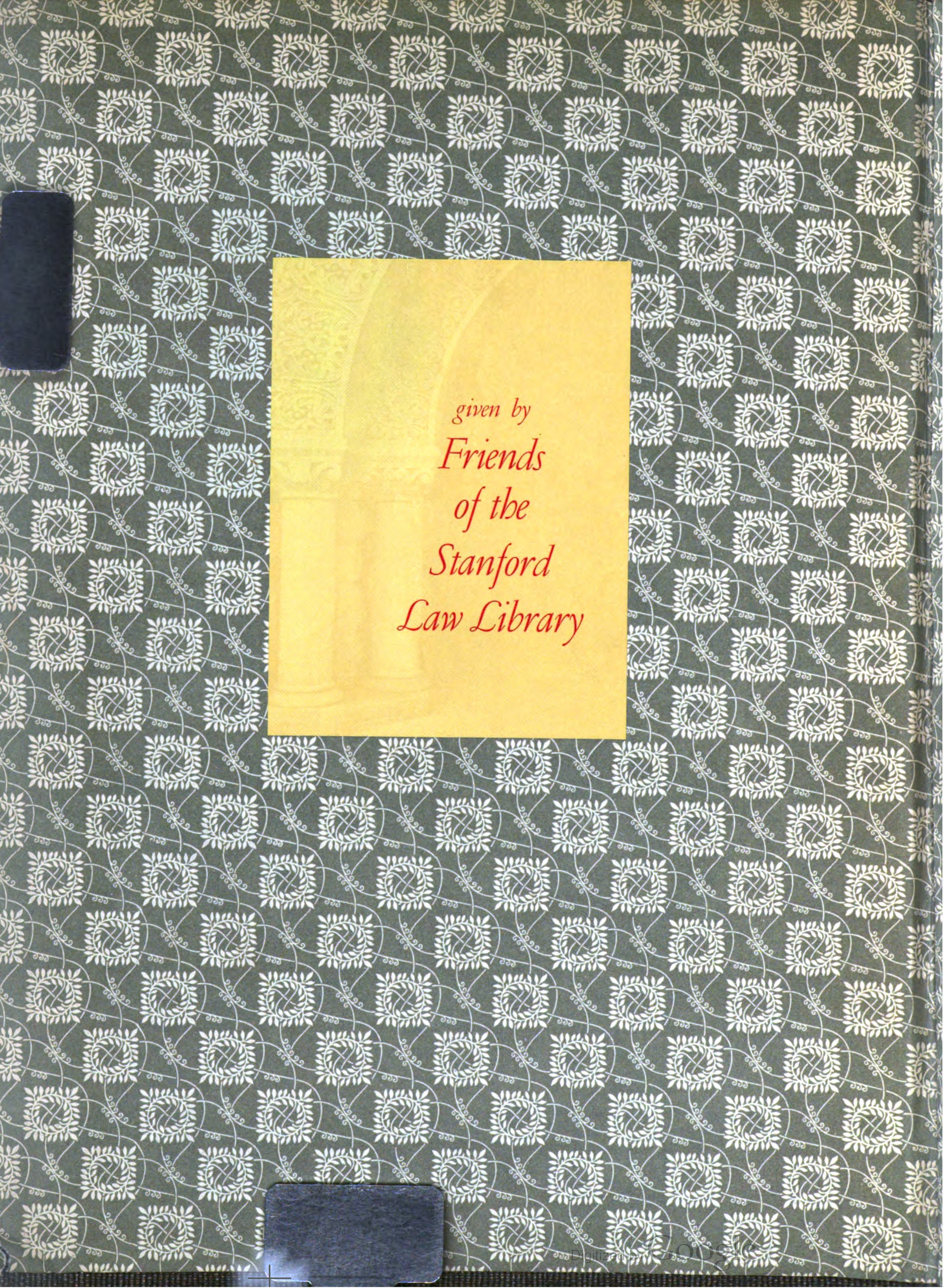

DEUTSCHE
JURISTEN-ZEITUNG


given by
Friends
of the
Stanford
Law Library

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.

DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsidenten a. D.

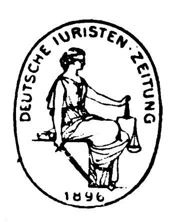
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN.

## XVIII. Jahrgang.

1913.

Nebst
den Spruchsammlungen 30—33 zum Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht.




BERLIN 1913.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

BUCHHANDLUNG FÜR RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTEN.

W. 57, Potsdamerstraße 96.

# Inhaltsübersicht.

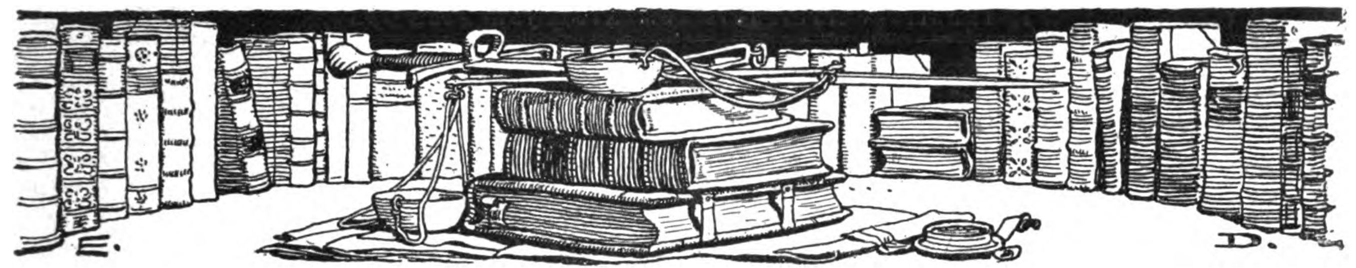


**Notiz für den Buchbinder**

zum Einbinden des XVIII. Jahrganges (1913) der Deutschen Juristen-Zeitung.

Unsere Original-Einbanddecke ist so bemessen, daß in nachstehender Reihenfolge eingebunden werden müssen:

1. **der Titelbogen,**
2. **die Nummern 1—24 ohne** Umschläge und **ohne** die Inseratseiten auf weißem Papier,
3. **die „Spruchsammlungen" 30, 31, 32, 33,** die in **dieser** Reihenfolge an den Schluß des Bandes (nach Nr. 24) kommen.





# I. Inhalts-Verzeichnis.

## I. Abhandlungen.

## II. Juristische Rundschau.

Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.



## III. Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

## IV. Vermischtes.



## V. Vereine und Gesellschaften.



## VI. Neue Gesetze, Verordnungen und dergl. des Reichs und der Einzelstaaten.



## VII. Sprechsaal.



## Spruch-Beilage.

### A. Deutsches Reich.



### B. Preußen.

### C. Bayern.

1. Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Mitgeteilt von Dr. von Henle, Staatsrat i. ord. Dienste, München.

I. Zivilsachen.

Seite: 107, 239, 359, 647, 927, 1271, 1503.

II. Strafsachen.

Seite: 535, 1081, 1391.

2. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt von von Morhart, Senatspräsidenten a. D., München.

Seite: 173, 591, 983, 1447.

3. Landgericht Würzburg.

Mitgeteilt von Godron, Rechtsanwalt, Kitzingen.

Seite: 1144.

### D. Württemberg.

1. Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt von Dr. v. Haidlen, Oberlandesgerichtsrat, Stuttgart.

Seite: 107, 703.

2. Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt von Dr. von Göz, Präsidenten, Geh. Rat, Stuttgart.

Seite: 360, 1207.

3. Württembergischer Kompetenzgerichtshof.

Mitgeteilt von Dr. von Göz, Präsidenten, Geh. Rat, Stuttgart.

Seite: 815.

### E. Sachsen.

1. Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von von Sommerlatt, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat, Dresden.

Seite: 107, 471, 928, 1272.

2. Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Hecht, Oberverwaltungsgerichtsrat, und Geh. Rat Dr. Wachler, Senatspräsidenten des OVG., Dresden.

Seite: 295, 536, 816, 1327, 1392.

3. Landgericht Leipzig.

Mitgeteilt von Dr. Reichel, Professor, Zürich.

Seite: 175.

### F. Baden.

1. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Fuchs, Rechtsanwalt am OLG., Karlsruhe.

Seite: 295, 704, 984, 1392.

2. Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt von Dr. Levis, Rechtsanwalt, Karlsruhe.

Seite: 239.

### G. Hessen.

1. Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt von Dr. Keller, Senatspräsidenten, Darmstadt.

Seite: 108, 415, 1082, 1328.

2. Landgericht Gießen.

Mitgeteilt von Homberger, Rechtsanwalt, Gießen.

Seite: 176.

### H. Mecklenburg-Schwerin.

Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt von Jahn, Senatspräsidenten, Rostock.

Seite: 108, 704, 1143, 1448.

### I. Oldenburg.

Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Weinberg, Oberlandesgerichtsrat, Oldenburg.

Seite: 173, 592, 1082, 1504.

### K. Braunschweig.

1. Oberlandesgericht Braunschweig.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Hampe, Oberlandesgerichtsrat, Braunschweig.

Seite: 240, 592, 1208.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von von Frankenberg, Stadtrat, Braunschweig.

Seite: 296, 816, 1272, 1448.

2. Braunschweigischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten Haßel, Braunschweig.

Seite: 416, 648, 871, 1328.

### L. Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Becker u. Deichmann, Oberlandesgerichtsräten, Jena.

Seite: 296, 1083.

### M. Hansastädte.

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Dr. Mittelstein, Senatspräsidenten, Hamburg.

Seite: 174, 536, 1208.

### N. Elsaß-Lothringen.

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt von Diefenbach, Oberlandesgerichtsrat, Kolmar.

Seite: 174, 648, 984, 1392.

### O. Gewerbegerichte.

Gewerbegericht Berlin.

Mitgeteilt von von Schulz, Magistratsrat, Berlin.

Seite: 472, 928, 1144, 1504.

# Literatur-Beilage.

### Besprechungen.







**Literaturübersicht.**

Mitgeteilt von Prof. Dr. Schulz, Geh. RegRat, Bibliothekdirektor beim Reichsgericht, Leipzig.



# II. Register über sämtliche Beiträge.

Bearbeitet von Dr. jur. Otto Waldschütz, Neuhof, Kr. Teltow.

## A. Sachregister.








Digitized by Google










Digitized by Google

# B. Quellenregister.

(Verzeichnet sind nur die wichtigeren Gesetze u. Verordnungen; im übrigen siehe Sachregister.)

## I. Alphabetische Uebersicht.

(Die Zahlen bezeichnen die Nummern im Quellenregister.)

## II. Systematische Uebersicht.



## III. Quellenregister. (Chronologisch.)

### A. Reichsrecht.






Digitized by Google


Digitized by Google

# III. Verzeichnis der Mitarbeiter des XVIII. Jahrganges.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 1. Berlin, den 1. Januar 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Das Reich und die Landeshaushalts-Etats der Bundesstaaten.

Von Laband.

Die Frage, ob das Reich ein rechtlich begründetes Interesse an den Etats der Bundesstaaten hat, ist bisher in der staatsrechtlichen Literatur noch niemals erörtert worden. In der Praxis des Reichsrechts hat sich dieses Interesse bisher niemals geltend gemacht; und doch ist es vorhanden; ist verfassungsmäßig begründet und kann sehr praktische Folgen haben; es ist ein latenter Teil des Verhältnisses des Reichs zu den Bundesstaaten. Allerdings betreffen die Reichsgesetze das Budgetrecht der Einzelstaaten nicht; die Finanzwirtschaft des Reichs ist hinsichtlich der formellen Ordnung von der der Bundesstaaten getrennt, und das Etatsrecht der letzteren ist in seinem ganzen Umfang ihrer Autonomie unterworfen. Man könnte glauben, daß, wenn in den Etat des Bundesstaats nur die Matrikularbeiträge in der vom Reich festgesetzten Höhe eingesetzt sind und für deren Deckung gesorgt ist, so sei das Interesse des Reichs an dem Etat erschöpft. Dies ist aber keineswegs der Fall, wie der Inhalt aller Landeshaushaltsetats lehrt. In denselben befinden sich nämlich in untrennbarer Vermischung Ausgaben, welche nach ihrem Rechtsgrunde und Zweck in zwei verschiedene Kategorien zerfallen. Die eine Kategorie bilden diejenigen Ausgaben, welche zur Ausführung und Handhabung der Reichsgesetze erforderlich sind, die andere umfaßt diejenigen Ausgaben, welche lediglich auf Landesgesetzen beruhen oder ausschließlich Zwecken und Bedürfnissen des einzelnen Staates dienen. Die letzteren können notwendige im Sinne des Landesrechts sein, so daß der Landtag nicht berechtigt ist, sie ohne Zustimmung der Regierung zu verweigern, und die Regierung nicht befugt ist, sie ohne Zustimmung des Landtages zu unterlassen; wenn aber die an der Feststellung des Etats beteiligten Organe übereinstimmen oder das Gesetz, auf welchem die Notwendigkeit der Ausgabe beruht, abgeändert oder aufgehoben wird, so steht es in der unbeschränkten Zuständigkeit des Staates, diese Ausgabe zu unterlassen. Die Frage, ob eine Ausgabe dieser Art rechtlich notwendig oder willkürlich ist, beantwortet sich nach dem innerstaatlichen Recht. Anders verhält es sich mit den Ausgaben der ersten Kategorie; hier ist nicht ein Organ eines Bundesstaates einem anderen Organ desselben Bundesstaates gegenüber hinsichtlich der Etatsfestsetzungen gebunden, sondern der Bundesstaat als solcher dem Reich gegenüber. Von der Verpflichtung, diese Ausgaben zu leisten, kann er auch durch Uebereinstimmung seiner Gesetzgebungsfaktoren nicht befreit werden. Nicht das Landesrecht, sondern das Reichsrecht begründet die Pflicht zur sogen. Bewilligung, Leistung und Verwendung der Ausgaben. Es handelt sich dabei nicht um vereinzelte oder geringfügige Etatspositionen, sondern um einen sehr bedeutenden Teil des Etats. Nach dem Grundprinzip des Verfassungsbaues des Deutschen Reichs haben die Einzelstaaten die Reichsgesetze auszuführen, und zwar auf eigene Kosten. Mit Ausnahme von einigen Verwaltungen, welche ausnahmsweise das Reich selbst und auf eigene Kosten führt, sind daher die Verwaltungen aller der Zuständigkeit des Reichs unterliegenden Angelegenheiten Verwaltungen der Bundesstaaten. Die Bundesstaaten sind verpflichtet, diese Angelegenheiten in einer den reichsgesetzlichen Vorschriften entsprechenden Art zu verwalten, die reichsgesetzlich vorgeschriebene Behördenorganisation einzurichten und die erforderlichen Stellen angemessen zu besetzen. Hierbei ist das Selbstbestimmungsrecht der Einzelstaaten freilich keineswegs ausgeschlossen; die Zahl und Größe der erforderlichen Behörden, ihre Einrichtung, ihre Ausstattung mit Betriebsmitteln, die Anzahl der Beamten, mit denen sie besetzt werden, die Normierung ihres Diensteinkommens und ihrer Pension usw. unterliegt der Festsetzung der Einzelstaaten, deren Organe dabei ein weitreichendes Ermessen haben. Aber dieses Ermessen ist nicht frei. Alle Angelegenheiten, für welche das Reich zur Gesetzgebung zuständig ist, unterliegen nach Art. 4 der RV. auch der Beaufsichtigung des Reichs, und der

Kaiser ist nach Art. 17 berechtigt und verpflichtet, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen. Diese Ueberwachung, daß die Reichsgesetze ausgeführt werden, erstreckt sich auch darauf, wie sie ausgeführt werden, und nicht bloß darauf, wie die Landesbehörden sie handhaben, sondern vor allem darauf, daß Landesbehörden vorhanden sind, welche die Reichsgesetze in geeigneter Weise handhaben können, also auch daß in den Etats der Bundesstaaten die dafür erforderlichen Amtsstellen, Besoldungen und sächlichen Ausgaben vorgesehen sind. Würde z. B. ein Gericht so ungenügend besetzt sein, daß die Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte nicht ordnungsmäßig erfolgen könnte, und würden Beschwerden darüber an den Reichskanzler gerichtet werden, so würde er das Recht und die Pflicht haben, darüber mit der Regierung des betreffenden Staates in Verhandlungen zu treten und auf Grund des Aufsichtsrechts Abhilfe durch eine angemessene Vermehrung der Richterstellen im nächsten Etat zu verlangen. Den Etat des Justizwesens der Bundesstaaten kann der Reichskanzler daher einer Prüfung in der Richtung unterwerfen, ob er den Anforderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen genügt. Das gleiche kann auch hinsichtlich der Etats anderer Verwaltungen, z. B. des Gewerbewesens, der Arbeiterversicherung usw., stattfinden. Man denkt bei dem Aufsichtsrecht des Reichs gewöhnlich an eine Remedur gegen Verletzung einer reichsgesetzlichen Vorschrift durch falsche Anwendung oder Auslegung, aber dies ist zu eng; das nächste Objekt der Beaufsichtigung ist, daß sie überhaupt ausgeführt werde. Ein Konflikt zwischen dem Reich und einem Bundesstaat wird aber in der angegebenen Richtung nicht leicht eintreten, weil die Bundesstaaten selbst das größte Interesse an der ordnungsmäßigen Handhabung der Reichsgesetze haben und daher in erster Reihe darauf bedacht sein werden, die dazu erforderlichen Ausgaben in die Landesetats aufzunehmen. Dadurch verliert aber das Recht des Reichs, darüber zu wachen, daß dies auch wirklich geschieht, nicht seine Bedeutung.

Es kann aber der Fall eintreten, daß in einem Bundesstaat ein Etatsgesetz überhaupt nicht zustande kommt. Da die reichsgesetzlich notwendigen und die nur landesgesetzlich begründeten Ausgaben in den Etats nicht getrennt sind und nicht getrennt werden können, sondern etatsrechtlich völlig gleich als Staatsausgaben behandelt werden, so treten die Folgen des Fehlens eines Etatsgesetzes für beide Kategorien von Ausgaben ganz gleichmäßig ein. Ebensowenig besteht hinsichtlich der Einnahmen eine Unterscheidung zwischen denjenigen, welche zur Deckung der reichsgesetzlich erforderten Ausgaben dienen, von den übrigen. Nach einer richtigen Auffassung vom Wesen und der Bedeutung des Staatshaushaltsetats ist die Regierung zwar auch beim Mangel einer gesetzlichen Feststellung desselben berechtigt und verpflichtet, alle gesetzlich begründeten Einnahmen zu erheben und alle auf Gesetz beruhenden oder zur Erhaltung einer geordneten Staatsverwaltung unentbehrlichen Ausgaben zu leisten. Aber diese Ansicht ist nicht allgemein und vorbehaltslos anerkannt, und den positiven Verfassungs- oder Gesetzesvorschriften nicht weniger deutscher Staaten liegt die Ansicht zugrunde, daß die Regierung Einnahmen nur erheben darf, wenn sie durch das Etatsgesetz dazu ermächtigt ist oder ohne Etatsgesetz nur für eine bestimmte Zeit, und ebenso bestimmen manche Gesetze, daß die Regierungen Ausgaben nur nach Maßgabe des Etatsgesetzes leisten darf. In jedem Falle ist die Verantwortlichkeit der Regierung eine andere und schwerere, wenn sie ohne Etatsgesetz verwalten muß, als wenn sie dies auf Grund eines festgestellten Voranschlags tut. Die Regierung des Bundesstaats kommt daher in einen Konflikt; entweder verletzt sie die reichsrechtliche Pflicht des Staates zur Ausführung der Reichsgesetze oder die landesrechtlichen Vorschriften des Budgetrechts.

Dieser Konflikt findet seine Lösung nicht in dem Rechtssatz, daß das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht; denn die Reichsgesetze betreffen das Budgetrecht der Einzelstaaten nicht, und das Reich ist verfassungsmäßig nicht zuständig, seine Gesetzgebung darauf auszudehnen. Ebensowenig kann eine Lösung des Konfliktes auf dem im Art. 76 Abs. 2 der RV. gegebenen Wege gefunden werden; denn derselbe setzt eine Verfassungsstreitigkeit voraus; eine solche braucht aber nicht vorzuliegen und wird in der Regel nicht vorliegen. Der Konflikt wird erzeugt durch die Tatsache, daß es in dem Bundesstaat an einem Etatsgesetz fehlt; diese Tatsache kann nicht „gütlich ausgeglichen" oder im Wege der Reichsgesetzgebung „erledigt" werden.

Die RV. gibt aber für den äußersten Fall ein anderes Mittel zur Lösung des Konflikts. Wenn ein Bundesstaat die zahlreichen ihm durch die Reichsgesetze auferlegten Funktionen nicht versieht, insbesondere die Reichsgesetze nicht ordnungsmäßig zur Ausführung bringt, so verletzt er dadurch seine Bundespflicht. Es ist dabei ganz gleichgültig, welches Organ des Staates schuld ist; es kommt nur auf die Tatsache an, daß ein Bundesglied seine verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllt. Art. 19 der RV. bestimmt: „Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden." Solange in einem Staate, auch ohne daß ein Etatsgesetz vereinbart ist, die Reichsgesetze ordnungsmäßig zur Ausführung gebracht werden und die Regierung überhaupt imstande bleibt, die staatlichen Aufgaben zu erfüllen, ist das Reich nicht befugt, sich in die Etatsangelegenheiten des Staates einzumengen; wenn aber eine Bundesregierung dem Kaiser und Bundesrat die Erklärung abgibt, daß sie wegen des Nichtzustandekommens eines Etatsgesetzes ihre Bundespflichten nicht erfüllen könne, so ist die Voraussetzung des Art. 19 gegeben. Daß der Bundesstaat dadurch widerrechtlicher- oder auch nur unnötigerweise vergewaltigt werden könnte, ist nicht zu befürchten. Denn die Reichsexekution ist vom

Bundesrate zu beschließen; darin liegt eine Garantie gegen Mißbrauch des Art. 19, da jede Regierung sich vorstellen wird, daß auch sie in eine gleiche Lage kommen könnte. Auch ist sie ihrem Landtage für die Instruktion ihrer Bundesratsbevollmächtigten verantwortlich; es ist daher wohl ausgeschlossen, daß der Bundesrat die Exekution beschließen würde, wenn ihre Notwendigkeit nicht unleugbar ist.

Wie aber ist die Exekution in einem solchen Falle zu vollstrecken? Die RV. sagt darüber nichts, als daß die Exekution vom Kaiser zu vollstrecken ist. Dem Kaiser ist es also vollkommen überlassen, diejenigen Mittel und Wege zu wählen, welche ihm nach Lage des Falles geeignet scheinen. Er kann also auch die Vollstreckung in der Weise vornehmen, daß er den Landesherrn oder Minister des betreffenden Bundesstaates damit beauftragt und ihn ermächtigt, die gesetzlich begründeten Einnahmen zu erheben und die auf Gesetz beruhenden oder sonst unentbehrlichen Ausgaben zu leisten. Alsdann hat die Regierung alle Rechtsbefugnisse, welche ihr durch den kaiserlichen Auftrag eingeräumt sind, ohne an die Schranken des Landesetatsrechts gebunden zu sein; denn diese Befugnisse wurzeln im Art. 19 der RV., und daher trifft in diesem Falle der Grundsatz zu, daß das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht.

Man wird vielleicht einwenden, daß man bei der Abfassung der Nordd. Bundesverfassung und der Reichsverfassung an diese Anwendung des Art. 19 nicht gedacht habe und er nicht zu diesem Zwecke aufgenommen worden sei. Dies ist aber unerheblich; es kommt darauf an, was ein Gesetz erklärt, nicht darauf, ob die Personen, welche es verfaßt haben, sich der vollen Tragweite der Bestimmung bewußt waren und alle Anwendungsfälle vorausgesehen haben. Es ist richtig, daß die ursprüngliche Tendenz des Art. 19 dahin ging, die Unterordnung der Bundesstaaten unter die neuerrichtete Bundesgewalt zu sichern, und daher gegen reichsfeindliche Bestrebungen der Regierungen gerichtet war. Diese Sorge hat sich als unbegründet erwiesen; alle Bundesglieder ohne Ausnahme haben zu allen Zeiten ihre Bundespflichten treu und vollständig erfüllt, und der Gedanke an eine Bundesexekution ist überhaupt noch niemals aufgetaucht. Aber das Aufkommen und der wachsende Einfluß einer der bestehenden Rechtsordnung feindlich gegenüberstehenden Partei begründen die Gefahr, daß das Recht der Mitwirkung des Landtages an der Feststellung des Etats mißbraucht wird, um ein der Majorität mißliebiges Ministerium zu stürzen, und daß durch Obstruktion, absichtlich herbeigeführte Beschlußunfähigkeit oder Verweigerung der Mittel für unentbehrliche Amtsstellen das Zustandekommen des Etatsgesetzes in tendenziöser Weise verhindert wird. Daher ist die Erkenntnis nicht ohne Bedeutung, daß auch das Reich an dem Zustandekommen der Etatsgesetze in den Bundesstaaten ein rechtsbegründetes Interesse hat und daß die Regierungen der Bundesstaaten ihren Landtagen nicht völlig schutzlos gegenüberstehen, wenn dieselben von ihren Befugnissen einen rechtswidrigen Gebrauch machen. Der Satz der Einleitung der Reichsverfassung, daß der Bund geschlossen sei „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes", findet auch Anwendung, wenn das gültige Recht oder die Wohlfahrt des deutschen Volkes von dem Landtag eines Bundesstaates verletzt wird.

Den vorstehenden Ausführungen wird man vielleicht den Vorwurf machen, daß sie eine Doktorfrage ohne praktisches Interesse behandeln; ich kann nur wünschen, daß dieser Vorwurf sich stets als begründet erweise und niemals in einem Bundesstaate die Anwendung des Art. 19 der RV. praktisch werde, weder wegen des Verhaltens der Regierung noch wegen des Verhaltens des Landtages.

## Zur preußischen Verwaltungsreform.

Vom Staatsminister z. D. Dr. Otto von Hentig, Berlin.

Eulen nach Athen tragen hieße es, wenn an dieser Stelle noch einmal die nach Wert und Umfang uneinschätzbaren Veränderungen dargestellt würden, die in unserem Staats- und Rechtsleben seit Beginn des vorigen Jahrhunderts eingetreten sind. Ebensowenig bedarf es hier eines Hinweises darauf, in welchem Maße die an sich naturgemäße Wirkung jener Veränderungen auf Gang und Gestaltung der Staatsverwaltung tatsächlich hervorgetreten ist oder noch aussteht. Jedenfalls wird in Preußen das Bedürfnis einer vollkommeneren Anpassung des Räderwerks unserer Verwaltung an die Befriedigung heischenden Bedürfnisse der Gegenwart seit Jahrzehnten weithin empfunden. Keine bedeutsamere Anerkennung konnte diese Forderung finden als durch den Königlichen Erlaß v. 7. Juni 1909, der eine Immediatkommission mit dem Auftrage berufen hat, gutachtliche Vorschläge für die Reform der gesamten inneren Verwaltung auszuarbeiten. Entsprechend dem Wachstum des Schnelligkeitskoeffizienten im Gesetz der modernen Entwicklung bestimmt auch die Allerhöchste Anordnung, daß der Gegenstand schnell gefördert werden solle.

Nun ist es wohl klar, welche Unsumme mehr oder weniger beachtenswerter Schwierigkeiten der Reform eines Verwaltungssystems entgegenstehen, das aus ruhmreicher Zeit stammt und fest mit dem Boden seines Geltungsbereiches verwurzelt ist, dessen Träger immerdar nach bestem Wissen ihrem Staat redlich und pflichttreu gedient haben. Aber dennoch bleibt es bedauerlich, daß im Laufe der inzwischen verflossenen Zeit von über 3 Jahren größere Ergebnisse der Arbeiten jener Kommission bisher nicht haben zutage treten können. Gewiß würde es zur Ueberwindung der augenscheinlich obwaltenden Hindernisse beitragen, wenn eine allgemeine und lebendige Teilnahme an dem für jeden einzelnen Staatsbürger empfindlich wichtigen Werke in weiteren Kreisen erweckt und entwickelt werden könnte. Diesem Zweck soll die Geltendmachung einiger

grundsätzlichen Gesichtspunkte zum Problem der geplanten Reform dienen.

Seitdem eine stetig sich mehrende Zahl von geschäftlichen und industriellen Riesenbetrieben durch den Zwang des internationalen Wettbewerbes zu privaten Organisationen geführt hat, die mit höchster Ersparnis von Zeit und Kraft gewaltige, gewinnbringende Leistungen erzeugen, ist dem Mechanismus aller Zweige der staatlichen Verwaltung ein Maßstab erwachsen, durch den und an dem ihr Tätigkeitsergebnis in der Oeffentlichkeit dauernd kritisch geprüft wird. Solche Vergleichung fällt für den Staat nicht selten ungünstig aus. Das veranlaßt den lauten Ruf nach Verbesserung der mechanischen Arbeitsmittel in der bureaumäßigen Verwaltung, den Ruf nach ausgedehntem Gebrauch von Schreib- und Rechenmaschinen, Rohr- und Seilpost, Telephon und Phonograph, Formular und Stempel. Indessen werden diese Apparate wenigstens in einer Reihe von Dienstzweigen schon heute ausgiebig benutzt.

Mehr noch als ihre Beschaffung und Anwendung wird das Bewußtsein vom wirtschaftlichen Wert der Zeit in einem erheblichen Teil des Beamtenkörpers vermißt. Und da ist richtig, daß derjenige unwirtschaftliche Zeitverlust und Arbeitsaufwand vielfach unbeachtet bleiben, die durch unnötig aufschiebende Behandlung laufender Angelegenheiten, die doch immer wiederkehren, wie durch jede andere Art unzweckmäßiger Passivität der Beamten ihnen selbst, vor allem aber dem betroffenen Publikum entstehen. Würden alle die versäumten Arbeitsstunden gezählt und gewertet werden, die im Umfange des gesamten Staatsgebietes der erwerbstätigen Bevölkerung täglich gespart werden könnten, wäre die größtmögliche Sorgfalt der Beamtenschaft auf solche Ersparnis, namentlich auf die Abkürzung des Aufenthaltes der Tag für Tag notgedrungen und pflichtgemäß an staatlichen und kommunalen Verwaltungsstellen Erscheinenden gerichtet, so würde nach dem Gesetz von der Summe der kleinen und kleinsten Wirkungen sich eine hohe, wirtschaftlich in die Wagschale fallende Ziffer ergeben. Von besonderer praktischer Wichtigkeit ist hier der Umstand, daß die Geschäftsstunden der Behörden fast ausschließlich mitten in die Hauptarbeitszeit der erwerbenden Stände fallen, und daß die Zersplitterung des Arbeitstages als Werteinheit den eigentlichen Stundenverlust wesentlich verschärft.

Unermüdlich müßte von den leitenden Stellen durch Anordnung, Aufsicht und Vorbild sowohl jenem gewohnheitsmäßigen Aufschieben im Wege des hochentwickelten Systems der „Zwischenverfügungen“ und anderer Kunstmittel entgegengetreten wie auch der schnellen Abfertigung des Publikums an allen Amtsstellen die erforderliche Aufmerksamkeit dauernd zugewendet werden.

Sucht man aber einen gewissen Teil der Verwaltungsreform darin, daß für die Arbeitsart der Beamtenschaft die Gesichtspunkte der Entfaltung einer wahrhaft nutzbringenden, wertschaffenden Wirksamkeit immer mehr maßgebend werden, so wird dadurch nicht nur die Mechanik des Betriebes sich vervollkommnen, sondern auch die Zufriedenheit und der Staatssinn der Bevölkerung in ihrem Verhältnis zur Verwaltung wesentlich gefördert werden.

Bismarck hat einmal darauf hingewiesen, daß der Mann aus dem Volke die Erscheinungsform des Staats eigentlich nur in dem Steuererheber und dem Gendarm oder Schutzmann kennen lerne. Mit denen komme er allein in unmittelbare Berührung, deren Eindruck auf ihn bestimme sein Urteil über den Staat und seine Empfindungen gegen den Staat.

Ohne Zweifel liegt ebenso in der Einseitigkeit wie in der objektiv unangenehmen Natur solcher Eindrücke aus dem Gebiet der Steuerbeitreibung und des Polizeizwanges eine Stimmungswirkung auf die breiten Schichten der Bevölkerung, deren Verschärfung durch unangemessene Behandlung in ihrer fortgesetzten Vervielfältigung das Zeitalter des allgemeinen Wahlrechts nicht unbeachtet lassen darf, die jedenfalls eine psychologisch rechnende Staatsleitung auf den unvermeidlich geringsten Umfang einzuschränken bestrebt sein muß. Nun besteht durch die geltenden Vorschriften über die Besetzung einer großen Anzahl von Stellen im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst, die den versorgungsberechtigten Militäranwärtern vorbehalten sind, eine enge personelle Beziehung zwischen Zivilverwaltung und Armee. So ist es unausbleiblich, daß die vom Heeresdienst unzertrennliche Rauheit des Verkehrstones zugleich mit den ehemaligen Soldaten in deren neues Berufsgebiet übergeht. Zieht man dazu in Betracht, daß die Empfindlichkeit des staatsbürgerlichen Selbstbewußtseins gegen Verletzungen jeden Grades in allen Ständen unseres Volkes erheblich gewachsen ist, so ergeben sich nur allzu häufig persönliche Reibungen auf beiden Seiten und eine Verallgemeinerung absprechender Urteile im Publikum, die sachlich weder notwendig wären, noch gerechtfertigt sind, deren praktische Bedeutung aber doch für die Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Beamtenschaft bei Ausübung ihrer Dienstpflicht und in sonstigem Betracht klar zutage tritt. Deshalb bedarf es einer viel sorgfältigeren Vorbereitung des Beamtenersatzes in der Richtung, daß eine Umbildung der Militäranwärter für die andersgearteten Aufgaben ihrer Zivilstellungen dem Eintritt vorhergeht. Allgemeine Ermahnungen zur Höflichkeit und zum Entgegenkommen gegenüber der Bevölkerung erweisen sich nicht als ausreichend, um die in langen Jahren Fleisch und Blut gewordene Auffassung des Vorgesetztentums in ihrer Betätigung nach außen hin genügend abzuschwächen. Vielmehr ist eine erziehende Uebung erforderlich und der Nachweis ihres Erfolges zur Voraussetzung für die Besetzung solcher Stellen zu machen, deren Inhaber in besonders häufigen Verkehr mit dem Publikum zu treten haben. Es ist zu hoffen, daß dann auch die vielfach beklagte, ansteckende Wirkung jenes Verkehrstones auf die übrigen Zivilbeamten bald verschwinden und an Stelle des Herrsch-

gedankens die Anschauung Friedrichs des Großen von den Staatsdienern in größerem Umfange maßgebend werden wird. Jede Minderung der weit verbreiteten Abneigung gegen staatliche Organe, die zwar an sich nur ihre Pflicht tun, aber — wenngleich häufig unbewußt — sich in unnötig schroffen Formen betätigen, bedeutet eine Entlastung der politischen Wahlen von vermeidbarer Gegnerschaft gegen die Regierung des Landes. In deren wahrem Interesse liegt es, dafür Sorge zu tragen, daß nicht aus den Reihen der eigenen Beamten ihre Tätigkeit erschwert wird, daß die ihrer Natur nach nicht zu beseitigenden Gegensätze der Anschauungen und Parteien nach Möglichkeit wenigstens das grundsätzliche Gebiet nicht verlassen. Dabei braucht keinen Augenblick vergessen zu werden, wie viel das preußische Staatswesen in Geschichte und Gegenwart der Schule des Heeres verdankt, aus der ein großer Teil seines Beamtentums unerschütterliche Pflichttreue und redliche Aufopferungsfähigkeit in den Zivildienst mitbringt.

Gilt dies im wesentlichen von den Beamten der unteren Dienststufen, so tritt für die höheren eine andere Forderung seit Jahren auf, die sich als „den Ruf nach dem Kaufmann" bezeichnet. Gewiß erscheint in dem gewaltigen Betriebe eines großen Staates geschäftliche Bildung und Erfahrung unbedingt erforderlich. Bei dem Streben nach Erlangung dieser Eigenschaften ist indessen nicht zu vergessen, daß Verwalten viel weniger eine Wissenschaft als eine Kunst ist. Daß unser Beamtentum zahlreiche Elemente in sich birgt, die den Anforderungen jedweden Könnens auf wirtschaftlichem Gebiet entsprechen, ergibt sich aus der großen Zahl von höheren Beamten, die von Industrie und Handel in leitende Stellungen berufen werden und sich an der Spitze bedeutender Privatgesellschaften hervorragend bewähren. Dieser Tatsache gegenüber bleibt jedoch außer Zweifel, daß Fähigkeiten kaufmännischer Art, so weit sie in lebhaftem Unternehmungsgeist, in weitem Blick für die Möglichkeiten und im entschlossenen Wagen bestehen, innerhalb der bindenden Normen, die kein Staatswesen mit einer verläßlichen Oberrechnungskammer entbehren kann, sich nur bei ganz besonderer Begabung zu entwickeln vermögen. Es sind namentlich die notgedrungenen Hemmungen der Aufsicht und der Rechnungskontrolle, die einer Entfaltung der Individualitäten hinderlich im Wege stehen. Für die mindere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Staatsorganismus als Ganzes im Vergleich mit entsprechenden Privatunternehmungen ist aber doch auch der Umstand wesentlich, daß das staatliche Beamtenmaterial überwiegend für seine Lebensdauer angestellt ist, während im Privatbetriebe fast durchweg kurzfristige Verträge oder gar die einfachen gesetzlichen Kündigungsfristen des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung maßgebend sind. Ist es nicht unausbleiblich, daß der Privatbeamte, wenn er täglich sein ganzes Dasein durch seine Arbeitserfolge verteidigen muß, seine Kräfte und seine Aufmerksamkeit durchschnittlich höher anspannt als der Staatsangestellte, der sich lebenslänglich versorgt weiß, wenn ihm nicht erhebliche Pflichtverletzungen vorgeworfen und nachgewiesen werden können? Nichtsdestoweniger muß in der politischen wie in der wirtschaftlichen Verwaltung des Staates und der Gemeinden dem geschäftlichen und finanziellen Gesichtspunkt sein volles Recht und sein breiter Raum gewahrt werden. Demgemäß wird in der Ausbildung unseres Beamtentums je nach seiner Verwendung ein hoher Wert auf die Einpflanzung kaufmännischer Anschauungen gelegt werden müssen, ohne doch außer acht zu lassen, in welchen Fällen andere und höhere Rücksichten als die geschäftsfiskalischen zu entscheiden haben. Die Erfahrung lehrt, daß solche Ausbildung nicht durch Vorlesungen, Kurse und Bücherstudien allein oder auch nur überwiegend gewonnen werden kann. Praktische Arbeit in wirtschaftlichen Körperschaften, anschauliches Erfassen der Wirklichkeit in Werte schaffenden Betrieben und die zweckmäßige Einfügung von vorbildlichen Berufskaufleuten in geeignete Stellungen der öffentlichen Verwaltung werden erforderlich sein.

Alle diese Forderungen sind unabhängig von einer Aenderung des heutigen Verwaltungssystems, von der Behördenvereinfachung, von der Aenderung des Rechtsmittelzuges, der Zuständigkeitsabgrenzung und anderen häufig erörterten Vorschlägen. Sie sind unmittelbar verwirklichungsfähig und stehen deshalb im Vordergrunde dessen, was alsbald geschehen kann, wenn selbst die bezeichneten Fragen noch längerer Zeit zu ihrer Lösung bedürften.

Auffallend ist es, soweit über die Arbeiten der Immediatkommission bestimmte Nachrichten in die Oeffentlichkeit gelangt sind, in welch geringer Ausdehnung anscheinend bei den bisherigen Vorarbeiten die Verwaltungseinrichtungen anderer Staaten, insbesondere auch die der anderen deutschen Bundesstaaten in Rücksicht gezogen worden sind. Ueberall da, wo seit längerer Zeit der Konstitutionalismus alle Poren des staatlichen Lebens durchdringt, wie in England, Frankreich und Italien, liegen reiche Erfahrungen darüber vor, daß der ruhige Fortgang der laufenden Verwaltungstätigkeit, insbesondere in den wirtschaftlichen Staatsbetrieben, dem Heer- und Finanzwesen, nur sichergestellt werden kann, wenn er von dem häufigen Wechsel der Mehrheitsministerien unabhängig gemacht wird. Diese Staaten haben ihre Verwaltungsmaschine mit unverkennbarer Sorgfalt daraufhin eingerichtet, daß Veränderungen in den leitenden, parlamentarisch dauernd gefährdeten Stellungen keine Stockungen und Erschütterungen in dem weitaus größten Teil des Gesamtorganismus herbeiführen. Sie haben deshalb den Schwerpunkt fast aller Entscheidungen, die nicht von politischer Grundsätzlickkeit sind, in die ständigen, die bleibenden Regierungsstellen verlegt.

Auch in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten, die in ihren Verwaltungsgebieten gleichsam Gartenkultur zu treiben in der Lage sind, ist gerade im Unterbau der Verwaltungen eine Fülle von alten Erfahrungen aufgespeichert, deren Verwertbarkeit



im Wege der Anpassung auch für Preußen außer Zweifel steht. Hier, wo teilweise noch organisatorische Reste aus napoleonischer Zeit leben, wird zu bemerken sein, daß die Beziehungen des Staates zur Gemeinde vielfach durch mustergültige Normen geregelt sind, deren Anwendbarkeit ebenso den Forderungen der entwickelten Selbstverwaltung wie geeigneter Ausübung der Staatsaufsicht entspricht, ohne zu erheblichen Reibungen und Widerständen geführt zu haben. Eine Benutzung der preußischen Verwaltungsreform zu einer gewissen Angleichung der noch bestehenden wesentlichen Unterschiede zwischen den Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten würde auch manchen Ansprüchen an die Förderung der inneren Einheitlichkeit und der Verbesserung des zwischenstaatlichen Zusammenwirkens im Reiche zugute kommen. Man braucht nur an die vielerörterte Art der Bekämpfung des Zigeunerwesens durch die Unterschiedlichkeit des Verfahrens der Polizeibehörden, an die Abschiebung Verarmter und Kranker von Land zu Land, an die Steuerteilungen, an die erst in diesen Tagen mit Recht öffentlich hervorgehobene Unzahl und Mannigfaltigkeit der Polizeiverordnungen zu denken, um sich im Zeitalter des Verkehrs, der die Fülle der Staatsgrenzen überflutet, die Vorteile einer gesteigerten Gleichartigkeit auch für die Interessen des preußischen Staates und Volkes zu vergegenwärtigen.

Dafür, daß dem Streben nach Erleichterung, Verbesserung und Verbilligung des Zusammenwirkens zwischen Preußen und den bundesstaatlichen Verwaltungen nicht die Erhaltung ihrer Eigenart zum Opfer fällt, bürgt die Geschichte der deutschen Territorien, die Abweichung der maßgebenden Interessen und der Sondersinn der deutschen Volksstämme. Nicht zum wenigsten in Preußen. Besteht doch hier aus guten Gründen noch immer die Verschiedenheit der Kreisordnungen für die sechs östlichen Provinzen, für Hannover und Hessen-Nassau, für Westfalen und die Rheinprovinz, für Schleswig-Holstein und die Hohenzollernschen Lande.

Man darf sich indessen darüber nicht täuschen, daß die verhältnismäßige Leichtigkeit, mit der in den letzten vier Jahrzehnten auf manchem Gebiet des öffentlichen Lebens unsere Gesetzgebung gearbeitet hat, vor durchgreifender Abänderung hauptsächlich derjenigen Verwaltungseinrichtungen haltmacht, die als untere Instanz der Bevölkerung am nächsten stehen. Pflegt doch schon die Absicht der örtlichen Verlegung einer kleinen Behörde von einer Stadt in die andere förmliche Kämpfe auszulösen!

Aus diesem Gesichtspunkt würde das bodenständige, von starker Tradition getragene, in vielen Kreisen noch heute volkstümliche preußische Landratsamt voraussichtlich keinem Angriff auf seinen Fortbestand erliegen. Nichtsdestoweniger werden gerade von guten Kennern und Freunden unserer Verwaltung mit Bezug auf die Zuständigkeit und die Amtsübung der Landratsämter besondere Reformwünsche geltend gemacht. Jedenfalls steht fest, daß die Tragkraft der Leistungsfähigkeit dieser Behörde gegenüber dem andauernden Wachsen ihrer Aufgaben nicht weiter belastet werden darf. Auf der anderen Seite würde jede ernstliche Beschränkung ihrer Einflußsphäre durch Entziehung von wichtigerem Verwaltungsstoff ihrer politischen Bedeutung abträglich und deshalb gesetzgeberisch schwer durchführbar sein. Indessen spricht eine Reihe von sachlichen Gründen schwerwiegender Art dafür, daß der Landrat von einigen Angelegenheiten, z. B. denen der direkten Steuerverwaltung, befreit wird. Dieser Dienstzweig erfordert nach der neuerlichen Entwicklung des direkten Steuerwesens, nach der bevorstehenden Verschärfung der Veranlagungsbestimmungen für die Einkommens- und Vermögenssteuer und im Hinblick auf die wahrscheinlich wachsende Ausdehnung des ganzen Gebietes ein so hohes Maß von Arbeitsleistung überhaupt und von spezifischer Verfeinerung der Verwaltungstechnik insbesondere, daß die Einrichtung eigener Steuerbehörden für einen oder mehrere Kreise, die in ihrem Aufbau — gleich den Gliedern der Verwaltung für die indirekten Steuern — ausschließlich dem Finanzminister zu unterstellen sein werden, unvermeidbar erscheint. Hierbei wird nicht unberücksichtigt bleiben können, daß dem Landratsamt mit seinen vorwiegend ländlichen Geschäften und Beziehungen die Erfahrungen und Kenntnisse nicht zuzumuten sind, welche die steuerlich richtige Behandlung der immer mehr aus den Städten herausdrängenden großen Industrien und der Börsengeschäfte treibenden Grundbesitzer voraussetzt.

Gleichartige Gründe stehen auch einer Uebertragung der Schulverwaltung seines Bezirkes auf den Landrat entgegen. Unser Schulwesen steht für jetzt und die Zukunft so sehr im Vordergrunde der öffentlichen Aufmerksamkeit und der Vervollkommnungsansprüche, es erweitert durch die Fortbildungsschule so sehr seinen Umfang und Gegenstand, es stellt endlich in dem Streben der Lehrerschaft nach wissenschaftlicher Steigerung und höherer sozialer Geltung so schwierige Fragen, daß es nur von Beamten mit fachlicher Ausbildung im Hauptamt erfolgreich wird verwaltet werden können.

Nun wird zwar überall und fortgesetzt der Ruf nach Vereinfachung der Verwaltung erhoben, und doch schaffen die Reichsgesetze, schaffen der Staat, die Kommunalverbände und die großen Städte von Jahr zu Jahr neue Behörden. Das Bedürfnis hierzu erklärt sich naturgemäß aus der allgemeinen Erscheinung, daß immer neue Aufgaben in die öffentliche Verwaltung einbezogen werden. Wegen Schwierigkeiten in der weiteren Ausbildung des Verwaltungsmechanismus kann die Erfüllung dieser Aufgaben gegenüber dem Druck der wirkenden Kräfte nicht zurückgehalten werden. Indessen würde eine systematische Durcharbeitung der Zuständigkeitsgesetzgebung, soweit sie die Verwaltung selbst wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit betrifft, eine Summe von Gesichtspunkten für die Möglichkeit des Fortfalls von Instanzen und damit eine wesentliche Ermäßigung ihrer Zahl ergeben.



Wenn z. B. gegen die Steuerveranlagung des Landrats jetzt der unter seinem Vorsitz tagende Kreisausschuß, dann der Bezirksausschuß und schließlich das Oberverwaltungsgericht angegangen werden kann, so ist schon mancher Staatsbürger durch die Erfahrung darüber belehrt worden, daß für die beiden ersten Instanzen eine solche, die genaue Sach- und Gesetzeskenntnis mit streng richterlichem Charakter verbindet, dem Rechtsgefühl mehr Befriedigung bieten würde als das jetzige Verfahren mit seiner häufigen, einfachen Wiederholung der Ausführungen des beklagten Landrats als Urteilsbegründung.

Ueberdies vermöchte die einheitliche Gestaltung der Formen und Fristen des Beschwerde- und des Klageverfahrens für alle in Betracht kommenden Angelegenheiten schon fühlbare Besserung zu schaffen und der Rechtssicherheit wesentlich zu dienen.

Der enge Rahmen dieser Zeilen kann selbst dem kleinsten Teil der Wünsche und Vorschläge nicht genügen, die der Anpassung eines hundertjährigen Verwaltungssystems an die Wandlungen der Zeit entsprechen wollen. Die Entstehung der Eisenbahnen und Telegraphen, die Einführung der Verfassung, die wiederholte Vergrößerung des Staatsgebietes, die Schaffung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, der Uebergang der Volksmehrheit von der Landwirtschaft auf die Industrie, die Entwicklung des Wohlstandes aus Handel und Gewerbe, der Eintritt in die Weltwirtschaft, das Hervortreten des Sozialismus — liegen zwischen damals und heute. Bei solcher Sachlage ist Notwendigkeit und Dringlichkeit der preußischen Verwaltungsreform von keiner Seite bestritten. Der König selbst hat die Anregung zum Handeln gegeben. Da darf nicht gezögert werden, mit allen Kräften und Mitteln dem preußischen Staat, dem Rückgrat des Deutschen Reiches, die Elastizität, Stärke und Uebersichtlichkeit der Verwaltung zu erarbeiten, die der Blüte seiner Volkswirtschaft und den idealen Gütern seines Volkes die höchsten Dienste zu leisten imstande ist.

Würden dann wesentliche Fortschritte in der angebahnten staatsbürgerlichen Erziehung allen Schichten der Bevölkerung das Verständnis erschließen für das Wesen des Staates und seines Organismus, für die innere Einheit seiner Interessen mit denen des Volkes und für die Verpflichtung zur freudigen Mitarbeit an seinen Aufgaben, so würde für die Staatsverwaltung eine Summe von widerstrebenden Hemmungen fortfallen, von Helfern erstehen, und von Kosten erspart werden, die kaum hoch genug gewertet werden kann.

## Das Versicherungsgesetz für Angestellte.

Vom Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Laß, Berlin.

Am 1. Januar 1913 tritt das Versicherungsgesetz für Angestellte v. 20. Dez. 1911 (RGBl. S. 989) in Kraft, durch das die seit langer Zeit gehegten Wünsche der Privatangestellten nach einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenenversorgung erfüllt worden sind. Die verbündeten Regierungen und alle Parteien des Reichstages haben die Bestrebungen der Privatangestellten von Anfang an eifrig unterstützt. Statistisches Material wurde zusammengetragen, und auf dieser Grundlage wurden regierungsseitig in den Jahren 1907, 1908 zwei Denkschriften über die Ausgestaltung einer Angestelltenversicherung ausgearbeitet. Auf der zweiten Denkschrift beruht der Entwurf zu dem Versicherungsgesetz für Angestellte, der am 20. Mai 1911 dem Reichstag vorgelegt und von diesem am 5. Dez. 1911 verabschiedet worden ist.

Bei Erörterung der Grundfrage, auf welchem Wege das erstrebte Ziel zu erreichen sei, handelte es sich um dreierlei:

1. Ausbau der bestehenden Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch Anfügung neuer Lohnklassen, oder
2. Sonderversicherung der Angestellten unter Ausscheidung aus der allgemeinen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, oder
3. Verbindung der besonderen Versicherung der Angestellten mit der allgemeinen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, so daß beide Versicherungen nebeneinander bestehen.

Das Gesetz hat den dritten Weg eingeschlagen, und zwar aus wohlüberlegten Gründen. Dies gesetzliche Vorgehen wird noch vielfach heftig getadelt, doch ganz mit Unrecht. Denn die Ziele der Angestelltenversicherung gehen weiter als die Ziele der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die Angestellten wünschten Ruhegehalt schon bei Berufsinvalidität, also nicht erst mit Eintritt der Invalidität im Sinne der Reichsversicherungsordnung, sie wünschten Altersrente schon mit Vollendung des 65. Lebensjahres, Versorgung aller ihrer Witwen, nicht nur der invaliden Witwen, worauf sich die Reichsversicherungsordnung beschränkt, Versorgung der Waisen bis zum vollendeten 18., nicht nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, ein intensiveres Heilverfahren usw. Dies alles sind Ziele, die mit einem einfachen Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht zu erreichen waren. Für das Nebeneinanderbestehen beider Versicherungsarten sprach ferner die naheliegende sozialpolitische Erwägung, daß den geringer besoldeten Angestellten (mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 2000 M.) der Reichszuschuß, den die allgemeine Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bietet, nicht entzogen werden sollte.

Fragen wir nun, wie die Angestelltenversicherung im einzelnen ausgestaltet worden ist, so bitte ich, bei diesem Ueberblick die Aufmerksamkeit der Leser auf folgende Punkte richten zu dürfen: auf den Kreis der versicherten Personen, auf die Organisation der neuen Versicherung, auf die Leistungen der Angestelltenversicherung, die Aufbringung der Mittel und auf den Rechtsgang bei Streitigkeiten aus der Angestelltenversicherung.

1. Was den Kreis der versicherten Personen anlangt, so unterscheidet das Gesetz zwischen Versicherungspflicht und freiwilliger Ver-



sicherung. Eine genaue Begriffsbestimmung des „Angestellten" kennt das Gesetz nicht, der Personenkreis der Versicherten wird im Anschluß an die Reichsversicherungsordnung (§ 1226) näher umschrieben. Aufgeführt sind: Angestellte in leitender Stellung; Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung; Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden (also auch solche Angestellte in den Bureaus der Rechtsanwälte); Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken; Bühnen- und Orchestermitglieder; Lehrer und Erzieher; Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes usw. Der Bundesrat kann den Kreis der Versicherten in gewissem Umfange erweitern. Auch kennt das Gesetz Befreiungen von der Versicherungspflicht. Dies gilt namentlich von Staats-, Gemeinde- usw. Beamten, für die anderweit gesorgt ist. Besonders bemerkt wird, daß der Versicherungspflicht nur solche Angestellte (männliche und weibliche) unterworfen sind, deren Entgelt jährlich 5000 M. nicht übersteigt.

Eine freiwillige Versicherung kennt das Gesetz in zwei Formen: a) als freiwilligen Eintritt in die Versicherung, der nur in beschränktem Umfange (namentlich zugunsten von Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienst von 5000 bis 10 000 M.) im Jahre 1913 gestattet ist; b) als freiwillige Fortsetzung der Versicherung für Angestellte, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden. Dies gilt auch dann, wenn das jährliche Entgelt 5000 M. übersteigt.

Ueber den Kreis der versicherten Personen hat das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte unter dem 20. Juni 1912 eine eingehendere Anleitung veröffentlicht. Die Versicherten haben sich von der Ausgabestelle, d. i. in der Regel der Ortspolizeibehörde, eine Aufnahmekarte ausstellen zu lassen und erhalten dann eine Versicherungskarte, deren Muster vom Bundesrat bestimmt ist. Die Reichsversicherungsanstalt führt über jeden Versicherten ein Konto.

2. An der Spitze der Organisation der Angestelltenversicherung steht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Wilmersdorf-Berlin. Sie ist eine öffentliche Behörde und rechtsfähig. Ihre Organe sind: Direktorium, Verwaltungsrat, Rentenausschüsse und Vertrauensmänner. Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten, aus beamteten Mitgliedern (z. Z. 3) sowie aus je 2 Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums (oder seinem Vertreter) und mindestens je 12 Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber. Der Verwaltungsrat hat neben einigen Reservatrechten (z. B. Festsetzung des Voranschlags, Abnahme des Rechnungsabschlusses und der Bilanzen) die Aufgabe, das Direktorium bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten. Das Gesetz sieht ferner Rentenausschüsse vor, denen insbesondere die Festsetzung und Anweisung der Leistungen, die Vorbereitung des Heilverfahrens und die Auskunftserteilung in Sachen der Angestelltenversicherung obliegt. Zunächst wird nur ein Rentenausschuß in Berlin errichtet, um gleich im Anfang auf eine einheitliche Rechtsübung hinzuwirken. Der Rentenausschuß hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde, ist jedoch, abgesehen von der Feststellung der Leistungen, an die Weisungen der Versicherungsanstalt gebunden. Seine Stellung ist eine andere als die des Versicherungsamtes, weil der Rentenausschuß als Organ der Reichsversicherungsanstalt gedacht ist. Der Rentenausschuß hat einen Vorsitzenden, mindestens einen Stellvertreter, als Beisitzer Vertreter aus den versicherten Angestellten und aus ihren Arbeitgebern (Versicherungsvertretern). Bemerkenswert ist, daß Frauen als Versicherungsvertreter in den Rentenausschuß zwar wählbar, dort auch bei Verwaltungsgeschäften, insbesondere bei Einleitung eines Heilverfahrens, teilnehmen können, aber bei richterlichen Entscheidungen nicht mitwirken können (§ 131). Von großer Wichtigkeit sind die Vertrauensmänner, deren Wahlen im Herbste 1912 auf Grund einer Wahlordnung vom 3. Juli 1912 (RGBl. S. 419) stattgefunden haben. Die Vertrauensmänner sind die örtlichen Organe der Angestelltenversicherung, sie haben daher auch alle örtlichen Geschäfte wahrzunehmen, wie Aufklärung des Sachverhalts in Streitsachen, Mitwirkung bei Einleitung des Heilverfahrens, bei Anlegung des Anstaltsvermögens, Vermittlung zwischen den Versicherten und den Organen der Reichsversicherungsanstalt usw. Auf die Mitwirkung der Vertrauensmänner bei der Verwaltung wird das größte Gewicht gelegt. Die Zahl der Vertrauensmänner beträgt für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde mindestens sechs, sie werden je zur Hälfte aus den Versicherten und aus deren Arbeitgebern, auch weiblichen, nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Für jeden Vertrauensmann werden je zwei Ersatzmänner gewählt. Die Vertrauensmänner wählen ihrerseits auf Grund einer Wahlordnung v. 22. Okt. 1912 (RGBl. S. 513) die Beisitzer für Rentenausschuß, Verwaltungsrat und für die gerichtlichen Instanzen (Schiedsgericht und Oberschiedsgericht), und zwar ebenfalls nach dem Grundsatz der Verhältniswahl.

3. Die Leistungen der Versicherung sind: Ruhegeld, Hinterbliebenenrente und Heilverfahren.

Ruhegeld erhält, wer die Wartezeit erfüllt, die Anwartschaft aufrechterhalten hat und dauernd erwerbsunfähig oder 65 Jahre alt geworden ist. Die Wartezeit dauert bei männlichen Versicherten 120 Beitragsmonate, d. i. zehn Jahre wie bei Beamten, bei weiblichen Versicherten nur 60 Beitragsmonate, d. i. fünf Jahre. Sind jedoch weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt, so beträgt die Wartezeit für weibliche Versicherte 90, im übrigen 150 Beitragsmonate. Berufsunfähigkeit wird dann angenommen, wenn die Arbeitsfähigkeit des Angestellten



auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. In dieser für den Versicherten günstigeren Bestimmung des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit beruht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Angestelltenversicherung und der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. Das Ruhegeld wird als sog. „Kranken-Ruhegeld" gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, der Versicherte aber während 26 Wochen (d. h. während eines halben Jahres) ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist. Das Ruhegeld wird nach Bruchteilen der entrichteten Beiträge berechnet. Es beträgt nach Ablauf von 120 Beitragswochen ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge, dazu tritt ein Achtel der übrigen Beiträge. Es findet mithin, wie bei Beamten, eine allmähliche Steigerung des Ruhegeldes statt.

Die Hinterbliebenenfürsorge setzt voraus, daß der verstorbene Versicherte zur Zeit seines Todes die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Die Witwe erhält eine Rente in Höhe von zwei Fünfteln des Ruhegeldes, das der Mann zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Bei Wiederverheiratung fällt die Rente weg, doch erhält die Witwe eine Abfindung im dreifachen Betrag ihrer Jahresrente. Auch dem Witwer steht nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau eine Rente zu, wenn diese den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend bestritten hat. Vorausgesetzt wird, daß der Witwer erwerbsunfähig und bedürftig ist. Die Waisenrente beträgt je ein Fünftel der Witwenrente, Doppelwaisen erhalten ein Drittel der Witwenrente. Der Bezug der Waisenrenten endigt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Waisenrenten erhalten auch die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten.

Das Gesetz kennt ferner die Erstattung von Beiträgen in zwei Fällen: unter gewissen Voraussetzungen, bei Todesfällen weiblicher Versicherter nach Ablauf der Wartezeit und vor Eintritt des Versicherungsfalles; ferner beim Ausscheiden einer weiblichen Versicherten aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung infolge Verheiratung. Schließlich kennt das Gesetz in gewissen Fällen die Gewährung von Leibrenten an weibliche Versicherte, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden.

Für die Leistungen sind von großer Bedeutung die Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Die Anwartschaft droht immer zu erlöschen, wenn sie nicht durch Beitragszahlungen in einem vom Gesetz genau bestimmten Mindestumfange aufrecht erhalten wird. Das Gesetz schreibt vor, daß innerhalb der 10 Kalenderjahre, die dem Kalenderjahr mit dem ersten Beitragsmonat folgen, jedes Kalenderjahr mindestens 8 Beitragsmonate, und jedes spätere Kalenderjahr mindestens 4 Beitragsmonate enthalten muß. Eine erloschene Anwartschaft kann auch wiederaufleben (§ 50).

Eingehende Vorschriften bestehen ferner für das Ruhen der Renten (z. B. während längerer Freiheitsstrafen).

Für die Leistungen aus der Angestelltenversicherung gilt der Grundsatz der Unübertragbarkeit, Unverpfändbarkeit und Unpfändbarkeit, der auch für die übrigen Zweige der sozialen Versicherung besteht.

4. Die Mittel zur Gewährung der Leistungen werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten aufgebracht, Zuschüsse des Reiches zur Angestelltenversicherung sind nicht vorgesehen. Die Beiträge sind nach dem Prämiendurchschnittsverfahren bemessen und werden von Arbeitgebern und Versicherten regelmäßig monatlich entrichtet. Sie sind nicht etwa nach dem Alter abgestuft, vielmehr für alle Versicherten jeder Gehaltsklasse (es bestehen 9 Gehaltsklassen) gleich, und betragen etwa 8 vom Hundert des Gehalts.

Für die Einzahlung der Beiträge sieht das Gesetz das Markensystem vor, wobei jedoch die Marke nur eine Quittung darstellt, mithin eine andere Bedeutung hat als die Marke auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die Reichsversicherungsanstalt kann jedoch mit Genehmigung des Reichskanzlers ein anderes Beitragsverfahren vorschreiben. Von dieser Befugnis hat die Reichsversicherungsanstalt Gebrauch gemacht. Die maßgebenden Bestimmungen sind in den Bekanntmachungen vom 24. Mai und 31. Okt. 1912 enthalten (Reichsanzeiger Nr. 125 und 262 vom 25. Mai und 2. Nov. 1912). Danach ist das Postscheckverfahren eingeführt, und das Markensystem nur bestehen gelassen für solche Arbeitgeber, welche von dem Postscheckverfahren keinen Gebrauch machen wollen. Die Beiträge sind auf das Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postscheckamt in Berlin einzuzahlen. Als Quittung dient dem Arbeitgeber der Abschnitt der Zahlkarte oder die Nachricht über die Belastung seines Kontos. Dem Angestellten dient als Quittung über die Zahlung seines Beitragteils an den Arbeitgeber, den dieser zu verauslagen hat, eine in die Versicherungskarte einzutragende Bescheinigung des Arbeitgebers.

Erleichterungen der Beitragsentrichtung sind vorgesehen für Angestellte, die von mehreren Arbeitgebern während des Monats beschäftigt werden (unständig Beschäftigte, deren Versicherung auch nach der Reichsversicherungsordnung von jeher auf die größten Schwierigkeiten gestoßen ist). Besonders hervorzuheben ist, daß für Lehrer und Erzieher, die bei mehreren Arbeitgebern tätig sind, vierteljährliche Einsendung der Beiträge zugelassen ist.

5. Der Rechtsgang bei Streitigkeiten aus der Angestelltenversicherung ist wie folgt geregelt: Als rechtsprechende Behörden fungieren der oben erwähnte Rentenausschuß, die Schiedsgerichte (vorerst ist nur eins in Berlin) und das Oberschiedsgericht in Berlin.

Das Schiedsgericht entscheidet über Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen

des Rentenausschusses. Die Entscheidungen ergehen, wenn mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, in der Besetzung von 5 Mitgliedern (dem Vorsitzenden und je 2 Beisitzern der Arbeitgeber und Angestellten). Jedoch ist das Schiedsgericht nicht beschlußunfähig, wenn nur je 1 Beisitzer erschienen ist.

Das Oberschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, zwei richterlichen Beisitzern und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Angestellten. Es entscheidet über Revisionen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts, ferner an dessen Stelle, wenn es sich im Beschwerdeverfahren um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Mit diesem Ueberblick muß ich schließen, ohne auf zahlreiche wichtige Einzelheiten eingehen zu können, wie z. B. das Verhältnis der Angestelltenversicherung zu den Zuschußkassen, den Ersatzkassen und den Lebensversicherungsunternehmungen.[1] Die Schwierigkeiten, die sich in der ersten Zeit bei der Durchführung der Angestelltenversicherung ergeben, werden gewiß groß aber nicht unüberwindlich sein. Letzteres gilt namentlich, wenn erst die Instanzen errichtet sind (Rentenausschuß, Schiedsgericht, Oberschiedsgericht), die zur Entscheidung der zahlreich auftauchenden Zweifelsfragen berufen sind. Solche Schwierigkeiten und Unbequemlickeiten waren auch bei Einführung der Invalidenversicherung vorhanden, und doch wird heute niemand im Ernst diese Einrichtung vermissen wollen. Deshalb dürfen auch jetzt wir uns die Freude nicht nehmen lassen an einem Werk, das einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des sozialen Rechts für den Mittelstand bedeutet. In den nächsten Jahren sind zwar — wegen der gesetzlichen Wartezeiten — noch keine Versicherungsleistungen zu erwarten, die volle segensreiche Wirkung des Gesetzes wird erst nach einer Reihe von Jahren in die Erscheinung treten. Dafür sind aber von Anfang an erhebliche Aufwendungen für das Heilverfahren in Aussicht genommen. Und es darf erwartet werden, daß das Gesetz schon in der nächsten Zeit viel beitragen wird zum Schutze des Volkes, zur Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitskraft.

[1]) Vergl. hierzu Hagen 1912 S. 562 d. Bl.

## Der Petroleum-Monopolentwurf in rechtlicher Beleuchtung.

Von Professor Dr. P. Oertmann, Erlangen.

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Leuchtöl v. 18. Nov. 1912 hat bisher fast nur die Federn der Interessengruppen auf der einen, der Politiker und Volkswirtschaftler auf der anderen Seite in Bewegung gesetzt. In der Tat ist die rechtliche Seite der durch den Entwurf aufgerührten Probleme eine weniger bedeutsame. Aber des Interesses entbehrt er auch für den juristischen Beobachter keineswegs.

Die Rechtsordnung wird durch den Entwurf, wie durch jedes zu bildende Monopol, in dreifacher Richtung berührt: einmal internationalrechtlich, durch seine Einwirkung auf die Beziehungen zu anderen Staaten oder ihren Angehörigen; zum anderen durch das dabei auftauchende Problem einer Schadloshaltung der betroffenen Gewerbebetriebe; endlich wegen der Frage nach der rechtlichen Ausgestaltung des Monopolbetriebes.

1. Im ersten Punkte kann ich mich kurz fassen, zumal mir ein maßgebendes Urteil über Probleme des Völkerrechts nicht zusteht. Man könnte freilich die Frage aufwerfen, ob der Entwurf mit unseren völkerrechtlichen Pflichten, insbesondere für das Gebiet bestehender Handelsverträge, in Einklang zu bringen sei; ja, diese Frage ist Zeitungsberichten zufolge von gewissen amerikanischen Interessenten tatsächlich aufgeworfen worden. Für eine prima vista verwandte Frage: den Entwurf des italienischen Staatsversicherungsmonopols, hat die Wissenschaft[1]) bereits das Wort ergriffen und untersucht, ob und inwieweit Italien den ausländischen, bisher dort tätigen Versicherungsgesellschaften gegenüber entschädigungspflichtig werden könne. Denn sie werden bei Einführung des Monopols natürlich ihres bisherigen italienischen Geschäfts beraubt, ohne daß doch der dortige Entwurf eine Entschädigung für sie vorsieht. Trotzdem gelangt Wehberg zu dem, wie mir scheint, wohlbegründeten Ergebnis, daß sich völkerrechtlich nichts dagegen machen lasse und die Gesellschaften nur aus Billigkeitsgründen eine Schadloshaltung begehren können.[2])

Um so weniger darf im Falle des deutschen Entwurfs von einer Verletzung des Völkerrechts geredet werden. Ja, auch eine Entschädigung der ausländischen Interessenten, vornehmlich der meistbetroffenen Standard Oil Company, kann nicht ernstlich in Frage kommen. Soweit der Entwurf ihren deutschen Tochtergesellschaften[3]) das Lebenslicht ausblasen will, sieht er (s. unten zu 2) deren Schadloshaltung vor, und versorgt in den Töchtern somit mittelbar die Mutter mit. Das Exportinteresse der Standard Co. dagegen tastet der Entwurf von Rechts wegen nicht im mindesten an; er will nicht die Einfuhr fremden Leuchtöls in Deutschland erschweren, sondern nur sie und den einheimischen Großhandel damit zentralisieren, um dadurch dessen Aufsaugung durch das offenbar angestrebte Privatmonopol der St. O. C. hintanzuhalten. Der Verkauf nach Deutschland bleibt dieser rechtlich wie wirtschaftlich unverwehrt, und der Unterschied ist allein der, daß ihr in Zukunft nur ein Abkäufer: das Reich resp. die zu gründende Vertriebsgesellschaft gegenüberstehen wird. Daß diese die St. O. C. bei ihren Einkäufen unberücksichtigt lassen werde, ist schon nach Lage der bestehenden Marktverhältnisse nahezu ausgeschlossen; jedenfalls hat die St. O. C. es in der Hand, durch eine maßvolle Preispolitik ihre Ware der Vertriebsgesellschaft genehm zu

[1]) So besonders Dr. H. Wehberg, Das Völkerrecht und das italienische Staatsversicherungsmonopol, Wien 1912.

[2]) Die nach Wehberg unter Umständen vor dem Haager Schiedhof geltend gemacht werden kann.

[3]) Besonders die Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft in Hamburg.



machen. Denn die Preise wird sie ihr freilich — zum Glück! — nicht einseitig vorschreiben können.

Eher läge die umgekehrte Gefahr nahe, daß die St. O. C. ihrerseits der neuen Vertriebsgesellschaft die Lieferung sperren werde. Beflissene Gegner des Entwurfs haben das Publikum damit sogar schon graulich zu machen versucht. Nun bin ich weit davon entfernt, an solche Politik der Revanche ernsthaft zu glauben. Ein Rockefeller und seine Leute sind zu sehr „smarte" Geschäftsmänner, um ab irato ihre Gewinnaussichten zu gefährden. Zumal mit der Entwicklung unserer elektrischen Anlagen, besonders der kommenden Ueberlandzentralen, vielleicht bald der Zeitpunkt eintreten wird, wo die St. O. C. den deutschen Konsum nötiger haben wird, als der deutsche Konsum ihre Ware! Doch wie dem auch sei — mit meiner Frage hat das nicht das mindeste zu tun. Das Petroleummonopol verletzt unsere Völkerrechts- und Vertragspflichten gegen das Ausland und seine Industrie nicht mehr, als wenn das Reich etwa durch eine Vielheit privater Kaufgeschäfte sämtliche inländischen Petroleum-Verkaufsgesellschaften an sich gebracht und dadurch gleichfalls eine vollständige Zentralisation herbeigeführt hätte.

2. Daß die Einführung eines Monopols den Staat zur Entschädigung der dadurch betroffenen Gewerbetreibenden verpflichte, ist kein selbstverständlicher Satz der allgemeinen Rechtslehre oder unseres geltenden positiven Reichs- oder Landesrechts. Von einem solchen bin ich auch meinerseits nicht ausgegangen, als ich in der DJZ. 1899 S. 93ff. einer Entschädigung der Privatpostanstalten bei Ausdehnung des Postmonopols auf den Stadtpostbetrieb das Wort redete. Nicht als Dogmatiker, sondern nur als Rechtspolitiker habe ich damals gesprochen.

Der vorliegende Entwurf jedenfalls, minder radikal als der italienische Versicherungsmonopolentwurf und ängstlich bemüht, erworbene Rechte zu schonen, sieht eine weitgreifende Entschädigung vor. Freilich eine Entschädigung in eigenartiger Form. Sie wird nicht in Aussicht gestellt für die Entziehung der Betriebsbefugnis, sondern als Gegenwert für die dem Betriebe dienenden konkreten Werte, unter dem Gesichtspunkt der Enteignung.

Enteignungsentschädigung und Entschädigung wegen gesetzlichen Eingriffs in bestehende Rechte sind an sich wesentlich verschiedene Dinge. Die Enteignung stellt einen Verwaltungsakt dar, also einen konkreten Tatbestand, der unmittelbar auf bestehende Sonderverhältnisse einwirkt; die Entschädigung wird dabei gewährt für die Entziehung des Rechts und seine Uebertragung auf einen anderen, den Unternehmer. Dagegen der staatliche Eingriff in erworbene Rechte erfolgt durch einen Akt der Gesetzgebung; jene werden nicht als solche unmittelbar, sondern durch Entziehung der objektivrechtlichen Grundlage mittelbar getroffen. Der Ausgleich wird nicht für die positive Inanspruchnahme eines Vermögenswertes durch einen Interessenten geleistet, sondern nur für die Entziehung des Rechtes (Gutes), das vernichtet, nicht übertragen wird. Die Idee des Kaufes, wie man sie früher für die Enteignung, freilich auch hier wenig partlicherweise, verwendet hatte, konnte bei solcher bloß rechtsvernichtenden Staatstätigkeit nie auftauchen.

Der bei Einführung eines Monopols etwa zu gewährende Ausgleich hat an sich den zuletzt geschilderten Charakter. Der Staat nimmt nicht die bestehenden Unternehmen oder die darin angelegten Güter als solche positiv in Anspruch, sondern hebt nur negativ jene auf und entzieht damit diesen ihre bisherige Verwendung, so daß sie im übrigen, nur mit geänderter und vermutlich verminderter Verwendungsmöglichkeit, den bisher Berechtigten verbleiben. So war es bei der erwähnten Unterdrückung der Privatpostanstalten; wenn ich nicht irre, beruhte auch die beim Tabakmonopolentwurf von 1881 vorgesehene Entschädigung auf diesem Gesichtspunkt.

Der vorliegende Entwurf nimmt einen anderen Standpunkt ein. Von einem Ausgleich für die Einwirkungen des Monopols als solchen ist keine Rede; er tritt vielmehr, was die betroffenen Unternehmungen selbst angangt, nur ein als Folge ihres Ueberganges auf die zu schaffende Vertriebsgesellschaft, Entw. § 7. Denn der Entwurf geht mit Recht davon aus, daß die bestehenden Anlagen nicht vernichtet, sondern ihrer bisherigen Bestimmung tunlichst erhalten bleiben sollen; er läßt das Monopol weniger auf die Unternehmen als vielmehr auf die Person der Unternehmer wirken und verhindert damit die andernfalls unvermeidliche, volkswirtschaftlich abträgliche Lahmlegung der bestehenden Betriebe.

Diese Betriebsübernahme kann nach der Vorlage auf dreifach verschiedene Weise vor sich gehen:

a) Einmal als Folge eines gewöhnlichen Kaufes (s. dazu auch Begründung S. 40), auf dessen Abschluß die demnächstige Vertriebsgesellschaft Anspruch hat, § 7 Abs. 1:

„Die Vertriebsgesellschaft ist berechtigt, von den im Zollinlande bestehenden Unternehmungen, welche die Herstellung von Leuchtöl oder den Großhandel damit zum Gegenstande haben, die Ueberlassung ihrer Grundstücke, Anlagen, Behältnisse, Vorräte und sonstigen zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Sachen zu verlangen; das gleiche gilt für Transportmittel, soweit sie nicht für den überseeischen Verkehr bestimmt sind."

Ferner daselbst Abs. 3:

„Die bestehenden Unternehmungen sind auf Verlangen verpflichtet, auf die Vertriebsgesellschaft diejenigen Rechte und Ansprüche zu übertragen, die zur Ingebrauchnahme der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände erforderlich sind oder den Erwerb solcher Gegenstände betreffen."

b) Weigert der Unternehmer den Kaufabschluß, so treten nicht die gewöhnlichen Rechtsfolgen im Sinne des BGB. ein, sondern es kommt zu einem Enteignungsverfahren nach § 8.

Für die Uebernahme der bestehenden Unternehmungen ist dabei Entschädigung zu leisten. Dies einmal für die übernommenen Gegenstände als solche, § 9 Ziffer 1 und die nähere Ausgestaltung in § 10; zum anderen als Abfindung für die Aufgabe des Geschäfts, § 9 Z. 3 und § 12.



Die Entschädigung für die übernommenen Werte wird an erster Stelle durch freie Vereinbarung (unter Zustimmung eines Reichskommissars[1]), mangels solcher durch ein Schiedsgericht bestimmt, das sich nach § 10 Abs. 2 zusammensetzt.

Für die daneben zu gewährende Abfindung gelten folgende Sätze (§ 12):

„Weist eine der bestehenden Unternehmungen nach, daß der Reingewinn, den sie im Durchschnitt der letzten 5 Jahre aus dem deutschen Geschäft in dem an die Vertriebsgesellschaft übergehenden Umfang erzielt hat, höher ist als 4 vom Hundert der nach § 10 zu zahlenden Vergütung, so kann diese vom Bundesrat erhöht werden.

Gehen die nach Abs. 1 zu entrichtenden Vergütungen über 10 vom Hundert der insgesamt den bisherigen Unternehmungen auf Grund des § 10 gezahlten Entschädigungen hinaus, so ist der Reichskanzler befugt, zur Deckung der Mehrbeträge die Einnahmen des Reichs aus diesem Gesetze zur Verfügung zu stellen."

Daß die zu zahlenden Entschädigungen (Abfindungen) privatrechtliche Ansprüche darstellen und nötigenfalls im Rechtswege verfolgt werden können, scheint mir unzweifelhaft. Doch wird der enteignete Unternehmer aus § 12 Abs. 2 keinen Anspruch gegen das Reich gewinnen; es handelt sich dabei vielmehr offenbar nur um einen Zuschuß an die entschädigungspflichtige Vertriebsgesellschaft, um ihr die Erfüllung der Entschädigungspflicht zu erleichtern.

c) Wie nun aber, wenn die Vertriebsgesellschaft ihrerseits die bestehenden Unternehmungen nicht in Anspruch nimmt? Es würde der Billigkeit und der Grundidee des Entwurfs widersprechen, dieselben für solchen Fall schutzlos zu lassen; daher gewährt § 7 Abs. 2 ihnen auch ihrerseits einen dem Uebertragungsanspruch der Vertriebsgemeinschaft wesentlich entsprechenden Anspruch auf Uebernahme:

„Die in Abs. 1 genannten Unternehmungen sind befugt, zu verlangen, daß die Vertriebsgesellschaft diejenigen im Reichsgebiete befindlichen Anlagen und Sachen, welche zur Ausübung des Herstellungsgeschäfts oder des Großhandels mit Leuchtöl vor dem 1. Juli 1912 benutzt worden oder im Bau begriffen waren, übernimmt; unbebaute Grundstücke braucht die Vertriebsgesellschaft nicht zu übernehmen, sofern nicht infolge der Zerstückelung des Grundbesitzes das Restgrundstück nicht mehr wirtschaftlich benutzt werden könnte."

Es handelt sich hier um ein höchst eigenartiges, rechtlich interessantes Gebilde, für das mir im Augenblick eine vollauf passende Analogie nicht zu Gebote steht. Das Recht des Teilenteigneten auf Ausdehnung der Enteignung, an das man denken könnte, läßt sich schon deshalb nicht als gleichartig ansprechen, weil es immer nur einen Inzidentpunkt in einem bereits schwebenden Enteignungsverfahren bildet, während es hier an einem solchen fehlt. Darum werden auch die Vorschriften der §§ 8 und 10 m. E. schwerlich auf die Fälle des Uebernahmebegehrens angewendet werden können, der Anspruch dürfte vielmehr wohl im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen sein. Die Höhe der Entschädigung wird sich freilich auch hier nach dem allgemeinen Grundsatz des § 9 (s. oben) bestimmen.

[1]) Notwendig ist ferner eine Zustimmung der Gläubiger, die an dem enteigneten Grundstücke ein Recht auf Befriedigung haben, soweit dieses Recht durch die Vereinbarung beeinträchtigt wird.

Nun greift das Monopol aber nicht nur in die Rechte und Interessen der bisherigen Unternehmer, sondern auch in die ihrer Angestellten ein. Daß auch sie entschädigt werden, entspricht sicherlich dem modernen sozialen Empfinden, nicht minder dem Vorgang bei der oben erwähnten Ausdehnung des Postmonopols. Dem kommen §§ 9 Z. 2, 11 des Entwurfes befriedigend entgegen: die nicht von der Vertriebsgesellschaft übernommenen Angestellten und Vorstandsmitglieder der bisherigen Unternehmungen sollen in Form einer Rente entschädigt werden. Voraussetzungen und Umfang dieser Entschädigung regelt der Entwurf in sehr genauer Weise (§ 11); der Anspruch darauf soll im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden können.

Die Rechtsgrundlage dieses Anspruches ist nicht mit der des Anspruches der Unternehmung selbst identisch. Handelt es sich bei dieser um ein Entgelt für Güter, die aus ihrer Hand in die der Vertriebsgesellschaft übergehen, so steht bei den Angestellten eine reine Entschädigung für die entzogene Erwerbsstellung in Frage, ein Ausgleich für die nachteiligen Folgen einer rechtmäßigen Betätigung der gesetzgebenden Staatsgewalt.

Trotzdem sieht der Entwurf den Ausgleich nicht für alle Angestellten vor, die infolge Vernichtung der bisherigen Unternehmungen ihre Stellen verlieren, sondern nur für die nicht mitübernommenen Angestellten der übrigens übernommenen Unternehmen. Es bleibt die Frage offen nach dem Schicksal der Angestellten von solchen Unternehmen, hinsichtlich deren weder die neue Vertriebsgesellschaft die Uebertragung noch das Unternehmen seinerseits die Uebernahme in Anspruch genommen hat. Freilich ist diese Frage vermutlich nur theoretisch, da schwerlich auch nur ein einziges Unternehmen in selbstmörderischer Politik sich lieber vernichten läßt, als daß es den Uebernahmeanspruch geltend machte. So ist das Schweigen des Entwurfs über die hier gestreifte Frage praktisch kaum vom Uebel. Uebrigens läßt sich der Wortlaut des § 11:

„Diejenigen Angestellten der bestehenden Unternehmungen, welche nicht oder nicht zu den bisherigen Bedingungen weiter beschäftigt werden, erhalten ihre bisherigen Bezüge . . . . Waren sie mindestens zwei Jahre . . . . . angestellt, so erhalten sie außer dem . . . . ."

ohne Zwang auch auf die Angestellten der nicht übernommenen, sondern einfach erlöschenden Unternehmen anwenden.

Uebrigens ermächtigt § 14 den Bundesrat, „aus Rücksichten der Billigkeit auch anderen als den in § 9 angeführten Unternehmungen oder Personen oder den in § 11 bezeichneten Personen über die dort festgesetzten Entschädigungen hinaus bis zur Gesamtsumme von 3 Millionen Mark Entschädigungen zu gewähren".

3. Die dritte Frage betrifft die rechtliche Organisation des monopolistischen Betriebes. Das Nächstliegende und Häufigste ist dabei ein eigentlicher Staats-(resp. Reichs-)betrieb unmittelbar auf öffentliche Rechnung, wie er sich beim Postmonopol findet und auch z. B. beim Projekt des Tabakmonopols seinerzeit in Aussicht genommen war.

Aber der vorliegende Entwurf wandelt diesmal einen ganz anderen, bisher noch wenig betretenen Weg, ja, es will mir scheinen, als ob er dabei in neuer, schöpferischer Weise der Monopolfrage Bahnen wiese, deren Tragweite vorläufig noch ganz unübersehbar ist, vielleicht eine sehr bedeutende Zukunft gewinnen wird. Nicht das Reich selbst soll, zunächst wenigstens, die ihm durch das Monopol verliehene ausschließliche Befugnis zur Einfuhr von Leuchtöl und zum Großhandel[1]) damit ausüben. Freilich gibt der Entwurf ihm dazu das Recht und behält ihm auch laut § 15 eine spätere eigene Ausübung in aller Form vor. Aber zunächst soll damit eine besondere Vertriebsgesellschaft betraut werden, über deren Organisation der Entwurf sich ausführlich ausspricht. Man geht von dem, wie mir scheint, durchaus zutreffenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus, daß der ersprießliche Betrieb des Handels mit Leuchtöl ein Maß von geschäftlicher Gewandtheit, von Agilität voraussetze, wie es einem schwerfällig-bureaukratischen Staatsbetriebe nicht oder doch zur Zeit noch nicht zugetraut werden könne (vgl. Begr. S. 21—22).

Die Vertriebsgesellschaft soll die Form einer Aktiengesellschaft erhalten, die allerdings gesetzlich in wichtigen Punkten besonders geregelt wird (Entw. § 4), auch der durch einen Reichskommissar auszuübenden Aufsicht des Reichskanzlers untersteht, aber doch in ihrem Kern offenbar ein privatrechtliches Gebilde darstellt (so auch Begründung S. 22). Der naheliegende und in der Kritik hervorgehobene Vergleich mit der Reichsbank läßt sich nur zum kleinsten Teile durchführen. Das bureaukratische Element tritt bei der Vertriebsgesellschaft zurück, insbesondere sind ihre Angestellten keine Beamten. Die Staatsaufsicht kann ihr ebensowenig einen öffentlichrechtlichen Grundcharakter verleihen, als den Hypothekenbanken.

Darum wird man auch das Rechtsverhältnis, in das der Reichsfiskus zur Vertriebsgesellschaft treten soll, wesentlich nach den Gesichtspunkten des Privatrechts zu beurteilen haben; es ist m. E. nichts als ein Gesellschaftsverhältnis. Der Staat bringt der Vertriebsgesellschaft als Beitrag die Ausübung seines monopolistischen Vertriebsrechtes ein, während diese ihn dafür mit einem bestimmten Anteil am Betriebsgewinn beteiligt. Daß bei diesem Gesellschaftsverhältnis beide Gesellschafter ihrerseits aus juristischen Personen bestehen, kann selbstverständlich kein Bedenken erwecken.

Freilich tritt der Fiskus bei der Geschäftsführung der Vertriebsgesellschaft nach außen nicht hervor; nur am finanziellen Endergebnis, nicht an den einzelnen Geschäften der Vertriebsgesellschaft wird er beteiligt, wird aus jenen also weder berechtigt oder verpflichtet. Aber das kommt bekanntlich auch bei anderen Gesellschaften vor: im römischen Recht kennt man überhaupt nur eine auf die internen Rechtsbeziehungen einwirkende „Innengesellschaft", und dem heutigen Handelsrecht ist der Begriff der „stillen Gesellschaft" geläufig.

Auch daß der Fiskus nur am Gewinn, nicht am etwaigen Betriebsverlust beteiligt wird, macht nichts aus: derartiges ist zugunsten des „stillen" Gesellschafters im HGB. § 336 Abs. 2 in aller Form als zulässig anerkannt und kann auch bei anderen Gesellschaften vorkommen.[1])

Die Rechtsstellung der Vertriebsgesellschaft ist nicht für alle Zeiten gewährleistet. Sie kann (Entw. § 15 Abs. 4) durch den Reichskanzler aufgelöst werden, wenn sie „das Gemeinwohl gefährdet oder in ihrer Geschäftsführung fortgesetzt den Zwecken dieses Gesetzes zuwiderhandelt." Aber auch davon abgesehen, soll die Uebertragung der Monopol-Befugnisse auf sie immer nur auf Zeit, längstens auf 30 Jahre, geschehen können (Entw. § 2), und nach Ablauf der Uebertragungszeit tritt ein Uebernahmerecht des Reichs — gegen Entschädigung — in Kraft (§ 15 Abs. 1):

> „Wird der Gesellschaft die ihr gemäß § 2 übertragene Ausübung des Vertriebs nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneut übertragen, so kann das Reich das ganze Unternehmen mit allen Grundstücken, Anlagen, Behältnissen, Vorräten und sonstigen zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Sachen übernehmen. Der Reichskanzler hat die Uebernahme 2 Jahre vor Ablauf der im § 2 vorgesehenen Zeit der Vertriebsgesellschaft anzukündigen."

Doch kann die Vertriebsgesellschaft auch ihrerseits sich auflösen und dadurch das Reich zur Uebernahme zwingen (§ 15 Abs. 3); obwohl das innerhalb der ersten 10 Jahre an die Zustimmung des Reichskanzlers gebunden sein soll, erscheint diese Befugnis keineswegs als unbedenklich.

Die politische und volkswirtschaftliche Beurteilung des Entwurfs gehört nicht an diese Stelle; rechtlich ist die Vorlage m. E. im wesentlichen ein großzügiges, wohl durchdachtes Werk, das die Aufmerksamkeit unserer Juristen verdient und Beanstandungen von ihrer Seite grundsätzlich kaum ausgesetzt sein wird.

## Zum 50. Geburtstage des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Wulfert, Leipzig.

Labuntur anni — am 2. Jan. 1913 sind 50 Jahre verflossen, seit die Kgl. sächsische Verordnung, die Publikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, erschien. In Kraft getreten ist es freilich erst mit dem 1. März 1865, und geherrscht hat es nur bis 1. Jan. 1900, an dem es durch seinen größeren Nachfolger, das die Einheitlichkeit des Zivilrechts für ganz Deutschland begründende BGB. v. 18. Aug. 1896 ersetzt wurde. So hat es sein Bestehen auf nicht mehr als 37, seine Wirksamkeit auf bloß 34 Jahre und 10 Monate gebracht. Nach dem großen Maßstabe der Geschichte gemessen, hat es mithin eine zeitlich und örtlich wenig ausgedehnte Geltung gehabt, und doch ist es für die Entwicklung des deutschen bürgerlichen Rechts im ganzen von größerer Bedeutung gewesen, als allgemein bekannt ist. So

[1]) Der Kleinhandel verbleibt nach dem Entw. dem Privatbetrieb.

[1]) S. meinen Kommentar zum BGB. § 722 Z. 2 und dort Zit.



folge ich denn gern der Anregung des Schriftleiters der DJZ., an diesem Tage des sächsischen Gesetzbuchs mit einigen Worten zu gedenken.

Das Gesetz v. 2. Jan. 1863 unterscheidet sich in seiner Entstehungsgeschichte von derjenigen des deutschen BGB. vor allem dadurch, daß es zunächst als eine Kodifikation des partikulären sächsischen Rechts gedacht war. Darunter verstand man das Recht, welches sich in Sachsen seit mehreren Jahrhunderten durch die Gesetzgebung und durch die Praxis gebildet hatte, wobei man darauf besonderes Gewicht legte, daß Sachsen zu den wenigen Ländern gehöre, in welchen das sog. Sachsenrecht (der „Sachsenspiegel“) und das gemeine Recht zu einem Ganzen verbunden waren (vgl. namentlich die Konstitutionen von 1572, die Dezisionen von 1661 und von 1746), bei dem die Forschungen der Wissenschaft, soweit sie zur unmittelbaren Anwendung auf das Leben benutzbar, unter steter Wahrnehmung der Kontinuität Anwendung gefunden hatten.

Als man dem Gedanken einer Kodifizierung dieses Rechts in der Mitte des 19. Jahrhunderts näher trat — er war schon 1763 unter dem Kurfürsten Friedrich Christian vorübergehend aufgetaucht —, wurde schließlich im Jahre 1846 dem Geheimrat Held im sächsischen Justizministerium[1]) der Auftrag zum Entwurf eines Zivilgesetzbuchs erteilt. Er wurde aber dabei, nicht ganz im Einklang mit der eben erwähnten Auffassung, angewiesen, sich möglichst an das österreichische Gesetzbuch v. 1. Jan. 1812 zu halten und in zweifelhaften Punkten dessen Bestimmungen wörtlich herüberzunehmen. Held erledigte seine Aufgabe gegen Ende 1852. Der alsbald durch den Druck veröffentlichte („erste“) Entwurf fand in der Kritik — besonders wegen seiner engen Anlehnung an das damals schon von der Wissenschaft als großenteils veraltet betrachtete österreichische Gesetzbuch — eine vorwiegend ungünstige, bei den Ständen, die ihn bis zum Ende des dritten Buches durchberieten, eine etwas wohlwollendere Aufnahme.[2]) Die Regierung zog jedoch den Entwurf zurück. Sie fürchtete, daß die Stände bei der weiteren Beratung des Restes des Entwurfs diesen weniger freundlich beurteilen könnten, ließ sich aber auch durch die Rücksicht darauf bestimmen, daß die Thüringischen Staaten und Anhalt-Dessau sich inzwischen bereit erklärt hatten, an einer gemeinsamen Zivilgesetzgebung mitwirken zu wollen. So trat denn im Januar 1856 unter dem Vorsitze des Präsidenten des Dresdener Oberappellationsgerichts v. Langenn, des Erziehers des späteren Königs Albert, eine aus sächsischen Juristen und Verwaltungsbeamten, sowie dem Oberappellationsgerichtspräsidenten Dr. Ortloff aus Jena, dem Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Sintenis[1]) aus Dessau und zwei anderen Thüringern, darunter Heerwart aus Eisenach, bestehende Revisionskommission zusammen. Ueber ihre Tätigkeit verweise ich auf meinen unten in Anm. 1 zitierten Bericht und füge hier nur hinzu, daß die erste Lesung am 23. Febr. 1860 (nicht, wie a. a. O. infolge eines Druckfehlers zu lesen ist 1859), die zweite am 25. Mai 1860 geschlossen wurde. Es haben dann noch in der Zeit v. 5. Juni bis 16. Juli 1860 Konferenzen im Justizministerium stattgefunden, an denen der Minister (Behr), Ortloff, Heerwart und Siebenhaar (als Referent) teilnahmen, und in denen wohl nur ganz geringfügige Veränderungen an dem Entwurfe vorgenommen wurden. Der so festgestellte, 2653 Paragraphen umfassende (zweite) Entwurf wurde im Herbst 1860 gedruckt und am 30. Nov. 1860 dem Landtage vorgelegt.

Er ist von der Kritik nicht so abfällig wie der erste[2]), immerhin aber im ganzen ebenfalls ablehnend aufgenommen worden.[3]) Trotzdem wurde er von den Sächsischen Ständen mit unerheblichen Aenderungen angenommen und am 2. Jan. 1863 als Gesetzbuch für das Königreich Sachsen publiziert. Daß seine Einführung in den thüringischen Staaten und in Anhalt-Dessau unterblieb, lag hauptsächlich an den Schwierigkeiten, die die Ablösungsgesetze und das Grundbuch- und Hypothekensystem des Königreichs Sachsen gegenüber dem damaligen Rechtszustande der anderen Staaten mit sich geführt haben würde.[4])

Anfangs wollte man die gleichfalls in Aussicht genommene Reform des Zivilprozesses, für die Marschner einen Entwurf ausgearbeitet hatte, abwarten, aber auf wiederholte Anregung der Ständeversammlung wurde der Termin für das Inkrafttreten, wie gesagt, auf den 1. März 1865 bestimmt.

Für Sachsen war es ein Segen, daß das Werk, der vielen ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten ungeachtet[5]), so energisch gefördert, so rasch ab-

---

[1]) Er ist vom 24. Februar bis 2. Mai 1849 Staats- und Justizminister gewesen, dann aber unter Verzicht auf diesen Rang und Titel als Geheimer Rat im Justizministerium unter Erneuerung des ihm früher erteilt gewesenen Auftrags zur Ausarbeitung einer Zivilgesetzgebung angestellt worden.

[2]) König Johann hatte sich an den Beratungen der Deputationen der Stände selbst beteiligt.

---

[1]) In dem Aufsatze des Senatspräsidenten Dr. Bolze zur „Siebenhundertjahrfeier des Herzogtums Anhalt“, 1912 S. 473 der DJZ., heißt es: „. . . Das BGB. für das Königreich Sachsen ist in keinem der Länder des gemeinen Sachsenrechts rezipiert. Der anhaltische Minister Sintenis hat an dessen Vorarbeiten keinen Teil genommen und für dessen Rezeption in Anhalt sich nicht bemüht.“ Das ist insofern unrichtig, als Sintenis an den Arbeiten der Revisionskommission allerdings, und zwar hervorragenden Anteil genommen hat (vgl. meinen Aufsatz über die Tätigkeit der Revisionskommission im Sächs. Archiv Bd. 1 (1891) S. 41 flg., 46, 50, 52, 54 und die dort angezogenen Schriftsteller), wenn auch nicht während der ganzen 4 Jahre dauernden Tätigkeit derselben. Seine erfolgreiche Mitwirkung an dem Werke wurde vom König Johann auch dadurch anerkannt, daß er nach Abschluß der ersten Lesung die gleiche Ordensauszeichnung erhielt wie Ortloff.

[2]) Vgl. darüber die in den Allgemeinen Motiven zum Entw. v. 1860 S. 424 aufgeführten Schriften — z. B. von Unger, von Waechter, Arndts, Sintenis — und Gutachten fremder Regierungen usw., z. B. Hessen, Preußen.

[3]) Danz, Unger, Arndts, dagegen Poeschmann, s. Schmidt, Vorlesungen über Sächs. Privatrecht 1869. S. 20, 21.

[4]) S. m. Aufsatz a. a. O. S. 57, Anm. 25. Für Anhalt sind später, aber noch vor dem Deutschen BGB. die Grund- und Hypothekenbücher eingeführt worden. Vgl. Bolze a. a. O. Sp. 476.

[5]) Die schlimmste war die Unbrauchbarkeit des ersten, dem österreichischen BGB. zu sehr sich anschließenden Entwurfs. Dieser mußte durch neue, von Ortloff und Sintenis verfaßte Teilentwürfe ersetzt werden, die bis zum allgemeinen Teil des Obligationenrechts die Grundlage für die Beratung bildeten. Nachdem Held 1857 gestorben war, wurden die von dem neuen Referenten, Siebenhaar, vorgelegten Entwürfe als benutzbar anerkannt und bei den

geschlossen und so schnell in Wirksamkeit gesetzt wurde. Denn das Gesetz hat sich, wie allgemein anerkannt worden ist, in seiner Anwendung durch die Praxis bewährt, und den Anforderungen, die an ein modernes Zivilgesetzbuch gestellt werden müssen, im großen und ganzen entsprochen. Die nach Abschluß der ersten Lesung des Entwurfs von Schneider und Marschner ausgesprochenen Befürchtungen, daß das Gesetzbuch als noch nicht ausgereift sich erweisen werde[1]), haben sich als grundlos herausgestellt. Die ungünstigen Beurteilungen von Unger, Danz und Arndts sind längst vergessen. Dem sächsischen Praktiker war sein Gesetzbuch vertraut und wert geworden. So konnte ich am 1. Jan. 1900 bei Begrüßung des neuen Deutschen BGB. von dem unsrigen sagen[2]):

„. . . es hat sich in den beinahe fünfunddreißig Jahren seiner Anwendung durchaus als brauchbare und zuverlässige Quelle für die Rechtsfindung bewiesen. Seine Sprache war klar und verständlich, hier und da vielleicht sogar gemeinverständlicher, als es mit der Rücksicht auf logische Schärfe vereinbar erscheint. Sein Inhalt bildete zwar keine Schöpfung eines neuen, sondern eine gesichtete und verbesserte Zusammenstellung des bestehenden Rechts; trotzdem hat es sich auch in der neuesten Zeit noch den Anforderungen des modernen Lebens und Verkehrs völlig gewachsen gezeigt. Durch eine vorsichtige und geschickte Rechtsprechung waren die Lücken, an denen es nicht gänzlich fehlte, meist mit Erfolg ausgefüllt, die wirklichen oder vermeintlichen Widersprüche beseitigt, die unvermeidlichen Kontroversen zum größten Teile erledigt. So befanden wir uns in Sachsen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts zuletzt in einer fast phäakischen Sicherheit und Ruhe, — und auch aus diesem Grunde wird es uns nicht leicht, von dem bisherigen, in seinem beschränkten Wirkungskreise bewährten Gesetzbuche zu scheiden.“

Dieses Scheiden ist uns dadurch erleichtert worden, daß das sächsische Gesetzbuch von vornherein nicht als ein Definitivum, als ein Hindernis für eine allgemeine deutsche Zivilgesetzgebung, sondern als eine Vorarbeit für eine solche angesehen, und weil dabei ausgesprochenermaßen davon ausgegangen worden ist, daß, selbst wenn es in möglichster Vollständigkeit den daran zu stellenden Anforderungen entsprechen sollte, diese Vollständigkeit später bei Abfassung eines Allgemeinen Deutschen Gesetzbuchs willig zum Opfer gebracht werden würde.[1])

Dieses Versprechen haben wir erfüllt. Aber wir haben jene für das deutsche BGB. wertvolle und von letzterem vielfach benutzte Vorstufe noch nicht vergessen. Sie ist uns als maßgebendes Gesetz über ein Menschenalter bei unserer richterlichen Tätigkeit in den Streitsachen des bürgerlichen Rechts ein ausreichender Anhalt und eine wertvolle Stütze gewesen.

Konferenzen verwertet. Um das Zustandekommen des Gesetzes haben sich neben dem zu früh verstorbenen Held und seinem Nachfolger Siebenhaar in erster Linie Ortloff, Sintenis und Schneider bemüht, das Hauptverdienst ist aber dem König Johann (Philaletes) zuzuschreiben, der nicht nur auch auf juristischem Gebiet ein vollständig durchgebildeter Mann war, sondern durch seine unablässige, sorgsame und tatkräftige Ueberwachung des Werkes dessen Zustandekommen in verhältnismäßig kurzer Zeit entscheidend beeinflußte. Er war es, der sich für die Kodifikation entschied, und der gegen die Ansicht angesehener Kommissionsmitglieder den § 20 des (II.) Entwurfs, durch welchen das Römische Recht als subsidiäre Rechtsquelle für das Sächs. BGB. anerkannt war, zu beseitigen befahl. König Johann hatte auch, wie hier beiläufig bemerkt werden mag, an der kurz vorher vorgenommenen Revision des Sächs. StrGB. und der StrPO. eifrig mitgewirkt, bei der letzteren sogar, wie er Sintenis gelegentlich mitteilte, in der Gesetzdeputation als Referent fungiert, worauf ihm Sintenis erwidert hat, „das wird nicht leicht eine Majestät von sich sagen können, daß sie ‚Referent‘ gewesen sei“. (Aus einem Briefe von Sintenis an den älteren Pernice v. 10. Juni 1856, ungedruckt.)

[1]) Sächs. Archiv 1891 a. a. O. S. 55, 56.

[2]) Sächs. Arch. 1900, S. 1 ff.

[1]) Sächs. Archiv 1891, a. a. O. S. 58.

## Ueber das Einführungsgesetz zu einem neuen Strafgesetzbuch.

Von Ministerialrat Dr. K. Meyer, Mitglied der Strafrechtskommission, München.

Eigentlich ein Widerspruch, denn wir haben kein neues Strafgesetzbuch, noch weniger ein Einführungsgesetz hierzu. Allein die Strafrechtskommission wird ihre Arbeiten im nächsten Sommer beendigen, und dann wird voraussichtlich eine kleine Kommission den Entwurf eines Einführungsgesetzes zu einem neuen StrGB. aufstellen.[2]) Während aber der Strafrechtskommission der Vorentwurf und der Gegenentwurf mit ihren eingehenden Begründungen zur Beratung vorlagen, muß das Einführungsgesetz, in gewissem Sinn ein Vorentwurf hierzu, erst geschaffen werden. Die Aufgabe ist schwierig und anders gelagert, als das Einführungsgesetz z. StrGB. von 1870 aufgestellt wurde. Damals vollzog sich die Einführung vom Landesrecht zum Reichsrecht; das reichsrechtliche Einführungsgesetz konnte kurz sein, die landesrechtlichen Ausführungsgesetze waren dafür um so eingehender.[3]) Diesmal vollzieht sich die Ueberleitung von Reichsrecht zu Reichsrecht. An Stelle des veralteten Strafgesetzes tritt ein neues StrGB. mit seinen neurechtlichen Instituten. Nicht bloß die materiellrechtliche Ueberleitung, auch die Umsetzung der Strafvorschriften in das Prozeßrecht steht in Frage. Also voraussichtlich Strafgesetz und Strafprozeßordnung in getrennter Verabschiedung mit gleichzeitigem Inkrafttreten. Aehnlich wie das Einführungsgesetz zum BGB. wird auch das Einführungsgesetz zum StrGB. einen beträchtlichen Umfang haben. Vorarbeiten zu einzelnen Fragen finden sich vor[4]); rechtsvergleichend können die ausländischen gesetzgeberischen Vorgänge herangezogen werden[5]). Allein die Lösung der einzelnen Fragen muß aus dem geltenden Rechte und dem Entwurfe gewonnen werden.

[2]) Vgl. die Mitteilung S. 76 dieser Nr. Die Schriftleitung.

[3]) Z. B. das Bayer. Gesetz v. 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des StrGB. in Bayern betr., GBl. 1871/72 S. 82 fg.

[4]) Z. B. Traeger, Vgl. Darstellung des Dtsch. u. Ausl. Strafrechts, Allg. Teil Bd. VI S. 316 fg., insbes. S. 387 ff., u. Gerichtssaal Bd. 77 S. 100, insbes. S. 133 ff.; v. Bar, Gesetz u. Schuld, Bd. I S. 29 ff., und Reform, Bd. I S. 39 fg.

[5]) Z. B. Oest. Regierungs-Entwürfe zur Einf. des StrGB. und Abänderung der StrPO.

Insbesondere werden es vier Abschnitte sein, denen sich das Einführungsgesetz besonders zu widmen hat: das Verhältnis des neuen StrGB. zu den übrigen reichsstrafrechtlichen Nebengesetzen, das Verhältnis zu dem übrigen Reichsrecht, das Verhältnis zu dem Landesstrafrecht und schließlich die Ueberleitungsvorschriften. Jenseits des eigentlichen Einführungsgesetzes liegt die Umsetzung der neuen materiellrechtlichen Institute in das Prozeßrecht und daran anschließend eine grundsätzliche Reform des Strafprozesses.

I. Daß in den neuen Entwurf wesentlich mehr Nebengesetze eingearbeitet werden als in den Vorentwurf, ist kaum zu erwarten. Die Kommission hat in erster Lesung noch § 48 des Auswanderungs-Gesetzes eingearbeitet, dagegen das Reichsgesetz, betr. die Bestrafung der Entziehung der elektrischen Arbeit, wieder ausgeschieden[1]). Nach meinen Erfahrungen in der Vorkommission und der jetzigen Strafrechtskommission vollzieht sich die Einarbeitung aus sachlichen, technischen und sonstigen Gründen nicht gerade leicht[2]). Die Frage der Einarbeitung wird im weiteren Verlaufe der Strafrechtsreform zur Frage der Durchsicht der Nebengesetze werden. Die Nebengesetze werden dem neuen Strafgesetz angepaßt werden müssen. Diese Anpassung im Einführungsgesetz, das auch die eingearbeiteten Vorschriften aufzuheben hat, braucht vorerst nicht so weit zu gehen, daß Aenderungen im Tatbestande vorgenommen und insbesondere die Kasuistik vereinfacht werden. Das kann einem späteren Zeitpunkt vorbehalten werden, wenn nicht die Aufgaben der Strafrechtsreform ins Unmögliche wachsen sollen. Aus der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzes auch für die Nebengesetze gelten, soweit in ihnen nicht anders bestimmt ist, wird dagegen hinsichtlich der subjektiven Verschuldung eine Uebereinstimmung mit den Verschuldungsformen des neuen Strafgesetzes zu erstreben sein. Ebenso werden die Strafarten und in gewissem Umfang auch die Strafdrohungen in Einklang mit denen des allgemeinen Strafgesetzes zu bringen sein. Einzelwirkungen werden von selbst eintreten. Durch die Hinaufrückung der Strafgrenze für Uebertretungen werden kleine Vergehen, z. B. auf gewerbepolizeilichem Gebiet[3]), von selbst Uebertretungen, eine Rechtsfolge, die sich in der Abkürzung der Verjährungsfrist und in der Straflosigkeit der Beihilfe äußern kann.

II. Das Verhältnis zu dem übrigen Reichsrecht, insbesondere zum BGB., wird von der endgültigen Gestaltung der Beschlüsse der Kommission abhängen. Die Ausdehnung des Notstands (Notstand und Nothilfe)[4]) kann zu einer Aenderung der Vorschriften des BGB. über Notstand und Schadenshaftung führen. Außer der Erweiterung des Bußanspruchs zu einem allgemeinen Schadensersatzanspruch können aus dem Verhältnis des Strafurteils zu dem Zivilurteil und für die Ueberleitung des Strafanspruchs in einen Zivilanspruch zivilprozessuale Aenderungen in Frage kommen[1]). Bei der Einführung des BGB. ist davon abgesehen worden, den Art. 33 EinfGes. z. BGB. auf das materielle Strafrecht zu erstrecken. Daran hat auch der Vorentwurf festgehalten[2]). Eine Aenderung wird hierin kaum eintreten[3]).

III. Bewegt man sich im Verhältnis des Strafgesetzes zu dem übrigen Reichsrecht auf einem glatten, sofort übersehbaren Boden, so wird die Aufgabe hinsichtlich des Verhältnisses zum Landesstrafrecht schwieriger, sofern hier, namentlich an § 2 des geltenden Einführungsgesetzes, grundsätzliche Aenderungen vorgenommen werden sollen. Ich bezweifle, ob die Abgrenzung der dem Landesstrafrecht zugewiesenen Materien[4]) wesentlich anders sein wird als in § 2. Die bestehende Landesgesetzgebung müßte in jedem Falle aufrechterhalten werden. Eine Aenderung der Materien oder ihre Einengung zugunsten des Reichsstrafrechts, also eine unitarische Beschränkung des Landesstrafrechts für die Zukunft, würde Schwierigkeiten, vor allem auch für die Fortentwicklung des im Rahmen des § 2 ausgebauten Landesstrafrechts, im Gefolge haben und die wünschenswerte Bewegungsfreiheit der Landesgesetzgebung zu stark einschränken. Schon jetzt zeigt es sich auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, daß durch das EinfGes. z. BGB. diese landesrechtliche Bewegungsfreiheit zu stark eingeengt ist. Bedürfnisse auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung, die landesrechtlich in den Einzelstaaten ohne Schwierigkeit gesetzgeberisch befriedigt werden können, müßten dann in der Form von Novellen zum StrGB. an den Reichstag gebracht werden[5]). Häufige Aenderungen des allgemeinen Strafgesetzes sind aber schon kriminalpolitisch nicht erwünscht. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Einarbeitung ganzer landesstrafrechtlicher Materien, wenn nicht unmöglich, so doch jedenfalls nicht ratsam ist. Dies führt zur Frage, ob im allgemeinen Strafgesetz selbst zwingend zum Ausdruck gebracht werden kann, daß eine Materie gegenüber dem Landesstrafrecht abschließend geregelt ist. Ich möchte dies bezweifeln. Die letzte Entscheidung für eine solche Sonderuntersuchung wird immer die Rechtsprechung haben[6]). Unab-

[1]) Lucas, Beschlüsse der Strafrechtskommission, 1912 S. 1375 d. Bl.: hierzu 1909 S. 1281 d. Bl. u. Begr. z. VorEntw. S. VI u. S. 765 u. 797.

[2]) Die Vorschläge des Gegenentwurfs und die von ihm vorgenommene tiefgreifende Einarbeitung der Nebengesetze wird immer wertvolles gesetzgeberisches Material bleiben.

[3]) Hierzu z. B. §§ 145, 147 GewOrd.

[4]) Lucas, Beschlüsse, 1911 S. 1355 u. 1522 d. Bl.

[1]) Lucas, Beschlüsse, 1911 S. 1022 d. Bl.: hierzu EinfGes. z. ZPO. § 14 Nr. 1, ZPO. § 286; Reichsgericht Bd. 62 S. 344; Bennecke-Beling, Strafprozeßrecht S. 653 Anm. 16.

[2]) Begr. z. VorEntw. S. 20 u. 735. Motive z. EinfGes. z. BGB. S. 69 u. Prot. Bd. 6 S. 564.

[3]) Z. B. Lucas, Beschlüsse, 1912 S. 1374 d. Bl.

[4]) Ueber den Begriff „Materie" v. Bar, a. a. O. S. 31 fg.; Olshausen, StrGB. Bd. I S. 11; Frank, StrGB. S. 3; Binding, Handbuch Bd. I S. 290; v. Liszt, Lehrbuch S. 102. Ob es möglich sein wird, statt des angefochtenen Begriffs „Materie" einen anderen zu finden, kann ich hier nicht erörtern.

[5]) So ist es m. E. selbstverständlich, daß die Landesgesetzgebung z. B. auf dem Gebiete des Lotteriestrafrechts zuständig bleiben muß.

[6]) Olshausen, StrGB. § 2 Anm. 4

hängig hiervon sind Einzelregelungen, namentlich, ob der Allgemeine Teil des Strafgesetzes, voran der für Uebertretungen, auf das Landesstrafrecht anwendbar sein soll, eine Frage, die jetzt streitig[1]), für Bayern aber ohne wesentlichen Belang ist, weil die Vorschriften des Allgemeinen Teils dort grundsätzlich für das Landesstrafrecht gelten[2]). Damit berührt sich die Frage, ob und in welchem Umfange das sog. internationale Strafrecht auf das Landesstrafrecht anwendbar ist[3]). Eine besondere wichtige Frage ist, ob die besonders leichten Fälle mit dem unbeschränkten richterlichen Strafmilderungsrecht und dem Absehen von Strafe bei Uebertretungen für das ganze Landesstrafrecht, z. B. auch für das Forststrafrecht oder nur für einzelne Materien, anwendbar sein sollen oder ob dem Landesstrafrecht gerade hier freie Hand gelassen werden soll.

Es ist m. E. nicht Aufgabe der Gesetzgebung, alle Streitfragen, die aus dem Verhältnis des § 2 zu Reichs- und Landesrecht entstanden sind, gesetzgeberisch zu entscheiden[4]). Einen Teil hiervon hat die Einführung des BGB. beseitigt. Andere Streitfragen hat die Rechtsprechung geklärt[5]). Wieder andere, in der Wissenschaft erörterte Fragen, wie hinsichtlich der Schlägermensuren[6]) oder die Bestrafung falscher uneidlicher Aussagen[7]), werden durch die positive Regelung im Gesetze selbst erledigt werden.

Hat die Rechtslage zu § 4 EinfGes. inzwischen durch das Bayer. Gesetz über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 eine Vereinfachung erfahren, so wird bei der Ueberprüfung der §§ 5, 6 EinfGes.[8]) nach dem neuen Strafensystem zu erwägen sein, ob überhaupt für landesrechtlich strafbare Tatbestände auch sichernde Maßnahmen, z. B. Arbeitshaus, Trinkerheilstätte, Wirtshausverbot, zugelassen werden dürfen. Jedenfalls wird auch jetzt der Landesgesetzgebung bei den Strafarten nicht eine erhebliche Abweichung von dem System des Allgemeinen Strafgesetzes gestattet werden können.

IV. Die Ueberleitungsbestimmungen werden sich auf anhängige Strafsachen erstrecken, aber auch weitergreifen und gewisse Rechtskraftwirkungen beseitigen müssen[9]). Es ergibt sich zum Teil schon aus § 2 StrGB.[10]), daß die neurechtlichen Institute, wie bedingte Strafaussetzung, Rehabilitation usw., in noch anhängigen Sachen, die Rehabilitation auch bei altrechtlichen Verurteilungen anwendbar sein müssen. Insbesondere werden sichernde Maßnahmen auch dann anzuwenden sein, wenn sie nur im neuen

[1]) Hierzu v. Bar, S. 50 fg. u. 58, u. Frank, S. 5.

[2]) Gesetz v. 26. Dez. 1871 Art. 4 u. AusfGes. z. StrPO. v. 18. Aug. 1879 Art. 4.

[3]) v. Bar, S. 52, u. Frank, S. 36.

[4]) Ueber diese Fragen z. B. v. Bar, S. 38 fg.; Binding, S. 317, und Frank, S. 4.

[5]) Z. B. Selbsthilfe, RG. Bd. 7 S. 63; Streikpostenstehen, RG. Bd. 34 S. 121; Konkubinat, RG. Bd. 33 S. 273.

[6]) Frank, S. 361; v. Bar, S. 43 u. die dort angeführte Rechtsprechung.

[7]) Frank, S. 4, u. RG. Bd. 42 S. 100.

[8]) Hierzu Binding, S. 286 fg.

[9]) Hierzu Traeger, a. a. O. S. 387 fg. u. im Gerichtssaal S. 133 fg.; v. Bar, S. 89 fg.

[10]) Vorentwurf § 2 Lucas, Beschlüsse, 1911 S. 722 fg. d. Bl.

Gesetz vorgesehen sind[1]). Ueberleitungsvorschriften, insbesondere über Aenderungen im Strafensystem und im Strafvollzug, sofern sie nicht dem Strafvollzugsgesetz oder seinem Einführungsgesetz zugewiesen werden, über den Lauf der Antragsfrist beim Wechsel im Antragserfordernis[2]) und über den allenfallsigen Ausschluß von Straffolgen oder Nebenstrafen, die das spätere Gesetz ausdrücklich mißbilligt[3]), ebenso über den Wegfall der Strafbarkeit und Strafvollzugsfähigkeit bei Hinaufrückung der Altersgrenze für Jugendliche auf vierzehn Jahre werden in Frage kommen. Dabei wird zu erwägen sein, ob Strafen, die gegen Jugendliche im Alter von 12 bis 14 Jahren erlassen wurden, nicht mit materiellrechtlicher Wirkung ohne Antrag gelöscht werden können und zur Begründung des Rückfalls nicht mehr herangezogen werden dürfen[4]).

Die Ueberleitungsvorschriften werden demnach vor der Rechtskraft des Urteils nicht haltmachen können. Die Tilgung von Ungleichheiten zwischen altem und neuem Recht wird der Begnadigungsinstanz nicht ausschließlich überlassen werden können, zumal es sich um die Ueberleitung von Reichsrecht zu Reichsrecht handelt. Diese Vorschriften werden sich also grundsätzlich mit der Frage zu beschäftigen haben, inwieweit die milderen Strafvorschriften des neuen Gesetzes auch auf rechtskräftig entschiedene Sachen anzuwenden sind[5]). Ich möchte hierzu auf die Vorschläge Traegers[6]) hinweisen, die für diese gesetzgeberischen Verhandlungen erneute Bedeutung erlangen. Nur einige Fragen möchte ich hier streifen. Weder der Vorentwurf noch die bisherigen Kommissionsbeschlüsse kennen die Nebenstrafe der dauernden Eidesunfähigkeit[7]). Die Polizeiaufsicht ist aufgegeben; ihr Ersatz, die richterliche Aufenthaltsbeschränkung, ist an andere Voraussetzungen gebunden, bei Vergehen auch hinsichtlich des Mindestmaßes der erforderlichen Gefängnisstrafe. Das gleiche gilt für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Gefängnisstrafe[8]). Die Verjährung erkannter Strafen ist hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Unterbrechung anders geregelt[9]). Wandeln sich Uebertretungen zu Vergehen oder Vergehen zu Uebertretungen, so wird zu prüfen sein, ob frühere Strafen zur Rückfallsbegründung herangezogen werden können[10])

Subtil ausgearbeitete Ueberleitungsvorschriften sind eine Notwendigkeit für die Praxis. Sie sind es um so mehr, wenn sich in der Abkehr vom alten StrGB. in gewissem Sinne eine strafrechtliche Weltanschauung ändert.

[1]) Oest. RegE. § 82. Ob diese Vorschrift im Gesetze selbst oder im EinfGes. zu geben ist, ist eine technische Frage.

[2]) Hierzu aus den Erfahrungen mit der letzten Strafgesetznovelle, Goldschmidt, 1912 S. 1315 u. S. 1464 d. Bl.

[3]) Hierzu § 82 Abs. I Oest. RegEntw.

[4]) Art. 43 Oest. RegEntw. eines EinfGes.

[5]) Solche Vorschriften enthielten z. B. Art. 46 fg. des Bayer. Gesetzes v. 26. Dez. 1871 und nun Art. 39 fg. des Oest. RegEntw. eines EinfGes.

[6]) Vgl. Darstellung d. Dtsch. u. Ausl. Strafrechts, Allg. Teil Bd. 6 S. 386 ff.

[7]) Lucas, Beschlüsse, 1912 S. 658; hierzu Art. 48 d. Bayer. Ges.

[8]) Lucas, Beschlüsse, 1911 S. 897, 899.

[9]) Lucas, Beschlüsse, 1911 S. 1522 d. Bl.

[10]) Campe u. Lafrenz, 1912 S. 1319 u. 1462 d. Bl.

V. Losgelöst vom eigentlichen Einführungsgesetz entweder in einer neuen StrPO. oder in einer Novelle zur StrPO.[1]) sind die neuen materiellrechtlichen Vorschriften in das Prozeßrecht umzusetzen. An anderer Stelle[2]) habe ich auf diese wichtige Frage schon hingewiesen, insbesondere auf die Einfügung der sichernden Maßnahmen[3]), der bedingten Verurteilung, der Rehabilitation usw., auf die Behandlung der besonders leichten und besonders schweren Fälle und auf die mögliche Rückwirkung auf die strafgerichtliche Organisation infolge der Ausgestaltung der Strafzumessung. Damals habe ich auch angeregt, diese Fragen in Verbindung mit anderen strafprozessualen Fragen wissenschaftlich zu erörtern, damit die neue StrPO. rechtzeitig wissenschaftlich vorbereitet und eine organische Reform des Strafprozesses angebahnt wird. Ich habe Grund zur Annahme, daß diese strafprozessuale Erörterung in Form einer Rechtsvergleichung von berufener Seite vorgenommen wird[4]).

Und um auch eine wissenschaftliche Erörterung einzelner Fragen aus der Einführung eines neuen StrGB. nach Maßgabe des Vorentwurfs und der nun vorliegenden Kommissionsbeschlüsse anzuregen, habe ich diese Zeilen geschrieben. Ueberblickt man die Aufgaben der Strafrechtsreform, wie sie sich allmählich entwickeln, nach dem Entwurf eines Einf.-Gesetzes der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, dann der einer StrPO. und einer Novelle zum Militärstrafgesetzbuch, ferner die reichs- und landesrechtlichen Ausführungsvorschriften bis zu einer Reform der Vorstrafenkontrolle, wobei auch die sichernden Maßnahmen und die Wirkungen der Rehabilitation in Betracht zu ziehen sind, dann wird man sagen können, daß viel Selbstbeschränkung, aber auch viel drängender — um im strafrechtlichen Bilde zu bleiben — Feuerbachscher Geist allseitig dazu gehören wird, um die große Reform als Ganzes zu verabschieden. Denn niemand wird wünschen, daß dieses groß angelegte Reformwerk einmal in einer Novellengesetzgebung ausmündet, mit der die strafrechtliche Rechtsentwicklung unter der Herrschaft des alten Strafgesetzes allmählich nun reichlich gesättigt ist.

## Bedingte Prozeßhandlungen.

Von Professor Dr. Friedrich Stein, Leipzig.

Von einer Bedingung im Rechtssinne kann nur dann gesprochen werden, wenn eine Willenserklärung in der Weise abgegeben wird, daß ihre Wirkung von einem künftigen ungewissen Umstande, der nicht zum gesetzlichen Tatbestande gehört, abhängig gemacht wird. Die Heimat der Bedingung ist von jeher das Privatrecht, wo Vertragsfreiheit und Testierfreiheit den Parteien ermöglichen, Rechtsgeschäfte für jede denkbare Gestaltung der Dinge zum voraus zu erklären. Das Prozeßrecht dagegen scheint auf den ersten Blick bedingte Handlungen auszuschließen. Jedes folgende Stadium des Prozesses ruht auf dem vorhergehenden, wie das obere Stockwerk eines Baues auf dem unteren. Die Freiheit der Gestaltung der Rechtsbeziehungen wird weder den Parteien noch dem Gerichte gewährt. Es wird deshalb hier stets des besonderen Nachweises der Zulässigkeit der Bedingung bedürfen, und es kann von vornherein als sicher gelten, daß Umstände, die außerhalb des Prozesses liegen, niemals zur Bedingung prozessualer Handlungen gemacht werden können. Andererseits eignen sich alle Prozeßhandlungen der Parteien mit verschwindenden Ausnahmen deshalb zur bedingten Erklärung, weil sie rechtsgeschäftlichen Charakter haben, und die gerichtlichen Entscheidungen sind ebenfalls Willenserklärungen öffentlichrechtlicher Art. Nur wo die Partei außerhalb der Verhandlungsmaxime reine Wissenserklärungen abgibt, ist die Bedingung begrifflich ausgeschlossen, wie bei der Zeugenaussage. Wo sie andererseits zulässig ist, können nur die §§ 158, 159 BGB. über den Eintritt der Wirkung und die mögliche Rückwirkung Anwendung finden. Die übrigen Vorschriften über Vereitelung der Bedingung, Schadensersatz usw. wurzeln dagegen ganz und gar in der privatrechtlichen Natur der Willenserklärung.

Keine Bedingung ist es, wenn nach dem Gesetz ein künftiges Ereignis von Wirksamkeit ist, wie etwa bei der sog. Rückdatierung nach §§ 496 Abs. 3, 207, 932 Abs. 2 ZPO. oder der Pfändungsbenachrichtigung nach § 845. Wenn ferner nach einem rechtsmittelfähigen Zwischenurteile oder nach einem Vorbehaltsurteile weiter verhandelt wird, bevor die Rechtskraft dieses Urteils eingetreten ist (§§ 275, 302, 304, 540, 599), so hängt zwar die Gültigkeit des weiteren Verfahrens davon ab, ob das frühere Urteil bestätigt wird, und es fällt im Falle seiner Aufhebung selbst das rechtskräftige Urteil im Nachverfahren zusammen. Aber das ist nicht Folge einer kraft richterlichen Willens bestehenden Abhängigkeit.

Bedingte Prozeßhandlungen sind zunächst die eventuellen Parteihandlungen. In einer Prozeßlage, wo mehrere auf denselben prozessualen Erfolg hinzielende Anträge, Behauptungen, Erklärungen gleichzeitig abgegeben werden können, stellt die Partei durch das „eventuell" ein Abhängigkeitsverhältnis in der Weise her, daß der zweite Behelf nur für den Fall der Erfolglosigkeit des früheren zur Geltung kommen soll. Wo dagegen der zweite Behelf nur für den Fall des Durchdringens mit dem ersten wirken kann (Feststellung des Erbrechts, eventuell Verurteilung zur Auszahlung), sind beide Behelfe unbedingt erhoben und das „eventuell" bedeutet nur, daß mit der Abweisung des ersten der zweite gegenstandslos wird. Die wirkliche Eventualhäufung erzwang das frühere Recht durch die Eventualmaxime stets, das heutige tut es nur noch in wenigen Fällen, z. B. § 274. Im übrigen können die Parteien dadurch, daß sie die Behelfe nacheinander vorbringen, ihre Ver-

1) Oest. RegEntw. einer Novelle zur StrPO. v. 23. Mai 1873.
2) 1912 S. 995 d. Bl.
3) Z. B. Oest. RegEntw. einer Novelle zur StrPO., §§ 495—537.
4) Vgl. die Mitteilung auf S. 79 dieser Nr. Die Schriftleitung.

handlung in der ihnen genehmen Reihenfolge erzwingen, § 278. Wenn sie statt dessen zur Eventualhäufung greifen, so kann das zunächst eine einfache Numerierung sein. Es gibt Anwälte, die statt zweitens, drittens lieber eventuell und höchsteventuell sagen. Zuweilen liegt in dem „eventuell" der Hinweis auf ein logisches Abhängigkeitsverhältnis (Unzuständigkeit, eventuell Zahlung), in manchen Fällen kommt aber darin ein wirkliches Interesse der Partei an der Reihenfolge zum Ausdruck, und diesem Interesse steht kein gegensätzliches des anderen Teiles oder des Staates entgegen. Daraus folgt, daß der Richter nur bei schlechthin gleichwertigen Behelfen die freie Wahl hat, auf welchen er greifen will, daß ihn in anderen Fällen die Logik des Prozesses zu einer Reihenfolge zwingt, und daß er im übrigen in sorglicher Erwägung der Partei-Interessen der wirklichen Setzung einer Bedingung nachkommen muß. Dies gilt insbesondere im Falle der Eventualaufrechnung. Der langjährige Kampf, den Stölzel für seine sog. Klagabweisungstheorie führt, und die Gegnerschaft, die er dabei gefunden hat, beruhen im letzten Ende auf der verschiedenen Betrachtungsweise dieser Rechtslage. Stölzel will die Gleichwertigkeit der beiden Abweisungen vom Standpunkt des Richters zur Geltung bringen, seine Gegner betonen die verschiedene Bewertung vom Standpunkte des Partei-Interesses aus. In diesem Kampfe sind deshalb die Einzel-Argumente von geringem Werte und die Aussicht auf Verständigung erscheint fast ausgeschlossen. Aehnlich ist es mit dem Streite um die verschiedene Bedeutung der Ehescheidungsgründe. Während das Reichsgericht bereitwillig anerkennt, daß die Geisteskrankheit vom Standpunkte des Klägers aus anders zu bewerten ist als die übrigen Scheidungsgründe, versagt es dem Scheidungsgrunde des Ehebruches diese besondere Bewertung, obwohl das Eheverbot und die Möglichkeit des Strafantrages, abgesehen von Verfahrensvorschriften (§ 620), ein solches Interesse ergeben, das darum nicht weniger ein rechtliches ist, weil es nicht oder nur zum Teil ein privatrechtliches ist. Wird endlich die Eideszuschiebung neben anderen Beweismitteln geltend gemacht, so weist ihr § 453² eine Eventualstellung auch dann zu, wenn sie von der Partei nicht gewollt ist. Das öffentliche Interesse an der Verminderung der Zahl der Eide setzt sich gegen Partei und Richter durch.

Eventuelle Richterhandlungen sind nur auf dem Gebiete der Prozeßleitung denkbar. Soweit mir bekannt, ist die Frage nur beim Beweisbeschlusse aufgetaucht, wo das Streben, möglichst nur einen Beschluß auch bei verwickelter Sachlage zu erlassen, häufig dazu führt, daß ein zweiter Beweis nur für den Fall eines bestimmten Ergebnisses des ersten angeordnet wird. Soweit die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte stattfindet, bedeutet dies nur die Ankündigung, daß der zweite Teil des Beweisbeschlusses zurückgenommen werden wird, wenn er sich als unnötig erweist, und die vielleicht überflüssige Behelligung der Beweispersonen. Wird aber der Beweis durch den beauftragten oder ersuchten Richter erhoben, so führt der eventuelle Beweisbeschluß die Gefahr herbei, daß dem Richterkommissar die Entscheidung über den Ausfall des ersten Beweisabschnittes anvertraut wird, während diese Entscheidung nur dem Prozeßgerichte und nur auf Grund mündlicher Verhandlung zusteht.

Bedingungen anderer Art sind bei richterlichen Handlungen zunächst im Gesetze selbst vorgesehen, als aufschiebende die Eidesleistung, als auflösende die Aufhebung des Urteils im Nachverfahren bei Vorbehaltsurteilen. Im einen wie im anderen Falle ist im Gesetze auch das Verfahren geregelt, in welchem die Läuterung der Bedingung zu erfolgen hat. Jede andere Bedingung (RGZ. 16, 328; 78, 400) wäre ein Urteilen vor Entscheidungsreife, und dem stehen die §§ 300 ff. mit voller Deutlichkeit entgegen. Dagegen kann das Gericht die Vollstreckung seiner Entscheidungen von Bedingungen abhängig machen. Hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit gestattet § 710 die aufschiebende Bedingung der Sicherheitsleistung und § 713 die auflösende der Abwendung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung. Wenn dagegen § 726 von den Urteilen spricht, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von einer vom Gläubiger zu beweisenden Tatsache abhängt, so meint er zunächst nur solche Urteile, die über einen bedingten Anspruch erlassen sind, wo also die Bedingung kraft Gesetzes aus dem Inhalte des Anspruches folgt. Aber immerhin gilt § 726 doch auch für Fälle, wo der Richter selbst die Bedingung gesetzt hat. Nach § 10 des AnfG. ist die Vollstreckung, wenn der Anfechtende nur ein vorläufig vollstreckbares oder ein Vorbehaltsurteil hat, davon abhängig zu machen, daß das Urteil rechtskräftig oder vom Vorbehalt befreit wird; der Richter hat also eine Bedingung nicht nur für die vorläufige, sondern auch für die endgültige Vollstreckung nach Rechtskraft zu setzen. Dieser Gedanke ist des Ausbaues fähig, wenn nur der schon oben erwähnte Vorbehalt beachtet wird, daß der Prozeß artfremde Bedingungen nicht verträgt. Dürfen z. B. Konkursgläubiger während des Konkurses ihre Prozesse gegen den Gemeinschuldner fortsetzen oder neu beginnen, so muß wegen § 14 KO. die Vollstreckung solcher Urteile von der Beendigung des Konkurses abhängig gemacht werden, und wenn die herrschende Lehre dem Gläubiger, der eine vollstreckbare Urkunde besitzt, trotzdem, m. E. zu Unrecht, eine neue Verurteilungsklage gewährt, so darf die Vollstreckung der zweiten Verurteilung, soll anders der Schuldner nicht aufs schwerste gefährdet werden, nur gegen Rückgabe des ersten Titels erfolgen. Es ist weiter unbedenklich, die Einstellung einer Zwangsvollstreckung in der Weise anzuordnen, daß die vom Antragsteller zu erfordernde Sicherheit oder im Falle des § 769 (771) die Zustellung der Klage dem Gerichtsvollzieher nachzuweisen ist. Endlich gehört hierher der sog. bedingte Arrestbefehl. Das Gericht kann gewiß zunächst vom Arrestgläubiger die Leistung einer



Sicherheit fordern und dann den Arrest verfügen. Ordnet es dagegen sofort den Arrest gegen Sicherheitsleistung an, so liegt in Wahrheit kein bedingter Arrestbefehl vor, sondern ein Arrestbefehl, dessen Vollstreckung, und zwar wenn er Urteil ist, auch die Vollstreckung nach Rechtskraft, von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird. Dieses Verfahren mag namentlich dann, wenn die geforderte Sicherheit sehr hoch ist, unpraktisch sein, für unzulässig kann es nicht erachtet werden.

Dagegen erscheint grundsätzlich unzulässig ein bedingter Pfändungsbeschluß, sowohl in der offenen Form, daß etwa Dienstlohn vor dem Fälligkeitstage gepfändet wird, für den Fall, daß die rechtzeitige Einforderung nach dem Lohnbeschlagnahmegesetz unterbleibt, als in der etwas versteckteren Form der Pfändung künftiger Rechte. Die Praxis dehnt bekanntlich die vertragliche Freiheit der Parteien bis zur Verfügung über künftige Rechte aus, und das BGB. gestattet, Pfandrechte für künftige Forderungen zu bestellen. Aber die Möglichkeit der Uebertragung künftiger Forderungen beweist angesichts der rein negativen Vorschrift des § 851 nicht auch ihre Pfändbarkeit, und der Staatsakt der Pfändung mit seinem tiefen Eingriffe in die Rechtsstellung des Schuldners und namentlich des Drittschuldners verträgt es nicht, an einem nicht existierenden Objekte bedingungsweise für den Fall seiner Entstehung vorgenommen zu werden. Wie das Gesetz keine Vollstreckung für bedingte oder noch nicht fällige Ansprüche duldet (§§ 726, 751), so kann es auch keinen bedingten Pfändungsakt zulassen. Damit ist natürlich nicht verneint die Zulässigkeit der Pfändung bedingter Rechte und der künftigen Raten von Mietszinsen, Darlehenszinsen u. dgl., denn das sind Ansprüche, deren Entstehungstatbestand schon vorliegt.

Bei der Frage nach der Zulässigkeit bedingter Parteihandlungen außer den eventuellen bedarf es stets der Abwägung der Interessen des vorwärts drängenden Antragstellers, des in unsichere Rechtslage versetzten Gegners und des Interesses, das der Staat selbst an der Sicherheit und Stetigkeit des Prozeßganges hat. Das soll an einigen Beispielen gezeigt werden.

Bei der Frage, ob eine Klage bedingt erhoben werden kann, gehen die Meinungen deshalb auseinander, weil regelmäßig die bedingte Klage mit einer anderen Klage in einer Klageschrift verbunden ist und deshalb von vielen eine einzige Prozeßhandlung mit eventuellem Inhalte, wie etwa bei eventuellen Anträgen und eventuellen Klaggründen, angenommen wird. Nach richtiger Ansicht ist die bedingte Erhebung einer Klage auch in Verbindung mit einer unbedingten unzulässig, ebenso wie die einer Widerklage, die, neben dem Antrag auf Klageabweisung eventuell erhoben, in Wahrheit kein Eventual-Vorbringen ist, weil Abweisungsantrag und Widerklage verschiedenen Zielen dienen. Bei diesen Prozeßhandlungen wie bei der Einlegung von Rechtsmitteln, bei der Zurücknahme der Klage und bei der Einwilligung in diese Zurücknahme ist durchschlagend die Erwägung, daß die Rechtshängigkeit für die Parteien wie für das Gericht und für Dritte (Intervenienten) von so weittragender Bedeutung ist, daß sie nicht in der Schwebe gehalten und ungewiß sein darf. Bei der sog. bedingten Beschwerde, die bereits vor dem Erlasse des anzufechtenden Beschlusses für den Fall der Ablehnung des Gesuches eingelegt wird, kommt hinzu, daß im Prozesse nicht geduldet werden darf, die Gründe des Richters zu mißbilligen, ehe man sie kennt. Die allgemein anerkannte Ausnahme für den Vergleich erklärt sich daraus, daß der Vergleich ohnehin eine sehr unsichere Prozeßbeendigung ist, da er ja als simples Rechtsgeschäft mit allen Mängeln eines solchen behaftet, nichtig und anfechtbar sein kann. Man braucht also zu ihrer Erklärung nicht zu „fingieren“, daß die Parteien zunächst bis zur Entscheidung der Bedingung das Verfahren ruhen lassen wollen. In Ehesachen ist die bedingte Klage deshalb zulässig, weil hier ohnedies jede Klage die Rechtshängigkeit für alle übrigen hinsichtlich derselben Ehe begründet.

Bedingte Anträge der Parteien, ehe der Prozeß soweit gediehen ist, daß die Voraussetzungen dafür vorliegen, gestattet das Gesetz in drei Fällen. Nach §§ 541, 717 kann die Bereicherung oder der Schadensersatz schon vor der Aufhebung des Urteils geltend gemacht werden, nach §§ 696f. kann für den Fall des Widerspruchs im Mahnverfahren die Anberaumung eines Termins und die Verweisung ans Landgericht beantragt werden. Ohne solche gesetzliche Bestimmung darf nach § 109 die Setzung der Frist zur Erklärung und für den Fall der Nichterklärung die Anordnung der Rückgabe der Sicherheit beantragt werden. Der zweite Antrag kann hier allerdings gegenstandslos werden. Aber nur entweder dadurch, dass innerhalb der Frist die Erklärung beim Gericht eingegangen ist; dann wird er abgelehnt. Oder dadurch, daß der Gegner dem Antragsteller außergerichtlich die Einwilligung in die Rückgabe erklärt hat; dann ergeht die Anordnung, und der Gläubiger hat nun zwei Schriftstücke, mit denen er die Sicherheit von der Hinterlegungsstelle, aber natürlich nur einmal, erlangen kann. Der andere Teil wird also dadurch höchstens im Kostenpunkte geschädigt. Das aber hat er sich selbst zuzuschreiben, da ihm ja die Erklärung an die Adresse des Gerichts aufgegeben war. Ebenso erscheint es zulässig, den Antrag auf Anordnung der Haft im Falle des Nichterscheinens nach § 901 schon mit dem Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides zu verbinden. Bis zur Novelle von 1909 hatte die Frage geringe praktische Bedeutung, weil ja der Gläubiger jedenfalls die Zustellungsurkunde über die Ladung dem Richter vor der Haftanordnung einzureichen hatte. Jetzt dagegen liegen diese Urkunden dem Gericht in seinen Akten vor. Erscheint nun der Schuldner nicht, so wäre der einzige Grund gegen die bedingte Antragstellung, daß eine außergerichtliche Erledigung des zu vollstreckenden Anspruchs, etwa durch Zahlung, stattfinden



kann. Sie würde aber auch dann, wenn der Schuldner erscheint und den Eid deshalb verweigert, die Anordnung der Haft nicht ausschließen, solange nicht der Schuldner auf dem Wege des § 769 die Einstellung der Vollstreckung erwirkt. Besitzt der Schuldner freilich eine dem § 775 Nr. 4, 5 entsprechende Quittung, so hätte er damit im Falle seines Erscheinens die Haftanordnung abgewendet; aber er kann damit nunmehr auch die Verhaftung abwenden. Es geschieht ihm also in keinem Falle ein erhebliches Unrecht, und man sollte im allgemeinen nicht geneigt sein, den im Offenbarungstermin ausbleibenden Schuldner besonders glimpflich und rücksichtsvoll zu behandeln. Dagegen halte ich nach wie vor für unzulässig, im Mahngesuch bereits für den Fall des Nichtwiderspruchs den Vollstreckungsbefehl zu beantragen. Läßt man diese Verbindung zu, so erhalten die Formulare aller Anwälte und die in den Papierhandlungen käuflichen Formulare ein für allemal diesen Zusatz. Zahlt der Schuldner nun auf Grund dieses Zahlungsbefehls, so ist nur in einem kleinen Teile der Fälle darauf zu rechnen, daß der Antrag rechtzeitig zurückgenommen wird. Wenn daher, wie die Statistik lehrt, alljährlich über dreiviertel Millionen Fälle vorkommen, in denen der Vollstreckungsbefehl nicht beantragt wird, obwohl ein Widerspruch nicht erfolgt ist, so kann man ruhig annehmen, daß bei allgemeiner formularmäßiger Anwendung des bedingten Antrages mindestens eine halbe Million unnütze Vollstreckungsbefehle ergehen würden, die den Schuldner in die ernsteste Gefahr bringen, weil die Quittung, die er über eine vor dem Vollstreckungsbefehl geleistete Zahlung besitzt, ihn nach § 775 Nr. 4, 5 nicht schützt. Und doch sind gerade jene dreiviertel Millionen Fälle diejenigen, in denen das Mahnverfahren seinen eigentlichen Zweck, zu mahnen, erfüllt hat. Zur formellen Voraussetzung des Vollstreckungsbefehls konnte das Gesetz natürlich nichts anderes machen, als die Nichterhebung des Widerspruchs; zugedacht aber ist der Vollstreckungsbefehl nur denjenigen Fällen, wo in der Frist weder Widerspruch erhoben noch die erwünschte Erledigung eingetreten ist. Deshalb darf der Gläubiger den Antrag auf Vollstreckungsbefehl erst stellen, wenn er beide Negativen überblicken kann.

In neuerer Zeit kommen oft sog. bedingte Arrestanträge vor, in denen gebeten wird, über den Arrest ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, andernfalls aber den Antrag als nicht gestellt anzusehen oder gar ihn abzulehnen. Von manchen Richtern wird es sogar für das Natürliche erklärt, daß der Gläubiger seinen Arrestantrag nicht weiter verfolgt, wenn die mündliche Verhandlung sich als notwendig ergibt. Die Frage ist nur, welche Bedeutung hier die Bedingung hat, und ob wirklich, wie manche Schriftsteller behaupten, der Richter daraufhin nur so entscheiden könne, daß er den Arrest ohne mündliche Verhandlung anordnet, andernfalls aber in Ermangelung eines Antrages auf mündliche Verhandlung das Gesuch zurückweisen müsse. Bei näherer Betrachtung zeigt sich nun, daß diese Anträge in Wahrheit einen doppelten Inhalt haben. Es wird zunächst in Beziehung auf das einzuschlagende Verfahren ein Antrag gestellt, der den Richter in der seinem freien Ermessen überlassenen Wahl, ob er mündlich verhandeln will oder nicht, zu beschränken versucht. Dieser erste Teil des Antrages ist schlechthin unbeachtlich, denn wo eine Entscheidung nach freiem Ermessen zu treffen ist, hat die Partei kein Antragsrecht und daher nach bekannten Entscheidungen auch keine Beschwerde über die Zurückweisung eines etwa gestellten Antrages. Zugleich aber enthält jener bedingte Arrestantrag die Erklärung, daß der Antrag auf Erlassung des Arrestbefehls zurückgenommen werden werde, wenn der Richter mündliche Verhandlung anordnet. Diese bedingte Zurücknahme ist rechtlich unwirksam. Infolgedessen beschränkt dieser juristische „Kunstgriff“ (OLG. Hamburg, Seuff. Arch. 56 Nr. 92) den Richter nach keiner Richtung hin und zwingt ihn nicht, den Versuch zu unterstützen, den Schuldner mit dem Arrest zu überrumpeln.

## Dichtung und Recht.

Von Oberlandesgerichtsrat Georg Müller, Naumburg a. d. S.

Dichtung und Recht? Was haben die miteinander zu schaffen? Gewiß, mancher Jurist hat — dennoch — gedichtet; das Recht war unschuldig daran. Ja, daß die Werke der Dichtung des gesetzlichen Schutzes bedürfen, mag gelten. Das ist aber auch alles, was die Juristerei mit der Poeterei verbindet. Und nur die Pfleger des Rechts geht es an. Uns andere, die nicht selber zur dichtenden Minderheit der Zeitgenossen gehören, laßt ungeschoren mit eurem ungleichen Zwiegespann! Juristen, überhebt euch nicht! Redet nicht von Rechtsgedanken in der Poesie. Das Unterfangen, dergleichen glaublich zu machen, ist eitel Wirrgespinst verstiegener Köpfe, wo nicht gar trügliches Geflunker. Als Plauderei für ein paar Minuten oder Druckseiten wollen wir die Verknüpfung so grundverschiedener Dinge gutwillig einmal dulden, als Bierulk oder Fastnachtscherz. Doch im Ernst beileibe nicht. Pegasus ist geschaffen zur stolzen Luftfahrt; zum Schwadronsexerzieren, vor den Rollwagen und ins Regeljoch irdischer Alltagszwecke taugt er nicht. Von der Phantasie, dem holden Himmelskinde, und nicht von der prosaischen Justiz, der Patin ewiger Trockenheit, empfängt der Künstler Antrieb und Gesetz. Wer's anders meint, versündigt sich an den höchsten Gütern des Geistes. Wehe dem Frevler!

So klingt es belehrend und spöttisch, in kühler Ablehnung und hitzigem Kampfeszorn aus den Reihen der Nichtjuristen. Dort erschauen wir leider auch gar viele, wenn nicht die meisten, Philologen; die Führer also, denen es obliegt, andere Sterbliche, zumal deren Nachwuchs, in den Wundergarten der



Dichtung zu geleiten. Und — o Pein, viel zu viele Rechtler, von Eigenrichtigkeit auf diesem Felde meilenfern, stimmen schüchtern, bescheidentlich entsagend bei.

Darin, daß es so steht, liegt einer der bündigsten, aber auch der traurigsten Beweise für die Entfremdung zwischen Recht und Volk. Sie hat ihre Hauptwurzel getrieben in den Tagen der Rezeption. Sondertümelei und Eigenbrödelei versagten dem deutschen Volke die Ausbildung eines angestammten Einheitsrechtes und zeitigten die Aufnahme fremder Satzungen. Reichere Kultur, Wirtschaft und Technik beförderten dann in späteren Jahrhunderten ohnehin das Wachstum eines in fachmäßiger Besonderung gehegten Rechtes, das sich, einmal volksfremd geworden, schwer zur Volkstümlichkeit zurückwandeln kann.

So ist es gekommen, daß der Nichtjurist sich unter dem Rechte meistens eine langweilige Paragrapheneinöde vorstellt, der keiner gerne naht und aus der man nicht hoffen darf, unverdorrt heimzukehren.

Wie anders verhält sich's in Wahrheit! Recht und Kunst entfließen einem und demselben Urquell, der Phantasie: dem Triebe der Menschenseele zum Wahren, Guten, Schönen, der Fähigkeit zu edlen, würdigen Vorstellungen. Herkunftverbunden und familienähnlich treten die beiden ans Licht, und im Wesenskerne bleiben sie verwandt, obgleich sich unter der steigenden Verschiedenheit des Weges und der Aufgaben ihre Züge verändern. Noch ein anderes aber verbindet Recht und Poesie. Dichtung ist Weltschöpfung im Kleinen, und die Menschenwelt läßt sich nicht denken ohne Recht. Roman und Drama vor allem stellen den Menschen dar in Charakterentwicklung und Tätigkeit, Anlagen und Kräften, Bestrebungen und Schicksalen. Im Drama bringt die Schöpfermacht des Dichters den kunstvollen Schein reichsten Einzeldaseins hervor, stellt eine Auslese menschlicher Lebensäußerungen so zusammen, daß die von ihr als Einheit empfundene Person auch dem Darsteller und dem Betrachter als eigenartiges Wesen verständlich wird. Mit dem lebendigen Atem sog der erste Erdensohn den Rechtstrieb ein. Der härteste Querkopf kann sich seiner nicht entäußern, und wenn er den Anarchismus noch so grell auf seine Fahne schriebe. Das tägliche Tun des Menschen wird durchwirkt vom Recht, dessen Satzungen unentrinnbar seine Schritte begleiten, sein Verhalten bestimmen, seine Befugnisse abgrenzen, ihm Verbindung mit anderen seiner Art ermöglichen, die Gemeinordnung gewährleisten. Und wie das Recht im Leben selber webt, so hat es auch in dessen gedichtetem Abbilde notwendig seine Stätte.

Am deutlichsten offenbart sich die wechselseitige Durchdringung von Poesie und Recht in Jugendzeiten der Völker. Bei den alten Germanen erscheint die feierliche Rechtshandlung im Geleite der Poesie. In Stabreimversen wird der Eid geschworen, in gleicher Form der Verbannungsfluch gesprochen. Das ganze rechtliche Formelwesen unserer Altvordern war von Alliteration beherrscht. Zweigliedrige Ausdrücke mit gleichen Anfangslauten der Hauptsilben klingen bis in unsere Tage fort: Eigen und Erbe, Bank und Bett, Fried und Freundschaft, Herz und Hand, Haus und Hof, Haut und Haar, Land und Leute, Leib und Leben, Nacht und Nebel, Nutz und Not, See und Sand, Schimpf und Schande, Stock und Stein, Wonne und Weide, Wind und Wetter. Ja, für jene grauen Zeiten ist geradezu die Dichtung Rechtsquelle, zuweilen einzige; bis weit ins Mittelalter behauptet sie für die Erkenntnis der rechtlichen Lebensordnung hohen Wert. Andererseits würde dem Gedankeninhalte poetischer Werke nicht gerecht, wer sie rechtsunkundig genießen oder gar auslegen wollte; zünftiger Jurist braucht er darum nicht zu sein. — Die Germanisierung der Heilsbotschaft vom Gottessohn und dem Reckengefolge seiner Jünger im „Heliand" kann nur verstehen, wer sich mit dem deutschen Verfassungsleben des frühen Mittelalters vertraut macht. Das Nibelungenlied erschließt uns seine Tiefen nur, wenn wir zum Urgrunde der rechtsgeschichtlichen Vorstellungen hinabtauchen, aus denen die deutsche Ilias geboren ist. Herrlich hat Hebbel sie dem nachlebenden Geschlechte nahegerückt. Hagens Mannentreue bietet sich zum Racheschwur für die beschimpfte Königin und zur Vollstreckung des peinlichen Gerichts an dem unschuldig-schuldigen Lichthelden Siegfried. Das Blut des Erschlagenen zeichnet den Mörder bei der Totenprobe im Münster. Kriemhild weiht ihr Leben der Rache, opfert diesem Hochziel alles, was ehemals ihr teuer war: das Leben der Brüder und unzähliger Mannen, das eigene Gut und Glück. Der Zug des Unheils reißt mit sich, was ihm naht: Rüdigers furchtbare Wahl bricht, wie sie auch fallen mag, Treue und Ehre. Alles das ist von Rechtsgedanken durchwaltet. — In dem andern großen Volksepos, Gudrun, tönt gleichfalls ein Lobgesang der Treue, reich an rechtlichen Motiven; nur daß hier das Weib Quelle des Glücks, im Nibelungenlied Ursächerin alles Unheils ist. Vorstellungen von Frauenraub und Blutrache spielen hinein.

Im höfischen Epos, z. B. Hartmanns „Armem Heinrich" und Wolframs „Parzival" steht das Recht bescheidener zurück, ohne doch bedeutungslos zu sein. — Wer aber möchte den größten Dichter des Mittelalters, Walther von der Vogelweide, getreulich verstehn, wenn er des Rechts, das diesen kampfesfrohen Kaiserherold und Papsthasser umgab, nicht achten wollte? Missen läßt sich's zur Not in seinen Liebesliedern. Nicht entraten kann man seiner in den Spruchdichtungen und politischen Gesängen des wackern Streiters, den zuletzt ein kleines Lehen aus Kaisers Huld herzlich erfreute. So karg diese Gabe an Herrn Walther war, — ohne Einsicht in die mächtigen Wirkungen des Lehnswesens auf Gesellschaft und Staat würden Minnedienst und Minnesang unverständlich bleiben. Der Ritter begab sich wie ein Vasall in den Dienst einer verheirateten

Frau, kämpfte und sang für ihren Ruhm und erhoffte als Lohn den Minnesold. Widerstreit der Liebe zum Gesetze barg in Geheimnis und Sorge, Spannung und Gefahr den Keim bewegter Handlung und mannigfacher Konflikte. — Unter den tausend rechtlich bemerkenswerten Dingen im „Tristan" Gottfrieds von Straßburg verdient vielleicht, als wunderliches Frühgeschöpf ketzerischen Zweifels, die meiste Beachtung jene Satire auf das Gottesgericht über Isolts Schuld: Die schöne Ehebrecherin traut all in ihren Sünden auf des Allgütigen „Courtoisie", als wär' er ein welscher Geschworener, hofft — nicht vergebens, trägt ohne Schaden das glühende Eisen und erobert die gewagte Erkenntnis, „daß unsern lieben Herrgott man wie einen Aermel wenden kann."

Im Flug eilen wir vorüber an den Jahrhunderten, die auf diese erste Blüte deutscher Dichtung folgten. Sebastian Brants „Narrenschiff" lassen wir trotz mancher Hoffnung auf Rechtsausbeute dahinfahren. Bei Hans Sachs, Martin Luther, Ulrich von Hutten und Thomas Murner kehren wir nicht ein, obwohl sie keinen Juristen unbeschenkt von dannen ließen. Und daß Johann Fischarts „Flöhatz" einen Rechtshandel der Flöhe mit den Weibern darstellt, sei nur nebenher ins Gedächtnis gerufen.

Shakespeares Genius, durch Uebersetzung den weitesten Kreisen des deutschen Volkes einer der Ihren, ist überreich an Rechtsgedanken. Kohler hat uns zur Erkenntnis dieser Schätze geführt und namentlich im „Kaufmann von Venedig" das Stück vom Schuldrecht, in „Maß für Maß" das Stück von Rechtsverfall und Gnade, im „Hamlet" das Stück von der Blutrache gezeigt

Sturm und Drang, nach Goethes Worten „Tendenz zur unmittelbaren Natur", leitet die neue große Zeit der deutschen Dichtung ein. Ihr Wegweiser war Herder, der Theologe, bestrebt, die Theorien Rousseaus vom sozialen und politischen Gebiete, für das der Meister sie begründete, auf die Dichtkunst zu übertragen. Während in Frankreich aus dieser Lehrsaat die Revolution aufschoß, erblühte in deutschen Landen eine himmelstürmende Dichtung: Goethes Entwürfe zu „Faust" und „Prometheus" begannen zu entstehen, der „Götz", das verwegene Drama des shakespearebegeisterten Jünglings, wurde vollendet; einige Jahre später Schillers „Räuber". Wie ließe sich mit wenig Worten sagen, auf welche vielfältige Weise unsere heimische Rechtsgeschichte in die Handlung dieser Dramen verwebt ist? „Götz von Berlichingen": Hier sei's genug, hinzuzeigen auf das Gespräch im Bischofspalaste zu Bamberg, wo die Studien der jungen Deutschen in Bologna, Justinian und sein Corpus juris, die Mißliebigkeit der gelahrten Doktoren, die Nöte des Reiches, Landfriede, Fehde und Faustrecht erwähnt werden. Sodann auf die unübertrefflich volksbeliebte Gerichtsszene im Rathause zu Heilbronn, wo sich der Ritter mit der eisernen Hand kühnlich der von verachteten Federfuchsern in Kaisers Namen aufgebotenen Gewalt erwehrt. Endlich auf das Walten des heimlichen Gerichts in Anklage, Spruch und Vollstreckung wider Adelheids Treulosigkeit und Untat. „Die Räuber", auch ein Lied von Selbst- und Nächstenhilfe: Ein einzelner steht auf, um die Verrottung seiner Mitwelt auszufegen, Rousseaus Evangelium wahrzumachen und den Urstand der Natur, von Bosheit und Lastern gereinigt, zur Menschlichkeit und Gerechtigkeit geläutert, wieder herzustellen. Aber als Mittel, das Unrecht zu tilgen, dient ihm wiederum das Unrecht; er wird „der ehrwürdige Missetäter, der edle Räuber, der majestätische Verbrecher", der den Teufel durch Beelzebub vertreibt. Und am Schluß, in der verzweifelten Erkenntnis, daß alle Greuel umsonst verübt sind, stellt er sich dem sühnenden Gericht. Aus dem „Fiesko" klingen ebenfalls die Töne von Roussseaus Naturrechtslehre. Auch hier steht in wildverworrener Zeit ein edler Selbsthelfer auf, trachtend nach Erlösung vom Tyrannenjoche. Doch die Freiheitsliebe wird überwältigt vom Ehrgeize; der als Befreier begann, endigt als Verbrecher. Wohl keinem Drama Schillers mangelt eine bewegende Rechtsidee. Da ist „Kabale und Liebe" mit der wuchtigen Anklage wider volksverachtende Willkür eigensinniger Potentaten. „Don Carlos" mit seiner Begeisterung für ewige Menschenrechte, Gedankenfreiheit, Glaubensduldung, Eintracht von Fürstenmacht und Bürgerglück; doch am traurigen Ende schlägt der finstere Geist des Großinquisitors Freiheit und Menschenwürde in Fesseln. In „Maria Stuart" streiten zwei Staats- und Glaubensanschauungen wider einander; aus Rachsucht und Nebenbuhlerneid erwächst ein ungerechtes Urteil gegen die reuige Ueberwinderin ihrer Leidenschaft, die, gerichtet, doch über die Siegerin triumphiert. Wallensteins Tragik liegt hauptsächlich darin, daß er durch übermächtigen Zwang der Umstände genötigt wird, den Hochverratsplan, mit dem er bis dahin nur spielte, auszuführen. Seinen Wilhelm Tell hält der Dichter abseits von der Verschwörung wider unleidliche Fremdherrschaft, um den Meuchelmord am Unterdrücker als Notwehr glaubhaft zu machen und dem Helden ein Mitgefühl zu erhalten, das wir dem aus Ehrgeiz blutschuldigen Parricida versagen. Die beflügelten Worte von des Menschen ewigen unveräußerlichen Rechten (in der Rütliszene) wären allein stark genug, dies Schauspiel mit der Staats- und Rechtsgeschichte zu verknüpfen. — Schreiten wir vom „Götz" zu Goethes anderen Werken fort, so können wir aus den unzähligen Beziehungen zum Rechte nur wenige (beliebig) hervorheben: Aus „Iphigenie" und „Nausikaa" das harte Fremdenrecht ursprünglicher Zeiten und Völker. Aus der „natürlichen Tochter" den vereinfachten, auf die Ursachen zurückgeführten Hintergrund der Staatsumwälzung nach dem Muster der französischen; das nämliche Vorbild in „Großcophta", „Bürgergeneral" und „Aufgeregten". Auch „Egmont" und „Tasso" sind rechtlicher Züge nicht bar. Die „Wahlverwandtschaften" zeigen uns den Freitod um eine Gedankensünde, die nicht zur Tat gedieh. „Meisters Wanderjahre" dürfen schlechtweg ein Zukunftstaats-Roman heißen: Ein Gemeinwesen, geleitet nach Grundsätzen eines veredelten

Sozialismus, das seine Bürger zur Religion der Ehrfurcht erzieht, baut sich am Schlusse der Dichtung vor uns auf. Daß dem Menschen und seiner Welt die Rechtsordnung untrennbar angehört, bewährt sich am klarsten im „Faust". Nicht nur an der Teufelswette, der — welch ein Wunder — selbst Nichtjuristen rege Teilnahme widmen, sondern auch sonst hundertfältig: Mephistos Worte von Gesetz und Rechten, die Staatsverkörperung im Karneval, vielerlei Anspielungen auf die Verfassung des heiligen römischen Reichs, auf Papst und Klerisei, auf Lehnswesen und Kreditwirtschaft, auf Verbrechen und Strafen, auf erleuchteten Despotismus und soziale Fürsorge, sie alle geben Zeugnis davon.[1]) — Aber Lessing, der dritte große Klassiker, ist doch gewiß rechtsfremd? O nein, schon darum nicht, weil er seinen Tellheim die Gnade zurückweisen und Gerechtigkeit verlangen läßt. — Was hatte der Lebensgang Heinrich von Kleists mit dem Rechte zu schaffen? Und doch, wie gewaltig spricht es aus den Werken dieses Großen, eben weil er lebendige Menschen darstellt in Freud und Schmerz und allen Leidenschaften. Das Spiel im „Zerbrochnen Krug" wickelt sich als Spruchsitzung in einem Zivil-Bagatellprozeß ab: Ein allzu menschlicher Dorfrichter, unwissend, verlogen, tückisch und amtsmißbrauch-gewohnt, diesmal zwickt ihn die Aufgabe, zu richten, wo er selber schuldig ist. Und nach holpriger Untersuchung, fahrigen Winkelzügen, verzweifelten Purzelbäumen zappelt er, schmählich des lüsternen Kätzleinschlichs überführt, im Netz. Den „Prinzen von Homburg" durchweht der Widerstreit von Empfindung und Satzung. Wohl entscheidet der Dichter fürs Gesetz, aber — allen Rechtlern zum guten Beispiel — nicht für ein todbuchstäblich, sondern für ein geistlebendig verstandenes, wie es durch edle Menschen fruchtbar wird. Im „Käthchen von Heilbronn" schauen wir Femgericht und Gotteskampf mit allem Zubehör der heimischen Geschichte. Und unvergessen sei Michael Kohlhaas, der mitleidswerte Kämpfer ums Recht, dessen Starrkopf nach Widerstand und Raub und Mord auf dem Blutgerüste fällt.

Die Späteren schließlich bis zur Gegenwart: wer aus ihren Werken das Recht verbannen wollte, der müßte alles Leben daraus tilgen. Wer's nicht glaubt, gehe hin und prüfe: Bei Richard Wagner im „Lohengrin", im „Ring des Nibelungen", im „Tristan" und in den „Meistersingern"; bei Gustav Freytag in „Soll und Haben" und den „Ahnen"; bei Scheffel im „Ekkehart"; bei Willibald Alexis überall; bei Fontane desgleichen; bei Anzengruber und Rosegger allerwärts, wo sie lebendig Volksleben schildern; bei Gerhart Hauptmann in den „Webern", dem „Biberpelz" und „Rose Bernd"; bei W. von Polenz im „Büttnerbauern", — doch genug des Aufzählens, das nicht erschöpfen kann.

[1]) Eine nähere Begründung hierfür finden unsere Leser in des Verfassers geistvollem und interessantem Werk „Das Recht in Goethes Faust. Juristische Streifzüge in das Reich der Dichtung" (Berlin 1912), einem Werke, dessen Lektüre wie kaum ein anderes aus neuerer Zeit reichen Genuß biete'. Dr. L.

Nicht mit Fleiß und Vorbedacht webt der Dichter das Recht in sein Werk, sondern meistens unbewußt. Und wie beim Gesetze darf man bei der Dichtung sich nicht damit bescheiden, zu forschen, was der Urheber hineingeheimnist habe. Sondern danach ist vor allem die Frage, was die Schöpfung uns, auch unabhängig von erweislicher Absicht des Meisters, zu sagen hat. Denn darin eben bewährt sich ihre Lebenskraft und zeitüberdauernde Weisheit. Mag sie uns auch eine Rechtsordnung zeigen, die keinem Gesetzbuche des Erdballs, sondern dem Haupte des Dichters entstammt, immer sei sie uns ehrwürdig. Denn es ist, nach einem guten Worte Savignys, das Vorrecht des Sehers, unmittelbar durch innere Anschauung hervorzubringen, was wir anderen erst auf dem langen, mühevollen Wege fortschreitender Gedankenverbindung finden können.

---

## Der Oesterreichische Strafgesetzentwurf und die deutsche Strafrechtsreform.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Dr. **Hamm**, Bonn.

> Das Haus mag zerfallen,
> Was hat's denn für Not.
> Der — gleiche — Geist lebt in uns Allen.
> (Aus einem alten Burschenschaftslied.)

In der Festnummer der DJZ. zum deutschen Juristentag in Wien (S. 966, 1912), hebt Oberlandesgerichtspräsident Exz. Frhr. v. Call, Innsbruck, unter Anziehung obiger Verse es als segensreich für Oesterreich wie für das Deutsche Reich hervor, daß an Stelle der Bemühungen des alten Bundes, die Rechtseinheit durch Bundesgesetze oder gleichlautende Landesgesetze, wie Urheberrechtsgesetze, Wechselordnung und HGB. zu sichern, mit dem Auseinanderfallen des Bundes eine stets zunehmende wechselseitige Beeinflussung der Gesetzgebungen getreten sei:

Dies trifft vor allem für die beiderseitigen Entwürfe zur Reform des Strafrechts zu. Oesterreich ist uns mit den Vorarbeiten jetzt weit voraus. Während in Deutschland die Arbeiten der Kommission, die den Entwurf auf Grund eines nichtoffiziellen Vorentwurfs aufstellt[1]), noch nicht abgeschlossen sind, hat der österreichische Justizminister Dr. Ritter v. Hochenburger den im Juli 1912 fertiggestellten Entwurf schon dem Parlament, und zwar zunächst dem Herrenhause, vorgelegt. Die „Erläuternden Bemerkungen" bringen außer einer klaren und gedankenreichen Wiedergabe der Erwägungen, auf welchen die einzelnen Bestimmungen des Entw. beruhen, zugleich eine Darstellung des langen und mühsamen Weges, auf dem Oesterreich endlich so weit gekommen ist. Danach hat dem Entwurf eines neuen österreichischen Strafgesetzes, der von dem Justizminister Glaser 1874 dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, aber nicht zum Ziele führte, das deutsche StrGB. von 1871 zum Vorbilde gedient. Auch ist im weiteren Verlauf der Vorarbeiten die 1907 von dem Schöpfer des Zivilprozesses, Justiz-

[1]) Vgl. die Mitteilung S. 76 dieser Nr. Die Schriftleitung.



minister Dr. Franz Klein, berufene Kommission nicht achtlos an dem großangelegten Werke der „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts" vorbeigegangen, das, zunächst bestimmt, die Reform des deutschen Strafrechts vorzubereiten, so auch für die österreichische Reform bedeutsam wurde. Im Herbst des Jahres 1909 wurde der österreichische Vorentwurf veröffentlicht. Bei dessen Revision sind die Vorschläge des kurz darauf erschienenen deutschen Vorentwurfs, ihre Begründung und die reiche wissenschaftliche Kritik nicht außer Betracht geblieben. Und die Ergebnisse dieser Revision sind dann wieder auf die noch tagende Kommission, die den deutschen E. bearbeitet, von Einfluß gewesen, wie dies die fortlaufenden, höchst dankenswerten Berichte des Vorsitzenden in der DJZ. ergeben. Bei diesem engen Zusammenhang der beiderseitigen Entwürfe dürfte es von Interesse sein, einzelne Bestimmungen, bei deren Fassung die beiden Entwürfe besonderen Einfluß aufeinander ausgeübt haben, wie auch einige der Verschiedenheiten zwischen ihnen, vor allem aus dem Allgemeinen Teil, herauszugreifen.

Was zunächst die Zurechnungsfähigkeit betrifft, so erklärt der § 51 des D. StrGB. eine strafbare Handlung für nicht vorhanden, wenn der Täter bei ihrer Begehung sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Der DVE. trat im § 63 Abs. 1 dieser Fassung im wesentlichen bei. Gemäß der Begründung wurde die in mehreren neuen Gesetzen vorkommende, auf ärztlicher Anregung beruhende Fassung, wonach nur die krankhaften Geisteszustände aufgeführt werden, deshalb abgelehnt, weil auf diese Weise die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit zu einseitig in die Hand der Aerzte gelegt werde. Man hielt die Beibehaltung des Erfordernisses, daß durch den krankhaften Geisteszustand die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, für nötig, um den Richter darauf hinzuweisen, daß zugleich und zwar vor allem seinerseits festzustellen sei, ob und inwieweit der Geisteszustand im Augenblicke der Tat einen psychischen Einfluß auf den Täter ausgeübt habe. Der Oe. E. schließt sich im § 3 der Fassung des DVE. mit der gleichen Begründung an und setzt nur, um in dem StrGB. nicht zu dem metaphysischen Streit über die Willensfreiheit Stellung zu nehmen, als Bedingung für die Straffreiheit des Täters an Stelle des Ausschlusses der freien Willensbestimmung den Nichtbesitz der Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Die Kommission hat dann im DE. die Fassung des Oe. E. mit der unwesentlichen Aenderung angenommen, daß es statt „das Unrecht seiner Tat" heißt „das Ungesetzliche seiner Tat", und die Bestimmungen der beiden Entwürfe über die Zurechnungsfähigkeit zeigen nunmehr außerdem nur noch den gleichfalls wenig wichtigen Unterschied, daß im Oe. E. als zur Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit geeignete Geisteszustände: „Geistesstörung, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörung", im DE. „krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtseinsstörung" aufgeführt sind.

Von beiden Entwürfen wird einem Verlangen der Aerzte entsprechend in das Strafgesetz neu eingeführt: die wesentlich beziehungsweise in hohem Grade verminderte Zurechnungsfähigkeit. Nach dem Oe. E. wie nach dem D. E. sollen an solchen vermindert Zurechnungsfähigen Freiheitsstrafen unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen Anstalten oder Abteilungen vollstreckt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen verschieden. Nach dem deutschen Entwurf (§ 63) finden auf alle derartig vermindert Zurechnungsfähigen die milderen Strafen für den Versuch Anwendung. Der Oe. E. (§ 48) läßt zwar bei allen an Stelle der Todesstrafe lebenslänglichen Kerker treten, mildert aber die sonstigen Strafen nur, wenn der Zustand an Unzurechnungsfähigkeit oder, wie sich der § 57 ausdrückt, an Zurechnungsunfähigkeit grenzt. M. E. ist der Gedanke, unter wesentlich vermindert Zurechnungsfähigen noch den weiteren Unterschied zu machen, ob der Zustand an Unzurechnungsfähigkeit grenzt, und davon die Anwendung milderer Strafen abhängen zu lassen, ein unglücklicher und praktisch schlecht ausführbar. Er ist wohl auf die Befürchtung zurückzuführen, daß die Gerichte es mit Annahme der wesentlich verminderten Zurechnungsfähigkeit zu leicht nehmen würden.

Einen jugendlichen Straftäter — zwischen 14 und 18 Jahren — erklärt der Oe. E. in § 5 für nicht strafbar, wenn er nach dem Stande seiner Entwicklung nicht die Fähigkeit besitzt, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, und ermächtigt dann das Gericht, ihn der Fürsorgeerziehung zu überweisen, sofern das nötig erscheint, um ihn zu bessern oder seine Verwahrlosung zu verhüten. Dagegen hatte der D. VE. im § 69 bei einem jugendlichen Täter es völlig in das Ermessen des Gerichts gestellt, an Stelle einer Freiheitsstrafe die Ueberweisung zur staatlich überwachten Erziehung anzuordnen, sofern nur die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung erscheint oder sonst anzunehmen ist, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen. Erst durch die Kommission wurde eine ähnliche Fassung, wie die des österreichischen Entwurfs, beschlossen.

Fremd ist dem D. E. die Bestimmung des Oe. E. § 59, wonach eine Person, die im Alter zwischen 18 und 20 Jahren eine mit dem Tode oder lebenslangem Kerker bedrohte Handlung begeht, mit Kerker von 5—20 Jahren bestraft wird. Eine solche Milderung der Strafe für Personen über 18 Jahre möchte gegenüber der Tatsache, daß gegenwärtig mit dem 18. Lebensjahr regelmäßig die geistige Entwicklung vollendet und meist auch schon eine wirtschaftliche Selbständigkeit begründet ist, wenig angezeigt erscheinen.

Auf Grund des Schuldprinzips läßt der § 7 des Oe. E. den Täter für den nicht gewollten Erfolg seiner Handlung nur haften, wenn er den Erfolg fahrlässig herbeiführt, und der § 62 des D. E. nur, wenn er die Möglichkeit eines solchen Erfolges voraussehen konnte. Diese verschiedenen Fassungen werden wohl in der praktischen Anwendung meist zu dem gleichen Ergebnis führen.

Beide Entwürfe bestrafen den Anstifter gleich dem Täter. Wenn aber dann in weiterer Durchführung des Schuldprinzips der Oe. E. in § 12 auch den Gehilfen gleich dem Täter und im § 13 den Versuch gleich der Tat bestraft und davon nur die Ausnahme macht, daß in beiden Fällen an Stelle von Todesstrafe oder lebenslangem Kerker eine Kerkerstrafe von 5—20 Jahren tritt und der Versuch einer mit nicht mehr als einer dreimonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von nicht mehr als 1000 M. bedrohten Handlung straffrei ist, so halte ich das für eine dem allgemeinen Rechtsgefühl widerstreitende Uebertreibung des Schuldprinzips und die Bestimmungen der §§ 76 und 79 des D. E. für sachgemäßer, die für Versuch und Beihilfe mildere Strafrahmen aufstellen. In der Praxis wird sich wohl kein österreichischer Richter es nehmen lassen, innerhalb des gleichen Strafrahmens, dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprechend, die Strafe für einen Versuch niedriger als für die Tat, und für einen Gehilfen niedriger als für den Täter zu bemessen.

Während der D. VE. sich über die Strafbarkeit eines Versuchs an einem absolut untauglichen Gegenstand oder mit einem absolut untauglichen Mittel ausschwieg, erklärt der § 14 des Oe. E. ihn für nicht strafbar. Dieses Zugeständnis an das allgemeine Rechtsgefühl macht der Oe. E. dann aber für die Praxis illusorisch, indem er als Bedingung für die Straflosigkeit aufstellt, daß der Täter den Versuch nicht — was doch regelmäßig der Fall sein wird — lediglich infolge eines Zufalls oder eines Irrtums an einem ungeeigneten Gegenstand oder mit einem untauglichen Mittel anstatt eines geeigneten begeht. Die Kommission hat dann dem D. E. eine neue Vorschrift eingeschoben, wodurch der Versuch an einem absolut untauglichen Gegenstand oder der mit einem absolut untauglichen Mittel für strafbar erklärt, der Richter aber ermächtigt wird, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern oder selbt, wenn die besonderen Umstände des Falles eine Bestrafung nicht geboten erscheinen lassen, von Strafe abzusehen. In Wirklichkeit wird, auch wenn ein StrGB. den Versuch an einem absolut untauglichen Gegenstand oder mit einem absolut untauglichen Mittel ausdrücklich für strafbar erklärt, wohl niemals ein Staatsanwalt gegen einen Wilderer, welcher im Dunkel auf einen Baum schießt, den er für einen Menschen hält, Anklage wegen Mord- oder Tötungsversuchs erheben und, falls ein Staatsanwalt es täte, unzweifelhaft die Geschworenenbank die Schuldfrage verneinen. Das gleiche gilt erst recht vom Totbeter.

Bei beiden Arten der Teilnahme, der Anstiftung sowohl wie der Beihilfe, macht der D. E. in den §§ 78 und 79 zur Bedingung der Strafbarkeit, daß die Haupttat begangen, also ausgeführt worden ist. Hiernach ist der Versuch einer Anstiftung, wie der Versuch einer Beihilfe straflos. Von dieser Abhängigkeit der Bestrafung der Teilnahme von dem Begehen der Haupttat, die seitens der Theorie als akzessorische Natur der Teilnahme bezeichnet wird, macht bezüglich der Anstiftung der § 132 des D. E., wie schon der § 49a des D. StrGB., insofern eine Ausnahme, als er denjenigen, der einen anderen zur Begehung eines Verbrechens auffordert, bestraft, auch wenn das Verbrechen nicht begangen worden ist. Diese Bestimmung verdankt bekanntlich ihre nachträgliche Aufnahme in das D. StrGB. dem Vorgang zur Zeit des sogenannten „Kulturkampfes", daß der belgische Kesselschmied Duchesne an den Erzbischof von Paris und den Jesuitenprovinzial von Belgien das Erbieten gerichtet hatte, den Fürsten Bismarck gegen Zahlung von 40 000 Frcs. zu ermorden. Der Oe. E. läßt gleichfalls den Versuch der Beihilfe straflos und stellt den Versuch der Anstiftung nur bei Verbrechen unter Strafe (§ 15). Die verschiedene Fassung wird praktisch wohl zum gleichen Ergebnis führen, da in einer Aufforderung regelmäßig eine Anstiftung zu finden und umgekehrt auch eine Anstiftung zugleich mit einer Aufforderung verbunden sein wird. Allein die Fassung des Oe. E. ist nicht nur systematisch richtiger, sondern hat auch zu der sachgemäßen Bestimmung geführt, daß im Oe. E. der Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen nicht, wie im D. E. die erfolglose Aufforderung zu einem solchen, unter eine allgemeine Strafe gestellt, sondern die Strafe nach der Schwere des Verbrechens, zu dem anzustiften versucht wurde, abgestuft ist.

Sämtliche voraufgeführte Verschiedenheiten der beiden Entwürfe betreffen Einzelheiten und zudem Fragen, die in der Praxis verhältnismäßig von geringer Bedeutung sind.

In den großen Fragen, wie weite Strafrahmen und richterliche Bemessung der Strafe nach der Individualität des Täters, Sicherungsmaßregeln neben und statt der Strafe, Behandlung der jugendlichen Täter, bedingte Strafaussetzung und Rehabilitation, steht der Oe. E. grundsätzlich auf dem gleichen Standpunkt wie der D. E. Die „Erläut. Bemerk." skizzieren das Programm des Oe. E. dahin, daß er den auf dem Fortschritt der Kultur beruhenden kriminalpolitischen Forderungen der Jetztzeit gerecht werden, andererseits aber nicht die den Vorstellungen und dem Rechtsgefühl der breiten Massen entsprechenden Grundlagen des Strafrechts umstürzen, insbesondere nicht an Stelle der vergeltenden Strafe eine ethisch farblose Behandlung treten lassen wolle, die nach Art und Dauer einzig durch das Sicherungsbedürfnis bedingt wäre. Wenn der Oe. E. in einzelnen der modernen Einrichtungen, wie besonders in der Weite der Strafrahmen und in den Sicherungs-



maßregeln[1]), zurückhaltender als der D. E. ist, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß das geltende Strafrecht in Oesterreich älter als alle anderen europäischen Strafrechte ist, und ein sprunghafter Uebergang zu ganz anderen Anschauungen, als sie diesem zugrunde liegen, bedenklich erschienen sein mag. Es hängt aber auch bei den Sicherungsmaßregeln, wie die „Erläuternden Bemerkungen" erklären, damit zusammen, daß in Oesterreich der Zustand des Gefängniswesens besonders weit hinter den heutigen Anforderungen zurückstehe. Auf jeden Fall sind beide Entwürfe als ein großer und sehr wertvoller Fortschritt zu begrüßen.

Und so können wir denn in einem Augenblicke, wo Deutschland dem Stamm- und Bundesgenossen treue Kameradschaft leistet, der Freude Ausdruck geben, daß beide Länder auch in ihrer Rechtsentwicklung, insbesondere in der beiderseits geplanten Reform des Strafrechts, möglichst gleichen Schritt miteinander halten.

## Steuerlast und Gesellschaftsform.

### Ein Beitrag zur Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

In der Sitzung der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 15. Okt. 1912 richtete Abg. Frhr. v. Haller die Frage an den Finanzminister, ob die Regierung gegen die Umgehung der steuerlichen Belastung der G. m. b. H. durch Bildung von Kommanditgesellschaften im Wege der Gesetzgebung „etwas unternehmen" werde.[2]) Die Antwort lautete verneinend. Der Minister erklärte:

„daß wir erst einmal diese neue Gesetzgebung in Bayern sich vollständig einleben lassen wollen, ehe wiederum an eine Abänderung herangetreten wird."[3])

Den Anlaß zu dieser Interpellation bildete ein Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts v. 16. Febr. 1912.[4]) Das Amtsgericht hatte die Eintragung einer Kommanditgesellschaft abgelehnt. Ihr persönlich haftender Gesellschafter war eine G. m. b. H. Ihre Kommanditisten waren deren Gesellschafter. Sie war errichtet, um die Steuerbelastung der G. m. b. H. zu mildern. Das ObLG. hat die Eintragung angeordnet. Beide zur Ablehnung dienenden Gründe wurden für nicht stichhaltig erklärt. Die rechtliche Möglichkeit der Beteiligung einer G. m. b. H. an einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft wurde anerkannt. Von einer Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages, weil er eine geringere Steuerbelastung bewirken wolle, könne keine Rede sein.

Die Grundlage dieser Entscheidung bildete eine Kommanditgesellschaft eigenartiger Natur. Sie bestand nicht nur aus der G. m. b. H. und ihren Gesellschaftern. Sie hatte die Firma der G. m. b. H. mit dem Zusatze „& Co." Sie führte das bisher von der G. m. b. H. betriebene Geschäft. Sie hatte es von dieser gepachtet. Der Zweck der G. m. b. H. hatte sich in diese Verpachtung umgewandelt. Als Pachtzins wurde nur soviel bezahlt, als die G. m. b. H. für die Bestreitung der Lasten ihres Besitzes und zu dessen Erhaltung bedurfte. Die Kommanditeinlagen waren ganz gering. Sie wurden prozentual in demselben Verhältnis abgestuft wie die Geschäftsanteile der G. m. b. H. Sie wurden für veräußerlich mit Zustimmung der G. m. b. H. erklärt. Kommanditisten können nur Personen werden, welche Geschäftsanteile der G. m. b. H. besitzen usw.[1])

Den Anstoß zu dieser Kommanditgesellschaft gaben die bayerischen Steuergesetze v. 14. Aug. 1910. Sie führten im Gegensatze zu dem bisherigen Rechte die Doppelbesteuerung der G. m. b. H. ein. Die G. m. b. H. hat nun Einkommensteuer zu bezahlen und ebenso die einzelnen in Bayern wohnenden Gesellschafter. Die G. m. b. H. war für ihr Kapital gewerbesteuerpflichtig. Der in Bayern wohnende Gesellschafter wird für seinen Geschäftsanteil zur Kapitalrentensteuer herangezogen. Nach den vorstehend geschilderten Verträgen hat nur die Kommanditgesellschaft ein Einkommen. Es wird nur von dem Kommanditisten versteuert. Die Einkommensteuer wird nur einmal erhoben. Oder es wird das Einkommen der G. m. b. H. als Komplementär der Kommanditgesellschaft nur gering bemessen. Die Steuer wird mithin auch nur minimal sein. Dementsprechend gestaltet sich die Gewerbesteuer der G. m. b. H. und die Kapitalrentensteuer der Gesellschafter.

Diese bayerische Kommanditgesellschaft hat zunächst etwas Verblüffendes. Eine G. m. b. H., die mit ihren eigenen Gesellschaftern eine Kommanditgesellschaft eingeht, die selbst persönlich haftender Gesellschafter ist und die, weil und obwohl Gerant der Kommanditgesellschaft ihr ganzes Geschäft dieser verpachtet! Es bedarf einer starken Abstraktionsfähigkeit, sich dieses Bild leibhaftig vorzustellen. Und doch ist die Rechtsauffassung, welche dieser Erscheinung zugrunde liegt, zutreffend. Die Gründe des Beschlusses des OberstLG. sind logisch unanfechtbar. Man hat allerdings das Empfinden einer Ueberspannung juristischer Gedanken. Sie ist aber nur die Konsequenz des ersten Schrittes. Die Steuergesetzgebung hat ihn getan. Dort hatte man aus der rechtlichen Auffassung von der Natur der G. m. b. H. Folgerungen gezogen, die zu einer Doppelbelastung des wirtschaftlich nur einmal vorhandenen Einkommens führten. Nun bedienten sich die davon Betroffenen wieder derselben juristischen Logik, um diese Folgen abzuwehren.

Daß die G. m. b. H. fähig ist, Gesellschaftsverträge zu schließen, fließt mit zwingender Notwendigkeit aus ihrer Eigenschaft als selbständige Rechtsperson. Das Gesetz läßt den Erwerb vollbezahlter Geschäftsanteile zu. Sie kann also sogar

[1]) Kahl, 1912 S. 1083 DJZ.
[2]) Stenogr. Bericht 1912 Nr. 146 S. 175. [3]) Daselbst S. 189.
[4]) RJA. 12, 28, ZBlG. 13, 150.

[1]) Ich verdanke die näheren Angaben über die Beschaffenheit dieser Gesellschaft den freundlichen Mitteilungen des Herrn RA. Dr. Otto Kahn, München.

ihr eigener Gesellschafter werden. (§ 33 Abs. 2.) Es wurde versucht, aus Verfassung und Wesen der G. m. b. H. den Ausschluß der Regel für die offene Handelsgesellschaft und für die Beteiligung bei der Kommanditgesellschaft als Komplementär abzuleiten. Die Gründe sind sämtlich unstichhaltig. Sie beruhen auf der Verkennung, daß trotz dieser Beteiligung an einer anderen Gesellschaft die G. m. b. H. als solche ihren eigenen Gegenstand unter ihrer Firma und durch ihre Organe verfolgt, daß sie ihre Bilanz nach ihren Vorschriften errichtet usw. Wären die Einwände zutreffend, so würden sie jede gesellschaftliche Beteiligung jeder juristischen Person verhindern.[1])

Genau zu derselben Beurteilung führt die zweite Frage. Die Kommanditgesellschaft ist gegründet mit der Absicht, als Einkommensempfänger und Steuerträger ausschließlich die einzelnen physischen Personen, die Gesellschafter, erscheinen zu lassen. Darin liegt kein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot. Das Steuergesetz knüpft die Steuerpflicht an die formale Tatsache, daß die G. m. b. H. aus ihrem Geschäftsbetriebe und die Gesellschafter aus ihrer Beteiligung an dem Reingewinne der G. m. b. H. Einkommen beziehen. Ist nach den bestehenden Verträgen ein solches Einkommen nicht mehr vorhanden, so muß die Steuerpflicht entfallen. Die geschlossenen Abkommen sind auch nicht als Scheingeschäfte nichtig. Die Parteien wollen sie rechtlich. Sie müssen sie wirklich wollen, wenn sie den erstrebten Rechtserfolg haben sollen. Die Gesellschafter der G. m. b. H. können deren Auflösung beschließen und das Unternehmen auf eine unter ihnen neugegründete Kommanditgesellschaft übertragen. Dann ist das Verhüten der Doppelsteuer gesichert. Sie fließt ja nur daraus, daß eine G. m. b. H. das Geschäft betreibt. Das gleiche Resultat wird erreicht, wenn die Kommanditgesellschaft das Geschäft der G. m. b. H. nur pachtet. Der Unterschied besteht daher nur in der Art der Ueberlassung des Vermögens. Im einen Falle geschieht es zu Eigentum, im anderen nur zu Pacht. Aber gerade dies zeigt, daß man auch bei dem letzteren Wege nicht von einem simulierten Akte reden darf. Der eine ist so ernstlich wie der andere. Nur vermeidet die Verpachtung die Auflösung der G. m. b. H., die damit verbundene Störung durch das Gebot der Liquidation und des Sperrjahres und last not least die Kosten der Ueberschreibung des Liegenschaftsvermögens.

Das preußische Einkommensteuergesetz steht auf dem wirtschaftlich zutreffenden Standpunkte. Es besteuert das Einkommen aus dem Unternehmen der G. m. b. H. nur einmal. Bayern und gleich ihm eine nicht unerhebliche Anzahl anderer Bundesstaaten trifft dasselbe Einkommen doppelt in der Person der Gesellschaft und in der Person der Gesellschafter, obwohl es dasselbe Geschäft und derselbe Gewinn ist. Das geschieht in Kraft des terminus technicus. Es ist die Folge der Konstruktion von der juristischen Person der G. m. b. H. Wäre sie nicht als Körperschaft angesehen, so wäre diese Besteuerung so wenig möglich, wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Hätte bei dieser die heute noch nicht ganz überwundene Lehre von der Rechtspersönlichkeit gesiegt, so hätte man auch bei ihr die Versuche der doppelten Besteuerung erlebt. Ob es volkswirtschaftlich zu rechtfertigen ist, eine Gesellschaftsgruppe mit besonderen Steuern zu beschweren, ist hier nicht der Ort zu besprechen. Jedenfalls wird es verständlich, daß die Beteiligten, wenn die Form es ist, die die Steuer brachte, die Form wieder aufgeben, um die Steuer zu vermeiden. Es wird auch begreiflich, daß sie die Folgen der Form durch eine andere Form überwinden. Das Unternehmen bleibt. Das aus ihr fließende Einkommen unterliegt der Steuer. Aber in dem Momente, in dem es rechtlich nicht mehr der G. m. b. H. gehört, ist die Möglichkeit, es doppelt zu besteuern, aufgehoben.

Nun mag sich aus dieser Rechtsform eine oder die andere rechtliche Besonderheit ergeben. Die Schwierigkeiten sind aber ebensowohl lösbar, als die sonst durch die Eigenart der G. m. b. H. entstehenden. Die Geschäftsführung in der Kommanditgesellschaft liegt der G. m. b. H. ob. Sie übt diese Rechte durch ihre Geschäftsführer aus. Es gilt dasselbe wie bei jeder anderen ihr zustehenden Befugnis. Sind die Geschäftsführer zur Einzelvertretung der G. m. b. H. befugt, so sind sie es auch bei der KomGes. Jeder faßt den Entschluß des Handelns. Jeder setzt ihn in Vollzug. Jeder zeichnet die Firma der KomGes. Einer Beifügung des eigenen Namens bedarf es dabei nicht. Die Geschäftsführer vertreten ja nicht die G. m. b. H., sondern die KomGes. Anders bei Kollektivvertretungen nach dem Statut der G. m. b. H. Dann muß auch die Führung der Geschäfte der KomGes. gemeinsam erfolgen. Dann ist auch deren Firma nur von den mehreren Geschäftsführern der G. m b. H. gemeinsam zu zeichnen. Der Fall liegt analog der Kollektivvertretung einer offenen Handelsgesellschaft durch zwei Gesellschafter oder der KomGes. durch zwei Komplementäre.

Wird die G. m. b. H. aufgelöst, so muß dies die Auflösung der KomGes. zur Folge haben. Der persönlich haftende Gesellschafter stirbt. Das kann auch auf Klage eines der Gesellschafter erfolgen. Auch darin liegt nichts Besonderes. Auch bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts treten dieselben Folgen ein. Es ist dort wie hier Sache der Verträge, hier Fürsorge zu schaffen.

Die beiden Gesellschaften müssen in engem Konnex gehalten werden. Es darf eine Uebertragung der Geschäftsanteile der G. m. b. H. nicht ohne die der KomGes. erfolgen. Beide sind in gleicher Weise für veräußerlich zu erklären. Das ist durchführbar. Auch die Abtretung eines Kommanditanteils kann durch den Vertrag eingeführt werden.

Einen rechtlichen Gegensatz bildet die Möglichkeit, die G. m. b. H. auf unbestimmte Zeit zu begründen. Für die KomGes. ist eine fest bestimmte

[1]) Das Nähere vergl. Staub-Hachenburg G. m. b. H. Ges. Anm. 7 zu § 13 und die eingehenden Gründe des Bayr. ObersttLG. a. a. O.

Epoche nötig. Andernfalls sie jedes Geschäftsjahr kündbar wäre. Hier muß die G. m. b. H. nachgeben. Sie kann in gleicher Weise wie die KomGes. kündbar gemacht werden. Beide Kündigungen müssen wieder verbunden sein. Man kann entweder jede einzelne auch mit Wirkung für die andere ausstatten. Oder man verlangt zur Wirksamkeit der einen zugleich die Kündigung der anderen Gesellschaft. Bei einem Auflösungsbegehren aus wichtigen Gründen darf eine Beschränkung nicht stattfinden. Hier muß man sich begnügen, jede solche Auflösung der einen zur Auflösung der anderen auch ohne ein darauf gerichtetes Begehren zu machen.

Die Zukunft wird manch interessante Aufgabe für die Ausarbeitung der Verträge und für die richterliche Würdigung der Intentionen der Parteien bringen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Gesetze die Besteuerung der G. m. b. H. und ihrer Gesellschafter wieder aufgeben werden. Man wird daher mit der Ausdehnung des Versuches sie zu vermeiden, rechnen müssen.

## Ehescheidung wegen Geisteskrankheit.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. med. O. Binswanger, Jena.

Der § 1569 BGB., der die Voraussetzungen zur Ehescheidung wegen Geisteskrankheit enthält, umfaßt sicherlich die schwierigste und umstrittenste Materie auf juristischem und ärztlichem Gebiete. Es sind in diesem Paragraphen vier verschiedenartige Bedingungen der ärztlichen Begutachtung und richterlichen Entscheidung unterstellt: 1. die Voraussetzung, daß die Geisteskrankheit im juristisch-technischen Sinne zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage vorhanden ist; 2. wird gefordert, daß die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert habe; 3. ist der Nachweis zu liefern, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten infolge der bestehenden Geisteskrankheit aufgehoben ist, und 4. muß jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen sein.

Ich will mich hier darauf beschränken, vom Standpunkte des Psychiaters für Juristen, den 3. und 4. Punkt einer Erörterung zu unterziehen, da in ihnen die notwendigen Zusammenhänge zwischen juristischer und ärztlicher Denkweise am klarsten zutage treten.

Hinsichtlich der 3. Forderung: Aufhebung der geistigen Gemeinschaft, ist die Sachlage heute soweit geklärt, daß durch eine streng individualisierende, die geistigen Beziehungen beider Ehegatten berücksichtigende Untersuchung des Krankheitsfalls vom ärztlichen Standpunkte aus eine Entscheidung über die Frage, ob die geistige Gemeinschaft auf Grund der Geistesstörung aufgehoben sei, getroffen werden kann. Diese Klärung verdanken wir der neueren Judikatur des Reichsgerichts. Die weitgehenden Meinungsverschiedenheiten, die nach Inkrafttreten des BGB. über die begriffliche Auffassung der „geistigen Gemeinschaft" in den Urteilen der Oberlandesgerichte zutage getreten sind, mögen hier übergangen werden.[1]) Wir knüpfen direkt an die Reichsgerichtsentscheidung v. 8. Mai 1905 an.

Dort wird zuerst klar ausgesprochen, daß für das Zutreffen des Begriffs der Aufhebung der geistigen Gemeinschaft die Empfindung des geisteskranken Ehegatten nicht in Betracht kommt; dann wird festgestellt, daß im § 1569 nur die Unmöglichkeit, die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten zu pflegen, zur Voraussetzung der Ehescheidung gemacht sei. Es wird als ein besonderes Unterschiedsmerkmal gegenüber den Fällen des sog. geistigen Todes, der völligen Verblödung, hervorgehoben, daß der geisteskranke Ehegatte unter Umständen die Fähigkeit haben kann, mit irgendwelchen Personen irgendwelche geistige Gemeinschaft zu pflegen. In Konsequenz dieser Auffassung wird die Anwendung des § 1569 auch nicht bei nur partiellem Wahnsinn und nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil dem geisteskranken Ehegatten noch die Fähigkeit verblieben ist, die meisten bürgerlichen und Vermögensangelegenheiten zu besorgen. Die Schlußsätze dieser Entscheidung, welche den Begriff der geistigen Gemeinschaft schärfer präzisieren, seien hier wörtlich wiedergegeben:

„Auch der Begriff der geistigen Gemeinschaft ist nicht verkannt, wenn in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Königreichs Sachsen darunter eine höhere Gemeinschaft als das bloße Zusammenleben der Eheleute, nämlich eine solche verstanden wird, wobei sie zu gemeinsamem Fühlen und Denken befähigt sind. Umgekehrt ist aber auch der Fortbestand der geistigen Gemeinschaft nicht schon damit dargetan, daß die geisteskranke Frau noch weiß, sie stehe in der Ehe und aus dem Ehebunde kommen ihr gewisse, zum Teil Unterhaltungsrechte zu."

Wenn auch durch diese Entscheidung die Periode der widerstreitenden Urteile, vor allem die Auffassung von der Notwendigkeit des geistigen Todes bei Erhebung der Scheidungsklage, endgültig überwunden ist, so bleiben trotzdem noch manche Schwierigkeiten übrig. Sie entspringen aus der Unsicherheit in der Urteilsfindung, die durch die zahllosen individuellen Abstufungen und Variationen der psychischen Krankheitszustände bedingt sind. So leicht es ist, den Nachweis zu liefern, daß die geistigen Interessen, die Verfolgung gemeinsamer Lebensziele und insbesondere der sittlichen Zwecke der Ehe durch die Krankheit des einen Ehegatten aufs schwerste geschädigt sind, so mühevoll wird es unter Umständen sein, die völlige und dauernde Aufhebung dieser geistigen Gemeinschaft auszusprechen.

Diese Schwierigkeiten werden sofort verständlich, wenn wir einen kurzen Ueberblick über die für die Ehescheidungsklage in Frage kommenden Geistesstörungen geben.

Unbestreitbar gehören hierher die schweren organischen Erkrankungen des Gehirns, welche schon in das Stadium der völligen geistigen Verblödung eingetreten sind. Ich erwähne hier an erster Stelle die progressive Paralyse der Irren in ihren fortgeschrittenen Stadien. Aber auch andere syphilitische Gehirnkrankheiten bieten als Schlußbilder des Zerstörungsprozesses der Gehirnsubstanz

[1]) Vgl. Tunica, Die Ehescheidung des BGB. Berlin 1911.



einen so tiefgreifenden Untergang der geistigen Kräfte dar, daß sie unbestritten Geisteskrankheiten im gesetzlichen Sinne sind.

Unter den sog. funktionellen Geistesstörungen, d. h. denjenigen geistigen Krankheitsprozessen, für welche eine bestimmte anatomische Grundlage weder aus den Krankheitserscheinungen noch aus den anatomischen Untersuchungen bislang erschlossen werden kann, kommen vor allem die jugendlichen Verblödungsprozesse in Betracht. Wie die klinische Erfahrung lehrt, vollzieht sich bei einem recht erheblichen Prozentsatz der an Jugendirresein Erkrankten ein unaufhaltsamer Verfall der geistigen Persönlichkeit. Der Krankheitsprozeß gestaltet sich in einer Reihe von Fällen sehr langwierig: es vollzieht sich die geistige Vernichtung erst nach jahrelangem Verlaufe, indem nach temporärem Stillstand des Leidens durch wiederholte erneute Krankheitsschübe erst die endgültige geistige Verödung eintritt. Doch begegnen wir hier auch dem anders gearteten Krankheitsverlaufe, daß unaufhaltsam und gleichmäßig fortschreitend schon nach relativ kurzem Bestehen der geistigen Störung dieses traurige Endergebnis zustande kommt. Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Psychiaters, den Zeitpunkt richtig zu erkennen, in welchem dieses Endergebnis des Krankheitsprozesses sich vollzogen hat; denn es darf nicht außer acht gelassen werden, daß gerade bei dieser Gruppe geistiger Störungen trotz jahrelangem Bestehen des Leidens die Reiz- und Hemmungssymptome auf geistigem Gebiete weitgehende Ausfallserscneinungen vortäuschen können.

Diese Erwägungen, die wir hier für diese konstitutionellen, d. h. in der individuellen Anlage begründeten Geistesstörungen angeführt haben, gelten in noch verstärktem Maße für diejenigen Krankeitsfälle, die auf Grund äußerer Schädlichkeiten (bakterielle Vergiftungen, Alkoholismus, Morphinismus, Kopfverletzungen usw.) entstanden sind.

Die Schwierigkeiten werden noch größer bei derjenigen Gruppe von Geistesstörungen, welche ohne einen nachweisbaren allgemeinen Intelligenzverlust ausschließlich durch Wahnbildung ausgezeichnet sind. Hier tritt bei Erhaltenbleiben der formalen geistigen Vorgänge eine mehr oder weniger ausgedehnte Verfälschung des Vorstellungsinhaltes ein, die in erster Linie die Beziehungen der eigenen Persönlichkeit zu den Vorgängen der Umwelt umfaßt. Da von dieser Wahnbildung nur zu häufig die Vorstellungskomplexe betroffen werden, welche das innere geistige Verhältnis der Ehegatten berühren, so ist hier der weiteste Spielraum für die völlige Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft, der durch die Ehe bedingten sittlichen Pflichten und Rechte geschaffen. Bei dieser Gruppe von Geistesstörungen wird es am sinnfälligsten, daß nur die weitere Fassung des Begriffs der geistigen Gemeinschaft die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit ermöglichen kann, denn hier kann während des ganzen Verlaufs der geistigen Erkrankung von geistigem Tode nicht gesprochen werden. Bei dieser Gelegenheit sei auch der Entsch. des RG. v. 8. Mai 1905 gedacht, in welcher ausgesprochen wird, daß die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit auch dann möglich ist, wenn dem kranken Ehegatten die Fähigkeit verblieben ist, die meisten bürgerlichen und die Vermögensangelegenheiten zu besorgen. Es kann sich diese Entscheidung nur auf Fälle mit systematischer chronischer Wahnbildung beziehen, in denen fast ausschließlich die Wahnbildung — wahnhafte Eifersuchts- und Verfolgungsideen — sich auf das Verhältnis zum anderen Ehegatten erstreckt oder andere Denkkreise nur insoweit wahnhaft umgewandelt hat, als sie mit diesem Kern des Wahnsystems in inhaltlicher Verbindung stehen. Die vermögensrechtlichen Handlungen haben freilich nur insoweit eine normalsinnige Grundlage, als sie nicht den gesunden Ehegatten und seine Vermögens- und Unterhaltsansprüche betreffen. Wenn somit im Prinzip die Ehescheidung auch bei Beschränkung der chronisch-systematisierten Wahnbildung auf die Denkkreise der ehelichen Gemeinschaft für zulässig erklärt wird — eine Entscheidung, die der psychiatrischen Auffassung über die Umgrenzung des Begriffs der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten durchaus entspricht —, so muß doch hier auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht werden, welche der Ehescheidung durch die Aufstellung des Begrifls der Geisteskrankheit im Sinne des § 6 BGB. für diese Art von Krankheitsfällen entstehen müssen; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß bei dem sogenannten „partiellen Wahnsinn“ die Voraussetzungen einer beschränkten Geschäftsfähigkeit, also der juristisch-technische Begriff der „Geistesschwäche“ gegeben ist. Vorläufig stehen die reichsgerichtliche Entsch. v. 5. Mai 1902, in welcher das Vorhandensein einer Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes vorausgesetzt wird, und die vorstehend angeführte Entsch. v. 8. Mai 1905 in grellem Gegensatz.

Die Gruppe der hysterischen Geistesstörungen bietet die ergiebigste Quelle für Ehescheidungsklagen. Es ist unmöglich, die vielgestaltigen Krankheitsbilder der Hysterie hier auch nur flüchtig Revue passieren zu lassen; nur darauf will ich aufmerksam machen, daß die hysterischen Krankheitsfälle in zwei Gruppen zerfallen: die einfache Hysterie mit krankhaften Affektreaktionen, Bewußtseinsstörungen (Dämmerzuständen) usw. und die degenerative Hysterie, bei welcher zu den vorgenannten Störungen noch alle Züge der ethischen Entartung (Tendenz zur Lüge, Verstellung, triebartigen Handlungen usw.) hinzutreten. In beiden Gruppen werden wir recht häufig den weitgehendsten Zerrüttungen der ehelichen Gemeinschaft bis zur Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung der Ehe begegnen. In einem Teile der Fälle — mit chronischer Wahnbildung und völliger Verwandlung der geistigen Persönlichkeit — sind wir auch in die Lage versetzt, die in § 1569 enthaltenen Kriterien der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit festzustellen. In anderen, leichteren Fällen



mit nur episodisch auftauchenden Krankheitserscheinungen oder bei völliger Integrität der geistigen Kräfte oder bei nur ganz umschriebenen, auf abnormen Gefühlsreaktionen beruhenden krankhaften Willensregungen werden wir das Vorhandensein einer geistigen Erkrankung weder in strafrechtlicher noch in zivilrechtlicher Bedeutung feststellen können. Wir werden deshalb auch außerstande sein, anzuerkennen, daß diese mit psychopathischen Zügen behafteten Persönlichkeiten für ihre zu Scheidungsklagen auf Grund des § 1568 BGB. führenden Handlungen nicht schuldhaft sind.

Schließlich sei noch der großen Gruppe der zirkulären Geistesstörungen gedacht, die in mehr oder weniger regelmäßiger Folge Erregungs- und Depressionsphasen mit weitestgehenden Störungen aller psychischen Vorgänge darbieten. Daß sie bei jahrelangem Bestehen des Leidens, bei steter Wiederkehr vollentwickelter Krankheitsanfälle die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufheben müssen, ist ohne weiteres einleuchtend. Trotz dieser Feststellung stößt die Durchführung einer Scheidungsklage bei dieser Form der Seelenstörung auf Schwierigkeiten, weil die dreijährige ununterbrochene Dauer (während der Ehe) unter Umständen schwer nachzuweisen ist. Ich will hier schon vorwegnehmen, daß die Schwierigkeiten noch durch den Schlußsatz dieses Paragraphen gesteigert werden, in dem verlangt wird, daß jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Der Arzt kann bei einer bestimmten Kategorie dieser Kranken trotz dieser Schwierigkeiten zu einem positiven Ergebnis gelangen. Es sind dies die zirkulären (manisch-depressiven) Patienten, die sowohl durch die Art und Gruppierung der Anfallsymptome und die Verlaufsrichtung, als auch durch Krankheitsäußerungen in den sog. anfallfreien Zeiten die typischen Kennzeichen der degenerativen psychopathischen Beschaffenheit nachweisen lassen. Es ist dann nicht nur die Krankheit eine andauernde, sondern auch die Wiederherstellung einer geistigen Gemeinschaft aussichtslos! Auf andere bedeutsame Krankheitsformen auf dem Boden der degenerativen konstitutionellen Veranlagung kann ich hier nicht eingehen, ohne mich zu weit in das Gebiet der speziellen Psychiatrie zu verlieren. Ich habe vor allem die psychischen Zwangszustände, das große Heer der Zwangsvorstellungen im Auge, die besonders in ihrer vielfachen Verschlingung mit hypochondrisch-neurasthenischen Krankheitserscheinungen zu den schwersten Schädigungen bis zur völligen Zerrüttung der geistigen Gemeinschaft führen. Nur soviel sei hier bemerkt, daß auch bei ihnen trotz Integrität der intellektuellen Fähigkeiten so weitgehende Störungen der Gefühlsreaktionen und der Handlungen auf Grund der Zwangszustände auftreten können, daß auf sie nicht nur der Begriff der Geisteskrankheit im Sinne des BGB., sondern auch die anderen Kriterien des Ehescheidungsparagraphen in positivem Sinne angewendet werden können.

Die vierte Voraussetzung der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit, daß nämlich „jede Aussicht auf eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist“, ist ganz allein durch ärztliches Urteil zu entscheiden. Mag auch der Richter auf Grund praktischer Schulung sich die Kraft zumessen, aus dem zur Zeit der Erhebung der Ehescheidungsklage vorhandenen Tatbestande die Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten zu bejahen oder zu verneinen: die Prognose des Krankheitsfalles wird er aber in allen strittigen Fällen, d. h. in allen denjenigen, in denen keine tiefe Verblödung vorliegt, nicht zu beurteilen vermögen. So ist die verantwortungsvollste Entscheidung ausschließlich in die Hand des Arztes gegeben.

Am einfachsten liegen die Verhältnisse in der Mehrzahl der organischen Erkrankungen des Gehirns, die mit tiefgreifender Vernichtung der geistigen Vorgänge verknüpft sind. Hier ist in fortgeschrittenen Stadien eine Heilung der Krankheit und damit eine Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen. Doch gibt es auch hier — ich erinnere nur an die sog. Tabesparalyse und an andere Fälle syphilitischer Gehirnerkrankungen — vereinzelte Ausnahmen, in denen überraschende Stillstände und Besserungen des Leidens auch in geistiger Beziehung beobachtet werden. Hier wird der Arzt nur streng individualisierend und in fortgeschrittenen Stadien des Leidens sein Urteil über den endgültigen geistigen Verfall abgeben können.

Das gleiche gilt von den geistigen Defektzuständen, die auf dem Boden chronischer Vergiftungen — Alkohol, Morphium, Blei usw. — entstanden sind; denn auch hier sind überraschende, unerwartete Besserungen beim Wegfall der schädigenden Ursachen durchaus möglich.

Viel einfacher liegen die Verhältnisse bei der epileptischen Demenz, die in ihren höheren Intensitätsgraden keinerlei Aussicht auf Besserungen aufweist.

Bei der großen Gruppe der hebephrenischen Erkrankungen, die nach meinen Erfahrungen am allerhäufigsten zur Ehescheidung Veranlassung geben, wird nur die genaueste Kenntnis der Verlaufsrichtung des einzelnen Krankheitsfalles und die Feststellung des geistigen Besitzstandes zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage die Entscheidung ermöglichen. Bei den langsam und gleichmäßig fortschreitenden Verblödungsprozessen wird eine Schwierigkeit nicht entstehen, wenn die Ausfallsymptome schon ein völlig stabiles Gepräge erlangt haben. Aber überall da, wo Reiz- und Hemmungssymptome noch das Krankheitsbild beherrschen, wo eine Zersplitterung der geistigen Zusammenhänge, eine Art Zerlegung der einheitlichen geistigen Persönlichkeit im Vordergrunde steht, kann ein Urteil über den endgültigen Verfall der geistigen Kräfte nur nach mehrjährigem gleichmäßigem Bestande des Leidens getroffen werden. Denn auch hier sind überraschende Erholungen mit Wiederherstellung der geistigen Zusammenhänge und völliger Integrität der Verstandesoperationen möglich.

Die größte Vorsicht ist geboten bei den psychischen Krankheitsfällen, die auf hysterischer Basis entstanden sind. Hat die Hysterie sich auf dem Boden des angeborenen Schwachsinns entwickelt und ist sie mit schweren ethischen Defekterscheinungen verknüpft, so wird man unbedenklich zu einem positiven Ergebnis, d. h. zu einer dauernden Aufhebung der geistigen Gemeinschaft kommen können. Stehen aber pathologische Affektentladungen, Bewußtseinsstörungen, Krampfanfälle usw. im Mittelpunkte und läßt ein Urteilsdefekt sich nicht nachweisen, so ist die Entscheidung außerordentlich schwierig. Hier wird auch nur die Kenntnis des Gesamtverlaufs der Erkrankung, die Art und das Maß der Schwankungen im geistigen Haushalte während einer mehrjährigen Beobachtungsdauer die Entscheidung der Frage herbeiführen.

Schließlich sei der Krankheitsgruppe der chronisch verlaufenden systematisierten Wahnbildung nochmals gedacht, die nach meiner Ueberzeugung das Urteil einer dauernden Aufhebung der geistigen Gemeinschaft rechtfertigt. Hier liegt, wie wir gesehen haben, die Schwierigkeit nur in der Feststellung der Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes und der Aufhebung der geistigen Gemeinschaft überhaupt.

In der schwierigsten Lage befindet sich der Arzt bei den zirkulären Geistesstörungen, den Formen des manisch-depressiven Irreseins. Auch hier muß er den Nachweis liefern können, daß das Grundleiden auch in den sog. anfallfreien Zeiten fortbesteht und in bestimmten, die geistige Gemeinschaft dauernd authebenden Krankheitsmerkmalen erkennbar ist. Bei den akuten Psychosen (Manie und Melancholie), bei denen nur vereinzelte, wenn auch langdauernde Erkrankungen vorliegen, muß man mit der Annahme der dauernden Aufhebung der geistigen Gemeinschaft außerordentlich vorsichtig sein. Es sind in der Literatur genugsam Fälle bekannt, in denen selbst nach jahrelangem Bestehen des Leidens und trotz bedrohlicher Anzeichen eines ungünstigen Verlaufs überraschende „Spätheilungen" eingetreten sind. In allen derartigen Fällen habe ich mich nie dazu entschließen können, selbst nach dreijährigem Bestehen des Leidens auszusprechen, daß die Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen sei, bevor ich nicht vollwertige Zeichen eines endgültigen geistigen Verfalls finden konnte.

## Reform des russischen Zivilrechts.

Von Professor A. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Dorpat.

Das geltende russische Zivilrecht ist im 1. Teil des X. Bandes des Swod Sakonow enthalten, einer 1835 in Kraft getretenen „Zusammenfassung der Gesetze". Doch finden sich zahlreiche privatrechtliche Bestimmungen auch in anderen der 16 Bände dieser Zusammenfassung verstreut. Der X. Band ist, gleich den übrigen, wiederholt verändert und ergänzt worden und in neuen amtlichen Ausgaben erschienen, zuletzt im Jahre 1900. Dessenungeachtet entspricht er selbst sehr bescheidenen Anforderungen nicht. Er ist lückenhaft und in vielen Teilen gänzlich veraltet. Seinen Mängeln gegenüber erweist sich auch die Praxis des Zivil-Kassationsdepartements des Sena's als machtlos, obgleich sie zielbewußt danach strebt, ergänzend und reformierend zu wirken, und im Notfalle selbst vor offenkundiger Vergewaltigung des Gesetzes nicht zurückscheut.

Die Untauglichkeit des geltenden Rechts ist auch amtlich bereits früh erkannt worden. Schon in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde eine Kommission zwecks Ausarbeitung eines neuen Liegenschaftsrechts niedergesetzt, da gerade dieser Teil besonders unbefriedigend war, den Liegenschaftsverkehr hemmte und jede Entwicklung des Hypothekarkredits unmöglich machte. Doch mehrere Entwürfe wurden nicht Gesetz; die ganze Reformbewegung drohte, im Sande zu verlaufen, als 1882 auf Anregung des Justizministers Nabokow eine Kommission zur Abfassung des Entwurfs eines Zivilgesetzbuches gebildet wurde. Freilich wurden ihre Arbeiten wiederholt durch Spezialaufträge unterbrochen, und sie mußte vor Erledigung ihrer Hauptaufgabe eine Reihe von Einzelentwürfen abfassen, so den eines Urheberrechts, einer Liegenschaftsordnung, einer Vormundschaftsordnung. Immerhin konnte sie 1899 mit der Veröffentlichung des Entwurfs eines ZGB., dem umfangreiche Motive beigegeben waren, beginnen. 1903 und 1904 wurde der Entwurf mit Motiven in zweiter Lesung, 1905 die Schlußredaktion des Textes veröffentlicht. Doch sollte auch diese Bearbeitung nicht die letzte sein: es wurden abermals Gutachten von den Ministerien eingefordert und auf ihrer Grundlage eine neue Ueberarbeitung unternommen. Doch ist bisher nur das Obligationenrecht ihrer teilhaftig geworden, in dem allerdings ein großer Teil der Normen enthalten ist, die sonst dem allgemeinen Teil zugewiesen zu werden pflegen. Zunächst wird denn auch nur das Obligationenrecht in die eben zusammengetretene vierte Reichsduma eingebracht.

Freilich hatte sich schon die dritte Duma mit der Reform einzelner Teile des Zivilrechts beschäftigt. Nachdem Rußland sich in Handelsverträgen mit Frankreich, Deutschland und Oesterreich-Ungarn zum Abschluß von Literaturkonventionen verpflichtet hatte, war der Erlaß eines auf modernen Grundsätzen fußenden Gesetzes über das Urheberrecht notwendig geworden. Demgemäß wurde ein Entwurf in die Reichsduma eingebracht. Die erste, ihm von der Redaktionskommission gegebene Fassung war jedoch vom Justizministerium wesentlich im Sinne einer Annäherung an das deutsche Urheberrechtsgesetz von 1901 geändert worden, und es erscheint statthaft, hier geradezu von einer Rezeption deutschen Rechts zu sprechen. Die Parlamente trugen nur geringfügige Aenderungen hinein, und am 20. März 1911 a. St. wurde der Entwurf Gesetz. Bald darauf erfolgte denn auch der Abschluß einer russisch-französischen Urheberkonvention, die am 12. Nov. 1912 in Kraft getreten und wohl geeignet

ist, der bisher in Rußland auf literarischem Gebiet geübten Freibeuterei ein Ende zu machen.

Von größter praktischer Bedeutung war ferner die Votierung eines Gesetzes über das Erbbaurecht, dessen wirtschaftliche Zwecke bisher nur sehr unvollkommen mit Hilfe rein obligatorischer Pachtverträge erreicht wurden. Endlich ist noch die Gleichstellung beider Geschlechter auf erbrechtlichem Gebiet zu erwähnen. Bisher erhielten weibliche Deszendenten beim Vorhandensein männlicher Erben gleichen Grades nur ein Vierzehntel des unbeweglichen und ein Achtel des beweglichen Vermögens, während in der Seitenlinie weibliche Verwandte durch gleich nahe männliche desselben Stammes vollkommen ausgeschlossen wurden — Bestimmungen, deren Wurzeln in dem bereits im 18. Jahrhundert aufgehobenen eigenartigen, russischen Feudalsystem (pomestnaja sistema) zu suchen sind. Die Regierungsvorlage, die übrigens auf Grund eines Initiativantrages von Abgeordneten eingebracht war, zielte auf eine völlige Gleichstellung der Geschlechter hin. In der Duma wurde die Vorlage angenommen, doch der Reichsrat ließ sich von der schwerlich begründeten Befürchtung leiten, daß hierdurch die Zersplitterung des Grundbesitzes gefördert werden würde. Infolgedessen stimmte er der Vorlage bloß insoweit bei, als sie sich auf bewegliches Vermögen und städtischen Grundbesitz bezog, während für ländlichen Grundbesitz der Tochterteil nur auf ein Siebentel erhöht werden sollte. Diese Regelung wurde schließlich auch Gesetz.

Daneben hatte die Regierung den Entw. einer Liegenschaftsordnung eingebracht, der unerledigt blieb und nun zusammen mit dem Entw. des Obligationenrechts vor die vierte Duma gelangt. Wie es heißt, will das Justizministerium auf der Verabschiedung dieser beiden Entwürfe in der laufenden Legislaturperiode bestehen.

Die Reform des Liegenschaftsrechts bildete, wie erwähnt, den Ausgangspunkt der Reformbestrebungen für das Zivilrecht überhaupt. Während aber ursprünglich als ihr wesentliches Ziel die Entwicklung des hypothekarischen Kredits bezeichnet wurde, wird jetzt eine Regelung des gesamten Liegenschaftsrechts auf der Basis des Grundbuchsystems angestrebt. Der erste in diesem Sinn bearbeitete Entwurf wurde 1893 fertiggestellt, ein zweiter 1896, beide mit ausführlichen Motiven versehen. Auf Grund der von den Ministerien eingeforderten Gutachten wurde darauf von einer besonderen Kommission ein dritter Entwurf ausgearbeitet und 1906 veröffentlicht, worauf der Justizminister 1907 den auf diesen gestützten vierten Entwurf in die Duma einbrachte.

Die Liegenschaftsordnung enthält in ihrem ersten Abschnitt materielles Recht, in weiteren vier Abschnitten formelles Grundbuchrecht. Redaktionell wie inhaltlich haben großen Einfluß auf den Entwurf die preußischen Gesetze v. 5. Mai 1872 ausgeübt, doch sind auch sonstige neuere Gesetzgebungen, besonders das deutsche BGB., dieses jedoch vorwiegend in der Fassung des E. I, als Quellen benutzt worden. Das schweizerische ZGB. hat leider keine Berücksichtigung gefunden.

Der Entwurf baut sich auf dem relativen Eintragungsprinzip auf, der dingliche Vertrag hat materiellen Charakter. Der öffentliche Glaube des Buches schützt jedoch bloß den nicht nur gutgläubigen, sondern auch entgeltlichen Erwerber. Die Wirkung des öffentlichen Glaubens fällt aber fort, wenn ein Vorgänger des Rechtserwerbers infolge von Fälschung oder Zwang eingetragen wurde und binnen zwei Jahren durch Vormerkung Protest erhoben wird, eine Bestimmung, die schwerlich Beifall verdient. Im übrigen werden die allgemein gültigen Normen über Spezialität, Priorität und Ausschluß der Verjährung eingetragener Rechte reproduziert. Recht fragmentarisch sind die Vorschriften über Eigentum und Rechte an fremder Sache. Sie dienen vorwiegend der Anpassung des geltenden Rechts an das Grundbuchsystem. Neu ist der Versuch, durch Eintragung ein dingliches Pachtrecht zu schaffen, sowie auf demselben Wege demjenigen, der Wald zwecks Abholzung erwirbt, ein dingliches Recht zu verleihen. Dieses letztere muß als konstruktionell unbefriedigend und volkswirtschaftlich gefährlich bezeichnet werden.

Eine völlig neue Regelung erhält das Pfandrecht. Der Entwurf kennt sowohl Verkehrs- als Sicherungshypothek, doch kann diese nur für künftige oder der Höhe nach unbestimmte Forderungen, sowie als Zwangshypothek bestellt werden, in welch letzterem Falle sie auch in der Hand des dritten gutgläubigen und entgeltlichen Erwerbers keinen öffentlichen Glauben genießt. Die Verkehrshypothek wiederum ist gerade für den Verkehr wenig geeignet, da die Zession des Briefes notariell geschehen muß und da der Zessionar trotzdem den Schutz des öffentlichen Glaubens nur durch Eintragung in das Grundbuch gewinnt. Die Eigentümerhypothek fehlt, die Offenhaltung der Stelle wird abgelehnt, zulässig ist nur Vorbehalt des Ranges für ein künftig einzutragendes Recht nach dem Muster des § 881 des deutschen BGB. Kompliziert ist die Regelung der Haftung: bei der Sicherungshypothek konkurrieren persönliche und Pfandklage, bei der Verkehrshypothek ist zu unterscheiden, ob der Gläubiger eine Privatperson ist oder eine Kreditinstitution. In letzterem Falle herrscht reine Sachhaftung, in ersterem ist die persönliche Klage subsidiär zur Deckung eines Ausfalles zulässig.

Es leuchtet ein, daß der Entwurf in vielem verbesserungsbedürftig ist. Auch redaktionell ist er keineswegs einwandfrei. Immerhin würde er, selbst wenn er in seiner jetzigen Form Gesetz würde, einen wesentlichen Fortschritt dem geltenden Recht gegenüber bedeuten. Große Schwierigkeiten würde allerdings die Anlegung des Grundbuches machen, da ein brauchbarer Kataster nicht vorhanden ist. Auch der Kostenpunkt würde dabei, wie bei der Einrichtung der Grundbuchbehörden, eine Rolle spielen. Endlich dürfte auch der Widerstand der zahl- und einflußreichen Hypothekenbanken, die die Konkurrenz des privaten Kapitals scheuen, ins Gewicht fallen.

Auf viel geringeren Widerspruch wird der Entwurf des Obligationenrechts stoßen. Auch er



leidet an Mängeln. Unter redaktionellen Gesichtspunkten ist vor allem die auch den sonstigen Entwürfen der Redaktionskommission anhaftende Neigung zur Weitschweifigkeit hervorzuheben, sowie die zur Umschreibung allgemeiner Begriffe durch Einzelbeispiele. Materiell aber sind hervorzuheben Mängel an folgerechter juristischer Konstruktion und die Tendenz zu gewaltsamer Vereinfachung der Tatbestände und allzu weitgehender Berücksichtigung des Moments der Praktikabilität — wohl Folgen des Umstandes, daß die Redaktionskommission fast ausschließlich aus Praktikern bestand und den sehr wenigen hinzugezogenen Vertretern der Wissenschaft nicht der gebührende Einfluß eingeräumt wurde. Sehr bezeichnend sind in dieser Hinsicht auch die Motive zum Entwurf: konstruktionelle Fragen werden nur ganz ausnahmsweise berührt, zivilpolitische Erwägungen äußerst selten angestellt. Im Vordergrunde steht die Anwendung der geplanten Norm auf den praktischen Einzelfall. — Bedenken vermag auch ein weiterer Umstand zu erregen: laut Beschluß der Redaktionskommission soll das neue ZGB., insbesondere naturgemäß dessen Obligationenrecht, dazu führen, daß das Handelsrecht aufhört, als selbständiger Normenkomplex zu bestehen und daß es im Zivilrecht aufgeht. Die unvermeidliche Folge davon ist jedoch, daß vielfach ein spezifisch handelsrechtlicher Geist im Entwurf hervortritt. Als Beispiel sei hier die Regelung der Mängelrüge beim Kauf genannt, die den Verkehrssitten unter Nichtkaufleuten durchaus nicht entspricht. Es ist zu befürchten, daß sich in der Praxis hier, wie in analogen Fällen, Unzuträglichkeiten ergeben werden.

Immerhin darf gesagt werden, daß der Entwurf sich im allgemeinen eng an das Vorbild der modernen Gesetzgebungen anschließt, und daß insbesondere das Recht der Schuldverhältnisse des deutschen BGB. von größtem Einfluß gewesen ist. Diesem Umstande ist es zu danken, daß der Entwurf, trotz seiner Mängel, hoch über dem geltenden Recht steht und daß die Annahme auch dieses Entwurfs, selbst in seiner gegenwärtigen Gestalt, als bedeutender Fortschritt begrüßt werden müßte.

Auf Einzelheiten einzugehen, gestattet der Raum nicht. Es sei deshalb nur noch bemerkt, daß der Entwurf in drei Hauptabschnitten regelt: die allgemeine Lehre von den Obligationen, die Vertragsobligationen, die Obligationen, die nicht auf Vertrag beruhen.

Es sind die ersten Schritte zu einer Modernisierung seines bürgerlichen Rechts, die Rußland tut. Zweifellos könnten sie schon allein deshalb zu befriedigenderen Resultaten führen, als tatsächlich der Fall ist, weil die jüngsten großen Kodifikationen, das deutsche BGB. und das schweizerische ZGB., als Vorbilder von unschätzbarem Wert zu dienen vermögen. Es muß lebhaft bedauert werden, daß diese günstige Möglichkeit nicht voll ausgenutzt worden ist. Immerhin aber darf man sich auch eines solchen Fortschritts freuen, der bescheidener ist, als er sein könnte.

## Weltmarkenrecht.

Von Justizrat Dr. Edwin Katz,
Vorsitzendem der Gesellschaft für Weltmarkenrecht, Berlin.

Im Herbst 1911 ist in Berlin unter Kohlers Ehrenvorsitz eine Gesellschaft gegründet worden, welche den Namen „Gesellschaft für Weltmarkenrecht“ trägt. Die Gesellschaft hat sich das Ziel gestellt, ein einheitliches Recht der Warenbezeichnungen für die am Welthandel beteiligten Länder vorzubereiten und die Grundlage für einen internationalen Staatsvertrag zu schaffen, durch den für jeden der Vertragsstaaten ein im Wortlaut gleiches Gesetz begründet werden soll. Der Wunsch nach einer in allen Kulturländern einheitlichen gesetzlichen Regelung aller gewerblichen Urheberrechte ist schon auf vielen internationalen Kongressen seit Jahren zum Ausdruck gebracht worden. Auf dem Internationalen Kongreß für angewandte Chemie zu London 1908 vertrat der Lord Chief Justice of England die Forderung nach einem Weltpatent. Die Internationalen Kongresse des Jahres 1911 für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie in Darmstadt und für vergleichende Rechtswissenschaft in Heidelberg berieten die Möglichkeit der Bildung eines Weltpatentrechts und Weltmarkenrechts und regten den Beginn der Arbeiten an. Die Gesellschaft für Weltmarkenrecht hat die Anregung für das Rechtsgebiet der Marke aufgenommen; da die gegenwärtig geltenden Markenschutzgesetze der einzelnen Länder schon in wesentlichen Bestimmungen übereinstimmen, war hier am ehesten Erfolg der Bestrebungen zu erwarten.

Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung ergibt sich aus dem Zweck der Marke, die bestimmt ist, für die Waren der Kaufleute und der Gewerbetreibenden in allen Ländern, in welche die Ware versandt wird, einen Hinweis auf den Geschäftsbetrieb, aus dem die Ware stammt, zu bilden. Der Inhaber eines Geschäftsbetriebes wird die Fortdauer des erzielten Absatzes und dessen Erweiterung nur erreichen, wenn er sich bemüht, die einmal dem Verkehr angebotene Ware dauernd in gleicher Güte anzubieten. Dem Abnehmer gewährt er durch die Marke ein Kennzeichen dafür, daß die mit der Marke versehene Ware derjenigen Ware entspricht, die der Abnehmer unter derselben Bezeichnung schon empfangen und erprobt hat; neue Abnehmer, denen die Ware unter dieser Bezeichnung von anderen gerühmt worden ist, erkennen an der Bezeichnung die Ware, welche ihnen empfohlen ist und welche sie nun selbst erproben wollen. Die Marke trägt demnach in sich ein Stück von der Persönlichkeit des Markeninhabers. Freilich nicht darin besteht seine Leistung und sein in der Marke zum Ausdruck gebrachter Persönlichkeitswert, daß er ein besonders kennzeichnendes Wort oder ein besonders in die Augen fallendes, der Erinnerung sich einschärfendes Bild als Merkzeichen für seine Waren erfunden hat und zur Anwendung bringt. Auch die schlichteste

Darstellung, zu deren Wahl keine erfinderreiche Tat erforderlich ist, reicht zum Merkzeichen der Ware aus. Ihre Beziehung zur Persönlichkeit des Zeicheninhabers erfährt sie dadurch, daß sie den Ruhm seiner Erzeugnisse oder seiner Handelswaren von Markt zu Markt und an ferne Küsten trägt; die geleisteten Mühen, die Aufwendung an Arbeit und Kapital haben im Fall des Erfolgs zum Ergebnis, daß die Waren eines so geleiteten Geschäftsbetriebes die allgemeine Anerkennung finden und deshalb von weiten Verkehrskreisen verlangt werden. Je weiter der Raum ist, innerhalb dessen die Ware den Absatz findet, desto mannigfaltiger sind die Sprachgebiete, denen die Abnehmer angehören. Deshalb reicht der in der Heimatsprache des Geschäftsinhabers gesprochene und geschriebene Name seiner Firma zu seiner Kennzeichnung nicht mehr aus. An dessen Stelle tritt ein für alle verschiedensprachigen Absatzgebiete gleichmäßig verständliches Bildzeichen. Nach Firma und Wohnsitz des Geschäftsinhabers wird nicht mehr gefragt. Das Merkzeichen tritt an deren Stelle und verkörpert die Persönlichkeit des Geschäftsbetriebes. Dementsprechend muß die Marke in jedem Lande, in dem die Ware abgesetzt werden soll, die gleiche bleiben, ein gleicher dauernder Hinweis auf Herkunft und Beschaffenheit der Ware. Diese Gleichmäßigkeit der Marke ist aber nur möglich, wenn sie in allen Ländern, in denen sie verwendet wird, unter denselben rechtlichen Bedingungen auftreten kann und denselben rechtlichen Schutz genießt.

Die zur Zeit bestehenden internationalen Staatsverträge erfüllen diese Aufgabe nicht; sie ist ihnen vielmehr im wesentlichen fremd; denn jene Verträge wollen dem Angehörigen eines der Vertragsstaaten in allen übrigen Vertragsstaaten denjenigen Rechtsschutz sichern, der in jedem Staat den eigenen Angehörigen nach der inneren Gesetzgebung des Landes zusteht. Der durch diese Verträge geschaffene internationale Schutz ist demnach kein einheitlicher, gleichmäßiger, sondern der jeweilige Schutz des Landes, in das die Marke gelangt. Das Weltmarkenrecht soll einen für alle Länder inhaltlich gleichen Schutz bieten, so daß der Kaufmann in Berlin, der seine Waren nach Argentinien sendet, von seiner Heimat aus die rechtlichen Erfordernisse und die rechtlichen Ansprüche, unter denen die Marke seine Ware in Argentinien decken kann, genau kennt, weil sie dieselben sind, wie diejenigen seiner Heimat. Wohl wird die Rechtsprechung der einzelnen Länder trotz gleicher Gesetze noch immer je nach Zusammensetzung der Gerichte in der Auslegung des Gesetzes voneinander abweichen. Aber die Mitteilung der Urteile der höchsten Gerichtshöfe, die durch das Organ der Gesellschaft, die Zeitschrift „Markenschutz und Wettbewerb", gefördert werden soll, wird dazu beitragen, auch die Rechtsauffassung der Gerichte zu vereinheitlichen. Als weitester Ausblick erscheint die Zulassung einer Vereinbarung des Gerichtsstandes vor dem Schiedsgerichtshof im Haag mit bindender Kraft für diejenigen Länder, für welche die Parteien die Bindung vereinbaren.

Die Gesellschaft für Weltmarkenrecht hat für erforderlich erachtet, zunächst durch eine im Wege der Rechtsvergleichung zu gewinnende Uebersicht über die geltenden Warenzeichengesetze festzustellen, welche Vorschriften der bestehenden Gesetze bereits übereinstimmen, ferner welche Vorschriften in Einzelheiten abweichen, aber im Grundgedanken übereinstimmen, so daß die Ausgleichung der Verschiedenheiten keine Schwierigkeiten bereitet, endlich welche Vorschriften trennende Unterschiede aufweisen, bei denen also eine einheitliche Regelung nur erfolgen kann, wenn ein mittlerer Weg gefunden wird, der die Trennung beseitigt.

Diese wissenschaftlichen Arbeiten sollen möglichst in allen Ländern unternommen werden, damit bei den Vorschlägen über die Ausgleichung der Verschiedenheiten zunächst die Wünsche und Interessen der einzelnen Länder zum Ausdruck kommen.

In Deutschland sind diese Arbeiten bisher geleistet und veröffentlicht für die Vergleichung des deutschen Rechts mit den Gesetzen von Italien (RA. Dr. Otto Cantor, Karlsruhe), Dänemark (OLGR. Finger, Kolmar), den südamerikanischen Republiken (KGR. Dr. Gülland, Berlin), Griechenland, Türkei, Aegypten (JR. Dr. Felix Bondi, Dresden), Rußland (RA. Martin Seligsohn, Berlin), Norwegen (LGR. Dr. Daffis, Berlin), Mexiko (LGR. Dr. Hinrichsen, Hamburg), England (RA. Dr. Eyck, Berlin), Oesterreich (OLGR. Lang, Darmstadt), Spanien und Portugal (RA. Dr. Drucker, Leipzig), Frankreich (RA. Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.), den Niederlanden, Belgien und Luxemburg (OLGR. Dr. Silberschmidt, Zweibrücken). Fertig, aber noch nicht veröffentlicht sind die Vergleichungen mit den Gesetzen von Schweden (RA. Dr. Wassermann, Hamburg), China (RA. Dr. Albrecht, Hamburg), Japan (RA. Dr. Neukirch, Frankfurt a. M.). Die Berichte über die übrigen Länder sind noch in Arbeit.

Die Einzelberichte sind je einem Sonderberichterstatter, für die europäischen Länder (LR. Dr. Pinzger, Magdeburg) und für die außereuropäischen Länder (RA. Dr. Breit, Dresden) übertragen; den Generalbericht und zugleich den Entwurf eines Staatsvertrages wird JR. Dr. Kent, Frankfurt a. M., bearbeiten.

Außerhalb Deutschlands werden zur Zeit von auf Anregung der Gesellschaft gebildeten Kommissionen rechtsvergleichende Arbeiten in obiger Richtung unternommen in Oesterreich, Frankreich, den Niederlanden und Schweden. Die Kommissionen von Oesterreich und Schweden haben ihren Bericht bereits fertiggestellt. Außer in den genannten Ländern haben sich Kommissionen zur Inangriffnahme der Arbeiten gebildet in Belgien, Brasilien, Bulgarien, Ungarn, der Schweiz, in Bildung begriffen sind Kommissionen in Argentinien, Groß-Britannien, Italien und Rußland.



Den internationalen Charakter der Gesellschaft zeigt schon die Zusammensetzung des Vorstandes, dem als Vorsitzende angehören für: Deutschland der Verfasser; Argentinien Dr. Le Breton, Buenos Aires; Oesterreich Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Theodor Schuloff, Wien; Belgien Advokat Thomas Braun, Brüssel; Frankreich Advokat Henri Allart, Paris; Groß-Britannien The Right Honourable Lord Moulton, London, Law Lord of the House of Lords; Ungarn Staatssekretär a. D. Dr. Nagy, Budapest; Italien Advokat Bosio, Turin; die Niederlande Prof. Mr. W. L. P. A. Molengraaff, Utrecht; Rußland Hofrat von Rosenberg, Petersburg; Schweden Direktor Thiel, Stockholm; die Schweiz Advokat Dr. Dunant, Genf.

Sobald die Berichte der einzelnen Länder fertiggestellt sein werden, soll das Ergebnis auf internationalen Kongressen beraten und der von den Kongressen festgestellte Entwurf wird den einzelnen Regierungen mit der Bitte unterbreitet werden, die amtlichen Beratungen für die Feststellung eines Weltmarkenrechts zu beginnen.

## Juristische Rundschau.

Der Schluß des Jahres 1912 brachte Bayern und Deutschland den Verlust der ehrwürdigen Gestalt des Prinzregenten Luitpold. Es ist ein Segen der Monarchie, daß sie Männer in der liebevollen Abklärung des Greises als Herrscher ermöglicht. Auch das Alter schafft die Ehrfurcht der Distanz. Die Frage, ob der Nachfolger Regent bleiben oder König werden wird, hat sich sofort erhoben. Kein Zweifel, daß die Verfassungsänderung sich ohne Widerstand vollziehen wird. Aber der Regent stützt sich auf das eigene Recht. Auch er ist von Gottes Gnaden. Die Krone erhielte er durch den Akt des Parlamentes. Hier wird wohl der Schwerpunkt liegen.

Die Umwälzung auf dem Balkan bildet für die politische Zeitung den unerschöpflichen Stoff. Es ist begreiflich, wenn auch der Jurist die Vorgänge von seinem Standpunkte aus verfolgt. Er beobachtet, wie ein altes Reich in Trümmer bricht. Er sieht, wie Gebietsteile in Besitz genommen werden und wie der Besitz sich zum Rechte umgestaltet. Die Gewalt als Quell des Rechts wird erkennbar. Ein neues Staatswesen sucht zu entstehen. In einer Versammlung der albanischen Abgeordneten wurde die Unabhängigkeit Albaniens proklamiert. Eine provisorische Regierung wurde gebildet. Aber die Selbstbestimmung der Völker ist nicht genügend, einen Staat zu schaffen.

Fortgesetzt wirft der Balkankrieg völkerrechtliche Fragen auf. Wer ihn aufmerksam verfolgt, wird manche Erfahrungen auf diesem Gebiete davontragen. Griechenland will an den Friedensverhandlungen ohne Waffenstillstand teilnehmen. Es gibt kein völkerrechtliches Prinzip, das dem entgegenstände. Und doch berührt es seltsam, daß, während Menschen fortfahren, sich zu töten, gleichzeitig die Vertreter der feindlichen Mächte über den Frieden beraten. Schwierigkeiten hat die Stellung der Konsuln in Mazedonien hervorgerufen. Eine Frage löste sich leicht. Auf Grund der Kapitulationen mit der Türkei kam den Konsuln eine besondere Stellung zu. Sie haben insbesondere die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen ihrer Staaten. Nach der Besetzung des Landes durch Serbien weigerte sich die Militärbehörde, diese Rechte weiterhin anzuerkennen. Die interessierten europäischen Staaten vertraten den entgegengesetzten Standpunkt. Mit Recht. Denn erst die Schaffung eines neuen völkerrechtlich anerkannten Zustands vermag die Rechte der auswärtigen Staaten zu berühren. Als schlimmer Verstoß gegen das Völkerrecht erschien aber die Behandlung des österreichischen Konsuls in Prizrend durch Serbien. Er wurde von dem Verkehr mit seiner Regierung abgeschnitten. Auch dieser Fall ist erledigt. Die serbische Regierung hat ihre Entschuldigung ausgesprochen.

Von den Wirren des großen Kriegsschauspiels wendet sich der Blick wieder zu der stillen Kulturarbeit des Friedens. Die Ereignisse entbehren hier des dramatischen Lebens. Aber sie berühren gerade deshalb als Kontrast wohltuend. Die Rundschau über die Vorgänge im Rechtsleben zeigt nicht nur, wie die Einzelereignisse sich dem Auge des Juristen bieten. Sie lehrt auch in allen Erscheinungen die Kräfte erkennen, von denen die Fortbildung des Rechtslebens auf dem Kulturwege der Menschheit bedingt ist. Sie fördern und hemmen, überstürzen sich und mildern. Alle dienen doch wieder dem einen Zwecke, Recht zu bilden.

In Deutschland tritt am 1. Januar 1913 das Reichsgesetz über die Versicherung der Angestellten in Kraft, die rasch gereifte Frucht langen Ringens.[1]) Eine Reihe von Fragen sind schon aufgeworfen. Mehr noch werden folgen. Im preußischen Landtage stand schon am 7. Nov. 1912 eine Interpellation zu dem Gesetze auf der Tagesordnung. Man beschwerte sich über Unklarheiten. Man forderte Antwort vom Handelsminister über Einzelfragen. Ist es ratsam, vor der Ausprobung schon zu klagen? Ist es gut, unverbindliche Auslegungen vom Ministertische zu veranlassen?

Dem Reichstage liegt der Entwurf über die Neuregelung der Konkurrenzklausel vor. Sie baut wesentlich auf dem Gedanken der notwendigen Entgeltlichkeit dieses Rechts des Prinzipals auf. Sie verlangt Schriftform. Sie verstärkt den Schutz der Minderjährigen. Das ist ein starker Schritt auf der Bahn zum Schutze der Angestellten. Sehr bedauerlich ist aber, daß wieder nur die Handlungsgehilfen bedacht sind. Die Gewerbegehilfen und alle sonstigen Angestellten bleiben noch in einer Lage, die schlechter ist als die bisherige der Handlungsgehilfen. Sollte es wirklich so schwer sein, all die Chemiker und Ingenieure der Fabriken, die Lehrer der Privatanstalten derselben Wohltat teilhaftig werden zu lassen? Oder liegt der Grund nicht eher in dem geschlossenen Auftreten der Handlungsgehilfen und der Zersplitterung der andern? Hier hat der Reichstag eine dankbare Aufgabe.

Das in Oesterreich von der Kommission für die Reform der Verwaltung eingesetzte Komitee für die Reform des juristischen Studiums hat die

[1]) Vgl. den Aufsatz vom Geh. Rat Dr. Laß über dieses Gesetz oben S. 13. Die Schriftltg.



Entwürfe einer Studienordnung ausgearbeitet. Sie hält an der wissenschaftlichen Grundlage fest. Aber sie erklärt bei den Bestimmungen über das Examen, daß auf Details, die nur das Gedächtnis belasten, kein Wert gelegt werden soll. Sie erhebt starke Anforderungen an die Studierenden. Sie werden zurückgewiesen, nicht nur, wenn sie die vorgeschriebenen Vorlesungen nicht besuchten, sondern auch, wenn sie aus zwei Zwangsübungen ungenügende Zeugnisse beibrachten. Dreifach ist der Schritt des Examens. Nach zwei Semestern das rechtshistorische, nach weiteren drei das judizielle, nach den letzten drei das staatswissenschaftliche. Der ganze Entwurf geht auf ein zielbewußtes Anspannen der Kräfte. Ein gutes Stück der akademischen Freiheit fällt ihm zum Opfer. Es ist nicht unmöglich, daß uns Oesterreich auch hier einen Weg, wie man es machen kann, zeigt. Man freut sich stets über die Energie, mit der dort alle Probleme angepackt werden.

Für England soll das Jahr 1913 eine Reform der Ehescheidung bringen. Die hierzu bestellte Kommission hat ihre Vorschläge veröffentlicht. Beide Geschlechter sollen gleichgestellt werden. Die Ehescheidungsgründe sind bestimmt formuliert. Relative Momente wie das Deutsche BGB. kennt das englische Exposé nicht. Interessant sind die Maßnahmen zum Schutze der Parteien. Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Moral oder Gerechtigkeit es verlangen. Ein Bericht in der Presse darf erst nach Beendigung des Falles gebracht werden. Die Publikation von Photographien oder Zeichnungen kann untersagt werden. Wer die Berichte der englischen Zeitungen über sensationelle Scheidungsprozesse kennt, begreift diese Maßnahmen. Wer die englischen Richter kennt, weiß, daß sie auch durchgeführt werden.

In den Vereinigten Staaten hat die American Bar Association (der amerikanische Anwaltsverein) den Beschluß gefaßt, schwarze Rechtsanwälte nicht mehr aufzunehmen. Es ist auf der einen Seite schwer, sich, ohne die Zustände selbst zu kennen, die zu diesem Beschlusse führten, ein Urteil zu bilden. Andererseits gibt die Distanz einen freieren Blick. Ein Ausschluß eines Rechtsanwalts von der Standesvereinigung wegen seiner Farbe und Rasse wird als ungerecht empfunden. In einem Lande, in dem um die Zulassung der Frauen zu allen Rechten gekämpft und die Zurücksetzung des Geschlechtes als unverständlich bezeichnet wird, sollte eine Ausschließung der Neger nicht möglich sein. Vielleicht schreibt eine zweite Mrs. Beecher-Stowe wieder eine „Onkel Toms Hütte".

Rußland soll ein neues Preßgesetz erhalten. Es soll der jetzt gewählten vierten Duma vorgelegt werden. Man beabsichtigt, die bisher zulässigen administrativen Geldstrafen abzuschaffen. Dafür soll die gerichtliche Verantwortung eintreten. Diese allerdings nach dem Systeme der solidarischen Verantwortlichkeit aller an der Herstellung der Zeitung Beteiligten. Man muß abwarten, ob dies Preßgesetz kommt. Erscheint es aber, so muß man wieder abwarten, ob aus dem papierenen Gesetze auch ein lebendiges Recht wird. Und das dürfte in Rußland noch nicht dasselbe sein.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

# Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

### Die Zunahme der Rechtsanwälte in Preußen.

Es ist schon gelegentlich der in der letzten Nummer des vorigen Jahrgangs erfolgten Besprechung der Personallisten des Terminkalenders für preußische Justizbeamte darauf hingewiesen worden, daß die Zunahme der Rechtsanwälte in den letzten Jahren ungemein groß war. Die Anwaltschaft wird zur Zeit als eine sehr begehrte Unterkunft angesehen für die ungemein große Anzahl von Gerichtsassessoren, die als Richter nicht angestellt werden oder eine so lange Wartezeit bis zur Anstellung, wie sie jetzt normalerweise stattfindet, nicht aushalten können. Der Strom der neuen Rechtsanwälte wendet sich zwar immer noch mit Vorliebe den Großstädten zu, aber auch bei den kleineren und sogar den kleinsten Gerichten wird jede Stelle, die nur irgendwie eine Aussicht auf eine erträgliche Existenz bietet, besetzt, so daß es für die Anwärter schon schwer hält, eine Lücke, in der sie Unterschlupf finden könnten, zu entdecken. In den letzten drei Jahren von Ende September 1909 bis dahin 1912 sind nicht weniger als 1597 Gerichtsassessoren zur Rechtsanwaltschaft übergetreten, und die Zahl ist dabei immer noch im Steigen; denn im Jahre 1909/10 waren es 460, i. J. 1910/11 543 und i. J. 1911/12 594. Wenn die Zunahme bei dieser Steigerungsziffer, die sich im Jahre 1910/11 auf 83 oder 18 % belief, im Jahre 1911/12 nur 51 oder 9 % betragen hat, so kann man wohl hieraus schließen, daß die Zahl der jährlich zur Rechtsanwaltschaft gehenden Gerichtsassessoren in Zukunft kaum weiter steigen wird, was ja auch natürlich ist, da die Existenzmöglichkeit in der Anwaltschaft ihre Grenzen hat und sich schon jetzt vielfach die Zeichen der Ueberfüllung bemerkbar machen. Immerhin aber wird wohl auch in absehbarer Zeit der Zuzug von Gerichtsassessoren zur Anwaltschaft andauern und damit die Zahl der Rechtsanwälte weiter zunehmen.

Wieviel Rechtsanwälte in den Listen der preußischen Gerichte eingetragen sind, läßt sich mit Bestimmtheit aus den Tabellen des preußischen Terminkalenders nicht ermitteln, weil leider, wie schon öfter bemerkt ist, die Rechtsanwälte mit den Notaren zusammengeworfen werden, so daß die sogenannten „Nurnotare" mitgezählt sind. Ohne umständliche Auszählung kann man diese nicht ausmerzen; im übrigen sind sie bekanntermaßen, vom Rheinlande abgesehen, nicht sehr zahlreich. Nachstehend geben wir eine tabellarische Zusammenstellung der bei den Gerichten erster Instanz Mitte September vorhanden gewesenen Rechtsanwälte und Notare.

| Jahr | 1881 | 1892 | 1902 | 1910 | 1911 | 1912 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kammergericht | 266 | 696 | 1003 | 1539 | 1629 | 1796 |
| Köln | 444[1] | 545[1] | 722[1] | 580 | 634 | 680 |
| Hamm | 176 | 277 | 359 | 537 | 581 | 636 |
| Breslau | 209 | 369 | 415 | 539 | 578 | 614 |
| Düsseldorf | — | — | — | 435 | 468 | 506 |
| Celle | 212 | 237 | 245 | 327 | 363 | 391 |
| Naumburg | 129 | 239 | 275 | 346 | 367 | 388 |
| Frankfurt | 103 | 168 | 196 | 278 | 293 | 297 |
| Posen | 94 | 161 | 173 | 226 | 241 | 260 |
| Königsberg | 94 | 192 | 177 | 216 | 237 | 259 |
| Kiel | 89 | 122 | 153 | 231 | 244 | 252 |
| Stettin | 81 | 146 | 139 | 178 | 193 | 203 |
| Marienwerder | 72 | 135 | 135 | 176 | 185 | 191 |
| Kassel | 73 | 82 | 75 | 103 | 111 | 119 |
| Zusammen | 2042 | 3369 | 4067 | 5711 | 6124 | 6592 |

[1]) Einschließlich Düsseldorf.

Man sieht, daß die Zahl der Rechtsanwälte (einschl. der Notare) im letzten Jahre um 468 oder 7,6% gestiegen ist, während i. J. 1910/11 eine Zunahme um 413 oder 7,2% stattgefunden hatte. Die Steigerung war größer als in einem der Vorjahre. An ihr ist absolut am stärksten beteiligt der Kammergerichtsbezirk mit einem Mehr von 167; dann folgen Hamm mit 55, Köln mit 46 und Düsseldorf mit 38, während die Zunahme in Marienwerder nur 6 und in Frankfurt sogar nur 4 betrug. Auch die relative Zunahme war im Kammergerichtsbezirk mit 10,3% am beträchtlichsten; dann folgen Hamm mit 9,5, Königsberg mit 9,3 und Posen mit 7,9%. Geht man zehn Jahre zurück, so betrug die Gesamtzunahme der Anwälte bei den Land- und Amtsgerichten 2525 oder 62,1%. Auf das Kammergericht allein entfällt fast ein Drittel der ganzen Zunahme mit 793, d. i. 79,0%. Die damals noch vereinigten Bezirke Köln-Düsseldorf hatten eine Steigerung um 464 oder 64,3%. Sehr erheblich war auch die Zunahme im Bezirk Hamm mit 277 oder 77,2%; weniger stark in Breslau mit 199 oder 48,0%. Von den kleineren Bezirken fällt Kiel durch eine besonders starke Zunahme um 64,7% auf. Verfolgt man die Zahlen 20 Jahre zurück, so haben sich die Anwälte seit dieser Zeit um 3223 oder 95,7% vermehrt, also beinahe verdoppelt, und in 31 Jahren ist ihre Zahl um 4550, also fast auf das Dreieinhalbfache gestiegen. Im Kammergerichtsbezirk hat sich in dieser letzteren Zeit die Zahl der Anwälte um 1530 oder 575% gesteigert und auch in allen anderen Bezirken, abgesehen von Celle und Kassel, hat sie sich mehr als verdoppelt.

Noch stärker, besonders in letzter Zeit, ist die Zahl der bei den Oberlandesgerichten zugelassenen Rechtsanwälte gestiegen. Es waren Mitte September v. J. bei den sämtlichen Oberlandesgerichten Preußens 565 Rechtsanwälte eingetragen gegen 497 i. J. 1911, 470 i. J. 1910, 270 i. J. 1902, 223 i. J. 1892 und 174 i. J. 1881. Im letzten Jahre hat also eine Zunahme um 68 oder 13,7%, in zehn Jahren eine solche um 295 oder 109% und in zwanzig Jahren eine solche um 342 oder 154% stattgefunden. Beim Kammergericht allein beträgt die Zahl der Anwälte 206 gegen 182 i. J. 1911, 160 i. J. 1910, 86 i. J. 1902, 58 i. J. 1892 und 27 i. J. 1881, so daß in zehn Jahren eine Zunahme um 120 oder 139% stattgefunden hat und seit 1881 eine Erhöhung auf das Siebeneinhalbfache erfolgt ist. Nächst dem Kammergericht hat die meisten Rechtsanwälte das Oberlandesgericht in Frankfurt mit 70 (i. J. 1881 26); dann folgen Köln mit 57, Breslau mit 40 (12) und Hamm mit ebenfalls 40 (9), während Stettin nur 9 (5) und Kassel auch nur 9 (4) Anwälte haben.

Die Gesamtzahl aller Rechtsanwälte (einschl. der Notare) betrug Mitte September d. J. 7157 gegen 6621 i. J. 1911, 6181 i. J. 1910, 4337 i. J. 1902, 3592 i. J. 1892 und 2216 i. J. 1881. Im letzten Jahre hat also eine Zunahme um 536 stattgefunden gegenüber einer solchen um 440 im voraufgegangenen Jahre. In zehn Jahren hat sich die Zahl der Rechtsanwälte um 2820 oder 65,0% vermehrt, und in 20 Jahren hat sie sich nahezu verdoppelt. Da die allgemeine Bevölkerungsziffer in Preußen während dieser Zeit sich nur um ein Drittel erhöht hat, war die Steigerung der Anwälte etwa dreimal so groß als die der Volkszahl. Allerdings darf man nicht vergessen, daß Handel und Verkehr in diesen zwei Jahrzehnten einen ungeheuren Aufschwung genommen haben, so daß der Kreis der Tätigkeit der Anwälte sich in einem die Bevölkerungszunahme weit übersteigenden Maße entwickelt hat. Aber trotz dieser Erwägung muß man die Zunahme, welche die Zahl der Anwälte in den letzten Jahren aufweist, als höchst bedenklich ansehen, da sie wenigstens zur Zeit das Bedürfnis übersteigt und eine Gefahr für die soziale Stellung der Anwaltschaft bedeutet.

Besondere Beachtung verdienen die Zahlen über die Rechtsanwaltschaft in Berlin. Beim Landgericht I in Berlin waren (unter Weglassung der Nurnotare) Mitte September v. J. 1011 Rechtsanwälte eingetragen gegen 935 i. J. 1911, 866 i. J. 1910, 616 i. J. 1902, 467 i. J. 1892 und 154 i. J. 1881. Beim Landgericht II betrug die Zahl der Rechtsanwälte in den gleichen Jahren 225 gegen 208, 202, 120, 31 und 13. Beim Landgericht III, das erst seit 1906 besteht, waren 155 Rechtsanwälte gegen 121 i. J. 1911, 104 i. J. 1910 und 34 i. J. 1906. Rechnet man hierzu die Zahl der beim Kammergericht sowie 3 nur beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragenen Rechtsanwälte, so waren bei den Berliner Gerichten (ausschließlich der Vorortgerichte) Mitte September v. J. 1600 Anwälte eingetragen gegen 1449 i. J. 1911, 1332 i. J. 1910, 822 i. J. 1902, 556 i. J. 1892 und 194 i. J. 1881. Im letzten Jahre hat also eine Zunahme um 151 oder 10,4% stattgefunden, und in 10 Jahren hat sich die Zahl nahezu verdoppelt, während sie seit 1881 auf mehr als das Achtfache gestiegen ist. Simultananwälte, die bei allen drei Berliner Landgerichten zugelassen sind, befinden sich in der Gesamtzahl nur noch 676 gegen 690 i. J. 1911, 703 i. J. 1910, 744 i. J. 1908 und 785 i. J. 1906. Zum ersten Male ist im Jahre 1912 die Zahl der Simultananwälte unter die Hälfte der bei den Landgerichten zugelassenen gesunken; sie betrug nur noch 48,6% gegen 54,6% i. J. 1911, 60,0% i. J. 1910 und 81,6% i. J. 1906.

## Vermischtes.

**Die Reformarbeiten für das künftige Strafgesetzbuch** sind mit der Wende des Jahres in ein neues Stadium getreten.

Die seit dem 4. April 1911 im Reichs-Justizamte tagende Strafrechtskommission wird voraussichtlich die erste Lesung Ende Januar 1913 beenden. In noch nicht zwei Jahren wird sie diese schwierige und große Arbeit durchgeführt haben. Das neue Jahr wird gerade mit der 200. Kommissionssitzung beginnen. Es ist zu hoffen, daß etwa bis zum August 1913 auch die zweite Lesung abgeschlossen sein wird, sodaß dann nur noch einer besonderen neuen kleineren Kommission die Aufstellung eines Einführungsgesetzes zum StrGB. vorbehalten bleibt.

Mit der Jahreswende ist aber auch ein bedeutungsvoller Personenwechsel zu verzeichnen. Schon sind im Jahre 1912 in der Besetzung der Kommission einige Aenderungen eingetreten, indem an Stelle des verstorbenen Geh. Oberjustizrates Dr. Schulz Geh. Oberjustizrat Cormann vom preuß. Justizministerium, an Stelle des zum Senatspräsidenten beim RG. ernannten Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rates Dr. von Tischendorf Geh. OberReg.-Rat Dr. Joël vom Reichs-Justizamte in die Kommission berufen worden sind. Nun hat auch der Vorsitzende der Kommission selbst, Wirkl. Geh Rat Dr. Lucas, sich veranlaßt gesehen, aus Gesundheitsrücksichten die Leitung niederzulegen und seine Tätigkeit in der Kommission einzustellen. An seiner Stelle ist sein bisheriger Stellvertreter Geh. Rat Prof. D. Dr. Kahl zum Vorsitzenden und zu dessen Stellvertreter Reichsgerichtsrat Ebermayer ernannt worden. Die Kommission besteht außer diesen beiden nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

Geh. Oberjustizrat Cormann, Geh. Rat Duffner, OLGR., Geh. Justizrat Dr. von Feilitsch, Prof. Dr. von Frank, Justizrat Leonhard Friedmann, Prof. Dr. von Hippel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Joël,



Senatspräsident, Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Ministerialrat Dr. Karl Meyer, Oberlandesgerichtsrat (früher RA.) Dr. Niemeyer, Rechtsanwalt Dr. Pfersdorff, Generalstaatsanwalt Dr. von Rupp, Landgerichtsdirektor, Geh. Oberjustizrat Dr. Rüster, sowie den beiden nicht ständigen Mitgliedern: Erster Staatsanwalt Klein und Geh. Medizinalrat Dr. med. Moeli.

Das Ausscheiden von Exz. Lucas aus der Kommission wird gewiß in den weitesten Kreisen allgemeinem Bedauern begegnen. Er war in ganz besonderem Maße berufen, den Vorsitz dieser Kommission zu führen, da er nicht nur eine umfassende Kenntnis der Strafrechtswissenschaft Deutschlands und der wichtigsten Kulturstaaten mit einer in einem langen, von Erfolgen gekrönten Berufsleben erworbenen reichen und abgeklärten Erfahrung als praktischer Kriminalist verbindet, sondern schon den Vorentwurf zum StrGB. in Gemeinschaft mit einer kleinen Kommission aufgestellt hat. Der hohe Wert dieses Vorentwurfs für das künftige Strafrecht ist bereits S. 811, 1910 d. Bl. charakterisiert worden. Es genügt daher, nur nochmals darauf hinzuweisen, mit welch überraschender Einstimmigkeit er in der gesamten wissenschaftlichen Kritik als eine ausgezeichnete Vorarbeit für die nunmehrige Aufstellung eines Entwurfs zum StrGB. bezeichnet worden ist.

Wenn sich nun Exz. Lucas im Alter von 66 Jahren aus Gesundheitsrücksichten genötigt gesehen hat, seine Arbeit in der Kommission einzustellen, so folgt ihm der Dank für sein Wirken an diesem großen und schwierigen gesetzgeberischen Werke, so bleibt uns aber zugleich die Hoffnung, daß es ihm vergönnt bleiben möge, in stiller, wissenschaftlicher Mitarbeit auch fernerhin die Reform des Strafrechts durch seinen Einfluß zu fördern, mit der sein Name als Leiter und Führer für alle Zeiten untrennbar verknüpft bleiben wird.

Für unsere DJZ. insbesondere bedeutet das Scheiden von Exz. Lucas aus der Kommission einen großen Verlust. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender hatte er auf die Bitten unserer Schriftleitung über die wichtigsten Kommissionsbeschlüsse berichtet und dadurch die weitesten Kreise des In- und Auslandes in klarer, ja klassischer Weise über den Gang der Verhandlungen unterrichtet. Ihm auch an dieser Stelle hierfür zu danken, ist uns Bedürfnis. An Stelle von Exz. Lucas wird in Vertretung des Vorsitzenden, Geh. Rates Prof. D. Dr. Kahl, RGR. Ebermayer freundlichst diese Berichterstattung für unsere DJZ. fortsetzen.

---

**Das französische Vaterschaftsgesetz.** „La recherche de la paternité est interdite", diese Bestimmung des Art. 340 code civil ist endlich gefallen durch das von Senat und Abgeordnetenkammer angenommene Gesetz über die gerichtliche Anerkennung der natürlichen Vaterschaft v. 16. Nov. 1912.[1]) Seit Jahrzehnten, namentlich in den Jahren 1878 und 1890, waren die Entwürfe gescheitert. Man empfand die Heranziehung des außerehelichen Vaters zum Unterhalt seines Kindes als Gebot der Menschlichkeit, fürchtete aber, wie der Justizminister Briand im Senat am 8. Nov. d. J. vor Annahme des Gesetzes ausführte, eine Fülle von mutwilligen oder in Erpressungsabsicht angestrengten Prozessen und die unberechtigte Störung manches Familienlebens durch sie. Diese Furcht ist auch jetzt noch nicht verschwunden, obwohl das Gesetz ihr möglichst zu begegnen sucht. Seine Bedeutung erhellt, wenn man bedenkt, einen wie großen Teil der amtsgerichtlichen Prozesse bei uns die Unterhaltsklagen ausmachen. Es stellt einen wichtigen Kulturfortschritt und eine Annäherung an unser deutsches Recht dar, von dem es sich jedoch in manchen Punkten unterscheidet, die im wesentlichen auf das Bestreben zurückzuführen sind, leichtfertige Prozesse hintanzuhalten. Da nunmehr gemäß Art. 21 EG. BGB. in Deutschland ein Schwängerer auch von einer Französin und deren Kinde auf Unterhalt in Anspruch genommen werden kann, verlohnt es sich, die maßgebenden Bestimmungen des französischen Gesetzes mit dem deutschen Rechtszustande zu vergleichen.

Die außereheliche Vaterschaft kann nunmehr gerichtlich festgestellt werden:

1. im Falle der Entführung (enlèvement) — dem früheren einzigen Ausnahmefalle des Art. 340 code civil — oder der Notzucht (viol) zur Zeit der Empfängnis;

2. im Falle der Verführung (séduction) durch hinterlistige Kunstgriffe (manœuvres dolosives), Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses (abus d'autorité), Vorspiegelung einer Ehe oder eines Verlöbnisses (promesse de mariage ou fiançailles) (vgl. §§ 181, 174, 179 StrGB.), und wenn ein Teilbeweis durch Urkunden (commencement de preuve par écrit) vorliegt, d. h. nach der Begriffsbestimmung des Art. 1347 code civil ein Schriftstück des Beklagten, das das klägerische Vorbringen wahrscheinlich macht (vgl. § 475 ZPO.);

3. falls Briefe oder eine andere Privaturkunde des angeblichen Vaters vorhanden sind, aus denen ein unzweideutiges Geständnis der Vaterschaft hervorgeht;

4. im Falle des offenkundigen Konkubinats der Parteien innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit;

5. falls der angebliche Vater das Kind ganz oder teilweise in seiner Eigenschaft als Vater unterhalten und erzogen hat.

Alle diese fünf Klagevoraussetzungen sind dem deutschen Rechte unbekannt. Damit der Kläger nun nicht eine dieser Voraussetzungen wider besseres Wissen vorbringt, namentlich nicht eine Urkundenfälschung (Z. 3) begeht, wird ihm, falls er des bösen Glaubens, einer unlauteren Absicht, überführt wird, im Art. 3 nicht, wie zu erwarten wäre, die Pflicht zum Schadensersatze auferlegt, sondern in der Erwägung, daß eine dahingehende Verurteilung mit Rücksicht auf die gewöhnliche Zahlungsunfähigkeit des Klägers illusorisch und im Hinblick auf die möglichen schweren Schädigungen des Beklagten ungenügend sein würde, eine Strafe angedroht, die einen wirklichen Strafcharakter trägt. In einer dem französischen Rechte — abgesehen von einer nebensächlichen Ausnahme in Art. 50 code civil — neuen und eigentümlichen Verquickung der Zivil- und Strafjustiz kann nämlich das Zivilgericht die im Art. 400 § 2 code pénal für gewisse Urkundenerpressungen festgesetzte Strafe von 1 bis 5 Jahren Gefängnis und 50 bis 3000 Fr. Geldstrafe sowie Untersagung des Aufenthaltes während 5 bis 10 Jahren in einem bestimmten Bezirke gegen den Kläger aussprechen. Eine solche Strafe wird jedoch vom deutschen Zivilrichter, wenn auch nicht gemäß Art. 21 a. E., so doch gemäß Art. 30 EG. BGB. als dem Zwecke der deutschen Gesetze widersprechend im Zivilverfahren nicht verhängt werden können, namentlich nicht eine Aufenthaltsbeschränkung, die nach § 39 Z. 1 StrGB. von der Landespolizeibehörde als Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht, nicht aber vom Richter selbständig auszusprechen ist, auf die daher nach § 6 EG. StrGB. nicht erkannt werden kann.

Die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft findet nach dem neuen Gesetze nicht statt:

1. wenn der Mutter a) eine offenkundige Liederlichkeit oder b) — entsprechend § 1717 Abs. 1 Satz 1 a. E. BGB. — Verkehr mit mehreren in der gesetzlichen Empfängniszeit nachgewiesen wird;

2. wenn der Beklagte sich in derselben Zeit infolge Abwesenheit oder infolge eines anderen Umstandes in der physischen Unmöglichkeit befand, Vater zu sein (vgl. § 1717 Abs. 1 Satz 2 BGB.).

Im Gegensatze zum deutschen Rechte genügt hier also zur Abweisung der Klage, daß die Mutter offenkundig in der Empfängniszeit Unzucht getrieben hat, selbst dann, wenn die übrigen Beiwohnungen nach § 1717 Abs. 1 Satz 2 BGB. wegen offenbarer Unmöglichkeit der Schwängerung außer Betracht zu bleiben hätten. Auch dann hätte im Gegensatze zum deutschen Rechte Klageabweisung zu erfolgen, wenn der Verkehr mit anderen Personen in der gesetzlichen Empfängniszeit nachweislich

[1]) Veröffentlicht im Journal officiel de la République Française v. 17. Nov., S. 9718.

vor oder erst nach der Schwängerung durch den Beklagten erfolgt ist, da jeder Verkehr mit anderen Männern in der Empfängniszeit die Klage zu Falle bringt und eine dem § 1717 Abs. 1 Satz 2 BGB. analoge Bestimmung nur für den Beklagten, nicht allgemein für jede Beiwohnung gegeben ist.

Im weiteren Unterschiede zum deutschen Rechte ist die Klage durch das Kind und während seiner Minderjährigkeit durch die — selbst minderjährige — Mutter, nur in deren Verhinderungsfalle durch einen Vormund anzustrengen, und zwar in der Ausschlußfrist von zwei Jahren nach der Geburt, in den Fällen 4 und 5 bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Aufhören des Konkubinats oder des Unterhalts- und Erziehungsbeitrages, durch das Kind selbst auch noch während eines Jahres nach seiner Volljährigkeit. Diese Fristbeschränkungen werden ebenfalls dem Bestreben gerecht, den Vater nicht übermäßig zu beschweren, ihn namentlich nach gewisser Zeit nicht mehr der Gefahr einer Störung seines Familienlebens auszusetzen. Sie dürften jedoch praktisch keinen großen Fortschritt gegenüber dem deutschen Rechte bedeuten, da die Klagen regelrecht, sei es, um die Geldrente alsbald zu erhalten, deren die niederen Stände, die gewöhnlichen Parteien in Unterhaltsklagen, nicht jahrelang werden entraten können und wollen, sei es, um die Beweismittel nicht zu verlieren, auch ohne ausdrückliche Bestimmung in den ersten Jahren nach der Geburt oder dem Einstellen der Zahlungen durch den Vater angestrengt werden. Für die Geltendmachung der Entbindungs- und Sechswochenkosten setzt übrigens auch unser BGB. in § 1715 Abs. 3 eine kurze (Verjährungs-) Frist fest.

Zu bedauern ist, daß das französische Recht die Klagevoraussetzungen auf fünf Fälle einschränkt, die im Regelfalle (Z. 2 und 3) die oft langwierige Inzidentfeststellung einer Urkundenechtheit erfordern, und die den Vater nicht, weil er Vater ist, sondern weil er sich gegen die Mutter vergangen hat oder weil er seinen Willen, für das Kind zu zahlen, zu erkennen gegeben hat, verantwortlich machen. Das ist der grundlegende Unterschied in der sozialen Auffassung der Vaterschaftspflichten in Deutschland und Frankreich. Vielleicht hat auch die Furcht vor der Entvölkerung, der man in Frankreich gegenwärtig mit allen Mitteln abzuhelfen sucht, mitgewirkt, die Vaterpflichten möglichst einzuschränken, wenngleich andererseits gerade die Heranziehung des Vaters zu Unterhaltsbeiträgen geeignet sein dürfte, die Säuglingssterblichkeit unter den unehelichen Kindern zu bekämpfen.

Gerichtsassessor Dr. Goltermann, z. Z. Paris.

---

**Zur Strafprozeßreform.** Das verheißungsvolle Vorwärtsschreiten der deutschen Strafrechtsreform zeigt, welche Bedeutung eine gründliche, wissenschaftliche Vorarbeit für den Gesetzgeber hat. Nachdem der Entwurf einer Strafprozeßordnung gescheitert ist, scheint es erforderlich, die Zeit bis zur Vorlage eines neuen Entwurfes nicht nutzlos verstreichen zu lassen. Im Anschluß an die „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" ist demnach eine „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafprozeßrechts" geplant, die den Zweck hat, die bisher fehlende wissenschaftliche Vorarbeit für eine künftige Strafprozeßreform zu bieten. Siebzehn Gelehrte auf dem Gebiete des Strafprozeßrechts haben sich zusammengeschlossen, um ein solches großzügiges Werk herauszugeben: die Professoren: Allfeld, Finger, Goldschmidt, Hegler, Heimberger, Kahl, Kitzinger, Kohler, Kohlrausch, Kriegsmann, v. Lilienthal, v. Liszt, Mendelssohn Bartholdy, Mittermaier, Oetker, Rosenfeld u. Wach. In zwei Bänden sollen folgende Abschnitte dargestellt werden: 1. Aufbau der Strafgerichte, Gerichtsstand, Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. 2. Die Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege. 3. Der Anklagegrundsatz und die verschiedenen Arten seiner Ausgestaltung. 4. Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. 5. Stellung des Beschuldigten und Verteidigung. 6. Zeugen. 7. Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme. 8. Vor- und Zwischenverfahren. 9. Hauptverhandlung. 10. Fragestellung, Rechtsbelehrung und Wahrspruch im schwurgerichtlichen Verfahren. 11. Rechtsmittel und Wiederaufnahme. 12. Privat- und Nebenklage. 13. Verfahren gegen Jugendliche. 14. Schleuniges Verfahren, Strafbefehl, Strafverfügung, Strafbescheid. 15. Vollstreckung, Kosten. 16. Die durch die Strafrechtsreform bedingten Ergänzungen des Strafprozesses. Das Werk erscheint im gleichen Verlage wie jenes große, sechzehnbändige rechtsvergleichende Strafrechtswerk (Verlag von Otto Liebmann, Berlin); es soll möglichst bereits im Jahre 1914 ausgegeben werden.

---

**Gustav von Schmollers Rücktritt vom Lehramt.** Gustav Schmoller — so ist uns sein großer Name ohne die Prädikate staatlicher Anerkennung seiner Verdienste überliefert — tritt mit dem Ablauf dieses Semesters nach fast 50jähriger unvergleichlich reicher Tätigkeit als Universitätslehrer und 30jähriger Wirksamkeit an der Berliner Hochschule von seinem Lehramt zurück, um die ferneren Jahre seines Lebens — er steht im 75. — der Vollendung aufgeschobener literarischer Arbeiten zu widmen. Liegt es schon im Wesen jeder wahrhaft bedeutenden Persönlichkeit, daß kein Gebiet geistiger Tätigkeit ihren weithin aufhellenden Strahlen sich zu entziehen vermag, so ist es in der innigen Verwandtschaft und gegenseitigen Durchdringung von Volksrecht und Volkswirtschaft begründet, daß die Rechtswissenschaft mehr als einen Hauch von Schmollers Geist verspüren mußte. Dies war nicht nur die Wirkung der Tatsache, daß Tausende von deutschen Juristen die Vorträge Schmollers als einen notwendigen Bestandteil ihrer Ausbildung betrachteten, sondern vor allem die Folge der zahllosen Anregungen, die die Lektüre der gedankenvollen und zum Teil umwälzenden Schriften Schmollers weitesten Kreisen der Nation bot, von dem nach den Tagen des Gründungsschwindels in den Jahren 1874 und 75 an Heinrich von Treitschke gerichteten offenen Sendschreiben „über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft" bis zum „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaft" (1900—1904) und dazwischen und seitdem in Abhandlungen, Besprechungen, Essays über alle Gebiete des öffentlichen Lebens. Dem modernen Juristen mußte nicht nur die Richtung der von Schmoller vertretenen Ideen, die Forderungen des Tages auf dem Gebiet der Sozialpolitik dem Rechtsleben einzuimpfen, sondern auch die Methode anmuten, diese Ideen zu verfechten. Derselbe Mann, der in einer seiner eindruckvollsten Schriften erklärte: „das Beste, was wir besitzen, beruht auf der Idee der Gerechtigkeit; aller soziale Fortschritt hängt von weiteren Siegen der Gerechtigkeit ab", ließ sich durch kein geschichtlich begründetes Vorurteil, durch keinen Einwurf interessierter Kreise in der Verfolgung jenes hohen Zieles, der „verteilenden Gerechtigkeit" eine Gasse zu ebnen, hemmen oder abschrecken. Wer wollte heute ermessen, welcher Anteil an dem Aufdämmern der in dem jetzt herrschenden Arbeitsrecht verkörperten Gedanken, an der Abgrenzung des zu gestattenden Wettbewerbs und vieler anderen uns längst geläufigen Denkregeln in betreff der Ausnutzung der wirtschaftlichen Kräfte unter der regulierenden Leitung des Staates oder der öffentlichen Meinung auf die Rechnung Gustav Schmollers zu setzen ist! Mit dem akademischen Unternehmen der Herausgabe der Acta Borussica, Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, an dessen Spitze wir seinen Namen finden, hat Schmoller zur Vertiefung der Geschichte des öffentlichen Rechts in Preußen gegenwärtig in ihrer Tragweite noch gar nicht zu schätzende Dienste geleistet. Seine weitschauende Redaktionspolitik in der Leitung des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft" hat auch der Juristenwelt, deren Standpunkt zu vertreten wir uns, und auch nur in knappster Form, an dieser Stelle allein angelegen sein lassen dürfen, eine Fülle reichster Belehrung geschenkt. Mit dem Danke an den scheidenden Meister verbinden wir den Ausdruck der Hoffnung, daß sein

Nachfolger auf dem Lehrstuhl, Prof. Dr. Herkner, der bisher an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg wirkte, in Zukunft nicht weniger eine Leuchte für die heranwachsende wie für die reife Juristenwelt sein werde.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

---

**Justizrat Dr. Erich Sello ist am 9. Dez. 1912 verstorben.** Houston Stewart Chamberlain hat in seinen Grundlagen des 19. Jahrhunderts die vielfach erörterte Streitfrage untersucht, ob die Jurisprudenz eine Wissenschaft oder Technik (Kunst) sei. Es ist hier nicht der Ort, diese Streitfrage näher zu untersuchen. In der Praxis aber brauchte man nur Sello zu sehen, um sich darüber klar zu sein, daß dieser Jurist Wissenschaft und Technik der Jurisprudenz in sich vereinigte. Mit ihm ist der bekannteste Verteidiger, ein hervorragender Kriminalist, dahingegangen. Wenn er ein durch schiefe Aussagen, Unwahrheiten, Widersprüche, und teilweises Zugestehen der Angeklagten fast unentwirrbar gewordenes Chaos von Tatsachen vor sich sah, dann gelang es ihm regelmäßig, wenn auch oft nach tagelangem Nachdenken, aus all den schier unvereinbar erscheinenden tatsächlichen Momenten einen einheitlichen Tatbestand aufzubauen, der sich in der späteren Verhandlung als unanfechtbar herausstellte. Sello hatte eben die Phantasie, aus den gegebenen, oft auch aus nicht gegebenen Daten die fehlenden zu finden und so den unerschütterlichen Unterbau für eine dann mathematisch sich zur Durchführung seiner Rechtsauffassung entwickelnde Verteidigung zu schaffen. Dazu kam, daß er für jeden Tatbestand auch sofort die passende, allein mögliche Rechtskonstruktion zu finden wußte. Aber der Schlüssel zu seinen ungewöhnlichen Erfolgen in seiner 33jährigen Verteidigerlaufbahn lag in seiner Begeisterungsfähigkeit für eine gerechte Sache. Stets erkannte er das Recht des Staates an, den Schuldigen nach dem Gesetz zu strafen; war er aber überzeugt, daß sein Klient im Sinne des Gesetzes nicht schuldig war, so kannte er keine Grenzen in der Verfolgung des Zieles, einen Nichtschuldigen vor den Folgen eines Fehlspruchs zu bewahren. Immer betonte er, daß es nicht Aufgabe der Strafrechtspflege sei, unter Beiseiteschiebung des Rechts „der Moral" Genugtuung zu verschaffen. Für ihn gab es nur die Frage: schuldig oder nicht schuldig. Dabei war Sello für seine Klienten kein bequemer Verteidiger; da er die Hauptaufgabe der Verteidigung in der Erforschung der Wahrheit sah, so ruhte und rastete er nicht, bis er alle durch Zurückhalten der Wahrheit oder Lügen entstehenden Widersprüche aufgeklärt hatte.

Bei all den großen Gaben des Verstandes, seinem großen Können auf allen Gebieten, besaß er eine Gemütstiefe, deren beredte Wiedergabe in einem formvollendeten Stil nie ohne Eindruck blieb. Und doch möchte ich noch höher als Sellos forensische Erfolge diejenigen seiner tiefgründigen Arbeiten stellen, durch welche er die Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen einen Nichtschuldigen abzuwenden verstand. Wer aus eigener Praxis weiß, welches Unglück fast jede Eröffnung eines Hauptverfahrens über feiner veranlagte Naturen und unschuldige Familienmitglieder bringt, der wird es verstehen, wenn ich Sellos in der Stille gebliebene Aktenerfolge am höchsten stelle. Seine Schutzschriften in Voruntersuchungen waren Meisterwerke juristischer Wissenschaft und juristischer Technik. Nicht unerwähnt bleiben darf aus seinen vielen publizierten juristischen Arbeiten seine Studie über die Psychologie der Causes célèbres und sein 1911 erschienenes epochemachendes, leider unvollendet gebliebenes Werk „Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen."

So möge denn dem leider viel zu früh Verstorbenen die Erde leicht sein!

Justizrat Dr. Max Silberstein, Berlin.

---

**Personalien.** Der ehemalige preußische Justizminister, Staatsminister Dr. von Schönstedt, erreicht am 6. Jan. sein 80. Lebensjahr. Bereits im Jahre 1905 in den Ruhestand getreten, hat von Schönstedt seitdem nicht nachgelassen, sein Interesse an allen juristischen Vorgängen unvermindert zu bekunden. Seine jugendliche Rüstigkeit und Geistesfrische gestatten ihm, als Vorsitzender der Justizkommission des preußischen Herrenhauses alle Arbeiten dieser Kommission mit großer Umsicht und besonderem Geschick zu leiten und dadurch nach wie vor an dem Ausbau unserer Rechtspflege wesentlich mitzuwirken. Ueber seinen Lebenslauf haben wir bei seinem Ausscheiden aus dem Amte (S. 993, 1905 d. Bl.) eingehend berichtet. So dürfen wir uns heute darauf beschränken, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß ihm seine Arbeitskraft und Arbeitsfreude auch in dem neuen Jahrzehnt, das er jetzt antritt, treu bleiben mögen! — OLG.-Präsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Holtgreven, Hamm, ist zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz, Prof. Dr. Biermer, Gießen, zum Geh. Hofrat ernannt worden.

---

## Vereine und Gesellschaften.

In der Juristischen Gesellschaft zu Berlin hielt am 9. Nov. 1912 JR. Dr. Ernst Springer (Berlin) einen Vortrag über das **Beweisverfahren im Zivilprozeß und seine Reformbedürftigkeit.**[1]) Der Vortragende erörterte die bekannten Mängel, welche sich durch die tatsächlich bei den Kollegialgerichten in größtem Umfange üblich gewordene Uebertragung der Beweiserhebung an den beauftragten oder ersuchten Richter herausgebildet haben, während der auch in § 286 ZPO. aufgestellte Grundsatz der freien Ueberzeugung des Gerichts als ausschlaggebendes Moment für die tatsächlichen Feststellungen die eigene Kenntnis des Gerichts von dem Beweisvorgange erfordert. Durch den berechtigten Ruf nach Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme solle man sich aber nicht verleiten lassen, die Augen zu schließen gegenüber den Fällen, in welchen auch künftig ein unmittelbares Beweisverfahren vor dem alsbald erkennenden Gericht selbst nicht zu erzwingen sein werde; vielmehr seien die als Ausnahmen betrachteten — jetzt leider fast zur Regel gewordenen — Fälle der mittelbaren Beweisaufnahme mit besonderen Kautelen zu umgeben, die ihr Ergebnis zu einem einigermaßen ausreichenden Surrogate der eigenen Beweisaufnahme des Kollegiums machen könnten. An der vollen Informierung des Beweisrichters fehlt es, wie Springer ausführte, regelmäßig, wenn die Hilfe eines anderen Gerichts in Anspruch genommen wird; das Protokoll des Beweisrichters gibt bei Zeugenbekundungen in der Regel nur das wieder, was der Richter als seinen Eindruck von der Bekundung nach umständlicher Befragung gewonnen hat, ohne daß das Gericht aus dem Protokoll ersehen kann, ob die Aussage das Ergebnis sicherer Bekundung war oder ob sie schwankend und unsicher, vielleicht anfänglich widersprechend, erst auf Vorhalte und Fragen ihre Fassung erhielt.

Bei der Unmöglichkeit, den Beweisrichter durch die jetzt übliche Verweisung auf die umständlichen Akten zweckmäßig zu informieren, fordert Springer, daß einmal der Beweisrichter von dem Prozeßgericht selbst so vollständig informiert wird, wie es dieses ist, daß also der ihm zugehende Beweisbeschluß einen vollständigen Tatbestand (Sachdarstellung, nicht Aktenauszug) erhalten und daß sein Protokoll den Hergang der Beweisaufnahme, das Zustandekommen der Aussage, nicht nur das vom Beweisrichter schließlich als Endergebnis Betrachtete, wiedergeben soll.

In der Delegierung der Beweisaufnahme an ein Mitglied des Kollegiums erblickt der Vortragende die geringere Gefahr gegenüber der Inanspruchnahme auswärtiger Richter. Die Vernehmung von Zeugen durch

[1]) Vgl Springer, „Reform des Zivilprozesses" 1911, und „Vorentwurf eines neuen Zivil-Prozeß-Gesetzes" 1912.



andere Gerichte soll nicht schon aus dem Grunde der großen Entfernung beschlossen, die Entfernung soll vielmehr wesentlich als eine Kostenfrage betrachtet werden.

Der Vortragende führte sodann manche Mängel in der Beweisaufnahme auf Mängel in der Ausbildung zurück, da bisher wenig oder nichts geschehe, um die in die gerichtliche Tätigkeit eintretenden Referendare in der hohen Kunst der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auszubilden. Hier spielt die Persönlichkeit des Richters die größte Rolle. Immerhin gehört zu den hierbei wesentlich fördernden Elementen das Frage- und Aufklärungsrecht der Parteien. Springer spricht sich gegen die Auflösung der Zeugenvernehmung in ein Kreuzverhör nach englischem Muster aus, verlangt aber, daß den Fragen der Parteien grundsätzlich der weiteste Spielraum gegeben wird, soweit es sich um Tatsachen, selbst nur lose oder entfernt mit dem Beweispunkt zusammenhängende, handelt. Mit der Abneigung gegenüber Parteifragen ist aufzuräumen: „die Wahrheit zu ermitteln kann niemals schädlich sein".

Die Behandlung von Beweismaterial, das sich in der Hand von Zeugen befindet, wurde gestreift, ebenso die Niederschrift der Erinnerung von Zeugen, auch die angeregte Einholung schriftlicher Aussagen von Zeugen in einfachen Fällen auf Parteiantrag oder als einstweiliges Beweismittel. Zum Schluß trat Springer entschieden für Abschaffung des formulierten Parteieides ein, der im Widerspruch zur freien Beweiswürdigung des Gerichts stehe, und für seinen Ersatz durch die eventuell eidliche Vernehmung der Partei, in der er eine Fortbildung des richterlichen Eides erblickt. Die Parteivernehmung ist im Gegensatze zur Ausübung des richterlichen Fragerechts ein Beweismittel; sie kann vom Gericht auf Antrag oder von Amts wegen nur beschlossen werden, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und eine etwaige Beweisaufnahme nicht ausreichend waren, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu ermittelnden Tatsachen zu begründen.

Da Springer damit rechnet, daß die kommissarische Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Kollegiums auch künftig vermöge des starken Druckes der Verhältnisse in gewissem Umfange ihre Rolle spielen wird, so erörterte er auch die Frage, ob nicht hier die beseitigte Unmittelbarkeit auf umgekehrtem Wege wiederhergestellt werden könne, indem man in geeigneten Fällen dem delegierten Beweisrichter auch die Entscheidung in der Sache übertrage. Ebenso verdient nach Ansicht des Vortragenden geprüft zu werden, ob im vorbereitenden Verfahren in Rechnungs- und Auseinandersetzungssachen dem beauftragten Richter nicht durch Beschluß die Befugnis verliehen werden könne, nach der ihm obliegenden Feststellung der Streitpunkte die Beweiserhebung selbst zu beschließen und durchzuführen.

Die Vorschläge des Vortragenden sollen im wesentlichen zunächst nur Anregungen geben, sich mit den einschlägigen Problemen näher zu befassen, deren Lösung nur vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit aus, nicht irgendwelchen Prinzipien zu Liebe, unternommen werden dürfe.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** Vereinbarung v. 9. 11. 1912 zw. d. D. R. u. d. Niederlanden ü. d. zeitweilige zollfreie Zulassung d. v. Handlungsreisenden mitgeführt. Muster (R.-G.-Bl. S. 541). — Kais. Vo. v. 15. 11. 1912, bt. d. Errichtung eines Schiedsgerichts f. d. Angestelltenversicherung (S. 551). — Rkzlr.-Bk. v. 23. 11. 1912, bt. d. Beitritt d. Kgr. d. Niederlande z. rev. Berner intern. Urheberrechtsübereinkunft v. 13. 11. 1908 *[1. 11. 1912]* (S. 551). — Rkzlr.-Bk. v. 28. 11. 1912, bt. d. Ausführ. d Ges. ü. d. Orden d. Gesellschaft Jesu (S. 553). — Kais. Vo. v. 25. 11. 1912, bt. d. Beaufsichtigung bayer. privater Versicherungsunternehmungen *[1. 1. 1913]* (S. 561).

**Preußen:** Allg. Vf. d. JM. v. 30. 11. 1912, bt. d. Bekanntmachungen in Strafsachen durch d. Oeffentl. Anzeiger d. Regier.-Amtsblätter *[1. 1. 1913]* (J.-M.-Bl. S. 388).

**Bayern:** Kgl. Vo. v. 25. 11. 1912, d. k. Bayer. Staatsanzeiger bt. *[1. 1. 1913]* (G.- u. Vo.-Bl. S. 1215). — Kgl. Vo. v. 28. 11. 1912 ü. d. Obermedizinalausschuß u. d. Kreismedizinalausschüsse (S. 1219). M.-Bk. v. 30. 11. 1912, d. Errichtung d. Oberversicherungsämter bt. *[1. 1. 1913]* (S. 1229). — M.-Bk. v. 30. 11. 1912, d. Errichtung d. Versicherungsämter bt. *[1. 1. 1913]* (S. 1232). — M.-Bk. v. 30. 11. 1912, d. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften bt. *[1. 1. 1913]* (S. 1235). — Kgl. Vo. v. 2. 12. 1912, d. Vollzug d. Beamtengesetzes bt. (S. 1237).

**Baden:** M.-V. v. 29. 11. 1912, d. Abänder. d. Vollzugsverordnung z. Gewerbeordnung bt. (G.- u. Vo.-Bl. S. 449).

**Oldenburg:** Vo. v. 19. 11. 1912, bt. Aender. d. Art. 28 d. Hausgesetzes f. d. Ghz. Haus v. 1. 9. 1872 (Ges.-Bl. S. 281). — Birkenfeld: Reg.-Bk. v. 19. 11. 1912, bt. Beaufsichtigung d. öffentl. Wasserleitungen (Ges.-Bl. f. Birkenfeld S. 513).

**Braunschweig:** Ges. v. 22. 11. 1912 z. Ausführ. d. landwirtschaftl. Unfallversicherung (III. Buch 2. T. d. RVO.) *[1. 1. 1913]* (G.- u. Vo.-S. S. 409).

**Sachsen-Meiningen:** M.-Ausschr. v. 12. 6. 1912, bt. d. Erlaß einer neuen Unterweisung f. d. Standesbeamten (S. d. Ausschr. Nr. 63).

**Reuß ä. L.:** Reg.-Bk. v. 2. 12. 1912, bt. d. gemeinsame Oberversicherungsamt u. d. Versicherungsämter *[3. 12. 1912]* (Ges.-S. S. 223).

**Schaumburg-Lippe:** M.-Vo. v. 25. 11. 1912, bt. d. Gebühren f. d. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau *[1. 1. 1913]* (L.-Vo. S. 352). — M.-Erl. v. 29. 11. 1912, bt. d. Nacheichungs- u. Berichtigungsgebühren (S. 357).

**Lübeck:** Bk. v. 9. 11. 1912, bt. d. Prüfungsordnung f. d. zweite jurist. Prüfung (Sml. d. Ges. Nr. 101).

**Hamburg:** Ges. v. 15. 11. 1912 z. Ergänz. d. Ges., bt. Ausführ. d. BGB., v. 14. 7. 1899 (Amtsbl. S. 995). — Prüfungsordnung f. d. Gerichtsdienerdienst v. 28. 11. 1912 (S. 1015).

**Elsaß-Lothringen:** Ausführungsbestimmungen z. Stempelgesetz. V. 27. 11. 1912 (Z.- u. Bez.-Amtsbl. S. 419).

## Sprechsaal.

### Kann ein ausgetretenes Vereinsmitglied seine nachherige Ausschließung als nichtig bekämpfen?

Das Reichsgericht hat sich wiederholt (zuletzt RGZ. Bd. 78 Nr. 28) mit der Frage beschäftigt, ob Vereinsmitglieder, die bereits rechtswirksam ihren Austritt erklärt haben, nachträglich noch durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden können. Das RG. hält mit Recht einen solchen Beschluß für nichtig: in der Tat liegt ja auf der Hand, daß eine Mitgliedschaft, die nicht mehr vorhanden ist, auch nicht mehr entzogen werden kann. Derartige Beschlüsse ergehen auch gar nicht, um dem Ausgetretenen die Mitgliedschaft zu entziehen, die er längst aufgegeben hat, sondern um ihn nachträglich noch mit dem Makel zu behaften, den die Ausschließung mit sich bringt. Mögen nun aber auch solche Beschlüsse nichtig sein, so ist es doch eine ganz andere Frage, ob es einen prozessualen Weg für die Geltendmachung dieser Nichtigkeit gibt. Das RG. bejaht



es; es läßt (a. a. O., vgl. auch JW. 1905 S. 315) eine Klage auf Feststellung zu: 1. daß der Ausschließungsbeschluß zu Unrecht erlassen und rechtsungültig sei; 2. daß die Mitgliedschaft bereits in dem Zeitpunkt des erklärten Austritts erloschen sei. Mir ist mehr als zweifelhaft, ob eine Feststellungsklage solchen Inhalts nach § 256 ZPO. möglich ist. Zunächst, was das erste Begehren angeht: welches ist das „Rechtsverhältnis", dessen Bestehen oder Nichtbestehen hiernach festgestellt werden soll? Die Gültigkeit eines Vereinsbeschlusses ist kein Rechtsverhältnis, wenn sie auch für die Gestaltung von Rechtsverhältnissen bedeutsam sein kann. In dem Feststellungsbegehren hätte das wirklich in Betracht kommende Rechtsverhältnis bezeichnet werden müssen, und es zeigt sich hier wieder, wie bedenklich die weitverbreitete Ungenauigkeit in der Formulierung der Feststellungsbegehren ist. Das einzige Rechtsverhältnis, das hier in Frage kommen kann, ist nämlich offenbar die Mitgliedschaft. Sobald man dies aber erkennt, sieht man auch, daß eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens dieses Rechtsverhältnisses sinnlos wäre und auch gar nicht beabsichtigt ist, da ja über dies Nichtbestehen beide Parteien vollkommen einig sind. Bleibt also das zweite Begehren, das, genauer präzisiert, die Feststellung verlangt, daß die Mitgliedschaft zur Zeit des Exklusionsbeschlusses nicht mehr bestanden habe. Nun ist es bekanntlich bestritten, ob Klagen auf Feststellung des Bestandenhabens oder Nichtbestandenhabens von Rechtsverhältnissen nach § 256 überhaupt zulässig sind [1]); aber auch diejenigen, die sich — m. E. nicht mit Recht — für ihre Zulässigkeit aussprechen, beschränken diese Zulässigkeit doch auf den Fall, daß der Rechtszustand der Vergangenheit für die Gestaltung gegenwärtiger Rechtsverhältnisse noch von Bedeutung ist; der eigentliche Gegenstand des Streites ist dann freilich eben diese gegenwärtige Rechtslage. So könnte z. B. von dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft die gegenwärtige Existenz oder Nichtexistenz eines Anspruchs auf Nachzahlung von Mitgliedsbeiträgen abhängen. Aber aus den in den RGE. mitgeteilten Tatbeständen ist ein Streitpunkt von rechtlicher Bedeutung für die Gegenwart nirgends ersichtlich. Der Kläger verlangt hier tatsächlich nichts weiter als die gerichtliche Aufklärung einer der Vergangenheit angehörigen Rechtslage, genau so, als ob zwei Parteien ohne jeden praktisch-rechtlichen Hintergrund miteinander darüber prozessieren wollten, ob ihre beiderseitigen Ahnen vor hundert Jahren in einem Obligationsverhältnis zueinander gestanden hätten. Das ist offenbar unzulässig; dieser ganze Streit ist ein Streit um nichts.

Aber die Feststellungsklage entbehrt hier nicht nur eines möglichen Zieles; es fehlt auch ganz und gar an dem nach dem Gesetz erforderlichen Feststellungsinteresse. Jedermann weiß ja, daß die Bekanntgabe eines solchen Exklusionsbeschlusses oft von den schwersten sozialen Folgen für den Betroffenen begleitet ist, und eben daran denkt des RG., wenn es [2]) das Vorhandensein eines Feststellungsinteresses bejaht. Aber werden denn die für den Kläger so erwachsenden Nachteile und Gefahren irgendwie dadurch beseitigt oder gemindert, daß ein Gericht den Exklusionsbeschluß für nichtig erklärt? Wenn ein Korps, wie in dem vom RG. entschiedenen Fall, ein bereits ausgetretenes Mitglied „wegen wissentlich falscher Abgabe seines Ehrenworts mit der Strafe der perpetuellen Dimission unter Absprechung der Satisfaktionsfähigkeit" belegt hat, da wird es gewiß auf die alten Herren, und wer sonst von dem Spruch erfahren hat oder noch erfährt, einen gewaltigen Eindruck machen, daß ein Gericht feierlich verkündet, die Dimission sei nichtig, weil der Dimittierte vorher ausgetreten gewesen sei! Die Bedeutung des Exklusionsbeschlusses liegt in diesem wie in allen gleichgelagerten Fällen lediglich in der Konstatierung der ehrwidrigen Handlung durch eine Instanz, die in weiten Kreisen tatsächliche Autorität genießt; würde sich der Beschluß einfach auf diese Konstatierung beschränken — etwa mit dem Hinzufügen, der Schuldige habe, weil ausgetreten, nicht mehr exkludiert werden können —, so würde der Effekt genau der gleiche bleiben. Die Feststellungsklage erweist sich auch von hier aus als ein Schlag ins Wasser. Die Nachteile, die der Exklusionsbeschluß mit sich bringt, liegen eben gar nicht auf dem Rechtsgebiet und hängen darum auch nicht von seiner Rechtsgültigkeit ab.

Muß also der Ausgetretene den Beschluß, der ihn auf das schwerste schädigen kann und vielleicht jeder wirklichen Begründung entbehrt, wehrlos hinnehmen? Keineswegs; aber er hat dagegen nur die rechtlichen Waffen, die jeder hat, der durch ehrenkränkende Behauptungen oder ihre Verbreitung verächtlich gemacht, in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt oder sonst geschädigt wird: die Vorschriften des StrGB. über Beleidigung, insbesondere über die üble Nachrede, und die des BGB. über den Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung in §§ 823 II und 824. Daß auch diese Waffen sich mitunter stumpf erweisen, ist bekannt; aber andere stellt unser Recht nicht zur Verfügung, und erheblich schärfer als die Feststellungsklage schneiden sie doch immer. Gerade hier dürfte übrigens die Streitfrage besondere Bedeutung gewinnen, ob mit der Zivilklage aus § 823 II nicht bloß Unterlassung weiterer Verbreitung der ehrenkränkenden Behauptung, sondern auch Wiederherstellung der Ehre durch öffentliche Zurücknahme dieser Behauptung verlangt werden kann.

Geh. Rat, Professor Dr. O. Lenel, Freiburg i. Br.

[1]) Vgl. etwa Hellwig, Lehrb. des ZPR. I S. 383. Skonietzki u. Gelpcke ZPO. I S. 602. Stein zu ZPO. § 256 II,4.

[2]) a. a. O. S. 137, unter Berufung auf JW. 1905 S. 315.

---

**Deutsche Nationalbibliothek und Juristenstand.** Adolf Harnack, der Generaldirektor der Königl. Bibliothek in Berlin, ist in einer vor kurzem erschienenen, viel besprochenen Schrift „Die Benutzung der Königl. Bibliothek und die Deutsche Nationalbibliothek" (Berlin 1912, Springer) mit Nachdruck für die Ausgestaltung der Berliner Königl. Bibliothek zu einer Deutschen Nationalbibliothek eingetreten. Er wendet sich gegen den Plan, eine solche Nationalbibliothek in Leipzig zu begründen, und bespricht die an deren Stelle vom dortigen Buchhändler-Börsenverein ins Leben gerufene „Deutsche Bücherei", der man zwar als einer neuen, großangelegten Büchersammlung der gesamten vom 1. Januar 1913 ab in Deutschland erscheinenden deutschen und fremdsprachigen Literatur und der deutschen Literatur des Auslandes gewiß Sympathien entgegenbringen könne, die aber doch gegenüber dem Gedanken einer zukünftigen Deutschen Nationalbibliothek eine bedauerliche Zersplitterung bedeute. Diese neue Bibliothek in Leipzig ist inzwischen durch staatliche und städtische Mittel fundiert worden; sie stellt in der Tat nichts anderes als ein Konkurrenzunternehmen gegen eine deutsche Nationalbibliothek in Berlin dar; zum mindesten wird die von Harnack befürchtete Zersplitterung eintreten. Harnack führt aus, daß nur die Berliner Königl. Bibliothek geeignet sei, den Gedanken zu verwirklichen, weil sie in verschiedenen Beziehungen schon jetzt auf dem Wege sei, die Bedeutung einer Deutschen Nationalbibliothek zu erlangen. Er weist in dieser Beziehung auf den inhaltlichen und räumlichen Umfang derselben, das zahlreiche und auch großen Aufgaben hinreichend gewachsene Beamtenpersonal und auf die verschiedenen Institutionen dieser Bibliothek hin, die, wie der umfang-

reiche und stets wachsende Bücherversendungsbetrieb, die einzig dastehende Musikabteilung, das bibliothekarische Auskunftsbureau, diese wie keine andere in Deutschland als zur zukünftigen Nationalbibliothek bestimmt erscheinen lassen.

Die Angelegenheit ist des Interesses aller Gebildeten sicher, sie hat überall Interesse hervorgerufen, und sie geht vor allem auch den Juristen und Nationalökonomen an. Bei der stets zunehmenden Fülle der juristischen, staatsrechtlichen und verwandten Literatur verdient die Harnacksche Schrift auch Beachtung seitens des Juristenstandes. Und man wird gerade vom Standpunkt des Juristen nicht umhin können, Harnack beizustimmen. Die Gründung einer Deutschen Nationalbibliothek, die auch die gesamte juristische Literatur vollzählig umfaßt, ist gewiß ein Plan, dem kein Jurist seinen Beifall versagen wird. Man sollte weiter meinen, daß auch die Frage, wo diese Bibliothek am zweckmäßigsten ihre Stätte finden soll, nur mit Harnack durch den Hinweis auf Berlin und die Berliner Königl. Bibliothek zu beantworten ist. Der Umstand, daß sich in Leipzig das Reichsgericht befindet, kann auch vom juristischen Standpunkt nicht ins Gewicht fallen. Denn der oberste Gerichtshof hat seine eigene ausgezeichnete Bibliothek und muß sie haben, sie soll vorwiegend dem praktischen Zweck der Rechtsprechung dienen. Die Deutsche Nationalbibliothek soll aber eine universelle und in erster Linie wissenschaftliche Bibliothek sein. Berlin steht in Beziehung auf die Zahl der praktischen Rechtskundigen und der wissenschaftlich auf den Gebieten der Jurisprudenz arbeitenden Personen obenan. In keiner Stadt Deutschlands befinden sich so viele Gerichte, praktische Juristen, Rechtslehrer, Rechtsbeflissene und andere juristisch theoretisch oder praktisch tätige Personen. Dazu kommen die Parlamentarier und sonstigen in Berlin weilenden Politiker, die sich mit Staats- und Sozialwissenschaften beschäftigen, die Angehörigen der Presse, die zahlreichen Regierungsbeamten aller Kategorien, die Diplomaten und die Privatgelehrten auf rechts- und staatswissenschaftlichem Gebiet. Die meisten wissenschaftlich arbeitenden Juristen wenden sich nach Berlin, nicht nach Leipzig oder anderen Städten.

Das juristische Bücherwesen ist aber in Berlin in manchen Beziehungen übel bestellt, die vorhandenen juristischen Bibliotheken haben manche Schattenseiten. Was insbesondere die Gerichtsbibliotheken anlangt, so ist auch in diesem Blatte mehrfach über ihre Mängel gesprochen worden. Die ihnen zum Ankauf von Büchern zur Verfügung stehenden Bibliotheksfonds sind zu niedrig, sie reichen nicht aus, um die Büchersammlungen halbwegs auf der Höhe zu halten. Im übrigen herrscht im juristischen Bibliothekwesen eine große Zersplitterung. Es existieren fast zu viele Bibliotheken, die für den Juristen in Betracht kommen. Da sind die Königl. Bibliothek, die Universitätsbibliothek, die Bibliotheken der drei Parlamente, des Reichs-Justizamts, die der Ministerien, die des Kammergerichts und der übrigen Gerichte. Aber es gibt keine universelle juristische Bibliothek. Was man in der einen Bibliothek nicht findet, muß man an zahlreichen anderen Stellen — und oft auch dort wieder vergeblich — suchen: eine allgemeine Dezentralisation! Welche Vergeudung an Zeit und Kraft! Ein Buch zu finden, das einigermaßen selten ist, bedeutet bei dieser Sachlage oft eine keineswegs leichte Aufgabe. Wie anders wäre das, wenn eine einzige große, universelle Bibliothek bestände!

Und so kann u. E. auch der Jurist Harnack nur beistimmen in dem Wunsche, daß die Berliner Königl. Bibliothek ausgestaltet werde zu dem, was sie schon jetzt auf dem Wege ist zu werden: eine deutsche Nationalbibliothek!

Landgerichtsrat Dr. Schellhas, Berlin.

---

**Der Entwurf einer preußischen Hinterlegungsordnung** liegt z. Zt. dem preußischen Landtage vor. Das Herrenhaus, dem der Entwurf zuerst überwiesen worden ist, hat ihm am 28. Nov. 1912 im wesentlichen nach den Beschlüssen der Justizkommission zugestimmt.

Ziel und Zweck des Entw. ist die Rückübertragung des Hinterlegungswesens von den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, d. i. von den Bezirksregierungen, an die Gerichte, die in Preußen seit der Depositalordnung v. 15. Sept. 1783 und bis zum Inkrafttreten der Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879 Hinterlegungsstellen waren. Der Entwurf vollführt also, wie der Bericht der Justizkommission sich ausdrückt, „einen Kreislauf nach dem in geschichtlicher Entwicklung erhärteten Grundsatze der Gravitation". Erfreulich ist es, daß dieses Ziel mit einer erheblichen Verringerung des Umfangs der Hinterlegungsordnung (von 114 auf 42 Paragraphen) erreicht werden kann, und die Befriedigung hierüber braucht nicht dadurch beeinträchtigt zu werden, daß der Erlaß der Vorschriften über die Einrichtung der Hinterlegungsbehörden und der Hinterlegungskassen, über Form und Inhalt der Anträge auf Annahme und Herausgabe sowie die Regelung des Verfahrens durch die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Minister erfolgen soll, das Gesetz also seine Ergänzung in Ausführungsvorschriften finden wird, die voraussichtlich umfangreicher werden dürften als das Gesetz selbst.

Durch die Uebertragung des gesamten Hinterlegungswesens an die Gerichte wird der Unterschied zwischen Hinterlegung und vorläufiger Verwahrung beseitigt; der Begriff der vorläufigen Verwahrung, die bisher den Gerichten oblag, ist dem Entwurfe fremd. Im übrigen dienen die nicht sehr zahlreichen Neuerungen meist der Vereinfachung des Verfahrens und der Milderung von Härten des Gesetzes von 1879. Eine besonders erfreuliche Neuerung besteht darin, daß, während gegenwärtig die Hinterlegungskassen nicht verpflichtet sind, die Auslosung oder Kündigung der hinterlegten Wertpapiere zu überwachen und von Amts wegen für die Einziehung der Zins- oder Dividendenscheine zu sorgen, nach § 9 des Entw. der Staat die Auslosung und Kündigung der Wertpapiere insoweit zu überwachen hat, als solche in den nach den Geschäftsbedingungen der Seehandlung maßgebenden Verlosungstabellen veröffentlicht wird, und auf Antrag eines Berechtigten auch verpflichtet ist, für die Einlösung oder den Umtausch ausgeloster oder gekündigter Papiere, für die Einlösung fälliger Zins- und Rentenscheine, für die Beschaffung von neuen Zins- und Rentenscheinen und von Erneuerungsscheinen zu sorgen. Diese Obliegenheiten des Staates können noch auf weitere banktechnische Geschäfte erstreckt werden.

Nur in einem Punkte hat sich bei Beratung des Entwurfs eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsregierung und Herrenhaus ergeben. Die Regierungsvorlage betrachtete das Hinterlegungswesen nicht als eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern als Justizverwaltungssache und regelte infolgedessen das Beschwerdeverfahren dahin, daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen im Aufsichtsweg, also von den LG.-Präs., von den Oberlandesgerichtspräsidenten und in letzter Instanz vom Justizminister erledigt werden. Dagegen zog die Justizkommission des Herrenhauses aus der Uebertragung des Hinterlegungswesens von den Verwaltungsbehörden an die Gerichte die Schlußfolgerung, daß das Verfahren in Hinterlegungssachen aufhöre, Verwaltungsangelegenheit zu sein, und in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit falle. Das Plenum des Herrenhauses ist dieser Auffassung beigetreten,

freilich ohne sie vollständig durchzuführen; auch nach dem Beschlusse des Herrenhauses sollen Beschwerden, welche die Umsetzung anderer Zahlungsmittel in kassenmäßiges Geld, die Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden und Kostbarkeiten, die Ueberwachung der Auslosung und Kündigung von Wertpapieren und die sonstigen mit Bezug auf die Verwaltung hinterlegter Wertpapiere dem Staate obliegenden Verpflichtungen, die Bestimmung des Ortes der Herausgabe und die Einstellung der Verzinsung zum Gegenstande haben, im Aufsichtsweg erledigt werden. Die Beschwerde nach dem Pr. FGG. würde sich hiernach auf solche Verfügungen beschränken, welche die Annahme zur Hinterlegung und die Herausgabe betreffen. Der Bericht der Justizkommission und die Verhandlungen des Herrenhauses muten etwas doktrinär an, wenn sie die Frage, ob Hinterlegung bei Gericht zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gerechnet werden müsse, theoretisch erörtern. Mit vollem Recht haben m. E. die Vertreter der Justizverwaltung darauf hingewiesen, daß es sich lediglich um eine Zweckmäßigkeitsfrage handle, und nachdem auch in der Fassung des § 3 anerkannt ist, daß die den Gerichten als Hinterlegungsstellen obliegende Tätigkeit jedenfalls nicht in vollem Umfang als Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen sei, dürfte die theoretische Meinungsverschiedenheit darüber, wie oder wo die Grenze zwischen Justizverwaltung und freiwilliger Gerichtsbarkeit zu ziehen sei, unbeachtlich, und der Versuch, die Streitfrage durch Begriffsbestimmungen zu lösen,[1]) verfehlt sein.

Zweckmäßiger aber als die Belastung der Zivilkammern und der Zivilsenate mit Beschwerden in Hinterlegungssachen ist m. E. die Erledigung solcher Beschwerden im Aufsichtswege. Die schnelle Entscheidung durch den Gerichtspräsidenten, der geneigt sein dürfte, rein formalen Bedenken kein allzu großes Gewicht beizulegen, ist in Hinterlegungssachen für das Publikum wertvoller, als die tiefgründige Behandlung von Rechtsfragen, die gerade in dieser Materie nur sehr selten Schwierigkeiten bieten und, soweit es sich um die fast ausschließlich in Betracht kommende Frage der Herausgabe handelt, in der Regel nur die Legitimation des Empfängers und der anderen Beteiligten zum Gegenstande haben. Es ist sicher anzunehmen, daß, soweit die Verfügungen der Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zu Beschwerden Anlaß geben, die Präsidenten der Landgerichte und der Oberlandesgerichte in der Lage sein werden, ihre Aufgabe schnell und sachgemäß zu lösen. Wenn bei der weiteren Beratung die gesetzgebenden Körperschaften zur Regierungsvorlage zurückkehren sollten, würde eine sicher nicht wünschenswerte Belastung der Gerichte vermieden und das Publikum vor den mit der Zulassung der Sachbeschwerde verbundenen Gerichtskosten bewahrt werden.

Auch über Beschwerden gegen den Ansatz der Gerichtskostenstempel wird in Preußen seit dem 1. Okt. 1910 im Aufsichtsweg entschieden, und es dürfte schwerlich zu leugnen sein, daß auf diesem Gebiete die Rechtsfragen ungleich schwieriger sind. Freilich ist hier, soweit es sich um die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe handelt, auch der Rechtsweg zulässig, während nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für Ansprüche an den Fiskus auf Herausgabe hinterlegten Geldes der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Ich halte zwar die Erwägungen, auf denen diese Rechtsprechung beruht, nicht für zutreffend; ein praktisches Bedürfnis aber zur Erschließung des Rechtswegs für die gedachten Ansprüche vermag ich nicht anzuerkennen.

Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

[1]) Vgl. Bleeck i. JW. 1912, 1089.

**Prozeßkostenversicherung.** Wenn in unserer versicherungsfrohen Zeit eine allgemeine Prozeßkostenversicherung noch nicht in Vorschlag gebracht worden wäre, müßte man sich wundern; denn der Gedanke einer solchen liegt namentlich für jemand, der neue Versicherungsmöglichkeiten ausklügeln will, gar nicht weit ab. Besitzen wir doch eine Reihe von tatsächlich betriebenen Assekuranzzweigen, die eine mehr oder minder enge Verwandtschaft mit einer solchen allgemeinen Prozeßkosten- oder Rechtshilfeversicherung haben. Soweit ich sehe, ist sie in der Literatur zum erstenmal 1902 von Schneider[1]) gefordert worden, dann 1911 von Grauer[2]) sowie von Obst[3]), wie auch Ecker[3]) 1912 sich in beachtenswerter Weise über den gleichen Gegenstand kritisch geäußert hat. Die in Deutschland gelegentlich vorkommende Geschworenenversicherung, durch welche den als Geschworene Ausgelosten Einnahmeausfälle ersetzt werden sollen, ferner die in der Schweiz in eigenartiger Weise heimische Klientengelder-Versicherung mögen die Idee einer Prozeßversicherung gefördert haben; vor allem aber dürfte hierzu die Haftpflichtversicherung beitragen, die namentlich von Georgii als Rechtsschutzversicherung ausgelegt, auch auf Grund des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag in umfassendem Maße eine Versicherung ist, durch welche der wegen Haftpflicht in Anspruch genommene Versicherte die Kosten eines Haftpflichtprozesses ersetzt erhält, insofern die Versicherungs-Gesellschaft diesen im Namen des Versicherten führt und seine Kosten übernimmt. Daneben sind neuerdings zwei Versicherungszweige in Erscheinung getreten, welche ebenfalls die Kosten bestimmter Prozeßarten zu decken den Zweck haben. Die eine will die Kosten von Bergschädenprozessen ersetzen und wird von zwei Versicherungsvereinen von Grundbesitzern im westfälischen wie im schlesischen Kohlenbezirk betrieben, die andere, welche in England in den letzten Monaten ins Leben getreten ist, faßt Patentprozesse ins Auge, will die Haftpflicht von Patentinhabern für die Kosten und Ausgaben der Verfolgung von Klagen in Verbindung mit Patenten, Gebrauchsmustern, Schutzmarken und anderen Monopolen einschließlich der den Beklagten auferlegten Schadensersatzleistungen decken.

Nun hat sich die Haftpflichtversicherung bekanntlich sehr bewährt und auch die anderen Rechtsschutzversicherungen werden sich vielleicht einmal einer zufriedenstellenden Entwicklung zu erfreuen haben; aber es will mir, ebenso wie Ecker, verfehlt erscheinen, diese Sonderprozeßversicherungen auszugestalten zu einer allgemeinen Prozeßkostenversicherung. Aus zahlreichen Gründen halte ich eine solche weder für durchführbar noch für erstrebenswert, vielmehr als eine Ueberspannung des Versicherungsprinzips, zu dem wir (nicht nur auf dem Gebiete sozialer Zwangsversicherung) neuerdings etwas neigen.

Nach dem Worte eines alten bekannten Praktikers ist jede Versicherung denkbar, wenn die erforderliche Prämie gezahlt wird. Das bedeutet aber, daß eine Versicherung nur dann Aussicht auf Verbreitung hat, wenn der Einsatz jedes einzelnen Versicherten im Verhältnis zu der zu erwartenden Höchstleistung der Versicherungsanstalt gering ist. Will man nun aber, wie es beabsichtigt ist, den ganzen Kaufmannsstand für alle seine Prozesse als Versicherungsnehmer heranziehen, so dürfte die Prämie gerade für diejenigen recht hoch werden, welche an der Versicherung vorzugsweise interessiert sind; denn bei ihnen, großen kaufmännischen und industriellen Betrieben, welche häufig Prozesse führen, wird das Gewinnen bzw. Verlieren der Prozesse sich ungefähr die Wage halten, so daß eine Ersparnis durch

[1]) Assekuranz-Jahrbuch, Wien. [2]) Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Berlin. [3]) Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, Kiel.



die Versicherung wohl nur erzielt werden könnte, wenn an Stelle der für diese ungünstigen Risiken erforderlichen hohen Prämie absichtlich eine zu niedrige erhoben und demgegenüber die günstigen Risiken unverhältnismäßig stärker zur Prämienzahlung herangezogen würden. Daß diese letzteren aber für die Versicherung leicht oder überhaupt in nennenswerter Zahl und auf die Dauer gewonnen werden könnten, will mir nach meiner Kenntnis der Psyche des Versicherungsnehmers fast ausgeschlossen erscheinen. Auf die bisher mangelnden statistischen Unterlagen und andere technische Schwierigkeiten braucht nicht eingegangen zu werden. Diese Mängel wären keineswegs unüberwindlich; die Versicherungstechnik hat schon schwierigere Aufgaben erfüllt.

Daß der gegen Prozeßkosten Versicherte eher einen Prozeß führt als der Unversicherte, scheint zunächst richtig, allein, wie es bei den bereits vorhandenen Sonderprozeßversicherungen der Fall, wäre auch bei der allgemeinen Prozeßversicherung ein Mitbestimmungsrecht der Versicherungsanstalt über die Prozeßführung unerläßlich. Hierdurch würden vermutlich mehr Vergleiche zustande kommen, als ohne das Dazwischentreten der Gesellschaften zu erwarten sind, so daß die Beantwortung der Frage, ob letzten Endes die Zahl der Prozesse zunehmen, gleichbleiben oder gar abnehmen würde, offen gelassen werden muß. Kommt es aber zum Prozeß, so wird derjenige, welcher eine Police zur Deckung der Kosten durch eine Versicherungsanstalt besitzt, im Zweifel wohl besser beraten werden und intensiver für sein Recht kämpfen können, als es bei seinem Gegner der Fall ist, sofern nicht etwa dieser auch versichert ist. Was nun aber, wenn etwa beide Parteien womöglich bei derselben Gesellschaft versichert sind? Das Aufwerfen dieser Frage läßt bereits erkennen, daß eine außerordentlich wichtige Einschränkung auch der allgemeinen Prozeßkostenversicherung unbedingt erforderlich wäre, nämlich die Beschränkung auf die Versicherung entweder nur der Kläger oder der Beklagten. Diese Konsequenzen haben denn auch die bestehenden Sonderprozeßversicherungen gezogen, sonst wären auch sie wegen zu hoher Prämien undurchführbar.

Diese Ausführungen mögen genügen, um einem größeren Leserkreis wenigstens einige Probleme anzudeuten, welche die Durchführung einer allgemeinen Prozeßkostenversicherung bietet. Jedenfalls sehen wir auch an den hier besprochenen Beispielen, wie intensiv die Versicherungsidee sich ausdehnt und wie sie immer mehr Gebiete unseres ganzen Wirtschafts-, Kultur- und Familienlebens zu durchdringen sucht.

Professor Dr. Alfred Manes, Berlin.

---

**Kriminalistische Literatur und Verbrecherwelt.** Der im modernen Strafrechte vollzogene Uebergang von der reinen Begriffsjurisprudenz zur biologisch-soziologischen Betrachtung des Verbrechers und seiner Tat spiegelt sich naturgemäß in der Literatur wieder. Neben die Rechtsauslegung in Kommentar und Lehrbuch ist das beschreibende Werk getreten, das durch Sammlung und Ordnung krimineller Realien der ätiologischen Forschung den Stoff aufbereitet. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Existenzberechtigung von Darstellungen anzuerkennen, welche mit der Sachlichkeit und Unerschrockenheit des Sektionsprotokolles die einzelnen Verbrechertypen, ihre Denk-, Handlungs- und Lebensweise schildern. Doch darf nicht übersehen werden, daß es sich hierbei um die Aufdeckung von Lebensabgründen handelt, die den unberufenen Späher leicht in die Bande des Schwindels schlagen und hinabreißen. Insbesondere durfte kein erfahrener Kriminalist im Zweifel darüber sein, daß die Verbrecherwelt, die jedes Zeitereignis, jede Konjunktur und neue Erfindung ihren Zwecken dienstbar zu machen weiß, bestrebt sein würde, auch die Fingerzeige der Kriminalliteratur auszunutzen. Die Praxis hat diese Befürchtung bestätigt. Zweimal bereits mußte die Berichterstattung aus dem Gerichtssaale melden, daß unter den Habseligkeiten des Festgenommenen die Werke eines bekannten kriminalistischen Schriftstellers gefunden wurden, aus deren Schilderungen der Täter zugestandenermaßen die Einzelheiten seines verbrecherischen Vorgehens entnommen hatte. In dem einen Falle hatte ein Betrüger seine Tricks den Gaunertypen des Verfassers angepaßt; neuerdings berief sich ein wegen Körperverletzung verurteilter homosexueller Sadist darauf, daß er sich ein Buch über den Sexualverbrecher beschafft und die darin beschriebenen Fälle mit Aufmerksamkeit gelesen habe. In diesem Zusammenhange verdient auch die Tatsache Erwähnung, daß ein berüchtigter Hoteldieb kürzlich zu seiner Verteidigung anführte, er sei durch Berichte der Wiener Presse über dort gehaltene kriminaltechnische Vorträge zu seinem Treiben angeregt worden. Diese Spekulation auf die Milde der Richter mußte allerdings mißglücken, da das Vorstrafenverzeichnis einen alten Praktiker auswies, der keiner theoretischen Anleitung mehr bedurfte. Offensichtlich wendete er dieselbe Verteidigungsmethode an, wie jetzt häufig jugendliche Angeklagte, die in eingelerntem Tonfalle vorbringen, daß sie „solche Bücher" — will sagen Detektivromane — gelesen hätten und dadurch verführt seien. Mit dieser Feststellung soll natürlich die in zahllosen Fällen tatsächlich erwiesene verderbliche Wirkung der Schundliteratur nicht geleugnet werden, der jetzt die Bundesgenossenschaft der im wissenschaftlichen Gewande dargebotenen Verbrecherschilderung zu erwachsen droht.

Die Folgerungen liegen auf der Hand. Die beschreibende Kriminalistik hat in Form und Ausdrucksweise den strengsten wissenschaftlichen Charakter zu wahren. In der Wiedergabe der Tatbestände wie in der Verwertung illustrativen Materials ist Beschränkung auf das unbedingt sachlich Erforderliche zu üben. Titel, Ausstattung, Vertrieb und Preis des Buches müssen dem Hinausdringen über den Leserkreis der Fachleute entgegenwirken. Es erscheint geboten, auf diesen Uebelstand endlich einmal hinzuweisen. Diese Literatur hat überhandgenommen, gewiß nicht nur, um die „bekannte Lücke" auszufüllen, sondern weil sie vielfach einer leider nicht fehlgehenden buchhändlerischen Spekulation entspringt. Sie entspricht ebensowenig der Würde unserer gewohnten literarischen Erscheinungen, wie der unseres wissenschaftlichen Verlagsbuchhandels. Besonders sollten die Verfasser sich bei der Zusammenstellung und Bemessung der Abbildungen nicht durch die Wünsche der Verleger beirren lassen, die darauf hinzielen, „Bilderbücher für Kriminalstudenten" zu gestalten. Die Wahl eines Verlegers von anerkannt wissenschaftlichem Ruf und dessen Rat werden den Verfasser vor gemeingefährlicher Ausnutzung seiner Forschungsergebnisse schützen.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

---

**D. R. P. a.** Gegen die Ansicht von AGR. Dr. Michels, der S. 1464, 1912 d. Bl., unter Ablehnung einer Entsch. des OLG. Hamburg, die Anwendung der Formel D. R. P. a. für zulässig hält, selbst wenn für den angemeldeten Gegenstand kein Schutz besteht, möchte ich das OLG. Hamburg entschieden in Schutz nehmen.

Die abgekürzte Bezeichnung kann ebenso gut bedeuten, daß das Patent „angemeldet", wie, daß es „ausgelegt" sei. Aus der Auslegung aber, die nach § 23 Abs. 3 PG. gleichzeitig mit der „Bekanntmachung" erfolgt, folgt, daß



einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentschutzes zugunsten des Patentsuchers eingetreten sind. Da nun die bloße Anmeldung eine solche Wirkung nicht hat, ist die Absicht desjenigen, der obige Bezeichnung zu seiner Reklame benutzt, wahrscheinlich darauf gerichtet, die Leser im Glauben zu lassen, daß die Bezeichnung auf das Vorhandensein irgendeines Schutzes hinweisen soll. Jedenfalls widerspricht die von AGR. Dr. Michels reproduzierte Begutachtung der Handwerkskammer Magdeburg, daß durch die Bezeichnung D. R. P. a. noch nicht der Glaube entstehe, das Patent sei schon erteilt worden, nicht jener Absicht, besonders nicht der Möglichkeit der Täuschung des Lesers, daß ein (wenn auch nur einstweiliger) Patentschutz bestehe. Freilich wird die Strafvorschrift des § 40 PG. nicht angewendet werden können, weil diese nur von dem Irrtum spricht, daß der Schutz durch ein Patent bestehe (die Meinungen für und wider siehe bei Isay, PG. S 452). Sicher aber ist das Verbot der irreführenden Bezeichnung gemäß § 1 u. 4 UnlWG. nicht von der Hand zu weisen.

Justizrat Dr. Rich. Alexander-Katz, Berlin.

---

**Ausdehnung des Eigentumsvorbehalts auf künftig zu kaufende Sachen.** Neuerdings nehmen viele Abzahlungshäuser in ihre Verkaufsbedingungen die Klausel auf, daß sämtliche von ihnen „gekauften Sachen, einschließlich der nachträglich noch entnommenen, bis zur völligen Zahlung des Gesamtkaufpreises ihr Eigentum bleiben.“ Da nun erfahrungsgemäß die Käufer im Bedarfsfalle immer wieder zu demselben Abzahlungsgeschäft zurückkehren, so ist der Erfolg der, daß das Eigentum an dem gesamten, allmählich im Lauf von Jahren gekauften Mobiliar einem Abzahlungsgeschäft zusteht, auch wenn nur der Kaufpreis für die letzte Serie der Sachen noch nicht bezahlt ist. Geschädigt sind der kapitalschwache Käufer und vor allem seine Gläubiger, denen bei jeder Pfändung das Abzahlungsgeschäft entgegentritt.

Das Amtsgericht Köln hat nun neuerdings jene Abrede als gegen die guten Sitten verstoßend und daher nichtig erachtet. Es begründet seine Entscheidung folgendermaßen:

„Gewiß kann es einem Abzahlungsgeschäft nicht verwehrt werden, bei Abschluß eines neuen Vertrages sich nicht nur an den neu gekauften Waren das Eigentumsrecht vorzubehalten, sondern auch noch zur erhöhten Sicherheit den Eigentumsübergang an bereits früher unter Eigentumsvorbehalt gelieferten, aber noch nicht vollbezahlten Sachen in einer den Verhältnissen entsprechenden billigen Art hinauszuschieben. Dagegen verstößt eine schon beim ersten Vertrag getroffene Abrede, daß das Eigentum erst übergehen solle, nachdem alle später noch gekauften Waren voll bezahlt seien, jedenfalls gegen die guten Sitten, wenn die Abrede, wie hier, getroffen ist ohne jede Rücksicht auf die bei den späteren Verträgen obwaltenden Verhältnisse, insbesondere auf die Höhe der noch rückständigen Summen und den Wert der gelieferten Waren. Im vorliegenden Fall war der Schuldner bei Abschluß des zweiten Kaufes nur noch mit rund $^1/_9$ des Kaufpreises des ersten Geschäfts in Rückstand. Heute schuldet er nur noch weniger als die Hälfte des Preises der zuletzt gekauften Möbel. Unter diesen Umständen widerspricht es allerdings dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, wenn die Klägerin sich auch heute noch darauf beruft, daß auch die früher gekauften Möbel ihr Eigentum seien.“

Diese Entsch. darf m. E. nicht unwidersprochen bleiben.

Das Recht des Abzahlungsverkäufers, sich auch an die früher gekauften Sachen zu halten, beruht auf der bei Abschluß des Kaufvertrages über die zuerst gekauften Möbel getroffenen Vereinbarung, daß sämtliche Sachen einschließlich der später entnommenen bis zur völligen Bezahlung des Gesamtkaufpreises sein Eigentum bleiben sollen. Denn auf Grund dieser Vereinbarung bilden alle demnächst abgeschlossenen Verträge nur Zusätze zu dem ursprünglichen Vertrag. Diese Vereinbarung ist also sedes materiae.

Sie verstößt m. E. nicht gegen die guten Sitten. Es ist zunächst das Risiko zu bedenken, das der Abzahlungsverkäufer trägt. Er muß damit rechnen, daß der Abzahlungskäufer die Möbel abnutzt und entwertet, daß er sie verschleppt oder durch Uebereignung an einen gutgläubigen Dritten oder in sonstiger Weise seinem Zugriff entzieht, so daß der Verkäufer bei Vermögenslosigkeit des Abzahlungskäufers mit seinen sämtlichen Ansprüchen ausfällt. Wenn unter diesen Umständen der Abzahlungsverkäufer jene Vereinbarung trifft, so kann man ihm den Vorwurf unsittlicher Handlungsweise um so weniger machen, als er ja gar nicht weiß, wieviel Sachen der Abzahlungskäufer in der Folge noch entnehmen wird. Das wirtschaftlich unbefriedigende Ergebnis einzelner Fälle, daß nämlich der Abzahlungskäufer bisweilen in der Folge noch zahlreiche Möbel kauft, und daß so wirtschaftliche Existenzen geschaffen werden, deren schädigende Einwirkung auf den redlichen Geschäftsverkehr nicht zweifelhaft sein kann, darf nicht irreleiten; bei Abschluß jener (ursprünglichen) Vereinbarung hat der Abzahlungsverkäufer nur eine ungewisse Aussicht auf weitergehende künftige Sicherung, denn den für ihn demnächst günstigen Fällen stehen ebensoviel ungünstige gegenüber. Daß er, wie das Amtsgericht Köln es meint, in Anbetracht dieser Aussicht schon bei der ursprünglichen Vereinbarung „auf die bei den späteren Verträgen obwaltenden Verhältnisse Rücksicht“ zu nehmen habe, erscheint verfehlt; es ist auch nicht recht ersichtlich, wie diese Rücksicht praktisch genommen werden sollte. Jenes unbefriedigende Ergebnis könnte m. E. nur so in Betracht kommen, daß man für den Abzahlungsverkäufer eine Verpflichtung konstruiert, die ursprünglich gekauften Sachen demnächst aus der Sicherheit zu entlassen, sobald die später gekauften Möbel dazu ausreichen. Eine solche Verpflichtung läßt sich aber nicht begründen, denn niemand ist verpflichtet, im Interesse der geschäftlichen Sicherheit Dritter ein wohlerworbenes Recht aufzugeben, wenn er desselben nicht mehr bedarf. Schließlich ist zu bedenken, daß jene Vereinbarung auch für den Abzahlungsverkäufer Nachteile enthält; denn, da die sämtlichen Verträge einen einheitlichen Kaufvertrag bilden, so hat der Abzahlungsverkäufer das Rücktrittsrecht gem. § 4 Abs. 2 des Ges. v. 16. Mai 1894 nur dann, wenn der Abzahlungskäufer mit dem zehnten Teil des Gesamtkaufpreises im Verzug ist. Aus diesen Gründen sind daher weder §§ 138, 826 BGB. anwendbar, noch können die geschädigten Gläubiger des Abzahlungskäufers mit der exceptio doli operieren.

Auch mit einer Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung können sie nicht zu ihrer Befriedigung kommen, denn einmal könnten sie nur den ganzen Vertrag, nicht bloß die ihnen nachteilige Klausel anfechten, sodann ist aber durch den Vertrag nichts aus dem Vermögen des Abzahlungskäufers „veräußert, weggegeben oder aufgegeben“ worden.

Gerichtsassessor Dr. G. Kuhnt, Köln.

---

**Standesamtliche Familienstammbücher.** Vielfach händigt bei Eheschließungen der Standesbeamte den Neuvermählten ein Familienstammbuch aus, d. i. ein mit Spalteneinteilung und Vordruck versehenes Buch, dessen erste Seite zur Bescheinigung der erfolgten Eheschließung dient, während die Spalten der folgenden Blätter später bei der Anzeige der sich in der Familie ereignenden Geburten und Sterbefälle vom Standesbeamten durch Angabe des Ortes und der Zeit der Geburt oder des Todes sowie



des Datums und der Nummer der Standesregistereintragung ausgefüllt werden. (Min. d. I. 29. April 1895, MinBl. S. 135.) Bei der Verbreitung dieser Stammbücher erscheint es angebracht, ihre rechtliche Bedeutung in Kürze zu beleuchten, was m. E. bisher nicht geschehen ist.

Planck BGB. § 2356 II 1 verweist ihretwegen lediglich auf eine Erörterung von Metzges, DJZ. 1904 S. 1175, über die Geburtsscheine vorehelicher Kinder, denen dort die Kraft öffentlicher Urkunden abgesprochen wird; auch Boschan, Nachlaßsachen S. 49, zählt die abgekürzten Zeugnisse unter den nicht öffentlichen Urkunden auf, und nach Münchmeyer, Erbnachweis S. 90, kommt ihnen „eigentliche" Beweiskraft nicht zu. Darüber, daß standesamtlichen Bescheinigungen in abgekürzter Form die erhöhte Beweiskraft des § 15 PersG. fehlt, kann kein Zweifel obwalten; denn hiernach beweisen außer den ordnungsmäßig geführten Standesregistern nur die Auszüge aus ihnen, die als gleichlautend mit dem Register bestätigt sind, diejenigen Tatsachen (Geburt usw.), zu deren Beurkundung die Register bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind. Diese Voraussetzungen sind bei den gekürzten Auszügen nicht erfüllt; ihnen könnte die gleiche Beweiskraft nur im Wege der Gesetzgebung beigelegt werden.

Damit ist aber den erwähnten Bescheinigungen nicht überhaupt die Eigenschaft öffentlicher Urkunden abzuerkennen. Nach § 415 ZPO., der nur die in der Rechtswissenschaft allgemein anerkannte Begriffsbestimmung wiedergibt und deshalb auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit Bedeutung hat, muß eine öffentliche Urkunde 1. von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person, 2. innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises und 3. in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sein. Dem ersten Erfordernis ist augenscheinlich genügt, das letzte ist leicht zu erfüllen und nachzuprüfen. Fraglich kann höchstens erscheinen, ob der Standesbeamte innerhalb seiner Zuständigkeit handelt, wenn er die Stammbuchzeugnisse erteilt. Auch diese Frage ist zu bejahen. Schon das PersG. selbst rechnet mit gekürzten Bescheinigungen (zum Zwecke der Trauung, der Taufe und der Beerdigung — § 54, Gebührentarif), ohne sie näher zu ordnen. Derartige Bescheinigungen kann der Standesbeamte auch sonst verabfolgen, soweit er dazu durch Gesetz (z. B. Impfges., RErbSteuerG. § 40) oder Anordnung der Landesverwaltung ermächtigt wird, § 83 PersG., Min. d. I. 22. Nov. 1894. Durch solche Anweisungen sind ihm verschiedene Geschäfte übertragen, die eben nur durch die mit der Führung der Standesregister betrauten Personen erledigt werden können. Hierher gehört auch der pr. MinErl. von 1895, der im letzten Abs. die Standesbeamten ermächtigt, in den Stammbüchern Heiraten, Geburten und Todesfälle zu verzeichnen, auf die Beurkundung im Register zu verweisen und die Vermerke mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen. Aehnliche Anordnungen bestehen zweifellos für die anderen Bundesstaaten, deren Gemeinden die Bücher eingeführt haben.

Sind sonach die in den Stammbüchern enthaltenen Bescheinigungen öffentliche Urkunden, so beweisen sie die darin bezeugten Tatsachen.[1]) Beglaubigt sind darin aber wohlgemerkt nicht etwa Ort und Tag der Geburt selbst, der Name usw., sondern allein die Tatsache, daß in das Standesregister unter der angegebenen Nummer eine am . . . in . . . erfolgte Geburt eines Kindes des Namens . . . eingetragen ist; ähnlich bezeugt für den Sterbefall der Standesbeamte, daß er die Angaben des Stammbuchvermerks über den Tod der unter Nr. . . . eingetragenen Personenstandsbeurkundung entnommen hat. Beweist also die Bescheinigung zunächst nur die Eintragung des Geburtsfalls usw. ins Standesregister, nicht aber unmittelbar die Geburt selbst, so wird doch dies in der Regel genügen, um die Ueberzeugung des Richters zu begründen, daß auch die Geburt selbst und die anderen Tatsachen, deren Eintragung ins Register bekundet ist, sich ereignet haben, wie der Vermerk es angibt. Denn von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen, werden die als eingetragen bezeugten Tatsachen der wahren Sachlage entsprechen, und daher können die in der abgekürzten Bescheinigung enthaltenen Angaben — Geburt usw. — als für den Rechtsverkehr hinreichend festgestellt angesehen werden. Dieser Beweis reicht überall da aus, wo kein bestimmtes Beweismittel anderer Art vorgeschrieben ist. So genügt er gemäß § 2356 Abs. 1 Satz 2 BGB. und zum Nachweise dafür, wer die testamentarisch zu Erben eingesetzten, aber nicht mit Namen bezeichneten Nachkommen einer Person sind, ferner zur Legitimation und bei vielen anderen Gelegenheiten. Auch der Standesbeamte kann sich, wenn auch § 45 Abs. 2 Nr. 1 PersG. eine Geburtsurkunde verlangt, nach Abs. 3 ebd. mit einem bloßen Zeugnis begnügen.

Nur in den — selteneren — Fällen versagen die Stammbücher, wo das Gesetz nicht jedes Beweismittel zuläßt, sondern das formelle Erfordernis aufstellt, daß etwas „durch öffentliche Urkunden nachzuweisen" ist, wie das in § 2356 Abs. 1 Satz 1 BGB. und § 29 GBO. geschieht. Denn dann „muß der Beweis durch die öffentliche Urkunde, also unmittelbar durch diese selbst, geführt werden, nicht nur auf Grund der Urkunde durch weitere Folgerungen", z. B. durch Anwendung allgemeiner Erfahrungssätze; R. d. OLG. 21, 348, vgl. 12, 156. Diese Schwäche teilen die abgekürzten Zeugnisse mit anderen öffentlichen Urkunden, wie Erbschein und Taufschein (nach 1875), die wohl das Erbrecht bzw. die Taufe, nicht aber unmittelbar den Tod, die Geburt zu beweisen geeignet sind; Boschan S. 43, R. d. OLG. 21, 347.

Landrichter Grofebert, Graudenz.

[1]) So § 418 ZPO.; das gleiche gilt naturgemäß auch für die freiw. Gerichtsb.

---

**Die Mitteilung der Konkurseröffnung an die Berufsgenossenschaften.** Bei Konkurseröffnungen, die nach dem 1. Januar 1913 eintreten, dürfte es sich für den preußischen Konkursrichter erübrigen, sich durch den Konkursverwalter danach zu erkundigen, ob der Gemeinschuldner sich in einer Berufsgenossenschaft befindet, und bejahendenfalls dieser von der Konkurseröffnung Nachricht zu geben oder auch ihr den Eröffnungsbeschluß zuzustellen.

Die in Frage kommende Justizministerialverfügung v. 23. Nov. 1901 (JMBl. 1901, S. 267) empfiehlt dem Richter an, auf Grund z. B. des § 144 GewUVG. der Berufsgenossenschaft unaufgefordert die Nachricht der Konkurseröffnung zu geben. Mit der am 1. Januar 1912 für das Unfallversicherungsrecht in Kraft tretenden RVO. ist nun aber § 144 GewUVG. in anderer Form in § 115 RVO. erschienen. Der Satzteil „unaufgefordert der Berufsgenossenschaft alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind" ist jetzt weggefallen. Es kann sich also nur noch um die reine Rechtshilfe handeln; unaufgefordert Mitteilungen zu geben, wird jetzt nicht mehr verlangt. Man wird aber die Ministerialverfügung insofern weiter zu beachten haben, als man als Konkursrichter auf Anfrage der Berufsgenossenschaft in einer Art erweiterter Rechtshilfe ihr die verlangten Auskünfte gibt und den Eröffnungsbeschluß zustellt.

Gerichtsassessor Dr. Schaake, Melsungen.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 1



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Ersatzpflicht des Emissionshauses nach Zusammenlegung der auf Grund des Prospektes erworbenen Aktien. §§ 43, 44 Börsenges. v. 22. Juni 1896.** Die bekl. Bankfirma ist von den Kl. gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 und § 44 Abs. 1 Börsenges. v. 22. Juni 1896 als Emissionshaus in Anspruch genommen. Sie hatte 1902 einen die Bilanz pro 30. April 01 enthaltenden Prospekt einer Aktiengesellschaft mit dem Zusatz veröffentlicht, daß 1500000 M. Inhaberaktien der genannten Gesellschaft ihrem Antrage gemäß bei der Berliner Börse zugelassen seien, und im nächsten Jahre bei der Erhöhung des Aktienkapitals jener Aktiengesellschaft einen zweiten gleichartigen Prospekt mit der Bilanz für April 1903 für die jungen Aktien veröffentlicht. Die Kl. haben mit der Behauptung, daß beide Bilanzen unrichtig seien, daß ferner i. J. 1904 eine Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 3 zu 2 erfolgt sei und daß sie für ihre zur Zusammenlegung eingereichten Aktien andere Nummern an Aktien erhalten hätten, auf Rückzahlung des Kaufpreises der von ihnen auf Grund der Prospekte erworbenen Aktien gegen Rückgabe der jetzt in ihren Händen befindlichen Aktien geklagt. Die Bekl. ist in allen drei Instanzen verurteilt worden. Ihre Einwendungen, daß die Kl. die Aktien, die sie erworben hatten, infolge der Zusammenlegung nicht mehr besäßen, und daß die Kl. deshalb weder legitimiert noch in der Lage seien, die ursprünglichen Aktien zurückzugeben, ist vom RG. mit folgender Begründung zurückgewiesen: Unter dem Besitzer eines Wertpapieres, das auf Grund eines unrichtigen Prospektes erworben sei, verstehe der § 43 Abs. 1 S. 1 Börsenges. (ebenso wie § 44) denjenigen, der auf Grund käuflichen Erwerbs des Wertpapiers in ein Rechtsverhältnis als Mitglied der Gesellschaft getreten sei und sich in den Besitz der Aktienurkunde gesetzt habe. Durch die Zusammenlegung werde kein Mitgliedschaftsrecht zerstört; die in ihrem Wert herabgesetzten Aktien träten an Stelle der ursprünglichen Aktien und vereinigten in sich die mit den ursprünglichen Aktien erworbenen einzelnen Rechte. — Wenn nach § 44 Abs. 2 der Ersatzpflichtige seiner Ersatzpflicht dadurch genügen könne, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des Erwerbs oder Einführungskurswertes übernehme, so berechtige ihn dies doch im vorliegenden Falle nicht, die Ersatzaktien zurückzuweisen. Dies könne nur dann in Frage kommen, wenn sich die Kl. ihrer Aktien freiwillig entäußert hätten, weil sie dann die nachteiligen Folgen auf sich nehmen müßten, die aus einer Verkürzung der Rechte der Bekl. entstanden seien. Die Zusammenlegung der Aktien aber sei eine notwendige Folge des mangelhaften Betriebes der Aktiengesellschaft gewesen, und daß die Kl. überhaupt in diese Lage geraten seien, sei auf das grobfahrlässige Verschulden der Bekl. zurückzuführen. (Urt. II. 106/12 v. 11. Okt. 1912.)

**Beschränkung der Haftung eines Emissionshauses auf Ersatz für die nach Erlassung des Prospektes erworbenen Aktien. §§ 43, 44 Börsenges. v. 22. Juni 1896.** In dem obigen Falle hatte die Bekl., nachdem die Erhöhung des Aktienkapitals beschlossen, öffentlich erklärt, daß sie das erhöhte Grundkapital übernehme, und daß das Bezugsrecht auf die jungen Aktien freigestellt werde. Hierauf hatten einzelne der Kl. junge Aktien bezogen, und erst dann war der auf diese Aktien bezügliche zweite Prospekt der Bekl., der die Bilanz pro April 1903 enthielt, am 14. Dez. 1903 veröffentlicht worden. Die Bekl. bestritt, daß auf diesen Fall die §§ 43, 44 des Börsenges. Anwendung fänden, da die vor dem Prospekt erworbenen Aktien weder auf Grund des ersten noch des zweiten Prospektes gekauft wären. Das Beruf Ger. hatte auch gegenüber diesen Klägern die Bekl. verurteilt. Das RG. hat insoweit das Urteil aufgehoben. Ein Anspruch aus Prospekthaftung setze mindestens die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen den unrichtigen Angaben des Prospektes und dem Erwerb der Aktien voraus. Diese sei schon dann gegeben, wenn sich eine dem Inhalt des Prospektes entsprechende Stimmung des zur Aufnahme der Papiere bestimmten Publikums gebildet habe und der Erwerber dadurch bestimmt worden sei. Es sei also nicht erforderlich, daß der Erwerber den Prospekt auch nur gekannt habe. Wenn aber die Kl. die jungen Aktien bereits vor Erscheinen des Prospektes erworben hätten, so war ein Erwerb auf Grund dieser Stimmung unmöglich und sie konnten durch unrichtige Angaben des Prospektes keinen Schaden erleiden. Das BerufGer. habe den Zusammenhang zwischen Prospekt und Bezug durch die Erwägung feststellen wollen, daß die Bekl. sich schon vor der Veröffentlichung als Emittent betätigt habe. In der Aufforderung zur Ausübung des Bezugsrechtes sei eine stillschweigende Bezugnahme auf den früheren Prospekt zu erblicken, die Kl. hätten die Aktien im Vertrauen darauf erworben, daß die Angaben des ersten unrichtigen Prospektes sich mit dem zweiten decken würden, was ja auch der Fall gewesen sei. Diesen Ausführungen aber stehe der Inhalt der §§ 43, 44 des Börsenges. entgegen. Das Gesetz sage mit aller Bestimmtheit, daß der Erwerber durch die im Prospekt enthaltene Unrichtigkeit bestimmt sein müsse. Die Prospekthaftung sei eine Sonderbestimmung des Börsenges, die auf ihren besonders umschriebenen Tatbestand beschränkt bleiben müsse. (Urt II. 106/12 v. 11. Okt. 1912.)

**Tierschaden durch Uebertragung ansteckender Krankheiten von Tier zu Tier. § 833 BGB.** Dem Kl. sind infolge von Druse 6 Pferde eingegangen. Er macht den Bekl. dafür verantwortlich. Dieser sei mit seinem an Druse erkrankten Pferd auf den Hof des Kl. gekommen, als gerade ein mit 2 Pferden bespannter Wagen des Kl. dort gehalten habe. Bei dieser Gelegenheit hätten sich die Pferde der Parteien gegenseitig beschnüffelt. Hierdurch seien zunächst die zwei auf dem Hofe haltenden und dann die übrigen Pferde des Kl. angesteckt. Der Anspruch ist, abgesehen von einem hier nicht in Betracht kommenden Verschulden des Bekl., auf den § 833 BGB. gestützt. Er ist vom RG. abgewiesen. Die Haftung des Tierhalters beruhe auf dem Gedanken, daß, wer ein Tier halte, in seinem Interesse seine Mitmenschen den Gefahren aussetze, mit denen das Tier sie bedrohe. Diese Tiergefahr bestehe in der von keinem vernünftigen Wollen geleiteten Entfaltung der tierischen Kraft. Als typische Erscheinungsform für die selbständige Betätigung der Energie sei namentlich Ausschlagen, Beißen, Durchgehen von Tieren und dergl. in der Rechtsprechung bezeichnet. Wo dagegen das Tier lediglich als mechanisches Werkzeug diene, also nicht selbständig tätig wäre, sei die Haftung des § 833 auszuschließen. Dies sei aber auch dann der Fall, wenn ein erkranktes Tier auf andere gesunde dadurch schädigend einwirke, daß es sie mit seiner Krankheit anstecke. Das Tier sei dann nur Träger von Krankheitskeimen und wirke bei der Uebertragung der Keime auf andere Tiere nur unwillkürlich mit. Freilich habe hier nach der Behauptung des Kl. das kranke Tier die gesunden beschnüffelt, und die Ansteckung vollziehe sich vorzugsweise durch Uebertragung der in dem Nasenschleim befindlichen Bazillen, das Beschnüffeln sei an sich aber eine harmlose und ungefährliche Bewegung, sie sei an sich nicht geeignet gewesen, Verletzungen hervorzurufen, und habe nur die Gelegenheit zur Uebertragung der Bakterien von Pferd zu Pferd geschaffen. (Urt. VI. 94/12 v. 19. Okt. 1912.)

**Kündbarkeit eines für länger als 5 Jahre abgeschlossenen Dienstvertrages. § 624 BGB.** Der Bekl. war an dem Theater des Kl. als Schauspieler engagiert. Die Parteien hatten zunächst am 13. Juni 1906 einen Vertrag auf die Zeit v. 1. Okt. 1906 bis zum 31. August 1912 geschlossen. Am 28. August 1907 haben sie dann einen einige Abweichungen enthaltenden weiteren An-

stellungsvertrag für die Zeit v. 1. Sept. 1912 bis zum 31. August 1915 geschlossen. Der Bekl hat das Recht in Anspruch genommen, das Verhältnis zum 1. April 1913 zu kündigen. Der Kl. hat auf Feststellung geklagt, daß dem Bekl dieses Recht nicht zustehe und er verpflichtet sei, das Dienstverhältnis bis zum 31. August 1915 auszuhalten. Das BerufGer. hat den Bekl. für berechtigt erklärt, gemäß § 624 BGB. nach fünfjähriger Dauer den Vertrag zu kündigen, und deshalb die Klage abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen. Daß zwischen den Parteien mehrere Verträge abgeschlossen seien, namentlich für die Zeit von 1912 bis 1915 ein neuer, der Form nach selbständiger Vertrag, sei für die Anwendung des § 624 BGB. ohne Bedeutung. Dieser unterscheide nicht, ob das Dienstverhältnis auf einem oder auf mehreren Verträgen beruhe. Die Vorschrift des § 624 BGB. wolle die dauernde Fesselung des Dientverpflichteten über eine gewisse Zeit hinaus aus sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen verhindern. Nach den maßgebenden Erwägungen sei eine längere als fünfjährige Gebundenheit des Dienstverpflichteten als eine übermäßige Beschränkung der persönlichen Freiheit empfunden worden, die dem auf Stärkung des wirtschaftlich Schwächeren gerichteten Gange der modernen Entwicklung widerstrebe. Der Dienstverpflichtete solle bei dem Ablaufe der 5 Jahre das Recht haben, zu prüfen, ob die Fortsetzung des Dienstverhältnisses seinen Verhältnissen noch entspreche. Würde aber nach dieser Auslegung streng genommen der Dienstverpflichtete sich erst nach dem Ablauf von 5 Jahren durch einen neuen Dienstvertrag demselben Dienstberechtigten verpflichten können, würde er danach auch nicht, wie es der Berufungsrichter angenommen hat, sich während des Dienstverhältnisses immer von neuem auf 5 Jahre von dem neuen Vertragsschlusse an verpflichten können, so würde dieses Ergebnis mit den berechtigten Interessen beider Vertragsparteien, auch mit der Vertragsfreiheit unvereinbar sein und dem Zweck der Bestimmung des § 624 nicht entsprechen. Diesen Interessen könne man nur dadurch gerecht werden, daß man die Verlängerung des Dienstverhältnisses schon eine angemessene Zeit vor dem Ablaufe der 5 Jahre zulasse. Welche Frist als angemessen zu erachten sei, könne nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalles bestimmt werden. Entscheidend sei, ob der Dienstverpflichtete bereits die Umstände zu übersehen vermöge, welche von Bedeutung für die Entscheidung seien, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen oder das Dienstverhältnis fortsetzen wolle. Bei einem Vertragsverhältnis zwischen Theaterdirektor und Schauspieler werde angenommen, daß der Schauspieler in der Regel nach vierjähriger Dauer des Vertragsverhältnisses in der Lage sein werde, das Verhältnis zu übersehen. (Urt. III. 197/12 v. 25. Okt. 1912.)

**Darf einem Gesellschafter einer G. m. b. H., der ein mit dieser im Wettbewerb stehendes Geschäft betreibt, der Zwang auferlegt werden, daß er sich in der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats vertreten lassen muß? Ges. G. m. b. H. § 45 Abs. 2, § 47 Abs. 3, §§ 53, 54.** Die Beklagte ist eine G. m. b. H. Die Klägerin, die ein Konkurrenzunternehmen zu betreiben beabsichtigt, ist Gesellschafterin der Bekl. und hat 900 Stimmen. Gegen ihre Stimmen hat die Gesellschafterversammlung v. 6. Mai 1911 dem § 9 des Gesellschaftsvertrages in satzungsmäßiger Form einen neuen Abs. 2 hinzugefügt, durch den ein Gesellschafter, solange er sich direkt oder indirekt an einem Konkurrenzunternehmen beteiligt, gezwungen wird, sich durch ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats, welches wiederum an Konkurrenzunternehmen nicht beteiligt sein darf, vertreten zu lassen. Die Kläg. hat den Gesellschafterbeschluß v. 6. Mai 1911 auf Grund des § 134 BGB. angefochten, weil einem Gesellschafter die Befugnis, an den Gesellschaftsversammlungen persönlich teilzunehmen oder sich beliebig darin vertreten zu lassen, nicht genommen werden dürfe. Der Mehrheitsbeschluß bedeute eine Vergewaltigung der Minderheit und enthalte daher eine vorsätzliche, gegen die guten Sitten verstoßende Schädigung der Kläg. Die Kläg. ist mit ihrem Anspruch abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Die G. m. b. H. bilde ein Mittelding zwischen Aktiengesellschaft und offener Handelsgesellschaft. Ihre Zwitterstellung zeige sich besonders in der Art der Verteilung der Machtverhältnisse bei Ordnung von Gesellschaftsangelegenheiten. Hier nähere sie sich der offenen Handelsgesellschaft, indem sie durch Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung als Beschlußorgan völlig beseitigen und deren Funktion einem anderen Organ übertragen könne (§ 45 Ges. G. m. b. H.), was an die §§ 114, 118 HGB. erinnere, denenzufolge Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft durch Gesellschaftsvertrag von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden könnten. Wenn ferner § 47 Abs. 3 Ges. G. m. b. H. sich auf die Vorschrift beschränke, daß Vollmachten zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürften, wenn also jedes Gesellschaftsmitglied einen Bevollmächtigten als seinen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden könne, so ergebe sich aus dem Gesagten, daß der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag sehr wohl eine Bestimmung enthalten dürfe, die dem Beschluß der Bekl. v. 6. Mai 1911 entspreche. Eine solche Bestimmung könne aber auch nachträglich eingeführt werden; die Abänderung des ursprünglichen Vertrages mit $^3/_4$ Mehrheit sei in § 53 Ges. G. m. b. H. zugelassen. Die Grenzen dieser Macht der Mehrheit der Gesellschafter seien nur dahin zu ziehen, daß sich kein Gesellschafter eine Aenderung gefallen zu lassen brauche, die eine Beeinträchtigung seines Sonderrechtes oder eine nicht alle Mitglieder gleichmäßig treffende Schmälerung seiner allgemeinen Mitgliederrechte zum Gegenstand habe. Ein Sonderrecht sei aber nicht verletzt. Die gesetzliche Regel, wonach ein Gesellschaftsvertrag abgeändert werden könne, greife nur dann nicht Platz, wenn im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag ausgedrückt sei, wie weit der Gesellschaftsvertrag unabänderliches Recht enthalte Die Aenderung treffe auch alle Gesellschafter gleichmäßig, da es in jedes freiem Belieben stehe, der Gesellschaft Konkurrenz zu machen oder nicht. Eine Vergewaltigung der Minderheit liege nur dann vor, wenn der Beschluß gegen die guten Sitten verstoße; davon könne aber hier keine Rede sein. Die angegriffene Maßregel zwangsweiser Vertretung liege im berechtigten Interesse der Bekl. Sie wolle verhindern, daß der im Wettbewerb stehende Gesellschafter sein Sonderinteresse vorgehen lasse, Geschäftsgeheimnisse der Bekl. gegen sie benutze, seine Stimme gegen ihre Interessen abgebe. Es würden also Freiheit und Rechte der einzelnen Gesellschafter nicht weiter angegriffen, als die Lage der Umstände geboten erscheinen lasse. (Urt. II. 291/12 v. 12. Nov. 1912.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Zulässigkeit der Verlesung eines ein Geständnis enthaltenden Protokolles aus einer Zivilprozeßsache.** Auf Beschluß des LG. ist „das richterliche Protokoll über die eidliche, zeugenschaftliche Vernehmung des jetzigen Angekl. A“ aus einem Zivilprozesse „zwecks Beweises über ein Geständnis“ gemäß § 253 Abs. 1 StrPO. verlesen worden. Die Revisionsbeschwerde hierüber ist unbegründet. Denn der Meinung, daß § 253 StrPO. sich nur auf strafrichterliche Protokolle beziehe, ist nicht beizupflichten. Weder der Wortlaut noch der Sinn des Gesetzes führt zu dieser einschränkenden Auslegung. Die Gewähr, daß die abgegebenen Erklärungen den Gegenstand der Vernehmung soweit möglich erschöpfen, daß sie richtig verstanden sind, und daß das Protokoll sie zutreffend wiedergibt, besteht bei allen richterlichen Protokollen. Deshalb hat das RG. bereits ausgesprochen, daß Protokolle, die in einem Disziplinarverfahren aufgenommen sind, auf Grund des § 253 StrPO. verlesen werden können (Goltd. Arch. Bd. 54 S. 290). Es besteht kein Grund, für die in Zivilprozessen aufgenommenen Protokolle eine Ausnahme zu machen. Allerdings spricht das Gesetz von einem Geständnis, und es weist damit hin auf eine Verfehlung gegen das Strafgesetz. Beweise für oder gegen solche Verfehlungen lassen sich aber auch aus Zivilprozeßprotokollen entnehmen. Das RG. hat auch schon erkannt, daß die Bestimmung des § 250 Abs. 1



StrPO. sich ebenfalls auf richterliche Vernehmungen aus Zivilprozessen beziehe (Entsch. in Strafs. Bd. 10 S. 29). Die Gründe dieses Urteils treffen auch für den Fall des § 253 Abs. 1 StrPO. zu. (Urt. III. 319/12 v. 19 Juni 1912.)

**Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts und Irrtum darüber.** Schriftsteller A, der berufsmäßig in Zeitungen über gerichtliche Entscheidungen berichtet, veröffentlichte in der X Zeitung einen Aufsatz über ein Urteil des preuß. OVG., in dem ausgesprochen worden war, daß derjenige, der in mehreren Gemeinden seinen Wohnsitz habe, in jeder auch bei den Stadtverordnetenwahlen wahlberechtigt sein könne, vorausgesetzt, daß in jeder derselben nur ein entsprechender Teil seines Einkommens aus Kapitalvermögen bei der Ermittelung seiner Wahlberechtigung berücksichtigt werde. Diesen Artikel druckte die Y-Zeitung nach. Der Redakteur der letzteren wurde aus § 38 Nr. 1 d. Ges. v. 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht usw. zu Strafe verurteilt. Die Strafk. ging davon aus, daß der fragliche Artikel ein solcher wissenschaftlichen Inhalts i. S. des § 18 Abs. 2 a. a. O. sei. Die Behauptung des Angekl. aber, er habe ihn als eine „vermischte Nachricht tatsächlichen Inhalts" i. S. des Abs. 3 daselbst gehalten, könne als Irrtum über einen strafrechtlichen Begriff nicht beachtet werden. Urteil auf Revision des Angekl aufgehoben. Die Entscheidung, daß ein Artikel ein solcher wissenschaftlichen Inhalts sei, ist zwar in der Hauptsache tatsächlich und deshalb dem Revisionsangriff entzogen. Die Urteilsgründe müssen aber erkennen lassen, daß sich das Gericht des Rechtsbegriffes einer Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhaltes bewußt gewesen ist. Hier weist das Gericht darauf hin, daß der Aufsatz eine dem Publikum im allgemeinen unbekannte Rechtsfrage behandle, dem Zwecke der Belehrung diene und von den Gründen der mitgeteilten Entscheidung nur das für die Allgemeinheit Wesentliche und Interessante bringe. Die vom OVG. erörterte Frage kann als Rechtsfrage natürlich eine wissenschaftliche Behandlung erfahren. Ginge aus dem Artikel hervor, welche Grundsätze bei der Feststellung des in einer jeden der Gemeinden maßgebenden Einkommensbruchteiles anzuwenden und wie deshalb in dem mitgeteilten Rechtsfalle die Bruchteile berechnet worden seien, so würde die Annahme eines wissenschaftlichen Inhaltes nicht zu beanstanden sein. Der Artikel gibt aber nur die Tatsache der Entscheidung und von ihren Gründen nur die Bedingung des mehrfachen Wohnsitzes und der Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Gemeinden wieder. Es hätte der Feststellung bedurft, inwiefern durch diesen Bericht dem Leser eine Rechtsfrage und ihre Lösung verständlich gemacht worden sei und inwiefern der in dem Artikel erwähnte Rechtsstoff eine „Bearbeitung" erfahren habe. Wäre ferner die Auswahl der Gründe der Entscheidung nach rechtlichen Gesichtspunkten getroffen, so könnte dadurch die Arbeit zu einer Bearbeitung mit wissenschaftlichem Inhalte geworden sein. Allein daran fehlt es eben. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern in dem Inhalt des Artikels eine den Rechtsstoff bearbeitende Urhebertätigkeit gefunden werden konnte. Für die Annahme des Zweckes der Belehrung kann es ferner auf die Neuheit des Mitgeteilten nicht entscheidend ankommen; auch vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes und Tagesneuigkeiten sollen dem Leser Neues bieten. Deshalb muß der Zweck der Belehrung zusammenfallen mit dem wissenschaftlichen Zwecke, der den Inhalt der Arbeit zu einem wissenschaftlichen macht. — Ebenso sind die Ausführungen des Gerichtes, die sich mit dem guten Glauben des Angekl. befassen, nicht einwandfrei. Glaubte der Angekl., aus den Umständen, namentlich auch aus dem Inhalte des Artikels selbst schließen zu müssen, daß er ohne eine wissenschaftliche Behandlung des Stoffes, etwa soweit es sich um die Entsch. des OVG. handelt, durch ein im wesentlichen mechanisches Nachschreiben des mündlich Verkündeten zustande gekommen sei, so irrte er nicht über den Rechtsbegriff der Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhaltes, sondern über die tatsächlichen Umstände des Zustandekommens des Artikels, die für dessen Beurteilung als Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhaltes oder als bloße Nachricht tatsächlichen Inhaltes entscheidend waren. (Urt. II. 233/12 v. 24. Sept. 1912.)

## Reichs-Versicherungsamt.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Laß, Berlin.

**Vergleich in Invalidenversicherungssachen.** Ein Arbeiter, der infolge Unfalls dauernd erwerbsunfähig war und eine Unfallrente bezog, verlangte für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall Invalidenrente. Die Bekl. lehnte ab, weil die Erwerbsunfähigkeit Folge des Unfalls sei. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wies die Bekl. darauf hin, daß Kl. für die ersten 13 Wochen keine Unfallrente erhalten habe. Die Bekl. zog ein ärztliches Gutachten darüber ein, ob Kl. seit dem Unfall dauernd erwerbsunfähig sei, was der Sachverständige bejahte. Daraufhin schrieb Bekl. an Kl., sie sei bereit, dem Kl. nach dem Gutachten die Invalidenrente für die 13 Wochen zu gewähren, Kl. möge die Berufung zurücknehmen. Letzteres geschah, die Bekl. wies indessen den Kl. durch neuen Bescheid ab, weil der Antrag auf Zahlung der Invalidenrente verspätet gestellt sei. In der Berufungsinstanz stützte sich Kl. auf den Vergleich, das Schiedsgericht stellte den Abschluß eines solchen in Abrede, weil „eine Aufgabe eines materiellen Anspruchs" seitens des Kl. nicht vorliege. Das RVA. erkannte den Anspruch dem Grunde nach an. Nach § 779 BGB. ist ein Vergleich derjenige Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Worin das „Nachgeben" der einen und der anderen Partei besteht, ist nach dem Gesetz gleichgültig. Der Ausdruck „gegenseitiges Nachgeben" ist in dem weiten Sinne zu verstehen, den der Sprachgebrauch des täglichen Lebens mit ihm verbindet. Das Nachgeben kann in jedem beliebigen Entgegenkommen und in jeder beliebigen Gegenleistung bestehen. Das Nachgeben der Bekl. bestand hier darin, daß sie den Rechtsanspruch dem Grunde nach anerkannte; das Entgegenkommen des Kl. darin, daß er die Berufung zurücknahm, mithin auf sein Recht, eine Entsch. des Schiedsgerichts herbeizuführen, verzichtete. (Urt. v. 23. Mai 1912.)

## Kaiserliches Patentamt.

Mitget. v Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

**Die in sog. Auskunfteien verwendeten Druckschriften, Briefbogen, -Umschläge usw. keine Waren i. S. des § 1 WbzGes. Die Wörter „Kreditschutz. Auskunftei für Handel und Gewerbe" nicht eintragbar.** Gegenstand einer Auskunftei pflege nur die Erteilung von Auskünften auf Grund vorheriger Ermittelungen zu sein, also die Gewährung von Dienstleistungen, nicht dagegen die Herstellung und der Umsatz beweglicher, körperlicher Sachen, die allein als Waren i. S. von § 1 WBzG. gelten. Bezahlt werde nicht das Papier, sondern der geistige Inhalt, die erteilte Auskunft. Die Geschäftspapiere, Briefbogen usw. seien nur Hilfs- und Reklamemittel, selbst wenn sie, wie z. B. Rundschreiben, unentgeltlich verbreitet werden. Das Wort „Kreditschutz" sei in das kaufmännische Leben übergegangen, ähnlich wie Lombard, Kredit, Konkurs usw. Auch „Auskunftei für Handel und Gewerbe" sei nicht schutzfähig, da hierin lediglich eine Geschäftsbezeichnung liege, deren sich jeder Kaufmann frei bedienen könne. (Abt. I f. Wz. v. 29. Jan. 1912.)

## Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

**Bereicherungsklage.** Die bloße Behauptung, die Hilfsbedürftigkeit sei jedenfalls nicht in dem Bezirke des Klägers hervorgetreten, genügt nicht, um die Bereicherungsklage aus § 812 BGB. zu begründen. Denn daß der unstreitig zuvor wiederholt im Bezirke des Klägers hilfsbedürftig gewesene H. dort nicht erstmalig hilfsbedürftig geworden ist, läßt sich nur dann feststellen, wenn nachgewiesen wird, daß die seitdem fortdauernde Hilfsbedürftigkeit erstmalig in dem Bezirk eines anderen Landarmenverbandes hervorgetreten ist. Um also eine richterliche

Nachprüfung des Bestehens der von dem Kläger früher selbst angenommenen Verbindlichkeit zu ermöglichen, ist die Angabe des Ortes erforderlich, an dem die Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten erstmalig hervorgetreten sein soll. (Urt. H. 1075 v. 20. April 1912.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Rechtshilfe in Reichstagswahlsachen.** Der Reichstag hatte aus Anlaß von Protesten gegen die Wahl eines Berliner Abgeordneten beschlossen, mehrere Personen als Zeugen teils eidlich teils uneidlich vernehmen zu lassen. Im Auftrage des Oberpräsidenten von Berlin ersuchte der Berliner Magistrat das AG. Berlin-Mitte um diese Vernehmung. Das AG. lehnte ab, weil nicht ersichtlich sei, auf welche Rechtsnorm das Ersuchen sich stütze. — KG. weist auf Beschwerde des Magistrats zur Vernehmung an: Die in Art. 27 RV. begründete Befugnis des RT., die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden, schließt notwendig das Recht in sich, die erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die gerichtliche Vernehmung von Zeugen anzuordnen. Daß die Gerichte dem durch Vermittelung der zuständigen Verwaltungsbehörde an sie gerichteten Ersuchen um Vernehmung zu entsprechen haben, ergibt für Preußen der noch geltende § 38 Kgl. V. v. 2. Jan. 1849, GS. S. 1. (Beschl. 1. Gen. IV. 2. 12/20 v. 9. Aug. 1912.)

B. Mitgeteilt von Justizrat Dr. Koppel, Berlin.

**Ist der Vermieter von sog. Leihmöbeln im Falle einer Pfändung zur Erhebung der Interventionsklage verpflichtet?** Der 17. Senat hat diese Frage mit folgenden Ausführungen bejaht: An sich ist der Vermieter von Sachen, die er dem Mieter zum Gebrauche überläßt, nach § 536 BGB. verpflichtet, diese Sachen dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten. Darin liegt auch die Verpflichtung, bei vorkommenden Pfändungen zu intervenieren. Denn die Unterlassung der Interventionsklage würde die Versteigerung der Sachen zur Folge haben, und dadurch würden die letzteren dem Mieter entzogen werden. (Entsch. 17. U. 2102/12 v. 18. Sept. 1912.)

### 2. Strafsachen.

A. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Gültigkeit einer Polizeiverordnung, durch die der Schluß einer theatralischen Vorstellung in einem Schanklokal auf 11 Uhr abends festgesetzt wird.** Die RegPolVo. zu Arnsberg v. 21. April 1891, betr. die öffentl. Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen bestimmt i. d. F. der Vo. v. 17. Dez. 1909, daß die Veranstaltungen in den zum Betriebe einer Gast-, Schank-, Bier- oder Kaffeewirtschaft dienenden Räumen spätestens um 11 Uhr abends beendet sein müssen. Den Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, Ausnahmen von dieser Regel für einzelne Fälle oder auch unter dem Vorbehalte des Widerrufes für bestimmte Veranstaltungen anzuordnen. Wenn diese Vorschrift lediglich den Zweck verfolgte, eine Störung der Nachtruhe zu verhüten, würde sie der Rechtsgültigkeit entbehren, da die Materie des ruhestörenden Lärms durch § 360 Ziff. 11 RStrGB. erschöpfend geregelt ist. Daß sie lediglich dies Ziel im Auge habe, ist jedoch weder aus ihrer Ueberschrift noch aus ihrem sonstigen Inhalt zu entnehmen. Dem LG. ist vielmehr darin beizutreten, daß sie einem gesteigerten Alkoholgenuß, der Völlerei und den hierdurch nahegelegten, dem Publikum gefahrdrohenden Folgeerscheinungen entgegentreten will. Sie beruht daher auf ähnlichen Erwägungen, wie etwa das Gebot einer Polizeistunde, dessen Uebertretung in § 365 StrGB. mit Strafe bedroht ist. Da sie die Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentl. Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen sichern will, findet sie in § 6d des Ges. v. 11. März 1850 ihre Stütze. Da sie sich ferner nur auf Räume bezieht, die zum Betriebe einer Gast-, Schank-, Bier- oder Kaffeewirtschaft dienen, rechtfertigt sie sich auch durch § 6e a. a. O. Ein Widerspruch kann darin nicht gefunden werden, wenn die theatralischen Vorstellungen um 11 Uhr abends beendet sein müssen, die Polizeistunde aber im einzelnen Falle auf eine spätere Zeit festgesetzt ist. Denn bei dem bloßen Genuß geistiger Getränke fällt der erhöhte Anreiz zu Ausschreitungen fort, welcher durch den Hinzutritt musikalischer oder theatralischer Vorführungen hervorgerufen werden kann. (Urt. I. Strafsen. 1 S 522/12 v. 24. Juni 1912.)

B. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Roth, Berlin.

**Zum Vergehen gegen § 23 Kraftfahrzeugges. v. 3. Mai 1909 in Verb. mit Zuwiderhandlung gegen § 56 Reichsstempelges. v. 22. Juli 1909. Nur rechtlicher Zusammenhang i. S. des § 73 StrGB.** Der Angekl. fuhr mit seinem Kraftfahrzeuge, das nicht von der Behörde zum Verkehr zugelassen war, von B. nach N., ohne bei der Steuerbehörde eine Erlaubniskarte gelöst zu haben. Die Fahrt erfolgte, um den Wagen dem Magistrat von N., der ihn kaufen wollte, vorzuführen. Unter Freisprechung von der Anklage gemäß § 56 RStGes. wurde Angekl. nach § 23 Kraftfahrzeugges. verurteilt. Auf Revision des StAnw. wurde das Urt. des BerGer. aufgehoben. Der Ber.-Richter hat die Feststellung, daß das Fahrzeug nicht zum Verkehr zugelassen sei, nur auf Grund der Tatsache getroffen, daß der Wagen mehrere Jahre nicht gebraucht war. Diese Schlußfolgerung ist rechtsirrtümlich; denn für die Frage nach dem Bestehen der Zulassung ist es gleichgültig, ob das Fahrzeug benutzt wird oder nicht. Die Zulassung bleibt vielmehr solange in Kraft, bis eins der besonderen Ereignisse eintritt, die nach § 26 und § 6 Abs. 3 ff. BundesratsVO. v. 3. Febr. 1910 ihr Erlöschen zur Folge haben. Ist solch Ereignis nicht eingetreten, so kann es sich nicht um ein Vergehen gegen § 23, sondern höchstens um Uebertretung des § 21 KFG. handeln. Nach § 56 RStG. gelten Probefahrten nicht als Ingebrauchnahme. Der Begriff „Probefahrt" i. S. dieser Vorschrift ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff „Probefahrt" i. S. des KFG., das z. B. in § 3 unter Probefahrt eine Fahrt zur Prüfung der Kenntnisse eines Fahrschülers versteht. Er deckt sich auch nicht mit dem Begriff „Probefahrt" i. S. der BundesratsVO. v. 3. Febr. 1910 (§ 28). Weder das RStGes. von 1909 noch die AusfBest. (Bek. d. RK. v. 5. Febr. 1912) sagen, was unter Probefahrt zu verstehen ist. Dagegen erklären die AusfBest. zu RStG. von 1906 (Bek. des RK. v. 15. Juli 1906) in § 106 Probefahrten für solche Fahrten, die von Fabriken oder Händlern mit den zum Verkauf gestellten Fahrzeugen ohne Entgelt veranstaltet werden. Daß diese Begriffsbestimmung, die den Wortsinn erheblich einschränkt, für die Erläuterung des jetzt geltenden Gesetzes in Betracht komme, war um so mehr zu verneinen, als dem Bundesrat die Befugnis zu einer authentischen Interpretation des Gesetzes nicht zuerkannt werden kann. Was eine Probefahrt i. S. des § 56 ist, muß daher nach der sprachlichen Bedeutung des Worts und dem Zweck des Gesetzes ermittelt werden. Demgemäß sind darunter alle Fahrten zu verstehen, die dazu dienen, die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs zu prüfen und seine Eigenschaften kennen zu lernen, mögen diese Fahrten von dem Fabrikanten, Händler, Halter oder Haltungsliebhaber ausgeführt oder vor einer dieser Personen veranstaltet sein. Eine Fahrt, deren Zweck lediglich darin besteht, das Fahrzeug anderwärts einem Kaufliebhaber vorzustellen, kann dagegen als Probefahrt i. S. des Ges. nicht gelten. Ob Angekl. mit oder vor den Magistratsbeamten in N. eine Probefahrt in diesem Sinne vorgenommen hat, ist nicht erörtert. Wäre dies zu bejahen, so erhebt sich die Frage, ob die Fahrt von B. nach N. als ein Zubehör jener Probefahrt zu betrachten ist derart, daß sie als selbständige Fahrt neben ihr rechtlich nicht in Betracht kommt. Dann könnte von einer Zuwiderhandlung gegen das RStGes. nicht die Rede sein. Da die Vorderrichter teils verurteilt, teils freigesprochen haben, ist der Zusammenhang der Straftaten als ein tatsächlicher i. S. des § 74 StrGB. betrachtet. Das ist rechtsirrtümlich. Der Mangel



der polizeilichen Zulassung und der der steueramtlichen Erlaubnis mögen auf verschiedene Unterlassungen des Angekl. zurückzuführen sein. Diese Unterlassungen sind indes nicht strafbar; sie werden es erst, wenn zu ihnen die Ingebrauchnahme des Wagens zum Befahren öffentlicher Wege oder Plätze hinzutritt. Diese Ingebrauchnahme ist somit gemeinsames Tatbestandsmerkmal beider Delikte, woraus folgt, daß ein rechtlicher Zusammenhang i. S. des § 73 StrGB. zwischen beiden Straftaten besteht (RG. E. Bd. 45 S. 322). Eine Vorschrift, die § 158 Vereinszollges. entspräche, enthält das RStempGes. nicht. (Urt. d. 2 Strafs. 2 S 428/12 v. 15. Nov. 1912.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Ansiedlung. Weiterführung.** Die Klägerin ist minderjährige Haustochter, deren Aufenthalt der Vater zu bestimmen hat (§ 1631 Abs. 1 BGB.). Sie muß bei ihrem Vater wohnen und wohnt deshalb bei ihm. Mehr ist von ihrer Seite nicht geschehen. In der Tatsache des Wohnens in dem ohne die erforderliche Ansiedlungsgenehmigung zum Wohnhaus eingerichteten Gebäude kann bei der Klägerin die „Weiterführung der Ansiedlung“ (§ 20 des Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904) nicht erblickt werden, weil von ihr nur der von dem Vater zum Wohnen eingerichtete Raum mitbenutzt worden ist, ohne daß diese Mitbenutzung von ihrem eigenen freien Willen abhing. Das Vorgehen der Polizeibehörde ihr gegenüber entbehrt also der gesetzlichen Grundlage. (Urt. IV. C. 251/11 v. 15. April 1912.) — Als Wirtschafterin ist die Klägerin allerdings nicht so willensunfrei hinsichtlich ihres Aufenthalts (Wohnens) in dem von F. zum Wohnhaus eingerichteten Hühnerstalle, wie dessen minderjährige Tochter, da es von ihrem Willen abgehangen hat, zu F. in das Verhältnis als Wirtschafterin zu treten. Indessen, nachdem sie dies einmal getan hatte — sie konnte und durfte es tun, ohne sich darum zu bekümmern, ob die F.sche Wohnung gesetzmäßig war oder nicht —, mußte sie, gleichviel, ob es sich um ein Gesindedienstverhältnis oder um ein anderes dauerndes Dienstverhältnis (§ 611 BGB.) handelt, Dienste in der häuslichen Gemeinschaft des F. leisten und zu dem Zwecke bei ihm wohnen. Mehr ist von ihrer Seite nicht geschehen. In der Tatsache des Wohnens in dem ohne die erforderliche Ansiedlungsgenehmigung zum Wohnhaus eingerichteten Gebäude kann bei der Klägerin die „Weiterführung der Ansiedlung“ (§ 20 des Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904) nicht erblickt werden, weil von ihr nur der von ihrem Dienstherrn zum Wohnen eingerichtete Raum mitbenutzt worden ist, ohne daß diese Mitbenutzung als solche von ihrem eigenen freien Willen abhing. Das Vorgehen der Polizeibehörde ihr gegenüber entbehrte also der gesetzlichen Grundlage. (Urt. IV. C. 250/11 v. 15. April 1912.)

**Flurschäden. Abschätzungskommission.** Den Mitgliedern einer nach dem Ges. v. 24. Mai 1898 (RGBl. S. 361) und der hierzu erlassenen AusführungsverO. (RGBl. S. 922) vorschriftsmäßig gebildeten Kommission ist Beamteneigenschaft i. S. des Ges. v. 13. Febr. 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, (GS. S. 86) zuzuerkennen. (Urt. I. A. 101/11 v. 16. April 1912 mit eingehender Begründung.)

**Verbot des Ausschanks von Getränken an Kontrollpflichtige.** Das polizeiliche Verbot würde seine rechtliche Grundlage nur in dem § 10 II. 17 ALR. finden können. Danach ist die Polizei allerdings für befugt zu erachten, Ausschreitungen, wie sie erfahrungsmäßig anläßlich der Kontrollversammlungen vorzukommen pflegen, entgegenzutreten, und es trifft nicht zu, wenn der Kl. ein solches polizeiliches Vorgehen an sich mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit für unvereinbar ansieht. Dieser Grundsatz bezieht sich, wie der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe. Dagegen hat die Polizeibehörde die ihr durch den § 10 gesetzte Schranke überschritten, wenn sie den Ausschank an die Kontrollpflichtigen für den Tag der Kontrollversammlung ganz allgemein untersagt hat. Es ist unzulässig, durch eine polizeiliche Verf. dem durch sie Betroffenen Verpflichtungen gegenüber einem bestimmten Kreise von Personen aufzuerlegen, von dem es gar nicht feststeht, daß bei dem einzelnen jenem Kreise Angehörigen die tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, von denen der § 10 das polizeiliche Vorgehen abhängig macht. Das ist aber durch die angefochtene Verfügung geschehen. Es kann, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, im Einzelfalle unmöglich in jedem Ausschanke geistiger Getränke an einen Kontrollpflichtigen am Tage der Kontrollversammlung eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder eine Gefahr für das Publikum gefunden werden. Nur unter dieser Voraussetzung würde aber mangels einer die Angelegenheit regelnden Polizeiverordnung die Vorschrift des § 10 zur Anwendung gebracht werden können. (Urt. III. A. 65/11 v. 22. April 1912.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Gewerbesteuersachen.

**Wohltätiger Zweck.** Handelt es sich um den wohltätigen Zweck eines Unternehmens, so ist zunächst zu fragen, ob damit ein selbständiger Zweck verfolgt wird oder ob der Betrieb sich im Rahmen eines anderen Unternehmens vollzieht, in welchem Falle der Zweck des Gesamtunternehmens allein in Betracht kommt. Weiter ist zu unterscheiden, ob der wohltätige Zweck darin seinen Ausdruck findet, daß der Unternehmer zwar Gewinn erzielen will, diesen aber ausschließlich einem wohltätigen Zwecke zuwendet, oder darin, daß mit dem Unternehmen überhaupt kein Gewinn erzielt werden soll. Im ersteren Falle ist an sich ein steuerpflichtiger Betrieb vorhanden, der Finanzminister kann ihm aber nach § 3 des GewStGes. Steuerfreiheit gewähren; steuerfrei ist ein solches Unternehmen also lediglich kraft Verfügung des Finanzministers. Im zweiten Falle dagegen handelt es sich überhaupt um keinen Gewerbebetrieb, und deshalb ist das Unternehmen auch nicht der Gewerbesteuer unterworfen. Der Finanzminister hat hierbei nicht mitzuwirken, vielmehr ist über die Steuerfreiheit, falls sie von der Behörde nicht anerkannt wird, im geordneten Rechtsmittelverfahren zu entscheiden. Die Frage, ob mit dem Unternehmen ein Gewinnzweck verfolgt wird, entzieht sich aber der Erörterung bei den im § 5 Abs. 1 GewStGes. genannten Personenvereinigungen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken. Denn diese Personenvereinigungen gelten, falls sie sich als Konsumvereine mit offenem Laden darstellen, nach Abs. 2 a. a. O. unter allen Umständen, sonst aber dann, wenn auch nur eine der im Abs. 1 a. a. O. angegebenen Voraussetzungen der Steuerfreiheit entfällt, kraft Gesetzes als Gewerbetreibende. Die Steuerfreiheit können also solche Personenvereinigungen nur durch eine besondere Verfügung des Finanzministers gemäß § 3 a. a. O. erreichen. (Urt. VI. Sen. VI. G. 425/11 Rep. 306/11 v. 17. April 1912.)

## Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Bredow, Berlin.

**Städtische Kanalisation. Negativer Kompetenzkonflikt.** Die Herstellung eines Anschlußkanals von der städtischen Kanalisationsanlage nach einem Hause steht, auch wenn sie in einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Ortsstatut vorgesehen und die Einziehung der Kosten im Verwaltungszwangsverfahren für zulässig erklärt ist, rein auf dem Boden des Privatrechts. Die im Einzelfall entstehenden Forderungen der Stadt bilden weder Steuern, Gebühren, Beiträge oder überhaupt Gemeindelasten, sondern rein privatrechtliche Forderungen. Daher sind auch für den Anspruch des Hauseigentümers auf Erstattung der von der Stadt eingezogenen Beträge nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig. (Erk. Pr. L. Nr. 2636 v. 29. Juni 1912.)



## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

### Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Berichtigung des Urteilssatzes (§ 319 ZPO.).** Eine unvollständige und unrichtige Fassung der Urteilsformel, die dadurch entstanden ist, daß das Berufungsgericht eine Entscheidung, die es getroffen und begründet hat, aus Versehen in der Urteilsformel nicht zum Ausdrucke gebracht hat, kann das Revisionsgericht von Amts wegen berichtigen. (Urt. II. ZS. Reg. I 121/11 v. 4. Dez. 1911.)

**Form der Auflassung.** Für die Auflassung ist weder der Gebrauch einer bestimmten Formel noch der Gebrauch bestimmter Worte vorgeschrieben, sondern es genügt, wenn der Veräußerer des Grundstücks erklärt, daß er die Eintragung des Erwerbers als Eigentümer in das GB. bewilligt, und wenn der Erwerber erklärt, daß er diese Eintragung beantragt; aber die bloße Genehmigung der den Veräußerungsvertrag und die Erklärung des Veräußerers enthaltenden Urkunde und ihre Unterzeichnung durch den Erwerber ersetzt nicht das Erfordernis der eigenen Erklärung des Erwerbers. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 83/11 v. 15. Dez. 1911.)

**Form der Zustimmung des Nacherben zu einer Verfügung des Vorerben.** Der Nacherbe kann die Zustimmung zu einer vertragsmäßigen Verfügung des Vorerben nicht bloß dem Vorerben, sondern auch dem anderen Vertragsteil gegenüber erklären. Ebensowenig, wie es zulässig ist, daß der Vertreter zu einem von ihm selbst mit einem Dritten geschlossenen Rechtsgeschäft im Namen des Vertretenen die Zustimmung sich selbst gegenüber erklärt, ebensowenig ist es zulässig, daß er diese Erklärung im Namen des Vertretenen dem Dritten gegenüber abgibt.[1]) (Beschl. I. ZS. Reg. III. 2/12 v. 26. Jan. 1912.)

## Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. v. Haidlen, Stuttgart.

**Ausschließung der Einrede unverschuldeter Fristversäumung bei dem Versicherungsvertrag.** Der von der bisherigen Rechtsprechung gegen die Versäumung einer vertragsmäßigen Ausschlußfrist zugelassene Einwand des Versicherungsnehmers, er habe ohne sein Verschulden die zur Klageerhebung bestimmte Ausschlußfrist versäumt, ist angesichts der Bestimmung des § 12 Abs. 2 VersVG. und im Hinblick auf die Nichtzulassung eines solchen Einwands durch das BGB. bei den von ihm geregelten Ausschlußfristen nicht mehr zu beachten. (Urt. III. Sen. U. 405/12 v. 8. Okt. 1912.)

## Oberlandesgericht Dresden.

Mitget. v. Geh. JR., Oberlandesgerichtsrat v. Sommerlatt, Dresden.

**Vollstreckungsgegenklagen; Passivlegitimation.** Kläger erhob gegenüber einem rechtskräftigen, ihn zur Zahlung verurteilenden Urt. v. 20 Juli 1909 auf Grund von Gegenforderungen nach § 767 Abs. 2 ZPO. Vollstreckungsgegenklage. Bekl. bestritt seine Passivlegitimation, weil er dem Kläger unter dem 27. Juli 1909 eine Urkunde über die am 27. Juli 1909 erfolgte Abtretung des Judikatsanspruchs an einen Dritten habe zustellen lassen. Weder Bekl. noch sein Rechtsnachfolger hatten die Vollstreckung des Schuldtitels betrieben. Die Passivlegitimation wurde bejaht; der prozessuale Sachstand lasse die Klage gegen den richtigen Bekl. als erhoben erscheinen, wenn wie hier die Einwendung materiell dahin gehe, der Judikatsanspruch sei in der Person des Bekl., nicht seiner Rechtsnachfolger erloschen; selbst wenn Bekl. die vollstreckbare Ausfertigung dem Zessionar überlassen habe, könne Bekl. nicht mit dem Einwande gehört werden, daß Kl. den Rechtsstreit ohne beachtliches Interesse und nur in der Absicht, ihm Schaden zuzufügen, führe. (Zustimmend Falkmann, Zwangsvollstr. 2. Aufl. S. 387, nicht entgegen OLG. Naumburg Rspr. OLG. 20, 374, RGZ. 57, 285.) (Urt. 7. O. 181/11 v. 15. März 1912.)

## Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

**Im ehrengerichtlichen Verfahren der Rechtsanwälte ist § 170 StrPO. anwendbar.** RA. A. behauptet, seine Bestellung zum Verwalter einer Konkursmasse sei durch unlauteres Vorgehen des RA. B. hintertrieben worden. Der GenStA. hat ehrengerichtliches Einschreiten aus tatsächlichen Gründen abgelehnt. RA. A. beantragte hiergegen gerichtliche Entscheidung bei dem OLG., und dieses beschloß die Erhebung der öffentlichen Klage vor dem Ehrengericht gegen RA. B. wegen Verletzung der ihm obliegenden Amtspflichten. Aus den Gründen: Es entsteht die Frage, ob ein Antrag aus § 170 StrPO. im ehrengerichtlichen Verfahren zugelassen ist (vgl. Friedländer, Note 11 ff zu § 69 RAO.). Die RAO. v. 1. Juli 1878 enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, doch erklärt § 66 a. a. O. die Vorschriften der StrPO., soweit die RAO. nichts Gegenteiliges bestimmt, für entsprechend anwendbar. Eine entgegenstehende Bestimmung enthält die RAO. aber nicht. Für die Anwendbarkeit des § 170 StrPO. spricht auch die Absicht des Gesetzgebers, da die Motive zur RAO. (Sten. Ber. 1878 Bd 3, Anlage 5 S 95) für den Fall der Ablehnung der Klageerhebung seitens des StA. ausdrücklich auf die Anwendung der §§ 170ff. StrPO. hinweisen. In den Grundsatz, daß Rechtsanwälte nur dem Standesgericht unterliegen sollen, greift § 170 StrPO. nicht ein, da es sich lediglich um den vorbereitenden Akt der Klageerhebung handelt, die ohnedies nicht den Standesgenossen übertragen ist. Der Begriff des „Verletzten“ ist im § 170 StrPO. recht weit zu fassen. Ob jeder Anwalt eventuell als Verletzter auftreten könnte, weil ein Kollege die Standespflichten verletzt habe, kann hier unerörtert bleiben, da jedenfalls RA. A., falls sein Vorbringen erweislich ist, durch B materiell geschädigt sein wird, und zwar durch pflichtwidriges Handeln des letzteren. Unerheblich ist endlich der Umstand, daß ein vorgesetzter Beamter des StA. am OLG., an den eine Beschwerde verfolgbar wäre, nicht existiert (a. M. Dalcke in Goltd. Arch. 40 S. 89ff.); denn die Vorschriften der StrPO. sind ja für die RAO. nur entsprechend anzuwenden. (Beschl. OLG. Strafs. St. W. 6/12 v. 26. Jan. 1912.)

## Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Jahn, Rostock.

**Zu § 19 der Bundesratsverordn. v. 3. Febr. 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.** Wenn es in Abs. 3 des § 19 der Verordn. v. 3. Febr. 1910 heißt: „Innerhalb geschlossener Ortsteile sind Warnungszeichen mit der im § 4 vorgeschriebenen Hupe abzugeben, außerhalb geschlossener Ortsteile kann das Warnungszeichen auch mit einer Fanfarentrompete abgegeben werden“, so kann dies in Beihalt des Abs. 4, wonach die Verwendung anderer Signalinstrumente nicht statthaft ist, nur dahin verstanden werden, daß innerhalb geschlossener Ortsteile die Verwendung anderer Signalinstrumente neben der tieftönenden Hupe an sich unstatthaft ist. Eine Einschränkung ergibt sich aber aus dem Zweck der Verordnung, welche auf die Verhütung der der Allgemeinheit aus dem Automobilverkehr drohenden Gefahren abzielt. Danach muß das Verbot der Verwendung anderer Instrumente zurücktreten, wenn die Umstände zur Beseitigung einer drohenden Gefahr es geboten erscheinen lassen, das Warnungssignal zu verstärken oder in anderer Weise, als mit der Hupe, abzugeben. (Urt. d. Strafs. v. 15. Dez. 1911.)

---

[1]) Das Oberste Landesgericht hatte die Sache dem RG. vorgelegt, weil das KG. (Rspr der OLG. 14, 132) die Frage, ob die Zustimmungserklärung des Nacherben unter § 182 BGB. fällt, verneint und das RG. (Z. 76, 89) entschieden hat, der § 181 verbiete dem Vertreter nicht, die Zustimmung zu einem von ihm selbst mit einem Dritten geschlossenen Rechtsgeschäft im Namen des Vertretenen dem Dritten gegenüber zu erklären. Allein das RG. hat in seiner Entsch. v. 15. Mai 1912 (V. B 1 12) sich mit den Fragen nicht befaßt, weil es im gegebenen Falle die Erklärung der Vorerbin als Vertreterin der Nacherben nicht als Zustimmungserklärung zu der von ihr abgegebenen rechtsgeschäftl. Erklärung (Verkauf u. Auflassung), sondern dahin auffaßte, daß die rechtsgeschäftl. Erklärungen zugleich im Namen der Nacherben abgegeben wurden und diese als Mitverkäufer gelten sollen. Der Einsender.



Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 1

## Zivilrecht und -Prozefs.

**J. v. Staudingers Kommentar zum BGB. u. dem EG.,** herausgeg. von Geh. Justizrat, Prof. Dr. Löwenfeld, Prof. Dr. Riezler, den Oberlandesgerichtsräten Dr. Kober und Dr. Engelmann, Rechtsanwalt vorm. Prof. Dr. Kuhlenbeck, Justizrat Dr. Herzfelder. 7./8. neubearb. Aufl. 1912. München, Schweitzer. Geb. vollständig etwa 190 M.

Was unsere Zeit von einem Kommentar verlangt, ist wahrlich nicht wenig. An jeder Stelle soll er vollständige literarische Nachweise bringen, was bei dem Wohlstand in unserer Literatur etwas besagen will; bei der Erläuterung des Gesetzestextes soll er die reichsten Gaben, zumal aus Eigenem, bieten, und endlich fordert der im Drange der Geschäfte Suchende gar oft, daß er nur schnell das finde, was er für seinen Fall braucht. Dem Staudingerschen Kommentar muß man bezeugen, daß er rastlos allen Ansprüchen zu genügen trachtet, und daß er sich denn auch seinen Platz an der Sonne erobert hat. Anzuerkennen ist die Raschheit, mit der neue Auflagen herausgebracht werden. Von der 7./8. Aufl. liegen vor der Allg. Teil (Einleitg. u. 1. Abschn. von Löwenfeld, die übrigen Abschnitte von Riezler), das Recht der Schuldverhältnisse (1.—6. Abschn. von Kuhlenbeck, der 7. Abschn. von Kober und Engelmann) und das Sachenrecht (von Kober). Der Rest des Werkes soll in diesem Jahre folgen. Was Wissenschaft und Praxis seit der letzten Auflage geleistet, ist an seinem Platz eingefügt und häufig von eigenen Ausführungen begleitet. In der Einleitung zum Kommentar schreibt Löwenfeld über freie Rechtsfindung und Verwandtes, fesselnd, nicht ohne Temperament und doch mit maßvoller Sicherheit; auch die anderen Autoren lassen überall den Ansichten von Gegnern wohltuende Sachlichkeit angedeihen. Sowohl die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen wie die nach Lehrbuchart verfaßten Einleitungen und Vorbemerkungen zu Abschnitten und Titeln sind allenthalben erweitert und vermehrt. Sie sind ganz vortrefflich geschrieben und bieten eine Fülle von Anregung und Belehrung. Als ein paar Beispiele hierfür wären zu nennen die Erläuterungen Löwenfelds zu § 12 und zu den §§ 21 ff., bes. zu § 31, die Einleitung Riezlers bei §§ 90, 104, 116, seine Erläuterungen zu §§ 138, 157, 164 ff., 194 ff., die Vorbemerkungen Kuhlenbecks zum 2. Buch und zu den §§ 249—255, 275—282, 362 ff., 398 ff., 420 ff. Vom besonderen Teil des Obligationenrechts ist zu rühmen, daß die Verf. Kober und Engelmann auch der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung und Eigenart der einzelnen Schuldverhältnisse Rechnung trugen, und daß namentlich der Titel von den unerlaubten Handlungen noch reichhaltiger wurde. In dem Sachenrecht Kobers vereinigen sich die allgemeinen Vorzüge des Kommentars mit der unverkennbaren Vorliebe des Verf. für diesen Stoff und seiner ganz besonderen Vertrautheit mit ihm. In seiner Gesamtanlage zeichnet sich das Werk durch Uebersichtlichkeit und namentlich durch gute Register aus. Auch gegen seine Sprache ist nichts einzuwenden.

Staatsminister a. D. Dr. von Miltner, München.

---

**Parteiänderung im Zivilprozeß.** Von Professor Dr. Wilhelm Kisch. 1912. München, Beck. 17 M.

Ein über 600 Seiten starkes Buch über ein beschränktes Thema nach konstruktiver Methode ist mehr als alle grundsätzlichen Auseinandersetzungen geeignet, die unverminderte Fruchtbarkeit und folgeweise den Wert jener Methode praktisch darzutun, wenn es, wie es bei diesem Werke uneingeschränkt anerkannt werden muß, der praktischen Rechtsanwendung in hohem Maße dienlich ist. Grundgedanken des Buches ist die Widerlegung der herrschenden Lehre, die die Parteiänderung als Klageänderung behandelt (S. VII). Die Parteiänderung ist aber keine Klageänderung, weil sie kein einheitlicher Vorgang sein kann, während die Klageänderung als solcher vom Gesetze angesehen wird (S. 33). Dies wird an vier möglichen Tatbeständen der Parteiänderung dargetan. 1. Der Wechsel des Beklagten setzt sich zusammen aus einer Klagezurücknahme gegenüber dem ursprünglichen und einer Klageerhebung gegenüber dem neuen Beklagten (S. 65). 2. Aehnlich enthält der Wechsel des Klägers die Zurücknahme der bisherigen Klage durch den ursprünglichen Kläger und die Erhebung einer neuen Klage durch den jetzigen Kläger (S. 184). 3. Im Falle einer Beklagtenvermehrung bleibt die erste Klage unberührt, sie wird auch nicht geändert; nur wird neben sie eine zweite gesetzt (S. 208 f.). 4. Der Beitritt eines neuen Klägers enthält in jedem Falle die Erhebung einer neuen Klage, mit der sich eine Veränderung der ersten Klage verbinden kann, nicht verbinden muß (S. 484 f.). Die Durchführung dieser vier Leitsätze ergibt eine Menge von Antworten auf Fragen, die den Richter meist ratlos treffen. Die wichtigste Folgerung aus der Grundanschauung des Verfassers ist die Nichtanwendbarkeit des § 264 ZPO. auf die hier behandelten Fälle. Sehr dankenswert ist die Hinzufügung des über den Rahmen des Titels hinausgehenden zweiten Buches über die „Parteiberichtigung", unter der die Verbesserung der Parteibezeichnung bei physischen (S. 520 ff.) und juristischen Personen (S. 536 ff.), die nachträgliche Individualisierung der Partei (S. 570 ff.) und die nachträgliche Verbesserung der Parteikonstruktion (S. 584 f.) begriffen werden. Gerade auf diesem Gebiete herrscht in der Praxis noch große Unklarheit, man denke an den so häufig unrichtig behandelten Prozeß unter der Firma (S. 522, 527, 572). Zwei Anlagen enthalten wertvolles Material über die Beiladung (S. 607 ff.) und die Garantieklage (S. 613 ff.). Kritische Würdigung im einzelnen und Stellungnahme zu Kischs Ansichten ist nicht die Aufgabe dieser Zeilen. Daher nun noch das Gesamturteil, daß wir ein Stück gründlicher, echter Gelehrtenarbeit vor uns haben, das, wie es sein soll, zugleich der Rechtswissenschaft und der Rechtsanwendung dient.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus, Breslau.

---

**Lehrbuch des bürgerl. Rechts** von Geh. Justizrat Prof. Dr. L. Enneccerus, Geh. Justizrat Prof. Dr. Th. Kipp u. Prof. Dr. Martin Wolff. 1. Band. 2. Abt. 1. u. 2. Hälfte. Recht der Schuldverhältnisse von L. Enneccerus. 6.—8. Aufl. 1912. Marburg, Elwert. 14,30 M.

Den von mir auf S. 289, 1912 d. Bl. besprochenen Bänden dieses auch dem Praktiker sehr wertvollen Lehrbuchs ist die neue Aufl. des Rechts der Schuldverhältnisse gefolgt. Der Stoff ist in zwei Teile: allgemeine Lehren (§§ 225 bis 321) und einzelne Schuldverhältnisse (§§ 322 bis 468) gegliedert; die 7 Abschnitte des 1. Teils behandeln 1. Wesen und Inhalt der SchV.; 2. Entstehung der SchV., Verträge; 3. Veränderung bestehender SchV.; 4. Erlöschen der SchV.; 5. Uebertragung der Forderung, Schuldübernahme; 6. Mehrheit von Gläub. od. Schuldnern; 7. Uebergangsvorschriften, internat. Privatrecht. Im 2. Abschnitt sind nach einer Einleitung („Allgemeines") in 25, der Folge des II. Buches des BGB. entsprechenden Titeln die einzelnen Schuldverhältnisse erörtert. Der Text enthält jeweils die Auffassung des Verf., in den Anm. ist die Literatur und Rechtsprechung angeführt und gewürdigt sowie über den Streit der Meinungen — der bei der „deutschen Gründlichkeit" nicht selten über anscheinend selbstverständliche Dinge besteht — kurz und treffend berichtet. Durch Beispiele aus dem praktischen Leben und durch kurze Darstellung der historischen Entwickelung der einzelnen Rechtsgebilde wird deren Verständnis wesentlich gefördert. Die Klarheit und Sicherheit der Ausdrucksweise und der Darstellung, die das ganze Werk auszeichnet, wird auch der neuen Ausgabe des Rechts der Schuldverhältnisse zum verdienten Erfolg verhelfen. Daß der Verf. in Einzelheiten nicht allgemeine Zustimmung finden wird (z. B. wenn er — § 292 Nr. I — den Kompensationsvertrag als gegenseitigen Erlaßvertrag charakterisiert oder — § 339 — den Wiederkaufsvorbehalt als

Abschluß eines aufschiebend bedingten Rückkaufs), tut dem Werte des Buches natürlich keinerlei Abtrag.

Staatsrat Dr. v. Henle, München.

---

**Entgeltliche Geschäfte.** Von Prof. Dr. Paul Oertmann. 1912. München, Beck. 5,50 M.

Die oberste Einteilung der Zuwendungsgeschäfte in entgeltliche und unentgeltliche ist für zahlreiche Rechtssätze von Bedeutung, z. B. für §§ 816, 822 und für die Anfechtung der Gläubiger. So einfach und zweifelsfrei diese Unterscheidung auf den ersten Blick erscheint, so bietet sie doch bei tieferem Eindringen bedeutende Schwierigkeiten und ist daher vielfach bestritten. Daher ist die anregende und klärende Untersuchung mit Dank zu begrüßen. Entgeltlich sind Verträge, bei denen Leistungen ausgetauscht werden. Die Gegenleistung braucht weder objektiv noch im Sinn der Parteien ein Aequivalent der Leistung zu sein. Dagegen ist die Auflage bei der Schenkung keine Gegenleistung, sondern Minderung oder Einschränkung der Zuwendung. Ebenso ist Rückgabe des Erhaltenen nicht Gegenleistung; daher ist ein unverzinsliches Darlehen unentgeltliche Zuwendung des Gläubigers. Die Gegenleistung braucht nicht an den Leistenden, sondern kann auch an einen Dritten erfolgen; sie kann auch darin bestehen, daß der Empfänger der Leistung mit einem Dritten einen Vertrag (Kauf oder Schenkung) schließt. Der rechtliche Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung kann beim entgeltlichen Geschäft in verschiedener Abstufung vorkommen: entweder so, daß gegenseitige Verpflichtungen zur Erbringung beider Leistungen bestehen; oder, was häufig verkannt wird, so, daß die Gegenleistung Bedingung oder rechtlicher Grund der Leistung ist. Unter letzterem Gesichtspunkt läßt sich das Mitgiftversprechen als entgeltlich betrachten und von der Form des § 518 befreien. Die Erfüllungsgeschäfte werden von alters her als entgeltlich bezeichnet, weil dem Schuldner in der Schuldbefreiung ein Entgelt zukommt. Demgegenüber wird in überzeugender Weise dargelegt, daß die Erfüllung entgeltliche oder unentgeltliche Zuwendung ist, je nachdem die erfüllte Verpflichtung gegen oder ohne Entgelt eingegangen ist. Daraus ergibt sich z. B., daß die Erfüllung des Schenkungsversprechens als die nach § 32 KO. anfechtbare Verfügung zu betrachten ist.

Professor Dr. von Tuhr, Straßburg.

---

**Kommentar zum Automobilgesetz,** zur Bundesratsverordnung v. 3. Febr. 1910 sowie zum Automobilsteuergesetz. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Isaac. 1912. Berlin, Liebmann. 16 M.

Der Kommentar bietet bei größter Vollständigkeit des Textes, insbes. wörtlichem Abdruck aller einzelstaatlichen Bestimmungen, eine Bearbeitung, welche sich durch Verbindung seltenen Gedankenreichtums mit klarer und einfacher Sprache auszeichnet und den Anforderungen wissenschaftlicher Vertiefung wie praktischer Brauchbarkeit gleichmäßig gerecht wird. Die Kommentierung umfaßt, unter ausgedehnter Wiedergabe der in- und ausländischen Rechtsprechung, die gesetzlichen wie bundesrätlichen, die zivilwie verwaltungs-, steuer- und strafrechtlichen Bestimmungen; sie erreicht ihre Höhe auf zivilrechtlichem Gebiete und scheint hier berufen, in der erschöpfend berücksichtigten Literatur zum Automobilges. den führenden Platz ebenso einzunehmen, wie der vom Verf. dem ersten Regierungsentwurfe gegenübergestellte Gegenentwurf in den zivilrechtlichen Grundgedanken und in mehreren Einzelheiten Gesetz geworden ist. Das Vorwiegen des Zivilrechts tritt auch äußerlich darin hervor, daß dem § 7 allein 174 Seiten in sieben Kapiteln gewidmet sind. Anknüpfend an Jherings Wort „das Gleichgewicht herzustellen zwischen Gefährlichkeit und Schadensersatz ist die höchste Aufgabe der Gerechtigkeit", zeigt Verf, wie die juristischen, sozialen, wirtschaftlichen, ethischen Seiten des Problems in dem rechtsgeschichtlichen Fortschritte vom reinen Verursachungszum Verschuldungsprinzip und unter der Einwirkung modernen Verkehrs in der Erkenntnis von der Unzulänglichkeit des letzteren Prinzips sich durchgesetzt haben. Die hieraus in Theorie und Praxis hervorgegangenen Versuche werden beleuchtet und die Gesichtspunkte gewonnen, welche nach der Natur gewisser Betriebe die Gefährlichkeitshaftung rechtfertigen und für deren Umgrenzung die Richtschnur bilden. Auf einzelne Ansichten ist hier nicht einzugehen; ich lasse die Bedenken dahingestellt, denen die Ausscheidung der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen S. 31 sowie das Erfordernis einer „adäquaten" Verursachung des Unfalls bzw. Schadens in der Ausdehnung S. 75, 139 begegnen kann.

Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

---

**Deutsches Kartellrecht.** Von Rechtsanwalt Dr. Julius Flechtheim. 1. Band: Die rechtliche Organisation der Kartelle. 1912. Mannheim, Bensheimer. 5 M.

Man merkt es diesem Buch an, daß es aus reicher praktischer Erfahrung geschöpft worden ist. Mit sicherer Hand macht sich der Verf. seine eigene selbständige Systematik zurecht, indem er die vielen einzelnen Kartellgebilde zu klar gesonderten Gruppen zusammenfaßt, nicht theoretisch nach rein logischen Gesichtspunkten, sondern im Anschluß an die „Lebenserscheinungen der Praxis". Innerhalb der einzelnen Gruppen wird dann dem Leser eine sehr anschauliche, manchmal geradezu spannende Darstellung des geschäftlichen Apparates geboten, etwa der Vorgänge bei der Preisbildung oder des Ueberwachungssystems oder der Methode, nach der sich die Kontingentierung vollzieht. Bei dem allen bleibt sich aber der Verfasser der juristischen Denkweise vollbewußt. Er endet nicht in allgemeinen Sentiments oder in wirtschaftlichem Hin und Her, sondern sucht überall die vorgefundenen Lebensverhältnisse in scharfe juristische Figuren zu bringen. Daß der Verf. dabei die modernere Richtung verfolgt und auf gesunde Werturteile mehr gibt als auf logische Spitzfindigkeiten, kann nicht wundernehmen. Das Buch ist eben aus der Praxis geboren und für die Praxis bestimmt. Das hat allerdings die Schwäche zur Folge gehabt, daß der Aufbau des ganzen sehr locker ausgefallen ist. Stellenweise streift die Darstellung an eine nur halbverarbeitete Stoffsammlung. Doch ist das in der Hauptsache nur ein Schönheitsfehler. Das Buch ist als erster Band bezeichnet. Verf. denkt es sich als eine Art Allgemeinen Teil. Einzeluntersuchungen sollen nachfolgen. Immerhin besitzt das vorliegende Teilstück einen so geschlossenen Charakter, daß es auch ohne den etwa nachfolgenden zweiten Band einen selbständigen Wert ausmacht. Es ist eine erfreuliche und nachahmenswerte literarische Arbeit.

Oberlandesgerichtsrat, Professor Dr. Hedemann, Jena.

---

**Das Recht der eingetragenen Genossenschaften.** Von Gerichtsassessor Dr. Robert Deumer. 1912. Leipzig, Duncker & Humblot. Geb. 13 M.

Das Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hat von vornherein eine sehr geschätzte, dem Bedürfnisse der Praxis angepaßte kommentatorische Bearbeitung erfahren. Eine größere, auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute systematische Darstellung des Genossenschaftsrechts hat aber bisher in unserer überreichen juristischen Literatur gefehlt. Das Werk Deumers füllt diese Lücke aus. Bei der Verwandtschaft, welche die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit den Kapitalgesellschaften des HGB, den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Vereinen des BGB. zeigt, bei den scharf hervortretenden Verschiedenheiten, welche sie aber zugleich gegenüber diesen Rechtsgebilden auszeichnen, kann die Aufgabe einer systematischen Erläuterung nur von einem Autor gelöst werden, der die ganze Materie des Vereins- und Gesellschaftsrechts ausreichend beherrscht. Die sehr gediegene Arbeit Deumers widersteht der naheliegenden Versuchung zu weitschweifenden theoretischen Darlegungen, zeigt vielmehr — bei aller Sorgfalt und Gründlichkeit sowie erschöpfender Verwertung von Literatur und Rechtsprechung — als besonderen Vorzug eine sehr geschickte Konzentration. Auf Einzelheiten einzugehen,



gestattet der hier zur Verfügung stehende Raum nicht. Das Deumersche Genossenschaftsrecht bedeutet nicht nur eine wertvolle Bereicherung der Theorie; es kann bei seiner juristisch zuverlässigen, klaren und präzisen Darlegung und Behandlung der in Betracht kommenden Probleme auch dem Praktiker aufs wärmste empfohlen werden.

Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

## Strafrecht und -Prozefs.

**M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs.** 4. Auflage, völlig neubearbeitet in Gemeinschaft mit Geh. ObRegRat Dr. A. Hoffmann, Geh. RegRat Dr. E. Trautvetter, vortr. Räten im Reichsschatzamt, Geh. Finanzrat Dr. R. Kloß, RegRat Dr. W. Cuno von RGRat L. Ebermayer, RGRat a. D. F. Galli, Geh. ObJustRat, SenPräs. b. KG. Dr. G. Lindenberg. 2. Band. 1912. Berlin, Liebmann. Subskriptionspreis 23 M.

Von den „Strafrechtlichen Nebengesetzen", diesem bewährten Führer durch alle neben dem StrGB. geltenden, strafrechtliche Bestimmungen enthaltenden Reichsgesetze, liegt nunmehr auch der 2. Band der 4. Auflage abgeschlossen vor. Daß die Herausgeber entgegen ihrer ursprünglichen Absicht sich entschlossen haben, das nach Fertigstellung des 1. Bandes verbliebene Material nicht in einen Band zusammenzufassen, sondern die Bearbeitung namentlich der Gewerbeordnung und Reichsversicherungsordnung einem 3. Bande vorbehalten haben, kann im Interesse der Handlichkeit und praktischen Brauchbarkeit nur gebilligt werden. Bei dem großen Umfange des verbliebenen gesetzgeberischen Stoffes war auch nur so eine wirklich eingehende und erschöpfende Erläuterung der einzelnen Gesetze zu verbürgen. Der 2. Band enthält die gesamten Zoll- und Steuergesetze des Reichs (im ganzen 23 Gesetze), wobei in dankenswerter Weise überall, und zwar vielfach wörtlich, auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sowie die in der Reichs- und Landesverwaltung ausgesprochenen Grundsätze angeführt und berücksichtigt sind. Auch der 2. Band beschränkt sich nicht darauf, lediglich die strafrechtlichen Bestimmungen zu erläutern, sondern enthält wie der erste zugleich eine gründliche Erörterung der einschlägigen Fragen des Zivil- und Verwaltungsrechts. Gerade in dieser für die Praxis sehr erwünschten Erläuterung des gesamten Materials liegt ein besonderer Vorzug des Kommentars, und es ist anzuerkennen, daß es auch den Herausgebern des 2. Bandes in erfreulicher Weise gelungen ist, nach beiden Richtungen allen berechtigten Ansprüchen Genüge zu leisten. Es darf deshalb der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß auch der 2. Band des Kommentars für das in ihm erörterte, so überaus verwickelte und selbst dem erfahrenen Praktiker stets neue ungeahnte Schwierigkeiten bereitende Gebiet der Zoll- und Steuergesetzgebung für alle, die mit der Handhabung dieser Gesetze befaßt sind, sich als wertvoller und allezeit zuverlässiger Führer erweisen wird.

Oberreichsanwalt Dr. Zweigert, Leipzig.

**Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** einschließlich der Novelle v. 19. Juni 1912. Handausgabe mit Erläuterungen von Staatsrat, Ministerialdirektor Dr. W. v. Henle und Rat am Obersten Landesgericht Dr. F. Schierlinger. 3., neubearb. Aufl. herausg. von Dr. F. Schierlinger. 1912. München, Beck. Geb. 4 M.

Wenn der Herausgeber dieser neuen Auflage im Vorworte sagt, er und der Verlag hätten es gewagt, obwohl wir am Vorabend der Neugestaltung des Strafrechts ständen, das der täglichen Rechtsanwendung gewidmete Werkchen neu herauszugeben, so will mir dieses Wagnis als kein besonders großes erscheinen. Es wird wohl noch geraume Zeit dauern, bis diesem Vorabend ein froher Auferstehungsmorgen folgt, und es ist deshalb nur mit Freude zu begrüßen, daß die ganz vortreffliche Handausgabe, wohl eine der besten, gewissenhaftest bearbeiteten und praktisch verwendbarsten, die wir besitzen, in neuer Auflage erschienen ist. Wer sich in irgendeiner Frage über den Stand der Rechtsprechung bis in die allerneueste Zeit rasch und zuverlässig informieren will, wird das Buch nie vergebens in die Hand nehmen. Uebersichtliche, klar durchdachte Anordnung des bei jedem Paragraphen erläuterten Stoffes, plastische Herausarbeitung der in den angeführten Urteilen enthaltenen Leitsätze; Berücksichtigung der Rechtsprechung im weitesten Umfange, dabei eine geradezu klassische Kürze und Knappheit der Form — Vorzüge, die schon die früheren Ausgaben auszeichneten — sind auch dieser neuen nachzurühmen. Die Novelle v. 19. Juni 1912 ist eingearbeitet, außerdem am Schlusse noch im Gesetzestexte abgedruckt. Die Strafentabellen am Ende des Buches — Strafenermäßigung in den Fällen des Versuchs, der Beihilfe, des jugendlichen Alters usw. und Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnis und Zuchthaus — sind wertvolle Hilfsmittel bei der praktischen Anwendung des Gesetzes.

Reichsgerichtsrat Ebermayer, Leipzig.

**Lehrbuch des Oesterreichischen Strafrechts** von Prof. Dr. Carl Stooß. 1. Hälfte. Allg. Teil. 2., durchaus umgearbeitete Auflage. 1912. Wien, Deuticke. 5 M.

Die erste Auflage hat Graf v. Gleispach in DJZ. 1911 S. 547 gewürdigt. Seiner Auffassung über den Wert des Werkes stimme ich völlig zu. Die zum Teil sehr lebhaften Angriffe auf dasselbe sind nur daraus zu erklären, daß ihre Urheber sich nicht in seinen Geist hineindachten. Stooß gibt in knapper Sprache eine klare, fließende Darstellung des geltenden OeStR. Er will gar keine weitschichtigen grundsätzlichen Erörterungen und darf für die pädagogische Richtigkeit seiner Auffassungen das erfreulich rasche Notwendigwerden der zweiten Auflage anführen. Diese schließt sich im wesentlichen dem System der ersten an. Aber überall ist geändert, im kleinen und im großen, so daß das Buch um 20 Seiten und 2 Paragraphen wuchs. Dazu sind Oe. VE. und Oe. Regierungsvorlage 1912 berücksichtigt. Besonders sind erneut die Abschnitte über Schuld, §§ 18 f., 23, 26 (culpa) — hier wesentliche systematische Verbesserungen! — und sichernde Maßnahmen, § 81 f., ferner § 14, Begriff des Verbrechens, § 33, Versuch, §§ 43, 46, 75 neben manchem anderen. Man empfindet überall, wie Stooß die Gedanken und Sätze schärfer zu fassen sucht. Bei der Darstellung des Vollzugs der Freiheitsstrafen, §§ 64, 65 und Anhang, hat Prof. Rittler mitgewirkt. Das Werk eines so originellen Denkers, wie es Stooß ist, muß jeden Kriminalisten anziehen. An manchen Stellen scheint mir freilich die Darstellung für den Anfänger allzu knapp, so z. B. in der Schuldlehre. Im System werden wir immer streiten können, z. B. ob man die Schuld vor der Kausalität erörtern kann. Natürlich bewährt das Buch den Ruf seines Verfassers als eines Gesetzgebers und Praktikers. Interessant ist seine scharfe Kritik gegenüber der Rechtsprechung des Kassationshofs.

Professor Dr. W. Mittermaier, Gießen.

## Staats- und Verwaltungsrecht. Völkerrecht.

**Handbuch der Verfassung und Verwaltung** in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D. Graf Hue de Grais. 21. Auflage. 1912. Berlin, Springer. Geb. 8 M.

Wenn es erlaubt ist, ein wenig zu übertreiben, darf man behaupten, wir haben in Preußen die beste Verwaltung und gleichzeitig das schlechteste Verwaltungsrecht. In besonderem Maße mangelt unserem Verwaltungsrechte, im Gegensatze z. B. zu dem französischen, die Einheitlichkeit. Die Fülle provinzieller Rechtsunterschiede, denen wir unter anderem unsere 7 Städte-, 7 Landgemeinde-, 7 Kreis- und Provinzialordnungen, unsere unzählbaren Wegerechte (auf die Rheinprovinz kommen allein 19) verdanken, machen dieses Verwaltungsrecht in einem Maße unübersehbar, daß es eine große Kunst ist, ein preußisches Verwaltungsrecht — noch dazu ausgedehnt auf das Verfassungsrecht und auf das Deutsche Reich — im Umfange von etwa 700 Seiten

in den Grundzügen darzustellen. Daß dem Grafen Hue de Grais dieses Kunststück im großen ganzen gelungen ist, zeigen die 21 Auflagen seines Werkes. Die Grundgedanken jedes der großen Abschnitte werden zunächst in lapidarer Kürze ausgesprochen, und sodann wird der rechtliche und politische Inhalt der einschlagenden Bestimmungen ebenso kurz wiedergegeben. Wer will bei solcher Leistung mit dem Verf. wegen einzelner Unstimmigkeiten rechten? So muß es z. B. in § 53 statt „sieben Senatspräsidenten" acht S., statt „1. April 1814" 1. Oktober 1914, statt „das OVG. entscheidet auf Berufungen gegen erstinstanzliche . . Endurteile der Bezirksausschüsse" heißen: auf Berufungen und Revisionen. Die zuletztgenannte und weitere Ungenauigkeiten in anderen Kapiteln sind offenbar auf die überaus gedrängte Kürze der Darstellung zurückzuführen, die aber, wie hervorgehoben, andererseits ihre großen Verdienste hat.

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Freund, Ministerialdirektor, Berlin.

---

**Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.** Herausg. von Robert von Landmann. 6. Auflage. 2. Band. GewO. §§ 81—155; Anhang (einschlägige Gesetze u. Verordn.); Nachträge; Literatur; Sachregister. 1912. München, Beck. Geb. 22 M.

Gerade vor Jahresfrist, in Nr. 1 1912 d. Bl., durften wir den ersten Band der neuen Auflage hier besprechen; der zweite hat wegen des späten Erscheinens der Novelle v. 27. Dez. 1911 etwas länger auf sich warten lassen, als ursprünglich angenommen wurde; er bietet dafür aber auch Vollendetes. Die großen Schwierigkeiten, die durch die Novellen v. 28. Dez. 1908 und 27. Dez. 1911 geschaffen sind, werden klar erkannt und sicher überbrückt. Mit Recht legt von Landmann entscheidenden Wert auf die historische Entwicklung des Textes und die daraus zu entnehmenden Auslegungsmittel. Die entsprechenden Anmerkungen sind mit besonderer Liebe und Ausführlichkeit behandelt. Nur gestreift ist die Einwirkung der RVO. auf die Bestimmungen der GewO., die vorläufig in dem alten Gewande erscheinen, während die zum Teil noch ungewisse Fassung (incerta quando) in einer Vorbemerkung zu Titel VI aus dem EG. zur RVO. mitgeteilt wird. Als die Kais. Verordnung v. 5. Juli 1912 (RGBl. S. 439) herauskam, stand der Band offenbar schon im Satz; in einem der zahlreichen und mit Scharfblick gewählten Nachträge (S. 1042) wird sie erwähnt, ohne daß ihr etwas sphinxhafter Inhalt nähere Erläuterungen findet. Die von uns schon früher (DJZ. 1912 S. 115, 1907 S. 436) hervorgehobene Schwierigkeit schnellen Zurechtfindens in dem mächtigen Werke wird gemindert durch ein sehr eingehendes alphabetisches Sachregister, das auf die Ziffern der einzelnen Anmerkungen Bezug nimmt, aber trotzdem das Bedürfnis nicht ganz deckt. Wer z. B. aus dem Register erfährt, daß er in Anm. 1 des ausgezeichnet behandelten § 139a etwas über Motorwerkstätten finden werde, muß dies auf 4 Seiten suchen. Unter „Lehrlinge" wird S. 1108 auf „Lehrlingswesen" verwiesen. Ein solches Schlagwort ist leider nicht vorhanden. Ein kleiner Anflug von Schatten darf aber bei der großen Helle nicht verwunderlich erscheinen, die der allbeliebte und mit Recht führende Kommentar verbreitet.

Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident Dr. Lindenberg, Berlin.

---

**Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung** von Friedrich Stein. 1912. Tübingen, Mohr. 2,80 M.

Der Titel der Schrift läßt ihren reichen Inhalt im einzelnen noch nicht genau erkennen. Es ist deshalb zu bedauern, daß ihr statt des kurzen Inhaltsverzeichnisses nicht ein Sachregister beigegeben worden ist. Weil hier so Vieles und Wichtiges und alles so geistvoll behandelt wird, ist es auch nicht möglich, einen kurzen Auszug aus ihr zu liefern oder nur das eine oder das andere ganz besonders Wertvolle aus ihr hervorzuheben. Es muß überlassen bleiben, kann aber andrerseits nicht dringend genug empfohlen werden, sich mit ihr eingehend zu beschäftigen. Soweit die Schrift das Gebiet der Verwaltung betrifft, erklärt Stein im Vorworte, daß er Laie und, was er darüber zu sagen habe, Wissen zweiter Hand sei. O daß wir doch viele solche „Laien" hätten! Denn Stein zeigt eine recht gründliche Kenntnis des Verwaltungsrechts, soweit es in Betracht kommen konnte, und hat hiervon kaum etwas Wesentliches übersehen. Wenn er sich einmal irrt, z. B. S. 35 von einer Polizeiverfügung der beklagten Stadtgemeinde spricht, so ist das nebensächlich, und wenn er sich wohl irren dürfte wie z. B. S. 102 hinsichtlich der Beiladung, so ist dies bei deren Eigenart und Unklarheit gewiß entschuldbar. Eine andere Frage ist, ob er überall aus dem Verwaltungsrechtlichen die vollen Folgen gezogen hat. Wird etwa der große Umfang der Verwaltungsgerichtsbarkeit berücksichtigt und erwogen, daß auch der Verwaltungsrichter nicht anders als der ordentliche Richter nur das Recht anzuwenden hat, damit es gelte, dann läßt sich schwerlich so, wie S. 2 geschehen, zwischen Verwaltung und Justiz unterscheiden, namentlich nicht mehr anerkennen, daß in der Verwaltung, zu welcher ja doch die Verwaltungsgerichtsbarkeit gehört, das freie Ermessen überwiegt. Wird ferner der Stellung des Fiskus im Verwaltungsrechte gehörige Rechnung getragen, so läßt sich nicht aufstellen (S. 9), daß nicht, wie man früher geglaubt habe, bei jeder vermögensrechtlichen, sondern nur noch bei der privatrechtlichen Betätigung der Staat als Fiskus auftrete; selbst die vermögensrechtliche Betätigung ist noch zu eng. Gewiß werden einzelne Ausführungen Steins auf Widerspruch stoßen, und vielleicht ist er auch, wie S. 109, in der Form seiner Polemik ausnahmsweise einmal zu weit gegangen. Immer hat er durch seine Schrift vieles endgültig erledigt, alles Erörterte wenigstens wesentlich gefördert.

Senatspräsident Dr. Schultzenstein, Berlin.

---

**Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungs-Gesetze und Verwaltungs-Verordnungen für Preußen.** Herausg. von Prof. Dr. F. Stier-Somlo. 1912. München, Schweitzer. 10 M.

Wenn das in seiner 1. Lieferung 1909 erschienene Werk erst am Ende des Jahres 1911 vollständig erschienen ist, so hat das seinen Wert nur erhöht. Denn es war dadurch möglich, noch die wichtigen Gesetze aus 1910 und 1911, vor allem das Stellenvermittler-, Zuwachssteuergesetz und die Reichsversicherungsordnung aufzunehmen. Das Werk will in einem Bande eine Gesetzsammlung der preußischen und Reichsgesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts sein. Es soll der Praxis der preußischen Verwaltungsbehörden, den Verwaltungsbeamten im Staate, in den Kommunen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ferner als Handbuch allen Kreisen dienen, die beruflich in Beziehungen zum Staats- und Verwaltungsrechte des Reichs und Preußens stehen. Es soll nach textkritischer Durcharbeitung das Wesentliche, dieses aber auch vollständig wiedergeben. Der Stoff ist in 27 Gruppen systematisch nach Materien eingeteilt. Gewiß werden die Ansichten darüber, ob die Sammlung in der Vollständigkeit genügt, weit auseinandergehen; u. a. wäre es wohl nützlich gewesen, das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12 Mai 1901 mit Rücksicht auf seinen § 84 aufzunehmen. Jedenfalls ist es ein verdienstvolles Werk, das seinen Zweck durchaus erfüllen wird. Ich möchte besonders darauf hinweisen, daß daß Werk für Vereinsbureaus, größere Geschäfte von großem Nutzen sein wird; der billige Preis ermöglicht auch seine Anschaffung in weiten Kreisen. Ein systematisches und chronologisches Inhaltsverzeichnis und namentlich ein gutes, ausführliches Sachregister erleichtern die Benutzung in hohem Maße. Der Verf. wird bei der so ausgiebig fließenden Gesetzesquelle mit Nachtragslieferungen in nicht ferner Zeit beginnen müssen.

Wirkl. Geh. OberRegRat, D.Dr.Dr. v. Strauß und Torney, Senatspräsident des OVG., Berlin.

---



**International Law.** A Treatise by Prof. L. Oppenheim, M. A., LL. D. 2nd Edition. Vol. I: Peace. Vol. II: War and Neutrality. 1912. London, Longmans Green and Co.

Dieses vorzügliche Werk, welches sich ebenso durch Reichhaltigkeit des Materials wie durch Klarheit auszeichnet, erschien nunmehr in zweiter Auflage. Auch diese ist sorgfältig gearbeitet, und die Neuheiten sind fleißig nachgetragen, ohne daß das Werk durch zu viele Details überlastet wurde. In der Hauptsache ist der Verfasser bei seinen Ansichten geblieben, auch da, wo ich sie für nicht zutreffend erachte, namentlich in der Frage, die uns vor allem trennt, ob das Völkerrecht über dem Staatsrecht steht und die Gerichte in der Lage sind, auch der Gesetzgebung des Staates gegenüber, das Völkerrecht zu berücksichtigen, was der Verf. verneint. Damit hängt die weitere Frage zusammen, ob Privatpersonen völkerrechtliche Befugnisse erlangen und insbesondere aus Staatsverträgen direkte Ansprüche erwerben können. Auch dies wird von dem Verfasser gegen meine Ansicht verneint. Er billigt auch die Entscheidung des Schiedsgerichts im Savarkarfalle, die doch bis jetzt ziemlich allgemein getadelt worden ist. Allerdings handelt es sich hier wie im Völkerrecht überhaupt um Fragen, die sich im Fluß befinden, und es muß hier konservativere Geister geben, wie solche, die auf der äußersten Kante der internationalen Fortbildung stehen.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

## Allgemeines.

**Handbuch der Politik.** 1. Band: Die Grundlagen der Politik. 2. Band: Die Aufgaben der Politik. Herausgegeben von den Prof. Dr. Laband, DDr. Wach, DDr. Wagner, Dr. Jellinek †, Dr. Lamprecht, LL. DDr. von Liszt, Dr. von Schanz u. Dr. Berolzheimer. 1912. Berlin, Rothschild. Vollständig 36 M.

Dieses groß angelegte Sammelwerk liegt jetzt vollständig vor. Wenn die Abhandlung von Zorn über die „Politik als Staatskunst", die das Werk eröffnet, mit Recht es als eine der obersten Aufgaben in dem modernen hochentwickelten Kulturstaat bezeichnet, die Fähigkeit zum Verständnis der Politik in immer weitere Kreise zu tragen, so muß man bei einem Einblick zugestehen, daß das Werk zur Lösung dieser Aufgabe wesentlich beiträgt. In einer erstaunlichen, alle Gebiete der Politik umfassenden Vielseitigkeit, in seiner meist volkstümlichen und allgemein verständlichen Fassung ist es recht geeignet, allen, die sich in Fragen der Politik wissenschaftlich, vor allem auch geschichtlich orientieren wollen, als Führer zu dienen und dadurch insbesondere auch die politischen Verhandlungen in den Parlamenten und Volksversammlungen zu vertiefen. Dabei halten sich die einzelnen Verfasser, wenn auch selbstredend jeder auf dem Standpunkt seiner politischen Partei steht, in wissenschaftlicher Ruhe und Objektivität von Schlagwörtern und extremen Parteiausführungen frei und sind durchweg bemüht, die Notwendigkeit von Vermittlungen und Kompromissen im einzelnen darzutun. So, um nur einige Fragen herauszugreifen, weist Kahl in seiner Abhandlung „Staat und Kirche" in ungemein klarer und überzeugender Weise nach, daß die jetzt vielfach aufgestellte Forderung der Trennung von Staat und Kirche nirgendwo in allen Konsequenzen durchgeführt ist, und sich überhaupt, namentlich in Deutschland, nur in bestimmten einzelnen Richtungen durchführen läßt. Desgleichen gelangt der knappe, aber gedankenreiche Artikel von Wygodzinski über „Staat und Wirtschaft" zu dem verständigen Schluß, daß, wie der Körper des Menschen physiologisch in Aktion und Reaktion bedingt sei, so der Staat von den widerstreitenden wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Stände und Klassen bewegt und es die immer neugestellte und nie endgültig gelöste Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik sei, die Harmonie zwischen all diesen Disharmonien zu finden. Nur ein Artikel paßt m. E. nicht in diesen Kreis. Es ist der radikal sozialistische Aufsatz von Oppenheimer über „Staat und Gesellschaft". Daß auch die Schilderungen der „Politischen Parteien in Deutschland" (7. Hauptstück des II. Bandes) einseitig auf ein Lob der betreffenden Partei hinauslaufen, war, da sie von Führern oder wenigstens von Anhängern der einzelnen Parteien geschrieben sind und auch wohl geschrieben werden mußten, nicht anders zu erwarten. Es sind, wenn auch eine jede die Fehler und Irrtümer der betreffenden Partei — und welche Partei muß sich solche nicht vorwerfen? — vertuscht oder übergeht, interessante Aufstellungen der Ziele, die jede Partei gegenwärtig sich stellt. Unzweifelhaft ist zu wünschen, daß dieses höchst wertvolle politische Handbuch in die Hand nicht nur der politisch tätigen Männer, sondern auch aller Personen, besonders auch der Juristen gelangt, die sich eine sichere Grundlage zu einem selbständigen Urteil über die einzelnen politischen Fragen verschaffen wollen.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Gesetz und Recht.** 13. Jahrg. Heft 13—24: Bornhak, Die neuen Zweckverbandsgesetze. Quambusch, Börse und Kurszettel. Delius, Rechtsverfolgung in den Balkanländern. VI. Montenegro. Lützow, Die Beleidigung. Bornhak, Die geschichtliche Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen. Josef, Die Freizügigkeit der notariellen Urkunde. Ebner, Unsere Vereine und ihr Recht. Delius, Die Jagd auf wilde Kaninchen einschließlich des Wildschadens. v. Liszt, Die kleine Strafrechtsreform. Schmitz, Mißbräuche bei Abzahlungsgeschäften u. ihre Bekämpfung. Friedrichs, Die Grenzen der Polizeigewalt. Boethke, Die Haftung der Eisenbahn für Reisegepäck. Bornhak, Das preußische Staatsbeamtenrecht. Josef, Die Wiederaufbauklausel bei der Feuerversicherung u. ihre Einwirkung auf die Hypothekengläubiger. Schultzenstein, Das Gesetz über die Reinigung öffentl. Wege v. 1. Juli 1912. Hammer, Die besonderen Vorrechte der Post. Zimmermann, Schiebung u. Gläubigerschutz. Delius, Der Schutz des Familiennamens. Josef, Brandstiftung in der Ehe.

**Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins.** 48. Bd. 11. Heft: Trüssel, Die bernische Zivilprozeßreform.

**Oesterreichische Zeitschrift für Eisenbahnrecht.** 2. Bd. 4./5. Heft: Wrba, Die achtzehn Millionen der Staats-Eisenbahngesellschaft. Thévenez, Studie über die Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete des französ. Eisenbahnwesens im Jahre 1910 u. 1911.

**Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.** 5. Jahrg. Heft 9. Beilage: Potthoff, Das Recht der Konkurrenzklausel.

**Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.** 7. Jahrg. 3. Heft: Schmalenbach, Die Kapitalrückzahlung bei Aktienges.

**Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung.** Jahrg. 13 Heft 5—10: Fränkel, Zum Begriff des Beteiligten im nachlaßgerichtlichen Auseinandersetzungsverfahren. Fraeb, Zur Nachlaßbehandlung nach BGB. Horn, Ueber die Rechtslage der unehel. Kinder in Frankreich. Josef, Beginn u. Ende der Wirksamkeit von Verfügungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bes. bei der Nachlaßverwaltung. Breme, Berichtigungen des Grundbuches bei materieller Unrichtigkeit der Eintragungen im Bestandesverzeichnis, insbes. bei Grenzunrichtigkeit.

**Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.** 60. Bd. 1./2. Heft: Kohler, Die Strafgesetznovelle vom 19. 6. 1912. Kohler, Das neue englische Gesetz über Tierquälerei. Kohler, Denkwürdige Akte in der Entwicklung des humanen Strafrechts. Hellwig, Grundsätzliches über die Kostenerstattung an den Angeschuldigten. Warschauer, Die Entwicklung des Schwurgerichts in Frankreich bis zu seiner Einführung in den deutschen Staaten, 1790—1850. Krug, Zur Frage der Vollstreckbarkeit einer nicht im Urteilstenor ausgesprochenen Einzelhaft.

**Archiv für Militärrecht.** 4. Bd. 2. Heft: v. Calker, Eine Akademie für Militärrecht. Hecker u. Mewes, Der Einfluß organisatorischer Veränderungen im Heer auf die gerichtliche Zuständigkeit. Elsner v. Gronow, Die Vorbereitung der Hauptverhandlung bei der niederen Gerichtsbarkeit. Twele, Vorbehalt weiterer Revisionsgründe. Rissom, Die Durchführung des Ablehnungsverfahrens in der Hauptverhandlung.

**Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht.** 6. Bd. 4. Heft: Horn, Der Wechselprotest gegen Exterritoriale in Deutschland. v. d. Mandere, Ist eine permanente Neutralität des niederländischen Staatsgebietes möglich und erwünscht? Bentwich, The Anglo Saxon Powers and the Hague conventions on private international law.
— Beiheft II: Hüttenhein, Die Handelsschiffe der Kriegführenden.

**Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.** 35. Bd. 3. Heft: Loria, Alte und neue Einwände gegen den historischen Materialismus. Savorgnan, Verschmelzung und gegenseitige Penetration der Rassen und Nationalitäten. Hellpach, Die Arbeitsteilung im geistigen Leben. Adler, Soziale Probleme des Dienstvertrages.

**Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence.** 36e année. 5e livr.: Laborderie-Boulou, Recherches sur les origines de la responsabilité notariale. Villebrun, De la perte et de la détérioration de la chose vendue. Guyot, Le régime juridique et fiscal du coffre-fort.

**Revue internationale du droit maritime.** 28e année. 1re livr.: Denisse, Rapport sur l'avant-projet de code international de l'affrètement.

**Revue générale de droit international public.** 19e année. No. 6: André, La convention sucrière de Bruxelles du 5 mars 1902 et sa commission permanente. Julliot, Actions sanitaires et conventions de la Croix-Rouge. Engelhardt, La question des péages fluviaux en Allemagne au point de vue du droit international.

**Revue de droit international et de législation comparée.** 2e sér. T. 14 No. 5—6: Cornil, Les codes modernes et le droit romain. Breukelman, La loi néerlandaise sur les brevets d'invention. Rolin, La 28e session de l'Institut de droit international et ses travaux. Beernaert, La prohibition de la guerre des airs. Kaufmann, La loi américaine du 24 août 1912 sur le canal de Panama et le droit international.

**Revue politique et parlementaire.** 19e année. Nr. 221: Faure, La réforme électorale après la campagne de ses adversaires. Gonnard, Le trialisme. Le point de vue slave et le point de vue autrichien. Fallot, La politique de la „porte ouverte" au Maroc et les conséquences du protectionnisme dans les colonies françaises.

**Journal des Économistes.** 71e année. No. 11: Fernand-Jacq, Le brevet d'invention international.

**The Juridical Review.** Vol. 24. No. 3: Dykes, Classifications of homicide. Lucas, The legal status of sovereignty Collinson, The equitable release of legal debts. Betts, Marriage in olden times. Hogg, Purchasers and mortgagees as assignees of fire insurance policies. Lovat-Fraser, The impeachment of Lord Melville.

**The North American Review.** Vol. 196. No. 5: Montague, The spirit of the American patent system.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 10. No. 10: Rocco, Studi sulla teoria generale del fallimento. Valeri, Solidarietà e legittimazione passiva dei vettori nel trasporto cumulativo. Pacchioni, Contro la cosidetta ratifica — rinnovazione. Sacerdoti, Il codice svizzero delle obbligazioni del 30 maggio 1911. d'Amelio, Il codice di Khalil e la legislazione di rito malekita in Libia.

**Rivista di diritto internazionale.** Anno 6, Fasc. 3: Romano, I caratteri giuridici della formazione del regno d'Italia. Borsi, Carattere ed oggetto del diritto amministrativo internazionale.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 29. Bd. 3. Heft.

Reichsgerichts-Entscheidungen in kurzen Auszügen hg. vom Deutschen Richterbund. Strafsachen. 1. Heft. Bd. 45. Nürnberg 1912, Sebald. M. 0,75.

— 3. Heft. Zivilsachen. Bd. 78. Das. 1912. M. 0,75.

Grueber, E. Einführung in die Rechtswissenschaft Eine jurist. Enzyklopädie u. Methodologie. 3. Aufl. Berlin 1912, O. Häring. Geb. M. 3.

Breuer, J. Der Rechtsbegriff auf Grundlage der Stammlerschen Sozialphilosophie. (Kantstudien Nr. 27). Berlin 1912, Reuther & Reichard. M. 3,60.

Hüffer, Hermann. Lebenserinnerungen. Hg. von E. Sieper. Berlin 1912, G. Reimer. Geb. M. 10.

White, A. D. Sieben große Staatsmänner im Kampfe der Menschheit gegen Unvernunft (Sarpi, Grotius, Thomasius usw.) Uebersetzung aus dem Englischen von K. u. P. Kupelwieser u. A. Voigt. München, E. Reinhardt. Geb. M. 7,50.

Statutes of the Union of South Afrika 1912. Cape Town 1912, printed of the Government Printer. Geb. Sh. 10.

### Bürgerliches Recht.

Mayr, R. v. Römische Rechtsgeschichte. 2. Buch: Die Zeit des Amts- und Verkehrsrechtes 1. Hälfte: Das öffentl. Recht. Berlin 1912, Göschen. Geb M. 0,80.

Staudinger, J. v. Kommentar z. BGB. u. d. EG hg. von T. Loewenfeld, E. Riezler u. a. 7./8. Aufl. 6. Lief. Bd. 2, Lief. 3 (Schluß). München 1912, Schweitzer. M. 20.

Molitor, H. Das Gesetz betr. die Ausführung des BGB. in Elsaß-Lothringen mit Erläuter. 2., in Verbindung mit A. Stieve völlig neubearb. Auflage. Straßburg 1912, Trübner. M. 19.

Rümelin, M. Die Geisteskranken im Rechtsgeschäftsverkehr. Rede. Tübingen 1912, Mohr. M. 2.

Suchier, W. Zur Geschichte der Jahrgebung in Mecklenburg. Rostock 1912, G. B. Leopold. M. 0,60.

Hütten, B. Das Bauwerkrecht. (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 15). Marburg 1912, Elwert. M. 2.

Kohler, J. u. Mintz, M. Die Patentgesetze aller Völker. The patent laws of all nations. 13. Lief. (Bd. 2, 6. (Schluß-) H.) Berlin 1912, v. Decker. M. 19.

Jsay, H. Die civilistischen Grundlagen der Patentverwaltung. Eine Einführung. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 5,40.

### Handelsrecht usw.

Düringer, A. u. Hachenburg, M. Das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 (mit Ausschluß des Seerechts) auf der Grundlage des BGB. erläutert unter Mitwirk. von J. Breit, K. Geiler, V. Hoeniger. 2. Aufl. 3. Bd. 2. Abt.: 3. Buch des Gesetzes (II Teil). Handelsgeschäfte. — Die einzelnen Handelsgeschäfte. Mannheim, Bensheimer. M. 16,20.

Töndury-Giere, H. Die Organisation der Rechnungsprüfung bei Aktiengesellschaften. Zürich 1912, Orell Füßli. M. 1.

Meltzing, O. Staatspapierkurs und Versicherungsgesellschaften. Berlin, Mittler & Sohn. M. 3.

Flister, C. Sammlung von Gesetzen und Verordnungen (betr. Eisenbahnwesen) mit Ausführungsbestimmungen und Anmerkungen. Handbuch für Eisenbahnbeamte Dresden 1912, C. Heinrich. M. 3.

### Zivilprozeß usw.

Meister, E. Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter. Stuttgart 1912, Kohlhammer. M. 6.

Jaeger, E. Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen. 3./4. Aufl. 2. Bd. Lief. 2. Berlin 1912, Guttentag. M. 5.

Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte. 15. Bd. 1910/11. Berlin 1912, Moeser.

Mainhard, L. Das formelle Grundbuchrecht im Ghzt. Baden. 2. Aufl. Karlsruhe 1912, J. Lang. Geb. M. 6,75.

Myers, G. History of the Supreme Court of the United States. Chicago 1912, Kerr & Co. Geb. D. 1,76.

### Strafrecht usw.

Lilienthal, K v. Der Streit um die Strafrechtsreform. Akademische Rede. Heidelberg 1912, Univ.-Buchdruckerei von J. Hörning.

Ahrens, T. Der strafrechtliche Schutz des religiösen Gefühls im gelt. Recht, im Vor-Entwurf und im Gegen-Entwurf. (Strafrechtl. Abhandl. H. 159) Breslau 1912, Schletter. M 2,20.

Wesenberg, E. Der strafrechtliche Schutz der geheiligten Gegenstände (Strafrechtl Abhandl. H. 158.) Breslau 1912, Schletter. M. 2,80.

Bauer, J. Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde u. Katzen zu töten. 4. Aufl. Neudamm 1912, J. Neumann. Geb M. 3,50.

Fuchsberger-Fuld's Entscheidungs-Sammlung. 21. Ergänzungs-Bd.: Nahrungsmittel-Gesetzgebung, enth. neuere oberstger. Entsch. mit Gesetzestext bearb. von Coermann in Kartothek-Ausgabe. 1. u. 2. Ergänzungsteil. Gießen 1912, E. Roth. In Mappe M. 6.

Löwe, E. Die Strafprozeßordnung f. d. D. R. nebst d. Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betr. Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. Kommentar, fortgesetzt von A. Hellweg. 13. Aufl. bearb. von W. Rosenberg. Berlin, Guttentag. Geb. M. 27,50.

Weisl, E. F. Kommentar zu den Militär-Strafprozeßordnungen für die gemeinsame Wehrmacht und für die Landwehren in Oesterreich und Ungarn vom 5 7. 1912. Wien, Perles. M. 12.

Kriegsmann, N. H. Einführung in die Gefängniskunde. (Bibliothek der Kriminalistik hg. von G. Aschaffenburg u. N. H. Kriegsmann 1. Bd.) Heidelberg 1912, Winter. Geb. M. 6,40.

Heindl, R. Meine Reise nach den Strafkolonien. Berlin, Ullstein & Co. Geb. M. 12.

Le Poittevin, G. Commentaire théorique et pratique de la loi du 11 avril 1908 concernant la prostitution des mineurs. Paris 1912, A. Rousseau. Fr. 6.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Stier-Somlo, F. Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Textausgabe mit Literaturnachweisungen. 2. Aufl. München, Beck. Geb. M. 4,50.

Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheins. Auf Grund der Werke von v. Krais sowie von v. Pechmann und v. Brettreich neu bearb. in Verbind. mit Brand, v. Braun u. a. hg. von J. Henle. 1. Lief. München, Beck. M. 2,50. Vollständig in etwa 8—9 Lief.

Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes hg. von E v. Kerckerinck zu Borg. Mit Porträts, Tafeln u. Karten. Berlin 1912, P. Parey. Geb. M. 15.

Romberg, K. Kolonialbeamtengesetz v. 8. 6. 1910. Textausg. m. kurzen Erläuterungen. Nachtrag zur 2. Aufl. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 1.

Cuno, W. Erläuterungsbuch zum Zuwachssteuergesetz v. 14. 2. 1911. Berlin 1912, Guttentag. Geb. M. 18,50.

Koehne, K. Das Recht der Kurtaxe. (Abhandlungen aus dem Staats- u. Verwaltungsrecht 29. Heft.) Breslau. Marcus. M. 4,40.

Möller. W. Das Reichspetroleummonopol. Betrachtungen über die Voraussetzungen, die Organisationsfragen und die Wirkungen. Berlin, Heymann. M. 1

Oeschey, R. Bayerisches Ausführungsges zur ReichsversicherungsO. v. 2. 11. 1912. Textausg. mit Anmerk. München, Beck. Geb. M. 1,50.

Meyer O. Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, v. 2. 7. 1875. Textausg. m. Anmerk. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3.

Saß, C. Die Heranziehung der Anlieger zu den Straßenbaukosten auf Grund des § 15 des Fluchtliniengesetzes v. 2 7. 1875 in Entscheidung, Kostenberechnung und bildl. Darstellung. Berlin, Guttentag. Geb. M 4,50.

Baumert. Aufsätze über den preußischen Wassergesetz-Entwurf nebst einem Vortrage über den Fischereigesetz-Entwurf. Halle a. S., W. Knapp. M. 1.20

Hafner, F. Das Veterinärwesen im Ghzt. Baden 3. Aufl. 2.—3. Bd. Karlsruhe 1912, J. Lang. Geb. M. 4,75 bzw. M. 5.

Asiatisches Jahrbuch Hg. im Auftrage der Deutsch-asiatischen Gesellschaft von Vosberg-Rekow. 1. Jg. 1912. Berlin 1912, Guttentag. Geb. M. 7,50.

Marguery, J. La protection des objets mobilières d'intérêt historique ou artistique. Législations française et italienne. Paris 1912, A. Rousseau. Fr. 8.

### Kirchenrecht.

Wolff, S. Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft d. Ghzt. Baden. (Freiburger Abhandl. a. d. Gebiet d. öffentl. Rechts H. 22) Karlsruhe, Braun. M. 6.

### Völkerrecht usw.

Liszt, F. v. Das Völkerrecht systematisch dargestellt. 9. Aufl. Berlin, O. Häring. Geb. M. 14.

Pillaut, J. Manuel de droit consulaire (matières spéciales). Paris 1912, Berger-Levrault. Fr. 10.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 2. Berlin, den 15. Januar 1913. XVIII. Jahrgang.


# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15 jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896




## Zum Andenken an Heinrich von Friedberg.

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. **Eccius**, Berlin.

Der 27. Januar 1913 bringt die hundertste Wiederkehr des Tages, an welchem Heinrich Friedberg geboren worden ist, dem die dankbare Gesinnung des Kaisers Friedrich durch Verleihung des Schwarzen Adlerordens den Namen von Friedberg gegeben hat. Das reiche Leben des als Sohn des zeitweiligen (später verarmten) Besitzers eines Ritterguts Spechtsdorf in Märkisch-Friedland zur Welt gekommenen Knaben ist erst im 83. Lebensjahre, am 2. Juni 1895 durch den Tod abgeschlossen worden, nachdem er am 16. Januar 1889 aus dem Staatsdienst als Justizminister verabschiedet war und noch in seinen letzten Lebensjahren drei historische und staatswissenschaftliche Schriften veröffentlicht hatte.

Seine Lebensbahn hat die Sorgen eines ärztlichen Urteils vom Jahre 1838 nicht bestätigt, das dem jungen Referendar die Entwicklung einer Tuberkulose und die Gefahr einer Vereiterung in den Lungen androhte. Friedberg war aber während seines ganzen Lebens dauernd zu großer Vorsicht in gesundheitlicher Beziehung genötigt, so daß ihn jede stärkere Erkältung veranlaßte, das Bett aufzusuchen; und manchen Vortrag haben seine Räte und darunter ich selbst, dem Minister an seinem Krankenbett halten müssen.

Der junge Kammergerichtsassessor und Hilfsarbeiter im Justizministerium Uhdens wurde bereits 1844 bis 1846 durch diesen vor die Aufgabe gestellt, einen Gesetzentwurf aufzustellen und zu begründen, der den geltenden schriftlichen, an feste Beweisregeln gebundenen Strafprozeß in ein mündliches Verfahren mit freier Beweiswürdigung umwandeln sollte. Der Gedanke Uhdens und Friedbergs fand zunächst mehr Gegner als Freunde. Aber unter dem Zwang des im Jahre 1846/47 notwendig gewordenen großen polnischen Hochverratsprozesses gelang es Uhden unter persönlicher Förderung durch König Friedrich Wilhelm IV., den zunächst von Friedberg in ungewöhnlicher Eile hergestellten Entwurf eines Gesetzes über das Strafverfahren vor dem Kammergericht und den Berliner Kriminalgerichten am 17. Juli 1846 zum Gesetz zu machen und dies durch die Verordnung vom 7. April 1847 über die Oeffentlichkeit zu ergänzen. Damit war dem preußischen Strafprozesse die Grundlage und der Gedankeninhalt gegeben, der ergänzt durch das Institut der Geschworenen, für den heutigen deutschen Strafprozeß maßgebend geblieben ist. Unter den Wirren der Jahre 1848—1849 gelang es der Regierung, den ersten Friedbergschen Entwurf nebst dem Geschworeneninstitut fast unverändert als Verordnung v. 3. Januar 1849 zur Gesetzeskraft zu verhelfen. So wurde es auch Friedberg zu teil, als am 24. April 1848 ernannter zweiter Staatsanwalt bei dem Kammergericht, das neue Anklageverfahren in die praktische Geltung einzuführen, eine Aufgabe, die er dann vom Jahre 1849 an als Oberstaatsanwalt in Greifswald fortführen durfte.

Dem jungen Oberstaatsanwalt und gleichzeitigen Privatdozenten an der Universität Greifswald, dem diese Universität zum Beginn seiner Lehrtätigkeit die Würde des Doctor juris verlieh, gelang es in Greifswald, zugleich die Achtung des damaligen Greifswalder Professors G. Beseler und die brüderliche Freundschaft Windscheids zu gewinnen. Vom 30. Okt. 1854 an war er vortragender Rat im Justizministerium, wo ihn zunächst jahrelang, bis zum Uebergang dieser Materie in das Reichsrecht, die Reform des preußischen materiellen Eherechts beschäftigte. Wie er dann als Ministerialrat, als Präsident der Justizprüfungskommission, Bundesbevollmächtigter, Kronsyndikus, Unterstaatssekretär im Justizministerium und seit dem 29. Dez. 1876 als Staatssekretär im Reichsjustizamt, endlich vom 29 Okt. 1879 an als Preußischer Justizminister gewirkt hat, läßt sich in einem kurzen Nachruf nicht zusammenfassen und gehört der Staatsgeschichte an.

Die Reichsgesetzgebung förderte zunächst der unter seiner Leitung am 22 Sept. 1869 fertiggestellte Entwurf des deutschen Strafgesetzbuchs; den Strafprozeß des Reichs hat insbesondere der unter seiner Leitung aufgestellte Entwurf der deutschen Straf-

prozeßordnung behandelt und seine Teilnahme an der Kommission zur Durchberatung dieses Entwurfs hat ihn gefördert. Der Entwicklung des deutschen bürgerlichen Rechts ist er namentlich durch seine Ratschläge bei der Auswahl der Personen dienstlich geworden, die im Reichsdienst mit dem Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen Begründung und Vertretung betraut worden sind.

Die gesamte Lebenstätigkeit Friedbergs war durch seine hervorragende Lebensklugheit und durch das Wohlwollen charakterisiert, das sein Verhalten überhaupt, namentlich aber sein Verhalten gegen alle Untergebenen kennzeichnete, die er zu dem Bewußtsein erzog, ihm kollegialisch verbunden zu sein und alles, was ihm im Amt gelang, wie eigenes Gelingen zu betrachten.

Das Leben Friedbergs wurde außer der eignen amtlichen Tätigkeit in besonderem Maße durch sein persönliches Verhältnis zum späteren Kaiser Friedrich als Kronprinzen berührt. Friedberg war im September 1863 veranlaßt worden, dem Prinzen über alles für ihn Wissenswürdige Vorträge zu halten. Von 30 dieser Vorträge, die zunächst in schneller Folge, dann je nach Zeit und Gelegenheit bis zur schweren Erkrankung des Kronprinzen fortgesetzt worden sind, enthält der Nachlaß Friedbergs die Ueberschrift der 30 ersten, die von der großen Reichhaltigkeit dessen Nachricht geben, was als für den Prinzen wichtig angesehen wurde. Es entspann sich aus diesen Vorträgen ein dauerndes Vertrauensverhältnis und den Geist der Vorträge charakterisiert die Kabinettsorder des Kaisers Friedrich, die in Erinnerung an diese Vorträge die Aufstellung der Büste von Suarez im Justizministerium anordnete. Handschriftliche Lebenserinnerungen, die sich im Nachlasse Friedbergs vorgefunden haben, zu veröffentlichen, gilt zur Zeit noch nicht als angemessen.

Für den Preußischen Staat und die deutsche Rechtspflege bleibt Friedbergs Name ein nicht verlierbarer Schatz.

## Ein deutsches Studentenrecht.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. von Liszt, Berlin.

Ein neuer Geist regt sich seit einer Reihe von Jahren überall in der deutschen Studentenschaft; auf den verschiedensten Gebieten des akademischen Lebens tritt das Streben der Studierenden, in selbständiger Betätigung auf die Gestaltung des Universitätsbetriebes einzuwirken, in positiven, sorgfältig ausgearbeiteten Vorschlägen hervor. Von allgemeinster Bedeutung ist in dieser Beziehung der Entwurf eines (preußischen) Gesetzes, betr. die Regelung des Studentenrechts, der in diesen Tagen von dem Freistudentischen Bund herausgegeben worden ist.

Das heutige Studentenrecht in Preußen beruht auf dem Gesetz v. 29. Mai 1879, „betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum in Braunsberg“, auf den „Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten usw.“ v. 1. Okt. 1879 und auf einem Ministerialerlaß v. 21. Mai 1912, durch den drei Paragraphen dieser Vorschriften geringfügige Abänderungen erfahren haben.

Es wird heute von allen Seiten zugegeben, daß diese Bestimmungen veraltet sind. Seit dem Jahre 1879 ist der Betrieb an den preußischen Universitäten ins Riesenhafte gestiegen; die Zusammensetzung der Studentenschaft hat sich wesentlich geändert, die Zahl der Ausländer hat sich vermehrt, die Massen der studierenden Frauen sind zu gleichberechtigten Mitgliedern der civitas academica geworden; das Durchschnittsalter der Studierenden hat sich um mehrere Jahre nach oben verschoben, und mit ihm hat sich die studentische Psyche, besonders an den größeren Universitäten, ganz wesentlich geändert. Der feuchtfrohe Bruder Studio früherer Jahrzehnte ist heute zu einer seltenen Erscheinung geworden, die nur noch auf einigen kleineren Universitäten das Bild des akademischen Lebens bestimmt. Damit aber ist der patriarchalische Geist, der noch in den siebziger Jahren die Beziehungen zwischen den Lehrern und den Universitätsbehörden auf der einen, den Studierenden auf der anderen Seite bestimmt hat, endgültig verschwunden; die Universitäten sind über das Zeitalter der Romantik für alle Zeit hinausgewachsen. Das kann man mit Freude begrüßen oder tief beklagen: An der Tatsache selbst läßt sich nichts ändern. Ein Studentenrecht aber, das dieser Tatsache keine Rechnung trägt, paßt nicht mehr für unsere Tage.

Das hat Friedrich Althoff bereits am 22. Febr. 1905 im preußischen Abgeordnetenhaus unumwunden anerkannt. Das preußische Abgeordnetenhaus wie das Herrenhaus haben sich wiederholt auf diesen Standpunkt gestellt; am 13. Juni 1910 hat das Abgeordnetenhaus einstimmig den von der Fortschrittlichen Volkspartei gestellten und von mir vertretenen Antrag angenommen:

> „Die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Rechtstellung der Studierenden an den Universitäten und den diesen gleichstehenden Lehranstalten neu regelt.“

Nachdem dann am 4. Nov. 1910 in zwölf Hochschulstädten Studenten- und Akademikerversammlungen gleichlautende Resolutionen in demselben Sinne (freilich mit Forderung eines Reichsgesetzes) gefaßt hatten, haben die beiden Häuser des Landtags sich abermals mit der Frage befaßt. Die Regierung ist trotzdem ihrer Lösung nicht näher getreten. Der bereits erwähnte Erlaß v. 21. Mai 1912 hat in drei Punkten die schreiendsten Uebelstände, wie sie sich auf Grund der „Vorschriften“ herausgestellt hatten, gemildert, das Gesetz von 1879 dagegen unverändert gelassen.

Da bei Gelegenheit der parlamentarischen Beratungen gerügt wurde, daß die Studentenschaft es bisher an positiven Vorschlägen habe fehlen lassen, trat der Freistudentische Bund dem Gedanken näher,



solche Vorschläge in der Gestalt eines Gesetzentwurfes selbst auszuarbeiten. Fortgesetzte Beratungen führten zu dem Ergebnis, daß man von der Schaffung eines Reichsgesetzes absehen und sich auf Preußen beschränken müsse. Der erste Entwurf wurde mit einer Denkschrift als Manuskript gedruckt, Ende 1911 dem preußischen Unterrichtsministerium als Material und gleichzeitig einer Anzahl von Hochschullehrern mit der Bitte um gutachtliche Aeußerungen überreicht. Mit diesen Gutachten ist er jetzt der Oeffentlichkeit übergeben worden. Die gutachtlichen Aeußerungen stammen von den Juristen Anschütz, Bornhak, Erman, Fleischmann, v. Gierke, Kahl, Kipp, Kleinfeller, Merkel, Neubecker, Radbruch, Rießer; von den Medizinern Heinrich v. Bardeleben, Gustav v. Bergmann, Bickel, René du Bois-Raymond, Albert Eulenburg, Kraus, Orth, Ziehen. Die sämtlichen Gutachter erklären, daß der Entwurf eine geeignete Grundlage für ein künftiges Landesgesetz darstelle, machen aber zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs beachtenswerte Verbesserungsvorschläge.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, im Rahmen eines Artikels für die DJZ. den Entwurf nach allen Richtungen hin kritisch zu besprechen; es handelt sich für mich lediglich darum, seinen Inhalt in den allgemeinsten Umrissen an dieser Stelle kurz zu schildern und weitere Erörterungen anzuregen.

Drei große Gebiete sind es, die der gesetzlichen Regelung bedürfen: 1. Die rechtliche Stellung der einzelnen Studierenden; 2. Das studentische Vereins- und Versammlungsrecht; 3. Die Studentenausschüsse.

Daß die rechtliche Stellung der Studierenden nicht nur durch die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze bestimmt werden kann, sondern daß die besondere Stellung des Studierenden zu der Universität als Staatsanstalt auch durch besondere Disziplinarvorschriften geregelt werden muß, wird von den Studierenden ohne weiteres zugegeben. Der Neuregelung bedürftig ist aber das System der Disziplinarstrafen sowie das Verfahren bei Disziplinarvergehen.

Der Entwurf hält an der Geldstrafe fest; das vorgeschlagene Mindestmaß von zwanzig Mark ist wohl zu niedrig gegriffen. Die Karzerstrafe ist gestrichen; und zwar unter dem Beifall der überwiegenden Mehrheit der Gutachter, während v. Gierke und v. Bardeleben für die Beibehaltung eintreten. Ich stehe persönlich auf dem Standpunkt der Mehrheit, halte aber die Frage schon deshalb nicht für entscheidend, weil der Karzer durch die Entwicklung unseres Hochschulwesens von selbst beseitigt werden wird. Ungleich wichtiger ist die Streichung des § 6 Abs. 3 des Ges. von 1879:

> „Die von den Gerichten gegen Studierende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen kann auf Antrag der richterlichen Behörde auf dem akademischen Karzer verbüßt werden."

Denn diese mit dem Reichsrecht in krassem Widerspruch stehende Bestimmung enthält ein Standesprivileg schlimmster Art. Neben dem einfachen Verweis ist der verschärfte Verweis vorgeschlagen, ohne daß freilich über seinen Inhalt und seine Vollstreckung irgend etwas näher gesagt wird. Auf die Entfernung von der Universität folgt unmittelbar, als schwerste Strafe, der dauernde Ausschluß vom Studium an den preußischen Universitäten; hier wird eine Zwischenstufe, etwa zeitiger Ausschluß vom Studium, dringend gefordert werden müssen.

Das Disziplinarverfahren hat der Entwurf als Anklageverfahren gestaltet; Anklagebehörde (zugleich Untersuchungsrichter) ist der Universitätssyndikus (Universitätsrichter). Erkennende Gerichtsbehörden sind der Rektor, der Senat und der Unterrichtsminister. Mündliche Vorladung und Gehör des Angeklagten ist für alle Fälle bindend vorgeschrieben (der Erlaß von 1912 geht nicht so weit); Verteidigung durch einen Dozenten oder Studierenden ist zugelassen (der Erlaß von 1912 will ausschließlich Universitätsdozenten zulassen); jedes Urteil ist schriftlich, mit Gründen versehen, zuzustellen (auch hier geht der Entwurf über den Erlaß von 1912 hinaus). Gegen das Urteil steht dem Verurteilten die Berufung in allen Fällen zu; und zwar gegen den Rektor an den Senat, gegen den Senat (bei erstinstanzlichen Urteilen) an den Unterrichtsminister.

Ungleich größere Schwierigkeiten bietet das Vereins- und Versammlungsrecht der Studierenden. Auch hier geht der Entwurf im allgemeinen den richtigen Weg. Anschütz urteilt über diesen Abschnitt:

> „Er zeichnet sich durch einen vernünftigen Liberalismus ebenso wie durch Mäßigung aus, gewährt dem akademischen Assoziationswesen das wünschenswerte Maß von Freiheit, ohne jedoch die Autorität der Universitätsbehörde allzusehr einzuschränken."

Es handelt sich zunächst darum, das Ueberwachungsrecht der Universitätsbehörde auf studentische Vereine und Versammlungen einzuschränken. Die Teilnahme eines Studierenden an einem nichtstudentischen Verein oder einer nichtstudentischen Versammlung kann nur nach den für die einzelnen Studierenden geltenden Disziplinarvorschriften beurteilt werden. Die begriffliche Abgrenzung ist allerdings nicht leicht. Der Entwurf schlägt folgende Begriffsbestimmung vor: Studentische Vereine sind solche, „die nach ihren Satzungen nur Studierende als Mitglieder aufnehmen"; gegen diese Fassung haben v. Gierke, Kipp und Riesser beachtliche Bedenken geäußert. Als studentische Versammlungen gelten nach dem Entwurf solche, „die von Studierenden oder von studentischen Vereinen einberufen oder geleitet werden." Studentische Vereine stehen unter der Aufsicht der Universitätsbehörde. Wenn sie die akademische Ordnung gefährden, können sie vorübergehend oder dauernd verboten werden; das Verbot ist schriftlich, mit Gründen versehen, zuzustellen; Berufung zugelassen. Innerhalb der studentischen Versammlungen wird von dem Entwurf unterschieden. Soweit sie lediglich wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen oder geselligen Zwecken dienen, bedürfen sie der Genehmigung des Rektors nicht; dasselbe gilt von öffentlichen Aufzügen. Andere studentische Versammlungen dagegen be-



dürfen vor ihrer öffentlichen Ankündigung der Genehmigung des Rektors; gegen das Verbot, das mit Gründen versehen sein muß, ist Beschwerde an den Senat zugelassen. Durch diese Unterscheidung wird die bisherige Unsicherheit gewiß nicht beseitigt. Daß auch politische Fragen streng wissenschaftlich behandelt werden können, scheint ja in den Kreisen der Universitätsbehörden noch immer nicht allgemein bekannt zu sein. Aber immerhin geben die Vorschläge des Entwurfs die Möglichkeit, über die schlimmsten Willkürlichkeiten hinwegzukommen.

Ganz neu eingearbeitet ist der Abschnitt über die Studentenausschüsse. Mit den Verfassern des Entwurfs lege ich gerade auf diesen Abschnitt das größte Gewicht. Die Organisierung der gesamten Studentenschaft ist durch die moderne Entwicklung des Universitätsbetriebes eine unabweisliche Notwendigkeit geworden. Nicht nur im Interesse der Studierenden, sondern ganz besonders im Interesse der Universitätsbehörden. In früheren Jahrzehnten konnte man sich an die Korporationen halten und den kleinen Rest der Studentenschaft völlig beiseite lassen. Das ist heute ausgeschlossen. Die alten Korporationen sind neben den üppig ins Kraut geschossenen loseren Gefügen der Vereine aller Art stark in den Hintergrund getreten. Und hinter diesen stehen die Nichtinkorporierten, heute gut zwei Drittel der Studierenden umfassend, als eine atomisierte und darum nicht erreichbare Masse. Und gerade diese Masse, die Finkenschaft oder Freie Studentenschaft, ist mehr und mehr zur Trägerin aller der Strömungen geworden, die unsere Studierenden bewegen und manchmal im tiefsten Innern erregen. Die fast ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Konflikte mit den Universitätsbehörden, die aus dieser Tatsache sich ergeben, beweisen die völlige Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes. Die auf freier Vereinbarung beruhenden allgemeinen Studentenausschüsse, für deren Zustandekommen so mancher von uns als Rektor mit heißem Bemühen tätig gewesen ist, haben sich dauernd einzubürgern bisher nicht vermocht; sie sind meist nach wenigen Jahren an den Reibungen zwischen Inkorporierten und Nichtinkorporierten zugrundegegangen. Dieser Erfahrung verdankt das „Zweikammersystem" (Münster, Leipzig usw.) seine Entstehung. Die Studentenvertretung setzt sich nach diesem System aus zwei gleichberechtigten Ausschüssen zusammen, der Vertretung der studentischen Korporationen (mit Einschluß der geschlossenen Vereine) und der Vertretung der nichtinkorporierten Studierenden. Eine Gesamtaktion der Studentenschaft einer Universität kann daher nur dann zustande kommen, wenn die beiden Ausschüsse einig sind; im übrigen handelt jede Gruppe für sich. Die Nachteile dieses Systems liegen auf der Hand. Will man überhaupt teilen, so würde eine Dreiteilung (1. Verbindungen, 2. Vereine, 3. Nichtinkorporierte) schon deshalb den Vorzug verdienen, weil dann die Möglichkeit eines Mehrheitsbeschlusses gegeben wäre. Ich halte aber auch die einheitliche Organisation der gesamten Studentenschaft für durchaus möglich; vorausgesetzt nur, daß diese auf Gesetz und nicht auf dem guten Willen der Beteiligten beruht, und daß alle Gruppen rücksichtslos ignoriert werden, die ihre Beteiligung versagen. Dieser Gedanke hat denn auch in allerletzter Zeit so bedeutende Fortschritte gemacht, daß die Denkschrift selbst (S. 89, 90) eine Abänderung des Entwurfs anregt, durch welche den beiden Ausschußformen (Einkammer- und Zweikammersystem) die gleiche Berechtigung eingeräumt wird.

So weit die wichtigsten Bestimmungen dieses interessanten Entwurfs. Sein weiteres Schicksal liegt in den Händen des preußischen Staatsministeriums. Die parlamentarischen Körperschaften werden ihre Mitwirkung gewiß nicht versagen. Der Freistudentische Bund aber kann unter allen Umständen auf die von ihm geleistete Arbeit mit Befriedigung zurückblicken. Das aller Wahrscheinlichkeit nach kommende Studentengesetz wird dann vielleicht auch die preußischen Universitätslehrer daran erinnern, daß ein umfassendes Universitätsgesetz, das im preußischen Abgeordnetenhaus mehr als einmal bereits verlangt worden ist, erst dann zustande kommen wird, wenn die in erster Linie beteiligten Kreise selbst einmütig und tatkräftig die Hand ans Werk legen.

## Der Gesetzentwurf über die Konkurrenzklausel.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

Der dem Reichstag vorliegende Entwurf entspricht in allen wesentlichen Punkten den Leitsätzen, die der Preußische Minister für Handel und Gewerbe in seinem Erlaß v. 16. Juni 1910 angeregt hat[1]). Der Entwurf lehnt die völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel ab; er führt dagegen den Grundsatz der sog. bezahlten Karenz in das Handlungsgehilfenrecht neu ein. Dies konnte in verschiedener Weise geschehen. Man konnte die Bezahlung der Konkurrenzenthaltung fakultativ gestalten; man konnte insbesondere den Richter ermächtigen, bei der ihm durch § 74 Abs. 1 HGB. erteilten Befugnis, die Wirksamkeit der Konkurrenzklausel von einer vom Prinzipal zu gewährenden Vergütung abhängig zu machen. Oder man konnte die Karenzvergütung grundsätzlich zu einer obligatorischen machen. Der Gesetzgeber des Entwurfs hat den letzteren Weg gewählt. Er steht auf dem Standpunkt, daß die Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit des Handlungsgehilfen nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine Leistung bedeutet (vgl. § 241 Satz 2 BGB), die nur gegen eine entsprechende Gegenleistung des Prinzipals gefordert werden darf. Allerdings wird das Prinzip, dem ein gesunder volkswirtschaftlicher Gedanke zugrunde liegt, in dem Entwurf selbst durch die ihm

[1]) Vgl. meine Besprechung dieser Leitsätze in der DJZ. 1911 S. 1233 ff.



beigefügten Beschränkungen und Ausnahmen in weitgehendem Maße modifiziert. Dies geschieht sogar, wie sofort darzulegen sein wird, im Widerspruch zu der juristischen Konsequenz, also offenbar aus rein wirtschaftlichen Erwägungen. Der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Reform liegt eben auf dem sozialen Gebiet. Dies um so mehr, als die Ausdehnung der hier aufgestellten Grundsätze auf Betriebsbeamte, Techniker, Werkmeister (§ 133 f. GewO.) zwar mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Angestellten zur Zeit abgelehnt, aber damit doch wohl nur verschoben ist. Man will zunächst die Wirkung der neuen Vorschriften auf dem Gebiet des Handlungsgehilfenrechts abwarten. Für ein derart schrittweises, vorsichtiges Vorgehen lassen sich manche Gründe geltend machen. Denn wenn man auch vorbehaltlos anerkennen darf, daß der Grundsatz der Vergütung der Konkurrenzenthaltung geeignet ist, die Interessengegensätze auf diesem vielumstrittenen Gebiet bis zu einem gewissen Grade auszugleichen, so kann doch erst durch die Praxis die Probe auf das Exempel gemacht werden.

Stellt man sich hiernach, wie es hier geschieht, grundsätzlich auf den Boden des Entwurfs, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die von ihm gebotene Regelung im einzelnen eine recht komplizierte ist und sowohl in gesetzestechnischer als auch in materieller Hinsicht zu manchen Bedenken Anlaß gibt. Der Wunsch nach einer möglichst übersichtlichen, auch den Beteiligten selbst ohne weiteres verständlichen Regelung, welcher heutzutage mit Recht betont wird, bleibt angesichts der detaillierten Bestimmungen des Entwurfs unbefriedigt. Das österreichische Handlungsgehilfengesetz mit seinen zwei konzisen Paragraphen über die Konkurrenzklausel trägt diesem Bedürfnis mehr Rechnung. Ich will hier nicht früher Ausgeführtes (DJZ. 1911 S. 1239) wiederholen, sondern in dieser Beziehung nur auf die Uebereinstimmung mit einem Kritiker des Entwurfs aus dem Anwaltsstande verweisen.[1]) Er warnt, „der Gesetzgeber banne den Richter nicht in einen kasuistischen Käfig". Dies führt zur Erörterung der Einzelbestimmungen des Entwurfs.

1. Der neu vorgeschlagene § 74 enthält zunächst eine doppelte Formvorschrift für jede Konkurrenzklausel im Handlungsgehilfenvertrag. Ihre Vereinbarung ist nichtig (vgl. § 125 BGB.), wenn sie nicht in schriftlicher Form getroffen ist (vgl. § 126 BGB.). Sie soll auch nichtig sein, wenn nicht die vom Prinzipal unterzeichnete Urkunde, die die Konkurrenzklausel enthält, dem Handlungsgehilfen beim Vertragsabschluß ausgehändigt ist. Das letztere Erfordernis ist als Formvorschrift dem geltenden Rechte fremd. Der Zweck der Vorschrift liegt auf der Hand. Aber die Rechtsfolge der Nichtigkeit erscheint, wenn die Nichtaushändigung auf einem bloßen Uebersehen beruht, zu streng. Will man, was an und für sich zweckmäßig erscheint (vgl. DJZ. 1911 S. 1239), eine Formvorschrift für die Konkurrenzklausel einführen, so sollte man die notarielle Beurkundung (§ 128 BGB.) wählen. Bei den in Aussicht genommenen komplizierten Bestimmungen wird überhaupt kein Prinzipal ohne Zuziehung eines Rechtskundigen in der Lage sein, eine vor dem Gesetz gültige Konkurrenzklausel mit seinem Gehilfen zu vereinbaren. Die Mehrkosten kommen kaum in Betracht. Sie könnten im Gesetz dem Prinzipal auferlegt werden. Wer sich entschließt, seinem Handlungsgehilfen noch nach seinem Austritt einen Teil des Gehalts fortzubezahlen, für den spielen die Kosten der notariellen Beurkundung keine Rolle. Wird sie vorgeschrieben, so ist damit auch ohne weiteres die Garantie dafür gegeben, daß dem Handlungsgehilfen beglaubigte Abschrift der Notariatsurkunde ausgefolgt und diese Tatsache zweifelsfrei beurkundet wird. Durch die obligatorische Zuziehung eines rechtskundigen Geschäftsfertigers würde zugleich eine gewisse Garantie geboten, daß die Vereinbarung den gesetzlichen Bestimmungen auch im übrigen entspricht. Es könnte damit zahlreichen Prozessen vorgebeugt werden. Fälle, in denen der Handlungsgehilfe minderjährig ist, sich auf Ehrenwort verpflichtet, die übernommene Konkurrenzbeschränkung gegen die guten Sitten verstößt, oder die gesetzliche Zeitgrenze von drei Jahren überschreitet (vgl. § 74a Abs. 2—4 des Entwurfs), würden durch das Erfordernis der notariellen Beurkundung von vornherein, wenigstens für den Regelfall, ausgeschaltet.

2. Der § 74a stellt den Grundsatz der obligatorischen Karenzvergütung auf, indem er jede Konkurrenzklausel nur dann für verbindlich erklärt, wenn der Prinzipal für das erste Jahr nach dem Austritt des Handlungsgehilfen mindestens $^1/_4$, für das zweite mindestens $^1/_8$, für das dritte den vollen Betrag des vom Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen dienstlichen Einkommens zu bezahlen sich verpflichtet. Daneben bleibt die schon nach dem geltenden HGB. § 74 bestehende relative Unwirksamkeit der Konkurrenzklausel: sie ist immer insoweit unverbindlich, als die Beschränkung unter Berücksichtigung der gewährten Entschädigung und im Verhältnis zu dem berechtigten geschäftlichen Interesse des Prinzipals nach Zeit, Ort und Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält. Neu und beachtenswert ist hierbei die in der Gesetzesvorschrift selbst erfolgende Betonung des geschäftlichen Interesses des Prinzipals, nach dem Vorbild des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes § 36. Ein solches muß immer vorhanden sein. Dadurch sollen Vereinbarungen über Konkurrenzenthaltungen, die für den Prinzipal keinen Wert, sondern nur den Erfolg haben, das wirtschaftliche Fortkommen des Gehilfen zu erschweren, ausgeschlossen werden.

Das hier vorangestellte Prinzip der vergüteten Karenz ist, wie erwähnt, nicht durchgeführt. Namentlich der § 74c scheint mir eine dem auf-

[1]) Cantor in Markenschutz und Wettbewerb XII S. 169; die Besprechung Cantors wurde mir erst nach Fertigstellung dieses Aufsatzes zugänglich, weshalb ich auf die Einzelheiten seiner Kritik nicht mehr eingehen konnte.

gestellten Grundsatz durchaus zuwiderlaufende Bestimmung zu enthalten. Nach ihr muß sich der Handlungsgehilfe auf die fällige „Entschädigung" anrechnen lassen, wenn er durch anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, soweit „die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrages den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen übersteigt".

Nach dem oben dargelegten Prinzip des Entwurfs ist die „Entschädigung" das Entgelt für die von dem Handlungsgehilfen beobachtete Konkurrenzenthaltung. Es ist schon juristisch ungenau und irreführend, wenn der Entwurf diese Gegenleistung des Prinzipals überall als „Entschädigung" bezeichnet. Denn ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhältnis liegt überhaupt nicht vor! Vielmehr handelt es sich wie bei jedem gegenseitigen Vertrag um Leistung und Gegenleistung. Auch wirtschaftlich läßt sich die Anrechnungspflicht m. E. nicht rechtfertigen. Wenn der Handlungsgehilfe getreu dem Vertrage nicht in ein Konkurrenzgeschäft eintritt, so hat er hierfür die volle zugesagte Vergütung zu empfangen. Der Umstand, daß er in seiner neuen Stelle einen guten Gehalt bekommt, die Chance, daß er unter Hinzurechnung der ihm vom Prinzipal gewährten Vergütung sich sogar besser steht als früher, geht doch den Prinzipal gar nichts an. Dieser empfängt vielmehr die ihm geschuldete Leistung dadurch, daß der Handlungsgehilfe sich der Konkurrenz enthält. An den geschäftlichen Erfolgen des Gehilfen insofern teilzunehmen, als er mit Rücksicht auf diese nur eine geringere Vergütung zu zahlen braucht — darauf hat der Prinzipal keinen berechtigten Anspruch. Ueberdies würde der § 74a in seiner jetzigen Fassung geradezu einen Anreiz zur Gesetzesumgehung bieten. Der Handlungsgehilfe, welcher Karenzvergütung bezieht, würde sich natürlich von dem neuen Prinzipal vorerst nur so viel geben lassen, daß er dem früheren nichts herauszugeben bzw. sich nichts anrechnen zu lassen braucht. Gründet er ein eigenes Geschäft, so würde er genötigt, dem früheren Prinzipal Einblick in seine Erwerbsverhältnisse zu gestatten (vgl. § 74a Abs. 2 des Entwurfs), und bestrebt sein, diese möglichst ungünstig darzustellen. Der dem Prinzipal obliegende Beweis, daß der Handlungsgehilfe die anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft „böswillig" unterläßt, würde zu den gehässigsten und chikanösesten Prozessen Anlaß geben.

Für die vorgeschlagene Anrechnung besteht auch deshalb kein Bedürfnis, weil der Prinzipal jederzeit auf die vereinbarte Konkurrenzenthaltung verzichten kann (§ 75a des Entwurfs).

3. Weitere Ausnahmen von dem Grundsatz der bezahlten Karenz enthält der § 75b. Die Verbindlichkeit der Konkurrenzbeschränkung soll hiernach nicht von einer Gegenleistung des Prinzipals abhängig sein: 1. wenn sie nur für die Dauer eines Jahres und zugleich nur für den Umkreis von zwei Kilometern bedungen ist (sog. kleine Konkurrenzklausel), 2. wenn das von dem Gehilfen zuletzt bezogene Diensteinkommen 8000 M. im Jahr übersteigt, oder 3. wenn er für eine Tätigkeit außerhalb Europas angenommen ist. Die zuerst genannte Ausnahme ist die praktisch wichtigste. Sie soll dem Bedürfnis kleinerer Gewerbetreibender, namentlich der Ladenbesitzer, Rechnung tragen und ihnen ermöglichen, ohne besondere Aufwendungen sich die Vorteile der Konkurrenzenthaltung zu sichern.

Einen wesentlich anderen Weg hat das österreichische Handlungsgehilfengesetz v. 16. Jan. 1910 (RGBl. Nr. 29) in seinen §§ 36 u. 37 eingeschlagen. Seine vergleichsweise Heranziehung erscheint hier um so notwendiger, als eine vielfach übereinstimmende wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und in Oesterreich zu den gleichen Problemen geführt hat. Das österreichische Gesetz, das die in §§ 74 ff. des geltenden deutschen Handelsgesetzbuchs niedergelegten gesetzgeberischen Gedanken gleichfalls verwertet und weiter entwickelt, kennt den Grundsatz der obligatorischen Karenzvergütung noch nicht; dafür erklärt es aber jede Konkurrenzklausel von vornherein für unwirksam, wenn das letzte Diensteinkommen des Handlungsgehilfen 4000 Kr. jährlich nicht übersteigt. Vergleicht man den Vorschlag des Entwurfs mit dem österreichischen System, so sieht man bei beiden das Bestreben, für die bestehenden Interessengegensätze Licht und Schatten in möglichst zweckmäßiger Weise zu verteilen. In dem deutschen Entwurf tritt aber das Bestreben zutage, neben dem Interesse der Handlungsgehilfen auch das der kleinen Gewerbetreibenden möglichst zu wahren. In dem deutschen Entwurf wird zwar durch die Verwertung des Grundsatzes der bezahlten Karenz den Handlungsgehilfen anscheinend ein großer Vorteil gegenüber dem österreichischen Gesetz geboten. Werden aber die oben bekämpften Bestimmungen über die Anrechnung des Verdienstes (§ 74c) beibehalten, scheidet der Grundsatz der bezahlten Karenz in den zahlreichen Fällen aus, in denen die Konkurrenzbeschränkung nur für ein Jahr und nur für den Umkreis von zwei Kilometern bedungen ist, so wird von dem gewährten Vorteil nicht mehr viel übrig bleiben.

4. Der § 75 des Entwurfs entspricht dem § 75 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. Aber die neue Vorschrift, daß vertragswidriges Verhalten des Prinzipals, das zur Auflösung des Dienstverhältnisses führt, die Konkurrenzklausel nur dann unwirksam macht, wenn der Gehilfe vor Ablauf von 2 Wochen nach der Kündigung schriftlich erklärt, daß er sich an die Vereinbarung nicht gebunden erachte, ist nicht zu billigen. Es ist immer mißlich und widerstreitet dem Rechtsgefühl, wenn jemand aus formellen Gründen sein gutes Recht verliert. Namentlich tritt dies bei der Versäumung von Fristen hervor, wenn sie unverschuldet oder wenigstens entschuldbar erscheint. Ein praktisches Bedürfnis für die Vorschrift ist nicht anzuerkennen.

5. Der § 75a enthält die sachlich gerechtfertigte und zweckmäßige Bestimmung, daß der



Prinzipal sowohl vor als nach Beendigung des Dienstverhältnisses schriftlich auf die Konkurrenzbeschränkung verzichten kann, und daß damit auch seine Verpflichtung zur Gegenleistung wegfällt. Erfolgt der Verzicht erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses, so soll nach Abs. 3 des § 75a seine Verpflichtung zur Gegenleistung noch für sechs Monate nach Wegfall der Verpflichtung des Gehilfen bestehen bleiben. Mir würde in Konsequenz der Vorschrift des § 66 HGB. über die gesetzliche Kündigungsfrist ein Zeitraum von 6 Wochen auf Vierteljahresschluß genügend erscheinen. Dem im Entwurf mehrfach betonten Grundsatz des gegenseitigen Vertrags würde es entsprechen, daß insolange auch die Verpflichtung des Gehilfen fortbesteht. In den Abs. 2 u. 3 des § 75a operiert der Entwurf wieder mit Fristen und Fristsetzungen. Ein praktisches Bedürfnis für diese komplizierten Bestimmungen dürfte kaum anzuerkennen sein. Insbesondere scheint es mir zu weit zu gehen, daß der Gehilfe nach Kündigung des Dienstverhältnisses in allen Fällen berechtigt sein soll, den Prinzipal unter Fristsetzung zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob er nicht lieber auf seine vertragsmäßigen Rechte verzichte. Das ist eine Regelung, die im sonstigen Vertragsrecht ohne Vorbild ist. An die Nichteinhaltung oder Versäumung der Frist ist überdies der Rechtsnachteil geknüpft, daß der Prinzipal im Falle eines späteren Verzichtes noch 6 Monate nach Wegfall der Verpflichtung des Gehilfen die Karenzvergütung zu bezahlen hat — vom Standpunkt des gegenseitigen Vertrags eine ganz unbillige Bestimmung!

6. Der § 75c des Entwurfs zieht aus dem Verhältnis der bezahlten Karenz als eines Gegenseitigkeitsvertrags für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe die richtige, dem § 340 BGB. entsprechende Konsequenz. Der Prinzipal, der zur Zahlung der Gegenleistung bereit ist, hat abweichend vom geltenden § 75 Abs. 2 das Recht, anstatt der Vertragsstrafe Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Ueber die Fälligkeit der Vergütung und ihre Berechnung gibt der § 74b zweckmäßige Vorschriften. Ob die obligatorische Vergütung für das erste Jahr niedriger, für die folgenden höher, oder — wie von den Organisationen der Handlungsgehilfen vorgeschlagen[1]) — umgekehrt für das erste Jahr höher, für die folgenden niedriger zu bemessen wäre, ist eine rein wirtschaftliche Frage. Als zweckmäßig würde sich zur Abschneidung der Streitfragen über Verzug und Verzugsfolgen wohl die Vorschrift empfehlen, daß die Konkurrenzbeschränkung in allen Fällen erlischt, in denen der Prinzipal mit Zahlung der Karenzvergütung am Monatsschluß (§ 74b Abs. 1 des Entwurfs) länger als 14 Tage im Rückstand bleibt.

8. Die Vorschriften über die relative Unwirksamkeit von abweichenden Vertragsbestimmungen (§ 75d), über die rechtliche Behandlung der Karenzvergütung im Konkurs und bei der Zwangsvollstreckung (§ 75e), über die Ausdehnung der gegebenen Vorschriften auf Handlungslehrlinge (§ 76 Abs. 1), sowie die Uebergangsvorschrift (Art. 2) geben zu Bemerkungen keinen Anlaß. Insbesondere ist es nur zu billigen, daß der Entwurf die ein soziales Prinzip enthaltende Vorschrift der obligatorischen Karenzvergütung auch gegenüber schon bestehenden Verträgen zur Anwendung bringt.

[1]) Vgl. Verbandsblätter, Kaufmännische Reform 1912, S. 375.

---

## Das erste deutsche Jugendgefängnis.

Von Professor Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M.

In der Neujahrsnummer der DJZ. von 1908 (S. 60) war die Nachricht von der Entstehung des ersten deutschen Jugendgerichtes enthalten. War es damals die Verwaltung der Justiz in Preußen, die das Werk in Angriff nahm, so darf jetzt — ein halbes Jahrzehnt später — wiederum die Verwaltung, und zwar diesmal die des preußischen Ministeriums des Innern, als die Trägerin eines großen, ja für den deutschen Strafvollzug grundlegenden Fortschrittes bezeichnet werden. Ihr ist die Errichtung des am 1. August 1912 ins Leben getretenen ersten deutschen Jugendgefängnisses in Wittlich an der Mosel zu danken.

Wie beim Jugendgericht hat es auch hierfür einer Aenderung des bestehenden Rechtes nicht bedurft. Es ist selbst an den dem Strafvollzuge zugrundeliegenden Verordnungen nicht ein Wort zu ändern nötig gewesen. Die neue Veranstaltung hält sich innerhalb des bestehenden Rechtes und der bestehenden Verordnungen. Das Verdienst, das Neue dem alten Rahmen eingefügt zu haben, ist in erster Linie das des unermüdlichen Leiters des preußischen Gefängniswesens im Ministerium des Innern, Geheimrat Dr. Krohne.

Zum Glück hat schon das StrGB. von 1871 die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß der Vollzug von Freiheitsstrafen jugendlicher Personen in besonders hierfür bestimmten Anstalten stattfinde. Freilich waren da die besonderen Anstalten in Alternative mit besonderen Räumen einer und derselben Anstalt gesetzt (§ 57 Abs. 2 StrGB.). Diese Alternative hat sich als gefährlich erwiesen. Es ist nämlich in den 40 Jahren seit dem Erlaß des StrGB. von den deutschen Strafvollzugsverwaltungen der Vollzug an Jugendlichen in denselben Anstalten wie an erwachsenen Gefangenen vorgenommen worden. Man hat dabei zwar in gewissenhaftester Weise durch die Einrichtung besonderer Abteilungen das für die Trennung der Altersstufen Mögliche zu tun versucht. Aber grade Praktiker, auch des Strafvollzuges haben uns versichert, daß in solchen Abteilungen für Jugendliche eine völlige Trennung von Erwachsenen nicht immer und nicht überall durchführbar sei. Das Bedürfnis nach besonderen Anstalten für Jugendliche wurde um so größer, je mehr die Jugendgerichtsbewegung das Verständnis für die Notwendigkeit prozessualer Sonderung der

Jugendlichen von den Erwachsenen zum Allgemeingut machte. Man kann nicht die völlige Trennung in der verhältnismäßig kurzen Zeit vor der Hauptverhandlung und die noch kürzere Trennung in der Hauptverhandlung für erforderlich halten, ohne sie in der um das Vielfache längeren Zeit des Strafvollzuges für absolut geboten zu erklären. Insofern hängt die Jugendgefängnisbewegung mit der deutschen Jugendgerichtsbewegung eng zusammen.

Es ist den Exekutoren des Speyerschen Nachlasses in Frankfurt a. M. zu danken, daß sie reiche Mittel für das große Ziel der Schaffung eines Jugendgefängnisses zur Verfügung stellten. Diese sollten aber nicht dem Jugendgefängnis als solchem, sondern der Ausgestaltung der Schutzaufsicht über die aus dem Jugendgefängnisse zu entlassenden Gefangenen gewidmet sein, einer Aufgabe, die mit Wesen und Zweck des Jugendgefängnisses in unlösbarem Zusammenhange steht.

In einer Denkschrift an den Minister des Innern[1]) wurde dann der Gedanke eingehend entwickelt, die künftige Anstalt, unter Festhaltung deutscher Grundlagen, an erprobte Vorbilder, wie sie sich in den Reformatories Amerikas und in den Borstalanstalten Englands finden, anzulehnen und zu deren Studium den künftigen Direktor des Jugendgefängnisses, Gefängnisgeistlichen Ellger, Lüttringhausen, nach Amerika und England abzuordnen. Er fand die Zustimmung des Ministeriums. Auf der Grundlage eines nach Rückkehr des Direktors aufgestellten Planes trat am 1. August 1912 das Jugendgefängnis zu Wittlich in Wirksamkeit. Es hatte hierbei nur einer Aenderung der Einlieferungsbestimmungen in dem Sinne bedurft, daß alle 18- bis 21jährigen innerhalb der Rheinprovinz fortan ihre Strafe in Wittlich verbüßen sollten. Das dortige Weibergefängnis wurde nach einigen baulichen Veränderungen in den Dienst der neuen Aufgabe gestellt.

Noch ist es nicht an der Zeit, von Einzelheiten des Betriebes zu berichten. Es seien nur folgende besonders wichtigen Punkte hervorgehoben:

Der Strafvollzug im Jugendgefängnisse baut sich auf den Grundsätzen des Progressiv- oder Stufensystems auf. Hierbei sind als Insassen des Gefängnisses nicht die eigentlich Jugendlichen im Sinne des StrGB. zwischen 12 und 18 Jahren, sondern es ist aus gewissen äußeren Gründen, wie erwähnt, die nächsthöhere Altersklasse der 18- bis 21jährigen gewählt worden. Zur Zeit beträgt ihre Zahl in der Anstalt 140; sie wird binnen kurzer Zeit noch etwas steigen.

Der Neuankömmling tritt in die 3. Klasse des Strafvollzuges zunächst auf 4 Monate ein, doch kann er durch gute Führung die Aufenthaltszeit in dieser Klasse bis auf 3 Monate herabdrücken. Der Strafvollzug in ihr erfolgt in Einzelhaft. Bewährte Gefangene rücken demnächst in die 2. Klasse auf, in der dem Grundgedanken des Systems, nämlich der allmählichen Annäherung an die Freiheit, dadurch Rechnung getragen ist, daß mit sonstiger Einzelhaft Arbeit in gemeinschaftlichen Werkstätten sowie die Einräumung gewisser kleiner Erleichterungen verbunden ist. Auch hier kann die grundsätzliche Aufenthaltszeit von 4 Monaten bei einwandsfreier Führung Kürzung erfahren. Noch größer sind die Vergünstigungen in der 1. Klasse. Annehmlichkeiten in der Ausstattung der Zelle, Teilnahme an einer Sonntags-Vortragsstunde und einer Extraturnstunde mit Turnspielen, besondere Kleidung, höheres Arbeitsgeschenk, Verpflegungszulage usw. bilden ihre Vorrechte. Nur ihre Angehörigen können zu irgendwelchem Straferlaß, insbesondere zur vorläufigen Entlassung vorgeschlagen werden. Mängel in der Führung haben späteres Aufrücken, schwere Vergehungen Zurückversetzung in eine tiefere Klasse zur Folge. Es ist bemerkenswert, daß der drohende Zeitverlust bei Späteraufrücken Disziplinarstrafen schwererer Art bisher so gut wie unnötig gemacht hat: In der Zeit seit dem 1. August 1912 ist eine einzige Disziplinar-Arreststrafe notwendig geworden. Der gesamte Betrieb der Anstalt und der Ton im Verkehr ihrer Beamten mit ihren Insassen ist, bei voller Wahrung des Charakters als Strafanstalt, darauf berechnet, Ehrgefühl und Selbstvertrauen zu heben. Mit ruhigem, freundlichem Ernst glaubt man weiter zu kommen, als mit Barschheit und Härte. Dem Zwecke der Ausbildung dient intensiver Schulunterricht in 4 Stufen. Dazu kommt Ausbildung in Handwerken verschiedenster Art, durchweg von gelernten Handwerkern geleitet. Gärtnerei und Landwirtschaft, zu deren Förderung das Finanzministerium einen erheblichen Betrag für den Ankauf von Land gewährt hat, werden hierbei besonders gepflegt. Wechsel in der Beschäftigung ist in Aussicht genommen. Theoretischer Unterricht und gewerbliche Zeichenstunde vervollständigen die Ausbildung; hieran teilnehmen zu dürfen, wird von den Gefangenen als Bevorzugung empfunden.

Starkes Gewicht wird auf die körperliche Ausbildung gelegt. Sie erfolgt in drei Abteilungen von je einer Stunde Turn- und Exerzierunterricht täglich. In vier Monaten ist — das kann nicht als bloßer Zufall angesehen werden — kein Krankheitsfall vorgekommen, das Lazarett vielmehr unbelegt geblieben. Für den unmittelbaren Verkehr der Gefangenen mit dem Direktor ist durch dessen tägliche Besuche bei Bittstellern, aber auch durch einen Briefkasten in der Anstalt vorgesorgt, in den sie Briefe an ihn einwerfen können. Die Schutzaufsicht über vorläufig Entlassene wird die Bestellung eines besonderen Beamten nötig machen. Eine Stiftungskommission verwaltet den hierfür zur Verfügung gestellten Fonds.

Nur Gefangene mit einer Strafzeit von einem Jahr oder mehr werden in die Anstalt eingeliefert. Fortdauernde Klagen der Direktoren englischer Borstalanstalten[1]) ergeben aber, daß wenigstens dort eine Umbildung von jungen Verbrechern in nütz-

[1]) Sie kommt zum Abdruck in der Monatsschr. f. Kriminal-Psychologie Bd. 9 S. 576 ff.

[1]) Vgl. neuerdings Report of the Commissioners of Prisons für 1911/12 II S. 164 ff



liche Menschen selbst bei 15 und 18 Monaten Strafzeit durchschnittlich nicht möglich ist. Werden unsere Gerichte, wenn eine ähnliche Erfahrung auch bei uns gemacht werden sollte, sich zu Freiheitsstrafen nicht unter zwei Jahren bei den in Betracht kommenden jungen Leuten verstehen? Darauf ist jedenfalls nicht mit irgendwelcher Sicherheit zu rechnen. Darum ist von der Reform des Strafrechtes eine vorsichtig ausgestaltete Verurteilung Jugendlicher zu einem gesetzlich bestimmten Höchst- und Mindestmaße zu erwarten. Von Jahr zu Jahr mehren sich die Stimmen ruhiger, den verschiedensten Lagern angehöriger Kriminalpolitiker, die sie in einer oder der anderen Form befürworten. Bedenken vom Standpunkte der Vergeltung läßt sich unschwer Rechnung tragen: Die Verurteilung zu einem gesetzlichen Höchst- und Mindestsatze kann im künftigen Strafrechte zur erziehlichen Maßregel dadurch gestaltet werden, daß sie sich an die eigentliche Strafe von bestimmter Dauer anschließt; nur wenn diese bestimmte Strafe bei geringem Verschulden selbst gering ist, etwa drei Monate nicht übersteigt, würde sie, wie es der Vorentwurf schon beim Arbeitshause des § 42 vorsieht, an die Stelle der Strafe treten.[1])

Eine Erziehungsnachhaft dieser Art würde dann auch in glücklicher Parallele mit der Sicherungsnachhaft des Kommissionsentw. stehen. Bis zu dieser Gestaltung wird der Strafvollzug mit der vorläufigen Entlassung auskommen müssen. Sie aber wird durch reichlichere Anwendung als bisher zu einem regelmäßigen Bestandteile des Strafvollzuges werden müssen, auf den die Strafvollzugsverwaltung mit einiger Sicherheit rechnen kann. Der Erfolg des Jugendgefängnisses wird hiervon wesentlich mit bedingt sein. Wer dem Strafvollzuge schwere Aufgaben stellt, der wird ihm auch die zur Wirksamkeit erforderlichen Waffen nicht versagen dürfen. Ein Strafvollzug aber ist um so wirksamer, je mehr die Gefangenen in ihm zu hoffen und zu fürchten haben.

[1]) Vgl. Mitt. der Int. Krim. Ver. XVIII, 448 ff. sowie 506 ff.

## Die beiden neuesten Hefte der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Bd. 45 Heft 2 und 3).

Besprochen von Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

Beide Hefte enthalten in nicht geringer Zahl wichtige Entscheidungen zum Strafgesetzbuche. Ich beschränke mich auf folgende:

1. Nach § 46 bleibt der Versuch straflos, wenn der Täter 1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung freiwillig aufgegeben oder 2. vor Entdeckung den zur Vollendung der Straftat gehörigen Erfolg durch eigene Tätigkeit abgewendet hat. Der Unterschied zwischen Nr. 1 u. 2 wird im Urt. des IV. Sen. v. 10. Okt. 1911 (Nr. 41 S. 183) darin gefunden, daß beendigter Versuch (Nr. 2) da vorliege, wo nach der Vorstellung des Täters im Momente der Handlung ein weiteres Tun zur Herbeiführung des gewollten Erfolges nicht erforderlich ist, während bei dem nicht beendigten Versuche (Nr. 1) erst „einige von den Handlungen" vorgenommen seien, welche der Täter als erforderlich beabsichtigt habe. Das Urt. nimmt an, daß nur in dem letzteren Falle von einem Aufgeben der Ausführung gesprochen werden könne, während im ersteren allein möglich sei, durch tätige Reue den anfangs erstrebten Erfolg abzuwenden. Anscheinend ist der IV. Sen. hiermit dem Urt. des V. Strafsen. E. 43 S. 138 gefolgt, woselbst in einem Falle, in welchem die Schwangere mehrere Schlucke Tee zum Zwecke der Abtreibung genommen und alsdann das weitere Trinken eingestellt hatte, beendigter Versuch angenommen und deshalb § 46 Nr. 1 für unanwendbar erklärt ist, wenn „die Angekl. nach den Vorstellungen, die sie von der Wirksamkeit des angewandten Abtreibungsmittels hatte, annahm, daß die tatsächlich genossene Menge zur Herbeiführung des Abtreibungserfolges schon geeignet und ausreichend sei". In Uebereinstimmung hiermit nimmt der IV. Sen. beendigten Betrugsversuch an, „wenn der Täter die Täuschungshandlung begangen hat, die nach seinem Willen den Irrtum des Gegners und vermöge dieses Irrtums die Vermögensbeschädigung herbeiführen soll". Dies geht zu weit; es führt zu der Konsequenz, daß in zahlreichen Fällen weder Nr. 1 noch Nr. 2 des § 46 angewandt und hierdurch die Strafbarkeit insbesondere des Versuchs mit untauglichen Mitteln empfindlich erweitert wird. Unterstellt man, daß die vom Täter für zureichend gehaltene Teemenge bzw. Vorspiegelung sich als zur Abtreibung bzw. Irrtumserregung unzulänglich erweist und der Täter nunmehr, ohne durch die Umstände an Fortsetzung seiner deliktischen Tätigkeit behindert zu sein, vor der Frage steht, ob er durch Verstärkung des Teegenusses bzw. der Vorspiegelung den Erfolg herbeiführen will, so ist nicht erfindlich, was der Täter, wenn er diese Frage verneint, noch positiv leisten soll, um den Erfolg abzuwenden. Es ist unrichtig, in solchen Fällen die Möglichkeit eines Aufgebens der beabsichtigten Handlung abzulehnen. Die im Gesetz nicht ausgesprochene und der rechtlichen Notwendigkeit entbehrende Unterscheidung zwischen beendigtem und nicht beendigtem Versuche hat hier eine Blüte getrieben, welche mit dem Gedanken des § 46 unvereinbar ist. Der Gedanke — vgl. Begründung des VE. S. 298 — ist der, daß es für die strafaufhebende Wirkung des freiwilligen Rücktritts keinen Unterschied macht, ob der Täter die Ausführung aufgegeben oder den zur Vollendung gehörigen Erfolg abgewendet hat. Es scheint, daß das hier erörterte Bedenken die Strafrechtskommission beschäftigt hat; sie hat, nach dem Berichte des Vorsitzenden 1911 S. 1356 d. Bl., einen Zusatz dahin beschlossen, daß da, wo der Versuch nicht zur Vollendung führen konnte, die ernstliche Bemühung des Täters um Abwendung des Erfolges genügen soll. Die in der Sache liegende Schwierigkeit wird durch diesen Zusatz nicht gehoben; man steht, auch

bei dieser Fassung, immer noch vor der Frage, wie man sich eine „ernstliche" Bemühung um Erfolgsabwendung denken soll, wenn die Erfolgsunmöglichkeit feststeht und der Täter der Erfolglosigkeit sich bewußt geworden ist, und vermag nicht zu ergründen, warum der Zusatz nur für Fälle eines ganz und gar untauglichen Versuchs und nicht auch da gelten soll, wo das an sich taugliche Mittel unter der Einwirkung irgendwelcher Umstände sich als relativ unzulänglich erwiesen hat.

2. Nach dem Urt. des III. Sen. v. 23. Okt. 1911 (Nr. 45 S. 198) ist unter den sonstigen Voraussetzungen des § 302e ein „Rechtsberater" wegen Sachwuchers auch dann zu bestrafen, wenn die mit seiner Leistung im auffälligen Mißverhältnisse stehende Vergütung vereinbart war. Die überall zutreffende Begründung ergibt, daß dies auch von Rechtsanwälten gilt, mithin § 302e gegen einen die Vergütung nach § 93 der GO. für RA. vereinbarenden Rechtsanwalt Anwendung finden kann.

3. Nach dem zu § 356 ergangenen Urt. des I. Sen. v. 14. Dez. 1911 (Nr. 72 S. 305) dient ein Rechtsanwalt beiden Parteien pflichtwidrig in derselben Sache, wenn er gegen eine Partei, die ihn vorher mit dem Ausgleiche wechselseitiger Beleidigungen beauftragt hatte, nach Zurücknahme dieses Auftrages Privatklage für die Gegenpartei erhebt. Dem Urt. ist sowohl darin beizupflichten, daß es sich um eine und dieselbe Rechtssache gehandelt hat, als darin, daß die Pflichtwidrigkeit weder durch das Scheitern der Vergleichsverhandlungen noch durch die Zurücknahme des zuerst von dem späteren Privatbeklagten erteilten Auftrages ausgeschlossen war. Andererseits hing nach § 31 Nr. 2 RAO. die Annahme einer Pflichtwidrigkeit davon ab, daß der Beistand „im entgegengesetzten Interesse gewährt" war. Danach reicht nicht aus, daß die Parteien, denen der Anwalt dient, entgegengesetzte Interessen haben; erforderlich ist eine Berufstätigkeit von solcher Beschaffenheit, daß der Anwalt seine Dienste der einen Partei im entgegengesetzten Interesse der anderen geleistet hat. Soweit die Tätigkeit des Anwalts einen Vergleich anstrebt, ist die Möglichkeit vorhanden, daß der Beistand gleichmäßig beiden Parteien zur Herbeiführung eines sachentsprechenden gerechten Ausgleichs gewährt wird. Eine derartige Tätigkeit steht auf gleicher Linie mit dem beratenden Beistand, welchen der Anwalt, soweit nicht besondere Momente des Falles entgegenstehen, beiden Teilen zu leisten nach dem Urt des II. Strafsen. v. 5. Okt. 1886 E. 14 S. 365 nicht behindert ist. Dementsprechend hat der I. Sen. darin, daß der Ang. innerhalb der Vergleichsverhandlungen auch von der Gegenseite den Auftrag zum Vergleiche angenommen, diese beraten und ihr Interesse vertreten hatte, nichts Pflichtwidriges gefunden. Ist dies richtig, so kann m. E. nicht als rechtliche Notwendigkeit aufgestellt werden, daß der Anwalt, der in den Vergleichsverhandlungen einer oder beiden Parteien irgendwie gedient hat, schon um deswillen, also unabhängig von dem, was er im Einzelfalle getan hat, der später klagenden Partei die Vertretung versagen muß. Die hieraus sich ergebenden Bedenken treffen aber nur die Begründung des Revisionsurteils; sie konnten der erstrichterlichen Freisprechung in dem hier vorliegenden Falle nicht zur Seite stehen, da das von dem Ang. wahrgenommene Interesse auf Abwendung von Strafe gerichtet und sonach der spätere zur Herbeiführung einer Bestrafung des ersten Auftraggebers gewährte Beistand in direkt entgegengesetztem Interesse geleistet war.

4. Einen interessanten Fall gewerbsmäßigen Glücksspiels betrifft das Urt. des V. Sen. v. 16. Febr. 1912 (Nr. 108 S. 424). Ein vom Ang. in seiner Schankwirtschaft aufgestellter Automat gab auf Einwurf eines Zehnpfennigstückes zwei dergl. heraus, wenn der Wurf zufällig eine im Innern angebrachte Gewinnöffnung traf. Andernfalls ertönte ein Musikstück; das Geld verblieb alsdann dem Wirte. Der erste Richter hatte von der Anklage aus § 284 freigesprochen und insbesondere einen Vermögensverlust des Einwerfers verneint, weil dieser im ungünstigen Falle einen musikalischen Genuß von einem dem aufgewendeten Preise entsprechenden Werte erhalten habe. Das RG. hat mit einer Begründung aufgehoben, welche zutreffend mit den Worten anhebt, daß für das Rechtsleben nur Spiele um Vermögenswerte in Betracht kommen, demnächst aber auf Abwege gerät und damit abschließt, daß die Gefahr eines Vermögensverlustes wie auf der Seite des Unternehmers, so auch des Gegenspielers für unwesentlich erachtet wird. Mir scheint, daß man bei diesem Punkte nur die Wahl hat, entweder auf eine positive Umgrenzung des Begriffs Glücksspiel zu verzichten oder an dem Satze festzuhalten, daß zur Annahme eines solchen das Wagnis eines Vermögensverlustes unerläßlich ist. An der Hand dieses Satzes werden die Schwierigkeiten dadurch zu überwinden sein, daß die Praxis, hierin dem RG. folgend, bei Entscheidung darüber, ob gegebenenfalls ein Vermögenswert verloren wird, die Gesamtverhältnisse des Spiels zugrunde legt und von allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen ausgeht.[1]) Von diesem Gesichtspunkte aus konnte in dem hier vorliegenden Falle die Rechtsirrtümlichkeit der erstrichterlichen Annahme kaum zweifelhaft sein. Die Veranstaltung war eine solche, daß sie weniger auf Musikliebhaber, als auf solche Wirtschaftsbesucher, die nicht gewillt waren, für die Musik zehn Pfennig aufzuwenden, berechnet war; diese wurden durch die Aussicht auf Geldgewinn zu einer unwirtschaftlichen Ausgabe angereizt, und zwar so, daß der Anreiz nicht mit dem einmaligen Einwurfe erschöpft, sondern darüber hinaus wirksam und bei Wiederholung der Einwürfe, wie für den Unternehmer, so auch für die Gegenspieler mit der Gefahr eines über zehn Pfennig hinauswachsenden Vermögensverlustes verbunden war.

[1]) Vgl. die hierüber geteilten Ansichten bei Olshausen A. 2b zu § 284 StrGB.



5. Daß ein Vormund auch nach beendigter Vormundschaft sich der Untreue an demjenigen Mündelvermögen schuldig machen kann, welches er während des Bestehens der Vormundschaft in die Hände bekommen hat, ist feststehende Rechtsprechung. Das gleiche wird in dem Urt. des V. Sen. v. 16. Febr. 1912 (Nr. 111 S. 434) hinsichtlich solcher Vermögensstücke des Mündels angenommen, die der Vormund zwar nach beendigter Vormundschaft, aber in Unkenntnis von deren Beendigung erhalten hat. Die Entscheidung ist nicht völlig bedenkenfrei. Die zugrunde liegenden §§ 1682 u. 1893 BGB. gewähren dem gewesenen Vormunde die „Berechtigung" zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels verbundenen Geschäfte, bis er von der Beendigung der Vormundschaft Kenntnis erlangt oder sie kennen muß; sie wollen den gutgläubigen Vormund gegen mögliche Rechtsnachteile schützen und stellen außer Zweifel, daß der Gesetzgeber hierbei nicht an ein Ergebnis gedacht hat, bei welchem der Bösgläubige insoweit besser gestellt ist, als § 266 auf ihn keine Anwendung finden kann. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Berechtigung des gutgläubigen Vormunds zur Fortführung der Vormundschaft mit einem der Fortführung entsprechenden Maße vormundschaftlicher Pflicht und Verantwortung verbunden ist; es geht nicht an, den Rechtsgrund für diese Pflicht und Verantwortung aus denjenigen Vorschriften zu entnehmen, welche in den §§ 677 ff. BGB. über die Geschäftsführung ohne Auftrag gegeben sind. Die Anwendung des § 266 Nr. 1 dürfte hierdurch gerechtfertigt sein. Sie verlangt aber in anderer Richtung eine Einschränkung, sofern der Kenntnis von der Beendigung der Vormundschaft das „sie kennen muß" gleichgestellt ist und sonach die Vertretungsmacht des bisherigen Vormundes nicht bloß mit der Kenntnis, sondern schon mit dem Moment erlischt, in dem er bei Anwendung der nach § 1664 BGB. ihm obliegenden Sorgfalt die Beendigung der Vormundschaft gekannt haben würde. In dem hier entschiedenen Falle hätte dies der Erwägung um so mehr bedurft, als durch die Feststellungen die Möglichkeit nahegelegt war, daß der Vormund die Tatsache, durch welche die Vormundschaft 1905 kraft Gesetzes beendigt worden, 1910 gekannt hatte und nur über deren rechtliche Folge in dem von ihm behaupteten Irrtum gewesen war.

Anlangend die zu Strafnebengesetzen ergangenen Entscheidungen, so sind von besonderer Bedeutung die sehr umfassenden Urteile, welche sich mit dem **Wettbewerbsgesetze** und insbesondere mit **Ausverkäufen** beschäftigen; sie kommen durchweg zu Resultaten, durch welche mit dem Juristen auch das gewerbliche Interesse befriedigt wird. Daneben möchte ich hervorheben:

6. Das Urt. des V. Sen. v. 13. Okt. 1911 (Nr. 39 S. 176). Nach dem durch Ges. v. 20. Dez. 1899 eingefügten **§ 2a des Reichspostges.** ist die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte durch Boten, welche weder die Einsammlung von Briefen usw. gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ohne Einschränkung statthaft. Wie das Urt. ausführt, darf ein „Einsammeln" nicht schon darin gefunden werden, daß ein Bote die bereits gesammelt vorliegenden Sendungen eines und desselben Absenders auf einmal zur Verteilung übernimmt; der Bote wird auch dann nicht zum Einsammler, wenn er sich solcher Tätigkeit nach und nach öfter und für verschiedene Auftraggeber unterzieht. Das Urt. betrifft einen Fall, in welchem drei Aerzte, jeder gesondert, ihre Rechnungen im Ortsbezirke durch denselben Boten austragen ließen; es entspricht sowohl dem Sprachgebrauch, aus welchem der Begriff „Einsammeln" zu erklären ist, als den Intentionen des Ges von 1899, nach dessen Motiven durch die Ausdehnung des Postzwangs auf den Ortsbriefverkehr zwar dem organisierten gewerbsmäßigen Privatpostbetriebe entgegengetreten werden, im übrigen aber eine Beschränkung nicht eintreten soll.[1])

7. Wie das Urt. desselben Sen. v. 30. Jan. 1912 (Nr. 95 S. 383) zutreffend ausführt, hat der in Doktrin und Rechtsprechung feststehende Satz, wonach das **Sprengstoffgesetz** auf Stoffe, welche die Sprengfähigkeit verloren haben, keine Anwendung findet, zur Voraussetzung, daß der Stoff die Fähigkeit, Sprengstoff zu entwickeln, endgültig und ganz verloren hat. Ein Stoff, dessen Sprengkraft durch atmosphärische oder sonstige äußere Einflüsse zeitweise aufgehoben ist, der sie aber nach Wegfall des Hindernisses von selbst wieder erlangt — das Urteil erwähnt gefrorenes Dynamit und durchfeuchtete Sprengkapseln —, bleibt auch während dieses vorübergehenden Zustandes Sprengstoff. Es muß dies auch dann gelten, wenn die Sprengkraft durch denselben Einfluß dauernd gemindert ist.

8. **Prozessual** beachtlich sind die Urteile des II. Sen. v. 27. Febr. u. 12. März 1912 (Nr. 103 S. 405). Danach kann die Revision darauf allein niemals gestützt werden, daß ein Zeuge nicht befragt ist, a) ob er mit dem Ang. verwandt oder verschwägert, b) ob er wegen Meineids bestraft sei. Indem die Urteile dies „wegen der Häufigkeit derartiger Beschwerden noch einmal deutlich" aussprechen, wenden sie sich zugleich gegen den weitverbreiteten, sogar durch Verwendung von Druckstempeln geförderten Gebrauch dieser Fragen mit der Ausführung, daß die Frage a nur „erforderlichenfalls" vorzulegen, die Frage b „regelmäßig überflüssig" und „oft unangemessen" sei. Die damit gegebenen Hinweise dürften nicht bloß von dem Vorsitzenden, sondern von allen, denen nach § 239 StPO. das Fragerecht zusteht, zu erwägen sein. Darf ich eine weitere Bemerkung nachfügen, so ist es die, daß auch sonst in den Revisionsbegründungen der Verteidiger fort und fort haltlose Prozeßrügen wiederkehren, welche durch die Notwendigkeit, prozessuale Angriffe einzeln zum Gegenstande des Referats sowie der Beratung und Urteilsbegründung

[1]) Vgl. Stenglein, Strafrechtl. Nebenges. 4. Aufl. Bd. I, S. 83 A. 4.



zu machen, für den höchsten Gerichtshof mit einer dessen Aufgaben wenig entsprechenden, in der Gesamtsumme erheblichen, zeitraubenden Belastung verbunden sind.

## Juristische Rundschau.

Das österreichische HGB. blickte am 17. Dezember 1912 auf sein fünfzigjähriges Bestehen zurück. Es ist noch das alte deutsche HGB., das im Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in den deutschen Staaten eingeführt wurde. Deutschland hat sein neues HGB. an die Stelle des gemeinsamen Werkes gesetzt. Es war durch das neue BGB. geboten. So lange Oesterreich sein Zivilrecht beibehält, wird es ruhig sein bewährtes HGB. weiter gelten lassen können.

Das englische Gesetz gegen den Mädchenhandel führt die Prügelstrafe für Zuhälter und Kuppler schon beim ersten Vergehen ein. Ein leitender Beamter der Londoner Geheimpolizei soll prophezeit haben, daß mit Hilfe dieser Bestimmung England zum mindesten von der Hälfte dieser Gesellen befreit werde. Man wird auf dem Kontinent das Ergebnis dieses Versuchs mit etwas Skepsis und vielem Interesse verfolgen. Man mag das Resu tat wünschen. Vor dem Mittel schreckt man doch immer wieder zurück. Ist dies Dekadenz oder ethisches Empfinden? Oder sind beide keine Gegensätze?

Während in Deutschland die erste Lesung des Entwurfs des neuen Strafgesetzes bald beendet ist[1]), tritt eine neue Bewegung in die Erscheinung. Sie ist mit dem Namen Professor Thomsens, Münster, verknüpft. Sie will neben dem Strafgesetze eine Bekämpfung der Verbrechen auch auf anderem Wege. Im Oktober 1912 fand in der Berliner Richtervereinigung Vortrag und Diskussion statt. In Wiesbaden sprach Thomsen Ende Dezember 1912. Wieweit praktische Ergebnisse erreichbar sind, ist schwer vorherzusagen. Jedenfalls verdient die Frage die Beachtung all derer, die den Verbrechen lieber vorbeugen als die begangenen bestrafen wollen.

Von der deutschen Strafprozeßordnung hört man nichts. Sie scheint in weite Ferne zurückgestellt. Man muß schließlich zufrieden sein, wenn die schlimmsten Mißstände beseitigt werden. Von einem rheinpfälzischen Schöffengerichte wurde wieder einmal der verantwortliche Redakteur einer Zeitung einer Zeugnisstrafe von 60 M. unterworfen. Er hatte sich geweigert, in einer Privatklagesache den Verfasser des Artikels zu nennen. Den Antrag des Privatklägers im zweit n Verhandlungstage auf eine Haftstrafe lehnte das Gericht ab. Der Sache käme keine solche Bedeutung zu, um zu diesem Mittel zu greifen. Das entspricht dem Rechtsempfinden, aber nicht dem Gesetze. Hier gibt es nur ein Entweder — Oder. Und immer wieder fragt man, wann endlich diesem Zustande ein Ende gemacht wird.

Die Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf hat eine Berufung verworfen. Sie erkannte die Unterschrift des Rechtsanwalts nicht als gültig an. An Stelle des Namens standen nur einzelne Striche. Es ist zweifellos unrichtig, Urkunden von Bedeutung unleserlich zu unterzeichnen. Ob die Unterschrift hierdurch ihre Bedeutung verliert, ist denn doch zweifelhaft. Die Strafkammer als Erzieher zur deutlichen Schrift strafte mit dem energischen Mittel den Angeklagten. Hoffentlich war er schuldig.

In Wien wurde ein Advokaturkandidat vom Bezirksrichter zu 24 Stunden Haft verurteilt. Er hatte, während er auf eine Verhandlung wartete, Zeitung gelesen. Der Richter hatte ihn hierwegen zurechtgewiesen. Der Advokaturkandidat hatte sich dagegen verwahrt. Die Beschwerdeinstanz setzte die Strafe auf 20 Kr. herab. In einem anderen Falle hatte der Richter über einen Advokaten, der ihn wegen Befangenheit abgelehnt hatte, eine Strafe von 60 Kr. verhängt. Dieser habe die dem Gericht schuldige Achtung verletzt. Der oberste Gerichtshof hat diese Verfügung aufgehoben unter deutlicher Mißbilligung des Vorgehens des Untergerichts. Es scheint also, daß auch in Oesterreich solche Reibungen zwischen Richter und Rechtsanwalt nicht selten sind. Wer in den vorliegenden Fällen die Schuld trägt, dürfte kaum zweifelhaft sein. Daß es aber stets die Richter sein müssen, soll daraus nicht gefolgert werden. Im Interesse der Rechtspflege liegen solche Dinge nie.

Das Ehrengericht der Berliner Anwaltskammer hat in der Disziplinarsache gegen die Verteidiger im Prozesse gegen den Grafen Wolf-Metternich beide zwar verurteilt. In einer Reihe von Punkten erfolgte aber Freisprechung. Bei dem einen Rechtsanwalt blieb zur Verurteilung nur ein einziger Fall. Die Sache wird den Ehrengerichtshof in Leipzig beschäftigen. Von Interesse war aber jetzt schon, zu sehen, daß sich in der nüchternen Betrachtung der ehrengerichtlichen Verhandlung gar mancher Vorwurf als übertrieben und unzutreffend herausstellte. Man sieht, daß in solchen Momenten der Erregung auch das Bild des Verteidigers leicht verzerrt wird.

Ueber die Zulassung eines nach Ueberschreitung des 65. Jahres in den Ruhestand getretenen Landgerichtspräsidenten zur Rechtsanwaltschaft war ein Streit entstanden. Das Justizministerium hatte die Zulassung verweigert. Der Ehrengerichtshof Leipzig hatte sie als letzte Instanz ausgesprochen. Die Pensionierung ist als solche kein Grund zu der Annahme, daß der Angestellte infolge eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Pflichten dauernd unfähig sei. Es müßte dies besonders festgestellt werden. Die Entscheidung ist rechtlich zweifellos einwandfrei. Eine andere Frage ist es, ob das Ergebnis als erwünscht zu bezeichnen ist. Die Frage wird bei der Neuregelung der RAO. zu prüfen sein. Allzuoft werden freilich diese Fälle nicht eintreten.

Mit dem Sitze in Düsseldorf hat sich eine Vereinigung rheinisch-westfälischer Rechtsanwälte gebildet. Sie will unter Wahrung der Unabhängigkeit des Anwaltstandes seine Ueberfüllung verhüten. Sie richtet sich gegen den Beschluß des Würzburger Anwaltstages und seine Ablehnung des numerus clausus. Jede Auffassung hat das Recht, sich Gehör zu verschaffen. Wenn die neue Vereinigung zur ruhigen Klärung der den Anwaltsberuf in seiner ganzen Existenz ergreifenden Frage beiträgt, wird sie auch dem Gegner willkommen sein.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

[1]) Vgl. die Mitteilung S. 76 d. Bl.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident **Lindenberg**, Posen.

**Deutsche Kriminalstatistik für 1911.** Das am letzten Tage des alten Jahres erschienene vierte „Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches" enthält die vorläufigen Angaben über die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik für das Jahr 1911. Die Zahl der Verurteilten stellt sich danach im Vergleich zu den voraufgegangenen Jahren folgendermaßen. Es wurden verurteilt:

| Im Jahre | Personen | Darunter Jugendliche | Auf 100 Verurteilte entfallen Jugendliche |
|---|---|---|---|
| 1911 | 552 556 | 50 838 | 9,20 |
| 1910 | 546 418 | 51 325 | 9,39 |
| 1909 | 544 183 | 49 697 | 9,13 |
| 1908 | 548 410 | 54 693 | 9,97 |
| 1907 | 530 723 | 54 113 | 10,19 |
| 1906 | 533 767 | 55 277 | 10,36 |
| 1905 | 520 356 | 51 498 | 9,90 |
| 1904 | 516 976 | 50 028 | 9,68 |
| 1901 | 497 310 | 49 675 | 9,99 |

Es ist hiernach im Jahre 1911 gegenüber dem voraufgegangenen Jahre eine Zunahme um 6138 Verurteilte oder 1,1%, während das Jahr 1910 nur eine Steigerung um 2235 oder 0,4% und das Jahr 1909 sogar eine Abnahme um 4227 oder 0,8% gehabt hatte. Die jetzige Zunahme der Verurteilten ist trotz der Steigerung gegenüber den Vorjahren noch geringer als die allgemeine Bevölkerungszunahme, die etwa 1,3% betragen hat. Allerdings müßte man, um nach dieser Richtung einen zuverlässigen Maßstab zu geben, nur die Zahl der strafmündigen, also mindetens 12 Jahre alten Bevölkerung zum Vergleich heranziehen, aber diese Zahl ist nicht bekannt; sie dürfte sich verhältnismäßig etwas stärker vermehrt haben als die Gesamtbevölkerung, da bekanntlich die Zahl der Geburten seit einiger Zeit im Rückgang begriffen ist. Geht man zehn Jahre zurück, so findet man eine Zunahme der Verurteilten um 55246 oder 11,1%. Die allgemeine Bevölkerungszunahme hat in diesem Zeitraum etwa 15,0% betragen, so daß keine Zunahme, sondern eine nicht unerhebliche Abnahme der allgemeinen Kriminalität erfolgt ist.

Die Zahl der bestraften Jugendlichen, die im Jahre 1909 verhältnismäßig recht erheblich zurückgegangen, im Jahre 1910 aber gestiegen war, zeigte im Jahre 1911 erneut einen Rückgang, der an sich mit 487 nicht sehr erheblich war, aber bei der Zunahme der Gesamtzahl der Verurteilten doch einigermaßen ins Gewicht fällt, so daß der Anteil der Jugendlichen an dieser Gesamtzahl von 9,39 auf 9,20 % gesunken ist und damit nahezu das bisher beobachtete Minimum des Jahres 1909 von 9,13% erreichte. Es ist das um so erfreulicher, als die vorjährige plötzliche Steigung der Relativzahl nach vorherigem dreijährigen Rückgang schmerzlich überrascht hatte. In den drei Jahren von 1909—1911 hat der Anteil der Jugendlichen durchschnittlich 9,24 %, in den drei voraufgegangenen Jahren von 1906—1908 10,17 % betragen. Diesen Rückgang des Anteils um nahezu 1 % wird man wohl als einen Erfolg der auf die Jugendfürsorge gerichteten Bestrebungen ansehen können. Wäre in den Jahren 1909 bis 1911 der Anteil der Jugendlichen derselbe geblieben, wie in den Jahren 1906 bis 1908, so wären nicht 151 844, sondern 167 109 Jugendliche verurteilt worden. Der Rückgang des Anteils, der stattgefunden hat, bedeutet also eine Verminderung der Bestrafung der Jugendlichen um 15 265.

Wenn man auf das statistische Zahlenmaterial näher eingeht, so findet man, daß der Anteil von Verbrechen und Vergehen gegen andere Reichsgesetze als das Strafgesetzbuch fortwährend steigt; im Jahre 1911 nahmen die Delikte gegen andere Reichsgesetze sogar die ganze Zunahme der Kriminalität für sich in Anspruch, während die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch einen Rückgang zeigen; erstere sind von 48 600 auf 55 339, also um 13,9 % gestiegen, letztere von 497 818 auf 497 217 gesunken, wie auch schon im Jahre 1910, trotz der allgemeinen Abnahme der Zahl der Verurteilten, die Verurteilungen wegen Straftaten gegen die Gesetze außerhalb des Strafgesetzbuchs eine Zunahme um 10% gehabt hatten. Die Zahlen der allgemeinen Kriminalität erscheinen damit in einem etwas milderen Licht, denn die neueren Gesetze verfolgen fast durchweg keine schwereren Straftaten, richten sich vielmehr meist nur gegen Delikte, die ein Ausfluß der besseren und strengeren sozialen und wirtschaftlichen Fürsorge sind. Allerdings wird dabei auch die Ansicht derer unterstützt, daß wir uns viel zu viel mit Strafgesetzen umgeben und gar zu sehr geneigt sind, die Schar der Bestraften durch Verfolgung geringfügiger Delikte zu vermehren. Im Jahre 1911 sind wegen Vergehen gegen das neue Weingesetz 2030 Personen verurteilt worden gegen 528 im Jahre 1910, und das neue Stellenvermittlergesetz hat 694 Verurteilungen hervorgerufen gegen 15 im Jahre 1910. Diese beiden neuen Gesetze haben also allein eine Zunahme der Verurteilten um 2181, d. i. mehr als ein Drittel der gesamten Zunahme, veranlaßt. Stark gestiegen sind ferner die Vergehen gegen das Reblausgesetz (von 112 auf 707) sowie gegen das Gesetz betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (von 980 auf 1855) und auch die Buchmachervergehen (von 252 auf 498). Nimmt man noch hinzu, daß die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe von 10 514 auf 12 043 und die gegen die Bestimmungen über den Ladenschluß von 3276 auf 3957 gestiegen sind, so ist damit der größte Teil der Gesamtzunahme nachgewiesen. Auch die Zunahme der Verurteilungen wegen Beleidigung von 59 623 auf 61 132 fällt nicht sehr ins Gewicht, wogegen erfreulicherweise die Verurteilungen wegen Körperverletzung und wegen Diebstahls wieder zurückgegangen sind, erstere von 117 397 auf 115 089, letztere von 114 207 auf 110 745. Eine ganz ungewöhnlich starke Zunahme zeigen die Verurteilungen aus § 328 StrGB. (wissentliche Verletzung von zur Verhütung von Viehseuchen erlassenen Maßregeln). Hier ist infolge der großen Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche und der dadurch hervorgerufenen umfangreichen Absperrungsmaßregeln die Zahl der Verurteilten von 777 auf 3381 gestiegen.

## Vermischtes.

**Brief aus Oesterreich.** Die weltgeschichtlichen Ereignisse, die wir miterleben, wirken selbstverständlich auch auf die Verhältnisse im Innern zurück, und in solchen Zeiten wird die Fortentwicklung der Rechtspflege und Gesetzgebung durch die politischen Vorgänge stark gehemmt und beeinträchtigt. Ein „Brief", der über die Vorgänge in Justiz und Verwaltung berichten soll, kann demnach an den politischen Ereignissen nicht vorübergehen.

Oesterreich ist die schwierige Aufgabe zugefallen, das Nebeneinanderleben von verschiedenen Volksstämmen befriedigend zu gestalten, die stürmisch nach aufwärts streben und sich gegen die sie beengenden Staatsgenossen zur Geltung zu bringen suchen. Daraus ergeben sich Streitigkeiten und Schwierigkeiten für die Gesetzgebung und Verwaltung, von denen sich der Fernerstehende kaum eine



richtige Vorstellung machen kann. Trotzdem besteht aber doch das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Verständnis für die gemeinsamen Interessen. Das Reich hält fest und stark zusammen.

Die kriegerischen Ereignisse in den Balkanstaaten und die Moratorien beunruhigten unsere Handels- und Geschäftswelt durch die Rechtsunsicherheit, die mangels gesetzlicher Bestimmungen über das Schicksal der an Balkanplätzen zahlbaren Wechsel besteht, die nicht rechtzeitig präsentiert und protestiert werden können. Die Banken gaben die Wechsel zurück und weigerten sich, neue zu nehmen. Mit erfreulicher Raschheit hat hier die Legislative Abhilfe geschaffen, indem durch das Gesetz v. 30. Nov. 1912 über den Einfluß der höheren Gewalt auf die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen die Bestimmungen des Artikels 53 der auf der Haager Konferenz vereinbarten einheitlichen Wechselordnung sofort mit Wirkung für alle nach dem 11. Nov. fällig gewordenen Wechsel in Kraft gesetzt wurden.

In Ungarn ist ein gleiches Gesetz zustande gekommen.

Unmittelbar durch die äußere Lage veranlaßt sind drei Vorlagen über die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen der Mobilisierten, über die Stellung von Pferden und Fuhrwerken und über die Kriegsleistungen. Das letzterwähnte Gesetz begegnete anfangs im Abgeordnetenhause großen Bedenken, weil man besorgte, daß die weitgehenden Befugnisse, die man dem auf das Notrecht angewiesenen Staate zu Zeiten der Kriegsgefahr ohne weiteres zugesteht, auch in Zeiten Anwendung finden könnten, in denen es sich nicht um den Schutz gegen äußere Feinde handelt. Darüber wurde durch eine Aenderung der Fassung Beruhigung geboten und das Gesetz (wie in Ungarn) schließlich verabschiedet.

Das Herrenhaus hat in einer glänzend geführten, eindrucksvollen Debatte zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über die Dienstpragmatik der staatlichen Beamten Stellung genommen. Die Redner aller Gruppen des Oberhauses traten mit Nachdruck der Auffassung entgegen, als ob das Staatsdienstverhältnis mit einem Arbeitsvertrage in Parallele gestellt werden könnte. Das Primäre beim Staatsbeamtenverhältnis sei die Pflicht und die Treue zum Staate. Staatsbürgerliche Rechte können den Beamten nur insoweit zustehen, als sie den besonderen Standespflichten nicht widersprechen. Eine gegen den Staat oder die Vorgesetzten der Beamten gerichtete Koalition wurde als absolut unzulässig zurückgewiesen und die passive Resistenz durch das vom Prof. von Philipovich geprägte Wort „verlogener Streik“ scharf charakterisiert. Das Herrenhaus hat nicht nur die von der Regierung geforderten Bestimmungen gegen passive Resistenz und syndikalistische Bestrebungen wieder hergestellt, sondern sie noch schärfer gefaßt. Das Abgeordnetenhaus hat, um das Zustandekommen des Gesetzes (Mehraufwand 30 Millionen K. jährlich) nicht zu gefährden, den Beschlüssen des Herrenhauses, wenn auch unwillig, schließlich zugestimmt. Es wird nun allgemein erwartet, daß demnächst durch Bewilligung einer Erhöhung der Personaleinkommensteuer, dann einer neuen Steuer auf Tantiemen der Verwaltungsräte sowie einer Erhöhung der Branntweinsteuer die finanziellen Voraussetzungen für die Einführung der Dienstpragmatik beschafft werden.

Die Novelle zum allg. bürgerlichen Gesetzbuch wurde im Herrenhause angenommen. Die Debatte drehte sich nur um die Reform des Eherechts, auf die sich die Novelle nicht erstreckt, weil die politischen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Das bestätigte neuerlich die Verhandlung im Herrenhause, indem die Vertreter der Mehrheit entschieden die Reform und die Einführung der obligatorischen Zivilehe ablehnten.

Die innerpolitische Lage hat sich gebessert, so daß man jetzt auch wieder den Versuch machen will, die Verhandlungen, die zum böhmischen Ausgleich führen sollen, zu einem guten Ende zu bringen. Es wäre die schönste Gabe, die uns ein gütiges Geschick im neuen Jahre bescheren möge!

---

**Die Feuerbestattung in Bayern.** Diese bereits S. 1517, 1912 d. Bl. behandelte Frage ist nunmehr in Bayern durch die Oberpolizeilichen Vorschriften v. 28. Dez. 1912 geregelt worden. Bisher war es bestritten, ob in Bayern auf Grund des Art. 61 Abs. 1 Nr. 3 Polizeistrafgesetzbuchs eine polizeiliche Regelung der Feuerbestattung erfolgen könne und ob der Begriff „Beerdigung“ in dieser landesrechtlichen Vorschrift auch die Feuerbestattung umfasse. Nun hat der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entsch. v. 20. Dez. 1911 und 13. Nov. 1912 ausgesprochen, in Bayern bestehe kein gesetzliches Verbot, eine Einäscherungsstätte zu errichten, und die Gründung und der Betrieb einer Einäscherungsstätte durch eine Gemeinde bedürften nicht der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Infolgedessen war eine das ganze Land umfassende schleunige Regelung der Feuerbestattung aus gesundheitspolizeilichen und kriminellen Rücksichten notwendig geworden. Die Staatsregierung, die sich bei der Zweifelhaftigkeit der Frage früher auf einen verneinenden Standpunkt gestellt hatte, trat deshalb neuerdings der Prüfung der Frage näher, ob nicht das PolStrGB. schon in seiner derzeitigen Fassung die Handhabe zu einer solchen Regelung biete. Ein auf ihre Veranlassung erstattetes Gutachten des Strafsenats des Obersten Landesgerichts kam zu dem Schlusse, daß auf Grund des Art. 61 Abs. 1 Nr. 3 PolStrGB. Oberpolizeiliche Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Leichenverbrennung erlassen werden können. Die nunmehr auf Grund des Art. 61 Abs. 1 Nr. 3 erlassenen Oberpolizeilichen Vorschriften des Staatsministeriums des Innern über die Feuerbestattung v. 28. Dez. 1912 und die Vollzugsbek. hierzu vom gleichen Tage lehnen sich an das preußische Gesetz v. 14. Sept. 1911 über die Feuerbestattung und an die Ausführungsanweisung zu diesem Gesetze v. 29. Sept. 1911 an. Soweit sachliche Unterschiede bestehen, sind sie im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die bayerischen Vorschriften auf polizeistrafrechtlicher Grundlage beruhen. Der Vollzugsbekanntmachung ist eine Anweisung für das Verfahren beigegeben, das bei der amtsärztlichen Leichenbesichtigung und bei der Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigung für die Feuerbestattung einzuhalten ist.

---

**Zu Köstlins 100. Geburtstage.** Christian Reinhold Köstlin, geb. zu Tübingen am 29. Jan. 1813[1]), Lehrer des Strafrechts dortselbst von 1839 bis zu seinem Tode (14. Sept. 1856), verdient wohl auch heute noch ein Wort der Erinnerung. Zwar seine Dichtungen dürften mit Recht verschollen sein, die meisten seiner juristischen Schriften durch Hegel'sche Terminologie und Philosophie dem heutigen Leser schwer zugänglich; aber der Gedanken-Bestand, den er jener Philosophie abzugewinnen verstanden hat, behält noch immer für uns eine gewisse Bedeutung, ist sogar noch lebendig für unsere Strafrechtswissenschaft und Strafrechtsanwendung in einer doppelten Richtung. Einerseits objektiv, insofern nämlich Köstlin die überragend mächtige, prophetisch vorgreifende Staats-Auffassung Hegels zuerst auf das Strafrecht übertragen,

[1]) So das aktenmäßig richtige Datum; irrig Klüpfel i. d. Allgem. deutschen Biographie 16, 759, und danach Landsberg in Gesch. d. D. Rechtswissensch. 3, 2, Noten 290.



dieses damit erst von den Resten privatrechtlicher Mißverständnisse befreit, auf Grund dessen die Lehren von der Strafbarkeit im Auslande begangener Missetaten, von der Delikts-Konkurrenz, von der Verjährung und von der Begnadigung, auch vom Unterschiede zwischen Kriminal- und Polizei-Unrecht in unserem Sinne aufgebaut hat. Andererseits subjektiv, indem Köstlin mit Hegels Bekämpfung des bösen Willens im Verbrecher Ernst gemacht hat und dadurch, die heutige Praxis vorwegnehmend, dazu gekommen ist, auch den untauglichen Versuch für strafbar zu erklären, die Abtrennung des Gehilfen vom Mittäter lediglich darauf abzustellen, ob ein Beteiligter sich selbst als bloßes Mittel für andere oder als eigenen Zweck seiner Handlung setzt, ähnlich auch dem dolus eventualis volles Recht wieder einzuräumen.

So hat Köstlin durch eine Reihe von Lehrbüchern und Schriften, besonders durch seine „Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts" von 1845 zahlreiche Gedanken angeregt, deren Tragweite über ihre unmittelbaren Zusammenhänge hinausführt. Der verrufene Hegelianismus der „klassischen Schule" ist bei ihm eben liberal, der „Moderne" entgegenkommend gerichtet. Auch daß Köstlin für seine Zeit dem Fortschritte gehuldigt hat, namentlich unbedingt für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und, als davon unabtrennbar, für Geschworenengerichte eingetreten ist, soll ihm unvergessen bleiben. Es steht das im Zusammenhange damit, daß er als Historiker eher der germanistischen Richtung zuneigt, für die er interessante kriminalgeschichtliche Studien beigetragen hat.

Sein früher Tod hat ihm dann die Entwicklung abgeschnitten, zu der die um nur weniges jüngeren seiner Schul-Nebenbuhler (Berner, Hälschner) gekommen sind, die positivistische Aus- und Umgestaltung der gemeinrechtlich-abstrakten Begriffe durch Anlehnung an ein partikularistisches Strafgesetzbuch modernen Stils, die auch er sich vorgesetzt hatte, zu der er aber nicht mehr gelangt ist. Er steht uns infolge dessen ferner, mehr unvermittelt gegenüber als jene, aber ebendarum auch einheitlicher, fester, typischer, als unerschüttert treuer Gefolgsmann seines schwäbischen Stammesgenossen, dessen Banner er in der Jurisprudenz entfaltet hat. Auch wer von jeder überschwänglichen Einschätzung Hegelscher Rechtsphilosophie und Begriffsdialektik sich frei weiß, wird gern an Köstlins Beispiel feststellen, daß da unter hart und herb gewordener Schale noch viel Beherzigenswertes hervorzuholen ist.

Professor Dr. Landsberg, Bonn.

---

**Personalien.** Unterstaatssekretär im preuß. Kultusministerium, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat D. v. Chappuis und Ministerialdirektor in demselben Ministerium, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. von Bremen, Berlin, sind zu Wirkl. Geh. Räten mit dem Prädikat Exzellenz, Oberlandesgerichtspräsident Kirchner, Kiel, ist zum Wirkl. Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte I. Kl., Ministerialdirektor im bayr. Ministerium der Justiz Ritter von Dandl, München, zum Chef des Kabinetts des Prinzregenten von Bayern mit dem Rang und Titel eines Staatsrats im außerordentl. Dienste ernannt, dem hessischen Justizminister Dr. Ewald, Darmstadt, ist der erbliche Adel verliehen worden. — Ord. Prof. Dr. Triepel, Kiel, ist in gleicher Eigenschaft für Staats- und Verwaltungsrecht an die Univ. Berlin berufen worden; er beginnt seine Lehrtätigkeit in Berlin im Herbst d. J. — Landgerichtsrat Prof. Dr. Friedrich, Gießen, folgt einem Rufe auf die neuerrichtete hauptamtliche Professur für öffentliches Recht an der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Köln; ao. Prof. Dr. Kaufmann, Kiel, folgt einem Rufe als ord. Prof. an die Univ. Königsberg. — Bezirksrichter Dr. von Liszt, Wien, hat sich an der Univ. Graz habilitiert. — Der Senatspräsident am Oberverwaltungsgericht, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. jur., med. und theol h. c. von Strauß und Torney, Berlin, feierte am 13. Jan. 1913 seinen 75. Geburtstag. Ueber seine beruflichen und literarischen großen Verdienste haben wir bereits S. 1076, 1911 d. Bl. berichtet. So können wir uns heute darauf beschränken, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß es ihm noch lange Jahre vergönnt sein möge, seines Amtes in gleicher Frische zu walten. von Strauß hat sich auch um die Allgemeinheit durch seine humanitäre und soziale Wirksamkeit große Verdienste erworben. Möge es unserem hochgeschätzten Mitarbeiter, dem eine sonnige Frohnatur eigen ist, beschieden sein, auch auf diesem Gebiete noch lange Jahre vorbildlich zu wirken! — Gestorben sind Prof. Dr. Teichmann, Basel, und im Alter von 81 Jahren die Witwe Rudolf von Gneists in Berlin.

---

## Vereine und Gesellschaften.

**Der Wucher und seine Bekämpfung.** In seinem am 7. Nov. 1912 in Zürich gehaltenen akademischen Rathausvortrag führte Prof. Dr. Reichel, Zürich, folgendes aus.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts faßte man den Wucher ganz äußerlich auf und bekämpfte ihn mit mechanischen und unzulänglichen Mitteln (Zinsschranke, laesio enormis, vgl. § 934 ABGB.). Kein Wunder, daß der ökonomische Individualismus der Freihandelsschule die ganze Wuchergesetzgebung über den Haufen warf. Der Wucher muß vielmehr psychologisch erfaßt und individualisierend bekämpft werden. Das Gemeine Recht des ausgehenden 19. Jahrhunderts nahm diese Aufgabe an die Hand. Es fand das Charakteristikum des Wuchers zutreffend in der Ausbeutung fremder Schwäche. Diese Ausbeutung wurde für sittenwidrig und demgemäß das Wuchergeschäft für nichtig erklärt. Diese Auffassung, der auch BGB. § 138 Abs. 2 folgt, ist bedenklich. Die Unsittlichkeit des Wucherers macht das Wuchergeschäft selbst nicht zu einem inhaltlich unsittlichen. Das Wuchergeschäft steht vielmehr mit dem betrügerischen und erpresserischen auf einer Linie. Es verdient daher gleiche Behandlung wie dieses. Zutreffend sonach die neue Bestimmung des schweiz. Obl.-Rechts von 1911 Art. 21, wo dem Bewucherten lediglich ein Anfechtungsrecht nach Analogie von § 123 BGB. gegeben ist. Noch glücklicher aber die (durch das OR. leider außer Kraft gesetzte) Wuchergesetzgebung des Kantons Zürich: das wucherische Geschäft wird auf Antrag des Bewucherten auf das erträgliche Maß herabgesetzt. Nach gleicher Richtschnur verfährt das BGB. in §§ 655, 343, 315.

**Die Internationale Kriminalistische Vereinigung** wird ihre zwölfte internationale Versammlung vom 27. bis 31. August 1913 in Kopenhagen abhalten. Der dänische Justizminister Exz. Bülow hat den Ehrenvorsitz übernommen. Auf der Tagesordnung stehen die Fragen: 1. Das Gesetz muß bestimmte Schutzmaßnahmen einführen zur Sicherung der Gesellschaft vor Verbrechern, welche angesichts ihrer Rückfälligkeit, ihrer allgemeinen Lebensführung oder ihrer ererbten sowie sonstigen persönlichen Eigenschaften gemeingefährlich erscheinen. Das Gesetz muß hierbei bestimmen, wann der hierzu erforderliche Tatbestand jener Rückfälligkeit, allgemeinen Lebensführung oder ererbten oder sonstigen persönlichen Eigenschaften vorliegt. Berichterstatter: die Professoren Nabokoff, Garraud und Cornateano. 2. Die Umgestaltung des juristischen Unterrichts und die Unterweisung der Beamten, welche mit der Entscheidung der Frage der Gemeingefährlichkeit betraut werden. Berichterstatter: Prof. Dr. Heimberger.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** Tabakzollordnung v. 14. 12. 1912 *[1. 3. 1913]* (Z.-B. S. 867). — Rkzlr.-Bk. v. 11. 12. 1912, bt. d. Verfahren v. d. kais. Aufsichtsamte f.

**Privatversich. im Falle d. § 369 Abs. 1 Satz 2 d. Versicherungsges. f. Angest.** (R.-G.-Bl. S. 563). — **Rkzlr.-Bk. v.** 13. 12. 1912, bt. d. Einrichtung u. d. Betrieb d. Zinkhütten u. Zinkerzrösthütten *[1. 1. 1913]* (S. 563).

**Preußen:** Vo. v. 4. 11. 1912 ü. d. Reisekosten d. Justizbeamten bei gerichtl. Geschäften innerhalb d. Amtsger.-Bez. d. Beschäftigung (Ges.-S. S. 225). — Vo. v. 16. 12. 1912, bt. Abänderung d. Art. I d. Vo. z. Ausführ. d. BGB. v. 12. 7. 1910 *[23. 12 1912]* (S. 229). — Vo. v. 16. 12. 1912, bt. d. Einrichtung einer Standesvertretung d. Zahnärzte (S. 233).

**Bayern:** Bk. v. 5. 12. 1912, d. Staatsvertrag z. Regelung d. Lotterieverhältnisse zw. Bayern, Württb. u. Baden einerseits u. Preußen anders. bt. *[1. 7. 1912]* (G.- u. Vo.-Bl. S. 1249). — Kgl. Vo. v. 12. 12. 1912, bt. d. Landestrauer (S. 1265). — Bk. d. JM. v. 13. 12. 1912, die z. Veröffentlichung gerichtl. Bekanntmach. bestimmten Blätter bt. (J.-M.-Bl. S. 341). — M.-Bk. v. 16. 12 1912 ü. d. Errichtung eines besond. Oberversicherungsamts f. d. Betriebe d. k. b. Verkehrsverwaltung *[1. 1. 1913]* (G.- u. Vo.-Bl. S. 1273). — M.-Bk. v. 17. 12. 1912, d. Errichtung eines Knappschafts-Oberversicherungsamts bt. *[1. 1. 1913]* (S. 1279). — Kgl. Vo. v. 20. 12. 1912 ü. d. Inkrafttreten d. Ges. v. 20. 7. 1912, d. Staatsschuldbuch bt. u. M-Bk. v. 21. 12. 1912, d. Ges. ü. d. Staatsschuldbuch bt. *[1. 1. 1913]* (S. 1283). — Oberpolizeil. Vorschr. v. 28. 12. 1912 u. M.-Bk. v. 28. 12. 1912 ü. d. Feuerbestattung *[15. 1. 1913]* (S. 1297).

**Württemberg:** M.-Vf. v. 21. 11. 1912, bt. d. Aenderung d. Württ. Postordnung v. 21. 5. 1900 *[21. 12. 1912]* (Reg.Bl. S. 885).

**Baden:** Ges. v. 5. 12. 1912, d. Bau u. Betrieb eines Murgwerks durch d. Staat bt. (G.- u. Vo.-Bl. S. 451). — Vo. v. 10. 12 1912, d. Vollzug d. Staatsschuldbuchgesetzes bt. *[1. 1. 1913]* (S. 457). — Ldh. Vo. v. 16. 12. 1912, d. Ordnung d. Dienstes d. Staatseisenbahnen u. d. Bodenseedampfschiffahrt bt. *[bis 1. 4. 1913]* (S. 467). — M.-Bk. v. 30. 12. 1912, d. Organisation d. Justizbehörden bt. *[1. 1. 1913]* (S. 477).

**Oldenburg:** Ges. f. d. Ghzt. Oldenburg v. 28. 12. 1912 z. Aenderung d. Zivilstaatsdienergesetzes v. 28. 3. 1867 (Ges.-Bl. S. 290). — Ges. f. d. Ghzt. Oldenburg v. 24. 12. 1912, bt. d. Landessparkasse zu Oldenburg *[1. 1. 1913]* (S. 307). — Ges. f. d. Ghzt. v. 30. 12. 1912, bt. d. Erhöhung d. Diensteinkommens d. im Staatsdienste beschäft. Beamten u. Arbeiter, sowie d. Lehrer u. Lehrerinnen an den Volksschulen *[1. 1. 1913]* (S. 317).

**Braunschweig:** Bk. v. 26. 12 1912 ü. d. Ausführung d. Viehseuchengesetzes (G- u. Vo.-S. S. 425). — Ges. v. 10. 12. 1912, bt. d. Vermeidung v. Doppelbesteuerungen b. Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern u Kreisabgaben in verschied. Bundesstaaten d D R. *[17. 12. 1912]* (S. 679) — Ges. v. 10. 12. 1912, bt. Abänd. d. 7. Tit. d. Berggesetzes f. d. Hzt. Braunschweig *[18. 12. 1912]* (S. 681) — Ges. v. 20. 12. 1912 ü. römisch-kathol. Schulverbände (S. 707).

**Altenburg:** M.-Vo. v. 6. 11. 1912 z. Ausführung d. Stellenvermittlergesetzes v. 2. 6. 1910 *[1. 1. 1913]* (Ges.-S. S. 362).

**Gotha:** Vo. v. 27. 8 1912, bt. d. Disziplinargewalt d. Volksschullehrer bei Verfehlungen d. Schulkinder außerhalb d. Volksschule (Ges.-S. S. 167). — Vo. v. 21. 8. 1912, bt. d. Genehmig. u. Untersuch. d. Dampfkessel *[19. 9. 1912]* (S. 171). — Vo. v. 21. 8. 1912 ü. d. Aufstellung, d. Einricht. u. d. Betrieb v. Dampffässern *[19. 9. 1912]* S. 217).

**Reuß ä. L.:** Hö. Vo. v. 16. 12. 1912, bt. d. Ausdehnung d. f. d. Fst. Reuß j. L. gestifteten Fürstl. Reuß. Ehrenzeichen auf d. Fst. Reuß ä L (Ges.-S. S. 229). — Hö. Vo. v. 16. 12. 1912, d. Verdienstkreuz bt. (S. 233) — Reg.-Vo. v. 17. 12. 1912 z. Ausführ. d. Verwaltungsrechtspflegegesetzes v. 25. 7. 1912 *[21. 12. 1912]* (S. 235). — Reg.-Vo. v. 18. 12. 1912 z. Ausführ. d. Ges. ü. einige Gegenstände d. Verwaltung v. 25. 7. 1912 (S. 236).

**Schaumburg-Lippe:** Polizei-Vo. v. 16. 12. 1912, bt. d. Handel mit Giften u. giftigen Farben *[1. 1. 1913]* (L.-Vo. S. 375).

**Bremen:** Ges. v. 12. 12. 1912, bt. Abänd. d. §§ 56 u. 57 d. Ges., d. Deputationen bt. (Ges.-Bl. S. 257). — Ges. v. 21. 12. 1912, bt. d. Jugendamt *[1. 4 1913]* (S. 273). — Ges. v. 21. 12. 1912, bt. Abänderung d. Ausf.-Ges. z. BGB. v. 18. 7. 1899 (S. 275) — Ges. v. 21. 12. 1912, bt. d. Generalvormundschaft in d. Stadt Bremen u. im Landgebiet *[1 4 1913]* (S. 276). — Ges. v. 21. 12. 1912 ü. d. Fürsorgeerziehung Minderjähriger *[1. 4. 1913]* (S. 279). — Ges. v. 25. 12. 1912, bt. d. Unfallversicherung f. Land- u. Forstwirtschaft *[1. 1. 1913]* (S. 285).

**Hamburg:** Marktordnung v. 30. 11. 1912 *[15. 12. 1912]* (Amtsbl. S. 1027). — Ges. v. 9. 12. 1912 bt. Aenderung d. Betriebs- u. Gebührenordnung f. d. Kaianlagen *[10. 12. 1912]* (S. 1050). — Ges. v. 9. 12. 1912 bt. d. Erhöhung d. Tonnengeldes *[10. 12. 1912]* (S. 1058). — Ges. v. 18. 12. 1912, bt. Aender. in d. Zusammensetzung d Behörde f d. Versicherungswesen *[wird noch bestimmt]* (S. 1083).

## Sprechsaal.

**Hat das Reichsvereinsgesetz das Vereins- und Versammlungsrecht der Beamten erweitert?** In der Presse und im Parlament ist in letzter Zeit viel darüber gestritten worden, ob das Vorgehen des Berliner Polizei-Präsidenten gegen den Verein Berliner Feuerwehrmänner berechtigt gewesen ist. Die folgenden Zeilen sollen keine Aeußerung darüber enthalten, ob dieses Vorgehen zweckmäßig war und ob das Verhalten des Vereins ein Recht zu dem Vorgehen gegeben hat. Es soll nur an der Hand der Materialien leidenschaftslos nachgeprüft werden, ob, wenn das der Fall, das Gebot des Austritts aus dem Verein an die Feuerwehrmänner nach den Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes zulässig war. Und diese Frage ist m. E. nur zu bejahen.

Der § 1 des RVG. bestimmt allerdings, daß alle Reichsangehörigen das Recht haben, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Da der Verein, zu dem sich die Feuerwehrmänner zusammengetan, soweit bekannt, keine Zwecke, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, verfolgt, die Feuerwehrmänner auch unbedenklich Reichsangehörige sind, so könnte man zunächst meinen, daß denselben ohne weiteres das Recht zustehe, dem betreffenden Verein anzugehören. Der bloße Wortlaut des Ges. vermag indessen die Frage nicht zu entscheiden. Es muß vielmehr auf die Entstehungsgeschichte des Ges. zurückgegangen und danach anerkannt werden, daß die Frage, wieweit die Beamten berechtigt sind, Vereinen anzugehören und sich zu versammeln, durch das RVG. nicht gelöst ist und auch — wenigstens nach der Absicht der Regierung — nicht gelöst werden sollte. Der Staatssekretär des Innern hat laut des Komm.-Berichts (Verh. d. Reichstags 1908 S. 4829) in der Kommission erklärt, daß das Vereins- und Versammlungsrecht der Beamten trotz der Beamtendisziplin tatsächlich nicht illusorisch sei, beweise die Existenz ungezählter Beamtenvereinigungen. Auch die Beamten genössen Vereins- und Versammlungsfreiheit und sollten sie weiterhin genießen. Allein man könne durch ein Vereinsgesetz nicht hinweggehen über besondere Pflichtbeziehungen, die zwischen Behörde und Beamten beständen. Die Behörde müsse das Recht haben, ihre Beamten von Vereinen und Versammlungen fernzuhalten, deren Zwecke

dem Wesen des Beamtentums widerstritten. Die Absicht der Regierung ist hiernach zweifellos klargelegt. Trotz der im allgemeinen durch das Ges. zu gewährenden Vereins- und Versammlungsfreiheit sollte das Recht der Behörden bestehen bleiben, ihre Beamten von Vereinen fern zu halten, die dem Wesen des Beamtentums widerstreiten. Der Richtigkeit der Ausführungen des Staatssekretärs ist allerdings widersprochen worden, so besonders von Heine in seinem Kommentar, der meint, daß das RVG. die Frage nicht geregelt habe, und daß lediglich die Reichsgesetzgebung befugt sei, das Vereins- u. Versammlungsrecht der Beamten einzuschränken. Allein auf diesen Standpunkt hat sich weder die Regierung noch der Reichstag gestellt. Der Reichstag hat die Ansicht der Regierung gekannt und gewußt, wie diese den § 1 des Ges. auslegt, trotzdem aber keine Bestimmung in das Ges. eingefügt, die die Rechte der Beamten in dieser Beziehung zu erweitern geeignet gewesen wäre. Solange das aber nicht der Fall ist, ist in das bestehende Beamtenrecht seitens der Reichsgesetzgebung nicht eingegriffen. Die gesetzgebenden Faktoren sind vielmehr über den Inhalt des § 1 RVG. einig gewesen. Aus Gründen der Disziplin ist der Vorgesetzte des Beamten deshalb dem bestehenden Rechte gemäß berechtigt, diesem den Beitritt zu einem Verein oder den Besuch einer Versammlung zu untersagen, falls Verein oder Versammlung dem Wesen des Beamtentums widerstreiten. Inwiefern ein solches Widerstreiten in dem in Rede stehenden Fall vorgelegen und dem Polizeipräsidenten einen berechtigten Grund zum Einschreiten gegeben hat, das zu erörtern liegt, wie gesagt, außerhalb des Rahmens dieser Zeilen, die sich nur damit befassen sollen, ob dem Vorgesetzten der Beamten an sich das Recht zusteht, aus disziplinaren Gründen den Beamten die Zugehörigkeit zu einem Verein zu untersagen.

Satz 2 § 1 RVG. bestimmt nun noch, daß dieses Recht — sc. Vereine zu bilden und sich zu versammeln — polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen unterliegt. Aus dieser Vorschrift kann aber nicht etwa die oben gemißbilligte Ansicht hergeleitet werden, daß eine Beschränkung der Beamten betr. des Vereins- u. Versammlungsrechts nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen kann. Das Wort „polizeilich" soll vielmehr, wie im Komm.-Bericht (a. a. O. S. 4889) ausdrücklich hervorgehoben, bedeuten, daß etwaige, den einzelnen beschränkende zivilrechtliche oder disziplinarische Bestimmungen durch das RVG. nicht berührt werden. Die Entstehungsgeschichte des Ges. läßt hiernach keinen Zweifel übrig, daß das Beamtenrecht durch das Ges. in keiner Weise geändert werden sollte. Trotz des anscheinend entgegenstehenden Wortlauts des Ges. kann dasselbe daher nur so verstanden werden, daß die Beamten das Vereins- und Versammlungsrecht nur soweit besitzen, als das besondere Beamtenrecht dem nicht entgegensteht. Eine Erweiterung des Rechts der Beamten hat durch das RVG. nicht stattgefunden. Ich gelange daher zu demselben Ergebnis, das Lindenberg bereits in seinem Kommentar zum RVG. (Abs. 7 zu § 1)[1]) dargelegt hat.

Senatspräsident beim Kammergerichte Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

---

**Patentamt und Prozeßgericht.** Die Bedeutung des Patentanspruchs, insbesondere beim Kombinationspatent. Die Grenzen der Zuständigkeit zwischen dem Patentamt als der patenterteilenden Behörde und den ordentlichen Gerichten, besonders im Verletzungsprozeß, haben vielfach den Gegenstand regen Meinungsstreites gebildet. Im Mittelpunkt der neuerlichen Erörterungen steht die Entsch. des Reichsgerichts v. 9. Febr. 1910, nach der im Zweifel der objektive Stand der Technik zur Zeit der Patentanmeldung den Umfang des Patentschutzes bestimmen soll. Zu der die Juristen wie Techniker vielfach beschäftigenden Frage hat sich nunmehr das Patentamt (Beschwerdeabteilung II) in einer Entsch. v. 16. Dez. 1912 grundsätzlich, wie folgt, ausgesprochen:

„Das Patentamt hat im Erteilungsverfahren davon auszugehen, daß die Feststellung der Erfindung ausschließlich seine Aufgabe ist, und daß der Gegenstand des Patents im Patentanspruche derart wiederzugeben ist, daß Zweifel über die Auslegung des Patents für die von der Wirkung des Patents betroffenen Kreise und im Verletzungsfalle für die Gerichte nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. In der Wissenschaft und Rechtsprechung der letzten Jahre ist bekanntlich die Frage lebhaft erörtert worden, welche Bedeutung dem Patentanspruch im Patenterteilungsverfahren und im Verletzungsprozesse zukommt. Den Ausgangspunkt hat unter anderem die Entscheidung des Reichsgerichts v. 9. Febr. 1910 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1910, Seite 157) gebildet. Auf der einen Seite werden den Gerichten Uebergriffe in das dem Patentamte vorbehaltene Gebiet vorgeworfen und Klagen über zunehmende Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Patentwesens erhoben. Anderseits wird es für unrichtig gehalten, wenn bereits im Vorprüfungsverfahren versucht werde, den Schutzbereich nach allen Seiten hin festzulegen. Abgesehen davon, daß das Patentamt aus äußeren und inneren Gründen überhaupt nicht in der Lage sei, den Schutzumfang endgültig abzugrenzen, werde dadurch der Anmelder zu Erklärungen gezwungen, die ihm im gerichtlichen Verfahren nachteilig sein könnten, und auch eine unerwünschte Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt. Die bisherigen Erörterungen in der Literatur (vgl. namentlich Wirth-Isay, „Der Patentanspruch", Kohler, im „Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht" 1912 Seite 161 ff. und Schanze ebendaselbst Seite 197 ff.) sind inzwischen zu einem gewissen Abschlusse gelangt, und es erscheint angezeigt, daß das Patentamt zu dem Ergebnis dieser Erörterungen Stellung nimmt.

Im allgemeinen besteht darüber Einverständnis, daß zunächst und grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen dem Patente selbst (dem Gegenstande des Patents, §§ 1 bis 3, 27 des Patentgesetzes) und der Wirkung des Patents (dem Schutzumfang, §§ 4 ff. des Gesetzes). Die Erfindung ist ein immaterielles Gut auf technischer Unterlage. Ihre Feststellung im Sinne des Patentgesetzes liegt ausschließlich dem Patentamt ob (§ 13 des Patentgesetzes). Das Patentamt hat aber nicht nur zu entscheiden, ob ein Patent erteilt werden, sondern auch was patentiert werden soll (§§ 21 ff.). Mit dieser Feststellung ist die Tätigkeit des Patentamts im Erteilungsverfahren abgeschlossen. Die Beurteilung der Wirkung des Patents liegt außerhalb seiner Zuständigkeit. Handelt es sich um die Ermittlung und Abgrenzung des Schutzbereichs gemäß §§ 4, 35 und 36 des Patentgesetzes, so sind zur Entscheidung darüber im einzelnen Falle ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Hat hiernach zwar das Patentamt sich auf die Feststellung der geschützten Erfindung zu beschränken, so haben anderseits die Gerichte diese Erfindung so hinzunehmen, wie sie patentiert ist. Sie dürfen daher nicht einen anderen Gegenstand an die Stelle des patentierten setzen, nicht einen geringeren Gegenstand als patentiert ansehen oder den Gegenstand überhaupt nicht als geschützt behandeln, selbst wenn das eine oder andere nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung berechtigt gewesen wäre. Die Erweiterung des Patents könnte nur im Wege einer neuen Anmeldung, die ganze oder teilweise Vernichtung nur im Nichtigkeitsverfahren herbeigeführt werden.

Eine grundsätzlich andere Frage ist es, daß den Gerichten die Auslegung des Patentes, so wie es erteilt ist, zusteht. Die Sachlage kann hier nicht anders sein, als bei der Aus-

[1]) In Stengleins Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetzen, 4. Aufl. I. Bd. S. 4.

legung von Gesetzen, Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften. Jedenfalls sind die Gerichte (wenn man etwa von der Bestimmung im § 4 Satz 2 des Patentgesetzes absieht) bei Patenten an besondere Auslegungsregeln nicht gebunden. Es kommen deshalb auch hier die üblichen Grundsätze in Betracht. Aus diesem Grunde wird, falls in einem gegebenen Falle der Patentanspruch mit der dazu gehörigen Beschreibung Zweifel über die Tragweite des erteilten Patentschutzes übrigläßt, auch der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung ein wertvolles Auslegungsmittel für den Inhalt des Patentes sein können.

Die Aufgabe des Patentamts im Erteilungsverfahren findet in dem Erteilungsbeschluß den prozeßrechtlichen Abschluß. Nur er kann daher rechtsbegründend für die Feststellung der patentierten Erfindung wirken. Dies gilt auch gegenüber Verzichten des Anmelders und etwaigen vom Patentamte beabsichtigten Einschränkungen. Ihre Erwähnung in den Erteilungsakten genügt nicht, sondern es kommt allein darauf an, ob sie bei dem Akte der Erteilung Berücksichtigung gefunden haben. Auf solche Verzichte und Einschränkungen kann daher von den Gerichten nur zurückgegriffen werden, wenn sie zu einer entsprechenden Beschränkung des nachgesuchten Patentes geführt haben.

Die oben entwickelten Grundsätze haben eine besondere Bedeutung für die Frage der Erteilung des Schutzes auf die sogenannte Kombinationserfindung und für die Frage der Teilverletzung des Kombinationspatentes. In dem der Anmeldung zugrunde liegenden Falle handelt es sich um eine solche Erfindung. Im allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß, wie auf anderen Gebieten des Urheberrechts, so auch auf dem Gebiete des Patentschutzes die Gerichte es sind, die über den Teilschutz zu befinden haben, da erst der Verletzungsfall den Tatbestand der Teilverletzung schafft. Diese Regelung trägt im allgemeinen auch dem praktischen Bedürfnis Rechnung, da der Anmelder zur Zeit der Anmeldung meist noch gar nicht wissen und angeben kann, ob und welche Einzelteile Gegenstand einer Verletzung seines Patentes werden können. Das Patentamt wird deshalb im Falle einer wirklichen, an sich zweifelsfreien Kombinationserfindung regelmäßig nur zu prüfen haben, ob die Kombination als solche neu und patentfähig ist, und es wird dann lediglich diese Kombination nach den üblichen Grundsätzen im Anspruche festzustellen sein. Jedenfalls kann der Anmelder nicht gezwungen werden, neben der Kombination etwaige an sich schutzfähige Einzelteile zur Vermeidung von Rechtsnachteilen besonders anzumelden. Dies wird vielmehr seinem eigenen Ermessen überlassen werden müssen. Auf der anderen Seite ist es selbstverständlich, daß das Patentamt nicht auf jedwede Prüfung der Kombinationsteile verzichten darf. Diese Prüfung wird bei den in der Praxis üblichen Kombinationserfindungen, die nicht etwas völlig Neues bringen, sondern sich an bekannte Dinge anschließen, unter dem Gesichtspunkte der Würdigung des Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung nicht entbehrt werden können. Sie wird namentlich dann von Bedeutung sein, wenn von der technischen Eigenschaft und Wirkungsweise der Einzelteile die Bewertung der Kombination als solcher abhängig ist. Eine Entscheidung über den Teilschutz (§ 4 des Gesetzes) wird mit dieser Prüfung nicht bezweckt".

Soweit die Ausführungen der patentamtlichen Entscheidung. Es wäre zu wünschen, daß dieser Spruch, der die Zuständigkeitsgrenze zwischen Patentamt und Prozeßgericht zu kennzeichnen sucht, dazu beitrüge, den Wünschen der beteiligten Kreise Rechnung zu tragen.

Geh. Regierungsrat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

---

## Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Uebereinkunft v. 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz zur Revision der Pariser Uebereinkunft für gewerblichen Rechtsschutz (1911) sollen bis zum 1. April ratifiziert werden.

Um die deutsche Gesetzgebung mit den neuen Bestimmungen der Pariser Konvention in Einklang zu bringen, hat die Reichsregierung den in der Ueberschrift angegebenen Entwurf veröffentlicht, der vor Weihnachten dem Reichstag zugegangen ist. Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes sind folgende:

1. Nach Art. 2 der Pariser Konvention, der vorsieht, daß die Unionsangehörigen in jedem anderen Verbandslande den Inländern gleichgestellt werden sollen, konnte es zweifelhaft sein, ob in Deutschland die unionsangehörigen Ausländer ebenso wie die Reichsangehörigen den Schutz des Warenzeichengesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes und des Wettbewerbsgesetzes nur unter der Voraussetzung genießen, daß sie im Inlande eine Niederlassung oder einen Wohnsitz oder eine Hauptniederlassung besitzen.

Da die Washingtoner Konferenz dem Art. 2 der Uebereinkunft einen Zusatz beigefügt hat, wonach der Verbandsschutz ohne das Erfordernis eines Wohnsitzes oder einer Niederlassung im Inlande zu gewähren ist, würden verbandsangehörige Ausländer in Deutschland günstiger gestellt sein, als die Reichsangehörigen, die im Inlande keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung besitzen. Um diese unbilligen Folgen zu verhindern, werden durch Art. 1 des Entwurfes für Reichsangehörige diejenigen Bestimmungen der genannten Gesetze außer Kraft gesetzt, die den Schutz von dem Besitze einer Niederlassung oder eines Wohnsitzes abhängig machen.

2. Während bisher nach deutschem Warenzeichenrechte alle Zeichen von der Eintragung zurückzuweisen waren, welche Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes oder Kommunalverbandes enthielten, bestimmt die revidierte Uebereinkunft, daß solche Zeichen innerhalb des Verbandes nicht zurückgewiesen werden dürfen, wenn der Anmelder von der zuständigen Behörde ermächtigt ist, das Wappen oder Hoheitszeichen in dem Warenzeichen zu führen. Der Entwurf sieht die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in § 4 des Warenzeichengesetzes vor.

3. Von erheblicher Bedeutung für das deutsche Warenzeichenrecht sind die Bestimmungen zur Ausführung des Art. 7b der Pariser Uebereinkunft, wonach alle Verbandstaaten verpflichtet sind, einen Verbandszeichenschutz zu gewähren, zugleich aber das Recht haben, die Bedingungen der Zulassung solcher Verbandszeichen festzusetzen. Der Entwurf sieht eine Reihe von Bestimmungen über Verbandszeichen vor, die als §§ 24a—24h in das Warenzeichengesetz eingefügt werden sollen. Hiernach können rechtsfähige Verbände, die gewerbliche Zwecke verfolgen, Verbandszeichen anmelden, auch wenn sie keinen eigenen Geschäftsbetrieb besitzen, während die gültige Anmeldung eines Warenzeichens sonst immer den Betrieb eines Geschäftsbetriebes erfordert. Um Sicherheiten dagegen zu bieten, daß solche Verbandszeichen nicht zu unlauteren Zwecken mißbraucht werden, bestimmt der Entwurf, daß jeder Verband, der ein Verbandszeichen anmelden will, eine Zeichensatzung besitzen muß, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung des Zeichens Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung des Zeichens Auskunft gibt. Diese Zeichensatzung ist der Anmeldung bei dem Patentamte beizufügen. Das Patentamt hat die Anmeldung wie jede Warenzeichenanmeldung zu prüfen und auch festzustellen, ob die Zeichensatzung den Erfordernissen entspricht. Eine materielle Prüfung über die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen der Zeichensatzung steht dem Patentamt nicht zu. Dafür ist aber vorgesehen, daß ein Verbandszeichen ge-

löscht werden kann, wenn es in einer den Verbandszwecken widersprechenden Weise benutzt wird. Im übrigen unterliegt das Verbandszeichen den Bestimmungen des Warenzeichenrechts und des allgemeinen Rechts, wie z. B. des Wettbewerbsrechts. Für die Anmeldung eines Verbandszeichens ist eine Gebühr von 200 M., bei der Erneuerung eine Gebühr von 100 M. zu entrichten. Die Verfolgung wegen mißbräuchlicher Benutzung eines Verbandszeichens kann durch den Verband erfolgen, auch wenn nur einzelne Mitglieder des Verbandes einen Schaden erlitten haben.

Diese neuen Bestimmungen über Verbandszeichen besitzen eine große praktische Bedeutung. So gibt es heute schon eine Reihe von Verbänden, die ein erhebliches Interesse haben, die Erzeugnisse ihrer Mitglieder mit einer gewisse Eigenschaften oder eine bestimmte Herkunft garantierenden Marke zu versehen. Vor allem ist aber zu bedenken, daß durch die Einführung eines Verbandszeichenschutzes der heute immer noch unsichere Schutz gegen falsche Herkunftsbezeichnungen eine außerordentliche Stärkung erfahren kann.

Es ist anzunehmen, daß der in jeder Beziehung zweckentsprechende Entwurf von dem Reichstag ohne Schwierigkeiten und Abänderungen angenommen werden wird.

Professor Dr. Osterrieth, Berlin.

---

**Bürgerkunde und Grundbuch.** Wenn von Entfremdung zwischen Recht und Volk gesprochen wird, so geschieht das häufig in dem Sinne, als sei dabei lediglich das Volk der leidende Teil. In Wahrheit aber wird die Rechtspflege aufs empfindlichste durch Unkenntnis und Teilnahmlosigkeit der Rechtsuchenden gehemmt und beeinträchtigt, und damit wird es um so schlimmer, je mehr demagogische Belehrung, daß die Beamten um des Volkes willen da seien, vielen Anlaß gibt, Ansprüche zu erheben, statt willig und tätig — soweit Einsicht und Kraft reichen — mitzuwirken.

Diese Verhältnisse werden besonders deutlich im Bereiche der „freiwilligen" Gerichtsbarkeit, insbesondere der Tätigkeit des Grundbuchamtes. Es handelt sich dabei in der Regel und für die Masse der Geschäfte in ländlicher Gegend oder kleiner Stadt, zumal bei befriedigender wirtschaftlicher Lage der Bevölkerung um einfache Dinge, und es ist ja anerkannt, daß unsere auf klaren Grundgedanken aufgebaute Grundbuchverfassung einfach und durchsichtig ist. Dennoch aber verhält sich bei Grundbuchgeschäften die Mehrzahl ganz passiv und weiß kaum auch nur im allgemeinen, worum es sich handelt. „Erklärungen" werden selten abgegeben. Mit den Worten: „Ich bin vorgeladen", wird die Terminsnachricht übergeben: meistens hat vorher eine Mittelsperson die — von ihr, nicht aber auch den Parteien als nötig erkannten — „Papiere" oder „Dinger", wie es der Landmann gern nennt, übergeben. Danach wartet man das Weitere ab.

Das Bestreben des Richters, wenigstens einigen Schein mündlicher Erörterung herbeizuführen, ruft häufig nur die — manchmal spitze — Erwiderung hervor, daß ja alles schon bei den Akten sei. Den Inhalt der Papiere kennt man nicht; oft nicht einmal die Höhe der einzutragenden Hypothek, selten genau die Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung. Grundstücke werden fast stets nur mit der den Ortskundigen geläufigen Bezeichnung der Feldlage benannt, wobei alle denkbaren Irrtümer nahe liegen, und die Zumutung, die Grundstücke nach Kartenblatt und Nummer zu bezeichnen, wird als lästig empfunden und wie manches andere Elementare mit der Bemerkung von der Hand gewiesen, daß man „nicht studiert habe". Nicht selten zeigt sich, daß die „Papiere" Fehler enthalten, die aus Verwendung veralteter Unterlagen entstanden sind; oft ergibt sich in den Terminen, daß die Parteien noch uneinig sind, und alltäglich fehlt es an den notwendigsten Vorbereitungen der Freischaffung oder Ranggestaltung. Außerordentlich häufig finden sich auch, zumal bei guter Vermögenslage, Lasten aller Art von Generationen her. Rasches und gutes Verständnis finden meist nur die auf das Kostenwesen bezüglichen Fragen, wie an den zu ungunsten der Staatskasse ausfallenden Antworten deutlich wird, und um das Vertrauen des Richters bewirbt man sich am meisten dann, wenn man Erleichterungen erstrebt, z. B. von Herbeischaffung gehäufter Legitimationsurkunden entbunden sein möchte.

Den Unterzeichneten hat eine etwa 30 jährige Erfahrung unablässiger pädagogischer Bemühung gelehrt, daß das, was in der obigen flüchtigen Skizze als fehlend angedeutet ist, auch den schlichtesten Leuten, und gerade ihnen, die sich selbst helfen müssen und mit Selbstgefühl nicht beschwert sind, am meisten — faßbar ist. Man kann es unschwer dahin bringen, daß sie mit den Elementen verständig umgehen lernen. Dazu ist — da sie der Belehrung zugänglich sind, als Grundlage nur erforderlich und unentbehrlich: die konkrete Anschaulichkeit dessen, worum es sich handelt.

Es ist vor allem notwendig, daß jeder Grundeigentümer eine Grundbuchabschrift in Händen hat und sie fortlaufend zu gebrauchen gewöhnt wird. Wenn das geschieht und Termine nur nach gehöriger Vorbereitung und Erörterung angesetzt werden, kann man erreichen, daß auch einfachste Leute die einfachen Grundbuchgeschäfte ohne fremde Vermittlerhilfe vornehmen.

Dazu muß nun aber gesagt werden, daß von seiten der Staatsverwaltung nicht alles geschieht, was zu fruchtbar allgemeiner Pädagogik nötig wäre. Nicht nur, daß bisher an technischer Belehrung durch geeignete allgemein eingeführte kleine Schriften oder Merkblätter fast alles versäumt ist; gerade in Beziehung auf das zentrale Bedürfnis der Handhabung von Grundbuchabschriften ist ein guter Anfang, der gemacht war, nicht fortgesetzt.

In den 1890er Jahren gab es Grundbuchformulare, die das enthielten, was durchaus nötig ist: den Vordruck, im Protokolle: daß Erteilung einer Abschrift erbeten oder die vorhandene vorgelegt werde; in dem Verfügungsentwurf, daß Rückgabe der berichtigten Abschrift angeordnet wird. Pädagogik setzt, wenn nicht Zwang, so doch eindringlichen Rat und Gewöhnung voraus; sich selbst überlassen tun die Leute nichts, was ihnen unbequem erscheint, und viele Richter befördern auch in solchen Fragen weittragender Bedeutung die Kostenscheu und erklären Abschriften für unnötig unter Hinweisung auf die vorgeschriebenen Nachrichten. In Wahrheit jedoch ist deren flatternde Atomistik schwerfälligen Inhaltes für die Beteiligten großenteils wertlos und kann niemals den anschaulichen Ueberblick ersetzen.

Mit dem alten Jahrhundert sind diese verbesserten Formulare wieder verschwunden; die neuen enthalten über Grundbuchabschriften nichts mehr. Trotzdem konnte man sich bisher helfen. Man empfahl bei geeigneter Sachlage den Leuten, zu beantragen, daß ihnen statt der Nachrichten Grundbuchabschriften erteilt werden. Dadurch wurde häufig an Schreibgebühren noch gespart.

Aber diese Beförderung lehrreicher Anschauung ist nun wieder sehr erschwert. Das preußische Gerichtskostengesetz hat in den §§ 114, 113 eine Pauschgebühr für Schreibwerk eingeführt, die erhoben wird auch dann, wenn nichts geschrieben wird. Sie deckt zwar — vielleicht — die Vervollständigung vorgelegter Abschriften, jedenfalls aber nicht die auf den Antrag der Partei erteilte Abschrift.

Der erwähnte Antrag, an Stelle gewisser Nachrichten eine Abschrift zu erteilen, wird nicht mehr für zulässig gehalten, und so entstehen dann jetzt, wenn das rechtspolitisch unentbehrliche Verfahren der Belehrung durch Anschaulichkeit durchgeführt wird, gehäufte Kosten. Eine Bevölkerung, die den Segen solcher Pädagogik begriffen hat, wird, zumal wenn ihr auch sonst die Erkenntnis nahegelegt wird, daß nicht immer die Kosten die Hauptsache sind, den gestiegenen Preis in den Kauf nehmen. Aber sehr wünschenswert wäre die Bestimmung, daß auf den Antrag der Partei an Stelle entbehrlicher Nachrichten eine Grundbuchabschrift erteilt werden könne, und nötig die Weisung, daß auf jede Art darauf hingewirkt werde, daß die Eigentümer Grundbuchabschriften besitzen und handhaben, insbesondere auch zu allen Terminen mitbringen.

Auch an diesem unscheinbaren Gegenstande kann weiten Kreisen die Erkenntnis der — hier in sorgfältiger Klarheit wurzelnden — Schönheit des staatlichen Organismus aufgehen, und nur, wenn man die sachliche Mitwirkung des Publikums an der Rechtspflege ermöglicht und fördert, kann man sie auch, damit die allein mögliche Pädagogik verwaltend — fordern.

Amtsgerichtsrat Driessen, Witzenhausen.

---

**Sind die Bestimmungen der Berliner Börsenordnung über die Zulassung zum Besuch der Börse reformbedürftig?** Die Zulassung zum Besuch der Berliner Börse, mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel, erfolgt durch den Börsenvorstand. Das Zulassungsverfahren ist gemäß § 5 Abs. 3 Börsengesetzes durch die Börsenordnung v. 7. Dez. 1908 geregelt. Die Zulassung darf nach § 15 Abs. 2 BO. nur abgelehnt werden, wenn die §§ 14 und 17 Abs. 4 entgegenstehen oder dem Börsenvorstande Umstände bekannt sind, welche die Befürchtung rechtfertigen, daß der Antragsteller den Anforderungen, die an einen am Börsenhandel teilnehmenden Börsenbesucher zu stellen sind, nicht entsprechen wird. Die wichtigsten Ausschließungsgründe des § 14 sind: Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Bestrafung wegen Konkursverbrechens oder -Vergehens, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und rechtskräftige Ausschließung vom Börsenbesuch. Im § 17 Abs. 4 ist gesagt, daß der endgültig abgelehnte Zulassungsantrag erst nach Verlauf von sechs Monaten wiederholt werden darf. Der Zulassungsantrag wird schriftlich gestellt und muß nach § 17 Abs. 2 von drei Gewährsmännern, die mindestens zwei Jahre zum Börsenbesuch zugelassen sind, unterstützt werden. Nach Aushängung des Antrags in den Börsensälen und einer protokollarischen Erklärung der Gewährsmänner, daß sie den Antragsteller für einen Mann halten, der der Achtung seiner Berufsgenossen würdig ist, entscheidet der Börsenvorstand ohne mündliche Verhandlung über den Zulassungsantrag. Wird der Antrag auf Grund des § 15 Abs. 2 abgelehnt, d. h. besteht die Befürchtung, daß der Antragsteller den an einen Börsenbesucher zu stellenden Anforderungen nicht genügt, kann die Ablehnung ohne Angabe von Gründen erfolgen (§ 15 Abs. 2 a. E.) Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Handelskammer zu. (§ 22) Auch hier findet eine mündliche Verhandlung nicht statt. Gegen die Entscheidung der Handelskammer ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben. Denn die im § 137 des Zuständigkeitsgesetzes vorgesehene Klage gegen derartige Entscheidungen steht dem Antragsteller, wie das Oberverwaltungsgericht (Urt. v. 1. Dez. 1901 Bd. 40 S. 323) angenommen hat, nicht zu, weil die Voraussetzung jenes Paragraphen für den Rechtsweg — die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen den ablehnenden Bescheid der kaufmännischen Korporation, deren Aufsicht die Börse untersteht — durch die Berliner Börsenordnung nicht gegeben ist. Das OVG. weist darauf hin, daß nach der Börsenordnung von 1896 nicht etwa der Börsenvorstand, sondern die Aeltesten der Kaufmannschaft die Korporation sind, deren Aufsicht die Berliner Börse unterstellt ist. Die Börsenordnung v. 7. Dez. 1908 hat an dieser Rechtslage nichts geändert. An Stelle der Aeltesten der Kaufmannschaft ist die Handelskammer getreten, gegen deren Entscheidung die Börsenordnung ein Rechtsmittel nicht vorsieht.

Die Mängel dieses Verfahrens liegen auf der Hand. An erster Stelle ist zu rügen, daß im Falle einer Abweisung des Antrages auf Grund des § 15 Abs. 2 (wegen Unwürdigkeit) dem Antragsteller durch das Fehlen einer mündlichen Verhandlung jede Möglichkeit genommen ist, etwa gegen ihn erhobene Anschuldigungen zu widerlegen. Das Material, das der Börsenvorstand über die Würdigkeit des Antragstellers sich verschafft, braucht nicht immer einwandsfrei zu sein. Es wird sich — da eidliche Aussagen nicht in Frage kommen — auf Auskünfte beschränken, in denen der Antragsteller verleumdet werden kann, ohne daß er von den Anschuldigungen auch nur Kenntnis erhält.

Noch bedenklicher erscheint aber der § 15 Abs. 2, wonach im Falle einer Ablehnung des Antrages wegen Unwürdigkeit die Ablehnung ohne Angabe von Gründen erfolgen kann. Das Berufungsverfahren wird dadurch völlig wertlos. Denn dem Antragsteller wird auf diese Weise zugemutet, eine ihm ungünstige Entscheidung anzufechten, ohne zu wissen, welche Gründe für dieselbe ausschlaggebend gewesen sind.

In beiden Punkten bedarf u. E. die Berliner Börsenordnung, wenn das Verfahren nicht lediglich eine Formsache sein soll, einer Abänderung. Geboten erscheint die Einführung der mündlichen Verhandlung und die Angabe von Gründen für jede Ablehnung eines Zulassungsantrages.

Rechtsanwalt Dr. Fritz Fabian, Berlin.

---

**Zur Auslegung des § 888 Abs. 1 ZPO.** Auf S. 1293, 1912 d. Bl. gibt RA. Dr. Gauß dem § 888 Abs. 1 ZPO. eine Auslegung, die zu Bedenken Anlaß bietet. Die ZPO. unterscheidet, abgesehen von der Vollstreckung von Urteilen, die den Schuldner zur Zahlung einer Geldsumme verurteilen, drei Arten der Vollstreckung von Urteilen, die auf Vornahme einer bestimmten Handlung gerichtet sind. Die Vollstreckung von Urteilen

a) auf Herausgabe von Sachen;

b) zur Vornahme einer Handlung,

1. deren Vornahme durch einen Dritten möglich ist (§ 887),

2. deren Vornahme ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt (§ 888).

Danach unterscheidet das Gesetz bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen nur, ob diese der Schuldner selbst nicht vorzunehmen braucht, d. h. ob sie ebensogut von einem Dritten vorgenommen werden können, oder ob ohne die Bereitwilligkeit des Schuldners die Handlung nicht vorgenommen werden kann. Der von Gauß zitierte Fall lag so, daß der Schuldner verurteilt war, sein Haus so zu ändern, daß es eine bestimmte Höhe nicht überschritt. Was hier erzwungen werden sollte, war also, daß der Schuldner den Bau bis auf eine bestimmte Höhe abtrage. Hierzu ist eine Mitwirkung des Schuldners aber gar nicht erforderlich. Jeder sachkundige Bauunternehmer oder Architekt würde solches ebensogut veranlassen können wie der Schuldner selbst. Will letzterer sich davor schützen, daß die Abänderung in einer seinem Ge-

schmack nicht entsprechenden Art vorgenommen werde, so steht es ihm ja frei, das Urteil zu erfüllen. Weigert er sich dessen, so mag der Gläubiger nach § 887 die Arbeiten auf Kosten des Schuldners vornehmen und den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten verurteilen lassen. Der Schuldner wird sich diesem Beginnen nicht widersetzen dürfen; der Gläubiger könnte ihn sonst im Wege der Klage noch besonders zur Duldung der Vornahme der betr. Handlungen verurteilen und dieses Erkenntnis gemäß § 890 ZPO. vollstrecken lassen.

Es würde m. E. dem Sinne des Gesetzes widersprechen, wollte man die Worte des § 888: „wenn die Handlung ausschließlich vom Willen des Schuldners ababhängt" so auslegen, daß damit gesagt werden solle, „daß die Handlung im Machtbereich des Schuldners liege". Vielfach werden Handlungen, die ein Dritter ebensogut vornehmen kann wie der Schuldner, außerhalb des wirtschaftlichen Machtbereichs desselben liegen. Wenn das Gesetz hierauf hätte Rücksicht nehmen wollen, so hätte es diesem Willen durch Worte Ausdruck gegeben. Der Wortlaut des § 887 läßt hiervon aber nichts erkennen, vielmehr stellt er es darauf ab, ob die Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann. Das ist ein objektiver Maßstab, mit Hilfe dessen der Gläubiger feststellen muß, ob er die Zwangsvollstreckung nach § 887 oder nach § 888 zu betreiben hat. Kann niemand als der Schuldner die Handlung vornehmen und hängt es ausschließlich von seinem Willen (nicht von seinem wirtschaftlichen Können) ab, ob er sie vornimmt oder nicht, erst dann kann nach § 888 die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Das wirtschaftliche Können spielt hierbei allerdings insofern eine Rolle, als § 888 ausgeschlossen ist, wenn der Schuldner selbst beim besten Willen nicht das tun kann, wozu er verpflichtet ist. In solchen Fällen hängt die Vornahme der Handlung eben nicht ausschließlich vom Willen des Schuldners ab, sondern von Umständen, die gar nicht in seinem Machtbereich liegen. In solchen Fällen würde der staatliche Vollstreckungszwang sinnlos sein. Aber mit Recht nimmt die allgemein herrschende Ansicht an, daß § 888 auch dann keine direkte Anwendung finden kann, wenn der Schuldner zur Vornahme der Handlung Geldmittel aufwenden muß, da § 888 keine dem § 887 Abs. 2 entsprechende Bestimmung enthält, wonach der Schuldner die zur Vornahme der Handlung erforderlichen Barmittel bereitstellen muß. Nach Lage der Gesetzgebung ist eine Interpretation, wie sie Gauß dem § 888 Abs. 1 gibt, nicht gerechtfertigt.

Rechtsanwalt Dr. Carl Cosmann II, Essen a. R.

---

**Hypothekeneintragung für einen Verstorbenen.** Am 3. Januar 1911 geht beim Grundbuchamt eine Urkunde ein, derzufolge der Eigentümer A des Grundstücks Band X Blatt Y bekennt, von dem Kaufmann B ein Darlehn in Höhe von 50 000 M. erhalten zu haben. Für diese Forderung bestellt A an seinem Grundstück eine Buchhypothek für B und bewilligt und beantragt ihre Eintragung. Die Urkunde datiert v. 2. Jan. 1911. Das Grundbuchamt beanstandet gemäß §§ 18, 19 GBO. den Eintragungsantrag, da er nicht öffentlich beglaubigt ist, und setzt zur Hebung des Mangels eine Frist von zwei Wochen. Am 11. Jan. wird die Urkunde vom Eigentümer in beglaubigter Form wiederum überreicht. Daraufhin trägt das Grundbuchamt noch am 11. Jan die Hypothek für B ein. Im Laufe des Febr. 1911 ersieht das Grundbuchamt aus Urkunden, die ihm aus anderer Veranlassung überreicht werden, daß der Kaufmann B bereits am 10. Jan. 1911 gestorben ist. Es fragt sich, ob und was bejahendenfalls der Grundbuchrichter hier zu veranlassen hat.

Es ist zunächst unzweifelhaft, daß eine Hypothek für den Gläubiger B nicht entstanden ist. Zur Entstehung einer Hypothek ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich. Ein Verstorbener ist nicht mehr rechtsfähig. Der Kaufmann B durfte daher am 11. Jan. nicht mehr als Gläubiger in das Grundbuch eingetragen werden. Da dies dennoch geschehen ist — ohne Kenntnis des Grundbuchrichters vom Tode des Gläubigers! —, so ist das Grundbuch unrichtig geworden. Es fragt sich, ob § 54 GBO. auf diesen Fall anwendbar ist. Er schreibt vor, daß, wenn sich ergibt, daß das Grundbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Grundbuch unrichtig geworden ist, von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen ist.

Ist diese Vorschrift hier anwendbar? — In der Literatur ist die Ansicht vertreten, daß § 54 Satz 1 nicht nur kein Versehen des Grundbuchrichters erfordert, daß nicht nur eine sonstige unrichtige Beurteilung der Sache genügt, sondern daß die Vorschrift sogar Platz greift, wenn der Richter das Gesetz richtig angewandt hat, der ihm unterbreitete Tatbestand aber unrichtig war, ohne daß dies dem Richter zur Zeit der Entscheidung bekannt war. Wäre diese Ansicht — Enneccerus-Wolff Bd. 2, 85 — richtig, so wäre mithin nach § 54 GBO. zunächst ein Widerspruch gegen die Hypothek des B einzutragen. Nun muß aber bei Eintragung eines Widerspruchs der Name desjenigen, für den er eingetragen wird, und der zu sichernde Berichtigungsanspruch mit eingetragen werden, sonst wäre die Eintragung des Widerspruchs unwirksam (vgl. Johow Bd. 23 A 133). Hier wäre der Widerspruch zugunsten des Grundstückseigentümers einzutragen.

Aber es ist überhaupt zu bestreiten, daß die Voraussetzungen des § 54 Satz 1 GBO. hier gegeben sind, da dem Grundbuchrichter bei Eintragung der Hypothek nicht bekannt war, daß der vorliegende Tatbestand unrichtig war, daß B tot war (vgl. Kammergericht Joh. 40 S. 167). Solchenfalls entfällt die Anwendung des § 54 Satz 1. Der Grundbuchrichter braucht mithin m. E. keinen Widerspruch von Amts wegen einzutragen.

Muß er aber etwa die Eintragung von Amts wegen löschen? Dies wäre dann der Fall, wenn die Eintragung ihrem Inhalt nach unzulässig wäre, § 54 Satz 2, was zu verneinen ist. Die Eintragungen, gegen die nach § 54 S. 1 ein Widerspruch einzutragen ist, sind solche, die an sich in das Grundbuch aufgenommen werden dürfen und nur im gegebenen Falle wegen Fehlens der Eintragungsvoraussetzungen unstatthaft werden; die nach ihrem Inhalt unzulässigen Eintragungen des § 54 Satz 2 dagegen sind solche, die nach dem Gesetz vom Grundbuch absolut ausgeschlossen sind (R. d. OLG. 10 S. 100; vgl. auch Joh. 38, 336), der Hauptfall der letzteren ist die Buchung nicht eintragungsfähiger Rechte. Hier erhellt nun aus der Eintragung selbst nicht, daß der Gläubiger eine nicht rechtsfähige Person ist. § 54 Satz 2 ist daher nicht anwendbar (vgl. den Fall Johow 38 S. 336).

Dann hat aber der Grundbuchrichter überhaupt nichts zu veranlassen; er wird nur zweckmäßigerweise dem Antragsteller, hier dem Eigentümer des Grundstücks, Kenntnis von der Rechtslage geben.

Landrichter Dr. Strucksberg, Stade.

---

**Kann durch Begebung eines Konnossements-Teilscheins Eigentum übertragen werden?** Die Begebung eines Konnossements-Teilscheins kommt z. B. dann vor, wenn der Inhaber des Konnossements nur einen



Teil der Konnossementsware veräußert. In solchen Fällen erhebt sich die Frage, ob die Uebergabe eines Konnossements-Teilscheins an den im Teilschein bezeichneten Waren Eigentum überträgt oder nur obligatorische Rechte begründet, eine Frage, die im Konkurse des Konnossementsinhabers eine große praktische Bedeutung gewinnt.

Die Absicht der beteiligten Kreise geht, jedenfalls in einigen Geschäftszweigen, so insbesondere im Getreidehandel, dahin, durch Uebergabe von Teilscheinen auf den Erwerber Eigentum an den im Teilschein genannten Waren zu übertragen. Der Käufer zahlt Zug um Zug gegen Empfang des Teilscheins den Kaufpreis, weil er von der Voraussetzung ausgeht, der Teilschein vertrete ganz die Stelle des Konnossements. Diese Auffassung, daß durch Begebung von Teilscheinen Eigentum übertragen werde, findet aber m. E. im Gesetze keine Stütze.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß die im § 647 HGB. dem Konnossement zugeschriebene Traditionsfunktion mangels ausdrücklicher Bestimmung nicht auch auf den Konnossements-Teilschein übertragen werden kann. Dem Konnossementsinhaber stände daher nur der Weg offen, das Eigentum an den im Teilschein bezeichneten Waren nach § 931 BGB. durch Abtretung des Herausgabeanspruchs zu übertragen. Nun ließe sich zwar bei Begebung von Teilscheinen eine Abtretung des Herausgabeanspruchs dann annehmen, wenn der Teilschein nicht bloß die Verpflichtung zur Auslieferung der Waren enthält, sondern, wie dies meist geschieht, die Waren dem Erwerber zur Verfügung gestellt werden. Man könnte auch gegen diese Art der Eigentumsübertragung nicht einwenden, daß zur Uebertragung des Eigentums außer der Uebergabe des Teilscheins noch weiter die Aussonderung des verkauften Teils erforderlich wäre (Entsch. des RG. Bd. 52, S. 386). Denn wie Staub, HGB. zu § 363, Anm. 38 zutreffend ausführt, handelt es sich hier um gleichartige vertretbare Waren, an denen Miteigentum möglich ist. Allein diese Form der Eigentumsübertragung scheitert doch daran, daß dem Konnossementsinhaber eine objektiv wirksame Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Schiffer nur unter gleichzeitiger Uebergabe des Konnossements möglich ist.[1]) Dies ergibt sich aus dem Charakter des Konnossements als Präsentations- und Traditionspapier und den §§ 645, 650, 651 HGB., nach denen der Schiffer nur gegen Rückgabe des Konnossements und nur nach Maßgabe desselben zur Ablieferung der Waren verpflichtet ist. Die Auslieferungspflicht des Schiffers wird durch die Ausstellung von Teilscheinen in keiner Weise berührt. Dem Konnossementsinhaber steht nach wie vor gegen den Schiffer ein Anspruch auf Herausgabe des Gutes zu.

Auf Grund dieser Erwägungen komme ich mit Staub, a. a. O., zu dem Ergebnisse, die Frage, ob durch Begebung von Teilscheinen Eigentum übertragen werden kann, zu verneinen. Der Käufer erlangt nach geltendem Recht durch Erwerb des Konnossements-Teilscheins keine andere rechtliche Stellung, als die ihm bereits auf Grund des Kaufvertrages zukommt, der Teilschein stellt lediglich sein obligatorisches Recht schriftlich fest. Die abweichende Auffassung des OLG. Hamburg, Urt. v. 28. Febr. 1905 (R. d. OLG. Bd. 10, S. 409), vermag ich nicht zu teilen.

Da die beteiligten Kreise ein wirtschaftliches Interesse daran haben, durch Begebung von Teilscheinen Eigentum zu übertragen, erscheint es de lege ferenda wünschenswert, durch eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen diesem Interesse Rechnung zu tragen.

Rechtsanwalt Dr. Bruno May, Berlin.

---

[1]) Schaps, Seerecht, zu § 647, Anm. 6, S. 508.

**Können die Wirkungen eines arglistig herbeigeführten rechtskräftigen Scheidungsurteils durch eine negative Feststellungsklage aus §§ 162 Abs. 2 BGB., 256 ZPO. beseitigt werden?** Das Reichsgericht hat sich in dem in Bd. 75 der Entsch. i. ZS. S. 213ff. veröffentlichten Erkenntnis des IV. Senats mit der Frage der Zulässigkeit eines Schadensersatzanspruches gegenüber einem durch arglistiges Verhalten erwirkten, zu Unrecht ergangenen Scheidungsurteil beschäftigt. Es hat den Anspruch, analog den in anderen Fällen zu der Frage der Ausbeutung der Rechtskraft wider die guten Sitten ergangenen Entscheidungen, für zulässig erklärt.

Leider ist das Reichsgericht bei dieser Gelegenheit nicht auf eine zuerst von Kuttner[1]) gegebene Anregung eingegangen, die rechtgestaltenden Urteile, welche gewissermaßen die Zwangsvollstreckung in sich selber tragen und zu denen das Scheidungsurteil gehört, als Bedingungen für die an sie anknüpfenden zivilistischen Wirkungen im Sinne der §§ 158 ff. BGB. anzusehen und gegen sie in Anwendung des § 162 Abs. 2 BGB. den Einwand der arglistigen Herbeiführung durch eine negative Feststellungsklage auf Feststellung des Nichtbestehens jener zivilistischen Wirkungen zur Geltung zu bringen.

Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß die Rechtsfolgen eines zu Unrecht ergangenen Scheidungsurteils für den allein für schuldig erklärten Ehegatten so schwerwiegender Natur sind, daß diesem nicht lediglich mit einem Schadensersatzanspruch, der ihm allerdings den vollen Unterhalt, welchen er als Ehegatte beanspruchen könnte, sichert, geholfen ist. Abgesehen von dem Makel, der ihm durch die Schuldigerklärung anhaftet, würden etwa aus der Ehe hervorgegangene Kinder nach wie vor demjenigen Teile, dessen unlauteres Verhalten das Urteil herbeigeführt hat, zugesprochen bleiben. Es ist das ein Zustand, an dessen Beseitigung der Staat, dessen öffentliches Interesse bei Ehescheidungen in der ZPO. ausdrücklich betont ist, erheblich interessiert ist. Entbehrt es doch selbst nicht einer gewissen Komik, wenn die staatlichen Gerichte dazu beigetragen haben, einen gesetzlich nicht gewollten Erfolg, zu dessen möglichster Verhinderung eine staatliche Behörde, nämlich die Staatsanwaltschaft, zur Mitwirkung berufen ist, herbeizuführen.

Hier springt die Ansicht von Kuttner helfend ein. Zwar ist die Bedingung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zunächst nur die einer privaten Willenserklärung eingefügte beschränkende Klausel. Wenn man jedoch wie das Reichsgericht der Ansicht ist, daß eine zivilistische Klage aus unerlaubter Handlung die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils zu beseitigen imstande ist, so wird man auch in diesem Falle gegen die analoge Anwendung des § 162 Abs. 2 BGB. nichts einzuwenden haben. Danach würde der geschädigte Teil die negative Feststellungsklage auf Feststellung des Nichtbestehens der durch das Scheidungsurteil hervorgerufenen zivilistischen Wirkungen mit der Begründung zu erheben haben, daß der Erlaß des Urteils von dem Gegner als der Partei, zu deren Vorteil es gereiche, wider Treu und Glauben herbeigeführt sei und deshalb als nicht erfolgt zu gelten habe.

Dieser Weg ist auch konsequent. Denn nur so wird das Zessieren der Rechtskraftwirkung, von dem das Reichsgericht in der grundlegenden Entsch. Bd. 61 S. 359 ff. spricht, voll und ganz zur Durchführung gebracht. Und nur so wird den Rechten des geschädigten Ehegatten wie auch dem öffentlichen Interesse die gebührende Berücksichtigung zuteil.

Referendar Dr. Bunge, Celle.

---

[1]) Die privatrechtl. Nebenwirkungen der Zivilurteile 1908 S. 200ff.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 2



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig

**Arbeiten an einem Bauwerk. § 638 BGB.** Der Bekl. hatte an dem Hause des Kl. Bauarbeiten zur Verstärkung der die Erdgeschoß- und die Kellerdecke tragenden Eisenkonstruktion ausgeführt und für eine bestimmte Tragfähigkeit Gewähr geleistet. Da diese nicht erreicht war, wurde er vom Kl. in Anspruch genommen. Gegen die auf Zahlung von 8000 M. gerichtete Klage erhob der Bekl. den Einwand der Verjährung gemäß § 638 BGB. mit der Behauptung, er habe Arbeiten an einem Grundstück vorgenommen und die Arbeiten seien mehr als ein Jahr vor der Klageerhebung abgenommen. Der Einwand ist in allen Instanzen verworfen. Die dem Bekl. übertragenen Bauarbeiten seien nicht an einem Grundstück, sondern an einem Bauwerk vorgenommen. Es sei nicht entscheidend, ob ein Gebäude oder ein Gebäudeteil hergestellt sei. Wie nach § 648 BGB. der Unternehmer sowohl eines Bauwerks wie einzelner Bauteile Anspruch auf eine Sicherungshypothek habe, so brauchten auch für die Anwendung des § 638 BGB. die einzelnen Teilwerke nicht einen äußerlich hervortretenden körperlich abgegrenzten Teil des ganzen Baues darzustellen. Unbedenklich dürften Umarbeiten an einem Gebäude dann als Bauwerke beurteilt werden, wenn sie auf Grund eines Bauvertrages geleistet werden und zufolge ihres Inhalts und Umfangs für die Konstruktion des Gebäudes oder eines Gebäudeteils von wesentlicher Bedeutung seien. (Urt. VII. 253/12. v. 15. Okt 1912.)

**Kann dafür Ersatz verlangt werden, daß durch ein nach § 826 BGB. sittenwidriges Verhalten eines Dritten die Vermögenslage eines persönlichen Schuldners des Verletzten verschlechtert wird? BGB. § 249.** Die Klägerin war Gläubigerin ihres Sohnes, der Eigentümer des Gutes Dorphagen war. Dieser vertauschte seinen Grundbesitz gegen ein Hausgrundstück und verabredete in dem Tauschvertrage im Einverständnis mit der Kl., daß als ein Teil des dem Hausgrundstück zuzulegenden Tauschpreises eine dem Bekl. gehörige Hypothek von 24 000 M., und zwar an die Kl. übertragen werden solle. Der Tauschvertrag kam nur insoweit zur Ausführung, als der Sohn der Kl. sein Gut an seinen Vertragsgegner aufließ; dagegen erhielt er die Auflassung des von ihm erworbenen Hausgrundstückes nicht. Auch die Abtretung der Hypothek von 24 000 M. an die Kl. wurde nicht zur Ausführung gebracht. Es wurden vielmehr vorher sowohl das Gut wie das Hausgrundstück und endlich auch das Grundstück, auf dem die Hypothek von 24 000 M. haftete, versteigert. Bei dieser letzteren Versteigerung fiel die Hypothek aus. Die Kl behauptet, sie habe die 24 000 M. als Tilgung ihrer Forderung gegen ihren Sohn annehmen wollen und sei mit dieser Befriedigung nur einverstanden gewesen, wenn die Hypothek gut gewesen wäre. Hierüber sei sie von dem Bekl. arglistig getäuscht, der verschwiegen habe, daß ihrer Hypothek noch weitere 7000 M. vorgingen. Sie sei dadurch veranlaßt worden, nicht ihre Befriedigung aus dem Gute ihres Sohnes zu suchen, das ihr zwar nicht dinglich verhaftet gewesen sei, auf das sie aber auf Grund ihres persönlichen Anspruches hätte zugreifen können. Die Auflassung des Gutes würde bei Kenntnis von dem wirklichen Range der Hypothek nicht geschehen sein. Das BerufGer. hat die Klage abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Wenn man auch unterstellen wollte, daß der Bekl. i. S des § 826 BGB. vorsätzlich gehandelt habe, so fehle doch der ursächliche Zusammenhang dieser Handlung mit dem Schaden der Kl. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes in der Vermögenslage eines Schuldners sei nicht Gegenstand eines Anspruches aus § 249 BGB. für den Gläubiger In dessen Rechtskreis sei durch die Schädigung des Schuldners nicht in einer Weise eingegriffen, daß ihm unmittelbare Ansprüche eingeräumt werden könnten. Zwar sei nach § 249 BGB. auch der bloß mittelbare Schaden zu ersetzen, aber doch nur, so weit der zum Ersatz verpflichtende Umstand den Schaden verursacht habe. An einem ursächlichen Zusammenhange im Rechtssinn fehle es selbst dann, wenn eine persönliche Verpflichtung des Sohnes bestanden hätte, die Forderung seiner Mutter aus den Einkünften oder dem Erlöse seines Gutes zu befriedigen, ganz sicherlich aber dann, wenn nicht einmal eine persönliche Verbindlichkeit, sondern bloß die tatsächliche Möglichkeit solcher Befriedigung aus dem Gute bestand. (Urt. III. 172/12 v. 29. Okt. 1912.)

**Zulässigkeit eines Abzugs von der Heuer für die Zwecke einer Pensionskasse der angestellten Seeleute. §§ 1, 2 Lohnbeschl. Ges. §§ 115 ff. GewO.** Die Bekl., eine der großen Schiffahrtsgesellschaften, hat für ihre Angestellten eine Seemannskasse und Witwen- und Waisenkasse gegründet, die selbständige Rechtspersönlichkeit haben und denen jeder Angestellte der Bekl. beitreten muß. Die Entrichtung der Kassenbeiträge erfolgt bei den Schiffsleuten durch einen Abzug von der Heuer in Höhe von 5% bei der Auszahlung auf Grund einer vorher aufgemachten Heuerberechnung. Die Kl. haben während ihrer Dienstzeit bei der Bekl. den genannten Kassen angehört, ihnen ist jedesmal bei der Heuerzahlung der Abzug von 5% gemacht. Diese Abzüge, die sie für unzulässig nach den Vorschriften des Lohnbeschlagnahmegesetzes erklären, verlangen sie jetzt als Lohnrückstände mit der Klage. Ihrem Antrage hat das BerGer. entsprochen; das RG. hat aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Heuerverträge mit den Kl. enthielten sinngemäß die Vereinbarung, daß sich die Angestellten bei Berechnung und Auszahlung der Heuer die Kassenbeiträge abziehen lassen müßten. In anderer Weise sei die Einziehung von Kassenbeiträgen bei Seeleuten nicht durchführbar. In einem Urt. des Senats v. 24. Okt. 1911, das die Klage der Angestellten eines industriellen Werkes gegen den Arbeitgeber auf derselben Grundlage wie hier behandelte, sei die Zulässigkeit solcher Abzüge ohne weiteres aus der Schlußvorschrift des § 117 Abs. 2 der GewO. hergeleitet, in der Abreden zwischen Arbeitgeber und -nehmer über Lohnabzüge zu Wohlfahrtszwecken als rechtswirksam zugelassen seien. Die Vorschrift beruhe auf dem in § 115f GewO. ausgesprochenen Verbot des Trucksystems, das nicht zweckwidrig einer Verwendung des Arbeitsverdienstes zur Förderung der Wohlfahrt des Arbeiters im Wege stehen solle. Die SeemannsO. kenne kein Truckverbot, brauche also auch die Ausnahmebestimmung nicht. Wenn aber die gegen das Trucksystem geschützten Arbeiter sich den Lohnabzug gefallen lassen müßten, so bestehe kein Grund, die ungeschützten Seeleute anders zu behandeln. Es bedürfe aber gar nicht der analogen Anwendung des § 117 Abs. 2 der GewO. Es sei für den Streitfall anzunehmen, daß für die Kläger eine Forderung auf Barzahlung der abgezogenen 5% nie bestanden habe. Ihre Bargeldforderung sei von vornherein durch das Heuerabkommen beschränkt, wonach 5% der Heuer als Kassenbeiträge einzubehalten und abzuführen waren. Diese nach der SeemannsO. nicht verbotene Beschränkung habe der Heuer als Eigenschaft angehaftet. Für die Auffassung, daß durch die Vereinbarung des Abzugs über einen Teil der den Kl. zustehenden Arbeitsvergütung verfügt sei (§ 2 LohnbeschlnGes.), bleibe unter diesen Umständen kein Raum. (Urt. VII. 131/12 v. 5. Nov. 1912.)

**Bilanz der G. m. b. H. Darf der Richter eine vorausgesetzte Bilanz zur Grundlage seiner Entscheidung machen? Ges. G. m. b. H. § 42; HGB. § 40.** Die verkl. G. m. b. H. hatte in die angegriffene Bilanz Waren, die bereits verkauft, aber noch nicht geliefert waren, zum Herstellungspreise, nicht zum höheren Verkaufspreise aufgenommen. Der Kl. focht den diese Bilanz genehmigenden Generalversammlungsbeschluß an und forderte mit der Klage als seinen Gewinnanteil die Summe, die eine mit dem Verkaufspreise versehene Bilanz ergeben würde. Das

BerGer. hat dem Klageantrage entsprochen, die Revision ist zurückgewiesen. Das BerGer. hatte die Grundsätze über die Bewertung schwebender Kaufabschlüsse angewandt, wonach Kaufpreisforderungen einen greifbaren Vermögenswert darstellen und unter Umständen sowohl als Aktiva wie als Passiva die Bilanz berührten. Es hatte festgestellt, daß die hier fraglichen Kaufpreisforderungen den vollen Forderungsbetrag wert seien. Die Bekl. dagegen vertrat die Ansicht, daß bei schwebenden Geschäften, bei denen sich Lieferungspflicht und Preisforderung gegenüber ständen, für eine Buchung nichts übrig bleibe. Deshalb seien die verkauften, aber dem Frachtführer noch nicht zur Beförderung übergebenen Waren mit dem Herstellungspreis in die Bilanz zu setzen; der Gewinn gehöre erst in die Bilanz des Lieferungsjahres. Das RG. hält für entscheidend, ob die Waren am Bilanztage zum Vermögen der G. m. b. H. gehörten. Dies sei der Fall gewesen, da Versendungsmaßregeln damals noch nicht getroffen waren. Danach gehörten sie in die Bilanz und zwar zu ihrem Werte am Bilanztage. Die Beschränkung des § 261 Z. 1 und 2 HGB., wonach bei Aktiengesellschaften der Anschaffungs- oder Herstellungswert die Höchstgrenze für die Bewertung in der Bilanz bilde, sei für die G. m. b. H. nicht vorhanden, § 42 Ges. G. m. b. H. enthalte bei seiner Verweisung auf § 40 HGB. diese Einschränkung nicht. Da die verkauften Warenvorräte alle fertig und an gute Kunden zu festen Preisen verkauft waren, so sei ihr Wert richtig durch den Kaufpreis ausgedrückt. — Die Auffassung der Bekl., daß das Gericht, wenn die Bilanz gegen das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verstoße, nur dieses aussprechen, nicht aber die Folgen dieses Verstoßes festsetzen dürfe, sei schon durch die Entsch. Bd. 64 S. 261 und Bd. 76 S. 248 mißbilligt. Allerdings sei die erste Entscheidung nicht dahin zu verstehen, daß der Richter bei Anfechtung des Beschlusses über Bilanz und Gewinnverteilung ohne weiteres selbst die Bilanz und Gewinnverteilung aufmachen könne. Es komme darauf an, ob im einzelnen Falle die Verhältnisse nach der Beseitigung der statuten- oder gesetzwidrigen Beschlüsse so klar seien, daß zweifellos werde, wie eine richtige Bilanz aussehen müsse. Sei das aber, wie hier, der Fall, so müsse der Richter auch die mit der Klage verfolgte notwendige Folgerung aus der Rechtslage ziehen. (Urt. II. 262/12 v. 5. Nov. 1912.)

**Sorgfaltspflicht einer Stadtgemeinde bei Eröffnung einer öffentlichen Anlage. Ausschluß der Haftung § 823 BGB.** Die bekl Stadtgemeinde hat zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung eine Rodelbahn angelegt, sie dem Gebrauch übergeben und dabei auf weithin sichtbaren Tafeln bekanntgemacht, daß die Benutzung der Bahn auf die ausschließliche Gefahr der Rodler erfolge. Der Erblasser der Kläger ist auf dieser Bahn tödlich verunglückt, die Bahn war angeblich insofern zweckwidrig angelegt, als in der Mitte der Bahn und am Auslauf Bäume stehen geblieben waren, an deren einem sich das Unglück ereignet hatte. Das BerGer. hatte ein Verschulden der Bekl. verneint, auf die Revision ist das Urteil aufgehoben. Wenn eine Stadt von der Größe und Bedeutung der Bekl. zur Förderung der Gesundheit und sportlichen Durchbildung ihrer Einwohner, namentlich der Jugend, eine Rodelbahn eröffne und damit eine größere Anzahl von Personen anlocke, sich im Vertrauen auf die Brauchbarkeit der Bahn dem Rodeln zu widmen, so habe sie dabei jede im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu üben, das heißt die Bahn so anzulegen, daß keine Gefahren außer den mit jedem Rodeln im Wald verknüpften beständen. Dafür müsse sie sich für die Anlegung einer wirklich sachverständigen Person bedienen; es genüge nicht, daß sie dem mit der Anlegung von Wegen vertrauten städtischen Gartendirektor und Verwalter der städtischen Waldungen mit der Herstellung der Bahn beauftragt habe, sie hätte einen mit Gebirgsrodelbahnen vertrauten Fachmann heran- oder wenigstens einen erfahrenen Rodler hinzuziehen müssen, außerdem aber nach Eröffnung der Bahn eine Kontrolle darüber ausüben müssen, wie die Bahn sich bewähre. Hätte sie diese Kosten nicht aufwenden wollen, so hätte sie das ganze Unternehmen aufgeben müssen. Die von der Leihe hergeholten Grundsätze seien nicht anwendbar. Durch die Tafelanschläge hätte sich die Bekl. vielleicht einer vertraglichen, nicht jedoch ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht entziehen können. (Urt. VI. 253/12 v. 14. Nov. 1912.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Widerstand gegen eine Fesselung.** Angekl. war durch rechtskräftiges Urteil wegen Körperverletzung zu 40 M. oder acht Tagen Gefängnis verurteilt worden. Er zahlte die Geldstrafe nicht, trat auch, einer vorschriftsmäßigen Aufforderung ungeachtet, die Gefängnisstrafe nicht an. Das Gericht ersuchte die zuständige Polizeibehörde unter Uebersendung eines Haftbefehls um Verhaftung und Vorführung des Angekl. Der Polizeibeamte begab sich zu ihm und erklärte ihn als verhaftet. Angekl. war bereit, dem Polizeibeamten zu folgen und gab dies unzweideutig zu erkennen. Trotzdem legte der Beamte ihm eine Handfessel an, um ihn in dieser Weise nach dem Gefängnis zu führen. Angekl. sträubte sich gegen die Anlegung der Fessel, schlug um sich und stieß den Beamten zurück. Er wurde deshalb aus § 113 StrGB. zu Strafe verurteilt. Auf seine Revision ist das Urteil aufgehoben worden. Die Entscheidung hängt davon ab, ob sich der Polizeibeamte nicht bloß hinsichtlich der Verhaftung des Angekl. überhaupt, sondern auch bezüglich der Anlegung der Fesseln in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe. Nach der gemeinschaftlichen Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers über die Behandlung von Gefangenen usw. auf dem Transporte vom 4. Dez 1902 (PrJMBl. S. 291) ist eine Fesselung von Personen, die von der Polizei zufolge eines Haftbefehles verhaftet worden sind, wenn man absieht von anderen, hier aber offenbar nicht in Betracht kommenden Gründen, nur zulässig, wenn sie wegen besonderer Gefährlichkeit jener Personen oder wegen Fluchtgefahr unerläßlich erscheint, wobei dann die Entscheidung über ihre Anwendung sowie die Art ihrer Ausführung von der Polizeibehörde oder dem Polizeibeamten, dessen Verfügung sie unterstehen, zu treffen ist. Zur Verhaftung war der Polizeibeamte hier zwar befugt. Daß aber für die von ihm unternommene Fesselung eine jener in der Verordnung erwähnten Voraussetzungen gegeben war, ist nicht festgestellt. Insbesondere fehlt jeder Anhalt dafür, daß bei dem Angekl. sei es eine besondere Gefährlichkeit seiner Person, sei es die Gefahr bestand oder wenigstens begründeterweise vorauszusetzen war, daß er sich der Verhaftung durch die Flucht entziehen werde. Daß die Versicherung des Angekl., freiwillig mitgehen zu wollen, bloß eine Ausflucht war oder dafür gehalten werden konnte und gehalten wurde, ist nicht dargelegt. Rechtsirrig ist ferner, daß der erste Richter den Beamten von der an sich zulässigen Fesselung Gebrauch zu machen, schon dann für berechtigt erklärt, wenn dieser die Maßregel für zweckmäßig hielt. Erforderlich war vielmehr, daß der Beamte eine der Voraussetzungen als gegeben ansah, unter denen nach der angezogenen Ministerialverfügung die Fesselung zulässig war. Und was ferner zweckmäßig erscheint, ist noch lange nicht unerläßlich, wie es die Verordnung erheischt. Wenngleich endlich die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung dem Beamten überlassen ist, so wird doch dabei vorausgesetzt, daß er sein amtliches und dienstliches Handeln nach pflichtmäßigem Ermessen einrichtet. Ein solches würde er aber nicht haben walten lassen, wenn er bei Vornahme der Fesselung sich bewußt war oder sich doch bei ausreichender Prüfung der tatsächlichen Umstände des Falles, soweit eine solche nach Lage der Sache möglich war, hätte sagen müssen, daß jene Maßregel wohl irgendwie nützlich, nicht aber durch die Verhältnisse geboten war. (Urt. II. 397/12 v. 24. Mai 1912.)

**Revisionsbegründung zu Protokoll des Gerichtsschreibers durch den Nebenkläger.** Der Angekl. war freigesprochen worden. Gegen dieses Urteil hatte der Nebenkläger Revision eingelegt und das Rechtsmittel recht-



zeitig zu Protokoll des Gerichtsschreibers begründet. Die Revision ist als unzulässig verworfen worden. Nach § 437 StrPO. hat der Nebenkläger nach erfolgtem Anschlusse die Rechte eines Privatklägers, wie solche in den §§ 425 ff. StrPO. enthalten sind. Nach § 430 Abs. 2 a. a. O. kann aber der Privatkläger Revisionsanträge nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen. Dasselbe muß auch für den Nebenkläger gelten. Privatkläger und Nebenkläger sind danach insoweit ungünstiger gestellt als ein Angekl., der nach § 385 Abs. 2 StrPO. seine Revision zu Protokoll des Gerichtsschreibers begründen kann. (Urt. III. 543/12 v. 16. Sept. 1912.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen

Mitgeteilt von Justizrat Dr. Koppel, Berlin.

**Kann der Mäklerlohn bei Abschluß einer notariellen Offerte verlangt werden?** Der 14. Senat hat diese Frage mit folgenden Ausführungen verneint: Hiernach wäre der Klageanspruch begründet, wenn ein vollständiger Kaufvertrag vorliegt. Nur weil dies nicht der Fall ist, wird die Klage abgewiesen. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 652 BGB. ist der Mäklerlohn nur zu entrichten, wenn der nachgewiesene oder vermittelte Vertrag zustande kommt. Ein Kaufangebot ist aber kein Kaufvertrag. Mögen die Beteiligten sich noch so sehr an das Angebot wirtschaftlich gebunden fühlen und es wirtschaftlich als den vollendeten Kaufvertrag ansehen, so bleibt es rechtlich doch immer nur ein Angebot, dem zur Bindung der Kontrahenten mit der Wirkung eines Kaufvertrags unbedingt die Annahme fehlt. Die Eigentümlichkeit des Mäklervertrages beruht gerade darauf, daß die Mäklergebühr nicht die Bemühungen, sondern den Erfolg dieser Bemühungen lohnt, daß ein Anspruch entsteht, wenn dieser Erfolg endgültig erzielt ist. Davon kann aber erst die Rede sein, wenn das Geschäft objektiv gültig so zustande gekommen ist, daß kein Teil gegen den Willen des anderen von dem vereinbarten Geschäftsinhalt mehr abgehen kann. Dazu gehört vor allem, daß es der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht (vgl. Staudinger zu § 652 $III_2$ B a und d S. 1145 und 1150 sowie die Entsch. OLG. Bd. 20 S. 216). Der Abschluß in der gewählten Form der Offerte könnte höchstens dann als ausreichende Voraussetzung des Provisionsanspruches angesehen werden, wenn die Parteien verabredungsgemäß lediglich einen solchen Abschluß als beabsichtigten Erfolg der Maklertätigkeit ins Auge gefaßt hätten. (Entsch. 14. U. 2974/12 v. 19. Sept. 1912.)

### 2. Strafsachen.

A. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Begriff der politischen Angelegenheiten.** Angekl. hat einen Aufruf an die arbeitende Jugend Köpenicks erlassen, in der er zu einer Jugend-Versammlung mit der Tagesordnung „die Entrechtung der arbeitenden Jugend" aufforderte, weil die Gerichte die Vorstandsmitglieder wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes verurteilt und damit die freie Jugendvereinigung zu einem politischen Verein gestempelt hätten. „Gegen diesen Raub des Vereinigungsrechts gilt es, wuchtigen Protest einzulegen". Ein Plakat dieses Inhalts ist in Köpenick angeklebt worden. Die Versammlung hat stattgefunden; eine Anzeige bei der Polizei ist nicht erstattet. Das LG. hat den Angekl. wegen Uebertretung der §§ 5 und 18 des RVerGes. und der §§ 9 und 10 des preuß. Preßges. verurteilt und ausgeführt, daß die öffentl. Versammlung politische Angelegenheiten erörtern sollte; denn es sollte gegen die ergangenen Strafurteile, durch welche die Jugendvereinigung als politischer Verein gestempelt worden ist, protestiert werden. Es sei in dem Aufruf von einem Raub des Vereinsrechts gesprochen, Angekl. habe also angekündigt, daß in der Versammlung die Unrechtmäßigkeit der ergangenen Urteile erörtert werden sollte. Eine solche Erörterung aber befasse sich unmittelbar mit den staatlichen Organen der Rechtspflege. Die Revision des Angekl. ist zurückgewiesen; nur die Verurteilung aus § 9 des preußischen Preßges. ist nicht aufrecht erhalten. Es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn das LG. die vom Angekl. veranstaltete Versammlung als eine solche zur Erörterung politischer Angelegenheiten i. S. des § 5 ansieht, da in ihr eine angeblich rechtswidrige Beschränkung des Vereinsrechts, also eines politischen Rechts, und die Handhabung des RVerGes. durch die staatlichen Organe der Rechtspflege besprochen werden sollte. Soweit der Angekl. bestreitet, die hier in Betracht kommenden Plakate angeschlagen zu haben, scheitert seine Revision an der tatsächlichen Feststellung. auf die ohne Rechtsirrtum § 10 des preuß. Preßges. angewendet ist. Dagegen beruht die Anwendung des § 9 dieses Ges. auf Rechtsirrtum; die vom Angekl. veranstaltete Versammlung war eine erlaubte und wurde nicht dadurch zu einer verbotenen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige unterlassen war. (Urt. I Strafsen. 1 S 1001/12 v. 18. Nov. 1912).

**Wann ist der Dienstbote, der sich verheiraten will, zum Verlassen des Dienstes berechtigt?** Ein weiblicher Dienstbote, der sich vom 1. Jan. auf ein Jahr vermietet hatte, ist vom LG. auf Grund des Ges. vom 24. April 1854 bestraft worden, weil er am 13. April den Dienst gegen den Willen der Dienstherrschaft verlassen hat, nachdem er am 24. März wegen beabsichtigter, im Mai erfolgter Heirat den Dienst zum 1. April gekündigt hatte. Auf Revision ist das Urteil aufgehoben. Ein für eine bestimmte Zeit geschlossener Mietsvertrag gilt nach § 111 GesO. als stillschweigend verlängert, falls nicht einer der beiden Teile innerhalb bestimmter Zeit vor seinem Ablauf erklärt, ihn nicht fortsetzen zu wollen. Beide Teile haben aber das Recht, in bestimmten Fällen den Vertrag schon vor seinem Ablauf aufzukündigen. Wie lange vor der vorzeitigen Beendigung des Mietsverhältnisses die Kündigung erklärt werden muß, sagt die GesO. nicht audrücklich. Die im § 112 festgesetzten Kündigungsfristen können auf diese außergewöhnlichen Fälle keine Anwendung finden, da sie, wie der Zusammenhang der §§ 111 und 112 ergibt, nur für den Fall, daß nach Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit der Dienst nicht fortgesetzt werden soll, vorgeschrieben sind. (A. M. Lindenberg, Komment. 8. Aufl S. 135). Vielmehr bleibt es auch in diesen Fällen zunächst der Vereinbarung beider Teile überlassen, wie lange sie von dem Zeitpunkt an, zu dem ihnen der Grund für die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses bekannt geworden ist, dasselbe noch fortsetzen wollen. Vereinbaren sie aber nichts, so tritt die Vorschrift des § 148 GesO. in Wirkung, wonach das laufende Vierteljahr und bei monatsweise gemietetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden muß. Lag der Grund des § 147 GesO. daher vor, so konnte die Angekl. zum 1. April den Dienst im März kündigen. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 823/12 v. 7. Okt. 1912.)

B. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Roth, Berlin.

**Findet § 17 des Preßgesetzes auf ein verkündetes Strafurteil Anwendung?** Der angekl. Redakteur hat ein in einer früheren Strafsache ergangenes und in der Hauptverhandlung verkündetes Urteil veröffentlicht, bevor dieses abgesetzt war und das Verfahren sein Ende erreicht hatte. Die Instanzgerichte haben ihn von der Anklage aus §§ 17, 18 Preßges. freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist zurückgewiesen; denn durch seine Verkündung ist das Urteil als Schriftstück „kundgegeben" worden. Daß die Kundgebung eines Schriftstücks nicht dessen Verlesung voraussetzt, geht schon daraus hervor, daß es im französischen Gesetz v. 27. Juli 1849, dem die Bestimmung des Preßges. entnommen ist, ausdrücklich „verlesen" heißt, und an Stelle dessen das Wort „kundgegeben" gesetzt ist. Ein Schriftstück ist vielmehr auch dann „kundgegeben", wenn sein Inhalt in prozeßordnungsmäßiger Weise durch den Vorsitzenden den Beteiligten zur Kenntnis gebracht wurde. Das Bedenken, daß eine Kundgebung des „Schriftstücks" deshalb nicht erfolgt sein könne, weil dieses, mit Ausnahme der Urteilsformel, z. Z. der Verkündung noch nicht vorlag, erscheint unbegründet. Eine solch wörtliche Auslegung läßt sich mit dem Sinne des Gesetzes nicht vereinen. Ein noch nicht fertiggestelltes Schriftstück kann durch Mitteilung seines wesentlichen Inhalts kundgegeben werden, wenn dieser Inhalt z. Z. der Mitteilung derart feststeht,



daß der mündlich wiedergegebene Inhalt der späteren schriftlichen Niederlegung entsprechen muß. Dies ist hier der Fall. Denn der Vorsitzende, der die Mitteilung macht, ist gesetzlich verpflichtet, den wesentlichen Inhalt der in der Beratung des Gerichts festgestellten Gründe mitzuteilen; ebenso ist der zum Berichterstatter ernannte Richter verbunden, dieses Ergebnis der Beratung im schriftlichen Urteil niederzulegen. Die mündliche Mitteilung des Vorsitzenden muß sich also nach dem Gesetz in allen wesentlichen Punkten mit dem später niedergeschriebenen und von allen Richtern zu beurkundenden Inhalt des Schriftstücks decken. Das mündlich verkündete und schriftlich beurkundete Urteil ist daher eins, und die Kundgebung des einen ohne die des anderen folglich begrifflich ausgeschlossen. (Urt. des 2. Strafs. 2 S. 702/12 v. 3. Dez. 1912.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Wertzuwachssteuer. Bisherige Satzung.** Der Wortlaut des § 60 Abs. 2 des Reichszuwachssteuerges. bringt den Gedanken zum Ausdrucke, daß gegenüber der allgemeinen Vorschrift in § 72 Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen werden soll, eine bestehende Steuerordnung bis zum 1. April 1915 aufrecht zu erhalten, daß darüber, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen ist, der Reichskanzler bestimmt, und daß er in diesem seinem Bestimmungsrechte bloß insofern beschränkt ist, als er den Fortbestand einer Steuerordnung nur auf Antrag, also mit Zustimmung und auf eigenen Wunsch der Gemeinde, anordnen darf. Der Wortlaut hat allerdings durch Einfügung der Worte „nach Bestimmung des Reichskanzlers“ an Klarheit eingebüßt, da unausgedrückt bleibt, von wem die „Belassung“ ausgehen muß. Es ist aber anzunehmen, daß dem Reichskanzler nicht nur die besonderen Bestimmungen überlassen sind, sondern daß er auch die Amtsstelle ist, die überhaupt über den Antrag zu entscheiden hat. Ergänzt man demgemäß den Abs. 2 etwa durch die Worte „vom Reichskanzler nach seiner näheren Bestimmung“, so ist jeder, auch nur geringe Zweifel ausgeschlossen. (Urt. VII. C 514/11 v. 20. April 1912.)

**Apothekenkonzession. Zurückforderung.** Die verlangte Zurückgabe der Konzessionsurkunde würde sich nur damit begründen lassen, daß in ihrem Verbleiben in den Händen des Kl. ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung liege, und zwar, da der Apothekenbetrieb seiner Natur nach ein Gewerbe ist und auch von der GewO. als solches angesehen wird, ein Verstoß gegen die gewerbliche Ordnung. Das polizeiliche Einschreiten verfolgt mithin gewerbepolizeiliche Zwecke. Die Handhabung der Gewerbepolizei gebührt aber grundsätzlich, und soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, den Ortspolizeibehörden. Eine besondere gesetzliche Vorschrift, aus der hier die Zuständigkeit der Landespolizeibehörde hergeleitet werden könnte, gibt es nicht. Ebensowenig handelt es sich bei der dem Kl. gemachten Auflage um eine Angelegenheit, von der wegen der Eigenart ihres Inhalts angenommen werden müßte, daß sie der Landespolizeibehörde vorbehalten worden sei; insbesondere ist es unerheblich, daß die Urkunde, um deren Rückgabe es sich handelt, von der Landespolizeibehörde ausgefertigt worden ist. Nach den danach zur Anwendung kommenden Grundsätzen war daher nicht die Landespolizeibehörde, sondern die Ortspolizeibehörde zum Erlasse der angegriffenen Verfügung zuständig. (Urt. III. A. 30/11 v. 25. April 1912.)

**Anwendung, entsprechende.** Das BGB. spricht an verschiedenen Stellen nur von „Anwendung“ ohne das Wort „entsprechend“, selbst wenn eine einfache Einrückung der Stellen, auf die Bezug genommen wird, nicht angängig ist. Das wichtigste Beispiel ist der § 54. Daß es sich hier nur um eine „entsprechende“ Anwendung handeln kann, folgt schon daraus, daß gewisse Bestimmungen des Gesellschaftsrechts mit dem Wesen des Vereins nicht im Einklange stehen. (Urt. VII. C. 88/12 v. 2. Mai 1912.)

**Eigenjagdbezirk bei Miteigentum.** Der Bezirksausschuß folgert aus der Natur der Sache, daß der Gesetzgeber ein Miteigentum im normalen Sinne, d. h. ein vollinhaltliches Miteigentum, wie es durch normale Vorgänge im Rechtsleben (durch Erbgang oder den Zweck gemeinschaftlicher Bewirtschaftung u. dgl.) zur Entstehung gebracht wird, nicht aber das Zerrbild eines Miteigentums ohne realen Inhalt, wie es hier vorliege, — Miteigentum des ursprünglichen Eigentümers zu $^{899}/_{900}$, des neuen Eigentümers zu $^{1}/_{900}$ — im Auge gehabt habe. Indessen trägt er damit eine Unterscheidung in das Gesetz hinein, welche nicht darin liegt. Der § 4 der JagdO. spricht schlechthin von Miteigentum. Solches ist hier vorhanden. Auch müßte der Bezirksausschuß nach seiner Darlegung das durch Erbgang erworbene Miteigentum zu $^{1}/_{900}$ Anteil als vollgültig anerkennen. Die Quote ist also nicht entscheidend. Auf den weiterhin betonten Zweck der Erwerbung des Miteigentums kommt es für dessen Begründung nicht an. Auch das schließlich noch aufgestellte Erfordernis der objektiven Einheitlichkeit des wenigstens 75 ha umfassenden Besitzes ist dem Gesetze nicht zu entnehmen. Einem Besitzer, welcher zwei Besitztümer von zusammen 75 ha Größe vollkommen getrennt bewirtschaftet, wird man bei bestehendem Zusammenhange den Besitz eines Eigenjagdbezirkes nicht absprechen können. (Urt. III. C. 239/11 v. 6. Mai 1912.)

**Verbot des Aufbehaltens von Hüten.** Die an den Leiter eines Theaters gerichtete poliz. Aufforderung, die nötigen Anordnungen zu treffen und durchzuführen, daß in bestimmten Theaterlogen die Besucher während des Spieles ihre Hüte nicht aufbehalten, bei Vermeidung einer Geldstrafe für jeden Fall der Duldung des untersagten Aufbehaltens, kann auf gesetzliche oder durch Gesetz zugelassene Einzelvorschriften nicht gestützt werden. (Urt. III. A. 77/11 v. 13. Mai 1912 mit eingehender Begründung.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Ergänzungssteuersachen.

**Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke nach § 11 Abs. 1 des ErgStGes. i. d. F. v. 26. Mai 1909.** 1. Jede wirtschaftliche Einheit bleibt auch weiterhin besonders zu bewerten. 2. Der Normalreinertrag wird dargestellt durch den Ueberschuß der durchschnittlichen Einnahmen über die durchschnittlichen Ausgaben, die einer normalen Bewirtschaftung entsprechen. Welche Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen sind, richtet sich nach dem Ertragsbegriffe im wirtschaftlichen Sinne, nicht nach den Bestimmungen des EinkStGes. 3. Die Berufungskommission hat in jedem Falle zu prüfen, auf welchem Wege der Normalreinertrag für die einzelne Wirtschaftseinheit am zuverlässigsten gefunden werden kann. a) Weist der Steuerpflichtige die unter normalen Verhältnissen entstandenen durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben durch eine ordnungsmäßige Buchführung nach oder bringt er eine in ähnlicher Weise von ihm selbst oder von Sachverständigen aufgestellte Taxe bei, gegen welche begründete Bedenken nicht erhoben werden können, so ist der rechnungsmäßige Ueberschuß als der Normalreinertrag anzusehen. b) Kann der Normalreinertrag nur unmittelbar geschätzt werden, so ist in erster Linie der für das zu bewertende Grundstück selbst vom Steuerpflichtigen unter normalen Verhältnissen erzielte Pachtertrag der Schätzung zugrunde zu legen, wobei das Pachtverhältnis im ganzen in Betracht zu ziehen ist. Der Steuerpflichtige wird aber regelmäßig nicht beschwert sein, wenn ihm nach der Rundverfügung des Finanzministers v. 15. Mai 1910 nur der volle Pachtpreis und daneben eine angemessene Verzinsung des Pachtinventars angerechnet sind. In allen anderen Fällen kann der in jener Rundverf. zu II 3c vorgesehene Ermittlungsweg eingeschlagen werden, wofern über die Schätzungsunterlagen eine Verständigung mit dem Steuerpflichtigen erzielt wird. Anderenfalls hat die Berufungskommission unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen einen anderen Weg unmittelbarer Schätzung zu suchen. 4. Mehr- oder



Minderwerte des Inventars gegenüber einem wirtschaftlichen Normalbestande sind von dem ermittelten Ertragswert in Zu- oder Abrechnung zu bringen; nur bei der Ermittlung des Ertragswertes auf Grund des gemeinen Wertes der Besitzung (vgl. Rundverf. zu II 3c) ist die nochmalige Berücksichtigung jenes Wertunterschiedes ausgeschlossen. (Urt. VI. Sen. XIa 146/11 Rep. E 3/11 v. 13. Juni 1912.)

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten v. Morhart, München.

**Ueberweisung von Unfallrenten an Krankenkassen** gemäß § 25 Abs. II, IV des Gewerbeunfallvers.-Ges. (§ 1506 RVO.). Der Schlosser Sch., München, der am 1. Okt. 1907 einen Betriebsunfall mit längerer Erwerbsunfähigkeit erlitt, war damals Mitglied der Ortskrankenkasse München und zugleich der „Allg. Kranken- und Sterbekasse der Schlosser Münchens". Von beiden Kassen erhielt er die volle Krankenunterstützung, und zwar von der Ortskrankenkasse München v. 15. Febr. bis 20. Juli 1908 und von der Kranken- u. Sterbekasse v. 13. Febr. bis 8. Juni 1908. Beide Kassen meldeten ihre Aufwendungen zwecks Rentenüberweisung gemäß § 26 Abs. 1 GewUnfVersGes. rechtzeitig bei der süddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft an, und zwar beanspruchten beide Kassen als Ersatz der Aufwendungen drei halbe Monatsbeträge aus der Unfallrente. Sowohl Sch. wie die Berufsgenossenschaft vertraten den Standpunkt, daß dem ersteren zum Ersatz für Aufwendungen der beiden Krankenkassen im ganzen nur die halbe Unfallrente von drei Monaten (nicht von sechs Monaten) abgezogen werden könne. In diesem Sinne entschied auch der VGerHof; er stellte den Rechtssatz auf: „Wenn einer durch einen Betriebsunfall verletzten Person wegen ein und derselben durch diesen Unfall veranlaßten Erkrankung gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Krankenkassen Unterstützung geleistet worden ist, so kann nicht von jeder der unterstützenden Kassen für ihre Aufwendungen die Ueberweisung von drei halben Monatsbeträgen der Unfallrente beansprucht werden, vielmehr ist auch in einem solchen Falle lediglich eine Rentenüberweisung bis zur Höchstgrenze von drei halben Monatsbeträgen zulässig und ist der hiernach verfügbare Betrag unter die unterstützenden Krankenkassen im Verhältnis ihrer eigenen Aufwendungen zu verteilen." (Urt. III. Sen. 184/10 v. 6. Nov. 1911.)

**Leistungen der Krankenkassen bei Ausscheiden aus der Kasse wegen Erwerbslosigkeit** nach § 28 KrankversGes. (§ 214 RVO.). Hinsichtlich der Voraussetzung für den Anspruch auf Kassenunterstützung auf Grund § 28 des KrVG. wurde von dem VGerHof entgegen anderweitigen auf § 54a a. a. O. gestützten Entscheidungen ausgesprochen, daß nur solche Personen der Vorteile des § 28 teilhaftig werden, welche krankheitsfrei und ohne Anspruch auf Kassenunterstützung in den Zustand der Erwerbslosigkeit eintreten, daß dagegen Personen, die zur Zeit des Eintritts der Erwerbslosigkeit bereits krank sind, Unterstützungsansprüche nach § 28 nicht erwerben. (Urt. III. Sen. 93/11 v. 27. Nov. 1911.)

## Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Weinberg, Oldenburg.

**Berechnung der Gesamtstrafe im Falle des § 79 StrGB.** Von mehreren nach einer früheren Verurteilung abzuurteilenden Straftaten derselben Person sind nur diejenigen mit der bereits früher geahndeten Tat unter einer Gesamtstrafe zusammenzufassen, die vor der früheren Verurteilung begangen sind, während die Strafen für die später begangenen Straftaten besonders festzusetzen sind. § 79 beschränkt die Bildung einer Gesamtstrafe auf den Fall, daß die später abzuurteilende Tat vor dem ersten Urteile begangen wurde, und schließt die Anwendung des § 74 hinsichtlich einer Vereinigung der Strafen, die für diese Tat und für das nach dem ersten Urteile begangene Delikt neuerdings festgesetzt werden müssen, aus, und damit auch die notwendige Wirkung dieser doppelten Vereinigung, daß die zuletzt erkannten Strafen auf einem Umwege doch mit der zuerst verhängten Strafe vereinigt werden würden. Eben weil die Strafen, welche für die beiden in der Zeitfolge ersten Straftaten festgesetzt werden, zusammengezogen werden sollen, nicht aber die weiteren mit der dritten, ist es nicht mehr möglich, die neuerdings zu erkennenden Einzelstrafen ebenfalls zu vereinigen. Das entspricht auch dem gesetzgeberischen Motive des § 79. Die in der Anwendung der Aspirationsprinzipe liegende Milderung soll dem Verbrecher nur zugute kommen bez. der Tat, die er begangen hat, bevor ihm die im ersten Urteile liegende Warnung zuteil wurde, er soll also so gestellt werden, als wenn der historische Verlauf der in diesem Sinne normale gewesen wäre. Dagegen findet das Gesetz keine Handhabe für die Aufstellung der dem Interesse des Verurteilten dienenden Fiktion, daß alle in Frage kommenden Straftaten, also auch die zuerst zur Aburteilung gelangte, erst zur Zeit des letzten Urteils zur Aburteilung gestanden hätten. (Beschl. W. 7/12 v. 18. Dez. 1911.)

## Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

**Verbot einer Mitteilung verletzt durch einen Gerichtsbericht.** Der Gegnerin war die Wiederholung einer Mitteilung in ihrer Tageszeitung über angeblich schlechte Verhältnisse in der Fabrik der Antragstellerin bei Strafe verboten. Antragstellerin erwirkte Bestrafung der Einsender der Mitteilung. Die Gegnerin berichtete in ihrer Zeitung über die Verhandlung in einer Weise, welche auf den flüchtigen Leser den Eindruck machen mußte, daß die Beschuldigung gegen Antragstellerin gerechtfertigt war. Insbesondere wurde der Inhalt des früheren Artikels im wesentlichen wiederholt, auch die Angaben der Angekl. gesperrt gedruckt. Die Beschwerdeinstanz erachtete deshalb die einstw. Verfügung als verletzt und die angedrohte Strafe als verwirkt. (Beschl. ZS I Bs. Z. 13/11 v. 3. März 1911.)

**Gehört eine Disziplinarstrafe zu den Beschränkungen des § 116 StrPO.?** Die Bejahung der Frage liegt der preuß. GefängnisO. zugrunde und wird von der Komm. für die Reform der StrPO. vertreten. Diese Auffassung ist jedoch weder aus dem Wortlaute noch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu entnehmen. Der gewöhnliche Sprachgebrauch unterscheidet zwischen Beschränkungen, die einem Untersuchungsgefangenen auferlegt werden, und Strafen. Er versteht unter ersteren Maßregeln, die den Zweck haben, den Gefangenen in seiner Verkehrs- und Bewegungsfreiheit einzuschränken, also Maßregeln vorbeugenden Charakters; unter Strafen dagegen Maßregeln, die eine Sühne für Widersetzlichkeiten des Gefangenen bilden sollen und die, wie die Schmälerung der Kost, die Verdunkelung der Zelle, die Entziehung der Verfügung über den Arbeitsverdienst, mit einer Einschränkung der Bewegungs- oder Verkehrsfreiheit nicht verbunden zu sein brauchen. Es sei deshalb nicht anzunehmen, daß man dem Gefängnisvorstand die Mittel entziehen wollte, Zuwiderhandlungen gegen die für jedes Gefängnis erforderlichen Ordnungsvorschriften zu ahnden. Diese Auffassung wird von verschiedenen deutschen Justizverwaltungen, auch der hamburgischen, vertreten. Es ist deshalb der Antrag auf Erhebung der öff. Klage gegen den Gefängnisdirektor wegen Zuwiderhandlung gegen § 345 StrGB. abgelehnt. (Beschl. StrafSen., A. ö. K. 15/1911 v. 2. Juni 1911.)

## Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Diefenbach, Kolmar.

**Räumliche und zeitliche Herrschaft der Gesetze hinsichtlich des ehelichen Güterrechts von Franzosen, die über inländische Grundstücke verfügen. Prozeßfähigkeit ausländischer Ehefrauen.** Die Frage, welcher Rechtsordnung die örtlichen und zeitlichen Kollisionsnormen zu entnehmen sind, ist nach dem geltenden inländischen Gesetze zu entscheiden. Die zeitlichen Kollisionsnormen des EG. z. BGB. sind nicht früher in Geltung getreten, als die materiellen Rechtssätze des BGB. Die in Art. 3 Abs. 2 des code civil enthaltene lex rei sitae gilt



nicht nur für das Sachenrecht, sondern auch für das Erbrecht und für das eheliche Güterrecht. Auf Verfügungen eines französischen Ehemannes über im Inlande befindliche, gütergemeinschaftliche Grundstücke findet darum die Vorschrift des § 1445 BGB. Anwendung. Hat der Ehemann also ohne Einwilligung seiner Ehefrau Rechte an inländischen gütergemeinschaftlichen Grundstücken begründet, welche eine Verfügung über solche Grundstücke enthalten, und hat eine Eintragung dieser Rechte im Grundbuch stattgefunden, so kann die französische Ehefrau nach § 894 BGB. die Berichtigung des Grundbuchs verlangen. Zur Erhebung der die Berichtigung verlangenden Klage bedarf sie alsdann nicht der Ermächtigung ihres Ehemannes. Ihre Prozeßfähigkeit steht hierbei nicht in Frage, sondern nur ihre Sachlegitimation. Letztere setzt zwar nach französischem Recht die Ermächtigung des Ehemannes voraus, nicht aber nach dem auch insoweit anzuwendenden deutschen Rechte des § 1449 BGB. (Urt. 4. Zivils. IV. U. 40/11 v. 21. Dez. 1911.)

## Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Landrichter Hahne, Hamm.

**Zu § 367 Z. 15 StrGB.** Die Anordnung der Baupolizeibehörde, daß die Bauarbeiten an dem Neubau des Angekl. einzustellen seien, stellt sich als eine polizeiliche Verfügung i. S. der §§ 127 ff. des preuß. Ges. über die allg. Landesverwaltung dar. Die im § 129 Abs. 3 für die Einlegung der Rechtsmittel gegen eine solche Verfügung festgesetzte Frist von 2 Wochen beginnt nach § 52 mit der Zustellung. Hieraus ist zu folgern, daß die Verfügung der Baupolizei zu ihrer objektiven Wirksamkeit der Zustellung an den Angekl. in schriftlicher Form bedurfte. Da entgegen diesem Erfordernis die Baupolizei ihre Verfügung dem Angekl. nur mündlich durch eine dritte Privatperson hat bestellen lassen, so ist die Verfügung nicht wirksam geworden, und dem Angekl. fällt aus diesem Grunde eine Uebertretung des § 367 Z. 15 nicht zur Last. (Urt. 10 S. 138/11 v. 27. Juni 1911.)

## Oberlandesgericht Posen.

Mitgeteilt von Dr. jur. Krienitz, Steglitz.

**Ist in dem Uebergange vom Unterhaltsbegehren aus § 1361 BGB. zum Unterhaltsanspruche aus § 1578 BGB. eine Klageänderung zu erblicken?** Klägerin klagte gegen ihren Ehemann auf Unterhalt aus § 1361 BGB. Während des Schwebens dieses Prozesses wurde die Ehe der Parteien rechtskräftig geschieden. Klägerin stützte ihren Anspruch auf Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung auf § 1578 BGB., weil der Bekl. allein für schuldig erklärt sei. In einem analogen Falle hat das OLG. Naumburg dies für zulässig erklärt, weil darin eine Klageänderung nicht zu erblicken, vielmehr der bisherige Klagegrund beibehalten sei (Neumann, Jahrb. 1910 zu §§ 1360, 1361). Das OLG. Posen hat den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Der Anspruch aus § 1361 habe das Bestehen der Ehe, der aus § 1578 das Nichtmehrbestehen der Ehe zur Voraussetzung. Der erste stütze sich auf die Tatsache des ehelichen Verhältnisses, der andere finde seinen Grund in der Schuldigerklärung des Ehemannes. Bei der neu geforderten Rente handele es sich daher um einen ganz neuen Klagegrund, so daß § 268 Abs. 3 ZPO., wonach an Stelle des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand gefordert werden dürfe, außer Anwendung zu bleiben habe. (Urt. 6 U. 286/10 v. 24. April 1911.)

## Landgericht Leipzig.

Mitgeteilt von Professor Dr. Reichel, Zürich.

**Aushändigung der Postpakete an Unbefugte; Haftung der Post.** In der Weihnachtszeit 1909 sind drei an den Kläger adressierte Postpakete einer unberechtigten Person gegen Vorweisung der Begleitadressen ausgehändigt worden. Der Kläger klagte aus abgetretenen Rechten der drei Absender auf Schadensersatz. Der AR. wies ab, das LG. hob auf: Zwar ist die Post bei gewöhnlichen Paketen nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der unter Vorlegung der Postpaketadressen die Aushändigung der Pakete verlangt. Aber immerhin hat dies zur Voraussetzung, daß zuvor die Adressen postordnungsmäßig ausgeliefert worden sind (§ 49 a. E. des Postgesetzes: „unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes"; § 43 I der Postordnung: „nach Aushändigung der Postpaketadresse"). Hieraus folgt, daß die Post für Aushändigung von Paketen an einen unbefugten Inhaber der Adresse dann verantwortlich bleibt, wenn die Aushändigung der Adresse nicht reglementsmäßig stattgefunden hat. Gerade dies nun aber behauptet der Kläger, indem er vorbringt, die Adresse sei im innern Betriebe der Post abhanden gekommen und deshalb überhaupt nicht zur Aushändigung gelangt. Bei dieser Sachlage muß der Postfiskus für die Aushändigung der Adressen für beweispflichtig erachtet werden. Denn für die Erfüllung seiner Vertragspflichten ist er beweispflichtig. Dieser Beweis ist (namentlich angesichts des Weihnachtsverkehrs) nicht schon dadurch erbracht, daß die Adressen von einer dritten Person am Schalter vorgewiesen worden sind (vgl. ROHG. 13, 46). Es erscheint daher angemessen, dem Postfiskus einen richterlichen Erfüllungseid über die postordnungsmäßige Aushändigung der drei Adressen aufzulegen. Zu leisten ist dieser von den Vorständen der OPDirektionen der drei Absendungspostämter (§ 13 PGes.). (Urt. 3 Dg. 160 11 v. 16. Okt. 1911.)

## Landgericht Gießen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Homberger, Gießen.

**Die Beerdigungskosten im Konkurs.** Der Gemeinschuldner K. H. in G. ist während des Konkursverfahrens im Dez. 1908 gestorben. Die Stadtgemeinde G. hat die Kosten der Beerdigung des Gemeinschuldners bestritten und fordert von dem Konkursverwalter Ersatz gemäß § 224 Ziff. 2 KO. als Masseschuld. Bekl. beantragt Abweisung der Klage. Das AG. gibt ihr statt, LG. hebt auf Berufung hin auf und weist die Klage ab. Ueber die Frage, ob der Konkurs durch den Tod des Gemeinschuldners ohne weiteres in einen Nachlaßkonkurs übergeht, besteht Streit. Der Vorderrichter hat sich der von Jaeger vertretenen Ansicht angeschlossen, daß ein schwebendes Konkursverfahren durch den Tod des Gemeinschuldners ohne weiteres in einen Nachlaßkonkurs übergehe. Das LG kann dieser Ansicht nicht beitreten. Als ein Nachlaßkonkurs kann nur ein solcher Konkurs gelten, der die völlige Scheidung des Nachlasses vom Eigenvermögen des Erben zur Folge hat und der dadurch den Nachlaßgläubigern die Bereitstellung des Erblasservermögens in vollem Umfang sichert, aber auch den wegen einer Nachlaßverbindlichkeit in Anspruch genommenen Erben in die Lage setzt, die Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlaß gemäß § 1795 BGB. geltend zu machen. Die Kammer schließt sich der von Wilmowski sowie von Stobbe, DJZ. 1904 S. 307, vertretenen Ansicht an. Ist aber von dieser Ansicht auszugehen, so ergibt sich, daß ein schwebendes Konkursverfahren nicht dadurch zu einem Nachlaßkonkurs wird, daß der Gemeinschuldner stirbt. Denn das zu seinen Lebzeiten eröffnete Konkursverfahren bleibt gemäß § 1 KO. beschränkt auf das Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehörte, und nach Art. 3 KO. werden in diesem Verfahren auch diejenigen Gläubiger berücksichtigt, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben. Allerdings gehört auch in einem solchen Konkurs die Konkursmasse zum Nachlasse des Gemeinschuldners, sie umfaßt aber nur ein bestimmt abgegrenztes Vermögen, das den Nachlaß des Gemeinschuldners nicht zu erschöpfen braucht, während der Nachlaßkonkurs den gesamten Nachlaß ergreift und dessen Scheidung von dem Eigenvermögen des Erben zur Folge hat. (Urt. v. 28. März 1911.)



## Zivilrecht und -Prozefs.

**Jahrbuch des Deutschen Rechtes.** Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen in Verb. mit Rechtsanwalt Dr. A. Brückmann und Regierungsrat Dr. Th. Olshausen herausg. von Justizrat Dr. Hugo Neumann. 10. Jahrgang (die Zeit bis Anfang 1912 umfassend). 1912. Berlin, Vahlen. 27 M.

Mit berechtigtem Stolze darf JR. Dr. Neumann beim Rückblick auf die zehn Jahrgänge seines Jahrbuchs hervorheben, daß dieses ein notwendiger Bestandteil der juristischen Literatur geworden, seine Unentbehrlichkeit für Rechtswissenschaft und Rechtsübung dargetan sei. Der neue Jahrgang ist in seiner Anordnung von seinen Vorgängern nicht verschieden, unterscheidet sich aber teilweise von ihnen im Stoffe. Unberücksichtigt geblieben sind diesmal die freiwillige Gerichtsbarkeit, das geistige Eigentum, das Verlagsrecht sowie die Steuer- und Stempelgesetze; dafür haben eingehende Berücksichtigung die privaten Versicherungsunternehmungen und der Versicherungsvertrag gefunden, so daß der Band 1336 Seiten erreicht hat, von denen 273 auf diese beiden Materien, über die im Jahrg. 8 berichtet war, entfallen. Der Kampf um das freie Recht ist auf S. 57—63, das gesetzlich zu regelnde Theaterrecht bei den §§ 611, 616, 626, 634, 644 BGB. behandelt. Auf das bürgerliche und Handelsgesetzbuch entfallen 693, auf die ZPO und die Immobiliarzwangsvollstreckung 240 Seiten. Die Exzerpte zur Konkursordnung, zum Anfechtungs- und zum Personenstandsgesetz umfassen die Jahre 1910/11, die zum Börsengesetz die Jahre 1909/11. Die Vollständigkeit des Hinweises auf die in den Zeitschriften zerstreuten Abhandlungen und Entscheidungen sowie die Andeutung ihres Inhalts bilden den Hauptwert des Sammelwerkes, dessen immer bessere Ausgestaltung die Sorge der Mitarbeiter ist. Ueber die Jahrgänge 8—10 ist ein Generalregister in Vorbereitung, das die Benutzbarkeit des Gesamtjahrbuchs erleichtern wird.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn, Frankfurt a. M.

---

**Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der preußischen Amtsgerichte.** Erläutert von Landgerichtsdir. E. Bock. 1912. Berlin, Nitschmann. 9,50 M.

Der Verf., der früher als aufsichtführender Richter eines großen Amtsgerichts Gelegenheit gehabt hat, die Bewährung der Bestimmungen der Geschäftsordnung in der Praxis genau kennen zu lernen, legt in diesem vortrefflichen Kommentar seine Erfahrungen in Verbindung mit den Ergebnissen sorgfältiger theoretischer Studien nieder. Ohne bei der Erörterung der einzelnen Bestimmungen in die Breite zu gehen, bespricht er in sorgfältiger Darstellung die Einzelheiten der GeschO. und gibt überall wichtige Fingerzeige für ihre Handhabung, wobei er, soweit erforderlich, die Bestimmungen des formellen und materiellen Rechts heranzieht. Unter den zahlreichen Verfügungen des Justizministers und des Kammergerichtspräsidenten, die zitiert werden, findet man eine größere Anzahl bisher noch nicht öffentlich bekannt gegebener, die für die Handhabung der GeschO. sehr wichtig sind. Das Werk bildet nicht allein ein wichtiges Hilfsmittel für das Verständnis und die richtige Anwendung der GeschO. und wird nicht nur den Amtsrichtern und Gerichtsschreibern, sondern auch den im amtsgerichtlichen Vorbereitungsdienst befindlichen Justizanwärtern gute Dienste leisten.

Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

---

**Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich** nebst Einführungsgesetz. Handausgabe von Justizrat Dr. Heinrich Frankenburger. 3., umgearb. Auflage. 1912. München, Schweitzer. Geb. 5 M.

Frankenburgers Handausgabe ist in verhältnismäßig kurzer Zeit in 3. Auflage erschienen. Zweifellos darf diese als eine erhebliche Verbesserung der zweiten bezeichnet werden. Zur raschen und oberflächlichen Orientierung ist das Werk sehr geeignet. Immerhin möchte ich nicht verfehlen, auf einen prinzipiellen Mangel hinzuweisen. Heute darf auch eine Handausgabe des HGB. nicht nach dem Prinzip gearbeitet sein, daß, soweit Literatur angeführt wird, nur eine beschränkte Anzahl von einschlagenden Zeitschriften berücksichtigt wird. Es läßt sich gewiß nichts dagegen sagen, wenn eine Handausgabe von allen Literaturzitaten grundsätzlich absieht und sich auf die Mitteilung der wichtigsten Entscheidungen beschränkt. Berücksichtigt aber eine Handausgabe einmal überhaupt Literatur, so darf von ihr verlangt werden, daß sie hierbei die wichtigsten Publikationen aus der gesamten Literatur mitteilt. Eine Beschränkung auf bestimmte Zeitschriften führt zu einem vollständig schiefen Bild. Frankenburger berücksichtigt z. B. die DJZ., das Recht, Holdh. Mschr., die LZ. und die JW., er berücksichtigt dagegen nicht die Ztschr f. Handelsrecht, das Bank-Archiv und Gruchots Beiträge, von den weniger bekannten Zeitschriften ganz abgesehen. Hoffentlich wird diesem Mangel in der nächsten Auflage abgeholfen werden.

Rechtsanwalt Dr. James Breit, Dresden.

---

**Das Kredithaus.** Entgegnung auf die Broschüre des Amtsgerichtsrats Dr. Otto Hein „Abzahlgesetz und Kredithäuser". Im Auftrage des Verbandes der Kredithäuser Deutschlands von S. Lichtenthal. 1912. Berlin, Maetzig & Co. 5 M.

AGR Dr. Hein hat das Geschäftssystem der Kredithäuser (Abzahlungsgeschäfte), besonders das von Lichtenthal für die Abzahlungsverkäufe entworfene vielbenutzte Vertragsformular, einer Kritik unterzogen, die zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Kredithäuser durch ihr System die Wirkung des Abzahlungsgesetzes vereitelten, und hat daher Vorschläge zur Abänderung des Gesetzes gemacht. Hiergegen wendet sich das Buch Lichtenthals, beachtenswert als Arbeit eines beteiligten Kenners der Verhältnisse — er ist Besitzer eines Kredithauses und Vorsitzender des gen. Verbandes. Verf. verlangt, daß man Kredithäuser, Kassen- und Detailgeschäfte nicht zum Nachteile jener mit zweierlei Maß messe. Die Kredithäuser böten den Käufern großen Vorteil, dem Inhaber aber nur den mäßigen Gewinn von etwa 15% im Jahre, sie seien auch frei von vielen bei den Kassengeschäften bestehenden Mißständen. Sein Vertragsformular enthalte die von Hein gerügten Gesetzesverletzungen nicht. In diesem Rahmen behandelt Verf. außer dem Gegenstande der Heinschen Broschüre eine Menge an sich interessanter anderer Fragen, wie Gelegenheitsverkäufe, Rabattwesen, Restergeschäfte, Warenhäuser, unlautere Reklame, wodurch sich der Umfang des Buches erklärt, das dadurch aber unübersichtlich wird. Der Hauptpunkt, sein Vertragsformular, zeigt gegenüber seinen Ausführungen, wie die Kredithäuser bei den Abzahlungsverträgen ihren Vorteil aufs äußerste wahren, und gibt zu Bedenken in mehrfacher Hinsicht Anlaß. Schon aus diesem Grunde ist der Ton, den er dem Gegner gegenüber in dem Buche anschlägt, verfehlt.

Oberlandesgerichtsrat Finger, Kolmar.

---

**Der Eintritt eines Gesellschafters in die offene Handelsgesellschaft.** Von Dr. jur. Adolf Hagemann. 1911. Bremerhaven, Morisse. 3. M.

Eine fleißige, mit Literaturnachweisen (soweit festgestellt, bis 1909) den Fragen des wichtigen Themas nachgehende, praktischen Sinn für deren wirtschaftliche Seiten dokumentierende, auf Gierkes Theorie fußende Arbeit. Die Sozietätsveränderung zufolge Eintritts eines Gesellschafters widerspricht, trotz der Bedeutung der Individualität der Gesellschafter für die Gesamthandseinheit, deren Wesen nicht. Der Trägerwille erhält beim Zu- und Abwachsen durch Vermehrung oder Minderung der Zahl der in der Unternehmung Vereinten die Gesellschaft als solche, so

lange eben nur eine genügende Personengrundlage besteht, unverändert, wie dies aus §§ 162[3], 173, 176[2] HGB. erhellt. Schwierigkeiten erwachsen nur bei den vom Verf. zutreffend abgelehnten anderen Theorien (S. 34 ff.) der offenen HG. Nicht einmal deren Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft und umgekehrt verändert die Gesellschaftsidentität, was wegen § 139 HGB. von praktischer Bedeutung wird. Neueintritt bei Tod eines Gesellschafters ist nach dessen Voraussetzungen verschieden zu behandeln, was eingehend (S. 61—76, 118—126) dargelegt wird in Auseinandersetzung mit anderen Ansichten, so der Staubschen über das angebliche Wahlrecht der Erben i. F. § 139 Abs. 1 cit. mit zutreffender Auslegung des Begriffs „Einlage des Erblassers", von der dort die Rede, vgl. bes. S. 68, 70 ff, 130 ff. Auch wo dem Verf. nicht beizupflichten, z. B. bezüglich der Frage, ob juristische Personen, offene und Kommanditges. bei der offenen HG. Gesellschafter sein können (S. 44 ff.), verdienen seine Ausführungen Beachtung im Sinne des eingangs abgegebenen Gesamturteils über die angezeigte Schrift.

Landgerichtsrat, Geh. JR. Dr. Marcus, Berlin.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Kommentar zum Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Von Wirkl. Geh. Rat Dr. J. Olshausen. 9. umgearb. Auflage unter Berücksichtigung des Ges. v. 19. Juni 1912. Nebst Anhang: Die Strafbestimmungen der Konkursordnung von Oberreichsanwalt Dr. A. Zweigert. 2 Bände. 1912. Berlin, Vahlen. 37 M.

Es wird noch einige Jahre dauern, bis dieser ausgezeichnete Kommentar des StrGB. zum Kommentar des neuen Strafgesetzes wird. Bis es einmal in Kraft tritt, wird wohl noch die eine oder andere Neuauflage dieses Werkes nötig werden. Seine neunte Auflage ist diesmal schon mit einem äußeren Vorzug ausgestattet. Zum ersten Male, seitdem dieser für die Juristenwelt unentbehrliche Kommentar vorliegt, sind seine beiden Bände gleichzeitig erschienen. Dies ist von besonderem Werte für die Praxis, die es auch begrüßen wird, daß der Druck des umgearbeiteten Werkes gegen früher an Klarheit außerordentlich gewonnen hat. In ihrer wissenschaftlichen und praktischen Ausgestaltung hat die Neuauflage die gleichen Vorzüge wie die früheren Auflagen. Die neueste Literatur und Rechtsprechung sind überall in der sorgfältigsten, eingehendsten Weise berücksichtigt. Die Strafgesetznovelle vom 19. Juni 1912 ist erläutert, im ersten Band in einem Anhang; im zweiten Band ist sie eingearbeitet. Die konkursrechtlichen Strafbestimmungen sind wieder von Oberreichsanwalt Dr. A. Zweigert in der gleichen ausgezeichneten Weise wie früher und ebenfalls nach dem neuesten Stande der Wissenschaft und Rechtsprechung kommentiert. Einer Empfehlung bedarf dieses seit Jahren führende strafrechtliche Werk nicht.

Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

**Grundzüge des Strafrechts.** Von Prof. Dr. Ernst Beling. 4., überarbeitete und erweiterte Auflage. 1912. Tübingen, Mohr. 3,50 M.

Ein gedrucktes Kollegheft nennt der Verf. sein nur 128 Seiten starkes, aber inhaltreiches Buch. Es mag als Extrakt seiner strafrechtlichen Vorlesungen seinen Hörern besonders nützlich sein. Aber die wachsende Zahl der Auflagen beweist, daß es auch sonst Beifall findet. In der Tat kann ich mir kaum ein besseres Hilfsmittel für Rechtskandidaten und Referendare denken, die vor dem Examen sich noch einmal einen Ueberblick über das weite Gebiet des Strafrechts zu verschaffen wünschen. Für diesen Zweck können die „Grundzüge" um so wärmer empfohlen werden, als darin die schwierigeren Kapitel, z. B. die Schuldlehre, keineswegs bloß skizzenhaft, sondern mit einer gewissen Ausführlichkeit behandelt werden. Der Anhang enthält eine „kurze Anleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen". Sie ist etwas knapp ausgefallen und verdient, in künftigen Auflagen eingehender ausgestaltet zu werden. — Die Novelle v. 19. Juni 1912 ist noch nicht berücksichtigt.

Geh. Justizrat Dr. Preiser,
vortr. Rat im Justizministerium, Berlin-Lankwitz.

## Staats- und Verwaltungsrecht. Völkerrecht.

**Textausgaben zum Versicherungsgesetz für Angestellte.**

1. Bruck, Dr. E., Regierungsrat. 1912. Mannheim, Bensheimer. Geb. 2,50 M.
2. Cuno, Oberbürgermeister. 2. Aufl. 1912. München, Rentsch. Geb. 2,50 M.
3. Habermann, Max. 1911. Leipzig, Poeschel. Geb. 2,50 M.
4. Meinel, K., Regierungsrat. 1912. München, Schweitzer. Geb. 1,80 M.
5. Bernstein, O., Rechtsanwalt, u. Kupferberg, J., Mathematiker. 1912. Berlin, Guttentag. Geb. 3,50 M.

Wie Habermann im Vorwort bemerkt, erfaßt das AVG. in seinen Wirkungen rund 2 Millionen Privatangellte und deren Arbeitgeber und zwingt diese Personenkreise, sich mehr oder weniger eingehend mit dem Gesetze zu befassen. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß Verf. und Verleger den Wunsch haben, neben größeren Kommentaren möglichst frühzeitig kleine Handausgaben mit kurzen Erläuterungen des Gesetzestextes herzustellen, die es dem vom Gesetze betroffenen Laien ermöglichen, sich rasch und für seine Bedürfnisse ausreichend über die Bestimmungen des Gesetzes zu unterrichten. Diesem Zwecke zu dienen erscheint jede der fünf vorgenannten Ausgaben durchaus geeignet. Die von den Verfassern dem Gesetzestexte vorausgeschickten Einleitungen, die den Gesetzesinhalt in mehr oder weniger systematischer Form klarlegen, geben dem Interessenten gute Gelegenheit, sich Kenntnis zu verschaffen über das, was das Gesetz ihm bringt und von ihm fordert. Die den einzelnen Paragraphen beigefügten Erläuterungen, welche bei Cuno, Habermann und Meinel sehr kurz gehalten sind, bei Bruck und Bernstein etwas zahlreicher und umfangreicher auftreten, mögen im einzelnen Falle wohl geeignet sein, das Verständnis einer Bestimmung zu fördern oder eine Zweifelsfrage zu lösen. Bernstein und Kupferberg teilen am Schlusse die sämtlichen bis jetzt ergangenen Ausführungsbestimmungen mit, was bei deren zum Teil durchgreifenden Bedeutung sehr praktisch erscheint.

Reichsgerichtsrat Ebermayer, Leipzig.

**Die Viehseuchengesetze** für das Deutsche Reich und Preußen. Unter Mitwirkung von Assessor Dr. Stegner erläutert von Geh. Regierungsrat K. v. Rohrscheidt. 2. Auflage. 1912. Berlin, Vahlen. Geb. 7 M.

**Das Reichs-Viehseuchengesetz** nebst Ausführungsvorschriften und preuß. Ausführungsgesetz. Von Landrat Dr. W. v. Hippel. 1912. Berlin, Guttentag. Geb. 3 M.

von Rohrscheidt befaßt sich nicht nur mit dem am 1. Mai 1912 in Kraft getretenen Viehseuchengesetz v. 26. Juni 1909 und dem preuß. AusfG. v. 25. Juli 1911, sondern bietet auch eine Bearbeitung des gesamten gesetzlichen Materials auf dem Gebiete des Viehseuchenwesens. So ist das Reichsgesetz über die Rinderpest v. 7. April 1869 nebst Instruktion, das Viehbeförderungsgesetz, das Tierkadavergesetz v. 17. Juni 1911, jedes Gesetz mit den Ausführungsbestimmungen erläutert. Die zum neuen Viehseuchengesetz erlassenen Ausführungsvorschriften und Ministerialerlasse sind sämtlich zum Abdruck gelangt. Die Anmerkungen sind mit der bei dem Verf. durch seinen Kommentar der Gewerbeordnung bekannten Gründlichkeit und Klarheit der Darstellung bearbeitet. Die Materialien sind, wo es die Erläuterung fordert, wörtlich wiedergegeben; die Judikatur der höchsten Gerichtshöfe ist eingehend berücksichtigt. Trotz der Fülle des Stoffes ist das Buch handlich. Die vorausgeschickte Schilderung der geschichtlichen Entwicklung der Viehseuchengesetzgebung bietet viel Interessantes und läßt er-

kennen, daß die neueste Gesetzgebung eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Rechtszustandes bedeutet.

von Hippel beschränkt sich auf eine Erläuterung des neuen VSG. und den Abdruck der Ausführungsvorschriften des Bundesrats und des preuß. Ausführungsgesetzes. Für seinen Gebrauch in Preußen wird es als Mangel empfunden werden, daß die maßgebende viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft v. 1. Mai 1912 nicht abgedruckt ist. Der Verf. hätte vielleicht besser getan, das Erscheinen der Anordnung abzuwarten. Der aus Note 1 zu § 76 Ges. sich ergebenden Auffassung, daß das Gesetz nur vorsätzliche, nicht auch fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen seuchenpolizeiliche Anordnungen (§ 74 Ziff. 3) unter Strafe stellt, dürfte kaum beizutreten sein.

Kammergerichtsrat Dr. Graeber, Berlin.

---

**Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus.** Rechtsphilosophische Studie zum Rechts-, Staats- und Vertragsbegriffe von Prof. Dr. Erich Kaufmann. 1911. Tübingen, Mohr. 6 M.

Eine gehaltvolle und durchdachte, wohl auch Widerspruch herausfordernde, vor allem aber zum Nachdenken und zur Revision überkommener Begriffe anregende Schrift. Die eine große Zahl rechtstheoretischer Probleme behandelnden Ausführungen des Verfassers gravitieren um den Gegensatz von Koordinations- und Subordinationsrecht. Das wichtigste — wenn auch nicht einzige — Subjekt des Koordinationsrechts ist der Staat. Vermöge der Tatsache, daß er die geistigen und materiellen Kräfte eines Volkes zu einer Einheit von selbständigem und unbedingtem Eigenwert zusammenfaßt, kann der Staat sich nur einer solchen Rechtsordnung einfügen, in welcher er selbst der Maßstab seiner Rechte ist und die Rechte nicht gemäß dem Interesse einer übergeordneten Gemeinschaft zugeteilt erhält. Das Selbsterhaltungsrecht bildet demnach die Grundlage des Koordinationsrechts und die Clausula r. s. st. ist neben dem Selbsthilferecht der charakteristische Ausdruck dieses Rechtssystems. M. E. ist der Selbsterhaltungsbegriff, wenigstens in der allgemeinen Formulierung Kaufmanns, zu vage, um die Grundlage von Rechtsnormen abzugeben. Auch der vom Verfasser angenommene ethische Staatsbegriff paßt nur auf den nationalen Staat, nicht auf alle Staaten schlechthin. Aber mag der Verfasser nach gewissen Richtungen hin zu weit gehen, so wird doch der, welcher ihm in seinen eindringenden Untersuchungen folgt, reichen Gewinn haben.

Professor Dr. Max Huber, Zürich.

---

**Die Englische Verfassung seit 100 Jahren und die gegenwärtige Krisis.** Von Prof. Dr. Walter Parow. 1911. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 4,80 M.

Verfasser, der als tüchtiger Historiker und Philologe uns eine gute Arbeit über den „compotus vicecomitis" und eine gute Uebersetzung von Fortescues „Governance of England" geliefert hat, unternimmt den Versuch einer kritischen Darstellung der jüngsten englischen Verfassungsentwicklung, die er bis zur Verfassungsänderung von 1911 verfolgt. Sie hat die Rechte des Unterhauses auf Kosten des Oberhauses sehr erweitert. Verf. erblickt in dieser fortschreitenden Demokratisierung der englischen Verfassung den Anfang vom Ende, ähnlich wie ihn Gneist schon vor beinahe 50 Jahren prophezeit hat. Nach der Lektüre des Buches empfindet man ein ähnliches Gefühl wie an jenem Abend, an welchem der Halleysche Komet die Erdbahn kreuzte. Man legte sich vergnügt zu Bette, weil man wußte, daß der Erduntergang doch nicht eintreten würde. Doch ernstlich gesprochen: Ein Autor, der keine genügende juristische Vorbildung besitzt, um den Unterschied zwischen Konventional- und Rechtsregel zu erfassen (er fordert die gesamte Staatsrechtswissenschaft auf, ihm den Satz rechtlich nachzuweisen, wonach die Lords dem Willen der Gemeinen in Streitfällen nachgeben müßten u. a.), der noch nicht bei Bryce u. a. gelernt hat, daß der „Appell an das Volk" in England auf einen einzigen Punkt der Anfrage beim Volke nicht beschränkt ist, der schließlich eine Private Member Bill mit einer „Privatbill" verwechselt, sollte doch lieber seine Hände von einer Arbeit lassen, die ihm fremd ist.

Professor Dr. J. Hatschek, Göttingen.

---

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.** 57. Jahrg. 1. Heft: Güthe, Die Unrichtigkeit des Grundbuchs im Rechtsgebiete der Vormerkung. Graff, Heilt die Auflassung und Eintragung nach § 313 Satz 2 BGB. alle Formmängel? Frölich, Haftung für Beschädigungen durch Sachen. Kloeß, Die Rechtsstellung der Quelle nach deutschem und gemeinem Rechte. Staedler, Zu Art. 48 der Reichsverfassung.

**Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.** 2. F. 25. Bd. 4./6. Heft: Brecht, Bedingung und Anwartschaft. Müller-Erzbach, Die Relativität der Begriffe und ihre Begrenzung durch den Zweck des Gesetzes. Sternberg, Die Bedeutung des § 1138 BGB. Josef, Abwägende Feststellungen des Urkundsbeamten bei Beurkundungen rechtsgeschäftlicher Erklärungen. Ehrenberg, Handelsregistergericht und Prozeßgericht.

**Archiv für bürgerliches Recht.** 38. Bd. 2. Heft: Rotering, Zur Lehre vom Besitze. Tiergarten und Hegewald. Oertmann, Bauwerk und Bauwerkvertrag. Eckstein, Zur Lehre von der Nichtigkeit des Vertrags wegen Unsittlichkeit. Kiß, Soziologische Rechtsanwendung im römischen Rechte. Nußbaum, Zur Frage des sogenannten Bucketshopsystems.

**Deutsche Richterzeitung.** 4. Jahrg. Nr. 21—22: ten Hompel, Zum Kampf gegen das Verbrechertum. Hussong, Das Schöffengericht in seiner Mehrheit. Bovensiepen, Schuldnernot. Stundungsämter und Friedensgerichte. Bovensiepen, Weitere Pfändungsbeschränkungen. Fränkel, Unser Rechtsbewußtsein.

**Das Recht.** 16. Jahrg. Nr. 21—24: Danz, Zur Auffindung u. Ausfüllung der Lücken im Recht. Ebbecke, Der Bereicherungsanspruch. v. Flotow, Das neue Weltwechselrecht. Meyerowitz, Die Ueberfüllung des Anwaltstandes. Niggl, Die Neuregelung der Haftung der Post für Nachnahmesendungen des Inlandverkehrs. Ebbecke, Gestaltung des Bereicherungsanspruchs im einzelnen. Kurnik, Vollstreckbarkeit aus §§ 132, 133 ZVG. ohne Duldungstitel gegen den Mann.

**Jurist. Wochenschrift.** 41. Jahrg. Nr. 19—21: Goebell, Das Einpaukereiunwesen auf der Universität. Schimmelbusch, Prozeßparteien als Zeugen. Josef, Die Zuständigkeit deutscher Nachlaßgerichte bei Sterbefällen von Ausländern. Reimar, Widerstreit zwischen des Schuldners Hausrecht u. des Gläubigers Zwangsvollstreckungsrecht. Hirsch, Der private Rechtsunterricht. Litten, Ueber Ausbildung u. Fortbildung der Juristen. Fuld, Kollektivmarken. Schubart, Gehaltsverträge zugunsten der Ehefrau. Cohnreich, Safemieten in der Zwangsverwaltung. Waldecker, Die Erteilung gewerblicher Konzessionen an jurist. Personen u. die Praxis. Pink, Zur Rechtsbelehrung der Geschworenen.

**Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.** 24. Bd. 3. Heft: Graf, Können privatrechtliche Forderungen mit solchen des öffentlichen Rechts aufgerechnet werden?

**Hessische Rechtsprechung.** 13. Jahrg. Nr. 18: Sommer, Die psychiatrischen Begriffe der Strafgesetzbücher u. Vorentwürfe Deutschlands u. Oesterreichs.

**Oesterr. Zentralblatt für die juristische Praxis.** 30. Bd. 12. Heft: Lenhoff, Zur Theorie und Praxis des Handlungsgehilfengesetzes.

**Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.** 73. Bd. 1. Heft: Liebmann, Die Vereinheitlichung des deutschen und österr. Rechtes der Gesellschaften m. b. H. Mendelssohn Bartholdy, Inländisches Vermögen im ausländischen Konkurs. v. Helten, Uebersicht über die niederländische Handelsgesetzgebung und Rechtsliteratur der Jahre 1910 u. 1911. Kafka, Die konkursrechtliche Judikatur des österr. Obersten Gerichtshofes in den Jahren 1900—1910.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.** 6. Jahrg. Nr. 12: Rosenthal, Die Folgen der Verwechselungsfähigkeit zweier Firmen nach dem alten u. dem neuen Wettbewerbsgesetz. Düringer, Bemerkung hierzu. Wernecke, Anfechtungsrecht und Widerspruchsklage. Düringer, Bolze †. Furbach, Kann ein ganzes Warenlager mit wechselndem Bestande dem Gläubiger zur Sicherheit übereignet werden? Eckstein, Das Konkursvorrecht des Arztes. Furlan, Zur Abänderung der Versicherungsklausel in den deutsch-niederländischen Verträgen.

**Oesterreich. Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung.** 3. Jahrg. 4. Heft: Prager, Das englische Sozialversicherungsgesetz. Qvigstadt, Sozialversicherung in Norwegen. Hahn, Die rechtliche Stellung der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte und der Ersatzinstitute zufolge der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Hirschel, Der Rückkauf in der Volksversicherung. Beaujean, Das Gesetz über die Alterspensionen der Bergarbeiter.

**Die Bank.** 1912. 12. Heft: Lansburgh, Gemischte wirtschaftliche Unternehmung. Loewe, Vorstand und Aufsichtsrat in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft.

**Kartell-Rundschau.** 10. Jahrg. 11. Heft: Richter, Die zivilrechtlichen Bestimmungen des österr. Koalitionsgesetzes. — Das deutsche Petroleummonopol.

**Der Gerichtssaal.** 80. Bd. 1./3. Heft: Oetker, Der Entwurf eines Reichsgesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche.



Joerges, Rechtsunterricht und Rechtsstudium nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Fraeb, Das Problem der Vereinigung von Partei- und Zeugenstellung und der Entwurf einer Strafprozeßordnung. Huber, Ein Gerichtshof für bindende Gesetzesauslegung. Berger, Psychiatrische Betrachtungen über den Vorentwurf d. StrGB.

**Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht.** 25. Jahrg 3/4 Heft: Gautier, La femme dans le projet de code pénal suisse. Delaquis, Die neuen Bestimmungen über das Strafregister im Vorentwurf eines Bundesgesetzes betreffend Einführung des schweizer. Strafgesetzbuches. Kaufmann, Das Züchtigungsrecht der Lehrer und die Strafrechtsreform. Hafter, Vom 3. deutschen Jugendgerichtstag in Frankfurt a. M. v. Hentig, Die psychischen Komponenten der Abschreckung.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 9 Jahrg. 9. Heft: v. Hentig, Neues Jugendrecht in Frankreich, Belgien und Deutschland. Eine Kritik. v. Schauensee, Die Todesstrafe und ihre Bedeutung für die deutsch-schweizerische Rechtsentwicklung. Roffhack, § 47 der bremischen Medizinalordnung (zwangsweise Unterbringung von gefährlichen Kranken). Marx, Falsche Selbstbezichtigung und Massensuggestion.

**Verwaltungsarchiv.** 21. Bd. 1/2 H: Schultzenstein, Zur Urteilsunterlage im Verwaltungsstreitverfahren nach dem Landesverwaltungsgesetze. Hubrich, Staat und Kirche in der preuß. Monarchie am Ausgange des 18 Jahrhundert (Forts.). Bornhak, Das monarchische Titelverleihungsrecht und die akademischen Grade. Jacobi, Die Katasterverwaltung in Preußen. Schmidt, Die Beilegung von Amtsbezeichnungen und die Verleihung von Ehrentiteln durch die preuß. Gemeindebehörden. Kallee, Zum Begriffe der Tatsache im Stellenvermittlergesetz u. in der Gewerbeordnung. Wernick, Das thüringische Oberverwaltungsgericht.

**Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.** 2 Bd 3/4. Heft: Fuchs, Preußisches oder Reichs-Wohnungsgesetz? Weissenborn, Der Ausbau der Erbschaftssteuer als Besitzsteuer für das Reich. Landsberg, Geburtenrückgang und Sozialpolitik. Busson, Bergarbeiterschutz in Preußen und Oesterreich. Smith, Das Lohnämtergesetz. Keßler, Zur jüngsten Entwicklung der Arbeitgeber-Verbände.

**Marine-Rundschau.** 23. Jahrg. 11.—12. Heft: Miller, Das englische Parlament.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.** 3. F. 44. Bd. 6. Heft: Aubin, Der Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes auf den deutschen Bauernstand.

**Jahrbuch der Bodenreform.** 8. Bd. 4. Heft: Erman, Das Erbbaurecht, die Ergebnisse des Wiener Juristentages und unsere Forderungen an das Reichsamt des Innern. Frese, Die Einführung des zweiten Abschnittes des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen v. 1. 6. 1909.

**Archiv für Kulturgeschichte.** 10. Bd. 1/2. Heft: Goetz, Das Wiederaufleben des römischen Rechtes im 12 Jahrhundert.

**Preußisches Pfarrarchiv.** 4. Jahrg. 4. Heft: Koch, Kirchliche Gemeindehäuser

**Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.** 29. Bd. 1/2. Heft: Jeßner, Der Streit über die Herkunft der nichtrömischen Bestandteile im syrisch-römischen Rechtsbuch. insbes. hinsichtlich des Kognatenerbrechts, und die Frage der Regelung des letzteren im kart w lischen Recht. Berkusky, Das Bodenrecht der primitiven Stämme Indonesiens. Preiß, Die Bestrafung des unverschuldeten sozialschädlichen Tatbestandes im japanischen Recht (nach Kujikata Osadamegaki von 1767). Adam Stammesorganisation und Häuptlingstum der Tlinkitindianer Nordwestamerikas. Barbar, Gewohnheitsrechtliche aus Bulgarien (Forts) Lewin, Die Chasaka des talmudischen Rechts, zugleich verglichen mit der deutschrechtlichen Gewere. Auer, Ueber die Freiheit des richterlichen Ermessens im Vorentwurfe zu dem ungarischen bürgerl. Gesetzbuche

**Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik.** 7 Jahrg. Nr 4 Piloty, Formen internationaler Verständigung.

**Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen.** 10. Bd 11. Heft: Blumenstein, Die Einheit des Aktes im bernischen Notariatsprozeß.

**Dokumente des Fortschritts.** 5. Jahrg. 11. Heft: Schücking, Das Statut des Haager Staatenverbandes. Gerhard, Neue Entwicklungen in der deutschen Versicherung. Köhne, Der Stand der Jugendgerichtsbewegung in Deutschland. Sontag, Die Vorarbeiten zu einem neuen deutschen Reichsstrafgesetzbuche.

**Journal of the Society of comparative legislation.** N. S. Vol. 13. P. 1: Harcourt, The crown colonies and protectorates and the colonial office. De Colyar Jean-Baptiste Colbert and the codifying ordinances of Louis XIV Phillipson, Jacques Cujas. Macdonell The foundations of criminal law.

**The American Political Science Review.** Vol. 6. No 4: Laprade, The present status of the home rule question. Robertson, The Monroe Doctrine abroad in 1823—24.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 10. No. 11: Redenti, Natura giuridica della cambiale e della obbligazione cambiaria. La Lumia, La natura giuridica dei depositi bancari di denaro „ad usi". Pacchioni, Il contratto di assicurazione vita a favore di terzi e l'art. 1128 al. 1 cod. civ. Chironi, Ancora sulla imponibili à del soprapprezzo nelle azioni di nuova emissione.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Warneyer, O. Jahrbuch der Entscheidungen. A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. 11. Jahrgang 1912 Leipzig, Roßberg. Geb M. 10.
— — B. Strafrecht und Strafprozeß Unter Mitwirkung von H Braun, bearb von G. Rosenmüller 7. Jahrg. 1912. Daselbst. Geb M 6.

Mélanges P F Girard. Études de droit romain dédiées à P. F. Girard à l'occasion du 60e anniversaire de sa naissance (26 octobre 1912) 2 t. Paris 1912, Rousseau. Fr. 50.

Servais, J. et Mechelynk, E. Les Codes et les Lois spéciales les plus usuelles en vigueur en Belgique. 5e éd. Bruxelles 1912, Bruylant. Geb. Fr. 10.

### Bürgerliches Recht.

Hegetschweiler, O. Der Schutz des guten Glaubens nach dem schweizerischen ZGB. Sachenrecht. (Zürcher Beiträge z. Rechtswissenschaft 46.) Aarau 1912, Sauerländer & Co. M. 1,80.

Mohr, G. R Die Vaterschaftsklage des schweiz. ZGB. u. ihre hist. Grundlage (Abhandl. z schweizer. Recht. 48. Heft). Bern 1912, Stämpfli & Cie. M. 2 80.

Matthias, L. Das hessische Enteignungsrecht. Erläutert. Darmstadt 1912, Staatsverlag. Geb. M. 3,20.

Nitze, H. Das Recht an der Melodie. (Erlanger jurist. Inauguraldissertation.) München 1912, Duncker & Humblot. M. 5.

Georgius, F. Beitrag zur Frage des Rechts und der Beteiligung der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen an ihren Erfindungen. Berlin 1912, Deutscher Montan-Bund G. m. b. H. Geb. M. 3,40.

Roguin, E Traité de droit civil comparé. Les successions. T. 5. Paris 1912, Pichon & Durand-Auzias. Fr. 10.

Lavollée H. Code de manuel de la recherche de la paternité (Commentaire de la loi du 16 novembre 1912). Paris, Pichon & Durand-Auzias. Fr. 4.

### Handelsrecht usw.

Marx, A. Firmenrechtliche Grundbegriffe. (Tübinger jurist. Inauguraldissertation.) München 1912, Schweitzer Verlag. M. 5.

Schreib, E. Aktionär und Generalversammlung. (Straßburger jurist. Inauguraldissertation.) Leipzig 1912, A. Deichert Nachf. M. 2.

Kiefersauer, F. Das Recht des Kontokorrents. (Würzburger jurist. Inauguraldissertation.) Würzburg 1912, F. Staudenraus. M. 3.

### Zivilprozeß usw.

Müllendorff, E. Taschenbuch für Schiedsrichter und Parteien. Berlin, Heymann. Geb. 1,60.

Europas Advokaten-Handbuch. 1913. Hauptredaktor: H. A. Möller. Leipzig, A. Lorentz. Geb. M. 6,50.

### Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 46. Bd. 1. Heft.

Kullmann, G. Strafrecht und Läsionenlehre. Wiesbaden 1912, H. Staadt. M. 4.

Liepmann, M. Die Todesstrafe. Ein Gutachten. S. A. aus den Verhandl. des Juristentags mit einem Nachwort. Berlin 1912. Guttentag. M. 4

Bericht über den VII. Internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie. Köln a Rhein 9—13. Oktober 1911. Hg. von G. Aschaffenburg u. A. Partenheimer. Heidelberg. Winter. M. 10. Für Abonnenten der Monatsschrift für Kriminalpsychologie M. 7.

Hentig, H. v. Ein modernes Jugendgesetz. Das belgische Jugendgesetz vom 15. 5 1912 übersetzt und eingeleitet. Leipzig 1912, B. G. Teubner M. 0,80.

Das polizeiliche Strafverfahren in Ungarn. Uebersetzt von G. v. Szöllösy. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 38). Berlin 1912, Guttentag. M. 3.

Friedlaender, H. Interessante Kriminal-Prozesse von kulturhistorischer Bedeutung. 8. Bd. Berlin, H. Barsdorf. Geb. M. 4.

Stölting, R., u. Arnim, E. Protokoll Muster für die Hauptverhandlung vor der Strafkammer. 2. Aufl. Berlin 1912, v. Decker. Geb. M. 2,50.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Minnigerode, H. v. Ebenburt und Echtheit. Untersuchungen zur Lehre von der adeligen Heiratsebenburt vor dem 13. Jahrhundert. (Deutschrechtliche Beiträge VIII. 1) Heidelberg 1912, Winter. M. 2,60.

Fleiner, F. Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Tübingen 1912, Mohr. Geb. M. 10,25.

Entscheidungen des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. 61. Bd. Berlin, Heymann. M. 8.

Kretschmann, H. T. Preußische Gesetze und Verordnungen des Staats- und Verwaltungsrechts 1793—1912. Handbuch. Berlin, Heymann. Geb. M. 12.

Reger, A. Handausgabe der Gewerbeordnung f. d. D. R. 5. Aufl. herausgeg. v. Th. Stöhsel. 2 Bd. Ansbach 1912, Brügel & Sohn. Geb. M. 6.

Schulze, L. Die Staatsaufsicht über das deutsche Hypothekenbankwesen. (Greifswalder jurist. Inauguraldissertation.) Hannover, Helwing. M. 2,50.

Laß, L. Unfallversicherung. Erläutert. 2. Aufl. (Reichsversicherungsordnung. Erläutert von L. Laß, A. Olshausen, K. Weymann. 2. Bd.) Berlin, O. Häring M. 16.

Brunn, P. Versicherungsgesetz für Angestellte v. 20. 12. 1911. Erläutert. 3. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 3.

Leis, J. Das Leuchtölgesetz in handelspolitischer Beleuchtung. Regensburg 1912, G J. Manz. M 2,40.

Neuschler, A. Die Verhältniswahl in den zwei württembergischen Landeswahlkreisen. Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften in sachlicher Ordnung mit erläuternden Anmerkungen. Stuttgart 1912, Kohlhammer. Geb. M. 2.

Siville, L. Code politique et administratif de la Belgique. 4e éd. Bruxelles 1912, Larcier. Geb. Fr 16.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 3. Berlin, den 1. Februar 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Der Schutz der Arbeitswilligen.

Vom Staatsminister a. D. Dr. von Landmann, München.

Während der Reichstagssession von 1911/12 ist über eine Resolution der konservativen Partei verhandelt worden, welche verlangte, daß noch vor der allgemeinen Revision des ReichsStrGB. ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch den ein wirksamer Schutz der Arbeitswilligen gegen Hinderung an der Arbeit, Bedrohungen und Gewalttätigkeiten herbeigeführt wird. (Drucks. Nr. 212.) Diese Forderung wurde vom Staatssekretär Dr. Delbrück als unnötig und unzweckmäßig bekämpft; er gab zwar zu, daß dieselbe einer gewissen Berechtigung nicht entbehre; die Frage sei indes allgemeiner zu fassen, und es sei zu erwägen, ob nicht überhaupt bessere Bestimmungen zum Schutze der persönlichen Freiheit gegen die zunehmende Macht der Organisationen zu treffen seien. (StenB. S. 355, 473.) Die konservative Resolution ist am 22. Mai 1912 mit 273 gegen 62 Stimmen abgelehnt worden.

Trotzdem haben die Freunde dieser Forderung den Mut nicht verloren. Die konservative Fraktion hat zum Etat des Reichsamts des Innern pro 1913/14 wieder eine den gleichen Zweck verfolgende Resolution beantragt, welche sich indes darauf beschränkt, ein Verbot des Streikpostenstehens zu verlangen; diese Einschränkung wurde damit motiviert, daß, wenn auch die seinerzeitigen Ausführungen des Staatssekretärs über den Schutz der persönlichen Freiheit gegen Ausschreitungen annehmbar seien, man doch die Frage des Schutzes der Arbeitswilligen nicht bis zur Erlassung des neuen StrGB. zurückstellen könne. Aber auch gegen diese beschränkte Forderung hat sich im Reichstag am 15. Jan. der Staatssekretär ausgesprochen, und auch der Reichstag hat sie am 22. Jan. 1913 mit 282 gegen 52 Stimmen wiederum abgelehnt. (RTDrucks. Nr. 643, StenB. S. 2940 ff., 2983 ff.)

Das Verbot des Streikpostenstehens wird seit längerer Zeit von einem Teil der deutschen Industrie gefordert, und insbesondere sind seitens des Zentralverbandes deutscher Industrieller in der letzten Zeit wieder Kundgebungen in diesem Sinne ergangen. Aber diese Wünsche werden nicht von der Gesamtheit der Arbeitgeber gebilligt. Der große Ausschuß des Bundes der Industriellen, der hauptsächlich die verarbeitende Industrie repräsentiert, und der Verband mitteldeutscher Industrieller haben sich neuerdings dagegen erklärt. Der Bund der Industriellen insbesondere verwirft das Verbot des Streikpostenstehens, weil es ein gegen die Arbeiter gerichtetes Ausnahmegesetz wäre, er wünscht aber eine Erweiterung der Gesetzgebung im Rahmen des gemeinsamen Rechts in dem Sinne, daß Normen geschaffen werden, welche die Willensfreiheit des einzelnen, sein Recht auf ungehinderte Berufsausübung und seine persönliche Integrität bei der Arbeit garantieren, und fordert zugleich die Beseitigung der jetzt noch bestehenden zivilrechtlichen Ausnahmestellung der gewerblichen Berufsvereine.

Ungefähr zu den gleichen Ergebnissen kommt ein vom OVGR. Blüher, Dresden, erstattetes Rechtsgutachten über den Schutz der Arbeitswilligen.

Bei der Würdigung der Frage, ob ein verstärkter gesetzlicher Schutz der Arbeitswilligen nötig oder zweckmäßig sei, muß vor allem festgestellt werden, in welchem Umfange ein solcher Schutz jetzt schon durch die Gesetze gegeben ist.

Dem Schutze der Arbeitswilligen dienen zunächst die Bestimmungen des RStrGB., insbesondere diejenigen über Beleidigung §§ 185 ff., Körperverletzung §§ 223 ff., Nötigung und Bedrohung §§ 240—241, Hausfriedensbruch und Landfriedensbruch §§ 122—125, Sachbeschädigung §§ 303 ff., Widerstand gegen die Staatsgewalt § 113 usw. Dazu kommen die Vorschriften des § 153 GewO., wonach mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird, wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an einem Streik teilzunehmen oder einem Arbeitssperre-(Boykott-) Beschluß Folge zu leisten oder andere durch die gleichen Mittel hindert oder zu hindern versucht, von einer Streikverabredung oder von einer Sperreverabredung zurückzutreten.

Die Strafbestimmung des § 153 GewO. soll aber nur angewendet werden, „sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt"; nach der neueren jetzt wohl allgemein akzeptierten Auslegung ist dies dahin zu verstehen, daß die Vorschrift des § 153 GewO. nur dann Platz greifen darf, wenn nicht das allgemeine Strafgesetz einen vom § 153 umfaßten Tatbestand mit einer Strafe bedroht, die in ihrem Höchstmaße eine härtere Bestrafung ermöglicht; wenn diese Voraussetzung zutrifft, soll die Anwendung des § 153 überhaupt unterbleiben. Der § 153 enthält also subsidiäres Recht, welches nur anzuwenden ist, wenn eine Bestrafung nach den Vorschriften des RStrGB. nicht eintreten kann wegen Fehlens der Tatbestandsmerkmale oder eines Strafantrages usw. Unter § 153 fällt also namentlich die Nötigung zur Teilnahme an einem Streik oder einer Arbeitssperre, wenn sie erfolgt[1])

a) mittels körperlichen Zwangs, sofern letzterer nicht schon als „Gewalt" im Sinne des § 240 RStrGB. anzusehen ist; der Begriff des körperlichen Zwangs ist aber weiter als der der Gewalt, er umfaßt jede Beeinträchtigung der freien körperlichen Bewegung[2]), und es dürfte auch jede gegen den Körper gerichtete Handlung, welche als Zwang wirkt, hierher zu rechnen sein, wie Mißhandlung, Freiheitsberaubung, Entziehung der Nahrung;

b) durch eine Drohung, die nicht die Tatbestandsmerkmale der §§ 240, 241 RStrGB. aufweist; es genügt jede Drohung mit einem Uebel, gleichviel in welcher Form die Drohung erfolgt und welcher Art das Uebel ist; die Strafbarkeit der Drohung ist insbesondere im allgemeinen nicht von der Widerrechtlichkeit des in Aussicht gestellten Uebels abhängig, und nur dann dürfte die Drohung straflos sein, wenn der Drohende zur Erwirkung des angedrohten Zustandes kraft besonderen Titels ein Recht hat;

c) durch Ehrverletzungen, welche nicht unter den Begriff der „Beleidigung" fallen, denn der Begriff der Ehrverletzung ist ein etwas weiterer als der der Beleidigung;

d) durch Beleidigungen, bezüglich welcher kein Strafantrag des Beleidigten vorliegt;

e) durch Verrufserklärung; hierzu ist eine objektiv beleidigende Form der Erklärung nicht erforderlich, und ebensowenig bedarf es der Anführung von Tatsachen, welche den Betroffenen herabzuwürdigen geeignet sind; es genügt vielmehr jede Kundgebung, durch welche der Betroffene als ein Unwürdiger, also als eine Person, deren Ruf unter ihren Standesgenossen herabgewürdigt ist, dargestellt wird, oder welche den Zweck verfolgt, jemanden in einem mehr oder minder beschränkten Kreise vom Verkehr auszuschließen; es dürfte auch hierher zu rechnen sein, wenn Arbeitswillige von der Streikleitung bei Bäckern, Metzgern, Wirten, Milchhändlern durch Nahrungsmittelsperre in Verruf gesetzt (boykottiert) werden.

Die Strafe, welche § 153 androht, ist ausschließlich Gefängnisstrafe; es darf also nicht wie im Falle einfacher Beleidigung (§ 185 StrGB.) auf Haft oder wie bei leichter Körperverletzung oder Hausfriedensbruch (§§ 223, 123 StrGB.) wahlweise auf Geldstrafe erkannt werden.

Das Maximum der Gefängnisstrafe in den Fällen des § 153 GewO. beträgt drei Monate. Ist dieses Maximum zu niedrig? Ich glaube diese Frage verneinen zu sollen, da wohl alle schlimmeren Fälle von Vergewaltigungen, die anläßlich von Streiks gegen Arbeitswillige verübt werden, unter Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches fallen, welche ein höheres Strafmaximum vorsehen; z. B. bei schwerem Hausfriedensbuch, der von mehreren gemeinsam oder von einer bewaffneten Person verübt wird, Gefängnis bis zu einem Jahre, bei gefährlicher Körperverletzung, die mittels Waffen oder eines hinterlistigen Ueberfalls verübt wird, Gefängnis nicht unter zwei Monaten.

Es ist demnach weiter zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale des § 153 GewO. so umschrieben sind, daß ein hinreichender Schutz der Arbeitswilligen gewährleistet wird, oder ob nicht vielmehr gewisse Handlungen, durch welche die Arbeitswilligen terrorisiert und behindert werden, straflos bleiben.

Wie erwähnt, wird von einem Teil der Industrie das Streikpostenstehen als eine solche Handlung angesehen und wird deshalb ein hierauf bezügliches gesetzliches Verbot gefordert. Unter den § 153 GewO. läßt sich das Streikpostenstehen allerdings nicht subsumieren. Es kommt zwar häufig vor, daß Arbeitswillige, die zur Arbeit gehen oder von der Arbeit kommen, von aufgestellten Streikposten beschimpft oder mißhandelt werden, und in solchen Fällen greifen die Bestimmungen des RStrGB. oder subsidiär die Vorschriften des § 153 GewO. Platz; wenn aber die Streikposten sich darauf beschränken, die Zugänge zu den Arbeitsstätten zu bewachen, die aus- und eingehenden Personen zu zählen oder ihre Namen aufzuschreiben, ihnen Aufrufe oder andere Druckschriften in die Hand zu drücken oder sie ruhig anzusprechen, so kann dies als Belästigung empfunden werden, allein strafbar und strafwürdig ist ein solches Verhalten der Streikposten nicht. Um das Verbot des Streikpostenstehens an sich zu rechtfertigen, müßte man — von der m. E. richtigen Voraussetzung ausgehend, daß der Staat die Verpflichtung hat, die Arbeitswilligen zu schützen — annehmen, daß schon durch die bloße Anwesenheit von Streikposten die Arbeitswilligen dermaßen eingeschüchtert werden, daß sie oder wenigstens ein Teil derselben es nicht wagen, zur Arbeit zu kommen. Es mag dies in einzelnen Fällen zutreffen, aber daß allgemein schon das Vorhandensein von Streikposten eine solche Wirkung hat, ist nicht zu glauben. Es mag ferner vorkommen, daß Arbeitswillige, deren Namen durch die Streikposten festgestellt sind, zwar nicht an der Pforte der Fabrik, aber auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte oder in ihrer Behausung angegriffen werden; aber die Personen, die solches tun, sind andere als die Streikposten, und es läßt sich nicht rechtfertigen, deswegen die letzteren zu

[1]) Vergl. meinen Kommentar der RGewO., 6. A. II 437—439.
[2]) S. Urt. d. Kammerger. v. 10. Febr. 1908, Reger 19, 196.

bestrafen. Es mag auch vorkommen, daß die Feststellung der Arbeitswilligen durch die Streikposten zu dem Zwecke erfolgt, damit die Streikleitung deren Namen den Wirten, Krämern usw., bei welchen sie ihre Lebensmittel einkaufen, mitteilen und ihre Boykottierung veranlassen kann; allein in solchen Fällen wird auf die Urheber des Boykotts (der „Verrufserklärung") die Strafbestimmung des § 153 GewO. Anwendung finden können; warum aber die Streikposten selbst strafbar sein sollen, ist nicht wohl einzusehen.

Man wird vielmehr davon ausgehen müssen, daß bei den wirtschaftlichen Kämpfen, und zwar insbesondere bei den Kämpfen im Gewerbe um die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die Ueberwachung des Gegners ein berechtigtes und insofern auch ein notwendiges Kampfmittel ist, als diese Ueberwachung den streitenden Teilen ermöglicht, leichter zu beurteilen, ob der Kampf erfolgreich sein wird oder ob er aussichtslos ist und daher eingestellt werden muß. Wer den Arbeitern das Streikpostenstellen verbieten will, nimmt damit Partei für die Arbeitgeber. Die Gerechtigkeit würde es erfordern, daß den Arbeitgebern auch die Kontrollierung der von ihnen verfügten Aussperrungen bei Strafe verboten wird. Wie der Gewerkverein eine von ihm über ein Gewerbe oder einen Betrieb verhängte Arbeitssperre durch die Streikposten kontrollieren läßt, so kontrollieren die Arbeitgeber gegenseitig die Nichteinstellung ausgesperrter Arbeiter oder von „Organisierten" durch Schwarze Listen, durch Arbeitsnachweise und Verbandswanderbücher. Auch die von den Arbeitgebern ausgesperrten Arbeiter sind „Arbeitswillige", die durch solche arbeitgeberische Maßnahmen, durch welche ihnen die Wiedererlangung von Beschäftigung erschwert wird, ebenso behelligt werden wie die Arbeitswilligen, die bei einem Streik nicht mittun wollen, durch die Streikposten.

Allerdings sucht man dem Einwand, daß das Verbot des Streikpostenstehens eine parteiische Maßnahme wäre, dadurch zu begegnen, daß eine anscheinend ganz objektive Gesetzesbestimmung vorgeschlagen wird. Nach dem vom Zentralverband deutscher Industrieller in einer Denkschrift vom 1. Juli 1911 befürworteten Vorschlag soll sich die Strafdrohung richten gegen jeden, der „es unternimmt, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitsstätten, Wege, Straßen, Plätze, Bahnhöfe, Wasserstraßen, Häfen oder Verkehrsanlagen planmäßig zu überwachen". Die Redaktion dieser Bestimmung würde in der Tat sich auch gegen Arbeitgeber richten und es würde damit auch die planmäßige Ueberwachung der Arbeiter durch Schwarze Listen u. dgl. Einrichtungen getroffen werden. Sie würde ferner nicht bloß die Streikposten, sondern auch andere Einrichtungen, die den gleichen Zweck verfolgen, treffen, z. B. Radfahrerpatrouillen, welche die Zugangswege zu befahren haben, und Spione, welche von der Streikleitung in die von der Sperre betroffenen Werkstätten abgeordnet werden. Die Tragweite einer solchen Bestimmung wäre aber eine noch viel weitere, und man würde damit weit über das Ziel hinausschießen. Das ganze Kartellwesen, auf dem die jetzige Blüte der deutschen Industrie zum großen Teil beruht, wäre damit in Frage gestellt, denn die von den Kartellen getroffenen Vereinbarungen über die auf die einzelnen Glieder treffenden Produktions- und Absatzmengen, über die Einhaltung gewisser Preise und anderer Verkaufsmodalitäten, über den ausschließlichen Absatz an gewisse Verkaufsbureaus oder an Großhändler usw. sind nicht durchführbar ohne eine „planmäßige Ueberwachung" von Arbeitgebern, Arbeitsstätten und Verkehrsanlagen.

Es fragt sich aber weiter, ob nicht das gesetzliche Verbot des Streikpostenstehens seine Rechtfertigung aus dem Gesichtspunkte der Präventivpolizei finden könnte. Denn erfahrungsgemäß beschränken sich die Streikposten nicht immer darauf, die Arbeitsstätten zu überwachen und mit den Arbeitswilligen friedlich zu verkehren; aus den Anrempelungen und Beschimpfungen einzelner entwickeln sich Schlägereien und Tumulte, es werden Unbeteiligte belästigt und gefährdet, der Verkehr wird gehemmt, die öffentliche Ruhe und Ordnung wird gestört. Und je länger ein Streik dauert, desto höher steigt die Erbitterung der Streikenden unter dem Einflusse der Agitatoren, der Parteiblätter, der darbenden Familien, und um so mehr wächst damit die Gefahr einer Friedensstörung durch die Streikposten. Allein solchen Ausschreitungen kann, ohne daß es einer neuen gesetzlichen Bestimmung bedarf, durch ein planmäßiges geschicktes und zugleich energisches Vorgehen der Polizeibehörden und ihrer Organe vorgebeugt werden. Die Schutzleute müssen aber zur rechten Zeit und in genügender Zahl am Platze, dürfen nicht jung, unerfahren und hitzig und müssen von erprobten Leuten befehligt sein, die es verstehen, mit den Arbeitern ruhig zu reden. Man braucht dazu erfahrungsgemäß nicht einmal besondere straßen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften. Aber es ist gut, wenn Vorschriften bestehen, in denen vorgesehen ist, daß Personen, welche den von den Polizeiorganen zum Schutze der Sicherheit und Ruhe auf den Straßen getroffenen Weisungen nicht Folge leisten, sofort abgeführt und nach § 366 Ziff. 10 StrGB. bestraft werden. Solche Vorschriften, welche überhaupt zum Schutze der Sicherheit und Ruhe auf den Straßen erlassen sind, finden auch Anwendung, wenn Streikende und die von ihnen aufgestellten Streikposten den Anlaß zu Verkehrsstörungen geben (vgl. die Zitate in meinem Kommentar, 6. A. II 829). Es dürfte aber auch, wenn ein Streik ausgebrochen und nach Lage der Umstände und der Beschaffenheit der Oertlichkeit eine Ruhestörung oder Verkehrsstörung zu befürchten ist, das Streikpostenstehen an bestimmten Straßen und Plätzen für die Dauer des Streiks verboten werden können (ebenso Blüher, S. 57, 86).

Bei großen Streiks indes, bei welchen viele Tausende feiern, hat ein Verbot der Streikposten überhaupt kaum einen Zweck. Bei solchen Gelegenheiten, wie bei dem letzten Bergarbeiterstreik

im Ruhrrevier 1912, sind es nicht die Streikposten, durch welche die Arbeitswilligen behindert werden, sondern die Massen der Streikenden, welche die Eingänge zu Arbeitsstätten belagern, dann die aufgeregten Frauen und Kinder der Streikenden, welche die Straßen füllen, und die radaulustigen Zuzügler, die bei solcher Gelegenheit ihrer Roheit die Zügel schießen lassen. Auch nimmt bei solchen Massenstreiks der Terrorismus gegen die Arbeitswilligen noch ganz andere Formen an, als den der Bedrohung beim Gang von und zur Arbeitsstätte. Bei dem erwähnten Streik im Ruhrrevier wurden die Arbeitswilligen häufig bis in ihre Behausungen verfolgt und dort mit Steinwürfen, Schüssen und Bomben angegriffen. Man lese hierüber die Darlegungen des Ministers v. Dallwitz in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses v. 18. und 19. März 1912. Wenn solche schweren Friedensgefährdungen zu befürchten sind, so wird jedenfalls rechtzeitig für ein großes Polizeiaufgebot zum Schutze der Arbeitswilligen zu sorgen sein. So wurde im Jahre 1912 in Preußen verfahren. Es war im Ministerium des Innern ein alle größeren Industriezentren umfassender, bis in die kleinsten Details ausgearbeiteter Verteilungsplan aufgestellt und auf dem laufenden erhalten worden, welcher die Designation aller Gendarmen und Schutzleute enthielt, die aus nicht gefährdeten Gegenden zur Verfügung gestellt werden konnten, und hierdurch war es ermöglicht, noch am Tage vor Ausbruch des Streiks 2000 Gendarmen und Schutzleute von auswärts in das Streikgebiet zu dirigieren (Minister v. Dallwitz, StenB. des Hauses der Abg. S. 3056).

Die Verhältnisse können sich aber so gestalten, daß auch ein Aufgebot von ein paar tausend Schutzleuten und Gendarmen nicht genügt. Dann ist als letztes Mittel militärische Hilfe zu requirieren, und dieses Mittel hilft sicher. Bei dem erwähnten Streik im Ruhrrevier, bei welchem am schlimmsten Tage, am 13. März, ca. 194 000 Mann, d. h. fast 60 % der Belegschaft feierten, ging mit dem an diesem Tage erfolgten Einrücken des Militärs in die bedrohten Ortschaften, also mit der Beseitigung des Terrors, die Zahl der Feiernden sofort und zwar rapid zurück, so daß dieselbe schon drei Tage später nur noch 164 000 oder 50 % der Belegschaft betrug (Handelsminister Sydow a. a. O. S. 3054).

Es ist ferner der Vorschlag gemacht worden, einen größeren gesetzlichen Schutz der Arbeitswilligen dadurch herbeizuführen, daß unter Aufhebung des § 153 GewO. der § 240 StrGB., Nötigung betr., weiter gefaßt wird (Blüher S. 91, 195). Dem § 153 GewO. wird vorgeworfen, daß derselbe ein gegen die Arbeiterklasse gerichtetes Ausnahmegesetz sei. Indes ist zu beachten, daß § 153 sich auch gegen Arbeitgeber richtet, welche andere Arbeitgeber nötigen wollen, eine Aussperrungs- oder ähnliche Maßnahme zu befolgen. Allerdings liest man nicht viel von der Anwendung des § 153 gegen Arbeitgeber; allein dies dürfte sich teils aus der geringeren Zahl der Arbeitgeber, teils daraus erklären, daß bei der seit Jahren in den meisten Gewerben herrschenden günstigen Geschäftslage Aussperrungen nicht häufig stattfanden (abgesehen vom Jahre 1910, s. die Statistik bei Blüher S. 109).

Dagegen wäre allerdings denkbar, daß durch eine erweiterte Fassung des § 240 StrGB. der § 153 GewO. überflüssig gemacht würde. Nach Blüher a. a. O. S. 95 dürfte die strafbare Drohung sich nicht, wie es jetzt der Fall ist, auf die Ankündigung eines Verbrechens oder Vergehens beschränken; er regt an, daß wegen Nötigung derjenige bestraft werden soll, der einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewalt oder durch solche Drohungen nötigt, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gröblich gegen die guten Sitten oder gröblich gegen die allgemeinen Verkehrsanschauungen verstoßen. Außerdem schlägt er vor, noch besonders zu verbieten (S. 97—98): die Bedrohung mit Lieferungs- (Materialien-) Sperre oder mit Absatz- (Kunden-) Sperre sowie die Durchführung dieser Maßnahmen, endlich den „Verruf“ durch gewerbliche Verbände.

Die allgemeine Kritik dieser, die Ergänzung des StrGB. betreffenden Vorschläge ginge über das Thema dieses Aufsatzes weit hinaus, und ich beschränke mich daher darauf, dieselben unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der Arbeitswilligen zu betrachten. Hierbei ergibt sich aber, daß diese Vorschläge eine erhebliche Abschwächung des in § 153 GewO. enthaltenen Schutzes der Arbeitswilligen mit sich bringen würden, da der Terror durch „körperlichen Zwang“ teilweise und der Terror durch „Ehrverletzung“ ganz aus der Strafbestimmung hinausfielen, ferner der Terror durch Drohungen in sehr vielen Fällen straflos bliebe und der „Verruf“ nur dann strafbar wäre, wenn er von gewerblichen Verbänden ausginge.

Zu einer solchen Abschwächung der im § 153 GewO. enthaltenen Strafdrohungen und zur Aufhebung des § 153 besteht aber kein hinreichender Grund; vielmehr rechtfertigt es sich, wie auch im Vorentwurf zum neuen StrGB. vorgesehen ist, die Strafvorschriften gegen den gewerblichen Terrorismus der Sondergesetzgebung zu überlassen, da es sich hierbei regelmäßig nicht bloß, wie in den Fällen, welche § 240 StrGB. treffen will, um Vergehen einzelner Personen und um den Schutz einzelner Personen, sondern um Vergehen, welche von Koalitionen verübt oder veranlaßt werden und in den meisten Fällen auch um den Schutz der beteiligten Familien und des Publikums überhaupt handelt. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Rechtsprechung des RG. allmählich eine feste Auslegung des § 153 gefunden hat, während die vorgeschlagenen neuen Strafbestimmungen wieder zu unzähligen neuen Kontroversen Anlaß geben würden.

Endlich ist, wie erwähnt, auch vorgeschlagen worden, einen verstärkten Schutz der Arbeitswilligen durch zivilrechtliche Bestimmungen herbeizuführen, nämlich durch Beseitigung der Ausnahmestellung der gewerblichen Berufsvereine (Aufhebung des § 152 Abs. 2 GewO., Verleihung der Rechtsfähigkeit, Schädenhaftung).



Nach § 152 Abs. 2 GewO. steht jedem Teilnehmer an einer gewerblichen Koalition der Rücktritt frei und findet aus solchen Verabredungen und Vereinigungen weder Klage noch Einrede statt. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß zur Zeit der Einführung der GewO. für den Nordd. Bund, als man sich entschloß, die Verabredung von Streiks und Aussperrungen für straflos zu erklären (§ 152 Abs. 1), man doch noch der Anschauung war, daß es eigentlich unmoralisch sei, durch Streiks Lohnvorteile zu erpressen und betriebsame Unternehmer zu ruinieren oder durch Aussperrungen fleißige Arbeiter und deren unschuldige Familien dem Hunger preiszugeben. Diesem Gefühl hat der Abg. Lasker bei seinem Amendement zu § 152 Abs. 2 Ausdruck gegeben, indem er sagte, daß solche Verabredungen über Streiks und Aussperrungen an sich schon als gegen die sittliche Freiheit des Menschen gehend nach allgemeinen Regeln des Zivilrechts ungültig seien.[1]) Die Rechtsanschauung hat sich aber inzwischen geändert; es ist ganz vergessen worden, daß § 152 Abs. 1 nur die Straflosigkeit von Streik- und dergleichen Verabredungen sicherstellen wollte, und man spricht jetzt allgemein von dem durch § 152 Abs. 1 gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrecht der Arbeiter. Dieser geänderten Rechtsanschauung würde es allerdings entsprechen, wenn § 152 Abs. 2 aufgehoben und damit die Klagbarkeit der gewerblichen Koalitionen anerkannt würde. Allein für den Schutz der Arbeitswilligen wäre es ohne Bedeutung, wenn fortan diejenigen, welche eine gewerbliche Koalition geschlossen haben, gegenseitig auf Erfüllung der Koalition klagen könnten.

Bedeutsam aber wäre, wenn auch die nicht rechtsfähigen Gewerkvereine für die von ihren Vertretern verursachten Schäden nach § 31 BGB. haftbar gemacht würden; sie würden dann, auch wenn sie Streiks organisieren, für die Schäden haften, welche den Arbeitswilligen durch Hinderung der Arbeit zugefügt werden. Den Ausführungen Blühers (S. 66—91) bezüglich der Gründe, welche dafür sprechen, daß die Ausnahmestellung, welche die Gewerkvereine hinsichtlich der Rechtsfähigkeit besitzen, beseitigt werde, ist vollständig beizupflichten. Die Gewerkschaften gehören heute, wie Blüher mit Recht sagt, zu den wichtigsten Organisationen im Rechts- und Wirtschaftsverkehr, und dabei haben sie das wichtige Privileg, daß § 31 BGB. (Schädenhaftung für Vorstand und verfassungsmäßig berufene Vertreter) für sie nicht gilt!

Den besten Schutz genießen Arbeitswillige freilich dann, wenn Streiks und Aussperrungen überhaupt vermieden werden. Hierüber zu schreiben, würde zu weit führen. Das wirksamste Mittel, um den gewerblichen Frieden zu erhalten, dürfte sein, wenn Arbeitgeber wie Arbeitnehmer in jedem Gewerbe sich so zum Kampf rüsten, daß keiner von beiden Teilen mutwillig einen Streit vom Zaune zu brechen wagen wird. Si vis pacem para bellum!

[1]) Vgl. meinen Kommentar a. a. O. II 832.

## Die Beschlüsse der Strafrechtskommission.

Mitgeteilt von deren stellvertretendem Vorsitzenden Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer, Leipzig.

### XII.[1])

Der 25. Abschnitt des Vorentwurfs, mit dessen Beratung die Kommission am 28. Okt. 1912 begann, behandelt die Begünstigung (mit Ausnahme der echten persönlichen Begünstigung, Strafvereitelung § 172 VE.) und die Hehlerei.

Im § 280 (Begünstigung) wurden die Worte: „einem anderen“ durch die Worte: „dem Täter oder Teilnehmer“ ersetzt, um klarer hervorzuheben, daß nicht nur die dem Täter, sondern auch die dem Teilnehmer geleistete Begünstigung strafbar sein soll. Aus dieser Aenderung ergab sich die weitere, lediglich redaktionelle, zu sagen: „dem Täter oder Teilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens nach der Tat“. Die Strafbarkeit auf die Begünstigung von Uebertretungen auszudehnen, wurde abgelehnt. Nach geltendem Rechte ist die Begünstigung nur strafbar, wenn auf Seite des Haupttäters der volle objektive und subjektive Tatbestand vorliegt, und lediglich persönliche Strafausschließungsgründe auf Seite des Haupttäters kommen dem Begünstiger nicht zustatten. Entsprechend der Regelung bei der Teilnahme im Allg. Teile (§ 36 der Beschlüsse zum Allg. Teil) soll in Zukunft die Begünstigung auch dann bestraft werden, wenn der Täter oder Teilnehmer der Vortat nicht schuldhaft gehandelt hat. Die zu sichernden Vorteile brauchen nicht lediglich Vermögensvorteile zu sein. Strafe wie im VE. unter Streichung der Haft. Die Kommission fügte dem § 280 einen 2. Absatz bei, der bestimmt, daß die Strafe der Art und dem Maße nach keine schwerere sein darf, als die auf die Vortat angedrohte, und daß, wenn die Vortat mit Einschließung bedroht ist, an Stelle von Gefängnis auf Einschließung erkannt werden kann, endlich, daß, wenn die Vortat nur auf Antrag verfolgbar ist, auch wegen der Begünstigung nur gestraft werden kann, wenn der Antrag (wegen der Vortat) gestellt ist. Ein Antrag, Abs. 1 auf Täter und Teilnehmer (gegenseitige Begünstigung von Tätern oder Teilnehmern oder Anstiftung oder Beihilfe zur Selbstbegünstigung) keine Anwendung finden zu lassen, wurde abgelehnt.

Auch in § 281 (Hehlerei) wurde, wie bei § 280 und anderwärts, das Wort „um“ durch die Worte: „in der Absicht“ ersetzt. Statt „Gewinn“ soll es in bewußter Einschränkung des geltenden Rechts, das von „Vorteil“ im allgemeinen sprach, heißen „Vermögensvorteil“. Unter die strafbaren Handlungen, durch die die gehehlte Sache erlangt worden ist, fallen auch Uebertretungen. Da nach dem Wortlaute des VE. auch der Dieb, der eine von ihm gestohlene Sache verheimlicht oder zu ihrem Absatze mitwirkt, wegen Hehlerei strafbar wäre, wurden die Worte: „von einem anderen“ in den Satz: „die durch eine strafbare Handlung erlangt

[1]) Vgl. S. 721, 895, 1022, 1353, 1517, 1911, S. 299, 423, 653, 825, 1152, 1369, 1912 d. Bl.

sind", eingesetzt. Die Kasuistik wurde insofern geändert, als „Verheimlichen" hinter „Ansichbringen" gestellt wurde und nicht nur das Mitwirken zum Absatze, sondern auch das Absetzen selbst strafbar sein soll. Ebenso wie bei § 280 tritt Bestrafung auch dann ein, wenn der Vortäter nicht schuldhaft handelte. Strafe: Gefängnis und — im Gegensatze zum VE. — Geldstrafe (bis zu 5000 M.) nur bei mildernden Umständen; in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Die Frage nach der Zulässigkeit des Arbeitshauses wurde zurückgestellt. Abs. 2 wurde nach dem VE. angenommen, aber statt: „Betreibt der Täter" gesagt: „Ist die Hehlerei usw. begangen"; die besonders schweren Fälle wurden hier gestrichen.

Der 26. Abschnitt behandelt die Urkundenfälschung und die ihr verwandten Delikte.

Im Gegensatze zum VE. § 282 (Urkundenfälschung) soll nicht schon das bloße fälschliche Anfertigen oder Verfälschen einer Urkunde, um von ihr zum Zwecke der Täuschung Gebrauch zu machen, strafbar sein; vielmehr wurde der Tatbestand wie im geltenden Rechte zweiaktig gestaltet: Wer fälscht und Gebrauch macht. Statt über „Rechte oder Rechtsverhältnisse" wurde gesagt: „über rechtserhebliche Tatsachen". Ein Antrag, den Tatbestand über die Fälschung von Urkunden hinaus auf die Fälschung aller anderen Beweismittel auszudehnen, wurde abgelehnt und der Begriff der „Urkunde" dahin bestimmt, daß dieses Gesetz unter Urkunde jeden Gegenstand versteht, der dazu bestimmt ist, durch Schriftzeichen oder ihnen durch die Verkehrssitte oder Vereinbarung gleichgestellte Zeichen eine rechtlich erhebliche Tatsache zu beweisen. Diese Bestimmung soll in § 12 des Allg. Teils aufgenommen werden. Strafe in Abs. 1 Gefängnis, bei mildernden Umständen Geldstrafe bis zu 5000 M. Nach § 282 Abs. 2 soll mit der gleichen Strafe belegt werden, wer vorsätzlich eine falsche Urkunde zur Täuschung eines anderen über eine rechtlich erhebliche Tatsache gebraucht, wobei durch das Wort „vorsätzlich" zum Ausdruck kommen soll, daß hinsichtlich der Eigenschaft der Urkunde als einer falschen auch Eventualdolus genügt. Der Tatbestand der qualifizierten Urkundenfälschung, § 282 Abs. 3, wurde in seiner ersten Alternative im Gegensatz zum VE., der ein Handeln in der Absicht verlangt, sich oder einem anderen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen — wobei die Frage offen blieb, ob der erstrebte Gewinn sine jure oder contra jus sein mußte —, darauf abgestellt, daß der Täter beabsichtigte, sich oder einem Dritten durch Schädigung eines anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen; dabei wird für die Verschaffung des Vorteils Absicht gefordert, für die Schädigung genügt das bloße Bewußtsein einschließlich des Eventualdolus. Bei der zweiten Alternative von Abs. 3 wurde das Wort: „rechtswidrig" gestrichen. Strafe für die qualifizierte Urkundenfälschung Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

§ 283 (Fälschung von Ausweispapieren) wurde mit geringen redaktionellen Aenderungen unter Ersetzung des Wortes „wissentlich" durch „vorsätzlich" (um auszudrücken, daß Eventualdolus genügt) und unter Streichung der Haft nach der Fassung des VE. beschlossen. Neu hinzugefügt wurde die Zulässigkeit der Unterbringung in einem Arbeitshause. (§ 94 Allg. Teil.)

In § 284 (Fälschung und Mißbrauch von amtlichen Wertzeichen) wurde der Kreis der geschützten Objekte dahin erweitert, daß „amtliche Zoll-, Steuer- oder Stempelzeichen" geschützt sein sollen, ohne Rücksicht, ob sie Wertzeichen sind; neben ihnen genießen Schutz die Post- und Telegraphenwertzeichen, sämtliche ohne Unterschied, ob es sich um in- oder ausländische handelt. Hinsichtlich der Versicherungsmarken bleiben die Bestimmungen der Versicherungsgesetze unberührt. Die Absicht des Fälschers muß dahin gehen, sie als „gültige" zu verwenden (also nicht etwa nur zu Sammelzwecken). Strafe: Gefängnis nicht unter einem Monat, bei mild. Umständen Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5000 M., in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 5 Jahren. In Abs. 2 wurde „wissentlich" durch „vorsätzlich" ersetzt, weil Eventualdolus genügen soll. Im übrigen wurde die Fassung der des Abs. 1 angepaßt. Strafe wie im VE. unter Streichung der Haft. Abs. 3 wurde entsprechend dem § 162 gestaltet. Strafe auch hier wie im VE. unter Streichung der Haft. Abs. 4 entspricht in seiner Fassung § 164, Abs. 5 im wesentlichen dem VE. Systematisch soll § 284 in den 10. Abschnitt hinter § 164 eingestellt werden.

§ 285 Abs. 1 (mittelbare Falschbeurkundung) ist im Tatbestande im wesentlichen unverändert geblieben. Es wurden lediglich hinter die Worte: „zur Täuschung eines anderen" die Worte eingefügt: „über diese Tatsachen", um klarzustellen, daß der Punkt, über den getäuscht wird, gerade die Unrichtigkeit der Tatsache sein muß, zu deren Beweis die Urkunde bestimmt ist. Strafe: Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 5000 M., in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 5 Jahren. Abs. 2 fällt weg.

Täter des Delikts des § 286 soll außer dem Arzt auch der Zahnarzt und Tierarzt sein können. Statt „wider besseres Wissen" wird gesagt: „wissentlich" (direkter dolus). Strafe in Abs. 1 Gefängnis bis zu 2 Jahren, in Abs. 2 Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 3000 M.

Der Tatbestand des § 287 (Urkundenunterdrückung) ist gegenüber dem VE. insofern erweitert worden, als Gegenstand der Unterdrückung usw. auch Urkunden sein können, die zwar dem Täter gehören, über die aber einem anderen ein Verfügungsrecht zusteht, und als weiter auch das Beiseiteschaffen unter Strafe gestellt ist. Ferner wurde das Wort: „einem anderen" durch „jemandem" ersetzt, um klarzustellen, daß es gleichgültig ist, ob der, dem der Täter Nachteil zufügen will, identisch ist mit dem an der Urkunde Berechtigten. Strafe wie im VE. unter Erhöhung der Geldstrafe auf 5000 M.

Unter § 288 (Grenzverrückung) sollen auch solche Grenzsteine usw. fallen, die, mögen sie auch ursprünglich nicht zur Grenzbezeichnung bestimmt gewesen sein, doch zur Zeit der Tat dazu „gedient" haben. An die Stelle der „Absicht" der Schadenszufügung wurde der „Vorsatz" gesetzt; es genügt, daß der Täter sich bei seinem Handeln bewußt war, daß durch seine Tat notwendig ein anderer geschädigt werden müsse. Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 M.

Der 26. Abschnitt soll mit der Ueberschrift „Urkundenfälschung" hinter den Abschnitt (Gefährdung der Rechtspflege) eingestellt werden.

In den Sitzungen v. 5. und 6. Nov. beschäftigte die Kommission die Frage, ob entsprechend dem VE. bei Diebstahl, Erpressung, Betrug und Hehlerei die Ueberweisung an das Arbeitshaus (§ 42 VE., § 94 die Beschlüsse zum Allg. Teil) zulässig sein soll, bejahte die Frage, ließ aber dahin gestellt, ob und inwieweit etwa in 2. Lesung eine Abänderung des § 94 zu geschehen habe.

Sodann ging die Kommission an die Beratung der bisher zurückgestellten §§ 240, 241, Nötigung und Bedrohung.

Das geltende Recht straft die Nötigung ohne Rücksicht auf ein vom Täter etwa verfolgtes rechtswidriges Ziel lediglich mit Rücksicht auf die Rechtswidrigkeit der zur Nötigung angewandten Mittel. Demgegenüber stellt der VE. in § 240 die Strafbarkeit ab auf die Rechtswidrigkeit des erstrebten Erfolges. Beides hat seine Mängel und ist teils zu eng, teils zu weit. Die Kommission versuchte gewissermaßen beide Standpunkte zu kombinieren. Strafbar wegen Nötigung soll sein, wer einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, zu der dieser nicht verpflichtet ist, der Täter muß also einen gegen das Recht verstoßenden Zweck verfolgen; er muß diesen Zweck aber auch verfolgen durch ein dem Rechte zuwiderlaufendes Mittel, nämlich das Mittel der Gewalt oder der Drohung mit einem rechtswidrigen Verhalten. Schränkt erstere Bestimmung das geltende Recht ein, so erweitert sie letztere insofern, als nicht nur die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, sondern jede Drohung mit einem rechtswidrigen Verhalten genügt. Hiernach soll wegen Nötigung strafbar sein, wer vorsätzlich einen anderen durch Gewalt oder durch Drohung mit einem rechtswidrigen Verhalten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, zu der dieser nicht rechtlich verpflichtet ist. Soweit mit Rücksicht auf letzteren Zusatz Fälle, in denen jemand zu einer Handlung usw. genötigt wird, zu der er rechtlich verpflichtet, nicht unter die Nötigung fallen und doch strafbar erscheinen, wird in der Regel eine Bedrohung nach § 241 vorliegen. Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 M. Versuch strafbar.

Die Strafbarkeit der Bedrohung nach § 241 wurde, wie im VE., auf die Friedensstörung abgestellt, dabei aber statt: „durch gefährliche Drohung" gesagt: „durch Bedrohung mit Gewalt oder mit einem anderen rechtswidrigen Verhalten". Strafe: Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 2000 M.

In § 119 (Hinderung Wahlberechtigter) wurden die gleichen Zwangsmittel wie bei der Nötigung eingestellt: „Gewalt oder Bedrohung mit einem rechtswidrigen Verhalten". Ferner wurde dem § 119 ein weiterer Absatz beigefügt, wonach in gleicher Weise bestraft wird, wer einen anderen wegen der Art der Ausübung des Wahlrechts oder wegen Nichtausübung des Wahlrechts in wirtschaftlichen Verruf erklärt.

Der 27. Abschnitt des VE. behandelt die Sach- und Vermögensbeschädigung.

In § 289, Sachbeschädigung, wurde neben dem Beschädigen oder Zerstören einer fremden Sache auch deren anderweitige Unbrauchbarmachung unter Strafe gestellt. Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5000 M., Versuch strafbar, Verfolgung nur auf Antrag, der, wenn die Tat gegen einen Angehörigen begangen worden ist, zurückgenommen werden kann.

In § 290 wurde unter Rückkehr zum geltenden Rechte der Täterkreis auf den Eigentümer ausgedehnt, neben dem Beschädigen und Zerstören auch das Unbrauchbarmachen unter Strafe gestellt und die Kasuistik insofern geändert, als es statt „Sachen, die in Sammlungen zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt sind", heißen soll: „einen künstlerischen, wissenschaftlichen oder gewerblichen Gegenstand, der in einer öffentlichen Sammlung aufbewahrt wird oder öffentlich ausgestellt ist". Strafe: Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 10 000 M., Versuch strafbar, Antrag nicht erforderlich.

In § 291 wurde das Wort „böswillig" durch die Worte: „in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen", ersetzt, wobei die Kommission davon ausging, daß bloßes Handeln aus „Scherz" auch nach der neuen Fassung nicht unter § 291 fällt, da es hier dem Täter keineswegs gerade darauf ankommt, den anderen zu benachteiligen. Der Getäuschte und der Geschädigte brauchen nicht dieselbe Person zu sein, deshalb wurde das Wort „jemand" durch die Worte „diesen oder einen anderen" ersetzt.

Nicht nur die durch arglistige Täuschung, sondern auch die durch dauernde Entziehung in Schädigungsabsicht begangene Vermögensbeschädigung soll gestraft werden, zumal solche Fälle wegen mangelnder rechtswidriger Zueignungsabsicht in der Regel als Diebstahl nicht verfolgbar sind. Um das Verhältnis zu Diebstahl und Betrug klarzustellen, wurde die Subsidiaritätsklausel aufgenommen. Strafe: Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 2000 M. Verfolgung nur auf Antrag, der, wenn die Tat von einem Angehörigen begangen ist, zurückgenommen werden kann. Versuch nicht strafbar.

§ 292 ist durch die zu §§ 289, 291 getroffenen Bestimmungen überflüssig geworden.

Vor Beratung der nun folgenden Paragraphen erwog die Kommission, ob die einschlagenden Straf-



bestimmungen der Konkursordnung eingearbeitet werden sollen, und entschied sich mit Rücksicht auf die sich ergebenden materiellrechtlichen Schwierigkeiten, deren Lösung einer etwaigen Neubearbeitung der KO. zu überlassen ist, nach längerer Besprechung für die Nichteinarbeitung.

Im Gegensatze zum VE. soll wegen Vollstreckungsvereitelung (§ 293) nicht nur der bestraft werden können, der in der Absicht handelt, die Befriedigung eines Gläubigers zu vereiteln, sondern schon, wer es unternimmt, diese Befriedigung wissentlich (also mit dolus directus), und zwar dadurch zu vereiteln, daß er bei drohender Zwangsvollstreckung Bestandteile seines Vermögens veräußert, beiseite schafft oder, wie in Ergänzung des VE. dazugesetzt wurde, beschädigt. Dabei wurde davon ausgegangen, daß Strafe nur eintreten soll, wenn die Veräußerung usw. vollendet ist. Strafe: Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 M. und gleiche Strafe nach Abs. 2 für den, der eine solche Handlung mit Einwilligung oder zugunsten eines Schuldners mit dessen Vermögensbestandteilen vornimmt. In beiden Fällen ist Antrag erforderlich, der, wenn der Täter ein Angehöriger ist, zurückgenommen werden kann.

Einer Anregung aus ihrer Mitte folgend, hat die Kommission als § 293a eine Bestimmung eingestellt, die gewissermaßen einen Ausschnitt aus dem Tatbestande des § 270 des preuß. StrGes. bildet und dahin lautet, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 2000 M. bestraft wird, wer einem anderen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn davon abzuhalten, bei einer nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung oder Zwangsversteigerung stattfindenden Versteigerung mitzubieten oder weiterzubieten. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

In § 294, Rechtsvereitelung, kehrte die Kommission insoweit auf den Standpunkt des geltenden Rechtes zurück, als strafbar sein soll nur der, der seine eigene Sache oder eine fremde mit Einwilligung oder zugunsten des Eigentümers wegnimmt oder ganz oder, was ergänzend hinzugesetzt wurde, „teilweise“ zerstört. Den beweglichen Sachen wurden die unbeweglichen gleichgestellt. Zum subjektiven Tatbestand soll vorsätzliches Handeln genügen. Der Versuch ist strafbar. Die Tat ist Antragsdelikt. Ist sie gegen einen Angehörigen begangen, so kann der Antrag zurückgenommen werden. Strafe des vollendeten Vergehens: Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 M.

Im Gegensatze zum geltenden Rechte und zum VE. stellte die Kommission die Strafbarkeit des Jagdvergehens, § 295, nicht auf den Ort der Jagdausübung, sondern auf die vorsätzliche Verletzung eines fremden Jagdausübungsrechtes ab, und zwar soll solche Verletzung strafbar sein, wenn der Täter an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, oder auf Wild, auf das zu jagen er nicht berechtigt ist, jagt oder sonstwie in die ausschließlichen Aneignungsbefugnisse des zur Jagdausübung Berechtigten eingreift. Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 2000 M. Handelt es sich lediglich um Ueberschreitung gestatteter beschränkter Jagdausübung oder ist die Tat gegen einen Angehörigen begangen, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein, der zurückgenommen werden kann. Bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit Gefängnis nicht unter drei Monaten unter Ausscheidung des Antragserfordernisses.

§ 296 (unberechtigtes Fischen) ist entsprechend § 295 dahin formuliert, daß strafbar sein soll die vorsätzliche Verletzung eines fremden Fischereirechtes durch unberechtigtes Fischen. Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 M., bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit Gefängnis bis zu 2 Jahren. Antragserfordernis besteht in gleichem Umfange wie beim Jagdvergehen.

Nach § 297 (Küstenfischerei) soll nicht nur wie bisher und nach dem VE. der Ausländer, sondern auch der Deutsche, der auf einem ausländischen Schiffe unbefugt in „inländischen Hoheitsgewässern“ fischt, strafbar sein. Strafe: Geldstrafe bis zu 2000 M., in besonders schweren Fällen Gefängnis bis zu 6 Monaten. Bei fahrlässiger Begehung — ob solche bisher strafbar war, ist zweifelhaft — soll Geldstrafe bis zu 1000 M. eintreten. Die Einziehung wurde hier abweichend von § 298 VE. besonders, und zwar dahin geregelt, daß die in dem Fahrzeuge oder dessen Zubehör enthaltenen Fische immer eingezogen werden müssen, daß ferner bei vorsätzlichem Handeln obligatorische, bei fahrlässigem fakultative Einziehung der Fischereigeräte stattfindet, die der Täter oder Teilnehmer bei sich geführt hat, ohne Rücksicht, ob sie diesem gehören.

§ 298 Abs. 1 des VE. (Einziehung) blieb unverändert. Dagegen trat in einem beigefügten Abs. 2 eine Milderung insofern ein, als von der Einziehung abgesehen werden kann, wenn die Folgen der Tat unbedeutend sind, außerdem der verbrecherische Wille gering und nach den Umständen entschuldbar ist. Um zu vermeiden, daß Hunde oder Jagdgerätschaften, die zu unberechtigtem Jagen, Fischereigerätschaften, die zu unberechtigtem Fischen ohne Schuld (oft ohne Wissen) des Eigentümers benutzt werden, der Einziehung unterliegen, bestimmt ein Abs. 3, daß die Einziehung unzulässig ist, wenn die rechtswidrige Benutzung der Sache nachweislich ohne Schuld des Eigentümers erfolgt ist.

Hinsichtlich der Systematik wurde beschlossen, die §§ 295—298 als besonderen Abschnitt mit der Ueberschrift: „Unberechtigtes Jagen und Fischen“ hinter den 28. Abschnitt zu stellen.

Es folgte die Beratung des 28. Abschnittes: Glücksspiel und Wucher.

Der erste Satz des § 299 (gewerbsmäßiges Glücksspiel) wurde unverändert angenommen, der zweite Satz: „wer aus der Förderung des Glücksspiels ein Gewerbe macht“ hier gestrichen und in veränderter Form in den § 300 herübergenommen. Hiernach enthält § 299 lediglich eine Bestimmung gegen den,



der aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht. Er wird mit Gefängnis, bei mildernden Umständen mit Geld bis zu 5000 M. bestraft. Neben dem Gefängnis kann auf Zulässigkeit von Aufenthaltsbeschränkung, bei Ausländern auf Ausweisung nach Verbüßung der Freiheitsstrafe erkannt werden, desgl. gegen jeden Verurteilten auf Unterbringung in einem Arbeitshause (§ 94). In § 300 wird neben der unbefugten öffentlichen „Veranstaltung" auch das unbefugte öffentliche „Halten" von Glücksspielen unter Strafe gestellt. Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 2000 M. In den Abs. 2 des § 300 wurde die in § 299 gestrichene Bestimmung über die gewerbsmäßigen Förderer von Glücksspielen aufgenommen, doch soll solche gewerbsmäßige Förderung nicht schlechthin, sondern nur dann strafbar sein, wenn die Förderung dadurch geschieht, daß der Fördernde öffentliche Räume zum Spiel zur Verfügung stellt oder zur Verheimlichung des Spiels mitwirkt. Strafe wie in Abs. 1. Der Abs. 2 des VE. wurde als Abs. 3 für die Fälle des Abs. 1 beibehalten.

In § 301 wurde klargestellt, daß die Ausspielungen sich auf bewegliche oder unbewegliche Sachen beziehen müssen. Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 5000 M.

Bei Beratung der Bestimmungen gegen den Wucher (§§ 302—304) hat die Kommission zunächst an der Unterscheidung zwischen Kredit- und Sachwucher festgehalten, desgl. daran, daß ersterer, auch wenn nicht gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, strafbar, gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung nur ein Straferhöhungsgrund sein soll, daß dagegen der Sachwucher nur bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung bestraft werden solle. Dementsprechend sind in den Tatbeständen des § 302 Abs. 1 (Kreditwucher). 303 Abs. 1 (Sachwucher) wesentliche Aenderungen nicht vorgenommen worden. In § 302 Abs. 1 wurde, um klarzustellen, daß es sich beim Kreditwucher immer um die Befriedigung eines Geldbedürfnisses des Bewucherten handelt, statt der Worte: „oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll" gesagt: „oder auf ein sonstiges Rechtsgeschäft, das der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des Schuldners dienen soll". Die Worte: „die den üblichen Zinsfuß dergestalt übersteigen" wurden als überflüssig gestrichen. Strafe des Abs. 1 wie im VE.

In Abs. 2 des § 302 wurde der zweite Satz (Strafbarkeit bei erst nach Erwerb erlangter Kenntnis) gestrichen, der Tatbestand des ersten Satzes zweiaktig gestaltet: Wer erwirbt und veräußert usw. Damit wird erreicht, daß bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Sachwucher, der nach Abs. 3 Verbrechen ist, schon der Erwerb wucherischer Forderungen als Versuch strafbar ist. Vorausgesetzt wird aber immer, daß der Täter schon beim Erwerb „mit Kenntnis des Sachverhalts" handelt. Deshalb wurden diese Worte hinter dem Worte „wer" eingefügt. Neben der Veräußerung wurde noch die „Verpfändung" besonders hervorgehoben. In Abs. 3 soll die Grundstrafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren sein, bei mildernden Umständen tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Der Tatbestand des § 303 Abs. 1 erfuhr nur einige redaktionelle Aenderungen. Die Strafe wurde entsprechend dem Abs. 3 des § 302 auch hier auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten festgesetzt. Abs. 2 wurde entsprechend Abs. 2 des § 302 gestaltet.

§ 304 soll unter Streichung der Worte: „abgesehen von den Fällen der §§ 302, 303" vor die §§ 302, 303 gestellt werden, um den Anschein zu vermeiden, als handle es sich hier um eine subsidiäre oder eine Spezialbestimmung gegenüber §§ 302, 303. Im übrigen blieb der Tatbestand unverändert. Strafe wie im VE. unter Ermäßigung der Geldstrafe auf 2000 M.

Der Abs. 2 wurde unter Streichung des zweiten Satzes entsprechend dem Abs. 2 des § 302 gestaltet.

Hiermit hat die Kommission den Besonderen Teil, soweit es sich um Verbrechen und Vergehen handelt, in erster Lesung erledigt.

---

## Der 79. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen von Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Die Auswahl der offiziellen Sammlung gestattet wegen der Grundsätze, nach denen sie erfolgt, einen Schluß darauf, welche Punkte des Rechtsgebietes vor allem es sind, die derzeit neue und bedeutsame Fragen zur Entscheidung stellen. Der vorliegende 79. Band veröffentlicht — gleich den drei vorangehenden — keines der doch so zahlreichen Urteile in Ehescheidungssachen, offenbar ein Beweis dafür, daß hier die Durchbildung der Gesetzesnormen zu einem gewissen Abschluß gediehen ist. Auf wirtschaftlichem Gebiete fällt auf, wie wenig Entscheidungen sich mit den unmittelbaren Einzelbeziehungen zwischen Lieferant und Abnehmer beschäftigen. Um so breiter treten, auch im neuen Bande, die mit Produzentenorganisationen zusammenhängenden Fragen hervor, namentlich in neuem Material zu den Problemen der Unterlassungsklage und der Sittenwidrigkeit. Nr. 52, Urt. v. 13. April 1912, S. 224: eine elektrische Ueberlandzentrale verlangt von ihren Abnehmern, daß die Installation durch bestimmte Firmen erfolge; die Unterlassungsklage eines nicht so „konzessionierten" Installateurs wird abgewiesen, weil das tatsächliche Monopol nicht sittenwidrig ausgebeutet werde, da die Zentrale an gleichmäßiger Installation interessiert sei und den Strom entsprechend billiger liefere. Andererseits Nr. 3, Urt. v. 8. Febr. 1912, S. 17: ein Aerzteverein hat seinen Mitgliedern den beruflichen Verkehr mit einem Nichtmitglied untersagt und hiervon auch Dritten (Fakultäten, Krankenhäusern) Mitteilung gemacht: beides wird als „unstatthafter Ausfluß eines Machtgefühls" und die Klage auf Zurücknahme des Verkehrsverbots als begründet bezeichnet, falls nicht,

wofür der Verein beweispflichtig sei, dem Verrufenen ein schwerer Verstoß gegen die Standesehre zur Last falle und den Dritten die sachlichen Gründe mitgeteilt würden. Und Nr. 77. Urt. v. 3. Mai 1912, S. 321 (vgl. RGZ. 77, 194): einem „Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe" und seinem Vorsitzenden (Rechtsanwalt) wird auf die Klage eines Abwehrvereins hin verboten, die Namen von Firmen, welche Sonderrabatte an Mitglieder gewisser Organisationen gewähren, öffentlich zu nennen. Diese Entscheidungen, welche durch genaue Prüfung der Umstände die Relativität des Begriffs der Sittenwidrigkeit und damit die beschränkte Bedeutung von Präjudizien auf diesem Gebiete wieder deutlichst betonen, beantworten im besonderen zwei Rechtsfragen: „Zu Zwecken des Wettbewerbes", UnlWG. § 1 soll (nach Nr. 77) auch der handeln, der selbst kein Geschäft betreibt und fremden Wettbewerb nicht positiv fördern, sondern nur durch Kampfhandlungen unterstützen will, also auch ein Schutzverband des § 13, der über das Ziel hinausschießt. Und (Nr. 3) ein objektiv gegen die guten Sitten verstoßendes Vorgehen falle auch dann unter § 826, wenn der Täter gutgläubig in Wahrung berechtigter Interessen zu handeln meinte. Das Gegenstück — böse Absicht ohne wahrhaft unzulässiges Tun — s. in Nr. 98, Urt. v. 18. Juni 1912, S. 415.

Sittenwidrigkeit nach § 138 — Nichtigkeit — wird bejaht bei einer Ringbildung von Brauereien, — Nr. 66, Urt. v. 24. April 1912, S. 279, — die sich zu einer Preiserhöhung „unbekümmert um laufende Verträge", also gegenseitig zum Vertragsbruch gegenüber ihren Abnehmern verpflichten. Sie wird verneint, — Nr. 35, Urt. v. 27. März 1912, S. 156 —, wenn ein Komponist seinem Verleger ein Vorrecht auf alle künftigen Kompositionen, nach Art eines Vorkaufsrechts, einräumt, da ihn auch auf dem Boden des Vertrages eine vernünftige Auslegung gegen übermäßige Beeinträchtigungen schütze, übrigens — ein wichtiger Satz — derartige Vereinbarungen stets ihrer Natur nach aus wichtigen Gründen lösbar seien.

Weniger streng, als die angeführten Urteile in der Wahrung der relativen Schranken des Konkurrenzkampfes, ist Nr. 58, Urt. v. 19. April 1912, S. 250, im Schutz der Warenbezeichnungen: eine Brauerei in Radeberg dürfe ihr Bier zwar nicht „Pilsener Bier" nennen, weil das eine Herkunftsbezeichnung sei, aber „Radeberger Pilsener" sei zulässig, weil ein Bier nicht zwei Herkunftsorte haben könne, hier also „Pilsener" Beschaffenheitsbezeichnung sei. Demgegenüber scheint die neuerlich entgegengesetzte Praxis des Patentamts (s. DJZ. 1911, S. 1560) den Vorzug zu verdienen. Bei einem solchen Doppelnamen kann zweifelhaft bleiben, welcher von beiden die Herkunft bezeichnen soll; vor allem aber sollte doch das gleiche Wort nicht das eine Mal zur Herkunfts-, das andere Mal zur Beschaffenheitsbezeichnung dienen dürfen: nicht die Logik der Sprache, sondern die Bedürfnisse ehrlichen Verkehrs müßten, und zwar in dubio contra, entscheiden.

Auf dem Gebiete des Immaterialgüterrechts ist dagegen sehr erfreulich das Freskenurteil, Nr. 93, Urt. v. 8. Juni 1912, S. 397.[1]) Der Hauseigentümer darf das ihm von einem Künstler gelieferte Treppenfreskengemälde „Felseneiland mit Sirenen", auch nach Entfernung des Namenszugs, nicht ohne Zustimmung des Künstlers derart übermalen lassen, daß die nackten Gestalten bekleidet erscheinen. Auf den ersten Blick scheint hier das Recht des Eigentümers geschmälert zu sein; sogar an § 93 BGB ist man versucht, zu denken. Aber das im Kunstinteresse zu begrüßende Urteil ist durchaus richtig. Nur scheint mir, daß auch hierbei nicht von persönlichkeitsrechtlichen Bestandteilen des Urheberrechts hätte gesprochen zu werden brauchen: wenn der Urheber Nachbildungen der Orginalidee — nicht bloß reine, sondern auch abgeänderte — verbieten darf, darf er auch verbieten, daß unter Benutzung des Originalbildkörpers ein Werk hergestellt werde, das nicht eine selbständige Neuschöpfung (§ 16), sondern eine unzulässige Variante der Bildidee darstellt, und kann Vernichtung der rechtswidrigen Zutaten verlangen. Auch das Recht des Bildeigentümers erstreckt sich ja nur auf den Bildkörper, den er (leider!) zerstören, nicht auf die künstlerische Idee, die er so wenig verfälschen darf, wie sonstwer (§ 10).

Von größter praktischer Bedeutung ist Nr. 90, Urt. v. 4. Juni 1912, S. 381, eine Kontroverse zu §§ 58 54 des Börsengesetzes im strengeren Sinne entscheidend: Sicherheitsleistung schließt den Spieleinwand nicht aus, falls es sich um inoffizielle Börsentermingeschäfte, d. h. um Papiere handelt, die nicht in Deutschland zum Terminshandel zugelassen sind; auch Geschäfte an Auslandsbörsen in Auslandspapieren sind nicht anders zu beurteilen, mögen die dortigen Börsenverhältnisse sein, wie sie wollen.

Zum inneren Vereinsrecht gibt Nr. 96, Urt. v. 13. Juni 1912, S. 409, einen trefflichen Satz: ein Mitglied erlangt durch Wahl in ein Vereinsorgan (Ehrenrat eines Krankenpflegervereins) kein klagbares Sonderrecht gegen den Verein auf Zulassung zur Tätigkeit als Organ; etwaige Widerstände muß es in der Mitgliederversammlung zu überwinden suchen. Denn — und damit wird eine weitgehende Regel ausgesprochen — die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung des Vereins ist nicht Aufgabe der Gerichte.

Mit der Formvorschrift für Grundstücksveräußerungen, § 313, hängen vier bedeutsame Entscheidungen zusammen. Nr. 87, Urt. v. 17. Mai 1912, S. 366: die bei einer öffentlichen Urkunde zwingend (FGG. § 177) erforderliche Bezeugung, daß sie vorgelesen und genehmigt worden sei, könne zwar auch nach Entfernung der Beteiligten vom Urkundsbeamten bei Abgabe seiner eigenen Unterschriften niedergeschrieben werden; dagegen könne eine ohne solches Zeugnis abgeschlossene, also mangelhafte öffentliche Urkunde nicht dadurch gültig gemacht werden, daß er später jenes Schlußattest nachholt. Nr. 48, Urt. v. 12. April 1912, S. 212, tritt einer Umgehung des § 313 durch Vollmachtserteilung entgegen, wie sie manchmal

[1]) Vgl. Damme, 1910 S. 1201 u. das Urteil selbst 1912 S. 921 d. Bl



versucht wird: allerdings sei die Vollmacht an sich formfrei, aber, wenn beide Parteien privatschriftlich einen Dritten bevollmächtigen, für sie die notariellen Erklärungen des genau bestimmten Grundstückskaufvertrags abzugeben, und sich dabei binden wollen, diese Vollmacht nicht zu widerrufen, so sei dies, weil mittelbar in der Sache selbst bindend, nichtig. Nr. 21, Urt. v. 16. März 1912, S. 96: ein Grundstücksverkauf unter der Bedingung, daß Käufer Wirtschaftskonzession erhalte, sei gültig, auch wenn die Bedingung, welche ja nicht eine Verpflichtung enthalte, nicht mit beurkundet sei, und werde nach § 162 wirksam, wenn der Käufer durch ungeeignetes Vorgehen beim Konzessionsantrag die Bedingung treulos vereitle. Endlich Nr 73, Urt. v. 27. April 1912, S. 303: ein Gesellschaftsvertrag, der wegen Eigentumseinbringung von Grundstücken öffentlicher Beurkundung bedurft hätte, sei nach § 139 trotz dieser teilweisen Nichtigkeit im übrigen gültig, wenn die Parteien in Kenntnis des Mangels den Handelsregistereintrag erwirkt und das Geschäft begonnen hätten. Die beiden letzten Urteile sind Musterbeispiele richterlicher Erwägungen.

Nicht minder die elegante Konstruktion in Nr. 68, Urt. v 26. April 1912, S. 285: der Prokurist eines Lieferanten für Garnisonsbauten reicht auf Veranlassung des Baubeamten eine zu hohe Rechnung ein und gibt den vom Zahlamt erhaltenen Mehrbetrag sofort dem Baubeamten, der ihn für einen auf zu geringe Mittel angewiesenen anderen Bau unter der Hand verwendet; der Lieferant wird auf Grund von §§ 819, 166 zur Herauszahlung des Mehrbetrags an den Fiskus verurteilt, weil sein Prokurist die in der Mehrzahlung liegende ungerechtfertigte Bereicherung in bösem Glauben erlangt hatte. Zum Recht der Schuldverhältnisse s. ferner Nr. 69, Urt. v. 26. April 1912, S. 288: die Ausgleichungspflicht unter Gesamtschuldnern tritt nicht erst nach einseitiger Zahlung ein, sondern begründet schon vorher einen Anspruch auf Entlastung.

Sachenrechtlich interessiert vor allem Nr. 26, Urt. v. 20. März 1912, S. 121, das die Betonung der materiellen Gerechtigkeit gegenüber formaler Legitimation in Fiduziarverhältnissen — Treuhänderhypothek — nun auch außerhalb des Konkurses ausführt.

Widerspruch erweckt dagegen Nr. 2, Urt. v. 5. Jan. 1912, S. 9, aus dem Familienrecht: danach soll — unter Entlastung des subsidiär haftenden Vormundschaftsrichters — eine Bank für Mündelpapiere haften, die sie dem Vormund allein zurückgegeben (und die dieser dann veruntreut) hat, auch wenn die Deponierung lediglich durch den Vormund mit der Vereinbarung der Rückgabe an ihn erfolgt sei; das wird damit begründet, daß nach § 1812 der Vormund nicht über Wertpapiere verfügen dürfe. Aber die Zurücknahme eines deponierten Wertpapiers ist doch keine „Verfügung“ über dieses. Und daß die Deponierung inter partes auch so erfolgen kann (und z. B. provisorisch ganz sachgemäß so erfolgen wird), daß der deponierende Vormund selbst wieder abheben darf, ergibt sich doch gerade aus § 1814. Zwischen Mündel und Depotbank entscheidet zunächst der Depotvertrag, und zur „Leistungsannahme“ auf diesen bedarf der Vormund, wenn der Vertrag nicht selbst ein anderes vorsieht, keiner Genehmigung, da die Leistung nicht „in Wertpapieren“, sondern in der Rückgabe des Besitzes von solchen besteht, § 1813 Ziff. 1. Nur wenn die Bank weiß, daß der Vormund nun unbefugt verfügen werde, kann vielleicht eine deliktische Haftung (Beihilfe zur Untreue) in Frage kommen.

Zur Erbenhaftung bei Nichtgeldschulden — Verpflichtung zum Betrieb einer vom Erblasser gepachteten Wirtschaft — entscheidet Nr. 46, Urt. v. 3. April 1912, S. 201, die Streitfrage über die Voraussetzungen des Leistungsverzugs beim Erben dahin, daß er zwar nicht während des Laufs der Ausschlagungsfrist, wohl aber während der Verweigerungsfrist des § 2014 für Nichterfüllung einstehe.

Dem öffentlichen Recht gehören 13 Urteile in Stempelsachen — ein Achtel des Bandes — an. Von zwei Urteilen über öffentlich-rechtliche Entschädigung verneint Nr. 14, Urt. v. 12. März 1912, S. 64, einen Ersatzanspruch wegen der nachteiligen Folgen einer unmittelbar vom Gesetz angeordneten Handlung (Anlage von Stauwerken nach dem Odergesetz von 1888), wenn das Gesetz nicht selbst Entschädigung vorsieht; Nr. 101, Urt. v. 22. Juni 1912, S. 427, gibt in glücklicher Ergänzung zu RGZ. 77, 14 den Ersatzanspruch wegen hoheitlichen Eingriffs in ein Patent (Kessel auf Kriegsschiffen), auch wenn die besondere Patententeignungserklärung des Reichskanzlers nach PatG. § 5 Abs. 2 nicht ergangen ist.

Der Praxis und Theorie des Zivilprozesses bringt dieser Band eine Reihe besonders bedeutsamer Entscheidungen zur Lehre von der materiellen Rechtskraft. Nr. 18, Urt. v. 14. März 1912, S. 81, zeigt, daß die sie beherrschenden Normen nicht Verfahrensnormen im Sinne der Revisionsbestimmungen (§ 554) sind. Nr. 37, Urt. v. 30. März 1912, S. 165, bejaht die zweifelhafte Frage, ob das Grundbuchberichtigungsurteil gegen den böswilligen Sondernachfolger des Beklagten auch dann Rechtskraft gibt, wenn er zwar nicht die Rechtshängigkeit, wohl aber das Nichtrecht selbst gekannt hat. In Nr. 53, Urt. v. 15. April 1912, S. 230, wird einer Ehefrau, die, auf mangelhafter Straße körperlich zu Schaden gekommen, mit einer früheren Rentenklage abgewiesen worden war, weil nur der Mann geschädigt sei, nunmehr, als sie nach dem Tode des Mannes erneut klagt, von der Beklagten (einer großen Stadtgemeinde) der Einwand der Rechtskraft entgegengehalten, vom Oberlandesgericht auch für begründet erklärt, vom Reichsgericht aber glücklich zurückgewiesen — aus doch eigentlich selbstverständlichen Gründen. Der Verlauf des Falles zeigt die praktischen Konsequenzen der reichsgerichtlichen Behandlung der Körperverletzung der Ehefrau in so grellem Lichte, daß er wohl Anlaß zu deren erneuter Prüfung geben sollte.

Eine Haftungsklage gegen einen Gerichtsvollzieher gibt dem Reichsgericht — in Nr. 56, Urt. v. 17. April 1912, S. 241 — Gelegenheit, sich zu der viel umstrittenen Frage der Pfändung eigener Sachen (zugunsten des Vorbehaltsverkäufers) zu äußern und in ausgezeichneter Weise (mit berechtigter Kritik der preuß. GeschAnw. § 57) darzulegen, daß eine solche Pfändung, auch wenn sie kein Pfandrecht schaffe, doch weder unwirksam noch unzulässig, das gesamte Vollstreckungsverfahren hier vielmehr ebenso legal durchführbar sei wie bei Pfändung von Dritteigentum, wenn Widerspruchsklage nicht erhoben werde. Zum Konkursrecht bejaht Nr. 5, Urt. v. 1. März 1912, S. 27, die Befugnis des Gemeinschuldners zur Fortsetzung eines vom Konkursverwalter aufgenommenen, dann aber „freigegebenen" Aktivprozesses; Nr. 39, Urt. v. 3. April 1912, S. 174, verneint die Vertragsnatur der Aktienzeichnung und daher das Recht des Konkursverwalters, die Erfüllung einer vom Gemeinschuldner erklärten Zeichnung zu verweigern; Nr. 47, Urt. v. 12. April 1912, S. 209, bestätigt, daß eine vom Konkursverwalter nach § 17 erklärte Erfüllungsverweigerung auch nach Beendigung des Verfahrens wirksam bleibt.

Die reichsgerichtlichen Publikationen sind prozessualisch aber nicht nur durch die Entscheidung schwieriger Rechtsfragen von Bedeutung, sondern geben auch vielfach Zeugnis über die in den Instanzen vorkommenden Mängel der Prozeßführung, namentlich die leider so oft ungenügende Erfüllung der richterlichen Frage- und Aufklärungspflicht.[1]) Ein besonders krasses Beispiel bringt der vorliegende Band in Nr. 80, Urt. v. 10. Mai 1912, S. 332: es handelte sich um eine als G. m. b. H. gegründete Verkaufsvereinigung und die Frage, ob der mit einem Gesellschafter abgeschlossene Lieferungsvertrag einen Teil des Gesellschaftsvertrags bilde und daher öffentlicher Beurkundung bedürftig oder aber ein selbständiger Vertrag und daher auch privatschriftlich gültig sei. Zwei Instanzen haben über diese Frage verhandelt und sie (in verschiedenem Sinne) beantwortet, aber das Reichsgericht muß die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen, weil es zur Aufklärung des Zusammenhangs beider Verträge „an allen Unterlagen fehlt: den Instanzen waren die beiden Verträge weder in Urschrift noch in Abschrift vorgelegt, auch der Inhalt der Verträge nicht vollständig angegeben". Erst jetzt, beim vierten Anlauf, wird also geschehen, was — für Anwälte und Gericht — der selbstverständliche Beginn der ersten Verhandlung hätte sein müssen. Daß derartiges möglich ist, läßt den Ruf nach Prozeßreform verstehen und zeigt den Weg, den sie zu gehen hat. Inzwischen aber erwirbt sich das Reichsgericht ein großes Verdienst, wenn es durch Veröffentlichung derartiger Entscheidungen seine erzieherischen Aufgaben über den Einzelfall hinaus verfolgt.

[1]) Vgl. Hellwig, System des deutschen Zivilprozeßrechts 1, 416.

## Bedingte Begnadigung — Bedingte Verurteilung.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Berlin.

Durch Allerhöchsten Erlaß v. 6. Nov. 1912 und Min.-Verf. v. 11. Nov. 1912 ist die bedingte Strafaussetzung in Preußen neu geordnet. StA. Dr. Feisenberger (S. 1453, 1912 d. Bl.) sieht in dieser Neuordnung einen wesentlichen Fortschritt. Ihm muß zugestimmt werden, insofern die unendliche Schreibarbeit, die mit dem bisherigen Verfahren verbunden war, gemindert ist und auch eine Dezentralisation stattgefunden hat. Andererseits ist wohl zu einer Prüfung Anlaß, ob das Institut der Strafaussetzung mit Aussicht auf bedingte Begnadigung überhaupt richtig konstruiert und im Stande ist, diejenigen Wirkungen zu erzielen, die man von ihm erwartet. Die Bedeutung dieser Untersuchung ist nicht auf Preußen beschränkt; denn fast alle Bundesstaaten haben das Institut eingeführt und in ähnlicher Weise geordnet wie Preußen.

Dabei muß davon ausgegangen werden, daß es in der Tat kriminalpolitisch richtig ist, in gewissen Fällen Freiheitsstrafe nur anzudrohen und nicht zu vollstrecken, sofern man als Grund der Tat Erziehungsmängel, Unbesonnenheit, Leichtsinn, Verführung, Not erkennt, und der Täter durch sein ferneres Verhalten zu erkennen gibt, daß er reuig ist und wieder gut zu machen sucht, was er begangen hat. Eine Auseinandersetzung mit denjenigen Kriminalisten, die Gegner der bedingten Strafaussetzung wie der bedingten Verurteilung sind, ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt.

Die Frage aber, ob die bedingte Strafaussetzung in der Form, wie wir sie haben, ein geeignetes Mittel zur Erreichung des erstrebten Zieles ist, möchte ich verneinen.

Der Angeklagte, und besonders der jugendliche — dem letzteren soll die Wohltat in der Hauptsache zugute kommen —, wenn er zum ersten Male vor den Schranken des Gerichtes steht, ist ängstlich und erregt; wird er zu Freiheitsstrafe verurteilt, ist er tief erschüttert. Mancher mag glauben, daß er sofort in das Gefängnis abgeführt wird, andere wissen allenfalls, daß die Rechtsmittelfrist abzuwarten ist. Immerhin bereiten sie sich innerlich auf die Strafverbüßung vor und erwarten von Tag zu Tag die Aufforderung zum Strafantritt. Diese läßt aber auf sich warten. Da die Anträge der Vollstreckungsbehörden nur monatlich einmal gestellt werden, da sie den Instanzenweg zu durchlaufen haben, und die Entscheidungen der zuständigen Stellen von der Vollstreckungsbehörde möglichst mündlich den Verurteilten in Terminen kundgegeben werden sollen, zu denen auch die gesetzlichen Vertreter zu laden sind, so vergehen meist 2 bis 3 Monate vom Erlaß des Urteils bis zur Kundmachung der Strafaussetzung an den Verurteilten. Wenn man erwägt, daß Eindrücke auf jugendliche Personen zwar mit großer Gewalt wirken, aber sich besonders rasch verflüchtigen, so wird man nicht in Zweifel sein, daß der Eindruck



des Strafurteils sich in der Zwischenzeit verwischt hat, daß der Verurteilte darüber innerlich hinweggekommen ist. Nicht selten hat er es vermieden, eine feste Arbeitsstelle anzunehmen aus Furcht, durch die Strafvollstreckung aus der Arbeit herausgerissen zu werden; er hat zum eigenen Schaden wie zum Schaden seiner Familie gebummelt. Wird ihm nun nach so langer Zeit mitgeteilt, daß er doch nicht die Strafe zu verbüßen brauche, so ist er geneigt, an dem Ernst der Strafverfolgung zu zweifeln. Die einzige Verpflichtung, die dem Verurteilten bei Bekanntgabe der Strafaussetzung aufzuerlegen ist, ist die, jeden Wechsel des Wohnortes während der Bewährungsfrist anzuzeigen. Zwar sagt die preuß. Min.-Verf., daß er in geeigneten Fällen darauf hinzuweisen ist, daß es für die Frage der Begnadigung von Bedeutung sein werde, ob er den durch seine Straftat verursachten Schaden während der Bewährungsfrist wieder gutgemacht habe. Indessen ist ein solcher Hinweis für die Strafvollstreckungsbehörde nicht unbedenklich. Denn sie kann nie wissen, wie im Einzelfalle höheren Orts darüber entschieden wird. Es ist vorgekommen, daß Verurteilte von der Strafvollstreckungsbehörde zur Leistung des Schadensersatzes unter der Drohung aufgefordert sind, daß sonst Widerruf der Strafaussetzung beantragt werden würde, daß sie Ersatz nicht geleistet haben, daß Strafvollstreckung beantragt, aber höheren Orts nicht genehmigt ist.

Es besteht aber auch keine Garantie dafür, daß die Wohltat der Strafaussetzung und späteren Begnadigung nur wirklich Würdigen zuteil wird. Denn eine besondere amtliche Ueberwachung des Verurteilten während der Bewährungsfrist soll nicht stattfinden. Nur wenn Umstände bekannt werden, die nach dem Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde den Widerruf der gewährten Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen, soll die Zurücknahme der Strafaussetzung angeregt werden. In größeren Orten sind nun die einzigen solchen Umstände neue Bestrafungen.[1]) Sonst erfährt die Vollstreckungsbehörde ohne besondere Ueberwachung nichts von den Verurteilten. Diese können ein liederliches Leben führen, arbeitsscheu sein, ja selbst Straftaten begehen, ihre Eltern bestehlen, ohne daß es mangels Strafantrags zur Strafverfolgung kommt; sie können also der Wohltat der Strafaussetzung im höchsten Grade unwürdig sein, ohne dieser Wohltat verlustig zu gehen. Freilich soll beim Antrag auf Begnadigung zum Nachweis der guten Führung des Verurteilten nicht genügend sein, daß über den Verurteilten nichts Nachteiliges bekannt geworden ist, sondern es soll ein positiv zufriedenstellendes Gesamtverhalten erforderlich sein. Wenn ein Verurteilter eine Bewährungsfrist von 3 Jahren erhalten und sich vom ersten Tage ab schlecht geführt hat, ohne gerade von neuem bestraft zu sein, so würde dies der Vollstreckungsbehörde bestenfalls erst nach 3 Jahren bekannt werden und dann erst Anlaß zur Strafvollstreckung geben. Daß eine solche verspätete Vollstreckung pädagogisch und kriminalpolitisch völlig zweckwidrig ist, bedarf nicht näherer Ausführung.

Aber auch der Bericht der Vollstreckungsbehörde, der die Grundlage der schließlichen Begnadigung bildet, ist meist wenig zuverlässig. Wenn es sich nicht um Fürsorgezöglinge handelt, über die natürlich die Kommunalverbände zuverlässige Auskunft zu geben vermögen, so ist die Vollstreckungsbehörde angewiesen, sich bei der Polizei Auskunft zu holen. Sind neue Bestrafungen in der Bewährungszeit nicht erfolgt, so pflegt die Polizei einen Exekutivbeamten mit Nachforschung zu betrauen. Dieser fragt die Angehörigen und allenfalls einige Arbeitgeber an und berichtet günstig, falls er nichts Schlechtes hört. Indessen ist es klar, daß die Eltern und Verwandten, häufig aus verwandtschaftlichen Gründen, nicht selten auch durch Drohungen eingeschüchtert, günstig aussagen, und daß sich auch die Arbeitgeber aus Gutmütigkeit oder aus Furcht vor unbequemen Vernehmungen zu schön gefärbten Auskünften verstehen. Oft genug, wenn der Verurteilte die Arbeitsstelle häufig gewechselt hat, hat die Vollstreckungsbehörde die Empfindung, daß etwas nicht in Ordnung ist, kann es aber nicht nachweisen. Häufiger Arbeitswechsel allein dürfte andererseits nicht ausreichen, um den Antrag auf Begnadigung zu unterlassen. So kommt es, daß in der Tat in weiten Kreisen das gegenwärtige Verfahren zu der Auffassung führen kann, daß für Jugendliche ein Delikt frei sei.

Auch sonstige Ungerechtigkeiten lassen sich nicht vermeiden. Es ist vorgekommen, daß von mehreren Mittätern derselben Straftat der am schwersten Belastete zu Gefängnisstrafe, die anderen zu Geldstrafen verurteilt sind. Werden die Geldstrafen im Vollstreckungswege beigetrieben oder mühsam in Raten abgezahlt, während die Freiheitsstrafe ausgesetzt und durch Begnadigung beseitigt wird, so ist die Absicht des erkennenden Richters sicher in ihr Gegenteil verkehrt und das Gerechtigkeitsgefühl der Beteiligten schwer verletzt.

Es kommt dazu, daß bei der großen Fülle der Strafaussetzungen weder die Oberstaatsanwälte noch das Ministerium in eine eigene Prüfung jedes Falles eintreten kann. Diese Prüfung muß Hilfsarbeitern anvertraut werden, deren Befähigung und Scharfblick nicht notwendig über den Vollstreckungsbehörden steht, und die zur Beurteilung ein weniger ausgiebiges Material haben als die letzteren. Tatsächlich wird denn auch äußerst selten von den Anträgen der Vollstreckungsbehörden abgewichen, und wenn eine Abweichung erfolgt, ist sie oft eher dadurch veranlaßt, daß die Vollstreckungsbehörde nicht geschickt und ausführlich genug berichtet hat, als daß sie sachlich unrecht hätte.

Diese Ausführungen machen es begreiflich, daß die bedingte Begnadigung in Deutschland erhebliche Erfolge nicht erzielt hat. Die Reichsregierung hat in ihrer dem Reichstage im Frühjahr 1909 vorge-

[1]) Darauf weist auch die Reichsregierung in ihrer dem Reichstage überreichten Denkschrift hin. (Reichst. Drucks. 12. Leg.-Per. I. Sess. No. 1321 S. 8 a. A.).

legten Denkschrift S. 8 ausdrücklich ausgesprochen, es sei durch die Erfahrungen in Deutschland nicht nachgewiesen, daß die bedingte Begnadigung zur Verminderung der Rückfälle beitrage. Sie sei aber insofern erfolgreich gewesen, als in mehr als vier Fünfteln aller Fälle die Betroffenen von der Freiheitsstrafe und den damit verbundenen schädlichen Folgen bewahrt geblieben, auch nicht unerhebliche Kosten erspart worden seien. Man kann diese Vorteile anerkennen und dennoch der Ueberzeugung sein, daß sie nicht hinreichen, um einen so starken Bruch mit den Prinzipien unserer Rechtsprechung zu rechtfertigen, wie ihn die bedingte Begnadigung enthält. Es ist charakteristisch und harmoniert mit den vorstehend mitgeteilten Erfahrungen, daß die bedingte Verurteilung in Belgien und Frankreich schon bessere, aber noch nicht befriedigende Resultate, daß sie in den Ländern der angelsächsischen Rasse aber gute Erfolge gezeitigt hat.

Eine Beseitigung des Grundsatzes, daß eine erstmalige Freiheitsstrafe als Lohn guter Führung erlassen werden kann, ist kaum noch denkbar. Fast alle zivilisierten Nationen haben diesen Grundsatz in ihre Rechtsordnungen aufgenommen. Es kann sich mithin nur darum handeln, die Mängel zu beseitigen, die der Einrichtung heute noch anhaften. Das kann nur geschehen durch Ersatz der bedingten Begnadigung durch die bedingte Verurteilung und durch die Verbindung der Einrichtung mit der Schutzaufsicht. Die bedingte Verurteilung muß vom Richter ausgesprochen werden und einen Teil des Strafurteils bilden, mit diesem auch zugleich verkündet werden. Dann weiß der Verurteilte von vornherein, was ihn erwartet. Es müssen auch die Bedingungen, die dem Verurteilten auferlegt werden und deren Einhaltung ihm ein Anrecht auf Straferlaß gibt, gleichzeitig verkündet werden. Ein Teil dieser Bedingungen könnte gesetzlich festgelegt werden, insbesondere könnte der Widerruf stets vorbehalten bleiben für den Fall der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens sowie für Bettel, Vagabondage und Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften. Andere Bedingungen müßten von dem Ermessen des Richters abhängig sein. Dies gilt besonders von der regelmäßig anzuordnenden Schutzaufsicht und dem Gehorsam gegenüber den Anordnungen der Aufsichtsperson und des Richters. Nur die Schutzaufsicht, sei es, daß sie durch Jugendgerichtshelfer, sei es, daß sie in kleinen Orten etwa durch den Richter selbst ausgeübt wird, ermöglicht eine scharfe Scheidung der des Straferlasses Würdigen von den Unwürdigen. Nur sie ermöglicht ferner die Ausgestaltung der bedingten Verurteilung zu einer wirklichen Strafe, indem sie den Betroffenen zu Beschränkungen in seiner Lebensführung und Freiheit zwingt, die dem Sühnegedanken ausreichend Geltung verschaffen. Auf dem dritten Jugendgerichtstage hat Foerster überzeugend darauf hingewiesen, daß es zwar verkehrt sei, erste Delikte ganz ungesühnt zu lassen, daß es aber ebenso verkehrt sei, sie nur durch Einsperrung in Strafanstalten zu sühnen. Es gäbe vielmehr die Möglichkeit, leichtere Freiheitsbeschränkungen, die dem Vergeltungsgedanken gerecht werden, den Präventionsgedanken nicht beseitigten und erziehlich auf den Bestraften wirken, anzuordnen. Diese zutreffenden Gedanken können in der bedingten Verurteilung in Verbindung mit der Schutzaufsicht verwirklicht werden. Der Vorentwurf zum StrGB. sieht denn auch die reichsgesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung vor. In einem Augenblick aber, wo die besondere Regelung des jugendgerichtlichen Verfahrens bevorsteht, ist darauf hinzuweisen, daß die nach heutiger Praxis den Jugendlichen doch in der Hauptsache zugute kommende Strafaussetzung von den Schlacken gereinigt werden müßte, die ihr jetzt noch anhaften. Es wäre ein großer Fortschritt in der Jugendlichenbehandlung, wenn wir das in mancher Beziehung schädliche Institut der bedingten Begnadigung durch die bedingte Verurteilung ersetzen könnten. Technische Schwierigkeiten werden sich dabei kaum ergeben. von Liszt[1]) hat eine so meisterhafte Bearbeitung der bisherigen Erfahrungen gegeben, er hat die legislativen Forderungen so scharf herausgearbeitet, daß deren gesetzgeberische Formulierung nicht die geringste Schwierigkeit bieten dürfte. Es ist dringend zu wünschen, daß der Gesetzgeber schon jetzt die Aufgabe löst, die bedingte Verurteilung für Jugendliche einzuführen.

---

## Amtliche Auskünfte in Angelegenheiten der Reichsversicherung.

Von Dr. Th. Olshausen, Regierungsrat im Reichsversicherungsamt, Berlin.

Die Reichsversicherungsordnung sowohl wie auch das am 1. Januar 1913 in Kraft getretene Versicherungsgesetz für Angestellte führen in Angelegenheiten der Reichsversicherung eine behördliche Auskunfterteilung ein, die in sozialpolitischer Hinsicht von größtem Interesse ist, trotzdem aber bisher nicht die entsprechende Würdigung gefunden hat. Es sei deshalb mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Neuheit der anläßlich dieser Auskunftspflicht entstehenden Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die gesamte soziale Gesetzgebung sind, ein näheres Eingehen auf das Thema gestattet.

Den zahlreichen gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen der Arbeitersekretariate, Gewerkschaften, Gemeinden, Vereine und Zeitschriften wird vom Reiche eine Auskunftsbehörde an die Seite gestellt, deren Entwickelungsmöglichkeit zur Zeit sich auch nicht annähernd übersehen läßt. Wenngleich die glänzende Entwickelung, welche die sog. unparteiischen Rechtsauskunftsstellen genommen haben, und ihre segensreiche Tätigkeit nicht verkannt werden darf[2]), so be-

[1]) „Vergl. Darstellung des Deutschen und Ausländ. Strafrechts" Allg. T. Bd. III S. 1 ff.

[2]) Vgl. hierzu den auf der Tagung des Reichsverbandes deutscher Städte am 11. Okt. 1912 gehaltenen Vortrag des Rates Dr. Link, Lübeck über die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen als kommunale Einrichtungen und die für diese äußerst anerkennenden Worte des Vertreters des RVA., Sen.-Präsidenten Dr. Bassenge.



steht doch bei der Bevölkerung zweifellos ein Bedürfnis nach einer vertrauenswürdigen amtlichen Einrichtung, wie sie die neuen Versicherungsgesetze vorsehen. Es ist zu hoffen, daß diese Auskunftserteilung in Fragen des gewerblichen und wirtschaftlichen Lebens dem Endzweck der sozialpolitischen Gesetzgebung, der Versöhnung zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen, förderlich sein wird.

Nach dem Vorbilde des § 57 Nr. 5 Invalidenversicherungsgesetzes bestimmt § 37 Abs. 1 RVO., daß die Versicherungsämter in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft zu erteilen haben, und nach dem AngestelltenversGes. ist die gleiche Verpflichtung für den Bereich der Angestelltenversicherung dem Rentenausschuß auferlegt (§ 122 Nr. 4 AVG.). Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht hiernach gegenüber allen am Vollzuge der Versicherungsgesetze beteiligten öffentlichen Behörden, den Versicherungsträgern sowie gegenüber den gesamten Versicherten und Arbeitgebern. Inhaltlich hat sich die Auskunft in erster Linie auf tatsächliche Verhältnisse zu erstrecken, wird aber auch Rechtsfragen nicht aus dem Wege gehen dürfen.

Da überdies insbesondere Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung häufig ineinandergreifen und oft der Auskunfterbittende beiden Versicherungen unterstehen wird, müssen Versicherungsamt und Rentenausschuß beide Zweige der Versicherung bei ihrer Ratserteilung berücksichtigen. Denn ein Versicherungsamt wird die Auskunft in Kollisionsfällen nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, es handele sich um eine Angelegenheit der Angestelltenversicherung und es sei deshalb der Rentenausschuß zuständig. Das Gesetz kennt wenigstens keine Vorschriften zur Lösung negativer Kompetenzkonflikte, die entstehen würden, falls der Rentenausschuß gleichfalls unter dem Hinweise auf seine Unzuständigkeit die Auskunfterteilung verweigern würde. Die diesen Behörden zuteil gewordene Aufgabe stellt an das Verständnis der Beamten, in der Regel wohl der stellvertretenden Vorsitzenden des Versicherungsamts und des Rentenausschusses sowie der von diesen mit der Erteilung der Auskunft Beauftragten, außerordentliche Anforderungen. Ist doch eine genaue Kenntnis der Einzelheiten der beiden Gesetze nebst den Anleitungen über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und Krankheit und nach dem AVG. versicherten Personen, sowie der in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes veröffentlichten Entscheidungen dieser Behörde erforderlich. Die Anfragen, die in erster Linie die Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie viele noch der Aufklärung harrende Fragen der Angestelltenversicherung betreffen dürften und der verschiedensten Art sein können, werden häufig die Behörde zu einer Erklärung über die Versicherungspflicht und das Versicherungsrecht des Gesuchstellers nötigen. Insbesondere wird es sich bei der Invalidenversicherung darum handeln, ob, wann, für welche Zeit, an welche Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, von wem als Arbeitgeber und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind. Namentlich auch die Frage, ob jemand als abhängiger Lohnarbeiter versicherungspflichtig oder als selbständiger Gewerbetreibender von der Versicherung frei ist, sowie die der Befreiung von der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach den §§ 1234 ff. RVO., 9 ff. AVG. wird den Gegenstand der Anfrage bilden. Auf eine nach § 37 Abs. 1 RVO. von dem Versicherungsamt erteilte Auskunft werden sich jedoch die Versicherten nicht in dem Sinne verlassen können, daß sie durch den Inhalt der Auskunft vor etwaigen ihnen nachteiligen Folgen des Rates geschützt sind. Vielmehr hindert z. B. die unrichtige Auskunft, daß die Marken einer Quittungskarte zur Erhaltung der Anwartschaft ausreichen oder daß während des Bezuges einer Unfallrente keine Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet zu werden brauchen, den Verlust der Anwartschaft nicht. Wenigstens muß dies nach den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes ergangenen Entscheidungen des RVA. angenommen werden, da dieses wohl kaum seine bisherige, allerdings nicht ganz unbedenkliche Stellungnahme aufgeben wird. Anders liegt es allerdings bei einer in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung durch den Rentenausschuß erteilten unrichtigen Auskunft. Dieser ist nach § 123 AVG. Organ der Reichsversicherungsanstalt.[1]) Es würde m. E. wenigstens wider Treu und Glauben verstoßen, wenn in derartigen Fällen die Reichsversicherungsanstalt den von einem ihrer Organe in amtlicher Eigenschaft auf Grund gesetzlicher Verpflichtung erteilten Rat nicht auch gegen sich gelten lassen wollte. Allerdings wird die Reichsversicherungsanstalt wohl dem Rentenausschuß, der in dieser Beziehung an ihre Weisungen gebunden ist (arg. e. contrario aus § 123 Abs. 1 Satz 2 AVG.), aufgeben, in wichtigeren Fragen sich zuvor ihrer Zustimmung zu vergewissern. Sonst würde man zu dem eigentümlichen Ergebnis gelangen, daß die Reichsversicherungsanstalt eine von dem Rentenausschuß bei Erteilung einer Auskunft geäußerte Ansicht später gegen sich gelten lassen muß, ohne gehört zu sein, während sie, wenn dieselbe Ansicht von ihm im Beitragsstreitverfahren nach § 210 ff. AVG. vertreten wird, ihre Meinung zu Gehör bringen und in der Beschwerdeinstanz vor dem Schiedsgericht weiter durchfechten kann. (Vgl. Abs. 2 § 210 AVG.)

Für die nächste Zeit, solange wenigstens noch nicht durch Entscheidungen Klarheit über die einschlägigen Fragen geschaffen ist, wird den Versicherten jedoch zu empfehlen sein, zu ihrer größeren Sicherheit in Zweifelsfällen das Beitragsstreitverfahren nach den §§ 1459 RVO., 210 AVG. zu betreiben. Dieses Verfahren ist kostenfrei und es bedarf, um es in Gang zu bringen, nicht einmal einer schriftlichen Eingabe, vielmehr genügt es, wenn der Antrag mündlich zu Protokoll erklärt wird. Auf diese Weise erzielt der Versicherte außerhalb des Rentenfeststellungsverfahrens eine der Rechtskraft fähige

[1]) Vgl. darüber auch Laß, 1913 S. 16 d. Bl.



Entscheidung und kann sich darauf verlassen, daß die Entscheidung maßgebend bleibt, wenn er später einmal aus der Beitragsleistung Rechte herleitet. Dieser Weg erscheint besonders empfehlenswert, wenn zweifelhaft ist, ob jemand zu dem im § 1226 Abs. 1 Nr. 1—6 RVO. bezeichneten Personenkreise oder zu den nach dem AVG. versicherten Personen gehört. Wird in einem solchen Falle in dem nach der RVO. betriebenen Beitragsstreitverfahren die Versicherungspflicht verneint, so ist die Feststellung, daß die Person zu den nach dem AVG. Versicherten zu rechnen ist, auch für das Verfahren nach dem AVG. bindend. Die gleiche Bindung ist vorgesehen hinsichtlich der über die Abgrenzung dieser Personenkreise in dem Verfahren nach dem AVG. ergangenen Entscheidung für das Verfahren nach der RVO. Endlich dürften auch wegen der in Frage kommenden Haftung nach bürgerlichem Rechte die mit der Auskunftserteilung betrauten Beamten des Versicherungsamts und des Rentenausschusses geneigt sein, in nicht ganz zweifellosen Fällen den Anfragenden auf die im Streitverfahren zu erlassende Entscheidung zu verweisen, gegen welche die Beschwerde an das Oberversicherungsamt oder das Schiedsgericht für Angestellte gegeben ist. Denn der Beamte haftet mit seinem Vermögen für die Richtigkeit der gegebenen Auskunft und hat unter Umständen dem Anfragenden für den ihm aus einer irreführenden Auskunft erwachsenen Schaden einzustehen, da die fahrlässige Erteilung einer falschen amtlichen Auskunft sich als Verletzung einer Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB. darstellt. Für die Auskunft haftet der Beamte auch dann, wenn er etwa bei ihrer Erteilung seine Zuständigkeit überschritten haben sollte, mithin eine gesetzliche Verpflichtung zur Bescheidserteilung nicht bestand. Denn das staatliche Interesse erfordert es, daß keinesfalls eine unrichtige Auskunft amtlich gegeben wird. Der Beamte, wenngleich er sich nicht innerhalb des Rahmens seiner Befugnisse hält, handelt immerhin doch als Beamter und muß die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachten und die Folgen der Vernachlässigung dieser vertreten. Auch die Haftung des Staates und des Reiches bei einer Auskunft in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung, insbesondere der Reichsversicherungsanstalt auf Grund der §§ 89, 31 BGB. und des Gesetzes über die Haftung des Reiches für seine Beamten v. 22. Mai 1910 sowie entsprechender Landesgesetze kommt in Frage, da es von der Art der erteilten Auskunft abhängt, ob der Bescheid in Ausübung der dem Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt oder in Ausführung von der betreffenden Behörde zustehenden privatrechtlichen Verrichtungen ergangen ist. Zur ausschließlichen Haftbarmachung des Staates auf Grund der Beamtenhaftungsgesetze ist es nach der neuesten Praxis des RG. nicht erforderlich, daß die schädigende Handlung in Ausübung eines staatlichen Zwangsrechts erfolgt, vielmehr fallen unter die Haftung auch schon Akte staatlicher Fürsorge.[1])

[1]) Vgl. RG. in Zivilsachen Bd. 68 S. 285; 78 S. 325.

## Juristische Rundschau.

Der Entwurf des Reichstheatergesetzes liegt vor. Er bringt zunächst eine Aenderung der Gewerbeordnung und macht die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betriebe eines Bühnenunternehmens von einer Anzahl von Bedingungen abhängig. Sie sollen den Künstlern die Sicherheit der wirtschaftlichen Grundlage gewährleisten. Die wesentlichsten Teile des Gesetzes sind die Vorschriften über den Bühnenvertrag. Sie füllen 30 Paragraphen. Sie enthalten gar manches eigentlich Selbstverständliche. Wie schlimm muß es bestellt sein, wenn es nötig wurde, dies durch das Gesetz zu erzwingen.

Eine zunächst mehr politische und wirtschaftliche Bedeutung hat die starke Bewegung auf dem Gebiete der Volksversicherung. Eine Aktiengesellschaft „Volksfürsorge“, die sich an die Gewerkschaften anschließen will, soll entstehen. Eine „Nationale Volksversicherungsanstalt“ wird von 26 deutschen Versicherungsgesellschaften geplant. Als drittes Projekt wird eine öffentlich-rechtliche Volksversicherung, die ohne Gewinn arbeiten soll, befürwortet. Der Gedanke wird ausgesprochen, diesen Zweig der Reichsversicherung anzugliedern. Wieder handelt es sich um ein Gebiet, das dem Erwerbszweck entzogen werden und nur der Fürsorge für die Interessenten dienen soll. Wer weiß, ob nicht auch hier der Monopolgedanke auftaucht. Er beginnt auch auf diesem Boden immer tiefere Wurzeln zu schlagen.

Der Kampf um die Reklame an Bahnstrecken dauert weiter. Der Regierungspräsident von Breslau hat auf Grund des preußischen Gesetzes v. 2. Juni 1902 durch Polizeiverordnung angeordnet, daß auf eine Entfernung von 300 Metern der Eisenbahnstrecken und an den Ufern der Oder keine Reklameschilder oder sonstige Aufschriften und Abbildungen angebracht werden. Das Kammergericht hat in einem neuerdings ergangenen Urteile seine frühere Ansicht berichtigt. Es hat den Gerichten die Befugnis zugesprochen, den Begriff „landschaftlich hervorragender Gegend“ nachzuprüfen. Man kann diese Art Heimatschutz freudig begrüßen. Die Anlieger, die bisher einen Nutzen aus der Gestattung der Reklameschriften gezogen haben, müssen sich darein finden. Man wird es aber ebenso begreiflich finden, daß einer Ueberspannung des Verbotsgedankens entgegengetreten wird. Für den juristischen Theoretiker bietet die Reklameversagung einen hübschen Fall eines gesetzlichen Verbots der Leistung aus einem Schuldverhältnis.

Die Einführung der Barfrankierung der Briefe erfolgt. Der Ausdruck ist nicht genau. Gemeint ist die Abstemplung statt des Beklebens mit der Freimarke. Erstrebt wird die Ueberlassung einer Frankierungsmaschine an die Großversender. Sie besorgt den Aufdruck des Portos. Sie registriert die vorgenommenen Verstemplungen. Sie bringt damit wieder eine neue juristische Frage. Was bedeutet die Ueberlassung eines solchen Apparates an die Abnehmer? Liegt darin eine Vertragsofferte der Post? Welcher Vorgang vollzieht sich bei der Abstemplung? Wann ist der Transportvertrag vollendet? Der Kaufmann mag denken, man solle ihm nur einmal die Frankierungsmaschine geben. Das andere findet sich von selbst. Vielleicht hat er recht.

Frankreich schafft im Hotel-Warrant eine neue Art des Mobiliarkredits. Das von der

Kammer am 22. Dez. 1912 angenommene Gesetz gibt dem Hotelier das Recht, auf sein in ein ihm nicht gehörendes Hotelgebäude eingebrachtes Mobiliar Schuldverschreibungen auszugeben. Das Vorzugsrecht des Hauseigentümers steht hinter ihnen zurück. Die Eintragung in ein beim Handelsgerichte geführtes Register ist vorgeschrieben. Der Hauseigentümer muß benachrichtigt werden. Der Warrant ist als indossables Handelspapier gedacht. Ob wirklich in dem Hotelbetrieb ein ideeller Wert über die Taxe des Inventars hinaus steckt? Ob sich die Interessen der Eigentümer wirklich zurückdrängen lassen? Ob diese Warrants auch Geldgeber finden, die sie beleihen? Diese und ähnliche Fragen kann nur die Erfahrung beantworten.

Das Reichsgericht hat einen Notar, der zugleich der Berater der einen verkaufenden Partei war, zum Schadensersatze an den Käufer verurteilt, weil dieser eine vom Verkäufer behauptete Eigenschaft des Grundstücks bestätigte, obwohl er die Verhältnisse desselben nicht kannte. Auf seine Kenntnis von der Unrichtigkeit seiner Angabe kam es nicht an. Der nach § 826 erforderliche Vorsatz liegt schon vor, wenn er das Bewußtsein hatte, daß durch seine Handlung ein Schaden entstehen könne. Das Urteil mag vielleicht für den konkreten Fall das Richtige treffen. Aber wohin führt dieser zivilrechtliche dolus eventualis?

Eine rheinische Strafkammer sprach einen Notar frei, der von 1907 bis 1911 in 130 Fällen Stempelgelder unterschlagen hatte. Drei Sachverständige erklärten ihn infolge langjährigen Alkoholmißbrauchs für unzurechnungsfähig. Was wird nun aus den Rechtsakten, bei denen der strafrechtlich handlungsunfähige Notar mitwirkte? Man wird wohl versuchen, eine Wiederholung und Bestätigung herbeizuführen. Sollte nicht aber dieser Fall das RG. zu einer Revision seiner Meinung von der Heilung formell ungültiger Gründungsakte der Aktiengesellschaften und G. m. b. H. durch Eintragung zum Handelsregister veranlassen? oder sollten wirklich die Aktionäre eines schönen Tages aufwachen und ihre Aktiengesellschaft als nichtig gelöscht werden, weil der Notar ein Alkoholiker war?

In einem Patentprozesse vor dem Reichsgericht wurde der technische Vorgang der Erfindung kinematographisch vorgeführt. Die Fabrikationsmethode wurde in allen Einzelheiten gezeigt. Ob die Partei nicht auch ohne diese Vorführung ihren Prozeß gewonnen hätte, bleibe dahingestellt. Es ist jedenfalls interessant zu beobachten, wie die Errungenschaften der modernen Technik immer mehr in die Gerichtssäle wandern.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Deutsche Zivilprozeßstatistik für 1911.** Die im vierten Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs enthaltenen Hauptzahlen der deutschen Justizstatistik für 1911 zeigen deutlich die Einwirkung der am 1. April 1910 in Kraft getretenen Gerichtsverfassungsgesetznovelle auf die zivilprozessuale Tätigkeit der Gerichte. Im Jahre 1910 hatten, was die neu eingegangenen Sachen anlangt, erst neun Monate unter dem Einflusse der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze gestanden, und in der Erledigung der Sachen war die Novelle wegen der großen Zahl der aus der Zeit vor dem 1. April 1910 stammenden Sachen noch weit weniger zu spüren. Das Jahr 1911 dagegen wurde bei dem Eingange neuer Sachen ganz und bei der Erledigung der Sachen durch Urteil bereits zum weitaus größten Teil von der Novelle beherrscht. So ist es gekommen, daß im großen und ganzen die Zahl der anhängig gewordenen ebenso wie die der durch kontradiktorisches Urteil entschiedenen Sachen bei den Landgerichten weiter zurückgegangen, bei den Amtsgerichten dagegen gestiegen ist, wobei sich allerdings im einzelnen gewisse Modifikationen ergeben.

Die Zahl der ordentlichen Prozesse, die anhängig geworden sind, betrug bei den Amtsgerichten 2 477 310 gegen 2 422 865 i. J. 1910 und 2 301 901 i. J. 1909. Während also im Jahre 1910 eine Zunahme um 120 964 oder 5,3 % stattgefunden hatte, hat das Jahr 1911 nur ein Anwachsen um 54 445 oder 2,2 % ergeben. Diese Abschwächung der Steigerungsziffer ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß sich das durch die Novelle reorganisierte Mahnverfahren immer mehr als praktisch bewährt und deshalb in immer ausgiebigerem Maße zur Anwendung gelangt. Es sind im Jahre 1911 bei den Amtsgerichten 2 659 982 Mahnsachen anhängig geworden gegen 2 316 696 i. J. 1910, 2 136 594 i. J. 1909 und 2 174 050 i. J. 1901. Die Zahl der Mahnsachen, die in den drei Jahrzehnten bis 1909 zwar vielfach geschwankt, aber sich im allgemeinen nicht vermehrt hatte, stieg schon im Jahre 1910 unter dem Einfluß der am 1. April in Kraft getretenen Novelle um rund 180 000 und hat jetzt im Jahre 1911 eine weitere, sehr erhebliche Zunahme um 343 286 oder 14,8 % erfahren, so daß man mit vollem Recht behaupten kann, daß die Umwandlung des Mahnverfahrens einem Bedürfnisse entgegengekommen ist.

Die bei den Landgerichten anhängig gewordenen ordentlichen Zivilprozesse hatten im Jahre 1908 ihr Maximum mit 308 448 erreicht. Nachdem schon das Jahr 1909 einen kleinen Rückgang auf 302 179 gehabt hatte, ergab das Jahr 1910 ein Herabsinken auf 218 173, also um 84 006 oder 27,8 %. Im Jahre 1911 ist nun eine weitere Abnahme auf 194 835, also um 23 338 oder 10,7 %, erfolgt. Dieser Prozentsatz ist um ein Geringes größer, als man nach der Abnahme von 1910 voraussehen konnte. Wir möchten glauben, daß die Zahl von 1911 einen Tiefstand bedeutet und daß von 1912 ab wieder eine Zunahme erfolgen wird. Faßt man die land- und amtsgerichtlichen Zivilprozesse zusammen, so betrug die Zahl 2 672 145 gegen 2 641 038 im Vorjahr, so daß eine Zunahme um 31 107 stattgefunden hat, d. i. 1,18 % gegen 1,42 % i. J. 1910. Die Zunahme war also nur ein wenig geringer als im voraufgegangenen Jahre.

Die Zahl der landgerichtlichen Wechselprozesse, die im Jahre 1910 ganz enorm, nämlich von 85 384 auf 49 076, also um 36 308 oder 42,5 % gesunken war, hat sich im Jahre 1911 weiter auf 41 271, also um 7805 oder 15,9 % vermindert. Die Abnahme erstreckt sich auf alle Oberlandesgerichtsbezirke außer München, wo die Wechselprozesse von 1333 auf 1596 gestiegen sind. Der Kammergerichtsbezirk hatte einen Rückgang von 14 689 auf 13 237, also um 1452 oder 9,9 %. Bei den Amtsgerichten ist die Zahl der Wechselprozesse von 307 106 auf 316 090, also um 8984 gestiegen, so daß im Gegensatz zum Jahre 1910, wo der Rückgang der landgerichtlichen durch die Steigerung der amtsgerichtlichen Wechselprozesse bei weitem nicht ausgeglichen worden war, sich jetzt die Gesamtzahl der land- und amtsgerichtlichen Wechselprozesse von 356 182 auf 357 361 erhöht

hat. In dieser, wenn auch nur kleinen Zunahme um 1179 oder 0,3% spiegelt sich der Aufschwung von Handel und Industrie wider, da erfahrungsgemäß die Wechselprozesse in ihren Schwankungen den Bewegungen des Wirtschaftslebens folgen.

Die Zahl der Arreste und einstweiligen Verfügungen, die im Jahre 1910 um 4833 gestiegen war, zeigte im Jahre 1911 nur eine Zunahme um 2242 Sachen, was man ebenfalls als ein günstiges Zeichen für die wirtschaftlichen Verhältnisse ansehen kann. Bei den Amtsgerichten haben die Arreste usw. von 72 275 auf 74 811 zugenommen, bei den Landgerichten von 30 595 auf 30 301 abgenommen.

Die Prozesse in Ehe- und Entmündigungssachen sind bei den Landgerichten weiter gestiegen, wenn auch nicht in demselben Maße, wie in den drei Vorjahren, die eine Zunahme um je 1900 bis gegen 2000 gehabt hatten, während im Jahre 1911 nur eine solche um knapp 1000 (28 048 gegen 27 052) stattgefunden hat. Auf das Kammergericht entfallen 5959 derartige Prozesse gegen 5615 i. J. 1910. Leider ist nicht bekannt, wie viel Ehescheidungsprozesse unter der Gesamtzahl sind, doch dürfte die Zunahme wohl ganz auf diese Prozesse entfallen.

Die Zahl der kontradiktorischen Endurteile, die für die Geschäftslast der Zivilgerichte von großer Bedeutung ist, hat sich bei den Landgerichten im Jahre 1911 viel stärker vermindert als im Jahre 1910, in dem die weitaus größte Zahl der Urteile noch in Sachen erging, die vor dem 1. April 1910 anhängig geworden waren. Es wurden in ordentlichen, Wechsel- und anderen Urkundenprozessen sowie in Arrestsachen usw. 82 586 kontradiktorische Endurteile erlassen gegen 100 471 i. J. 1910 und 105 460 i. J. 1909. Während also im Jahre 1910 ein Rückgang um 4989 oder 4,7 % erfolgt war, hat im Jahre 1911 ein solcher um 17 885 oder 17,8 % stattgefunden. In zwei Jahren zeigen die Urteile eine Abnahme um 21,7 v. H., wogegen die Zahl der anhängig gewordenen Sachen um 36,5 v. H. zurückgegangen ist. Die Ehe- und Entmündigungssachen haben infolge der starken Zunahme der in den Vorjahren anhängig gewordenen Sachen im Berichtsjahre eine wesentliche Steigerung der kontradiktorischen Urteile gebracht, die von 20 439 auf 21 956, also um 1517 oder 7,4 v. H. zugenommen haben. Dadurch vermindert sich der Rückgang der Gesamtzahl der landgerichtlichen kontradiktorischen Urteile auf 16 368 oder 15,7 %. Bei den Amtsgerichten betrug die Zahl der kontradiktorischen Endurteile 359 561 gegen 335 164 i. J. 1910 und 296 850 i. J. 1909. Während also im Jahre 1910 eine Zunahme um 38 314 oder 12,9 % erfolgt war, betrug die Steigerung im Jahre 1911 nur 24 397 oder 7,3 %. Trotzdem ist die Zunahme der Urteile im Jahre 1911 verhältnismäßig $3^1/_2$ mal so groß gewesen als die der neu eingegangenen Sachen, was ein Beweis dafür ist, daß die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze auf den Anteil der kontradiktorisch entschiedenen Sachen und damit auf die Geschäftslast von gewichtigem Einfluß gewesen ist. Im Jahre 1909 kamen auf 100 anhängig gewordene amtsgerichtliche Sachen 11,1 kontradiktorische Urteile, im Jahre 1910 11,9, im Jahre 1911 12,6. Die Zunahme ist also offensichtlich.

## Vermischtes.

**Nulla voluntas errantis est.** Dieser Satz ist bekanntlich das Fundament der romanistischen Willenstheorie (L. 20 Dig. de aqua. 39. 3).

In merkwürdiger Uebereinstimmung hiermit steht die Argumentation, deren sich Bismarck bei einer denkwürdigen Gelegenheit bedient hat.

Der Präsidialgesandte am deutschen Bundestag in Frankfurt, Graf Rechberg, erhielt von seiner Regierung eine Depesche mit preußenfreundlicher Instruktion, die er Bismarck mitteilen sollte. Aus Versehen übergab er ihm jedoch eine gleichzeitig erhaltene feindselige Depesche. Bismarck las die Depesche und gab sie dem bestürzten Grafen Rechberg mit den Worten zurück: „Beruhigen Sie sich. Hier ist wohl ein Irrtum vorgefallen. Sie haben mir den Brief nicht geben wollen, also haben Sie ihn mir nicht gegeben, also ist mir der Inhalt völlig unbekannt." In der Tat hat Bismarck diesen Vorfall nicht nach Berlin berichtet.

Präsident Dr. Joseph Unger, Wien.

---

**Die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern.** Das unbefriedigende Ergebnis der letzten Staatsprüfung (Dez. 1911) hat eine Aenderung der Prüfungsvorschriften v. 18. Okt. 1910 notwendig gemacht. Die neue Prüfungsordnung v. 27. Juli 1912 und die durch sie geschaffene Justizprüfungskommission, der Ausschuß für die mündliche Staatsprüfung bei dem Obersten Landesgericht, sind S 1164, 1912 d. Bl. schon erwähnt worden. Die Kommission, die ihre Tätigkeit in diesem Jahre beginnt, besteht mit dem Vorsitzenden aus drei Mitgliedern. Zu ordentlichen Mitgliedern sind Räte des Obersten Landesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs bestimmt und auch zwei Rechtsanwälte berufen worden. Zum Vorsitzenden wurde Senatspräsident des Obersten Landesgerichts Dr. von Unzner, zu seinem Stellvertreter Senatspräs. am OLG. München Ziegler ernannt. Die Staatsprüfung ist schriftlich und in besonderen Fällen mündlich. Die schriftliche Prüfung wird in zwei Abteilungen (Justiz und Verwaltung) abgehalten. In jeder Abteilung werden den Prüflingen neun Aufgaben vorgelegt, darunter je eine mit neunstündiger Arbeitszeit (sog. praktische Fälle). Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist mit einer der Noten 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 zu bewerten. Die Note 1 ist nur für ausgezeichnete Leistungen zu erteilen. Mit der Note 2 sind sehr gute, mit der Note 3 gute, mit der Note 5 mittelmäßige und mit der Note 7 ungenügende Leistungen zu würdigen. Leistungen, die zwischen „gut" und „mittelmäßig" liegen, sind mit der Note 4, Leistungen, die zwischen „mittelmäßig" und „ungenügend" liegen, mit der Note 6 zu bewerten. Die für die Bearbeitung der Aufgaben mit neunstündiger Arbeitsfrist erteilten Noten werden doppelt gerechnet. Die mündliche Staatsprüfung ist nur in bestimmten Fällen, insbesondere für solche Prüflinge vorgesehen, deren Gesamtnotensumme 90, aber nicht mehr als 100 beträgt. Nach den Prüfungsvorschriften erlangt die Fähigkeit zum Richteramt und zu einem höheren Amte der inneren Verwaltung oder des Finanzdienstes, wer die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst mit Erfolg abgelegt hat. Dies ist der Fall bei einem Prüfling, dessen Gesamtnotensumme nicht mehr als 90 beträgt. Ein Prüfling, dessen Gesamtnotensumme mehr als 90, aber nicht mehr als 100 beträgt, hat die Staatsprüfung nur dann mit Erfolg abgelegt, wenn er sich einer mündlichen Prüfung mit Erfolg unterzieht. Kandidaten mit einer Gesamtnotensumme von mehr als 100 haben die Staatsprüfung dagegen nicht bestanden. Die mündliche Prüfung bezweckt zu erforschen, ob der Prüfling sich eine genügende Kenntnis des geltenden Rechts erworben hat. Bei der Auswahl der Fragen ist auf das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten des Kandidaten Rücksicht zu nehmen. Auch die mündliche Prüfung soll einen wesentlich praktischen Charakter tragen; mit ihr kann ein freier Vortrag aus Akten verbunden werden, die dem Prüfling angemessene Zeit vor der Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Die mündliche Prüfung ergänzt demnach die schriftliche Prüfung. Sie will den Kandidaten, die sich in ihrer Notensumme dem Bestehen der Prüfung genähert haben, eine nochmalige Erprobung ermöglichen. Der mündlichen Prüfung können sich auch solche Kandidaten unterziehen, die im Jahre 1910 oder im Jahre 1911 die Staatsprüfung nicht mit Erfolg ab-

gelegt, aber noch die Gesamtnotensumme 100 erlangt haben. Bestehen sie die mündliche Prüfung, so gilt die von ihnen seinerzeit abgelegte Staatsprüfung als mit Erfolg abgelegt. Dieser für die Entwicklung des bayerischen Justizprüfungswesens bedeutsamen Neuerung ist damit rückwirkende Kraft verliehen. Es ist zu hoffen, daß durch diese Aenderungen die erforderliche Abhilfe für die auf Grund der früheren Prüfungsvorschriften hervorgetretenen Klagen geschaffen ist.

**Juristische Repetitionskurse.** Wie uns von zuverlässiger Seite mitgeteilt wird, ist das Repetitorium, das von einigen Mitgliedern der Juristischen Fakultät der Univ. Halle für dieses Semester angekündigt worden ist, ohne Mitwirkung der Fakultät eingerichtet und ohne deren Mitwirkung nach den Weihnachtsferien eingestellt worden.

Ein **Institut für Versicherungswissenschaft** wird mit dem Sommersemester an der Univ. Leipzig eröffnet und der Juristischen Fakultät angegliedert werden. Die Vorlesungen werden von Ordinarien der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät gehalten. Außerdem werden zwei Kurse von den Versicherungsdirektoren Dr. jur. Bischoff und Dr. phil. Hoeckner, Leipzig, gehalten werden.

**Personalien.** Am 27. Jan. hat der Wirkl. Geh. Rat v. Braunbehrens in großer geistiger und körperlicher Frische sein 80. Lebensjahr vollendet. Er war als GAss. in Naumburg tätig, wurde 1864 Kreisrichter in Sagan, ging 1873 zur Verwaltung über, wurde 1877 Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts in Danzig, in welcher Eigenschaft er „Betrachtungen über die Verwaltungsrechtspflege in Preußen" veröffentlichte, 1882 vortr. Rat im Ministerium des Innern, 1888 Ministerialdirektor und 1890 Unterstaatssekretär in demselben Ministerium. Im Jahre 1900 trat er in den Ruhestand, aus welchem Anlaß ihm der erbliche Adel verliehen wurde. In dieser seiner langen Laufbahn hat v. Braunbehrens sich um das Verwaltungsrecht und die Verwaltungsgesetzgebung hervorragende Verdienste erworben, insbesondere durch seine Mitwirkung bei der Verwaltungsreform, die mit der Kreisordnung von 1872 begonnen und sich mit dem Verwaltungsgerichtsgesetze von 1875 und dem Zuständigkeitsgesetze von 1876 fortgesetzt hatte. In der Literatur der Verwaltungsrechtswissenschaft wird der Name von v. Braunbehrens, des langjährigen Präsidenten der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, dauernde Bedeutung behalten durch die von ihm seit 1883 in Gemeinschaft mit dem Minister v. Studt herausgegebenen zahlreichen neuen Auflagen des v. Brauchitsch'schen Kommentars zu den neuen preußischen Verwaltungsgesetzen. Dem ausgezeichneten Kenner und Förderer von Theorie und Praxis des Verwaltungsrechts spricht auch unsere DJZ. die aufrichtigsten Glückwünsche aus. — Dem Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas sind aus Anlaß des S. 76 d. Bl. mitgeteilten Rücktritts als Vorsitzender und Mitglied der Kommission zur Reform des Strafrechts die Brillanten zum Kronenorden I. Klasse verliehen worden. Als neues Mitglied ist Kammergerichtsrat Dr. Kleine, Berlin, in jene Kommission eingetreten. — Reichsgerichtsrat und stellvertretender Vorsitzender der Strafrechtskommission Ebermayer, Leipzig, ist von der juristischen Fakultät der Univ. Göttingen zum Ehrendoktor, Prof. Dr. Meurer, Würzburg, zum Geh. Hofrat ernannt worden. — Geh. JRat, ord. Prof. Dr. Arthur Benno Schmidt, Gießen, folgt einem Rufe an die Univ. Tübingen. — Aord. Prof. Dr. Hegler, Tübingen, ist zum Ordinarius daselbst ernannt worden. — Prof. Dr. Meili, Zürich, hat Krankheits halber seine Tätigkeit an der Univ. Zürich niedergelegt. — Assessor Dr. Kormann, Gr.-Lichterfelde, habilitierte sich an der Univ. Berlin. — Der deutsche Juristenstand hat den Verlust mehrerer hervorragender Männer zu beklagen: Am 20. d. Mts. verschied zu Kassel im 70. Lebensjahr der Präsident des OLG. Wirkl. Geh. Ober-Justizrat L. von Hassell. Aus seiner Heimatprovinz Hannover war er am 1. Januar 1900 als Landgerichtspräsident an das LG. Kassel versetzt und wurde im April 1905, als Nachfolger von Eccius, Präsident des OLG. daselbst. In beiden Stellungen hat er sich in seltenem Maße die Wertschätzung und Verehrung aller der Kreise erworben, mit denen ihn sein Amt in Berührung brachte. Als Richter war er ausgezeichnet durch die klare Sachlichkeit, mit welcher er auch den verwickeltsten Tatbestand erfaßte und praktisch behandelte. Als Verwaltungsbeamten zeichnete ihn ein stets bewährtes Wohlwollen gegen seine Untergebenen aus. So sichert ihm sein verdienstvolles Wirken sowohl wie die vornehme Lauterkeit seiner Gesinnung das ehrenvollste Andenken in einem Landesteil, der von jeher mit besonderem berechtigtem Stolz auf die Vortrefflichkeit gerade seiner Rechtspflege geblickt hat. — Am 14. Jan. verstarb der ehem. Präsident des OLG. Rostock, Wirkl. Geh. Rat Dr. Altvater, infolge eines Schlaganfalls. Anläßlich seines am 1. Okt. 1912 erfolgten Rücktritts haben wir auf S. 907, 1912 seine großen Verdienste um die mecklenburgische Rechtspflege gewürdigt. Auch unsere DJZ wird ihrem langjährigen Berichterstatter über die mecklenburgische Rechtsprechung ein treues und dankbares Andenken allezeit bewahren. — Im 68. Lebensjahre starb der frühere Senatspräsident am RG. Wirkl. Geh. Rat von Buchwald, Leipzig. Auch seiner haben wir erst anläßlich seines Ausscheidens aus dem Amte S. 734, 1912 d. Bl. gedacht und können daher jetzt nur dem herzlichen Bedauern Ausdruck geben, daß auch ihm nach Abschluß seiner an Erfolgen so reichen Tätigkeit nicht ein längerer Lebensabend beschieden war. — Ministerialrat im elsaß-lothringischen Ministerium Dr. Franz, Straßburg, ist gestorben.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** Rkzlr.-Bk. v. 28. 12. 1912, bt. Berechnung d. Prämienreserve bei Abkürzung d. Wartezeit f. d. Angestelltenversicherung (R.-G.-Bl. S. 4). — Prüfungsordnung f. Tierärzte v. 24. 12. 1912 *[1. 4. 1913]* (Z.-Bl. S. 2). — Rkzlr.-Bk. v. 28. 12. 1912, Aenderung d. Postordnung v. 20. 3. 1900 bt. *[1. 1. 1913]* (S. 28). — Eisenbahn-Zollordnung v. 23. 12. 1912 *[1. 4 1913]* (S. 31). — Vo. v. 30. 12. 1912 ü. d. Besteuerung v. Diamantenbaubetrieben in Deutsch-Südwestafrika (Diamantensteuerordnung) *[10. 1. 1913]* (R.-G.-Bl. S. 5). — Rkzlr.-Bk. v. 26. 12. 1912, bt. d. Beitritt v. Erythrea u. d. Somalilandes z. Internat. Funkentelegraphenvertrage v. 3. 11. 1906 (S. 13).

**Preußen:** Allg. Vf. v. 24. 12. 1912 ü. d. Beurlaubung v. Justizbeamten (J.-M.-Bl. S. 4). — Ges. v. 23. 12. 1912 z. Berichtigung d. Ges. v. 3. 6. 1912, bt. d. Abänd. d. 7. Tit. im Allg. Berggesetze v. 24. 6. 1865/19. 6. 1906 u. M.-Bk. v. 30. 12. 1912, bt. d. Aender. d. Textes d. § 70 Abs. 2 d. Knappschaftsgesetzes (Ges.-S. S. 1). — Ges. v. 23. 12. 1912, bt. d. Anlegung v. Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren *[1. 1. 1913]* (S. 3).

**Bayern:** M.-Bk. v. 31. 12. 1912, d. Postordnung f. d. Kgr. Bayern v. 27. 3. 1900 bt. *[1. 1. 1913]* (G.- u. Vo.-Bl. f. 1912 S. 1311).

**Sachsen:** Vo. v. 7. 12. 1912, Beurlaubungen v. Strafgefangenen bt. (G.- u. Vo.-Bl. f. 1912 S. 521). — Vo. v. 13. 12. 1912, eine Ergänz. d. Vorschriften ü. d. zweite jur. Staatsprüfung bt. (S. 522). — Vo. v. 17. 12. 1912, d. Aufsicht ü. Dampfkessel durch d. Sächs. Dampfkessel-Ueberwachungsverein u. durch Dampfkessel-Besitzer bt. *[1. 1. 1913]* (S. 527). — Ges. v. 4. 12. 1912 ü. d. Unfallversicherung in d. Land- u. Forstwirtschaft u. Ausführ.-Vo. hierzu v. 20. 12. 1912 *[1. 1. 1913]* (S. 533). — Vo. v. 20. 12. 1912 z. Ausführung d. RVO. v. 19. 7. 1911 *[1. 1. 1913]* (S. 548). — Vo. v. 30. 12. 1912 z. Ausführung d. Versich.-Ges. f. Angestellte v. 20. 12. 1911 *[31. 12. 1912]* (S. 565).

**Baden:** M.-Vo. v. 31. 12. 1912, d. Vollzug d. RVO. hinsichtl. d. Versicherungsbehörden u. d. Unfallversicherung bt. *[1. 1. 1913]* (G.- u. Vo.-Bl. f. 1912 S. 479).

**Hessen:** M.-Bk. v. 30. 11. 1912, d. Ausführ. d. 3. Buches d. RVO. bt. *[1. 1. 1913]* (Reg.-Bl. f. 1912 S. 523). — Vo. v. 4. 12. 1912 u. M.-Bk. v. 5. 12. 1912 d. staatl. Bau-Unfallversicherung bt. *[24. 12. 1912]* (S. 525). — M.-Bk. v. 6. 12. 1912, d. Organisation d. Unfallversicherung bt. *[1. 1. 1913]* (S. 528). — Ges. v. 21. 12. 1912, d. Ausführ. d. landwirtschaftl. Unfallversicherung bt. *[31. 12. 1912]* (S. 535).

**Mecklenburg-Schwerin:** Vo. v. 2. 12. 1912, bt. d. Mitwirk. d. Amtsausschüsse u. d. Amtsversamml. im Domanium b. d. Durchführung d. RVO. (Reg.-Bl. f. 1912 S, 553). — Ausführ.-Best. v. 21. 12. 1912 z. RVO., bt. d. nichtberufsgenossenschaftl. Unfallversicherung *[1. 1. 1913]* (S. 567). — Kloster-Gemeindeordnung v. 21. 12. 1912 *[wird noch bestimmt]* (S. 571). — Vo. v. 21. 12. 1912, bt. d. Verschuldbarkeit d. Erbpachthufen in d. Gütern d. Landesklöster (S. 586).

**Sachsen-Weimar:** Hö. Vo. v. 12. 12. 1912, bt. d. Aufsicht ü. Familienfideikommisse u. Familienstiftungen *[1. 1. 1913]* (Reg.-Bl. f. 1912 S. 815). — M.-Vo. v. 9. 12. 1912 ü. d. Wagen u. Gewichte in d. Apotheken *[1. 4. 1913]* (S. 817).

**Braunschweig:** Ges. v. 9. 1. 1913 ü. d. Umherziehen v. Zigeunern *[17. 1. 1913]* (G.- u. Vo.-S. S. 15).

**Schwarzburg-Sondershausen:** Ausf.-Vo. v. 30. 12. 1912 z. Körgesetze *[1. 1. 1913]* (Ges.-S. f. 1912 S. 879).

**Waldeck:** Ges. v. 16. 12. 1912, bt. d. Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in verschied. Bundesstaaten d. D. R. (Reg.-Bl. f. 1912 S. 201). — Ges. v. 14. 12. 1912, bt. d. Einführ. d. preuß. Ges., bt. d. Losgesellschaften, d. Veräußerung v. Inhaberpapieren m. Prämien u. d. Handel m. Lotterielosen v. 19. 7. 1911 *[7. 1. 1913]* (Reg.-Bl. S. 1). — Kirchenges. v. 30. 12. 1912, bt. Abänd. d. Kirchenges. d. Diensteinkommen d. Geistlichen bt. i. d. Fass. v. 2. 8. 1910 *[1. 1. 1913]* (S. 7). — Kirchenges. v. 30. 12. 1912, bt. Abänd. d. Kirchenges. d. Pensionierung d. Pfarrer, die Adjunktur u. d. Vikariat bt. i. d. Fass. v. 2. 8. 1910 *[14. 1. 1913]* (S. 8). — Kirchenges. v. 30. 12. 1912, bt. d. Staatsdienerwitwenkasse *[14. 1. 1913]* (S. 9). — Kirchenges. v. 30. 12. 1912, d. Kirchengemeinderat bt. *[14. 1. 1913]* (S. 10).

**Lübeck:** 6. Nachtr. v. 14. 12. 1912 z. Ausführungsges. z. Grundbuchordnung v. 18. 12. 1899 (Sml. d. G. f. 1912 S. 106).

**Elsaß-Lothringen:** M.-Anweis. v. 24. 12. 1912 z. Ausführung d. Sparkassenges. v. 23. 8. 1912 *[4. 1. 1913]* (Z.- u. Bez.-Amtsbl. S. 1). — Vo. v. 2. 1. 1913 bt. Abänd. d. Vo. v. 15. 12. 1909 ü. d. Erfordernisse z. Anstellung als Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher in Els.-Lothr. (Ges.-Bl. S. 1). — Vo. v. 2. 1. 1913, bt. d. Inkraftsetzung einer neuen Rheinschiffahrts-Polizeiordnung zum 1. 4. 1913 (Z.- u. Bez.-Amtsbl. S. 41).

## Sprechsaal.

### Strafrechtliche Beurteilung des Falls Wetterlé.

Laut Mitteilungen der Presse hat Wetterlé, der elsaß-lothringischer Angehöriger des Deutschen Reichs ist, in Frankreich an verschiedenen Orten öffentliche Vorträge über Elsaß-Lothringen gehalten und in diesen erklärt:

„Weder das Schwert des Siegers, noch die Feder des Diplomaten können ein Volk unterdrücken", woran der Franzose, der den Vorsitz in der Versammlung führte, die Bemerkung anknüpfte, es gebe Brüder zurückzuerobern, deren man sich ebenso erinnern müsse, wie diese stets an Frankreich dächten. Weiterhin protestierte Wetterlé gegen den Anspruch Deutschlands, daß die elsaß-lothringische Frage durch den Frankfurter Frieden ein für alle Mal beantwortet sei, versicherte, die junge Generation von Elsaß-Lothringen zeige gegen die deutsche Zivilisation mehr Abscheu, als die alte, und schloß die Vorträge mit dem abgebrochenen Satze: „Unsere Sache ist gut und wird siegen, wenn".

Trotz der vorsichtigen Verhüllung ist der Sinn dieser Aeußerungen völlig klar. Ist deren Wortlaut richtig mitgeteilt, so fordert Wetterlé zunächst die Franzosen auf, einen neuen Krieg gegen Deutschland zu beginnen zum Zwecke der Zurückeroberung des an Deutschland durch den Frankfurter Frieden abgetretenen Elsaß-Lothringen. Wenn er dann als Elsaß-Lothringer von „unserer Sache" spricht, die „gut sei", kann in diesem Zusammenhang das Gute, was er und seine Genossen zu ihrer Sache gemacht hätten, nur die Losreißung Elsaß-Lothringens von Deutschland und die nicht ausgesprochene Bedingung, unter welcher diese gute Sache siegen werde, nur die sein, daß Frankreich seiner Aufforderung gemäß den Krieg gegen Deutschland eröffne. Indem Wetterlé seinen Vortrag auf die Erklärung auslaufen läßt, daß, wenn Frankreich dies tue, seine und seiner Genossen Sache siegen werde, so enthüllt er damit nicht nur als den Siegespreis, um den er und seine Genossen kämpfen, die Lostrennung Elsaß-Lothringens von Deutschland, sondern erklärt auch zugleich, daß er und seine Genossen, sobald die Franzosen den Krieg begönnen, mitarbeiten würden, um die Losreißung Elsaß-Lothringens, die sie zu ihrer Sache gemacht hätten, zu erreichen. Von dem Sieg ihrer Sache kann doch nur die Rede sein, wenn sie für die Sache gekämpft haben. Wetterlé will offenbar die Franzosen dadurch zum Beginn eines neuen Krieges gegen Deutschland mit dem Ziele einer Lostrennung Elsaß-Lothringens von Deutschland aufreizen und ermutigen, daß er ihnen sein und seiner Genossen Mitkämpfen zu diesem Ziele zusichert. Allerdings denkt er dabei schwerlich an einen von ihm und seinen Genossen mit den Waffen zu führenden Kampf, sondern an eine kräftige Agitation im Lande für die Losreißung von Deutschland. Daß der Schluß des Vortrags so zu verstehen war und auch so verstanden worden ist, ergibt sich aus dem allgemeinen Beifall, den die Schlußerklärung in den französischen Versammlungen fand und aus der klugen Vorsicht, mit der Wetterlé auf den Rat seiner Freunde die Wiederholung seiner Vorträge an weiteren Orten einem Franzosen übertrug, dem er sein Manuskript aushändigte.

Was nun die strafgesetzlichen Bestimmungen betrifft, welche für eine Strafverfolgung des Wetterlé in Betracht kämen, so ist zwar ein Unternehmen, vom Deutschen Reich einen Teil loszureißen, gemäß § 81 Nr. 3 Hochverrat und derjenige, der öffentlich vor einer Menschenmenge zur Ausführung einer als Hochverrat strafbaren Handlung auffordert, aus § 85 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer zu bestrafen. Es ließe sich auch vielleicht die Bestimmung des § 4 Nr. 1 StrGB., wonach im Ausland gegen das Deutsche Reich begangene hochverräterische Handlungen nach den deutschen Strafgesetzen verfolgt werden können, auf Aufforderungen zu solchen erstrecken. Allein die Aufforderung muß sich auf eine bestimmte hochverräterische Handlung beziehen. Eine allgemeine Aufforderung und Aufreizung der Franzosen zum demnächstigen Beginn eines Krieges behufs Losreißung eines Teils vom Deutschen Reich, ohne daß ein bestimmtes Unternehmen geplant ist, fällt nicht unter die Strafbestimmung des § 85.

Eher könnte man den § 49a Abs. 2 StrGB., welcher denjenigen, der sich schriftlich zur Begehung eines Verbrechens erbietet, mit Gefängnis bestraft, gegen Wetterlé anwenden, vorausgesetzt daß in das Manuskript, das er einem Franzosen zur Weiterhaltung der Vorträge übergeben hat, die voraufgeführte Schlußbemerkung mit



aufgenommen ist. Allein abgesehen davon, daß die Ausdehnung des § 4 Nr. 1 auf das sich Erbieten zu einer hochverräterischen Handlung sehr zweifelhaft ist, fehlt auch eine bestimmte hochverräterische Handlung, zu der sich Wetterlé erbietet. Die zugesagte Agitation für die Losreißung von Elsaß-Lothringen, falls Frankreich einen Krieg gegen Deutschland beginnt, genügt nicht als solche.

Hiernach bleibt als Strafe des Wetterlé für seine ruchlose Unternehmung, als Deutscher und als Mitglied des Deutschen Reichstages, wie des Elsaß-Lothringischen Landtages, in Frankreich von Ort zu Ort zu ziehen, zu einer Zeit, wo nach allem Anschein die Erhaltung des Friedens zwischen den Großmächten und darunter vor allem auch zwischen Frankreich und Deutschland auf des Messers Schneide stand, in fanatischem Deutschenhaß überall die Franzosen zum Kriege gegen Deutschland und zum Losreißen Elsaß-Lothringens von Deutschland aufzureizen und dabei sein und seiner Genossen Agitation für die Losreißung zuzusagen, nur die Verachtung übrig, die er sich dadurch im ganzen deutschen Volke gesichert hat. Wenn Wetterlé, als die Franzosen Elsaß-Lothringen an Deutschland abtraten, Franzose bleiben wollte, so stand es ihm frei, für Frankreich zu optieren. Nachdem er dies nicht getan, ist seine Ausweisung aus Deutschland, da er Deutscher ist, nicht mehr möglich. So wird er, wenn es ihm, wie doch anzunehmen ist, unerträglich werden wird, noch weiter in Deutschland als allgemein Verachteter und Ausgestoßener zu leben, sich selbst ausweisen und in sein geliebtes Frankreich übersiedeln müssen.

Wegen einer der vorstehend nicht aufgeführten Schmähungen Deutschlands, mit denen Wetterlé seine Vorträge in Frankreich ausgeschmückt hat, könnte möglicherweise seine Verfolgung und Bestrafung durchführbar sein. Es ist dies die Behauptung, daß die neue elsaß-lothringische Verfassung dem Lande nur gegeben worden sei, um sich ihrer gegen dasselbe zu bedienen. Wetterlé muß als Abgeordneter wissen und weiß auch unzweifelhaft, daß man diese Verfassung dem Lande, wenn auch, wie sich sehr bald herausstellte, viel zu früh, lediglich in der wohlgemeinten Absicht verliehen hat, Elsaß-Lothringen im Deutschen Reich selbständiger zu machen. Er hat also eine erdichtete Tatsache wissend, daß sie erdichtet ist, öffentlich behauptet und verbreitet, um dadurch eine Staatseinrichtung verächtlich zu machen. Indessen ist diese in § 131 StrGB. mit 2 jährigem Gefängnis als Höchststrafe bedrohte Handlung zunächst im Auslande geschehen und insoweit, da die Handlung keine hochverräterische ist, gemäß § 4 Nr. 3 StrGB., der übrigens im VE. verständigerweise geändert ist, eine Verfolgung des Wetterlé dieserhalb nur möglich, wenn die Handlung auch in Frankreich, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Eine Behauptung oder Verbreitung einer erdichteten Tatsache, um dadurch deutsche Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, ist aber in Frankreich nicht strafbar, und es müßte daher, um eine Verfolgung und Bestrafung des Wetterlé wegen dieser wissentlich falschen Behauptung zu ermöglichen, erst festgestellt werden, daß er solche auch in Deutschland verbreitet hat.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

---

**Der Preußische Justizetat 1913.** Wir schwimmen im Golde — dies der Eindruck der Etatrede des Finanzministers. 1911 schließt um 167 Millionen, 1912 nach jetziger Schätzung um etwa 134 Millionen günstiger ab als der Voranschlag. Der wirkliche Ueberschuß für 1912 ist auf 172 Millionen zu schätzen. Diese Lage spiegelt auch der Justizetat wider: Die Einnahmen im ordentlichen Etat — um 6,7 Millionen = 6 % höher — steigen auf 121,5 Millionen. Die Ausgaben — jetzt 204,9 Millionen — weisen eine Erhöhung um 6,8 Millionen = etwa 4 % auf. Die prozentuale Steigerung bei den Einnahmen ist also größer als bei den Ausgaben, so daß insgesamt der Zuschuß von 85,4 auf 84,2 Millionen sinkt.

In allen Zweigen der Verwaltung hat sich ein Mehrbedarf geltend gemacht. Im Justizministerium ist ein dritter Ministerialdirektor erforderlich geworden, nachdem 1898 ein zweiter bewilligt worden und seitdem die Zahl der vortragenden Räte von 15 auf 23 gestiegen ist. — Bei den Oberlandesgerichten sind 5 Stellen für Senatspräsidenten, 20 für Räte, 2 für Staatsanwälte, bei den Landgerichten 7 für Direktoren, 54 für Landrichter, 13 für Staatsanwälte, bei den Amtsgerichten sind 47 für Richter, 2 für Amtsanwälte vorgesehen = 150 neue Stellen; davon sollen etwa 40 den Unterricht der Referendare, also neue Aufgaben, übertragen erhalten. Dem entspricht die Vermehrung der mittleren und unteren Stellen, so z. B. 11 Sekretäre und 13 Kanzlisten bei den Oberlandesgerichten, 175 Sekretäre, 44 Assistenten, 167 Kanzlisten, 80 Gerichtsdiener bei den Land- und Amtsgerichten — wiederum zirka 500 neue Stellen. Wo will das noch hinaus? Und doch ist's nötig. Es ist nicht leicht, vergleichbare Zahlen heranzuziehen. Den verhältnismäßig sichersten Anhaltspunkt für die Steigerung der Geschäfte bieten die Einnahmen aus Kosten und Strafen. Wenn diese um zirka 6 % stiegen, so wäre eine Steigerung des Richterpersonals um 6 % die normale — die der Land- und Amtsrichter ist vorgesehen von 5078 auf 5179, um 101, also um 2 %! Unsere Bevölkerung steigt alljährlich um zirka $1^1/_2$ %; schon das ließe eine durchschnittliche Steigerung des Beamtenpersonals um $1^1/_2$ % geboten erscheinen. Die durch die Steigerung der Bevölkerung tatsächlich herbeigeführte dichtere Zusammenziehung der Bevölkerung an einzelnen Orten bewirkt aber eine weit größere Steigerung der Geschäfte. Je dichter die Bevölkerung, desto größer die Reibungsflächen, desto intensiver das wirtschaftliche Leben — auch über den Prozentsatz der Steigerung der Bevölkerung hinaus. — Wir hatten 1902 auf 35,6 Millionen Einwohner 4056 Land- und Amtsrichter, d. h. auf zirka 8700 Einwohner je einen erstinstanzlichen Richter, 1913 haben wir auf zirka 41,6 Millionen Einwohner 5179 Richter, d. h. auf zirka 8050 je einen. Das ist zwar eine wesentliche Steigerung, aber da 1902 das Verhältnis kein normales war, schon deshalb noch kaum eine genügende.

Daß die Steigerung des Personaletats noch nicht zum Abschluß gelangt ist, erhellt auch unmittelbar aus dem Etat. Der Titel für Hilfsarbeiter ist bei den Oberlandesgerichten von 450000 auf 826830, also um 376830 M. erhöht — in Wirklichkeit sogar noch um diejenigen weiteren 126200 M., die infolge des Ersatzes von Hilfsarbeitern durch neue etatsmäßige Kräfte erspart werden, also im Resultat um rund 500000 M., d. i. um mehr als 100 %! Noch einmal: wo will das hinaus? Die ordentlichen Ausgaben betrugen 1902 115,6 — heute 204,9 Millionen — in 11 Jahren eine Steigerung um 80 %! — Die Dezentralisation, die Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte, die Verminderung des Schreibwerks — sie haben nicht wesentlich geholfen. Die starke Vermehrung bei den Oberlandesgerichten, die Ueberlastung des Reichsgerichts — trotz der Hilfssenate — beweisen es. Hier helfen nur noch große Mittel: erstklassige Ausbildung der Richter, scharfe Auswahl, hohe Ansprüche — die Justizverwaltung hat hier ja schon dankenswerterweise angesetzt — eine Gerichtsorganisation, die noch weit radikaler dezentralisiert, einen Prozeßaufbau, der es dem Richter ermöglicht, so manches leere Stroh ungedroschen zu lassen, rascher, sicherer, mit weniger Kraftaufwand zum Ziele zu kommen



u. a. m. Wir sind nicht Historiker, die den ganzen in der Vergangenheit liegenden Hergang aufzurollen hätten — unsere Aufgabe ist eine engere.

Erfreulich ist, daß 1000 außerordentliche Hilfsarbeiterstellen im mittleren Dienst in ständige Hilfsarbeiterstellen verwandelt und daß weitere 380 ständige Hilfsunterbeamtenstellen geschaffen werden, sowie daß die Mittel für Unterstützungen um 354000 auf 1000000 M. erhöht und nunmehr an alle vor dem 1. April 1908 pensionierten Beamten gewährt werden können. — Alles in allem ein recht erfreuliches Bild!

Landgerichtsdirektor Dr. von Campe, M. d. A., Hildesheim.

**Die Theaterkaution.** Der Art. I der im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten „Grundzüge für eine gesetzliche Regelung der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen Verhältnisse der Bühnenunternehmen und ähnlicher Veranstaltungen"[1]) hat folgenden Wortlaut:

„Die Gewerbeordnung wird, wie folgt, geändert:

§ 32. Wer gewerbsmäßig ein Bühnenunternehmen betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen, wenn

1. — — — — — — — — — — — — — — — — — —

2. die für das Unternehmen erforderlichen Mittel nicht nachgewiesen sind.

Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, durch welche die Forderungen der Angestellten sichergestellt werden;

3 — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Wie ich S. 480, 1912 d. Bl. bereits vorschlug, sollen also bei Erlaß eines Reichstheatergesetzes die Schauspielunternehmer der Kautionspflicht unterworfen werden und § 32 GewO. einen entsprechenden Zusatz erhalten. Ich hatte damals ausgeführt, daß der jetzige § 32 keine völlig sichere Unterlage für die Forderung der Kautionsstellung biete. Ist nun auch in den „Grundsätzen" dieser Anregung entsprochen worden, so erscheinen doch jene Vorschriften nicht genügend. Es fehlen die näheren Bestimmungen darüber, wie das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmer einerseits und dem Staat und den Angestellten andererseits geartet sein soll. Die §§ 232—240 BGB. finden nämlich, wie ich a. a. O ausgeführt habe, keine Anwendung, da die Sicherheit nicht auf Grund einer Vorschrift des bürgerlichen Rechts, sondern vielmehr auf Grund öffentlichen Rechts bestellt wird. Besonders zweifelhaft ist die Frage, ob die Kaution im Falle des Konkurses des Unternehmers zur Masse zurückgegeben werden muß.[2]) Es müßte also zum mindesten ausgesprochen werden, daß die §§ 232 fg. BGB. entsprechende Anwendung finden sollen, damit die Angestellten in Gemäßheit des § 233 ein Pfandrecht und somit im Falle des Konkurses ein Recht auf abgesonderte Befriedigung erlangen. Noch besser wäre es freilich, wenn das Gesetz nach Analogie des Reichsauswanderergesetzes (§ 21) den Erlaß aller näheren Vorschriften über die Haftbarkeit, Ergänzung und Rückgabe der Sicherheit dem Bundesrat vorbehalten würde. Die ihm im Entwurf erteilte Ermächtigung, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Bühnenunternehmungen ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, schließt natürlich die Vollmacht zum Erlaß von Vorschriften über die Art und Weise der Sicherheitsleistung nicht in sich. Der Bundesrat wird dann auch Bestimmungen darüber zu treffen haben, unter welchen Voraussetzungen die Ansprüche der Angestellten aus der bestellten Sicherheit zu berichtigen sind, ob insbesondere hierzu unter allen Umständen, wie nach § 29 Ziffer a der Bekanntmachung des Bundesrats über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten v. 14. März 1898, die Vorlage eines rechtskräftigen Erkenntnisses erforderlich ist.

Regierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

[1]) Reichsanzeiger v. 14. Dez. 1912.

[2]) Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts, 2. Aufl., S. 58 Anm. 28.

**Börsensteuer und Erbauseinandersetzungen.** In auffallender Weise geht die Praxis achtlos an der Frage vorüber, ob und inwieweit Erbauseinandersetzungen über Nachlässe, zu denen Wertpapiere gehören, der Börsensteuer und demnach auch dem Schlußnotenzwang, N. 4a des Tarifs, §§ 15—17 Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Zuwachssteuergesetzes v. 24. Febr. 1911, ebenso unterliegen, wie die Teilung des einer offenen Handelsgesellschaft gehörigen Wertpapierbesitzes unter die einzelnen Gesellschafter[1]). Dies wäre der Fall, wenn bei der Erbauseinandersetzung in Ansehung der in der Tarif-N. 4a bezeichneten Wertpapiere „Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte" vorlägen. Der „Kauf" wird hierbei als die typische Geschäftsform angesehen, „während unter den sonstigen zu besteuernden Geschäften dem Kauf ihrem wirtschaftlichen Inhalte nach verwandte, d. h. ebenso wie dieser auf die Verschaffung des Eigentums an fremden Sachen gegen Entgelt gerichtete Rechtsgeschäfte verstanden werden." RG. v. 30. Juni 1892 Bd. 31 S. 17 ff. Die Erbauseinandersetzung bezweckt und bewirkt Veränderungen in betreff des Rechtsverhältnisses der Miterben zu den Gegenständen der Erbschaft. Die Art dieser Veränderungen wird durch die Natur der Erbengemeinschaft bestimmt. Von dem BGB. ist dieselbe, §§ 2032 ff., als Gemeinschaft zur gesamten Hand gestaltet, so daß an den Sachen und Rechten, die zum Nachlaß gehören, keine Anteilsrechte bestehen und daher Verfügungen eines Teilhabers über Anteile an den einzelnen Gegenständen nicht möglich sind. Dagegen ist jedem Miterben die Verfügung über seinen Anteil am Nachlaß erlaubt, § 2033, RG v. 9. Febr. 1905 Bd. 60 S. 126 ff. Erfolgt die Auseinandersetzung, so finden gemäß § 2042 Abs. 1 die §§ 749 Abs. 2, 3, 750—758 Anwendung, wobei zu beachten ist, daß die §§ 752 ff. nicht die Fälle regeln, wo die Erben (Teilhaber) über die Art der Teilung sich gütlich einigen[2]). In allen Fällen der Einigung vollzieht sich die Aenderung des Rechtsverhältnisses zu den einzelnen Nachlaßgegenständen, gleichgültig, ob die Gegenstände in das Alleineigentum eines einzigen Erben (Teilhabers) oder in nach Bruchteilen bestehendes Miteigentum mehrerer oder aller Erben übergehen sollen, mittels „eines Uebertragungs- und zugleich Erwerbsaktes i. S. der gesetzlichen Terminologie", RG. v. 21. April 1904 Bd. 57 S. 432 ff. Es erwirbt, wenn durch das Zusammenwirken sämtlicher Erben einem oder mehreren derselben eine Anzahl Gegenstände zum Alleineigentum übertragen wird, dieser nicht neue Bestandteile zu einem ihm bereits gehörigen Teile, sondern den ganzen Gegenstand und „in dessen sämtlichen Bestandteilen etwas anderes als was er bisher besessen hatte", KG. v. 25. Jan 04, 27 B 59 ff. Der Uebertragungs- und Erwerbsakt ist ein entgeltlicher; denn der Erwerbende gibt als Gegenleistung seinen Anspruch an der Gemeinschaft auf; hiernach ist, wenn Wertpapiere einer Nachlaßmasse von der Gesamtheit der Erben auf einen oder einige der Miterben übergehen, von dem vollen Werte, für den die Ueberlassung erfolgt,

[1]) RG. v. 2./26. Jan. 1904, OLG Karlsruhe B. A III 32.

[2]) Staudinger, A. c zu § 752, 5./6. Aufl. II S. 1358.



der Anschaffungsstempel gemäß Tarif-N. 4a zu erheben; nicht minder, wenn, besonders beim Vorhandensein mehrerer gleichartiger Wertpapiere, die Wertpapiere unter die Erben, sei es auch nach Verhältnis ihrer Erbteile, aufgeteilt werden, von dem vollen Werte aller aufgeteilten Wertpapiere und nicht etwa nur von dem Werte des nach der Aufteilung verbleibenden Ueberschusses der Wertpapiere, welche entweder ein Miterbe übernimmt oder verkauft werden.

Erfolgt dagegen in Ermangelung einer Einigung der Miterben die Auseinandersetzung nach §§ 2042 Abs. 1, 752, 753, also wenn mehrere gleichartige Wertpapiere vorhanden sind, durch Teilung in Natur, was beim Fehlen einer Einigung nur auf Klage im Prozeßwege durch Urteilsspruch bezw. Zwangsvollstreckung, durch letztere gemäß § 887 ZPO., auch insoweit es sich um Verteilung durch das Los, § 752 Satz 2 BGB., handelt, möglich ist,[1]) so liegt ein freigewolltes Veräußerungsgeschäft nicht vor, und es entfällt die Steuerpflicht.[2]) Deshalb sind auch steuerfrei die Ueberlassung von Wertpapieren, welche der Erbe, Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger in Erfüllung eines vom Testator angeordneten Vermächtnisses vornimmt, ebenso der Erwerb durch Erbfolge selbst, z. B. durch den Alleinerben, nicht minder, wenn die Erben die Erbengemeinschaft dadurch aufheben, daß einem Miterben gegen eine bestimmte Gegenleistung die Erbanteile sämtlicher übrigen Miterben nach § 2033 übertragen werden, KG. 25 A S. 74, 26 A S 113 ff., wodurch, wie Staudinger Bd. V, S. 314 hervorhebt, die Auseinandersetzung des Nachlasses nicht betätigt, sondern erübrigt wird. Steuerfrei ist auch der Uebergang von Wertpapieren eines Ehegatten in die allgemeine Güter- oder Fahrnisgemeinschaft, §§ 1438, 1549.

Ein Hinweis auf die hiernach bei Erbauseinandersetzungen bestehende Pflicht, Börsensteuer zu entrichten und Schlußnoten zu wechseln, an die Gerichte (Kalkulaturen), Rechtsanwälte und Notare dürfte geboten sein.

Justizrat Henschel, Breslau.

---

**Vereinfachung von Anmeldungen zum Handelsregister der Zweigniederlassungen.** 1. Jede Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung muß von der Partei in beglaubigter Form unter Einreichung einer beglaubigten Abschrift über die erfolgte Eintragung in das Register der Hauptniederlassung bei dem Register einer jeden Zweigniederlassung angemeldet werden. Etwaige Zeichnungen von Unterschriften sind bei jeder Zweigniederlassung in beglaubigter Form einzureichen (§ 13 HGB.). Hierdurch entsteht umfangreiche und unnütze Arbeit, vor allem aber werden zwecklos bedeutende Kosten aufgewendet.

Weit einfacher könnte die ganze Transaktion in Anlehnung an § 131 FGG. erledigt werden. Das Registergericht der Hauptniederlassung sendet an die Registergerichte der Zweigniederlassungen je eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen, die letzteren Gerichte nehmen sodann die betreffenden Eintragungen von Amts wegen vor. Etwaige Zeichnungen von Unterschriften sind neben der für das Hauptregister bestimmten, in beglaubigter Form abgegebenen Zeichnung in soviel unbeglaubigten Exemplaren zu überreichen, als Zweigniederlassungen vorhanden sind. Diese unbeglaubigten Unterschriftszeichnungen werden von dem Gerichte der Hauptniederlassung gleichzeitig mit den beglaubigten Abschriften der Eintragungen an die Gerichte der Zweigniederlassungen gesandt. Eine etwaige Gefahr der Fälschung ist bei diesem Verfahren nicht vorhanden.

2. Ist die ganze Unterschriftszeichnung nicht ein alter Zopf? Ich glaube kaum, daß jemals irgendein Mensch eine Unterschriftszeichnung in den Akten des Handelsregisters einsieht. Auch für das Registergericht hat die Einreichung keinen Zweck, da jeder neue Antrag beglaubigt sein muß. Mindestens kann aber die Beglaubigung dieser Unterschriftszeichnungen fortfallen, da ja nur vorgeschrieben zu werden braucht, daß sie mit den beglaubigten Anträgen eingereicht werden müssen, um die Gefahr einer Fälschung so gut wie auszuschließen.

Justizrat Rausnitz, Berlin.

---

**Forderungslose Eigentümerhypothek.** Die S 1468, 1912 von Ref. Lurje angeführte angebliche forderungslose Eigentümerhypothek ist weiter nichts als eine gewöhnliche Grundschuld. Beim Tode der Frau des A vereinigten sich in A die Personen des Schuldners und des Grundstückeigentümers mit der des Gläubigers, und damit trat nach § 1177 I BGB. die Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld ein, allerdings nach § 2143 auflösend bedingt durch den Eintritt der Nacherbfolge, aber zur Zeit war jedenfalls die Hypothek Grundschuld geworden.

Der Tod des A wirkte dann nach zwei Richtungen. Einmal trat der Fall der Nacherbfolge, also nach § 2143 die Bedingung ein, die die oben genannte Vereinigung und damit die Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld wieder auflöste. Danach würde also die ursprüngliche Hypothek wiederhergestellt gewesen sein. Gleichzeitig aber vereinigten sich in den sechs Kindern die Personen des Eigentümers und des Schuldners (Erbfolge nach A) mit der Person des Gläubigers (Erbfolge nach Frau A), und nun kam wieder eine Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld nach § 1177 I zustande, die die Wirkung des § 2143 sofort wieder beseitigte. Seit dem Tode des A ist die Hypothek also dauernd Grundschuld. Der Uebergang des Eigentums an dem Grundstück auf eins der sechs Kinder vermag natürlich die Eigenschaft der Belastung als einer Grundschuld nicht zu ändern.

Landgerichtsrat Klein, Stargard.

---

**Darf eine G. m. b. H. persönlich haftender Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft sein?** Die Frage ist vom Bayerischen Obersten Landesgericht am 16. Febr. 1912 bejaht worden und RA. Dr. Hachenburg (S. 53 d. Bl.) hält die Gründe des Beschlusses für logisch unanfechtbar. Damit wäre eine viel erörterte Streitfrage erledigt. Man wird deren Zweifelhaftigkeit, insbesondere hinsichtlich der Einwände gegen die Geschäftsführung und der Bilanzierung zugeben dürfen, denn es ist richtig, daß, wenn die Beteiligung erlaubt ist, dadurch die Geschäftsführer in ihrer Stellung gegenüber der G. m. b. H. nicht berührt werden, und daß die offene Handelsgesellschaft ihre, demnächst auch die G. m. b. H., ihre eigene Bilanz, eine jede nach den für sie gegebenen Vorschriften aufzunehmen haben.

Bedenken gegen die Entscheidung ergeben sich aber aus ihren praktischen Konsequenzen und im Hinblick auf die Führung einer unzulässigen Firma. Der Zielpunkt in dem hier entschiedenen Fall war die Vermeidung einer höheren Besteuerung dadurch, daß die Gesellschaft als solche und außerdem noch ihre Gesellschafter herangezogen würden. Aber die Tagespresse[1]) hat schon darauf aufmerksam gemacht, welche weiteren Folgen durch die Ersparung des Gründungsstempels eintreten könnten, da es jetzt zulässig sei, eine Gesellschaft mit ganz geringem

---

[1]) Staudinger, II. Bd II, S. 1360, 1361.

[2]) Hiermit im wesentlichen übereinstimmend: Greift, Reichsstempelges. Berlin 1912 zu Tarif N. 4 S. 36, 38; Berghann in Puttus 1912 S 863, 864 nur beziehen beide § 752 BGB. auch auf die Fälle der Teilung gleichartiger Wertpapiere in Natur auf Grund von Einigung und gelangen so zu Befreiungen, welche nicht begründet sind.

[1]) Frankf. Ztg. v. 20. Dez. Nr. 352 S. 2.



Stammkapital zu gründen und das weiter erforderliche Betriebskapital durch Kommanditeinlagen zu beschaffen; es ist auch auf die Möglichkeit hingewiesen worden, daß zwei A.-G. oder G. m. b. H., welche sich fusionieren, dies jetzt in der Form einer offenen Handelsgesellschaft tun können und hierdurch die erheblichen Gründungskosten ersparen. Mag man immer die erhobenen Einwände für unzutreffend halten und die Zulässigkeit einer mit dem Geschäftsbetrieb der A.-G. oder G.m.b.H zusammenhängenden oder daraus sich ergebenden Verbindung mit anderen Personen in der Form einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft bejahen, so kann es doch unmöglich der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, daß Gesellschaften dieser Art errichtet werden, um durch gleichzeitige Kombination mit einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft dem anerkannten Grundsatz[1]), daß eine doppelte Firmierung nicht zulässig ist, zuwiderzuhandeln; wenn dies unbeanstandet bliebe, so würde die Folge sein, daß die A.-G. oder G. m. b. H. von vornherein einen eigenen Geschäftsbetrieb nicht aufnimmt, daß ihr gesamtes Grund- oder Stammkapital sofort in die offene Handels- oder Kommanditgesellschaft eingelegt und ihr ganzer Organismus nur zu dem Zwecke aufgestellt wird, um die Fiktion einer Persönlichkeit zu erbringen, die für sich ein wirtschaftliches Leben nicht führen soll.

Ist es richtig, was im bayerischen Landtag behauptet wurde, daß in der kurzen Zeit von Febr. bis Okt. 1912 allein in München 80, darunter sehr potente G. m. b. H. behufs Minderung der Steuer die Entscheidung benutzt haben, so würde bei Fortgang dieser Bewegung sicher der wirtschaftliche Grundgedanke des Gesetzes, daß sich die Gesellschafter zum Zwecke des Betriebs des Unternehmens in der G. m. b. H. vereinigen, vereitelt werden. Die vom Bayerischen Obersten Landesgericht für zulässig erklärte Verbindung dahin, daß der Betrieb außerhalb der brach liegenden G. m. b. H. stattfindet, erscheint m. E. daher nicht bloß im Steuerinteresse, sondern nach den fundamentalen Prinzipien des Gesetzes bedenklich, und es wäre zu wünschen, daß eine Entscheidung des Reichsgerichts bald die notwendige Klarheit schafft.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

---

**Ist der Postfiskus, wenn der Adressat von ihm ein Postschließfach gemietet hat, dafür haftbar, daß Postanweisungen in das richtige Fach eingelegt worden sind?** Kläger hatte bei dem Postamt in H. mittels Postanweisung an den Agenten B. in C. 200 M. abgesandt. Der Betrag war jedoch nicht dem Adressaten, sondern einem unbekannten Dritten ausgezahlt worden. Der Agent B. hatte am 1. Nov. 1893 der Postanstalt C. gegenüber eine sog. Abholungserklärung, die sich auch auf Postanweisungen erstreckte, abgegeben und im Nov. 1908 auf Grund dieser Erklärung ein Postschließfach gemietet, in das für ihn eingegangene Sendungen regelmäßig gelegt wurden.

Dem Antrage auf Zahlung der 200 M. ist vom LG., nachdem die erste Instanz die Klage abgewiesen hatte, stattgegeben worden, da Beklagter einen Beweis dafür, daß die Postanweisung in das Schließfach des Adressaten gelangt war, nicht angetreten hat.

Die Entscheidung ist m. E. zutreffend, obwohl sie unbillig erscheinen könnte, weil es dem Beklagten bei der großen Zahl der täglich in die verschiedenen Fächer zu verteilenden Postsendungen unmöglich sein wird, den Beweis dafür zu erbringen, daß gerade diese Postanweisung in das richtige Fach gelangt ist.

[1]) KG. bei Johow 14 S. 34, Rechtspr. d. OLG. 19 S. 297.

**Nach § 48 Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 und § 42 I und II Postordnung, Fassung v. 8. April 1901, ist die Post, wenn der Adressat einen Mietvertrag über ein Postschließfach abgeschlossen hat, für die richtige „Bestellung" nicht verantwortlich, da dieser Mietvertrag, der stets die Abgabe einer Abholungserklärung voraussetzt, nicht als „besonderes Abkommen" i. S. des § 48 Satz 2 PG. aufzufassen ist.**[1])

Der Beklagte meint nun, da eine „Bestellung" i. S. des § 36 PO. v. 20. März 1900 an den Adressaten in diesem Falle nicht erfolge, sei unter „Bestellung" das Hineintragen der Sendung in das Schließfach zu verstehen; er folgert daraus, daß er dafür, abgesehen von dem Falle, daß ihn ein vom Kläger zu beweisendes Verschulden treffe, nicht hafte. Der Beklagte verkennt jedoch, daß PG. und PO. von der „Bestellung" einer Postsendung die „Aushändigung" unterscheidet.[2]) Unter „Bestellung" im § 48 PG. ist die Abtragung der Postsendungen in die Wohnung zu verstehen;[3]) ebenso lautet die Definition im § 36 PO. Im § 42 PO. wird, nachdem inzwischen in den Betrieb der Post die Vermietung von Schließfächern aufgenommen ist, die „Aushändigung" ausdrücklich als Uebergabe am Postschalter oder bei Ueberlassung eines Schließfaches als Einlegen in dieses Fach definiert.

Daß der Begriff der „Aushändigung" im § 49 PG. sich von dem der „Bestellung" im § 48 PG. wesentlich unterscheidet, ergibt der Wortlaut der Paragraphen, ferner § 42 VI PO. (VIII der Fassung von 1901), da trotz einer vom Empfänger abgegebenen Erklärung in bestimmten Fällen eine Aushändigung nicht erfolgen darf, vielmehr eine Bestellung stattzufinden hat: ebenso der Wortlaut des § 48 PG. Denn Satz 2 würde nur eine Wiederholung des im Satz 1 Gesagten darstellen, wenn die Aushändigung der Bestellung gleichzusetzen wäre. Dieser Ansicht steht auch nicht entgegen, daß, wie der Postfiskus meint, der Satz 1 des § 48 etwas Selbstverständliches sage, wenn man unter „Bestellung" das „ins Haus senden" verstehe: denn es könne ihm unmöglich zugemutet werden, für etwas zu haften, was er gar nicht besorge. Dem ist entgegenzuhalten, daß, gerade weil die Post für diese Bestellung, die sie gewöhnlich selbst auszuführen pflegt, sonst an sich haftet, der Ausschluß der Haftbarkeit noch besonders vom Gesetz ausgesprochen werden mußte.[4])

Es ergibt sich somit, daß nach § 48 PG. die Post beim Bestehen eines Schließfachvertrages nicht für die Uebermittlung von Postanweisungen von der Post in die Wohnung des Adressaten, wohl aber für die Aushändigung, d. h. für das Einlegen der Anweisung in das richtige Fach haftet.

Ueber die Beweislast gibt weder § 48 PG. noch eine andere Bestimmung des PG. oder der PO. eine Vorschrift. Somit kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. Danach hat, wenn der Kläger behauptet, daß die Postanweisung nach § 6 PG. ordnungsmäßig eingezahlt, aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt ist, der Beklagte die Erfüllung zu beweisen, oder, wenn er, was richtiger sein dürfte, sich auf die Unmöglichkeit der Erfüllung beruft, nach § 282 BGB. darzutun, daß die Leistung ohne sein Verschulden unmöglich geworden ist. Mit anderen Worten, den Postfiskus trifft die Beweislast, daß die Postanweisung in das Schließfach des Adressaten eingelegt worden ist.

Gerichtsassessor Dr. Hecht, Kassel.

[1]) Vgl. RGE. Bd. 63, S. 339 ff.
[2]) Ebenso Urt. d. LG. Oppeln in der Postzeitung 1905, S. 452.
[3]) Vgl. Stengr. Bericht des Reichstages, 1. LegPer., 1. Sess., 1871, Bd. 1, S. 689.
[4]) Ders. Ansicht: das Urt. des LG. Oppeln; **Dambach**, Kommentar PG., 6. Aufl., Anm. 1 zu § 48; **Müller**, Verträge der Post, Leipzig 1908.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr.



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Früchte eines vor Erhebung der Dividende verkauften Wertpapiers. Revisibilität von Erfahrungssätzen. § 101 BGB.** Dem Kl. steht am Nachlaß seiner Eltern nur das „unbeschränkte Zinsrecht" zu. Das Vermögen wird von den verkl. Testamentsvollstreckern verwaltet. Diese haben am 4. Jan. 1911 Aktien der Berliner Handelsgesellschaft einschließlich der Gewinnanteilscheine für 1910 zum Kurse von 170,50% und 4% Stückzinsen verkauft. Anfang April 1911 wurde die Dividende der Aktien auf 9% festgesetzt. Der Kl. erhielt von den Bekl. nur die 4% Stückzinsen; er verlangt mit der Klage weitere 5% mit der Behauptung, daß ihm die ganze Dividende zustehe. Das abweisende Urteil des Berufungsgerichts ist vom RG. aufgehoben. Die für die Gewinnanteile bezahlten 4% Stückzinsen bildeten nicht die einzige Vergütung. Ein anderer Teil stecke im Kurswerte. Der Aktienkurs sei, wenn der zu erwartende Gewinn auf mehr oder weniger als 4% geschätzt werde, annähernd um den Betrag des Unterschiedes niedriger oder höher. Deshalb sei der Kurs einer Aktie, namentlich wenn der Gewinn schon für ein ganzes Jahr in Betracht komme, wie hier, so zu verstehen, daß auf die Aktie selbst nur der Kurswert abzüglich des Unterschieds zwischen Gewinnschätzung und 4% entfalle, der Rest die Mitvergütung für die Gewinnanteilscheine darstelle. Nach der auch hier in Anwendung zu bringenden Vorschrift des § 101 Nr. 2 Halbs. 2 BGB. gebühre also dem Kl. außer den Stückzinsen auch der Betrag, der vom Kurswert auf die Vergütung für die Gewinnanteilscheine falle. Das BerGer. spreche den Erfahrungssatz aus, daß es sich bei der im Kurse ausgedrückten Schätzung des Gewinns nur um unsichere Vermutungen handle. Dieser Satz sei frei nachprüfbar und falsch. Die Schätzung werde vielmehr in der Regel zutreffen. Nicht ohne weiteres seien dem Kl. aber die vollen 9% zuzubilligen. Die Vorschrift des § 101 Nr. 2 Halbs. 2 beziehe sich nur auf die wirklich gezogenen Früchte, nicht auf Früchte, die unter Umständen bezogen worden wären. Es müsse also festgestellt werden, um wieviel der zur Zeit des Verkaufs an der Börse erwartete Gewinn die 4% Stückzinsen überstieg. (Urt. IV. 218/12 v. 14. Nov. 1912.)

**Die kurze Verjährungsfrist für Forderungen aus einem Werkvertrage gegenüber einer G. m. b. H. § 196 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 BGB.** Kl. hat für die Bekl. Arbeiten ausgeführt, von der Bekl. ist der Einwand der Verjährung erhoben, dem vom Kl. wieder mit dem Einwande begegnet wird, daß die Leistungen für den Gewerbebetrieb der Bekl. erfolgt seien. Bekl. ist eine G. m. b. H. Sie ist gegründet von den Eigentümern der Teilschuldverschreibungen einer in Konkurs geratenen Aktiengesellschaft. Für die Schuldverschreibungen war auf dem Grundstück Hypothek bestellt, die Eigentümer der Schuldverschreibungen befürchteten, einen Ausfall erleiden zu müssen, erwarben deshalb das Grundstück, um eine günstige Gelegenheit zum Wiederverkauf abzuwarten, und gründeten die G. m. b. H. mit einem Gesellschaftszweck der folgendermaßen in das Handelsregister eingetragen war: „Die Realisierung der Rechte und die Wahrnehmung der Interessen der Eigentümer der erwähnten Schuldverschreibungen und die Ausführung aller hiermit zusammenhängenden Maßnahmen, insbesondere gänzliche oder teilweise Erwerbung der zur Sicherheit für die Teilschuldverschreibungen verpfändeten Grundstücke unter Uebernahme der Hypothekenschuld, Nutzbarmachung des Grundbesitzes nebst Zubehör durch Vermietung, Verpachtung jeglicher Art sowie Verkauf von Grundstücken, Gebäuden, Maschinen und Zubehör." Die vom Kl. geleisteten Arbeiten stellten Pläne für den Umbau des von der Bekl. erworbenen Fabrikgebäudes dar. Das BerGer. hat die Klage als verjährt abgewiesen, RG. hat die Entscheidung, daß die Arbeiten nicht für einen Gewerbebetrieb der Bekl. geleistet seien, gebilligt. Der Zweck der Gesellschaft sei ein einmaliger Erfolg gewesen, nämlich der günstige Verkauf des Grundstücks. Nur weil dieser nicht alsbald erfolgen konnte, mußte man sich zur Verhütung eines noch größeren Verlustes dazu verstehen, in der Zwischenzeit die Gebäude zu vermieten. Die Vermietung sei deshalb von vornherein nur als etwas Vorübergehendes beabsichtigt gewesen. Schon dadurch werde ausgeschlossen, in diesem Unternehmen einen Gewerbebetrieb zu sehen; dieser setze begrifflich eine dauernde berufsmäßige Tätigkeit des Unternehmers voraus. Die Absicht müsse für eine Reihe von Erwerben erfolgen, nicht auf einen einmaligen Erfolg gerichtet sein. Wolle man aber auch die beabsichtigten Mietsnutzungen trotz ihrer nebensächlichen Bedeutung mit heranziehen, so würde es doch noch an der für den Begriff des Gewerbebetriebes erforderlichen berufsmäßigen Gewerbetätigkeit des Unternehmers fehlen. Ein Eigentümer, der sein Grundstück, weil er selbst für die Räume keine Verwendung habe, vermiete, betreibe hierdurch nicht ein Gewerbe. Es möge nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, daß auch in dem Vermieten der Gebäude ein Gewerbe zu erblicken sei, aber es bedürfe dazu immer besonderer Umstände, aus denen sich in einzelnen Fällen eine beruflich ausgeübte Gewerbetätigkeit des Eigentümers entnehmen lasse. (Urt. VII. 325/12 v. 21. Nov. 1912.)

**Verpflichtung eines Miterben gegen den anderen zur Leistung des Offenbarungseides. § 2038 BGB.** Die Parteien sind Miterben. Der Bekl., der bis zum Tode der Erblasserin mit ihr in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, hat ein Nachlaßverzeichnis aufgestellt, das nach der Behauptung des Kl. nicht vollständig ist und Grund zu der Annahme nicht sorgfältiger Aufstellung bietet. Kl. verlangt von dem Bekl. die Leistung des Offenbarungseides, daß er den Bestand so vollständig angegeben, als er dazu imstande sei. Das BerGer. hatte dem Antrage auf Verurteilung zur Leistung des Offenbarungseides auf Grund des § 2038 BGB. stattgegeben. Das RG. hat unter Abänderung des Eides den Bekl. deshalb verurteilt, weil er sich zur Zeit des Erbfalls mit der Erblasserin in häuslicher Gemeinschaft befunden habe (§ 2028 BGB.), hat aber die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides aus § 2038 BGB. abgelehnt. Es sei unrichtig, daß die in § 2038 einem jeden Erben auferlegte Verpflichtung, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses erforderlich seien, auch die Pflicht umfasse, durch Auskunftserteilung zur Aufstellung eines richtigen Nachlaßverzeichnisses mitzuwirken. Bei der Aufstellung eines Nachlaßverzeichnisses handle es sich nicht um eine Verwaltungsmaßregel, die der einzelne Miterbe ohne Mitwirkung des anderen nicht vornehmen könne; jeder Miterbe dürfe für sich allein ein Nachlaßverzeichnis aufstellen und erhalte damit sich und den anderen Erben die beschränkte Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten. Jedem Miterben bleibe es auch überlassen, sich, wenn dies zur Beschaffung der Unterlagen für ein ordnungsmäßiges Verzeichnis nötig sei, in den Mitbesitz des Nachlasses zu setzen. Eine Auskunftspflicht des Miterben sei nur in gewissen Ausnahmefällen und Sätzen anerkannt, so in den §§ 2028, 2027 Abs. 2, 2057 BGB. Zu einer besonderen Regelung der Auskunftspflicht, wie sie besonders in § 2057 hervortrete, würde ein Bedürfnis nicht vorhanden gewesen sein, wenn den Miterben auch sonst eine Auskunftspflicht obliege. Auch praktische Gründe sprächen hierfür. Würde jeder Miterbe allgemein einen Anspruch auf Auskunftserteilung gegen den anderen Miterben haben, so würde dies leicht nicht zu einer Förderung als vielmehr zu einer Erschwerung und Hemmung der Nachlaßverwaltung führen können. (Urt. IV 265/12 v. 28. Nov. 1912.)

**Kreditschädigung durch Verbreitung der Mitteilung, daß eine Buchhandlung unzulässigen Rabatt**

**gewähre. Begriff des unzulässigen Rabatts. § 824 BGB. § 8 der Verkaufsordnung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.** Der Vorstand des bekl. Börsenvereins hatte im Okt. 1910 ein Rundschreiben an seine Mitglieder und an andere Verleger versandt, worin namens des Vereins mitgeteilt wurde, daß Kl., die Buchhandlung des Verbandes der Aerzte Deutschlands, für den Verkehr des deutschen Buchhandels mit dem Publikum nicht als buchhändlerischer Betrieb behandelt werden dürfe, da sie ihren Geschäftsgewinn an die Mitglieder des Verbandes der Aerzte Deutschlands, der die Buchhandlung betreibt, in einer Weise verteile, die als unzulässiger Rabatt anzusehen sei. Der Kl. seien deshalb der Bezug des Börsenblattes, dessen Benutzung zu Inseraten und die Benutzung aller Vereinseinrichtungen zu versagen. Kl. verlangt, daß dem Bekl. die Aufstellung und Verbreitung dieser Behauptung untersagt werde, und daß er sie seinen Mitgliedern gegenüber widerrufe. Sie ist mit diesem Anspruch auch in der Revisionsinstanz durchgedrungen. Das der Gewährung unzulässigen Rabatts gleichgestellte Verhalten besteht darin, daß Kl. ihren Geschäftsgewinn zur Erhöhung ihres Betriebskapitals, möglicherweise auch zur Deckung der der Verbandskasse buchmäßig gutgeschriebenen Summen, sowie zur Ueberlassung an die Stellenvermittlung und Witwen- und Waisenkasse verwendet. Hierin sei eine Zuwendung von Rabatt nicht zu erblicken, diese müßte auch für die Anwendung des § 8 der VerkaufsO. in einem gewissen Zusammenhange mit dem Beziehen von Büchern stehen, hiervon könne nicht abgegangen werden, ohne die rechtliche und die verkehrsübliche Bedeutung des Wortes „Rabatt" als eine Preisermäßigung völlig zu verflüchtigen. Die Mitteilung sei also objektiv unwahr. Daran ändere auch nichts, daß, wie Bekl. behaupte, die Auffassung des § 8 der VerkaufsO. eine Weiterbildung ihrer Bestimmungen darstelle, die ohne Einspruchsrecht der Kl. von Vorstand und Generalversammlung vorgenommen werden könne. Eine solche Aenderung sei bisher nicht erfolgt, und wolle der bekl. Verein die Vereinsbuchhandlungen bekämpfen, so müsse er es auf einem anderen Wege versuchen; im Anschlusse an die von ihm über Rabattgewährung gegebenen Vorschriften sei es wenigstens im vorliegenden Falle nicht möglich. Die mit der Klage bekämpfte Behauptung bereite auch dem Erwerb und dem Fortkommen der Kl. Nachteile. Der Unterlassungsanspruch der Kl. finde deshalb auch, abgesehen von einem Verschulden des Bekl. und von der Frage der Berechtigung des von ihm behaupteten Interesses, seine Begründung in analoger Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB. verb. mit § 824 daselbst. Hieraus ergebe sich auch die Berechtigung des Anspruches auf Widerruf. (Urt. VI. 235/12 v. 14. Dez. 1912.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Strafrechtliche Verantwortlichkeit des auf einem Flugblatte genannten Verlegers für den Inhalt des Flugblattes.** Während eines in X herrschenden Lohnkampfes wurde daselbst ein Flugblatt verbreitet, in dem der Tatbestand der Beleidigung gegenüber einer Anzahl Arbeitswilliger verwirklicht war. Der Angeklagte ist mit Bezug hierauf aus § 185 StrGB. zu Strafe verurteilt worden, indem das Gericht annahm, er habe die erwähnten Arbeitswilligen durch Verbreitung eines Flugblattes beleidigt. Urteil auf Revision des Angekl. wegen unzulänglicher Tatbestandsfeststellung aufgehoben. Das Gericht hat nicht festgestellt, daß der Angekl. sich an der Verbreitung des Flugblattes irgendwie beteiligt habe. Es sieht aber als erwiesen an, daß der Angekl., von dem nichts weiter gesagt ist, als daß er damals als Gehilfe des Kassierers im „Verbandsbureau" tätig war, von dem Inhalt des geplanten Flugblattes Kenntnis gehabt und sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat, daß er auf ihm als „Verleger" i. S. des Preßgesetzes genannt, und daß es mit diesem Vermerk verbreitet werde. Das Gericht ist infolgedessen der Meinung, daß der Angekl. für den Inhalt des Flugblattes strafrechtlich verantwortlich sei, weil er mit Kenntnis des Inhaltes des Flugblattes die Stellung des „Verlegers" übernommen habe. Darin liegt ein Rechtsirrtum. Denn abgesehen von der in § 20 Abs. 2 Preßges. erwähnten Verantwortlichkeit des „verantwortlichen" Redakteurs einer periodischen Druckschrift, bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Daraus folgt, daß die Benennung des Angekl. als „Verleger" auf dem Flugblatt an sich bedeutungslos ist für die Frage, ob er die zur Anklage stehende vorsätzliche Tat als Täter (Mittäter) begangen hat. Wie das RG. in ständiger Rechtsprechung nachgewiesen hat (Entsch. in Strafs. Bd. 36 S. 215), steht es mit den Grundprinzipien des heutigen Strafrechts in Widerspruch, daß jemand durch Nennung auf einem Zeitungsblatt die strafrechtliche Haftung rechtswirksam „übernehmen" könne. Vielmehr ist nur derjenige Täter (Mittäter), der irgend etwas zur Ausführung einer Straftat beigetragen hat. Der auf gemeinschaftliche Ausführung gerichtete Vorsatz für sich allein genügt nicht (Entsch. in Strafs. Bd. 28 S. 304). Im vorliegenden Falle ist die Beleidigung verübt durch die Verbreitung der Druckschrift. Die vorher liegenden Tätigkeitsakte können im Verhältnis zu ihr als selbständige Handlungen nicht aufgefaßt werden (Entsch in Strafs. Bd. 24 S. 269). Als Täter (Mittäter) der Beleidigung konnte deshalb der Angekl. nur in Betracht kommen, wenn er, den Täterwillen vorausgesetzt, sich an der Ausführung der Tat in irgendeiner Weise beteiligt hatte. Nur das ist richtig, daß nicht bloß derjenige Täter einer durch Verbreitung einer Druckschrift begangenen Beleidigung ist, der bei der Verbreitung selbst in irgendeiner Weise mitgewirkt hat, sondern auch derjenige, durch dessen Tätigkeit die Verbreitung vorbereitet oder unterstützt worden ist.[1]) In dieser Richtung fehlt aber jede Feststellung. (Urt. III 412/12 v. 16. Sept. 1912.)

**Fragestellung an die Geschworenen im Falle des § 139 StrGB.** Der zur Anzeige nach § 139 StrGB. Verpflichtete hat regelmäßig die Wahl, ob er der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person von dem geplanten, zu seiner Kenntnis gelangten Verbrechen Anzeige machen will. Deshalb ist auch im schwurgerichtlichen Verfahren die Frage regelmäßig so zu fassen, daß beide Tatbestandsmerkmale nebeneinander zu stellen sind, weil eine Bestrafung nicht erfolgen kann, wenn der Verpflichtete, von seinem Wahlrecht Gebrauch machend, der Behörde oder der bedrohten Person Anzeige erstattet hat. Das gilt aber nicht, wenn das anzuzeigende Verbrechen sich nicht ausschließlich gegen Leib, Leben oder Gut bestimmter Personen richtet, sondern aus dem Gesichtspunkte der Staatssicherheit und der gemeinen Gefahr mit Strafe bedroht ist, wie z. B. bei Hochverrat, Landesverrat, Münzverbrechen und bei den in §§ 306 ff. bezeichneten Verbrechen, sofern bei letzteren eine über bestimmte Rechtsgüter hinausgehende Gefahr besteht. In solchen Fällen kann die Anzeige nur an die Behörde erstattet werden (Entsch. in Strafs. Bd. 43 S. 342). Dementsprechend braucht im schwurgerichtlichen Verfahren die den Geschworenen vorzulegende Frage auch nur das Tatbestandsmerkmal zu enthalten, ob die Anzeige an die Behörde erstattet wurde. (Urt. III. 632/12 v. 7. Okt. 1912.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Bestellung eines Bruders des Vormundes zum Gegenvormunde.** Das AG. bestellte von zwei Brüdern den einen zum Vormunde, den andern zum Gegenvormund eines Verwandten. Auf Beschwerde einer Schwester des Mündels entließ das LG. den Gegenvormund wegen der zu nahen

[1]) Da der Angekl. sich an der Verbreitung des Flugblattes selbst nicht beteiligt hatte, so konnte er niemals Alleintäter sein, was die Strafkammer angenommen hatte. Indem er aber im Hinblick auf §§ 6, 19 Nr. 1, 23 Nr. 1 Preßges. eine unerläßliche Voraussetzung für die Verbreitung der Druckschrift schuf, wäre es rechtlich nicht zu beanstanden gewesen, ihn als Mittäter anzusehen. Wollte er durch seine Handlung nur die Tat eines anderen unterstützen, so konnte er als Gehilfe in Betracht kommen. Der Einsender.



Verwandtschaft mit dem Vormunde, die einer gehörigen Ueberwachung entgegenstehe. — KG. mißbilligt dies: Ein allgemeiner Satz, als Gegenvormund sei ungeeignet, wer zum Vormund in so nahem verwandtschaftlichen Verhältnisse stehe, daß von ihm die genügende Selbständigkeit gegenüber dem Vormunde nicht vorauszusetzen sei, lasse sich nicht aufstellen. Es könnten nur im Einzelfalle sich aus den betreffenden Beziehungen und Persönlichkeiten Bedenken ergeben, die hier nicht geltend gemacht seien. (Beschl. 1a. X. 631/12 v. 28. Juni 1912.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Bezeichnung des Strafgesetzes in einer wegen einer Uebertretung erlassenen Polizeiverfügung.** Gegen einen Angekl. war eine polizeiliche Strafverfügung ergangen, weil er als Führer eines Straßenbahnwagens die an einer Straßenecke angebrachten Warnungstafeln „langsam zu fahren" unbeachtet gelassen hatte. Als verletzt waren in der Verf. die §§ 54 und 133 der Berliner StraßenO. v. 31. Dez. 1899 bezeichnet. Das LG. hat das Verfahren wegen Verjährung eingestellt, von der Annahme ausgehend, daß Angekl. sich, wenn überhaupt, nicht gegen die angezogene Strafbestimmung, sondern höchstens gegen die PolVo., betr. die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen, v. 8. Dez. 1906 vergangen habe, diese Bestimmung aber in der Verfügung nicht angezogen sei. Das Urt. des LG. ist aufgehoben und bez. der Verjährungsfrage folgendes ausgeführt: Die dem materiellen Recht angehörende Frage, ob Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist, hat das Revisionsgericht unter Berücksichtigung des Akteninhalts selbständig zu prüfen (RG. XII S. 434). Im vorliegenden Falle hatte es daher zu untersuchen, ob die poliz. Strafverf. geeignet war, die Verjährung der in Frage stehenden Straftat zu unterbrechen. Diese Wirkung würde sie nach § 453 Abs. 3 StrPO. nicht haben, wenn sie den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspräche, insbesondere, wenn das „angewendete Strafgesetz" darin nicht angegeben wäre. Hierunter ist nur dasjenige Strafgesetz zu verstehen, welches die Polizeibehörde angewendet hat. Die unterbrechende Wirkung entfällt nicht, wenn demnächst das erkennende Gericht bei Aburteilung der Tat zu der Ueberzeugung gelangt, daß das von der Polizeibehörde angewendete Strafgesetz auf die dem Angekl. zur Last fallende Tat nicht zutreffe, und daß diese daher unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte gewürdigt werden müsse. Da die vorliegende Strafverf. das von der Polizeibehörde für anwendbar erachtete Strafgesetz angibt, war sie zur Unterbrechung der Verjährung geeignet. Zu prüfen bleibt daher nur, ob die abzuurteilende Tat mit der in der Strafverf. bezeichneten identisch ist. Dies wird näher ausgeführt. (Urt. I. Strafsen. 1 S 729/12 v. 19. Sept. 1912.)

**Ueber die Befugnis der Polizei, bei Unruhen die Schließung von Stubenfenstern anzuordnen.** Gelegentlich des Bergarbeiterausstandes im Ruhrgebiet wurden die Bewohner einer Straße einer kleinen Stadt mit Rücksicht auf den gerade stattfindenden Schichtwechsel, und weil schon vorher aus Häusern dieser Straße auf Arbeitswillige und Polizeibeamte mit Steinen geworfen und heißes Wasser gegossen und eine Wiederholung derartiger Ausschreitungen zu befürchten war, aufgefordert, die Straßenfenster zu schließen und zurückzutreten. Ein Hausierer ist der Aufforderung nicht gefolgt, oder doch erst, als mit Schießen gedroht wurde. Er ist dieserhalb vom LG. wegen Uebertretung der VO. des Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. 18. Febr 1911. zu Strafe verurteilt. Seine Revision ist zurückgewiesen mit folgender Begründung: Die Aufforderung des Polizeibeamten an den Angekl., die Straßenfenster zu schließen und vom Fenster zurückzutreten, bezweckte nach Feststellung der Strafk. die Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf der Straße, insbesondere auch zum Schutze der Arbeitswilligen, weil eine Wiederholung der Ausschreitungen zu befürchten stand. Ob die Anordnung so, wie sie erging, zur Erhaltung der Sicherheit des Straßenverkehrs notwendig oder zweckmäßig war, hat das Gericht nicht nachzuprüfen (Johow 19 S. 263). Der Einwand der Revision, daß Angekl. bei dem einen Vorfall nicht berechtigt gewesen sei, in einer fremden Wohnung die Fenster wider den Willen des Wohnungsinhabers zu schließen, ist gegenstandslos, da in diesem Falle seine Verurteilung nur deshalb ausgesprochen ist, weil er der Aufforderung, vom Fenster zurückzutreten, nicht Folge geleistet hat. Beim zweiten Vorfall aber hat er die Aufforderung des Polizeibeamten wohl verstanden. Dies ergibt die Feststellung des Urteils, daß er, anstatt ihr nachzukommen, sich vergnügt die Hände gerieben und den Beamten ausgelacht hat, und daß er zu einer Aenderung seines Verhaltens sich erst dann bequemte, als mit Schießen gedroht wurde. (Urt. d. I. Strafsen. 1 S 757/12 v. 23. Sept. 1912.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Erweiterung eines Festungstors.** Eine Wegeverbreiterung, die ohne eine solche nicht möglich ist, kann nicht verlangt werden. (Urt. IV. C. 31/11 v. 2. Mai 1912 s. S. 832, 1912 d. Bl.)

**Führen von Kraftfahrzeugen.** Das völlige Fehlen der Sehkraft auf einem Auge schließt die Zulassung zur Führung von Kraftfahrzeugen aus. (Urt. IV. A. 91/11 v. 2. Mai 1912.)

**Ausweisung. Kosten.** Die Kosten der Ausweisung ausländisch-polnischer Arbeiter fallen in erster Linie dem Ausgewiesenen selbst zur Last, und ein Rückgriff gegen die Gutsherrschaft ist nach den bestehenden Gesetzen unzulässig. Vielmehr sind die Kosten der Landesverweisung, sofern sie nicht von dem Ausgewiesenen selbst gedeckt werden, als Kosten der Landespolizei zu behandeln und auf die Staatskasse zu übernehmen. (Urt. I. B. 15/11 v. 14. Mai 1912.)

**Steuervergünstigung der Beamten.** Die VO. v. 23. Sept. 1867 bezieht sich nur auf Staatsdiener und Pensionäre des preußischen Staates, nicht aber auch auf die Beamten und Pensionäre anderer Bundesstaaten. Das Diensteinkommen oder die Pension, für welche das kommunale Steuerprivileg in Anspruch genommen wird, muß hiernach auf einem Bezugsrechte des Steuerpflichtigen aus seinem Staatsdienstverhältnisse zum preußischen Staate oder, was gemäß § 19 des Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873/18. Mai 1907 dem gleichsteht, zum Deutschen Reiche beruhen. Den Einwand des Klägers, daß diese Rechtslage durch § 5 der Nov. zum EinkStGes. v. 26. Mai 1909 und die dazu erlassene allgemeine Verf. des Finanzministers vom gleichen Tage eine Aenderung erfahren habe, hat der Vorderrichter mit Recht zurückgewiesen. (Urt. II. C. 57/12 v. 20. Mai 1912.)

**Reichszuwachssteuer.** Unter Grundstück und Gesamtgrundstück versteht das Reichszuwachssteuerges., wie an anderer Stelle (§ 1), so auch im § 20 die wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes. Zur Anwendung des § 20 Abs. 1 das. genügt jedoch keineswegs, daß zur Zeit des die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorganges — regelmäßig also zur Zeit der Wiederveräußerung des Eigentums (§§ 1, 4, 5 des Ges.) — zwischen der veräußerten Grundfläche und anderen Grundflächen eine wirtschaftliche Einheit bestand, vielmehr müssen die verschiedenen Grundflächen von dem jetzigen Veräußerer bereits als wirtschaftliche Einheit seinerzeit erworben worden sein, und entscheidend für dies letztere Erfordernis ist nicht, ob etwa die verschiedenen Grundflächen seinerzeit gleichzeitig an ihn als den Erwerber aufgelassen und für ihn im Grundbuch eingetragen worden sind, sondern lediglich, ob er sie zu einem einheitlichen Preise erworben hatte. Diese Auffassung allein entspricht auch der Entstehungsgeschichte sowie der Zweckbestimmung des Ges. (Das wird näher dargelegt.) (Urt. VII. C. 99/12 v. 23. Mai 1912.)

**Schiffbar gemachte Wasserläufe.** Die S. ist an der Stelle, an welcher sich die Brücke befindet, zwar nicht von Natur schiffbar, aber künstlich schiffbar gemacht. Es hat dies zur Folge, daß § 53 Tit. 15 Teil II ALR. zur Anwendung kommt, wonach die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme in der Regel demjenigen obliegt, welcher daselbst die Nutzung des Stromes hat. Allerdings

spricht der § 53 nur von öffentlichen, d. i. von Natur schiffbaren Strömen. Es besteht jedoch kein Bedenken, die künstlich schiffbar gemachten Wasserläufe den von Natur schiffbaren insoweit gleichzustellen, als es sich um den § 53, also um die Unterhaltung der vom Fiskus hergestellten Bauwerke, handelt. (Urt. IV. C. 43/12 v. 23. Mai 1912.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Einkommensteuersachen.

**Veranlagungsschreiben.** Enthält es versehentlich einen falschen Steuersatz, so ist es nicht rechtswirksam. (Urt. V. Sen. Ic 85 Rep. E 11/12 v. 10. Juli 1912.)

**Zulagen an Reserveoffiziere.** Bewilligt ein Steuerpflichtiger seinem wirtschaftlich unselbständigen und unterhaltsberechtigten Sohne eine Zulage, damit dieser Reserveoffizier werde, so erfüllt er damit lediglich seine gesetzliche Unterhaltspflicht. Eine solche Zulage ist keine auf einem Privatrechtstitel beruhende Last und deshalb vom Einkommen nicht abzugsfähig. (Urt. V. Sen. X b 10/12 v. 28. Sept. 1912.)

**Ersatzzustellung.** Die Uebergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Hausportier bildet keine rechtswirksame Ersatzzustellung. (Urt. V. Sen. IV a 5/12 v. 28. Sept. 1912.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Beistand der Mutter. Erfüllung einer Verbindlichkeit i. S. des § 181 BGB.** Im Umfang des Wirkungskreises des Beistandes (§ 1693 BGB) ist die Mutter von der Vertretung ihrer Kinder ausgeschlossen; soweit dies der Fall ist, kann sie dem Beistande auch nicht als „Inhaberin der elterlichen Gewalt" unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Vollmacht erteilen. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 5/12 v. 19. Jan. 1912.)

**Einziehung der Hypothekenforderung durch den Pfändungsgläubiger. Berichtigung des Grundbuchs.** Die nachgehenden Pfändungsgläubiger müssen sich die Einziehung der gepfändeten Hypothekenforderung durch den vorgehenden Pfändungsgläubiger gefallen lassen; mit der Einziehung der Hypothekenforderung durch ihn erlöschen ihre Pfandrechte von selbst, soweit der eingezogene Betrag dem einziehenden Pfandgläubiger gebührt, und wird das Grundbuch insofern unrichtig, als die Pfandrechte an der Hypothek erloschen sind und diese auf den Eigentümer übergegangen sind, der den einziehenden Pfandgläubiger befriedigt hat. Der Eigentümer, der die Löschung der Pfandrechte an der eingezogenen Hypothek und die Löschung der auf ihn übergegangenen Hypothek beantragt, hat dem Grundbuchamt neben der löschungsfähigen Quittung des einziehenden Pfandgläubigers nachzuweisen, daß dieser zur Einziehung auf Grund der fälligen Forderung berechtigt war. Diesen Nachweis braucht das GbAmt nicht schon deshalb anzunehmen, weil ein vollstreckbares Urteil vorgelegt wird, aus dem die Forderung des Pfändungsgläubigers hervorgeht; hält es den Nachweis nicht für vollständig erbracht, kann es zur Löschung der nachstehenden Pfandrechte die Zustimmung der Pfändungsgläubiger verlangen. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 11/12 v. 16. Febr. 1912.)

## Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitget. von Rechtsanwalt Dr. Levis, Karlsruhe.

**Zum Begriff: „Warenhaus". Warenhaussteuer. § 81 der bad. Städte-O.** Kl. bestreitet mit Recht die Verpflichtung zur Zahlung von Warenhaussteuer. Sein Detailgeschäft entspricht schon hinsichtlich der Verschiedenheit der geführten Warengruppen nicht ganz dem, was man im gewöhnlichen Leben unter einem Warenhaus versteht, da der Umsatz in Kolonialwaren 70% des Gesamtdetailumsatzes beträgt. Das Geschäft hat nach Art und Zusammenstellung der Warengruppen mehr den Charakter des herkömmlichen Gemischtwarengeschäftes als den des modernen Warenhauses. Dies könnte freilich für sich allein noch nicht die Annahme des Warenhausbetriebes ausschließen. Hinzu kommt aber: Der Kl. kann mit Rücksicht auf sein Engrosgeschäft den Umsatz seines Kleinhandels nicht nach Belieben ausdehnen und die Detailpreise nicht bis auf die äußersten Grenzen herabsetzen. Er vermag daher einen wesentlichen Geschäftsgrundsatz des Warenhausbetriebes: „großer Umsatz, kleiner Nutzen" nicht voll auszunützen. Er hat vor allem aber auch den Grundsatz der Barzahlung nur unvollkommen durchgeführt. Damit weicht das Geschäftsverfahren des Kl. vom spezifischen Geschäftsverfahren des Warenhauses in einem grundsätzlichen Punkte ab, dessen Bedeutung für den Warenhausbetrieb fundamental ist und der — neben dem Großbetrieb — recht eigentlich als die Wurzel der großen wirtschaftlichen Ueberlegenheit der Warenhäuser bezeichnet werden kann. (Urt. Nr. 2297 v. 4. Juli 1911.)

## Oberlandesgericht Braunschweig.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Hampe, Braunschweig.

**Anwaltsgebühr für Rückforderung einer Sicherheit.** Die Streitfrage, ob der Anwalt für die Rückforderung einer Sicherheit neben der Prozeßgebühr nach § 24 GO. f. RA. noch eine besondere Gebühr verlangen kann, ist mit der herrschenden Ansicht gegen Walter-Joachim, Meyer-Irmler und Quednau zu verneinen. Entscheidend ist, daß der Anwalt nach der GO. f. RA. im allgemeinen durch Pauschalgebühren für die ganze Instanz abgefunden wird, die Rückforderung aber ebenso wie die Hinterlegung der Sicherheit mit RG. 9, 330; 11, 364 als zur Prozeßinstanz gehörig anzusehen ist. Da nun § 30 Nr. 3 GO. f. RA. zwar für den Fall des § 109 ZPO., nicht aber für den des § 715 das. eine Ausnahme macht, muß es bei der Regel bleiben, daß für die Rückforderung auf Grund der letztbezeichneten Vorschrift keine besondere Gebühr neben der Prozeßgebühr gefordert werden kann. (1. Sen. 1 W. 2/12 v. 26. Jan. 1912.)

## Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Landrichter Hahne, Hamm.

**Die in den §§ 312 ff. HGB. enthaltenen Strafandrohungen finden auch auf Organe von Aktiengesellschaften Anwendung, bei deren Gründung wesentliche Formvorschriften nicht beachtet sind.** Auch eine solche Aktiengesellschaft erlangt durch die Eintragung formelle Wirksamkeit nach außen; sie gilt für den Rechtsverkehr als zu Recht bestehend, und die für sie bestellten Organe gelten als solche einer AktGes. Sie sind von der Beachtung der Schutzvorschriften, welche das Gesetz zugunsten der Gesellschafter und Dritter, an der Gesellschaft interessierter Personen getroffen hat, nicht befreit und unterliegen den in den §§ 312 ff. HGB. enthaltenen Strafandrohungen in gleicher Weise, als wenn die Gründung der AktGes. unanfechtbar wäre. Dies erfordert der Zweck der Strafbestimmungen, die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu gewährleisten. Der Aktionär und der mit der Gesellschaft in Verbindung tretende Dritte pflegen den Hergang bei der Gründung der Aktiengesellschaft nicht daraufhin zu prüfen, ob alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind, sondern darauf zu vertrauen, daß eine Aktiengesellschaft, die in das Handelsregister eingetragen wird, rechtsgültig entstanden ist. Sie bedürfen daher des Rechtsschutzes in der gleichen Weise wie bei einer unanfechtbar gegründeten AktGes. auch dann, wenn infolge irgendeines Mangels bei dem Gründungshergange die Gesellschaft nichtig sein sollte. Nicht minder rechtfertigt die Erwägung, daß der strafbare Wille des Täters auch bei nicht rechtsgültiger Gründung der Aktiengesellschaft — mag er den Mangel kennen oder nicht — genau auf dasselbe Ziel gerichtet ist und seine Betätigung genau dieselben Gefahren für Gesellschafter und Dritte herbeiführt, die Anwendung der Strafvorschriften auch auf diesen Fall. Ebenso Entsch. RGSt. 34 S. 412, in welcher § 312 auch auf Handlungen der Organe einer noch nicht eingetragenen, also nach § 200 HGB. noch nicht entstandenen AktGes. für anwendbar erklärt wird. (Beschl. 10 W 589/11 v. 10. Okt. 1911.)



Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 3

## Zivilrecht u. -Prozefs. Internationales Recht.

**Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr 1912/1913** unter Mitwirkung von Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Geh. Oberpostrat Dr. König, Prof. Dr. Kloeppel, Prof. Dr. Neubecker, Rechtsanwalt Rothschild, Prof. Dr. Stier-Somlo, Geh. JRat, Prof. Dr. Zorn, herausg. von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Wertheimer. 1912. München, Rentsch. Geb. 24 M.

Dieses Jahrbuch leistet für die Verbreitung und den Fortschritt des internationalen Rechts Außerordentliches. Der erste Teil enthält eine Reihe von Abhandlungen über die wichtigsten Fragen des internationalen Privat-, Prozeß-, Straf- und Verwaltungsrechts, auch das Völkerrecht wird berücksichtigt; ein zweiter Teil bespricht Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur der verschiedenen Länder und bietet reiches Material, das sonst schwer aufzutreiben ist. Unter den Aufsätzen ist vor allem die gründliche Darstellung des internationalen Privatrechts von Neubecker hervorzuheben. Ich muß allerdings hier wesentlichen Widerspruch erheben, denn ich habe das internationale Privatrecht stets als ein überstaatliches Recht angesehen, das dem Völkerrecht angehört; es kann allerdings Privatrechte schaffen, allein insofern, als eben das Völkerrecht überhaupt private Rechte zu schaffen vermag. Richtig ist allerdings, daß dieser Zustand teilweise noch ein Ideal ist, so lange die völkerrechtlichen Vereinbarungen noch nicht alle Fragen umspannt haben, und daß man sich einstweilen mit einer nationalen Regelung internationaler Fragen begnügen muß, aber unter der Anerkennung, daß dies nur ein vorübergehender Standpunkt ist, der einer prinzipiellen Regelung Platz machen muß. Ebenso halte ich meinen Widerspruch gegen die Rückverweisung aufrecht, worüber ich mich anderwärts verbreiten werde. Im besonderen Teil möchte ich namentlich verweisen auf die Schweizer Entsch. über Markenschutz S. 839, die österr. Entsch. über die Gültigkeit der Ehe S. 797, die griechische Entsch. über Markenverletzung S. 759. Das Schlagwortverzeichnis ist besonders schätzenswert; und so mag das Werk dazu beitragen, daß das internationale Recht in Deutschland ebenso anerkannt und geübt wird, wie längst in anderen Ländern. Lange genug hat in Deutschland das internationale Recht eine untergeordnete Rolle gespielt, indem es bloß als Anhang des bürgerlichen oder Strafrechts behandelt wurde; diese Zeiten sind vorüber.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

---

**Bürgerliches Gesetzbuch** nebst Einführungsgesetz. Handausgabe in Verb. mit Senatspräsidenten Dr. Eugen Ebert und Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Dr. Heinrich von Schneider herausg. von Prof. Dr. Otto Fischer u. Staatsrat Dr. Wilhelm v. Henle. 9. durchgearbeitete Aufl. 76. bis 88. Tausend. 1912. München, Beck. Geb. 8 M.

In dem alten gewohnten Kleide und seiner trefflichen Ausstattung erscheint dieser Handkommentar schon zum neunten Male. Unter den Werken gleicher Art hat er sich eine bevorzugte Stellung zu erringen und zu wahren gewußt. Die anregend geschriebene Einleitung von Fischer gereicht ihm dauernd zur Zierde. In den Erläuterungen ist mit Rechtslehre und Rechtsprechung Schritt gehalten, und ein Vergleich mit den ersten Auflagen zeigt, wie sehr das Buch mit den Jahren gewonnen hat. Freilich wird es für den Handgebrauch schon „sehr dicke". Eine Teilung in zwei Bände wird sich nicht empfehlen, da sie die Benutzung erschweren und den Preis verteuern würde. Dagegen könnte etwas Raum gespart werden, wenn die Anführung der Vorarbeiten des Gesetzes jetzt fortgelassen würde. Je mehr Wissenschaft und Praxis das Gesetz durchdringen, desto mehr tritt die Bedeutung der Materialien zurück. Und wer zu diesem Buche greift, will gewöhnlich das Neueste, nicht das Aelteste über das Gesetz wissen. Daß das Buch seinen Platz auf den Arbeitstischen behaupten wird, ist zu wünschen und zu erwarten.

Senatspräsident b. KG. Dr. Marsson, Berlin.

---

**Vorentwurf eines neuen Zivilprozeß-Gesetzes.** Das Verfahren vor den Landgerichten nebst allgemeinem Teil und einer Studie zur Berufung. Von Justizrat Dr. Ernst Springer. 1912. Berlin, Springer. 3 M.

Der Verf. schickt seinem interessanten Entwurfe Vorbemerkungen, die den Leser über die leitenden Gedanken unterrichten, voraus, will auch die von ihm veröffentlichte Schrift „Reform des Zivilprozesses" als Einleitung angesehen wissen. Der Entwurf lehnt sich vielfach an die österreichische ZPO. an, ohne ihr jedoch kritiklos zu folgen. Trotz der Aufrechterhaltung des „äußeren Rahmens des jetzigen Verfahrens" bricht er tatsächlich mit den Grundsätzen der reinen Mündlichkeit und des Parteibetriebes, stärkt das Prozeßleitungsrecht des Gerichts und des Vorsitzenden und trägt den Forderungen der Neuzeit durch Zulassung sachkundiger Beiräte bei Gericht und der stenographischen Aufnahme wichtiger Zeugenaussagen Rechnung. Zu wünschen wäre gewesen, daß der Verf., der in der das vorbereitende Verfahren beherrschenden Eventualmaxime mit Recht das wirksamste Mittel zur rechtzeitigen und vollständigen Sammlung des Streitstoffes erblickt und der deshalb dieses Verfahren über das schon im österr. Prozesse erweiterte Gebiet hinaus angewandt wissen will, sich für die vollständige Durchführung jenes Grundsatzes auch schon für den vorgeschlagenen Schriftsatzwechsel entschieden hätte. Er hätte dann von all den verwickelten und minutiösen Vorschriften, die sein Entwurf enthält, um trotz der formalen Aufrechterhaltung des § 278 der jetzigen ZPO. eine Prozeßverschleppung nach Möglichkeit zu verhüten, und ebenso von dem auf dem österr. Muster beruhenden Vorschlage, im Rechtszuge der Berufung neue Tatsachen und Beweismittel auszuschließen, Abstand nehmen können.

Reichsgerichtsrat Dr. Peters, Leipzig.

---

**Die Rechtsstellung der Putativkinder.** Eine rechtshistorisch-dogmatische Studie von Gerichtsassessor Dr. jur. Richard Horn. 1912. Mannheim, Bensheimer. 3 M.

Das BGB. behandelt die rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen in knappen Grenzen (§§ 1699 bis 1704). Trotzdem bietet dieser Stoff zu einer Fülle von Betrachtungen Anlaß. Mit den Rechtsverhältnissen solcher Kinder, deren Eltern in einer nichtigen Ehe leben, aber glauben, gültig verheiratet zu sein, beschäftigt sich der Verf. Dem den gegenwärtigen Rechtszustand behandelnden Hauptteile geht eine geschichtliche Darstellung der früheren Rechte voran. Den Schluß bilden die Uebergangsbestimmungen und die Rechtsbeziehungen zum Auslande. Alle Teile der Arbeit beruhen auf gründlichen Studien. Rechtslehre und Rechtsprechung sind sorgfältig berücksichtigt. Die Darstellung ist klar und übersichtlich. Mit Geschick weiß der Verf. seine von der gemeinen Meinung abweichenden Ansichten zu verteidigen, so z. B. auf S. 63—65, wo er (m. E. mit Recht) für sinnentsprechende Anwendung des § 1344 (Schutz des gutgläubigen Dritten) auf Rechtsgeschäfte des Vaters als Vertreters des Kindes eintritt. Wohl nur auf einer Ungenauigkeit beruhen die beiläufigen, nicht zutreffenden Bemerkungen S. 50 Abs. 2 Z. 1—3 zu § 1585. Sollte S. 37 nicht die Bezeichnung: „vollkommen nichtige" Ehen und „unvollkommen nichtige" Ehen den Vorzug verdienen? Die vorliegende, wohlgelungene Arbeit ist um so anerkennenswerter, als eine so umfassende und eingehende Darstellung dieses spröden und wichtigen, aber verhältnismäßig selten zur Anwendung kommenden Rechtsstoffes bisher nicht geboten worden ist.

Reichsgerichtsrat Erler, Leipzig.

---

**Das Preußische Gewerkschaftsrecht** unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze, kommentiert von Rechtsanwalt und Notar Wilhelm Westhoff, in 2. Auflage bearbeitet von Geh. Bergrat und vortr. Rat Fritz Bennhold. 1912. Bonn, Marcus & Weber. Geb. 7 M.

Das Werk trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung, indem es das vor elf Jahren zuerst erschienene Gewerkschaftsrecht des inzwischen leider verstorbenen Verfassers Westhoff auf Grund der zwischenzeitlichen reichhaltigen Literatur und Rechtsprechung ergänzt und berichtigt. Die in Betracht kommenden schwierigen Fragen sind eingehend erörtert und zutreffend entschieden. Insbesondere die wichtigen Fragen S. 195, sowie 341—347, ob die Anfechtung aus § 115 auf positive Beschlüsse zu beschränken, und ob der Kux nur der Anteil am Bergwerk oder an dem ganzen gewerkschaftlichen Vermögen sei. Nicht überzeugend sind nur die Ausführungen S. 29—30, daß der Akt der Verleihung schon mit dem Ausspruch der Behörde vollendet sei, und S. 179 mit 246, daß der Gewerke nicht das Recht habe, das Gewerkenbuch selbst einzusehen. Auch die Ausführungen S. 20, 40, 54, 73, 74 und 334 sind nicht frei von Bedenken. Dagegen wird man dem Verf. darin beistimmen müssen, daß es sich empfiehlt, der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Gewerkschaft durch entsprechende Gesetzesänderung bestimmte Grenzen zu setzen. Bei einer neuen Ausgabe des Werkes wird es sich auch empfehlen, die vielen Fremdwörter, z. B. S. 116 „Sekuritätszession" und S. 346 „Paziszenten" durch deutsche Wörter zu ersetzen, welche dem Sprachgebrauch des BGB. entsprechen.

Justizrat Bitta, M. d. Abg.-H., Breslau.

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Der Vorsitz im Schwurgericht.** Für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von Geh. Justizrat und LGDirektor Kalau vom Hofe. Zweite, neu bearbeitete Auflage. 1912. Berlin, Vahlen. 4 M.

Dieses beim Ersterscheinen 1901 von der Praxis als ein schnell und sicher orientierender Ratgeber geschätzte Handbuch wurde 1907 durch das gleichartige, aber ausführlichere Werk des LGR. Feddersen etwas verdrängt, wird aber in seiner Neubearbeitung, zumal der Verf., gestützt auf eine reiche forensische Erfahrung, zu allen Streitfragen Stellung nimmt, die Rechtsprechung des Reichsgerichts in erschöpfender Weise berücksichtigt und den Wert des Buches durch Beifügung eines Gesetzes- und Judikaturverzeichnisses erhöht hat, sich bald wieder der früheren Beliebtheit erfreuen. Der junge, „in der Handhabung des ja leider im Schwurgerichtsverfahren so ausgebildeten Formalismus nicht absolut sichere Praktiker" wird auch die Beifügung des Schemas einer Schwurgerichtsverhandlung willkommen heißen. Um aber die Schwierigkeiten der Fragestellung vollständig zu überwinden, werden Vorsitzender, Staatsanwalt und Verteidiger noch immer den für die schwurgerichtliche Praxis unentbehrlich gewordenen „Seidlmayer, Das schwurgerichtliche Verfahren im Lichte des Reichsgerichtes" heranziehen müssen.

Landgerichtsdirektor Dr. Warnatsch, Berlin.

**Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage.** Ein Beitrag zur Reform des Strafrechts. Von Privatdozent Staatsanwalt Dr. Klee. 1911. Mannheim, Bensheimer. 4 M.

Schon wiederholt hat man in der Literatur darauf hingewiesen, daß die Nötigung zu einem Vertrag, den das bürgerliche Recht trotz der Nötigung als vollwirksam ansieht, strafrechtlich unmöglich als Erpressung behandelt werden kann. Diesen seither nur nebenbei geäußerten Gedanken macht der Verf. zur Grundlage seiner Theorie. Für ihn steckt in jeder Erpressung ein obligatorischer Vertrag und in jedem Erpressungsversuch ein Vertragsantrag. „Der Erpresser sagt zu dem anderen Teil: ich will es unterlassen, dieses oder jenes Uebel dir zuzufügen, wenn du dich verpflichtest, mir so und so viel Geld zu geben." Die zivilrechtliche Gültigkeit des in diesem Sinne zustande gekommenen Vertrags beurteilt sich nach dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die guten Sitten (BGB. § 138). Ein solcher Verstoß liegt namentlich dann vor, wenn sich die Person, die die Abwendung eines Uebels erkaufen soll, in einer Notlage befindet, sie also ausgebeutet wird oder werden soll. Die ausbeuterische Natur der Erpressung tritt für den Verf. derart in den Vordergrund, daß er de lege ferenda die Tatbestandsmerkmale der Gewalt oder Drohung ersetzen will durch das Erfordernis „einer die guten Sitten verletzenden Ausbeutung der Zwangslage eines anderen." Schon in der neuesten Auflage meines Kommentars zum StrGB. habe ich mich mehrfach an Klee angelehnt, und auch jetzt sehe ich trotz mancher Abweichungen im einzelnen und trotz der scharfsinnigen Anfechtung seiner Theorie durch Herbert Engelhard (Das Chantage-Problem, 1912) in der Abhandlung des Verf. einen sehr wertvollen Beitrag zur Lehre von der Erpressung.

Professor Dr. Reinhard Frank, Tübingen.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Gewerbeordnung** mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und Preußen, dem Kinderschutz-, Stellenvermittler-, Hausarbeit- und Gewerbegerichtsgesetz. Vom Geh. Regierungsrat K. v. Rohrscheidt. 2. Auflage. 2. Band. 1912. Berlin, Vahlen. Geb. 26 M.

Das Riesenwerk, dessen ersten Band wir S. 584, 1912 d. Bl. begrüßen durften, ist jetzt abgeschlossen. Wäre mit dem Worte „Pandekten" nicht ein gar so doktrinärer Sinn verbunden, so könnte man das hervorragend praktische Buch als Pandekten des Gewerberechts, zum mindesten des preußischen, bezeichnen. Denn alles was auf diesem Gebiete gesetzlich bestimmt, von der Verwaltung verordnet, von den Gerichten grundlegend ausgeführt ist, enthält das Werk. Im II. Bande werden Innungsrecht, die Arbeiterschutz-Gesetzgebung, die Strafbestimmungen der GewO. mit einer der Wichtigkeit dieser Stoffe entsprechenden Gründlichkeit behandelt. Eine willkommene Zugabe bieten ausgiebige Erläuterungen des Kinderschutz-, des Stellenvermittler-, des Hausarbeit- und des Gewerbegerichtsgesetzes. Ein Nachtrag von 21 Seiten bringt das, was seit dem Erscheinen des ersten Bandes im Reich und in Preußen aus dem Gebiete der GewO. bestimmt worden ist. Ein ausführliches und reichgegliedertes Sachregister erleichtert den Gebrauch. Einen Wunsch aber haben wir doch noch für die nächste Auflage: Es wäre sehr praktisch, wenn ein zeitlich geordnetes (chronologisches) Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Entscheidungen den Pfad durch die 2150 Seiten der beiden Bände erhellte. Es ist ja alles am rechten Orte, diesen aber erkennt doch der nicht sofort, der in einem Aufsatze oder Urteile eine Verordnung oder Entscheidung ohne nähere Angabe angeführt findet. v. Rohrscheidt will offizielle Sammlungen und Ministerialblätter überflüssig machen, er kann dies durch das gewünschte Hilfsmittel am besten erreichen.

Senatspräsident Dr. Lindenberg, Berlin.

**Die Verfassungs-Urkunde für den preuß. Staat.** Von Dr. Adolf Arndt. 7., gänzl. umgearbeitete Auflage. 1911. Berlin, Guttentag. Geb. 4 M.

Arndts Kommentar, der zwar in wissenschaftlicher Hinsicht nicht an die großangelegten Arbeiten von Schwarz und Anschütz hinanreicht, ist zweifellos ein wertvolles Hilfsmittel für Lehrende, Lernende und Praktiker. Auch die von der Wissenschaft allgemein reprobierten Lieblingstheorien des Verfassers stören die Benutzung keineswegs. Daher der wohlverdiente Erfolg des Buches, das uns jetzt in 7. Auflage vorliegt. Die Rechtsprechung und Gesetzgebung ist sorgfältig verarbeitet. Nur möchte ich dem Verf., der ein so großer Verehrer des Faktischen und Praktischen der Rechtserscheinungen ist, meine Verwunderung darüber aussprechen, daß er noch immer den alten



„Thonissen", der vor beinahe 40 Jahren in letzter Auflage erschien, als Autorität für Belgien zitiert, hingegen die neuen Kommentare von Beltjens und Orban ganz ignoriert.

Professor Dr. J. Hatschek, Göttingen.

## Allgemeines.

**Die Weltanschauung der Jurisprudenz.** Von Alfred Bozi. 2. Auflage. 1911. Hannover, Helwing. Geb. 8 M.

Das vorliegende Buch mit dem weit umfassenden Titel, dessen erste Auflage bereits 1909 S. 153 d. Bl. eine zutreffende Würdigung erfahren hat, ist der Aufgabe gewidmet, die Rechtswissenschaft auf einer ganz neuen prinzipiellen Grundlage zu modernisieren. An die Stelle der von den Scholastikern herrührenden abstrakt-spekulativen Begriffsmethode, welche heute noch Wissenschaft und Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung beherrsche, obgleich sie von einer allgemeinen Unterlage ausgehe, die von den übrigen Wissenschaften und dem praktischen Leben längst abgetan sei, soll eine empirische Methode treten auf einer den empirischen und den Geisteswissenschaften gemeinsamen Grundlage, um hierdurch die wissenschaftliche Jurisprudenz mit den Forderungen moderner Kulturentwicklung und Weltanschauung in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Forderung übersieht, daß die Jurisprudenz nun einmal eine historische Wissenschaft auf positiver Grundlage ist, deren Loslösung von dieser Grundlage nicht mehr und nicht weniger als das Chaos bedeuten würde. Abgesehen von diesem Grundirrtum, enthält die gut geschriebene Arbeit des in vielen Sätteln gerechten Verfassers im einzelnen manche gute Ausführungen und zutreffende Kritiken der deutschen Rechtsprechung, insbesondere auch von Urteilen des Reichsgerichts, und bringt außerdem auch de lege ferenda manchen guten Gedanken.

Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. von Buchka, Rostock.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.** 6. Bd. 2. Heft: Morgenstierne, Die staatliche Gemeinschaft als Organismus. Kleinfeller, Gesetz und Sprache. Kohler, Ein juristischer Kulturkampf. Voigt, Die wirtschaftlichen Güter als Rechte. Preuß, Oeffentliches und Privatrecht im Städtebau. Heilborn, Sind die deutschen Kolonien Inland oder Ausland?

**Recht und Wirtschaft.** 1. Jahrg. Heft 15: Dannemann, Ist die Entmündigung chronisch-krimineller Minderwertiger zum Sicherungszwecke zu empfehlen? Eggenschwyler, Das freie Ermessen des Richters u. die Gleichheit vor dem Gesetz. Heubner, Die Bedeutung der Handelskammern für die Rechtsentwicklung. Kleeberg, Zur Frage der Weiterbildung der Gerichtsassessoren. Rathenau, Wortzeichen in amtl. Druckschriften. Blencke, Wie können unsere Primaner am besten für das öffentliche Leben vorbereitet werden? Wieland, Ueber das Zuckern von Wein. (§ 3 des Weingesetzes).

**Mitteilungen der Vereinigung der österr. Richter.** 6. Jahrg. Nr. 5—6: Rechenschaftsbericht. Hochmann, Der neue Strafgesetzentwurf u. die lex Ofner. Der Vorschlag P. Casellis betr. einen internat. Richterkongreß in Rom. v. Peyersfeld, Frankreichs Richter u. die Gesetzgebung. Sitzungsbericht der Generalversammlung der österr. Richter v. 8. Dez. 1912. Krämer, Bukowiner Justizfragen.

**Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.** 63. Jahrg. Nr. 43—52: Herbatschek, Das Inserat im Lichte d. Strafgesetzes. Aasgaard, Ueber den Entwurf einer Zivilprozeßordnung für Norwegen. Bloch, Die jure crediti-Einantwortung. Epstein, Zur Frage der Legitimation der Finanzprokuratur und der von ihr delegierten Organe vor Gericht. Stepischnegg, Kann eine nach § 1425 ABGB. bei Gericht hinterlegte Sache vom Schuldner einseitig zurückgenommen werden? Pattai, Soll das Schadenersatzrecht für Elektrizitätsanlagen u. Luftschiffahrt im Sinne der modernen Haftpflichtgesetzgebung fortgebildet werden oder nicht? Hendel, Entlastungsgesetz u. Verhandlungsprotokoll. Kohn, Bemerkungen zu den zwei Strafrechtsnovellen vom 20. Juli 1912. Vogler, Der Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes (Bericht über Vortrag). — Diskussion. Altschul, Oesterreich und die Berner Uebereinkunft. Rosenblatt, Der Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 5 StrPO. Sperl, Die internationale Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. v. Bossowski, Ueber die rechtliche Natur des Verhältnisses zwischen der Telephonanstalt u. dem Publikum. Hendel, Der Erbverzicht. Wegscheider, Das Strafrecht u. die Sachverständigen bei Betriebsunfällen.

**Juristische Blätter.** 41. Jahrg. Nr. 42—52: Hollerstein, Der Erlaß des Justizministers vom 17. Aug. 1912 u. die richterl. Unabhängigkeit. v. Schubert-Soldern, Die übermalten Sirenen. Kallab, Das Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft. Grohmann, Dauerdelikt u. materielle Rechtskraft des Urteils. Tonaillon, Soll der Urteilstatbestand beibehalten werden? Vom forensischen Takte. Eine justizpsychologische Skizze. Gez. A. E.

**Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.** 77. Jahrg. Nr. 23—24: Meikel, Nochmals Verwertung der Arbeitskraft u. Gläubigerbenachteiligung. Reichel, Maßgeblichkeit der zwischen den Parteien des vermittelten Vertrags erflossenen Rechtskraft für die Provisionsforderung des Mäklers. Fischer, Die Kosten der Widerklage im Privatklageverfahren.

**Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** 8. Jahrg. Nr. 24: Sauerländer, Das neue Haager Eheabkommen. Gürtner, Das bayerische Staatsschuldbuch. Fumian, Die rechtl. Natur der Einziehung sowie der Urteilsveröffentlichung nach § 16 NahrMittelG. u. § 200 StrGB.

**Sächsisches Archiv für Rechtspflege.** 7. Jahrg. Nr. 15/16—24: Grüllich, Welche Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden? du Chesne, Das Verfügungsverbot bei Pfändung der Eigentümergrundschuld. Grüllich, Der wesentliche Inhalt polizeilicher Strafverfügungen. Müller, Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrags. Kaufmann, Verkaufsyndikate in der Form der G. m. b. H. Kündigung der Lieferungspflicht. Reichel, Anspruch des Mäklers auf Mitteilung u. Aufklärung über den Vertragsabschluß. Josef, Beschwerderecht der Beteiligten gegen die Ablehnung des von e. Behörde gestellten Eintragungsantrags. Deumer, Ist der Konkursverwalter zur Verfolgung von Rückgriffsrechten ermächtigt, die den Gesellschaftsgläubigern selbständig den Gesellschaftsorganen gegenüber zustehen? Junghanns, Die Befugnis zum persönl. Verkehre mit dem eigenen Kinde. Kretzschmar, Der beaufsichtigende Testamentsvollstrecker. Grüllich, Rechtl. Natur u. Wirkung der polizeil. Strafverfügung. Der Grundsatz „ne bis in idem" im Polizeistrafverfahren.

**Württemberg. Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung.** 5. Jahrg. Nr. 7—12: Graf, Besitzt die Landesuniversität Tübingen eigene Rechtspersönlichkeit? Schmucker, Die Vorentscheidungen der Reichsversicherungsordnung. Hirsch, Ueber die Baulasten in Sachen des Art. 99 Abs. 3 der Bauordnung v. 28. Juli 1910. Schneider, Das württemb. Steuerstrafrecht.

**Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.** N. F. 39. Bd. 4. Heft: Scherer, Das Rechtsmittel der Revision. — Merkblatt: Vom Prozeßbetrieb.

**Deutsch-chinesische Rechtszeitung.** 2. Jahrg. Nr. 1: Holzhauer, Die erste chinesische Parlaments-Gesetzgebung. Pernitzsch, Die Blutprobe. Romberg, Ku hung ming. Anmerkungen — Gerichtsentscheidungen.

**Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht.** 5. Jahrg. 2. Heft: v. Seuffert, Ueber die neue ungarische Zivilprozeßordnung. Titze, Die Lehre vom Mißverständnis. du Chesne, Die Prüfungstätigkeit des Grundbuchrichters.

**Zeitschrift für Bergrecht.** 54. Jahrg. 1. Heft: Arndt, Einige Bemerkungen zur Geschichte des Bergrechts.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 17. Jahrg. Nr. 11—12: Wobsa, Bedeutung der Patentausführung im Auslande für die Zurücknahmeklage. Finger, Ist § 13 WZG. auf Geschäftsbezeichnungen anwendbar? May, Der Kinematograph u. das Recht am eigenen Bilde. Lutter, Die Unionspriorität der britischen complete specification. Specht, Ueber den Begriff der Vorschriftsmäßigkeit nach Art. 4 des Unionsvertrags. Schanze, Eigenart u. Neuheit der Erfindung. Cantor, Zur Frage von Erfindungsermittlung u. Schutzbereich. Breuer, Kann durch eine einstweilige Verfügung ein Recht auf Hinterlegung fälliger Lizenzgebühren erteilt werden? Elster, „Freie Benutzung" oder „Bearbeitung" zwischen Schriftwerk u. Kinodrama. Rosenthal, Darf eine Warenmasse, die zur sofortigen Weiterveräußerung aufgekauft wurde, in Form eines Ausverkaufs veräußert werden?

**Oesterr. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz.** 18. Jahrg. Nr. 8—9: Vorschläge der österr. Kommission für Weltmarkenrecht.

**Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.** 7. Jahrg. 4. Heft: Schigut, Der Kreditbrief.

**Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.** 5. Jahrg. 10. Heft: Leuckfeld, Haftung der Post für Nachnahmesendungen u. a.

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** 13. Bd. 1. Heft: Schneider, Der neueste oesterreichische Entwurf zum Versicherungsvertragsgesetze.

**Assekuranz-Jahrbuch.** 24. Jahrg.: Josef, Erörterungen zur Haftpflichtversicherung, insbes. die rechtliche Stellung des Dritten bei ihr. Fuld, Unanfechtbare Polizen. Wehberg, Deutsch-englische Versicherungsverträge im Kriegsfalle. Märklin, Der Besitzwechsel in der Haftpflichtversicherung. Schwarz, Die Verletzung der Unterstützungspflicht seitens des Haftpflichtversicherten durch Verweigerung des ihm im Haftpflichtprozeß auferlegten Parteieides. Ehrlich, Das deutsche Reichsviehseuchengesetz v. 26. 6. 1909 unter besond. Berücksichtigung der auf Grund desselben an die Viehbesitzer aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Entschädigungen.

**Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.** 43. Bd. 1./2. Heft: Oertmann, Hausgesetzliche Schiedsgerichtsklauseln und ihre Wirkung gegenüber dritten Personen. Leyser, Kostenentscheidung im Arrestbefehl und in der durch Beschluß ergebenden einstweiligen Verfügung. Wurzer, Das Zeugnisverweigerungsrecht bei der Einrede der mehreren Zuhälter. Laubhardt, Zur Lehre von der Beweissicherung. du Chesne, Das Grundbuchverfahren außerhalb des Eintragungsverfahrens. Fischer, Die Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen und Widerklage im Verfahren auf Gewährung der Vollstreckbarkeit. Eckstein, Der rechtliche



Charakter des hypothekarischen Anspruchs und der hypothekarischen Klage. Kann, Gesamtbericht über die Literatur des deutschen Zivilprozeß- und Konkursrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Jahr 1910. Schuster, Die Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs zwischen England und Deutschland.

**Archiv für Eisenbahnwesen.** 1913. Heft 1: Wehrmann, Die Einrichtung der Staatseisenbahnverwaltung. Nehse, Das englische Arbeiterversicherungsgesetz.

**Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung.** Jahrg. 13 Heft 11—12: Eberhard, Von der Not der Väter von unehel. Kindern. Kretzschmar, Beiträge zum Erbrechte. I. Die erbrechtl. Kollisionsnormen. II. Bedeutung des § 2007 BGB. Kowerk, Die Wirkung der Ausgleichung auf die Haftung der Erben für Nachlaßverbindlichkeiten, insbes. auf das interne Haftungsverhältnis der Miterben untereinander. Horn, Hat der Gemeindewaisenrat in Preußen ein Aufsichtsrecht über zuziehende minderjährige Ausländer oder im Inland geborene uneheliche Kinder von Ausländern?

**Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich.** 1912. Nr. 27—52: 1. oesterr. Berufsvormündertag. Leonhard, Die Gutachten zum 31. deutschen Juristentage. Dolenc, Der oesterr. Entwurf eines Gesetzes, betr. d. Sicherung der Bauforderungen. Schriefl, Verträge zugunsten Dritter nach d. Entwurfe einer Novelle z. ABGB. Haeckl, Urlaub. Bauer, Ueber notarielle Fremdgeldbuchführung. Rietsch, Die Leitsätze des zwischenstaatlichen Urkundrechts. — Der Juristentag vor 50 Jahren. Leonhard, Zweck und Wesen des Baurechtes mit besonderer Berücksichtigung des oesterr. Ges. v. 26. 4. 1912. Bartsch, Zur Frage des Theatergesetzes. Leonhard, Die Sicherungsübereignung vom rechtlichen u. wirtschaftl. Standpunkte. Hoegel, Die Frage der Todesstrafe. Janisch, Die praktische Ausbildung der Juristen für psychologische, wirtschaftl. u. soziologische Fragen, insbes. der Richteramtskandidaten in Uebungskursen an Gerichtshöfen. Schrutka v. Rechtenstamm, Zur Lehre von den vollstreckbaren Notariatsakten. Rietsch, Die rechtliche Gleichstellung der Notariatsurkunden Deutschlands und Oesterreichs. — Bericht über den 31. deutschen Juristentag. Hellmer, Ueber die Prozeßfähigkeit Minderjähriger nach ungarischem Rechte. — Das Recht des Fürstentums Liechtenstein. Gez. St. G. Janisch, Zum Frankfurter Jugendgerichtstage. Lutz, Bericht über den allgemeinen I. Richtertag in Wien. Hellmer, Die Uebertragung von Vormundschaften u. Kurateln an ausländische Gerichte nach österr. Recht. Janisch, Der dritte deutsche Jugendgerichtstag. Kornitzer, Befriedigungsrecht u. Beitragspflicht bei Simultanhypotheken nach § 222 EO. Eggenschwyler, Die Hypertrophie des Staates u. die Ohnmacht des Gesetzgebers. Kindler, Ueber den Hauptzweck der Grundbücher (das sogen. Eintragungsprinzip). Ofner, Gogg usw., Zur angeblichen Pflichtteilsantinomie des ABGB. Prochaska, Versäumnisurteil gegen Pflegebefohlene. Reich, Die Fortbildungsschule der Juristen. Hellmer, Einiges vom Ruhen des Verfahrens. Basch, Vom 50. schweizer. Juristentag.

**Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht.** 3. Jahrg. 7./8. Heft: Löffler, Vorschläge z. österreich. Strafgesetzentwurfe. Löffler, Das Rechtsmittel wegen Anrechnung der Untersuchungshaft.

**Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung.** 45. Jahrg. Nr. 24—52: v. Jaeger, Das Ergebnis der prakt. Handhabung der gemeinsamen Verfassung der Monarchie. v. Pachmann, Gemeindevermittlungsämter. Ein Vergleich zwischen Oesterreich und Bayern. Bischoff, Zur Frage des Selbstbedienungsrechtes der Gewerbetreibenden. Kronegger, Die Ertragssteuern in Oesterreich und deren Reformbedürftigkeit. Rosenbaum, Einige Auslegungsversuche aus dem Gebiet des Pensionsversicherungsgesetzes. v. Rittinger, Regierung und Verwaltung v. Pachmann. Zur Frage der Amtsentlastung des Gewerbeinspektorates. Die Förderung des Kleinwohnungsbaues im Wege der Gesetzgebung in Oesterreich. v. Jaeger, Zur Behandlung der Verwaltungsreform. Weyr, Die statistische Kompetenz der gesetzgeb. Körperschaften nach österr. Recht. Neuberg, Das Lotsenwesen des Deutschen Reichs. Müller, Ueber wasserrechtl. Beziehungen v. Wasserkraftanlagen.

**Medizinalarchiv für das Deutsche Reich.** 3. Jahrg. 4. Heft: Rotering, Kurpfuscherei, Straf- und Schadenshaftung.

**Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.** 22. Bd. 3. Heft: v. Bonin, Die Kollatur bei schlesischen Bethausgemeinden. Girisch, Der Glaubenswechsel bei drohender Todesgefahr nach bayer. Rechte und der Würzburger Diözesan-Erlaß v. 11. Okt. 1877.

**Revue politique et parlementaire.** 19e année. No. 222: Lefas, Le syndicalisme dans les fonctions publiques et le retour au moyen âge. De Warren, Nos provinces du Nord de l'Afrique. L'opinion publique française et le monde musulman africain.

**Il Diritto commerciale.** Vol. 31. Fasc. 9—10: Chiron, Studi sulla disciplina giuridica del marchio nel sistema germanico vigente. Brunetti, Sulla natura giuridica dell' abbandono ai creditori nel diritto marittimo.

**Rivista penale.** Vol. 76. Fasc. 4—5: Alimena, Nuovo studi intorno alla premeditazione. Rispoli, Sulla riforma della Corte d'Assise. Piacentini, La „confessione" dell' accusato nel procedimento penale inglese. Esperson, Estradizione. A proposito del nuovo codice di procedura penale Messina, La prova per testimoni nel processo penale del medio evo. Brizi, L'art. 603 del codice di procedura penale e la condanna condizionale.

**University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 61. No. 1: Boston, Some practical remedies for existing defects in the administration of justice. Register, A morning at the Paris Law School.

**Harvard Law Review.** Vol. 26. No. 1—2: Swayze, Judicial construction of the fourteenth amendment. Monnet, The latest phase of negro disfranchisement. Kales, General powers and the rule against perpetuities. — The operation of the reformed equity procedure in England. Holdsworth, The political causes which shaped the statute of uses. Montague, The proposed patent law revision. Seligman, An exception to the hearsay rule.

**The Canadian Law Times.** Vol. 32. Nr. 11: Riddell, The Constitutions of the United States and Canada.

### B. Bücher.

#### Allgemeine Werke.

Jhering, R. v. in Briefen an seine Freunde. Leipzig, Breitkopf & Härtel. Geb. M. 7.

Fickel, M. u. Renner, A. Unsere Gesetzessprache. 2 Preisarbeiten. Berlin, Verlag des Allg. D. Sprachvereins. M. 1,20.

Soergel, H. T. Rechtsprechung 1912 zum gesamten Zivil-, Handels- u. Prozeßrecht des Reiches und der Bundesstaaten. 13. Jahrg. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. Geb. M. 10.

Jahrbuch des Deutschen Rechtes. In Verbindung mit A. Krückmann u. T. Olshausen hg. von H. Neumann. Register zu d Jahrgängen 8—10 bearb. von F. Hoepfel. Berlin 1912, F. Vahlen. M. 10.

Corpus statutorum italicorum. No. 2· Statuti dell' Apennino Tosco—Modenese (Sambuca Pistoiese, Frignano) secoli 13- 4. A cura di Q. Sàntoli, A. Sorbelli, F. Jacoli. Roma, Loescher & Co. L. 10.

#### Bürgerliches Recht.

Gareis, K. Moderne Bewegungen in der Wissenschaft des deutschen Privatrechts. Rede. München 1912, M. Rieger. M. 0,75.

Neukamp, E. Die Rechtsstellung der Verfasser von Beiträgen zu Sammelwerken. Leipzig, J. Wörner. M. 1.

Seng, A. Grundzüge des badischen Landesprivatrechts. Halle a. S. 1912, Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 3.

Bühlmann, F. Das schweizerische Zivilgesetzbuch im Kanton Bern. Ein Handbuch zur Orientierung im neuen Recht. Bern 1912, Stämpfli & Cie. Geb M. 2,80.

Cottino, V. A. Le donazioni nel diritto civile italiano. Torino, Unione tipogr.-editr. torinese. L. 5.

#### Handelsrecht usw.

Fraut, J. B. E. v. Die Zentral Kommission für die Rheinschiffahrt und ihre Rechtsprechung von 1832—1911 nebst den auf die Gerichtsbarkeit in Rheinschiffahrtssachen bezügl. reichs- u. landesrechtl. Bestimmungen. 2. Aufl. Straßburg 1912, W. Heinrich. Geb. M. 7.

#### Zivilprozeß usw.

Gautschi, W. Beweislast und Beweiswürdigung bei freiem richterlichem Ermessen. Zürich, Orell Füßli. Geb. M. 14.

Stein, F. Grundfragen der Zwangsvollstreckung. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 2.

Kleine, M. 1er Congrès international des tribunaux pour enfants. Paris, 29 juin—1er juillet 1911. Actes du congrès. Travaux préparatoires. Comptes rendus analytiques et sténographiques publiés au nom du Comité d'organisation. Paris 1912, impr. A. Davy. Fr. 10.

Carré, H. La fin des parlements (1788—1790). Paris 1912, Hachette & Cie. Fr. 6.

#### Strafrecht usw.

Regierungs-Entwurf eines oesterreichischen Strafgesetzbuches und einer Abänderung der Strafprozeßordnung (1912). (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher 39). Berlin, Guttentag. M. 4,50.

Jacobsohn, Rebecca. Der gesetzliche Schutz des Kindes gegen körperliche Mißhandlung. (Strafrechtl. Abhandl. H. 160). Breslau 1912, Schletter. M. 3,80.

Sauer, K. Die Rechte und Pflichten der Schöffen und Geschworenen. Leitfaden. Berlin, L. Simion. Geb. M 1,25.

Manzini, V. Istituzioni di diritto penale italiano. Torino, frat. Bocca. L. 12.

Klibanski. Das russische Militär-Strafrecht übersetzt und bearb. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher 40.) Berlin, Guttentag. M. 3,50.

#### Staats- und Verwaltungsrecht.

Jellinek, W. Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung. Zugleich ein System der Ungültigkeitsgründe von Polizei-Verordnungen u. Verfügungen. Eine staats- u. verwaltungsrechtliche Untersuchung. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 12.

Drechsel, C. A. v. Ueber Entwürfe zur Reorganisation des deutschen Adels im 19. Jahrhundert. Ingolstadt 1912, Druck der Ganghoferschen Buchdruckerei. M. 0,50.

Stier-Somlo, F. Reichsversicherungs-Ordnung vom 19. 7. 1911 nebst dem Einführungsgesetz. Handausgabe mit Erläuterungen. München, Beck. Geb. M. 8 50.

Hippel, W. v. Das Reichsviehseuchengesetz v. 26. 6. 1909 nebst Ausführungsvorschriften sowie preuß. Ausführungsgesetz v. 25. 7. 1911 nebst Ausführungsanweisungen. Textausg. mit Anmerk 2. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 4,50.

#### Völkerrecht usw.

Fried, A. H. Handbuch der Friedensbewegung. 2. Teil. 2. Aufl. Berlin, Verlag der „Friedenswarte". M 5.

Cavaglieri, A. L'intervento nella sua definizione giuridica. Saggi di diritto internazionale. Bologna, L. Beltrami L. 4.

Guibé, H. Essai sur la navigation aérienne en droit interne et en droit international. Ouvrage couronné. Édition refondue. Paris 1912, Marchal & Godde. Fr. 6.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 4. Berlin, den 15. Februar 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15 jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Deutsche Juristen-Zeitung 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die staatsanwaltliche und richterliche Laufbahn in Preußen.

Von Generalstaatsanwalt Supper, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Als im Jahre 1879 in den landrechtlichen Gebietsteilen Preußens als notwendige Folge der Abschaffung des Inquisitionsprozesses das Institut der Staatsanwaltschaft eingeführt wurde, mußte die Besetzung der neuen Stellen aus der Zahl der richterlichen Beamten erfolgen. Die Ergänzung durch eigenen Nachwuchs wurde erst im Laufe der folgenden Jahre möglich, bildete aber auch schon vor der Neuorganisation des Jahres 1879 die Regel. So ist es im großen und ganzen auch in der Folgezeit geblieben. Meldungen von Richtern zu Staatsanwaltstellen sind stets sehr selten erfolgt. Immerhin ist in letzter Zeit wenigstens im Kammergerichtsbezirk die Ernennung einiger Amts- und Landrichter sowie von Assessoren, die bis dahin nicht bei einer Staatsanwaltschaft, sondern bei Gericht beschäftigt gewesen waren, zu Staatsanwälten zu verzeichnen. Etwas größer ist die Zahl der Staatsanwälte, die zu Richtern ernannt wurden, und zwar teilweise unter Beförderung in eine höhere Stelle. Diese Ausnahmen ändern aber nichts daran, daß in Preußen die staatsanwaltschaftliche Laufbahn sich tatsächlich als eine besondere, von der richterlichen abgeschlossene entwickelt hat. Lange Zeit galt — und viele mögen noch heute dieser Ansicht anhängen — diese Geschlossenheit als ein Vorzug der Staatsanwaltschaft. Der gerade unter ihren Beamten besonders entwickelte Geist kollegialer Gesinnung fand darin sicher eine gute Stütze. Den wirklichen oder vermeintlichen Vorzügen der Geschlossenheit stehen aber andererseits so erhebliche Nachteile gegenüber, daß meines Erachtens mit ihr gebrochen werden muß, wenn das ganze Institut und die Strafrechtspflege überhaupt nicht empfindlich leiden sollen. Führt — wie das jetzt in Preußen regelmäßig geschieht — der Uebertritt eines Assessors zur Staatsanwaltschaft dazu, daß er von diesem Augenblick bis an das Ende seiner Laufbahn fast ausschließlich mit der Bearbeitung von Strafsachen befaßt ist, so verliert er naturgemäß allmählich den Zusammenhang mit dem Bürgerlichen Recht. Ohne Beherrschung des gesamten Rechtsstoffes ist aber, wie Hamm in diesen Blättern schon im Jahre 1908 in dem Artikel „Staatsanwalt und Richter" eingehend dargelegt hat,[1]) die sachgemäße Entscheidung vieler Strafsachen, namentlich aus dem Kreise der Vermögensdelikte, gar nicht möglich. Die ausschließliche Beschäftigung mit Angelegenheiten und Fragen eines begrenzten Rechtsgebietes bringt ferner für jeden Juristen — Staatsanwalt wie Richter — die Gefahr der Beeinträchtigung des Ueberblickes über das Ganze mit sich und ist der Erweiterung des Gesichtskreises hinderlich. Auch aus diesem Grunde scheint mir ein Wechsel der Tätigkeit ebensosehr für den Staatsanwalt wie für den Richter dringend erwünscht. Während aber der letztere wenigstens bei den Landgerichten und den mittleren und größeren Amtsgerichten dieses Ziel durch den Uebertritt in eine andere Kammer oder Abteilung desselben Gerichts erreichen kann, bedeutet für den Staatsanwalt, der Richter werden will, der Wechsel unleugbar einen bedeutsamen Entschluß, dessen Folgen schwer im voraus zu übersehen sind. Aus einem Geschäftskreise, in dem er festen Boden unter seinen Füßen fühlt, soll er in eine ihm fremde oder fremdgewordene Tätigkeit hinein, in die er sich erst einleben, an deren — gegen früher vielleicht veränderte — Formen er sich neu gewöhnen muß. Er ist sich darüber nicht im unklaren, daß seine Leistungen in der ersten Zeit hierdurch notwendig ungünstig beeinflußt werden, und er kann dem Zweifel nicht wehren, ob es ihm überhaupt gelingen wird, in dem neuen Berufe sich zu der Höhe des Könnens emporzuarbeiten, die er in dem bisherigen erreicht hatte. Kein Wunder daher, wenn die große Mehrzahl der Staatsanwälte unter dem Druck solcher Erwägungen von dem Versuch des Ueberganges in die richterliche Laufbahn von vornherein Abstand nimmt.

Wird aber die Notwendigkeit des Wechsels zwischen staatsanwaltschaftlicher und richterlicher

[1]) S. 107, 1908 d. Bl.

Laufbahn anerkannt, so wird man sich zu Maßnahmen entschließen müssen, die geeignet sind, ein wirksames Gegengewicht gegen diesen Druck zu bilden. Ich stehe nicht an, als solche die Aufstellung des Verwaltungsgrundsatzes in Vorschlag zu bringen:

> Kein Staatsanwalt soll in eine höhere staatsanwaltschaftliche oder richterliche Stellung befördert werden, der nicht eine Zeitlang als Richter tätig und namentlich auch in Zivilsachen erfolgreich beschäftigt gewesen ist.

Als selbstverständlich sehe ich an, daß dieser Grundsatz auf diejenigen bei seinem Inkrafttreten vorhandenen Staatsanwälte nicht angewendet werden darf, die schon ein solches Dienstalter erreicht haben, daß die Abhängigmachung ihrer Beförderung von einer vorherigen mehrjährigen Erprobung im Richterdienst für sie mit der Ausschließung von derselben wegen vorgerückten Alters gleichbedeutend sein würde. Eine entgegengesetzte Praxis würde den Anforderungen der Billigkeit nicht entsprechen.

Die jüngeren Staatsanwälte dagegen müßten sich in die Neuerung finden, wenn sie nicht auf jede Beförderung verzichten wollten. Damit aber scheint mir die Erreichung des erstrebten Zweckes — des Wechsels zwischen der staatsanwaltschaftlichen und der richterlichen Laufbahn — gesichert zu sein. Die große Mehrheit der vorhandenen jüngeren Staatsanwälte würde, vor die Wahl des Uebertritts oder die Gewißheit des dauernden Verbleibens in einem, nach mancher Richtung der Selbständigkeit entbehrenden Amte gestellt, trotz der oben geschilderten hemmenden Vorstellungen, sich für den Uebertritt entscheiden.

Je früher sie das tun würden, desto leichter würde ihnen der Schritt fallen und desto rascher würden sie sich in die neue Tätigkeit eingewöhnen. Daß ihnen in den ersten Monaten nach dem Uebertritte zur Erleichterung der Einarbeitung eine gewisse Nachsicht gewährt werden müßte, wie dies in derselben Weise schon jetzt gegenüber den Richtern geschieht, die in den staatsanwaltschaftlichen Dienst übertreten, wird der erfahrene richterliche Vorgesetzte nicht verkennen. Ist diese Schonzeit überwunden, so wird der neue Richter demnächst Gelegenheit haben, zu zeigen, ob seine Befähigung und seine Leistungen auch für höhere Stellen ausreichen. Erfolgten dann in größerer Zahl als bisher auch Uebertritte von Richtern zur Staatsanwaltschaft, so würde die Justizverwaltung sehr bald in die Lage gebracht werden, die Kandidaten für die Besetzung sowohl der Direktoren- und Oberlandesgerichtsratsstellen wie der der Ersten Staatsanwälte auch aus einem Kreise von Beamten auszuwählen, die sowohl in richterlichen als in staatsanwaltschaftlichen Geschäften erfahren und für beide geschult sind. Ich verspreche mir davon eine höhere Bewertung der Tätigkeit in der Strafrechtspflege überhaupt, deren Bedeutung zur Zeit in Preußen, sehr zum Nachteil der Rechtsprechung in Strafsachen — dem für die Allgemeinheit wichtigsten Zweige der Rechtspflege —, leider noch immer unterschätzt wird; und ich erhoffe eine Minderung der noch bei vielen Richtern bestehenden Abneigung gegen die Beschäftigung in Strafsachen. Für den einzelnen Beamten aber erwarte ich von dem Wechsel eine wesentliche Hebung seines juristischen Könnens. Den Interessen des gesamten beamteten Juristenstandes würde es aber gewiß nur förderlich sein, wenn die Grenzen der richterlichen und der staatsanwaltschaftlichen Laufbahn möglichst verwischt und damit der zur Zeit hier und da bestehenden gegenseitigen Eifersucht der Boden entzogen würde.

Da die vorgeschlagenen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft eine große Zahl von Beamten entziehen würden, so müßte gleichzeitig für Zuführung von Ersatz gesorgt werden. Es ist nicht anzunehmen, daß Richter in erheblich größerer Zahl übertreten würden als bisher, da bei ihnen dieselben Erwägungen gegen den Uebertritt sprechen, wie zur Zeit bei Staatsanwälten. Erwägungen, die sich bei den letzteren als in dem Maße hemmend erwiesen haben, daß oben als Gegengewicht die Aufstellung eines in der Verwaltung sonst unbekannten und ganz regelwidrigen Grundsatzes in Vorschlag gebracht werden mußte. Eine gleiche Maßnahme für die Richter zu empfehlen, also die Beförderung zum Oberlandesgerichtsrat und Landgerichtsdirektor von einer vorherigen erfolgreichen Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft abhängig zu machen, erscheint schon wegen der offenbaren Undurchführbarkeit ausgeschlossen. Gerade hieraus aber werden sich weitere Schwierigkeiten hinsichtlich des staatsanwaltschaftlichen Ersatzes ergeben. Denn zu den Gründen, die schon jetzt die Assessoren davon abhalten, sich dieser Laufbahn zuzuwenden, wird dann noch als sehr gewichtig die Tatsache hinzutreten, daß in ihr eine Beförderung nur nach vorherigem Uebertritt in den Richterdienst zu erreichen ist, die Aussichten auf Beförderung gegenüber der richterlichen Laufbahn also ganz wesentlich erschwert sind. Es müßte daher für die Assessoren anderweitig ein starker Anreiz geschaffen werden, sich zur Staatsanwaltschaft zu melden, der sie in Preußen nach § 3 des AusfG. zum GVG. ohne ihre Zustimmung zur unentgeltlichen Beschäftigung nicht überwiesen werden dürfen.

Ein solcher Anreiz würde gerade für die befähigten Assessoren von selbst gegeben sein, wenn ihnen die erfolgreiche Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft eine verhältnismäßig rasche Beförderung verhieße. Dies war der Fall in den ersten Jahren nach dem 1. Oktober 1879. Diese Zeiten aber sind längst vorüber. Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden im allgemeinen erst mehrere Jahre später zu Ersten Staatsanwälten befördert, als Richter zu Oberlandesgerichtsräten und Landgerichtsdirektoren.

Mir scheint kein anderer Weg gangbar als der, diejenigen Assessoren, die auch bei der Staatsanwaltschaft während eines angemessenen Zeitraumes erfolgreich beschäftigt gewesen sind, bei der Besetzung von Staatsanwalt- und Richterstellen bei gleicher Befähigung und gleichen Leistungen vor den anderen zu bevorzugen. Da die große Mehrzahl der Gerichtsassessoren gegenwärtig erst nach einer Reihe von



Jahren zur Anstellung gelangt, wird eine solche Beschäftigung neben längerer Tätigkeit bei Gericht und neben Beurlaubung zum Zwecke der Fortbildung sehr wohl möglich sein. Diejenigen Assessoren aber, welche sich von vornherein der staatsanwaltschaftlichen Laufbahn widmen wollen, würden gut tun, noch vor ihrer Anstellung als Staatsanwalt während eines angemessenen Zeitraumes bei den Gerichten, und zwar namentlich in Zivilsachen und Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zu arbeiten, um auf diese Weise der oben vorgeschlagenen Voraussetzung für ihre Beförderung zu genügen, und hierdurch den in späteren Jahren schwierigeren Uebertritt in den Richterdienst vermeiden zu können.

Eine diesen Vorschlägen sich einigermaßen nähernde Verwaltungspraxis hat in Preußen in den Jahren 1887 bis 1892 insofern bestanden, als damals Gerichtsassessoren einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung in der Regel erst dann überwiesen wurden, wenn sie mindestens ein Jahr hindurch bei einem Amtsgericht mit gutem Erfolge beschäftigt gewesen waren. Es scheint, daß diese Praxis wesentlich um deshalb wieder aufgegeben worden ist, weil als ihre Folge bei der Staatsanwaltschaft ein empfindlicher Mangel an geeigneten jüngeren Kräften eingetreten war. Auch diese Erfahrung zeigt, daß die schon jetzt spärlich fließenden Quellen des Nachwuchses gänzlich versiegen würden, wenn nicht gleichzeitig mit der von mir vorgeschlagenen Erschwerung der staatsanwaltschaftlichen Laufbahn Maßnahmen getroffen würden, die geeignet wären, die Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft als den Aussichten auf Anstellung besonders förderlich erscheinen zu lassen.

In Bayern besteht bekanntlich ohne besondere gesetzliche Vorschriften ein fortdauernder Wechsel zwischen Richtern und Staatsanwälten als herrschende Uebung. Für Baden hat, wie ich dem Aufsatze Schwoerers „Das Vorverfahren und die Zahl der Freisprechungen" entnehme,[1] die Justizverwaltung von jeher den Standpunkt vertreten, daß nur Richter, die sich in mehrjähriger Tätigkeit bewährt haben, als Staatsanwälte berufen werden sollen. Ungefähr auf dasselbe laufen die von Grosch in dem Artikel „Die Angriffe gegen die Staatsanwaltschaft" gemachten Vorschläge hinaus.[2] In Württemberg wird ein Dienstwechsel zwischen Staatsanwälten und Richtern nicht gerade grundsätzlich gefördert; es werden ihm aber dort, wo er von den Beamten gewünscht wird, keine Schwierigkeiten bereitet. Tatsächlich ist er in den Stellungen der jüngeren Dienstjahre herüber und hinüber ziemlich häufig und in der späteren Zeit wenigstens nicht ganz selten. Dagegen scheint in Sachsen ein Uebertritt von der einen zur anderen Laufbahn nur vereinzelt stattzufinden. Ueber die Verhältnisse in den anderen Bundesstaaten habe ich mich nicht unterrichten können.

[1]) S. 689, 1906 d. Bl.
[2]) S. 1294, 1906 d. Bl.

## Hungerlöhne und Arbeitsvertrag.

Von Professor Dr. Paul Oertmann, Erlangen.

1. Man hört hin und wieder die Behauptung, daß der zu „Hungerlöhnen" angestellte Arbeiter vom Arbeitgeber der Abrede ungeachtet einen höheren, den „angemesseneren" Lohn beanspruchen könne. Dies entweder unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes nach BGB. § 826 oder aber unter dem des Vertragsanspruches gemäß BGB. § 612.[1])

Solche Anschauung erweckt die ernstesten Bedenken. Ihre Tragweite wäre jedenfalls unabsehbar: sie führte, rücksichtslos durchgeführt, dazu, daß jeder Arbeiter, der mit Recht oder Unrecht seinen Lohn für unzureichend hält, eine entsprechende Erhöhung verlangen und erwirken kann — vorausgesetzt nur, daß er beim Gewerbegericht Gegenliebe findet, eine Eventualität, die, jene Möglichkeit als gegeben unterstellt, keineswegs sonderlich fernliegend ist. Das mag den Idealen mancher radikaler Sozialreformer vollauf entsprechen: Das Problem des gesetzlichen Mindestlohnes wäre damit zum guten Teile verwirklicht; allerdings nicht in der Weise einer ein für allemal vollzogenen ziffernmäßigen Festsetzung, sondern mittels richterlicher Zubilligung von Fall zu Fall — wir hätten den Mindestlohn nicht im Wege des Gesetzes, aber im Wege des „Richterkönigtums", der freien Rechtsfindung. Der besonnene Sozialpolitiker wird sich damit nicht befreunden können — alle die Bedenken, die schon das gesetzliche Lohnminimum auslöst, sprechen in noch erhöhtem Maße auch gegen das freirechtlerische. Dieses entbehrte doch vollauf der Kautelen, der Sicherheit der Beurteilung, die einen gesetzlichen Mindestlohn immerhin minder bedenklich machen. Es ist ein schwer erträglicher Zustand für den Arbeitgeber, seine Lohnfestsetzungen der nota censoria von Gerichten unterworfen zu sehen, deren seitherige Rechtsprechung sich von einer gewissen Voreingenommenheit zugunsten der Arbeiter kaum immer freigehalten hat.

Doch die sozialpolitischen Bedenken sollen an dieser Stelle nicht zu Worte kommen. Ich will die Frage sine ira et studio rein auf der Grundlage des geltenden Rechtes beantworten.

2. Daß die Vereinbarung eines „Hungerlohnes" — ich gebrauche das agitatorisch klingende Schlagwort nur ungern und widerstrebend — einen wucherischen Charakter[2]) aufweisen und alsdann nach BGB. § 138 nichtig sein kann, bedarf als selbstverständlich keiner weiteren Begründung. Aber dazu ist eine Ausbeutung in dem bekannten Sinne des § 138 cit. unerläßlich; das objektive Mißverhältnis zwischen Lohn und Arbeit, so unerfreulich es meist sein wird, kann dazu nicht ausreichen. Ebenso-

[1]) S. einerseits Staub, Kommentar. Aufl. 8 zu HGB. § 59 Anm. 33 (nur hypothetisch), andererseits Jacobsohn in Jherings Jahrb. 56 S. 385 fg., de lege ferenda auch Potthoff DJZ. 1908 Sp. 1305: aus der Praxis Kaufmannsgericht Leipzig in „Soziale Praxis" 1905 S. 676; vergl. auch daselbst 1907—8 S. 1208, Entsch. im „Recht" 1904 S. 440.

[2]) Oder einen dem Wucher verwandten ausbeuterischen, nach § 138 Abs. 1 zu beurteilenden moralwidrigen Charakter. S. den interessanten, m. E. richtig entschiedenen und besprochenen Fall bei Seelmann, Recht 1904 S. 440.



wenig der Umstand, daß der Lohn nicht ausreicht, um dem Arbeiter das Existenzminimum befriedigend zu gewährleisten. In Zeiten sinkender Konjunktur, gedrückter Preise ist der Arbeitgeber vielfach gar nicht in der Lage, den Arbeitern den objektiv angemessenen, sie vor Hunger vollauf schützenden Lohn zu zahlen: eine rechtliche oder moralische Pflicht dazu würde ihn in solchen Zeiten in den Bankerott treiben oder zum Stillegen seines Werkes zwingen können. Und wie oft liest man heute von Notstandsarbeiten, an deren Uebertragung der Arbeitgeber meist ein vorwiegend altruistisches Interesse hat. Wenn ich einen beschäftigungslosen Arbeiter auf seine Bitten mit Gartenarbeiten beschäftige, die ich ebensogut selbst oder durch mein Personal verrichten lassen könnte, so kann mir selbst der strengste Altruismus nicht zumuten, ihm dafür unterschiedslos den „angemessenen“, „ortsüblichen“ oder auch nur den dem Existenzminimum vollauf entsprechenden Lohn zu zahlen. Die „Vermögensvorteile“, die der Arbeitgeber sich für den versprochenen „Hungerlohn“ versprechen läßt, stehen in solchen Fällen für ihn, für sein doch offenbar maßgebendes Sonderinteresse eben nicht in jenem „auffälligen Mißverhältnisse zur Leistung“, wie es die Anwendung des Wucherparagraphen erfordert. Das eigene Interesse des Arbeitgebers an der Arbeit bildet offenbar die Grenze, über die bei der Lohnbemessung hinauszugehen er von Rechts und Moral wegen keinenfalls verpflichtet ist; wer nicht darunter geht, verdient niemals den Vorwurf einer „Ausbeutung“ fremder Notlage, auch wenn er den Arbeiter damit nicht sättigt. Es kann somit leicht kommen, daß auch ein sogenannter „Hungerlohn“ der Verbindlichkeit des Arbeitsvertrages nicht im Wege steht. Alsdann vermag dessen Vereinbarung dem Arbeiter auch nie einen Schadensersatzanspruch nach BGB. §826 zu verleihen. Denn derselbe Gesichtspunkt, der den Vertrag als nicht wucherisch, nicht gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 verstoßend erscheinen läßt, hindert zugleich seine Moralwidrigkeit auch im Sinne des § 826.

3. Wie aber im umgekehrten Falle, bei wucherischem Charakter des vereinbarten „Hungerlohnes?“

a) Der Ersatzanspruch aus § 826 wird auch dann keineswegs immer zum Ziele führen. Zugegeben, daß die Ausbeutung im Sinne des § 138 unterschiedslos zugleich einen „Verstoß gegen die guten Sitten“ darstellt — eine Frage, die im allgemeinen bejaht werden dürfte —, fehlt es doch meist an dem Erfordernis der Schadenszufügung, der unerläßlichen Voraussetzung aller Deliktsansprüche. Denken wir uns den wucherischen Arbeitsvertrag weg, so wäre der Arbeiter gerade wegen der obwaltenden Notlage vermutlich überhaupt nicht angestellt worden, hätte also ökonomisch sich noch schlechter gestanden. Ist er aber, trotz anderweiter Arbeitsgelegenheit, blindlings auf das wucherische Lohnansinnen eingegangen, so trifft ihn am Eintritt des Schadens ein vollgerütteltes Maß von konkurrierendem Verschulden, das seinen Anspruch gemäß BGB. § 254, sei es herabmindern, sei es, in extremen Fällen, selbst ausschließen wird.

So bleiben für eine unverkürzte Ersatzpflicht fast nur die Fälle übrig, wo der Arbeitgeber den Arbeiter unter Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit zu einem „Hungerlohn“ anstellt und dadurch zugleich am Erlangen einer besseren Anstellung hindert. Das wird für die Zeitdauer, durch die der Arbeiter den nichtigen Vertrag tatsächlich durchgehalten und daher kein anderes Brot gefunden hat, einen Anspruch auf angemessenen Lohn unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes zu rechtfertigen vermögen.

b) Vollständig widersprechen muß ich dagegen dem Versuche von Jacobsohn, mit dem Vertragsanspruch (§ 612) aushelfen zu wollen:

„Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.“

„Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“

Es kann nicht meine Aufgabe sein, den wahren Sinn dieser schwierigen und oft behandelten Vorschrift hier festzustellen. Denn welcher Auffassung man auch immer den Vorzug gebe — Jacobsohns Lehre hält keiner davon stand. Entweder ist § 612 nur eine sog. Auslegungsregel oder, wie andere wollen, eine Vermutung in materiellrechtlichem Sinne — dann muß er hinter den Nachweis eines anderweiten Parteiwillens zurücktreten. Und ein solcher Nachweis läßt sich in den hier unterstellten Fällen immer erbringen. Der Arbeitgeber hat den Willen nicht nur gehabt, sondern auch in aller Form erklärt, nicht mehr als den ausbeuterischen Lohn zahlen zu wollen. Diese Erklärung ist allerdings als wucherisch rechtsunwirksam, behält aber darum doch ihre Bedeutung als tatsächliches, unbedingt schlagendes Beweismittel dafür, daß der angemessene Lohn nicht geschuldet sein solle — und vor dieser anderweiten Willenswirklichkeit muß die bloße Willensvermutung die Segel streichen.

Nun sprechen allerdings gewichtige Gründe gegen die Annahme, daß in § 612 — und den gleichgelagerten Fällen der §§ 632, 653, 689 — bloße Auslegungsregeln zu finden seien. Wohl die meisten finden darin derzeit dispositive, besser ergänzende Rechtssätze. Die Pflicht zur Leistung des angemessenen Lohnes beruht danach nicht auf einem zu unterstellenden Parteiwillen, sondern auf der Vorschrift des Gesetzes, die nur dann nicht zur Anwendung kommt, wenn ein anderes vereinbart ist.

Der Unterschied dieser Auffassung von der obigen beruht, von anderen Punkten abgesehen, für mein Thema in folgendem[1]): Der ergänzende Rechtssatz über die Entlohnung wird erst dann unanwendbar, wenn eine zweiseitige und rechtswirksame anderweite Abrede nachweislich vorliegt. Da nun

[1]) Hier zeigt sich der neuerdings, m. E. sehr mit Unrecht, bestrittene Gegensatz zwischen Auslegungsregeln und ergänzenden Sätzen in voller Schärfe. Darüber an anderer Stelle mehr.

diese anderweite Abrede in dem hier unterstellten Fall wucherisch, somit nach § 138 rechtsunwirksam ist, muß es bei der ergänzenden Regel des § 612 verbleiben — an Stelle des „Hungerlohnes“ tritt die angemessene (taxmäßige oder übliche) Vergütung.

So ist der Gedankengang von Jacobsohn. Eine gleiche Auffassung aber dürfte, wennschon nicht in voller Klarheit entwickelt, den kaufmannsgerichtlichen Erkenntnissen über die Gratifikationsansprüche der Bankbeamten, die ich in Nr. 2 des „Bankarchivs“ v. 15. Okt. 1912 besprochen habe, zugrunde gelegen haben: ist die Klausel des Anstellungsvertrages, wonach nur der am Jahresschluß noch in ungekündigter Stellung befindliche Bankbeamte die Gratifikation erhalten soll, moralwidrig, so tritt wegen der damit zu vergütenden Dienstleistungen der angemessene Lohn an die Stelle!

Aber diese ganze Gedankenreihe muß entschieden bekämpft werden. Der von § 612 unterstellte Tatbestand ist und bleibt offenbar ein vertragsmäßiger; dafür spricht nicht nur seine Stellung mitten im Recht des Dienstvertrages, sondern auch die Erwägung, daß die Wirkung außervertragsmäßig geleisteter Arbeit sich nach ganz anderen Regeln — denen der Geschäftsführung ohne Auftrag — vollzieht. Und wie immer es sich mit etwaigen Vergütungsansprüchen des Geschäftsführers verhalten mag, sie lassen sich einzig unter dem Gesichtspunkt der Aufwendungen (BGB. §§ 683, 670) rechtfertigen, also einem von § 612 grundverschiedenen, dahinter weit zurückbleibenden Gesichtspunkt, s. Oertmann zu § 683 Ziff. 3b und dort Zitierte. Aber auch der Wortlaut des § 612 nimmt keineswegs von dem Erfordernis eines Vertrages über die Dienstleistung überhaupt Abstand, sondern nur von dem einer vertragsmäßigen Bestimmung über die Vergütung, also nur von einem Teile dessen, was im übrigen zum Abschluß eines Dienstvertrages gehören würde. Dieser erfordert aber die Vereinbarung der Arbeitsleistung, und zwar einer nicht unentgeltlich zu verrichtenden Arbeitsleistung. Solche Abrede muß also auch nach dem sie nicht ausnehmenden § 612 vorliegen. Treffend sagt Lotmar (Arbeitsvertrag I S. 124): „Der Anspruch auf Vergütung setzt Vereinbarung der Arbeit voraus“; „der übrige Tatbestand des Arbeitsvertrages“, mit Ausnahme der Lohnabrede, muß auch nach § 612 gegeben sein, und an Stelle der Lohnabrede muß wenigstens „nach den objektiven Voraussetzungen erwartet werden können, die Arbeit erfolge als zu entgeltende“ (S. 127).

Ist nun die Lohnabrede als wucherisch unverbindlich, so soll nach Jacobsohn ein derartiger Tatbestand vorliegen; er streicht einfach die Lohnvereinbarung und kommt dadurch zu dem Fall, daß über die Arbeitsleistung, aber nicht über den Lohn eine Abrede vorliegt. Aber solche Unterscheidung ist durchaus unstatthaft; sie zerreißt willkürlich zwei Dinge, die nach der erkennbaren Parteiabsicht und dem Willen des Gesetzes nicht getrennt werden dürfen. § 138 läßt wegen unsittlichen oder wucherischen Inhalts das „Rechtsgeschäft“ nichtig sein, nicht etwa nur die einzelne zu beanstandende Klausel. Mindestens im Zweifel müßte nach § 139 auch der sonstige Geschäftsbestandteil hinfällig werden. Und gerade im Fall des Wuchers ist eine Trennungsmöglichkeit der beiden Seiten des Vertrages noch weniger möglich als sonst. Denn die Wucherqualität ergibt sich ja gerade aus dem Vergleich der beiden Seiten der Abrede, aus dem, was der Wucherer einerseits gewährt (verspricht) und andererseits sich gewähren (versprechen) läßt. Unmöglich kann die eine Seite dieser Abrede wegen Mißverhältnisses zur anderen weggestrichen, diese andere aber als isoliert wirksame aufrechterhalten werden. Wucherisch ist nie die Lohnabrede, sondern die ausbeuterische Vereinbarung einer Arbeitsleistung gegen einen zu ihr im auffälligen Mißverhältnis stehenden Lohn. Ist sie nichtig, so bleibt folgerecht nicht der Tatbestand übrig, an den § 612 seine ergänzende Vorschrift anknüpft.

c) Eine völlige Schutzlosigkeit des Arbeiters, der in moralwidriger oder wucherischer Weise zu einem Hungerlohn angestellt ist, tritt damit zum Glück nicht ein. Er kann sich vielmehr zweifellos auf die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung oder auch wohl aus Geschäftsführung ohne Auftrag stützen. Das bedarf wegen jener keiner Begründung und ergibt sich wegen dieser aus der Erwägung, daß die etwa bestehende irrige Vorstellung vom Vorhandensein eines gültigen Arbeitsvertrages das Geschäftsführungsverhältnis nicht ausschließen kann — „plus est in re, quam in existimatione mentis“; nicht der Glaube an eine vorhandene Sonderbeziehung, sondern das Bestehen einer solchen schließt nach § 677 den Eintritt der Geschäftsführungsregeln aus.

Wohin diese Gesichtspunkte in unserem Falle führen, braucht hier nicht entwickelt zu werden. Denn für mich handelt es sich nur um die Frage, ob der Arbeiter trotz des vereinbarten „Hungerlohnes“ ohne weiteres den üblichen Lohn beanspruchen kann. Und das kann er mangels eines gültigen Vertrages eben nicht. Der Bereicherungsanspruch setzt unter allen Umständen den Nachweis voraus, daß und wieweit die vom Arbeiter dem Arbeitgeber geleisteten Dienste wirklich von Nutzen gewesen seien; ein Nachweis, mit dem der sozial empfindende Richter es selbstverständlich nicht zu schwer nehmen wird[1]), von dem er aber nicht kurzerhand unter Berufung auf § 612 absehen darf. Und die Geschäftsführungsansprüche bringen, wie oben schon bemerkt, nur unter dem Gesichtspunkte der Aufwendungen zum Ziele: der Arbeiter muß dartun, daß er infolge der Tätigkeit für den ausbeuterischen Arbeitgeber von einer anderweiten Verwertung seiner Arbeitskraft Abstand genommen habe und wieviel ihm dadurch entgangen sei. Dieser Entgang kann zwar, braucht aber keineswegs mit dem üblichen Lohn zusammenzufallen.

[1]) Zumal ein nachweislich ausbeuterischer Arbeitgeber keinerlei sonderlich schonende Rücksicht verdient.



## Die Offenlegung der Personalakten.

Vom Landgerichtspräsidenten de Niem, Limburg.

Unter den populären Forderungen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie aus dem Rahmen sachlicher Betrachtung in das Gebiet politischer Betrachtung hinübergespielt werden, steht das Verlangen nach Offenlegung der Personalakten mit in erster Linie. Noch kürzlich ist sie von AGR. Dr. Köhne (S. 1384, 1912 d. Bl.) gefordert worden, damit die Justizverwaltung in der Lage sei, sich aus den Akten zu rechtfertigen, daß nicht politische, konfessionelle oder verwandtschaftliche Gründe ihre Maßnahmen beeinflußt hätten. Abgesehen davon, daß solche Gründe bei Verwaltungsmaßregeln, z. B. Besetzung von Stellen, eine berechtigte Rolle spielen können, halte ich diese Hoffnung für eitel Wollte wirklich die Justizverwaltung auf jene Faktoren einen unberechtigten Einfluß ausüben, so würde der neugierige Forscher von solchen Gründen schon jetzt nichts in den Akten finden, erst recht nicht, wenn die Verwaltung ein Bekanntwerden unzulässiger Gründe gewärtigen müßte.

Steht denn nun aber wirklich in den Personalakten so vieles Interessante, was dem Betroffenen unbekannt wäre? Ich glaube, mancher Richter würde sie enttäuscht weglegen, wenn er sie einsähe; Dienstantrittsanzeigen, Urlaubsgesuche, Krankheitsanzeigen u. dgl. füllen viele Seiten. Beschwerden über den Richter kommen vielfach nicht zu diesen, sondern zu den Akten über den Geschäftsbetrieb der Gerichte. Diese hat er ja auch schon kennen gelernt, mindestens dann, wenn sie begründet waren, da er vor der Bescheidung gehört sein muß. Auch die regelmäßigen Beförderungslisten findet er nicht in ihnen. Aber allerdings, solange er Assessor ist, kommen die Aeußerungen über seine Bewährung bei Aufträgen, kommt bei Bewerbungen seine Bewertung durch die Vorgesetzten zu diesen Akten, ebenso wie dies auch beim Richter geschieht. Das ist's, was mit den Personalakten gemeint ist, das und der Inhalt der regelmäßig einzureichenden sog. Qualifikationsberichte, obgleich auch diese besonders geführt werden. Das soll dem Richter, dem Beamten überhaupt, zugänglich sein, das Urteil seiner Vorgesetzten über ihn.

Nun, so ganz unbekannt ist es ihm auch jetzt schon nicht. Die Vorgesetzten, der Landgerichtspräsident ziemlich häufig, der Oberlandesgerichtspräsident zuweilen, kommen auch jetzt schon mit dem Richter und Assessor in dienstliche Berührung, bei Revisionen, aus Anlaß besonderer Vorkommnisse, Beschwerden usw., und es gehört schon Schwerhörigkeit auf der einen, starke Zugeknöpftheit auf der anderen Seite dazu, wenn der eine nicht merken sollte, was der andere von ihm hält. Leichte Untugenden werden korrigiert, grobe Verstöße gerügt, über manche Eigenschaften muß sich doch auch jeder selbst klar sein.

Besonders ist das bei den Kollegialgerichten der Fall, bei denen der Richter mehr oder weniger gemeinschaftlich mit dem Präsidenten arbeitet; da sieht er doch, ob seine Arbeit Lob oder Tadel findet und worin er es dem Vorgesetzten recht oder nicht recht macht. Gröbere Mängel führen zu Konflikten und Verstößen, die zum Einschreiten des Vorgesetzten führen, den Untergebenen belehren und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung geben. Ueber solche Mängel braucht auch ein fertiger Mann nicht erst belehrt zu werden.

Aber freilich, ein Rest wird in dem Werturteil des Vorgesetzten immer noch übrig bleiben, den kennen zu lernen für den Untergebenen von Interesse wäre. Die feineren Abstufungen in den einzelnen Eigenschaften bilden oft die entscheidenden Momente, aus denen der eine Richter als zur Beförderung geeignet, der andere als ungeeignet erachtet wird. Trotzdem ist eine Offenlegung dieser Werturteile unmöglich.

Einmal würde dadurch alle Kollegialität in die Brüche gehen. Denn in welche Stellung würde wohl der Vorgesetzte zum Untergebenen kommen, wenn er diesem mangelnde Befähigung, jenem unzulängliche Kenntnisse ins Gesicht hinein bezeugen sollte. Es ist eben etwas anderes, jemanden gelegentlich taktvoll auf einen Fehler hinzuweisen, als ihm ein schriftliches Zeugnis über das Gesamtergebnis seiner Beurteilung auszustellen. Der Präsident ist aber nicht nur der Vorgesetzte seiner Richter, sondern auch ihr Kollege, mit denen er als Richter zusammenarbeitet; wie soll da ein erträgliches Verhältnis auf die Dauer aufrechterhalten bleiben!

Aber der Untergebene soll sich doch bessern können! Nun, bei älteren Richtern wird es hiermit wohl wenig auf sich haben. Aber auch Assessoren und jüngere Richter würde man recht gering einschätzen, wenn man von ihnen, die doch auch schon fertige Männer sind, annehmen wollte, sie bedürften erst der Rüge, um auf ihre Mängel aufmerksam gemacht zu werden. Wer in diesem Alter nicht imstande ist, sich selbst zu prüfen und an sich selbst fortzuarbeiten, den soll man ruhig sich selbst und seiner unteren Stufe überlassen; er ist nicht aus dem Holze geschnitzt, aus dem man höhere Richter bildet.

Aber das Urteil des Vorgesetzten kann doch ein unrichtiges sein, und dagegen muß sich doch der Untergebene schützen können! Daß das Urteil ein unrichtiges sein kann, freilich ebenso zugunsten wie zuungunsten des Untergebenen, ist allerdings richtig. Ist doch die richtige Beurteilung des Untergebenen wohl eine der schwersten Aufgaben des Vorgesetzten, um so schwerer, je ferner er dem Untergebenen steht. Aber ich sehe nicht ein, wie dem durch Bekanntgabe des Urteils abgeholfen werden könnte. Soll der Untergebene ein Beschwerderecht haben und wer soll entscheiden? Etwa der Oberlandesgerichtspräsident? Dann könnte er nichts anderes tun, als herumreisen und Richter prüfen. Denn sicher würden die Richter, die an ihrem Zeugnis das eine oder das andere auszusetzen fänden, nicht gerade selten sein, und dann vergesse man nicht, daß es sich vielfach um höchst feine

Unterschiede handelt. Man nehme z. B. folgende Bewertung: „A ist ein Richter von mittlerer Begabung, genügenden Kenntnissen, sehr fleißig und peinlich, dabei aber etwas schwerfällig und entschlußlos". Oder: „B ist ein Richter von großen Fähigkeiten, umfassenden Kenntnissen, hervorragenden Leistungen, aber ungewandt im schriftlichen Ausdruck und Stil." Wie soll nun bei A festgestellt werden, daß er nicht schwerfällig und entschlußlos, daß seine Begabung hervorragend, seine Kenntnisse umfassende seien, bei B, daß sein Stil untadelig sei? Soll der Präsident den Beweis der Richtigkeit des Urteils oder der Richter den der Unrichtigkeit führen? Sollen über den Stil etwa Sachverständige, über die Entschlußlosigkeit die Kollegen gehört werden? Wer soll entscheiden? Oder soll der Richter sich sogar einer förmlichen Prüfung unterziehen? Alles Unmöglichkeiten. Es handelt sich hier eben um feine Werturteile, die geteilt oder nicht geteilt werden können, die sich aber der Nachprüfung in irgendeinem Instanzenzuge gänzlich entziehen.

Ganz ohne Korrektur sind übrigens diese Urteile auch jetzt schon nicht. Denn der höhere Vorgesetzte hört und sieht mit eigenen Ohren und Augen, er revidiert Land- und Amtsgerichte und bildet sich ein eigenes Urteil. Freilich sind offene Ohren und Augen nicht jedem gegeben, aber jeder höhere Vorgesetzte sollte sie haben, sonst ist er eben schlecht für seinen Posten geeignet. Auch hier tut die Uebung viel, und es ist erstaunlich, wieviel mancher mit einem Blick zu sehen versteht, und in wie kurzer Zeit ein mit Menschenkenntnis gepaarter scharfer Blick oft ein richtiges Urteil zu gewinnen vermag. Also ganz so schlimm ist die Sache nicht, da doch wenigstens in der Justiz stets zwei Instanzen selbstständig beobachten und urteilen. Freilich sollte deshalb ein häufiger Wechsel in den entscheidenden Stellen vermieden werden. Und wie, wenn nun auch der Oberlandesgerichtspräsident schlecht, falsch urteilt? Soll da der Minister selbst prüfen und urteilen oder am Ende ein besonderer Ministerialrat? Das geht doch einfach nicht.

Dann aber noch eins; da es sich hauptsächlich um die Beförderung handelt, hat jeder Richter nicht nur ein Interesse daran, daß er nicht zu gering, sondern auch daß sein Kollege nicht zu hoch bewertet werde. Ersteres schneidet ihm die Karriere ganz ab, letzteres erschwert sie ihm durch die größere Konkurrenz erheblich. Für die Rechtspflege ist es sogar schlimmer, wenn der Untüchtige in die höheren Stellen gelangt, als wenn der Tüchtige unten sitzen bleibt. Um also den Untüchtigen nicht durch zu gute Bewertung nach oben gelangen zu lassen, müßte man die Beurteilung nicht nur dem Bewerteten, sondern sämtlichen Richtern offenlegen, damit jeder in der Lage wäre, den nach seiner Meinung Ungeeigneten an der Beförderung zu hindern, und nachzuweisen, daß A gar nicht fleißig, sondern ein Faulpelz sei, oder daß B sich nur mittlerer Fähigkeiten und nicht mehr als gewöhnlicher Kenntnisse rühmen könne, daß er sogar vom Handelsrecht nicht viel, vom Seerecht gar nichts verstehe usw. Daß das unmöglich ist, ist klar. Es ist aber nur eine Folgerung, wenn man die Bewertungen überhaupt zugänglich machen will.

Es geht mit diesen eben wie mit jeder Prüfung, mit jedem Examen, das im Ergebnis auch nichts wie ein Werturteil ist. Auch hier gesteht man dem Geprüften keine Beschwerde zu, obgleich doch mancher der Meinung ist, er sei zu Unrecht durchgefallen. Dagegen gibt es auch kein Mittel. Die Möglichkeit einer ungerechten Beurteilung im Examen wie in der späteren Bewertung kann man nur ausschließen durch möglichst sorgfältige Auswahl der Examinatoren wie der Vorgesetzten.

Zwei sehr unerwünschte, aber ebenso sichere Folgen würde aber die Offenlegung der Personalakten gewiß haben. Einmal die Verwässerung der Bewertungen, die inhaltloser und nichtssagender werden, und die sich bald zum Bericht nach Schema F verflüchtigen würden, nach Analogie der Zeugnisse über Dienstboten. Denn welcher Vorgesetzte wird sich dem aussetzen wollen, sich mit seinen Untergebenen darüber auseinandersetzen zu müssen, ob dieser mehr oder weniger begabt, gewandt oder schwerfällig, scharfsinnig oder nur vom Durchschnittsverstand sei! Und zweitens würde schnell der geheime Bericht, sei es mündlich, sei es schriftlich, neben den aktenmäßigen treten. Wie will man auch den höheren Vorgesetzten hindern, den unmittelbar Vorgesetzten bei Seite zu nehmen, und ihn vertraulich um Mitteilung zu bitten, was er denn nun wirklich über den oder jenen denke? Man würde ihn zu diesem Verfahren geradezu zwingen. Eine solche Folge wäre schlimmer, wie der etwa mögliche Nutzen des Heilmittels.

Solange es Vorgesetzte und Untergebene, solange es eine Beamtenhierarchie gibt, werden unrichtige Beurteilungen unterlaufen, wird noch mehr über vermeintliche Ungerechtigkeiten geklagt werden. Beides wird sich durch Offenlegung der Akten wenig oder gar nicht ändern, mindestens dann nicht, wenn die zweite Instanz ebenso urteilt wie die erste. Sicher aber wäre, daß wieder ein großes Stück Autorität abgebrochen und die Stellung der Vorgesetzten untergraben werden würde. Ich glaube nicht, daß die Ungerechtigkeiten bei uns so groß sind, daß man zu einem so gewagten und zweischneidigen Mittel greifen müßte. Wer eine Beamtenlaufbahn einschlägt, muß sich von vornherein klar sein, daß er auch unrichtig beurteilt werden kann, und auf einer unteren, vielleicht sogar der untersten Stufe stehen bleiben kann, sei es mit Recht, sei es mit Unrecht. Ist das aber in anderen, freien Berufen nicht auch der Fall? Gelingt es etwa im kaufmännischen Beruf jedem Tüchtigen, Handelsherr, Bankdirektor usw. zu werden? Eine absolute Gerechtigkeit findet sich nie und nirgends. Daß aber in der Richterlaufbahn die Schäden derart wären, daß sie des geforderten Preises wert wären, möchte ich rundweg verneinen.

# Das Problem der gemischten Verträge.

Vom Privatdozenten Dr. **Hoeniger**, Freiburg i. Br.

Man hat die gemischten Verträge contractus sui generis genannt und damit das Problem, das sie der Rechtslehre und Rechtsanwendung bieten, aus der Welt zu schaffen vermeint[1]). Doch sagt diese Benennung nur negativ, ein solcher Vertrag lasse sich nicht einer der gesetzlichen Vertragstypen einordnen, nichts dagegen positiv über die entscheidende Frage, wie solche Mischverträge im einzelnen rechtlich zu behandeln sind. Die gemischten Verträge sind auch nicht etwa ein Allerweltstilfsmittel gegen jedwede Subsumtionsschwierigkeit[2]). Sie bilden vielmehr eine eigenartige Gruppe, die sich aus folgendem Gedankengang heraus scharf abgrenzt.[3])

Den gesetzlichen Typen stehen die sich ihnen nicht einfügenden Verträge bald näher bald ferner. Sie können gar keinen Tatbestandsteil mit ihnen gemein haben oder doch nur den einen oder den anderen. Sie können aber auch ausschließlich Teile gesetzlicher Tatbestände enthalten, freilich in einer anderen Zusammensetzung als im Gesetz, also neue Kombinationen der im Gesetz in anderer Verbindung vorkomenden Tatbestandsstücke darstellen. Sie sind dann durch eine Vermischung einzelner gesetzlicher Tatbestandsstücke gebildet und daher eben gemischte Verträge. Die Möglichkeit solcher Kombinationen ist groß. Daher gibt es Mischverträge in Fülle und bunter Mannigfaltigkeit. Doch lassen sie sich nach der Art und Weise der Kombination in fünf einfache Grundformen von jeweils besonderer rechtlicher Eigenart zusammenfassen.

Zu einem typischen Vertrage kann ein weiteres Tatbestandsstück aus einer anderen gesetzlichen Kategorie hinzutreten, zu dem Mietvertrage z. B. das nur in § 480 beim Kaufe geregelte Tatbestandselement der nur gattungsmäßigen Bestimmtheit der zu leistenden Sache. Hat bei solcher „Gattungsmiete" der Vermieter in entsprechender Anwendung des § 480 statt mangelhafter mangelfreie Sachen nachzuliefern? Man betrachtet Fälle dieser Art gewöhnlich unter dem Gesichtspunkte der Analogie. Es entspringt jedoch dabei die für das ganze Problem kennzeichnende Rechtsfrage, ob Normen aus verschiedenen gesetzlichen Titeln kombiniert angewendet werden können.

1) So von **Meerscheidt-Hüllessem** 1910 S. 854 d. Bl.

2) So **Krückmann**, Seuff. Bl. 74, 113 f.: „Wer gemischte Verträge anerkennt, kommt schlechterdings nie in Verlegenheit."

3) Das Problem der gemischten Verträge ist neuerdings von verschiedenen Seiten her in Angriff genommen worden. Die erste zusammenfassende Behandlung versuchte Verf. in seinen „Vorstudien zum Problem der gemischten Verträge" (1906) und in seinen „Untersuchungen zum Problem der gemischten Verträge" Bd. I „Die gemischten Verträge in ihren Grundformen" (1910). Sodann hat **Otto Schreiber** (1912) zusammenfassend über diesen Gegenstand gehandelt in dem Aufsatze (Jherings J. 60, 106—228). „Gemischte Verträge im Reichsschuldrecht." Die Gruppe der Geschäfte mit vermischter Entgeltlichkeit erforderte erneute, eingehende Beschäftigung mit den Entgeltlichkeitsbegriffen überhaupt. Daher ist **Oertmanns** neueste Schrift: „Entgeltliche Geschäfte" (1912) auch für unser Problem von Bedeutung. Zu einer Auseinandersetzung mit den von der Auffassung des Verf. verschiedentlich abweichenden Ansichten der gen. Schriftsteller ist an dieser Stelle wohl kaum der rechte Ort noch auch der genügende Raum.

Die erste Grundform entsteht dadurch, daß ein typisch nicht wesentliches Stück zu einem vollkommen typischen Vertrage tritt; sie enthält also keine Typenvermengung. Alle übrigen Grundformen entstehen durch Vermischung typisch wesentlicher Stücke. Diese typenbildenden Tatbestandsstücke zerfallen in zwei Klassen. Wesentlich für eine bestimmte Vertragskategorie des Gesetzes sind einmal die Leistungszusagen, so die Zusage der Verschaffung eines Gegenstandes für den Kauf oder das Versprechen der Gebrauchsüberlassung einer Sache für die Miete. Der Inhalt der Leistungszusage bestimmt aber den Typus noch nicht allein. Sachübereignung ist entweder Kauf oder Schenkung, je nachdem sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt; sie kann sogar auch Teil des Gesellschaftsvertrages sein. Entgeltlichkeit, Unentgeltlichkeit und Gesellschaft und ähnliche Tatbestandteile geben die Beziehungen an, in denen versprochene Leistungen zueinander stehen. Man kann sie leistungsverknüpfende Tatbestände nennen. Sie bilden die zweite Klasse der typenbildenden Tatbestandselemente. Es gibt vier grundlegend verschiedene Arten der Kombination dieser typisch wesentlichen Tatbestandsteile und somit vier Grundformen der gemischten Verträge mit Typenvermengung.

Der Typus der Gesellschaft ist an keinen bestimmten Leistungsinhalt gebunden. Im Rahmen des Gesellschaftsvertrages können sich alle möglichen typischen Leistungen des Gesetzes verknüpfen; der ganze Vertrag bleibt doch eintypisch unter die Kategorie der Gesellschaft subsumierbar. Trotzdem handelt es sich dabei um eine dem Gesetz fremde Kombination typisch wesentlicher Tatbestandsstücke. Wenn eine Sacheinlage sich als mangelhaft erweist, können dann auf den Gesellschaftsvertrag dennoch die Normen über Gewährleistung aus dem Kaufrechte angewendet werden? Wenn ein Gesellschafter als Beitrag den Gebrauch hochwertiger Objekte überläßt, wie weit kann auf die Gesellschaft das Mietrecht Anwendung finden?

Viel häufiger noch sind Verbindungen verschiedener typischer Leistungen unter dem verknüpfenden Tatbestande des Synallagmas. Für die Ueberlassung einer kleinen Wohnung, also für typische Vermieterleistung, verspricht der Hausmeister gewisse Dienstleistungen. Man sucht diese vielbeachteten Verträge zumeist so zu erledigen, daß man eine der verbundenen Leistungen für allein ausschlaggebend, z. B. den Hausmeistervertrag allein für Miete oder allein für Dienstvertrag erklärt. Freilich nimmt man dieser eintypischen Subsumtion sofort wieder ihre wesentliche Bedeutung, indem man auch die der anderen Leistung zugehörigen Normen angewendet wissen will. Diese ganze Auffassung verstößt aber gegen das Wesen des Synallagmas. Wenn die Parteien zwei Leistungen als volles Aequivalent einander gegenüberstellen, so sollen eben diese Leistungen gleich gewertet werden und gleich maßgeblich sein.

Die Mischverträge dieser Grundform werfen ein interessantes Schlaglicht auf die Struktur unseres



Vertragsrechtes. Für den Typus eines gegenseitigen Vertrages ist nach dem Gesetze regelmäßig nur eine der beiden notwendig verbundenen Leistungen wesentlich. Mietvertrag oder Dienstvertrag liegt dann schon vor, wenn die eine Leistung Sachgebrauchsüberlassung oder Dienstleistung ist. Welchen Inhalt die Gegenleistung hat, ist für den Typus völlig gleichgültig; es muß nur überhaupt eine Gegenleistung vorhanden sein. Daraus folgt: wenn für Gebrauchsüberlassung Dienstleistung als Entgelt versprochen wird, so ist dieser synallagmatische Vertrag zweimal restlos subsumierbar. Er ist ebensowohl Miet- wie Dienstvertrag; man kann ihn zutreffend als Miet-Dienstvertrag bezeichnen. Eigentlich müßten alle synallagmatischen Verträge in dieser Art doppeltypisch sein, wenn es nicht eine typisch indifferente Leistung gäbe: die Geldleistung.

Solche gemischte Verträge müssen auch den beiden Normenkreisen der Gesetzeskategorien, denen sie sich restlos einfügen, unterstehen. Diese Kombination der Rechtsfolgen vollzieht sich zum Teil in der glatten Weise, daß die Normen einfach nebeneinander angewendet werden. So hat nach § 536 der Hausherr die Wohnung die ganze Vertragszeit hindurch in geeignetem Zustande zu erhalten, der Hausmeister dagegen kann nach § 539 aus Mängeln, die er beim Vertragsschlusse kannte, Ansprüche nicht herleiten, er hat nach § 613 seine Dienste in Person zu leisten, vorübergehende Verhinderung dabei wird ihm nach § 616 nicht schaden usw. Schwieriger wird schon die Frage, ob und für welche Forderung dem Hausherrn ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Portiers zusteht. Am schwierigsten wird die Beurteilung aber erst, wenn sich die beiden Normenkreise widersprechen. Nur der Dienstvertrag, nicht die Miete kann aus wichtigem Grunde sofort aufgelöst werden. Wird der Hausmeistervertrag wegen einer groben Verfehlung des Hausmeisters bei den Dienstleistungen mit der Wirkung sofort gekündigt werden können, daß die Wohnung sofort geräumt werden muß? Oder wird eine Kündigungsfrist eingehalten werden müssen, und zwar welche? In den Fragen dieser Art liegen die letzten Schwierigkeiten des Problems der gemischten Verträge.

Schließlich können sich mehrere verschiedene typische Leistungen auf der Seite nur einer der Vertragsparteien verbinden, so z. B. bei der Vermietung eines möblierten Zimmers mit Bedienung. Dadurch, daß diese mehreren Leistungen, wie § 469 sagt, „als zusammengehörend" versprochen werden, sind sie zu einem einheitlichen Vertrage verknüpft. Die sehr zahlreichen Verträge dieser Grundform behandelt man gewöhnlich so, daß man eine der verbundenen Leistungen als Hauptleistung, die anderen als Nebenleistungen charakterisiert, freilich ohne das Kriterium dafür anzugeben. So herrscht denn auch im Einzelfalle bunte Meinungsverschiedenheit darüber, was Haupt- oder Nebenleistung ist. Aber auch bei größerer Klarheit wäre mit dieser Behandlungsweise nicht auszukommen. Unmöglich kann doch die Nebenleistung juristisch derart unwesentlich sein, daß ihr überhaupt keine besonderen Rechtsfolgen zukämen. Der Verkäufer verspricht z. B. die zeitweise Ueberlassung von Behältnissen zur Aufbewahrung der gelieferten Ware, etwa von Fässern für den Wein oder von Säcken für das gelieferte Getreide. Diese Behältnisüberlassung ist doch gewiß Nebenleistung zum Kauf. Soll aber wirklich diese typische Vermieterleistung allein nach den Kaufregeln beurteilt werden? Wenn das überlassene Faß Schaden zu nehmen droht, so wird wohl nach § 545 der Käufer-Mieter dem Verkäufer-Vermieter sofort Anzeige machen müssen und bei deren Unterlassung für den Schaden haftbar sein. Es wird sich nach § 538 bestimmen, ob der Käufer das überlassene Behältnis auf Kosten des Verkäufer-Vermieters ausbessern lassen darf. Es muß also auch in diesen Fällen eine gewisse Kombination der Rechtsfolgen eintreten. Das kann wie bei den früheren Grundformen zu Schwierigkeiten führen. Wird bei der Miete eines möblierten Zimmers mit Bedienung nach § 626 das ganze Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden können oder werden die gesetzlichen Kündigungsfristen für Wohnungsmiete eingehalten werden müssen? Der Gast im Wirtshause, der bereits eine Bestellung gemacht hat, wird vom bedienenden Kellner in höchst beleidigender Weise behandelt; er verläßt das Wirtshaus, ohne die Speisen abzunehmen und zu bezahlen. Wenn er dies, wie man wohl annehmen wird, tun darf, dann hat der nur auf die seitens des Wirtes mitversprochene Bedienung bezügliche § 626 Wirksamkeit für den ganzen komplizierten Mischvertrag, der bei solcher Bestellung im Wirtshause vorliegt.

Es bleibt nur noch eine Möglichkeit der Vermengung typisch wesentlicher Tatbestandsteile übrig. Es können sich noch die von einem bestimmten Leistungsinhalte unabhängigen Tatbestandsstücke, die auf die Entgeltlichkeitsfrage Bezug haben, miteinander verbinden; dann entstehen Verträge mit vermischter Entgeltlichkeit. Altbekannt ist die Kombination von Unentgeltlichkeit und Synallagma in der gemischten Schenkung. Aber auch die Gesellschaft kann teilweise unentgeltlich sein. Ein armer Verwandter erhält z. B. bei einer Gesellschaft unter den Familienmitgliedern in Zuwendungsabsicht eine erheblich größere Gewinnbeteiligung, als seiner Einlage entspricht. Auch Synallagma und Sozietät können sich miteinander vermengen. In einem vom RG. 68, 169 entschiedenen Falle erhielt für die Einlage eines Grundstücks in die Gesellschaft der Einleger teils unmittelbare Gegenleistung durch Geld und Hypotheken, teils aber auch Gesellschaftsrechte eingeräumt. In der Beurteilung der gemischten Verträge dieser letzten Grundform mit vermischter Entgeltlichkeit, insbesondere aber der gemischten Schenkung, ist in neuerer Zeit im Anschluß an einen Aufsatz von Wilhelm Müller (Jherings J. 48, 209 f.), dem die Kommentarliteratur folgt, eine entscheidende Wendung eingetreten: ganz im Gegensatz zu früheren Theorien wird die Anwendung kombinierter Rechts-

folgen verlangt. Die gemischte Schenkung soll teilweise nach Kauf-, teilweise nach Schenkungsregeln behandelt werden. Es soll z. B. bei Mangelhaftigkeit der Sache zwar Wandlung, nicht aber Minderung eintreten; andererseits sollen aus dem Schenkungsrecht z. B. die Normen über den Widerruf wegen groben Undankes zur Anwendung kommen usw.

In dieser neueren Auffassung, die einer Kombination der Rechtsfolgen das Wort redet, liegt zweifellos ein großer Fortschritt. Befriedigen aber kann sie doch nicht; denn sie mißt höchst verschiedene Dinge mit gleichem Maß. Zwischen zwei gemischten Schenkungen kann ein ganz gewaltiger Unterschied in dem Verhältnis bestehen, in dem sich bei ihnen Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit vermischen. Ein Geschäft kann zu $^3/_4$ unentgeltlich und nur zu $^1/_4$ entgeltlich sein; es wird also der Schenkung nahe stehen. Ebenso gut kann es aber umgekehrt nur zu $^1/_4$ unentgeltlich und dafür zu $^3/_4$ entgeltlich sein, es wird also etwa dem Kaufe nahe stehen. Diese beiden Geschäfte, obgleich sie beide gemischte Schenkungen sind, kann man doch unmöglich ganz gleich behandeln. Das größere oder geringere Maß von Unentgeltlichkeit wird doch schon für die Frage von Bedeutung sein müssen, für welchen Grad von Fahrlässigkeit eingestanden werden muß. Wenn bei voller Entgeltlichkeit schon für leichte, bei voller Unentgeltlichkeit nur für grobe Fahrlässigkeit gehaftet wird, sollte da nicht bei halber Entgeltlichkeit für mittelschwere Fahrlässigkeit eingestanden werden müssen usw.? Beim Kaufe wird für Sachmängel ohne jede Rücksicht auf etwaiges Verschulden schon dann gehaftet, wenn der Mangel nicht ganz unerheblich ist, bei der Schenkung dagegen grundsätzlich nur im Verschuldensfalle, selbst wenn der allererheblichste Mangel vorliegt. Wird man nicht einfach folgern können, daß bei einem gemischt entgeltlichen Geschäfte die Erheblichkeit des Mangels in genau demselben Grade wie die Unentgeltlichkeit wachsen muß, um überhaupt eine Mängelgewähr auszulösen? Die Schenkung kann bei grobem Undank widerrufen werden, das vollentgeltliche Geschäft selbst bei der denkbar schwersten Verfehlung nicht. Wird nicht bei einem gemischten Geschäfte mit wachsender Entgeltlichkeit ein immer größeres Maß von Undank erforderlich sein, um das Widerrufsrecht zu begründen?

Die Vermischungen der Entgeltlichkeitstatbestände weisen zahllose Abstufungen auf.[1]) Nur eine sich ähnlich abstufende Normenkombination kann eine angemessene rechtliche Beurteilung dieser sich abstufenden Tatbestandsverbindungen liefern. So führt die Grundform der Verträge mit vermischter Entgeltlichkeit auf das neue Prinzip der abgestuften rechtlichen Beurteilung. Mit diesem wird aber dem Richter nicht etwa eine Aufgabe gestellt, die ihm sonst nirgends obliegen würde (vgl. z. B. § 254.)

Andere als diese fünf grundlegenden Arten der Kombination von gesetzlichen Tatbeständen gibt es nicht; die gemischten Verträge gliedern sich daher in diese fünf Grundformen. Selbstverständlich können sich im praktischen Einzelfalle die Grundformen wieder miteinander kombinieren. Neue Probleme entstehen aber dadurch nicht.

Wenn den Kombinationen einzelner gesetzlicher Tatbestandsstücke Kombinationen der ihnen zugehörigen Rechtsfolgen entsprechen sollen, so muß zunächst gefragt werden: welche Rechtsfolge gehört denn diesem einzelnen Tatbestandsteile zu? Im Gesetze haben wir nur Konglomerate von Tatbestandselementen, denen Konglomerate von Rechtsfolgen entsprechen. Dieses Gewirr muß zunächst entwirrt werden. Es müssen die gesetzlichen Tatbestandskomplexe zerlegt, die dabei gefundenen Elemente in eine systematische Ordnung gebracht und so gewissermaßen Tatbestandsalphabete des speziellen Obligationenrechtes geschaffen werden. Gelingt es dann, zu diesen Tatbestandselementen aus dem Normenkonglomerat die gerade ihnen zugehörigen Rechtsfolgen zu finden, so wird dadurch eine außerordentliche Bereicherung unseres Schuldrechtes geschaffen. Darin liegt die Bedeutung, die dem Problem der gemischten Verträge für das gesamte Obligationenrecht und weit über den Kreis der Rechtsfragen, die in ihm selbst beschlossen sind, hinaus zukommt.

[1]) Besonders diese Auffassung wird von **Schreiber** (204 f.) bekämpft; auch **Oertmann** lehnt sie ab.

## Verhandlungsmaxime und Beweisaufnahme.[1])

Von Landrichter Dr. **Riedinger**, Beuthen.

Die lange Dauer der Zivilprozesse hat mancherlei Ursachen, und viele davon sind in den letzten Jahren ausgiebig erörtert worden. Zweck dieser Zeilen ist, die Augen der Praxis auf einen Mißbrauch zu lenken, der eine Mitursache ist und, wenn er auch im Vergleiche zu ihren übrigen Ursachen von verhältnismäßig geringer Bedeutung sein mag, zu ihrer Verschärfung beiträgt. Empfunden habe ich persönlich ihn als Beisitzer verschiedener Zivilkammern großer, stark belasteter Landgerichte; er beruht aber offenbar nicht auf besonderen persönlichen oder örtlichen Verhältnissen, sondern scheint weit verbreitet zu sein.

Jeder Richter wird sich zahlreicher Fälle erinnern, die etwa nach folgendem Schema verlaufen:

Zwischen den Parteien herrscht Streit über den Inhalt eines Vertrages. Beide berufen sich auf das Zeugnis des A, welcher als Vertreter des Beklagten den Vertrag mit dem Kläger abgeschlossen hat. A erklärt im Beweistermin vor dem ersuchten Richter, er habe den Kläger niemals persönlich gesprochen, sondern nur schriftlich mit ihm verhandelt und legt eine Anzahl von Briefen vor, die er vom Kläger erhalten hat, sowie Abschriften seiner eigenen an jenen gerichteten Briefe. Vor dem Prozeßgericht ergibt sich, daß Streit zwischen den Parteien eigent-

[1]) Zur Vermeidung von Mißverständnissen (vgl. Jur. Wochenschr. 1902, S. 623): Die nachstehenden Ausführungen sollen nicht dem „Bequemlichkeitsbedürfnisse" des Richters dienen, sondern wollen dazu helfen, überflüssige und nutzlose Arbeit zu vermeiden, um Raum für die Beschleunigung notwendiger zu schaffen.



lich nur über die Auslegung des Briefwechsels besteht. Die Erlassung des Beweisbeschlusses, die Inanspruchnahme des ersuchten Richters, die Notwendigkeit einer zweiten Verhandlung und einer zweimaligen Vorbereitung des Vorsitzenden und des Berichterstatters und schließlich der Zeitverlust von vermutlich etwa zwei Monaten waren unnötig.

Ein weiteres Beispiel: Der Kläger behauptet, der Beklagte sei in schlechter Vermögenslage und nicht kreditwürdig. Dies werde A, der die Verhältnisse genau kenne, bekunden. Hier wird dem Gericht zugemutet, in vielleicht stundenlanger Arbeit aus dem Zeugen herauszufragen, was er über die Vermögens- und Familienverhältnisse, die Lebensgewohnheiten, die geschäftlichen Beziehungen des Beklagten weiß, und sich nachher darüber schlüssig zu machen, ob es in den so ermittelten Umständen eine Gefährdung der Sicherheit sieht. In Wahrheit ist es Sache der Partei, Tatsachen zu behaupten und unter Beweis zu stellen, die die schlechte Vermögenslage ergeben. Nur dadurch wird auch der Beklagte in den Stand gesetzt, alsbald substantiierte Gegenerklärungen abzugeben und unter Beweis zu stellen, so daß beide Beweisaufnahmen in einem Termine erledigt werden können, während bei dem oben geschilderten Verfahren der Beklagte erst die Ergebnisse der Beweisaufnahme angreifen kann, was eine Prozeßverzögerung um viele Monate bedeutet.

Im springenden Punkte genau so liegt der Fall, daß ein Zeuge dafür benannt wird, daß der Kläger für den Neubau des Beklagten „12 Fenster zu wenig" abgeliefert hat. Hier muß vor der Beweisaufnahme klargestellt werden, worüber die Parteien streiten, ob über die Zahl der abgelieferten Fenster oder die Zahl der abzuliefernden.

Hierher gehört auch noch die Bezugnahme aut Akten, die in der Praxis eine große Rolle spielt. So wurde beispielsweise in einem Streite über ein Pfandrecht geltend gemacht, der Gegner habe gemäß § 153 KO. darauf verzichtet, Beweis: die Konkursakten. Wie sich im Laufe des Prozesses ergab, hatte ein ausdrücklicher Verzicht nicht stattgefunden, wohl aber konnten eine ganze Reihe von Schriftstücken, die sich bei den Konkursakten befanden, als Verzicht ausgelegt werden. Hier wurde durch den Beweisantritt vom Gericht verlangt, die mehrbändigen Konkursakten durchzusehen, und zwar nicht etwa nur daraufhin, ob ein einzelnes Schriftstück darin wäre, welches einen ausdrücklichen Verzicht enthielt, sondern auch daraufhin, ob die Akten irgendwelche sonstigen Tatsachen enthielten, welche im Zusammenhange mit einem oder mehreren solchen Schriftstücken für einen Verzicht sprächen; selbstverständlich hätte das Gericht, wenn es sich darauf einlassen wollte, ebenso umgekehrt die Akten daraufhin prüfen müssen, ob nicht Vorgänge darin enthalten seien, die die gegenteilige Auffassung begründen, eine Aufgabe, die für den Berichterstatter und den Vorsitzenden, wenn sie überhaupt ausführbar ist, eine Arbeit von mehreren Stunden bedeutet, während es die Partei einige Minuten Zeit kostet, zu sagen, aus welchen konkreten Vorgängen sie den Verzicht folgert, und so zugleich den Gegner in die Lage zu versetzen, auf gegenteilige Vorgänge hinzuweisen.

Alle besprochenen Fälle leiden an einem und demselben grundsätzlichen Fehler des Prozeßbetriebes: Es ist Sache der Partei, die Behauptungen aufzustellen, und Aufgabe des Richters, die Beweise über streitige Behauptungen zu erheben, nicht aber, durch Beweisaufnahmen die Unterlagen für die Behauptungen der Parteien zu schaffen. An dieser Wahrheit zweifelt in der Theorie niemand; in der Praxis wird sie leider oft nicht beachtet. Der Grund dafür liegt zunächst in einer gewissen Bequemlichkeit der Parteien. Die Schuld liegt aber auch zum Teil am Gericht; der Richter soll und darf sich nicht auf derartige Beweisaufnahmen einlassen. Warum es doch viele Gerichte immer wieder tun, ist schwer zu sagen. Ich glaube, daß, abgesehen von einer gewissen Unklarheit über diese Frage, die zweifellos an manchen Stellen besteht, vielfach ein mißverstandenes und auf falschem Felde betätigtes Pflichtgefühl, die Annahme eines in Wirklichkeit nicht bestehenden nobile officium mitspricht. Man hält es vielfach für eine Ehrenpflicht des Richters, den Parteien in dieser Weise zu helfen. Eine solche Pflicht besteht meiner Ueberzeugung nach nicht. Es ist Ehrenpflicht des Richters, auch über seine unmittelbare Pflicht hinaus der Förderung des Prozesses seine Arbeitskraft zu widmen da, wo es nötig ist, und wo es die Partei nicht kann, und auf diesem Felde gibt gerade unsere ZPO. dem, dem es ernst damit ist, reichlich Gelegenheit zur Betätigung. Es kann aber unmöglich Aufgabe des Richters sein, durch seine Arbeit der Bequemlichkeit der Parteien Vorschub zu leisten und Arbeiten zu erledigen, die der Partei oder ihrem Vertreter obliegen, und die diese mindestens ebenso gut als er leisten kann oder sogar besser — denn das Auge der Partei sieht bei der Sammlung des ihr günstigen Prozeßstoffes schärfer als das des Richters. Die durch Vermeidung solcher Beweisaufnahmen ersparte Zeit würde anderen Sachen zugute kommen. Es würden, wenn solche überflüssigen Arbeiten wegfielen, mehr Sachen auf einen Verhandlungs- oder Beweisterminstag angesetzt und dadurch schneller gefördert werden können, während die Erfüllung der angeblichen Pflicht die sorgfältig arbeitende Partei zugunsten der weniger sorgfältigen schädigt. Geht man in dieser Hinsicht energisch zu Werke, so kann man einen erheblichen Teil überflüssiger Beweisaufnahmen sparen. Nötig ist nur, daß das Gericht von seinem Fragerecht ausgiebigen und erschöpfenden Gebrauch macht und von den Parteien verlangt, daß sie auf die Fragen substantiierte Erklärungen abgeben. Oft wird es allerdings nötig sein, deswegen eine mündliche Verhandlung zu vertagen, aber selbst die für diese spezielle Sache dadurch eintretende Verschleppung ist nur eine scheinbare, denn vielfach wird dadurch eine Beweisaufnahme erspart, die doch ebenfalls erst in einem späteren Termine hätte stattfinden können. Es ist

aber auch Pflicht der Anwälte, hierzu ihre Hand zu bieten; die Anwaltschaft wacht sonst so sehr über die Aufrechterhaltung der Dispositions- und Verhandlungsmaxime, so möge sie es auch hier tun. Freilich ist eine gute Vorbereitung des Prozesses nur bei entsprechender persönlicher Tätigkeit des Anwalts möglich. Von nicht geschulten Hilfskräften kann diese Arbeit nicht geleistet werden.

Nun halten es manche Anwälte im Interesse ihrer Partei für ihre Pflicht, Vertagungen zu vermeiden und die Vernehmung eines Zeugen in der Hoffnung, daß er etwas zur Sache doch noch auszusagen habe, dadurch zu erreichen, daß sie sich auf richterliches Befragen eine Substantiierung ausdenken. Dem muß das Gericht entschieden entgegentreten, und einem erfahrenen Richter wird es nicht schwer fallen, solche Versuche zu erkennen.

Natürlich darf man aber auch hier nicht aus Prinzipienreiterei übertreiben. Es gibt zahlreiche Fälle, wo der Richter trotz mangelhafter Substantiierung zu einer Beweisaufnahme schreiten wird, weil er nur so zu einem praktischen Ergebnisse gelangt. So, wenn etwa der Kläger einen Anspruch als Rechtsnachfolger geltend macht; er wird hier vielfach beim besten Willen nicht imstande sein, substantiierte Behauptungen aufzustellen; ein praktisch denkender Richter wird dann keine Bedenken haben, Beweis zu beschließen; ob das einer rein theoretischen Betrachtung als bedenklich erscheinen kann, mag auf sich beruhen; in der Praxis wird man davor nicht zurückscheuen.

Solche Fälle sind aber Ausnahmen, und sie unterscheiden sich himmelweit von denen, wo die Partei aus Nachlässigkeit keine Angaben macht oder absichtlich aus der Luft gegriffene Behauptungen aufstellt und dadurch unnötige Arbeit und Kosten und Verzögerung anderer Prozesse verursacht unter Mißbrauch der Beweisaufnahme zu einem Zweck, zu dem sie nicht gegeben ist.[1])

## Juristische Rundschau.

Der Reichstag hat einem Antrag zugestimmt, wonach er das preußische Enteignungsgesetz und seine Anwendung mißbilligt. Der Reichstag kann allerdings jetzt eine Interpellation mit einem Beschlusse enden. Er kann seine Meinung verfassungsmäßig aussprechen. Aber selbstredend nur für Gegenstände, die zu seiner Kompetenz gehören. Diese ist im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Gäbe es einen Gerichtshof, der über die Gültigkeit des Beschlusses zu entscheiden hätte, so würde er hier die Ungültigkeit aussprechen. Freilich wäre eine Erklärung, die sich innerhalb der Grenze der Reichsangelegenheiten hält, auch nichts anderes als eine Meinungsäußerung ohne staatsrechtliche Folge.

Die Alarmierung der Garnison Straßburg durch ein gefälschtes Telegramm eines entlassenen Militärbeamten löst recht gemischte Gefühle aus. Zu einer Heiterkeit wie beim Hauptmann von Köpenick ist die Sache zu ernst. Ist der Täter nicht wirklich geistesgestört, so wird seine Bestrafung von der öffentlichen Meinung erwartet. Eine Urkundenfälschung ist aber zweifelhaft. Liegt eine Urkunde vor, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich ist, wenn das Telegramm die Ankunft des Kaisers meldet? Wer die Arbeiten der Strafrechtskommission verfolgt, weiß, wie sich diese um den Urkundenbegriff bemüht. Hier hat man wieder einen Fall, der dem Kriminalisten zu denken gibt.

Wenige Tage vorher wurde die „Neue freie Presse“ in Wien das Opfer einer Mystifikation. Der Nachtredaktion wurde aus Mährisch-Ostrau unter dem Namen ihres langjährigen Korrespondenten eine große Gasexplosion in Schönbrunn unter Angabe einer Anzahl von Toten und Verwundeten berichtet. Die Nachricht erschien im nächsten Morgenblatt. Es war kein Wort davon wahr. Wird der Täter entdeckt, so wünscht wieder das Volksempfinden seine Bestrafung. Und wieder wird sie dem Juristen Schwierigkeiten bereiten. Vielleicht, daß hier die weite Fassung des § 197 österr. StrGB. hilft. Zum Betruge ist dort nicht die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils verlangt. Es bedarf nur der Schädigung des Belogenen.

Zum Reichskaligesetz ist eine Novelle zu erwarten. Das hat die Regierung im Reichstage angekündigt. Auf sie weist auch die Resolution des Reichstages hin. Die in der Novelle zu erwartenden Bestimmungen sollen auf solche Werke rückwirkende Anwendung finden, die nach dem 15. Jan. 1913 in Angriff genommen sind. Der Zweck der Novelle wird ein Eindämmen der Eröffnung neuer Betriebe sein. Ob dies gelingen wird und welche Mittel hierzu geeignet sind, ist heute schwer zu beurteilen. Die Resolution des Reichstages ist als Warnung aufzufassen. Sie soll einem Ausnützen der Zwischenzeit bis zur Erlassung des Gesetzes durch die Spekulation die Türe verschließen. Ob dieser Zweck erreicht wird, hängt wieder davon ab, ob der Zeitpunkt nicht schon zu spät gesetzt ist.

Der Reichsanzeiger veröffentlichte am 25. Jan. den Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes. Es soll erst im Herbst dem neugewählten Landtag zugehen. Es soll dem Schutze der auf Kleinwohnungen angewiesenen Bevölkerung dienen. Es soll die Herstellung der in gesundheitlicher, sozialer und sittlicher Beziehung einwandfreien Wohnungen gefördert werden. Die Hemmnisse hiergegen sollen beseitigt werden. Es soll dahin gewirkt werden, daß die Mietpreise in angemessenen Grenzen bleiben. Als Mittel hierzu erscheint neben einzelnen auf dem Gebiete des Bauwesens liegenden Bestimmungen ein planmäßiges Einschreiten gegen die vorhandenen, überfüllten und schlechten Wohnungen. Das Ziel ist aufs innigste zu wünschen. Ist erst der erste Schritt getan, so werden die anderen folgen müssen.

Der deutsche Reichstagsabgeordnete Wetterlé hat durch eine Agitationsreise und Agitationsreden in Frankreich Aufsehen erregt. Der Reichstag hat das Verhalten allgemein mißbilligt. Es wurde dabei das Bedauern ausgesprochen, daß dem

[1]) Uebrigens wird, worauf noch hingewiesen sein mag, genau der analoge Mißbrauch, wie er oben geschildert ist, auch in einem nahe verwandten Falle getrieben: Wenn die Partei für eine rechtlich erhebliche Tatsache den Indizienbeweis antritt, so ist es ihre Sache, die Indizien anzugeben, sie darf aber nicht nur einfach die Tatsache selbst unter Beweis stellen. Denn erstens wird das Gericht vielleicht den Beweis der Indizien für belanglos halten, weil es aus ihnen doch nicht die Ueberzeugung von der Wahrheit der zu beweisenden Tatsache gewinnen würde, und zweitens sind die Indizien vielleicht unstreitig.

Reichstag keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Man wird dies nicht beklagen. Die Disziplinargewalt kann nicht über die Mauern des Hauses hinausgehen. Man muß sich in solchen glücklicherweise seltenen Fällen mit dem moralischen Urteil begnügen.[1]) Es ist einmütig gegen Herrn Wetterlé ausgefallen.

Eigenartig hat sich in England das Schicksal des Frauenstimmrechts gestaltet. Die dem Parlamente vorgelegte Wahlrechtsbill enthielt nichts darüber. Es sollte durch ein Amendement die Entscheidung des Hauses herbeigeführt werden. Der Sprecher erklärte aber, daß die Aufnahme dieses Moments den Entwurf zu einem neuen Gesetze mache. Er sei genötigt, ihn der Regierung zurückzugeben. Diese zog die ganze Vorlage zurück. Man sieht daraus die den Parlamenten des Festlands unbekannte weitgehende Stellung des Sprechers, dessen Bescheid sich Haus und Regierung fügen. Man sieht, welchen Fortschritt das Frauenstimmrecht gemacht hat. Ein Teil der Regierung war dafür einzutreten gewillt. Zur Ruhe wird diese Frage nicht mehr kommen.

Die englischen Suffragetten, die durch Beschädigung der Briefkästen und ihres Inhaltes demonstrierten, werden von den Londoner Geschworenen kühl und sachlich abgeurteilt. „Without retiring“, meldet der Bericht. Daß die Verurteilung erfolgen mußte, ist zweifellos. Daß die Mittel, mit denen die Bewegung arbeitet, verwerflich sind, nicht minder. Liest man die Verteidigung der Angeklagten, so wird ihre Ueberzeugung glaublich, nur durch die gesetzgeberische Mitarbeit der Frauen das Los der weiblichen Bevölkerung bessern zu können. Aber auch der Wunsch nach der Märtyrergloriole ist unverkennbar. Schade, daß diese Hingebung und Begeisterung so unglückliche Wege geht.

Bei der Beratung des deutschen Reichstags über das Verfahren gegen Jugendliche hat der Abg. Prof. van Calker die Zulassung der Frauen zum Schöffenamte bei den Jugendgerichten angeregt. Nicht aus Gründen der Frauenemanzipation, sondern weil zur Würdigung der seelischen Vorgänge bei weiblichen Angeklagten eine Frau besser imstande sei. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Kommission diesen Gedanken aufnähme. Er findet dann vielleicht später auch auf anderen Gebieten, wo das einseitige rein männliche Urteil bei aller Objektivität nicht ausreicht, Anwendung. So bei der Ehescheidung. Ob darin nicht doch ein Stück der Frauenbewegung zur Geltung kommt, ist schließlich einerlei. Die Hauptsache ist, daß für das Urteil die beste Grundlage geschaffen wird.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Neue Richterstellen in Preußen.** Der Etat für 1913 enthält eine wesentlich größere Zahl von neuen Richterstellen, als die voraufgegangenen Jahre gehabt hatten. Die Zunahme entfällt auf die Oberlandesgerichte und Landgerichte, während bei den Amtsrichterstellen eine Abnahme stattgefunden hat. Bei den Oberlandesgerichten waren mit Rücksicht auf den durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 herbeigeführten Rückgang der neuen Berufungen die Richterstellen in den drei letzten Etats nicht vermehrt worden, obwohl nach der Ausführung des Etats für 1909 noch 69 Hilfsrichter dort beschäftigt blieben. Nunmehr ist, wie die Etatserläuterungen sagen, mit Sicherheit zu übersehen, daß bei einzelnen Oberlandesgerichten das etatsmäßige Personal zur Erledigung der Geschäfte nicht ausreicht, weshalb ein Teil der jetzt noch vorhandenen Hilfsrichter durch etatsmäßige Richter ersetzt werden soll. Der neue Etat fordert deshalb die Stellen für 5 Senatspräsidenten und 20 Oberlandesgerichtsräte, von denen allein 2 Präsidenten- und 7 Ratstellen auf das Kammergericht und 1 Präsidentensowie 4 Ratstellen auf das Oberlandesgericht in Celle entfallen. Die Zahl der neuen Landgerichtsdirektorenstellen beträgt 7, die der neuen Landrichterstellen 54; von ersteren entfallen 2, von letzteren 13 auf die Berliner Landgerichte. Neue Amtsrichterstellen werden 47 gefordert, darunter nur 4 für die Berliner Vorortgerichte. Wie sich die Forderungen für neue Richterstellen in den preußischen Etats der letzten Jahre gestaltet haben, zeigt die nachstehende Tabelle. Es sind eingestellt an neuen Stellen für:

| Rechnungsjahr | Senatspräsidenten und Oberlandesgerichtsräte | Landgerichtsdirektoren | Landrichter | Amtsrichter | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1913 | 25 | 7 | 54 | 47 | 133 |
| 1912 | 0 | 5 | 14 | 60 | 79 |
| 1911 | 0 | 12 | 22 | 60 | 94 |
| 1910 | 0 | 0 | 0 | 105 | 105 |
| 1909 | 28 | 18 | 40 | 35 | 121 |
| 1908 | 22 | 18 | 29 | 54 | 123 |
| 1907 | 24 | 9 | 33 | 79 | 145 |

Gegenüber dem Jahre 1912 hat also eine Zunahme der neuen Stellen um 54 stattgefunden, und man muß bis 1907 zurückgehen, um eine größere Zahl, als sie der neue Etat enthält, zu finden. Neue Staatsanwaltsstellen fordert der Etat für 1913 15 gegen 16 im Jahre 1912, 8 im Jahre 1911, 2 im Jahre 1910, 3 im Jahre 1909, 2 im Jahre 1908 und 5 im Jahre 1907. Die Zahl hält sich also nahezu auf der Höhe des Vorjahrs. Zwei von den neuen Staatsanwaltsstellen entfallen auf die Oberstaatsanwaltschaften, darunter 1 auf das Kammergericht, 9 auf die Staatsanwaltschaften, darunter 4 auf die Berliner Gerichte, und 4 auf die Amtsanwaltschaften.

**Das Eiserne Kreuz bei den preußischen Juristen.** Nachdem jetzt nahezu 42 Jahre seit der Beendigung des deutsch-französischen Krieges verflossen sind, dürfte es von Interesse sein, festzustellen, wie viele Inhaber des Eisernen Kreuzes, dieser besonderen Auszeichnung, die in den Jahren 1870/71 für kriegerische Verdienste verliehen worden ist, in der preußischen Justizverwaltung noch vorhanden sind. Zunächst sei ein geschichtlicher Rückblick gegeben. Am Kriege gegen Frankreich waren im ganzen 2571 Justizbeamte beteiligt, nämlich 556 richterliche Beamte (mit Einschluß der Gerichtsassessoren), 44 Beamte der Staatsanwaltschaft, 70 Rechtsanwälte und Notare, 789 Referendare, 885 mittlere Beamte und 227 Unterbeamte. Als Offiziere haben fungiert 948 Justizbeamte, als Auditeure 49. In den Schlachten gefallen oder an den Wunden gestorben sind 90, darunter 16 Richter, 1 Staatsanwalt, 12 Assessoren, 48 Referendare, 12 mittlere Beamte und 2 Unterbeamte. An Krankheiten sind im Felde außerdem noch 18 Justizbeamte gestorben. Das Eiserne Kreuz am schwarzen Bande haben im ganzen 366 Justizbeamte erhalten, nämlich 101 Richter, 10 Staatsanwälte, 9 Rechtsanwälte, 211 Referendare, 31 mittlere Beamte und 4 Unterbeamte. Drei von den Referendaren

[1]) Vgl. Hamm, S. 223 d. Bl.

haben sich die 1. Klasse dieser Auszeichnung erkämpft. Das Eiserne Kreuz 2. Klasse am weißen Bande (für Verdienste um das Rote Kreuz, Krankenpflege usw.) haben 34 Justizbeamte erhalten, darunter der damalige Justizminister Dr. Leonhardt. Im ganzen zählen wir einschließlich der Rechtsanwälte und der Referendare 358 höhere Justizbeamte, die mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden sind. Zu ihnen tritt nun noch eine nicht geringe Zahl von dekorierten Personen, die den Feldzug als Studenten oder Gymnasiasten mitgemacht haben und erst später in den Justizdienst getreten sind. Man wird nicht weit fehlgehen, wenn man ihre Zahl auf 60 bis 70 schätzt, so daß im ganzen etwa 420 bis 430 höhere Justizbeamte das Eiserne Kreuz besessen haben. Wie sich die entsprechenden Zahlen bei den mittleren und unteren Beamten gestellt haben, die jedenfalls nach dem Kriege einen starken Zuzug aus den Militäranwärtern erhielten, weiß man nicht. Ebensowenig kann man bei diesen Beamtenkategorien ohne amtliche Hilfsmittel feststellen, wie viel Personen, die das Eiserne Kreuz besitzen, zur Zeit noch im Dienst sind. Jedenfalls ist diese Zahl verschwindend klein. Bei den höheren Justizbeamten läßt sich dagegen auf Grund der Personallisten des Staatshandbuchs auszählen, daß zu Anfang d. J. noch 56 Personen im Bereich der Justizverwaltung vorhanden waren, die das Eiserne Kreuz II. Klasse besaßen. An ihrer Spitze steht der Justizminister Dr. Beseler. Von den Oberlandesgerichtspräsidenten hat keiner das Eiserne Kreuz. Verhältnismäßig zahlreich sind dagegen noch die Senatspräsidenten, die diese Auszeichnung haben; es sind 9, darunter allein 4 beim Kammergericht. Landgerichtspräsidenten mit dem Eisernen Kreuz sind 6 vorhanden, Landgerichtsdirektoren ebenfalls 6, Oberlandesgerichtsräte nur 3, Landgerichtsräte 6, Amtsgerichtsräte 10. Der dem Dienstalter nach jüngste Inhaber des Eisernen Kreuzes ist noch Amtsrichter; er war früher aktiver Offizier und brachte es bis zum Major, um dann noch zu studieren und in die Justizlaufbahn einzutreten. Von der Staatsanwaltschaft sind nur noch 3 Beamte, 2 Oberstaatsanwälte und 1 Erster Staatsanwalt, im Besitze des Eisernen Kreuzes. Rechtsanwälte mit dieser Auszeichnung sind 11 vorhanden; einer von ihnen besitzt das Eiserne Kreuz am weißen Bande und ist der einzige noch im Dienst befindliche Jurist, der diese Dekoration für seine humanitäre Tätigkeit im Felde erhalten hat. Von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken hat die weitaus meisten Inhaber des Eisernen Kreuzes der Kammergerichtsbezirk mit 16; dann folgen die Bezirke Hamm mit 7 und Breslau, Naumburg und Köln mit je 5, während in Marienwerder, Stettin, Celle und Frankfurt a. M. nur noch je 1 vorhanden war. Es sei auch noch bemerkt, daß 2 dem Kaufmannsstande angehörende Handelsrichter, einer in Berlin und einer in Köln, im Besitze des Eisernen Kreuzes sind. Bei den juristischen Fakultäten der preußischen Universitäten ist das Eiserne Kreuz nur noch viermal vertreten. Es besitzen diese Auszeichnung die ordentlichen Prof. der Berliner Universität: Geh. Justizräte Dr. v. Gierke und Dr. Kahl, der ord. Honorarprof. an der Univ. Halle Geh. JR. Dr. v. Brünneck und der ordentl. Prof. Geh. JR. Dr. Loening daselbst; letzterer hat die Auszeichnung am weißen Bande.

## Vermischtes.

**Vorschläge zur Besserung der Rechtspflege.** In der hessischen II. Ständekammer wurden Ende 1911 einige Anträge gestellt, die von allgemeinerem Interesse auch für juristische Kreise in anderen Bundesstaaten sein dürften.

Da ist zunächst die Reform der Sitzungspolizei, die bereits 1909 vom Landtag behandelt worden war. Damals wurde behauptet, daß die bei Gerichtsverhandlungen anwesenden — beteiligten oder unbeteiligten — Personen dem Richtertisch zurzeit „nahezu rechtlos" gegenüberständen. Die mit Bericht gehörten Kollegialgerichte wiesen diese Uebertreibung zurück und verneinten die Revisionsbedürftigkeit der §§ 177 ff. GVG. um so mehr, als gerade in den gegenwärtigen Zeiten, da die Autorität der Staatsgewalt ständigen Angriffen ausgesetzt sei, es besonders bedenklich erscheine, Aenderungen zu treffen, die den Gerichten die Aufrechterhaltung ihres Ansehens erschweren müßten. Die Regierungsantwort vom April 1909 billigte diesen Standpunkt. Das Plenum der II. Kammer nahm dagegen den Antrag seines Ausschusses an, wonach auch in Fällen des § 178 GVG. Beschwerde zuzulassen und im Falle des § 179 der Beschwerde aufschiebende Wirkung (§ 183) beizulegen sei. Die I. Kammer trat diesem Standpunkte nur zu § 178 bei, lehnte jedoch auch hier die aufschiebende Wirkung ab. Auf den nunmehrigen neueren Antrag erwiderte die Regierung im Juni 1912, daß die Reform des Strafprozesses inzwischen verschoben worden und daher zurzeit eine wiederholte Erörterung jener Fragen nicht veranlaßt sei, daß man aber bei späterer Gelegenheit die Anregung der Stände eingehend prüfen werde. Der Ausschuß der II. Kammer beschloß darauf die Ueberweisung des Antrags als Material zur Berücksichtigung, indem er erläuternd feststellte, daß man die aufschiebende Wirkung nicht auf die Maßregel der Entfernung von Ruhestörern aus dem Sitzungssaale ausgedehnt wissen wolle. Das Plenum nahm am 18. Dez. 1912 diesen Antrag an. Damit ist die Sache vorerst vertagt, und zwar selbstverständlich auch für den Zivilsitzungsdienst, und der Bundesrat wird um so weniger Anlaß finden, an eine schleunige Aenderung des derzeitigen Rechtszustandes heranzugehen, als eine 33jährige Praxis in dieser Richtung keine erheblichen Mißstände gezeigt hat. Erwägenswert wäre nur, ob man das den Anwälten gewährte Vorrecht der aufschiebenden Wirkung (§§ 180—183) nicht auch den in § 179 genannten Personen im Fall einer Haftstrafe zugestehen soll. Jedenfalls wäre dann aber als Korrektiv ein straffes, beschleunigtes Beschwerdeverfahren geboten, etwa mit eintägiger Beschwerdefrist und Entscheidung des OLGPräsidenten binnen 2 Tagen. Das Schwert soll nicht rosten, bevor es niederfällt.

Ein zweiter Antrag betrifft die Terminsvertagungen. Man wünscht, daß in solchen Fällen allen Beteiligten sofort ein einfacher schriftlicher Terminszettel behändigt werde, der den neuen Termin nach Zeit und Ort genau angebe, mit dem Zusatz, daß weitere Ladung nicht erfolge. Der Ausschußbericht weist auf die Möglichkeit hin, daß durch unverschuldete Mißverständnisse oder Versehen den Beteiligten Nachteile (Versäumnisurteil!) entständen oder wiederholte Vertagungen nötig würden. Die Regierung selbst erkläre, daß viele Gerichte schon jetzt eine ähnliche Uebung befolgten, und habe durch ihr Ausschreiben v. 6. Juni 1912 diesen Brauch gebilligt und allgemein empfohlen. Der Ausschuß schlug daher vor, daß die Regierung alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres alle (auch die Verwaltungs-) Gerichte anweise, in bezeichneter Weise zu verfahren, sofern nicht im Termin berufsmäßige Prozeßvertreter anwesend seien oder die Beteiligten auf Befragen ausdrücklich auf Terminszettel verzichteten. Anscheinend übersieht der Ausschuß hierbei, daß eine landesrechtliche oder gar instruktionelle Anweisung, bestimmte in der ZPO. nicht vorgeschriebene Prozeßakte vorzunehmen, die ordentlichen Gerichte nicht binden würde, so daß nur die Verwaltungsgerichte in Betracht kommen könnten. Das Plenum nahm,



nachdem auf die zu befürchtende Belastung mit nutzloser Schreibarbeit hingewiesen war, den Antrag an. Die Regierung hält mit Recht ihr Ausschreiben, das man nach Bedarf zeitweise in Erinnerung bringen könnte, für ausreichend.

Weiter wurde beantragt, die Regierung möge darauf hinwirken, daß reichsgesetzlich den Zivil- und Strafgerichten vorgeschrieben werde, jedem Urteil oder Beschluß am Ende eine sog. Rechtsmittel-Belehrung beizufügen, und daß landesgesetzlich (z. B. für Feld- und Forststrafrecht) das gleiche bestimmt werde. Der Ausschuß erachtet zwar die Maßnahme als ratsam, hält aber den Antrag, ebenso wie die Regierung, im Hinblick auf die kommende Prozeßreform zurzeit für aussichtslos. Das Plenum überwies das Material der Regierung zur Berücksichtigung. Aber auch de lege ferenda geht der Antrag weit über das Bedürfnis hinaus (vgl. dazu die Polemik zum Antrag Bassermann-Schiffer in DRZ. Bd. I 191; IV 930; V 68). Im Anwaltsprozeß und bei fristlosen Rechtsmitteln ist jene Maßregel überflüssig. In allen anderen Rechtssachen sind die Parteien erfahrungsgemäß rasch mit ihren Beschwerden bei der Hand, die sie dem Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch eigenhändige Schriftsätze dem Gericht direkt anvertrauen. Hier empfangen sie stets die nötige Belehrung (vgl. § 342 StPO., § 569 ZPO., § 11 GFG.), wie ja überhaupt die Gerichtspraxis sich die Aufklärung und Unterstützung unerfahrener Beteiligter angelegen sein läßt. Daneben gilt aber der Satz: vigilantibus jura sunt scripta. Querulanten zu erziehen — wie dies durch fortwährende Rechtsmittel-Belehrung der verlangten Art gefördert würde —, ist weder des erkennenden Richters noch des Gesetzgebers Aufgabe.

Endlich — gleich dem Mädchen aus der Fremde — tritt das Ersuchen an die Regierung auf, eine Revision des Reichsgesetzes v. 14. Juli 1904, betr. Entschädigung für unschuldig erlittene Straf- und Untersuchungshaft, anzuregen und ein Landesgesetz vorzulegen, um auch die durch Verfügung des Staatsanwalts (nicht des Gerichts) als unschuldig entlassenen Untersuchungsgefangenen aus Staatsmitteln zu entschädigen. Bereits drei Landtage haben sich mit ähnlichen Anträgen befaßt. Im Jahre 1909 hatte die Regierung erklärt, das Reichsjustizamt sei in die Erörterung einer Revision der Gesetze v. 20. Mai 1898 und 14. Juli 1904 bereits eingetreten, und es werde beabsichtigt, die Entschädigungsfrage ihrem ganzen Umfang nach reichsgesetzlich zu regeln; für den zweiten Teil des obigen Antrags sei die Landesgesetzgebung überhaupt nicht zuständig. Auch sachlich ständen diesem Teil des Antrags nach der Auffassung der Landesjustizverwaltung ernste Bedenken entgegen. Hessen habe übrigens Mittel bereitgestellt, um auch solchen Personen, die der Staatsanwalt im Vorverfahren wieder in Freiheit setze, Entschädigung zu gewähren. Ausschuß und Plenum der II. Kammer billigten damals das Ersuchen an die Regierung in seiner doppelten Richtung, wogegen die I. Kammer nur der ersten Hälfte des Antrags beitrat und dessen zweiten Teil als erledigt erklärte. Zum jetzigen Antrag hat die Justizverwaltung ergänzend bemerkt, daß das Reichsjustizamt neuerdings erklärt habe, es werde bei Wiederaufnahme der Reform z. StrPO. den Gedanken eines Ausbaues des Gesetzes v. 14. Juli 1904 in bezug auf das Vorverfahren nicht ablehnen. Ausschuß und Plenum der II. Kammer haben den Standpunkt von 1909 beibehalten. Daß die Reichsjustizverwaltung an die nicht allzu dringliche Reform solcher Spezialgesetze herangehen werde ohne eine gleichzeitige Reform des Strafprozeßrechts, ist nicht zu vermuten.

Der Ausschuß der I. Kammer ist den Beschlüssen der II. Kammer inzwischen teils beigetreten, teils beharrte er auf seinem früheren Standpunkt, und seine Beschlüsse werden demnächst voraussichtlich die Billigung des Plenums finden, womit auch diese Dinge wieder einmal ihre Erledigung gefunden haben werden.

Senatspräsident Dr. Keller, Darmstadt.

---

**Die Süddeutsche Gesellschaft für staatswissenschaftliche Fortbildung** in Mannheim wird ihren neuen Kurs vom 26. Febr. bis 12. März 1913 in Stuttgart abhalten. Aus den Vorlesungen heben wir u. a. hervor: Prof. Fleiner, Die römische Kurie; Prof. Fuchs, Fragen des Wohnungswesens; Priv.-Doz. Schönborn, Wahlrechtssysteme: Gemeinderat Dollinger, Sparkassenwesen; Reg.-Rat Schäffer, Neuordnung des Krankenkassenwesens; Oberamtmann Schall, Das Verfahrensrecht der Reichsversicherungsordnung; Prof. Altmann, Beziehungen zwischen Reichs- und Landesfinanzen; Prof. Gothein, Industriekartelle. Daran schließen sich Besichtigungen in Heilbronn, Stuttgart und München und eine Studienreise vom 7. bis 24. Mai nach dem Rheinland.

---

**Personalien.** Staatsrat i. o. D., Mininisterialdirektor im bayer. Justizministerium von Treutlein-Mördes, München, ist das Prädikat Exzellenz verliehen, Wirkl. Geh. Rat von Braunbehrens, Berlin, ist aus Anlaß seines 80. Geburtstages (S. 221 d. Bl.) von der jurist. Fakultät der Berliner Universität zum Ehrendoktor, Vortr. Rat im preuß. Justizministerium, Geh. Oberjustizrat Fritze, Berlin, ist zum Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Priv.-Doz. Dr. Delaquis, Berlin, zum Professor ernannt worden. — Prof. Dr. Nagler, Basel, folgt dem Rufe als Nachfolger von Geh. Hofrat, Prof. Dr. Richard Schmidt nach Freiburg i. B., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Wolf, Breslau, einem solchen als Nachfolger des an die Univ. Berlin übersiedelnden Prof. Herkner für Nationalökonomie an die Technische Hochschule Charlottenburg. — Senatspräs. b. RG. a. D. Dr. Hocheder, München, ist im Alter von 88 Jahren, der ord. Prof. der Staatswissenschaften Dr. von Heckel, Münster, der eine große Reihe ausgezeichneter Arbeiten hinterlassen hat, im Alter von 48 Jahren gestorben.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** Rkzlr.-Bk. v. 10. 1. 1913, bt. Bestimmungen z. Ausführ. d. Ges. ü. d. Absatz v. Kalisalzen (R.-G.-Bl. S. 15). — Rkzlr.-Bk. v. 11. 1. 1913, bt. Uebergangsbestimmungen z. RVO. (S. 16). — Vo. v. 23. 12. 1912, bt. d. Anwendung d. Vorschr. d. preuß. Ges. ü. d. Waffengebrauch d. Militärs v. 20. 3. 1837 auf d. Schutztruppe f. Südwestafrika *[2. 3. 1913]* (S. 17). — Rkzlr.-Bk. v. 11. 1. 1913, bt. d. Vollzug d. §§ 3, 200 d. Versicherungsges. f. Angestellte (S. 18). — Allerhö. Erlaß v. 13. 1. 1913, bt. Rang d. Ober-Posträte (S. 19). — Rkzlr.-Bk. v. 11. 1. 1913, bt. Ausf. d. § 392 VersichGes. f. Angestellte (S. 19). — Abkommen zw. d. D. R. u. Belgien ü. Unfallvers. v. 6. 7. 1912 u. Rkzlr.-Bk. v. 15. 1. 1913, bt. Ratifikation d. Abk. *[1. 2. 1913]* (S. 23).

**Preußen:** Vo. v. 15 1. 1913, bt. Reisekosten d. Veterinärbeamten *[1. 2. 1913]* (Ges.-S. S. 15). — Allerh. Erlaß v. 15. 1. 1913, bt. Rang d. Veterinärbeamten (S. 16).

**Bayern:** M.-Bk. v. 13. 1. 1913, bt. Abänd. d. Rheinschiffahrts-PolizeiO. u. M.-Bk. v. 13. 1. 1913, bt. Ordnung f. Untersuchung d. Rheinschiffe *[1. 4. 1913]* (G.- u. Vo.-Bl. S. 5, 40). — M.-Bk. v. 16. 1. 1913, d. Hausgesetz d. Fstl. Gesamthauses Hohenlohe bt. (S. 51).

**Württemberg:** M.-Vf. v. 4. 1. 1913, bt. Aender. d. Württ. Postordnung v. 21. 5. 1900 *[13. 1. 1913]* (Reg.-Bl. S. 1).

**Baden:** Vo. v. 31. 12. 1912, d. Vollzug d. Gebäudeversicherungsgesetzes bt. *[1. 1. 1913]* (G.- u. Vo.-Bl. S. 1). — Vo. v. 13. 1. 1913, d. Abänd. d. Landesbauordnung bt. *[18. 1. 1913]* (S. 61).

**Hessen:** M.-Bk. v. 21. 12. 1912, d. Rheinschiffahrts-PolizeiO. bt. *[1. 4. 1913]* (Reg.-Bl. S. 5). — M.-Bk. v. 15. 1. 1913, d. Ausführ. d. Fischereiges. bt. (S. 37).

**Sachsen-Weimar:** M.-Bk. v. 30. 12. 1912 ü. d. Geschäftsordnung u. d. Kostenordnung d. thür. Oberverwaltungsgerichts in Jena (Reg.-Bl. f. 1912 S. 825).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 24. 12. 1912, bt. d. Organisation u. rechtl. Stellung d. röm.-kathol. Pfarrgemeinde i. Hzt. Strelitz (Offiz.-Anz. S. 1).

**Oldenburg:** M.-Bk. v. 31. 12. 1912, bt. d. Geschäftsordnung f. d. Landessparkasse (Ges.-Bl. S. 324). — Ges. v. 31. 12. 1912, bt. Aender. d. Ges. v. 8. 3. 1876, bt. d. Unterstützungsanstalt f. d. Witwen u. Waisen d. ev. Volksschullehrer *[1. 1. 1913]* (S. 333). — Vo. f. d. Fst. Lübeck v. 3. 12. 1912, bt. WegeO. v. 22. 3. 1912 *[1. 1. 1913]* (G.-Bl. f. Lübeck S. 263). — Ges. f. Fst. Birkenfeld v. 23. 12. 1912, bt. Aender. d. Schulges. v. 4. 4. 1911 (G.-Bl. f. Birkenfeld S. 537).

**Sachsen-Meiningen:** Ges. v. 17. 12. 1912, bt. d. Tagegelder u. Fahrtkosten d. Landtagsabgeordneten *[28. 12. 1912]* (Sml. d. Vo. f. 1912 (S. 373). — Ges. v. 16. 12. 1912, bt. d. Aufhebung d. Meininger u. Hildburgh. Mildenkassen *[1. 1. 1913]* (S. 374). — Vo. v. 20. 12. 1912 z. Ausführ. d. Staatsvertrags v. 8. 1. 1912 m. d. Ghzt. Sachsen, bt. Gebietsaustausch *[1. 1. 1913]* (S. 377). — Ges. v. 17. 12. 1912, bt. Gehaltszulage f. Volksschullehrer u. -Lehrerinnen *[1. 1. 1913]* (S. 381). — Ges. v. 16. 12. 1912, bt. d. Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen *[rückwirk. 1. 12 1910]* (S. 383). — Ges. v. 19. 12. 1912 ü. d. Schutz wildwachsender Pflanzen *[10. 1. 1913]* (S. 387).

**Sachsen-Altenburg:** Ges. v. 24. 12. 1912 z. weit. Aänd. d. Ges. v. 26. 2. 1886 d. Zivilstaatsdienst bt. (Ges.-S. 1912 S. 369) — Ges. v. 24. 12. 1912, d. Abänd. d. Stempelsteuerges. v. 9. 1. 1911 bt. *[31. 12. 1912]* (S. 370).

**Schwarzburg-Sondershausen:** Ausf.-Vo. v. 15. 12. 1912 z. Einkommensteuergesetz v. 15. 2. 1912 (Ges.-S. f. 1912 S. 765). — M.-Vo. v. 4. 1. 1913, bt. Abänd. d. Ausf.-Vo. v. 16. 4. 1858 z. Ges. v. 17. 7. 1857, d. Bestellung v. Schiedsmännern bt. *[16. 1. 1913]* (Ges.-S. f. 1913 S. 13). — Hö. Vo. v. 17. 1. 1913, bt. Tanzbelustigungen *[30. 1. 1913]* (S. 15).

**Reuß j. L.:** Nachtragsges. v. 7. 1. 1913 z. Berggesetze v. 9. 10. 1870 *[15. 1. 1913]* (Ges.-S. S. 1). — Ges. v. 8. 1. 1913, bt. Aend. d. Landtags-Wahlgesetzes u. M.-Bk. v. 8. 1. 1913 bt. d. Redaktion d. Landtags-Wahlges. *[m. d. ersten Neuwahl d. Landtags]* (S. 3). — Ldsh. Vo. v. 11. 1. 1913, bt. d. Anlegung u. Führung d. Flurbücher, Flurkarten u. Kataster, sowie ihre Verbind. m. d. Grundbuche *[5 2. 1913]* (S. 27).

**Bremen:** Ges. v. 19. 1. 1913 weg. Abänd. d. Ges. v. 1. 2. 1894, bt. d. Rechtsverhältnisse d. Beamten (Ges.-Bl. S. 11). — Ges. v. 19. 1. 1913 weg. Abänd. d. Ges. v. 10. 7. 1892, bt. Pensionen f. Witwen u. Waisen d. Beamten (S. 12). — Ges. v. 19. 1. 1913 weg. Abänd. d. Ges. v. 23. 3. 1909, bt. Pensionen f. Witwen u. Waisen d. jahrgeldsberecht. Angestellten (S. 13). — Vo. v. 19. 1. 1913, bt. Aufsicht ü. Pflegekinder u. ü. d. in mütterl. Familie erzog. u. verpflegt. unehel. Kinder in Stadt Bremen u. Landgebiet *[1. 4. 1913]* (S. 13).

**Elsaß-Lothringen:** Ausf.-Best. v. 18. 1. 1913 z. Ges, bt. hauswirtschaftl. Fortbildungsunterricht f. Mädchen v. 13. 8. 1912 *[1. 1913]* (Amtsbl. S. 65).

## Sprechsaal.

**Urteilsveröffentlichungen. I.** Ein Mißstand bei der Veröffentlichung deutscher Urteile muß gerügt werden. Sieht man die Entscheidungen des Reichsgerichts an, so findet man Urteile in Sachen F. gegen G., M. gegen N., Sch. gesch. Ehefr. (Kl.) gegen Sch. (Bekl.) — und in Strafsachen einfach gegen M. oder auch gegen M. und Genossen. Das ist eine Unvollkommenheit, welche wir ablegen sollten. Man tut es aus Scheu: man will die Person, gegen die das Urteil ergeht, nicht öffentlich bloßstellen. Allein unsere Rechtspflege ist öffentlich und braucht sich auch in bezug auf die Person nicht zu verbergen. Wer vor Gericht steht, muß sich gefallen lassen, daß sein Name kundgegeben wird in Zivil- wie in Strafsachen. Es ist eine gewisse Empfindlichkeit, die sich bis zur Ueberreizung steigert, daß man sich scheut, die Personen zu nennen, aus lauter Schonung und Bedenklichkeit; ja man glaubt schließlich noch verantwortlich werden zu können, wenn einmal der Name der Persönlichkeit im Druck des Erkenntnisses stehen bleibt, und wenn es nun zur öffentlichen Kenntnis gelangt, daß der Herr A. oder B. verurteilt ist. Man lasse doch diese Empfindsamkeit, man lasse diese Furcht beiseite, man übe die Rechtspflege in der Art, daß, wer immer Urteile veröffentlicht, nicht etwa Geldstrafe oder Entschädigung befürchtet, wenn er die Namen nennt, wie sie sind, und die Urteile nicht verstümmelt. In England, Amerika, Frankreich, Belgien, Schweiz, Italien, überall werden die Urteile mit den Parteinamen ausgeschrieben, und in englischen Ländern ist es sogar üblich, die Entscheidungen danach zu zitieren; man möchte es in England und in Amerika sogar als Ehrentitel betrachten, wenn eine Person durch Angabe ihres Namens in einem berühmten Urteil verewigt wird. Wer englische Gerichtsbücher oder Digests nachsieht, findet hier überall die Parteinamen in vollständiger Entwicklung; gewöhnlich schreibt man nicht das Gericht, auch nicht das Datum: dieses ergibt sich mehr oder minder aus der Angabe der Sammlung, in welcher das Urteil erschienen ist. Ein englischer Richter würde lächeln darüber, daß man an derartigen Veröffentlichungen Anstand nimmt, und der Gedanke, daß ein Richter oder Anwalt, der ein solches Urteil bekanntgibt, wegen Angabe des Namens irgendwelche Unbequemlichkeiten haben könnte, würde ihm als das Uebermaß von Seltsamkeit erscheinen. Ist man denn nicht Diener der Gerechtigkeit? Ist die Gerechtigkeit nicht öffentlich und jedermann zugänglich? Und hier soll man es nun nicht wagen, die Personen bezeichnen zu können, um welche sich die Prozesse gesponnen haben?!

Wie mißlich das ist, wurde mir besonders bei meinen Studien über Markenrecht und Wettbewerb klar. Hier kommt es vielfach auf Name und Firma der Person an, so daß ohne diese Angabe die Entscheidung gar nicht recht verständlich ist. Da heißt es, daß zwei Firmen in verwechselnder Weise ähnlich sind, aber angegeben werden sie nicht. Da heißt es, daß der französische Laut eines Namens mit dazu beigetragen hat, den Anschein zu erwecken, als ob die Ware aus Frankreich stammte, aber diesen Laut selber bekommt man nicht zu hören. Da heißt es, daß alle Bezeichnungselemente in der Reklame oder auf der Etikette der Ware in Betracht kämen und entweder zur Verwechslung beitrügen oder die Verwechslung ausschlössen; ein Hauptelement ist aber natürlich der Name, der mit in dieser Reklame oder Etikette steht — den erfährt man selbst nicht, er bleibt ein F oder ein G. Auf solche Weise geben diese Urteile nur ein unvollkommenes Bild des Streitstandes und des die Entscheidung beherrschenden Gedankengehaltes. Das Gesagte ist namentlich dann von Bedeutung, wenn es sich nicht um Namen von physischen Personen, sondern um Firmen von Aktiengesellschaften handelt; hier kommt es oft auf ein einzelnes Wort an, das für das Verständnis der vorliegenden konkreten Frage entscheidend ist.

In Strafsachen führt oft der Name zu Nachforschungen über die Persönlichkeit, ihre Familie und das Milieu, in dem sie aufgewachsen ist. Das wird aber alles erschwert, wenn die Person nicht genannt und nur mit einer Chiffre angedeutet ist. Und nun gar, wenn die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage kommt — hätten die Franzosen etwa aus dem Casus Dreyfus einen Casus Dr..... machen sollen?



Man lasse also die jungfernhafte Verschämtheit und nenne, wie es auch das Schweizer Bundesgericht, das hervorragendste aller kontinentalen Gerichte, tut, schlankweg die Namen der Parteien so, wie sie sind und wie sich im Leben darstellen.

Geh. Rat, Professer Dr. **Kohler**, Berlin.

**II.** In französischen Urteilssammlungen, so in der bekannten Sammlung Sirey, findet man mitunter folgenden Vermerk: Jugement d'espèce. Das soll heißen, daß die tatsächliche Lage des entschiedenen Falles eine besondere war, sonach die Entscheidung keine grundsätzliche Bedeutung habe und ungeeignet sei, Schule zu machen. Diese Uebung verdient in die Sammlungen der Entscheidungen deutscher Gerichte übernommen zu werden, und man könnte bei uns etwa sagen: Besonderer Fall.

Abgesehen von diesen besonderen Fällen ist auch im allgemeinen zum Verständnis eines Urteils meist eine genaue Kenntnis der tatsächlichen Lage des Falles erforderlich. Dies gilt vor allem für die Praxis, die das Urteil bei Entscheidung anderer Fälle zu benutzen gedenkt. Es trifft aber auch für die Theorie zu, wenn sie das Urteil wissenschaftlich verwerten will. Insbesondere kann die Theorie nur bei Offenliegen des tatsächlichen Untergrundes ersehen, ob der Entscheidung ein Rechtsbedürfnis des praktischen Lebens zugrunde liegt.

Der hochgeschätzte Verfasser des vorstehenden Artikels zählt zu denjenigen Männern der Wissenschaft, die in besonderem Maße und mit besonderem Erfolge bemüht sind, die Theorie durch die Ergebnisse der Rechtsprechung zu befruchten, und dann wiederum die Rechtsprechung durch die wissenschaftliche Begründung der Rechtsanschauungen, die diese aus den Rechtsbedürfnissen des Verkehrs gewonnen hat, zu stützen. Es ist im höchsten Grade unterrichtend und interessant, daß der Verf. in diesem Zusammenhang selbst auf die Mitteilung der Namen der Parteien Wert legt. Seine Ausführungen, daß es ihm namentlich bei den Studien über Markenrecht und Wettbewerb vielfach wichtig sei, Namen und Firmen der Parteien zu wissen, zwischen denen die Entscheidung ergangen sei, sind überzeugend.

Aber andererseits ist auch das große Interesse zu berücksichtigen, welches diese Personen in manchen Fällen daran haben können, nicht in der Oeffentlichkeit als Täter der Handlungen bekannt zu werden, die den Gegenstand der Entscheidung bilden. Das trifft nicht bloß für Strafurteile und Ehescheidungen, sondern ebenso, obschon in geringerer Zahl, für sonstige Urteile der Zivilgerichte zu. Namentlich betreffen auch gerade Entscheidungen über Markenrecht und Wettbewerb oft Handlungen, die, wenn nicht strafbar, so doch jedenfalls kaufmännisch mehr oder weniger unehrenhaft sind. Was die Strafurteile betrifft, so wird von dem Verurteilten nicht selten das öffentliche Bekanntwerden seiner Bestrafung schwerer empfunden, als die Strafe. Mit ihm wird von der Verbreitung seiner Bestrafung in der Oeffentlichkeit meist auch seine Familie auf das schwerste getroffen. Es herrscht allgemeiner Unwille über die Frivolität eines Teils der Presse, der lediglich im pekuniären Interesse seine Spalten, um sich einen großen Leserkreis zu verschaffen oder zu erhalten, mit sensationellen Nachrichten über Strafverhandlungen und Strafurteile füllt und in diesen die Namen und Familienverhältnisse der Bestraften ohne Rücksicht auf das große Unglück aufführt, in das er dadurch den Verurteilten und seine Familie für das ganze Leben stürzen kann. Die Gesetzgebung ist gegenwärtig bemüht, das Bekanntwerden und dauernde Anhaften der Bestrafung möglichst zu verhüten, sofern die öffentliche Bekanntmachung nicht bei Beleidigungen und Verleumdungen von dem Beleidigten zur Herstellung seiner Ehre verlangt wird. Vor allem will der Vorentwurf zum StrGB., m. E. mit Recht, selbst die öffentliche oder schriftliche Verbreitung wahrer ehrenrühriger Tatsachen bestrafen, wenn sie lediglich Verhältnisse des Privatlebens betreffen, die das öffentliche Interesse nicht berühren. Auch soll, soweit angängig, in der Hauptverhandlung die Befragung des Angeklagten und der Zeugen nach erlittenen Strafen unterbleiben oder unter Ausschluß der Oeffentlichkeit geschehen. Endlich beabsichtigt man, dem Bestraften bei mehrjähriger guter Führung eine Rehabilitation durch Löschung der Strafe im Strafregister zu gewähren. Wenn der Strafrichter auf diese Weise zur Schonung des Bestraften selbst da von Feststellung der Vorstrafen absehen muß, wo diese an sich zu dessen Ueberführung und zur Bemessung der neuen Strafe gegen ihn von Bedeutung wäre, so dürfte es gewiß gerechtfertigt sein, bei den lediglich zu juristischen Studien bestimmten Urteilssammlungen ein Bekanntwerden und dauerndes Gedächtnis der Bestrafung oder auch nur der unehrenhaften Handlung eines Prozeßbeteiligten dadurch zu verhindern, daß in den Sammlungen die Namen der Angeklagten und Parteien überhaupt nicht aufgeführt werden.

Es ist ein Zeichen höherer Kultur, wenn die Epidermis unseres Ehrgefühls immer empfindlicher wird. Und als ein Fortschritt der Kultur muß es erst recht anerkannt werden, daß wir auch empfindlicher für die Verletzung der Ehre sind, die ein anderer, insbesondere ein Bestrafter durch das öffentliche Bekanntmachen seiner Bestrafung, erleidet.

Wirkl. Geh. Rat Dr. **Hamm**, Bonn.

---

**Wessen bedarf die Jugendgerichtshilfe?** Schon die Plenarberatung zum Ges. über das Verfahren gegen Jugendliche im Reichstag ließ erkennen, daß die Meinungen über Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des Ausbaues des Jugendgerichtsverfahrens geteilte sind. Einzelheiten werden hier lebhaft befürwortet, dort energisch bekämpft. Fast ist zu fürchten, daß bei dem Kampf der Parteien das Kind selbst verloren geht. Denn über die Notwendigkeit besonderer Gerichte, der Durchbrechung des Legalitätsprinzips, der Strafmündigkeitsgrenze, der Beseitigung der Oeffentlichkeit, des Strafersatzes, der Erziehungsmaßregeln, der Einführung der Rehabilitation, der Auswahl der Schöffen usw. ist niemals volle Einhelligkeit zu erzielen.

Da soll darauf hingewiesen werden, wessen die Jugendgerichtshilfe vor allem benötigt, um wirksam eingreifen zu können. Die Erkenntnis dieser Wünsche stützt sich auf langjährige Leitung des Jugendschutzes, wie er seitens des Verbandes für Jugendhilfe in Dresden und seiner 62 ihm angeschlossenen Vereine auch im eigentlichen Jugendgerichtsverfahren praktisch geübt wird.

1. Der Jugendgerichtshelfer muß im Strafverfahren die Rechte eines Beistandes erhalten. Er muß dem Gerichtsverfahren durch Gesetzesvorschrift eingefügt werden, nicht bloß an Stelle, sondern neben dem gesetzlichen Vertreter und Verteidiger. Der Jugendgerichtshelfer muß derart rechtzeitig bestellt und über den Sachstand unterrichtet werden, daß er eigene Ermittelungen vornehmen und eigene Informationen erlangen und geben kann. Er muß das Recht und die Pflicht der Akteneinsicht und des Gehörs in der Hauptverhandlung erlangen. Er muß die Möglichkeit haben, Rechtsmittel selbständig einzulegen. Nur auf Grund derartiger gesetzlich garantierter Selbständigkeit kann er wirksam in das Verfahren eingreifen und sich auch gegen den Willen derjenigen sachgemäß betätigen, die ihm in falscher Wertung der Institution hemmend entgegentreten. Es sind das oft die Angehörigen des Jugendlichen und dieser selbst.

2. **Stellungen und Rechte als Beistand** müssen, unter Durchbrechung elterlicher Erziehungsmacht, etwa in Analogie von §§ 1688 ff. BGB., dem Helfer auch **außerhalb eines Strafverfahrens und nach Beendigung desselben** von der Vormundschaftsbehörde übertragen werden können.

„Schutzaufsicht" und „Fürsorger" sind Institutionen, die nicht mehr entbehrt werden können. Indessen sie sind durch zweierlei Vorgänge an ihrer wirksamen Entaltung wesentlich behindert.

Nomina sunt odiosa. Bei „Schutzaufsicht" wirkt nicht selten der Gedanke an „Polizeiaufsicht" hemmend und lähmend. Nicht bloß die Eltern und der Jugendliche, auch Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren nehmen deshalb häufig daran Anstoß. Mißtrauen und Dienstentlassung sind die Folge. Auch der „Fürsorger" wird wegen des Anklangs an Fürsorgeerziehung meist beanstandet, da letztere oft lediglich als Strafmittel von der öffentlichen Meinung bewertet wird. Die Bezeichnung und Bestellung als „Beistand" würde manche Voreingenommenheit beseitigen und sicher dem Jugendschutz selbst die Wege ebnen helfen. Auch wäre damit ohne weiteres die Möglichkeit gegeben, dem Helfer auf gesetzlichem Wege Befugnisse zu erteilen, die ihm Hausrecht und Erziehungsmacht sichern. Der Widerstand des Erziehungsberechtigten und der Umgebung des Jugendlichen ist das schwerste Hemmnis aller Jugendhilfsarbeit. Ihre bisherige Machtlosigkeit muß beseitigt werden, wenn ihr zur vollen Wirksamkeit verholfen werden soll.

3. **Der Beistand** im Jugendgerichtsverfahren wie bei der Jugendhilfsarbeit **bedarf berufspflichtmäßiger Ausgestaltung.** Die freiwillige Liebestätigkeit kann nicht überall ausreichende Gewähr für die unentbehrliche Sachkunde und Stetigkeit der Arbeit bieten. So wenig die freiwilligen Hilfskräfte entbehrt werden können, so sicher sind sie bei ihrer Arbeit auf beamteten Einschlag und auf Unterweisungen angewiesen, die nur berufsmäßig gewonnen und gegeben werden können. Das wird sich in noch höherem Maße notwendig machen, wenn die Jugendhilfe gesetzliche Formen unter Bestellung als „Beistand" gewinnt. Auch kann nur der berufsmäßige Beistand ausreichender Kontrolle durch die Behörde unterstellt werden. Dabei ist nicht zu fürchten, daß durch den Berufsbeistand die benötigte freiwillige Helfertätigkeit ausgeschaltet werde. Sie wird als Gehilfe und Organ des Berufsbeistandes und unter dessen Führung ein reiches Arbeitsgebiet finden. Insoweit ist bereits das Institut der Berufsvormundschaft vorbildlich geworden.

Wird der Berufsbeistand seitens der Vormundschaftsbehörde den freiwilligen Jugendhilfsorganisationen entnommen, so wird damit die beamtete Spitze für eine Tätigkeit geschaffen, die ihre Wurzeln und Kräfte in der hilfsbereiten Bevölkerung findet. Der Helfer ist dann das ausführende Organ des Berufsbeistandes und findet in ihm alles das, dessen er, der Hilfsbedürftige und die Behörde bedürfen.

Ohne die Erfüllung dieser drei Forderungen wird auch das Jugendgerichtsverfahren des Entwurfs kaum zu einer befriedigenden Lösung der Jugendgerichtshilfe gelangen.

Dagegen wird sich mit der Erfüllung jener Forderungen selbst bei einem Scheitern des Entwurfs, so schwer dies sonst auch empfunden werden würde, die Jugendhilfe in- und außerhalb des Rahmens des Strafverfahrens gegen Jugendliche lebensstark entwickeln können. Denn ersichtlich werden der „Berufsbeistand" und seine Hilfsorgane dem Gerichtsverfahren Formen geben, die ihm jetzt fremd sind. Sie werden Grund und Inhalt jugendlicher Hilfsbedürftigkeit und jugendlichen Fehlgangs in anderer Weise wie bisher aufklären und die zu ihrer Behebung erforderlichen Maßnahmen anregen und durchführen können. Dies insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen für das Eingreifen staatlicher Fürsorgeerziehung nicht gegeben sind. Im Zusammenhang mit bedingter Begnadigung und Bewährungsfrist werden sie auch in umfassenderer Weise in der Lage sein, die nachteiligen Folgen gerichtlicher Bestrafung von dem Jugendlichen abzuwenden. Irrungen und Versagen der Jugendhilfe werden dabei mit der Unterstellung des Berufsbeistandes unter die Vormundschaftsbehörde rasch zu beseitigen sein. Mit und durch den Berufsbeistand wird die Mitarbeit humanitärer Kreise an Jugendschutz und Jugendhilfe in und außerhalb dessen, was das „Jugendgericht" sein und werden soll, erst ihren vollen Gehalt erlangen. Damit wird zugleich erreicht, daß die Allgemeinheit am Kampfe gegen Jugendverwahrlosung mit ständig wachsender Neigung werktätigen Anteil nimmt.

Amtsgerichtspräsident Dr. Becker, Dresden.

---

## Zur Frage der sog. Abonnentenversicherung.

Mitte Januar hat der Reichskanzler dem Reichstage eine „Denkschrift über Abonnentenversicherung" vorgelegt, die im Reichstag vom 5. Febr. Gegenstand der Beratung war. In jener Denkschrift ist diejenige Versicherung behandelt, „die die Abonnenten von Zeitungen oder Zeitschriften in ihrer Eigenschaft als Abonnenten genießen" (S. 1). Ein Entwurf ist noch nicht beigegeben; es sollte zunächst nur verschiedentlichen Wünschen des Reichstags durch eine Uebersicht über diesen auch politisch stark umstrittenen Rechtsstoff entsprochen werden, wie sie sich der einzelne kaum zu verschaffen vermöchte. Das Versichertsein, so muß man obige Begriffsbestimmung noch deutlicher fassen, wird für den Zeitungspreis, also insofern „unentgeltlich", mitgeliefert.

Eine derartige Versicherung — gewöhnlich gegen Unfall — mit einem anderen Rechtsgeschäfte, der Zeitungsbestellung, zu verbinden, kommt bekanntlich nicht nur bei dieser vor; man hat es vielmehr jetzt sogar schon zur Aushändigung eines Versicherungsscheins als „Zugabe" beim Ankaufe von Trauringen gebracht. Ein Verbot, das sich allein gegen eine solche Verknüpfung mit der Presse richtete, triebe also vermutlich diese Ausnutzung der Versicherung nur auf andere Gebiete hinüber und zur Verknüpfung mit anderen Erwerbsgelegenheiten, unterdrückte die damit verbundenen etwaigen Mißstände für das Versicherungswesen also nicht. Das darf nicht unbeachtet bleiben, wenn sich gerade nur gegen die Abonnentenfängerei durch Zuwendung einer unentgeltlichen Versicherung die Politiker sowie die Vertreter der angesehenen Presse wenden. Auch macht die Denkschrift (S. 71) mit Recht darauf aufmerksam, daß die Abonnentenversicherung in gewisser Weise für die Verbreitung einer **wahren Volksversicherung**, wie sie jetzt von verschiedenen Seiten geplant wird, vorbildlich sein könne. Man denke an den Scherl'schen Sparkassen-Zeitungsplan!

Andererseits findet die Abonnentenversicherung aber auch in Versicherungskreisen heftige Gegnerschaft — nicht nur, soweit sie sich größtenteils der gesetzlichen Aufsicht nach dem Reichsgesetze von 1901 zu entziehen vermocht hat, sondern auch weil selbst die ordnungsmäßige Versicherung unter diesen Umständen zu wenig leiste, eitle Hoffnungen errege und doch von Eingehung einer ausgiebigen Versicherung leicht abhalte. Je weniger an Entschädigung im Grunde geleistet wird, um so mehr nähert sich in der Tat eine solche Versicherung dem Lotteriespiele zugunsten einiger Entschädigten als Gewinner! Und das darf die Versicherung doch nie und nimmer sein.



Wäre es nur die Förderung einer billigen und bequemen Versicherung, die bei der Abonnentenversicherung in Betracht käme, so würde man ihr bei der großen Bedeutung, die sie bereits gewonnen hat, mit Ruhe gegenübertreten dürfen. Eine wirtschaftliche Gefahr erwächst ja im wesentlichen auch nur aus der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung, die Ende 1911, soweit es sich hat ermitteln lassen, bei 143 Zeitungen und Zeitschriften über 2 1/2 Millionen Versicherte hatte, im Gegensatze zur beaufsichtigten mit etwa 1700000 Versicherten als Beziehern von 154 verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften. Lehrreich ist es, zu sehen, daß diese in beiden Fällen meist nur Fachblätter oder solche örtlichen beschränkten Einflusses sind; besonders zahlreich hat sie das deutsche Bergwerksgebiet. Von der größeren, führenden Presse ist kein Blatt unter ihnen vertreten.

Die Denkschrift, die sich keineswegs dem in gewissen Maße verdienstlichen Wirken dieser Klein-Versicherung, wenn ich sie so nennen darf, selbst bei der unbeaufsichtigten verschließt (S. 148), vermag in sehr einleuchtender Weise vorzuführen, wie mangelhaft bei letzterer schließlich doch die Versicherungsleistungen seien, und wie rechtlich hilflos ihr die sich „versichert" glaubenden Besteller gegenüberstehen. Gericht und andere Behörden haben ja schon scharf gegen diese Mißstände gekämpft, — die darüber ausführlich mitgeteilten Beispiele sind, solange nicht ein Gesetz erlassen, als Vorbild für die Praxis sehr wertvoll; aber gegenüber der vom Reichsgerichte bei § 108 des VAG. in seiner Strafrechtspraxis festgehaltenen Auslegung, wonach ein sich einem anderen (Haupt-) Gewerbe unterordnender Versicherungsbetrieb nicht aufsichtspflichtig sei, ist gegen diese wilde Versicherung am Ende wenig oder nichts zu machen. Wie es aber zu diesem Unterschiede von Aufsicht und Nichtaufsicht kommen kann, darüber noch einige Worte.

Die Abonnentenversicherung wird verschieden betrieben. Entweder nimmt der Zeitungsverleger für seine Besteller bei einer Versicherungsanstalt Versicherung und verwendet einen Teil des Zeitungspreises dafür; dann unterliegt das Versicherungsverhältnis, wie alle von einer solchen Anstalt eingegangenen, der Aufsicht in den Grenzen des Gesetzes von 1901, und es besteht nur der oben angedeutete Mißstand, daß allzuwenig bei einer solchen Versicherung in Rücksicht auf die geringfügige Prämie geleistet werden kann. Oder aber der Verleger spielt selbst den Versicherer im „Nebenbetriebe", bleibt dann von der Reichsaufsicht frei und muß sich nun durch heimtückische Bedingungen davor schützen, nicht zu schwer am Risiko zu tragen. Nicht nur den Angriffen aus § 108 cit. und § 56 der GO., sondern auch auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb haben solche Unternehmungen getrotzt. Und so wird es schließlich ohne verschärfende Umgestaltung des § 108 cit. nicht abgehen; ein einfaches Ausrotten der Abonnentenversicherung wäre dagegen gewiß verfehlt! Die vom Reichsamt des Innern mustergültig verfaßte Denkschrift wird das vollends klargestellt haben.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin.

---

**Referendare als Journalisten.** Der im Okt. 1912 zu Hagen i. W. versammelte Verbandstag der rheinisch-westfälischen Presse hat sich einstimmig für die zeitweise Beschäftigung von Referendaren bei geeigneten Zeitungsredaktionen ausgesprochen. Er hat damit einer Anregung Folge gegeben, die ich im „Recht" 1911, S. 577 gegeben hatte und die dahin ging, Referendare fakultativ als Prozeßberichterstatter zu beschäftigen. RA. Dr. Hachenburg hält dieses Postulat für bedenklich (DJZ. 1912, S. 1514); es sei nicht ratsam, den jungen Juristen dem unmittelbaren politischen Einfluß einer einzelnen Zeitung auszusetzen. Dieses Bedenken erscheint grundlos. Der Referendar soll natürlich keine Leitartikel verfassen. Er soll lediglich Gerichtssaalberichte und allenfalls juristische Entrefilets liefern. Diese Dinge aber sind unpolitischer Natur. Wie es bei dieser Sachlage möglich sein soll, den Referendar unmittelbar politisch zu beeinflussen, ist schwer erfindlich. Im Gegenteil: soweit ihm überhaupt hinter die Kulissen zu blicken ermöglicht wird, dürfte er weit eher zu einer skeptischen Haltung gelangen. Zu bestreiten ist mindestens, daß eine halbjährige Beschäftigung auf einer guten Redaktion, die doch auch gegnerische Zeitungen stets vor Augen hat, den jungen Juristen stärker beeinflussen sollte als die jahrelange einseitige Lektüre eines politischen Leibblattes. Im übrigen aber muß mit Nachdruck verlangt werden, daß wir junge Männer, die privatrechtlich und großenteils auch öffentlichrechtlich bereits mündig sind, auch in Hinsicht ihrer politischen Urteilsreife nicht mehr als unmündig behandeln. Anderenfalls wäre nicht abzusehen, warum nicht beispielsweise auch die Beschäftigung bei politisch prononzierten Anwälten sollte unterbunden werden. Jeder Einsichtige wird zugeben, daß solche Bevormundung nicht angeht. Sind hiernach die Einwendungen Hachenburgs ohne Ueberzeugungskraft, so wird, nachdem die Presse ihre Bereitwilligkeit in so erfreulicher Weise dokumentiert hat, die juristische Fachwelt nicht umhin können, dem erhobenen Postulat ernsthaft näherzutreten — es wäre denn, daß sie wirklich stichhaltige Gegengründe beizubringen vermöchte.

Professor Dr. Reichel, Zürich.

---

**Ein Rückschritt in der Gesetzessprache.** Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche braucht ausschließlich den Ausdruck „Vormundschaftsbehörde", während im BGB. und in allen übrigen Reichsgesetzen ausschließlich der Ausdruck „Vormundschaftsgericht" gebraucht wird. Diese Tatsache ist im Rahmen jenes Entwurfes völlig harmlos; dem Interesse der einheitlichen deutschen Rechtssprache aber steht sie im Wege. Nur dann freilich wäre sie bedeutungsvoll, wenn jetzt Anlauf genommen werden sollte, die Obervormundschaft den Gerichten wieder zu nehmen und sie anderen, namentlich Verwaltungsstellen zu geben; doch daran denkt niemand.

Die Begründung des Entwurfs beschränkt sich (zu § 5) wegen des neu gewählten Ausdrucks auf folgende Worte:

> Den Ausdruck „Vormundschaftsbehörde" gebraucht der Entwurf in demselben Sinne wie das BGB. den Ausdruck „Vormundschaftsgericht". Die Abweichung rechtfertigt sich, weil in einigen Bundesstaaten andere als gerichtliche Behörden für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen zuständig sind (Art. 147 Abs. 1 EG. z. BGB.).

Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich diese Begründung dürftig nenne angesichts der seitenlangen Erörterungen im 4. Bande der Motive zum ersten Entwurf von 1888, in denen dargelegt wird, aus welchen Gründen die Obervormundschaft den Gerichten zu geben sei, obwohl damals die Zahl der angeführten anderweitigen obervormundschaftlichen Stellen weit größer war als jetzt. Gegenwärtig gibt es solche Stellen nur noch in Hamburg, Württemberg und beiden Mecklenburg. Gutem Vernehmen nach steht Hamburg vor der Uebertragung der Obervormundschaft auf das Amtsgericht; in Württemberg gibt es eine gerichtliche Oberaufsicht über die Bezirksnotare und Waisenrichter: in Mecklenburg sind neben städtischen



Vormundschafts- und Nachlaßgerichten zahlreiche staatliche Amtsgerichte Vormundschaftsgerichte, und was die dortigen obervormundschaftlichen Befugnisse der Gutsherrschaften betrifft, so hat schon das Ausf.-Ges. zum Reichsgesetz über die freiw. Gerichtsbarkeit vorgesehen, daß sie von den Amtsgerichten allmählich aufgesogen werden. Vollends aber ist bekanntlich, neben Lübeck, gerade Mecklenburg-Schwerin für den Ausdruck Vormundschaftsgericht eingetreten. Es ist mithin kein Grund ersichtlich, warum jetzt plötzlich von „Vormundschaftsbehörde" geredet werden müßte.

Die einheitliche, anerkannt vortreffliche Rechtssprache des BGB. ist ein hohes Gut. Sie dient der Schulung des juristischen Nachwuchses, der Studierenden, auch der mittleren Justizbeamten, sie ist das Vorbild der Rechtssprache aller Landesgesetzgebungen. Will man ohne alle Not aus diesem Bau ein Steinchen lösen, ein Steinchen nur, dessen Abbröckelung jedoch ein schlimmer Präzedenzfall werden könnte?

Oberamtsrichter Dr. Leverkühn, Lübeck.

---

**Ist die Gebühr des Anwalts für Erhebung und Ablieferung des Erlöses im Zwangsversteigerungsverfahren erstattbar?** Diese Frage wird allgemein verneint, insbes. vom Reichsgericht in der Entsch. Bd. 22 S. 324, m. E. zu Unrecht. Wie das RG. selbst sagt, ist die Vertretung eines Gläubigers durch einen Anwalt im Verteilungstermin ohne weiteres für geboten zu erachten. Es wäre aber unnatürlich, wenn der Anwalt nur im ersten Teile des Termins, der Verhandlung über den Teilungsplan, den Gläubiger verträte, im zweiten, der Verteilung selbst, aber nicht mehr.

Aber auch abgesehen hiervon ist es grundsätzlich unrichtig, zu fragen, ob der Gläubiger persönlich im Termin oder durch die Post den Erlös hatte in Empfang nehmen können oder Gründe für die Auszahlung an den Anwalt vorlagen. Der auch für die Zwangsversteigerung maßgebende § 788 ZPO. verweist auf § 91, der bestimmt, daß die Gebühren des Anwalts der obsiegenden Partei stets zu erstatten sind. Die Anwaltskosten sind also anders zu behandeln als die sonstigen Parteikosten, sie „gelten kraft des Gesetzes als notwendig, ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung auch von der Partei selbst hätte vorgenommen werden können."[1]) Wenn nun auch das Prüfungsrecht nach Abs. 1 von § 91 hinsichtlich der Notwendigkeit der einzelnen Handlungen des Anwalts gilt (s. eb.), so heißt das, daß zu fragen ist, ob die einzelne, vom Anwalt vorgenommene Handlung überhaupt an sich nötig war. Das ist aber eine ganz andere Frage als die, ob die einzelne, an sich gebotene Handlung vom Anwalt oder von der Partei selbst vorzunehmen war, diese ist nach Abs. 2 von § 91 dem Gericht entzogen.

Da die Auszahlung des Erlöses an den Gläubiger eine nötige Handlung der Zwangsvollstreckung ist, so ist der Gläubiger berechtigt, sich bei dieser ebenso wie im übrigen im Rechtsstreit und in der Zwangsvollstreckung durch einen Anwalt vertreten zu lassen, und die Frage, ob er nicht das Geld persönlich hätte in Empfang nehmen können, ist ebensowenig zu prüfen wie die, ob er nicht überhaupt den Rechtsstreit oder die Zwangsvollstreckung selbst hätte betreiben oder irgendeine andere darin nötige einzelne Handlung selbst hätte vornehmen können. Daher ist die Gebühr für Erhebung und Ablieferung des Versteigerungserlöses erstattbar.

Amtsrichter v. Bardeleben, Eisenach.

---

[1]) Gaupp-Stein, Komm. z. ZPO., § 91, IX, 1.

**Ist die Kritik eines Schauspiels vor der Buchausgabe und der Uraufführung zulässig?** Kurz vor der Uraufführung eines Schauspiels, das den bekannten Schriftsteller S. zum Urheber hat, erscheint eine abfällige Besprechung des Werkes in der von dem Theaterkritiker J. herausgegebenen Zeitschrift „Die Schaubühne". S. erwirkt eine einstweilige Verfügung, die unter Androhung einer Geldstrafe von 600 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung die weitere Verbreitung der betreffenden Nummer untersagt, läßt die noch vorhandenen Exemplare mit Beschlag belegen und stellt auf Grund von § 39 LitGes. Strafantrag. Nunmehr meldet sich der Schriftsteller Dr. L. zum Wort und erklärt, in seiner Eigenschaft als Dramaturg des Hoftheaters in H. das Werk gelesen und ein Referat dem Herausgeber der „Schaubühne" übermittelt zu haben. Sowohl J. wie Dr. L. bestreiten, sich einer Indiskretion oder einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben; denn, so läßt J. erklären, er habe erstens in einer größeren Anzahl von Fällen den wesentlichen Inhalt eines Schauspiels vor der Aufführung mitgeteilt, ohne daß jemals gerichtliche Schritte ergriffen worden wären, zweitens aber sei der Inhalt des in Frage stehenden Schauspiels vor einigen Monaten in mehreren Zeitungen zu lesen gewesen.

Den ersten Einwand können wir kurz erledigen. Schützt das Strafrecht die Verfügungsfreiheit eines literarischen Produzenten über sein unveröffentlichtes Werk, so kann keinerlei literarische Usance diesem Verbot seine rechtsverbindliche Kraft nehmen. Schriftstellergewohnheit bricht nicht Reichsrecht.

Sehr viel beachtlicher kann unter bestimmten Voraussetzungen der zweite Einwand sein.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 LitGes. ist der Urheber, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt. Ob rein quantitativ[1]) die Kritik den wesentlichen Inhalt des Schauspiels wiedergibt, ist quaestio facti; das Hauptgewicht der Untersuchung ist auf die Worte „solange . . . nicht öffentlich mitgeteilt ist" zu legen.

Diese vorherige öffentliche Mitteilung muß vom Berechtigten ausgegangen, veranlaßt oder geduldet sein; das Recht schützt in § 11 Abs. 1 Satz 2 nicht das literarische Werk, wie der örtliche Zusammenhang mit dem Urheberrecht nahelegt und vielfach angenommen wird, sondern die Persönlichkeit des Urhebers, dessen Intimstes sich hier in Worten oder Tönen offenbart und nicht ohne seinen Willen zur Unzeit offenbaren soll.

Mit dieser Befugnis zu spielen, ist dem literarischen Autor nicht gestattet; die Rechtsordnung erwartet von ihm eine klare Entscheidung. Duldet er stillschweigend freundschaftliche Indiskretionen, die geschäftlich nützen, so hat das Recht keine Veranlassung, seine preisgegebene Intimität plötzlich manu militari boshaften Gegnern gegenüber aufzurichten. Da der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, und zwar mit stillschweigender Genehmigung des Berechtigten, ist die ausschließliche Mitteilungsbefugnis des Urhebers in solchem Falle erloschen.

Die gerichtliche Verhandlung wird erweisen, ob wirklich eine Inhaltsangabe in mehreren Zeitungen vorangegangen ist; das hohe theoretische Interesse der Frage ist von dem Ausfall dieser Feststellungen nicht weniger unabhängig als von dem Nachweis mangelnden Vorsatzes oder eines strafrechtlich relevanten Irrtums bei einem der beiden Mittäter.

Dr. Hans v. Hentig, München.

---

[1]) Nur durch ein gesetzgeberisches Versehen ist § 41 LitGes. in Beziehung zu § 39 gesetzt worden; wahrscheinlich hat es sich bei der Entstehung des Gesetzes um eine unbeachtete Wiederholung von § 4 Abs. 2 des Ges. v. 11. Juni 1870 gehandelt. Teilweise Mitteilung des „wesentlichen Inhalts" ist unlogisch, da der Begriff: wesentlicher Inhalt eine weitere Zerstückelung nicht erlaubt.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 4

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Wirksamkeit eines zwischen einer Aktiengesellschaft und einem Dritten abgeschlossenen, den Statuten zuwiderlaufenden Vertrags. Verbindlichkeiten, die nur aus dem Reingewinn zu erfüllen sind, gehören nicht in die Bilanz. §§ 235, 261 HGB.** Die bekl. Aktiengesellschaft, eine Genossenschaftsbank, hat als Aktionäre ausschließlich Genossenschaften. Sie hat nach den Satzungen den Reingewinn ihres Unternehmens zur Ansammlung eines Reservekapitals und zur Zahlung einer Dividende von höchstens 4% zu verwenden. Dem Reservekapital sind von dem Reingewinn zunächst 20% und dann der nach der Verteilung der Dividende verbleibende Rest zuzuführen. Zur Abänderung dieser Bestimmung ist die Zustimmung sämtlicher Aktionäre notwendig. Die Beklagte hat von jedem mit ihr in Geschäftsbeziehungen stehenden und ihr als Aktionär angehörenden Aktionärvereine einen Betrag von 750 M. zur freien Verfügung eingefordert; dagegen hat sie sich verpflichtet, ihren Jahresgewinn, wie er nach satzungsmäßiger Speisung des Reservefonds und nach Verteilung der Dividende verbleibt, bis zum Betrage der gesamten geleisteten Einzahlungen, und zwar in Jahresraten von höchstens $^1/_{15}$ der Einzahlungen, anzusammeln und dann den Aktionärvereinen ihre Einzahlungen zurückzuvergüten. Hierauf ist die weit überwiegende Mehrzahl der Aktionärvereine eingegangen, Kl. jedoch, die ebenfalls zu den Aktionären gehört, nicht. In die zum 31. Dez. 1910 abgeschlossene Bilanz wurde der inzwischen bei der Bekl. eingezahlte Betrag von nahezu 3 Millionen als Passivum nicht eingestellt; die Zurückerstattung einer Jahresrate von höchstens $^1/_{15}$ war für das Jahr 1910 noch nicht vorgesehen. Auf Grund der Bilanz wurde eine Dividende von $3^1/_2$% vorgeschlagen, in der Generalversammlung v. 4. Juli 1911 fand die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und der Vorschlag über Verteilung des Reingewinns und Festsetzung des Gewinnanteiles die Genehmigung der Versammlung; dem Vorstand und Aufsichtsrate wurde Entlastung erteilt. Diese Beschlüsse, soweit sie sich auf die Genehmigung der Bilanz und die Festsetzung des Gewinnanteiles beziehen, wurden von der Kl. rechtzeitig angefochten. Sie behauptet, daß ein Abkommen zwischen dem Vorstande und den Aktionärvereinen des vorbezeichneten Inhalts gegen die Statuten verstoße, deshalb nichtig sei, daß infolgedessen eine Forderung gegen die Bekl. aus ungerechtfertigter Bereicherung bestehe, die als Passivum in der Bilanz erscheinen müsse. Sei aber der Vertrag wirksam, so bestehe eine vertragsmäßige Schuld der Bekl. in gleicher Höhe, die ebenfalls unter den Passiven erscheinen müsse. Wolle die Bekl. den Jahresgewinn bis zu $^1/_{15}$ der eingezahlten Beträge aufspeichern, und einem Fond zuwenden, der nach seiner Auffüllung an die Geldgeber verteilt werden müsse, so werde dadurch ein Posten in der Bilanz erscheinen, der über die Liquidität der Gesellschaft täusche, weil er das Vorhandensein eines großen Reservekapitals vorspiegele und das Bestehen einer erheblichen Schuld verschweige. Die Klage ist in allen drei Instanzen abgewiesen. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Bestimmung der Satzungen, daß der jährliche Reingewinn nach Abzug der Dividende ganz dem Reservefonds zuzuführen sei, den Vorstand in der Befugnis, die Bekl. zu vertreten, der Bekl. gegenüber beschränke. Den Dritten gegenüber, als welche die Einzahler trotz ihrer Aktionäreigenschaft zu gelten hätten, sei die etwaige Beschränkung des Vorstandes unwirksam, die Verträge seien also gültig, Bereicherungsansprüche der Einzahler nicht gegeben. Eine Ueberschreitung der Vertretungsbefugnis hätte der Generalversammlung nur Anlaß geben können, dem Vorstand die Entlastung zu versagen, die Entlastung sei erteilt, dieser Beschluß nicht angefochten. Bei Wirksamkeit der Verträge könnten die Einzahler die Erstattung ihrer Beiträge auch nur aus dem Reingewinn verlangen. Ihre Forderungen berührten danach das Stammvermögen nicht. In die zur Ermittlung des Gewinnes oder Verlustes bestimmte Jahresbilanz seien nur die Vermögensschulden aufzunehmen. Schulden dagegen, die nur aus dem Reingewinn bezahlt werden sollten, müßten bei der Ermittlung, ob ein Reingewinn erzielt worden sei, naturgemäß außer Betracht bleiben. Ebensowenig seien solche Schulden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Dividendenverteilung zu berücksichtigen, wenn, wie hier, die Dividende vereinbarungsgemäß vorab aus dem Reingewinn zu entnehmen sei. Die weiteren Angriffe des Kl. seien für die gegenwärtige Anfechtungsklage ohne Bedeutung, weil in der angefochtenen Bilanz irgendein Posten des Tilgungsfonds sich gar nicht finde. (Urt. II 359/12 v. 26. Nov. 1912.)

**Versetzung eines zu Begräbniszwecken in Aussicht genommenen Grundstückes in den ersten Festungsrayon. Entschädigungsanspruch nach Maßgabe des Reichsges. v. 21. Dez. 1871. § 34, 2 Ziff. 2 d. Ges.** Die klagende Kirchengemeinde hatte am 27. Sept. 1904 zur Anlegung eines Begräbnisplatzes ein Grundstück erworben. Am 6. Aug. 1904 war eine Bekanntmachung des Reichskanzlers erschienen, wonach die Erweiterung der Festungsanlagen in P. in Aussicht genommen sei, und am 23. Sept. 1904 wurde das Grundstück der Klägerin in den ersten Rayon versetzt. Die Anlage des Begräbnisplatzes erfolgte erst geraume Zeit später. Dem Antrage der Kl. auf Entschädigung nach Maßgabe des RGes. v. 21. Dez. 1871 wurde von der Kommandantur entgegengehalten, daß nach § 34 Abs. 2 Z. 2 d. Ges. Entschädigungen nicht gewährt werden sollen für Beschränkungen in betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen. Die auf Entschädigung gerichtete Klage der Kirchengemeinde ist in der Berufungsinstanz abgewiesen, das RG. hat bestätigt. Zu Unrecht berufe sich Kl. darauf, daß zur Zeit des Eintritts der Rayonbeschränkung das Grundstück noch nicht zum Begräbnisplatze eingerichtet gewesen, daß sie damals vielmehr noch in der Lage gewesen sei, es zu anderen Zwecken zu benutzen und auch wieder zu veräußern. Der Anspruch aus dem Rayongesetz stellte sich als ein Schadensersatzanspruch dar, der Gesetzgeber habe in der Belastung eines Grundstücks mit der Rayonbeschränkung einen Schaden erblickt, der sich in der Wertverminderung darstelle, den das Grundstück durch die Rayonbeschränkung gerade für diesen Eigentümer erfahre. Deshalb bilde nicht die objektive Möglichkeit einer vorteilhaften Benutzung des Grundstücks den Maßstab für die Entschädigung, vielmehr komme es auf den Wert an, den das Grundstück für den Geschädigten habe. Kl. habe das Grundstück aber von vornherein zum Begräbnisplatz erworben und an dieser Absicht stets festgehalten; danach sei es ausgeschlossen, daß sie eine Schadensberechnung nach dem Gesichtspunkte aufstellen könne, als ob das Land zu anderen Zwecken habe verwendet werden sollen. Dem Anspruch auf Entschädigung stehe deshalb der § 34 Abs. 2 Z. 2 d. Ges. entgegen. Dieser setze nicht voraus, daß das Grundstück zur Zeit des Eintrittes der Rayonbeschränkung bereits ein Begräbnisplatz sei und daß auf ihm bereits Anlagen vorhanden seien. Die Bestimmung spreche allgemein von Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums in betreff der Anlagen auf Begräbnisplätzen, mithin auch von Beschränkungen, die dahin gehen, daß Anlagen nicht errichtet werden dürfen. (Urt. VI. 260/12 v. 28. Nov. 1912.)

**Verschulden des Grundbuchrichters bei der Ablehnung eine Auflassung vorzunehmen. § 12 GrBO.** Durch Kaufvertrag v. 14. Juni 1909 hat Kläger ein Grundstück gekauft, dessen Auflassung nach dem Inhalte des Vertrages am 1. Okt. 1909 stattfinden sollte. Durch die Novelle zum Reichsstempelges. v. 15 Juli 1909, die am 1. August 1909 in Kraft treten sollte, wurde jedoch (Tarif Nr. 11) ein neuer Reichsstempel auf Grundstücks-

übertragungen eingeführt. Hierbei war unter 11 D Abs. 3 bestimmt, der Auflassungsstempel sei nicht zu erheben, wenn die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgeführte Urkunde vorgelegt werde. Um diesen Auflassungsstempel zu vermeiden, erschien am 28. Juli 1909 an dem Grundbuchtage der Kläger auf dem Amtsgerichte, um vor dem Grundbuchrichter S. die Auflassung entgegenzunehmen. S., der bereits eine große Anzahl anderer Auflassungen und Grundbucheinträge erledigt hatte, fühlte sich, als er die Verträge zu lesen begann, zu abgespannt, die Sache vollständig zu übersehen. Auch war er der Ansicht, daß Auflassungen auf Grund früher abgeschlossener Verträge auch nach dem 1. Aug. 1909 dem neuen Stempel nicht unterlägen. Er teilte diese seine Ansicht dem Kläger mit und lehnte die Auflassung wegen Uebermüdung ab. Für den nächsten Grundbuchtag, den 30. Juli, erklärte er, durch eine Schöffensitzung anderweit in Anspruch genommen zu sein. Die Auflassung ist dann erst im Okt. vorgenommen, und Kläger hat einen Reichsstempel von mehr als 3000 M. bezahlen müssen. Diesen Betrag verlangt er jetzt wegen Verschuldens des Grundbuchrichters von dem beklagten Justizfiskus zurück. S. ist dem Beklagten als Nebenintervenient beigetreten. Die Klage ist abgewiesen, das Urteil vom Reichsgericht bestätigt. In der unrichtigen Rechtsbelehrung des Klägers könne ein Verschulden nicht erblickt werden, weil sie zu dem eben erschienenen, jeder Behandlung in der Rechtslehre und Rechtsprechung noch entbehrenden Gesetze nicht als unmöglich angesehen werden konnte. Auch jetzt noch werde sie von Heinitz, einem der angesehensten Erläuterer des Stempelgesetzes, geteilt. Daß S. seine Ansicht als zweifelsfrei hingestellt habe, sei nicht erwiesen. Was die Ablehnung der Auflassung in der Mittagsstunde des 28. Juli anlange, so sei vorweg zu bemerken, daß das Bestreben, durch frühere Auflassung sich der gesetzlichen Steuerpflicht zu entziehen, auf eine besondere Begünstigung seitens der Staatsbehörde nicht Anspruch erheben könne. Es sei daher dem S. kein Vorwurf daraus zu machen, daß er die Sache nicht außerhalb der Geschäftsstunden erledigt habe. Bei der Frage, ob er die geistige Abspannung zum Anlaß der Ablehnung annehmen durfte, komme es nicht darauf an, wie ein Durchschnittsbeamter sich in einem solchen Falle verhalten hätte, sondern auf die Ausdauer und Widerstandskraft des betreffenden Beamten. Im übrigen sei aber auch die Ermattung nach den Feststellungen des Berufungsgerichts darauf zurückzuführen, daß das Maß der Dienstgeschäfte das Durchschnittsmaß überstiegen habe. (Urt. V 334/12 v. 14. Dez. 1912.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Wahrung der dreitägigen Frist des § 140 Abs. 3 StrPO.** Dem Angekl. war durch die Anklage schwerer Diebstahl (§ 243 StrGB.) zur Last gelegt. Er ist deshalb auch verurteilt worden. Revision verworfen. Die Rüge, es hätte dem Angekl. ein Verteidiger von Amts wegen bestellt werden müssen, geht fehl. Allerdings bildete ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung (§ 140 Abs. 2 Nr. 2 StrPO.); die Verteidigung wäre aber nach dem Wortlaut des § 140 Abs. 3 Satz 2 StrPO. nur dann eine notwendige gewesen, wenn der Angekl. die Bestellung eines Verteidigers rechtzeitig beantragt hätte. Das ist aber nicht geschehen. Nachdem dem Angekl. die gemäß § 199 StrPO. ergangene Aufforderung am 30. Juli 1912 zugestellt worden war, hat dieser zwar in einer an die Staatsanwaltschaft gerichteten und bei derselben am 1. August 1912 eingegangenen Eingabe die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen beantragt. Bei Gericht ist aber der Antrag erst nach Ablauf der dreitägigen Frist des § 140 Abs. 3 Satz 2 StrPO. eingegangen. Allein bei Gericht mußte der Antrag innerhalb der Frist eingehen, wenn er beachtlich sein sollte. Denn vom Gericht war die gemäß § 199 StrPO. erlassene Aufforderung ausgegangen, bei Gericht und nicht bei der Staatsanwaltschaft mußte deshalb auch der Antrag gestellt werden. Der vom Angekl. an die Staatsanwaltschaft gerichtete, von dieser aber erst nach Ablauf der Frist an das Gericht weitergegebene Antrag genügte nicht zur Wahrung der Frist. (Urt. III. 859/12 v. 14. Okt. 1912.)

**Entziehung aus der Fürsorgeerziehung.** Der Sohn des Angekl. war nach gerichtlicher Anordnung der Fürsorgeerziehung in einer Erziehungsanstalt untergebracht worden. Er entwich aus ihr und begab sich zu seinem Onkel nach Russisch-Polen. Der Angekl. weigerte sich, seinen Sohn zur Rückkehr in die Anstalt zu veranlassen. Er wurde deshalb aus § 21 des Preuß. Fürsorgeerziehungsges. v. 2. Juli 1900 angeklagt, aber freigesprochen. Revision der Staatsanwaltschaft verworfen. Eine rechtliche Verpflichtung des Angekl., die mit der Fürsorgeerziehung befaßte Behörde bei der Wiederergreifung seines Sohnes durch positive Mitwirkung zu unterstützen und zu diesem Zweck auf seinen Sohn dahin einzuwirken, daß er in die Anstalt zurückkehrte, bestand nicht und kann insbesondere auch nicht aus den Bestimmungen der §§ 1627 ff. BGB. hergeleitet werden. Wenn auch die elterliche Gewalt des Angekl. durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben war und für ihn daher auch noch die Pflicht bestand, nach dem Maße seiner Kräfte das körperliche und geistige Wohl seines Sohnes zu fördern, soweit ihm dazu nach Anordnung der Fürsorgeerziehung überhaupt noch Gelegenheit geboten war, so war er doch nicht ohne weiteres genötigt, die Behörden bei der Fürsorgeerziehung oder bei der Durchführung der einzelnen von ihnen für angemessen erachteten Maßregeln zu unterstützen und neben ihnen für deren Ausführung tätig zu werden. Hielt er von seinem Standpunkte aus und nach seiner Kenntnis der Verhältnisse und nach dem Maße seiner Einsicht schon die Anordnung der Fürsorgeerziehung durch das Gericht, besonders aber die von der Verwaltungsbehörde verfügte Art der Unterbringung seines Sohnes für einen Mißgriff und für geeignet, das Wohl des letzteren zu gefährden, so war er sogar berufen, diesen Anordnungen nach Maßgabe der ihm durch das Fürsorgeerziehungsgesetz verliehenen Befugnisse entgegenzutreten. Keinesfalls aber verletze er die ihm als Inhaber der elterlichen Gewalt obliegende Erziehungspflicht schon dadurch, daß er sich weigerte, bei Maßnahmen mitzuwirken, welche seiner Ansicht nach den wahren Interessen seines Sohnes zuwiderliefen. (Urt. IV 710/12 v. 22. Okt. 1912.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Widerruf eines landrechtlichen gemeinschaftlichen Testaments.** Ein Ehepaar hatte unter der Herrschaft des PrALR. ein gemeinschaftliches Testament errichtet. Der Mann errichtete demnächst noch bei Lebzeiten der Frau unter der Herrschaft des BGB. ein mit dem gemeinschaftlichen durchweg in Widerspruch stehendes eigenhändiges Testament. Im Erbscheinsverfahren nahm das AG. an, daß das erste durch das zweite Testament wirksam widerrufen sei. KG. billigt dies: In der Rechtsprechung ist bisher Art. 214 Abs. 2 EGBGB. ständig dahin ausgelegt worden, daß zur Frage der „Bindung" des Erblassers bei dem gemeinschaftlichen Testament auch diejenige der Widerruflichkeit des Testaments gehöre (RG. 50 S. 316; KGJ. 22 S. A 25). Daran ist (entgegen Buka, DJZ. 1912 S. 564) durch die Entsch. in RG. 77 S. 172 nichts geändert. Als „Bindung" des Erblassers läßt sich allerdings mit dem RG. die Rechtslage bezeichnen, vermöge deren der Erblasser das an sich gültig errichtete Testament nicht mehr frei widerrufen kann. Dieser Begriff der „Bindung" muß aber mit dem des „Beurteilens" in Art. 214 Abs. 1 EG. zusammengebracht werden; „die Bindung beurteilen" heißt fragen, ob die Bindung vorliegt, ob von dem Testament abgegangen werden kann, ob ein Widerruf möglich ist oder nicht. Dies alles bestimmt sich nach dem alten Rechte. Das RG. wendet nur auf die Anfechtung des Testaments das neue Recht mit der Darlegung an, daß die Anfechtung, da sie die Wirksamkeit der Verfügung be-



treffe, von dem Widerrufe begrifflich verschieden sei. Nach dem hiernach maßgebenden § 485 II 1 ALR. konnte der Mann bei Lebzeiten der Frau das gemeinschaftliche Testament u. a. durch Errichtung eines neuen Testaments anderen Inhalts widerrufen. Die Form dieses neuen Testaments richtet sich seit dem 1. Jan. 1900 nach BGB., so daß ein eigenhändiges Testament zum Widerrufe genügt. (Beschl. 1. X. 220/12 v. 10. Juli 1912.)

2. Strafsachen.

a) Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Zulässigkeit der Schließung von Geschäftsbetrieben an Feiertagen.** Auf Antrag von 2/3 der beteiligten Gewerbetreibenden hat der Reg.-Präs. zu Magdeburg auf Grund der §§ 41b und 105e GO. bestimmt, daß in Salzwedel die Barbier-, Friseur- und Perückenmachergeschäfte an den zweiten Feiertagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes vollständig für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen und ein Betrieb nicht stattfinden darf. Ein wegen Uebertretung dieser Vorschrift angeklagter Barbier ist vom Landgericht freigesprochen worden, da die Verordnungsbefugnis des Reg.-Präs. überschritten, die Verordnung auch zu unbestimmt sei. Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist dieses Urteil aufgehoben mit folgender Begründung: Durch § 41b GO. war der Reg.-Präs. zu der Vorschrift ermächtigt, daß an den genannten Festtagen in dem Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe ein Betrieb nicht stattfinden darf. Da sich das Betriebsverbot dem Gesetzestexte wörtlich anschließt, kann gegen seine Fassung das Bedenken nicht erhoben werden, daß es undeutlich sei oder über die Verordnungsbefugnis des Reg.-Präs. hinausgehe. Es ist vielmehr Sache des Gerichts, jenes Verbot der Absicht des Gesetzgebers entsprechend auszulegen. Hiernach darf an den gedachten Festtagen eine Bedienung von Kunden, sei es in, sei es außer dem Hause nicht stattfinden. Wenn in der Anordnung noch hervorgehoben ist, daß die betr. Geschäfte vollständig für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen, so hat damit nur wegen der besonderen praktischen Bedeutung dieses Falles an erster Stelle zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß auch in den Läden eine Bedienung von Kunden nicht stattfinden darf. (Urt. des I. Strafsen. 1 S 831/12 v. 10. Okt. 1912.)

b) Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Falck, Berlin.

**Der Grundsatz ne bis in idem bei fortgesetztem Vergehen.** Das LG. hat folgende Feststellungen getroffen: Die Angekl. ist durch schöffengerichtliches Urteil v. 1. Okt. 1910 wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei aus Eigennutz, begangen seit Januar 1910 in B., zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Sie hat dagegen Berufung eingelegt und diese in der Hauptverhandlung v. 13. Dez. 1910 auf das Strafmaß beschränkt. Sie ist jetzt wegen desselben Vergehens, begangen im Dez. 1910 in B., unter Anklage gestellt, und hat nach ihrer nicht widerlegten Angabe das Vergehen in der Zeit bis zum 8. Dez. 1910 begangen. Die rechtskräftige Verurteilung wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei konsumiert sämtliche bis zum Urteil verübten Straffälle, auch die dem erkennenden Gerichte nicht bekannten und von ihm nicht herangezogenen Fälle (RG. Bd. 7 S. 229, Bd. 28 S. 283). Diese das Strafklagerecht vernichtende Schutzwirkung der Rechtskraft reicht aber nur soweit, als das in der früheren Sache erkennende Gericht in der Lage gewesen ist, nach Maßgabe der §§ 263, 264 StrPO. die jetzt unter Anklage gestellte Tat schon damals zur Aburteilung zu bringen. Das im Vorprozeß am 1. Okt. 1910 erkennende Schöffengericht ist zweifellos zur Verurteilung wegen der im Dez. 1910 erfolgten Fälle nicht in der Lage gewesen. Aber auch dem am 13. Dez. 1910 erkennenden Berufungsgericht hat diese Macht gefehlt. Die Angekl. hat damals ihre Berufung gemäß § 359 StrPO. auf das Strafmaß beschränkt. Daß dies nicht in der Hauptverhandlung erfolgt ist, ist gleichgültig. Das Berufungsgericht hatte also lediglich über die Zumessung der Strafe für die von dem Schöffengericht festgestellte Straftat zu befinden. Die Feststellungen des Schöffengerichts konnten natürlich nur bis zum Tage des Urteils, zum 1. Okt. 1910, reichen. Zeitlich weitergehende Feststellungen konnte das BerGer. nicht treffen. Da sonach das BerGer. unter unrichtiger Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem zu einer „Einstellung des Verfahrens" (§ 259 StrPO.) gelangt ist, ist das Urteil gemäß § 393 a. a. O. aufzuheben und die Sache nach § 394 Abs. 2 zurückzuverweisen. Die tatsächlichen Feststellungen unterliegen nach § 393 Abs. 2 nicht der Aufhebung. (Urt. d. II. Strafsen. 2 S. 446/12 v. 15. Aug. 1912.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Ueberfahrten.** Es ist zwar richtig, daß die öffentlichen Wege an sich für den auf ihnen sich bewegenden Verkehr und nicht ohne weiteres für den Anbau bestimmt sind, und daß daher den an ihnen bauenden Grundstücksbesitzern nicht immer ein Anspruch auf die Gestaltung oder gar die Beschaffung von Ueberfahrten über die Wegegräben auf den Wegekörper der Wegepolizeibehörde und den öffentlich-rechtlich Wegeunterhaltungspflichtigen gegenüber zusteht. Anders liegt die Sache indes hinsichtlich derjenigen Wege, welche zugleich für den Anbau bestimmt sind, und an denen daher Vorrichtungen unerläßlich sind, welche den Verkehr der Anlieger mit der auch gerade für deren Gebrauch bestimmten Straße vermitteln. Bei v. Bitter, Handwörterbuch der Preuß. Verw. Bd. 2 S. 671 werden in dem Art. „Straßen" diese — und zwar die städtischen — zutreffend dahin gekennzeichnet, daß sie die in dem Bebauungsbereiche der Städte belegenen Wege darstellen, welche ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, für die Häuser, die auf den angrenzenden Grundstücken errichtet werden, als notwendige Kommunikationsmittel zu dienen. Diese in gleicher Weise für ländliche Ortsstraßen gültige Begriffsbestimmung muß zu dem Schlusse führen, daß die Polizeibehörde mit Rücksicht auf den entgegenstehenden Gemeingebrauch nicht befugt ist, beim Mangel besonderer zwingender Gründe dem Anlieger eine seit Jahrzehnten bestehende, also mindestens stillschweigend von ihr zugelassene Ueberfahrt zu nehmen, ohne die er das Gebäude nicht bestimmungsmäßig nutzen kann. (Urt. IV. C. 54/12 v. 23. Mai 1912.)

**Polizeiwidrige Betriebsanlage. Haftung des Betriebsunternehmers.** Wegen Abstellung des gefährlichen und deshalb polizeiwidrigen Zustandes der Stauanlage konnte sich die Polizeiverw. neben dem Eigentümer derselben auch an den gewerblichen Betriebsunternehmer als solchen halten, welcher die Stauanlage seinem Gewerbebetriebe dienstbar macht; denn dieser ist — selbstverständlich innerhalb des Rahmens der Festsetzungen der Konzession — als solcher der Polizei gegenüber verpflichtet, sein Gewerbe so zu betreiben, daß polizeilich zu schützende Interessen nicht gefährdet werden, und ist deshalb dafür verantwortlich, daß der Betrieb und die Betriebsanlagen, und zwar die letzteren nicht nur in Beziehung auf den Betrieb selbst, sondern auch in Beziehung auf etwaige gefährliche Wirkungen nach außen, den polizeilich zu stellenden Anforderungen entsprechen, und daß ein diese betreffender polizeiwidriger Zustand abgestellt wird. Wenn insbesondere der Unternehmer eines konzessionspflichtigen Gewerbebetriebes, auch wenn er nicht Eigentümer der Betriebsanlagen ist, durch die §§ 25, 147 der ReichsGewO., gehindert ist, wesentliche Aenderungen der Betriebsstätte ohne neue Konzession vorzunehmen, und er demgemäß auch eine durch Naturgewalt wesentlich veränderte Betriebsstätte ohne Wiederherstellung des früheren Zustandes oder ohne neue Konzession nicht weiter benutzen darf, so muß er — jedenfalls dann, wenn an eine Aufgabe des Betriebs nicht gedacht wird, — als solcher auch dafür verantwortlich sein, daß in der Zwischenzeit bis zu der nicht sofort durchführbaren Wiederherstellung der beschädigten Anlagen aus deren vorschriftswidriger Beschaffenheit keine Gefährdung öffentlicher und polizeilich zu schützender Interessen entspringt, bezw. daß solcher Gefährdung vorgebeugt wird. Ob in dieser Beziehung eine andere Beurteilung Platz zu greifen hat, wenn der Unternehmer, der nicht Eigentümer der Betriebsanlagen ist, den Betrieb aufgibt, kann hier unerörtert bleiben. (Urt. IX. A. 122/09 v. 24. Mai 1912.)



B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Einkommensteuersachen.

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** kann nicht eintreten, wenn eine Rechtsmittelfrist infolge falscher Adressierung des Briefes versäumt wird, weil darin weder ein Naturereignis noch ein sonstiger unabwendbarer Zufall gefunden werden kann. (Urt. V. Sen. IX. 39/12 v. 28. Sept. 1912.)

**Berufungsverfahren.** Dem Steuerpflichtigen müssen allerdings vor der Entscheidung der Berufung alle für die Besteuerung als maßgebend erachteten Tatsachen, die als Unterlagen für die Entscheidung dienen sollen, mitgeteilt werden, damit er dazu Stellung nehmen kann. Es ist aber nicht notwendig, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, mit dem Sachverständigen, dessen Auswahl der Berufungskommission freisteht, persönlich zu verhandeln, oder daß ihm Abschriften von allen Protokollen oder Gutachten übersandt werden. (Urt. V. Sen. IVa 32/12 v. 28. Sept. 1912.)

**Fahrgelder.** Entstehen solche zur entfernten Arbeitsstelle und zurück, so hängt ihre Abzugsfähigkeit davon ab, ob jemand aus wirtschaftlichen Gründen genötigt ist, an einem anderen Orte oder an demselben Orte in so großer Entfernung von der Arbeitsstelle zu wohnen, daß er den Weg zu dieser zu Fuß zurückzulegen nicht imstande ist, oder ob er aus persönlichen Rücksichten seine Wohnung in so entfernter Lage gewählt hat. Im ersteren Falle sind die Fahrgelder als Werbungskosten abzugsfähig, im letzteren Falle dagegen dürfen sie als Haushaltskosten nicht abgezogen werden. (Urt. V. Sen. IVa 54/12 v. 28. Sept. 1912.)

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

II. Senat.

Mitg. vom Senatspräsidenten des OVG., Geh. Rat Dr. Wachler, Dresden.

**Der im § 39 der Gewerbeordnung ausgesprochene Vorbehalt landesgesetzlicher Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger** läßt dem Landesrechte Freiheit, darüber zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Zuweisung der Bezirke geschieht, namentlich auch vorzuschreiben, daß die Zuweisung widerruflich erfolgt. In Sachsen ist die Gestaltung der Zuweisung und des Widerrufs seit jeher grundsätzlich den Gemeinden überlassen. (Urt. II 426 v. 18. Jan. 1912.)

**Woche i. S. von § 29 des UntWohnsGes.** bedeutet dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen. Also ist die erste Woche des Arbeitsverhältnisses für einen am Morgen des Montag eingetretenen Arbeiter mit dem nächsten Sonntag abgelaufen. (Urt. II 42 v. 19. Febr. 1912.)

**Steuerfreiheit der bei den Truppenteilen bestehenden sogenannten Zentralverkaufsstellen und Kantinen,** die den Zweck haben, den Mannschaften die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse und Gebrauchsgegenstände in bester Beschaffenheit zu billigen Preisen zu liefern. Ihre Errichtung ist zwar dem Ermessen der Truppenbefehlshaber anheimgestellt. Gleichwohl aber sind sie als Unternehmungen des Reiches zu betrachten, das den Befehlshabern nicht nur die nötigen Mannschaften, sondern auch Räume, Heizung und Beleuchtung, also Reichsvermögen, zur Verfügung stellt und den Betrieb beaufsichtigt. Daß das Reich den Gewinn nicht für reichsfiskalische Zwecke in Anspruch nimmt, sondern seine Verwendung zugunsten der Mannschaften anordnet, steht dieser Auffassung nicht entgegen. (Urt. II 429 v. 11. März 1912.)

## Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

**Zur Auslegung des § 50 ZVG.** In § 50 ZVG. hat der Gesetzgeber den Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß der Ersteher zur Ausgleichung des Vorteils verpflichtet ist, der ihm dadurch erwächst, daß eine bei Feststellung des geringsten Gebots als bestehend berücksichtigte Pfandlast in Wahrheit nicht besteht. Dieser Grundsatz ist aber auszudehnen auf den hier vorliegenden Fall, wo zwar das Pfandrecht dem Gläubiger gegenüber noch zu Recht besteht, im inneren Verhältnis zwischen Ersteher und Vollstreckungsschuldner aber der Ersteher verpflichtet ist, die Geltendmachung des Rechts des Gläubigers zu verhindern. Der Ersteher muß sich demgemäß so behandeln lassen, als ob jetzt schon feststünde, daß die Möglichkeit dieser Geltendmachung ausgeschlossen ist. (Urt. 3. ZivSen. Z. III B. R. 170/11 v. 8. Febr. 1912.)

## Oberlandesgericht Braunschweig.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

**Zu § 368 Ziff. 9 RStrGB.; Begriff einer „Schonung"; Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nach § 59 a. a. O.; uneingefriedigter Park als „Garten".** „Schonung" bedeutet ursprünglich einen jungen Holzbestand, der dem Maule des Weideviehs noch nicht entwachsen ist, und in dem deshalb noch nicht geweidet werden darf. Allerdings hat sich der Ausdruck zur Bezeichnung der jüngsten, schutzbedürftigen Bestände auch da noch vielfach erhalten, wo die Wald-Viehweide schon längst als unwirtschaftlich beseitigt ist. Jedenfalls beschränkt sich der Ausdruck regelmäßig auf das Forstwesen zur Bezeichnung von Beständen junger Bäume. Die Rasenfläche eines öffentlichen Parkes als Schonung zu bezeichen, ist dagegen mit dem Sprachgebrauche nicht vereinbar. Wenn in dem Park durch Anschlag das Betreten der Neuanpflanzungen und neuangesamten Flächen verboten ist, so gilt diese Bekanntmachung nicht als Strafgesetz. § 368 Ziff. 9 stellt nur das unbefugte Betreten bestimmter Grundstücke unter Strafe, setzt also bewußt rechtswidriges Handeln voraus. Wer auf Grund irrtümlicher Auslegung der Bekanntmachung das Betreten für erlaubt hält, dem fehlt die Kenntnis eines zum Tatbestand gehörenden Tatumstandes; seine Bestrafung ist nach § 59, da diese Uebertretung nur vorsätzlich begangen werden kann, ausgeschlossen. Es bedarf aber der Nachprüfung und tatsächlichen Feststellung, ob nicht Bestrafung wegen unbefugten Betretens von Gärten zu erfolgen hat; wie das Wort „Park", so wird auch der Ausdruck „Garten" auf nicht eingefriedigte Grundstücke mit angewandt. Das Betreten solcher öffentlichen Anlagen ist im allgemeinen nur auf den dazu bestimmten Wegen erlaubt. Ob dies hier der Fall war, und ob die Angeklagte dies wußte, muß die Vorinstanz feststellen. (Urt. 2 L 16/12 v. 7. Mai 1912.)

## Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Becker, Jena.

**Recht zur Züchtigung fremder Kinder.** Das Zivilrecht gibt nur Eltern und sonstigen Gewalthabern das Züchtigungsrecht, aber die Praxis erkennt ein abgeleitetes Züchtigungsrecht Dritter an, wenn eine Züchtigung dem mutmaßlichen Willen des Vaters entspricht, der nicht zur Stelle ist. Da freilich, wo nach den Umständen der Vater dem Dritten das Züchtigungsrecht nicht übertragen haben würde, dieser auch hierüber nicht im Irrtum war, versagt die Konstruktion, will man nicht in der Züchtigung eine Pflicht des Vaters sehen, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt (§ 679 BGB. OLG. Braunschweig, DJZ. 1905, 752). Aber man braucht das abgeleitete Züchtigungsrecht nicht heranzuziehen. Unter Umständen besteht in Ergänzung des elterlichen Züchtigungsrechts ein Recht, fremde Kinder zu züchtigen, als Ausfluß des öffentlichen Rechts. Das Recht der Eltern muß zurücktreten gegen das Recht der Allgemeinheit auf Zucht und Ordnung. Die Allgemeinheit bedarf des Rechts. Deshalb ist das Recht gerade in der jetzigen Volksüberzeugung begründet. Gerade heute, wo das Gemeinschaftsleben auch auf dem Gebiet der Erziehung die engen Schranken des Hauses mehr als seither durchbricht, ist es zum Bedürfnis geworden. Es will aber nicht das Recht der Eltern beseitigen. Aber wo Kinder in der Oeffentlichkeit Zuchtlosigkeiten begehen, die das sittliche Empfinden normal denkender Menschen verletzen und eine Sühne fordern, tritt das Recht der Allgemeinheit ein. Eine solche Züchtigung darf das Maß nicht überschreiten, in dem ein verständiger Vater das Züchtigungsrecht an seinen eigenen Kindern ausübt. (Urt. des 1. Strafs. v. 21. Dez. 1912.)



Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 4

## Zivilrecht und -Prozefs.

**Handausgabe des BGB.** auf Grund von J. v. Staudingers Kommentar bearb. von Landgerichtsrat F. Keidel. 1912. München, Schweitzer. Geb. 6,50 M.

Mit dem „kleinen Staudinger“, wie er wohl bald allgemein zum Unterschied von seinem großen Bruder, dem Kommentar, genannt werden wird, ist eine neue Handausgabe des BGB. auf dem Plan erschienen, die mit den vorhandenen, alteingeführten in erfolgreichen Wettbewerb treten wird. Ihre Verwandtschaft mit dem trefflichen Kommentar ist nicht eine nur auf dem Namen beruhende, rein äußerliche, sondern eine innere: sie ist Geist von seinem Geist. Die dem Verfasser gestellte Aufgabe, den reichen Inhalt des Kommentars in einer Handausgabe zu verarbeiten, hat er vortrefflich gelöst. Mit großer Geschicklichkeit ist alles Wesentliche in die Erläuterungen übernommen, so daß der Benutzer sozusagen einen Extrakt des großen Werkes zur Verfügung hat. Dies ermöglicht ihm einmal, sich mit einem Blick über das im Gedächtnis unsicher Gewordene zu vergewissern oder sich auch mit der durch die Anforderungen der Praxis oft gebotenen Schnelligkeit über einschlägige Fragen zu unterrichten, andererseits auf Grund der gegebenen Hinweise leicht und bequem den Weg zu weiteren Untersuchungen zu finden. Besonders reichhaltig ist die Rechtsprechung angeführt. Die Zwecke einer Handausgabe sind somit in ausgezeichneter Weise erreicht worden. Daß auch das äußerliche Erfordernis einer solchen Ausgabe, ihre Handlichkeit, trotz der Fülle des Stoffes gewahrt werden konnte, ist durch knappste Ausdrucksweise und weitgehende Verwendung von Abkürzungen erzielt worden, an die der Leser sich rasch gewöhnt.

Geh. Justizrat Dr. Thiesing, Vortr. Rat i. Justizministerium, Berlin.

---

**Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern** erläutert von Justizrat Dr. Arnold Seligsohn. Fünfte Auflage. 1912. Berlin, Guttentag. 12,50 M.

Das hohe Ansehen, welches sich dieser Kommentar gleich bei seinem ersten Erscheinen zu erringen gewußt, hat sich mit jeder weiteren Auflage befestigt und vermehrt. Seine Vorzüge — strenge Wissenschaftlichkeit, knappe klare Darstellungsweise, vorsichtig abgewogenes, immer auf praktische Ergebnisse gerichtetes Urteil, weise Beschränkung in der Anführung von Belegstellen aus Schriftstellern und Entscheidungen bei Berücksichtigung alles Wesentlichen und unbedingter Zuverlässigkeit der Zitate — bedürfen kaum mehr besonderer Hervorhebung. Die fünfte Auflage weist gegenüber den beiden vorhergegangenen keine grundlegenden Aenderungen auf. Die zahlreichen Zweifelsfragen, zu welchen die neuen Bestimmungen über die Zwangslizenz und den Ausführungszwang bzw. die Zurücknahme von Patenten, sowie das mit ihnen in enger Beziehung stehende Abkommen mit den Ver. Staaten von Amerika v. 23. Febr. 1909 Veranlassung geben, sind eingehender Erörterung unterzogen, deren Ergebnissen durchweg beizutreten sein dürfte. Dies gilt insbesondere für die Erörterungen, betr. die Grenzen des Ausführungszwanges und die Entschuldbarkeit der Nichtausführung, die Beweislast im Zurücknahmeverfahren, die Folgen der Erteilung einer Zwangslizenz u. a. Einzig in der Annahme, daß der Uebergang von einer vor der Novelle gemäß § 11 Abs. 2 erhobenen Zurücknahmeklage zur Klage auf Gewährung einer Zwangslizenz nach neuem Recht (§ 11 Abs. 1) eine in der Berufungsinstanz nicht zulässige Klageänderung (§ 527 ZPO.) enthalte, dürfte dem Herrn Verfasser nicht zu folgen sein, da die tatsächlichen Voraussetzungen beider Klagen identisch sind und das Gesetz selbst für den Fall ihres Vorliegens dem einen Rechtsbehelf den anderen als den nunmehr allein möglichen substituiert hat. — Die Ausstattung des Werkes weist eine dem Leser willkommene Aenderung insofern auf, als die früher etwas kleinen und dünnen Typen durch größere und kräftigere ersetzt sind.

Prof. Dr. Ganz, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

---

**Die Rechtshandlungen im engeren Sinne.** Eine Untersuchung auf dem Gebiete des bürgerl. Rechts. Von Privatdozenten Dr. P. Klein. 1912. München, Beck. 6 M.

Der Verf. hat etwas sehr Beachtenswertes geleistet. Dem Werte seines Buches tut es auch keinen Abbruch, daß es von dem grundlegenden Werke von Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, vielfach abhängig ist und auf ihm beruht. Das Werk zerfällt in einen Allgemeinen Teil und in ein System der Rechtshandlungen. Der Verf. versteht unter Rechtshandlungen alle erlaubten, rechtlich bedeutsamen Handlungen, die nicht Rechtsgeschäfte sind. Von diesen unterscheiden sie sich dadurch, daß es für den Eintritt der an die Rechtshandlungen geknüpften Rechtswirkungen gleichgültig ist, ob sie von dem Handelnden gewollt oder nicht gewollt sind. In der Einteilung der Rechtshandlungen folgt der Verf. Manigk, vgl. diesen S. 652. Was die Behandlung der rein äußeren Handlungen anlangt, so ist es sicher zutreffend, daß die analoge Anwendung der Rechtsgeschäftsnormen auf sie vollständig ausgeschlossen ist. Zur Gruppe 2a Manigks zählt Verf. Wohnsitzbegründung und -aufgabe, Begründung und Aufhebung des Sitzes juristischer Personen, Miteinanderleben der Ehegatten, Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft, Geschäftsführung ohne Auftrag und körperliche Uebergabe; zur Gruppe 2b Zustimmung zum Ehebruch, Verzeihung, Anerkennung der unehelichen Vaterschaft. Alle diese Fälle sind eingehend behandelt. Unter den Mitteilungen werden die Vorstellungsmitteilungen ausführlicher, die Willensmitteilungen kürzer erörtert. Gewiß bedarf manche Ausführung des Verf. noch der Nachprüfung, aber daß man aus dem Buche vieles lernen kann, ist keinesfalls zweifelhaft.

Geh. Justizrat, Prof. Dr. Biermann, Halle.

---

**Grundriß der Wertbewegungslehre.** Zur Einleitung in ein freirechtliches System der Schuldverhältnisse. Von Geh. JR., Prof. Dr. Ernst Stampe. 1. Teil. 1912. Tübingen, Mohr. 3 M.

Der bekannte Freirechtler stellt hier neue Grundbegriffe auf, grundsätzlich nicht, um aus den neuen Begriffen Wahrheiten abzuleiten, sondern um auf ihnen das jetzige System der Schuldverhältnisse anschaulicher und einheitlicher aufzubauen. Als häufige Aufgabe des Richters wird sehr fein bezeichnet: für einen neuen Wertbewegungstyp die naturalia negotii herauszubilden. Weittragend und interessant ist namentlich die Scheidung zwischen Drohung und Täuschung einerseits (Anfechtbarkeit), von Erpressung und Betrug andererseits (relative Nichtigkeit) sowie die Herleitung bloß relativer Nichtigkeit auch bei Wucher aus dem Satz, daß niemand sich auf seinen eigenen dolus berufen könne. Für irrig halte ich, daß Vorverträge Akzeptrechten mit langfristiger Dauer gleichgestellt werden. Die soziologische (wirtschaftliche) Funktion beider ist eine völlig verschiedene. Die Schrift ist ein Beleg dafür, daß die Freirechtschule die Begriffe als solche nicht abschafft, sondern viel feinere Begriffe hervorruft, aber aposteriorisch.

Rechtsanwalt Ernst Fuchs, Karlsruhe.

---

**Die Diskontierung von Buchforderungen.** Ihre Rechtsnatur und Rechtswirkungen. Vom Privatdozenten Dr. Heinrich Hoeniger. 1912. Bensheimer, Mannheim. 2 M.

Die kleine, anregend geschriebene Broschüre[1]) ist eine Zwillingsschwester der kürzlich in zweiter Auflage erschienenen Schrift desselben Verf. über die „Sicherungs-Uebereignung von Warenlagern“. Hoeniger hält im An-

[1]) Vgl. auch den Aufsatz 1912 S. 788 d. Bl.

schluß an praktische Fälle beide Geschäftsformen für wirtschaftlich schädlich, er befürchtet davon eine Erschütterung der Grundlagen des Personalkredits und widerlegt überzeugend die Meinung, es seien darin wertvolle Mittel zur Erhaltung und Stärkung des erwerbstätigen Mittelstandes zu erblicken. Da trotzdem in der Praxis die Diskontierung von Buchforderungen, die in Oesterreich schon lange in Uebung ist, auch in Deutschland an Bedeutung gewinnt, behandelt Verf. eingehend deren Rechtsnatur und Rechtswirkungen; er berücksichtigt dabei die einschlagenden Geschäftsbedingungen verschiedener Kreditinstitute (bes. der Deutschen Bank), soweit solche die Diskontierung von Buchforderungen in ihren regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen haben. Dieses Rechtsgeschäft selbst betrachtet er, da Anzeige an den Drittschuldner regelmäßig unterbleibt, rechtlich als Abtretung, nicht als Verpfändung, und zwar als Sicherungszession: Der Diskonteur solle die Forderung nur als Fiduziar einziehen und auf seine Darlehnsforderung verrechnen; daher sei die Bezeichnung Diskontierung irreführend, denn diskontieren heiße unter Abzug des Zwischenzinses kaufen; „die Buchforderungen werden aber nicht diskontiert, sondern beliehen." Verf. behandelt eingehend und klar die Fragen der Einziehungsbefugnis des Diskontnehmers, seine Rechtsstellung zur empfangenen Leistung, die Fälle der Doppelzession und Pfändung der diskontierten Forderung, des Konkurses des Diskontnehmers wie des Diskonteurs und andere Rechts- und Buchungsfragen. Literatur und Rechtsprechung sind berücksichtigt. Die Schrift ist interessant und lehrreich, sie ist für die Praxis wie für die Theorie von Nutzen und verdient Beachtung.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Handbuch der Sexualwissenschaften.** Mit Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Beziehungen unter Mitwirkung von Dr. med. et phil. G. Buschan, Havelock Ellis, Prof. Dr. Seved Ribbing, Dr. R. Weißenberg und Prof. Dr. K. Zieler, herausg. von Dr. Albert Moll. Mit 418 Abbild. und 11 Tafeln. 1912. Leipzig, Vogel. 27 M.

Die Vorrede spricht den Wunsch aus, das in erster Linie für Mediziner bestimmte Buch möge auch anderen gebildeten Kreisen, die sich mit den Sexualproblemen ernstlich beschäftigen, zugänglich werden, besonders Juristen, Soziologen und Pädagogen. Die Heranziehung nationalökonomischer Lehren zur Erläuterung der das Rechtsleben beherrschenden wirtschaftlichen Faktoren ist uns geläufig. Eine ähnliche Bedeutung beanspruchen die Sexual-Wissenschaften für das Verständnis des in zahlreichen Rechtshandlungen und Rechtsverletzungen wirksamen Geschlechtstriebes. Dieses Rüstzeug bietet das Handbuch in lückenloser Vollständigkeit. Die ersten Abschnitte entwickeln die biologischen, anatomischen, psychologischen und physiologischen Grundlagen. Unmittelbar zur juristischen Betrachtungsweise führen die von dem Herausgeber beigetragenen Erörterungen über die sozialen Formen der sexuellen Beziehungen — Frauenbewegung, Ehe, Freie Liebe, Prostitution. Die vom Standpunkte des Neo-Reglementarismus ausgehende Behandlung des letztgenannten, schwierigen Gebietes in ihrer knappen, von Sentimentalität und Sittlichkeitsfanatismus gleich entfernten Darstellung darf als besonders gelungen bezeichnet werden. Uebersehen ist die Bedeutung der Gesetze über die Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten für die Prostituiertenkontrolle. Die ebenfalls von Moll herrührenden Betrachtungen über die Erotik in der Literatur und Kunst und über weitere Beziehungen des Sexuellen zur Kultur finden ihren forensischen Niederschlag in einer Kritik des § 184 StrGB. und seiner Auslegung. Das gerade zu diesen Kapiteln reichlich beigegebene Illustrationsmaterial erscheint aber recht geeignet, die Flüssigkeit der Grenzen klar zu machen, welche auch der wissenschaftlichen und künstlerischen Darstellung gezogen sind. Die anschließend geschilderten Funktionsstörungen des Sexuallebens beanspruchen die Aufmerksamkeit des Kriminalisten und des Ehe-Richters. Der Abschnitt 8 umfaßt die Geschlechtskrankheiten, an deren Bekämpfung heute fast jede Verwaltung interessiert ist. Die Schlußkapitel behandeln sexuelle Hygiene, Ethik und Pädagogik.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

## Staats- und Verwaltungsrecht. Kirchenrecht.

**Grundriß des Verwaltungsrechts** in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von C. Bornhak. 3. Auflage. 1911. Leipzig, Deichert. 4 M.

**Grundriß des deutschen Staatsrechts.** Von C. Bornhak. 3. Auflage. 1912. Leipzig, Deichert. 5 M.

Von beiden Werken sind die ersten Auflagen 1906 erschienen. Der unter 1 aufgeführte Grundriß soll in kurzen Grundzügen eine durch die Vorlesungen des Verf. weiter auszugestaltende Uebersicht des Verwaltungsrechts geben, dabei aber die Möglichkeit bieten, auf seiner Grundlage selbständig weiterzuarbeiten. Der Grundriß des deutschen Staatsrechts ist dagegen dazu bestimmt, dem nicht nur für Studierende, sondern auch für weite Kreise aller gebildeten Klassen bestehenden Bedürfnisse Rechnung zu tragen, die wissenschaftlichen Ergebnisse auf dem Gebiete des Staatsrechts in gedrängter Form dargeboten zu erhalten. Beide Bücher ergänzen sich gegenseitig. Daß die neuen Auflagen alle Vorzüge der älteren teilen, folgt schon daraus, daß jene sich von diesen im wesentlichen nur dadurch unterscheiden, daß in ihnen die durch die fortschreitende Gesetzgebung hervorgerufenen Aenderungen sorgfältig nachgetragen sind. Beide Grundrisse zeichnen sich in ihrer jetzigen wie in ihrer früheren Fassung unserer Ansicht nach dadurch aus, daß ihr Verf. innerhalb der Beschränkungen, die sich aus dem von ihm angestrebten Ziele ergeben, das Wesentliche herausgefunden und dieses, wenn auch kurz, so doch erschöpfend in einer klaren und allgemeinverständlichen Darstellung behandelt hat. Da die rechtsgeschichtliche Entwicklung Berücksichtigung gefunden hat und die vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke überall hervorgehoben werden, so eignen sich die Bücher in besonders hohem Grade auch für Studierende und jüngere Beamten, die sich für eine Prüfung vorbereiten; denn diese pflegen häufig das bei weitem wichtigere Allgemeine sich in geringerem Maße klarzumachen und einzuprägen als die unwesentlichen Einzelheiten.

Oberverwaltungsgerichtsrat v. Kamptz, Berlin.

**Die juristische Persönlichkeit der standesherrlichen Familie.** Denkschrift, im Auftrage des Vereins der deutschen Standesherren verfaßt von Prof. Dr. H. Rehm. 1911. Straßburg, Trübner. 3 M.

Die rechtliche Stellung der standesherrlichen Familien läßt sich nicht als befriedigend bezeichnen. Das Reichsrecht hat ihre Sonderverhältnisse nicht geregelt, die Gerichtspraxis der Einzelstaaten weicht selbst in der Beantwortung der grundlegenden Fragen erheblich voneinander ab. Zu welch unhaltbaren Zuständen dies führt, zeigt der Fürstenbergische Erbschaftssteuerstreit, in dem fast gleichzeitig das Landgericht Straßburg die Rechtspersönlichkeit des Hauses Fürstenberg bejahte, der badische Verwaltungsgerichtshof dagegen die Vermögensfähigkeit dieses Hauses als solchen verneinte. Rehms Untersuchung, die sich in ihrem theoretischen Teil mit der rechtlichen Natur des standesherrlichen Hauses und der Frage, wer als Eigentümer des standesherrlichen Hausguts anzusehen ist, befaßt, während ihr zweiter Teil die Gesetzgebung und Praxis der Einzelstaaten behandelt, kommt daher äußerst gelegen. Sie gelangt zu dem Ergebnis, daß die standesherrliche Familie erst im 19. Jahrhundert — und zwar unter dem Einfluß der modernen Staatsidee — juristische Person geworden und daß dementsprechend sich jetzt ein gemeines standesherrliches Privatfürstenrecht gebildet habe, daß das Haus als juristische Person die Hausgüter eigentümlich besitzt Das hat auch von denjenigen standesherrlichen Häusern zu gelten, die im 19. Jahrhundert kein



neues Hausgesetz schufen, deren ältere Hausgesetze etwa noch den Standpunkt vertreten, daß die Hausangehörigen, der regierende Herr und die Agnaten, das Eigentum an den Hausgütern als Gesamthänder besitzen. Der Nachweis, daß die herrschende Ansicht zu Unrecht die juristische Persönlichkeit des standesherrlichen Hauses bereits seit dem 16. Jahrhundert als vorhanden annimmt, ist Rehm in vollem Umfang geglückt: seiner eindringenden Forschung gegenüber können alle von der Gegenmeinung vorgebrachten Argumente nicht standhalten.

Professor Dr. Opet, Kiel.

---

**Die evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche,** besonders in Rheinland und Westfalen. Herausg. von Konsistorialrat Dr. jur. G. Lüttgert. 1911. Neuwied, Meincke. Geb. 4,50 M.

Was die Sammlung von Nitze-Gebser für die sieben östlichen Provinzen der preußischen Landeskirche, diejenige von Richter-Hildebrandt für Westfalen ist, das will das vorliegende Buch für die Rheinprovinz sein: eine zum Handgebrauch der kirchlichen Verwaltungsbeamten bestimmte Zusammenstellung aller wichtigeren einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Als Verfasser des bekannten Buches „Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen" erschien Lüttgert zur Bearbeitung dieser die Vorschriften beider Provinzen umfassenden, aber im Gegensatz zu Richter-Hildebrandt doch recht eigentlich für die Rheinprovinz bestimmten Ausgabe wie kein anderer berufen. Er bietet uns zunächst den durch zahlreiche quellenmäßige Erläuterungen kommentierten Text des Grundgesetzes der rheinisch-westfälischen Kirche, der Kirchenordnung vom 5. März 1835, sodann den Wortlaut der geltenden kirchlichen bzw. staatlichen Gesetze und Verordnungen in chronologischer Reihenfolge. Trotz ganz vereinzelter Versehen (S. 145 Anm. 1: Art. 112 der PrVU. ist aufgehoben) und trotz einiger Ueberholungen durch die neueste Entwicklung (S. 142 Anm. 5, S. 363 zu § 32 Abs. 3) wird das Buch seinen Zweck bestens erfüllen.

Professor Dr. Giese, Posen.

---

# Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

## A. Zeitschriften.

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.** 33. Bd. Romanistische Abteilung: Bekker, Das römische Recht und die Rechtsformen der Gegenwart. Schulz, Scientia, Dolus und Error bei der Stellvertretung nach klassischem römischen Recht. Wlassak, Praescriptio und bedingter Prozeß. Mitteis, Ueber die sogenannte lex (Julia) municipalis. Mitteis, Zur Interpolationenforschung. Weiß, Recitatio und Responsum im römischen Provinzialprozeß, ein Beitrag zum Gerichtsgebrauch. Albertario, Di alcune innovazioni giustinianee riguardanti la „cura minorum". Riccobono, Traditio ficta. Lotmar, Marc Aurels Erlaß über die Freilassungsauflage. Koschaker, Zur Geschichte der arrha sponsalicia. Kantorowicz, Max Conrat (Cohn) und die mediävistische Forschung.

Germanistische Abteilung: Schultze, Siegfried Rietschel. v. Brünneck, Geschichte der Soester Gerichtsverfassung. Frommhold, Grundzüge der Entwicklung der Einzelerbfolge in Familiengüter im engl. u. schott. Recht. Andreae, Die Intertiatio im fränkischen Fahrnisprozesse. His, Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter. Liesegang, Einige Rechtsaufzeichnungen aus dem Privilegienbuch der Stadt Goch von der Mitte des 15. Jahrhunderts. Gál, Rechtskraft des fränkischen Urteils? Buchner, Nochmals die Krönungsordnung Ludwigs VII. von Frankreich. v. Schwerin, Zu den Leges Saxonum. Haff, Die königlichen Prekarien im Capitulare Ambrosianum. Rietschel, Das Freiburger Stadtrecht des 13. Jahrhunderts.

Kanonistische Abteilung II: Eichmann, Die Ordines der Kaiserkrönung. v. Hankiewicz, Die Kanones von Sardika. Ihre Echtheit u. ursprüngliche Gestalt. Mergentheim, Zur Entstehungsgeschichte der Quinquennalfakultäten pro foro externo. v. Hörmann, Bußbücherstudien. Göller, Walter Murner von Straßburg und das päpstliche Dispensationsverfahren im 14. Jahrhundert. Köstler, Der Anteil des Christentums an den Ordalien. Levison, Die Akten der römischen Synode von 679. Galante, Per la storia giuridica della Basilica di S. Marco. Bernheim, Die augustinische Geschichtsanschauung in Ruotgers Biographie des Erzbischofs Bruno von Köln.

**Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege u. Rechtswissenschaft.** 31. Bd. 2. Heft: Priester, Ueber den Pauschalsatz des § 80b GKG. und des § 117 GKO. Elvers, Fragen bei der Begründung von Erbpachtrechten.

**Zeitschrift für schweizerisches Recht.** 54. Bd. 1. Heft: Scheidegger, Das Bauglänbigerpfandrecht im schweiz. ZGB. Geiser, Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke. Wieland, Das Haager Wechselrechtsübereinkommen vom 23. 7. 1912.

**Zeitschrift für Industrierecht.** 8. Jahrg. Nr. 2: Tolksdorf, Zur Frage der Auslegung der Patente.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.** 7. Jahrg. Nr. 1: Hachenburg, Wie ist der Herstellungspreis in der Bilanz zu berechnen? Pappenheim, Seerechtsstudien 3. Die Haftung des Reeders für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften seerechtlicher Bevollmächtigter. Simon, Die Ueberwälzung des Risikos des Aktienbesitzes seitens der Aktionäre auf die Aktiengesellschaft. Jaeger, Die Pfändung anfechtbar veräußerter Gegenstände. Ein Beitrag zum Streit über die Natur der Gläubigeranfechtung. Helbig, Ein Beitrag zur Klärung der Zweifel über die rechtliche Behandlung des „Haftpflichtversicherungsanspruchs". Pinner, Die Bilanz der Aktiengesellschaften u. das Reichsgericht. Jörissen, Die neueste Bewegung zur gesetzl. Einführung eines konkursabwendenden Zwangsvergleichs. Moser, Die Fortsetzung einer durch die Eröffnung des Konkurses aufgelösten Genossenschaft nach der Beendigung des Konkursverfahrens.

**Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen.** 29. Bd. 2. Heft: Gordan, Die Inkommunalisierung von Bahnen in Groß-Berlin. Senckpiehl, Die Auslieferung des Lagergutes. Fuld, Kann der Berge- oder Hilfslohn im Binnenschiffahrtsverkehr ermäßigt werden? Görs, Haftpflicht der Post bei Reisen mit den ordentlichen Posten. Gütschow, Anspruch wegen Minderung des Frachtgutes bei vereinbarter Elevatorklausel. Verpflichtung des Empfängers, auch den Grund des Mangels durch amtliche Sachverständige feststellen zu lassen.

**Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungsanstalten.** N. F. Jahrg. 1. Nr. 6/7—24: Kirchner, Einiges über die Einbruchdiebstahlversicherung. Hahn, Organisation der versicherungsgeschichtlichen Forschung. Fuld, Die Versicherungsverträge mit ausländischen, nicht zu dem Geschäftsbetrieb zugelassenen Gesellschaften. Keup, Zur Versicherung von Sachinbegriffen. Vorster, Das Gesetz bt. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten v. 25. 7. 1910. Josef, Zum Begriff des Brandes bei der Feuerversicherung. Baumgarte, Der Schutz des Realkredits durch das öffentliche u. private Feuerversicherungswesen. Vorster, Die Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag od. Explosion. Ecker, Prozeßkostenversicherung. Heiß, Die Bedeutung des Anlagezwanges der Vermögensbestände der deutschen Versicherungsgesellschaften in Schuldverschreibungen des Reiches u. der Einzelstaaten. Bäseler, Zur Frage der Gültigkeit des § 12 der allgem. Normalbedingungen der öffentl. Feuerversicherungsanstalten für Feuerversicherung. Heine, Enthält § 100 VVG. eine Verschlechterung der Stellung des Hypothekengläubigers? — Beiheft: Wirtschaft und Recht der Versicherung. Nr. 2—5: Berliner, Der Entwurf des österr. Versicherungsvertragsgesetzes. Moldenhauer, Die Versicherung durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion. Schäfer, Die Brandkonvention der Königsberger Zünfte der Kaufleute und Mälzenbrauer. Schneider, Widerspruch zwischen Satzung oder Versicherungsbedingungen einer öffentl. Versicherungsanstalt und einem Reichs- oder Landesgesetze. Josef, Die Einwirkung des ehelichen Güterrechts auf die Feuerversicherung. Obst, Maschinenversicherung. Biedermann, Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Willenserklärungen und Anzeigen im Versicherungsrecht unter Berücksichtigung der im Versicherungsrecht üblichen Formvereinbarungen. Furlan, Das Problem der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz. Oertmann, Ueber die Haftpflicht der Gemeinde für Beschädigung bei Löscharbeiten.

**Der Rechtsgang.** Zeitschrift für das Recht aller Zweige der Justiz. Herausgeg. von J. Nagler, F. Oetker, R. Schmidt u. A. Schoetensack. 1. Bd. Stuttgart, F. Enke. M. 18 (für 4 Hefte). 1. Heft: Binding, Das objektive Recht: Maß, Mittel u. Fehlbetrag seiner Verwirklichung. Oetker, Strafentscheidungen unter Verletzung des ne bis in idem und ihre Bekämpfung durch außerordentliche Nichtigkeitsbeschwerde. Schmidt, Die Arbeitsorganisation der deutschen Richter. Nagler, Der Parteibegriff im Zivil- u. Strafverfahren. Schoetensack, Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche. Schultz, Der Stand der Lehre von der Rechtskraft des Zivilurteils in Literatur u. Judikatur.

**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 34. Bd. 4. Heft: v. Jagemann, Zur kriminalpolitischen Ausgestaltung der Freiheitsstrafen. Eggenschwyler, Intellektualismus und Verbrechen. Ruth, Die Schuld bei Viehseuchendelikten im geltenden und künftigen Recht.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 9. Jahrg. 10. Heft: Freudenthal, Denkschrift betr. die Errichtung eines Jugendgefängnisses. Rupprecht, Die Jugendgerichtsgesetze Dänemarks, Frankreichs und Belgiens und der Entwurf zu einem deutschen Gesetz über das Strafverfahren gegen Jugendliche. Mayer, Die ärztliche Beurteilung des Krankheitsbegriffs in § 51 StrGB. Göbel, Soll Haft oder Einschließung die custodia honesta des künftigen Strafgesetzbuchs sein?

**Sexual-Probleme.** 9. Jahrg. Nr. 1: Peschke, Die Nötigung zur Unzucht mit Dritten. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform.

**Blätter für Gefängniswesen.** Heft 4: Ofner, Jurisprudenz, Psychologie und Sozialwissenschaft. Marcovich, Zur Reform der Besserungsanstalten. Kalaus, Jugendliche in der Gemeinschaftshaft. Lohsing, Zur gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges. Reuschel, Bemerkungen zu den bestehenden Strafvollzugseinrichtungen in Oesterreich und zu den Gesetzentwürfen vom Jahre 1912. Reuschel, Einiges über korrektionelle Nachhaft und die Ver-

wahrung gemeingefährlicher Verbrecher. Marcovich, Der 31. Deutsche Juristentag in Wien. Mit Bemerkungen zur Frage der Todesstrafe. — Die Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina in Zenica.

**Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** 29. Jahrg. 1. Heft: Beyer, Zur Frage der Entstehung der Staaten. Neurath, Das neue Statut der österreichisch-ungarischen Bank und die Theorie der Zahlung. Trenkhorst, Das Reichs-Petroleummonopol.

**Revue internationale du droit maritime.** 28e année. 2e livr.: Denisse, Rapport sur l'avant-projet de code international de l'affrètement. Smeesters, Le droit pénal de la marine marchande.

**Le Droit maritime.** 4e année. No. 1: De Ryckere, Les lois et règlements en vigueur dans l'ancienne marine royale belge.

**Revue politique et parlementaire.** 20e année. No. 223: ***, Trop de lois. Réveillaud, Les enfants naturels et la Loi Revet-Bérenger.

**The Law Quarterly Review.** Vol. 29. No. 113: Burgin, When will the English courts follow a foreign grant of probate or administration? Gide, „Locus regit actum" and wills of foreigners in France. Rashdall, The universities and the legislature.

**University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 61. No. 2: Sherman, Can the German workman's insurance law be adopted to American conditions? Register, The twenty-seventh conference of international law association.

**The Canadian Law Times.** Vol. 32. Nr. 12: Alward, Coke: The great oracle of the common law.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 30. Bd. 1. Heft.

Holtzendorff, F. v. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Herausgeg. v. J. Kohler. 7., der Neubearbeitung 2. Aufl. 1. Bd. 1. Hälfte. München, Duncker & Humblot; Berlin, Guttentag. M. 9,60.

Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Hg. von F. Bernhöft u. F Meyer. IX. Bd. 1. Abt. Mannheim, Bensheimer. 1912. M. 28.

Börngen, V. Die Ausbildung der Juristen. (Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft Bd. 3 Heft 3) Berlin, Heymann. M. 1,40.

Alberti, J. Repertorium der Gesetze und Verordnungen des Fst. Reuß j. L. mit durchgängiger Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung. 7. Aufl. hg. von P. Fischer. Schleiz 1912, W. Kraemer. Geb. M. 4.

### Bürgerliches Recht.

Gai Institutiones ad Codicis Veronensis apographum Studemundianum novis curis auctum ediderunt P. Krueger et G. Studemund. (Collectio Librorum Juris Anteiustiniani T. I) Editio 6. Berolini 1912, apud Weidmannos. M. 3.

Meyer, F. E. Ueber das Schuldrecht der deutschen Schweiz in der Zeit des 13. bis 17. Jahrhunderts. (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte 115. H.) Breslau, Marcus. M. 8.

Hedemann, J. W. Werden und Wachsen im bürgerlichen Recht. (Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft. Bd. 3 Heft 2.) Berlin, Heymann. M. 1,40.

Staudinger, J. v. Kommentar z. BGB. und d. EG. hg. von Th. Loewenfeld, E. Riezler u. a. 7./8. Aufl. 7. Lief. (Bd. 4, Lief. 1: Engelmann, Familienrecht). München, Schweitzer. M. 11,50.

Böckel, F. Landesprivatrecht der thüringischen Staaten. In Verbindung mit M. Porzig, A. Unger, A. Stichling, J. Krause hg. (Dernburg, Das bürgerl. Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Ergänzungsband 9). Halle a. d. S. 1912, Buchhandl. d. Waisenhauses. Geb. M. 27.

Krainz, J. System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Aus dessen Nachlasse herausgegeben von L. Pfaff. Vollständig umgearb. von A. Ehrenzweig. 5. Aufl. 1. Bd.: Der allgemeine Teil und das Sachenrecht. Wien, Manz. M. 14,80.

Ružička, E. Die Entschädigungsklage wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung. Wien, Manz. M. 1,70.

Holländer, E. Die Entschädigung für Bergbauschäden. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Schadenersatz. Berlin, Guttentag. Geb. M. 6.

Gröner, O. Die Konkurrenz verschiedener Haftpflichtansprüche eines Geschädigten und die daraus entstehenden Regreßverhältnisse. Aarau 1912, Sauerländer & Co. M. 2.

Giesker-Zeller, H. Das intertemporale eheliche Güterrecht nach dem schweizer. Zivilgesetzbuche. (Abhandl. z. schweizer. Recht 49. Heft). Bern 1912, Stämpfli & Cie. M. 3.

May, B. Das Recht des Kinematographen. Berlin 1912, R. Falk. Geb. M. 3.

Morgenstern, H. Oesterreichisches Gesinderecht. Handbuch. Wien 1912, Manz. Geb. M. 6.

### Handelsrecht usw.

Schnell, A. Die Quotenfrage bei der offenen Handelsgesellschaft. (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 17.) Marburg, Elwert. M. 2.

Weinberger, A. Agio und Disagio der Pfandbriefe in der Bilanz der deutschen Hypothekenbanken. (Münchener volkswirtschaftl. Studien 121. St.) Stuttgart, Cotta. M. 3,50.

Herner, H. Hafenabgaben und Schiffsvermessung (Probleme der Weltwirtschaft hg. v. B. Harms 11.) Jena 1912, Fischer. M. 8.

Wittenberg, M. Die Umgestaltung des Seeunfallgesetzes. Hamburg 1912, W. Ludolph. M. 1.

Kirchhoff, H. Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens. Eine Ergänzung der Schrift: Die deutsche Eisenbahngemeinschaft. Stuttgart, Cotta. Geb. M. 6.

Pick, G. Praktische Fragen des österreichischen Kartellrechtes. Wien, Manz. M. 4,10.

Lederle, K. Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum ehelichen Güterrecht, Erb- und Konkursrecht sowie ihrer Besteuerung. Heidelberg, C. Winter. Geb. M. 7.

Manes, A. Versicherungs-Lexikon. Ergänzungsband f. d. J. 1908 bis 1912. Tübingen, Mohr. M. 16.

— Versicherungswesen. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. Geb. M. 12.

Riesser, J. Von 1848 bis heute. Bank- und finanzwissenschaftliche Studie. Wesentlich gekürzte Ausgabe des Buches: „Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland." Jena 1912, G. Fischer. M. 3.

Inhulsen, O W. H. Der Handel nach England und das englische Handels-Recht. Praktisches Handbuch. Leipzig, Verl. der modernen kaufmännischen Bibliothek G. m. b. H. Geb. M. 2,75.

### Zivilprozeß usw.

Stölzel, A. Schulung für die zivilistische Praxis. 1. Teil. 9. Aufl. Berlin, F. Vahlen. M. 8.

Domke, J. Hand- und Formularbuch für Anwalts- und Notariatskanzleien. 1. Bd. Berlin, Haude & Spener. Geb. M. 6.

Josef, E. Die freiwillige Gerichtsbarkeit. (Einführung in das lebende Recht Heft 5/7). Hannover, Helwing. M. 6.

Randoux, A. L'accès de la profession d'avocat et les pouvoirs du conseil de discipline. Paris, Larose & Tenin. Fr. 7,50.

### Strafrecht usw.

Stenglein, M. Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen d. D. R. 4. Aufl., völlig neubearb. von L. Ebermayer, F. Galli, G. Lindenberg. 12. Lief. Bd. 3: Gewerbeordnung (Schluß). Hausarbeitsgesetz. Reichsversicherungsordnung (§§ 1—215). Berlin, Liebmann. M. 6,40.

Winand, W. H. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin, Heymann. Geb. M. 2.

Olshausen, J. Kritische Bemerkungen zu den Beschlüssen der deutschen Strafrechtskommission (Allgemeiner Teil des Vorentwurfs). (Vorträge u. Schriften zur Fortbildung des Rechts und der Juristen H. 5.) Berlin, F. Vahlen. M. 1,30.

Soergel, H. Th., u. Krause. Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses. 7. Jahrg. Rechtsprechung 1912. Hannover 1913, Helwing. Geb.

Verhandlungen des 3. deutschen Jugendgerichtstages, 10. bis 12. Oktober 1912. Hg. von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Leipzig, Teubner. M. 3.

Leppmann, A. Der Minderwertige im Strafvollzuge. Ein Leitfaden für die Gefängnis-Praxis. (Veröffentlichungen a. d. Gebiete d. Medizinalverwaltung 1. Bd. 15. Heft.) Berlin 1912, R. Schoetz. M. 2,40.

Handbuch der Psychiatrie. Unter Mitwirkung von A. Alzheimer, E. Bleuler u. a. von G. Aschaffenburg. Allgem. Teil. 5. Abt.: Gerichtliche Psychiatrie von O. Bumke. Das Irrenrecht von E. Schultze. Leipzig 1912, F. Deuticke. M. 11.

Hübner u. Renkel. Das Gefangenen-Transportwesen in Deutschland. Ein praktisches Handbuch. Guben, A. Koenig. Geb. M. 3.

Dabin, J. Le pouvoir d'appréciation du jury et les nouvelles poursuites en correctionelle après acquittement en assises. Paris, A. Rousseau. Fr. 3.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Haß, M. Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. (Veröffentlichungen d. Vereins f. Geschichte d. Mark Brandenburg.) München, Duncker & Humblot. M. 10,40.

Schreiber, A. Die Autonomie der deutschen Standesherrschaften Badens. Miltenberg a. Main 1912, in Kommiss. bei F. Halbig. M. 1.

Stammhammer, J. Bibliographie der Sozial-Politik bearb. und hg. 2. Bd, enthaltend die Literatur von 1895—1911 und Ergänzungen zu Bd. 1. Jena 1912, G. Fischer. M. 30.

Die Zuständigkeit der preuß. Verwaltungsgerichts- und Beschlußbehörden, zusammengestellt im Bureau des Kgl. Oberverwaltungsgerichts. Nachtrag. Berlin, Heymann. Kart. M. 1,60.

Burkhardt, Th. Die deutschen Reichssteuergesetze und Ausführungs-Bestimmungen bt. die Erhebung und Kontrollierung der indirekten Steuern. Diensthandbuch. Bad Aibling 1912, Cortolezis. Geb. M. 3,50.

Düffe, A. Die Zoll- und Steuer-Stundungsordnungen, erläutert. Liegnitz 1912, H. Krumbhaar. Geb. M. 2,60.

Spies, G. Zwei Denkschriften zum Petroleum-Monopol. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 2,50.

Bundsmann, E. Der Wertzuwachs an Liegenschaften und seine Besteuerung. Eine wirtschaftstheoretische Untersuchung. Innsbruck 1912, Wagner. M. 2.

### Kirchenrecht usw.

Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter. Hg. von L. Wahrmund. 2. Bd. 1. Heft: Der ordo judiciarius „scientiam". Anhang: Der ordo judiciarius des Dinus Mugellanus. Innsbruck, Wagner. M. 4.

Hinüber, E. v. Kirchenrechtliches Handbuch für die evangelisch-lutherische Landeskirche d. Fst. Schaumburg-Lippe. Bückeburg 1912, Komm.-Verl. von G. Frommhold. Geb. M. 3.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 5. Berlin, den 1. März 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Darf der preußische Landtag sich mit Reichsangelegenheiten befassen?

Von Professor Dr. Stier-Somlo, Köln.

Aus Anlaß des sog. Mißtrauensvotums, das die Mehrheit des Reichstages dem Reichskanzler am 30. Jan. d. J. zu erteilen für gut befunden hat, sind grundlegende Fragen unseres Verfassungsrechtes aufgetaucht, deren Bedeutung weit über das hinter uns liegende Ereignis hinausreicht. Es handelt sich um Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen dem Reich und den Einzelstaaten, insbesondere Preußen, die jeden Tag praktisch werden.

Nicht zu umgehen ist die den Ausgangspunkt des Streites bezeichnende Hauptfrage, ob dem Reichstag die Befugnis zustand, die Polenenteignungspolitik Preußens vor sein Forum zu ziehen. Eine Interpellation konnte staatsrechtlich nur insoweit stattfinden, als eine politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegeben ist. Sie fehlt z. B. für die Angelegenheiten des Militärkommandos, die dem Kaiser ohne ministerielle Genehmigung zustehen. Er ist aber auch dem Reichstage nicht verantwortlich in einzelstaatlichen, insbesondere rein preußischen Angelegenheiten. Es fragt sich daher, ob das preußische Gesetz v. 20. März 1908 über die Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen, das sog. Polenenteignungsgesetz, und ob die zu seiner Ausführung bestimmten Maßnahmen Reichssachen sind. Daß sich der Erlaß eines preußischen Gesetzes rechtlich nicht als Reichssache ansprechen läßt, sollte doch selbstverständlich sein. Liest man aber die Reichstagsreden bei Besprechung der Interpellation, so findet man, daß die Rüge der wortführenden Abgeordneten gerade die Verabschiedung des Gesetzes betrifft. Es soll in Widerspruch stehen zu der Einleitung der Reichsverfassung, die den Schutz des innerhalb des Bundesgebietes gültigen Rechtes als Zweck des „ewigen Bundes“ bezeichnet. Die Enteignung von Polen deutscher Staatsangehörigkeit verletze daher diesen allen Staatsangehörigen gewährleisteten Anspruch auf Rechtsschutz. Man braucht kaum zu betonen, daß die Worte der Reichsverfassung nicht Bezug haben können auf Fälle, in denen auf Grund einzelstaatlicher Kompetenz ein besonderes Gesetz rechtswirksam ergangen und durch dessen Rahmen der Rechtsschutz im gegebenen Falle umgrenzt ist. Auch die Meinung, daß Art. 3 der RV. den Erlaß jenes Gesetzes als rechtswidrig erscheinen lasse, ist unbegründet. Das sog. gemeinsame Indigenat sichert dem Angehörigen eines deutschen Einzelstaates dieselben Rechte in einem anderen deutschen Einzelstaate, insbesondere in dem hier fraglichen Punkte des Grunderwerbes, zu, die auch der Einheimische besitzt. Diese Rechtsnorm ist daher auf den Fall des Polenenteignungsgesetzes überhaupt nicht anwendbar, weil es sich ja nicht um das Grunderwerbsrecht eines Nichtpreußen in Preußen handelt. Ueberdies hindert ja kein Mensch die Polen am Grunderwerb in Preußen, so daß auch die Berufung auf § 1 des Freizügigkeitsgesetzes nicht stichhaltig war, weil das dort jedem Reichsangehörigen zugesicherte Recht, innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben, den Polen nicht vorenthalten wird. Die Enteignung ihres Grundbesitzes ist im Einzelfalle ebenso an bestimmte rechtliche Voraussetzungen des Gesetzes v. 20. März 1908 gebunden, wie in zahlreichen anderen Gesetzen das Recht der Enteignung gegenüber Staatsangehörigen deutscher Nationalität und Muttersprache.

Ist daher das preußische Gesetz nicht reichsverfassungswidrig, so ist es doch auch durch die beiden Häuser des Landtages in rechtswirksamer Weise beschlossen und vom König nach dessen Zustimmung sanktioniert, ausgefertigt und verkündet worden. So wenig der preußische Landtag die Tatsache des Erlasses eines Reichsgesetzes staatsrechtlich einer begründeten Kritik unterziehen kann, da das Reich darin souverän ist, ob es — durch übereinstimmende Beschlüsse von Bundesrat und Reichstag — ein Reichsgesetz erlassen will oder nicht, so hat auch der Reichstag nicht die staatsrechtliche Befugnis, Preußen in staatsrechtlicher Form zu rügen, weil es von seinem Rechte auf Erlaß eines Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Bleibt noch die Frage, ob für die Ausführung des Polenenteignungsgesetzes der Reichskanzler dem Reichstage verantwortlich ist. Dies hat die Mehrheit des Reichstages angenommen, indem sie das sog. Mißtrauensvotum dahin formulierte: „Die Zulassung der Enteignung polnischer Gutsbesitzer für die Zwecke der preußischen Ansiedlungskommission durch den Herrn Reichskanzler entspricht nicht der Auffassung des Reichstages." Es ist ganz unbegreiflich, wieso die Anwendung, d. h. die Ausführung eines rechtswirksam zustande gekommenen preußischen Gesetzes in Preußen zur Zuständigkeit des Reiches und damit zum Gegenstande der Interpellation im Reichstage gemacht werden könnte, ohne die geltende Kompetenzverteilung zwischen Reich und Einzelstaaten zu verletzen. Tatsächlich hat der Reichstag daher aus politischen Gründen sich einer Zuständigkeitsüberschreitung schuldig gemacht. Nichts hätte aber formell eingewendet werden können gegen eine Interpellation im preußischen Landtage, wenn diese sich auf das Enteignungsgesetz bezogen und gegen die preußische Regierung, insbesondere gegen den Präsidenten des Staatsministeriums oder den Landwirtschaftsminister gerichtet hätte. Ueber die sachliche Seite der Angelegenheit haben sich freilich die leitenden Staatsmänner im preußischen Landtage schon wiederholt gründlich ausgesprochen. Die Parteien, die dem Reichskanzler ihr Mißtrauen im Reichstage erklärt haben, wußten freilich, daß für eine ähnliche Aktion im preußischen Abgeordnetenhause wohl kein bereiter Boden zu finden wäre.

Indem der Vertreter des Reichskanzlers die Beantwortung der Interpellation unter Berufung auf die Unzuständigkeit des Reichstages zutreffend abgelehnt hatte, ist auch der Bildung eines Gewohnheitsrechtes zugunsten des Reichstages (das gegenüber den positiven Verfassungsgesetzen sich ohnedies kaum durchsetzen könnte) insoweit ein Riegel vorgeschoben, als er sich nicht auf den Vorgang berufen kann, um sein Interpellationsverfahren und die Befugnis zur Erteilung von Mißtrauensvoten in einer Landessache als rechtlich begründet zu erhärten.

Erschöpft sich damit wohl die Tragweite jenes Ereignisses, da sie in politischer Beziehung die Stellung des Reichskanzlers zu erschüttern wohl kaum geeignet sein dürfte, so entsteht die nicht minder interessante Frage: Darf der preußische Landtag sich mit Reichsangelegenheiten befassen, etwa diese zum Gegenstande einer Interpellation machen? Die Antwort ist in einer Richtung schon oben gegeben: Den Erlaß eines Reichsgesetzes durch den Reichstag kann die preußische Volksvertretung nicht zum Gegenstande einer Interpellation nehmen. Wohl aber kann sie die preußische Staatsregierung dafür verantwortlich machen, daß die von ihr instruierten Bundesratsbevollmächtigten in einer bestimmten, die Kritik des Landtages herausfordernden Weise gestimmt haben. Ebenso kann der preußische Landtag die preußische Regierung interpellieren, warum der Vorschlag im Bundesrat zum Vortrag und zur Beratung gebracht worden ist. In beiden Fällen, das ist das Entscheidende, ist die Staatsregierung verantwortlich: für die Instruktion der Bundesratsmitglieder und für die Initiative im Bundesrat. Beide Betätigungen erfolgen in der Eigenschaft eines Bundesgliedes, also Einzelstaates. In gewissen Fällen, so bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, über gewisse Reichsabgaben, ist bekanntlich Preußen die ausschlaggebende Stellung zugewiesen, wenn im Bundesrat Meinungsverschiedenheiten entstehen (Artt. 5, 7, 35, 37 RV.). Die preußischen Stimmen geben den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen aussprechen. Es lassen sich durchaus Fälle denken, in denen der Landtag das preußische Ministerium wegen der Einlegung oder Nichteinlegung des Vetos interpellieren kann.

Aber noch aus einem anderen Grunde besteht das verfassungsmäßige Recht des preußischen Landtages, sich mit Reichsangelegenheiten zu befassen. Der Abg. v. Zedlitz und Neukirch hat im Abgeordnetenhause am 3. Febr. 1913 den Grund dahin angegeben, daß

„die preußische Regierung, das preußische Staatsministerium, bei allen gesetzgeberischen Initiativen, mögen sie nun in der Form des Vortrages Preußens an den Bundesrat oder als Präsidialvorlagen kommen, notwendig bestimmend mitwirken, einen bestimmenden Einfluß ausüben muß, und die Kontrolle dieses Einflusses müssen wir uns wahren und dürfen sie nicht aus der Hand geben; wir müssen darauf halten, daß dieses Rechtsverhältnis unverkümmert bleibt, daß überall da, wo die Initiative im Reich ergriffen werden soll, seitens der Reichsregierung zunächst eine Verständigung mit Preußen vorangeht".

Sind hier die politischen Notwendigkeiten des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Reich und Preußen betont, so ist doch auch die verfassungsmäßige Grundlage unschwer festzustellen. Sie liegt in der Hegemonie Preußens, d. h. darin, daß es der führende Einzelstaat ist, gegen dessen Willen keine Verfassungsänderungen angenommen werden können — genügen doch zur Verhinderung nach Art. 78 schon 14 Stimmen im Bundesrat, während Preußen über 17, mit Waldeck 18 Stimmen verfügt —; daß auch in gewissen bereits berührten Angelegenheiten ein Vetorecht besteht und ferner, daß ohne die preußischen Bundesratsbevollmächtigten eine Präsidialvorlage tatsächlich nicht gemacht werden kann. Des weiteren ist aber von grundsätzlicher Bedeutung, daß das Reich nur diejenigen Zuständigkeiten und Machtvollkommenheiten besitzt, die ihm zur Zeit seiner Gründung und später in Gemäßheit der Kompetenzerweiterung auf Grund des § 78 RV. zugewiesen wurden, daß dagegen die Einzelstaaten, vor allem Preußen, im Besitz ihrer staatsrechtlichen Befugnisse geblieben sind, insoweit sie sie nicht ausdrücklich aufgegeben haben. Hier kommt in erster Linie die einzelstaatliche Verwaltungstätigkeit in Betracht. Das Reich hat nur in wenigen Zweigen eine sog. eigene Verwaltung. Deshalb werden die Reichsgesetze fast ausschließlich durch die einzelstaatliche Verwaltung in die Wirklichkeit umgesetzt. Es läßt sich deshalb im Ernste keine Reichsgesetz-



gebung denken, die den Interessen und Lebensbedürfnissen des die größere Hälfte des Deutschen Reiches ausmachenden Bundesstaates, nämlich Preußens, zuwiderläuft, und man könnte von ihm billigerweise nicht fordern, daß es eine solche Gesetzgebung bei sich zur Ausführung bringt. Das wäre Widersinn. So ist ein vorgängiges Einvernehmen der Reichsverwaltungsinstanzen mit den preußischen unbedingtes, aus der staatsrechtlichen Struktur des Reiches folgendes Erfordernis. Damit ist auch das Recht des preußischen Landtages erwiesen, sich mit Reichsangelegenheiten insoweit zu befassen, als das eben umschriebene Recht Preußens reicht.

Wer als Unitarist glaubt, gegen die föderalistischen Grundlagen des Reiches mit gesetzlichen Mitteln vorgehen zu müssen, mag es versuchen; so lange aber der Reichsbau in der jetzigen Weise gefügt bleibt, wird ein anderes Verhältnis von Reich und Preußen nicht denkbar sein. Bis dahin wird man weder die Grenzüberschreitungen des Reichstages unbeanstandet hinnehmen, noch darauf verzichten können, Preußen und auch seiner Volksvertretung zu wahren, was ihnen gebührt.

## Die Beschäftigung der Assessoren in Privatbetrieben.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. A. N. Zacharias, Hamburg.

Bald nach Veröffentlichung des Erlasses des preußischen Justizministers v. 3. Juli 1912, durch den die „Beschäftigung in einem freien Berufe" an erster Stelle als ein geeignetes Fortbildungsmittel für Gerichtsassessoren hingestellt wurde, ist die Vermittlungsstelle des Vereins „Recht und Wirtschaft" in Tätigkeit getreten. Ueber den Grundgedanken und die Entwicklung der Tätigkeit der Vermittlungsstelle mag hier folgendes mitgeteilt werden.

Zu richtiger Erfüllung seiner hohen Aufgabe bedarf der Richter außer der Rechtskenntnis und der Fähigkeit, das Gesetz auf einen gegebenen Tatbestand richtig anzuwenden, auch der Lebenserfahrung. Auf zahlreichen Gebieten der Wissenschaft und Kunst, haben schon jugendliche, begabte Männer Unvergängliches geleistet. Gleiches ist im Richteramte unmöglich. Die ausgebreitete Kenntnis der Lebensverhältnisse und der Bedürfnisse des Verkehrs, ohne die große Leistungen im Richterberufe unmöglich sind, kann nicht von einem jungen Manne erworben werden. Da wir Deutschen nicht nur bejahrte Männer, sondern junge Männer von noch geringer Erfahrung in das Richteramt eintreten lassen müssen und wollen, so ist es selbstverständlich, daß sich dieser Erfahrungsmangel in der Rechtspflege nicht selten fühlbar macht. Damit wird kein Tadel ausgesprochen, nur eine selbstverständliche Folge konstatiert. Jeder, der als Richter in Berufungssachen tätig ist, kann sich die Richtigkeit dessen stets vergegenwärtigen. Er wird einen erheblichen Prozentsatz von Fällen finden, in denen die Vorentscheidung weder durch eine Gesetzesverletzung, noch durch einen Fehler in der Technik der Rechtsanwendung seine Mißbilligung herausforderte, in denen aber die Lebenserfahrung des Vorderrichters sich nicht zu derjenigen Höhe erhoben hatte, die für die Entscheidung der Sache wünschenswert gewesen wäre.

In neuerer Zeit hat man die Anforderungen des juristischen Fachstudiums gewaltig gesteigert. Daß mit solcher Steigerung der Anforderungen an die Gesetzeskenntnis und an die Technik der Anwendung des Gesetzes auf gegebene Tatbestände noch nicht allzu viel gewonnen ist, wenn nicht auch dafür gesorgt wird, daß das Erfordernis der Lebenserfahrung zu seinem Rechte kommt, wird von jüngeren Juristen vielfach nicht genügend beachtet. Diesem Erfordernis ist aber gerade in der Jetztzeit um so mehr Beachtung zu schenken, als die Lebensverhältnisse, über die der Richter zu entscheiden hat, weit vielgestaltiger geworden sind und die Intensität des heutigen Fachstudiums während der Universitäts- und Referendarzeit die Gefahr mit sich bringt, daß die jungen Juristen mehr als früher von der Beschäftigung mit anderen Lebensgebieten abgedrängt werden.

Richtig ist, daß es — eben wegen der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse — unmöglich ist, einen jungen Mann allgemein Lebenserfahrung zu lehren. Es gibt aber bestimmte Zentralgebiete der Erfahrung, die alle übrigen an Wichtigkeit für den Richter derart überragen, daß eine planmäßige Förderung der Erfahrung auf diesen Gebieten die Befähigung des jungen Juristen, als ein tüchtiger Richter zu walten, in hohem Maße steigern kann. Diese Gebiete sind das Verständnis für das Denken und Handeln der Menschen im alltäglichen Erwerbsleben und das Verständnis für die Anschauungen, Lebensgewohnheiten und die Aeußerungsweise von Angehörigen der arbeitenden Klassen.

In unendlicher Wiederkehr hat der Richter zu entscheiden, was ein Mann gewollt oder gemeint hat, als er in bestimmter Weise sprach, schrieb oder handelte. Wieder und wieder hat der Richter sich schlüssig zu machen, ob er ein bestimmtes Handeln als nachlässig, unlauter oder als gegen Treu und Glauben verstoßend aufzufassen hat. In allen solchen zahllosen Fällen ist der Richter auf seine Lebenserfahrung angewiesen. Er hat sich in den Einzelfällen hineinzudenken in die Situationen, in denen sich andere, anders als er erzogene, in anderen Interessenkreisen lebende und arbeitende Menschen befunden haben. Die Mehrzahl der Streitigkeiten entstammt dem Erwerbsleben. Nur die Kenntnis des gesunden Erwerbslebens gibt die richtigen Maßstäbe ab zur Würdigung der kranken Fälle, die allein dem Richter im Prozesse begegnen. Im gesunden Erwerbsleben aber walten Anschauungen und Kräfte, die dem jungen Manne, der in der akademischen Welt und dann im Kreise von Referendaren und Assessoren gelebt hat, vielfach noch fremd sind. Daher ist es für das Gedeihen der Rechtspflege von hohem Werte, wenn dem künftigen Richter nach Erledigung der Fachausbildung Gelegenheit gegeben

wird, für ein Jahr aus der juristischen Tätigkeit auszuscheiden und sich im Erwerbsleben unter anders erzogenen Menschen zu bewegen. Er wird dadurch weit schneller für das Denken und Handeln der Menschen im Erwerbsleben das volle Verständnis gewinnen, das er gewinnen muß, wenn er der Aufgabe des Richters voll gerecht werden will.

Nach Maßgabe dieser Grundanschauung begann ich im Winter 1910/11 mit hervorragenden Kaufleuten und Industriellen die Möglichkeit einer vorübergehenden Beschäftigung von Assessoren in wirtschaftlichen Betrieben zu erwägen. Zunächst traf ich auf unbedingte Ablehnung. Die Erfahrungen, die mit der vorübergehenden Beschäftigung von Assessoren bei großen Banken gemacht waren, wurden wenig günstig beurteilt. Man versprach sich von einer solchen Beschäftigung keine nennenswerte Förderung der dem künftigen Richter notwendigen Erfahrung. Die Stimmung wurde erst eine andere, nachdem ein klares Programm aufgestellt war. Grundlage war, daß vor der Zuweisung des Assessors dieser von einem älteren, mit einiger Autorität ausgerüsteten Kollegen gründlich über das Ziel der Beschäftigung und die einzuschlagenden Wege unterrichtet werden müsse, und daß der Assessor — für den die Beschäftigungszeit eine inhaltreiche und manchmal unbequeme Lebensperiode sein werde — mit dem Gewollten vertraut und einverstanden sein müsse. Die Hamburg-Amerika-Linie ging als erste voran. Es wurde ein Versuch begonnen, dessen Ausführung nur dadurch möglich wurde, daß zuerst der preußische Justizminister, später auch der sächsische Justizminister ihre hilfreiche Hand darboten und uns geeignete Assessoren zuführten. Der Versuch verlief sehr glücklich. Das Stadium des Versuchs dauerte bis zum Sommer 1912.

Nachdem der Erlaß des preuß. Justizministers v. 3. Juli 1912 ergangen und damit der großen Masse aller preußischen Assessoren die Anregung gegeben war, sich des Fortbildungsmittels der Beschäftigung in Privatbetrieben zu bedienen, entschloß sich der Verein „Recht und Wirtschaft“, eine Vermittlungsstelle zu errichten. Bald erkannte man, daß es unausführbar ist, eine Vermittlung zwischen Assessoren und Privatbetrieben nach Art eines Nachweisungsbureaus zu betreiben. Allerdings kommt es vor, daß eine Fabrik geneigt ist, einen juristischen Hilfsarbeiter auf kurze Zeit einzustellen. Solche Fälle sind aber für uns von geringem Interesse, da mit solcher Beschäftigung Erfolge, wie wir sie anstreben, nicht erzielt werden können. Vereinzelt ist es auch vorgekommen, daß ein Privatbetrieb aus eigener Initiative sich bereit erklärt hat, zu dem von uns verfolgten erzieherischen Zwecke einen Assessor aufzunehmen. Das ändert indessen nichts daran, daß im allgemeinen die Ausbildungsstellen einzeln mit vieler Mühe und Geduld geworben werden müssen. Dazu bedarf es einer planmäßigen Agitation. Die Werbeversuche sind bisher — wenigstens in den mittleren und westlichen Landesteilen — nur dann von Erfolg gekrönt gewesen, wenn es gelang, Kaufleute und Industrielle von dem Werte solcher Assessorenbeschäftigung für das Gedeihen der Rechtspflege zu überzeugen. Das zu erreichen ist nur möglich, wenn auf Grund eines klaren Programms geworben wird. Nur dann ist es möglich, die Leute so zu erwärmen, daß sie sich entschließen, dem Gemeinwohl ein nicht geringes Opfer zu bringen. Der Industrielle oder Kaufmann, dessen Mitwirkung auf solche Weise geworben ist, vertraut den Vermittlern, daß sie ihm einen geeigneten Assessor zuführen. Die Vermittler müssen ihn empfehlen; um ihn empfehlen zu können, müssen sie ihn kennen und wissen, daß er für die Stelle paßt. Eine große Rolle bei der Stellenwerbung spielt ferner die Zusicherung, daß der Assessor vorher gründlich in die Sache eingeweiht werden werde.

Was wir „Vermittlung“ nennen, ist in Wahrheit erheblich mehr. Der Stellenwerbung reiht sich die Information der Assessoren an. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in vielen Fällen ohne gründliche Information des Assessors unmöglich Gutes herauskommen kann. Die Anschauungen und Begriffe der Assessoren und Prinzipale, die zusammengebracht werden sollen, sind oft gar zu verschieden. Als ich bei der Information einem Assessor schilderte, wie einer seiner Kollegen mit besonderem Erfolge beschäftigt gewesen sei, und dabei das Beispiel einer Beschäftigung in New York verwendete, die ihrer Art nach unserer Idee und der Beschäftigung anderer von unseren Assessoren in Deutschland entsprach, meinte der Assessor, so etwas sei wohl in Amerika möglich, aber nicht in Deutschland! Es bedarf manchmal stundenlanger Diskussionen, bis der Assessor genügend unterrichtet und ein Einvernehmen erzielt ist. Hin und wieder kommt es vor, daß der Assessor sich auf solche Ausbildung nicht einlassen will.

Wenn der Assessor in einen Privatbetrieb aufgenommen ist, ist damit unsere Tätigkeit für den Assessor keineswegs beendet. Wir bemühen uns, auch ferner mit ihm Berührung zu halten. Die meisten Assessoren berichten uns zwanglos. Diese Berichte haben sich vielfach als für beide Teile wertvoll bewiesen. Wir kommen dadurch in die Lage, gelegentlich ratend, helfend, fördernd eingreifen zu können. Andererseits gewinnen wir zur Beurteilung des Funktionierens der Sache und bez. der pädagogischen Ergebnisse ein reiches Erfahrungsmaterial, das uns in den Stand setzt, unser Verfahren zweckmäßig weiter zu entwickeln. Den Berichten der Assessoren verdanken wir auch unsere Ueberzeugung, daß wir mit unserem Unternehmen das Richtige getroffen haben. Man muß erwarten, daß junge Männer im Alter von etwa 26—31 Jahren selbst in der Lage sind, zu beurteilen, ob sie von einer Beschäftigung Nutzen geerntet haben. Darf man hiervon ausgehen, so sind die Erfolge sehr befriedigend, denn es begegnet uns von seiten der jungen Leute eine so warme Dankbarkeit, daß ihre Aeußerungen denen, die sie erlebt haben, unvergeßlich bleiben werden.

Unser Ziel ist überall, die jungen Leute in lebhaften Verkehr mit erwerbenden Menschen hinein-



zubringen. Bei den großen Werken sind die Zentralverwaltungsstellen für die Ausbildung ungeeignet; dort gehören die Assessoren an die Peripherie, also in Gliedgesellschaften, Verkaufs- oder Einkaufsstellen. Leichter vollzieht sich die Ausbildung in mittleren Betrieben. In richtiger Erkenntnis dessen haben die Großindustriellen von Anfang an darauf hingewiesen, daß die Beschäftigung bei den großen Werken nicht dasselbe zu leisten vermöge, wie die Beschäftigung bei kleineren Betrieben. Darin, daß wir trotzdem viele große Werke um ihre Hilfe gebeten haben, liegt in Wahrheit eine Konzession an die jugendliche Unerfahrenheit der Assessoren, die im allgemeinen weit lieber zu Werken mit großem Namen als zu mittleren Betrieben gehen.

Wir bemühen uns, die jungen Leute in der Regel in einer anderen Provinz unterzubringen, weil in der Fremde das Einleben in völlig andere Verhältnisse leichter ist.

Die Vermittlungsstelle des Vereins „Recht und Wirtschaft" bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgabe einer großen Zahl von Männern, die ihr ihre Mitwirkung leihen. Wir unterscheiden die Zentralstelle, die aus drei Mitgliedern besteht, und die Vertrauensmänner. Wir haben begonnen, ein Netz von Vertrauensmännern über Preußen und Sachsen zu spannen. Es erschien zweckmäßig, um die Uebernahme des Amts eines Vertrauensmannes zunächst nur Richter zu bitten. Zugehörigkeit zum Vereine Recht und Wirtschaft ist nicht notwendig. Dank dem Entgegenkommen der beiden Justizverwaltungen und einer Reihe von Präsidenten preußischer Oberlandesgerichte sind jetzt 27 Vertrauensmänner im Amte: drei Landgerichtspräsidenten, acht Oberlandesgerichtsräte und vier Landgerichtsdirektoren, zehn Landrichter und zwei Amtsrichter. Jede Stelle wird vom Vertrauensmann verwaltet, der sie zugeführt hat. Der Assessor verhandelt mit der Zentralstelle darüber, wohin er überwiesen werden möchte. Die Zentralstelle präsentiert ihn dem Vertrauensmann. Dieser führt ihn der Stelle zu, es sei denn, daß der Assessor ihm ungeeignet erschiene. Nach dem Dienstantritt steht der Assessor unter der Obhut des Vertrauensmannes; ihm erstattet er seine Berichte. Andere Vertrauensleute beschäftigen sich nicht mit der Stellenwerbung, sondern nur mit der Beratung der Assessoren, der Begutachtung von Ausbildungsstellen und der Information der Zentralstelle über die sich bewerbenden Assessoren ihrer Provinz. Zur Zeit besitzen wir Vertrauensleute in den preußischen Oberlandesgerichtsbezirken: Kammergericht, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Breslau, Naumburg, Celle, Kiel, Hamm, Köln, Kassel und im Königreich Sachsen.

Die geworbenen Ausbildungsstellen haben bis jetzt die Zahl 143 erreicht. Die Ergebnisse der Werbung waren in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden. Ein besonders glänzendes Ergebnis hat die Werbung in der Provinz Westpreußen gehabt, wogegen sich die Rheinlande bis jetzt in der Zuführung von Ausbildungsstellen auffallend zurückhaltend gezeigt haben, während wieder der Bezirk Köln die meisten Assessoren gestellt hat und der Osten in der Gestellung von Assessoren sehr zurückgeblieben ist. Bemerkenswert ist ferner, daß als außerpreußischer Landesteil die Stadt Hamburg in erheblichem Maße mit Privatbetrieben, die Assessoren aufgenommen haben, beteiligt ist.

Der Betriebsart nach sind beteiligt mit Stellen: Fabrikbetriebe 47, Schiffswerften 2, Handelshäuser 15, buchhändlerischer Großbetrieb 1, Bankbetriebe 10, Schiffahrtsgesellschaften 8, Spediteure 4, Kleinbahnen und Straßenbahnen 3, Elektrizitätswerke 5, Terraingesellschaften und Baugeschäfte 3, Brauereien 2, Versicherungsgesellschaften 3, Interessentenverbände 7, Landgüter 33.

Die Gesuche an die Vermittlungsstelle werden von den preußischen Assessoren auf Grund einer Verfügung des Justizministers im Dienstwege eingereicht. Sie werden dann der Vermittlungsstelle von den Präsidenten der Oberlandesgerichte übermittelt. Als sehr zweckmäßig wird von uns die Anordnung des preuß. Justizministers empfunden, daß das Gesuch von der Provinzialbehörde nicht an uns weitergegeben werden soll, falls der Bewerber als für die gewünschte Beschäftigung weniger geeignet erscheint; in solchem Falle soll das Gesuch dem Bewerber unter kurzer Darlegung der Bedenken zurückgegeben werden.

Ob der Organismus der Vermittlungsstelle sich auf die Dauer bewähren wird, oder ob man zu anderen Formen wird übergehen müssen, kann nur die Zeit lehren. So viel aber ist sicher, daß ein Anfang damit gemacht ist, durch planmäßiges Zusammenwirken von Justizbehörden, Kaufleuten und Industriellen und freiwillig die Vermittlung besorgenden Richtern diejenigen jungen Juristen, die danach verlangen, ernsthaft in das wirtschaftliche Leben und das Alltagstreiben der erwerbenden Menschen einzuführen und dadurch ihre Ausrüstung für das Richteramt zu vervollkommnen. Ueber die Resultate, die wir bisher gesehen haben, können wir nur glücklich sein. Wir meinen, daß der über alles Erwarten gut gelungene Anfang uns berechtigt, mit Vertrauen in die Zukunft zu sehen.

## Die Reform des Militärstrafrechts.

Von Dr. Ph. Otto Mayer, Reichsmilitärgerichtsrat und Dozent an der Universität Berlin.

Durch die im flotten Fortgange begriffene Reform des Strafrechts wird die Frage brennend, ob nicht auch an Stelle des geltenden Militärstrafrechts und -prozesses neue Gesetze zu treten haben oder wenigstens deren Umgestaltung ins Auge zu fassen ist. Wohl sind bei beiden Gesetzen Mißstände zutage getreten, welche immer mit der parlamentarischen Behandlung umfangreicher Gesetze verbunden sind; insbesondere ist dies im Militärstrafrecht der Fall. Es wird daher der Versuch, neue Gesetze zu-

stande zu bringen, nur dann zu empfehlen sein, wenn dies dringend nötig ist. Diese Frage aber ist für beide Gesetze bei der Verschiedenheit der Anlage getrennt zu beantworten.

Das Militärstrafgesetz ist kein selbständiges, in sich abgeschlossenes Werk, ist vielmehr auf der Grundlage des allgemeinen Strafgesetzes aufgebaut, erklärt dessen allgemeine Vorschriften unter Vorbehalt einzelner Aenderungen direkt für anwendbar und hat auch im besonderen Teile eine Anzahl von Vorschriften und Begriffen aus diesem übernommen. So bestimmt § 2 MilStrGB., daß die allgemeinen Bestimmungen des StrGB. auf militärische Verbrechen und Vergehen „entsprechende“ Anwendung finden, und § 3, daß nichtmilitärische Verbrechen der Militärpersonen nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen sind. Im besonderen Teil entnimmt das Militärstrafgesetz die Begriffe Beleidigung, Mißhandlung, Diebstahl, Unterschlagung u. a. aus dem allgemeinen Strafgesetz, formt sie zu militärischen Verbrechen um, setzt in den §§ 115, 143 u. a. deren einzelne Tatbestände ganz allgemein als ergänzend zu den hier bezeichneten Merkmalen voraus und erklärt in § 145 den ganzen 28. Abschnitt direkt als anwendbar.

Der § 2 hat nur das jetzt geltende StrGB. im Auge, der § 3 aber und die Vorschriften des besonderen Teils wollen wohl das jeweils geltende Strafgesetz für anwendbar erklären, wie auch § 10 StrGB. bestimmt, und wohl auch das künftige Strafgesetz bestimmen wird, daß die allgemeinen Strafgesetze auf Militärpersonen insoweit Anwendung finden, als die Militärstrafgesetze nicht ein anderes bestimmen.

Im Falle also das jetzige Militärstrafgesetz in die Geltungsdauer des künftigen Strafgesetzes hineinragen wird, würden die allgemeinen Bestimmungen des jetzigen Strafgesetzes, und zwar auch die des besonderen Teils, z. B. § 257 StrGB., für das Militärstrafgesetz weiter gelten, die Vorschriften des besonderen Teils aber müßten aus dem künftigen ergänzt werden und für die von Militärpersonen begangenen gemeinen Delikte würde das künftige Strafgesetz gelten, was besonders bei realer Konkurrenz zu erheblichen Mißständen führen würde. Wie aber hierbei das jetzt schon völlig ungenügend geregelte Strafensystem sich ineinander fügen würde, ist gar nicht abzusehen. So lassen schon diese allgemeinen Gründe es als geboten erscheinen, daß mit dem künftigen Strafgesetz gleichzeitig ein neues Militärstrafgesetz in Geltung tritt.

Die erste Anforderung aber, die an ein solches gestellt werden muß, ist die, daß ein selbständiges, in sich geschlossenes Gesetz geschaffen wird, daß es also vor allem die allgemeinen Bestimmungen in sich enthält und auch im besonderen Teil genau erkennen läßt, inwieweit und mit welchen Modifikationen es die Vorschriften des Strafgesetzes übernimmt oder für anwendbar erklärt.

Jetzt bestehen infolge dieser unselbständigen Regelung klaffende Lücken im Strafensystem, die nicht durch Gesetz, sondern durch richterliche Anordnung ausgefüllt werden. Es sind, wie in den §§ 115, 143 MilStrGB., die allgemeinen Delikte en bloc übernommen, ohne daß der Umfang des übernommenen Gebiets oder die angedrohten Strafen klar erkennbar sind. So ist in § 115 lediglich „erhöhte Strafe“ angedroht, die es doch bei bürgerlichen Delikten nicht gibt und die jedenfalls im allgem. Strafgesetz nicht geregelt ist. Sind im § 115 wirklich, wie man meint, auch Uebertretungen mit „erhöhter Strafe“ bedroht, also z. B. mit Haft von 2 (nicht 1) bis zu 42 Tagen, so ist in § 116 der Versuch des gleichen Delikts mit Vergehensstrafe bis zu 1 Jahr bedroht, die vollendete Tat aber nach § 115 mit Haft von 2 bis 42 Tagen.

Zu § 2 wird angenommen, daß das Wort „entsprechend“ nicht nur bedeute, daß die allgem. Bestimmungen des StrGB. ausgeschlossen sind, soweit das Militärstrafgesetz anders bestimmt, sondern auch dann, wenn der Richter annimmt, daß militärische Grundsätze und Rücksichten, Wahrung der Disziplin u. a., ihrer Anwendung entgegenstehen. So wäre ja die schwierige Frage der Zulässigkeit der Notwehr gegenüber rechtswidrigen Diensthandlungen in einfacher Weise zu lösen.

Infolge der s. Z. vom Reichstag getroffenen Abänderungen fehlt es an einer gesetzlichen Regelung des Geltungsverhältnisses der sämtlichen Arreststrafen zu anderen Strafen. Es hat der Richter an Stelle des Gesetzes zu treten, wenn er eine Gesamtstrafe aus Arrest (Stuben-, gelindem, mittlerem und strengem Arrest) einerseits und Gefängnis und Festungshaft andererseits zu bilden hat. Wie die bürgerlichen Behörden im Falle des § 15 Abs. 3 MilStrGB. eine geschärfte Arrestart (auch geschärften Stubenarrest) vollziehen sollen, ist nicht geregelt. Militärisch wertlose Strafen sind die Haft, der Verweis und die kurze Gefängnisstrafe. An deren Stelle müßte Arrest zu treten haben, insbesondere dann, wenn zugleich „eine militärische Dienstpflicht verletzt“ ist (§ 29 MilStrGB.). Einer klaren Regelung bedarf auch die wichtige Frage der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten, die vom Reichsgericht gegenüber erheblichen Bedenken in dauernder Rechtsprechung allgemein und nicht bloß in den ausdrücklich bestimmten Fällen (z. B. § 141 StrGB.) als möglich angenommen wird. Das Reichsgericht erklärt hier alle Arreststrafen als der Haft, das Reichsmilitärgericht aber als dem Gefängnis gleichwertig. Einer selbständigen, den militärischen Bedürfnissen entsprechenden Regelung bedürfen die Fragen der Notwehr und des Notstandes. Auch wäre die Frage zu regeln, ob, wie die herrschende Meinung annimmt, die §§ 53 u. 55 MilStrGB. (erhöhte Strafe) auf bürgerliche Verbrechen und Vergehen anwendbar sind. Ferner erachte ich in einem Militärstrafgesetz in noch höherem Grade als im allgemeinen Strafgesetz eine eingehende Regelung der Strafzumessung als erforderlich. In praktischer Hinsicht ist diese Frage weit wichtiger als eine große Zahl sonstiger Vorschriften, und wer unsere ungenügende Praxis verfolgt, wird mir zustimmen. Man muß auch endlich einmal den Mut haben, zu der





grundlegenden Frage, Schutz oder Vergeltung, Stellung zu nehmen. Jedenfalls sind die Ansätze hierzu in § 60 StrGB. und in §§ 49 Abs. 2 und 55 MilStrGB. ungenügend und fast wertlos. Man schließt zwar nach § 49 Abs. 2 die Trunkenheit bei den Delikten gegen die militärische Unterordnung und solchen, die in Ausübung des Dienstes begangen sind, als Grund für die Annahme eines minder schweren Falles oder mildernder Umstände aus, läßt sie aber unbeschränkt als Strafzumessungsgrund auch dann zu, wenn aus einem anderen, so leicht auffindbaren Grunde ein Fall als minder schwer anerkannt wurde. Hier wäre ich mehr für den Grundsatz Kaiser Maximilians II., der in seiner Reiterbestallung bestimmte, daß die Trunkenheit in keiner Weise als Milderungsgrund angesehen, vielmehr „solche Verbrechung desto schärfer und schwerer, auch gedoppelt gerechtfertigt und gestraft werde.“ Eine solche Bestimmung würde auch während des Zustandes der Trunkenheit ihre präventive Wirkung nicht verfehlen. Auch im besonderen Teil sind manche erheblichen Mängel zu seitigen. So müßte vor allem die militärische Beleidigung völlig selbständig geregelt werden, damit nicht durch eine Verquickung mit den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes die militärischen Interessen geschädigt werden. Ich führe auch noch u. a. die §§ 139, 140 (zu ergänzen durch § 335 StrGB.), den § 152 in seinem Verhältnis zu §§ 164, 185 ff. StrGB. und § 91 MilStrGB. an. Dann wären die Strafdrohungen allgemein nachzuprüfen. Die Höchstmaße könnten für das Verhältnis im Frieden mehrfach herab-, die Mindestmaße aber hinaufgesetzt werden, insbesondere dadurch, daß die Annahme eines minder schweren Falles nur die Aenderung der Strafart zur Folge haben könnte. Jetzt ist z. B. in § 139 die normale Mindeststrafe eine exorbitante Ausnahme, der minderschwere Fall aber die fast durchgreifende Regel. Wäre hier das Minimum drei Wochen statt sechs Monate und der minder schwere Fall nicht zugelassen, so wäre die Strafdrohung weit wirksamer als sie es jetzt ist.

Während ich also die gleichzeitige Reform des Strafgesetzes für eine Notwendigkeit halte, liegt die Sache im Strafprozeß anders. Hier haben wir es, abgesehen von einzelnen Mängeln, mit einem sorgfältig redigierten, in sich abgeschlossenen Gesetz zu tun, das sich im wesentlichen in der Praxis vorzüglich bewährt hat. Es enthält zahlreiche Vorzüge, die der künftige Strafprozeß erst verwirklichen will und in einzelnen Grundfragen vielleicht überhaupt nicht erreichen wird. Ich rechne dazu die einheitlich durchgeführte Organisation der Gerichte, die Zulassung der Berufung gegen alle erstinstanziellen Urteile, die Gewährung von drei Instanzen für die schwereren, von zwei für die leichteren Delikte (im bürgerlichen Prozeß ist es umgekehrt), die einheitlich, beweglich und praktisch gestaltete Voruntersuchung (das „Ermittelungsverfahren“), den richterlichen Gerichtsherrn und die klar von der erkennenden Tätigkeit getrennte Strafverfolgung, den Nacheid u. a. Hier ist bereits die Befähigung zum Amt des Staatsanwalts, des Untersuchungsrichters und des Richters in der gleichen zum richterlichen Militärjustizbeamten ernannten Person vereinigt, so daß diese in der Geschäftsverteilung bezüglich ihrer Funktion eingeteilt werden können, wodurch Einseitigkeit und ungleichmäßige Belastung vermieden wird. Ich würde es auch für den bürgerlichen Prozeß als einen Fortschritt ansehen, wenn man sich von dem französischen Vorbild der selbständigen Staatsanwaltschaft frei machen würde, die doch nur durch ihre präponderierende Stellung gerechtfertigt war. Verlangt man doch auch von unserem Staatsanwalt, daß er gleich dem Richter die Interessen auch des Beschuldigten gerecht und unparteilich wahre und das Legalitätsprinzip bindet auch ihn. Auch ist im bürgerlichen Prozeß die erkennende und verfolgende Funktion unsystematisch gemischt.

Immerhin erkenne ich an, daß auch der Militärprozeß in vielen Punkten verbesserungsbedürftig ist, wie sie zum Teil von der Kommission für den bürgerlichen Prozeß vorgeschlagen sind. So würde ich für wünschenswert halten: die Zulässigkeit der mil. Ersatzzustellung, die Anerkennung des Verschuldens des Vertreters als unabwendbares Ereignis, die Regelung der Duldung der körperlichen Untersuchung, die Feststellung der einzelnen Tatsachen und Beweismittel, die der Beschuldigte bei der ersten Vernehmung und der Bekanntgabe der Anklage geltend macht. Es müßte bei der erstinstanziellen Verhandlung der Kriegsgerichte der Umfang der Beweisaufnahme und die Zulässigkeit der Beweisanträge, soweit sich die letzteren nur auf die Strafzumessung beziehen, vom Ermessen des Gerichts abhängen. Auch was bezüglich der Feststellung im Urteil zu den einzelnen Merkmalen und der Einsicht in die Protokolle dort vorgeschlagen ist, wäre erwünscht. Das Wichtigste aber wäre eine Verbesserung der Vorschriften über die Revision und insbesondere des unglücklichen § 404 und die Gewährung der Möglichkeit, die Sache an ein anderes Oberkriegsgericht zurückzuverweisen.

Aber alle diese und noch andere Verbesserungen könnten in der Form einer Novelle erfolgen, zumal auch bei einer völligen Reform alle mühsam durchgekämpften prinzipiellen Fragen von neuem erörtert werden müßten.

So komme ich zu dem Ergebnis: Für den Militärstrafprozeß genügt eine Novelle, das neue Militärstrafgesetz aber hätte gleichzeitig mit dem künftigen Strafgesetz in Geltung zu treten.

---

## Zur Aufhebung und Aenderung der Verfassung einer Stiftung.

Vom Geh. Justizrat Dr. Thiesing, vortrag. Rat im Justizministerium, Berlin.

Ueber die Aenderung der Verfassung einer rechtsfähigen Stiftung, sowie über ihr Erlöschen enthält das BGB., abgesehen von der durch § 86 für entsprechend anwendbar erklärten Vorschrift des § 42 (Verlust der Rechtsfähigkeit durch Konkurseröffnung), nur eine Bestimmung: Ist die Erreichung

ihres Zweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde entweder ihr eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben (§ 87 Abs. 1). Macht die Behörde von der ersteren Befugnis Gebrauch, so ändert sie damit notwendig auch zugleich die Verfassung der Stiftung. Das Gesetz hat ihr aber darüber hinaus noch das Recht zu weiteren Verfassungsänderungen insoweit ausdrücklich verliehen, als solche durch die Umwandlung des Zweckes erfordert werden (§ 87 Abs. 2 letzter Satz). Der § 87 ist erst durch die Reichstagskommission in das Gesetz gekommen. Nach dem Bundesratsentwurf und der Reichstagsvorlage (Art. 60 bzw. 85 EG. z. BGB.) sollten die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erlöschen oder die Umwandlung von Stiftungen unberührt bleiben. Obwohl § 87 nur zwei an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Fälle der Umwandlung und des Erlöschens (durch Aufhebung) vorgesehen hat, strich die Kommission dennoch die viel umfassendere, weil ganz allgemein gehaltene Bestimmung des Art. 85 EG., nachdem sie zugleich entgegen den Entwürfen auch die Eröffnung des Konkurses über das Stiftungsvermögen als Beendigungsgrund aufgenommen hatte. Daß sie dabei der Auffassung war, hierdurch die Frage des Erlöschens und der Umwandlung der Landesgesetzgebung entzogen zu haben, scheint aus der Bemerkung des Kommissionsberichts (S. 26) hervorzugehen, daß Art. 85 gestrichen sei, weil durch die angenommenen Aenderungen „das Erlöschen und die Umwandlung der Stiftungen reichsgesetzlich geregelt sei." Diese Ansicht der Kommission steht jedoch mit dem Gesetze nicht im Einklang. Im § 85 BGB. sind für die **Verfassung** einer Stiftung drei Quellen als maßgebend erklärt worden: Reichsgesetz, Landesgesetz und das Stiftungsgeschäft. Soweit es sich also um die Verfassung einer Stiftung handelt, hat das BGB. zugunsten des Landesrechts einen Vorbehalt geschaffen, der dahin geht, daß eine landesrechtliche Regelung in dem Umfange zulässig ist, als nicht das Reichsrecht zwingende Verfassungsvorschriften aufgestellt hat. Unter den Begriff der Verfassung fallen aber unzweifelhaft auch die Bestimmungen über Veränderung und Beendigung der Stiftung. Kraft des Vorbehalts kann das Landesrecht daher derartige Bestimmungen treffen, sofern nicht zwingendes Reichsrecht entgegensteht. Normen solcher Art sind nur die §§ 42, 87 BGB. Außerhalb ihres Rahmens ist die Landesgesetzgebung nicht gehindert, einschlägige Vorschriften zu geben. Es fragt sich nur, welche Tragweite § 87 in dieser Beziehung hat. Geht insbesondere seine Wirkung etwa dahin, daß es dem Landesrecht versagt ist, die Aufhebung einer Stiftung durch **staatlichen Eingriff**, sei es allgemein oder unter bestimmten, aber natürlich anderen, als den von ihm aufgestellten Bedingungen als Verfassungsnorm vorzusehen?

Die Entscheidung dürfte wesentlich davon abhängen, was man als Zweck der Aufnahme des § 87 in das Reichsrecht anzusehen haben wird. Wenn dadurch gegenüber dem allgemeinen Vorbehalt des Art. 85 Entw. EG. die Befugnis der Staatsgewalt zur Beseitigung und Umwandlung von Stiftungen eingeschränkt und an festumschriebene Voraussetzungen geknüpft werden sollte, so müßte man allerdings sagen, daß für landesrechtliche Vorschriften kein Raum mehr gelassen sei. Sollte dagegen durch § 87 **reichsgesetzlich gewährleistet** werden, daß **zum wenigsten** in solchen Fällen, wie sie dieser Paragraph im Auge hat, der Staat eingreifen kann, m. a. W.: dient die Bestimmung nicht sowohl zum Schutze der Stiftungen gegen etwaige zu weitgehende landesgesetzliche Befugnisse der Staatsgewalt, als vielmehr zum Schutze der Allgemeinheit gegen gemeinschädlich oder in ihrer Zweckbestimmung unerfüllbar gewordene Stiftungen, so ist nicht einzusehen, warum das Landesrecht das Aufhebungsrecht nicht auch für andere Fälle sollte gewähren können. M. E. dürfte die zweite Möglichkeit die zutreffende sein. Hierfür läßt sich insbesondere anführen, daß nach dem Kommissionsbericht „durch die Aufnahme solcher Vorschriften in das BGB. namentlich für diejenigen Staaten Sorge getragen werde, in denen es an ausreichenden Bestimmungen bisher noch fehle" (S. 25). Daß die Kommission dabei, wie schon angedeutet, anscheinend der Meinung gewesen ist, das Landesrecht für die Frage des Erlöschens, und zwar nicht nur des Erlöschens durch behördliche Aufhebung, sondern überhaupt ausgeschaltet zu haben, kann nicht ins Gewicht fallen, da diese Anschauung jedenfalls irrig war.

Die Landesgesetzgebung hat denn auch keinen Anstand genommen, die Frage in ihren Bereich zu ziehen. Insbesondere hat Preußen in dem vom Herrenhaus eingefügten Art. 4 AG. z. BGB. bestimmt, daß die Aenderung der Verfassung einer rechtsfähigen Stiftung, die nicht Familienstiftung ist, sowie die Aufhebung einer solchen Stiftung durch Beschluß des Vorstandes mit staatlicher Genehmigung erfolgen kann. Nach den obigen Ausführungen ist die Anwendbarkeit dieses Artikels auf ein Gebiet beschränkt, das nicht dem § 87 BGB. unterfällt. In diesem Sinne hat sich auch der preuß. Justizminister im Herrenhaus geäußert, indem er ausführte, Art. 4 habe solche Fälle im Auge, wo die Voraussetzungen des § 87 nicht vorlägen, wo aber aus anderen Gründen, z. B. wegen einer Veränderung der Verhältnisse, die im Laufe der Zeit hervorgetreten sei, eine Aenderung der Organisation der Stiftung oder ihre Aufhebung dringend geboten oder wenigstens erwünscht sei (**Stegemann**, Mat. z. d. Preuß. AG. S. 449). Bedenken, die aus dem Hause wegen der Zulässigkeit des Art. 4 gegenüber dem § 87 BGB. erhoben wurden, trat der Justizminister mit dem Hinweis entgegen, daß § 87 nur Sonderfälle regle. Hinzu kommt noch m. E., daß Art. 4 ja gar nicht, wie es § 87 tut, der staatlichen Behörde das Recht einräumt, aus eigener Machtvollkommenheit von Amts wegen die Stiftung aufzuheben, sondern daß die Aufhebung auf einem Beschluß des Stiftungsvorstandes beruht, einem Beschluß, der allerdings zu seiner Wirksamkeit



der staatlichen Genehmigung bedarf. Auch dies ist ein Unterschied von dem Inhalt der Norm des § 87, der es selbst bei Annahme der Ansicht, daß die Aufhebung durch staatlichen Akt ausschließlich geregelt sei, allein schon zweifelhaft machen würde, ob der Art. 4 einen Einbruch in das Reichsrecht bedeute.

An der Gültigkeit des Art. 4 kann daher nicht gezweifelt werden (so auch Staudinger, 7./8. Aufl., Bem. 5a zu § 87). Dagegen will Kohler, Bürgerl. Recht I, 426, dem Art. 4 nur unter einem besonderen Gesichtspunkt Wirksamkeit beimessen. Indem auch er davon ausgeht, daß § 87 bezüglich der Aufhebung von Stiftungen eine abschließende Normierung gegeben habe, will er den Art. 4 durch eine einschränkende Auslegung retten: „er müsse so verstanden werden, daß, wenn die Aufhebung satzungsgemäß vorgesehen, die Art der Aufhebung aber nicht näher bestimmt sei, sie in der Form des Art. 4 stattfinde." Verstieße Art. 4 in der aus seinem Wortlaut sich ergebenden Bedeutung gegen das Reichsrecht, so würde er auch durch die Auslegung Kohlers nicht zu halten sein, da diese ganz willkürlich einen Sinn in ihn hineinträgt, zu welchem auch nicht der geringste Anhaltspunkt gegeben ist, der vielmehr der Entstehungsgeschichte durchaus widerspricht. Wie schon aus den mitgeteilten Worten des Justizministers und auch sonst aus den Beratungen im Herrenhause über Art. 4 hervorgeht (Stegemann S. 412, 446), sollte die Bestimmung den Stiftungen die Anpassungsfähigkeit an veränderte Verhältnisse sichern oder äußerstenfalls, wenn sie veraltet oder unzweckmäßig geworden sind, ohne daß doch § 87 angewendet werden könnte, ihre Beseitigung ermöglichen. Daß dieser Zweck bei Annahme der Kohlerschen Auslegung nicht erreicht werden würde, liegt auf der Hand. Dazu kommt aber, daß Kohlers Ansicht in sich widerspruchsvoll ist. Wenn das Reichsrecht durch § 87 die Frage der Aufhebung materiell erschöpfend geordnet hätte, so würde dies einer anderweiten Regelung durch das Stiftungsgeschäft genau so gut entgegenstehen wie einer solchen durch Landesgesetz. Denn das Stiftungsgeschäft ist als Quelle für die Verfassung keineswegs souverän, sondern geht nur den ergänzenden Vorschriften des Landes- und Reichsrechts vor. Könnte also das Landesgesetz aus eigener Kraft über die Aufhebung nichts bestimmen, so ist nicht einzusehen, wie es hierzu auf Grund des ebenso ohnmächtigen Stiftungsgeschäfts die Macht erlangen sollte.

Bedarf hiernach Art. 4 entsprechend seinem klaren Wortlaut zu seiner Anwendbarkeit keines in der Stiftungsurkunde getroffenen Vorbehalts der Aufhebung, so fragt es sich andererseits, ob er etwa durch das Stiftungsgeschäft ausgeschlossen werden kann oder ob ihm insoweit zwingende Kraft zuzuschreiben ist. Im Gegensatz zu Art. 2 § 1, wo es bezüglich der Familienstiftungen heißt, daß die Aenderung der Verfassung sowie die Aufhebung auch dann durch Familienschluß erfolgen kann, wenn dies durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß verboten ist, fehlt es im Art. 4 an einem entsprechenden Ausspruch. Gleichwohl ist daraus gegen die Annahme des zwingenden Charakters nichts herzuleiten. Denn dieser kann sich natürlich auch aus dem Zweck der Vorschrift ergeben. Daß § 87 BGB. ebensowenig, wie dies durch Landesrecht möglich ist, durch das Stiftungsgeschäft beseitigt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Der Grundgedanke des Art. 4 ist aber im wesentlichen der gleiche wie der des § 87; das Landesrecht baut ihn nur weiter aus, indem es auch für andere Fälle die Möglichkeit der Aufhebung und Verfassungsänderung gewährt. Und zwar ist dabei gerade an solche Fälle gedacht worden, bei denen allerdings die strengen Voraussetzungen des § 87 nicht erfüllt sind, in denen aber aus ähnlichen Erwägungen Aenderung oder Aufhebung erwünscht erscheinen. Daß das Gesetz es der Willkür der Stifter anheimstellen wollte, diesen Zweck des das zwingende Reichsrecht gewissermaßen ergänzenden Artikels 4 zu vereiteln, dürfte kaum angenommen werden können. Allerdings ist im Falle des Art. 4 das Bedürfnis zur Beseitigung der Stiftung nicht so dringend wie beim § 87, und es ist deshalb das Eingreifen ja auch der Initiative des Vorstandes überlassen. Dagegen sind Verfassungsänderungen ohne Zweckumwandlung, die nach § 87 überhaupt nicht möglich sind, nicht selten unumgänglich notwendig. M. E. wird sich daher die zwingende Natur des Art. 4 nicht leugnen lassen. Im übrigen dürfte die praktische Bedeutung der Frage um deswillen nicht so erheblich sein, weil einem Stiftungsgeschäft, das eine den Art. 4 ausschließende Bestimmung enthielte, vermutlich die staatliche Genehmigung (§ 80 BGB.) vorenthalten werden würde.

Ist somit eine völlige Ausschaltung des Art. 4 durch das Stiftungsgeschäft als unzulässig zu erachten, so ist doch noch folgendes zu prüfen: Selbstverständlich kann das Stiftungsgeschäft gemäß § 85 BGB. über das Erlöschen der Stiftung Vorschriften geben, soweit sie nicht mit zwingenden Rechtsnormen in Widerspruch stehen; es kann also z. B. der Dauer der Stiftung von vornherein eine zeitliche Grenze setzen oder sie an eine auflösende Bedingung knüpfen bzw. den Eintritt eines bestimmten Ereignisses, wie Verlust des Stiftungsvermögens, Erreichung des Zweckes, als Beendigungsgrund vorsehen. So gut, wie der Verlust des Stiftungsvermögens, der ja in der Regel die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich machen wird, muß dann auch ganz allgemein die Unmöglichkeit des Zweckes im Stiftungsgeschäft als Erlöschungsgrund aufgestellt werden können.[1]) Dies verstößt nicht gegen § 87. Denn seine zwingende Kraft geht nur dahin, daß für den gedachten Fall der Behörde das Aufhebungsrecht nicht entzogen werden kann; nicht aber dahin, daß nur durch sie im Wege der

[1]) Derartige Erlöschungsgründe würde auch das Landesrecht festsetzen können.



Aufhebung die Stiftung zum Erlöschen gebracht werden könnte. Nimmt man das aber an, so dürfte es nicht anders sein, wenn das Stiftungsgeschäft das Erlöschen zwar nicht als eine von selbst eintretende Folge an die Unmöglichkeit der Zweckerfüllung knüpft, sondern für solchen Fall den Vorstand anweist oder ermächtigt, die Aufhebung zu beschließen.[1]) Da diese Anordnung des Stifters die Befugnis der Behörde unberührt läßt, tritt sie nicht in einen Gegensatz zum § 87 und muß daher nach der hier vertretenen Auffassung seiner Bedeutung vom Standpunkt des Reichsrechts aus zulässig sein.

Dagegen fragt es sich, ob dies auch nach preußischem Recht der Fall ist, oder gleich allgemeiner gefaßt, ob das Stiftungsgeschäft gegenüber dem Art. 4 dem Stiftungsvorstand (oder gar einem Dritten) ein selbständiges Aufhebungsrecht verleihen kann. Es liegt nahe, die zwingende Kraft des Art. 4 ähnlich wie die des § 87 zu begrenzen, nämlich dahin, daß er zwar nicht ausgeschaltet werden, daß aber das Stiftungsgeschäft daneben noch andere Aufhebungsmöglichkeiten vorsehen kann. M. E. wird man gegen diese Auffassung kaum einen stichhaltigen Grund anführen können. Durchschlagend würde es allerdings sein, wenn Art. 4 im Interesse der Aufrechterhaltung von Stiftungen gegen ungerechtfertigte Aufhebungsbeschlüsse des Vorstandes das Erfordernis der staatlichen Genehmigung eingeführt hätte. Dann würde er so zu verstehen sein, daß die Aufhebung nur in der von ihm vorgeschriebenen Weise geschehen könne. So liegt aber nach der mitgeteilten Entstehungsgeschichte die Sache nicht. Vielmehr sollte er die Beseitigung von Stiftungen erleichtern, und zwar vornehmlich da, wo es sonst an einer Handhabe fehlen würde, die Beseitigungsmöglichkeit überhaupt erst schaffen. Danach hat er seine Wirkung namentlich dort zu entfalten, wo das Stiftungsgeschäft schweigt. Hier erscheint es auch geboten, daß dem Staat die Prüfung, ob die Maßregel gerechtfertigt ist, und die Möglichkeit, sie durch Versagung seiner Genehmigung zu verhindern, vorbehalten bleiben. Denn hier stützt sich die Aufhebung nicht auf den Willen des Stifters. Hat dieser aber selbst entsprechende Vorsorge im Stiftungsgeschäft getroffen, so kann es dabei sein Bewenden behalten.[2]) Im übrigen hat ja auch hier der Staat es in der Hand, sich seine Mitwirkung auf alle Fälle zu sichern, indem er von der Streichung derartiger Vorschriften seine Genehmigung zu dem Stiftungsgeschäft abhängig macht. — Anders wie bei der Aufhebung liegt es natürlich bei der Aenderungsbefugnis. Da die Stiftung zu ihrer Entstehung der staatlichen Genehmigung bedarf, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß ihre Verfassung ohne Staatsgenehmigung nicht abgeändert werden kann.

Recht zweifelhaft ist es, ob die nicht selten in Verfassungsurkunden bestehender Stiftungen enthaltene und daher bei der Genehmigung nicht beanstandete Bestimmung, daß außer Vorstandsbeschluß und Staatsgenehmigung noch die Zustimmung eines Dritten, etwa einer kirchlichen Instanz, zur Aufhebung erforderlich ist, Gültigkeit hat. Mit der dargelegten Bedeutung des Art. 4 ist eine solche Bestimmung schwerlich in Einklang zu bringen, da sie zu den gesetzlichen Erfordernissen eine Erschwerung fügt. Das verstößt aber gegen die zwingende Natur des Artikels, so wie sie oben charakterisiert ist, wonach die Aufhebung, wenn auch nicht nur, so doch jedenfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift erfolgen kann.

[1]) Das gleiche würde von der Zweckumwandlung gelten.

[2]) Aus der oben bekämpften Kohlerschen Auslegung des Art. 4 folgt übrigens, daß auch er dem Stifter die Befugnis zuschreibt, die Aufhebung des Stiftungsgeschäfts zu regeln.

## Das Recht auf ein eigenes Gewerbegericht.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Bewer, Leipzig.

1. Da sowohl Einzelgemeinden als auch weitere Kommunalverbände statutarisch für ihre Bezirke ein Gewerbegericht errichten können, entsteht die Frage, wem von beiden, der Gemeinde oder dem Kommunalverbande, das Errichtungsvorrecht zusteht. Die Antwort gibt § 1 Abs. 4 Satz 3 des Gewerbegerichtsgesetzes:

> „Die Zuständigkeit eines solchen (für einen weiteren KomVerband errichteten GewG.) ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten GewG. begründet ist."

Diese Bestimmung stellt klar, daß bei Errichtung eines GewG. für einen weiteren KomVerband die bestehenden kleinen GewG. unangetastet bleiben, und daß, auch wenn ein GewG. des weiteren Kom.-Verbandes für alle Gewerbszweige besteht, dennoch ein GewG. für eine einzelne Gemeinde oder einen einzelnen Gewerbszweig errichtet werden kann, wenn dies später infolge der industriellen Entwicklung wünschenswert wird.

Danach steht der Gemeinde vor dem Kom.-Verbande das Vorrecht auf ein GewG. zu. Errichtet also ein Kreisverband ein KreisGewG., so umfaßt dessen örtliche Zuständigkeit nicht auch denjenigen Bezirksteil, für den bereits ein GemeindeGewG. besteht. Wenn aber eine Gemeinde ein Gemeinde-GewG. errichtet, so wird dadurch die Zuständigkeit eines bereits früher errichteten KreisGewG. für jenen Gemeindebezirk nachträglich ausgeschlossen.

Das Ortsstatut über die Errichtung eines eigenen GemeindeGewG. bedarf jedoch nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen des Bezirksausschusses).

Wird die Genehmigung erteilt, so ist damit das GemeindeGewG. wirksam errichtet. Aber da das vordem erlassene Statut des KreisGewG. formell noch weiterbesteht, so muß es aufgehoben werden, soweit das GemeindeGewG. zuständig geworden ist. Unterläßt der Kreisverband, diese Einschränkung des Statuts herbeizuführen, so hat die Landes-Zentralbehörde nach § 1 Abs. 2 GewGG. kraft des daselbst angezogenen § 142 GewO. das Kreisstatut, soweit es mit dem Errichtungsvorrechte der Gemeinde aus § 1 Abs. 4 Satz 3 in Widerspruch steht, aufzuheben.



Wird die Genehmigung versagt, so kann dies nur damit begründet werden, daß die Errichtung eines eigenen GemeindeGewG. nicht zweckmäßig sei, z. B. weil es ein nicht lebens- und leistungsfähiges Zwerggericht sein würde. Aber die Genehmigung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Gemeinde nicht in der Lage sei, aus dem Verbande des KreisGewG. auszuscheiden. Das hieße die Gesetzmäßigkeit des Statuts und das gesetzlich anerkannte Errichtungsvorrecht der Gemeinde zu Unrecht verneinen.

2. Nicht so einfach ist dieser Verlauf, wenn eine Gemeinde, die zum Verband eines nach § 85 GewGG. fortbestehenden LandesGewG. gehört, für ihren Bezirk ein eigenes GewG. auf Grund des ReichsGewGG. errichten will.

Praktische Bedeutung hat die Sache besonders in der Rheinprovinz für die Kgl. GewG., von denen einige eine beträchtliche Zahl von weiteren Kommunalverbänden (Kreisverbänden, Bürgermeistereien) umfassen. So umfaßt das GewG. Mülheim die Stadt und acht weitere Bürgermeistereien, das GewG. Köln den Stadt- und Landkreis, das GewG. Krefeld die Kreise Stadt und Land sowie sieben Bürgermeistereien im Kreise Kempen. Das GewG. M.-Gladbach, das räumlich größte Deutschlands, ein Riesenregionalgericht, erstreckt sich über nicht weniger als 18 weitere KomVerbände (3 Kreise und 15 Bürgermeistereien). Zum GewG. Solingen gehören 5 Stadtgemeinden, und das GewG. Düsseldorf umfaßt die Stadt, 3 weitere Städte und 9 Gemeinden. Während die Spruchtätigkeit bei diesen drei Gerichten für den ganzen Bezirk am Sitze des Gerichts (bureau général) stattfindet, haben die räumliche Ausdehnung und die starke Bevölkerung es erforderlich gemacht, in verschiedenen Städten dieser Bezirke besondere Vergleichskammern (bureau particulier) mit den aus §§ 9, 10 preuß. Ges. v. 11. Juli 1891 (GS. S. 311) sich ergebenden Befugnissen zu errichten. Noch loser sind aber die GewG. Remscheid und Lennep eingerichtet, die nur aus Kammern mit verschiedenen Amtssitzen bestehen, von denen jede volle Vergleichs- und Spruchzuständigkeit besitzt; besonders gilt dies für das in 6 derartige Kammern dezentralisierte GewG. Lennep.

3. Das Wachsen rheinischer Städte macht es verständlich, wenn Gemeinden anstreben, aus dem räumlichen Verbande des Kgl. GewG. auszuscheiden und ein den eigenen Verhältnissen angepaßtes GemeindeGewG. zu errichten. Ein solcher Fall ist auch, allerdings mit Mißerfolg, praktisch geworden.

So versuchte die im Landkreise Krefeld gelegene Stadt Uerdingen aus dem Bezirke des GewG. Krefeld auszuscheiden.

„Durch Ortsstatut v. 22. Juli 1904 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung in Uerdingen die Errichtung eines eigenen GewG. Diesem Statute versagte aber der Bezirksausschuß in Düsseldorf die Genehmigung mit der Begründung, daß die Gemeinde Uerdingen, die zum Kgl.GewG. Krefeld gehöre, nicht das Recht habe, aus dem Verband auszuscheiden. Dies könne nur durch Gesetz geschehen."[1])

[1]) Denkschr. zum 100jähr. Bestehen des GewG. Krefeld 1911 S. 24.

Der Provinzialrat der Rheinprovinz ist in seiner endgültigen Entscheidung v. 23. Nov. 1906 dieser Rechtsauffassung beigetreten.

4. Diese Rechtsauffassung wird der Sache nur einseitig gerecht. Richtig ist, daß § 85 Abs. 2 GewGG., auf den allein der Beschluß des Bezirksausschusses gegründet ist, die Errichtung eines reichsrechtlichen GemeindeGewG. für den nämlichen örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich oder einen Teil davon ausschließt. Der § 85 Abs. 2 bestimmt unzweideutig, daß die Zuständigkeit der fortbestehenden LandesGewG. „durch dieses Gesetz keine Einschränkung erleidet", also auch nicht durch § 1 Abs. 4 Satz 3 dieses Gesetzes. Das dort anerkannte Errichtungsvorrecht der Gemeinde kann einem LandesGewG. weder in seiner örtlichen noch in der sachlichen Zuständigkeit Abbruch tun. Aber damit ist die Rechtsfrage noch nicht abgetan. Denn sie bleibt nach der Richtung unbeantwortet, ob nicht etwa das Landesrecht die Handhabe zu bieten hat, um unter Umständen die Zuständigkeit eines LandesGewG. zugunsten eines späteren reichsrechtlich zu errichtenden GemeindeGewG. einzuschränken. Dies ist zu bejahen, und nach dieser Richtung bedarf es keines besonderen Gesetzes, um einen Gemeindebezirk aus dem Verband eines LandesGewG. auszuscheiden.

5. Ueber die Aufhebbarkeit eines einzelnen LandesGewG. gilt landesrechtlich folgendes: Das preuß. Ges. v. 11. Juli 1891 bestimmt über die Aufhebung der Kgl. GewG. selber nichts, beläßt es also bei dem früheren Rechte. Nun beruhen aber die rheinischen GewGer. auf der gleichen französischen Grundlage, wie die Kaiserl. GewGer. in Elsaß-Lothringen, nämlich die drei linksrheinischen auf Art. 34 des französ. Ges. v. 18. März 1806, während die sieben rechtsrheinischen auf dem wesensgleichen Dekrete Napoleons wegen Errichtung von Fabrikengerichten im Herzogtume Berg v. 17. Dez. 1811 beruhen. Darnach stand die Errichtung der GewG. ausschließlich dem Landesherrn zu. So ist, wie alle rheinischen GewG., auch das hier in Betracht kommende GewG. Krefeld durch landesherrliche VO. eingesetzt worden, nämlich durch Dekret Napoleons v. 19. Jan. 1811, das später durch die „auf Antrag der Minister für Justiz, der Finanzen und des Handels" erlassene Kgl. VO. v. 29. Nov. 1841 ersetzt worden ist. War es aber ein Recht des Landesherrn, GewG. zu errichten, so ist es auch jetzt noch sein kehrseitiges Recht, sie in gleicher Weise durch Kgl. VO. wieder aufzuheben. Das els.-lothr. GewGG. v. 23. März 1880 (GBl. S. 45) bestimmt übrigens in den §§ 1, 45, daß Errichtung und Aufhebung der GewG. durch Kaiserl. VO. zu geschehen habe, und will damit nur das bestehende Recht aufrechthalten[1]), dasselbe Recht, das auch für die Kgl. GewG. in der Rheinprovinz zu gelten hat.

Dieses landesherrliche Recht ist aber auch bei Beratung des § 85 Gew.GG. als gesetzmäßig aner-

[1]) Mot. S. 11, 18 in Vhdl. des Landesausschusses VII. Sess. I. Bd. Nr. 5.



kannt worden. Denn als in der Kommission v. 1890 beantragt war, die Aufhebung der LandesGewG. verklausuliert, und zwar durch die Landes-Zentralbehörde zuzulassen, wurde dieser Antrag abgelehnt, nachdem entgegnet war, eine solche Beschränkung empfehle sich nicht.

„Die rheinischen und els.-lothr. GewG. könnten durch Kgl. Kabinettsorder, bezw. Kaiserl. VO. unbedingt aufgehoben werden. Man solle an dieser Bestimmung nichts ändern. Man dürfe das Zutrauen haben, daß eine Aufhebung nicht stattfinden werde, wenn sie nicht aus sachlichen Gründen notwendig sei“ [1]).

Es ist auch der § 72a Abs. 2 des Entwurfs [2]), der in dieser Hinsicht die Befugnisse der Landes-Zentralbehörde übertragen wollte, bei der 3. Plenarberatung wegen staatsrechtlicher Bedenken gestrichen worden [3]).

Dieses landesherrliche Aufhebungsrecht ist auch durch § 13 preuß. Ges. v. 11. Juli 1891 unberührt geblieben. Darnach können die zuständigen Minister wohl die Regulative zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen, d. h. die rheinischen GewG. nach den Bestimmungen des § 1 umgestalten. Aber die Landes-Zentralbehörde kann hieraus keine Befugnis herleiten, ein Kgl. GewG. ganz oder auch nur zum Teil aufzuheben [4]).

Was von der vollständigen Aufhebung eines LandesGewG. gilt, muß auch für die **teilweise** Aufhebung gelten, wenn z. B. dessen örtliche Zuständigkeit eingeschränkt und das GewG. darüber hinaus aufgehoben werden soll. Im Falle Uerdingen war es daher angängig, durch Kgl. Kabinettsorder das GewG. Krefeld für den Bezirk der Stadt Uerdingen aufzuheben, um dieser die Errichtung eines eigenen reichsrechtlichen GemeindeGewG. zu ermöglichen.

6. Die Kabinettsorder, die ein Kgl. GewG. für einen einzelnen Gemeindebezirk aufheben wollte, ist aber keineswegs eine reine Förmlichkeit. Vielmehr haben die hierbei in Betracht kommenden Minister selbständig zu prüfen, ob die Errichtung eines besonderen GemeindeGewG. sachlich wünschenswert sei, und ob nicht etwa Bestand und Wirksamkeit des alsdann verkleinerten Kgl. GewG. unzuträglich beeinträchtigt würden. Andererseits hat aber auch der Bezirksausschuß als höhere Verwaltungsbehörde nach § 1 Abs. 2 GewerbeGerG. die Frage der Zweckmäßigkeit ebenso selbständig zu untersuchen, und es ist daher nicht ausgeschlossen, daß diese doppelte Prüfung durch zwei verschiedene Behörden widersprechende Ergebnisse haben kann.

Es fragt sich deshalb, wie hier zur Meidung von Konflikten praktisch und angemessen zu verfahren ist.

Der Sache am nächsten steht der Bezirksausschuß. Verneint er die Zweckmäßigkeit und versagt er daraufhin die Genehmigung durch rechtskräftig werdenden Beschluß, so ist die Errichtung des GewG. negativ erledigt. So ist übrigens vom Bezirksausschuß in Düsseldorf die Errichtung eines GewG. für Uerdingen in zweiter Linie auch für unzweckmäßig erklärt worden und daher im Endergebnisse die Versagung der Genehmigung nicht ungerechtfertigt gewesen. Würde aber der Bezirksausschuß die Errichtung eines eigenen GemeindeGewG. für zweckmäßig halten, so hat er das Errichtungsstatut nach § 1 Abs. 4 Satz 3 GewerbeGerG. zu genehmigen, aber nur **bedingungsweise** für den Fall, daß eine Kgl. Kabinettsorder den neu einzurichtenden Gerichtsbezirk aus dem Verbande des LandesGewG. freigeben werde. Daß auch eine bedingte Genehmigung zulässig ist, kann nicht bezweifelt werden. Wird die Erwirkung der Kabinettsorder von den zuständigen Ministern aus Zweckmäßigkeitsbedenken abgelehnt, so ist die Errichtung des GemeindeGewG. gescheitert; wird sie erlassen, so gilt die Errichtung vom Bezirksausschusse nunmehr als unbedingt genehmigt.

[1]) KomBer. v. 1890 S. 37, Drucks. Nr. 5 der 8. LegPer. I. Sess. 1890/11.

[2]) Drucks. Nr. 102 S. 37.

[3]) StenBer. S. 649.

[4]) **Bewer**, MinderGewGer. 1912, S. 25, 28 u. DJZ. 1912 S. 1439.

## Carl Krohne †.

Am Vorabende einer großen Reform des deutschen Strafrechts, die insbesondere der Freiheitsstrafe und ihrem Vollzuge, sowie den sichernden und bessernden Maßnahmen bei der Verbrechensbekämpfung neue Ziele und Wege weisen soll und will, hat der Tod einem mannhaften und rastlosen Vorkämpfer jener Reformbestrebungen die Waffen aus der Hand genommen. Der vortragende Rat und Referent für das Gefängniswesen in dem preußischen Ministerium des Innern, Wirkl. Geh. Oberreg.-R. Dr **Carl Krohne**, ist am 19. Februar 1913 im 77. Lebensjahre verstorben. Sein alter, noch am 75. Geburtstage geäußerter Herzenswunsch: „so lange es Gott gefalle, die Hand nicht abtun, sondern im Beruf fortarbeiten zu dürfen bis zum letzten Atemzuge“, ist erfüllt. —

Aus Anlaß jenes Geburtstages hat die DJZ. 1911, S. 1544, versucht, das reiche Lebenswerk Krohnes kurz zu würdigen. Heute will sie dem Andenken des hochverehrten Toten einige Worte des Dankes dafür weihen, was er dem deutschen Strafrecht gewesen ist und auf lange Zeit hinaus noch sein wird.

Krohne blieb, getreu dem ursprünglich gewählten Berufe eines Geistlichen, sein Leben lang, auch als Verwaltungsbeamter in den Stellungen als Strafanstaltsdirektor und Ministerialreferent, innerlich Theologe. Er sagte es oft genug und es zeigte sich in seiner Auffassung vom Wesen der staatlichen Strafe und in seiner Stellungnahme zum Problem der Verbrecherbehandlung. Den Vergeltungsgedanken, der trotz aller Angriffe seine Lebenskraft in der allgemeinen Volksanschauung immer neu beweist, lehnte er als Irrtum ab. Die „Erlösung aus sittlichem und sozialem Verfall“ war ihm, dem barmherzigen Menschen, das Ideal des Strafvollzuges. Seinem Meisterwerke, dem klassischen „Lehrbuch der Gefängniskunde“ (1889), gab er das Motto: „Die Rache ist mein. Ich will vergelten, spricht der Herr.“ Den Beruf der Justiz zur Handhabung und Leitung des Strafvollzuges schätzte er nicht hoch ein. Und doch hat er mehr als ein Menschenalter hindurch an der Seite von Juristen bereitwillig und einträchtig daran gearbeitet, das inhaltsarme Strafensystem des geltenden Rechts mit sachlichem Gehalt zu erfüllen und in das Gefängniswesen sowie den Strafvollzug Geist zu

tragen. Der Theologe Krohne war Dr. jur. h. c. der Universität Berlin, und treffend feierte Kahl, der zum 75. Geburtstage die Glückwünsche der Fakultät überbrachte, ihn als echten Dr. juris utriusque, weil sich in ihm die Kenntnis des weltlichen Rechts mit den ewigen Ideen echter, wärmster Nächstenliebe glücklich verbände. Krohne hat der Strafrechtswissenschaft die Gefängniskunde als unentbehrliche Hilfswissenschaft zur Seite gegeben. Er hat dabei wohl die Notwendigkeit enger Verbindung des Gefängniswesens mit der Strafrechtswissenschaft und namentlich mit der praktischen Strafrechtspflege nicht immer voll und zutreffend gewürdigt, weil ihm der Strafvollzug als Sache der Verwaltung, nicht der Justiz galt. Aber vor vielen andern ist es Krohnes Verdienst, daß die Strafrechtslehre und die Strafrechtspflege die Bedeutung der Gefängniskunde erkannt haben. Wenn es mit einem neuen Strafgesetzbuch gelingt, wirksamer als bisher Verbrechen und Verbrecher zu bekämpfen, würde dies nicht zum geringen Teil das Werk Krohnes sein. Ihm besonders ist es zu danken, wenn die Erkenntnis immer mehr Eingang findet: daß es mit der Strafrechtspflege so lange nicht besser werden kann, als dem Vollzuge der Urteile nicht dieselbe Bedeutung beigemessen wird als ihrer Findung.

Erster Staatsanwalt Klein, Berlin.

## Juristische Rundschau.

Die Verlobung der Prinzessin Viktoria Louise von Preußen mit dem Herzog Ernst August von Cumberland erscheint zunächst als ein Akt von rein privatrechtlicher Bedeutung. Das wurde auch im Braunschweiger Landtag betont. Der Bundesratsbeschluß von 1907 besteht noch. Ohne Verzicht auf Hannover keine Herrschaftsrechte in Braunschweig. Und daß die Verlobung einen stillschweigenden Verzicht enthalte, wird niemand behaupten. Nur die Aussicht auf diesen staatsrechtlichen Akt besteht. Damit muß man sich heute begnügen.

Die Aeußerung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts über die Beziehungen zu Deutschland und England lösten ein langerhofftes Gefühl der Erleichterung aus. Man kann nur hoffen, daß die Ideen über das Stärkeverhältnis beider Schlachtflotten sich doch zu einem Vertrage verwirklichen. Es wird dies allerdings ein eigenartiger Staatsvertrag werden. Er verpflichtet die Kontrahenten zu einem Unterlassen. Die Folge der Verletzung ist das Rücktrittsrecht des anderen Teiles.

Bei der Debatte über den Justizetat im Reichstage wurde die Stellung des Reichs-Justizamts selbst einer Kritik unterzogen. Seine gesetzgeberische Arbeit beschränke sich im wesentlichen auf die Ausarbeitung einzelner Gesetzentwürfe. Sie bestehe eigentlich nur in der Kodifikation unseres Rechts. Die meisten neuen Gesetze, die neuen Rechtsgedanken Rechnung tragen sollen, arbeiteten andere Stellen aus. Das ist aber doch nur scheinbar so. Die meisten Gesetze sind heute wirtschaftlicher und sozialer Art. Sie verlangen vorab Sachkunde im besonderen Gebiete. Sie müssen auch von dem Ressortminister vertreten werden. Daher erscheinen diese als die Verfasser. Die Arbeit des Reichs-Justizamts ist dabei meist eine juristische Hilfsleistung. Sie spielt sich im Verborgenen ab. Aber sie ist vorhanden.

Ein stehender Teil in den Reden zum Justizetat bildet die Kritik der Urteile und der Gerichte. Von sozialdemokratischer Seite kehrt das Schlagwort der Klassenjustiz immer wieder. Allerdings abgeschwächt und in objektivem Sinne gedeutet. Das subjektive Bewußtsein fehle. Es ist sonderbar, daß bei den Streitigkeiten zwischen sozial Stärkeren und sozial Schwächeren den Richtern von jenen der Vorwurf gemacht wird, daß sie zugunsten dieser entscheiden. Man kann diesen grollenden Vorwurf im Leben mindestens so oft hören als den umgekehrten. Sollte das nicht der beste Beweis für das Streben der Gerichte nach völliger Unabhängigkeit sein? Und doch hat auch die stets wiederkehrende Klage ihren Wert. „Des Menschen Tätigkeit kann allzu leicht erschlaffen. Er liebt sich bald die unbedingte Ruh'". So dient der Angriff, auch der unberechtigte, dazu, das Gewissen wach zu halten.

Auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts wurde wieder angegriffen. Man sprach von einer „formalistisch mittelalterlichen" Rechtsprechung, die ganz unmöglich sei. Als Beleg diente eine Entscheidung des RG. über das Preiskegeln und die darin gegebenen historischen Mitteilungen. Dieses Urteil ist sicherlich kein Ideal. Aber es ist nicht zulässig, auf ein solches Erkenntnis ein Urteil über die Rechtsprechung des ganzen Gerichts zu gründen. Sie ist in der Regel eine großzügige, vom Wortlaute unabhängige. Tadelt man die Ausführung in einem Fall, gibt man den gelehrten Ballast der Heiterkeit des Reichstags und der Zeitungsleser preis, so müßte man doch sich vor der Verallgemeinerung hüten und andere davor warnen.

Die Zustände am Reichsgericht haben sich durch die letzte Novelle wesentlich gebessert. Mit frohem Staunen sieht man jetzt oft recht nahe Termine. Und doch steigen schon wieder Wolken auf. Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts erklärte im Reichstage, daß nach den Erfahrungen der letzten 10 bis 15 Jahre mit Sicherheit anzunehmen sei, daß die 1913 eingehenden Revisionen die frühere Höhe wieder erreichen und bald übersteigen werden. Das Reichsgericht könne also keine Arbeitskraft entbehren. Das wird aber, wenn es zutrifft, mit Notwendigkeit zu einer Vermehrung der Richter führen. Eine weitere Erhöhung der Revisionssumme erklärte auch der Staatssekretär für ausgeschlossen. Man wird fragen, ob es denn dann nicht besser gewesen wäre, sofort neue Senate ohne das Experiment mit der Erschwerung der Revision zu bilden. Der Versuch war aber nötig. Andernfalls bei den Klagen über das Anwachsen des höchsten Gerichts die Vorwürfe wegen des Versäumens der anderen Hilfsmittel nicht verstummen würden.

Zu bedauern ist die Ablehnung des angeforderten sechsten Reichsanwalts. Die Versagung ist ein Akt politischen Aergers. Er ließ sich aber an einem ungeeigneten Punkte aus. Was er bewirkt, ist ein Zustand, der auch vom politischen Gesichtspunkte aus schlimmer ist als die Bewilligung. Es müssen die Hilfsarbeiter beibehalten werden.

Der preußische Minister des Innern hatte eine Verfügung über die Eintragungen von ärztlichen Verbänden in das Vereinsregister erlassen. Sie wurde im Reichstage von verschiedenen Seiten scharf angegriffen. Sie wurde als Eingriff in die Rechtspflege bezeichnet. Der Widerspruch ist als Ausdruck eines gesunden Empfindens zu begrüßen.

Man darf aber nicht vergessen, daß das BGB. selbst mit seinen Kompromißbestimmungen über das Vereinsrecht, namentlich durch die Vorschrift der Mitteilung jeder Anmeldung an die Verwaltungsbehörde und das Einspruchsrecht dieser bei politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen, den Grund dazu gelegt hat.

Bei der Lesung des Justizetats im Reichstage am 8. Februar 1913 wurde von verschiedenen Seiten ausgesprochen, daß das deutsche Volk den verbrecherischen Irren nicht noch jahrzehntelang ausgeliefert werden dürfe. Am selben Tage meldeten die Berliner Zeitungen wieder eine Schreckenstat im Wahnsinne. Ein Geisteskranker schlug einen verheirateten Mann mit dem Beile nieder. Das ist eine blutige Illustration zu den Ausführungen im Reichstage. Auf der anderen Seite wehrt man sich gegen die Entschädigung geisteskranker Verbrecher wegen erlittener Untersuchungshaft. Alles zwingt dazu, die Materie in Angriff zu nehmen. Aber neben ihr tauchen sofort wieder andere Fragen auf, die nicht minder wichtig sind. Man muß es lernen, sich in Geduld zu fassen.

Eine Resolution, den Gemeinden bei Zwangsversteigerungen ein kurz befristetes Vorkaufsrecht zu geben, hat im Anschluß an die Beratung des Justizetats der Reichstag abgelehnt. Es mag eine Zufallsmehrheit sein. Die Ablehnung erfolgte mit 134 gegen 125 Stimmen. Der Gedanke erscheint noch nicht ausgereift. Er verdient trotz der Ablehnung einer Prüfung. Man müßte genauer wissen, in welchen Fällen und mit welchen Mitteln und zu welchen Zwecken das Vorkaufsrecht durchgeführt werden soll. Die Presse und die Fachwissenschaft hätte sich damit eingehender zu befassen. Vielleicht kehrt der Antrag dann mit besserem Glücke wieder.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen im Jahre 1912.** Nach dem im preuß. JustizMinBl. vom 14. Febr. d. J. veröffentlichten Berichte des Präsidenten der Justizprüfungskommission war das Ergebnis der Prüfung insofern recht ungünstig, als die Zahl der Referendare, welche die Prüfung nicht bestanden haben, abermals eine Zunahme aufweist. Sie hat jetzt fast genau ein Viertel aller Geprüften betragen. Die Zahl der Referendare, die der Prüfungskommission im Jahre 1912 überwiesen, also neu in das Examen eingetreten sind, ist, nachdem sie von 1910 zu 1911 zum erstenmal seit längerer Zeit zurückgegangen war, erneut gestiegen und hat eine Höhe erreicht wie nie zuvor. Sie betrug 1611 gegen 1511 i. J. 1911 und 1545 i. J. 1910. Die nachstehende Tabelle zeigt die allgemeinen Ergebnisse der Prüfung in den letzten Jahren:

| Jahr | Zahl der Geprüften | Zahl der Bestandenen | Zahl d. Nichtbestandenen | Prozentsatz der Nichtbestandenen |
|---|---|---|---|---|
| 1912 | 1546 | 1162 | 384 | 24,8 |
| 1911 | 1552 | 1217 | 335 | 21,6 |
| 1910 | 1538 | 1258 | 280 | 18,2 |
| 1909 | 1385 | 1130 | 255 | 18,4 |
| 1908 | 1269 | 1041 | 228 | 18,0 |
| 1907 | 1248 | 1029 | 219 | 17,5 |
| 1906 | 1118 | 940 | 178 | 15,9 |
| 1905 | 1002 | 821 | 181 | 18,1 |
| 1902 | 887 | 725 | 162 | 18,3 |

Die Zahl der geprüften Kandidaten hat sich also in den letzten drei Jahren ziemlich unverändert auf ihrer großen Höhe gehalten. Dagegen hat sich das Verhältnis der Nichtbestandenen zu den Bestandenen in der jüngsten Zeit wesentlich verschoben, indem seit zwei Jahren die Bestandenen um 96 zurückgegangen, die Nichtbestandenen um 104 gestiegen sind. Damit hat sich der Prozentsatz der Nichtbestandenen von 18,2 auf 24,8 v. H. erhöht. Unter den Kandidaten, die nicht bestanden haben, befanden sich nicht weniger als 74, welche die Prüfung zum wiederholten Male ohne Erfolg ablegten, also entlassen werden mußten; i. J. 1911 waren es 56, i. J. 1910 47, i. J. 1909 33, so daß eine sehr starke Steigerung stattgefunden hat. Der Präsident der Prüfungskommission, der im übrigen anerkennt, daß der Fleiß und der Ernst der Arbeit während der Vorbereitungszeit bei den Referendaren im allgemeinen zugenommen hat, äußert sich über die Gründe für die ungünstiger gewordenen Prüfungsergebnisse dahin:

> Gestützt auf vielfache Beobachtungen und Erfahrungen glaube ich die Zunahme der Mißerfolge bei der Prüfung zum Teil darauf zurückführen zu müssen, daß mit dem übergroßen Andrange zur juristischen Laufbahn die Zahl derjenigen stark gewachsen ist, die sich nach Veranlagung und Begabung für den juristischen Beruf nicht eignen. Diesen mangelt es in der Regel an wissenschaftlicher Durchbildung, klarer Auffassung und selbständigem Urteile; sie können daher zur Ausübung des Richteramts nicht für befähigt erachtet werden, auch wenn redliches Bemühen im Vorbereitungsdienste sowie ein rein gedächtnismäßiges Einprägen von Rechtsstoff nicht zu verkennen ist. Es ist gewiß für die Betroffenen ein herbes Geschick, nach einer langen Ausbildungszeit von der begonnenen Lebensbahn ausgeschlossen zu werden; aber nicht die Prüfungskommission kann darin Wandel schaffen, die Beteiligten selbst werden aus eigener Entschließung oder auf Einwirkung von Vorgesetzten, Angehörigen oder Beratern von Beginn oder Fortsetzung der juristischen Laufbahn abstehen müssen. Die Zahl derer, die während des Vorbereitungsdienstes solcher Einsicht oder Anregung Folge geben, ist leider sehr gering. Wenn die mit der Allgemeinen Verfügung vom 3. Juli 1912 ins Leben gerufene Einrichtung (der Uebungskurse) dazu beitragen sollte, daß durch Einwirkung des Leiters der Uebungen Untaugliche von der weiteren Verfolgung der begonnenen Bahn abgelenkt werden, so wäre das für diese selbst, aber auch für die Justizverwaltung und die Rechtspflege ein Gewinn.

In letzterer Hinsicht wird man sich nicht allzuviel versprechen dürfen, da die Leiter der Uebungskurse wohl schwerlich geneigt sein werden, die undankbare Aufgabe zu übernehmen, Referendaren mit ungenügenden Leistungen anzuraten, den Vorbereitungsdienst zu verlassen. Erfolg wird man sich wohl nur von einer Verschärfung der ersten juristischen Prüfung versprechen können, bei der besonderes Gewicht darauf gelegt werden müßte, die geistigen Anlagen, die Auffassungsgabe und die wissenschaftliche Durchbildung der Kandidaten festzustellen. Im übrigen bemerkt der Vorsitzende, daß mit der Fortentwicklung der Rechtswissenschaft, mit der Vermehrung des Stoffes namentlich auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und mit der Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die an den Richter zu stellenden Ansprüche größer geworden seien. Daß dementsprechend ein zureichendes Maß bereiten Wissens und Könnens gezeigt werden müsse, liege in dem Zwecke der großen Staatsprüfung; hiervon abgesehen seien die Anforderungen nicht gesteigert.

Die Dauer der Prüfung ist in neuerer Zeit wesentlich verkürzt. Im Jahre 1909 hatte die Frist zwischen der Abgabe der zweiten Arbeit und der mündlichen Prüfung 4 Monate, i. J. 1910 3 bis 3⅓ Monate, i. J. 1911 2¼ bis



2½ Monate betragen, i. J. 1912 belief sie sich nur auf durchschnittlich 2 Monate. Zur Ablegung der mündlichen Prüfung sofort nach Abgabe der praktischen Arbeit erklärten sich 71 Referendare bereit; ihrem Wunsche konnte fast ausnahmslos entsprochen werden, so daß 14 Referendare innerhalb dreier Monate die gesamte Prüfung abgelegt haben. Andererseits erbaten nicht weniger als 282 Kandidaten unter Vorlegung ärztlicher Bescheinigung die Hinausschiebung des Prüfungstermins auf 3 bis 4 Monate. 202 Referendare traten von dem Termin nach der Ladung zurück; in 72 (i. J. 1911 55) Fällen war eine Ersatzladung nicht möglich.

Ueber das Prädikat der Prüfung, das bei den jetzigen Anstellungsverhältnissen von besonderer Wichtigkeit ist, sei folgendes bemerkt: Von den 1162 Kandidaten, die bestanden haben, erhielten 1034 die Zensur „ausreichend", 125 das Prädikat „gut" und 3 (ebensoviel wie im Vorjahre) haben die Prüfung „mit Auszeichnung" bestanden. Der Prozentsatz der Bestandenen, die das Prädikat „gut" oder „mit Auszeichnung" erhalten haben, betrug 11,0 gegen 11,3 i. J. 1911, 12,3 i. J. 1910, 12,5 i. J. 1909 und 14,0 i. J. 1908, so daß eine allmähliche Abnahme stattgefunden hat. Allerdings ist im letzten Jahre eine neue Unternote eingeführt worden, indem bei 135 Referendaren, die „ausreichend" bestanden haben, die Leistungen als „nahezu gut" bezeichnet werden konnten.

Von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken erzielte, wie gewöhnlich, der Kammergerichtsbezirk die besten Resultate, indem nur 17,8 v. H. der Geprüften nicht bestanden, während 15,3 v. H. das Prädikat erhielten. Am ungünstigsten war das Ergebnis im Bezirk Hamm, wo 67 Kandidaten (30,9 v. H. aller) durchfielen, darunter 16 zum zweiten Male.

## Vermischtes.

**Brief aus Ungarn.** Der parlamentarische Kampf zwischen Majorität und Minorität, welcher zu der passiven Resistenz, d. h. dem Fernbleiben der letzteren von der parlamentarischen Tätigkeit geführt hat, gehört dem Reiche der Politik an. An dieser Stelle soll daher nur das Ergebnis positiver gesetzgeberischer Tätigkeit im letzten Halbjahre geschildert werden.

Zunächst wurde der unter dem Sammelnamen „Wehrgesetze" bekannte Komplex, darin auch die langersehnte Militärstrafprozeßordnung, erledigt. Sodann folgte in raschem Laufe die Verabschiedung einer Anzahl hochwichtiger Gesetze, von denen folgende hervorgehoben seien.

Das Ges. v. 13. Aug. 1912, betr. Einführung der neuen ZPO., nach welchem die ZPO. an dem durch den Justizminister zu bestimmenden Tage, spätestens aber am 1. Sept. 1914 ins Leben treten soll, enthält außer den üblichen Einführungs- und Uebergangsvorschriften eine ganze Reihe wichtiger Reformen auf den verschiedensten Rechtsgebieten, u. a. Vorschriften, betr. die Sicherung einer einheitlichen Judikatur, ferner betr. die gerichtliche Bemessung von Anwaltsgebühren, die Aufnahme in die staatlichen und privaten Irrenanstalten, die Errichtung neuer Börsenschiedsgerichte usw. Zum Schutz der Ehre verbietet das Gesetz unter Strafandrohung (Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 K) in Straf-, Disziplinar-, Ehesachen und sonstigen Angelegenheiten heiklerer Natur die Veröffentlichung jedweden Aktes, ja selbst der Initiativeingabe, ohne vorhergehende Einwilligung der zuständigen Behörde. Ganz neu sind die Vorschriften, betr. die Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel, die in Ungarn mangels besonderer Staatsverträge künftig nur vollstreckt werden sollen, wenn die Anerkennung derselben durch die Bestimmungen der ZPO. nicht ausgeschlossen ist. Die Ausschließungsgründe decken sich im großen und ganzen mit § 328 der deutschen ZPO., doch ist die Vorschrift, betr. Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes, derart festgesetzt, daß die Anwendung eines fremden Zuständigkeitsgrundes im bloßen Retorsionswege (§ 101 österr. Jurisdiktionsnorm) ausgeschlossen wird. Von großer Tragweite ist diese Neuregelung besonders für Oesterreich, welches dadurch seine gegenwärtige günstige Sonderstellung einbüßen soll.

Bedeutsame und rationelle Bestimmungen im Interesse der Staatsangestellten enthalten das Gesetz v. 12. Juli 1912 sowie das neue Pensionsgesetz v. 31. Dez. 1912. Ersteres gewährt unter der Benennung „Familienzulage" eine Gehaltsergänzung, welche ohne Rücksicht auf die Gehaltsklasse je nach der Kinderzahl 200—600 K beträgt; letzteres setzt die bisherige einheitliche Dienstzeit von 40 Jahren für akademisch gebildete Beamte auf 35 Jahre herab.

Die durch den Balkankrieg veranlaßten Gesetze wurden von anderer Seite in d. Bl. bereits besprochen[1]); das ungarische Ges. betr. den Einfluß höherer Gewalt auf die Rechte aus dem Wechsel weicht von dem einschlägigen österr. Gesetze insoweit ab, als es seinen Geltungsbeginn auf den 30. Sept. 1912 setzt und seine Bestimmungen auch auf Schecks und kaufmännische Anweisungen ausdehnt.

Der letzte Tag des Jahres 1912 erlangte hohe Bedeutung durch die Einbringung der Wahlrechtsvorlage im Abgeordnetenhause. Sie dürfte schwere Kämpfe heraufbeschwören; zunächst veranlaßte sie einen Ministerwechsel, indem Justizminister Székely seine Demission gab; sein Nachfolger wurde der auch in Deutschland wohlbekannte Kriminalist und ehem. Prof. Staatssekretär Dr. v. Balogh.

Am 24. Jan. 1913 ging dem Parlament der Gesetzentwurf betr. die Jugendgerichte sowie das Verfahren in Strafsachen von Jugendlichen zu. Im Sinne desselben sollen bei den Gerichtshöfen und bei einzelnen Bezirksgerichten besondere Jugendgerichte gebildet werden. Die Jugendrichter werden aus den Richtern des betr. Gerichts durch den Justizminister auf 3 Jahre delegiert. Den Jugendgerichten, welche als Einzelgerichte vorgehen sollen, wird auch die Anwendung und Durchführung der erzieherischen Maßnahmen der StrGes.-Novelle v. J. 1908 obliegen; ihre sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Delikte, mit Ausnahme der mit Tod oder Zuchthaus zu ahndenden und der Preßdelikte. Das Verfahren weicht von jenem der StrPO. zunächst darin ab, daß auch das Vorbereitungsverfahren durch den Jugendrichter geleitet wird; die übrigen Grundprinzipien des allgemeinen Strafverfahrens (Anklage-, Legalitäts-, Öffentlichkeitsprinzip) erfahren ebenfalls entsprechende Aenderungen und Einschränkungen. Als Rechtsmittel ist eine einstufige Berufung sowohl in der Tatbestands- als in der Rechtsfrage zulässig.

Betr. die Anwendung des Haager Abkommens v. 12. Juni 1902 über die Ehescheidungen auf solche Ehestreitigkeiten, welche vor dem 22. Nov. 1911, dem Einführungstage, in Zug gesetzt wurden, ergingen im Herbst des Vorjahres zwei divergierende Entscheidungen unseres obersten Gerichtes. In der ersten heißt es, daß das Abkommen bloß auf solche Rechtsstreitigkeiten angewendet werden könne, in denen die Streitanhängigkeit vor dem 22. Nov. eingetreten war, und daß diese nicht mit der Einbringung, sondern mit der Zustellung der Klage eintrete, während die spätere Entscheidung die Frage überhaupt nicht auf prozessualer, sondern auf materieller Grundlage löst und erklärt, daß das Abkommen als ethische Ziele verwirklichendes Gesetz auf alle, am Einführungstage noch anhängigen Angelegenheiten angewendet werden müsse.

Advokat Dr. Josef Ujlaki, Budapest.

[1]) „Brief aus Oesterreich", S. 147, 1913 d. Bl.



**Neue Stellen in Preußen.** Die preuß. Justizverwaltung sieht Bewerbungen um folgende nach dem Entwurfe des nächstjährigen Staatshaushaltsetats neu zur Besetzung gelangende Stellen entgegen:

Oberlandesgerichtsratsstellen bei dem Kammergerichte sowie bei den OLG. in Breslau, Celle, Düsseldorf, Hamm, Kiel, Köln und Marienwerder;

Landgerichtsdirektorstellen bei den LG. in Berlin II, Berlin III, Hannover, Stade, Bochum, Danzig und Bromberg;

Landrichterstellen bei den LG. in Berlin I, Berlin II und Berlin III, Kottbus, Frankfurt a. O., Beuthen, Schweidnitz, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Verden, Aachen, Bonn, Koblenz, Köln, Saarbrücken, Trier, Kleve, Krefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, München-Gladbach, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen, Altona, Kiel, Danzig, Graudenz und Ostrowo;

Amtsrichterstellen bei den AG. in Berlin-Schöneberg, Charlottenburg, Frankfurt a. O., Königswusterhausen, Luckenwalde, Neukölln, Breslau, Liegnitz, Waldenburg, Osnabrück, Aachen, Köln, Grumbach, Lebach, Lechenich, Sulzbach, Kleve. Dülken, Düsseldorf, Lobberich, Mettmann, München-Gl., Oberhausen, Odenkirchen, Herborn, Altena, Bochum, Dortmund, Essen, Gütersloh, Schwelm, Warendorf, Ahrensburg, Altona, Eddelak, Flensburg, Briesen, Marienwerder, Elsterwerda, Mühlhausen i. Th., Nordhausen, Lissa, Ostrowo und Schildberg;

Staatsanwaltsstellen bei den Oberstaatsanwaltschaften des Kammergerichts und in Hamm, bei den Staatsanwaltschaften I, II und III in Berlin sowie bei den Staatsanwaltschaften in Beuthen, Krefeld, Elberfeld, Altona, Kiel und bei den Amtsanwaltschaften in Charlottenburg, Saarbrücken, Bochum, Gelsenkirchen;

Amtsanwaltsstellen bei den Amtsanwaltschaften in Düsseldorf und München-Gladbach.

---

**Personalien.** Ernannt wurden: Die vortr. Räte im preuß. Finanzministerium, Geh. Oberfinanzräte Joeden und Dr. Schwarz, Berlin, zu Wirkl. Geh. Oberfinanzräten, Prof. Dr. Riezler, Freiburg, zum Ordinarius für römisches und deutsches bürgerliches Recht an der Univ. Erlangen; aord. Prof. Dr. Graf zu Dohna, Königsberg, zum Ordinarius daselbst; Frhr. Heyl zu Herrnsheim, Worms, aus Anlaß seines 70. Geburtstages zum Ehrendoktor der Rechte der Univ. Gießen. — Als Privatdozent für Strafrecht an der Univ. Bern habilitierte sich Bezirksrichter Dr. Segesser von Brunegg, Luzern.

## Vereine und Gesellschaften.

**Der 3. Deutsche Richtertag Herbst 1913 in Berlin.** Am 15. und 16. Febr. tagte in Jena der Vorstand des Deutschen Richterbundes. Von sämtlichen Landesvereinen waren die Vertreter erschienen. Es wurde beschlossen, den nächsten Deutschen Richtertag Ende der diesjährigen Gerichtsferien in Berlin abzuhalten. Auf die Tagesordnung wurden die Fragen gesetzt: 1. Wie ist den hauptsächlichsten Klagen des Volkes über den Zivilprozeß abzuhelfen? 2. Der Richter und die Verbrechensbekämpfung im neuen Strafrecht.

**Der 21. Deutsche Anwaltstag** findet am 11. und 12. Sept. 1913 in Breslau statt. Auf die Tagesordnung sind die Fragen gesetzt worden: Reform der Rechtsanwaltsordnung: Freizügigkeit, Lokalisierung, Aenderung des § 5 Ziffer 5 der Rechtsanwaltsordnung, Ehrengerichtswesen (Strafensystem, Ehrengerichtshof). — Die Ermittelung der Wahrheit im Zivilprozesse.

---

Die **Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins** tagte am 9. Febr. 1913 in Berlin. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung hat sie ihrem Vorsitzenden, Geh. JR. Haber, Leipzig, in dankbarer Anerkennung seiner Arbeit für die Anwaltschaft, die Ehrenmitgliedschaft verliehen. An den einleitenden Bericht des Vorstandes schlossen sich kurze Anfragen an. Das System des Reichstages machte auch hier Schule. Es bewährte sich als praktisch. Auch die Beratung des Etats ähnelte der der Parlamente. Es wurden alle möglichen Wünsche und Gedanken zur Sprache gebracht. Allerdings ohne daß scharfe Gegensätze hervortraten. Lebhafte Debatte rief die Anordnung der Erhebung über das Einkommen der Rechtsanwälte hervor. JR. Dr. Auerbach, Frankfurt, erstattete einen erschöpfenden Bericht über den Stand der Bestrebung auf Erhöhung der Gebühren. Er legte die Schwierigkeiten der vom Reichs-Justizamt verlangten Statistik, aber auch deren Notwendigkeit überzeugend dar. Die Vertreterversammlung nahm mit großer Mehrheit den Vorschlag über die Veranstaltung der Statistik und den von der Kommission ausgearbeiteten Fragebogen an. Man sprach die Hoffnung aus, daß er trotz seiner eingehenden Fassung bald und richtig beantwortet werde. Zur Sprache kam dann weiter die Tagesordnung des diesjährigen deutschen Anwaltstags. Endlich wurden Vorschläge aus der Vertreterversammlung selbst erörtert. So der Gedanke, für jeden Gerichtsbezirk einen Vertrauensmann aufzustellen. Hier überließ man es dem Vorstande, im Einzelfalle sich den Vertrauensmann zu schaffen. Ein anderer Antrag wünschte, daß bei der Reform des Strafrechts auch dem Kammervorstand das Recht gegeben wird, bei Beleidigung eines Anwalts in seinem Berufe Strafantrag zu stellen. Er wurde dem Ausschusse für Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft überwiesen.

---

**Eine internationale juristische Konferenz** fand auf Einladung des Handelsvertragsvereins, Verbandes zur Förderung des deutschen Außenhandels, am 10. und 11. Febr. in Berlin unter dem Vorsitz des Geh. JR. Prof. Dr. Niemeyer, Kiel, statt. Eine große Zahl ausländischer Korrespondenzanwälte des Handelsvertragsvereins sowie deutscher Praktiker und Rechtslehrer war anwesend; die juristischen und viele wirtschaftliche Körperschaften hatten Vertreter entsandt.

Auf der Tagesordnung standen die verschiedensten Fragen des internationalen Privat-, Prozeß- und Konkursrechts; folgendes die wichtigsten Ergebnisse:

Rechtsstellung der Filiale, die eine Handelsgesellschaft im Auslande gründet, besonders hinsichtlich der Rechts-, Prozeß- und Handlungsfähigkeit. Die Diskussion ergab, daß der Rechtszustand in den einzelnen Ländern außerordentlich verschieden ist. So besteht, wie RA. Dr. Schauer, Paris, für Frankreich darlegte, dort überhaupt kein Handelsregister im deutschen Sinne, Publizitätsvorschriften unterliegen nur die Gesellschaften, und zwar bloß französische; die Gründung einer Filiale ist ohne weiteres zulässig, für die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der ausländischen Gesellschaften gilt das Personalitätsprinzip. Für andere Länder, so Italien und Belgien, kommt praktisch nur die Gründung einer neuen Gesellschaft in Betracht. OLGR. Degen, Dresden, und JR. Eduard Goldmann, Berlin, sprachen sich für die allgemeine Durchführung des in Deutschland und der Schweiz bewährten Prinzips der Registereintragung aus. Der Fachausschuß für internationale Rechtsverfolgung des Handelsvertragsvereins wird zu diesem Punkt weiteres Material sammeln und bearbeiten.

Rechtsstellung des Vertreters (Agenten), der eine ausländische Firma oder Handelsgesellschaft im Inlande vertritt. Die Verhandlungen zeigten die beiden einander gegenüberstehenden Auffassungen. Nach der einen, die RA. Bittermann, Berlin, und Geh. JR. von Bar, Göttingen, vertraten, soll sich die Frage, ob und wieweit



ein Agent seine Firma durch Rechtshandlungen, insbes. durch Annahme von Zahlungen, verpflichtet, lediglich nach dem Recht am Sitz der Firma richten. Nach der anderen ist für die Rechte und Pflichten des Vertreters das Recht an dem Ort maßgebend, wo der Agent seine Tätigkeit zu entfalten hat. Die letztere Auffassung, auf deren Boden auch die deutsche Praxis steht (RG und OLG. Hamburg), überwiegt, und wurde als die gesundere und der Verkehrssicherheit dienende gebilligt.

Bei der Verhandlung über Vereinfachung und Erleichterung von Zustellungen im internationalen Verkehr (persönliche oder Ersatzzustellung) machte der Referent RA. Ansbacher, Mailand, beachtenswerte Vorschläge. Daß das noch verbreitete französische System der fiktiven Zustellung mittels remise au parquet oder Aufnahme eines Aktes durch den Staatsanwalt äußerst mangelhaft ist, wird heute allgemein anerkannt. Da aber das Haager internationale Abkommen von 1905 nicht einmal für die ihm beigetretenen Staaten das deutsche System der effektiven Zustellung durchgeführt hat, so müssen die einzelnen Staaten ihre Konsuln anweisen, in den Ländern, wo Klagen und Zustellungen gegen Ausländer publiziert werden, die Amtsblätter und die Register des Staatsanwalts ständig durchzusehen und ihren Staatsangehörigen Mitteilung zu machen. Für Italien ist dies schon an mehreren Orten mit Erfolg geschehen.

Der örtliche Gerichtsstand bei Klagen gegen Ausländer, besonders wenn sie weder Wohnung, noch Aufenthalt noch Vermögen im Inlande haben. In den letzteren Fällen kann nach italienischem Recht der Kläger vor dem Gericht seines eignen Wohnsitzes Klage erheben. Dieser singuläre Gerichtsstand und der der Gegenseitigkeit (§ 88 der österr. Jurisdiktionsnorm) wurden hart umstritten. Geh. JR. von Bar betonte, daß beide vom internationalen Rechtsstandpunkt aus den Kriegszustand bedeuteten, und daß nur Vorschriften, die der Billigkeit entsprechen, zu erstreben seien.

JR. Ed. Goldmann, Berlin, erörterte die Zweckmäßigkeit, gewisse Teile des internationalen Privatrechts, vor allem Zuständigkeitsfragen, Urteilsvollstreckung und Rechtsstellung der Zweigniederlassungen in Handelsverträgen zu ordnen. Geh. JR., Prof. Niemeyer wies auf die Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel gerade für juristische Fragen hin. Auch hier soll der Handelsvertragsverein weiteres Material sammeln und prüfen, welche juristischen Punkte sich zur Aufnahme eignen; JR. Dr. Drucker, Leipzig, sagte die Mitarbeit des Anwaltsvereins zu.

Am lebhaftesten wurde die Vollstreckung der Zivilurteile im Auslande diskutiert. Die Schwierigkeit, festzustellen, ob zwischen zwei Staaten die „Gegenseitigkeit der Urteilsvollstreckung verbürgt" ist, legte RA. Dr. Frankenstein, Berlin dar; eine revision au fond liege jedenfalls dann nicht vor, wenn das ausländische Gericht das fremde Urteil als Judikat respektiere und nur in einzelnen Beziehungen nach internationalen Gesichtspunkten nachprüfe. Auf seinen Antrag, dem sich Geh. JR. von Bar und JR. Dr. Oberneck, Berlin, anschlossen, nahm die Versammlung folgenden Beschluß an:

Unter grundsätzlicher Billigung des Wunsches, daß die Vollstreckung künftig auf vollstreckbare Titel der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen ist, wird der Rechtsausschuß des Handelsvertragsvereins beauftragt, bei den Reichsbehörden auf eine Abänderung der deutschen ZPO. dahin zu wirken, daß die Feststellung der Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 ZPO. für jedes Land durch Bekanntmachung des Reichskanzlers erfolgt.

Im einzelnen bot die Tagung eine Fülle von Anregungen und reiches Material. Das stenographische Protokoll erscheint demnächst in Buchform.

Dr. jur. Bellermann, Berlin.

**Die Berliner Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung** beginnt ihren diesjährigen Fortbildungskursus am 26. März; er dauert bis 10. Mai. Außer einer sehr großen Zahl allgemein interessanter Vorlesungen seien besonders aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften folgende hervorgehoben: Friedrich der Große (Generaldirektor der Staatsarchive Dr. Koser), Freiherr vom Stein (Prof. Dr. Küntzel), Bismarck (Prof. Dr. Oncken), Die Grundgedanken der deutschen Strafrechtsreform (Geh. Rat, Prof. D Dr. Kahl), Die Grundzüge der preuß. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte auf sozialer und volkswirtschaftlicher Grundlage (Prof. Dr. Krauske), Selbstverwaltung und Aufsicht (Ministerialdirektor Dr. Freund). Reform der Verwaltungsorganisation in Preußen (Senatspräsident Dr Genzmer), Entwicklung des Ausgabebedarfes der europäischen Großmächte in den letzten 30 Jahren (Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat Dr. Schwarz), Deutschlands Weltstellung, Agrarverfassung, Wirtschafts- und Machtpolitik (Prof. Dr. Sering), Verwaltungsprobleme im rheinisch-westfälischen Industriebezirk (Regierungsrat Dr. Hoffmann), Fragen aus dem Gebiete des Agrarrechts (Geh. JR., M. d. A. Dr. Rewoldt), Die Bedeutung Kants für unser Staatsbewußtsein (Prof. Dr. Troeltsch). Es finden ferner Besichtigungen und Ausflüge statt und eine siebentägige Studienreise nach Rheinland-Westfalen v. 4. bis 10. Mai 1913.

---

**Die Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung** veranstaltet ihren Frühjahrskurs 1913 v. 31. März bis 21. Mai. Der Studienplan enthält wieder eine große Reihe interessanter Vorlesungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. Besonders hervorgehoben seien u. a.: Die Gerechtigkeitstheorien in der modernen Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Friedrich), Das besondere Privatrecht der Seeschiffahrt im Verhältnis zum allgemeinen bürgerlichen Recht (Geh. JR, Prof. Dr. Pappenheim), Die Gründung der Aktiengesellschaft und der GmbH. unter Berücksichtigung der Beteiligung öffentlich-rechtlicher Verbände an der Gesellschaft (JR. Gammersbach), Das Deutsche Reich und das Verkehrswesen (Geh. JR., Prof. Dr. Zorn), Das neue preußische Wassergesetz (Geh. OberRegRat Dr. Holtz), Neuzeitliche Fragen des Gemeindeabgabenwesens (Geh. OberRegRat Frhr. v. Zedlitz u. Neukirch), Das Eingemeindungsrecht in Preußen. — Das Koalitionsrecht der staatlichen Arbeiter und Angestellten (Prof. Dr. Stier-Somlo), Die Bekämpfung des Schundes und Schmutzes in Wort und Bild (Prof. Dr. Brunner), Die Ursachen der Konjunkturschwankungen (Geh. JR., Prof. Dr. Dietzel), Einführung in die Zoll- und Handelspolitik (Ministerialdirektor Lusensky), Die gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen (Prof. Dr. Eckert), Neue Probleme der Privatversicherung. — Licht und Schatten der Sozialversicherung (Prof. Dr. Moldenhauer), Entwicklung der modernen Irrenfürsorge (Prof. Dr. Aschaffenburg). Außerdem finden zahlreiche Besichtigungen statt und eine Studien-(See-)Reise über Amsterdam und Rotterdam nach London, Lissabon, Tanger, Gibraltar, Marseille, Genua.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** Internat. Uebereinkommen v. 4. 5. 1910 z. Bekämpfung d. Mädchenhandels u. Rkzlr.-Bk. v. 7. 2. 1913 ü. Ratifikation d. Uebereinkommens *[23. 2. 1913]* (RGBl. S 31). — AusfGes. v. 14. 8. 1912 z. internat. Uebereink. z. Bekämpfung d. Mädchenhandels v. 4. 5. 1910 *[23 2. 1913]* (S. 44).

**Sachsen:** MVo. v. 2. 1 1913 z. weit. Ausführ. d. Ges. v. 16. 6. 1910 ü. d. höhere Mädchenbildungswesen (G. u. VoBl. S. 7). — Ges. v. 14 1. 1913, d. Abänd. d. Ges. ü d. Gymnasien, Realschulen u. Seminare v. 22. 8 1876 bt. *[wird noch bestimmt]* (S. 16). — MVo. v. 17. 1. 1913, d. Aufstellung v. Soldaten z. Schutze v. Kgl. Forstrevieren, Jagden u. Fischereien bt. (S. 35).

**Württemberg:** MVf. v. 23. 1. 1913, bt. Vollzug militärgerichtl. erkannter Freiheitsstrafen durch bürgerl. Behörden *[31. 1. 1913]* (RegBl. S. 5).

**Baden:** MBk. v. 23. 1. 1913. d. Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bt. *[1. 4. 1913]* (G. u. VoBl. S. 67). — MVo. v. 28. 1. 1913, d. Wahlordnung f. d. Handwerkskammern u. d. Gesellenausschüsse bt. (S. 103). — MVo. v. 24. 1. 1913, d. Zustellungen im verwaltungsgerichtl. Verfahren u. in Verwaltungssachen bt. *[10. 2. 1913]* (S. 119).

**Sachsen-Weimar:** MVo. v. 4. 1. 1913 ü. d. Betrieb v. Lichtspielunternehmungen *[1. 4. 1913]* (RegBl. S. 5).

**Sachsen-Altenburg:** Ges. v. 20. 9. 1912, bt. d. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten *[8. 2. 1913]* (GesS. S. 1).

**Koburg:** Ges. v. 21. 5. 1912 ü. d. Wohnungsaufsicht (GesS. 1912 S. 85). — Ges. v. 22. 5. 1912, bt. Vorausleistungen z. Wegebau *[1. 7. 1912]* (S. 91).— Grundsätze ü. Vorbereitungsdienst u. Prüfungen f. d. mittl. Beamtenlaufbahn im Hzt. Koburg v. 14. 6. 1912 (S. 137).

**Lippe:** Ges. v. 27. 3. 1912 z. Ausführ. d. GVG. u. z. Ergänz. d. Ges., d. Verwaltungsgerichte usw. bt., v. 9. 2. 1898 (GesS. 1912 S. 681). — Ges. v. 3. 5. 1912, bt. Gebühren f. Arbeiten b. d. Katasterverwaltung *[1. 4. 1912]* (S. 707). — Ges. v. 13. 5. 1912, bt. Vergütung d. Dienstaufwandes b. d. Vermessungsämtern *[1. 4. 1912]* (S. 721). — Ges. v. 13. 5. 1912 z. Verhütung v. Hochwassergefahren im Ueberschwemmungsgebiet d. Weser *[5. 6. 1912]* (S. 724). — Ges. v. 12. 6. 1912 ü. d. staatl. Einkommensteuer (S. 729). — Ergänzungssteuerges. v. 12. 6. 1912 (S. 773). — Ges. v. 13. 7. 1912, bt. d. Gebühren d. Rechtsanwälte in d. v. d. Prozeßordnungen u. d. Konk.-O. nicht berührten Angelegenh. *[24. 7. 1912]* (S. 815). — Ges. v. 12. 7. 1912, bt. Regelung d. Rechtsverhältn. zw. d. Staate u. d. fstl. Domanium *[1. 4. 1913]* (S. 823). — Ges. v. 19. 10. 1912 weg. Aender. d. Ges., d. Wahl d. Landtagsabgeordn. bt., v. 3. 6. 1876 *[6. 11. 1912]* (S. 951); Text d. Ges. u. Ausführ.-Anw. v. 21. 10. 1912 (S. 954, 960).

**Bremen:** Ges. v. 7. 2. 1913, bt. Aenderung d. § 36 d. Verfassung (GesBl. S. 25). — ApothekenbetriebsO. v. 21. 1. 1913 *[1. 3. 1913]* (S. 29).

**Hamburg:** Vo. v. 24. 1. 1913, bt. Zulassung v. Kindern u. jugendl. Personen zu öffentl. Lichtspiel-Vorstellungen *[1. 3. 1913]* (AmtsBl. S. 87). — Ges. v. 27. 1. 1913, bt. d. Gewährung einer Anwartschaft auf Ruhegeld u. Hinterbliebenenrenten an staatl. Angestellte *[1. 1. 1913]* (S. 91).

**Elsaß-Lothringen:** MAnweis. v. 23. 1. 1913 f. d. Vollzug d. Stempelges. (Z. u. BezBl. S. 85).

## Sprechsaal.

**Zwei Fälle von Schuld ohne Haftung im geltenden Recht.** Der Versuch, die Lehre von Schuld und Haftung aus dem Gebiete der rechtshistorischen Forschung in das geltende Recht zu überführen, ist im großen Stile zum ersten Male von Strohal gemacht worden.[1]) Seitdem ruht die Kontroverse über die Nützlichkeit, ja auch nur über die Möglichkeit dieser Einführung nicht.[2]) Es ist zweifellos richtig, daß ein überflüssiger neuer Begriff in der Rechtsdogmatik nur schaden kann; ebenso ist sicher, daß die geltenden Gesetze an keiner Stelle die Scheidung des Obligationenbegriffs in Schuld und Haftung beabsichtigen. Trotzdem aber ist diese Scheidung als eine Bereicherung des geltenden Rechtes zu begrüßen, wenn sie dazu dienen kann, die dogmatische Erfassung und richtige Entscheidung schwieriger Fälle zu fördern. Ich möchte auf

[1]) Strohal, Schuldübernahme; Jherings Jhb. 57, 231 ff. (1910).

[2]) Vgl. die vorzüglich orientierende Schrift von Claudius Frhr. v. Schwerin: Schuld und Haftung im geltenden Recht (1911).

zwei Stellen im geltenden Privatrecht hinweisen, die anscheinend in diesem Zusammenhang bisher noch nicht beachtet sind, und bei denen ich an eine derartige Förderung glaube.

Mit Strohal[1]) gehe ich dabei aus hier nicht näher zu erörternden Gründen von der sog. „Gläubigerschuld" aus. Sie scheint mir die allein dogmatisch verwertbare Form der Lehre von Schuld und Haftung zu bieten. Schuld ist demnach der Zustand, kraft dessen das Recht für den Gläubiger einen bestimmten Erfolg will. Unter Haftung wird man aber nicht, wie im allgemeinen[2]) vorgetragen wird, das „Einstehenmüssen für diesen Erfolg" zu verstehen haben, sondern die Zwangsrechte, die dem Gläubiger wegen des ihm in Aussicht gestellten Erfolges zustehen. Der Grund für diese abweichende Formulierung wird am klarsten am Beispiele der Grundschuld am derelinquierten Grundstück.[3]) Wenn man nämlich davon ausgeht, das „müssen" habe sich als ein Rechtsbefehl an Rechtssubjekte zu richten, so kommt man bei diesem Fall, als dem Prototyp der reinen Sachhaftung, in die Schwierigkeit, daß hier ein Befehlsempfänger schlechterdings fehlt. Es bewährt sich damit das logische Bedenken als richtig, das der Parallele zwischen „Gläubigerschuld" und „Einstehenmüssen" von vornherein entgegensteht: daß bei der Schuld, als dem „soll", der Gläubiger, bei der Haftung, als dem „muß", der Schuldner in den Vordergrund tritt. Wer die Schuld als eine Rechtsstellung des Gläubigers sieht, kraft deren er einen Erfolg bekommen soll, wird die Haftung gleichfalls als Rechtsstellung des Gläubigers erfassen müssen, kraft deren er Zwang ausüben darf.

Das erste hier zu behandelnde Rechtsverhältnis ist das Verhältnis des Scheckinhabers zum bezogenen Bankier. Daß das SchG. dem Scheckinhaber einen rechtlichen Erfolg, nämlich die Zahlung des Schecks nach Maßgabe seines Textes durch den bezogenen Bankier, in Aussicht stellt, ist ohne weiteres durch den wirtschaftlichen Zweck des Scheckverkehrs klargestellt. Damit aber rückt der Scheckinhaber in eine Gläubigerstellung zum Bankier; es besteht zwischen beiden eine Schuld im Sinne der Lehre von Schuld und Haftung, — aber die Haftung hat das Gesetz aus viel diskutierten Gründen weggelassen. Von hier aus ist eine neue Möglichkeit gegeben, den § 13 Abs. 3 SchG., der das Verbot des Widerrufs innerhalb der Präsentationsfrist enthält, auch für den Scheckinhaber nutzbar zu machen.[4]) Man sieht diese Bestimmung vor allem deswegen nicht als ein Schutzgesetz für den Scheckinhaber an, auf dessen Verletzung man § 823 Abs. 2 BGB. anwenden könne, weil dem Inhaber des Schecks jeder Anspruch auf Zahlung, also jede schützbare Rechtsstellung fehle. Diese schützbare Rechtsstellung aber ergibt sich aus der hier angeregten Konstruktion: der Scheckinhaber ist Gläubiger des Bankiers, wenn auch ohne Haftungsrechte; in seiner Gläubigerstellung aber wird er wenigstens insoweit geschützt, als vorsätzliche oder fahrlässige Mißachtung des Widerrufsverbotes ihm einen Schadensersatzanspruch verleiht.

Das andere Vertragsverhältnis, von dessen rechtlicher Behandlung als Schuld ohne Haftung ich mir einen Fortschritt verspreche, ist das Verlöbnis.[5]) Wenn das Verlöbnis ein Vertrag[6]) ist, so muß mit der herrschenden Lehre angenommen werden, daß die Verlobungsfähigkeit der Ge-

[1]) a. a. O. S. 278 f.

[2]) v. Schwerin, a. a. O. S. 9 ff., Strohal, a. a. O. S. 279.

[3]) Strohal, a. a. O. S. 284.

[4]) Vgl. Schreiber in Goldschmidts Z. 66, 357 f. (1910), zustimmend Georg Cohn in Handw. d. Staatsw. 7, 219.

[5]) Vgl. dazu neuestens Martin Wolff in Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, II, 2 S. 16 ff. (1912).

[6]) Vgl. M. Wolff, a. a. O. S. 16, wo auch ausschlaggebende Gründe für die Vertragstheorie angeführt sind.



schäftsfähigkeit gleich sei. Diese Annahme kann nicht befriedigen. Es hat sich z. B. ein zwanzigjähriges Mädchen gegen den Willen ihres Vaters mit einem älteren Manne verlobt. Da die Verlobten gleich nach erreichter Volljährigkeit der Braut heiraten wollen, befindet sie sich in gekündigter Stellung. (BGB. § 113). Nun bricht der Verlobte frivol das Verlöbnis, ehe das Mädchen volljährig ist. Jetzt fehlt jede Handhabe, ihr den Ersatzanspruch aus BGB. § 1298 Abs. 1 Satz 2 zuzubilligen, da diese Bestimmung ein rechtsgültiges Verlöbnis voraussetzt, das mangels Genehmigung des Vaters der Minderjährigen nicht vorliegt. (BGB. § 107 ff.). Eine derartige Entscheidung verletzt das Rechtsgefühl weiter Kreise, die auch ganz generell an der Verlobungsfähigkeit Minderjähriger nicht zweifeln; es wäre wünschenswert, daß sich dem Richter eine Möglichkeit ergäbe, mit diesem Rechtsgefühl im Einklang zu bleiben.

Hier kann die Lehre von Schuld und Haftung helfen. Nach ihr ist das Verlöbnis ein Schuldvertrag, gerichtet auf Herstellung und Erhaltung des Brautstandes sowie auf spätere Ehe, der aber der Haftung entbehrt. Eine solche entsteht vielmehr erst durch frivolen Vertragsbruch gem. BGB. §§ 1298 ff. Da nun das Gesetz mit Schuldverhältnissen ohne Haftung nicht rechnet, können auch die §§ 107 ff. auf sie nicht direkt, sondern höchstens analog angewandt werden. Weil aber aus Willenserklärungen, denen keine Haftung folgt, ein Zwang gegen den Erklärenden nicht ausgeübt werden kann, entfällt für sie der Beschränkungsgrund der §§ 107 ff. Die analoge Anwendung ist dadurch verboten; an ihre Stelle tritt der Grundsatz, daß der Wille des beschränkt Geschäftsfähigen außerhalb jener Beschränkungen voll wirksam ist. Zu seiner näheren Anwendung bietet die Regelung von Vertreterhandlungen beschränkt Geschäftsfähiger im BGB. eine wertvolle Analogie. Auch hier handelt es sich um Rechtswirkungen, die auf Willenserklärungen basieren, ohne Zwangsfolgen gegen den Erklärenden auszulösen; die §§ 107 ff. sind für diesen Fall ausdrücklich ausgeschaltet. (BGB. § 165.) Auch hier entsteht aus rechtswidrigem Verhalten des Erklärenden eine Haftung (falsa procuratio); sie fällt weg, wenn die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters fehlt. (§ 179 Abs. 3 Satz 2.) Genau so ist beim Verlöbnis zu verfahren, indem nicht die §§ 107 ff., sondern die §§ 165, 179 Abs. 3 Satz 2 analog angewandt werden. Das Verlöbnis ist demnach gültig; der voll geschäftsfähige Teil verwirkt die gewöhnlichen Rechtsfolgen des frivolen Vertragsbruchs nach §§ 1298 ff. Der beschränkt geschäftsfähige Teil dagegen unterliegt ihnen nur, wenn der gesetzliche Vertreter das Verlöbnis genehmigt hat. In dem vorangestellten Rechtsfalle also ist dem Mädchen der Schadensersatz zuzusprechen, den ihm die herrschende Meinung verweigern muß.

Privatdozent Dr. Schreiber, Göttingen.

---

**Der strafrechtliche Schutz des militärischen Dienstes, eine Betrachtung zur Alarmierung der Garnison Straßburg.** Der Fall Wolter, durch dessen Telegramm die ganze Straßburger Garnison alarmiert wurde[1]), gibt Veranlassung, die Frage des strafrechtlichen Schutzes des militärischen Dienstes aufzuwerfen und zu erörtern.

Unzweifelhaft sind die Truppen Straßburgs in der Ausübung ihres militärischen Dienstes durch den plötzlichen unberechtigten Alarm ganz erheblich gestört worden. Dennoch müßte der Täter — Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt — wegen dieser Störung straflos bleiben, falls sich die Tat nicht unter anderen Gesichtspunkten zur strafgerichtlichen Verfolgung eignet, z. B. unter dem Gesichtspunkt der Urkundenfälschung oder des groben Unfuges, was bei dem Mangel eines feststehenden Tatbestandes hier nicht untersucht werden soll. In dem Fehlen eines allgemeinen strafrechtlichen Schutzes des militärischen Dienstes liegt zweifellos eine Lücke des geltenden Rechtes, die sich in der Praxis des militärischen Lebens bisweilen empfindlich fühlbar macht. Gegenwärtig genießt der militärische Dienst nur einen beschränkten Schutz, und dieser besteht in den in Frage kommenden Fällen nur mittelbar und gewissermaßen zufällig, da der Gesetzgeber in erster Linie andere Güter schützen wollte. Mittelbar wird dem militärischen Dienst in den §§ 113 Abs. 3, 115, 116 Abs. 2, 120 RStrGB. ein Schutz zuteil, indem der Widerstand mit Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt und der tätliche Angriff gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, wenn sie in Ausübung des Dienstes begriffen sind, mit Strafe bedroht wird, indem ferner beim Auflauf der Befehlshaber der bewaffneten Macht und diese selbst im wesentlichen gleichen Schutz wie die Beamten genießen, und indem schließlich bei der Gefangenenbefreiung die Gewalt der bewaffneten Macht derjenigen des bewachenden Beamten gleichgestellt und damit der Beaufsichtigungs-, Begleitungs- und Bewachungsdienst gegenüber Gefangenen eines strafrechtlichen Schutzes teilhaftig wird. In diesen Fällen erscheint die durch die bewaffnete Macht repräsentierte Staatsgewalt als unmitttelbar geschütztes Rechtsgut. Die weiteren Bestimmungen des RStrGB., die einen Schutz militärischen Dienstes mittelbar bewirken, sind in § 366 Ziff. 3 und 10 enthalten. § 366 Ziff. 3 RStrGB. stellt unter Strafe das mutwillige Verhindern des Vorbeifahrens anderer, also auch im Dienst befindlicher Personen des Soldatenstandes, wenn es auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen geschieht. § 366 Ziff. 10 RStrGB. enthält schließlich als Blankettvorschrift die Strafbestimmung für Polizeiverordnungen, die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassen sind, und gibt somit die rechtliche Grundlage für die Polizeiverordnungen im weitesten Sinne, die in den genannten Richtungen den Straßenverkehr in den einzelnen Teilen Deutschlands verschieden regeln und möglicherweise unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit das Gehen, Fahren oder Reiten durch geschlossen marschierende Truppen unter Strafe stellen. Ein Strafschutz wird ferner reichsrechtlich dem militärischen Dienst mittelbar durch § 8 des Spionagegesetzes zuteil, der das Betreten von Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres und der Marine, Kriegsschiffen, Kriegsfahrzeugen und militärischen Versuchs- oder Uebungsplätzen unter Strafe stellt, wenn es den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider erfolgt, und der in erster Linie die Verhütung der Spionage bezweckt. Die §§ 126, 127, 128, 307 Ziff. 13, 306 Ziff. 10 des Vorentwurfes bringen hierüber keine Aenderung, insbesondere keine Erweiterung. Für den Fall des Krieges bietet § 89 RStrGB. und § 106 VE. einen erhöhten mittelbaren Schutz unter dem Gesichtspunkt des Landesverrates.

Der mittelbare strafrechtliche Schutz des militärischen Dienstes genügt aber wegen seiner sachlichen, örtlichen und zeitlichen Beschränkung nicht. Es sei z. B. nur darauf hingewiesen, daß gegenwärtig im Frieden falsche Zeichen zur Irreführung der Truppen straflos aufgestellt, falsche Signale und Kommandos straflos abgegeben werden dürfen, und daß das absichtliche Anreden im Dienst befindlicher Personen des Soldatenstandes zum Zweck der Störung des Dienstes keiner Bestrafung unterliegt. Notwendig ist m. E. im künftigen StrGB. im Abschnitt „Vergehen gegen die Wehrpflicht, das Heer und die Marine" eine allgemeine

[1]) Vgl. auch Hachenburg, S. 272 d. Bl.



Strafbestimmung, die, entsprechend dem Strafsystem des Vorentwurfes, etwa folgende Fassung hat:

„Wer vorsätzlich die Ausübung des militärischen Dienstes stört, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft."

Bei fahrlässiger Begehung dürfte das Bedürfnis strafrechtlichen Schutzes nicht bestehen.

Kriegsgerichtsrat Dr. Grimm, Insterburg.

## Zur Konstruktion der Sicherungsübereignung.

Auf S. 1509, 1912 d. Bl. schlägt GAss. Heymann einen neuen Weg zur Konstruktion der Sicherungsübereignung und anderer fiduziarischer Geschäfte vor. An Stelle der fiduziarischen Uebertragung des vollen Eigentums mit Besitzkonstitut soll eine „unentziehbare" und „absolut wirkende" Veräußerungsbefugnis des Gläubigers an dem zur Sicherung dienenden Gegenstand treten. Dies soll auf Grundlage des § 185 BGB. durch Zustimmung des Eigentümers zur künftigen Verfügung des Gläubigers erreicht werden. Der Weg dürfte sich aber als ungangbar erweisen.

I. Am besten zeigt sich dies, wenn man vom Wesen des Pfandrechts ausgeht. Für das Pfandrecht an beweglichen Sachen enthält § 1204 BGB. die gesetzliche Definition. Vom Standpunkt des Gläubigers aus ist das Pfandrecht das Recht, aus einer Sache Befriedigung für eine Forderung zu suchen. Für den Eigentümer der Sache bedeutet es die Belastung der Sache mit diesem Recht des Gläubigers, also eine Einschränkung des Eigentums durch einen Zwang zur Duldung des Eingriffs eines andern. Zur Begründung des Pfandrechts ist nach § 1205 im Regelfall notwendig: 1. Uebergabe der Sache „Prinzip des Faustpfandrechts". 2. Einigung zwischen Eigentümer und Gläubiger, daß letzterem das Pfandrecht, d. h. das Recht, aus der Sache Befriedigung für eine Forderung zu suchen, zustehen soll.

Vergleichen wir den Vorschlag Heymanns mit diesen pfandrechtlichen Grundlagen, so sehen wir zunächst, daß, da ein Faustpfand nicht begründet werden soll, die Uebergabe der Sache naturgemäß wegfällt. Es bleibt daher nur noch zu untersuchen, ob sich zwischen der Konstruktion Heymanns und dem zweiten im Pfandrecht des BGB. zur Bestellung geforderten notwendigen Element, der Einigung, irgendein Unterschied ergibt.

Die mehr theoretische Frage, ob die Einigung ein sogenannter dinglicher Vertrag ist, kann hier unerörtert bleiben, da Inhalt und Gegenstand der Einigung klar ist. Sie besteht in den korrespondierenden Willenserklärungen des Eigentümers und des Gläubigers, daß die Sache zur Sicherung des Gläubigers für dessen Forderung in der Weise eingesetzt wird, daß dieser sich aus dem wirtschaftlichen Wert der Sache durch Verkauf befriedigen kann. Worin besteht der von Heymann vorgeschlagene Weg? Der Eigentümer gibt seine „Zustimmung" dazu, daß der Gläubiger die Sache für seine Forderung verwerten darf, d. h. daß er gleichfalls durch Verkauf der Sache für seine Forderung sich soll befriedigen dürfen. Denn dies ist der Inhalt der Verfügungsbefugnis, zu welcher der Eigentümer seine Zustimmung geben soll. Der Gläubiger will dieses Verfügungsrecht erwerben, beide sind sich daher über die Entstehung der Veräußerungsbefugnis einig. Ein Unterschied zwischen diesem Vorgang und der im Pfandrecht erforderten Einigung ist schlechterdings nicht zu erkennen. Man wird daher sagen müssen, daß die von Heymann vorgeschlagene Konstruktion nichts anderes ist, als die Verwirklichung des einen der im Pfandrecht des BGB. geforderten Elemente, nämlich der Einigung, unter Ausschaltung des andern, der Uebergabe. Damit wäre die Mobiliar-Hypothek klipp und klar zugelassen, die man doch unbestrittenermaßen wegen ihrer großen Gefahren für den Verkehr verbannen wollte.

II. Daß in der von Heymann gewollten, unentziehbaren Verfügungsbefugnis des Gläubigers für den Eigentümer eine Belastung seines Volleigentums, sonach eine dingliche Belastung liegt, läßt sich nicht aus der Welt schaffen. Ich wüßte wenigstens nicht anzugeben, in welcher Art sich diese Belastung vom wesentlichen Inhalt der Verpfändung unterscheidet. Heymann will ja auch zahlreiche Grundsätze des Pfandrechts anwenden, da die ratio legis die gleiche sei. Es erhellt hieraus, daß tatsächlich ein dem BGB. unbekanntes — richtiger: von ihm verbotenes — dingliches Recht, die Mobiliar-Hypothek, eingeführt werden soll.

Es handelt sich demnach nicht darum, daß etwa nur ein der Mobiliar-Hypothek ähnliches Recht geschaffen werden soll, das ebenso wie die Sicherungsübereignung zugelassen werden könnte, obgleich die ratio legis, die beim Verbot der Mobiliar-Hypothek maßgebend war, entgegensteht, sondern es ist die Mobiliar-Hypothek selbst, die auf dem Umweg des § 185 Eingang sucht.

Wollte man sich aber auch auf den Standpunkt stellen, daß ein anders geartetes Recht, nicht die Mobiliar-Hypothek, vorliegt, so würde dies an dem Satz von der geschlossenen Anzahl der dinglichen Rechte im BGB. scheitern. Wenn dieser Rechtssatz auch nicht mit dürren Worten im Gesetzbuch steht, so ist er darum doch nicht weniger richtig und auch im wesentlichen anerkannt.[1]) Weshalb sollte § 1204 ausdrücklich feststellen, in welcher Weise eine bewegliche Sache mit einer Veräußerungsbefugnis des Nichteigentümers belastet werden kann, wenn es den Beteiligten frei stehen sollte, die Belastung in einer beliebigen anderen Weise vorzunehmen?

III. Schließlich ist es aber auch gar nicht erwünscht, die Sicherungsübereignung auszudehnen und auszubauen. Die wirtschaftlichen und juristischen Gefahren des Instituts werden neuerdings mit Recht immer wieder hervorgehoben.[2]) Heymann will einigen Mängeln abhelfen, treibt aber den Teufel mit Beelzebub aus, denn die Hauptgefahr bleibt, die Heimlichkeit und Unerkennbarkeit für neue Gläubiger. Dem Schuldner wird es noch bequemer gemacht als bisher, er kann dieselbe Sache mehrmals hintereinander, auch ohne betrügliche Absicht, in der gleichen Weise belasten, wobei die Rangordnung der fiduziarischen Gläubiger zweifelhaft werden könnte. Für die dritten Gläubiger bliebe wohl auch nicht mehr übrig als heute, da es nicht schwer fallen kann, auf diese Weise den Veräußerungswert der Sache bis auf den letzten Pfennig an Dritte zu übertragen.

Alles, was gegen die Mobiliar-Hypothek mit Recht geltend gemacht wurde, und was zu ihrem Ausschluß aus dem BGB. geführt hat, trifft auch auf die bekämpfte Konstruktion zu, da sie in der Tat nichts anderes bringt als eben die Mobiliar-Hypothek.

Es ist zu hoffen, daß die Sicherungsübereignung womöglich wieder aus dem Rechtsleben verschwindet. Sie sollte den Beteiligten nicht bequem gemacht werden; gerade die Erkenntnis, daß sie für den Schuldner und den Fiduziar Gefahren in sich birgt,[3]) kann bewirken, daß ihre Anwendung seltener wird; eine strenge Praxis der Gerichte hinsichtlich der Anfechtungen kann hierzu gleichfalls viel beitragen.

Rechtsanwalt Dr. Marck, Mannheim.

---

[1]) Vergl. Planck, Komm. z. BGB. III. Vorb. II 2. RG. 51, 86.

[2]) Vergl. insbes. Höniger, Sicherungsübereignung von Warenlagern, 2. Aufl. 1912.

[3]) Höniger a. a. O. § 3.



**Zum Entwurf des Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche. I.** Bevor dieser aus der Kommission zum Plenum zurückgelangt, sei zu der Beistandsfrage folgendes geltend gemacht.

Wir halten es nicht für einen glücklichen Gedanken, als Beistand in erster Linie den gesetzlichen Vertreter zuzuziehen, wie es § 8 des Entw. will. Die gesetzlichen Vertreter, also der Vater oder im Falle seiner Verhinderung oder des Ruhens seiner väterlichen Gewalt die Mutter oder der Vormund, sind der Regel nach gerade wenig geeignet, die Interessen des Jugendlichen im Strafverfahren wahrzunehmen. Sie sind entweder zu eng mit der Sache verwachsen, um einen objektiven Standpunkt zu finden, oder sie stehen der Sache, je nach ihrer Persönlichkeit, zu gleichgültig, zu erregt, zu sehr beschäftigt (das gilt besonders vom Vormunde) oder zu beschränkt gegenüber. In langjähriger Praxis habe ich in der Hauptverhandlung von Vätern selten etwas anderes gehört als die Versicherung, daß sie das Kind tüchtig für seine Tat geprügelt hätten.

Der gesetzliche Vertreter bleibt daher zweckmäßig in der Rolle, in der er sich bisher befunden hat und wie sie im § 9 des Entw. umschrieben ist. Daneben aber muß, wenn kein Verteidiger da ist, der „besondere Beistand" des § 8 Abs. 2 des Entw. in jedem Falle ernannt werden. Für den besonderen Beistand werden die im § 8 Abs. 2 zuerst ins Auge gefaßten „Angehörigen" wiederum aus denselben Gründen, die oben für die gesetzlichen Vertreter erörtert sind, nicht geeignet sein.

Die Ernennung des besonderen Beistandes erfolgt ferner zweckmäßig schon im Vorverfahren. Schon vor Erhebung der Anklage muß er tätig werden können, damit es vermieden wird, daß der Jugendliche überhaupt vor das Gericht gezogen wird.[1])

Endlich kann die Frage, ob der Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlungsweise erforderliche Einsicht besaß, vorläufig noch immer wichtig sein.[2])

Aus diesen Erwägungen wird, zugleich mit einigen anderen Vorschlägen, die sich durch wenige eingefügte Worte erklären lassen, folgende Fassung der §§ 3, 7, 8 und 9 des Entw. vorgeschlagen:

§ 3. Abs. 1 wie im Entwurf.

Abs. 2: Falls die Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage für geboten hält, hat sie vor ihrer Entscheidung einen „besonderen Beistand" mit Ermittlungen über die im Abs. 1 genannten Umstände, sowie über die Frage der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, solange solche nach dem geltenden Strafrecht nachzuprüfen ist, zu beauftragen und ihn vor Erhebung der Anklage sich schriftlich oder zu Protokoll über diese Fragen äußern zu lassen.

Die Wahl dieses besonderen Beistandes soll nicht auf den gesetzlichen Vertreter oder einen Angehörigen des Jugendlichen gerichtet sein, sondern auf Mitglieder von Jugendfürsorgevereinen aller Art und andere geeignete Personen, die zur Uebernahme bereit sind. Frauen können gewählt werden.

Der Abs. 2 (neuer Abs. 3) des § 3 und die §§ 4 bis 6 einschließlich bleiben. § 7 ist entsprechend der Einführung des Beistandes im Vorverfahren wie folgt zu ändern:

§ 7. Für den Jugendlichen, der keinen Verteidiger hat, muß (im Entw.: „soll") der gemäß § 3 Abs. 3 bereits ausgewählte oder, falls das Gericht Bedenken gegen ihn hat, ein anderer, gemäß den Grundsätzen des § 3 Abs. 2 ausgewählter besonderer Beistand zum Hauptverfahren (im Entw.: „zur Hauptverhandlung") zugezogen werden.

Der besondere Beistand hat die Rechte eines Verteidigers; hierauf muß er in seiner ihm zuzustellenden Bestallung (im Entw. „in der Ladung zur Hauptverhandlung") hingewiesen werden. Zugleich mit der Bestallung ist ihm die Anklage (sie ist im Entw. nicht genannt, aber doch sehr wichtig) und, falls er bereits ergangen ist, der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, mitzuteilen.

Bleibt der Beistand in der Hauptverhandlung aus, so muß die Sache vertagt und ein anderer Beistand bestellt werden. Zwischen der neuen Hauptverhandlung und der Zustellung der Bestallung an den neuen Beistand muß ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. (Der anders lautende Entw. beseitigt alle Garantien für den Jugendlichen, sobald ein Beistand nicht erscheint.)

§ 8. Vom § 8 des Entw. fallen Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 weg gemäß dem jetzigen § 3. Es verbleibt Abs. 2 Satz 3: Der Beistand kann selbständig Rechtsmittel einlegen, wie ein gesetzlicher Vertreter. — Es ist ferner hinzuzufügen gemäß § 3 Abs. 2 oben: Der besondere Beistand ist in jedem Falle auch über das Ergebnis seiner Ermittlungen hinsichtlich des Vorhandenseins der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht (unter der im § 3 oben gen. Voraussetzung) zu befragen.

§ 9. Ohne Rücksicht auf die Bestallung des besonderen Beistands sollen dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen Ort und Zeit der Hauptverhandlung rechtzeitig mitgeteilt werden. Die Anklage (fehlt im Entwurf), der Name des besonderen Beistands oder des Verteidigers (wie vorher) und der Beschluß, durch den das Gerichtsverfahren eröffnet wird, sollen ihm bekanntgemacht werden. U. s. w. wie im Entw.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Kloß, Hamm i. W.

**II.** Frauen als Verteidigerinnen vor den Jugendgerichten. Bei Beratung des Entw. ist im Reichstage die Frage erörtert worden, ob nicht Frauen als Schöffen bei den Jugendgerichten zugelassen werden sollten. Der Entwurf erwähnt nur beiläufig im § 5, daß Frauen zu den Personen gehören, die als Fürsorger für Jugendliche bestellt werden können. Die Frage, ob sich die Frau als Richterin beim Jugendgericht eignet, soll hier nicht untersucht werden. Aber zu verwundern ist es, daß der Entwurf die Frau auch als Verteidigerin aus dem Gerichtssaal fernzuhalten bestrebt ist, obwohl hier die beste Gelegenheit gewesen wäre, zu sehen, wie sich die Frau benehmen würde, wenn sie in einem Strafverfahren öffentlich auftreten soll, welche Auffassungen und Anschauungen sie vertreten und in welcher Form sie sie vorbringen würde. § 6 bestimmt, daß dem Jugendlichen von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen ist, sobald eine Voruntersuchung eröffnet oder die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer beantragt ist. Zu Verteidigern bestellt werden können aber nach der StrPO. nur Rechtsanwälte oder nichtrichterliche Justizbeamte und geprüfte Rechtskundige. Frauen sind also ausgeschlossen. Allerdings bestimmt § 138 StrPO., daß auch „andere Personen" mit Genehmigung des Gerichts als Wahlverteidiger zugelassen werden können, und nach richtiger, wenn auch nicht unbestrittener Auffassung können deshalb auch Frauen als Wahlverteidiger auftreten. Aber diese Bestimmung wird fast gar nicht angewendet, und der Fall, daß eine Frau als Verteidiger gewählt und vom Gericht zugelassen worden ist, ist mir in 28jähriger richterlicher Tätigkeit nicht vorgekommen, von unbedeutenden Uebertretungen abgesehen, da die Mutter für ihr minderjähriges Kind das Wort führte. § 7 sagt, daß für den Jugendlichen, der keinen Verteidiger hat, ein Beistand zur Hauptverhandlung zugezogen werden soll (nicht muß), der die Rechte eines Verteidigers hat. Nach § 8 soll als Beistand in der Regel der gesetzliche Vertreter zugezogen werden, doch kann statt dessen der Vorsitzende einen besonderen Beistand bestellen. Seine Wahl soll auf Angehörige des Jugendlichen oder geeignete andere Personen gerichtet werden. Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß dieser „Beistand" auch eine Frau sein kann. Aber nach

[1]) Vgl. Monatsschr. f. Kriminalpsych. Jahrg. IV S. 47.

[2]) Vgl. Recht u. Wirtschaft, S. 51, und Monatsschr. f. Kriminalpsych., Jahrg. VII S. 560.



der bisherigen Uebung der Gerichte ist anzunehmen, daß es seltene Ausnahmen sein werden, in denen eine Frau als Verteidigerin vor die Schranken des Gerichts treten wird. Schon deshalb hätte es sich m. E. empfohlen, daß der Gesetzgeber die Gerichte darauf hingewiesen hätte, in geeigneten Fällen, namentlich wenn weibliche Jugendliche abgeurteilt werden sollen, auf die Wahl eines weiblichen Beistandes Bedacht zu nehmen. Bei dem Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Seelenleben ist eine Frau als Verteidigerin für Kinder und weibliche Angeklagte im jugendlichen Alter eine Notwendigkeit. Ein Vergehen, bei dem geschlechtliche Momente, Putzsucht, Eitelkeit usw. als Beweggründe eine Rolle spielen, wird von einer Frau, namentlich einer Mutter, anders beurteilt werden als von einem Manne, besonders wenn er unverheiratet oder in kinderloser Ehe verheiratet ist. Einseitige Urteile werden gewiß nicht zu vermeiden sein. Aber männliche Richter und weibliche Verteidiger werden in Fällen der geschilderten Art in Ergänzung ihrer Auffassungen sicher zu einem richtigeren Urteil kommen, als wenn der Angeklagten ein männlicher Verteidiger zur Seite stände. Der große Menschenkenner Shakespeare hat im „Kaufmann von Venedig" eine Frau als Verteidigerin vor Gericht auftreten lassen, sicher nicht nur aus Gründen der Technik des Dramas.

Man wird vielleicht einwenden, daß Frauen nicht geneigt, nicht befähigt oder nicht gewohnt seien, vor Gericht öffentlich zu sprechen und jemand zu verteidigen, und daß daher Jugendliche eine ungeeignete Verteidigung erhalten könnten, wie man ja auch weibliche Vormünder unehelicher Kinder oft als ungeeignet erkannt hat, die Unterhaltsansprüche des Mündels vor Gericht nachdrücklich zu vertreten. Der Einwand läßt sich nicht abweisen. Mutterliebe wird manche Frau zur gewandten Verteidigerin ihres Kindes reifen. Aber nicht immer wird es die Mutter sein, die als Verteidigerin vor dem Gericht auftritt, zumal nach dem Entwurf in erster Linie der gesetzliche Vertreter, also regelmäßig der Vater, zum Beistand bestellt werden soll. Jedenfalls aber könnte man der Gefahr, daß ungeeignete Frauen zu Verteidigerinnen bestellt würden, dadurch begegnen, daß das Gericht, wie es beeidete Sachverständige für gewisse Fächer bestellt, so auch Frauen, die sich zu Beiständen eignen, ein für allemal als solche bestellte und die Verteidigerin regelmäßig aus der Zahl der so Bestellten nähme. Dann wäre nicht zu befürchten, daß ungeeignete Verteidigerinnen vor Gericht aufträten. Anzunehmen ist, daß Frauen, die häufiger im Gerichtssaal verteidigten, bald Uebung gewinnen und dem Jugendgericht seine schwierige Aufgabe erleichtern würden. Sie würden auch für ihre etwaige sonstige Tätigkeit in der Jugendfürsorge durch ihr Auftreten vor Gericht reiche Anregung und Belehrung gewinnen.

Amtsgerichtsrat a. D. **Sommer**, Köln.

---

**Geheime Personalakten für Richter** dürften trotz ihrer Befürwortung durch LGPräsident **de Niem** (S. 259 1913 d. Bl.) eine nicht geringe Gefährdung der inneren richterlichen Unabhängigkeit mit sich bringen.

Solange die Beförderung im Richterstande nicht gänzlich beseitigt ist und es noch nicht im ersten wie im letzten Rechtszuge gleich besoldete und bezeichnete Richter gibt, wird der von Ehrgeiz oder der Fürsorge für seine Familie erfüllte Richter darauf bedacht sein, zu den höheren und besser besoldeten Stellen emporzusteigen. Hierzu bedarf er jetzt allein der Zustimmung seiner Vorgesetzten, an die er auch bei seinem besten Streben nach Unerschütterlichkeit unwillkürlich inmitten seiner richterlichen Tätigkeit, besonders bei wichtigeren Vorkommnissen oder Zeiten, denken wird.

Auch diese Vorgesetzten sind trotz ihrer richterlichen Erziehung fehlbare Menschen und Irrtümern bei der Beurteilung der Leistungen und Fähigkeiten ihrer Richter besonders dann ausgesetzt, wenn die letzteren sich trotz ihres richterlichen Gewandes in besonders günstigem Lichte erscheinen lassen wollen. Mag auch der eine Richter eine gewandte Feder und Redeweise oder gewinnende Formen besitzen, seine Treffsicherheit in der Sachermittlung und -beurteilung kann recht gering sein. Wer als **Richter** der bessere ist, wird sich niemals zuverlässig ermitteln lassen. Selbst beim Reichsgericht soll es schon mangelhafte Richter gegeben haben. Es ist deshalb auch bereits als Gegenstück zu „Gleiches Recht für alle" „Gleiche Richter für alle" empfohlen worden, zumal in den unteren Rechtszügen mehr und nicht selten auch wichtigere Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung gelangen als in den oberen.

Da selbst die bei der Zulassung zur Richterlaufbahn sorgsamste Aussiebung des Richternachwuchses nicht die sichere Gewähr für die Dauer der Fähigkeiten gewährt, wird deren spätere Nachprüfung stets für eine gewissenhafte Justizverwaltung wünschenswert sein, damit auch stets möglichst der richtige Mann auf dem rechten Platze stehe.

Diese Nachprüfung wird aber begreiflicherweise dem Richter selbst nur erwünscht sein, weil er nur so zum inneren Einklang gelangen kann. Er wird darum gern an ihr durch Selbsterkenntnis und -erziehung mitarbeiten. Hierzu ist es aber wünschenswert, daß ihm ganz offen von berufener Stelle ein Urteil über seine Persönlichkeit abgegeben wird, das er je nach Einschätzung dieser Stelle zu seiner Richtschnur wählen wird. Wie erfahrungsgemäß diejenigen die besten Freunde sind, die uns offen die Wahrheit sagen, so wird auch jeder Richter es schließlich nur mit Freude begrüßen, wenn er endlich unverschleiert einmal erfahren kann, wie seine Vorgesetzten wirklich über ihn denken. Dies wird niemals die erziehliche Wirkung auf ihn verfehlen, während andererseits die Geheimniskrämerei mit den sog. Qualifikationsberichten oder etwa gar eine persönliche Sondermeinung der Präsidenten neben ihrer schriftlichen Beurteilung nur Mißtrauen und Verstimmung erzeugt. „Die Wahrheit ist das leichteste Spiel von allen. Man braucht nie fürchten, aus der Rolle zu fallen." Die Präsidenten sind doch auch unabsetzbare Richter, die die Wirkungen ihrer Beurteilungen mit ruhigem Gewissen zu vertreten gelernt haben. Auch gibt es noch einen § 193 StrGB. Bei der Verwaltung müssen die Vorgesetzten fast täglich gegenüber ihren Räten verbessernd eingreifen, ohne daß sie auf eine mögliche Beeinträchtigung der Kollegialität Rücksicht nehmen können. Fortiter in re, suaviter in modo. Warum soll ein Gerichtspräsident denn nicht auch einmal alle 2 Jahre seinen Richtern wenigstens schriftlich offen sagen dürfen, wie er sie in ihrer Tätigkeit in dem Gerichtsbetriebe einschätzt? Ueber die Richtigkeit der richterlichen Entscheidungen steht ihm selbstredend kein Urteil zu, da ist allein das eigene Gewissen des Richters maßgebend. Und wenn dem Richter eine solche wünschenswerte, redliche Offenheit seines Präsidenten, dessen „Autorität" durch sie nur steigen würde, nicht paßt, dann mag er auf sie oder auf die Laufbahn, in der sie eingeführt ist, verzichten. Wer sich an der Hand von wohlgemeinten, ernsten Beurteilungen nicht selbst weitererziehen will, der mag bei sich und seinem Selbstgefühl verharren!

Auch für das Urteil über die Leistungen und Fähigkeiten des Richters könnte vielleicht ein Tatsachen-Rechtsmittel zugelassen werden. Unbedingt nötig wäre es nicht. Es müßte dem Richter genügen, wenn nur **ein** Präsident so und so über ihn geurteilt hat.



Durch die Offenlegung der Personalakten der Richter würden nicht alsbald bei diesen oder bei ihrer Beförderung wesentliche Veränderungen vorgehen, aber es würde ihr Vertrauen zu den Präsidenten erhöht und bei der Allgemeinheit die Besorgnis vermindert werden, die Richter seien von der Justizverwaltung heimlich abhängig.

Amtsgerichtsrat Kade, Berlin.

---

**Verrechnungsscheck und Schadensersatzpflicht.** I. Nach § 14 des Scheckgesetzes kann der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung“ verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch „Verrechnung“ einlösen. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne des Scheckgesetzes. Die Uebertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 14 trifft als Ausnahmevorschrift darüber Bestimmung, in welcher Weise die Bareinlösung, die nach der Begriffsbestimmung des Schecks (§§ 1 ff.) die Regel bildet, verboten werden kann. Der Bezogene muß also den „Verrechnungsvermerk“ beobachten. Trotz ordnungswidriger Einlösung ist der Scheck doch „eingelöst“ und auch die verbotene Einlösung durch Barzahlung geht zu Lasten des Kontos des Ausstellers.

II. Ist nun diese Vorschrift des § 14 mit äußerster Formstrenge zu behandeln analog der Wechselstrenge? Eine hiesige Bank, welche mit einem Warenhause im Giro- und Kontokurrentverkehr steht, hatte zwei solcher „Verrechnungsschecks“ durch ein Versehen des Kassierers bar ausgezahlt. Die beiden Schecks waren auf unredliche Weise dem von der Bank zur Benutzung des Warenhauses gelieferten Scheckbuche entnommen und präsentiert worden nach ordnungsmäßiger Ausfüllung seitens des Ausstellers. Sie trugen auf der Vorderseite — aber senkrecht zum Texte und außerhalb desselben den Stempelaufdruck: „Nur zur Verrechnung“. Die Bank gibt das Versehen ihres Kassierers zu, lehnt aber trotzdem ihre Haftpflicht ab mit dem Hinweis, daß der „Verrechnungsvermerk“ rechtlich für sie unbeachtlich gewesen sei, weil er der streng wörtlich auszulegenden Formvorschrift des § 14 nicht genau entsprochen habe.

III. Es fragt sich also, ob letztere Formvorschrift eine „Mußvorschrift“ in dem Sinne ist, daß mit ihrer nicht genauen Beachtung die gesetzliche Schadensersatzpflicht des Bezogenen entfällt. In der Literatur ist diese Frage noch nicht geklärt.[1]) Von Urteilen höherer Gerichte ist mir bisher nur dasjenige des Kammergerichts v. 20. Jan. 1910 zugunsten der Deutschen Bank bekannt geworden. Hier lag der Fall aber etwas anders. Der betr. Scheck trug nämlich den Verrechnungsvermerk gerade in laufender Linie mit dem Text und enthielt lediglich die Worte „zur Verrechnung“. Hierin erblickte das Gericht eine Nichtbefolgung des § 14 und erklärte den Vermerk für „unbeachtlich“. Selbst wenn der Bankangestellte den Vermerk gelesen haben sollte, hätte er der baren Begleichung des Schecks nicht entgegengestanden!

IV. Letztere Auslegung des § 14 geht m. E. zu weit. Die Begründung (Drucks. Nr. 566 S. 29/30) bemerkt lediglich, daß das im Reichsbankverkehre eingeführte Verbot der Barauszahlung eines Schecks kenntlich gemacht sei durch den quer über den Text gesetzten Vermerk: „Nur zur Verrechnung“. Der Wortlaut des Gesetzes selbst sagt nun nicht „quer über den Text“, sondern „quer über die Vorderseite“, ohne eine bestimmte Stelle derselben anzugeben. Hieraus ist m. E. zu folgern, daß der Vermerk zwar die drei Worte „Nur zur Verrechnung“ enthalten muß. Diese Worte brauchen aber nicht „quer über den Text“ zu laufen, sondern es genügt, wenn sie außerhalb des Textes an beliebiger Stelle der Vorderseite — senkrecht oder schräg — geschrieben oder mittels Stempeldrucks angebracht sind. Andere Worte, z. B. „Nicht durch Barzahlung“, dürften dagegen unzulässig sein. Eine strengere Auslegung des § 14 erscheint im Interesse des Giroverkehrs kaum geboten. Denn das interne Scheckrecht ist doch vorzugsweise Girorecht. Mindestens ist aber der Scheck eine Anweisung auf „Geschäftsbesorgung“. Die Bank ist Beauftragte des Girokunden. Die Bestimmungen des BGB. über den „Auftrag“ sind insoweit anzuwenden, als sie mit dem Wesen des Giroverkehrs vereinbar sind. (§§ 665/666.) Die Bank haftet für ihre Angestellten aus § 278 BGB. Der Scheckvertrag ist auch ein „gegenseitiger“ Vertrag nach §§ 320, 326 BGB. Bei bestehendem Kontokurrentverkehr (§§ 355—57 HGB.) bleibt der Scheckvertrag maßgebend für die Beurteilung der Verpflichtung des Bezogenen gegenüber dem Aussteller. Sein Inhalt regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB. Danach wird meist anzunehmen sein, daß die Bank bei bestehendem Giroverhältnis die Vertragspflicht gehabt habe, den Aussteller auf die „Unwirksamkeit“ des Vermerks aufmerksam zu machen. Hat also die Bank anstandslos früher die mit gleichem Vermerk versehenen Verrechnungsschecks des Ausstellers entgegengenommen, so wird sie sich ihrer Schadensersatzpflicht nach § 14 nicht entziehen können im Falle eines „Versehens“ ihrer Angestellten, da sie die gleichartigen Schecks im Wege der „Verrechnung“ sonst erledigt hat. § 826 BGB. könnte nur zur Begründung eines „außervertraglichen“ Schadensersatzanspruchs in Frage kommen.

V. Zuständig für Ansprüche aus § 14 sind übrigens nach § 28 die Kammern für Handelssachen (nicht die Zivilkammern) des LGerichts, welche die §§ 602 ff. ZPO. analog dem Wechselprozesse bez. des Verfahrens anzuwenden haben.

Landgerichtsrat Dr. Iwand, Mülhausen i. Els.

[1]) Vgl. Lessing, Kuhlenbeck, Schiebler, Merzbacher und Cohn, Zeitschr für das ges Handelsrecht Bd. 61, S. 70. Breit ebenda Bd. 64 S. 445 ff. u. Bd. 70 S. 97 ff.

---

**Die Duldungspflicht des Ehemannes nach § 739 ZPO. im Arrestverfahren.**[1]) Ist eine Ehefrau Schuldnerin im Arrestverfahren, so bedarf der Gläubiger zur Vollstreckung in ihr eingebrachtes Gut nach § 739 ZPO. außer dem den „Vollstreckungstitel“ gegen sie bildenden Arrestbefehl auch noch eines Vollstreckungstitels gegen den Ehemann. Kann der Gläubiger diesen Titel im Arrestverfahren erwirken? Die in den Kommentaren nicht behandelte, praktisch wichtige Frage ist zu bejahen.

Der Sicherung durch Arrest sind nach § 916 ZPO. nur Geldforderungen oder Ansprüche fähig, die in eine Geldforderung übergehen können. Hält man sich an den Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung, so scheint der Exekutionsduldungsanspruch nicht im Arrestverfahren verfolgbar. Die Folge wäre, daß der Gläubiger zur Sicherung des Duldungsanspruchs den Weg der einstweiligen Verfügung (§§ 935, 940, 942 ZPO.) beschreiten müßte. Ist dies aber der Fall, so haben möglicherweise verschiedene Gerichte über den Arrest und die einstweilige Verfügung endgültig zu entscheiden, und zwar regelmäßig dann, wenn das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, den Arrest angeordnet hat: das Arrestgericht und das Gericht der Hauptsache bzw. die ihnen übergeordnete Instanz. Darin liegt die Gefahr der Wiederholung und des Widerspruchs von Entscheidungen.

[1]) Vgl. Stern, Arrest u. einstw. Verfgn., Berlin 1912.



Die Erwirkung beider Vollstreckungstitel gegen Ehefrau und Ehemann kann in der gleichen Verfahrensart erfolgen. Die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut ist nach der herrschenden Lehre eine Verurteilungs- (Leistungs-)klage, wenn auch die Meinungen über ihre Konstruktion im einzelnen (Akzessorium der Hauptklage) auseinandergehen. Daß sie in den Formen des Urkunden- und Wechselprozesses (§ 592 ZPO. RG. 50, 51) und des Mahnverfahrens (§ 688 ZPO.) zulässig ist, wird allgemein anerkannt; die Bewilligung der Duldung durch vollstreckbare Urkunde ist in § 794 Abs. 2 ZPO. ausdrücklich geregelt. Bei dieser Natur der Klage besteht, zumal in Anbetracht der Verwandtschaft der beschleunigten Verfahrensarten, kein Bedenken, die Duldungspflicht des Ehemannes bei einem für das Arrestverfahren geeigneten Anspruch gegen die Ehefrau in der gleichen Verfahrensart und bei entsprechendem Antrage auch in einem Verfahren zu sichern. Hinzu kommt der Gesichtspunkt, daß § 739 ZPO. auf die Vollziehung eines Arrestes nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des lediglich auf Sicherung der künftigen Vollstreckung abzielenden Arrestverfahrens angewendet werden kann.[1])

Glaubhaft zu machen ist in unserem Falle, daß der Ehemann nach materiellem Rechte für den (bereits zur Erwirkung des Arrestes gegen die Ehefrau glaubhaft zu machenden) Anspruch gegen diese duldungspflichtig ist. Schwieriger liegt die Frage des Arrestgrundes gegen den Ehemann. Geht man davon aus, daß der Gläubiger nach § 739 ZPO. des Schuldtitels gegen den Ehemann in allen Fällen bedarf, gleichviel, ob dieser zur Duldung der Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau bereit ist oder sie zu vereiteln strebt, so leuchtet ein, daß der Arrestgrund in unserem Falle nicht in dem subjektiven Verhalten des Ehemannes gesucht werden darf. Dies ist aber auch nicht erforderlich. Denn nach herrschender Ansicht genügen zur Begründung der Gefahr der Vereitelung oder Erschwerung der künftigen Zwangsvollstreckung auch Handlungen Dritter oder sonstige, selbst zufällige Vorgänge. (RG. in JW. 1904 S. 558.) Hierfür bietet der vorliegende Fall gerade ein Beispiel. Denn wenn die Ehefrau, wie beim Arrest gegen sie schon glaubhaft zu machen ist, z. B. ihr eingebrachtes Gut verbringt oder sonst die Zwangsvollstreckung in dieses Sondervermögen gefährdet, so ist damit auch gleichzeitig die Vollstreckung aus dem die Duldungspflicht des Ehemannes betreffenden Titel gefährdet. Der Arrestgrund gegen den Ehemann entfällt in der Regel, wenn der Gläubiger eine vollstreckbare Urkunde gegen ihn nach § 794 Abs. 2 ZPO. besitzt.

Entsprechendes gilt, wenn der Anspruch des Gläubigers gegen die Ehefrau so beschaffen ist, daß er nicht im Wege des Arrestes, sondern durch einstweilige Verfügung zu sichern ist. Auch hier ein einheitliches, sich nach dem Anspruche gegen die Ehefrau richtendes Verfahren, also bei Vormerkungen und Widersprüchen Fristsetzung zur Ladung über die Rechtmäßigkeit auch bez. des Ehemannes nur auf besonderen Antrag (§ 942 ZPO. Abs. 2 Satz 2).

Immerhin erscheint es de lege ferenda erwünscht, für das Verfahren bei Arrest und einstweiliger Verfügung die Zulässigkeit der Erwirkung eines Titels gemäß § 739 ZPO. in der gleichen Verfahrensart und im gleichen Verfahren mit der Sicherung des Anspruchs gegen die Ehefrau gesetzlich ausdrücklich zu bestimmen, wie dies auch für die Fälle der §§ 592, 688 ZPO. zu gelten hat.

Amtsrichter Dr. J. Stern, Berlin.

[1]) Deshalb erklären die in Neumanns Jahrb. Bd. 8 S. 798 genannten Entsch. den Titel aus § 739 ZPO. gegen den Ehemann für entbehrlich, wenn gegen beide Eheleute wegen des Hauptanspruchs Arrest angeordnet ist.

**Darf im Eintragungsvermerk einer Hypothek wegen Strafzinsen auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden?** Auf vielen Grundbuchämtern herrscht Ungleichheit, wie im Eintragungsvermerk einer Hypothek Erhöhungen des gewöhnlichen Zinssatzes zum Ausdruck zu bringen sind, die in Eintragungsbewilligungen dieser Grundstückslasten häufig für Säumigkeit in der Zinsentrichtung und in Rückzahlung der Hauptsumme nach Fälligkeit und dergl., also als Strafzinsen, vorgeschrieben sind; ob durch unmittelbare Nennung auch des erhöhten Zinssatzes oder lediglich durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung. Das erste ist allein das Richtige, die letztere Weise mag den Vorzug der Kürze und Schnelligkeit für sich haben, muß jedoch nach dem Gesetz als ungenügend mit allen Rechtsfolgen solcher fehlerhaften Eintragungen verworfen werden.

Allerdings gestattet § 874 BGB. bei den Grundbucheinschreibungen die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung, aber nur, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, und das geschieht in § 1115 Abs. 1 S. 1 BGB. Demzufolge muß für die verzinsliche Hypothek der Zinssatz im Eintragungsvermerk ausdrücklich angegeben werden. Das sagt die gen. Bestimmung mit dürren Worten.

Wie die gewöhnlichen Zinsen ist auch der erhöhte Zinsfuß in der Eintragung zu behandeln: er ist eintragungsbedürftig; denn in gleicher Weise soll für ihn das Grundstück mitverhaftet sein; er ist eintragungsfähig, da sein ziffernmäßiger Höchstbetrag sich jederzeit zur Spezialisierung der möglichen Belastung des Grundstücks durch Berechnung feststellen läßt. Die Ungewißheit, ob die Strafzinsen jemals zur Hebung kommen, hat auf die rechnungsmäßige Höhe ihrer Summe keinen Einfluß. Daß dies von dem Eintritt der in der Eintragungsbewilligung gesetzten Fälle, deren einige schon aufgeführt sind, abhängig gemacht ist, hat für die rechtliche Beschaffenheit des erhöhten Zinssatzes nur die Bedeutung einer Bedingung. Diese so bedingten Zinsforderungen sind Zinsen, und ihre volle Angabe ist für eine Hypothek mit solcher Zinsbedingung zu deren Kennzeichnung ebenso wesentlich, wie es sonst die Nennung lediglich des gewöhnlichen Zinssatzes für jede verzinsliche Hypothek überhaupt ist. Darum sind derartige Strafzinsen genau so unmittelbar in den Eintragungsvermerk des Grundbuchs aufzunehmen, und es darf nicht ihretwegen auf die Eintragungsbewilligung allein Bezug genommen werden.

Neben allem ist das praktische Bedürfnis auch zu erwägen, daß jeder Hypothekenschuldner, jeder Grundstückserwerber aus dem Grundbuche selbst ohne weitere Nachforschung muß ersehen können, in welcher Höhe und für welche einzelnen Zinssätze sein Grundstück haftet.

Dagegen empfiehlt es sich, wegen der verschiedenen Möglichkeiten, in denen jedesmal der erhöhte Zinssatz verwirkt wird, im Interesse der Uebersichtlichkeit des Grundbuchs auf die Eintragungsbewilligung Bezug zu nehmen. Und nicht zuletzt gestattet eine Bezugnahme in solchen Rahmen unter Wiederaufnahme des § 874 noch besonders § 1115 Abs. 1 S. 2.

Zum Schluß sei versucht, unter Vermeidung des öfter gebrauchten „bez.“ oder „event.“ eine flüssigere Fassung des Eintragungsvermerkes für Strafzinsen mit Anlehnung an eines der amtlichen Muster vorzuschlagen:

Dreitausend Mark Darlehn mit 5 vom Hundert jährlich seit 1. Okt. 05 und in den durch die Bewilligung gegebenen Fällen mit 5½ vom Hundert jährlich verzinslich . . . . . . . . . . Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 24. Sept. 05 eingetragen am . . . . . . .

Gerichtsassessor Karl Hagemann, Nienburg.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 5



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Liquidation einer statutenwidrig über den Auflösungstag fortgesetzten G. m. b. H. Verschiedener Maßstab der Beteiligung an die einzelnen Gesellschafter. § 72 Ges. G. m. b. H., § 242 BGB.** Die bekl. G. m. b. H. sollte nach dem Gesellschaftsvertrage am 1. April 1906 ihr Ende erreichen. In der Generalversammlung v. 17. Febr. 1906 ist gegen den Widerspruch der Kl., die zu ihren Gesellschaftern gehörten, die Fortdauer der Gesellschaft bis 1. April 1912 beschlossen. Durch Teilurteil ist auf die Klage der Kl. die Bekl. bereits rechtskräftig verurteilt worden, die Auflösung der beklagten Gesellschaft trotz des Beschlusses v. 1. April 1906 ab ins Handelsregister eintragen zu lassen und den Kl. über ihr Guthaben eine Aufstellung für den 1. April 1906 zu machen. Bekl. ist in Liquidation getreten, für die Verteilung nach Maßgabe des § 72 Ges. G. m. b. H. sind nur 50% der Stammeinlage vorhanden; Kl. behaupten, daß am 1. April 1906 die Stammeinlagen unversehrt vorhanden gewesen seien, und verlangen die Auszahlung der ganzen Stammeinlagen, welchem Anspruch Bekl. mit dem Hinweis auf § 72 d. G. widerspricht. Das BerGer. hat dem Klageantrag entsprochen, die Revision der Bekl. ist zurückgewiesen. Bekl. habe über den 1. April 1906 hinaus zu Unrecht Geschäfte gemacht; wenn nun auch die Kl. Dritten gegenüber für jene späteren Geschäfte haftbar seien, so hätten sie doch dem inneren Verhältnis der Gesellschaft gegenüber Anspruch darauf, daß diese sie von den Folgen des rechtsungültigen Beschlusses freihalte. § 72 a. a. O. schreibe die gleichmäßige Verteilung nach Geschäftsanteilen nicht zwingend vor, sondern nur als Regel für den Fall, daß im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes Verhältnis bestimmt sei. Auch die für den Regelfall geltenden Bestimmungen setzten voraus, daß die Liquidation gesetzmäßig sofort im Anschluß an die Auflösung der Gesellschaft stattgefunden habe. Hier sei die Gesellschaft rechtswidrig fortgesetzt worden, und zwar durch die Organe, die für die Gesetzmäßigkeit der Liquidation zu sorgen hatten. Die Gesellschafter, die der Fortsetzung widersprochen hatten, brauchten sie nicht als rechtswirksam gelten zu lassen und könnten die Verteilungsquote verlangen, die sie bei der ordnungsmäßigen Liquidation erhalten haben würden. Verlangten die Gesellschafter, die für die Fortsetzung waren, jenen gleichgestellt zu werden, so könne ihnen nach allgemeinen Grundsätzen die Einrede widerrechtlichen Begehrens entgegengehalten werden (§ 242 BGB.). Diese Abweichung von dem gesetzlichen Verteilungsmaßstabe entspreche nicht nur dem Rechte, sondern auch der Billigkeit. (Urt. II 290/12 v. 2. Dez. 1912.)

**Doppelte Stempelerhebung bei Auflassungen, die durch einen Bevollmächtigten für dessen Rechnung erfolgen. Preuß. Stempelsteuerges. v. 31. Juli 1895. Tarifstelle 8 Abs. 4 Ziffer 3. Reichsstempelges. v. 5. Juli 1909. Tarif Nr. 11 Abs. 4 Ziffer 2.** Kläger war Gläubiger des Architekten R. Zur Sicherung und Tilgung seiner Forderung war ihm auf dem Grundbesitz des R. durch Vertrag v. 19. Juli 1907 eine Sicherungshypothek gewährt und der Nießbrauch eingeräumt, auch vereinbart, daß beim Verkaufe des Grundbesitzes der über den Betrag der ersten Hypothek hinausgehende Teil des Kaufpreises dem Kläger zur Deckung seiner Forderung zufließen solle. In dem Vertrage stand weiter unter Nr. VII, daß Kläger, falls beim Weiterverkaufe des Grundstückes ein Nettoüberschuß sich ergeben sollte, daran zur Hälfte teilnehmen solle. Ferner hatte der Grundstückseigentümer R. dem Kläger eine bis zur Tilgung seiner Forderung unwiderrufliche Vollmacht v. 30. Sept. 1907 ausgestellt, nach der der Kläger den gesamten Grundbesitz des R. verwalten, in jeder Weise darüber verfügen, Kauf und sonstige Verträge abschließen, Löschungs- und Eintragungsbewilligungen erklären durfte. Auf Grund dieser Vollmacht hatte der Kläger durch notariellen Vertrag eines der Hausgrundstücke des R. verkauft. Trotzdem bei der Auflassung die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde vorgelegt war, wurde von dem Kläger nach Abs. 4 Z. 3 der Tarifstelle Nr. 8 preuß. StStGes. v. 31. Juli 1895/30. Juni 1909, Abs. 4 Ziff. 2 der Tarif Nr. 11 des Reichsstempelsteuerges. v. 15. Juli 1909 der Landes- und der Reichsstempel nochmals erhoben, weil die Veräußerung erweislich für die Rechnung des Klägers erfolgt sei. Diesen Stempelbetrag hat Kläger mit der Klage von dem beklagten Justizfiskus zurückgefordert. Er ist vom Berufungsgericht abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Es könne zweifelhaft sein, ob die sehr freie Stellung, die sich aus der Vollmacht vom 30. Sept. 1907 ergibt, der Umstand, daß der Kläger zur Zeit ein Recht auf Verwaltung und Verfügung über die Grundstücke besessen habe, nicht schon ergebe, daß der in Ausführung des Vertrages v. 26. April 1907 und der Vollmacht geschlossene Vertrag für Rechnung des Klägers geschlossen sei, oder vielmehr nur zu seiner Befriedigung aus des Machtgebers Vermögen. Die Bestimmung der Nr. VII des Vertrages ergebe aber, daß nach Absicht der Vertragsteilnehmer die geplante Veräußerung des R.schen Grundbesitzes nicht ausschließlich für dessen Rechnung erfolgen sollte. Der Verkauf sollte danach vielmehr für gemeinschaftliche Rechnung des Machtgebers und des Bevollmächtigten, also auch für Rechnung des Bevollmächtigten erfolgen. Durch den Abschluß des Kaufes sollte zugleich eine das Vermögen des Klägers unmittelbar vermehrende, vorher nicht bestehende Forderung des Klägers gegen R. auf Zahlung der Hälfte des Nettoüberschusses zur Entstehung gelangen, die Veräußerung also bedingt für Rechnung des Klägers gehen. (Urt. VII. 341/12 v. 5. Dez. 1912.)

**Auslegung von Versicherungsbestimmungen durch das Revisionsgericht. § 133 BGB. § 10 PrivatVersGes. v. 12. Mai 1901.** Die Klägerin hatte bei der verklagten Versicherungsgesellschaft einen Teil ihrer Angestellten gegen Unfall versichert. Während der Dauer der Versicherung erlitt ein Angestellter der Klägerin eine Beschädigung, wegen der Klägerin die Beklagte aus der Versicherung in Anspruch nahm. Die Beklagte wendete ein, daß auf Grund des § 1 Abs. 6 ihrer allg. Versicherungsbedingungen die Haftung für einen derartigen Unfall vertragsmäßig ausgeschlossen sei. Das Berufungsgericht nahm indessen an, daß nach dem Sinn dieser Vertragsbestimmung im vorliegenden Fall die Versicherungspflicht der Beklagten fortbestehe, und verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage. Auf die Revision der Bekl. ist dies Urteil aufgehoben; das Reichsgericht hat selbständig eine andere Vertragsauslegung für richtig erklärt und seine Berechtigung, die Versicherungsbestimmungen selbständig einer Auslegung zu unterziehen, wie folgt begründet: Das Revisionsgericht stehe im vorliegenden Falle der Auslegung des Berufungsgerichts freier gegenüber, als dies im allgemeinen bei Vertragsauslegungen der Fall sein dürfe. Dort handele es sich in der Regel um die tatsächliche Feststellung eines auf ein bestimmtes einzelnes rechtliches Verhältnis gerichteten Vertragswillens, die nur wie andere tatsächliche Feststellungen angegriffen werden könne. Hier aber seien in allgemeinen Versicherungsbedingungen für viele gleichartige Versicherungsverhältnisse ein für allemal maßgebende Grundsätze aufgestellt, durch die alle Vertragsverhältnisse der entsprechenden Art übereinstimmend geregelt werden sollten. Jedem Versicherungsnehmer sei nach § 10 des PrivatVersGes. v. 12. Mai 1901 vor Abschluß des Vertrages ein Exemplar der allg. Versicherungsbedingungen auszuhändigen. Dadurch erfahre er, daß nicht mit ihm eine Sonderabmachung erfolge, sondern daß dieselben Bestimmungen viele andere bereits bestehende oder künftige Vertragsverhältnisse zu beherrschen bestimmt seien. Die

Willensbestimmungen der einzelnen Parteien kämen also nur insoweit in Betracht, daß überhaupt auf der Grundlage der allgemeinen Bedingungen abgeschlossen werden solle. Deshalb müsse im Prozeß die Frage dahin gestellt werden, welchen Sinn die Bestimmungen in ihrer allgemeinen Geltung hätten. Hieraus folge, daß die Revisionsinstanz, das Reichsgericht, nicht an die einander vielleicht widersprechenden Auslegungen der verschiedenen Berufungsgerichte gebunden sein könne, vielmehr in der Lage sein müsse, selbständig den Sinn der allgemeinen Versicherungsbedingungen festzustellen. (Urt. VII. 228/12 v. 13. Dez. 1912.)

**Auslegung von Vertragsbestimmungen durch das Revisionsgericht.** Kläger wünschte als Mieter des Beklagten sein in dessen Hause befindliches Geschäft durch Hinzumietung einer anstoßenden Wohnung zu vergrößern. Er verlangte dabei, daß die an den Laden anstoßende Stube durch Ausbrechen eines Schaufensters zu dem Laden hinzugenommen werde. Im Verlaufe der Vorverhandlungen sagte er zum Bekl., das Schaufenster müsse ebenso werden wie das neben der Ladentür, und der Bekl. erwiderte, es solle so gemacht werden wie es der Kl. wünsche. Der Bekl. ließ sich dann einen Kostenanschlag für den Ausbruch eines dem bisherigen Ladenfenster an Größe gleichen Fensters aufstellen. Erst später fand die endgültige Einigung der Parteien statt, bei welcher der Bekl. dem Kl. die Herstellung des von ihm gewünschten Fensters zusagte, ohne daß jedoch dabei von einer bestimmten Breite des Fensters die Rede gewesen wäre. Der Bekl. erklärte sich später nur bereit, ein Fenster von geringerer Breite herzustellen und wurde deshalb auf Herstellung des breiteren Schaufensters und Schadensersatz des durch Nichterfüllung der angeblichen Verpflichtung entstandenen Schadens verklagt. Die Klage wurde vom Berufungsgericht abgewiesen, das Urteil aber vom Reichsgericht aufgehoben. Im erneuten Urteil machte das Berufungsgericht die Entscheidung über den Erfüllungsanspruch von einem Eide des Bekl. abhängig und wies die Schadensersatzforderung wiederum ab. Das RG. hat aufgehoben, den Schadensersatzanspruch für begründet erklärt und die Sache zur weiteren Verhandlung über die Höhe des Schadens an das Gericht I. Instanz zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hatte aus dem festgestellten Sachverhalt den Schluß gezogen, daß eine Verhandlung der Parteien über die Breite des Fensters sich nicht ergebe. Wenn damals davon gesprochen worden sei, das Fenster müsse ebenso werden wie das neben der Ladentür befindliche, so sei damit nicht zum Ausdruck gebracht, daß gerade auf die Breite des Schaufensters entscheidendes Gewicht gelegt worden sei. Diese Ausführungen, so entscheidet das RG., setzen sich mit dem Sinn der vom Kl. gebrauchten Worte in unvereinbaren Widerspruch. Damit sei klar und deutlich ausgedrückt, das Fenster solle die gleichen Eigenschaften haben, wie das neben der Tür befindliche. Zu den wesentlichsten Eigenschaften eines Fensters, besonders eines Schaufensters, gehörten aber dessen Breite und dessen Höhe. Es komme deshalb nicht darauf an, ob der Kläger seinem Wunsch durch Angabe der Zahl der Zentimeter einen deutlichen Ausdruck gegeben habe, da schon in dem Verlangen, das Fenster solle ebenso werden, wie das neben der Tür, ein deutlicher Ausdruck der gewünschten Breite gelegen habe. Der Beklagte habe also eine bestimmte Verpflichtung übernommen und diese Verpflichtung verletzt. (Urt. III. 191/12 v. 13. Dez. 1912.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Diebstahl aus einem Gebäude mittels Erbrechens eines Behältnisses.** A trug sein Portemonnaie in der sog. Gesäßtasche seines Beinkleides; die Tasche war mittels des an ihr angebrachten Knopfes zugeknöpft. In einem Zimmer der Gastwirtschaft des B schlief er ein. Der Angekl., der neben ihm saß, schnitt mit seinem Messer die erwähnte Gesäßtasche unterhalb des den Verschluß darstellenden Knopfes auf und nahm das Portemonnaie mit Inhalt in der Absicht rechtswidriger Zueignung an sich. Seine Verurteilung wegen schweren Diebstahls mittels Erbrechens eines Behältnisses (§ 243 Nr. 2 StrGB.) ist gerechtfertigt. Daß der Diebstahl „aus einem Gebäude" verübt ist, unterliegt keinerlei Bedenken. Ebensowenig aber ist es zu beanstanden, daß das Gericht die zugeknöpfte Gesäßtasche des A als ein Behältnis i. S. der angezogenen Strafbestimmung angesehen hat. Inwiefern das Zuknöpfen im vorliegenden Falle keinen wirksamen Verschluß gebildet haben soll, erscheint um so weniger verständlich, als der Angekl. dadurch tatsächlich zu einer gewaltsamen Eröffnung der Tasche mittels Durchschneidens unterhalb des Knopfes veranlaßt worden ist. Ob, wie die Revision meint, die Tasche als solche keine Sache, sondern wesentlicher Bestandteil eines Beinkleides war, kommt für die Anwendung des Strafgesetzes nicht in Betracht. Daß das Beinkleid, in welchem die Tasche angebracht war, zur Bekleidung diente, schloß die Zweckbestimmung der Tasche, zur Aufbewahrung von Gegenständen zu dienen, nicht aus. Im übrigen war sich der Angekl., wie das Gericht nicht unterläßt ausdrücklich festzustellen, bewußt, daß die Tasche durch Zuknöpfen verschlossen und dieser Verschluß zur besseren Verwahrung bestimmt war. (Urt. II 826/12 v. 29. Okt. 1912.)

**Schweigepflicht des Arztes.** Der Angekl., der approbierter Arzt ist, hatte von A den Auftrag erhalten, die B, die infolge ihres Geschlechtsverkehrs mit A erkrankt war, in ärztliche Behandluug zu nehmen, den Grund der Erkrankung aber den Eltern der B nicht mitzuteilen. Da A die Kosten der Behandlung nicht bezahlte, verlangte der Angeklagte sie von dem Vater der B. Als auch jetzt nicht gezahlt wurde, unterrichtete der Angeklagte einen Rechtsanwalt von der ganzen Sachlage, und dieser reichte bei Gericht eine Klage ein, in der der Geschlechtsverkehr zwischen A und B und die Erkrankung der letzteren infolge davon wenigstens angedeutet waren. Die Verurteilung des Angekl. aus § 300 StrGB. ist gerechtfertigt. Bei der Mitteilung des Sachverhalts an den Rechtsanwalt ging der Angeklagte davon aus, daß jener alles ihm Mitgeteilte zur Klage verwerten und in der mündlichen Verhandlung zum Vortrag bringen werde. Nun schützt aber § 300 StrGB. den Anvertrauenden unbedingt gegen jede weitere Mitteilung seines Privatgeheimnisses an dritte Personen, soweit die Schweigepflicht besteht und die weitere Mitteilung unbefugt ist. Allerdings behauptet der Angeklagte befugt gewesen zu sein, seinem Rechtsanwalt den ganzen Sachverhalt mitzuteilen, weil er nur so hätte Zahlung erhoffen dürfen. Allein diese Befugnis stand ihm hier nicht zu. Hatte der Angekl. die Tatsache des Geschlechtsverkehrs zwischen A und B innerhalb der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit, also kraft seines Standes oder Gewerbes anvertraut erhalten, so war er nach dem Grundgedanken des § 300 StrGB. an sich zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet. Ob diese allgemeine Schweigepflicht ausnahmsweise wegfällt, wenn der Arzt bei ihrer strengen Einhaltung außerstande wäre, im Streitfalle seine Ansprüche auf Gegenleistung wirksam gerichtlich zu verfolgen, bedarf im vorliegenden Fall keiner Erörterung, da das Gericht ausdrücklich festgestellt hat, daß zur Begründung der Klage die Offenbarung jenes Geheimnisses weder geboten noch auch nur förderlich gewesen sei. (Urt. III. 659/12 v. 14. Nov. 1912.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Zwangsweise Zurückführung eines Kindes zum Vater.** Ein Vater bat das Vormundschaftsgericht, die zwangsweise Zurückführung seines ohne seinen Willen von ihm fortgezogenen minderjährigen Kindes zu veranlassen. Das AG. lehnte ab. Das LG. wies auf Beschwerde an, die Zurückführung durch Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe zu bewirken. Die Polizeibehörde lehnte jedoch das gerichtliche Rückführungsersuchen ab, weil kein Grund zum polizeilichen Einschreiten vorliege. KG. legt auf weitere Beschwerde des Vaters dar: Der Vater kann sich, um seinen Willen gegenüber dem des Kindes durchzusetzen, unmittelbar oder auch durch Vermittlung des VormG. an die Polizeibehörde wenden (vgl. MinErl. v.



30. Juni 1911 in MBl. f. inn. Verw. S. 199). Der Vater kann aber ferner die Unterstützung durch das VormG. gemäß § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB. beantragen. Die Unterstützung erfolgt durch Erlaß und Vollzug einer gerichtlichen Verfügung. Die Art des Vollzugs ist durch das Landesrecht, in Preußen durch Art. 15—17 PrFGG. geregelt. Danach kann auf besondere gerichtliche Verfügung Gewalt gebraucht werden; zur Ausübung des Zwanges sind die Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener berufen, die erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen befugt sind (Art. 17 a. a. O.). Daneben kann in Preußen gemäß § 38 KglVo. v. 2. Jan. 1849 (GS. S. 1) das VormG. selbst zur Ausführung seiner Verfügung polizeilichen Beistand erbitten, dies aber mit Erfolg nur, wenn polizeiliche Gründe zur Zurückführung des Kindes bestehen. (Beschl. 1a. X. 748/12 v. 1. Aug. 1912.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Zulässigkeit der bedingungsweise erteilten Genehmigung zur Aufführung kinematographischer Vorführungen.** Eine PV. des RegPräs. in Aachen bestimmt, daß zur öffentl. kinematographischen Vorführung nur solche Bilder gelangen dürfen, deren Darbietung von der Ortspolizeibehörde vorher genehmigt ist. Die Ortspolizeibehörde hat darauf dem Besitzer eines Kinos die Genehmigung zur Vorführung mehrerer Bilder mit dem Zusatz erteilt, daß diese vor Kindern nicht zur Vorführung gelangen dürfen. Der wegen Uebertretung dieser Anordnung Angekl. ist vom Landgericht freigesprochen, weil trotz des gemachten Zusatzes die Genehmigung als erteilt anzusehen, im übrigen auch dem Begriff „Kinder" die nötige Bestimmtheit fehle. Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben mit folgender Begründung: Die in der Verordnung vorgesehene Genehmigung, durch welche die öffentl. Vorführung kinematographischer Bilder zulässigerweise einer polizeilichen Zensur unterworfen ist, kann auch an Bedingungen geknüpft werden, und zwar dergestalt, daß, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, die Vorführung insoweit als nicht genehmigt anzusehen ist. Hierzu bedurfte es eines besonderen Ausspruchs nicht. War daher dem Angekl. die Bedingung gesetzt, daß bestimmte Bilder vor Kindern nicht vorgeführt werden dürfen, so war die Vorführung dieser Bilder vor unerwachsenen Personen nicht genehmigt und deshalb strafbar. Die fernere Ansicht des LG., daß dem Begriffe „Kinder" in der Genehmigungsverfügung die nötige Bestimmtheit fehle, kann den Erfolg der Revision nicht beseitigen, da im Urteil ausdrücklich festgestellt ist, daß bei den Vorführungen Kinder zugegen gewesen sind. (Urt. des I. Strafsen. 1 S 848/12 v. 10. Okt. 1912.)

**Gültigkeit der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Wiesbaden über den Schutz der Thermalquellen.** Der § 23 Ziff. 8 der BaupolizeiV. v. 7. Febr. 1905 bestimmt: Jede Veränderung von Thermalquellen, insbesondere die Ausführung von Neufassungen, Veränderungen der Höhe des Wasserspiegels u. dergl., ebenso die Aufstellung von Pumpanlagen, sofern hierdurch an der bisherigen Art der Entnahme des Wassers etwas geändert wird, bedarf der Erlaubnis der Polizeidirektion. Das KG. hat diese VO. für gültig erklärt in Uebereinstimmung mit einem dieselbe Vorschrift behandelnden Urteil des OVG. v. 6. April 1908 (Entsch. Bd. 52 S. 380). Sie findet ihre gesetzliche Grundlage in § 6a, f u. i der Kgl. VO. v. 20. Sept. 1867. Wiesbaden ist ein bevorzugter Bade- und Kurort, den zu jeder Jahreszeit zahlreiche Kranke und erholungsbedürftige Personen zur Wiederherstellung und Kräftigung ihrer Gesundheit zu längerem Aufenthalt aufzusuchen pflegen. Die Erhaltung der dort vorhandenen heilkräftigen Quellen, die gemeinnütziger Natur sind, liegt nicht nur im Interesse der Gesundheit der auf den Gebrauch der Quellen angewiesenen Kranken; auch das besondere Interesse der Stadtgemeinde und ihrer Angehörigen, die in der Aufnahme der Kranken ihren hauptsächlichen Erwerb finden, erfordert den Schutz der Quellen, die durch unsachgemäße Einwirkungen in bezug auf ihre Reinheit und Ergiebigkeit in ihrer Heilwirkung beeinträchtigt werden können. Von diesen gesetzlich zulässigen Gesichtspunkten ausgehend, konnte die Polizeiverwaltung die Vorschrift erlassen, ohne die Grenzen ihrer Verordnungsbefugnis zu überschreiten. (Urt. des I. Strafsen. 1 S 845/12 v. 14. Okt. 1912.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Eigentum an einem öffentlichen Wege.** Nach der Auffassung des Kl. kann der Eigentümer des Körpers eines unter der ihn bindenden Mitwirkung seines Vorbesitzers entstandenen öffentlichen Weges der Inanspruchnahme des Weges für den öffentlichen Verkehr mit Erfolg den Einwand entgegensetzen, daß dasjenige, was mit dem Wege geschehen soll, und um dessentwillen die Inanspruchnahme erfolgt ist, nicht nötig sei. Dazu gibt ihm sein Eigentumsrecht nicht die Befugnis oder mit anderen Worten: es fehlt ihm insoweit an dem zur Abwehr der Inanspruchnahme erforderlichen Privatrechte, denn sein Eigentum ist infolge und nach der Herstellung des öffentlichen Weges kein unbeschränktes mehr, sondern nur noch ein durch das Vorhandensein dieses öffentlichen Weges sehr beschränktes. Ueber den Weg aber hat die Polizei zu verfügen. In dieses Verfügungsrecht darf der Eigentümer nicht eingreifen, noch auch nur wegen seines Eigentumsrechts es beeinflussen. Er würde damit über dessen Beschränktheit hinausgehen. Anders wäre es, wenn das, was die Polizei ausführen oder von dem Wegebaupflichtigen ausgeführt haben will, nicht mehr den Weg beträfe, z. B. so hoch über dem Wege oder so tief unter dem Wege vorgenommen werden soll, daß der Bestand des Weges nicht mehr berührt wird, oder keine Wegeentwässerung mehr wäre, sondern eine Entwässerung der anliegenden Grundstücke. Denn dann würde kein Verfügungsrecht der Polizei über den Weg bestehen, dort räumlich und hier sachlich nicht, und das Eigentumsrecht nicht mehr als ein beschränktes in Betracht kommen. So liegt aber hier die Sache nicht. (Urt. IV. B. 3/12 v. 30. Mai 1912 betr. den Widerspruch gegen die Kanalisierung einer Straße.)

**Bäume auf öffentlichen Wegen. Ersitzung.** In Theorie und Praxis ist anerkannt, daß, vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften, auch an den sog. öffentlichen Sachen besondere Rechte, namentlich Dienstbarkeiten an öffentlichen Wegen und durch Ersitzung, erworben werden können. Die neueren Wegeordnungen enthalten sogar ausdrückliche Bestimmungen über privatrechtliche Nutzungs- und sonstige Rechte Dritter an öffentlichen Wegen ohne Beschränkung auf Rechte, die schon bestanden hätten, ehe ein öffentlicher Weg vorhanden gewesen sei. Dem ist im vorliegenden Falle hinsichtlich der Zulässigkeit der Ersitzung des Rechtes auf Benutzung von Bäumen einer Land- und Heerstraße beizutreten, und es ist insoweit ferner anzunehmen, daß diese Ersitzung erfolgt ist. (Letzteres wird näher dargelegt mit dem Ergebnisse, daß die Ersitzung sich noch unter der Herrschaft des ALR. vollzogen hat.) Die Zweckbestimmung der Land- und Heerstraße, dem öffentlichen Verkehre zu dienen und ihn zu erleichtern, schloß die Entstehung dieses Benutzungsrechts nicht aus. Das ersessene Benutzungsrecht besteht so lange, als die Bäume vorhanden sind, und hindert, sie ohne den Willen des Nutzungsberechtigten fortzunehmen, schließt also sowohl das polizeiliche Verlangen, daß der Berechtigte die Wegnahme dulde, als auch dies, daß er sie selbst bewirke, aus. Denn könnte ein solches Verlangen gestellt werden, so wäre von einem Benutzungsrechte nicht mehr die Rede. Verträgt sich das ersessene Recht nicht mehr mit dem öffentlichen Verkehrsbedürfnisse, so kann sein Aufgeben nur gegen Entschädigung gefordert werden. (Urt. IV. B. 40/11 v. 30. Mai 1912.)

**Kraftfahrzeugführer.** Die Anstellung der Verwaltungsklage in dem Falle, in welchem die Zurücknahme einer Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern angefochten wird, ist unzulässig. (Urt. IV. A. 5/12 v. 24. Juni 1912.)



B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Gewerbesteuersachen.

**Aktiengesellschaften.** Der Umstand, daß bei einer Aktiengesellschaft sämtliche Betriebe an den Generalunkosten teilnehmen, macht das Unternehmen der Aktiengesellschaft noch nicht zu einem einheitlichen. (Urt. VI Sen. VI G. 81/12 Rep. 70/12 v. 3. Juli 1912.)

**Betriebsort. — Arbeiterwohnhäuser.** Hat sich eine Berggewerkschaft der Verfügung über die in ihrem Eigentum stehenden Arbeiterwohnhäuser dadurch völlig begeben, daß sie diese an einen Dritten zur Untervermietung vermietete, so bildet die Gemeinde, in welcher nur jene Arbeiterwohnhäuser belegen sind, keinen Betriebsort der Gewerkschaft. Soll aber die Untervermietung nach einer Abmachung zwischen der Gewerkschaft und ihrem Mieter in der Art geschehen, daß dadurch die Ansässigmachung und Erhaltung eines festen Stammes von Arbeitern für die Gewerkschaft zur Förderung ihres gewerblichen Unternehmens herbeigeführt oder gesichert werde, so ist der Fall nicht anders zu beurteilen, als wenn die Gewerkschaft selbst die Häuser zu dem gleichen Zwecke ihren Arbeitern vermietete; die Gemeinde, in welcher diese Arbeiterwohnhäuser unterhalten werden, bilden dann einen Betriebsort der Gewerkschaft. (Urt. VI. Sen. VI G. 52/12 v. 2. Okt. 1912.)

**Unternehmen zu gemeinnützigen Zwecken.** Die gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- oder Kreditanstalten bleiben nach § 3 Nr. 4a des GewStGes. v. 24. Juni 1891 auch dann von der Gewerbesteuer befreit, wenn mit ihnen zugleich gewerbliche Zwecke, insbesondere der der Gewinnerzielung, verfolgt werden. (Urt. VI. Sen. VI. G. 158/12 v. 6. Nov. 1912.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Beschränkung des nur verwaltenden Testamentsvollstreckers auf Teile des Nachlasses. Voraussetzungen für die Entlassung eines Testamentsvollstreckers (§ 2209 BGB.).** Die Uebertragung der Verwaltung des Nachlasses als Selbstzweck an einen TV. (§ 2209 BGB.) kann auch auf einen Teil des Nachlasses oder auf einzelne Nachlaßgegenstände beschränkt werden. Im letzteren Falle ist aber, sofern mehrere Erben vorhanden sind, vorausgesetzt, daß für die Gegenstände die Auseinandersetzung ausgeschlossen oder aufgeschoben ist. — Der Umstand, daß der TV. Nachlaßgläubiger ist, bildet nur dann einen Grund zu seiner Entlassung, wenn seine Interessen als Nachlaßgläubiger zu denjenigen des Nachlasses, die er zu vertreten hat, in einem solchen Gegensatz stehen, daß ein gedeihliches Walten des TV. ausgeschlossen oder doch mit Grund zu besorgen ist, daß die Interessen der Erben durch ihn gefährdet werden. Dies ist nicht anzunehmen, wenn der TV. gegen die Erben seine Nachlaßforderung geltend macht, damit sie nicht verjährt und damit sie zur Ermöglichung der Auseinandersetzung festgestellt wird. Feindschaft zwischen dem TV. und dem Erben berechtigt den letzteren nur unter besonderen Umständen zum Antrag auf Entlassung des TV. und zwar insbesondere dann, wenn nach dem bisherigen beiderseitigen Verhalten dem TV. und dem Erben ein weiterer Verkehr nicht zugemutet werden kann, oder wenn die Feindschaft einer geordneten Ausführung der letztwilligen Anordnungen des Erblassers hinderlich und damit zugleich den berechtigten Interessen der Bedachten schädlich ist. (Beschl. I. ZS., Reg. III. 8/12 v. 16. Febr. 1912.)

**Berichtigung des Grundbuchs in Ansehung von Vormerkungen.** § 54 GBO. bezieht sich nicht auf die Eintragung von Vormerkungen; ein Widerspruch gegen eine Vormerkung kann nicht eingetragen werden. Wird das Grundbuch auf Grund eines Urteils, das die Auflassung an den als Eigentümer Eingetragenen für nichtig erklärt, durch die Wiedereintragung des früheren Eigentümers berichtigt, so wird die Vormerkung, durch welche der persönliche Anspruch des Wiedereingetragenen gegen den zu Unrecht Eingetragenen gesichert wurde, gegenstandslos, ihre Löschung kann nicht mit dem Hinweis auf § 883 BGB. abgelehnt werden. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 16/12 v. 22. März 1912.)

## Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten, Geh. Rat Dr. v. Gös, Stuttgart.

**Zulässigkeit der Ablieferung von Armenleichen an Universitätsanstalten.** Nach dem Unterstützungswohnsitzges. bestimmen die Landesgesetze über Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung. Nach Art. 1 des württ. AusfGes. ist vom Armenverband u. a. auch ein angemessenes Begräbnis zu gewähren. „Um der Univ. Tübingen sowie anderen Instituten das für den anatomischen Unterricht erforderliche Material an Leichen zu verschaffen", hat die MinistVerf. v. 4. Juni 1862 angeordnet, daß neben den Leichen hingerichteter Verbrecher und von Selbstmördern an die anatomischen Anstalten abzuliefern sind, alle diejenigen eines natürlichen Todes Gestorbenen, bei welchen die Begräbniskosten einer Gemeinde- oder Stiftungskasse, öffentlichen Armen- oder Strafanstalt zur Last fallen würden. In einem Streitfall wurde die Gültigkeit dieser Anordnung bestritten, weil sie mit dem Reichsgesetz und württ. AusfGes im Widerspruch stehe. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung wurde anerkannt. Aus den Gründen: die württ. Ständeversammlung habe bei Beratung des AusfGes. die nachher von der Regierung sanktionierte Voraussetzung ausgesprochen, daß, solange nicht für das Bedürfnis an Leichnamen gegenüber den anatomischen Anstalten anderweitige Fürsorge getroffen sei, es bei den Vorschriften verbleibe, daß übrigens im Wege der Aenderung den Gemeindebehörden die Möglichkeit zu gewähren sei, da, wo besondere Verhältnisse es begründen, das Begräbnis Armer auf Kosten einer öffentlichen Kasse ausnahmsweise eintreten zu lassen. Hilfsbedürftig in der Art, daß das Einschreiten der öffentlichen Armenpflege geboten ist, sei nicht schlechtweg jeder, der selbst der nötigen Mittel entbehrt, solche Hilfsbedürftigkeit liege vielmehr erst vor, wenn das Einschreiten der Armenbehörde nicht durch Dritte, durch die freiwillige Armenpflege oder, wie im vorliegenden Falle, durch anderweite öffentliche Maßnahmen ausgeschlossen werde. Auch sei das Preuß. AusfGes. v. 8. März 1911 mit dem württ. bez. Art und Maß der Unterstützung gleichlautend, und trotzdem werden auch in Preußen Armenleichen zur Ablieferung an die Anatomien herangezogen; endlich sei die Ablieferung von Armenleichen an die Anatomien auch in Bayern, Baden, Hessen und anderen deutschen Staaten vorgeschrieben und werde ausgeführt. (Urt. v. 16. Okt. 1912.)

## Landgericht Bonn.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann, Krefeld.

**Anwaltskosten des Antragstellers bei abgelehnter Entmündigung.** Sind bei Ablehnung des Antrages auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit die Kosten der Staatskasse auferlegt, so hat diese auch die Anwaltskosten und die sonstigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten. Die auferlegten „Kosten" umfassen die dem Staat, dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden entstandenen Kosten des Verfahrens, auf das die allg. Bestimmungen der ZPO., insbes. die des ersten Buches, also auch § 91, anzuwenden sind, soweit nicht ein anderes bestimmt oder aus den allg. Grundsätzen des Entmündigungsverfahrens abzuleiten ist. Die „Kosten des Verfahrens" beschränken sich nicht auf die Gerichtskosten; notwendig ist hier die Zuziehung eines Anwalts, weil schwierigere Fragen als in gewöhnlichen Zivilprozessen auftauchen. Die Vorschrift will verhüten, daß berechtigte Anträge, die im Interesse des Staates, der Gesellschaft und des zu Entmündigenden liegen, nur wegen Gefahr der Belastung mit Kosten unterbleiben. (Vgl. auch Gaupp-Stein, Vorbem. vor § 645 ZPO.) (Beschl. 3 T. 468/11 v. 20. Dez. 1911.)



## Zivilrecht und -Prozeß.

**Handausgabe des BGB.** unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzgebungen aller Bundesstaaten bearbeitet von Justizrat Dr. Hugo Neumann. 3 Bände. 6., verbesserte Aufl. 1912. Berlin, Vahlen. 39 M.

Der 5. Auflage ist bereits die 6. gefolgt, ein neuer Beleg für die Güte des Werks. Seine Einrichtung und seine Vorzüge sind bekannt; es mag nur hervorgehoben werden, daß, seinem Zweck entsprechend, davon abgesehen wird, Streitfragen zu erörtern und Literaturangaben zu bringen (vgl. indes die sehr beachtenswerten Vorbemerkungen zum Internat. Privatrecht, Bd. 3 S. 6 ff.), daß der gewaltige Stoff klar gegliedert ist und daß die vortrefflichen Erläuterungen das eigene Nachdenken nicht ersetzen, sondern anregen wollen. Eine Eigenart des Werks ist die Berücksichtigung der Gesetze auch der Bundesstaaten, die keineswegs nur Preußen umfaßt; vgl. z. B. außer der Anm. II zu § 1322 BGB. (wo vielleicht noch Sachsen einzufügen wäre), 10 zu § 1577, 2 b β zu § 1718, auch Anm. V zu § 325, 3 zu § 294. Von hervorragendem Wert in dieser Beziehung ist der 3. Band, der neben dem vollständigen Abdruck zahlreicher Gesetze Verweisungen auf Gesetze und Staatsverträge in einer Fülle bringt, die sonst nicht geboten wird, und in einer Anordnung, die das Auffinden ungemein erleichtert. Der Band enthält auch eine eigene Zusammenstellung der das Privatrecht unmittelbar berührenden Gesetze und Verträge des Reichs, und zwar, was ein sehr glücklicher Gedanke ist, nach der Legalordnung der Reichsverfassung, sowie eine Uebersicht der Landesgesetzgebung zum BGB. und seinen Nebengesetzen. Dank der vorzüglichen Anordnung kann z. B. sofort ermittelt werden, welche Staatsverträge für den Fall der Beerbung eines Ausländers, der im Inlande seinen Wohnsitz hatte, in Betracht kommen (S. 46 und 106); wann das Reich dem sog. Unionsvertrag beigetreten und wo der Vertrag, Pariser Uebereinkunft v. 20. März 1883 nebst Brüsseler Zusatzakte v. 14. Dez. 1900, veröffentlicht ist (S. 358); wo die jetzt gültige Eisenbahnverkehrsordnung sowie das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr sich finden (S. 440). Ein sehr gutes Sachregister erhöht die Brauchbarkeit der Ausgabe. Das Werk kann nur warm empfohlen werden und wird sich neue Freunde erwerben.

Senatspräsident b. d. Reichsgericht Dr. Planck, Leipzig.

**Handbuch für Konkursrichter.** Für den praktischen Gebrauch bearbeitet von Oberlandesgerichtsrat J. Senst. 3. Auflage. 1912. Berlin, Siemenroth. 5 M.

Innerhalb des beschränkten Rahmens, in dem die richterliche Tätigkeit im Konkursverfahren überhaupt stattfindet, ist sie durch die Konkursordnung nur in großen Zügen geregelt. Für die Handhabung der Vorschriften besteht ein großes Maß von Bewegungsfreiheit, was dem geübten Konkursrichter sicher willkommen ist. Weniger angenehm ist das für den plötzlich vor solche Aufgabe gestellten jungen Richter bei einem der vielen kleinen Amtsgerichte. Leicht macht sich da eine gewisse Hilflosigkeit fühlbar. Namentlich in Verhältnissen solcher Art bietet das Buch von Senst wirksame Unterstützung, die aber auch der erfahrenere Richter nicht vergebens darin suchen wird. Ein falscher Gebrauch des Buches wäre es freilich, wenn man sich handwerkmäßig nur der in den „Beilagen“ (S. 245—262) mitgeteilten, an sich nützlichen Muster bediente. Zu dem, was in anderen Verhältnissen Eselsbrücke genannt wird, ist das Buch wirklich zu schade. Es bietet in seinem Hauptteil (S. 55—224) eine klare, gut gegliederte Darstellung des Konkursverfahrens, in der auch der Gerichtsschreiber findet, was zu wissen ihm nottut. Vorangeschickt sind (S. 1—22) die erforderlichen Bemerkungen über die „allgemeinen Bestimmungen für den Konkurs“ und (S. 23—54) über Konkursgericht, Konkursverwalter, Gläubigerausschuß, Konkursgläubiger, Gläubigerversammlung, Gemeinschuldner. Als „Anhang“ sind noch recht lesenswerte Erörterungen beigefügt über „die Rechte der Konkursgläubiger nach Beendigung des Konkurses“ (S. 225—235) und über „die Einziehung der Nachschüsse der Genossen im Konkurs über eine eingetragene Genossenschaft“ (S. 235—244). Das Buch ist auch in der neuen Auflage warmer Empfehlung wert.

Reichsgerichtsrat Kastan, Leipzig.

**Die Unterlassungsklage.** Von Referendar Dr. Hans Jacobsohn. 1912. Berlin, Guttentag. 4 M.

Die verschiedenen Monographien über die Unterlassungsklage haben den Verf. zu einer neuen Arbeit veranlaßt. Im 1. Abschnitt erörtert er Begriff und Wesen der UKl. nach ihrer materiellrechtlichen Grundlage und ihrer prozeßrechtlichen Stellung. Abschn. 2 gibt Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung, welche der Verf. aber nicht als Geschichte derselben angesehen haben will. Abschn. 3 behandelt die Bedeutung der UKl. im geltenden Recht. Man wird dem Verf. nachrühmen können, daß er das Material mit staunenswertem Fleiß zusammengetragen und mit großem Scharfsinn durchgearbeitet hat. Ob aber die Ergebnisse der Arbeit dieser Mühe entsprechen, ist mir zweifelhaft. Schon die Abgrenzung des Abschn. 1 und 3 scheint nicht glücklich, da es sich hauptsächlich darum handelt, wieweit neben den im Gesetz geregelten Einzelfällen eine UKl. aus allgemeinen Gründen anerkannt werden muß, und diese Frage sich eigentlich nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtssystem beantworten läßt. So greifen Abschn. 1 und 3 vielfach ineinander über. Abschn. 2 führt z. T. in entlegene Gegenden; so sind allein 20 Druckseiten dem Postglossator Bartolus gewidmet! Der Raum gestattet nicht eine Erörterung der Resultate im einzelnen, denen ich nicht überall beipflichten kann. Immerhin wird man dem Verf. das Lob nicht versagen können, daß er durch seine Erörterungen dem, der sich mit dem Gegenstand beschäftigen will, fördernde Anregung bietet.

Justizrat Dr. Harnier, Kassel.

**Lesebuch des römischen Rechts.** Zum Gebrauch bei Vorlesungen und Uebungen und zum Selbststudium. Von Prof. Dr. Bernhard Kübler. 1912. Berlin, Guttentag. 6 M.

Das Buch ist ein vortreffliches Lesebuch für Anfänger im Studium des römischen Rechts. Die Behandlung der Texte und deren Auswahl verrät den gründlichen Kenner des corpus juris. Gegen manches entstehen Bedenken. So hätte z. B. doch wohl im § 130: das Kindesvermögen, die Entwickelung der Adventizgüter durch Stellen hervorgehoben werden können. Natürlich ist es, daß der Verfasser bei der Auswahl, gemäß seiner eigenen Auffassung, gewisse Stellen mehr hervorhebt, als es andere tun würden. Ein Bedenken kann aber nicht ganz verschwiegen werden. Diese Chrestomathie ist keine solche des reinen römischen Rechts; es ist ein modernes Pandektensystem, durch Stellen aus dem corpus juris civilis illustriert. Und selbst zur Aufnahme von Texten des c. j. canonici gelangt der Verfasser. Dadurch entsteht aber doch eine gewisse Disharmonie. Grundgedanken des klassischen und späteren römischen Rechts treten in den Hintergrund; für moderne Auffassungen wird ein Anhalt in den römischen Quellen erst gesucht. Wir sind bei der Behandlung der Quellen noch immer in den Auffassungen des Pandektensystems befangen. Wie sehr tritt z. B. die Lehre vom status und der conditio hominum zurück! Ferner ist die Lehre vom objektiven Recht sehr modern gefärbt. Der Gedanke, daß Recht nur aus lex und Gewohnheit entsteht, verdeckt die im römischen Recht so wichtigen anderen rechtserzeugenden Faktoren. Das subjektive Recht wird durch die Lehre von den bona illustriert. — Es ist klar, daß wir in einem Uebergangsstadium leben. Auf die Dauer wird sich ein aus römischen, mittelalterlichen, kanonischen,

pandektistischen, savignyschen Gedanken konstruiertes System des römischen Privatrechts kaum halten können. Aber das soll den Wert des Buches nicht herabsetzen. Es ist jedem Anfänger im Studium des Zivilrechts angelegentlichst zu empfehlen.

Professor Dr. W. Stintzing, Leipzig.

---

**Die kommerzielle Beteiligung in Italien.** Fragen aus dem italienischen Handels- und Steuerrecht in rechtsvergleichender Darstellung von Advokaten Dr. jur. E. Cesana. 1912. Zürich, Orell Füssli. 2,80 M.

Deutsche Darstellungen des italienischen Rechts, die dem heutigen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gerecht werden, sind m. W. kaum vorhanden. Es ist daher dankenswert, wenn Verf. in einem für Juristen und Laien bestimmten Buche einzelne, den Handelsverkehr interessierende Fragen behandelt. Die Auswahl der Materien (Vertragsschluß, Agentur und Filiale, Eintritt in eine Gesellschaft, Neugründung, Umwandlung, Fusion) entspricht dem Thema. Die Darstellung ist klar und zweckmäßig, nur in Einzelheiten, wie z. B. der Gesellschaftsgründung, bei der man doch italienische Juristen hinzuzieht, zu ausführlich. Auch die rechtsgeschichtlichen Erörterungen scheinen mir entbehrlich. Verf. beschränkt sich nicht auf bloße Darstellung, sondern erteilt beherzigenswerte Ratschläge, namentlich gegenüber den Gefahren, die das Fehlen des Handelsregisters mit sich bringt. Zu bedauern ist, daß die Gesetzesstellen italienisch statt deutsch wiedergegeben sind; eine Aenderung, bei der Einzelheiten noch verdeutlicht werden könnten (z. B. die Herkunft der $^2/_{10}$-Zuschläge bei der tassa di registro), würde den Wert des Buches wesentlich erhöhen.

Rechtsanwalt Dr. Frankenstein, Berlin.

---

## Strafrecht und -Prozefs.

**Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.** Begründet von Prof. Dr. Hugo Meyer. Neu bearbeitet von Prof. Dr. Ph. Allfeld. 7., durchaus veränderte Auflage. 1912. Leipzig, Deichert. 13 M.

Erfreulicherweise ist das Lehrbuch von H. Meyer nicht vom Büchermarkte verschwunden. War es doch in neuerer Zeit, neben dem v. Lisztschen, die einzige systematische, der Fortentwicklung der Wissenschaft folgende Gesamtdarstellung des Strafrechts, die dem Studierenden wie dem Praktiker zur Verfügung stand. In der Vorrede zur vorliegenden Auflage bezeichnet der Bearbeiter diese als „durchgreifende Neugestaltung", was mir jedoch bez. des Inhalts nur teilweise gerechtfertigt erscheint. Sorgfältig nachgetragen ist die neuere Literatur und Judikatur; ebenso hat die neueste Gesetzgebung, wie auch der Vorentwurf und Gegenentwurf zu einem neuen StrGB. Berücksichtigung gefunden. Bez. des Inhalts der vorgetragenen Lehrmeinungen habe ich dagegen nur wenig sachliche Aenderungen gegen früher bemerken können. Auch das System ist im ganzen das gleiche geblieben. Wohl sind einzelne Paragraphen, auch Teile von solchen, oder ganze Materien an andere Stellen oder in anderen Zusammenhang gebracht, wie denn insbesondere im besonderen Teil an der Reihenfolge und Einteilung der einzelnen Verbrechensarten manche Aenderungen vorgenommen wurden. Indes, die Grundgedanken des Aufbaus sind doch zumeist festgehalten worden. Die wichtigsten Aenderungen betreffen die Form der Darstellung, worin gerade die Hauptmängel des ursprünglichen M.'schen Lehrbuchs begründet waren: Ausdruck und Fassung der aufgestellten Lehrmeinungen, Anordnung und Ausführung des Stoffes innerhalb der Paragraphen. Indem der Bearbeiter gerade hier die bessernde Hand anlegte, hat er den Wert des Buches zweifellos erhöht und ihm in diesen formellen Beziehungen in der Tat eine neue Gestalt verliehen. Ja, er hätte m. E. hier vielfach noch weiter gehen können. So weiß ich, um nur ein Beispiel anzuführen, mit der S. 211 beibehaltenen M.'schen Definition der Ausführungshandlungen einen klaren Begriff überhaupt nicht zu verbinden. Möge es dem Herausgeber vergönnt sein, in weiteren Auflagen das Lehrbuch immer vollkommener zu gestalten.

Geheimer Rat, Professor Dr. R. Loening, Jena.

---

## Staats- und Verwaltungsrecht. Völkerrecht.

**Deutsches Reichsstaatsrecht.** Von Prof. Dr. Paul Laband. 6. Auflage. 1912. Tübingen, Mohr. 9 M.

Das als Teil des Sammelwerks „Das öffentliche Recht der Gegenwart" (Huber, Jellinek †, Laband, Piloty) erschienene deutsche Reichsstaatsrecht von Laband — der sog. „Kleine Laband" — liegt in sechster, recht stark veränderter Auflage vor und kann in dieser modernisierten Form Lernenden, Lehrenden, Theoretikern und Praktikern nicht warm genug empfohlen werden. In dem knappen Umfange von etwa 480 Seiten wird das gewaltige Gebiet des Reichsstaatsrechts in mustergültiger Form und mit durchweg zuverlässigem Inhalt behandelt; im Anhang findet sich die Reichsverfassung, die Verfassung des Reichslandes, der Schutzgebiete und das besondere Recht Bayerns aufgeführt. Die tiefgreifenden Aenderungen, die seit Erscheinen der letzten Auflage der Rechtsstoff erfahren hat, sind auf der Höhe der älteren Teile des Werkes in diese hinein verarbeitet worden. Solche Aenderungen ergeben sich aus den neuen Gesetzen über die Verfassung des Reichslandes Elsaß-Lothringen, aus der Reichsversicherungsordnung, aus dem Gesetze über die Angestelltenversicherung, aus dem die Reichsfinanzreform betreffenden Gesetzesbündel, aus dem Zuwachssteuergesetze u. a. m. Besonders gut gelungen ist die knappe Behandlung der obengenannten Reichsversicherungsgesetze, die bei ihrem großen Umfang einer lapidaren Darstellung besondere Schwierigkeiten entgegensetzen und den mit ihrer Durchführung betrauten Organen manche harte Nuß zu knacken geben. Namentlich das Angestelltenversicherungsgesetz trägt peinliche Spuren der eiligen Durchberatung an sich. Würdig stellt sich ihm das Zuwachssteuergesetz hierin zur Seite. Es ist eine große Kunst, die Grundlagen solcher Gesetze klar und kurz darzustellen. Trotz der durchgehenden Rücksicht auf knappe Behandlung ist die Literatur eingehend nachgewiesen. Alles in allem — wiederum eine reiche Gabe Laband's!

Ministerialdirektor Dr. Fr. Freund, Berlin.

---

**Neues Badisches Bürgerbuch.** Herausg. von Wirkl. Geh. Rat D. Dr. Fr. Wielandt. 9. Aufl. Bearb. von Bürgermeister Fr. Wielandt. 2 Bände. 1911/12. Heidelberg, Emmerling & Sohn. 15,40 M.

Das Buch ist eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht Badens nebst den einschlägigen Reichsgesetzen. Nichts zeigt drastischer den raschen Fluß der modernen Rechtsbildung als der Vergleich einer neuen Auflage einer solchen Sammlung mit der vorhergehenden. Die 8. Auflage ist von 1907, und seither sind die Gesetzesänderungen, Umgestaltungen und Neuerungen vor allem auf dem Gebiete des Gemeinde-, Beamten- und Schulrechts sowie der Sozialversicherung so einschneidend, daß diese vorherige Auflage gänzlich veraltet ist. Der Herausgeber hat das System mit Recht im allgemeinen unverändert gelassen, denn das Buch ist in dieser Form überall eingeführt und beliebt. Immer wieder muß ausgesprochen werden, daß solche gute und zuverlässige Sammlungen des geltenden Rechts — und zwar auf allen Rechtsgebieten — von den Regierungen herausgegeben und zu einem möglichst niedrigen Selbstkostenpreis verbreitet werden müßten. Das richtigste wäre, da jedermann das Recht kennen soll, sie von Staatswegen an alle volljährigen Bürger unentgeltlich zu verteilen, wofür die Schweiz mit ihrem Zivilgesetzbuch ein nachahmenswertes Beispiel gegeben hat. Das würde, nebenbei bemerkt, auch von selbst auf volkstümliche Abfassung hinlenken.

Rechtsanwalt Ernst Fuchs, Karlsruhe.



**Studien zum internationalen Recht.** Von Prof. Dr. S. Cybichowski. 1912. Berlin, Vahlen. 2 M.

Diese Schrift vereinigt drei Aufsätze mit folgenden Titeln: I. Der Große Generalstab und das Völkerrecht. II. Internationales Privatrecht und Völkerrecht. III. Notwendigkeit und Völkerrecht. Der erste und dritte Aufsatz stehen in einem gewissen inneren Zusammenhang. In jenem untersucht der Verf., unter Hinweis auf die Tatsache, daß der deutsche Große Generalstab in seinem 1902 erschienenen Sammelwerk „Kriegsbrauch im Landkriege" das Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1899 übergangen hat, dessen unmittelbare Verpflichtungskraft für das deutsche Heer, die er bejaht. Im dritten Aufsatz handelt der Verf. über den Notstand im Völkerrecht, sowie über die Begriffe der Kriegsmanier und der Kriegsräson, indem er seinen eigenen Erörterungen eine dankenswerte Zusammenstellung aus der europäischen Völkerrechtsliteratur und die Darstellung einiger einschlägiger praktischer Fälle vorausschickt. Der zweite Aufsatz behandelt in einer auch für den mit dieser Kontroverse noch nicht Vertrauten gut orientierenden Weise das Verhältnis zwischen internationalem Privatrecht und Völkerrecht.

Professor Dr. Meili, Zürich.

---

**Das Allg. Berggesetz für das Königreich Sachsen** v. 31. Aug. 1910. Mit Anmerkungen von Ministerialdirektor, Geh. Rat Dr. G. H. Wahle. 1911. Leipzig, Roßberg. Geb. 9 M.

Dem am 1. Januar 1911 in Kraft getretenen Berggesetz lag nicht die Absicht einer Neuordnung des im Berggesetz vom 16. Juni 1868 und in zahlreichen kleineren Gesetzen und Verordnungen geregelten sächsischen Bergrechts, sondern der Gedanke zugrunde, alle bis zum 31. Dez. 1910 ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der neueren Reichs- und Landesgesetzgebung in einheitlicher Form zusammenzufassen. Deshalb hat der Herausgeber, der den 1891 erschienenen Kommentar zum alten Bergges. verfaßt hat, jetzt von einer eingehenderen Bearbeitung des auf 427 Paragraphen angeschwollenen Gesetzes und der jetzt 303 §§ zählenden AusfV. in der richtigen Erwägung abgesehen, daß eine bald erscheinende Handausgabe den Bedürfnissen der Praxis am meisten entspricht, und daß der Kommentar für alle, die tiefer graben wollen, seinen Wert nicht verloren hat. Dem Gesetzestexte sind die Bestimmungen der AusfV. an maßgebender Stelle jeweilig eingefügt worden. Es geht ihm in der Einleitung eine kurze Geschichte der sächs. Berggesetzgebung voran. Im Anhang sind u. a. das Gebührenverzeichnis für Bergsachen, wichtige Formulare, Beispiele für Einträge im Grund- und Wasserlehnbuche, die bergpolizeilichen Vorschriften sowie die Dienstanweisungen für die Berginspektionen abgedruckt. Die Anmerkungen sind knapp gefaßt, mit zahlreichen Literaturangaben, auch aus der nichtsächsischen Praxis, versehen und im wesentlichen zuverlässig. Das Buch hat als ein unentbehrlicher, sicherer Führer für den immer kleiner werdenden Kreis derer zu gelten, die sich mit dem sächsischen Bergrechte zu beschäftigen haben.

Oberverwaltungsgerichtsrat Hecht, Dresden.

---

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Recht und Wirtschaft.** 2. Jahrg. Heft 1–2: Hellwig, Eine Schicksalsstunde der jurist. Fakultäten. Rumpf, Recht und Wirtschaft. — Recht und Kultur. Fickel, Volkstümliches Recht u. Gesetzessprache. Köppe, Der Arbeitstarifvertrag. v. Boxberger, Entwicklungsmöglichkeiten der Farbigenrechtspflege in Deutsch-Ostafrika. Sturm, Revision u. Reichsgericht im Strafverfahren. Goebel, Die Institution des Handelssachverständigen. Bericht eines Gerichtsassessors während seiner Beschäftigung in einem Privatbetriebe. Ebner, Körperverletzung durch einen Zeitungsartikel. Bovensiepen, Die Bedeutung der Testamente für Ebegatten. Waldschmidt, Die Zukunft des Juristenstandes. Foerster, Der preuß. Oberkirchenrat. Mombert, Geburtenrückgang u. Bevölkerungspolitik. Blüher, Reform des öffentlichen Wesens. II. Wetzlar, Das Einigungsamt für Mietsstreitigkeiten in Frankfurt a. M. Behrend, Zur Reform des zivilistischen Rechtsunterrichts. Meyer, Jugendliche u. Zurechnungsfähigkeit. Spohr, Offener Brief an Dr. Otto. Nottebohm, Schützt Rechtsunkenntnis vor Strafe?

**Deutsche Richterzeitung.** 5. Jahrg. Nr. 1—4: de Niem, Zum Jahr 1913. Kade, Sind wir auf dem richtigen Wege? Meikel, Strafprozeßreform ohne Gesetzesreform. Clauß, Die Rechtsauskunftsbewegung und die Gerichte der Zukunft. Mirus, Schuldeneinziehung in der Schweiz. Bürgel, Schuldnernot, Stundungsämter u. Friedensgerichte. Mirus, Die Kostenerstattungspflicht im Auslande. Otto, Die Gewißheit des Richterspruchs. III—IV. Lieberich, Richterpflichten im Schwurgericht. Beck, Bürokratismus u. Strebertum. Nordhausen, Die Lappalie. Bürgel, Gerichtlicher Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses. Saar, Eine soziale Betrachtung über Kostentreiberei u. Abhilfe dagegen. Hörmann, Jurist u. Kunst. Bürgel, Fruchtlose Pfändungen. Beck, Staatszweck, Staatsgewalt u. Rechtspflege. Fränkel, Die Grenzen der Rechtsprechung. Bovensiepen, Die Beurteilung unseres amtsgerichtl. Zivilprozesses u. der Kaufmanns- u. Gewerbegerichte durch die deutschen Handelskammern.

**Mitteilungen der Vereinigung der österr. Richter.** 6. Jahrg. Nr. 7: Hoyer, Die Kontrolle der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Rudolf, Ein Beitrag zur Frage der richterl. Unabhängigkeit.

**Gesetz und Recht.** 14. Jahrg. Nr. 1—10: Schaper, Praktische Winke für den Abschluß von Grundstückskaufverträgen. Josef, Lebensgefahr und Amtspflicht. Ebner, Der Schmutz in der Tagespresse. Bornhak, Das preuß. Staatsbeamtenrecht. Hübener, Das neue Versicherungsgesetz für Angestellte. Ebner, Der Schutz des geistigen Eigentums. Hammer, Die Haftung der Post bei der Personenbeförderung. Bornhak, Die Berechtigung der Bibliotheksgebühren. Boethke, Wie sind die Rechtsuchenden vor Fristversäumnissen zu bewahren? Hüttner, Die Praxis der Schwindelfirmen u. ihre Bekämpfung. Lange, Die Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung. Hanow, Die Behördenorganisation der preuß. Staatseisenbahnen. Buck, Indirekte Gemeindesteuern in Preußen. v. Kamptz, Die Zwangsbefugnisse der preuß. Polizeibehörden. Josef, Die Unterstützung des Vormundes durch den Vormundschaftsrichter. Ebner, Waffenscheine. v. Kamptz, Der Rechtsschutz gegen Lärm durch gewerbliche Betriebe. Die Streupflicht der Anlieger (Kammergericht u. Oberverwaltungsgericht gegen das Reichsgericht). Warschauer, Die Freirechtsbewegung. Hammer, Welche Gewaltmittel darf der Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung anwenden? Der Zeuge vor Gericht.

**Jurist. Wochenschrift.** 42. Jahrg. Nr. 1—4: Dittenberger, Der Deutsche Anwaltverein im neuen Jahre. Delius, Gibt es eine Klage auf Unterlassung, wenn die zu untersagende Handlung durch ein Strafgesetz unter Strafe gestellt ist? Noest, Zur Frage der Gebührenvereinbarung der Rechtsanwälte. Leader, Vollstreckung deutscher Urteile in England. Stepp, Gläubigernot. Kimmig, Der Ehebruch als Ehehindernis. Altenberg, Zum Kunstschutzrecht des Architekten. Lang, Der „Konzipient" bes. in Bayern. Mahr, Zur Auslegung von § 852 BGB. Seyferth, Kunstfehler in der Reichsgebührenordnung der Rechtsanwälte. Kraft, Aktienerwerb u. Willensmängel. Striemer, Unsittliche Gehaltsverträge. Asch, Sicherungsübereignung u. § 419 BGB. Breme, Sind Eintragungen von Vormerkungen zur Sicherung von Ansprüchen, die zukünftig entstehende Eigentümergrundschulden betreffen, zulässig?

**Juristische Monatsschrift f. Posen, West- u. Ostpreußen u. Pommern.** 15. Jahrg. Nr. 1—11: Loening, Zuständigkeit der Amtsgerichte in Wahlprüfungsangelegenheiten. du Chesne, Ueber Wesen u. Wirkung der Auflassungsvormerkung. Pfeiffer, Können Rechte aus einem Vertragsantrag übertragen werden? Wolff, Kann die Verpflichtung des Ansiedlers, das Grundstück ohne Genehmigung der Ansiedlungskommission nicht zu veräußern, mit dinglicher Wirkung begründet werden? Josef, Beschwerde gegen die Einigung der Vormundschaftsgerichte über Abgabe einer Vormundschaft. Lesser, Die Verbindung des Herausgabeanspruchs mit dem Anspruch auf Wertersatz. Josef, Der Einfluß der weiteren Beschwerde auf die Wirksamkeit der amtsgerichtlichen Verfügung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

**Oesterr. Zentralblatt für die juristische Praxis.** 31. Jahrg. 1. Heft: Gellner, Das vertragsmäßige Zessionsverbot, seine Wirkungen und wirtschaftlichen Funktionen. Kößler, Die Ermächtigungsdelikte im österr. Strafgesetzentwurfe v. J. 1912.

**Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins** 49. Bd. 1. Heft: Gmür, Ueber Gegenwart und Zukunft unseres Zivil- und Handelsrechtes. Bühlmann, Das Teilungsrecht der Kinder nach Art. 148 u. 151 EG.

**Archiv für die zivilistische Praxis.** 110. Bd. 1. Heft: Heck, Siegfried Rietschel. Fromherz, Ein Beitrag zur Lehre von der Veruntersachung vom Standpunkt der deutschen Rechtsprechung. Ramsauer, Die Marknutzungsrechte und ihre Veräußerlichkeit. Beseler, Abgeschwächte Zession.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.** 7. Jahrg. Nr. 2: Reichel, Aufrechnungsbefugnis des Scheckbezogenen. Marcuse, Die Vertretung der Aktiengesellschaft durch die Generalversammlung. Stolzenthaler, Die Sicherheitsleistung beim Kautions- und Bürgschaftsvertrag. Kirchmann, Einiges aus der Praxis der Lebensversicherungsgesellschaften im Konkursfalle des Versicherungsnehmers.

**Bank-Archiv.** 12. Jahrg. Nr. 5—10: Telemann, Die Abrechnung unter den Eisenbahnverwaltungen. Hauser, Die Grundzüge der Kredit- u. Bankorganisation der Vereinigten Staaten. v. Pöschel, Neues Notenbankprivilegium u. Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. v. Köbke, Die Kapitalanlagen in der deutschen Sozialversicherung. Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten. Herbst, Die wirtschaftliche u. staatsfinanzielle Lage des Königreichs Serbien. v. Godin, Errichtung e. Separat-Kontos für Effektenumsätze. Norden, Die Niederlassung ausländ. Handelsgesellschaften in Belgien. Dove, Rechtsprechung und Gesetzgebung in ihrem Verhältnis zum praktischen Leben.

Heyn, Zur Frage der Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank. Wehberg, Die Haftung der Staaten für Geldschulden. Harney, Der Hypothekensicherungsschein. Kaufmann, Der Entwurf des neuen Postscheckgesetzes. Kirchhoff, Wie Eisenbahnpraktiker über die Notwendigkeit einer weiteren Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens denken.

**Archiv für Militärrecht.** 4. Bd. 3. Heft: Zur Frage der militärrechtlichen Ausbildung der Offiziere und einer Akademie für Militärrecht Beiträge von Gerland, Elsner v. Gronow, Bergmayer u. a. Twele, Die Beurkundung der Rechtsmittelerklärung des Gerichtsherrn. Jacquin, Ueber die Krankenversicherungspflicht beurlaubter Soldaten.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 51. Bd. 1./2. Heft: Hellwig, Die Beziehungen zwischen Schundliteratur, Schundfilms und Verbrechen. Das Ergebnis einer Umfrage. v. Höpler, Einiges über Zeugenaussagen. Mezger, Ueber Kriminalpsychologie. Harster, Dreiundeinhalb Jahre Fingerabdruckverfahren in Bayern. Sturm, Die juristische Beweislehre. Schneickert, Die Polizeikonferenz der deutschen Bundesstaaten am 20. u. 21./12. 1912 in Berlin.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1913. Nr. 1: Thurn, Die Funkentelegraphie im internationalen Recht. Hofacker, Reichsgewerbeordnung und Landeswassergesetze. Zeiler, Eine neue Gestaltung der Verhältniswahl.

**Preußisches Verwaltungsblatt.** 34. Jahrg. Nr. 9—19: Maatz, Die privatrechtl. Verjährung bei der öffentlich-rechtl. Hinterlegung. Laue, Die Rechtsverhältnisse am Meeresstrand. Lehmann, Zum Begriff der mittelbaren Armenunterstützung. du Chesne, Beschwerde gegen erledigte Zwischenverfügungen in Grundbuchsachen. Kiesel, Haftung der Gemeinden für Verschulden des ärztlichen und Pflegepersonals ihrer Krankenanstalten. Meyer, Zur Frage der Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen und Ortsstatuten. Hellwig, Oeffentliches Kinematographenrecht. Galland, Von Gebühren und Beiträgen. Rohde, Zur Frage der Dinglichkeit der Kanalisationsgebühren. Fischer, Hypothekenzinsen als Werbungskosten. Maatz, Der Entwurf e. Gesetzes betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes. Moll, Zur Reform des Einkommensteuergesetzes. Zorn, Die Verwaltung des Staates Preußen. Conrad, Nichtige Rechtsgeschäfte im Verhältnis zur preuß. Einkommensteuer. Neukamp, Hartmann, Leßer, Trilling, Die Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten. Stritte, Einiges aus dem Rechte der Straßenanlieger. Reichert, Die städtischen Angestellten u. das Versicherungsgesetz für Angestellte.

**Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** 41. Bd. 7./8 Heft: Wittmaack, Wie sind die Beteiligten für die Nichtbefolgung von „Baubedingungen" verantwortlich zu machen? Jaeger, Die hygienische und wirtschaftliche Bedeutung des Wintersportes für Sachsen. Barth, Sind die sächs. Verwaltungsbehörden verpflichtet, jede Uebertretung strafrechtlich zu verfolgen?

**Nouvelle Revue historique de droit français et étranger.** 36e année. No. 5: Girard, L'enseignement du droit romain en 1912. Chénon, Recherches historiques sur quelques rites nuptiaux.

**Revue des deux mondes.** 83e année. 6e pér. T. 13. Livr. 3: Delzons, La recherche de la paternité.

**Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence.** 36e année. Livr 6: Appleton, Le Fragment 16, D. XII, 4. De la Grasserie, Sur le statut des fonctionnaires. Valery, Nullités de sociétés.

**Annales de droit commercial.** 26e année. No. 6: Magnin, De l'amortissement des immobilisations dans les bilans des sociétés anonymes. Bloch, Les bourses de marchandises.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 10. No. 12: Fagella, Il potere della volontà nella formazione di un futuro negozio giuridico. Pacchioni, Il jus pronibendi del condomino in due recenti publicazioni. Carnelutti, Prescrizione dell' azione di abbandono nell' assicurazione marittima.

**American Law Review.** Vol. 46. No. 6: Field, Thanatopsis. Talbert, Review of contempt proceedings by habeas corpus. Cole, Maritime dominion. Judson, The procedure in our American judical system. Melcher, Identification of pencil and stylographic marks.

**Harvard Law Review.** Vol. 26. No. 3: Beale, The jurisdiction of courts over foreigners. Gray, Striking words out of a will. Abbott, jr., Notice to a corporation from entries on its books.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Gareis, K. Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. 4. Aufl. Gießen, E Roth. Geb. M. 5.

### Bürgerliches Recht.

Taubenschlag, R. Vormundschaftsrechtliche Studien. Beiträge zur Geschichte des röm. u. griech. Vormundschaftsrechts. Leipzig, Teubner. M. 3.

Cosack, K. Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 6. Aufl. Jena, Fischer. Geb. M. 16.

Weides, H. Die zivilrechtliche Haftung der Zeitung für falsche Nachrichten. Paderborn, F. Schöningh. M. 1.40.

Pattai, R. Haftpflicht für Schäden aus Elektrizitätsanlagen und Luftfahrt. Wien 1912. Manz. M. 0.85.

Schubert-Soldern, E. v. Das österreichische Verlagsrecht unter Bedachtnahme auf das deutsche und ungarische Verlagsgesetz. S.-A. Wien, Manz. M 2,20.

Henry, A. De la subrogation réelle conventionnelle et légale. Paris, A. Rousseau. Fr. 6.

Häberlein, G. W. Der Anspruch auf ein Patent und das Recht an der Erfindung. Berlin, J. Springer. M. 2.80.

Wiener, A. E. Das französische Patentwesen. Ein Kommentar zum Patentgesetz v. 5. 7. 1844. Mannheim, Bensheimer. M. 5.

### Handelsrecht usw.

Kaufmann, E. Handelsrechtliche Rechtsprechung. Unter Mitwirkung v. Loewenthal bearb. 13. Bd. 1912. Hannover, Helwing. Geb. M. 6,75.

Dreyfus, P. Les amortissements dans les sociétés anonymes. Paris 1912, A. Rousseau. Fr. 5.

Bonnet, P. La banque d'Etat du Maroc et le problème marocain. Paris, A. Rousseau. Fr. 6.

Sterne, S. Railways in the United States. New York 1912, Putnam's Sons. Geb. Sh. 6.

### Zivilprozeß usw.

Glitsch, H. Untersuchungen zur mittelalterl. Vogtgerichtsbarkeit. Leipz. Habilitationsschrift. Bonn 1912, Marcus u. Webers Verlag. M. 4,80.

Keller, A. Die badische Zivilprozeßordnung von 1831. (Zivilprozeßrechtl. Forschungen H. 8.). Berlin, W. Rothschild. M. 2,50.

Berndt, R. Ueber die Wirksamkeit des technischen Sachverständigen im Zivilprozeß. Dresden 1912, Komm.-Verl. A. Urban. M. 0,90.

Kuhnt, G. Die Vollstreckung in die Rechte des Abzahlungskäufers und des Möbelleihers. Berlin, F. Vahlen. M. 2,20.

Jenny, C. Die Lohnpfändung. Pfändungsbeschränkungen nach Art. 93 d. schweiz. Schuldbetreibungs- u. Konkursgesetzes. (Zürcher Beiträge z. Rechtswissenschaft 47.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 2,60.

Warneyer, O. Konkursordnung in der Fassung v. 20. 5. 1898 erläutert. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 3.

Thein, L. Die Masseschulden nach der Reichskonkursordnung. Leipz. jurist. Inaug.-Diss. Leipzig, Veit & Co. M. 2.

Wagner, F. Bureaubuch des Rechtsanwalts u. Notars. 11. u. 12. Aufl. Berlin, Heymann. M. 12.

### Strafrecht usw.

Eisenbacher, B. Staat, Recht und Gottesglaube. Ein Beitrag zur Erläuterung u. Reform des deutschen Strafrechts. Paderborn, F. Schöningh. M. 2,40.

Homburger, A. Lebensschicksale geisteskranker Strafgefangener. (Abhandl. a. d. Gesamtgebiete d. Kriminalpsychologie H. 2). Berlin 1912, Springer. M. 14.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Mayer-Homberg, E. Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter. 1. Bd. Weimar 1912, Böhlau. M. 10.

Hirsch, H. Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar, Böhlau. M. 6.

Zeumer, K. Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. Aufl. Tübingen, Mohr M. 10.

Loewe, V. Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I. Herausgegeben. (Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven. 87. Bd.). Leipzig, S. Hirzel. M. 22.

Jahrbuch des Verwaltungsrechts Unter Einschluß des Staatsverfassungs-, Staatskirchen u. Völkerrechts bearb. von Stier-Somlo. 7. Jahrg.: Literatur 1911. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 18,50.

Hue de Grais. Staatsbürgerkunde. Führer durch das Rechts- und Wirtschaftsleben in Preußen und dem Deutschen Reiche. Berlin, J. Springer. Geb. M. 1,80.

Cohn, G. Betrachtungen über die Finanzreform des Reiches und über Verwandtes. Stuttgart, F. Enke. M. 14.

Hoffmann, F. Die Gewerbe-Ordnung mit allen Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläutert. 14./15. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 5.

Haase, O. Das Problem der Wohnungsgesetzgebung. Berlin, F. Vahlen. M. 3.

Ritter, P. u. Korn, A. Deutsches Zahnärzte-Recht f. Aerzte, Zahnärzte u. Juristen. Berlin, Berlinische Verlagsanstalt. M. 5.

Haack, R. Die preußischen Gesetze über Rentengüter erläutert. Berlin, P. Parey. Geb. M. 5.

Wölbling, P. Das Recht der Gemeindebeamten und Angestellten, auch der Lehrer an Schulen, welche von der Gemeinde unterhalten werden, für die östlichen Provinzen Preußens. Berlin, F. Vahlen. Geb. M 4,80.

Förster, A. Die Kosten der Seuchenbekämpfung und ihre Verteilung nach preuß. Recht. Berlin, R. Schoetz. Geb. M. 3.

### Kirchenrecht usw.

Frank, J. Die bayerische Kirchengemeindeordnung v. 24. 9. 1912. 2. Teil: Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes. Regensburg, J. Habbel. Geb. M. 3,50.

### Völkerrecht usw.

Windisch, K. Die völkerrechtl. Stellung der deutschen Einzelstaaten. (Leipz. jurist. Inaug.-Diss.) Leipzig, G. Fock. M. 2.

Peil, W. Ersuchen um Rechtshilfe im internationalen Verkehr. Für die preuß. Gerichte bearb. München, E Rentsch. Geb. M. 1,80.

Pillet, A. Les conventions internationales relatives à la compétence judiciaire et à l'exécution des jugements. Paris, Larose & Tenin. Fr 12,50

Mahaim, E Le droit international ouvrier. Leçons. Paris, Larose & Tenin. Fr. 6

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 6. Berlin, den 15. März 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Deutsche Juristen-Zeitung 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die Beschlüsse der Strafrechtskommission.

Mitgeteilt von deren stellvertretendem Vorsitzenden Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer, Leipzig.

### XIII.[1])

In der Sitzung vom 16. Dez. begann die Kommission mit der Beratung des 5. Buches des VE., enthaltend die Uebertretungen.

Landstreicherei und Bettel (§ 305 Z. 1 u. 2) sollen in Zukunft als Vergehen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Haft bestraft werden, wobei in beiden Fällen neben Gefängnis auf Unterbringung im Arbeitshaus erkannt werden kann. Im Tatbestande der Landstreicherei wurden die Worte „ohne Arbeit zu suchen" ersetzt durch „aus Arbeitsscheu", um einer Umgehung des Gesetzes durch den Nachweis scheinbarer Bemühung um Arbeit vorzubeugen. Festgestellt wurde bei den Beratungen, daß auch bei der zweiten Alternative — Umhertreiben an einem Orte — Mittellosigkeit pp. Voraussetzung der Strafbarkeit sei. Der Tatbestand des Bettels blieb unverändert, die Worte „oder Kinder unter 14 Jahren zum Betteln anleitet oder ausschickt" wurden gestrichen, da, wenn es in diesen Fällen zum Betteln gekommen ist, stets Anstiftung oder Beihilfe vorliegen wird, also Teilnahmehandlungen, die bei dem Vergehen des Bettels und bei der Neuregelung der Strafbarkeit der Teilnahme strafbar sind. Die Bestimmung über das Betteln in Notlage blieb unverändert. Systematisch schieden Bettel und Landstreicherei aus dem Abschnitt „Uebertretungen" aus und wurden in den Abschnitt über Verbrechen und Vergehen an geeigneter Stelle eingestellt.

Der Tatbestand von § 305 Z. 3 (Arbeitsscheu) blieb unverändert, Strafe: Haft bis zu 3 Monaten, Zulässigkeit der Unterbringung in einem Arbeitshaus, Randbezeichnung statt „Arbeitsscheu" „Arbeitsweigerung". Von der im VE. vorgenommenen Ausdehnung der Bestrafung der Gewerbsunzucht auf männliche Personen wurde abgesehen, und dies durch Einsetzung des Wortes „weibliche" vor Person zum Ausdruck gebracht; im übrigen blieb der Tatbestand von § 305 Z. 4 unverändert, Strafe: Haft, daneben Zulässigkeit der Unterbringung in einem Arbeitshaus, einer Erziehungsanstalt oder einem Asyl.

Die Zuwiderhandlung gegen Aufenthaltsbeschränkungen § 305 Z. 5 soll künftig als Vergehen angesehen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft und in den Abschnitt über Verbrechen und Vergehen eingestellt werden. In besonders leichten Fällen soll Absehen von Strafe zulässig sein. Der Tatbestand wurde dahin erweitert, daß hinter Bundesstaat die Worte „oder einem Schutzgebiet" eingesetzt wurden, um auch diejenigen Fälle zu treffen, in denen jemand der Ausweisung aus einem Schutzgebiete zuwiderhandelt.

Auch die Verletzung der Unterhaltspflicht § 306 Z. 1 soll als Vergehen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 1000 M. bestraft werden. Hierbei wurde der Tatbestand dahin abgeändert, daß bestraft wird, wer böswillig (nicht nur vorsätzlich) sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht derart entzieht, daß der Unterhaltsberechtigte in Not gerät oder — sei es auch ohne Vermittelung der Behörde — aus fremden Mitteln unterstützt werden muß. Unterbringung im Arbeitshaus soll zulässig sein.

In § 306 Z. 2 (Nichthindern gewisser strafbarer Handlungen) wurde der Kreis der in Frage kommenden Personen dahin abgeändert, daß gesagt wurde: „Personen unter 18 Jahren, die unter seiner Aufsicht stehen und zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehören". Es wurde dabei davon ausgegangen, daß es unmöglich sei, einem Dienstherrn die hier vorgesehene Verpflichtung auch gegenüber erwachsenen Dienstboten aufzuerlegen. Unter die strafbaren Handlungen wurde das Betteln aufgenommen mit der Folge, daß die betreffende Bestimmung in § 305 Z. 2 wegfallen konnte. Die Strafe soll Haft sein oder Geldstrafe bis zu 500 M.

Der Tatbestand des § 306 Z. 3 (gefährliche Trunkenheit) blieb im wesentlichen unverändert. Strafe: Haft oder Geldstrafe bis zu 500 M. Neben der Haft kann auf Wirtshausverbot, Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einem Arbeits-

[1]) Vgl. S. 721, 895, 1022, 1353, 1517, 1911, S. 299, 423, 653, 825, 1152, 1369, 1912, S. 194, 1913 d. Bl.

haus erkannt werden. Neben dieser Bestimmung wurde aber ein weiterer Tatbestand eines Vergehens geschaffen, wonach derjenige mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft werden kann, der sich durch eigenes Verschulden in Trunkenheit versetzt hat, wenn er in der Trunkenheit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, wegen dessen er nicht bestraft werden kann, weil es ihm nach den Bestimmungen des Allg. Teils nicht zuzurechnen ist. Neben Gefängnis sind die in § 305 Z. 3 vorgesehenen Sicherungsmaßregeln zulässig. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden. Die Tat ist nur auf Antrag zu verfolgen, wenn die begangene Handlung nur auf Antrag zu verfolgen ist. Die Bestimmung in § 309 Nr. 6 wurde als überflüssig gestrichen.

Während § 146 den mit Strafe bedroht, der ein Tier boshaft quält oder roh mißhandelt, soll nach § 306 Nr. 4 (Tierschutz) in der Fassung des Kommissionsbeschlusses mit Haft oder Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft werden, wer außer dem Falle des § 146 die Vorschriften übertritt, die zur Verhütung von Tierquälerei erlassen sind.

Die Bestimmung in § 306 Z. 5 (Beseitigung von Leichen) blieb tatbestandlich unverändert, wurde aber mit der Bestimmung in § 307 Z. 5 vereinigt, wobei letztere dahin ergänzt wurde, daß man sagt: die Vorschriften oder Anordnungen — hier im Gegensatze z. B. zu § 306 Z. 4 nicht nur Vorschriften (allgemeiner Natur), sondern auch die im einzelnen Falle getroffenen Anordnungen —, die „zur Verhütung“ vorzeitiger Bestattungen (einschließlich der Feuerbestattung) erlassen sind. Strafe: Haft oder Geldstrafe bis zu 500 M.

In § 306 Z. 6 (Festungsrisse) wurde zunächst der Ausdruck „ohne besondere Erlaubnis“ durch die Worte: „ohne Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde“ — wozu natürlich auch die Marinebehörde zu rechnen ist — ersetzt. Zu den Festungswerken — die die Festungen miteinbegreifen — kamen hinzu die militärischen Luftschiffhallen und die militärischen Anlagen für drahtlose Telegraphie. Die Einziehung der Aufnahmen und Veröffentlichungen wurde für zulässig erklärt, ohne Rücksicht, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Der Tatbestand des § 306 Z. 7 (unbefugtes Betreten von Befestigungsanlagen pp.) blieb im wesentlichen unverändert; es wurde aber als § 306 Z. 7a eine weitere Bestimmung beigefügt, die den mit Strafe bedroht, der in einer Festung oder in dem amtlich bekannten Sicherungsbereich einer Festung die Vorschriften über Aufenthaltsmeldung übertritt. Als Strafe ist für § 306, Z. 6, Z. 7, Z. 7a vorgesehen: Haft oder Geldstrafe bis zu 500 M., „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.“ Die Beifügung dieser Subsidiaritätsklausel war wegen der Abgrenzung, insbesondere gegenüber dem Landesverrate, notwendig.

In § 306 Z. 8 (Waffenvorräte) wurde nichts geändert; Strafe: Haft oder Geldstrafe bis zu 500 M. Fakultative Einziehung der Waffen und des Schießbedarfs ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

In § 306 Nr. 9 (Waffengebrauch bei Schlägereien) wurde hinter „Wer“ das Wort „vorsätzlich“ eingesetzt, um auszudrücken, daß der Täter nicht nur vorsätzlich handeln, sondern auch wissen muß, daß es sich um eine Schlägerei pp. handelt. Als zweiter selbständiger Satz wurde sodann beigefügt: „Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, wird nicht bestraft.“

Der Tatbestand des § 306 Z. 10 (Beunruhigung der Bevölkerung) wurde in zwei Tatbestände zerlegt: der eine, § 306 Z. 10a (falscher Notruf), bedroht den mit Strafe, der durch wissentlichen Mißbrauch eines Notrufs oder Notzeichens vorsätzlich die Gefahr der Beunruhigung einer größeren Anzahl von Menschen herbeiführt; der andere, § 306 Z. 10b (beunruhigende falsche Nachrichten), sieht Strafe vor, wenn durch wissentlich falsche Nachrichten oder Gerüchte vorsätzlich die Gefahr der Beunruhigung in der Bevölkerung herbeigeführt wird. Aus dem Erfolgsdelikt des § 306 Z. 10 wurde sonach in beiden Fällen ein Gefährdungsdelikt; nicht nur im Falle des § 306 Z. 10b, sondern auch bei § 360 Z. 10a muß der Täter, soweit es sich um Notruf und Notsignal handelt, wissentlich also mit bestimmtem Vorsatze handeln, während im übrigen in beiden Fällen vorsätzliches Handeln (einschließlich Eventualdolus) genügt. Bei § 306 Z. 10b wurde statt „Beunruhigung in der Bevölkerung“ gesagt: „Beunruhigung einer größeren Anzahl von Menschen“, da insbesondere auch die Fälle einer Panik in Theatern, Krankenhäusern usw. getroffen werden sollen.

§ 360 Z. 11 (Belästigung des Publikums) blieb inhaltlich unverändert. Strafe: in den Fällen des § 306 Z. 9, 10a, 10b, 11 Haft oder Geldstrafe bis zu 500 M., bei § 306 Z. 9 fakultative Einziehung wie bei § 306 Z. 8.

Der Tatbestand des § 307 Z. 1 (unbefugter Wappengebrauch) wurde lediglich in der Fassung etwas geändert. Strafbar ist auch fahrlässiges Handeln, mag sich die Fahrlässigkeit auf die Befugnis zum Gebrauch oder auf die Eigenschaft als Wappen usw. beziehen.

§ 307 Z. 2 (unbefugter Gebrauch von Uniformen, Orden, Titeln, Namen) wurde in drei Bestimmungen zerlegt. Die erste umfaßt das unbefugte Annehmen in- oder ausländischer (entsprechend der bisherigen Rechtsprechung) Titel, Würden oder Adelsbezeichnungen. Nach der zweiten ist unter Strafe gestellt das unbefugte Tragen in- oder ausländischer Uniformen, wozu nicht nur Militär- und Beamtenuniformen, sondern auch andere, auf Grund besonderer Verleihung getragene Uniformen, z. B. die vom Kaiser verliehene Jagduniform, gehören; Amtskleidungen oder Amtsabzeichen, Orden (einschließlich der Miniaturorden) oder Ehrenzeichen oder im Deutschen Reiche staatlich anerkannte Berufstrachten oder Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. Letzterer Zu-



satz wurde gemacht, um einem dringenden Schutzbedürfnisse der Organisationen für Krankenpflege zu genügen, wobei jedoch die Beschränkung auf staatlich anerkannte Berufstrachten oder Berufsabzeichen einzutreten hatte. Der dritte Tatbestand bezieht sich auf die falsche Namensangabe. In teilweiser Erweiterung des geltenden Rechts soll strafbar sein, wer vorsätzlich einem Beamten über seinen Namen, Stand, Gewerbe oder Wohnort, seine Wohnung oder Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht, wobei aber objektive Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß der Beamte zuständig war. Strafe: in allen drei Fällen Haft bis zu 2 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 M.

§ 307 Nr. 3 (Auswandern Wehrpflichtiger) erhielt nur einige redaktionelle Aenderungen, § 307 Nr. 4 (Kauf von Uniformen) wurde lediglich dahin geändert, daß es heißen soll, „von einem nicht im Offiziersrange stehenden deutschen Soldaten“, um zum Ausdrucke zu bringen, daß auch die Angehörigen der Schutztruppen unter die Bestimmung fallen. Strafe bei § 307 Z. 3 und 4 wie bei § 307 Z. 2. Auch § 307 Nr. 6 (Zubereitung und Vertrieb von Giften und Arzneien) wurde im Tatbestande zunächst nicht wesentlich geändert, in einem zweiten Satze aber ausgesprochen, daß die unentgeltliche Abgabe von Proben an Aerzte und diese Abgabe durch den Arzt zu Probezwecken an Patienten straflos sei. Eine derartige Bestimmung war erforderlich, um die Erprobung neuer Heilmittel zu ermöglichen. Aus § 307 Z. 8 wurde der Satz, der sich auf Giftwaren und Arzneien bezieht, als 2. Absatz in Z. 6 herübergenommen. Strafe: Haft bis zu 2 Monaten oder Geldstrafe bis 300 M., fakultative Einziehung der Gifte, Giftwaren und Arzneien ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Aus § 307 Z. 8 (Aufbewahrung und Beförderung von Giften und explodierenden Stoffen) wurden, wie schon bemerkt, die Bestimmungen über Gifte und Arzneien in § 307 Z. 6 herübergenommen, dem Feilhalten wurde der Verkauf beigefügt, der Tatbestand des § 307 Z. 7 wurde hier einbezogen. In § 307 Z. 9 (gefährliche Postsendungen) wurde außer der Post die Eisenbahn erwähnt, § 307 Z. 10 (feuergefährliche Vorräte) wurde ohne sachliche Aenderung redaktionell vereinfacht, desgl. § 307 Z. 11 (Feuerpolizei). Die Strafe ist in allen den letzterwähnten Fällen Haft bis zu 2 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 M.

In § 307 Z. 12 (Baupolizei) wurde statt „Bauten und deren Ausführung“ lediglich „Bauten“ gesagt, da dies die Ausführung einschließlich der Ausschachtungsarbeiten umfaßt. Neu eingestellt wurde hier der Heimatschutz. Strafe wie vor.

§ 307 Z. 13 (Straßenpolizei) erfährt tatbestandlich lediglich insofern eine Abänderung, als statt „Vorschriften“ gesagt wurde „Verordnungen“, um der Landesgesetzgebung die Möglichkeit offen zu lassen, zwar nicht auf dem Verordnungswege aber durch Gesetze abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Strafhöhe zu treffen. Als Strafe wurde festgesetzt: Haft oder Geldstrafe bis zu 500 M. Auch in § 307 Z. 14 (Uferschutz) wurde das Wort „Vorschriften“ durch Verordnungen ersetzt, die Strafe blieb unverändert.

Um dem Unfug zu steuern, der mit der Ankündigung von Abtreibungsmitteln getrieben wird, hat die Kommission beschlossen, einen § 217a einzustellen, der mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 2000 M. denjenigen bestraft, der öffentlich, wenn auch verschleiert, Mittel oder Gegenstände zu einer nach § 217 strafbaren Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht ankündigt oder anpreist, oder in gleicher Weise sich oder einen anderen bereit erklärt, eine solche Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht vorzunehmen oder zu befördern.

Die Uebertretung nach § 308 Z. 1 (verbotener Wirtshausbesuch) soll nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sein, deshalb wurde das Wort „vorsätzlich“ eingesetzt. In § 308 Z. 2 (verbotene Bewirtung) wurden die Worte: „ein Wirt oder dessen Vertreter“ durch: „als Inhaber einer Schankwirtschaft“ ersetzt; ferner wurde statt „wissentlich“ „vorsätzlich“ gesagt, um auch den Eventualdolus zu treffen. Neu eingestellt wurden als § 308 Z. 2a b Bestimmungen hinsichtlich der Uebertretung der Polizeistunde. Hiernach soll bestraft werden der Gast, der in einer Schankwirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, und in gleicher Weise der Inhaber einer Schankwirtschaft oder eines öffentlichen Vergnügungsortes, der duldet, daß Gäste über die Polizeistunde hinaus verweilen. Hier wie bei § 308 Z. 1 ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu 500 M., und in allen Fällen stehen dem Inhaber Personen gleich, die ihn vertreten.

In § 308 Z. 3 (Gefährdung des Geld- und Urkundenverkehrs) wurde statt des Ausdrucks: „amtliche Wertzeichen“ die Fassung des § 284 gewählt: „amtliche Zoll-, Steuer- oder Stempelzeichen oder Post- oder Telegraphenwertzeichen“. Hinter der Behörde wurde in den beiden letzten Zeilen noch „der Aussteller“ beigesetzt, da Papiere in Frage kommen, bei deren Herstellung die Behörde nicht beteiligt ist, z. B. Aktien usw. Strafe: Haft bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 M. § 308 Z. 4 (Blüten) wurde lediglich dahin abgeändert, daß statt „Warenempfehlungskarten, Ankündigungen“ gesagt wurde: „geschäftliche Ankündigungen“. Strafe wie bei Z. 3.

§ 308 Z. 5 (Waffenverbot) blieb unverändert mit der Ausnahme, daß die Worte „bestimmter Art“ hinter Waffen gestrichen wurden. Die Kommission ging davon aus, daß § 9 des Ges. v. 19. Mai 1891 betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen durch § 308 Z. 5 unberührt bleibt. Strafe bei § 308 Z. 5 Haft oder Geldstrafe bis zu 500 M. Fakultative Einziehung der Waffen (nicht nur der getragenen) ohne Rücksicht auf die Eigentumsfrage.

Zu § 308 Z. 6 (Gefährliche Brunnen usw.) wurde zunächst festgestellt, daß entsprechend der



bisherigen Rechtsprechung unter „Abhängen" nicht nur künstlich hergestellte, sondern auch die natürlichen gemeint sein sollen. Statt Gefahr „entstehen kann" wurde gesagt: „Gefahr entsteht", neben dem „Anbringen" auch das „Unterhalten" unter Strafe gestellt. Strafe wie bei § 308 Z. 5, fakultative Einziehung der Schlageisen usw.

§ 308 Z. 7 (Gefährliche Tiere) erfuhr lediglich einige redaktionelle Abänderungen, Strafe wie vor.

§ 308 Z. 8 (Nothilfe) blieb unverändert, erhielt aber einen Zusatz dahin, daß die gleiche Strafe, Haft oder Geldstrafe bis zu 500 M. den treffen soll, der es vorsätzlich unterläßt, einen anderen aus einer Lebensgefahr zu retten, obwohl er ihn ohne eigene Gefahr retten kann. Doch soll die Tat nur strafbar sein, wenn der Gefährdete in der Gefahr das Leben verloren hat. Bei beiden Tatbeständen des § 308 Z. 8 wird vorausgesetzt, daß nicht in anderen Vorschriften schwerere Strafe angedroht ist. Die Frage der Bestrafung von Kommissivdelikten durch Unterlassung soll für die zweite Lesung zurückgestellt werden.

§ 308 Z. 9 (Ruhestörung) erhielt die Fassung: Wer vorsätzlich ungebührlichen Lärm erregt, der geeignet ist, die öffentliche Ruhe zu stören. Also nur vorsätzliche Begehung soll strafbar sein, eine Störung der Ruhe braucht nicht eingetreten zu sein, Störung der Ruhe des einzelnen genügt nicht. Strafe: Haft oder Geldstrafe bis zu 500 M.

In § 308 Z. 10 (Verringerung von Grundstücken) wurde durch Einsetzung des Wortes „vorsätzlich" die Strafbarkeit fahrlässiger Begehung ausgeschlossen; das Wort „andere" durch „ähnliche" ersetzt. Strafe wie vor; desgleichen bei § 308 Z. 11 (Wegnahme von Erde u. s. w.), wo ebenfalls das Wort „vorsätzlich" in den im übrigen unveränderten Tatbestand eingefügt wurde.

§ 308 Z. 12 (Wegnahme von Viehfutter) bleibt unverändert, Strafe wie in den vorhergehenden Ziffern. Dem § 308 des V. E. wurden vier weitere Ziffern beigefügt. § 308 Z. 13 betrifft den sogen. Mundraub und bedroht mit Strafe: mit Haft oder Geldstrafe bis zu 500 M. denjenigen, der Nahrungs- oder Genußmittel oder Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch durch sich oder einen Angehörigen entwendet oder unterschlägt; gleiche Strafe droht § 308 Z. 14, 15, 16 demjenigen an, der den Vorschriften oder Anordnungen über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen oder das Verabfolgen geistiger Getränke bei oder vor solchen zuwiderhandelt, ferner dem Pfandleiher oder Rückkaufshändler, der bei Ausübung seines Gewerbes den dafür erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den landesgesetzlich oder durch Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet, endlich demjenigen, der ohne obrigkeitliche Anweisung oder Genehmigung des Inhabers der Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigt oder Schlösser öffnet, oder ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters Hausschlüssel anfertigt oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche an andere überläßt. Die Wegnahme von Viehfutter (Z. 12) und der Mundraub (Z. 13) sollen nur auf — zurücknehmbaren — Antrag verfolgt werden; Mundraub, begangen gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen den Ehegatten, bleibt ohne Strafe.

Der Tatbestand des § 309 Z. 1 (Sonntagsfeier) wurde unverändert übernommen, bei § 309 Z. 2 (jagdbares Federwild) wurde lediglich das Wort „vorsätzlich" eingesetzt, § 309 Z. 7 (Betreten fremden Jagdgebiets) bleibt unverändert; hier ist vorsätzliches und fahrlässiges Handeln strafbar. Strafe in allen drei Fällen: Haft bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 100 M.

Bei § 309 Z. 4 (Hundehetzen) wurde unter Belassung des Tatbestandes der Strafrahmen auf Haft bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 M. erhöht, ebenso bei § 309 Z. 5 (Steinewerfen), woselbst der Tatbestand ausdrücklich auf vorsätzliches Handeln beschränkt, im übrigen nur unwesentliche redaktionelle Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden.

Der erste Absatz des § 310 Abs. 1 (besonders leichte Fälle) wird gestrichen. Statt der kasuistischen Bestimmung soll in den Allgemeinen Teil für Uebertretungen eine Bestimmung eingestellt werden, wonach in besonders leichten Fällen, soweit nichts anderes bestimmt ist, von Strafe abgesehen werden kann. § 310 Abs. 2 erster Satz (Arbeitshaus) wird gestrichen, da die Unterbringung, wo sie zulässig ist, an den einzelnen Stellen erwähnt wurde. In Anlehnung an § 15 des Allg. Teils für Uebertretungen soll eine Vorschrift dahin eingestellt werden: In den vom Gesetz bestimmten Fällen kann dem Verurteilten der Besuch des Wirtshauses verboten (§ 97 Allg. T.) oder auf seine Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt (§ 98 Allg. T.) erkannt werden. Die Einziehungsbestimmung, die § 310 Abs. 3 vorsieht, ist bei den einzelnen in Betracht kommenden Fällen getroffen.

Die Systematik des besonderen Teils der Uebertretungen wurde einer durchgreifenden Aenderung nach sachlichen Gesichtspunkten unterzogen, worauf hier näher einzugehen kein Bedürfnis besteht.

Die Kommission hatte sodann noch einige zurückgestellte Ergänzungen im Allgemeinen und Besonderen Teile der Verbrechen und Vergehen vorzunehmen, von denen die wesentlichen nachstehend erwähnt werden.

In den § 12 des VE. wurden folgende Begriffsbestimmungen aufgenommen:

1. Angehörige in der Fassung des VE. unter Abänderung des Wortes „und" vor Verlobte in „sowie".
2. Jugendliche: Personen, die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
3. Beamte: Personen, die berufen sind, ein öffentl. Amt auszuüben.
4. Unternehmen: Bezeichnet die Vollendung und den Versuch.



5. Oeffentliche Begehung umfaßt auch eine Handlung, durch die Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet oder in anderer Weise einem größeren Personenkreise zugänglich gemacht werden.

6. Gewalt umfaßt auch die Anwendung eines hypnotischen, narkotischen oder ähnlichen Mittels, durch das jemand bewußtlos oder widerstandsunfähig gemacht wird.

7. Urkunden sind Gegenstände, die bestimmt sind, durch Schriftzeichen oder ihnen durch die Verkehrssitte oder Vereinbarung gleichgestellte Zeichen eine rechtlich erhebliche Tatsache zu beweisen.

Dem § 36 der Beschlüsse erster Lesung (§ 80 VE.) wurde ein Absatz beigefügt, der die Teilnahme an Sonderdelikten dahin regelt, daß strafbegründende Eigenschaften dem Anstifter oder Gehilfen auch dann zugerechnet werden können, wenn sie bei ihm nicht vorliegen. Hierbei kann jedoch die Strafe nach Maßgabe der für die Strafbarkeit des Versuchs geltenden Vorschriften gemildert werden.

In § 174 (unterlassene Verbrechensanzeige) waren noch diejenigen Verbrechen zu bestimmen, deren Nichtanzeige strafbar sein soll. Als solche wurden angenommen: die Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, der Geldfälschung, des Mordes, des Mädchenhandels, des Raubes, der Brandstiftung usw. (§ 189 VE.), der Brunnenvergiftung, der Störung der Betriebssicherheit einer Eisenbahn und der Schiffahrt, der Schiffsstrandung.

Als § 239a soll eine Bestimmung gegen den Auswanderungsbetrug eingestellt werden, die ähnlich wie § 145 VE. denjenigen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft, der in gewinnsüchtiger Absicht einen anderen durch arglistige Täuschung bestimmt, aus dem Inland auszuwandern. Versuch strafbar.

Endlich wurde in teilweiser Abänderung des § 134 VE. eine als § 273a einzustellende Bestimmung vorgesehen, wonach mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft wird, wer die bei militärischen Uebungen verschossene Munition oder Teile solcher Munition sich rechtswidrig zueignet. Möglichkeit des Absehens von Bestrafung in besonders leichten Fällen.

Hiermit war die erste Lesung des VE. beendet; am 10. Febr. 1913 trat die Kommission in die zweite Lesung ein.

## Ein unbefriedigender Rechtszustand auf dem Grundstücksmarkte.

Vom Senatspräsidenten beim Kammergericht Riehl, Berlin.

Wer seinen Vertrag schuldhaft verletzt, haftet auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages. Schadensersatzpflichtig ist aber auch der, welcher seinen Vertrag erfüllt, falls er seinen Vertragsgenossen durch arglistige Vorspiegelungen, welche sich nicht zu vertraglichen Zusicherungen verdichtet haben, zum Abschluß eines schädigenden Vertrages verleitet hat (§§ 823, 826 BGB.). Dieser nicht in dem Vertrage, sondern in den Vorverhandlungen wurzelnde Schadensersatzanspruch spielt auf dem Grundstücksmarkte zufolge der Formvorschrift des § 313 BGB. eine bedeutende Rolle. Was aus den Vorverhandlungen nicht Aufnahme gefunden hat in den förmlichen Vertrag, kann regelmäßig keinen Anspruch auf die Bedeutung einer Vertragsabrede erheben, ist vielmehr in der Regel nur als Grundlage für eine Anfechtung wegen Irrtums oder Betrugs oder für eine Schadensersatzforderung aus unerlaubter Handlung zu verwerten. Je häufiger der auf arglistige Vorspiegelungen gestützte Schadensersatzanspruch in der Praxis auftritt, um so heftiger scheint der Streit über seinen Inhalt, insbesondere über die Frage, ob das positive oder das negative Vertragsinteresse seinen Gegenstand bildet, zu entbrennen.

Ein Beispiel: Jemand ist zum Ankauf eines Gasthauses, welches einen wahren Wert von 60 000 M. besitzt, für den Preis von 100 000 M. durch zwei Lügen des Verkäufers bewogen; einmal hatte der Verkäufer versichert, der Gasthausbetrieb bringe einen Reingewinn von 10 000 M., während in Wirklichkeit nur 5000 M. erzielt sind; sodann hatte er vorgespiegelt, daß die neue Kirche binnen zwei Jahren auf dem Gelände gegenüber gebaut werden würde. Das Verlangen des Käufers, diese Zusagen in den Vertrag aufzunehmen, hatte er mit dem Bemerken abgewehrt, eine vertragliche Garantie übernehme er nicht gern, er gebe jedoch sein Ehrenwort, daß er die Wahrheit gesprochen, als Mitglied des Kirchenvorstandes wisse er von dem Kirchenbauplane Bescheid. Der vertrauensselige Käufer hat darauf den Vertrag abgeschlossen, den Betrug indessen bald entdeckt und Schadensersatzklage erhoben.

Wie hat er seinen Schadensersatzanspruch zu begründen? Unterstellen wir, daß das Gasthaus bei einem Reingewinn von 10 000 M. statt 60 000 M. 120 000 M. wert wäre, und daß sich dieser Wert noch um 30 000 M. steigeren, also auf 150 000 M. belaufen würde, wenn das vorgespiegelte Kirchenprojekt zur Ausführung käme. Kann der Käufer seine Klage folgendermaßen begründen: Ich kann für den Kaufpreis von 100 000 M. ein Gasthaus mit 10 000 M. Reingewinn, gegenüber einer zu erbauenden Kirche gelegen, im Werte von 150 000 M. verlangen, erhalten habe ich ein Kaufobjekt im Werte von nur 60 000 M., ich fordere also 90 000 M. Schadensersatz! — positives Vertragsinteresse — oder ist er auf folgende Ausführung beschränkt: Ich bin durch die Lügen des Verkäufers zum Abschluß des mir Schaden bringenden Vertrages verleitet, der Verkäufer muß den Zustand wieder herstellen, der bestehen würde, wenn ich den Vertrag nicht geschlossen hätte; in diesem Falle würde ich meine 100 000 M. und der Verkäufer sein Gasthaus behalten haben, ich verlange deshalb die 100 000 M. gegen Rückgabe des Gasthauses zurückgezahlt! — negatives Interesse?

Man sollte meinen, daß diese Frage, falls nicht ausdrückliche Vorschriften wie solche z. B. in den §§ 350, 287 ALR. I 5 enthalten sind, entgegenstehen, allgemein im Sinne der zweiten Alternative

beantwortet worden wäre. Der Betrüger verletzt ja den Vertrag, wie er nun einmal zum Schaden des Betrogenen zum Abschluß gebracht ist, gar nicht. Wenn er das Gasthaus im Werte von 60 000 M. dem Käufer gewährt, erfüllt er den Vertrag. Dem Käufer ein Gasthaus mit 10 000 M. Reingewinn gegenüber einer Kirche zu liefern, hat er sich vertraglich nicht verpflichtet. Es ist deshalb nicht einzusehen, wie er verbunden sein sollte, Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrags zu leisten, den er erfüllt hat.

Das Reichsgericht hat sich indessen in einigen Entscheidungen (RG. 59, 155; 63, 110) auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt und dem Betrogenen das positive Vertragsinteresse zugebilligt. Der Betrüger, so wird ausgeführt, müsse beim Worte gehalten und so angesehen werden, als wenn er für seine an sich unverbindlichen Vorspiegelungen eine vertragliche Haftung übernommen hätte. Diese Stellungnahme des Reichsgerichts hat in Wissenschaft und Rechtsprechung lebhaften und begründeten Widerspruch hervorgerufen[1]. Die Meinung des Reichsgerichts zu widerlegen, erübrigt sich, weil das Reichsgericht selbst seinen Standpunkt verlassen und in zahlreichen neueren Entscheidungen[2] anerkannt hat, daß arglistige Vorspiegelungen, welche nicht Vertragsbestandteile geworden sind, nur das negative Vertragsinteresse auszulösen vermöchten. Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, so heißt es in den erwähnten Entscheidungen, muß den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Letzterer Umstand ist die Täuschung. Wäre die Täuschung nicht eingetreten, so wäre es, falls nicht das Gegenteil vom Käufer nachgewiesen wird, überhaupt nicht zum Vertragsschlusse gekommen. Der Käufer muß also in seinen Vermögensverhältnissen so gestellt werden, wie er vor dem Vertragsschluß gestanden hat, sein Interesse geht also auf Wiedererlangung der Vermögensabgänge, die er zufolge des Vertragsschlusses erlitten hat, wogegen er die durch den Vertragsschluß ihm erwachsenen Vermögenszugänge dem Verkäufer zurückzuerstatten hat (vgl. RG. 54 S. 137).

So wäre denn ein klarer, einheitlicher Rechtszustand geschaffen, wenn nicht das Reichsgericht auf halbem Wege stehengeblieben wäre. Mit Hilfe eines Analogieschlusses ist es dahin gelangt, dem Betrogenen wieder einen Anspruch auf das positive Vertragsinteresse überall da zu gewähren, wo die arglistigen Vorspiegelungen Eigenschaften der Kaufsache betreffen. Nach § 463 BGB., so wird deduziert, haftet der Verkäufer, welcher einen Fehler arglistig verschweigt, auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, ein solcher Verkäufer darf nicht ungünstiger gestellt sein als der Verkäufer, welcher Eigenschaften der Kaufsache arglistig vorspiegelt, folglich muß auch letzterer auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags haften.

[1] Westrum, JW. 07 S. 39; Werner, im Recht 05 S. 303; Lenel, DJZ. 07 S. 455; OLG. Marienwerder in Rspr. 12, 12.

[2] RG. 66 S. 335, JW. 1909 S. 309; 1910 S. 934, 1911 S. 213. 1912 S. 137, 237, 863; Leipziger Zeitschrift 1911 S. 160.

Diesen Analogieschluß des V. Senats des Reichsgerichts zu bekämpfen, ist der Zweck dieser Zeilen. In Theorie und Praxis hat er fast einmütige Abweisung erfahren.[1] Und in der Tat! Von Analogie ist in dem reichsgerichtlichen Schlusse wenig zu verspüren. Wer eine Kaufsache mit einem arglistig verschwiegenen Fehler liefert, hat seinen Vertrag nicht erfüllt, denn er hatte eine fehlerfreie Sache zu gewähren; wer dagegen eine an sich fehlerlose Sache, welche er dem Käufer durch arglistige, aber unverbindliche Vorspiegelungen aufgeschwatzt hat, liefert, erfüllt den Vertrag, wie er nun einmal zum Schaden des Käufers zustande gekommen ist. Weil also jemand, der den Vertrag nicht erfüllt hat, auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags haftet, soll der gleichen Haftung derjenige unterworfen werden, der den Vertrag erfüllt hat! Das will nicht einleuchten.

Aber schwerer als diese wissenschaftlichen Bedenken wiegen die Unzuträglichkeiten, welche die Auffassung des höchsten Gerichtshofes für das praktische Rechtsleben mit sich bringt. Ob der Käufer das positive oder das negative Vertragsinteresse zu beanspruchen hat, ist für ihn von weittragendster Bedeutung, Hunderttausende hängen nicht selten davon ab. Für die Entscheidung dieser hochwichtigen Frage soll ausschlaggebend sein, ob die Vorspiegelung eine Eigenschaft der Kaufsache betrifft oder nicht. Nun ist aber der Begriff „Sacheigenschaft" einer der unbestimmtesten und dehnbarsten auf dem gesamten Rechtsgebiete. Ist der Reinertrag der Gastwirtschaft in unserem Beispiele eine Eigenschaft des Grundstücks? Das RG. bejaht die Frage. Wer der entgegengesetzten Ansicht ist, zumal in Fällen, wo der Reinertrag in erster Linie von den persönlichen Eigenschaften des Gastwirts abhängt, wird kaum des Rechtsirrtums geziehen werden können. Ist etwa auch der Reinertrag einer Krankenhausverwaltung Eigenschaft des Krankenhausgrundstückes? So begegnet man auf Schritt und Tritt Zweifeln und Kontroversen, wenn es gilt, konkrete Tatbestände unter den Begriff der Sacheigenschaft zu bringen. Wie die Gerichte die Zweifel im einzelnen Fall lösen werden, ist im voraus nicht berechenbar; so stellt sich auf diesem Gebiete ein Zustand der Rechtsunsicherheit ein, der dem legitimen Grundstückshandel sehr schädlich werden kann.

Doch damit nicht genug! Das RG. schafft auch einen Zwiespalt in den Rechtsnormen und bringt dieselben mit sich selbst in Widersprüche, die kaum zu lösen sind. Das soll gezeigt werden an unserem Rechtsfall. Der Reinertrag der Gastwirtschaft ist also eine Eigenschaft des Grundstücks. Kann auch der Umstand, daß in den nächsten Jahren gegenüber die Kirche gebaut werden wird, zu einer Eigenschaft des Grundstücks gestempelt werden? Wie

[1] Dagegen Matthiessen „Recht" 1908 S. 670 u. in JW. 1908 S. 60, Wolff in Jherings Jahrb. 56 S. 56, Staudinger, Komm. zu § 463 Anm. 3; OLG. Dresden in Seuff. Arch. 65 N. 144; OLG. Kiel „Recht" 1908 S. 278; der VI. Senat des RG läßt die Richtigkeit dieses Schlusses dahingestellt, JW. 1909 S. 309; in RG. 56 S. 50 vertrat auch der V. Senat noch das Gegenteil seiner jetzigen Meinung. — Dafür, soweit ich sehe, nur Modestus Lipsiensis „Recht" 1908 S. 500, 739 u. Enneccerus Lehrb. des bürgerl. Rechts § 31.



die letzte Instanz diese Frage entscheiden wird, ist, wie hervorgehoben, nicht abzusehen, unterstellen wir jedoch, daß die Entscheidung verneinend ausfällt. Nun begründet die Vorspiegelung über den Reinertrag das positive, und diejenige über die Kirche das negative Vertragsinteresse. Wie soll nun aber der Käufer seine Schadensrechnung aufmachen? Er kann doch nicht in einem Atem den Zustand nach Erfüllung des Vertrages und den Zustand vor Abschluß des Vertrages hergestellt verlangen. Er ist also vor eine Wahl gestellt. Verlangt er das positive Interesse wegen des ihm nicht gewährten Reinertrages, so ist kein Raum mehr für den Anspruch auf das negative Interesse wegen des die Kirche betreffenden Schwindels und umgekehrt. Ein ähnliches unbefriedigendes Ergebnis springt heraus, wenn dem Käufer zwei Verkäufer gegenüberstehen, von denen der eine Eigenschaften vorgespiegelt und der andere sonstige Lügen vorgebracht hat. Der erste haftet auf das positive, der zweite auf das negative Interesse. Oder: zwei Brüder sind Miteigentümer eines Grundstücks; der eine beauftragt den anderen mit dem Verkaufe des Grundstücks; der Beauftragte täuscht den Käufer ohne Vorwissen des Auftraggebers über Eigenschaften; der Auftraggeber vermag den Entlastungsbeweis aus § 831 nicht zu führen. Auch hier die zwiespältige Haftung der beiden Brüder, der schwindelnde Beauftragte muß positives, der gutgläubige Auftraggeber negatives Interesse ersetzen. Nun kann doch der Käufer nicht wohl gleichzeitig das positive und das negative Interesse liquidieren! Wenn er den einen verklagt, entschlüpft ihm der andere, und doch bedarf es möglicherweise der Zwangsvollstreckung in das Vermögen beider, um den Kläger zu befriedigen. Wer einen gangbaren Ausweg aus diesen Verwicklungen zeigt, wird sich den Dank der Rechtsuchenden und der Rechtfindenden verdienen!

Aber entspricht nicht die Auffassung des RG. so sehr der Billigkeit, daß alle anderen Rücksichten zu schweigen haben? Das kann nicht zugegeben werden. Man soll den Betrüger gewiß nicht mit zarter Hand anfassen, aber andererseits braucht sein Fehltritt nicht zur Quelle übermäßigen Gewinnes für den Betrogenen gemacht zu werden. In unserem Rechtsfalle würde der Käufer, wenn er Anspruch auf das positive Vertragsinteresse hätte, den Gasthof im Werte von 60000 M. für 100000 M. (Kaufpreis) weniger 90000 M. (Schadensersatz), also für 10000 M., erhalten! Seine Interessen sind doch gewahrt, wenn er aus dem Gesichtspunkte des negativen Vertragsinteresses die wirtschaftlichen Schäden, die ihm aus dem Betruge erwachsen sind, in vollem Umfange wieder rückgängig zu machen in der rechtlichen Lage ist. Warum hat er denn nicht darauf bestanden, daß die Versicherungen des Verkäufers in den Vertrag aufgenommen wurden, wenn sie ihm so wichtig waren? Der § 313 BGB. ist doch gerade zu dem Zwecke geschaffen, daß bei Grundstücksverträgen der Vertragswille vollständig und zuverlässig festgestellt werde. Der Käufer, welcher aus Vertrauensseligkeit, Unerfahrenheit oder Leichtsinn die Vorschriften des Gesetzes vernachlässigt, kann doch nicht beanspruchen, daß zu seinen Gunsten ein Vertrag als abgeschlossen fingiert wird, der gar nicht zustande gekommen ist. In vielen Fällen ist es aber nicht einmal schutzbedürftige Unerfahrenheit, sondern schlaue Berechnung, welche von der Vervollständigung des förmlichen Vertrages Abstand nimmt. Auf den großstädtischen Grundstücksmärkten pflegt die Gerissenheit zu wohnen. Einem geriebenen Verkäufer steht häufig ein geriebenerer Käufer gegenüber; letzterer weiß, daß die Uebernahme weiterer Vertragspflichten seitens des Verkäufers ihren Ausgleich in der Forderung eines höheren Kaufpreises finden würde. Vertragsgarantien kosten viel, arglistige Vorspiegelungen hat man umsonst; er bringt deshalb erst das Geschäft unter Dach und Fach und sucht nachträglich aus dem Hin- und Hergerede vor dem Vertragsschluß einige Aeußerungen des Verkäufers hervor, die er zu arglistigen Vorspiegelungen stempelt und an der Hand der Judikatur des obersten Gerichtshofes zur Grundlage weitgehender Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages macht. Eine nachträgliche Preisdrückerei, welcher ohne weiteres ein Riegel vorgeschoben wäre, wenn der Käufer unter dem Gesichtspunkte des negativen Vertragsinteresses das Grundstück, das er beileibe nicht wieder herausgeben möchte, dem Verkäufer zurückgewähren müßte!

Nach alledem wäre es erwünscht, daß das RG. seine Unterscheidung fallen ließe und arglistige Vorspiegelungen, für welche eine vertragliche Haftung nicht übernommen wurde, nicht weiter als Grundlage für den Anspruch auf positives Vertragsinteresse ansehen wollte.

Zum Schluß sei noch eine mit den vorstehenden Erörterungen im engsten Zusammenhange stehende Frage aus der Lehre vom negativen Interesse gestreift, die trotz ihrer großen Bedeutung für die Praxis noch nicht hinreichend geklärt erscheint; die Frage nämlich, ob der das negative Vertragsinteresse begehrende Käufer die Kaufsache zu einem niedrigeren Preise als dem vereinbarten behalten darf. Wer nicht mit dem Wesen des negativen Vertragsinteresses, wonach der Zustand vor Abschluß des Vertrages herzustellen ist, in Widerspruch geraten will, muß die Frage verneinen. Trotzdem wird sie in gerichtlichen Urteilen und Schriftsätzen der Parteien vielfach bejaht, und zwar unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten. Die einen stützen sich auf die RGE. 66, 335, wo es heißt: „Das negative Interesse ist danach zu bemessen, wieviel der Käufer weniger bewilligt haben würde, wenn er den wahren Sachverhalt gekannt hätte", und halten dafür, daß der Käufer unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages im übrigen eine Herabsetzung des Preises, sei es auf den Betrag, den er nach subjektiver Wertschätzung der Kaufsache bewilligt haben würde, sei es auf den objektiven wahren Wert der Sache, verlangen könne. Einer Widerlegung dieser Auffassung bedarf es nicht, weil das RG. in einer Reihe neuerer Entsch.[1]) zutreffend ausgeführt hat,

[1]) JW. 1910 S. 934; 1911 S. 213 und bes. scharf in JW. 1912 S. 863.

daß der Käufer einen Anspruch auf Herabsetzung des Preises nur dann habe, wenn er den Nachweis erbringt, daß ihm der Verkäufer den billigeren Preis auch bewilligt haben würde, ein Nachweis, welcher bei Sachen mit Markt- oder Börsenpreis ab und an gelingen mag, der aber bei Grundstückskäufen gegenüber dem bestreitenden Verkäufer wohl kaum jemals geführt werden wird. — Eine Herabminderung des Preises bei Aufrechterhaltung des Vertrages im übrigen ist also in der Regel nicht durchzusetzen. Den Vertrag zum Teil bestehen zu lassen und zum anderen Teil abzuändern, kann nicht gestattet sein.

Wie aber, wenn der Käufer den ganzen Vertrag preisgibt und den Schaden in der Weise berechnet, daß er die durch den Vertragsschluß herbeigeführten Vermögensabgänge ersetzt verlangt, während er die ihm erwachsenen Vermögensvorteile seinem Gegner herausgibt? Kann er bei dieser Ausgleichsrechnung, anstatt dem Verkäufer die Kaufsache in Natur zurückzugeben, deren Wert im Gelde in Rechnung stellen und die Sache selbst behalten? Aus den oberstrichterlichen Entscheidungen läßt sich, soweit ich sehe, eine bündige Antwort auf diese Frage nicht herauslesen.[1]) Dem Käufer die Wahl überlassen, ob er in Natur zurückgeben oder gegen den angemessenen Preis behalten will, heißt aber die grundsätzliche Bestimmung des BGB. außer acht lassen, wonach der Schadensersatz in erster Linie durch Realrestitution und nur in bestimmten Ausnahmefällen durch Geldentschädigung zu bewirken ist. Gerade hier bewährt sich das Prinzip des BGB. aufs beste. Die Rückerstattung eines Grundstücks in Natur vollzieht sich in der Regel ohne besondere Weiterungen, während die Ermittlung des Grundstückswerts eine der mißlichsten Obliegenheiten auf dem gesamten Rechtsgebiete ist und sowohl auf die Dauer der Prozesse wie auch auf die materielle Richtigkeit der Entscheidungen den ungünstigsten Einfluß ausübt: Taxen sind Faxen! Hinzu kommt, daß die Rückgabepflicht in Natur jene frivolen Prozesse im Keime erstickt, bei denen es, wie oben ausgeführt wurde, auf nachträgliche Preisdrückerei abgesehen ist.

Der das negative Interesse liquidierende Käufer hat also seinen Klageantrag darauf zu richten, daß er den Kaufpreis und seine sonstigen, durch den Vertrag veranlaßten Ausgaben Zug um Zug gegen Rückgabe des in seinen Besitz übergegangenen Grundstücks zurückgezahlt verlangt. Seine Rückgabepflicht fällt fort, wenn ihm die Rückgabe unmöglich geworden ist, es sei denn, er habe sich schuldhaft in diese Unmöglichkeit versetzt. In diesem Falle muß er statt des Grundstücks dessen Wert auf seine Klageforderung abschreiben. Welche Sorgfaltspflichten der betrogene Käufer gegenüber dem Betrüger zu prästieren hat, ist eine im Gesetz nicht geregelte, schwierige Frage, zu deren Erörterung hier der Raum fehlt.

[1]) Für die Bejahung scheinbar JW. 1912 S. 863, für die Verneinung RG. 56, 47 JW. 1910 S. 934, 1911 S. 213, Lpz. Ztschr. 1911 S. 150.

## Die Freiheit des Gesetzgebers.

Von Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

Wer sich von dem Gebiete des Zivilrechts und Zivilprozeßrechts aus in das unbekannte Land der Sozialversicherung hineinwagt, kann dort mancherlei finden, was zum Nachdenken auch über allgemeine Rechtsfragen herausfordert. Vor allem eine dem Ziviljuristen ganz ungewohnte Art der Gesetzgebung, die freilich in neueren Verwaltungs- und namentlich Steuergesetzen bereits gewaltig um sich gegriffen hat. Wie man seinerzeit dem BGB. eine übertriebene Vorliebe für Verweisungen zum Vorwurf machte, so trifft man hier auf Schritt und Tritt auf reine Blankovollmachten: Der Bundesrat kann bestimmen —, der Reichskanzler oder die oberste Verwaltungsbehörde entscheidet, ob —, soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren regelt, geschieht dies durch Verordnung des Reichskanzlers, durch Kaiserliche Verordnung — usw. Wird das Gesetz in Kraft gesetzt (zu einem durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmten Zeitpunkte), so tritt es als Gerippe, als Frühgeburt in die Welt. Die Ausführungsbestimmungen sind ganz oder zum Teil noch nicht fertig; jede Erläuterung muß von einem dickleibigen Ergänzungsbande mit einer Sammlung der Ausführungsbestimmungen begleitet sein, zumal da diese meist nicht an einer bestimmten gemeinsamen Stelle zu finden sind, sondern aus sämtlichen Verordnungsblättern des Reichs und der Bundesstaaten mühsam zusammengesucht werden müssen.

Das Angestelltenversicherungsgesetz v. 20. Dez. 1911 hat merkwürdige Belege dafür geliefert, was praktisch bei dieser Methode der Gesetzgebung sich ereignen kann. Für die Beitragsentrichtung hatte das Gesetz ein kunstvolles und eigenartiges Verfahren ausgebildet, welches auf einer Verquickung des Melde- und Klebesystems beruhte. § 184 gestattet der Reichsversicherungsanstalt, mit Genehmigung des Reichskanzlers ein anderes Zahlungsverfahren zuzulassen. Auf Grund dieser Vorschrift, die als Ausnahme gedacht war, ist mit einem Federstrich das gesetzliche System der Beitragsentrichtung aus der Welt geschafft und Zahlung durch Postscheck vorgeschrieben worden. Nun ist das lästige und beschwerliche Geschäft der Beitragseinziehung eine Sache, deren Regelung schließlich dem Versicherungsträger allein nach Zweckmäßigkeitserwägungen überlassen bleiben kann. Bedenklicher aber ist folgendes:

Das Gesetz hat im ausdrücklichen Gegensatz zur RVO. die erstinstanzliche Entscheidung über die Rentenansprüche in die Hand unabhängiger Feststellungsbehörden gelegt, auch in unstreitigen und minder wichtigen Fällen.[1]) Diesen Feststellungsbehörden („rechtsprechende Behörden" nennt sie § 156) wird in dieser Eigenschaft volle Unabhängigkeit von der Reichsversicherungsanstalt gewährleistet. Durch

[1]) Die Verordnung v. 14. Febr. 1913 über Geschäftsgang und Verfahren der Rentenausschüsse ist im RGBl. 1913 S. 103 veröffentlicht worden.



eine ausgiebige Mitwirkung des Laienelements soll einerseits das Vertrauen in die Rechtsprechung gehoben, andererseits „die enge Fühlung zwischen Rentenausschüssen und Versicherten“ gewahrt werden. „Die Rentenausschüsse werden nach Bedarf von der Reichsversicherungsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats errichtet. Er bestimmt deren Sitze und Bezirke und kann sie ändern“, § 126. Errichtet wird — ein einziger Rentenausschuß mit dem Sitz in Berlin und dem ganzen Deutschen Reich als Bezirk. Es springt in die Augen, welch gewaltige Ersparung an Verwaltungskosten dies bedeutet. Das Gesetz aber steht auf dem Papier. Denn praktisch genommen ist ein derartiger Rentenausschuß nichts anderes und kann nichts anderes sein als eine verkappte Abteilung des Direktoriums, bei der von irgendwelcher Selbständigkeit gegenüber dem überragenden Einfluß des vom Gesetz als Partei gedachten Versicherungsträgers von vornherein keine Rede sein kann. Es ist öffentlich m. W. nicht bekannt geworden, ob es bei diesem einzigen Rentenausschuß lediglich für die Wartezeit oder für immer verbleiben soll. Auch während der Wartezeit hat aber der Rentenausschuß in den Beitragsstreitigkeiten (§ 210) und den Befreiungsanträgen (§§ 390ff.) eine für die Abgrenzung der Versicherungspflicht ungemein bedeutsame Rolle zu spielen.

Neben dieser überraschend genug benutzten Möglichkeit, mit Hilfe verborgener Haken das Gesetz selbst aus seinen Angeln zu heben, bietet das Angestelltenversicherungsgesetz in der Regelung des Feststellungsverfahrens ein weiteres bemerkenswertes Beispiel für die Freiheit, die der Gesetzgeber sich selbst und den von ihm geschaffenen Organen vergönnt.

Man pflegt auf dem Gebiete der Sozialversicherung von einem besonderen sozialrechtlichen Prozeßverfahren zu reden[1]), und formuliert als vermeintlich neuen Grundsatz den der Vertrauenswürdigkeit des Verfahrens: „Die am Versicherungsprozeß beteiligten Parteien sind meist wenig geschäftsgewandte Leute; damit sie den Gang des Verfahrens zu übersehen vermögen und Zutrauen zu der Rechtsprechung gewinnen, bedarf es daher einerseits möglichster Einfachheit und Durchsichtigkeit unter Verzicht auf alle nicht unbedingt erforderlichen Formvorschriften, andererseits der Vermeidung alles Dunklen und Geheimnisvollen, das eine Nachprüfung des Verfahrens durch die Partei erschweren oder zu Mißtrauen Anlaß geben könnte“. Sieht man sich diesen Satz schärfer an, so wird sich nicht bestreiten lassen, daß er schon längst in goldenen Lettern über dem Eingangstor jedes Prozeßverfahrens prangt oder wenigstens prangen sollte. Selbstverständlich sind die Unterschiede zwischen dem Versicherungsprozeß und dem gewöhnlichen Prozeßverfahren nicht zu verkennen. Dort Offizialbetrieb, Aufklärung von Amts wegen und die pflichtmäßige Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jeder Versicherte zu seinem vollen Rechte kommt . . . ., hier Parteibetrieb, Beweislast und die unbeschränkte Befugnis der Parteien, selbst über das Maß ihrer Ansprüche und über die Art ihrer Geltendmachung zu bestimmen. Hierzu kommt, daß die Reichsversicherungsanstalt nicht lediglich Partei, sondern zugleich öffentliche Behörde ist und auch über die Interessen der Einzelnen zu wachen hat. Immerhin ist auch das Feststellungsverfahren als wirkliches Prozeßverfahren gedacht und gestaltet, und wirtschaftlich betrachtet, ist die Stellung der Reichsversicherungsanstalt zu dem einzelnen Versicherten in Ansehung der erhobenen Ansprüche nicht wesentlich anders als die eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu seinen Mitgliedern. Gerade bei den Ansprüchen aus der Angestelltenversicherung handelt es sich immerhin um Beträge, die im ordentlichen Prozeßverfahren mit vorsichtigen Kautelen des Anwaltzwanges, Kollegialsystems und Instanzenzuges umgeben sind. Auch die in den Streitfällen wesentlich allein zu prüfende Frage der Berufsunfähigkeit gehört zu den schwierigsten, die die Rechtsprechung kennt. Aus der Entwicklung des Invaliditätsversicherungsgesetzes von 1899 ist bekannt, welch einschneidende Bedeutung die mehr oder weniger strenge Handhabung des Invaliditätsbegriffs durch die Feststellungsbehörden für den finanziellen Erfolg des ganzen Versicherungswerks gewinnen kann. Ein Vergleich zwischen dem gewöhnlichen Zivilprozeß und dem Feststellungsverfahren im Versicherungsprozeß ist also sehr wohl denkbar.

Wie sieht nun dieser sozialrechtliche Prozeß im einzelnen aus?[1]) Die Elemente sind dieselben: Klagerhebung, mündliche Verhandlung, Beweisaufnahme, Urteil.

Der Antrag ist an den zuständigen Rentenausschuß zu richten. Es genügt aber der Eingang bei jeder inländischen Behörde auch hinsichtlich der mit dem Antrage hier stellenweise verbundenen materiellen Rechtswirkungen und der Fristwahrung. Man läßt die Anmeldung durch den Fernsprecher zu. Das gleiche gilt für die Einlegung von Rechtsmitteln.

Der Rentenausschuß verhandelt und entscheidet teils als Kollegium, teils allein in der Person des Vorsitzenden. Eine klare Scheidung der Zuständigkeit ist aus dem Gesetz selbst kaum zu gewinnen. Die Verordnung kann die Zuständigkeit des Vorsitzenden erweitern, auch soweit sie gesetzlich ausgeschlossen wäre. Der Vorsitzende selbst kann sich nach seinem Ermessen auch in den seiner eigenen Entscheidung vorbehaltenen Sachen mit Beisitzern umgeben. Aehnliches gilt für die Besetzung der höheren Instanz, des Schiedsgerichts: Die Zahl der Beisitzer ist gesetzlich auf vier festgesetzt, § 273, es schadet aber nichts, wenn nur zwei erscheinen, § 276.

Ist mündliche Verhandlung vorgeschrieben, die Entscheidung also dem vollbesetzten Rentenausschuß

[1]) Vgl. Manes in der Jur. Wochenschr. 1911, 885 und Kaskel und Sitzler, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts S. 432ff.

[1]) Der besseren Uebersichtlichkeit wegen beschränke ich mich auf den Prozeß der Angestelltenversicherung und auf Andeutungen. Ausführlicher sind die Grundsätze zusammengestellt und erörtert in der Vorbemerk z. VI Abschn. S. 168 flg. meines Kommentars z. Versicherungsges. f. Angestellte (Berlin 1912). Für die Reichsversicherungsordnung gilt in wesentlichen Beziehungen das gleiche.



vorbehalten, so kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen die Beweisaufnahme als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vorwegnehmen. Hält der Rentenausschuß die Sache nicht für genügend aufgeklärt, so beschließt er den weiter erforderlichen Beweis entweder vor dem Kollegium oder vor dem Vorsitzenden. Auch der Vorsitzende kann ohnedies für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und (ganz allgemein) „anderes“ anordnen.

Die Beweisaufnahme selbst ist nicht auf formelle und eidliche Vernehmungen beschränkt; Vereidigung soll überhaupt nur erfolgen, wenn dies notwendig ist, eine wahre Aussage herbeizuführen. An Stelle der Vernehmung kann die schriftliche Aeusserung, auch formlose Anhörung durch Hilfspersonen oder Polizeibehörden genügen. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung wird bereits als selbstverständlich vorausgesetzt. Vorsorglich ist bestimmt, daß die Amtsgerichte nur bei eidlichen Vernehmungen und nur in Notfällen in Anspruch genommen werden sollen. Für das ersuchte Amtsgericht gelten dann, abgesehen von der Beeidigung, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Erweist sich eine Sache in der Berufungsinstanz als weiter aufklärungsbedürftig, so bietet die ganz allgemeine Vorschrift des § 278 dem Schiedsgericht die Handhabe, auch mangelnde Aufklärung durch den Rentenausschuß als wesentlichen Mangel des Verfahrens zu behandeln und die weitere Aufklärung nach Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides dem Rentenausschuß zu übertragen. Auch die Revisionsinstanz, das Oberschiedsgericht, ist keineswegs eng auf die Rechtsfrage beschränkt. Die Revision kann neben Rechtsangriffen auch darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Auch hierunter würde mangelnde Aufklärung fallen, die nach dem Grundsatze des Offizialbetriebes von Amts wegen herbeizuführen ist. Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Oberschiedsgericht entweder in der Sache selbst entscheiden oder sie an eine der Vorinstanzen, also nicht nur an das Schiedsgericht, sondern auch an die erste Instanz zurückverweisen. Die Fassung ist weit genug, dem Oberschiedsgericht, falls diese kurzer Hand beschafft werden können, auch eigene Ermittelungen tatsächlicher Art offenzuhalten.

Sogar ein Wechsel des Instanzenzuges kommt vor. Die Zulässigkeit der Revision ist stark eingeschränkt. Ist die Revision ausgeschlossen und will das Schiedsgericht von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Oberschiedsgerichts abweichen, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Oberschiedsgericht abzugeben. Dieses entscheidet dann an Stelle des Schiedsgerichts. Praktisch ist die Vorschrift besonders wichtig, zumal da sie in noch freierer Weise („handelt es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung“) auf die Beitragsstreitigkeiten des § 210, also auf die Feststellung der Versicherungspflicht übertragen ist.

Auch der starrste Grundsatz des Zivilprozeßrechts, die Rechtskraft, ist nicht ohne empfindliche Abwandlungen in den Sozialversicherungsprozeß übergegangen. Die Rechtskraftwirkung der Entscheidung an sich ist zweifellos und im Gesetz auch zum Ausdruck gekommen. Das vierte Buch der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens ist mehr oder weniger wörtlich in die §§ 297 ff. AVG. übernommen worden. Aber die Wiederaufnahme des Verfahrens kann auch von Amts wegen eingeleitet werden, § 304, und es bedarf, wenn die Voraussetzungen vorliegen, keines förmlichen Wiederaufnahmeverfahrens, vielmehr kann ohne weiteres eine neue Prüfung beantragt werden, § 310. Darüber hinaus hat die Reichsversicherungsanstalt ganz allgemein das Recht, § 79, den Rentenausschuß zu einer neuen Feststellung zu veranlassen, wenn sie sich bei erneuter Prüfung überzeugt, daß die Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist.

Was hiernach von Rechtskraft überhaupt übrigbleibt, gibt zu interessanten und bisher wenig geklärten Fragen Anlaß. Jede Entscheidung bezieht sich an sich nur auf den gegenwärtigen Zustand des Versicherten. Um die Feststellungsbehörden vor unnötiger Belästigung zu schützen, wird innerhalb eines Jahres ein erneuter Antrag nur zugelassen, wenn eine wirkliche Veränderung der Umstände glaubhaft gemacht wird. Dies gilt aber nur bei fehlendem Nachweis der Berufsunfähigkeit. Es fragt sich, ob man nicht der ersten Entscheidung über die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs (Versicherungspflicht, Erfüllung der Wartezeit, Erhaltung der Anwartschaft) auch für fernere Anträge Rechtskraftwirkung beilegen muß, was über die Begriffe des reinen Zivilprozeßrechts offenbar hinausgehen würde, und inwieweit man die milderen Auffassungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit über die eadem res auf den sozialrechtlichen Prozeß übertragen darf oder nicht. Namentlich bei einer Aenderung der maßgebenden Anschauungen über die Versicherungspflicht einer bestimmten Angestelltenkategorie könnte dies recht erheblich werden.

Im ganzen betrachtet, beruht also das Verfahren auf einer weitgehenden Abschwächung und Verflüchtigung jeglichen Formzwanges und auf einer außerordentlichen Biegsamkeit und Nachgiebigkeit aller Organisations- und Verfahrensvorschriften. Es bedeutet eine völlige Abkehr von allem, was bisher für ein geordnetes Prozeßverfahren als üblich und unerläßlich gegolten hat. Die freie Souveränität des Richterkönigtums ist in denkbar weitestem Umfange durchgeführt. Es ist ein interessantes Experiment, um so interessanter, als die Handhabung dieses Verfahrens im wesentlichen in die Hand von Laien gelegt ist. Auf den Ausfall dieses Experiments wird man auch im Interesse des Zivilprozesses gespannt sein dürfen.

Beide Prozeßarten bieten bei aller grundsätzlichen Verschiedenheit Berührungspunkte genug, bei längerem Nebeneinanderwirken in der Praxis zwischen Mittel und Zweck, Erfolgen und Aufwendungen Vergleichungen zu gestatten. Möglich, daß dann die ängstliche Bindung unseres Zivilprozesses an dogmengleich überlieferte Formen und Grundsätze weniger vorteilhaft abschneiden wird.

## Juristische Gedenkblätter an das Jahr 1813.

Vom Geh. Justizrat Dr. Holtze, Kammergerichtsrat, Berlin.

So furchtbar der Druck Napoleons auf Norddeutschland seit dem Herbst 1806 bis zum Frühjahr 1813 gelastet hat, wäre es doch falsch, wenn man den Franzosen nachsagen wollte, daß sie sich irgendwie in die Zivil- oder Strafrechtspflege der von ihnen nominell unabhängigen Länder gemischt hätten. Die wenigen Ausnahmefälle, in denen sie zu Eingriffen sich veranlaßt gesehen, bestätigen nur die Regel. In den Gebieten allerdings, die sie dauernd ihrem Einflusse unterworfen glaubten, stand es anders: In der Altmark, die seit ältesten Zeiten, im Herzogtum Magdeburg, das seit mehr als 100 Jahren zu Preußen gehörte, war seit ihrer Einverleibung in das neugeschaffene Königreich Westphalen auch auf dem Wege der Gerichtsverfassung, des Verfahrens und des materiellen Rechts unter völliger Ignorierung der Vergangenheit alles auf den französischen Fuß der codes Napoléon eingerichtet worden. Hier war in den jetzigen Departements der Elbe und der Saale die Patrimonial-Gerichtsbarkeit beseitigt, und in den Hauptstädten der neuen, rein nach der Schablone abgegrenzten Kantons saßen Friedensrichter, genau wie im Herzen Frankreichs. Manches an diesen Aenderungen war vortrefflich, wie denn z. B. die scharfe Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung alsbald in den preußisch gebliebenen Landesteilen nachgeahmt wurde, aber Sympathie hatten sich die fremden Unterdrücker trotzdem nicht erworben. Hier ist ein kleiner Zug sehr bezeichnend: Berlin war seit dem Bündnisse Preußens mit Frankreich gegen Rußland von französischem Militär besetzt; die Wachtposten, die z. B. auch am Kollegienhause in der Lindenstraße standen, ließen nun keinen Boten mit einem Stock in das Gebäude, da in Frankreich niemand bewaffnet ein Gerichtsgebäude betreten dürfte. Die alten, aus Unteroffizieren zu Boten gewordenen Männer brauchten aber den Stock zum Transporte der Akten. So war der ganze Aktentransport gehemmt, und am Tribunal und am Kammergerichte traten Stockungen allerärgster Art im Betriebe ein. Nach langen Verhandlungen mit den Justizbehörden hatte sich endlich der französische Kommandant veranlaßt gesehen, die bisherige Art des Aktentransportes zu gestatten, und an den Gerichtsgebäuden (Kollegienhaus, Stadtgericht usw.) war diese Verfügung in deutscher und in französischer Sprache angeschlagen worden. Aber der französische Uebermut kümmerte sich wenig darum und erlitt hier Ende Februar 1813 eine derbe Bestrafung. Wieder hatte sich ein Posten am Kollegienhaus unnütz gemacht, aber bereits war in Berlin der Zauber Frankreichs erloschen; das Publikum beschimpfte und schlug den naseweisen Posten, der sich in sein Schilderhaus flüchtete und hier mit Steinen beworfen wurde, bis Einsichtige dem Unfug ein Ende machten. Die Franzosen aber, die damals ihren Rückzug aus Berlin vorbereiteten, ließen diese Beschimpfung ungerügt. Wenige Tage hernach stand ganz Preußen unter den Waffen, wobei es bezeichnend genug ist, daß bei den Landwehr-Formationen die Referendare regelmäßig als Leutnants, die Assessoren als Hauptleute und die Räte, die es damals schon im Alter von 25 Jahren gab, als Majore eingestellt wurden, ohne daß sie jemals zuvor militärisch tätig gewesen wären. Anhänger des Milizsystems könnten sich mit einigem Recht auf diese Männer berufen, die, nach dem Kriege mit dem Eisernen Kreuz geschmückt, in ihre verlassenen Aemter zurücktraten, vor allem auf Herrn v. Grolmann, den damaligen Rat und späteren Chef-Präsidenten des Kammergerichts, der sich bei Wavre sogar das Kreuz erster Klasse erwarb, und hier sowie bei der Belagerung von Wesel eine militärische Tüchtigkeit bewies, die selbst in Fachkreisen Bewunderung erregte. Gleichen Ruhm erwarb sich der spätere Generalauditeur Friccius, der als Major die Königsberger Landwehr am Vormittage des 19. Oktober zum Sturm auf Leipzig führte und als erster in die Stadt eindrang. Trotz des Abzuges der jüngeren Richter zum Heere reichten die verbliebenen doch für die Arbeit aus, da durch Kabinetts-Order vom 4. Mai 1813 alle Prozesse, die Militärpersonen angingen, suspendiert waren, und durch Kabinetts-Order vom 14. August 1813 alle Zwangsvollstreckungen gegen Gutsbesitzer und durch die vom 17. November 1813 solche auch gegen andere Personen aufgeschoben worden waren. Zudem wurde der Gerichtsgang an der Oder dadurch gehemmt, daß sich noch Stettin, Küstrin und Glogau in Feindeshand befanden. Diese drei Städte waren auch Sitze von Oberlandesgerichten gewesen; mit Rücksicht darauf wurde im Frühjahr angeordnet, daß das niederschlesische nach Liegnitz verlegt und daß die Tätigkeit des vorpommerschen von dem hinterpommerschen zu Köslin ausgeübt werde. Das neumärkische Obergericht war bereits im September 1809 nach Soldin verlegt und damit dem französischen Einflusse entrückt worden. Die nicht ins Feld gezogenen Juristen hatten also keine erhebliche Mehrarbeit; aber, wenn sie auch nicht ihr Blut opferten, schonten sie doch ihres Gutes nicht. So ergab z. B. eine Anfang März am Instruktionssenate des Kammergerichts, also etwa bei 20 Personen, angestellte Sammlung bereits am 12. März die stattliche Summe von 1000 Talern. Dann aber traten trübe Tage ein, namentlich als die Lützener Schlacht verloren war; der Justizminister v. Kircheisen flüchtete nach Osten, kam aber wegen schlechter Transportverhältnisse nur wenige Meilen. Auch das Kammergericht hatte am 13. Mai 1813 einen Vorspannpaß



zur Verlegung nach Wriezen erhalten, der aber unbenutzt liegen geblieben ist und sich noch heute bei den Akten befindet.

Bald wandte sich nach dem Ablaufe des Waffenstillstandes das Kriegsglück; auch die Gefahr einer Besetzung Berlins ward durch den Sieg von Großbeeren beseitigt. An die schönsten Tage des klassischen Altertums wird man aber erinnert, wenn man erfährt, wie in den Stunden, als der Kanonendonner von Großbeeren nach der Hauptstadt hinüberdrang, das Kammergericht unbeirrt seine Sitzungen abhielt und mit gründlicher Ruhe Erkenntnisse abfaßte, deren Datum noch vor der spätesten Nachwelt ein ehrenvolles Zeugnis von der Pflichttreue dieser Männer abgeben wird. Ebenso aber stand es allgemein in Berlin und Preußen; auch in der seit Anfang September 1813 von den Franzosen geräumten Altmark und in den übrigen ehemals preußischen Teilen des zusammenbrechenden Königreichs Westphalen verschwand wie ein Nebel die gekünstelte Kantonsbildung mit den Friedensrichtern.

So kann der preußische Jurist mit stolzer Genugtuung auf das Jahr 1813 zurückblicken; wer von den damaligen Justizbeamten Waffen tragen konnte, hat sie mit Auszeichnung geführt, wer Geld hatte, es auf dem Altar des Vaterlandes geopfert, und die nicht in das Feld Gerückten haben treu und unerschüttert wie im tiefsten Frieden Recht gesprochen, jeder eine Verkörperung des Horazischen:

„Si fractus illabatur orbis,
Impavidum ferient ruinae!"

## Juristische Rundschau.

Eine nicht durch die juristische Sachlage begründete Beachtung hat ein Prozeß des Kaisers gegen seinen Kadiner Pächter gefunden. Es ist ein bürgerlicher Rechtsstreit wie hundert andere. Auch hier muß das Urteil der oberen Instanzen abgewartet werden. Daß aber auch der Kaiser, wenn er im Unrecht ist, seinen Prozeß verliert, ist so selbstverständlich, daß man darüber nicht sprechen sollte. Die Elbinger Richter würden auch jedes Lob dafür energisch ablehnen. Denen aber, die gern von Klassenjustiz reden, gibt das Urteil vielleicht Anlaß zum Nachdenken.

Mit dem Ende dieses Semesters tritt Karl Binding von dem Lehramte des Strafrechts in Leipzig zurück. Seine Freunde und Kollegen nahmen Abschied von ihm bei einem offiziellen Festessen. Die Studenten brachten ihm den Fackelzug. Die Klänge dieser Feier begleiten ihn zu der jetzt beginnenden Ruhe in Arbeit. Mächtiger noch mag in Binding das Bewußtsein wirken, daß in diesen letzten Tagen all seine zahlreichen Schüler sich seiner dankbar erinnern. Eine große, nicht sichtbare Gefolgschaft gibt ihm in Gedanken das Ehrengeleite.

Der frühere italienische Minister Luzzatti hat einen Aufruf an die Mächte veröffentlicht, dafür zu sorgen, daß die rumänischen Juden die staatsbürgerliche Gleichstellung erhalten, und nicht zu dulden, daß die bulgarischen Juden beim Uebergang an Rumänien ihre Rechte verlieren. Der staatsrechtliche Ausgang seines zweiten Begehrens erscheint zutreffend. Wenn generell nach der Verfassung eines Landes die Ausübung öffentlicher oder privater Rechte an bestimmte Eigenschaften geknüpft oder bei Vorhandensein bestimmter Momente ausgeschlossen wird, so gilt dies für alle Gebietsteile, die neu hinzutreten und für alle Personen, die, wenn auch durch Annexion oder Abtretung, Angehörige dieses Staats werden. Es gibt hier keine wohlerworbenen Rechte. Dadurch erscheint aber das Vorgehen Luzzattis als ein Wort zur rechten Zeit.

Ein anderer früherer italienischer Minister, Nasi, der vor einigen Jahren wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder verurteilt war, hat einen Prozeß über seine Wählbarkeit geführt. Der Appellhof Palermo hatte ihn in der Wählerliste gestrichen. Er hatte das neue Wahlgesetz, das jedem wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder Verurteilten das Wahlrecht dauernd abspricht, angewandt. Der Kassationshof Rom hat das Erkenntnis vernichtet. Er hat die Rückwirkung abgelehnt. Das Hauptinteresse liegt wohl auf politischem Gebiete. Aber auch juristisch ist der Fall beachtlich. Die Frage der Rückwirkung im öffentlichen Rechte wird nicht unähnlich der zivilrechtlichen behandelt.

Die drei skandinavischen Länder, Dänemark, Schweden und Norwegen haben übereinstimmende Neutralitätserklärungen erlassen. Sie treffen eingehende Bestimmungen für das Verhalten gegenüber den Schiffen kriegführender Mächte. Es ist genau geregelt, wie lange und in welchen Fällen solche Kriegsschiffe sich in einem Hafen der neutralen Reiche aufhalten dürfen. Die Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte werden für verpflichtet erklärt, sich aller Handlungen zu enthalten, die gegen die Neutralität verstoßen. Aber alle diese Detailbestimmungen sind nur einseitige Wünsche. Verletzungen sind wohl völkerrechtlich unerlaubt. Aber es ist stets die Machtfrage, die die Rechtsfrage entscheidet.

Auffallend viel ist im Reichstage und in den Landtagen, in Versammlungen und Schriften über und gegen die Abnahme der Geburten die Rede. Man empfindet das Unbehagen vor kommenden Zuständen. Man tastet nach Mitteln. Der Gedanke einer strafrechtlichen Behandlung der Verhinderung der Empfängnis wird von Anfang an als undurchführbar erscheinen. Freilich wird man kaum mit einem Aufruf an die Familienhäupter zur Pflichterfüllung gegen das Reich den Zeugungswillen wachrufen. Aber mit Strafen ganz sicher auch nicht.

Das Preußische Landesökonomiekollegium hat einen Antrag Prof. Sering angenommen. Die Begründung der Fideikommisse soll auf die Güter beschränkt werden, die seit 50 Jahren im Besitze derselben Familie sind. Das wird als im Interesse der inneren Kolonisation und der Gesundung des Gütermarkts erwünscht bezeichnet. Damit wäre eine nicht unwesentliche Beschränkung der Fideikommißbildung gegeben. Aber „dal detto al fatto c'è un bel tratto" sagt das italienische Sprichwort. Und das wird auch hier gelten.

Wieder ein neues Stück sozialer Gesetzgebung wird mit der Fürsorge für Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen eröffnet. Im Reichstage und im preußischen Landtage beschäftigte man sich damit. Die Lage der weiblichen Pflegerinnen erscheint als unerträglich. Die Schwierigkeit liegt hier

in der besonderen Art der Arbeit. Sie läßt sich nicht auf eine feste Zeit festlegen. Dazu kommt das ideale Moment, das sich in der Bezeichnung als „Schwester" ausprägt. Das Gewissen des Volks muß erst diesen überkommenen Gedanken des Selbstopferns der Pflegerin überwinden. Aber notwendig wird diese Fürsorge sein, ehe es zu spät ist.

Der Verband der Rechtsauskunftsstellen hat bei den gemeinnützigen Auskunftsstellen eine Umfrage über das Verhältnis zu den Rechtsanwälten veranstaltet. In der letzten Vorstandssitzung wurde der Bericht erörtert. Das Ergebnis ist ein durchweg befriedigendes. Die vom Geschäftsführer ausgearbeitete Denkschrift soll dem Vorstand des deutschen Anwaltsvereins übergeben werden. Man sieht, daß die Rechtsanwaltschaft den Auskunftsstellen nicht nur nicht widerstrebt. Sie hat schon vorher in beschränktem Maße die unentgeltliche Auskunft erteilt. Sie ist bereit, auch die organisierte Auskunft zu unterstützen.

Der Deutsche Reichstag hatte im Mai 1912 eine eingehende Resolution über die Beseitigung der Zweikämpfe gefaßt. Die Antwort des Bundesrats ist ihm im Januar d. J. zugegangen. Etwas Greifbares bringt sie nicht. Sie verweist auf die Reform des Strafrechts und die dabei zu prüfende Frage, „inwieweit durch anderweite Behandlung der Beleidigung vorgebeugt werden kann." Es ist aber ein Irrtum anzunehmen, daß eine Wandlung der Ansichten über die Wahrung der Ehre durch Verschärfung der Beleidigungsstrafen herbeigeführt werden kann. Hier kann nur der erzieherische Einfluß der führenden Kreise helfen. Daraus gingen die Vorschläge des Reichstages für das Offiziersduell hervor. Deshalb ist auch die Ablehnung dieser Anregungen in dem Bescheide des Bundesrats symptomatisch.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

### Zunahme der Revisionen beim Reichsgericht.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. Lisco hat bei Beratung des Justizetats im Reichstage am 8. Februar d. J. über die Geschäftstätigkeit des Reichsgerichts einige Zahlen mitgeteilt, aus denen hervorgeht, daß die Zahl der neu eingegangenen Revisionen, die infolge der auf eine Entlastung des höchsten deutschen Gerichtshofes gerichteten Gesetzgebung wesentlich abgenommen hatte, im vergangenen Jahre wieder eine nicht unerhebliche Zunahme gezeigt hat. Im Jahre 1909 betrug die Zahl der neuen Revisionen in Zivilsachen 4595. Im Jahre 1910, in dem das Gesetz betr. die Erhöhung der Revisionssumme erst wenig Wirkung ausüben konnte, gingen die Revisionen auf 4344 herunter, während sie, wenn das Gesetz nicht erlassen wäre, bei der durch das Anwachsen der Bevölkerung bedingten normalen Zunahme der Sachen auf etwa 4800 gestiegen sein würde. Die volle Wirkung des Gesetzes trat erst im Jahre 1911 ein; es wurden in diesem Jahre nur 3531 Revisionen eingelegt, so daß seit 1909 ein Rückgang um 1064 Sachen oder 23% stattgefunden hat. Das Jahr 1912 hat nun 3906 neue Revisionen gebracht; es hat also im letzten Jahre eine Zunahme um 375 Sachen oder 10,6 % stattgefunden. Nach den Erfahrungen, die man in den letzten 10 bis 15 Jahren gemacht hat, nimmt der Staatssekretär des Reichs-Justizamts an, daß im Jahre 1913 die Revisionen sich auf 4200 belaufen werden, im Jahre 1914 auf etwa 4400. Bei dieser Zunahme sei es unausbleiblich, daß wieder an irgendeine Entlastung werde gedacht werden müssen, sei es nun durch die im Jahre 1910 in Aussicht gestellte allgemeine Revision der ZPO. oder durch die Erhöhung der Zahl der Reichsgerichtsräte bei den Zivilsenaten. Bei den Strafsenaten hat die im Jahre 1905 beschlossene sogenannte lex Hagemann es bewirkt, daß die Zahl der Revisionen vom Jahre 1904 bis 1907 von 6756 auf 5507 zurückgegangen ist; im Jahre 1908 waren es schon wieder 5708, im Jahre 1909 5944, i. J. 1910 6158, i. J. 1911 6368 und i. J. 1912 6807. Wir sind also jetzt bereits wieder zu einer höheren Ziffer angelangt, als wir sie im Jahre 1904 beobachten konnten. Der Staatssekretär betont, daß man auch in den Strafsenaten für die nächsten Jahre wieder mit einer erheblichen Zunahme rechnen könnte. Nach allem wird die Frage einer Entlastung des Reichsgerichts bald abermals in den Vordergrund treten.

### Statistik der Justizgefängnisse in Preußen.

Aus der für das Rechnungsjahr 1911 vorliegenden amtlichen Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen ergibt sich, daß der Gefangenenbestand eine weitere Abnahme erfahren hat. Er betrug im ganzen Jahre nur 427 573 Personen gegen 438 096 im Rechnungsjahr 1910, 459 429 i. J. 1909 und 476 667 i. J. 1908, so daß in drei Jahren eine Abnahme um 49 094 oder 10,3 % erfolgt ist. Im letzten Jahre war allerdings der Rückgang mit 10 523 nur halb so groß wie im voraufgegangenen, so daß die Möglichkeit vorliegt, daß bald wieder eine Zunahme eintritt, wie auch in früheren Jahren mehrfach ein Auf- und Absteigen der Ziffer gewechselt hat. Hierbei ist zu bemerken, daß in Preußen der Justizverwaltung nur ein Teil der Gefängnisse untersteht, während alle zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen bestimmten Strafanstalten und eine Anzahl größerer Gefängnisse sowie die kleinen Kantonalgefängnisse in der Rheinprovinz zur Verwaltung des Ministeriums des Innern gehören. Der Zahl nach überwiegen über die dem Ministerium des Innern unterstehenden Gefängnisse (98) die dem Justizministerium unterstehenden erheblich, denn ihre Zahl betrug am 31. März 1912 1064, 2 mehr als ein Jahr zuvor. Darunter befanden sich allerdings 906 (i. J. 1911 901) Anstalten, die zur Unterbringung von weniger als 50 Gefangenen eingerichtet waren und nur 21 (23), die eine Belegschaft von 300 und mehr Gefangenen hatten. Unter der Gesamtzahl der Gefangenen in den Justizgefängnissen befanden sich 178 140 (i. J. 1911 181 527), die eine Gefängnisstrafe verbüßten, 36 203 (36 965), die einfache Haft, und 65 698 (69 521) die geschärfte Haft verbüßten; ferner 2722 (2813) Zivilgefangene und 144 810 (147 270) Untersuchungsgefangene. Die Zahl der weiblichen Gefangenen, die in den Jahren von 1892 bis 1907 von 115 207 auf 62 127 zurückgegangen war, schwankt seitdem; im letzten Jahre zeigt sie eine nicht erhebliche Abnahme von 63 815 auf 63 346. Die Beteiligung des weiblichen Geschlechts würde noch weit geringer sein und mehr sinken, wenn nicht die eine geschärfte Haft abbüßenden Dirnen, Bettlerinnen, obdachlosen Weiber usw., ebenso wie die weiblichen Untersuchungsgefangenen in letzter Zeit eine eher steigende als abnehmende Ziffer zeigten. Die Zahl der eine Gefängnisstrafe verbüßenden weiblichen Personen sinkt fortgesetzt; sie hat sich in den letzten 20 Jahren von 57 180 auf 23 272 vermindert, während die der männlichen nur von 172 134 auf 154 868 zurückgegangen ist. Die allgemeine Abnahme der Untersuchungsgefangenen hält nun



schon drei Jahre an. Im Jahre 1908 waren es 163 933, i. J. 1909 154 609, i. J. 1910 147 270 und i. J. 1911, wie schon bemerkt, 144 810, so daß in den drei Jahren eine Abnahme um 19 123 oder 11,7 % stattgefunden hat. Es ist dies in der Zeit, in der das Streben nach möglichster Einschränkung der Untersuchungshaft allgemein ist, erfreulich. Allerdings befinden sich unter diesen Untersuchungsgefangenen — und das macht auch die auf den ersten Blick überraschend hohe Gesamtzahl erklärlich — zahlreiche Bettler, Landstreicher, Dirnen usw., die nach ihrer Ergreifung als Untersuchungsgefangene gezählt werden müssen, bis ihre Personalien und Vorstrafen festgestellt sind und ihre Aburteilung erfolgen kann. Bei ihnen spielen Arbeitsgelegenheit, Witterung und andere Faktoren eine sehr einflußreiche Rolle, so daß das Auf- und Abfluten in der Zahl der Untersuchungsgefangenen hierauf wesentlich mit zurückzuführen sein wird. Die Zahl der weiblichen Untersuchungsgefangenen, die von 1901 bis 1907 von 16 075 auf 11 085 zurückgegangen war, steigt seitdem langsam; sie betrug i. J. 1910 11 578 und i. J. 1911 11 783. Ob hierbei die stärkere Beteiligung des weiblichen Geschlechts an dem Erwerbsleben und damit auch an dessen Fährlichkeiten maßgebend ist oder ob die Steigerung auf ein Anwachsen des weiblichen Vagabundentums und des Dirnentums zurückzuführen ist, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden. Man möchte sich aber beinahe für die letztere Alternative aussprechen, da, wie schon bemerkt, auch die eine geschärfte Haft abbüßenden weiblichen Personen eine Zunahme zeigen. Erfreulich ist die starke Abnahme der Zahl der jugendlichen Strafgefangenen, deren Durchschnittszahl seit 1899 von 1562 auf 386, im letzten Jahre um 34, zurückgegangen ist. Es ist dies hauptsächlich auf die fortgesetzte Steigerung der Bewilligung von Aussetzungen der Strafvollstreckung zurückzuführen. Während i. J. 1899 4168 Personen, darunter 3374 jugendlichen, Strafaussetzung bewilligt wurde, war dies 1911 bei 18 668 Personen, darunter 12 931 jugendlichen, der Fall.

## Vermischtes.

**An unsere Abonnenten.** Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei: die von Landgerichtsrat Hoffmann bearbeitete **30. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung** betr. Strafrecht, Strafprozeß-, Militärstrafrecht, Reichsstrafnebengesetze und Landesstrafrecht für das Jahr 1912.

Schriftleitung — Verlag.

**Das Kriminalistische Seminar der Universität Berlin** — unter Studenten kurz: das Liszt'sche Seminar — blickt am 1. April 1913 auf ein **25jähriges Bestehen** zurück. 1888 von Geh. JR. Prof. Dr. v. Liszt mit Zustimmung des preußischen Kultusministeriums in Marburg ins Leben gerufen, folgte es seinem Leiter 1889 nach Halle a. S. und 1899 nach Berlin. Mit ihm wurde zum ersten und leider bisher letzten Male die Idee des juristischen Fachseminars, verbunden mit einer Fachpräsenzbibliothek, verwirklicht. Der damals bestehende Plan, an den verschiedenen preußischen Universitäten andere juristische Fachseminare in bewußtem Gegensatz zu den altgewohnten allgemeinen Seminaren zu errichten, wurde später vom Ministerium wieder fallen gelassen, obwohl gerade die Erfolge des Kriminalistischen Seminars zu weiteren Versuchen wohl hätten anspornen können. Denn seinem Zwecke, „der wissenschaftlichen Ausbildung seiner Mitglieder und vor allem künftiger Lehrer des Strafrechts in den verschiedenen Zweigen der gesamten Strafrechtswissenschaft" zu dienen, ist es in vollstem Maße gerecht geworden. Seine Bedeutung und Wirkung reicht heute weit über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus, Theoretiker und Praktiker aus allen Ländern haben in seinen Räumen gearbeitet und nicht nur die sog. Modernen unter den kriminalist. Dozenten haben Anregung und Belehrung in den wissenschaftlichen Uebungen und in der Bibliothek des Instituts gesucht und gefunden.

Diese umfassenden Wirkungen waren aber nur möglich, weil von Anfang an die Erziehung zur Selbständigkeit unter Verpönung öden Autoritätsglaubens und bloßen Nachbetens von Schulauffassungen als leitendes Prinzip der Lehrmethode festgehalten wurde. So wird heute ein großer Teil der in- und ausländischen Kriminalisten, so werden Anhänger der verschiedensten Richtungen mit Dankbarkeit der im Seminar verbrachten Zeit sich erinnern.

Aus kleinen Anfängen hat sich das Seminar zu einer imponierenden Größe entwickelt. Den vier Teilnehmern an den „wissenschaftlichen Uebungen" des S.-S. 1888 stehen in den letzten Semestern 50—80 Seminarmitglieder gegenüber. Der Bestand der Bibliothek ist gleichzeitig von 5000 auf etwa 22 000 Bände angewachsen. Im S.-S. 1912 und im W.-S. 1912/1913 wurde die Bibliothek von über 200 Herren benutzt. Welche Hilfe diese Bücherei mit ihrem reichhaltigen Bestande an ausländischer Literatur der „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausl. Strafrechts" geleistet hat, davon wissen so manche der Mitarbeiter an jenem großen Werke zu erzählen.

Die Rechtslage des Kriminalistischen Seminars konnte bis in die neueste Zeit insofern als ungeklärt gelten, als der größere Teil der Bibliothek Privateigentum des Prof. v. Liszt, der übrige Bücherbestand Staatseigentum war. Durch die hochherzige Schenkung der gesamten Privatbibliothek an die Universität Berlin ist die notwendige Klärung nunmehr erreicht, die seit langem erwünschte Erweiterung der Seminarräume ist außerdem seitens des Staates 1912 durchgeführt worden. So fällt eine fundamentale Aenderung im rechtlichen Status des Seminars mit dessen 25jährigem Jubiläum zusammen, eine Aenderung, die zweierlei in all denen wachruft, welche Gelegenheit hatten, die Bedeutung des Instituts an sich selbst oder an Dritten zu erkennen: einmal das Gefühl herzlichen Dankes gegenüber dem Gründer und Leiter des Seminars, Franz v. Liszt, für alles, was er diesem und seinen Mitgliedern gewesen, für die mannigfachen materiellen Opfer, die er jahrzehntelang zum Wohle des Seminars gebracht, für das Interesse, das er für dessen Mitglieder stets empfunden, für alle Treue und Freundschaft, die er ihnen gehalten, — dann aber den Wunsch, daß diese einzigartige kriminalistische Institution auch für alle Zukunft im Sinne und Geiste ihres Gründers als Fachinstitut erhalten bleiben möge zum Wohle der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen von Kriminalisten.

Professor Dr. Delaquis, Berlin.

**Eine gesetzgeberische Reminiszenz.** Im Anschluß an den Aufsatz des RGR. Wulfert „zum 50. Geburtstage des sächsischen BGB." S. 26, 1913 d. Bl., mag daran nachträglich erinnert werden, daß ungefähr zur selben Zeit, da die Veröffentlichung jenes Gesetzbuches erfolgte, auch die Arbeiten an einer weiteren, für das ganze damalige Deutschland geplanten Rechtsordnung begannen, an dem „Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse". In Anlehnung an einen am 17. Dez. 1859 gefaßten Beschluß des Bundesrats verfügte dieser am 6. Februar 1862 u. a. weiter: „3. Die Niedersetzung einer Kommission für Bearbeitung des Obligationenrechts mit dem Sitze in Dresden in Aussicht zu nehmen", und durch Bundesbeschluß v. 13. Nov.



1862 wurde der Zusammentritt der Kommission auf den 5. Jan. 1863 bestimmt. Preußen, welches früher zur WO. und zum HGB. gerade seinerseits die Anregung gegeben hatte, schloß sich diesmal aus und legte gegen den Beschluß sogar wegen Inkompetenz des Bundes und Gefährdung der Rechte der Kammern Verwahrung ein. In der Kommission, die pünktlich zusammentrat, waren 10 Staaten (Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Hessen - Darmstadt, Frankfurt, Mecklenburg - Schwerin, Nassau, Sachsen-Meiningen) durch Vertreter, das Kurfürstentum Hessen und Schwarzburg-Rudolstadt durch Entnahme der Konferenz-Protokolle vertreten. Vorsitzender war der Handelsgerichtspräsident Frhr. v. Raule, Wien, Referent Geh. JR. Dr. Siebenhaar, Dresden. Es fanden zwei Lesungen statt, die letztere schloß am 28. Mai 1866. Der Entwurf (1045 Art. umfassend) wurde im Auftrage der Kommission von deren erstem Sekretär, sächs. Bezirksgerichtsrat Dr. Francke herausgegeben; die Vorrede datiert v. 13. Juni 1866 — am folgenden Tage brach der Deutsche Bund zusammen. Die Arbeit der Dresdner Kommission, deren Protokolle nicht zur Veröffentlichung gelangten, schien durch diese politischen Ereignisse endgültig dem Schicksal des „schätzbaren Materials“ verfallen zu sein. Der Zufall wollte es aber, daß sie nachmals doch zu einer praktischen Bedeutung gelangte. Denn als der von der ersten Kommission für das DBGB. für das Recht der Schuldverhältnisse bestimmte Redaktor starb, ohne seine Aufgabe vollendet zu haben, ist von der Kommission nunmehr der Dresdner Entwurf als Unterlage für die Beratungen des Schuldrechts benutzt worden, und hat so auf die Gestaltung dieses Teiles unseres BGB. einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausgeübt.

---

**Der 17. Frankfurter staats- und wirtschaftswissenschaftliche Fortbildungskursus für höhere Verwaltungsbeamte und Juristen** findet v. 28. April bis 24. Juni 1913 statt. Aus dem Studienplan seien u. a. folgende Vorträge hervorgehoben: Kartelle und Syndikate in ihren rechtlichen Beziehungen (OLGR. Grünebaum), Der Kampf zwischen dem formalen und materiellen Recht auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (RA. Dr. Flechtheim), Reichsangestelltenversicherung (Priv.-Doz. Dr. Cahn), Der Methodenstreit in der Rechtswissenschaft (Prof. Dr. Radbruch), Schweiz. Zivilgesetzbuch und BGB. (Prof. Dr. Burchard), Das Frankfurter Jugendgericht (AGR. Allmenröder), Der Strafvollzug und seine Reform (Prof. Dr. Freudenthal), Die Jugendgerichtshilfe (Dr Polligkeit). Eine Studienreise in das Saargebiet und nach Lothringen-Luxemb. sowie zahlreiche Besichtigungen sind geplant.

---

**Personalien.** Dem Geh. OberRegRat, vortr. Rat im Ministerium des Innern, Schlosser, Berlin, ist das von dem verstorbenen Wirkl. Geh. OberRegRat Dr. Krohne verwaltete Strafanstaltsreferat übertragen worden. Ihm ist v. 1. April bis Ende Sept. 1913 Strafanstaltsdirektor Dr. Finkelnburg, Berlin, als technischer Beirat überwiesen worden. — Ord. Prof. Dr. Hübner, Rostock, folgt einem Rufe als Nachf. von Geh. Rat Prof. Dr. Schmidt an die Univ. Gießen, aord. Prof. Dr. Schoetensack, Würzburg, einem solchen als ord. Prof. an die Univ. Basel. — Der Vorsitzende und das Ehrenmitglied des Deutschen Anwaltsvereins, Geh. JR. Haber, Leipzig, ist auf seinen Antrag aus der Liste der Rechtsanwälte am Reichsgericht gelöscht, JR. Dr. Regely, Breslau, ist zur Rechtsanwaltschaft am RG. zugelassen worden. — Der Gießener Nationalökonom Dr. jur. et phil. Magnus Biermer ist am 26. Febr. plötzlich an einem Herzschlage im 52. Lebensjahr verstorben. Er war 1893—1898 aord. Prof. in Münster, dann Ordinarius in Greifswald, seit 1900 in Gießen. Mit vielseitigen Interessen und reichen Kenntnissen ausgestattet, äußerst gewandt in Wort und Schrift, lebhaft vorwärtsdrängend, eine streitbare Natur, hat er sich hauptsächlich mit praktischen Fragen befaßt. Eine Fülle von Vorträgen und Aufsätzen, meist selbständig, aber auch in Zeitschriften und Sammelwerken erschienen, zeigt die Beweglichkeit seines Geistes wie sein gründliches Wissen. Gern betonte er dabei seine juristische Bildung. Er arbeitete hauptsächlich auf den Gebieten der Handels- und Finanzpolitik — zuletzt beschäftigten ihn die Finanzen im Fall einer Mobilmachung —, aber auch den Fragen des Universitätslebens widmete er sich eifrig. Als Redner und Lehrer hatte er reiche Erfolge; daß viele junge Juristen aus Hessen überall in wirtschaftlichen und kommunalen Verwaltungen gern angenommen werden, verdanken sie gewiß zum guten Teil auch seiner Lehre und Anregung.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** Rkzlr.-Bk. v. 8. 2. 1913, Aender. v. Fernsprechgebühren *[1. 4. 1913]* (ZBl. S. 172). — Rkzlr.-Bk. v. 10. 2. 1913 bt. Beitritt d. Kgr. d. Niederlande f. Niederl.-Ostindien z. rev. Berner internat. Urheberrechtsübereinkunft v. 13. 11. 1908 *[1. 4. 1913]* (RGBl. S. 47). — Uebereinkommen v. 23. 9. 1910 z. einheitl. Feststellung v. Regeln ü. Zusammenstoß v. Schiffen. — Uebereinkommen v. 23. 9. 1910 z. einheitl. Feststellung v. Regeln ü. Hilfsleistung u. Bergung in Seenot. — Rkzlr.-Bk. v. 9. 2. 1913 ü. Ratifikation d. Uebereinkommen *[1. 3. 1913]* (S. 49, 66, 89). — Ges. v. 7. 1. 1913 ü. d. Zusammenstoß v. Schiffen sowie ü. Bergung u. Hilfsleistung in Seenot *[1. 3. 1913]* (S. 90). — Rkzlr.-Bk. v. 14. 2. 1913, bt. Lohnbücher f. d. Kleider- u. Wäschekonfektion *[1. 7. 1913]* (S. 97). — Ges. v. 13. 2. 1913, bt. vorübergehende Zollerleichterung f. Fleischeinfuhr *[rückw. 1. 10. 1912]* (S. 101). — Rkzlr.-Bk. v. 12. 2. 1913 bt. Aender. d. Bestimm. ü. Fernsprechnebenanschlüsse *[1. 4. 1913]* (ZBl. S. 180). — Vo. v. 14. 2. 1913 ü. Geschäftsgang u. Verfahren d. Rentenausschüsse *[25. 2. 1913]* (RGBl. S. 103).

**Württemberg:** Ges. v. 5. 2. 1913 bt. Verlängerung d. Gültigkeitsdauer d. Ges. ü. Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer (Regbl. S. 23).

**Baden:** Ldh. Vo. v. 15. 2. 1913, Zuständigkeit i. rechtspoliz. Angelegenh. bt. *[26. 2. 1913]* (G. u. VoBl. S. 123). — Vo. v. 13. 2. 1913, Beiträge f. d. Landwirtschaftskammer bt. (S. 124).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 3. 2. 1913 ü. Beisetzung v. Aschenurnen auf ev.-luth. Friedhöfen (OffizAnz. S. 69).

**Braunschweig:** Ges. v. 10. 2. 1913, bt. d. Rittergüter d. Hzt. *[1. 3. 1913]* (G. u. VoS. S. 37).

**Koburg u. Gotha:** Vo. v. 30. 11. 1912 z. Ausführ. d. Berggesetzes (GesS. f. Gotha 1912 S. 245). — Reichsabgaben-Stundungsordnung f. S.-Kob. u. Gotha v. 9. 12. 1912 (1913 S. 1).

**Schwarzburg-Sondershausen:** Vo. v. 13. 2. 1913 bt. Ergänz. der d. Ausführ. d. Reichsges. ü. Beurkund. d. Personenstandes u. Eheschließ. bt. Vo. v. 10. 10. 1899 *[18. 2. 1913]* (GesS. S. 35).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** Pol.-Vo. v. 18. 1. 1913 ü. d. Betrieb v. Lichtspielunternehmungen *[1. 4. 1913]* (GesS. S. 11). — Pol.-Vo. v. 3. 2. 1913 ü. d. Verkehr m. Arzneimitteln außerh. d. Apotheken *[5. 3. 1913]* (S. 21).

**Hamburg:** Vo. v. 8. 2. 1913 bt. d. Zulassung v. Kindern u. jugendl. Personen zu öffentl. Lichtspiel-Vorstellungen *[1. 4. 1913]* (AmtsBl. S. 115).

**Elsaß-Lothringen:** Vo. v. 6. 2. 1913, bt. d. höheren Lehrerinnenseminare. (Z. u. BezBl. S. 119).

---

## Sprechsaal.

**Gefährdung eines Automobiltransports.** Frevelhafte Hände haben am Abend des 2. März d. Js. über die verkehrsreiche Chaussee zwischen Marwitz und Hennigsdorf ein fingerdickes Drahtseil gespannt, dessen beide Enden



sie um zwei Bäume schlangen. Hierdurch sind zwei Insassen eines in schneller Fahrt dahineilenden Automobils zu Tode gekommen, ein weiterer Insasse ist schwer verletzt worden. Der den Wagen lenkende Ehemann Pl. wurde des über die Chaussee gespannten Drahtseils in der Dunkelheit nicht gewahr und fuhr mit solcher Wucht dagegen an, daß ihn das Seil tödlich am Kopfe traf, die Ehefrau wurde aus dem Wagen geschleudert und durch den Sturz getötet. Wird sich — vorausgesetzt, daß die Täter gefaßt werden — beweisen lassen, daß sie den Tod der Opfer gewollt haben? Auch nur im Sinne des dolus eventualis? Von einer Reihe tatsächlicher Feststellungen, von der Beantwortung schwieriger Beweisfragen, wird es abhängen, ob die Verbrecher wegen Mordes, wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, Versuchs des schweren Raubes oder nur wegen fahrlässiger Tötung bestraft werden. Jedenfalls erweist sich unser StrGB. diesem schändlichen Attentat gegenüber insofern lückenhaft, als hier nicht wie bei der vorsätzlichen Eisenbahntransportgefährdung des § 315 die Herbeiführung der Gefahr schlechthin mit Strafe bedroht ist. § 321 StrGB. versagt, weil im vorliegenden Fall die Straße selbst nicht zerstört oder beschädigt worden ist. Diese Lücke will der Vorentwurf ausfüllen. Zwar nicht, indem er die Gefährdung eines Automobiltransports der des Eisenbahntransports gleichstellt, er erweitert aber den Tatbestand des § 321. Die Motive weisen darauf hin, daß Verkehrsgefährdungen, wie sie der § 321 StrGB. im Auge hat, auch auf andere Weise, z. B. ohne Beschädigung des Weges durch Bereitung in der Dunkelheit nicht oder nur schwer wahrnehmbarer Hindernisse, wie durch Ziehen von Drähten, Hinlegen von Balken und dergl., herbeigeführt werden können; auch solche gröbliche Gefährdungen der Verkehrssicherheit zu strafen, sei Bedürfnis. Die beste Illustration zu diesen Ausführungen ist das Automobilverbrechen auf der Hennigsdorfer Chaussee! Mit Recht bedroht daher nach dem Muster des Schweizer Entwurfs von 1903 § 182 VE. ganz allgemein die Herbeiführung von Gefahr für Menschenleben durch Störung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auf Straßen, Wegen oder Plätzen mit Gefängnis; für „besonders schwere Fälle“ ist Zuchthaus vorgesehen.

In der Tat wird nur so ein nachdrücklicher, von der Zufälligkeit der Unfallsfolgen unabhängiger Schutz des öffentlichen Verkehrs auf den Landwegen gewährleistet; er wird, wie die Motive zum VE. sagen, um so notwendiger, je mehr zu erwarten ist, daß die fortschreitende Technik die Schnelligkeit und Gefährlichkeit der Verkehrsmittel auf den Landstraßen vermehren wird. Doch man braucht gar nicht bloß an Fahrräder und Automobile zu denken, die der Gesetzgeber von 1870 noch nicht kannte, — auch das gewöhnliche Fuhrwerk, den harmlosen Wanderer gilt es zu schützen. Mit dem objektiven Tatbestand des § 182 VE. können wir uns also ganz einverstanden erklären. Das in subjektiver Hinsicht aufgestellte Erfordernis „absichtlicher“ Gefährdung will uns aber dazu angetan scheinen, einen wirksamen Verkehrsschutz zu vereiteln. Der Gegenentwurf hat es in seinem § 221 mit Recht fallen lassen; die vorsätzliche Gefährdung muß genügen. Dann würden Verbrecher wie die vom 2. März der mindestens verdienten Zuchthausstrafe keinesfalls entgehen: ein „besonders schwerer“ Fall ist unter den vorliegenden Umständen zweifellos gegeben.

Staatsanwalt, Privatdozent Dr. Klee, Berlin.

**Die öffentlichen Sparkassen und die neueste Gesetzgebung in Preußen.** Die öffentlichen Sparkassen in Preußen verfolgen hohe volkswirtschaftliche Aufgaben. Sie sind berufen, finanzielle Sittlichkeitstendenzen zu fördern und namentlich das Sparbedürfnis der ärmeren Volksklassen durch die Entgegennahme und zinstragende Veranlagung auch geringfügiger Kapitaleinlagen zu heben. Es sind Institute, deren eigentlicher Zweck nicht in der Erzielung mehr oder minder großer Unternehmergewinne besteht, und in diesem Sinne ist auch bisher die Anlegung der ihnen zugeführten Bareinlagen erfolgt. Satzungsgemäß werden letztere in erstklassigen Hypotheken, inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen und Schuldscheinen mit Bestellung von Sicherheiten angelegt. Auch die Verbindung mit öffentlichen Leihhäusern und gleichgearteten Instituten ist zulässig und die Diskontierung von Wechseln gestattet.

Die bisherige Finanzpolitik der preußischen Sparkassen hat seit langer Zeit zu Klagen keine begründete Veranlassung gegeben, nur die eigenartige Lage des Geldmarktes läßt ihnen gegenüber eine Steigerung des Bestandes an Reichs- und Staatsanleihen geboten erscheinen. Diesem Wunsch entspricht das „Gesetz betr. die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren“ vom 23. Dez. 1912. Sein Kernpunkt ruht in der Bestimmung, daß fortan von dem verzinslichen Vermögen statt der bisherigen 10 % bei einem Einlagebestand von 5 bezw. 10 oder noch mehr Millionen M. 15 %, bezw. 20 % oder 25 % in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen sind, von denen drei Fünftel Anleihebeträge des Deutschen Reiches oder Preußens sein sollen. Die teilweise Verwendung der Jahresüberschüsse für Wohlfahrtszwecke kann in einem für die Einzelheiten genau bestimmten Verhältnis (§ 7) zu dem in mündelsicheren Schuldverschreibungen angelegten Vermögen erfolgen.

Die öffentlichen Sparkassen in Preußen sind durchweg als finanzielle Musteranstalten zu bezeichnen, in denen individuelles Pflichtbewußtsein, stark ausgeprägte Solidität und bewährter Ordnungssinn herrschen. Die durch Staatskontrolle bedingte Gemeindegarantie bietet den Einlegern die größtmögliche Sicherheit und hat sie durchweg vor Verlusten geschützt. Die Notwendigkeit einer Sanierung dieser Institute, gleichviel nach welcher Richtung, liegt daher nicht vor. Das neue Gesetz bezweckt auch tatsächlich nicht, die Verwaltungsorganisation der Sparkassen wesentlich zu ändern oder zu bessern, sondern zielbewußt und absichtlich den öffentlichen Kredit des Reiches und Preußens zu fördern. Dies ist sicher, auch im Vergleich zu vielen Auslandsstaaten, bei denen, wie in England, Frankreich, Italien usw., die Anleihen dauernd ein höheres Kursniveau wie in Deutschland haben, berechtigt und erwünscht. Auch wird zweifelsohne durch die neue Bestimmung die Nachfrage nach den zuvörderst in Frage stehenden Schuldverschreibungen erhöht und die dauernde Begebung der letzteren erleichtert werden. Aber das Gesetz ist doch nach Tendenz und Zweckbestimmung fragwürdig. Die zwangsweise vorzunehmende Steigerung der Anleihebestände verkettet die Sparkassen noch mehr als bisher mit der Kursentwicklung, die der schwankende Börsenverkehr erzeugt. Schon die Vergangenheit liefert für dieses Gegenseitigkeitsverhältnis wenig erfreuliche Belege. Es bezifferte sich der Jahresultimokurs z. B. für die 3 % Deutsche Reichsanleihe 1895 auf 99,60 %, 1900 auf 87,80 %, 1910 auf 85,10 %, 1912 auf 77,80 %. Innerhalb von 17 Jahren erfolgte daher ein Kursrückgang von ungefähr 22 %, und ähnlich liegen die Verhältnisse bei den preußischen 3 % Konsols. In dem nächsten Jahrzehnt wird nun zwar hoffentlich nicht ein gleicher Niedergang eintreten; denn dies wäre ein tief bedauerliches, nationales Unglück: aber eine wesentliche Kurssteigerung der Anleihen ist bei dem dauernden Geldbedarf des Reiches und auch Preußens sowie der stetig drohenden Eventualität des Krieges mit Sicherheit



auch kaum zu erwarten. Andererseits müssen die Sparkassen mit der Möglichkeit einer Kündigung und Rückzahlung der ihnen zugeführten Bareinlagen dauernd rechnen, und wenn sie einen noch größeren Teil ihres Vermögens als bisher in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Schuldverschreibungen anzulegen verpflichtet sind, könnte sich leicht für sie bei einer notwendigen Veräußerung der Bestände die gesteigerte Gefahr der Kursverluste und damit wiederum eine indirekte, aber doch tatsächliche Kürzung der Zinseingänge ergeben. Ist dies bei den allgemeinen Wohlfahrtstendenzen, deren Förderung den Sparkassen obliegt, wünschenswert? Auch erscheint die vorgeschriebene Erhöhung der Anleihebeträge deswegen nicht ratsam, weil hierdurch eine Minderung des in Hypotheken anzulegenden Kapitals sich vollziehen und somit eine finanzielle Benachteiligung und Zurücksetzung der Grundbesitzer eintreten dürfte, die mit mancherlei Bedenken und Mißständen verknüpft ist.

Wird nun schließlich das Gesetz seinen eigentlichen Zweck erfüllen oder auch nur annähernd erreichen? Auch dies ist sehr zu bezweifeln. Der inländische Geldmarkt ist das Produkt vielspältiger, durch Politik und Wirtschaft bedingter internationaler Verhältnisse teilweise ganz unberechenbarer Natur. Hier kann die Einzelwelle nicht den Strom bilden oder brechen, und die Anleihebestände der preußischen Sparkassen, so hoch sie auch immer bemessen sein mögen, werden sicherlich nie ein entscheidender Faktor der Kursregulierung sein. Der tatsächliche Feingehalt des Gesetzes v. 23. Dez. 1912, das auch in der Fassung des Wortlautes manches zu wünschen übrigläßt und teilweise zum besseren Verständnis, z. B. § 3 Passus 1, aus dem Deutschen ins Deutliche übertragen werden sollte, darf daher nicht überschätzt werden.

Professor Dr. Warschauer, Berlin.

---

**Sicherungshaft gegen geisteskranke Verbrecher.** Da bis zur Durchführung des neuen StrGB. noch geraume Zeit vergehen wird, sollte neben anderen dringenden Reformen auch die der Behandlung geisteskranker Verbrecher schon jetzt erfolgen, was um so leichter ist, als bei dieser Frage weder politische noch religiöse noch prinzipielle Gegensätze eine erhebliche Rolle spielen werden.

Es mag daran erinnert sein, daß es sich um zwei Gruppen von rechtsbrecherischen Elementen handelt, um die geisteskranken Verbrecher, d. h. solche, die in geistesgestörtem Zustande Straftaten begangen haben und nach der allgemein gültigen Rechtsauffassung strafrechtlich als nicht verantwortlich gelten, ihrer Gefährlichkeit wegen aber besonderer, gesetzlich festgelegter Maßnahmen bedürfen; und zweitens um die wichtigere Gruppe, die Geistigminderwertigen. Diese letztere grenzt auf der einen Seite an die erstere und auf der anderen geht sie in den Kreis der Gesunden über. Es sind Persönlichkeiten, die man mit einem bekannten Worte dahin charakterisieren kann: sie sind für die Irrenanstalt zu gesund und für die Strafanstalt zu krank. So bewegen sich diese Grenzfälle von geistiger Gesundheit und Krankheit zwischen Irrenanstalten und Strafanstalten in ununterbrochenem Wechsel hin und her. Dort werden sie für nicht anstaltspflegebedürftig, hier für strafvollzugsunfähig erklärt. Die kurzen Phasen der Freiheit werden nur zu neuen Straftaten verwertet. Ich habe auf Grund dieser Tatsachen in meinem, dem Wiener Juristentag erstatteten, Gutachten darauf hingewiesen, daß unter allen Zukunftsaufgaben eines fortgeschrittenen Strafrechts die Sicherung der Gesellschaft gegen diese geistig minderwertigen, vielfach sozial unbrauchbaren verbrecherischen Elemente an erster Stelle zu stehen hat. Wird diese Frage zu einer schnellen Entscheidung gebracht, so ist ein erheblicher Teil der praktischen strafrechtlichen Aufgabe einer späteren Bearbeitung vorweggenommen.

Der Weg, den diese zu nehmen hat, ist durch den Vorentwurf und die Arbeiten der Strafrechtskommission, besonders durch Kahls ausgezeichnete Behandlung der Frage in der „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts" vorgezeichnet. Daneben wird die Verwertung von Anregungen des österreichischen Entwurfs mit seiner klareren Formulierung erhebliche Vorteile haben. Eins aber steht fest, daß die Frage genug geklärt ist, um aus den gesetzgeberischen Vorarbeiten in die Praxis übergeführt zu werden. Der Strafvollzugsbeamte befindet sich in einer eigenartigen Lage, wenn er den geistig minderwertigen Verbrecher innerhalb des Strafvollzugs in weitestem Maße berücksichtigen, nach überstandener Strafe aber einen lebensunbrauchbaren, halbkranken Menschen mit der unbedingten Sicherheit auf Rückfall in die Freiheit entlassen muß, um nach wenigen Wochen dasselbe alte Spiel mit Strafverfolgung, Begutachtung und Strafvollstreckung, periodisch einsetzender Irrenpflege usw. von neuem zu beginnen. Die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, werden auch später, sobald der Strafgesetzentwurf fertiggestellt sein wird, nicht geringer, sondern im Verein mit weiteren finanziellen Forderungen nur noch größer werden. Die reguläre Irrenpflege hat allenthalben diesen Halbkranken gegenüber versagt, die nach der geläufigen Formel „nicht anstaltspflegebedürftig" sind. In der Tat bieten viele dieser gemeingefährlichen Elemente außer ihren antisozialen Neigungen, die sich durch geistige, moralische und soziale Defekte dokumentieren, oft keine oder für längere Zeit keine auffälligen Symptome, die sie im engeren Sinne als geisteskrank erkennen lassen und eine Versorgung in Irrenanstalten genügend rechtfertigen. Es kommt hinzu, daß die allgemeine Tendenz der gerichtsärztlichen Begutachtung mit Recht heute immer mehr dahin geht, diese verbrecherischen Elemente dem Strafvollzug, nicht der Irrenanstalt zu überweisen, so daß erstere nicht selten mit Fällen zu rechnen hat, bei denen man ernstlich bezweifeln muß, ob die Grenze der Zurechnungsfähigkeit nicht längstens überschritten ist. Die Abgrenzung ist oft recht schwierig und wird in manchen Fällen auf der subjektiven Meinung des Sachverständigen beruhen.

Es soll hier keine detaillierte Schilderung dieser Persönlichkeiten, über die eine überreiche Literatur genügend belehrt, gegeben und nur betont werden, daß ein Teil dieser Elemente dem Strafvollzug erhebliche Schwierigkeiten durch ihr reizbares, uneinsichtiges, unfügsames Wesen bereitet und daß, wie die Berichte zahlreicher Strafvollzugsbeamten lehren, jede Versorgung und Ueberwachung nach der Entlassung auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stößt.

Wie schwierig sich z. Z. die Versorgung geistig minderwertiger und offenkundig gemeingefährlicher Verbrecher gestaltet, zeigt ein Urt. des Hanseatischen OLG. v. 22. Dez. 1911, in dem ausgeführt wurde, daß die drohende Gefährlichkeit eines vielfach bestraften, oft irrenärztlich behandelten Verbrechers — er hatte bereits 10 Jahre Zuchthaus verbüßt — nicht ausreiche, ihn in einer Irrenanstalt dauernd festzuhalten.[1] Der geisteskranke Verbrecher im engeren Sinne gehört der regulären Irrenpflege zu; sie kann und muß durch entsprechende Organisationen im Rahmen der bestehenden oder durch den im Vorentwurf vorgezeichneten Ausbau der Gesetzgebung für diese Elemente sorgen,

[1] „Ein gewisses Maß von Gefahr muß aber in Betracht genommen werden, wenn ein früherer Geisteskranker von antisozialen Neigungen aus dem Gewahrsam entlassen wird. . . . Nur wenn die Gefahren für die Oeffentlichkeit überwiegen, rechtfertigt sich die Detention." (Beilage z. Zeitschr. f. Med.-Beamte 1912.)



während für die geistig minderwertigen unsozialen Gefangenen jede Institution fehlt, in die sie nach der Entlassung aus der Strafhaft im gegebenen Falle aufzunehmen sind. Es werden daher einzelne staatliche Anstalten für diese Elemente neu zu schaffen sein, in denen sie so lange bewahrt werden, als ihr gefährlicher Zustand anhält, unter gleichmäßiger Beachtung des kriminellen wie ärztlichen Faktors. Diese Einweisung selbst sollte nur unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Strafvollzuges stattfinden, während das Gericht nur die Zulässigkeit der Ueberweisung ausspricht (so § 37 des österr. Entwurfs). Nur auf diese Weise sind genügende Garantien gegen eine zu einseitige Anwendung des Gesetzes gegeben. Die Schaffung solcher Anstalten bleibt daher die wichtigste, aber unvermeidliche Aufgabe, sobald man an die Lösung der Frage herangeht. Die Kosten, die entstehen, werden durch den Wegfall von Strafverfahren, Begutachtungen, Transport, Strafvollzug, Irrenpflege usw. reichlich erspart, und es würde nicht zu schwer sein, einem allzu bedenklichen Finanzminister die relative Rentabilität dieser Sicherungsanstalten vorzurechnen. Daß diese Sicherungs- und Versorgungsanstalten für geistig minderwertige Rechtsbrecher staatliche Anstalten im Anschluß an die Gefängnisverwaltung sein müssen, halte ich für unbedingt erforderlich. Gewisse Schwierigkeiten, die sich durch die verschiedenartige Leitung des Irren- und Gefängniswesens in Nord- und Süddeutschland, speziell in Preußen ergeben, werden sicher nicht geringer, wenn die Lösung dieser Aufgabe auf einen späteren Termin verschoben wird.

Strafanstaltsdirektor Dr. Pollitz, Düsseldorf.

**Mitunterzeichnung des Mietvertrages durch die Ehefrau des Mieters.** Gegenüber meinem Aufsatz in der DJZ. 1905 S. 1079 will Reichel im „Recht" 1913 Nr. 4 S. 115 ff. nicht von einem akzessorischen Mietverhältnis der mitunterzeichnenden Frau geredet wissen, sondern nur von einer „Schuldmitübernahme" durch sie; darin soll die „abschließende" Lösung des Problems liegen.

Ich kann mich dieser Zuversicht nicht anschließen. Einmal ist es keineswegs über jeden Zweifel erhaben, ob die Frau überhaupt begrifflich in alle Pflichten aus dem Mietverhältnis, als Mieterin — und nur die eingebrachten Sachen einer solchen, nicht die einer sonstigen Schuldübernehmerin unterliegen dem gesetzlichen Vermieterpfandrecht — eintreten könne, ohne auch Rechte aus dem Mietvertrag zu erwerben. Aber ich halte dieses Bedenken nicht für unüberwindlich, will es jedenfalls zurückstellen. Wichtiger ist folgendes:

a) Mir kam es in meinem Aufsatz weniger darauf an, daß die Frau Mieterin, als daß sie akzessorische Mieterin neben dem Manne werde; der Nachweis, daß ihre Pflichten wie ihre — von mir durchaus in den Hintergrund gestellten — Rechte von denen des Ehemannes völlig abhängig seien, bildete das A und O meiner Darlegung. Demgegenüber enthält Reichels Lehre keinen Fort-, sondern einen Rückschritt. Denn der Schuldübernehmer kann nur die im Zeitpunkt der Uebernahme bereits bestehenden Einwendungen des Hauptschuldners verwenden, § 417 BGB.; seine einmal entstandene Schuld ist von der Schuld desselben unabhängig, er tritt neben ihn als Gesamtschuldner. Folglich würde die Frau durch Ereignisse, welche die Mietschuld ihres Ehemannes hiernach ergreifen, nur nach den Regeln der §§ 420 ff. betroffen werden, sich also z. B. auf einen Erlaß gemäß § 423 an sich nicht berufen können, ebensowenig auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, wenn der Vermieter seine Pflichten gegen den mietenden Ehemann nicht erfüllt, z. B. ihm den Gebrauch der Mietwohnung entzieht oder verkümmert.

b) Aber auch dem kann ich nicht beipflichten, daß es dem zu unterstellenden Parteiwillen entspreche, die Frau nur die Mieterpflichten, nicht auch die -rechte erwerben zu lassen. Darin würde eine anstößige Einseitigkeit zugunsten des Vermieters liegen, die ich nicht ohne weiteres mitmachen kann. Es ist einfach nicht wahr, daß die Frau durch ihre Stellung als Hausgenossin ihres Ehemannes genügend gedeckt sei: das verpflichtet den Vermieter nur dem Manne, aber nicht der Frau gegenüber, auch diese zum Gebrauch der Mietwohnung zuzulassen. Sie wäre bei Reichels Konstruktion schutzlos. Daß sie aber eigenen Schutzes bedürfen kann, zeigt der Fall, wenn z. B. der Ehemann die gemeinsame Wohnung verlassen hat, etwa ins Ausland geflüchtet ist. Nach Reichel hätte die Frau dann keinerlei eigene Rechte gegen den Hauswirt, müßte vielleicht selbst die Wohnung räumen, ohne durch den abwesenden Mann faktisch noch mitgeschützt zu werden. Von der Pflicht zur Zinszahlung aber wäre sie trotzdem keineswegs entbunden — denn der Mann ist ja noch immer Mieter, und ihm etwa zu kündigen, hat der Vermieter auch in den hier unterstellten Fällen solange keinen Anlaß, als er sich noch an die zahlkräftige Frau resp. ihre eingebrachten Sachen halten kann.

Das sind alles so bedenkliche Ergebnisse, daß ich Reichels Konstruktion gegenüber wohl an meiner früheren Auffassung entschieden festhalten darf.

Professor Dr. P. Oertmann, Erlangen.

**Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im Zivilprozeß.** In der Juristischen Gesellschaft v. 9. Nov. 1912 zu Berlin hielt JR. Dr. Springer einen interessanten Vortrag über das Beweisverfahren im Zivilprozeß, (vgl. den Bericht S. 82, 1913 d. Bl.), an den sich eine lebhafte Erörterung knüpfte. Man war allseitig darüber einig, daß die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme zwar vom Gesetz als Regel gewollt, aber zur Ausnahme geworden ist und daß die Beweisaufnahme vor dem beauftragten oder ersuchten Richter, die jetzt die Regel bilde, unter Umständen eine unnötige Wiederholung der Beweisaufnahme verursache.

Es ist das zweifellos alles richtig, aber trotzdem halte ich eine Abänderung der jetzigen Vorschriften bei einer Reform der ZPO. für überflüssig aus dem einfachen Grunde, weil der Fehler gar nicht im Gesetz liegt, sondern darin, daß sich viele Gerichte über das Gesetz hinwegsetzen und hinwegsetzen müssen, weil ihre Geschäftslage ihnen nichts anderes gestattet. Wenn z. B. das Kammergericht oder die Berliner Landgerichte nicht nur die meisten hiesigen Zeugen vor das Prozeßgericht laden wollten, sondern noch auswärtige etwa aus Leipzig, Dresden, Halle, Stettin, Magdeburg (die alle nicht in großer Entfernung von Berlin wohnen), so müßte entweder eine große Anzahl von Senaten und Kammern neu gebildet werden (wozu wohl wenig Aussicht sein würde), oder es müßte eine unsagbare Verzögerung der Prozesse eintreten. Bei den übrigen großen Provinzialgerichten wird die Sache vermutlich auch nicht anders liegen.

Dazu kommt noch folgendes. Unmittelbar ist die Beweisaufnahme doch nur dann, wenn auf Grund ihres frischen Eindrucks das Urteil gesprochen wird. Wie das Gesetz sich das denkt, sagt die StrPO. in § 228. Nun glaube ich, daß, selbst wenn die meisten Beweisaufnahmen vor dem Kollegium stattfänden, der Prozentsatz dieser Fälle im Zivilprozeß, namentlich bei den größeren Gerichten, nur ein geringer wäre; das Nichterscheinen eines Anwalts, das Fehlen eines Zeugen, das Vorbringen neuer Tatsachen



oder Beweismittel bringt die Sache zur Vertagung. Bei der neuen Verhandlung ist vielleicht das Kollegium ganz anders besetzt. Alle diese Bedenken sind von Dr. Springer auch schon geltend gemacht worden. Die ganze Beweisaufnahme zu wiederholen, daran denkt niemand, zumal ja noch gar keine Sicherheit gegeben ist, daß der Prozeß im zweiten Beweisaufnahmetermin auch wirklich zu Ende kommt. Eine weitere Konsequenz wäre aber noch, daß die zweite Instanz, soweit die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters angegriffen würden, die ganze Beweisaufnahme der ersten Instanz wiederholen müßte, um sie zu einer unmittelbaren zu machen. Denn wenn man eine solche für die erste Instanz verlangt, so muß das für die zweite Instanz noch nötiger sein, weil diese in tatsächlicher Beziehung das Schlußwort spricht.

Will man also, daß die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht auf dem Papier steht, sondern ohne gleichzeitige Verschleppung der Prozesse auch durchgeführt wird, so gibt es m. E. dafür nur ein Mittel, nämlich die, wenn auch nur beschränkte Wiedereinführung der Eventual-Maxime, verbunden mit der Befugnis des Gerichts, nach erhobenem Beweise auch beim Nichterscheinen einer oder beider Parteien nach Lage der Akten zu entscheiden. Erst dann wird es möglich sein, in der Mehrzahl der Fälle an die Beweisaufnahme unmittelbar die Urteilsfällung zu knüpfen.

Geh. Justizrat, Landgerichtsrat Dr. Gumbinner, Berlin.

---

**Jugendliche in politischen Vereinen.** Das RVG. hat vielfach veraltete Schranken des Vereins- und Versammlungsrechts niedergelegt, aber auch dafür Vorsorge treffen wollen, daß nicht die heranwachsende Jugend bereits in den Kampf der politischen Parteien hineingezogen werde. Da dürfte ein Urteil des OLG. Naumburg v. 6. Nov. 1912 (S. 188/12) beachtlich erscheinen.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der Strafkammer wurde verworfen, durch welches er als Vorsitzender des Arbeiterturnerbundes zu Gr. S. wegen Verletzung der §§ 18 [5], 17 RVG. bestraft worden war, weil er innerhalb der letzten Monate vor Erlaß der polizeilichen Strafverfügung Personen unter 18 Jahren als „Zöglinge" in dem Verein geduldet hatte. Das OLG. hat sich den Ausführungen des Berufungsgerichts über die Mitgliedseigenschaft dieser sog. Zöglinge durchaus angeschlossen, weil diese zugestandenermaßen Eintrittsgeld und monatliche Beiträge zahlen und an den Vereinsversammlungen teilnehmen. Es hat daher nur die Frage geprüft, ob der Arbeiterturnerbund in Gr. S. als politischer Verein im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Die Urteilsgründe sagen folgendes:

„Ein Verein verfolgt politische Zwecke, wenn er sich mit Angelegenheiten befaßt, welche unmittelbar den Staat, dessen Verwaltung, Verfassung und Gesetzgebung, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die Beziehungen der Staaten zueinander in sich begreifen. Daß die Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei, die sich im wesentlichen gegen die bestehende Verfassung und Gesellschaftsordnung richten, politische sind, bedarf keiner weiteren Erörterung. Hat also der fragliche Arbeiterturnerbund eine Einwirkung auf solche Angelegenheiten gewollt, so fällt er auch unter die Vereine im Sinne des § 3 RVG. Dabei ist es gleichgültig, ob der Verein noch andere Zwecke (z. B. Turnen) im Auge hat. Es kommt vielmehr lediglich auf die tatsächlichen Verhältnisse und die danach vom Verein in Wirklichkeit geübte Tätigkeit und die von ihm verfolgten Ziele an. Wollte man anderer Ansicht sein, so würden die Vorschriften des Gesetzes jederzeit mit Leichtigkeit umgangen werden können.

Das Landgericht hat tatsächlich festgestellt, daß der Turnerbund Fühlung mit ausgesprochen sozialdemokratischen Vereinen hat, daß er sich als solcher an „Vergnügungen" dieser Vereine beteiligt hat und daß er die sozialdemokratischen Parteifeste belebt und dadurch die Parteiinteressen zu fördern sucht. Es hat ferner festgestellt, daß er absichtlich in der „Stadt Hamburg" tagt, wo verschiedene sozialdemokratische Vereine tagen und die sozialdemokratische „Volksstimme" ausliegt, und daß von ihm auch sog. Rekrutenabschiedsfeste veranstaltet werden, bei denen darauf hingewirkt wird, daß die zum Militär einberufenen Mitglieder während ihrer Dienstzeit ihre Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei nicht vergessen und nach Beendigung derselben wieder in die Reihen der Sozialdemokraten zurückkehren. Ist hiernach von dem Vorderrichter ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Verein neben dem Turnen den Zweck verfolgt, die Vereinsmitglieder im Sinne des sozialdemokratischen Parteiprogramms zu erziehen und die Zöglinge für diese Partei anzuwerben, so steht mit dieser Annahme die Feststellung, daß die Mitglieder des Vereins nur der Mehrzahl nach Sozialdemokraten sind, keineswegs in Widerspruch. Denn gerade die Vereinsmitglieder, die noch nicht Anhänger der sozialdemokratischen Partei sind, will der Verein für diese gewinnen, ihnen insbes. gilt seine Werbetätigkeit."

Man wird dieses Urteil mit Genugtuung begrüßen. Denn das OLG. hält sich streng an den Geist und Sinn des Gesetzes, vor dem alle politischen Parteien und Vereine gleich sind, weil jeder Verein, der sich dauernd in den Dienst einer politischen Partei stellt, ein politischer im Sinne des Gesetzes ist. Man wird aber auch angesichts der vorstehend dargestellten Entwicklung politischer Betätigung nicht bedauern, daß der bei Beratung des Gesetzes gestellte Antrag, welcher Vereine zur geistigen oder körperlichen Ausbildung der Teilnehmer als unpolitische bezeichnet wissen wollte, abgelehnt wurde. In der Tat hätte eine solche Bestimmung nur Verwirrung anrichten oder der Umgehung des Gesetzes die Tür öffnen können.

Landrichter Dr. Pinzger, Magdeburg.

---

**Eine Gefahr des eingeschriebenen Briefes.** I. Die empfangsbedürftige Willenserklärung, z. B. die Mahnung, Kündigung, das Vertragsangebot, die Vertragsannahme wird nach der in den §§ 130 ff. BGB. anerkannten Empfangstheorie in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie mit dem Willen ihres Urhebers dem abwesenden[1]) anderen Teile oder, wenn sie einer Behörde gegenüber abzugeben ist, wie z. B. die Anfechtung der Ehe gemäß § 1342 oder die Ausschlagung der Erbschaft (§ 1945), der betreffenden Behörde zugeht.[2]) Sie geht aber bei Beförderung eines Schreibens durch die Post dem anderen Teile zu, wenn der Brief in seine Wohnung gelangt, dort an ihn oder einen Familienangehörigen oder Dienstboten abgegeben oder in einen an der Wohnung angebrachten Briefkasten geworfen wird: der Brief muß in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Adressaten oder eines anderen gelangt sein, der ihn in der Empfangnahme von Briefen vertreten konnte, und ihm so die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft sein. Darauf kommt es nicht an, ob der Empfänger von dem Inhalte des Schreibens Kenntnis nimmt, ob er es liest oder ungelesen läßt. Die schriftliche Erklärung ist schon dann, aber auch nur dann dem anderen Teile zugegangen, wenn sie in seinen Machtbereich dergestalt gelangt ist, daß die Möglichkeit für ihn besteht, ihren Inhalt in Erfahrung zu bringen.[3]) Daraus folgt, daß ein Brief, der in Abwesenheit des bestimmten Empfängers in seiner Wohnung nur vorgezeigt, aber nicht zurückgelassen wird,

[1]) Der § 130 ist auch auf Erklärungen unter Anwesenden anwendbar (RG. Z. 61. 414).

[2]) Der gerichtliche oder notarielle Vertrag kommt bei Abwesenheit des Antragenden regelmäßig schon mit der Beurkundung der Annahme zustande (§ 152).

[3]) RG. Z. Bd. 50 S. 191; Bd. 56 S. 262; 58, 406; 60, 334; auch 61, 414.

ihm im Sinne der §§ 130 ff. nicht zugegangen ist. Nimmt der Postbote das Schreiben, das er abliefern sollte, aus welchem Grunde immer sofort wieder zurück, so liegt ein fehlgeschlagener Versuch der Bestellung vor; zugegangen ist es dem Adressaten nicht.

Und hierin besteht gerade die Gefahr für den Absender des „eingeschriebenen" Briefes. Ein solcher darf nach § 39 Nr. VII (Abschn. V Abs. I) der Postordnung v. 20. März 1900 bei Abwesenheit des bestimmten Empfängers nur an ein erwachsenes Familienmitglied oder an einen Bevollmächtigten desselben ausgehändigt werden. Die Ablieferung unterbleibt also, wenn der Postbote eine derartige Person in der angegebenen Wohnung oder dem Geschäftsraume nicht antrifft, während ein gewöhnlicher Brief schon durch Einwerfen in den dort angebrachten Briefkasten oder Uebergabe an einen Dienstboten oder Gehilfen dem Adressaten zugeht. Der eingeschriebene Brief bietet mithin zwar eine gewisse Sicherheit in Ansehung des Beweises des Eintreffens, nicht aber für die Rechtzeitigkeit des Eingangs. Der Vermieter oder Mieter, der Hypothekengläubiger oder Schuldner, der auf diesem Wege kündigt, der Gläubiger, der behufs Inverzugsetzung mahnt, um die Rechte aus § 326 geltend zu machen, der Vertragsantragsempfänger, der das Angebot annehmen will usw., kann eine arge Enttäuschung erfahren; er hat die Frist, die seine Rechte wahren sollte, nicht eingehalten; der eingeschriebene Brief, den er zu diesem Zwecke absandte, ist nicht rechtzeitig, sondern verspätet bestellt worden, weil der Adressat z. B. infolge einer Reise abwesend und ein zur Empfangnahme nach der angezogenen Bestimmung der Postordn. geeigneter Dritter nicht vorhanden war. Der gewöhnliche Brief hätte die Rechte des Absenders gewahrt, der eingeschriebene hat nicht zum Ziele geführt. Wer sicher gehen will, muß die formelle Zustellung der Willenserklärung unter Vermittlung des Gerichtsvollziehers wählen (§ 132); hier ist die Ersatzzustellung im weitesten Umfange zugelassen (§§ 181 ff. ZPO.).

II. Die Rechtsprechung ist bemüht, die Unzuträglichkeiten, die sich aus der Empfangstheorie für den Rechtsverkehr ergeben können, tunlichst zu beseitigen. Sie nimmt an, daß eine verspätet zugegangene Willenserklärung unter Umständen als rechtzeitig zu gelten habe, und zwar schlechthin im Falle der arglistigen Vereitelung des rechtzeitigen Zugehens durch den Adressaten, aber auch dann, wenn dieser durch Verschulden die Verspätung herbeigeführt hat.[1]) Ein solches Verschulden liegt nach der bemerkenswerten Entscheidung in RG. Z. 58, 406 schon vor, wenn der Empfänger mit Rücksicht auf die Sachlage damit rechnen mußte, daß der Absender ihm seine Erklärung durch einen eingeschriebenen Brief übermitteln werde, trotzdem aber die Behändigung dadurch verhinderte, daß er nicht zu Hause blieb und auch kein Empfangsberechtigter dort angetroffen wurde.

Justizrat Bendix, Breslau.

**Dürfen Vollstreckungsbefehle in Urschrift hinausgegeben werden?** Es wurde eine weitere Ausfertigung des verlorenen Vollstreckungsbefehls nachgesucht. Dem Antrag konnte nicht entsprochen werden, weil der Gerichtsschreiber den Vollstreckungsbefehl auf die Urschrift des Zahlungsbefehls gesetzt, mit dieser dem Gläubiger ausgehändigt und nur die Zustellungsurkunde zum Zahlungsbefehl zurückbehalten hatte, wie dies § 4 Abs. 5 der württ. Justizministerial-Verf. v. 4. März 1910 (ABl. S. 49 ff.) vorschreibt. Ebenso die preuß. Geschäfts-O. § 24 Absatz 6.

[1]) Vgl. RG. JW. 04 S. 53 Nr. 11.

Dieses Verfahren ist nicht bedenkenfrei. Seit der Novelle ist der Zahlungsbefehl v. A. w. zuzustellen. Bei der Zustellung v. A. w. hat normalerweise auch die Urschrift des zugestellten Schriftstücks solange bei den Akten zu verbleiben, als die Zustellungsurkunde selbst, es sei denn, daß beide überflüssig geworden sind; denn die Zustellungsurkunde allein läßt nicht erkennen, was zugestellt ist. Mit der Erteilung des Vollstreckungsbefehls sind aber die Urschrift des Zahlungsbefehls und die Urkunde über seine Zustellung bei den Akten nicht überflüssig geworden, wie gerade der Fall des Verlustes des Vollstreckungsbefehls zeigt. Es besteht ein Bedürfnis, die Zustellung des Zahlungsbefehls, mit der u. a. die Wirkungen der Rechtshängigkeit, der Verjährungsunterbrechung, eingetreten sind, auch jetzt noch nachweisen zu können. Ebenso tritt offenbar das Bedürfnis nach einer weiteren Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls öfters hervor.[1]) Der Umstand, daß auch bisher — vor der Novelle — eine weitere Ausfertigung nicht möglich war, spricht angesichts der geänderten Zustellungsweise mit ihren Folgerungen nicht für die Zulässigkeit des in den Geschäftsordnungen vorgeschriebenen Verfahrens. Gaupp-Stein, Novelle zur ZPO., § 699 unter IV und V sagt denn auch: Der Vollstreckungsbefehl wird auf den Zahlungsbefehl, d. h. auf die Urschrift des Zahlungsbefehls, gesetzt, die sich jetzt bei den Gerichtsakten befindet. Seine Urschrift verbleibt daher ebenfalls bei den Akten und es ist dadurch jetzt abweichend vom bisherigen Recht die Erteilung einer weiteren Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls möglich. Zum Zweck der Zustellung des Vollstreckungsbefehls im Parteibetrieb hat der Gerichtsschreiber eine Ausfertigung des Zahlungs- und Vollstreckungsbefehls zu erteilen.[2])

Amtsrichter Sindlinger, Ulm.

**Erweiterung des Sühneversuchs im Privatklageverfahren.** Die zahlreichen Schwierigkeiten, die sich aus den Groß-Berliner Verhältnissen ergeben, haben bereits mehrfach ein Eingreifen der Gesetzgebung veranlaßt. Es sei nur an den durch die Novelle von 1908 eingeschobenen Art. 91 a WO. und den Art. V des Gesetzes betr. Aenderungen des GVG., der ZPO., des GKG. und der GebO. f. RA. erinnert, durch die der Bundesrat ermächtigt wurde zu bestimmen, daß benachbarte Orte im Sinne des Art. 91 a WO. und der §§ 499, 604 ZPO. als ein Ort anzusehen sind. Die gleichen Verhältnisse, die zum Erlaß der erwähnten Bestimmungen geführt haben, zwingen m. E. auch zu einer Aenderung des § 420 Abs. 2 StrPO.

Er stellt den Grundsatz auf, daß die Erhebung der Klage wegen Beleidigung erst nach erfolglosem Sühneversuch zulässig ist, macht aber für den Fall eine Ausnahme, daß die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen. Der Entwurf der neuen StrPO. behielt diese Bestimmung unverändert bei (§ 383 Abs. 2 des Entw.). Die Beschränkung auf den gleichen Gemeindebezirk erscheint im Hinblick auf die Verhältnisse der wirtschaftlich zusammengehörigen Gemeinden Groß-Berlins als durchaus unzweckmäßig. Sie hat zur Folge, daß der Sühneversuch lediglich wegen der formalen Zugehörigkeit der Parteien zu verschiedenen Gemeindebezirken in zahlreichen Fällen unterbleibt, in denen er ohne Schwierigkeiten stattfinden könnte. Sollen daher die sozialen Vorteile des Sühneversuchs den Parteien in allen Fällen zugute kommen, in denen der Zweck des Gesetzes es erfordert, so ist eine Aenderung des § 420 Abs. 2 StrPO. nach dem Muster der erwähnten Bestimmungen geboten.

Rechtsanwalt J. Lißner, Berlin.

[1]) Vgl. DJZ. 1901, S. 456 und DRZ. III, S. 449.

[2]) Vgl. neuestens besonders Gaupp-Stein, 10. Aufl. § 699 unter IV u. V und sächs. Geschäfts-O. §§ 1417², 1435³.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 6



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Schadensersatzklage bei zwei sich störenden öffentlichen Anlagen. §§ 823, 906, 1004 BGB.** In einen im Kreiseigentum stehenden Chausseekörper hat zunächst die Bekl. zum Betrieb einer Kleinbahn ihre auf Schienenrückleitung eingerichtete elektrische Straßenbahn eingebaut. Demnächst sind in dieselbe Chaussee die Gasrohre der klagenden Gasanstalt eingelagert. Beide Parteien sind auf Grund von Verträgen vorgegangen, die mit dem Kreise geschlossen waren. Die Kl. behauptet, daß ihre Gasrohre infolge vagabondierender elektrischer Ströme aus der Straßenbahn beschädigt worden seien, und daß sie dadurch an den Gasrohren selbst und an dem ausströmenden Gas Verluste erlitten habe. Sie macht die Bekl. dafür verantwortlich, weil sie es schuldhaft unterlassen habe, die technisch möglichen in der elektrotechnischen Literatur zur Zeit der Anlage der Bahn erörterten und seither auch praktisch erprobten Hilfsmittel zur Verhütung solchen Schadens anzuwenden, sie hält sie dazu auf Grund der §§ 823, 1004 und 906 BGB. für verpflichtet. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Für die Anwendung des § 823 fehle es an der Rechtswidrigkeit der verletzenden Handlung. Die mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgte Herstellung und Betriebseinrichtung der Bekl. (§ 2 des Kleinb.-Ges.) entspreche den von der Behörde erteilten Vorschriften und den Abmachungen mit dem Kreise. Danach sei die Bekl. zur Schienenrückleitung berechtigt. Durch das mit dieser verbundene Entweichen elektrischen Stroms in den Erdkörper hätte wohl die Rohrleitung des Dritten gefährdet werden können, eine solche sei aber zur Zeit der Herstellung der Kleinbahn noch nicht vorhanden gewesen, und auf die bloße Möglichkeit eines etwa später eingelagerten Rohrnetzes habe die Bekl. keine Rücksicht zu nehmen gehabt. Die spätere Verlegung des Gasrohrnetzes sei kein Grund, die Bekl. zu einer Aenderung ihrer Anlage zu verpflichten. Es sei vielmehr Sache der später in die Nachbarschaft tretenden Kl. gewesen, die damals bekannten Abhilfsmittel gegen die schädlichen Einflüsse der vagabondierenden Ströme anzuwenden. Sie habe mit ihrer Anlage angesichts des ihr bekannten Benutzungsrechts der Bekl. auf ihre eigene Gefahr gehandelt. Es sei auch nicht nachgewiesen, daß für die Kl. die Benutzung der Straße zur Gasleitung unumgänglich notwendig gewesen sei, so daß der in der Entsch. des RG. Bd. 52 S. 379 ausgesprochene Grundsatz nicht zur Anwendung gelangen könne, daß ein jeder auch für Beschädigungen durch seine Sachen soweit aufkommen solle, als er sie bei billiger Rücksichtnahme auf das Interesse des anderen hätte verhüten müssen. Die §§ 906 und 1004 BGB. seien nicht anwendbar, weil § 1004 Abs. 2 entgegenstehe und die nachbarrechtlichen Vorschriften des § 906 auf den Fall mehrerer auf demselben Grundstück befindlicher Anlagen unanwendbar seien. (Urt. VI. 203/12. v. 5. Dez. 1912.)

**Verantwortlichkeit des Notars für den Mißbrauch seines dem Bureauvorsteher anvertrauten Stempels. § 839 BGB.** Von der Hinterlegungsstelle des klagenden Fiskus hat der Bureauvorsteher des bekl. Notars auf Grund einer gefälschten Urkunde einen hinterlegten Betrag ausgezahlt erhalten und unterschlagen. Kl., der zur Zahlung an den wirklichen Berechtigten verurteilt ist, macht den bekl. Notar ersatzpflichtig, weil er es durch ungenügende Verwahrung seines Stempels seinem Angestellten ermöglicht habe, den falschen Beglaubigungsvermerk mit dem Notariatsstempel des Bekl. zu versehen. Das BerGer. hat nach dem Klageantrag verurteilt, die Revision ist zurückgewiesen. Siegel und Stempel seien die Werkzeuge, deren der Notar bedürfe, um den von ihm aufgenommenen Urkunden die gesetzlich vorgeschriebene Form zu geben. Nur der Notar selbst sei befugt, der Urkunde die Form einer öffentlichen zu geben. Dabei sei nicht zu verlangen, daß der Notar persönlich die Siegel oder den Stempel aufdrücke, wohl aber, daß er es unter seiner persönlichen Aufsicht tun lasse. Die Ueberlassung von Siegel und Stempel auch an einen durchaus erprobten Bureaubeamten zum unbeaufsichtigten Gebrauch widerspreche dem Gesetz und mache den Notar für einen Mißbrauch nach § 839 BGB. verantwortlich. Hiervon könne ihn auch nicht die Häufung der Geschäfte oder eine noch so große Ausdehnung des Notariatsbetriebes befreien. (Urt. III. 336/12 v. 18. Dez. 1912.)

**Bevorzugung von Konkursgläubigern nach Abschluß eines Zwangsvergleiches. Nichtigkeit hierauf gerichteter Verträge. § 181 KO.** Der Beklagte war in Konkurs geraten. Dieser ist durch einen vor dem 12. Aug. 1908 geschlossenen Zwangsvergleich beendet worden. Kläger macht geltend, daß der Beklagte seine Zustimmung zu dem beabsichtigten Zwangsvergleich gewünscht und ihn durch den Konkursverwalter darum habe bitten lassen, dem Zwangsvergleich zuzustimmen und auf eine Sicherstellung für die Konkursdividende sowie auf die Auszahlung der Konkursquote aus der Masse zu verzichten, wogegen eine spätere volle Befriedigung seiner Forderung in Aussicht gestellt sei. Hiermit sei er einverstanden gewesen. Nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleiches sei ihm sodann vom Bekl. die Urkunde v. 12. Aug. 1908 ausgestellt, inhalts deren der Beklagte bekannte, von dem Kläger ein rückzahlbares Darlehn von 15 000 M. erhalten zu haben. Dieser Betrag ist jetzt mit der Klage verlangt. Der Beklagte wendete Unverbindlichkeit dieser Erklärung ein, sie habe bezweckt, dem Kläger einen Sondervorteil zwecks Herbeiführung des Zwangsvergleichs zu verschaffen. Das LG. hat dem Kläger nur die Vergleichsquote zugesprochen, das OLG. dagegen den Beklagten durch bedingtes Endurteil zur Zahlung des ganzen Betrages verurteilt. Es hat festgestellt, daß Beklagter das Schuldversprechen v. 12. Aug. 1908 ausgestellt habe, ohne dem Rechte nach dazu verpflichtet zu sein. Er habe damit nur das erfüllt, was er Kläger vor Abschluß des Zwangsvergleichs in unverbindlicher Weise in Aussicht gestellt habe. Das RG. hat aufgehoben und die Berufung gegen das erste Urteil zurückgewiesen. Es sei die Tragweite des § 181 KO. verkannt. Danach könne eine rechtlich bindende Zusage, durch die einem Gläubiger eine bevorzugte Befriedigung ohne Zustimmung der zurückgesetzten Gläubiger zugesichert wird, niemals gemacht werden, da eine derartige Zusage nichtig sei. Wollte man annehmen, daß das bloße Inaussichtstellen der vollen Befriedigung die Anwendbarkeit des § 181 Satz 3 KO. ausschließe, so hätten es die Beteiligten in der Hand, diese Vorschriften in der einfachsten Weise zu umgehen, indem sie dahin übereinkämen, den auf die Befriedigung des Gläubigers gerichteten Vertrag bindend erst nach Rechtskraft des Zwangsvergleichs abzuschließen. Eine derartige, lediglich zur Umgehung des Gesetzes geschlossene Vereinbarung werde aber von den in § 181 KO. angedrohten Nichtigkeiten ebenso ergriffen, wie ein vor dem Zwangsvergleich geschlossener förmlicher Vertrag. (Urt. VI. 334/12 v. 23. Dez. 1912.)

**Antritt und Beendigung des Amtes eines Testamentsvollstreckers. §§ 2225—2227 BGB.** Kl. behauptet, daß ihm gegen den Nachlaß des S. eine Forderung zustehe. Er hat die Klage gegen den im Testament des S. als Testamentsvollstrecker berufenen Bekl. erhoben. Bekl. hat bestritten, daß er Testamentsvollstrecker sei, er habe das Amt nicht angenommen; falls aber in seinem Verhalten eine Annahme gefunden werden könne, so sei das Amt vor Erhebung der Klage schon wieder erloschen gewesen, weil er alle ihm als Testamentsvollstrecker obliegenden Geschäfte schon erledigt gehabt habe. Nach dem Zu-

sammenhang des Testaments ergab sich, daß der Testamentsvollstrecker zu Lebzeiten einer Vorerbin die Verwaltung für diese, bei Eintritt des Nacherbefalls die Auseinandersetzung unter den Beteiligten vorzunehmen hatte. Bekl. behauptet, die als Vorerbin eingesetzte Witwe habe schon zu Lebzeiten durch notariellen Vertrag das Nachlaßvermögen unter die Nacherben und die Vermächtnisnehmer verteilt. Die Ausführung der Verteilung sei in dem Vertrage von anderen Personen als dem Testamentsvollstrecker übernommen worden. Das LG. hat die Klage abgewiesen, weil das Amt nicht angetreten, das BerGer., weil es erledigt sei; das RG. hat aufgehoben. Bekl. habe das Amt angenommen. Er habe zwei Eingaben an das Nachlaßgericht gemacht, in denen er unter Berufung auf sein Amt als Testamentsvollstrecker Anträge auf Erteilung von Abschriften von Urkunden stellte. Hierin sei mehr als eine bloß schlüssige Handlung zu erblicken, die allerdings zur Annahme des Amtes nicht genüge. Es liege eine gegenüber dem Nachlaßgericht abgegebene Erklärung vor, die zwar nicht in dem Sinne eine ausdrückliche sei, daß sie gerade darauf abziele, den Willen der Amtsübernahme zum Ausdruck zu bringen, die aber doch, wenn auch in anderem Zusammenhange, diesen Willen genügend zum Ausdruck bringe. Zu Unrecht nehme sodann das BerGer. an, daß das Amt des Bekl. erledigt sei. Zwar sei zur Beendigung nicht eine förmliche Niederlegung durch den Testamentsvollstrecker erforderlich, vielmehr ergebe sich aus der Natur der Sache, daß die Erledigung seiner Aufgaben die Beendigung des Amtes nach sich ziehen müsse. Es sei auch nicht nötig, daß der Testamentsvollstrecker die Erledigung seiner Aufgabe dem Gericht gegenüber anzeige. Die Aufgaben seien hier aber noch nicht erledigt. Die Aufgaben, die ihm als Testamentsvollstrecker obgelegen, hätten ihm nicht von den Erben entzogen und auf andere Personen übertragen werden können. Nur ihm allein stehe die Befugnis zu, über den Nachlaß zu verfügen, nur von ihm könne die Weiterführung von Geschäften an andere Personen übertragen werden. Damit könne sich aber der Testamentsvollstrecker nicht der ihm übertragenen Aufgabe entziehen. Der Inhalt seines Amtes, der durch die Anordnungen des Erblassers festgelegt sei, könne nicht durch die Zustimmung der Erbbeteiligten ohne weiteres geändert werden. Durch die Uebertragung der Weiterführung seiner Geschäfte auf andere Personen werde deshalb seine Aufgabe nicht beendet, sie erhalte nur eine andere Richtung. Er müsse jetzt die mit der Weiterführung der Geschäfte betrauten Personen überwachen, welche Verpflichtung bis zur endgültigen Abwicklung der Auseinandersetzung dauere. Ob diese erfolgt sei, stehe nicht fest. (Urt. IV. 496/12 v. 7. Jan. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Ausschluß der Oeffentlichkeit durch Verschluß der Eingangstüren zum Sitzungssaal.** Der Angeklagte ist wegen schweren Diebstahls unter der Feststellung verurteilt worden, daß er die Tat in gemeinschaftlicher Ausführung mit anderen begangen habe. Seine Revision wurde verworfen. In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer sollte der Zeuge A unter anderem auch darüber Auskunft geben, ob sich unter den im Zuhörerraum sitzenden etwa 15 Personen der Komplice des Angekl. befände. Während dieses Teiles der Verhandlung wurden auf Anordnung des Vorsitzenden die Türen des Sitzungssaales vorübergehend geschlossen gehalten, um zu verhindern, daß die von dem Zeugen bezeichnete Person die Flucht ergriffe. An der Tür des Zuhörerraumes blieb jedoch während dieser Zeit ein Gerichtsdiener aufgestellt, welcher Personen, die sich von draußen meldeten, Eintritt zu gewähren hatte. Die Revision führt aus, daß das Publikum, das nicht gewöhnt sei, an der verschlossenen Tür eines Sitzungssaales zu klopfen, annehme, daß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen sei. Es gelange in den Saal hinein, indem es durch Hinunterdrücken der Klinke der Tür diese öffne. Diese Darlegung geht fehl. Der Begriff der Oeffentlichkeit der Verhandlung erfordert nicht, daß die Tür zum Verhandlungsraum sich auf den ersten Druck dessen, der eintreten will, öffnet. Das Hinunterdrücken der Klinke hätte den an der Tür zum Zuhörerraum innen stehenden Gerichtsdiener aufmerksam gemacht und zum Oeffnen der Tür veranlaßt. Zutritt hatte also, wer eintreten wollte. Unerheblich ist es, wie es sich mit der nicht in den Zuhörerraum führenden Saaltür verhalten hat. (Urt. II 944/12 v. 5. Nov. 1912.)

**Fortsetzungszusammenhang zwischen Zolldefraude und Zoll-Ordnungswidrigkeit.** Der Angekl., der Gewerbetreibender im Grenzbezirke ist, hatte während eines längeren Zeitraumes Kaffee in größeren Mengen bezogen, bezüglich desselben aber das nach § 124 Abs. 3 VerZollges. angeordnete Kontrollbuch nicht geführt. Er wurde bezügl. eines Teiles der verschiedenen Kaffeesendungen nach § 136 Nr. 7 a. a. O. wegen Zolldefraude bestraft, wegen des anderen Teiles sah das Gericht aber als nachgewiesen an, daß der Angeklagte eine Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt habe (§ 137 Abs. 2 a. a. O.). Von Festsetzung einer Ordnungsstrafe nach § 152 das. sah das Gericht jedoch auf Grund der Erwägung ab, daß dem Angekl. nicht mehrere selbständige, jeweils für sich die Voraussetzung eines Zollvergehens erfüllende verbrecherische Handlungen zur Last liegen, sondern nur ein fortgesetztes Zollvergehen, weil die ganze Tätigkeit des Angeklagten bei dem Bezuge des Kaffees sowohl in den Fällen, in denen Zollhinterziehung angenommen, als auch in den Fällen, in denen Zollhinterziehung wegen Fehlens der Hinterziehungsabsicht verneint ist, dem Willensentschlusse des Angeklagten entsprungen sei, sich durch günstigen Einkauf und Verkauf von Kaffee eine dauernde Erwerbsquelle zu verschaffen. Darin liegt eine Verkennung der Voraussetzungen des Fortsetzungszusammenhanges im strafrechtlichen Sinne. Hauptvoraussetzung für die Annahme eines solchen Zusammenhanges ist die Feststellung eines einheitlichen „verbrecherischen" d. h. auf die Begehung einer einheitlichen Straftat gerichteten Vorsatzes. Der „Willensentschluß, sich durch günstigen Einkauf und Verkauf von Kaffee eine dauernde Erwerbsquelle zu verschaffen", ist überhaupt kein Vorsatz solcher Art. Der Vorsatz der Zollhinterziehung aber, der ein solches einigendes Band für den Fortsetzungszusammenhang bilden könnte, hat das Landgericht gerade für diejenigen Fälle, auf die es hier ankommt, verneint. Die Ablehnung der Anwendung des § 152 VerZollges. ist deshalb rechtswidrig. (Urt. V. 709/12. v. 19. Nov. 1912.)

**Tatbestandsmerkmal als Strafschärfungsgrund.** Der Angekl. ist Besitzer einer Kiesgrube und hatte bei deren Abbau die dafür gegebenen Vorschriften nicht beobachtet. Durch herunterstürzende Erdmassen wurde ein Arbeiter getötet. Der Angeklagte ist deshalb aus § 222 Abs. 2 StrGB. wegen fahrlässiger Tötung zu Strafe verurteilt worden. Auf seine Revision wurde das Urteil hinsichtlich des Strafausspruches unter Aufrechterhaltung des Schuldausspruches und der diesem zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. In den Strafzumessungsgründen findet sich ein Verstoß gegen § 222 StrGB. Dort wird als straferschwerend der Umstand hervorgehoben, es sei infolge der Fahrlässigkeit des Angeklagten ein Menschenleben vernichtet worden. Damit wird ein Tatbestandsmerkmal des § 222 StrGB., das bereits bei der Aufstellung des gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigt ist, nochmals als Strafschärfungsgrund verwendet. Das ist unzulässig. (Urt. III. 749/12 v. 21. Nov. 1912).

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Keine Löschung einer Handelsregistereintragung wegen fehlerhafter Anmeldung.** In das Handelsregister waren bei einer Kommanditges. Kommanditisten eingetragen worden, ohne daß bei der Anmeldung sämtliche Gesellschafter mitgewirkt hatten (§ 108 Abs. 1, § 161 Abs. 2 HGB.). Das RegG. leitete auf Ansuchen von einigen der Kommanditisten das Verfahren behufs Löschung von Amts wegen ein, erklärte aber demnächst den hiergegen

von anderen Beteiligten erhobenen Widerspruch für gerechtfertigt. KG. verweist die Sache zurück: Unter dem „Mangel einer wesentlichen Voraussetzung" der Eintragung i. S. des § 142 Abs. 1 FGG. ist nur ein sachlicher Mangel zu verstehen, so daß einzuschreiten ist, wenn eine sachlich unrichtige oder der materiellen Voraussetzungen entbehrende Eintragung in Frage steht, deren Richtigstellung im öffentlichen oder im Interesse der Beteiligten liegt. Bloße Formmängel rechtfertigen die Löschung nicht. Die unvollständige Anmeldung kann nur dann zur Löschung führen, wenn sich herausstellt, daß infolge des Fehlers das Register inhaltlich unrichtig geworden ist. Ob dies der Fall ist, bedarf noch der Klarstellung. Eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Erledigung des Streites über die Eigenschaft der Personen als Kommanditisten im Prozeßwege (§ 127 FGG.) würde nur aus besonders triftigen Gründen zulässig sein. (Beschl. 1a. X. 742/12 v. 9. Aug. 1912.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Wann sind Fußballwettspiele als Schaustellungen anzusehen, deren Veranstaltung der Polizei anzuzeigen ist?** An einem Sonntag fanden in H. auf dem Sportplatz Fußballwettspiele der Schülerabteilungen zweier Klubs statt, und zwar öffentlich. Von denjenigen Personen, die innerhalb der um den Sportplatz angebrachten Einfriedigung den Wettspielen zusehen wollten, wurde ein Eintrittsgeld von 10 Pf. erhoben. Das Landgericht hat die Vorstandsmitglieder der Klubs wegen Uebertretung der PolVo. des Reg.-Präs. über Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen usw. zu Strafe verurteilt, weil die Wettspiele der Polizeibehörde nicht angezeigt waren. Ihre Revision ist zurückgewiesen. Nach der PolVo. hat der, der Schaustellungen oder andere Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, auf Straßen, Plätzen oder an anderen Orten öffentlich darbieten will, dies der Polizeibehörde anzuzeigen. Diese Bestimmung ist rechtsgültig nach § 6d u. f. der VO. v. 20. Sept. 1867. Unter Schaustellungen sind Veranstaltungen zu verstehen, in welchen etwas zur Schau gestellt, d. h. der sinnlichen Wahrnehmung durch das Auge dargeboten wird. Das Urteil des LG. läßt eine unrichtige Anwendung dieses Begriffs nicht ersehen. Es verkennt nicht, daß Fußballwettspiele regelmäßig in erster Linie den Zweck verfolgen, körperliche Gewandtheit und Abhärtung sowie Gesundheit der Spielenden zu fördern. Dies schließt jedoch nicht aus, daß solche Spiele zum Gegenstande einer Schaustellung gemacht werden können. Wenn das LG. in der Erhebung von Eintrittsgeldern ein Anzeichen dafür erblickt, daß bei der Veranstaltung der Angekl. nicht nur der Zweck vorgeherrscht hat, das sportliche Interesse des Publikums an dem Fußballspiel zu erhöhen und ihm Gelegenheit zur Betätigung dieses Interesses zu geben, so liegt diese Erwägung auf dem Gebiete der Beweiswürdigung, die dem Angriff der Revision entzogen ist. Die Ansicht des Revidenten, daß Fußballwettspiele überhaupt nicht unter die PolVo. fallen können, ist unzutreffend. Sind solche Kämpfe als Schaustellungen veranstaltet, so werden sie von der PolVo. ebenso umfaßt, wie sonstige Lustbarkeiten. Durch solche öffentl. veranstalteten Kämpfe kann die Ordnung gerade so gestört werden, wie durch Lustbarkeiten anderer Art. Wie die PolVo. mit dem Reichsvereinsges. in Widerspruch stehen soll, ist nicht erfindlich. Dieses schließt den Erlaß von PolVo. über Zusammenkünfte von Personen, die nicht veranstaltet werden, um Angelegenheiten zu erörtern und zu beraten, welche mit dem Vereins- und Versammlungsrecht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht aus. (Urt. I. Strafsen. 1 S. 803/12 v. 21. Okt. 1912.)

**Ungültigkeit einer Polizei-Verordnung, die ein zu hohes Strafmaß androht.** Die Kreis-PolVo. des Landrats von N.-B. v. März 1908 bestimmt, daß auf beiden Ufern des Marzahn-Hohenschönhausener Grenzgrabens ein Gang von gewisser Breite freizulassen und dessen Benutzung dem Schauamte sowie den zur Beaufsichtigung des Wasserlaufs berufenen Personen jederzeit zu gestatten sei. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung sollen mit Geldstrafe bis zu 60 M. geahndet werden. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Ges. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 hat der RegPräs. zu P. über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften sowie über die Form, von deren Beobachtung ihre Gültigkeit abhängt, in einer Verordnung v. 25. Juni 1886 unter Ziff. 3 bestimmt, daß die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung der PolVo. innerhalb des zulässigen Betrages bei Kreis-PolVo. bis zum Betrage von 30 M. dergestalt festzusetzen ist, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Mindest- und Höchstbetrag oder auch nur der letztere angegeben wird. Diesem Erfordernis genügt die vorliegende PolVo. nicht, da sie eine Geldstrafe bis zu 60 M. androht, während der Landrat nach § 142 des angef. Ges. nur befugt ist, gegen die Nichtbefolgung seiner Polizeivorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 30 M. anzudrohen. Da die Gültigkeit der PolVo. nach der maßgebenden Verfügung des RegPräs. durch die Festsetzung der Strafe innerhalb des zulässigen Betrags bedingt ist, entbehrt sie in vollem Umfang der Rechtsgültigkeit. (Urt. I. Strafsen. 1 S. 944/12 v. 4. Nov. 1912.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Oeffentliche Beamte. Handelskammerangestellte.** Die Frage, ob Kl. durch seinen Eintritt in den Bureaudienst der Handelskammer die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten erworben hat, war zu bejahen. Die Handelskammern gehören zu den im § 69 II 10 ALR. erwähnten, dem Staate untergeordneten Kollegien oder Korporationen und sind berechtigt, nicht nur, wie der Bekl. meint, einen Sekretär (Syndikus) als öffentlichen Beamten anzustellen, sondern andere Beamtenstellen zur ordnungsmäßigen Erledigung ihrer Bureaugeschäfte zu schaffen. Es war deshalb zu prüfen, ob dem Kl. die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten seitens der Handelskammer durch einen Akt verliehen worden ist, der erkennen läßt, daß er über die privatrechtliche Pflicht zur Erfüllung der im Dienstvertrage bestimmten Leistungen hinaus die allgemeinen, öffentlichrechtlichen Pflichten eines Beamten übernehmen sollte. Ein solcher Akt ist in dem Abschlusse des Anstellungsvertrags zu erblicken; denn in ihm wird auf die für die Kanzleibeamten der Handelskammer erlassene Dienstordnung Bezug genommen, welche die Rechte und Pflichten gewisser Beamten der Handelskammer regeln soll und dabei voraussetzt, daß diese öffentliche Beamte sind. (Urt. H. C. 41/12 v. 10. Juni 1912.)

**Straßenreinigungs-Observanz. Unbebaute Grundstücke.** Die Zeugen wie die Polizeiverordn. sprechen allerdings nur von Häusern oder Hausbesitzern. Andererseits ist weder in dem Ergebnisse der Beweisaufnahme noch in anderen Unterlagen ein Anhalt dafür zu finden, daß vor nicht bebauten Grundstücken die Eigentümer nicht gereinigt hätten, oder daß insoweit von der Gemeinde oder einem Dritten die Reinigung besorgt worden wäre. Da es aber sicherlich auch immer einige unbebaute Grundstücke in C. gegeben hat und offenbar eine vollständige Reinigung der ganzen Stadt in allen ihren Teilen stattfand, so kann die unbedingt für Hausbesitzer vorhandene Verpflichtung auch für die Eigentümer von unbebauten Grundstücken angenommen werden. (Urt. IV. B. 38/11 v. 13. Juni 1912.)

**Einspruch. Unterschrift.** Der Vorderrichter hätte der Klage den Erfolg schon aus dem Grunde versagen müssen, weil es an einer unerläßlichen Klagevoraussetzung, nämlich einem zulässigen Einspruche gegen die Veranlagung seiner Grundstücke zur Gemeindegrundsteuer, fehlt. Die Einspruchsschrift ist nur mit: „p. Frau T." unterzeichnet. Der Einspruch ermangelt hiernach der Unterschrift; es ist nicht erkennbar, wer als Vertreter der Frau T. den Einspruch erhoben hat. So lange aber die Unterschrift fehlt, gebricht es an dem deutlichen Ausdruck dafür, daß die betreffende Erklärung dem Willen der Partei oder ihres Vertreters entspricht. Erst die Namensunterschrift macht ersichtlich, daß das Niedergeschriebene die

zum Abschlusse gebrachte Willenserklärung darstellt. Die Nachholung der Unterschrift könnte den rechtlichen Mangel nicht beseitigen, da die vierwöchige Einspruchsfrist längst verstrichen ist. (Urt. VIII. C. 50/12 v. 25. Juni 1912.)

**Anliegerbeitrag. Früherer Eigentümer.** Es fragt sich, ob eine Heranziehung der Kläger zulässig war, trotzdem sie zur Zeit, als die Heranziehung erfolgte, nicht mehr Eigentümer der bebauten Grundstücke waren. Die Frage ist zu bejahen. (Urt. IV. C. 136/11 v. 1. Juli 1912 mit eingehender Begründung.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Einkommensteuersachen.

**Nebenbeschäftigung eines Beamten.** Ist einem Beamten von seiner Behörde mit Rücksicht auf seine Haupttätigkeit eine besonders bezahlte Nebenbeschäftigung übertragen, so sind die Einkünfte hieraus neben der Entlohnung für die Haupttätigkeit als Ertrag einer und derselben Quelle der gewinnbringenden Beschäftigung steuerpflichtig; es kommt also nicht darauf an, daß jene Nebenbeschäftigung dauernd stattfindet und auch beim Beginn des Steuerjahrs noch bestanden hat. (Urt. V. Sen. IV a 54/12 v. 28. Sept. 1912.)

**Quellenänderung.** Die Einführung oder Abänderung der ortspolizeilichen Taxe für die Gebühren der gewerbsmäßigen Stellenvermittler führt für diese keine wesentliche Aenderung der betreffenden Einkommensquelle herbei. (Urt. VI. Sen. VIIa 34/12 v. 2. Okt. 1912.)

## Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

**Zuständigkeitsstreit zweier Kammern des nämlichen Landgerichts.** In einer Privatklage sprach das Schöffengericht frei. Nachdem Berufung eingelegt war, übernahm die StA. gemäß § 417 Abs. 2 StrPO. die Strafverfolgung, und der Vorsitzende der II. Strafk. bestimmte Termin. In diesem bestritt Angekl. die Zuständigkeit der Kammer. Die StA. erklärte, daß sie event. auch nach § 21 PreßG. die Verfolgung des angeklagten Redakteurs übernehme. Das Gericht sprach durch Beschl. seine Unzuständigkeit aus, da nach Aufhören des Privatklageverfahrens der nur für dieses gegebene Gerichtsstand erlösche und für die öffentliche Klage auf Grund des PreßG. die I. Strafk. ausschließlich örtlich zuständig sei. Die StA. griff letzteren Beschluß mit Beschwerde an. Das OLG. hob ihn auf und sprach aus, daß die Zuteilung der Sache an die eine oder andere Kammer lediglich nach §§ 62, 63 GVG. und dem Geschäftsverteilungsplan erfolge, der — wenn er eine Lücke enthalte — vom Präsidium des LG. zu ergänzen sei. Gründe: Die Beschwerde ist nach § 346 StrPO. zulässig; § 347 steht nicht entgegen, da die angefochtene Entscheidung ohne inneren Zusammenhang ist mit dem künftigen Urteil, vielmehr gerade die Durchführung und Erledigung der Sache hindern würde (Goltd. A. 59 S. 365; RGStr. 43 S. 347; Löwe-Hellweg, Note 4 zu § 347; Note 5b zu §§ 16—18 StrPO.). Sachlich steht der angefochtene Beschluß in Widerspruch mit den Grundsätzen der StrPO. und des GVG. In deren Sinne gilt jede Abteilung des zuständigen LG. als das zuständige Gericht selbst. Die Geschäftsverteilung unter die einzelnen Zivil- oder Strafabteilungen ist ein Akt der Justizverwaltung und berührt nicht die Frage der Zuständigkeit (RGZ. 47 S. 380, 381). Eine Strafk. des an sich örtlich zuständigen LG. kann sich daher niemals für „unzuständig" erklären. Die Uebernahme der Strafverfolgung durch den StA. hat nicht die Einstellung des Verfahrens und einen neuen Eröffnungsbeschluß zur Folge, sondern nach § 417 Abs. 2 StrPO. tritt der StA. in das Verfahren, wie es gerade liegt, ein. Es wird so angesehen, als sei von Anfang an öffentliche Klage erhoben und vor einer Strafk. des LG. (mit 5 Richtern besetzt) verhandelt worden (Goltd. A. 55 S. 335 ff.). Entstehen hierbei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsverteilung, so ist nicht das erkennende oder das Beschwerde-Gericht zur Entscheidung berufen (Goltd. A. 47 S. 159), sondern ausschließlich das Präsidium des an sich zuständigen Gerichts, und zwar in der Form eines gerichtsverfassungsmäßigen Akts der Justizverwaltung. (Beschl. OLG. StrS. StW. 8/13 v. 28. Jan. 1913.)

## Braunschweigischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten Haßel, Braunschweig.

**Versagung des Fahrscheins für Kraftfahrzeugführer wegen Unzuverlässigkeit** kann nur aus Tatsachen gefolgert werden, wodurch das Ermessen gleichwie in §§ 30, 32, 33 GewO. beschränkt ist, indem Handlungen oder Unterlassungen darzutun sind, aus denen die Unzuverlässigkeit erhellt. Der Dienst des Droschkenführers entbehrt ständiger Beaufsichtigung, der ein Privatchauffeur untersteht, erfordert daher in besonderem Maße die moralischen Eigenschaften der Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit. (Urt. vom 29. Nov. 1911.)

**Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Landesversicherungsanstalten gegen die Krankenkassen anläßlich der Einleitung eines Heilverfahrens sind bis zum Inkrafttreten des 5. Buches der RVO. noch im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen.** Für die nach § 23 Abs. 2. InvVersGes. zulässigen Klagen ist durch Inkrafttreten des 4. Buches der RVO. und der zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften (Art. 2 EinfGes. zur RVO.) die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtshofes nicht beseitigt. Art. 87 greift nicht durch, weil die dem § 18 Abs. 3 InvVersGes. entsprechende Vorschrift in dem noch nicht gültigen 5. Buche (§ 1518 RVO.) sich findet und keine Maßnahmen zur Durchführung der RVO. enthält. — Ebenso Urt. des Oberversicherungsamts Braunschweig v. 17. Mai 1912 mit der Ausführung, daß Maßnahmen zur Durchführung (Art. 1 EG.) sich auf Organisation beziehen, nicht auf Umfang der Pflichten der Versicherungsträger. Nach Art. 5 (Art. 4 Abs. 1 und Art. 2) können trotz Inkrafttretens des 4. Buches noch Bestimmungen des InvVers.-Ges. gelten, das im ganzen Umfange durch die RVO. ersetzt wird, wenn diese in allen Teilen in Kraft getreten ist. Zur Durchführung gehören der 3. Abschn. des 1. sowie der 3. u. 4. Abschnitt des 2. Buches (Begr. S. 22 Abs. 4 zu Art. 1—4). Bei gleichem Gesetzestext Isenbart-Spielhagen, InvVersGes. 2. Aufl. S. 1019. (Urt. v. 21. Febr. 1912.)

## Landgericht I Berlin.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Ewald Friedländer, Berlin.

**Schadensersatz bei Feuerlöschhilfe.** Bei einem in einer Fabrik ausgebrochenen Feuer leistete ein Angestellter Löschhilfe; er beschädigte hierbei seine Kleidung. Es wurde Schadensersatz verlangt von derjenigen Gesellschaft, bei welcher die Firma gegen Feuer versichert war, und zwar vom Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag aus. Das Berufungsgericht erachtet den Anspruch für begründet; es hat sich Oertmann, Schuldverh. 1910 § 683, 3a, angeschlossen und ausgeführt, daß es einer freiwilligen Aufwendung gleichkommt, wenn es sich, wie hier, um ein Geschäft handelt, bei dem mit der Möglichkeit, ja mit der Wahrscheinlichkeit einer Beschädigung der Kleidung zu rechnen war und dieser Schaden bei dem Entschluß mit in den Kauf genommen wird. Das Gericht versteht ferner unter Geschäftsführung i. S. der §§ 677 ff. BGB. nicht nur Rechtsgeschäfte, sondern auch alle tatsächlichen Geschäfte, z. B. Löschhilfe. Es brauchte nicht festgestellt zu werden, daß der Löschende bei der Rettungsarbeit gerade an die betr. Versicherungsgesellschaft gedacht hat und ihr Interesse hat wahrnehmen wollen; es genüge, daß er die Absicht gehabt hat, der Ausbreitung des Feuers nach Kräften entgegenzutreten und damit objektiv das Interesse aller beteiligten Versicherungsgesellschaften, zu denen die in Anspruch genommene Gesellschaft trotz Rückversicherung gehört, wahrgenommen hat. Diese Löschhilfe mußte dem wirklichen und mutmaßlichen Willen jeder an dem Brande beteiligten Versicherungsgesellschaft entsprechen. (Urt. 74 S. 90/11 v. 20. Nov. 1911.)



Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 6

## Zivilrecht und -Prozefs.

**Die Grundbuchordnung** für das Deutsche Reich und die preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Kammergerichtsrat G. Güthe. 2., umgearbeitete Auflage. 2 Bände. 1911. Berlin, Vahlen. 42 M.

Der volle Wert eines Werkes von dem Umfang und der Bedeutung des Güthe schen Kommentars zur GBO. läßt sich erst durch einen während längerer Zeit fortgesetzten praktischen Gebrauch würdigen und erkennen. Seit dem Erscheinen der 2. Aufl. sind beinahe zwei Jahre verflossen, und je häufiger ich während dieses Zeitraumes Anlaß hatte, Belehrung über grundbuchrechtliche Fragen zu suchen oder mich über den gegenwärtigen Stand einer theoretisch und praktisch wichtigen Streitfrage zu unterrichten, um so mehr ist meine Bewunderung für das Werk, das in der 2. Aufl. nicht nur wesentliche Erweiterungen, sondern auch eine bedeutsame Vertiefung erfahren hat, gestiegen. Dem äußeren Umfange nach beträgt die Zunahme gegenüber der 1. Aufl. etwa 250 Seiten; tatsächlich ist — vermöge einer sparsameren Druckschrift, des Gebrauchs von Abkürzungen und der Fortlassung des Stempeltarifs — die Erweiterung des Umfanges wesentlich größer. Insbesondere aber nimmt die Behandlung des materiellen Liegenschaftsrechts einen erheblich größeren Raum als in der 1. Aufl. ein, so daß der Titel des Buches seinem Inhalte kaum noch gerecht wird, und gerade auf dem Gebiete des materiellen Rechtes kann die Art, wie der Verf. unter erschöpfender Behandlung der Literatur und der Rechtsprechung die schwierigen Lehren von der Vormerkung, von der Eigentümerhypothek, vom Range, von der Nacherbschaft und der durch sie begründeten Verfügungsbeschränkung u. a. plastisch darstellt, seine eigene Ansicht entwickelt, begründet und in ihren Konsequenzen verfolgt, als vorbildlich bezeichnet werden. Für den Grundbuchrichter wie für den Notar bildet das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Legitimationsfragen, das mit einer Uebersicht über die einzelnen dinglichen Rechte verbunden ist und trotz des auf 161 Druckseiten gestiegenen Umfanges für den praktischen Gebrauch ohne Schwierigkeit zugänglich ist, eine besonders wertvolle Zugabe. Das Sachregister ist ebenso sorgfältig wie übersichtlich bearbeitet. Der große Erfolg, den das Werk alsbald nach dem Erscheinen der 1. Aufl. im Jahre 1905 errungen hat, ist der 2. Aufl. in gleicher Weise zuteil geworden und äußert sich mit vollem Rechte in dem erheblichen Einflusse des Buches auf die Praxis der Grundbuchrichter und auf die Rechtsprechung.

Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

**Institutionen des BGB.** von Professor Paul Krückmann. 4., von Grund aus neubearbeitete Auflage. 1912. Leipzig, Dieterich. 16,40 M.

Krückmanns Institutionen treten uns in der 4. Aufl. in völlig neuer Gestaltung entgegen. Sie sind beträchtlich an Umfang gewachsen, die Seitenzahl ist von 689 auf 950 gestiegen. An Ziel und Methode hatte der Verf. nichts zu ändern. Auch die Systematik ist die gleiche geblieben. Nur ist das Immaterialgüterrecht an die richtige Stelle gerückt und die allgemeinen Lehren sind jetzt geschlossen an das Ende gesetzt. „Allgemeine Lehren über das subjektive Recht" und über das objektive Recht bilden den Schluß. Wir finden in Wirklichkeit jedoch unter dieser Ueberschrift nur eine eigenartige Theorie Krückmanns vom Rechtsbesitz und einige Ausführungen über die Ausübung des Rechts, überwiegend prozeßrechtlicher Natur. Krückmanns Methode gipfelt darin, dem Anfänger von vornherein möglichst viele Beispiele aus dem Leben und damit praktische Jurisprudenz zu bringen. In dieser Richtung ist die neue Auflage wesentlich vervollkommnet. Namentlich zieht Krückmann in weitem Maße die Judikatur des Reichsgerichts heran. Die Methode hat den großen Vorteil, daß sie geeignet ist, beim Anfänger von Anfang an Lust und Liebe für die Jurisprudenz zu entfachen. Eine abstrakte Darstellung wird leicht die umgekehrte Wirkung haben. Nach der ganzen Anlage ist das Buch gerade für den Anfänger bestimmt und ihm zu empfehlen. Da wäre es jedoch richtiger, wenn Verf. weniger Gewicht darauf legte, eigene neue Ansichten zu bringen, um so mehr, als m. E. der Anfänger meist nicht genügend darauf hingewiesen wird, daß die herrschende Meinung abweicht.

Professor Dr. Walsmann, Rostock.

**Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.** Bearbeitet von Justizrat S. Merzbacher. 3., gänzlich umgearbeitete Auflage. 1912. München, Beck. Geb. 3 M.

Die Erläuterungen, welche der kleine Kommentar zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes gibt, sind für den Handgebrauch völlig ausreichend, und der Hinweis auf die in Betracht kommende Literatur ermöglicht auch bei schwierigeren Fragen eine leichte Orientierung. Die Rechtsprechung ist bis auf die neueste Zeit berücksichtigt. Die Bearbeitung ist, wie der Verf. hervorhebt, insbesondere für die Organe der Genossenschaften selbst bestimmt; seine Ausführungen sind bei aller juristischen Schärfe immer auch für den Laien verständlich. Als Anhang werden die Bekanntmachungen des Reichskanzlers betr. die Führung des Genossenschaftsregisters usw. v. 11. Juli 1889 und 1. Juli 1899 sowie Musterstatuten für Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht, auch eines Raiffeisenschen Spar- und Darlehenskassenvereins wiedergegeben, so daß das Buch für den praktischen Gebrauch alles Notwendige vereinigt.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

**Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern.** Von Prof. Dr. Hans Fehr. 1912. Jena, Fischer. 8 M.

Das vorliegende Buch, dessen Inhalt aus Beiträgen des Verf. zu Gelegenheitsschriften zum kleineren Teile schon bekannt ist, gewährt Belehrung und Genuß zugleich. Es ist ein Genuß, unser gutes deutsches Recht in der kernigen Sprache der Weistümer zu vernehmen und lehrreich, die behandelten Fragen aus einer bestimmten Rechtsquelle beantwortet zu finden. Die Eigenart dieser Rechtsquelle gestattete zwar nicht eine eigentliche entwicklungsgeschichtliche Darstellung (die aber doch, soweit möglich, gelegentlich versucht wird, vgl. z. B S. 93 ff.), aber der Verf. bietet eine sehr sorgfältige und geschickte Bearbeitung des bäuerlichen Familienrechts vom 14. bis 16. Jahrhundert auf Grund eines umfangreichen Quellenmaterials, zu dem alle wichtigeren Weistümersammlungen herangezogen sind. So wird dieses Buch neben ähnlichen Arbeiten auf anderen Gebieten einen ehrenvollen Platz einnehmen, dem Rechtshistoriker zur raschen Orientierung über eine bestimmte Frage des betr. Kreises und dem Praktiker als anregende Lektüre gleich willkommen sein.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Frommhold, Greifswald.

**Studien zur römischen Rechtsgeschichte.** Von Professor Dr. Fr. Eisele. 1912. Tübingen, Mohr. 3 M.

Die Schrift enthält zwei Abhandlungen: 1. Zum Streit um das Nexum, und 2. Nochmals zur Zivilität der Cognitur. In der ersten wird Huschkes Lehre vom Nexum gegen den Angriff von Mitteis verteidigt. Daß ich hier auf seiten des Verf. stehe, ist den Forschern der römischen Rechtsgeschichte bekannt. Da ich bisher ziemlich allein stand, freue ich mich der Unterstützung von so geschätzter Seite. In der zweiten Abhandlung verteidigt Verf. seine in einer früheren Schrift ausführlich begründete Ansicht vom zivilen Ursprung der Cognitur gegen ein Argument, welches Mitteis neuerdings in seinem Römischen Privatrecht dagegen vorgebracht hat, indem er den Satz aufstellte, daß auch amtsrechtliche (prätorische) Geschäfte bestimmte Formen haben könnten, und als Beispiele dafür das Fideikommiß und die prätorische Freilassung, letztere

im Anschluß an Wlassak, anführte. In sorgfältiger und eindringender Ausführung sucht Verf. beides zu widerlegen, und zwar, wie wir glauben, mit vollem Erfolg.

Professor Dr. B. Kübler, Erlangen.

## Strafrecht und -Prozeß.

**Die Psychologie des Verbrechens.** Eine Kritik von Privatdozent Dr. Max Kauffmann. Mit zahlreichen Porträts. 1912. Berlin, Springer. 10 M.

Der Verf. der seine Urteile nicht nur auf eine zahlreiche Literatur über das Verbrechen vom juristischen, medizinischen und philosophischen Standpunkte stützt, sondern viele Hunderte von Verbrechern in den Anstalten und in der Freiheit kennen gelernt und studiert hat, kommt in seinem Werke vielfach zu Ansichten, die von denen anderer Autoren abweichen, die aber gerade der praktische Jurist oft ohne weiteres zu den seinigen machen kann. Der Verf. definiert das Verbrechen als eine verantwortliche Verletzung eines Strafgesetzes (selbstverständlich der darin enthaltenen Norm!) und teilt die Verbrecher ein in zwei Haupttypen, in den „Landstreichertypus", dessen wesentliches Merkmal in seiner Willensschwäche beruht und in den „energischen Verbrecher", bei dem eine zu starke Betätigung des Willens zum Leben den Typus ausmacht. Zu den ersteren zählt er neben dem eigentlichen Landstreicher insbesondere die Gelegenheitsverbrecher, die Prostituierte, den Sittlichkeits- und Alkoholverbrecher, zu den letzteren den Einbrecher, den Dieb, den Betrüger, den Hochstapler, den Zuhälter. Den Mördertypus leugnet Kauffmann mit Recht. Ausführlich bespricht dann der Verf. noch die verschiedenen Ursachen für das Handeln der Verbrecher und schließt mit einer psychologischen Betrachtung über Strafrecht und Strafvollzug sein mit Frische und Temperament geschriebenes Werk.

Polizeipräsident Koettig, Dresden.

**Strafrechtsfälle.** Zum akademischen Gebrauch. Von Prof. Dr. W. v. Rohland. 3., vermehrte Aufl. 1912. München, Duncker & Humblot. Geb. 3,50 M.

Die Sammlung ist um eine Anzahl lehrreicher und anregend dargestellter Fälle vermehrt worden; sie haben namentlich in der dem Lehrzweck besonders dienlichen Abteilung für gemischte Fälle Aufnahme gefunden. Hingewiesen sei im einzelnen auf Fall 109 — Anwendbarkeit des in dieser Beziehung selten beachteten § 133 StrGB. auf Eisenbahndiebstähle —, die Fälle zum Streik- und zum Automobilstrafrecht (110—114), den „Kampf mit dem Gespenst" als Notwehrbeispiel (123) und den beim Ankauf von Cyankali „betrogenen" Pariser Apachen (152). Auch der Geniestreich des Hauptmanns von Köpenick (140) fehlt nicht.

Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Klee, Berlin.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Staatslexikon.** 3./4. Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgeg. von Dr. Julius Bachem und Dr. H. Sacher. 5. Band. 1912. Freiburg, Herder. Jetzt vollständig 5 Bände geb. 90 M.

Der Schlußband dieses groß angelegten, durchweg als bedeutend und wohlgelungen anerkannten, im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegebenen Werkes, von dem Julius Bachem nunmehr scheidet, bringt infolge der Anfangsbuchstaben der Stichworte eine Reihe wertvoller Artikel, von denen neben den das Unterrichtswesen betreffenden die über die Türkei nebst Bulgarien, Italien und Griechenland sowie die über die deutschen Steuer- und Versicherungsgesetze in ihrer jetzigen Fassung besonders aktuell sind, womit den Artikeln über Staatsrecht, Staatswissenschaft, Volkswirtschaft und Strafrecht nebst Prozeß nicht zu nahe getreten werden soll. Eine hübsche Biographie hat Windthorst erhalten. Das Staatslexikon verdient allgemein zur Benutzung empfohlen zu werden.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn, Frankfurt a. M.

**Verfassung des Deutschen Reichs.** Textausgabe von Dr. L. v. Rönne. 10., neubearbeitete Aufl. von Landrat P. v. Rönne u. RegAssessor C. v. Dobbeler. 1912. Berlin, Guttentag. Geb. 2,60 M.

Diese wohlbekannte Bearbeitung der Reichsverfassung enthält die gedrängte Entstehungsgeschichte des Reichsgrundgesetzes, sodann das EinfGesetz, die Verfassung selbst mit den Verweisungen auf die ergänzenden bzw. erläuternden Gesetze, endlich die zu Abschn. XI der Reichsverfassung in bezug genommenen Bestimmungen (Bündnisvertrag mit Bayern, Militärkonvention mit Württemberg). Die stetigen Verweisungen bloß auf v. Rönnes Staatsrecht möchten heute nicht mehr ganz ausreichend sein. Die Veränderungen bez. Elsaß-Lothringens sind berücksichtigt. Dagegen ist unterlassen, das verfassungändernde Ges., betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben v. 24. Nov. 1911 (RGBl. S. 1137) zu Art. 54 RVf. anzuführen und abzudrucken. Lobend anzuerkennen ist die Korrektheit des Textes.

Geh. Rat, Professor Dr. Arndt, Königsberg.

**Grundfragen des Kinderschutzes** von Dr. Sigmund Engel, Berufsvormund und Rechtsanwalt. 1911. Dresden, Böhmert. 5 M.

Das Buch will dem Lehrer das Material geben, um alle sozialen Probleme des Kinderschutzes selbständig beurteilen zu können. Ausgehend von der Bevölkerungspolitik und Statistik sowie von den Erziehungsfaktoren, wie sie Eltern, Schule und Umgebung bieten, wird die Notwendigkeit des Kinderschutzes als einer sozialen Aufgabe im Gegensatz zu abweichender darwinistischer und sozialistischer Auffassung nachgewiesen. Bei der Wertung der Organe dieses Kinderschutzes, der Gemeinde, der Gesellschaft und des Staates, wird auf das Erfordernis berufsmäßiger Schulung und Ausbildung hingewiesen, unter besonderer Betonung ärztlicher Mitwirkung und Abgrenzung des Arbeitsgebietes der Frau. Im einzelnen werden dann Aufgaben und Stellung des Privatrechts mit seinem mehr vorbeugenden Charakter sowie diejenigen des Verwaltungs- und des Strafrechts mit ihrem im wesentlichen repressiven Inhalt erörtert. Unter Darlegung der staatlichen Grundsätze bei der Kontrolle elterlicher Gewalt wird einerseits die Ehe und die Stellung ehelicher Kinder, und zum anderen der den unehelichen Kindern gewährte Schutz, seine Wirkung und der hier insbesondere mit der Berufsvormundschaft einsetzende Entwicklungsgang geschildert. Auf verwaltungsrechtlichem Gebiete werden alle diejenigen Elemente des Kinderschutzes eingehend behandelt, die vor und bei der Geburt auf dem Gebiete des Säuglingsschutzes, des Findel- und Ammenwesens, der Arbeitsregulierung, der Hygiene und der Volksschule in Betracht kommen. Endlich wird der Kampf gegen die Kriminalität in materiellrechtlicher und prozessualer Hinsicht in allen seinen Einzelheiten beleuchtet. Das Ganze unterrichtet in anregender und belehrender Weise über die auf dem Gebiete des Jugendschutzes akuten Fragen.

Amtsgerichtspräsident Dr. Becker, Dresden.

**The Law of the Air.** Three lectures delivered in the University of London at the request of the Faculty of Laws. By Harold D. Hazeltine, Ld. D. 1911. London, University of London Press. 5 Sh.

Ein erfreuliches Zeichen für den modernen Zug unserer Rechtswissenschaft ist es, daß sie sich immer mehr den modernsten Problemen zuwendet, und auch da, wo alles noch im Werden begriffen ist, wie bei dem Luftschiffahrtsrecht, zu erforschen sucht, nach welcher Richtung hin die beste Lösung der Fragen sich ergibt. Gerade hier handelt es sich darum, neu aufzubauen, die Verhältnisse des Lebens scharf zu erfassen und daraus zu konstruieren, damit nicht etwa die Lösung der Fragen sich verzettelt und es an jedem Zusammenhang und an jedem Anschluß an das bisherige Recht fehlt. Neben den Deutschen und Franzosen haben sich bisher hauptsächlich die Amerikaner mit der Frage befaßt, so Kuhn, Baldwin, Kenny und Valentine. Eine sehr bedeutungsvolle eng-

lische Darstellung rührt von dem Verf. her, welcher den Vorzug hat, ein vorzüglicher Kenner des englischen Rechts und der englischen Rechtsgeschichte zu sein und zugleich eine gründliche juristische Bildung in Deutschland genossen zu haben. Er handelt in drei Vorlesungen über die Grundprobleme, über die Probleme des inneren staatlichen Rechts und über die Probleme des internationalen Rechts. Von ganz besonderem Interesse ist es uns, zu verfolgen, wie die Frage von dem Recht des Eigentümers an dem Luftraum sich in der englischen Jurisprudenz entwickelt hat, wo bereits im Jahre 1815 Lord Ellenborough eine grundlegende Entscheidung gab.

Geh. Rat, Prof. Dr. Josef Kohler, Berlin.

## Allgemeines.

**Die Freirechtsbewegung.** Gründe und Grenzen ihrer Berechtigung. Von Geh. Justizrat, Prof. Dr. Stampe. 1911. Vahlen. 1 M.

Der Verf., einer der ersten Kämpfer für die Freirechtsbewegung, zeichnet in warmem Ueberzeugungston und mit beredtem, plastischem Ausdruck seine Stellung. Steht er auch nicht über den Parteien, so hat doch seine Schrift als Beitrag zur Kampfbewegung allgemeines Interesse. Von der herrschenden Methode entwirft er ein düsteres Bild: sie ändere selbst klare Vorschriften zugunsten eines angeblichen Gesetzeswillens, untergrabe das Verantwortlichkeitsgefühl und die Rechtssicherheit und stelle rechtspolitisch unhaltbare Sätze auf. Ihr stellt er als berechtigten Gehalt der Freirechtslehre das Recht und die Pflicht des Richters entgegen, mittels Aufsuchens und Abwägens der typischen Interessen das Gesetz da, wo sein Wortlaut nicht oder nicht klar spricht, zu ergänzen und es da, wo es eine Massenkalamität erzeugt, abzuändern. Wie weit man von diesem Standpunkt aus im Auffinden von Lücken gehen kann, zeigt der Versuch des Verf., sich mit § 1 GVG. und Art. 86 Preuß. Verf. abzufinden. Beide Vorschriften, so meint er, sprächen lediglich aus, daß der Richter nur dem Gesetz unterworfen sei, schnitten aber die Frage, wie weit er an das Gesetz gebunden sei, gar nicht an. Darin wird ihm kaum ein deutscher Richter zustimmen. Sehr beachtlich ist die Anregung, die Rechtsbegriffe auf die den Vorschriften zugrunde liegenden Wertbewegungen zurückzuführen. Der Verf. erläutert dies an Beispielen. Sie zu einem System auszubauen, dürfte eine dankbare Aufgabe sein.

Oberlandesgerichtsrat Deichmann, Jena.

**Die Materie des Rechts.** Ein Beitrag zur allgemeinen Rechtslehre. Von Justizrat Dr. A. Sturm. 1911. Hannover, Helwing. 6 M.

Das Buch ist ein Abschluß der Arbeiten des Verf. über die psychologische Grundlage des Rechts und über die Form des Rechts. Es bewegt sich in Bahnen, die Kant vorgezeichnet hat. Von der Form des Rechts, als dessen Erscheinung, muß ausgegangen werden, wenn man sich über die Materie des Rechts Klarheit verschaffen will. Das Recht ist nicht ein für sich bestehendes Ding, es ist eine Regelung des sozialen Zusammenwirkens; mit der Regelung ist aber der Stoff schon Form geworden. Der Stoff ist ein letztes Geheimnis. Diesem Geheimnis sucht Verf. auf dem Wege nachzuspüren, den die Naturforschung wandelt, um die Quellen des Lebens aufzudecken: er betrachtet die Entstehung des Rechts aus dem Verkehrsleben und sucht die Anfänge der „Rechtszellenbildung" im lebendigsten, beweglichsten Recht, im Handelsrecht. Wie verwandelt sich die Uebung in Recht? Das entscheidende Moment ist nach dem Verf. die Entstehung des psychologischen Zwanges, und dieser erwächst aus dem menschlichen Gefühl, hat seine Wurzel im Altruismus. Um diese Auffassung zu stützen, wird ein reiches Material, das von deutschen Handelskammern zur Verfügung gestellt worden ist, vor allem aber das Material des internationalen Friedensrechts verwertet. Das Buch enthält eine Menge anregender und selbständiger Gedanken; eine strengere Auslese und eine straffere Zusammenfassung würden ihm eine bessere Wirkung sichern. Daß die Persönlichkeit des Verf. sehr bestimmt hervortritt, ist kein Nachteil, da es sich ja trotz der angewandten Methode letzten Endes doch um die Aufstellung von Hypothesen handelt.

Oberamtsrichter Riß, München.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliothekdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.** 38. Jahrg. 1. Heft: Büchler, Das Verbot des Waffentragens in Elsaß-Lothringen.

**Oesterreich. Zentralblatt für die juristische Praxis.** 31. Bd. 2. Heft: Geller, Zur Frage der Schadensersatzpflicht öffentlicher Körperschaften aus dem rechtswidrigen Verhalten ihrer Organe. Weiß, Fälschliches Leugnen des Besitzes im Eigentumsstreit. Szöllösy, Die rechtliche Stellung der Zeugen des Zivilstandes im neuen Militär-Strafverfahren und im ehrenrätlichen Verfahren.

**Schweizerische Juristen-Zeitung.** 9. Jahrg. Heft 1—16: Müller-Schürch, Das Arbeitsgebiet der gerichtlichen Medizin. Zürcher, Gerichtliche Medizin. — Der 15. schweizerische Anwaltstag in Bern. Hungerbühler, Negative Kompetenzkonflikte in Ehrverletzungsprozessen. Lang, Die Beschlüsse der Strafrechtsexpertenkommission zum Vorentwurf f. d. schweizer. StrGB. Pfenninger, Das Geständnis im zürcherischen Strafprozeß. Adler, Der Dienstvertrag im neuen schweizer. Obligationenrecht. Eggenschwyler, „Zwangsschweizer". Wieland, Kann die Eintragung des Pfandrechts der Bauhandwerker auch dem dritten Erwerber einer Liegenschaft gegenüber verlangt werden? Leemann, Die rechtl. Natur u. Tragweite der gesetzl. Grundpfandansprüche nach Art. 837 ZGB. Schweizer, Zum Rücktrittsrecht des Verkäufers. Der 50. schweizer. Juristentag. v. Cleric, Die Todesstrafe vor dem schweizer. Juristentag. Zum Vorentwurf für ein schweizer. Strafgesetzbuch. Eingabe des Vereins zürcherischer Rechtsanwälte an die eidgenöss. Strafrechtsexpertenkommission. Die Stellung des Bundesrates gegenüber dem päpstlichen Motu proprio „Quantavis diligentia" v. 9. Okt. 1911. Eggenschwyler, Weniger Staat. v. Cleric, Konträre Sexualität u. Strafrecht. Leemann, Die prakt. Bedeutung der Erbbescheinigung nach Art 559 ZGB. Leemann, Das intertemporale Recht betr. das System der festen Pfandstelle u. das Nachrückungsrecht der Grundpfandgläubiger. Pfenninger, Hausfriedensbruch. O. Z. Das Justizwesen in Aethiopien. Zürcher, Die elektrische Energie als Gegenstand oder Mittel von Vergehen. Eggenschwyler, Der „Contrat social" als Grundlage eines Staatsrechts der Zukunft. Baer, Die Ehescheidung und Trennung der Ausländer unter dem ZGB. Meyer von Schauensee, Die Todesstrafe u. ihre Bedeutung für die deutsch-schweizerische Rechtsentwicklung. Pfenninger, Ne bis in idem im zürcher. Strafprozeß. Haller, Art. 54 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag in der Gerichtspraxis. v. Wyß, Die Rechtsnatur des Anspruchs auf Genugtuung nach Art. 49 Abs. 2 des Obligationenrechts. Schweizer, Kunst und Strafrecht.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.** 7. Jahrg. Nr. 3: Wulff, Die Legitimation des Konkursverwalters bei Anfechtungsklagen nach § 272 HGB. Kirchmann, Die Inhaberklausel in den Normativbedingungen der in Deutschland arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften (§ 17). Friedemann, Ausfallsicherheiten im Bankverkehr. Moser, Kann ein Genosse, der versehentlich keine „besondere Ladung" zum Erklärungstermin erhalten hat, die für vollstreckbar erklärte Berechnung anfechten? Villa, Tritt der Pächter eines geschäftlichen Unternehmens gemäß § 151 VVG. in den von seinem Vorgänger im Pachtverhältnis abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag ein?

**Oesterreichische Zeitschrift für Eisenbahnrecht.** 2. Bd. 6. Heft: Kittel, Das Rechtsgeschäft der Personenbeförderung auf der Eisenbahn.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 51. Bd. 3./4. Heft: Strasser, Das Kumulativverbrechen. Krauß, Ein Selbstmord unter schwerem Verdacht des Muttermordes. v. Mach, Ein Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussagen. v. Kármán, Falsche Geständnisse. Ed. v. Liszt, Die Gefährdung im Strafrecht. Boas: Zum Kapitel: Unterbringung geisteskranker Verbrecher und gemeingefährlicher Geisteskranker.

**Archiv für öffentliches Recht.** 30. Bd. 1./2. Heft: Fischer, Die bisherige Wirksamkeit des Stellenvermittlergesetzes und Reformvorschläge. Sartorius, Rechtsfolgen des Nichtzustandekommens des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke. Tezner, Das staatsrechtliche und politische Problem der österr.-ungar. Monarchie. Külz, Grundlagen, Entstehung und Handhabung der Verfassungsbestimmungen über die Feststellung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Andrae, Die Bedeutung des Landtagsabschieds im hessischen Staatsrecht. v. Mering, Die Ankündigung von Gesetzen durch Verfassungsurkunden. Altenberg, Ist die Entsendung von Aerzten oder die Lieferung von Heilmitteln seitens eines neutralen Staates an eine kriegführende Macht zulässig? Warschauer, Anselm Feuerbach über die Schwurgerichte.

**Preußisches Kommunalarchiv.** 4. Bd. 2. Heft: Haase, Die Bodenreformer auf dem Kongreß für Städtewesen. Thelemann, Die § 29-Frage im Unterstützungswohnsitzgesetz nach dem neuesten Stande der Rechtsprechung. Hellwig, Zentralisierung der Filmzensur in Preußen.



**Zeitschrift für Politik.** 6. Bd. 1. Heft: Mayer, Die Anfänge des politischen Radikalismus im vormärzlichen Preußen. Spender, Die Grundlagen der britischen Politik Rehm, Der katholische Konservatismus. Niedner, Die Geschäftsform der Behörden. Landsberg, Die Instruktion der preußischen Immediat-Justiz-Kommission für die Rheinlande von 1816. Reinsch, Die Vereinigten Staaten und der Ferne Osten. Wegener, Chinas Erwachen. Tobolka, Der Panslavismus.

**Soziale Praxis.** 22. Jahrg. Nr. 1—12: Maguhn, Schiedsklauseln u. Schiedssprüche aus Tarifverträgen, ihre Rechtswirksamkeit u. Stempelpflichtigkeit. Clauß, Das Koalitionsrecht der Angestellten u. Arbeiter in gemeinnötigen Betrieben.

**Technik und Wirtschaft.** 6. Jahrg. 2. Heft: Crain, Ueber Wesen und Bedeutung technischer Anschauung. Franz, Rechtswissenschaftlicher und staatsbürgerlicher Unterricht an technischen Hochschulen.

**Koloniale Monatsblätter. Zeitschrift für Kolonialrecht.** 15. Jahrg. 1. Heft: Crusen, Die rechtliche Stellung der Chinesen in Kiautschou. Sassen, Zum kolonialen Staats- und Verwaltungsrecht.

**Ungarische Rundschau.** 2. Jahrg. 1. Heft: Tisza, Auf der Schwelle der Wahlrechtsreform. v. Matlekoviçs, Die Zollgemeinschaft Ungarns mit Oesterreich.

**Archiv für katholisches Kirchenrecht.** 93. Bd. 1. Heft: Hilling, Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts. Schmitt, Die Stellung der badisch-rechtlichen Kirchengemeinde gegenüber dem katholischen Kirchenrecht. Ober, Die Art des Nutzungsrechtes der Pfarrer am Pfarrhofe nach elsaß lothr. Staatskirchenrecht. Hellmuth, Der Einfluß des Religionswechsels dritter Personen auf die religiöse Erziehung Minderjähriger nach bayer. Staatskirchenrecht.

**Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.** 8. Jahrg. Nr. 6—8: Dove, Das argentinische Gesetz über Schuldverschreibungen vom 23. Febr. 1912. Horn, Kann ein Ausländer in Frankreich einen gesetzlichen Wohnsitz haben? Hartwig, Das Gesetz zum Schutze von Kindern und Haustieren in Panama. Möller, Der Schutz der Vertragsverbindlichkeit in der Verfassung der amerikanischen Union. Butte, Rechtsverhältnisse der Indianer in den Vereinigten Staaten mit bes Berücksichtigung des Eigentums an Grund u. Boden. Upstroem, Zur Frage des forum nationale für schwedische Staatsangehörige in Ehescheidungssachen. Bolivianisch-Chilenische Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit von Salpeterkonzessionen im Tocogebiet. Itiberé da Cunha, La codification du droit international public et privé américain. Happold, Die Urteile ausländ. Gerichtshöfe in England. Oppenheimer, Die Rechtsstellung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

**Le Droit maritime.** 4e année. No. 2: De Zuttere, Le contrôle légal de la sécurité des navires de pêche.

**The Juridical Review.** Vol. 24. No. 4: Dykes, The Panama Canal and treaty rights. Johnston, The report of the royal commission upon divorce. Black, Marriage contract provisions in favour of children.

**Harvard Law Review.** Vol. 26. No. 4: Pound, The administration of justice in the modern city. Costigan, jr., The date and authorship of the Statute of Frauds.

**The Green Bag.** Vol. 25. No. 2: Skinner, Law and philology. Eliot, The popular dissatisfaction with the administration of justice.

**The American Journal of International Law.** Vol. 6. No. 4: Butte, „The protocole additionnel" to the international prize court convention. Wright, The international opium conference Snow, The law of nations. Hyde, Notes on rivers as boundaries. — Supplement: Official documents.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Kohler, J., u. Ungnad, A. Assyrische Rechtsurkunden. Bd. 1. — 1. Abt.: Umschrift und Uebersetzung. Leipzig, E. Pfeiffer. M. 6,40.

### Bürgerliches Recht.

Affolter, F. Die Persönlichkeit des herrenlosen Sklaven. Ein Stück aus dem römischen Sklavenrecht. Leipzig, Veit & Co. M. 8.

Hoenig, R. Die Uebereinstimmung Julians mit Ulpian in der Beurteilung des Dissensus in causa traditionis. Leipzig, F. Deuticke. M. 1.

Scherer, M. Das dreizehnte Jahr d s Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die gesamte Rechtsprechung und Theorie. Leipzig, O. Wigand. Geb. M 6.

Reitzenbaum, S. u Leander, A. Die Rechtsprechung in Patentsachen in systematischer Ordnung hg. 1. Bd. Berlin, Heymann M. 14.

Dinger, H. Das Recht des Künstlers. Ein Beitrag zur Parsifal-Frage. Weimar, G. Kiepenheuer. M. 1,20.

Goldschmit, F. Gesetz über das Lotteriespiel vom 11. 10. 1912 nebst Staatsvertrag zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Preußen andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Erläutert. München, Schweitzer. Geb. M 3.

Silberschmidt, W. Die Regelung des pfälzischen Bergwesens. (Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien 44). Leipzig, Deichert. M. 4,50.

Amar, E. L'organisation de la propriété foncière au Maroc. Paris, P. Geuthner. Fr. 7,50.

### Handelsrecht usw.

Häpke, R. Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte. 1. Bd.: 1531—1557. München, Duncker & Humblot. M. 39,60.

Behm, P. Der Handelsagent. Seine soziale Stellung und volkswirtschaftliche Bedeutung. Berlin, F. Siemenroth. M. 4.

Lange, P. Die Konkurrenzklausel. Das geltende Recht im deutschen Reiche usw. nebst einer Denkschrift für den Reichstag. Berlin, Handlungsgehilfen-Verlag G. m. b. H. M. 1,50.

Arnold, E. G. Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung in Deutschland München, Duncker & Humblot. M. 2,50.

Geographische Herkunftsbezeichnungen im Warenverkehr. Stenographisches Protokoll der vom Handelsvertragsverein am 18. 10. 1912 zu Berlin veranstalteten Sachverständigen-Konferenz. Berlin 1912, Liebheit & Thiesen. M. 1,50.

Pietsch, W. Die Eisenbahn-Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Textausgabe mit Anmerkungen 2. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3,60.

Zollkompaß. 5. Bd.: Britisches Reich. 2. Teil: Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen. 1. Heft. Wien, Manz.

Folliet, E. Le bilan dans les sociétés anonymes au point de vue juridique et comptable. Paris, Payet & Cie. Fr. 7,50.

### Zivilprozeß usw.

Kloß, R. Beurkundungswesen und Notariat im Kgr. Sachsen. 2. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 5.

Némethy, F. v. Die Formularien des Verfahrens außer Streitsachen. 3. Aufl. Wien, Manz. M. 6,80.

### Strafrecht usw.

Hentig, H. v. Der strafrechtliche Schutz des literarischen Eigentums nach deutschem und österreichischem Rechte in rechtsvergleichender Darstellung. Berlin 1912, J. Springer. M. 3.

Guggisberg, H. Geburtshilfe und Strafrecht. Vortrag. Bern, A. Francke. M. 1.

Dietz, H. Taschenbuch des Militärrechts für Kriegszeiten. Rastatt, Buchdruckerei H. Greiser. Geb. M. 6,50.

Lotze, M. Die kgl. sächs. Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei hg. 4. Aufl. bearb. von J. G. Bareuther-Nitze. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 6.

Raiga, J. La cour d'appel criminel en Angleterre. Paris, Larose & Tenin. Fr. 8.

Arena, P. Ipocrisie e debolezze nella funzione punitiva. Napoli 1912, L. Pierro. L. 1.

Turati, F. Il delitto e la questione sociale. 3a ed. Bologna, La Contro-corrente. L. 1.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Krammer, M. Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338. (Quellen u. Studien z. Verfassungsgeschichte d. D. R. V. 1.) Weimar, Böhlau. M. 8,60.

Pitamic, L. Das Recht des Abgeordneten auf Diäten. (Wiener staatswissenschaftl. Studien XI. 2). Wien, Deuticke. M. 4.

Lowell, A. L. Die englische Verfassung. Deutsche Ausgabe hg. und übersetzt von Herr unter Mithilfe von v. Richthofen. 2 Bde. Leipzig, Veit & Co. M. 20.

Lücke, J. H. Bevölkerung und Aufenthaltsrecht in den deutschen Schutzgebieten Afrikas. (Abhandl. d. hamburg. Kolonialinstituts Bd. 12). Hamburg, Friederichsen & Co. M. 2.

Plaut, Th. Der Gewerkschaftskampf der deutschen Aerzte. (Volkswirtschaftl. Abhandl d. badischen Hochschulen N. F. Heft 14). Karlsruhe, Braun. M. 3.

Gschwendtner, J. Das Petroleummonopol. Berlin, L. Simion. M. 1,80.

Puregger, J. Fünfzig Jahre Staatsschuld 1862—1912. Denkschrift, im Auftrage der Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates verfaßt. Wien 1912, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei M. 9.

Wernicke, J. Das preußische Warenhaussteuergesetz vom 18. 7. 1900 in Verbindung mit den anderen deutschen Warenhaussteuergesetzen erläutert. Berlin, Guttentag. M. 4,50.

Just, E. Das kgl. sächs. Ergänzungssteuergesetz v. 2. 7. 1902 in der Fassung v. 21. 4. 1906 nebst Ausführungsverordnung u. Instruktion. Erläutert. 2. Aufl. Leipzig. Roßberg. Geb M. 6.

Taschenausgabe des Zolltarifs mit revidiertem Vereinszollgesetz v. 1. 7 1869, Zolltarifgesetz v. 25. 12. 1902 usw. 5. Aufl mit allen Aenderungen bis zum 1. 1. 1913. Hamburg, R. Hermes. Geb. M. 2.

Fischer, Karl H. Das bayerische Feuerbestattungsrecht auf der Grundlage der oberpolizeilichen Vorschriften v 28. 12. 1912 erläutert. München, J. Schweitzer. Geb. M. 2.

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz mit Erläuterungen von L. v. Köhler, J. Biesenberger, H Schäffer, W. Schall. Ergänzungsband I Teil: Vorschriften für das Reich. 1. Lief. Stuttgart, Kohlhammer. M. 1,80.

Laß, L. Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz v. 19. 7. 1911 2. Teil: Unfallversicherung. Handausgabe mit Anmerk. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 3.

Unger, F. Berechnungen zur Reichsversicherungsordnung und zum Versicherungsgesetz für Angestellte. Leipzig, J. Klinkhardt. M. 1,40.

Mentzel, Schulz u. Sitzler. Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte v. 20. 12. 1911. 1. Hälfte. Berlin, F. Vahlen. M. 7,50.

Cohendy, E. Code du travail et de la prévoyance sociale et lois industrielles usuelles avec des notions de législation comparée. Paris 1912, Berger-Levrault. Geb. Fr. 2.

### Kirchenrecht usw.

Ruck, E. Die Organisation der römischen Kurie. Tübingen, Mohr. M. 2.

Förster, A. Die preuß. Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. 3. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 4.

Gebser, F. Die Verwaltung des Ephoralamtes in den sieben östlichen Provinzen der preuß Monarchie. Berlin, Heymann. M. 10.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 7. Berlin, den 1. April 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Verhältnis der Ausländer zu einer einmaligen Reichs-Vermögenssteuer für Rüstungszwecke.

Vom Wirkl. Geh. Rat, Professor Dr. E. von Jagemann, Heidelberg.

I. Die bisherigen amtlichen oder halbamtlichen Verlautbarungen über den Plan einer einmaligen Reichsvermögenssteuer für Rüstungszwecke sind naturgemäß bis jetzt sehr knapp. Denn bevor die verbündeten Regierungen, obwohl in dem Ziele übereinstimmend, sich über die nähere Gestaltung geeinigt haben, kann ohne die Gefahr, Mitgeteiltes später ändern zu müssen, nicht viel verlautbart werden.

Trotzdem gibt es Punkte, in welchen das öffentliche Interesse erheischt, unnötige Beunruhigungen durch Kundgebung fernzuhalten. Dazu gehört namentlich die Frage der Zulassung einiger Zahlungsfristen, die im allgemeinen schon in Aussicht gestellt zu sein scheint, und diejenige der Behandlung der Ausländer. Denn soweit diese in der Lage sind, ihren Wohnsitz zu wechseln, werden sie der Möglichkeit einer außerordentlichen und erheblichen Belastung sich unter Umständen entziehen, teils des lieben Geldes wegen, teils aus Unlust, speziell für die Rüstung eines fremden Staates beizutragen, die vielleicht sogar sich gegen ihre Heimat einmal wenden könnte. Die Vorsicht, nicht einem Zwang zu verfallen, kann selbst zu frühzeitigen Wohnungskündigungen führen. Jedenfalls birgt der Zustand der Ungewißheit in seiner Rückwirkung auf Fremdenstädte Bedenken.

Hält man den Ideengang einer Aehnlichkeit der patriotischen Maßnahme mit den freiwilligen Opfern lediglich der Nation vor einem Jahrhundert zusammen, so ist die Beunruhigung grundlos. Aber immerhin ist auszublicken auf gesetzliche Vorbilder und auf Lehrmeinungen.

II. Das Reichsrecht enthält zwar keine allgemeinen Grundsätze über die Besteuerung von Ausländern im Reich.[1]) Aber im besonderen, für die Militärlasten, erhellt angesichts der Entstehung und Fassung des Kriegsleistungsgesetzes (§ 1) die Territorialhoheit, im Gegensatz zur personalen, als das Belastungsprinzip.[1]) Jedoch muß man dasselbe im Zusammenhang halten mit den Objekten, um welche es sich bei den gesetzlich geordneten Friedens- und Kriegsleistungen als Militärlasten handelt, und auch für scheinbar allgemeine Lehraussprüche liegt diese Relativität nahe. Jenes sind nun Quartier- und Naturalleistungen und manches andere, aber niemals Geldsteuern, deren Ertrag erst in militärische Rüstungen umgewandelt werden soll. — Da das Reich bis jetzt kein direktes Steuersystem besitzt, so ist es zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze auch nicht berufen gewesen. Die Erbschaftssteuer wird amtlich nicht als direkte betrachtet. Bei ihr lauten die interessierenden Regeln: der Ausländer als Erbe zahlt ebenso wie der Inländer, bekommt aber auch ebenso sein Teil; der Nachlaß des Ausländers ist Reichssteuerobjekt bezüglich der inländischen Grundstücke stets, bezüglich anderer im Inland befindlicher Vermögensstücke nur, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bei uns hatte, bezüglich der im Ausland befindlichen Dinge auch dann nicht.

Das Einzelstaatsrecht geht bezüglich der Ausländerbesteuerung auseinander. Häufig ist in ihm erkennbar die Absicht, durch schonende Behandlung Auslandskapitalien ins Inland zu ziehen. So tritt z. B. in Baden die Vermögenssteuerpflicht bezüglich der nicht landwirtschaftlich oder gewerblich investierten Kapitalien und Anlagen für Reichsausländer erst ein, wenn sie im Ausland keinen Wohnsitz mehr haben und sonst noch Voraussetzungen erfüllt sind[2]). — Die gliedstaatliche Verschiedenheit des Fremdenrechts im Steuerwesen ist nun höchst beachtlich für den Fall, daß man mangels eines Katasters für die geplante Reichssteuer und bei der

[1]) Daher auch die begreifliche Schweigsamkeit über die Steuerfrage bei Meyer-Dochow, Deutsches Verwaltungsrecht § 223, Zorn, s. v. „Ausländer" in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- usw. Rechts, und v. Frisch im Sammelwerk „Handbuch der Politik" I S. 123.

[1]) Vgl Laband, Reichsstaatsrecht IV. § 110.

[2]) Nä eres s. in meiner Darlegung „Rechtliche Grundzüge des badischen Staatswesens" S. 763 des Sammelwerks „Das Großherzogtum Baden", Karlsruhe bei Braun. 1912.



Unmöglichkeit, ihn in kurzer Zeit zu schaffen, den Ausweg einer sachlich landesmäßigen Veranlagung der Steuer betritt, also nach verschiedenen Katastergrundsätzen. Die Frage aber, ob und wann Ausländer zu Reichssteuerzwecken pflichtig sind, sollte doch einheitlich geregelt sein.

III. Vom theoretischen Standpunkte der Staatsomnipotenz aus kann man solche Pflichtigkeit schlechthin statuieren, und vor einem Jahrhundert machte man bei den Zwangskontributionen differentiell nicht viel Federlesens. Das war aber eine Notlage, und der Völkerverkehr von heute ist nicht vergleichbar dem damaligen an Umfang. Die Machtvollkommenheit zu haben und zu üben, das sind zweierlei Dinge. Ist sie auch selten durch Vertragsbindungen beschränkt[1]), so lehrt man gleichwohl langher im doktrinellen Völkerrecht[2]), daß die Unterwerfung des Ausländers unter die Finanz- und Militärhoheit des fremden Staats, in dem er sich niedergelassen, nicht die gleiche sei, wie die des Inländers; es dürfe „sein dortiges bewegliches Vermögen und seine Person . . . nur im Falle der höchsten Staatsnot für die öffentlichen Bedürfnisse augenblicklich mit dem Vorbehalt künftiger Entschädigung mitbenutzt werden“. Freilich ist dieser Satz mehr auf das Vermögen im ganzen, nicht auf Einzelobjektarten anzuwenden, die für jeden Objektbesitzer oder -bezieher ihrer Natur nach nur gleich besteuert sein können, wie z. B. bei einer Automobilsteuer.

Immerhin ist zu beachten, daß die Entwicklungstendenz seit mehr als einem Menschenalter auf zunehmende Gleichstellung von Staatsangehörigen und Fremden geht und insbesondere Spezialsteuern auf die Hinauslassung von Habe ins Ausland abgeschafft sind. Gleichwohl gibt es aber noch wenige Sachgebiete, in welchen die Gleichhaltung in Recht und Pflicht voll durchgeführt wäre, und eine positive Steuergleichhaltung ist wohl von niemandem noch als Rechtssatz, auch nur doktrinell, behauptet worden. Denn der Ausländer ist nur ein subditus temporarius, das direkte Steuerwesen aber doch in der Hauptsache auf Dauerverhältnisse aufgebaut.

IV. Da es sich bezüglich der einmaligen Rüstungssteuer um eine ganz neue staatsrechtliche Erscheinung und um werdendes Recht handelt, so hat indes die Darlegung des in anderen Hinsichten Gültigen weniger Zweck, als die egoistische Erwägung, gute Verbraucher nicht durch Steuerfurcht zu vertreiben, dieselben vielmehr zu bannen, daher auch die wünschbaren und vermutlichen Grundsätze der lex ferenda hier noch in diesem Sinne zu berühren. Sieht man dabei ab von dem „Drückeberger“, der nirgends Nationalität hat und damit im Aufenthaltsstaat mit Recht wie ein Inländer angefaßt würde, so beschränkt sich das Problem auf den wirklichen Ausländer, dem naturgemäß in allen Fragen, welche mit der Nationalität in innerem Zusammenhang stehen, die Gravitation zu seinem Volkstum zu belassen ist, soweit nicht in seiner Heimat die Reziprozität gegen Deutsche tatsächlich verletzt oder rechtlich ausgeschlossen ist.

Hat ein Ausländer seine Existenz in das Reich verlegt, so ist dies allein daher kein Grund, ihn mit seinem gesamten Vermögen zum Steuersubjekt daselbst zu machen. Allerdings wenn er seinen Erwerb — im Fall mehrerer Niederlassungen, also nicht bloß eine Filiale, sondern das Hauptgeschäft — dahin verlegt, so ist er wirtschaftlich in einen anderen Volksverband übergetreten und kann sich für Steuern, welche nach dem System der Generalität der Staatseinnahmen und -Ausgaben erhoben werden, über den Beizug seiner zugehörigen Kapitalien und Verdienste nicht beschwert fühlen. Ebensowenig der Forense für alle Abgaben, welche liegenschaftliche, nicht auf die Gesamtpersönlichkeit aufgebaute sind. Das Vermögen als Ganzes ist in eben diesen begrifflich zusammengehalten.

V. Nun steckt in den nach dem Generalitätsprinzip erhobenen Steuern zweifellos vielfach die Deckung von Rüstungsausgaben; aber eben keineswegs allein, und der Ausländer kann selbstverständlich, einer allgemeinen Staatseinrichtung gegenüber, keine Ausscheidung nach Zwecken erwarten. Anders liegt m. E. die Billigkeit, wo es sich um eine Spezialsteuer handelt, nur zum Rüstungszweck erhoben, und nicht erhoben als Kriegsmaßregel[1]), sondern als solche des Friedens. Gerade in diesem letzten Gesichtspunkt könnte man irrigerweise versucht sein, einen Grund für die Mitbesteuerung des Ausländers zu finden, nämlich, daß auch er an dem Frieden interessiert und daher zur Tragung der Prämien dafür beizuziehen sei. Bei Sonderabgaben zum Rüstungszweck auf Grundstücke und Geschäfts-Kapitalien wäre dies zwar immerhin wegen des lokalisierten Schutzverhältnisses eher hörbar, als bei einer Vermögenssteuer überhaupt. Denn die Person und das nicht örtlich festgelegte Kapital sind eben mobil und werden, je nachdem, wohin der Kriegswagen ginge, die Entfernung dem Schutz durch das Ausland vorziehen. Ja, dieses kann ja der unmittelbare Feind werden, und man möchte doch Steuerpflichten nicht nach Bündnis, Freund- und Feindschaftsmöglichkeiten herstellen oder ausschließen.

Der naturgemäß entscheidende Gesichtspunkt ist ein anderer. Er liegt in der Abgrenzung von Personal- und Territorialhoheit. Mag man der letzteren nach der internationalisierenden Neigung unserer Zeit noch so weiten Spielraum gewähren; Rechte und Pflichten, welche den Menschen als Persönlichkeit in seinem tieferen Wesen betreffen, gehören dem ersteren Sachgebiet an. Natio-

1) Ein dem Stoff hier verwandtes Beispiel ist das Verbot der Wehrsteuer auf Ausländer im deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag (1890) — s. Fleischmanns Völkerrechtsquellen (Halle 1905, Waisenhaus) S. 225 — vgl. Art. 5, während Art. 6 zugleich In- und Ausländer im Recht auf Ersatz für Kriegsschäden gleichstellt.

2) Vgl. z. B. Heffters Lehrb. Aufl. 4 (1861) S. 117.

1) Daß steuerliche Zwangsleistungen bei kriegerischer Okkupation von allen Bewohnern ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit erhoben werden, ist unbestrittenes Kriegsrecht; mitgefangen, mitgehangen. Vgl. v. Liszt, Völkerrecht § 40 VI 2. Wegen Ausnahmen vgl. bei Fleischmann a. a. O.



nalitäts- und politische Rechte sind dem Fremden, der ins Ausland kommt, nicht von diesem gewährt, daher sollen ihm auch die korrespondierenden Nationalitäts- und politischen Pflichten nicht aufgebürdet werden.[1]) Hierzu sind nicht nur die Wehrpflicht und ihre Surrogate, sondern auch spezielle Rüstungssteuern zu rechnen, wie dies namentlich in dem deutsch-japanischen Handelsvertrag (1896) Art. 2[2]) einen Ausdruck fand durch gegenseitige Befreiung des Staatsfremden „von allen Zwangsanlehen oder militärischen Leistungen oder Abgaben".

Das Personalitätsprinzip, in Verbindung mit dem Reziprozitätsgedanken, ist auch insofern zu würdigen, als deutsche Reichsangehörige im Ausland, wenn wir die Ausländer besteuern, leicht einer ebensolchen Belastung ausgesetzt sein würden und wir mehr Abgezweigte unserer Nation im Ausland haben als umgekehrt. Nah liegt auch der Gedanke, Leistungen derselben für ihr deutsches Heimatland, als dessen Schutzbefohlene, in Freiwilligkeit oder gesetzlicher Ordnung zur Entfaltung zu bringen.

[1]) So bereits v. Liszt a. a. O. § 8 III 5.
[2]) Abgedruckt bei Fleischmann a. a. O. S. 267.

## Zensur der Lichtspiele.

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Oberlandesgerichtspräsidenten a. D., Bonn.

Zum Kampf gegen die Auswüchse der Kinematographen und der daraus für unser Volk drohenden ernsten Gefahren wird es ohne Zweifel von großem Wert sein, wenn gemäß dem geplanten Entwurf eines Reichstheatergesetzes der § 33a GewO., wonach Schauspielunternehmer der Erlaubnis bedürfen, auf Lichtspielunternehmer ausgedehnt und zugleich die Versagung der Erlaubnis auf den Fall erstreckt wird, daß bereits in dem betreffenden Gemeindebezirk eine dessen Verhältnissen entsprechende Zahl von Lichtspielunternehmen besteht. Eine derartige reichsgesetzliche Bestimmung wird nicht nur unzuverlässige Elemente aus dem Betrieb von Lichtspielen fernhalten oder entfernen, sondern auch die Besitzer der Erlaubnis durch deren eventuell drohende Entziehung von Vorführung anstößiger Films abhalten.

Allein daneben bedarf es vor allem auch einer Zensur der Lichtspiele. Ohne solche wird die Zugkraft und der daraus folgende hohe Ertrag pikanter Vorführungen manche Lichtspielunternehmer immer wieder verleiten, die flüssigen Grenzen des Zulässigen zu überschreiten. Auch sind die Unternehmer beim besten Willen nicht immer in der Lage, sicher zu beurteilen, ob ein Film den Polizeibehörden anstößig erscheinen wird. Die Lichtspielunternehmer wünschen daher auch selbst die Zensur. Konzessionspflicht und Zensur der Lichtspiele greifen ineinander ein und unterstützen sich gegenseitig.

Die Zensur der Lichtspiele besteht schon jetzt vielfach. Aber bisher meist, vor allem in Preußen, lediglich auf Grund polizeilicher Bestimmungen ohne gesetzliche Ordnung. Von den Polizeibehörden erlassene Polizeiverordnungen erklären die Kinobesitzer für verpflichtet, die Films vor ihrer öffentlichen Vorführung der Ortspolizeibehörde zur Zensur vorzuführen. Diese verbietet die öffentliche Vorführung derjenigen Films, die sie für nicht zulässig erachtet. Kinobesitzer, die Films ohne vorherige Vorführung bei der Ortspolizeibehörde oder wider deren Verbot öffentlich vorführen, werden zu den Strafen verurteilt, die in der Polizeiverordnung festgesetzt sind.

Nachdem diese Polizeiverordnungen ergangen waren, fanden die Filmfabrikanten es im wohlverstandenen eigenen Interesse, die Vorführung der Films zur Zensur nicht den Kinobesitzern, an die sie die Films verkaufen oder verleihen, zu überlassen, sondern schon vorher selbst zu bewirken, um sich nicht durch die Vervielfältigung und Versendung von Films, die hinterher polizeilich verboten und ihnen von den Kinobesitzern zurückgesandt werden, unnütze Kosten zu machen. Das führte dann von selbst zur tatsächlichen Errichtung einer Zentralzensurbehörde. Auf Grund der Erlasse des Ministers des Innern v. 16. Dez. 1910, 30. April 1911 und 6. Juni 1912 hat sich das Verfahren folgendermaßen gestaltet:

Fast alle deutschen und auch die meisten bedeutenderen ausländischen Filmfabrikanten führen die Films, die sie an irgendeinem Orte Deutschlands, nicht nur Preußens, abzusetzen denken, dem Berliner Polizeipräsidium vor. Dieses stellt für jeden Film, den es genehmigt, eine Zensurkarte aus und erteilt dem Filmfabrikanten auf Verlangen beliebig viele Abschriften der Zensurkarte, die diese dann den demnächst von ihnen in Deutschland zu vertreibenden Vervielfältigungen der Films beifügen. Die meisten Ortspolizeibehörden Preußens sehen, wenn auch gesetzlich dazu nicht verpflichtet, bei denjenigen Films, für die eine Zensurkarte des Berliner Polizeipräsidiums vorliegt, von einer nochmaligen Vorprüfung ihrerseits ab. Mehrfach bedeutet eine Berliner Zensurkarte in Deutschland, auch außerhalb Preußens, einen Freipaß für den Film, so namentlich im Königreich Sachsen[1]).

Diese Einführung der Lichtspielzensur durch Polizeiverordnungen, statt durch Gesetz, war ein arger Notbehelf, der nur durch die so außerordentlich rasche und großartige Entwicklung der Lichtspiele erklärlich ist. Es ist jetzt nötig, und auf Grund der gemachten Erfahrungen ohne Schwierigkeiten möglich, Zensur und Zentralzensurbehörde auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Ein großer Nachteil der jetzigen Einrichtung ist der, daß die Handhabung der Zensur an den kleinen Orten in die Hände ländlicher Polizeibehörden gelangt, von denen manche kein Urteil über die Zulässigkeit der ihnen vorgeführten Films haben werden; er wird sich mit der wachsenden Ausdehnung der Lichtspiele aufs Land immer mehr fühlbar machen.

Dazu kommt: solange die Zensur und die Zentralzensurbehörde nicht durch Gesetz festgestellt sind, wird die Ausübung der Zensur in den verschiedenen Bundes-

[1]) Siehe Albert Hellwig über Zentralisierung der Filmzensur in Preußen im Kommunalarchiv IV S. 228.



staaten und selbst innerhalb des nämlichen Bundesstaats in den einzelnen Gemeindebezirken notwendig eine ungleichmäßige sein. Ein Film, der für den einen Bezirk als anstößig verboten ist, wird in einem anderen zugelassen, ein Film, der in einem Ort alltäglich vorgeführt wird, in einem anderen, vielleicht benachbarten, verboten. Die Bekanntmachung, daß ein Film, der hier zur Vorführung gelangt, an einem anderen oder an vielen anderen Orten verboten sei, wird als beste Reklame dienen und die Zuschauer auf die anstößigen Stellen besonders aufmerksam machen. Wenn eine derartige Verschiedenheit allerdings ebenso auch bei der Zensur der Theater vorkommt, so ist sie doch bei den für den nächsten Tag geschaffenen, gleichzeitig überall angebotenen Lichtspielen weit mehr zu befürchten und weit gefährlicher. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß auf diese Weise künftig bestimmte Orte in Deutschland zu Sammelstätten für pikante, anderswo verbotene Lichtspiele werden, wie es deren zu längst vergessenen Zeiten für Glücksspiele gab.

Allerdings wird auch die gesetzliche Bestellung einer Zentral-Zensurbehörde die Ungleichmäßigkeit der Zensur nicht völlig aufheben. Mit Rücksicht darauf, daß Films, die im allgemeinen unbedenklich sind, an einem einzelnen Ort wegen daselbst bestehender besonderer Verhältnisse oder jüngst geschehener Vorgänge unzulässig sein können, wird man wohl bei den von der gesetzlichen Zentralstelle zugelassenen Films doch noch eine Prüfung seitens der Ortspolizeibehörde gestatten müssen. Allein dergleichen Fälle würden nur ganz vereinzelt vorkommen, und es würde jedenfalls durch die nicht bloß tatsächliche, sondern gesetzliche Bestellung einer Zentral-Zensurbehörde verhindert, daß Films, die von der Zentralstelle als unzulässig verboten sind, an einzelnen Orten diesem Verbot zuwider von den örtlichen Polizeibehörden zugelassen werden.

Das beste, weil die Gleichmäßigkeit für ganz Deutschland herstellend, wäre eine reichsgesetzliche Ordnung der Lichtspiel-Zensur. Es müßte dann aber ebenso, wie gegenwärtig in Preußen gegen die Polizeiverfügung, welche die öffentliche Vorführung eines Films verbietet, eine Beschwerde bezw. Klage an die Verwaltungsgerichte gegeben ist, neben der Reichs-Zensurbehörde zugleich eine Reichs-Beschwerdeinstanz errichtet werden. Sollte man mit Rücksicht hierauf, oder weil die Bundesstaaten sich sträuben, auf diesen Teil ihrer Polizeibefugnisse zugunsten des Reichs zu verzichten, von der Errichtung einer Reichs-Zensurbehörde für die Lichtspiele absehen, so wäre wenigstens durch Landesgesetze eine Zentral-Zensurbehörde für jeden Bundesstaat zu errichten.[1])

Auch noch aus einem anderen Grunde ist zu einer voll wirksamen Lichtspiel-Zensur ein Gesetz erforderlich und zwar deshalb, weil der Umfang, in dem die Zensur nötig ist, über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei hinausgeht. Von den Lichtspielen sind selbstredend zunächst alle strafbaren Darstellungen auszuschließen, wie unzüchtige, gotteslästerliche, solche, die eine der christlichen Kirchen oder eine andere Korporationsrechte besitzende Religionsgesellschaft beschimpfen, verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen einander aufreizen oder Majestätsbeleidigungen enthalten. Die Polizei verhindert dadurch, wie es ihr Recht und ihre Pflicht ist, die Verübung strafbarer Handlungen seitens der Filmfabrikanten und Kinobesitzer. Andererseits kann es nicht Aufgabe der Zensur sein, bloße Geschmackslosigkeiten aus den Lichtspielen auszumerzen. Gegen solche läßt sich nur dadurch helfen, daß man sich bemüht, Publikum, wie Filmfabrikanten und Kinobesitzer durch Vorführung guter Muster zu besserem Geschmacke zu erziehen. Was aber die Zensur außer den strafbaren Darstellungen aus unseren Lichtspielen ausscheiden kann und unbedingt ausscheiden muß, das sind die für Sittlichkeit und Kultur, insbesondere der jugendlichen Zuschauer, außerordentlich gefährlichen Films, die, ohne unzüchtig zu sein, durch pikante Andeutungen die Lüsternheit wecken und erregen. Desgleichen die sog. kriminellen Films, die sensationelle Verbrechen des Tages in einer die verbrecherische Energie des Täters geradezu verherrlichenden Weise packend und spannend vor die weitaufgerissenen Augen der Zuschauer bringen und geeignet sind, minderwertige, für Suggestion empfindliche Personen zur Nachahmung solcher verbrecherischen Taten zu verleiten. Und vor allem auch die lebendigen, jedes Zucken des Opfers wiedergebenden Vorführungen von Morden oder auch von grausamen Tierquälereien, durch deren Anschauen Gefühl und Gemüt der Lichtspielbesucher notwendig verrohen müssen. Hellwig[1]) beschreibt eine Reihe solcher verderblichen Vorstellungen. Darunter befinden sich auch solche, die Teile guter, zu Lehrzwecken bestimmter Films bilden. So ist auf einem belehrenden Film „Schlangenfang in Ceylon" u. a. dargestellt, wie gefangene Schlangen lebendig geschunden werden. Auf anderen lehrreichen Films sind chirurgische Operationen an Menschen oder Vivisektionen von Tieren wiedergegeben, die für Mediziner oder Medizin Studierende gewiß von großem Wert sind, aber bei öffentlicher Vorführung auf Laien sehr leicht verrohend wirken werden. Kann kein Zweifel darüber bestehen, daß solche Films oder Filmteile von der Zensur für die öffentliche Vorführung zurückgewiesen werden müssen, so geht indes deren Verbot über die Befugnisse hinaus, die den Polizeibehörden nach den geltenden Gesetzen zustehen. Gemäß § 10 ALR. II 17 gehört es zu den Amtstätigkeiten der Polizei, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen". Aehnlich sind in den andern Bundesstaaten die Befugnisse der Polizei durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht umschrieben.

[1]) In gleichem Sinne Hellwig a. a. O. S. 230. A. M. Lindenau, Kinematograph und Staat 1912 S. 720 der DJZ.

[1]) Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung. Halle a. S. 1911.



Darunter fallen nicht: Anstalten und Anordnungen zur Verhütung nachteiliger Wirkung auf Sittlichkeit und Kultur des Volkes. Unter den dem Publikum oder dessen Mitgliedern „bevorstehenden" Gefahren sind nur die unmittelbar und sofort drohenden Gefahren verstanden, nicht auch die aus bestehenden Einrichtungen zu befürchtenden Einflüsse auf Gemüt und Willen der diese dauernd benutzenden Personen. Daß die so früh und tatkräftig einsetzenden polizeilichen Maßregeln des preuß. Ministers des Innern und des Berliner Polizeipräsidiums, die gewiß allgemeine Anerkennung verdienen, nicht den schlimmen Auswüchsen der kinematographischen Aufführungen haben steuern können, dürfte auf die gesetzlichen Schranken der polizeilichen Befugnisse zurückzuführen sein. Es muß daher durch ein zu erlassendes Gesetz die Befugnis der Lichtspiel-Zensurbehörde über die gegenwärtige allgemeine Befugnis der Polizei zu Polizeiverfügungen hinaus erstreckt werden.

Dies ist vor allem auch nötig, wenn man, wie dringend zu wünschen, der Zensurbehörde noch das Recht zu weiteren Beschränkungen derjenigen Lichtspiele gewähren will, zu denen Kinder Einlaß erhalten.

Zweckmäßig ist es, die Erweiterung der Befugnisse der Zensurbehörde gleichfalls durch Reichsgesetz zu bestimmen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen erachte ich zu einem wirksamen Kampf gegen die Auswüchse der kinematographischen Lichtspiele und die daraus für Sittlichkeit und Kultur des Volkes drohenden Gefahren als dringend geboten und mit Rücksicht auf die außerordentliche Zunahme der Kino-Theater (Lindenau gibt an, daß allein in Berlin etwa 300 bestehen) als unaufschiebbar, daß neben der geplanten Aenderung der GewO., wonach die Lichtspiele fernerhin konzessionspflichtig werden, durch ein Reichsgesetz für die Lichtspiele eine Reichszensur und eine Reichszensurbehörde errichtet und Befugnis wie Aufgabe dieser Behörde dahin erstreckt wird, daß sie außer strafbaren Darstellungen auch alle Vorführungen, die Lüsternheit erregen, Verbrechen verherrlichen oder zur Verrohung des Gemüts geeignet sind, zu verbieten hat. Was die Vorführungen betrifft, zu denen Kinder Zutritt haben, so müßten von diesen streng alle Films ausgeschlossen werden, von welchen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche und geistige Entwicklung der Kinder zu befürchten ist.

Glaubt man von Errichtung einer Reichszensurbehörde absehen zu müssen, so wäre durch Reichsgesetz den einzelnen Bundesstaaten die Errichtung einer Landeszensurbehörde aufzugeben und diesen die gleiche Befugnis zu gewähren, wie sie vorstehend für die Reichszensurbehörde vorgeschlagen ist.

Am 12. Febr. d. J. ist in Württemberg der Entwurf eines Landesgesetzes betr. öffentliche Lichtspielvorstellungen zur Beratung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung vorgelegt worden. Danach soll eine Landeszensurbehörde errichtet werden. Die Zulassung ist für einen Bildstreifen zu versagen, wenn seine öffentliche Vorführung vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art, wie sie dargestellt werden, geeignet wäre, die Gesundheit oder Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden oder eine verrohende oder die Phantasie verderbende oder überreizende oder den Sinn für Recht und öffentliche Ordnung verwirrende oder abstumpfende Einwirkung auszuüben. Als die Gesundheit gefährdend wird insbesondere die Schädigung der Augen durch Flimmern hervorgehoben. Wenn die Prüfung außerwürttembergischer Zensurstellen sich als gleichwertig mit derjenigen der württembergischen Landesstelle herausstellt, kann das Ministerium des Innern bestimmen, daß die von diesen zugelassenen Bildstreifen ohne Nachprüfung auch für Württemberg zugelassen werden. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, zugelassene Bildstreifen für ihre Gemeinde zu verbieten, sofern besondere örtliche Verhältnisse die Annahme rechtfertigen, daß gerade in ihrer Gemeinde die öffentliche Vorführung gedachte schädliche Wirkungen haben könnte.

Daß der württembergische Entwurf unter den Gründen, aus denen eine kinematographische Vorführung zu verbieten ist, auch die für die Zuschauer zu befürchtenden gesundheitlichen Nachteile, insbesondere die Schädigung der Augen, aufführt und der Ortspolizeibehörde vorschreibt, wenn die augenschädigende Wirkung ihren Grund in der Beschaffenheit des Projektionsapparates hat, dessen Ausbesserung oder Auswechselung oder, bis das geschehen ist, die Einstellung der Vorführungen zu verlangen, so ist das unzweifelhaft gerechtfertigt.

Dagegen dürfte der Entwurf zu weit gehen, wenn er nach Fassung und Begründung die Untersagung auf solche Vorführungen ausdehnt, die geeignet sind, durch die Schilderung grausiger, ekelhafter oder sonst nervenerregender Vorgänge, durch grobgeschmacklose Darstellung an sich einwandfreier Handlungen, durch Häufung unsinniger und alberner, aufs Lachen berechneter Szenen u. dgl. die Phantasie der Zuschauer zu verderben oder zu überreizen und den Sinn für das Gute und Schöne in ihnen abzustumpfen.

Was die Vorführungen vor Jugendlichen (Personen unter 16 Jahren) betrifft, so verlangt der Entwurf mit Recht für solche eine strengere Prüfung. Aber auch hier möchte der Entwurf die obrigkeitlichen Befugnisse zu weit spannen, wenn er der Ortspolizeibehörde gestattet, zur Hebung des erzieherischen und bildenden Werts der Vorstellungen den Unternehmern besondere Auflagen hinsichtlich der Auswahl, Reihenfolge und Art der Vorführung der Bilder zu machen.

Voraussichtlich wird man in anderen Bundesstaaten die Grenzen, in denen die Zensur der Lichtspiele auszuüben ist, sehr viel enger stecken. Wo man vom Erlaß eines Gesetzes absieht und die Lichtspielzensur lediglich durch Polizeiverordnungen regelt, wird man das tun müssen. Damit wäre dann die Ausübung der Zensur in den verschiedenen Bundesstaaten eine ganz verschiedene und insbesondere eine Anerkennung der Zulaßkarten eines anderen Bundes-

staates, wie sie jetzt mehrfach in Uebung und auch von dem württembergischen Entwurf in Aussicht genommen ist, völlig ausgeschlossen.

So zeigt auch der Entwurf eines Landesgesetzes für Württemberg wieder recht deutlich, daß, wenn man die Zensur der Lichtspiele nicht, was zur Sicherung einer gleichmäßigen Ausübung derselben das beste wäre, ganz durch ein Reichsgesetz ordnen und eine Reichs-Zensurbehörde errichten will, doch auf jeden Fall der Erlaß eines Reichsgesetzes erforderlich ist, das die Gründe, aus welchen Lichtspiel-Vorstellungen zu verbieten sind, gemeinsam für alle Bundesstaaten feststellt.

## Die gesetzgebende Gewalt und die übrigen Gewalten im Staate.

Vom Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Schultzenstein, Wirkl. Geh. Oberregierungsrate, Berlin.

Zu den Teilen, in welche die Staatsgewalt zerfällt, und welche Gewalten oder Hoheiten (Hoheitsrechte) mit einem entsprechenden Zusatze genannt werden, gehört die gesetzgebende Gewalt an und für sich nur als ein den übrigen gleichstehender, nicht ihnen übergeordneter Teil. Sie nimmt aber dennoch zweifellos eine eigenartige Stellung ein, weil sie nicht bloß, anders als etwa die Polizeigewalt (s. DJZ. 1912, S. 832 ff.), auch in eine der übrigen Gewalten, sogar in sie alle eingreifen kann, sondern es in ihrem Wesen liegt, daß sie sich regelmäßig nicht auf sich selbst beschränkt, vielmehr oft weiter eingreift. Ob und in welchem Umfange dies geschehen oder nicht geschehen ist, kann ohne besondere Worte dadurch zum Ausdrucke gelangt sein, daß es sich aus dem Zwecke des von der gesetzgebenden Gewalt erlassenen Gesetzes, dem Wesen des in ihm geordneten Gegenstandes, seiner Entstehungsgeschichte usw. mit Sicherheit in schlüssiger Weise ergibt. Gerade eine solche bloße Schlüssigkeit wird häufig vorhanden sein. Es entstehen dabei Zweifel namentlich dann, wenn der Wortlaut so allgemein gehalten ist, daß deshalb ein Eingriff in eine der anderen Staatsgewalten als möglich erscheint, obwohl man das Eingreifen für so selbstverständlich ausgeschlossen angesehen hat, daß es keiner Einschränkung des Wortlauts bedurft habe, sondern sie sich von selbst ergebe, oder obwohl an die Möglichkeit eines Eingreifens garnicht gedacht worden ist und, wenn daran gedacht worden wäre, der Wortlaut eingeschränkt sein würde. Es wird hier regelmäßig von dem Wortlaut abzuweichen und anzunehmen sein, daß sachgemäß ein Eingreifen in das andere Staatshoheitsrecht nicht beabsichtigt gewesen und deshalb auch nicht erfolgt ist.

Eine in dieser Richtung sich bewegende Entscheidung hat kürzlich das preußische Oberverwaltungsgericht erlassen, auf die wegen ihrer großen Wichtigkeit an dieser Stelle die Aufmerksamkeit besonders gelenkt werden möge, und deren weit über sie hinausgehende Bedeutung kurz hervorgehoben sei.

Es handelte sich um das Erfordernis der Ansiedlungsgenehmigung nach dem preuß. Gesetz v. 10. Aug. 1904 (GS. S. 227) für eine militärische Luftschiffhalle mit Wohnung. Das Urt. v. 13. Febr. 1913 (IV. C. 156/12) ist zu dem Ergebnisse gelangt, daß es der Genehmigung nicht bedürfe. Zunächst wird ausgeführt, daß allerdings ein Wohnhaus außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft und nicht in den Grenzen eines nach dem Fluchtliniengesetze festgestellten Bebauungsplans errichtet werden solle, und daß auf sog. fiskalische Bauten das Ansiedlungsgesetz zur Anwendung komme. Zu diesen Bauten sei aber die Luftschiffhalle nicht zu rechnen, weil sie ausschließlich oder doch vornehmlich den Zwecken der Landesverteidigung zu dienen bestimmt sei, ihre Herstellung daher in Ausübung von Befugnissen der Staatsgewalt, eines Staatshoheitsrechts, nämlich des Militärhoheitsrechts, erfolge, es in dem Rahmen dieser Befugnisse liege, nicht allein zu bestimmen, ob und daß, sondern auch wie und wo eine derartige Halle anzulegen sei, und, wenn es für erforderlich befunden werde, die Halle außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft zu errichten und mit ihr eine Wohnung zu verbinden, aus militärischen Gründen, noch immer das Militärhoheitsrecht betätigt werde. Zu entscheiden sei deshalb, ob eine Ansiedlungsgenehmigung nach dem Ges. v. 10. Aug. 1904 auch für Wohnhäuser erforderlich sei, die nicht fiskalische, sondern in dem vorstehenden Sinne staatliche Bauten seien. Bei Beantwortung dieser Frage sei darauf, in welcher Weise bei Bauten der letzteren Art bisher verfahren worden sei, sowie auf die Vorschriften des Reichsbesteuerungsgesetzes v. 15. April 1911 (RGBl. S. 187), den § 20 des Ansiedlungsgesetzes und den Art. 63 der Reichsverfassung kein Gewicht zu legen. Sodann heißt es weiter:

„Das Ansiedlungsgesetz sagt zwar ganz allgemein, daß es unter den von ihm hervorgehobenen Voraussetzungen einer Ansiedlungsgenehmigung bedarf, und es enthält keine Einschränkung zugunsten von Wohnhäusern, die in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte errichtet werden sollen. Allein nicht auf den Wortlaut des Gesetzes kommt es ausschlaggebend an, sondern darauf, was nach seinem Sinne und Zwecke als von ihm gewollt anzusehen ist. Danach ist aber seine Anwendung für Bauten des Staates als solchen, d. i. wenn er in Ausübung von Hoheitsrechten sich befindet, zu verneinen und anzunehmen, daß insoweit das Gesetz nicht hat eingreifen wollen und infolgedessen nicht eingreift. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Wesen der Hoheitsrechte und aus der Beschränktheit der Gründe, wegen deren die Ansiedlungsgenehmigung vorgeschrieben worden ist.

Es mag anzunehmen sein, daß für staatliche Bauten die Ansiedlungsgenehmigung tatsächlich regelmäßig anstandslos erteilt werden wird. Das hat indessen für die grundsätzlich zu treffende Entscheidung außer Betracht zu bleiben. Es muß stets mit der rechtlichen Möglichkeit gerechnet werden, daß, wenn es der Genehmigung bedürfte, verhältnismäßig untergeordnete Behörden in die Lage kommen, sie, trotzdem es sich um Ausübung eines Staatshoheitsrechts handelt, zu versagen, und solches um Rechte und Interessen willen zu tun, die sich nach dem Ansiedlungsgesetze selbst nicht als unzulässig erweisen, aber doch bloß einzelnen privaten Personen zustehen oder sonst gegenüber den Bedürfnissen der Staatsgewalt von durchaus untergeordneter Bedeutung sind. Unter allen Umständen

sind verhängnisvolle Verzögerungen nicht ausgeschlossen. Denn die Genehmigungsbehörde würde die Pflicht haben, den Antrag dem Gesetze gemäß auf ortsübliche Art mit der vorgeschriebenen Frist öffentlich bekannt zu machen, um festzustellen, ob Einspruch erhoben wird, und alsdann zu erwägen und zu entscheiden, ob ein solcher begründet ist oder nicht. Abgesehen davon, daß die Veröffentlichung der beabsichtigten Veranstaltung, z. B. mit Wohnräumen versehener Befestigungs- und Verteidigungswerke, das Staatswohl gefährden kann und deshalb die Geheimhaltung solcher Anlagen notwendig, vielleicht auch anderweit vorgeschrieben ist, könnte bis zur Beschlußfassung auf den Ansiedlungsantrag und bis zu dessen Erledigung in einem daran vielleicht sich anschließenden Verwaltungsstreitverfahren leicht so lange Zeit vergehen, daß die Errichtung des Wohnhauses nicht mit der Schleunigkeit möglich ist, welche das Staatswohl erheischt; man denke nur an eine drohende Kriegsgefahr und an Werke der soeben bezeichneten Art. Daß zu staatlichen Bauten keine Ansiedlungsgenehmigung notwendig ist, gilt, mag es sich um Hoheitsrechte des Preußischen Staates oder um solche des Deutschen Reichs handeln, ferner gleichviel, ob das Militärhoheitsrecht oder ein anderes Hoheitsrecht in Betracht kommt. Aus der Natur des Hoheitsrechts folgt, daß auch bereits unter der Herrschaft des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 (GS. S. 25) Wohnhäuser der in Rede stehenden Art keiner Ansiedlungsgenehmigung bedurften; dasselbe war der Fall während der Geltungszeit des Gesetzes v. 25. Aug. 1875 (GS. S. 405) und ist nunmehr bestehendes Recht nach dem Gesetze v. 10. Aug. 1904".

Diese Gründe sind, wenngleich sie nur von einem einzelnen preußischen Gesetz ausgehen, doch ganz abgesehen davon, daß sie schon dafür nicht selten anderweit zutreffen — z. B. bei Kasernen, bei Wohnhäusern auf Truppenübungsplätzen und Schießständen, bei Gefängnissen und bei Wohnräumen für mit landwirtschaftlichen Meliorationen beschäftigte Gefangene — von größerer Tragweite. Sie treffen entsprechend bei manchen anderen Gesetzen, einschließlich von Reichsgesetzen, zu und werden auch nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß nicht ein mehr oder weniger allgemeines Gesetz, sondern sonstiges objektives Recht und selbst bloßes örtliches Recht (eine Polizeiverordnung, ein Ortsstatut usw.) in Frage kommt, nur daß hierbei leichter die Absicht eines Eingreifens und demgemäß auch das Vorhandensein eines Eingriffs in ein Staatshoheitsrecht zu verneinen sein wird. Als Fälle, für die bereits Zweifel hervorgetreten sind und jene Gründe zu beachten sein werden, seien genannt aus dem Reichsrechte die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Anlagen des Staates, die gewerbliche und deshalb fiskalische nicht sind, aber an sich unter den § 16 der Gewerbeordnung fallen, weil dieser auch nicht gewerbliche Anlagen betrifft, und die der Arbeiterschutzbestimmungen in nichtfiskalischen, sondern staatlichen Betrieben, ferner aus dem preußischen Rechte noch diejenige von Bauordnungen und des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden v. 15. Juli 1907 (GS. S. 260).

Schwierigkeiten werden nicht selten insofern hervortreten, als es sich darum handelt, ob man es mit einem fiskalischen Bau, Unternehmen usw. zu tun hat oder in dem bezeichneten Sinne mit einem staatlichen. Das steht aber dem maßgebenden besonderen Grundsatz als solchem nicht entgegen, ist vielmehr eine Folge der Mangelhaftigkeit jeder allgemeinen begrifflichen Scheidung zwischen der Eigenschaft des Staates als Fiskus und nicht als Fiskus.

Aehnlich wie mit dem Eingriff in eine der anderen Staatsgewalten verhält es sich noch mit dem in die innere kirchliche Verwaltung, die Selbstverwaltung der Gemeinden usw. und die Autonomie.

## Das neue preußische Wassergesetz.

Von Justizrat Bitta, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Breslau.

Das neue preußische Wassergesetz ist nunmehr von beiden Häusern des Landtages verabschiedet, nachdem der erste Entwurf dazu bereits i. J. 1893 erschienen und der Landtag zum Zwecke gründlicher Durchberatung des umfangreichen Gesetzgebungswerks über den Sommer 1912 vertagt war, was seit dem Bestehen des Landtags zum ersten Mal geschehen ist. Es geziemt sich daher wohl, einen kurzen Ueberblick auf das zu werfen, was uns das neue Gesetz bringt.

I. Zunächst die langersehnte Vereinheitlichung des preußischen Rechts. Im § 399 werden nicht weniger als 79 verschiedene Gesetze aufgehoben. Aufrechterhalten bleiben nur diejenigen Gesetze, welche, wie z. B. die Quellenschutzgesetze, auf anderem gesetzgeberischen Grunde beruhen, oder wie die in dem § 395 aufgeführten Gesetze Sondergesetze sind, oder Gegenstände betreffen, welche, wie die in den §§ 382, 389, 396 und 397 benannten von dem Wassergesetz unberührt bleiben.

Dabei hat das Wassergesetz es vermieden, in die bestehenden Verhältnisse, soweit sie sich bewährt haben, mit rauher Hand einzugreifen. Es sind deshalb bestehen geblieben das auf dem bisherigen Recht beruhende Eigentum an Wasserläufen, ferner die bisherige Unterhaltungslast, soweit sie sich bewährt hat, das gemeine Recht bezügl. der Regelung des wild ablaufenden Wassers, die Siegener und Nassauer Wiesenordnung sowie die in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein bestehenden Deich- und Sielrechte. Auch die bestehenden Rechte sind unter den Voraussetzungen des § 379 aufrechterhalten, soweit sie auf einem besonderen Titel beruhen. Es ist nur die Beschränkung beigefügt, daß eine Verunreinigung des Wassers, die über das Gemeinübliche hinausgeht, unzulässig und daß auch die bestehenden Wasserleitungsanlagen entsprechend der neuen Bestimmung in dem § 200 verpflichtet sein sollen, die zur Verhütung oder Ausgleichung von Nachteilen geeigneten Einrichtungen zu treffen, evtl. Schadenersatz zu leisten, soweit die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert, und der Unternehmer ohne Gefährdung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zur Entschädigung imstande ist.

II. Ein weiteres Endziel des neuen Gesetzes ist die Herbeiführung möglichster Rechtssicherheit. Diesem Ziele dient:



1. Die Einteilung der Wasserläufe, welche nicht nach begriffstechnischen, sondern nach rein schematischen Gesichtspunkten erfolgt ist. Danach sind Wasserläufe 1. Ordnung alle diejenigen, welche die Anlage zum Gesetz aufführt. Die Wasserläufe 2. Ordnung sollen in einem besonderen, vom Oberpräsidenten gemäß § 4 aufzustellenden Verzeichnis benannt werden, alle übrigen Wasserläufe, d. h. solche Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen, einschließlich ihrer oberirdischen Quellen und der Seen, aus denen sie abfließen, sowie ihrer etwa unterirdisch verlaufenden Strecken, sind Wasserläufe 3. Ordnung. Gräben gelten als Wasserläufe nur insoweit, als sie der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen. Seen, aus denen nur künstliche Wasserläufe abfließen, sollen ebenfalls nicht als Wasserläufe behandelt werden.

2. Dem Zwecke der Rechtssicherheit dient ferner die Feststellung des Privateigentums an den Wasserläufen[1]).

Im Anschluß an das ALR. ist das Eigentum an den Wasserläufen 2. und 3. Ordnung den Anliegern und an den Wasserläufen 1. Ordnung dem Staate, und zwar an Stelle des bisherigen gemeinen Eigentums, übertragen. Daß dessen ungeachtet an der fließenden Wasserwelle selbst ein Eigentumsrecht nicht stattfindet und deshalb z. B. auch ein Diebstahl daran ausgeschlossen ist, mag noch zur Beruhigung ängstlicher Gemüter bemerkt werden.

3. Als Korrelat zu diesem Eigentumsrecht ist der Gemeingebrauch im § 25 gesetzlich festgelegt und genau umgrenzt. Da ein klagbares Privatrecht den Gemeingebrauchsberechtigten nicht zusteht, ist die Polizeibehörde ermächtigt, den Gemeingebrauch zu schützen, andererseits aber auch im Interesse der Eigentümer zu beschränken oder ganz zu verbieten. Auch im übrigen sind der Polizeibehörde weitgehende Befugnisse in dem § 21 eingeräumt, derart, daß sie nicht nur zur Wahrung des öffentlichen Wohles (§ 10 II, 17 ALR.), sondern auch zum Schutze privater Interessen einzuschreiten berechtigt ist.

4. Das wichtigste Rechtsinstitut des neuen Gesetzes ist die Verleihung, deren Gegenstand in dem § 46 genau begrenzt ist. Die Verleihung schafft nach § 81 ein im Rechtswege verfolgbares Recht, welches nicht nur jeden Dritten, sondern auch die Behörden bindet. Da es sich bei der Verleihung in Wahrheit um eine Enteignung privater Rechte handelt, werden ihre Voraussetzungen ebenso wie bei letzterer durch den Bezirksausschuß festgestellt, gegen dessen Beschluß noch eine Beschwerde an das neue Landeswasseramt gegeben ist. Wegen der zu gewährenden Entschädigung findet binnen 3 Monaten der Rechtsweg statt. Die in dem Gutachten des Deutschen Juristentages vom Jahre 1895 aufgestellte Forderung, daß die Verleihung in der Regel nur auf Zeit zu erteilen sei, ist nicht übernommen, vielmehr kann die Verleihung auch

[1]) Vergl. Moll 1912, S. 255 d. Bl.

dauernd erteilt werden. Nur wenn von der beabsichtigten Benutzung des Wasserlaufs eine Verunreinigung zu erwarten ist, darf die Verleihung nur unter Vorbehalt erhöhter Anforderungen in bezug auf Reinigung der Abwässer erteilt werden. Im Interesse des öffentlichen Wohles und insbesondere der Schiffahrt ist unter den Voraussetzungen des § 49 den zuständigen Ministern ein Vetorecht eingeräumt.

Auch ein bereits bestehendes Recht kann ebenso wie das Recht des Eigentümers nach Maßgabe des § 86 mit der Wirkung sichergestellt werden, daß es einem verliehenen Rechte gleichsteht.

5. Dem verliehenen Rechte stehen die in den §§ 330 ff. behandelten Zwangsrechte ihrer Wirkung nach gleich. Sie schaffen jedoch kein Recht gegenüber jedem Dritten, sondern nur gegenüber dem betreffenden Eigentümer, gegen den sich das Zwangsrecht richtet. Die neuen Zwangsrechte geben die von der Industrie lebhaft gewünschte Möglichkeit der Anlegung von Be- und Entwässerungen durch fremden Grund und Boden, welche bisher nur bei überwiegenden Vorteilen für die Bodenkultur, nicht auch für Industrie und Ortschaften zulässig war[1]).. Da es sich hierbei ebenfalls um eine Art Enteignung von Privateigentum zugunsten privater Interessen handelt, sind die Enteignungsgrundsätze wie bei der Verleihung zur Anwendung gebracht und noch darüber hinaus bestimmt, daß bei Bemessung des Schadens nicht nur das vermögensrechtliche, sondern jedes Interesse des Geschädigten berücksichtigt werden soll.

6. Auch die Unterhaltungslast ist auf eine sichere Grundlage gestellt, und zwar nicht nur bezüglich ihres Inhalts und Umfanges (§§ 113, 114, 119, 120 und 134 ff.), sondern auch bez. der Träger dieser Unterhaltungslast (§§ 115—118) und bez. des Verfahrens (§§ 130, 133, 148).

7. Der Ausbau der Wasserläufe gemäß den §§ 152 bis 181, welcher bisher mehr oder weniger von der Willkür der Staatsbehörden abhängig war, ist nunmehr ebenfalls mit bestimmten Rechtsgarantien für die Beteiligten umgeben.

8. Der Rechtssicherheit dienen auch die neuen Wasserbücher, welche im Gegensatz zu den Grundbüchern nur diejenigen Rechte aufnehmen sollen, die sich nicht aus dem Eigentumsrecht von selbst ergeben. In die Wasserbücher sollen also im wesentlichen die Rechte zur Benutzung der Wasserläufe, die Zwangsrechte sowie die von der gesetzlichen abweichende Unterhaltungslast zur Eintragung gelangen. Da nach § 380 die bestehenden Rechte mit Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, das gemäß § 400 durch Kgl. Verordnung erfolgt, erlöschen, wenn nicht vorher ihre Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist, tritt nach Ablauf von 10 Jahren vollständige Sicherheit über die Rechte an Wasserläufen ein.

9. Was endlich die gesetzlichen Rechtsbehelfe anlangt, so ist fast in allen Fällen, in welchen

[1]) OVG. 22, S. 267—271, PrV.Bl. 25, S. 47.

es sich um Entschädigungen handelt, der Rechtsweg zugelassen. Im übrigen sind, abgesehen von wenigen Fällen, in welchen wie bisher der Kreisausschuß zu entscheiden hat, der Bezirksausschuß und in zweiter Instanz das Landeswasseramt für zuständig erklärt. Wo in dem Gesetze bez. des zulässigen Rechtsmittels keine besondere Bestimmung getroffen ist, finden die Rechtsmittel nach dem allgemeinen Landesverwaltungsgesetz, also bei Beschlüssen des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß und bei solchen des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat Anwendung. In den Fällen der §§ 16, 92, 110, 154 und 204 ist nur die Beschwerde im Aufsichtswege gegeben.

III. Besonderen Wert legt das neue Gesetz auf die Reinhaltung der Gewässer. Diesem Ziel dienen nicht nur die Verbote der §§ 19, 20, sondern auch die in den §§ 21—23 der Wasserpolizeibehörde eingeräumten Befugnisse. Danach hat insbesondere derjenige, der Wasser oder andere flüssige Stoffe über den Gemeingebrauch hinaus in einen Wasserlauf einleiten will, dies vorher der Wasserpolizeibehörde anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeigepflicht wird ebenso wie jede den gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandelnde Verunreinigung der Wasserläufe mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Strafe ist gegenüber dem Regierungsentwurf erheblich erhöht, da sie abschreckend wirken soll, und gegenüber den großen Kosten der Klärung industrieller und sonstiger Abwässer geringfügige Geldstrafen die erforderliche Wirkung ganz verfehlen würden.

Da es auch bei behördlicher Zulassung nicht möglich ist, derartige Bedingungen dem Unternehmer aufzuerlegen, daß ein Nachteil der Wasserlaufeigentümer ganz vermieden werden kann, ist der Entschädigungsanspruch der Benachteiligten in dem § 24 wesentlich erleichtert. Es ist dabei nicht nur die Beweislast umgekehrt, so daß der Unternehmer seinerseits, und zwar nach jeder Richtung hin die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt nachweisen muß, sondern auch, soweit der Schaden von mehreren Unternehmungen herrührt, eine Gesamthaftung dieser bestimmt. Es ist das eine weitere Ausgestaltung des Grundsatzes einer gerechten Interessenabwägung, wie ihn Oertmann[1]) näher entwickelt hat.

IV. Eigenartig ist dem neuen Gesetze überhaupt der Ausgleich der widerstreitenden Interessen. Hierbei ist vorangestellt die Berücksichtigung des öffentlichen Wohles, so insbesondere in den §§ 49, 84, 333 und 338. Im übrigen ist entscheidend, ob der aus einem Unternehmen zu erwartende Nutzen den Schaden des Widersprechenden erheblich übersteigt (vgl. z. B. §§ 50, 331 und 332. Dem Falle der Interessenkollision ist ferner das besondere Kapitel V im 3. Titel des ersten Abschnittes gewidmet. Danach hat, wenn das Wasser eines Wasserlaufs für mehrere Berechtigte nicht ausreicht, die Regelung in einer den Interessen aller Beteiligten nach billigem Ermessen entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gemeingebrauchs zu erfolgen. Besondere Ausgleichsbestimmungen sind noch in den §§ 61 und 97 getroffen.

1) „Tag" v. 17. Jan. 1913.

Dem Zwecke der Rechtsordnung, das gesellschaftliche Zusammenleben zu ermöglichen und zu sichern, d. h. dem gerechten Ausgleich widerstreitender Interessen, wie er auch das Ideal der Rechtsprechung ist[1]), hat schon der Regierungsentwurf des Wassergesetzes auch in seinen sonstigen Bestimmungen Rechnung getragen. Auf derselben Grundlage und mit den gleichen Endzielen haben ihn die gesetzgebenden Körperschaften in seltener Einmütigkeit weiter bearbeitet. Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß auch die behördlichen Organe das Gesetz in gleichem Geiste zur Ausführung bringen mögen zum Wohle des Ganzen.

## Sicherung der Kosten des Strafverfahrens durch Arrest.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg, Berlin.

Die Einziehung der Kosten des Strafprozesses pflegt von der Gerichtskasse nach der rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten zu erfolgen. Zuweilen hört man aber auch von Versuchen der Gerichtskasse, sich für die Kosten des Strafverfahrens und auch der Strafvollstreckung schon vor der rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten zu sichern. Der Weg, auf dem dies die Gerichtskasse zu erreichen sucht, ist der des Arrestverfahrens.

Sind solche Arreste zulässig? Der sächsische Justizminister hat diese Frage verneint und in einer Ministerialverordnung von 1906 die Gerichtskassen angewiesen, derartige Arreste nicht zu beantragen, da sie im Widerspruch mit dem Gesetz ständen. Das Kammergericht, das sich mit der Rechtsfrage zu befassen hatte, nachdem ein Verhafteter gegen den Arrestbefehl Widerspruch erhoben hatte, hat die Frage in Uebereinstimmung mit der Vorentscheidung des Landgerichts I Berlin bejaht.

Die Unzulässigkeit eines Arrestverfahrens in solchen Fällen dürfte sich aber einwandfrei dartun lassen.

Um die Arrestierung des Anspruchs zu erreichen, muß die Gerichtskasse die Auffassung vertreten, daß sie einen Anspruch gegen den Verhafteten habe, der nur durch die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung bedingt sei. Kann hier aber überhaupt von einem „bedingten" Anspruch die Rede sein?

Für den Zivilprozeß wird vielfach die Auffassung vertreten, daß der Kostenerstattungsanspruch schon vor Auferlegung der Kosten als ein bedingter vorhanden sei[2]).

Ich halte diese Ansicht, die auch von Stein[3]) abgelehnt wird, für nicht zutreffend. Daß ein Kosten-

1) RG. 24. Febr 1912 JW. S 589 90.
2) S. z. B. Kann in Förster-Kann vor § 91 unter 2b und die daselbst Angeführten.
3) 10. Aufl. vor § 91 unter 4.



erstattungsanspruch im Zivilprozeß entsteht, ist gewiß nicht zweifelhaft, zweifelhaft ist aber, in wessen Person er entsteht. Ein Anspruch, dessen Träger ungewiß ist, ist aber kein „bedingter". Die Vorstellung, daß die Partei, auf deren Seite das Recht liegt, den bedingten Kostenerstattungsanspruch habe, rechnet nicht mit den Realitäten eines Prozesses. Die Partei, die recht hat, braucht nicht recht zu bekommen. Und selbst wenn sie recht bekommt, ist der volle Kostenerstattungsanspruch nicht die notwendige Folge ihres Obsiegens. Der Träger des Anspruchs, nicht nur der Anspruch selbst, bleibt bis zum Urteil ungewiß.

Für den Strafprozeß, in dem nicht einmal gewiß ist, ob überhaupt ein Kostenanspruch entsteht, scheinen mir die Dinge für die Auffassung des Kostenanspruchs als eines bedingten noch ungünstiger zu liegen. Hier besteht allerdings ein Urteil des Reichsgerichts, das die Auffassung vertreten hat, daß der Kostenanspruch des Fiskus in dem Zeitpunkt entsteht, in welchem zwecks Strafverfolgung staatliche Organe in Tätigkeit treten. Die Entsch. des 2. Strafsen. v. 14. Dez. 1885 Bd. 13 S. 138 ff. betrifft die Frage, ob sich jemand des Vergehens der Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 StrGB.) dadurch schuldig machen kann, daß er nach Einleitung einer Strafverfolgung, um den Kostenanspruch des Staates zu vereiteln, Vermögensstücke beiseite schafft. Das Reichsgericht hat diese Frage bejaht. Nach seiner Auffassung hat das Strafurteil nur die Funktion, den Kostenanspruch unter der Voraussetzung später eintretender Rechtskraft der Verurteilung festzustellen. Eine Entsch. des 3. Zivilsen. v. 3. Jan. 1888 (Bd. 20 S. 260) hat diese Entsch. des 2. Strafsen. unter Hinweis auf die von dem Strafsenat gegebene Begründung angenommen, und das Kammergericht hat sich in einer Entsch. des 14. Zivilsen. v. 28. Sept. 1908 angeschlossen[1]).

Wie begründet nun aber der 2. Strafsen. des Reichsgerichts sein Urteil? Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten werde, so sagt das Reichsgericht, nicht durch das Urteil neu geschaffen. Die Aufgabe des Urteils sei im allgemeinen nicht, neues Recht zu schaffen, der Richter spräche vielmehr durch das Urteil regelmäßig nur aus, was er als dem Recht entsprechend gefunden habe. Wenn das Urteil das vorhandene Recht umgestalte, so beruhe das auf der Mangelhaftigkeit menschlicher Einrichtung; eine solche Wirkung des rechtskräftigen Urteils sei ein Uebel, welches hingenommen werden müsse zur Vermeidung größerer Unzuträglichkeiten. Diese Entscheidungssätze verkennen m. E. die prozessuale Funktion des Strafurteils. Es ist nicht möglich, als durchgreifende Regel den Satz aufzustellen, daß es nicht die Aufgabe des Urteils sei, neues Recht zu schaffen. Die neuere Wissenschaft des Prozeßrechts, die allerdings nach der Zeit einsetzt, aus der das Urteil des 2. Strafsen. stammt, hat betont, daß die Tätigkeit des Richters auch konstitutiv sein kann, indem er durch seine Tätigkeit eine bestimmte Wirkung erst herbeiführt, z. B. eine

[1]) Blätter für Rechtspfl. i. Bez. des Kammergerichts 1909 S. 72.

Ehescheidung. Der richterliche Akt ist hier, um mit den Worten **Zitelmanns**[1]) zu sprechen, Tatbestand für die Rechtswirkung. Zu dieser Art richterlicher Tätigkeit gehört in hervorragender Weise die Tätigkeit des Strafrichters. Das materielle Strafrecht ist nicht bloß notwendige Voraussetzung für alle Tätigkeiten der Strafgerichte, sondern überhaupt unerfüllbar ohne diese Tätigkeit[2]). Schon vom Zivilrichter, der im Falle der Klage auf Herabsetzung einer Vertragsstrafe (§ 343 BGB.) die angemessene Höhe ermittelt, sagt man, daß er eine Aenderung des vorhandenen Rechtszustandes herbeiführe[3]). Um wieviel mehr muß von der Tätigkeit des Strafrichters als einer rechtsgestaltenden gesprochen werden!

Erst durch das rechtskräftige Strafurteil wird daher der Strafanspruch des Staates nach Grund und Höhe geschaffen. Die diesem Strafanspruch akzessorische Kostenerstattungspflicht kann natürlich nicht vor dem Strafanspruch selbst entstehen. Deshalb ist die Idee von einem Kostenanspruch des Staates, der in dem Augenblick entstehen soll, in dem zwecks Strafverfolgung staatliche Organe in Tätigkeit treten, eine künstliche, ja widersinnige. Mit den Bestimmungen der StrPO. ist sie zudem unvereinbar. Der § 797 StrPO., der die Kostenerstattungspflicht an die Verurteilung zu Strafe anschließt, bestimmt, daß, wenn der Verurteilte vor eingetretener Rechtskraft stirbt, sein Nachlaß nicht für die Kosten haftet. Wäre der Kostenanspruch, wie das Reichsgericht meint, im Zeitpunkt des Tätigwerdens der zur Strafverfolgung berufenen staatlichen Organe entstanden, so bestände kein Grund, die Kosten nicht vom Nachlaß zu fordern, wenn rechtskräftig festgestellt ist, daß die staatlichen Organe mit Recht tätig geworden sind. Die Entsch. des 2. Strafsenats vermeint etwas zu Gunsten der dort vertretenen Ansicht aus dem § 325 StrPO. herleiten zu können. Denn dieser Paragraph kenne, wenn auch im beschränktem Umfange, eine Pfändung von Gegenständen, die dem noch nicht verurteilten Angeschuldigten gehören, zur Sicherung der Kosten des Verfahrens. Dieser Paragraph bezweckt aber keine Sicherung für den Fall der Verurteilung. Er will, wie schon die Motive hervorgehoben haben, lediglich ein Zwangsmittel zur Gestellung des Angeschuldigten sein, und deshalb bestimmt er auch, daß die Beschlagnahme aufzuheben ist, wenn der Grund derselben, die Abwesenheit des Angeschuldigten, weggefallen ist.

Auch die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes, die in Strafsachen die Einforderung eines Kostenvorschusses ausschließen (§ 81) und die Höhe der dort erst durch das Urteil zu ermittelnden Strafe für die Höhe der Gerichtsgebühren maßgebend sein lassen (§§ 59, 62) dürften dem Standpunkt des Reichsgerichts entgegenstehen.

Entscheidender noch als das Fehlen eines, wenn auch nur bedingten Kostenanspruchs spricht gegen die Zulässigkeit eines Arrestverfahrens die Tatsache,

[1]) Internat. Privatrecht Bd. 1 S. 210.

[2]) S. **Bierling**, Strafrechtsverhältnis und Strafprozeßverhältnis in Liszts Zeitschrift Bd. 10 S. 289.

[3]) S. **Langheineken**, Urteilsspruch S. 231.



daß für den Kostenanspruch des Fiskus der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Die Gerichtskosten stellen sich als Gebühren des Staates, als öffentliche Abgaben dar. Das Recht des Staates zur Erhebung von Gebühren bei und für Ausübung der Gerichtsbarkeit entspringt nicht aus einem privatrechtlichen Verhältnis, sondern aus dem Hoheitsrecht der Besteuerung.[1]) Die Erhebung der Gerichtskosten erfolgt durch die Gerichtskassen, d. h. durch Verwaltungsbehörden; in Preußen auf Grund der Instruktion des Justizministers v. 1. Dez. 1884. Das Vollstreckungsverfahren ist ein Verwaltungszwangsverfahren, das für Preußen in der VO. v. 15. Nov. 1899 betr. Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen geregelt ist. Einforderung und Beitreibung der gerichtlichen Kosten erfolgen also nicht im Rechtswege. Deshalb kann der Fiskus auch nicht im Wege des Arrestprozesses eine Sicherung der Kosten eines noch nicht rechtskräftigen Strafprozesses bewirken.

## Juristische Rundschau.

Wiederholt hat sich in den letzten Jahren der Kaiser Vorträge über juristische Fragen halten lassen. Im Monat März d. Js. sprach Geheimrat Cormann vom preuß. Justizministerium, als der Kaiser Gast beim Justizminister war, über „Frauenbewegung und Rechtspflege“. In den kriegdrohenden Zeiten wirkt es beruhigend auf ängstliche Gemüter, daß der Kaiser Zeit für Fragen des Friedens hat. Die Führer der Frauenbewegung wird es wohltuend berühren, daß der Kaiser, der sich vor noch nicht allzulanger Zeit ablehnend gegen die moderne Richtung aussprach, durch einen objektiven Bericht sich zu unterrichten versucht. Den Juristen wird man es nicht verargen, wenn sie es mit Genugtuung erfüllt, daß auch ihre Arbeit bei den besonderen, das heutige Leben durchsetzenden Aufgaben das Interesse des Kaisers erregt.

Das Ministerium Briand ist zurückgetreten. In Frankreich sind solche Wechsel in den Ministerien nichts Seltenes. In dem Sturze dieses liegt zugleich ein Zeichen für das Zurückdrängen der Verfassungsfrage. Das System der Verhältniswahl ist zurückgestellt. Im Vordergrunde steht die Heeresvorlage und die dreijährige Dienstzeit. Aber es gehört keine besondere Prophetengabe dazu, eine Wiederkunft der Verfassungsreform vorauszusehen.

Noch warten Aller Augen auf den Friedensschluß. Nun ist die neue deutsche Militärvorlage in den Vordergrund des Interesses getreten. Mit ihr die Frage der Deckung und die Art der hierzu dienenden Steuern. In erster Linie handelt es sich um politische und volkswirtschaftliche Fragen. Die einmalige Besitzsteuer, erhoben von den größeren Vermögen, greift schon in das verfassungsrechtliche Gebiet. Das Steuerprivileg der Fürsten, das noch in allen Gesetzen immer wiederkehrte, soll aufgegeben werden. Damit ist eine Bresche in dieses Prinzip gelegt. Aber abgesehen hiervon, ist es zu wünschen, daß bei der ganzen Abfassung nicht nur der Finanzpolitiker und der Volkswirt, sondern auch der Jurist mitwirke. Wir besitzen eine Anzahl Gesetze der jüngsten Zeit, die sich durch einen entschiedenen Mangel an Klarheit auszeichnen. Und das muß doch nicht sein. Der Jurist soll volkswirtschaftlich gebildet sein. Das ist das begründete Verlangen der heutigen Zeit. Aber man vergesse darüber nicht, daß auch die finanzpolitischen Gesetze juristisch abgefaßt werden müssen.

Mit dem Schlusse des ersten Quartals des Jahres liegen die Bilanzen und Geschäftsberichte der meisten Großbanken vor. In den trockenen Zahlen steckt eine Fülle von Leben. Man muß sie nur zu lesen verstehen. Dann gewinnt man einen tiefen Einblick in die wirtschaftlichen Vorgänge im Volkskörper. Rückschlüsse und Voraussagungen tauchen auf. Der Jurist muß lernen ihren Inhalt herauszuholen. Für den Richter und Rechtsanwalt dürfen sie kein Buch mit sieben Siegeln bleiben. Bei der Ausbildung der heranwachsenden Generation muß diesem Momente Rechnung getragen werden.

Geh. Justizrat Haber, Rechtsanwalt am Reichsgericht und Vorsitzender des Deutschen Anwaltsvereins, hat die Anwaltschaft niedergelegt. Er hat in der Ausübung seines Berufs am obersten Gerichtshofe bewiesen, daß auch die Rechtsanwaltschaft zum Hüter des Rechts berufen ist. Er hat als Vorsitzender des Deutschen Anwaltsvereins durch seine ganze Persönlichkeit, durch das versöhnliche und doch zielbewußte Vorgehen gezeigt, was der rechte Mann an der rechten Stelle zu leisten vermag. Er wurde zum Ehrenmitglied des Deutschen Anwaltsvereins ernannt. Das bedeutet hier aber nicht den Orden beim Verlassen des Dienstes. Die Rechtsanwälte wollen sich Haber hierdurch trotz seiner Löschung in der Liste der Anwälte als einen der Ihrigen und als ihren Führer erhalten. Das ist doch wohl die höhere Auszeichnung.

Nicht selten finden sich in Kalendern und ähnlichen Einrichtungen Namen von einzelnen Rechtsanwälten mitgeteilt. Der Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins hat in einem Rundschreiben die Vorstände der Anwaltskammern ersucht, in entsprechender Weise dagegen vorzugehen. Der Vorstand der württembergischen Anwaltskammer beschloß, von einem Einschreiten abzusehen, den Kollegen aber die Unterlassung einer derartigen Reklame dringend anzuraten. Es soll weiter in der Presse eine Aufklärung hierüber erfolgen. Das ist aber sicher nur als ein zunächst gut scheinendes Verfahren gemeint. Nützt die Warnung nichts, so bleibt nur ein energisches Vorgehen. Allerdings geht die Initiative nicht von den Rechtsanwälten aus. Die Verleger bieten die Aufnahmen gegen Vergütung in irgend einer Form an. Aber mit Recht wird von den Anwälten der Widerstand gegen solche Verlockungen verlangt.

Der württembergische Richterverein hatte in einer Eingabe an die Kammer der Abgeordneten die Errichtung neuer Kammern in Stuttgart und an anderen Landgerichten beantragt. Der Finanzausschuß hat auf Antrag der Referenten die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. Der Justizminister stellte die Anforderung weiterer Richterposten im Nachtrag zum Etat in Aussicht. Es wird wohl niemand so sehr wie die Richter selbst wissen, wo sich Mängel in der Besetzung der Gerichte zeigen. In dem Verbande besitzen sie eine Stimme, die sich Gehör zu verschaffen weiß.

Eine hessische Verordnung, „die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungs-

[1]) Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt S. 296 und Entsch. des RG. in Jur. Woch. 1887 S. 59 Nr. 79.

fache betreffend", v. 8. Febr. 1913, gestattet die Wiederholung eines bestandenen Examens, „um eine bessere Note zu erlangen". Vorausgesetzt ist die Befürwortung der Prüfungskommission. Man kann über dieses Mittel sehr verschiedener Ansicht sein. Es mag ein Ansporn sein, die mangelnden Kenntnisse, die zum schlechten Ergebnisse führten, nachzuholen. Es kann aber auch umgekehrte Wirkungen haben. Die Möglichkeit eines späteren Versuchs schwächt die Energie beim ersten Male ab. Und immer fragt es sich, ob denn die Note der allein richtige Maßstab ist.

Auch in diesem Jahre hat der Reichstag den Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes angenommen. Ein Zusatz über das Wiederaufleben des Landesgesetzes wurde abgelehnt. Die Frage wird sich staatsrechtlich auch nicht wohl mit einem Satze erledigen lassen. Es wird jeweils zu prüfen sein, welcher Art die Bestimmungen waren, an deren Stelle das Reichsjesuitengesetz trat. Wurden sie durch dieses unmittelbar ersetzt, so bedeutet dies ihre Aufhebung. Sie treten nicht ohne weiteres wieder in Kraft. Die Landesgesetzgebung bleibt zwar zuständig. Aber sie muß tätig werden. Ein Ruhen des Landesgesetzes während der Dauer eines Reichsgesetzes kennt die Verfassung nicht. Anders, wenn es sich um generelle, kirchenrechtliche Vorschriften handelte.

Der Prozeß gegen den Raubmörder Sternickel und Genossen ist rasch zu Ende gegangen.[1]) Er endete mit drei Todesurteilen. Man erinnert sich, welche Erregung die Mordtat hervorrief, welche Erörterungen sich an die Festnahme des Täters knüpften. Es muß hervorgehoben werden, daß die Presse ihre Pflicht der Berichterstattung ohne Sensation schlicht und sachlich erfüllt hat. Das Publikum findet sich auch in diese Art. Das Grausige des Falles trat auch so deutlich genug zutage. Manch ein Gegner der Todesstrafe mag bei diesem Falle in seiner Meinung wankend geworden sein.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Mord und Totschlag in Preußen.** Im Jahre 1911 sind nach einer Zusammenstellung des Statistischen Landesamts im preußischen Staat 734 Personen durch Mord und Totschlag ums Leben gekommen gegen 778 i. J. 1910, 857 i. J. 1909, 834 i. J. 1908 und 773 i. J. 1907. In den letzten zwei Jahren hat also ein wesentlicher Rückgang um 123 oder 14,4 % stattgefunden. Auf 100 000 Lebende kommen 1,81 durch Mord und Totschlag umgekommene Personen gegen 1,96 i. J. 1910, 2,20 i. J. 1909, 2,17 i. J. 1908 und 2,04 i. J. 1907. Man muß bis 1902 zurückgehen, um eine niedrigere Verhältniszahl (1,66) als im Jahre 1911 zu finden. Die Beteiligung der einzelnen Provinzen an der Gesamtzahl der Morde usw. ist sehr verschieden. Abgesehen von Hohenzollern, wo 3 ermordete Personen die auf 100 000 Lebende kommende Verhältniszahl auf 4,21 hinaufsetzten, steht am ungünstigsten da Westfalen mit 2,20; dann folgen Westpreußen mit 2,05, Pommern mit 2,03, die Rheinprovinz mit 2,00 und Ostpreußen mit 1,93. Unter dem Staatsdurchschnitt von 1,81 stehen Brandenburg mit 1,80, Posen und Schlesien mit je 1,75, Hannover mit 1,69, Sachsen mit 1,61, der Landespolizeibezirk Berlin mit 1,53, Hessen-Nassau mit 1,52 und Schleswig-Holstein mit nur 1,10 auf 100 000 Lebende. Das männliche Geschlecht ist an den durch Mord und Totschlag ums Leben gekommenen Personen weit stärker beteiligt als das weibliche. Es befanden sich unter den im Jahre 1911 Ermordeten usw. 491 männliche und 243 weibliche Personen, d. i. auf 100 000 Lebende beim männlichen Geschlecht 2,45, beim weiblichen 1,19 %. Gegenüber dem Jahre 1910 ist aber die Zahl der ermordeten weiblichen Personen um 13 gestiegen, während die der männlichen um 37 gesunken ist. Ueberhaupt ist der Anteil des weiblichen Geschlechts an den Ermordeten im Steigen. In den drei Jahren von 1909 bis 1911 betrug er 31,5 % gegen 29,0 % im voraufgegangenen dreijährigen Zeitraum. Zwischen den einzelnen Provinzen walten auch hinsichtlich der weiblichen Ermordeten bedeutende Verschiedenheiten ob, die nicht mit der allgemeinen Zahl der Ermordeten übereinstimmen; allerdings werden hier die Verhältniszahlen schon recht unsicher, weil Zufälligkeiten bei der Kleinheit der Grundzahlen eine große Rolle spielen können. Im Jahre 1911 hatten die relativ meisten weiblichen Personen, die durch Mord und Totschlag ums Leben kamen, abgesehen von Hohenzollern, die Provinz Sachsen mit 1,59, dann folgen Pommern mit 1,49, Hessen-Nassau mit 1,40, Schlesien mit 1,39, Westpreußen mit 1,38, Brandenburg mit 1,31, der Landespolizeibezirk Berlin mit 1,24, Schleswig-Holstein mit 1,13, Westfalen mit 1,08, die Rheinprovinz mit 0,98, Ostpreußen mit 0,85, Posen mit 0,82 und Hannover mit 0,75. Unter der Gesamtzahl der Ermordeten waren 201 Personen im Alter bis zu 5 Jahren, 40 im Alter von 5 bis 15 Jahren und 493 älter. Ueber die Art der Tötung erfahren wir, daß Erstechen mit 186 und Erschlagen mit 144 Fällen die größte Rolle spielten. Giftmorde kamen 26 vor gegen 14 i. J. 1910, 23 i. J. 1909, 36 i. J. 1908 und 11 i. J. 1901. Man ersieht hieraus, daß die Zahl der vergifteten Personen von Jahr zu Jahr starke Schwankungen zeigt.

**Vergehen gegen neuere Gesetze.** Es ist schon in Nr. 2 (S. 145 d. Bl.) bei der Besprechung der Kriminalstatistik für 1911 darauf hingewiesen worden, daß die Zunahme der allgemeinen Kriminalität in letzter Zeit zum größten Teil auf die Verbrechen und Vergehen gegen andere Reichsgesetze als das Strafgesetzbuch entfällt. Es liegt dies hauptsächlich daran, daß der Kreis der neueren Reichsgesetze, die Strafvorschriften enthalten, sich immer mehr vergrößert, wobei die wachsende soziale Fürsorge eine wesentliche Rolle spielt. Während im Jahre 1891 von 100 wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten 97,5 % sich gegen das Reichsstrafgesetzbuch vergangen hatten, betrug dieser Anteil im Jahre 1901 nur noch 94,6 und im Jahre 1911 90,0 %. Jeder zehnte Verurteilte hat also im Jahre 1911 gegen ein anderes Reichsgesetz als das Strafgesetzbuch verstoßen. In den letzten 10 Jahren ist die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch Verurteilten von 470 358 auf 497 217, also um 26 859 oder 5,7 % gestiegen, wogegen die der wegen Vergehen gegen andere Reichsgesetze Verurteilten sich von 26 952 auf 55 339, also um 28 387 oder 105,3 % erhöht hat. Von den „Nebengesetzen" hat die größte Bedeutung die Gewerbeordnung mit 34 511 Verurteilten gegen 32 126 i. J. 1910, 30 536 i. J. 1909 und 21 328 i. J. 1901. Von allen überhaupt Verurteilten wurden hiernach wegen Vergehen usw. gegen die Gewerbeordnung verurteilt i. J 1901 4,3 %, i. J. 1911 dagegen 6,2 %. Neben den Vergehen gegen die Gewerbeordnung haben durch die Anzahl der Verurteilten eine besondere Bedeutung das Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln mit 4154 und die Seemannsordnung mit

[1]) Vgl. auch Klee S. 456 dieser Nr. Die Schriftleitung.



1237 Verurteilten; ferner von sozialen Gesetzen das Krankenversicherungsgesetz mit 930, das Invalidenversicherungsgesetz mit 615 sowie vor allem das Gesetz betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben mit 4301 Verurteilten. Einzelne andere neuere Gesetze, auf Grund deren eine größere Zahl von Verurteilungen erfolgt ist, sind schon S. 145 d. Bl. erwähnt. Es sei nur hervorgehoben, daß das Reblausgesetz 374, das Stellenvermittlergesetz 694, das Gesetz betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen 1855 und das Weingesetz 2030 Verurteilungen hervorgerufen hat. Aus dem Vereinsgesetz haben nur 198 (i. J. 1910 264) Verurteilungen stattgefunden.

**Hinrichtungen in Preußen.** Im Jahre 1911 wurden 19 Personen hingerichtet gegen 22 i. J. 1910, 19 i. J. 1909, 10 i. J. 1908, 15 i. J. 1907, 13 i. J. 1906, 7 i. J. 1905, 21 i. J. 1904 und 16 im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Unter den Hingerichteten befanden sich 17 männliche und 2 weibliche Personen. Im Laufe der 5 Jahre von 1907 bis 1911 sind 85 Personen hingerichtet worden, darunter 4 weibliche. Ungemein viel Hinrichtungen entfallen auf Schlesien mit 23, also mehr als einem Viertel der Gesamtzahl: von den 4 weiblichen Personen sind allein 3 in Schlesien hingerichtet. An zweiter Stelle folgt die Rheinprovinz mit 10 Hinrichtungen, dann kommen Ostpreußen und Brandenburg mit je 9, Sachsen mit 8, Posen mit 6, Pommern, Schleswig-Holstein und Westfalen mit je 5, Westpreußen und Hessen-Nassau mit je 2 und Hannover mit 1 Hinrichtung.

## Vermischtes.

**Zur Frage der Einführung von Klausurarbeiten für Preußen.** In einigen Tageszeitungen ist die Mitteilung verbreitet worden, wonach „zuverlässigen Nachrichten zufolge Klausurarbeiten beim preußischen Assessorexamen bereits vom 1. April 1913 an neben die bisherigen häuslichen Arbeiten treten sollen“[1]). Auf zahlreiche, an uns gerichtete Anfragen, ob sich diese mit Bestimmtheit aufgestellte Behauptung bestätige, sind wir in der Lage mitzuteilen, daß diese Nachricht der Richtigkeit entbehrt. Wie wir von durchaus zuverlässiger Seite erfahren, sind die Erwägungen über die Einführung und Ausgestaltung der in Aussicht genommenen Maßnahmen bisher noch gar nicht zum Abschluß gelangt. Hieraus ergibt sich, daß jedenfalls der 1. April als Zeitpunkt für die Einführung der Klausurarbeiten ausscheidet.

[1]) Vgl. ebenso auch die Notiz im „Recht“ v. 10. März 1913 S. 162.

**Brief aus Württemberg.** Die im verflossenen Jahre in den beiden Kammern der Landstände in Angriff genommene Vereinfachung der Staatsverwaltung hat, abgesehen von den wirtschaftlichen Betrieben des Staats, bis jetzt nur magere Ergebnisse gezeitigt. Es ist zwar kaum bestritten, daß die aus der eisenbahnlosen Zeit stammende Einteilung der untersten Verwaltungsbezirke vielfach an Geringfügigkeit des Gebiets und seiner Bevölkerungszahl leidet, und die Regierung brachte daher zur Erzielung einer staatswirtschaftlich richtigeren Vergrößerung der Bezirke die Zusammenlegung einer Anzahl von Oberämtern und Kameralämtern in Anregung. Die bedrohten Bezirksinteressen trugen indessen einen leichten Sieg davon. Dagegen gewannen in der von der Regierung weiter aufgeworfenen Frage, ob nicht die vier Kreisregierungen des Landes, denen die Aufgaben der mittleren Verwaltungsinstanz obliegen, unter Erweiterung der Zuständigkeit der Oberämter und Schaffung von Ministerialabteilungen aufzuheben seien, die Anhänger dieser Aufhebung nach lebhaften Kämpfen die Oberhand. Inzwischen ist im Januar d. J. ein neu gewählter Landtag zusammengetreten und hat der neue Minister des Innern in der II. Kammer erklärt, daß die Frage der Aufhebung der Kreisregierungen noch nicht spruchreif sei. Auch die im Justizwesen in Betracht kommenden Vereinfachungen fanden keine Gegenliebe. Die Aufhebung des kleinsten der 8 Landgerichte des Landes (in Schw.-Hall) scheiterte an den Interessen der schwer um ihre Entwicklung ringenden Landgerichtsstadt. Für die von der Regierung zur Sprache gebrachte, schon aus finanziellen Gründen sich empfehlende Vereinfachung der Einrichtungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhob sich in der II. Kammer keine Stimme und die lakonische Bemerkung des Berichterstatters, daß es in der freiw. Gerichtsbarkeit nach Ansicht des Ausschusses besser beim alten bleibe, fand nirgends Widerspruch. Bemerkenswert ist dagegen die Stellungnahme der I. Kammer. Dort brachte der Berichterstatter, OLG.-Präs. v. Cronmüller, in tiefgründigem Vortrag die Mängel der bestehenden Einrichtungen, die Umständlichkeiten, Kosten und Verschleppungen, die aus der Zersplitterung der für jede einzelne Gemeinde des Landes eingerichteten Grundbuchämter, Vormundschafts- und Nachlaßgerichte erwachsen, die Unzulänglichkeit der Ausbildung der zur Versehung dieser Aemter berufenen Beamten, die keine Universitätsstudien hinter sich haben, und die Unzuträglichkeiten zur Darstellung, die aus der gesetzlich bestimmten Verknüpfung dieser Amtsstellen mit der Ausübung des öffentlichen Notariats gegen Parteienbelohnung entspringen. Sämtliche Redner pflichteten dem Urteil des Berichterstatters bei, der Mitberichterstatter, der nunmehrige Kultusminister Dr. v. Habermaas, mit der Bemerkung, daß „gegenüber den Behörden der freiw. Gerichtsbarkeit in unserm Volk eine gewisse Laxheit der moralischen Anschauungen besteht, wie sie anderen Beamtenkategorien gegenüber nicht vorhanden ist“. Wie wenig aber in absehbarer Zeit eine Reform zu erwarten ist, geht daraus hervor, daß bei den Wahlen zur II. Kammer alle bürgerlichen Parteien in ihren Programmen die Erhaltung der bestehenden „bewährten Einrichtungen“ versprachen.

Im neuen Justizetatsentwurf für 1913/15 ist die Vermehrung der seitherigen 370 etatmäßigen Stellen des höheren Justizdienstes um 25 vorgesehen, darunter für das LG. Stuttgart 2 Direktor-, 3 LGR.- und 3 Landrichterstellen, im übrigen 17 Amtsrichterstellen. Bei der Generaldebatte in der zweiten Kammer wurde Klage geführt über die Ueberbürdung der Richter, besonders am LG. Stuttgart, über das Ueberwuchern des Hilfsrichterwesens und die seit langem übliche Besetzung der Zivil- und Strafkammern mit einer größeren Zahl von Richtern, von denen die Dienstälteren regelmäßig an Stelle des Direktors den Vorsitz in den Kammern versehen. Diese Einrichtung von ständigen „Abteilungen“ innerhalb der Kammern ist in den Erläuterungen zum Etat als „kaum vereinbar mit den Grundsätzen des GVG.“ bezeichnet. Sie wird in den bevorstehenden Kammerverhandlungen wohl noch mehr zur Sprache kommen, da auch in einer Eingabe des württ. Richtervereines an die Stände um ihre Beseitigung gebeten wird.

Von Fortschritten im Landesrecht ist die Erlassung des Gesetzes über die Berufsvormundschaft v. 8. Juni 1912 zu erwähnen.

Ein bemerkenswertes Wiederaufnahmeverfahren hat kürzlich das Ulmer Schwurgericht beschäftigt. Im Mai 1911 war dort ein Mann wegen Raubmords zum Tode verurteilt worden, der, zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt, in der Strafanstalt untergebracht ist und nie aufgehört hat, seine Unschuld zu beteuern. Zum Nach-

weis seiner Anwesenheit am Ort der Tat war ein Polizeispürhund verwendet worden. Ein Sachverständigengutachten, das die Unzuverlässigkeit dieses Beweismittels behauptete, führte als neues Beweismittel zur Wiederaufnahme des Verfahrens. In der neuen Verhandlung begutachteten vier Polizeibeamte aus verschiedenen Teilen des Reichs die Leistung des verwendeten Spürhunds. Ihre Aussagen gaben überwiegend den Zweifeln an der Verläßlichkeit des unter den gegebenen Umständen verwendeten Beweismittels Nahrung. Man sah, mit welcher Vorsicht das in neuerer Zeit sehr in Aufnahme gekommene Beweismittel zu beurteilen ist, das der Volksphantasie nicht wenig schmeichelt. Seltsam war der neue Spruch der Geschworenen: sie erkannten auf Körperverletzung mit tödlichem Ausgange.

**Fortbildungskurse für höhere Justizbeamte in Bayern.** Bisher fehlte es in Bayern an Fortbildungskursen für Juristen. Nun hat das bayerische Justizministerium solche Kurse für die höheren Justizbeamten, die Bewerber um Anstellung im höheren Justizdienst und die Rechtsanwälte eingerichtet. Nach der Bekanntmachung v. 17. März 1913, JMBl. S. 11, sollen jährlich zwei etwa vierzehntägige Kurse stattfinden, ein Frühjahrskurs für die Oberlandesgerichtsbezirke München und Augsburg und ein Herbstkurs für die Oberlandesgerichtsbezirke Zweibrücken, Bamberg und Nürnberg. In diesem Jahre wird der Frühjahrskurs v. 13. bis 24. Mai in München, der Herbstkurs in der zweiten Hälfte des Oktober in Nürnberg abgehalten. Die Kurse sollen aus Vorträgen und Besichtigungen bestehen, die Vorträge Fragen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften und aus ihren Grenzgebieten, wirtschaftliche und technische Fragen behandeln, die Besichtigungen den Teilnehmern Einblicke in das wirtschaftliche und praktische Leben geben, zu denen sie sonst weniger Gelegenheit haben.

Die Einrichtung der Kurse ist nicht nur für Bayern eine sehr begrüßenswerte Neuerung, sondern verdient auch wegen der Art, wie sie die wichtige Frage der Fortbildung der Beamten zu lösen sucht, allgemeine Beachtung.

Im Gegensatz zu anderen Fortbildungskursen sind die neuen bayerischen Kurse eine reine Staatseinrichtung. Angesichts der schwierigen Aufgaben, welche Wissenschaft und Technik, Wirtschaftsleben und Gesetzgebung immer wieder der Rechtsprechung stellen, und angesichts der dadurch für die höheren Justizbeamten geschaffenen Notwendigkeit, stetig an ihrer Fortbildung zu arbeiten, hält es die Justizverwaltung für ihre Pflicht, ihre Beamten bei der Fortbildung nach Kräften zu unterstützen.

Die Ausgestaltung der Kurse im einzelnen ist von dem Gedanken getragen, die Teilnahme möglichst zu erleichtern und zu fördern. Die Teilnahme ist unentgeltlich. Die Teilnehmer erhalten außerordentlichen Urlaub. Zu jedem Kurs wird eine größere Zahl von Beamten abgeordnet, denen die Reisekosten ersetzt und Tagegelder gewährt werden. Die Kurse werden abwechselnd in verschiedenen Städten gehalten und dadurch einem großen Kreise leicht zugänglich gemacht.

Der Gegenstand der Kurse wird, wie das reichhaltige Programm für den ersten Kurs zeigt, nach den Bedürfnissen des Justizressorts bemessen. Bei dem ersten Kurs sprechen Exz. Prof. Dr. Wach, Leipzig, über die Reform des Zivilprozesses, Sen.-Präs. Dr. v. Unzner, München, über die prakt. Durchführung der Zwangserziehung, Geh. Oberfinanzrat Dr. v. Lumm, Berlin, über Stellung und Aufgaben der Zentralnotenbanken, insb. der Reichsbank, im Zahlungs- und Kreditverkehr, Prof. Dr. Röthlisberger, Bern, über das Recht der Presse, Prof. Dr. Marbe, Würzburg, über forensische Psychologie, Prof. Dr. Graetz, München, über das Anwendungsgebiet der Elektrizität, Prof. Dr. Groß, Graz, über Kriminalistik, Prof. Dr. Hanisch, München, über kaufmännische Bilanzen, Reg.-Ass. Dr. Harster, München, über den Erkennungsdienst in Bayern, Prof. Dr. Kraepelin, München, über die wichtigsten Formen der Geisteskrankheiten und Geh. Oberreg.-Rat v. Engelberg, Karlsruhe, über den modernen Strafvollzug. Ihre praktische Ergänzung finden die Vorträge durch die Besichtigung von Anstalten, Druckereien, Museen und elektrischen Anlagen.

**Staats- und rechtswissenschaftlicher Fortbildungskursus für Gerichtsassessoren zu Berlin.** Um den Gerichtsassessoren zur Fortbildung im Sinne der Allg. Verfügung des preuß. Justizministers v. 3. Juli 1912 (vgl. S. 902, 1912 d. Bl.) eine besonders geeignete Gelegenheit zu bieten, wird auf Veranlassung des Justizministers mit Unterstützung des Kultusministers zum ersten Male v. 24. April bis 7. August in Berlin ein staats- und rechtswissenschaftlicher Fortbildungskursus stattfinden.

Diese neue, sehr dankenswerte Veranstaltung bietet Vorlesungen, Besichtigungen und Studienreisen. Die Vorträge sind meist staats-, rechts- und volkwirtschaftlicher Art, berühren aber auch andere Gebiete, z. B Psychologie, Naturwissenschaft, Technik, Industrie, Gewerbe usw. Aus der großen Zahl der Vorträge seien hervorgehoben: Geh. Rat, Prof. Dr. Seckel, Haftung für Zufall im bürgerl. Recht; Geh. Rat, Prof. Dr. Kipp, Neuere Streitfragen des bürgerl. Rechts; Prof. Dr. Litten, Probleme des Schadenersatzrechts; Prof. Dr. Martin Wolff, Ausgewählte Lehren aus dem Privatversicherungsrecht; KGR. Dr. Güthe, Die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des modernen Hypothekenrechts; LR. Dr. Sontag, Probleme des modernen Gesellschafts- und Kreditrechts; Geh. Rat, Prof. Dr. Hellwig, Zivilprozessuale Reformfragen; Geh. Rat, Prof. Dr. v. Liszt, Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung; Geh. Rat Prof. Dr. Anschütz, Reformen und Reformfragen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung Preußens; Prof. Dr. Kaufmann, Monarchisches Prinzip und Gewaltenteilung im preuß. Staatsrecht; JR. Dr. Simon, Grundzüge des Einkommensteuerrechts; LR. Dr. Schlegelberger, Das Recht der Landarbeiter; Geh. Medizinalrat Dr. Leppmann, Die Geisteskrankheiten in ihrer Beziehung zum Straf- und Zivilrecht; Geh. RegR., Prof. Dr. Wolf, Probleme der heutigen Volkswirtschaft; Prof. Dr. Bernhard, Die deutsche Industrie; Prof. Dr. Herkner, Volkswirtschaftliche und soziale Wirkungen der modernen Industrietechnik; Prof. Dr. Liefmann, Probleme der modernen Unternehmung; Prof. Dr. Eberstadt, Technik der Börsengeschäfte und neuere Entwicklung des Geld- und Kreditwesens. Gegenstand der Besichtigungen sind landwirtschaftliche Betriebe, industrielle Anlagen, kunstgewerbliche Anstalten und soziale Veranstaltungen; ein Ausflug in die Lüneburger Heide, eine Studienreise nach Ostpreußen sind geplant. Die Leitung des Kursus hat PrivDoz. Dr. Hoffmann übernommen. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin, Schinkelplatz 6.

**Am 1. April 1913 feiert Ludwig Enneccerus, Marburg, seinen 70. Geburtstag.** Unter den deutschen Juristen, und namentlich unter den Lehrern des bürgerlichen Rechts, steht er in erster Reihe. Geboren 1843 in Neustadt a. Rb. (Hannover), studierte er in Göttingen, promovierte dort 1868 und habilitierte sich, ohne im praktischen Dienst gestanden zu haben, 1870 bei der Göttinger Fakultät. 1872 aord. Prof. in Göttingen, wurde er 1873 als Ordinarius nach Marburg berufen und ist trotz eines ehrenvollen Rufes nach Bonn der Marburger Hochschule treu geblieben. Seine Schriften behandelten zunächst praktisch wichtige Fragen des gemeinen Rechts. 1871 erschien: Begriff und Wirkung der Suspensivbedingung und des Anfangstermins; daran schloß sich 1889 sein Buch über Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin, ein Werk voll eingehender Quellenstudien und feiner praktischer Erwägungen, durch das Enneccerus an die Spitze der Literatur über das Rechtsgeschäft trat. Andere Arbeiten reihen sich an, so seine Universitätsrede über Friedrich Carl v. Savigny 1879 und eine Reihe von Schriften über legislatorisch wichtige Fragen: Ein Höferecht für Hessen 1882, Steuerreform in Staat und Gemeinde 1892, Vermögenssteuer, fundierte Einkommensteuer und Erbschaftssteuer 1893. Von



1882—1898 gehörte Enneccerus dem preußischen Abgeordnetenhause an, von 1887—1890 und 1893—1898 dem Reichstage (für Oldenburg I), und zwar als führendes Mitglied der nationalliberalen Partei. Während dieser Zeit war er in der Reichstagskommission an der Beratung des BGB. beteiligt und fungierte in der einflußreichen Stellung eines Referenten für den Allg. Teil und das Obligationenrecht. Seit 1898 wendete er sich mit großer Energie der Einführung des neuen bürgerlichen Rechts zu; er schrieb sein ausgezeichnetes Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, anknüpfend an Vorträge, die er vor den Kasseler Praktikern gehalten hatte. Das Buch, früher mit H. O. Lehmann, jetzt mit Kipp und Martin Wolff gemeinsam herausgegeben, ist in 6.—8. Auflage erschienen; Enneccerus selbst bearbeitet darin den Allg. Teil und das Obligationenrecht. Seine Arbeit ist eine künstlerisch klare Darstellung für den Lernenden und zugleich eine Fundgrube für die Praxis; sorgfältig sind die einzelnen Fragen geprüft, und vorsichtig ist die Entscheidung abgewogen. Fern von aller willkürlichen Rechtsbildung baut er scharfsinnig, unter sorgfältiger Beachtung der wirtschaftlichen Zwecke, das Recht aus. Enneccerus hat mit diesem Buche das deutsche Rechtsleben entscheidend gefördert. Dabei entfaltet E. andauernd eine starke Lehrtätigkeit in der Marburger Fakultät, der er am 1. April gerade 40 Jahre angehört, ist zugleich praktisch im Provinzialrate tätig und ist schon seit langen Jahren Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, bei dessen Tagungen er der Abteilung für bürgerliches Recht vorzusitzen pflegt. Mit erstaunlicher Kraft arbeitet er an den großen Aufgaben der Jurisprudenz und der Gesetzgebung fort, und wir dürfen ihm wünschen, daß noch recht lange Jahre reichen Erfolges und immer wieder verjüngender Arbeit ihm beschieden sein mögen, zum Wohl der Wissenschaft und des Staates.

Professor Dr. E. Heymann, Marburg.

**Personalien.** In seinem 82. Lebensjahre ist Friedrich v. Thudichum am 17. März in Wildbad an Lungenentzündung gestorben. In Büdingen (Großherz. Hessen) am 18. Nov. 1831 geboren, wirkte er von 1858 ab, sich der besonderen Wertschätzung Rudolf Jherings erfreuend, als Privatdozent für deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht in Gießen. 1862 wurde er als Nachfolger des damals nach Jena übersiedelnden Gerber aord. Prof. in Tübingen, wo er demnächst seine Lehrtätigkeit auf deutsches und württembergisches Staatsrecht erstreckte. 1871 wurde er Ordinarius, nachdem Fakultät und Senat zuvor schon mehrfach, zuerst 1868, erfolglos diese Ernennung beantragt hatten. Ostern 1901 trat er in den Ruhestand.

Thudichum war ein ungemein fruchtbarer und vielseitiger Schriftsteller. Noch im Ruhestande hat er, bis zu seinem Ende im glücklichen Besitz körperlicher und geistiger Frische, rastlos geforscht und die Ergebnisse zu Papier gebracht. Seine Werke bewegen sich vornehmlich auf germanistischem, staatsrechtlichem, theologischem, politischem und kirchenpolitischem Gebiet. Genannt seien von seinen juristischen Veröffentlichungen: Gau- und Markverfassung in Deutschland (1860); Rechtsgeschichte der Wetterau (1867—1885); Verfassungsrecht des Nordd. Bundes und des deutschen Zollvereins (1869—1870); Kommentar der Reichsverfassung (in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung pp. 1871); Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts (1877—1878); Bismarcks parlamentarische Kämpfe und Siege (1887—1890); Der Achtsprozeß gegen Friedrich den Großen und seine Verbündeten 1857—1858 (1892); Geschichte des deutschen Privatrechts (1894); Wettereiba, eine Gaugeschichte (1907); Geschichte des Eides (1911). Bekannt sind seine schließlich von Erfolg gekrönten Bemühungen um Herstellung der nationalen historischen Rechtskarten. Thudichums Auffassungen haben zum Teil Anfechtung erfahren; sein Charakter nie. Er war von lauterster Gesinnung und verband mit großer persönlicher Milde eine unbeirrbare Entschiedenheit im Ausdruck seiner Ueberzeugungen. Er ging seinen Weg unbekümmert um Beifall oder Mißfallen. So ist er auch stets für seine politische Grundmeinung im preußenfreundlichen, liberalen und nationaldeutschen Sinne und für seine kirchenpolitische liberale Ueberzeugung mutig eingetreten. Sein Lebensbild ist das eines echten, von Idealismus erfüllten deutschen Gelehrten. — Am 12. März d. Js. ist plötzlich infolge eines Herzschlags, der ihn mitten in der Arbeit traf, der preußische Oberverwaltungsgerichtsrat Germershausen, Charlottenburg, im Alter von 64 Jahren verschieden. Er hat dem Oberverwaltungsgericht fünf Jahre lang als Mitglied des sog. Wegesenats angehört, nachdem er vorher Landrat und Verwaltungsgerichtsdirektor gewesen war. Der Verstorbene war reich begabt, so namentlich auch sehr musikalisch. Als Beamter besaß er umfassende praktische Erfahrungen auf den verschiedensten Gebieten, ein großes Verständnis für die Bedürfnisse des Lebens und eine seltene Fähigkeit des schnellen und leichten Arbeitens. In weiten Kreisen ist er bekannt geworden durch sein Buch: „Zur Reform des Schankkonzessionswesens. Die Schankstätte, eine Gemeindeangelegenheit" (1903), und vor allem durch sein in drei Auflagen verbreitetes umfangreiches Werk: „Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen", welches zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für Theorie und Praxis geworden ist. — Geh. JR., Prof. Dr. Kohler, Berlin, blickte auf eine 25jährige Tätigkeit als ord. Prof. an der Univ. Berlin zurück. Es freut uns, dem hochverdienten Gelehrten, der kürzlich einer Gefahr glücklich entronnen ist, unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen zu können. — Priv.-Doz., Prof. Dr. Kriegsmann, Kiel, ist zum aord. Prof. in Königsberg ernannt worden. Priv.-Doz. Dr. Boehmer, Greifswald, folgt einem Rufe als aord. Professor auf den deutschen Lehrstuhl für röm. Recht an die Univ. Neuchâtel, Priv.-Doz. Dr. Bruck, Breslau, einem solchen für röm. Recht an die Univ. Genf. — Es habilitierten sich: Reg.-Ass. Dr. Lenel, Freiburg i. B., für Rechtsgeschichte und öffentliches Recht an der Univ. Göttingen; Ass. Dr. Kaskel, Berlin, für Sozialrecht an der Univ. Berlin; Priv.-Doz. Dr. Coulin, Neuchâtel, für deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht an der Univ. Greifswald. — Zu Ehrendoktoren der Rechte der Univ. Leipzig wurden ernannt: Geh. Hofrat Prof. Dr. Hirzel, Jena, und Geh. JR. Haber, Leipzig, der Vorsitzende des Deutschen Anwaltvereins, anläßlich seines Ausscheidens aus der Anwaltschaft des Reichsgerichts. (Vgl. auch die Notiz S. 446 dieser Nr.)

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** Rkzlr.-Bk. v. 25. 2. 1913, bt. Bestimmungen z. Ausführ. d. Ges. ü. d. Absatz v. Kalisalzen (RGBl. S. 123). — Erl. d. Min. d. öff. Arb. v. 13. 2. 1913, bt. Vorschriften ü. d. Ausbild. u. Prüfung f. d. Staatsdienst im höheren Baufache *[1. 4. 1913]* (EisbVBl. S. 41). — Rkzlr.-Bk. v. 4. 3. 1913, bt. Befreiung v. d. Versicherungspflicht n. d. Vers.-Ges. f. Angest. *[1. 1. 1913]* (ZBl. S. 192). — Rkzlr.-Bk. v. 1. 3. 1913, bt. Aend. d. Leuchtmittelsteuer-Ausf.-Best. (S. 193). — Vo. d. Rkzlr. v. 26. 2. 1913, bt. d. Kolonialeisenbahn-Verkehrsordnung f. d. Eisenbahnen in d. deutschen Schutzgebieten Afrikas *[1. 7. 1913]* (KolBl. S. 179).

**Preußen:** Ges. v. 24. 2. 1913, bt. Dienstverhältnisse d. Beamten d. Amtsanwaltschaft *[1. 4. 1913]* (GesS. S. 25).

**Bayern:** M.-Bk. v. 18. 2. 1913, d. Uniformen d. höh. Beamten d. Messungsdienstes bt. (G.- u. VoBl. S. 84).

**Sachsen:** Ges. v. 21. 1. 1913 ü. d. Tagegelder u. Reisekosten d. Staatsdiener *[1. 7. 1913]* (G. u. VoBl. S. 44). — Vo. d. JM. v. 8. 2. 1913, d. Aend. d. § 68 d. Vo. z. Ausführ. d. GrundbuchO. v. 26. 7. 1899 bt. (S. 56). — M.-Vo. v. 28. 2. 1913, bt. Abänd. d. Vo. v. 12. 7. 1899 z. Ausf. d. Reichsges. ü. Beurk. d. Personenst. u. Eheschließung (S. 57).

**Baden:** Ldh. Vo. v. 24. 2. 1913, d. Vollzug d. Freiheitsstrafen bt. *[22. 3. 1913]* (G. u. VoBl. S. 113).

**Hessen:** Ges. v. 22. 2. 1913, d. Heranziehung d. Grundstückseigentümer im Gebiet d. Süd- u. Südwestfront in Mainz z. d. Kosten d. Straßengeländeerwerbs bt. *[1. 3. 1913]* (RegBl. S. 73). — Vo. v. 8. 2. 1913, d. Vor-

bereitung f. d. Staatsdienst im Justiz- u. Verwaltungsfache bt. (S. 74).

**Sachsen-Altenburg:** Hö. Vo. v. 15. 2. 1913, bt. Aend. d. AusfVo. v. 13. 11. 1899 z. Reichsges. ü. Beurk. d. Personenstandes u. Eheschließ. *[4. 3. 1913]* (GesS. S. 91).

**Anhalt:** Kirchengesetz v. 5. 2. 1913, bt. Bildung eines landeskirchl. Hilfsfonds (GesS. S. 163). — Vo. v. 11. 2. 1913, bt. Vorbereitung u. Prüfung z. Stromaufsichtsdienste *[2. 3. 1913]* (S. 169).

**Waldeck:** Bk. v. 13. 1. 1913 d. Textes d. Knappschaftsgesetzes (RegBl. S. 31). — Ausf.-Ges. v. 9. 1. 1913 z. Viehseuchengesetze *[4. 2. 1913]* (S. 55). — Ges. v. 9. 1. 1913, bt. Anschluß d. in Waldeck-Pyrmont wohnh. Aerzte an d. Aerztekammer d. preuß. Prov. Hessen-Nassau *[4. 2. 1913]* (S. 63).

**Bremen:** Vo. v. 7. 3. 1913, bt. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung v. Azetylen sowie Lagerung v. Kalziumkarbid *[7. 3. 1914]* (GesBl. S. 72). — Ges. v. 11. 3. 1913 ü. Aend. d. Ges. bt. d. Kanalisation v. 8. 6. 1912 (S. 91).

**Elsaß-Lothringen:** Vo. v. 24. 2. 1913, bt. Abänd. d. § 3 d. Vo. v. 1. 11. 1899, bt. Regelung d. Zuständigkeit in d. Fällen d. §§ 1723, 1745, 1322 BGB. *[6. 3. 1913]* (GesBl. S. 7).

---

## Sprechsaal.

**Reichsgesetz und Landesgesetz in der Jesuitenfrage.** Diese höchst wichtige Frage, ob landesrechtliche Vorschriften, die ein Reichsgesetz aufhob, von selbst wieder bei der Beseitigung des letzteren aufleben, kam bei der Verhandlung über die Aufhebung des Jesuitengesetzes in der Reichstagssitzung v. 19. Febr. 1913 zur Behandlung, ohne daß eine Einigung oder Klärung erzielt worden wäre. Zum § 2 des Jesuitengesetzes lag ein Antrag Dr. Ablaß und Gen. vor, wonach die landesrechtlichen Vorschriften über den Orden der Gesellschaft Jesu unberührt bleiben sollten, soweit sie nicht mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch stehen.

Die Anregung hierzu mag wohl auf die vom württembergischen Ministerpräsidenten v. Weizsäcker in der Kammer am 17. Jan. 1913 bei der Jesuitenfrage abgegebene Erklärung zurückzuführen sein, wonach die Staatsregierung stets der Ansicht gewesen sei, daß im Falle der Aufhebung des Reichsgesetzes immer noch die Vorschrift des Landesgesetzes entgegenstehe, da die landesrechtliche Bestimmung während des Bestehens des Reichsgesetzes nur gegenstandslos geworden sei und mit der Aufhebung des Reichsgesetzes wieder in Kraft trete.

Daß man dieser Ansicht aber nicht beitrat, beweist jener Antrag Ablaß, der gegenstandslos wäre, wenn man klar zu sehen geglaubt hätte. Der Abg. OLGPräs. Dr. Spahn trug sein Bedenken vor, weil sich die Tragweite der Bestimmungen nach der reichsgesetzlichen Seite hin nicht ermessen lasse. In der 2. Lesung begründete Abg. Dr. Müller (Meiningen) den Antrag Dr. Ablaß, wobei er dem Zentrum die Frage vorlegte, ob es der Ansicht sei, daß die landesrechtlichen Vorschriften auch ohne ausdrückliche Bestimmung unberührt blieben. Im Falle der Bejahung wolle seine Partei den Antrag zurückziehen, zumal man annehme, daß wie Württemberg alle deutschen Regierungen denken. Abg. OVGR. Graf v. Westarp hielt den Antrag nicht für klar übersehbar, glaubte aber, daß er Selbstverständliches enthalte, da auch dann, wenn der Zentrumsantrag Gesetz werde, die landesrechtlichen Bestimmungen unberührt blieben. Auch Abg. LGR. Schultz (Bromberg) schien sich diesen Ausführungen anzuschließen.

Der Abg. LGDir. Gröber betonte alsdann, daß das Jesuitengesetz erlassen sei, ohne daß man es für nötig befunden hätte, eine Bestimmung über sein Verhältnis zu den landesrechtlichen Bestimmungen zu treffen. Demnach finde also, solange das Gesetz bestehe, die reichsverfassungsmäßige Vorschrift Anwendung, da alles Reichsrecht dem Landesrecht vorgehe. Wenn Reichsrecht aber aufgehoben werde, gebe es eine doppelte Möglichkeit: Entweder seien die landesrechtlichen Bestimmungen formell durch Reichsgesetz aufgehoben oder nur suspendiert. Im ersteren Falle werde durch die Aufhebung nicht von selbst wieder die landesrechtliche Vorschrift in Kraft gesetzt, was im zweiten eintreten würde. Der Abg. JR. Dr. Junck erklärte es für selbstverständlich, daß, wenn das Reichsgesetz falle, damit die Landesgesetzgebung wieder auflebe oder frei werde.

Dem gegenüber sei hier darauf hingewiesen[1]), daß über diese Frage zwar in keinem staatsrechtlichen Hand- und Lehrbuch etwas zu finden ist, daß aber eine anscheinend allseits übersehene Entscheidung des Reichsgerichts selbst schon sich darüber ausgesprochen hat, welche von beiden Gröberschen Möglichkeiten in Betracht kommt. In dem im 19. Bande der Entsch. d. RG. i. ZS. (1888) S. 181 veröffentlichten Urt. handelt es sich um Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes v. 1. Juli 1881, welches landesrechtliche Vorschriften v. 7. März 1822 außer Kraft gesetzt hatte. Ein späteres Reichsgesetz v. 29. Mai 1885 hatte das v. 1. Juli 1881 wieder aufgehoben, so daß nun die Frage entstand, ob die durch das Reichsgesetz v. 1. Juli 1881 außer Wirksamkeit gesetzten landesrechtlichen Vorschriften dadurch wieder von selbst in Kraft getreten seien. Das Reichsgericht sagt nun wörtlich:

„Diese Frage muß aber verneint werden. Bei der Beantwortung derselben ist nämlich grundsätzlich davon auszugehen, daß ein aufgehobener Rechtssatz nicht schon dadurch ipso iure wiederauflebt, daß das denselben aufhebende Gesetz demnächst aus irgend einem Grunde wegfällt. Die Wiederaufhebung dieses Gesetzes an sich kann nur eine negative Wirkung haben, nicht aber einen neuen Rechtssatz schaffen, denn dazu bedarf es eines speziellen Ausdruckes des dahin gerichteten gesetzgeberischen Willens. Ein solcher Willensausdruck ist daher auch dann erforderlich, wenn in Fällen der vorliegenden Art der ursprüngliche Rechtssatz, welcher vor dem aufhebenden Gesetze in Kraft stand, mit der Beseitigung des letzteren von neuem Geltung haben soll".

Diese Entscheidung ist demnach ein ganz analoger Fall, wonach die Ansicht des württembergischen Ministerpräsidenten und eines Teils des Reichstages im Gegensatz zu jener Reichsgerichtsentscheidung steht. Demnach können die landesrechtlichen Bestimmungen nicht mehr aufleben; selbst dann nicht, wenn sie sich ganz oder in einzelnen Punkten auch zufällig mit dem Reichsgesetze gedeckt haben sollten.

Reichstagsbibliothekar Dr. Kirschner, Berlin.

---

**Gesetzgeberische Lehren aus dem Prozeß Sternickel.** Das Interesse, das dieser Raubmordprozeß erregt hat, ist ein vorwiegend kriminalpsychologisches, ausgelöst durch die außergewöhnliche verbrecherische Persönlichkeit des Hauptangeklagten. Aber ein die Gemüter so stark beschäftigender Kapitalprozeß regt das Nachdenken, das ohne den verjüngenden, belebenden Hauch der Praxis nur zu leicht erschlafft, in der Anerkennung des Selbstverständlichen erstarrt, auch über juristische Grundsätze von neuem an, mögen diese Grundsätze noch so oft und ausgiebig erörtert, ja mögen sie bereits von Routine und Schulmeinung zum Gemeinplatz gestempelt sein.

Einer der Verteidiger im Sternickel-Prozeß hat in einer Art nachträglichem Plädoyer, das die Vossische Zeitung veröffentlicht, die Richtigkeit des Spruchs der Geschworenen insofern in Zweifel gezogen, als auch bei den

[1]) Auf diese Entsch. des RG. hat mich in dankenswerter Weise Prof. Dr. Hatschek, Göttingen, aufmerksam gemacht.



Komplicen Sternickels die Schuldfrage nach Mord bejaht worden ist und auch diese hiermit, soweit sie nicht mehr jugendlich im Sinne des Gesetzes waren, der Todesstrafe verfallen sind. Und zwar wirft er den Geschworenen eine Verkennung des Begriffs der Mittäterschaft vor; Kersten und Schliewenz hätten nur als Gehilfen — zu Freiheitsstrafe — verurteilt werden dürfen. Obwohl diese Kritik praktische Bedeutung nicht hat, weil in dieser Richtung der Spruch der Geschworenen der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen ist, sei hier doch grundsätzlich Stellung zu ihr genommen.

Einmal erscheint es von vornherein gewagt, einen „Rechtsirrtum" der Geschworenen bei der Unterscheidung von Mittäterschaft und Beihilfe zu behaupten, wenn man bedenkt, daß nicht nur der Vertreter der Staatsanwaltschaft, sondern auch — soweit man sich auf die Prozeßberichte der Presse stützen kann — der Verteidiger Sternickels und, was noch mehr bedeuten will, auch der Verteidiger eines seiner Tatgenossen den Standpunkt verfochten hat, daß letztere nicht als Gehilfen, vielmehr als Mittäter anzusehen seien. Allerdings hat der letztgedachte Verteidiger in seinen Schlußausführungen bei den Komplicen Sternickels nur den Vorsatz des Raubes, nicht aber den des Mordes für erwiesen erachtet. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß er sie eben für Mittäter und nicht für bloße Gehilfen gehalten hat. Vor allem ist aber die Begründung des angeblichen Rechtsirrtums der Geschworenen durchaus anfechtbar. Mag die verbrecherische Willensenergie Sternickels noch so überragend gewesen sein, mögen die Tatgenossen noch so sehr als seine „Werkzeuge" zu betrachten sein, so schließt dies doch ihre Mittäterschaft juristisch nicht aus. Sie können trotzdem sehr wohl die Tat, die Ermordung der Kalies'schen Eheleute und der Dienstmagd, „als ihre eigene gewollt haben". Keineswegs standen sie allem Anschein nach der Tat „fremd" gegenüber, haben sie doch den Ertrag des Raubmordes mit ihrem Anführer geteilt; gerade der Bann, in den dieser sie geschlagen haben soll, würde dafür sprechen, daß sie seine Pläne ganz zu den ihren gemacht haben. Wer kennt nicht die Figur des von einem andern Mittäter angestifteten Mittäters! Der Schluß von der psychologischen „Subordination" auf Beihilfe ist juristisch ein Trugschluß.

Und doch — de lege ferenda drängt sich der Gedanke auf, daß es der Gerechtigkeit nicht entspricht, bei der Unterscheidung von Beihilfe und Mittäterschaft mit dem Reichsgericht lediglich darauf abzustellen, ob mit dem animus socii oder dem animus auctoris gehandelt worden ist, dagegen ganz von dem Maß der äußeren Mitwirkung abzusehen. Gerade von dem Gesichtspunkt aus, daß es gilt, den verbrecherischen Willen mit der Strafe zu treffen, erscheint dies nicht richtig. Denn der, der den tödlichen Dolchstoß führt, betätigt hierdurch an sich eine stärkere verbrecherische Energie wie der, der das Opfer nur festhält, mag letzterer auch die Tat „als seine eigene wollen". Strafen wir nicht auch bei einem Einbruchsdiebstahl ceteris paribus den, der „Schmiere steht", milder als seinen Genossen, der mit dem Dietrich arbeitet und die Beute holt? Kehren wir uns andererseits bei Ausmessung der Strafe daran, daß ein schwer vorbestrafter Gehilfe des Diebes nur Gehilfe ist, strafen wir ihn nicht vielmehr trotzdem härter als den „erstmaligen" Täter oder Mittäter? Man sieht, wie praktisch der theoretisch ausgeklügelte begriffliche Unterschied zwischen Mittäterschaft und Beihilfe in nichts zerfließt da, wo dem Gericht ein Strafrahmen zur Verfügung steht. Am richtigsten dürfte es sein, auch im Gesetz unter Verzicht auf die Unterscheidung die Mitwirkung zu einem verbrecherischen Erfolge schlechthin innerhalb eines entsprechend weiten Strafrahmens mit Strafe zu bedrohen. Wo die Strafdrohung der lex lata absolut ist, könnte man de lege ferenda auch, wie es der Vorentwurf tun will, mit den „mildernden Umständen", diesem Verlegenheitsallheilmittel, helfen: der Mittäter, der in untergeordneter Weise bei einem Morde mitwirkt, kann dann mit Freiheitsstrafe belegt werden. Aber der Gesetzgeber räumt am besten den Erscheinungen, wie sie in der Praxis der Gerichte ihm entgegentreten, überall maßgebende Bedeutung bei der Regelung einer Materie ein. Nur dann wird man den Eindruck lebenswahrer Aufrichtigkeit vom Gesetz empfangen.

Die aus Anlaß des Sternickel-Prozesses wieder aufgeworfene, in der Literatur bestrittene Frage, ob gegen einen Täter, der mehrfach gemordet hat, mehrfach auf die Todesstrafe zu erkennen ist, hat mehr logisch-ästhetische wie praktische Bedeutung. Man wird Geh.-Rat Kohler darin beistimmen können, wenn er jüngst in der Tagespresse die Meinung vertreten hat, daß die Gnadeninstanz auch dann, wenn im Urteilstenor die Todesstrafe nur einmal ausgesprochen ist, nicht gehindert ist, zu den einzelnen, in den Gründen festgesetzten Todesstrafen, die in der einen im Tenor erscheinenden aufgehen, in verschiedener Weise Stellung zu nehmen, und daß im Ergebnis die Todesstrafe, wenn sie nur in einem der Fälle nicht aufgehoben wird, erhalten bleibt. Dasselbe gilt beim Wiederaufnahmeverfahren.

Namentlich aber wird man unterschreiben müssen, was mein verehrter Lehrer über die Todesstrafe als Strafmittel sagt: der Prozeß Sternickel hat uns ihre Unentbehrlichkeit eindringlich zum Bewußtsein gebracht. In der Tat: soll die Gesellschaft auch nur mit der Wimper zucken, wenn es sich um die Vernichtung eines Berufsverbrechers handelt, der kaltblütig seiner Mordlust fröhnt oder etwa durch Brandstiftung ohne Skrupel das Leben vieler aufs Spiel setzt? Man verweise nicht auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe. Macht man Ernst mit der Lebenslänglichkeit, so führt logische, sicherungspolitische und ökonomische Erwägung notwendig zur Todesstrafe. Doch weit entfernt, das Anwendungsgebiet der letzteren in vernünftigen Grenzen auszudehnen, will ihr unsere schwache Zeit unter dem fadenscheinigen Deckmantel des „Kulturfortschritts" womöglich selbst das Todesurteil sprechen.

Staatsanwalt, Privatdozent Dr. Klee, Berlin.

**Vermieterpfandrecht und Pfändungspfandrecht.** Nach § 559 BGB. erstreckt sich das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen des Mieters. Welche Sachen der Pfändung nicht unterworfen sind, bestimmt § 811 ZPO. Zum Teil sind die dort aufgeführten Sachen der Pfändung schlechthin entzogen, zum Teil läßt sich die Frage der Unpfändbarkeit erst mit Rücksicht auf die näheren Umstände des Falles entscheiden.

Der Zeitpunkt der Pfändung ist insbesondere im allgemeinen maßgebend für die Frage, ob die dem Schuldner zu belassenden Sachen ihm entbehrlich sind oder nicht.

Es fragt sich nun, wie in diesen Fällen die Frage, ob Sachen des Mieters der Pfändung und damit dem Vermieterpfandrecht unterliegen, zu entscheiden ist, wenn entweder eine Pfändung erst nach dem Auszug des Mieters vom Vermieter in die in seinem Besitz gebliebenen Illaten des Mieters vorgenommen ist oder wenn überhaupt keine Pfändung stattgefunden hat.

Mittelstein (Miete, 2. Auflage Seite 378) vertritt die Ansicht, daß die fraglichen Sachen nur dann dem Vermieterpfandrecht nicht unterliegen, wenn die genannte Voraussetzung der Unentbehrlichkeit zur Zeit der

Geltendmachung des Vermieterpfandrechts gegeben ist. Da es zweifelhaft sein kann, ob der Verfasser bei dem Ausspruch dieses Satzes auch an den Fall gedacht hat, daß das Vermieterpfandrecht mit dem Pfändungspfandrecht des Vermieters kollidiert, soll diese Frage hier erörtert werden. Ich denke an folgenden Fall:

Der Vermieter macht beim Auszug des Mieters sein Pfandrecht geltend. Der Mieter, welcher keine Familie hat, besitzt zwei Kleiderschränke. Der Vermieter erachtet trotz des Widerspruchs des Mieters einen Kleiderschrank für entbehrlich und hält ihn zurück. Um sich für seine fällige Mieteforderung zu befriedigen, pfändet der Vermieter auf Grund eines gegen den Mieter erwirkten Titels den in dem Besitz des Vermieters verbliebenen Schrank nach dem Auszug des Mieters. Dieser erhebt gemäß § 766 ZPO. Erinnerung gegen die Zulässigkeit der Pfändung. Er weist nach, daß er sofort nach seinem Auszug den ihm belassenen Kleiderschrank aus Not hat verkaufen müssen. Das Vollstreckungsgericht stellt fest, daß dem Mieter zur Zeit der Pfändung der von dem Vermieter zurückgehaltene Schrank unentbehrlich ist, und erklärt die Pfändung für unzulässig. Hier liegt ein Konflikt zwischen dem gesetzlichen Pfandrecht des Vermieters und dem Pfändungspfandrecht vor. Der Vermieter, der zu seinem Gelde kommen will, muß jetzt den weitläufigeren Weg beschreiten, den das Gesetz vorschreibt (§§ 1228, 1234 ff., 1257 BGB.), oder wieder klagen. Man wird ihm aber nicht den Erfolg versagen können. Es wäre unrichtig, zu sagen, daß es lediglich Sache des Vollstreckungsgerichts ist, die Frage der Unpfändbarkeit zu prüfen und daß von seiner Entscheidung auch die Grenze des gesetzlichen Vermieterpfandrechts abhängt.

Dem Mieter nützt, wenn der Vermieter sein gesetzliches Pfandrecht geltend macht, nicht seine Berufung auf den Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Für das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters ist der frühere Zeitpunkt der Geltendmachung, für das Pfändungspfandrecht, welches rechtlich einen anderen Ursprung hat, der spätere Zeitpunkt der Pfändung maßgebend.

Das Ergebnis ist also, daß das Vermieterpfandrecht und das Pfändungspfandrecht nebeneinander bestehen und nicht, wie das KG. annimmt (OLG. 11, 310), das Pfandrecht sich in das Pfändungspfandrecht umwandelt.

Ist eine Pfändung überhaupt nicht vorgenommen, so kommt selbstverständlich für das Vermieterpfandrecht nur der Zeitpunkt der Geltendmachung in Frage.

Der Mieter ist beweispflichtig, daß ihm der Schrank zu dieser Zeit unentbehrlich war.

Landgerichtsdirektor Dr. Crasemann, Hamburg.

---

**Zugabeunwesen.** Bei der Ausarbeitung des neuen Wettbewerbsgesetzes sind die damals gemachten Vorschläge, Bestimmungen aufzunehmen gegen Mißbräuche im Zugabewesen und bei der Rabattgewährung, abgelehnt worden. Jetzt werden wieder derartige Wünsche laut. So hat die konservative Partei des preußischen Abgeordnetenhauses diesem einen Antrag (Drucksachen Nr. 1209, 1912/1913) eingereicht, eine Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes zu bewirken durch die Vorschrift:

Wer im Einzelverkehr für sich selbst oder als Vermittler den Käufern von Waren Zugaben oder in Waren bestehende Geschenke gewährt oder in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, in Aussicht stellt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Wertlose Kleinigkeiten, deren Gewährung allgemein üblich ist, sowie der übliche Rabatt werden nicht als Zugaben und Geschenke im Sinne dieser Vorschriften angesehen.

Den Antrag, dem keine Begründung beigefügt ist, halte ich für bedenklich.

Gewiß kommen Auswüchse im Zugabe- und Rabattwesen vor, aber sie können keine Veranlassung dazu geben, das ganze Geschäftsleben durch eine polizeiliche Strafbestimmung des weitverbreiteten, vielfach nicht unreellen, eingebürgerten und beim kaufenden Publikum beliebten Reklamemittels der Zugaben zu berauben. Dies würde aber der praktische Erfolg des Vorschlags sein, da es „wertlose Kleinigkeiten“ nicht gibt. Der Antrag widerspricht aber auch dem im ganzen Geschäftsleben anerkannten Grundsatze, daß nur solche Reklamemittel verboten werden sollen, welche gegen Treu und Glauben im Verkehr, gegen die guten Sitten, die Wahrheit, verstoßen. Von diesem Grundsatz aus kann es aber keinem Geschäftstreibenden verwehrt werden, seine Preise nach Belieben zu bestimmen und der Wahrheit gemäß anzukündigen, daher auch Zugaben und Geschenke, die er dem Publikum infolge billigen Einkaufs, großen Umsatzes u. dgl. zu machen imstande ist, ihm wirklich zu gewähren und anzukündigen. Ein allgemeines Verbot von Zugaben und Geschenken ist daher sowohl wegen der schweren Schädigung des freien Wettbewerbskampfes als auch von dem erwähnten allgemeinen Gesichtspunkt aus nicht angängig. Nur wenn die Art und Weise des Gewährens oder Ankündigens im einzelnen Falle gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und die guten Sitten, besonders die Wahrheit, verstößt, ist ein Einschreiten gestattet und geboten. So wenn nur scheinbar ein Geschenk gemacht, ein Rabatt in der angekündigten Höhe gewährt wird, während in Wirklichkeit der Käufer das Geschenk ganz oder teilweise zu zahlen hat oder der Rabatt ganz oder teilweise auf den Preis der Ware geschlagen ist. Insoweit ist aber zunächst die Frage zu prüfen, ob nicht die §§ 3, 4 und besonders § 1 Wettbewges. sowie § 826 BGB. die geeigneten Handhaben bieten. Erst wenn feststeht, daß die gegebenen Bestimmungen nicht ausreichen, die Auswüchse auf dem Gebiete des Zugabe- und Rabattwesens zu bekämpfen, kann von der Notwendigkeit neuer Vorschriften gesprochen werden. Nun ist aber die Generalklausel des § 1 Wettbewges. mit Absicht so weit gefaßt, daß wohl kein Fall der Unlauterkeit vor ihm bestehen kann, insbesondere ist er gerade geeignet zum Einschreiten gegen das Anreißen von Kundschaft durch unlautere Mittel, wie sie in nur scheinbaren Zugaben oder Geschenken auftreten. Und hier bietet sich den schon an vielen Orten und für viele Geschäftszweige bestehenden Schutzverbänden eine wichtige und dankbare Aufgabe; sie können das Zugabe- und Rabattwesen nach dieser Richtung überwachen und nötigenfalls einschreiten. Auch die Einigungsämter können zur Unterdrückung beitragen.

Oberlandesgerichtsrat Finger, Kolmar.

---

**Terminsvertagungen.** Unter den „Vorschlägen zur Verbesserung der Rechtspflege“ S. 275 d. Bl., die in der hessischen II. Ständekammer gemacht worden sind, befindet sich u. a. der, bei Terminsvertagungen den Beteiligten einen einfachen Terminszettel zu behändigen, der den neuen Termin mit dem Zusatz enthält, daß weitere Ladung nicht erfolgt. Solche Zettel sind im Bezirke des Oberlandesgerichts Hamm auf Anregung des Oberlandesgerichtspräsidenten schon seit dem Jahre 1908 bei den Amtsgerichten in Gebrauch. Die Anregung entsprang, wie sie ausführt, „der wiederholten Wahrnehmung, daß die nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Parteien dadurch zu Schaden kamen, daß sie den vom Amtsrichter mündlich verkündeten Termin zur Fortsetzung der münd-



lichen Verhandlung versehentlich nicht wahrnahmen und deshalb Versäumnisurteil gegen sie erging." „Die Nichtbeachtung der mündlichen Terminsverkündung", wird weiter ausgeführt, „hat aber nicht bloß Nachteile für die säumige Partei im Gefolge, sondern sie führt auch zu einer unnötigen Mehrarbeit für die Gerichte." Es wird empfohlen, daß der Gerichtsschreiber auf einen Zettel, welchen er einem hierzu bereitzuhaltenden Blocke entnimmt, den Tag und die Stunde des neuen Verhandlungstermins aufzeichnet und diesen Zettel der Partei übergibt, oder daß er die Terminsnotiz auf ein von der Partei vorgelegtes und ihr zurückzugebendes zu der verhandelten Prozeßsache gehöriges Schriftstück setzt, wobei es selbstverständlich dem Richter unbenommen bleibe, sich selbst der geringen Mühe der Aufzeichnung des Termins zu unterziehen. —

Die Bedenken, die Senatspräsident Keller a. a. O. äußert, betreffen nur die Frage der (landesherrlichen oder instruktionellen) Anweisung. Die Frage der Zulässigkeit der Maßnahme selbst und ihrer Anregung durch eine höhere Behörde ist außer Zweifel. Denn der Richter unterstützt mit dem Zettel lediglich seine mündliche Erklärung, nicht anders, wie wenn er sie etwa einem Schwerhörigen durch besonders lautes Rufen mitteilen würde. Auch die hessische Regierung hat kein Bedenken gehabt, die Einrichtung allgemein zu empfehlen, wie der Artikel selbst mitteilt. Bei derartig kurzen Notizen aber von einer Vermehrung der Schreibarbeit zu sprechen, erscheint gegenüber der Masse des sonstigen gerichtlichen Schreibwerks nicht angebracht.

Zweifellos wird hier mit einem einfachen Mittel dem rechtsuchenden Publikum eine wesentliche, praktische Hilfe gewährt.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Kloß, Hamm.

---

**Die Pfändbarkeit des Gehalts preußischer Beamter.** Die Frage der Zulässigkeit der Abtretung und Verpfändung des Gehalts preußischer Beamter auf Grund des § 163 des Anhangs zu Teil I Tit. 24 § 108 der Allg. GerichtsO. v. 6. Juli 1793 ist in d. Bl. mehrmals erörtert worden.[1]) Anlaß hierzu bot ein Urteil des RG. v. 30. Juni 1911 (S. 1274, 1911 DJZ.), das im Anschluß an eine frühere Entscheidung (Zivils. Bd. 44, S. 193) die bezeichnete Stelle des Anhangs zur Allg. GerichtsO. für geltendes materielles Recht und demgemäß jede Abtretung und Verpfändung für wirkungslos erklärte.

Von der Erörterung dieser Frage ist zu der weiteren, ob demgemäß auch jede Pfändung des Gehalts preußischer Beamter unzulässig sei, nur ein Schritt. Aus der Praxis sind mir zwar in dieser Beziehung niemals Bedenken bekannt geworden. Wenn man aber § 851 ZPO. zur Entscheidung heranzieht, so müßte man auf den ersten Blick auch die Pfändbarkeit verneinen, da eine Forderung nicht pfändbar ist, wenn sie nicht übertragbar ist. Der einzige Schriftsteller, bei dem ich die Frage erörtert gefunden habe,[2]) kommt auch zu diesem Ergebnis. Das hiesige Landgericht hat aber entgegen dieser Auffassung die Pfändbarkeit in den Grenzen des § 850 ZPO. für zulässig erklärt.

Es ist allerdings Stein insoweit zuzustimmen, als er meint, landesrechtliche Beschränkungen könnten auf dem vorbehaltenen Gebiete, namentlich gemäß Art. 81 EBGB. eine über den § 850 ZPO. hinausgehende Befreiung bewirken. Aber nach dem Wortlaute des § 851 ist eine Forderung „in Ermangelung besonderer Vorschriften" der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist. Aus dem Ausschluß der Uebertragbarkeit würde nur dann die Unpfändbarkeit folgen, wenn solche besonderen Vorschriften nicht beständen. Daß an sich § 850 ZPO. eine solche besondere Vorschrift nicht sein kann, folgt daraus, daß er ja mit der Uebertragbarkeit der Gehaltsforderung nichts zu tun hat und auf dem Umwege des § 851 eine weitere Einschränkung nicht verbietet. Würde also das preußische Landesgesetz weiter nichts bestimmen, als daß Beamtengehälter nicht übertragbar seien, so würde hieraus auch ihre absolute Unpfändbarkeit folgen. Das ist aber niemals der Fall gewesen. In § 160 des Anhangs zur Allg. GerichtsO. war gleichzeitig bestimmt, daß die Pfändung des Gehalts nur bis zur Höhe von 400 Reichstalern unzulässig, in Höhe der Hälfte des Mehrbetrages aber zulässig sei. Hiernach hat das Gesetz, das die Abtretbarkeit des Gehalts ausschloß, von vornherein dagegen die Pfändung in gewissen Grenzen für erlaubt angesehen. Eine „besondere Vorschrift", die die Pfändung trotz der Unzulässigkeit der Uebertragung zuließ, hat immer bestanden. Diese Bestimmung ist nach § 14 EZPO. durch § 850 ZPO. ersetzt worden. Auf diesem Umwege ist § 850 die besondere Vorschrift des § 851 geworden.

Wenn Stein sich zur Begründung seiner Ansicht von der Unpfändbarkeit auf die Entsch. RG. 44, 193 beruft, so ist das nicht richtig. Sie befaßt sich lediglich mit der Frage der Abtretung des Gehalts, erklärt aber ausdrücklich am Schlusse, inwieweit die Klägerin berechtigt sei, das Gehalt oder die Pension im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, entziehe sich hier der Beurteilung.

Landgerichtsrat Dr. Hirsch, Krefeld.

[1]) Vgl. Scholz S. 157ff., Mugdan S. 213, Brand S. 213, 1912 d. Bl.

[2]) Stein ZPO. 8./9. Aufl. Bd. II S. 663 Note II zu § 851 bei Anm. 6.

---

**Kostenurteil bei Tilgung der Kosten?** Wenn Kläger die Klage zurücknimmt, und die dem Beklagten erwachsenen Kosten bezahlt, so kann dieser ein Kostenurteil gemäß § 271 III S. 2 ZPO. nicht verlangen. Denn eine Verpflichtung des Klägers zur Tragung der Kosten besteht nicht: er ist nicht mehr, sondern er war nur hierzu verpflichtet. Unerheblich ist, ob Kläger auch bereits die Gerichtskosten bezahlt hat; denn der Beklagte hat kein Interesse daran, daß diese Pflicht des Klägers urteilsmäßig ausgesprochen wird, da die Beitreibung der Gerichtskosten im Fall der Klagrücknahme keinen Titel voraussetzt. Die Bestimmung des § 271 III 2 ist lediglich im Interesse des Beklagten gegeben, um ihm einen vollstreckbaren Titel zu geben, und dieses Interesse zessiert, wenn er befriedigt ist. So fast einhellig die Praxis.[1]) Stein, der anderer Ansicht ist, übersieht m. E., daß Kläger in eine schwierige Lage gebracht würde, wenn der Beklagte auf Grund des Urteils die Kostenfestsetzung beantragen und, da im Festsetzungsverfahren der Einwand der Zahlung nicht zulässig ist, vollstrecken lassen würde, und auch wenn man in analoger Anwendung des § 767 ZPO. eine Einwandsklage insofern für zulässig hielte, als der Einwand zwar vor dem nach Abs. II maßgebenden Zeitpunkt gegeben war, aber aus prozessualen Gründen nicht geltend gemacht werden konnte, so erschiene doch Kläger durch diese Verweisung in ein neues Verfahren auffällig benachteiligt und der Grundsatz des § 278 I ZPO. verletzt. Die Kostenpflicht ist nicht in dem Sinne abstrakt, daß sie ohne Rücksicht auf ihr Erlöschen urteilsmäßig ausgesprochen werden könnte. Der Einwand, daß auch im regelmäßigen kontradiktorischen Verfahren eine der Parteien Tilgung ihrer (eventuellen) Kostenschuld geltend machen könnte, scheitert an der Bestimmung des § 308 II ZPO. Vorstehende Grund-

[1]) Rspr. 13, 143; 17, 149; 19, 97, 98; 20, 316; RG. Gruchot 44, 1189. Vgl. auch RG. in JW. 93, 19; Rspr. 17, 148.



sätze müssen auch gelten, wenn die Kostenschuld durch Aufrechnung seitens des Klägers getilgt ist. (§ 389 BGB.)

Zweifelhaft kann sein, ob das Gericht zu einer Prüfung befugt und verpflichtet ist, wenn die Tilgung der Kostenschuld bestritten ist. Dagegen scheint die prozeßökonomische Erwägung zu sprechen, daß sich nach Klagrücknahme die Verhandlung nur noch auf die Kostenfrage erstrecken und das Gericht nicht zu Beweisaufnahmen genötigt sein soll; dies um so mehr, als das ganze Verfahren von dem Willen des Beklagten, ohne dessen Antrag ein Urteil nicht ergehen kann, getragen wird. Aber dieser Gedanke hat nirgends positiven Ausdruck gefunden, im Gegenteil erfordert oft bei dem ähnlichen Fall der Erledigung des Rechtsstreits die Kostenentscheidung das Aufrollen des Prozesses. Will man dem Kläger seine Einwendungen abschneiden, so mutet man dem Richter zu, bewußt ein möglicherweise falsches Urteil zu fällen, obwohl er das Richtige finden könnte. Auch wäre Beklagter in der Lage, trotz tatsächlicher Tilgung in frivoler Weise durch ein kategorisches: „Ich bestreite" ein Kostenurteil zu erwirken. Gewiß wird dann die Tilgung der Kostenforderung rechtskräftig festgestellt, dies ist aber nicht, wie JW. 93[19] aus Rspr. 17, 148 angedeutet wird, ein Mangel, sondern ein Vorzug.

Stimmt man dem Gesagten zu, so ist es nur eine Frage der Konsequenz, ob man dem Kläger auch gestatten will, sich auf die Kompensation mit der Klageforderung selbst zu berufen, da die Rechtshängigkeit derselben mit Wirkung ex tunc erloschen ist und also zu dem noch schwebenden Prozeß in keiner anderen Beziehung steht als jede andere Forderung. Dies kann z. B. praktisch werden, wenn die Klage wegen Unzuständigkeit zurückgenommen ist. Daß dann der ganze Prozeß aufgerollt wird, ist eine zwar unerwünschte, aber unvermeidliche Konsequenz, die aber im Falle der Erledigung des Rechtsstreits ebenfalls gezogen wird. — Während dieser Fall nirgends erörtert ist, besteht Streit über die andere Frage, ob das Gericht es zu prüfen hat, wenn der Beklagte gewisse Kosten (z. B. Korrespondenzgebühr), beansprucht, zu deren Tilgung Kläger nicht verpflichtet zu sein behauptet. Auch die Entscheidung dieser Frage wird man nicht in das Festsetzungsverfahren verweisen dürfen; denn wenn gewisse Kosten nicht entstanden sind, so hat der Beklagte ebensowenig Interesse an einem Kostenurteil, als wenn die Kosten getilgt sind; eine Verpflichtung des Klägers, die Voraussetzung der Verurteilung ist, besteht in keinem der Fälle.[1])

Eine komplizierende Wendung erhält die Frage, wenn die Klageforderung anderweitig anhängig gemacht ist. Das Gericht dürfte dann, wenn Kläger mit der Klagforderung kompensieren will, zur Aussetzung befugt sein.[2]) Eine nähere Begründung, die eine Entwicklung der Begriffe der Präjudizialität, Identität und Rechtskraft voraussetzt, würde den Rahmen des Aufsatzes überschreiten.

Rechtsanwalt Dr. Martin Pfeiffer, Hirschberg i. Schl.

---

**Kein Zeugnisverweigerungsrecht bei wiederholter Vernehmung.** Das Prozeßgericht hat die wiederholte Vernehmung eines Zeugen durch den ersuchten Richter angeordnet. Dieser Zeuge ist der Ehegatte — oder ein zur Zeugnisverweigerung berechtigter Verwandter — der einen Partei. Er hatte bei seiner ersten Vernehmung vor dem ersuchten Richter von seinem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch gemacht und war unbeeidigt vernommen worden. Darauf hatte das Prozeßgericht seine Beeidigung beschlossen, die vor dem ersuchten Richter erfolgte. Nunmehr war unter den Parteien Streit über die Bedeutung der Zeugenaussage entstanden, weshalb eine Aufklärung durch den Zeugen selbst erforderlich schien. Es erging daher die eingangs erwähnte Anordnung der wiederholten Vernehmung.

Nun fragt es sich: Hat der Zeuge auch hinsichtlich seiner wiederholten Vernehmung ein Zeugnisverweigerungsrecht, oder ist das nicht der Fall und muß er dann etwa sofort seine Aussage beeidigen oder deren Richtigkeit unter Berufung auf den früheren Eid versichern? — Für die erste Alternative scheint zu sprechen, daß die wiederholte Vernehmung, rein äußerlich betrachtet, rein zeitlich, immerhin eine neue Vernehmung ist. Allein bei näherer Betrachtung der Zusammenhänge gelangt man doch zur gegenteiligen Ueberzeugung. Die „wiederholte" Vernehmung im Sinne des § 398 ZPO. hat zum Gegenstand dieselben Beweisfragen wie die erste Vernehmung;[1]) sie ist demnach eine Ergänzung dieser ersten Vernehmung. Das ändert sich auch dadurch nicht, daß etwa speziellere Fragen im zweiten Beweisbeschluß gestellt sind, sofern nur nichts gegenüber dem Inhalt des ersten Beschlusses völlig Neues darin enthalten ist. Handelt es sich also um eine Ergänzung, eine Erläuterung und Aufklärung der früheren Aussage, dann ist es folgerichtig und dem Geiste des Gesetzes entsprechend, den einmal erklärten Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf die erneute Vernehmung auszudehnen. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß man an seine Erklärung gebunden ist, die grundsätzliche Ausschließung des Widerrufs, muß auch hier Geltung haben. Was von der wiederholten Vernehmung gesagt ist, muß bei sinngemäßer Anwendung derselben Gründe und nach der Definition des Abs. 2 des § 398 ZPO. auch für die nachträgliche Vernehmung gelten.

Wenn nun schon bei der zweiten — wiederholten oder nachträglichen — Vernehmung kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, so könnten doch Zweifel laut werden, ob nicht hierbei zunächst die Beeidigung auszusetzen und erneute Beschlußfassung des Prozeßgerichts abzuwarten sei. Aber auch das ist zu verneinen. Voraussetzung der zunächst uneidlichen Vernehmung ist nach § 393 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 3 das, daß von dem Rechte der Zeugnisverweigerung „kein Gebrauch" gemacht wird. Da ja aber bei der wiederholten und bei der nachträglichen Vernehmung das genannte Recht nicht besteht, ist überhaupt die Möglichkeit, davon Gebrauch zu machen, ausgeschlossen. Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man erwägt, daß es prozessual unlogisch wäre, eine beschworene Aussage durch eine — zunächst und vielleicht endgültig — uneidliche aufzuklären oder zu ergänzen. Nur den Fall offenbar, daß die erste Aussage noch nicht beschworen ist, hat das Reichsgericht[2]) im Auge, wenn dort ausgeführt wird, daß „die Versicherung auf den früheren Eid unterbleiben könne, solange noch die Beeidigung nach § 393[2] im Ermessen des Gerichts stehe."

Die wiederholte und die nachträgliche Vernehmung muß also, ohne daß ein Zeugnisverweigerungsrecht bestände und ohne besonderes Ersuchen, sofort eidlich erfolgen. Selbstverständlich genügt die Versicherung auf den früher geleisteten Eid. Die bisher streitige, auch vom Reichsgericht verschieden beantwortete Frage, ob diese Versicherung zu der zweiten Aussage in demselben zeitlichen Verhältnis stehen müsse, wie die Eidesleistung zur ersten, ist durch den Nacheid des § 392 ZPO. jetzt dahin beschränkt, ob die Versicherung der zweiten Aussage folgen müsse. Mangels ausdrücklicher Bestimmung dürfte das zu verneinen sein.

Gerichtsassessor Dr. Rudolph, Oels.

---

[1]) Uebereinstimmend Rspr. 19, 97; 13. 143; a. A. Rspr. 17, 149.
[2]) Seuff. 50, 220; Sächs. Ann. 23, 545; a. A. JW. 94, 61; 96, 355.

[1]) Komm. v. Gaupp-Stein Bd. I Anm. 1 zu § 398.
[2]) Entsch. v. 4. Dez. 1900 (JW. S. 894, s. bei Gaupp-Stein Anm. III zu § 398).



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 7

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses. Versäumung der Monatsfrist. Nichtigkeit wegen Unsittlichkeit. § 271 HGB.** Kläger hat den Generalversammlungsbeschluß der beklagten AktGes. v. 24. Febr. 1912 mit der am 14. März 1912 erhobenen Klage angefochten. Durch den Beschluß war dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung erteilt, obwohl Kläger ihnen Geschäftsführung zum Nachteil der Gesellschaft vorgeworfen hatte. Sie war in einer früheren Generalvers., in der das Grundkapital erhöht war, beauftragt, die neuen Aktien nicht unter 145% bestmöglichst zu verwerten, und hatte ein Angebot zu 147% angenommen, obwohl Kläger 149% geboten hatte. Die Behauptungen, mit denen Kläger der Verwaltung vorwirft, aus Eigennutz zum Nachteile der Beklagten gehandelt zu haben, sind außer in der Klage im Schriftsatz v. 1. April 1912 enthalten. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Der Inhalt des Schriftsatzes v. 1. April müsse unberücksichtigt bleiben, weil er erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 271 Abs. 2 HGB. vorgebracht sei. Innerhalb dieser Frist müsse nicht nur die Klage erhoben, sondern auch die Gesetzes- oder Satzungsverletzung, auf die sie sich stützen solle, geltend gemacht werden. Das praktische Bedürfnis, wie der aus den einzelnen Bestimmungen der §§ 271 ff. HGB. ersichtliche Gesichtspunkt des Gesetzes schließen es gleichmäßig aus, die Erhebung von Anfechtungsklagen zu begünstigen. Hier sei mit der Klage die Beschuldigung erhoben, daß die Mehrheit das angeblich eigennützige Verhalten der Verwaltung unter Verstoß gegen die guten Sitten zum Nachteile der Beklagten gebilligt habe. Die Billigung als solche soll sittenwidrig gewesen sein. In dem zit. Schriftsatz sei vorgetragen, die Verwaltung habe das Abstimmungsergebnis durch unlautere Machenschaften beeinflußt. Kläger versuche hier also neue angebliche Gesetzesverletzungen nachzuschieben, und zwar solche, wie sie ersichtlich nur durch Anfechtungsklage verfolgt werden könnten. Was die Gründe der Klage anlange, so könne man unterstellen, daß die Verwaltung pflichtwidrig gehandelt habe. Aus der Ungesetzlichkeit einer Verwaltungsmaßregel folge aber noch keineswegs die Ungesetzlichkeit des Entlastungsbeschlusses Der Verzicht auf den Schadensersatzanspruch könnte auf den verschiedensten Rücksichten beruhen, z. B. selbst bei Zahlungsfähigkeit der Schuldner auf dem Interesse der Gesellschaft, von der Erhebung des Anspruches Abstand zu nehmen, um eine Erschütterung des Kredits zu vermeiden. Um die Entlastung als sittenwidrig erscheinen zu lassen, bedürfe es wirklicher schlüssiger beweiskräftiger Umstände. (Urt. II. 456/12 v. 7. Jan. 1913.)

**Pflicht jedes Hausbesitzers, sich von Sicherheitspolizeivorschriften Kenntnis zu verschaffen. § 823 Abs. 2 BGB.** Der Ehemann der Klägerin ist am 30. April 1911 in einen vor dem Hause des Beklagten befindlichen Lichtschacht gestürzt und dabei ums Leben gekommen. Der von der Klägerin erhobene Schadensersatzanspruch ist ihr vom Berufungsgericht zugesprochen, weil das über den Lichtschacht gelegte Eisengitter nicht befestigt gewesen sei, und der Beklagte damit gegen ein Schutzgesetz i S. des § 823 verstoßen habe. Dies wurde in § 36 des Orts-Baustatuts für die Stadt B. v. 8. Dez. 1905 gefunden. Danach war die künftige Anbringung von Kellerlichtschächten an den Oberflächen der Straßen verboten und für die bereits vorhandenen Schächte angeordnet, daß zur Abdeckung in die Straßenoberfläche fest eingelegte Gitter zu verwenden seien, die nicht geöffnet werden konnten. Der Beklagte hat die objektive Verletzung des § 36 des Orts-Baustatuts nicht bestritten, aber behauptet, daß sie nicht auf seinem Verschulden beruhe. Er habe von dem Inhalt des § 36 keine Kenntnis gehabt. Von ihm, einem Laternenwärter, also einem Manne aus einfacher Volksschicht, könne ein stetiges Lesen der amtlichen Publikationsorgane nicht verlangt werden. Er habe erwarten können, daß die Polizei, wenn sie nachträglich Aenderungen an früher von ihr genehmigten Einrichtungen fordere, dem betreffenden Eigentümer die besondere Auflage mache. Das müsse um so mehr gelten, als es ungewöhnlich sei, daß polizeiliche Anordnungen mit rückwirkender Kraft erlassen würden. Das RG. hat die Revision zurückgewiesen. Jeder Hauseigentümer sei verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sein Grundstück dauernd sich in einem den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustande befinde und müsse daher auch dafür Sorge tragen, daß er von dem Erlaß neuer polizeilicher Vorschriften rechtzeitig Kenntnis erlange. Die Beobachtung solcher Vorschriften müsse von allen Grundstückseigentümern ohne Abstufung nach den persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten der einzelnen Eigentümer verlangt werden. Die ordnungsmäßige Bekanntmachung der erlassenen Vorschriften genüge, um jeden von ihnen zur Befolgung zu verpflichten. Der Beklagte hätte, wenn er die amtlichen Publikationsorgane nicht halten wollte, durch Benutzung der Einrichtungen eines Hausbesitzervereins, durch Nachfragen bei der Polizei oder in sonstiger Weise von dem Erlaß des Orts-Baustatuts Kenntnis erlangen können. (Urt. VI. 450/12 v. 7. Jan. 1913.)

**Haftung für die Passiven eines übernommenen Geschäftes. Zeitpunkt der Fortführung des Geschäfts. § 25 HGB.** Die beiden Bekl. waren Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, die dem Kl. aus dem Betriebe ihres Geschäfts 5000 M. schuldig war. Am 8. Febr. 1908 schlossen sie mit dem persönlich haftenden Gesellschafter einen Vertrag dahin, daß die Gesellschaft aufgelöst und das Geschäft mit der Firma und allen Aktiven auf sie übertragen werde, während die Uebernahme der Passiven ausgeschlossen sein sollte. Am 5. März 1908 wurde der Vertrag bei dem Registerrichter eingereicht, und es soll ihm dabei der 8. Febr. 1908 als Tag des Geschäftsüberganges bezeichnet worden sein. Am 21. März 1908 erfolgte die Eintragung in das Handelsregister mit dem Zusatz, daß die Uebernahme der Passiven ausgeschlossen sei. Die Bekanntmachung schloß sich an. Kl. nimmt die Bekl. auf Grund des § 25 Abs. 1 HGB. in Anspruch. Die Vorinstanzen haben verurteilt, das RG. hat aufgehoben. Eine Geschäftsübernahme nach § 25 Abs. 1 HGB. liege allerdings vor, obwohl die Bekl. Kommanditisten der aufgelösten Gesellschaft gewesen wären. Sie seien nicht in der Gesellschaft aus bisherigen Kommanditisten offene Gesellschafter geworden, was übrigens ihre Stellung nicht verbessert haben würde, sondern die Kommanditgesellschaft habe vertragsmäßig ihr Ende gefunden. Das Geschäft sei von den Kommanditisten, die sich zu einer offenen Handelsgesellschaft zusammengeschlossen, übernommen und fortgeführt. Es sei auch die Bekanntgabe des Haftungsausschlusses dem Beginn der Fortführung des Geschäfts nicht unverzüglich gefolgt, wenn man eine solche Fortführung annehmen wolle, und es sei deshalb für diesen Fall der Ausschluß der Schuldhaftung den Gläubigern gegenüber nicht wirksam geworden. Die Feststellung aber, daß das Geschäft der früheren Kommanditgesellschaft unter der früheren Firma fortgeführt sei, müsse Bedenken erregen. Das BerGer. erwäge nur, daß nach dem Vertrage vom 8. Febr. 1908 der bisherige persönliche Gesellschafter von diesem Tage an Handlungsgehilfe der Bekl. gewesen, daß die Bekl. mit demselben Tage in die Mietverträge eingetreten, Personal und Arbeiter übernommen hätten. Dies solle zum Beweis genügen, daß die Bekl. das erworbene Geschäft unter der alten Firma fortgeführt hätten, wie sie denn auch der Steuerbehörde und dem Registerrichter den 8. Febr. 1908 als Zeitpunkt des Uebergangs angegeben hätten. Auf das innere Verhältnis zwischen dem bisherigen Komplementär und den Bekl. komme es aber nicht an. Nach § 25 HGB. entscheide allein die Fort—

führung des Geschäfts nach außen, Geschäft und Firma müsse im Handelsverkehr fortgeführt sein, Drittens müsse erklärt sein, daß der Erwerber im Verkehr als nunmehriger Geschäfts- und Firmeninhaber angesehen sein wolle. Die Mitteilung dem Registerrichter gegenüber sei nur dann erheblich, wenn die Bekl. bewußtermaßen den für § 25 HGB. entscheidenden Zeitpunkt hätten angeben sollen. Es sei aber zu vermuten, daß nur der Zeitpunkt festgestellt werden sollte, in dem die zwischen den Bekl. eingegangene offene Handelsgesellschaft begonnen hatte. Dieser braucht mit dem anderen keineswegs zusammenzufallen. (Urt. II. 525/12 v. 7. Jan. 1913.)

**Ermittlung der Absichten des Gesetzgebers durch Vernehmung von Regierungskommissarien und Reichstagsabgeordneten.** Kl., ein Werftbuchführer, streitet mit dem bekl. Reichsfiskus über die ihm nach § 36 Abs. 1 Ziff. 3c des MannschaftsVersGes. zustehende Mannschaftsversorgungsrente. Infolge der jetzigen Zivilstellung des früheren Unteroffiziers ruhen $^{20}/_{100}$ der ihm sonst zustehenden Vollrente. Die Parteien streiten darüber, wie weit auch die dem Kl. zukommende Rentenerhöhung von $^{56}/_{100}$ infolge der Zivildienstanstellung ruht. Bekl. behält von der Rentenerhöhung $^{20}/_{100}$ ein und zahlt $^{36}/_{100}$ aus. Kl. verlangt Zahlung der $^{20}/_{100}$ mit der Behauptung, daß nach § 36 Abs. 1 Ziff. 3c des MannschaftsVersGes. nur die Teile über $^{60}/_{100}$ der Rentenerhöhung ruhten. Bekl. bekämpft hierbei die schon früher ausgesprochene, ihm ungünstige Auffassung des RG. in der Entsch. Bd. 74 S. 382; er hat sich schon in einem anderen Prozesse zum Beweise für die Richtigkeit seiner Auslegung des Gesetzes auf die in der Reichstagskommission bei Beratung des Gesetzes abgegebene Erklärung der Bundesratskommissarien und zweier Reichstagsabgeordneten berufen. In jenem Prozeß sind 3 Regierungsvertreter und die beiden Abgeordneten auf Grund Beweisbeschlusses eidlich vernommen. Auf dieses Beweisergebnis hat sich Bekl. im vorliegenden Prozeß berufen, und das BerGer. hat auf Grund jenes Ergebnisses unter Abweichung von der Auffassung des RG. die Klage abgewiesen. Mit der Revision beschwert sich der Kl. unter anderem über die Vornahme einer solchen Beweisaufnahme und die Verwertung jenes Ergebnisses im vorliegenden Prozeß. Das RG. hat das Urteil aufgehoben und nach dem Klageantrage erkannt, indem es bei seiner früheren Ansicht verharrte, dabei sich aber über das bemängelte Vorgehen des BerGer. wie folgt ausgelassen: Die Beweiserhebung nach den Regeln und in den Formen der ZPO. erfolge, um dem Richter die Ueberzeugung von dem Bestehen oder Nichtbestehen rechtlicherheblicher Tatsachen zu begründen. Ueber das Bestehen und die Bedeutung von Sätzen des objektiven einheimischen Rechts finde eine Beweisaufnahme im Sinne der ZPO. nicht statt. Hier handele es sich trotz des Beweisantrittes des Bekl. nicht um eine wirkliche Beweiserhebung. Der Richter, der berufen sei, das Gesetz anzuwenden, sei auch befugt und verpflichtet, sich den zur Auslegung des Gesetzeswillens geeigneten Stoff in jeder dem richterlichen Takte geeignet erscheinenden Weise zu verschaffen. Er sei bei seiner Tätigkeit nicht auf die Gesetzgebungsdrucksachen und sonstige Urkunden beschränkt, sondern gegebenenfalls auch in der Lage, bestimmte Vorgänge durch Abhörung von Zeugen oder Auskunftspersonen anderer Art aufzuklären. Dabei stehe selbstverständlich der Verwertung der bei Gelegenheit des einen Rechtsstreits gewonnenen Ergebnisse in einem anderen Rechtsstreite nichts entgegen. Es müsse aber immer geprüft werden, ob das, was als ermittelt angenommen worden sei, im Gesetz selber den geeigneten Ausdruck gefunden habe. Dies sei hier nicht der Fall. (Urt. III. 243/12 v. 7. Jan. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs.** Der Angekl. hatte Grubenholz gestohlen und war durch Strafkammerurteil vom 5. Juli 1912 aus § 244 StrGB. zu Strafe verurteilt worden. Revision verworfen. Das mit dem 5. Juli 1912 in Kraft getretene Gesetz v. 19. Juni 1912 dehnt die Anwendbarkeit des § 370 Nr. 5 StrGB. der älteren Fassung auf sämtliche Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs aus. Für die Beurteilung dieser Eigenschaft kommt es darauf an, ob nach der Anschauung des Volkes im gewöhnlichen Leben eine Sache als Gegenstand des Verbrauchs in Betracht kommt. Auch Holz kann hierzu gehören, soweit es sich als Brennmaterial darstellt. Gegenstände des **Gebrauchs** aber sind aus dem Rahmen des § 370 Nr. 5 ausgeschlossen und lediglich im § 248a der neuen Fassung des Strafgesetzbuches berücksichtigt. Daß jedenfalls nicht die ganze Menge des gestohlenen Grubenholzes als Brennholz anzusehen war, folgt aus der Feststellung, daß ein Teil des Holzes zur Errichtung eines Zaunes verwendet worden ist. Bauholz als solches ist kein Verbrauchsgegenstand. Der erwähnte Umstand muß auch Bedenken erwecken bezüglich des in § 370 Nr. 5 StrGB. aufgestellten, auch für sonstige Verbrauchsgegenstände geltenden Erfordernisses der Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch. Wenn dieses Merkmal nur bei einem Teile der gestohlenen Sachen zutrifft, scheidet die Anwendbarkeit des § 370 Nr. 5 StrGB. aus. Es enthält deshalb keinen Rechtsirrtum, daß das Gericht im vorliegenden Falle den § 370 Nr. 5 StrGB in seiner neuen Fassung unberücksichtigt gelassen hat. (Urt. III. 765/12 v. 21. Nov. 1912.)

**Der Umstand, daß ein Strafverfahren gegen denselben Angeklagten anhängig war, als Strafschärfungsgrund.** Die Angekl., die Hebamme ist, war wegen Abtreibung i. S. des § 219 StrGB. zu Strafe verurteilt worden. Das Gericht hatte bei Ausmessung der Strafe darauf hingewiesen, daß gegen die Angekl. in demselben Jahre bereits einmal ein Strafverfahren anhängig gewesen wäre, das mit Freisprechung geendet hätte. Aufhebung des Urteils auf Revision der Angekl. In der Berücksichtigung der Strafzumessungsgründe ist der Strafrichter im allgemeinen unbeschränkt; es kann ihm auch nicht verwehrt werden, aus einem früheren Strafverfahren, selbst wenn dieses mit der Freisprechung der Angekl. geendet hat, Tatsachen zu entnehmen, die geeignet sind, einen Straferschwerungsgrund zu bilden. Angekl. hat aber in einem solchen Falle Anspruch darauf, daß sich der Richter nicht mit dem bloßen Hinweis auf das frühere Verfahren begnügt, sondern den daraus entnommenen Strafschärfungsgrund bezeichnet. Die erwähnte Ausdrucksweise des Urteils läßt der Möglichkeit Raum, daß die Strafkammer schon die Tatsache der Anhängigkeit des früheren Verfahrens für geeignet erachtet hat, straferschwerend ins Gewicht zu fallen. Diese Auffassung würde sich mit der Wirkung eines freisprechenden Urteils nicht in Einklang bringen lassen. (Urt. III. 973/12 v. 21. Nov. 1912.)

**Zulässigkeit des sogenannten objektiven Verfahrens.** Die Angekl. A, B, C hatten ein Liederbuch verbreitet, das nach Ansicht der Anklage den Tatbestand des § 130 StrGB. erfüllte. Das Hauptverfahren wurde gegen sie eröffnet, gegen den B aber, der Reichstagsabgeordneter ist, zufolge des Beschlusses des Reichstages eingestellt. In der Hauptverhandlung sprach das Gericht die Angekl. A und C frei, obwohl es den äußeren Tatbestand des angezogenen Strafgesetzes als gegeben ansah. Es fehle aber der erforderliche innere Tatbestand. Gleichzeitig wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Unbrauchbarmachung des Liederbuches abgelehnt. Die gegen letztere Entscheidung gerichtete Revision ist verworfen worden. Dem Antrage hätte nur stattgegeben werden können, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar war (§ 42 StrGB.). Hier aber war das Verfahren gegen B noch nicht endgültig erledigt. Die „Aufhebung eines Strafverfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode" (Art. 31 der Reichsverfassung) hemmt zwar die Verfolgung und Verurteilung zeitweilig, macht aber beides nicht unausführbar. Das zeitweilig aufgehobene Verfahren muß nach seinem regelmäßigen Verlaufe zum Erlaß eines Urteils führen, in dem dem Angekl. gegenüber nicht nur über den inneren, sondern auch über den äußeren Tatbestand der ihm zur Last gelegten Straftat zu entscheiden ist. Dieser Entscheidung würde vorgegriffen werden, wenn

die Maßnahmen des § 41 StrGB. während des zeitweiligen Ruhens des Verfahrens in den Fällen des angeführten Art. 31 schon deshalb zugelassen würden, weil die Verfolgung nicht alsbald durchgeführt werden kann. (Urt. II. 663/12 v. 22. Nov. 1912.)

## Reichs-Versicherungsamt.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Lass, Berlin.

**Ruhen der Rente.** Einem aus Böhmen gebürtigen nichtdeutschen Arbeiter, der eine Invalidenrente bezog, war diese entzogen, weil er auf Veranlassung seiner Heimatbehörde aus der deutschen Heil- und Pflegeanstalt in eine böhmische Irrenanstalt überführt worden war. Das Schiedsgericht bestätigte die Einstellung der Rente, weil nach § 48 Abs. 1 Ziff. 4 InvVG. die Rente ruht, solange der Berechtigte nicht im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das RVA. hat die beklagte Versicherungsanstalt zur Weiterzahlung der Rente verurteilt. Die Prüfung des Anspruchs nach den neuen Vorschriften der RVO. hat zu einem dem Kl. günstigeren Ergebnis geführt (Art. 79 EinfG. z. RVO.). An Stelle der bezeichneten Vorschrift des IVG. ist mit dem 1. Jan. 1912 § 1313 Nr. 1 RVO. getreten, wonach die Rente ruht, „solange der Berechtigte sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält". Dieser Fall liegt nicht vor, weil Kl. wegen der öffentlichen Irrenfürsorge aus dem Gebiet des Deutschen Reichs in eine ausländische Anstalt überführt worden ist. Es kann deshalb nicht anerkannt werden, daß sein Aufenthalt im Ausland ein freiwilliger sei. (Urt. v. 31. Mai 1912.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitget. v. Geh. Justizrat, Landgerichtsrat Dr. Gumbinner, Berlin.

**Die Bezeichnung: „General-Agentur" als Teil der Firma. Klagerecht des Firmen-Inhabers.** Kl., welche die Firma „General-Agentur für D. der Kgl. X.schen Tabaksregie C. C. (alleiniger Inhaber C. C.)" hat, forderte von der Bekl. den Kaufpreis für eine Warenlieferung ein. Die Beklagte entgegnete u. a., nur die Regie sei zur Klageerhebung berechtigt, da (wie unstreitig) beim Kauf keine Erklärungen darüber abgegeben seien, ob das Geschäft im Namen der Kl. oder der Regie abgeschlossen werde. Das KG. verwirft diesen Einwand und führt aus: Unter solchen Umständen sei davon auszugehen, daß der Käufer mit dem abschließen wolle, der als Verkäufer gelten wolle. Der Kaufmann C. C. habe nun 1901 die Firma C. C., 1909 die Firma in das Handelsregister eintragen lassen, unter der jetzt geklagt werde, er habe also unter diesen Firmen auf seinen Namen Handelsgeschäfte abschließen wollen. Die Kl. habe sich also nicht General-Agent genannt, sondern ihr Inhaber das Wort „General-Agentur" verwandt zur Bezeichnung seines kaufmännischen Namens. Es sei also anzunehmen, daß er unter dieser Firma auch das hier fragliche Geschäft in eigenem Namen abschließen wollte; die Bezeichnung: „General-Agentur für D. usw." enthalte nur einen Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens, nicht die Angabe eines Vertretungs-Verhältnisses. Der Einwand der Bekl. sei also unbegründet. (Urt. 6 U 3802/12 v. 3. Okt. 1912.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Ist es strafbar, Reklameplakate vor Kinematographentheatern ohne polizeiliche Erlaubnis anzubringen?** Der Geschäftsführer eines Kinos in Halberstadt hat an diesem ein Reklamebild nebst gedruckter Inhaltsangabe eines vorzuführenden Stückes ausgehängt, und zwar eins an der Wand einer nach der Straße zu offenen Vorhalle, und ein zweites an einer in der Straßenflucht stehenden Säule. Polizeiliche Erlaubnis hatte er dazu nicht. Das LG. hat eine solche auch nicht für erforderlich erachtet und den Angekl. freigesprochen. Auf Revision der StAnw. ist das Urteil aufgehoben. Allerdings kann der Angekl. nicht, wie die Revision will, auf Grund des preußischen Preßges. verurteilt werden. Nach § 10 dieses darf niemand an öffentlichen Orten Druckschriften anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat. Aus dieser Vorschrift kann eine Verpflichtung des Gewerbeunternehmers zur Einholung einer polizeilichen Erlaubnis zum Anschlag von Plakaten in oder an seinem Geschäftslokal, wenn sie sich auf seinen Gewerbebetrieb beziehen, nicht hergeleitet werden (OVG. 52 S. 287). Sie ist daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Auch das Ges. gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 kann nicht herangezogen werden. Nach § 3 dieses kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen ein auf Grund des Gesetzes erlassenes Ortsstatut sind aber im Gesetze selbst nicht mit Strafe bedroht. In Frage kommt deshalb nur die PolVo. zu Halberstadt v. 4. Juli 1887. Diese bestimmt in § 64: „Das Anbringen von Arm- und Aushängeschildern, Schaukästen und anderen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebes, der Kunst und Industrie an Gebäuden usw., soweit diese nach einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze zu gelegen sind, ist nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig." Diese Vorschrift befindet sich in dem Abschnitt über „Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen". Sie ist also auf Grund des § 6b des Ges. v. 11. März 1850 im Verkehrsinteresse erlassen. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die fraglichen Ankündigungen unter Umständen geeignet sein können, die Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen. Mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit steht das Verbot nicht in Widerspruch, da dieser zwar Beschränkungen in der Zulassung zum Gewerbebetriebe ausschließt, aber Vorschriften nicht entgegensteht, welche nur die Art seiner Ausübung im verkehrspolizeilichen Interesse regeln. Die Vorschrift ist also gültig und hier anwendbar. (Urt. des I. Strafsen. 1 S 1121/12 v. 19. Dez. 1912.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Abschreibungen. Versteuerung.** Der Streit der Parteien dreht sich lediglich um die Rechtsfrage, ob die klagende Aktiengesellschaft, welche im Jahre 1902 ein Grundstück zu einem den wirklichen Wert angeblich übersteigenden Kaufpreis erworben hat, das Recht hat, in ihrer Geschäftsbilanz für 1908 einen Teil des erzielten Bruttogewinnes zu Abschreibungen auf jenes Grundstück zu verwenden. Die Revision verficht den Standpunkt, daß Abschreibungen, welche bezwecken, den zu hoch angenommenen Wert eines Vermögensteils auf den richtigen Wert herabzusetzen, niemals als steuerpflichtiges Einkommen i. S. des § 15 des Einkommensteuerges. v. 19. Juni 1906/26. Mai 1909 zu veranlagen sind. Der bekl. Magistrat hält eine solche Abschreibung für eine steuerpflichtige Zuwendung zu einem versteckten Reservefonds. Die Ausführungen des Bezirksausschusses, die den letzteren Standpunkt billigen, entsprechen dem geltenden Rechte. (Dies wird näher ausgeführt.) (Urt. H. C. 182/11 v. 4. Juli 1912.)

**Reichszuwachssteuer. Teilveräußerung.** Nach der Bedeutung, die das Reichszuwachssteuerges. mit den Begriffen: Grundstück, Gesamtgrundstück, Teilveräußerung, verbindet, ist der in § 1 Abs. 2 des Zuwachssteuerges. erwähnte Fall einer Teilveräußerung in bezug auf ein Gesamtgrundstück dann gegeben, wenn von einem zu einer wirtschaftlichen Einheit verbundenen Grundbesitz ein Stück durch rechtsgeschäftliche Uebertragung losgelöst wird. Nicht entscheidend ist also, ob der Gegenstand der Veräußerung im Sinne des bürgerlichen Rechts ein selbständiges Grundstück darstellt, und andererseits ebensowenig die Tatsache als solche, daß der Veräußerer neben dem veräußerten Grundstück auch noch andere Grundstücke zu Eigentum besaß. (Urt. VII. C. 193/12 v. 11. Juli 1912.)

**Ansiedlung. Ersatzbau.** Es handelt sich um die geplante Errichtung eines Wohnhauses innerhalb einer im



Zusammenhange gebauten Ortschaft. Mithin scheiden der nur bei § 13, nicht bei § 13a des Ges. v. 10. Aug. 1904 in Betracht kommende Begriff des Ersatzbaus und damit die Behauptung des Klägers, daß hier ein Ersatzbau vorliege, als für die Entscheidung bedeutungslos aus. (Urt. IV. A. 66/11 v. 11. Juli 1912.)

**Umsatz- und Wertzuwachssteuer.** Eine Steuerordnung, die der Steuer jeden abgeleiteten Eigentumserwerb oder Besitzerwerb unterwirft, ist ungültig. (Urt. VII. C. 147/12 v. 16. Sept. 1912 mit näherer Begründung.)

**Amtsüberschreitung bei Rechtsirrtum.** Ein Irrtum über das geltende Recht, mag er entschuldbar sein oder nicht, schließt nach der ständigen Rechtsprechung des OVG. nicht aus, daß Handlungen eines Beamten, die nach Lage der gesetzlichen Vorschriften ungerechtfertigt sind, Amtsüberschreitungen bleiben. Nur in denjenigen Fällen findet dieser Grundsatz eine Einschränkung, in welchen der Beamte bei der Auslegung und Auffassung der zur Anwendung zu bringenden gesetzlichen Vorschriften es nicht an der erforderlichen pflichtmäßigen Ueberlegung hat fehlen lassen, dabei aber zu einer Ansicht gelangt ist, welche von der üblichen oder in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten abweicht. (Urt. I. A. 35/12 v. 17. Sept. 1912.)

**Reichszuwachssteuer.** Im Falle der Zwangsversteigerung können Vereinbarungen, die sich außerhalb des gerichtlichen Verfahrens vollzogen haben, nicht berücksichtigt werden. (Urt. VII. C. 232/12 v. 19. Sept. 1912.)

**Gemeindeeinkommensteuer. Oeffentlicher Dienst.** Die Begriffsmerkmale des öffentlichen Dienstes i. S. des § 24 Buchst. c des Kommunalabgabenges. sind nicht erfüllt, weil weder die Kreisortskrankenkasse selbst noch ihr Vorstand, der sie gesetzlich vertritt, eine Behörde ist. (Urt. II. C. 340/11 v. 19. Sept. 1912 mit weiterer Begründung.)

**Verbindung von Disziplinarstrafen.** Im Bereiche des Disziplinarges. v. 21. Juli 1852 kann für jeden Disziplinarfall nur eine der vorgesehenen Strafen verhängt werden. Eine Verbindung solcher ist weder allgemein noch auch nur für Verweis und Geldbuße statthaft. (Urt. I. A. 60/12 v. 1. Okt. 1912 mit näherer Begründung.)

### B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Ergänzungssteuersachen.

**Sterbekassenversicherungen.** Der Einkauf in eine sogenannte Sterbekasse begründet nur dann einen Anspruch aus einer Lebens- oder Kapitalversicherung i. S. des § 15 des ErgStGes. v. 19. Juni 1906, wenn damit im Falle des Todes des Versicherten dessen Hinterbliebenen ein Geldbetrag zugesichert wird, der die Kosten der Beerdigung nebst den sonstigen mit dem Sterbefalle verbundenen Ausgaben nach den Verhältnissen des Versicherten erheblich übersteigt, oder wenn der Versicherte nach den Versicherungsbedingungen in der Lage ist, durch Rückverkauf an die Sterbekasse, Abtretung oder Verpfändung an Dritte jederzeit die Versicherung zu Gelde zu machen und für beliebige Zwecke zu verwenden. (Urt. VI. Sen. E. VIIa 6/12 v. 16. Okt. 1912.)

## Oberlandesgericht Dresden.

Mitget. v. Geh. JR., Oberlandesgerichtsrat v. Sommerlatt, Dresden.

**Sicherheitsübereignung; Verstoß gegen die guten Sitten.** Der Gemeinschuldner hatte durch Vertrag die Zigarren und das Inventar seines Zigarrengeschäfts der Klägerin zur Sicherung einer Forderung von 1500 M. übereignet. Nach der Konkurseröffnung hatte der bekl. Konkursverwalter aus den Zigarren usw. 1500 M. erlöst und den Betrag bei einer Bank hinterlegt. Die Klägerin wurde mit ihrem Anspruche auf Einwilligung in die Abhebung der 1500 M. abgewiesen. Der Vertrag verstoße gegen die guten Sitten; der Gemeinschuldner habe sich durch die Uebereignung seines ganzen Warenlagers aller Mittel entblößt, künftige Lieferanten zu befriedigen; nach dem Vertrage hätten auch alle Neuanschaffungen in das Eigentum der Klägerin fallen sollen; Klägerin habe erkennen müssen, daß Dritte, die dem Gemeinschuldner Waren auf Kredit lieferten, das Geschäft und dessen Hauptbestandteil, das Warenlager, für Eigentum des Gemeinschuldners hätten ansehen müssen; zudem habe der Vertrag geheim gehalten werden sollen; obwohl das Geschäft völlig in der Hand der Klägerin gewesen sei, sei es nach außen hin wie bisher als Eigentum des Gemeinschuldners erschienen. Das Sittenwidrige des Vertrags liege darin, daß Klägerin zu einer dem redlichen Geschäftsverkehr fremden Verschleierung der Geschäftsverhältnisse des Gemeinschuldners mitgewirkt habe, obwohl diese, wie ihr bewußt gewesen sei, zu einer Schädigung Dritter habe führen müssen. (Urt. 7. O. 20/12 v. 22. März 1912.)

## Landgericht Essen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Richter, Essen.

**Anwaltsgebühr für das Sühneverfahren.** Angeklagter in einer Privatklage hat gegen den amtsgerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluß Beschwerde eingelegt, weil er 2 M. Anwaltsgebühr und 50 Pfg. Pauschsatz für das Sühneverfahren (§§ 69, 76 GebO. f. RA.) erstatten soll. Er meint, daß die Gebühr für die Stellung des Sühneantrages an den Schiedsmann durch die festgesetzte Gebühr für das Vorverfahren abgegolten sei. Beschwerde erfolglos: Dem Beschwerdeführer wäre beizutreten, wenn das nach § 420 StrPO. erforderliche Verfahren zu dem Vorverfahren zu rechnen wäre, da dann die Anwaltstätigkeit durch die Gebühr des § 67 für das Vorverfahren nebst Pauschsatz, welche die gesamte Anwaltstätigkeit im Vorverfahren abgilt, mit abgegolten wäre. Das Sühneverfahren ist indes ein dem gerichtlichen Vorverfahren vorausgehendes selbstständiges Verfahren; es spielt sich nicht vor den ordentlichen Gerichten ab, sondern vor einer besonderen Vergleichsbehörde. Es könnte allerdings zweifelhaft sein, ob diese Vergütung mit Rücksicht auf § 1 überhaupt nach der GebO. bestimmt und im Festsetzungsverfahren erstattet verlangt werden kann. Das ist jedoch zu bejahen, indem die Anwendbarkeit analoger Vorschriften der GebO. auf die Anwaltstätigkeit im Sühneverfahren für gegeben zu erachten ist. Hiernach war für die Anbringung des Sühneantrages in entsprechender Anwendung des § 69 eine Gebühr von 2 M. besonders zuzubilligen, ferner gemäß § 76 der Pauschsatz zu dieser Gebühr in Höhe des Mindestbetrages von 50 Pfg. (Beschl. der Strafk., Beschw.-Inst. f. Strafs., 5, 13 Q 580/12, v. 26. Nov. 1912.)

## Gewerbegericht Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat von Schulz, Berlin.

**Der Arbeitgeber haftet ohne besondere Vereinbarung nicht für die vom Arbeitnehmer im Aufbewahrungsraum abgelegten Sachen.** Kläger war im Betriebe der Beklagten als Schlosser beschäftigt. Nach seiner Behauptung sind ihm im Laufe seiner Beschäftigung aus einem ihm zur Unterbringung seiner Sachen zugewiesenen Kleiderspinde verschiedene Wertgegenstände entwendet worden. Kläger nimmt die Beklagte auf Ersatz des Wertes in Anspruch, weil das Kleiderspind von jedermann hätte geöffnet werden können, und weil die Beklagte trotz Aufforderung dem nicht abgeholfen habe. Die Klage ist abgewiesen. Gründe: Gesetzliche Bestimmungen, wonach durch den Dienstvertrag der Arbeitgeber im Zweifel verpflichtet wird, für Sachen, welche der Arbeitnehmer zur Arbeitsstätte mitbringt, aufzukommen, bestehen nicht. Daß der Beklagte eine solche Haftung besonders übernommen habe, behauptet Kläger selbst nicht. Aus dem bloßen Umstand, daß Beklagte dem Kläger ein Spind zum Ablegen von Kleidung eingeräumt hat, ist solche Haftungsübernahme nicht zu folgern, um so weniger, als das Spind für mehrere Arbeitnehmer bestimmt war, so daß eine ausreichende Kontrolle von vornherein ausgeschlossen war. Selbst wenn man aber eine Haftungsübernahme annehmen wollte, ist es ausgeschlossen, daß sich die Haftung auf Wertgegenstände erstrecken sollte. (Kammer 6 Nr. 1439/12 v. 21. Juni 1912.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 7

## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Das Handelsgesetzbuch** erläutert von Reichsgerichtsrat Dr. A. Düringer und Rechtsanwalt Dr. M. Hachenburg, unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. J. Breit, Rechtsanwalt Dr. K. Geiler, Landgerichtsrat Dr. V. Hoeniger. 2. Auflage. 3. Band. 1913. Mannheim, Bensheimer. 25 M.

Ein so umfangreiches Werk wie das vorliegende kann in dem engen Rahmen einer Anzeige im einzelnen nicht besprochen und gewürdigt werden. Die hohe wissenschaftliche Bedeutung der ersten Auflage ist ja auch so allgemein anerkannt, daß das Werk einer Anerkennung und Empfehlung nicht bedarf; es gehört zu den hervorragendsten Werken der handelsrechtlichen Literatur. Ich kann mich daher darauf beschränken, das Verhältnis der neuen Auflage zu der früheren anzugeben. Sie ist kein Wiederabdruck mit einigen Nachträgen aus der Literatur und Rechtsprechung, sondern eine alle Teile des Werks umfassende Neubearbeitung, durch welche zahlreiche Erweiterungen und neue Erörterungen hinzugekommen sind und auch die Einteilung und Anordnung des Stoffes vielfach Veränderungen erfahren haben. Einzelne Abschnitte sind überhaupt ganz neu, insbesondere die sehr eingehende Behandlung der Börsentermingeschäfte (S. 379—488) und die sehr interessante und scharfsinnige Darstellung des Vinkulationskaufs (S. 489—509). Auch die Erörterungen über das Diskontgeschäft sind neu hinzugekommen. In allen Teilen des großen Werkes weht der Geist echter Wissenschaft. Mit besonderer Ausführlichkeit und Gründlichkeit wird der Kauf behandelt; er nimmt über die Hälfte des Bandes ein, was darauf beruht, daß wegen der fragmentarischen Regelung des Handelskaufs im HGB. das ganze Recht des BGB. über den Kauf dargestellt werden mußte (S. 1—243), während die Verf. beim Kommissions-, Speditions-, Lager- und Frachtgeschäft sich auf eine Kommentierung des HGB.'s beschränken konnten. Erfreulicherweise ist auch die Bearbeitung des Gesellschaftsrechts, welche zur Vollendung des Werkes noch fehlt, in Aussicht gestellt.

Laband.

---

**Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde** von L. Mitteis und U. Wilcken. 2. Band: Juristischer Teil. 1. Hälfte: Grundzüge von Ludwig Mitteis. 2. Hälfte: Chrestomathie von Ludwig Mitteis. 1912. Leipzig, Teubner. 20 M.

Die juristische Papyruskunde ist keine selbständige Wissenschaft, sondern nur die Sammlung der Spezialkenntnisse, die man zur Einordnung der ägyptischen Papyrusurkunden in die Quellen der Rechtsgeschichte benötigt. Gerade ihre Nutzbarmachung für die Erkenntnis der großen Zusammenhänge zwischen griechischem und römischem Altertum und zwischen der Antike und der modernen Entwicklung hat von Anfang zu dem Programme erweiterter romanistischer Forschung gehört, das L. Mitteis als erster aufstellte, in einer glänzenden literarischen Tätigkeit in Angriff nahm und in einem ungewöhnlich fruchtbaren akademischen Unterricht weiterhin sichert. Wenn er nun kurz und anschaulich eine Uebersicht dessen liefert, was wir derzeit vom ägyptischen Rechtswesen seit Alexander dem Großen bis in die byzantinische Zeit — größtenteils infolge seiner eigenen Arbeit — wissen, so versteht es sich, daß die Stoffzusammenstellung fast überall auch sachliche Fortschritte bringt. Dank diesem Buch und dem ebenso maßgebenden Parallelwerk U. Wilckens sind aber zugleich die Papyri mit dem Text ihrer wichtigsten Stücke sowie allen Hilfsmitteln leichten Verständnisses den weitesten Kreisen der Gebildeten zugänglich gemacht. Was sie daraus lernen können, ist so viel, daß nun wohl niemand mehr die Pflege dieses unvergleichlichen Materials für antiquarische Allotria ansehen wird, — und hoffentlich auch niemand mehr für Jugendverführung, wenn es versucht wird, solchen lebendigen Zeugnissen einer bedeutungsvollen, an nachwirkenden Rechtsgedanken reichen Vergangenheit unter unseren Studenten Teilnahme zu erwecken.

Professor Dr. E. Rabel, Göttingen.

---

**Uebertragung und Pfändung künftiger Rechte** von Dr. jur. Alfred Bergk. 1912. Berlin, Vahlen. 4,50 M.

Die Arbeit geht von dem neuerdings namentlich von Eccius verfochtenen Standpunkt aus, daß künftige Rechte unübertragbar und unpfändbar sind. Die sich hiergegen ergebenden praktischen, namentlich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts hervorgetretenen Bedenken sucht sie, wesentlich im Anschluß an Langheineken, dadurch zu zerstören, daß sie darlegt, es handle sich in den meisten Fällen gar nicht um künftige Rechte, namentlich seien viele als pfändbar und übertragbar angesehene bedingte Rechte gar nicht ihrem Bestehen nach bedingt, d. i. nur künftig möglich und daher zur Zeit nicht vorhanden, sondern nur ihrer Wirksamkeit nach bedingt, daher schon jetzt bestehend. Ich kann dem Verf. nur aus voller Seele zustimmen. Er hat m. E. den rechten Weg gefunden — von einzelnen Streitpunkten natürlich abgesehen —, auf dem die, wie mir scheint, theoretisch unabweisliche Annahme der Unpfändbarkeit — und Unveräußerlichkeit — künftiger Rechte mit den Forderungen des Verkehrslebens vereinigt werden kann. Nur ein Weiterschreiten auf diesem Wege dürfte zu dem Ziele führen können, der Praxis eine feste theoretische Basis und damit die erforderliche Einschränkung der teilweise etwas zu weitgehenden Uebertragungsmöglichkeiten zu geben.

Landgerichtsrat du Chesne, Leipzig.

---

**Die privilegierte Stellung der Landesherren und hochadligen Familien im deutschen Zivilprozeßrecht** von Dr. jur. Kurt Erhardt. 1912. München, Beck. 2,50 M.

Die Reichsjustizgesetze von 1877 kennen nur eine zivilprozessuale Sonderstellung der Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der fürstlichen Familie Hohenzollern, die i. J. 1898 in Anschluß an den Erlaß des BGB. auf die Mitglieder der 1866 depossedierten deutschen Fürstenhäuser, i. J. 1904 auf das herzogl. holsteinische Fürstenhaus ausgedehnt wurde. Weitergehende Vorbehalte finden sich im ZVG., im FGG. und in der GO., die die besonderen Rechte des hohen Adels in Anschluß an das BGB. regeln. Die hiernach noch dem geltenden Rechte angehörenden Privilegien des hohen Adels, von dem Verf. bezeichnet als Ausläufer einer gewaltigen Bewegung, die der Geschichte des deutschen Staatslebens ihr eigenartiges Gepräge verliehen hat, beruhen teils auf unmittelbaren reichsrechtlichen Bestimmungen, teils in Gemäßheit reichsrechtlicher Vorbehalte auf landesgesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen der Hausverfassungen. Dieser nicht ganz übersichtliche Rechtszustand hat eine Reihe staatsrechtlich wie prozessual interessanter Fragen hervorgerufen, die zugleich auch eine unmittelbare praktische Bedeutung haben. Der Verf. erörtert einige der wichtigsten dieser Fragen und gibt sodann eine Uebersicht über den Rechtszustand auf Grund der reichsrechtlichen Vorbehalte in den fünf größten Bundesstaaten.

Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. von Buchka, Rostock.

---

**Das Schweizerische Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs.** Für den praktischen Gebrauch erläutert von Dr. C. Jaeger, Mitglied des schweiz. Bundesgerichts. 3., neubearbeitete Aufl. 3 Bände. Zürich 1911/12. Art. Institut Orell Füßli. Geb. 38 Frcs.

Auch in der Schweiz schreitet die Rechtseinheit rüstig voran. Sie durchläuft aber andere Etappen als im Deutschen Reiche. Bei uns machte das Prozeßrecht den Anfang; das materielle Recht folgte nach. In der Schweiz ist es umgekehrt. Das Zivilrecht ist schon jetzt, das Strafrecht wird

in Bälde vereinheitlicht; die Prozeßrechtsvereinheitlichung dagegen steht — leider! — noch in weitem Felde. Eine rühmliche Ausnahme macht das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs v. 11. April 1889; gewissermaßen ein prozessualer Appendix zu dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht (1881). Der Aufgabe, dieses wichtige und (auch für reichsdeutsche Juristen) sehr interessante Gesetz für Wissenschaft und Praxis zu erläutern, hat sich Jaeger mit eindringender Hingabe und großem Geschick unterzogen (1. Aufl. 1900). Das Inkrafttreten des ZGB. und die Revision des OR. (1911) haben eine Novellierung des kommentierten Gesetzes mit sich gebracht. Die vorliegende 3. Aufl. trägt diesen Neuerungen allenthalben Rechnung. Einer Empfehlung bedarf das Buch nicht mehr. Der C. Jaegersche Kommentar zum schweizerischen Konkursgesetz steht dem Ernst Jaegerschen Kommentar zur deutschen Konkursordnung in seiner Art ebenbürtig zur Seite.

Professor Dr. Reichel, Zürich.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Einführung in die Gefängniskunde** von Prof. Dr. N. H. Kriegsmann. 1912. Heidelberg, Winter. 5,40 M.

Das Buch füllt eine Lücke aus, die ich wenigstens oft empfunden habe. Das ältere Werk des Oberstaatsanwalts Wulff und die neuere vortreffliche Arbeit des Ersten Staatsanwalts Klein wollten dem Gefängnispraktiker dienen, aber nicht weitere Kreise in die Gefängniskunde einführen. Ein Werk, das zugleich die Geschichte des Gefängniswesens von seinen rohen Anfängen bis zur Gegenwart gab, in der wir von einer Gefängniswissenschaft sprechen dürfen, und das zugleich den jetzigen Stand dieser Wissenschaft zusammenfassend darstellte, fehlte. Das Handbuch von v. Holtzendorff und Jagemann und das Lehrbuch von Krohne, 1888/89 erschienen, sind nicht mehr aktuell. Kriegsmanns „Einführung" gibt zunächst eine umfassende geschichtliche Darstellung, wie im Gefängniswesen das Gegenwärtige sich entwickelt hat, und dann einen Ueberblick über die Grundsätze und Gedanken, nach denen es im künftigen StrGB. u. Straf-VollzGes. fortgebildet werden soll. Auch die Beziehungen des Strafvollzuges zur Freiheitsstrafe selbst und ihrem System, sowie zu den einschlägigen Problemen der Sozialpolitik werden erörtert und die Einrichtungen besprochen, die mit der Strafe zusammenwirkend deren Vollzug für die menschliche Gesellschaft zum Nutzen gestalten sollen: sichernde Maßnahmen, Fürsorgeerziehung, Entlassenenfürsorge, Rehabilitation. Als das „einheitliche Ziel aller Strafrechtspflege" sieht Kriegsmann „die Verwirklichung der vergeltenden Gerechtigkeit" an, aber er verkennt nicht, daß anderes und mehr dazu kommen muß, um den letzten, höchsten Zweck zu erreichen, dem auch der Strafvollzug mit seinem engeren Ziel dienen soll: die salus publica. Auf 350 Seiten gibt das Buch in kurzer, knapper Darstellung und flüssiger Sprache eine Fülle des auch für den Nichtfachmann Wissenswerten. Seine eigene Stellung legt der Verfasser überall mit Ruhe und Sachlichkeit dar. Das Buch kann danach nicht nur den Fachleuten, sondern jedem Gebildeten empfohlen werden, der einen Einblick in die wichtigen und interessanten Fragen der Gefängniskunde gewinnen will.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. von Staff, Marienwerder.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.** Von Prof. Dr. J. V. Bredt. 1912. Leipzig, Deichert. 4,50 M.

Das Buch ist flott, interessant geschrieben, regt zum Nachdenken an und kann daher zum Lesen wohl empfohlen werden. Gegen die Beweisführung im einzelnen und das Schlußergebnis läßt sich freilich mancherlei einwenden. Verf. will eine „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit" auch im Reiche einführen. Sie soll die durch die staatliche Einkommensteuer wegen ungenügender Progression der Steuersätze einerseits und wegen Nichtbesteuerung gewisser einmaliger Einnahmen (Erbschaften, Schenkungen, Konjunktur- und Lotteriegewinne) andererseits nicht genügend erfaßte Leistungsfähigkeit durch besondere Reichserbschafts-, Wertzuwachssteuern usw. vorbelasten. Die bestehenden Reichssteuern dieser Art wollen natürlich eine gewisse Leistungsfähigkeit treffen. Sie sind aber dennoch keine Steuern nach (d. h. nach dem Maßstabe) der Leistungsfähigkeit. Ihre Grundlagen und Motive sind vielmehr die Unverdientheit des Gewinns, die größere oder geringere Stärke des Erbrechts usw. Nur adminikulierend tragen sie dem Leistungsfähigkeitsgedanken Rechnung, indem sie die Steuersätze auch nach der Höhe der Erbschaft, des Wertzuwachses abstufen, was aber auch gewisse andere Verkehrssteuern tun. Steuern oder Steuersysteme, welche, wie die Einkommensteuer, lediglich die Leistungsfähigkeit als Maßstab zugrunde legen, sollten grundsätzlich nur in der Hand eines Verbandes, des Staates, bleiben. Denn jeder Mensch besitzt nur eine, aus seinen Gesamtverhältnissen entstehende Leistungsfähigkeit, und wenn mehrere Verbände diese selbständig zum Steuermaßstab machen, so kann dabei nichts Gutes herauskommen. Zur Motivierung der jetzt auf der Tagesordnung stehenden Besitzbesteuerung im Reiche bedarf es im übrigen durchaus nicht notwendigerweise eines Uebergriffes in die staatliche Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Sie läßt sich auch mit dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung bezw. nach der Assekuranztheorie (Versicherungsprämie) ausreichend rechtfertigen.

Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. O. Schwarz, Berlin.

**Das Vereinsgesetz** v. 19. April 1908 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. A. Romen. 3., vermehrte Auflage. 1912. Berlin, Guttentag. Geb. 2,50 M.

Die in rascher Aufeinanderfolge erschienene neue Aufl. des Kommentars ist durch eingehende Berücksichtigung der Literatur und Judikatur der höchsten Gerichte und durch Hinzufügung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen der größeren Bundesstaaten in dankenswerter Weise vervollständigt worden. Der Praktiker wird sich, zumal auch die Entstehungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen mitgeteilt ist, stets mit gutem Erfolge des Kommentars bedienen können. Auf Einzelheiten einzugehen, ist hier kein Raum. Doch sei es gestattet, auf eine Bemerkung zu § 24 hinzuweisen. Dort wird unter Bezugnahme auf ein Urteil des Kammergerichts ausgeführt, daß kirchliche und religiöse Vereine, die keine Korporationsrechte haben und religiöse Versammlungen solcher Vereine dem RVG. unterliegen. Das KG. hat aber vielmehr (DJZ. 1912 S. 352) ausgesprochen, daß diese Vereine und Versammlungen, wenn sie sich auch nicht mit politischen Angelegenheiten befassen, dem preuß. VG. v. 11. März 1850 unterliegen. Bez. der Polizeistunde nimmt der Verf. an, daß politische Versammlungen nicht der Beschränkung gemäß § 365 StrGB. unterliegen. Diese Frage ist sehr bestritten. Befremdlich ist aber dem gegenüber die Meinung, daß die Wahlversammlungen des § 4, die das Ges. doch freier stellen will, den polizeilichen Vorschriften über die Polizeistunde unterliegen sollen. Aber mag man auch über Einzelheiten mit dem Verf. rechten können, im ganzen kann das Buch in der neuen Aufl. zum praktischen Gebrauch nur empfohlen werden.

Senatspräsident Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

**Die Apothekenbetriebsrechte in Preußen.** Von Rechtsanwalt und Notar Hermann Lewinsky. 1912. Berlin, Springer. 2,40 M.

**Die verkäufliche Apothekenkonzession nach preußischem Recht.** Von Rechtsanwalt und Notar H. Lewinsky. 1911. Berlin, Springer. 1,60 M.

Beide verdienstvolle Arbeiten zeichnen sich durch sorgfältige Zusammenstellung der Rechtsquellen und Rechtsprechung aus. Sie sind Plädoyers für die Behauptung Lewinskys, daß die preußischen Apothekenkonzessionen aus der Zeit vor 30. Juni 1894 vererb-



lich, veräußerlich und verpfändbar seien. Das folge aus der Kabinettsorder v. 5. Okt. 1846, welche Gesetzeskraft habe und deshalb weder durch die Kabinettsorder v. 7. Juli 1886, noch durch die vom 30. Juni 1894 beseitigt sei. Lewinsky übersieht, daß nur denjenigen Königlichen Erklärungen Gesetzeskraft zukommt, bei denen „die Absicht der Gesetzgebung“ bestand und die nach dem Gesetz v. 3. April 1846 in der GS. publiziert sind. Die Kabinettsorder v. 5. Okt. 1846 ist nicht publiziert, sollte vielmehr nach der Zirkularverfügung v. 21. Okt. 1846 erst nach Begutachtung durch die Provinziallandtage Gesetz werden. Bis dahin ward der Minister ermächtigt, dem Konzessionar die Präsentation eines Nachfolgers zu gestatten und diesem die Konzession zu verleihen. Die Entsch. des RG. v. 8. Mai 1885 erkennt nicht, wie Verf. behauptet, eine „Veräußerung der verkäuflichen Apothekenkonzession“ an, spricht vielmehr nur von dem Verzicht auf eine solche, und „daß regelmäßig ohne solchen Verzicht die Konzession für den Käufer nicht zu erlangen sein wird“. Ein Pfandrecht an einer Apothekenkonzession ist nicht zulässig und nicht realisierbar, wenngleich oft der Oberpräsident auf redliche Gläubiger Rücksicht nehmen mag.

Justizrat Hugo Sonnenfeld, Berlin.

## Allgemeines.

**Das Recht als Verpflichtung.** Versuch. Prolegomena zu einer kritischen Rechtsphilosophie von Valamir v. Meltzl. 1911. Klausenburg, Stein. 4 M.

Der Verf. ist ein denkender Kopf, der außerordentlich anregend wirkt, auch da, wo er Widerspruch hervorruft: ein echt ungarischer Genius von fermentierender Kraft. Eine kritische Aeußerung über seine rechtsphilosophischen Aufstellungen, namentlich wenn er den Unterschied zwischen objektivem und subjektivem Recht bestreitet, würde eine förmliche rechtsphilosophische Abhandlung erfordern. Hier soll nur einiges hervorgehoben werden. Mit Recht wendet er sich gegen Jherings Zweckphilosophie, von der er zutreffend sagt, daß sie das Recht in den Dienst des Materialismus und Utilitarismus stellt und ihm seine ethische Grundlage entzieht. Er erklärt die vergleichende Rechtswissenschaft als diejenige Wissenschaft, welcher die Zukunft gehört, und bemerkt mit Recht, daß Bachofen der Begründer der vergleichenden Rechtswissenschaft war. Dies muß ich besonders hervorheben, weil jüngst einige Autoren in vollkommener Mißkennung der Entwicklung dieser Disziplin Gans an die Spitze gestellt haben. So sehr man den Werken von Gans Gerechtigkeit widerfahren läßt, so sehr muß man anderseits betonen, daß seine rechtsvergleichenden Bemühungen auf die Folgezeit keinen Einfluß ausgeübt haben. Erst Bachofens Mutterrecht hat eingeschlagen und, zuerst im Auslande, dann auch in Deutschland, wie mit einem Zauberstabe neue Ideenketten hervorgerufen. Wenn der Verf. sodann mich als Fortsetzer Bachofens nennt, so muß ich die Beurteilung dieses Punktes anderen überlassen. Wenn er sich aber im folgenden polemisch gegen den Neuhegelianismus und gegen den ganzen evolutionistischen Pantheismus wendet und auf Kant und Schopenhauer zurückgreifen will, so ist dies verfehlt; weder Kant noch Schopenhauer waren Rechtsphilosophen, und ihre Bedeutung lag auf anderem Gebiet.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliothekdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Archiv für Kulturgeschichte.** 10. Bd. 4. Heft: Wenger, Ergebnisse der Papyruskunde für Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte.

**Das Recht.** 17. Jahrg. Nr. 1—5: v. Bar, Rückforderung u. Sicherheit bei Kassen u. Banken eingezahlter Gelder im Falle eines Krieges. Strecker, Kann sich ein Konkursgläubiger bindend verpflichten, einem Zwangsvergleichsvorschlage zuzustimmen? Kisch, Die Veräußerung der versicherten Sache. Oetker, Der strafrechtliche Schutz des Schamgefühls. Kipp, Eine Frage der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung. Busch, Ueber die Natur der Klage aus der bindenden Einigung des § 873 BGB. Landsberg, Der Entwurf eines deutschen Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche. Arndt, Was bedeutet oder wollte § 1 GVG. bedeuten? Frankenstein, Die Verbürgung der Gegenseitigkeit i. S. des § 328 ZPO. im allgemeinen u. gegenüber Italien. Wittmaack, Art. XVIII Abs. 2 u. 8 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich u. Mexiko v. 5. Dez. 1882. Kreß, Ueber materielle Rechtskraft. Reichel, Mitabschluß des Mietvertrags durch die Ehefrau des Mieters. Rosenberg, Formelles Recht und Rechtskniffe. Strecker, Wirksamkeit eines Verzichtes auf die Eigentümergrundschuld gegenüber dem Pfändungsgläubiger. Meikel, Einfluß des Güterstandes auf die Passivlegitimation bei Anfechtungsprozessen.

**Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.** 64. Jahrg. Nr. 1—11: Pattai, Der Kampf um die Rechtswissenschaft. Schrutka von Rechtenstamm, Gerichtsstand der Vormerkungsrechtfertigungsklage. Hendel, Die Schöffengerichte nach der österr. Strafprozeßreform. Fried, Involviert nach österr. Recht die bloße Behauptung der Insolvenz eine Ehrenbeleidigung? Wudich, Eine gesetzliche Regelung der bäuerlichen Ausgedinge. Goldschmidt, Der Notstand in den Strafgesetzentwürfen (Vortrag). Jahoda, Prozeßkostenfragen. Černý, Einige Worte zur Auslegung des § 516 StG. Weinberger, Der Rechtsstreit zwischen dem österr. Lloyd u. den Ladungsbeteiligten wegen der Dardanellensperre. Löffler, Zur Auslegung des § 516 StG. Hellmer, Die Unzuständigkeitseinrede. Wagner, Die öffentl. Urkunde als Mittel der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Oesterreich u. dem Deutschen Reiche (Vortrag). Thuile, Die Objekte des Wilddiebstahles nach österr. Rechte unter Berücksichtigung des letzten Strafgesetzentwurfes. Hellmer, Die neue ungar. ZPO. in ihrer Rückwirkung auf Oesterreichs Industrie u. Handel. Fortner, Die urheberrechtl. Schutzfrist. Frind, Die Rechtsverhältnisse am Fund verlorener Sachen. Rietsch, Nochmals der Erbverzicht. Spiegel, Entwürfe u. Gesetze (Vortrag). Reichel, Uebertritt vom Richter- zum Anwaltsberuf und umgekehrt. Dolenc, Das zeitliche und örtliche Geltungsgebiet des Strafgesetzes in der österr. Gesetzgebung. Lenz, Der Rechtsirrtum u. die Praxis des Kassationshofes (Vortrag). Swoboda, Der dolus indirectus u. seine Gestaltung im Entwurf. Beisser, Die Ansprüche der Dienstnehmer nach dem Handlungsgehilfengesetze im Konkurse des Dienstgebers.

**Gerichtshalle.** 57. Jahrg. Nr. 1—22: Scharfmesser, Anrechnung der Untersuchungshaft. Oppenheim, Die Moratorien der Balkanstaaten. Knöpfelmacher, Das Gesetz vom 28. Dez. 1911 betr. die Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten und Umbauten. Weisl, Leitende Grundsätze der neuen Militärstrafprozeßordnung. Sternberg, Die neue Wechselrechtsnovelle. Oertmann, Bemerkungen zur Gefährdungshaftung. Neubauer, Ein Vorschlag zur Protokollierungserleichterung in Strafsachen. Traub, Richterliche Disziplinargewalt. Ružička, Ueber die Entschädigungsklage wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung (Bericht über Vortrag). Zeiler, Ein Weg zur Sicherung des Rechts. Altschul, Etwas über das Werden der Berner Uebereinkunft. v. Engel, Die Stellung des Richters im Rechtsstaate. Darf der aktive Richter einen entgeltlichen Nebenberuf ausüben? Coronini-Cronberg, Eine unzweckmäßige Bestimmung der ZPO (§ 499). Grünberger, Die Haftung der Genossenschafter nach dem Entwurfe eines Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Altmann, Zum § 20 StrPO. Forcher, Ueber die theoret. Grundlagen der Kriminalstatistik. Traub, Eine unzweckmäßige Bestimmung der ZPO. Hoegel, Ueber Kriminalstatistik. Spiegel, Ueber Gesetze und Entwürfe (Vortrag). Scharfmesser, Das Ausbleiben von der „späteren“ Tagsatzung im bezirksgerichtl. Verfahren. Adler, Die Zuständigkeit in Streitigkeiten zwischen dem Kaufmann u. seinem Personal. Lenz, Der Rechtsirrtum u. die Praxis des Kassationshofs (Vortrag). Deutsch, Lücken in der österr. Exekutionsordnung. Ehrenzweig, Die Psychiaterfassung des Entmündigungsgesetzentwurfs. Kastner, Einige Bemerkungen zur Frage der einheitl. Justizprüfung.

**Deutsch-chinesische Rechtszeitung.** 2. Jahrg. Nr. 2: Michelsen, Das chinesische Familienrecht und das neue Strafgesetzbuch. Romberg, Rechtsbildungen an den geöffneten Plätzen Chinas.

**Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** 9. Jahrg. Nr. 1—5: Grimm, Aus der Rechtsprechung zu §§ 159, 160 StrGB. über mittelbare Täterschaft. Dittrich, Genießen Schriftsteller den Schutz des § 811 Nr. 5 ZPO.? Fischer, Der Begriff des Ortes im Rechtssinn, insbes. im Sinn des Polizeistrafgesetzbuchs. Woeber, Das bayerische Ausführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung. Ederer, Ehrennotwehr. Kreß, Unter welcher Voraussetzung müssen verwendete Fideikommißkapitalien refundiert werden? Grueber, Der Rechtspraktikantenverein über die Reform der Vorbildung der Juristen. Kulisch, Der Verschnitt von Wein mit Traubenmaische. Haß, Ein Beitrag zur Bekämpfung des schweizer. Saccharinschmuggels. Silberschmidt, Die örtlichen Verwaltungsstellen der Arbeitgeberverbände. v. Sutner, Aenderungen des Brandversicherungsgesetzes. Langheinrich, Das Ortskirchenvermögen und seine Verwaltung. Meyer, Die Weiterentwicklung der Strafrechtsreform.

**Zeitschrift für Industrierecht.** 8. Jahrg. Nr. 3: Landenberger, Zum Begriff der öffentl. Druckschrift im Sinne des § 12 des Patentgesetzes.

**Markenschutz und Wettbewerb.** 12. Jahrg. Nr. 3—6: Wassermann, Schwedisches u. deutsches Warenzeichenrecht. Kohler, Anatole France u. das Verlagsrecht. Beyersdorff, Zur Reform des Warenzeichengesetzes. Neukirch, Vergleichende Darstellung des japan. u. deutschen Markenrechts. Schanze, Die Verhandlungen der II. Kammer des sächs. Landtags betr. das Patent Nr. 121 700. Cantor, Der Gesetzentwurf über die Konkurrenzklausel. Kohler, Weltmarkenrecht. Première Séance de la



Section française de la „Gesellschaft für Weltmarkenrecht“. Bericht der schwedischen Kommission für Weltmarkenrecht. Blandford, Die in England geltenden gesetzl. Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb. Geiler, Das Markenrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Vergleich zum deutschen Markenrecht. Silberschmidt, Zur Geschichte der Marke. v. Rosenberg, Das russische Komitee zum Schutze des gewerbl. Eigentums. Recken, Ist der Händler berechtigt, den Packungen einer Firma die sogen. Gutscheine zu entnehmen? Der Kampf um die Bezeichnungen „Münchener Bier“ u. „Kulmbacher Bier“.

**Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.** 73. Bd. 2./3 Heft: Fehr, Die Einigungsämter in Sachen des unlauteren Wettbewerbs. Magnus, Verbandszeichen. Haußmann, Die Blankozession des Kuxes unter besonderer Berücksichtigung der Kuxverpfändung im Bankverkehr.

**Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.** 21. Jahrg. Nr. 11—12: Oppens, Noch einmal die Stempelpflicht der vom Aktienzeichner übernommenen Stempel- u. Gründungskosten. Nußbaum, Die Reform der Warenbörsen in Frankreich. Oertelt, Einwendungen gegen das Anweisungsakzept wegen Ungültigkeit der Anweisung Barth, Die Haftung des Bankiers für fahrlässig erteilten falschen Rat.

**Jahrbuch für Verkehrswissenschaften.** Herausgeber: Peitgen, Schriftleitung: A. Goetz. 1. Jahrg. 1913. Schleswig, J. Ibbeken. M 6 (für 4 Hefte). — Heft 1: Staedler, Zur Geschichte der Quellen des preuß.-deutschen Post- u. Telegraphen-Sonderrechts.

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** 13 Bd. 2. Heft: Nabholz, Die Volksversicherung als organische Ergänzung der Sozialversicherung. Curschmann, Die Versicherung gegen Berufserkrankungen in Deutschland und im Auslande. Schönwiese, Der Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der RVO. Bon, Die Brand-Chomageversicherung. Josef, Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles.

**Zeitschrift des deutschen Notarvereins.** 13. Jahrg. 3. Heft: Mirre, Gemeiner Wert und Ertragswert. Zeiler, Der Verfügungs-Nießbrauch als Grundlage der Sicherungsübereignung von Warenlagern.

**Preußisches Volksschularchiv.** 12. Jahrg. 1. Heft: Giese, Zur Rechtsprechung über den Beamtencharakter der Volksschullehrer.

**Preußisches Pfarrarchiv.** 5. Jahrg. 1. Heft: Koch, Feuerbestattung und Kirchenrecht: untersucht hinsichtlich zweier Hauptprobleme. Giese, Die Voraussetzungen des „Verteilungsantrages“ im preuß. Kirchensteuerrecht.

**Bulletin de la société d'études législatives.** 11e année. Nr. 6: Fleureau, Rapport sur le projet de loi sur les sociétés. Rousseau, Rapport sur un projet de loi sur les obligations et les parts de fondateur.

**Nouv. Revue pratique de droit international privé.** 9e année. No. 1: Lavollée, La loi sur la recherche de la paternité au point de vue international

**Revue de droit international privé et de droit pénal international.** 8e année. No. 4: Travers, La convention de la Haye relative à la tutelle des mineurs et les accords antérieurs passés par la France. Hayem, Du refus opposable aux indigènes qui prétendent devenir Français par voie de recrutement militaire. Chervet, De quelques difficultés relatives au dépôt du testament olographe d'un sujet russe décédé en France.

**Revue politique et parlementaire.** 20e année. No. 224: Loubat, Programme minimum des réformes pénales. Jaray, L'Albanie et les Albanais.

**Il Filangieri.** Anno 37. No. 11/12: Albertario, Il possesso dell' „ager vectigalis“. Pettini, A proposito di giustizia inglese.

**Rivista penale.** Vol. 77. Fasc. 1: Battaglini, L'interesse privato nel diritto e nella procedura penale. Piacentini, Il procedimento sommario in Inghilterra. Tolomei, Di una causa estintiva del diritto di querela.

**Supplemento alla Rivista penale.** Vol. 21. Fasc. 6: Ollandini, L'improcedibilità nel reato d'adulterio per la nullità o inesistenza del matrimonio. Del Giudice, Recenti teoriche sulla frode penale.

**The Law Magazine and Review.** Vol. 38. No. 367: Forrester, The legislative control of the sale of potent drugs. Baty, The supersession of the law courts by bureaucracy. Mullins, Politics and the law. Sibley, The criminal evidence act 1898. Juris Consultus, Trusts and the law.

**American Law Review.** Vol. 47. No. 1: Warren, Legislative and judicial attacks on the Supreme Court of the United States. McDermott, Expert testimony. Wheeler, Reformed legal procedure, federal and state. Wurts, The jury system under changing social conditions. Green, The judicial censorship of legislation.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 30. Bd. 2. Heft.

Corpus statutorum italicorum sotto la direzione di P. Sella. No. 3: Statuti dei Laghi di Como e di Lugano. No. 4: Statuti di Perugia. Roma, Loescher & Co. L. 28.

Lenel, P. Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738—1803. (Freiburger Abhandl. a. d. Gebiete des öffentl. Rechts H. 23). Karlsruhe i. B., G. Braun. M. 5,40.

Wagemann, A. Geist des deutschen Rechts. Volkswirtschaftliche Gedanken und Untersuchungen. Jena, G. Fischer. M. 2,50.

Rolin, H. Les lois et l'administration de la Rhodésie. Bruxelles, E. Bruylant. Fr. 12.

### Bürgerliches Recht.

Siméon, P. Recht u. Rechtsgang im Deutschen Reiche. Lehrbuch zur Einführung in das BGB. u. seine Nebengesetze. 1. Bd. Lehrbuch des bürg. Rechts. 6. Aufl. I. Hälfte. Berlin, Heymann. M. 11.

Mitteis, H. Rechtsfolgen des Leistungsverzugs beim Kaufvertrag nach niederländischen Quellen des Mittelalters. (Deutschrechtliche Beiträge VIII. 2.) Heidelberg, Winter. M. 3,60.

Schroeder, F. Die Haftpflicht im Luftflug und der Vorschlag zu einem Luftfluggrundgesetz als Fortsetzung der Schrift: Der Luftflug, Geschichte und Recht. Berlin, F. Vahlen. M. 1.

Baer. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909 mit Erläuterungen. 2. Aufl. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 6.

Wertheimer, L. Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. 6. 1891 erläutert. München, Schweitzer. Geb. M. 2,80.

### Handelsrecht usw.

Lenz, P. Die Konzentration im Seeschiffahrtsgewerbe. Jena, G. Fischer. M. 4.

Pipia, U. Trattato di diritto commerciale. Vol. 1: Le persone singole. Torino, Unione tipogr.-editr. torinese. L. 12.

### Zivilprozeß usw.

Stein, F. Die Zivilprozeßordnung f. d. D. R. Erläutert. 10. Aufl. des von L. Gaupp begründeten Kommentars. 6. Lief. Tübingen. Mohr. M. 4.

Jaeger, E. Kommentar zur Konkursordnung u. den Einführungsgesetzen m. e. Anhang enth. das Anfechtungsgesetz. 3. u. 4. Aufl. II. Bd. 2. Lief. Berlin, Guttentag. M. 5.

Husmann, T. Bauschiedsgerichte! Leipzig, H. A. Degener. M. 2.

Sternberg, M. Entmündigungsrecht. 2. Aufl. Wien, Breitenstein. M. 5.

### Strafrecht usw.

Beling, E. Grenzlinien zwischen Recht u. Unrecht in der Ausübung der Strafrechtspflege Rede. Tübingen, Mohr. M. 1,20.

Röhricht, W. Die rechtliche Natur der Anstiftung. (Strafrechtl. Abhandlungen H. 163.) Breslau, Schletter. M. 1,60.

Adams, F. Die geschichtliche Entwicklung der subsidiären Freiheitsstrafe. (Strafrechtl. Abhandlungen Heft 162.) Breslau 1912, Schletter. M. 1,70.

Lorey, A. Zur Lehre vom „groben Unfug“. (Strafrechtl. Abhandlungen H. 161.) Breslau 1912, Schletter. M. 3,20.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Calker, W. v. Das Staatsrecht des Ghzt. Hessen. (Das öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 19.) Tübingen, Mohr. M. 9.

Goos, C., u. Hansen, H. Das Staatsrecht des Kgr. Dänemark, Neubearbeitung der 1. Aufl. (Das öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 20). Tübingen, Mohr. M. 9.

Hoffmann, G., u. Groth, E. Deutsche Bürgerkunde. 7. Aufl. Berlin, G. Reimer. Geb. M. 2,60.

Staatsbürgerliche Erziehung durch Schulen und Hochschulen. Ein Bericht. Hg. von dem Verein „Recht u. Wirtschaft“ und der Vereinigung für staatsbürgerl. Bildung u. Erzieh. Hannover, Helwing. M. 1.

Weyr, F. Rahmengesetze. Studie aus dem österr. Verfassungsrechte (Wiener staatswissenschaftl. Studien XI. 3.) Leipzig, F. Deuticke M. 2,40.

Lindenberg, G. Reichsgewerbeordnung m. dem Hausarbeit-Kinderschutz- u. Stellenvermittlergesetze. Nebst e. Anh. enth. kaiserl. Verordnungen u. Bundesratsbestimmungen zur Ausführung der Gewerbeordnung. Für die Praxis erläutert. S.-A. aus Stengleins Nebengesetzen. Berlin, O. Liebmann. M. 11. Geb. M. 12,50.

Pomplitz, P. Die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Angestellte mit sämtl. in Thüringen geltenden Ausführungsverordnungen usw. Textausgabe. 2./3. Bd. Eisenach 1912, H. Kahle. Geb. M. 6.

Soergel, H. T. Jahrbuch des Reichsversicherungsrechts. In Verbindung mit Mentzel u. Stöcker hg. Jahrg. 1912: Rechtsprechung und Rechtslehre d. J. 1912. Stuttgart 1912, Kohlhammer. Geb. M. 3.

Faaß, F. Die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Deutschlands im Spiegel der gegenwärt. Rechtsprechung. Berlin, Komm.-Verl.: Buchhandl. Vorwärts. M. 2.

Die Forderungen der deutschen Wohnungsreformbewegung an die Gesetzgebung. Vorschläge. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 1,20.

Pilger, W. Der Tabakwertzoll. Erläuterungen zu den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes v. 15. 7. 1909 über den Tabakwertzoll und zur Tabakzollordnung. Berlin, Trowitzsch & Sohn. Geb. M. 6.

Entscheidungen des Kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen 15. Bd. Berlin, Heymann. M. 7.

Imming, E. Der Dentist im Gesetz und vor Gericht. Berlin, Berlinische Verlagsanstalt. Geb. M. 6,50.

Ritter, P., u. Korn, A. Deutsches Zahnärzte-Recht für Aerzte Zahnärzte und Juristen, zugleich ein Nachtrag zu Ritter, „Rechte Pflichten und Kunstfehler in der Zahnheilkunde“. Berlin 1912 Berlinische Verlagsanstalt. Geb. M. 6

Hahn, M. Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. 7. 1912 nebst Ausführungsanweisung v. 20. 7. 1912. Mit Anmerk. und Erläuterungen. 2 Aufl. Berlin, M. Galle. Geb. M. 2,50.

Vogelstein, T. Das Petroleummonopol. München, Duncker & Humblot. M. 1,20.

### Völkerrecht usw.

Langhard, J. Das Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz. Zürich, Orell Füssli. Geb. M. 6,50.

Raestad, A. La mer territoriale. Études historiques et juridiques. Paris, A. Pedone. Fr. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 8. Berlin, den 15. April 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Der Wehrbeitrag.

Vom Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Strutz, Berlin.

Wenn ich nicht irre, war es am 1. März, als die Absicht der Reichsregierung kundgegeben wurde, die einmaligen Ausgaben für die Wehrvorlagen durch eine einmalige Vermögenssteuer zu decken. Am 29. März, also vier Wochen später, sind die Einzelheiten des Entwurfs bekanntgegeben worden. Am 1. März stand anscheinend noch nicht viel mehr als die allgemeine Absicht fest. Wenn diese trotzdem damals schon öffentlich ausgesprochen wurde, so möchte ich das damit rechtfertigen, daß es wünschenswert war, den Geldmarkt darüber aufzuklären und zu beruhigen, daß nicht in Aussicht stehe, mit einer Riesenanleihe für die Heeresverstärkung an ihn heranzutreten. Andererseits war es hohe Zeit, daß den üppig ins Kraut wuchernden Vermutungen und Gerüchten über Höhe und Gestaltung der Abgabe durch Bekanntgabe des Entwurfs ein Ende gemacht wurde. Der nunmehr veröffentlichte Entwurf wird, was die Höhe der Abgabe anlangt, manche Besorgnisse zerstreut haben, im übrigen aber nach vielen Richtungen Enttäuschungen und Befremden hervorrufen.

Befremden muß zunächst und nur durch die Eile der Ausarbeitung zu erklären ist die für ein Gesetz von solcher Neuartigkeit und solcher wirtschaftlichen Bedeutung mehr wie knappe Begründung: sie umfaßt ganze $8^1/_2$ Seiten und überbietet an Knappheit noch weitaus diejenige zum ZuwachsStGes. Von der Begründung einer Steuervorlage von solcher Bedeutung und Ungewöhnlichkeit kann man erwarten, daß sie darlegt, neben der Notwendigkeit des Bedarfs — in dieser Hinsicht mögen die Begründungen zu den übrigen Entwürfen vielleicht ausreichen —, die Berechtigung seiner Deckung durch eine Steuer und die Vorzüge der vorgeschlagenen Steuerform vor anderen. Die Vorlage tut diese allgemeine Begründung auf $^3/_4$ Seite ab. Darüber, daß die einmaligen Ausgaben nicht auf Anleihe genommen werden, sagt sie wörtlich: „Diese Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen, würde weder den anerkannten Grundsätzen unserer Finanzgebarung noch der nötigen Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Geldmarkts entsprochen haben" und weiter nichts! Das letztere ist zudem eine Behauptung, aber noch keine Begründung, wenn auch, wie ich im „Tag" näher begründet habe, eine zweifellos richtige Behauptung. Wäre aber auch die erste Behauptung richtig, es würde den Grundsätzen unserer Finanzwirtschaft widersprechen, solche Ausgaben auf Anleihe zu nehmen, so würde damit die spätere Versicherung, die vorgeschlagene Abgabe solle „selbstverständlich nicht wiederkehren", von vornherein diskreditiert sein. Denn sehr hohe, wenn auch nicht so hohe einmalige Mehrausgaben für die Verstärkung unserer Wehrkraft werden auch in Zukunft nicht ausbleiben. Jene Behauptung ist aber zum Glück nicht richtig. Wenn ein Fall zu denen gehört, für die man noch 1909 anerkannt hat, daß sich eine Anleihe auch für nicht werbende Zwecke als „unumgänglich" und zulässig erweisen könne, und für die man deshalb im § 3 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 Anleihen nicht verboten, sondern nur für sie eine beschleunigte Tilgung gefordert hat, dann ist es der gegenwärtige. Daß der Weg der Anleihe gleichwohl nicht beschritten und auch nicht zu Hilfe genommen wird, läßt sich vielmehr nur mit der Lage des Geldmarktes begründen. Der weitere Hinweis auf die Jahrhundertfeier und die Betätigung „selbstloser Vaterlandsliebe und beispiellosen Opfersinns" vor 100 Jahren ist am Platze in einer Thronrede oder einer Einführungsrede zu den jetzt gemachten Vorlagen, aber keine sachliche Begründung einer bestimmten Steuer. Ueberdies ist es nicht dasselbe, im Frieden einem Volke zwangsweise die Opferung eines, wenn auch kleinen Teiles des Vermögens unter bestimmten strengen Bedingungen und Formen aufzuerlegen, als wenn ein besiegtes Volk, das seinen wirtschaftlichen und politischen Untergang bei Fortdauer der Fremdherrschaft vor Augen sieht, eine sich bietende Gelegenheit benutzt, um unter weit über die geforderten hinausgehenden Opfer sich aus unerträglich gewordenen Verhältnissen zu befreien. Soweit es sich um neue

Steuern handelte, war die Abneigung unseres Volkes im Anfang des vorigen Jahrhunderts kaum eine geringere wie heutzutage; man lese nur bei Treitschke und anderen die Geschichte der Steuerreformen Friedrich Wilhelm III., obwohl diese noch dazu mit ausgeführten und verheißenen Erweiterungen der politischen Rechte verknüpft waren.

Von den in der Presse vielfach geforderten und angekündigten Kautelen gegen eine Wiederholung der Abgabe enthält die Vorlage, abgesehen von der schon erwähnten Bemerkung in der Begründung, nichts. Das ist auch kein Mangel; denn wirkliche Garantien lassen sich, wie ich im „Tag" ausgeführt habe, gar nicht schaffen. Ob man mit der Bezeichnung „Wehrbeitrag" auf den einmaligen Charakter hinweisen wollte, wie z. B. die „Kreuzzeitung" vermutet, ist nicht ersichtlich, aber da er daneben ausdrücklich noch als „einmaliger außerordentlicher" bezeichnet wird, kaum anzunehmen. Es wäre das auch verfehlt. Denn die Finanzwissenschaft erblickt das Charakteristikum des „Beitrags" im Unterschied von der „Steuer" durchaus nicht in der Einmaligkeit (vgl. z. B. Wagner, Finanzwissenschaft Bd. II § 74, Neumann, Die Natur und das öffentliche Interesse Kap. 7). Um so weniger war es dann aber nötig, den vieldeutigen Begriff des „Beitrags" hier anzuwenden statt des eindeutigen und hier zutreffenden der „Steuer".

Der Wehrbeitrag ist nichts anderes als eine Personalsteuer nach dem Maßstabe des Nettovermögens unter subsidiärer Mitverwendung des Einkommens als Maßstabes in der Weise, daß Personen mit einem Gesamteinkommen von mindestens 50000 M. der Steuer auch nach dem Maßstabe des Einkommens unterliegen, wenn und insoweit ihr steuerbares Vermögen hinter dem 40 fachen ihres Einkommens zurückbleibt. Denn bei ihnen muß der Wehrbeitrag von $^1/_2$ v. H. des Vermögens ohne Rücksicht auf Vorhandensein und Höhe des Vermögens mindestens 2 v. H. ihres Einkommens betragen. Der Wehrbeitrag ist also insoweit seinem Wesen nach von anderen Personalsteuern nicht verschieden, insbesondere nicht von der preußischen Ergänzungssteuer. Trotzdem ist die Struktur des Entwurfs insofern eine der anderer Personalsteuergesetze entgegengesetzte, als in ihm zuerst die objektive und dann die subjektive Steuerpflicht geregelt wird.

Materiell sind die Vorschriften über die objektive Steuerpflicht dem preußischen Ergänzungssteuergesetze durchaus nachgebildet. Das gilt insbesondere auch von dem Ausschluß des nicht Zubehör eines Grundstücks oder Bestandteil eines Betriebsvermögens bildenden beweglichen Gebrauchsvermögens (Möbel, Hausrat usw.) von der Besteuerung (§ 8). Allerdings kann man hierfür bei dem Wehrbeitrag nicht, wie bei der Ergänzungssteuer, ins Gefecht führen, daß derartige Vermögensobjekte nicht als Quellen von fundiertem Einkommen anzusehen sind; denn das ist bei jenem nicht wie bei dieser der leitende Gesichtspunkt der Besteuerung. Wohl aber würde die Einbeziehung solcher Objekte in die Steuerpflicht der Durchführung des Wehrbeitrags Schwierigkeiten bereiten, die außer jedem Verhältnis zu der Einmaligkeit der Abgabe stehen würden. Eine grundsätzliche Abweichung von der preußischen Ergänzungssteuer bedeutet es hingegen, daß noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen von dem Wehrbeitrag völlig freibleiben sollen (§ 7). Da der letztere eine einmalige Steuer von immerhin solcher Höhe ist, daß nicht ohne weiteres, namentlich auch nicht, wenn von dem Einkommen ohnehin Prämien für derartige Versicherungen abgehen, anzunehmen ist, sie werde aus dem Einkommen ohne Inanspruchnahme des Kapitals bestritten werden können, so rechtfertigt sich schon hieraus jene weitergehende Befreiung. Bedenklicher ist es, daß für die Frage, welche Schulden und Lasten abzugsfähig sind, anscheinend ein anderer Begriff der „wirtschaftlichen Beziehung" zu dem beitragspflichtigen Vermögensteil (§ 10) entscheidend sein soll, als nach dem preußischen Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz. In der Begründung heißt es nämlich, „eine wirtschaftliche Beziehung zu dem in Grundstücken bestehenden Vermögen" sei „namentlich dann gegeben, wenn die betr. Grundstücke für die Schulden und Lasten dinglich haften". Nach den preußischen Gesetzen v. 19. Juni 1906 soll im Gegensatz zu dem früheren Rechtszustand die Eintragung im Grundbuch gerade nicht entscheidend sein, und die Motive zu diesen Gesetzen begründeten dies damit, daß sich sonst außerhalb Preußens wohnende Personen der durch ihren preußischen Grundbesitz begründeten Steuerpflicht leicht dadurch entziehen könnten, daß sie die aus ihren außerpreußischen Beziehungen herrührenden Schulden in das preußische Grundbuch eintragen ließen. Weshalb man diesen sehr berechtigten Gesichtspunkt und die Erfahrungen der preußischen Praxis bei dem Wehrbeitrag nicht glaubt beachten zu sollen, ist in der Begründung nicht mit einem Worte auch nur angedeutet. Die Versuchung zu Manipulationen der angedeuteten Art liegt bei einer einmaligen Steuer in solcher Höhe wie der des Wehrbeitrags viel näher als bei wiederkehrenden Steuern von ungleich geringerer Höhe, und bis zu dem Stichtage, 31. Dez. 1913, ist noch reichlich Zeit zu solchen Maßnahmen, die man, wenn sie wirtschaftlich hinderlich sind, schon im nächsten Jahre wieder rückgängig machen kann.

Alle Bedenken, die gegen die Regelung der objektiven Beitragspflicht erhoben werden können, wiegen aber m. E. leicht dagegen, daß auch hier die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht, wie die alles übrigen Vermögens, nach dem gemeinen, sondern nach dem durch den fünf- und zwanzigfachen Normalreinertrag dargestellten Ertragswerte erfolgen soll (§ 17). Wie ich darüber bei der Erbschafts- und namentlich bei der preußischen Ergänzungssteuer denke, habe ich wiederholt dargelegt, am ausführlichsten in der „Neuordnung der direkten Staatssteuer in Preußen"



(S. 182 ff.). Im Rahmen des Wehrbeitrags bedeutet das Prinzip des § 11 des Ergänzungs- und § 16 des Erbschaftssteuergesetzes eine, wenn möglich, noch hagebüchenere Verletzung der steuerlichen Gerechtigkeit wie in diesen beiden Gesetzen. Der Wehrbeitrag ist eine durch eine momentane Zwangslage aufgenötigte Ausnahmemaßregel, durch die wie im Falle eines Krieges und zur Verhütung eines solchen jeder Bürger genötigt werden soll, einen Beitrag zu leisten nach denjenigen finanziellen Kräften, die er im Notfalle, wenn es hart auf hart käme, dem Staate zur Verfügung zu stellen imstande wäre. Diese finanzielle Leistungsfähigkeit, die der einzelne im Notfall dem Staate dienstbar machen kann, erschöpft sich aber für den Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht in dem nach dem landesüblichen Zinsfuß kapitalisierten Ertrage, sondern besteht für ihn wie für jeden andern in dem zu Gelde gemachten Vermögen. Trotzdem hält die Reichsregierung die Aufnahme einer Vorschrift, an der die preußische Regierung 1906 die ganze Einkommen- und Ergänzungssteuerreform scheitern zu lassen entschlossen war, und die sie 1909 nur aus — allerdings unnötigen — Besorgnissen für die Besoldungsreform notgedrungen in den Kauf nahm, in das Wehrbeitragsgesetz nicht einmal einer besondern Rechtfertigung für bedürftig. Denn was sie in dieser Hinsicht sagt — die Vorschrift sei denen des preußischen Ergänzungssteuergesetzes und des Reichserbschaftssteuergesetzes nachgebildet — ist keine Begründung, und ist es am allerwenigsten für die Nachbildung einer Vorschrift, gegen die seinerzeit die betreffende Regierung die allerernstesten Bedenken gehabt hat, von deren etwaiger Bewährung auch noch gar keine Rede sein kann. Ich will abwarten, was etwa die Reichsregierung noch bei den Verhandlungen im Reichstag für ihren § 17 geltend machen wird. Vorläufig würde ich, wenn ich dem Reichstag angehörte, mich kaum entschließen können, für ein mit dem § 17 behaftetes Wehrbeitragsgesetz zu stimmen, obwohl ich, wie ich im „Tag“ dargelegt habe, die Heeresverstärkung für eine dringende Notwendigkeit und die einmalige Vermögenssteuer für den unter den augenblicklich obwaltenden Umständen gangbarsten Weg zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben halte. Es geht auf die Dauer nicht an, immer wieder unter Hinweis auf die unerläßliche Notwendigkeit der Ausgabe der Allgemeinheit zuzumuten, neue Steuern auf sich und dabei auch noch immer neue Steuerprivilegien für einen einzelnen, noch dazu immer wieder denselben Berufsstand, in den Kauf zu nehmen. Ist die Reichsregierung von der unbedingten Notwendigkeit der Wehrvorlagen so durchdrungen, wie sie es zweifellos ist, und wie ich es bin, dann muß sie sich auch entschlossen zeigen, die großen, hierfür nötigen Opfer dem Volke nur unter Wahrung strengster Gerechtigkeit zuzumuten und gröblichen Verletzungen der letzteren entgegenzutreten, nicht aber darf sie selbst durch ihre Vorlage die Hand zu solchen bieten. Trotz mancher Preßstimmen kann ich auch noch nicht glauben, daß die deutsche Landwirtschaft in ihrer Mehrheit auf dem § 17 bestehen sollte; täte sie es, so würde sie damit aufs neue eine in ihrem Interesse tief bedauerliche Beurteilung ihrer Versicherungen von ihrer Bereitwilligkeit zu Opfern hervorrufen, die nicht vorzugsweise andere, sondern sie selbst in gleichem Maße wie diese zu tragen haben würden.

Die **subjektive Steuerpflicht** ist erfreulicherweise nicht, wie es anfänglich hieß, auf Reichsdeutsche und auf natürliche Personen beschränkt. Daß von **Reichsausländern** ihr — neben der beschränkten Steuerpflicht nach Vorgang des § 2 II des preußischen Ergänzungssteuergesetzes — nur solche unterliegen sollen, die des Erwerbes wegen, nicht auch die, die ohne Erwerbszwecke, aber länger als ein Jahr, sich im Deutschen Reiche aufhalten, ist eine Einschränkung, über deren Berechtigung sich bei der immerhin zur Lösung loser Bande mit dem bisherigen Aufenthaltslande unter Umständen ausreichenden Höhe des Wehrbeitrags reden läßt. Dagegen entbehrt es der Berechtigung, die **Gesellschaften m. b. H.** und Berggewerkschaften nicht derselben Steuerpflicht zu unterwerfen wie die Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Die Begründung rechtfertigt dies mit folgenden zwei Sätzen: „Sinnfälliger würde die Doppelbesteuerung allerdings bei anderen Erwerbsgesellschaften. Bei einer weiteren Ausdehnung der Beitragspflicht würden sich zudem die technischen Veranlagungsschwierigkeiten derart mehren, daß sie bei der bloßen einmaligen Veranlagung kaum zu überwinden wären.“ Den Beweis dafür, daß die Doppelbesteuerung bei einer G. m. b. H. oder Berggewerkschaft „sinnfälliger“ wäre, wie bei einer Aktiengesellschaft, bleiben die Motive wieder schuldig, und das, obwohl die Reichsregierung selbst in der Begründung zu der Novelle zum Reichsstempelgesetz (S. 24) zutreffend hervorhebt, daß die Gesellschaften m. b. H. „in immer bedeutenderem Maße an die Stelle von Aktiengesellschaften treten.“ Auf S. 129 ff. meiner vorgenannten Schrift habe ich die Berechtigung einer gleichen steuerlichen Behandlung der G. m. b. H. mit der Aktiengesellschaft dargelegt. Die sog. „Doppelbesteuerung“ läßt sich bei allen Gesellschaftsformen dadurch verhüten, daß von dem Bruttovermögen der Gesellschaft das Stammkapital nicht nach seinem Nenn-, sondern nach seinem **Kurswert** in Abzug gebracht wird, was ich auch schon in Nr. 67 des „Tag“ als richtig bezeichnet habe. Schwierigkeiten der Veranlagung können bei einer so hohen einmaligen Steuer ebensowenig wie bei periodischen, aber ungleich niedrigeren Steuern einen genügenden Anlaß abgeben, ganze Kategorien oder einzelne, bei denen an sich die subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Steuerpflicht ebenso wie bei andern gegeben sind, im Gegensatz zu letzteren steuerfrei zu lassen. Wenn man übrigens glaubt, über die Veranlagungsschwierigkeiten bei Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften hinwegzukommen, wird man es wohl auch bei den verhältnis-

mäßig wenig zahlreichen Berggewerkschaften und den Gesellschaften m. b. H., deren Zahl zwar dreimal so groß wie die der Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist, deren Stammkapital aber nur ein Viertel desjenigen dieser beträgt, und deren Vermögensverhältnisse daher im allgemeinen viel einfacher liegen als die dieser.

Ganz außerordentlich erfreulich ist es nach dem, was ich in Nr. 67 des „Tag" ausgeführt habe, daß sich die Landesfürsten und Landesfürstinnen vorbehaltlos der Beitragspflicht unterstellt haben, so daß auf sie die materiellen und formellen Bestimmungen des Gesetzes wie auf jeden andern Pflichtigen Anwendung finden sollen. Wenigstens verstehe ich es so, wenn im Gesetz (§ 11) ohne Ausnahme für sie als beitragspflichtig „die Angehörigen des Deutschen Reiches" bezeichnet werden und es in der Begründung heißt: „Die Landesfürsten und Landesfürstinnen, die der direkten Besteuerung durch das Reich nicht unterliegen, haben sich gleichwohl bereit erklärt, an dem vaterländischen Opfer des Wehrbeitrags sich zu beteiligen."

Die unter den nun einmal vorliegenden Verhältnissen relativ angenehmste Ueberraschung wird aber die Vorlage für die Beteiligten in den Steuersätzen (§ 1) gebracht haben, nur $^1/_2$ v. H. des Vermögens, bei Einkommen von 50 000 M. oder mehr mindestens 2 v. H. des letzteren. Nach den Zeitungsnachrichten mußte man auf höhere Sätze gefaßt sein, und ich persönlich habe sogar meine Bedenken, ob sich mit den vorgeschlagenen Sätzen das erwartete Steueraufkommen wird erzielen lassen. Völlig unbedenklich würde ich eine progressive Erhöhung des Satzes von 2 v. H. des Einkommens vornehmen, wenn man überhaupt den vom Entwurfe gewählten Weg zur subsidiären Mitheranziehung des Einkommens gehen will und nicht vielmehr den von mir im „Tag" vorgeschlagenen, einen Teil der einmaligen Ausgaben — ebenso wie es mit einem Teil der dauernden geschieht — den Einzelstaaten aufzuerlegen und es ihnen zu überlassen, ihn nach Maßgabe des Einkommens aufzubringen. Freilich muß ich zugeben, daß dann wenig Aussicht wäre, daß dieser Teil lediglich den großen Einkommen auferlegt werden würde; speziell im preußischen Landtag würde hierfür kaum viel Stimmung, man vielmehr geneigt sein, auch viel niedrigere Einkommen mit bluten zu lassen. Etwa bis auf 30000 M. herabzugehen, würde aber auch ich für unbedenklich halten.

Die Genugtuung, die man über die über Erwarten mäßigen Steuersätze empfinden kann, wird leider getrübt dadurch, daß von jeder Staffelung derselben und jeder Berücksichtigung der Zahl der auf das Vermögen angewiesenen Personen abgesehen werden soll. Hierin liegen grobe Verstöße gegen eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, die bei einer alleinigen Vermögenssteuer noch gröber sind als bei einer solchen, die in Verbindung mit einer progressiven und die Angehörigenzahl berücksichtigenden Einkommensteuer auftritt. Auch daß es sich um eine einmalige Steuer handelt, ist keine Entschuldigung; denn selbst mit $^1/_2$ v. H. des Vermögens ist diese Steuer so hoch, daß Verstöße gegen die Gerechtigkeit empfindlich wirken, unter Umständen empfindlicher, wie bei jenen wiederkehrenden, aber einzeln ungleich niedrigeren Steuern. Und daß es sich bei dem Wehrbeitrag auch mit dem Satze von $^1/_2$ v. H. nicht bloß um eine nominelle, sondern um eine effektive Vermögenssteuer handelt, deren Entrichtung aus dem laufenden Einkommen nicht ohne weiteres als in der Regel noch möglich vorausgesetzt werden kann, gibt ja die Reichsregierung implicite selbst zu, indem sie (§ 9) dem Inhaber eines Lehens, Fideikommisses oder Stammgutes das Recht gibt, den nicht auf den Wert seiner Nutzung entfallenden Betrag des Wehrbeitrages der Substanz des Lehns-, Fideikommiß- oder Stammgutvermögens zu entnehmen. Die übrigen Argumente gegen eine Staffelung in den Motiven sind ebensowenig überzeugend. Wenn das Vermögen „für sich allein keinen unbedingten Maßstab" für die Leistungsfähigkeit abgibt, so folgt daraus doch nicht, daß ich diesen trotzdem nun einmal angewendeten unvollkommenen Maßstab noch roher anwenden muß, als es unbedingt nötig ist. Und wenn die Staffelung abgelehnt wird, weil ja beim Wehrbeitrag das Einkommen und die Ertragsfähigkeit des Vermögens außer Betracht blieben, wie stimmt es damit, bei der Landwirtschaft die Ertragsfähigkeit sogar zum alleinigen Maßstab des Wehrbeitrages machen zu wollen? Die technischen Schwierigkeiten der Veranlagung aber liegen in der Ermittlung des Wertes des steuerbaren Vermögens und werden durch eine Staffelung der Steuersätze nicht in nennenswertem Maße erhöht. Allerdings habe ich schon im „Tag" ausgesprochen, daß von einer wirklichen Progression abgesehen werden muß. Eine Degression, etwa für Vermögen von 100 000 oder 200 000 M. abwärts, wäre dagegen unter entsprechender Erhöhung des Satzes für die großen Vermögen um so mehr am Platze, wenn der Beitrag, was ich an sich nicht mißbillige, schon bei Vermögen von 10000 M. einsetzt.

Eine größere Rücksichtnahme auf die verschiedene Leistungsfähigkeit wäre um so erwünschter, als der Gesetzentwurf die Entrichtung des Beitrags in nur 2 Raten vorsieht (§ 50). Ich vermag freilich schlechterdings nicht einzusehen, weshalb die Abgabe nicht wenigstens auf 3 Jahre verteilt werden soll. Daß das Geld nicht innerhalb von 2 Jahren voll gebraucht wird, gibt ja die Reichsregierung selbst zu. Die bloß diskretionäre Befugnis der Steuerbehörde, den Beitrag auf drei Jahr zu stunden oder seine Entrichtung in Teilbeträgen zu gestatten, wenn eine andere Einziehung „mit erheblichen Härten verbunden" sein würde (§ 51), ist als Ersatz für eine gesetzliche Verteilung auf 3 Jahre nicht ausreichend.

Mindestens ebenso notwendig wie eine solche ist freilich eine erheblich längere gesetzliche Zahlungsfrist als ein Monat nach Zustellung des Veranlagungsbescheides (§ 50). Bei dieser Zahlungsfrist scheint man völlig vergessen zu haben, daß es sich um eine Steuerrate von $^1/_4$ v. H. des Ver-



mögens, nicht, wie bei der Einkommen- oder Ergänzungssteuer, von höchstens $1^1/_4$—$1^1/_2$ v. H. des Einkommens handelt. Wenn es schon dem Gesetzgeber passiert, daß er derart das richtige Augenmaß für die Bedeutung der Steuer für zahllose Einzelwirtschaften verliert, dann kann das nur Mißtrauen gegen die künftige Handhabung des Gesetzes erregen. Man führe zur Rechtfertigung nicht die gleiche Frist bei der Zuwachssteuer an; dort handelt es sich im Normalfall um eine Steuer aus ohnehin flüssig gemachten Vermögensteilen.

Vielleicht der wundeste Punkt an dem ganzen Wehrbeitrag ist die Veranlagung, weil Vermögenssteuern bisher nur in einigen Bundesstaaten bekannt, dort aber zum Teil sehr verschieden gestaltet sind. Und die Bedenken, die ich in dieser Richtung im „Tag" geäußert habe, werden durch die Vorlage in keiner Weise abgeschwächt. Im Gegenteil! Die Veranlagung soll durch die Einzelstaaten erfolgen. Etwas anderes bleibt auch gar nicht übrig. Aber nach § 1 des Entwurfs, betr. Aenderungen im Finanzwesen, sollen auf Grund der Veranlagung des Wehrbeitrages auch die neuen Matrikularbeiträge auf die Bundesstaaten umgelegt werden. Damit wird für letztere geradezu eine Prämie auf eine schlechte Veranlagung gesetzt. Die Ueberwachung der Veranlagung durch die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern (§ 65) reicht demgegenüber nicht aus, um so weniger als weder diese noch das Reichsschatzamt hinreichende Erfahrungen auf dem Gebiete der direkten Steuern besitzen. Gerade weil die Veranlagung des Wehrbeitrages auch den Maßstab für die Matrikularbeiträge abgeben soll, werden Ungleichmäßigkeiten und Fehler in der Veranlagung noch bedenklicher, als sie es ohnehin schon wegen der Höhe des Steuersatzes sind.

Um so genauer wird der Reichstag zuzusehen haben, ob die Veranlagungsvorschriften, soweit sie das Reichsgesetz bringt, einwandfrei sind. Und das sind sie nicht. Wohl ist die Deklarationspflicht zu billigen, schon weil sie nicht zu entbehren ist. Aber die Frist von zwei Wochen für die Vermögenserklärung ist viel zu kurz und muß mindestens verdoppelt werden. Man muß hierbei bedenken, daß eine Vermögenserklärung für die weitaus meisten Pflichtigen etwas ganz Neues ist; besteht doch eine Vermögensanzeigepflicht jetzt selbst in denjenigen Staaten, die Vermögenssteuern haben, nicht, oder, wie in Hessen und Baden, nur in sehr beschränktem Umfang. Ueberdies schlägt in Anbetracht der Höhe des Wehrbeitrags jeder Fehler in der Deklaration ganz anders zu Buche, wie bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer. Es fragt sich auch, ob § 35 des Entwurfs den Pflichtigen einen hinreichenden Schutz gegen zu weitgehende Anforderungen hinsichtlich der Spezialisierung des Vermögens gibt. Ich möchte das verneinen; denn die Fassung, der Pflichtige habe „seine Vermögensverhältnisse klarzulegen und zu diesem Zwecke das gesamte Vermögen getrennt nach seinen einzelnen Bestandteilen aufzuführen", ist äußerst dehnbar. Es geht ferner zu weit, neben Zuschlägen wegen nicht rechtzeitiger Abgabe der Vermögenserklärung, die überdies mit „5 bis 10 v. H." viel zu hoch bemessen und vor allen Dingen in viel zu weitem Umfang in das Ermessen der Steuerbehörde gestellt sind, auch noch zur Erzwingung der Vermögenserklärung Geldstrafen bis zu 500 M. zuzulassen (§ 36). Auf der andern Seite wird Licht und Schatten gar zu ungleich verteilt, wenn § 37 der Behörde es überläßt, die Höhe des Vermögens „gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen" abweichend von der Vermögenserklärung festzustellen. Hier muß ein Zwang für sie, vor Abweichungen von der Vermögenserklärung letztere ordnungsmäßig zu beanstanden, wie im § 41 des preuß. Einkommensteuerges., gefordert werden. Daß nach erfolgter Veranlagung dem Pflichtigen auf Verlangen mitgeteilt werden muß, in welchen Punkten von der Vermögenserklärung abgewichen worden ist (§ 46), genügt statt dessen nicht. Unbedingt abzulehnen ist das Recht der Behörde, den Pflichtigen die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt versichern zu lassen (§ 41). In den Prozessen geht man auf Einschränkung der Eide aus, und hier will man auf einem Gebiet, wo sie die Landesgesetzgebungen über Bord geworfen haben und wo eine starke Versuchung zu unrichtigen Versicherungen vorliegt, neue eidesstattliche Versicherungen einführen! Ich kann mir nicht denken, daß der Reichstag für den § 41 zu haben sein wird.

Ueberhaupt im Interesse der Pflichtigen gerade gegenüber den Vorschlägen über das Verfahren besonders die Augen aufzumachen, hat dieser umsomehr Veranlassung, als gegen die Heranziehung zu dem Wehrbeitrag nach § 47 die nach Landesrecht gegen diejenige zu direkten Staatssteuern zulässigen Rechtsmittel stattfinden sollen, diese Rechtsmittel aber nicht überall an Verwaltungs- oder ordentliche Gerichte gehen. Die Pflichtigen werden also schlechter gestellt, wie nach § 44 des Zuwachssteuergesetzes. Der § 47 bedarf aber auch einer Umarbeitung deshalb, weil nicht überall für sämtliche direkte Staatssteuern derselbe Rechtsmittelzug gegeben ist, und weil sein zweiter Absatz: „Die Landesregierung bestimmt das nähere", von bedenklicher Unbestimmtheit ist.

So, wie er vorgelegt ist, ermöglicht der Entwurf eine Behandlung der Steuerpflichtigen, die sich schlecht verträgt mit den auch in der Begründung sich findenden, m. E. dahin nicht gehörigen Appellen an ihre „Opferwilligkeit" und „Opferfreudigkeit". Daß auf der anderen Seite Strafbestimmungen, wie sie sich in den §§ 55 ff. finden, nicht zu entbehren sind, liegt auf der Hand. Denn daß die Versuche, sich einer so hohen Steuer zu entziehen, seltener wie bei anderen, weniger hohen Steuern sein werden, weil es sich um ein „unter außerordentlichen Umständen gefordertes vaterländisches Opfer" handelt (Begr. S. 22), ist eine Hoffnung, die jemand, der mit den Menschen rechnet, wie sie nun einmal sind, ernst-



lich wohl nicht hegen kann. Einen gangbaren Weg zu Steuerersparungen eröffnet nun der Entwurf selbst, indem er davon absieht, vorzuschreiben, daß das der elterlichen Nutznießung unterliegende Kindesvermögen dem Vermögen der Eltern hinzuzurechnen ist (§ 14, Begr. S. 20). Ich vermag keinen durchschlagenden Grund hierfür einzusehen und empfehle, diese Masche zuzuziehen. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß sich das Reich eine Nachveranlagung auf Grund nachträglich bekannt gewordener neuer Tatsachen und Beweismittel vorbehält (§ 53). Nur sollte diese Befugnis auf solche Fälle beschränkt werden, wo eine Unterveranlagung mindestens um einen gewissen, im Gesetz zu bestimmenden Bruchteil des steuerbaren Vermögens oder Steuerbetrag stattgefunden hat, damit kleinliche Nachveranlagungen verhütet werden.

Zu den vorzugsweise den Regelfall der Bemessung des Wehrbeitrages nach dem Vermögen berührenden Bedenken kommen nun schließlich noch besondere für die Fälle der Mitberücksichtigung des Einkommens. Als solches soll nach § 31 gelten „das auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze zuletzt oder gleichzeitig mit der Veranlagung des Wehrbeitrages festgestellte steuerpflichtige Einkommen"; wo aber Staatseinkommensteuern nicht bestehen, soll „die Landesregierung Bestimmungen über die Ermittlung des Einkommens" treffen. Das letztere heißt mit anderen Worten, es in die Hand nicht der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung, und nicht einmal derjenigen des Reiches, sondern der der Einzelstaaten legen, den Maßstab einer Reichssteuer zu bestimmen, ein mit den heutigen Rechtsbegriffen schwer vereinbarer Vorschlag. Aber auch in den Landesgesetzen ist der Begriff des steuerpflichtigen Einkommens so verschieden umgrenzt, daß von einer gleichmäßigen Bemessung des Wehrbeitrages nach dem „Einkommen" im ganzen Reiche nicht die Rede sein kann. Es zeigt sich eben auch in diesen Beziehungen, wie bei dem ganzen Wehrbeitrag, zu welchen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten es führt, wenn das Reich in die direkte Personalbesteuerung nach dem Einkommen und Vermögen eingreift.

Den Wehrbeitrag können wir ja nun leider nicht entbehren. Aber nichts wäre verkehrter, als wenn sich der Reichstag bestimmen ließe, die Vorlage übers Knie zu brechen. Sie bedarf einer äußerst gründlichen Nachprüfung, einer um so gründlicheren, als offenbar der Reichsregierung nur sehr wenig Zeit zur Vorbereitung und Ausarbeitung einer so vollkommen neuartigen und einschneidenden Steuervorlage zur Verfügung gestanden hat. Rücksichten auf die Wehrvorlagen könnten den Reichstag nicht entschuldigen, wenn er sich für die Durcharbeitung der Deckungsvorlagen nicht die nötige Zeit nähme, sondern können ihn nur, müssen ihn aber auch bestimmen, die Verabschiedung jener nicht mit der dieser zu verkoppeln.

## Die Beschlüsse der Strafrechtskommission.

Mitgeteilt von deren stellvertretendem Vorsitzenden Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer, Leipzig.

### XIV.[1])

### Zweite Lesung.

Am 10. Febr. 1913 trat die Kommission in die zweite Lesung ein. In den Berichten über diese wird die Systematik und Reihenfolge der Paragraphen nach den Kommissionsbeschlüssen I. Lesung zugrunde gelegt, daneben werden die Paragraphen des Vorentwurfs in Klammern beigesetzt werden. Für den Leser wird es des besseren Verständnisses halber erforderlich sein, stets die Berichte über die Ergebnisse der I. Lesung aus der DJZ. zur Hand zu nehmen.

In § 1 (§ 2), „keine Strafe ohne Gesetz", wurden lediglich die Worte „zur Zeit der Begehung" als überflüssig gestrichen, da sich aus § 2 klar ergibt, daß die Strafe zur Zeit der Begehung gesetzlich bestimmt gewesen sein muß.

Der erste Absatz von § 2 (§ 2), „zeitliche Geltung des Gesetzes", blieb sachlich unverändert. In Abs. 2 wurde gesagt: „ist dasjenige Gesetz anzuwenden, welches die Tat am mildesten beurteilen läßt", um keinen Zweifel zu lassen, daß dasjenige Gesetz zur Anwendung zu kommen hat, welches in concreto die mildeste Bestrafung ermöglicht. Der Abs. 2 des § 2 wurde sodann noch nach zwei Richtungen ergänzt. Zunächst wurde ausgesprochen, daß Maßregeln der Besserung und Sicherung, die im neuen Gesetze vorgesehen sind, auch dann erkannt werden können, wenn das frühere Gesetz als das mildere anzuwenden ist, vorbehaltlich der Prüfung bei Abschnitt 9, für welche der dort vorgesehenen Maßregeln diese Vorschrift gelten soll. Weiter wurde bestimmt, daß, wenn ein Delikt erst nach seiner Begehung zum Antragsdelikt erklärt wurde, der Strafantrag noch binnen 3 Monaten gestellt werden kann, wenn auch bei Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes die in § 44 KB. (§ 72 VE.) bestimmte Frist schon ganz oder teilweise abgelaufen war. Diese Bestimmung wurde vorbehaltsgemäß in den Abschnitt „Strafantrag" eingestellt. In Abs. 3 des § 2 wurde durch entsprechende Fassung zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz „bis zur Aburteilung" weggefallen sein muß, und daß die Vorschrift keine Anwendung findet, wenn das Gesetz nur wegen veränderter tatsächlicher Verhältnisse — nicht wegen veränderter Rechtsauffassung — weggefallen ist.

§ 3 (§ 3), „Räumliche Geltung des Gesetzes", erfuhr in den beiden ersten Absätzen lediglich redaktionelle Aenderungen, der Abs. 3 wurde als überflüssig gestrichen.

Die Zahl der Weltverbrechen, § 4 (§ 4), wurde vermehrt, indem entsprechend den Beschlüssen erster Lesung auch Angriffe gegen die deutsche Wehrmacht als Weltverbrechen bezeichnet wurden. Die Frage, ob etwa auch der Landesverrat Weltverbrechen

[1]) Vgl. S. 721, 895, 1022, 1353, 1517, 1911, S. 299, 423, 653, 825, 1152, 1369, 1913, S. 194, 369, 1913 d. Bl.



werden soll, wurde bis zur Beratung des Landesverrats zurückgestellt, desgl. die Frage hinsichtlich der Schiffskonterbande bis zur Beratung des § 187 KB. In Z. 7 (jetzt 8) wurden die Worte „gegen einen Deutschen“ gestrichen (vgl. § 5a), ferner sollen Verbrechen oder Vergehen gegen einen deutschen Beamten nur dann Weltverbrechen sein, wenn sie „während oder wegen der Ausübung seines Amtes“ gegen ihn begangen wurden.

In § 5 (§ 4), „Auslandsverbrechen Deutscher“, wurde die Beratung zu Z. 1 (Landesverrat) entsprechend dem zu § 4 gefaßten Beschlusse zurückgestellt, Z. 2 soll alle in § 116 Bes. Teil aufgeführten Beleidigungen umfassen und wird Z. 1; als Z. 2 wurde neu eingeschaltet „der Angriff gegen die Staatsgewalt und die Friedensstörung“ (Abschnitt 6, 7 des Bes. Teils), sie sollen also, von einem Deutschen im Auslande begangen, strafbar sein ohne Rücksicht auf die lex loci. Z. 3 blieb unverändert.

Mit Rücksicht auf die Einschränkung des § 4 Z. 7 wurde ein § 5a eingefügt, der die Verfolgung des Ausländers zuläßt, welcher im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen gegen einen Deutschen oder einen deutschen Beamten (auch wenn er nicht Deutscher und das Verbrechen oder Vergehen nicht wegen oder während der Ausübung seines Amtes begangen ist) verübt hat, vorausgesetzt, daß die Tat nach der lex loci strafbar ist.

§ 6 (§ 5) „Neubürger“ blieb unverändert, § 7 (§ 5) „Ausschluß der Verfolgung“ desgl., § 8 (§ 7) „Anrechnung ausländischer Strafen“, § 9 (§ 8) „Auslieferung“ erfuhren nur teilweise unwesentliche redaktionelle Aenderungen; im Marginale von § 10 (§ 10) „Verantwortlichkeit von Parlamentsmitgliedern“ wurde das Wort: „strafrechtliche“ gestrichen, um klarzustellen, daß auch disziplinare Verfolgung ausgeschlossen sein soll.

Die gleiche Streichung erfolgte bei § 11.

Am Schlusse der Beratung des 1. Abschnitts einigte sich die Kommission noch dahin, daß die Vorschriften des Allgem. Teils des Strafgesetzbuchs grundsätzlich auch für die strafrechtl. Nebengesetze des Reichs maßgebend seien, vorbehaltlich einzelner Abweichungen in einigen Nebengesetzen z. B. auf dem Gebiete des Zoll-, Steuer- oder Gewerbestrafrechts. Es ergab sich ferner Einverständnis, daß die Landesgesetzgebung von den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 9, 10, 11 nicht abweichen dürfe, während die Frage nach der Bedeutung der §§ 3 bis 7 für das Landesrecht der Kommission für das Einführungsgesetz zur Prüfung vorbehalten bleiben soll.

Die Bestimmung über die Dreiteilung 2. Abschnitt § 13 (§ 1) wurde in Abs. 1 dahin geändert, daß die Worte „oder mit Gefängnis“ eingesetzt wurden. Im übrigen traten bei § 13 nur unwesentliche redaktionelle Aenderungen ein; der Antrag, in Abs. 3 hinter „im allgemeinen“ zu sagen: und „im besonderen“ oder zusammenfassend: „im Gesetze“ wurde abgelehnt, um zu verhüten, daß qualifizierte, ein neues Tatbestandsmerkmal enthaltende Tatbestände des besonderen Teils als bloße Schärfungen erachtet und unter die Regel des Abs. 3 gestellt werden. Die §§ 14 (2), 15 (3) „Zeit und Ort der Tat“ blieben unverändert. Ein neu aufgenommener § 15a regelt die Bestrafung von Kommissionsdelikten durch Unterlassung, indem er Gewohnheitsrecht und Rechtsprechung dahin kodifiziert, daß wegen Herbeiführung eines Erfolgs durch Unterlassung nur strafbar ist, wer rechtlich verpflichtet war, den Eintritt des Erfolgs durch Handeln zu hindern, wobei eine solche Pflicht auch für den besteht, der durch seine Tätigkeit die Gefahr des Eintritts des Erfolgs herbeigeführt hat. Die §§ 13 bis 15a sollen das Landesrecht binden. In Abschnitt 3 wurden die §§ 16, 17 (§ 58) „Schuldformen“ in einen Paragraphen zusammengezogen des Inhalts: „Strafbar ist nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt“, womit natürlich nicht gesagt werden soll, daß jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig handelt, strafbar ist, sondern nur, daß es ohne vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln keine Strafbarkeit gibt. Daß zu dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln noch die objektive Rechtswidrigkeit und subjektiv die Zurechnungsfähigkeit kommen muß, ergibt sich hinreichend aus den folgenden Bestimmungen.

Die Begriffsbestimmung des Vorsatzes in § 18 (§ 59) wurde insofern abgeändert, als das Willensmoment klarer zum Ausdruck gebracht wurde: Verwirklichung des Tatbestandes mit Wissen und Willen, dem der Fall gleichgeachtet wird, in welchem der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes nur für möglich hält, für den Fall seines Eintretens aber damit einverstanden ist. Um die in der ersten Lesung festgehaltene Terminologie klarzustellen, wurde in Abs. 3 gesagt, daß, soweit das Gesetz wissentliches Handeln verlangt, das bloße Fürmöglichhalten und Einverstandensein nicht genügt. Abs. 3 des § 18 (Absicht) wurde Abs. 4 unter Streichung des Wortes: „gerade“. Hierdurch soll ausgedrückt werden, daß bei der „Absicht“ keineswegs nur der Endzweck in Betracht kommt, den der Täter mit seinem Vorhaben verbindet, daß vielmehr als „absichtlich“ herbeigeführt auch ein solcher Erfolg gelten muß, den der Täter nur als Mittel zu weiteren Erfolgen erstrebt. Von einer Bestimmung des Begriffes „böswillig“ wurde Abstand genommen. Die Kommission prüfte und verneinte sodann die Frage, ob es erforderlich sei, ausdrücklich auszusprechen, daß Unkenntnis eines Tatbestandsmerkmals den Vorsatz ausschließe, hielt es dagegen für geboten, zum Ausdruck zu bringen, daß der Täter nicht vorsätzlich handelt, wenn er auf Grund tatsächlichen Irrtums einen nicht zum Tatbestande gehörigen Tatumstand als vorhanden annimmt, der, wenn er vorhanden wäre, die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen würde (z. B. Notwehr).

§ 19 (§ 60), „Fahrlässigkeit“, erfuhr nur einige redaktionelle Aenderungen, § 20 (§ 60) „Strafbarkeit von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ wurde gestrichen und dafür bei § 16 (2. Lesung) ein zweiter Absatz des Inhalts beigefügt, daß fahrlässiges Han-

deln allein bei Vergehen und nur dann strafbar ist, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder sich aus dem Zusammenhang unzweideutig ergibt.

Bei der Beratung des § 21 (§ 61), „Rechtsirrtum", behandelte die Kommission zunächst die Frage, ob der Unterschied zwischen zivil- und strafrechtlichem Irrtum im bisherigen Sinne aufrechterhalten werden soll und entschied sich dafür, ihn aufzugeben. Ferner wurde beschlossen, die Bestimmung über die Bestrafung desjenigen, der nachweislich in dem Glauben gehandelt hat, die Tat sei erlaubt, weil er sich über das Gesetz oder dessen Anwendung irrte, in dem Abschnitt über Strafbemessung zu treffen. Sie wurde jedoch schon jetzt beraten und dahin festgestellt, daß bei nachweislichem Rechtsirrtum in dem vorerörterten Sinne auf gewisse Strafarten nicht erkannt werden kann und an die Stelle der angedrohten härteren eine mildere Strafe tritt. Ist aber der Irrtum entschuldbar, so soll der Richter die ordentliche Strafe oder die nach Abs. 1 an ihre Stelle tretende Strafe nach freiem Ermessen mildern können, darf auch, wenn nach den besonderen Umständen des Falles eine Bestrafung nicht geboten ist, von Strafe absehen. Wenn im Eingange der Bestimmung gesagt ist, der Täter müsse „nachweislich" in dem Glauben gehandelt haben, die Tat sei erlaubt, so soll damit nicht etwa die Beweislast umgekehrt und dem Angeklagten auferlegt, sondern nur gesagt werden, daß der Richter den Rechtsirrtum nur dann berücksichtigen darf, wenn er die volle Ueberzeugung von seinem Vorhandensein gewonnen hat. Ausdrücklich im Gesetze auszusprechen, daß ein Irrtum über die Strafbarkeit der Handlung bei Kenntnis ihres Verbotenseins dem Täter nicht zugute kommen kann, wurde für überflüssig erachtet.

In § 22 (§ 62) „Erfolgshaftung" wurden die Worte „nicht vorsätzlich herbeigeführter" ersetzt durch: „nicht gewollter", um Uebereinstimmung mit der Vorsatzdefinition zu erzielen. Der im übrigen unveränderte § 23 (§ 63) „fehlende Zurechnungsfähigkeit" wurde durch Aufnahme der Geistesschwäche erweitert, die dementsprechend auch in § 24 (§§ 63, 64) „verminderte Zurechnungsfähigkeit" aufgenommen wurde. Die bei verminderter Zurechnungsfähigkeit ebenso wie bei Jugend, Ueberschreitung von Notwehr oder Notstand, Versuch, Beihilfe eintretende Strafmilderung soll in einem besonderen Paragraphen in den Abschnitt Strafbemessung eingestellt werden. An die Stelle von Todesstrafe soll lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, an die Stelle von lebenslangem Zuchthaus, Zuchthaus nicht unter 3 Jahren treten. Im übrigen darf auf das angedrohte Höchstmaß der Strafe nicht erkannt und kann, wenn das angedrohte Mindestmaß der Strafe das gesetzliche Mindestmaß der Strafart übersteigt, auf dieses herabgegangen werden. An Stelle von Zuchthaus kann auf Gefängnis bis zu gleicher Dauer erkannt werden, wobei das Mindestmaß ein Tag Gefängnis ist. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden. Nebenstrafen, sichernde Maßnahmen, sind neben der gemilderten Strafe zulässig, Strafschärfungen nur, soweit es sich nicht um vermindert Zurechnungsfähige handelt.

§ 25 (§ 68) „Kinder" blieb unverändert, § 26 (§ 69) „Jugendliche" erfuhr nur einige redaktionelle Abänderungen, auch § 27 „Taubstumme" wurde unverändert übernommen.

Nach den Fällen nicht schuldhaften Handelns folgen die Fälle mangelnder objektiver Rechtswidrigkeit. Hier wurde vor Notwehr und Notstand (Nothilfe) eine allgemeine Bestimmung eingeschoben des Inhalts, daß nicht strafbar ist eine Handlung, deren Rechtswidrigkeit durch das öffentliche oder bürgerliche Recht ausgeschlossen ist. § 28 (§ 66) „Notwehr" wurde lediglich redaktionell geändert, dagegen erfuhr § 29 (§ 67) „Notstand und Nothilfe" durchgreifende Aenderungen. Zunächst wurde die Beschränkung der notstandsfähigen Güter „auf Leib oder Leben" aufgegeben; es sollen also alle Rechtsgüter, auch Sachgüter usw. notstandsfähig sein. Als Kautel gegenüber dieser Ausdehnung wurde die Bestimmung aufgenommen, daß beim eigentlichen Notstande (Abs. 1) die Gefahr eine „unverschuldete" sein muß; ist sie verschuldet, so kann nach Abs. 3 die Strafe in gleicher Weise wie beim Exzeß gemildert werden. Im übrigen blieb § 29 Abs. 1 unverändert. In Abs. 2 (Nothilfe) wurden die Worte: „unter den sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1" beigesetzt und weiter zum Ausdruck gebracht, daß Nothilfe auch bei verschuldeter Gefahr zulässig ist, doch darf sie nicht gegen den „erklärten oder gegen den nach den Umständen zu vermutenden" Willen des Gefährdeten geleistet werden. Abs. 3 wurde durch Aufnahme der verschuldeten Gefahr ergänzt, im übrigen mit den vorhergehenden Bestimmungen redaktionell in Einklang gebracht.

Im Anschluß an die Regelung von Notstand und Nothilfe beschäftigte sich die Kommission mit der Frage, ob besondere Bestimmungen hinsichtlich der Strafbarkeit oder Straflosigkeit lege artis erfolgender ärztlicher Eingriffe getroffen werden sollen. Es war angeregt worden, ausdrücklich auszusprechen, daß die erwähnte ärztliche Tätigkeit, wenn sie gegen den Willen des Patienten geschehe, nicht, wie nach der bisherigen Rechtsprechung als Körperverletzung, Abtreibung usw. strafbar sein, wohl aber als eigenmächtige ärztliche Behandlung bestraft werden solle. Da jedoch von seiten der berufenen ärztlichen Sachverständigen selbst eine derartige Regelung weder für erforderlich, noch auch nur für wünschenswert erachtet, die Regelung der Nothilfe vielmehr für ausreichend gehalten wurde, sah die Kommission von weiteren Bestimmungen in dieser Richtung ab und strich auch den in erster Lesung beschlossenen Abs. 3 zu § 217 (Einleitung der Frühgeburt). Es bleibt sonach bei dem bisherigen Rechtszustande, gemildert allerdings durch die erweiterten Bestimmungen über Nothilfe. Der in Nothilfe handelnde Arzt bleibt straflos, vorausgesetzt, daß er nicht gegen den erklärten oder gegen den nach den Umständen



zu vermutenden Willen des Gefährdeten handelt. Trifft letzteres zu, so ist er, eventuell wegen Körperverletzung usw., strafbar. Liegt Nothilfe nicht vor, so bleibt doch der Arzt straflos, wenn er — abgesehen von den Fällen der Einleitung der Frühgeburt, wo die Einwilligung der Schwangeren ihn nicht straflos machen kann — mit Einwilligung des Kranken handelt; wenigstens hat die Rechtsprechung dies bisher angenommen; fehlt die Einwilligung, so besteht die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung. Am Schlusse der Beratung dieses Abschnitts einigte sich die Kommission dahin, daß die Bestimmungen der §§ 16 bis 24 das Landesrecht binden sollen und daß, soweit es sich um die Regelung des Rechtsirrtums handelt, auch bei Uebertretungen eine Ausnahme nicht gemacht werden soll.

Im 4. Abschnitte (Versuch) sind wesentliche Aenderungen nicht eingetreten. In § 30 (§ 75), „Begriff und Strafbarkeit", erhielt Abs. 1 den Zusatz: „dies gilt auch dann, wenn der Versuch nicht zur Vollendung führen konnte", um auszudrücken, daß auch der untaugliche Versuch — sowohl der absolut als der relativ untaugliche — grundsätzlich strafbar sein soll.

Der § 31 (§ 76), „Strafe", erfuhr in Abs. 1 nur redaktionelle Aenderung. In dem den absolut untauglichen Versuch behandelnden Abs. 2 wurden die Worte: „in Einschließung" usw. bis „vorliegt" gestrichen, dagegen wurde dem § 106 KB. (§ 85 VE.) ein weiterer Absatz des Inhalts beigefügt, daß die dort enthaltene Bestimmung über die Einschließung auch dann gilt, wenn die ordentliche Strafe nach freiem Ermessen gemildert werden kann. § 32 (§ 77), „Rücktritt", Abs. 1 blieb unverändert, in Abs. 2 wurde der Schlußsatz dahin gefaßt: „so genügt das ernstliche Bemühen, den Erfolg abzuwenden." Die veränderte Fassung soll zum Ausdrucke bringen, daß die Bestimmung sich nicht nur auf den Täter, sondern auch auf die Teilnehmer bezieht. Hinsichtlich des Verhältnisses der Bestimmungen des 4. Abschnittes zum Landesrecht war die Kommission der Anschauung, daß die grundlegenden Bestimmungen über Versuch, z. B. Bestrafung untauglichen Versuchs, Rücktritt usw., landesrechtlich nicht geändert werden dürfen, daß aber im übrigen, z. B. hinsichtlich Gleichstellung des Versuchs mit der Vollendung, das Landesrecht freie Hand haben solle.

## Die neue Preußische Hinterlegungsordnung.[1])

Von Landgerichtsdirektor Dr. von Campe, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Hildesheim.

Das Herrenhaus hat den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zugestimmt. Die Zustimmung der Krone ist sicher. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist königlicher Verordnung vorbehalten. Zwei wesentliche Aenderungen werden eintreten. Beide bedeuten Fortschritte:

Zunächst wird die unglückliche Zweiteilung von einstweiliger Verwahrung und Hinterlegung fortfallen. Seit die einstweilige Verwahrung auf 6 Monate erstreckt war, wurde diese Zweiteilung von Publikum und Behörden zwar nicht mehr in dem Maße als unpraktisch empfunden wie früher, aber so manche Umständlichkeit und Mehrarbeit war immer noch damit verbunden. Die Amtsgerichte sind fortan Hinterlegungsstellen (§ 2). Es wird also immer nur eine Behörde noch mit ein und derselben Hinterlegung befaßt; die Ueberführung von einer Behörde zur anderen fällt fort. Das bedeutet eine wesentliche Entlastung. Es kann nicht mehr vorkommen, daß eine Verfügung, die das Amtsgericht trifft, ein Rat, den es erteilt, in Widerspruch tritt mit der Auffassung der Regierung. Der oft so unbequeme Schriftwechsel zwischen Regierung und Amtsgericht fällt fort. — In den dadurch bedingten Weitläufigkeiten vornehmlich lag der Grund der Unpopularität des Hinterlegungswesens. Die Hinterlegungsstelle steht dem Publikum jetzt näher; das Publikum ist vertrauter mit dem Amtsgericht als mit der Regierung. Es kann mündlicher Verkehr stattfinden, wo man früher auf schriftlichen angewiesen war. Preußen trifft damit eine Regelung, wie sie ähnlich in Bayern, Württemberg, Sachsen und anderen Staaten schon besteht. Die Amtsgerichte bieten auch regelmäßig die nötige bauliche Sicherheit (Grundbuchräume); zudem ist die Ueberführung an die Justizhauptkasse für bestimmte Fälle vorgesehen.

Zweitens aber: es können fortan Geschäfte der Hinterlegungsstelle durch die Justizverwaltung Gerichtsschreibern zur selbständigen Erledigung übertragen werden (§ 2). Die Verwaltung ist noch besonders aufgefordert, von dieser Befugnis ausgiebigen Gebrauch zu machen. Es bedeutet das einen Fortschritt auf eben der Linie, auf der die Justizverwaltung sich dankenswerterweise letzlich vielfach bewegt hat. Es gibt so viel Formulararbeit, die ein gewissenhafter Büroarbeiter besser oder ebenso gut leisten kann, wie ein höherer Beamter. Die Annahme zu hinterlegender Gegenstände gehört z. B. dahin. Vielleicht kann die Mitwirkung zweier Beamten gefordert, vielleicht eine obere Wertgrenze festgesetzt werden. Aber auch die Herausgabe ist in vielen Fällen, z. B. da, wo sie von der Verfügung einer anderen Behörde abhängig ist, eine recht einfache Sache. Diese Maßnahme wird, wenn die Verwaltung in weitherziger vertrauensvoller Weise davon Gebrauch macht, die Berufsfreudigkeit und Pflichttreue der Gerichtsschreiber nur heben.

Diesen Bestimmungen gegenüber sind alle anderen Abweichungen vom bisherigem Recht mehr unwesentlich. Die wichtigeren seien hervorgehoben:

Die Amtsgerichte sind örtlich unbeschränkt zuständig (§ 2), jedoch kann die örtlich an sich

[1]) Das neue Gesetz wird kaum vor dem 1. April 1914 in Kraft treten können. Die wichtigen Ausführungsbestimmungen erfordern noch eine Reihe von Vorarbeiten. Sobald die Ausführungsbestimmungen erschienen sind, werden wir auch darüber berichten lassen.
Die Schriftleitung.

nicht zuständige Stelle (§ 144 EG. z. BGB.) die Hinterlegung an eine andere Stelle abgeben (§ 11 HO. cf. § 46 des Reichsges. über d. Freiw. Grbrk.). Für Lehns-, Fideikommißsachen und Stiftungsangelegenheiten können durch die zuständigen Minister andere Behörden, auch nichtgerichtliche, als Hinterlegungsstellen bestellt werden; — § 85 d. AG. z. BGB. bleibt bestehen (§§ 2 u. 39). Für die aus § 85 cit. eingerichteten Hinterlegungsstellen gilt das neue Gesetz nicht. — Zur Annahme genügt die Angabe der Tatsachen, die die Hinterlegung rechtfertigen; ein Nachweis ist nicht erforderlich (§ 4). Nähere Vorschriften über den Inhalt der Annahmeanträge gibt das Gesetz nicht. Diese sind den Ausführungsvorschriften vorbehalten. Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum des Staates über und ist von diesem zu verzinsen; — das galt für das in einstweilige Verwahrung genommene Geld bis dahin nicht. Verzinsung tritt nur bei mindestens dreimonatiger Hinterlegung ein. Sie wird vom ersten des auf die Hinterlegung folgenden Monats und immer nur für volle Monate nach einem durch königliche Verordnung festzusetzenden Satze gewährt. Beträge unter 100 M. bleiben zinslos (§§ 6, 7). Der Staat hat die Auslosung und Kündigung hinterlegter Wertpapiere nach den für die Seehandlung maßgebenden Verlosungstabellen zu überwachen, ja bei mündelsicheren Papieren deren Einlösung und Umtausch sowie die Einziehung von Zinsscheinen pp. auf Antrag oder bei Gefahr im Verzuge auch von Amts wegen zu übernehmen. Das ist eine verhältnismäßig bedeutsame Neuerung, die für das Publikum mit großen Annehmlichkeiten verbunden ist (§ 9). Durch die Ausführungsbestimmungen können den Hinterlegungsstellen noch weitere verwandte Geschäfte übertragen werden. Es ist in Aussicht genommen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. — Aehnliche Geschäfte sind schon bisher auf Grund der Ausführ.-Bestimmung vom 29. Juli 1879 und der Rundverf. des Fin.-Min. v. 13. Mai 1886 den Hinterlegungsstellen übertragen. Aber solche Uebertragung hatte nur Bedeutung für den inneren Dienst; eine Pflichtverletzung begründete dem Hinterleger gegenüber keinen Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB. —

Durch § 14 ist für alle Fälle der Hinterlegung der Hinterlegungsstelle das Recht gegeben, den Beteiligten eine Frist zur Bewilligung der Herausgabe zu setzen, wenn der Grund zur Hinterlegung fortgefallen ist. Es ist das eine Ausdehnung des in § 109 ZPO. zum Ausdruck gelangten Gedankens. Die Hinterlegungsstelle ist neben dem Gericht zuständig. Die Herausgabe erfolgt nur an dem Orte, an dem die Sache z. Z. der Herausgabe hinterlegt ist (§ 19). Die §§ 20—34 bringen Vereinfachungen des Aufgebotsverfahrens. Die Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts, das kein Interessent liest, unterbleibt (§ 21). Bei Beträgen unter 300 M. wird das Aufgebot nach dem Vorgang anderer Staaten durch Beschluß der Hinterlegungsstelle ersetzt. Der Anspruch auf Herausgabe von Beträgen unter 10 M. verjährt in 5 Jahren (§ 28). Für all diese Bestimmungen ist Landesgesetz nach § 145 EG. z. BGB. zuständig.

Das Kostenwesen ist neu geregelt. Bis dahin geschahen Hinterlegungen gebührenfrei. In Zukunft wird nur noch für Hinterlegung von Geld keine Gebühr erhoben; hier findet der Staat Ersatz in den günstigen Verzinsungsbedingungen. Im übrigen werden Kosten im wesentlichen nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben. Es handelt sich da, von Jahr zu Jahr steigend, um ca. 16 000 hinterlegte Massen und um Werte von ca. 200 Millionen Mark (§§ 35 ff.). Die alte Hinterlegungsordnung wird in vollem Umfange aufgehoben (§ 41). Für die Hinterlegung von Testamenten gilt das neue Gesetz nicht (§ 145 E. z. BGB., vgl. S. 12 des Kom.-Ber. des Abg.-Hauses).

Man wird sämtliche Aenderungen als schätzenswerte Vereinfachungen begrüßen können.

Auf zwei Punkte sei noch hingewiesen: Beschwerden in Hinterlegungssachen sollen im Aufsichtswege erledigt werden. Die Frage hat viel Streit verursacht. Theoretisch läßt sich kaum entscheiden, ob die Beschwerde der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtiger gewesen wäre. Begrifflich lassen sich noch nicht einmal freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit ihrem Inhalte nach haarscharf unterscheiden, ebensowenig die Aufgaben dieser Teile der Rechtspflege auf den Grenzgebieten von denen der Justizverwaltung. Im allgemeinen reden wir da, wo — ohne eigentlichen Streit — zu einer Rechtshandlung die Mitwirkung eines Gerichts nötig ist, von freiwilliger Gerichtsbarkeit. Und wiederum läßt sich im allgemeinen sagen, daß zumeist dann, wenn die Tätigkeit der Behörde in solchem Falle vor der des Interessenten mehr in den Vordergrund tritt, es sich um einen Akt der Justizverwaltung handelt. Und deshalb mag die Aufsichtsbeschwerde hier am Platze sein. Zudem wird in diesen Beschwerden die Frage: hat ein Beamter seine Pflicht getan? regelmäßig vor der Frage: was ist Rechtens? zurücktreten. Allerdings bedauere ich, daß man gegen den Bescheid der Verwaltung — ähnlich vielleicht wie bei der Entschädigung unschuldig Verurteilter — den Rechtsweg nicht ausdrücklich zugelassen hat. Auffallenderweise steht die Justizverwaltung auf dem Standpunkt, daß im Falle der Weigerung der Herausgabe der Rechtsweg ausgeschlossen ist. So hat konsequent auch der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten entschieden.[1]) Diese Auffassung war m. E. schon früher, ist vor allem gegenüber § 4 EG. z. ZPO. unhaltbar; so auch Förster-Eccius II § 139 Anm. 95. Es ist ein bürgerliches Rechtsverhältnis, das durch die Hinterlegung entsteht. Zudem wird diese Auffassung auch nicht konsequent durchgeführt, denn daß dann, wenn einem Nichtberechtigten herausgegeben oder wenn die hinterlegte Sache durch Fahrlässigkeit untergegangen ist, der Rechtsweg

[1]) Vgl. MinBl. f. d. Innere Verwaltung 1862 S. 242, 1884 S. 248, 1894 S. 51, 1905 S. 105.



zulässig ist, erkennen Verwaltung und Gerichtshof an. Diese verschiedene Stellungnahme ist unverständlich und inkonsequent. Zudem sollte es der Verwaltung nur angenehm sein, wenn sie in Einzelfällen, in denen z. B. die eidliche Vernehmung von Zeugen wünschenswert ist, die letzte Verantwortung abwälzen kann. Leider waren entsprechende Anträge nicht durchzusetzen.

Nach welchen Grundsätzen haftet der Staat? Nach denen des Verwahrungsvertrages, des Beamtenrechts oder wie sonst? Auch über diese Frage hätte man Bestimmungen treffen sollen, zumal man einzelne materiellrechtliche Fragen — Verzinsung, Uebergang des Eigentums auf den Staat, Pflicht zur Ueberwachung der Auslosung u. a. m. — regelte.

Aber durch diese Mängel wollen wir uns die Freude ob des Erreichten nicht trüben lassen. Justizverwaltung und Gerichte werden das Ihrige tun, Klagen auf einem Gebiete verstummen zu lassen, auf dem bis dahin dem Publikum nur zu oft Schwierigkeiten erwuchsen, die zwar mehr auf Rechnung der Gesetzgebung zu setzen waren, tatsächlich aber den Behörden zur Last gelegt wurden.

## Eine neue juristische Disziplin.

Ein Vorschlag von Landgerichtsrat Dr. P. Schellhas, Berlin.

Man bestrebt sich heutzutage, in die Rechtswissenschaft soziale Gesichtspunkte hineinzutragen und die Herrschaft der abstrakten Begriffsarbeit, der logischen Deduktion einzuschränken. Dazu ist nichts geeigneter als die in unserem naturwissenschaftlichen Zeitalter ohnehin naheliegende induktive, von den Erscheinungen des praktischen Lebens ausgehende Behandlung der rechtswissenschaftlichen Materien. Ganz besonders angebracht ist es, bei der Ausbildung der jungen Juristen neben den theoretischen Deduktionen auf das Studium der praktischen Erscheinungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens hinzuweisen, zu zeigen, wie die juristischen Materien in der uns umgebenden Welt des Lebens zutage treten. Wenn in der Darstellung des materiellen Rechts eine solche Behandlungsweise ohne Schwierigkeiten möglich ist und vielfach mit Erfolg versucht wird, so ist dies im Zivilprozeßrecht anscheinend weniger leicht und bisher unseres Erachtens nicht entfernt in ausreichendem Maße geschehen.

In unserem Zivilprozeß herrscht leider der gesetzliche Formalismus vor, und das ist wohl auch der Grund, daß man den jungen Juristen den Zivilprozeß bisher fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Doktrin vorzutragen pflegt. Es empfiehlt sich — und darin besteht unser Vorschlag für eine neue juristische Disziplin — das Prozeßrecht einmal nicht von diesem Standpunkt, sondern induktiv, gleichsam naturwissenschaftlich zu behandeln. Wir möchten dementsprechend eine Vorlesung vorschlagen, in der der Zivilprozeß anstatt nach dem gesetzlichen System nach seinen sozialen Ursachen und seinen verschiedenen praktischen und wirtschaftlichen Formen behandelt wird, wie sie die Erfahrung des Prozeßrichters lehrt. Den jungen Juristen muß gezeigt werden, daß unser Prozeßrecht nicht nur eine papierne Gedankenwelt ist, sondern auch in der Wirklichkeit des praktischen Lebens in mannigfachen typischen Erscheinungen zutage tritt, und daß man es daher in derselben Weise studieren kann, wie andere wirtschaftliche Erscheinungen des sozialen Zusammenlebens.

Ein jeder Zivilprozeßpraktiker wird ohne weiteres verstehen, was damit gemeint ist. In der Praxis der Gerichte sind beispielsweise Einteilungen und Bezeichnungen der Prozesse geläufig, welche die gesetzliche Terminologie des Prozeßrechts nicht kennt. Man spricht von Warenklagen, von Alimentensachen, Bauprozessen, Hypothekenklagen usw., Bezeichnungen, die nicht etwa analog dem römischen Aktionenrecht, juristische, sondern vorwiegend wirtschaftliche Bedeutung haben, denn prozeßrechtlich haben alle diese Prozesse keine Besonderheiten, ihre Charakteristika sind tatsächlicher Art. Das Zivilprozeßrecht berücksichtigt solche Unterscheidungen nur, soweit es für gewisse einzelne Prozeßarten besondere Formen vorschreibt, wie beim Wechselprozeß, bei den Ehesachen usw., Kategorien, die aber nur deswegen in die gesetzliche Unterscheidung aufgenommen sind, weil die Besonderheit und die relative Häufigkeit dieser wirtschaftlichen Prozeßerscheinungen eine besondere formelle Regelung wünschenswert erscheinen ließ. Ueber diese Grenze und über diese Anfänge einer wirtschaftlichen Einteilung muß aber für unsere Zwecke weit hinausgegangen werden. Wir wollen die gesamten vorkommenden Zivilprozesse vom Standpunkt des wirtschaftlichen Lebens dargestellt sehen.

Eine solche Darstellung erfordert allerdings wohl noch gewisse wissenschaftliche Vorarbeiten. Denn es handelt sich dabei auch insofern um eine neue Disziplin, als das Material erst durch besondere Forschungen zusammengebracht werden muß. Die Prozeßstatistik wird herangezogen werden müssen, die Praxis der Gerichte wird weiteres, reiches Material liefern. Es wird sich eine interessante und dankbare Aufgabe bieten.

Daß eine solche Vorlesung schon während des Universitätsstudiums am Platze wäre, scheint uns unbedenklich. Sie mag neben der üblichen Darstellung des Prozeßrechts einhergehen und wird in dieser Verbindung Vortreffliches leisten, denn die eine Behandlung wird die andere ergänzen. Ganz gewiß wird es sich aber auch empfehlen, den Referendaren an den Gerichten durch geeignete Persönlichkeiten Vorträge über den Gegenstand halten zu lassen, etwa bei Gelegenheit der praktischen Uebungen, wie sie vielfach, z. B. in Preußen und Sachsen, eingerichtet sind.

Es kann selbstverständlich nicht unsere Aufgabe sein, im Rahmen dieses Artikels auf die Einzelheiten einer derartigen Darstellung einzugehen. Es sollen nur einige Andeutungen gegeben werden, eine Skizze des Gegenstandes. Es wird z. B. hinzuweisen sein auf die charakteristischen Unterschiede



der unter ländlichen Verhältnissen häufigen Prozeßgattungen (dingliche, insbesondere Eigentumsansprüche an Grundstücken, Altenteilsstreitigkeiten u. dgl.) und der in Städten, insbesondere Handelsstädten, üblichen (kaufmännische Streitigkeiten, Warenklagen der verschiedensten Art u. dgl.), und auf das wirtschaftliche Milieu, dem sie entspringen. Fast jede Gegend Deutschlands hat mehr oder minder charakteristische Prozeßgattungen, die in lokalen Besonderheiten ihren Grund haben. Die Praktiker werden hier das nötige Material, die Quellen dafür nachweisen können.

Es wird ferner zu erörtern sein, wie Prozesse entstehen, welche wirtschaftlichen Ursachen sie haben. Es wird zu untersuchen sein, inwiefern ihre Häufigkeit mit dem wirtschaftlichen Leben zusammenhängt. Wie zeigt sich die verschiedene geschäftliche Konjunktur in der Zahl und Art der Prozesse? Welchen Einfluß hat wirtschaftlicher Aufschwung, welchen Einfluß wirtschaftlicher Niedergang auf die Prozeßgestaltung und ihre Entwicklung?

Die übliche Darstellung des Zivilprozesses wird diesen praktischen Gesichtspunkten in keiner Weise gerecht. Der junge Jurist erfährt nichts von den wirtschaftlichen Grundlagen der Zivilprozesse, die Behandlung ist eine rein theoretische, schematische. Sie vermittelt kein Verständnis der praktischen Wirklichkeit. Wie „weltfremd“ die ganze Art der Behandlung ist, zeigt allein schon das unglückliche Wort „Rechtsstreit“, das gänzlich unzutreffend und irreführend ist. Es erweckt die falsche Vorstellung, als ob jeder Prozeß ein Streit um Rechtsansprüche und Rechtsfragen wäre. Der junge Jurist lernt in der Tat dementsprechend jeden Prozeß als einen Streit um Rechte betrachten, eine Auffassung, die der praktischen Wirklichkeit nicht entspricht und zu einer weltfremden und doktrinären Anschauung geradezu verleitet, die oft genug noch in der späteren richterlichen Tätigkeit fortwirkt. In Wahrheit hat eine große Zahl der Zivilprozesse mit einem Streit um Rechte gar nichts zu tun. Das lateinische Wort Prozeß (procedere), das lediglich ein Verfahren bezeichnet, ist viel richtiger. Seine Verdeutschung „Rechtsstreit“ — oder gar die schauderhafte Zusammensetzung „bürgerlicher Rechtsstreit“ — ist ein klassisches Beispiel einer zopfigen Erfindung vom grünen Tisch.

Solche unrichtige Vorstellungen soll die vorgeschlagene neue Behandlung des Zivilprozesses in erster Linie beseitigen. Sie soll dem jungen Juristen zunächst einmal klarmachen, daß eine große Anzahl Zivilprozesse, vielleicht die Hälfte, ganz andere Ursachen hat, als das Bestreiten von Rechten, wie sie durch die juristische Schulbrille gesehen, sich darstellen, daß vielmehr ein großer Teil derselben nicht rechtliche, sondern wirtschaftliche Ursachen hat, insbesondere weil der Schuldner nicht leisten kann oder will. Dann wird auch der spätere Richter einen anderen, praktischen Blick für die Prozeßerscheinungen gewinnen, und die berüchtigte Anschauung vom grünen Tisch, die ohne Rücksicht auf das praktische Leben alles schematisiert, wird schwinden, eine Anschauung, zu der unsere Zivilprozeßordnung allerdings geradezu verleitet. Da wären die zahlreichen Prozesse zu erörtern, die lediglich den Zweck haben, die Forderung des Gläubigers zwangsweise beizutreiben, weil der Schuldner, sei es wegen Unfähigkeit, Mittellosigkeit, Nachlässigkeit oder Böswilligkeit, nicht freiwillig zahlt. Da wäre hinzuweisen auf die zahlreichen Prozesse, die ohne streitige Verhandlung durch Versäumnisurteil erledigt werden, in erster Linie die mannigfachen Warenkaufklagen, die Wechselklagen, die Hypothekenklagen, die lediglich den Zweck haben, einen vollstreckbaren Titel für die Zwangsvollstreckung zu beschaffen. Charakteristische Prozeßarten sind ferner z. B. die in großen Städten so häufigen Bauprozesse, die Mietsstreitigkeiten, die Interventionsprozesse aus § 771 ZPO., die Prozesse auf Grund von Abzahlungsverträgen mit Eigentumsvorbehalt, aus sog. Sicherungskäufen. Alle diese Prozesse entspringen bestimmten wirtschaftlichen Ursachen. Welche charakteristischen Unterschiede bestehen z. B. zwischen einem bäuerlichen Grenzstreit und einem Prozeß über ein Kontokorrentverhältnis oder einem Sukzessivlieferungsvertrag!

Wenn der Blick des künftigen Richters in dieser Weise für die wirtschaftlichen Grundlagen der Prozesse geschärft wird, so wird das vor allem die erfreuliche Folge haben, daß er nicht, wie der starre Doktrinär, jeden „faulen Einwand“ der Partei als einen Rechtseinwand durch die Brille des „Rechtsstreits“ ansieht, sondern als, was er in Wahrheit so oft ist, ein Mittel, das Recht hintanzuhalten und seine Verwirklichung zu vereiteln oder zu verschleppen und zu erschweren.

Es wäre in erster Linie von Interesse, die Ansicht der Hochschullehrer über diesen Vorschlag zu hören.

## Der „Bucketshop“.

Von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Gysae, Berlin.

Der Name „Bucketshop“ stammt aus dem Jargon der Chikagoer Weizenbörse und bedeutet nicht etwa im übertragenem Sinne „Tölpel- oder Bauernfänger-Laden“, sondern das, was er wörtlich heißt: „Bucket = Eimer“; „Bucketshop“ = „Eimerladen“. Dort, am größten Weizenhandelsplatze der Welt, stehen in den Kontoren der Weizenhändler die Eimer auf dem Tisch, mit den goldenen Körnern der Warenproben, nach denen die „probemäßigen“ Effektiv- und Spekulationskäufe getätigt werden. Dort gibt es aber auch Winkelhändler, bei denen die Eimer mit Weizenproben den einzigen Besitz an Ware darstellen, die dem Unkundigen einen Weizenhändler nur vortäuschen sollen. Das sind die „Eimerläden“, in denen nicht Weizen gehandelt, sondern dem Unerfahrenen die Anzahlung auf die vermeintlich „probemäßige“ Ware, wie sie die „Eimer“ enthalten, entlockt wird. Genau dasselbe ist der „Bucketshop“ im Bankiergewerbe. Er ist kein Bankier, sondern ein Scheinbankier, und ist strafrechtlich nichts als ein Betrüger!



Das entscheidende Trennungsmerkmal beider ist die Ausführung der Aufträge. Der Bankier führt sie dadurch aus, daß er an dem großen Zentralmarkte für alle bankgeschäftlichen Transaktionen, an der Börse, die Gegenkontrahenten des Kunden sucht und findet. Es ist dabei nicht wesentlich, ob er selbst zur Börse zugelassen ist. Die Provinzialbankiers an Orten, wo keine Börse besteht, sind sämtlich nicht zur Börse zugelassen und trotzdem Bankiers; sie müssen sich nur eines zugelassenen Vermittlers bedienen. Dagegen sind an der Börse zugelassene Bankfirmen oft Scheinbankiers, wenn sie an der Börse nur Spekulationsgeschäfte eigener Unternehmung und ohne Zusammenhang mit den Kundenaufträgen eingehen. Die Ausführung der Aufträge stellt den Bankier unabhängig von den finanziellen Erfolgen der Spekulationsgeschäfte seiner Kunden. Er muß deren Gewinn wünschen, um sie sich als Kunden zu erhalten; er wird aber durch ihren Verlust nicht bereichert, da er diesen nur dem Gegner übermittelt, ebenso wie er den Gewinn von diesem für seinen Kunden erhält und daher durch den Gewinn des Kunden nicht seinerseits betroffen wird. Seine Erwerbsquelle ist in erster Linie die Provision. Dadurch wird es gewährleistet, daß er, ohne selbst interessiert zu sein, Rat nach bestem Wissen erteilen, die Interessen des Kunden vertreten, also der Vertrauensmann des Kunden sein kann, den dieser braucht und in „seinem Bankier" zu finden wünscht. Wie kaum ein anderer Erwerbsstand bedarf der Bankier des Vertrauens seiner Kunden, da die Ausführung von Börsenaufträgen fast immer die vorgängige Hingabe von Vermögenswerten zu treuen Händen des Bankiers bedingt. Gegen die Verletzung der Verwahrungspflichten drohen die Strafbestimmungen des Bankdepotgesetzes daher auch besonders schwere Strafen. Der Bankier ist mithin meist nur Vermittler der Geschäfte, der Kommissionär (§ 383 HGB.); ihm ist nach § 400 a. a. O. der Selbsteintritt und, soweit die Voraussetzung des Selbsteintritts, der amtlich ermittelte Börsenpreis — z. B. bei den Prämiengeschäften und bei unnotierten Werten — fehlt, das Eigenhandeln freigestellt. Diese Befugnis, die den wohlverstandenen Interessen beider Teile dient, entbindet ihn von der Verpflichtung zur Bekanntgabe, wie er den Auftrag ausgeführt hat: dem Kunden gegenüber tritt er als Vertragsgegner auf; sie entbindet ihn aber nicht davon, daß er den Auftrag ausführt, denn sonst wird er der Vertragsgegner und bleibt nicht mehr der Vertrauensmann des Kunden! Nur der Scheinbankier folgert aus dieser Befugnis das vermeintliche Recht, die Aufträge überhaupt nicht auszuführen, sondern systematisch „in sich" zu machen. Es erhellt daraus, wie er damit eine für beide Parteien gegebene Rechtswohltat mit Täuschung des anderen Teiles zum Deckmantel einer Geschäftsführung mißbraucht, die den Charakter der Vermittlertätigkeit aufheben und in ihr Gegenteil umkehren muß. Der Scheinbankier führt keinen Auftrag aus; er braucht daher auch keine Anzahlung oder „Einschuß"; er täuscht aber unter der Maske des Selbsteintritts einen wirklichen Bankier vor und fordert trotz dessen den Einschuß und die Vorausbezahlung der Prämie, als „Erfüllungskaution" gegenüber etwaigen Verlusten des Kunden, die dieser nachträglich zu zahlen sich weigern könnte. Der Scheinbankier vereinnahmt nur die Anzahlung. Er macht die ihm übergebenen Wertpapiere sofort zu Geld, setzt aber, um den Schein des Bankiers in den Augen des Kunden nicht zu verlieren, diesen nicht davon in Kenntnis; die Effekten verbleiben als Guthaben „auf Effektenkonto" bestehen; auf diese längst verkauften Effekten werden buchmäßig Zinsen und Dividenden gutgeschrieben, Bezugsrechte ausgeübt usw., kurz, in jeder Weise deren tatsächliches Vorhandensein wahrheitswidrig vorgespiegelt. Auf der anderen Seite werden die Wertpapiere nicht angeschafft: der Scheinbankier tritt angeblich als Selbstkontrahent ein. Nur in der Korrespondenz und in den Büchern wird der angebliche Ankauf als „Ausführung" des Auftrags mitgeteilt und der Kunde mit dem Kaufpreise belastet. Gewinn und Verlust ergeben sich nicht aus dem Ausführungsgeschäft, sondern rein rechnerisch aus dem Kurszettel. Einen Gewinn muß der Scheinbankier von der längst versilberten Anzahlung aus seiner Tasche bestreiten; einen Gewinn hat er nur durch Verluste des Kunden!

Zutreffend sagt Bernhard im „Plutus"[1]): „Das Zusammentreffen von Spielen und Empfehlen bedingt stets eine betrügerische Absicht!" Das scheint nicht notwendig der Fall zu sein; es scheint darauf anzukommen, ob der Scheinbankier noch genügend zahlungsfähig ist, um die Gewinne zu zahlen. Das ist aber ein Irrtum: Daß der Scheinbankier vielfach auch hohe Gewinne auszahlt, ist natürlich; sein Geschäftsbetrieb würde sonst sofort aufhören. Aber, da er das Geschäft seines Verdienstes wegen betreibt und bei der Art seiner Geschäftsführung — bei der Anlockung der Kunden durch eine Börsenzeitschrift, durch Rundschreiben, Telegramme und Reisende — mit unvergleichlich höheren Unkosten arbeitet, so muß er bestrebt sein, seine einzige Einnahme, die Einzahlung, zu behalten oder, da sie für seine Zwecke meist bereits verbraucht ist, ihre Wiederauszahlung hintanzuhalten. Er will also nicht zahlen! Damit ist der Schlüssel zu der einzig zutreffenden rechtlichen Beurteilung der Scheinbankiers gefunden: unter Vortäuschung der fürsorgenden Interessenwahrung des redlichen Bankiers erlangt er Zahlungen seiner vermeintlichen Kunden, die er nach Möglichkeit nicht zurückzahlen will; er sucht daher auch keine Kunden, sondern Opfer, die er ausbeutet. Er hat es allein auf die Erlangung der Einzahlungen ohne den Willen der vertraglichen Gegenleistung abgesehen; er erstrebt somit einen rechtswidrigen Vermögensvorteil mittels Vorspiegelung falscher Tatsachen. Der Vermögensschaden ist mit der Hingabe der Einzahlung eingetreten; eine etwaige spätere Rückzahlung ist eine strafrechtlich bedeutungslose

[1]) Vom 9. Dez. 1911 (Nr. 49 S. 919).



Remedur des Vermögensschadens. Da der Scheinbankier nicht zahlen will, ist auch die subjektive Seite des strafbaren Betruges gegeben, weit sicherer, als der Jurist gemeiniglich denkt; gerade der Kaufmann hat ein untrügliches Empfinden dafür, ob er der geschäftliche Vermittler oder der Geschäftsgegner seines Auftraggebers ist.

Es bedarf daher nicht neuer strafgesetzlicher Normen, sondern nur einer genauen Erkenntnis des Scheinbankierbetriebes. Die rechtliche Beurteilung ist jetzt eine einfache, auf altbekannten Grundsätzen des Strafrechts beruhende geworden; die Schwierigkeiten bietet nur der tatsächliche Nachweis. Die Gegnerstellung des Scheinbankiers ist meist unschwer durch die planmäßige Nichtausführung der Kundenaufträge zu erkennen; es bedarf aber des weiteren Beweises des mangelnden Zahlungswillens.

Für diesen sprechen schon die besonders vorteilhaften Geschäftsbedingungen, der meist ungeheuerliche eigene Verbrauch der Firmeninhaber, der alle Einzahlungen restlos verschlingt. Es ist aber unerläßlich, dabei auch noch andere Merkmale festzustellen, da es an sich nicht unbedingt identisch ist: Nichtausführung der Kundenaufträge und Scheinbankier! Sein Mittel scheint die wissentlich falsche Beratung der Kunden zu sein. Auch diese kommt vor; sie entzieht sich aber meist einem späteren Nachweise. Falscher Rat ist aber die typische Bevorzugung der sonst relativ seltenen Prämiengeschäfte, bei denen kaum jemals ein Kunde die ihm zustehenden Gewinnmöglichkeiten benutzt, sondern arglos den Zufallskurs des Prämienerklärungstages abwartet. Hierher gehören alle die zahlreichen weiteren Hilfsmittel des Scheinbankiers, die eine Auszahlung erzielter Gewinne vereiteln sollen: die begrifflich unmögliche Prolongation von Prämien, die Verleitung zu neuen größeren Geschäften, der Bezug fester Ware aus dem Wahlrecht der Prämie, die den Gewinn des Kunden in einem neuen Risiko wieder festlegen. Gröbere Mittel sind dann die Nichtausführung von Verkaufsaufträgen, die einen rechnerischen Gewinn ergeben würden, unter gleichzeitiger scheinbar fürsorglicher „Garantie“ für den Verkaufskurs, der eigenmächtige Kauf fester Ware an Stelle des beauftragten Prämiengeschäftes, weil der Kunde bei der sicheren Kurssteigerung „die Prämie selbst verdienen könne“. Fast ausnahmslos wiederkehrend ist auch die Festlegung rechnerischer Gewinne in wertlosen Anteilen eines angeblich finanzierten Unternehmens, einer Oelquelle in Galizien oder Kanada usw. Zum letzten Stadium der Lebensfähigkeit des betrügerischen Geschäftsbetriebes gehören die Verzögerung von Zahlungen wegen Erkrankung des Buchhalters, Irrlaufens beim Postscheckamt usw., Vergleiche in Prozessen, die einzuhalten man niemals beabsichtigt, die Verschleppung von Prozessen, die Uebernahme des Geschäfts „unter Ausschluß der Passiven“ auf eine angeblich neue Firma und am letzten Ende, wenn nichts mehr vorhanden ist, die Schein-Liquidation, die die drängenden Gläubiger noch einige Zeit hinhält. Es bedarf daher für den Beweis des Scheinbankbetriebes des Nachweises dieses systematischen Handelns. Daher die unbequeme Notwendigkeit der ungewöhnlich großen Anklagen[1]); in der Hauptverhandlung wird das System meist schon aus einer geringen Zahl von Einzelfällen erkannt werden können, gerade wenn sich die Vorermittelungen möglichst uneingeschränkt auf alle Geschäfte erstreckt haben.

Neben dem Betruge, der in der Absicht, die Einzahlungen ohne Gegenleistung zu erlangen und zu behalten, gefunden wird, kann von einer Verletzung spezieller Bankiers- und Kommissionärspflichten keine Rede sein. Diese Eigenschaft ist für den Scheinbankier nicht zu halten. Ebensowenig wie der Mann mit dem Frachtwagen, der Speditionsgüter abholt, um sie sofort zu verkaufen, ein Spediteur ist, ebensowenig ist der Scheinbankier in irgendeiner Hinsicht Kommissionär: er täuscht gerade dies nur vor! Daher scheidet eine besondere Bestrafung aus § 95 Börsengesetzes aus. Bedauerlicherweise damit auch eine Strafverfolgung aus dem Bankdepotgesetze. Wenn es auch richtig ist, daß der wirkliche Bankier, der in höchster Not die Depots angreift, „ein harmloser Junge“ ist gegenüber dem, der von vornherein es nur auf die Erlangung der von dem Kunden für ein wirkliches „Depot“ gehaltenen Wertpapiere abgesehen hat: rechtlich kann eine durch Betrug erlangte Sache nicht nochmals unterschlagen werden. Daran ändert auch die systematische Stellung des § 11 des Bankdepotgesetzes als eine konkursrechtliche Strafbestimmung nichts, da sie, wie Theorie und Rechtsprechung anerkannt hat, trotz dessen nur eine qualifizierte Unterschlagung mit Strafe bedroht. Nur im Strafmaß kann und wird diese Nichtachtung der bankdepotgesetzlichen Vorschriften Ausdruck finden, wenn damit auch die meist wohlverdiente Zuchthausstrafe entfällt.

Dagegen liegt in zahlreichen Fällen neben dem Betruge eine in Tateinheit begangene strafbare Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften gemäß § 94 Börsengesetzes vor. Dabei kommt die Eigenschaft als Kommissionär nicht in Frage, da es hier nur heißt: „Wer . . . verleitet“. Auch die betrügerische Nichtausführung der Börsenspekulationsgeschäfte schließt die Strafbarkeit der Verleitung nicht aus, da hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen trotz dessen ein Börsenspekulationsgeschäft mit dem Kunden vorgenommen worden ist. Beide strafbaren Handlungen werden in Tateinheit begangen; die Strafe ist aus § 94 Börsengesetzes zu bemessen, da dieser wegen der zwingend angedrohten und höheren Geldstrafe das härtere Strafgesetz ist. Durch ein Urt. des Reichsgerichts v. 28. Febr. 1913 sind die bisher in der Rechtsprechung noch unerörterten Begriffe des „Verleitens“ und der „Unerfahrenheit“ erläutert worden. Die Verleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kunde bereits ein „gewisses Interesse für Börsenspiel an den Tag gelegt hat“;

[1]) Eine Ausscheidung von Einzelfällen gemäß § 208 der StrPO. kommt deshalb bis zum Nachweise des Systems nicht in Frage.



es kommt nur darauf an, daß der Entschluß zu dem konkreten Spekulationsgeschäft in ihm durch die Tätigkeit des Scheinbankiers oder seiner Reisenden in die Tat umgesetzt worden ist. Ebensowenig wird die „Unerfahrenheit" durch früher erlittene Verluste bei anderen Firmen beseitigt; im Gegenteil: meist ist der Verlust ein Ansporn zu neuer Spekulation, ohne jede Vermehrung der Erfahrenheit, die das Reichsgericht als die „geschäftliche Einsicht, die Tragweite börsenmäßiger Spekulationsunternehmungen zu übersehen", zutreffend kennzeichnet.

In demselben Urteil hat die Verurteilung eines Scheinbankiers aus den oben dargelegten Gesichtspunkten wegen Betruges erstmalig Bestätigung gefunden; es heißt dort:

„Wenn die Strafkammer aus alledem den Schluß zieht, der Angekl. habe es bei dem Betriebe seines Geschäfts überhaupt nur auf die Anzahlungen der Kundschaft, auf ihre Einschüsse und Prämien abgesehen gehabt, ohne die Absicht, ihnen dafür die gebührende Gegenleistung zu bieten, so lassen sich vom Rechtsstandpunkte aus hiergegen Bedenken nicht erheben"; „es ist ohne weiteres klar, daß die Auftraggeber, wenn sie von den Absichten des Angekl., ihnen die geschuldete Gegenleistung vorzuenthalten, gewußt hätten, sich mit ihm in keine geschäftliche Verbindung eingelassen und am allerwenigsten ihm im voraus eine Geldzahlung geleistet hätten"; „in diesen Irrtum sind sie durch das Auftreten des Angekl. versetzt worden, der sie glauben ließ, sie hätten es mit einem ernsthaften Bankier zu tun, der, den übernommenen Vertragspflichten entsprechend, die Kaufaufträge ausführen und, wenn sich aus der Abwickelung des Geschäfts für ihn eine Schuld ergab, sie erfüllen werde; da eine solche Absicht auf seiner Seite nicht bestand, hat er sich dem anderen Vertragsteile gegenüber schon insoweit einer Vorspiegelung falscher Tatsachen schuldig gemacht."[1])

Eine Anzahl solcher Bankiers sind verurteilt; weitere werden folgen.[2]) Die Justizverwaltung kann das hohe Lob des ehrlichen Kaufmanns- und Bankierstandes und der breiten Allgemeinheit, die mit Börsensachen zu tun hat, für sich in Anspruch nehmen, dafür, daß sie banktechnisch genügend unterrichtete Spezialbearbeiter bereitgestellt hat, die mit der erforderlichen Sachkunde die schwierigen Verhältnisse den Gerichten haben unterbreiten können. So ist es gelungen, einen seit Jahrzehnten den ehrlichen Bankierstand aufs schwerste benachteiligenden Krebsschaden im Interesse des Gemeinwohls erfolgreich zu bekämpfen.

## Emanuel v. Ullmann †

kgl. bayer. Geh. Rat, Professor des Strafrechts, Strafprozesses und Völkerrechts an der Universität München, ist am 4. April in Hietzing bei Wien unerwartet verschieden. Ein an Erfolgen und Verdiensten reiches Leben ist damit abgeschlossen; die Münchener Juristenfakultät hat eines ihrer angesehensten Mitglieder verloren. Geb. am 28. April 1842 in Petrowitz in Böhmen habilitierte sich Ullmann in Prag, wurde dort Extraordinarius, 1885 Ordinarius in Innsbruck und i. J. 1889 der Nachfolger Franz von Holtzendorffs an der Münchener Universität. Im Jahre 1900 wurde er zum Rektor der Universität gewählt. Von seinen zahlreichen wissenschaftlichen Werken möchte ich hier nur seine Arbeiten „über den Dolus beim Diebstahl", „über die Fortschritte in der Strafrechtspflege seit dem 18. Jahrhundert", dann seine Lehrbücher des „Oesterreichischen und deutschen Strafprozeßrechts" und „des Völkerrechts" erwähnen. Auch an der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" hat er mitgearbeitet. In den letzten Jahren hatte sich Ullmann mehr völkerrechtlichen Arbeiten zugewendet. Er war ein angesehenes Mitglied des Institut de droit international. Seinem vornehmen, humanitären Bestrebungen geneigten Wesen entsprach es, daß er dem Verbande für internationale Verständigung beitrat. Er übernahm hier den Vorsitz. Die Wissenschaft und zahlreiche Hörer schulden ihm für das, was er ihnen gegeben hat, steten Dank. Allein nicht bloß die Juristen, sondern auch alle die, welche ihm nähertreten konnten, werden dem feinsinnigen, liebenswürdigen Mann ein treues, dankbares Gedenken bewahren.

Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

[1]) Rechtspr. Bd. 2, S. 629, Entsch. Bd. 24, S. 405.

[2]) Gleiche Verurteilungen sind in Ungarn und England ergangen und in Frankreich vorbereitet.

## Juristische Rundschau.

Immer sehnsuchtsvoller wartet man auf den Frieden. Immer neue Erscheinungen zeitigt der Balkankrieg. Die europäischen Großmächte sehen sich zu einer Flottendemonstration vor Montenegro genötigt. Wenn diese nicht hilft, soll zur friedlichen Blockade geschritten werden. Ob Montenegro für dieses eigenartige völkerrechtliche Institut besonderes Verständnis zeigen wird?

Am 3. April ist unerwartet in Lunéville das Militärluftschiff Z. IV gelandet. Die ganze Sache erledigte sich rasch und ohne Schwierigkeit. Die VO. v. 21. Nov. 1911 verbietet Militärluftschiffen fremder Staaten den Verkehr in Frankreich. Aber ein durch einen Unfall oder Zufall dorthin verschlagenes Fahrzeug festzuhalten verlangt das Gesetz nicht.[1])

Die Entwürfe der Heeres- und Steuervorlagen sind veröffentlicht. Es ist an dieser Stelle vor kurzem der Wunsch ausgesprochen worden, den Juristen bei der Ausarbeitung nicht zu vergessen. Die Fassung des Gesetzes zeigt, wie begründet er war. Eine Reihe zivil- und handelsrechtlicher Fragen spielen hinein. Es wird Aufgabe der deutschen Juristen sein, sich für diese Gebiete zu interessieren. Es kann hier nur auf Weniges hingewiesen werden. Bei der Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Wehrabgabe soll das einbezahlte Aktienkapital in Abzug kommen (§ 12 Abs. 2). Aber die nicht bezahlten Einlagen stehen doch unter den Aktiven. Eine Versicherungsgesellschaft, die nur 25% eingerufen hat, muß von den restlichen 75% des Aktienkapitals die Steuer bezahlen! Das Vermögen beider Ehegatten wird zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd getrennt leben. Sie haften der Staatskasse als Gesamtschuldner (§ 14.) Das widerspricht dem Grundsatze des Zivilrechts über die Schuldenhaftung. Hätte der Mann 600000 M., die Frau 3000 M. Vermögen, so beträgt die Wehrabgabe 3015 M., also mehr als das Vermögen der Frau. Endlich wird der Jurist mit schweren Bedenken die Belastung der Gesellschaften betrachten. Ueber die Einwirkung der Abgaben auf die Wahl der Gesellschaftsform ließe sich ein Buch schreiben. Auch das

[1]) Vgl. Dambitsch S. 518 d. Nr. Die Schriftleitung.

ist eine Schädigung der Rechtspflege, wenn durch die fortgesetzte Erhöhung der Stempel Unternehmungen in Kleider gesteckt werden, die nicht für sie passen.

Bei der Debatte des Reichstags über die Gültigkeit der Wahl des Abg. Dr. Becker wurde die Wirkung der Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei einer Ortsabstimmung lebhaft erörtert. Ist dieser ganze Teil des Wahlakts nichtig, so daß alle in diesem abgegebenen Stimmen fortfallen? Bei der Prüfung der Wahl des Abg. v. Oertzen kam die wiederholt erörterte Frage nach dem Domizil und dem Wahlrecht der Insassen einer Heilanstalt zur Sprache. Die Abstimmungen im Reichstage erfolgten schließlich doch nach der politischen Stellung. Fälle wie die vorstehenden schreien aber nach einem selbständigen, über den Parteien stehenden Gerichtshof. Das setzt freilich auch die Festsetzung der Prinzipien über die Gültigkeit einer Wahlhandlung voraus.

Dem Reichstag ist der Entwurf des Gesetzes über die Wahlurnen zugegangen. Es war durch Mehrheitsbeschluß schon wiederholt gefordert. Höhe und Beschaffenheit sind genau vorgeschrieben. Die Kiste soll 90 cm hoch sein. Daher ist sie jetzt nicht mehr auf, sondern an den Tisch zu stellen. Der Wahlvorsteher hat sich vor Beginn der Wahlhandlung zu überzeugen, daß sie leer ist. Sie darf von da ab bis zur Herausnahme der Stimmzettel nicht mehr geöffnet werden usw. Welche Folgen an die Verstöße gegen diese Anordnungen geknüpft sind, ist nicht gesagt. Man wird aber doch wohl nicht von einer Nichtigkeit der Wahlhandlung reden, wenn das Gefäß nur 85 cm hoch wäre.

In Preußen ist vor kurzem sämtlichen Regierungsräten und etatmäßigen Mitgliedern der Regierung mit einem Dienstalter vom Jahre 1899 der Charakter als Geh. Regierungsrat verliehen worden. Ein gleiches Vorgehen im Gebiete der Justiz hat nicht stattgefunden. In der Justiz sind vielfach Richter ohne den „Geheimen Justizrat" vorhanden, deren Dienst seit den siebziger Jahren zählt. Nun mag man über die Titel denken wie man will. So lange wir sie in Deutschland haben, sollte eine gleichmäßige Gewährung an die Beamten stattfinden. Der deutsche Richter bleibt, was er ist, auch ohne Geh. Justizrat. Aber man kann es ihm nicht verdenken, wenn ihn die Zurücksetzung schmerzt.

Ein bei dem Taiku Landgericht in Korea angestellter japanischer Richter war von seinen Untergebenen in der Presse angegriffen worden. Die ihm gemachten Vorwürfe waren grundlos. Er beging Harakiri. In dem von ihm zurückgelassenen Schreiben begründet er den Selbstmord. Er wolle das Gewissen der japanischen Beamten aufrütteln. Man findet in der Volksseele des Ostens immer wieder Punkte, die uns völlig fremd sind.

Der Bucketshop-Prozeß[1]) gegen Sattler u. Genossen endete, wie vorauszusehen war, mit der Verurteilung der Hauptschuldigen. Der Vorsitzende soll nach den Presseberichten die Verhandlung mit den Worten: „Bucketshop ist strafbar" geschlossen haben. Das bedeutet nicht die Entdeckung eines neuen Deliktes. In dem Treiben solcher Bankkommissionäre, die in eine Terminkommission in blanco eintreten, ist der Tatbestand des Betruges und des Vergehens gegen das Börsengesetz zu sehen. Es ist Aufgabe des Richters, auch in den eigenartigen Gebilden des modernen Geschäftslebens die Züge der strafbaren Handlungen zu erkennen.

[1]) Vgl. Gysae S. 504 d. Nr. Die Schriftleitung.

In demselben Prozeß fiel eine ungewönliche Aeußerung des Staatsanwalts. Er erklärte nach Anhörung der Verteidigung bez. einiger Mitangeklagten, daß er sein Urteil ändern und mildere Strafen beantragen müsse. Der Vorfall verdient hervorgehoben zu werden. Den Verteidigern zum Troste, den Staatsanwälten zur Nachahmung.

Einem Staatsanwalt in Paris ist bei der Anklage gegen die Mörderin der Geliebten ihres Ehemannes die Entgleisung begegnet, daß er der Angeklagten zurief: „Wenn Sie Ihren Mann getötet hätten, würde man sich damit abfinden". Die Folge war wieder eine Freisprechung einer Gattenmörderin von dem Schwurgericht in Versailles. Bei der Verteidigung spielte die unbedachte Phrase begreiflicherweise keine unbedeutende Rolle. Sie hätte aber nichts genützt, wenn nicht der Hang, die sog. Leidenschaftsverbrecher von dem Gesetze auszunehmen, tief eingewurzelt wäre. Auch in Frankreich beginnt eine Reaktion gegen diese Verkennung der Aufgabe der Geschworenen. Es braucht ja noch nicht so weit zu kommen, wie man ironisch ausführt, daß schließlich auf diesem Wege ganz Frankreich ausgerottet werde, bis auf die letzte Geschworenenbank, die den letzten dieser Angeklagten freispricht. Es wäre aber doch dringend zu wünschen, daß im Volksempfinden eine Wandlung eintritt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Zunahme der Mahnsachen.** Es ist schon bei der Besprechung der deutschen Zivilprozeßstatistik für das Jahr 1911, S. 217 d. Bl., darauf hingewiesen worden, daß das Mahnverfahren seit seiner Reform durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 sich einer steigenden Beliebtheit erfreut. Man muß aus der Zunahme der Mahnsachen die alsbald nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetzesvorschriften eingetreten ist, ersehen, daß die Zivilprozeßnovelle mit ihren Aenderungen einem wirklichen Bedürfnis nachgekommen ist. Und wenn man den einmal eingeschlagenen Weg bei einer künftigen Revision der ZPO. im Sinne der Vereinfachung und Ausdehnung des Mahnverfahrens weiter fortsetzt (vergl. DJZ. 1909 S. 687 und 1911 S. 512), wird man zu einem Institut kommen, das wahrhaft volkstümlich wird und den Geschäftsbetrieb der Gerichte ausgiebig erleichtert und entlastet. Das Mahnverfahren in seiner früheren Gestalt hat sich nie recht einbürgern können, weil es zu schwerfällig und umständlich war. Die Zahl der Mahnsachen blieb sich mit nicht sehr starken Schwankungen ziemlich gleich, während die der amtsgerichtlichen Zivilprozesse fortgesetzt stieg. Im Durchschnitt der Jahre 1881 bis 1885 wurden im Deutschen Reich 2 034 676 Mahnsachen und 1 059 322 Prozesse bei den Amtsgerichten anhängig, so daß auf jeden Prozeß 1,92 Mahnsachen entfielen. Im Durchschnitt 1891 bis 1895 betrug die Zahl der Mahnsachen 2 055 151, die der Prozesse 1 518 560; also kamen nur noch 1,36 Mahnsachen auf einen Prozeß. Im Durchschnitt 1901 bis 1905 hatte die Zahl der Prozesse bereits die der Mahnsachen überflügelt, denn den 2 007 055 Mahnsachen standen 2 075 180 Prozesse gegenüber, so daß auf einen Prozeß 0,97 Mahnsachen entfielen. Im Jahre 1909 hatte sich das Verhältnis noch weiter zuungunsten der Mahnsachen verschoben, denn



die Zahl der Mahnsachen betrug 2 136 594, die der Prozesse 2597223, die Verhältniszahl also nur noch 0,82. Durch die Einwirkung der am 1. April 1910 in Kraft getretenen Reform erfolgte dann aber sofort ein Umschwung. Im Jahre 1910 stieg die Zahl der Mahnsachen um rund 180 000 auf 2316696, während die der amtsgerichtlichen Zivilprozesse sich nur um rund 136 000 auf 2 732 852 erhöhte, so daß auf einen Prozeß bereits wieder 0,85 Mahnsachen entfielen. Im Jahre 1911 hat die Zunahme der Mahnsachen einen weiteren sehr erheblichen Fortschritt gemacht, indem 2 659 982 anhängig wurden, also rund 343 000 mehr als im voraufgegangenen Jahre. Die Zivilprozesse sind nur um 54 000 gestiegen; sie betrugen 2 796 483, so daß auf einen Zivilprozeß durchschnittlich 0,95 Mahnsachen kommen. Es ist zu erwarten, daß im Jahre 1912, das eine weitere erhebliche Steigerung der Mahnsachen bringen wird, die Zahl der anhängig gewordenen Zivilprozesse von der der Mahnsachen übertroffen werden wird. Beachtenswert ist bei den Zahlen von 1911, daß die Zunahme bei den Mahnsachen mehr als dreimal, bei den Zivilprozessen noch nicht einhalbmal so groß war, als im Jahre 1910. Man kann daraus schließen, daß sich das Streben, die Anstrengung von Prozessen durch ein praktischeres Mahnverfahren herabzumindern, verwirklicht hat. Die Zunahme der Mahnsachen war in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken sehr verschieden. Absolut am meisten gestiegen ist die Zahl im Jahre 1911 im Kammergerichtsbezirk um rund 61 000, nachdem schon im Jahre 1910 eine Zunahme um 51 000 stattgefunden hatte. Dann folgen die Bezirke Breslau mit 32 000, Dresden mit 29 000, Hamm mit 25 000 und Düsseldorf mit 21 000. Eine Abnahme der Mahnsachen fand in keinem Bezirk statt, während die amtsgerichtlichen Zivilsachen in sieben Bezirken zurückgegangen sind. Auch relativ war die Zunahme am größten im Kammergerichtsbezirk. Dies und die ebenfalls recht starke Steigerung in anderen Bezirken mit Großstädten (Hamburg, Breslau, Dresden, Düsseldorf) läßt die Richtigkeit der schon vor zwei Jahren (DJZ. 1911 S. 512) von AGRat Volkmar mitgeteilten Beobachtung erkennen, daß das Mahnverfahren seit 1. April 1910 insbesondere durch die Zulassung aller Gerichtsstände in den Großstädten sehr an Ausdehnung gewonnen hat. Die weitere Behauptung Volkmars, daß die Anwendung des Mahnverfahrens an manchen kleinen Orten offenbar deswegen zurückgegangen sei, weil die Großstadtfirmen jetzt an ihrem Sitz als am Erfüllungsort den Zahlungsbefehl erwirken, läßt sich aus der nur die Oberlandesgerichtsbezirke berücksichtigenden amtlichen Statistik nicht erweisen: in größerem Umfange aber kann ein derartiger Rückgang nicht stattgefunden haben, weil, wie bemerkt, in allen Oberlandesgerichtsbezirken eine Zunahme der Mahnsachen stattgefunden hat, wobei sich die vorwiegend ländlichen Bezirke durch keine besonders niedrige Steigungsziffer hervortun. Auffällig ist nur die geringe Zunahme in einigen östlichen Bezirken (Königsberg, Stettin), wärend andere benachbarte (Marienwerder, Posen) eine ziemlich beträchtliche Steigerung hatten. An sich sind früher die Mahnsachen in den Großstädten sicher am meisten hinter den Prozessen zurückgeblieben, und auch jetzt noch haben sie dort trotz der Steigerung vielfach noch nicht die ihnen zukommende Bedeutung erlangt. Im Kammergerichtsbezirk stehen beispielsweise den 487 887 Zivilprozessen nur 287 683 Mahnsachen gegenüber; im Bezirk Dresden kommen auf 226 698 Prozesse nur 144 532 Mahnsachen, im Bezirk Hamburg auf 111 289 Prozesse 64 785 Mahnsachen. Im übrigen muß noch bemerkt werden, daß ein Vergleich zwischen Mahnsachen und Prozessen insofern sein Mißliches hat, als ein Teil der im Mahnverfahren geltend gemachten Ansprüche nach erhobenem Widerspruch als Prozeß wiederkehrt. Von erheblicher Bedeutung ist jedoch diese Ungenauigkeit nicht, da nur in etwa 25 % aller Zahlungsbefehle Widerspruch erhoben wird (Justizstatistik Jahrg. XV S. 103, 118) und überdies auch in vielen Fällen nach erhobenem Widerspruch die weitere Verfolgung der Sache unterbleibt.

## Vermischtes.

**Hanseatischer Brief.** Die neue hamburgische Gehaltsordnung hat das Gehalt der Oberamtsrichter und Landgerichtsdirektoren dem der Räte am hanseatischen Oberlandesgericht (13 000 M.) und das der Land- und Amtsgerichtspräsidenten dem der Senatspräsidenten am Hans. OLG. (16 000 M.) gleichgestellt. Jetzt soll noch das Gehalt des Präsidenten des OLG. um 2000 M. auf 20 000 M. erhöht werden. Dadurch wird die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, daß die Gehälter der Richter des OLG., welche 1879 reich bemessen waren und die der Verwaltungsbeamten der Hansestädte übertrafen, stehengeblieben sind, und daß der Gedanke, welcher 1879 verwirklicht wurde: den Richtern des OLG. Gehalte zu geben, welche hinter den Gehältern der Richter des Reichsgerichts nicht zurückstanden, jetzt aufgegeben ist. Zur Hebung des Ansehens des OLG. dient solches Verfahren nicht. Es wird so viel geredet von der Hebung des Richterstandes, aber das Mittel, welches 1879 mit Erfolg angewandt ist, wird vermieden. Ein Uebertritt der besten Räte in die Stellung von Direktoren, namentlich solchen von Kammern für Handelssachen, wird die Folge sein. Andererseits lastet auf dem OLG. der Druck stark wachsender Arbeit. Mit Beginn dieses Jahres ist ein neuer (siebenter) Senat eingerichtet. Trotzdem sind mehr als vier Monate mit Terminen besetzt.

Die Prüfung der Referendare in den Hansestädten ist jetzt endgültig geregelt. Neben der hamburgischen Justizprüfungskommission (s. d. Bl. 1911, S. 526) besteht beim OLG. eine Prüfungskommission für Lübeck und Bremen, welche dadurch eng mit der hambg. Kommission zusammenhängt, daß die gleiche Prüfungsordnung gilt und beide Kommissionen z. T. dieselben Mitglieder, insbesondere denselben Vorsitzenden (SenPräs. Dr. Mittelstein) haben. Die Ergebnisse der Prüfungen bei der hambg. Kommission waren nicht günstig, denn etwa ein Drittel der Prüflinge hat nicht bestanden. Seit Mitte 1912 haben sich aber die Ergebnisse gebessert, so daß der Satz der Nichtbestandenen ungefähr mit dem preußischen Satz (25 %) übereinstimmt. Bislang haben die jungen Juristen, wenigstens in Hamburg und Bremen, noch alle ein ihrem Können entsprechendes Fortkommen gefunden, was durch eine in der letzten Zeit bewilligte Reihe neuer Richter- und Staatsanwaltsstellen wesentlich gefördert worden ist.

Ende des vorigen Jahres ist endlich die Vorlage betr. Ausbau des Kolonialinstituts zu einer Universität der Hambg. Bürgerschaft zugegangen. Freunde und Feinde der Universität stehen sich so scharf gegenüber, daß diese Frage für viele zur Wahlparole bei der im Februar stattgehabten halbschichtigen Erneuerung der Bürgerschaft wurde. Die Juristen sind wohl in der Mehrzahl Gegner, obwohl die Vorlage außer einer philosophischen, einer naturwissenschaftlichen und einer kolonialwissenschaftlichen auch eine juristische Fakultät bringt, während von der medizinischen Fakultät (vorläufig) abgesehen ist aus finanziellen Gründen. Für die juristische Fakultät sind vorgesehen 6 ordentliche und 3 außerordentliche Professoren (ebensoviel wie in Kiel). Das Gehalt der ersteren soll 8000—11 000 M., das der letzteren 5000—9000 M. betragen; die Kollegienhonorare sollen den Professoren unverkürzt zufließen. Koloniale und Uebersee - Interessen



sollen auf der Hambg. Universität besonders gepflegt werden (§ 1 Abs. 2); das gilt auch für die juristische Fakultät. Daß eine solche Note viele Studierende, namentlich auch Ausländer, anziehen wird, ist nicht zu bezweifeln. Eine solche Richtung der Universität in Verbindung mit den Sammlungen der Zentralstelle des Kolonialinstituts muß auch für die Wahl des Sitzes des Kolonialgerichtshofes ausschlaggebend sein, den alle Kenner kolonialer Interessen nach Hamburg wünschen.

Manche Hamburger Juristen befürchten, daß eine neue Universität ein großstädtisches Juristenproletariat schaffen werde. Wenn das durch Berlin, München und Leipzig nicht erzogen ist, warum soll das in Hamburg geschehen? Auch der hamburgische Student wird, wenn die Mittel es nur irgendwie gestatten, nichthamburgische Universitäten aufsuchen. Darauf kann schon die Handhabung der Prüfungen einwirken, welche auf dem Gesichtspunkt beruhen sollten, daß Hamburg ein Platz der Arbeit und des Weltverkehrs ist und deshalb nur solche Jünger des Rechts großziehen darf, welche volles Verständnis für die Arbeit der weltumspannenden hamburgischen Kaufmannschaft besitzen.

---

**Personalien.** Die Prof. Dr. Sachsse, Rostock, und Dr. Niedner, Jena, sind zu Geh. Justizräten ernannt worden; Dr. Saenger, Frankfurt a. M., habilitierte sich für bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Akademie daselbst.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** Rkzlr.-Bk. v. 7. 3. 1913, bt. Beschäftigung jugendl. Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preuß., Bayern, Sachs. u. Els.-Lothr. *[1. 4. 1913]* (RGBl. S. 125). — Rkzlr.-Bk. v. 9. 3. 1913, bt. Beschäftigung v. Arbeiterinnen u. jugendl. Arbeitern i. Glashütten usw. *[1. 4. 1913]* (S. 129). — Rkzlr.-Bk. v. 17. 3. 1913, bt. Mustersatzungen f. Krankenkassen n. d. RVO. (ZBl. S. 223). — Rkzlr.-Bk. v. 22. 3. 1913, bt. Beitritt d. Kgr. d. Niederl. f. d. Kolonie Curaçao z. rev. Berner internat. Urheberrechtsübereink. v. 13. 11. 1908 (RGBl. S. 170).

**Preußen:** Moorschutzgesetz v. 4. 3. 1913 *[1. 4. 1913]* (GesS. S. 29). — Allg. Vf. d. JM. v. 17. 3. 1913 ü. d. Amtstracht d. Amtsanwälte (JMBl. S. 99). — Allg. Vf. d. JM. v. 18. 3. 1913 ü. Ernennung u. Kündigung d. Amtsanwälte (S. 100).

**Bayern:** MBk. v. 13. 3. 1913, Vollzugsvorschriften z. Ges. ü. d. Kriegszustand bt. (G.- u. VoBl. S. 97). — Bk. d. JM. v. 17. 3. 1913, Fortbildungskurse f. höh. Justizbeamte u. Bewerber um Anstell. im höh. Justizdienst bt. (JMBl. S. 11). — MBk. v. 17. 3. 1913, Vollstreckung d. militärgerichtl. u. standrechtl. erkannten Todesstrafen bt. (S. 53).

**Sachsen:** Ges. v. 15. 3. 1913 z. Aend. d. Ges., Unterhaltung u. Körung d. Zuchtbullen bt., v. 30. 4. 1906 mit Wortlaut d. Ges. u. Ausf. Vo. v. 15. 3. 1913 hierzu *[1. 4. 1913]* (G.- u. VoBl S. 75).

**Württemberg:** MVf. v. 10. 3. 1913, bt. d. Hinterlegungswesen *[1. 4. 1913]* (RegBl. S. 27). — Vf. d. JM. v. 10. 3. 1913, bt. d. Kassenordnung f. d. Gerichte *[1. 4. 1913]* (Amtsbl. d. JM. S. 21). — Vf. d. JM. v. 10. 3. 1913, bt. d. Kassenordnung f. d. Bezirksnotare u. Grundb.-Beamten *[1. 4. 1913]* (S. 517).

**Baden:** MBk. v. 4. 3. 1913, d. Satzungen d. Landwirtschaftskammer bt., u. Vo. v. 6. 3. 1913, d. Wahl z. Landwirtschaftskammer bt. (G.- u. VoBl. S. 173). — MBk. v. 13. 3. 1913, Dienstaufsicht ü. d. Gemeindegerichte bt.; Verfahren vor d. Gemeindegerichten bt. (S. 197). — MVo. v. 11. 3. 1913, d. nichtstaatl. Lehr- u. Erziehungsanstalten bt. (S. 198). — Ldh. Vo. v. 18. 3. 1913, Abänd. d. Vo., d. weltliche Feier d. Sonn- u. Festtage bt. (S. 205).

**Hessen:** Wahlordnung v. 1. 3. 1913 f. d. Wahl d. Mitgl. d. Genossenschaftsversamml. u. d. Genossenschaftsvorst. d. land- u. forstwirtsch. Berufsgenossenschaft (RegBl. S. 77). — Ges. v. 19. 3. 1913, Dienstbezüge d. Staatsbeamten u. Volksschullehrer u. ihrer Hinterbl., sowie Deckungsmittel u. Vereinbarung ü. Mittel z. Aufbesserung d. Hofbeamten usw. bt. (S. 91). — Ges. v. 31. 3. 1913 ü. Aender. d. Ges. v. 6. 8. 1902, d. Handelskammern bt. *[1. 4. 1913]* (S. 105). — Ges. v. 31. 3. 1913, Abänd. d. Ges. v. 6. 8. 1902 ü. d. Landeskreditkasse bt. *[31. 3. 1913]* (S. 108).

**Oldenburg:** Abänderungsges. v. 14. 3. 1913 z. Zivilstaatsdienerges. v. 28. 3. 1867 (GesBl. S. 477). — Ges. v. 15. 3. 1913, bt. Aend. d. Ges. v. 20. 4. 1911 ü. Besoldung d. Lehrer u. Lehrerinnen a. d. Volkssch. (S. 478). — Ges. v. 15. 3. 1913, bt. Besteuerung kinematogr. Vorstellungen (S. 479). — Ges. v. 25. 3. 1913, bt. Einrichtung eines Schuldbuches d. staatl. Kreditanstalt d. Hzt. Oldenb. u. MBk. v. 25. 3. 1913 bt. Ausführ. d. Ges. *[1. 4. 1913]* (S. 483).

**Sachsen-Meiningen:** MAusschr. v. 3. 2. 1913 bt. Herstellung, Aufbewahr. u. Verwend. v. Azetylen, sowie ü. Lagerung v. Kalziumkarbid *[1. 4. 1914]* (Sml. d. Ausschr. S. 575).

**Koburg u. Gotha:** Ges. v. 28. 1. 1913, Aend. d. GebührenO. f. Notare v. 14. 3. 1911 u. d. kob.-goth. Gerichtskostenges. v. 18. 4. 1911 (GesS. S. 31). — MBk. v. 4. 2. 1913, bt. d. Staatsvertrag v. 15. 12. 1910/1. 4. 1912 ü. Errichtung eines gemeinschaftl. oberst. Verwaltungsgerichts *[1. 7. 1913]* (S. 33.) — Ges. v. 29. 1. 1913 z. Abänd. d. Ges., bt. d. Verwaltungszwangsverfahren v. 9. 11. 1899 (S. 51). — Ges. v. 18. 2. 1913 z. Ausf. d. Staatsvertrags ü. Erricht. eines gemeinschaftl. oberst. Verwaltungsgerichts *[1. 7. 1913]* (S. 55). — MVo. v. 15. 2. 1913 ü. Vorbereitungsdienst u. Prüfung d. mittl. Gerichtsbeamten (S. 59). — MVo. v. 25. 2. 1913 z. Ergänz. d. Vo. v. 28. 12. 1899, bt. Ausf. d. BGB. u. seiner Nebengesetze *[15. 3. 1913]* (S. 75).

**Schwarzburg-Sondershausen:** MVo. v. 21. 2. 1913 ü. d. Betrieb v. Lichtspielunternehmungen *[1. 4. 1913]* (GesS. S. 65).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** Ges. v. 3. 3. 1913, bt. Tagegelder u. Reisekosten d. Landtagsabgeordneten *[1. 1. 1913]* (GesS. S. 51). — AusfGes. v. 17. 2. 1913 z. Viehseuchengesetz v. 26. 6. 1909 *[18. 3. 1913]* (S. 53.). — Ges. v. 21. 2. 1913, bt. Bekämpfung übertragb. Krankh. *[18. 3. 1913]* (S. 66). — Bauordnung f. d. Fst. SchwR. v. 4. 3. 1913 *[1. 4. 1913]* (S. 81). — Ges. v. 22. 3. 1913, bt. Besoldung d. Staatsbeamten *[1. 4. 1913]* (S. 135). — Ges. v. 25. 3. 1913, bt. Besoldung d. Volksschullehrer *[1. 4. 1913]* (S. 145). — Ges. v. 3. 3. 1913, bt. Zerschlagung v. Grundbesitz *[1. 4. 1913]* (S. 151).

**Schaumburg-Lippe:** Ges. v. 11. 3. 1913 z. Ausf. d. Maß- u. GewichtsO. v. 30. 5. 1908 *[15. 3. 1913]* (LVo. S. 433). — AusfGes. v. 12. 3. 1913 zu §§ 30, 31 u. 44 d. Reichszuwachssteuerges. *[15. 3. 1913]* (S. 435).

**Bremen:** Ges. v. 18. 3. 1913 weg. Aend. d. § 5 d. Ges. v. 8. 6. 1912, bt. d. Kanalisation (GesBl. S. 93.) — Ges. v. 27. 3. 1913 weg. Abänd. d. Ges. v. 18. 7. 1899 ü. Enteignung v. Grundeigentum (S. 95).

---

## Sprechsaal.

**Zusammentreffen mehrerer Verfehlungen auf dem Gebiete des Disziplinarstrafrechtes.** Der gemäß § 87 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes (Fass. v. 18. Mai 1907) beim Reichsgericht gebildete Disziplinarhof zur Entscheidung über Pflichtverletzungen der Reichsbeamten hatte kürzlich (in der Berufungsinstanz) folgenden Rechtsfall zu entscheiden:

Ein Beamter der Kaiserl. Marineverwaltung hatte sich nach Ansicht seiner vorgesetzten Dienstbehörde einer großen Anzahl von Pflichtverletzungen schuldig gemacht. Durch Urteil der Disziplinarkammer zu X wurde er wegen



eines Teiles derselben freigesprochen, in vier Fällen aber eines Dienstvergehens für schuldig befunden. Die Disziplinarkammer verurteilte ihn deshalb (in erster Instanz) zu vier Strafen, nämlich zu einer Warnung, zu einem Verweise, zur Entfernung aus dem Amte durch Strafversetzung unter Verminderung des Diensteinkommens um ein Zehntel und zu einer Geldstrafe von 30 M. Auf die Berufung des Angekl. hat der Disziplinarhof b. RG. durch Urt. v. 10. Febr. 1913 das erwähnte Urteil der Disziplinarkammer aufgehoben und den Angeklagten wegen Dienstvergehens zur Strafversetzung und zu einer Geldstrafe von 150 M. verurteilt. In den Gründen des Urteils wird dazu folgendes ausgeführt:

„Die von der Disziplinarkammer vorgenommene Zerlegung des beanstandeten Verhaltens des Angeklagten in vier selbständige, mit vier verschiedenen Disziplinar- und Ordnungsstrafen zu belegende Dienstvergehen entspricht nicht den Grundsätzen des Disziplinarstrafrechtes. Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 10 Reichsbeamtengesetzes) verletzt, begeht ein Dienstvergehen. Diese Vorschrift des § 72 des Reichsbeamtengesetzes ergibt, daß das Dienstvergehen in der Verletzung derjenigen Verpflichtung besteht, die § 10 dem Reichsbeamten für sein Gesamtverhalten nicht nur bei Wahrnehmung des ihm übertragenen Amtes, sondern auch sonst in und außer dem Amt auferlegt hat. Einzelne Verstöße eines Beamten, die zum Gegenstand eines und desselben Disziplinarverfahrens gemacht sind, begründen nicht ebensoviele Dienstvergehen, sondern sie haben ihre disziplinarrechtliche Bedeutung darin, daß sie, einzeln oder in ihrer Gesamtheit, ein Verhalten des Beamten dartun können, durch welches sich dieser der Achtung, die sein Beruf erfordert, nicht würdig gezeigt hat. Die pflichtwidrigen einzelnen Handlungen oder Unterlassungen bilden einen Teil des dem Beamten als ein Dienstvergehen anzurechnenden Verhaltens. Dieser Auffassung des Gesetzes entspricht es, daß es über die Strafanwendung beim Zusammentreffen mehrerer Tatbestände keine Vorschriften gegeben hat, wie sie in den §§ 73 bis 79 StrGB. getroffen sind. Nach § 74 Reichsbeamtengesetzes kann Geldstrafe mit Verweis verbunden werden. Diese Vorschrift bezieht sich aber nicht auf das Zusammentreffen verschiedener, mit verschiedenen Strafen zu ahndender Tatbestände, sondern schafft eine besondere Form der Ordnungsstrafe. Für die Strafanwendung schreibt § 76 Reichsbeamtengesetzes vor, daß nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Angeschuldigten zu ermessen sei, welche der in den §§ 73 bis 75 bestimmten Strafen anzuwenden sei. Auch hier tritt der Gedanke des Gesetzes hervor, daß eine einheitliche Strafe gegen den Beamten wegen seines strafwürdigen Gesamtverhaltens ausgesprochen werden soll. Wären die Strafen für die einzelnen Verfehlungen gesondert zu bemessen, so würde ein Beamter, der sich durch unausgesetzte Pflichtverletzungen des Verbleibens im Amte unwürdig zeigt, gleichwohl nicht aus diesem entfernt werden können, wenn keine der Verfehlungen, einzeln betrachtet, diese Maßregel begründen könnte. Andererseits würde das Höchstmaß der Geldstrafen, das in §§ 74, 75 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehen ist, durch eine Verhängung mehrerer Geldstrafen nebeneinander überstiegen werden können. Damit würde das Gesetz seinen Zweck verfehlen, den Beamten gegen eine übergroße Gefährdung seiner wirtschaftlichen Lage als Folge von Disziplinarbestrafungen zu schützen."

Der Disziplinarhof hat deshalb in Würdigung des Gesamtverhaltens des Angeklagten gegen ihn auf Strafversetzung erkannt, statt der vom Vorderrichter ausgesprochenen Minderung des Diensteinkommens um einen Bruchteil aber eine Geldstrafe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsbeamtengesetzes festgesetzt.

Das vorstehend mitgeteilte Urteil des höchsten deutschen Disziplinargerichtes behandelt eine Frage, die über den Bereich des Disziplinarrechtes des Reiches hinaus weitere Bedeutung beanspruchen dürfte. Denn das Disziplinarstrafrecht der einzelnen Bundesstaaten wird in der zur Erörterung stehenden Richtung wohl überall von gleichen Grundsätzen beherrscht. Wenigstens trifft dies für Preußen unbedingt zu. Höchst interessant wäre es, wenn der Disziplinarhof demnächst genötigt sein würde, die notwendige Folgerung aus dem von ihm entwickelten Grundsatz für Fälle der in § 79 RStrGB. gedachten Art zu ziehen. Es wird zunächst keinem Bedenken unterliegen, Pflichtwidrigkeiten, die vor dem ersten rechtskräftig gewordenen Disziplinarurteil begangen sind, die aber erst nach ihm zur Kenntnis und Aburteilung gelangen, unter gewissen Umständen straflos zu lassen, was den auf dem Gebiete des Reichsstrafrechtes maßgebenden Grundsätzen entsprechen würde (Entsch. des RG. in Strafs., Bd. 6 S. 283; vgl. auch § 208 StrPO.). Zweifelhafter aber erscheint es, wenn die zunächst zur Entscheidung stehenden Pflichtverletzungen z. B. nur die Strafversetzung (§ 75 Nr. 1 ReichsBGes.) rechtfertigen, später aber (nach erfolgtem Umzuge — eine Verjährung kennt, abgesehen von § 99 Abs. 1 a. a. O., das Disziplinarstrafrecht nicht) weitere Verfehlungen aufgedeckt werden, die das Faß zum Ueberlaufen bringen und zur Verhängung der Dienstentlassung (§ 75 Nr. 2 a. a. O.) nötigen.

Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

---

**Rechtliche Beleuchtung der Landung des deutschen „Z. 4" in Frankreich.** Am 3. April wurde das neue deutsche Militärluftschiff Z. 4 bei einer Probefahrt über die französische Grenze abgetrieben und landete auf dem Marsfelde bei Lunéville. Der Vorfall erregte großes Aufsehen, weil eine Komplikation für die auswärtige Politik nicht ausgeschlossen schien. Doch schon wenige Tage später wurden die Abfahrt des Luftschiffes gestattet und die deutschen Offiziere bis zur Grenze nach Avricourt begleitet. Die französische Regierung stellte fest, daß das Luftschiff Privateigentum der Zeppelin-Gesellschaft ist und die an Bord befindlichen Offiziere die Abnahmekommission bildeten, auch daß sie die Orientierung verloren hatten und korrekterweise landeten, als sie bemerkten, daß sie sich in Frankreich befanden. Damit ist für die öffentliche Meinung die Sache erledigt, dank der schnellen Untersuchung und des loyalen Verhaltens der französischen Regierung. Dagegen beansprucht das Vorkommnis grundsätzliche juristische Bedeutung, weil es sich wiederholen kann, und weil die Rechtslage zu Zweifeln Anlaß bietet.

Wenn ein deutsches Luftschiff auf französischem Boden landet und dabei — wie hier — militärische Interessen auf beiden Seiten in Frage kommen, so berührt der Fall die Hoheitsrechte beider Staaten. Die Lösung der Rechtsfrage ist daher zuerst im Völkerrecht zu suchen. Geht man hierbei von der Voraussetzung aus, daß als Völkerrecht nur solche Bestimmungen anerkannt werden können, die in gültigen Staatsverträgen enthalten sind oder sich aus anerkannten Präzedenzfällen ergeben, so bietet das internationale Recht keine Grundlage für die Beurteilung des Falles. Die Vorschriften, die mehrere Staaten für die vom Auslande kommenden Luftfahrzeuge erlassen haben, sind nationales Recht dieser Staaten, auch wenn sie mehr oder weniger übereinstimmen. Die vom Institut du Droit International auf der Madrider Konferenz i. J. 1911 für die Regelung der internationalen Luftschiffahrt angenommenen Sätze stellen die Meinungen von anerkannten Vertretern der Wissenschaft, aber kein Völkerrecht dar, wie gegen Hazeltine (The Law of the air p. 95) zu bemerken ist. Der „Temps" hat am 5. April eine Ansicht vom Prof. der Pariser Fakultät Politis ver-

öffentlicht, wonach die Vorschriften des Völkerrechts über die Landung ausländischer Schiffe analog anzuwenden seien. Die Analogie scheitert jedoch an der Verschiedenheit der Wirkung der Gebietshoheit auf das Meer und auf die Luftzone. Legt aber das Völkerrecht den Staaten keine Verpflichtung auf, so tritt ihre Gebietshoheit voll in Kraft; deshalb konnte, wie auch der Fall erledigt werden mochte, von einer Verletzung des Völkerrechts im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein, sondern höchstens von einer unfreundlichen oder feindlichen Handlung des beteiligten Staates, wenn er den Fall mit unbilliger Härte oder entgegen der von ihm selbst getroffenen generellen Regelung entschied.

Dies führt zur Frage: wie war der Fall nach französischem Rechte zu behandeln? In Frankreich ist maßgebend das Dekret v. 21. Nov. 1911 (Bulletin des Lois 1911 p. 2370 n. 3316), dessen Art. 32 und 24 bestimmen:

„La circulation en France des aéronefs militaires étrangers est interdite". „Quand un aéronef arrive de l'étranger, le pilote doit immédiatement prévenir le maire de la localité du point d'atterrissage, pour que les agents du fisc puissent procéder aux vérifications et opérations nécessaires".

Danach ist durchaus verfahren worden, als die franz. Regierung die Untersuchung des Z. 4 anordnete. Uebrigens ist nach Art. 16 des Dekrets auch verboten, ohne spezielle Erlaubnis des Präfekten photographische Apparate mitzunehmen, während solche Apparate an Bord des Z. 4 vorhanden waren. Das allgemeine Verbot der „Zirkulation" militärischer Luftfahrzeuge ist aber hier nicht anwendbar, weil das Dekret zwischen dem einfachen „arriver" und „circuler" unterscheidet und hier, wo es sich um ein gegen den Willen der Führer abgetriebenes Luftschiff handelt, nur von einer Ankunft, aber nicht von Zirkulation gesprochen werden kann. Abgesehen davon, handelt es sich nicht um ein Militärschiff, weil der Z. 4 noch nicht abgenommen war.

Die Frage, wie die Grenzüberschreitung im Falle einer eklatanten Verletzung des Verbots, besonders im Falle der Spionage, zu beurteilen wäre, ist nicht zweifelsfrei. Das Dekret enthält nur Verbote — die sich für die besonders geschützten Bezirke (Befestigungen, Grenzbezirke) auf Luftfahrzeuge jeder Art beziehen —, aber keine Strafbestimmungen, und die Ausführungsvorschriften sind bisher nur für das Signalwesen ergangen. Deshalb würde das allgemeine Recht anzuwenden sein. Gleiches gilt für Deutschland, wo namentlich in Preußen nur gewisse ministerielle Anweisungen für Polizeivorschriften bestehen, die diesen Fall nicht betreffen. In der preuß. VerO. ist für Ausländer nur bestimmt, daß sie zur Legitimation Zeugnisse führen müssen, die vom Vorstande des Deutschen Luftschifferverbandes anerkannt sind. Es würden also bei verbotenem Luftverkehr in Deutschland wie in Frankreich die allgemeinen Strafgesetze anzuwenden sein, die im Falle der Spionage zur Bestrafung der Luftschiffer wegen Landesverrats und zur Einziehung des Fahrzeuges (in Deutschland gemäß § 40 StrGB.) führen würden. Handelt es sich dabei um ein Fahrzeug, das dem Fiskus des Auslandsstaates gehört, so würde in Deutschland die Einziehung nicht möglich sein, weil das Fahrzeug nicht Eigentum des Täters ist, aber es würde aus polizeilichen Gründen bis auf weiteres zurückgehalten werden können. In England setzt die Aerial Navigation Act von 1911 für das bloße Erscheinen eines Luftfahrzeuges über den verbotenen Zonen Gefängnis bis 6 Monate oder Geldstrafe bis 200 Lstr. oder beides fest[1]). Diese Klausel würde also die Insassen des Z. 4 vor Strafe geschützt haben, wenn derselbe Fall sich in England zugetragen hätte. In Italien ist für die vom Auslande kommenden Luftfahrzeuge jeder Art eine genaue Untersuchung nach der Landung vorgeschrieben; bis dahin dürfen sich die Insassen nicht entfernen[1]).

Wenn der internationale Verkehr der Luftschiffe durch Staatsverträge geregelt wird, so wird eine wesentliche Aenderung sich kaum ergeben. Man ist in der Wissenschaft jetzt fast einig, daß die Luftzone anders zu behandeln ist als das Meer, weil viel stärker als vom Meer aus der Luftzone dem Lande Gefahren drohen. Die Staaten werden sich deshalb für die Luftzone grundsätzlich die Gebietshoheit vorbehalten müssen. Die Madrider Konferenz des Institut du Droit Intern. hat entsprechend dem Vorschlage Fauchille's für die Friedenszeit die Freiheit des internationalen Luftverkehrs proklamiert, aber für die Staaten eine so generelle Ermächtigung zur Sicherung ihrer staatlichen und der Privatinteressen ihrer Untertanen vorgesehen, daß die Freiheit des internationalen Luftverkehrs praktisch aufgehoben werden kann.

In eine internationale Regelung könnte die Verzollung einbezogen werden. Jetzt findet in Deutschland gemäß § 6 Ziff. 8 Zolltarifges. v. 25. Dez. 1892 keine Verzollung statt. In Frankreich dagegen muß der Zoll hinterlegt werden und wird bei der Rückkehr des Fahrzeuges zurückvergütet (Würth, Luftzollrecht S. 67 ff.). Aus dem Fahrzeug geworfene Waren sind zollpflichtig, wenn sie noch brauchbar sind.

Von anderen Rechtsfragen kann hier nur angedeutet werden, daß die Führer des Fahrzeugs für Schaden haften, weil die französische Gerichtspraxis den Standpunkt einnimmt, daß der Luftschiffer als mit einer Erfahrungstatsache von vornherein damit rechnen muß, ein Spielball der Elemente (jouet des éléments) zu sein, und daß daraus eine Präsumption seiner Schuld sich ergibt. In Deutschland kommen neben den Vorschriften über unerlaubte Handlungen die §§ 904, 905, 867, 228 BGB. in Betracht. Die Personen, die bei Bergung des Ballons helfen, haben Anspruch auf Entschädigung. Vertragsmäßige Belohnungen, die unter dem Drucke einer Gefahr zugesichert sind, können wegen Uebermaßes durch das Gericht herabgesetzt werden (Kohler, Luftfahrtrecht 1912).

Landrichter Dr. Dambitsch, Berlin.

---

**Der Entwurf eines preußischen Ausgrabungsgesetzes** ist kürzlich dem Abgeordnetenhause zugegangen. Er verfolgt den Zweck, die gesetzlichen Grundlagen für einen wirksamen Rechtsschutz des vaterländischen Erbes an Bodenaltertümern zu schaffen, die von der Entwicklung des Landes seit den frühesten menschlichen und noch vormenschlichen Zuständen Kunde geben. Gesetze dieser Art finden sich in den meisten außerdeutschen europäischen Staaten, in Deutschland sind erst neuerdings in Bayern, Hessen und Oldenburg gesetzliche Schutzvorschriften für Bodenaltertümer erlassen worden. In Preußen, wo ein derartiger Schutz noch fehlt, handelt es sich vor allem im Westen der Monarchie um die aus der römischen und fränkischen Zeit überkommenen Denkmäler, im Norden und Osten um altgermanische Kulturüberreste aus der Zeit der in den Jahrhunderten vor Christi Geburt hier ansässigen germanischen Volksstämme.

Während in anderen Staaten zum Teil recht weitgehende Eingriffe in die privatrechtliche Rechtssphäre im Interesse eines solchen Denkmalschutzes vorgesehen sind, beschränkt sich der auf Grund der Vorbehalte in den Art. 109 und 111 EinfG. z. BGB. ausgearbeitete Entwurf auf Maßnahmen, die zur Abwehr unmittelbarer Gefährdung des öffentlichen Interesses an der Förderung der Wissenschaft und Denkmalspflege erforderlich sind. Als

[1]) „Unless he proves that he was compelled to do so by reason of stress of weather or other circumstances over which he had no control."

[1]) Catellani, Il Diritto Aereo, zit. nach d. französ. Uebersetzung 1912 S. 135 ff.



leitender Grundsatz ist aufgestellt, daß eine Grabung nach Gegenständen von kultur- oder naturgeschichtlicher Bedeutung nur in der Weise erfolgen darf, daß jenes Interesse nicht beeinträchtigt wird. Für den Beginn der Grabung ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich, die nicht versagt werden darf, wenn jene allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Grabung vorliegt. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter gleichzeitiger Bezeichnung der für die Grabung nach dem Maße des öffentlichen Interesses gebotenen Bedingungen, für deren Einhaltung Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Der Regierungspräsident, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde, ist befugt, nicht genehmigte Grabungen zu verhindern und für die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen zu sorgen. Gelegenheitsfunde sind spätestens am nächsten Werktage von dem Entdecker, dem Grundstückseigentümer oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen sie entdeckt wurden, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und diese Personen haben auch für die Erhaltung der entdeckten Gegenstände und der Entdeckungsstätte in unverändertem Zustande zu sorgen. Für die Dauer von längstens einer Woche sind alle Arbeiten einzustellen, durch die die entdeckten oder noch zu erwartenden Gegenstände gleicher Art gefährdet werden könnten. Sodann können der Staat sowie die Provinz, der Kreis und die Gemeinde, in denen die Gegenstände entdeckt sind, deren Ablieferung gegen Erstattung des Wertes verlangen, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Monaten und unter der Voraussetzung, daß Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß die Gegenstände wesentlich verschlechtert werden oder der inländischen Denkmalpflege oder Wissenschaft verloren gehen. Streitigkeiten über die Ablieferungspflicht werden im Verwaltungswege durch den Regierungspräsidenten entschieden, die zu leistende Entschädigung wird auf Antrag durch eine Schätzungskommission festgestellt, gegen deren Beschluß hinsichtlich der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg offen steht. Mit Strafen sind bedroht die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht sowie die vorsätzliche Zerstörung, Beschädigung oder Beiseiteschaffung von abzuliefernden Gegenständen, wodurch die Ablieferung vereitelt wird.

Die Notwendigkeit eines besonderen gesetzlichen Schutzes für die vaterländischen Bodenaltertümer bedarf keiner Rechtfertigung. Es fragt sich nur, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen genügen. Der Entwurf will die private Forschungstätigkeit nicht unterdrücken, er beschränkt sich daher auf die gen. vorbeugenden Maßnahmen polizeilichen Charakters und gesteht außerdem dem Staate und bestimmten anderen öffentlichrechtlichen Verbänden ein an ziemlich enge Voraussetzungen gebundenes Enteignungsrecht zu, dessen Ausübung von dem Nachweis einer konkreten Gefährdung der entdeckten Gegenstände abhängig sein soll und außerdem an eine kurze Frist gebunden ist. Ob ein so eng begrenztes Enteignungsrecht in der Praxis genügen wird, um die unversehrte Erhaltung wertvoller Bodenaltertümer zu sichern, ist zweifelhaft. Denn es wird nicht in allen Fällen möglich sein, die Bedingungen, an welche der Regierungspräsident die Genehmigung zur Grabung knüpfen soll, von vorneherein so zu gestalten, daß die öffentlichen Interessen für alle Eventualitäten gewahrt sind, zumal die Konzessionäre stets darauf drängen werden, in ihrer Bewegungsfreiheit möglichst wenig beschränkt zu werden. Es besteht daher die Gefahr, daß der in dem Entwurf für die Ausübung des Enteignungsrechts geforderte Gefährdungsnachweis in manchen Fällen zu spät kommt, und diese Gefahr ist in verstärktem Maße bei Gelegenheitsfunden vorhanden. Es muß daher gefordert werden, daß den berechtigten Stellen ein unbedingtes, wenn auch im Interesse der Konzessionäre an die dreimonatige Frist des Entwurfs gebundenes Recht auf Ablieferung gewährt wird. Aus denselben Gründen würde auch nur ein so gestaltetes Enteignungsrecht geeignet sein, die Verschleppung von Fundgegenständen in das Ausland unter Abstandnahme von Ausfuhrbeschränkungen oder Ausfuhrverboten, wie sie in anderen Staaten bestehen, ausreichend zu verhindern.

Es wäre daher sehr wünschenswert, das Enteignungsrecht des Entwurfs in der vorgeschlagenen Weise zu verschärfen und dadurch für die Ausübung des Rechts auf Ablieferung einfachere und praktisch leichter zu handhabende Grundlagen zu schaffen.

Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. von Buchka, Rostock.

---

**Zum Inkrafttreten des 5. Buches der Reichsversicherungsordnung.**[1] Nach Art. 2 E. z. RVO. treten in Kraft deren 4. Buch (I.- u. HV.) und die zu dessen Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der RVO. mit dem 1. Jan. 1912; nach Kaiserl. Vo. v. 5. Juli 1912 deren 3. Buch (UV.); und die zu dessen Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften mit dem 1. Jan. 1913 (Art. 3); der Rest, das Recht der KV., abgesehen von organisatorischen Maßregeln mit dem 1. Jan, 1914 (Art. 1, 2, 4). Hieran haben sich mangels ausdrücklicher Bestimmung Zweifel über Inkrafttreten des 5. Buches geknüpft[2], das die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten regelt. Gilt dies für die I.- u. HV. v. 1. Jan. 1912, für die UV. v. 1. Jan. 1913, für die KV. v. 1. Jan. 1914 ab oder überhaupt erst vom letzteren Tage an? Die Beantwortung dieser Frage ist nicht nur wichtig für die Organe der RV. und ihre Entscheidungen (§§ 1515—1541), sondern auch für die ordentlichen Gerichte, die nach §§ 1542 ff. über Ersatzansprüche gegen Dritte zu entscheiden haben. Denn § 1543 bindet jetzt bei Entscheidung aller Ersatzansprüche das Gericht an die der Versicherungsbehörden darüber, ob und wie weit der Versicherungsträger verpflichtet ist; auch sind etwaige Prozesse auszusetzen, bis eine Entscheidung nach RVO. ergangen ist. Markus hält die Bestimmungen des 5. zur Durchführung des 4. und 3. Buches nicht für erforderlich. Anders das RVA. a. a. O., wo aber eine Begründung nicht mitgeteilt, nur auf die Analogie der Art. 75 Abs. 2, 85 E. z. RVO. verwiesen wird. Ebenso hält die Bekm. des Rkzlr. das 5. Buch für die I.- und HV. v. 1. Jan. 1912, für die UV. v. 1. Jan. 1913 für geltend. Spruchbehörden, Gerichte haben aber, wie dort auch anerkannt ist, die Frage selbständig zu prüfen. Ich halte den Standpunkt des RVA. und des Rkzlr. für richtig. Markus meint zwar, wenn man diese Ansicht teile, müsse man annehmen, beim Zusammentreffen von Ansprüchen verschiedener Versicherungsträger gelte für die einen das neue, für die anderen das alte Recht z. B. für die Versicherungsanstalten schon für das Jahr 1912 die RVO., für die Berufsgenossenschaften noch §§ 21, 113 IAVG. Deshalb will er das 5. Buch der RVO. in allen seinen Teilen erst als vom 1. Januar 1914 ab geltend ansehen. Doch werden zugleich eine Anzahl Fälle angeführt, in denen die Divergenz zwischen dem Anspruch des Versicherten und dem Erstattungsanspruch des Versicherungsträgers, die sich aus diesem Zusammentreffen von altem und neuem Rechte ergeben, zu Unbilligkeiten für die Versicherungsträger führe. Deshalb wird empfohlen, durch neue Kais. Vo. gemäß

[1]) I.- u. HV., UV., KV. = Invaliden- und Hinterbliebenen-, bzw. Unfall- bzw. Krankenversicherung. §§ ohne Hinzufügung beziehen sich auf RVO.

[2]) Vergl. einerseits Verwaltungsdir. Markus in „Die Berufsgenossenschaft" v. 27. Aug. 1912 S. 196 f., andererseits Amtl. Nachrichten des RVA. 1912 S. 875 Z. 620 Entsch. 5. Juli 1912 u. Bekm. des Rkzlr. v. 19. Nov. 1912, MinBl. der Handel- u. Gewerbeverw. S. 585.

Art. 4 E. z. RVO. das ganze 5. Buch baldigst in Kraft zu setzen. Ich bin mit der Bekm. des Rkzlr. der Auffassung, daß es einer solchen Vo. nicht bedarf und die Vorschriften des 5. Buches in der Tat zu denen gehören, welche zur Durchführung der betr. Versicherungszweige erforderlich sind. Das tritt namentlich für das Gebiet der UV. hervor. Die Ersatzansprüche gegen Dritte (Nichtunternehmer und ihnen Gleichgestellte) spielen hier eine erhebliche Rolle; sie können für die Finanzgebarung der Berufsgenossenschaften von Einfluß sein. Die sachgemäße Ausgestaltung des Verhältnisses der Genossenschaft zu diesen Ansprüchen ist deshalb zur Durchführung der UV. erforderlich. Ein merkwürdiges Ergebnis würde es auch sein, wenn das Gericht bei den Ansprüchen gegen den Betriebsunternehmer nach § 901 Abs. 2 aussetzen und die Entscheidung der Versicherungsbehörde abwarten müßte, nicht aber bei dem Streit mit einem Dritten (§ 1543 Abs. 2). Um die Durchführung der Versicherung sicherzustellen, dem sich aus der RVO. ergebenden öffentlichrechtlichen Versicherungsanspruch das Vorrecht unter allen Umständen zu wahren, bindet der § 1543 Abs. 1 die Gerichte an die Entscheidung der Versicherungsbehörden. Auch das würde vereitelt, wenn den Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, die doch sonst der RVO. unterworfen sind, der ihnen vom Gesetze zugedachte Schutz des § 1543 bis zum 1. Jan. 1914 genommen würde. Ueberhaupt können aber die einzelnen Versicherungszweige nur dann durchgeführt werden, wenn ihr Verhältnis, das der einzelnen Versicherungsansprüche zueinander, einheitlich geregelt ist. Gerade das Ineinandergreifen derselben zu sichern und alle Schwierigkeiten zu lösen, die aus der Verschiedenheit der früheren, nach und nach entstandenen Gesetze hervorgegangen waren, gerade das war einer der Hauptzwecke, die bei deren Zusammenfassung in der RVO. erstrebt sind. Daher wird man der obigen Bek. dahin zustimmen müssen, daß das 5. Buch, was das Gebiet der I.- u. HV. angeht, am 1. Jan. 1912, und für das der UV. am 1. Jan. 1913 einheitlich in Kraft getreten ist, also z. B. im Verhältnis zu den Versicherungsanstalten mit 1. Jan. 1912 auch für oder gegen die Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Armenverbände, Dritte usw. Der Fehler von Markus liegt eben darin, daß er bei solchem Zusammentreffen in den Jahren 1912, 1913 für den einen Versicherungsträger das neue, für den anderen das alte Recht entscheiden lassen will, was nicht angängig erscheint. Hätte er mehr Rücksicht genommen auf das Verhältnis der Versicherungsträger zu anderen Verpflichteten (Abschn. 2 Buch V RVO.), so würde er, glaube ich, zu anderem Ergebnis gekommen sein. Hier vermag ich überhaupt keinen Grund zu sehen, der dem Inkrafttreten des 5. Buches mit dem 1. Jan. 1912 bzw. 1913 entgegenstände, da ja diese anderen den früheren Versicherungsgesetzen nicht unterstanden, ein Zwiespalt also ausgeschlossen ist. Die Gerichte werden sich mit dieser Frage, die natürlich für Abschn. 1 und 2 des Buches V nur einheitlich gelöst werden kann, bisher kaum beschäftigt haben, da die Ansprüche der Versicherungsanstalten aus § 1542 nach meinen Erfahrungen gegenüber denen der Berufsgenossenschaften an Zahl und Bedeutung erheblich zurücktreten. Etwaige Schwierigkeiten, die sich für die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften in den Jahren 1912, 1913 daraus ergeben können, daß sie, abgesehen von dem Verhältnis zu den anderen Versicherungsträgern, noch dem alten Rechte unterstehen, sind durch Uebergangsbest. des Reichskanzlers v. 21. Dez. 1911 und 10. Juli 1912 zu lösen versucht. Ob dies überall gelungen ist, kann hier nicht geprüft werden.

Oberlandesgerichtsrat Grünebaum, Hamm.

**Die Sicherheitsleistung bei der Zwangsvollstreckung.** In einer wichtigen Frage des Zwangsvollstreckungsrechts haben AG. und LG. Hamburg in mehreren Entscheidungen[1]) m. E. einen recht bedenklichen Standpunkt eingenommen, indem sie die Auffassung vertreten, ein Gläubiger, welcher aus einem gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren, wenigstens hamburgischen, Urteile in Hamburg vollstrecken wolle, müsse die angeordnete Sicherheit in Hamburg hinterlegen und könne die Vollstreckung in Hamburg nicht betreiben, wenn die Sicherheit bei einer nicht hamburgischen Hinterlegungsstelle hinterlegt sei. Die Gerichte begründen diese Entscheidungen mit den Bestimmungen der hamburgischen Hinterlegungsordnung, deren § 1 Abs. 3 lautet:

„Die Zuständigkeit der einzelnen Hinterlegungsstelle erstreckt sich auf den Bezirk des betreffenden Amtsgerichts."

Die Hamburger Gerichte glauben, diese Vorschrift in dem obigen Sinne auslegen zu müssen, und halten eine andere Auslegung als diese mit dem Willen des Gesetzes für nicht vereinbar.

Diese Ansicht ist aber m. E. nicht zutreffend. Die Reichsgesetze richten allerdings nicht Hinterlegungsstellen im Reiche oder in seinen einzelnen Bundesstaaten ein, sie überlassen vielmehr die Einrichtung von Hinterlegungsstellen und die Regelung der Zuständigkeit (EG. z. BGB. Art. 144) den Bundesstaaten. Diese können die Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen auf bestimmte Bezirke beschränken, aber doch nur in dem Sinne, dass eine Hinterlegungsstelle die Entgegennahme einer Sicherheitsleistung ablehnen kann, wenn die Sache einen anderen Bezirk betrifft als denjenigen, für den die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Darin aber erschöpft sich auch der Begriff der Unzuständigkeit einer Hinterlegungsstelle, auch i. S. der hamburgischen Hinterlegungsordnung. In dem Sinne unzuständig, dass eine bei einer deutschen Hinterlegungsstelle geleistete Sicherheit nicht im Sinne der ZPO. maßgebend sei, wenn die Vollstreckung in dem Bezirk einer anderen Hinterlegungsstelle erfolgt, sind die einzelnen Hinterlegungsstellen in den Bundesstaaten nicht. Eine von dem einzelnen Bundesstaate geschaffene Hinterlegungsstelle ist also immer eine Hinterlegungsstelle im Sinne der ZPO., so dass eine bei einer solchen Hinterlegungsstelle bewirkte Hinterlegung eine Sicherheitsleistung i. S. der ZPO. sein muß. Ob das Urteil von einem hamburgischen oder sonstigen deutschen Gericht gefällt ist, kann keinen Unterschied machen.

Würde man den Begriff der Zuständigkeit im Sinne der Hamburger Gerichte auffassen müssen, so würde sich, namentlich wenn sich andere deutsche Gerichte für ihre Bezirke dem hamburgischen Standpunkte anschließen würden, folgender Zustand ergeben:

Ein Gläubiger, der bei einem deutschen Gerichte gegen einen in Berlin wohnenden Schuldner ein gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbares Urteil erwirkt und bei der zuständigen Hinterlegungsstelle den erforderlichen Betrag hinterlegt hat, müßte immer wieder von neuem eine gleich hohe Summe hinterlegen, wenn der Schuldner, ehe nun die Pfändung gegen ihn vorgenommen wird, immer wieder von einem Bezirk in den anderen verzieht, oder wenn die Pfändung in dem ersten Bezirke dem Gläubiger nicht genügend Sicherheit gibt und noch Vermögenswerte, die in verschiedenen anderen Bezirken sich befinden, herangezogen werden müssen; denn die bisherige Hinterlegungsstelle wird den bei ihr hinterlegten Betrag nicht zwecks anderweiter Hinterlegung in einem andern Bezirke herausgeben, namentlich nicht, wenn sie selbst unter der Zuständigkeit dasselbe wie jene Gerichte versteht.

[1]) Aktenzeichen: Z. Bs IX 1166/11, XVII F 1457/12, Z. Bs. IX 537/12.



Wie in dem letzterwähnten Beispiele lag einer der Fälle, in denen die Hamburger Gerichte in dem hier bekämpften Sinne entschieden haben. Es kann aber unmöglich der Sinn der Gesetze und der Hinterlegungsordnungen der Bundesstaaten sein, daß der Gläubiger, um zu seiner Befriedigung zu gelangen, die Sicherheitssumme so und so häufig bei einzelnen deutschen Hinterlegungsstellen solle hinterlegen müssen, was in Fällen mit erheblichen Schuldbeträgen selbst vermögenden Gläubigern schwer fallen kann.

Würde man aber die Ansicht der Hamburger Gerichte auf Grund der gegenwärtigen Gesetze für zutreffend halten müssen, dann würde eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen eine unbedingte Notwendigkeit sein.

Rechtsanwalt Carl Stern, Düsseldorf.

---

**Darf der zur Einsicht eines Testaments Berechtigte das Testament photographieren lassen?** In seinem Bestreben, die gesetzlichen Bestimmungen den technischen Fortschritten und den Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen, hat das Kammergericht (1. Ziv.-Sen., Urt. v. 4. Nov. 1912) dem Begriffe „Abschrift" des § 2264 BGB. eine neue und eigenartige Auslegung gegeben. Der Sachverhalt ist folgender:

Nach dem Tode der Näherin K. lieferte deren Schwester dem Nachlaßgerichte ein eigenhändiges Testament der Erblasserin unverschlossen ab. In diesem Testamente war ein in Berlin wohnender Bruder der Erblasserin übergangen. Auf sein Ersuchen wurden die Testamentsakten dem AG. Berlin übersandt, das ihm die Akten vorlegen ließ. Nach erfolgter Einsicht beantragte er, da er angeblich Zweifel an der Echtheit der Urkunde hatte, ihm die photographische Aufnahme des Testaments zu gestatten. Das Nachlaßgericht, dem die Akten zurückgesandt wurden, lehnte dies ab mit der Begründung, es müßte zu dem gewünschten Zwecke das Testament aus den Akten entfernt und zur Kenntnis von Leuten gebracht werden, die kein rechtliches Interesse an der Einsicht der Urkunde hätten. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Landgericht mit der Begründung zurück, daß das Recht auf Einsicht nach § 2264 BGB. nicht die Befugnis gewähre, eine photographische Aufnahme des Testaments zu machen, daß dem auch praktische Bedenken, insbesondere mit Rücksicht auf die Unversehrtheit der Urkunde, entgegenständen. Die weitere Beschwerde ans KG. hatte Erfolg. Der Senat führt aus, das Photographieren könne, da es sich nicht um eine künstlerische, sondern um eine technische Aufnahme handle, in den Diensträumen erfolgen, Entfernung des Testaments aus den Akten sei deshalb nicht nötig. Auch sei gegenüber dem Einwande, das Testament komme dabei zur Kenntnis von nicht zur Einsicht Berechtigten, hervorzuheben, daß eine derartige Geheimhaltung amtlicher Schriftstücke zumeist überhaupt undurchführbar sei, da die Akten schon innerhalb der Diensträume Leuten wie Aktenheftern, Schreibern und anderen Hilfspersonen ohne Beamteneigenschaft zu Gesichte kämen, überdies der im Besitze einer Testamentsabschrift befindliche Berechtigte ungehindert jederzeit diese einem beliebigen Dritten vorzeigen könne. Andererseits brauche dieser Berechtigte die Einsicht der Akten nicht notwendig persönlich auszuüben, sondern könne einem Dritten, der kein eigenes Interesse daran habe, Vollmacht erteilen, so daß also der Berechtigte dem Photographen schriftlich oder mündlich Vollmacht geben könne, von dem Testamente, soweit unvermeidlich, Kenntnis zu nehmen. Ebensowenig sei der Standpunkt des Landgerichts berechtigt. Wer zur Einsicht amtlicher Schriftstücke befugt sei, müsse auch das Recht haben, sich selbst auf der Stelle Aufzeichnungen oder eine Abschrift anzufertigen, da ihm nicht zugemutet werden könne, bei umfangreichen Schriftstücken sich auf sein Gedächtnis zu verlassen. Das Recht, von der Behörde eine Abschrift zu verlangen, könne diese Befugnis nicht vollständig ersetzen, da, abgesehen von der Kostenersparnis, der mit der eigenen Entnahme von Aufzeichnungen verbundene Zeitgewinn, wie die Möglichkeit, in gedrängter Form aus verschiedenen Stellen der Akten nur je etwas zu entnehmen, die eigene Tätigkeit vorteilhafter machen könne. Die Form dieser Aufzeichnung müsse aber grundsätzlich dem Berechtigten überlassen bleiben, und es liege kein Grund vor, dafür die Photographie, die ja nichts anderes sei als die Herstellung einer genauen, die Schriftzüge in allen Einzelheiten wiedergebenden Abschrift, auszuschließen. Sofern deshalb nicht etwa auf Verwaltungsrücksichten beruhende Bedenken — wie Sorge für die äußere Ordnung bei dem Gerichte und die dauernde Erhaltung der Akten — entgegenständen, sei dem gestellten Antrage zu entsprechen.

Diese Entscheidung erscheint nicht unbedenklich. Zuzugeben ist zwar, daß der Berechtigte selbst oder durch einen Bevollmächtigten eine Abschrift des Testaments nehmen kann, denn wenn auch § 2264 BGB. (wie §§ 34 FGG., 11 GO.) nach seiner Fassung die behördlich erteilte Abschrift im Auge hat, so soll dadurch jedenfalls nicht die eigene Abschrift durch den Berechtigten ausgeschlossen werden. Die Form dieser Abschrift wird aber der gerichtsseitig zu benutzenden entsprechen müssen (und daß niemand vom Gerichte eine Testamentsphotographie verlangen kann, dürfte sicher sein); denn aufs engste hängt diese Form mit dem deutlichen Willen des Gesetzgebers zusammen, durch besondere Schutzmaßnahmen gerade das Testament vor den Augen Unberufener zu schützen. Bei dem fast stets vertraulichen Charakter dieser Urkunde, die oft die delikatesten Bestimmungen enthält — man denke an Gründe, weshalb ein Familienglied aufs Pflichtteil gesetzt oder enterbt wird — ist dies ohne weiteres begreiflich. Wenn das KG. unter Hinweis auf die nichtbeamteten gerichtlichen Hilfspersonen Zweifel über die Möglichkeit einer so weitgehenden Geheimhaltung äußert, so steht dem entgegen, daß diese Personen vermöge ihrer Tätigkeit so viele Urkunden sehen, daß sie der einzelnen kaum besondere Beachtung schenken werden. Für den mit der Aufnahme der Photographie in den Diensträumen des Gerichts befaßten Photographen hingegen bedeutet das stets ein besonderes Ereignis, das in weiteste Kreise zu tragen ihm ebensowenig verwehrt werden kann, wie er von der ihm gehörigen Platte beliebig viele Abzüge fertigen und verbreiten kann. Gewiß ist es richtig, daß ja auch der Berechtigte die Abschrift jedermann zeigen kann; aber abgesehen davon, daß dieser Handlungsweise alle Erfahrung widerspricht, ist es wohl auch etwas anderes, ob man das selbst tut, oder ob es unabhängig vom eigenen Willen durch Dritte geschieht. Und soll, wenn mehrere Erben vorhanden sind, einer von ihnen ohne Wissen der übrigen dadurch, daß er, vielleicht nur einer Schrulle halber, sich eine Photographie des Testaments fertigen läßt, die geheimsten Dinge zur Kenntnis aller Welt gelangen lassen können? Und schließlich: wo beginnen die „auf Verwaltungsrücksichten beruhenden Bedenken"? Kann, nachdem so und so vielen die photographische Aufnahme von Testamenten gestattet worden ist (daß man für das Verlangen jeweils Gründe anzuführen hätte, verlangt das KG. nicht), plötzlich aus „Sorge für die äußere Ordnung auf dem Gerichte" ein weiterer derartiger Antrag abgelehnt werden? Und wer ist für die Entscheidung hierüber zuständig? Der Nachlaßrichter oder der Aufsichtsrichter? Sollen eventuell im Wege der Dienstbeschwerde der Landgerichtspräsident und die noch höheren Stellen die Auslegung des § 2264 BGB., also eine reine Rechtsfrage, abweichend von der höchsten Spruchinstanz, entscheiden können, „aus Sorge für die äußere Ordnung"? Wo bleibt da die Rechtsgleichheit?

Amtsrichter Dr. Moral, Forst i. L.

---



**Darf der preußische Landtag sich mit Reichsangelegenheiten befassen?** Auf S. 305ff. d. Bl. erörtert Prof. Dr. Stier-Somlo die Frage, ob sich der preuß. Landtag mit Reichsangelegenheiten befassen darf. Er gelangt zu einer allgemeinen Bejahung dieser Frage, und zwar einmal aus dem Grunde, weil die Stimmabgabe Preußens im Bundesrate eine rein preußische Angelegenheit sei und daher wie andere preußische Regierungshandlungen zum Gegenstand einer Kritik des Landtags gemacht werden könne, sodann deshalb, weil die Hegemonialstellung Preußens im Reiche und die Tatsache, daß die Ausführung der Reichsgesetze preußische Landesangelegenheit ist, eine Uebereinstimmung Preußens und des Reichs hinsichtlich der im Reiche zu ergreifenden gesetzgeberischen Maßnahmen bedinge.

Man wird m. E. aber zu unterscheiden haben:

Nach Art. 7 Abs. 2 RV. hat jedes Bundesglied das Recht, Anträge im Bundesrat zu stellen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben zur Beratung zu übergeben. Dieses Recht der Einzelstaaten zur Einbringung von Anträgen steht allen Einzelstaaten gleichmäßig zu. Die Bestimmung des Inhalts der einzubringenden Vorlage ist lediglich Sache des Staates, der die Vorlage einbringt. Preußen hat in dieser Beziehung ebensowenig wie irgend ein anderer Staat einen rechtlichen Anspruch darauf, daß vor der Einbringung der Vorlage seine Zustimmung zu dem Inhalt der einzubringenden Vorlage eingeholt wird. Die Tatsache, daß Preußen in hervorragendem Maße an der Ausführung einer jeden reichsgesetzlichen Maßregel beteiligt ist, ändert daran nichts: Preußen steht, wie jeder andere Staat, rechtlich unter der Reichsgewalt. Lediglich aus politischen Erwägungen heraus könnte es sich rechtfertigen, daß tatsächlich jede wichtigere Vorlage, auch eines außerpreußischen Staates, bevor sie an den Bundesrat gelangt, im preußischen Staatsministerium durchberaten wird. Mithin ergibt sich, daß bez. dieser Art von Bundesratsanträgen eine Kontrolle seitens des preuß. Landtags darüber, ob die Einbringung von Bundesratsanträgen den Interessen Preußens nicht zuwiderläuft, nur dann stattfindet, wenn es sich um preußische Anträge handelt. Hinsichtlich dieser preußischen Anträge trifft allerdings in formeller Beziehung den preuß. Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verantwortung dafür, daß die den preuß. Bevollmächtigten erteilte Instruktion zur vorgeschriebenen Beratung dem Staatsministerium vorgelegen hat; in materieller Beziehung das Gesamtstaatsministerium die Verantwortlichkeit dafür, daß der Inhalt der erteilten Instruktion den preuß. Staatsinteressen nicht zuwiderläuft. In beiden Beziehungen kann sich der Landtag mit der betr. Angelegenheit der Reichsgesetzgebung befassen.[1])

Nimmt man mit G. Meyer, Hänel und Bornhak an, daß neben den von den einzelnen Bundesstaaten ausgehenden Bundesratsanträgen sog. Präsidialanträge, d. h. solche, die vom Kaiser als solchem ausgehen, möglich sind, so wird man auch bezüglich dieser Anträge schwerlich ein Recht des Landtags ableiten können, dieselben zum Gegenstand seiner Erörterungen zu machen. Diese Anträge müssen, weil sie Ausfluß einer Reichskompetenz sind, von Reichsorganen im Bundesrat eingebracht werden. Sie sind daher in der Regel vom Reichskanzler, und zwar von diesem als solchem, nicht in seiner Eigenschaft als preuß. Bundesratsbevollmächtigter, einzubringen. Daraus folgt aber unmittelbar, daß bez. dieser Anträge ein Recht des preuß. Landtags zur Kontrolle darüber, ob eine vorgängige Verständigung mit preuß. Staatsorganen stattgefunden hat, nicht besteht. Die Kompetenz zur Stellung der Präsidialanträge und die Amtsführung des Reichskanzlers sind Reichssache; sie könnten daher nur vom Reichstage zum Gegenstand von Interpellationen, Resolutionen usw. gemacht werden.

Gerichtsassessor Dr. Vogels, Düsseldorf.

[1]) Vgl. Vogels, Stellung der Bundesratsbevollmächtigten Tübingen 1911, S. 93ff.

---

**Das Besitzzeugnis des Art. 20 der Kgl. Verordnung betr. das Grundbuchwesen.** Für nicht buchungspflichtige Grundstücke (Art. 1 der Vo.) ist auf Antrag, für andere nach Art. 16 von Amts wegen ein Grundbuchblatt anzulegen. Als Grundlage der Eintragung dienen besonders die in Art. 20 der Vo. erwähnten Besitzzeugnisse öffentlicher Behörden. Von ihnen ist wieder das unter Ziffer 2a Satz 1 erwähnte das häufigste.

Nach jener Bestimmung ist als Eigentümer einzutragen, wer das Grundstück im Eigenbesitz hat und durch Besitzzeugnis glaubhaft macht, daß er bereits vor Inkrafttreten des BGB. Eigenbesitz gehabt hat, und zwar seit 44 Jahren, in welchen Zeitraum die Besitzzeit etwaiger Rechtsvorgänger einzurechnen ist. Der Bestimmung liegt die Erwägung zugrunde, daß nach § 629 I 9 ALR. in 44 Jahren auch ohne jeden Titel und selbst gegen den Fiskus Grundstücke ersessen werden konnten. Nach 1900 ist seit Anlegung des Grundbuchs auch für die noch ungebuchten Grundstücke des Anlegungsbezirks (Art. 186 Abs. 2 EG. z. BGB.) ein Eigentumserwerb nur noch nach BGB. möglich (Art. 189 a. a. O.), also (von dem erst 1930 in Betracht kommenden § 927 BGB. abgesehen) nicht mehr durch Ersitzung außerhalb des Grundbuchs. Die Vo. verlangt daher, daß der 44jährige Eigenbesitz des Einzutragenden bereits vor Inkrafttreten des BGB. bestanden hat, wobei sie noch über Art. 189 EG. z. BGB., der eine Ersitzung erst seit Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk ausschließt, hinausgeht.

Nun kommt es häufig vor, daß Grundstücke, die noch nicht gebucht sind, nach 1900 erworben werden und das Grundbuchamt erst davon erfährt, wenn der Besitzer, um über das Grundstück durch Auflassung oder Belastung verfügen zu können, gemäß § 40 GBO. seine Eintragung begehrt. Da er nicht glaubhaft machen kann, daß er bereits vor d. 1. Jan. 1900 Eigenbesitz hatte, und sich daher bereits in seiner Person der Eigentumserwerb außerhalb des Grundbuchs vollendet hatte, ist, wie das Kammergericht (Joh. Bd. 291 S. 119) ausführt, seine Eintragung nicht möglich. Andererseits stößt das Verlangen des KG., es solle sich zunächst der Vorbesitzer eintragen lassen, auf Schwierigkeiten. Denn der Einzutragende muß nach Art. 20 noch zur Zeit der Eintragung Eigenbesitz haben.

Ueber diese Schwierigkeit hilft nur die Konstruktion hinweg, daß der Vorbesitzer noch jetzt Eigenbesitz (§ 872 BGB.) hat, indem der jetzige Besitzer auf Grund eines leiheähnlichen Verhältnisses als Besitzmittler für ihn den Besitz ausübt. Dies Verhältnis ist die tatsächliche Ueberlassung des Grundstücks auf Grund des Kaufvertrags, die den Käufer dem Verkäufer gegenüber auf Zeit, nämlich bis zu der nachfolgenden Uebereignung durch Auflassung und Eintragung, zum Besitz berechtigt. § 868 BGB.[1]) Daß diese Konstruktion in Fällen, wo der Käufer sich irrig bereits auf Grund des Kaufvertrages für den Eigentümer hält und demgemäß über das Grundstück verfügt, es insbesondere bebaut, etwas gewagt erscheint, läßt sich zwar nicht leugnen. Sie ist aber, will man den Erfordernissen des Art. 20 der VO. genügen, erforderlich.

Gerichtsassessor Dr. Wagner, Berlin-Lichterfelde.

[1]) Entsch. des RG. Bd. 49 S. 173 54/397.

# Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 8



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Inländischer Schutz eines ausländischen Warenzeichens. WZG. § 23.** Für die Kl., eine englische Papierwarenfabrik, ist in England ein Warenzeichen für Löschpapier eingetragen, das in Faksimile den Namenszug der Firma und dazu gedruckt die Umschrift „Spongia Blotting" zeigt. Der Anmeldung ist ein sogen. disclaimer beigefügt, inhalts dessen die Firma auf alle Rechte zum ausschließlichen Gebrauch der Worte Spongia Blotting verzichtete. Dasselbe Warenzeichen ist auf Anmeldung der Klägerin in die Zeichenrolle des Kais. Patentamts für Löschpapier eingetragen. Für die Bekl. ist auf Grund späterer Anmeldung das Warenzeichen Esponja für Papiere aller Art eingetragen; sie benutzt es nur für Löschpapier. Kl. hat mit der Klage Löschung des Warenzeichens Esponja und Verbot seiner Benutzung gefordert, weil zwischen den beiden Zeichen Verwechslungsgefahr bestehe. Bekl. will ein Recht der Kl. nur zugestehen, wenn die Gefahr der Verwechslung mit dem ganzen Zeichen der Kl. vorliege; den Worten Spongia Blotting allein komme kein Schutzrecht zu, weil infolge der akzessorischen Natur des Inlandschutzes für das im Inland eingetragene Auslandzeichen der Inlandschutz nicht größer sein könne, als der dem Zeichen in seinem Heimatsstaate gewährte Schutz, obwohl die Beschränkung des Schutzes nach dem deutschen Gesetz bei der Eintragung nicht habe ausgedrückt werden können. Das Berufungsger. hat antragsgemäß verurteilt, die Revision ist zurückgewiesen. Hier sei nicht, wie in einem anderen vom RG. entschiedenen Falle ein schon zur Zeit der Eintragung in die Zeichenrolle im Ausland nicht oder nicht mehr geschütztes Zeichen eingetragen, das allerdings im Inland keinen Schutz habe erlangen können (Entsch. v. 1. Okt. 1912). Es handle sich vielmehr darum, ob ein in Deutschland rechtsgültig zur Entstehung gelangtes Auslandszeichen den vollen Schutz erlangt habe, den das deutsche Gesetz jedem sonstigen Zeichen gewähre. Dies sei zu bejahen. Für den Inhalt der inländischen Zeichenrolle sei das Inlandsrecht maßgebend. § 23 WZG. lasse ausländischen Warenzeichen denjenigen Schutz zuteil werden, der sich nach Art und Umfang aus dem deutschen Gesetz ergebe. Dabei komme es nicht darauf an, welcher Schutz gewollt sei, er werde selbst über diesen Willen hinaus nach dem Inhalt des Gesetzes gewährt. (Urt. II. 310/1912 v. 7. Jan. 1913.)

**Ist beim Ausschluß eines Vereinsmitglieds das satzungsmäßige Verfahren mit einem Zivil- oder Strafprozeßverfahren vergleichbar?** Kl. ist aus dem bekl. rechtsfähigen Verein ausgeschlossen und verlangt mit der Klage Aufhebung des seinen Ausschluß aussprechenden Beschlusses. Wenn auch nach den Statuten über den Ausschluß der Vorstand, sodann nach eingelegter Berufung die Hauptversammlung entscheide und in seinem Falle so vorgegangen sei, so verstoße doch das Verfahren gegen ihn gegen allgemeine Grundsätze, weil der Vorstand ihn vor seiner Beschlußfassung überhaupt nicht gehört und weil sowohl in der Vorstandssitzung wie in der Hauptverhandlung der Mann den Vorsitz geführt, dessen angebliche Beleidigung durch ihn den Grund zum Ausschluß gegeben habe, obwohl in den Satzungen eine Stellvertretung für den Fall der Behinderung vorgesehen sei. Die Vorinstanzen haben aus diesen Gründen nach dem Klageantrage erkannt, das RG. hat aufgehoben. Zu Unrecht habe das Berufungsgericht, weil die Satzungen keine Vorschriften über das Ausschließungsverfahren enthielten, sich an die für das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Strafsachen geltenden Gesetzesvorschriften gehalten. Bei dem von der Satzung zugelassenen Ausschluß eines Mitglieds handle es sich nicht um einen Rechtsspruch in streitiger Sache, auch nicht um ein Strafverfahren, sondern um einen Verwaltungsakt des Vereins, der nur satzungsmäßiges Recht ausübe. Hierbei sei in Ermangelung besonderer Verfahrensvorschriften nur auf eine gewisse Gewähr gegen die Unbilligkeit der Maßregel zu halten. Als solche komme aber die Nichtanhörung vor dem Vorstandsbeschlusse nicht in Betracht, weil die endgültige Entscheidung, auch über das Verfahren des Vorstandes, der Hauptversammlung übertragen sei. Die Teilnahme beleidigter Mitglieder an der Hauptversammlung aber sei in der Satzung nicht verboten; einer der Fälle der §§ 28, 34 BGB., in denen gesetzlich Mitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen seien, liege nicht vor. (Urt IV. 354/12 v. 9. Jan. 1913.)

**Schadensersatzanspruch infolge von Vertragsanfechtung. Bereicherungsanspruch bei Verschiebung des Vermögenswertes unter den Teilnehmern der unbefugten Handlung. §§ 249, 830, 840, 812 BGB.** Kläger hatte sein Kruggrundstück an die mitbeklagte Ehefrau des Beklagten für 55 000 M. bei Uebernahme von 44 000 M. Hypotheken, also mit einem Ueberschuß von 11 000 M., verkauft. Gleichzeitig hat er durch einen mit diesem Vertrage in Zusammenhang stehenden Kaufvertrag von dem beklagten Ehemann dessen Hausgrundstück erworben. Auf den Kaufpreis für das Hausgrundstück wurde seine Forderung auf den Ueberschuß von 11 000 M. verrechnet. Auf dem Kruggrundstücke ließ die beklagte Ehefrau für den Drittbeklagten W. eine Hypothek von 6500 M. eintragen. Später vertauschte sie das Kruggrundstück gegen ein anderes Hausgrundstück, bewilligte Löschung der für W. eingetragenen Hypothek auf dem Kruggrundstück und ließ eine Hypothek von demselben Betrage auf dem neu erworbenen Grundstücke eintragen. Kläger behauptet, von den drei Beklagten mit dem vom beklagten Ehemann erworbenen Grundstück betrogen zu sein, und hat den Kauf dieses Grundstückes im Juli 1906 angefochten. Das Grundstück ist am 23. Nov. 1906 versteigert und hat über die schon beim Kauf eingetragenen Hypotheken hinaus keinen Erlös gebracht. Kläger verlangt u. a. 11 000 M. Verlust an seinem Kruggrundstück und hat deswegen die am 19. Nov. 1909 zugestellte Klage erhoben. Dem gegen den Schadensersatzanspruch erhobenen Einwand der Verjährung ist er mit der Behauptung begegnet, sein Schaden sei erst durch das geringe Gebot im Versteigerungstermin vom 23. Nov. 1906 entstanden und erkennbar geworden. Auch hat er auf die Bereicherung des Beklagten W. hingewiesen. Sein Anspruch gegen W. ist durch Teilurteil vom BerGer. abgewiesen, das RG. hat aufgehoben und zurückverwiesen. Das BerGer. hatte sich der Prüfung der Frage, ob die Anfechtung des Klägers begründet und ob sein Schadensanspruch verjährt sei, für überhoben gehalten, indem es ausführte, der Schadensersatzanspruch im Falle der Anfechtung beschränke sich auf das negative Interesse, auf den Wiederherstellungsanspruch nach Maßgabe der durch §§ 830, 840 BGB. eingeschränkten §§ 123, 142, 812 ff. BGB. und könne einem Dritten, wie W. gegenüber, überhaupt nicht geltend gemacht werden. Das RG. hat aufgehoben und zurückverwiesen. Das BerGer. vermenge den Schadensersatzanspruch mit dem Bereicherungsanspruch, der bei der Frage des Schadensersatzes überhaupt nicht in Betracht komme. Sei auch im Falle der Anfechtung der Schadensersatz auf das negative Vertragsinteresse beschränkt, so sei doch der Anspruch, wenn die Wiederherstellung im vollen Umfange nicht möglich ist, keineswegs auf den Herstellungs- und Wertersatzanspruch eingeschränkt, vielmehr könne das volle Interesse nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB., wenn auch ohne Rücksicht auf den bestimmten Vertrag, beansprucht werden. Teilnehmer an der unerlaubten Handlung könnten ohne Rücksicht auf das Empfangene für den ganzen Schaden verhaftet sein. Für die Frage der Verjährung komme alsdann in Betracht, ob der Zwangsverkauf als ein neues schädigendes Ereignis aufgefaßt werden könnte. Unhaltbar sei auch die Annahme des Berufungsrichters, daß die Vorteile, die W. durch die Hypothek auf dem Kruggrundstück und deren späteren

Ersatz erhalten hat, keine Bereicherung darstellen, weil nicht auf Kosten des Klägers erlangt. Die Anfechtung habe sich bei dem Zusammenhang beider Verträge auf beide erstreckt, wenn sie auch nur wegen des Hausgrundstückes ausgesprochen sei. W. habe also die Hypothek an einem Hausgrundstück erhalten, das nur förmlich der bekl. Ehefrau, in Wirklichkeit aber dem Kläger zukam, und das durch die unerlaubte Handlung auch des beklagten W. in die Hände der beklagten Ehefrau gelangt sei. Gegenüber § 748 des ersten Entw. des BGB. habe man es in § 812 BGB. gerade vermieden, zu bestimmen, daß die Bereicherung aus dem „Vermögen" des Klagenden herrühren müsse und statt dessen die Fassung „auf Kosten des anderen" gewählt, weil man erkannte, daß Bereicherungsfälle vorliegen könnten oder eine Schädigung vorhanden sei, ohne daß man die Bereicherung als aus dem „Vermögen" des anderen zugeflossen bezeichnen könne. Ein solcher Ausnahmefall liege vor. Wenn die Teilnehmer an einer unerlaubten Handlung den dadurch erlangten Gegenstand aus einer Hand in die andere gehen ließen, so sei der Betrogene der allein Geschädigte, auf dessen Kosten die Schiebung erfolgt sei. Die von der Rechtsprechung erforderte unmittelbare Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Bereicherten werde durch die unerlaubte Handlung und den Umstand hergestellt, daß die Mitbeteiligten als Werkzeuge den Uebergang des Vermögenswertes in die Hände des Bereicherten vermittelten. § 852 Abs. 2 BGB. lasse die Bereicherungsklage gegen die Teilnehmer an einer unerlaubten Handlung, wenn sie die Bereicherung auf Kosten des Verletzten erlangt haben, ohne Einschränkung zu. Der ursächliche Zusammenhang mit der unerlaubten Handlung genüge danach, um die Bereicherung zu einer ungerechtfertigten zu machen; die Rechtsgeschäfte der Teilnehmer untereinander haben nicht die Bedeutung eines rechtlichen Grundes i. S. des § 812 BGB. (Urt. V. 350/12 v. 11. Jan. 1913.)

**Unzulässigkeit der Einrede des Scheingeschäfts gegenüber dem Zessionar auch außerhalb des Falls des § 405 BGB.** Bekl. hatte sich dem Händler F. K. gegenüber in einer Urkunde verpflichtet, ihm 100 000 Gläser einer bestimmten, angeblich nach einem neuen Verfahren hergestellten Versilberungsflüssigkeit innerhalb eines Jahres abzunehmen. F. K. hatte durch schriftlichen Vertrag sein Verfahren „inkl. dem Auftrage des Bekl. über 100 000 Gläser" an den Kl. verkauft. Diesem wurden vom Bekl. 300 Gläser abgenommen, die Abnahme der übrigen verweigert. Kl. verlangt auf Grund des § 326 BGB. Schadensersatz, der Bekl. wandte ein, daß der Vertrag mit F. K. nur zum Schein geschlossen sei, um diesen instand zu setzen, sein Herstellungsverfahren um möglichst hohen Preis zu verkaufen. Darauf stützte der Kl. in der Berufungsinstanz seine Klage auf unerlaubte Handlung des Bekl. Die Berufungsinstanz hielt den Einwand für begründet und im übrigen den zweiten Klagegrund für eine Klageänderung. Sie wies deshalb die Klage ab. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Auf die Scheinnatur des Lieferungsvertrages komme es bei der behaupteten und festgestellten Sachlage nicht an. Der Bekl. berufe sich mit dem Einwande des Scheins auf den gemeinsam mit K. begangenen Betrug gegenüber dem Betrogenen. Einem solchen Einwande stehe die Replik der Arglist entgegen. Enthalte § 405 BGB. nur die Regelung eines bestimmten Falles, in welchem der Einwand des Scheins gegenüber dem Zessionar versagt sei, so sei daraus nicht zu folgern, daß es nicht auch andere Fälle gebe. (Urt. II. 463/12 v. 14. Jan. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Irrtum über die Befugnis eines Polizeibeamten, eine versammelte Menschenmenge zum Auseinandergehen aufzufordern.** Auf dem Bürgersteige vor dem Hause des Angekl. hatte sich eine Menschenmenge versammelt, in der sich auch der Angekl. befand. Als sie von dem zuständigen Polizeibeamten zum Weggehen aufgefordert wurde, erklärte der Angekl.: hier ist mein Bankett, hier habe ich zu sagen, hier kann stehen, wer will. Er wurde aus § 116 StrGB. zu Strafe verurteilt und seine Revision, die Verletzung des § 59 StrGB. rügte, verworfen. Das LG. ist der Meinung gewesen, daß kein Irrtum über Tatsachen oder zivilrechtliche Verhältnisse, sondern ein Irrtum über den strafrechtlichen Begriff „öffentlich" i. S. des § 116 StrGB. in Frage stehe, wenn der Angekl. mit Rücksicht auf sein zivilrechtliches Eigentum am Bürgersteige wirklich geglaubt haben sollte, er brauche der Aufforderung des Polizeibeamten keine Folge zu leisten. Das Gericht hat deshalb die Anwendbarkeit des § 59 StrGB. verneint. Da jedoch das Merkmal der Oeffentlichkeit in § 116 StrGB. nicht mehr erfordert, als daß der Ort tatsächlich dem öffentlichen Verkehre freigegeben ist, und der Angekl. gerade diese Eigenschaft des ihm gehörigen Bürgersteiges nicht bestritten hatte, so liegt nicht einmal ein Irrtum des Angekl. über den Begriff „öffentlich" vor. Beruhte die Erklärung dem Polizeibeamten gegenüber auf der Ansicht des Angekl., daß er als Eigentümer des Bürgersteiges nicht verpflichtet sei, der polizeilichen Aufforderung nachzukommen, so sprach er damit dem Polizeibeamten die Befugnis zu dessen Vorgehen ab in dem strafrechtlichen Irrtum, daß sie in Ansehung eines öffentlichen Ortes dann entfalle, wenn dieser Ort im Privateigentum steht. (Urt. V. 728/12 v. 29. Nov. 1912.)

**Idealkonkurrenz zwischen Beleidigung und dem Vergehen gegen § 153 GewO.** Angekl., der bei einem Lohnkampf auf der Seite der Streikenden stand, begegnete auf der Straße zwei Arbeitswilligen, die zusammen nach Hause gingen. Er spuckte vor ihnen aus und rief: „Pfui, Streikbrecher!". Er wurde deshalb wegen Beleidigung (§ 185 StrGB.) und, in Idealkonkurrenz dazu stehend, wegen Vergehens gegen § 153 GewO. zu Strafe verurteilt. Revision verworfen. Unter den obwaltenden besonderen Umständen ist die Annahme der Idealkonkurrenz rechtlich nicht zu beanstanden und widerspricht nicht dem RG.-Urteil in Entsch. in Strafs. Bd. 44 S. 1. Denn von den beiden Personen, gegen die sich die einheitliche Kundgebung des Angekl. richtete, hatte nur eine Strafantrag gestellt. Deshalb kann nur, insoweit die Aeußerung dieser gegenüber eine Beleidigung enthält, eine härtere Strafe aus § 185 StrGB. eintreten. Lediglich dadurch fällt § 153 GewO. wegen seines subsidiären Charakters fort. Soweit dagegen in der Aeußerung eine Ehrenkränkung desjenigen Arbeitswilligen liegt, der keinen Strafantrag gestellt hat, und hinsichtlich dessen somit eine Bestrafung aus § 185 StrGB. nicht in Frage kommen kann, steht die Subsidiarität des § 153 GewO. seiner Anwendung nicht entgegen. (Urt. V. 1129/12 v. 29. Nov. 1912.)

**Gemeinschaftlich verübte Urkundenfälschung durch fälschliche Herstellung eines Telegrammes.** Die Angekl. A, die als Dienstmädchen bei X in Stellung war, wollte mit ihrem Liebhaber, dem Angekl. B, eine Vergnügungsreise unternehmen. Da sie von ihrem Dienstherrn den dazu erforderlichen Urlaub nicht erhalten hätte, so fertigte B, auf Grund vorheriger Verabredung mit der A, auf einem Depeschenformular eine an die A gerichtete Depesche an des Inhalts, daß der Vater der letzteren schwer erkrankt sei und seine Tochter vor seinem Tode noch einmal zu sehen wünsche. Unterzeichnet wurde die Depesche mit dem Namen C. Sie wurde von B der A ausgehändigt, die sie ihrem Dienstherrn X vorlegte und mit Bezug auf ihren Inhalt den erwünschten Urlaub verlangte. Die Verurteilung beider Angekl. wegen gemeinschaftlich ausgeführter Urkundenfälschung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die in Rede stehende Depesche ist eine fälschlich angefertigte Privaturkunde, die zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit war. Denn das Telegramm konnte im Falle seiner Echtheit dem X, wenn er darauf den Urlaub erteilt hätte, bei Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die A, da die Behauptung von der Erkrankung des Vaters der A aus der Luft gegriffen war, als Beweismittel dienen. Daß B als Mittäter und nicht als Gehilfe der A verurteilt worden ist, gibt nach Lage der Sache zu keinem Rechtsbedenken Anlaß. Denn er hat nicht nur die fälschliche Anfertigung der Depesche besorgt, sondern sein Vorsatz war dabei



auch gerade auf Täuschung des X durch sie gerichtet. Zur Ermöglichung dieser Täuschung hat er die Depesche der A übergeben, die sie in Uebereinstimmung mit ihm dem X vorlegte. Infolgedessen haben beide Angeklagte bei der von ihnen beabsichtigten Täuschung des X in gemeinschaftlicher Ausführung gehandelt, so daß dem B das allerdings allein von der A erfolgte Gebrauchmachen von der fälschlich angefertigten Urkunde als eigene Handlung angerechnet werden muß. (Urt. III. 812/12 v. 5. Dez. 1912).

## Kaiserliches Patentamt.

Mitget. v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

**Das Wort Titanotherapia für medizinisch-pharmazeutische Präparate nicht eintragbar.** Das angemeldete Wort stelle keine phantasievolle Neubildung, sondern nur eine sprachübliche Zusammensetzung dar. Das griechische Wort Titanos bedeute Kalk, und der zweite Teil entspreche lediglich dem bekannten, neugriechischen Wort θεραπεία. Das Wort bedeute daher soviel wie Kalktherapie, d. h. enthalte eine offensichtliche, einem einzelnen nicht schützbare Beschaffenheitsangabe i. S. des § 4 Abs. 1 Z. 1 des WBzGes. (Abt I f. Wz. v. 24. April 1912).

**Wann ist die Zahlung einer Patentjahresgebühr mittels Postschecks bewirkt?** Nach § 9 Patentgesetzes ist eine im Deutschen Reich belegene Postanstalt für Barzahlungen an das Patentamt gesetzlicher Empfangsbevollmächtigter. Bei Einzahlungen mittels Postscheck gilt als Zahlungstag der Tag, an dem der Postscheck dem Postscheckamt zugeht, bei dem der Zahlende sein Konto hat. Der Tag der Abgabe eines Briefes mit der Zahlungsanweisung bei einem sonstigen Postamte ist rechtsunerheblich. (Beschwerde-Abt. II v. 31. Mai 1912).

**Rechtswirkung der Uebertragung einer Patentanmeldung auf die Erteilung des Patents.** Gegenüber dem Antrage, die Patentanmeldung umzuschreiben und die Patenturkunde auf den Namen des Erwerbers auszustellen, wird die Erteilung des Patents an den Uebertragenden nicht ausgesetzt, sofern das Erteilungsverfahren spruchreif ist, der Umschreibung aber Hindernisse entgegenstehen. Kein Beschwerderecht des Erwerbers nach § 26 Patentgesetzes. (Beschwerde-Abt. I v. 1. Juni 1912).

## Kammergericht.

### Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Was verstehen die Ministerialvorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler unter der Errichtung von Zweiggeschäften?** In Ziff 16 der MinVorschr. v. 16. Aug. 1910 heißt es: „Die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen oder durch Agenten oder durch Inanspruchnahme anderer Stellenvermittler sowie jede Tätigkeit für den Gewerbebetrieb eines anderen Stellenvermittlers ist verboten. Zweiggeschäfte dürfen nicht errichtet werden." Einem Stellenvermittler war zur Last gelegt, dadurch gegen dieses Verbot verstoßen zu haben, daß er das von ihm seit 1908 in B. betriebene Zweiggeschäft seines in einer anderen Stadt betriebenen Stellenvermittlergeschäfts auch nach dem Inkrafttreten des Stellenvermittlerges. fortgeführt hat. Er ist vom LG. freigesprochen, die Revision der StA. ist zurückgewiesen. Errichtet wird nach dem Sprachgebrauch etwas, was bisher nicht bestand. In diesem Sinne wird in §§ 16 und 147[2] GewO. von der Errichtung gewerblicher Anlagen, in § 360[9] StrGB. von der Errichtung bestimmter Kassen und Versicherungsanstalten, in § 368[3] StrGB. von der Errichtung neuer Feuerstätten gesprochen. Alle diese Vorschriften beziehen sich nicht auf die Fortführung bereits bestehender Anlagen und Unternehmungen. Hätte deshalb in Ziff. 16 der MinVorschriften auch die Fortführung bestehender Zweiggeschäfte verboten werden sollen, so hätte die Vorschrift lauten müssen: „Zweiggeschäfte dürfen nicht errichtet oder fortgeführt werden." Ob allerdings eine so weitgehende Vorschrift den Bestimmungen des Stellenvermittlerges. gegenüber zulässig sein würde, bedarf hier keiner Erörterung. Die Erwägung, daß die bestehenden Zweiggeschäfte deshalb geschlossen werden müssen (Hoffmann, Kommentar Anm. 70 zu Ziff. 16), weil sonst das Verbot im vorhergehenden Satze wirkungslos bleiben würde, kann nicht dazu führen, eine Bestimmung, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, und die deshalb streng ausgelegt werden muß, über ihren Wortlaut hinaus auszudehnen. (Urt. I. Strafsen. 1 S. 966/12 v. 11. Nov. 1912.)

**Sind die sämtlichen Mitglieder einer umherziehenden Schauspielertruppe zur Einlösung eines Gewerbescheins verpflichtet?** Eine Anzahl von in H. wohnenden Schauspielern hat mit ihrem Oberregisseur in einer Stadt in Holstein theatralische Aufführungen veranstaltet, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben. Das LG. hat sie von der Anklage gegen die §§ 55, 148[7] GO. u. die §§ 1, 6, 18 u. 23 des Ges., betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, gefehlt zu haben, freigesprochen, weil nur der Leiter der Truppe, nicht die einzelnen Mitglieder zur Einlösung des Gewerbescheins verpflichtet sei. Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist dies Urteil aufgehoben. Nach § 55 GO. bedarf derjenige, welcher theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst dabei obwaltet, darbieten will, eines Wandergewerbescheins. Ebenso unterliegt derjenige, welcher künstlerische Leistungen, zu denen auch theatralische Vorstellungen gehören, bei welchen ein höheres Kunstinteresse nicht obwaltet, darbieten will, nach § 1 des Hausiersteuerges. der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. Bei herumziehenden Schauspielergesellschaften bietet jeder einzelne künstlerische Leistungen, theatralische Vorstellungen dar, oder, was dasselbe ist, feil, d. h. er führt diese Leistungen dem Publikum vor, in der Absicht, hierfür Bezahlung zu erhalten. Ob er dies auf Grund eines Vertrages mit einem Unternehmer tut und von diesem hierfür bezahlt wird, ist für die gewerbepolizeiliche und gewerbesteuerpflichtige Beurteilung der Frage ohne Bedeutung. Deshalb bedarf jedes einzelne Mitglied hierfür eines Wandergewerbescheins und unterliegt der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. Dies ergibt sich auch daraus, daß im Gesetz nachgelassen ist, für die Gesellschaft einen gemeinsamen Wandergewerbeschein auszustellen (§ 60d Abs. 3 GO.) und die Gewerbescheine für die Mitglieder in einem Gewerbeschein zusammenzufassen (§ 10 HausierStG.). (Urt. I. Strafsen. 1 S. 1064/12 v. 5. Dez. 1912.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Impfpflicht. Untersuchung des Kindes.** Wie das OVG. in mehrfachen Entscheidungen in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht ausgesprochen hat, ist die Polizeibehörde gesetzlich nicht behindert, auch innerhalb der Zeit, die in einem ärztlichen Zeugnis für die Dauer der Impfgefahr bescheinigt wird, die Untersuchung des Kindes durch den zuständigen Impfarzt anzuordnen. Voraussetzung für das Einschreiten der Polizeibehörde ist dabei das Vorliegen von Tatsachen, die objektiv die Zulässigkeit eines Zweifels der Polizeibehörde über das Fortbestehen des Gefahrzustandes für begründet erscheinen lassen. (Urt. IX. A. 125/11 v. 20. Sept. 1912.)

**Gemeindegewerbesteuer.** Wie das OVG. in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, sind die Gemeinden befugt, in den von ihnen erlassenen Steuerordnungen den Begriff des Anlage- und Betriebskapitals abweichend von den Vorschriften des § 23 des GewSteuerges. festzusetzen. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen, indem in § 4 der örtlichen Steuerordnung bestimmt ist, daß das Anlage- und Betriebskapital i. S. der §§ 2 und 3 a. a. O. sämtliche dem Gewerbebetriebe gewidmeten Werte umfasse. Rechtsirrtümlich ist es, wenn der Bezirksausschuß annimmt, daß in einem solchen Falle von dem Aktivvermögen nicht nur die laufenden, sondern auch die zur Begründung, Fortsetzung, Verbesserung und Erweiterung des Betriebs aufgenommenen Schulden abzusetzen seien, dergestalt, daß nur der Ueberschuß der aktiven Werte über diese das Anlage- und Betriebskapital darstelle. Er beruft sich für seine Ansicht auf das Urt.

des II. Sen. des OVG. v. 18. Juni 1901 (Entsch. des OVG. Bd. 39 S. 89), in welchem dieser Rechtsgrundsatz aufgestellt ist. Der erkennende Senat hat sich indessen dieser Rechtsansicht nicht anzuschließen vermocht. Er war befugt, von ihr abzuweichen, ohne das Plenum des OVG. anzurufen, weil auf ihn die Bearbeitung der Gemeindegewerbesteuerangelegenheiten übergegangen, er somit Nachfolger des II. Sen. in dieser Beziehung geworden ist. Der Gerichtshof hat bereits wiederholt aus der Vorschrift des § 23 des Gewerbesteuerges., wonach das Anlage- und Betriebskapital nur die dem Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werte umfaßt, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 22 a. a. O. den Schluß gezogen, daß behufs Ermittelung der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals die laufenden Schulden von dem Aktivvermögen abzuziehen seien. Der Grund hierfür ist der, daß die im laufenden Geschäftsverkehr ohne sofortige Gegenleistung aus dem Aktivvermögen, also auf Kredit, beschafften Werte den Bestand des Aktivvermögens nur insoweit erhöhen, als sie den Wert der geschuldeten Gegenleistung übersteigen, also auch nur insoweit dauernd dem Betriebe gewidmet sind. Dieser Grund trifft jedoch nicht zu, wenn durch die Steuerordnung bestimmt ist, daß sämtliche, d. h. nicht nur die dauernd, sondern auch die nur vorübergehend dem Gewerbebetriebe gewidmeten Werte als Anlage- und Betriebskapital gelten sollen. In diesem Falle erhöhen auch die auf Kredit beschafften Werte das Anlage- und Betriebskapital; mithin dürfen dann Geschäftsschulden keiner Art abgezogen werden, gleichgültig, ob es sich um laufende oder um zur Begründung, Fortsetzung, Verbesserung und Erweiterung des Betriebs aufgenommene Schulden handelt. (Urt. VIII. C. 155/12 v. 4. Okt. 1912.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Ergänzungssteuersachen.

**Vorerbe.** Wie nach dem BGB., so ist auch nach dem bisherigen nassauischen Privatrechte der Vorerbe bis zu dem Eintritte der Nacherbfolge als Eigentümer des Nachlasses anzusehen und zu behandeln. (Urt. VII. Sen. E. XIIb 3/12 v. 26. Okt. 1912.)

**Land- oder forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke.** Hat ihre Bewertung nach der Vorschrift im § 11 Abs. 1 des ErgStGes. in der Fassung der Novelle v. 26. Mai 1909 zu erfolgen, so ist ausschließlich der Ertragswert des Gutes maßgebend. Hierbei kann also der Umstand, daß die zu bewertende wirtschaftliche Einheit Baustellen oder Bauland mit umfaßt, keinerlei Berücksichtigung finden. (Urt. VI. Sen. E. VIIa 10/12 v. 26. Okt. 1912.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Begriff der Stellenvermittlung i. S. des Stellenvermittlergesetzes v. 2. Juni 1910. Konzertagenten als Stellenvermittler.** § 1 Z. 1 des Gesetzes löst nicht ausdrücklich die Frage, welche Berufsarten es sind, deren Angehörige das Gesetz gegen die mißbräuchliche Ausbeutung durch Stellenvermittler schützen will, ob namentlich nur solche Arbeitnehmer in Frage stehen, die „Dienstverträge" zum Eintritt in ein Verhältnis der Untergebenheit, oder auch solche, die in höherer sozialer Stellung nur „Werkverträge" schließen, ferner, ob das Arbeitsverhältnis ein länger dauerndes sein muß oder ein kürzer dauerndes, vielleicht sich sogar nur über Stunden oder Teile von solchen erstreckendes sein kann. Man wollte aber unter allen Umständen alle Arten von Stellenvermittlern treffen, auf die schon die früheren Vorschriften (§§ 34, 38 GewO.) für anwendbar erachtet wurden; dazu gehören vor allem die Theateragenten, die sich mit der Vermittlung von Stellen für Schauspieler und Sänger befassen, auch die Konzert-, Zirkus- und Variétéagenten. Das führt dazu, unter „Stelle" i. S. des Gesetzes jede dauernde oder auch nur vorübergehende Gelegenheit zur Verwertung geistiger (künstlerischer, wissenschaftlicher usw.) oder körperlicher Kräfte zu verstehen. Gegen die Rechtsgültigkeit der Bestimmung in § 1 der Bek. des bayer. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußeren v. 6. Okt. 1910, wonach den Vorschriften des Gesetzes Stellenvermittler unterliegen, die i. S. des § 1 des Ges. für Unternehmungen tätig sind, durch welche theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesang- und deklamatorische Vorträge sowie Schaustellungen von Menschen und Tieren dargeboten werden, gleichviel, ob dabei ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft besteht oder nicht, ist daher nichts einzuwenden. Der Angekl., der im Winter und Frühjahr 1910/11 Vertragsabschlüsse von Künstlern mit Unternehmungen vermittelt hat, durch die Konzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge dargeboten wurden, ohne daß er vor dem Beginne seines Geschäftsbetriebes sich der polizeilichen Erlaubnis dazu versichert hat, ist daher mit Recht wegen eines Vergehens wider das Stellenvermittlergesetz zu Strafe verurteilt worden. (Urt. RevReg. 19/12 v. 2. März 1912.)

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

II. Senat.

Mitg. vom Senatspräsidenten des OVG., Geh. Rat Dr. Wachler, Dresden.

**Die gemäß § 24 Ziff. 3 des Bankgesetzes von der Reichsbank an die Reichskasse abzuführenden Beträge** sind jährlich wiederkehrende Lasten, die mit Unkosten ihres kaufmännischen Betriebes gleichbedeutend sind und daher vor Feststellung des steuerpflichtigen Geschäftsgewinnes abgezogen werden müssen. (Urt. II 124 v. 15. April 1912, das den Standpunkt eines früheren Urteils v. 23. Nov. 1905 zu dem seinigen macht.)

**Begriff der nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehörigen außerordentlichen Einnahmen.** Zu diesen ist ein für Veräußerung von Vermögensgegenständen gewährtes Entgelt zu rechnen, soweit es nach der Verkehrsauffassung dazu bestimmt ist, die im Kapitalvermögen des Empfängers eingetretene Lücke auszufüllen. Dagegen gehört ein solches Entgelt zu den ordentlichen Einnahmen, soweit es nach der Verkehrsauffassung verbrauchbar erscheint. Wiederkehrende Leistungen, die als Entgelt für veräußerte Teile des Vermögensstammes auf Zeit gewährt werden (vorbehaltene Auszugsleistungen bei Gutsüberlassungen, ausbedungene Gewinnanteilsbezüge bei Geschäftsverkäufen, Kohlenzehnten für Veräußerung von Kohlenfeldern), sind nach der Verkehrsauffassung, obschon ihr Verbrauch im Endergebnis eine Minderung des früheren Vermögensstammes herbeiführt, doch verbrauchbare ordentliche Einnahmen, also steuerpflichtig. (Urt. II 472 v. 20. Mai 1912.)

## Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

**Kann der Anwalt Vorausbezahlung des Honorars fordern?** Die auch von Friedländer (RAO. zu § 30 A. 88 S. 119) vertretene Meinung, daß der Anwalt regelmäßig die ganze vertragsmäßige Vergütung als Vorschuß verlangen kann, ist zurückzuweisen, denn sie läßt sich mit der gesetzlichen Vorschrift über den angemessenen Vorschuß nicht in Einklang bringen (§ 84 GO. f. RA.). In Ermangelung besonderer Umstände kann es Bekl. nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er nach Leistung von 600 M. Vorschuß die Restzahlung von 400 M. bis nach ausgemachter Sache verweigerte. (Urt. ZivSen. III Bf. III 928/11 v. 3. Febr. 1912.)

**Beschwerde gegen Bestellung zum Armenanwalt.** Sie wurde im folg. Fall zurückgewiesen: Anwalt hatte für Kl. beim AG. gesiegt; für die Berufungsinstanz zahlte er den Vorschuß nicht, weshalb Anwalt kündigte. Das LG. bewilligte dem Kl. das Armenrecht und ordnete den Anwalt als Armenanwalt bei. Dadurch ist der Anwalt nicht beschwert, da er mit der Partei keine persönlichen Differenzen gehabt hat. Die Nichtzahlung des Vorschusses wird erklärt durch das Armutszeugnis. (Besch. ZivSen. VI Bs. Z VI 31/12 v. 24. Febr. 1912.)

Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 8

## Zivilrecht und -Prozeſs. Rechtsgeschichte.

**Lehrbuch des bürgerlichen Rechts** von Geh. Justizrat, Prof. Dr. L. Enneccerus, Geh. Justizrat, Prof. Dr. Th. Kipp und Prof. Dr. Martin Wolff. 4. u. 5. Auflage. 2. Band, II. Abteilung. Das Familienrecht. 1912. Marburg, Elwert. 11 M.

Den auf S. 289, 1912 und S. 110, 1913 d. Bl. angezeigten Teilen des Werkes hat sich die 2. Abt. des 2. Bandes zugesellt, die das Familienrecht behandelt. Einleitung und Eherecht hat Wolff, Verwandtschaft und Schwägerschaft sowie das Vormundschaftsrecht Kipp bearbeitet. Gleich dem 4. Buche des BGB. ist das Buch in 3 Abschnitte und diese sind in Titel geteilt; jedem Abschnitt folgt eine Darstellung des Uebergangsrechts und des internationalen Privatrechts, ein Anhang gibt einen Ueberblick über das Recht der Fürsorge(Zwangs)-Erziehung. Was ich zum Lobe der anderen Teile des Werkes betont habe, gilt in gleichem Maße auch für den neuen Band. Auch er zeichnet sich durch Uebersichtlichkeit der Anordnung und Klarheit der Darstellung des Stoffes aus. Die eingefügten geschichtlichen Erörterungen tragen zum Verständnis der geltenden Vorschriften wesentlich bei. Wenn man selbstverständlich auch nicht überall mit der Ausdrucksweise (so wenn es z. B. S. 78 zu Note 24 „befugen" statt berechtigen heißt, S. 78 Note 26 von „ständisch verschiedenen Auffassungen", wenn S. 112 A. 11 von „bekinderter Ehe" die Rede ist) oder da und dort nicht mit den geäußerten Ansichten sich einverstanden erklären kann (so wenn z. B. S. 12 Note 30 Wolff de lege ferenda der „Notklerikalehe" in den Fällen des § 67 PStG. bürgerlichrechtliche Wirkungen eingeräumt haben will, wenn er S. 60 behauptet, daß die Schaffung der Zivilehe „in den Gedankenkreis des Kulturkampfs gehöre", wenn S. 57 die Gemeinde statt der Distriktsverwaltungsbehörde als Aussteller des Verehelichungszeugnisses in Bayern bezeichnet wird), so ändern doch solche geringfügige Bemängelungen untergeordneter Einzelheiten nichts an der günstigen Beurteilung des neuen Bandes im ganzen.

Staatsrat Dr. v. Henle, München.

---

**Das Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten** unter Mitwirkung von Geh. OberRegRat u. vortr. Rat im Reichskolonialamt Joh. Gerstmeyer systematisch dargestellt von Justizrat Dr. L. Pink und Landrichter Dr. G. Hirschberg. Band I. 1912. Berlin, Guttentag. 14 M.

Das Werk enthält mehr, als der das Heimatrecht handhabende Jurist erwartet. Die Hauptteile behandeln das materielle und formelle Recht der Grundstücke und der Enteignung; indessen wird auch das Recht des Waldes und der Jagd, des Wassers und der Fischerei, der Wege und sogar der Umsatzsteuer und der Baupolizei besprochen und wegen des Bergrechts auf einen in Aussicht gestellten II. Band verwiesen. Sehr anzuerkennen ist die Sorgfalt, mit der die in der Gesetzgebung des Reiches und der Schutzgebiete verstreut sich findenden Vorschriften gesammelt sind, und vor allem die klare Einteilung, welche für Auffindung und Handhabung des einzelnen Rechtssatzes und der Erkenntnis seines Zusammenhangs mit dem ganzen höchst förderlich ist. Die Darstellung ist einfach und verständlich; wenn Wiederholungen nicht eben selten sich finden, so kommt dies schließlich nur dem Verständnis zugute. Von besonderer Bedeutung sind die Darlegungen, mit denen die Grundlagen einer einwandfreien Beurteilung geschaffen werden sollen, namentlich die Abschnitte über die gesetzgebende Gewalt in den Schutzgebieten und die Delegation des Kaiserl. Gesetzgebungsrechts und die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Zivilrechts, besonders des Liegenschaftsrechts sowie die Feststellung der eigentümlichen Begriffe des Eingeborenen, des Rechtes der Nichteingeborenen, der Eingeborenen und des gemischten Rechtes, des Landregisters, der Landkonzessionen und der Kolonialgesellschaften. Im einzelnen erheben sich gegen die Auffassungen der Verhältnisse eines so jungen Rechtes, wie des Kolonialrechts, naturgemäß viele Bedenken. Leider finden sich nicht wenig Druckfehler; auch ist ein Register des gesetzlichen Materials zu vermissen. Alles in allem bedeutet aber das Werk einen merkbaren Fortschritt auf dem Gebiete der Wissenschaft des Kolonialrechts und ein namentlich für die Beamten und Rechtsanwälte der Schutzgebiete sehr nützliches Handbuch.

Oberverwaltungsgerichtsrat Berner, Berlin.

---

**Gattungsschuld und Wahlschuld.** Eine begriffliche Abgrenzung von Prof. Dr. W. Kisch. 1912. München, Duncker & Humblot. 7 M.

Der Verf. bietet in dieser tief eindringenden Untersuchung einen schlagenden Beweis dafür, daß die analysierende „begriffsjuristische" Methode, sofern sie nur von einem mit juristischem bon sens begabten Kenner angewendet wird, auch heute noch die Privatrechtswissenschaft und das praktische Rechtsleben zu fördern wohl imstande ist. Unter den vom Verf. verteidigten Grundanschauungen möchte ich die an Jhering wieder anknüpfende These von der Relativität der Begriffe „Gattungsschuld" und „Speziesschuld" hervorheben: ein und dieselbe Sache kann Gegenstand einer Spezies- oder Gattungsschuld sein, je nach dem schuldrechtlichen Zusammenhang, in welchem sie vorkommt; auch kann das Ganze Gegenstand einer Speziesschuld sein, während der Teil Objekt einer Gattungsschuld ist. Die Schuld eines relativ bestimmten Gattungsteils und die sog. exklusive Vorratsschuld sind der Gattungsschuld zu unterstellen. Der Unterschied zwischen Wahl- und Gattungsschuld liegt u. a. darin, daß bei der Gattungsschuld die Gegenstände, aus welchen das Erfüllungsobjekt entnommen werden soll, stets als eine einheitliche Gesamtkategorie vorausgesetzt werden, während sie bei der Wahlschuld möglicherweise erst durch das Schuldverhältnis in eine Beziehung zueinander gebracht werden. Die Untersuchung beschränkt sich im wesentlichen auf das geltende deutsche Recht, doch wird auch das französische gelegentlich gestreift. Die Ergebnisse werden immer auf ihre praktische Anwendung geprüft und durch Beispiele veranschaulicht. Wie durch alle Arbeiten des Verf. geht auch durch diese der dem behandelten Gegenstand allein angemessene Ton ruhiger Sachlichkeit.

Professor Dr. E. Riezler, Freiburg i. Br.

---

**Höngger Meiergerichtsurteile** des 16. und 17. Jahrhunderts. Erstmals herausg. und erläutert von Prof. Dr. Ulrich Stutz. 1912. Bonn, Röhrscheid. 3,60 M.

Der Herausgeber verdient für diese Veröffentlichung den Dank sowohl der schweizerischen Rechtsgeschichte als der Wissenschaft des deutschen Rechts. Die 44 Urteile, die hier zum ersten Mal herausgegeben werden, stammen aus dem Staatsarchiv von Zürich. Es sind schriftliche Ausfertigungen, die der Berufung an Bürgermeister und Rat der Stadt als Grundlage gedient haben. Der Verf. empfiehlt sie zum Selbststudium und für den Gebrauch bei Uebungen. Zur Erläuterung der Texte dienen zahlreiche Anmerkungen mit rechts- und wirtschaftsgeschichtl. Erklärungen und wohlausgewählten Literaturangaben. Die Orientierung erleichtert ein Register von 20 Spalten. Wer diese Urteile liest, wird die Erfahrung bestätigt finden, daß solche Urkunden ein weit volleres Bild des früheren Rechts zu geben vermögen, als die Texte der Statutarrechte. Eine ganze Reihe von Instituten, namentlich des Privatrechts, wird durch diese Gerichtssprüche in ein helles Licht gerückt. Was aber den Erkenntnissen für die deutsche Rechtsgeschichte einen besonderen Reiz und Wert verleiht, ist, daß sie von einem „ausschließlich mit ungelehrten Richtern, Bauern, Handwerkern und kleinen Gewerbetreibenden besetzten Gericht" erlassen sind, „das ohne jede Beeinflussung durch fremdes Recht nach dem Herkommen der Väter und den Satzungen von Stadt und Landschaft Zürich urteilte" (Vorwort). Wir gewinnen mithin ein Bild der Rechtszustände wie sie auf Grund des alleman-

nischen Stammrechts auf das Ende des Mittelalters zur Entwicklung gekommen waren. Die Meiergerichtsurteile werden zweifellos viele Leser finden. Sie werden sich aber auch, wie der Herausgeber es sich gedacht hat, als Grundlage für deutsch-rechtliche Uebungen bewähren.

Professor Dr. Eugen Huber, Bern.

**System der deutschen Handelsverträge** von Dr. Robert Weber. 1912. Leipzig, Deichert. 12 M.

Nach Vorausschickung eines allgemeinen Teils, worin die Geschichte der deutschen Handelsverträge dargestellt und ihr rechtlicher Charakter erörtert ist, behandelt das Buch in seinem speziellen Teile in systematischer Gliederung des Stoffes alle die Gebiete, die Gegenstand der Abmachungen der deutschen Handelsverträge sind. Hinsichtlich der Zölle beschränkt sich Verf. auf die Darlegung allgemeiner Gesichtspunkte und verzichtet darauf, auf die vertragsmäßig festgelegten Sätze im einzelnen einzugehen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt infolgedessen in der Darstellung derjenigen Bestimmungen, welche in den Vertragstexten — im Gegensatz zu den Vertragstarifen — enthalten sind. Verf. hat zu dem Zwecke alle deutschen Handelsverträge einschließlich der zur Zeit des Zollvereins geschlossenen gründlich studiert und verfügt über ein außerordentlich reichhaltiges Material, das mit Geschick zusammengestellt ist. So ist das Buch als Materialiensammlung von großem Nutzen. Das Material auch kritisch zu beleuchten und Verbesserungsvorschläge anzuschließen, hat sich Verf. hingegen nicht als Aufgabe gestellt. Bisweilen finden sich Ansätze nach dieser Richtung hin, so z. B. bei Besprechung der Meistbegünstigungsklausel; indessen gehen diese Ausführungen nicht sehr in die Tiefe. Das Buch kann allen, die sich über den Inhalt der zur Zeit geltenden deutschen Handelsverträge zuverlässig und erschöpfend unterrichten wollen, warm empfohlen werden.

Ministerialdirektor F. Lusensky, Berlin.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Der Reichs-Strafprozeß.** Ein Lehrbuch von Prof Dr. E. H. Rosenfeld. 4. und 5. vollständig durchgearbeitete Auflage. 1912. Berlin, Guttentag. 7 M.

Verfasser und Verleger haben sich zu der neuen Ausgabe entschlossen. mit Rücksicht auf das „unverhoffte“ Scheitern der Strafprozeßreform. Der Entschluß ist mit Freuden zu begrüßen. Denn daß der Rosenfeldsche Strafprozeß ein vortreffliches Buch ist, darüber herrscht bei Theoretikern und Praktikern, bei Lehrenden und Lernenden nur eine Stimme. Das Werk bietet seine großen Vorzüge, wie sie in früheren Besprechungen schon rühmend hervorgehoben sind, selbstverständlich auch in der neuen Gestalt. Die Systematik ist noch vervollkommnet, Literatur und Judikatur, auch des Reichsmilitärgerichts, in noch umfassenderer Weise bis in die letzte Zeit berücksichtigt, die Brauchbarkeit namentlich für den Praktiker dadurch noch erhöht worden. Der Entwurf von 1909 erscheint nicht mehr als Anhang ist vielmehr in die Fußnoten eingearbeitet und dort kritisch beleuchtet; auch zu den brennenden Tagesfragen wird dabei in entschiedener Weise Stellung genommen. Diese Kritik wird bei den künftigen gesetzgeberischen Arbeiten zu beachten und zu bewerten sein. Für Studium und Verständnis des geltenden Strafprozeßrechtes aber, dem voraussichtlich eine noch recht lange Lebensdauer beschieden ist, wird das Lehrbuch unbestreitbar die wertvollsten Dienste leisten.

Landgerichtsdirektor Dr. Rüster, Mitglied der Strafrechtskommission, Darmstadt.

**Anthropologie und Strafrecht.** Zwei Vorträge von Dr. Hans Kurella. 1912. Würzburg, Kabitzsch. 2 M.

Das Buch gibt auf Seite 1—16 den Vortrag wieder, den Kurella in der Eröffnungssitzung des VII. Internat. Kongresses für Kriminal-Anthropologie in Köln am 19. Okt. 1911 als Nachruf für Lombroso gehalten hat: Lombrosos Entwicklung, namentlich aus dem politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Milieu Italiens während seiner Jünglingsjahre heraus, und seine fundamentalsten Lehren. — Es folgt eine Darstellung des Verlaufes des Kongresses (S. 17—84). Der Inhalt der 10 Referate und 24 (!) Vorträge, die er gebracht hat, wird geschildert, namentlich unter dem Gesichtspunkte, wieweit die Kriminal-Anthropologie in Deutschland Wurzel geschlagen und sie sich auf dem Kongreß selbst weiter durchgesetzt hat. Allzu elegisch würde das Schlußwort klingen, daß „ihre Jugendblüte, die viel von sich reden machte, vergangen ist“, wenn nicht der Verfasser andererseits sagte, „die Kriminal-Anthropologie ist in ihrem Hauptgedanken schon so sehr Gemeingut der Kulturvölker geworden, daß es den Gelehrten . . . oft gar nicht zum Bewußtsein kommt, daß sie unter der Suggestion dieses ... geistigen Besitzes ihre Gedanken gestalten“.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Kloß, Hamm.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Kommentar zu den Zoll- und Steuergesetzen** des Deutschen Reiches von Geh. Oberregierungsräten Dr. A. Hoffmann und Dr. E. Trautvetter, vortr. Räten im Reichsschatzamt, Geh. Finanzrat Dr. R. Kloß, vortr. Rat im Sächs. Finanzministerium, Geh. RegRat im Reichsschatzamt Dr. W. Cuno. 1912. Berlin, Liebmann. 25 M.

Das Werk stellt einen Separatabdruck aus der neubearbeiteten 4. Aufl. des „Stengleinschen Kommentars zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen“ dar, dessen zweiten Band es bildet. In dieser Sonderausgabe wendet es sich hauptsächlich an die Verwaltungsbehörden, insbesondere die Zoll- und Steuerbehörden und die Vertretungen von Handel und Industrie, Handels- und Gewerbekammern usw., für die es geradezu unentbehrlich ist. Wenn man bedenkt, wie schwierig es bisher für jeden nicht ganz genau mit den einzelnen Materien Vertrauten war, sich in dem weit verzweigten und steten Neuerungen unterworfenen Gebiet des Zoll- und Steuerwesens rasch zurechtzufinden, so kann man für diese Zusammenfassung von 23 Zoll- und Steuergesetzen zu einem handlichen Kommentar nicht dankbar genug sein. Sehr verdienstvoll ist auch der Mitabdruck der wichtigsten Spezialgesetze aller verwandten Gebiete bei den einschlägigen Stellen der Zoll- und Steuergesetze, so z. B. der hauptsächlichsten Einfuhrverbotsgesetze bei § 2 des Vereinszollgesetzes, die bei Auslegung der Vorschriften über die Bestrafung der Konterbande von besonderer Bedeutung sind. Auch das wenig bekannte Reichsgesetz v. 1. Juli 1869, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen hamburgischen Gebietsteilen, hat eine interessante Kommentierung gefunden, desgl. das Zuwachssteuergesetz von demjenigen Herrn im Reichsschatzamt, der bei dem jungen Gesetz sozusagen Patenstelle versehen hat. Der Kommentar berücksichtigt außer den Materialien der Gesetze nicht nur die zur Ausführung erlassenen Bundesratsvorschriften, sondern auch in ausgiebiger Weise die Zoll- und Steuertechnik und die in der Praxis gemachten Erfahrungen. Außerdem ist besonderer Wert darauf gelegt, die grundlegenden Begriffe und die häufig auftretenden Rechtsfragen mit juristischer Schärfe zu erfassen. Dem Werke gereicht dies zu besonderer Empfehlung. Es bildet gerade hierdurch eine Zierde der Literatur des Zoll- und Steuerwesens.

Regierungsrat Dr. Heidecker, Hamburg.

**Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts** auf Grund der Unfallversicherungsgesetze unter Berücksichtigung der Reichsversicherungsordnung von Regierungsrat H. Breithaupt, ständigem Mitgliede des RVA. 1912. Berlin, Vahlen. 12 M

Der Verf. hat die grundlegenden Entscheidungen, die das Reichsversicherungsamt auf dem Gebiete der Unfallversicherung erlassen hat, in übersichtlicher, knapper Form zu den einzelnen Paragraphen der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900 zusammengestellt. Die Sammlung



umfaßt in der Hauptsache veröffentlichte Entscheidungen, daneben aber auch nicht veröffentlichte, überall mit Angabe des Datums, bei veröffentlichten auch des Orts ihrer Veröffentlichung. Das weitschichtige Material ist in geschickter Weise verarbeitet und gewährt überall einen klaren Ueberblick über die Stellung der höchsten rechtsprechenden Behörde zu den einzelnen Vorschriften der bisherigen Unfallversicherungsgesetze. Die Rechtsprechung des RVA. behält auch nach Inkrafttreten des 3. Buches der RVO., welches die Unfallversicherung neu geregelt hat, noch unmittelbare Bedeutung, weil die RVO., was die Unfallversicherung anlangt, sich im großen und ganzen eng an das alte Recht angeschlossen hat. Das Werk trägt diesem Zusammenhange nach verschiedenen Richtungen hin Rechnung. Einmal werden die neuen Vorschriften der RVO. den Paragraphen der alten Gesetze in den Ueberschriften in Klammern beigefügt, ferner enthält das Buch auf S. 557—579 eine Gegenüberstellung der Paragraphen der RVO. und der Paragraphen der alten Gesetze und endlich wird in Anmerkungen vielfach auf die neuen abweichenden Vorschriften der RVO. hingewiesen. Das verdienstvolle Werk ist wohl geeignet, der Durchführung des neuen Rechtes die Wege bahnen zu helfen; es verdient, daß es in der Praxis die weiteste Verbreitung findet. Für eine neue Auflage dürfte sich die Umarbeitung in die Legalordnung der RVO. empfehlen.

Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Lass, Berlin.

---

**Die rechtliche Natur der Eisenbahnverkehrsordnung.** Von Dr. Rudolf Bäseler. 1912. Tübingen, Mohr. 3 M.

Die Schrift erörtert in gründlicher Bearbeitung die rechtliche Natur der Eisenbahnverkehrsordnung. Im ersten Teil wird die rechtliche Stellung der Eisenbahnen in den deutschen Staaten sowie die Zuständigkeit des Reichs im Eisenbahnwesen behandelt. Im zweiten Teil begründet Verf. seine Annahme, daß die EVO. keine Privatrechtsnorm sei, und geht hierauf zur Untersuchung ihrer rechtlichen Natur über. Hierbei unterscheidet er zwischen privat- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Die ersteren charakterisiert er als rechtsgeschäftliche Normen, ohne die Natur von Vertragsnormen, die letzteren überhaupt nicht als Rechtsnormen, sondern als sicherheits- und verkehrspolizeiliche Vorschriften. Er folgert hieraus, daß die Revision auf die Verletzung der EVO. nicht gestützt werden könne und verlangt d. l. f., daß der interne Transport im Wege einer Rechtsverordnung geregelt werde. Zu deren Gültigkeit sei erforderlich, daß dem Bundesrat durch das HGB. Delegation erteilt werde. Durch Bäselers Ausführungen erscheint jedoch die herrschende, auch vom Reichsgericht vertretene Lehre (Entsch. 15, 147; 64, 124 u. 169; 70, 174), welche der EVO. die Eigenschaft einer Rechtsverordnung zuerkennt und daraus schließt, daß ihre Verletzung die Revision begründet, nicht widerlegt.

Geh. Regierungsrat Dr. Eger, Berlin.

**Handwörterbuch des Sächsischen Verwaltungsrechts** von Geh. Rat Curt v. d. Mosel unter Mitwirkung von Regierungsamtmann C. G. v. d. Mosel. 12. Auflage. 1912. Leipzig, Roßberg. Geb. 30 M.

Der 1907 erschienenen 11. Auflage (1908 S. 772 d. Bl.) ist jetzt die 12. Auflage unter Mitwirkung eines Sohnes des Verfassers gefolgt, die sich in ihrer äußeren Form an ihre Vorgängerin anschließt und inhaltlich alle Vorzüge aufweist, durch die sich die bisherigen Auflagen auszeichneten. Das Werk, das dem gleichartigen Handwörterbuche der preußischen Verwaltung von v. Bitter zum Vorbilde gedient hat, bietet in alphabetischer Reihenfolge kurze Auskunft über alle wesentlichen Vorschriften des Verwaltungs- und Staatsrechts unter Anziehung der einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, der Verordnungen der Oberbehörden und der ergangenen Entscheidungen, besonders des sächsischen Oberverwaltungsgerichts. Es will das Quellenstudium nicht überflüssig machen, sondern nur erleichtern. Daß der Verf. es verstanden hat, sein Werk dementsprechend zu gestalten und seinen Fachgenossen einen zuverlässigen, unentbehrlichen Führer zu liefern, beweisen die zahlreichen Auflagen des Handwörterbuchs. Die neueste Ausgabe berücksichtigt in der bisherigen erprobten Fassung die umfangreichen Neuerscheinungen der Gesetzgebung usw. seit dem Jahre 1907. Dem vor kurzem verstorbenen Verf. gebührt aufrichtiger Dank, daß er auch nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst das begonnene Werk mit unermüdlichem Fleiße fortgesetzt hat; er hat sich dadurch ein bleibendes Verdienst um die sächsische Verwaltung erworben.

Oberverwaltungsgerichtsrat Hecht, Dresden.

---

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliothekdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Zeitschrift für das Privat- u. Oeffentliche Recht der Gegenwart.** 39. Bd. 2/4. Heft: Tezner, Das System der österr. Verwaltungsrechtsprechung. Adler, Kautrechtliche Untersuchungen. v. Peretiatkowicz, Methoderstreit in der Rechtswissenschaft. Eisner, Zur Lehre von der Gewährleistung nach österr. allg. Privatrechte unter Berücksichtigung des deutschen, französ. u. schweizer. Rechtes. Schrutka v. Rechtenstamm, Gerichtsstandsvernichtende Verträge.

**Archiv für bürgerliches Recht.** 38. Bd. 3. Heft: Schultzenstein, Die Tragung öffentlicher Lasten durch den Ehemann und durch den Inhaber der elterlichen Gewalt nach d. BGB. Lotmar, Lohnabzug wegen vorzeitiger Aufhebung eines gewerbl. Akkordes. Kohler, Die rechtliche Natur der Reklamesendung. Boehmer, Realverträge im heutigen Rechte. Liebegott, Nachlaßbehandlung im englischen Recht. Ritter, Handelsrechtliche Rundschau.

**Juristische Blätter.** 42. Jahrg. Nr. 1—11: Perin, Aktuelle Doppelbesteuerungsfragen zwischen Oesterreich und Ungarn. Leitenberger, Zur künftigen jurist. Studienordnung. v. Schwarz, Der Einstellungsvertrag (von Güterwagen). Bloch, Die wirtschaftliche Ausbildung der Juristen. Lenhoff, Der Einfluß der Rückwirkungsbestimmung des Handlungsgehilfengesetzes auf frühere Tatbestände. Hellmer, Praktische Fragen aus der Lehre von den Prozeßkosten. Ružička, Zur Abkürzung der Konzipientenpraxis. Freund, Der Gesetzentwurf über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen und das Depotgeschäft der Banken und Bankiers. Bloch, Ueber die Erfüllungsbereitschaft beim Werkvertrag. Lenz, Der Rechtsirrtum und die Praxis des Kassationshofs (Vortrag). Kübl, Der spezielle Teil des neuen Strafgesetzentwurfs.

**Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.** 78. Jahrg. Nr. 1—6: Oertmann, Die Ablehnung der Leistung nach BGB. § 286. Krafft, Ueber Beurkundungsfehler. Piloty, Die Thronbesteigung des Regenten nach bayer. Staatsrecht. Müller, Das bayerische Lotteriespielgesetz v. 11. Okt. 1912. Mendelssohn Bartholdy, Rechtskraftwirkung und Existenzwirkung von Urteilen (ZPO. § 945). Bendix, Der § 11 Abs. 2 G. m. b. H. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Conrad, Ist die Selbstanfertigung von Zündhölzern für den eigenen Gebrauch steuerpflichtig? Zeiler, Wegnot und Notweg. Schlegelberger, Rechtliche Natur und Pfändbarkeit des Nacherbenrechts; Rechtsgrundsätze des Kammergerichts. Doerr, Fordert die StrPO. wiederholte Einreichung einer Anklageschrift, wenn auf die erstmalige Einreichung die Strafkammer nach § 200 StrPO. die Eröffnung einer Voruntersuchung beschlossen hat? Eckstein, Mietrecht und Recht des Mieters auf Reklame.

**Juristische Vierteljahresschrift.** 44. Bd. 4. Heft: Pfersche, Zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Büchse, Bücherlicher Vorrang vor einer oder zugunsten einer simultan auf mehreren Liegenschaften haftenden Forderung.

**Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis.** 31. Jahrg. 3 Heft: Till, Privatrechtliche Fragmente. Klein, Zum Entwurf einer Novelle zum österr. BGB.

**Jahrbücher der württemberg. Rechtspflege.** 25. Bd. 1. Heft: Josef, Mittelbare Schädigung durch illoyale Handlungen.

**Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.** 38 Jahrg. 2./3. Heft: Zeime, Die Abgrenzung des öffentlichen und privaten Eigentums, insbes. des Gemeindeeigentums im elsaß-lothr. Recht.

**Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.** 22. Jahrg. Nr. 1—2: Oppenheimer, Zu den §§ 67 u. 68 des neuen Börsengesetzes vom 8. Mai 1908. Seyffert, Eine nachträgliche anderweite Festsetzung des gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes nicht zu erhebenden Betrages und der gemäß § 8 des Besoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 zu entrichtenden Steuerzuschläge ist nur soweit zulässig, als sie durch Aenderung der zugrunde liegenden Hauptveranlagung geboten ist. Marcuse, Die Beschränkung der Erwerbstätigkeit der Ausländer. Weill, Die Tantieme des Vorstandes und Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft.

**Die Bank.** 1913. 3. Heft: Lansburgh, Die Zulassung zum Börsenhandel. Mauer, Aus den Anfängen des landschaftlichen Pfandbriefwesens.

**Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß** 43. Bd. Heft 3: Schultzenstein, Die Untersuchungs- und die Verhandlungsmaxime in Vergleichung nach den einzelnen Prozeßarten. Kuhn, Der Herausgabeanspruch aus § 836 Abs. 3 ZPO. Josef, Rechtsprechung und Rechtslehre in der Frage über die wechselseitige Einwirkung



von Entscheidungen in der freiwilligen und in der streitigen Gerichtsbarkeit aufeinander.

**Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung.** Jahrg. 13. No. 13—18: Becker, Die „Schutzpflicht" über Minderjährige, ihre Ziele u. Wege. Boehm, Kann der Notar eine vollstreckbare Ausfertigung einer gemäß §§ 794, 800 ZPO. aufgenommenen Urkunde auch gegen den Nießbraucher des Grundstücks erteilen? Rolffs, Zur Abänderung des preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes v. 2. Juli 1900. Pringsheim, Wesen u. Form der Vereinbarung des § 91 Abs. 2 ZVG. Heidecker, Zum Wesen der Eintragungsbewilligung des Grundbuchrechts. Rodewald, Beginnt die Wirksamkeit von Vorausverfügungen über die Mietzinsen mit dem Zuschlage von neuem, auch wenn beim Zuschlag eine Zwangsverwaltung bestand? Levis, Welches Prüfungsrecht hat der Vormundschaftsrichter bei der Bestellung eines Pflegers (§ 1909 BGB.)? Heyn, Formelle und materielle Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

**Der Gerichtssaal.** 80. Bd. 4./6. Heft: Thomsen, Das unzüchtige Bild in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Hauck, Bedeutung und Feststellung des angeborenen Schwachsinns in der strafgerichtlichen Untersuchung. Eckstein, Ueber den Begriff der strafrechtlichen Zueignung. Warschauer, Das englische Geschworenengericht in Strafsachen.

**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 34. Bd. 5. Heft: Stienen, Versuch und Schuld. v. Hentig, Zur selektiven Funktion des Strafrechts. Hartwig, Die Beschlüsse des Strafanstaltskongresses in Washington 1910. Schultze, Die Zunahme der Verbrechen in der Stadt New York. Mit einer Parallele aus der englischen Geschichte. Mezger, Der moralische Defekt.

**Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht.** 4. Jahrg. 1./2. Heft: Storch, Die Bemessung der Strafe in den österr. Strafgesetzentwürfen. Löffler, Vorschläge zum österr. Strafgesetzentwurfe. Löffler, Das Rechtsmittel wegen Anrechnung der Untersuchungshaft.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 9. Jahrg. 11./12. Heft: Moeli, Ueber Anwendung des § 202 StrPO. bei Personen, die im Verlaufe einer Untersuchung geisteskrank befunden werden. Aschaffenburg, Mord und Totschlag in der Strafgesetzgebung. Boden, Die Psychologie der Aussage. Sommer, Der Entw. des italienischen Jugendgesetzbuches (Codice dei minorenni). v. Hentig, Die Prügelstrafe. Eine Ablehnung.

**Zeitschrift für internationales Recht.** 23. Bd. 1./2. Heft: Niemeyer, Erbschaftliche Ingerenz russischer Konsularbehörden in Deutschland. Luxburg, Das internationale Privatrecht des ehelichen Güterrechts nach d. BGB. f. d. D. R.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1913. Nr. 2: Selbach, Die Reform der direkten Steuern in Elsaß-Lothringen. Prölß, Die Schiffahrtsabgaben. Schultze, Der Weltkampf Englands mit Frankreich. Nebel, Der völkerrechtliche Inhalt der Handelsverträge des Deutschen Reiches.

**Koloniale Monatsblätter.** 15. Jahrg. 3. Heft: Romberg, Die Kolonialunion. Stahl, Zum kolonialen Jagdrecht.

**Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence.** 37e année. 1re livr.: Perreau, Les transformations du droit civil aux 19e siècle. De Pindray, Quelques précisions sur la recherche de la paternité naturelle dans l'ancien droit français.

**Nouv. Revue pratique de droit international privé.** 9e année. No. 2: Octavio, La condition de l'étranger au Brésil.

**Annales de droit commercial.** 27e année. No. 1: Escarra, Les clauses de non-responsabilité des compagnies de chemins de fer dans le tarif spécial commun. P. V. No. 129.

**Revue internationale du droit maritime.** 28e année. 3e livr.: Crémieu, L'assurance „pour compte de qui il appartiendra" en droit maritime.

**Revue générale de droit international public.** 20e année. No. 1: Audinet, Le monopole des assurances sur la vie en Italie, et le droit des étrangers. Alvarez, La conférence des juristes de Rio de Janeiro et la codification du droit international américain. * * * Du refus, par un agent diplomatique ou un consul de célébrer le mariage de ses nationaux. Fauchille, La fondation de l'Institut américain de droit international. Gram, Hagerup etc, L'Institut américain de droit international.

**Revue politique et parlementaire.** 20e année. No. 225: Lachapelle, La réforme électorale devant le Sénat.

**Harvard Law Review.** Vol. 26. No. 5: Leonhard, The vocation of America for the science of Roman law. Thayer, International arbitration of justiciable disputes. Ashley, The doctrine of consideration.

**Tidsskrift for Retsvidenskab.** 25. aarg. 3./4. H.: Øvergaard, Om kjøperens ret til skadeserstatning paa grund af mangler ved salgsgjenstanden.

**Rechtsgeleerd Magazijn.** 32e jaarg. Afl. 1/2: De Ranitz, Een regel of twee richtingen. Tichelaar, De duitsche wet van 1. 6. 1909 „über die Sicherung der Bauforderungen".

**Tidskrift, utg. af juridiska Föreningen i Finland.** 1913. 1./2. H.: Ekström, Internationellt privaträttsliga afhandlingar. Hernberg, Om aktierättsskyddet.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Cahen, L. et Guyot, R. L'œuvre législative de la révolution. Paris, F. Alcan. Fr. 7.

Mayr, R. v. Römische Rechtsgeschichte. II. Buch: Die Zeit des Amts- und Verkehrsrechtes. 1. und 2. Hälfte. Berlin, Göschen. Geb. à M. 0,90.

Schröder, R. Deutsche Rechtsgeschichte. II. Die Neuzeit. Berlin, Göschen. Geb. M. 0,90.

Herwegen, P. J. Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie. (Deutschrechtliche Beiträge VIII. 4.) Heidelberg, Winter. M. 1.

Schneider, B. Friedewirkung und Grundbesitz in Markt und Stadt. (Deutschrechtliche Beiträge VIII. 3.) Heidelberg, Winter. M. 1,20.

### Bürgerliches Recht.

Rohde. Studien im Besitzrecht. Abschnitt X u. XI. B. Spezielle Gestaltung des corpus possessionis nach römischem Recht. Fortsetzung. Marburg, Elwert. M. 2,50.

— —, Abschnitt XXII. Schutz des Besitzes. Das. M. 3.

Lieske, H. Das Recht der Bauwelt. Eine populäre Darstellung baurechtlicher Fragen des täglichen Lebens. Leipzig, O. Spamer. Geb. M. 4,50.

Blau, L. Die jüdische Ehescheidung und der jüdische Scheidebrief. Eine historische Untersuchung. 2. Teil. Straßburg 1912. K. J. Trübner. M. 2,50.

### Handelsrecht usw.

Hüttner, R. Das Handelsrecht. Kurzgefaßte Darstellung des Handelsrechts mit Ausschluß des Seerechts unter Berücksichtigung der wichtigsten handelsrechtl. Nebengesetze. 2. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb M. 4.

Schön, J. Das bosnisch herzegowinische, österreichische, ungarische und kroatische Handelsrecht in ihren Verschiedenheiten. Ein Kommentar zum Handelsgesetze für Bosnien und die Herzegowina. Wien, Manz. M. 8.

Thaller, E. Traité général théorique et pratique de droit commercial. Droit maritime par G. Ripert. T. 1er. Paris, Rousseau. Fr. 12.

### Zivilprozeß usw.

Förster, A. Die Zivilprozeßordnung f. d. D. R. 3. Aufl. von R. Kann. (Kommentar zum BGB. und seinen Nebengesetzen II. 2) 1. Bd. 5 Lief. Berlin, Heymann M. 8.

Reinhard, P. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. 3 1897 nebst dem Einführungsgesetze (Fassung v. 20 5 1898). Handausgabe mit Erläuterungen. 4. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb M. 7,50.

Lebrecht, A. Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. 7. 1905. Mit Erläuterungen. Mannheim, Bensheimer. M. 2.

Das Gerichtskostengesetz für das Ghzt. Sachsen v. 9. 12. 1899 in der Fassung v. 25. 8. 1909. Mit Erläuterungen bearb im Auftrage des ghzl. sächs. Staatsministeriums. Weimar, Böhlau. Geb. M. 6.

Bender, E. La réforme notariale. Paris, A. Rousseau. Fr. 3,50.

### Strafrecht usw.

Daude, P. Das Strafgesetzbuch f. d. D. R. v. 15. 5. 1871 mit den Entscheidungen des Reichsgerichts hg. 12. Aufl. Berlin, H. W. Müller. Geb. M. 4.

Spohn. Ratgeber in Ehrenfragen aller Art für das Heer und die Marine. 2. Teil: Beurteilung der verschiedensten Ehrenfragen, die zu Ehrenhändeln und Ehrengerichten Anlaß geben. 2. Aufl. Berlin, Eisenschmidt. M. 1,50.

— —, 3. Teil: Die konventionellen Gebräuche beim Zweikampf unter Berücksichtigung des Offizierstandes. 8. Aufl. Das. M. 0,90.

Günther, A. Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Wein. Ergänzungsheft. Berlin, Heymann. M. 3.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Eckhardt, E. Die Grundrechte vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. (Abhandl. a. d. Staats- u. Verwaltungsrecht 30. H.) Breslau, Marcus. M. 6,40.

Jaeckel, R. Statistik und Verwaltung mit besonderer Berücksichtigung der preuß. Verwaltungsreform. Jena, G. Fischer. M. 2.

Verhandlungen des 1. Kongresses für Städtewesen Düsseldorf 1912. Herausgeg. im Auftrage der Stadtverwaltung Düsseldorf [von C. Geusen u. H. Wagner]. 2 Bde. Düsseldorf, A. Bagel. Subskr.-Preis M. 10.

Gerstmeyer, J. Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein v. 14 4. 1869 und Nebengesetze. Mit Erläuterungen. 2. Aufl. Kiel, Lipsius & Tischer. Geb. M. 4,50.

Merkel, E. Der Gemeindebeamte. Ein Abriß des sächs. Verfassungs- u. Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 6.

Haebler, C. v. Das Wegerecht im Kgr. Sachsen. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 10.

Wehrmann, L. Die Verwaltung der Eisenbahnen. Die Verwaltungstätigkeit der preuß. Staatsbahn in der Gesetzgebung, der Aufsicht und dem Betriebe unter Vergleich mit anderen Eisenbahnen. Berlin, J. Springer. M. 7.

Buhle, R. Invalidenversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung. Praktisches Nachschlagewerk. Stuttgart, Metzler. Geb. M. 3,50.

Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes nebst Begründung. Veröffentlicht am 25. 1. 1913. (Samml. amtl. Veröffentlichungen a. d. Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 44.) Berlin, Heymann. M. 0,60.

Rosenthal, M. Reichsstempelgesetz (Effekten-, Kuxen-, Talon-, Scheck-, Grundstücksübertragungs- u. Fahrkartenstempel) vom 15. 7. 1909 erläutert. 2. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 6.

### Völkerrecht usw.

Loewenthal, E. Grundzüge zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts. (In deutscher und französischer Sprache). 3. Aufl. Berlin 1912, O. Dreyer. M. 0,50.

Macey, P. Statut international de Monaco. (Collection diplomatique No. 5.) Paris, P. Lechevalier. Fr 4.

Für die Schriftleitung verantwortlich Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 9. Berlin, den 1. Mai 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.




Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die Bewährung nach bedingter Begnadigung.

Vom Geh. Justizrat Dr. **Lessing**, vortr. Rate im Sächs. Justizministerium, Dresden.

Ueber die Anwendung der bedingten Begnadigung wurden früher alljährlich auf Veranlassung des Reichs-Justizamts, und zwar seit 1899, in den einzelnen Bundesstaaten gesammelte statistische Erhebungen dem Reichstage zur Kenntnisnahme übersendet. Zuletzt ist eine die Zeit bis Ende 1908 umfassende Zusammenstellung am 30. März 1909 an den Reichstag gelangt.[1] Nachdem der Reichstag in der Sitzung v. 25. April 1910[2]) beschlossen hat, daß derartige Zusammenstellungen nicht mehr vorgelegt werden sollen, sind statistische Nachweise über den Umfang und die Ergebnisse der bedingten Begnadigung von Reichs wegen nicht mehr bekanntgegeben worden.

Bei den dem Reichstage unterbreiteten Zusammenstellungen ist es nicht möglich gewesen, ein völlig genaues Bild über die Erfolge der bedingten Begnadigung zu geben. Die Zählung erstreckte sich nur auf die Aussetzung der Strafvollstreckung. Nun ist aber im Königreiche Sachsen nach § 52 der Verfassungsurkunde v. 4. Sept. 1831 dem Könige in allen Strafsachen auch das Recht der Abolition eingeräumt. Deshalb wird hier nicht bloß die Strafvollstreckung mit der Aussicht auf künftigen Straferlaß, sondern in besonders geeigneten Fällen auch schon die Strafverfolgung mit der Aussicht auf gnadenweise Niederschlagung der Untersuchung ausgesetzt. Die Fälle, in denen Strafverfolgungsaufschub gewährt worden war, konnten in die vom Reichs-Justizamte veranlaßte Statistik überhaupt nicht aufgenommen werden. Hierzu kam aber noch folgendes, und zwar betraf dieser Mangel nicht bloß das Königreich Sachsen, sondern ebensosehr alle anderen beteiligten Bundesstaaten: nach den vorhandenen Unterlagen ließen sich nur die in einem Jahre bewilligten, den in dem **gleichen** Jahre erledigten Bewährungsfristen gegenüberstellen.[1] In Wirklichkeit betrafen aber die Erledigungen durch endgültige Begnadigung unzweifelhaft Fälle, in denen die bedingte Begnadigung nicht in demselben Jahre, sondern in den der Dauer der Bewährungsfrist entsprechenden Vorjahren gewährt worden war.

I. Um diese Lücken auszufüllen, hat das Kgl. Sächs. Justizministerium bei den in den Jahren 1898, 1902 und 1906 im Gebiete des Königreichs Sachsen bewilligten Bewährungsfristen — und zwar unter Berücksichtigung sowohl des Strafvollstreckungs- wie des Strafverfolgungsaufschubs — ermittelt, in wie viel Fällen der Aufschub zur Gewährung oder Versagung der endgültigen Begnadigung nach Ablauf der Frist oder zum Widerrufe während des Laufes der Frist geführt hat. Das Ergebnis ist das nachstehende (Tabelle I):

Tabelle I.

| Bewilligungsjahr | Art des Aufschubs | Zahl der Bewilligungen | Von den in Spalte 1 bezeichneten Fällen betrafen Personen männlichen Geschlechts | weiblichen Geschlechts | die bei Begehung der strafbaren Handlung noch nicht 18 Jahr alt waren | 18 oder mehr Jahr alt waren | erledigten sich durch endgültige Begnadigung | endg. Ablehnung der Begnadigung | Widerruf | Tod oder auf andere Weise |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1898 | Strafvollstreckungen . | 197 | 145 | 52 | 174 | 23 | 160 | 14 | 21 | 2 |
| | Strafverfolgungen . . | 20 | 18 | 2 | 16 | 4 | 12 | 4 | 4 | — |
| | Summe | 217 | 163 | 54 | 190 | 27 | 172 | 18 | 25 | 2 |
| 1902 | Strafvollstreckungen . | 499 | 357 | 142 | 405 | 94 | 337 | 36 | 84 | 42 |
| | Strafverfolgungen . . | 29 | 27 | 2 | 25 | 4 | 24 | 4 | 1 | — |
| | Summe | 528 | 384 | 144 | 430 | 98 | 361 | 40 | 85 | 42 |
| 1906 | Strafvollstreckungen . | 1210 | 845 | 365 | 828 | 382 | 886 | 43 | 207 | 74 |
| | Strafverfolgungen . . | 70 | 50 | 20 | 60 | 10 | 53 | 5 | 12 | — |
| | Summe | 1280 | 895 | 385 | 888 | 392 | 939 | 48 | 219 | 74 |

[1]) 12. LegPer. I. Sess. 07/09, Drucks. Nr. 1321.
[2]) Nr. 390 der Drucks. 09/10 u. Sten Ber. S. 2670.

[1]) Angezogene Drucks. Nr. 1321 S. 6 Anm. 1.

II. Auf die verschiedenen Geschlechter und Altersstufen verteilten sich die endgültigen Begnadigungen in der nachersichtlichen Höhe (Tabelle II):

Tabelle II.

| Bewilligungsjahr | Art des Aufschubs | Gesamtzahl d. endgültigen Begnadigungen | Von den in Spalte 1 bezeichneten Fällen betrafen Personen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | männlichen | weiblichen | die bei Begehung der strafbaren Handlung noch nicht 18 | 18 oder mehr |
| | | | Geschlechts | | Jahre alt waren | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1898 | Strafvollstreckungen | 160 | 119 | 41 | 144 | 16 |
| | Strafverfolgungen . . | 12 | 11 | 1 | 9 | 3 |
| | Summe | 172 | 130 | 42 | 153 | 19 |
| 1902 | Strafvollstreckungen | 337 | 224 | 113 | 260 | 77 |
| | Strafverfolgungen . . | 24 | 22 | 2 | 20 | 4 |
| | Summe | 361 | 246 | 115 | 280 | 81 |
| 1906 | Strafvollstreckungen | 886 | 576 | 310 | 597 | 289 |
| | Strafverfolgungen . . | 53 | 33 | 20 | 44 | 9 |
| | Summe | 939 | 609 | 330 | 641 | 298 |

III. Von der Ablehnung der endgültigen Begnadigung nach Ablauf der Bewährungsfrist wurden — nach Geschlecht und Alter getrennt berechnet — betroffen (Tabelle III):

Tabelle III.

| Bewilligungsjahr | Art des Aufschubs | Gesamtzahl der Ablehnungen | Von den in Spalte 1 bezeichneten Fällen betrafen Personen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | männlichen | weiblichen | die bei Begehung der strafbaren Handlung noch nicht 18 | 18 oder mehr |
| | | | Geschlechts | | Jahre alt waren | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1898 | Strafvollstreckungen . | 14 | 8 | 6 | 13 | 1 |
| | Strafverfolgungen . . | 4 | 4 | — | 3 | 1 |
| | Summe | 18 | 12 | 6 | 16 | 2 |
| 1902 | Strafvollstreckungen . | 36 | 29 | 7 | 34 | 2 |
| | Strafverfolgungen . . | 4 | 4 | — | 4 | — |
| | Summe | 40 | 33 | 7 | 38 | 2 |
| 1906 | Strafvollstreckungen . | 43 | 35 | 8 | 35 | 8 |
| | Strafverfolgungen . . | 5 | 5 | — | 4 | 1 |
| | Summe | 48 | 40 | 8 | 39 | 9 |

IV. Der Widerruf, der während des Laufes der Bewährungsfrist verfügt wurde, verteilte sich wie nebenstehend (Tabelle IV).

Hiernach haben den für den Fall künftigen Wohlverhaltens in Aussicht gestellt gewesenen Erlaß der Strafe oder die Niederschlagung der Strafverfolgung durch Bewährung erlangt: 1898 von 217 Personen 172 oder 79,3%, 1902 von 528 Personen

Tabelle IV.

| Bewilligungsjahr | Art des Aufschubs | Gesamtzahl der Widerrufe | Von den in Spalte 1 bezeichneten Fällen betrafen Personen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | männlichen | weiblichen | die bei Begehung der strafbaren Handlung noch nicht 18 | 18 oder mehr |
| | | | Geschlechts | | Jahre alt waren | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1898 | Strafvollstreckungen . | 21 | 17 | 4 | 20 | 1 |
| | Strafverfolgungen . . | 4 | 3 | 1 | 4 | . |
| | Summe | 25 | 20 | 5 | 24 | 1 |
| 1902 | Strafvollstreckungen . | 84 | 67 | 17 | 73 | 11 |
| | Strafverfolgungen . . | 1 | 1 | . | 1 | . |
| | Summe | 85 | 68 | 17 | 74 | 11 |
| 1906 | Strafvollstreckungen . | 207 | 174 | 33 | 174 | 33 |
| | Strafverfolgungen . . | 12 | 12 | . | 12 | . |
| | Summe | 219 | 186 | 33 | 186 | 33 |

361 oder 68,4% und 1906 von 1280 Personen 939 oder 73,4%. Unter den 172 endgültig Begnadigten des Jahres 1898 befanden sich 119 Personen männlichen Geschlechts mit Vollstreckungsaufschub, 11 gleichen Geschlechts mit Verfolgungsaufschub, 41 Personen weiblichen Geschlechts mit Vollstreckungsaufschub und 1 Frau mit Verfolgungsaufschub. Dem Alter nach waren bei Begehung der strafbaren Handlung 153 (darunter 144 mit Vollstreckungs-, 9 mit Verfolgungsaufschub) noch nicht 18 Jahre und 19 (16 mit Vollstreckungs-, 3 mit Verfolgungsaufschub) über 18 Jahre. Von den aus dem Jahre 1902 zur endgültigen Begnadigung gelangten 361 Personen waren 246 (224 mit Vollstreckungs-, 22 mit Verfolgungsaufschub) männlichen und 115 (113 mit Vollstreckungs-, 2 mit Verfolgungsaufschub) weiblichen Geschlechts. Bei Verübung der Straftat waren hiervon 280 (260 mit Vollstreckungs-, 20 mit Verfolgungsaufschub) noch nicht 18 und 81 (77 mit Vollstreckungs-, 4 mit Verfolgungsaufschub) 18 oder mehr Jahre alt. Die aus dem Jahre 1906 endgültig begnadigten 939 Personen verteilten sich mit 609 (576 Vollstreckungs-, 33 Verfolgungsaufschub) auf das männliche und mit 330 (310 Vollstreckungs-, 20 Verfolgungsaufschub) auf das weibliche Geschlecht, ferner mit 641 (597 Vollstreckungs-, 44 Verfolgungsaufschub) auf Täter unter 18 Jahren und mit 298 (289 Vollstreckungs-, 9 Verfolgungsaufschub) auf erwachsene Täter.

V. Bei der Vergleichung der endgültigen Begnadigungen und der Bewilligungen ergeben sich somit im einzelnen folgende Prozentsätze (Tabelle V):

Tabelle V.

| Bewilligungsjahr | Art des Aufschubs | Männliches Geschlecht | Weibliches Geschlecht | Bei Begehung der strafbaren Handlung noch nicht 18 | 18 oder mehr |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Jahre alt | |
| 1898 | Strafvollstreckungen | 82,1% (145 zu 119) | 78.8% (52 zu 41) | 82,8% (174 zu 144) | 69,6% (23 zu 16) |
| | Strafverfolgungen . . | 61,1% (18 zu 11) | 50% (2 zu 1) | 56,3% (16 zu 9) | 75% (4 zu 3) |
| 1902 | Strafvollstreckungen | 62,7% (357 zu 224) | 79,6% (142 zu 113) | 64,2% (405 zu 260) | 81.9% (94 zu 77) |
| | Strafverfolgungen . . | 81,5% (27 zu 22) | 100% (2 zu 2) | 80% (25 zu 20) | 100% (4 zu 4) |
| 1906 | Strafvollstreckungen | 68,2% (845 zu 576) | 84,9% (365 zu 310) | 72,1% (828 zu 597) | 75,7% (382 zu 289) |
| | Strafverfolgungen . . | 66% (50 zu 33) | 100% (20 zu 20) | 73,3% (60 zu 44) | 90% (10 zu 9) |

VI. In der seitherigen Statistik und insbesondere auch in den dem Reichstage vorgelegten Zusammenstellungen ist stets nur auf die Zahl der Erledigungen durch Einleitung der Strafvollstreckung während der Bewährungsfrist oder durch Begnadigung nach Fristablauf Rücksicht genommen. Für die Frage, ob sich die bedingt Begnadigten auch nach der endgültigen Begnadigung weiterhin wohl verhalten haben, waren Unterlagen überhaupt nicht vorhanden. Um auch in dieser Richtung den Sachverhalt zu klären, hat das Justizministerium jetzt Auszüge aus dem Strafregister rücksichtlich aller derjenigen Personen herbeigezogen, die auf Grund der in den Jahren 1898, 1902 und 1906 gewährten Bewährungsfristen die endgültige Begnadigung erlangt hatten. Hierbei ist festgestellt worden, daß sich auch weiterhin straffrei geführt haben (Tabelle VI):

Tabelle VI.

| Bewilligungsjahr | Art des Aufschubs | Zahl | Von den in Spalte 1 bezeichneten Fällen betrafen Personen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | männlichen | weiblichen | die bei Begehung der strafbaren Handlung noch nicht 18 | 18 oder mehr |
| | | | Geschlechts | | Jahre alt waren | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1898 | Strafvollstreckungen . | 126 | 87 | 39 | 112 | 14 |
| | Strafverfolgungen . . | 11 | 10 | 1 | 9 | 2 |
| | Summe | **137** | 97 | 40 | 121 | 16 |
| 1902 | Strafvollstreckungen . | 274 | 178 | 96 | 208 | 66 |
| | Strafverfolgungen . . | 19 | 17 | 2 | 15 | 4 |
| | Summe | **293** | 195 | 98 | 223 | 70 |
| 1906 | Strafvollstreckungen . | 789 | 499 | 290 | 527 | 262 |
| | Strafverfolgungen . . | 48 | 29 | 19 | 39 | 9 |
| | Summe | **837** | 528 | 309 | 566 | 271 |
| | | | zusammen 1267 Personen | | | |

VII. Dagegen sind nach der erlangten endgültigen Begnadigung bestraft worden (Tabelle VII):

Tabelle VII.

| Bewilligungsjahr | Art des Aufschubs | Zahl | Von den in Spalte 1 bezeichneten Fällen betrafen Personen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | männlichen | weiblichen | die bei Begehung der strafbaren Handlung noch nicht 18 | 18 oder mehr |
| | | | Geschlechts | | Jahre alt waren | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1898 | Strafvollstreckungen | 34 | 32 | 2 | 32 | 2 |
| | Strafverfolgungen . | 1 | 1 | . | . | 1 |
| | Summe | **35** | 33 | 2 | 32 | 3 |
| 1902 | Strafvollstreckungen | 63 | 46 | 17 | 52 | 11 |
| | Strafverfolgungen . | 5 | 5 | . | 5 | . |
| | Summe | **68** | 51 | 17 | 57 | 11 |
| 1906 | Strafvollstreckungen | 97 | 77 | 20 | 70 | 27 |
| | Strafverfolgungen . | 5 | 4 | 1 | 5 | . |
| | Summe | **102** | 81 | 21 | 75 | 27 |
| | | | zusammen 205 Personen | | | |

Hiervon sind 128 Personen einmal, 36 zweimal und 41 drei- und mehrmals mit Strafe belegt. Die höchste Zahl der Nachstrafen beträgt 12. Zuchthaus ist nur einmal erkannt worden. Diebstahl ist die Straftat, welche die meisten endgültig Begnadigten abermals begangen haben (66 Personen), dann folgen Unterschlagung (7), Betrug (4) und Sittlichkeitsvergehen (4).

VIII. Aus dem Bewilligungsjahre 1898 sind von 172 endgültig Begnadigten 35 oder 20,3%, aus 1902 von 361 68 oder 18,8%, aus 1906 von 939 102 oder 10,9% rückfällig geworden. Im einzelnen ergeben sich für das Verhältnis der Nichtbewährungen zu den endgültigen Begnadigungen folgende Prozentzahlen (Tabelle VIII):

Tabelle VIII.

| Bewilligungsjahr | Art des Aufschubs | Männliches Geschlecht | Weibliches Geschlecht | Bei Begehung noch nicht 18 Jahre alt | Bei Begehung 18 oder mehr Jahre alt |
|---|---|---|---|---|---|
| 1898 | Strafvollstreckungen | 26,9% (119 zu 32) | 4,9% (41 zu 2) | 22,2% (144 zu 32) | 12,5% (16 zu 2) |
| | Strafverfolgungen . | 9,1% (11 zu 1) | — | — | 33,3% (3 zu 1) |
| 1902 | Strafvollstreckungen | 20,5% (224 zu 46) | 15% (113 zu 17) | 20% (260 zu 52) | 14,3% (77 zu 11) |
| | Strafverfolgungen . | 22,7% (22 zu 5) | — | 25% (20 zu 5) | — |
| 1906 | Strafvollstreckungen | 13,4% (576 zu 77) | 6,5% (310 zu 20) | 11,7% (597 zu 70) | 9,3% (289 zu 27) |
| | Strafverfolgungen . | 12,1% (33 zu 4) | 5% (20 zu 1) | 11,4% (44 zu 5) | — |

Allerdings ist danach die Zahl der Personen, bei denen es trotz der unbedingten Gnadenerweisung wieder zur nachträglichen Verurteilung wegen neuer Straftaten gekommen ist, fortdauernd zurückgegangen (1898: 20,3%, 1902: 18,8%, 1906 sogar nur 10,9%). Es dürfte aber gewagt sein, hieraus zu schließen, daß die Einrichtung der bedingten Begnadigung fortlaufend zu günstigeren Erfolgen geführt habe. Der Rückgang ist annehmbar mindestens zum großen Teile dadurch verursacht, daß bei den späteren Jahrgängen der Zeitraum seit der endgültigen Begnadigung kürzer ist. Da die Bewährungsfrist im Königreiche Sachsen in der Hauptzahl der Fälle auf drei Jahre bemessen wird, sind die 1906 bedingt Begnadigten durchschnittlich erst 1909 zum Straferlasse oder zur Niederschlagung gelangt, während aus den Bewilligungsjahren 1898 und 1902 die endgültige Begnadigung durchschnittlich schon 1901 und 1905 bewilligt gewesen ist. Jedenfalls sind von den Personen, die 1898 Aufschub der Strafvollstreckung oder Strafverfolgung erhalten haben, 20,8% nicht eines endgültigen Gnadenaktes würdig gewesen und von den würdig Befundenen 20,3% doch noch straffällig geworden, also insgesamt 41% ohne Bewährung geblieben. Für 1902 ergeben sich 31,6% ohne endgültige Begnadigung und 18,8% Rückfällige, zusammen 50,4% Nichtbewährte, für 1906 26,6% ohne endgültige Begnadigung und 10,9% Rückfällige, zusammen 37,5% Nichtbewährte. Ob hiernach alle die Hoffnungen

als erfüllt gelten können, die auf die bedingte Begnadigung bei ihrer Einführung gesetzt wurden, soll hier nicht entschieden werden. Auch bei Heranziehung der allgemeinen Kriminalität wird sich darüber wohl kaum ein sicheres Bild gewinnen lassen.[1]) In folgender Richtung dürfte jedoch jetzt auf Grund der hier nunmehr erlangten Unterlagen eine Vergleichung mit den seither veröffentlichten Ergebnissen der Kriminalstatistik möglich geworden sein. Das Kais. Statistische Amt hat ermittelt, daß von den im Jahre 1898 erstmals Verurteilten 22,3 % innerhalb der nächsten 10 Jahre eine neue Verurteilung erlitten haben.[2]) Von den 217 Personen, die im Jahre 1898 im Kgr. Sachsen Strafvollstreckungs- oder Strafverfolgungsaufschub erlangt haben, kann unbedenklich angenommen werden, daß sie sich in der Lage erstmalig Verurteilter befunden haben, da die bedingte Begnadigung nur ganz ausnahmsweise Vorbestraften bewilligt wird. Aus den hier herbeigezogenen Strafregisterauszügen ist nun zu ersehen gewesen, daß von den aus dem Jahrgange 1898 endgültig begnadigten 172 Personen 19 innerhalb der nächsten 10 Jahre und 16 nach Ablauf dieses Zeitraums wieder bestraft wurden. Außer diesen 19 Rückfälligen sind als innerhalb der zehnjährigen Frist wieder zur Bestrafung Gekommene auch die 25 Personen zu zählen, bei denen die Bewährungsfrist während ihres Laufes widerrufen wurde. Auch das erscheint unbedenklich, weil der Widerruf fast ausnahmslos wegen neuer Verurteilung verfügt wird. Weiter sind noch als innerhalb der nächsten zehn Jahre rückfällig Gewordene die Personen in Betracht zu ziehen, bei denen die endgültige Begnadigung abgelehnt wurde. Die Ablehnung beruht in der Regel auf dem Bekanntwerden neuer Verurteilungen. Günstig gerechnet ist die Hälfte der 18 endgültigen Ablehnungen, also die Zahl 9, den Wiederverurteilungsfällen zuzuzählen. Von den 217 im Jahre 1898 bedingt begnadigten und den erstmalig verurteilten der Reichsstatistik gleichzustellenden Personen haben hiernach innerhalb der nächsten zehn Jahre 53 (19 + 25 + 9) oder rund 24 % — gegenüber 22,3 % des Reichsdurchschnitts — eine neue Verurteilung erlitten. Im übrigen liefern die bei der Durchsicht der Strafregisterauszüge gewonnenen Zahlen, wonach von den aus dem Jahrgange 1898 endgültig begnadigten 35 Personen, bei denen eine Wiederbestrafung vorgekommen ist, 16 — darunter 15 Jugendliche und 1 Erwachsener —, also 45,7 %, erst nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes erneut verurteilt wurden, einen greifbaren Anhalt dafür, wie sehr die oben betonte Vorsicht gegenüber den günstigeren Prozentzahlen am Platze ist, die sich bei der Vergleichung der Nichtbewährungen mit den endgültigen Begnadigungen für die Jahrgänge 1902 und namentlich 1906 gegenüber dem Jahrgange 1898 ergeben haben.

[1]) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs. N. F., Bd. 146, Kriminalstatistik für 1901, S. I, 29 und 30 sowie Bd. 155, Kriminalstatistik für 1902, S. I, 32.

[2]) Angezogene Statistik Bd. 228, Kriminalstatistik für 1908 S. I, 6.

## Zum Entwurf eines Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag.

Vom Geh. Regierungsrat B. v. Wilmowski, Berlin.

Die erste Lesung des Entwurfs über den einmaligen Wehrbeitrag ist abgeschlossen; sie hat erkennen lassen, daß die Mehrheit des Reichstags dem Grundgedanken des Entw. zustimmt, daß jedoch im einzelnen erhebliche Aenderungen gewünscht werden. Es ist erklärlich, daß es vornehmlich politische — wirtschafts- und sozialpolitische — Gesichtspunkte waren, von denen die Vertreter der einzelnen Parteien bei Beurteilung des Entw. ausgingen, und daß die technisch-praktischen Erwägungen bei den Verhandlungen zurücktraten. In der Tat sind Erwägungen letzterer Art vielleicht nur von einem der Redner kurz angedeutet worden. Und doch hätte die Frage, wie man sich die Ausführung des Gesetzes zu denken hat, im Vordergrund der Erörterung stehen sollen.

Der Entwurf, dessen wesentlicher Inhalt hier als bekannt vorausgesetzt wird, enthält im § 16 den Grundsatz, daß bei der Feststellung des Vermögens der gemeine Wert (Verkaufswert) seiner einzelnen Bestandteile zugrunde zu legen sei, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibe; eine weitgreifende Ausnahmebestimmung ist jedoch im § 17 gegeben, und zwar dahin, daß bei landwirtschaftlichen Grundstücken der Ertragswert entscheiden solle, und daß als Ertragswert das 25fache des Reinertrags zu gelten habe, den die Besitzung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren könne.

So einfach jener Grundsatz von der Veranlagung nach dem gemeinen Wert klingt, so wenig ist bestreitbar, daß es unmöglich ist, den gemeinen Wert (Verkaufs-, Verkehrswert) der einzelnen Teile des Vermögens mit einiger Sicherheit zu bestimmen, insoweit es sich nicht um ganz einfach liegende Vermögensverhältnisse handelt. Einfache Verhältnisse liegen aber bei der weitaus großen Mehrzahl der Beitragspflichtigen nicht vor.

Zwar wird bei solchen Steuerpflichtigen, deren Vermögen nur in Kapitalien im Sinne des Entwurfs besteht, eine sichere Wertbestimmung meist ausführbar sein. Indessen können auch hier schon Schwierigkeiten sich ergeben, wenn Kapitalforderungen zu schätzen sind, deren Schuldner nicht voll und unbedingt zahlungsfähig erscheinen. — Bebauter städtischer Grundbesitz mag in der Regel eine einigermaßen zuverlässige Schätzung zulassen, insoweit nämlich die Mietzinserträge derart und so dauernd feststehen, daß sich der Wert ohne weiteres aus einer Ertragskapitalisierung ergibt. In zahlreichen Ausnahmefällen wird jedoch eine solche Wertbestimmung als eine einseitige oder unvollständige Beurteilung erscheinen; mehrfache andere Momente, der bauliche Zustand, Baustellenwert usw., werden alsdann für die Schätzung heranzuziehen sein und werden die Wertfeststellung erschweren. Schwieriger noch gestaltet sich die Schätzung landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Hier bietet sich ein zweifacher Weg, um zu einer Wertfeststellung zu ge-



langen, zunächst die Kapitalisierung des Ertrages, sodann die Vergleichung mit tatsächlich für gleichartige Besitzungen gezahlten Kaufpreisen. Jeder der beiden Wege führt jedoch oft zu ganz verschiedenen Ergebnissen; für den letzteren fehlt es überdies meist an geeigneten Vergleichsobjekten. Wie wenig zuverlässig jede Feststellung des Werts ländlichen wie städtischen Grundbesitzes ist, ergibt sich schon daraus, daß nicht nur die bestehenden öffentlichen, sondern selbst private Kreditinstitute niemals mehr als einen Bruchteil, etwa $1/2$ bis $3/4$ des von ihnen angenommenen Werts der Besitzung beleihen. — Baugrundstücke mögen unschwer zu schätzen sein, sofern die tatsächliche Bebauung sich bereits in die nähere Umgebung des Grundstückes hineinerstreckt, oder sofern daselbst Verkäufe gleichartiger Bauparzellen bereits stattgefunden haben. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so greift jede Schätzung in der Regel schlechthin ins Blaue hinein. Die Wahrscheinlichkeit früherer oder späterer Bebauung ist alsdann häufig gar nicht zu ermessen; ebensowenig ist abzuwägen, in welchem Maße die Preise durch eine solche Wahrscheinlichkeit beeinflußt werden, selbst wenn ein von zuständiger Stelle aufgestellter Bebauungsplan bereits vorliegt.

Vollkommen aber versagt jeder Versuch einer Feststellung der Verkaufswerte der in gewerblichen Betrieben angelegten Vermögensmassen. Man wird geneigt sein, zu glauben, daß gerade diese Wertfeststellung deshalb auf keine Schwierigkeiten stoßen könne, weil der Kaufmann Vermögensbilanzen aufstellt und der Gesetzentwurf die Deklaration des Vermögens vorschreibt. Allein es kann nicht entschieden genug betont werden, daß sich aus der kaufmännischen Bilanz der gemeine Wert des Geschäftsvermögens eben nicht ergibt. Die Vermögensbilanz existiert nur in der Theorie. In Wirklichkeit stellt der Kaufmann in seinen bilanzmäßigen Berechnungen nicht den objektiven Wert seines Geschäftsvermögens fest, sondern er ermittelt damit den Erfolg seiner gewerblichen Tätigkeit, den Gewinn oder Verlust seines Betriebes. Die kaufmännische Bilanz ist m. a. W. keine Vermögens-, sondern eine Betriebsbilanz. Nicht von dem Begriff des Wertes, gleichviel wie man diesen Begriff fassen mag, sondern dem des Preises wird sie beherrscht. Sie verzeichnet insbesondere unter den Aktiven nicht den Verkaufswert der Betriebsobjekte, Warenbestände usw., sondern die Anschaffungs- (Herstellungs-) preise unter Absetzung der erforderlichen Abschreibungen.[1]) Die Bilanz gibt also nur Auskunft über die Summe des im Betriebe investierten Kapitals. Daß aber dies etwas ganz anderes ist, als der nach dem Gesetzentwurf der Veranlagung zugrunde zu legende Verkaufswert des Geschäfts, bedarf keiner weiteren Erörterung.[1])

Man wird aus diesen Darlegungen vielleicht den Schluß ziehen, daß der Verfasser den Entwurf des Gesetzes über die Erhebung eines einmaligen Wehrbeitrags überhaupt verwirft; denn es dürfte einleuchten, daß mit der Ausführbarkeit der Bestimmungen der §§ 16, 17 über die Wertfeststellung der ganze Entwurf steht oder fällt. In der Tat glaube ich, daß wenigstens die materiellrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs nicht haltbar sind; die formellrechtlichen Bestimmungen einer Kritik zu unterziehen, liegt nicht in meiner Absicht. Dessenungeachtet soll hier nicht der Versuch unternommen werden, den Grundgedanken des Gesetzentwurfs zu bekämpfen; ein solcher Versuch würde ja auch bei der jetzigen Lage der Beratung des Entwurfs vergeblich sein. Ich bin jedoch der Meinung, daß dieser Grundgedanke nur in der Form einer modifizierten Einkommensbesteuerung zu verwirklichen ist, und ich sehe keinen Grund, weshalb die Reichsgesetzgebung nicht die Erhebung einer einmaligen Steuer anordnen könnte, die veranlagt wird nach dem reinen Jahreseinkommen des Beitragspflichtigen unter Ausschluß jedoch derjenigen Einkünfte, die den Besitz von Vermögen nicht voraussetzen.

Eine solche Besteuerungsweise würde man sich im einzelnen so zu denken haben, daß von der Besteuerung ausgeschlossen sein sollen:

a) vor allem die Einkünfte aus nichtgewerblicher, jedoch auf Gewinn gerichteter Tätigkeit (sogenannter gewinnbringender Beschäftigung), soweit sie den Betrag von 25 000 M. nicht übersteigen. (Vgl. § 1 Satz 2 des Entwurfs),

b) alle Rentenbezüge, die auf Grund eines früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder einer Lebens-, Unfall-, Kranken-, Alters- usw. Versicherung gewährt werden,

c) vielleicht auch der Gewinn aus rein handwerksmäßigen Betrieben, soweit er eine bestimmte, niedrig zu bemessende Grenze nicht übersteigt.

Mit diesen Ausnahmen würden die gesamten, entweder aus dem Vermögen des Beitragspflichtigen sich ergebenden, oder durch dessen eigene Tätigkeit erzielten Ueberschüsse der Einkünfte über die Gewinnungskosten der Besteuerung zu unterwerfen sein. Den Gewinnungskosten würden gleichzustellen sein, außer den erforderlichen Abschreibungen, die vom Beitragspflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten und alle staatlichen oder an öffentliche Verbände zu zahlenden Realsteuern, nicht jedoch die für persönliche Versicherungen irgendwelcher Art

[1]) Daß die im Text vertretenen Sätze der tatsächlichen kaufmännischen Uebung und Anschauung entsprechen, ist nicht zu bezweifeln. Eine eingehende Darlegung der Grundsätze der kaufmännischen Bilanzierung habe ich in meinem Kommentar z. Preuß. Einkommensteuergesetz (Breslau 1907, 2. Aufl. S. 38—46, 73—99, 107—116) gegeben. Uebereinstimmend mit der von mir vertretenen Bilanztheorie: R. Fischer, Bilanzwerte (Leipzig 1905 u. 1908), Grundlagen der Bilanzwerte (1909), Buchführung und Bilanzaufstellung (1913); abweichend allerdings die bisher in der Literatur herrschende Ansicht.

[1]) In Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Textes steht eine Entschließung, welche der „Bund der Industriellen" am 15. April d. J. faßte und die dahin geht: Der Bund spreche die Erwartung aus, daß die Erhebung des Wehrbeitrags von Industrie, Handel und Gewerbe in der Weise erfolge, daß der Bewertung des Vermögens die Grundsätze der kaufmännischen Bilanzierung zugrunde gelegt werden, da die Bestimmungen des Entwurfs über die Bewertung völlig undurchführbar und bei der Festsetzung eines in der Praxis oft gar nicht vorhandenen Verkaufswertes der Willkür Tor und Tür geöffnet seien usw.

(Lebens-, Unfall- usw. Versicherung) zu zahlenden Prämien; diese letzteren charakterisieren sich als rein persönliche Ausgaben des Steuerpflichtigen. Dem Begriff des Einkommens gemäß würde im Gesetz festzustellen sein, welcher Zeitraum für die Berechnung des Einkommens maßgebend sein soll, und es dürfte dabei wohl nur ein zur Zeit der Veranlagung abgeschlossener, einjähriger oder der Durchschnitt eines zwei- bis dreijährigen Zeitraums in Frage kommen.

Unverkennbar hat eine solche Besteuerungsweise im Vergleich mit der Vermögensbesteuerung nicht nur den Vorzug der technischen Ausführbarkeit — ohne daß übrigens das finanzielle Ergebnis geringer zu sein braucht, wie das der Vermögensabgabe —; sie würde auch die Möglichkeit bieten, durch eine progressive Gestaltung des Tarifs die steuerliche Belastung genau der Leistungskraft und zugleich dem Interesse der Beitragspflichtigen anzupassen. Gerade darin aber, daß die von der Reichsregierung vorgeschlagene Vermögenssteuer die Unterschiede der Leistungsfähigkeit der einzelnen Beitragspflichtigen nicht berücksichtigt, liegt einer der wesentlichen Mängel der Regierungsvorlage; hierüber besteht jetzt wohl allgemeines Einverständnis. Zudem darf man sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß der Regierungsvorschlag gerade diejenigen Personenkreise, die das größte Interesse an der Heeresverstärkung haben, d. h. deren Vermögen im Fall eines Krieges am empfindlichsten getroffen werden würde, nämlich die dem Handelsstande angehörigen Beitragspflichtigen, auf Kosten anderer begünstigt. Denn voraussichtlich werden Kaufleute und Industrielle, soweit sie ordnungsmäßig Buch führen, ihr Geschäftsvermögen nicht mit dem Verkaufswert, sondern mit dem bilanzmäßigen Betrage deklarieren, und das werden — nach den Erfahrungen zu urteilen, die man in Preußen und anderen Bundesstaaten bisher gemacht hat — die Behörden wohl oder übel sich gefallen lassen müssen.

Sollte es aber gleichwohl bei der einmaligen Vermögensabgabe sein Bewenden behalten müssen, so dürfte es mindestens geboten erscheinen, daß die Bestimmung über die feste $^1/_2$prozentige Abgabe durch einen progressiv und stufenmäßig gestalteten Tarif ersetzt wird, wobei zugleich die Mindestgrenze des steuerpflichtigen Vermögens (10000 M.) auf vielleicht das Doppelte hinaufzusetzen, die Mindestgrenze des steuerpflichtigen Einkommens aber (50000 M.) auf etwa die Hälfte herabzusetzen wäre. Ob die gesetzgebenden Faktoren sich hierzu entschließen werden, bleibt abzuwarten.

## Wehrbeitrag und eheliches Güterrecht.

Von Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Der „Entwurf eines Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag“ bestimmt in § 14: „Für die Veranlagung des Wehrbeitrags wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Die Ehegatten sind, falls ihr Vermögen zusammenzurechnen ist, der Staatskasse gegenüber als Gesamtschuldner der Abgabe verpflichtet.“ Die Begründung (S. 20) fügt dem nichts hinzu. Die steuerliche Behandlung der Ehegatten als einer Einheit ohne Rücksicht auf güterrechtliche Verhältnisse entspricht dem bei Einkommen- wie Vermögenssteuern allgemein Ueblichen.[1] Sie hat freilich zur Folge, daß, wenn das Vermögen des Mannes und das der Frau je unter der 10000 M.-Grenze bleibt, die Abgabenfreiheit, die für jeden von ihnen allein bestehen würde (§ 13), nicht eintritt, falls die Zusammenrechnung (z. B. 6000 und 5000) einen über sie hinausgehenden Betrag ergibt. Aber diese Verschärfung findet bei allen anderen, an eine Mindestgrenze gebundenen oder progressiv gestaffelten Steuern ganz ebenso statt, ist doch wohl in der wirtschaftlichen Einheit der, wenn auch rechtlich getrennten Vermögen begründet und muß für die Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens in Kauf genommen werden. Eigentümlich ist dagegen, daß die Zusammenrechnung hier umgekehrt auch zu einer Erleichterung der Beitragspflicht führen kann: hat der Mann 50000 M. Einkommen, aber kein Vermögen, die Frau dagegen ein Vermögen von 200000 M., so würde bei getrennter Veranlagung die Frau nach § 1 Satz 1 einen Vermögensbeitrag von $^1/_2$% = 1000 M., der Mann nach Satz 2 daselbst den subsidiären Einkommensbeitrag von 2%, also ebenfalls 1000 M., zu bezahlen haben; infolge der gemeinsamen Veranlagung aber kommt die letztere Beitragspflicht in Wegfall, da wegen der Zusammenrechnung des § 14 die 200000 M. eben auch als Vermögen des Mannes erscheinen; es sind deshalb nur einmal 1000 M. zu zahlen. Daß übrigens die beiden Vermögen nicht bloß materiell zusammengerechnet, sondern auch formell als Einheit behandelt werden sollen, also der Mann allein — für die Vermögensgesamtheit — veranlagt werde (so Preuß. Ergänzungssteuerges. § 5 Ziff. 5), ist im Entwurf bisher nicht ausdrücklich bestimmt (§ 34), aber jedenfalls beabsichtigt, da sonst die Zusammenrechnung ihren Sinn verlöre; es dürfte zweckmäßig sein, das in den Ausführungsbestimmungen (s. § 67) besonders auszusprechen. Widerspruch erweckt in diesem Zusammenhange nur der zweite Satz des § 14, wonach beide Ehegatten der Staatskasse als Gesamtschuldner der aus den zusammengerechneten Vermögen einheitlich geschuldeten Abgabe haften[2]. Nach § 42 Abs. 4 des Preuß. ErgStG., das ebenfalls das Vermögen der Frau dem des Mannes hinzurechnet, haftet die Frau der Staatskasse nur für den ihr Vermögen treffenden Steuerteil. Das ist durchaus korrekt. Weshalb aber die Frau, die doch als solche für keinerlei Schulden des Mannes haftet (BGB. § 1410), nunmehr für den Wehrbeitrag auch insoweit haftbar sein soll, als dieser aus dem Vermögen des Mannes oder, als Zuschlag, aus den Einkünften des Mannes verfällt, ist nicht zu verstehen.

[1]) Fuisting, Grundzüge der Steuerlehre § 77, 135.

[2]) Ebenso Hachenburg in der „Jurist. Rundschau“ der DJZ. 1913, S. 510.



Dagegen ist es allerdings umgekehrt nur eine Konsequenz der einheitlichen und daher auf den Mann allein lautenden Veranlagung, daß der Mann dem Staat gegenüber Schuldner des ganzen Beitrags ist, auch soweit er vom Vermögen der Frau zu entrichten ist.

Das ist indessen nach dem Steuergesetz nur eben „der Staatskasse gegenüber“ so. Wer den Wehrbeitrag im Verhältnis der Ehegatten untereinander zu tragen habe, entscheidet sich nach dem in der Ehe herrschenden Güterrecht. Insbesondere ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Frage zu beantworten, ob der Mann den vom Frauenvermögen zu entrichtenden Wehrbeitrag als dessen Nutznießer selbst aufzubringen hat oder aber Deckung aus dem Kapital des Frauenvermögens verlangen kann. Diese Frage ist gerade wegen der Eigentümlichkeit dieser Vermögensauflage theoretisch interessant. Praktisch wird sie gewiß in unendlich zahlreichen Ehen nicht werden, da der Wehrbeitrag, auch wenn er in Wahrheit eine Kapitalslast darstellt, tatsächlich doch bei jeder Art von Güterstand vielfachst aus den Gesamteinkünften gedeckt werden wird. Immerhin braucht man nur an große Vermögensunterschiede, eheliche Dissidien, zwischeneintretende Erbfälle zu denken, um auch die praktische Bedeutung der Frage zu erkennen.

Nach § 1385 Ziff. 1 BGB. ist der Mann bei gesetzlichem Güterstand der Frau gegenüber verpflichtet, „für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung, die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten zu tragen, mit Ausnahme der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind.“ Der Wehrbeitrag, der vom eingebrachten Gut zu entrichten ist, ist eine solche, den Mann im Innenverhältnis nicht treffende, sondern aus dem Kapital des eingebrachten Gutes zu deckende Last. Eine öffentliche Last ist eine „außerordentliche“, wenn man sich ihrer im gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu versehen hat[1]); das kann natürlich auch dann der Fall sein, wenn die Last allgemein auferlegt wird. Der Wehrbeitrag nennt sich nun selbst ganz ausdrücklich mit demselben Worte: „außerordentlich“ (§ 1: „Zur Deckung der Kosten der Wehrvorlagen wird ein einmaliger außerordentlicher Beitrag erhoben, der in einer Abgabe von 0,5 vom Hundert des Vermögens besteht“), und meint dieses „außerordentlich“ nicht nur im Sinne der öffentlichen Finanzgebarung, sondern zugleich im Sinne der betroffenen Privatwirtschaften; „daß die Abgabe von Vermögen einen außerordentlichen Charakter hat und nicht wiederkehren soll, ist etwas Selbstverständliches“ (Begr. S. 15). Weniger einfach liegt die Frage, ob der Wehrbeitrag des § 1 Satz 1 auch als auf den Stammwert des Vermögens gelegt anzusehen ist, ob er also in Wahrheit eine Kapitalslast und nicht doch sachlich eine Einkommenslast darstellt. Diese Frage ist die eigentlich entscheidende. Denn eine bestimmungsgemäß aus dem Kapital zu entrichtende Last kann immer nur eine außerordentliche sein, während eine Einkommenslast entweder ordentlich oder außerordentlich sein kann. Nach den Motiven zum BGB. sollen unter Lasten, die als auf den Stammwert gelegt zu betrachten sind, diejenigen zu verstehen sein, „welche nach der Intention der dieselbe auferlegenden Anordnung nicht aus den Erträgen, sondern aus dem Stammwert bestritten werden sollen, was sich unter Umständen aus der Höhe der Last ergeben kann.“ [1]) Nun ist gewiß nicht jede Steuer, die sich Vermögenssteuer nennt, bestimmungsgemäß aus dem Kapital zu decken. Alle ständigen Vermögenssteuern, wie namentlich die preuß. Ergänzungssteuer, die ebenfalls das „Vermögen“ als der Besteuerung unterliegend bezeichnet (G. v. 14. 7. 1893 § 1), sind nur sog. nominelle oder formelle Vermögenssteuern, die auf dem Umweg über das Vermögen das fundierte Einkommen treffen wollen, während sog. reelle oder materielle Vermögenssteuern (Vermögensbesitzsteuern), die den Vermögensstamm selbst als Steuerquelle betrachten, natürlich nur in Ausnahmefällen, als „Extrasteuern“, eine staatliche Einnahmequelle bilden können.[2]) Der Wehrbeitrag des § 1 Satz 1 aber ist eine solche reelle Vermögensextrasteuer. Das ergibt einmal seine Höhe, die das Zehnfache der preußischen Ergänzungssteuer beträgt und, bei einer vierprozentigen Kapitalverzinsung, einem Achtel des Kapitalerträgnisses gleichkommt. Das ergibt aber vor allem auch die Vorlage selbst durch ihre ausdrückliche Regelung eines ähnlich liegenden Falles: § 9 Abs. 2, die einzige privatrechtliche Norm des Gesetzentwurfes, bestimmt, daß ein Fideikommißbesitzer berechtigt ist, den auf das Fideikommißvermögen entfallenden Wehrbeitrag „aus dem Fideikommißvermögen zu entnehmen oder dieses Vermögen in gleicher Höhe dinglich zu belasten, ohne daß es einer besonderen Genehmigung Dritter bedarf“, und die Begründung erläutert das dahin, der Wehrbeitrag sei „bei dem gebundenen Besitz von dem Substanzwert und nicht von dem Wert der Nutzung des Inhabers zu entrichten“, weil „bei dem Charakter des Wehrbeitrags als einer außerordentlichen einmaligen Abgabe von dem Vermögen eine gleichmäßige Behandlung des gebundenen und ungebundenen Besitzes sachlich durchaus gerechtfertigt“ erscheine (S. 19). Ein Unterschied zwischen dem ehegüterrechtlich Nutznießungsberechtigten und dem Fideikommißbesitzer besteht nur insofern, als der Kapitalwert der Fideikommißnutzungen für die Beitragspflicht als eigenes Vermögen des Fideikommißbesitzers gilt und daher vom Fideikommißvermögen als Beitragsobjekt abzuziehen ist (§ 5 Ziff. 5, § 10 Abs. 1, § 9 Abs. 2), während familienrechtliche Nutzungsrechte weder den Nutzungsberechtigten beitragspflichtig machen noch als Passivum des in Nutzung stehen-

[1]) PrOVG. bei Schultzenstein, Arch. bürg. R. 33, 197; 38, 267; DJZ. 1909, S. 1080; v. Blume, Arch. bürg. R. 30, 4.

[1]) Mot. 3, 516; die weiteren Materialien sowie die Aeußerungen der Literatur bei Schultzenstein, Arch. bürgerl. R. 29, 211 ff, 218 ff.

[2]) Vgl. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft 2, §§ 371—378, Eheberg, Finanzwissenschaft, § 146, v. Heckel, Lehrb. der Finanzwissenschaft 1, 409 und Handwörterb. der Staatswissensch. 88, 262.



den, beitragspflichtigen Vermögens gelten (Begr. S. 17). Aber das entspricht nur der Tatsache, daß die familienrechtliche Nutznießung überhaupt keine eigentliche Einnahmequelle darstellt: der Mann hat die Nutzungen des eingebrachten Gutes nur, weil er die ehelichen Lasten einschließlich des Unterhalts der Frau trägt. Wenn die Begründung (S. 19) das Fideikommißvermögen noch durch die Bemerkung zu decken sucht, die Fideikommißaufsichtsbehörde, deren Genehmigung zu Kapitalseingriffen, wenn landesrechtlich notwendig, trotz § 9 Abs. 2 erforderlich bleibe, könne diese Genehmigung auch von Bedingungen abhängig machen, insbesondere die Wiederansammlung des entnommenen Kapitals vorschreiben, so beweist das jedenfalls nichts gegen die grundsätzliche Natur der Vermögensauflage; ob jene Bemerkung der Begründung gegenüber der Norm des § 9 Abs. 2 als einer reichsrechtlichen überhaupt haltbar ist, scheint zudem sehr zweifelhaft.

Gegen die Auffassung des aus dem eingebrachten Gut zu entrichtenden Wehrbeitrags als einer Kapitalslast kann auch der Umstand nicht entscheidend sprechen, daß die Abgabe in zwei Terminen, je zur Hälfte sofort und im Jahr 1915, zu entrichten ist (§ 50). Auch diese Beträge sind noch ein Fünffaches der Ergänzungssteuer, ein Sechzehntel des Kapitaleinkommens, und daß die Zweiteilung nichts am Charakter der Last ändert, ist gerade daraus zu entnehmen, daß jene privatrechtliche Fideikommißklausel trotz der Zweiteilung vorgesehen ist. Wenn endlich § 1 Satz 2 eine subsidiäre Berücksichtigung der hohen Einkommen vorsieht, so liegt auch hierin kein Argument gegen die Charakterisierung des normalen Wehrbeitrags von § 1 Satz 1 als einer wahren Vermögensabgabe; denn primär wird er eben nur vom Vermögen entnommen, ohne Rücksicht darauf, ob daneben noch ein Einkommen vorhanden ist, und in einer Höhe, die ihn als eine Belastung des Kapitaleinkommens als solchen nicht mehr erscheinen läßt.

## Der Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates.

Von Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Für die unbefangene Beurteilung des Gesetzentwurfs über das Erbrecht des Staates ist der Umstand, daß dieser Entwurf ausschließlich finanzpolitischen Erwägungen seine Entstehung verdankt, anscheinend nicht günstig. Dieselben Parteien, welche sich im Jahre 1909 der Erbanfallsteuer für Ehegatten und Abkömmlinge widersetzt haben, bekämpfen grundsätzlich jede Einschränkung des gesetzlichen Erbrechts der Blutsverwandten. Weder in der Begründung des jetzigen Entwurfs, der an die Reichstagsvorlage von 1908 anknüpft, noch in der kürzlich beendigten ersten Lesung der Deckungsvorlagen sind neue Gesichtspunkte aufgetaucht, und vielleicht wird das Schicksal des Entwurfs davon abhängen, ob es gelingt, für die 15 Millionen M., die nach der Ertragsberechnung den finanziellen Erfolg des Gesetzes für das Reich bedeuten sollen, anderweite Deckung zu finden oder nicht.

Seitdem Bamberger in zahlreichen kleineren Aufsätzen und in seiner Schrift „Erbrechtsreform" (Berlin 1908) durch die Begrenzung des gesetzlichen Verwandtenerbrechts auf Abkömmlinge und Eltern den bedrängten Reichsfinanzen $^1/_2$ Milliarde M. jährlich zuführen zu können glaubte, ist die Diskussion über die Frage, ob und in welchem Umfange die Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts der Blutsverwandten und die Erweiterung des gesetzlichen Erbrechts des Fiskus gerechtfertigt und wie der finanzielle Erfolg für das Reich zu veranschlagen sei, nicht verstummt.[1]) Die Gründe, die für und wider vorgebracht werden können, dürften erschöpft sein. Die folgende Erörterung soll sich daher auf eine kritische Darstellung des Entwurfs vom März 1913 nach seinem wesentlichen Inhalte beschränken; die grundsätzlichen Fragen werden hierbei nur insoweit berührt werden, als dies im Hinblick auf die besondere Gestaltung des Entwurfs unvermeidlich ist.

Der Entwurf besteht aus zwei Teilen. Die §§ 1 bis 6 regeln das gesetzliche Erbrecht des Staates, seine Voraussetzungen, seine Feststellung und seinen Umfang. Sie sind somit ausschließlich bürgerlichrechtlichen Inhalts, während die §§ 8—18 die Verwaltung und Verwertung der dem Fiskus angefallenen Erbschaften regeln, also dem öffentlichen Rechte angehören. Daneben enthalten die §§ 7 und 19 Bestimmungen über das Verhältnis gewisser Vorschriften des Entwurfs zum Erbschaftssteuergesetz und zum EG. z. BGB.

Der materielle Eingriff des Entwurfs in die Vorschriften des BGB. über die gesetzliche Verwandtenerbfolge kommt in der dem Entwurfe gegebenen Gestalt formell nicht zum Ausdruck. Soweit das gesetzliche Erbrecht der Verwandten tatsächlich beseitigt werden soll, werden trotzdem die Vorschriften des BGB., nämlich § 1926, sofern er das Erbrecht der Abkömmlinge der Großeltern zum Gegenstande hat, und die §§ 1928, 1929, weder aufgehoben noch abgeändert; vielmehr läßt der Entwurf, soweit er die Verwandtenerbfolge zugunsten des Fiskus beseitigt, den Fiskus als gesetzlichen Erben an die Stelle der nach den Vorschriften des BGB. zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Verwandten treten. Ich vermag mich mit dieser Gesetzestechnik, die von derjenigen des früheren Entwurfs abweicht, schlechterdings nicht zu befreunden und würde es für dringend wünschenswert halten, daß die §§ 1—6 des Entwurfs die ihrem Inhalt entsprechende Form einer Novelle zum BGB. erhalten und an die Stelle der aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften des BGB. treten. Damit würden auch einige sachliche Aenderungen des Entwurfs verbunden sein, die in gleicher Weise erforderlich sind. Im § 1 Abs. 1 S. 2 wiederholt der Entwurf überflüssigerweise die Vorschrift des § 1936

[1]) Vgl. Bamberger 1907 S. 632; Pappenheim 1908 S. 509; Heinsheimer 1909 S. 114 d. Bl.



S. 1 BGB., inhalts deren der Fiskus gesetzlicher Erbe ist, wenn zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist. Soweit dagegen durch das Erbrecht des Fiskus das Verwandtenerbrecht beseitigt wird, spricht der Entwurf davon, daß die Verwandten durch den Fiskus von „ihrem" gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 1, ähnlich § 6 Abs. 3). Soll aus dieser wenig glücklichen Fassung entnommen werden, daß neben dem Erbrecht des Fiskus das gesetzliche Erbrecht der Abkömmlinge von Großeltern sowie der zur vierten Parentel und zu den ferneren Parentelen gehörigen Verwandten, wenn auch im wesentlichen nur als ein nudum ius, bestehen bleibt? In der Tat würde nach dem Entwurfe die Parentelenordnung des BGB. ihre Bedeutung nicht vollständig verlieren. Nach § 1 Abs. 1 S. 3 des Entwurfs soll der Fiskus nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne des § 2066 BGB. gehören, also nicht die Rechtsstellung des eingesetzten Erben erlangen, wenn der Erblasser seine gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmung bedacht hat; die Begründung des Entwurfs macht hierfür geltend, es sei anzunehmen, daß mit einer solchen Anordnung des Erblassers nur diejenigen Personen gemeint seien, welche nach den Vorschriften des BGB. seine gesetzlichen Erben sein würden. Ich kann nicht anerkennen, daß ein Grund für solche Annahme noch vorliegen sollte, wenn und nachdem das Gesetz unter Ausschließung der entfernteren Verwandten dem Fiskus ein gesetzliches Erbrecht gewährt hat. Nur im Falle des § 2067 BGB., nämlich wenn der Erblasser seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht hat, liegt eine Anordnung vor, die das gesetzliche Erbrecht des Fiskus ausschließen soll; hier muß also das Gesetz ergeben, welche Verwandten des Erblassers und in welchem Verhältnisse sie als bedacht gelten. Für diesen Zweck ist aber die formelle Aufrechterhaltung des gesetzlichen Erbrechts der entfernteren Verwandten und somit der §§ 1928, 1929 BGB. nicht erforderlich, vielmehr würde es genügen, die Auslegungsvorschrift des § 2067 BGB. selbständig zu gestalten, gleichviel ob jenseits des Kreises der zur gesetzl. Erbfolge berufenen Verwandten die Parentelenordnung aufrecht erhalten werden oder lediglich der Verwandtschaftsgrad entscheiden soll.

Für alle diejenigen, welche nicht grundsätzliche Gegner jeder Einschränkung der gesetzlichen Verwandtenerbfolge sind, ist die wichtigste und schwierigste Frage die Festsetzung der Grenze, bis zu der das Erbrecht der Blutsverwandten sich erstrecken soll. Der von Bamberger verfochtene radikale Gedanke einer Antastung des Erbrechts der Geschwister oder zum mindesten ihrer Abkömmlinge widerstrebt dem Volksempfinden und hat innerhalb der Parteien, die auf dem Boden der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung stehen, Anhänger, wie es scheint, nicht gefunden. Auf der anderen Seite wird ein Zweifel kaum bestehen können, daß, wenn die Erweiterung des staatlichen Erbrechts auch nur einige praktische Bedeutung gewinnen soll, das Verwandtenerbrecht von der vierten Parentel ab (§ 1928 BGB.) beseitigt werden muß. Zweifel dürften somit nur mit Bezug auf die dritte Parentel (§ 1926 BGB.) bestehen, und hier soll nach dem Entwurfe das gesetzliche Erbrecht der Großeltern aufrecht erhalten, dasjenige ihrer Abkömmlinge aber beseitigt werden. Somit würden zwar die zur zweiten Parentel gehörigen Geschwisterkinder, nicht aber die Geschwister der Eltern und deren Kinder erbberechtigt sein. Man wird der Begründung des Entwurfs beipflichten dürfen, wenn sie darauf hinweist, daß, was von dem Verhältnisse des Onkels zum Neffen gelte, keineswegs in gleicher Weise auf das Verhältnis des Neffen zum Onkel anwendbar sei und daß bereits unter Vettern das Gefühl verwandtschaftlichen Zusammenhanges sehr häufig verblaßt oder völlig verloren gegangen sei. Wie der überlebende Ehegatte neben Großeltern zur Erbschaft berufen ist, aber die ganze Erbschaft erhält, wenn die Großeltern des Erblassers nicht mehr am Leben und Abkömmlinge der Großeltern die nächsten Blutsverwandten sind, so soll hiernach, wenn ein Ehegatte des Erblassers nicht vorhanden ist, der Fiskus als Miterbe neben die Großeltern treten, ihre Abkömmlinge aber von der Erbfolge ausschließen.

Ob es notwendig oder wünschenswert ist, den Großeltern des Erblassers das gesetzliche Erbrecht zu belassen, darf immerhin in Zweifel gezogen werden. Nach der Erbschaftssteuerstatistik der Jahre 1908—1910 sind nur 3 Erbanfälle, also in jedem Jahre durchschnittlich ein Erbanfall an Großeltern eingetreten; freilich ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Statistik nur die steuerpflichtigen Erbanfälle nachweist, und daß nach § 11 Nr. 4e EStG. ein Erwerb, der Großeltern des Erblassers zufällt, erst bei einem den Betrag von 10000 M. übersteigenden Werte steuerpflichtig ist. Dennoch ist die Zahl der Erbanfälle an Großeltern als gesetzliche Erben sicherlich außerordentlich gering, und dem Bedenken, daß Großeltern den Enkeln gegenüber unterhaltsberechtigt sind (§ 1601 BGB.), würde sich dadurch begegnen lassen, daß man die Unterhaltspflicht auf den Fiskus als gesetzlichen Erben nach Maßgabe des ihm zufallenden Erwerbes übergehen läßt. Daneben würden aber nicht nur zugunsten der Großeltern, sondern auch zugunsten ihrer Abkömmlinge Vorschriften dahin geboten sein, daß, wenn der Erblasser die Fähigkeit zur Testamentserrichtung nicht besessen hat, der Fiskus zur Herausgabe des Nachlasses oder eines Teils verpflichtet ist. Wenn der Entw. (§ 6 Abs. 3) diese Verpflichtung nach näherer Bestimmung des Bundesrats auch zugunsten der entfernteren Verwandten eintreten lassen will, so ist dem nicht beizupflichten. Die Annahme, daß der Verstorbene, wenn er die Fähigkeit zur Testamentserrichtung erlangt hätte, entferntere Verwandte als Großeltern oder deren Abkömmlinge zu Erben ernannt haben würde, wird um so unwahrscheinlicher, je entfernter die Verwandtschaft ist.

Die Scheu des Fiskus vor einem Erbschaftserwerbe, der nur darauf beruht, daß ein vom Erblasser errichtetes Testament infolge Mangels der Form nichtig ist, ist begreiflich. In einem solchen Falle soll der Erwerb nach näherer Bestimmung des Bundesrats ganz oder teilweise denjenigen zugewiesen werden, an welche er im Falle der Gültigkeit des Testaments gelangt sein würde, gleichviel ob sie Verwandte des Erblassers sind oder nicht. Mag eine solche Vorschrift auch in ihrer Tendenz zu billigen sein, so widerspricht sie doch allen Rechtsgrundsätzen und der sonstigen Behandlung gleichartiger Fälle; den von Bamberger[1]) hiergegen geäußerten Bedenken wird daher beizupflichten sein. Der Entwurf enthält ferner in den §§ 4, 5 und im § 6 Abs. 1 eine Reihe einzelner Bestimmungen, die zugunsten der Großeltern, der sonstigen Verwandten der dritten Erbrechtsordnung und der vom Erblasser dauernd unterstützten oder zu seinem Hausstande gehörigen Personen die vermeintlichen Härten des fiskalischen Erbrechts mildern oder beseitigen sollen. Diesen außerordentlich kasuistischen und von einer gewissen Voreingenommenheit gegen den Grundgedanken des Gesetzes zeugenden Bestimmungen läßt sich wenig Geschmack abgewinnen; m. E. sollte es genügen, wenn der Bundesrat zum Erlasse von Ausführungsvorschriften ermächtigt wird, durch die im einzelnen Falle, ohne daß hierdurch rechtliche Ansprüche gegen den Fiskus begründet werden, Härten gemildert werden können.

In der rechtlichen Stellung des Fiskus als gesetzlichen Erben (§ 1936 BGB.), der die ihm angefallene Erbschaft nicht ausschlagen kann (§ 1942 Abs. 2 BGB.), soll nach dem Entwurf eine Aenderung nicht eintreten. Die Feststellung des fiskalischen Erbrechts erfolgt durch einen Feststellungsbeschluß des Nachlaßgerichts (§§ 1964 ff. BGB.), der nach § 2 des Entwurfs dem Erbschein gleichstehen soll und mit dessen Erlaß die für einen anderen Erben an die Annahme der Erbschaft geknüpften Rechtsfolgen eintreten.

Der Ertrag aus den dem Fiskus zufallenden Erbschaften soll im wesentlichen dem Reiche zufließen und für seine finanziellen Bedürfnisse verwendet werden; da es aber dem Reiche an eigenen Verwaltungsbehörden, denen die Verwaltung und Verwertung der Nachlässe übertragen werden könnte, fehlt, so will der Entwurf zu diesem Ziele auf einem Umwege gelangen. Nicht das Reich, sondern die einzelnen Bundesstaaten sollen Erben sein, und zwar soll, abweichend von § 1936 BGB., nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der letzte Wohnsitz maßgebend sein. Nur wenn der Erblasser z. Zt. seines Todes keinen Wohnsitz in einem Bundesstaate hatte, ist die Staatsangehörigkeit maßgebend, und in einzelnen besonderen Fällen, namentlich wenn ein nicht im Deutschen Reiche wohnender Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört oder, ohne einem Bundesstaat anzugehören, die Reichsangehörigkeit besessen hat, soll der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe sein.

[1]) Kölnische Ztg. v. 12. April d. Js.

Im Gegensatze zu Bamberger habe ich keinen Zweifel, daß, wenn nach § 15 des Entwurfes von der aus dem Erbrechte des Fiskus erzielten Reineinnahme das Reich 75%, die Bundesstaaten 25% erhalten, der Reichsgedanke auch fernerhin seine werbende Kraft bewahren wird, gleichviel ob das Erbrecht formell dem Reiche oder den Bundesstaaten gewährt wird. Diese Frage darf ausschließlich nach praktischen Gesichtspunkten behandelt und entschieden werden. Das gleiche gilt von den weiteren Vorschriften des Entwurfs über die Verwaltung und Verwertung der dem Fiskus angefallenen Erbschaften, die durch das Erbschaftsamt erfolgen soll und auf das Ziel gerichtet ist, die Erbschaft zu Geld zu machen. Der Reichsverwaltung soll nur in der Weise eine Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes eingeräumt werden, daß den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern dieselben Rechte und Pflichten beigelegt werden, welche sie bezüglich der Zölle und der Verbrauchssteuern ausüben. Ob und in welchem Umfange den Gemeinden die Verwaltung und Verwertung der Nachlässe gegen Vergütung zu übertragen ist, bleibt dem Ermessen der Landesverwaltung überlassen. Durch Steuern, Abgaben und Gebühren irgendwelcher Art, insbesondere auch durch landesgesetzliche oder Gemeindeabgaben, darf der dem Fiskus zufließende Ertrag der Erbschaften nicht geschmälert werden. Die Ausgestaltung dieser und der weiteren Einzelvorschriften des Entwurfs über die Verwaltung und Verwertung der Erbschaften bietet in rechtlicher Beziehung kein besonderes Interesse.

## Zum Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

Von Regierungsrat Dr. Greiff, Berlin.

A. Die Reichsstempelgesetzgebung will nicht zur Ruhe kommen. Im Gegensatze zur Novelle von 1909, die einen Bestandteil der damaligen Finanzreform bildete, handelt es sich in diesem Jahre lediglich darum, die erforderliche Deckung für die Wehrvorlage zu beschaffen. Das allgemeinste, ja sogar ein rein menschliches, psychologisches Interesse erweckt naturgemäß die Vorlage betr. den sog. Wehrbeitrag. Juristisch ausgiebiger ist dagegen die Reichsstempelnovelle, wenngleich bei ihr — in einer allerdings sehr vorsichtigen Schätzung — nur mit dem verhältnismäßig geringen Ertrag von 28 Mill. M. (Gesellschaftsverträge, Tn. 1 A) und 36 Mill. M. (Versicherungen, Tn. 12) gerechnet wird.

B. Bekanntlich waren bisher die deutschen Kapitalsgesellschaften von Reichs wegen einer Abgabe in der Weise unterworfen, daß von ihren Anteilsscheinen ein Effekten-(Ausgabe-)stempel, zuletzt in Höhe von 3%, erhoben wurde; diese Steuer wurde 1906 auf die „ungeborenen“ Aktien ausgedehnt. Daneben aber hatten fast überall die Einzelstaaten die Gesellschaftsverträge „wegen der regelmäßig durch sie herbeigeführten erheblichen Vermögensumsätze und

der Anhäufung größerer, zu produktiven und spekulativen Zwecken dienender Kapitalien" einer mehr oder minder hohen, bisweilen progressiven Abgabe in Form eines Stempels oder einer Gebühr unterstellt. Dies wird jetzt anders. § 7 (des Entwurfs) schließt grundsätzlich die Erhebung einer bundesstaatlichen Abgabe für die in der neuen Tn. 1A bezeichneten Rechtsvorgänge usw. aus. Und zwar betrifft Tn. 1A

a) Verträge über die Errichtung von α) inländischen Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften, sowie deutschen Kolonialgesellschaften, β) Gesellschaften m. b. H., γ) offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften des BGB.;

b) die erstmalige Feststellung der Satzung einer Gewerkschaft, eines nicht rechtsfähigen Vereins u. dgl.;

c) Verträge über die Erhöhung des Kapitals der zu a α, β bezeichneten juristischen Personen, ebenso die Einforderung von Nachschüssen bei den Gesellschaften m. b. H.;

d) neben den Errichtungsstempel tritt bei den Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw. der sog. Einbringungsstempel, d. h. eine je nach der Art der Sacheinlagen prozentual verschiedene Steuer von diesen, sei es, daß es sich um die Gesellschaftserrichtung oder nur um eine Kapitalserhöhung handelt;

e) schließlich ist zu versteuern die Ueberlassung der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters an einen anderen Gesellschafter, einen Dritten oder die Gesellschaft selbst, sowie anderseits die Ueberlassung von einzelnen Sachen oder Rechten seitens einer Gesellschaft an einen Gesellschafter zum Sondereigentum.

Der preußische Praktiker erkennt sofort, daß die Tst. 25 LStG. fast wörtlich übernommen ist. Der Steuersatz ist allerdings ein anderer. Auch fehlt die dort für Aktiengesellschaften geltende Staffelung der Abgabe nach der Höhe des Grundkapitals. Statt dessen ist — in etwas anderer Form — die Besteuerung des Emissionsagios aus dem alten RStG. übernommen; der Berechnung des Stempels wird nämlich zugrunde gelegt das Grundkapital oder der Betrag der Erhöhung dieses Kapitals

„zuzüglich des Betrages, um den der Nennwert der das Grundkapital oder die Kapitalerhöhung bildenden Aktien durch den Preis oder Wert überschritten wird, für welche sie von den ersten Erwerbern übernommen werden."

Der Umgehung der Steuer durch Ausgabe von Genußscheinen (im technischen Sinne) und ähnlichen Wertpapieren (sei es auch zu Sanierungszwecken) wird durch zwei Sondervorschriften entgegengetreten. Die Befreiung gewisser gemeinnütziger und Eisenbahngesellschaften ist beibehalten. Aufrechterhalten ist ferner die Versteuerung der Kuxe und Zubußen wie auch, unter den bisherigen Voraussetzungen, der ausländischen Aktien.

§§ 1—9 enthalten die ergänzenden Bestimmungen über Art und Zeit der Abgabenentrichtung, über die Person des Steuerschuldners und des für die Entrichtung der Steuer nur Haftbaren, sowie über die Wertermittelung. Der richtige Eingang der Steuer wird sichergestellt insbesondere durch eine den Registerbehörden auferlegte Anzeigepflicht sowie durch Androhung harter Strafen für Verstöße gegen die durch das Gesetz aufgestellten Pflichten. Das Verbot der landesgesetzlichen Besteuerung fällt weg — entsprechend dem Nebeneinanderbestehen der Reichs- und Landesgrundwechselabgabe — beim Einbringen von Grundstücken sowie für die Uebertragung von Rechten am Gesellschaftsvermögen, soweit es sich um Grundstücke und grundstücksähnliche Berechtigungen handelt. § 8 schließlich erleichtert den Uebergang vom alten zum neuen Rechte.

Gleichfalls der Landesgesetzgebung ist der Inhalt der neuen Tn. 12 entnommen. Unter Ausschluß einer landesrechtlichen Besteuerung unterliegen der Reichsabgabe alle Arten von Versicherungen, seien es Schadens- oder Personenversicherungen, und mag es sich um Versicherung gegen Prämie oder auf Gegenseitigkeit handeln. Voraussetzung ist nur, daß sie im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder mit Personen abgeschlossen sind, die im Inland ihren Wohnsitz (oder dauernden Aufenthalt) haben. Unerheblich ist also, wo der Vertrag abgeschlossen oder der Versicherungsschein ausgestellt ist. Dagegen wird von Tn. 12 nicht betroffen das ausländische Geschäft der inländischen Versicherungsgesellschaften, während ihr das inländische Geschäft ausländischer Versicherer unter der angegebenen Voraussetzung auch insoweit unterworfen ist, als es unmittelbar vom Ausland mit einem inländischen (oder, falls es sich um im Inland befindliche Gegenstände handelt, auch einem ausländischen) Versicherungsnehmer vollzogen wird. Für Unfall-, Haftpflicht- und Immobilienfeuerversicherung sind die bayrischen Steuersätze übernommen, während für die Seeversicherung das hamburgische Gesetz zum Muster diente.

Von der Abgabe befreit ist die gesamte Sozialversicherung, ferner die mit ihr zusammenhängende Kranken-, Arbeitslosen- und Stellenlosigkeitsversicherung, sowie die Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen Todesfall oder Körperverletzung im Gewerbebetriebe; schließlich die Rück-, Hagel- und Vieh-Versicherung und Versicherungen über geringfügige Summen.

Grundlage der Steuerberechnung ist die Versicherungssumme; nur ausnahmsweise, besonders für die Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, wird von dem gezahlten Entgelt ausgegangen. Zum Zwecke der Versteuerung sind über die Prämien- und Beitragszahlungen Aufstellungen anzufertigen, zu welchen die Abgabe zu entrichten ist. Und zwar ist sie vom Versicherer (oder dessen Bevollmächtigten) zu Lasten des Versicherungsnehmers zu zahlen. Zu leichterer Ueberwachung der Abgabenentrichtung ist — ähnlich wie bei den Schlußnoten — die Aufbewahrung jener Aufstellungen auf die Dauer von 5 Jahren verordnet. Die Nichterfüllung der Steuerpflicht, die Unterlassung der Anfertigung der Aufstellungen sowie — in gewissen Fällen — die Angabe unrichtiger, zu einer Steuerverkürzung führender Behauptungen gegenüber der Steuerbehörde sind mit einer Geldstrafe des Fünfundzwanzigfachen der hinterzogenen Abgabe bedroht. Ist eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt, dann ist nur eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. verwirkt. Der Ausschluß einer landesrechtlichen Stempelabgabe von Versicherungsverträgen hat das erfreuliche Ergebnis, daß neben dem Policenstempel ein besonderer Vertragsstempel für Nebenabreden (Gerichtsstand, Schiedsvertrag usw.) nicht mehr in Frage kommt.

C. Die neuen Tarifnummern machten mannigfache Aenderungen formeller Natur, sowohl des Gesetzes selbst, als der Tn. 1 und 11 notwendig; ferner mußten die bisherigen §§ 6, 7, 11 (betr. die ungeborenen Aktien) und Tn. 11b, c (Einbringung von Grundstücken in Gesellschaften, Abtretung von Gesellschaftsrechten und Auseinandersetzung) fortfallen.

Bisher bestand eine Reichsaufsicht über die Reichsstempelverwaltung von Gesetzes wegen nicht; nunmehr führt § 103a — entsprechend den übrigen Reichssteuergesetzen — eine Aufsicht über die Verwaltung der im RStG. vereinigten Abgabenzweige durch Reichsbevoll-



mächtigte und Stationskontrolleure ein. — Durch den Wegfall landesgesetzlicher Abgaben von Gesellschaftsverträgen und Versicherungen erleiden die Bundesstaaten teilweise erhebliche Einbußen; um sie hierfür bis zur Erschließung neuer Einnahmequellen zu entschädigen, wird ihnen (ähnlich wie im § 60 ZStG.) der bisherige Durchschnittsertrag zunächst voll, für eine weitere Zeit wenigstens zur Hälfte überwiesen.

D. Der Entwurf überträgt dem Bundesrat in weitgehendem Umfange die nähere Ausgestaltung der neuen Vorschriften. So kann er anordnen, daß die Aktien usw. von dem Aussteller mit einem Vermerk über die erfolgte Abgabenentrichtung zu versehen sind, anderseits aber auch, daß die Steuer aus Tn. 1 A und 12 nicht in bar, sondern durch Verwendung von Stempelzeichen zu entrichten ist. Ferner ist er befugt — und dies ist für die Praxis von größter Bedeutung —, die Entrichtung der Abgabe für Versicherungen durch Selbstentwertung der Marken zuzulassen und auch anderweit den Bedürfnissen der einzelnen Versicherungszweige Rechnung zu tragen.

Ferner ist der Reichskanzler ermächtigt, die neue Fassung des RStG. in fortlaufender Nummernfolge der Abschnitte und Paragraphen bekanntzumachen. Es möchte sich empfehlen, diese Befugnis — da die Beteiligten ohnehin umlernen müssen — auf die Bezifferung der Tarifnummern auszudehnen, so daß Tn. 3A (Kuponsteuer) Tn. 4 wird usf.; das Beispiel der GewO. mit ihren unzähligen Unterparagraphen ist nicht nachahmenswert; auch ist zu bedenken, daß wohl über kurz oder lang der Wechselstempel dem RStG. eingegliedert wird und dann nach altem Muster als Tn. 10A eingestellt werden müßte.

E. Trotzdem in der 1. Lesung die verschiedensten Parteien den Entwurf teilweise heftig angegriffen haben, ist es mir gar nicht zweifelhaft, daß er im großen und ganzen angenommen werden wird. Grundsätzliche Bedenken stehen der Annahme nicht entgegen. Es handelt sich bei den neuen Abgabezweigen allerdings vorzugsweise — jedenfalls der Sache nach — um direkte Steuern; so will insbesondere die Abgabe von den Schadenversicherungen den beweglichen Besitz mehr als bisher steuerlich erfassen und so zur Deckung des Bedarfs heranziehen. Allein über die noch verschiedentlich in der Theorie aufgestellte Lehre, das Reich habe den Bundesstaaten die direkten Steuern zu überlassen, ist die Praxis schon lange zur Tagesordnung übergegangen. Auch der noch jüngst von J. V. Bredt aufgestellte Grundsatz von der Unzulässigkeit eines Uebergriffs des Reiches in die einzelstaatliche Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit hält, selbst wenn man ihm an sich eine gewisse Berechtigung nicht versagen darf, gegenüber den Anforderungen der Gegenwart an den Reichssäckel nicht stand, wobei ganz dahingestellt bleiben mag, ob die neuen Besitzvorlagen finanztheoretisch nicht aus anderen Gesichtspunkten als jenem begründet werden könnten (DJZ. 1913 S. 476).

Ungerechtfertigt ist auch der im Parlament mehrfach erhobene Vorwurf, die Reichsregierung habe es sich mit der Auswahl der neuen Steuern zu leicht gemacht, indem sie den Einzelstaaten einfach einige Abgaben weggenommen und ihnen die Sorge für die Deckung des dadurch entstandenen Fehlbetrags überlassen habe. In welcher Weise die Bundesstaaten für Jahre hinaus von Reichs wegen entschädigt werden, ist bereits gesagt. Weiter aber lag für die Uebernahme der fraglichen Abgabenzweige in das Reichssteuersystem hinreichender Anlaß vor. Es war ein Mißstand, daß bislang neben dem Aktienstempel in den meisten Einzelstaaten die verschiedensten Abgaben von den durch jenen Stempel betroffenen wirtschaftlichen Vorgängen erhoben wurden. Und die Einheitlichkeit des materiellen Versicherungsrechtes ließ es schon seit dem Jahre 1908 wünschenswert erscheinen, auch für die Besteuerung der Versicherungen eine einheitliche Grundlage zu schaffen; auch können die Steuersätze nicht als übermäßig hoch bezeichnet werden. Zudem wird den berechtigten Klagen über eine häufige Doppel-, sogar dreifache Besteuerung desselben Versicherungsvorganges, wie sie trotz verschiedener Gegenseitigkeitsabkommen angesichts der Ausdehnung der geschäftlichen Tätigkeit der großen Versicherungsgesellschaften über das ganze Reichsgebiet vorkam, nunmehr ein Ende bereitet. Daß i. J. 1909 die von der Regierung vorgeschlagene Abgabe von den Feuerversicherungsquittungen nicht angenommen wurde, hatte besondere, jetzt nicht vorliegende oder jedenfalls nicht mehr durchschlagende Gründe.

F. Im einzelnen allerdings wird wohl der Budgetkommission Anlaß zu Abänderungen gegeben sein, doch muß ich mir versagen, hierauf einzugehen.

Jedenfalls erscheint es wünschenswert, dem Westarpschen Vorschlage auf Erhöhung des Effektenstempels für ausländische Aktien näherzutreten; eine solche auf 4% würde m. E. kaum zu nennenswerten Schädigungen des Geldmarktes und der internationalen Zahlungsbilanz Deutschlands führen, dem Reiche aber mehrere Millionen einbringen. Sofern die ausländischen Aktiengesellschaften im Inland weder ihren Sitz noch eine Zweigniederlassung haben, sind sie nach dem Entwurf den inländischen gegenüber wesentlich begünstigt; überdies ist der Stempel auf inländische Aktien i. J. 1909 um 1%, derjenige auf ausländische Aktien dagegen nur um ½% heraufgesetzt worden.

## Juristische Rundschau.

Auf Lunéville folgt Nancy. Ein alltäglicher Vorfall, das ungezogene Benehmen einer Anzahl händelsuchender Personen wird als Angriff auf das ganze Volk empfunden. Die Beleidigung des einzelnen wird in dem Momente zur Beleidigung der Gesamtheit, wo jener wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser insultiert wird. Und wie im Einzelleben gibt es auch im Leben der Nation Momente, in denen man besonders empfindlich gegen die Mißachtung der Ehre ist und sein muß. Dadurch war die sofort spontan eingetretene starke Reaktion in Presse und Parlament begreiflich.

Die Wehrvorlage und das Deckungsgesetz sind nach der ersten Lesung im Reichstage der Kom-



mission überwiesen. Die Debatte hat ein verfassungsrechtliches Moment gestreift. Die Beteiligung der Bundesfürsten an der Wehrbeitrag genannten Besitzabgabe ist in dem Entwurfe nicht erwähnt. Darin wurde die grundsätzliche Anerkennung ihrer Steuerpflicht gegenüber dem Reiche gesehen. Auf der anderen Seite wird diese Folgerung bestritten und die Befreiung der Bundesfürsten auch von den direkten Reichssteuern aus ihrer Souveränität abgeleitet. Die Gesamtheit der verbündeten Regierungen ist ja wieder der Souverän des Reichs. In der Kommission wird die Frage voraussichtlich eingehender behandelt werden. Zu einer prinzipiellen Lösung wird es aber wohl kaum kommen.

Der Senatspräsident des OVG. Dr. Strutz hatte die Bestimmung des Entwurfs über den Wehrbeitrag bekämpft[1]), die bei ländlichen Grundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags der Wertbemessung zugrunde legt. Die „Kreuzzeitung" hat daraus Zweifel geschöpft, ob er als Mitglied der obersten Instanz für Beschwerden in Steuersachen auch die nötige Unbefangenheit für diese Aufgabe besitze. Gegen einen solchen Versuch sollten die deutschen Juristen, Richter und Rechtsanwälte, Justiz und Verwaltung, einerlei welcher Parteifarbe, lauten Protest erheben. Genau so scharf, wie der Vorwurf der Klassenjustiz zurückgewiesen werden muß. Der Richter soll seine eigenen Gedanken denken. Er soll sie frei der Oeffentlichkeit aussprechen. Es ist seine Pflicht, Kritik an den Gesetzentwürfen zu üben, deren Mängel ihm seine besondere Kenntnis offenlegt. Aber niemand darf es wagen, an die Unparteilichkeit seiner richterlichen Tätigkeit zu rühren.

Dem Reichstage ist, veranlaßt durch die Moratorien der Balkanstaaten, der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Auslande zugegangen. Es ist nicht erforderlich erschienen, nach dem Vorgange Oesterreich-Ungarns ein besonderes Gesetz für die serbisch-bulgarischen Moratorien zu erlassen. Wohl aber kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden, daß die Rechte aus Wechsel und Scheck bestehen bleiben, wenn durch eine gesetzliche Vorschrift des Auslands die dort vorzunehmenden Handlungen verhindert wurden. Sie sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen. Der Grundgedanke, eine gleichförmige Regelung zu vermeiden und doch die Möglichkeit eines raschen Eingreifens zu geben, wird Beifall finden. Hoffentlich bleibt dann das Gesetz recht lange eine Reserve, deren man nicht bedarf.

Die Heidelberger Akademie der Wissenschaften läßt ein wissenschaftliches Wörterbuch zum BGB. herstellen. Mit der Herausgabe hat sie die Professoren Endemann und Gradenwitz betraut. Sie versenden an die deutschen Juristen Probeartikel mit der Bitte um Kritik. Man kann nur wünschen, daß sich auch die Praktiker der Bedeutung dieses gewaltigen Unternehmens nicht verschließen. Gelingt es, so wird es ein unvergleichliches Hilfsmittel nicht nur für den wissenschaftlichen Forscher werden. Auch der beste Kenner des BGB. hat schon stundenlang gesucht, wo er im BGB. die Stelle, die ihm vorschwebt, behandelt findet. Das Wörterbuch ist ein Werk, das der Gelehrte dem Manne der praktischen Arbeit darbietet.

[1]) In unserer DJZ. S. 484, 1913. Die Schriftleitung.

„Verachtet mir die Meister nicht und ehret ihre Kunst."

Die Präjudizienflut wächst und wächst. Der Versuch, eine Vereinfachung durch Verständigung der führenden Zeitschriften, ist gescheitert. In der D. Richterzeitung macht jetzt Landrichter Bovensiepen den Vorschlag einer Verstaatlichung des Spruchwesens. Das Reichsjustizamt soll die Entscheidungen des RG. und der OLG. sichten. Die Zusammenstellung soll zu billigen Preisen herausgegeben werden. Der Vorschlag ist kennzeichnend für die Zustände, die ihn hervorgerufen haben. Er wird aber kaum etwas nützen. Ein Monopol des Reichs wird ja nicht verlangt. Dann bekommen wir nur noch eine Sammlung mehr. Wollen die deutschen Juristen eine Abhilfe, so müssen sie sie sich selbst schaffen. Mehr eigene Rechtskenntnis und Selbständigkeit des Urteils ist vonnöten. Sobald das Verlangen nach der Stütze des Präjudizes aufhört, fällt auch der Eifer im Publizieren. Das Angebot wird stets durch die Nachfrage bestimmt.

Der ungenügende Schutz, den zwei deutsche Schiffsjungen beim deutschen Generalkonsul in Chile gegenüber Mißhandlungen auf ihrem Schiffe fanden, erregte im Reichstage auf allen Seiten Mißbilligung. Auch die Verteidigung durch den Vertreter des Auswärtigen Amts trug nicht dazu bei, das Mißbehagen zu beseitigen. Man verlangt eine andere Ausbildung der Juristen. Statt der formalen Rechtspflege will man die Ausbildung eines gesunden Rechtsempfindens als Grundlage. In erhöhtem Maße gilt das von den mit der Wahrung der Interessen der Deutschen im Auslande betrauten Beamten. Hier ruft die bureaukratische Behandlung noch weit schlimmeren Schaden hervor.

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat eine Kommission sachverständiger Persönlichkeiten zur Beratung aller mit der Prostitution zusammenhängenden Fragen einberufen. Ihre Tätigkeit ist auf ein volles Jahr gedacht. Die Ergebnisse sollen das Material für die Gesetzgebung schaffen. Namentlich für die Neugestaltung des Strafrechts werden sie von Bedeutung werden. In der Kommission sind Aerzte, Hygieniker, Juristen, Verwaltungsmänner, Geistliche und Frauen vertreten. Es ist eine zweifellose Errungenschaft der neuen Zeit, daß man den Mut hat, diese unseligste aller Fragen offen zu behandeln. Hoffen wir, daß das Erkennen und Behandeln des Uebels auch zu seiner Heilung führt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Anstellungsverhältnisse der preußischen Gerichtsassessoren im Jahre 1912.** Die „Deutsche Richter-Ztg." enthält eine Zusammenstellung über die nach dem „Justiz-Min.-Bl." im letzten Jahre erfolgten Veränderungen in der Zahl der Gerichtsassessoren. Man ersieht, daß 1170 Referendare zu Gerichtsassessoren ernannt und 5 Rechtsanwälte usw. als Gerichtsassessoren in den Justizdienst wieder aufgenommen sind. Diesem Zugang von 1175 steht ein Abgang von 1120 Gerichtsassessoren gegenüber, so daß eine Zunahme um 55 stattgefunden hat. Der Abgang setzt sich folgendermaßen zusammen: 302 Gerichtsassessoren sind zur Anstellung gelangt, darunter 42 als



Landrichter, 224 als Amtsrichter und 36 als Staatsanwälte. 8 Gerichtsassessoren sind zu Notaren ernannt und 573 sind in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen. Mithin ist mehr als die Hälfte aller in Abgang gekommenen Gerichtsassessoren zur Rechtsanwaltschaft gegangen, während wenig mehr als ein Viertel in der Justizverwaltung angestellt sind. 74 Gerichtsassessoren sind zu anderen Reichs- oder Landesbehörden übergetreten, 150 sind auf Nachsuchen aus dem Justizdienst entlassen, 1 ist sonst ausgeschieden und 12 sind gestorben. Von den 150 Abgegangenen dürfte ein großer Teil zur Gemeindeverwaltung übergetreten sein, während der Rest meist von dem Handel und der Industrie aufgenommen sein wird. Sehr interessant sind die Angaben über das Dienstalter der in der Justiz zur Anstellung gelangten Gerichtsassessoren, das 5 Jahr 5 Monate 27 Tage, also nahezu $5^1/_2$ Jahr betrug. Das geringste richterliche Dienstalter bei der Anstellung betrug 5 Monate 3 Tage, das höchste 10 Jahre 7 Monate 25 Tage. Trennt man Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, so war das Dienstalter der Neuangestellten bei den Landrichtern am geringsten mit 5 Jahren 15 Tagen; dann folgen die Staatsanwälte mit 5 Jahren 1 Monat 28 Tagen und zuletzt im Abstand von nahezu einem halben Jahre die Amtsrichter mit 5 Jahren 7 Monaten 21 Tagen. Daß die Landrichter den Amtsrichtern um reichlich 7 Monate in der Anstellung voraus sind, ist dadurch zu erklären, daß ein großer Teil der besonders tüchtigen Assessoren (Prädikatsassessoren usw.), die in der Anstellung bevorzugt werden, an die Landgerichte kommt. Stellt man das Dienstalter der angestellten Assessoren nach den einzelnen Dienstjahren fest, so ergibt sich, daß angestellt sind im ersten Dienstjahre 1, im zweiten 6, im dritten 16, im vierten 22, im fünften 49, im sechsten 88, im siebenten 75, im achten 34, im neunten 8, im zehnten 2 und im elften 1. Vor Beginn des 5. Dienstjahres sind also nur 45 oder 15% aller angestellt. Die meisten Anstellungen (54% aller) erfolgten im 6. und 7. Dienstjahre. Trennt man die Anstellungen als Amtsrichter nach den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken, so hatte die meisten der Kammergerichtsbezirk mit 35; dem folgen Hamm mit 26, Marienwerder mit der für diesen Bezirk (154 Amtsrichter) verhältnismäßig großen Zahl von 22 und Celle mit 20, während in Stettin (147 Amtsrichter) nur 6 und in Kassel 5 Anstellungen erfolgten. Am geringsten war das durchschnittliche Dienstalter der im Bezirk Königsberg Angestellten mit 4 Jahren 10 Monaten 4 Tagen; dann folgt beachtenswerterweise der Kammergerichtsbezirk mit 5 Jahren 2 Tagen, nur einen Tag weniger als der Bezirk Posen hat. Weitaus am größten war der bis zur Anstellung vergangene Zeitraum im Bezirk Frankfurt mit 7 Jahren 4 Monaten 17 Tagen; vorher steht Hamm mit 6 Jahren 7 Monaten 29 Tagen. Wünschenswert wäre es, daß diese Berechnungen auch auf die Bezirke ausgedehnt würden, aus denen die angestellten Assessoren stammen, was für die Beurteilung der Anstellungsverhältnisse noch wichtiger ist als die Feststellung nach den Bezirken, in denen die neuen Amtsrichter zur Anstellung gelangt sind.

**Die Zuchthausgefangenen in Preußen im Jahre 1911/12.** Der jährliche Zugang der Zuchthausgefangenen, der im Rechnungsjahre 1881/82 noch 9589 betragen hatte, ist nach der Statistik der dem Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten und Gefängnisse seitdem fast stetig herabgegangen; er betrug i. J. 1890/91 noch 7112, i. J. 1900/01 5503, i. J. 1905/06 4612, i. J. 1910/11 4485 und i. J. 1911/12 4384. Im Jahre 1881/82 kamen auf 10000 Köpfe der zuchthausstrafmündigen (18 Jahre und darüber alten) Bevölkerung noch 6,01 zu Zuchthausstrafe Verurteilte in Zugang. Im Jahre 1890/91 war diese Zahl auf 4,09 gesunken; 1900/01 betrug sie nur noch 3,04, 1905/06 2,28, 1910/11 1,95 und 1911/12 1,84, so daß in 30 Jahren ein Rückgang auf unter ein Drittel erfolgt ist. Ob das Herabgehen der Ziffer der jährlichen Verurteilungen zu Zuchthausstrafe darauf zurückzuführen ist, daß die schweren für die Rechtsordnung gefährlichen Straftaten abgenommen haben, oder ob die Richter einer milderen Auffassung derselben zuneigen, wird sich, wie die amtliche Statistik ausführt, schwer entscheiden lassen; vielleicht wirkt beides zusammen. Tatsache ist, daß die Richter, abgesehen von den Fällen, in denen sie durch das Strafgesetz gezwungen sind auf Zuchthausstrafe zu erkennen, diese Strafe erst dann verhängen, wenn der Rechtsbrecher schon vorher mit Freiheitsstrafen belegt war. An diesem Grundsatz haben aber die Richter schon seit längeren Jahren festgehalten; denn von den neu eingelieferten männlichen Zuchthausgefangenen waren im Jahre 1900/01 88,15%, 1911/12 88,06% mit Freiheitsstrafen vorbestraft, von den weiblichen 78,68 und 77,15%. Schon mehr als dreimal mit Freiheitsstrafe vorbestraft waren in ersterem Jahre 71,47% männliche und 66,71% weibliche, in letzterem 74,20% männliche und 63,20% weibliche. Von den 4047 männlichen Zuchthausgefangenen, die i. J. 1911/12 neu eingeliefert sind, waren 3564 mit Freiheitsstrafen vorbestraft, darunter 893 3 bis 5 mal, 1095 6 bis 10 mal, 946 11 bis 30 mal und 69 sogar schon 31 mal und darüber. Mehr als die Hälfte aller, nämlich 2110 Personen, waren also 6 oder mehr mal mit Freiheitsstrafen belegt. Diese Personen und wohl auch die 893, die 3 bis 5 mal vorbestraft sind, für ein geordnetes soziales Leben wiederzugewinnen, wird, wie die amtliche Statistik ausführt, wenn überhaupt, dann jedenfalls nur durch langdauernde strenge Zucht und sorgfältige fürsorgliche Behandlung möglich sein. Nun ist es aber Tatsache, daß nach dem geltenden Strafrecht und der Gewohnheit der Gerichte gegen diese Personen nur verhältnismäßig kurze Strafen verhängt werden. Von den 4047 neu eingelieferten männlichen Zuchthausgefangenen waren nur 1811 zu einer Strafe von mehr als 2 Jahren verurteilt, darunter 1482 zu über 2 bis 5 Jahren, 275 zu über 5 bis 10 Jahren, 42 zu über 10 bis 15 Jahren und 12 zu lebenslänglichen Strafen. Die 2236 Strafen von 2 Jahren und weniger sind aber in der Regel für die Lösung der Aufgabe, die Verurteilten zu einem gesetzmäßigen Leben nach Verbüßung der Strafe zurückzuführen, wertlos, und mit den 1482 Strafen von über 2 bis 5 Jahren, die zum weitaus größten Teil unter 4 Jahren liegen, steht es nicht viel besser. Dies ergibt sich auch aus den Zählkarten über die entlassenen Zuchthausgefangenen, die wenigstens 3 Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Korrektionshaus), darunter mindestens eine von 6 Monaten und darüber verbüßt haben; an derartigen Personen wurden 2297 männlichen und 212 weiblichen Geschlechts entlassen. Das Urteil der Konferenz der Oberbeamten geht dahin, daß bei 2093 von den männlichen Gefangenen Rückfall mit Sicherheit anzunehmen sei, daß er bei 128 zweifelhaft sei und nur bei 76 ausgeschlossen erscheine. Bei den weiblichen Personen sind die entsprechenden Zahlen 185, 21 und 6. Für den Strafrichter sind diese Ausführungen sehr beachtenswert. Sie zeigen ihm die Strafzumessung im Lichte der Erfahrung der Strafvollstreckungsbeamten.

## Vermischtes.

**Verlegung des Anwaltstages.** Mit Rücksicht auf die v. 10. bis 12. Sept. bei Breslau stattfindenden Kaisermanöver hat der Deutsche Anwaltsverein beschlossen, die Verhandlungen des 21. Anwaltstages auf Donnerstag,



den 4. und Freitag, den 5. Sept. 1913, zu verlegen. Auf der Tagesordnung stehen die Fragen: Am 4. Sept.: Reform der Rechtsanwaltsordnung: Freizügigkeit, Lokalisierung, Aenderung des § 5 Ziffer 5 der Rechtsanwaltsordnung, Ehrengerichtswesen (Strafensystem, Ehrengerichtshof); am 5. Sept.: Die Ermittelung der Wahrheit im Zivilprozesse.

---

**Personalveränderungen in der preußischen Justizverwaltung.** Der langjährige Unterstaatssekretär Wirkl. Geh. Rat Dr. Küntzel ist in den Ruhestand getreten; an seiner Stelle ist Ministerialdirektor Dr. Mügel zum Unterstaatssekretär, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Fritze ist zum Ministerialdirektor, Geh. Oberjustizrat Greiff zum Präsidenten des OLG. Kassel ernannt worden.

Dr. Küntzel gehörte, nachdem er verschiedene richterliche Stellungen in der Prov. Posen und in Berlin bekleidet hatte und 1881 KGR. geworden war, dem Ministerium seit 1885 als vortr. Rat an. Zugleich war er ein eifriges und bedeutsames Mitglied der Justizprüfungskommission. 1889 wurde er Geh. Oberjustizrat, 1894 Wirkl. Geh. Oberjustizrat und ziemlich gleichzeitig erst stellvertretender, dann Vorsitzender der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. Nach Beendigung dieser großen und schwierigen Arbeit wurde er Präsident des OLG. Marienwerder, verblieb jedoch im Ministerium, um die Herstellung der preußischen Ausführungsgesetze zu leiten. Seit 1900 verwaltete er das hohe Amt eines Unterstaatssekretärs; nebenamtlich war er auch seit langen Jahren Vorsitzender des Disziplinarhofes für die nichtrichterlichen Beamten und früher schon Mitglied des Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenzkonflikte. Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz seit 1902, ist er bei seinem Ausscheiden durch Verleihung der Brillanten zum Roten Adlerorden I. Klasse mit Eichenlaub ausgezeichnet worden. Küntzels Name wird mit dem BGB. unvergänglich verbunden bleiben, an dessen Schaffung und Einführung er einen wesentlichen Anteil hatte. Ein trefflicher Kenner des bürgerlichen Rechts, ist er auch literarisch hervorgetreten, insbesondere als langjähriger Mitherausgeber von „Gruchot's Beiträgen". Seinen Untergebenen und Mitarbeitern bewies er stets großes Wohlwollen und eine kollegiale Gesinnung. Seine milde und abgeklärte Lebensanschauung, verbunden mit einem lebhaften und heiteren Temperament hat ihm in den weitesten Kreisen viele Freunde erworben. Dem hochverdienten Manne, der jetzt im 79. Lebensjahre steht und sich geistig und körperlich großer Rüstigkeit erfreut, werden alle, die ihn kennen lernen durften, von Herzen einen glücklichen Lebensabend wünschen.

Der neue Unterstaatssekretär Dr. Mügel, der aus der Rheinprovinz stammt, hat seine rasche Laufbahn meist im Justizministerium zurückgelegt, in dem er schon als Assessor mehrere Jahre beschäftigt war. Auch während seiner späteren Stellungen als Richter, zuletzt als OLGR. in Hamm, fungierte er vielfach als Hilfsarbeiter im Justizministerium, in dem er 1895 zum vortr. Rat, 1898 zum Geh. Oberjustizrat und 1909 zum Wirkl. Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte I. Klasse ernannt wurde. Mügel hat sich während dieser langen Zeit große Verdienste um die Förderung der Rechtspflege Preußens erworben. Auf dem Gebiete des Stempel- und Kostenwesens errang er sich bald durch seinen trefflichen Kommentar, der zu den anerkanntesten Werken der neueren Literatur gehört, die führende Stelle als erste Autorität. Auch als Mitarbeiter an diesen Gesetzen sowie an dem Gesetze über die Sicherung der Bauforderungen hat er sich sehr verdient gemacht. Und als er im Sommer 1910, als Nachfolger von Exz. Dr. Lucas, zum Ministerialdirektor ernannt, die Leitung der Abteilung für Strafsachen und Gefängniswesen übernahm, hat er sich auch in diese Materie schnell und sicher eingearbeitet. Wenn er jetzt dieses Amt mit dem umfassenderen und verantwortungsvolleren des Unterstaatssekretärs vertauscht, so darf mit Zuversicht vorausgesagt werden, daß er vermöge einer großen Sachkunde auf allen Gebieten der Justizverwaltung und Gesetzgebung im Verein mit einem durch große persönliche Liebenswürdigkeit sich auszeichnenden Wesen die auf ihn gesetzten Erwartungen als Unterstaatssekretär in vollem Maße rechtfertigen wird. Er sowohl wie sein Amtsvorgänger haben wegen ihrer wissenschaftlichen Verdienste den Doktortitel hon. causa erhalten.

Der neue Ministerialdirektor Fritze ist Gerichtsassessor mit dem Dienstalter v. 12. Septbr. 1887; er wurde ebenfalls schon als solcher mehrere Jahre hindurch im Justizministerium beschäftigt und auch, nachdem er 1892 AR. in Kassel und später LR. und LGR. in Berlin geworden war, vielfach und lange in diesem Ministerium als Hilfsarbeiter verwendet. Im Jahre 1898 erfolgte seine Ernennung zum vortr. Rat, 1902 die zum Geh. Oberjustizrat und 1913 die zum Wirkl. Geh. Oberjustizrat. Fritze hat von jeher seine Kraft hauptsächlich den eigentlichen Justizverwaltungssachen zugewendet; er ist ein hervorragender Kenner des Justizhaushaltes und hat auf diesem Gebiete auch eine ausgezeichnete Schrift „Prozeßvertretung des Fiskus in Preußen und im Reich" (2. Aufl. gemeinsam mit Georg Werner 1910) veröffentlicht. Im preuß. Landtage ist er als Regierungskommissar der Justizverwaltung wiederholt und mit bestem Erfolge hervorgetreten. Auch alle anderen Geschäfte des Justizministeriums sind ihm bei seiner Vielseitigkeit und der reichen Erfahrung, die er an der Zentralstelle hat sammeln können, vertraut. Welches Feld der Tätigkeit ihm auch endgültig zugewiesen werden wird — die Besetzung der durch den Staatshaushalt vorgesehenen neuen dritten Direktorstelle und damit eine abermalige Personalveränderung im Justizministerium dürfte unmittelbar bevorstehen —, in jedem Falle darf auch diese Ernennung als eine glückliche bezeichnet werden.

An Stelle des im Januar verstorbenen Präsidenten von Hassell wurde der vortr. Rat im Justizministerium, Geh. Oberjustizrat Greiff unter Verleihung des Charakters als Wirkl. Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte I. Klasse zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Kassel ernannt. Im Jahre 1887 GerichtsAss., wurde er 1893 AR. in Berlin I, 1896 in Fürstenwalde, 1898 AGR. und 1899 als Geh. JR. und vortr. Rat in das Justizministerium berufen, dem er als Hilfsarbeiter schon vorher angehört hatte. Greiffs Tätigkeit liegt auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts; er gilt als ein ungewöhnlich scharfsinniger und tüchtiger Jurist. Sein Referat im Ministerium betraf ebenfalls hauptsächlich die verschiedensten Materien des bürgerlichen Rechts. Weiten Kreisen ist Greiff, der bereits der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. als Schriftführer angehört und bei der Ausarbeitung der preußischen Aus- und Einführungsgesetze zum BGB. wesentlich mitgewirkt hat, durch seine Mitarbeit am großen Planckschen Kommentar zum BGB. bekannt geworden, für welchen er schon in der ersten Auflage einen erheblichen Teil bearbeitet hat, und zu dessen Mitarbeitern er auch für die bevorstehende vierte Auflage gehört. Daneben gibt er die bekannte Achilles-Greiffsche Textausgabe zum BGB. heraus, die bereits in sieben Auflagen vorliegt.

---

Prof. Dr. **August Siegismund Schultze,** welcher am 28. April sein **80. Lebensjahr vollendet** hat, war einer der Gründer der Straßburger Universität und gehörte ihr



ununterbrochen bis zu seiner, im vorigen Jahre aus Gesundheitsrücksichten erfolgten Emeritierung als Vertreter des Prozeßrechts und Völkerrechts an. Er war einer der beliebtesten Lehrer der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät; seine Vorlesungen übten durch ihre Lebhaftigkeit und Klarheit eine große Anziehungskraft auf die Studenten aus, und seine Schüler haben ihm oft ein dankbares Andenken bekundet. Auch unter den Mitgliedern der Universität hatte er eine sehr angesehene und einflußreiche Stellung. Seine zahlreichen Schriften betreffen die wichtigsten Probleme des Zivilprozesses und das Konkursrecht und haben große Anerkennung und Beachtung gefunden. Er hat sich eine für sein hohes Alter bewunderungswürdige Frische des Geistes bewahrt. Möge ihm ein langer und glücklicher Lebensabend beschieden sein!

Laband.

---

**Personalien.** Wirkl. Geh. OberRegRat, Ministerialdirektor im preuß. Kultusministerium D. Dr. Dr.-Ing. Naumann, Berlin, ist zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz, Geh. OberRegRat, Mitglied des preuß. Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenzkonflikte, unser Berichterstatter für die Entscheidungen dieses Gerichtshofes, Bredow, Berlin, z. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse, RA. Justizrat Dr. Springer, Berlin, zum Geh. Finanzrat und Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt worden. — Priv.Doz. Dr. Redslob, Straßburg, folgt einem Rufe als ord. Prof. für Staats-, Verwaltungs-, Kirchen- und Völkerrecht, Priv.-Doz. Dr. Mayer-Homberg, Halle a. S., einem solchen als aord. Professor für deutsches und öffentliches Recht, beide an die Univ. Rostock; Priv.Doz., Majorauditor Dr. Lelewer, Wien, ist zum aord. Prof. ernannt worden.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** Abkommen v. 31. 7. 1912 zw. d. D. R. u. d. Kgr. Italien ü. Arbeiterversicherung u. RkzlrBk. v. 26. 3. 1913, bt. Ratifikation des Abkommens *[1. 4. 1913]* (RGBl. S. 171). — Bk. v. 6. 3. 1913, bt. Abänd. u. Ergänz. d. Eichordnung (S. 184). — RkzlrBk. v. 17. 3. 1913, bt. Salzabgaben-Befreiungsordnung sowie Aend. d. AusfBest., bt. d. Ges. ü. Erhebung einer Abgabe v. Salz *[1. 5. 1913]* (ZBl. S. 419). — RkzlrBk. v. 28. 3. 1913, bt. Ausf. d. § 385 VersG. f. Angestellte (RGBl. S. 205). — Pariser Verbandsübereinkunft v. 20. 3. 1883 z. Schutze d. gewerbl. Eigentums, rev. in Brüssel 14. 12. 1900 u. in Washington 2. 6. 1911. — Ges. v. 31. 3. 1913 z. Ausführ. d. rev. Pariser Uebereinkunft v. 2. 6. 1911 z. Schutze d. gewerbl. Eigentums *[1. 5. 1913]* (S. 209).

**Preußen:** Vo. v. 31. 3. 1913 ü. Abänd. d. Vo., bt. Ausführ. d. Fischereigesetzes in d. Prov. Schlesw.-Holstein. v. 8. 8. 1887 *[1. 4. 1913]* (GesS. S. 39). — Vo. v. 31. 3. 1913 ü. Abänd. d. Vo., bt. Ausführ. d. Fischereigesetzes in d. Prov. Hannover, v. 8. 8. 1887 *[1. 4. 1913]* (S. 40).

**Bayern:** Oberpolizeil. Vorschriften v. 7. 4. 1913, bt. Betrieb d. Schleif- u. Polierwerke d. Spiegelglasindustrie *[1. 5. 1913]* (G.-u. VoBl. S. 133).

**Württemberg:** MVf. v. 26. 3. 1913, bt. Kassenordnung f. d. Oberämter *[1. 4. 1913]* (Amtsbl. d. M. d. I. S. 81). — MVf. v. 17. 3. 1913 z. Vollzuge d. Oberamtsarztgesetzes (RegBl. S. 81).

**Mecklenburg-Schwerin:** Vo. v. 14. 3. 1913 z. Ausführ. d. § 11 d. Maß- u. Gewichtsordnung f. d. D. R. v. 30. 5. 1908 *[1. 4. 1913]* (RegBl. S. 75). — Vo. v. 14. 3. 1913, bt. Schutz v. Strandgewächsen (S. 76). — Vo. v. 28. 3. 1913, bt. Vogelschutz *[1. 4. 1913]* (S. 86). — Vo. v. 11. 4. 1913 z. Ergänz. d. Ausf.-Vo. z. BGB. v. 9. 4. 1899 (S. 101).

**Sachsen-Weimar:** MBk. v. 3. 2. 1913 ü. Abänd. d. Unterweisung f. d. Standesbeamten v. 1. 11. 1903 (RegBl. S. 37). — Nachtrag v. 19. 3. 1913 z. Ges. ü. d. ghzl. Landeskreditkasse v. 16. 9. 1897 *[11. 4. 1913]* (S. 67). — 5. Nachtrag v. 19. 3. 1913 z. Ges. v. 24. 6. 1874 ü. d. Volksschulwesen (S. 67).

**Oldenburg:** Vo. v. 20. 3. 1913 z. Abänd. d. Vo. z. Ausführ. d. BGB. v. 1. 12. 1899 (GesBl. S. 503). — Birkenfeld: Handelskammergesetz f. d. Fst. Birkenfeld v. 15. 3. 1913 *[wird noch bestimmt]* (GesBl. f. Bkf. S. 629). — Ges. f. d. Fst. Birkenfeld v. 15. 3. 1913, bt. Aufhebung d. Gewerberats u. d. Abgabe v. d. Steinversteigerungen (S. 645). — Ges. f. d. Fst. Birkenfeld v. 25. 3. 1913 ü. Bildung v. Kommissionen z. Abschätzung v. Grundstücken (S. 648).

**Braunschweig:** Ges. v. 18. 3. 1913 z. Abänd. d. Geschäftsordnung f. d. Landesversammlung v. 19. 5. 1912 (G.- u. VoBl. S. 47). — Ges. v. 28. 3. 1913 ü. Ergänz. d. Gehaltsordnung f. d. Staatsbeamten v. 17. 6. 1910 u. d. Ges. ü. Gewähr. v. Wohnungsgeldzuschüssen v. 9. 3. 1911 *[1. 4. 1913]* (S. 49). — Bk. v. 14. 3. 1913, bt. Fassung d. 7. Tit. d. Berggesetzes v. 15. 4. 1867 (S. 55). — Vo. v. 5. 4. 1913, bt. Bezeichnung d. Aemter u. Beamten d. hzl. Verwaltung d. Zölle u. indir. Steuern *[12. 4. 1913]* (S. 87). — Ges. 5. 4. 1913 ü. d. Gemeindeschulen *[1. 4. 1914]* (S. 91).

**Sachsen-Meiningen:** MAusschr. v. 24. 2. 1913, bt. Betrieb kinematographischer Unternehmungen *[1. 4. 1913]* (Sml. d. Ausschr. S. 605).

**Schaumburg-Lippe:** Ges. v. 18. 3. 1913, bt. Losgesellschaften, Veräußer. v. Inhaberpap. m. Prämien u. Handel m. Lotterielosen *[1. 4. 1913]* (LVo. S. 437). — Ges. v. 18. 3. 1913, bt. Körung v. Ziegenböcken *[26. 3. 1913]* (S. 442). — Ges. v. 18. 3. 1913, bt. Vorausleistungen z. Wegebau *[1. 4. 1913]* (S. 444). — Ges. v. 18. 3. 1913 ü. Ausübung d. Armenpflege b. Arbeitsscheuen u. säum. Nährpflichtigen *[1. 4. 1913]* (S. 446) — Ergänz.-Ges. v. 18. 3. 1913 ü. Besteuerungsrecht d. Religionsgemeinschaften *[1. 4. 1913]* (S. 452).

**Bremen:** Ges. v. 5. 4. 1913, bt. Aend. d. Jagdordnung v. 27. 9. 1889/25. 7. 1909 *[5. 4. 1913]* (GesBl. S. 97). — Ges. v. 9. 4. 1913, bt. Abänd. d. AusfGes. z. BGB. v. 18. 7. 1899 *[9. 4. 1913]* (S. 105).

**Hamburg:** Ges. v. 19. 3. 1913, bt. Aend. d. Geschäftskreises d. Justizverwaltung *[1. 4. 1913]* (AmtsBl. S. 163). — Bk. v. 1. 4. 1913 bt. Erlaß einer Kassenordnung f. d. Justizkasse *[1. 4. 1913]* (S. 171). — Ges. v. 4. 4. 1913, bt. Körung v. Ziegenböcken *[wird noch bestimmt]* (S. 219).

**Elsaß-Lothringen:** MVf. v. 20. 3. 1913, bt. d. Höhe d. einzuziehenden Kosten d. Straf- u. Untersuchungshaft *[1. 4. 1913]* (ZuBezBl. S. 181).

## Sprechsaal.

**Geburtenrückgang und Strafrecht.** In einigen jüngst von mir veröffentlichten Schriften über den Geburtenrückgang[1]) habe ich den Standpunkt vertreten, daß der Geburtenrückgang nicht zu erklären ist, wie dies sonst geschah, aus dem wachsenden Wohlstand, sondern aus dem Durchdringen rechnerischer Erwägungen im modernen Haushalt. Notorisch sehen wir gerade auch in dürftigen Haushalten, wie bei Lehrern, Subalternbeamten und vielfach bei Arbeitern usw., das Zweikindersystem seinen Einzug halten. Dieses System zieht immer weitere Kreise, wobei es vor allem die religiös emanzipierten Ehen sind, die sich ihm gefangen geben. Wir stehen einem Rückgang der Kinderzahl in den Ehen, die in diesem Sinne Geburtenpolitik treiben, von den früher üblichen 5, 6, 8 usw. gleich auf 2 und 1 gegenüber. Dieser Absturz stellt sich aber national als eine Gefahr darum dar, weil nach statistischen Berechnungen es einer Kinderzahl pro Ehe

[1]) Besonders: „Der Geburtenrückgang, Die Rationalisierung des Sexuallebens in unserer Zeit", Jena 1912.



von ungefähr 3,5 bedarf, um die Bevölkerung eines modernen Kulturstaates überhaupt nur auf ihrer Höhe zu erhalten. Das Zweikindersystem bedeutet derart im Wettstreit der Nationen, und für die Selbstbehauptung der eigenen Nation eine nicht gering anzuschlagende Gefahr, wenn auch aus dem sozialen Standpunkt mancherlei dafür anzuführen sein wird.

Für den Juristen kommen an dieser Entwicklung vor allem die „Mittel", durch welche sie sich vollzieht, ihre „Technik", in Betracht. Diese Technik des „Zweikindersystems" ist im wesentlichen von dreierlei Art: 1. die in Frankreich heimische Praxis des coitus interruptus, 2. das moderne Arsenal der Prävention, 3. der Abort. Für den Kriminalisten hat aber nur der letztere Interesse.

Eine irgendwie zuverlässige Berechnung der Zahl der Abtreibungen in Deutschland besitzen wir naturgemäß nicht. Auch außerhalb Deutschlands schwankt sie, man ist auf Wahrnehmungen der Frauenärzte angewiesen, und deren Schätzungen gehen stark auseinander. Ich habe, ausgehend von den Erfahrungen führender Gynäkologen, eine Berechnung für Deutschland versucht. Hegar schätzt eine Abtreibung auf jede achte bis zehnte Geburt, Seitz eine auf jede fünfte bis sechste. Das wären auf 2 000 000 jährlicher Geburten zwischen 200 000 und 400 000 Aborte, 200 000 wären danach Mindestziffer in Deutschland. Dabei ist aber die Zahl der Abtreibungen nach allgemeiner Annahme im Wachsen. Ein Soziologe, der Berliner Arzt Goldstein, meint sogar aussprechen zu dürfen, „daß beinahe alle Frauen dieses Vergehens schuldig sind". Ich habe die lebhaftesten Zweifel gegenüber der letzteren Feststellung geäußert. Ich habe sogar, um nicht der Uebertreibung geziehen zu werden, mich bereit erklärt, die immer noch erschreckend hohe Ziffer von 200 000 Abtreibungen zu halbieren. Man gelangt alsdann zu einer Ziffer, die hinter der Wirklichkeit vermutlich stark zurückbleibt. Aber doch würde auch bei solcher Annahme sich ergeben, daß die strafrechtliche Verfolgung des Aborts gegenüber der wirklichen Zahl der Fälle keine Rolle in Deutschland spielt. Wohl greift die strafrechtliche Verfolgung des Aborts in Deutschland in sehr viel mehr Fällen Platz als gemeinhin im Ausland, beispielsweise in Frankreich und in England. Trotz alledem scheinen die Verhältnisse bei uns so zu liegen, daß einige Unglückliche, denen gegenüber das Auge des Gesetzes zufällig wachsam war, aus einer großen Zahl Schuldiger „herausgefischt" werden, um einer Strafe unterworfen zu werden, die, wird auch das geringste Strafmaß gewählt, angesichts der Tatsache, daß die überwiegende Mehrzahl der Schuldigen straffrei ausgeht, kaum als milde bezeichnet werden kann. Höchstens fünf Abtreibungen auf 1000 werden in Deutschland strafrechtlich verfolgt. Dem Kriminalisten, der ja gleichzeitig Soziologe ist, ist nun die Frage aufgegeben, ob eine strengere Ahndung dieses Vergehens am Platze ist. Ich komme in meinen Arbeiten nicht zu diesem Schlusse, soweit die Person der Abtreibenden selbst in Frage kommt; ich gebe der Befürchtung Ausdruck, daß damit mehr geschadet als genützt werden könne. Dagegen bezeichne ich es als angebracht, wie auch von anderer Seite bereits mehrfach vorgeschlagen, jede direkte und indirekte Anreizung oder Anlockung zur Abtreibung unter Strafe zu stellen. Ich bin allerdings genötigt zuzugestehen: „Leicht wird die Durchführung auch einer solchen Bestimmung nicht sein. Denn über diese Dinge wird heute ganz harmlos zwischen Frau und Frau gesprochen, und was da Anreizung und Anlockung ist, das festzustellen ist auch für den Kriminalisten keine leichte Aufgabe. Und wovor wir uns hüten müssen, ist eine moderne Inquisition auf diesem heikelsten aller Gebiete".

Diese Ausführungen lassen die Unsicherheit erkennen, die denjenigen, der sich nicht Berufskriminalist nennen kann, in der Beurteilung der möglichen Mittel strafrechtlicher Verfolgung und des Kreises, auf den sie sich erstrecken soll, befällt. Strafrechtler haben, soviel ich sehen kann, bisher nur vereinzelt zu der Frage das Wort ergriffen, allerdings sind einige sehr namhafte darunter. Aber auch sie haben sich zu einer Zeit geäußert, wo das Material zum Teil noch anders geartet war als heute, d. h. wo der Soziologe im Kriminalisten noch nicht einer so ernsten Erscheinung, wie es der Geburtenrückgang unserer Tage ist, gegenüberstand. Von seiten der Soziologen unter den Volkswirten müßte es wärmstens begrüßt werden, durch sachverständige Aeußerungen aus kriminalistischen Kreisen größere Klarheit für die Beurteilung des Problems zu gewinnen. Insgesamt haben aber diese Ausführungen zum Zwecke, überhaupt die Aufmerksamkeit juristischer Kreise auf die Frage des Geburtenrückgangs zu lenken, in der Ueberzeugung, daß nicht als letzter der Jurist lebhaft an ihr interessiert ist.

Geh. Reg.-Rat, Professor Dr. Julius Wolf, Breslau.

**Schuld ohne Haftung im Scheck- und Verlöbnisrecht?** Die Rechtslage des Scheckbezogenen und des Verlobten konstruiert Privatdozent Dr. Schreiber S. 339, 1913 d. Bl. als Fälle einer Schuld ohne Haftung. Dies scheint mir unrichtig.

1. Der Scheckbezogene ist nicht Schuldner. Er ist dies ebensowenig, als der Wechseltrassat, der nicht angenommen, dem Inhaber, oder als der Erfüllungsübernehmer dem dritten Gläubiger etwas schuldet. Wenn der Verfasser die Gläubigerstellung des Scheckinhabers lediglich daraus herleitet, daß ihm die Honorierung des Schecks „in Aussicht gestellt" sei, so ist dies offenbar unbeweislich. — Wäre der Scheckbezogene Schuldner, so könnte er den Inhaber durch Aufrechnung befriedigen[1]). Daß der Inhaber gegen ihn aufrechnen könnte, würde wohl auch Schreiber verneinen[2]).

2. Das Verlöbnis begründet keine Verpflichtung zur Eheschließung, auch keine „unklagbare", „naturale" oder „haftungslose". Die Eheschließung als Gegenstand einer schuldrechtlichen Leistung zu behandeln, wäre unmoralisch. Auch der Gesetzgeber hat dies gefühlt: man vergleiche § 1297 Abs. 2 mit § 344 BGB. Die §§ 1298, 1299 können einen Gegengrund nicht abgeben[3]). Auch die Deduktion Schreibers widerlegt diesen Standpunkt nicht. Die von ihm diskutierte Frage nämlich, ob das Verlöbnis ein Vertrag sei, dessen Abschluß Geschäftsfähigkeit voraussetzt, hat mit dem thema probandum, ob das Verlöbnis Schuldpflichten — mit oder ohne Haftung — erzeuge, offenbar nichts zu tun. Was Schreiber hinsichtlich der Anwendbarkeit der §§ 107 ff. auf nicht haftungsbegründende Schuldverträge sagt, ist unrichtig.

Die weiterer Abklärung noch bedürftige Lehre von Schuld und Haftung wird hiernach durch die Heranziehung der von Schreiber behandelten 2 Figuren nicht gefördert. Ja, die Frage sei gestattet, ob nicht der von ihm adoptierte Begriff der „Gläubigerschuld" dazu angetan ist, die Orientierung zu erschweren.

Professor Dr. Reichel, Zürich.

**Zur Anwendung des § 102 ZPO.** Auf S. 1521, 1912 d. Bl. vertritt Oberrichter Dr. Crusen die Ansicht, daß

[1]) Vgl. Reichel, Aufrechnungsbefugnis des Scheckbezogenen, LZ. 1913, 97.

[2]) Vgl. Reichel, Unklagbare Ansprüche (1911) S. 14 und die dort angef. Literatur.

[3]) Unklagbare Ansprüche S. 17 flg., wo das ganze Problem näher erörtert ist.

zu einer Entscheidung i. S. des § 102 ZPO. der Gerichtsschreiber zuständig, und daß gegen dessen Entscheidung nicht die Beschwerde, sondern Erinnerung gegeben sei.

1. Diese Ansicht ist m. E., was den ersten Punkt betrifft, unhaltbar. Schon der Wortlaut des § 102 spricht dagegen, der dem Prozeßgericht die Befugnis erteilt, die dort bezeichneten Personen zur Tragung der durch grobes Verschulden veranlaßten Kosten zu verurteilen. Hätte das Gesetz diese Befugnis dem Gerichtsschreiber geben wollen, so hätte es dies zum Ausdruck bringen müssen, wozu um so mehr Veranlassung war, als die Novelle v. 1. Juni 1909 durch die §§ 103 und 104 die früheren §§ 104 und 105 dahin abgeändert hat, daß das Kostenfestsetzungsgesuch nicht mehr bei dem Gericht, sondern bei dem Gerichtsschreiber anzubringen sei, und nicht mehr das Erstere, sondern der Letztere über das Gesuch zu entscheiden habe. Es wäre unverständlich, wenn die Novelle nicht auch § 102 abgeändert hätte. In Literatur und Rechtsprechung wird auch, soweit des § 102 Erwähnung geschieht, stets nur vom Prozeßgericht oder dem Prozeßrichter gesprochen.[1]) Auch der Ausdruck „verurteilen" spricht dafür, daß die Entscheidung vom Gericht, d. i. dem Prozeßrichter, zu erlassen ist, da dem Gerichtsschreiber eine Befugnis zur Verurteilung nirgends beigelegt ist.

Wenn Crusen für seine Ansicht geltend macht, daß die Novelle v. 1. 6. 09 dem Gerichtsschreiber für das Kostenfestsetzungsverfahren richterliche Funktionen beigelegt habe, so übersieht er, daß eine Entscheidung nach § 102 überhaupt außerhalb des Kostenfestsetzungsverfahrens, erfolgt[2]), und hierdurch die im Urteil enthaltene Kostenentscheidung — und nur diese bildet die Grundlage des Kostenfestsetzungsverfahrens — unberührt bleibt[3]). Damit entfällt aber auch, was Crusen über Aussetzung der Entscheidung über die Mehrkosten und über Abänderung des Festsetzungsbeschlusses ausführt.

Die Entscheidung aus § 102 setzt häufig eine gründliche Kenntnis des materiellen Rechts und der hierzu ergangenen Rechtsprechung voraus, eine Kenntnis, die dem Gerichtsschreiber regelmäßig nicht zur Verfügung steht. Man vergleiche nur die zu § 102 über die Frage, ob grobes Verschulden i. S. dieser Vorschrift vorliegt, erlassenen Entscheidungen höherer Gerichte: so sieht das RG. in der Nichtbeachtung eines in seiner ständigen Rechtsprechung festgehaltenen Grundsatzes durch einen Rechtsanwalt[4]), in der Vertretung einer nach der ständigen Rechtsprechung aller Gerichte schlechthin aussichtslosen Rechtsansicht[5]), in der Einlegung einer Beschwerde, deren Unzulässigkeit weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur bisher bezweifelt worden ist[6]), ein grobes Verschulden nach § 102. Soll der Gerichtsschreiber hierüber entscheiden, so müßte er selbst Literatur und Rechtsprechung einigermaßen beherrschen. Und endlich: Nach § 102 können auch Gerichtsschreiber zu den von ihnen durch grobes Verschulden veranlaßten Kosten verurteilt werden. Wer soll z. B. bei einem kleinen Amtsgericht, an dem nur ein Gerichtsschreiber sich befindet (und dies wird bei den meisten der Fall sein), entscheiden, wenn dieser die Kosten veranlaßt hat? Sich selbst kann er nicht wohl verurteilen. Soll denn vielleicht die Entscheidung seinem, ihn im Verhinderungsfall vertretenden Gerichtsschreibergehülfen, seinem Untergebenen, überlassen bleiben? Oder dem Gerichtsschreiber des übergeordneten Gerichts? Die erstere Frage beantwortet sich von selbst, auf die letztere bedarf es nur des Hinweises darauf, daß nach § 102 das Prozeßgericht, d. h. das mit der Sache befaßte Gericht, und nach §§ 103 f., die Crusen angewendet wissen will, der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zu entscheiden hat.

2. Vermag ich daher Crusen's Ansicht hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichtsschreibers nicht beizutreten, so gilt das Gleiche bez. des gegen dessen Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Wie schon gesagt, erfolgt die Entscheidung aus § 102 außerhalb des Kostenfestsetzungsverfahrens: es kann daher auch keine Rede davon sein, daß § 102 Abs. 3 hier seine Geltung verloren habe — abgesehen davon, daß die Novelle dann diese Bestimmung sicher beseitigt hätte. Die Erinnerung aus § 104 ist nur gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß gegeben, gegen die Entscheidung nach § 102 Abs. 1, einerlei, ob sie, dem Gesetz entsprechend, das Prozeßgericht, oder, in unzulässiger Weise, der Gerichtsschreiber[1]) erlassen hat, die sofortige Beschwerde.

Amtsgerichtsrat Hirsch, Giessen.

[1]) Gaupp-Stein, Seuffert, Petersen; J. d. R. 06, 1 RGRspr.Z. 08, Nr. 426).

[2]) Vgl. Gaupp-Stein n. II zu § 102.

[3]) Von einer Anwendung des § 102 „im Kostenfestsetzungserfahren" kann daher auch keine Rede sein (vgl. RG. 14. April 1908, Warneyer JB. 1908 Nr. 426.

[4]) JW. 98, 413,[1], 99, 277,[5].

[5]) JW. 99, 424, 04, 118, 237.

[6]) JW. 03. 121.

[1]) In diesem Fall wird allerdings das Beschwerdegericht, ohne zur Sache selbst zu entscheiden, die Sache zur Entscheidung an den Vorderrichter verweisen müssen.

**Der obligatorische Sühneversuch.** Auf S. 843, 1912 d. Bl. stellt Dr. Clauß die Forderung nach einer vor jedem Verfahren obligatorischen Sühneinstanz in dem Sinne nochmals auf, daß er diese in größeren Städten auf die juristisch geleiteten Rechtsauskunftstellen übertragen zu sehen wünscht. Hiergegen nur einige wenige Einwendungen:

1. Grundsätzlich ist ein jedes Verfahren schädlich, das die Erledigung des ordentlichen Prozesses verzögert. Das muß wenigstens so lange angenommen werden, als die Masse der Unzufriedenen immer noch auf dem m. E. freilich völlig unrichtigen Standpunkt steht, der Prozeß werde nicht schnell genug durchgeführt und hierfür seien die Gerichte verantwortlich.

2. Nach Art. 48 des französischen C. pr. muß im Prinzip ein jedes Verfahren durch einen Sühneversuch eingeleitet werden. Aber schon das Gesetz selbst sieht sich genötigt, im folgenden Artikel eine ziemliche Reihe von Ausnahmen zuzulassen, in denen ein Sühneversuch nicht erforderlich ist. (Eine ähnliche Einschränkung müßte zunächst bei uns ebenfalls geschehen; und zwar zum mindesten in demselben Umfange wie in Frankreich — dies kann freilich hier nicht näher ausgeführt werden — und damit würde schon für einen erheblichen Teil der Prozesse die Sühneinstanz überhaupt ausscheiden).

Die Praxis in Frankreich hat aber selbst diese zahlreichen Ausnahmen noch als viel zu gering empfunden. In Paris hat sich das Institut der sogenannten requête auch für diesen Fall eingebürgert, d. h. der Kläger erhält von dem Präsidenten des Gerichts die Erlaubnis, ohne Sühneversuch zur Hauptverhandlung zu laden. Diese Erlaubnis wird bereits erteilt, wenn ein Vergleich unter den Parteien unmöglich erscheint, und dies wird schon dann als vorliegend angesehen, wenn der Beklagte nach Aufforderung durch einen Gerichtsvollzieher sich weigert, den Kläger zu befriedigen oder überhaupt keine Erklärung abgibt.[2]) Man hat eben die Erfolglosigkeit der Sühne in diesen Fällen erkannt und dem, entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes, in der Praxis Rechnung getragen. Dieselbe Erfahrung würde man auch in Deutschland machen müssen.

[2]) Vgl. Haeger, Der französische Zivilprozeß u. die deutsche Zivilprozeßreform S. 92.



Oder soll man etwa deshalb, weil es hin und wieder einmal einer besonders tüchtigen Schiedsinstanz gelingen könnte, einen Vergleich zustande zu bringen, sämtliche Prozesse dieser Verzögerung unnötigerweise unterwerfen?

Eine Abnahme der Rechtsstreitigkeiten würde sich unter diesen Umständen bei den Gerichten kaum bemerkbar machen, und der Sühneversuch würde, wie in Frankreich, zu einer lästigen Formalität herabsinken. Um das zu erreichen, lohnt es wirklich nicht, das Institut einzuführen.

3. Unsere Erfahrungen bei dem in der Gesindeordnung vorgeschriebenen polizeilichen Sühneversuch dürften auch kaum eine weitere Einführung des Sühneverfahrens rechtfertigen, und an sich wäre doch gerade diese Instanz in den fraglichen Streitigkeiten besonders zur Anbahnung eines Vergleichs geeignet.

4. Falls Mißstände obwalten sollten, kann m. E. nur der Richter selbst ihnen abhelfen, indem er stets, soweit es irgend möglich ist, die Versöhnung der Parteien im Auge behält. Er mag häufiger, als es vielleicht bis jetzt geschieht, ihr persönliches Erscheinen anordnen und mit ihnen die Rechtslage sowie die Eventualitäten des Prozesses als ihr juristischer Berater erörtern. Das erfordert gewiß großen Takt, weil der Richter eventuell selbst zur Entscheidung berufen ist, so daß er vorher eingehend prüfen muß, ob denn überhaupt ein Vergleich denkbar ist. Abgesehen davon, scheinen sich viele Richter zu sträuben, zum Vergleich zu raten, einmal, weil sie glauben, nicht als Vergleichsinstanz, sondern zum Erlaß eines Urteils angerufen worden zu sein, und sodann, weil sie annehmen, sie könnten in den Verdacht kommen, als wollten sie ein Urteil ersparen. Hier müßte aufklärend gewirkt werden, und dann hätten wir, ohne das Verfahren zu verlangsamen, eine Sühneinstanz, die es in den Fällen, die sich zum Vergleich eignen — wohlgemerkt nur in diesen — in der Hand hat, den Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreites anzubahnen. Wenn doch ein Jurist hierfür notwendig sein soll, weshalb sollten diese Aufgabe nicht die Richter erfüllen können? Daß die Parteien auch während des Prozesses durchaus nicht abgeneigt sind, durch Vergleich den Rechtsstreit zu beenden, wenn sie in der geeigneten Form darauf hingewiesen werden, wird mir jeder Praktiker bestätigen, der dieser Erscheinung seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Amtsrichter Dr. Haeger, Angerburg.

**Die sachliche Zuständigkeit bei Ansprüchen aus § 4 des preuß. Beamtenhaftpflichtgesetzes.** Bekanntlich treffen nach dem preuß. Gesetz v. 1. Aug. 1909 Haftpflichtansprüche aus § 839 BGB. nicht mehr den Beamten, sondern an dessen Stelle den Staat, bzw. nach § 4 den Kommunalverband, falls der Beamte für den Dienst des Kommunalverbandes — nicht etwa nur von ihm — angestellt ist.

Nach § 70 GVG. in Verb. mit § 39 pr. AusfG. z. GVG. sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldens von Staatsbeamten bei amtlichem Verhalten. Ist diese ausschließliche Zuständigkeit nun auch gegeben für die Ansprüche gegen Kommunalverbände wegen Verschuldens von mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, die für ihren Dienst angestellt sind?

Obwohl die Kommunalverbände im § 70 GVG. nicht genannt sind, dürfte diese Frage im Gegensatz zu Delius[1]) aus folgenden Gründen zu bejahen sein.

Nach dem von Delius angeführten Erkenntnisse des Reichsgerichts ist der Zweck der Ausnahmevorschriften des § 70 Abs. 2 u. 3 GVG. der, daß für gewisse Ansprüche, welche das Grenzgebiet des öffentlichen und des Privatrechts betreffen, für Ansprüche, welche neben der privatrechtlichen eine staatsrechtliche Seite haben, eine gleichmäßige Beurteilung der Rechtsfrage gewährleistet werde. Diese Erwägung trifft ohne weiteres auch auf die Ansprüche aus dem § 4 a. a. O. zu.

Vor Inkrafttreten des preuß. Beamtenhaftpflichtgesetzes trafen die Regreßansprüche aus § 839 BGB. nicht Staat und Kommune, sondern den Beamten selbst. Deshalb genossen sie nach § 39 pr. AG. z. GVG. das Privileg des § 70 GVG. Die Regreßansprüche, welche heute nur mehr gegen Staat oder Kommune gerichtet werden können, sind ganz genau die gleichen wie früher, auch sie müssen nur die Voraussetzungen des § 839 BGB. erfüllen. Weshalb sollten die Gemeinden nicht das gleiche Privileg der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte haben? Weil sie noch nicht hafteten, konnte das GVG. und das pr. AG. GVG. dieselben noch nicht erwähnen; es ist dies aber auch nicht notwendig, da die Ansprüche selbst erwähnt sind. Wäre man nicht unserer Ansicht, so hätte Ziffer 3 des § 39 pr. AG. z. GVG. fast keine Bedeutung mehr.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß Staat und Kommune nach § 3 bzw. § 4 des Ges. sich an dem Beamten schadlos halten können. Für Klagen hierauf ist zweifellos § 70 GVG. gegeben. Es wäre nun doch für die Kommunen eine Zurücksetzung gegenüber ihren eigenen Beamten, wenn diese das Privileg des § 70 GVG. genössen, die Kommunen selbst aber wegen der gleichen Ansprüche bei Objekten unter 600 M. beim Amtsgericht Recht suchen müßten, bei einem Beschwerdegegenstand unter 4000 M. das Reichsgericht nicht anrufen könnten.

Für unsere Ansicht spricht endlich auch das Reichsbeamtenhaftpflichtgesetz v. 22. Mai 1910, das im wesentlichen mit dem preuß. Gesetze wörtlich übereinstimmt. Da § 70 GVG. Ansprüche gegen den Reichsfiskus nicht erwähnt, diese vielmehr in den einzelnen Beamten- und Pensionsgesetzen den Landgerichten als ausschließlich zuständigen Gerichten überwiesen sind, so mußte § 3 dies für die Beamtenhaftpflichtansprüche ausdrücklich bestimmen. Dadurch, daß § 4, welcher die Haftpflicht der Schutzgebiete und deren Kommunalverbände regelt, auf § 3 Bezug nimmt, ist auch hier die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte völlig klargestellt. Was aber den Kommunalverbänden der Schutzgebiete billig ist, ist es doch sicher den preußischen Gemeinden.

Offenbar nur deshalb, weil man wegen eines preußischen Gesetzes nicht die ganze Gesetzgebungsmaschine des Reiches für eine Aenderung des § 70 GVG. in Gang bringen wollte, ist eine ausdrückliche Klarstellung bez. der preußischen Gemeinden nicht erfolgt. Sie erübrigt sich aber auch bei sinngemäßer Auslegung.

Rechtsanwalt Dr. Bartmann, Dortmund.

**Pauschale des Anwalts und Schreibgebühren des Gerichtsvollziehers im Falle des § 829 Abs. 2 ZPO.** Es ist eine weitverbreitete Praxis der Amtsgerichte, daß bei Erlaß eines Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses die Ausfertigung des Beschlusses von dem Gerichtsschreiber ohne besonderen Auftrag des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher zur Zustellung gegeben wird, und daß die für die Zustellung erforderlichen Abschriften des Beschlusses von dem Gerichtsvollzieher gefertigt werden. Hierdurch entstehen Schreibgebühren, welche, wenn es sich wie z. B. bei Pfändung von Mietsforderungen um eine größere Anzahl von Drittschuldnern

[1]) Die Beamtenhaftpflichtgesetze, 2. Aufl. Berlin 1909. S. 349.



handelt, nicht unbeträchtlich sind. Einzelne Gerichte haben nun, wenn der Gläubiger durch einen Anwalt vertreten war, bei Erlaß des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses die Zustellungsschreibgebühren auf Grund der §§ 169 ZPO., 31 Gebührenordnung für Rechtsanwälte von dem Pauschale des Anwalts gekürzt und insoweit die Pfändung abgelehnt. Dieses Verfahren, welches geeignet ist, die Anwälte unter Umständen um ihr ganzes Pauschale zu bringen, unterliegt erheblichen Bedenken. Es ist freilich davon auszugehen, daß auch für die im § 829 Abs. 2 ZPO. vorgeschriebene Zustellung durch den Gläubiger die Bestimmungen über die Zustellung durch die Partei im amtsgerichtlichen Verfahren, insbesondere § 166 Abs. 2 ZPO., anwendbar sind. Daraus folgt aber nicht, daß der Gerichtsschreiber durch den Antrag auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses als stillschweigend beauftragt anzusehen ist, die Zustellung des demnächst ergehenden Pfändungsbeschlusses zu vermitteln, denn der § 168 ZPO., aus welchem dieser stillschweigende Vermittelungsauftrag allein hergeleitet werden könnte, findet nur auf Parteierklärungen Anwendung, bei denen die Partei stets in der Lage ist, ihrer Verpflichtung zur Herstellung der Abschriften aus § 169 ZPO. zu genügen. Für die Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen dagegen gilt § 168 ZPO., wie schon vor der Novelle vom 1. Juni 1909 angenommen wurde, nicht.

Diese Auffassung wird durch die von der Novelle neu eingefügten beiden letzten Sätze des § 699 Abs. 1 und des § 508 ZPO. bestätigt, wo für Vollstreckungsbefehle und Versäumnisurteile die Regel des § 168 ausdrücklich wiederholt ist. Für Pfändungsbeschlüsse findet sich eine analoge Vorschrift nicht. Die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte ist durch die Allg. Verf. v. 29. Jan. 1910 (JMBl. S. 20) dementsprechend durch Einfügung der Ziffer 2a in § 21 dahin ergänzt worden, daß der Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils oder des Vollstreckungsbefehls im Zweifel schon als Auftrag zur Vermittlung der Zustellung anzusehen sei, während für andere gerichtliche Entscheidungen eine gleiche Anweisung nicht ergangen ist. Der Gerichtsschreiber handelt daher nur dann ordnungsmäßig, wenn er den Pfändungsbeschluß im Regelfall durch formlose Aushändigung, bei Ablehnung eines Teiles des Antrags durch Zustellung dem Gläubiger übergibt und abwartet, bis die Partei ihn unter Rückreichung des Beschlusses gemäß § 21 Ziff. 6 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte um Vermittelung der Zustellung ersucht. Wenn dagegen nach der eingangs erwähnten Praxis dem Anwalte des Gläubigers keine Gelegenheit zur Einreichung der Abschriften gegeben wird, dann ist ihm gegenüber der Standpunkt nicht gerechtfertigt, daß er für das Pauschale auch die Abschriften hätte fertigen müssen und sich deshalb den Abzug der durch die Herstellung der Abschriften durch den Gerichtsvollzieher entstandenen Schreibgebühren von seinem Pauschale gefallen lassen müsse, weil diese Schreibgebühren ohne sein Verschulden entstanden sind. Da andererseits bei der Schwierigkeit der in Betracht kommenden Fragen auch ein grobes Verschulden des Gerichtsschreibers nicht angenommen werden kann, um ihm die Schreibgebühren gemäß § 102 ZPO. aufzuerlegen, so wird man nicht umhin können, diese Mehrkosten zu den notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO. zu rechnen, die dem Schuldner zur Last fallen. Die Ablehnung der Pfändung in Höhe der Schreibgebühren ist daher nicht gerechtfertigt. Anders ist natürlich zu entscheiden, wenn der Gläubiger schon im Pfändungsantrage um Zustellungsvermittelung ersucht, weil dann die Zustellungsschreibgebühren durch ihn veranlaßt werden und der Schuldner ein Recht darauf hat, nicht mit Kosten belastet zu werden, die durch das Pauschale schon abgegolten sind.

Rechtsanwalt Dr. S. Fränkel, Beuthen O./S.

---

**Ist die exceptio plurium zulässig, wenn die Mutter des Klägers Ausländerin ist?** Die Frage, inwieweit der Vater eines unehelichen Kindes zu dessen Unterhalt verpflichtet ist, wenn die Mutter Ausländerin ist, entscheidet Art. 21. EG. BGB.

Nach der herrschenden Meinung ist diese Vorschrift dahin auszulegen, daß dem auf Unterhalt Verklagten die exceptio plurium zusteht, auch wenn diese dem ausländischen Recht unbekannt ist. Man begründet dies in der Regel damit, daß die Beschränkung „es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind", sich sowohl auf den Umfang, als auch auf die Voraussetzungen der Ansprüche beziehe.

Diese Ansicht erscheint irrig. Sie übersieht, daß zwei Fragen zur Entscheidung stehen: 1. Wer ist der Vater eines unehelichen Kindes, dessen Mutter Ausländerin ist? 2. Welche Pflichten hat dieser Vater gegenüber dem Kinde? Nur die zweite Frage beantwortet der Art. 21: Die Unterhaltspflicht bestimmt sich nach dem Rechte der Mutter, doch hat das ausländische Kind nicht weitergehende Ansprüche als das inländische, z. B. keinen Anspruch auf über die Lebensstellung der Mutter hinausgehenden Unterhalt u. a.

Die Frage zu 1, wer im Sinne des Art. 21 Vater des unehelichen Kindes ist, also wer für die Unterhaltsklage passiv legitimiert ist, ist mangels anderweiter Bestimmungen nur dahin zu beantworten, daß Vater derjenige ist, der das Kind erzeugt hat. Irgendwelche gesetzlichen Vermutungen für die Vaterschaft gibt es nicht. Insbesondere findet § 1717 BGB. keine Anwendung. Denn nur als Vater im Sinne der §§ 1708 bis 1716 BGB. gilt derjenige, welcher der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat, nicht als Vater im Sinne irgendwelcher anderen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. nicht im Sinne des § 1310 Abs. 3 BGB., und auch nicht im Sinne des Art. 21 EG. BGB. Die „analoge" Anwendung bleibt gegenüber der wörtlichen Beschränkung auf die §§ 1708—1716 BGB. versagt.

Das uneheliche ausländische Kind hat also als Kläger zu behaupten, daß es tatsächlich von dem Beklagten erzeugt ist. Es kann sich nicht auf die Behauptung beschränken, daß der Beklagte in der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt hat. Gelingt der Beweis, daß der Beklagte den Kläger erzeugt hat, so ist unerheblich, daß die Mutter in der Empfängniszeit auch mit anderen Männern verkehrt hat. Kann der Kläger nur beweisen, daß die Mutter mit dem Beklagten in der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gepflogen hat, so bleibt er eben beweisfällig und die exceptio plurium ist überflüssig.

Danach ist die exceptio plurium immer unzulässig, wenn die Mutter des Klägers Ausländerin ist. Es wird lediglich der Beweiswürdigung des Richters überlassen bleiben, ob er nur Beiwohnung oder auch Erzeugung als erwiesen ansehen will.

Daß diese Entscheidung auch dem praktischen Bedürfnis entspricht, wird derjenige zugeben, welcher die Besonderheiten der Alimentenprozesse in unseren Grenzbezirken kennt.

Referendar Recke, Berlin.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 9



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig

**Unlauterer Wettbewerb und sittenwidriges Verhalten begangen durch Anstellung eines anderweit vertragsbrüchig gewordenen Handlungsgehilfen. Unl. Wettb.-Ges. § 1, BGB. § 826, HGB. § 75.** Die Bekl., eine der größten Firmen ihres Fabrikationszweiges, hatte den Reisenden B angestellt, der den Dienst der Kl. verlassen und, trotz des ihn drei Jahre unter Vertragsstrafe bindenden Konkurrenzverbots, bei der Bekl., einer Konkurrentin der Kl, eingetreten war. Bekl. hatte, als B sich zum Eintritt bei ihr meldete, zunächst sich an der Konkurrenzklausel gestoßen, war dann aber selbst an ihn herangetreten und hatte sich auf sein Verlangen verpflichtet, die Zahlung der Vertragsstrafe zu übernehmen. Kl. verlangt mit der Klage, daß der Bekl. verboten werde, den B bis zum Ende der Karenzzeit zu beschäftigen, eventuell verpflichtet sei, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Beschäftigung des B während dieser Zeit entstehe. Das LG. hatte nach dem Hauptantrag erkannt, das BerGer. die Klage abgewiesen. Das RG. hat das erste Urteil wiederhergestellt. Zu Unrecht nehme das BerGer. an, die Ueberschreitung des Konkurrenzverbots stelle deshalb keine Vertragsverletzung dar, weil sich der Angestellte gemäß § 75 Abs. 2 durch Zahlung der Vertragsstrafe von dem Verbot befreien könne. Diese aus sozialpolitischen Gründen gegebene Befugnis nehme dem Zuwiderhandeln nicht den Charakter des Vertragsbruchs, und deshalb sei auch sehr wohl möglich, daß ein Dritter den Angestellten zu diesem, seinen bisherigen Arbeitgeber vielleicht außerordentlich schwer schädigenden Tun veranlaßt habe. Eine solche Handlung könne dann nach den Umständen des Falles eine unlautere, wider die guten Sitten verstoßende sein. Hier habe die Bekl. nicht etwa nur die Gelegenheit, die sich ihr zur Anstellung eines von vornherein zum Vertragsbruch entschlossenen Mannes bot, ergriffen, sondern durch Uebernahme der Strafzahlung bewußt darauf hingewirkt, daß B vertragsuntreu wurde. Ein solches bewußtes Hinwirken auf den Vertragsbruch aber sei in der Regel sittenwidrig, und es bedürfe besonderer, hier nicht vorliegender begleitender Umstände, um die Annahme der Sittenwidrigkeit auszuschließen. (Urt. II 333/12 v. 10. Dez. 1912.)

**Anwendbarkeit des § 254 BGB. bei Schadensersatzansprüchen aus Mietverträgen, wenn der Verletzte nicht die Vertragspartei selbst ist.** Die Ehefrau des Klägers, der vom Bekl. eine Wohnung gemietet hatte, war infolge Verschuldens des Bekl. auf der Treppe gestürzt und hatte sich verletzt. Der Kläger verlangte Schadensersatz für die Heilungskosten und dafür, daß er die Dienste seiner Frau in seinem Erwerbsgeschäft entbehren müsse. Der Einwand des Bekl., daß die verletzte Frau ein mitwirkendes Verschulden treffe, war vom Berufungsgericht zurückgewiesen, weil dem Kläger, der als Vertragspartei aus eigenem Rechte klage, der Einwand überhaupt nicht entgegengehalten werden könne. Das RG. hat diesen Entscheidungsgrund mißbilligt. Er beruhe darauf, daß der § 254 BGB. nur von dem Verschulden des Beschädigten spreche und als solcher bei Vertragsverletzungen nur die Vertragspartei in Betracht komme. Das Verschulden der Frau müsse aber aus den Erwägungen berücksichtigt werden, die zur Vorschrift des § 846 BGB. geführt hätten. Dort werde bestimmt, daß im Falle der Tötung eines Menschen auf das Verhältnis zwischen dem Dritten, der infolgedessen Ersatzansprüche erheben dürfe (§§ 844, 845), und dem Verletzer der § 254 Anwendung finden soll. Auch da habe der Dritte einen selbständigen, von vornherein bei ihm entstandenen Anspruch gehabt; das hätte dazu führen können, das mitwirkende Verschulden der Getöteten nur für den Kausalzusammenhang zu beachten. Dies sei indessen als unbillig empfunden. Der Anspruch der Hinterbliebenen habe seinen Grund in der Tötung, sie müßten deshalb und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zum Getöteten auch die Folgen von dessen fahrlässigem Verhalten auf sich nehmen. Das gleiche ergebe sich hier aus der Natur des Vertragsverhältnisses. Der Mieter verlange die Benutzung der Mieträume und ihrer Zugänge auch für seine Angehörigen, die bei dem Gebrauch Rechte des Mieters ausüben. Stoße ihnen dabei ein Unfall zu und wolle der Mieter daraus Ansprüche herleiten, so müsse er sich jener Verschulden entgegenhalten lassen. (Urt. III. 287/12 v. 17. Jan. 1913.)

**Charakter eines Verlagsvertrages, laut dessen dem Verfasser ein Anteil am Reingewinn eingeräumt ist. BGB. §§ 157, 242.** Durch Vertrag v. 18. Juli 1898 hatte Kl. der Bekl. ein später unter dem Titel „Indische Gletscherfahrten" erschienenes Werk „zum vollen Verlagseigentum und Dispositionsrecht" überlassen. In § 4 des Vertrags war vereinbart, daß Kl. als Honorar „ein Drittel des sich nach Abzug der Herstellungs- und Vertriebskosten sowie der üblichen Quoten für Geschäftsspesen nach den Büchern und Registern der Bekl. ergebenden Reingewinnes" erhalten solle. Hierüber solle jährlich genaue Abrechnung gehalten werden: der Verfasser verzichtete auf die Einsichtnahme der Geschäftsbücher der Bekl. Das Werk sollte bis spätestens 1. Nov. auf den Markt gebracht werden und in einer Auflage von 1000 Stück erscheinen. Da es zu dem genannten Zeitpunkt nicht erschien, kam es zu einem Rechtsstreit, der durch einen Vergleich erledigt wurde. Hier wurde der § 4 des Vertrages aufrecht erhalten. Kurz darauf erschien das Werk in einer Auflage von 5000 Stück. In der Folge erhielt Kl. mehrfach Rechnung, erst in der Rechnung von 1909 überstiegen die Einnahmen die Ausgaben. Jetzt bemängelte Kl. die Rechnung in manchen Posten, besonders in dem die Herstellungskosten betreffenden, der sich auf 26 900 M. belief. Er behauptet, daß ihm im Jahre 1898 zugesichert sei, die Kosten würden nicht mehr als 10 000 M. betragen. Er verlangte demnach mit der Klage einen entsprechend höheren Anteil am Gewinn. Der im Rechtsstreit vernommene Sachverständige strich mehrere Posten der Rechnung der Bekl., erhöhte aber dafür die von der Bekl. mit 15 % berechnete Quote für Geschäftsspesen auf 20 % und brachte die Bucheinbände mit einem Preis in Ansatz, wie ihn die Bekl. von anderen Abnehmern zu fordern berechtigt sei. Das Berufungsgericht entschied zufolge diesem Gutachten und mit Annahme des höheren Herstellungspreises, indem es den Beweisantrag des Kl. mit der Begründung abwies, es sei nicht sichtlich, daß der Herstellungspreis von 10 000 M. sich auch auf die Auflage von 5000 Stück habe beziehen sollen. RG. hat aufgehoben. Ein Verhältnis, bei dem die Vergütung des Verfassers durch Beteiligung am Reingewinn des Verlegers bestimmt sei, trage gesellschaftlichen Charakter und setze in erhöhtem Maße persönliches Vertrauen und die Betätigung von Treu und Glauben voraus. So habe Kl. auf die Einsichtnahme der Geschäftsbücher verzichtet, eine Uebervorteilung also für ausgeschlossen gehalten. Er habe einen Rechtsanspruch darauf, dem gesellschaftlichen Charakter entsprechend behandelt zu werden; dazu gehöre, daß die Quote der Geschäftsspesen so zu berechnen sei, wie Bekl. sie für sich selbst in Ansatz bringe. Habe sie danach 15 % angenommen, so sei sie daran gebunden. Auch dürfe sie die Einbände nicht wie für einen dritten Besteller, sondern so berechnen, wie sie sie für sich selbst bei der Berechnung ihres Reingewinnes in Ansatz bringe. Ferner sei es nicht Sache des Kl. darzutun, daß die an sich verbindliche Zusicherung über die Höhe der Herstellungskosten sich auch auf die stärkere Auflage bezöge. Es sei nicht erörtert, auf Grund welcher Abmachungen die Auflage erhöht sei, obwohl die Vergütung des Verfassers mit der Höhe der Auflage in maßgebendem Zusammenhang zu stehen pflege. Die Mehrkosten der stärkeren Auflage dürften dem Kl. nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn er bei Einholung seiner Genehmigung auf die erhöhten Kosten aufmerksam gemacht sei. (Urt. I 343/12 v. 22. Jan. 1913.)

**Hat der Miterbe bei langwieriger Auseinandersetzung Anspruch auf Verteilung der Einkünfte des Nachlasses? § 2038 BGB.** Kl. ist rechtskräftig verurteilt, seiner geschiedenen Ehefrau, der Bekl., einen monatlichen Unterhalt von 100 M. zu zahlen. Er behauptet, daß ihre Vermögensverhältnisse sich inzwischen gebessert hätten, sie habe ihren Vater beerbt und beziehe von ihrem Erbteil jährlich mindestens 1200 M. Zinsen. Er verlangt deshalb mit der Klage gemäß § 323 ZPO. Beseitigung seiner Verpflichtung aus dem früheren Urteil. Bekl. wendet ein, daß es wegen Streitigkeiten zwischen den Miterben noch nicht zur Auseinandersetzung gekommen sei. Das BG. hat festgestellt, daß der Bekl. ein Viertel von ihres Vaters Nachlaß zusteht, was einen Zinsgenuß von 1300 M. ergebe. Es hat den Umstand, daß es noch zu keiner Verteilung der Nachlaßeinkünfte gekommen sei, für einflußlos erklärt und für genügend gehalten, daß der Bekl. das Recht auf den Nachlaß zustehe. Es hat deshalb nach dem Klageantrage erkannt. Das RG. hat aufgehoben. Bloße Rechte, obwohl sie Vermögenswerte darstellen, setzten für sich allein niemanden instand, sich Unterhalt zu schaffen; das Recht müsse sich auch verwirklichen lassen. Im Auseinandersetzungsverfahren zwischen der Bekl. und ihren Miterben sei der Vorschlag gemacht, die Einkünfte vorbehaltlich der weiteren Auseinandersetzung zu verteilen, er sei aber von einem andern Miterben abgelehnt worden. Ohne gütliche Einigung aber lasse sich eine Verteilung der Einkünfte vor beendeter Auseinandersetzung nicht erzwingen. Sie erfolge nach § 2038 Abs. 2 BGB. erst bei der Auseinandersetzung. Die Vorschrift, die bewußt von dem Grundsatze der mitangezogenen §§ 743 Abs. 1, 745 Schlußsatz abweicht, solle der Gefahr vorbeugen, daß ein Miterbe, der schließlich nichts zu fordern habe, vorher Früchte erhalte. Einer infolge davon auf der anderen Seite möglichen Schädigung einzelner Miterben könne auch nicht dadurch begegnet werden, daß man die Zulässigkeit einer Regelung durch Mehrheitsbeschluß annehme. Das grundsätzliche Verbot vorzeitiger Teilung der Früchte sei dahin zu verstehen, daß jeder Erbe auch gegen Mehrheitsbeschlüsse dieser Art gesichert sein solle. Auch der Schlußsatz des § 2038 BGB. sei nicht anwendbar, wonach am Schlusse jedes Jahres der Reingewinn verteilt werden dürfe, wenn die Auseinandersetzung auf länger als ein Jahr ausgeschlossen sei. Dieser Fall liege nicht vor, wenn sie in Gang gebracht, aber infolge innerer oder äußerer Hindernisse verzögert werde; gedacht sei offenbar an die Fälle testamentarischen, gesetzlichen oder vertragsmäßigen Ausschlusses, §§ 2043, 2044, 2042 Abs. 2 verb. m. § 749 Abs. 2 BGB. (Urt. IV. 387/12 v. 23. Jan. 1913.)

**Haftung des Scheckkunden für Mißbrauch des Scheckbuchs.** Der klagende Verein mehrerer großer Brauereien unterhält ein Konto bei der bekl. Bank und hat für die Abhebung der täglichen Gelder ein Scheckbuch erhalten. Nach den Bedingungen für den Scheckverkehr muß er die Formulare sorgfältig aufbewahren und alle Nachteile der Zuwiderhandlungen bei Mißbrauch des Scheckbuchs selbst tragen. Ein Angestellter des Kl. fälschte einen Scheck mit dem im Büro des Kl. gebrauchten Faksimilestempel des Direktors des Kl. und hob auf diesen Scheck 10000 M. ab. Kl. will diese Entnahme nicht gelten lassen und verlangt Zahlung der 10000 M. Bekl. macht dem Kl. zum Vorwurf, daß er die Scheckformulare nicht in einem Geldschrank oder in einem mit Kunstschloß versehenen Behältnis aufbewahrt habe. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Der Mißbrauch des Scheckbuchs, zu dessen sorgfältiger Aufbewahrung der Kl. verpflichtet war, bestand darin, daß durch Verwendung eines Faksimilestempels die Bekl. in den Glauben versetzt war, es handle sich um einen unterschriebenen Scheck. Bei der Aufbewahrung von Schecks müsse mit besonderer Sorgfalt verfahren werden, die hier noch erhöht zu fordern sei, weil in dem Zimmer, in dem der Schreibtisch mit dem Scheckbuch darin stehe, außer der mit der Verwahrung betrauten Angestellten noch andere, so der Hilfsschreiber, der die Fälschung vorgenommen, beschäftigt seien und die verantwortliche Person häufig den Raum auf längere Zeit zu verlassen habe. Wenn daher die Aufbewahrung in einem diebessicheren Behältnis gefordert werde, sei dies keine Ueberspannung des Begriffs der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. (Urt. III. 295/12 v. 28. Jan. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat **Zaeschmar**, Leipzig.

**Verurteilung eines aus Rußland Ausgelieferten wegen einer Straftat, die nicht Gegenstand des der Auslieferung vorangegangenen Verfahrens war.** Angekl. ist im Jan. 1911 ausgeliefert worden. Darauf wurden weitere von ihm begangene Straftaten ermittelt, die unter dem 24. Mai 1911 zum Erlaß eines neuen Haftbefehles führten. Die russische Regierung hat sich darauf ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß der Angekl. auch wegen derselben zur Verantwortung gezogen werde. Die Revision des verurteilten Angekl. wurde verworfen. Mit Rücksicht auf das nachträglich erklärte Einverständnis der russischen Regierung ist die prozeßrechtliche Lage die gleiche, als wenn der Angekl. wegen dieser Straftaten ausgeliefert wäre. Aus Art II. des Abk. zwischen Preußen und Rußland vom 13. Jan. 1885[1]) ergibt sich nichts anderes. Ein entgegenstehender allgemeiner Grundsatz ist auch vom RG. Bd. 45 S. 271 ff. der Entsch. i. Strafs. nicht aufgestellt. Ob der Auslieferung nach dem zit. Art. II. etwas entgegenstand, hatte die russische Regierung nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ehe sie sich mit der Strafverfolgung einverstanden erklärte. Uebrigens würden die dem Angekl. neu zur Last gelegten Straftaten auch nach russischem Rechte strafbar und ohne Antrag verfolgbar sein (wie nachgewiesen wird). (Urt. II. 445/12 v. 6. Dez. 1912.)

**Zuständigkeit des Gerichtsschreibers zur Entgegennahme der Revisionsanträge.** Der auf freiem Fuße befindliche Angekl. ist durch das LG. zu X zu Strafe verurteilt worden. Seine Revision wurde vom RG. durch Beschluß als unzulässig verworfen. Die rechtzeitig eingelegte Revision hatte der Angekl. zwar zu Protokoll eines Gerichtsschreibers begründet, aber nicht des nach § 385 Abs. 2 Str.PO. allein zuständigen Gerichtsschreibers, nämlich des LG. zu X. (Entsch. in Strafs. Bd. 7 S. 174), sondern des Amtsgerichts zu Y. Die Zuständigkeit des letzteren zur Entgegennahme der Revisionsrechtfertigung konnte auch nicht dadurch begründet werden, daß das LG. zu X das AG. zu Y ersucht hatte, dem Angekl. Gelegenheit zu geben, eine Revisionsrechtfertigung zu Protokoll zu erklären. (Beschl. V. 1524/12 v. 6. Dez. 1912.)

**Kirchliche Eheschließung von Ausländern in Deutschland.** Angekl. ist Rabbiner der staatlich anerkannten israelitischen Synagogengemeinde zu X. Er hatte in den Jahren 1910 und 1911 zu X vier Trauungen nach jüdischem Ritus vollzogen an russischen israelitischen Verlobten, die sich auf der Durchreise durch Deutschland daselbst aufhielten. In allen Fällen wurden ihm von den Verlobten diejenigen Papiere vorgelegt, deren Vorlegung von den in Rußland amtierenden Rabbinern verlangt wird. Er wußte aber, daß eine Eheschließung jener Personen weder in Rußland noch vor einem Standesbeamten in Deutschland stattgefunden hatte. Die Verurteilung des Angekl. aus § 67 des Personenstandsges. v. 6. Febr. 1875 ist gerechtfertigt. Denn ein Ausnahmefall des Abs. 2 des angezogenen § 67 in der Fassung des Art. 46 Nr. III E. z. BGB. lag nicht vor. Es waren deshalb die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 a. a. O. gegeben. Bedeutungslos ist es, daß tatsächlich alle Vorbedingungen erfüllt waren, die von dem russischen Rechte für eine in Rußland erfolgte Eheschließung erfordert werden, und daß das russische Recht den Israeliten zu einer gültigen Eheschließung die Trauung durch einen Rabbiner vorschreibt. Denn nach Art. 13 Abs. 3 E. z. BGB. bestimmt sich die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, ausschließlich nach den deutschen Gesetzen. Der in X unter Mitwirkung des Angekl. — eines Religionsdieners, keines Standesbeamten — vorgenommene Akt konnte daher niemals eine nach deutschem Rechte gültige Eheschließung darstellen. Es kommt deshalb

[1]) Vgl. Bek. des preuß. Ministeriums der ausw. Angelegenheiten in Nr. 20 des Reichsanzeigers v. 23. Jan. 1885.



auch nicht darauf an, daß die Eheschließung in Rußland wegen tatsächlicher Hindernisse nicht ausführbar war, und daß unter den obwaltenden Umständen die durchreisenden Ausländer in Deutschland vor einem Standesbeamten die Ehe nicht schließen konnten. Daß die Verlobten in den (irrigen) Glauben versetzt werden, als ob sie (nach der Trauung) in einer ehelichen Verbindung leben, wird zum Tatbestand des angezogenen § 67 nicht erfordert. (Urt. II. 574/12 v. 10. Dez. 1912.)

## Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

**Zur Auslegung des § 29 UWG.** Der Armenverband des Dienstortes des Familienhauptes hat für die Krankenpflege der bei ihm befindlichen Familienangehörigen auch dann aufzukommen, wenn sie durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ihre Ernährung gefunden haben und somit nicht selbst unter die von § 29 UWG. betroffenen Personen fallen. (Urt. H. 2628 v. 2. Nov. 1912.)

**Kosten der Wäschereinigung.** Das Bundesamt hat sich bereits, Entsch. v. 30. Mai 1908 bez. des alten Tarifs v. 2. Juli 1876, auf den Standpunkt gestellt, daß die Kosten der Wäschereinigung durch den allgemeinen Tarifsatz für Verpflegung selbst dann abgegolten werden, wenn infolge der großen Unreinlichkeit des Kranken gerade für ihn ungewöhnlich hohe Wäschereinigungskosten entstanden sind. Auch der neue Tarif v. 30. Nov. 1910 läßt für den vorliegenden Fall, in dem die auf seine Krankheit zurückzuführende Unreinlichkeit des S. besonders hohe Ausgaben für Wäschereinigung verursacht hat, keine andere Beurteilung zu. (Urt. H. 2626 v. 2. Nov. 1912.)

## Kammergericht.

### Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Ist den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern das Umherfahren von Reklamewagen verboten?** Der Vorsitzende eines Vereins für gewerbsmäßige Stellenvermittlung hatte durch die Straßen der Stadt einen dem Verein gehörigen Reklamewagen mit der Aufschrift: „Kostenlose Stellenvermittlung für weibliches Hauspersonal“ zu Reklamezwecken umherfahren lassen. Er ist deshalb vom LG. wegen Uebertretung der Ziff. 7 der MinVorschr. über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler v. 16. Aug. 1910 verurteilt, auf seine Revision aber freigesprochen worden. Ziff. 7 a. a. O. lautet: „Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen usw. ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen) verboten.“ Das LG. hat diese Vorschrift dahin ausgelegt, daß Reklame jeder Art auf öffentlichen Straßen usw. verboten sein soll. (So Hoffmann, Kommentar Anm. 19 u. 21 zu Ziff. 7). Der Angekl. dagegen meint, nur eine Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen oder ähnlichen Gegenständen, wie z. B. Streichholzschachteln, sei auf öffentlichen Straßen verboten. (So Fischer, Kommentar S. 290). Es mag zugegeben werden, daß die Absicht des Stellenvermittlerges., den Geschäftsbetrieb der gewerbsm. Stellenvermittler mit den weitgehendsten Sicherungen vor jedem Mißbrauch zu umgeben, dafür spricht, daß jede Straßenreklame verboten werden sollte. Diese Absicht ist aber in der Vorschrift nicht klar zum Ausdruck gebracht. Die Fassung läßt vielmehr die Auslegung zu, daß die Reklame auf öffentlichen Straßen nur insoweit verboten sein soll, als sie durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen erfolgt, wobei durch die Worte „usw.“ ausgedrückt werden soll, daß neben den Geschäftsempfehlungen in der gewöhnlichen Form von Reklamezetteln auch solche in jeder anderen Form, wie durch Notizbücher, Streichholzschachteln u. dergl., verboten sein soll. Ein gesetzgeberischer Grund dafür, nur diese Art der Reklame zu verbieten, kann sehr wohl in der für das Publikum besonders lästigen Form dieser Art von Reklame gefunden werden. Jedenfalls hätte, wenn jede Art von öffentlicher Reklame hätte verboten und unter Strafe gestellt werden sollen, dies in einer jeden Zweifel ausschließenden Form ausgedrückt werden müssen. (Urt. I. Strafsen. 1 S. 1055/12 v. 2. Dez. 1912.)

**Kann eine Polizeiverordnung den Verkauf von Waffen an solche Personen, die außerhalb des Polizeibezirks wohnen, Beschränkungen unterwerfen?** Nach einer PolVo. des RegPräs. in Breslau dürfen Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines Waffenscheins und gegen Vorzeigung desselben verkauft oder sonst verabfolgt werden. Ein Breslauer Waffenhändler war wegen Uebertretung dieser Vorschrift angeklagt, weil er mehreren außerhalb Breslaus wohnenden Personen auf deren Bestellung je eine Browningpistole durch die Post zugesandt hatte, ohne daß ihm ein auf den Namen dieser Personen lautender Waffenschein vorgelegt war. Er ist vom LG. freigesprochen, die Revision der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Das Wort „verkauft“ in der PolVo. ist nicht im streng zivilrechtlichen Sinne zu verstehen; es soll mit ihm nur die körperliche Aushändigung der Schußwaffe im Wege des Verkaufs verstanden werden. Andernfalls würden die nachfolgenden Worte „oder sonst verabfolgt werden“ keinen rechten Sinn haben. Das allein Wesentliche soll die Verabfolgung der Waffen an einen anderen sein. Ob diese nach voraufgegangenem Verkauf oder auf Grund eines sonstigen Rechtsgeschäfts geschieht, soll keinen Unterschied machen. Ohne die Verabfolgung der Schußwaffe kann eine Zuwiderhandlung gegen die PolVo. nicht in Frage kommen. Gegenüber dem klaren Wortlaut der Bestimmung ist es ohne Bedeutung, daß an anderer Stelle der PolVo. das Verkaufen ohne Verbindung mit dem Verabfolgen erwähnt ist, und daß dem gewerbsmäßigen Verkäufer von Waffen die Pflicht auferlegt wird, das Datum des Verkaufs in ein Buch einzutragen. Wollte man der Vorschrift die von der Anklagebehörde gewollte Deutung geben, so käme man zu dem Ergebnis, daß der RegPräs. solchen Personen, die sich außerhalb seines Bezirks aufhalten, und deren Schutz vor Gefahren ihm nicht obliegt, einen solchen Schutz tatsächlich angedeihen lassen würde. Die Vorschrift würde dann die dem RegPräs. nach § 12 des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 gesetzten Grenzen überschritten haben. (Urt. des I. Strafsen. 1 S 1052/12 v. 5. Dez. 1912.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Gemeindeeinkommensteuer. Privatdozenten.** Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Vorfrage ab, ob den Privatdozenten an den preuß. Landesuniversitäten die Rechte der Staatsbeamten zustehen. Ist dies der Fall, so müßte in die weitere Erörterung eingetreten werden, ob die von ihnen bezogenen Kollegiengelder sich als dienstliches Einkommen darstellen und deshalb die Grundsätze über die Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten Anwendung finden müssen. Steht aber den Privatdozenten Beamteneigenschaft nicht zu, dann kann auch nicht deren Einkommen aus den Vorlesungsgeldern als Diensteinkommen behandelt werden. Der Vorderrichter hat die Frage in letzterem Sinne entschieden. Damit befindet er sich in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht. (Urt. H. C. 112/12 v. 17. Okt. 1912 mit näherer Begründung.)

**Wählbarkeit als Stadtverordneter.** Der innere Grund der Vorschrift in § 17 Abs. 1 Nr. 3 der StädteO., daß Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer nicht Stadtverordnete sein können, ist der, daß diese Personen nicht in das Getriebe kommunaler Kämpfe hineingezogen werden sollen. Dieser Grund besteht so lange, als die Betreffenden sich im Amte befinden, entfällt also, sobald sie aus dem Amte scheiden. Das OVG. hat auch mehrfach ausgesprochen, daß der § 17 a. a. O. von der Wählbarkeit denjenigen ausschließt, der zur Zeit des Wahlakts eines der dort bezeichneten Aemter bekleidet. Der in den Ruhestand versetzte Volksschullehrer bekleidet indes sein Amt nicht mehr, so daß seiner Wählbarkeit zum Stadtverordneten ein Hindernis aus § 17 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. nicht mehr

entgegensteht. Auch die besoldeten Gemeindebeamten, bei denen der innere Grund der Nichtwählbarkeit (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O.) zwar ein anderer ist, deren Fall aber gleichartig liegt, gewinnen mit der Pensionierung die Wählbarkeit wieder. (Urt. I. B. 24/12 v. 18. Okt. 1912.)

**Zuwachssteuer.** Die Befreiungsvorschrift in § 1 des Zuwachssteuerges. bezieht sich in allen ihren Teilen nicht auf juristische, sondern nur auf physische Personen. (Urt. VII. C. 287/12 v. 21. Okt. 1912.)

**Freitreppe auf Straßengelände. Gebühr.** Oeffentlichrechtliche Gebühren können nur erhoben werden, wenn mit der Veranstaltung die Förderung des öffentlichen Interesses bezweckt wird. Mit der Einräumung des Benutzungsrechts muß dasjenige öffentliche Interesse verfolgt werden, welches für die Herstellung der Gemeindeanstalt überhaupt maßgebend gewesen ist. Ihre Straßen unterhält die Gemeinde zwar im öffentlichen Interesse, jedoch lediglich zu dem Zwecke, daß sie dem Verkehr dienen, nicht aber, um mit Vorbauten besetzt zu werden. Das Besetzen der Straße mit Vorbauten widerspricht an sich dem Wesen der öffentlichen Straße und entzieht sie insoweit ihrer Bestimmung. Durch den Einbau einer Freitreppe, die zu einem Hause führt, wird nicht die Straße als Verkehrsanstalt, sondern das Straßengelände benutzt, und die Gemeinde gestattet die Benutzung nicht mit Rücksicht auf das öffentliche Verkehrsinteresse, das gerade die Freihaltung der öffentlichen Straße von Hindernissen erfordern würde, sondern im Privatinteresse des Hausbesitzers und vielleicht auch im eigenen finanziellen Interesse. Es geht dies schon daraus hervor, daß der Kläger berechtigt sein würde, den Zugang zu seinem Hause und damit auch den Verkehr von der Straße über die Freitreppe zu dem Hause, den der Bekl. für einen öffentlichen Verkehr hält, jederzeit zu sperren. Die GebührenO. v. 4. Juli 1910 geht denn auch selbst davon aus, daß es sich nicht um Benutzung der Straße, sondern des Straßengeländes handelt. Sie bezieht sich auch auf vorübergehende Anlagen, z. B. Plätze für Gastwirtschaftsbetrieb im Sommer auf der Straße. Es wird nicht behauptet werden können, daß auch solche Anlagen im öffentlichen Interesse, dem die Straße dienen soll, gestattet werden. Hiernach handelt es sich um privatrechtliche Vergütungen. Da sie als öffentlichrechtliche Gebühren auf Grund der GebührenO. vom Bekl. gefordert sind, ist der Kläger wegen Ungültigkeit der Bestimmungen der GebührenO. mit Recht freigestellt worden. (Urt. II. C. 42/12 v. 22. Okt. 1912.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Einkommensteuersachen.

**Landschaftliche Amortisationsbeiträge des Fideikommißbesitzers.** Im ehemaligen Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten nimmt der Besitzer eines Fideikommisses hinsichtlich der Fideikommißsubstanzschulden nicht die Stelle des Schuldners ein, vielmehr ist Schuldnerin die als Obereigentümerin ein besonderes Rechtssubjekt bildende Familie. Besteht daher für einen solchen Fideikommißbesitzer die Verpflichtung, die landschaftliche Pfandbriefschuld, ohne einen Erstattungsanspruch gegen die Familie zu erhalten, durch gewisse Beiträge an einen nicht in seinem Eigentume stehenden Fonds zu tilgen, so handelt es sich um eine auf einem Privatrechtstitel beruhende dauernde Last; jene Beiträge sind deshalb nach § 8 II 2 des EinkStGes. v. 19. Juni 1906 in vollem Umfang abzugsfähig. (Urt. VI. Sen. VII c 56/12 v. 16. Okt. 1912.)

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten v. Morhart, München.

**Ueberweisung von Hinterbliebenenrenten** (§ 25 Abs. 5 des GewUnfVersGes. — vgl. auch §§ 1506, 1536 RVO.). Die bis zum vollendeten 15. Lebensjahre zu gewährenden Waisenrenten haben an sich den Charakter einer fortlaufenden Unterstützung, ohne Unterschied, in welchem Lebensalter (z. B. im 14. oder 15. Jahre) die Kinder stehen, welche satzungsgemäß die betreffende Waisenrente zu erhalten haben. (Urt. III. Sen. 24/11 v. 28. Dez. 1911.)

**Stellenvermittelung. Einziehung der Erlaubnis; Verfahren (Stellenvermittlerges. §§ 9, 10; Bayr. Vollz.-VerO. v. 5. Okt. 1910).** Der § 20 Abs. 1 GewO. über die Einreichung der Beschwerderechtfertigung kommt beim Vollzug des Stellenvermittlerges. in Bayern nicht zur Anwendung, da im bayer. Verwaltungsstreitverfahren eine besondere Frist für die Einreichung einer Beschwerdebegründung nicht vorgesehen ist. Der Begriff „Stellenvermittler" i. S. des § 1 StVermGes. ist im erweiterten Sinne aufzufassen. Hiernach fällt unter dieses Ges. nicht nur die Vermittlung einer eigentlichen Stelle, sondern auch die gewerbsmäßige Vermittlung für eine nur vorübergehende Arbeit u. für eine Nebenbeschäftigung. (II. Sen. 55/12. v. 12. Juni 1912.)

**Wirtschaftskonzession (§ 33 GewO.)** Auch offene Handelsgesellschaften können nach der gegenwärtigen Fassung des § 33 GewO. grundsätzlich Träger von Schankwirtschaftskonzessionen sein. (II. Sen. 32/12 v. 26. Juni 1912.)

## Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Weinberg, Oldenburg.

**Widerspruchsklage aus § 771 ZPO.** Der § 771 ZPO. findet auch auf den Fall Anwendung, daß nur gemäß § 847 das. eine Pfändung des Anspruches auf Herausgabe einer körperlichen Sache erfolgt ist und einem Dritten an dieser Sache ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht. Die Beziehung zu der Sache ist schon mit dem Erlaß des Pfändungsbeschlusses gegeben und damit ein Eingriff in die Vermögenssphäre dessen, der ein die Veräußerung hinderndes Recht an der Sache hat. Die entgegengesetzte, auf § 771 gestützte Ansicht ist zu formalistisch, sie bringt den „Dritten", der mit dem Drittschuldner nicht identisch zu sein braucht, in die Gefahr, sein Recht zu verlieren. (Urt. U. 11/12 v. 13. März 1912.)

**Findet § 27 der GebO. f. RA. auf anhängige Sachen Anwendung?** Ist nach Zurückweisung einer Sache in die Vorinstanz sowohl vor wie nach dem 1. April 1910 zur Sache verhandelt, dann gebührt dem RA. die neue Gebühr des § 27. Dieselben Gesichtspunkte, die dafür sprechen, den RA. in anhängigen Sachen die erhöhten Gebühren zukommen zu lassen, sprechen auch dafür, ihnen diese neue Gebühr zu gewähren. Sie stellt nichts anderes dar als eine Gebührenerhöhung. (Beschl. W. 10/12 v. 19. März 1912.)

## Oberlandesgericht Braunschweig.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Hampe, Braunschweig.

**Aussonderungsrecht des Fiduziars im Konkurse des Veräußerers.** Wenn bei Sicherungsübertragungen der Veräußerer die Sachen nach der Abrede behalten darf und dann in Konkurs gerät, so soll der Erwerber nach Jaeger, Wilmowski-Kurlbaum und Düringer-Hachenburg nur ein Absonderungsrecht haben, da ihm nur das formelle, nicht das materielle Eigentum zustehe. Allein das liefe auf ein geteiltes Eigentum hinaus, das dem BGB. fremd ist. Bei Sicherungsübereignungen geht das volle Eigentum über, woneben der Erwerber nur gewisse obligatorische Pflichten übernimmt, die seine Verfügungsfreiheit beschränken und ihn zur späteren Rückübertragung verbinden. Ebensowenig können sich die Verfechter des Absonderungsrechtes darauf berufen, daß bei Sicherungsübereignungen in Wahrheit nur eine Verpfändung vorliege. Denn dann müßte sie nach § 117 BGB. auch als solche beurteilt werden, so daß gemäß § 1205 das. ein Besitzkonstitut unzulässig sein würde. Das RG., Jur. W. 1906 S. 104, hat denn auch bereits unter neuem Rechte ein Aussonderungsrecht des Fiduziars anerkannt. Allerdings kann dieser nicht gleichzeitig sein Eigentum und die gesicherte Forderung geltend machen, vielmehr ist mit RG., Jur. W. 1910 S. 29, der § 64 KO. entsprechend anzuwenden. Ob der Konkursverwalter gegenüber dem Aussonderungsrechte Auszahlung des Ueberschusses aus dem Erlös verlangen kann, steht hier nicht zur Entscheidung. (Urt. 2. Sen. 2 V 4/12 v. 26. Febr. 1912.)



**Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 9**

## Zivilrecht und -Prozefs.

**Der Verzicht.** Von Professor Dr. H. Walsmann. 1912. Leipzig, Deichert. 7 M.

Verf. unterscheidet zwei Verzichtsarten: 1. Verzicht auf Rechte. Der Inhalt der Verzichtserklärung ist die Aufgabe des Rechts, die Wirkung dessen unmittelbarer Verlust. 2. Verzicht auf Verfahrensvorschrift zur Vereinfachung des Verfahrens, z. B. auch § 151 BGB. Bez. der Verzichtbarkeit legt Verf, m. E. mit Unrecht, Wert darauf, ob die Rechte Zustandsrechte sind oder nicht. Auch wenn der dauernde Zustand den Anspruch auch nach dem Verzicht wieder erzeugt, so ist denkbar, daß auf den künftigen Anspruch verzichtet wird. Allerdings würde damit das Quellenrecht verändert. Aber das ist nur bei Rechten, die wie die dinglichen katalogisiert sind, bedenklich. Die Willenserklärung faßt Verf. im wesentlichen, trotz seiner Polemik, wie ich auf: der Wille ist an sich maßgebend, eventuell bildet die Erklärung eine Vertrauensgrundlage. Nur sieht Verf. den gewollten Erfolg in der Rechtsänderung, ich bei empfangsbedürftiger Willenserklärung in der Vorstellungserweckung. S 157 A. 1 hat Verf. mich mißverstanden: Ich fragte gerade, weshalb nach unserem Rechte die Kündigung dem Vermieter gegenüber erklärt werden muß, konnte also nicht zur Antwort erhalten: weil sie empfangsbedürftig sei. Der Grund liegt darin, daß der Wille auf die Vorstellungserweckung gerichtet ist. Ausgezeichnet ist, was Verf. über die sog. stillschweigenden Verzichte bringt; nur dann liegen sie vor, wenn der Erklärende den Verzichtswillen hat unmittelbar zum Ausdruck bringen wollen oder so hat verstanden werden müssen. Was sonst als stillschweigender Verzicht bezeichnet wird, ist Anwendung des Rechtssatzes, daß das willkürliche Verhalten jemandes, das mit dem Fortbestande von dessen Recht im Widerspruch steht, die Aufhebung des Rechts zur Folge hat (z. B. 341, 343, 464 B usw.). Sehr gut sind auch die Ausführungen über die Verzichtsaktion, die grundsätzlich in einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung erfolgen kann. Daran schließen sich Einzeluntersuchungen über den Verzicht im Privatrecht. So ist die sorgfältige Schrift geeignet, eine Lücke in der Literatur auszufüllen.

Professor Dr. Jacobi, Münster i. W.

---

**Treuhänder und Treuhandgeschäfte** nebst Beiträgen zur Lehre vom Eigentum, von der Stellvertretung und vom Auftrag von Gerichtsassessor Dr. O. Fischbach. 1912. Mannheim, Bensheimer. 7 M.

Unter Treuhandgeschäften versteht der Verf. die fiduziarischen Geschäfte. Er stellt ihnen gegenüber den deutschrechtlichen Treuhänder und verfolgt dann durch die Jahrhunderte hindurch beide Rechtserscheinungen bis auf ihre praktische Gestaltung in der Gegenwart. Neben interessanten geschichtlichen Ausführungen (insbes. auch über englisches und französisches Recht) gewährt der reiche Inhalt auch dem Praktiker vielerlei Anregung. Das gilt namentlich von dem Abschnitt über fiduziarische, simulierte und fraudulöse Geschäfte (S. 141 ff.), über die Aussonderungsfähigkeit fiduziarisch übertragener Gegenstände (S. 237 fg.) und über Treuhänder als Vermögensverwalter (S. 303 fg.) Der Verf. bemerkt, daß er nichts Abschließendes gegeben habe. Sicherlich hat er aber einen bedeutsamen Beitrag geliefert, welcher der deutschen Rechtswissenschaft zur Ehre gereicht.

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

---

**Das Preußische Gesinderecht** im Geltungsbereiche der Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810, bearbeitet von Oberlandesgerichtspräsident C. Lindenberg. 8. Auflage des gleichnamigen Posseldtschen Buches. 1912. Berlin, H. W. Müller. Kart. 1,80 M.

Der allbekannte und allbewährte Kommentar, das führende Buch auf dem Gebiete des Gesinderechts, erscheint nach 5 Jahren wieder in neuer Auflage. Für die beteiligten Kreise ein erfreuliches Ereignis. Literatur und Rechtsprechung sind sorgfältig nachgetragen. Das Stellenvermittlergesetz sowie die Reichsversicherungsordnung mit der Pflichtkrankenversicherung für Dienstboten sind berücksichtigt: die klaren, auch dem Laien leichtverständlichen Ausführungen erleichtern die Kenntnis der neuen Gesetze ganz erheblich. Dem Verf. haben wiederum die Generalakten der Polizeipräsidenten von Berlin und Charlottenburg zur Verfügung gestanden, wodurch der Wert des Buches für die Praxis wesentlich erhöht ist. In Ausführung des § 33 der Gesindeordnung hat die Polizei in Berlin und Charlottenburg im Jahre 1911 das Beköstigungsgeld für das Gesinde festgesetzt, nach Ansicht vieler Hausfrauen allerdings zu hoch. Das preußische Gesinderecht ist stark zersplittert. Die Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 gilt nur in den östlichen Provinzen (für Neuvorpommern und Rügen besteht eine besondere Gesindeordnung) und in Westfalen. Es steht aber kaum zu erwarten, daß der Gesetzgeber in absehbarer Zeit die Materie einheitlich regelt. Daß man bisher mit der über 100 Jahre alten Gesindeordnung ausgekommen ist, ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß das Gesinde, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich eine bevorzugte Stellung einnimmt.

Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin.

---

**Die Anwendung der Beweislastregeln** im Zivilprozeß und das qualifizierte Geständnis von Dr. Karl Korsch. 1911. Bonn, Marcus & Weber. 2,80 M.

Die Arbeit erfreut durch ihr selbständiges Urteil und die praktische Anschauung von Aufgabe und Gegenstand des Prozesses. Den zahlreichen treffenden Bemerkungen und guten Begriffsbestimmungen des Verf. wird auch zustimmen können, wer die von ihm angenommene Leugnungstheorie nicht zu teilen vermag. Aber die vom Verf. aufgestellte Gegensätzlichkeit der „ideologischen" und der „realistischen" Beweislastlehre besteht nicht oder hat jedenfalls nicht die ihr beigelegte Bedeutung. Niemand hat behauptet oder verstanden, zur Begründung der Darlehnsklage sei die Behauptung der Hingabe von „Geld" nötig, und die Behauptung der Hingabe eines 10 M.-Stückes sei ein bloßes „Indiz" (43, 59, 63). Der Gegensatz liegt auf einem andern Gebiete. Den Gegenstand der Beweisführung muß man konkret (realistisch) nach der Lage des einzelnen Prozesses, die Verteilung der Beweislast abstrakt (ideologisch) nach den Tatbestandsmerkmalen der anzuwendenden Rechtsnorm bestimmen. Ob die Parteibehauptungen den gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen, gehört nicht mehr zu dem Gebiete der Tatsachenfeststellung, sondern ist Sache der richterlichen Beurteilung.

Professor Dr. Rosenberg, Gießen,

---

**Das Schmiergelderunwesen in Handel und Verkehr.** Von Rechtsanwalt Dr. Erich Haasis. 1912. Stuttgart, Metzler. 2,20 M.

Das Wettbewerbsrecht gewinnt ständig an Bedeutung. Immer mehr wenden sich Praktiker und Theoretiker seiner Bearbeitung zu; ständig mehren sich demgemäß auch die monographischen Bearbeitungen von Einzelfragen dieses Rechtsgebiets. Einer der wichtigsten, praktisch bedeutsamsten, aber auch theoretisch interessantesten Fragen, der des „Schmiergelderwesens", ist die vorliegende Arbeit gewidmet. Fast kann man es als erstaunlich bezeichnen, daß sie nicht mehr Vorgänger hat: Spielt doch das Geben der Schmiergelder, der „industrielle Verrat im eigenen Lager", in unseren Zeiten gesteigerten Wettbewerbs, in der Zeit der großen Unternehmungen, in denen oft nicht der Chef selbst, sondern die Angestellten Verträge schließen, aus volkswirtschaftlichen Gründen eine stets steigende Rolle. Zu begrüßen ist, daß der Verf. sich nicht auf die rechtliche Darstellung des deutschen Rechts beschränkt, sondern daß er auch in einer, das Ergebnis der früheren Arbeiten geschickt und flüssig zusammenfassenden Ein-

leitung die geschichtliche, vor allem aber auch die volkswirtschaftliche Seite der Frage, wiedergibt. Die Darstellung des Rechtsstoffes ist — ohne an sich viel neues zu bieten — übersichtlich und durchsichtig, die Stellungnahme zu den Kontroversen verständig und überall einleuchtend motiviert. Mit einem Ausblick auf die Bestrebungen, im Wege der Selbsthilfe, unabhängig vom Gesetze, des Uebels Herr zu werden, und die diesen Bestrebungen dienenden Vereine schließt die Arbeit, deren Studium dem, der sich mit dieser Materie zu befassen hat, nur empfohlen werden kann.

Rechtsanwalt Julius Magnus, Berlin.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Strafrecht und Strafprozeß.** Eine Sammlung der wichtigsten, das Strafrecht und das Strafverfahren betr. Gesetze herausg. von weil. Oberstaatsanwalt Dr. A. Dalcke. 13., vermehrte Aufl., besorgt von Amtsgerichtsrat P. Dalcke. 1912. Berlin, H. W. Müller. Geb. 10 M.

Das in der Praxis sehr beliebte Handbuch ist schon nach zwei Jahren wieder in neuer Auflage erschienen. Wünsche, die zur 12. Auflage hier von RGR. Kiehl (DJZ. 1911 S. 227) geäußert wurden, sind berücksichtigt. So wurden einzelne Abschnitte in den Anmerkungen zusammengefaßt und der gewonnene Raum benutzt, um die neueste Rechtsprechung in noch größerem Umfange als in den früheren Auflagen anzuführen. Die gesetzgeberischen Neuerscheinungen sind nachgetragen; vor allem ist die Strafgesetznovelle v. 19. Juni 1912 eingefügt. Recht zweckentsprechend ist es auch, daß in einer Anmerkung zu § 363 StrGB. die wider die Fälschung von Quittungskarten und Marken ergangenen Strafvorschriften der Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911 und des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 20. Dez. 1911 abgedruckt sind. Auch neue preuß. Allg. Verfügungen, wie die v. 22. Dez. 1911 betr. die Bewilligung von Strafausstand und v. 1. Nov. 1910 betr. die Strafvollstreckung gegen Fürsorge- und andere Anstaltszöglinge, wurden im Anhang aufgenommen. Das Buch hat viele Freunde, deren Zahl die neue verbesserte und vermehrte Auflage noch vergrößern wird.

Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

**Grundriß der gerichtlichen Medizin** für Aerzte und Juristen. Mit Berücksichtigung der Entsch. des Reichsgerichts und Reichsversicherungsamtes. Von Kreisarzt, Geh. Med.-Rat Dr. R. Gottschalk. 4. vermehrte Aufl. 1912. Leipzig, Thieme. Geb. 6,50 M.

Das Buch ist aus seinen früheren Auflagen als guter und bequemer Grundriß der gerichtlichen Medizin bekannt. In der Tat ist die Auswahl des zu Bietenden sorgfältig und geschickt getroffen, sowohl Arzt als Jurist finden das Wichtigste, und dies wird klar und leicht verständlich gebracht. Daß Unfall- und Invalidenversicherung berücksichtigt sind, daß auch die einschlägigen Gesetzesstellen und Entscheidungen des Reichsgerichtes und des Reichsversicherungsamtes (allerdings alles nur auf reichsdeutsche Verhältnisse abgestellt) aufgenommen wurden, ist für alle, die das empfehlenswerte Buch benutzen, bequem und den Gebrauch erleichternd.

Professor Dr. Groß, Graz.

## Staats- und Verwaltungsrecht. Völkerrecht.

**Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts** von Fritz Fleiner. 2., vermehrte Auflage. 1912. Tübingen, Mohr. 9 M.

Das Vorwort zu der im Mai 1911 erschienenen ersten Auflage des Werkes besagt, daß dieses versuche, die im positiven Recht und in der Praxis der deutschen Verwaltungsgerichte aufgespeicherten verwaltungsrechtlichen Erscheinungen auf ihre juristischen Grundlinien zurückzuführen, um auf diese Weise den Lernenden zu einer einfachen Anschauung des Rechts anzuleiten. Die keineswegs leichte, aber äußerst dankbare Aufgabe, die sich der Verf. danach stellte, hat er in hervorragender Weise gelöst. Seine klaren Ausführungen, von denen uns diejenigen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders interessiert haben, zeigen überall, daß er den Gegenstand der Darstellung sowie die einschlägige Literatur und Rechtsprechung, namentlich auch diejenige des preußischen Oberverwaltungsgerichts, völlig beherrscht. Die vielen in den Anmerkungen gegebenen, meist der Praxis entnommenen Beispiele erhöhen den Wert des Buches ganz wesentlich, da sie zum leichteren Verständnis des im Texte Vorgetragenen dienen. Im allgemeinen Teile (S. 1—282) werden die Grundbegriffe, die Träger der öffentlichen Verwaltung, das Grundverhältnis zwischen öffentlicher Verwaltung und Bürger sowie der Rechtsschutz behandelt. Es folgt dann der besondere Teil (S. 283—381), in dem der Verwaltungsapparat und seine Leistungen (Unterabschnitte: 1. die öffentlichen Anstalten, 2. die öffentlichen Sachen) sowie die verwaltungsrechtlichen Pflichten der Bürger (Unterabschnitte: 1. die allgemeinen polizeilichen Pflichten, 2. die öffentlichen Lasten) erörtert worden sind. Den Schluß bildet ein alphabetisches Sachregister. Die Anschaffung des Werkes sei allen, die sich über das deutsche Verwaltungsrecht belehren wollen, warm empfohlen.

Oberverwaltungsgerichtsrat v. Kamptz, Berlin.

**Deutsche Prisengerichtsbarkeit.** Ihre Reform durch das Haager Abkommen v. 18. Okt. 1907. Vom Gerichtsassessor, Privatdozent Dr. Heinrich Pohl. 1911. Tübingen, Mohr. 6 M.

Diese verdienstvolle Arbeit verdankt ihre Entstehung der zur Zeit ihrer Abfassung begründeten Hoffnung auf Annahme der Beschlüsse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz und damit zugleich des am 18. Okt. 1907 vereinbarten Internationalen Prisenhofs durch die Konferenzmächte. Diese Hoffnung ist noch nicht in Erfüllung gegangen, weil das englische Oberhaus sich den von der englischen Regierung gutgeheißenen Beschlüssen der Londoner Seekriegsrechtskonferenz gegenüber ablehnend verhalten hat. Damit verliert bedauerlicherweise der größere Teil der vorliegenden Arbeit, der der Gestaltung des Internationalen Prisenhofs gewidmet ist, zur Zeit an praktischer Bedeutung. Da aber die Internationalisierung der Prisengerichtsordnung auch fernerhin von den Seemächten voraussichtlich im Auge behalten werden wird, ist die Arbeit des Verfassers gleichwohl von bleibendem Wert. Sie wird für die Aufnahme der Verhandlungen den Beteiligten nicht nur als vortreffliche Darstellung des Ganges der bisherigen Verhandlungen willkommen sein, sondern auch für neue Einigungsversuche dankenswerte Anregungen geben. Die Einleitung, die Ausführungen über den Grundgedanken der Prisengerichtsbarkeit und die Behandlung des geltenden deutschen Prisenrechts gewinnen selbstverständlich in demselben Maße an Bedeutung, als die Internationalisierung dieser Materie des Völkerrechts einstweilen wieder in Frage gestellt ist.

Präsident Dr. Martin, Hamburg.

**Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland.** Von Prof. Dr. Rafael Erich. 1912. Tübingen, Mohr. 8 M.

Das Buch erweist sich in vielen Beziehungen als nützlich und interessant. Die Nützlichkeit besteht in der talentvollen und systematischen Auslegung der gegenwärtigen Organisation der finnländischen Zentral- und Lokalverwaltung. Der Verf. erläutert die Einrichtung und den Wirkungskreis des Landtages, des Senats, des Generalgouverneur-Amtes, des Staatssekretariates, einzelner Zweige der Verwaltung und der Kommunal-Selbstverwaltungen. Solch eine formvollendete und erschöpfende Behandlung dieses Themas gibt es in der russischen Literatur nicht. Ein mehr theoretisches Interesse ruft der Versuch des Verf. hervor, zu beweisen, daß das autonome Finnland keine mit den Rechten einer weit ausgedehnten Selbstverwaltung beschenkte russische Provinz darstellt, sondern einen selbständigen, unabhängigen Staatskörper. Hier handelt es sich um eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit, über die eine Einigung wohl



kaum möglich ist, und deren Auseinandersetzung jedenfalls, da die Frage eine rein politische ist, an dieser Stelle nicht möglich ist. Es mag meiner Ansicht kurz dahin Ausdruck gegeben werden, daß der Verf., als tüchtiger Jurist, die Schwächen der eingenommenen Position, zum Unterschiede von seinen Vorgängern, selbst herausfühlt. Er bleibt auf der präzisierten juridischen Qualifikation nicht stehen und behauptet nur das eine, daß die finnländischen Gesetze, angesichts der unabstreitbaren Autonomie Finnlands, nicht anders geändert werden könnten, als in der Ordnung, die in dessen Konstitution vorgesehen ist, d. h. ausschließlich durch das finnländische Parlament. Diese Forderung stellend, scheint der Autor indessen zu vergessen, daß eine vollständige Unabhängigkeit der Gesetzgebung auch eine staatliche Unabhängigkeit bedingt, deren Vorhandensein im gegebenen Falle jedoch durch Fakta weder aus der Vergangenheit, noch aus der Gegenwart nachgewiesen werden kann.

Professor Dr. W. Gribowski, St. Petersburg.

## Allgemeines.

**Rechtswissenschaft und Soziologie.** Von Privatdozent Dr. H. U. Kantorowicz. 1911. Tübingen, Mohr. 1 M.

Dieser Vortrag behandelt als einen Zweig der soziologischen Wissenschaften die Rechtssoziologie, welche bestimmt wird als die Erforschung der Beziehungen des sozialen Lebens zu den Rechtsnormen. Der Verf. bekennt sich als Anhänger der freirechtlichen Bewegung, beschränkt aber unter lebhafter Verwahrung gegen die Fabel (?), daß die Freirechtler jemals daran gedacht haben sollen, dem Richter ein Urteilen gegen das Gesetz zu gestatten, die Bedeutung der Freirechtslehre im wesentlichen auf die Gebiete des Judizierens ex lege und sine lege. Er weist auch die Fuchssche Forderung, derzufolge die logische und begriffliche Erforschung des Rechts durch die soziologische Methode „als die einzige juristische" ersetzt werden soll, als „modernistische Uebertreibung" zurück und widerlegt sie mit guten Gründen. Nach der Meinung des Verf. soll vielmehr die rechtssoziologische Methode als vornehmste Hilfswissenschaft neben die dogmatische Jurisprudenz treten und dazu dienen, die Rechtswissenschaft und die Rechtsanwendung zu größerer Berücksichtigung der Wirklichkeiten des sozialen Lebens anzuleiten. Die auf gründlichen methodologischen Studien beruhende Arbeit bedeutet infolge ihrer maßvollen Forderungen und ihres meist sachlichen Tones einen wesentlichen Schritt zur Verständigung in den über diese Fragen entbrannten heftigen Meinungskämpfen.

Reichsgerichtsrat Michaelis, Leipzig.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliothekdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.** 6. Bd. 3. Heft: Kohler, Heraklit und die Vedantalehre. Steinmetz, Die Stellung der Sociographie in den Geisteswissenschaften. v. Overbeck, Der neue deutsch-schweizerische Niederlassungsvertrag. Bridel, Der beste gesetzliche Güterstand.

**Recht und Wirtschaft.** 2. Jahrg. No. 3—4: Kohler, Die Lehren des Parsival. Piloty, Gedanken über eine Reform des verwaltungsrechtlichen Studiums an den deutschen Universitäten. Müller, Die gesetzliche Regelung des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs. Riß, Das Verschulden bei Steuerdelikten. v. Beneckendorff u. v. Hindenburg, Ein Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussagen. Müller, Entwickelung und Stand der Berufsvormundschaft in Oesterreich. Szirtes u. Rumpf, Die Methode der Rechtswissenschaft. Müller, Patent- u. Lizenzschwindler. v. Mangoldt, Die Wohnungsgesetzfrage im Reich und in Preußen. Schultze, Arbeitstarifvertrag und Großindustrie. Elster, Kinozensur u. Kinokonzession. Lobe, Revision und Reichsgericht im Strafverfahren. Netter, Kant und der juristische Kulturkampf.

**Deutsche Richterzeitung.** 5. Jahrg. Nr. 5—8: Lobe, Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Mangler, Ein Staatszuschuß für die Bekämpfung des Borgunwesens. Finhold, Ueber die im Handwerk entstehenden Schlichtungsämter. Nordhausen, Tote Last. Bovensiepen, Eine sozialpolitische Betrachtung über die Bedeutung des gerichtl. Kostenwesens. Mayer, Schuldnernot. Trümpelt, Vornahme von Ermittlungen durch den Staatsanwalt. Otto, Vorschläge für eine Prozeßkostenreform Haeger, Die Kostenvorschußpflicht als Mittel zur Prozeßverhütung. Cahn, Die Konkurrenzklausel auf dem Wege zum Richtplatz. Bovensiepen, Ein Beitrag zur Vereinheitlichung unserer Spruchsammlungen. Mendelssohn Bartholdy, Reform des Zivilprozeßwesens. Zeiler, Einiges über die Kosten der Rechtspflege. Clauß, Die Rechtsauskunft auf dem Lande.

**Jurist. Wochenschrift.** 42. Jahrg. Nr. 5—8: Bloch I, Zur bayerischen Königsfrage. Meyerowitz, Grundlegende Fragen der Beweislast in Literatur u. Rechtsprechung seit 1900. Smoschewer, Zur Behandlung eventuellen Vorbringens im Prozeß. Schwering, Zur Reform der Rechtsanwaltsordnung. Dittenberger, Der Etat der Reichsjustizverwaltung im Reichstage. Cohn, Ueber die Form der Verpfändung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. Erbteilen. Simon, Die Gefährdung der Banken durch Geschäftsabschlüsse mit unerkennbar Geisteskranken. Henneberg, Mitteilungen über die Wertzuwachssteuer. Wassermann, Zur bayerischen Königsfrage. Sieburg, Die einstweilige Verfügung in Ehesachen nach rechtskräftiger Entscheidung des Eheprozesses. Mahlert, Zum polizeilichen Ueberwachungsrecht bei Versammlungen. Müller, Der Justizratstitel. Breit, Zum Ausländerforum. Speyer, Studentisches Disziplinarrecht. Pinner, Kündigung im Kartellrecht. Melsbach, Die Sicherungsübereignung von Warenlagern. Zander, „Franko" u. „frachtfrei". Fraenkel, Ist der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerl. Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft berechtigt, im eigenen Namen kraft eigenen Rechts auf Leistung an alle Gesellschafter zu klagen? Gundlach, Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Versicherungssumme, welche durch Eintritt des Versicherungsfalles zahlbar geworden ist, im Falle der Zwangsversteigerung. Bendix, Hypothekengläubiger und Mietzins. Nadler, Aus der Praxis des Erbscheinverfahrens. Stillschweig, Das geringste Gebot bei der Zwangsversteigerung wegen Hypothekenzinsen. Henning, Die Rechtsanwaltschaft in den deutschen Schutzgebieten. Schweitzer, Der „Kunstwart" im Kampf gegen Rechtsanwaltsstand und Rechtswissenschaft.

**Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerl. Rechts.** 2. F. 26. Bd. 1.—4. Heft: Last, Fragen der Besitzlehre. Wurzer, Der Begriff des Prozeßvergleichs und das Verfahren bei seiner Anfechtung.

**Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht.** 5. Jahrg. 3. Heft: Reichel, Das schweizer. Zivilprozeßrecht. Schneider, Inwieweit ist Gewohnheitsrecht oder Herkommen ein rechtlicher Begriff? Josef, Die Anwendbarkeit des § 12 FGG. auf Grundbuchsachen. Becker, Die Einträge im Rüdesheimer Gerichtsbuche v. 1584 — Beiheft: v. Troeltsch, Die Zwangshypothek bei mangelhaftem Vollstreckungstitel, fehlerhafter Vollstreckung und Aufhebung u. Einstellung des Vollstreckungsverfahrens.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 18. Jahrg. Nr. 1—3: Isay, Eigenart und Neuheit der Erfindung. Quade, Tier und Pflanze im Patentrechte. Seifert, Verdeutlichung des Patentes oder teilweise Nichtigerklärung? Wassermann, Zur Frage der Teilung von Gebrauchsmusteranmeldungen. Hoffmann, Zur Geschichte des Zeichenschutzes in Württemberg. Fuld, Stempel auf Zeichnungen. Isay, Die Grenzen des patentrechtl. Unterlassungsanspruchs. Quade, Kann der Mensch Gegenstand biologischer Patente sein? Wobsa, Bewertung von Veröffentlichungen einer Erfindung durch das Reichsgericht. Elster, Parerga u. Paralipomena zur Lehre vom buchhändler. Bestellervertrag. Hüfner, Kann der Patentsucher freiwillig, d. h. ohne Aufforderung des Patentamts, die angemeldete Erfindung vor der Bekanntmachung der Anmeldung mit der Maßgabe teilen, daß der abgetrennten der ursprüngliche Anmeldungstag verbleibt? Lutter, Die Abzweigung von Bestandteilen einer Patentanmeldung. Herzfeld, Das Warenzeichen des kleinen Mannes.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.** 7. Jahrg. Nr. 4: Jaeger, Sondervollstreckung im Auslande während des Inlandskonkurses. Neuburger, Ist mit der Einziehung (Amortisation) von Aktien, die aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn erfolgt, eine Herabsetzung des Grundkapitals gegeben? Bedeutung des § 227 Abs. 2 HGB. Waldecker, Was ist unter dem „Gegenstand des Unternehmers" bei eingetragenen Genossenschaften zu verstehen?

**Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich.** Nr. 1—15: Neujahr 1913. Gez. r. — Wieselthier, Erläuterungen zu dem Gesetz v. 26 April 1912, v. 1. Mai 1912 betr. das Baurecht. Steiner, Variae causarum figurae (Forts.) Wagner, Die öffentliche Urkunde als Mittel der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Oesterreich u. dem Deutschen Reiche. Die einheitliche Justizprüfung Gez. r. — Krobshofer, Besteht eine Anzeigepflicht der Notare nach § 92 GebGes.? Mokrý, Zur Reform des Straßenabtrennungsgesetzes v 11. Mai 1894. Knauer, Zur Remedur des § 7 des Konvertierungsgesetzes. Henrich, Theorie, Praxis und Technik der Wirtschaft vom Standpunkte der Ausbildung des Juristen. Prochaska, Ueber die Dauer des Fakturengerichtsstandes. Hellmer, Ueber Gerichtsstände im Verfahren außer Streitsachen. Finger, Die einheitliche Justizprüfung in Oesterreich.

**Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.** 60. Bd. 3./4. Heft: Rump, Die Auslegung des Strafgesetzes. Kohler, Ueber die moderne Schule der Praktiker. Voß, Streitfragen aus der deutschen RStrPO. unter Berücksichtigung der Reformentwürfe. Kohler, Die amtliche und nichtamtliche Ueberzeugung des Verteidigers. Kohler, Die Person des Zeugen als Augenscheinsobjekt. Eckstein, Kleine strafrechtliche Studien. Winkler, Gegenentwurf eines deutschen Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche nebst Begründung. Zeiler, Der Betrug bei gesetzwidrigen Rechtsgeschäften. Kohler, Zweifelhafte Betrugsfälle.

**Archiv für Militärrecht.** 4. Bd. 4. Heft: Militärrechtliche Ausbildung der Offiziere. Akademie für Militärrecht. Beiträge von v. Bippen, Erhard u. a. — Beck, Stellung und Ziele der deutschen Militär-Justizbeamten. Twele, Zur Frage der Verlesbarkeit der Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz.

**Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht.** 26. Jahrg. 1. Heft: Sparr, Die neueren Bestrebungen und Vorschläge zur Verbindung von Strafen und Sicherungsmaßnahmen. Lagoz, A propos de la loi belge du 15. mai 1912 sur la protection de l'enfance. — Zur Erinnerung an Albert Teichmann. Zürcher, Disziplinargerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit bei der päpstlichen Schweizergarde.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 52. Bd. 1./2. Heft: Kürbitz, Der Geisteszustand der Kindesmörderinnen. v. Hentig, Zur Psychologie des Lebenslänglich-Verurteilten. Reichel, Zur Kasuistik der Chantage. Pollitz, Notzuchtsversuch an der eigenen Mutter. Schneickert, Kriminalistische Rundschau. Delhougne u. Schneickert, Die photographische Darstellung von Pausfälschungen. Willführ, Ueber den Tod durch Strychninvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt. Haldy, Ein jugendlicher Raubmörder.

**Kolonlale Monatsblätter.** 15. Jahrg. 4. Heft: Külz, Die Wegeordnung für Kamerun. Dörr, Die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in den deutschen Schutzgebieten.

**Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** 69. Jahrg. 2. Heft: Reinhard, Die Zehntablösung in Württemberg. Gehrke, Aenderungen in Wesen und Richtung des Handels. Kuske, Wirtschaftsgeschichte an Handelshochschulen.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1913. Nr. 3: Gerling, Systeme und Technik der kommunalen Schuldbücher. Hampke, Das Sachverständigen-Institut und die Schiedsgerichtsordnung der hamburgischen Gewerbekammer. Kreuzkam, Das deutsch-kanadische Zollverhältnis.

**Verwaltungsarchiv.** 21. Bd. 3./4. Heft: Schlenther, Die Verjährung der Strafverfolgung nach der RVO. Vogels, Das Verhältnis von Haupt- und Nebenamt nach preuß. und Reichsstaatsrechte. Lohmann, Ueber Kollekten und ähnliche Veranstaltungen.

**Preußisches Verwaltungsblatt.** 34. Jahrg. Nr. 20: Bewer, Gewerbegerichtsstatut und Eingemeindung. Rieß, Reform des Fluchtliniengesetzes und Wohnungsgesetzentwurfs. Haase, Baupolizeiliche Motive. v. Busse, Die zur Zeit hinsichtlich der öffentl. Verteilung von Druckschriften geltenden Bestimmungen. Gerike, Das preuß. Gesetz über die Reinigung öffentl. Wege. Delius, Das Polizeiverordnungsrecht in der Rechtsprechung der ordentl. Gerichte während des Jahres 1912. Kormann, Erhebung öffentl. Abgaben für die Kostendeckung „gewerblicher Unternehmungen" von Gemeinden und Kommunalverbänden. Lohmeyer, Die Zuwachssteuer bei Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. Nebe, Unzweckmäßigkeit der Pauschalierung der unter Armenverbänden erstattungsfähigen Aufwendungen für in Familien untergebrachte Waisenkinder. Hackenberger, Das BGB. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Martinius, Rechtsverhältnisse am Liegenschaftsvermögen vereinigter Küster- und Lehrerstellen. Markull, Die Gesetzgebung der letzten 25 Jahre. Popitz, Ist zur Erweiterung einer Kolonie eine Ansiedlungsgenehmigung erforderlich? Matthias, Die Klippen der lex Adickes für die Gemeinden.

**Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** 42. Bd. 1./3. Heft: Haenel, Die Angestelltenversicherung. Fritsche, Vertauschung ländl. Grundstücke nach sächs. Rechte.

**Medizinalarchiv für das Deutsche Reich.** 4. Jahrg. 1. Heft: Curschmann, Die Anzeigepflicht von Berufskrankheiten.

**Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.** 29. Bd. 3. Heft: Berger, Wohnungsmiete und Verwandtes in den gräko-ägyptischen Papyri. Kohler, Ueber Miet-, Pacht- und Dienstverträge in Babylon und Aegypten. Kohler, Die Islamlehre vom Rechtsmißbrauch. Tschernowitz, Das Dotalsystem nach der mosaisch-talmudischen Gesetzgebung. Kohler, Recht auf den Salomoinseln und dem Bismarckarchipel nach Thurnwald.

**Bulletin mensuel de la société de législation comparée.** Bottenheim, Les droits politiques des femmes aux Pays Bas, en Danemark et dans les Pays scandinaves.

**Revue du droit public et de la science politique.** T. 30. No. 1: Baumgart, Les pouvoirs de l'Empereur d'après la constitution russe.

**The American Journal of International Law.** Vol. 7. No. 1: Anderson, The final outcome of the fisheries arbitration. Latané, The Panama Canal Act and the British protest. Kennedy, Neutralization and equal terms. Vesnitch, Cardinal Alberoni: An Italian precursor of pacifism and international arbitration — Cardinal Alberoni's scheme for reducing the Turkish empire. — Supplement, Official documents.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 11. No. 1—3: Bolaffio, Ancora del rapporto di mediazione. Roberti, Per l'abolizione dell' art. 535 del codice di commercio. Pacchioni, La successione singolare nei debitti. Carnelutti, Personalità giuridica e autonomia patrimoniale nella società e nella comunione. Sraffa, Il disegno di legge uniforme sullo chèque proposta dalla conferenca dell'Aja. Vivante, Per la riforma delle società anonime. Gabba, Il telefono e la giurisprudenza. Sacerdoti, La transmissione della cambiale per successione ereditaria.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Bruhns, H. Gesetzestafel des deutschen Reichsrechts. Systematisch geordnete Nachweisung des zur Zeit geltenden Reichsrechts. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3,50.

Gesetz-Sammlung für das Ghzt. Hessen hg. von Reh, Heyer und Gros. 11. Bd. 1912. Mainz, Diemer. Geb. M. 6.

### Bürgerliches Recht.

Staudinger, J. v. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze hg. von T. Loewenfeld, E. Riezler u. a. 7./8. Aufl. 8. Lief. (Bd. 4, Lief. 2). München, Schweitzer M. 11,50.

Staub, H. Die positiven Vertragsverletzungen. 2. Aufl. hg. u. ergänzt von E. Müller. Berlin, Guttentag. M. 2.

Mittelstein, M. Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches. 3. Aufl. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 16.

Fromherz, P. Haftpflichtrecht. Grundriß der außervertraglichen Haftpflicht insbes. aus unerlaubten Handlungen nach Deutschlands Recht und Rechtsprechung. München, J. Schweitzer. Geb. M. 6,50.

Guerin de Litteau, M. De la condition juridique des enfants incestueux et adultérins (Loi de 1907). Paris, Larose & Tenin. Fr. 8.

### Handelsrecht usw.

Lehmann, K. u. Ring, V. Das Handelsgesetzbuch f. d. D. R. erläutert. 2. Aufl. bearb. von K. Lehmann. 2 Bd. (Kommentar z. BGB. und seinen Nebengesetzen II 1.) Berlin, Heymann. M. 10.

Heilfron, E. Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Bd. 2. Aufl. (Das bürgerliche Recht d. D. R. 3. Teil.) Berlin, F. Speyer. Geb. M. 8,50.

Merzbacher, S. Reichsgesetz, bt. die Gesellschaften m. b. H. in der Fassung v. 20. 5. 1898 erläutert. 5. Aufl. München, Beck. Geb. M. 3.

Meyer, F. Das Weltscheckrecht. 1. Bd.: Die geltenden Scheckrechte in vergleichender Darstellung. 2. (Schluß-) Lief. Berlin, F. Vahlen. M. 11.

— — 2. Bd.: Der Entwurf eines einheitlichen Scheckgesetzes nebst Begründung. 2. (Schluß-) Lief. Das. M. 8.

Schülke, O. Schiffs- und Havariepapiere. 4. Aufl. Hamburg, Eckardt & Messtorff. Geb. M. 2,75.

Tauber, E. Ueber luftfahrtrechliche Fragen. Vortrag. Berlin, Frensdorf. M. 1.

Meyer, A. Das Schadensersatzrecht der Luftfahrt nach geltendem Recht und de lege ferenda. Frankfurt a. M., Gebr. Knauer. M. 2,50.

Bazin, L. La législation protectrice de la marine marchande. Paris, A. Challamel. Fr. 6.

### Zivilprozeß usw.

Bertolini, C. Appunti didattici di diritto romano. Serie 2a. Il processo civile. Vol. 1. Torino, Unione tipogr.-editr. torinese. L. 7.

### Strafrecht usw.

Lucas, H. Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. 1. Teil: Das formelle Strafrecht. 4. Aufl. Berlin, O. Liebmann. M. 8,50.

Manzini, V. Trattato di diritto penale italiano. Vol. 5. Torino, frat. Bocca. L. 22.

Codice di procedura penale per il regno d'Italia. Roma, tipogr. della Camera dei Deputati. L. 1.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, hg. von H. Hanow F. Hoffmann u. a. 3. Bd.: 3. Buch. Unfallversicherung von St. Moesle u. W. Rabeling. 1./2. Aufl. Berlin, Heymann Geb. M. 27.

Schauseil, M. Die See-Unfallversicherung. Nach der RVO. zusammengestellt u. mit erläut. Bemerkungen versehen. Hamburg 1912, Selbstverlag (i. Komm. bei Eckardt & Meßtorff). M. 12,50.

Gerloff, W. Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches nebst ihren Beziehungen zu Landes- und Gemeindefinanzen von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart. Jena, G. Fischer. M. 14.

Ledermann, W. Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preuß. Monarchie v. 30. 5. 1853 nebst ihren gesetzlichen Ergänzungen erläutert. 2. Aufl. bearb. von W. Ledermann u. L. Brühl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 7,50.

Wirckau, E. Das preußische Zweckverbandsgesetz v. 19. 7. 1911. (Arbeiten a. d. jurist.-staatswiss. Seminar d. Univ. Marburg H. 16.) Marburg, A. Ebel. M. 3,50.

Hecht, C. Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. 7. 1912. Erläutert. 2. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 5.

Böttger, H. u. Urban, E. Die preuß. Apothekengesetze mit Einschluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Betrieb des Apothekergewerbes. Erläutert. 5. Aufl. Berlin, J. Springer. Geb. M. 7.

Düffe, A. u. Niendorf, E. Das Tabaksteuergesetz vom 15. 7. 1909 nebst zugehörigen Ordnungen und Anlagen. Erläutert. 2 Teile. Liegnitz, H. Krumbhaar. Geb. M. 5,20.

Wernicke, J. Das preuß. Warenhaussteuergesetz v. 18. 7. 1900 in Verbindung mit den anderen deutschen Warenhaussteuergesetzen erläutert. Berlin, Guttentag. Geb. M. 5.

Allgemeiner und vertragsmäßiger Zolltarif für die beiden Staaten der österr.-ung. Monarchie. Nach dem Stande v. 1. 1. 1913. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 3,50.

### Kirchenrecht usw.

Alivisatos, H. S. Die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian (Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche 17. St.) Berlin, Trowitzsch & Sohn. M. 5,60.

Krüger, A. Die geschichtliche Entwicklung der Verfassung der Kirche augsburgischer Konfession von Elsaß-Lothringen von 1789—1852. Berlin, Frensdorf. Geb. M. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 10. Berlin, den 15. Mai 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.




Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Joseph Unger †.

Ein Nachruf von Justizminister a. D. Dr. Klein, Wien.

Unger schrieb vor wenigen Jahren, ein gütiges Geschick habe ihm — er war 1828 geboren — einen milden arbeitsfreudigen Nachwinter beschieden. Es war ein prophetisches Wort. Der junge Frühling mit seiner starken klaren Sonne hat nun dem emsigen Nachwinter dieses seltenen Geistes ein Ende gemacht, der bis zuletzt alle Dinge des vorwärtstreibenden Lebens mit wachem Interesse erfaßte. Die temperamentvollen Begrüßungsworte, die er an dieser Stelle im September v. J. an die Teilnehmer des Wiener Juristentages richtete, legen davon Zeugnis ab. Seine Denkkraft war, allen Jahren zum Trotz, unbesiegbar. Sein Herz aber war verwundbar, und als ein grausames Schicksal das Herz traf, da war es um ihn geschehen.

Ungers innerste Natur war von seltener Einheitlichkeit. Die zwingende Logik seiner ersten zivilistischen Schriften, das offene Auge, mit dem er unter dem Schutt und Tand der älteren österreichischen Rechtswissenschaft ein neues System erkannte, das Fesselnde seiner Dialektik, das kristallhelle Wesen ohne Falsch, das Warme und natürlich Frische im Leben und in der Theorie, alles das vereinigte er zu schöner Harmonie. Mensch und Gelehrter waren aus einem Gusse, und dieser Mangel alles Zwiespältigen und Problematischen sowie die Verknüpfung so vieler Vorzüge waren es, die alle an ihn fesselten, die ihm ohne Vorurteil begegneten, und seinen Lehren so große Werbekraft verliehen. Der Einklang aller Seiten seines Ich war auch die Marke seines wissenschaftlichen Wirkens. Dieses wird vom Anbeginne von den Eindrücken der deutschen Rechtsgelehrsamkeit beherrscht. Den Doktorgrad erlangte er an der Universität Königsberg, Savignys Recht des Besitzes bestimmte die Richtung seines Forschens, die deutsche gemeinrechtliche Doktrin war die Grundlage seines Systems des allgemeinen österreichischen Privatrechtes und die Kritik eines sächsischen Gesetzentwurfes war eine seiner frühesten hervorragenden Arbeiten. In dieser Schule herangebildet, hat Unger mit einem Griffe die rückständige österreichische Rechtstheorie zu einem modernen Bau umgestaltet, in dem schon die Geister kommender Entwicklungen zu fühlen waren, und hat aus den Paragraphen unseres alten bürgerlichen Gesetzbuches, die ihm wohl vertraut wie wenigen anderen waren, immer neue, für die Bedürfnisse des heutigen Lebens geeignete Rechtsgedanken hervorgeholt. Zwei seiner letzteren Schriften: Das Handeln auf eigene Gefahr und das Handeln auf fremde Gefahr, die lauten Beifall und Widerhall erweckten, sind ein Beweis dafür.

Ungers Größe für Oesterreich erschöpft sich aber nicht in seinen Büchern oder in seinen Anregungen zu Kodifikationsarbeiten, wie z. B. die Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuch u. ä., denn abgesehen von seiner Mitwirkung an dem Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof hatte Unger leider während seiner Ministerschaft keine Gelegenheit zu selbständiger legislativer Tätigkeit. Seine Bedeutung überragt das bloß Literarische. Er war einer der Begründer der modernen österreichischen Rechtswissenschaft, nicht bloß zeitlich einer der ersten. Er hat von einer banalen, platten Exegese eine wahre Wissenschaft abgelöst, er hat dieser großenteils die Richtlinien bestimmt und ihr, wenn nicht den heutigen Geist, so doch dessen historische und philosophische Elemente eingehaucht. Das soziale Element unseres Denkens lag der Zeit seiner Lebensblüte und seinen politischen Ansichten ferner, es ist den Juristen durch andere, realere Mächte aufgedrängt worden. Die Möglichkeit eines so allgemeinen Einflusses einer einzelnen Disziplin war aber in der dominierenden Stellung begründet, die das Privatrecht lange genossen hat.

Ueber Oesterreich hinaus wird Ungers Lebenswerk dadurch bedeutsam, daß er durch sein Anknüpfen an das gemeine und partikuläre Recht der deutschen Staaten die Kluft überbrückt hat, die im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwischen der österreichischen und der deutschen Rechtswissenschaft entstanden ist. Er gehorchte damit auch den Strömungen, die zur deutschen

Wechselordnung geführt hatten und das deutsche Handelsgesetzbuch vorbereiteten. Den österreichischen Juristen gab das die Freizügigkeit: über jene Brücke fanden sie den Weg zum deutschen Rechtsleben und zur Rechtskultur fremder Länder. Für die deutsche Rechtswissenschaft hingegen erweiterte sich auf diese Weise die Herrschaftszone, ihr Beobachtungsfeld dehnte sich aus, neben neuen Abnehmern meldeten sich neue Mitarbeiter an ihren Aufgaben. Das eine wie das andere führte zu der Ideengemeinschaft in Rechtsproduktion und rechtswissenschaftlicher Arbeit, deren wir uns nun erfreuen und aus der Jurisprudenz und Gesetzgebung auf beiden Seiten Nutzen ziehen. Unter den österreichischen Juristen wird bisweilen geklagt, daß die Verkehrsbilanz für sie eine passive sei, weil sie mehr beziehen als absetzen, doch das läßt sich schwer feststellen. Wer vermag zu verfolgen, was aus den einzelnen Gedanken wird und in welcher Form sie importiert werden. Sie müssen nur ausgesprochen und zugänglich gemacht werden, das Richtige an ihnen wird, wenn die Zeit gekommen ist, sich schon durchsetzen, denn auch für das Geistige gibt es ein Gesetz der Erhaltung der Kraft! Die vielfältigen Beziehungen der reichsdeutschen und der österreichischen Jurisprudenz, wie sie nun vorhanden sind, hat nicht Unger allein geschaffen, er hat aber — das ist seine Großtat — ein leuchtendes und lockendes Beispiel gegeben und gerade seine wissenschaftliche Wirksamkeit hat es vermocht, die Aufmerksamkeit aller auf diese Verbindung zu lenken und sie zu gleichem zu veranlassen. Denn Unger hat auch die deutsche Rechtswissenschaft anerkanntermaßen bereichert und ist, was hier nicht unerwähnt bleiben soll, mit den Lesern dieser Zeitschrift gerne in Kontakt getreten. Die DJZ. verliert in ihm einen ihrer hervorragendsten Mitarbeiter.

Ungers wissenschaftliche Art war von erlesenem Feinsinn. Wenn es nicht wie Blasphemie klingt, die Sprache der juristischen Literatur neben die der Dichtung zu stellen, so kann man wohl, wenn von irgend einem Rechtsgelehrten, so von Unger sagen, daß seine Sprache die Einfachheit und Anmut, den Adel und die durchsichtige Tiefe, das Reiche und Leichte hat, die Goethes Sprache eigen sind. Das ist zugleich für die Art seines kritischen Sinnes bezeichnend. Nirgends macht er sich stillos geltend, sein Zersetzendes erscheint nie für sich, es äußert sich vielmehr in neuen positiven Gebilden und Ideen. In allem was er sprach und schrieb, weht ein Zauber ungesuchter Kunst.

Die Grabschrift, die sich Unger gewünscht hat: Nach getaner Arbeit ist gut ruhen, sie kann ihm mit Fug auf den Stein gesetzt werden; er wird wenige Tage seines langen Lebens müßig gewesen sein oder sie vergeudet haben. Der stets zu einem geistreichen Aperçu bereite Mund ist nun geschlossen, und Ungers Kreis ist der Freude beraubt, ihm zu lauschen und sich an den klugen, erfrischenden, manchmal auch spöttischen Bemerkungen zu ergötzen. Wem er sein Wohlwollen schenkte, für den war es ein edles und kostbares Geschenk, es wird es wohl niemand anders gefühlt haben. Ein Geist, dem auch im weiten Bereiche Autorität innewohnte, ist erloschen. Im Verkehr mit Unger lernte man die innere Wohltat einer auf große geistige Kraft gestützten Autorität empfinden. Wir waren stolz auf ihn, er war einer unserer auch für das Ausland repräsentativen Männer. Desto mehr Weh zieht nun durch unsere Seele. Der Nachruhm ist — um wieder ein Wort Ungers zu zitieren — das Leben der Toten. Solcher Nachruhm wird ihm nicht fehlen. Manche seiner Lehren scheinen von ähnlicher Universalität wie die Aussprüche römischer Juristen, die jedem Zeitalter auf seine Fragen Antwort geben.

## Parlamentarische Untersuchungs-Kommissionen.

Von **Laband**.

In der Sitzung des Reichstages v. 23. April 1913 ist die Frage erörtert worden, ob der Reichstag berechtigt sei, Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen einzusetzen oder ob in der Errichtung einer solchen Kommission ein Eingriff in die der Regierung (dem Kaiser) zustehende Exekutive liege. Um zu einer richtigen, dem Verfassungsrecht entsprechenden Beantwortung dieser Frage zu gelangen, sind nach m. Ansicht verschiedene Fälle zu unterscheiden.

1. Dem Reichstag steht es zweifellos zu, aus seinen Mitgliedern Kommissionen für jeden zu seiner Zuständigkeit gehörenden Gegenstand zu bilden. Zur Zuständigkeit des Reichstages gehören aber alle den Reichsetat betreffenden Fragen. Sowohl bei der Prüfung der Rechnungslegung als auch bei der Beratung des Etatsgesetzentwurfs kann der Reichstag die gesetzliche oder tatsächliche Notwendigkeit sowie die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen und des von der Regierung befolgten Verfahrens und somit auch etwa bestehende Uebelstände prüfen und darüber beschließen. Es geschieht dies fortwährend in der Budgetkommission und ist die eigentliche Aufgabe und der Zweck derselben; sie kann und soll bei jeder Etatsposition eine solche Prüfung vornehmen, und sie hat unbezweifelt das Recht, soweit sie es für erforderlich hält, für einzelne Angelegenheiten Subkommissionen einzusetzen. Der Reichstag ist demnach auch befugt, für die Erörterung einzelner, besonders wichtiger oder aus anderen Gründen ihm dazu geeignet scheinender Angelegenheiten, soweit sie irgendeinen Zusammenhang mit einer Position des Etats haben, eine besondere Kommission einzusetzen und die Angelegenheit der Budgetkommission zu entziehen. Denn die Kommissionen des Reichstages haben kein selbständiges Recht auf die Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgabe.

Eine solche Reichstagskommission kann aber keine weitergehenden Rechte haben, als sie der Reichstag selbst hat. Sie kann weder den Reichs-



behörden noch einem Untertanen etwas befehlen; sie kann niemanden zu einer Aussage zwingen; sie kann keine Anordnungen für die Verwaltung treffen; sie hat auch nicht die Befugnis, die Vorlage der von einer Behörde geführten Akten zu erzwingen. Die Regierung ist teils in ihrem eigenen Interesse, teils nach den Grundsätzen des Etatsrechts und der allgemeinen konstitutionellen Verantwortlichkeit zur Erteilung von Auskunft und zur Beantwortung von Fragen in dem gleichen Maße verpflichtet, wie sie es dem Plenum des Reichstags und den ständigen Reichstagskommissionen gegenüber ist. Die Grenzen dieser Pflicht sind freilich gesetzlich nicht gezogen; es steht im allgemeinen in dem pflichtmäßigen Ermessen des Reichskanzlers und der Verwaltungschefs, inwieweit sie es mit dem allgemeinen Staatsinteresse und dem Interesse der einzelnen Verwaltungen für vereinbar erachten, bestimmte Fragen zu beantworten und Verwaltungsmaßregeln, sofern sie nicht gesetzwidrig sind, zu rechtfertigen. Zur Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Reichstag kann in vielen Fällen die langjährige Uebung und Tradition zum Anhalt dienen.

2. Ebenso unzweifelhaft dürfte es sein, daß der Reichstag nicht berechtigt ist, eine Kommission einzusetzen, welche ganz oder zum Teil aus anderen Personen als aus Reichstagsmitgliedern, namentlich auch aus Mitgliedern der obersten Reichsbehörden oder Sachverständigen besteht. Weder über die Reichsbeamten noch über Privatpersonen hat der Reichstag ein Verfügungsrecht, und es steht ihm kein Recht zu, eine solche Kommission mit einer Befugnis zu betrauen, welche in den Bereich der Verwaltung eingreift. Dieses Recht hat ausschließlich der Kaiser und an Stelle desselben der Reichskanzler. Daraus ergibt sich zugleich, daß der Kaiser, da er die Kommission aus eigenem Recht einsetzt, auch allein die Mitglieder der Kommission zu ernennen, ihre Aufgabe zu bestimmen, die ihr vorzulegenden Fragen und die ihr behufs Lösung ihrer Aufgabe zustehenden Befugnisse festzusetzen hat. Der Reichstag hat dabei kein Mitwirkungsrecht und es würde über die im Organismus des Reichs ihm zustehende staatsrechtliche Stellung hinausgehen, wenn ihm eine solche Mitwirkung eingeräumt werden würde.

3. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß der Reichstag in Form einer Resolution an den Reichskanzler das Gesuch richtet, eine Kommission zur Prüfung einer gewissen Angelegenheit, z. B. der Rüstungslieferungen für das Reichsheer und die Marine, zu berufen. Doch ist der Reichstag nicht berechtigt, dabei Vorschriften über die Zusammensetzung dieser Kommission zu machen; namentlich kann er nicht verlangen, daß er selbst Mitglieder der Kommission durch Wahl zu ernennen habe. Die Berufung sämtlicher Mitglieder ist ein Verwaltungsakt und steht dem Kaiser (Reichskanzler) zu. Der Reichstag kann aber die Bitte oder den Wunsch aussprechen, eine Anzahl der Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Der Reichstag kann daran nicht gehindert werden; eine staatsrechtliche Wirkung haben Resolutionen aber überhaupt nicht; sie bringen nur Ansichten oder Wünsche des Reichstags oder der Reichstagsmehrheit zum Ausdruck, und es steht im freien Ermessen der Regierung, inwieweit sie diesen Ansichten und Wünschen Rechnung tragen will.

4. Weder eine vom Reichstag eingesetzte, noch eine vom Kaiser oder Reichskanzler berufene Kommission hat das Recht zur Vernehmung oder Vereidigung von Zeugen. Die Mitglieder einer vom Reichstag gewählten Kommission sind zu ihrer Information auf diejenigen Mittel beschränkt, welche den Reichstagskommissionen überhaupt zustehen, also insbesondere auf Mitteilungen, welche ihnen freiwillig gemacht werden. Den von der Regierung ernannten Kommissionen kann die Regierung das im Besitz der Verwaltungsbehörden befindliche Material gemäß der vom Reichskanzler erlassenen Dienstbefehle vorlegen. Durch die Einsetzung einer Untersuchungskommission wird für niemanden die Pflicht zur Aussage und Beeidigung begründet; dazu ist eine im Wege des **Gesetzes** ergangene Anordnung erforderlich.

## Die Beschlüsse der Strafrechtskommission.

Mitgeteilt von deren stellvertretendem Vorsitzenden Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer, Leipzig.

### XV.[1])

### Zweite Lesung.

Der 7. Abschnitt des VE. (4. Abschnitt der Kommissionsbeschlüsse 1. Lesung) über die **Teilnahme**, §§ 33 bis 36 KB. (§§ 78 bis 80 VE.), erfuhr in der 2. Lesung nicht unwesentliche Ergänzungen. Die Kommission erachtete es für wünschenswert, den Begriff des mittelbaren Täters zu definieren, was notwendig dazu führte, auch eine Begriffsbestimmung des Täters zu geben. Täter ist, wer eine strafbare Handlung selbst begeht, mittelbarer Täter, wer vorsätzlich veranlaßt, daß die Tat durch einen anderen zur Ausführung gelangt, der nicht selbst die strafbare Handlung vorsätzlich begeht, also entweder nicht vorsätzlich oder nicht schuldhaft oder doch nicht mit dem zum Tatbestande des in Frage stehenden Delikts erforderlichen Dolus handelt (sogen. doloses Werkzeug). Ein Zusatz zu § 33 bringt weiter zum Ausdruck, daß Bestrafung wegen mittelbarer Täterschaft auch dann eintritt, wenn der mittelbare Täter irrtümlich das von ihm benutzte Werkzeug für nicht mit Täterwillen handelnd (z. B. für geisteskrank) erachtet, während sich nachträglich ergibt, daß das Werkzeug mit vollem Täterwillen gehandelt hat. Im Mittäterbegriff wurde statt von „gemeinsamem Täterwillen" von „gemeinsamem auf Begehung einer strafbaren Handlung gerichtetem Vorsatz" gesprochen und bei Anstiftung und Beihilfe zum Ausdruck gebracht, daß der Angestiftete und der Täter „vorsätzlich" gehandelt haben müssen. Dabei wurde aber an dem schon in der 1. Lesung eingenommenen Standpunkte festgehalten, daß die

[1]) Vgl. S. 721, 895, 1022, 1353, 1517, 1911, S. 299, 423, 653, 825, 1152, 1369, 1912, S. 194, 369, 492, 1913 d. Bl.



Bestrafung des Anstifters und des Gehilfen nicht abhängig sein solle von schuldhaftem Handeln des Haupttäters. Anstifter und Gehilfe bleiben deshalb als solche strafbar, auch wenn sich nachträglich ergibt, daß der Angestiftete oder der Täter wegen Irrtums über einen Tatumstand nicht vorsätzlich oder wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit, jugendlichen Alters oder Taubstummheit nicht schuldhaft gehandelt hat, der Gehilfe auch dann, wenn er weiß, daß beim Täter ein derartiger Schuldausschließungsgrund vorliegt. Besondere die Strafbarkeit begründende Eigenschaften oder Verhältnisse wirken auf den mittelbaren Täter, Anstifter und Gehilfen, auch wenn sie bei ihm nicht vorliegen; doch kann die Strafe des mittelbaren Täters und des Anstifters nach den Grundsätzen über die Bestrafung der Beihilfe gemildert werden. Endlich wurde noch eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen, daß, wenn mehrere mit- oder nebeneinander den Tatbestand einer strafbaren Handlung fahrlässig verwirklichen, jeder als fahrlässiger Täter strafbar ist.

In den Abschnitt über Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen, §§ 37—42 KB. (§§ 90—93 VE.), wurde eine Bestimmung aufgenommen, die, ohne den Begriff der fortgesetzten Straftat zu definieren, sagt, daß, wenn mehrere strafbare Handlungen einer Person eine fortgesetzte Straftat bilden, die Strafe unter Berücksichtigung des Umfangs der strafbaren Tätigkeit zu bemessen ist. Im übrigen hat dieser Abschnitt lediglich redaktionelle Abänderungen erfahren und wurde noch dahin ergänzt, daß die bisher im allgemeinen Teile der Uebertretungen enthaltenen Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Haftstrafen teilweise hierher übernommen wurden, was nötig war, da nach den Beschlüssen der 1. Lesung zum besonderen Teil nunmehr auch bei gewissen Vergehen (z. B. Bettel usw.) neben Gefängnis wahlweise Haft angedroht ist.

Im Abschnitt über den Strafantrag, §§ 43—46 KB. (§§ 71—74 VE.), wurden einzelne Aenderungen vorgenommen. Beim Tode des Berechtigten soll das Antragsrecht zunächst auf Ehegatten und Kinder, sind solche nicht vorhanden oder sterben sie vor Ablauf der Antragsfrist, auf die Eltern und erst nach diesen auf die anderen Verwandten gerader Linie und die Geschwister übergehen. Bei solchem Uebergange soll die Frist zur Antragstellung für die Personen, auf welche das Antragsrecht übergegangen ist, drei Monate nach dem Tode des ersten Berechtigten enden. Damit wird vermieden, daß diesen Personen in Fällen, in denen der erste Berechtigte (in der Regel der Verletzte) bei Lebzeiten selbst noch Kenntnis von der Tat und dem Täter erhalten hatte, nur noch der unter Umständen bei Ableben des ersten Berechtigten sehr kurze Rest der dreimonatigen Antragsfrist bleibt; andererseits wird der nicht wünschenswerte Zustand beseitigt, daß solche Berechtigte auch dann noch Strafantrag stellen können, wenn sie vielleicht erst lange Zeit nach dem Tode des Verletzten Kenntnis von Tat und Täter erhielten. Neu eingestellt wurde in diesen Abschnitt die im letzten Bericht erwähnte Bestimmung über Delikte, die erst nach ihrer Begehung zu Antragsdelikten erklärt wurden. § 46 (§ 74) erhielt einen Zusatz des Inhalts, daß ein zurückgenommener Antrag von der Person, die ihn zurückgenommen hat, nicht erneuert werden kann.

In Abschnitt 8 (Hauptstrafen, §§ 47 ff. KB. §§ 13 ff. VE.) wurden zunächst die Freiheitsstrafen wiederholter Erörterung unterzogen. Irgendwelche wesentliche Aenderungen treten nicht ein. Bei § 52 (§ 18 VE.) Strafverschärfungen, wurde eingefügt, daß gegen schwangere oder nährende Frauen die Verschärfungen nicht vollzogen werden. Die Bestimmungen über Dauer und Vollzug der Haft wurden, weil die Haft jetzt auch bei Vergehen wahlweise zugelassen ist, in den Allgemeinen Teil für Verbrechen und Vergehen herübergenommen. Neu formuliert wurden die Bestimmungen über Einzelhaft durch Zusammenziehung der §§ 57, 58 KB. (§ 22 VE.). Im Anfange der Strafzeit soll für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene mindestens dreimonatige Einzelhaft obligatorisch sein, bei kürzeren Strafen während der ganzen Strafdauer; doch kann das Strafvollzugsgesetz Ausnahmen gestatten. Einschließungsgefangene, Haftgefangene, zu Gefängnis verurteilte Bettler, Landstreicher usw., desgl. Jugendliche sind in Einzelhaft zu halten, soweit die Anstaltsbehörde ihre Absonderung für angemessen erachtet. Die Einzelhaft kann bis zu 3 Jahren verlängert werden, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Gefangenen. Ist jedoch von ihm ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten oder ist es aus Gründen der Sicherheit geboten, so muß der Gefangene auch über 3 Jahre hinaus in Einzelhaft gehalten werden. Die Einzelhaft ist aber in allen Fällen ausgeschlossen, in denen anzunehmen ist, daß sie mit Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen verbunden sein würde.

Beim Strafvollzuge gegen vermindert Zurechnungsfähige, § 59 KB. (§ 63 Abs. 3, § 70 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VE.), sollen in den dafür bestimmten besonderen Anstalten oder Abteilungen Zuchthausgefangene von anderen Gefangenen tunlichst getrennt gehalten werden; jugendliche Gefangene (§ 60 KB. § 70 Abs. 1 Satz 1 VE.) können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch noch nach erreichtem 18. Lebensjahre, aber nicht über die Volljährigkeit hinaus, in den Anstalten für Jugendliche belassen werden.

Vorläufige Entlassung, §§ 64 bis 67 (§§ 26—29 VE.), soll bei Zuchthausgefangenen erst nach drei Vierteln der Strafzeit in Frage kommen, bei anderen, einschließlich der Haftgefangenen nach zwei Dritteln.

In § 68 KB. (§ 38 VE.) wurde durch entsprechende Zusätze klar zum Ausdruck gebracht, daß nur Verurteilung im Inlande der bedingten Strafaussetzung entgegensteht, daß die Aussetzung im Urteile selbst auszusprechen und auch bei Verurteilung zu Haft zulässig ist. Durch Streichung des 2. Absatzes bei § 69 (§ 39 VE.) kommt zum

Ausdruck, daß die bedingte Strafaussetzung in gleicher Weise Erwachsenen wie Jugendlichen gegenüber Anwendung finden kann. An Stelle des „Vorlebens" in § 69 wurden die „persönlichen Verhältnisse" des Angekl. aufgenommen. Bei Beratung des § 71 (§ 40 VE.) kam zur Sprache, wie es zu halten sei, wenn die erneute Verurteilung eine vor der früheren Verurteilung begangene Straftat betreffe, der zweite Richter sonach auf Gesamtstrafe zu erkennen habe. Die Kommission war der Anschauung, daß in diesem Falle die erste Strafaussetzung wegfällt, hinsichtlich der Gesamtstrafe aber auf Strafaussetzung erkannt werden kann. War die später zur Aburteilung gelangende Tat nach der Verurteilung wegen der früheren Tat begangen, die Aburteilung aber noch vor Rechtskraft des früheren Urteils, also vor Beginn der Probezeit erfolgt, so würde § 71, wenn er sich, wie nach dem bisherigen Marginale anzunehmen, nur auf Verurteilungen während der Probezeit beziehen würde, für diesen Fall überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Dies erscheint nicht angezeigt; § 71 soll vielmehr auf „erneute Verurteilung" überhaupt Anwendung finden und dies durch entsprechende Aenderung des Randvermerks ausgedrückt werden. Weiter wurde festgestellt und durch einen Zusatz zu § 71 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht, daß, wenn der später urteilende Richter unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 die Aussetzung der Vollstreckung der von ihm erkannten Strafe für angezeigt hält, er hieran durch die vorhergehende Verurteilung nicht gehindert werden soll. Der in der ersten Lesung gestrichene § 41 VE., betr. die Aussetzung der Vollstreckung der an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen getretenen Ersatzfreiheitsstrafen wurde wieder eingestellt. Auch bei Uebertretungsstrafen ist bedingte Strafaussetzung zulässig, die Probezeit beträgt hier im Höchstmaße 2 Jahre.

An den Bestimmungen über die Geldstrafe, §§ 72—77 (§§ 30—35 VE.), wurde nichts Wesentliches geändert. Sind Teilzahlungen bewilligt, so soll das Gericht, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, die Vergünstigung widerrufen können. Der Versuch der Beitreibung einer nicht bezahlten Geldstrafe soll unterbleiben können, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß die Geldstrafe aus dem beweglichen Vermögen nicht beizutreiben ist. Es soll vermieden werden, daß Haus und Hof, soweit sie das einzige Vermögen bilden, wegen einer Geldstrafe zur Zwangsversteigerung gelangen.

Die Vorschrift des § 79 (§ 57 VE.), Schadensersatz, wurde fakultativ gestaltet, das Gericht kann erkennen, und zwar nur „neben der Strafe", also nur im Falle einer Verurteilung. Die in den Nebengesetzen enthaltenen Bestimmungen über die „Buße", sollen gegenüber der vorliegenden Bestimmung nicht weiter aufrechterhalten werden.

Verweis, § 78 (§ 37 VE.), blieb unverändert, desgl. die Bestimmung über die Geldstrafe als Nebenstrafe, § 80 (§ 36 VE.).

Im Abschnitt: Ehrenstrafen, §§ 81—86 (§§ 44 bis 49 VE.), wurden im wesentlichen nur redaktionelle Aenderungen vorgenommen. Zu § 84 wurde ausgesprochen, daß die Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung oder Erlangung der in § 83 Abs. 2 StrPO. bezeichneten Rechte den dauernden Verlust der Rechte von Rechts wegen zur Folge hat.

Die Bestimmung über das Aufenthaltsverbot, § 87 (§ 53 VE.), wurde dahin ergänzt, daß tunlichst vermieden werden soll die Ausweisung aus dem Orte des Unterstützungswohnsitzes, ferner aus Orten, wo der Verurteilte in einer zum Unterhalt ausreichenden Arbeit steht oder eine derartige Arbeitsgelegenheit für ihn gesichert oder dargetan ist, daß in anderer Weise für sein Unterkommen und für seinen Unterhalt gesorgt sein werde.

Die §§ 88—90 (§§ 54—56 VE.), Einziehung, blieben unverändert. In den folgenden §§ 91—93 (§ 69 Abs. 2 VE.), Erziehungsmaßregeln gegen Jugendliche, trat gleichfalls eine sachliche Aenderung nur insoweit ein, als die Dauer der Schutzaufsicht auf 3 Jahre, jedoch nicht über das 21. Lebensjahr hinaus, festgesetzt und weiter bestimmt wurde, daß das Gericht die Erziehungsmaßregeln im Urteile selbst nur insoweit treffen kann, als nicht Fürsorgeerziehung in Frage steht, daß es aber in diesem Falle befugt ist, die vorläufige Unterbringung des Jugendlichen anzuordnen.

Die Bestimmungen über das Arbeitshaus, §§ 94—96 (§ 42 VE.), deren Beratung die Kommission schon in erster Lesung wiederholt beschäftigt hatte, erfuhren nicht unerhebliche Aenderungen. In erster Lesung war beschlossen worden, außer Bettlern, Landstreichern, Prostituierten usw. auch Zuhälter und ferner eine Reihe von Vermögensdelinquenten in das Arbeitshaus aufzunehmen, darunter Erpresser und Glücksspieler. Die beiden letztgenannten Kategorien wurden in der zweiten Lesung ausgeschieden, und es wurde anerkannt, daß gegenüber den übrigbleibenden Vermögensdelinquenten (Diebe, Hehler, Betrüger) das Arbeitshaus mehr den Charakter der Besserungsanstalt haben und dies auch im Vollzuge hervortreten solle. Als Mindestmaß der Gefängnisstrafe, neben welcher in den vom Gesetze bestimmten Fällen auf Arbeitshaus erkannt werden kann, wurde ein Monat, als Höchstmaß ein Jahr angenommen, indem man davon ausging, daß bei längeren Strafen der Zweck, der durch die Unterbringung im Arbeitshause erreicht werden soll, „den Täter an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen", durch den Strafvollzug selbst erreicht werden kann. Bei der Bestimmung, daß das Gericht die Dauer der Unterbringung im Urteile bestimmt, blieb es: die Landespolizeibehörde, die die Unterbringung zu bewirken hat und über die vorläufige Entlassung entscheidet, soll aber befugt sein, die Unterbringung bei schlechter Führung bis um die Hälfte, jedoch nicht über 3 Jahre zu verlängern. In einem neu eingefügten § 95a wurden die allgemeinen Richtlinien für den Vollzug festgesetzt: Vollstreckung

tunlichst in Anstalten, die ausschließlich zum Arbeitshaus bestimmt sind, bei Verbindung mit anderen Anstalten räumlich getrennte Abteilungen, Trennung der Geschlechter, Arbeitszwang, Hebung der Arbeitskraft, der geistigen und sittlichen Fähigkeiten, als Regel Gemeinschaftshaft, in der Diebe, Hehler und Betrüger von den übrigen Insassen zu trennen sind. Gleiche Trennung erfolgt hinsichtlich der Zuhälter. Einzelhaft zulässig unter näher bestimmten Voraussetzungen. Kehren Ausländer, gegen die an Stelle der Unterbringung im Arbeitshause auf Ausweisung erkannt wurde, unbefugt zurück, so soll die Landespolizeibehörde berechtigt, aber nicht wie nach den Beschlüssen 1. Lesung verpflichtet sein, die Maßregel nachzuholen.

§ 97, Wirtshausverbot (§ 43 VE.), blieb unverändert, in den §§ 98, 99, Trinkerheilanstalt (§ 65 VE.), traten nur insofern Aenderungen ein, als die Voraussetzung, daß die Gesetzesverletzung eine erhebliche gewesen sein müsse, fallen gelassen und die Bestimmung, daß bei Ablehnung eines Antrages auf Entlassung oder Widerruf einer Entlassung auf Antrag des Verurteilten das Gericht entscheide, gestrichen wurde.

§ 100, Verwahrung bei fehlender oder verminderter Zurechnungsfähigkeit (§ 65 VE.), wurde dahin ergänzt, daß, wenn die Verwahrung oder Unterbringung unterbleibt, auf Schutzaufsicht erkannt werden kann. Erfolgt die Verwahrung, so bestimmt die Landespolizeibehörde über die Entlassung. Während aber in 1. Lesung beschlossen worden war, daß gegen ihre Entscheidung das Gericht angerufen werden kann, wurde nunmehr bestimmt, daß, wenn die Verwahrung über 2 Jahre ausgedehnt werden soll, die Entscheidung des Gerichts von Amts wegen herbeizuführen ist, und daß das Gericht bei Anordnung der Fortdauer der Verwahrung zugleich zu bestimmen hat, in welcher Frist die Entscheidung von neuem einzuholen ist. In gleicher Weise ist bei der Sicherungshaft, §§ 102, 103, zu verfahren, wenn die Verwahrung über 3 Jahre ausgedehnt werden soll; das nach der 1. Lesung dem Verwahrten eingeräumte Recht, nach zwei Jahren gerichtliche Entscheidung über die Fortdauer der Verwahrung zu beantragen, wurde beseitigt. Hinsichtlich ausgewiesener, unbefugt zurückgekehrter Ausländer soll es hier, desgl. bei Unterbringung in Trinkerheil-, Heil- oder Pflegeanstalten wie beim Arbeitshaus (s. oben: fakultative Nachholung) gehalten werden.

Im 10. Abschnitt (Strafbemessung) wurden die Strafzumessungsgründe des § 105 (§ 81 VE.) ergänzt durch Aufnahme: der vom Täter angewendeten Mittel; ferner wurden als „wieder gutzumachende Folge" der „angerichtete Schaden" bezeichnet, und statt von „schärferer oder milderer", von „höherer oder niedrigerer" Strafe gesprochen, da es sich hier immer um Erhöhung oder Minderung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens handelt. Bei alternativer Strafdrohung sollte nach den Beschlüssen erster Lesung auf Einschließung nur erkannt werden dürfen, wenn festgestellt war, daß die Tat weder auf ehrloser noch verwerflicher Gesinnung beruhte, in diesem Falle aber auch darauf erkannt werden müssen. Die Kommission hat dies in 2 Lesung dahin abgeändert, daß auf Einschließung nur erkannt werden darf — aber nicht muß, wenn festgestellt ist, daß die Tat nicht auf ehrloser Gesinnung beruht. Diese Voraussetzung muß auch dann gegeben sein, wenn der Richter in Fällen, in denen er hierzu befugt ist, die ordentliche Strafe nach freiem Ermessen in Einschließung mildern will. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß neben Einschließung unter den Voraussetzungen der §§ 97, 98 auf Wirtshausverbot und Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt erkannt werden kann.

Die Definition der mildernden Umstände (§ 107 Abs. 1 KB., § 82 Abs. 2 VE.) wurde fallengelassen.

In § 108 besonders leichte Fälle (§ 83 VE.) wurde durch entsprechende Fassung zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur der verbrecherische Wille des Täters so gering und nach den Umständen so entschuldbar, sondern auch die Folgen der Tat so unbedeutend sein müssen, daß auch die mildeste vom Gesetz angedrohte Strafe eine unbillige Härte enthalten würde.

§ 109 besonders schwere Fälle (§ 84 VE.) erfuhr lediglich redaktionelle Aenderung.

Wie schon früher bemerkt, hat die Kommission besondere Strafzumessungsregeln für den Fall einerseits des Rechtsirrtums, andrerseits der verminderten Zurechnungsfähigkeit, Jugend, Ueberschreitung von Notwehr oder Notstand, Versuch und Beihilfe aufgestellt. Die betreffenden Bestimmungen wurden nach § 107 eingefügt, desgl. eine weitere Bestimmung, wonach beim Zusammentreffen mehrerer der in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Milderungsgründe unter den einschlagenden Bestimmungen diejenige anzuwenden ist, welche die weiteste Berücksichtigung aller vorliegenden Milderungsgründe zuläßt.

Bei den Vorschriften über Rückfall, §§ 110 bis 112 (§§ 87—89 VE.), wurde die Bestimmung, daß der Verbüßung einer Freiheitsstrafe die Verwahrung in einem Arbeitshause gleichsteht, in §§ 110, 112 gestrichen. Die Bestimmung, daß die erhöhte Rückfallstrafe das Höchstmaß der Strafart nicht übersteigen darf, wurde in § 111 (§ 88 VE.) nur für Zuchthaus und Einschließung beibehalten, bei Gefängnis dagegen bestimmt, daß hier, soweit Gefängnis von mehr als 5 Jahren angedroht ist, diese besonders angedrohte Höchstgrenze nicht überschritten werden darf.

In § 112, gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher (§ 89 VE.), wurde die Frist, innerhalb deren die neue Straftat begangen sein muß, von 3 auf 5 Jahre verlängert.

§ 113 (§ 86 VE.), Untersuchungshaft, erfuhr keine wesentliche Aenderung.

Der Eingang des § 114 (§ 95 VE.), Verfolgungsverjährung, wurde dahin gefaßt: „Die Strafbarkeit erlischt durch Ablauf der Verjährungsfrist." Die



Frist wurde bei Verbrechen, die mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, auf 25 Jahre erhöht. Für die Verjährung soll nur die ordentliche Strafe in Betracht kommen ohne Rücksicht auf die im Allgemeinen Teile vorgesehenen Schärfungen und Milderungen.

§ 115 (§ 95 Abs. 1), Fristbeginn, blieb ungeändert, ebenso § 116 (§ 96 VE.), Ruhen.

In § 117 (§ 95 Abs. 2, 3 VE.), Verlängerung, wurde die Verlängerung im Gegensatze zur Unterbrechung beibehalten und in Abänderung des Beschlusses erster Lesung bestimmt, daß die Verlängerung eintreten soll, wenn dies nach den besonderen Umständen des Falles geboten erscheint, ferner, daß jede Verlängerung die Dauer der Verjährungsfrist nicht übersteigen darf und daß bei wiederholter Verlängerung die Frist bei Verbrechen nicht über 10 Jahre, bei Vergehen nicht über 3 Jahre hinausgehen darf.

Die Fristen in § 118 (§ 97 VE), Vollstreckungsverjährung, wurden dahin abgeändert, daß bei allen Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren die Frist 5 Jahre betragen soll; Beginn mit Rechtskraft der Entscheidung, Ruhen wie in erster Lesung unter Einfügung des § 87 (Arbeitshaus). An Stelle der in § 121 Abs. 1 (§ 98 Abs. 2, 3 VE.) vorgesehenen Unterbrechung tritt auch hier die Verlängerung, selbstredend nicht durch das Gericht, soweit es nicht Vollstreckungsbehörde ist, sondern durch diese. Die Verlängerung darf bei Todesstrafen, Zuchthausstrafen und bei anderen Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren nicht mehr als die Hälfte, bei anderen Strafen nicht mehr als die Dauer der ursprünglichen Frist betragen.

Im letzten Abschnitte des Allgemeinen Teils der Verbrechen und Vergehen (Wiedereinsetzung) wurde die Beratung über die Löschung der Registervermerke zurückgestellt; es bleibt deshalb dieser Abschnitt späterer Berichterstattung vorbehalten.

## Ein Vorkaufsrecht bei Zwangsversteigerungen.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstags und des Abgeordnetenhauses, Berlin.

Der von der nationalliberalen Reichstagsfraktion eingebrachte Antrag Bassermann-Schiffer auf Nr. 682 der Drucksachen ging dahin:

die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch den der Gemeinde, den anderweiten Kommunalverbänden, dem Staate und dem Reiche bei allen Zwangsversteigerungen von Grundstücken ein kurz befristetes Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

Dieser Antrag wurde mit 134 gegen 125 Stimmen abgelehnt. Die geringe Mehrheit, mit der die Ablehnung erfolgte, rechtfertigt den Schluß, daß der Gegenstand damit noch keineswegs endgültig erledigt ist; auch der Antrag selbst wird wiederkehren und aufs neue im Reichstage zur Erörterung und Entscheidung gestellt werden. Deshalb empfiehlt es sich, ihn in der Zwischenzeit einer allgemeinen, insbesondere einer wissenschaftlichen Besprechung und Prüfung zu unterziehen; letzteres um so mehr, als er von einer wissenschaftlichen Untersuchung seinen eigentlichen Ausgang nahm. Denn nach den Erklärungen der Antragsteller knüpft er an die Verhandlungen des im Jahre 1910 in Danzig abgehaltenen 30. Deutschen Juristentages über die Frage an:

Empfehlen sich gesetzgeberische Maßnahmen, durch welche die Haftung des persönlichen Schuldners für den Hypothekenausfall beschränkt wird, wenn der Gläubiger seine Hypothek nicht ausgeboten und das Grundstück weit unter dem Werte erstanden hat?

Worum es sich handelt, ist klar. Der Hypothekengläubiger ersteigert das Grundstück für einen ganz geringen Betrag, etwa bloß den der Kosten, verliert dadurch seine Hypothek, erhält aber tatsächlich volle Deckung in dem Werte des Grundstücks, den er vielleicht sehr bald, womöglich noch mit Gewinn, durch Weiterveräußerung realisiert. Zugleich behält er seine Forderung gegen den persönlichen Schuldner, den Gesamtschuldner, den früheren Eigentümer, den Bürgen und kann sie, wenn eine dieser Personen vermögend ist oder nachträglich zu Vermögen kommt, einziehen; ebenso wie er sich mit dem formellen Ausfall an dem Konkurse über ihr Vermögen beteiligen kann. Er erlangt also unter Umständen den doppelten Betrag dessen, was er an sich zu beanspruchen hat. Nun wurde auf dem Juristentage allerdings betont, daß man es „für absolut unzulässig, verwerflich und unanständig halten würde, im Wege der Heranziehung der persönlichen Haftung auch nur einen Pfennig mehr zu verlangen, als die Forderung betrage"; und daß es nicht die Aufgabe der Rechtspflege sei, „einen solchen Mißbrauch des Gesetzes zu sanktionieren und einer so bodenlosen Niedertracht zum Siege zu verhelfen". Auf der anderen Seite wurde aber festgestellt, daß die Rechtsprechung diesem Mißbrauch, dieser Niedertracht gegenüber wenigstens dann versagt, wenn nicht besondere Begleitumstände im einzelnen Falle ihr eine Handhabe zum Eingreifen bieten. Nun sind jedoch Machinationen, die solche besonderen Umstände darstellen würden, wie z. B. das planmäßige Ab- und Fernhalten von Bietern, vielfach gar nicht notwendig, um den gewollten Erfolg herbeizuführen. Ganz abgesehen von dem zeitweiligen Darniederliegen des allgemeinen Grundstückmarktes oder von eigenartigen örtlichen Verhältnissen genügt oft schon das Vorhandensein eines zum Ausbieten seiner Hypothek bereiten und fähigen Gläubigers, um andere Kauflustige abzuschrecken. Für diesen Regelfall kennen unsere Gerichte keinen Rechtsbehelf, weder vom Gesichtspunkt der Arglist oder der Sittenwidrigkeit noch von dem der ungerechtfertigten Bereicherung oder der Ausgleichung von Gewinn und Verlust aus. Man hat diese Praxis als unfrei, engherzig und formalistisch gescholten. Indes sie besteht; und lediglich darauf zu warten, daß sie sich von selbst ändert, hat angesichts so grober Mißstände doch etwas Mißliches. Der Juristentag wollte denn auch in seiner großen Mehrheit

davon nichts wissen, konnte sich aber freilich ebensowenig für eine der ihm unterbreiteten gesetzgeberischen Maßnahmen begeistern und beschloß deshalb, die Sache als noch nicht spruchreif zu vertagen und dem nächsten Juristentage zur Erledigung zu überweisen, der sie jedoch wegen Ueberfülle an Arbeitsstoff wiederum von der Tagesordnung absetzte.

Die dem Juristentage gemachten und anderswo aufgetauchten Vorschläge, soweit sie nicht geradezu eine grundsätzliche Aenderung des deutschen Liegenschaftsrechts verlangen, haben das Gemeinsame, daß sie die Aufnahme einer Werttaxe zur Voraussetzung haben — meist dergestalt, daß, wenn das Meistgebot des Hypothekengläubigers den Betrag dieser Taxe nicht erreicht, entweder der Zuschlag nicht erteilt werden darf, oder die persönliche Forderung über das Meistgebot hinaus bis zum Betrage der Taxe erlischt. An dieser Voraussetzung wird jeder, der Entstehung und Wesen unserer Taxen kennt, unüberwindlichen Anstoß nehmen. Eine Unzahl der langwierigsten, kostspieligsten und unerquicklichsten Prozesse würde die Folge sein; Prozesse, in denen die einander widersprechenden Gutachten der Sachverständigen die Hauptsache bildeten. Diesen schweren Mangel sucht der Antrag Bassermann-Schiffer dadurch zu vermeiden, daß er für den Hypothekengläubiger eine indirekte Nötigung schafft, bis zum Betrage seiner Hypothek, oder, wenn der Wert des Grundstücks geringer ist, mindestens bis zu diesem Wertbetrage zu bieten und damit insoweit auch seine persönliche Forderung zum Erlöschen zu bringen. Er kann es nicht mehr wagen, das Grundstück zu irgend einem Spottpreise an sich zu reißen, wenn er gewärtigen muß, daß gerade dieser Spottpreis einen Vorkaufsberechtigten zur Ausübung seines Vorkaufsrechts veranlaßt, er selbst alsdann Grundstück samt Hypothek verliert und lediglich auf die persönliche Forderung angewiesen ist. Das bloße Bestehen des Vorkaufsrechts würde also ausreichen, um die gewünschte Wirkung zu erzielen; zur Anwendung brauchte es insoweit gar nicht zu kommen. Vielmehr würde seine Anwendung im wesentlichen auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen Gemeinde, Kommunalverband, Staat oder Reich ein eigenes Interesse daran hätten, ein bestimmtes Grundstück zu einem annehmbaren Preise zu erwerben. Für solche Fälle könnte es sehr wohl zur Unterstützung einer verständigen Bodenpolitik dienen, zumal der Ansiedlungs- und Wohnungspolitik wertvolle Dienste leisten. Die Befürchtung, daß es zur Fernhaltung einzelner mißliebiger Personen gemißbraucht werden könnte, ist sehr weit hergeholt und schon deshalb arg übertrieben, weil solche Personen an einem anderweiten freihändigen Ankauf ja doch nicht gehindert werden könnten.

Nicht minder übertrieben sind die Bedenken gegen die praktische Durchführbarkeit des Antrags. Natürlich läßt sich darüber reden, ob etwa das Vorkaufsrecht auf die Gemeinden einzuschränken wäre. Will man es aber neben ihnen auch den weiteren Kommunalverbänden, dem Staate und dem Reiche verleihen, so löst sich die Konkurrenz dieser Organisationen sehr einfach dadurch, daß, wenn mehrere von ihnen innerhalb der Frist die Geltendmachung des Rechts erklären, die Reihenfolge der Aufzählung oder die Zeitfolge der Erklärungen entscheidet. Die Bestimmung der zuständigen Stellen und die Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse in der — mit Rücksicht auf den Ersteher und zur Verhütung ungesunder Spekulationen kurz zu bemessenden — Frist wird keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Der ganze Verkehr zwischen Gericht und Berechtigten könnte sich formularmäßig abwickeln und müßte in der Uebertragung der Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Zuschlage seinen Abschluß finden.

Völlig abwegig ist die Behauptung, die angeregte Maßregel enthalte eine unbillige Erschwerung der Stellung des Hypothekengläubigers, würde von der hypothekarischen Kreditgewährung überhaupt abschrecken und demnach im letzten Ende dem Grundeigentümer nicht nur nicht zum Vorteil gereichen, sondern ihn vielmehr an seiner gerade jetzt empfindlichsten Stelle, dem Realkredit, treffen und schädigen. Dabei wird zunächst übersehen, daß schon nach geltendem Rechte — § 127 preuß. GKG. v. 25. Juli 1910 und Tarifst. 11 des ReichsStGes. v. 15. Juli 1909 —, wenn das Meistgebot den Wert des Grundstücks nicht erreicht, Kosten und Stempel nach letzterem berechnet werden. Hierin würde sich also für den Gläubiger durch den Zwang, den Wert auszubieten, nichts ändern. Im übrigen aber hat der Gläubiger einen gerechtfertigten Anspruch nur darauf, daß er sein Geld mit Zinsen und Kosten zurückerhält, nicht aber darauf, daß er das Grundstück erwirbt. Ist es bei der Hingabe des Kapitals auf das Grundstück selbst abgesehen, so handelt es sich in Wahrheit um ganz andere und andersartige Dinge und Geschäfte als um die Gewährung eines volkswirtschaftlich gesunden und privatwirtschaftlich nützlichen Realkredits.

## Zwei neue internationale Abkommen über Arbeiterversicherung.

Vom Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Wuermeling, Berlin.

Zu den beiden Abkommen, die Deutschland bisher über Arbeiterversicherung mit anderen Staaten geschlossen hatte — dem mit Luxemburg v. 2. Sept. 1905 (RGBl. S. 753) und dem mit den Niederlanden v. 27. Aug. 1907 (RGBl. S. 763) —, sind neuerdings zwei weitere gekommen, das eine mit Belgien, v. 6. Juli 1912 (RGBl. 1913 S. 23) und das andere mit Italien, v. 31. Juli 1912 (RGBl. 1913 S. 171). Jenes ist bereits am 1. Februar, dieses am 1. April d. J. in Kraft getreten. Beide Abkommen sind auf deutscher Seite vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats auf Grund der Ermächtigung aus Art. 157 RVO. geschlossen worden. Ein kurzer Ueberblick über den hauptsächlichsten



Inhalt dieser beiden neueren Abkommen dürfte auch für die Leser der DJZ. nicht ohne Interesse sein.

I. Das Abkommen mit Belgien beschränkt sich, wie die beiden erstbezeichneten Abkommen, auf das Gebiet der Unfallversicherung. Es regelt in seinem ersten Abschnitt die Versicherung der sog. übergreifenden Betriebe, d. h. solcher Betriebe, die in dem einen Lande ihren Sitz haben, ihre Tätigkeit aber auch im anderen Lande ausüben. Die Regelung entspricht in der Hauptsache derjenigen des deutsch-niederländischen Abkommens. Das Wesentliche ist dabei, ob für einen in den Gesetzen beider Länder, seiner Art nach, der Unfallversicherung unterworfenen übergreifenden Betrieb und für seine einzelnen Teile das deutsche oder das belgische Versicherungsrecht gelten soll, also die Frage der sog. örtlichen Grenzen des Rechts. Als allgemeinen Grundsatz stellt das Abkommen das sog. Territorialprinzip hin (Art. 1), also den Grundsatz, daß für die Tätigkeiten, die in einem Lande ausgeübt werden, das Gesetz dieses Landes gilt. Das stellt also einen übergreifenden Betrieb grundsätzlich für die Betriebstätigkeiten in Deutschland unter deutsches, für die in Belgien unter belgisches Recht, gleichgültig, ob der Betriebsitz in Deutschland oder in Belgien ist. Von diesem Grundsatze sind aber drei erhebliche, zum Teil weittragende Ausnahmen zugunsten der Herrschaft des Rechtes des Betriebsitzes gemacht. Zunächst sollen staatliche und andere öffentliche Beamte eines übergreifenden Betriebes stets unter dem Recht des Betriebsitzes bleiben, also auch mit ihrer Tätigkeit im anderen Land. Zweitens — und das ist die praktisch wichtigste Ausnahme — soll bei Beförderungsbetrieben, so besonders bei Schiffahrt, bei Eisenbahnen, für den beweglichen (fahrenden) Teil dieser Betriebe, das Recht des Betriebsitzes ausschließlich maßgebend sein, und zwar für das Personal dieses fahrenden Teils sogar für ihre Tätigkeit in den übrigen Teilen des Betriebes. Im übrigen sollen drittens bei allen übergreifenden Betrieben Personen, die z. B. in einem Betrieb mit deutschem Sitz beschäftigt sind und nun für den Betrieb nach Belgien geschickt werden, während der ersten 6 Monate, in denen der Betrieb in Belgien ausgeübt wird, unter dem Rechte des Betriebsitzes verbleiben. Und umgekehrt. Dies gilt besonders für Monteure und ähnliche vom Betriebe vorübergehend ins andere Land entsandte Personen (Art. 2 bis 6).

Hat der Versicherungsträger des einen Landes nach dem Versicherungsgesetz dieses Landes Aufwendungen für einen Unfall gemacht, für den nach dem Abkommen der Versicherungsträger des anderen Landes versicherungsrechtlich aufzukommen hat, so kann der erstere Versicherungsträger dafür von dem letzteren Versicherungsträger aus der Entschädigung, die dieser an den Entschädigungsberechtigten zu leisten hat, unmittelbar Erstattung verlangen. Damit ist also ein besonderer Rechtsgrund für einen Erstattungsanspruch geschaffen (Art. 7). Dies ist neu gegenüber dem deutsch-niederländischen Vertrage (Art. 7). Die Bestimmung soll doppelter Entschädigung für denselben Unfall vorbeugen und den vorläufig einspringenden einen Versicherungsträger tunlichst vor Schaden schützen.

Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche aus einem Unfall sollen, gleichviel, ob sie auf dem Zivilrecht des einen oder auf dem des anderen Landes beruhen, gleichmäßig denjenigen Einschränkungen unterliegen, die das für den Unfall maßgebende Versicherungsgesetz aufstellt (Art. 8). Diese Bestimmung ist also von zivilrechtlicher Bedeutung. Sie ist eine angemessene Ergänzung des Art. 12 des EG. z. BGB. Auch sie soll doppelter Entschädigung für denselben Unfall vorbeugen.

Die beiden weiteren Abschnitte dieses Abkommens (Art 9 bis 17) geben Bestimmungen über gegenseitige Beziehungen in der Unfallversicherung im allgemeinen, so namentlich über Rechtshilfe, über Vergünstigungen in Stempel und Gebühren usw. Hervorzuheben ist hier besonders als neu der Art. 11. Danach kann z. B. die deutsche Berufsgenossenschaft Entschädigungszahlungen an Belgier, die sich nicht in Deutschland aufhalten, wirksam an die belgische Konsularbehörde in Deutschland leisten, und umgekehrt.

II. Das Abkommen mit Italien bezieht sich nicht bloß auf die Unfallversicherung, sondern — als erstes — auch auf die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

In der Unfallversicherung ergab sich kein Bedürfnis zur Regelung der Verhältnisse übergreifender Betriebe. Italien hat ja mit Deutschland keine gemeinsamen Grenzen. Dafür bringt dieses Abkommen zum ersten Male eine vertragsmäßige grundsätzliche Gleichstellung der Angehörigen des einen Landes mit denen des anderen Landes in bezug auf die Leistungen der Unfallversicherung, und zwar für den Bereich der Gewerbe- und See-Unfallversicherung auf deutscher Seite und für den ganzen Bereich, in dem die italienische Unfallversicherung besteht (Art. 1, 22). Eine landwirtschaftliche Unfallversicherung besteht in Italien erst in geringem Umfange; darum ist die Gleichstellung der Italiener mit den Deutschen noch nicht auf die deutsche landwirtschaftliche Unfallversicherung erstreckt worden. Bei der Gleichstellung, soweit sie hiernach im Abkommen anerkannt ist, wird die Zahlung einer Kapitalabfindung statt der Rente nach den Grundsätzen, die das deutsche Recht dafür ausspricht (RVO. §§ 616 bis 618) im Interesse der Versicherungsträger ausdrücklich zugelassen (Art. 2); eine solche Kapitalabfindung gilt lediglich als eine andere gleichwertige Form der Entschädigung.

Völlig neues Recht schafft das Abkommen auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Auf diesem Gebiete unterliegen die Ausländer, bei Aufenthalt außerhalb des deutschen Gebietes, im allgemeinen in bezug auf die Leistungen der deutschen Versicherung, die ja wesentlich mit auf den Beiträgen aus Mitteln der Arbeitgeber und auf dem Reichszuschuß beruhen,

an sich schon erheblichen Einschränkungen (zu vergl. die §§ 1268, 1313 Nr. 1, §§ 1316, 1317 Nr. 1 RVO.). Besonders beschwert fühlen sich die Ausländer und fühlten sich auch die — sehr zahlreichen — italienischen Arbeiter in Deutschland aber dadurch, daß sie die Beitragshälfte, die nach dem deutschen Gesetz auf den Versicherten entfällt, ebenso wie die inländischen Versicherten zu tragen haben, während sie doch, bei der gewöhnlich vorübergehenden Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland, meist nicht die Erfüllung der Wartezeit und den Eintritt des Versicherungsfalles erreichen und deshalb für ihre Zwangsleistungen keine Gegenleistung erhalten. Den daraus erwachsenen Beschwerden sucht nun das neue Abkommen im Interesse der Italiener in billiger Weise Rechnung zu tragen. In Italien besteht nämlich auch eine Art von öffentlicher Invaliden- und Altersversicherung, die im allgemeinen jedoch nicht Zwangsversicherung, sondern freiwillig ist, nämlich bei der Cassa Nazionale di Providenza und verschiedenen besonderen Kassen für Seeleute. Daran knüpft das Abkommen an. Es ändert zwar an der Zwangsbeitragspflicht für Italiener zur deutschen Versicherung an sich nichts. Jedoch räumt es denjenigen italienischen Arbeitern, die bei einer der bezeichneten italienischen Kassen eingeschrieben sind, das Recht ein, daß auf ihren Antrag der deutsche Versicherungsträger die auf den Arbeiter entfallende Beitragshälfte an die italienische Kasse, bei welcher der Arbeiter eingeschrieben ist, als dessen Einzahlung für diese Kasse abzuführen hat. Stellt der italienische Arbeiter einen solchen Antrag, so verzichtet er damit auf alle Leistungen der deutschen Versicherung, soweit der Anspruch darauf nicht schon vor Stellung des Antrags erwachsen ist (Art. 3). — Wenn italienische Arbeiter die derart zugelassene Abführung ihres Beitragsanteils an die italienische Kasse nicht beantragen, so bleibt es für sie ohne weiteres bei den Vorschriften der RVO. und damit auch bei den Einschränkungen, die dieses für Leistungen an Ausländer vorsieht.

Auf italienischer Seite werden die Deutschen durch das Abkommen zu den italienischen Kassen uneingeschränkt zugelassen, wobei im einzelnen die eigenartigen Verhältnisse der Deutschen als Ausländer in Italien noch besonders berücksichtigt werden (Art. 6 bis 9). Ist der Versicherungsfall für Deutsche gegenüber der italienischen Kasse eingetreten, so werden sie in bezug auf die Leistungen der italienischen Kasse grundsätzlich den gleichartigen Einschränkungen unterworfen, welche für die Leistungen der deutschen Versicherung gegenüber Ausländern gelten; dabei sind jedoch einzelne Vergünstigungen für die Deutschen vorgesehen (Art. 10, 11).

In den beiden letzten Abschnitten dieses Abkommens (Art. 13 bis 25) sind insbesondere Bestimmungen über Rechtshilfe, über Vergünstigungen in Stempel und Gebühren sowie über andere Erleichterungen für die Durchführung der Versicherung des einen Landes im anderen enthalten. Besonders erwähnt werden mag hierbei noch die — neue — Bestimmung des Art. 18. Danach soll bei **Zustellungen**, die den Lauf von Fristen bedingen, an Italiener im Auslande zur sachgemässen Wahrung der berechtigten Interessen solcher zumeist unbewanderten Personen zunächst die Vermittelung der italienischen Konsularbehörde in Deutschland in Anspruch genommen werden.

Die beiden Abkommen bieten einen erfreulichen Beweis dafür, dass der Gedanke des internationalen Ausgleichs auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung mehr und mehr marschiert. Mögen diesen Abkommen bald weitere Abkommen von deutscher Seite mit anderen Staaten, deren Versicherungsgesetze die geeigneten Unterlagen dafür bieten, folgen!

---

## Die Verwaltung der direkten Steuern im Königreich Sachsen.

Vom Oberverwaltungsgerichtsrat Blüher, Dresden.

Für Preußen ist neuerdings wieder in Parlament und Tagespresse angeregt worden, die Veranlagung zur Einkommensteuer und Vermögenssteuer in den Landkreisen den Landräten abzunehmen und besonderen Beamten zu übertragen. Tritt man dieser Anregung näher, so fragt es sich, ob dann nicht die ganze Verwaltung dieser, wie aller direkten Staatssteuern von der allgemeinen Landesverwaltung getrennt und eigens dafür errichteten Steuerbehörden zugewiesen werden soll. Es ist anzunehmen, daß diese Frage auch einen Beratungsgegenstand der eingesetzten Kommission für die Reform der preußischen Verwaltung bildet. Da gerade Sachsen auf diesem Gebiete eine nahezu 40jährige und, wie ich vorwegnehmen darf, recht günstige Erfahrung besitzt, entspreche ich gern einer Anregung der Schriftleitung der DJZ. und gebe eine Darstellung, wie in Sachsen die gesamte Verwaltung der direkten Staatssteuern durch besondere Behörden eingerichtet ist, in der Annahme, daß dies für weitere Kreise von Interesse sein und vielleicht zum Teil als Vorbild dienen wird.

In Sachsen bestehen folgende direkte Staatssteuern: seit 1843 die Grund- und seit 1875 die Einkommensteuer, seit 1878 die Wandergewerbesteuer und seit 1902 die Ergänzungssteuer. Die Verwaltung dieser Steuern wird von Berufsbeamten der Staatsfinanzverwaltung unter Oberleitung des Finanzministeriums geführt, wobei indes die Gemeindeverwaltung, sowie das ehrenamtliche Element in weitgehendstem Maße mitwirken. Die Einrichtungen sind seit 1875 nicht verändert.

Was die allgemeine Landesverwaltung betrifft, so ist Sachsen mit seinen rund 4 800 000 Einwohnern (1910) auf dem Gebiete der inneren Verwaltung in fünf Kreishauptmannschaften und 28 Amtshauptmannschaften geteilt; die ersteren entsprechen etwa den preußischen Regierungsbezirken, die letzteren etwa den preußischen Kreisen; nur nennen wir die amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke nicht Kreise, sondern Bezirke, während bei den kreis-



hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirken man bald von Regierungsbezirken, bald von Kreisen spricht. Von den Städten sind die fünf großen (Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zwickau) von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften völlig ausgenommen (sog. exemte Städte); von den übrigen stehen diejenigen, die, wie auch diese exemten Städte, nach der sog. Revidierten Städteordnung leben — im allgemeinen etwa bis herab zu 6000 Einwohnern —, nur in einzelnen Beziehungen unter den Amtshauptmannschaften.

Die Verwaltung der direkten Steuern hat sich der Gliederung der inneren Verwaltung angepaßt. Sie verfügt in jeder Kreishauptmannschaft über eine Mittelbehörde, den Kreissteuerrat, und in jeder Amtshauptmannschaft über eine Unterbehörde, die Bezirkssteuereinnahme. Mittel- und Unterbehörden sind bureaukratisch eingerichtet. Der Kreissteuerrat ist mit einem Juristen (Kreissteuerrat), einem oder mehreren juristischen Hilfsarbeitern und dem nötigen Bureaupersonal besetzt; die Kreissteuerräte beziehen 7200 bis 9300 M. Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß. Die Bezirkssteuereinnahme ist mit einem Bezirkssteuerinspektor und dem erforderlichen Bureaupersonal besetzt. Die Stellen der Bezirkssteuerinspektoren werden nur ausnahmsweise von Juristen bekleidet, meist von Steuerfachleuten, die aus dem Bureaupersonale aufsteigen; die Gehälter, neben denen gleichfalls Wohnungsgeldzuschuß gewährt wird, sind verschieden bemessen: in der Regel betragen sie 4200—6000 M.; für fünf Bezirkssteuerinspektoren sind 6300 M., für zwei sogar 6900 M. ausgeworfen.

Die Zuständigkeit der Kreissteuerräte wie der Bezirkssteuereinnahmen erstreckt sich auch auf die Städte.

Die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer liegt besonderen Einschätzungskommissionen ob, wozu vom Finanzministerium kleine Einschätzungsdistrikte so gebildet werden, daß mehrere Landgemeinden mit weniger als 500 Seelen zusammengenommen, in anderen Landgemeinden sowie in kleineren und mittleren Städten ein, in größeren Städten mehrere Distrikte gebildet werden. Die Mitglieder der Einschätzungskommissionen sind ehrenamtlich tätig und werden im wesentlichen von den Gemeindevertretungen gewählt. Vorsitzender jeder Einschätzungskommission ist der zuständige Bezirkssteuerinspektor. Natürlich kann er tatsächlich nicht überall selbst den Vorsitz führen; wo er es nicht kann, setzt das Finanzministerium stellvertretende Vorsitzende ein: jüngere Steuerjuristen, ältere Bezirkssteuersekretäre, auch, namentlich in den Städten, Justizjuristen, unbesoldete Stadträte, andere erfahrene Bürger usw.; dabei werden auch Vergütungen gewährt. Aber dort, wo der Bezirkssteuerinspektor nicht selbst den Vorsitz in der Einschätzungskommission führt, behält er wenigstens Leitung und Beaufsichtigung des Einschätzungsgeschäfts; er überwacht die Vorarbeiten für die Einschätzung, darf von jedermann über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen Auskunft verlangen, kann den Sitzungen der Einschätzungskommissionen, in denen er nicht selbst den Vorsitz führt, jederzeit beiwohnen, prüft die Ergebnisse der Schätzung und kann gegen die Schätzung Berufung einlegen. Bei der Vorbereitung der Schätzung haben die Gemeindebehörden ihn vielfach zu unterstützen; sie müssen die Hauslisten behändigen und einsammeln, die Deklarationsaufforderungen (von 1600 M. an) aussenden und sammeln; ferner müssen sie die Steuerzettel behändigen, auch in den Städten und in einigen Landgemeinden die Kataster gegen Vergütung führen.

Zur Vorbereitung der Einschätzung der Landwirte und des ländlichen Dienstpersonals hat der Bezirkssteuerinspektor alljährlich Konferenzen unter Zuziehung landwirtschaftlicher Sachverständiger abzuhalten; von den Sachverständigen wählt er ein Drittel, der Bezirksausschuß (entsprechend dem preußischen Kreisausschusse) zwei Drittel; in den Konferenzen, denen auch die stellvertretenden Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen in den beteiligten Einschätzungsdistrikten beiwohnen, werden namentlich die sog. Normalsätze des Pachtwertes und der Betriebskapitalverzinsung festgesetzt; die Beratungsergebnisse werden dem Kreissteuerrat und dem Finanzministerium mitgeteilt. Natürlich kann auch für andere Gebiete der Bezirkssteuerinspektor sich mit seinen Stellvertretern beraten.

Im Reklamationsverfahren hat der Bezirkssteuerinspektor die versäumten oder sonst unzulässigen Rechtsmittel abzuweisen, die anderen an die Einschätzungskommission zur Entscheidung abzugeben.

Der Kreissteuerrat beaufsichtigt die Bezirkssteuereinnahmen. Zur Entscheidung über die Berufungen des Bezirkssteuerinspektors sowie über die sog. weiteren Reklamationen, die die Pflichtigen gegen die Reklamationsentscheidungen der Einschätzungskommissionen einwenden, tritt unter dem Vorsitze des Kreissteuerrats die Reklamationskommission zusammen, deren Mitglieder teils das Finanzministerium, teils der Kreisausschuß (entsprechend dem preußischen Bezirksausschusse) wählt; meist gehören ihr größere Grundbesitzer, Großindustrielle, größere Kaufleute, höhere Gerichtsbeamte, Bürgermeister größerer Städte an.

Beschwerden wegen des Verfahrens der Reklamationskommission gehen an das Finanzministerium, sachliche Rechtsmittel im Wege der sog. Anfechtungsklage an das Oberverwaltungsgericht.

Auf eine Darstellung des sog. Hebeverfahrens, also der Steuererhebung, darf hier verzichtet werden; sie liegt den Gemeinden, gegen Vergütung, ob. Die Hebebehörden haben zum Teil auch die Nachschätzung und Nachzahlung zu besorgen, wieder unter Aufsicht des Bezirkssteuerinspektors.

Die Einrichtung bei der Ergänzungssteuer ist im wesentlichen dieselbe; die Einschätzungskommissionen für die Staatseinkommensteuer besorgen in der Regel auch die Einschätzung zur Ergänzungssteuer; nur in Orten mit mehr als 40000 Einwohnern kann der Pflichtige vor Beginn der Veranlagungs-

periode die Einsetzung einer besonderen Ergänzungssteuerkommission fordern oder die Bezirkssteuereinnahme selbst sie verfügen; im wesentlichen steht dies auf dem Papier. Die Reklamationskommission ist für Einkommen- und Ergänzungssteuer stets die gleiche.

Wie schon angedeutet, arbeitet der Apparat zur Zufriedenheit. Wir nehmen in Sachsen aus der Einkommensteuer zur Zeit rund 65 Millionen M. (nach Abzug von rund 7% für Erlasse, Wegfälle usw.); freilich beginnen wir schon mit 400 M. und nehmen von 10 000—100 000 M. nahezu 4%, bei mehr als 100 000 M. 5%. Die Ziffern der Ergänzungssteuer, die in der Regel ½‰ beträgt und rund 5 Millionen M. bringt, sind nicht vergleichungsfähig, da das gesamte, der Staatsgrundsteuer unterliegende Vermögen — also aller Grundbesitz — von der Ergänzungssteuer frei ist; die auf Abschaffung der Grundsteuer und allgemeine Einführung der Ergänzungssteuer gerichtete Regierungsvorlage scheiterte insoweit.

Aber die günstigen Erfahrungen beschränken sich nicht auf das finanzielle Ergebnis. Auch in den Kreisen der Steuerzahler besteht — natürlich keine volle Zufriedenheit, wo wäre dies möglich? aber — kein Wunsch nach einer anderen Einrichtung. Das liegt m. E. einmal an der Tüchtigkeit vor allem des Bureaupersonals und der aus ihm hervorgegangenen Bezirkssteuerinspektoren; es werden vom Finanzministerium große Anforderungen, besonders auch bei der Prüfung, gestellt, und die Aufsicht ist gut; die Leistungen sind, namentlich bei Bücherprüfung u. dgl., meist ganz hervorragend. Ich bin niemals Mitglied der Staatsfinanzverwaltung gewesen und deshalb nicht befangen. Aber ich habe als Rechtsanwalt in der Einschätzungs- und vor allem als Bürgermeister 6 Jahre lang in der Reklamationskommission gesessen und hier wie jetzt einen Einblick gewonnen, der mich zu einem, wie ich glaube, unparteiischen Urteile berechtigt. Zu der Tüchtigkeit des Personals tritt nun aber hinzu — und darauf kommt es auch an —, daß die in der Steuerverwaltung tätigen Beamten durch keine fremdartigen Rücksichten berührt werden.

Die Garantien, die in der Schulung des Personals und in seiner Freihaltung von Interessenkollisionen bestehen, gestatten uns nun auch, mit weniger gesetzlichen Formalien und Bindungen zu arbeiten. So haben wir z. B. nicht das preußische Beanstandungsverfahren. Unsere Steuerbehörden sind freier; sie können einfacher, schneller und billiger arbeiten.

## Juristische Rundschau.

Die Liebknechtschen Enthüllungen über die Rüstungsindustrie und den Fall Krupp haben im ersten Augenblick eine starke Erregung hervorgerufen. Die Wogen haben sich geglättet. Das Empfinden siegt, daß die Angelegenheit vor das Gericht gehört. Weder die Regierung noch der Reichstag sollen in ein schwebendes Verfahren eingreifen. Die Ablehnung einer parlamentarischen Kommission mit richterlichen Befugnissen entspricht diesem Gedanken. Sie hätte, auch ohne Absicht, die Kreise des Untersuchungsrichters gestört.

In der Sitzung des Reichstags vom 25. April wurde ein von der Budgetkommission gestrichener Posten eines Direktors im Reichsschatzamt einstimmig genehmigt. Der Präsident befragte das Haus, ob nicht ein Mißverständnis vorliege. Zurufe verneinten es. Der an sich unbedeutende Vorgang berührt die rechtlich interessante Frage des Irrtums bei der Abstimmung. Auch diese ist eine Willenserklärung. Sie kann auch bei der Willensbildung einer öffentlich rechtlichen Körperschaft durch den Irrtum wieder entkräftet werden.

Die neue Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung hat ihre erste Sitzung abgehalten. Sie erstrebt die Heranbildung der Bevölkerung zur eigenen politischen Erkenntnis. Auch die Lehre des Staatsrechts an den Universitäten wird in den Bereich gezogen. Sie wird als zu objektiv wissenschaftlich bezeichnet. Neben sie soll die Lehre der Politik treten. Unter dem Namen „Deutsches Recht“[1]) erscheint seit kurzem eine Zeitschrift. Ihre Aufgabe ist es, der Rechtsfremdheit im Volke zu begegnen. Der Weltfremdheit der Richter wird hier die Rechtsfremdheit der Welt gegenübergestellt. Alle diese Erscheinungen sind symptomatisch. Sie träten nicht in die Erscheinung, wenn nicht ein Bedürfnis sich in den breiteren Schichten geltend machte.

Die Gemeindekommission des preußischen Abgeordnetenhauses hat eine Petition des Vorstandes des preußischen Landgemeindeverbandes in Berlin-Friedenau und eine solche des Reichsverbandes Deutscher Städte, die eine Gleichstellung der G. m. b. H. mit der A.-G. hinsichtlich der Gemeindeeinkommensteuer erstreben, der Regierung als Material zu überweisen beschlossen. Die Anträge gingen aus dem eigenartigen Gegensatz in der Staats- und Gemeindebesteuerung der G. m. b. H. in Preußen hervor. Der Bericht gibt auch sonst mancherlei zu denken. Hinter die Worte des Berichterstatters von der von jeher bestandenen steuerlichen Begünstigung der G. m. b. H. wird mancher Geschäftsführer und Gesellschafter ein Fragezeichen machen. Aus einer Ueberweisung als Material leitet die Regierung weder den Schluß auf das Einverständnis der Kommission mit den Anträgen ab, noch werden sie im Papierkorb verschwinden. Sie werden „sachgemäß behandelt“ werden. Aber auch das Verschwinden im Papierkorb kann sachgemäße Behandlung sein.

Der Prozeß im belgischen Königshause ist nun auch in der zweiten Instanz entschieden. Der Appellhof Brüssel hat die Klage der Töchter König Leopolds abgewiesen. Ein Urteil über das Urteil wäre nur möglich bei genauer Kenntnis des ganzen Materials. Aber das eine konnte man wieder lernen, daß man nie, ehe das Urteil da ist, einen Prozeß als gewonnen ansehen und nie einen Vergleich ablehnen soll.

Belgien hat sein neues Aktienrecht erhalten. Es behält die bisherige Grundlage bei.

[1]) Eine volkstümliche Wochenschrift zur Verbreitung von Rechts- und Gesetzeskunde. Herausg. von AGR. Kade u. a., Berlin N. 4.

Auch die Neugestaltung schließt sich dem französischen Aktienrechte an. So namentlich auch in der Behandlung der „actions d'apports". Sie sind erst zehn Tage nach Veröffentlichung der zweiten Jahresbilanz der Gesellschaft veräußerlich. Also das System der Aktiensperre an Stelle des deutschen Systems der Revision. In anderen Punkten zeigt sich wieder eine Annäherung an die Gedanken des deutschen Rechts. So bei der Erhöhung der Einzahlungsquote auf 20% und bei der scharfen Gründerhaftung. Das neue Gesetz wird eine Minderung der Aktiengründungen in Belgien zur Folge haben. Gar manche ausländische Unternehmungen waren wegen der erleichterten Gründung als belgische Aktiengesellschaften entstanden. Nun wird vielleicht England von solchen nicht bodenständigen Kapitalsvereinigungen bevorzugt werden.

Das große Strafverfahren gegen die Leiter der Niederdeutschen Bank hat begonnen. Die Juristen folgen ihm mit vieler Aufmerksamkeit, wie die Aerzte einer Obduktion. Man sucht aus den Vorgängen zu lernen. Ein kleines Vorspiel war der Prozeß gegen die Geschäftsführer der Deutschen Glaspräzisionswerke G. m. b. H. Sie hatten ein Stammkapital von M. 250 000. Davon waren 10 000 Geldeinlagen. Die restlichen 240 000 wurden durch ein Patent belegt. Der einbringende Gesellschafter bewertet es selbst jetzt nur auf einige tausend Mark. Strafbar war dieses Vorgehen nicht. Es lenkt aber die Aufmerksamkeit wieder auf die Sacheinlagen bei der G. m. b. H. Namentlich bei der Bewertung der Erfindungen ist die Versuchung der großen Ziffern stark.

Das Reichsgericht (Urteil v. 18. Dez. 1912, preuß. Justiz-Ministerial-Blatt 1913 S. 132) hat einen Notar zum Schadensersatze verurteilt, der eine Unterschrift zu Unrecht beglaubigt hatte. Der Unterzeichner hatte sich durch den Besitz eines amtlichen Schriftstückes ausgewiesen. Es lag eine falsche Angabe vor. Man sieht auch hier wieder den scharfen Maßstab, den das RG. bei dem Verschulden der Rechtsanwälte und Notare angelegt hat. Die Gefahr der Fälschung wird von dem Geschädigten auf den Notar abgewälzt, wenn dieser nicht die „äußerste Vorsicht" walten läßt. Die Folge wird eine Zurückweisung aller Personen sein, die nicht durch zuverlässige Dritte oder durch Ausweispapiere legitimiert sind. Dann wird sich das Publikum über die Aengstlichkeit der Notare beschweren.

Ein eigenartiges Licht auf das Vorgehen der Privatdetektivs hat ein in der Presse vielbesprochener Fall geworfen. Eine Mutter zweifelte an dem anscheinenden Selbstmord ihres Knaben. Sie beauftragte einen Detektiv mit der Aufklärung. Dieser näherte sich dem früheren Dienstmädchen. Er verlobte sich mit ihr und entlockte ihr in dieser Eigenschaft ein Geständnis. Daß das Mädchen dies nachträglich widerrufen hat, ist hier unerheblich. Der Schwerpunkt liegt in dem Verfahren. Diese Inquisitionsmethode ist unerlaubt, moralisch und rechtlich. Sicher wird man seitens des Detektivbüros den Fall als Ausnahme hinstellen. Aber die Frage wird doch nicht zu unterdrücken sein, ob nicht auch hier die Gesetzgebung einzugreifen hat.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

# Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen.** In dem vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 gehenden Rechnungsjahre 1911 wurden in Preußen 9348 Minderjährige der Fürsorgeerziehung überwiesen gegen 8733 i. J. 1910, 8008 i. J. 1909, 7363 i. J. 1908, 6921 i. J. 1907, 6923 i. J. 1906 und 6636 i. J. 1905. Die Zunahme im letzten Jahre betrug also 615 und war damit nicht so groß wie in den Vorjahren; i. J. 1910 hatte sie sich auf 725, i. J. 1909 auf 645 belaufen. Der Rückgang ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß die Gerichte in steigendem Maße von der Aussetzung des Verfahrens Gebrauch machen. Unter den überwiesenen Fürsorgezöglingen befanden sich 5891 (i. J. 1910 5617) männliche und 3457 (3116) weibliche. Der Anteil der weiblichen Zöglinge ist im starken Steigen. Während er im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1910 34,3 % betragen hatte, ging er i. J. 1911 bereits auf 37,0 (i. J. 1910 35,7) %. Es ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß gegen die schulentlassenen weiblichen Personen, die schlechten Neigungen und insbesondere der Unzucht ergeben sind, das Mittel der Fürsorgeerziehung strenger angewendet wird. Es kamen im Jahre 1911 1343 der Unzucht ergebene schulentlassene Mädchen in Fürsorgeerziehung gegen 953 im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1910 und 745 i. D. 1901 bis 1905. Vergleicht man die überwiesenen Fürsorgezöglinge mit der gleichaltrigen Bevölkerung, so kamen auf 10 000 männliche Personen im Alter bis zu 18 Jahren 7,0 (i. J. 1910 6,5) und auf ebensoviel weibliche 4,5 (3,8) Fürsorgezöglinge. Von den überwiesenen standen 438 (i. J. 1910 368) im Alter bis zu 6 Jahren, 2350 (2287) waren 6 bis 12 Jahre und 6560 (6078) 12 bis 18 Jahre alt. Die Zunahme entfällt also hauptsächlich auf die letzte Altersklasse, die 70,2 (i. D. 1906 bis 1910 68,4) % der Gesamtzahl für sich in Anspruch nahm, wogegen die Stufe von 6 bis 12 Jahren nur 25,1 (27,9) % ausmachte. Auf das ganz jugendliche Alter bis zu 6 Jahren kamen 4,7 % gegen nur 3,7 i. D. 1906 bis 1910. Das Verhältnis der Religionsbekenntnisse hat sich weiter zuungunsten der Katholiken verschoben. Es waren 57,9 (i. J. 1910 58,5) % evangelisch, 41,4 (40,9) % katholisch, 0,4 (0,3) % jüdisch und 0,3 (0,3) % sonstigen Bekenntnisses. Nach der Volkszählung von 1910 waren von der bis zu 18 Jahre alten Gesamtbevölkerung evangelisch 59,6 %, katholisch 39,0 %, jüdisch 0,7 % und ebenfalls 0,7 % gehörten einem sonstigen Religionsbekenntnis an. Die Katholiken sind also um 2,4 % zahlreicher an den Fürsorgezöglingen beteiligt als ihrem Bevölkerungsanteil entspricht. Der Anteil der geistig nicht normalen Fürsorgezöglinge ist gestiegen. Nicht weniger als 1247 (i. J. 1910 1031) wurden als geistig nicht normal taxiert: es sind dies 13,3 (i. J. 1910 11,8, i. D. 1906 bis 1910 10,9) v. H. aller. Bei 37,2 (i. J. 1910 40,8) % dieser geistig nicht normalen Zöglinge beruhte die geistige Minderwertigkeit auf ererbter Grundlage. Der scheinbare Rückgang gegenüber dem Jahre 1910 dürfte auf die Schwierigkeit und Unsicherheit der Feststellungen zurückzuführen sein. Mit dauernden körperlichen Gebrechen behaftet waren ferner 8,9 (i. J. 1910 9,5) % der Zöglinge. 3985 oder 42,7 (i. J. 1910 40,6) v. H. hatten bereits vor dem 14. Lebensjahre den Vater oder die Mutter oder beide Eltern verloren, davon 10,4 % dadurch, daß der eine Elternteil die Kinder im Stich ließ. Der Anteil der unehelich geborenen ist etwas zurückgegangen, nachdem er im Jahre 1909 wesentlich gestiegen war; er betrug 13,8 gegen 14,7 i. J. 1910,

14,6 i. D. 1906 bis 1910 und 16,8 i. D. 1901 bis 1905. Die überwiesenen Zöglinge entstammten 7931 (i. J. 1910 7502) Familien. Die Zahl der Familien, in denen die Eltern bestraft waren, betrug 3139 oder 39,6 (i. J. 1910 41,3, i. D. 1906 bis 1910 42,0, i. D. 1901 bis 1905 44,7, i. J. 1901 47,1) v. H. aller. Es macht sich hier also eine sichtliche Abnahme bemerkbar, die man wohl als einen Erfolg der Fürsorge für die Kinder bestrafter Eltern während der Zeit der Strafverbüßung ansehen kann. Von den neuen Fürsorgezöglingen selbst waren 2586 gerichtlich vorbestraft gegen 2487 i. J. 1910; darunter 1908 (1825) mit Gefängnis. Die Zahl der Familien, denen das einzige Kind zur Fürsorgeerziehung fortgenommen werden mußte, betrug 704 (609), dagegen wurden aus 1221 Familien 2 bis 8 Kinder gleichzeitig in Fürsorge genommen. Die Zahl der Familien mit zehn oder mehr Kindern, von denen eins oder mehrere in Fürsorgeerziehung kamen, ist in fortwährendem Steigen; sie betrug 806 gegen 722 i. J. 1910. In einem Fall besaß der Zögling 23 Geschwister. Am 31. März 1911 war ein Bestand von 47 563 Fürsorgezöglingen; der Zugang im Jahre 1911 betrug einschl. der auf Widerruf entlassenen, die wieder in Fürsorgeerziehung zurückgenommen werden mußten, 9491, der Abgang 6467, so daß am 31. März 1912 ein Bestand von 50 587 verblieben ist. Von den Entlassenen wurden 66,9 (i. J. 1910 62,2) % als gebessert und 11,8 (14,3) % als ungebessert bezeichnet, während bei 21,3 (23,5) % der Erfolg zweifelhaft blieb. Danach hätte sich also der Erfolg der Fürsorgeerziehung recht gehoben, doch bleibt sehr zweifelhaft, ob die Besserung nachhaltig war. Die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung beliefen sich im Rechnungsjahr 1911 auf 12 500 276 M. (gegen 11 257 958 M. i. J. 1910), wovon auf den Staat 8 204 418 (7 452 534) M. und auf die Kommunalverbände 4 205 858 (3 805 424) M. entfallen. Auf jeden Zögling kommt eine Ausgabe von 245,69 M. gegen 233,02 M. i. J. 1910, 218,72 M. i. J. 1909 und 203,54 M. i. J. 1908, so daß in drei Jahren eine Steigerung um über 20 % stattgefunden hat. In den acht Jahren von 1904 bis 1911 sind durch die Fürsorgeerziehung Gesamtkosten von 71,5 Millionen M. verursacht worden.

**Gebühreneinkommen der Notare in Hessen.** Nach einer der Zweiten Kammer vorgelegten Uebersicht über die Notariatsgebühren betrug das durchschnittliche Gebühreneinkommen der 52 Notare in Hessen im Jahre 1909 8641 M., im Jahre 1910 8752 M. und im Jahre 1911 8438 M. Es hat also im letzten Jahre ein Rückgang um 314 M. oder 3,6 % stattgefunden. Dieser Rückgang ist zum größeren Teil auf die Abnahme der von den Notaren beurkundeten Immobiliargeschäfte zurückzuführen, die von 20 054 auf 19 251 gesunken sind, womit sich die aus ihnen entstandenen Einnahmen von durschschnittlich 5723 auf 5542 M. verringert haben. In den einzelnen Provinzen waren die Einnahmen der Notare sehr verschieden. In Rheinhessen betrugen sie i. J. 1911 durchschnittlich 11 173 M., in Starkenburg 5566 M., in Oberhessen nur 3680 M. Die Einnahmen an Schreibgebühren beliefen sich i. J. 1911 im Durchschnitt auf 1497 M., so daß das Gesamteinkommen der Notare 9935 M. betrug. Davon gingen für Gehilfengehälter und sonstige Bureaukosten ab 5069 M., so daß den Notaren eine Nettoeinnahme von durchschnittlich 4866 M. verblieb. In Rheinhessen betrug diese Einnahme 6254 M., in Starkenburg erreichte sie nur die bescheidene Summe von 3268 M. und in Oberhessen belief sie sich sogar nur auf 2618 M.

## Vermischtes.

**Die sächsische Landeszentrale für Vermißte und unbekannte Tote.** Wer sich je in der bedauernswerten Lage befunden hat, einen Angehörigen oder Verwandten unter Umständen zu vermissen, die auf einen Selbstmord, einen Unglücksfall oder ein Verbrechen schließen lassen, wird es zu schätzen wissen, wenn er in seinen Nachforschungen nach dem Schicksal des Angehörigen von seiten der Behörden wirksame Unterstützung findet. Besonders schwierig gestaltet sich die Nachforschung nach Personen, die in Gewässern, Flüssen oder Seen einen freiwilligen oder unfreiwilligen Tod gefunden haben, weil die Leichen ertrunkener Personen im Wasser oft sehr weit mitgeführt werden und gewöhnlich erst nach längerer Zeit wieder zum Vorschein kommen. Auch sonst erfolgt der Tod einer vermißten Person oft in einer von dem Orte des Verschwindens ganz entfernt gelegenen Gegend und besonders in Selbstmordfällen unter Umständen, die ein Wiedererkennen und Identifizieren mit einer vermißten Person lediglich durch die Polizeibehörde des Auffindungsortes gänzlich ausgeschlossen erscheinen lassen. Viele Selbstmörder verwischen mit großer Peinlichkeit jegliche Spur, die zur Wiedererkennung führen könnte, und entledigen sich vorher aller Papiere oder sonstigen Nachweise ihrer Persönlichkeit, so daß die Behörden bei ihren Versuchen, eine Identifizierung herbeizuführen, lediglich auf das Vorhandensein und Wiedererkennen körperlicher Merkmale angewiesen sind. Es ist daher in allen diesen Fällen bisher nur auf zufällige Umstände zurückzuführen gewesen, wenn Personen, die an einem vom Orte des Vermißtseins weit entlegenen anderen Orte als unbekannte Tote aufgefunden wurden, mit vermißten Personen identifiziert werden konnten.

Diese Erkenntnis einerseits, wie das längst empfundene Bedürfnis der Behörden, in dergleichen Fällen in engere Fühlung miteinander zu treten andererseits, haben dazu geführt, daß in Sachsen durch Verordnung v. 11. Jan. 1912 bei der Kgl. Polizeidirektion Dresden eine Landeszentrale für Vermißte und unbekannte Tote errichtet worden ist, deren Aufgabe es ist, die sämtlichen über Abhandenkommen von Personen und über Auffindung von unbekannten Toten bei ihr eingehenden Nachrichten zu sammeln, miteinander zu vergleichen und so den Versuch zu machen, zwischen vermißten Personen und aufgefundenen unbekannten Toten eine Identifizierung herbeizuführen. Die sächsischen Polizeibehörden sind angewiesen worden, der Zentralstelle von jeder Auffindung eines unbekannten Toten auf dem schnellsten Wege — möglichst telegraphisch oder telephonisch — kurze Nachricht zu geben, diese durch schriftliche Anzeige zu vervollständigen, möglichst von den Toten photographische Aufnahmen zu machen sowie endlich, wenn angängig, auch Fingerabdrücke von den Toten zu nehmen und einzusenden.

In der Zentralstelle werden die Persönlichkeiten der Vermißten und unbekannten Toten auf Grund eines eingehenden Erkennungssystems registriert. Die Personen werden nach ihren gewöhnlichen und ihren besonderen Erkennungszeichen unter Festhaltung des Tages ihres Verschwindens bezw. des Aufgefundenwerdens in einer für Vermißte und unbekannte Tote getrennt gehaltenen Kartothek eingereiht, wobei auf der für jede Person angelegten, ev. mit Photographie, Fingerabdrücken usw. versehenen Karte die besonderen Merkmale in einer am Rande hervorstehenden Weise gekennzeichnet werden. Daneben werden noch besondere Register über Effekten, wie Ringe, Uhren, Kleidungsstücke usw. geführt.

Es erhellt, daß auf Grund dieses eingehenden Registersystems die Feststellung und Identifizierung von Personen, die vermißt oder als unbekannte Tote aufgefunden werden,



selbst da möglich gemacht wird, wo früher wegen der Entfernung der gegenseitigen Oertlichkeiten eine Verbindung der Fälle schon rein äußerlich ausgeschlossen erschien. Während die Polizeidirektion früher von etwa 300 Vermißten und etwa 100 unbekannten Toten im Jahre nur wenige identifizieren konnte, ist es ihr seit Bestehen der Zentrale unter etwa 2000 von ihr vigilierten Fällen schon in Hunderten von Fällen gelungen, eine Identifizierung herbeizuführen.

Wenn nun zwar die Toten- und Vermißten-Zentrale zunächst nur für das Königreich Sachsen errichtet worden ist, so wird sie, besonders nachdem auch die größeren Städte Deutschlands und Oesterreich-Ungarns von ihrer Einrichtung in Kenntnis gesetzt und ersucht worden sind, sich ihrer in geeigneten Fällen zu bedienen, auch von außersächsischen Polizeibehörden in Toten- und Vermißtenfällen außerordentlich viel in Anspruch genommen.

Würde die neue Einrichtung auch von anderen Bundesstaaten eingeführt werden, so dürfte im Hinblick auf die erleichterte Verkehrsmöglichkeit der Zentralen untereinander in Zukunft ein voller Erfolg auf einem Gebiete erreicht werden, das in seiner hohen Bedeutung nicht nur für die Menschheit im allgemeinen, sondern auch für die rein formellen Zwecke amtlicher Feststellung bisher noch nicht in rechter Weise gewürdigt worden ist.

Polizeipräsident Koettig, Dresden.

---

**Paul Laband,** der berühmte Gelehrte und Lehrer des Staatsrechts, feiert am 24. Mai seinen **75. Geburtstag.** Was Exz. Laband für das Gebiet des öffentlichen Rechts, für Wissenschaft und Praxis des Staatsrechts und die Rechtspolitik bedeutet, das hat Philipp Zorn in die wenigen Worte so treffend zusammengefaßt: „Laband habe dem Staatsrechte neue Bahnen gewiesen, aus denen es niemals wieder werde weichen dürfen". Was daneben Laband als Begründer und Mitherausgeber unserer DJZ. ist, das ist in dem Aufsatze zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum und zugleich zu seinem 70. Geburtstage (S. 497 ff., 1908 der DJZ.) darzulegen versucht worden. Wir wissen uns eins mit den Gefühlen unserer Leser, ja mit denen der Juristen aller Kulturstaaten, wenn wir mit den herzlichsten Glückwünschen der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck geben, daß es dem hochverehrten Jubilar noch gar lange Jahre beschieden sein möge, als Lehrer künftiger Generationen der Juristen, der Staats- und Verwaltungsbeamten zu wirken, die Wissenschaft und das öffentliche Leben, nicht zum wenigsten unsere DJZ. selbst mit seinen stets jugendfrischen, kristallklaren und tiefdurchdachten Arbeiten zu befruchten.

---

**Deutscher Juristentag 1914 in Düsseldorf.** In der Pfingstkonferenz der Ständigen Deputation des deutschen Juristentages in Jena ist beschlossen worden, unter Annahme der Einladung des OLGPräsidenten und des Oberbürgermeisters den 32. deutschen Juristentag im Sept. 1914 in Düsseldorf abzuhalten. Den näheren Bericht über die Tagesordnung lassen wir demnächst folgen.

---

**Das Programm der kolonialwissenschaftlichen Vorlesungen und Veranstaltungen** an Berliner Hochschulen für das Sommersemester 1913 enthält abermals zahlreiche interessante Vorträge aus den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Weltwirtschaft, der Kolonialgeschichte und -Politik sowie aus zahlreichen anderen wissenschaftlichen Disziplinen. Aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft seien u. a. hervorgehoben die Vorträge über: Völkerrecht (Proff., Geh. JR. von Liszt, Kaufmann und Preuß), Kolonialrecht und Kolonialpolitik Deutschlands und der fremden Staaten (Geh. Admiralitätsrat, Prof. Köbner), Konsularrecht (Prof. Kaufmann), Koloniales Bergrecht (Geh. OberregRat Haber), Rechtsverhältnisse und Verwaltung der deutschen Schutzgebiete (Geh. Oberreg Rat Gerstmeyer). Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 7.

---

**Personalien.** Geh. Oberjustizrat, vortr. Rat im preuß. Justizministerium Dr. Frenken, Berlin, ist zum Ministerialdirektor in diesem Ministerium ernannt worden. Frenken, der aus der Rheinprovinz stammt, wurde 1883 Gerichtsassessor, kam 1889 als Staatsanwalt zuerst an das LG., dann — 1893 — an das OLG. nach Köln, wurde 1898 Staatsanwaltschaftsrat, 1900 OLGR. in Celle, aber noch im gleichen Jahre zum Geh. Justizrat und vortr. Rat im Justizministerium ernannt. 1904 erhielt er den Titel eines Geh. Oberjustizrates. Mit Frenken gelangt die durch den Staatshaushaltsetat neu geschaffene dritte Direktorstelle im JMin. zur Besetzung. Der neue Direktor erhält das Dezernat für Strafsachen. Bereits in seiner bisherigen Stelle im Ministerium hatte er neben Strafsachen und den Personalien der rheinischen Richter wie sämtlicher Staatsanwälte vor allem die politischen Sachen bearbeitet. Auch an den Gesetzgebungsarbeiten, insbesondere auf dem Gebiete der StrPO, hat sich Frenken rege beteiligt und überall sich durch ein klares und entschiedenes Urteil wie durch frische Erfassung der Rechtsbedürfnisse des praktischen Lebens ausgezeichnet. Seit vielen Jahren gehört er der Justizprüfungskommission an und bringt so in die neue leitende Stellung alle erforderlichen Eigenschaften in reichstem Maße mit. — LGDir. Liebenow, Berlin, ist zum Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft am RG. berufen worden; Priv.-Doz., Prof. Dr. Gmelin, Freiburg i. Br., ist zum aord. Prof. in Kiel, Priv.-Doz. Dr. Hoeniger, Freiburg i. Br., zum aord. Professor daselbst ernannt worden; Gerichtsassessor Dr. Beyerle habilitierte sich für deutsches Recht an der juristischen Fakultät der Univ. Jena, Dr. Wolzendorff, Wiesbaden, für Staats- und Verwaltungsrecht an der der Univ. Marburg.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 8. 4. 1913, bt. Geltendmachung d. in Art. 4 d. rev. Pariser Uebereink. v. 2. 6. 1911 z. Schutze d. gewerbl. Eigentums vorgesehenen Prioritätsrechts (RGBl. S 241). — RkzlrBk. v. 10. 4. 1913, ü. Beitritt Spaniens zu einem d. auf d. 2. Haag. Friedenskonferenz abgeschl. Abkommen (S. 242). — RkzlrBk. v. 11. 4. 1913, bt. Ratifikat. d. intern. Abk. ü. Verkehr m. Kraftfahrzeugen durch Montenegro u. Griechenland (S 242). — RkzlrBk. v. 20. 4. 1913, bt. d. Geschäftsordnung f. d. Direktorium d. Reichsvers.-Anstalt f. Angestellte (ZBl. S. 488).

**Preußen:** Staatsvertrag v. 10./6. April 1912 zw. Preußen u. Schwarzb.-Rudolstadt weg. anderweiter Regelung d. Uebertrag. v. Auseinandersetzungsgeschäften auf d. pr. Auseinandersetzungsbehörden — Bk. v. 7. 4. 1913, bt. Ratifikat. d. Staatsvertr *[3. 5. 1913]* (GesS. S. 41). — Wassergesetz v. 7. 4. 1913 *[z. T. 22. 4. 1913, sonst n. später ergehender Vo]* (S. 53)

**Sachsen:** Vo. v. 4. 4. 1913 z. weiteren Abänd. d. z. Einkommensteuergesetze v. 24. 7. 1900 erlass. AusfVo. (G. u. VoBl. S. 99).

**Württemberg:** Bk. d. JM. v. 3. 4. 1913, bt. Verfahren d. Aerzte b. d. richterl. u. poliz. Leichenschau u. Leichenöffnung (AmtsBl. d. JM. S. 625).

**Baden:** MBk. v. 2. 4. 1913, d. Prüfungsordnung f. d. höhere Lehramt bt. (G u. VoBl. S. 213).

**Oldenburg:** MBk. v. 16. 4. 1913, bt. Einrichtung v. Schweinemästereien (GesBl. S. 531).



**Gotha:** Ges. v. 5. 3. 1913 z. Aend. d. Ges. v. 8. 7. 1896, bt. Vermessung u. Abmarkung d. Grundstücke (GesS. S. 103). — Ges. v. 7 3. 1913 z. Abänd. d. Ges., bt. d. Staatsschuldbuch, v. 30. 9. 1903 (S. 109). — Ges. v. 22. 3. 1913 z. Aend. d. Ges. v. 14. 5. 1912, bt. Besoldungsordnung goth. Staatsbeamten, d. Geistl. u. Volksschullehrer *[1. 4. 1913]* (S. 117).

**Schwarzburg-Sondershausen:** Ges. v. 15. 4. 1913 ü. Abänd. d. Berggesetzes *[1. 4. 1913]* (GesS. S. 79). — MVo. v. 15. 4. 1913, bt. Zuständigkeit d. Landräte u. Magistrate (S. 83).

**Reuß ä. L.:** HöVo. v. 24. 2. 1913, Befreiung v. Aufgebot vor Eheschließungen bt. (GesS. S. 18). — RegVo. v. 15. 4. 1913 ü. Prüfung d. Wagen u. Gewichte in d. Apotheken, sowie d. Meßgeräte d. Prüfämter f. Textilwaren (S. 19). — Ges v. 19. 4. 1913, bt. Gewähr. v. Staatszuschüssen z. Besold. d. Volksschullehrer u. -lehrerinnen *[1. 4. 1913]* (S. 23). — Ges. v. 19. 4. 1913, d. Unfallversicherung f. Land- u. Forstwirtschaft bt. *[30. 4. 1913]* (S. 24).

**Schaumburg-Lippe:** PolizVo. v. 16. 4 1913, bt. Beseitigung v. Tierkadavern *[23. 4. 1913]* (LV. S. 465).

**Bremen:** Ges. v. 22. 4. 1913, bt. d. Feuerwehr in Bremen *[1. 7. 1913]* (GesBl. S. 123). — Ges. v. 22. 4. 1913, bt. Abänd. d. Wahlordnung f. d. Bürgerschaft (S. 125). — Ges. v. 27. 4. 1913, bt. Ergänz. d. Verfassung d. Stadtgemeinde Vegesack v. 18. 9. 1879 *[rückw. 1. 5. 1911]* (S. 127). — Ges. v. 27 4. 1913, bt. Ergänz. d. Verfassung d. Stadtgemeinde Bremerhaven v. 18. 9. 1879 *[rückw. 1. 5. 1911]* (S. 128).

**Elsaß-Lothringen:** Ges. v. 16. 4. 1913, bt. Beteiligung d. Staates an Kaliwerken (GesBl. S. 13).

## Sprechsaal.

**Treu und Glauben im Verkehr und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Die G. m. b. H. erfreut sich in unserem Verkehrsleben steigender Bedeutung. Leider verdankt sie ihre Beliebtheit zum nicht geringen Teile der Leichtigkeit, mit der sie sich zu Schiebungen aller Art verwenden läßt. In das eigenartige Treiben, in dessen Dienst diese modernste aller Assoziationsformen gestellt wird, leuchtet ein Fall hinein, den kürzlich eine Berliner Tageszeitung brachte.

Eine deutsche Stadt, der Name tut nichts zur Sache, war mit ihrer Vorstadtgemeinde in Streit geraten und suchte nun Gelände derselben an sich zu bringen. Da man ihr solches nicht verkauft hätte, steckte sie sich hinter eine fremde Bodenverwertungsgesellschaft, m. b. H. natürlich. Die Vorstädter, mißtrauisch geworden, machten dieser die Bedingung, daß sie keinen Bauplatz der Stadt weiterverkaufen dürfe. Die Gesellschafter unserer G. m. b. H. gingen ohne weiteres darauf ein: statt des Geländes wurden einfach die Geschäftsanteile der G. m. b. H. an die Stadt übertragen. „Und das Erstaunen der Vorstädter", heißt es in dem Berichte, „war nicht gering, als sich ihnen die neue Vertragsgenossin offenbarte."

Ich weiß nicht, ob sich der Fall wirklich so zugetragen hat; es ist kaum glaublich. Aber das ist füglich auch gleichgültig. Uns interessiert nur die prinzipielle Seite des Falles, und die gibt allerdings zu denken. In weiten Kreisen hat sich die Meinung festgesetzt, daß sich mit unserem Rechte alles und jedes machen lasse, sofern man nur geschickt genug sei, die richtige Form zu finden. Und es soll auch nicht geleugnet werden, daß die dem Fernerstehenden manchmal nicht recht verständliche Haltung der deutschen Gerichte im Falle der 1500 Mark-Verträge und anderer Schiebungen, die der römische Jurist kurz und bündig als in fraudem agere bezeichnet hätte, ihr gutes Teil dazu beigetragen hat. Unser Fall ist ein sprechendes Beispiel hierfür. Dennoch läßt sich gerade an ihm zeigen, daß die Sache nicht so schlimm ist, wie manche meinen, da uns die Rechtsordnung selbst genug Mittel an die Hand gibt, dem beleidigten Rechtsgefühl Gehör zu verschaffen. Der Zeitungsbericht glaubt den Gesellschaftern unserer G. m. b. H. das Zeugnis ausstellen zu sollen, daß sie die Vertragsbestimmung strikte eingehalten hätten. Davon kann wohl keine Rede sein. Es ist zwar im Grundstücksverkehr beliebt geworden, daß man statt der Grundstücke die Anteile einer eigens zu diesem Zwecke gegründeten Bodenverwertungsgesellschaft m. b. H. mit dem Grundstücke als Haupt- und Stammeinlage weiter überträgt, was eine Reihe von Vorteilen, manche meinen auch steuertechnischer Art, haben soll; man spricht geradezu von einer auf diesem Wege bewirkten Mobilisierung des Grundbesitzes. Aber wenn man sich verpflichtet hat, das erworbene Grundstück dem X nicht weiter zu verkaufen, so darf man diese Verpflichtung nicht dadurch umgehen, daß man statt des Grundstückes die das Grundstück repräsentierenden Anteile der G. m. b. H. dem X überträgt. Man würde in diesem Falle gegen Treu und Glauben im Verkehre verstoßen und, wiewohl man den Buchstaben des Vertrages für sich hätte, dennoch vertragsbrüchig werden mit allen Folgen, die auf den Vertragsbruch gesetzt sind. Denn Verträge müssen bekanntlich, was aber noch immer nicht genügend bekannt zu sein scheint, nach Treu und Glauben ausgelegt werden. Die Vorschrift des § 157 BGB., deren segensreiche Wirkung sich schon so oft bewährt hat, schafft auch in Fällen wie unserem die dringend nötige Abhilfe. Man muß sie nur zu gebrauchen wissen.

Der gelehrte Jurist ist heute nicht allzu beliebt, und die gelehrte Rechtsprechung findet nicht immer den Weg zum Herzen des Volkes. Um so nötiger ist es, daß wir Juristen selbst mit aller Deutlichkeit abrücken von einer Praxis, die die Form allzusehr über die Sache stellt, und uns auf die Mittel besinnen, die uns das Gesetz hierzu an die Hand gibt. Sonst sinken wir herab auf die Stufe jener Zeit, in der man unter Rechtswissenschaft die Kunst verstand, dem Recht eine wächserne Nase zu drehen; in der man ganze Bücher schrieb, cautelae betitelt, in denen man die Mittel und Wege wies, wie sich jeder Anspruch, auch der bestbegründete, vereiteln lasse. Dem Kundigen sage ich nichts Neues, wenn ich verrate, daß dies die Zeit des sinkenden Mittelalters gewesen ist.

Professor Dr. v. Woeß, Innsbruck.

**Ist die Strafvollstreckungsbehörde gegen einen Gefangenen, der die Aufnahme von Nahrung verweigert, zur Zwangsernährung berechtigt?** In England sind neuerdings mehrfach Stimmenrechtlerinnen, die Freiheitsstrafen wegen verbrecherischer Gewalttätigkeiten verbüßten und in der Strafanstalt die Aufnahme von Nahrung verweigerten, vor Abbüßung der Strafe aus der Strafhaft entlassen worden. Augenscheinlich hielten sich die englischen Strafvollstreckungsbehörden nicht für berechtigt, ihnen zwangsweise Nahrung zuzuführen. Wie ist die Frage in Deutschland zu beantworten?

Daß Geisteskranken, wenn sie die Aufnahme von Nahrung verweigern, der Arzt, um sie am Leben zu halten, zwangsweise durch die Sonde Nahrung einführen darf, ist unbestritten. Man kann aber nicht alle Strafgefangenen, welche die Aufnahme von Nahrung verweigern, als geisteskrank betrachten, wenn auch diese Annahme bei den Stimmrechtlerinnen, die es tun, meist zutreffen wird. Die Frage bedarf jedenfalls einer Antwort auch für den Fall, daß der Gefangene geistesgesund ist.

Ein Selbstmordversuch ist zwar nicht strafbar, nach allgemeiner Anschauung aber jedermann berechtigt, einen



Selbstmord zu hindern, den ins Wasser Gesprungenen zu retten, dem, der sich erschießen will, die Pistole aus der Hand zu schlagen. Jedem Mann das gleiche Recht auch demjenigen gegenüber einzuräumen, der in selbstmörderischer Absicht die Aufnahme von Nahrung weigert, geht meines Erachtens nicht an. Springt jemand ins Wasser, um sich zu ertränken, oder richtet er die geladene Pistole auf seine Brust, so besteht eine augenblickliche Gefahr des Todes und ist, um den Tod zu verhindern, ein sofortiges Eingreifen geboten. Die Verweigerung der Nahrungsaufnahme begründet für den Augenblick noch keine Todesgefahr; erst die hartnäckige Wiederholung der Verweigerung tage- oder wochenlang bringt allmählich die Möglichkeit des Todes näher. Sonach liegt die Notwendigkeit sofortigen Einschreitens meist nicht vor oder ist wenigstens nicht erkennbar.

Ist aus diesem Grunde die allgemeine Berechtigung zum Eingreifen bei einem Selbstmordversuche nicht auf die Verweigerungen der Nahrungsaufnahme zu erstrecken, so liegt indes die Sache für die Vollstreckungsbehörde anders. Hier ist sie es, die in dem Gefangenen durch die zwangsweise Festnahme und Festhaltung den Entschluß, die Nahrungsaufnahme zu verweigern, hervorgerufen hat, mag für den Gefangenen der Gedanke, lieber zu sterben als die Zwangshaft länger zu dulden, oder bei politischen Agitatoren die Absicht, sich zum Märtyrer für ihre politischen Ziele zu machen, bestimmend gewesen sein. Auch hat die Vollstreckungsbehörde, indem sie die betreffende Person zwangsweise ihrer Freiheit beraubte, Verwahrung und Obhut über sie auf sich genommen. Und für den Gefangenen erstrecken sich die Wirkungen der Festnahme und Unterbringung in eine Strafanstalt notwendig nicht bloß dahin, daß er die Anstalt nicht verlassen kann und darf, sondern auch dahin, daß er sich der Ordnung des Hauses zu fügen hat. Zu der Obhut über den Gefangenen, die der Strafvollstreckungsbehörde obliegt, gehört auch die Sorge für seine Gesundheit und damit für seine Ernährung, zu der Ordnung des Hauses, in die sich der Gefangene zu fügen hat, auch die regelmäßige Nahrungsaufnahme.

Entscheidend ist demnach, daß die Strafvollstreckungsbehörde einerseits den Gefangenen bis zur Abbüßung der Strafe in der Strafanstalt festzuhalten, und andererseits während seines Aufenthalts in der Anstalt für seine Gesundheit und die Erhaltung seines Lebens zu sorgen verpflichtet ist. Sie muß beide Verpflichtungen erfüllen, und das kann sie dem die Nahrungsaufnahme verweigernden Gefangenen gegenüber nur dadurch, daß sie ihm in der Anstalt zwangsweise Nahrung zuführt. Wäre die Strafvollstreckungsbehörde dazu nicht berechtigt, so hätte, da sie den Gefangenen nicht verhungern lassen darf, es jeder Gefangene in der Hand, durch Verweigerung der Nahrung die Nichtvollstreckung der gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe — zu erzwingen.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Hamm, Bonn.

---

**Zur Vereinheitlichung unseres Spruchwesens.** Zur Abhilfe gegen die immer mehr anschwellende Flut der Spruchsammlungen hatte ich in der Richterztg. 1913 S. 250 eine Verstaatlichung der Drucklegung der oberst- und obergerichtlichen Judikatur vorgeschlagen. Die nur landesrechtliche Rechtsfragen betr. Urteile der OLG. sollten von den Landesjustizverwaltungen der Bundesstaaten, die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts von dem Reichsjustizamt gesammelt und veröffentlicht werden.

Hiergegen macht RA. Dr. Hachenburg S. 570 der DJZ. die Befürchtung geltend, eine Verwirklichung des Vorschlags werde nicht zum Ziele führen; das Ergebnis sei, da ein Monopol des Reiches und der Einzelstaaten nicht verlangt werde, eine weitere Spruchsammlung mehr. Selbsthilfe des Juristenstandes sei das einzige Mittel. M. E. sieht Dr. Hachenburg zu schwarz. Zweifellos verursacht das sorgfältige Nachforschen nach einem über eine Rechtsfrage etwa schon vorhandenen „Präjudiz" und die Nachprüfung seiner Anwendbarkeit auf den zur Beurteilung vorliegenden Tatbestand gerade dem gewissenhaften Juristen einen großen Aufwand an Mühe und Zeit. Die vielen Spruchsammlungen sind nur selten und an wenigen Orten zugänglich und erreichbar. Alle einzelnen Zeitschriften aber mit Spruchsammlungen zu halten, übersteigt die finanzielle Tragkraft der meisten Juristen. Da wird es jeder als ungemeine Arbeitserleichterung betrachten, wenn ihm von der berufensten Seite die wirklich grundlegenden Entscheidungen unserer höchsten Gerichtshöfe in einwandsfreiem Texte zu wohlfeilem Preise dargeboten werden. Mit einem Gefühl des Dankes würde er wie von einem schweren Alpdruck befreit aufatmen. Was für ein Anlaß sollte für ihn bestehen neben diesen amtlichen Sammlungen, noch die eine oder die andere Spruchsammlung sich zu halten? Diese würden dann unwesentliches Material bringen, von dem Kenntnis zu nehmen sich nicht lohnen würde. Darüber ist man sich ohnehin einig, daß unsere Spruchsammlungen, von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, viel zu viel belanglose, nur Spezialgebiete betr. oder längst anerkannte Rechtsgrundsätze wiedergebende Entscheidungen veröffentlichen; da liegt der Gedanke m. E. nahe, die Spreu von dem Weizen zu sondern und ein großzügiges Spruchrepertorium zu schaffen. Als Vorbild können wir verweisen auf die vom Reichsjustizamt herausgegebene, jetzt in 12 Bänden vorliegende Sammlung der Entscheidungen in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Hieran wäre anzuknüpfen. Ich glaube also, auch ohne zu dem Radikalmittel eines Monopoles zu greifen, die Hochflut des Präjudizienwesens wirksam bekämpfen zu können. Man wende auch nicht ein, daß die Schaffung amtlich ausgesiebter grundlegender Entscheidungen die Neigung der Juristen zum Präjudizienwesen befördern könne, indem sie ihm das Aufsuchen und die Benutzung der Präjudizien wesentlich erleichtere. Demgegenüber wäre darauf hinzuweisen, daß die amtlichen Sammlungen nur grundlegende und im Verhältnis zur heutigen Hochflut von veröffentlichten Sprüchen nur wenige Urteile enthalten würden, in der Mehrzahl aller Fälle hätte der Jurist bei seinem eigenen Scharfsinn und Nachdenken sich Rats zu erholen.

Sollte aber wirklich Hachenburg mit seiner Befürchtung recht behalten, so würde ich allerdings nicht davor zurückschrecken, ein Monopol des Deutschen Reichs für die Veröffentlichung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und für die der oberlandesgerichtlichen Sprüche anzuregen. So wie heute geht es nicht mehr weiter; es ist Gefahr im Verzug. Gewiß mögen die Interessen der Verleger entgegenstehen, aber die der rechtsuchenden Bevölkerung überwiegen. Man klagt heute mit Fug über Rechtsentfremdung des Volkes, man bemüht sich durch Einführung staatsbürgerlicher Kurse planmäßig von den Universitäten bis zu den Volksschulen die Kenntnisse vom Deutschen Reich und deutschen Recht zu fördern; die vorgeschlagene Sammlung würde auch zu einer Schließung der Kluft zwischen Volk und Recht beitragen. Wir leben in einer Zeit weitestgehender Verstaatlichung; die Durchführung dieses Vorschlags würde sich also nur in der Richtung der Zeitströmung bewegen. Auch wäre gewiß — das wäre allerdings ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit — den vom Monopol betroffenen Verlegern eine angemessene Entschädigung aus Mitteln des Reichs und der Einzelstaaten zu gewähren.



Auch die politischen Bedenken eines Reichs- und Staatsmonopols dürften zu verneinen sein. Gewiß hat es auf den ersten Blick etwas Einleuchtendes, zu sagen, die Regierungen könnten dann in Zukunft die Veröffentlichung eines ihnen unbequemen politischen Urteils in Strafsachen verhindern. Darauf wäre zu erwidern, daß nur die Veröffentlichung der betr. Entscheidung — wenn wir wirklich der Regierung soviel kurzsichtige Befangenheit zutrauen wollten — in einer Spruchsammlung zufolge des Monopols unmöglich gemacht wäre; ihrer wörtlichen Wiedergabe in der Tagespresse, oder auch ihrer Veröffentlichung in Form einer Flugschrift, stünde nach wie vor gar kein Bedenken rechtlicher Natur im Wege. Gewiß würden die oppositionelle Presse und die oppositionellen Parteien hiervon Gebrauch machen. Auch würde schon die Verteidigung in politischen Prozessen das Urteil vollständig veröffentlichen können. Den Regierungen würde also eine Vogelstraußpolitik nur schaden.

Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

---

**Zeugnisweigerungsrecht bei wiederholter Vernehmung.** Auf S. 463 d. Bl. führt GAss. Dr Rudolph aus, daß der an sich weigerungsberechtigte Zeuge (ZPO. § 383), sofern er einmal ausgesagt hat und beeidigt worden ist (§ 393 Abs. 2), bei einer erneuten Vernehmung (§ 398) das Recht der Zeugnisweigerung nicht mehr hat und sogar von Gesetzes wegen (ohne besonderen Gerichtsbeschluß) eidlich zu vernehmen ist. Seinen Ausführungen vermag ich nicht beizutreten. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß sich, was der Verf. nicht erwähnt, das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen ausdrücklich im gegenteiligen Sinne ausgesprochen hat. So Jur Woch. 1901 S. 251 Nr. 8 (auch S. 399 Nr. 14) und Jur. Woch. 1900 S. 894 Nr. 3. Die letzterwähnte Entscheidung führt Rudolph zwar an, aber er macht über ihren Inhalt eine ungenügende Angabe. Die Entscheidung ergibt deutlich, daß in jenem Falle die erste Aussage beschworen war.

Oberlandesgerichtsrat A. Freymuth, Hamm.

---

**Wer ist durch die Mitversteigerung einer dem Schuldner nicht gehörigen Sache im Falle der mehreren Pfändungsgläubiger ungerechtfertigt bereichert?** Beim Schuldner ist auf Antrag des Gläubigers $G^1$ u. a. eine, nicht dem Schuldner, sondern dem H gehörige Sache gepfändet worden. Der Gläubiger $G^2$ hat sämtliche Gegenstände nachpfänden lassen. H erfährt davon erst, als die Pfandstücke bereits versteigert sind, der Erlös an die Gläubiger abgeführt und ein noch verbleibender Ueberschuß dem Schuldner ausgehändigt ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wäre $G^1$ einziger Pfandgläubiger gewesen, und hätte er den ganzen Versteigerungserlös bekommen, er die aus der fremden Sache gelöste Summe an H hätte herauszahlen müssen. Denn um diesen Betrag wäre er auf Kosten des H ungerechtfertigt bereichert.[1])

Dadurch, daß mehrere Pfandgläubiger befriedigt wurden und ein Ueberschuß an den Schuldner zur Auszahlung kam, erschwert sich die Beantwortung der eingangs gestellten Frage. Mehrere Lösungen sind denkbar.

1. Jeder der drei aus der Versteigerung Bezahlten ist um den Versteigerungserlös der fremden Sache bereichert, aber so, daß H den Betrag nur einmal, gleichviel von wem, einziehen kann. Sie haften nach § 421 BGB. als Gesamtschuldner.

2. Keinem der drei läßt sich nachweisen, daß gerade er den Erlös aus der fremden Sache erhalten habe. Jeder schützt sich damit, der Erlös sei möglicherweise bei der Verteilung den andern zugeflossen. Deshalb ist bis zu dem (unmöglichen) Nachweise, daß gerade der Verklagte das an die Stelle der Sache getretene Geld bekommen habe, keiner zur Herausgabe verpflichtet.

Beide Auffassungen befriedigen nicht. Die erste verlangt vom Kläger zu wenig Beweis, die zweite zu viel. An hinreichender Begründung lassen es beide fehlen. Die zweite Meinung insbesondere übersieht, daß es nicht auf die gelösten Geldmünzen ankommen kann, sondern nur auf den Geldbetrag. Dieser allein ist Objekt der Bereicherung.

3. Man legt Gewicht auf die Reihenfolge der Pfänder in der Versteigerungsliste. Wenn z. B. die fremde Sache an erster Stelle versteigert wurde, so ist der Erlös daraus dem ersten Gläubiger zugeflossen; wurde sie versteigert, nachdem er aus anderen Pfändern bereits gedeckt war, so ist der zweite Gläubiger bereichert usw. Zur Begründung wird auf § 818 ZPO. verwiesen. M. E. zu Unrecht. Denn diese Bestimmung schränkt nur die Zwangsvollstreckung als ganzes wie schon § 803 ZPO. auf den notwendigen Umfang ein, regelt aber nicht die Verteilung des Erlöses unter mehrere Berechtigte.

4. Nach einer anderen Meinung ist derjenige bereichert, der zuletzt aus dem Versteigerungserlöse bezahlt wurde. Denn alle Vorhergehenden wären auch dann völlig befriedigt worden, wenn die fremde Sache nicht mit versteigert worden wäre. Sie haben keinen Vorteil von deren Versteigerung gehabt; lediglich der letzte würde ohnedem leer ausgegangen sein.

Diese Argumentation hat etwas Bestrickendes. Sie scheint mir aber nicht den Kern zu treffen. Es mag richtig sein, daß $G^1$ und $G^2$ auch befriedigt worden wären, würde die fremde Sache nicht mitgepfändet und versteigert worden sein. Aber auf das Kausalitätsverhältnis zwischen der Versteigerung der Sache und der Befriedigung der Pfändungsgläubiger kommt überhaupt nichts an. Ob sie durch die Versteigerung bereichert wurden, das ist die Frage. Die Sache war unstreitig für sie gepfändet; sollte das wirklich ganz ohne Belang sein?

5. Ich glaube nicht. Nach § 827 Abs. 1, Satz 2 ZPO. erfolgt im Falle der mehreren Pfändungsgläubiger die Versteigerung für alle beteiligten Pfändungsgläubiger, also auch die Versteigerung einer jeden einzelnen Sache. Dies zugegeben, muß man weiter folgern:

Der Versteigerungserlös, das ist die Summe der aus den einzelnen Pfändern gelösten Beträge, wird in gewisser Weise verteilt (vgl. §§ 827, 872 ff. ZPO.). Jeder Pfändungsgläubiger, überhaupt jeder aus dem Gesamterlös Bezahlte, erhält einen bestimmten Teil des Gesamterlöses, mithin rechnerisch einen bestimmten Teil jedes Einzelerlöses. Und zwar muß sich sein Anteil an jedem Einzelerlöse zu diesem verhalten, wie die gesamte an ihn geleistete Zahlung sich zum Gesamterlöse verhält.

Wenn S den Gesamterlös, a, b, c die Einzelerlöse bedeuten, so ist $S = a + b + c$. $G^1$ erhalte drei Vierteile des Gesamterlöses; dann ist sein Anteil $= {}^3/_4 S = {}^3/_4 (a + b + c) = {}^3/_4 a + {}^3/_4 b + {}^3/_4 c$. War a aus der fremden Sache erlöst, so ist $G^1$ in Höhe von ${}^3/_4 a$ bereichert.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Pfändungsgläubiger gleichen Rang oder ob sie nacheinander gepfändet haben. Denn die Bereicherung bemißt sich lediglich nach dem tatsächlich an den Gläubiger gelangten Anteil des Gesamterlöses. Die Höhe dieses seines Anteils wird allerdings durch die Rangstellung berührt und somit die Quote am Einzelerlöse indirekt beeinflußt. Ist aber die ihm aus dem Gesamterlöse zukommende Summe einmal festgestellt, so ergibt sich daraus in jedem Falle sein rechnerischer Anteil an den Einzelerlösen.

Rechtsanwalt Dr. Zernik, Leipzig.

---

[1]) BGB. §§ 812, 816. Vgl. z. B. Sächs. Arch. 06, 52; R. d. OLG. Bd. 2, S. 353.



**Zur Abonnentenversicherung.** Auf S. 284 d. Bl. referiert Geh. JR. Schneider über die Denkschrift über Abonnentenversicherung; er scheint dafür zu sein, daß die sog. unbeaufsichtigte AV. unterdrückt und nur die beaufsichtigte zugelassen werde. Es sei mir gestattet, darauf hinzuweisen, daß die Denkschrift eines übersehen hat, daß nämlich ein so tiefgreifender Unterschied zwischen beaufsichtigter und unbeaufsichtigter AV. gar nicht besteht. Zuzugeben ist nur, daß scheinbar im Falle der beaufsichtigten AV. die versicherten Abonnenten den Versicherungsschutz einer Gesellschaft genießen, in praxi aber ist es, wie ich aus meiner Kenntnis solcher Verträge weiß, wie aber auch aus den in der Denkschrift abgedruckten Vertragsmustern hervorgeht, nicht der Fall. Meistens ist der Verleger der wahre Versicherungsgeber und die Versicherungsgesellschaft fungiert nur als Zahlstelle. In § 4 eines der in der Denkschrift mitgeteilten Verträge (S. 29) heißt es: „Der Bank steht aber auch das Recht zu . . . den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Schlusse eines Monats zu kündigen, . . . wenn die von der Bank geleisteten Schadenzahlungen die bezahlten Prämien, von denen 20 % als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen sind, übersteigen".

Im praktischen Verkehr wird statt dessen auch einfach vereinbart, daß die Gesellschaft die entstandenen Unfallschäden reguliert und den verausgabten Betrag zuzüglich 20 % Verwaltungskosten von dem Verleger einzieht.

Unstreitig ist der Versicherungsvertrag aleatorischer Natur. Der Versicherungsgeber hat ein Risiko zu übernehmen. Damit er auf seine Kosten komme und noch gewinne, hat er sein Risiko zu verteilen; er hat die Verlustmöglichkeit durch versicherungstechnische, auf mathematischer Grundlage beruhende Maßnahmen für sich auszuschließen. So wie er aber auf juristischem Wege, durch Vertrag in einem Falle jede Verlustmöglichkeit für sich beseitigt, verliert dieser Vertrag den aleatorischen Charakter und ist nicht mehr Versicherungsvertrag zu nennen. Die Gesellschaft sichert sich durch die Bestimmungen davor, nicht nur mehr zu zahlen, als sie von einem Einzelverleger als Prämien eingenommen hat, sondern sie sichert sich auch einen Ueberschuß von so und soviel Prozent. Ist sie dann wirklich noch als Versicherungsgeberin zu betrachten? Ich denke nicht; sie spiegelt ein Versicherungsverhältnis nur vor, sie verschleiert das tatsächliche Verhältnis, daß der Verleger der eigentliche Versicherungsgeber ist.

Würde nun heute durch ein Reichsgesetz die unbeaufsichtigte AV. verboten, so wäre die gewiß unbeabsichtigte und unerwünschte Folge die, daß die Versicherung verteuert und damit die Leistung an die Abonnenten verkleinert würde, denn ein nicht unbeträchtlicher Teil des jetzt verfügbaren Betrages würde in die Taschen der Gesellschaften fließen.

Dem Verfasser der Denkschrift ist nämlich auch entgangen, daß ein Verleger von der beaufsichtigten AV. eher zur unbeaufsichtigten übergeht, als umgekehrt. Sieht er nämlich ein, daß die Prämiensumme dauernd die Entschädigungssumme übersteigt, oder daß er in Wahrheit das ganze Risiko trägt und der Gesellschaft noch obendrein einen Kostenzuschuß zahlen muß, dann geht er zur unbeaufsichtigten AV. über.

Die Denkschrift irrt übrigens auch, wenn sie annimmt, daß nur minder verbreitete Blätter oder die Presse geringeren Charakters die AV. pflegt. Eher könnte man sagen, daß nur kleinere und nur wenige Gesellschaften sie betreiben. Es steht fest, daß die größeren und kapitalkräftigen Verleger die Anlehnung an eine Versicherungsgesellschaft verschmähen und die unbeaufsichtigte AV. vorziehen. Die betr. Zeitungen sind — ich rede nur von Zeitungen, die Unfallentschädigungen gewähren, nicht von etlichen, allerdings minderwertigen Zeitschriften, die in die Lebensversicherung pfuschen — diese also sind billiger oder doch nicht teurer als ihre Konkurrenz, sie bezahlen Prämien bezw. Entschädigungen auf Kosten ihres Gewinns.

Verbietet heute das Reichsgesetz die AV. überhaupt, nun gut, so ist das zwar ein wirklich unnötiger und nur im Interesse einer gewissen Parteipresse erfolgter Eingriff in das Wirtschaftsleben, aber man kann die Maßregel immerhin verstehen. Läßt das Gesetz jedoch die sog. beaufsichtigte AV. zu und unterdrückt nur die unbeaufsichtigte, dann schadet die Maßregel dem Publikum und nützt nur einigen wenigen Gesellschaften.

Redakteur Dr. jur. Pollaczek, Berlin.

---

**Zur Anwendung des § 75 der Konkursordnung.** Nach § 75 KO kann das Konkursgericht „zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen."

In der Praxis findet diese Vorschrift leider nur verhältnismäßig wenig Anwendung. Man scheint zum Teil der Ansicht zu sein, daß die in § 75 KO. vorgesehenen Ermittlungen seitens des Gerichts nur stattfinden können, wenn sie zu dem Konkursverfahren als solchem in unmittelbarer Beziehung stehen, daß demnach alle Rechtsverhältnisse der Erörterung des Konkursgerichts entzogen sind, die ihre Aufklärung und definitive Erledigung im ordentlichen Prozeßwege finden können.

Diese Auffassung ist nicht richtig. Die im § 75 vorgesehenen Ermittlungen betreffen nicht nur die Verhältnisse, die sich direkt auf das Konkursverfahren beziehen, sondern erstrecken sich auf sämtliche Rechtsverhältnisse, die mit der Durchführung der im Konkurs befangenen Ansprüche in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhange stehen. Daß die Vorschrift in diesem Umfange vom Richter gehandhabt werden soll, ergibt sich schon aus den Materialien. Es heißt in der Begr. des Entwurfs der Konkursordnung[1]):

„Für alle Beteiligten muß es wünschenswert sein, bei der Behandlung schwebender Rechtsgeschäfte, bei der Erhebung von Aussonderungs- und Absonderungsansprüchen, bei der Ausübung des Anfechtungsrechts, bei der Prüfung von Konkursforderungen und bei Entschließungen über Verwertung der Masse nicht ausschließlich auf die oft unzuverlässige oder nicht zu erlangende Auskunft des Gemeinschuldners oder auf unsichere Privaterkundigungen sich angewiesen zu sehen. Zahlreiche Prozesse können durch eine vorgängige Ermittlung des Gerichts vermieden und dadurch das ganze Verfahren erheblich abgekürzt werden."

Es bedarf keiner Ausführung, daß der § 75 inhaltlich dem Gedankengange der Motive nicht widerspricht.[2]) Diese Auffassung findet eine weitere Stütze im Wortlaut des § 100 KO.[3]) Danach ist der Gemeinschuldner verpflichtet, dem Konkursverwalter, dem Gläubigerausschuß und auf Verlangen des Gerichts auch der Gläubigerversammlung über „alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse" Auskunft zu geben. Es wird niemand bestreiten, daß die Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Auskunftserteilung sich nicht nur auf Tatsachen bezieht, die unmittelbar mit dem Konkursverfahren als solchem zusammenhängen, sondern auf alle Tatsachen, die, wie oben ausgeführt, sich auf die Abwicklung der im Konkurs befangenen Rechtsverhältnisse erstrecken (z. B. Aus- und Absonderungsrechte; Masseansprüche; Tatsachen, die zur Begründung der Anfechtung von Rechtshandlungen geeignet sind: Zahlungseinstellung, Kenntnis derselben, Be-

[1]) Motive zum Entw. der KO. (Reichstagsdrucks. Nr. 200 der II. Sess. 1874, S. 299).

[2]) Vgl. Jaeger, Kommentar 3. u. 4. Aufl., Bd. II, § 75, S. 20, Anm. 2.

[3]) Vgl. Jaeger, a. a. O. § 75, Anm. 2.



nachteiligungsabsicht usw.) [1]) Der § 100 bestätigt durch den Gebrauch derselben Redewendung die Richtigkeit der präsumierten Auslegungsregel des § 75. Wie aber der Gemeinschuldner zur Auskunftserteilung in dem angedeuteten Umfange verpflichtet ist, so ist auch der Konkursrichter zur Erörterung dieser Dinge in der gleichen Weise berechtigt. Diese Berechtigung wird bei dem Vorhandensein ihrer Voraussetzungen zur Amtspflicht.[2]) Lehnt der Richter einen Antrag auf Vornahme von Erörterungen ab, so findet gegen den die Ablehnung aussprechenden Beschluß des AG. gemäß § 73 Abs. 3 der KO. die sofortige Beschwerde statt.[3])

Es ist erfreulich, daß das OLG. Frankfurt a. M.[4]) den Konkursverwalter für berechtigt erklärt, gemäß § 75 eine gerichtliche Zeugenvernehmung herbeizuführen, um von deren Ergebnis seine Entschließung über die Anstrengung eines Prozesses abhängig zu machen. Mit dieser Entscheidung wird § 75 die Interpretation gegeben, die er mit Rücksicht auf seine praktische Bedeutung verdient. In vielen Fällen wird der Konkursverwalter die Schwierigkeiten, die immer entstehen, wenn er von einem böswilligen oder unzuverlässigen Gemeinschuldner Auskunft über völlig verworrene Verhältnisse verlangt und trotz größter Bemühungen sich nicht die wünschenswerte Aufklärung verschaffen kann, nur dadurch überwinden, daß er bei dem Konkursgericht Erörterungen gemäß § 75 beantragt. Ein solches Verfahren wird oft die Abwicklung eines Konkurses wesentlich vereinfachen und die Kosten, die bisweilen in keinem Verhältnis zur Teilungsmasse stehen, verbilligen. Man kann deshalb Jaeger zustimmen, wenn er sagt[5]): „Es kann den Konkursverwaltern nur empfohlen werden, weit mehr, als dies bisher geschah, die amtliche Ermittlung in Anspruch zu nehmen.“

Rechtsanwalt Dr. Seyfart, Greiz.

---

**Die Mängelrüge beim Vinkulationskauf.** Der Vinkulationskauf besteht darin, daß der Käufer — meist ein inländischer Importeur — die vom ausländischen Exporteur gekaufte Ware — Getreide, Eier etc. — nicht vom Verkäufer angeboten erhält, sondern von einem Bankier, der die rollende Ware gegen Verpfändung oder Eigentumsübertragung bevorschußt hat und sie dem Käufer mittels sog. Vinkulationsschreibens unter der Bedingung anbietet, daß er den im Schreiben genannten Betrag — meist den Fakturenbetrag der Ware — an ihn zahle oder zu zahlen sich verpflichte. Der Käufer braucht die so vinkulierte Ware nicht anzunehmen, er kann sich vielmehr wegen regulärer Erfüllung an seinen Verkäufer halten. Verfügt er aber über die Ware, so geht er — was jetzt unstreitig sein dürfte — auf die Offerte des Bankiers ein, die Ware als Erfüllung des Kaufs abzunehmen und an den Bankier den aufgegebenen Betrag zu zahlen, sei es in voller Höhe des Fakturenbetrages, sei es auch nur in Höhe des dem Verkäufer tatsächlich gewährten Vorschusses, wie manche es wollen.

Da es sich also beim Vinkulationsgeschäft zwischen Bankier und Käufer nur um einen Erfüllungsvertrag handelt, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer unberührt. Ist die Ware mangelhaft, so stehen dem Käufer alle ihm gesetzlich zustehenden Rechte gegen den Verkäufer zu. Dies gilt selbst dann, wenn dem Bankier vom Verkäufer die Kaufpreisforderung abgetreten ist. Allerdings würden für den Käufer die gesetzlichen Rechte dem meist mittellosen und schwer verfolgbaren ausländischen Exporteur gegenüber nutzlos sein, und infolgedessen läßt sich jede bessere Bank einen Barabzug oder eine Kürzung der auf den Käufer gezogenen Tratte um den Minderwert gefallen und bringt dies auch mitunter im Vinkulationsschreiben zum Ausdruck, mindestens soweit davon nur die bloße „Inkassodifferenz“ betroffen wird, d. h. der Betrag, um den die Vinkulationssumme den von ihm dem Verkäufer gewährten Vorschuß übersteigt. Hierzu wird man den Bankier sogar für verpflichtet halten müssen, sei es, daß man dies mit der Abhängigkeit der Rechte des Bankiers von denen des Verkäufers und mit der Berufung auf Treu und Glauben begründen will, sei es, daß man hierin bereits einen Handelsbrauch erblickt.

Stellt sich nun nach Ablieferung ein Mangel der Ware heraus, so liegt dem Käufer nach § 377 HGB. die Pflicht unverzüglicher Rüge ob. In jüngster Zeit ist nun die Frage streitig geworden, wem der Abnehmer vinkulierter Ware die Mängelanzeige zu senden hat, dem Verkäufer, dem Bankier oder beiden. Da das Vertragsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer durch das Dazwischentreten des Bankiers unberührt bleibt, muß die Mängelrüge auf jeden Fall dem Verkäufer gegenüber erfolgen. Die Anzeige an den Bankier allein würde nicht genügen, um dem Käufer seine Rechte zu wahren, es sei denn, daß der Bankier zur Vertretung des Verkäufers als berechtigt erscheint, was nur beim Vorliegen besonderer Umstände angenommen werden kann. Die Mängelrüge dem Verkäufer gegenüber genügt aber auch, um den Käufer zur Kürzung des Kaufpreises zu berechtigen. Dies kann für den Bankier, der sich vielleicht auf die volle Honorierung der Tratte am Verfalltage verläßt, allerdings von unangenehmen Folgen sein. Manche Banken glauben sich infolgedessen dadurch sichern zu können, daß sie im Vinkulationsschreiben dem Käufer die Pflicht auferlegen, auch ihnen von etwaigen Mängeln der Ware und daher in Aussicht stehenden Abzügen Nachricht zu geben. Ihr Ziel wird aber damit nur unvollkommen erreicht. Unterläßt nämlich der Käufer gleichwohl die übernommene Mängelanzeige an den Bankier, so behält er dennoch sein Abzugsrecht diesem gegenüber. Das dem Käufer als solchem vom Gesetz gewährte Minderungsrecht entspringt aus dem Kaufvertrag und ist durch die Mängelrüge an den Verkäufer genügend gewahrt, um auch die Geltendmachung dem Bankier gegenüber zu ermöglichen. Aus dem bloßen Erfüllungsvertrag zwischen Bankier und Käufer kann die Verletzung der Rügepflicht gegenüber dem Bankier nicht die Rechtsfolgen der Verletzung der Rügepflicht beim Kauf, sondern nur die allgemeine Rechtsfolge der Schadensersatzpflicht haben; d. h. der Käufer hätte dem Bankier nur den Schaden zu ersetzen, den dieser durch die Nichtanzeige des Mangels erleidet. Ein solcher Schaden kann zwar darin bestehen, daß der Bankier den vollen Fakturen- und Trattenbetrag bereits dem Vorschußnehmer remittiert hatte; sonst aber wird ein Schaden, für den dem Bankier die Beweislast obliegt, nicht leicht nachweisbar sein. Dem Käufer ist sein Recht, den Minderwert zu kürzen, nur in den Fällen genommen, in denen die Bank in ihrem Vinkulationsschreiben diese Rechtsfolge ausdrücklich an die Verletzung der Anzeigepflicht ihr gegenüber knüpft und diese Bedingung durch Annahme der Vinkulation seitens des Käufers Gegenstand des zwischen dem Bankier und dem Käufer geschlossenen Vertrags wird. Aber auch in diesem Falle muß der Anzeige an den Bankier als Voraussetzung des Minderungsrechts die Mängelrüge an den Verkäufer hinzutreten, um den Käufer zum Abzug dem Bankier gegenüber zu berechtigen.

Gerichtsassessor Dr. Jacoby, Berlin.

---

[1]) Vgl. Wolff, KO. § 100, S. 294, Anm. 4.
[2]) Jaeger, a. a. O. § 75, Anm. 1.
[3]) Jaeger, a. a. O. § 75, Anm. 1, u. § 73, Anm. 7.
[4]) Entsch. v. 28 Jan. 1908, Leipz. Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 1908, S. 555.
[5]) Jaeger, a. a. O. § 75, Anm. 2 a. E.



# Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 10



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Handelsgeschäfte eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft. HGB. § 350. Schriftform der Bürgschaft. BGB. §§ 766,126. Erledigung eines Rechtsstreits durch Zahlung zur Abwehr der Pfändung.** Kl. nimmt den Bekl. als Bürgen für die Schuld einer in Konkurs geratenen G. m. b. H. in Anspruch, deren Gesellschafter und Geschäftsführer der Bekl. war. Sie hatte an die G. m. b. H. am 7. Febr. 1910 einen Brief gerichtet, in dem sie zur Lieferungsbedingung machte, daß die einzelnen Gesellschafter der G. m. b. H. die Bürgschaft übernähmen, und hat eine Antwort der Gesellschaft v. 23 Febr. 1910 mit der Unterschrift des Bekl. erhalten, in der erklärt war: Wir bestätigen den Empfang Ihres Geehrten vom 7. d. M., mit dessen Inhalt wir in allen Teilen einig gehen. Das BerGer. hat den Bekl. für verpflichtet erachtet, indem es eine mündliche Bürgschaftserklärung annahm, die für den Beklagten ein Handelsgeschäft gewesen sei, hat aber nicht verurteilt, sondern den Rechtsstreit durch Zahlung für erledigt erklärt, weil der Bekl. auf das verurteilende Erkenntnis des LG. zu Abwehr der Zwangsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher gezahlt hatte. Das RG. hat aufgehoben. Die Bürgschaft sei kein Handelsgeschäft. Der Bekl. sei zwar als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft Kaufmann, aber nur in dieser Eigenschaft; als Handelsgeschäfte seien daher nur anzusehen die zum Betriebe des Handelsgewerbes der offenen Handelsgesellschaft gehörigen Geschäfte. Die Verweitung des § 344 Abs. 1 HGB. gelte nicht für die Geschäfte eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft. Eine schriftliche Bürgschaft liege nicht vor. Zwar könne auch bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform auf außerhalb der Erklärung liegende Umstände Bezug genommen werden, die unterschriebene Erklärung müsse aber selbst die wesentlichen Merkmale noch irgendwie erkennen lassen. Diesem Erfordernis des § 126 BGB. sei hier nicht genügt. Eine Erledigung durch Zahlung liege nicht vor, denn die Hingabe des Geldes an den Gerichtsvollzieher zur Abwendung der Pfändung habe nicht die rechtliche Wirkung der Zahlung, sie wahre die Rechte des Hingebenden bis zur Erledigung des Prozesses. (Urt VI. 484/12 v. 28. Jan. 1913.)

**Pfändung eines Anspruchs aus Haftpflichtversicherung durch den Verletzten gegen den im übrigen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer. BGB. § 399.** Kl. hatte auf dem Schiff der Firma H. einen Unfall erlitten und gegen sie ein rechtskräftiges Urteil erstritten. Nachdem die Vollstreckung fruchtlos verlaufen, ließ er den Anspruch der Firma H gegen die bekl. Versicherungsgesellschaft aus dem Versicherungsvertrage mit ihr pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Diesen Anspruch klagt er jetzt ein. Bekl. hält solche Pfändung für unzulässig. Das BerGer. hat den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, die Revision ist zurückgewiesen. Bekl. nehme zu Unrecht an, daß überhaupt kein Anspruch bestehe, weil der Versicherten infolge ihrer Zahlungsunfähigkeit kein Schaden entstanden sei. Die Haftpflichtschuld sei mit dem Tage des Unfalls des Kl. entstanden und habe sich seitdem nicht verändert. Der Anspruch des Versicherungsnehmers aber, der an sich ein Befreiungsanspruch sei, könne sich nach Treu und Glauben, auch abgesehen vom Falle der Befriedigung des Verletzten, in einen Leistungsanspruch verwandeln. So sei der Konkursverwalter berechtigt, die ganze Versicherungssumme zur Masse zu ziehen, obwohl der Geschädigte nur den Konkursanteil erhalte. (Entsch. Bd 71 S. 364 ff) Das gleiche gelte bei einer außerkonkurslichen Zahlungsunfähigkeit des Versicherten. — Sei die Umwandlung des Befreiungsanspruchs in einen Leistungsanspruch zulässig, so könne sie auch dadurch erfolgen, daß der Schadloshaltungsanspruch an den Geschädigten abgetreten werde. Eine Aenderung des Leistungsinhalts werde dadurch nicht vorgenommen, da der Versicherte dadurch dem Verletzten nur zuwende, was ihm zukomme, der Versicherer aber nur leisten müsse, wozu er verpflichtet sei. Auch der Grundstücksveräußerer dürfe den Anspruch gegen den Käufer auf Tilgung einer vom Käufer übernommenen Hypothek an den Hypothekengläubiger abtreten (RG. JW. 1912 S. 857). Der Haftpflichtberechtigte stehe dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft anders gegenüber als ein beliebiger Dritter, er verletze durch Pfändung und Ueberweisung die Interessen der Beteiligten nicht, sondern diene ihnen und erreiche durch sein Vorgehen den eigentlichen wirtschaftlichen Zweck des Vertrags. (Urt. I. 395/12 v. 28. Jan. 1913.)

**Bekanntmachung einer Vollmachtserteilung an Dritte durch schlüssige Handlungen (§§ 167, 171, 172 BGB.).** Die Kl., Testamentsvollstrecker des L.schen Nachlasses, fordern vom Bekl die Herausgabe dreier früher zum Nachlaß gehörigen Grundschuldbriefe. Diese Briefe waren von den früheren Testamentsvollstreckern dem Notar J. zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben. J. hatte dabei mehrere mit den Unterschriften der beiden früheren Testamentsvollstrecker versehene, im übrigen unausgefüllte Entwürfe zu Grundschuldübertragungen erhalten, dann die eine Urkunde ausgefüllt, ihre Unterschriften beglaubigt und mit ihr zu eigenem Vorteil die drei Grundschuldbriefe an den Bekl. übertragen. Diese Uebertragung wollen die Kl als vollmachtswidrig nicht gelten lassen, während der Bekl. sich u. a. auf die ihm vorgelegte Abtretungserklärung der verfügungsberechtigten Testamentsvollstrecker beruft. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Nach allgemeiner Verkehrsauffassung habe sich die Vollmacht des Notars J. daraus ergeben, daß er die Abtretungserklärung mit den Grundschuldbriefen vorgelegt habe. Weder die Vollmachtserteilung noch ihre Bekanntgabe an den Dritten sei an eine bestimmte Form gebunden, sondern könne auch durch schlüssige Handlungen erfolgen, wie sie hier anzunehmen sei. In der Ueberlassung der Briefe und Abtretungserklärungen sei auch eine Kundgebung zu erblicken, die zwar nicht an einen bestimmten Dritten, wohl aber an jeden gerichtet sei, mit dem J. demnächst abschließen werde, des Inhalts, daß zum Abschlusse J s im voraus die Genehmigung erteilt werde. So ergebe sich aus entsprechender Anwendung der §§ 171, 172 BGB., daß der Bekl. den J. für bevollmächtigt halten durfte, auch wenn er es nicht war. Böser Glaube des Bekl. sei nicht festzustellen gewesen. (Urt. V. 462/12 v. 29. Jan. 1913.)

**Bedeutung eines Vertrags auf Unterhaltsgewährung zwischen Mutter und Kind, Einfluß späterer Aenderung in den Vermögensverhältnissen (BGB. §§ 1602, 1603).** Die Klägerin ist die Mutter der Bekl. Die Parteien hatten nach dem Tode des Ehegatten der Kl., Vaters der Bekl., vereinbart, es solle die gesetzliche Erbfolge zugunsten der Mutter dahin abgeändert werden, daß der Nachlaß zwischen den Erben gleichmäßig zu teilen sei. Dazu verpflichtete sich die Bekl., die Zinsen auch ihres Anteils der Mutter zu zahlen und darüber hinaus noch einen Zuschuß, wenn die Zinsen einen Mindestbetrag nicht überstiegen. Die Zahlung rückständiger Zinsen und Zuschuß verlangt die Kl., während die Bekl. die Wirksamkeit des Abkommens nicht anerkennen will. Die Kl. sei zur Zeit seines Abschlusses nicht unterhaltsbedürftig gewesen, der Vertrag sei deshalb eine Schenkung und nicht formgerecht abgeschlossen, auch hätten sich inzwischen die Vermögensverhältnisse beider Teile geändert. Das RG. hat diese Verteidigung zurückgewiesen. Es komme auf beide Einwände nicht an. Beiderseits gewollte Bestimmung des Vertrags sei es gewesen, daß durch bestimmt bemessene Leistungen die gesetzliche Unterhaltspflicht der Bekl. dauernd erfüllt werde. Damit sei der Verpflichteten die Berufung darauf abge-

schnitten, daß die Voraussetzung des Eintritts der gesetzlichen Verpflichtung von Haus aus gefehlt habe oder später wieder erloschen sei. Habe sich die Bekl. in dieser Beziehung nicht durch einen Vorbehalt gesichert, so liege es i. S. des Vertragsversprechens, daß in beiden Beziehungen alle Erörterungen ausgeschlossen und der Unterhalt, so wie bedungen, unverändert fortgewährt werden solle. (Urt. IV. 471/12 v. 3. Febr. 1913.)

**Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nach der Konkurseröffnung. KO. § 23 Abs. 2, § 22, HGB. § 246.** Kl. fordern als Mitglieder des Aufsichtsrats der in Konkurs geratenen Bekl. vom Konkursverwalter die ihnen satzungsmäßig zustehende und überdies angemessene Vergütung für die Zeit nach der Konkurseröffnung bis zum 30. Sept. 1909. Bekl. verlangt Abweisung und erhebt Widerklage, daß den Kl. auch nach dem 1. Okt., bis zu welchem Tage sie ihnen gekündigt habe, keine Forderung auf Vergütung zustehe. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen und nach der Widerklage erkannt, die Revision ist zurückgewiesen. Die Mitglieder eines Aufsichtsrats leisten an sich Dienste höherer Art, ihre Dienstführung sei daher an sich gemäß § 675 BGB. den Regeln des Auftrags zu unterstellen. Die Folgerung, daß gemäß § 23 Abs. 2 KO. ihr Amt mit der Konkurseröffnung ende, sei aber abzulehnen. Das Genossenschaftsges. v. 1. Mai 1889, Fassung des Art. 10 EG. HGB., sehe in § 104 das Fortbestehen des Aufsichtsrats ausdrücklich vor, der Aufsichtsrat der Aktienges. habe die gleichen Aufgaben. Auch der Zweck des § 23 verlange nichts anderes. Die Aufgabe des Konkursverwalters, sich der Masse zu bemächtigen und dem Konkurszweck dienstbar zu machen, die durch das Fortbestehen eines Auftrags gestört werden könne, werde durch die Tätigkeit des Aufsichtsrats nicht behindert. Seine und die Tätigkeit des Verwalters seien genau abgegrenzt, keiner könne die des anderen übernehmen, beide seien notwendig. Deshalb sei der Verwalter auch nicht berechtigt, dem Aufsichtsrat zu kündigen, selbst wenn man, was nicht unbedenklich sei, das Dienstverhältnis des Aufsichtsrats dem § 22 KO. unterstellen wolle. — Trotzdem könnten die Mitglieder des Aufsichtsrats nach der Konkurseröffnung kein Entgelt mehr fordern. Diese sei naturgemäß nach dem Maß der Verantwortung bestimmt, das dem Aufsichtsrat gemäß § 246 HGB. zufalle. Die ihnen dort zugewiesene Aufgabe sei aber mit der Konkurseröffnung fast ausnahmslos fortgefallen. Es widerspreche deshalb Treu und Glauben, wenn Kl. noch weiter die satzungsmäßige Vergütung fordern dürften, ja sie hätten nicht einmal Anspruch auf angemessene Entschädigung, denn es sei ihnen zuzumuten, daß sie die noch übrig bleibenden Dienste der Gesellschaft ohne Vergütung hätten leisten wollen. (Urt. II. 449/1912 v. 14. Febr. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Berechnung der Strafe wegen Hinterziehung der Einkommensteuer nach preuß. Einkommensteuergesetz v. 19. Juni 1906.** Angekl. hatte sein Einkommen in seiner Steuererklärung für das Jahr 1910 wissentlich zu niedrig angegeben und dadurch den Staat unter Zugrundelegung des Ges. v. 1906 um 450 M. verkürzt. Das Gericht hielt eine Strafe im zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer für angemessen und verurteilte ihn zu einer Strafe von 5175 M., indem es davon ausging, daß der auf dem Ges. v. 26. Mai 1909 betr. die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen (Preuß. GS. S. 85) beruhende Zuschlag (im vorliegenden Falle) von 15 % bei Bemessung der Strafe gleichfalls zu berücksichtigen sei. Revision verworfen. Indem das Gesetz die Höhe der Strafe in einem bestimmten Verhältnis zu der Steuer, um die der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, bemessen haben will, geht es erkennbar von dem Gedanken aus, daß das Verschulden um so höher einzuschätzen und demzufolge die Strafe um so härter zu bemessen ist, je höher der Betrag ist, um den der Staat verkürzt werden soll. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im Fall einer allgemeinen Steuererhöhung nicht die früheren, sondern die erhöhten Sätze der Strafberechnung zugrunde zu legen sind, wenn die Hinterziehungsabsicht sich auf die neue erhöhte Steuer gerichtet hat. Das Gegenteil könnte nur angenommen werden, wenn im Gesetz bestimmte Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der zugrunde liegenden Regel zu finden wären. An solchen fehlt es aber. Das gleiche muß man mangels einer entgegenstehenden Sonderbestimmung auch für den jetzt gegebenen Fall der Zuschläge aus § 8 des Ges. v. 26. Mai 1909 annehmen. Denn diese Zuschläge unterscheiden sich in allen für die Straffrage in Betracht kommenden Punkten von Steuererhöhungen überhaupt nicht. Der Umstand, daß die Zuschläge bei Bemessung von Kommunalabgaben und der Steuerbeträge für Wahlzwecke außer Betracht zu bleiben haben (§ 9 d. Ges. v. 26. Mai 1909), steht nicht entgegen. Daß in § 9 des Ges. v. 26. Mai 1909 die Anrechnung des nach § 8 zu erhebenden Zuschlags auf die Strafzuschläge für Verzögerung der Steuererklärung aus § 31 des Einkommensteuerges. ausdrücklich ausgeschlossen, dagegen der Fall der Berechnung der Hinterziehungsstrafe unerwähnt gelassen ist, spricht ferner für die Anrechnung des Zuschlags in dem letzteren Falle. Das RG. kann darum der vom KG. in dem Urteile v. 28. März 1912 gegen G. 1. T. 10/12 ausgesprochenen Rechtsanschauung, daß die Zuschläge nach § 8 des Ges. vom 26. Mai 1909 bei Berechnung der Strafe außer Ansatz zu bleiben haben, weil ihnen nur vorübergehend Gültigkeit zugedacht ist, nicht beitreten[1]). (Urt. V. 794/12 v. 10. Dez. 1912.)

**Der „Notdiebstahl" kein Diebstahl i. S. des § 244 StrGB.** Angekl. hatte nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls i. S. des § 242 StrGB. Ende Juli 1912 einen Hund gestohlen. Seine Verurteilung aus § 244 StrGB. ist aufgehoben worden. Das Gericht hat als erwiesen angesehen, daß der vom Angekl. entwendete Hund nur einen geringen Wert hatte, und daß der Angekl. „in Not" gewesen sei. Das Gericht hätte sich bei dieser Sachlage darüber ausdrücklich aussprechen müssen, ob der Angekl. nicht etwa „aus Not" i. S. des § 248a des mit dem 5. Juli 1912 in Kraft getretenen Abänderungsgesetzes zum Strafgesetzbuch v. 19. Juni 1912 den Hund entwendet habe und deshalb nur auf Antrag zu verfolgen und mit einer geringeren Strafe zu belegen sei. In diesem Falle wäre es auch ausgeschlossen, auf seine Tat, die dann keinen einfachen Diebstahl i. S. des § 242 StrGB. darstellen würde, trotz der Vorbestrafungen als Dieb die Strafvorschrift des § 244 StrGB. anzuwenden. Das folgt auch aus der Stellung des § 248a StrGB. im Gesetzbuche, dem Zweck des Abänderungsges. und aus der Absicht, der jene neue Bestimmung ihre Entstehung verdankte. (Urt. III. 1087/12 v. 12. Dez. 1912.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Unzulässigkeit der Eintragung von Kassenarztvereinen in das Vereinsregister.** Im Vereinsregister ist der Aerzteverein eines Kreises eingetragen. Der Verein bezweckt nach der Satzung, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu verschaffen, bei den im Vereinsgebiete bestehenden Krankenkassen als Kassenarzt tätig zu sein. Dies soll dadurch erreicht werden, daß der Verein für die gesamten oder für einzelne Mitglieder mit den Kassen Verträge abschließt und sich an deren Durchführung beteiligt. Außerdem ist Vereinszweck die Wahrung und Förderung der ärztlichen Interessen. Ein Geschäftsausschuß schließt die Verträge, die nach Gehör der Vertragskommission und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verbindlich sind; er verteilt die Honorare nach Abzug der Verwaltungskosten und überwacht die kassenärztliche Tätigkeit der Mitglieder. — Die vom LG. beschlossene Anordnung der Löschung dieses Vereins als eines „wirtschaftlichen" wird vom KG. gebilligt: Ein Verein ist jedenfalls nicht eintragungsfähig, wenn sein Zweck

[1]) Vgl. auch Jahrbuch des KG. Bd. 42 S. 369.



ein wirtschaftlicher ist und zugleich unmittelbar durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden soll. Der Zweck ist ein wirtschaftlicher, wenn der Verein für sich oder seine Mitglieder wirtschaftliche Vorteile erstrebt; hierfür entscheidet nicht, welche theoretische Anschauung der Verein von seinen Aufgaben hat, sondern seine praktische Stellungnahme und die Art der zur Durchführung seiner Grundsätze ergriffenen Maßregeln; bei Zusammentreffen eines wirtschaftlichen und eines idealen Zweckes ist der „Hauptzweck" maßgebend. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt jedenfalls vor, wenn der Verein nach außen hin planmäßig wirtschaftliche Geschäfte treibt, d. h. mit Dritten Rechtsgeschäfte abschließt, die Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen können, wirtschaftliche Vorteile bringen und einen entgeltlichen Uebergang wirtschaftlicher Werte herbeiführen sollen. Treffen diese Merkmale zu, so sind auch Berufs- und Fachvereine, welche die gemeinsamen Interessen der Berufsgenossen wahren oder fördern sollen, nicht eintragungsfähig. Notorisch steht die große Mehrzahl der Aerzte den Krankenkassen in Kampfstellung gegenüber. Sie erstrebt vornehmlich die Beseitigung der fixierten Arztstellen und die Einführung freier Arztwahl bei den Krankenkassen. Gemäß den vom Geschäftsausschusse des Deutschen Aerztevereinsbundes zur Herbeiführung der freien Arztwahl usw. am 18. Febr. 1912 gefaßten Beschlüssen, nach denen die Kassenarztvereine die Rechtsfähigkeit erwerben und „den Abschluß und die Durchführung der Kassenarztverträge als Zweck in ihre Satzung aufnehmen und verfolgen" sollen, sind auf Grund von Mustersatzungen des „Leipziger Verbandes" schon Hunderte solcher Vereinigungen, darunter die hier in Rede stehende, errichtet. — Ihr Zweck ist ein wirtschaftlicher. Wenn schon das Streben nach Erlangung der freien Arztwahl etwas rein Wirtschaftliches ist, um so mehr der Abschluß und die Durchführung der Verträge durch die Vereine. Den organisierten Kassen sollen die organisierten Aerzte gegenüberstehen. Der Verein soll als Vertragspartei mit den Kassen die Verträge schließen, die dann für die Vereinsmitglieder bindend sind. Damit soll einerseits den Kassen die Möglichkeit des Druckes auf den Einzelarzt zum Abschluß eines diesem ungünstigen Vertrags genommen, andererseits der Wettbewerb unter den Aerzten selbst ausgeschaltet werden. Die Aerzte wollen durch die Vereine bessere Bedingungen, namentlich eine höhere Vergütung erlangen. Daß der Verein auch ideale Berufsinteressen fördern will, ist bei der hohen Auffassung der Aerzte von ihrem Berufe nicht zu bezweifeln. Die Förderung der allgemeinen ärztlichen Interessen wird indes nach der Satzung nur mittelbar auf der Grundlage wirtschaftlicher Besserstellung erstrebt. — Es besteht aber auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, da der Verein nach außen hin planmäßig wirtschaftliche Geschäfte betreibt, nämlich die Verträge mit den Kassen als Selbstkontrahent abschließt und die Honorare einzieht. Gegenstand dieser Verträge ist der in der ärztlichen Tätigkeit liegende wirtschaftliche Wert. Daß der Verein nicht einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb eingerichtet hat, ist (entgegen der Ansicht von Ebermayer, DMedWSchr. 1912 S. 2422) ohne Belang. Der Verein ist danach nicht eintragungsfähig. (Beschl. 1a. X. 316/13 v. 4. April 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Zum Begriff der Stellenvermittler.** Die Angekl. haben in Berlin einen allgemeinen Vakanzenanzeiger herausgegeben, in den sie neben Anzeigen anderer Art Offerten von Personen aller Berufszweige aufnehmen, die Stellen suchten oder solche zu vergeben hatten. In den großen Städten haben sie Filialen mit Akquisiteuren unterhalten, die Offerten der angegebenen Art zu sammeln hatten. Die von ihnen gewonnenen Offerten wurden von den Filialleitern an die Hauptexpedition gesandt, durch die sie in den Anzeiger aufgenommen wurden. Vom Hauptverlag wurden dann etwa je 50 Ex. an die einzelnen Filialleiter übersandt, und diese verkauften Einzelnummern an Reflektanten und ließen den Rest kostenlos in Lokalen oder auf der Straße verteilen. Die Angekl. haben keine Geschäftsbücher angelegt, auch die Erlaubnis zur Unterhaltung des Betriebes nicht nachgesucht. Sie sind gleichwohl vom LG. von der Anklage einer Uebertretung der MinVorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten vom 18. Aug. 1910 freigesprochen, weil sie keine Stellenvermittler seien. Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben. Das Stellenvermittlerges. bezeichnet auch denjenigen als Stellenvermittler, der gewerbsmäßig Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt. Daß damit auch die Herausgeber von Vakanzen- und Stellenlisten betroffen sind, ist allgemein anerkannt. Aus der Art der Anzeigen, welche die Angekl. aufnahmen, kann sehr wohl der Schluß gezogen werden, daß sie durch Herausgabe des Anzeigers Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachgewiesen haben. Es bedarf deshalb nur noch der Feststellung, daß die Angekl. zu diesem Zwecke sich mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen gesetzt haben. Diese können auch mittelbare sein. Es würde genügen, wenn die Beziehungen im Auftrage oder mit Wissen der Angekl. durch die Filialleiter zwischen den Angekl. als Herausgebern des Anzeigers und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern hergestellt wären. Die bloße Aufnahme von Inseraten über angebotene oder gesuchte Stellen würde zur Herstellung solcher Beziehungen nicht genügen. Tritt aber hinzu, was hier festgestellt ist, daß die Angekl. nach Aufnahme der Offerten Exemplare des Anzeigers an die Filialleiter behufs Verkaufs an Reflektanten versandt haben, so könnten damit besondere Beziehungen zu Arbeitgebern oder Arbeitnehmern hergestellt sein, besonders wenn dabei das Unternehmen der Angekl. als Ganzes ins Auge gefaßt wird. Zur Prüfung des Verhältnisses im ganzen mußte daher die Sache an das LG. zurückverwiesen werden. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 1199/12 v. 13. Jan. 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Bauerlaubnis. Auflage.** An der Unterscheidung bei Nebenbestimmungen zwischen eigentlichen Bedingungen und Auflagen muß festgehalten werden. Die der Bauerlaubnis unter Ziff. 13 beigefügte Nebenbestimmung ist zweifellos keine eigentliche Bedingung, sondern hat die rechtliche Eigenschaft einer Auflage. Daraus, daß die Klägerin den Bauschein trotz aller seiner Nebenbestimmungen — darunter der Auflage in Ziff. 13 — nicht nur nicht angefochten, sondern von der Bauerlaubnis Gebrauch gemacht hat, und aus ihrem sonstigen Verhalten bis zu der Verfügung, durch welche der gegenwärtige Rechtsstreit veranlaßt worden ist, namentlich auch daraus, daß sie bis dahin in keiner Weise bei der maßgebenden Stelle gegen die Nebenbestimmung Widerspruch erhoben hat, ist zu entnehmen, daß sie sich mit dem Verlangen, den Bürgersteig umzuändern usw., stillschweigend — d. h. durch sog. schlüssige (konkludente) Handlungen und Unterlassungen — einverstanden erklärt, also sich der Auflage unterworfen hat. Sie ist deshalb an diese Auflage gebunden und kann nunmehr ihre Erfüllung nicht mehr deswegen ablehnen und sie anfechten, weil sie rechtlich nicht statthaft gewesen sei und ihr gar nicht hätte gemacht werden dürfen. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Auflage schlechthin nichtig gewesen wäre und durch die Unterwerfung unter sie mithin gar keine Pflicht für die Klägerin hätte begründet werden können. Davon kann aber keine Rede sein. Aus dem § 133 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwges. v. 30. Juli 1883 läßt sich ein Recht der Kläg., jetzt noch die Auflage und damit die erlassene Verfügung anzufechten, nicht herleiten, weil für den hier gegebenen besonderen Fall — d. h. den des Einverständnisses mit der Auflage und der Unterwerfung unter sie — diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut und nach dem mit ihr verfolgten Zwecke keine Anwendung findet. Allerdings ist ferner vielfach vom



Gerichtshof ausgesprochen worden, dadurch, daß jemand auf Grund einer bedingten Baugenehmigung gebaut habe, sei die Baubedingung noch nicht völlig unanfechtbar geworden. Hiermit geraten die vorstehenden Ausführungen gleichfalls nicht in Widerspruch. Denn es ist dort nur von Baubedingungen die Rede, und nirgends ist vom Gerichtshof ausgesprochen worden, daß eine in einer Bauerlaubnis enthaltene Auflage auch dann noch angefochten werden dürfe, wenn derjenige, dem sie gemacht worden ist, sich in der Weise, wie es im vorliegenden Falle von der Kläg. geschehen ist, mit ihr einverstanden erklärt und ihr unterworfen hat. (Urt. IV. B. 41/12 v. 24. Okt. 1912.)

**Kraftfahrzeuge. Kennzeichen.** Die BundesratsVo. v. 3. Febr. 1910 stellt besondere Anforderungen für das den Kraftfahrzeugen von der höheren Verwaltungsbehörde zuzuteilende Kennzeichen auf, die in den §§ 8—13 a. a. O. in sehr eingehender Weise näher angegeben sind. Nach dem klaren Wortlaute des § 26 Abs. 2 und nach der Ueberschrift vor dem § 26: „Untersagung des Betriebs“ sind die Befugnisse, welche bei einem Mangel der erforderlichen Beschaffenheit die höhere Verwaltungsbehörde haben soll und hat, fest und alles weitere ausschließend begrenzt, d. h. die Behörde kann nur die Ausschließung des nicht vorschriftsmäßigen Kraftfahrzeugs vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze verfügen, den Betrieb untersagen, nicht aber irgendetwas anderes oder mehr, also namentlich nicht die Beseitigung von unzulässigen Dingen am Kraftfahrzeug oder die sonstige Herstellung eines vorschriftsmäßigen Zustandes des Kraftfahrzeugs verlangen. (Urt. IV. A. 21/12 v. 24. Okt. 1912.)

### B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Einkommensteuersachen.

**Arbeitsverdienst. Quellenänderung.** So wenig bei gewöhnlichen Gewerbegehilfen ein Wechsel des Arbeitgebers oder eine vorübergehende Arbeitslosigkeit eine wesentliche Aenderung der Einkommensquelle bedeutet, so wenig kann der Uebergang von der Akkordarbeit zur Zeitarbeit, wenn damit auch eine Verminderung des Arbeitsverdienstes verbunden ist, als eine wesentliche Quellenänderung angesehen werden. (Urt. V. Sen. Rep. III 65/12 v. 23. Okt 1912.)

**Veranlagung der Witwe.** Wird eine Steuerpflichtige wegen des im letzten Monate vor Beginn des Steuerjahrs erfolgten Ablebens ihres Ehemanns noch im Laufe des Steuerjahrs selbständig zur Einkommen- und Ergänzungssteuer veranlagt, so handelt es sich um eine Nachholung der ordentlichen Veranlagung, die von der Veranlagungskommission zu bewirken ist. (Urt. VI. Sen. E XIII d 7/12 v. 26. Okt. 1912.)

**Subjektive Steuerpflicht.** Preußische Staatsangehörige bleiben nach ihrem Verzuge ins Ausland noch zwei Jahre steuerpflichtig, auch wenn sie vorher nicht zur Einkommensteuer veranlagt waren. (Urt. V. Sen. Rep. IV A 171/12 v. 2. Nov. 1912.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Zulässigkeit der Beteiligung einer G. m. b. H. an einer Kommanditgesellschaft.** Eine G. m. b. H. kann Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft und auch Komplementär einer Kommanditgesellschaft sein. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 12/12 v. 16. Febr. 1912.)[1]

**Anwendbares Recht auf einen Vertrag über die Beförderung aus dem Ausland in das Inland. Haftung des Fahrtunternehmers für seine Leute.** Für obligatorische Rechtsgeschäfte, die von einem Deutschen im Ausland mit einem Ausländer geschlossen sind, ist dasjenige Recht maßgebend, welchem sich die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben. Wenn es sich um die Beförderung eines Ausländers aus dem Auslande nach einem deutschen Orte handelt, der Unternehmer der Fahrt ein Deutscher ist und im Deutschen Reiche wohnt, die Fahrt mit seinem Fuhrwerk durch einen in seinem Dienste stehenden Wagenführer ausgeführt und der Fahrpreis in deutscher Währung bestimmt wurde, so ist anzunehmen, daß die Vertragschließenden stillschweigend das Rechtsgeschäft dem deutschen Recht unterstellt haben. Wenn der Reisende auf der Fahrt durch die Fahrlässigkeit des Wagenführers einen Unfall erleidet, so hat für dessen Folgen der Unternehmer der Fahrt in demselben Umfang einzustehen wie der Bedienstete. (§§ 631 ff., 278 BGB. (Urt. I. ZS. Reg. I. 164/11 v. 8. März 1912.)

[1]) S. die Besprechung der Entsch. durch Hachenburg, S. 53 d. Bl.

**Anwendbares Recht auf Rechtsverhältnisse zwischen ausländischen Eltern und ihren Kindern.** Der Art. 23 des EG. z. BGB. bezieht sich nicht auf die dem VormGericht nach § 1635 Abs. 1 S. 2 BGB. eingeräumte Befugnis. Wenn sich im Verfahren nach § 1635 Abs. 1 S. 2 Bedenken darüber ergeben, ob bei der Uebertragung der Sorge für die Person des Kindes an den nicht fürsorgeberechtigten Elternteil das Wohl des Kindes gefährdet werde, so darf die Sorge für die Person des Kindes ihm nur übertragen werden, wenn vorher festgestellt wurde oder gleichzeitig festgestellt wird, daß die Bedenken grundlos sind; es muß sohin mit dem Verfahren das Verfahren nach § 1666 BGB. verbunden werden. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 14/12 v. 13. März 1912.)

## Braunschweigischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten Haßel, Braunschweig.

**Erlaubniserteilung zum Kraftfahrzeugführer bei Mängeln der Sehfähigkeit.** Geringe Mängel der Sehfähigkeit bei dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen können durch geeignete Vorkehrungen derart abgeschwächt werden, daß ihr Vorhandensein der Erlaubniserteilung zum Kraftfahrzeugführer nicht entgegensteht. Ob das Sehvermögen der Erlaubnis entgegensteht, ist für jeden Einzelfall besonders zu prüfen. Die Anleitung zur amtsärztlichen Untersuchung ist nicht rechtsverbindlich, sondern für den inneren Dienst der Medizinal- und Polizeibehörden eine Erläuterung des Aufgabenkreises der ärztlichen Gutachter bei Abfassung des Zeugnisses nach I[3] der Anlage B der BundesratsVo. v. 3. Febr. 1910. (Urt. v. 15. Mai 1912.)

**Entziehung der Fahrerlaubnis eines Kraftfahrzeugführers wegen Eigentumsvergehen** ist nach Anl. B zu § 14 der nach § 6 des Ges. erlassenen BundesratsVo. v. 3. Febr. 1910 zulässig, woselbst schwere Eigentumsvergehen als Tatsachen aufgeführt sind, die Unzuverlässigkeit ergeben; es fehlt dem wegen solcher Straftaten Verurteilten das Pflicht- und Verantwortungsgefühl, sowie der Wille, die öffentliche Ordnung und das Eigentum der Mitmenschen zu achten; er darf nicht zu verantwortungsvoller Tätigkeit auf offener Straße zugelassen werden, auch wenn die nachgewiesene Tatsache ganz außerhalb seines Gewerbebetriebes liegt. (Urt. v. 26. Juni 1912.)

## Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Diefenbach, Kolmar.

**Zur Auslegung der §§ 41, 43 des Reichsgesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres.** Die Gerichte, bei welchen der Militärfiskus geltend macht, daß der Anspruch einer Militärperson auf Schadensersatz gegen einen Dritten infolge eines ihm durch dessen Verschulden zugestoßenen Unfalls gemäß § 41 des Gesetzes v. 31. Mai 1906 insoweit auf ihn übergegangen sei, als er der Militärperson eine Entschädigung wegen Dienstbeschädigung, als welche sich der Unfall darstelle, nach diesem Gesetze gewährt habe, haben zwar selbständig nachzuprüfen, ob die Militärbehörde nach Lage des Falles zur Gewährung einer Entschädigung gesetzlich überhaupt verpflichtet war; hierbei sind aber die Gerichte bezüglich der Frage, ob der Unfall eine Dienstbeschädigung der verletzten Militärperson enthalte, an die diesbezügliche Entscheidung, welche die oberste Militärverwaltungsbehörde gemäß § 43 des Gesetzes getroffen hat, gebunden. (Urt. 1. Ziv.-Sen. I. U. 16/11 v. 19. Januar 1912.)



## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Die Geisteskranken im Rechtsgeschäftsverkehr.** Rede von Prof. Dr. Max Rümelin. 1912. Tübingen, Mohr. 2 M.

In dieser Kanzlerrede erfahren die Bestimmungen des BGB. über den vermögensrechtlichen Verkehr der Geisteskranken sowohl wegen der Unsicherheit ihres Inhalts als auch wegen ihrer rechtspolitischen Unangemessenheit eine scharfe Kritik. Bei der eindringenden Betrachtung der Auslegungsschwierigkeiten, welche das BGB. bietet, tritt Verf. im Gegensatz zu den Anschauungen mancher Psychiater für die im Zivilrecht praktisch unentbehrliche (aber auch nicht ohne Schwierigkeiten durchzuführende!) Annahme einer teilweisen Geschäftsunfähigkeit ein. Er will die partiell Geschäftsunfähigen nicht § 104 Ziff. 2, sondern nur § 105 unterstellen und sieht darin „das kleinere Uebel". Er bekämpft sodann de lege ferenda das Dogma der unheilbaren Nichtigkeit der Geschäfte Geisteskranker. Dieses Dogma sei zwar in den extremen Fällen gerechtfertigt, in denen, wie beim völlig Verblödeten, jede Willensbildung ausgeschlossen ist, nicht dagegen für diejenigen Tatbestände, die „äußerlich betrachtet nach allgemeiner Auffassung noch als rechtsgeschäftliche Vorgänge erscheinen". Da treffe das französische Recht das Richtige, wonach die Ungültigkeit nur auf Anrufen seitens des Unzurechnungsfähigen eintritt. Der Entmündigung aber sei für den Vermögensverkehr nach dem Vorbild des Schweiz. ZGB. nur die Wirkung beizulegen, die gegenwärtig unsere Entmündigung wegen Geistesschwäche hat. Endlich befürwortet Verf., damit eine schon vorhandene Strömung mit sehr beachtlichen Gründen noch verstärkend, einen Schutz des gutgläubigen Geschäftsgegners des Geisteskranken. Dieser Geschäftsgegner könne zwar nicht verlangen, daß das Geschäft zu seinem Vorteil aufrechterhalten bleibe, aber doch, daß er keinen Schaden erleide; denn es sei billig, den aus rechtsgeschäftlicher Verbindung entstandenen Schaden dem aufzubürden, in dessen Sphäre die Anomalie bestehe; dem geschädigten Geschäftsgegner sei aber die Beweislast für seinen guten Glauben aufzuerlegen. Diesen Rechtszustand wünscht R. durch Gesetzesänderung verwirklicht. Für das geltende Recht lehnt er mit Recht die Heranziehung des § 122 BGB. ab.

Professor Dr. E. Riezler, Erlangen.

---

**Die deutschen Aktien-Gesellschaften im Rechtsverkehr mit Frankreich und England.** Von Dr. jur. Joh. Schwandt. 1912. Marburg, Elwert. 12 M.

Der Verf. erörtert im ersten allgemeinen Teile zwei Fragen des internationalen Aktiengesellschaftsrechtes: 1. Können die Gründer die A.-G. nach dem Rechte eines beliebigen Landes errichten? 2. Hat die A.-G. eine Nationalität, und welches ist ihr Kriterium? Nach Bejahung der ersten Frage (wobei die bisherigen Theorien kritisch besprochen werden) wird die zweite dahin beantwortet, daß die A.-G. die Nationalität des Landes genießt, nach dessen Rechte sie gegründet ist. Mit diesen Antworten ist selbstverständlich eine Beschränkung der Gründer insofern vereinbar, als die meisten Rechte einen Verwaltungssitz im Inlande oder eine Registrierung der A.-G. bei dem Gerichte ihres Sitzes erfordern. Der zweite Teil behandelt die Verlegung des Sitzes der deutschen A.-G. nach Frankreich oder England. Der Verf. begründet die Ansicht, daß die Verlegung des Verwaltungssitzes der deutschen A.-G. ins Ausland ohne Verlust der Rechtsfähigkeit erfolgen kann, während die Verlegung des statutarischen Sitzes an sich diesen Verlust zur Folge hat. In Erörterung der beiden fremden Rechte gelangt der Verf. ferner zu dem Ergebnisse, daß die deutsche A.-G. wohl in der Lage ist, allen Normativbestimmungen des franz. Rechtes im voraus zu genügen und somit die deutsche mit der französischen Nationalität ohne Verlust der Rechtsfähigkeit zu vertauschen, während dies hinsichtlich der englischen Nationalität aus rechtlichen oder praktischen Gründen untunlich erscheint. Ein dritter Teil erörtert die allgemeine Frage der Anerkennung ausländischer A.-G. nach den wichtigsten Rechtssystemen und sodann die rechtliche Stellung der Niederlassungen deutscher A.-G. in Frankreich und England. Schon aus dieser Inhaltsangabe dürfte sich ergeben, daß ein recht verdienstliches Werk vorliegt, welches eine Reihe neuer oder wenig behandelter Fragen des Intern. Pr. R. aufwirft und zu beantworten sucht.

Reichsgerichtsrat Dr. Hagens, Leipzig.

---

**Das deutsche Gerichtskostengesetz** v. 18. Juni 1878. Erläutert von Rechnungsrat Otto Rittmann. 5. Aufl. 1912. Mannheim, Bensheimer. Geb. 14,50 M.

Rittmanns Erläuterungsbuch zum GKG. ist allgemein bekannt und weit verbreitet. Wenn jetzt bereits die 5. Aufl. erscheint, so braucht über den Wert und die Notwendigkeit des Buches nichts mehr gesagt zu werden. Es hat sich seinen gesicherten Platz errungen. Wie schon früher, ist die Erörterung über den Streitwert ganz ausgeschieden und einer getrennt erschienenen Sonderarbeit des Verf. vorbehalten. Die sorgfältig zusammengestellte Rechtsprechung setzt sich meist aus Beschlüssen der OLG. zusammen, da das Reichsgericht über Kostenbeschwerden nicht mehr befindet und nur noch in eigenen Kostensachen Grundsätze aufstellt (vgl. RG. 75 311, 78 126 über die Rechtsnatur der Pauschsätze). Daß auch landgerichtliche und selbst amtsgerichtliche Beschlüsse veröffentlicht werden, ist daher ein notwendiges Uebel. Dagegen möchte ich den Kommentaren empfehlen, bei den Zitaten solcher Beschlüsse Maß zu halten. Die Zitierweise des Verf. ist gedrängter als in der vorigen Aufl., entspricht aber noch immer nicht durchweg den sonst in der Literatur fast allgemein befolgten Vorschlägen des deutschen Juristentages. Für die nächste Aufl. empfehle ich auch, die RGEntsch. — nach der durchlaufenden Bandzahl anzuführen („Bd. 75", nicht „neue Folge Bd. 25").

Kammergerichtsrat a. D. Dr. Siméon, Berlin-Dahlem.

---

**Statistik der Zivilrechtspflege.** Von Gerichtsassessor Dr. Max Rusch. 1912. Leipzig, Teubner. 3,60 M.

Die Arbeit, die in abgekürzter Form bereits in der Ehrengabe für Geh. Rat v. Mayr „Die Statistik in Deutschland" veröffentlicht worden ist, verfolgt das Ziel, die im Interesse der Wissenschaft wünschenswerten Aenderungen auf dem Gebiete der Statistik der Zivilrechtspflege darzulegen und zu begründen. In einem Abschnitt, den er die theoretische Statistik der Zivilrechtspflege benennt, erörtert Verf. die Aufgabe und die Bedeutung der Rechtsstatistik, grenzt im einzelnen das Arbeitsfeld der Zivilrechtsstatistik ab und beleuchtet das Beobachtungsobjekt, das für dieses Gebiet in der gerichtlichen Tätigkeit und dem dadurch festgehaltenen Sachverhalt besteht. Des weiteren unterrichtet er uns über die Möglichkeit der Stoffgewinnung im allgemeinen und legt schließlich die systematische Stellung der Zivilrechtsstatistik in der wissenschaftlichen Statistik dar. Somit gewinnt er die nötigen Anhaltspunkte, um in einem zweiten Teil, der die praktische Statistik der Zivilrechtspflege behandelt, die wünschenswerten Aenderungen bei der Schilderung des gegenwärtigen Standes der Zivilrechtspflege festzustellen. Dem Verf. hier durch die verschiedenen Gebiete der Zivilrechtspflege zu folgen und seine Wünsche und Vorschläge zu hören und zu prüfen, ist ungemein interessant. Wenn man auch manchmal an der Durchführbarkeit seiner Reformideen zweifeln muß, insbesondere bei der wichtigsten und schwierigsten Materie, der statistischen Erfassung der Zivilprozesse (S. 69 ff.), so muß man ihm doch in fast allen Punkten recht geben und mit ihm wünschen, daß unsere Zivilrechtspflege statistisch besser erfaßt werde, als bisher, was in erster Linie durch eine weitere Ausdehnung des Zählkartensystems geschehen könnte.

Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.



## Strafrecht und -Prozefs.

**Oesterreichisches Strafprozeßrecht in systematischer Darstellung.** Von Dr. Ernst Lohsing. 1912. Graz, Moser. 12,50 M.

Von dem unvergeßlichen Schöpfer der österreichischen StrPO. Julius Glaser aus Frankfurt a. M. an die Wiener Universität berufen, hat der frühere Rechtsanwalt S. Mayer seinen Dank mit dem groß und breit angelegten „Handbuch des österreichischen Strafprozeßrechtes" (1876, 1881 bis 1884) abgestattet. Das überaus gründliche Werk fand Ergänzung in systematischen Darstellungen, die Ullmann, Rulf, Vargha, und in zahlreichen einzelnen (nicht gesammelten) Abhandlungen, die nebst anderen besonders Waser, Gernerth, Amschl boten. Nunmehr endlich, nach vier Jahrzehnten, hat wieder ein Rechtsanwalt das Strafprozeßrecht bearbeitet. Der in österreichischen Juristenkreisen durch zahlreiche kleine Arbeiten, wie namentlich durch die „strafprozessualen Fragmente", bestens bekannte Verf. steht seinem älteren Vorgänger an Fleiß nicht nach. Die zehn Abschnitte seines Systems haben Rechtslehre und Rechtsprechung eingehend und, wie es scheint, wohl lückenlos berücksichtigt. Peinlich gewahrte Objektivität kennzeichnet das Werk, in dem Ref. nur ein einziges Mal (S. 45) eine Stellungnahme de lege ferenda, nämlich für die Schwur- und gegen die Schöffengerichte, angedeutet gefunden. Gerade diese strenge Sachlichkeit aber empfiehlt das Buch, dessen Ergebnisse nur selten (vgl. Amschl, Allg. Ger.-Zeitg. 44, 1912) anfechtbar erscheinen, für die Leser aus reichsdeutschen Juristenkreisen ganz besonders. Es ist ein ernstes, tief wissenschaftlich gehaltenes, gediegenes Werk.

Geh. Justizrat, Regierungsrat Dr. Bachrach, Wien.

---

**Der strafrechtliche Schutz des literarischen Eigentums** nach deutschem und österreichischem Rechte in rechtsvergleichender Darstellung. Von Dr. Hans von Hentig. 1912. Berlin, Springer. 3 M.

Das Verdienst der kleinen Schrift, aus der ein kenntnisreicher und belesener Jurist spricht, liegt auf dem Gebiete der Rechtsvergleichung. Insbesondere österreichische, englische und französische Rechtsprechung und Literatur ist umsichtig und nutzbringend verwertet. Manchem der behandelten Probleme ist auch der jedem spitzfindigen Dogmatismus abholde, gesunder Interessenabwägung zugeneigte juristische Sinn des Verfassers zugute gekommen: so dem Problem der Schutzfähigkeit sittenwidriger Werke, der Gewerbsmäßigkeit, des Vorsatzes, des Irrtums. Anderes ist verfehlt: so die unbedingte Verneinung des Urheberschutzes an Briefen, die Ausdehnung des Begriffs Verleihen (§ 11 LUG.) auf das Vermieten, vor allem auch der Rückschritt zur Lehre vom „literarischen Eigentum", die mit den bekannten und anderen unzulänglichen Argumenten vergeblich verfochten wird. Soll etwa die „Versteifung" des Rechtsgefühls durch die Anwendung der Bezeichnung Eigentum ein Argument zur Begriffsbildung darstellen? Zahlreiche Probleme werden nur kurz gestreift, häufig unter Beischaffung eines umfangreichen, aber kaum ausgebeuteten Materials. Insbesondere der erste Teil hat damit einen mehr anekdotischen, jedenfalls höchst ungleichmäßigen Charakter erhalten. Dennoch ist die Schrift im einzelnen beachtenswert; man darf hoffen, dem Verf. bald wieder auf urheberrechtlichem Gebiete zu begegnen.

Professor Dr. Hans Planitz, Leipzig.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Reichsstempelgesetz** v. 15. Juli 1909 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Regierungsrat Dr. Erich Greiff. 1912. Berlin, Vahlen. 15 M.

Daß ein Steuergesetz von der Bedeutung, wie sie das Reichsstempelgesetz infolge vielfacher Erweiterungen allmählich für das Wirtschaftsleben erlangt hat, bisher noch nicht ernstlich wissenschaftlich bearbeitet worden ist, muß fast wundernehmen. Um so mehr darf die nunmehr vorliegende Greiff'sche Arbeit befriedigen, die auf 687 Seiten die in dem Gesetz vereinigten mannigfaltigen Materien eingehend erläutert. Für das Verständnis des Gesetzes sind die weitschichtigen Materialien aus den verschiedenen Jahren, die Literatur zu den einzelnen Rechtsfragen, die von der Verwaltungspraxis aufgestellten Auslegungsgrundsätze und die Rechtsprechung der obersten Gerichte mit Sachkunde und Geschick verarbeitet worden. Zu Fragen, die von den Gerichten und den obersten Verwaltungsstellen noch nicht entschieden sind, ist auch selbständig Stellung genommen und die Technik der Börsengeschäfte dem Verständnis auch des Nichtfachmannes nahegerückt worden, soweit dies im Rahmen des Buches liegt. Daß allein aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts über 500 Entscheidungen zu berücksichtigen waren, beweist am besten die Summe der Arbeit, die auf das Buch zu verwenden war. Neben dem Gesetz sind auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und diejenigen für Preußen abgedruckt und erläutert. Von den Nebengesetzen sind insbesondere das Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, und das Rennwettgesetz erläutert. Das außerdem aufgenommene Spielkartenstempelgesetz, das ein reines Verbrauchssteuergesetz ist, und das Gesetz, betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, würde man dagegen kaum hier zu suchen versucht gewesen sein, da sie aus dem Rahmen der Stempelabgaben selbst in dem weiten Sinne des Reichsstempelgesetzes herausfallen. Dem Buche ist seine außerordentliche Sorgfalt nachzurühmen, die es für den Gebrauch der Behörden und des Publikums bald unentbehrlich machen wird.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, vortr. Rat im Reichsschatzamt, Berlin.

---

**Grundriß des sozialen Versicherungsrechts.** Systematische Darstellung auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte von Gerichtsassessor Dr. W. Kaskel und Reg.-Assessor Dr. Fr. Sitzler. 1912. Berlin, Springer. 9 M.

Das Werk kündigt sich an als erster Band eines Grundrisses des sozialen Rechts, welcher als weitere Teile einen Grundriß des sozialen Schutzrechts (Arbeiterschutz, Hausarbeit usw.) und einen Grundriß des sozialen Vertragsrechts umfassen soll — also ein groß angelegtes Unternehmen, dessen Absicht ebenso verdienstlich als die Ausführung des vorliegenden Teiles gelungen ist. Es ist hoch anzuerkennen, ein wie gut lesbares Buch aus dem spröden Stoffe trotz aller erdrückenden Fülle von Einzelheiten geworden ist. Das Werk ist nach allen Seiten dankenswert. Dem Studenten wird die Einführung erleichtert, dem ferner stehenden Praktiker eine bequeme Uebersicht geboten, für die wissenschaftliche Behandlung des oft vernachlässigten Gebietes manch wertvoller neuer Weg gewiesen. Die Verf. bestreiten die Berechtigung der Bezeichnung „Versicherung" und setzen an deren Stelle ein „gegen den Staat gerichtetes subjektives öffentliches Recht auf Entschädigung". Diese Formel gibt lediglich Motiv und Ziel der Betätigung staatlicher Fürsorge an. Die juristischen Mittel aber, in denen sich diese Betätigung verwirklicht, sind schlechterdings dem Arsenal des Versicherungswesens entnommen. Bei aller Verschiedenheit im einzelnen gibt es im ganzen Rechtsgebiete nichts, was der sozialen Versicherung so nahe stünde, wie die vielgestaltigen Verhältnisse des privaten Versicherungswesens. Der Name „Sozialversicherung" ist deshalb kein bloßer Sprachgebrauch, sondern trifft gerade den juristischen Kern des Verhältnisses.

Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

---

**Das Staatsrecht des Russischen Reiches.** Von Prof. Dr. W. Gribowski. 1912. Tübingen, Mohr. 7 M.

Das Werk behandelt nicht das Staatsrecht des gesamten russischen Reiches einschl. Finnlands, sondern nur dasjenige des russischen Kaiserreichs. Der Verf. gehört nicht zu denjenigen russischen Autoren, welche das Selbstherrschertum auch unter der gegenwärtigen Ordnung erhalten wissen wollen; im allgemeinen ist er aber geneigt, die Zuständig-



keit des Parlamentes eher restriktiv als extensiv aufzufassen. Auf theoretische Fragen läßt sich der Verf. sehr selten ein und vermeidet gewöhnlich auf Fragen der Interpretation eine bestimmte Antwort zu geben (so in bezug auf die Auslegung des Art. 87 der Grundgesetze, das Notverordnungsrecht betreffend). — Die geschichtliche Einleitung wirkt anziehend. Die Organe und die Zweige der Verwaltung werden ziemlich ausführlich dargestellt, dagegen wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit (die doch auch von russ. Autoren eingehend untersucht worden ist) mit einigen Zeilen abgefertigt. In wenig erquickliche Spezialitäten der russischen Staatsverwaltung führen uns §§ 39 u. 40 („Die Wahrung der Ordnung", „Der Ausnahmezustand") ein, und doch nimmt sich manches auf dem Papier viel besser aus als in der Wirklichkeit. — Als ganzes gibt das Werk eine klare und übersichtliche Darstellung des russ. öffentl. Rechts. Der Verf. gehört leider zu denjenigen russ. Publizisten, welche die unentziehbaren politischen Rechte Finnlands verneinen, macht aber keinen Versuch zur juristischen Begründung seiner diesbezüglichen Behauptungen. Sonderbarerweise beruft er sich hierbei auf Georg Jellinek, der sich zu Lebzeiten gegen derartige Berufungen gewehrt hat (Allgem. Staatslehre, II. Aufl., S. 641, Note 1), wie er mehrmals für Finnland eingetreten ist und zuletzt im Januar 1910 gegen das damals in Vorbereitung begriffene, am 17. (30.) Juni 1910 erlassene, gegen die Autonomie Finnlands gerichtete russische Gesetz öffentlich protestierte.

Professor Dr. R. Erich, Helsingfors.

## Allgemeines.

**Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich (1738—1803).** Von Paul Lenel. 1912. Karlsruhe, Braun. 5,40 M.

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des 18. Jahrhunderts ist für die größeren Territorien mehrfach bearbeitet. Ungenügend aufgeklärt war aber noch der Werdegang des Rechtswesens in der Masse der kleineren Gebiete, insbesondere Süddeutschlands. Hier greift das vorliegende Buch ein. Markgraf Karl Friedrich von Baden-Durlach kam 1738 auf den Thron, übernahm 1746 selbständig die Herrschaft, vereinigte 1771 nach dem Aussterben der Baden-Badener Linie deren Lande mit den seinigen und regierte als Markgraf bis 1803, wo er nach bedeutender Vergrößerung seines Landes zum Kurfürsten, 1806 zum Großherzog erhoben wurde. Das Buch schildert, was Gesetzgebung und Justizverwaltung unter seiner Regierung auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, des bürgerlichen und peinlichen Rechts, des Straf- und Zivilprozesses geleistet oder doch zu leisten gestrebt haben. Die mitgeteilten Tatsachen sind durchweg neu und im wesentlichen den Akten des Generallandesarchivs in Karlsruhe entnommen. Daneben ist die gedruckte Literatur, soweit sie die behandelten Dinge und Personen berührt oder Zusammenhänge mit allgemeineren Rechtserscheinungen nachweist, in reichem Maße herangezogen. Die Absicht des Buches ist, in dem Besonderen das Allgemeine zu suchen, die partikularen Bildungen im Rahmen des Ganzen zu verstehen. Die Darstellung ist klar, präzis und gefällig. Das Buch gibt ein interessantes Bild, das nicht bloß individuelle rechtsgeschichtliche Bedeutung für Baden, sondern auch typische Bedeutung für die Entwicklung des Rechtswesens in den kleineren Territorien überhaupt und damit für die gesamtdeutsche Rechtsentwicklung hat.

Landgerichtspräsident Dr. Zehnter, Heidelberg.

**Spezialgrammatik zur selbständigen Erlernung der römischen Sprache** für lateinlose Jünger des Rechts. Von Prof. Dr. phil. und Dr. iur. h. c. W. Kalb. Leipzig, Nemnich. Geb. 7,50 M.

**Wegweiser in die römische Rechtssprache** für Absolventen des humanistischen Gymnasiums. Von Prof. Dr. W. Kalb. 1912. Leipzig, Nemnich. Geb. 4,60 M.

Recht und Wirtschaft der Gegenwart stehen heut im Mittelpunkte unseres juristischen Universitätsunterrichts. Der Student kann sich daher, selbst wenn er es wollte, nicht mehr mit der Behaglichkeit von ehedem in die römische Rechtssprache einarbeiten. Dazu kommt, daß die sprachlichen Vorkenntnisse stark zurückgegangen und bei den Oberrealschulabiturienten überhaupt nicht vorhanden sind. Die lateinischen Kurse, die wohl an allen deutschen Universitäten für die Studierenden der Rechte, insbesondere für die realistisch vorgebildeten, abgehalten werden, schaffen zwar einige Abhilfe, aber sie reichen vielfach nicht aus. Es fehlt vor allem an geeigneten Lehrbüchern. Diesem Mangel helfen die beiden Bücher des Verfassers ab, der bei der Ausarbeitung von Erman und H. Krüger beraten wurde. Für die Absolventen lateinloser Lehranstalten ist die „Spezialgrammatik" bestimmt, eine lateinische Grammatik, die sich von den üblichen Schulgrammatiken dadurch unterscheidet, daß sie mit besonderer Rücksicht auf die römischen Rechtsquellen, vor allem auf Institutionen und Digesten, abgefaßt ist. Zahlreiche Uebersetzungsbeispiele (für die sich bei einer neuen Auflage ein Index empfehlen würde) erhöhen die Brauchbarkeit des Buches. Auch ehemalige Gymnasiasten werden es nur mit Vorteil benützen. — Der Ergänzung der Grammatik dient der „Wegweiser". Er setzt die lateinischen Kenntnisse, die zur Uebersetzung der Schulschriftsteller im allgemeinen erforderlich sind, voraus und gibt — ebenfalls mit Uebersetzungsbeispielen — eine Einführung in die Eigentümlichkeiten und Fachausdrücke der römischen Rechtssprache. — Die knapp und klar abgefaßten Bücher können unseren Studierenden warm empfohlen werden.

Professor Dr. E. F. Bruck, Genf.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliothekdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.** 57. Jahrg. 2—3. Heft: Schmidt, Zum Streite um die Rechtsnatur der Rechtsgeschäfte zu Inkassozwecken. Seidlmayer, Ueber die rechtliche Natur des Wandlungs- und Minderungsanspruches des Käufers nach BGB. Bürgner, Beiträge zum Rechte der Inhabergrundschuld. Schwartze, Grundbuchrichter u. Erbschein. Ebner, Besitz u. Eigentum an jagdbarem Wilde. v. Brünneck, Das Recht der Jagdausübung in seiner Eigenschaft u. Bedeutung wie in seinem Verhältnisse zum Jagdrechte nach der preuß. Jagdordnung v. 15. Juli 1907. Schanze, Zur Lehre vom Kombinationspatente.

**Das Recht.** 17. Jahrg. Nr. 6—8: Warschauer, Spargelder und Gesetzgebung in Deutschland. Oertmann, Zur Lehre von der Vertragsstrafe. Wienstein, Ist ein Rücklauf des präjudizierten Wechsels mit der Wirkung des Wiederauflebens des Wechselrechts gegen den Akzeptanten möglich? Wagner v. Jauregg, Ueber krankhafte Triebhandlungen. Mittelstein, Die Gefährdung des Rechts des Hypothekengläubigers am Mietzins durch dessen Abtretung und Pfändung. du Chesne, Ersuchen nach § 39 GBO. bei Personenidentität des ersuchenden und ersuchten Richters. Ebbecke, Besitzstand. Simon, Der Entw. e. preuß. Wohnungsges.

**Gesetz und Recht.** 14. Jahrg. Nr. 11—14: Lange, Betriebsunfälle. Der Straßburger Alarm in strafrechtlicher Beurteilung. Delius, Die wichtigsten Vorschriften des Fischereirechts. Schaper, Der neue Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes. Ebner, Der Schutz von Abbildungen gegen Nachahmung. Schwabe, Der bürgerliche Rechtsstreit vor dem Amtsgericht.

**Mitteilungen der Vereinigung der österr. Richter.** 6. Jahrg. Nr. 9—10: Elsner, Eine Richtigstellung. Sitzungsbericht der außerordentl. Generalversammlung der V. Oe. R. vom 9. März 1913. Hirnschall, Zu „Ein Rückblick" in Nr. 8 der „Mitteilungen". Kastner, Stimmungen u. Strömungen in der Richterschaft. Paczynski, Zur Errichtung des Bezirksgerichts in Czudin. Rumpf, Die Auslegung des Strafgesetzes.

**Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis.** 31. Jahrg. 4. Heft: Klein, Zur Revision des internationalen Privatrechts des öst. BGB. Preminger, Schutz dem Warenkredit. Ein Vorschlag zur Reform des Konkursrechts.

**Zeitschrift für schweizerisches Recht.** N. F. 32. Bd. Heft 2: Burckhardt, Die Entschädigungspflicht nach schweizer. Expropriationsrecht. v. Kan, Aus dem Besitzrecht des ZGB. Guhl, Grundbuch- und Grundpfandrecht in der Uebergangszeit.

**Zeitschrift für Rechtspflege im Hzt. Braunschweig.** 60. Jahrg. Nr. 5/6: Hellwig, Das braunschw. öffentliche Kinematographenrecht.

**Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.** 60. Bd. 1. Heft: du Chesne, Beschwerdeantrag in Grundbuchsachen.

**Sächsisches Archiv für Rechtspflege.** 8. Jahrg. Nr. 1—8: Mayer, Die Haftung des Staats für rechtswidrige Amtshandlungen. Zieger, Ueber die rechtl. Natur der Ansprüche aus § 1715 BGB. Ilberg, Allgemeine Gesichtspunkte der heutigen Psychiatrie. Kuhnt, Vollstreckung außerhalb der Wohnung des Schuldners. Taschenpfändungen. Josef, Zurückverweisung der Sache vom Gericht der weiteren Beschwerde in Angelegenheiten der frei-

will. Gerichtsbarkeit. Osterrieth, Widerspruch zwischen der auf Grund eines Unterlassungsurteils ergehenden Straffestsetzung u. der Entscheidung über die Patentverletzung in dem Streit über die Schadensersatzklage. Freiesleben, Das „Verleihen" im literarischen Urheberrechte. Grüllich, Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen polizeiliche Strafverfügungen

**Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.** 78. Jahrg. Nr. 7—8: Kreß, Ueber Verwertung des Pfändungspfandes zur Unzeit. Eckstein, Sind unverbaute Baumaterialien Zubehör des Baugrundstücks? Fischer, Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftl. Grundstücks an dessen Früchten; Eigentumsvorbehalt an diesen.

**Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** 9. Jahrg. Nr. 6—8: Schmitt, Die grundbuchmäßige Behandlung der Miteigentumsanteile. Wienstein, Bedeutung des Ausbleibens des Schwurpflichtigen im Eidesleistungstermin. Duquesne, Die Einrichtung des Rechtsstudiums an den französischen Universitäten. Cahn, Zwangsvergleich ohne Konkurs.

**Badische Rechtspraxis.** 79. Jahrg. Nr. 4: Jolly, Die Beurkundung formbedürftiger Rechtsgeschäfte im Prozeßvergleich. Ziegler, Zur Beglaubigungsbefugnis der Hilfsbeamten.

**Zeitschrift für Industrierecht.** 8. Jahrg. Nr. 4—8: Meinhard I, Die Bedeutung des Beschlusses der Beschwerdeabteilung v. 16. Dez. 1912 für die Patentauslegung. Landenberger, Zur Frage der Auslegung von Patenten.

**Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte.** 13. Jahrg. Nr. 2—3: Wirth, Neue Fragen der Patentprüfung. Stort, Beiträge zu den Fragen der Patentauslegung. Wiegand, Patentamt und Formalvorschriften.

**Technik und Wirtschaft.** 6. Jahrg. 4. Heft: Hennig, Der Kampf um die deutsche Eisenbahngemeinschaft.

**Zeitschrift für Bergrecht.** 54. Jahrg. 2. Heft: Wittus, Die Entschädigung des Grundeigentümers im Falle des § 138 des preuß. allg. Berggesetzes v. 24. 6. 1865.

**Bergrechtliche Blätter.** 8. Jahrg. 1. Heft: Gattnar, Die Naphthagesetzgebung in Oesterreich.

**Bank-Archiv.** 12. Jahrg. Nr. 11—15: Helfferich, Die türkische Staatsschuld u. die Balkanstaaten. Kahn, Der monetäre Goldbestand in Deutschland u. der industrielle Goldverbrauch. Scholz, Zur Reform der Staats- u. Städte-Anleihen. Gottschalk, Die Blankozession von Kuxen. Bellardi, Zur Veröffentlichung schwebender Engagements in den Bilanzen und Geschäftsberichten der Aktiengesellschaften. Merckens, Sicherstellung des Bankkredits durch Teilschuldverschreibungen. Cohn, Die Reichsvermögenssteuer. Sauter, Juristische Bemerkungen zu den neuen Steuer- u. Stempelvorlagen. Bennhold, Grundzüge des Gewerkschaftsrechtes Preußens und der deutschen Bundesstaaten in vergleichender Darstellung. Delius, Die Beweisaufnahme in inländ. Prozessen vor dem deutschen Konsul im Auslande. Seyffert, Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

**Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen.** 29. Bd. 3. Heft: Boller, Das Rechtsverhältnis zwischen der Eisenbahn und dem Absender bezw. Empfänger bei der Be- und Entladung von Wagenladungen. May, Sind Films „Kostbarkeiten" oder „Kunstgegenstände" im Sinne des § 54 der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung? Benda, Die Unfallfürsorgepension des Beamten. Städler, Zur Haftung der Post aus dem Nachnahmegeschäft. Görs, Haftpflicht der Post bei Reisen mit den ordentlichen Posten. — Haben Postsendungen zur großen Havarie beizutragen?

**Soziale Praxis.** 22. Jahrg. Nr. 24—29: Zimmermann, Haftung und Abdingbarkeit der Tarifverträge nach dem gelt. Recht. Bittmann, Hausarbeitgesetz und Gewerbeordnungsnovelle.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 10. Jahrg. 1. Heft: v. Jagemann, Zur psychologischen Erfassung und Gestaltung des Strafwesens. Behrend, Englische Kriminalstatistik über Jugendliche. Pollitz, Zur Erinnerung an Karl Krohne. Schmitt, Schopenhauers Rechtsphilosophie außerhalb seines philosophischen Systems. Glauning, Das Zucht-, Armen- u. Waisenhaus zu Waldheim während der ersten 100 Jahre seines Bestehens.

**Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.** 31. Jahrg. 3. Heft: Lappe, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Rüthen.

**Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.** 23. Bd. 1. Heft: Rieker, Das landesherrliche Kirchenregiment in Bayern. Pfeufer, Die Kirchengemeindeordnung für das Kgr. Bayern v. 24. 9. 1912. Rehm, Die missio canonica in Elsaß-Lothringen. Eibach, Die zwangsweise Zuführung der Dissidentenkinder in den Religionsunterricht der Volksschule.

**Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht.** 6. Bd. 5./6. Heft: Kaufmann, Das Panamakanalgesetz der Vereinigten Staaten v. 24. 8. 1912 und das Völkerrecht. Albrecht, Die Stellung der Vereinigten Staaten von Amerika zur bewaffneten Neutralität von 1780. v. Csekey, Ueber das System der Prüfung parlamentarischer Wahlen.

**Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.** 8. Jahrg. Nr. 9: Borgius, Spezialisierung im Anwaltsberuf. Warschauer, Zweck u. Aufgaben der Bankwissenschaft. Lutzau, Ueber die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile in Rußland.

**Revue critique de législation et de jurisprudence.** 62e année No. 4: Lureau, L'état de guerre et les assurances maritimes couvrant les biens ennemis.

**Il Filangieri.** Anno 37. No. 1/2: Vaccari, Contractus cohaerentia. Giordano, Del pignoramento presso terzi in concorso con un atto di cessione.

**Harvard Law Review.** Vol. 26. No. 6: Pam, Interlocking directorates, the problem and its solution. Brannan, Some necessary amendments of the negotiable instruments law. Palfrey, The constitution and the courts.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 30. Bd. 3. Heft.

Meyer, H. Felix Dahn. Mit einem Bildnis. Leipzig, Breitkopf & Härtel. M. 1.50.

### Bürgerliches Recht.

Fischer, O. Unmöglichkeit als Nichtigkeitsgrund bei Urteilen und Rechtsgeschäften. 2 Beitrag. (Abhandl. z. Privatrecht u. Zivilproz. d. D. R. 26. 1) München, Beck. M. 2.

Hartmann, B. Gesetz bt. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens v. 21. 7. 1879/20. 5. 1898. Erläutert. 6. Aufl. hg. von G. Meikel. Berlin, Heymann. M. 8.

Schmaltz, H. G. Das Arbeitszeugnis. (Das Recht. Samml. v. Abhandl. Bd. 14). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1.50.

Lichtenberg, R. v. u. Müller v. Hausen, L. Mehr Schutz dem geistigen Eigentum! Der Kampf um das Schicksal des „Parsival". Dargestellt. 2. Aufl. Berlin, K. Curtius. M. 3.

Neumann-Ettenreich, R. v. Das oesterreichische Eherecht. Gemeinverständlich dargestellt. Wien, Manz. Geb. M. 2.85.

### Handelsrecht usw.

Pisko, O. Das allgemeine Handelsgesetzbuch v. 17. 12. 1862 samt dem Einführungsgesetze und den and. einschläg. Gesetzen u. Verordn. 20. Aufl. Wien, Manz. Geb. M. 7.70.

Pilz, H. Entscheidungen deutscher Kaufmannsgerichte. Merseburg, Merseburger Plakat-Institut (Daenzer). M. 1.60.

Handbuch für den deutschen Außenhandel. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Jahrg. 1913. Berlin, Mittler & Sohn. M. 1.25.

Navarrini, U. Trattato teorico-pratico di diritto commerciale. Vol. 1. Torino, Frat. Bocca. L. 12.

### Zivilprozeß usw.

Sydow, R. Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Mit Anmerkungen. Fortgeführt von L. Busch, jetzt zugleich mit A. Busch. 14. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 8.

Semeka, G. Ptolemäisches Prozeßrecht, Studien zur Ptolemäischen Gerichtsverfassung und zum Gerichtsverfahren. Heft 1. München, Beck. M. 8.

Francke, W. Ch. Barbarossa's Angaben über das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen. Hannover, Helwing. M. 1.50.

Seligmann, E. La justice en France pendant la révolution. T. 2. (1791—1793). Paris, Plon-Nourrit & Cie. Fr. 8.

### Strafrecht usw.

Schuppe, W. Das Problem der Verantwortlichkeit. (Das Recht. Samml. v. Abhandl. Bd. 13). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1,50.

Sammlung von Entscheidungen der Gerichte auf Grund des Weingesetzes v. 7. 4. 1909. Hg. vom kaiserl. Gesundheitsamte. Heft 2. Bearbeiter: Günther. Berlin, Kommiss.-Verl. J. Springer. M. 1,80.

Becker, W. H. Die sozial-ärztlichen Aufgaben in der Irrentherapie. (Beiträge zur forensischen Medizin I. 4.) Berlin 1912, Adler-Verlag G. m. b. H. M. 1.

Kinberg, O. Ueber das strafprozessuale Verfahren in Schweden bei wegen Verbrechen angeklagten Personen zweifelhaften Geisteszustandes nebst Reformvorschlägen. (Juristisch-psychiatr. Grenzfragen IX. 2/4.) Halle a. S., Marhold. M. 3,60.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

San Nicoló, M. Aegyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer. 1. Bd. München, Beck. M. 7.

Pribram, A. F. Oesterreichische Staatsverträge. England. 2. Bd.: 1749 bis Oktober 1813 (nebst einem Anhange bis April 1847.) (Veröffentlichungen d. Kommission f. neuere Geschichte Oesterreichs. 12.) Wien, A. Holzhausen. M. 30.

Illing, Handbuch für preuß. Verwaltungsbeamte im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen und für Geschäftsleute. Fortgeführt von G. Kautz. 10. Aufl. 2. Bd. Berlin, A. Haack. Geb. M. 32,50.

Kulemann, W. Die Berufsvereine. 1. Abt.: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. 2. Aufl der „Gewerkschaftsbewegung". 4.—6. Bd. Berlin, L. Simion Nf. Geb. 34 (Subskr.-Preis).

Jahrbuch baurechtlicher Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden Deutschlands. 9. Bd. (Im Jahre 1912 bekannt gewordene Entscheidungen). Hg. von A. Radloff. Berlin, A. Bodenburg. Geb. M. 2,50.

Schreiber, H. Die Elektrizität in Recht und Wirtschaft. Ein Kompendium des Elektrizitätswesens für Juristen u. Techniker. Wien, Breitenstein. M. 8,40.

Niendorf, E. Der zollfreie Veredelungsverkehr. Anhang: Die Veredelungsordnung v. 5. 4. 1906. Hamburg, R. Hermes. M. 2.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung hg. von H Hanow F. Hoffmann u. a. 3. Bd.: RVO. 3. Buch. Unfallversicherung v. St. Moesle u. W. Rabeling. 1./2. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 27.

Bode, O. Die Invaliden- und Angestelltenversicherung in vergleichender Darstellung. Berlin, Heymann. M. 3.

Stier-Somlo, F. Versicherungsgesetz für Angestellte v. 20. 12. 1911. Handausgabe mit Erläuterungen. München, Beck. Geb. M. 4.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 11. Berlin, den 1. Juni 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die Steuerfreiheit der deutschen Fürsten.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Gerhard Anschütz, Berlin.

Die Franzosen blicken, wenn sie das öffentliche Recht ihres Landes untersuchen, nur selten und sozusagen ungern hinter ihr großes Jahr 1789 zurück. Was vor dieser Zeitschwelle liegt, ihr ancien régime, ist ihnen nicht Entwicklungsfaktor, nur Antiquität. Sie zeigen wenig Sinn dafür, die Wurzeln des heutigen in dem alten Staatswesen aufzusuchen, und lehnen es vor allem auf das entschiedenste ab, die Grundsätze des alten irgendwie konstruktiv zu verwerten für die Erkenntnis der Einrichtungen des neuen. Ueber diese Denkart rümpft man bei uns gern die Nase; man findet sie „unhistorisch". Und doch ist sie im Recht. Sie ist ein Instinkt, der zugleich Methode hat. Sie ist eingegeben und geleitet von einem beneidenswert sicheren Gefühl für die Bedeutung verfassungsgeschichtlicher Wandlungen, für die Wesensverschiedenheit der großen Entwicklungsstufen des Staatsrechts. Man weiß: was für den Absolutismus und Feudalismus des alten Staatswesens richtig war, duldet keine Uebertragung auf den modernen Staat, denn da fehlt jede Gleichartigkeit der Grundlagen; es sind getrennte Welten, die sich gegenüberstehen.

Auch bei uns in Deutschland sind diese Welten getrennt, wenngleich die Entwicklung unseres öffentlichen Rechts — in einem Gegensatz zu Frankreich, den ich durchaus nicht ohne weiteres einen Vorzug nennen möchte — niemals durch eine wirkliche Revolution unterbrochen und auf neue Grundlagen gestellt worden ist. Auch bei uns gilt der große Gegensatz des Alten und Neuen, zwischen mittelalterlich-feudalistischem und modernem Staatswesen, zwischen Absolutismus und Konstitutionalismus, Polizei- und Rechtsstaat. Auch für die deutschen Verhältnisse hat Georg Jellinek unter allen Umständen Recht, wenn er in seiner denkwürdigen Apologie des modernen Staatsgedankens[1]) sagt:

„Die Erkenntnis des konstitutionellen Staates als einer dauernden, nur nach ihren eigenen rechtlichen Bedingungen abänderlichen Ordnung ist nur vom Standpunkte einer ganz anders gearteten Rechtsauffassung als derjenigen, die dem absoluten Staate zugrunde liegt, möglich."

Aber freilich, es gibt manche — viele sind es nicht, aber einige —, die da nicht mitmachen, die es von Zeit zu Zeit immer wieder versuchen, angebliche Lücken der modernen Staatsordnung durch Deduktionen aus den Grundlagen der alten auszufüllen, um so dem seligen Absolutismus oder gar den feudalen und patrimonialen Anschauungen der vorabsolutistischen Zeit eine fröhliche Auferstehung zu bereiten. Da rektifiziert man den alten Fritz und sein Wort vom König als erstem Diener des Staates, man versichert, daß der König keineswegs Diener oder Organ des Staates sei, sondern als Herrscher über ihm stehe (Seydel, Arndt). Oder auch, daß „Staat und Herrscher identische Begriffe" seien (Bornhak). Andere wollen nicht nur dem Monarchen, sondern seinem ganzen Hause, der Dynastie, eine „überstaatliche Stellung" anweisen (Rehm), woraus sich ein besonderes erwünschtes Resultat, die unbedingte Immunität der fürstlichen Agnatenrechte gegenüber der Staatsgesetzgebung, wunderbar einfach ableiten läßt. Ja, wenn das dialektische Bedürfnis des Moments es fordert, geniert man sich auch nicht, eine ganz alte ehrwürdige Musikwalze einzutun, und lieblich tönt's aus dem Leierkasten: Princeps legibus solutus![1])

Das neueste Dokument dieses staatsrechtlichen Antimodernismus ist die Begründung zu dem jetzt dem Reichstage vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. Dort (also nicht in dem Text des Entwurfs, welcher über die hier zu erörternde Frage schweigt) heißt es: „Die Landesfürsten und Landesfürstinnen, die der direkten Besteuerung durch das Reich nicht unterliegen, haben sich gleichwohl bereit erklärt, an dem vaterländischen Opfer des Wehrbeitrags sich zu beteiligen." „Die der Besteuerung nicht unterliegen"! Das wird uns, als ob es ganz außer Streit stände, in einem unscheinbaren Nebensatz als Selbstverständlichkeit serviert. Und

[1]) „Der Kampf des alten mit dem neuen Recht", Ausgewählte Schriften und Reden, 1911, Bd. 2 S. 418.

[1]) Näheres und Zitate bei Jellinek a. a. O. 416 ff., und G. Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht (6. Aufl.) 250 ff.

wohlgemerkt, es soll damit nicht bloß gesagt sein, daß die bestehenden Reichs- und Landesgesetze die Fürsten von der Steuerpflicht in der Regel ausdrücklich zu befreien pflegen; auch soll nicht nur ein Auslegungsgrundsatz festgestellt werden, dahingehend, daß die Steuergesetze im Zweifels- und Schweigensfalle auf Fürsten nicht angewendet sein wollen, sondern mehr und ein anderes wird behauptet: ein Nichtkönnen der Staatsgewalt. Die gesetzgebende Gewalt der Einzelstaaten und selbst des Reiches reicht, so meint man es, nicht heran an die in fürstlichem Besitz befindlichen Steuerobjekte; sie ist unzuständig, von diesen Objekten Abgaben zu erheben und kann sich diese Zuständigkeit auch nicht beilegen. Also: nichts zu machen! Ein neuerlicher Beitrag zur Lehre von der „überstaatlichen Stellung“ der Fürsten und Dynastien!

Es ist erfreulich, daß diese Meinungsäußerung des Verfassers der Begründung zum Wehrbeitragsgesetz, wie sie mit den Grundprinzipien des modernen Staates und seiner Verfassung in schroffem Widerspruch steht, so auch im Reichstage[1]) den Widerspruch aller Parteien, mit Ausnahme der äußersten Rechten, hervorgerufen hat.

Als erster trat der sozialdemokratische Redner Dr. Südekum (a. a. O. 4627) dem Irrtum entgegen, „als ob die Fürsten, weil sie in der Vorlage nicht erwähnt sind, steuerfrei blieben!“ „Umgekehrt wird ein Schuh draus: weil sie nicht in der Vorlage erwähnt sind, deshalb sind sie steuerpflichtig.“ Diesen, von seinen Fraktionsgenossen sofort beifällig begrüßten Worten sekundierte der Zentrumsabg. Speck (4634):

„Es wird daran festzuhalten sein, daß, soweit nicht in den einzelnen Reichsgesetzen eine Ausnahme statuiert ist, die Landesfürsten ebenso wie alle Staatsangehörigen der Reichsbesteuerung unterliegen.“

In gleichem Sinne äußerte sich der nationalliberale Dr. Paasche (4642), der insbesondere auch die sehr berechtigten Fragen aufwarf, wie man denn, wenn die Fürsten nicht wehrbeitragspflichtig seien, die von ihnen versprochenen freiwilligen Spenden etatisieren wolle und was eigentlich die Fürsten versprochen haben:

„Gegen wen haben sie sich bereit erklärt, wie hoch haben sie sich bereit erklärt? Wenn wir dahin kämen, statt des halben Prozent ein Prozent für die großen Vermögen einzusetzen, wer weiß denn, ob sie das patriotische Opfer noch immer so freiwillig bringen würden.“

Ebenso leugneten die Vertreter der Fortschrittlichen Volkspartei und der Wirtschaftlichen Vereinigung, die Abg. v. Payer (4667) und Behrens (4707), daß die Fürsten von den Reichssteuern grundsätzlich befreit seien. Solche Steuerfreiheiten beständen nur, soweit sie im Gesetz ausdrücklich statuiert seien. Zweifelhafter erschien die Sache dem Reichsparteiler Frhrn. v. Gamp (4670). Beifall und Gegenliebe fand der Satz der Begründung nur bei dem Redner der Konservativen, Grafen Westarp:

„Die Landesfürsten unterliegen auch in den einzelnen Staaten nicht der direkten Besteuerung. Das Reich ist der Bund der Einzelstaaten und es leitet seine Befugnisse nur von den Einzelstaaten ab. Es ist unmöglich, daß die Einzelstaaten dem Reich ein Mehr von Befugnissen haben übertragen können, als sie hatten“ (4651).

Angesichts dieser parlamentarischen Lage zog die Regierung es vor, ihre Position vorerst nicht zu verteidigen. Erst nach Schluß jener ersten Lesung brachte die „Nordd. Allg. Ztg.“ eine offiziöse Erklärung, worin ausgeführt wurde:

„Nach der Auffassung der verbündeten Regierungen sind die Landesfürsten nach dem geltenden gemeinen deutschen Staatsrecht von der Entrichtung jeglicher Reichssteuer befreit. Aus der Stellung des Monarchen als der Verkörperung der Souveränetät folgt, daß der Monarch der Besteuerung nicht unterworfen ist. Es ist dies ein geschichtlich erwachsener Fundamentalsatz des monarchischen Staatsrechts, der durch die Einführung der Verfassung nicht in Frage gestellt ist. Der Monarch als oberster Träger der Staatsgewalt vereinigt in sich mit den sonstigen Herrscherrechten die staatliche Steuerhoheit, und es ist begrifflich ausgeschlossen, daß ihm für seine Person die Entrichtung einer direkten Steuerabgabe an die von ihm selbst verkörperte Staatsgewalt obliegt. Von diesem Grundsatze sind auch die Bundesverträge und die Reichsverfassung ausgegangen. Die Souveränetät des Reiches ruht auf der Gesamtheit der Bundesstaaten. Die Bundesfürsten sind in ihren Staaten Träger der Staatsgewalt, und als solche sind sie und die Senate der freien Städte in ihrer Gesamtheit Träger der Reichssouveränetät. Sie können deshalb grundsätzlich einer persönlichen direkten Reichssteuer nicht unterworfen werden.“

Dieser Zeitungsartikel und die oben wiedergegebene Bemerkung des Abg. Grafen Westarp sind, soweit bekannt, das einzige, was bisher zugunsten des behaupteten Steuerprivilegs der Fürsten beigebracht wurde. Der Kernpunkt der Beweisführung ist einfach: Die Einzelstaaten können ihre Fürsten nicht besteuern, also kann es auch das Reich nicht, denn das Reich, „der Bund der Einzelstaaten“, leitet seine Gewalt aus der der Einzelstaaten ab, und letztere haben, als sie das Reich gründeten, ihm nicht mehr Macht übertragen können als sie selbst besaßen: nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet.

Das ist aber nicht überzeugend. Der Vordersatz ist nicht richtig und der Nachsatz im Verhältnis zu jenem nicht folgerichtig.

Nicht richtig ist zunächst, daß die Fürsten „auch in den Einzelstaaten der Besteuerung nicht unterliegen“. Unrichtig jedenfalls, soweit damit ein Nichtkönnen, eine Inkompetenz der Landesgesetzgebung behauptet werden will. So besteht z. B. in Württemberg und Baden Steuerfreiheit des Landesherrn nur im Rahmen der ausdrücklich in den Gesetzen statuierten Bestimmungen (die sich insbesondere auf die Steuerfreiheit der Zivilliste, der Schlösser usw. beziehen); darüber hinaus aber und im allgemeinen nicht.[1]) Ebenso liegt die Sache in Sachsen. Die neueste, von einer sehr angesehenen Feder verf. Darstellung des Staatsrechts dieses Landes, Otto Mayer, Sächs. Staatsrecht S. 75, kommt nach eingehenden Erwägungen zu der Schlußfolgerung:

„Also erfassen ihn (den König) alle öffentlichen Auflagen, soweit er mit seinem Vermögen die Voraussetzungen dafür erfüllt und eine Ausnahme nicht gemacht ist.“

Das gleiche muß aber auch für Preußen gelten. Welchen Sinn hätten die sorgfältig detaillierten Be-

[1]) 1. Lesung des Entw. (10.—12. April 1913, StenBer. S. 4618ff.).

[1]) Göz, Württ. Staatsr. S. 83, Walz, Bad. Staatsr. 36, 37, Jellinek, a. a. O. 420 Anm. 20.



stimmungen der preußischen Steuergesetze, z. B. des Einkommensteuergesetzes, des Kommunalabgabengesetzes, über die Steuerbefreiungen gewisser Bestandteile des königlichen Einkommens und Vermögens[1]), wenn der Gesetzgeber der Meinung gewesen wäre, daß diese Befreiungen auch ohnedies bestehen? Die preußische Gesetzgebung kennt z. B. kein Gewerbesteuerprivileg des Königs: also besteht ein solches Privileg nicht, und wenn der König aus seinen Privatmitteln ein gewerbliches Unternehmen, etwa eine Fabrik, erwirbt, so ist er im Hinblick darauf der betreffenden Gemeinde gewerbesteuerpflichtig; — übrigens auch grund- und gebäudesteuerpflichtig, denn von den Gemeindesteuern auf Grundbesitz sind durch KAG. § 24 zu a nur die „Schlösser", nicht aber sonstige Häuser des Königs befreit.

Für Bayern wird allerdings von Seydel (Bayer. Staatsr. 1, 185, 186), übrigens nicht ohne Widerspruch, der Satz aufgestellt, daß sich die Landesgesetze über direkte (nicht auch über indirekte) Steuern grundsätzlich nicht auf den Landesherrn beziehen. Doch will Seydel, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, hiermit nicht eine Schranke der gesetzgebenden Gewalt, sondern lediglich einen Interpretationsgrundsatz zum Ausdruck bringen. Hielte Seydel nämlich die Belegung des Königs mit öffentlichen Abgaben für rechtlich unmöglich, so wäre nicht einzusehen, warum diese Unmöglichkeit nur bei direkten Steuern gegeben sein sollte, bei indirekten dagegen, sowie bei sämtlichen Reichssteuern (a. a. O. S. 186, 187) nicht.

„Hinsichtlich der Reichssteuern", sagt Seydel, „besteht ein allgemeiner Rechtssatz, aus welchem sich eine Befreiung für die Bundesfürsten ableiten ließe, nicht. Hier müßte also die Steuerbefreiung, um begründet zu sein, ausdrücklich ausgesprochen werden."

Dies ist ein Zugeständnis, welches um so wertvoller ist, als ja Seydel auf Grund seiner extrem föderalistischen Reichsauffassung sonst stets geneigt ist, die Kompetenz der Reichsgewalt in einschränkendem Sinne zu interpretieren.

Nach dem Artikel der „Nordd. Allg. Ztg." sollen die Fürsten „von jeglicher (!) Reichssteuer befreit" sein, und zwar „nach gemeinem deutschen Staatsrecht". Diese Behauptung ist zunächst tatsächlich falsch, denn von den meisten Reichssteuern sind die Fürsten in Wahrheit nicht befreit; so z. B. nicht von den Zöllen.[2]) Und was stellt der Herr Offiziosus sich unter „gemeinem deutschen Staatsrecht" vor? Befreiungen von den Reichssteuern können nur die Reichsgesetze gewähren; eine so allgemeine Befreiung wie sie behauptet wird, ist aber in keinem Reichsgesetz, insbesondere nicht in der RV. ausgesprochen.[3]) Oder denkt der Verfasser des Artikels an ein Reichsgewohnheitsrecht? Ein solches nachzuweisen, dürfte schwerlich gelingen, denn das Reich hat von seinem Recht, jedermann, auch die Bundesfürsten, zu besteuern, bei Gestaltung seiner indirekten Steuern häufig genug Gebrauch gemacht, während es direkte Steuern bisher überhaupt noch nicht erhoben hat, also gar nicht in der Lage war, ein Gewohnheitsrecht des angegebenen Inhalts zu betätigen.

Vorsichtshalber schickt die offiziöse Verlautbarung aber noch einen zweiten Grund ins Treffen: die Besteuerung der Fürsten soll nicht nur positivrechtlich verboten, sondern auch „begrifflich ausgeschlossen" sein. Es folge das aus der „Stellung des Monarchen als Verkörperung der Souveränetät". Der Monarch vereinige in sich „mit den sonstigen staatlichen Herrschaftsrechten auch die staatliche Steuerhoheit", und es sei begrifflich unmöglich, „daß ihm für seine Person die Entrichtung einer Steuer an die von ihm selbst verkörperte Staatsgewalt obliegt". — Schade nur (für den Herrn Artikelschreiber und seine Auftraggeber), daß das, was er für „begriffswidrig" erklärt, in den Ländern wie im Reiche positivrechtlich möglich ist und auch, wie gezeigt, reichlich oft vorkommt. Die betreffenden „Begriffe" scheinen also aus dehnbarem Material verfertigt zu sein. Sehr schön; — vielleicht vertragen sie es dann auch, wenn jetzt die Fürsten zum Wehrbeitrag herangezogen werden.

Das Ursprungsland dieser seltsamen Begriffe ist dem Sachkenner nicht fremd: es ist die Gedankenwelt des Absolutismus. Und zwar nicht des aufgeklärten, in der Schule des Naturrechts verfeinerten Absolutismus Friedrichs des Großen, für den — wiederum sei an jenes Wort mit seinem Ewigkeitswert erinnert — der König nur der erste Diener des Staates war, sondern des ganz massiven Despotismus im Style Louis XIV., mit dem Kernwort „l'État c'est moi". Staat und Fürst sind eines und dasselbe; also kann, da niemand sich selbst etwas wegzunehmen vermag, der Staat den Fürsten nicht besteuern! Hat der Herr Offiziosus keine Ahnung von der Primitivität der Staatsauffassung, die aus solchen Argumentationen spricht? Ist ihm niemals der Gedanke gekommen, daß Staat und Monarch nicht eines, sondern zwei sind, daß die natürliche, sterbliche Person des Monarchen mit der juristischen, unsterblichen Person „Staat" nicht identisch ist noch sein kann, — daß der Monarch auch nicht außer und über dem Staate, sondern in ihm seine Stellung hat, und daß diese Stellung restlos bezeichnet wird durch die Formel „Organschaft im Staat"? Daß der Gemeinwille, der Wille des Staates, jeden Einzelwillen im Staate, auch den Willen des „herrschenden", d. h. bei der Bildung des Gemeinwillens an erster Stelle beteiligten Individuums überragt? Daß mithin die Gesetze des Staates für jedermann im Staate gelten, auch für den Monarchen, soweit sie ihn nicht ausdrücklich ausnehmen?

Wer die Steuergesetze vor der Person des Staatsoberhauptes haltmachen läßt, für den ist, allgemein wie er seine Ansicht hinstellt und begründet, überhaupt keine gesetzliche Bindung des Monarchen möglich. Vor allem — ich bitte, das wohl zu beachten! — keine Bindung an die Ver-

[1]) Vgl. die Uebersicht bei Anschütz, Kommentar zur preuß. V.-Urk. 1, 118

[2]) Vgl. Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, Art. 15.

[3]) Zustimmend Junck im „Leipz. Tagebl." 19. April 1913.

fassung! Auch hier würde, wenn der Artikel der Nordd. Allg. Ztg. recht hätte, das princeps legibus solutus gelten; „die ganze Frage des Verfassungsbruches wäre damit von der Rechtswissenschaft in die Ethik verwiesen" (Jellinek a. a. O. 420).

Wäre aber selbst das Verhältnis von Staat und Fürst in den Einzelstaaten so beschaffen, wie der Gegner es sich vorstellt, so dürfte doch, wie bereits angedeutet, daraus nicht gefolgert werden, daß auch im Reich dasselbe Verhältnis zwischen der Reichsgewalt und den Bundesfürsten obwalten müsse. Der Satz „nemo plus juris" usw. ist hier fehl am Ort. Die Einzelstaaten haben das Reich geschaffen, aber die Reichsgewalt ist nicht aus der Einzelstaatsgewalt abgeleitet. Die Reichsgewalt ist im Rechtssinne kein abgeleitetes, sondern ein ursprüngliches, eigenständiges Recht. Einmal geschaffen, war und ist sie aus sich selbst mächtig, und zwar, nach dem Willen der Gründer und der Reichsverfassung, allmächtig: eine souveräne Gewalt. Das Dasein eines Reichshoheitsrechts ist nicht davon abhängig, ob das betreffende Hoheitsrecht einstmals in der Staatsgewalt sämtlicher Einzelstaaten enthalten gewesen ist. Die Finanzgewalt des Reiches — Art. 4 Nr. 2 RV. — ergreift mit souveräner Machtfülle alle Personen und Güter innerhalb des Reichsgebietes, auch diejenigen, welche nach Landesstaatsrecht dem Besteuerungsrecht der betreffenden Einzelstaaten nicht unterworfen sind.

Zum Schluß noch eine Frage. Wie erklärt die gegnerische Ansicht sich das Dasein und die Daseinsberechtigung der Matrikularbeiträge? Diese Beiträge sind bekanntlich nichts anderes als Steuern, und zwar direkte Steuern, welche die Einzelstaaten in der durch den Reichsetat bestimmten Höhe nach dem Maße ihrer Bevölkerungszahl an das Reich zahlen müssen. Wie sind solche Steuern aber möglich, wenn man von der Meinung ausgeht, daß der „Träger der Souveränetät" vom Staate nicht besteuert werden kann? Die Gesamtheit der Staaten ist doch Träger der Reichsgewalt. Gleichwohl besteuert die Reichsgewalt diesen ihren Träger. Ist das vom Standpunkt der hier bekämpften Anschauung aus nicht auch „begriffswidrig", — nicht mindestens ebenso begriffswidrig wie die Besteuerung der Person des Fürsten? Und wie kommt das Reich überhaupt dazu, Matrikularbeiträge zu erheben? Die Einzelstaaten konnten ihm dieses Recht, da sie es vor der Reichsgründung nicht besaßen, nicht übertragen; nemo plus iuris usw. Oder stimmt das nicht? Dann wird also zugestanden, daß das Reich den Staat Preußen, nicht aber, daß es den König von Preußen besteuern darf. Wie seltsam! Steht der erste Diener des Staates höher als sein Herr, der Staat, dem er dient, das Gemeinwesen tiefer als sein Organ? Aber wir besinnen uns: das ist ja für die Denkart der Gegner gar nicht seltsam. Es paßt in ihr System.

Die hier besprochene Frage ist alles andere als eine sog. Doktorfrage. Sie ist von größter politischer Tragweite. Man will der Reichsgewalt das Recht abstreiten, Gesetze zu erlassen, die verbindlich sind für jeden im Reich; man will das Reich seiner Souveränetät berauben. Da heißt es: caveant consules. Möge der Reichstag ein besserer Anwalt des Reichsgedankens und des modernen Staatsgedankens sein als die Reichsregierung: möge er wie schon bei der ersten Beratung so auch bei der endgültigen Beschlußfassung über die „Deckungsvorlagen" mit aller Entschiedenheit Verwahrung dagegen einlegen, daß „die Landesfürsten der Besteuerung des Reiches nicht unterliegen".

## Ertragswert oder gemeiner Wert?

Eine Studie zum Wehrbeitragsgesetz vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, Berlin.

Der Vorschlag des Wehrbeitrag-Gesetzentwurfs, die Veranlagung der Landgüter nach dem Ertragswerte vorzunehmen, hat auch in der Oeffentlichkeit die Frage nach der Berechtigung einer solchen Maßnahme wieder aufgerollt. Seit diese Frage im Jahre 1905/6 die Parlamente des Reichs und Preußens zum erstenmal eingehender beschäftigt hat, hat sich in dieser nicht ganz einfachen Materie manches geklärt. Es wird nicht ohne Nutzen sein, für die bevorstehenden Kommissionsverhandlungen des Reichstags die Streitpunkte möglichst scharf zu umreißen.

Die Vermögenssteuer — und so auch der Wehrbeitrag — will das Vermögen nicht als Quelle eines tatsächlichen Einkommens, sondern als die Fundierung für ein mögliches Einkommen und also auch dann ergreifen, wenn das Vermögen für den gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Ertrag liefert. Der Ertragswert kann als Besteuerungsmaßstab demnach nur in Frage kommen, wenn unter Ertrag nicht der tatsächlich erzielte, sondern der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielbare Ertrag verstanden wird. Das tut der Wehrbeitrag-Gesetzentwurf, indem er den Ertragswert nach einem Vielfachen des Reinertrags bemißt, den die dauernd land- oder forstwirtschaftl. Zwecken gewidmeten Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftl. Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

Ob es gerechtfertigt ist, den Ertragswert in diesem Sinne als Besteuerungsmaßstab zu verwenden, hängt davon ab, ob etwa im gemeinen Werte der Landgüter (Verkaufswert) Wertfaktoren enthalten sind, die nach den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit, insbesondere nach dem Grundsatze der Allgemeinheit der Besteuerung mit der Steuer zu erfassen, nicht die Absicht sein kann.

Häufig genug werden zunächst gemeiner Wert und Ertragswert überhaupt zusammenfallen, nämlich dann, wenn auch ein etwaiger Käufer aus dem Gute keinen höheren Ertrag zu erzielen hoffen kann, als nach der bisherigen Bewirtschaftungsart normalerweise zu erzielen wäre und ihm das Gut auch nicht aus anderen Gründen von Wert ist. Dann erledigt sich die grundsätzliche Bedeutung der Frage nach der materiellen Seite hin überhaupt.

Indessen kann das Landgut schon für den gegenwärtigen Besitzer, also ohne Rücksicht auf einen



möglichen Verkauf, recht erhebliche geldwerte Vorteile haben, die mit dem Ertrag als solchem nichts zu tun haben. Ich folge hier wie auch weiterhin in den tatsächlichen Ausführungen dem trefflichen Buche von Aereboe über die Taxation von Landgütern und Grundstücken. Hat das Landgut durch seine Lage an einer Haupteisenbahnstation oder unmittelbar in leicht erreichbarer Nähe einer Stadt mit reichhaltigen Kaufstätten für alle Lebensbedürfnisse, mit guten Aerzten, guten Schulen und mit Gelegenheit für geistige Erholung und Erbauung, so kann sein Besitzer mit dem Gelderlös aus den Gutserträgnissen seine und der Seinigen Lebensbedürfnisse weitaus billiger und preiswerter befriedigen als der Besitzer eines Gutes mit gleichem Ertrage, das abgelegen vom Verkehre ist. Ferner hat ein Landgut in einem Staate mit geordnetem billigen landwirtschaftlichen Kredit oder an einem Ort mit niedrigen Steuern für den Besitzer sehr erheblich größeren Wert, weil er von dem Gutsertrage an Schuldzinsen und Steuern weniger abzugeben hat, er für die Befriedigung seiner und der Seinigen Lebensbedürfnisse mithin mehr übrig behält. Diese Vorteile bedeuten eine entschiedene Stärkung der wirtschaftlichen Position des Besitzers und damit seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit. Indessen sind die angedeuteten Vorteile einmal nicht solche für jeden Besitzer, so etwa dann nicht, wenn der Besitzer keine schulpflichtigen Kinder, oder wenn er die Ausnutzung billigeren Hypothekenkredits nicht nötig hat. Aber selbst wenn die hervorgehobenen Vorteile für den Besitzer noch so erheblich ins Gewicht fielen: es sind Vorteile nicht auf der Einnahmeseite, sondern auf der Ausgabeseite seiner Wirtschaft. Die Vermögenssteuer, indem sie das Vermögen als Fundierung eines möglichen Einkommens erfaßt, läßt sich aber nicht danach bemessen, was der Besitzer mit dem aus seinem Vermögen erzielbaren Geldertrag alles anfangen kann, sowenig wie die Einkommensteuer selbst dies tut. Kein Wertpapierbesitzer oder Gewerbetreibender muß von seinem Kapital- oder Betriebsvermögen, kein Beamter oder Angestellter von seinem Einkommen deswegen höhere Steuern zahlen, weil sein Wohnort ihm billigere Lebensbedingungen bietet. Daß das Landgut für seinen Besitzer nicht nur Kapitalanlage, sondern daß es für ihn und seine Familie auch Lebens-Mittelpunkt ist, wird man ihm daher nicht als steuererhöhendes Moment buchen können.

Beurteilt man den Wert des Landguts nicht vom Standpunkte des gegenwärtigen Besitzers, sondern, wie dies dem gemeinen oder Verkaufswerte entspricht, vom Standpunkte des Güterverkehrs aus, fragt man also, was bei Berücksichtigung aller Verhältnisse normalerweise der Verkäufer sich zu fordern berechtigt halten, der Käufer anzulegen sich bereit erklären wird, so wird für die Wertbemessung dreierlei vor allem in Betracht kommen.

Einmal sind es die bereits aufgezeigten Vorteile, die natürlich auch für die etwaigen Kaufliebhaber von Bedeutung sind und bei steigender Nachfrage erhöhte Bedeutung erlangen werden. Aber aus den schon angeführten Gründen wird man diese Vorteile zur Erlangung des Steuerwertes aus dem gemeinen Wert ausscheiden müssen.

Ist der Käufer ein kapitalkräftiger Städter, der das Gut zu seiner Erholung als Landsitz begehrt, so bietet er ferner häufig genug auch wegen der landschaftlich schönen Lage, oder weil etwa eine treffliche Jagd beim Gute ist, einen den Ertragswert weit übersteigenden Kaufpreis. Er bezahlt dann Annehmlichkeiten, die zwar für ihn, nicht aber für den Land- und Forstwirt, dem das Landleben das Einerlei seiner Berufsarbeit ist, Geldwert haben. Bei steigender Nachfrage nach solchen Gütern beeinflußt das auch den gemeinen Wert derjenigen Güter, deren Besitzer nicht veranlaßt und gewillt sind, ihren Besitz aufzugeben. Den gegenwärtigen Besitzer, der doch die Vermögenssteuer, jetzt also den Wehrbeitrag, zahlen soll, einen Wert versteuern zu lassen, der für ihn kein Wert ist, kann aber wiederum nicht ein Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit sein, solange nicht der Gegenstand der Kapitalanlage dem Güteraustausch zu dienen bestimmt ist. Nur den Besitzer freilich, der das Gut selbst zum Liebhaberpreis erworben hat und wissen muß, was es ihm wert ist, bloß den Ertragswert versteuern zu lassen, liegt kein Grund vor. Man könnte also wohl bestimmen, daß, wenn der für das Gut zuletzt gezahlte Kaufpreis höher als der Ertragswert ist, jener und nicht dieser der Steuerveranlagung zugrunde zu legen ist. Die Bestimmung könnte indessen doch unbillige Folgen haben, wenn der höhere Kaufpreis nicht als Liebhaberpreis, sondern infolge irriger Kalkulation über den Ertrag gezahlt worden ist, den der Käufer aus dem Gute zu ziehen hoffte und dann doch nicht zu ziehen vermag.

Das leitet auf den dritten und wichtigsten Gesichtspunkt hin. Die steigende Gunst der wirtschaftlichen Lage und die mit ihr wachsende Nachfrage drängt auf intensivere Bewirtschaftung. Bei der Kalkulation der Kaufpreise wird nicht mehr bloß in Rücksicht gezogen, welchen Ertrag das Gut nach der bisherigen Bewirtschaftungsweise erbringen kann, sondern was aus ihm beim Uebergang zu einer intensiveren Wirtschaft (Zuckerrübenbau, Obst- und Gemüsebau) herauszuwirtschaften ist. Sehr bald wird dann auch der gemeine Güterpreis den Wert übersteigen, den das Gut bei der alten Bewirtschaftungsweise für die Bedürfnisbefriedigung des bisherigen Besitzers hatte. Aehnliches zeigt sich für die Grundstückspreise bei zunehmender Parzellenbewirtschaftung durch eine anwachsende Fabrikbevölkerung. Sieht man sich den Grund an, aus dem der Kaufliebhaber einen höheren Kaufpreis, als er dem bisherigen Ertragswerte entspricht, anlegen zu können glaubt, so ist es der, daß er durch größere Tüchtigkeit, intensivere Arbeit oder höhere Kapitalaufwendungen größere Erträge zu erzielen hofft. Die Aufwendung der höheren Kaufpreise gibt hier also dem Landwirt nicht wie der Ankauf eines Wertpapiers zu höherem Kurse auch schon den höheren Ertrag, sondern nur die Möglichkeit, diesen höheren Ertrag durch einen



Mehraufwand an Intelligenz, Arbeit und Betriebskapital zu erzielen. Wollte man also für den Steuerwert eines Gutes die Kaufpreise bestimmend sein lassen, die auf die bezeichnete Weise den Ertragswerten vorauseilen, aber wegen der bestehenden Nachfrage doch den gegenwärtigen gemeinen Wert bestimmen, so bedeutete dies nichts anderes, als das Kapital des Besitzers nicht nach der tatsächlichen oder doch seinen Verhältnissen entsprechenden, sondern nach der durchschnittlich besten Kapitalanlage durch einen künftigen Käufer mit einer ihm überlegenen Tüchtigkeit und Kapitalkraft zu versteuern. Für die Vermögensveranlagung ist aber sonst allgemein die Anlage des Vermögens maßgebend, die der Besitzer tatsächlich vorgenommen hat und nicht der höhere Wert, den z. B. ein Gewerbebetrieb bei zweckentsprechender Umgestaltung und bei Investierung vermehrten Kapitals erlangen könnte.

Vom staatlichen Standpunkte aus ließe sich nur ein rechtfertigender Grund dafür denken, daß der Besteuerung des landwirtschaftlichen Besitzes nicht der Ertragswert, sondern der gemeine Wert zugrunde gelegt wird. Das wäre der, daß nach der besonderen Gestaltung der Verhältnisse die fortdauernde landwirtschaftliche Benutzung in Gegensatz zu den Interessen der Gemeinschaft tritt. Denn am öffentlichen Interesse findet auch die freie Verfügung über die Benutzung des Eigentümers ihre Grenze. Dies gilt insbesondere vom Grundeigentum, das den Raum nicht nur für die wirtschaftliche Betätigung der Klasse der Grundbesitzer, sondern für alle Glieder der Gemeinschaft hergeben muß. Wenn daher ein landwirtschaftliches Grundstück in die Bebauungsfläche eines städtischen Gemeinwesens hineinwächst und für die Bebauung erforderlich wird, so kann der Gemeinschaft wohl ein Anspruch darauf zuerkannt werden, daß der Grundbesitz den Bedürfnissen der Gemeinschaft durch die Bebauung zugängig gemacht wird, zumal dies kein Vermögensopfer für den Besitzer bedeutet. Tut dieser das nicht, so kann die Gemeinschaft, deren Vorteile er in vollem Umfange genießt, von ihm einen solchen Beitrag zu den gemeinen Lasten verlangen, wie er ihn leisten könnte, wenn er sein Grundstück der Bebauung erschlösse, d. h. also nach Maßgabe des gemeinen Wertes. Das ist auch der Grund, warum die Besteuerung nach dem Ertragswerte deswegen, weil sie im allgemeinen für Landgüter der geeignete Maßstab ist, es nicht auch für den städtischen Grundbesitz zu sein braucht.

Das bisherige Ergebnis ist dies:

1) Im gemeinen Werte der Landgüter prägen sich Wertfaktoren aus, die mit dem Landgut als Kapitalanlage nichts zu tun haben und auch im gemeinen Werte anderer Vermögenswerte nicht mit enthalten sind. 2) Im gemeinen Werte der Landgüter sind Werte enthalten, die für den steuerpflichtigen Besitzer solche Werte nicht sind. 3) Der gemeine Wert eines Landguts, der den gegenwärtigen Ertragswert überschreitet, ist gemeinhin der Ausdruck nicht des gegenwärtigen Wertes des Gutes, sondern eines künftigen Wertes, der erst durch einen Mehraufwand an Tüchtigkeit, Arbeit und Kapital erlangt werden muß.

Ob aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit die Entscheidung zugunsten des Ertragswertes zu fallen habe, hängt indessen doch auch noch davon ab, ob sich Wege finden lassen, die zu einer zuverlässigen Ermittlung des Ertragswertes führen. Für denjenigen, der der Praxis dieser Dinge näher steht, sind die Schwierigkeiten, die sich hier entgegenstellen, in der Tat unverkennbar.

Der Wehrbeitrag-Gesetzentwurf bestimmt im Anschluß an das Erbschaftssteuergesetz und das preußische Ergänzungssteuergesetz den Ertragswert aus einem ein für allemal bestimmten Vielfachen des Reinertrages, und zwar dem Fünfundzwanzigfachen, das also der Kapitalisierung zum gesetzl. Zinsfuße (4 v.H.) entspricht. Bei der richtigen Bewertung des Wertpapierbesitzes könnte von einer Kapitalisierung allgemein nach diesem Fuße allerdings die Rede nicht sein. Denn hier entscheidet neben dem zugesicherten Ertrage auch die Sicherheit der Kapitalanlage. Ein zu 4 v. H. verzinsliches Wertpapier wird bei geringer Sicherheit unter 100 im Werte stehen, der Multiplikator also niedriger als fünfundzwanzig sein. Diese mit der Sicherheit wechselnde Relation zwischen Zinsfuß und Wert kommt dagegen im gemeinen Wert voll zum Ausdruck. Doch könnte das allein nicht ein Grund sein, den gemeinen Wert auch für die Steuereinschätzung der Landgüter als den allein zulässigen Maßstab zu fordern. Denn eben beim ländlichen Grundbesitz bestimmt nicht die Sicherheit der Kapitalanlage die Relation zwischen Wert und Ertrag. Der Gutsbesitzer ist kein Darlehnsgläubiger, der sein Kapital in fremden Händen ruhen weiß und braucht daher nicht wie der Käufer eines Wertpapiers für das Risiko eines möglichen Verlustes einen Preisabschlag zu machen. Er schafft den Ertrag mit eigener Arbeit und mit dem in eigenen Händen ruhenden Kapital. Auch die Verschiedenheit des Sicherheitswertes des Gutes, die in dem wechselnden Anteil des nackten Bodenwertes und des versicherten Gebäudekapitals einerseits und des vergänglichen Feldinventars und beweglichen Inventars andererseits am gesamten Gutswerte beruht, kann zwar den Wert der Pfandbriefforderung, nicht aber die Schätzung des Eigentumswertes berühren. Was dagegen allerdings wechselnd ist, ist die Relation zwischen dem Ertrag und dem Kapitalwert der Aufwendungen an Arbeit und Kapital, weil mit der steigenden Gunst der wirtschaftlichen Lage eines Landguts der Bezug der Produktionsmittel verbilligt, der Absatz der Erzeugnisse einträglicher gemacht und — da der Anteil des unzerstörbaren Bodenwertes am gesamten Gutswerte mit der Nähe des Marktes wächst — die Krediterlangung günstiger wird. Soll im Ertragswerte, wie dies im gemeinen Werte ohne weiteres der Fall ist, das Wertverhältnis zu allen übrigen höher oder niedriger verzinslichen Gütern zum Ausdruck gebracht werden, so könnte dies durch die Wahl eines starren Multiplikators annähernd nur dann erreicht werden, wenn es wirklich möglich wäre, die Verzinslichkeit aller übrigen Landgüter im ganzen Reiche auf eine bestimmte

durchschnittliche Verzinsung zurückzuführen, als die der gesetzliche Zinsfuß aber natürlich nicht ohne weiteres gelten kann.

Eine weitere Schwierigkeit des Problems einer gerechten Erfassung des Wertes des landwirtschaftlichen Besitzes liegt aber auch vor allem in der Schwierigkeit der Ertragsermittelung selbst. Diese Schwierigkeit besteht schon für die Einschätzung nach dem gemeinen Werte. Landgüter sind keine fungiblen Waren, deren Marktpreis sich aus der Zeitung ablesen läßt. Die Schwierigkeit steigert sich aber in den weitaus meisten Fällen zur Unmöglichkeit, wenn die Ertragsermittelung ausschließlich durch eine ausführliche Ertragstaxe geschehen sollte. Eine solche setzt sich aus einer solchen Fülle einzelner Faktoren zusammen, deren keiner mit unbedingter Genauigkeit angegeben werden kann, daß die Multiplikation aller dieser unvermeidlichen Ungenauigkeiten mit dem Vielfachen, das zur Errechnung des Ertragswertes aus dem Reinertrage dient, in jedem Falle zu einem unbedingt falschen Ergebnis führen muß, wenn nicht die Korrektur durch Vergleichung mit brauchbaren Kauf- und Pachtpreisen vorgenommen wird.

Man kann sich nach alledem sehr wohl auf den Boden der Forderung stellen, der Steuerveranlagung der Landgüter den Ertragswert zugrunde zu legen, und wird doch die jetzige Steuerformel noch nicht als die unverrückbare Lösung des zweifellos schwierigen Problems anzusehen brauchen. Es wäre vielleicht das angemessenste, in gleicher Weise, wie dies im BGB. und im preuß. Kreis- und Provinzialabgabengesetze geschehen ist, auch sonst in den Steuergesetzen es unter Statuierung des Grundsatzes, daß der Ertragswert zugrunde zu legen ist, bei der Begriffsbestimmung dessen, was als Ertrag zu gelten hat, bewenden zu lassen. Es bliebe dann vor allem bei der Schätzung im Einzelfalle die Freiheit, den Ertragswert in einwandfreier Weise auch aus dem gemeinen Werte, der fast immer feststellbar ist, abzuleiten und damit sicheren Boden unter den Füßen zu behalten.

## Ist die Androhung des Boykotts ein erlaubtes Kampfmittel im Lohnkampf?

Von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Diese zweifelhafte Frage hat in der Rechtslehre und Rechtsprechung wiederholt eine verschiedene Beantwortung gefunden. Sie hängt zunächst ab von der Auslegung der §§ 153, 152 GewO.:

„Wer andere durch . . . Drohungen . . . bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, wird . . . bestraft."

Gemeint sind nach § 152 GO. Verabredungen oder Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Nach den überzeugenden Ausführungen des IV. Strafsenates des Reichsgerichts in den Urt. v. 18. Juni 1907[1]) und 26. Juni 1908[2]) wird es wohl kaum einem Zweifel mehr unterliegen, daß durch § 153 GewO. nicht verboten ist, dem unmittelbaren Gegner im Lohnkampfe den Boykott anzudrohen. Denn der Gegner im Lohnkampf kann nur gezwungen werden, die geltend gemachten Bedingungen anzunehmen, die Forderungen zu bewilligen, nicht aber an den Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten. Er gehört also nicht zu den „anderen", die § 153 GO. zu schützen bestimmt ist.[1]) In den erwähnten Reichsgerichtsurteilen ist aber ferner nachgewiesen, daß § 153 GewO. nicht bloß den Zwang gegenüber den Arbeitswilligen unter Strafe stellt, sondern gegenüber allen denjenigen, die auf dieselbe Seite der Lohnbewegung treten sollen. Er ist also nicht bloß zum Schutze der Arbeitnehmer gegeben, sondern er soll auch unter besonderen Umständen verhindern, daß Arbeitgeber gezwungen werden, wider ihren Willen durch ihr Verhalten die Verabredungen anderer zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen von deren Arbeitgeber zu fördern.[2]) Ein solcher Fall lag kürzlich einem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Urt. des I. Strafsenats des Reichsgerichts v. 19. Dez. 1912 zugrunde:

Die Arbeiter des A streikten und verlangten günstigere Arbeitsbedingungen. Der Leiter des Streiks namens B richtete an die Kunden des A, die von diesem Waren bezogen, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu verkaufen, Schreiben, in denen sie ersucht wurden, während des Lohnkampfes von A keine Waren zu entnehmen. Falls sie dieser Aufforderung nicht nachkämen, würden die in einem gewissen (näher bezeichneten) Verbande vereinigten Arbeiter ihrerseits bei den Empfängern des Schreibens nichts mehr kaufen. B wurde aus § 153 GewO. zu Strafe verurteilt unter der Annahme, daß er die Kunden des A durch Drohungen zu bestimmen versucht habe, den von den Arbeitern des letzteren behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen getroffenen Verabredungen Folge zu leisten.

Seine Revision wurde verworfen. In dem Reichsgerichtsurteil wird ausgeführt:

„Es unterliegt keinem Zweifel nach dem festgestellten Sachverhalt, daß B die Abnehmer des A zum Anschluß an die Lohnbewegung habe veranlassen und sie habe bewegen wollen, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, ihrerseits einen Druck auf den Arbeitgeber A auszuüben. Damit ist aber der Tatbestand des § 153 GewO. erfüllt. Ob der Boykott im Lohnkampf an sich zulässig oder widerrechtlich ist, darauf kommt es nicht an. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es für die hier ins Auge zu fassenden Straftatbestände unerheblich, ob das, womit der Täter droht, widerrechtlich ist oder nicht. Denn bestraft wird die widerrechtliche Einwirkung auf den Willen eines anderen durch Drohung, und die Widerrechtlichkeit einer solchen Einwirkung ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn die Zufügung des angedrohten Uebels nicht widerrechtlich ist, sondern erst dann, wenn der Täter berechtigt ist, den Willen des anderen zu beugen. Der Hinweis des Angekl. auf das Urt. des VI. Zivilsenates des RG. v. 12. Juli 1906[3]) geht fehl. Denn es behandelt nicht den gleichen Fall wie den vorliegenden. Dort handelte es sich darum, daß die behufs Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen vereinigten Arbeitnehmer ihren Arbeitgeber, den Gegner im Lohnkampf, durch die Drohung mit Boykott zu bestimmen versucht

[1]) Entsch. in Strafs. Bd. 40 S. 226. — [2]) Entsch. in Strafs. Bd. 41 S. 365.

[1]) Vgl. Lindenberg, Kommentar zur Gewerbeordnung 1913, Anm. 3 zu § 153, wo eine sehr übersichtliche und vollständige Zusammenstellung der sich vielfach widersprechenden Ansichten gegeben wird.

[2]) Vgl. dagegen Landmann, DJZ. 1908, S. 265.

[3]) Entsch. in Zivils. Bd. 64 S. 52; vgl. auch ebenda Bd. 76 S. 35, Bd. 81 S. 4.



**hatten, die Forderungen der Vereinigung zu bewilligen. Der Angekl. hat dagegen Dritte, am Lohnkampf unbeteiligte Personen, durch Drohung mit Boykott zu bestimmen versucht, die vereinigten Arbeitnehmer im Lohnkampf gegen den Arbeitgeber zu unterstützen, auf deren Seite am Kampfe teilzunehmen und ihre Ziele zu fördern. Das ist nach § 153 GewO. strafbar, selbst wenn es erlaubt ist, dem Gegner, um ihn zum Nachgeben zu zwingen, den Boykott anzudrohen. Denn während § 152 GewO. die Koalitionsfreiheit gewährt, verbietet § 153 GewO. den Koalitionszwang, insbesondere auch den Zwang durch Drohung, der bezweckt, andere auf die Seite der Koalition zu ziehen, andere zu bestimmen, an der Koalition mittelbar oder unmittelbar teilzunehmen. Mag die Tatsache des gegen die Zwischenhändler wirklich durchgeführten Boykotts schließlich nicht ohne Wirkung sein und diese veranlassen, den Warenbezug von dem eigentlichen Gegner der Koalierten einzuschränken oder auszusetzen, so ist es doch strafbar, wenn sich die Koalierten nicht darauf beschränken, diese Tatsache des Boykotts auf die Zwischenhändler wirken zu lassen, sondern eins der in § 153 GewO. bezeichneten Mittel anwenden, diese in ihrer Willensfreiheit zu beschränken. Strafbar ist es also, zu diesem Zweck den Boykott anzudrohen. Es kann aber auch der Erwägung des VI. Zivilsenats in dem angez. Urteile nicht beigetreten werden, daß die Androhung des Boykotts als ein milderes Zwangsmittel nicht strafbar sein könne, wenn seine Anwendung als das härtere Mittel erlaubt sei. Denn abgesehen davon, daß die Einbildung des Bedrohten das in Aussicht gestellte Uebel nicht selten größer erscheinen läßt, als es in Wirklichkeit ist, und deshalb Fälle denkbar sind, in denen die Androhung des Uebels ein schärferes Zwangsmittel ist, als die Verhängung, ist dabei ein erlaubter wirtschaftlicher Kampf der in § 152 GewO. bezeichneten Art und der Boykott als erlaubtes Zwangsmittel, mithin ein Recht des Drohenden, den Willen des Gegners zu beugen, vorausgesetzt. Zwischen den Koalierten und den Zwischenhändlern gibt es aber einen solchen Kampf nicht, die Zwischenhändler können den Koalierten keine günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen gewähren, sondern ihnen nur helfen, solche vom Gegner zu erlangen. Zu derartiger Hilfe können sie durch die Macht der Tatsachen gezwungen, die in § 153 GewO. bezeichneten Mittel dürfen aber nicht angewendet werden, weil sie ohne Einschränkung unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen."**

Die Frage, ob die Androhung des Boykotts dem unmittelbaren Gegner gegenüber überhaupt nicht strafbar ist, ist damit aber noch nicht endgültig erledigt.[1]) Man wird gut tun, bei Prüfung aller mit „Lohnkampf" in Zusammenhang stehenden Fragen von dem Gebrauch der Worte „erlaubtes oder unerlaubtes Kampfmittel" abzusehen, da solche Schlagworte die Begriffe zu verwirren geeignet sind. Vielmehr handelt es sich, wie der I. Strafsenat richtig betont, darum, inwieweit jemand straflos befugt ist, durch Androhung eines Uebels sich den Willen eines anderen gefügig zu machen, und diesen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Das Strafrecht verbietet dies unter den Voraussetzungen der §§ 240, 253 StrGB. und des § 153 GewO. Die Strafsenate des Reichsgerichts sind für den Tatbestand des § 253 StrGB. längst darüber einig, daß das darin enthaltene Tatbestandsmerkmal der „Drohung" auch durch die Inaussichtstellung einer jedem erlaubten Handlung, ja sogar unter besonderen Umständen einer Handlung, zu der das Gesetz ausdrücklich ermächtigt, erfüllt werden kann.[2])

[1]) Vgl. auch Lindenberg, Kommentar z. GewO. Anm. 5 u. 12 zu § 152 u. Anm. 4 ff. zu § 153.

[2]) Z. B. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft von einer tatsächlich verübten Straftat; Drohung des Geliebten einer verheirateten Frau, deren Briefe dem Ehemann zu übersenden; die Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren Titel zu betreiben. (Entsch. in Strafs. Bd. 1, S. 205 f.). — Ebenso ist vom Reichsgericht wiederholt entschieden worden, daß man umgekehrt eine Handlung unter gewissen, nach § 53 StrGB. zu beurteilenden Voraussetzungen straflos androhen kann, die auszuführen verboten ist. Erforderlichenfalls kann man einem auf der Straße unbefugt lästig fallenden Menschen zurufen: Lassen Sie mich gehen, oder ich schlage Ihnen den Schädel ein.

Die Drohung mit einem an sich unerlaubten Mittel bildet erfahrungsmäßig die Ausnahme. Voraussichtlich wird darüber kein Zweifel obwalten, daß z. B. bei folgendem Sachverhalt der Tatbestand der Erpressung (Erpressungsversuches) gegeben ist: Ein reicher Mann, der im öffentlichen Leben eine angesehene Stellung einnimmt und verheiratet ist, schwängert das Dienstmädchen seines Freundes. Dieses erklärt ihm: entweder zahlst du 500 000 M. oder — du wirst auf Anerkennung der Vaterschaft meines Kindes und Zahlung derjenigen Beträge verklagt, die das bürgerliche Recht mir und meinem Kinde zuspricht. Der entscheidende Grund liegt darin, daß das Dienstmädchen nicht daran denkt, im gegebenen Falle ihre Rechte geltend zu machen und deren freiwillige Erfüllung zu verlangen, sondern daß es nur durch Androhung der Ausübung dieser Rechte darüber hinausgehende weitere Ziele verfolgt. Unter den obwaltenden Umständen ist aber die Androhung der an sich rechtlich zulässigen Zivilklage die Inaussichtstellung eines schweren Uebels. Derartige Fälle, die selbstverständlich stets nach ihrer Besonderheit beurteilt werden müssen, liegen den Gerichten vielfach vor. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, kann ausnahmsweise, d. h. beim Vorliegen eines besonders gearteten Tatbestandes, sich die Strafbarkeit der Androhung des Boykotts auch dem unmittelbaren Gegner gegenüber, dem Arbeitgeber der Drohenden, ergeben. Wenn z. B. C unter hohen Vertragsstrafen sich durch Verträge der Behörde gegenüber verpflichtet hat, Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zu Zeiten eines Krieges oder Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes an einem bestimmten Tage in erheblichen Mengen zu liefern, und dessen Arbeiter, als es sich um die Herstellung dieser Gegenstände handelt, plötzlich mit dem Verlangen hervortreten, ihnen den Lohn um das Fünffache zu erhöhen, widrigenfalls sie die Arbeit niederlegen und im übrigen ihn und seine Lieferanten boykottieren würden, ohne den letzteren den Boykott erst anzudrohen — was soll C mit Rücksicht auf die ihm drohenden Vertragsstrafen und angesichts des § 329 StrGB.[1]) in dieser Zwangslage tun? Mag auch in einem solchen Falle nach dem Gesagten eine Bestrafung aus § 153 GewO. ausgeschlossen sein, die Anwendung des § 253 StrGB. kann, gleichviel ob die Lohnsätze durch sog. Tarifverträge festgesetzt sind oder nicht, sehr wohl gerechtfertigt erscheinen. Aehnliche Tatbestände dürften aber häufig gegeben sein.[2])

[1]) Dort wird für die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung derartiger Lieferungsverträge schwere Strafe angedroht.

[2]) Entsch. in Strafs. Bd. 21 S. 114; Bd. 32 S. 335; Bd. 34 S. 15; Goltd. Arch. Bd. 54 S. 81. — Vgl. im übrigen Lindenberg a. a. O. Anm. 1 zu § 153.

## Zur Entwicklung des Patentwesens.

Von Regierungsrat Dr. Rathenau, Berlin.

Die unmittelbar bevorstehende Reform des Patentgesetzes bietet willkommenen Anlaß, einige statistische Momentbilder über die Entwicklung des Patentwesens zu geben[1]). Sie werden die große Bedeutung erkennen lassen, die es für unser technisch-wirtschaftliches Leben hat, aber auch zeigen, daß eine Reihe einschlägiger Fragen, die das Patentwesen unter volkswirtschaftliche Bedeutung stellen, von der Wissenschaft noch ungelöst ist.[2])

Die Zahl der angemeldeten und erteilten Patente ergibt sich aus folgender Tabelle:

| 1. | 2 | 3. | 4. |
|---|---|---|---|
| Jahr | Anmeldungen | Erteilungen | Verhältnis der Erteilungen zu den durch Abweisung erledigten Anmeldungen |
| 1903 | 28 313 | 9 964 | 51,3 |
| 1904 | 28 360 | 9 189 | 48,8 |
| 1905 | 30 085 | 9 600 | 54,7 |
| 1906 | 33 822 | 13 430 | 61,7 |
| 1907 | 36 763 | 13 250 | 57,1 |
| 1908 | 40 312 | 11 610 | 50,0 |
| 1909 | 44 411 | 11 995 | 45,7 |
| 1910 | 45 209 | 12 100 | 42,4 |
| 1911 | 44 929 | 12 640 | 42,7 |
| 1912 | 45 815 | 13 080 | 44,7 |

Die Zahl der Patentanmeldungen hat also — mit einer kleinen Unterbrechung i. J. 1911 — ständig zugenommen, in 10 Jahren um nicht weniger als 61,6 %! Die ungleichmäßige Zunahme in den einzelnen Jahren steht scheinbar nicht im Zusammenhang mit der Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens. Weder entspricht der Glanzzeit 1903—1907 ein besonderes Steigen, noch der Zeit der internationalen Wirtschaftskrise 1908—1909 ein auffallendes Sinken der Patentanmeldungen; man könnte beides erwarten, weil ja der Erfinder, dem im Patent der Lohn für die Offenbarung seiner Erfindung winkt, in Jahren wirtschaftlichen Aufschwunges eher darauf rechnen kann, die zur Finanzierung seiner Erfindung erforderlichen Kapitalien zu finden. — Auch die Zahl der Patenterteilungen schwankt: hier ist nach dem Rekordjahr 1906 (dessen hohe Zahl auf besondere Gründe zurückzuführen ist) zunächst eine auffallende Verminderung und dann wieder eine allmähliche Steigerung bemerkbar: z. T. kann dies daran liegen, daß eine Zeitlang besonders strenge Anforderungen an die sogenannte „Erfindungshöhe", d. h. die Größe des Fortschritts, gestellt wurden, die die Erfindung gegenüber dem bisher bekannten machen muß, z. T. aber wohl auch daran, daß leichtsinnige, d. h. weniger durchgearbeitete Anmeldungen eingereicht wurden. — Das Leichenfeld der Anmeldungen wird in Spalte 4 beleuchtet: es hat eine merkliche Vergrößerung erfahren: die Wahrscheinlichkeit für die Erteilung ist in 10 Jahren um 6,6 % gesunken! So viel enttäuschte Hoffnungen hier auch zu Grabe getragen sein mögen, vor ebensoviel Fesseln ist andererseits die Allgemeinheit, d. h. die Gewerbefreiheit, bewahrt worden! Hier tritt so recht der Segen unseres Vorprüfungssystems für die Industrie und Technik zutage; verdanken ihm doch die deutschen Patente ihren Weltruf! Ohne Vorprüfung wären wir ebenso mit Patenten überschwemmt worden wie die romanischen Länder des Anmeldesystems! Trotzdem sind am Schlusse des Jahres 1912 nicht weniger als 45 121 Patente in Kraft gewesen gegen 30 725 Ende 1902 und 15 826 Ende 1892, so daß die Zunahme etwa 32 % bezw. 65 % betrug!

Nach Landesgebieten geordnet, entfallen von den überhaupt erteilten 255 950 Patenten 170 062 = 66,44 % auf das Deutsche Reich einschl. der Schutzgebiete und 85 888 = 33,56 % auf das Ausland; das bedeutet, daß wir zu genau einem Drittel unserer Patente dem Ausland tributpflichtig sind; in den letzten 10 Jahren hat sich das Verhältnis nur unwesentlich gebessert: 66,63 gegen 33,37 %. Auch der prozentuale Anteil der einzelnen Auslandsstaaten bleibt fast konstant: im letzten Jahrfünft betrug er für die Ver. St. v. A. 25,7, Großbritannien 16, Frankreich 16,4, Oesterreich 11, Schweiz 9,1, Belgien 3,4 %; eine Abnahme erfuhr er in dieser Zeit für die Ver. St. v. A. von 27,1 % auf 25,8 %, eine Zunahme für die Schweiz von 7,8 % auf 8,6 %; die industrielle Unabhängigkeit Deutschlands von den V. St. v. A. ist also im Steigen begriffen! — Leicht verständlich ist es, daß die Aussichten von Auslandsanmeldungen auf Erlangung deutschen Patentschutzes für die Länder des Vorprüfungssystems größer sind, als für die des Anmeldesystems;[1]) denn die Auslandsanmeldungen haben meist schon Patentschutz im Heimatstaat erlangt, sind also durchgesiebt. Interessant wäre es, die Zahlen der Auslandspatente wenigstens in den wichtigsten Klassen mit den entsprechenden Ziffern des deutschen Außenhandels in Vergleich zu setzen.

Selbstverständlich sind die verschiedenen Zweige der Technik in verschiedenem Maße an dem Patentschutz beteiligt: an der Spitze aller Gewerbe marschiert seit Jahren die Elektrotechnik, mit 42 102 Anmeldungen in den Jahren 1877—1912, denen allerdings für diesen Zeitraum nur 15 955 Erteilungen gegenüberstehen; im Jahre 1912 sind allein in dieser Klasse 3009 — die höchste bisher vorgekommene Zahl in einer Klasse — angemeldet worden, gegen 1875 in 1903; auch die chemischen Verfahren und Apparate weisen eine wesentliche Steigerung der Anmeldungen auf: von 860 im Jahre 1903 auf 1490 im Jahre 1912; die Entwicklung des Automobilwesens prägt sich in den Zahlen für

[1]) Die amtliche Statistik wird alljährlich im Märzheft des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen veröffentlicht.

[2]) Das einzige deutsche Werk, das unter einheitlichen Gesichtspunkten den Erfindungsschutz der Volkswirtschaft zurückzugewinnen bestrebt ist, ist Damme: „Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft." Der Verein Recht und Wirtschaft hat jüngst folgendes Thema zu monographischer Bearbeitung empfohlen: „Das deutsche Patentrecht im Lichte der Wirtschaftspolitik."

[1]) Näheres in der Propriété Industrielle 1912 S. 156.

Klasse 63 (1903: 975, 1908: 1848, und 1912: 2195) charakteristisch aus: nach einem rapiden Aufschwung eine ruhige Weiterentwicklung! Noch deutlicher sprechen die Zahlen für Klasse 77, in der neben Sport und Spielen die Luftschiffahrt behandelt wird (z. Z. der Einführung der Klassenbezeichnungen zählte man bezeichnenderweise die Luftschiffahrt noch zum Sport und Spiel!). Die Zahlen stellen sich für das Jahrzehnt 1903/1912 auf 404, 371, 378, 506, 638, 1490, 2328, 2232, 1888, 1936; man erinnert sich, daß 1908 mit den ersten Fernfahrten des Grafen Zeppelin ein Wendepunkt in der Geschichte der Luftschiffahrt eintrat! Schon diese Zahlen lassen erkennen, daß sich jeder technische Fortschritt (wie auch jeder Rückschritt in einem Gewerbe) in der Statistik des Patentamts widerspiegelt! Mit Recht hob schon der Geschäftsbericht des PA. für die Jahre 1891—1900 hervor, daß

„auf den meisten Gebieten der Zusammenhang zwischen industriellem Fortschritt und Patentschutz ein so inniger ist, daß unser gewerbliches Leben ohne den Patentschutz nicht mehr zu denken ist".[1])

Die Lebensdauer der Patente entspricht im Durchschnitt nicht den Erwartungen des Gesetzgebers, der sie auf 15 Jahre bemessen hat. Diese Höchstdauer erreichten 1912 nur 3,5% aller Patente! 1905 stellte sie sich sogar erst auf 2,7%. Durchschnittlich verfallen mit Ablauf des dritten Jahres 58,4%, mit dem Ablauf des vierten Jahres 69,2%, des fünften 76,2%, des zehnten 91,6%! Man glaubt dies u. a. auf die hohen Jahresgebühren zurückführen zu müssen, die jetzt jährlich um 50 M. steigen, und erstrebt deshalb von verschiedenen Seiten ihre Herabsetzung, die wohl auch das neue Gesetz bringen wird.

Leider läßt die amtliche Statistik nicht erkennen, wie sich die Lebensdauer in den einzelnen Gewerbezweigen stellt; man kann aus ihr nur die Zahl der Patente ermitteln, die die gesetzliche Höchstdauer in den einzelnen Klassen erreicht haben. Ein genaues Bild über die Widerstandsfähigkeit der Patente kann dies natürlich nicht geben. Es ist irreführend, wenn man zu diesem Zweck die Zahl der am Schlusse eines Jahres in Kraft gebliebenen Patente in prozentuale Beziehung setzt zu der Zahl der in den vorhergegangenen 15 Jahren überhaupt erteilten Patente[2]); denn damit erfaßt man ja gerade alle die Patente nicht, die die Höchstdauer erreicht haben.

Man kann deshalb nur die bis Ende 1898 erteilten Patente in Betracht ziehen, will man für Ende 1912 den Prozentsatz der „ausgelebten Patente" feststellen. Die so zu gewinnenden Ergebnisse beziehen sich also nur auf die Vergangenheit und können in jedem Jahr für jede einzelne Klasse eine Verschiebung erleiden. Von den in den Jahren 1877—1898 insgesamt erteilten 101 760 Patenten fanden nur 3091 = 3% ihr natürliches Ende! Diese Ziffer wird u. a. überschritten von folgenden Klassen: Farbstoffe (13,5%), chemische Verfahren (8,2%), Seilerei (6,58%), Sprengstoffe (6,07%), Eisenhüttenwesen (6,01%); dagegen nicht annähernd erreicht u. a. von Hand- und Reisegeräten (0,46%), Wagenbau (0,55%), Uhren (0,73%), Musikinstrumenten (0,74%), Sport, Spiel, Luftschiffahrt (0,76%); die Elektrotechnik steht in dieser Zahlenreihe mit 3,5% dem Durchschnitt sehr nahe, da ja ihre glänzende Entwicklung gerade erst in die letzten 15 Jahre fällt! — Im allgemeinen wird man wohl sagen können, daß die Industrien, namentlich die chemische, elektrotechnische und Maschinen-Industrie, deren Erfindungen i. d. R. der systematischen, wissenschaftlichen Arbeit in Laboratorien, Konstruktionsbureaus, Versuchsstationen usw. ihr Dasein verdanken und deren Ausarbeitung zu Patenten gewöhnlich erfahrenen und hervorragenden Patentjuristen anvertraut ist, auch auf diesem Gebiet einen erheblichen Vorsprung vor den Gewerbezweigen haben, in denen sich häufig Dilettanten und Nichtfachleute mit „Erfinden" befassen. Es ist eben nicht richtig, daß zur nutzbringenden Verwertung einer Erfindung nur Kapital gehört! Die Erfindung selbst trägt den Keim zur kraftvollen Blüte, wie den eines vorzeitigen Todes in sich: denn Erfinden ist, wie ein hervorragender Erfinder und Industrieller gesagt hat, „nichts weiter als ehrliche Arbeit; . . . . . sie bedarf der Ausdauer und des Fleißes wie jede andere ehrliche Arbeit." Deshalb soll man auch den häufigen Klagen über „Erfinderschicksale" skeptisch gegenüberstehen; denn unreife Erfindungen werden, abgesehen von dem Mangel an Betriebskapital, selbstredend den Kampf ums Dasein nicht ausfechten können! Man muß dies auch bei Prüfung der Frage im Auge behalten, ob es angebracht erscheint, den Angestellten das uneingeschränkte Recht an ihren Erfindungen einzuräumen! Wieviele Erfindungen werden doch von Angestellten gemacht, gerade weil sie Angestellte sind, also die Hilfsmittel und — auch negativen — Erfahrungen der Betriebe sich zunutze machen können! Der einzelne steht auch hier im allgemeinen ungünstiger da, als ein Unternehmen! Man darf auch hier nicht die soziale Fürsorge überspannen!

Besondere Beachtung verdient mit Rücksicht auf den Zivilprozeß noch die Zahl und Dauer der Nichtigkeitsklagen; nach der Zahl der angegriffenen Patente gingen in den letzten 10 Jahren ein: 155, 197, 165, 183, 219, 210, 255, 281, 287, 271, d. h. durchschnittlich 222,3 Klagen. In irgendeine Beziehung zu der erteilter Patente kann diese Zahl aus Gründen, die zu erörtern zu weit führen würde, nicht gesetzt werden. Von den 2223 Anträgen wurden 390 vor der Entscheidung erledigt; in 669 hat das PA. rechtskräftig entschieden. Die Entscheidung fiel in demselben Jahr in 12,7%, im zweiten Jahre in 64,9%, im dritten Jahre in 19,2% und nach länger als 3 Jahren in 3,2% der Fälle. Fast $^2/_3$ der Nichtigkeitsprozesse währt also in

[1]) Erwähnt sei noch, daß die Einnahmen des PA. allein an Anmelde-, Beschwerde- und Jahresgebühren 1912 nicht weniger als 9 198 322 M. gegen 5 387 571 M. im Jahre 1903 betragen haben!

[2]) Dies ist in der Propriété industrielle 1912 S. 157 geschehen; hiernach stellt sich der Prozentsatz der Ende 1911 in Kraft gebliebenen Patente am höchsten bei den Farbstoffen (46), chemischen Verfahren und Apparaten (38), Signalwesen (36), Druckerei- und Schreibmaschinen (35), Schuhwerk (35), Elektrotechnik (34), am niedrigsten bei Schankgeräten (16), Sattlerei, Wagenbau, Motorwagen, Fahrrädern (17), Gasbereitung (17), Buchbinderei (19), hauswirtschaftl. Maschinen (20).

I. Instanz (trotz gemischter Besetzung des Gerichts, Offizialbetrieb und durchgeführter Eventualmaxime) 1—2 Jahre! Und dabei hat sich in den letzten Jahren das Verfahren ganz ungewöhnlich beschleunigt: In dem Jahr des Eingangs des Antrags wurden vom PA. rechtskräftig von 1903—1912 erledigt: 9,1 — 1,9 — 2,2 — 1,9 — 1,1 — 2,3 — 0,96 — 2,2 — 5 — 13,1% der Anträge! Nichtsdestoweniger waren auch 1912 noch 26,9% der zu erledigenden Anträge älter als 2 Jahre![1])

Von 1903—1912 hat das Reichsgericht über 525 Patentberufungen entschieden; es bestätigte die Entscheidungen des PA. in den Jahren 1903—7 in 67% der Fälle und änderte sie in 33% ab; die entsprechenden Ziffern für 1908—12 lauten: 74% bzw. 26%, so daß eine ganz erhebliche Besserung eingetreten ist und im Interesse der Industrie und der Entlastung des RG. gehofft werden kann, die Zahl der Berufungen werde weiter abnehmen.

[1]) Dies bestätigt die in dem Gutachten des Verf. zum 30. D. J. T. (Bd. 1 S. 374) gegebenen Zahlen nebst den Schlußfolgerungen in vollstem Umfange.

## Ueber sitzungspolizeiliche Ungebührstrafen.

Von Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin.

I. Unabänderlichkeit. Es gehört nicht zu den Seltenheiten, daß eine Ungebührstrafe sich nachträglich als ungerechtfertigt oder als zu hoch bemessen herausstellt. Darf nun der Richter, welcher die Strafe verhängt hat, sie niederschlagen oder ermäßigen? Die Frage ist streitig, sowohl in der Rechtsprechung wie in der Literatur; ihre Beantwortung hängt davon ab, ob die Beschwerde aus § 183 GVG. die einfache oder die sofortige ist. Das bayerische Oberste Landesgericht[2]), OLG. München[3]) und Düsseldorf[4]) und der II. Strafsenat des Kammergerichts[5]) halten sie für eine sofortige, während der I. Zivilsenat des Kammergerichts[6]) sie für eine einfache erklärt. Ist sie eine sofortige, so bleibt die Strafe, sofern nicht die Beschwerdeinstanz Remedur schafft, unabänderlich, es kann nur die Gnade des Königs helfen. Ein wenig erfreulicher Rechtszustand. Welche ungeheure Belästigung der Gnadeninstanzen würde dann die Folge sein. In § 183 GVG. steht kein Wort davon, daß die Beschwerde eine sofortige sei. Es mag die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sein, sie ist aber im Gesetz nicht zum Ausdruck gelangt. Die Gesetzesmaterialien haben keine Gesetzeskraft[7]). Sowohl die StrPO. als auch die ZPO. bestimmen jedesmal ausdrücklich, ob die Beschwerde eine sofortige ist oder nicht, und nur bei der sofortigen Beschwerde wird in § 577 ZPO. und in § 353 StrPO. die Ausnahmevorschrift gegeben, daß der judex a quo nicht abändern dürfe. Warum soll die im GVG., einem gleichzeitig erlassenen Gesetze, erwähnte Beschwerde anders geartet sein? Auch der Umstand, daß die Beschwerde binnen einer bestimmten Frist einzulegen ist, erscheint nicht geeignet, ihr die Eigenschaft einer sofortigen auf dem Wege der Interpretation zuzusprechen, zumal Ausnahmebestimmungen einer ausdehnenden Auslegung nicht fähig sind. Das OLG. Dresden[1]) folgert aus der Frist und dem Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift die Unabänderlichkeit der Entscheidung. Spricht die Vermutung dafür, daß eine Entscheidung nicht abgeändert werden darf? Die Frist ist gegeben, damit das Vorkommnis dem Gedächtnis der Beteiligten nicht entschwindet. Der II. Strafsenat des KG. sagt:

„Da die nachträgliche Aenderung einer Ungebührstrafe im Grunde genommen nur eine erneute Entscheidung über die Festsetzung und Höhe der Strafe ist, diese aber außerhalb der Verhandlung erfolgt, kann sie auch nicht für zulässig erachtet werden. Auch würde der Amtsrichter die vom Schöffengericht, die Strafkammer die vom Schwurgericht verhängte Strafe gemäß §§ 30 bzw. 82 GVG. abändern müssen, was den Interessen der Rechtspflege zuwiderlaufen würde."

Entscheidet nicht das Beschwerdegericht ebenfalls außerhalb der Verhandlung über die Ungebührstrafe? Warum entspricht denn § 30 oder § 82 GVG. im übrigen den Interessen der Rechtspflege?

Richtiger Ansicht nach ist die Beschwerde die einfache, wie sie auch die Prozeßordnungen kennen. Dann hat der judex a quo, auch ohne daß eine Beschwerde vorliegt, jederzeit, auch nach Ablauf der Beschwerdefrist, die Befugnis, von Amts wegen oder auf Anregung des Bestraften die Entscheidung über die Ungebührstrafe voll oder teilweise abzuändern[2]). So verfährt denn auch nach meinen Erfahrungen die Mehrzahl der Instanzgerichte beim Vorliegen einer Ungebührstrafe, sonst hätte man schon nach einer Klarstellung im Gesetz gerufen. Hat das Beschwerdegericht materiell entschieden, so ist allerdings der judex a quo daran gebunden.

II. Beschwerderecht bei Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters und des Untersuchungsrichters. Verhängt der Amtsrichter als ersuchter Richter eine Ungebührstrafe, so ist nicht etwa gemäß § 576 ZPO. (für den Strafprozeß fehlt eine entsprechende Vorschrift) die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen, sondern die Beschwerde geht direkt an das dem ersuchten Richter übergeordnete Oberlandesgericht. Allerdings hat das Reichsgericht (Entsch. i. ZS. 68, 66) den § 576 ZPO. für anwendbar erklärt, wenn der ersuchte Richter über einen ausgebliebenen Zeugen gemäß § 380 ZPO. eine Ordnungsstrafe usw. verhängt hatte. Man muß aber berücksichtigen, daß die Ausübung der Sitzungspolizei mit dem eigentlichen Prozeßverfahren nicht das geringste zu tun hat.

Streit herrscht nun darüber, welche Instanz über die Beschwerde gegen die Entscheidung eines beauftragten Richters befindet.

Der I. Zivilsenat des Kammergerichts steht auf dem Standpunkt, daß die Beschwerde gegen den

[2]) Entsch. 1, 97; 2, 140. — [3]) R. d. OLG. 23, 317.
[4]) Rheinisch. Arch. 108, 257.
[5]) Beschl. v. 4. Juni 1909, Johow 38 C 19.
[6]) Beschl. v. 6. Juni 1900, DJZ. S. 397.
[7]) Vgl. Delius, Sitzungspoliz. Befugnisse, 1893 S. 51.

[1]) Urt. v. 15. März 1906, Sächs. Archiv Bd. 2 S. 142.
[2]) Vgl. RGEntsch i. Strafs. 37, 114 u. 43, 229.

beauftragten Richter beim Landgericht direkt an das Oberlandesgericht geht[1]), gegen den beauftragten Richter beim Oberlandesgericht aber überhaupt nicht gegeben, dessen Entscheidung also sofort rechtskräftig und vollstreckbar ist[2]). Ein anderer Zivilsenat des Kammergerichts entscheidet gemäß § 576 ZPO., wenn der Beschluß des beauftragten Mitgliedes angegriffen wird, und zwar unter Mitwirkung des letzteren. Durch den Beschluß des Senats ist dann die Sache endgültig erledigt. Folgerichtig muß dieser Senat beim beauftragten Richter des Landgerichts dasselbe für richtig halten, nur würde dann gegen den Beschluß der Kammer Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig sein. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Wie schon oben erwähnt, kann sich die in dem GVG. gegebene Beschwerde nicht nach der ZPO. oder der StrPO. richten, weil es sich hier nicht um eine prozeßrechtliche Maßregel handelt, sondern um die Wahrung der Autorität des Gerichts. Das GVG. bestimmt denn auch in § 56 Abs. 2, daß bei Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Schöffen usw. die Beschwerde nach den Vorschriften der StrPO. stattfinde. Diese Vorschrift wäre sonst überflüssig. Der § 183 GVG. spricht auch ausdrücklich von „Beschwerde"; die Anrufung des Prozeßgerichts gemäß § 576 ZPO. ist aber ganz etwas anderes; hier kann der beauftragte Richter bei der Entscheidung mitwirken, was nicht zulässig wäre, wenn der Rechtsbehelf des § 576 eine Beschwerde wäre. Da in der StrPO. eine dem § 576 entsprechende Vorschrift fehlt, so wäre im Strafprozeß ein anderer Instanzenzug gegeben. Das kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein. Also die Beschwerde beim beauftragten Richter des Landgerichts geht direkt an das Oberlandesgericht. Wie steht es aber nun mit dem Richter beim Oberlandesgericht? Richtiger Ansicht nach ist die Entscheidung desselben weder unanfechtbar, noch geht das Rechtsmittel an den als Prozeßgericht fungierenden Senat, sondern über die Beschwerde entscheidet der Senat des OLG., welchem in der Geschäftsverteilung die Beschwerden aus § 183 GVG. zugewiesen sind. Diese Auffassung[3]) überrascht insofern, als die Beschwerde über das Mitglied des Oberlandesgerichts an einen anderen Senat desselben Gerichts geht. Das will aber nichts besagen, denn der Instanzenzug in § 183 GVG. weicht überhaupt von dem gewöhnlichen ab. Wenn die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichts in § 183 ausgeschlossen wird, so ist unter „Oberlandesgericht" der Senat, nicht ein einzelnes Mitglied desselben zu verstehen. Der beauftragte Richter des Senats gehört zu den einzelnen Richtern i. S. des § 182, welche außerhalb der Sitzung tätig sind. Gegen deren Entscheidung läßt § 183 ohne Einschränkung die Beschwerde zu, ja verleiht ihr sogar aufschiebende Wirkung. Dann sagt § 183 Abs. 3: „Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht." D. h. ein Senat (Zivil- oder Strafsenat) desselben. Gegen die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des oberlandesgerichtlichen Richters spricht, abgesehen von dem Wortlaut des § 183, auch die Erwägung, daß man nirgends in den Gesetzen die Befugnis, Strafen, ja sogar eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen, gleich rechtskräftig zu verhängen, einem einzelnen Richter anvertraut hat, wohl aber einem Kollegium, welches gegen übereilte und unbegründete Entscheidungen eine ausreichende Garantie bietet. Richtig ist, daß auch der Zivilprozeßamtsrichter oder der erkennende Amtsrichter in Strafsachen, also ein Einzelrichter, gemäß § 183 Abs. 2 GVG. die verhängte Strafe sofort vollstrecken kann. Aber hier wirkt doch als Korrektiv die Beschwerde an das Oberlandesgericht. Auch ist ihm die sofortige Vollstreckbarkeit nur deshalb gewährt, weil er in einer „Sitzung", also regelmäßig in voller Oeffentlichkeit, fungiert, gegen Ungebührlichkeiten ein durch die Möglichkeit sofortiger Vollstreckung erhöhter Schutz also angezeigt erschien. Dieser Grund fällt bei einem beauftragten Richter im nicht öffentlichen Beweistermin fort.

[1]) Beschl. v. 25 Nov. 1912 W. 135/12.

[2]) Beschl. v. 15. Febr. 1909 W. 15/09 bei v. Kamptz-Delius, Rechtspr. ErgBd. S. 416.

[3]) Vgl. Delius, Sitzungspoliz. Befugnisse S. 50.

Die Beschwerde gegen die von einem beauftragten Richter beim Reichsgericht verhängte Ungebührstrafe geht natürlich nicht, wie es nach dem Wortlaut des § 183 Abs. 3 GVG. scheinen möchte, an das Oberlandesgericht, sondern an den für derartige Beschwerden zuständigen Senat des Reichsgerichts. Die Beschwerde über den Untersuchungsrichter entscheidet nicht etwa das Landgericht (Strafkammer), sondern das Oberlandesgericht (Strafsenat).

Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß für den gemäß § 184 Abs. 2 StrPO. vom Präsidenten des RG. bestellten Untersuchungsrichter (es kann auch ein Oberlandesgerichtsrat sein) Beschwerdeinstanz nicht das Reichsgericht, sondern das Oberlandesgericht ist, in dessen Bezirk er angestellt ist.

## Juristische Rundschau.

Die Regierung von Elsaß-Lothringen hat beim Bundesrat einen Zusatz zum Reichs-Preßgesetz und zum Reichs-Vereinsgesetz vom 16. April 1908 beantragt. Der Entwurf zum letzteren ist in der Presse mitgeteilt. Er bringt für das Reichsland eine Einschränkung der Vereinsfreiheit. Die Auflösung der Vereine soll auch gestattet sein, wenn diese durch ihre Tätigkeit die öffentliche Sicherheit gefährden oder wenn sie andere als die in der Satzung bestimmten Zwecke verfolgen. Daß eine solche Novelle rechtlich möglich ist, darüber besteht kein Zweifel. Auch ein Reichsgesetz kann für einen bestimmten Teil des Reiches besondere Vorschriften treffen. Damit ist aber die Aufgabe der deutschen Juristen nicht erschöpft. Als Organe des Rechtsstaats werden sie grundsätzlich gegen Ausnahmegesetze sein. Diese sind die moderne Form des Bürgerkriegs. Zu ihnen wird man nicht ohne die brennendste Not greifen. Es wird einer sorgsamen Prüfung bedürfen, ob man von dieser sprechen kann.

Das Gesetz, betr. die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen ist dem Reichs-



tage zugegangen, langersehnt und längst gefordert. Es soll die Möglichkeit gewähren, alle Schichten der Bevölkerung heranzuziehen. Eine Zurückweisung der Vergütung ist unstatthaft. Damit will man die Absonderung der besitzenden Klasse von denen, die auf die Entschädigung angewiesen sind, verhüten. Die Grundlage zur Demokratisierung der Laienrichter im Strafprozesse ist gegeben. Nun hat die Praxis das Wort.

Eine Neuordnung der Vorschriften des Bundesrats über die Strafregister bringt die Möglichkeit, durch Gnadenakt die Strafeintragung in den hierzu nach den Umständen geeigneten Fällen zu löschen. Ueber Vermerke, die im Strafregister gelöscht sind, darf nur den Gerichten, den Staatsanwälten und der höheren Verwaltungsbehörde Auskunft erteilt werden. Man rückt damit dem Ziele der Rehabilitierung näher. Aber stets bleibt die Gefahr der eidlichen Einvernahme über die Vorstrafen und der Konflikt in der Seele des Vorbestraften.

In der württembergischen zweiten Kammer hat die zweite Beratung des Justizetats stattgefunden. Der Kampf gegen Schmutz und Schund in Wort und Bild wurde lebhaft besprochen. Ueber die Unterdrückung der Unzuchtindustrie war man einer Meinung. Auch das Verlangen, bei Anklagen gegen Künstler und Schriftsteller die Vernehmung von Kunstsachverständigen über die Frage, was im Einzelfalle objektiv unzüchtig ist, zu beseitigen, wurde laut. Dagegen aber erhob der Justizminister seine Stimme. Er warnte davor, aus sittlicher Entrüstung dem Angeklagten ein Verteidigungsmittel zu nehmen. Solange es Menschen gibt, wird ein Zusammenstoß der Meinungen in diesem Punkte unausbleiblich sein. Es berührt wohltuend, wenn der oberste Justizbeamte eines Bundesstaates eine solch vornehme und abgeklärte Stellung zu dieser Frage bekundet.

Auch die Anwaltsfrage kam im württembergischen Landtage zur Sprache. Der Abg. Konrad Haußmann entwarf ein treffendes Bild der heutigen Anforderungen an den Rechtsanwalt. Er verlangt eine starke wirtschaftliche Ausbildung. Aber auch die längst notwendige Besserung der sozialen Lage. Er wies neben der auch vom Reichstage geforderten Erhöhung der Gebühren auf die Schaffung weiterer Betätigungsgebiete hin. Neben der Uebertragung von Konkursverwaltungen gedachte er der Ernennung der Rechtsanwälte zu Testamentsvollstreckern. Darin liegt gewiß ein fruchtbares Feld. Aber die Justizverwaltung kann hier nichts tun. Auch die Anwaltschaft kann sich nur dazu bereit erklären und sich bereitstellen. Den Rechtsanwalt zum Vertrauensmann in der Vermögensverwaltung zu machen, vermag nur die Bevölkerung selbst.

Der Verband Frauenbildung — Frauenstudium tagte im Mai in Frankfurt a. M. Die erste öffentliche Versammlung brachte zwei Vorträge über die Frau in der Rechtspflege. Der eine behandelte die Frau als Laienrichter, der andere die Frau als Anwalt. Es wurden manche Argumente gebraucht, hinter die man ein Fragezeichen setzen darf. Ist es wirklich so sicher, daß von Urteilen, bei denen Frauen mitwirken, keineswegs ein milderer, aber jedenfalls ein gerechterer Richterspruch zu erwarten ist? Ist wirklich die Frau für die Kriminalpraxis am geeignetsten, da sie sich leichter als der Mann in die Seele der Verlassenen und Verstoßenen versenken kann? Das Verlangen der Frau nach Teilnahme am Männerwerk ist ein Ringen um Selbständigkeit. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, sich dem gegenüber nicht auf den ablehnenden Standpunkt des Besitzenden zu stellen. Aber man darf das Bedürfnis der Frau nicht mit dem Bedürfnis der Allgemeinheit begründen wollen.

Am gleichen Tage, an dem die deutschen Frauen in Frankfurt tagten (3. Mai), steckten Anhängerinnen des Frauenstimmrechts in England den neuen Flügel der öffentlichen Schule in Ashley bei Aberdeen in Brand. In der Nähe des Tatorts lagen Flugschriften. Am 7. Mai hat das englische Unterhaus die Frauenstimmrechtsbill abgelehnt mit einer Mehrheit von 266 gegen 219 Stimmen. Vor zwei Jahren war eine Mehrheit von 167 für das Gesetz vorhanden gewesen. Als Parteifrage wurde es nicht behandelt. Selbst die Mitglieder des Ministeriums votierten verschieden. Wieweit das Ergebnis durch das Verhalten der Suffragettes hervorgerufen wurde, läßt sich schwer feststellen. Ein teilweiser Einfluß ist sicher nicht abzuleugnen.

Der Gesamtvorstand des Bundes Deutscher Frauenvereine erläßt eine Erklärung, in der er die revolutionäre Taktik der Suffragettes ablehnt. Die Forderung nach einem verstärkten Einflusse der Frau im Staate wird als die Folge wirtschaftlicher Veränderungen und sozialer Umgestaltung erklärt. Die Ausführungen zeichnen sich durch schlichte Sachlichkeit aus. Sie vermeiden es auch, das Stimmrecht der Frau als eine Wohltat für die Allgemeinheit hinzustellen.

Italien erlaubte bisher den Telephonistinnen nur dann zu heiraten, wenn sie über 28 Jahre alt sind und mehr als 1600 Lire jährlich verdienen. Die Regierung schlägt jetzt der Kammer die Aufhebung dieser Ehebeschränkung vor. Sie stützt sich auf das Gutachten einer Kommission. Diese Untersuchung ergab, daß manche dem Publikum unliebsame Erscheinung bei den Telephonbeamtinnen ihren Grund in deren Ehelosigkeit habe. Ob die nervöse Reizbarkeit bei den verheirateten Telephonistinnen fortfällt, muß erst abgewartet werden. Aber ein bedeutsames Stück der wirtschaftlichen Frauenfrage liegt in dieser Einzelerscheinung ausgesprochen. Sie ist für die große Mehrheit der Frauen wichtiger als das politische Stimmrecht.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Frauenstudium an den preußischen Universitäten.** Im Wintersemester 1912/13 studierten nach der „Monatsschr. für höheres Schulwesen" an den preußischen Universitäten 2980 Frauen gegen 2892 im Wintersemester 1911/12. Es hat also nur eine Zunahme um 88 oder 3,0 % stattgefunden. Die weitaus größte Mehrzahl gehörte der philosophischen Fakultät an mit 2561 (1911/12 2497); dann folgen die medizinische mit 361 (329), die theologische mit 28 (43) und zuletzt die juristische mit 30 (23), die also die verhältnismäßig größte Zunahme mit 30 % zeigt. Von den 2980 studierten Frauen waren 2173 immatrikuliert, die übrigen 807 als Gastzuhörerinnen zugelassen. Die

Immatrikulierten verteilen sich auf die einzelnen Fakultäten wie folgt: theologische 8, juristische 25, medizinische 344 und philosophische 1796.

**Alkohol und Verbrechen in Belgien.** Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. v. Hentig in München in der „Monatsschr. für Kriminalpsychologie" eine Abhandlung, der die amtliche belgische Kriminalstatistik für 1911 zugrunde gelegt ist. Wir entnehmen dieser beachtenswerten Arbeit folgendes: In Belgien können nach dem Gesetze v. 16. Aug. 1887 die Personen bestraft werden, die sich in ärgerniserregender Weise oder derart betrinken, daß ihr Zustand eine Gefahr für sie selbst oder andere bildet. Dieser Umstand erlaubt es nach Hentigs Ausführungen, außer den Personen, die als akute Folge des Alkoholgenusses strafbare Handlungen begangen haben, auch die Personen festzustellen, die wegen Trunkenheit verurteilt worden sind und ohne strafrechtlichen Zusammenhang damit, aber fast immer in Abhängigkeit von ihren Alkoholgewohnheiten, sich anderweitig strafbar gemacht haben. Indem Hentig nun diese wegen Trunkenheit Bestraften und außerdem wegen irgend eines anderen Delikts Verurteilten hinzuzählt zu den Personen, die in trunkenem Zustande strafbare Handlungen begangen haben, indem er also zu den akuten kriminellen Folgen des Alkohols die Opfer einer mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Dauerwirkung des Giftes, dessen übermäßiger Konsum in einem Einzelfalle zur gerichtlichen Feststellung gekommen ist, hinzunimmt, kommt er zu einem ziemlich scharfen Bild der Wechselwirkungen von Alkohol und Kriminalität. Im Jahre 1911 sind wegen grober Trunkenheit auf Grund des genannten Gesetzes bestraft worden 20 382 Personen gegen 22 052 i. J. 1910, so daß ein erfreulicher Rückgang um 1670 oder 7,6 % (nicht, wie Dr. v. H. annimmt, um 20 %) stattgefunden hat. An diesem Rückgange sind vor allem die ganz großen Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern beteiligt, in denen nur 7241 Verurteilungen erfolgt sind gegen 8162 i. J. 1910, also jetzt 13,2 % weniger, während in den kleinsten Gemeinden mit unter 10 000 Einw. nur eine Abnahme von 6060 auf 5748, also um 312 oder 5,1 % erfolgt ist. Unter der Gesamtzahl befanden sich 15 764 (i. J. 1910 16 912) wegen reiner Alkoholausschreitungen Verurteilte und 4617 (5140) Verurteilte, bei denen das Trunkenheitsdelikt mit einem Verbrechen oder Vergehen in Realkonkurrenz stand. Grobe Trunkenheit führte also in rund 23 % aller Fälle zu kriminellen Ausschreitungen, und zwar in den Gemeinden von 100 000 und mehr Einwohnern in 15 %, in denen mit 25 000 bis 100 000 in 18 %, in denen von 10 000 bis 25 000 in 24 % und in den kleineren in 33 %. Es scheint hiernach, daß die Bewohner des flachen Landes, wie sich dies auch bei der bayerischen Statistik (vergl. DJZ. 1912 S. 386) herausgestellt hat, unter akutem Alkoholeinfluß sich leichter zu strafbaren Handlungen hinreißen lassen als die Großstädter. Untersucht man, wieviel wegen grober Trunkenheit verurteilte Personen unter der Gesamtzahl der Verurteilten waren, so kamen bei den sonst noch nicht Vorbestraften 11,42 % und bei den bereits Vorbestraften 45,17 % auf solche Personen, die wegen Alkoholmißbrauchs verurteilt waren. Bei den einzelnen Delikten steigt der Anteil der Alkoholiker zu einer sehr bedenklichen Höhe. Von 100 verurteilten noch nicht vorbestraften Männern waren wegen Alkoholmißbrauchs gerichtlich Verurteilte und vom Trunke beeinflußte Individuen bei Delikten gegen die Sittlichkeit 14,51, bei denen gegen die öffentliche Sicherheit 17,27, bei Nötigung und Hausfriedensbruch 20,83, bei Sachbeschädigung 22,90 und bei Delikten gegen die öffentliche Ordnung sogar 32,64. Noch viel höher sind die Prozentsätze der Alkoholiker bei den bereits Vorbestraften; hier steigen sie bei den Sittlichkeitsdelikten auf 46,76, bei Nötigung und Hausfriedensbruch auf 60,38, bei Sachbeschädigung auf 61,26 und bei den Delikten gegen die öffentliche Ordnung auf 64,36 %. Bei den Frauen ist die Alkoholkriminalität sehr gering. Nur 1,55 % der nicht Vorbestraften und 7,94 % der Vorbestraften haben unter dem Einfluß des Alkohols gestanden. Dem Wunsche Dr. v. Hentigs, daß auch die deutsche Reichsstatistik so bald als möglich den Einfluß des Alkohols auf Höhe und Erscheinungsformen des Verbrechens festzustellen suchen möchte, ist durchaus beizutreten. Allerdings sind die Schwierigkeiten, die sich einer derartigen statistischen Erhebung entgegenstellen, nicht zu verkennen. Das Beispiel Bayerns, wo man mit einer Statistik des Einflusses des Alkohols auf die Kriminalität selbständig vorgegangen ist, zeigt durch die angeblich sehr große Abnahme, welche die Alkoholkriminalität im Jahre 1911 gehabt haben soll (vergl. DJZ. 1912 S. 1453), die Bedenken, die einer derartigen Statistik entgegenstehen, wenn ihre Unterlagen unsicher sind. Man muß hierbei im Endergebnis dem Urteil des Dr. v. Hentig beitreten, auch wenn man dessen Ansichten über den störenden Einfluß der Trunkfestigkeit der bayrischen Juristen nicht teilt.

## Vermischtes.

Wir werden um Aufnahme der folgenden Erklärung ersucht:

Nach dem stenographischen Reichstagsbericht hat bei Besprechung der Resolution, betreffend die Begründung eines eigenen **Gerichtshofs für Wahlprüfungen,** in der Reichstagssitzung v. 5. April d. J. der Abg. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn mit Bezug auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Colmar in Wahlanfechtungssachen, die er geringschätzig besprach, folgendes gesagt:

„— wenn ich recht unterrichtet bin, hat der Präsident des betreffenden Senats entschuldigend erklärt, es seien nur Mitglieder ohne Erfahrung im Senat, die sich erst in diese Materie hineinleben müßten" (S. 4495 C des sten. Ber.).

Die dem Herrn Dr. Spahn gewordene Information ist in jeder Hinsicht eine vollständig falsche.

Der Vorsitzende des Senats, der nach der Geschäftsordnung des Oberlandesgerichts Colmar über die Wahlanfechtungen zu entscheiden hatte, ist der Oberlandesgerichtspräsident, der auch tatsächlich in allen Sachen den Vorsitz geführt hat. Der Oberlandesgerichtspräsident hat die obige Aeußerung oder auch nur eine dem Sinne nach ihr irgendwie ähnliche nie und nirgends getan. Er hätte auch eine derartige Aeußerung niemals tun können, nicht nur, weil er sie für unvereinbar mit seinem richterlichen Gewissen und seiner eigenen Ueberzeugung hielte, sondern auch, weil die darin bekundete Auffassung angesichts der umfassend vorbereiteten, eingehenden Beratungen, die der Senat der Prüfung und Würdigung der gesamten einschlägigen Literatur wie der Rechtsübung der in Betracht kommenden Organe gewidmet hatte, jeder tatsächlichen Grundlage entbehren würde. Was der Oberlandesgerichtspräsident zu der Befassung des Oberlandesgerichts mit Wahlanfechtungssachen zu sagen hatte und gesagt hat, ist in dessen Rede in der Ersten Kammer des els.-lothr. Landtags v. 16. April 1912 niedergelegt (vgl. Sten. LandtBer. 1912 S. 251/52, DRZ. 1912 S. 432/33).

**An unsere Abonnenten.** Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei: **die 31. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung** zum



Verwaltungs- und Polizeistrafrecht des Reiches und der Einzelstaaten für das Jahr 1912.

Schriftleitung — Verlag.

---

**Personalien.** Geh. Rat, Prof. Dr. Hänel, Kiel, dessen hohe Verdienste um die Wissenschaft Geh. Rat, Prof. Dr. Anschütz anläßlich seines Rücktritts vom Lehramte (1911, S. 528 d. Bl.) gewürdigt hat, feiert am 10. Juni seinen 80. Geburtstag; seinen 60. Geburtstag beging am 21. Mai unser hochgeschätzter Mitarbeiter, Hofrat, Prof. Dr. Lammasch, Wien, einer der ersten Völkerrechtskenner unserer Zeit, ausgezeichneter Strafrechtslehrer und Mitglied des internationalen Schiedsgerichtshofes im Haag. — Aord. Prof. Dr. Plenge, Leipzig, ist zum ord. Prof. in Münster, die Dozenten an der städt. Handelshochschule in Köln, Rechtsanwälte JR. Gammersbach und Dr. Flechtheim, Köln, sind zu Professoren, der vortr. Rat im preuß. Justizministerium Geh. JR. Encke, Berlin, ist zum Senatspräsidenten b. Kammergericht, Kammergerichtsrat Dr. Güthe, Berlin, LG.-Dir. Dr. Ehrhardt, Breslau, die Landrichter Dr. von Brünneck und Hefermehl, Berlin, sind zu Geh. JRäten und vortr. Räten i. preuß. Justizministerium ernannt worden. — Prof. Dr. Marcusen, Bern, ist von seinem Lehramte zurückgetreten.

---

## Vereine und Gesellschaften.

**Tagesordnung des Deutschen Juristentages 1914 in Düsseldorf.** Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages hat in ihrer Pfingstkonferenz beschlossen, folgende Themen auf die Tagesordnung des 32., im September 1914 zu Düsseldorf stattfindenden Juristentages zu setzen:

1. Ist eine Besserung der Wohnungsverhältnisse zu erwarten, a) wenn durch gesetzgeberische Maßregeln eine selbständige Belastung des Bauwerks, unabhängig von Grundeigentum und Erbbaurecht, ermöglicht wird? b) wenn durch gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßregeln die Verbreitung der Tilgungshypotheken (Amortisationshypotheken) behufs Entschuldung des städtischen Grundbesitzes gefördert wird?

2. Entsprechen die Bestimmungen der §§ 1123—1125 BGB., betr. die Erstreckung der hypothekarischen Haftung auf Mieten und Pachtzinsforderungen dem praktischen Bedürfnis?

3. Empfiehlt es sich, das im Deutschen Reich und in Oesterreich geltende Recht der G. m. b. H. zu vereinheitlichen und gleichzeitig einer Neuordnung zu unterziehen?

4. Empfehlen sich privatrechtliche Sondervorschriften für den Anstellungsvertrag der Bühnenangehörigen?

5. Empfiehlt es sich, das Recht der Gläubigeranfechtung, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Verträge unter Ehegatten oder eines Ehegatten mit einem Dritten zugunsten des anderen Ehegatten einer Aenderung zu unterziehen?

6. Unter welchen Voraussetzungen kann die rechtl. Gleichstellung der in Oesterreich oder in dem Deutschen Reich errichteten Notariatsurkunden in beiden Reichen erzielt werden?

7. Wie ist der akademische Unterricht im Verwaltungsrecht zweckmäßig zu gestalten?

8. Ist die Schaffung eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens außerhalb des Konkurses wünschenswert?

9. Wie sind besonders schwere und besonders leichte Fälle (im Sinne des Entwurfs eines deutschen StrGB.) in der künftigen StrPO. zu behandeln?

10. Welcher Aenderungen wird das Militär-StrGB. bedürfen mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Strafrechtskommission über den Entwurf eines StrGB.?

---

**Juristische Kongresse. 1. Erneute Verlegung des Anwaltstages.** Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat sich veranlaßt gesehen, die Verhandlungen des in Breslau stattfindenden 21. Anwaltstages abermals, und nun endgültig auf Freitag, den 12., und Sonnabend, den 13. September 1913, zu verlegen. Tagesordnung: „Reform der Rechtsanwaltsordnung: Freizügigkeit, Lokalisierung, Aenderung des § 5 Ziffer 5 der Rechtsanwaltsordnung, Ehrengerichtswesen (Strafensystem, Ehrengerichtshof)". Gutachter: RA. Dr. V. Berger, Leipzig, RA. Dr. Finger, Bremen; Berichterstatter: RA. Dr. M. Friedländer, München, und Justizrat Dr. Harnier, Kassel. — „Die Ermittlung der Wahrheit im Zivilprozesse". Gutachter: JR. Koffka, Berlin; Berichterstatter: JR. Dr. Heilberg, Breslau, und RA. Dr. Mittelstaedt, Leipzig.

2. **Der III. Deutsche Richtertag** findet am Freitag, den 12., und Sonnabend, den 13. Sept., in Berlin statt. Tagesordnung: „Wie ist den hauptsächlichsten Klagen des Volkes über den Zivilprozeß abzuhelfen?" Berichterstatter: Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig. — „Der Richter und die Verbrechensbekämpfung im neuen Strafrecht". Berichterstatter: Prof., Landrichter a. D. Dr. Rumpf, Mannheim. Die Verhandlungen finden im Reichstage, die Feste im Brüdervereinshause, Kurfürstenstr. 116, statt. Anmeldungen werden spätestens bis 20. Aug. 1913 an die Berliner Richter-Vereinigung NW. 5, Kruppstr. 7 erbeten, auf denen Wohnungswünsche besonders bezeichnet werden müssen

---

**Ein erster deutscher Militärjuristentag** fand vom 13. bis 15. Mai auf Anregung des um die wissenschaftliche Durcharbeitung des Militärrechts verdienten Rastatter Kriegsgerichtsrates Dietz in Baden-Baden statt. Außer zu geselligen Veranstaltungen vereinigten sich die Teilnehmer — etwa ein Zehntel aller in der Militärjustiz tätigen richterlichen Beamten der deutschen Bundesstaaten — am 14. Mai im Stadtratssitzungssaale zu Besprechungen, die einen wissenschaftlichen Charakter trugen. Prof. Dr. Max Ernst Mayer, Straßburg, hielt einen interessanten Vortrag über zweckmäßige und gerechte Strafen. Kriegsgerichtsrat Dr. Grimm, Insterburg, sprach über die Verteidigung im Militärstrafverfahren und Kriegsgerichtsrat Mewes, Straßburg, erörterte Streitfragen zu § 55 MilStrGB. Der Druck der Vorträge, an die sich eine Diskussion anschloß, ist in Aussicht genommen. Der nächste deutsche Militärjuristentag wird voraussichtlich im nächsten Jahre in einer Stadt Mitteldeutschlands stattfinden. Möge er von gleichem Geiste getragen sein wie die erste Zusammenkunft zum Nutzen des Heeres und seiner Rechtspflege!

Kriegsgerichtsrat Dr. Grimm, Insterburg.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 16. 4. 1913 ü. Hinterlegung d. Ratifikationsurk. Belgiens zu einem der am 17. 7. 1905 im Haag abgeschl. Abkommen ü. d. internat. Privatrecht (RGBl. S. 249). — RkzlrBk. v. 24. 4. 1913, bt. Beitritt d. Kgr. d. Niederlande f. d. Kolonie Surinam z. rev. Berner internat. Urheberrechtsübereinkunft v. 13. 11. 1908 *[1. 4. 1913]* (S. 250). — RkzlrBk. v. 28. 4. 1913 bt. Geltendmachung des in Art. 4 d. rev. Pariser Uebereink. v. 2. 6. 1911 vorgesehenen Prioritätsrechts (S. 251). — RkzlrBk. v. 29. 4. 1913 bt. Bestimmungen z. Aend. d. Vorschriften ü. d. Strafregister (ZBl. S. 495). — RkzlrBk. v. 30. 4. 1913 ü. d. Ratifikation von 8 auf d. 2. Haager Friedenskonferenz abgeschl. Abkommen v. 18. 10. 1907 durch Spanien (RGBl. S. 293). — RkzlrBk. v. 5. 5. 1913, bt. Inkraftsetzung d. Abkommens z. Bekämpf. d. Verbreitung unzücht. Veröffentl. in einer Anzahl britischer Kolonien u. Besitzungen (S. 294).

**Preußen:** Vo. v. 7. 4. 1913, bt. die Wasserstraßenbauräte f. d. staatl. Wasserbauverwaltung (GesS. S. 189).

**Bayern:** Bk. v. 10. 4. 1913 z. Eichordnung (G.- u. VoBl. S. 143). — Bk. v. 5. 5. 1913, d. Verkehrsordnung d. Motorpostlinien f. Personenbeförderung bt. *[1. 6. 1913]* (S. 171). — MBk. v. 9. 5. 1913, d. Sonntagsruhe u. d. Urlaub d. Staatsbeamten bt. (S. 187).

**Elsaß-Lothringen:** Ausführungsanweisung v. 1. 5. 1913 z. RVO. *[10. 5. 1913]* (ZuBezBl. S. 217).



## Sprechsaal.

**Der russisch-deutsche Literarvertrag.** In dem deutsch-russischen Handelsvertrag v. 10. Febr. 1894 wurde schon der Abschluß einer Urheberrechtsübereinkunft zwischen Deutschland und Rußland in Aussicht genommen. Allein der Stand der russischen Gesetzgebung verzögerte die Verwirklichung dieses Planes. Erst nachdem Rußland durch das Gesetz v. 20. März 1911 sein Urheberrecht reformiert hatte, wurde die Bahn für den Abschluß von Schutzverträgen frei. Am 29. Nov. 1911 kam ein Uebereinkommen zwischen Rußland und Frankreich zustande. Am 28. Febr. 1913 folgte der Abschluß der deutsch-russischen Uebereinkunft.

Zum Verständnis dieses Vertrages ist darauf hinzuweisen, daß die russische Regierung es für unmöglich erklärte, Abmachungen zu treffen, die mit dem russischen Gesetz im Widerspruch stehen. Hieraus erklärt es sich, daß in den Fragen, in denen das russische Gesetz hinter dem deutschen zurückbleibt, das russische Recht den Rahmen für die Abmachungen des Vertrages abgegeben hat. Es ist übrigens zu betonen, daß das russische Gesetz den Gesamtstoff des Urheberrechts in systematischer Vollständigkeit behandelt und, abgesehen von einigen bestimmten Punkten, von freiem und fortschrittlichem Geist erfüllt ist.

Soweit es möglich war, schließt sich das Abkommen der Berner Uebereinkunft an. Das grundlegende Prinzip des Abkommens ist das der Gleichstellung der Angehörigen jedes Vertragsstaates mit den Inländern des anderen. Schutzberechtigt sind die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates für alle ihre Werke und verbandsfremde Urheber für alle Werke, die in einem der beiden Länder zuerst erschienen sind. Die Gegenstände des Schutzes sind nach den Gesetzen beider Länder im wesentlichen die gleichen. Besonders hervorgehoben sind im Vertrag die choreographischen und pantomimischen Werke, die kinematographischen Erzeugnisse und die Photographien. Die kunstgewerblichen Erzeugnisse führt das russische Gesetz nicht besonders auf. Indessen scheint keine Bestimmung des russischen Gesetzes dem entgegenzustehen, daß Kunstwerke (Malerei, graphische Künste, Skulpturen und Baukunst, Art. 1) auch dann den Kunstschutz genießen, wenn sie in einem Gebrauchsgegenstand verkörpert oder an ihm angebracht sind. Art. 3 des Vertrages besagt außerdem ausdrücklich, daß der Schutz gewährt wird „ohne Rücksicht auf Art und Form der Vervielfältigung oder auf den schöpferischen Wert und die Bestimmung des Werkes". Photographien genießen den Schutz nur, wenn auf jedem Exemplar Firma oder Vor- und Familienname, Wohnort und Jahr der Herausgabe angebracht sind. Schließlich genießen auch Wiedergaben literarischer oder künstlerischer Werke durch den Kinematographen den Vertragsschutz.

Ueber den Inhalt des Schutzes enthält die Uebereinkunft folgende Bestimmungen: Ein Uebersetzungsschutz besteht, unter der Voraussetzung eines Vorbehalts auf dem Titelblatt oder in der Einleitung, zunächst für 5 Jahre (für wissenschaftliche, technische und Unterrichtswerke für nur 3 Jahre). Läßt innerhalb dieser Frist der Urheber eine Uebersetzung erscheinen, verlängert sich der Schutz auf 10 Jahre. Beide Fristen beginnen mit dem 1. Januar des Jahres, in dem das Original erschienen ist (!). Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften sind zum Abdruck in gleichen Veröffentlichungen (!) frei, wenn sie nicht mit einem Abdrucksverbot versehen sind (auch an der Spitze jeder Nummer zulässig). Feuilletonromane und Novellen sind unbedingt geschützt. Rein tatsächliche Mitteilungen sind schutzlos.

Ein Aufführungsschutz für rein musikalische Werke besteht nur unter der Voraussetzung eines Vorbehalts auf jedem Exemplar des Werkes. Der Schutz gegen mechanische Instrumente richtet sich nach der Gesetzgebung jedes Landes. Ausdrücklich vereinbart ist ein Schutz gegen Nachahmung mechanischer Noten.

Von Schutzbestimmungen des russischen Gesetzes sind zu erwähnen: Für die Uebertragung von Tonwerken auf mechanische Instrumente besteht ein dem deutschen Recht entsprechendes System von Zwangslizenzen. Bearbeitungen von Tonwerken sind zulässig, wenn sie sich von dem Original so unterscheiden, daß sie als neue und selbständige Musikwerke anzusehen sind.

Die Wiedergabe eines Werkes der Malerei durch die Skulptur und umgekehrt ist frei. Ebenso die Anbringung eines Teils eines Kunstwerkes an Erzeugnissen der Fabrikindustrie und des Handwerks. Werke der Baukunst dürfen nach veröffentlichten Plänen ausgeführt werden, wenn der Urheber sich dieses Recht nicht bei der Veröffentlichung vorbehalten hat. Bemerkenswert ist, daß der Nachdruck von im Auslande erschienenen und im Erscheinungslande geschützten Schrift- und Tonwerken schon nach dem russischen Gesetz — auch ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit — verboten ist.

Die Dauer des Vertragsschutzes richtet sich nach der Gesetzgebung des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird. Doch kann sie die Dauer des Ursprungslandes nicht übersteigen. Nach russischem Recht umfaßt die Dauer des Schutzes die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode; letztere Frist gilt auch für posthume Werke. Die Dauer des Schutzes beträgt 50 Jahre nach dem Erscheinen für anonyme und pseudonyme Werke; ebenso für Sammlungen von Werken der Volksdichtung und Volkskunst; für periodische Sammelwerke 25 Jahre nach Erscheinen; für Photographien 10 Jahre, bei Sammlungen oder Serien photographischer Aufnahmen, die ein selbständiges, künstlerisches, historisches oder wissenschaftliches Interesse bieten, 25 Jahre. Photographische Erzeugnisse, die einen Bestandteil von Literaturwerken bilden, sind so lange geschützt wie das Schriftwerk.

Der Vertragsschutz ist unabhängig von der Erfüllung irgendwelcher Bedingungen und Förmlichkeiten (abgesehen von den oben aufgeführten). Er hat somit keinen akzessorischen Charakter. Vorbehalte können in der Sprache des Erscheinungslandes abgefaßt sein.

Für die Uebergangszeit gilt der Grundsatz, daß die Uebereinkunft auf alle Werke Anwendung findet, die in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut geworden sind. Aeltere Vervielfältigungen können nicht zum Gegenstand von Rechtsverfolgungen gemacht werden. Teilweise veröffentlichte Lieferungswerke oder sonstige begonnene Veröffentlichungen dürfen innerhalb eines Jahres vollendet, vorher hergestellte Vorrichtungen noch vier Jahre benutzt werden. Ebenso ist nach Inkrafttreten des Vertrages die Veröffentlichung, Verbreitung und Aufführung ganz oder teilweise erschienener Uebersetzungen frei.

Der russisch-deutsche Vertrag läßt manche Wünsche unerfüllt (Uebersetzungsschutz, Aufführungsrecht für musikalische Werke, Kunstgewerbe, Photographien). Allein er bringt doch eine wesentliche Besserung gegenüber dem jetzigen vertragslosen Zustand. Außerdem ist er als eine Verheißung für die Zukunft zu begrüßen. In wesentlichen Punkten hat das neue russische Gesetz schon unsere deutsche Gesetzgebung überholt. So gut wir hoffen können, daß auch unserem deutschen Gesetz noch ein Fortschritt beschieden sein wird, so gut kann man erwarten, daß auch Rußland mit der Zeit noch einige veraltete Bestimmungen



abstoßen wird, die das wesentliche Hindernis seines Beitritts zum Berner Urheberrechtsverband bilden.

Professor Dr. Osterrieth, Berlin.

---

**Zur Auslegung des § 80 ZPO.** Nach § 80 ZPO. hat der Bevollmächtigte die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben; eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Die zu beglaubigende Privaturkunde ist die schriftliche Vollmacht. Soweit der Legitimationspunkt nicht durch schriftliche Vollmacht zu führen ist, bedarf es auch nicht der Vorlegung einer beglaubigten Urkunde. Trotzdem das Gesetz mit dem Anschein ausnahmsloser Geltung bestimmt, daß die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen ist, gibt es doch Ausnahmen von diesem Satz. Nach § 493 HGB. ist der Korrespondentreeder in dem Umfange aller Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Geschäftsbetrieb einer Reederei gewöhnlich mit sich bringt, berechtigt, die Reederei vor Gericht zu vertreten. Nach § 527 HGB. ist der Schiffer außerhalb des Heimathafens Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Reeder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, die Bemannung, die Verproviantierung und die Erhaltung des Schiffes sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen, und innerhalb dieses Geschäftskreises Klagen anzustellen. Nach § 42 HGB. ermächtigt die Prokura zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften. Bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts kann die Vertretungsmacht sich mit der ausschließlichen Geschäftsführungsbefugnis eines Gesellschafters ergeben (§§ 705, 710 BGB.); sie kann sich auch auf die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages gründen, daß er ermächtigt sei, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten (§ 715 BGB.). Nach § 54 BGB. finden auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. In den Satzungen findet sich häufig die Bestimmung, daß der Vereinsvorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, d. h. richtiger gesagt: die jeweiligen Vereinsmitglieder, da diese Partei sind. In einem solchen Falle ist die Satzung die Quelle, aus der der Vereinsvorsitzende seine Vertretungsbefugnis schöpft — in Verbindung mit der Tatsache seiner Wahl zum Vereinsvorsitzenden.

In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um gesetzliche Vertretung, sondern um gewillkürte Vertretung, aber nicht um eine Vertretung, die auf der Erteilung einer besonderen Vollmacht für den anzustrengenden Prozeß beruht, sondern sich unter Zuhilfenahme besonderer gesetzlicher Bestimmungen aus anderen Tatsachen — Bestellung zum Korrespondentreeder, zum Schiffer, zum Prokuristen von geschäftsführenden Gesellschaften, zum Vereinsvorsitzenden, in diesen beiden Fällen mit der Ermächtigung zur gerichtlichen Vertretung im Gesellschaftsvertrage, in der Satzung — ergibt. Ob ein Vereinsmitglied im einzelnen Falle der Klageerhebung zustimmt oder nicht, ob es bereit ist, für den Prozeß eine Vollmachtsurkunde auszustellen oder sich dessen weigert, das alles ist völlig belanglos. Quelle und alleiniger Grund — aber auch völlig ausreichender Grund — der Vertretungsbefugnis nach außen hin ist die Satzung. So auch RG., Entsch. 57, 90. Den wohlbegründeten Standpunkt des 3. Zivilsenats des RG. hat nun der 4. Zivilsenat des RG., Urt. v. 30. Okt. 1912, verlassen. Es hatten 287 Vereinsmitglieder — alle, die damals vorhanden waren — Klage erhoben; das RG. sagt: „Hieraus ergibt sich gemäß § 80 Abs. 2 ZPO. mit unabweisbarer Notwendigkeit, daß der Prozeßbevollmächtigte auf das vom Beklagten gestellte Verlangen eine zum mindesten beglaubigte Vollmacht **aller** einzelnen Kläger beizubringen hatte. Durch den Hinweis auf die satzungsmäßigen Befugnisse des Vorstandes ließ sich dieses Erfordernis nicht darauf einschränken, daß nur die Bevollmächtigung durch den Vereinsvorstand nachzuweisen war."

Der 4. Zivilsenat führt aus, daß die Entsch. RG. 57, 90 — von der dahingestellt bleiben könne, ob ihr beizutreten sein würde — nicht entgegenstehe, weil damals nur die Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht, jetzt einer beglaubigten Vollmacht gefordert sei. Das dürfte zunächst unzutreffend sein, denn zu beglaubigen ist nur das, was im anderen Falle auf Verlangen des Gegners schriftlich nachzuweisen ist. Der Gegner hat das Recht, zu erklären, ob er sich mit dem schriftlichen Vollmachtsnachweise begnügen oder ob er beglaubigte Form verlangen kann. Aber die Frage, was als Vollmachtsausweis anzusehen ist, ist in beiden Fällen dieselbe. Die Entscheidung des 4. Zivilsenats, daß alle 287 Kläger beglaubigte Vollmacht erteilen müssen, ist praktisch durchaus unerfreulich. Es ist kaum denkbar, daß von mehreren Hundert oder Tausend Klägern nach Verlauf einiger Zeit, wenn der Gegner die Vorlegung beglaubigter Vollmacht verlangt, die Vollmachtserteilung aller Kläger zu erlangen ist. Der eine oder andere wird inzwischen verstorben oder ausgetreten sein, und erfahrungsmäßig wird unter so vielen Vereinsmitgliedern immer einer sein, der die Klageerhebung nicht will und deshalb Vollmachtserteilung verweigert. Vereine sind auf Mehrheitsbeschlüsse angewiesen, soweit es sich nicht um ganz besonders wichtige Dinge handelt. Das wird regelmäßig in den Vereinssatzungen zum Ausdruck gebracht sein. Soll § 80 ZPO. dazu dienen, alle Satzungsbestimmungen in dieser Hinsicht umzustoßen? Der Zweck ist ein ganz anderer: der Gegner soll davor geschützt werden, daß er einen Rechtsstreit mit jemand führt, der die andere Partei nicht mit Recht vertritt, davor, daß die andere Partei nachher ablehnen kann, den Prozeß für sich und gegen sich gelten zu lassen. Darin erschöpfen sich Sinn und Tragweite der Bestimmung.

Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Raddatz, Berlin.

---

**Eine neue Aufgabe der Strafregister-Behörde.** Das Hilfsschulwesen, d. h. die Sonderbeschulung solcher schwachsinniger Kinder, die noch bildungsfähig sind, hat seit Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland einen riesenhaften Aufschwung genommen, so daß es heute keine Großstadt und nur wenig größere Städte mehr gibt, die nicht ihre Hilfsschulen haben. Ja, auch eine große Zahl kleinerer Gemeinden hat sich auf ihre Pflicht besonnen, für ihre schwachsinnige Schuljugend besondere Maßnahmen zu treffen, und namentlich unsere großen Industriegebiete sind mit einem immer dichter sich schließenden Netz von Hilfsschulen überspannt. Neuerdings werden Mittel erwogen, wie man auch in den dünn bevölkerten Landgegenden die Hilfsschulbedürftigen angemessen versorgen kann, und auch hier fehlt es nicht mehr an Erfolg verheißenden Ansätzen. In Preußen haben die mit der Durchführung des Gesetzes v. 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger beauftragten Provinzialverbände seit mehreren Jahren angefangen, für die schwachsinnigen Fürsorgezöglinge Hilfsschulen einzurichten, kurz, überall zeigt sich ein schneller und erfreulicher Fortschritt.

So werden schon heute die meisten geistig Minderwertigen bereits im jugendlichen Alter ausgesondert und, zumal neben dem Pädagogen der psychiatrisch vorgebildete Schularzt ein integrierender Faktor im Hilfsschulbetriebe ist, nach ihrer Sonderart genau und sorgfältig beobachtet und in den Personalakten, die in den Hilfsschulen über



jeden Zögling geführt werden, nach Befund und Entwicklungsgang eingehend und fortlaufend beschrieben.

Dieses umfangreiche und wertvolle Material der Hilfsschulakten macht sich bisher nur die Heeresverwaltung zunutze, der bekanntlich die geistig Minderwertigen ein besonders schlimmes Kreuz sind. Auf ihre Veranlassung sind in Preußen wenigstens die Hilfsschulleiter angewiesen, über jeden ihrer früheren Zöglinge dann, wenn er ins militärpflichtige Alter tritt, dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission zu berichten. So wird so mancher Mißgriff, den die Einstellung eines armen Schwachsinnigen ins Heer fast jedesmal bedeutet, glücklich vermieden.

Mindestens ebenso sehr wie das Heer dürfte aber auch die Justiz an dieser Materie interessiert sein, da ja der Schwachsinn der Strafrechtspflege ein außerordentlich reiches Kontingent an Opfern stellt. Nicht immer aber ergibt sich die Minderwertigkeit im Verlaufe der strafrechtlichen Verhandlungen mit hinreichender Deutlichkeit und Sicherheit, und oft ist der Mangel dieser Erkenntnis Ursache von Fehlsprüchen und unzweckmäßigen Anordnungen. Besonders dem Jugendrichter ist klare Einsicht in die geistige Verfassung des Straffälligen unentbehrlich. Bis jetzt aber erlangen die Beteiligten nur zufällig und gelegentlich von den seine geistige Minderwertigkeit bezeugenden Vorgängen Kenntnis. Wäre es da nicht möglich, das reiche Material, das die Akten der Hilfsschulen bieten, auch für die Rechtspflege voll und ganz auszunutzen?

M. E. läßt sich das außerordentlich leicht erreichen. Es bedürfte nur einer ähnlichen Anordnung, wie sie der Erlaß des Bundesrats v. 16. Juni 1882 bez. der Strafregister darstellt, mit anderen Worten, es müßte den Schulverbänden, die Hilfsschulen unterhalten, die Pflicht auferlegt werden, jeden endgültig — natürlich auf Grund der hierfür vorgeschriebenen sorgfältigen Beobachtung und Prüfung — der Hilfsschule überwiesenen Zögling der zuständigen Heimatsbehörde namhaft zu machen, die dann neben oder zugleich mit dem Strafregister in gleicher Weise ein „Hilfsschul"-Register zu führen hätte. Wird ein solcher Hilfsschüler einmal straffällig, so erlangt die das Strafverfahren leitende Behörde von vornherein durch die Auskunft der Strafregisterbehörde von seiner geistigen Qualität Kenntnis, sie fordert die bei der Hilfsschule ruhenden Personalakten ein, und Gericht wie Angeklagter sind vor der Gefahr verhängnisvollen Irrtums mehr als bisher geschützt.

Diesen Schutz würde schon heute ein großer Teil der Minderwertigen genießen, nämlich alle ehemaligen Hilfsschüler. Bei der außerordentlich raschen Siegeslaufbahn des Hilfsschulgedankens würde an die Stelle dieses großen Teiles in wenigen Jahren die überwiegende Mehrheit dieser Unglücklichen treten.

Schulrat Dr. Baedorf, Bonn.

---

**Die Unzulässigkeit des Rechtsweges in Verbrauchssteuersachen.** Auf S. 1489, 1911 d. Bl. hatte ich nachzuweisen versucht, daß die Entsch. des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts v. 16. Dez. 1910 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Verbrauchssteuersachen rechtsirrtümlich sei, da m. E. eine Streitigkeit über öffentliche Steuern und Abgaben nicht als eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit angesehen werden könne, und der Reichstag sich bei Beratung des Brausteuergesetzes ausdrücklich gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen habe. Das RG. ist nun neuerdings dieser Auffassung beigetreten und hat sich in einer grundlegenden Entsch. v. 20. Febr. 1912[1]) in einer Oldenburger Sache auf einen seiner früheren Entscheidung entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Diese Entscheidung ist um so bemerkenswerter, als sie von demselben (VII.) Senat erlassen ist, und das oldenburgische Finanzministerium (die beklagte Partei) in der Revisionsinstanz nicht vertreten war, so daß ein Versäumnisurteil erlassen werden mußte, welches aber das klagabweisende Urteil des oldenburgischen OLG. allen Umfangs bestätigte. In dem fraglichen Urteil vertritt das RG. jetzt den Standpunkt, daß für den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit allein maßgebend sei, ob das Rechtsverhältnis, aus dem der erhobene Anspruch abgeleitet werde, dem bürgerlichen Recht angehöre oder nicht. Irrelevant sei, ob nach der äußeren prozessualen Gestaltung des Streits der von dem Privaten gestellte Antrag auf Leistung eines Vermögenswertes gerichtet sei. Der Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Steuer sei nichts anderes als die Kehrseite des Anspruchs des Staates auf Entrichtung der Steuer. Dieser letztere sei aber zweifellos öffentlichrechtlicher Natur, da er auf einem öffentlichrechtlichen Verhältnis, nämlich auf dem Verhältnis des Klägers zu dem Deutschen Reich als dem Träger der Steuerhoheit beruhe. Der Landesgesetzgeber könne zwar auf Grund des § 4 EG. z. GVG. auch öffentlichrechtliche Streitigkeiten den Zivilgerichten zuweisen, wie das z. B. der preußische Gesetzgeber im § 26 des Stempelsteuergesetzes v. 31. Juli 1895 getan habe. Von dieser Befugnis habe aber der oldenburgische Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.

Fast um dieselbe Zeit (9. Febr. 1912) hat der IV. ZS. des RG. — Rep. IV. 317/11 — in einer preußischen Sache ausgesprochen, daß Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit polizeilicher Verfügungen ihrem Wesen nach nicht unter § 13 GVG. zu subsumieren seien, und daß daher, weil der preußische Landesgesetzgeber von der im § 4 EG. z. GVG. enthaltenen Ermächtigung, den ordentlichen Landesgerichten jede andere Gerichtsbarkeit zu übertragen, soweit es sich um Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen handele, keinen Gebrauch gemacht habe, der Rechtsweg unzulässig sei. Die Auffassung, die ich früher in der DJZ. vertreten habe[1]), daß das RG. in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten durch die Landesgesetzgebung nicht für zuständig erklärt werden könne, bricht sich also allmählich Bahn. Andererseits ist aber zu beachten, daß keines dieser Urteile in der offiziellen Sammlung Aufnahme gefunden hat, und daß nicht allein die anderen Senate des RG. ihre Rechtsprechung nicht geändert haben, sondern daß auch derselbe (VII.) Senat in preußischen Stempelsachen nach wie vor in der Sache selbst entscheidet, obschon es sich auch hier, wie anerkannt, um öffentlichrechtl. Streitigkeiten handelt und § 4 EG. z. GVG. bestimmt, daß jede Gerichtsbarkeit, die nicht zu der ordentlichen streitigen gehört, durch die Landesgesetzgebung nur den Landesgerichten zugewiesen werden kann. Daß diese Sachen auch nicht etwa im Instanzenzuge an das RG. gebracht werden können, ergibt sich aus einem Vergleich des § 4 mit § 3 EG. z. GVG., wo bei Regelung einer ähnlichen Frage die Landesgerichte in einen ausgesprochenen Gegensatz zum Reichsgericht gestellt werden. Die noch immer schwankende Judikatur des RG. übt natürlich ihre Rückwirkung auf die Rechtsprechung der Untergerichte, welche aus mehr oder weniger zutreffenden Gründen sich vorläufig noch weigern, der neueren Rechtsauffassung des RG. Rechnung zu tragen. So hat z. B. das OLG. Hamburg kürzlich[2]) entschieden, daß das Urteil des RG. v. 20. Febr. 1912 die hamburgische Rechtsprechung nicht zu beeinflussen vermöge, da, selbst wenn die Auffassung des RG. richtig wäre, für die Begriffsbestimmung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit allein das

[1]) JW. 1912 S. 647, wo das Urt. aber nur teilweise abgedruckt ist: der Passus über den § 4 EG. z. GVG. fehlt ganz.

[1]) 1908 S. 731, 1909 S. 1407, 1910 S. 279, S. 1261 d. Bl.
[2]) Erk. v. 16. Dez. 1912, Hans. Ger.-Ztg. 1913 Bbl. Nr. 36 (S. 55).



Landesrecht maßgebend sei. Dies treffe insbesondere auch dann zu, wenn die angefochtene Verfügung in Anwendung eines Reichsgesetzes (Reichssteuergesetzes) ergangen sei. Diese Auffassung erscheint aber unhaltbar. Handelt es sich wie hier um ein reichsgesetzlich geregeltes Rechtsverhältnis, so ist der Landesgesetzgeber an den Charakter, den der Reichsgesetzgeber ihm hat beilegen wollen, unbedingt gebunden. Kein Bundesstaat kann bestimmen, daß Ansprüche, die aus einem solchen als öffentlichrechtlich anerkannten Rechtsverhältnis abgeleitet werden, den Charakter von bürgerlichrechtlichen Ansprüchen haben sollen. Reichsrechtlich geregelte Rechtsverhältnisse können immer nur einheitlich beurteilt werden. Soweit das Reich für gewisse Zweige der staatlichen Tätigkeit durch seine Gesetze die Normen aufgestellt und die Grenzen bezeichnet hat, bis zu denen das öffentliche Recht sich erstreckt, ist der Begriff der bürgerlichen Rechtssache, wie Laband treffend bemerkt[1]), nach der negativen Seite hin festgestellt worden. Die Ueberweisung solcher Ansprüche an die Zivilgerichte kann also nur auf Grund des § 4 EG. z. GVG. erfolgen. Schon im Interesse einer wirksamen Entlastung des RG. wäre es zu wünschen, wenn das RG. durch eine Plenarentscheidung diese Streitfragen baldmöglichst endgültig lösen würde.

Regierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

---

**Wer ist für mangelhafte Ausführung der Genossenschaftsrevision haftbar?** Trotz der großen Bedeutung dieser Frage für das Genossenschaftswesen ist sie erst in den letzten Jahren Gegenstand der Erörterung geworden. Die erste Abhandlung erschien S. 1378 ff. 1908 in d. Bl. Sie beschäftigte sich mit der Frage, ob der Revisionsverband für ein Verschulden seines Revisors bei Ausführung der Revision haftbar gemacht werden könne, und kam zu einer Verneinung.[2]) Nunmehr hat auch das Reichsgericht gesprochen. Das Urt. des I. Zivilsenats v. 24. Jan. 1912 — I. 494/10 — hat der in diesem Blatte vertretenen Meinung Recht gegeben und die Haftpflicht des Revisionsverbandes für ein fehlerhaftes Verhalten des Revisors verneint. Im wesentlichen ist es den Ausführungen S. 1378 ff. 1908 d. Bl. gefolgt. Bei der weittragenden Bedeutung des reichsgerichtlichen Urteils erscheint es angebracht, die Gründe nachstehend wiederzugeben:

„Die gesetzliche Haftung der Revisionsverbände für die Revision ist in jüngster Zeit mehrfach erörtert worden, wobei nach beiden Richtungen unzutreffende Ansichten geäußert sind. Es ist zu eng, wenn man gemeint hat, der Verband habe keine andere Pflicht als die, einen sachverständigen Revisor zu bestellen.[3]) Wenn das Gesetz in §§ 56 und 60 von einer dem Verband obliegenden Revisionspflicht spricht, so läßt es schon dadurch erkennen, daß zwischen dem Verbande und den ihm angehörigen Genossenschaften ein gesetzliches Schuldverhältnis angenommen werden soll, dessen Inhalt sich in der bloßen Pflicht zur Bestellung eines Revisors nicht erschöpft. Vor allem hat der Verband den bestellten Revisor auch zu beaufsichtigen. Das wird bestätigt durch § 63 Abs. 3, wonach der Revisor dem Verbandsvorstande eine Abschrift des Revisionsberichtes einreichen soll. Diese Bestimmung, die eine fortlaufende Kenntnisnahme von der Tätigkeit des Revisors ermöglicht, hätte keinen Sinn, wenn der Verband nicht in die Lage gebracht werden sollte, gegen eine ungenügende oder fehlerhafte Tätigkeit des Revisors einzuschreiten. Nimmt daher ein Verband solche Mängel der Revisionstätigkeit bei dem Revisor wahr und unterläßt er es, durch die nach den Umständen gebotenen Maßnahmen, wenn nötig durch Abberufung des Revisors, auf eine Abstellung der Mängel hinzuwirken, so hat er für einen dadurch entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

Auf der anderen Seite haftet der Verband nur für eigenes Verschulden. Die von dem Revisor begangenen Pflichtwidrigkeiten bürden ihm, wenn er seiner Bestellungs- und Aufsichtspflicht genügt hat, eine Ersatzpflicht nicht auf. Der von Citron Jur. Woch. 1909 S. 644 angezogene § 278 BGB. versagt in gleichem Maße wie der § 31 BGB., auf den Crüger in der 7. Aufl. des Parisiusschen Kommentars S. 338 für Verbände mit der Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins verweist. Als verfassungsmäßig berufener Vertreter läßt sich der Revisor nicht auffassen. Nicht nur, daß er Rechtsgeschäfte nicht abzuschließen hat (Entsch. in ZS. Bd. 74 S. 257), er ist auch lediglich ein durch Dienstvertrag beauftragter Sachverständiger und hat mit der Organisation des Verbandes nichts zu tun. Was aber den § 278 betrifft, so steht seiner Anwendung der Umstand entgegen, daß der Verband selber nach der dem Genossenschaftsgesetz zugrunde liegenden Anschauung nicht als Träger der Revisionspflicht erscheint. Es braucht in dieser Hinsicht auf den Wortlaut des § 53 GenG., wonach die Einrichtungen der Genossenschaft der Prüfung „durch einen . . . . Revisor" zu unterwerfen sind, kein übertriebenes Gewicht gelegt zu werden. Entscheidend ist, wie auch der Berufungsrichter mit Recht betont, die Entstehungsgeschichte aller dieser Vorschriften. Der 4. Abschnitt des Gesetzes ist veranlaßt durch das Aufkommen der sog. Verbandsrevision in den Unterverbänden des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die Aufgabe jener Unterverbände in Ansehung der Revision bestand nur darin, sachverständige Personen bereitzuhalten, die eine Revision veranstalten konnten. An eine Vornahme der Revision durch den Verband selbst, d. h. durch seine Organe, wurde nicht gedacht. Als die Novelle von 1889 die Einrichtung obligatorisch machte und die Genossenschaften zwang, die ihnen von dem Verbande bestellten Revisoren ohne Einspruchsrecht hinzunehmen, lag eine Haftung des Verbandes für gehörige Bestellung und Beaufsichtigung in der natürlichen Entwicklung der Dinge. Das grundsätzliche Verhältnis aber, das Verband und Revisor bisher zur Revision eingenommen hatten, wurde durch die Aenderung nicht berührt."

Des weiteren spricht sich das RG. sodann über die Frage der Haftung des Revisors aus und kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„In seinen Erörterungen über die Klage gegen K. hat das Berufungsgericht mehrfach Rechtsansichten Ausdruck verliehen, die keine Billigung verdienen. Dies gilt vor allem von seinen Bemerkungen über die Haftungsgrundlage und den Haftungsmaßstab. Es ist nicht richtig, daß ein vom Verband bestellter Revisor — im Gegensatz zu einem solchen, den nach § 61 GenG. der Amtsrichter bestellt — der revidierten Genossenschaft nur nach BGB. §§ 823, 826 verpflichtet werden könnte. Das Gesetz unterwirft die Genossenschaften der Revisionstätigkeit eines Sachverständigen, auf dessen Auswahl sie keinen Einfluß haben; es nötigt sie sogar, den Sachverständigen zu besolden (§ 62 Abs. 1 GenG.). In einem solchen Falle kann es nur gewollt haben, daß die Tätigkeit als verantwortliche ausgeübt wird, nicht nur gegenüber dem Verbande, der kein eigenes Interesse daran hat, sondern in erster Linie mit Verantwortungspflicht gegen die durch die Tätigkeit betroffene Genossenschaft. Ebenso wie der Verband dieser Genossenschaft wegen culpa in eligendo und custodiendo haftet, ist auch der Revisor in ein gesetzliches Schuldverhältnis zu ihr hineingestellt, kraft dessen er ihr für jedes Verschulden bei Ausführung der Revision Schadensersatz leisten muß."

Landrichter Dr. Havenstein, Elbing.

---

[1]) Staatsrecht 4. Aufl. Bd. 3 S. 358.

[2]) In der Folge ist dann in der Jur. Woch. 1909 S. 644 ff. und 1910 S. 179 ff., in der Dissertat. von Ludwig über die Haftung der Revisionsverbände, Borna 1909, in den Blättern für Genossenschaftswesen 1910 S. 442 ff. und der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse 1910 S. 392 ff. zu dieser Frage Stellung genommen worden.

[3]) Vgl. Havenstein DJZ. 1908 S. 1378, Jur. Woch. 1910 S. 179.



**Einlegung von Rechtsmitteln an Kaisers Geburtstag.** Nach der allgemeinen Dienstanweisung des Präsidenten des AG. Berlin-Mitte wird die gemeinschaftliche Briefannahme des LG. I und des AG. Berlin-Mitte wie an den Sonn- und Feiertagen, so auch an Kaisers Geburtstag um 1 Uhr mittags geschlossen. Infolge dieser Maßregel ist es unmöglich, am 27. Jan. nachmittags noch eine Rechtsmittelschrift beim LG. I einzureichen. Es fragt sich daher, ob einer Partei, die durch den vorzeitigen Schluß der Briefannahme verhindert worden ist, die Rechtsmittelfrist einzuhalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen ist. Die 37. Zivilkammer des LG. I hat diese Frage mit Recht bejaht, weil der frühere Schluß in anderer Weise als durch die allgemeine Dienstanweisung nicht bekanntgemacht ist.

So sehr die Entscheidung geeignet ist, der durch die allgemeine Dienstanweisung geschaffenen Unzuträglichkeit abzuhelfen, so würde es den Interessen der Parteien mehr entsprechen, wenn, anstatt sie auf den zweifelhaften Umweg der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verweisen, die allgemeine Dienstanweisung dahin geändert würde, daß die Briefannahme an Kaisers Geburtstag nicht früher als an Werktagen geschlossen wird. Die Gleichstellung von Kaisers Geburtstag mit den Sonn- und Feiertagen in bezug auf den Schluß der Briefannahme findet im Gesetz keine Stütze, denn eine an einem Sonntag oder einem allgemeinen Feiertag ablaufende Frist endigt erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 222 Abs. 2 ZPO.), während eine an Kaisers Geburtstag ablaufende Frist wie eine an jedem anderen Werktage ablaufende am selben Tage endigt. Der vorzeitige Schluß der Briefannahme, der für die Sonn- und Feiertage durchaus am Platze ist, weil er die Rechte des Publikums in keiner Weise zu beeinträchtigen geeignet ist, bedeutet hiernach für Kaisers Geburtstag eine Verkürzung der Rechtsmittelfrist um einen halben Tag. Hierzu bietet die patriotische Bedeutung des Tages keinen ausreichenden Anlaß, denn das Gericht muß wie die Post in erster Linie den Interessen des Publikums dienen, die Post aber kennt keinen früheren Schluß an Kaisers Geburtstag. Deshalb erscheint eine Aenderung der allgemeinen Dienstanweisung in diesem Punkte geboten.

Noch zweckmäßiger wäre eine Aenderung der ZPO. dahin, daß im Falle der Uebersendung der Rechtsmittelschrift durch eingeschriebenen Brief die Frist bereits mit der Aufgabe zur Post gewahrt ist. Bei den räumlichen Entfernungen in den Großstädten ist es namentlich den Anwälten, wenn sie in letzter Stunde den Auftrag zur Einlegung eines Rechtsmittels erhalten, nicht mehr möglich, die Rechtsmittelschrift noch vor Schluß der Briefannahme bei Gericht einzureichen. Würde aber die Rechtsmittelfrist bereits mit der Aufgabe des Einschreibebriefes zur Post gewahrt werden, so wäre es noch bis zum Postschluß möglich, das Rechtsmittel einzulegen. Hierin läge eine wesentliche Erleichterung für das Publikum, die mit dem staatlichen Interesse an der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels wohl verträglich ist. Ihre baldige Einführung ist daher zu empfehlen.

Was von den Rechtsmitteln gilt, muß auch von den Rechtsbehelfen, wie Einspruch und Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl, sowie von den rechtswahrenden Erklärungen, wie Klage und Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls, gelten, sofern durch sie eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll. Die gleichen Aenderungen wären auch für den Strafprozeß und das Verwaltungs- und Versicherungs-Streitverfahren zu empfehlen.

Rechtsanwalt J. Lißner, Berlin.

---

**Angestelltenversicherung und Nebenbeschäftigung.** Während das AVG. die in § 1, Ziff. 1, 2 u. 6 aufgeführten Angestellten nur dann als versicherungspflichtig bezeichnet, wenn die betr. Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, fehlt diese Einschränkung bei den übrigen in § 1 gen. Kategorien. Allerdings werden die unter Ziff. 3 u. 4 aufgeführten Handlungs- und Apothekengehilfen sowie Bühnen- und Orchestermitglieder wohl selten ihre Beschäftigung im Nebenberuf ausüben, so daß der einschränkende Zusatz unbedenklich fortgelassen werden durfte. Bedeutungsvoller ist das Fehlen des Zusatzes bei den in Ziff. 5 uneingeschränkt für versicherungspflichtig erklärten „Lehrern und Erziehern", um so mehr, als mit Bezug auf sie die Anleitung, betr. den Kreis der versicherten Personen, dem Angestelltenbegriff eine weitgehende Auslegung gibt und auch solche Personen, die aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musik- und Sprachlehrer), unter das Gesetz stellt. Wenn nun auch die Rentenausschüsse den Kreis der versicherungspflichtigen Lehrer einschränken dürften, so bleiben doch noch viele, vor allem nebenberuflich tätige, versicherungspflichtige Lehrer übrig. Die Möglichkeit, anderen die im Hauptberuf gewonnenen Kenntnisse zu vermitteln, macht gerade die Lehrtätigkeit zu einem für nebenberufliche Betätigung besonders geeigneten Feld. Erinnert sei nur an die nebenberufliche Tätigkeit vieler Techniker, Handwerker, Kaufleute usw. im gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulwesen.

Was den Gesetzgeber veranlaßt hat, auch nebenberufliche Lehrtätigkeit der Versicherungspflicht zu unterwerfen, ist nicht erklärlich. Da wirtschaftliche Gründe nicht maßgebend gewesen sind — ist doch die Tendenz, Nebenbeschäftigung frei zu lassen, in § 1 Ziff. 1, 2 u. 6 klar zum Ausdruck gebracht —, so bleibt wohl nur die Möglichkeit, daß man die Folgen der Bestimmung nicht übersehen hat. Dies würde um so mehr eine Revision der Bestimmung erheischen, als eine Mehrzahl von Arbeitsverhältnissen desselben Arbeitnehmers bei verschiedenen Arbeitgebern für den Versicherten sowohl wie vor allem für die Arbeitgeber zu vom Gesetzgeber zweifellos nicht gewollten Konsequenzen führt.

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten gleichzeitig während des Monats, so hat gemäß § 177 AVG. jeder Arbeitgeber einen prozentual nach der dem Arbeitnehmer gezahlten Vergütung zu berechnenden Beitragsanteil zu zahlen. Der für diese Berechnungsart zur Anwendung gelangende Prozentsatz von 8% ist aber so hoch, daß die gewöhnlichen Beitragssätze des § 172 durchweg erheblich überschritten werden. Unbillig erscheint dies vor allem gegenüber dem Hauptarbeitgeber, der durch die ihn nicht berührende, ihm vielleicht nicht einmal bekannte Tatsache, daß sein Angestellter einem Nebenerwerb nachgeht, zu Beiträgen zur AV. verpflichtet wird, welche die ihn sonst treffenden normalen Sätze des § 172 beträchtlich übersteigen. Bei dem Widerstand, den das Gesetz vielfach in Arbeitgeberkreisen begegnet, ist nicht anzunehmen, daß eine Erhöhung der Beiträge um 20% und mehr widerspruchslos hingenommen wird, vielmehr werden manche Arbeitgeber, da eine Abwälzung der Beitragsdifferenz auf den Angestellten nicht möglich, ja unter Umständen strafbar ist (§§ 345, 346), ihren Angestellten die Uebernahme einer versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung untersagen.

Sollte, was in erster Linie zu hoffen wäre, nicht durch Bundesratsbeschluß jede Nebenbeschäftigung für versicherungsfrei erklärt werden, so böte sich ein Ausweg, wenn anstatt der 8% des § 177 jeder Arbeitgeber den aus § 172 ersichtlichen Beitrag der Gehaltsklasse zu entrichten hätte, in die der Arbeitnehmer nach seinem jeweiligen Jahresverdienst bei den einzelnen Arbeitgebern gehört.

Assessor Dr. Erwin Garvens, Hamburg.



**Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 11**

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Zum Begriff des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Verschulden und Schaden. Entgangener Gewinn. §§ 249, 252 BGB. Vorpfändung. § 845 Abs. 2 ZPO.** Der Kl. war Gläubiger des Oberlehrers Q. und wollte auf Grund eines vollstreckbaren Urteils dessen Gehaltsforderung gegen den Fiskus pfänden. Zu diesem Zweck erließ in seinem Auftrage der Rechtsanwalt K. eine Pfändungsankündigung. Diese wurde durch den bekl. Postboten am 7. April falsch, also ohne Rechtswirksamkeit, dem Fiskus zugestellt. Ohne den Fehler zu bemerken, erwirkte der Anwalt einen Pfändungsbeschluß, und dieser wurde dem Fiskus erst am 29. April, also einen Tag nach Ablauf der Frist des § 845 Abs. 2 ZPO., zugestellt. Inzwischen waren am 11. und 13. April andere Pfändungen erfolgt, die nun dem Kl. vorgingen. Der Kl. verklagte Anwalt und Postboten auf Schadensersatz. Die Klage gegen den Anwalt wurde schon durch das LG. rechtskräftig abgewiesen, weil zur Zeit von dessen Versehen der Schaden durch den Postboten endgültig eingetreten sei. Der bekl. Postbote wurde verurteilt, seine Berufung zurückgewiesen. Auf seine Revision hat das RG. die Klage abgewiesen. Durch die Arrestpfändung des § 845 Abs. 2 ZPO. erwarb der Gläubiger nur eine Anwartschaft auf die Entstehung eines Pfandrechts. Diese sei dem Kl. durch das Verschulden des Bekl. allerdings endgültig verloren gegangen, ein Vermögensschaden ihm aber nur dann erwachsen, wenn er die Möglichkeit zum Erwerb des Pfandrechts innerhalb der dreiwöchigen Frist benutzt hätte, der im Urteil gegen den Anwalt ausgesprochene Satz, daß der Schaden endgültig eingetreten sei, sei nur richtig, wenn durch die Vorpfändung allein endgültig ein Pfandrecht erworben würde. Der Kl. verlange auch nur entgangenen Gewinn, er wollte durch die Pfändung ein Rechtsgut erwerben, das er noch nicht besaß, nämlich das Pfandrecht am Vermögen seines Schuldners. (!) Als entgangener Gewinn aber gelte nach § 252 BGB. nur der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende Gewinn. Hier aber sei sogar sicher, daß der Gewinn nicht gemacht wäre. Für die Frage, welcher Gewinn als zu erwarten anzusehen sei, kämen auch nachträglich eintretende Umstände in Betracht. Endlich beruhe die Vordatierung des Pfändungspfandrechts auf einer Eigenschaft dieses Rechts, die durch die der Pfändung nur um drei Wochen vorhergehende Ankündigung entstehe. Lediglich durch Schuld des durch den Anwalt als Vertreter handelnden Kl. sei das eigentliche Recht unabhängig vom Verhalten des Bekl. nicht erworben. (Urt. III. 447/12 v. 14. Febr. 1913.)

**Nach welchem Recht ist in einem Erziehungsstreit über ein von ausländischen Eltern geborenes Kind zwischen den geschiedenen Ehegatten zu entscheiden, wenn die beklagte Mutter inzwischen durch Wiederverheiratung deutsche Staatsangehörige geworden ist? EG. BGB. Art. 19, 23, BGB. § 1635.** Kl. ist russischer Staatsangehöriger, er ist von der Bekl. durch Urteil des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Mitau geschieden und für allein schuldig erklärt. Er verlangt mit der Klage von der Bekl., die inzwischen an einen Deutschen wieder verheiratet ist, Herausgabe seines Sohnes, dessen Erziehung ihm entsprechend einer mit der Bekl. getroffenen Vereinbarung durch das genannte Urteil zugesprochen sei. Die Bekl. hält das Abkommen, auf dem die Entscheidung beruhe, für sittenwidrig, es sei auch nur zum Schein getroffen. Das Berufungsger. hat die Bekl. verurteilt, das RG. hat aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zu Unrecht wende das BG. russisches Recht an. Die Bekl., durch ihre neue Heirat Deutsche, stehe unter dem Schutz der deutschen Gesetze. Nach diesen habe sie gemäß § 1365 Abs. 1 BGB. als schuldlose Ehefrau die Sorge für die Person des Kindes. Das Recht wurde auch nicht durch die Entscheidung des Konsistoriums berührt, die, soweit sie sich mit der Erziehungsfrage befasse, vom BerGer. als ein Verwaltungsakt einer Vormundschaftsbehörde bezeichnet werde. Ein solcher Verwaltungsakt binde die deutschen Gerichte nicht. Wenn auch nach § 1635 BGB. das zuständige Vormundschaftsgericht eine besondere Regelung des Erziehungsrechts vornehmen könne, so sei dies doch nur aus Gründen der Wohlfahrt des Kindes zulässig, worüber hier nichts erhelle; auch fehle es an einer Bestimmung, wonach Anordnungen ausländischer Vormundschaftsbehörden für die im Deutschen Reich zu treffende Entscheidung bindend seien; in dem vom BerGer. angezogenen Art. 23 EG. z. BGB. sei sie jedenfalls nicht enthalten, und es sei ein allgemeiner Grundsatz nicht anzuerkennen, daß die in einem fremden Kulturstaate nach seinen Gesetzen ergangene Anordnung die Staatsangehörigen auch für das dem Inlande angehörige Rechtsverhältnis binde. Endlich könne nicht einmal als feststehend angenommen werden, daß — gemäß Art. 19 EG. — das Rechtsverhältnis zwischen dem Kl. und seinem Sohne nach russischem Recht zu beurteilen sei. Der Art. 19 ordne das wohl als Regel für ausländische Eltern und ihre Kinder an, durchbreche dies aber für den Fall, daß der Vater gestorben sei und die Mutter die Reichsangehörigkeit besitze. Es könne sich fragen, ob nicht sinngemäß dem gestorbenen der geschiedene und allein für schuldig erklärte Vater gleichzustellen sei. (Urt. IV. 334/12 v. 20. Febr. 1913.)

**Einfluß der persönlichen Verhältnisse der geschäftsführenden Gesellschafter auf die Haftung der offenen Handelsgesellschaft, der der Einwand der Arglist gemacht wird.** Die klagende offene Handelsges. verlangt im Konkurse einer Aktienges. Befriedigung ihrer Darlehnsforderung aus zwei ihr verpfändeten Hypotheken, die ihr von dem bekl. Konkursverwalter verweigert wird. Der eine Inhaber der Kl., R., ist zugleich Aufsichtsratsmitglied der Aktiengesellschaft, der Bekl. behauptet, durch die Hergabe der beiden Hypotheken, des einzigen wertvollen Aktivums, sei die Aktienges. schwer geschädigt; dies habe sich R. sagen müssen; er habe dadurch, daß er trotzdem für seine Firma aus dieser Schädigung Nutzen ziehe, seine Pflichten als Mitglied des Aufsichtsrats gröblich verletzt, um so mehr, als er sich die Verpfändungserklärung unter Umgehung der statutarisch vorgeschriebenen Genehmigung des Aufsichtsrats habe erteilen lassen. Damit sei der Tatbestand des § 826 BGB. erfüllt. Das BG. hat die Einwendungen des Bekl. zurückgewiesen und nach dem Klageantrag erkannt. Das RG. hat aufgehoben. Das Berufungsgericht wollte wohl die klagende Gesellschaft aus einem Delikte des vertretungsbefugten Gesellschafters haften lassen, nahm aber an, daß eine unerlaubte Handlung, die vom Gesellschafter vorgenommen werde, um für die Gesellschaft handelnd aufzutreten, nicht vorliege. R. habe nur eine Sonderpflicht verletzt, die ihm nur in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied obgelegen habe. Hätte der andere Sozius den Vertrag geschlossen, so könne, meint das BG., von einer unerlaubten Handlung keine Rede sein. Diese Begründung wurde vom RG. für rechtlich unhaltbar erklärt. Die Kl. sei bei der Verpfändung von R. vertreten gewesen. Habe dieser bei Vornahme der Rechtshandlung Untreue gegen die Aktienges. verübt, so habe er diese Handlungen gerade im Rahmen der Verrichtungen begangen, die er für die Kl. ausführte. Hierbei konnte er seine Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied, die ihm eine besondere Treupflicht auflege, nicht abstreifen. Verletze er jene Pflicht, so begründe er damit gegen sich, wie gegen die von ihm vertretene Gesellschaft, den Einwand der Arglist oder die denselben Erfolg erzielende Einrede aus § 826 BGB. (Urt. VII. 512/12 v. 7. März 1913.)

**Löschung einer dem preußischen Grundeigentumsgesetz bekannten, im Grundbuch eingetragenen Verpflichtung auf Abtretung von Grund und Boden und Wieder-**

**eintragung des versehentlich gelöschten Rechts nach neuem Rechte. EG. z. BGB. Artikel 179, 184.** Für die klagende Gemeinde war auf dem Grundstück der Bekl. auf Grund einer von ihrem Vorbesitzer erteilten Bewilligung in Abteilung II am 15. Sept. 1890 die Verpflichtung eingetragen, das zur Herstellung von Straßen erforderliche Gartenland an die Gemeinde abzutreten. Diese Eintragung war auf Grund einer vom Gemeindevorsteher erteilten Bewilligung am 7. Juli 1904 gelöscht worden. Die klagende Gemeinde behauptet, an die Bewilligung des Gemeindevorstehers nicht gebunden zu sein, weil die Genehmigung des Kreisausschusses fehle; sie verlangt die Wiedereintragung der irrtümlich gelöschten Verpflichtung. Ihrem Antrag ist vom LG. in der Weise entsprochen worden, daß in Abt. II zu ihren Gunsten eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung eingetragen ist. Berufung und Revision sind zurückgewiesen. Da die Löschungsbewilligung mangels Genehmigung des Kreisausschusses nicht wirksam sei, könne nur in Frage kommen, ob die Eintragung, die in ihrer Form nur unter dem alten Rechte möglich war, nach erfolgter Löschung unter dem Rechte des BGB. wieder aufleben konnte. Diese Frage sei zu bejahen. Die Verpflichtung sei, nachdem sie durch Eintragung dingliche Wirksamkeit erlangt hatte, unter der Herrschaft des neuen Rechts mit dinglicher Wirkung bestehen geblieben (Art. 179, 184 EG. z. BGB.). Mit der Anerkennung des Fortbestandes des Rechts sei es den neuen Rechten gleichgestellt, woraus sich ergebe, daß es nach versehentlicher Löschung ebenso wie die anderen Rechte auch wieder eingetragen werden könne. Die veränderte Form, in der dies geschehen sei, entspreche ganz dem Inhalt. Auf den Namen, insbesondere auf Gebrauch des Wortes „Vormerkung“ komme es nicht an. Die Verpflichtung zur Abtretung des Vorgartenlandes sei nichts anderes als eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung. (Urt. V 472/12 v. 8. März 1913.)

**Verteilung des Schadens bei Zusammenstoß von Kraftfahrzeug und Pferdefuhrwerk. § 17 KraftFG., §§ 833, 840 BGB.** Der Erblasser des Kl. ist am 3. Jan. 1910 dadurch zu Schaden gekommen, daß das Kraftfahrzeug des Bekl. mit dem vom Kl. gelenkten, mit einem Pferd bespannten Wagen zusammengestoßen ist. Das Pferd wurde von dem Verunglückten gehalten, um ihm in seiner Erwerbstätigkeit zu dienen. Ein Verschulden bei der Beaufsichtigung des Tieres lag nicht vor. Der Bekl. verlangte Verteilung des Schadens nach § 17 KFG., ist aber von allen Instanzen in vollem Umfange verurteilt. Zu Unrecht beanstande der Bekl. grundsätzlich die Anwendbarkeit des § 833 Satz 2 in den Fällen des § 17 KFG. Dieser bestimme in Abs. 1, daß bei Beteiligung mehrerer Fahrzeughalter der Schaden nach dem Maße der Verursachung zu verteilen sei. Zur Anwendung dieser Vorschrift gehöre, daß die beteiligten Fahrzeuge überhaupt kraft Gesetzes einem Dritten zum Ersatz verpflichtet seien. In Abs. 1 Satz 2 werden die Grundsätze von Satz 1 auf den Fall übertragen, daß nicht ein Dritter, sondern der Fahrzeughalter selbst beschädigt sei, und nach Abs. 2 solle Abs. 1 entsprechend gelten, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier verursacht sei. Auch hier sei also Voraussetzung, daß für das Tier überhaupt einem Dritten gehaftet werden würde, was im Falle des § 833 Satz 2 bei mangelndem Verschulden nicht der Fall sei. Ohne die Bestimmung des § 17 KFG. würde im Verhältnis der Beteiligten gemäß § 840 Abs. 3 BGB. der Kraftfahrzeughalter allein haften; diese Regel sei durch § 17 KFG. beseitigt, aber nur unter den Voraussetzungen von § 17 Abs. 1 Satz 1. Bei Erlaß des KFG. sei § 833 Abs. 2 bereits in Geltung gewesen. (Urt. VI. 16/13 v. 31. März 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Beginn der Verhandlung zu der in der Ladung des Verteidigers angegebenen Terminsstunde.** Der Verteidiger des Angekl. war zur Hauptverhandlung um 11 Uhr vormittags geladen worden. Die Verhandlung begann aber 5 Minuten vor 11 Uhr; sie wurde ohne Anwesenheit des Verteidigers durchgeführt und um 11 Uhr 20 Minuten geschlossen, ohne daß der Angekl. einen Aussetzungsantrag gestellt hätte. Revision verworfen. Der gerügte Verstoß gegen § 217 StrPO. ist an sich begründet. Das Erfordernis einer ordnungsmäßigen Ladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung muß verneint werden (Goltd. Arch. Bd. 39 S. 340). In dem Verhalten des Angekl. kann ein Verzicht auf dieses Erfordernis nicht gefunden werden. Aber der Mangel ist durch das eigene Verhalten des Verteidigers für geheilt zu erachten. Denn hätte der Verteidiger sich zu der in seiner Ladung angegebenen Terminszeit oder auch nur eine viertel Stunde später gemeldet, was nicht geschehen ist, so hätte entweder der vorausgegangene Teil der Verhandlung wiederholt werden oder die Aussetzung der Verhandlung erfolgen können. Auf die eigne Säumnis des Verteidigers ist es hiernach zurückzuführen, daß der Angekl. in der Hauptverhandlung der Verteidigung entbehrt hat. (Urt. III. 827/12 v. 16. Dez. 1912.)

**Das Reichsgericht erörtert nur ernsthafte und klare Revisionsbeschwerden.** Der Angekl. ist wegen Straßenraubes durch Schwurgerichtsurteil zu Strafe verurteilt worden. Die von seinem Verteidiger, Rechtsanwalt A, begründete Revision wurde verworfen. Am Schlusse einer der zahlreichen Revisionsschriften findet sich wörtlich die Bemerkung: „Es wird gerügt, daß der Gerichtsdiener abseits seiner Funktionen als solcher fungiert und unter anderem auf der Anklagebank zeitweilig während der Verhandlung Platz genommen hat“. Diese Bemerkung ist entweder nicht als ernsthafte Prozeßbeschwerde gemeint, mithin vom Revisionsgericht überhaupt nicht zu beachten, oder zu unklar, als daß sie einer Erörterung zugänglich wäre. (Urt. III. 1108/12 v. 16. Dez. 1912.)

**Zum Begriffe des „Abraums“ i. S. des preuß. Forstdiebstahlsges.** Angekl. hatte Reisig aus einem Walde gestohlen und war deshalb aus §§ 242, 244 StrGB. zu Strafe verurteilt worden. Auf seine Revision wurde das Urteil aufgehoben. Die Verurteilung wegen Diebstahls i. S. des § 242 StrGB. war nur zulässig, wenn nach Lage der Sache der Tatbestand der milderen Strafbestimmungen des Forstdiebstahlgesetzes ausgeschlossen erschien. (Rechtspr. Bd. 3 S. 249; Bd. 5 S. 793). Nach den Feststellungen des Gerichtes muß zwar angenommen werden, daß der Tatbestand des § 1 Nr. 2 des Forstdiebstahlsges. v. 15. April 1878 ausscheidet. Da aber der Angekl. das den Gegenstand der rechtswidrigen Zueignung bildende Reisig im Walde erst gesammelt hat, so mußte untersucht werden, ob es nicht „Abraum“ i. S. des § 1 Nr. 3 a. a. O. war. Darunter sind alle Abfälle zu verstehen, die bei der Zubereitung von Holz entstehen, die einen geringen Wert haben und die der Holzberechtigte im Walde zurückgelassen hat, ohne sie gesammelt oder geworben zu haben. (Entsch. in Strafs. Bd. 35 S. 161). Die Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesbestimmung ergibt ferner unzweideutig, daß „Abraum“ zum Begriffe des „Raff- und Leseholzes“ i. S. des nach Art. 89 des preuß. Ausf. z. BGB. in Kraft gebliebenen § 215 Tl. I Tit. 22 Allgem. Landr. gehört unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es nicht bloß trockene, von den Bäumen zufällig abgefallene Aeste zu sein brauchen, sondern daß auch diejenigen Aeste und Baumwipfel darunter fallen können, die vom Holzberechtigten nach Beendigung des Holzschlages oder Aufarbeitung des Holzes im Walde zurückgelassen worden sind. Daraus folgt einerseits, daß es sich keineswegs um lediglich wertlose Holzteile handelt, andererseits, daß die Abfälle für den Eigentümer nur einen geringen Wert haben müssen, um ihn zu veranlassen, sie nicht selbst zu erwerben, sondern demjenigen zu überlassen, dem er die Berechtigung erteilt, sich im Walde „Raff- und Leseholz“ zu holen. (Urt. III. 774/12 v. 19. Dez. 1912.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Kann, Berlin.

**Anwaltsgebühren für das Entwerfen eidesstattlicher Versicherungen?** Die Frage, ob der Prozeßbevollmächtigte für das Entwerfen eidesstattlicher Versicherungen im Arrest-



verfahren liquidieren könne, ist vom KG. verneint worden mit der Begründung: Diese Tätigkeit des Anwalts könne im allgemeinen nicht als zweckdienlich und wünschenswert erachtet werden, „weil dies Verfahren trotz aller erdenklichen Vorsicht keine hinreichende Gewähr dafür bietet, daß der Inhalt der eidesstattlichen Versicherungen der Wissenschaft derer, die sie unterschreiben, entspricht. Davon abgesehen aber fehlt es in der Gebührenordnung an einer Vorschrift, welche für eine solche Anwaltstätigkeit eine besondere Gebühr vorsieht. Diese wird vielmehr gemäß § 29 GebO. von den in § 13 daselbst benannten Gebühren mit umfaßt. (Urt. 22. U. 4912/12 v. 7. Okt. 1912.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Kann durch Polizei-Verordnung die Schließung von Schanklokalen vor einer bestimmten Morgenstunde angeordnet werden?** Die PolVo. des RegPräs. zu Stettin vom 17. April/21. Mai 1912 ist für rechtsungültig erklärt. Wie ihre Ueberschrift ergibt, will sie die Polizeistunde festsetzen. Dementsprechend bestimmt sie in § 1 zunächst die Zeiten, in denen in Schankwirtschaften und in Gastwirtschaften mit Schankbetrieb ein Betrieb stattfinden darf. Im Anschluß daran heißt es: „Die Schankwirtschaften und die Gastwirtschaften mit Schankbetrieb müssen außerhalb der vorstehend festgesetzten Betriebszeiten geschlossen sein. (Polizeistunde.) Bis 7 Uhr früh müssen diese Wirtschaften geschlossen sein." Diese Bestimmungen können in ihrem Zusammenhange nicht anders verstanden werden, als daß die außerhalb der für den Betrieb festgesetzten Zeiten liegenden Zeiten als Polizeistunde angesehen werden sollen, und daß während derselben die Wirtschaften völlig zu schließen sind. Damit wird der Begriff „Polizeistunde" in einer Weise bestimmt, die mit der reichsrechtlichen Vorschrift des § 365 StrGB. in Widerspruch steht. Nach dieser ist die Polizeistunde die Stunde, von der ab abends Schankgäste in einer Schankstube nicht mehr verweilen dürfen. Es kann also als Polizeistunde nicht eine Zeit, vor der des Morgens Gäste nicht in der Wirtschaft verweilen dürfen, festgesetzt werden, und es kann als Ausfluß der Polizeistunde nicht angeordnet werden, daß die Wirtschaft völlig zu schließen ist. Dadurch, daß nach diesen beiden Richtungen hin in der fraglichen PolVo. der Begriff „Polizeistunde" gesetzwidrig bestimmt ist, ist die ganze PolVo. ungültig. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 1193/12 v. 13. Jan. 1913.)

**Welcher Droschkenordnung unterliegen Berliner Kutscher, die außerhalb des Geltungsbereichs der Droschkenordnung Fahrten annehmen?** Ein Berliner Kraftwagenführer hat auf dem Droschkenhalteplatz in Friedenau einen Fahrgast aufgenommen und nach Wilmersdorf gefahren. Als er durch Steglitzer Gebiet hindurchfuhr, hat er die Taxe 3 eingeschaltet und nach dieser das Fahrgeld berechnet. Er ist deshalb vom LG. wegen Uebertr. der Friedenauer DroschkenO. verurteilt worden, da nach dieser für Droschken der gedachten Ortschaften die zweite Fahrpreisstufe zur Anwendung kommt. Seine Revision ist zurückgewiesen. Zutreffend ist vom LG. angenommen, daß für den vorliegenden Fall die Friedenauer DroschkenO. anzuwenden sei. Zu Unrecht will der Angekl. die Berliner DroschkenO. angewendet wissen. Diese ist erlassen zur Regelung des innerhalb des Ortspolizeibezirks Berlin und von demselben aus betriebenen Droschkenfuhrgewerbes, wie in ihrem Eingang ausdrücklich gesagt wird. Um solchen Betrieb handelt es sich hier aber nicht; vielmehr hat der Angekl. die von ihm geführte Kraftdroschke auf einem öffentlichen Platze im Amtsbezirk Friedenau zu jedermanns Gebrauch gegen Entgelt bereitgehalten. Hierzu war er nach der Friedenauer DroschkenO. auch befugt auf Grund eines ihm vom Pol.Präs. zu Berlin erteilten Fahrausweises für Kutscher. Sobald er von diesem Platze aus eine Fahrt antrat, war er aber den Vorschriften der DroschkenO. für Friedenau unterworfen. Diese hat er übertreten. Zur Anwendung der Strafvorschrift in derselben bedurfte es nicht der Feststellung, daß der Angekl. den Vorsatz hatte, Gebühren zu überheben. Sollte er sich in gutem Glauben befunden haben, als er in Steglitz die höhere Taxe einschaltete, so würde ihn dieser Glaube nicht straffrei gemacht haben, da er dann in bezug auf das Strafgesetz geirrt hätte. (Urt. des I. Strafsen. 1 S 1206/12 v. 16. Jan. 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen.** Der Vorderrichter hat zutreffend ausgeführt, daß für den Anlieger an einem öffentlichen Wege der Gemeingebrauch begrifflich kein anderer ist als derjenige jedermanns, und daß deshalb der Anlieger keinen Anspruch darauf hat, sich an jeder beliebigen Stelle seines Grundstücks Ueberfahrten nach einem öffentlichen Wege anzulegen. Der Vorderrichter hat aber verkannt, daß es einer Prüfung bedarf, ob nicht im einzelnen Falle aus dem Gemeingebrauch ein Anspruch des Anliegers folgt, eine bestimmte einzelne Ueberfahrt zu haben oder zu behalten. Darüber, was zum Gemeingebrauch, insbesondere zu dem an einem öffentlichen Wege, zu rechnen ist, bestehen keine allgemeinen festen Normen. Es muß dies nach der Art und Lage des Weges, der Bebauung an seiner in Betracht kommenden Strecke, dem jeweiligen Stande des Verkehrs auf ihm, der Entwicklung der Verkehrsbedürfnisse und Verkehrsmittel und den sonstigen Verhältnissen beurteilt werden. Nun ist es zwar richtig, daß zahlreiche öffentliche Wege an sich nur für den auf ihnen sich bewegenden Verkehr und nicht ohne weiteres auch für den Anbau an ihnen bestimmt sind, und daß daher den an ihnen bauenden Grundstücksbesitzern nicht allgemein ein Anspruch auf Ueberfahrten über die Wegegräben zum Wegekörper hin der Wegepolizeibehörde und dem öffentlichrechtlich Wegeunterhaltungspflichtigen gegenüber zusteht. Anders liegt die Sache indes hinsichtlich derjenigen Wege, welche zugleich für den Anbau bestimmt sind und dienen, und an denen daher Vorrichtungen unerläßlich sind, welche den Verkehr der Anlieger mit dem auch gerade für deren Gebrauch bestimmten Wege vermitteln. Zum Gemeingebrauche gehört bei solchen Wegen, daß sie für die daran gebauten Häuser und Gehöfte als notwendiges Kommunikationsmittel benutzt werden können. Hieraus ergibt sich, daß die Polizeibehörde wegen des entgegenstehenden Gemeingebrauchs grundsätzlich nicht befugt ist, dem Anlieger eine seit langer Zeit bestehende und stillschweigend von ihr zugelassene Ueberfahrt zu nehmen, ohne die er sein Gebäude oder Gehöft nicht mehr bestimmungsmäßig nutzen könnte. Es bedarf hiernach der Untersuchung, wo, namentlich ob in oder in der Nähe einer Ortschaft, das Gehöft des Klägers gelegen ist, ob die betreffende Wegestrecke zum Anbau dient, ob die Ueberfahrt für das Gehöft des Klägers notwendig ist, und wie es sich sonst mit den Ueberfahrten in der Nähe des Grundstücks des Klägers verhält. (Urt. IV. B. 44/12 v. 31. Okt. 1912.)

**Jagdpachtgelder. Antrag auf mündliche Verhandlung.** Dem Kl. stand nach § 26 der JagdO. v. 15. Juli 1907 wegen der Höhe der Pacht nur der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. Welche Stelle zur Entgegennahme dieses Antrags und Entscheidung über ihn zuständig ist, sagt weder der § 26 noch § 69 des Landesverwaltungsges. ausdrücklich. Aus dem Fehlen einer solchen Aussage folgt aber mit Notwendigkeit, daß die Zuständigkeit der im Beschlußverfahren bereits mit der Angelegenheit befaßten Behörde begründet werden sollte. Offenbar ist gerade dies die Absicht bei Schaffung der Vorschrift gewesen. Danach muß schon aus inneren Gründen für den Antrag auf mündliche Verhandlung der Abs. 1 Satz 1 des § 63 des Landesverwaltungsges. entsprechend gelten: „Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen", selbst wenn Bedenken bestehen sollten, aus dem Abs. 2 des § 69 diese Geltung unmittelbar zu entnehmen. Der zwar innerhalb der Antragsfrist bei dem Bezirksausschuß, aber nach Ablauf dieser Frist beim Kreisausschuß eingegangene Antrag hat daher die Frist nicht wahren können, und der Beschluß des



Kreisausschusses ist, soweit er sich auf die Höhe der Pacht bezieht, durch Fristablauf rechtskräftig geworden. (Urt. III. B. 1/12 v. 4. Nov. 1912.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Gewerbesteuersachen.

**Selbständige Arbeitstätigkeit als Begriffsmerkmal des Gewerbebetriebs.** Nur derjenige, welcher für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (auf eigene Gefahr) arbeitet, ist Gewerbetreibender im steuerlichen Sinne. Dieses Merkmal ist bei dem Direktor einer Genossenschaft nicht gegeben, wenn seine Bezüge auch nach dem Ertrage des Unternehmens bemessen sind. Selbstverständlich hat jener wie jeder andere Angestellte seine Tätigkeit vor seiner Dienstherrin, der Genossenschaft, zu vertreten; in Betracht kommt aber hier die Verantwortlichkeit gegenüber den Behörden und dem Publikum, das sich auf Geschäfte mit der Genossenschaft einläßt. Diese Verantwortlichkeit trägt allein die Genossenschaft. (Urt. VI. Sen. Rep. VI G. 197/12 v. 7. Dez. 1912.)

**Zerlegung des Steuersatzes.** Zur Einlegung von Rechtsmitteln im Zerlegungsverfahren sind nur diejenigen der bei diesem Verfahren Beteiligten berechtigt, welche durch das Ergebnis der Zerlegung, d. h. durch die zahlenmäßige Verteilung des Steuersatzes geschädigt und deshalb zur Sache interessiert sind. (Urt. VI. Sen. Rep. VI G. 322/12 v. 5. Febr. 1913.)

**Steuerfreie Ausübung der Gartenkunst.** Der Ertrag aus der Ausübung der Kunst eines wissenschaftlich vorgebildeten Gartenarchitekten ist selbst dann gewerbesteuerfrei, wenn diese Tätigkeit mit dem Betriebe einer steuerpflichtigen Kunst- und Handelsgärtnerei verbunden ist. Gewöhnliche Gartenanlagen, wie sie alltäglich von wissenschaftlich nicht ausgebildeten Gartentechnikern hergestellt werden, sind aber keine Werke der Gartenkunst. (Urt. VI. Sen. Rep. VI G. 342/12 v. 5. Febr. 1913.)

## Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Mitgeteilt vom Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Bredow, Berlin.

**Anspruch auf Ersatz des Schadens, der während einer Herbstübung durch das Lagerfeuer biwakierender Truppen an einem Fruchtschober entstanden ist.** Der Rechtsweg ist unzulässig hinsichtlich des Schadens, der auf der Ausübung des im Naturalleistungsges. v. 13. Febr. 1875/24. Mai 1898 geregelten Hoheitsrechtes beruht und nach § 14 daselbst unter Ausschluß des Rechtsweges geregelt wird. Voraussetzung ist, daß das Hoheitsrecht objektiv ausgeübt worden ist und subjektiv ausgeübt werden sollte. Die Anführung der §§ 598—602 BGB. ist nur als Versuch zu beurteilen, die rechtliche Natur des im § 14 gewährten Anspruchs zu kennzeichnen, der Rechtsgrund des Anspruchs bleibt aber § 14 und damit der Rechtsweg ausgeschlossen. Dagegen ist der auf unerlaubte Handlung — fahrlässiges Nichtlöschen des Biwakfeuers — gestützte Schadensersatzanspruch im Rechtswege verfolgbar. Er geht nicht auf Vergütung für die Duldung der rechtmäßigen Ausübung des Hoheitsrechts, sondern stützt sich darauf, daß rechtswidrig gehandelt ist. Diese Handlung war von den für die Ausübung des Hoheitsrechts Verantwortlichen nicht gewollt, und ein nicht gewolltes Handeln kann nicht die Ausübung eines Hoheitsrechtes sein. (Erk. Pr. L. Nr. 2638 v. 29. Juni 1912.)

## Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. v. Haidlen, Stuttgart.

**Kein Schutzanspruch bei bloßer Bedrohung eines sog. Rechtsgutes.** Bekl. hatte Kl., der ihm die Rückgängigmachung eines Verlagsvertrags vorgeschlagen hatte, brieflich angedroht, wenn Kl. seine Vertragspflichten nicht erfülle, werde er sein geschäftliches Gebaren öffentlich brandmarken. Kl. hat hierauf gegen Bekl. Klage auf Unterlassung der angedrohten Veröffentlichung erhoben und gleichzeitig die Erlassung einer einstw. Verfügung beantragt, durch welche Bekl. jene Veröffentlichung untersagt wird. Die einstw. Verfügung wurde in II. Instanz aufgehoben. Zwar sind alle ausschließlichen (absoluten) Rechte mit einem einen Ausfluß dieser Rechte darstellenden Unterlassungsanspruch ausgestattet. Dies greift jedoch nicht Platz bei sog. Rechtsgütern, deren Schutz ausschließlich durch die §§ 823ff. BGB. geregelt wird; sie sind nicht einem Rechte in der Richtung gleichgestellt, daß der Anspruch auf Unterlassung von Störungen dem Rechtsgute selbst begrifflich innewohnen würde. (A. M. RGE. 48 S. 114, 60 S. 6, 61 S. 366.) Wegen drohender Ehrverletzung oder Kreditverletzung kann, solange, wie vorliegend, noch keiner dieser Tatbestände verwirklicht ist, nicht quasinegatorisch geklagt werden. Besteht aber kein Unterlassungsanspruch, so ist auch kein Raum für eine einstw. Verfügung. (Urt. III. Z. S. Nr. 565/12 v. 30. Nov. 1912.)

## Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

**Kein Gebrauchsmusterschutz an unbeweglichen Sachen.** In die Gebrauchsmusterrolle ist eingetragen eine Eisenbeton-Hohlkörperdecke mit tragfähig ausgebildeten Rippen aus Eisenbeton. Die Löschungsklage ist begründet, weil unbewegliche Sachen nicht Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sein können. Geschützt ist nämlich nicht der Hohlkörper, sondern die Decke. Die Decke bildet keinen selbständigen Gebrauchsgegenstand, wie es z. B. ein Wölbestein vor der Einmauerung in ein Gebäude oder eine Schienenweiche vor der Einfügung in die Gleisanlage sein kann; vielmehr wird sie mit ihrer Entstehung sofort ein Teil des Gebäudes. Wenn auch heutzutage transportable Häuser hergestellt werden und wenn auch die Möglichkeit besteht, an ihnen die Decke anzubringen, so wäre diese doch auch hier nichts Selbständiges, sondern ein Teil des Baues. Dazu kommt aber, daß die Decken nach den Zirkularen, mit denen sie angepriesen wurden, nur für Bauten bestimmt sind, die ihrer Natur nach fest mit dem Grund und Boden verbunden sind und außerdem große Spannweiten aufweisen. Wenn beim Patentamt eine entgegengesetzte Uebung hinsichtlich der Eintragung solcher Gebrauchsmuster herrschen sollte, so wäre das für das Gericht nicht entscheidend. (Urt. 2 Z. S. H. g. S. BR. 117/12 v. 3. Dez. 1912.)

## Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Jahn, Rostock.

**Zu §§ 1 Ziff. 1, 13 Ziff. 2 des Stellenvermittlergesetzes.** Die Angekl. hat den von der Landeszentralbehörde auf Grund des § 8 StVG. erlassenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten zuwidergehandelt und sich dadurch nach § 13 Ziff. 2 StVG. strafbar gemacht. Denn die Bekanntmachung der Landeszentralbehörde geht mit Recht davon aus, daß die Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten ohne weiteres als Stellenvermittler anzusehen sind. Nach der Begründung des Entw. des StVG. sollen die Worte des § 1 Ziff. 2 „wer . . . sich zu diesem Zweck mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt“ nur den regelmäßigen Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellenlisten bezielen und im wesentlichen nur den Unterschied zwischen diesen und den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften, die Anzeigen durch den Druck veröffentlichen, zum Ausdruck bringen (Reichstagsdrucks. 1909—1911 Anl. IV Bd. 273 S. 1583). Diese Auffassung hat auch bei den Reichstagsverhandlungen keinen Widerspruch gefunden. Das „sich in Beziehung setzen“ ist daher schon dadurch gegeben, daß der Herausgeber von Stellenlisten diese an die Abonnenten — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — sendet, ohne daß eine auf die Verschaffung konkreter Stellen gerichtete Tätigkeit hinzuzutreten braucht. Die von dem Gesetze geforderten besonderen Beziehungen sind durch den besonderen Charakter des ausschließlich den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dienenden Geschäftsbetriebes gegeben (vgl. Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze 4. Aufl. S. 1065). (Urt. d. Strafs. v. 19. April 1912.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 11

## Allgemeines.

**Wirtschaft und Recht der Gegenwart.** Ein Leitfaden für Studierende der technischen Hochschulen und Bergakademien, sowie für praktische Techniker und Bergleute. Herausg. von Prof. Dr. Leopold v. Wiese. 2 Bände. Mit 24 Diagrammen. 1912. Tübingen, Mohr. 32 M.

Wie der Titel anzeigt, handelt es sich um ein unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung von Technikern ins Leben gerufenes Werk. Das Streben der Ingenieure einerseits, durch Eindringen in die Volkswirtschaftslehre und in die Rechtskunde sich auch für die Uebernahme selbständiger Verwaltungsstellen fähig zu machen, und die im Laufe der letzten Jahrzehnte erwachsene Forderung der Kommunen und großen Unternehmungen anderseits, in den Leitern technischer Betriebe auch praktische Verwaltungsbeamte zu besitzen, hat das Bedürfnis nach einem Werke wie dem vorliegenden längst erkennen lassen. Es war daher ein glücklicher Gedanke des Verlages, die Herausgabe eines solchen dem berufenen Verf. anzuvertrauen, der mit 17 Mitarbeitern sich in die Bearbeitung des in 22 Kapitel gesonderten Stoffes geteilt hat. Der erste Band (695 S.) ist der polit. Oekonomie, der zweite (514 S.) der Rechtskunde, Fabrikorganisation und Arbeiterkunde, der Privatwirtschaftslehre, der Gewerbehygiene, Unfallverhütung und Wirtschaftsgeographie gewidmet. In den Mittelpunkt der Darstellung ist die nationale Oekonomie gestellt, wobei nicht sowohl auf die Wiedergabe der Entwicklung der in ihr herrschenden Ideen als auf die der Entwicklung der sie beherrschenden Tatsachen Gewicht gelegt ist. Bei der Würdigung des Buches an dieser Stelle kann nur die Frage maßgeblich sein, ob es auch dem Juristen nützlich ist. Diese Frage kann Ref. auf Grund langjähriger Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Technikern mit vollster Ueberzeugung bejahen. Nahezu sämtliche Kapitel werden auch für den ausgebildeten Rechtskundigen eine Quelle der Belehrung oder doch wenigstens der Unterhaltung und Wiederholung sein. Vom Standpunkt des Juristen aus ist sogar das Fehlen mancher Materien zu beklagen, die der Herausgeber mit Rücksicht auf den in erster Linie in Betracht gezogenen Leserkreis absichtlich weggelassen hat; dahin gehören insbesondere die im Vorwort gen. Gebiete der Wasserwirtschaft und des Wohnungswesens. Dem Werke ist auch unter den Juristen ein großer Leserkreis um so mehr zu wünschen, als diese daraus entnehmen werden, mit welchem Ernste der moderne Techniker an der Erweiterung seiner Bildung in der Richtung auf die Staatswissenschaften arbeitet. Möge der Jurist sich nicht den Rang in der Erweiterung seiner Kenntnisse auf technischem Gebiete ablaufen lassen!

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

---

**Systematische Theorie des heutigen Rechts.** 1. Abteilung. Der Allg. Rechtslehre 1. (morphologischer) Teil von Rechtsanwalt A. Nicol-Speyer. 1911. Berlin, Vahlen. 9 M.

Das Buch beschäftigt sich nicht mit dem Rechte, wie es sein soll, sondern mit dem, wie es tatsächlich ist, aber es will dieses nicht inhaltlich darstellen, sondern eine „Methodologie des Rechts" oder eine „allgemeine Rechtslehre" schaffen, die aus dem Grunde erforderlich sei, weil mit Recht die Verworrenheit unserer juristisch-wissenschaftlichen Grundbegriffe allgemein beklagt werde. Trotzdem will der Verfasser keine „Rechtsphilosophie" bieten. Er erkennt an, daß eine solche sich mit der Aufgabe, wie er sie sich gestellt habe, nahe berühre, sieht aber den Unterschied darin, daß die Philosophie das Weltgeschehen zu begründen, die Theorie es zu begreifen habe. Der I. Band befaßt sich mit der Morphologie des Rechts und zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erste das objektive, der zweite das subjektive Recht behandelt. Das Buch stellt nicht geringe Anforderungen an die philosophische Schulung des Lesers, befleißigt sich aber einer tunlichst klaren Darstellung. Daß der Verfasser, der Rechtsanwalt in Rotterdam ist, die deutsche Sprache völlig beherrscht, ist als besonderer Vorzug hervorzuheben.

Landgerichtsrat W. Kulemann, Göttingen.

---

## Zivilrecht und -Prozefs.

**Entscheidungsgrundlagen im deutschen und österreichischen Zivilprozesse.** Von Untersuchungsrichter Dr. H. Bayer. 1911. Graz, Leuschner & Lubensky. 10 M.

Der Verf. behandelt die Frage, welche Einrichtungen die Gesetzgebung für das bürgerliche Streitverfahren getroffen hat, um die Möglichkeit tunlichst einzuschränken, daß der dem Urteile zugrunde gelegte Sachverhalt und damit jenes selbst mit der Wirklichkeit in Widerspruch trete, und zwar einerseits für den deutschen, andererseits für den österreichischen Zivilprozeß unter fortwährender Vergleichung beider Rechte. Nach einleitenden Vorbemerkungen untersucht er zunächst die Stellung des Gerichts und der Parteien mit bezug auf die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen, sodann die Herstellung dieser Grundlagen im kontradiktorischen Verfahren, und zwar als Tatsachenfeststellung durch Beweis und ohne Beweis, die Entscheidungsgrundlagen bei Urteilen auf Grund von Verzicht und von Anerkenntnis und bei Urteilen in Versäumnisfällen. Er gelangt zu dem Ergebnisse, daß weder das deutsche noch das österreichische Prozeßgesetz ausreichende Gewähr für die materielle Richtigkeit der Entscheidungsgrundlagen biete, daß aber das deutsche Recht in weiterem Umfange mit der Möglichkeit materiell unrichtiger Entscheidungen rechnen müsse als das österreichische. Ob dieser Beurteilung zuzustimmen ist, erscheint mir mindestens zweifelhaft. Die Verehrer der deutschen ZPO., zu denen ich nicht gehöre, werden es entschieden bestreiten. Der Raum verbietet mir, hierauf einzugehen. Erwünscht wäre jedenfalls eine Erörterung darüber gewesen, ob und welchen Einfluß der Verf. dem § 134 der österr. ZPO., der die Vertagung einmal anberaumter mündlicher Verhandlungen für die Regelfälle unmöglich macht, auf die Herstellung einer vollständigen und ausreichenden Urteilsgrundlage zuschreibt. Das auf gründlichen Studien beruhende Werk kann gerade auch den reichsdeutschen Fachgenossen angelegentlich empfohlen werden.

Reichsgerichtsrat Dr. Peters, Leipzig.

---

**Knappschaftsgesetz** nebst Kommentar von Geh. Oberbergrat, Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor Otto Steinbrinck. 3. Aufl., bearb. von Geh. Oberbergrat Max Reuß. 1912. Berlin, Guttentag. Geb. 9 M.

Die erste Auflage ist erschienen, als im Jahre 1906 der siebente Titel des preuß. Allg. Berggesetzes einschneidenden Aenderungen unterworfen wurde. Die jetzige dritte Auflage ist veranlaßt durch das Gesetz v. 3. Juni 1912, welches den genannten Titel mit dem Reichsversicherungsgesetz v. 19. Juni 1911 und dem Versicherungsgesetz für Angestellte v. 20. Dez. 1911 in Uebereinstimmung und verschiedene sonst wünschenswerte Aenderungen zur Durchführung brachte. Insbesondere ist eine Neuordnung des Instanzenzuges erfolgt, da die nebeneinander bestehenden Reichs- und Landesgesetze über gleiche Fragen einen überaus komplizierten Zustand ergeben hatten. Dabei ist allerdings die S. 256 bis 258 gerügte Unstimmigkeit entstanden, welche nunmehr durch ein besonderes Gesetz beseitigt worden ist. Nach diesem findet das unter Fortfall des ordentlichen Rechtsweges vorgesehene schiedsrichterliche Verfahren nicht nur bei der Krankenkasse über Ansprüche auf Leistungen sowie über das Mitgliedverhältnis und die zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge, sondern in gleicher Weise auch bei der Pensionskasse statt. Die neue Auflage ist unter Mitwirkung des ursprünglichen Herausgebers von dem jetzigen Referenten im Handelsministerium herausgegeben

und ist ein zuverlässiger und vollständiger Berater über die in Betracht kommenden verwickelten Fragen.

Justizrat Bitta, Breslau.

**Die G. m. b. H. in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte seit 1892.** Bearbeitet von Georg Reidnitz. 1912. Köln, Verlag der Zentrale f. G. m. b. H. Dr. Otto Schmidt.

Der Verf. hat in derselben Weise, wie er die Besteuerung der G. m. b. H. und der Aktiengesellschaften bearbeitet hat (vgl. S. 236, 1912 d. Bl.), nunmehr auch die in den verschiedenen zahlreichen Sammlungen und Zeitschriften veröffentlichten reichs- und obergerichtlichen Entscheidungen über das Recht der G. m. b. H. geordnet. Aus 490 Urteilen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte sind 789 „Rechtssprüche" formuliert, der großen Mehrzahl auch die Begründung in vereinfachter, jedoch überall verständlicher Form beigefügt und unter die einzelnen Gesetzesparagraphen gebracht worden. Andererseits enthält sich der Verf. jeder kritischen Beleuchtung. Die Bearbeitung in dieser Weise ist ein wertvolles Hilfsmittel auf dem Gebiete des Spezialgesetzes, insofern, als ein Nachschlagewerk geschaffen wurde, in welchem die Rechtsprechung zu jeder einzelnen gesetzlichen Bestimmung übersichtlich zusammengestellt ist, und Zitate, die sich in der Literatur, namentlich in den Kommentaren oder in der Rechtsprechung vorfinden, rasch kontrolliert werden können. Zur leichteren Auffindung dienen neben einem Inhaltsverzeichnis, welches nach der Legalordnung des Gesetzes die Titel für die einzelnen Rechtssprüche enthält, ein chronologisches Verzeichnis der Entscheidungen, ein Register aller angeführten Gesetze und ein ausführliches alphabetisches Register, so daß die Benutzung des Buches von den verschiedensten Gesichtspunkten aus möglich ist. Bei der Vollständigkeit des Materials darf die Hoffnung des Verfassers, das Werk werde sich „als brauchbare Ergänzung jedes Kommentars bewähren", als erfüllt angenommen werden.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Kurzgefaßtes Lehrbuch des deutschen Strafrechts** von Oberregierungsrat Dr. C. Reichardt. 1912. Karlsruhe, Lang. Geb. 9 M.

Ohne den Anspruch zu erheben, neue wissenschaftliche Wahrheiten zu verkünden, will das Buch, wie es in der Vorrede heißt, die geltenden Lehren im wesentlichen im Sinne des Reichsgerichts zusammenfassen und der studierenden Jugend vermitteln. In diesen selbstgesteckten Grenzen erfüllt es auch seinen Zweck. Die Darstellung ist klar und zuverlässig. Die Anmerkungen bezeugen, daß der Verf. sich gegenüber der herrschenden Praxis die eigene Meinung zu wahren weiß. Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch wird fortlaufend verwertet. Abgesehen von Reichsgerichtsentscheidungen finden sich literarische Hinweise nur spärlich. So kann zwar dem Werke die Brauchbarkeit zu einer ersten Umschau im Strafrecht und zu Examenszwecken nicht abgesprochen werden, ob aber ein dringendes Bedürfnis für sein Erscheinen bestand, läßt sich trotz des regen Interesses, das jetzt das Strafrecht erweckt, vielleicht bezweifeln.

Geh. Justizrat Dr. von Feilitsch, Dresden.

**Das deutsche Zeitungsrecht** in Einzeldarstellungen. Herausg. vom Verein Deutscher Zeitungsverleger. Band V. Das Preßstrafrecht. 1912. Magdeburg, Verein Deutscher Zeitungsverleger. Geb. 6 M.

Als weiterer Band des Sammelwerkes ist die systematische Behandlung der strafrechtlichen Vorschriften erschienen, die sich auf die Presse beziehen (StrGB., WettbewGes., StrPO. usw.). Bei der Darstellung war das Bedürfnis der Verleger, Redakteure und Journalisten maßgeblich; dem entspricht die regelmäßig erschöpfende Berücksichtigung der Rechtsprechung und die Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen durch Beispiele. Auch zu der aktuell gewordenen Frage, ob § 223 StrGB. gegenüber der Presse zur Anwendung kommen kann, wird Stellung genommen (S. 117), übereinstimmend mit der allgemeinen Meinung in verneinendem Sinne. Recht ausführlich ist die Darstellung des § 193 StrGB. und der Ergebnisse der Rechtsprechung bez. des „berechtigten Interesses", der crux der Pressemenschen.

Justizrat Dr. Fuld, Mainz.

## Staats- und Verwaltungsrecht. Völkerrecht.

**Handbuch der Eisenbahngesetzgebung** in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von Wirkl. Geh. Oberregierungsrat K. Fritsch. 2., umgearb. Auflage. 1912. Berlin, Springer. Geb. 19 M.

Die 1. Auflage ist im Jahre 1906 erschienen, zugleich als Bd. XIX des — inzwischen nicht fortgeführten — Handbuchs der Gesetzgebung in Preußen und im Deutschen Reich. Die 2. Auflage unterscheidet sich von der ersten äußerlich durch ein etwas größeres, aber bequemeres, handlicheres Format. Die Seiten sind hauptsächlich dadurch, ferner durch Streichungen, Kürzungen und andere Anordnung einzelner Abschnitte um beinahe 400 vermindert worden. Das Buch beginnt mit Allgemeinen Bestimmungen (Grundlagen des Reichsrechts und des preußischen Eisenbahn- und Kleinbahnrechts). Es folgen: Die Verwaltung der Staatseisenbahnen und die Staatsaufsicht über die Privatbahnen, die Verhältnisse der Beamten und Arbeiter, die Finanzen und Steuern, der Eisenbahnbau, -Betrieb und Verkehr, die Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung, des Post-, Telegraphen- und Zollwesens, und endlich die Bestimmungen der Handelsverträge über Eisenbahnangelegenheiten. Die Anordnung ist eine sehr übersichtliche. Der Text enthält die Gesetze, und in anderem Druck die Ausführungsbestimmungen zu diesen, ferner, wiederum äußerlich besonders gekennzeichnet, Ergänzungsbestimmungen der Eisenbahnen (vgl. z. B. Abschnitt VII: Handelsgesetzbuch, Eisenbahnverkehrsordnung, Deutscher Eisenbahntarif). In den Anmerkungen befinden sich kurze, aber erschöpfende Hinweise und Erläuterungen aus der Fachliteratur, besonders der Rechtsprechung. Die neue Auflage schließt in dem Nachtrag ab mit März 1912. Die 1. Aufl. war für die Eisenbahnen ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel geworden. Das Werk ist mit einer bewundernswürdigen Gewissenhaftigkeit und erstaunlichem Fleiß gearbeitet. Es läßt niemals im Stich. Eine wahre Musterleistung ist das 63 Seiten umfassende alphabetische Sachverzeichnis, das die Benutzung sehr erleichtert. Die 2. Aufl. wird sich gewiß ebensoviel Freunde erwerben, sie dürfte insbesondere aber auch in den Bibliotheken, auf den Schreibtischen der Gerichte, der vielen wirtschaftlichen Körperschaften und kaufmännischen Unternehmungen nicht fehlen, die täglich mit den Eisenbahnen zu tun haben.

Wirkl. Geh. Rat, ord. Honorarprofessor Dr. A. v. der Leyen, Berlin.

**Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.** Mit Novellen, Ausführungsbestimmungen und Nebengesetzen erläutert von Prof. Dr. F. Stier-Somlo. 1912. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 7,50.

Nach einer geschichtlichen Einleitung und einem Ueberblick über den Inhalt der GewO. erläutert Verf. dieses Gesetz auf 888 S. In einem Anhange sind ferner die Texte der Gesetze, betr. das Pfandleihgewerbe v. 17. März 1881, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld v. 26. April 1872, betr. die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh v. 8. Febr. 1909, des Kinderschutzgesetzes v. 30. März 1903 nebst Ausführungsanweisung, des Stellenvermittlerges. v. 2. Juni 1910, des Hausarbeitges. v. 20. Dez. 1911 nebst Ausführungsanweisung sowie die Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe und die Arbeiterschutzbestimmungen für offene Verkaufsstellen abgedruckt. Durch die

Handausgabe will Verf. den Wünschen aller derer Rechnung tragen, die sich in Theorie und Praxis, ohne eines der großen Kommentare zu bedürfen, über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur unterrichten wollen. Diese Aufgabe hat er in der glücklichsten Weise gelöst. In übersichtlicher Form und in klarer, gedrängter Darstellung bietet das Werk unter ausgiebiger Benutzung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung eine vortreffliche Bearbeitung des gewaltigen Stoffes, deren Gebrauch den Leser in keiner wichtigen Frage des Gewerberechts im Stiche lassen wird. Der Kommentar zur GewO. von Lindenberg, der in Stengleins „Nebengesetzen" inzwischen erschienen ist, hat dort noch nicht berücksichtigt werden können. Beachtenswert ist der Vorschlag des Verf., daß das Arbeiterschutzrecht im engeren Sinne aus der GewO. ausgeschieden und in einem selbständigen Gesetze neu gefaßt werden möge. Wenn es auf diesem Wege gelänge, dem schnellen Veralten der GewO. Einhalt zu tun, so wäre das ein Ziel, aufs innigste zu wünschen.

Kammergerichtsrat Dr. Kleine, Berlin.

---

**Die städtische Selbstverwaltung in Preußen.** Handbuch zur Einführung in die Praxis von Beigeordnetem Dr. M. Matthias. 2. Aufl. 1912. Berlin, Vahlen. Geb. 8 M.

Seinem Zwecke, „ein Führer durch die Geschäfte einer preußischen Stadt" zu sein, wird das Werk in vollem Maße gerecht. Klar und übersichtlich werden Verfassung und Verwaltung der Städte unter Berücksichtigung der verschiedenen in Preußen geltenden Rechte dargestellt. Jedem Kapitel ist ein Verzeichnis der einschlägigen Gesetze und Literatur beigefügt. Daß Verf. sich auf das Wichtigste beschränken mußte, war durch den Umfang des Stoffes geboten. Vielleicht hätte aber z. B. noch auf die Feuersozietäten einzelner Städte hingewiesen werden können, namentlich auf die Berliner mit ihrem Versicherungsbestande von mehr als 5 Milliarden Mark. Irreführend sind einzelne Angaben über die Organe des Zweckverbandes Groß-Berlin (S. 29). Die Verb.-Vers. hat nicht die Stellung der Stadtv.-Vers., da sie nicht wie diese generell, sondern nur in den vom Gesetz bestimmten Angelegenheiten beschlußberechtigt ist. Andererseits müssen ihre Beschlüsse, sofern sie zuständig ist, ausgeführt werden, auch wenn der Verb.-Ausschuß ihnen nicht zustimmt. Der Verb.-Ausschuß ferner hat nicht nur in „einigen" Angelegenheiten Beschlußrechte, sondern grundsätzlich in allen, die nicht der Verb.-Vers. überwiesen sind. Der Verb.-Direktor endlich hat die Zuständigkeit eines Landesdirektors, nicht die davon wesentlich verschiedene eines Bürgermeisters, wie denn überhaupt die Organisation des Zweckverbandes nicht dem Städterecht, sondern der Provinzialordnung nachgebildet ist. — Der Wert des vortrefflichen Buches soll durch diese Beanstandungen nicht herabgesetzt werden. Die in kurzer Zeit notwendig gewordene zweite Auflage beweist seine praktische Brauchbarkeit.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Mosse, Berlin.

**Das internationale Prisenrecht** nach den Beschlüssen der II. Haager Friedens- und der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz. Von Dr. Otto Hirschmann. 1912. München, Schweitzer. 4,50 M.

Wie der Verf. selbst (S. 157) hervorhebt, ist mit der Ablehnung des Internat. Prisenhofs durch das englische Oberhaus am 11. Dez. 1911 auch die Ratifizierung der Londoner Deklaration und des mit ihr zusammenhängenden Haager Abkommens als gescheitert zu erachten. Man wird gern mit dem Verf. sich der Hoffnung hingeben, daß bei Wiederaufnahme der Verhandlungen unter den Mächten es gelingen muß, zu einer Verständigung zu gelangen. Deshalb bedeuten auch seine eingehenden und sorgfältigen Ausführungen über den Stand der international zu regelnden schwierigen Fragen des Völkerrechts und die Wege, die man zu ihrer Lösung eingeschlagen hat, mehr als ein Referat über den Meinungsaustausch hervorragender Kenner des in Rede stehenden Gebiets des Völkerrechts. Selbst wenn in nächster Zeit eine internationale Einigung noch nicht zustande kommt, wird man vorkommendenfalls in der Wiedergabe der Verhandlungen und der sich anschließenden Entwicklung der eigenen Auffassung des Verfassers wertvolle Anleitung für das richtige Verständnis des geltenden Rechts finden.

Präsident Dr. Martin, Hamburg.

---

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliothekdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Deutsche Richterzeitung.** 5. Jahrg. Nr. 9—10: Mendelssohn Bartholdy, Reform des Zivilprozeßwesens. II. Mangler, Vorschläge zu der planmäßigen Bekämpfung des Borgunwesens (Organisierung des Schuldeneinziehungsdienstes im Reich). Finhold, Auf welche Weise kann das gerichtliche Schuldeneinziehen erleichtert werden? Saar, Ueber obligatorisches Mahnverfahren. Bovensiepen, Ausbau des Mahnverfahrens. Mayer, Schuldnernot und Zwangsversteigerung. Clauß, Der Umfang der Rechtsberatung der minderbemittelten Volkskreise in Deutschland. Lobe, Richter und Sachverständige. Oertel, Wahrheit u. Parteieid. Zeiler, Antrag Schiffer. Die Entwirrung ungeordneten Rechtsstoffs. Bovensiepen, Ueber Kaufmanns- u. Gewerbegerichte.

**Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.** 38. Jahrg. 4. Heft: Kalisch, Zur Bedeutung der Tragweite des § 181 BGB.

**Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege u. Rechtswissenschaft.** 31. Bd. 3. Heft: Eberhard, Entscheidet für die Frage der Bemessung des Unterhalts eines unehelichen Kindes die jeweilige Lebensstellung der Mutter?

**Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis.** 31. Jahrg. 5. Heft: Kornitzer, Nachbarrecht und Besitzesschutz. Wahle, Das Problem der Beweislast im österr. Recht.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 18. Jahrg Nr. 4: Ferchland, Ueber die Patentfähigkeit von Legierungen. Georgii, Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen in den Vereinigten Staaten. Wertheimer, Verbandszeichen. Seligsohn, Die Rechtsgültigkeit des zwischen dem Deutschen Reich und den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen im Jahre 1872 geschlossenen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Warenbezeichnungen. Mittelstaedt, Droit moral im deutschen Urheberrecht.

**Markenschutz und Wettbewerb.** 12. Jahrg. Nr. 7—8: Cantor, Esposizione di diritto comparato sui marchi nel sistema italiano e nel sistema tedesco trad. del M. Ghiron. Rathenau, Markenrechtliches für Apotheker. Finger, Ausverkauf und Sonderangebot. Hafner, Wortzeichenschutz für Arzneimittel. Riezler, Das Warenzeichenrecht Bulgariens, Rumäniens u. Serbiens. Finger, Dänisches u. deutsches Warenbezeichnungsrecht Pedrerol, Das Markenschutzgesetz von Spanien. Kohler, Patent-, Hoheits- u. Notrecht. Daffis, Streifzüge durch das Wettbewerbsgesetz. Jacubowsky, Die öffentliche Klage im Wettbewerbsrecht.

**Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.** 73. Bd: 4. Heft: Peterka, Zum handelsrechtlichen Inhalte der Gesellschaftsverträge Jakob Fuggers des Reichen. Müller-Erzbach, Gefühl oder Vernunft als Rechtsquelle? Zur Aufklärung über die Interessenjurisprudenz. Wittmaack, Der nordamerikanische Spekulationsvertrag.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.** 7. Jahrg. Nr. 5: Breit, Die Ueberwälzung des Risikos des Aktienbesitzes seitens der Aktionäre auf die Aktiengesellschaft. Eine Erwiderung. Hollaender, Die Konkurrenzklausel im englischen Recht. Jaeger, Vorstand und Aufsichtsrat im Konkurse der Aktiengesellschaft. Merckens, Ausfallsicherheiten im Bankverkehr.

**Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.** 7. Jahrg. 8. Heft Hoffmann, Berggewerkschaften und Bergwerks-Aktiengesellschaften.

**Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.** 6. Jahrg. 2. Heft: Kempkens, Der Hafeneigenhandel in den Ruhrhäfen. Martin, Der Schrankfachvertrag.

**Deutsche Revue.** 38. Jahrg. 5. Heft: Meyer, Der Weltwechselgerichtshof. Giese, Mißstände im preuß. Kirchensteuerrecht.

**Oesterreich. Zeitschrift für Eisenbahnrecht.** 3. Bd. 1. Heft: Kittel, Die neue deutsche Eisenbahn-Zollordnung. Nowotný, Zur Frage der wechselseitigen Regelung der Unfallversicherung der Eisenbahnbetriebe in Grenzgebieten. Preschern, Was uns die Haftpflichtprozesse lehren.

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** 13. Bd. 3. Heft: v. Zwiedineck-Südenhorst, Hat die deutsche Sozialversicherung die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt? Grauer, Treu und Glauben im Versicherungsverkehr. Elperting, Die Verwandtenausschlußklausel und Verwandtenregreßklausel in der Haftpflichtversicherung. Gütschow, Zur Rechtslehre vom Konnossement.

**Oesterreich. Zeitschrift für öffentl. u. private Versicherung.** 3. Jahrg. 5./6. Heft: Gutknecht, Das schweizerische Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung v. 13. 6. 1911. Potthoff, Die Durchführung der Angestelltenversicherung in Deutschland. Berthold, Die Kinderversicherung in der RVO. und im Versicherungsgesetz für Angestellte. Liebscher, Zur Frage der Feststellung



und Präklusion der Entschädigungsansprüche auf dem Gebiete der Arbeiter-Unfallversicherung.

**Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung** hg. von Kaskel, Lehmann, Rabeling, Smidt. 1. Jahrg. Berlin, J. Springer. M. 12. — H. 1—2: Siefart, Die Erwerbsunfähigkeit in der Sozialversicherung. Hoffmann, Zur Organisation der Krankenversicherung nach d. RVO. Schaeffer, Die Ausgestaltung zur allgemeinen Ortskrankenkasse nach Art. 15 d. EG. z. RVO.

**Die Angestelltenversicherung.** Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. 1. Jahrg. Berlin, J. Springer. M. 6.

**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 34. Bd. 6. Heft: Küppers, Das Verfahren bei der bedingten Entlassung. Kollmann, Die Schuldauffassung der Carolina. Schultze, Die Strafe der Kastrierung. Klee, Zur vertragsrechtlichen Konstruktion der Erpressung. Deetjen, Die lebenslängliche Zuchthausstrafe. Rosenfeld, Carl Krohne. Seine Schriften und Reden auf dem Gebiete des Strafrechts und der Jugendfürsorge.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1913. Nr. 4: Graf, Deutsche Luxussteuern. Kleindienst, Die deutschen Kriegsanleihen in den Jahren 1870 und 1871.

**Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw.** 37. Jahrg. 2. Heft: Neukamp, Fabriklehrlinge. Die rechtliche Regelung ihrer Verhältnisse und deren wirtschaftliche Bedeutung. Stieda, Aeltere deutsche Kartelle.

**Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence.** 37e année. 2e livr.: Mercier, Des Wagons-réservoirs. Rapports juridiques entre les propriétaires de wagons-réservoirs et les compagnies de chemins de fer. Cauvière, Le lien conjugal et le divorce. II Mœurs chrétiennes.

**Revue de droit pénal et de criminologie.** 7e année. No. 5: Passelecq, De la position pratique du problème de la „responsabilité atténuée" dans le droit pénal belge actuel.

**Revue trimestrielle de droit civil.** 12e année. No. 1: Wahl, La recherche de la paternité naturelle d'après la loi du 16. 11. 1912. Péritch, De la matérialisation des droits privés. Demogue, Les lettres missives d'après un livre récent.

**The Law Quarterly Review.** Vol. 29. No. 114: De Zulueta, The recent controversy about nexum. Tudsbery, Equity and the common law. Strachan, Capital and income under the income tax acts. Holt-Hughes and Gattie, Some anomalies and shortcomings of lunacy law. Evans, Joint stock.

**The Green Bag.** Vol. 25. No. 4: Bingham, Science and the law. — A new international court: A question for the 3d Hague Conference. Montague, The patent system defended in congress.

**American Law Review.** Vol. 47. No. 2: Warren, Legislative and judicial attacks on the supreme court of the United States. Keller, Jurisdiction of the federal equity courts as affected by state statutes. Larremore, Felo de se. Gwynne, Consideration and motive as essentials to a binding agreement. Hagerman, The new equity rules. Willcox, The need of social statistics as an aid to the courts.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 31. Bd. 1. Heft.

Bögli, H. Beiträge zur Lehre vom ius gentium der Römer. Mit einem Nachtrag zu des Verfassers Abhandlung über Ciceros Rede für A. Caecina (1906). Bern, A. Francke. M. 1,60.

Kohler, J. Moderne Rechtsprobleme. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. Geb. M. 1,25.

Schmidt, R. Urkunden aus allen Gebieten des Rechtslebens. Zum Gebrauche bei der ersten Einführung in die Rechtswissenschaft zusammengestellt. Leipzig, F. Meiner. M. 0,80.

Bleyer, J. Sammlung bayerischer Justiz- und Verwaltungsgesetze. Textausg. 1. Bd.: Justizgesetze. München, Beck. Geb. M. 2,80.

### Bürgerliches Recht.

Planck, G. Kommentar zum BGB. nebst Einführungsgesetz. Hg. von E. Strohal in Verbindung mit F. André, F. Flad u. a. 1. Bd.: Allg. Teil. 1. Hälfte. 4. Aufl. Berlin, Guttentag. M. 7.

Lorenz, H. Allgemeines Landrecht für die preuß. Staaten in dem seit dem Inkrafttreten des BGB. gült. Umfange, mit Ausschluß des Lehnsrechts. Textausg. mit Anmerk. Berlin, Komm.-Verl. O. Rahmmacher. M. 1.

Blume, W. v. Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 5. Buch: Erbrecht. 1.—2. Abt. Berlin, Göschen. Geb. à M. 0,90.

Haymann, F. Anfechtung, Sachmängelgewähr und Vertragserfüllung beim Kauf. Vortrag. Berlin, F. Vahlen. M. 1,20.

Predari, C. Die Grundbuchordnung vom 24. 3. 1897, erläutert. 2. Aufl. (Kommentar z. BGB. und seinen Nebengesetzen II. 4.). Berlin, Heymann. Geb. M. 25.

Güthe, G. Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich und die preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert. 3. Aufl. 2 Bde. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 52.

Nußbaum, A. Deutsches Hypothekenwesen. Ein Lehrbuch. Tübingen, Mohr. M. 9.

Blume, W. v. Umbau und Ausbau des deutschen Erbrechts. Tübingen, Mohr. M. 1.

Rosenthal, A. Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909 nebst den in Betracht kommenden Bestimmungen d. BGB., WZG., HGB. usw. erläutert. 4. Aufl. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 16,50.

Jhering, R. v. Zivilrechtsfälle ohne Entscheidungen. 12. Aufl. bearb. v. Th. Kipp. Jena, G. Fischer. M. 4,50.

Sirey. Les codes annotés. Code civil. 5e éd. par J. Sirey. T. 3: Art. 1234 à 1581. Paris, Marchal & Godde. Geb. Fr. 29.

### Handelsrecht usw.

Swoboda, O. Die Arbitrage in Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen. Handbuch des Börsen-, Münz- u. Geldwesens sämtlicher Handelsplätze der Welt. 14. Aufl. von M. Fürst. Berlin, Haude & Spener. Geb. M. 18.

### Zivilprozeß usw.

Stolz, O. Geschichte der Gerichte Deutschtirols. S.-A. Wien 1912, A. Hölder. M. 5,10.

Lubowski, V. Das Offenbarungseidverfahren nach der ZPO. Berlin, F. Vahlen. M. 1,20.

Schulze-Delitzsch. Für das selbständige Notariat. Eine finanzpolitische Betrachtung. Hannover, Helwing. M. 1.

Tresckow, G. v. Die Notariats-Revision. Systemat. Zusammenstellung der betr. Gesetze usw. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 2.

### Strafrecht usw.

Günther, C. Die Zurechnung im Strafrecht und die gesetzliche Berücksichtigung der geistig Minderwertigen und der Rückfälligen. 3. Aufl. Berlin, G. Wattenbach. Geb. M. 3.

Meyer, J. Authentische Mitteilungen über Kaspar Hauser. Auf Grund der Gerichtsakten hg. 2. Aufl. Ansbach, F. Seybold. Geb. M. 2,50.

Leers, O. Gerichtsärztliche Untersuchungen. Ein Leitfaden. Berlin, J. Springer. M. 4.

Landsberg, J. F. Die öffentl. Erziehung der gefährdeten Jugend. (Einführg. in das lebd. Recht. H. 8). Hannover, Helwing. M. 2,50.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Steiner, A. Der Fiskus der Ptolemaeer. I. Seine Spezialbeamten und sein öffentl.-rechtl. Charakter. Leipzig, B. G. Teubner. M. 2,40.

Walther, A. Die Ursprünge der deutschen Behörden-Organisation im Zeitalter Maximilians I. Stuttgart, W. Kohlhammer. M. 2,40.

Andreas, W. Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818. 1. Bd.: Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik. Leipzig, Quelle & Meyer. M. 12,40.

Hauptmann, L. Ueber den Ursprung von Erbleihen in Oesterreich, Steiermark und Kärnten. (Forschungen z. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der Steiermark VIII 4.) Graz, „Styria". M. 2,60.

Wieber, W. Die politischen Ideen von Sylvester Jordan. (Beiträge zur Parteigeschichte 6.) Tübingen, Mohr. M. 3.

Wilson, W. Der Staat. Elemente historischer und praktischer Politik. Uebersetzung von G. Thomas. Berlin, H. Hillger. Geh. M. 6.

Fülster, H. Deutsches Reichsstaatsrecht mit Einschluß der Allgem. Staatslehre. In den Grundzügen systematisch dargestellt. (Anleitung für Studierende u. gebildete Laien.) Berlin, Heymann. M. 20.

Parey, K. Die Rechtsgrundsätze des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. 4. Aufl. Hg. von F. Kunze u. G. Kautz. Ergänzungsband 1911/12, bearb. von G. Kautz. Berlin, Guttentag. M. 12,50.

Anschütz, G. Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts. Zu akad. Gebrauch. 2. Aufl. Berlin, O. Liebmann. Geb. M. 2,20.

Aßmann, H. Die Rechtsstellung des preuß. Bürgermeisters sowie der Beigeordneten, der Magistrats- u. Gemeindevorstandsmitglieder. 2. Aufl. Berlin, G. Ziemsen. Geb. M. 2.

Theisen, W. Die Reichs-, Staats- und Kommunalabgaben. Berlin, Heymann. M. 1,80.

Seltsam, F. Das Gesetz v. 28. 12. 1911, bt. die Steuerbegünstigungen a. d. Gebiete der Wohnungsfürsorge. Erläutert. Wien, Manz. M. 3,10.

Gersbach, R. Viehseuchengesetzgebung. Das Viehseuchengesetz v. 26. 6. 1909 nebst dem dazu für Preußen ergang. Ausführungsgesetze usw. Textausgabe mit Erläuter. Berlin, Kameradschaft, G. m. b. H. Geb. M. 2.

Mallmann, R. Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten. Eine Studie über die Rechtsstellung der Bewohner der deutschen Kolonien auf der Grundlage ihrer Staatsangehörigkeit. Berlin, K. Curtius. M. 6,50.

Hofer, C. Der Schadenersatz im Landkriegsrecht. (Abhandl. a. d. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht XII. 1.) Tübingen, Mohr. M. 2,40.

Das neue preußische Wassergesetz. Textausgabe mit einer Einführung und Sachregister. Berlin, Heymann. M. 2.

Hermes, J. Das preußische Wassergesetz v. 7. 4. 1913 mit Erläuterungen. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 5.

Hartmann, K. Das Gefahrtarifwesen und die Beitragsberechnung der Unfallversicherung des Deutschen Reiches nach der Reichsversicherungsordnung. Berlin, J. Springer. M. 3.

Wygodzinski, W. Die neuere Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. (Beiträge zur staats- u. rechtswissenschaftl. Fortbildung H. 10.) Hannover, Helwing. M. 2.

Schmidt, W. Das hessische Einkommensteuergesetz vom 12. 8 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 22. 12. 1909 hg. u. erläutert. Mainz, J. Diemer. Geb. M. 3.

### Kirchenrecht usw.

Geiger, K. A. Handbuch für die gesamte Pfarramtsverwaltung im Kgr. Bayern. 10. Aufl. der Anleitung zum geistlichen Geschäftsstile von A. Müller. 2. Teil. Regensburg, Manz. Geb. M. 22.

Baumgarten, O. Meine Anklage gegen den preußischen evangelischen Oberkirchenrat. Tübingen, Mohr. M. 1.

### Völkerrecht usw.

Proceedings of International Conference under the auspices of American Society for Judicial Settlement of International Disputes. December 15—17, 1910. Washington, D. C. Baltimore, D. 1.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 12. Berlin, den 15. Juni 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.




Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Zum 15. Juni 1913.

---

Freudigen Herzens begrüßt Deutschland den Tag, an welchem sein Kaiser 25 Jahre die Krone trägt.

Es war eine Zeit des Friedens und ungestörter, ungeahnter Entwicklung. Auch das deutsche Recht ist dieser Entwicklung gefolgt: auf allen seinen Gebieten sehen wir ihre tief eingeprägte Spur.

Nur in einem Vierteljahrhundert des Friedens war diese Fortgestaltung der Gesetzgebung und Justizverwaltung möglich: — inter arma silent leges.

Als der Erhalter des Friedens war unser Kaiser schon der gewichtigste Förderer der Weiterbildung des deutschen Rechtes.

Aber dies Recht dankt ihm mehr. Seine Anschauungen und Gedanken sind an vielen Stellen in unsere Gesetzgebung übergegangen: Rechtswissenschaft und Rechtspflege haben sich stets wirksamer Förderung durch seine Regierung zu erfreuen gehabt. Da ist es der Deutschen Juristen-Zeitung eine freudig erfüllte Pflicht, als Zentralorgan der deutschen Juristen deren Huldigung an dem Jubiläumstage darzubringen.

Diese Festschrift will keine eingehende rechtsgeschichtliche Darstellung geben; nur in großen Umrissen will sie ein Bild zeichnen, wie das Recht, das in des Kaisers und des Königs Namen verkündet wird, sich fortgebildet hat unter der Förderung und dem Schutze der ruhmreichen Regierung Wilhelms II.

# Die Rechtsentwicklung unter der Regierung Kaiser Wilhelms II.

## Eine Festbetrachtung

vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Staff, Marienwerder.

Ein Vierteljahrhundert ist eine lange Zeit für das Leben eines einzelnen und doch nur eine kurze Spanne im Entwicklungsgange eines Staates. Bei einem Rückblick auf die letzten 25 Jahre finden wir aber in allen inneren und äußeren Verhältnissen so weitgehende Veränderungen, daß man geneigt sein könnte zu sagen, es sei überhaupt ein neues Reich gestaltet worden.

Dem ist nicht so. Wohl haben sich die politischen Verhältnisse gewandelt und Handel und Industrie einen gewaltigen Aufschwung genommen. Es hat sich die innere Stellung vieler zu Kirche und Staat geändert, es regeln zahllose neue Gesetze und Verordnungen die Beziehungen der Staatsbürger zueinander, und es findet sich nicht vieles, das nicht Veränderungen erfahren hätte.

Und doch ist es das alte Volk, das alte Reich und in seinen Grundzügen auch das alte Recht, — heute wie vor 25 Jahren. Eine rasche Fortentwicklung, aber keine grundstürzende Aenderung, ein schneller Weiterbau, kein Neubau. In vielem eine großzügige Verbesserung — ein Zurücktreten hoher moralischer und ethischer Werte in manchem — aber doch am letzten Ende dasselbe Volk, Reich und Recht wie vor 25 Jahren.

Es ist dasselbe deutsche Volk, mit seinen Tugenden und seinen Fehlern, wie es in den Anfangsjahren des vorigen Jahrhunderts, in deren Not und Schmach, in deren Erhebung und Begeisterung seit langer Zeit zum erstenmal sich wieder seiner Zusammengehörigkeit bewußt geworden war. Dieselben inneren Kräfte sind heute bestimmend wie vor hundert und vor fünfundzwanzig Jahren, wenn ihre Erscheinung auch in den veränderten Verhältnissen eine andere Form gewonnen hat.

Deutsche Treue hängt noch immer an Kaiser und Reich, deutsche Langmut duldet trotzdem noch immer, daß äußere und innere Feinde seine Ideale verunglimpfen. Die deutsche Neigung zu philosophischer Betrachtung zeitigt noch ebenso lange und oft unfruchtbare parlamentarische Verhandlungen wie etwa — trotz seiner hervorragenden Talente — der Frankfurter Reichstag in der Paulskirche und die Nationalversammlung in Berlin, und noch immer wird die deutsche Volksseele oft von theoretischen Problemen mehr bewegt und erschüttert als von den Lebensfragen der rauhen Wirklichkeit.

Und es ist auch dasselbe Reich, wie es erstanden ist in den Schlachten und Siegen des großen Krieges.

Unendlich mächtiger ist seine Wehrmacht zu Lande und zu Wasser, größer aber sind auch die Gefahren, die es ringsum bedrohen und die ihm eine immer stärkere Rüstung aufzwingen, obwohl wir mit besserem Rechte als einst unser westliches Nachbarvolk sagen dürfen: Das Kaiserreich ist der Friede.

Unverändert ist aber der Grundgedanke seines Verhältnisses zu den Einzelstaaten und seiner inneren Gestaltung geblieben. Nur fester hat sich, trotz aller Gegenströmungen, der weitaus überwiegende Teil der Bewohner deutscher Erde, die nach ihren Gesinnungen das Recht haben, sich »das Deutsche Volk« zu nennen, in dem Reichsgedanken zusammengeschlossen.



Für das Deutsche Volk und das Deutsche Reich gilt aber auch heute noch ein deutsches Recht. Ein Recht, das den bestimmenden Gedanken deutscher Gesinnung und Gesittung in ihrer Eigenart folgt, und das bei aller raschen — vielleicht zuweilen allzu raschen — Fortbildung doch sich wesensgleich geblieben und nur einheitlicher, klarer, zweckmäßiger, lebensvoller geworden ist.

Das will diese Festschrift — soweit es in der kurzen Spanne Zeit, die im Verhältnis zur überwältigenden Stoffmenge nur zur Verfügung stand, möglich war — zu zeigen versuchen. Nicht eine Rechtsgeschichte der letzten 25 Jahre will sie geben, sondern nur in großen Zügen darlegen, daß die bedeutsamsten Schöpfungen der deutschen — und insonderheit auch der preußischen — Gesetzgebung den nationalen Gedanken, die deutsche Eigenart und den letzten Zweck alles deutschen Rechts — der Fortentwicklung des Reiches und dem Wohl seiner Bürger zu dienen — nicht aus den Augen verloren haben.

Es wird dabei, auch ohne daß es im einzelnen immer betont zu werden braucht, von selbst erkennbar werden, in wie hohem Maße Gedanken, die unser Kaiser ausgesprochen hat, auch in der Rechtsfortbildung ihren Widerhall gefunden haben.

* * *

Wer immer es unternimmt, einen Ueberblick über die letzten 25 Jahre deutscher Gesetzgebung und Rechtsentwicklung zu geben, der wird an erster Stelle das gewaltige Werk des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zu nennen haben.

Daß unter unseres Kaisers Wilhelm II. Regierung Deutschland zum erstenmal ein einheitliches bürgerliches Recht erhielt, das ist ein geschichtliches Ereignis, welches nicht vergessen werden wird, so lange man Geschichte schreibt.

Das BGB. ist das Ergebnis einer Arbeit von mehr als 20 Jahren, und es erfüllt den sehnsüchtigen Wunsch eines Jahrhunderts.

Die Zerrissenheit Deutschlands im bürgerlichen Recht gab der in der politischen Einteilung, mit welcher die Grenzen der einzelnen Rechtsgebiete sich nicht einmal deckten, kaum nach.

Oft hatte ein Dorf in verschiedenen Gehöften verschiedenes Recht, ja es wird sogar erzählt, daß zuweilen die Grenze der Rechtsgebiete derart mitten durch ein Haus gegangen sei, daß verschiedenes Erbrecht zur Anwendung kam, je nachdem ob der Erblasser in dem einen oder anderen Zimmer seiner Wohnung verstorben war.

Schon bald nach den Freiheitskriegen hatte Goerres die politische Welt für die Schaffung eines einheitlichen deutschen Rechtes zu gewinnen versucht. Thibaut hatte in dem denkwürdigen Streit mit Savigny es unternommen, die Juristen Deutschlands für ein einheitliches deutsches bürgerliches Recht zu begeistern, und 1814 von allen deutschen Regierungen ein mit vereinten Kräften zu schaffendes Gesetzbuch für ganz Deutschland gefordert. Allmählich hatten auch die Regierungen verschiedener Staaten, so Preußens und Sachsens, erkannt, daß der bestehende Zustand unhaltbar sei. Aber erst das neue Deutsche Reich hatte die Kraft, ein einheitliches Recht sich zu schaffen, und es ging alsbald an dies Werk, nachdem durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auf das gesamte bürgerliche Recht erstreckt worden war.

Es ist hier nicht der Ort, die Entstehungsgeschichte des BGB. darzustellen. Die besten Rechtskundigen Deutschlands haben es in mühevoller, gewissenhafter, langer Arbeit geschaffen und ihre ganze Kraft dabei eingesetzt. Die Namen eines Pape, Nieberding, Planck, Küntzel und andere werden im Gedächtnis der deutschen Juristen fortleben, solange ein deutsches Recht Geltung hat.

Für die preußischen Juristen bedeutete das BGB. in seinem System und seiner Eigenart eine besonders einschneidende Neuerung. An die Stelle der Kasuistik des Allgemeinen Landrechts setzte es große allgemeine Gesichtspunkte und gab dem Richter eine weite Freiheit der Entscheidung. Der erste Paragraph des ersten Entwurfs ist nicht in die endgültige Fassung übergegangen, aber er ist charakteristisch für die Absicht des Gesetzgebers:

> »Auf Verhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschrift enthält, finden die für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. In Ermangelung solcher Vorschriften sind die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze maßgebend.«

Die beiden Sätze enthalten ein ganzes Programm. Der Richter soll nicht jedes der täglich sich neu gestaltenden Verhältnisse des rasch pulsierenden modernen Lebens gewaltsam einem bereits bekannten Rechtsbegriff und einer bestimmten Gesetzesbestimmung unterstellen wollen, sondern er soll in den

Geist des Gesetzes eindringen und danach mit richterlicher Freiheit entscheiden.

Ein so gestaltetes Recht ist in hervorragendem Maße entwicklungsfähig, und Wissenschaft und Rechtsprechung — insbesondere auch die des Reichsgerichts — haben dieser Aufgabe sich mit Treue und Erfolg gewidmet. Immer klarer tritt das Bild hervor, das der Gesetzgeber vor seinem geistigen Auge gesehen hat: das Bild eines aus den gegebenen Grundlagen römischen und deutschen juristischen Denkens die maßgebenden Normen herleitenden Rechtes — fest und sicher in seinen Grundzügen, aber beweglich genug, um der Fortentwicklung des Lebens folgen zu können.

Das BGB. zwingt den Richter, sich mit dem Leben bekanntzumachen, und es gibt ihm die Möglichkeit, gesetzmäßig und doch volkstümlich zu entscheiden.

Die schöne Aufgabe des Reichsgerichts ist es dabei, die Fortentwicklung des Rechts zu überwachen und die Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung zu wahren, so daß auch in der Gesetzesanwendung Deutschland ein einheitliches Recht behält.

Zwei Bestimmungen des BGB. haben bereits eine Aenderung erfahren. Die eine Aenderung liegt auf dem Gebiet des Vereinsrechts.

Das Reichs-Vereinsgesetz v. 19. April 1908 hat auf die Verpflichtung der Vereine zur Einreichung von Mitgliederverzeichnissen allgemein verzichtet. Demgegenüber würde die Bestimmung des § 72 BGB., nach welcher der Vorstand eines eingetragenen Vereins (§§ 21, 55 BGB.) dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen hat, zu einer der Billigkeit nicht entsprechenden Sondervorschrift für eingetragene Vereine geworden sein. Sie mußte daher geändert werden. Der § 22 des Reichsvereinsgesetzes ersetzt sie deshalb durch die Bestimmung, daß dem Amtsgericht auf Verlangen von dem Vorstand eine Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen ist.

Nicht nur diese Aenderung, sondern das gesamte Reichsvereinsgesetz bedeutet gegenüber der Mehrzahl der früher geltenden landesrechtlichen Vereinsgesetze eine wesentliche und politisch bedeutsame Erleichterung des Vereinslebens.

Die weitere Aenderung betrifft den § 833 BGB. Diese Norm verpflichtete den Tierhalter schlechthin, den Schaden zu ersetzen, wenn sein Tier einen Menschen getötet oder verletzt hatte. Das Gesetz vom 30. Mai 1908 entbindet ihn von dieser Ersatzpflicht, wenn das Haustier dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt war und der Schaden trotz angewandter Sorgfalt des Tierhalters entstanden ist.

Auch diese Gesetzesänderung stellt sich in ihrer Wirkung als ein Akt sozialer Fürsorge dar. Daß von verschiedenen Seiten und Gesichtspunkten aus auch anderweit die Aenderung von Bestimmungen des BGB. gefordert worden ist, versteht sich von selbst. Auch der Deutsche Juristentag hat sich mit solchen Fragen beschäftigt, so z. B. mit der Prüfung, ob eine Ausgestaltung des § 826 BGB. erforderlich sei, um in einem dem wirtschaftlichen Bedürfnis genügenden Umfang die zivilrechtlichen Folgen eines Boykotts festzulegen.

Zu gesetzgeberischen Maßnahmen durch Aenderungen im bürgerlichen Recht haben diese Erörterungen bisher nicht geführt.

Das BGB. will nicht das gesamte bürgerliche Recht umfassen: es überläßt weite Gebiete dem Landesrecht und der speziellen Reichsgesetzgebung. In anderen Beziehungen bedarf es zur Ergänzung noch besonderer Kaiserlicher Verordnungen. So wurde sein § 482 erst durch die Verordnung über die Viehmängel vom 27. März 1899 anwendbar.

Als einzelne Reichsgesetze mit materiell bürgerlich-rechtlichem Inhalt aus den letzten 25 Jahren mögen hier kurz Erwähnung finden:

Das Patentgesetz v. 11. April 1891, für welches ein neuer Entwurf in naher Aussicht steht,
die Gesetze, betreffend den Schutz der Warenbezeichnungen (v. 16. Mai 1894) und über das Verlagsrecht (v. 19. Juni 1901),
das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte v. 21. Mai 1894,
das Lohnbeschlagnahmegesetz vom 29. März 1897,
das Hypothekenbankgesetz v. 13. Juli 1899,
das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographien, v. 9. Januar 1907,
das Gesetz, betreffend die Sicherung der Bauforderungen, v. 1. Juni 1909,
das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 27. Mai 1896, neue Fassung v. 7. Juni 1909.

Im Schatten des BGB. steht die Neugestaltung des Deutschen Handelsgesetzbuches v. 10. Mai 1897, welche teils durch das BGB. bedingt, teils durch die veränderten Bedürfnisse des Handelsstandes veranlaßt wurde. Der gewaltige Aufschwung in Handel und Wirtschaft drängte nach neuen gesetzlichen Formen, die zugleich Erleichterungen des Verkehrs und Sicherung des legitimen Geschäftes brächten. Beiden Erfordernissen sollte das neue Handelsgesetzbuch Erfüllung bringen. Es hat sich daher nicht nur darauf beschränkt, veraltete Bestimmungen, der neueren Zeitströmung entsprechend, umzugestalten. Das gesamte Handelsrecht ist nach den Bedürfnissen des Verkehrslebens von Grund auf neu geregelt worden. Hauptgewicht legte der Gesetzgeber dabei auf die Berücksichtigung sozialer Forderungen. So hat insbesondere das Recht der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge eine eingehende und vertiefte Regelung erfahren. Die Technik des Gesetzes ist eine mustergültige, der ihm innewohnende Geist ein durchaus praktischer. Mit Recht wird daher das HGB. allgemein als eines der besten gesetzgeberischen Werke der Neuzeit angesehen, das auch für andere, spätere Gesetze, selbst des Auslandes, vorbildlich geworden ist.

Als in erster Linie für den Kaufmannsstand wichtig neben der Konkursordnung und der Wechselordnung sind zu nennen:

Das Börsengesetz v. 22. Juni 1896,
das Scheckgesetz v. 11. März 1908 und die Postscheckordnung v. 6. November 1908 und 20. März 1910, durch welche der Postüberweisungs- und Scheckverkehr geregelt wird. — Insofern die Postscheckordnung auch die Gewährleistung der Postverwaltung im Scheckverkehr ordnet, enthält sie auch materielles Recht,
das Gesetz, betreffend Erleichterung des Wechselprotestes v. 30. Mai 1908,
nach welchem keine Präsentation und kein Protest gegen den Akzeptanten mehr nötig sind und Proteste durch Postbeamte aufgenommen werden können,
die Weltpostverträge v. 7. Mai 1892, 15. Juni 1897 und 26. Mai 1906
sowie das Telegraphengesetz v. 12. April 1892.

Nur auf eines der hier einschlägigen Gesetze soll mit einigen Worten eingegangen werden, weil es eine ganz neue und für Handel und Verkehr hochbedeutsame Gesellschaftsform schuf. Das Gesetz v. 20. April 1892, — neue Fassung v. 20. Mai 1898 —, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, hat in glücklicher Weise die Lücke ausgefüllt, welche die bisherigen reichsgesetzlichen Bestimmungen zwischen den Gegensätzen der Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften und der offenen Handelsgesellschaften gelassen hatten.

Die Bestimmungen geben der Gesellschaft die nötige Freiheit und sichern doch auch das Publikum in ausreichendem Maß vor Schädigung. Die hohe Zahl der nach diesem Gesetz begründeten Gesellschaften zeigt, wie erforderlich diese neue wirtschaftliche Gesellschaftsform war. —

Dem öffentlichen Recht gehört eine Anzahl von Gesetzen an, welche der Förderung der Volksgesundheit dienen. Diese Gesetze enthalten zugleich aber wichtige Bestimmungen des materiellen bürgerlichen und Strafrechts und mögen daher hier eine kurze Erwähnung finden.

Die Reichsregierung hat es unter der Regierung Kaiser Wilhelms II. immer mehr als eine wichtige Aufgabe erkannt, die gefährlichen Volkskrankheiten zu bekämpfen und die Quellen für solche Erkrankungen zu schließen.

Das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 setzte die Anzeigepflicht für eine Reihe gefährlicher und ansteckender Krankheiten fest, ordnete geeignete Maßregeln zur Feststellung der Krankheit an und traf Schutzmaßregeln gegen ihre Verbreitung. Um die Befolgung der Anzeigevorschriften zu sichern, drohte das Gesetz nicht nur strenge Strafen an, sondern gewährte auch Entschädigung für die unvermeidlichen Nachteile. Den gleichen Zweck verfolgt mit ähnlichen Mitteln in noch viel weiterem Umfang das preußische Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. August 1905. — Der Verbreitung von Krankheiten unter den Nutztieren — mit Ausnahme der Rinderpest, zu deren Abwehr bereits ein Ges. v. 7. April 1869 Bestimmungen getroffen hatte, — tritt das Reichs-Viehseuchengesetz v. 26. Juni 1909 entgegen. Es weist den gleichen Bau auf wie das Reichsseuchengesetz und kämpft mit den gleichen Mitteln: Anzeigepflicht, Ermittelung der Seuchenausbrüche, Schutzmaßregeln, Entschädigungen und Strafvorschriften. Vor Schädigungen durch den Genuß des Fleisches kranker Tiere will das Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3. Juni 1900 durch eingehende Anordnungen und strenge

Strafen schützen. In entfernterer Beziehung zur Bewahrung der menschlichen Gesundheit stehen ferner das Ges. v. 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, und vor allem das wichtigere Weingesetz v. 7. April 1909, — das zwar für den Weinhändler und zum Teil auch für den Weinbauer recht einschneidende und unbequeme Bestimmungen enthält, aber auch dem Liebhaber und Kenner eines guten Tropfens die Gewähr bietet, reinen und unverfälschten Traubensaft zu erhalten.

Einen unvorhersehbaren Aufschwung hat der Verkehr in den letzten 25 Jahren genommen. Eisenbahnen und elektrische Bahnen verbinden die meisten Städte, gute Landstraßen führen in die entlegensten Dörfer, Telegraphie, — mit und ohne Draht — und Telephon überwinden in kleinstem Zeitraum die weitesten Entfernungen. Ein neues Verkehrsmittel hat die Industrie in dem Automobil geschaffen. Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen regelt das Gesetz v. 3. Mai 1909, gibt auch zugleich Vorschriften über die Haftpflicht und sichert durch Strafvorschriften das Publikum gegen rücksichtslose und vom »Rausch der Geschwindigkeit« erfaßte Autofahrer. Eigenartig ist dabei die Begrenzung der Haftung auf eine bestimmte Summe in § 12 des Gesetzes. Sie ist bei Verletzung oder Tötung eines Menschen auf einen Kapitalbetrag von 50 000 M. oder eine Jahresrente von 3000 M. beschränkt. Hat der Unfall mehrere Menschen betroffen, so können diese Sätze bis auf das Dreifache gesteigert werden. Auch die Entwicklung der Luftschiffahrt macht eine gesetzliche Regelung zahlreicher Fragen notwendig, insbes. auch solcher, welche dem internationalen Recht angehören. Bereits zweimal haben internationale Kongresse für Luftrecht in Genf getagt. Die völkerrechtlichen Fragen drängen nach baldiger Regelung, da sie, wie die Vorfälle an der deutsch-französischen Grenze zeigen, leicht die Quelle ernster Verwickelungen werden können. Muß ein Staat gestatten, daß fremde Luftschiffe über seinem Gebiete dahinfahren? Gilt das Neutralitätsrecht in einem Kriege auch für die Luft? Bedarf der Luftkrieg im Interesse der Menschlichkeit einer internationalen Regelung? — Das sind alles offene Fragen. Aber auch die privatrechtliche Haftpflicht für die durch Luftschiffe, ihre Landung usw. veranlaßten Schäden bedarf gesetzlicher Feststellung.

Auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit schafften die Reichsgrundbuchordnung und das Gesetz betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit (17. Mai 1898) einheitliches Recht in Deutschland.

Das Gesetzgebungswerk, das mit dem neuen Jahrhundert in Kraft trat, ist so umfassend und so überwältigend groß, daß man im Rahmen dieser Schrift ihm nicht im entferntesten gerecht werden und sich nur damit trösten kann, daß den deutschen Juristen hierüber doch nur Bekanntes gesagt werden könnte.

Schon vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch hatte das Reich sich ein einheitliches Zivilprozeßrecht geschaffen.

Auch auf diesem Gebiet hatte in Deutschland eine traurige Zerrissenheit geherrscht. Der gemeine deutsche Zivilprozeß — mit seiner Schwerfälligkeit und Schriftlichkeit eine Quelle von Verschleppungen und Schikanen —, galt in dem größeren Teil der deutschen Einzelstaaten. Daneben trat im Westen der code de procédure, der die richterliche Tätigkeit auf das Urteilen beschränkte. Zwischen beiden stand in Preußen die Allgemeine Gerichtsordnung v. 6. Juli 1793, deren Instruktionsmaxime den bürgerlichen Rechtsstreit einem Strafprozeß im Verfahren annäherte.

Diese Verschiedenheit des formellen Rechtes hatte wohl noch störender sich geltend gemacht als die des materiellen. Schon alsbald nach Errichtung des Norddeutschen Bundes war 1868 unter dem damaligen Justizminister Leonhardt in Berlin eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer ZPO. für dessen Gebiet gebildet worden. Nach Gründung des Deutschen Reiches wurde Leonhardt 1871 an die Spitze der Kommission zur Ausarbeitung einer deutschen ZPO. berufen. Am 1. Oktober 1879 trat diese in Geltung. Deutschland hatte bei dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II. also schon ein einheitliches Zivilprozeßrecht. Erhoben sich gegen zahlreiche Bestimmungen der ZPO. auch bald von vielen Seiten Bedenken und Beschwerden, so hat sie bis zum Jahr 1898 doch nur zwei unbedeutende Abänderungen — der jetzigen §§ 929 und 850 —, durch die Gesetze v. 30. April 1886 und v. 29. März 1897 erfahren.

Die Einführung des BGB. bedingte natürlich auch Aenderungen des Prozeßrechts: diese fanden in der Novelle v. 17. Mai 1898 ihren Ausdruck. Die damals hervortretenden Forderungen bewegten sich hauptsächlich auf dem Gebiet des Zustellungswesens (Zustellung von Amts wegen), der

Einführung des sogen. Vortermins, einer Erhöhung der Revisionssumme zur Entlastung des Reichsgerichts, der Neugestaltung des Rechtskonsulentenwesens und einiger Aenderungen der Zwangsvollstreckung unter Berücksichtigung sozialpolitischer Erwägungen.

Für das Bewußtsein der Gegenwart ist diese Novelle inzwischen mit der ZPO. zu einer Einheit verschmolzen.

Auch die Vorschriften über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung wurden in dem Gesetz v. 24. März 1897 neu gestaltet.

Die dauernde Ueberlastung des Reichsgerichts führte in der Folge zu der weiteren Novelle v. 5. Juni 1905, welche die Revisionssumme auf 2500 M. erhöhte und die Oberlandesgerichte in der Hauptsache zur höchsten Instanz in Beschwerdesachen machte. Auch diese Maßnahmen hatten auf die Dauer nicht den gewünschten Erfolg, so daß ein Gesetz vom 22. Mai 1910 die Revisionssumme abermals — auf 4000 M. — erhöht hat. Auf die Dauer wird dies mechanische Mittel nicht helfen. Eine weitere erhebliche Erhöhung der Revisionssumme erscheint nicht angängig. Sie würde die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährden, da manche Rechtsstoffe kaum je zu Prozessen mit höherem Streitwert führen. Das Problem einer dauernd wirksamen und zugleich bedenkenfreien Abhilfe harrt noch der Lösung.

Man war im Reichs-Justizamt und im Reichstag unter Zustimmung der deutschen Juristen nicht im Zweifel, daß die Novelle von 1898 nur ein Flickwerk, daß die ZPO. einer völligen und durchgreifenden systematischen Umarbeitung bedürftig sei. Zu einer solchen kam es aber bisher nicht.

Dagegen wurden durch die Gesetze v. 29. Juli 1890 und 6. Juli 1904 zwei Sondergerichte mit von der ZPO. erheblich abweichendem Verfahren geschaffen, die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte. Diese Gerichte können errichtet werden

für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern oder zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers, bezw.

zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen.

In den Kreisen der Juristen wird es vielfach bedauert, daß diese Gerichte von den ordentlichen Gerichten vollständig getrennt worden sind. Dies Bedauern entbehrt gewiß nicht der Berechtigung. Die wesentlichen Momente, welche diesen Sondergerichten ihren Charakter verleihen, sind die Zuziehung von Laienrichtern aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens, der Ausschluß von Rechtsanwälten und gewerbsmäßigen Prozeßvertretern, die Ansetzung der Termine von Amts wegen und endlich die Bestimmung, daß eine Berufung nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes vor den Gewerbegerichten 100, vor den Kaufmannsgerichten 300 M. übersteigt. Der Gesetzgeber hat hier mit manchen Grundsätzen des geltenden Prozeßrechts in energischer Weise aus Zweckmäßigkeitsgründen gebrochen.

Eine künftige Zivilprozeßgesetzgebung wird manches von diesen Bestimmungen aufnehmen können, insbesondere für den amtsgerichtlichen Prozeß, der zum Wohle der Streitteile dadurch schneller und billiger werden und Richterkräfte ersparen würde. Insbesondere erscheint beachtenswert, daß hier die Anrufung der zweiten Instanz bei kleinen Streitwerten versagt und nicht theoretischen Forderungen zu Liebe auch bei kleinstem Streitgegenstand »dem Kampf ums Recht« noch ein zweiter Rechtsgang eröffnet ist.

Die Novelle von 1909 zur ZPO. bezweckt im wesentlichen nur eine Verbesserung des amtsgerichtlichen Verfahrens und hat diese Absicht auch erreicht, zum Teil bereits durch Annäherung an die Bestimmungen über die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Ihre wesentlichste Bestimmung ist wohl die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf Streitwerte bis 600 M. Diese Erhöhung ist sicher ausdehnungsfähig, auch noch über den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Satz von 800 M. hinaus. Darüber kann aber ein Zweifel wohl nicht bestehen, daß eine systematische Neugestaltung der gesamten ZPO. eine der wichtigen und dringenden gesetzgeberischen Aufgaben der nächsten 25 Jahre ist.

Das Ziel dieser künftigen Gesetzgebung muß es aber sein — selbst unter Absage an liebgewordene Grundsätze, die schließlich zu Schlagworten ohne feste Unterlage geworden sind —, einen schnelleren, billigeren und weniger Richter verbrauchenden Zivilprozeß zu schaffen. Das ist für die Kommission, welcher der Entwurf dieses Gesetzes

einst obliegen wird, eine zwar herrliche, aber allerdings auch unendlich schwere Aufgabe. Will sie zu ihrer Lösung gelangen, so wird sie vor allem aus sich selbst heraus Entschlußfähigkeit und Gestaltungskraft gewinnen müssen. In der unendlich umfassenden Literatur, die zu der Prozeßordnung der Zukunft schon Stellung genommen hat und bis dahin nehmen wird, sind so viele widerstreitende Theorien geistreich und glänzend begründet, daß der Blick für die einfachen Forderungen des wirklichen Lebens sonst leicht getrübt werden könnte. Auch wird es sich empfehlen, in die Kommission nicht nur Richter, Anwälte und Professoren, sondern auch einige »Parteien« zu berufen: gebildete Nichtjuristen, welche ihr Beruf öfter einmal nötigt, Prozesse zu führen. Sie sind die »altera pars«, die man auch hören soll; — vielleicht bringen gerade diese Laien einige neue Gesichtspunkte in die Debatte, z. B. zu den Fragen des unbedingten Anwaltzwanges im landgerichtlichen Prozeß, auch für einfachste Sachen und bestgebildete Parteien. Vielleicht wird der Laie über die unbedingte Mündlichkeit des gesamten Verfahrens vor dem Kollegium, selbst wenn die Streitteile einig sind, daß zunächst bestimmte Beweise erhoben werden müssen, oder wenn sie beide geneigt sind, sich vor einem Richter als Vertrauensmann zu vergleichen, anders denken als der Zivilprozessualist. Vielleicht wird er auch meinen, daß es oft nicht nötig sein werde, daß ein ganzes verwickeltes Streitverhältnis dem Kollegium durch die Anwälte vorgetragen wird, während doch nur um eine einzige Rechtsfrage gestritten wird, für die nur ein kleiner Ausschnitt aus den tatsächlichen Verhältnissen die konkrete Unterlage bildet.

Damit soll natürlich keineswegs gesagt werden, daß jede solche Anregung berechtigt und zu befolgen sein wird. Manches möchte aber immerhin ein beachtenswerter Wegzeiger zu dem erstrebenswerten Ziel eines praktisch gestalteten Zivilprozesses werden können. Bedarf dieser Prozeß dann weniger Richter, so wird eine strengere Auswahl der Besten mit entsprechender Stellung und Besoldung möglich werden.

Mit der Zivilprozeßordnung traten auch die deutschen Gerichtskostengesetze und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in Kraft, und wie sie haben auch diese durch die Gesetzgebung von 1909 tiefgehende Veränderungen, im wesentlichen in der Richtung einer Vereinfachung, erfahren. Insbesondere ist durch Pauschalierung der Auslagen, deren Einzelberechnung oft eine erhebliche und durch den Gegenstand nicht gerechtfertigte Arbeit nötig machte, eine wesentliche Erleichterung geschaffen worden. —

Den Vorrang vor den Aufgaben der Gesetzgebung auf dem Gebiete des materiellen und mehr noch des formalen Zivilrechts werden aber die Forderungen eines neuen, den Anschauungen der Zeit entsprechenden Strafrechts und Strafprozeßrechts behaupten müssen.

Der Regierungsantritt unseres Kaisers fand bereits ein Reichsstrafrecht vor. Seit dem 1. Januar 1872 galt das Reichsstrafgesetzbuch, und am 1. Oktober 1879 war die Reichs-Strafprozeßordnung, zugleich mit dem sie vielfach ergänzenden Gerichtsverfassungsgesetz, in Kraft getreten.

Beide Gesetze hatten auch bis zum Jahre 1888 keine Abänderungen erfahren. Dagegen war als Ergänzung zum Strafgesetzbuch ein »Mückenschwarm« kleinerer »Nebengesetze« mit strafrechtlichem Inhalt entstanden.

Das Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879 soll die Volksgesundheit fördern. Das Gesetz v. 9. Juni 1884 bedroht den Mißbrauch von Sprengstoffen zu verbotenen und gemeingefährlichen Zwecken mit sehr strengen Strafen. Strafbestimmungen enthielten auch die Gewerbeordnung, das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874, das Markenschutzgesetz v. 30. November 1874, die Konkursordnung v. 10. Februar 1877 und das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878.

Seitdem ist das Reichsstrafgesetzbuch mehrfach geändert worden. Diese Aenderungen beziehen sich jedoch sämtlich nur auf einzelne Strafbestimmungen und ändern nichts an dem Gesamtbilde des materiellen Reichsstrafrechts.

Das Gesetz v. 13. Mai 1891 bezweckte den Schutz von Telegraphen- und Rohrpostanlagen und bestrafte betrügerische Benutzung bereits verwendeter Post- und Telegraphenwertzeichen. Dasjenige v. 26. März 1891 traf eine Aenderung in den Bestimmungen über die Strafverjährung. Wichtiger ist das Gesetz v. 19. Juni 1893, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher; es faßt diesen Begriff klarer und straft ihn schärfer.

Das Gesetz v. 12. März 1894 fügt die neue Bestimmung des § 361 [10] dem StrGB. ein, welche den bestraft, der sich böswillig seiner Unterhaltspflicht derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörden fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Das Gesetz v. 17. Januar 1908 erklärt Majestätsbeleidigungen nur dann für strafbar, wenn sie in der Absicht der Ehrverletzung böswillig und mit Ueberlegung begangen werden. Es mildert auch die Strafe und bestimmt, daß die Strafverfolgung in 6 Monaten verjährt. Es spricht eine wahrhaft vornehme und würdige Auffassung von der Majestät des Herrschers aus diesem Gesetz zu uns. Es ist dieselbe Auffassung, welche schon in dem Allerhöchsten Erlaß v. 27. Januar 1907 ihren Ausdruck gefunden hatte. In diesem hatte der König von Preußen den Justizminister beauftragt, fortlaufend in solchen Fällen behufs Entschließung über die Ausübung des Begnadigungsrechts zu berichten, in denen sich jemand »bloß aus Unverstand, Uebereilung oder sonst ohne bösen Willen einer Majestätsbeleidigung schuldig gemacht haben werde«. Ein weiteres Gesetz v. 27. Dezember 1899 ließ für den Straffall des § 316 [1] StrGB. wahlweise Geldstrafe zu, und das Gesetz v. 9. April 1900 trug der damaligen Anschauung über das Wesen der Elektrizität Rechnung, indem es den bestrafte, der in der Absicht rechtswidriger Zueignung einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittels eines Leiters entzog.

Ein für alle Lebensverhältnisse so bedeutsames Gesetz wie das StrGB., das in unserer schnellebenden, gesetzgebungslustigen Zeit ohne wesentliche Aenderung 40 Jahre hat bestehen können, hat damit seine Vortrefflichkeit erwiesen, und auch die letzte Novelle v. 19. Juni 1912 bestätigt diese Wertschätzung. Auch sie rührt nicht an den Grundsätzen des Gesetzes, und ihre Aenderungen — meist Milderungen — einzelner Strafbestimmungen sind keineswegs, abstrakt betrachtet, offenbare Verbesserungen, sondern nur die Folge veränderter sozialer und ethischer Anschauungen. Mit möglichst geringen Mitteln die größten Wirkungen in der Vergeltung der Straftaten, der Besserung der Täter und der Sicherung der menschlichen Gesellschaft zu erreichen, ist das Ideal eines Strafrechts. Gestattet fortschreitende Entwicklung oder veränderte Anschauung Minderung des Strafschutzes für ein Rechtsgut, so hat der Strafgesetzgeber dem Rechnung zu tragen. Er muß aber darüber hinaus auch den allgemeinen Empfindungen der Volksseele in höherem Maße folgen, als es bei der Schaffung bürgerlichen Rechts geboten ist. Die Beziehungen des Strafrechts zu Religion und Moral sind engere. Die Ergebnisse der Forschungen auf den Gebieten der Psychiatrie, der Philosophie und der Pädagogik beeinflussen fast unmittelbar auch die Strafgesetzgebung. Diese Umstände mehr noch als das rein praktische Bedürfnis haben zu dem großen Werke eines neuen Reichsstrafgesetzbuchs gedrängt. Dem Entwurf der freien Kommission wurde bald ein Gegenentwurf bedeutender Strafrechtslehrer gegenübergestellt, und auf dieser Grundlage wird seit Jahr und Tag im Reichs-Justizamt unter Zuziehung hervorragender Strafjuristen an der Schaffung des neuen Gesetzes gearbeitet. Die Anschauungen gehen in vielen Fragen weit auseinander, und mancher Verzicht auf für notwendig und richtig Erachtetes wird von allen Seiten gebracht werden müssen, um zu einem positiven Ergebnis zu gelangen. Aber die Aussichten erscheinen günstig. Vieles und Gutes ist schon unter dem Vorsitz des Wirkl. Geh. Rats Dr. Lucas geschaffen, und auch die hervorragende Persönlichkeit seines Nachfolgers, des Geh. Justizrats Professor D. Dr. Kahl, läßt auf eine Fortarbeit im gleichen Geiste hoffen.

Auf Einzelheiten des Entwurfs kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Wenn er auch wohl als im allgemeinen auf dem Boden der klassischen Schule des Strafrechts stehend bezeichnet werden kann, so sind seine Zugeständnisse an soziologische Strafrechtsgedanken doch so weitgehende, daß man von einem verständigen Kompromiß sprechen darf, das beide Anschauungen versöhnt, indem es jeder das praktisch Brauchbare entnimmt. Daß der Entwurf auch die Ergebnisse und Lehren berücksichtigt, welche aus der Kriminalstatistik und der Kriminalistik zu schöpfen sind, versteht sich von selbst. Als ein Vorzug wird es dabei aber zu gelten haben, daß er den sicheren Boden praktischer Bedürfnisse nicht verläßt, um ungewissen und im Lauf der Zeit wechselnden Lehrmeinungen zu folgen.

Der Entwurf stellt neben die Freiheitsstrafen die sichernden Maßnahmen, zu denen er das Arbeitshaus rechnet. Er betont den Schutz der Gesellschaft gegen den Straftäter. Deshalb bemißt er die Strafe und wählt er die Strafart nicht nur in Rücksicht auf die Tat,



sondern auch auf die Gesamtpersönlichkeit und den Grad der Gemeingefährlichkeit des Täters. Die Freiheitsstrafe bildet nach wie vor den Mittelpunkt des Strafensystems, aber ihr Anwendungsgebiet erleidet durch den Ausbau der Geldstrafe eine Einschränkung. Die Todesstrafe tritt als absolutes Strafmittel nur noch in wenigen Fällen auf; die Festungshaft wird durch die neue Strafart der Einschließung ersetzt. Schärfungen sollen — insbesondere auch kürzere Strafen — da fühlbar machen, wo man sich sonst nicht die erforderliche Wirkung versprechen könnte.

Den gegenwärtigen Anschauungen über geminderte Verantwortlichkeit durch geistige Minderwertigkeit und über die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen wird weitgehende Rücksicht entgegengebracht.

Der Entwurf wird als Ganzes voraussichtlich bereits im Herbste 1913 vorliegen. Bis jetzt kann man sich ein Bild nur nach den fortlaufenden Berichten in der Deutschen Juristen-Zeitung machen. Aber man darf nach diesen und der Kenntnis des Vorentwurfs und des Gegenentwurfs die Ueberzeugung schöpfen, daß ein von modernem Geist getragenes, wissenschaftlich einheitliches und zweckmäßiges Strafgesetz entstehen wird.

Hoffentlich zeigt dann auch der Reichstag Entgegenkommen und Verständnis. Ein Gesetzbuch kann nicht in jedem Punkt jeder Anschauung gerecht werden. In der Erkenntnis davon und in vernünftiger Beschränkung seiner Ansprüche zeigt auch im politischen Leben sich der Meister. Findet sich im Reichstag dieser Geist der Mäßigung, nicht über dem einzelnen das Ganze aus dem Auge zu verlieren, so dürfen wir hoffen, daß, wie das neue bürgerliche Recht, so auch das neue Strafrecht in nicht zu ferner Zukunft unter unseres Kaisers Regierung zur Vollendung gelangen wird. —

Die Einheitlichkeit des Strafrechts muß aber auch in der Art seiner Anwendung, insbesondere des Vollzugs der Freiheitstrafen, gewahrt bleiben. Das ist zur Zeit in Deutschland nicht der Fall. Der Strafvollzug ist Landessache, zum Teil — korrektionelle Nachhaft — in Preußen sogar Sache der einzelnen Provinzen. Das gleiche Urteil verhängt im Vollzug dadurch in verschiedenen Gebieten eine ganz verschieden strenge Strafe. Ein gleichzeitig mit dem neuen RStrGB. in Kraft tretendes Reichsstrafvollzugsgesetz ist daher eine dringende Forderung.

Der 30. und 31. Deutsche Juristentag haben sie auch einstimmig gestellt. Auf dem letzteren hat der jetzige Vorsitzende der Strafgesetzbuch-Kommission mitgeteilt, daß bereits Vorarbeiten dazu erfolgen, daß gleichzeitig mit dem StrGB. auch ein RStrVollzGes. in Kraft treten soll. Weiteres ist darüber nicht bekannt geworden, und es bleibt nur zu hoffen, daß die gute Absicht endlich auch Wirklichkeit wird.

Wenn auch grundsätzlich erst der Strafvollzug dem Strafurteil seine Wirkung sichert, so ist er doch keineswegs in allen Fällen dazu erforderlich. Das Urteil selbst ist ja schon eine Strafe für jeden Staatsbürger, der für Ehre und Ansehen Gefühl hat. In zahlreichen Fällen würde die Ausführung eines auf Freiheitstrafe lautenden Urteils dessen Wirkung nicht mehren, sondern mindern.

Dieser Gedanke hat dem Kaiser als König von Preußen Anlaß zu dem Allerhöchsten Erlaß v. 23. Oktober 1895 gegeben, durch welchen der Justizminister ermächtigt wird, solchen Verurteilten Strafaussetzung zu gewähren, für die bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann. Die Einrichtung, welche sich im allgemeinen bewährt hat, erhielt ihre gegenwärtige Gestalt durch den Allerhöchsten Erlaß v. 6. November 1912 und die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers v. 11. November 1912. Sie dient in erster Reihe dazu, jugendliche Straftäter vor dem Gefängnis zu bewahren, wenn ihre Besserung noch durch die Furcht vor dem Strafvollzug zu erreichen ist.

Die Behandlung jugendlicher Straftäter und überhaupt die Fürsorge für die Jugend, zumal soweit ihre sittliche Verwahrlosung droht, ist eines der schwierigsten und bedeutungsvollsten Probleme, und es ist dankbar anzuerkennen, daß Deutschland jetzt endlich mit Nachdruck an seiner Lösung arbeitet. Hängt doch davon, wie es einem Volke gelingt, seine heranwachsende Nachkommenschaft in Religion und Moral, Wissen und Gesittung heranzuziehen, sein ferneres Gedeihen ab.

In Deutschland ist man erst spät zur Einrichtung einer Jugendgerichtsbarkeit gelangt. Das StrGB. von 1871 mildert zwar die Strafen gegen Jugendliche, weicht aber von seiner Gerechtigkeitstheorie — daß in jedem Fall die Strafe das verletzte Recht wiederherstellen soll — auch ihnen gegenüber nicht

ab und hat noch keine Einsicht dafür, daß alle Theorien über Grund und Zweck der Strafe nicht auf Jugendliche anzuwenden sind, daß für diese vielmehr über allem Streit der Meinungen nur der Zweck der Rettung und Besserung Berechtigung hat. Erst die Entwürfe der neuen Strafprozeßordnung und des neuen Strafgesetzbuches nähern sich dieser Erkenntnis.

Unter diesen Umständen ist es ein hohes Verdienst der preußischen Justizverwaltung, daß sie schon vor einer gesetzlichen Neuregelung durch den Erlaß vom 24. Januar 1908 über die Einrichtung von Jugendgerichten daran gegangen ist, im Rahmen des geltenden Rechtes nach Möglichkeit Besserung zu schaffen.

Schon früher hatte Preußen durch das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. Juli 1900 gegenüber dem »Zwangserziehungsgesetz« v. 13. März 1878 vor allem die wesentliche Besserung geschaffen, daß seine Wirksamkeit eintreten kann, ehe der Jugendliche eine strafbare Handlung begangen hat.

Eine Regelung des Verfahrens gegen Jugendliche war in dem zurückgezogenen Entwurf der StrPO. und ist in dem des StrGB. enthalten. Der Entwurf eines Gesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche liegt dem Reichstag vor.

Als Hauptvorzug aller dieser Entwürfe kann die Durchführung der Erkenntnis gelten, daß grundsätzlich Maßnahmen der Erziehung gegen Jugendliche am Platze sind, Kriminalstrafen aber nur »dum malitia supplet ætatem« und wenn alle anderen Mittel versagen. In solchen Fällen sollte dann aber auch auf möglichst langzeitige Freiheitsstrafen erkannt werden, damit die Gefängniszucht wirken kann. Durch die neue Auffassung und Gestaltung des Jugendstrafrechts ist die Aufgabe des Legalitätsprinzips bedingt. An die Stelle des Strafrichters tritt der Vormundschaftsrichter. Strafsachen gegen Jugendliche werden von denen gegen Erwachsene grundsätzlich getrennt.

Aber alle diese gesetzgeberischen Maßnahmen würden, wie dies besonders auch der Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten v. 18. Jan. 1911 mit Recht betont, versagen, wenn nicht die freiwillige — wenn auch staatlich unterstützte — Jugendfürsorge das Beste dabei täte. Sie sucht die verwahrlosten Kinder auf und bringt sie in geordneten Verhältnissen unter, sie steht dem Jugendrichter mit Auskunft und Ermittlungen zur Seite, sie verschafft dem Verurteilten bei Strafaufschub Arbeit und Unterkommen und überwacht ihn getreulich. Diese Seite der Jugendfürsorge ist eine der sympathischsten Erscheinungen sozialer Hilfstätigkeit und wohl geeignet, auch scharfe Klassengegensätze zu mildern und zu überbrücken.

Man kann aber dieser Hilfstätigkeit nicht gedenken, ohne das Gefühl wärmsten Dankes und vollster Anerkennung auch für die deutschen Frauen, die sich ihr in aufopfernder, selbstloser Weise mit dem Verständnis widmen, welches nur aus der Gütigkeit des Herzens entstammen kann. Hier haben in der Tat die Frauen ein Gebiet öffentlicher Tätigkeit gefunden, auf dem sie berufen sind, segensreich zu wirken, und es wird an die Gesetzgebung die Frage herantreten, ob und inwieweit auf ihm dieser Mitwirkung eine ausgedehntere rechtliche Unterlage zu gewähren sein möchte.

Die Frage, ob bei einer allgemeinen Reform des Strafrechts dem materiellen oder dem formalen Recht der Vorrang gebührt, ist viel erörtert worden, so insbesondere auch schon auf früheren Juristentagen und der Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1908. Die Frage ist in Oesterreich und in Deutschland verschieden gelöst worden. Bei uns wurde zuerst der Entwurf einer neuen StrPO. vorgelegt, er ist aber gescheitert. Eine Einigung zwischen Reichsregierung und Reichstag war wegen tiefgehender, grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Punkten — insbesondere in der Frage der Zuziehung von Laien in der Berufungsinstanz, des Umfanges der Beweisaufnahme nach § 232 des Entwurfs und der Erweiterung der Immunität der Parlamentsmitglieder — nicht möglich. Der Seniorenkonvent setzte schließlich den Entwurf nicht mehr auf die Tagesordnung, da der Reichstag die Ueberzeugung hatte, in der damals noch zur Verfügung stehenden kurzen Zeit könne das große Werk nicht zu einem gedeihlichen Abschluß gebracht werden.

Dies Ergebnis ist, an sich betrachtet, unerfreulich. Es hat aber zur Folge, daß nunmehr erst das StrGB. und erst nachher — jedenfalls nicht früher — die StrPO. mit den einschlägigen Teilen des GerVerfGes. dem Reichstag vorgelegt werden wird. Diese Reihenfolge dürfte die bessere und erfolgversprechendere sein. Auch die Beratung des StrGB. wird reich an Redekämpfen werden, aber es sind doch wohl nicht so tief ein-

schneidende und so stark politisch gefärbte Fragen, um die der Streit sich hauptsächlich bewegen wird, und der Wunsch, die großen und notwendigen Verbesserungen des Entwurfs Gesetz werden zu lassen, wird stark genug sein, um die Schwierigkeiten zu überwinden. Haben wir aber erst das neue StrGB., so wird sich für den Körper leichter das passende Gewand finden.

Die Begründung des gescheiterten Entwurfs weist in den Eingangsworten darauf hin, daß die StrPO. von den Reichsjustizgesetzen des Jahres 1877 von Anfang an am wenigsten befriedigt habe. Dies trifft wohl nur bedingt zu. Eine StrPO. ist ein Gesetz von erheblicher politischer Bedeutung. Solche Gesetze werden naturgemäß von der Seite schärfer angefochten, deren Anschauungen sie nicht entsprechen, als es bei Gesetzen geschieht, die rein sachlicher Kritik unterzogen werden. Auch 1883 war es nicht ein aus verschiedenen Parteien sich zusammensetzender Kreis wirklich sachkundiger Strafjuristen, der den ersten Entwurf zu einer Aenderung der StrPO. einbrachte. Dies geschah vielmehr von einer politischen Partei, — der freisinnigen. Auch bei den Verhandlungen im Reichstage dürften oft politische Grundanschauungen es gehindert haben, daß nur die Rücksicht auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit entscheidend blieb.

Wäre die StrPO. von 1877 wirklich das schlechteste Gesetz der damaligen Gesetzgebung, so würde das sachliche Bedürfnis der Aenderung wohl stark genug gewesen sein, um die politischen Momente zu überwiegen. Es hätte sich dann auch nach Zurückziehung des Entwurfs der Wunsch nach baldiger Wiedereinbringung eines neuen doch lebhafter vernehmen lassen.

Auch, daß dies nicht geschehen ist, gibt dem Reichs-Justizamt vielleicht eine Andeutung, daß es nicht erforderlich ist, Strömungen rein politischer Natur, die sich gern als allgemeine ausgeben, allzuweit zu berücksichtigen. Jedenfalls wird die Ansicht vieler Richter und maßgebender Anwälte, die mit dem geltenden Strafprozeßrecht ihre Erfahrungen gesammelt haben, bei einem künftigen Entwurf mehr Berücksichtigung finden dürfen. Das kann um so unbedenklicher geschehen, als die erheblichsten Mängel durch ein Gesetz über das Verfahren gegen Jugendliche beseitigt werden können. Man kann sehr wohl grundsätzlicher Anhänger einer weitgehenden Beteiligung des Laienelements an der Strafrechtspflege und einer Berufung gegen Strafkammerurteile sein und doch die Vorschläge nicht nur des Reichstages, sondern auch bereits diejenigen des Entwurfs bezüglich dieser Punkte nicht billigen.

Daß die Verwendung von Laien in Berufungsgerichten große Bedenken hat, weil in dieser Instanz die Prüfung von Rechtsfragen zu sehr in den Vordergrund tritt, zeigt sich auch in dem geringen Umfang, in welchem die als erstinstanzliche Gerichte so wohlbewährten Kammern für Handelssachen als Berufungsgerichte angerufen werden.

Aber auch die Zusammensetzung der erstinstanzlichen Strafkammern mit zwei Richtern und drei Schöffen, wie § 77 des Entwurfs, betr. Aenderung des GerVerfGes., vorschlägt, muß schwere Bedenken erregen und wird auch durch die Begründung des Entwurfs keineswegs überzeugend gerechtfertigt. Diese Begründung macht vielmehr den Eindruck, daß nicht eigene Ueberzeugung, sondern der Wunsch eines Entgegenkommens die Bestimmung veranlaßt hat. In einem Gesetzentwurf aber in grundsätzlichen Fragen von vornherein teilweise nachzugeben, erscheint bedenklich.

So schwebt über dem Schicksal des künftigen deutschen Strafprozesses noch das Dunkel der Ungewißheit. Klarheit der Ziele und Entschlossenheit in ihrer Durchführung bei Entgegenkommen in nicht grundlegenden Fragen auf Seite der Reichsregierung und weise Beschränkung auf Seite des Reichstages werden auch hier hoffentlich ein gutes, neues Recht zu schaffen vermögen.

Die Verhältnisse des **deutschen Heeres** ordnet im allgemeinen das **Reichsmilitärgesetz** v. 2. Mai 1874, zu dem inzwischen schon 15 Novellen hinzugetreten sind. Auch das materielle **Militärstrafrecht** hatte durch das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 bei Beginn der Regierung unseres Kaisers bereits einheitliche Regelung gefunden. Dagegen fehlte es an einer Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung. Diesem Mangel hat dann die **Militärstrafgerichtsordnung** v. 1. Dezember 1898 abgeholfen.

Mit Recht konnte der Reichskanzler, Fürst zu Hohenlohe, bei Einleitung ihrer Beratung es eine schwierige Aufgabe nennen, das bisherige Verfahren zu reformieren, ohne Straffheit und Zucht im Heer zu schädigen. »Wir

erblicken aber«, so fuhr der Reichskanzler fort, »in der Herstellung eines gemeinsamen Rechtsverfahrens für das ganze deutsche Heer und die Marine einen Gewinn für die Nation.« Das hat sich bewahrheitet und die Hoffnung sich erfüllt, die der Kaiser in der Thronrede vom 30. November 1897 aussprach:

»Daß es der verständnisvollen Mitwirkung des Reichstages gelingen werde, ein gleichmäßiges ge⸗richtliches Verfahren für die gesamte bewaffnete Macht einzuführen, welches unter möglichster An⸗lehnung an den bürgerlichen Strafprozeß den für die Erhaltung der Manneszucht unbedingt notwen⸗digen Forderungen Genüge leistet.«

Die Gerichtsbarkeit gipfelt in dem Reichs⸗militärgericht zu Berlin, welches durch Gesetz v. 9. März 1899 für das bayerische Heer einen besonderen Senat erhalten hat. Diese Neu⸗gestaltung der Militärgerichtsbarkeit bedeutet einen großen und allgemein dankbar aner⸗kannten Fortschritt zu einem den gegenwär⸗tigen Anschauungen entsprechenden Verfahren. In dem früheren Militärstrafprozeß waren die Urteile der Gerichte ihrem Wesen nach nur Gutachten, da sie zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Gerichtsherrn bedurften. Die erkennenden Gerichte sind nunmehr un⸗abhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§ 18 MStrGO.). Der Gerichtsherr hat nur noch etwa die Befugnisse des Staatsanwalts und der Eröffnungskammer. — Der Verzicht auf die weitergehenden Rechte der Gerichtsherren und damit, da der König der oberste Ge⸗richtsherr war, auf eigene Rechte, ist der weisen Entschließung unseres Kaisers zu ver⸗danken, der damit eine Einrichtung aufgab, die Kaiser Wilhelm der Große noch für unentbehrlich erachtet hatte.

Das Jahr 1898 hat auch das Flotten⸗gesetz v. 10. April gebracht, welches den Schiffsbestand der Flotte und die regelmäßige Gebrauchsdauer der Linienschiffe und Kreuzer erstmalig festsetzte. — Die letzte Novelle dazu, v. 14. Juni 1912 zeigt die achtunggebietende Stärke unserer Seemacht, die wir der unab⸗lässigen Fürsorge und dem weiten Vorausblick unseres Kaisers verdanken.

Von dem gleichen Tage wie die Militär⸗strafgerichtsordnung datiert das Disziplinar⸗gesetz für die richterlichen Militärjustiz⸗beamten. Als höchstes Gericht ist der Diszi⸗plinarhof bestimmt, welcher aus den juristi⸗schen Mitgliedern des Reichsmilitärgerichts gebildet wird. Das Gesetz ist im allgemeinen dem Preuß. Richterdisziplinargesetz v. 7. Mai 1851 nachgebildet.

Wohl die meisten Veränderungen hat von allen neuzeitlichen Gesetzen die »Gewerbe⸗ordnung für den Norddeutschen Bund« vom 21. Juni 1869, die allmählich auf das ganze Reich mit Ausschluß Helgolands und der Schutzgebiete ausgedehnt worden ist, erfahren. Sie wird außerdem durch so viele Kaiserliche Verordnungen und Bekanntmachungen ergänzt und erläutert und steht mit so zahlreichen anderen Gesetzen in enger Beziehung, daß es ausgeschlossen erscheint, im Rahmen dieser Arbeit darüber auch nur einen Ueberblick zu geben. Eine übersichtliche Zusammenstellung gibt v. Landmann in der Einleitung zu seinem Kommentar der Gewerbeordnung. Hier sollen als »Merkstein der Weiterbildung des Arbeiterschutzes« nur die Novellen vom 17. Juli 1878 und namentlich die oft schlechthin »das Arbeiterschutzgesetz« genannte v. 1. Juni 1891, ferner die v. 30. Juni 1900 und 28. Dezember 1908 genannt werden. Die letztere beschäftigt sich insbesondere mit den jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, ihrer Ruhe⸗ und Arbeitszeit und ihrer Be⸗schäftigung in gewissen Betrieben. Auch regelt sie zum ersten Male gesetzlich die Heimarbeit.

Die neueste Novelle datiert vom 27. De⸗zember 1911; ein amtlich verkündeter Gesamt⸗text ist nicht vorhanden.

Die Reichsgewerbeordnung ist in ihrer jetzigen Gestalt nicht das Ergebnis eines folgerichtig durchgeführten gesetzgeberischen Gedankens, sie ist vielmehr ein Mosaikbild, in welches verschiedene Zeiten und An⸗schauungen immer gerade die Steine eingefügt haben, die ihren Bedürfnissen und Ansichten entsprachen. Dadurch erklärt sich auch, daß nicht einmal der Begriff »Gewerbe« in ihr scharf erfaßt und sicher umschrieben ist, so daß ihr sachliches Geltungsgebiet zuweilen zu Zweifeln Anlaß gibt. Auch die Fragen der Koalition zur Erreichung besserer Arbeits⸗bedingungen, der Streiks, des besseren Schutzes Arbeitswilliger, der Einschränkung des Boy⸗kotts und des Verbotes von Verrufserklärungen und ähnliche Probleme werden noch zu regeln sein. Hier bietet sich also künftiger gesetz⸗geberischer Tätigkeit ein weites Feld. Aber es ist gefährlicher Boden, den zu betreten die Zeit noch nicht gekommen ist, so lange eine verhetzende Agitation eine ruhige Er⸗wägung und Erörterung des Ausgleichs wider⸗streitender wirtschaftlicher Interessen un⸗möglich macht.

Im allgemeinen wird man die Entwickelung der Gewerbegesetzgebung dahin charakterisieren können, daß sie zunächst im Gesetz v. 21. Juni 1869 den Grundsatz der Gewerbefreiheit in weitestem Umfang zur Geltung brachte. Jedermann, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, sollte überall jedes Gewerbe in beliebigem Umfang ausüben dürfen. Nur die unumgänglichsten Aufsichtsmaßregeln und Einschränkungen waren vorgesehen.

Diese allzu ideale und weltferne Auffassung führte bald zu heftigen Klagen auf allen Seiten, und ein wesentlicher Teil des Inhalts der Novellen wie der gesamten folgenden gewerblichen Gesetzgebung besteht darin, Schutzmaßregeln für Arbeiter und Arbeitgeber, Handwerker und Kleingewerbetreibende sowie für das Publikum gegen die Auswüchse dieser schrankenlosen Gewerbefreiheit zu schaffen.

Dem gleichen Zweck dient auch das Stellenvermittlergesetz v. 2. Juni 1910. Seine wichtigsten Bestimmungen sind das Verbot des Betriebes des Schankgewerbes durch Stellenvermittler, der Verträge, durch welche Arbeiter oder Arbeitgeber sich verpflichten, sich stets nur des einen bestimmten Stellenvermittlers zu bedienen, und des Zurückhaltungs- und Pfandrechts an Dienst-, Gesinde- und Arbeitsbüchern, Zeugnissen, Ausweispapieren und sonstigen Sachen der Arbeiter. Auch über die Gebühren der Vermittler gibt das Gesetz strenge Vorschriften und macht den Betrieb des Vermittlergewerbes von einer, bei festgestellter Unzuverlässigkeit widerruflichen besonderen Genehmigung abhängig.

Das Stellenvermittlergesetz hat das Gesetz v. 2. Juni 1902, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, außer Kraft gesetzt. Dies Gesetz war ein Nebengesetz zur Seemannsordnung v. 2. Juni 1902, die man als die Gewerbeordnung für die Kauffahrteischiffe, welche die deutsche Reichsflagge führen, bezeichnen kann. Auch die Seemannsordnung entspricht den Anforderungen der Neuzeit an soziale Fürsorge. Dies tritt insbes. in der Bestimmung (§ 59) zutage, welche dem Schiffsmann, der nach Antritt des Dienstes oder der Anmusterung erkrankt oder eine Verletzung erleidet, freie Verpflegung und Heilbehandlung auf Kosten des Reeders sichert, auch ihm einen Anspruch auf Rückbeförderung in den Ausreisehafen gewährt. —

Natürlich bedingte auch die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten dreißig Jahren des vorigen Jahrhunderts in Deutschland erhebliche Aenderungen der Gesetzgebung. Diese Entwickelung hat eine neue soziale Schichtung der Bevölkerung zur Folge gehabt und die große Klasse der Lohnarbeiter in den Vordergrund gestellt.

Der Eintritt des durch den Krieg von 1870/71 geschaffenen Deutschen Reiches in den Wettbewerb auf dem Weltmarkt führte zu einem schnellen Uebergang vom Klein- zum Großbetrieb und ließ bald zahllose Fabriken und industrielle Werke entstehen. Die Fortentwickelung der Maschinentechnik, die erhöhte oder neu zutretende Verwendung von Gas, Dampf und Elektrizität vermehrten zwar die Leistungsfähigkeit dieser Betriebe, schufen aber auch neue Gefahren für das Leben und die Gesundheit der um ein Vielfaches vermehrten Arbeiterklasse.

Diese Erscheinung drängte zur gesetzlichen Regelung einer Sicherung der Lohnarbeiter gegen die Notlage, mit welcher Betriebsunfälle, Erkrankungen und erwerbloses Alter sie bedrohten. Der Gedanke, daß dabei das Reich selbst helfend eingreifen sollte, war den bestehenden Rechtseinrichtungen fremd und trat zunächst nicht hervor. Man dachte vielmehr an eine Verbesserung und Ausgestaltung des öffentlichen Armenpflegerechts, an eine Erweiterung der Unterhaltspflicht der Verwandten und die Ausbildung einer Selbsthilfe in freien Hilfskassen — wie solche schon die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in den §§ 144, 145 gekannt hatte —, schließlich wurde auch eine Erweiterung der Haftpflicht der Unternehmer in Betracht gezogen.

Zu diesen Gestaltungsversuchen, welche sich durchweg auf dem Boden des Privatrechts bewegten und im wesentlichen noch den Gedankengang des Reichshaftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871 beherrschen, trat dann zwar schon in diesem Gesetz der Versicherungsgedanke: die öffentlich-rechtliche, soziale Zwangsversicherung im Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Aufsicht und Beihilfe des Reichs war aber noch nicht in Erwägung gekommen. Diesen kaum geahnten Gedanken verkündete die ewig denk- und dankwürdige Botschaft des großen Kaisers v. 17. Nov. 1881. Sie sprach es zuerst aus, daß »auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein

höheres Maß staatlicher Fürsorge haben.« Fast genau 7 Jahre später erklärte dann Kaiser Wilhelm II. am 22. Nov. 1888 in der Thronrede, mit der er den Reichstag eröffnete, daß er:

»als ein teueres Vermächtnis seines in Gott ruhenden Herrn Großvaters die Aufgabe übernommen habe, die von ihm begonnene sozialpolitische Gesetzgebung fortzuführen.«

Und es war dem Kaiser heiliger Ernst mit dieser Zusage. Das zeigte sich in den nächsten Jahren.

Am 4. Februar 1890 richtete er an den Reichskanzler den unvergeßlichen Erlaß, in welchem er aussprach:

»Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, so weit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern.«

Am 14. Februar 1890 trat dann der Staatsrat zusammen, um, wie der Kaiser in der Ansprache an ihn befahl,

»sein Gutachten über die Maßnahmen abzugeben, welche zur besseren Regelung der Verhältnisse des Arbeiterstandes nötig sind.«

Immer wieder, in Thronreden und Ansprachen, hat auch weiterhin der Kaiser betont, welchen Wert er auf den Ausbau der sozialen Gesetzgebung lege.

So ist diese Gesetzgebung, mit der Deutschland allen anderen Ländern vorangegangen ist, recht eigentlich der Initiative der Hohenzollern entsprossen, und ihnen hat die deutsche Arbeiterschaft an erster Stelle es zu danken, wenn sie in Krankheit und Alter vor Not geschützt ist, und wenn diese Hilfe für sie ein gesetzlich gewährleistetes Recht und nicht ein Almosen des Mitleids darstellt.

Bei dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II. war mit dem sozialen Gesetzgebungswerk schon ein vielversprechender Anfang gemacht. Das Jahr 1883 hatte das Krankenversicherungsgesetz, 1884 das erste Unfallversicherungsgesetz, 1885 das Gesetz betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, 1886 das Beamtenunfallfürsorgegesetz und das Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben versicherten Personen, 1887 endlich das Bau-Unfallversicherungsgesetz und das Seeunfallversicherungsgesetz gebracht. 1889 erschien dann das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Es ist begreiflich, daß nach dieser überaus raschen gesetzgeberischen Arbeit auf ganz neuem Gebiet eine Zeit der Erprobung des Geschaffenen und dann seines ruhigen Ausbaues folgen mußte.

Das ist auch eingetreten und nach einigen Abänderungsgesetzen — v. 10. April 1892 hinsichtlich der Krankenversicherung der Arbeiter und v. 26. Juli 1887, (Abänderung der Gewerbeordnung) betreffend Innungskrankenkassen — setzte erst um die Wende des Jahrhunderts die soziale Gesetzgebung wieder umfassender ein.

Am 13. Juli 1899 erschien das Invalidenversicherungsgesetz, am 30. Juni 1900 die Unfallversicherungsgesetze, das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, — in Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes — das Gesetz betreffend die Krankenversicherung von Hausgewerbetreibenden.

Auch auf Beamte und Personen des Soldatenstandes wurde die Fürsorge durch die Gesetze v. 18. Juni 1901, 2. Juni 1902 und durch das Mannschaftsversorgungs- und das Offizierpensionsgesetz v. 31. Mai 1906 sowie die Militär- und Beamtenhinterbliebenengesetze v. 17. Mai 1907 ausgedehnt. Alle diese Gesetze kommen auch bei Unfällen oder Dienstbeschädigungen zur Anwendung.

Der gegenwärtige Stand des sozialen Fürsorgewerkes auf dem Gebiete der Versicherung für Zeiten der Erwerbslosigkeit wird aber bezeichnet durch die beiden Gesetze von 1911: die Reichsversicherungsordnung (19. Juli) und das Versicherungsgesetz für Angestellte (20. Dezember). Auf diese beiden Gesetze mag daher eingegangen werden, soweit es in den hier gegebenen Grenzen tunlich ist.

Im allgemeinen hatten die Arbeiterversicherungsgesetze sich bewährt. Aber es war in ihnen ohne ein Vorbild ein ganz neuartiger Stoff bearbeitet worden, und es ist daher nur natürlich, daß im einzelnen sich manche Unstimmigkeiten und Mängel herausstellten. Diese hervorzuheben und zu einer Herabsetzung der ganzen, ihr unbequemen sozialen Fürsorgegesetzgebung zu benutzen, war die Partei natürlich beflissen, deren Geist stets alles verneint, was im Rahmen unserer Staats- und Gesellschaftsordnung für die Arbeiter geschieht.

Aber es war nicht zu verkennen, daß auch berechtigte Wünsche nach Abhilfe riefen. Diese Wünsche will nun die Reichsversicherungsordnung erfüllen, indem sie nicht nur die bestehende Gesetzgebung vielfach verbessert, sondern vor allem den Kreis der ver-

sicherten Personen wesentlich erweitert und die Leistungen erhöht. So hat sie die Hinterbliebenenversicherung geschaffen und die gesamte Gesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung zu einem einheitlichen gewaltigen Gesetzeswerk vereinigt, das mit seinen 1805 Paragraphen, zu denen noch die 104 Artikel des Einführungsgesetzes treten, auch an äußerem Umfang dem Bürgerlichen Gesetzbuch wenig nachsteht.

Die Reichsversicherung umfaßt (§ 1): die Krankenversicherung, Versicherungsträger dafür (§ 3) die Krankenkassen; die Unfallversicherung, Versicherungsträger dafür die Berufsgenossenschaften; die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Versicherungsträger dafür die Versicherungsanstalten. Einfach geordnet ist nunmehr der Instanzenzug der öffentlichen Behörden der Reichsversicherung. Es bestehen: die Versicherungsämter und die Oberversicherungsämter, welche an die unteren bezw. mittleren Verwaltungsbehörden angegliedert werden können, das Reichsversicherungsamt, eventl., in Bundesstaaten mit wenigstens 4 Oberversicherungsämtern, die Landesversicherungsämter.

Versichert werden gegen Krankheit nach der RVO.:

1. Alle Personen, die ihre Arbeitskraft in untergeordneter abhängiger Stellung verwerten, insbesondere alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten und die Besatzung von Fahrzeugen der See- und Binnenschiffahrt, ferner nunmehr auch die in der Land- und Forstwirtschaft, im Wandergewerbe und im Haushalt beschäftigten Personen sowie die unständigen Arbeiter.
2. Angestellte in gehobener Stellung wie Betriebsbeamte und Werkmeister, Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer, Erzieher und Schiffsführer.
3. Alle Hausgewerbetreibenden.

Während nach der Statistik des Deutschen Reiches im Jahre 1907 rund 12 942 000 Personen gegen Krankheit versichert waren, wird sich die Zahl dieser Versicherten nach den Veranschlagungen zum Entwurf (Begr. S. 141 ff.) auf rund 20 000 000 erhöhen.

Wesentlich ist dabei auch die Erhöhung der Grenze der Versicherungspflicht von 2000 auf 2500 M. Jahresarbeitsverdienst. Auch ist die Versicherungspflicht nicht mehr an die Beschäftigung in einem bestimmten Betriebe, sondern lediglich an die Tatsache der Beschäftigung als Arbeitnehmer gebunden.

In der inneren Verwaltung der Kassen behalten die Arbeitnehmer, entgegen dem Regierungsentwurf, der Halbierung der Beiträge wie der Stimmen vorschlug, mit $^2/_3$ der Leistungen wie der Stimmen das Uebergewicht. Nur bei einigen wichtigeren Angelegenheiten stimmen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert ab.

Auch der Kreis der gegen Unfall Versicherten (RVO. Buch 3) ist wesentlich erweitert. Viele Betriebe sind hineinbezogen, so die Gerbereien, die Apotheken, die Tiefbauarbeiten, die Binnenfischerei, die Fischzucht usw. Die Vorschriften (Buch 4) über die Invalidenversicherung sind nicht grundsätzlich verändert. Neu ist nur die Kinderzusatzrente. Hat der Invalide Kinder unter 15 Jahren, so wird für jedes von ihnen seine Rente um $^1/_{10}$, jedoch im ganzen nicht um mehr als $^5/_{10}$, erhöht.

Die Grenze für die Altersrente ist, entgegen vielfachen Wünschen und trotz einer lebhaften Agitation, nicht herabgesetzt worden.

Die neu geschaffene Hinterbliebenenversicherung umfaßt die Hinterbliebenen aller gegen Invalidität versicherten Personen: die Bezüge bestehen aus Witwen- bezw. Witwerrente, Waisenrente, Witwengeld und Waisenaussteuer.

Die Beiträge für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betragen wöchentlich von 16 bis 48 Pfennigen: sie sind also gering im Vergleich zu den Summen, welche vielfach von den organisierten Arbeitern für Parteizwecke gefordert und geleistet werden.

Neu ist ferner die durch die RVO. gegebene Möglichkeit der Zusatzversicherung, d. h. der freiwilligen Zahlung höherer Beträge zur Erlangung einer größeren Rente.

Das Verfahren erscheint im 6. Buch der RVO. einfach und zweckmäßig geordnet. Gegenüber dem der ZPO. betont es weniger die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Es ist bestrebt, schnelle Entscheidungen zu ermöglichen und zieht zu diesen Arbeitgeber und -nehmer heran. Ferner ist es billig. Die höchste zulässige Gebühr beträgt 20 M. Die Gebühren für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte im Versicherungsverfahren regelt eine Kaiserliche Verordnung, indem sie für jede Instanz einen Höchst- und Mindestbetrag der Vergütung auswirft und

die Festsetzung für den einzelnen Fall dem Amt überläßt. Eine Vereinbarung über höhere Gebühren, als die Verordnung vorsieht, erklärt der letzte Paragraph der RVO. für nichtig. Ergänzt werden die Bestimmungen des 6. Buches der RVO. durch die Verordnungen vom 24. Dezember 1911 über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter, der Oberversicherungsämter und des Reichsversicherungsamtes.

Die Befugnis, das Verfahren durch Kaiserliche Verordnungen zu regeln, ist in der RVO. ziemlich ausgedehnt. Die Versicherungsämter sind in viel weiterem Umfang Herren des Rechtsstreits als in der ZPO. Ueberall tritt das Bestreben hervor, das Zweckmäßigste ohne Rücksicht auf theoretische Bedenken anzuordnen.

Die RVO. erfordert zu ihrer Anwendung tüchtige, kluge, lebenserfahrene Leute, dann wird sie sich aber auch gut bewähren.

Die Aufrechterhaltung des Versicherungszwanges wird jetzt wohl kaum noch angefochten, so viel sie im Anfang bekämpft worden ist. Dieser Zwang wird fast überall nicht mehr empfunden, da die Arbeiterschaft seinen Segen erkannt hat. Es ist auch unzutreffend, daß diese unentbehrliche Grundlage der Arbeiterversicherung die Willenskraft der Arbeiter im Daseinskampf schwäche. Die Renten und sonstigen Leistungen schützen zwar vor Not, sind aber naturgemäß nicht so hoch, daß sie den Spartrieb einschränken sollten. Das starke und fortgesetzte Anwachsen der Sparkasseneinlagen beweist das und ebenso auch die wachsende Verbreitung der von Privatgesellschaften betriebenen »Volksversicherung«. Vielleicht wird es einer der nächsten Schritte der sozialen Versicherungsgesetzgebung sein müssen, diese Volksversicherung — etwa durch einen geeigneten Ausbau der freiwilligen Zusatzversicherung (§§ 1472 ff. RVO.) — zu verstaatlichen. Auch der Umstand, daß die »Volksversicherung« anscheinend von der Partei, welche behauptet, sie allein könne für das Wohl der Arbeiter sorgen, zu Werbe- und Parteizwecken ausgenutzt werden soll, scheint auf Maßnahmen in dieser Richtung hinzuweisen.

Am 1. Jan. 1913 ist nun auch das letzte der großen Versicherungsgesetze in Kraft getreten und erfüllt die langgehegten Wünsche der Privatangestellten nach einer eigenen Pensions- und Hinterbliebenenversorgung.

»Angestellte« mit Einkommen bis 5000 M. sind versicherungspflichtig, freiwillig können sie eintreten mit Einkommen bis 10 000 M. Die Leistungen bestehen in Ruhegeld — schon von 65 Jahren an — Hinterbliebenenrente und Heilverfahren. Regelmäßiger Versicherungsträger (§ 96) ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin. Auch hier ein einfacher Instanzenzug und weitgehende Mitwirkung der Arbeitgeber und -nehmer an den Entscheidungen (Rentenausschuß, Schiedsgerichte, Oberschiedsgerichte).

Das Gesetz füllt eine Lücke aus, welche auch politisch in hohem Grade bedenklich war, indem es für weite Kreise des Mittelstandes eine Fürsorge trifft, der sie ebenso dringend bedürfen wie die Arbeiter, denen sie längst zuteil geworden war.

Eine starke Quelle der Unzufriedenheit mit der bestehenden Gesellschaftsordnung wird durch diese beiden Gesetze — wenn auch allmählich — hoffentlich verstopft werden können.

Als ein weiteres Glied in dem großen Werk der sozialen Fürsorge ist — außer dem bereits besprochenen Fürsorgeerziehungsgesetz — noch das Gesetz v. 30. März 1903 betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben — Kinderschutzgesetz — zu nennen. Kinder unter 13 Jahren dürfen danach in einer Anzahl schwer arbeitender, gefährlicher oder sonst ungeeigneter Betriebe überhaupt nicht beschäftigt werden. Im übrigen ist die Beschäftigung nach Umfang und Inhalt geregelt und der Polizeibehörde ein weitgehendes Aufsichtsrecht eingeräumt. Strenge Strafen — in den schwersten Fällen Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 2000 M. — sichern die Beobachtung dieser ebenso segensreichen wie manchen allzu eigennützigen Eltern und Arbeitgebern unbequemen Schutzbestimmungen, welche sich auch auf die Heimarbeit erstrecken. Wichtige Schutzbestimmungen, namentlich gesundheits- und sittenpolizeilicher Art, enthält in dieser Richtung auch das Hausarbeitgesetz v. 20. Dez. 1911. Wie mit den vielfach sehr traurigen Erwerbsverhältnissen der Heimarbeiter und den dadurch bedingten ungünstigen gesundheitlichen Bedingungen ihres Lebens, so hatte sich die öffentliche Meinung auch oft mit dem Uebelstand beschäftigt, daß in den offenen Verkaufsgeschäften die Angestellten, insbes. auch ihr weiblicher Teil, während der Geschäftsstunden keine Gelegenheit zu körperlicher Ruhe, auch während der Pausen ihrer Tätigkeit, fanden. Die auf Grund des § 139h der jetzt geltenden Gewerbeordnung erlassene Bekanntmachung betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit

für Angestellte in offenen Verkaufsstellen v. 28. Nov. 1900 hat hier in durchgreifender und humaner Weise Abhilfe geschaffen. In jedem Verkaufsraum muß jetzt eine Sitzgelegenheit vorhanden sein, die der Angestellte also auch in kurzen Pausen der Kundenabfertigung benutzen kann.

Nicht unerwähnt kann endlich auch der Aufschwung des Volksschulwesens an dieser Stelle bleiben. Stellt doch auch die Volksschule, zumal in ihrer jetzigen Gestalt, sich als eine Volksfürsorge im besten Sinne dar.

Ermöglicht ist diese Hebung der Volksschule in Preußen insbes. durch das Volksschulunterhaltungsgesetz v. 28. Juli 1906, das insbes. den Zweck verfolgt, schwächeren Gemeinden durch Bildung von Schulverbänden und ausgiebige Staatsbeihilfe die Schullasten zu erleichtern und auch die notwendigen Schulbauten möglich zu machen. Auch die gesamte Verwaltung der Schule ist einheitlich und eingehend durch das Gesetz geregelt.

Eine andere Seite sozialer Fürsorge für den wirtschaftlich schwächeren Teil unserer Mitbürger befindet sich noch in einem früheren Stadium der Entwicklung und wird die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers voraussichtlich in der nächsten Zeit stärker beschäftigen müssen: nämlich die Frage der Kleinwohnungsnot.

In Preußen hat man durch das Gesetz v. 13. Aug. 1895 5 Millionen M. zur Verfügung gestellt, um Wohnhäuser zu errichten, die zwar im Eigentum des Staates bleiben, in denen aber an gering besoldete Beamte und in staatlichen Betrieben beschäftigte Arbeiter zu billigem Zins Wohnungen vermietet werden. Das Gesetz v. 6. Mai 1911 hat zu gleichem Zweck weitere 12 Millionen M. flüssig gemacht.

Der Segen dieser Gesetze wird aber nur einem kleinen Teil der Minderbegüterten zuteil, und es wird an die Gesetzgebung die Frage herantreten, auf welchen Wegen eine Ausdehnung des Wirkungskreises zu erstreben sein möchte. Auch der Deutsche Juristentag hat sich mit dieser für Volksgesundheit und Volkssittlichkeit so hervorragend wichtigen Frage bereits beschäftigt und im vorigen Jahre ein Gutachten des Generalsekretärs des deutschen Vereins für Wohnungsreform, Dr. v. Mangold, entgegengenommen. Der am 25. Jan. 1913 im Reichsanzeiger veröffentlichte Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes schlägt in der Hauptsache Maßnahmen zur Verbesserung, aber nicht zur Verbilligung der Wohnungen vor.

Auch er ist von hoher sozialer Bedeutung, wird aber seinen vollen Wert nur erlangen, wenn im Wege eines Gesetzes durch staatliche Kreditgewährung billigeres Baugelände und billigeres Baugeld zur Errichtung preiswürdiger Kleinwohnungen beschafft wird. Der Förderung der Bautätigkeit durch die Sicherung der Baugeldgeber wie vor allem der Baugläubiger, d. h. der an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werkdienst- oder Lieferungsvertrages beteiligten Personen, dient das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen v. 1. Juni 1909. Es bekämpft nicht ohne Erfolg den »Bauschwindel«, dem viele fleißige und strebsame Handwerker zum Opfer gefallen sind, und hat auch in dieser Richtung den Charakter eines sozialen Schutzgesetzes.

Der Entwurf des Wohnungsgesetzes will die Bebauung, soweit angängig, im Sinne besserer gesundheitlicher Bedingungen regeln, nimmt dabei aber auch Rücksicht auf Schönheitswirkung.

Er verfolgt insoweit also ähnliche Zwecke wie die Heimatschutzgesetze.

Zwischen dem kunstsinnigen Mittelalter, dessen hochentwickelten Geschmack wir in seinen Bauten und seinem Kunsthandwerk bewundern, und der Gegenwart mit ihrem wiederum gehobenen Empfinden für Schönheit in Landschaften, Städtebildern und einzelnen Bauwerken liegt eine Periode der Geschmacklosigkeit und pietätloser Geringschätzung des Schönen vom Standpunkt reiner Nützlichkeit. Die staatliche Gesetzgebung hat lange Zeit nur schwache Versuche gemacht, um die Folgen dieser Anschauungen zu bekämpfen (z. B. im Pr. Landrecht I 8 §§ 33, 35, in § 50² der Pr. Städteordnung v. 30. Mai 1853 und im Ministerialerlaß v. 5. Nov. 1854, betreffend Erhaltung von Baualtertümern, sowie im Fluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875 in § 3).

Unersetzliche Schätze an Kulturwerten alter Zeit, die den 30jährigen Krieg überdauert hatten oder vereinzelt später entstanden waren, hat man in Deutschland seitdem gleichgültig untergehen lassen oder sinnlos vernichtet.

Dem wirtschaftlichen Aufschwung nach dem Kriege 1870/71 folgte keineswegs alsbald eine Hebung des Geschmacks und eine Läuterung des künstlerischen Empfindens. Diese Entwicklung ist vielmehr erst in den letzten 25 Jahren allmählich erfolgt, und sie ist in

hohem Maße durch das Beispiel des für alles Schöne in Natur und Kunst begeisterten Kaisers gefördert worden.

Freilich blieben viele übrig, deren Auge sich für Schönheit nicht öffnen und deren Verständnis für den Kulturwert des aus der Vergangenheit Ueberkommenen sich nicht erschließen wollte. Es fehlte aber an gesetzlichen Vorschriften, um solche Eiferer des Nurnützlichen an der Verunstaltung schöner Landschaftsbilder durch Reklameschilder und Aehnliches oder schöner Straßen und Plätze durch banale Bauten — wie etwa solche mancher Warenhäuser und Mietskasernen — zu hindern. Das Reich konnte hier nicht eingreifen, die Gesetzgebung der Einzelstaaten mußte Abhilfe schaffen. Es war nicht leicht, für solche Gesetze eine Mehrheit im preuß. Landtag zu finden, und es hat langer Beratungen bedurft, bis das kurze Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 zustande kam. Es gibt den Landespolizeibehörden die Befugnis, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 zu verbieten. Eine ausführliche Verordnung des Ministers des Innern vom 16. Juni 1902 hat dies Gesetz erläutert.

Es trägt den Stempel eines Gelegenheitsgesetzes, wie es denn auch tatsächlich einem Wunsche des Rheinlandes entsprungen ist und zuerst nur für dieses gelten sollte.

Es lag auf der Hand, daß seine Bestimmungen nur eine Seite des Heimatschutzes berührten und baldiger Ergänzung bedurften. Diese hat dann das Gesetz vom 15. Juli 1907 — gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden — gebracht. Nach ihm ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Veränderungen zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

Daß die Handhabung der Gesetze von 1902 und 1907 neben eigenem gutem Geschmack auch einen richtigen Blick dafür fordert, daß der gewonnene oder erhaltene Schönheitswert die Schädigung überwiegt, welche private Interessen oft erleiden müssen, liegt auf der Hand und es werden dabei Mißgriffe nicht allzu selten sein, zumal sich »über den Geschmack nicht streiten läßt«. Trotzdem wird jeder, der am Vaterland auch dessen Schönheiten und Erinnerungen liebt, die Heimatschutzgesetze freudig begrüßen.

Die Dankesschuld des Reiches gegen die tapferen Krieger, die seine Begründung erkämpft haben, hat es in dem Gesetz, betreffend die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen v. 31. Mai 1901 abzutragen versucht. Das Gesetz erhöht nicht nur durch eine Kriegszulage und eine Verstümmelungszulage die Pension der Kriegsinvaliden erheblich und sichert ihnen vom 55. Lebensjahr ab oder bei völliger Erwerbsunfähigkeit ein, wenn auch sehr bescheidenes, so doch die Not fernhaltendes Einkommen, sondern es gewährt erhebliche Beihilfen auch an Witwen und Waisen verstorbener Kriegsteilnehmer. Es findet auch auf Angehörige der Kaiserl. Schutztruppen und deren Hinterbliebene Anwendung.

So könnte noch manches Gesetz genannt werden, das der sozialen Fürsorge nach bestimmten Richtungen gewidmet ist. Aber das Gesagte zeigt wohl genügend, daß während der Regierungszeit unseres Kaisers das Reich und Preußen für die ärmeren Klassen ihrer Bürger, für Heer und Beamte — deren Gehälter durch die Besoldungsgesetze v. 15. Juli 1909 und 10. April 1911, für Richter in Preußen v. 29. Mai 1907, wesentlich verbessert sind — in einer Weise gesorgt haben, die nur böser Wille nicht mit Dank anerkennen kann.

Aber alle diese sozialen Fürsorgegesetze verlangen große Mittel zu ihrer Ausführung, und für diese Mittel müssen auch Steuern aufgebracht werden.

Nun ist auch in den letzten fünfundzwanzig Jahren die Zahl derer, die gern Steuern zahlen, nicht gewachsen, vielmehr ist jeder leicht geneigt, zu meinen, ihn träfe ihre Last besonders schwer. Eine gerechte Verteilung der Steuerlasten auf die Staatsbürger ist schon eine kaum zu lösende Aufgabe. Unmöglich ist es aber, eine Lösung zu finden, die jeder auch als gerecht empfindet. So hat seit Jahren die Fortbildung des Zoll- und Steuerrechts im Reich im Mittelpunkt parteipolitischer Kämpfe gestanden und ist in ihrer gesetzlichen Herstellung vielfach das Ergebnis von Kompromissen, durch welche

scharfe wirtschaftliche Gegensätze einen Ausgleich finden sollten.

Es soll nun hier nicht etwa unternommen werden, die neueste Entwicklung der Steuergesetzgebung darzulegen. Nur ein Gebiet sei herausgehoben, auf dem die Steuergesetzgebung selbst einen Beweis für die Stärke der wirtschaftlichen Entwicklung bietet.

Eine Zeit, die »im Zeichen des Verkehrs« steht, konnte an den Verkehrssteuern naturgemäß nicht achtlos vorübergehen. Für Preußen waren sie in Verbindung mit einer Anzahl gebührenartiger Gefälle durch das Gesetz v. 7. März 1822 geregelt. Durch Kabinettsorders und Gesetze war versucht worden, dem wirtschaftlichen Aufschwunge Rechnung zu tragen, die fühlbarsten Lücken auszufüllen, die drückendsten Härten zu mildern. Eine gänzliche Neuregelung brachte aber erst das preuß. Stempelsteuergesetz v. 31. Juli 1895, zu dem alsbald wieder die Novelle v. 26./30. Juni 1909 erging. Neue Stempel wurden eingeführt, bestehende, so besonders der für Errichtung von Erwerbsgesellschaften, wurden erhöht. 1909 wurde sogar der Grundsatz des Urkundenstempels durchbrochen und die Stempelpflichtigkeit auch auf mündliche Mietverträge ausgedehnt. Daneben galt es, die vom Verkehr ausfindig gemachten Wege, den empfindlichen Immobilienstempel von 1 v. H. zu umgehen, durch immer schärfere Bestimmungen zu verlegen. Der stille Kampf zwischen Gesetz und Verkehr kann auf diesem Gebiete noch nicht als beendet gelten.

Auch das Reich, das sich ja in erster Reihe die indirekten Steuern dienstbar machte, hatte Stempelsteuern eingeführt. Die Finanzreformen von 1906 und 1909 brachten u. a. die Erhöhung des Wechselstempels und den Effektenstempel, die Steuer auf Talons, auf Schecks und Quittungen, die unbeliebte Fahrkartensteuer und endlich den Grundstücksumsatzstempel. Die Befreiung geringwertiger Grundstücke trägt sozialpolitischen Erwägungen Rechnung, die Heranziehung der Fideikommisse zu einer Reichsabgabe dient der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Im Anschluß an die Reformen des Jahres 1909 im Reich und in Preußen ist auch der Justizverwaltung eine neue Aufgabe gestellt worden. Die Beschwerden in Stempelangelegenheiten werden, ebenso wie es jetzt für die neue Hinterlegungsordnung nach mancherlei Kämpfen beschlossen ist, von den Aufsichtsinstanzen erledigt, vorbehaltlich der Rückforderung gezahlter Stempel im ordentlichen Rechtswege.

Eine Verkehrssteuer ist endlich auch die durch das Gesetz v. 14. Febr. 1911 eingeführte Zuwachssteuer. Die Einführung der Grundstücksstempel, an die sich vielfach auch kommunale Umsatzsteuern angeschlossen haben, beruhte bereits auf der freilich mehr unbewußten Erkenntnis von der einzigartigen Bedeutung des Grund und Bodens. Als Werk- und Wohnstätte ist er für jeden unentbehrlich, dabei aber unvermehrbar. Jede Erhöhung der Bevölkerungsziffer, alle Fortschritte der Kultur, jede Hebung des Wohlstandes, öffentliche Einrichtungen aller Art setzen sich letzten Endes in steigende Grundstückswerte um. Diesen ohne Zutun des einzelnen Eigentümers entstehenden Wertzuwachs durch einen Steuersatz bis zu 30% wenigstens teilweise wieder der Allgemeinheit zuzuführen und damit für das Reich die Aufgabe zu lösen, die für Kiautschau bereits durch die berühmte Landesordnung von 1898 in so glänzender Weise erfüllt ist, versucht das Zuwachssteuergesetz. So einfach der Grundgedanke, so schwierig seine Ausgestaltung. Aber mögen auch Abänderungen im einzelnen notwendig werden, der gesunde Kern des Gesetzes wird sich nicht mehr ersticken lassen.

Das immer wachsende Bedürfnis des Reichs nötigte zu dem Aufsuchen immer neuer Steuerobjekte. So sind z. B. entstanden:

das Schaumweinsteuergesetz v. 9. Mai 1902,
das Leuchtmittelsteuergesetz,
das Zündwarensteuergesetz,
das Brausteuergesetz,
das Branntweinsteuergesetz und
das Tabaksteuergesetz — sämtlich vom 15. Juli 1909 — sowie
das Zuckersteuergesetz mit seinen verschiedenen Abänderungen (14. Juni 1895, 30. Mai 1896, 6. Jan. 1903).

Auch von Zigaretten und Spielkarten wird nach den Gesetzen v. 3. Juni 1906 und v. 3. Juli 1878 eine Steuer erhoben, und ebenso ist der Absatz der Kalisalze, die für Deutschland einen so einzigartigen Schatz darstellen, im Gesetz v. 25. Mai 1910 besteuert.

Die Mittel, welche dem Reich und dem Preußischen Staat aus diesen zahlreichen und sorgfältig ausgebauten Steuern zufließen, müssen zu sehr großem Teil zum Schutz des Vaterlandes aufgewendet werden. Hier soll aber nicht von den Kosten für Heer und

Marine in den letzten 25 Jahren und auch nicht von der Wehrvorlage gesprochen werden, die uns weiter den Frieden erhalten soll. Nur auf eine friedliche, aber auch recht kostspielige Verteidigung des Deutschtums durch die Gesetzgebung ist mit einigen Worten einzugehen.

Man hat die Kolonisation die folgenreichste nationale Bewegung des Mittelalters genannt. Es scheint, als ob sie es an unserer Ostgrenze auch für die Gegenwart werden will. Die Grenzen des Deutschtums — deutscher Sprache und Sitte — haben sich im allgemeinen nicht zu seinen Gunsten verschoben. Man braucht nur daran zu denken, daß Goethe in der »Italiänischen Reise« noch davon spricht, daß »in Roveredo sich die Sprache abschneidet« — jetzt ist die Sprachgrenze fast an Bozen herangerückt! — oder man mag sich etwa der Unterdrückung der deutschen Schule und Sprache in Siebenbürgen erinnern.

Auch in der Ostmark drang das wirtschaftlich erstarkte Polentum immer weiter vor. Am 26. April 1886 erging daher das Gesetz, welches der Regierung 100 Millionen Mark zur Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter zur Verfügung stellte. Dieser Fonds ist mehrfach aufgefüllt, und es ist eine große Zahl Deutscher angesiedelt worden. Die Wirkung war gut, aber die Gegenströmung ist so stark, daß das Deutschtum an anderen Orten wieder verliert, was es durch Ansiedlung gewinnt. Auch fehlt es an geeignetem Besiedlungsland, das aus polnischen Händen nur vereinzelt noch zu erwerben möglich ist. Das hat zu dem Gesetz vom 8. März 1908 geführt, welches in bescheidenem Umfang der Ansiedlungskommission das Enteignungsrecht verleiht, aber erst in allerletzter Zeit zur Anwendung gebracht worden ist.

Sichereren Erfolg als dies Gesetz, dessen Zweckmäßigkeit stark bestritten ist, wird man von dem Besitzfestigungsgesetz vom 26. Juni 1912 erwarten dürfen. Es stellt der Staatsregierung 100 Millionen zur Verfügung, um in national gefährdeten Provinzen ländliche Grundstücke zu erwerben und als Rentengüter, ganz oder stückweise, an deutsche Landwirte und Arbeiter zu veräußern oder auch sich mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Gesellschaften, die gleiche Zwecke verfolgen, zu beteiligen.

Es ist ein zäher und erbitterter nationaler Kampf, der hier mit friedlichen Waffen gekämpft wird, und das Deutschtum kann in ihm nur siegen, wenn stetig der gleiche Kurs gesteuert und dem Polentum die Ueberzeugung beigebracht wird, daß vaterlandverräterische Pläne und Wünsche für alle Zeit an dem rocher de bronze des preußischen Königtums zerschellen müssen.

Steht das Deutschtum hier in einem schweren und noch nicht entschiedenen Kampfe, so ist der Kaiser anderwärts, ohne das Schwert zu ziehen, ein Mehrer des Reichs geworden.

Durch Staatsvertrag vom 1. Juli 1890 hat England Helgoland dem Deutschen Reiche abgetreten, und am 15. Dez. 1890 erging das Reichsgesetz, das die Insel dem Preußischen Staate einverleibte.

Ist dies nur ein kleines, wenn auch für unsere Küstenverteidigung wertvolles Stück alten deutschen Landes, dessen Wiedergewinnung wir freudig begrüßen, so waren um so umfangreicher unsere überseeischen Erwerbungen und um so schwerer die Aufgaben, welche dort der deutschen Gesetzgebung erwachsen sind.

Die letzten Regierungsjahre Kaiser Wilhelms I. hatten die umfassendere Erwerbung deutschen Kolonialbesitzes gebracht.

Dieser Besitz mußte nicht nur politisch ausgestaltet und wirtschaftlich erschlossen, sondern es mußte auch eine geordnete Rechtspflege in ihm eingerichtet werden. Die deutsche Gesetzgebung stand dabei einer ihr neuen Aufgabe gegenüber.

Deutschland war so spät in die Reihe der Kolonialstaaten eingetreten, daß seine Schutzgebiete meist rings von schon weit entwickelten Kolonien anderer Reiche umgeben waren. In diesen hatte sich längst auch ein koloniales Recht gebildet. Es galt nun, die Erfahrungen, die man mit diesem Recht gemacht hatte, zu verwerten. Andererseits durfte das fremde Recht nicht etwa einfach für unser Kolonialgebiet in weitem Umfang übernommen werden. Es mußte vielmehr für »Deutschland über See« auch selbständiges deutsches Recht geschaffen werden, freilich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Kolonien. Diese Verhältnisse wiederum waren teils in den verschiedenen Gebieten insoweit gleichartige, daß man ein »gemeines Kolonialrecht« schaffen konnte, teils wichen sie untereinander so weit ab, daß Sonderbestimmungen für die einzelnen Gebiete in Afrika, Asien und der Südsee ihnen Rechnung tragen mußten.

Die sich daraus ergebenden erheblichen Schwierigkeiten gaben für den Gesetzgeber eine treffliche Gelegenheit, auf ganz neuem

Boden eine wissenschaftliche Rechtsgestaltung im Einklang mit den Bedürfnissen des Lebens zu schaffen. Der Einfluß, den diese Notwendigkeit und Gelegenheit zu einer gesetzgeberischen Tätigkeit nach vorwiegend praktischen Gesichtspunkten auf die gesamte deutsche Gesetzgebung unbewußt ausgeübt hat, dürfte nicht zu gering anzuschlagen sein.

Das erste Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete erging am 16. April 1886. Wie wenig man damals sich imstande fühlte, einen entscheidenden Schritt zur Bildung eines selbständigen deutschen Kolonialrechts zu tun, zeigt die Tatsache, daß dies Gesetz die Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes v. 10. Juli 1879 — mit wenigen Abänderungen — für anwendbar erklärte.

Diese Bestimmung war damals auch wohl gerechtfertigt. Die Konsulargerichtsbarkeit war bereits gut entwickelt und wohl bewährt, und sie war die einzige vorhandene Form, in welcher bisher die deutsche Gerichtsbarkeit sich über das Heimatland hinaus ausgedehnt hatte. Auch konnte man unterstellen, daß in den neuen Schutzgebieten die Verhältnisse vielfach denen der überseeischen Konsularbezirke annähernd gleichen würden.

Aber diese Maßnahme konnte nur einen provisorischen Charakter tragen. Einmal gewannen die Schutzgebiete naturgemäß bald selbständige Eigenart und bedurften eines dieser Entwicklung folgenden Rechts. Sodann aber konnte dies nur ein territoriales Recht sein und man konnte sich nicht lange mit der streng personalen Konsulargerichtsbarkeit begnügen.

So entstand neben einer völligen Umarbeitung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes (7. April 1900) das »Schutzgebietsgesetz« v. 10. September 1900, welches schlechthin alle Personen in den Schutzgebieten seiner Herrschaft unterstellt, die Eingeborenen jedoch nur, soweit dies durch Verordnung bestimmt wird.

Das entspricht der Eigenart unserer kolonialen Verhältnisse, der sich die Kolonialgesetzgebung anpassen muß. Nach § 1 des Schutzgebietsgesetzes übt in den deutschen Schutzgebieten im Namen des Reichs der Kaiser die Schutzgewalt aus.

Damit ist, da Schutzgewalt »die Summe der staatlichen Hoheitsrechte« bedeutet, auch die Regelung der Rechtsordnung auf den Kaiser übertragen, soweit sie nicht durch Reichsgesetze erfolgt ist.

Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, in den fernen Ueberseegebieten schnell und von rein praktischen Gesichtspunkten aus gesetzesgleich wirkende Bestimmungen zu erlassen. Es kann deren Bewährung in jedem Fall abgewartet und von der Gesetzgebung erst dann eingesetzt werden, wenn ein dauerndes Bedürfnis feststeht.

Als ein Beispiel dafür, wieweit die Gesetzgebung den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen muß, mag gelten, daß nach § 40 Kons.Gerichtsbarkeitsgesetzes in Verbindung mit § 3 Schutzgebietsgesetzes in Handelssachen das örtliche Handelsgewohnheitsrecht allen Bestimmungen der deutschen Gesetze unbedingt vorgeht. Auch das Gesetz über die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken, in China und im Schutzgebiet Kiautschau v. 23. Dez. 1911, wonach — in Anlehnung an die Bestimmungen des englischen Aktienrechts — Aktien dortiger Gesellschaften auf weniger als 1000, jedoch nicht unter 200 Mark ausgestellt werden dürfen, verfolgt den gleichen Zweck.

Die engen Beziehungen des deutschen Kolonialhandels zu benachbarten bedeutenden ausländischen Handelsplätzen — z. B. Tsingtaus zu Shanghai — machen es notwendig, daß gemeinsame örtliche Handelsgewohnheiten die rechtliche Grundlage des Handels bilden.

Im Laufe der Zeit ist in immer steigendem Umfang die deutsche Gesetzgebung auch für die Kolonien in Geltung getreten, wenn auch vielfach mit Einschränkungen und Abänderungen. Das gilt sowohl für das bürgerliche, wie für das Strafrecht. Es kann hier nur Einzelnes hervorgehoben werden:

Auch die deutschen Gesetze über das geistige Eigentum sind auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit durch Kaiserliche Verordnung in den Kolonien in Geltung gesetzt.

Die Zivilehe besteht auch in den Schutzgebieten, für Eingeborene jedoch nur, soweit sie durch Kaiserliche Verordnung eingeführt ist.

Weitgehende Abänderungen mußte das deutsche Grundstücksrecht erfahren, so ist z. B. nicht die gleichzeitige Anwesenheit der vertragschließenden Teile bei der Auflassung nötig.

Das koloniale Bergrecht zeigt eine wesentlich stärkere Neigung zur Regalität.

So ist überall ein Umbau im öffentlichen Recht, besonders im Verwaltungsrecht sogar ein vorsichtiger Neubau durch die vom

Mutterlande so verschiedenen Verhältnisse nötig gewesen, und das Kolonialrecht stellt sich als ein zwar noch für die meisten Juristen etwas abseits liegender, aber höchst interessanter und bedeutsamer Teil der deutschen Gesetzgebung der Gegenwart dar.

Das Reichsgericht hat zur Anwendung von Bestimmungen des Kolonialrechts noch wenig Gelegenheit gehabt: meist haben nur Klagen pensionierter, in den Schutzgebieten tätig gewesener Beamter dazu Anlaß gegeben (vgl. z. B. Entsch. des RG. in Zivilsachen Bd. 54 S. 112 ff., Band 58 S. 1 ff.). Die Einrichtung eines eigenen höchsten Kolonialgerichtshofes wird die Grundlage einer einheitlichen Rechtsprechung werden, welche die von höchsten Gerichten Deutschlands geprägten Rechtsgrundsätze auf ihre Anwendbarkeit für Recht und Bedürfnisse der Kolonien zu prüfen hat.

Die schwierigste der vielen, noch der Entscheidung harrenden Fragen dürfte die Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen — sowohl unter sich, wie im Verhältnis zu der weißen Bevölkerung — bilden. Im Vordergrund steht dabei die Frage nach der Gültigkeit von Mischehen.

Möchten diese Fragen ohne falsche Sentimentalität und ohne Rücksicht auf schön klingende Schlagworte so gelöst werden, wie es der Würde des deutschen Vaterlandes entspricht. Wenn wir dem stolzen Wort: civis Germanus sum! Sinn und Bedeutung erhalten wollen, dann dürfen Deutsche sich nicht an Schwarze fortwerfen, auch nicht in der Form einer vom Reich anerkannten Ehe. Mit Redensarten von der allgemeinen Gleichheit und Brüderlichkeit zwischen allem, »was Menschenantlitz trägt«, kann man nicht die tiefen inneren Verschiedenheiten beider Rassen überbrücken, und kaum irgend etwas anderes wäre geeignet, uns so in den Augen aller kolonisierenden Nationen herabzusetzen, als wenn wir selbst uns auf gleiche Stufe mit Völkerschaften stellen wollten, die noch Jahrhunderte brauchen werden, um zum Menschenantlitz auch die innere Kultur der zivilisierten weißen Menschheit zu erlangen.

Deutschland ist unter der Herrschaft Kaiser Wilhelms II. ein Kolonialreich geworden. Im letzten Vierteljahrhundert haben die Beziehungen deutscher Industrie und deutschen Handels in vorher nicht geahntem Umfang den Erdkreis umspannt. Dadurch hat sich unser Verhältnis zu den anderen Großmächten gewandelt und sind wir in Verkehr mit Staaten getreten, mit denen deutsche Interessen zuvor sich kaum berührten.

Diese politischen Momente machten nicht nur die Schaffung einer starken Flotte zum Schutz deutscher Interessen im Ausland notwendig, sie mußten auch eine Ausgestaltung des internationalen privaten und öffentlichen Rechtes für Deutschland zur Folge haben.

Unser Kaiser hat am 27. Juli 1900 den schönen Ausspruch getan, daß

»das Deutsche Reich seinem Charakter nach die Verpflichtung hat, seinen Bürgern, sofern sie im Ausland bedrängt werden, beizustehen«.

Diese Verpflichtung erfüllt es nicht nur, indem es den Deutschen im Ausland mit seiner Macht beschirmt, sondern auch durch die Regelung seiner Rechtsverhältnisse gegenüber dem fremden Staate. Dies ist in zahlreichen Staatsverträgen und Abmachungen geschehen.

Hier soll nur der Kreis von Abkommen Erwähnung finden, der auf den Beratungen und Beschlüssen der Haager Konferenzen von 1899 und 1907 sich gründet.

Die Bewertung der Leistungen dieser Konferenzen ist bekanntlich eine sehr verschiedene.

Sind dabei der internationalen Schiedssprechung, wie Geheimrat Prof. Dr. Zorn bezeugt, auch die meisten Sitzungen und die intensivsten Beratungen gewidmet worden, und hat sich auf diese Frage auch das Hauptinteresse aller Länder konzentriert, so ist doch über das »Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle« v. 18. Okt. 1907 hinaus noch ein großes Kulturwerk geschaffen worden.

Im Reichsgesetzblatt für 1910 sind auf den ersten 375 Seiten diese verschiedenen Abkommen zusammengestellt. Sie treffen für Kriegsfälle Bestimmungen über den Beginn der Feindseligkeiten, regeln »die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges« und »die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte in einem solchen und einem Seekrieg«. Insbesondere aber ordnen sie auch das bis dahin wenig entwickelte Seekriegsrecht in dem Abkommen über die Behandlung von Kauffahrteischiffen und über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege. Ein weiterer Fortschritt im Dienst der Menschlichkeit ist die Ausdehnung des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.

Auch wer in die Wirksamkeit internationaler Schiedsgerichte nur geringes Vertrauen setzt, wird den Wert dieser Abkommen, die man als ein allgemeines Kriegsgesetzbuch zusammenfassend bezeichnen kann, nicht verkennen dürfen. Die Zahl der Staaten, welche diese Abkommen als für sich bindend ratifizieren, nimmt immer mehr zu. Noch in den letzten Tagen ist Spanien ihnen beigetreten.

Das Mißtrauen gegen die Schiedsgerichtsbarkeit beruht vielleicht oft auf unzutreffenden Vorstellungen über ihren Inhalt und Zweck. Im Art. 1 des Abkommens v. 18. Okt. 1907 erklären sich die Vertragsmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern. »Gute Dienste und Vermittelungen«, »internationale Untersuchungskommissionen« und schließlich »internationale Schiedssprechung« sollen diesem Zweck dienen. Dieser Schiedssprechung sollen insbesondere »Rechtsfragen und in erster Linie Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen« unterworfen werden, und es wird dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, daß Streitigkeiten, welche die Ehre, die Lebensinteressen oder die Unabhängigkeit der Staaten berühren, nicht zum Gegenstand von Schiedssprüchen gemacht werden können.

Diese verständige Umgrenzung enttäuscht allerdings alle phantasiereichen Friedensapostel, welche von den Schiedsgerichten erwarteten, sie würden alsbald die Zeit allgemeiner Abrüstung und eines ewigen Weltfriedens herbeiführen und den Uebergang zu einem »Weltstaat« oder doch zu einem »europäischen Bundesstaat« einleiten.

In den Grenzen ihrer Aufgabe haben die Schiedsgerichte bereits in zahlreichen Fällen erfolgreich vermittelt — so z. B. 1908 in dem bekannten Casablanca-Streit zwischen Deutschland und Frankreich und 1911 in einem Streit zwischen Frankreich und Großbritannien über die Auslieferung des britischen Untertans Savarkar an Frankreich. — Der Haager Schiedshof hat durch diese Sprüche, denen die beteiligten Staaten sich stets gefügt haben, wohl seine Lebenskraft bewiesen.

Er verdankt sein Zustandekommen aber der eigensten Entschließung unseres Kaisers.

England hatte in der Konferenz von 1899 das permanente Tribunal vorgeschlagen, Rußland und Amerika hatten grundsätzlich zugestimmt, ebenso Italien, Belgien, Holland und die Schweiz. Auch Frankreich hatte sich, wenn auch zögernd, angeschlossen, und Oesterreich war dem Gedanken nicht abgeneigt. Nur Deutschland lehnte entschieden ab. — Mit einem diese Sachlage und ihre Gefahren darstellenden Immediatbericht des deutschen Delegierten, Geheimrats Professors Dr. Zorn, begab sich in letzter Stunde der Staatssekretär v. Bülow — der demnächstige Reichskanzler — zum Kaiser nach Kiel. Der Kaiser überschaute sofort die Situation, und nach seiner eigenen unmittelbaren Entscheidung nahm Deutschland darauf den Schiedshof an, und so war die erste Haager Konferenz gerettet.

Man kann Zorn nur zustimmen, wenn er — in der Festgabe für Professor Dr. Güterbock — hierüber sagt:

> Die welthistorische Bedeutung der Entscheidung des Deutschen Kaisers liegt auf der Hand, ist inzwischen immer mehr anerkannt worden und wird in ihrer Größe künftig noch mehr gewürdigt werden.

* * *

Nur in engem Rahmen konnte die Schrift die Darstellung versuchen, wie in den letzten 25 Jahren die deutsche Gesetzgebung die allgemeine Fortentwicklung begleitet und gefördert, von ihr aber auch Anregung und Gestaltung erhalten hat. Sie wollte zeigen, wie viel geschehen ist und noch zu tun bleibt.

Neben der Gesetzgebung steht als gleich wichtiger Faktor die Gesetzesanwendung. Hat nun der deutsche Richter sich den neuen Aufgaben gewachsen gezeigt, und wird er ihnen auch weiter gerecht werden können?

Die erste Frage zu beantworten, ist für ein Glied des Standes hier nicht der Platz.

Die öffentliche Meinung hat vor nicht zu langer Zeit das Schlagwort von dem »weltfremden Richter« geprägt, und es ist wohl zum Teil die Wirkung dieser Auffassung, daß die Presse mit Erfolg nach Sondergerichten mit Laienbeisitz und nach Mitwirkung von Nichtjuristen auch in den Strafkammern, selbst in der Berufungsinstanz, rief. Es ist zu hoffen, daß die Phrase ihre Zugkraft verloren hat. Sie war auch in ihrer Verallgemeinerung eine offenbare, bitter kränkende Ungerechtigkeit. Weltfremde Menschen gibt es in jedem Stande, auch in dem unseren. Aber das ist Eigenart vereinzelter Richter, nicht Merkmal des Berufs. Der Richter unserer Tage, den sein Amt im täglichen, mündlichen Verkehr mit Menschen aller Stände und Bildungsstufen, aller Interessenkreise und der verschiedensten moralischen und politischen Anschauungen in enge Be-



rührung bringt, hat doch wohl bessere Gelegenheit, ein sachliches und zutreffendes Urteil über die Verhältnisse und Bedürfnisse der Zeit zu gewinnen, als Angehörige der meisten anderen Berufsklassen. In seinem, oft eng umschriebenen Interessenkreise wird der Handwerker und der Gewerbetreibende — aber auch der Arzt und der Philologe, der Kaufmann und der Industrielle besser Bescheid wissen — weiten Blick für das Allgemeine und Verständnis für andere Verhältnisse werden nur vereinzelte hervorragende Intelligenzen besitzen.

Die Justizverwaltung bemüht sich wie in Preußen so jetzt auch in allen Bundesstaaten, durch Einrichtung praktischer Kurse und durch Urlaub zur Fortbildung auf praktischen Gebieten die Lebenserfahrung der jüngeren Juristen zu vermehren. An vielen Universitäten und Akademien sind längere und kürzere Fortbildungskurse eingerichtet. Die preußische Justizverwaltung gewährt alljährlich jüngeren Richtern und Assessoren Urlaub und sogar Beihilfen zur Teilnahme.

Auch die Vereinigungen, in welchen sich die deutschen Juristen zusammengeschlossen haben: der Deutsche Juristentag, der Deutsche Richterbund, der Deutsche Anwaltverein und der Notarverein, betonen in Schrift und Wort, daß nicht nur gute juristische Ausbildung, sondern auch Lebenserfahrung und Weltkenntnis zu gedeihlicher Rechtsanwendung notwendig ist, und der Verein: »Recht und Wirtschaft« bringt diese Forderung bereits in seinem Namen zum Ausdruck.

So dürfen wir mit Sicherheit hoffen, daß der deutsche Richter der Zukunft, vielleicht noch mehr als heute, volles Verständnis für die Wirklichkeiten des Lebens haben wird.

Viel umstritten ist die Frage der juristischen Ausbildung. Bei der Verschiedenheit der Anschauungen bereitet sie große Schwierigkeiten. Aber ist denn die jetzige Ausbildung so schlecht, daß ihre schleunige Aenderung erfolgen muß, ehe noch die Anschauungen sich geklärt und sich genähert haben? Das wird man sicher verneinen dürfen. In den Prüfungen wird heute viel mehr gefordert als vor 25 Jahren, und vor allem wird mehr auf Urteilskraft und gute Schulung juristischen Denkens gesehen. Es ist jedenfalls nur eine kleine Zahl, der es gelingt, ohne den Besitz der nötigen Kenntnis oder der erforderlichen juristischen Befähigung die Skylla und Charybdis der beiden Staatsprüfungen zu umsegeln.

Diesen wenigen aber versagt der Staat die Anstellung, da sie in der selbständigen Berufsanwendung bald versagen. Es ist auch zu bezweifeln, ob diese wenigen oder die in den Prüfungen Scheiternden bei einer wie immer gearteten anderen Ausbildung ein besseres Ergebnis erreicht hätten.

Die Ausbildung der Studierenden und der Referendare dürfte daher einer übereilten Aenderung jedenfalls nicht bedürfen. Dagegen sind wirksame Maßnahmen nötig, um möglichst früh Ungeeignete und nicht genügend Befähigte auszuschließen. Alle verständigen Anordnungen der Justizverwaltung bleiben aber nutzlos, solange eine zu weitgehende mitleidige Nachsicht ihre Wirksamkeit hemmt.

An tüchtigen Richtern wird es auch bei weiter gesteigerten Anforderungen nicht mangeln. Nicht der Mangel ist zu besorgen, sondern der Ueberfluß. Trotz aller Warnungen nimmt er nicht ab. Die beklagenswerte Folge ist, daß zahlreiche, an sich verwendbare und dessen sich bewußte Juristen nicht die ersehnte Anstellung als Richter finden und die Schar der Unzufriedenen vermehren. Die Justizverwaltung sucht natürlich zur Anstellung die Tüchtigsten und Geeignetsten aus. In großer Zahl strömen die Zurückgewiesenen dem Anwaltstande zu, der sich ihnen leider nicht verschließen kann. Dieser unerwünschte Zuwachs, der auch geeignet ist, das gute Verhältnis und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Richtern und Anwälten und damit eine der bedeutsamsten Voraussetzungen für eine gedeihliche Rechtspflege zu gefährden, gehört nicht in den Stand der Anwälte, der an Ansehen und Tüchtigkeit dem Richterstande auch künftig gleichgestellt bleiben soll.

Die preußische Justizverwaltung unter der ruhigen, sicheren und zielbewußten Führung ihres jetzigen Leiters bemüht sich, dem Richter in den mittleren Beamten in weiterem Umfang als früher Hilfe in solchen Geschäften zu gewähren, die eine akademische juristische Ausbildung nicht voraussetzen. Dadurch gewinnt der Richter mehr Zeit für die wichtigeren Aufgaben seines Berufs. Das ist dankbar zu begrüßen, auch aus dem Grunde, weil es den Stand der mittleren Justizbeamten hebt und seine Tätigkeit befriedigender gestaltet.

So sehen wir auch in der Justizverwaltung überall ein rüstiges, nicht überhastetes, dadurch aber auch vor Fehlgriffen besser gesichertes Vorwärtsstreben.

* * *

Jeder Stand und jeder Beruf prägt seinen Gliedern eine gewisse Eigenart auf. Wir Richter haben die Pflicht, sachlich und ohne Ansehen der Person zu urteilen und unsere Ueberzeugung mit Schrift und Wort mannhaft zu vertreten. Wir sollen unbeirrt das Recht suchen und kennen keinen schwereren Vorwurf als den der Rechtsbeugung und der Bestechlichkeit.

Ein Amt mit solchen Forderungen erzieht selbständige Männer, die sich nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich fühlen.

Aber mit Recht nennt das Preußenlied als den sichersten Schutz, der um den Thron sich stellt: die Liebe des freien Mannes.

Die bringen wir deutschen Juristen in ehrfurchtvoller Huldigung am Tage des 25jährigen Regierungsjubiläums unserem Kaiser und König von ganzem Herzen dar.

Der Streit der politischen Meinungen schweigt, die Liebe zum Vaterlande, die Verehrung für unseren Herrscher hat allein das Wort. Ihn, der bei der Uebernahme der Regierung feierlich gelobte, »dem Rechte ein treuer Wächter zu sein«, der bei der Grundsteinlegung des Reichsgerichtsgebäudes den »Sinn für Recht und Gesetz als die sichere Grundlage für Deutschlands Macht und Größe« bezeichnete, dürften wir den Unseren nennen, auch wenn er sich nicht ausdrücklich zu uns bekannt hätte, als er am 11. Okt. 1910 von der hohen juristischen Fakultät der Universität zu Berlin die Würde eines Doctor juris honoris causa annahm.

So gilt unsere Huldigung nicht nur dem erhabenen Herrscher: unsere Herzen schlagen freudig und in dankbarer Ehrfurcht dem Ersten Juristen Deutschlands entgegen mit dem jubelnden Rufe:

Heil unserem Kaiser und König!

## Der Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.

Von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Nach dem Vorgange anderer Staaten ist auch die deutsche Reichsregierung dankenswerterweise dazu geschritten, die bessernde Hand an die Spionagegesetzgebung zu legen. Am 23. Mai 1913 ist dem Reichstage der Entwurf (Drucks. Nr. 1003) zugegangen. Die Vorlage geht von der Auffassung aus, daß das geltende Gesetz vom 3. Juli 1893[1]) sich im allgemeinen bewährt habe, indes doch eines Ausbaues bedürfe. Bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Leitgedanken und Tatbestände des Gesetzes bildet der Entwurf mit seinen 20 Paragraphen (gegen 12 des Gesetzes) in gewißem Sinne eine erweiternde Zusammenfassung aller strafrechtlichen Vorschriften zum Schutze des Reiches gegen fremdländische Spionage. Was in der Begründung zur Rechtfertigung der Ziele des Entwurfs ausgeführt wird, kann nur als zutreffend anerkannt werden. Jedenfalls ist eine Ausdehnung des Schutzes der Landesverteidigung dringend geboten.

Nachfolgend seien die wichtigsten Neuerungen besprochen:

I. Die Einbeziehung der „Nachrichten". Die Vorlage schließt sich an das Gesetz an, erwähnt aber neben den bisher schon geschützten „Schriften, Zeichnungen oder anderen Gegenständen" auch noch „Nachrichten". Damit kehrt der Entw. zu dem Standpunkt der Regierung im Jahre 1892 zurück, der jedoch von dem Reichstage nicht gebilligt wurde. Man hatte namentlich das Bedenken, der Ausdruck „Nachrichten" sei wegen seiner Unbestimmtheit als Tatbestandsmerkmal ungeeignet. Dem Hinweis auf dasselbe Merkmal in § 92 Abs. 1 Nr. 1 StrGB. hielt man entgegen, daß dort wegen der Beschränkung auf Mitteilungen an eine „Regierung", also an einen bestimmten Empfänger, keine mißbräuchliche Auslegung der Wendung „Nachrichten" zu befürchten sei.

Es fragt sich, ob überhaupt ein Bedürfnis dafür vorliegt, auch „Nachrichten" in den Schutzbereich einzubeziehen. Dabei muß zunächst hervorgehoben werden, daß die Neuerung keineswegs den großen Umfang hat, den man ihr auf den ersten Blick zuschreiben könnte. Unter „Nachrichten" sollten nach der Erläuterung des Bundesratsvertreters von 1893 verstanden werden: „Tatsachen, die einem anderen mitgeteilt werden." Dem wird man auch im Sinne des Entwurfs beizutreten haben, allerdings nur mit einer Einschränkung. In den Bereich der „Nachrichten" fallen nicht Mitteilungen, die sich als Beschreibung oder Kennzeichnung eines Gegenstandes darstellen, die sich über die körperlichen Eigenschaften einer Sache, ihre Gestaltung und Zusammensetzung verhalten. Derartige Mitteilungen sind sprachlich gewiß ebenfalls den „Nachrichten" zuzurechnen, aber der Standpunkt des Gesetzes ist enger, sofern sie die Kenntnis von dem Aussehen, der Beschaffenheit oder Einrichtung eines militärisch geheimen Gegenstandes von einer auf die andere Person übertragen. Mitteilungen solcher Art scheiden aus dem Gebiete der vom Gesetz nicht umfaßten bloßen „Nachrichten" aus und fallen unter das Gesetz, weil sie dazu bestimmt und geeignet sind, geheim zu haltende — bewegliche oder unbewegliche — Gegenstände zur Kenntnis anderer zu bringen.

Diesen Standpunkt hat das RG. bis zur Gegenwart festgehalten und deshalb stets angenommen, daß auch unbewegliche Gegenstände, Befestigungen, Küstenstriche, Brücken, Wege u. dergl. durch mündliche Berichte zur Kenntnis eines anderen gelangen können, daß also hierbei nicht „Nachrichten" in Frage stehen, die eine Anwendung des Gesetzes nicht rechtfertigen würden.

Von dem Boden dieser Rechtsprechung aus muß der Entwurf verstanden werden, so daß die Abweichung sich nur auf Nachrichten bezieht, die nicht diesen Inhalt haben. Als Beispiele erwähnt die Begr. u. a. Mitteilungen betr. Neuerungen auf dem Gebiete des Bewaffnungswesens, Zusammenziehungen von Truppen, Ergebnisse von Schießversuchen, Verwendung gewisser Stoffe für maschinellen Antrieb u. dergl. Unbedenklich fallen auch von den in § 11 aufgezählten Nachrichten die über Truppen- oder Schiffsbewegungen in diesen Rahmen; dagegen würden Mitteilungen über die Verteidigungsmittel, sofern und soweit darunter „Gegenstände" zu verstehen sind, schon jetzt den Schutz des Gesetzes genießen.

Daß bei dem so begrenzten Kreis von Nachrichten nicht selten Interessen in Frage kommen, die für die Landesverteidigung von höchster Wichtigkeit sind, ist nicht zweifelhaft. Es muß deshalb grundsätzlich das Bedürfnis, so geartete Nachrichten gleichfalls gegen Verrat zu schützen, anerkannt werden. Nur die Frage wird zu entscheiden sein, in welchem Umfange der Schutz einzutreten hat, weil neben dem Interesse der Landesverteidigung als berechtigt auch das der Bevölkerung, von dem, was in Heer und Marine vorgeht, unterrichtet zu werden, anerkannt, und weil ferner verhütet werden muß, daß jemand wegen einer für unschuldig gehaltenen Mitteilung dem Gesetze verfällt.

Verkennen läßt sich nicht, daß auch jene Beispiele dem Ausdruck „Nachrichten" noch keine unbedingt zuverlässige Abgrenzung geben, doch wird seiner Verwendung für die Herstellung der Spionagetatbestände nichts entgegenstehen, soweit dazu Vorsatz erfordert wird. Allerdings wird das Merkmal „Nachrichten" durch die Aufnahme in § 1 zum Bestandteil der einzelnen Vorschriften, und ein Irrtum des Täters über den Rechtsbegriff „Nachrichten" könnte ihn nicht vor Strafe schützen, weil ein solcher Irrtum nach der Rechtsprechung als strafrechtlicher anzusehen wäre und den Vorsatz nicht beseitigte. Den Ausgleich würde aber der Gesichtspunkt schaffen, daß der Täter, soll er schuldig befunden werden, sich dessen bewußt gewesen sein muß, es handle sich um eine Nachricht, deren Geheimhaltung notwendig sei.

[1]) Im übrigen hier immer als „Gesetz" angezogen.



Ein Irrtum in letzterer Beziehung wäre tatsächlicher Art und deshalb nach § 59 StrGB. beachtlich.

Diese Erwägung würde im Bereiche der gleichfalls vorsätzlichen Straftaten nach §§ 3 und 5 (Weitergabe und Ausforschung ohne Verratsabsicht) nicht immer durchschlagen. Insoweit wird der obersten Militärbehörde nach § 1 Abs. 2 die Befugnis zugestanden, ihrerseits auch „Nachrichten" die Eigenschaft von „Geheimnissen" rechtsverbindlich beizulegen, mit der Folge, daß dem Einwand des Täters, er sei sich der Notwendigkeit der Geheimhaltung nicht bewußt gewesen, schon durch den behördlichen Ausspruch die Wirkung entzogen wird. Hier muß aber der Vorsatz sich auf die — dem Täter nachzuweisende — Kenntnis von dem Ergehen der Anordnung erstrecken. Eine Zuwiderhandlung erscheint dann als eine bewußte Verletzung des schuldigen Gehorsams gegen ein dem Täter bekanntes, seiner Nachprüfung auf die sachliche Berechtigung entzogenes besonderes Gebot von zuständiger Stelle. So verstanden, wird die Aufnahme der „Nachrichten" in den Entw. auch bei Herstellung des Tatbestandes der §§ 3 und 5 unter Vermittlung des § 1 Abs. 2 nicht zu beanstanden sein.

II. Der fahrlässige Verrat. Schon jetzt läßt sich voraussehen, daß § 9 zum Teil auf lebhaften Widerspruch stoßen wird. Die Erweiterung zeigt sich darin, daß

a) neben dem **Amt** oder dem von amtlicher Seite erteilten Auftrage auch „Beruf" oder „Gewerbe" strafbegründend in Betracht kommen,

b) die persönliche Beziehung des Täters zu dem Geheimnis belanglos sein soll, wenn er es „in die Oeffentlichkeit gelangen läßt".

Der Vorschlag zu a ist zweckmäßig. Er knüpft an die Tatsache an, daß die Ausrüstung für Heer und Marine in staatlichen und privaten Betrieben hergestellt wird, so daß von wichtigen Geheimnissen zahlreiche Personen Kenntnis erlangen, die weder im Beamtenverhältnis stehen noch auch die entsprechenden Aufträge unmittelbar von amtlicher Seite erhalten. Daß auf diesem Wege durch Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der Beteiligten Verteidigungsinteressen bedeutendster Art gefährdet werden können, liegt auf der Hand. Darum hatten schon die Entw. von 1892 dem § 7 des Gesetzes auch „Beruf" und „Gewerbe" eingefügt, indes ohne Erfolg; denn die Kommission erwog:

„Es werde sich meistens um Arbeiter handeln, die nicht die genügende Intelligenz besäßen, um die Notwendigkeit der Geheimhaltung im militärischen Interesse zu erkennen."

Daß dieser Ablehnungsgrund stichhaltig wäre, ist nicht zuzugeben. Der Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit sieht nicht von der Person des Täters ab, er bestimmt sich vielmehr nach dessen Persönlichkeit, nach dem Maße der ihm zu Gebote stehenden Urteilsfähigkeit und Einsicht. Es steht also nicht zu befürchten, daß rechtsgrundsätzlich insoweit eine Ueberspannung der Verantwortlichkeit des einzelnen herbeigeführt werden könnte. Zu beachten bleibt auch, daß die Kenntnis von dem Bedürfnis der Verschwiegenheit in Sachen der Landesverteidigung nach 20jähriger Geltung des Gesetzes in die weitesten Volkskreise gedrungen ist, sicherlich aber den Personen in der Regel beiwohnen wird, die in ihrem Berufe oder Gewerbe mit derartigen Dingen in Berührung kommen. Je größer die Zahl der Personen dieser Art wird, desto größer auch die Gefahr unbefugter Preisgabe militärischer Geheimnisse, und daraus rechtfertigt sich die neue Bestimmung zu a.

Zu wesentlichen Bedenken gibt aber die oben zu b bezeichnete Neuerung Anlaß. Hier wird von jeder beruflichen, gewerblichen oder amtlichen Beziehung des Täters zu dem Geheimnis abgesehen. Gleichviel woher er seine Kenntnis hat, kann quivis ex populo sich verantwortlich machen. Wer bei dem Besuch einer Werft, Luftschiffhalle einen Gegenstand bemerkt hat, der als Geheimnis anzusehen ist, macht sich strafbar, wenn er davon z. B. im Wirtshause erzählt, so daß es, „unbestimmt wie viele", hören. Voraussetzung ist wiederum, daß ihm fahrlässiges Handeln zur Last fällt, d. h., daß er die Notwendigkeit der Geheimhaltung und außerdem die Gefährlichkeit seines Tuns für die Sicherheit des Reichs nach seiner Persönlichkeit hätte erkennen können. Aber diese Frage kann im Fall ihrer Bejahung dem Täter für ein unbedachtes Wort Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren und dazu (§ 14 Abs. 2) Geldstrafe bis zu 5000 M. einbringen.

Noch bedenklicher wird die Vorschrift, wenn man an die „Nachrichten" und die in der Begr. aufgeführten Beispiele denkt. Bei einer Truppenzusammenziehung kann es sich um eine ganz harmlose Neuigkeit handeln. Daß sämtliche Truppen einer Garnison feldmarschmäßig ausrücken, um sich mit anderen Truppenteilen zu vereinigen, ist eine tägliche Erscheinung, die i. S. des § 9 Bedeutung erhält lediglich durch den Zweck, der von der Militärbehörde mit ihrer Anordnung verfolgt wird. Dient die Zusammenziehung einer — vielleicht plötzlich, durch Alarm — befohlenen Uebung im größeren Verbande, dann ist sie kein Geheimnis, erfolgt sie — in Zeiten politischer Spannung — zur Vorbereitung des Aufmarsches, dann greift § 9 ein. Ob das letztere zutrifft, wird nur einem kleinen Kreise Wissender bekannt sein. Und doch soll solchenfalles jedermann gehalten sein, nichts darüber in der Oeffentlichkeit verlauten zu lassen, wenn er sich nicht der Gefahr einer Bestrafung (oder wenigstens einer Untersuchung) aussetzen will.

Ist der Vorschlag zu b in diesem Sinne zu verstehen, dann kann er nicht gutgeheißen werden. Seine Wirkung würde er selbstverständlich in erster Linie und hauptsächlich auf die Tagespresse ausüben, deren die militärischen Interessen gefährdenden „Indiskretionen", wie die Begr. berichtet, nicht immer durch die Bemühungen der Militärbehörde haben verhindert werden können.

Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Vorlage hier, bei fahrlässigem Verrat durch die Presse, über das Ziel hinausgeht, wennschon nicht zu leugnen ist, daß es für die Sicherheit des Reiches ohne Belang ist, ob der Täter mit

Vorsatz oder fahrlässig handelt. Die Gegensätze, die sich aus dem Erfordernisse militärischer Sicherung und dem Bedürfnisse möglichster Erleichterung des öffentlichen Nachrichtenverkehrs ergeben, zu überbrücken, ist keine leichte Aufgabe für den Gesetzgeber Man könnte vielleicht ins Auge fassen, die Strafbarkeit auf die bisher geschützten „Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände", einschl. also des hierzu jetzt schon gehörigen Kreises von Mitteilungen, zu beschränken, dagegen auf den neu hinzutretenden Nachrichtenbegriff entweder überhaupt nicht zu erstrecken oder wenigstens nur unter der Voraussetzung einer vorgängigen behördlichen Entschließung, wie sie in §§ 1 Abs. 2, 11 für andere Fälle vorgesehen wird. Hierfür könnte auch die Erwägung sprechen, daß sonst auch in gewöhnlichen Zeitläuften nach § 9 die Nachrichtenveröffentlichung strafbar sein soll schon bei bloßer Fahrlässigkeit des Täters, ohne vorausgegangenes Verbot einer zuständigen Stelle und Unterscheidung hinsichtlich des Inhalts der Nachricht, dagegen während eines Krieges oder bei drohendem Kriege, also unter besonderen, an sich schon zur Vorsicht mahnenden Verhältnissen, gemäß § 11 nur im Falle des Vorsatzes, unter der Bedingung eines entsprechenden Reichskanzlerverbots und nur in Ansehung gewisser Nachrichten, deren Kreis kleiner ist als der durch § 9 gezogene.

III. Die Einschränkung der Anwendbarkeit von Festungshaft. Nach § 2 wird vollendeter oder versuchter Verrat mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bedroht. Im Bereiche des § 2 wird also die gegenwärtig zulässige Festungsstrafe völlig ausgeschaltet.

Richtig ist, daß namentlich im Hinblick auf die schärfere Gesetzgebung anderer Staaten (z. B. in England) die Verhängung der Festungsstrafe in gewissen, vor dem RG. verhandelten Spionagesachen in der Oeffentlichkeit auf Widerspruch gestoßen ist. Es bleibe dahingestellt, ob dabei immer ausreichend berücksichtigt worden ist, daß das Gesetz für die Tatbestände nur Zuchthaus oder Festungshaft, nicht aber Gefängnis kennt. Jedenfalls scheint es angezeigt, die Festungshaft aus dem Rahmen des § 2 nicht zu entfernen. Der hohe Wert des angegriffenen Rechtsgutes mag in dem Höchstmaß der Strafdrohung seinen Ausdruck finden; dagegen wird die Verschiedenheit des Antriebes zur Tat dazu führen müssen, eine Strafabstufung zu ermöglichen, die sich nicht nur zwischen Zuchthaus und Gefängnis bewegt. Der Söldling, Inländer oder Ausländer, gehört in das Zuchthaus oder allenfalls in das Gefängnis. Die letztere Strafart wird auch angemessen sein, wenn es sich um Spionage aus Liebhaberei handelt. Gentlemanspione, eine Erscheinung der neuesten Zeit, haben keinen Anspruch auf wesentliche Berücksichtigung. Anders aber liegt das Verhältnis hinsichtlich des fremdländischen Offiziers, der im Dienste seines Vaterlandes, möglicherweise auf höheren Befehl, vorgeht. Das deutsche Volk bewertet als eine der vornehmsten Aufgaben des Offiziers die Pflicht, mit hingebendster Bereitwilligkeit dem Vaterlande jeden Dienst, den es fordert, zu leisten, ohne Rücksicht auf die Gefahr. Aus diesem Gesichtspunkt muß auch das Tun des fremden Offiziers beurteilt werden. Daß andere Staaten vielleicht nicht die gleiche Auffassung vom Berufe des Offiziers haben, kann nicht den Ausschlag geben. Für den deutschen Gesetzgeber darf nur die in Deutschland herrschende Anschauung maßgebend sein, und diese weist wegen der Strafdrohung gegen fremde Offiziere in die bereits angedeutete Richtung. Will man mit dem Entw. den Richter nötigen, bei solcher Sachlage den ausländischen Offizier entweder in das Zuchthaus oder in das Gefängnis zu schicken, dann vollzieht man ohne Not einen Bruch mit der bisherigen Auffassung. Selbstverständlich kann nicht die Rede davon sein, daß gegen fremde Offiziere stets nur Festungshaft Platz greifen solle; besondere Umstände, z. B. Verleitung inländischer Militärpersonen zum Treubruch u. a., werden auch zur Anwendung von Zuchthaus und Gefängnis führen können.

Kann sich der Gesetzgeber nicht dazu entschließen, Festungshaft ohne Vorbehalt als weitere Strafart in § 2 (und demzufolge auch in §§ 4, 6) zuzulassen, so wäre zu erwägen, ob das nicht wenigstens bedingungsweise geschehen könnte, etwa unter Berücksichtigung der im Heimatstaate des jeweiligen Täters geltenden entsprechenden Gesetze und ihrer Strafdrohungen.

IV. Die Bekämpfung der im Auslande verübten Spionage. Wohl bei keinem Straftatbestand spielt die Frage nach dem Ort der begangenen Handlung eine so bedeutende Rolle, wie bei der Spionage, weil sie sich naturgemäß zum großen Teil im Auslande abspielt. Gerade deswegen ist es wichtig, ob und in welchem Umfange die Spionagetätigkeit zum Weltverbrechen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 StrGB. zu erklären ist. Man vergegenwärtige sich, daß verschiedene fremde Staaten besondere Dienststellen eingerichtet haben, zu deren Aufgabe es gehört, die Mittel der deutschen Landesverteidigung zu erkunden. Bisher sind die fremden Offiziere, Beamten oder Agenten für die deutsche Gerichtsbarkeit unerreichbar; sie begehen keine nach deutschem Rechte strafbare Handlung, mögen sie auch noch so erfolgreich wirken. Freilich trifft dies nur zu, wenn sie sich darauf beschränken, im Auslande tätig zu werden, und das ist, rechtlich genommen, nicht mehr der Fall, sofern sie, wenngleich ohne deutschen Boden zu betreten, irgendwelche Spionagetätigkeit, z. B. brieflich, im Inlande entwickeln und sich damit gemäß dem Territorialprinzip des § 3 StrGB. unmittelbar unter das deutsche Strafgesetz stellen. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß die im Auslande begangene Spionage zum großen Teil der Bestrafung im Inlande schon deshalb entgeht, weil sie nach geltendem Recht als nur im Ausland verübt anzusehen ist.

Gegenwärtig ist § 4 Abs. 2 Nr. 2 StrGB. in Verb. mit § 10 des Gesetzes entscheidend. Danach ist nur der Inländer strafbar, und auch dieser nur, soweit es sich um Verrat oder Ausspähung oder



um Verabredung eines Spionageverbrechens handelt. Demgegenüber will § 17 zunächst für diese Tatbestände die Strafbarkeit auch des Ausländers nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 StrGB. festlegen.

Dem jetzigen Vorschlage, der hinter dem von 1892 zurückbleibt, wird man seine Zustimmung nicht versagen dürfen. Es könnte sich nur fragen, ob völkerrechtliche Grundsätze gegen die Ausdehnung sprechen. Das wird zu verneinen sein. Die früheren Vorlagen wurden auch nur deshalb beanstandet, weil man „Repressalien" gegen Inländer befürchtete und glaubte, den patriotischen Gefühlen des Ausländers Rechnung tragen zu müssen. Daß die erstere Erwägung nicht durchschlägt, dürfte naheliegen. Dem zweiten Bedenken aber muß entgegengehalten werden, daß, wenngleich in solchem Falle auch ein Strafanspruch des Deutschen Reichs gegen den Ausländer begründet ist, doch dessen Verwirklichung sich nicht nach dem Legalitäts-, sondern nach dem Opportunitätsprinzip regelt, und damit wird das früher geltend gemachte Bedenken völlig gehoben.

Die Ausdehnung würde ferner die Anwendung des Strafgesetzes gegen den verräterischen Inländer erleichtern, wenn er im Auslande neben einem Ausländer tätig wird. Ob die Bestrafung der Verabredung eines Spionageverbrechens (§ 6) die Strafbarkeit sämtlicher Beteiligten (oder wenigstens noch eines von ihnen neben dem Inländer) voraussetzt oder ob, wie die Begr. anzunehmen scheint,[1]) die Strafbarkeit des Deutschen hiervon nicht abhängt, kann recht zweifelhaft sein. Schwierigkeiten ergeben sich weiter aus dem rechtlichen (akzessorischen) Verhältnis der Anstiftung und Beihilfe zur Haupttat, wenn also der Inländer als Anstifter oder Gehilfe neben einem Ausländer als Haupttäter auftritt, dessen Tun i. S. des deutschen Rechts überhaupt keine Straftat bildet. Auch hinsichtlich der Entscheidung einer derartigen Sachlage, die, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht bloß theoretisch denkbar ist, wird man vom Standpunkte des geltenden Rechtszustandes verschiedener Ansicht sein können. Ist aber die Tat des Ausländers aus §§ 2, 4, 6 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 StrGB. strafbar, dann schwindet auch rücksichtlich des Inländers jeder Zweifel.

Der Entw. will schließlich die Vergehen des fahrlässigen Verrates (§ 9) und des Unterhaltens verdächtiger Beziehungen zu ausländischen Agenten (§ 7) der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 2 StrGB. unterstellen. Der Inländer würde demgemäß insoweit auch bei einer Verübung im Auslande dem deutschen Richter erreichbar bleiben. Irgendwelche Bedenken sind nicht zu erheben; im Gegenteil empfiehlt sich auf dem Gebiete der Spionageunterdrückung dem Deutschen gegenüber eine weitgehende Einschränkung des Territorialprinzips. Man kann deshalb nur zweifeln, ob nicht auch sonstige Spionagehandlungen der gleichen Regelung zu unterwerfen sein möchten. Es ist wenigstens nicht zu erkennen, welche Erwägungen die Ausdehnung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 StrGB. auf die ohne Verratsabsicht erfolgende Weitergabe (§ 3) und auf das Ausforschen ohne Verratsabsicht (§ 5) verhindert haben. Diese Zurückhaltung ist um so auffallender, als die Regierung im Jahre 1892 jene Tatbestände sogar den Weltverbrechen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 StrGB. eingereiht wissen wollte.

[1]) Vergl. auch Stenglein, Nebenges. 4. Aufl. I S. 403 zu § 10.

---

## Die Steuerfreiheit der Fürsten.

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Oberlandesgerichtspräsidenten a. D., Bonn.

Geh. Rat, Prof. Dr. Anschütz beruft sich S. 657 d. Bl. für seinen Versuch, die Frage ohne Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung zu beantworten, darauf, daß die Franzosen, wenn sie das öffentliche Recht ihres Landes untersuchten, nur selten und ungern hinter die Revolution von 1789 zurückgingen und ein Aufsuchen der Wurzeln ihrer jetzigen Staatseinrichtungen in dem alten Staatswesen auf das entschiedenste ablehnten. Wenn er dabei das alte Staatswesen und den modernen Staat für zwei getrennte Welten erklärt, denen jede Gleichartigkeit der Grundlagen fehle, so trifft das selbst für Frankreich nicht in dem Maße zu, wie er es hinstellt. In Frankreich sind meines Wissens für verschiedene Fragen des öffentlichen Rechts, so für die Verwaltung der Staatsforsten, die öffentlichen Wege, öffentlichen Anstalten und manches andere, noch immer Ordonnanzen und Verordnungen des ancien régime in Kraft und reichen jedenfalls viele staatliche Einrichtungen, wie die Organisation der Staatsverwaltung, die Gemeindeverfassungen, die Käuflichkeit einer Reihe von Staatsämtern (Anwälte, Notare, Hypothekenbewahrer, commissaires-priseurs, Gerichtsvollzieher) und das Enregistrement in Ursprung und Gestaltung auf die Zeit der Könige zurück. Der ganze Aufbau der Staatseinnahmen vorzugsweise auf indirekten Steuern, vor allem auf einem außerordentlich ausgebildeten, den kleinen Mann schwer belastenden Sportelwesen, was der französischen Republik den Spottnamen der Republik der bourgeois eingetragen hat, ist alte Tradition des Königreichs.

Dann ist aber auch der Gegensatz zwischen absolutem Königtum und Republik ein viel größerer, als zwischen absolutem und konstitutionellem Königtum, und zudem in Frankreich der Uebergang zur Republik plötzlich auf Grund einer gewalttätigen, blutigen Revolution erfolgt, während in Deutschland der Uebergang zum konstitutionellen Königtum auf einer Einigung zwischen Fürst und Volk beruht. Wenn Anschütz diese Entwickelung unseres öffentlichen Rechts ohne Revolution „durchaus nicht ohne weiteres einen Vorzug nennen möchte", so ist mir das unverständlich. Jedenfalls ist nach meiner Ueberzeugung und nach der Ueberzeugung weiter Kreise des deutschen Volks die Staatsform der konstitutionellen Monarchie, zu der sich die deutschen Staaten ohne Revolution entwickelt haben, weit segensreicher, als die von den Franzosen durch Revolution errungene Republik. Schon wegen der



größeren Festigkeit des monarchischen Staats, der gegenüber Frankreich seit der Revolution von 1789 immer wieder gewaltsame Aenderungen seiner Staatsform durch Staatsstreiche und abermalige Revolutionen hat erleiden müssen. Dann deshalb, weil der Monarch infolge seines persönlichen Interesses, sich und seine Dynastie auf dem Throne zu erhalten, wie infolge des sich durch seine unabhängige Regierungsmacht entwickelnden starken Verantwortlichkeitsgefühls von selbst zum Schützer der politischen und sozialen Minderheit gegen Vergewaltigung durch die Mehrheit wird. Und endlich vor allem im Hinblick darauf, daß in der Monarchie das Volk weit inniger und treuer mit dem Vaterlande verwächst, wovon die Erhebung des preußischen Volkes gegen die Fremdherrschaft, deren Hundertjahr-Jubiläum wir gegenwärtig feiern, ein so herrliches Zeugnis gibt.

Weil die absolute und konstitutionelle Monarchie sich nicht in gleichem Maße, wie absolute Monarchie und Republik, als getrennte Welten gegenüberstehen und weil der Uebergang von der absoluten zur konstitutionellen Monarchie in Deutschland nicht so plötzlich und gewalttätig erfolgt ist, wie in Frankreich der zur Republik, ist auf jeden Fall für die Klarstellung unseres jetzigen öffentlichen Rechts ein Zurückgehen auf die geschichtliche Entwicklung, eine Heranziehung der früheren Grundsätze und Anschauungen der absoluten Monarchie unbedingt geboten.

Nach diesen hatte der absolute Fürst als Souverän im Zusammenhang mit seinem Gesetzgebungsrecht zwei persönliche Hoheitsrechte: gegenüber den Strafgesetzen die Straffreiheit und gegenüber den Steuergesetzen die Steuerfreiheit. Bei dem Uebergang zur konstitutionellen Monarchie ist den Monarchen die Souveränität und insbesondere das Gesetzgebungsrecht nicht genommen, sondern nur, und zwar im Einverständnis mit ihnen, beschränkt worden. Dem Volke oder vielmehr den von diesem zu wählenden Vertretern ist eine Mitwirkung an der Gesetzgebung gewährt, der Monarch an die Zustimmung der Volksvertretung zu den Gesetzen gebunden worden. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß gedachte persönliche Sonderrechte des Monarchen in der konstitutionellen Monarchie bestehen bleiben sollten, ist in den Verfassungen nur bezüglich der Straffreiheit getroffen. So heißt es in Art. 43 der Preuß. Verfassung: „Die Person des Königs ist unverletzlich", woraus die Straffreiheit — die strafrechtliche Unverantwortlichkeit — des Königs, wie auch die Unstatthaftigkeit der Notwehr gegenüber dem Könige, folgt. Aus der „Unverletzlichkeit" des Königs folgt allerdings nicht ohne weiteres auch seine Steuerfreiheit. Die Einziehung von Steuern stellt ebensowenig wie die gerichtliche Einziehung von Zivilforderungen eine Verletzung dar. Aber mit dem Satze der Verfassung, daß die Person des Königs unverletzlich sei, war doch auch anderseits nicht bloß die strafrechtliche Unverantwortlichkeit des Königs, sondern zugleich seine Souveränität ausgesprochen. Und als Ausfluß der Souveränität hatte eben in der absoluten Monarchie neben der Straf- auch die Steuerfreiheit des Monarchen gegolten. Tatsächlich ist denn auch in den deutschen konstitutionellen Monarchien die Steuerfreiheit des Monarchen stets anerkannt und ein Steuergesetz auf den Monarchen nur angewandt worden, wenn dies in dem vom Monarchen mit erlassenen Steuergesetz ausdrücklich bestimmt war, sonach der Fürst auf seine Steuerfreiheit bezüglich der Steuer verzichtet hatte.

Streit besteht nur über die Frage, ob in dieser Beziehung eine Aenderung eingetreten ist durch die vertragliche Vereinigung der deutschen Einzelstaaten zum Deutschen Reich, insbesondere dadurch, daß die Monarchen der Einzelstaaten in den zur Zuständigkeit des Reichs gehörenden Angelegenheiten ein Mit-Gesetzgebungsrecht nur mehr durch Abgabe ihrer Stimmen im Bundesrat ausüben. Auch hier ist man darüber einig, daß die deutschen Fürsten gegenüber den landesgesetzlichen Steuern, da sie in den zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehörenden Angelegenheiten ihre Souveränität und ihr Gesetzgebungsrecht in dem bisherigen Maße behalten haben, steuerfrei sind, falls nicht das Gegenteil in dem Landesgesetze ausgesprochen ist. Es handelt sich also nur darum, ob die Steuerfreiheit der deutschen Fürsten auch für die Steuern gilt, die durch Reichsgesetz als Reichssteuern aufgelegt werden.

Die Entscheidung hierüber — mangels einer besonderen Bestimmung der Reichsverfassung — von der theoretischen Erörterung abhängig zu machen, wer im Reich Träger der Souveränität ist, halte ich für ungerechtfertigt. Mögen die Bundesfürsten und die Senate der freien Städte Träger der Reichssouveränität sein, oder möge begrifflich die Souveränität bei dem Bundesrat als Gesamtheit oder bei dem Kaiser beruhen, oder zwischen Kaiser und Bundesrat geteilt sein: das kann m. E. für die Frage, ob den einzelnen Bundesfürsten die ihnen früher zustehenden persönlichen Sonderrechte verblieben sind, nicht entscheidend sein.

Was die Straffreiheit, die strafrechtliche Unverantwortlichkeit der Fürsten betrifft, so ist bis jetzt noch niemand auf den Gedanken gekommen, daß diese durch Errichtung des Deutschen Reichs gegenüber den Reichsstrafgesetzen erloschen, die Fürsten nur noch von den in den Landesstrafgesetzen ausgesprochenen Strafen frei seien. Es ist allerseits anerkannt, daß die deutschen Fürsten ihr persönliches Sonderrecht der Straffreiheit auch gegenüber den Strafgesetzen des Reichs, also insbesondere gegenüber dem Reichs-Strafgesetzbuch, behalten haben. Das gleiche muß dann auch bez. ihrer persönlichen Steuerfreiheit gelten. Im ungestörten und unbestrittenem Besitze beider persönlichen Sonderrechte sind die deutschen Fürsten in das Deutsche Reich eingetreten. Sie haben dabei opferwillig auf diejenigen Rechte verzichtet, die mit der Reichseinheit unvereinbar waren. Dazu gehören die beiden Sonderrechte nicht. Es hätte ihrerseits eines ausdrücklichen Verzichts auf sie bedurft, um ihrer verlustig zu gehen.

Steht aber jedem deutschen Fürsten die Freiheit von den Reichssteuern als ein persönliches



Sonderrecht zu, so hat dies zur Folge, daß ihm solches auch nicht durch Reichsgesetz oder selbst durch eine reichsgesetzliche Aenderung der Reichsverfassung ohne seine persönliche Zustimmung genommen werden kann. Gegen die Einziehung von Reichssteuern auf Grund eines derartigen Reichsgesetzes die zuständigen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wäre ihm unbenommen.

Es war daher ein edelmütiger Entschluß der deutschen Fürsten, bei dem einmaligen großen Opfer, das jetzt von jedem im Volke zur Stärkung der Wehr des Landes gefordert wird, auf die Ausübung ihres Sonderrechts der Steuerfreiheit zu verzichten und den ihrem Vermögen entsprechenden Anteil freiwillig auf sich zu nehmen.

## Verwaltungsstreitverfahren und neues Recht.

Vom Senatspräsidenten, Wirkl. Geh. Oberregierungsrate Dr. Schultzenstein, Berlin.

I. Nicht selten geschieht es, daß nach den Rechtsverhältnissen, Handlungen oder Unterlassungen, Rechtsverletzungen, Tatbeständen, Tatsachen usw., welche den Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens bilden, das dafür in Betracht kommende objektive Recht — materielles und formelles, Gesetz, Gewohnheitsrecht und sonstiges objektives Recht — sich schon vor Beginn des Verwaltungsstreitverfahrens geändert hat oder sich während des Verfahrens ändert. Ist dann noch das frühere oder schon das neue Recht zur Anwendung zu bringen? Diese Frage, welche der allgemeinen nach dem sog. Zwischenzeitrecht oder intertemporalen Rechte angehört, ist von mir vor kurzem zweimal gestreift worden,[1]) an der ersteren Stelle bei Gelegenheit der Untersuchung, ob eine Berichtigung tatsächlicher Anführungen auch noch in der verwaltungsgerichtlichen Revisionsinstanz zulässig ist, an der letzteren Stelle unter Hervorhebung ihrer begrifflichen Verschiedenheit von der Frage, wie es sich mit einem im Laufe des Verwaltungsstreitverfahrens stattfindenden Wechsel in dem Tatbestande verhält, auf den das objektive Recht anzuwenden ist.

Ungefähr zu gleicher Zeit sind 3 einschlagende Entscheidungen höchster Verwaltungsgerichte ergangen.

1. Urteil des sächs. Oberverwaltungsgerichts v. 20. März 1912 (Jahrb. desselben Bd. 18 S. 289), betr. die Entziehung der Erlaubnis zum Betriebe des Stellenvermittlergewerbes:

„Die (in Sachsen) eingetretene Rechtsänderung war in erster Linie von der Kreishauptmannschaft bei Erlaß ihrer Rekursentscheidung zu berücksichtigen. Denn da das Verwaltungsrecht die Verwirklichung öffentlicher Interessen bezweckt, so äußern Aenderungen im Rechtszustande, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, ihre Einwirkung auf alle bestehenden Rechtsverhältnisse und schwebenden Angelegenheiten. Die Verwaltungsorgane höherer Instanz haben daher diejenigen Rechtsvorschriften in Anwendung zu bringen, welche z. Z. des Erlasses ihrer Rechtsmittelentscheidungen in Geltung sind.[2]) Für das OVG hingegen, das in der Regel nur die Gesetzmäßigkeit der Vorentscheidung nachzuprüfen hat, ist der Rechtszustand z. Z. der Vorentscheidung, also im gegebenen Falle auch das neue Recht, maßgebend.[1]) Der gegenteiligen Ansicht der Klägerin, daß es auf den Zeitpunkt der Begehung derjenigen Handlungen oder Unterlassungen ankomme, die zur Konzessionsentziehung geführt haben, kann nicht beigetreten werden; sie findet zwar auf dem Gebiete des Strafrechts (vgl. indes § 2 Abs. 2 StrGB.), nicht aber im reinen Verwaltungsverfahren Anwendung."

2. Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts v. 18. Nov. 1912 (III. C. 21. 12), nicht veröffentlicht, betr. die Ablehnung der weiteren Zulassung einer eingeschriebenen Hilfskasse auf Grund eines Statutennachtrags:

„Z. Z. des Erlasses des mit der Revision angefochtenen Urteils stand das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen v. 7. April 1876/1. Juni 1884 noch in Kraft. Nach diesem Gesetz ist also zu prüfen, ob die Revision begründet ist (§ 94 des Landesverwaltungsges.)."

3. Urteil desselben Gerichts v. 5. Dez. 1912 (IV. C. 137. 12), noch nicht veröffentlicht, betr. die Feststellung der Pflicht zur Unterhaltung eines Weges:

„Nachdem inzwischen — nämlich, seitdem der Bezirksausschuß zu entscheiden hatte und entschieden hat, — die Wegeordnung für die Prov. Ostpreußen v. 10. Juli 1911 (GS. S. 99) in Kraft getreten ist, fragt es sich, ob diese Aenderung der Gesetzgebung in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen ist. Bei der Klage, welche angestellt worden ist, und welche nicht einen einzelnen Wegebaufall, sondern die allgemeine Pflicht zur Wegeunterhaltung zum Gegenstande hat, handelt es sich nicht darum, nur das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten und Pflichten der einen Partei gegenüber der anderen festzustellen, auch nicht darum, nur das für die Unterhaltung des streitigen Weges geltende objektive materielle Recht anzuwenden, sondern darum, dieses Recht zu ermitteln und festzustellen und hieraus die Folge zu ziehen, ob die beklagte Partei die allgemeine Pflicht zur künftigen Unterhaltung des Weges hat oder nicht hat. Aus dieser rechtlichen Natur der Klage, ihrem Gegenstand und ihrem Ziele ergibt sich, daß in Ansehung des objektiven materiellen Rechtes, wie sich nicht nach einer früheren Zeit, sondern nach der der Entscheidung bestimmt, auf Grund welchen objektiven Rechtes über die Klage zu entscheiden ist, und wie ferner nicht die Entscheidung in der ersten Instanz und deren Zeit einen Abschluß bilden können, sondern noch die Zeit der Entscheidung in der Berufungsinstanz selbstverständlich ebenfalls in Betracht kommt, in der Revisionsinstanz erst die Zeit der in ihr über die Klage zu treffenden Entscheidung maßgebend ist. Die Beschränkungen, zu denen für die letztere Entscheidung der Grundsatz führt, daß der Revisionsrichter die angefochtene Entscheidung nur in rechtlicher Beziehung nachzuprüfen hat und neue tatsächliche Anführungen in der Revisionsinstanz unzulässig sind, sowie der Umstand, daß der Berufungsrichter noch gar nicht in der Lage war, das neue objektive Recht zu berücksichtigen, stehen dessen Berücksichtigung in der Revisionsinstanz nicht entgegen. Denn die Aufgabe des Revisionsrichters ist im Falle einer Feststellungsklage von der vorliegenden Art eine wesentlich andere als in den Fällen, in denen jener Grundsatz gilt und jener Umstand Bedeutung hat, und in denen der Gegenstand und das Ziel des Rechtsstreits nicht die Ermittlung und Feststellung des objektiven materiellen Rechtes bildet. Hiernach kommt es also jetzt auf die neue Wegeordnung v. 10. Juli 1911 an."

Diese Entscheidungen regen an, jener Frage näherzutreten. Auszuscheiden sind jedoch von vornherein diejenigen Aenderungen des Verwaltungsrechts, welche von dem sächsischen OVG. insoweit mitbehandelt worden sind, als sie im Laufe eines

[1]) Verwaltungsarchiv Bd. 20 S. 62 und Bd. 21 S. 2.

[2]) Vgl. G. Meyer, Lehrb. des Deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. S. 9 unter 3; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1, 108 Note 12, und Fischer, Stellenvermittlerges. § 10 Anm. 3 S. 217.

[1]) Vgl. Apelt, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege 2. Aufl. S. 308 Note 8.



Verwaltungsverfahrens eintreten. Denn die Regeln, die hierfür, z. B. für einen Wechsel des Rechtes während eines schwebenden Genehmigungs- oder Beschwerdeverfahrens, gelten, dürfen nicht deshalb, weil das Verwaltungsstreitverfahren einen Teil des Verwaltungsverfahrens überhaupt bildet, ohne weiteres auch für das Verwaltungsstreitverfahren übernommen werden. Dazu ist die Eigenart des letzteren zu groß, und diese Eigenart ist gerade hierbei von wesentlicher Bedeutung.

Aber auch im übrigen, nämlich insoweit es sich allein um das Verwaltungsstreitverfahren selbst handelt, läßt sich an dieser Stelle keine nur einigermaßen erschöpfende Untersuchung vornehmen, schon deshalb nicht, weil sie ein weites Zurückgreifen auf die umfangreiche Lehre von dem Zwischenzeitrecht im sonstigen Prozeßrecht, im bürgerlichen Recht und im Strafrecht erfordern würde. Vielmehr sollen nur die Richtlinien gezeigt werden, und zwar ohne auf die Literatur für das Verwaltungsstreitverfahren einzugehen und zu den darin geäußerten Ansichten Stellung zu nehmen, was um so mehr entbehrlich ist, als diese Literatur[1]) und diese Ansichten nach Umfang und Inhalt wenig erheblich sind. Ferner wird nur das preuß. Verwaltungsstreitverfahren nach dem Ges. v. 30. Juli 1883 berücksichtigt werden. Die Folgerungen aus dem, was hierzu ausgeführt werden wird, auf die anderen Arten von Verwaltungsstreitverfahren sind unschwer zu ziehen. Für jenes Verfahren kann dahingestellt bleiben, ob der § 14 der Einleitung zum ALR. und der Art. VIII des Publikationspatents v. 5. Febr. 1794 für das öffentliche Recht noch gelten. Denn ihnen läßt sich, auch wenn dem so ist, wegen ihrer allgemeinen und unsicheren Fassung für den praktischen Gebrauch wenig entnehmen.

II. Vielfach trifft das neue Recht mit ausdrücklichen Worten oder ohnedem mit der erforderlichen Gewißheit über die Art seiner Anwendung hinsichtlich der Zeit eine Bestimmung. In erster Linie handelt es sich dabei um Uebergangsvorschriften, sog. authentische Interpretationen oder Deklarationen und eine sonstige Beilegung von rückwirkender Kraft oder von Anwendbarkeit auf bereits anhängige Prozesse. Zu den Fällen, in denen ohne ausdrückliche Worte mit dem Vorhandensein einer Bestimmung zu rechnen ist, gehört nicht bloß der, daß für ein milderes Strafgesetz, auch ein Verwaltungsstrafgesetz, regelmäßig die Rückwirkung anzunehmen ist, sondern namentlich noch der allgemeine, daß das Gleiche gilt, wenn der Fortbestand der unter dem früheren Rechte entstandenen Verhältnisse sich als unvereinbar mit den Ansichten und Zwecken darstellt, aus denen das neue Recht hervorgegangen ist, und die nach ihm zur Herrschaft gelangt sind. Für das Gewohnheitsrecht ist seiner Natur nach ausgeschlossen, daß es sich selbst rückwirkende Kraft beilegt. Dagegen ist bei dem übrigen objektiven Rechte, einschließlich eines bloßen Ortsrechts ebenso wie bei einem Gesetze möglich, daß es ausdrücklich oder sonst eine Bestimmung über die Zeit seiner Anwendbarkeit trifft.

[1]) Vgl. als das Neueste hierven Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts, 2. Aufl., S. 85.

Daß das Vorstehende auch für den Verwaltungsrichter gilt, versteht sich von selbst. Dieser wird aber, soweit er Verwaltungsrecht anzuwenden hat, häufiger mit einer sich aus dem Zusammenhang ohne besonderen Ausdruck ergebenden Bestimmung der Rückwirkung zu rechnen haben, weil es in der Natur des Verwaltungsrechts liegt, daß es mehr als das bürgerliche Recht nicht bloß erst für die Zukunft wirken, sondern auch schon vorhandene Verhältnisse und Einrichtungen treffen soll. So wird wenigstens im Zweifel einerseits eine strengere Bauordnung um des Gemeinwohls willen auch auf schon früher errichtete Gebäude von nunmehr allgemein als feuergefährlich angesehener Beschaffenheit zuungunsten ihrer Eigentümer, andererseits, ähnlich wie das mildere Strafgesetz, ein die bisherige unbeschränkte Anliegerbeitragspflicht aus § 15 des Fluchtlinienges. v. 2. Juli 1875 für gewisse Gebäude ausschließendes neues Ortsstatut auch auf früher errichtete Gebäude von dieser Art zugunsten ihrer Eigentümer zu beziehen sein.

III. Fehlt dem neuen Rechte eine Bestimmung, so gilt für das materielle Recht der aus dem Wesen der Sache folgende, leitende und allgemein anerkannte Grundsatz, daß es nicht auf die Vergangenheit, sondern nur nach seinem Inkrafttreten, d. i. nur für die Zukunft, zur Anwendung gelangt. Das vorher begründete Rechtsverhältnis, die bereits vorgenommene Handlung, die früher eingetretene Tatsache usw. müssen daher hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, ihres Daseins und ihres Inhalts sowie ihrer Wirkungen das rechtliche Gepräge, das ihnen das ältere Recht gegeben hatte, behalten und weiter noch nach dem älteren Rechte beurteilt werden. So einfach und leicht verständlich der Grundsatz an sich ist, macht seine Anwendung freilich häufig Schwierigkeiten, dies namentlich dann, wenn es sich um eine Wirkung von längerer Dauer handelt und das neue Recht mitten hineinfällt, und wenn der Grund der Wirkung vor dem neuen Rechte liegt, die Wirkung selbst aber sich erst unter dem neuen Rechte äußert wie bei der Verjährung.

Es ist selbstverständlich, daß dies ebenfalls für den Verwaltungsrichter gilt. Indessen für ihn tritt gegenüber dem, daß der Zivilprozeßrichter und der Strafprozeßrichter hiernach oft in der Lage sind, nicht mehr geltendes Recht anzuwenden, mehrfach etwas hervor, was sich zwar nicht als eine Ausnahme oder Abweichung, aber doch als eine besondere Abschwächung darstellt, nämlich daß er nicht selten aus eigenartigen allgemeinen Gründen das neue Recht anwenden oder an dem älteren Rechte festhalten muß. Hierfür sei außer dem Hinweis auf das Urt. v. 5. Dez. 1912 (oben I Nr. 3), welches die Ermittelung des objektiven Rechtes betraf, wenigstens noch ein Beispiel angeführt. Die durch eine polizeiliche Verfügung veranlaßten Verwaltungsstreitigkeiten drehen sich in der Regel allein darum, ob die getroffene Anordnung, also namentlich das Gebot oder Verbot, zur Zeit des Erlasses

der Verfügung, wenn der nächste Rechtsbehelf gegen die Verfügung der Einspruch war, zur Zeit des Erlasses des Einspruchsbeschlusses, gerechtfertigt gewesen ist. Damit ist ohne weiteres das Recht zu dieser Zeit als das allein entscheidende gegeben und das spätere ausgeschieden.

IV. Anders als für das materielle Recht ist die Frage für das Prozeßrecht in dem weiteren Sinne, in welchem es das Verfahren überhaupt, somit auch außer dem verwaltungsgerichtlichen das verwaltungsrechtliche regelt, zu beantworten. Dessen Aenderung bringt die Auffassung und den Willen zum Ausdrucke, daß die Rechte und Interessen, zu deren Schutze und Verwirklichung der Prozeß (das Verfahren) dient, von jetzt an in der neuen Weise besser und gerechter geschützt werden sollen und besser werden geschützt werden, als in der bisherigen Weise zu erreichen war. Deshalb besteht beim Mangel einer Bestimmung des neuen Rechtes der Grundsatz, daß es zwar für die prozessuale Wirkung bereits abgeschlossener Handlungen und Unterlassungen bei dem Rechte derjenigen Zeit verbleibt, in welcher jene liegen, im übrigen aber für das Verfahren des Prozeßrichters das bis zur Zeit dieses Verfahrens in Kraft getretene und zu seiner Zeit in Kraft stehende neue Recht maßgebend ist. Insoweit gibt es jedenfalls keine sog. „wohlerworbenen Rechte" auf bestimmte Formen, in denen sich die rechtpflegende Gewalt betätigt, sondern nur Aussichten und Möglichkeiten. Es macht dabei auch keinen Unterschied, ob ein vollständig neues Prozeßrecht in Kraft tritt oder nur einzelne Aenderungen (Novellen) eingeführt werden.

Unbedenklich gilt das Vorstehende wiederum für den Verwaltungsrichter. Demgemäß hat dieser das neue Prozeßrecht zunächst anzuwenden, wenn der Prozeß erst nachher begonnen hat, und zwar gleichviel, ob dadurch die Rechtsverfolgung oder die Rechtsverteidigung erschwert oder erleichtert ist, ferner, ob es sich bloß um die äußere Art, in der das Verfahren sich abspielt (Besetzung des Gerichts, Mündlichkeit oder Schriftlichkeit, Instanzenzug u. dgl.), oder um Dinge, die, wie die Zulässigkeit von Beweismitteln, einen unmittelbaren Einfluß auf die sachliche Entscheidung haben, oder um die Einschränkung oder Ausdehnung des Verwaltungsstreitverfahrens und, während für die materiellen Klagevoraussetzungen der Grundsatz des materiellen Rechts (oben unter III) bestimmend ist, um die prozessualen Klagevoraussetzungen handelt.

Jener Grundsatz greift aber auch ferner Platz, wenn sich das Prozeßrecht erst während eines anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens ändert, so lange, als die Möglichkeit gegeben ist, das neue Recht anzuwenden; d. h. es ist nunmehr das Verfahren nach dem neuen Rechte weiterzuführen und die gegenwärtige Prozeßlage nach dem neuen Rechte zu beurteilen. Im Zivilprozesse macht das Gleiche manche Schwierigkeiten, weil er eine Einheit bildet, sich ebenso sehr wie durch Handlungen des Gerichts durch Handlungen der Parteien weiter entwickelt, die Versäumung von Handlungen durch eine Partei besonderen Einfluß hat usw. Diese Schwierigkeiten fallen für das Verwaltungsstreitverfahren fort. Wohl aber ist auch dafür ein Unterschied zu machen zwischen bereits endgültigen und noch nicht endgültigen Prozeßhandlungen. Bei den ersteren richtet es sich, ob sie in gehöriger Form und rechtzeitig vorgenommen sind, nach dem Rechte zur Zeit der Vornahme, und die ihnen fehlende Wirksamkeit tritt nicht etwa deshalb ein, weil sie nach dem neuen Rechte vorhanden sein würde, wenn sie jetzt vorgenommen worden wären. Sind sie jedoch noch keine endgültigen und ist eine Heilung des Mangels oder eine Nachholung des Fehlenden nach dem neuen Rechte möglich und ihm gemäß bewirkt worden, so besteht die Wirksamkeit.

V. Daß der Grundsatz, wonach neues Prozeßrecht sofort anzuwenden ist, auch noch für die Revisionsinstanz Platz greift, ist für die übrigen Revisionen anerkannt und ohne weiteres für die in unserem Verwaltungsstreitverfahren gleichfalls anzuerkennen. Meinungsverschiedenheit herrscht dagegen für den Zivilprozeß hinsichtlich des neuen materiellen Rechtes insoweit, als dieses Recht erst nach dem Erlasse des mit der Revision angefochtenen Urteils ergangen oder anwendbar geworden ist. Meist wird angenommen, daß, wenngleich das Revisionsgericht, falls es selbst zu entscheiden habe, das neue Recht anwenden müsse, und wenngleich im Falle der Zurückverweisung das neue Recht anzuwenden sei, es doch sonst ausscheide, weil es von der Vorinstanz nicht habe verletzt werden können, diese also kein Vorwurf treffe. Von anderer Seite wird aber Gewicht darauf gelegt, daß es nur wesentlich sei, ob das angefochtene Urteil mit dem Rechte im Widerspruche stehe oder nicht. Der letzteren Ansicht möchte der Vorzug zu geben sein, für das Verwaltungsstreitverfahren um so mehr, als es in ganz besonders starkem Maße zum Ziele hat, dem guten Rechte Anerkennung zu verschaffen, und das neue Recht als das bessere anzusehen ist; darum ist es ja an die Stelle des früheren gesetzt worden. Der Wortlaut des § 94 LVG. steht dem noch nicht entgegen. Denn es darf nicht vergessen werden, daß man dabei nur an den gewöhnlichen Fall gedacht hat, und daß anerkanntermaßen keine Rede davon sein kann, eine Revision vermöge niemals Erfolg zu haben, sobald sich dem Vorderrichter kein Vorwurf machen lasse. Das Urt. v. 5. Dez. 1912 betrifft zwar nur eine ganz besondere Klage, es bewegt sich jedoch in der gleichen Richtung.

Während hiernach die Revisionsinstanz für die Anwendung des neuen Rechtes keine Grenze bildet, geschieht dies dadurch, daß innerhalb des Prozesses Entscheidungen ergehen können, an die das Gericht, welches sie erlassen hat, selbst gebunden ist, oder die als vom übergeordneten Gericht erlassene das untergeordnete binden, und durch die damit ein Teil des Prozesses für die Instanz erledigt ist. Es gehören hierher die Teil- und die Zwischenurteile sowie die aus der Berufungs- und der Revisionsinstanz zurückverweisenden Urteile, die Urteile, durch welche Verteidigungsmittel zurückgewiesen



werden, u. dgl. m. In unserem Verwaltungsstreitverfahren gibt es derartige Entscheidungen zwar weniger als im Zivilprozeß und auch noch weniger als in manchen anderen Arten des Verwaltungsstreitverfahrens. Immerhin gibt es sie doch auch. Ist aber auf solche Weise ein Teil des Prozesses für die Instanz erledigt, so ist für diese Instanz ein unabänderlicher Rechtszustand hergestellt. Damit ist in dessen Umfange die Berücksichtigung allen neuen Rechtes, des formellen wie des materiellen, unzulässig.

Entsprechend wie gegenüber den im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der vorstehenden Art ist die Anwendung des neuen Rechtes noch ausgeschlossen, wenn und soweit nach dem, was über die wechselseitige Einwirkung von Entscheidungen Rechtens ist, der Verwaltungsrichter, wie oft, durch bereits ergangene Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden gebunden ist, mithin diese Entscheidungen lediglich seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen hat. Denn er darf dann auch nicht danach fragen, ob die Entscheidungen nach dem neuen Rechte anders hätten ausfallen können und sollen.

## Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Bd. 46 Heft 1).

Besprochen von Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

Das Heft bringt 45 Entscheidungen, überwiegend zu Nebengesetzen. Von allgemeinerem Interesse sind folgende:

1. Nach § 184 Ziff. 3 StrGB. wird bestraft, wer Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, dem Publikum ankündigt oder anpreist. Die hierzu ergangenen Urt. des II. Sen. v. 27. Febr., Nr. 3 S. 6, und v. 11. Juni 1912, Nr. 35 S. 117, betreffen Ankündigung empfängnishindernder Mittel. Im ersteren Falle hatte das Zeitungsinserat sich nur an Verheiratete gewandt und der Angekl. nach Annahme des Tatrichters nichts Unzüchtiges bezweckt. Das RG. hat die Freisprechung unter der zutreffenden Ausführung aufgehoben, daß das Bestimmtsein des empfohlenen Mittels zu unzüchtigem Gebrauche[1]) nicht als Zweck der Ankündigung oder Anpreisung, sondern lediglich als objektive Voraussetzung, als Eigenschaft des angekündigten oder angepriesenen Gegenstandes aufzufassen, und weiter, daß bei Entscheidung über diese Eigenschaft die Qualität der Gattung, zu welcher der Gegenstand gehört, nicht aber die Verwendung des Gegenstandes in den verbreiteten Einzelstücken von Belang sei.

„Hat der Angekl. eine Bestimmung der Gegenstände zu unzüchtigem Gebrauche deshalb nicht angenommen, weil sie nach seiner Absicht im ehelichen Geschlechtsverkehre aus gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen gebraucht werden sollen, und hat er deshalb seine Ankündigungen nicht für rechtswidrig gehalten, so hat er sich in einem unbeachtlichen Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes befunden".

[1]) Vgl. hierzu das Urt. des I. Strafsen. v. 23. Sept. 1901, E. 34, 365. Daselbst ist dargelegt, daß Mittel zur Vorbeugung von Empfängnis im ehelichen Geschlechtsverkehr ganz von selbst die Bestimmung auch zu gleichem Gebrauch im außerehelichen Verkehr in sich schließen.

Das zweite Urteil behandelt die Frage, unter welchen Umständen die Anwendung eines empfängnisverhütenden Gegenstandes nach der Beischlafsvollziehung ein unzüchtiger Gebrauch sei. Das Urteil führt aus, daß die unzüchtige Gebrauchsbestimmung eines erst nach der Unzuchtshandlung anzuwendenden Mittels nicht um deswillen bejaht werden könne, weil dessen Empfehlung als Anreiz zu unzüchtigem Verkehr psychisch wirksam sei, nimmt aber gleichzeitig an, daß die Anwendung eines Irrigators unmittelbar nach dem Beischlafe, um hierdurch die befruchtende Wirkung des in die Scheide eingedrungenen männlichen Samens auszuschließen, mit der Unzuchtshandlung in einem die Einheitlichkeit des Vorkommnisses begründenden Zusammenhange stehe, und gelangt auf diesem den erstrichterlichen Feststellungen entsprechenden Wege zu dem Ergebnisse, daß der hier angepriesene „verbesserte" Spülapparat sich als ein zu unzüchtigem Gebrauche bestimmter Gegenstand darstelle. Beide Urteile sind geeignet, durch Abklärung doktrinärer Zweifel zu einer gleichmäßigen Anwendung des § 184 Ziff. 3 beizutragen und den die Unsittlichkeit wie den Geburtenrückgang fördernden Vertrieb antikonzeptioneller Mittel zu erschweren.[1])

2. Nach einer in der Plauenschen Spitzenindustrie bestehenden Uebung wird auf den Stickereischablonen von deren Zeichner die für die Anfertigung des Musters erforderliche, für die Höhe des zu berechnenden Sticklohnes maßgebende Stichzahl vermerkt, ohne daß der Vermerk unterzeichnet wird. Ein solcher Vermerk war von der Strafkammer als eine zum Beweise von Rechten erhebliche Privaturkunde angesehen, und der Fabrikant, der die Stichzahl behufs Herabsetzung des von ihm zu zahlenden Lohnes in eine niedrigere umgeändert hatte, wegen Urkundenfälschung und versuchten Betruges verurteilt. Der IV. Senat hat durch Urt. v. 21. Mai 1912, Nr. 30 S. 103, aufgehoben, indem er dem Vermerk die Eigenschaft einer Urkunde im gesetzlichen Sinne um deswillen versagt hat, weil nach den seither getroffenen Feststellungen nur erhelle, daß der Zeichner der Schablone Aussteller des Vermerks, damit aber die Person des letzteren nur der Gattung, nicht der Individualität nach kenntlich gemacht sei. Dem entgegen möchte ich dafür halten, daß nach der erstrichterlichen Begründung,

„den Beteiligten sei klar gewesen, daß der Zeichner der Schablone die Stichzahl darauf vermerkt habe, und daß damit auch ohne nähere Erkennbarkeit der in Betracht kommenden Persönlichkeit ein genügender Hinweis auf einen bestimmten Aussteller gegeben sei",

die erforderliche Individualisierung des Ausstellers durch Hinweis auf den Zeichner dieser Schablone gegeben war. Einer Erkennbarmachung des Namens oder sonstiger Personalien bedurfte es nicht. Man denke an Stimmzettel, als deren Aussteller das RG.[2]) „eine bei der konkreten Wahl als Wähler beteiligte Person", die den Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hat, gelten läßt — an Blechmarken, Kassen-

[1]) Vgl. DJZ. 1913 S. 392.
[2]) Urt. des III. Strafsen. v. 10. Okt. 1891 E. 22, 182.



zettel und andere Geschäftsvermerke, in denen kraft der Verkehrsauffassung die Hindeutung auf den die Urkundenqualität bestimmenden Willen eines ungenannten Willensträgers gefunden wird. Indem der Zahlenvermerk, zumal in der gebrauchten Abstemplung, übungsgemäß auf den Zeichner der Schablone als auf den Aussteller hinwies, bedurfte es zur Erfüllung des Urkundenbegriffs nicht einmal der hier getroffenen Feststellung, daß der Aussteller jenes Vermerks mit dem dem Angekl. bekannten Zeichner B. der Schablone identisch war; es handelte sich insoweit um einen Punkt, der nicht für die Urkundeneigenschaft, sondern für Echtheit der Urkunde und Bewußtsein des Angekl. erheblich war. Wenn das von der Unbestimmtheit des Ausstellers ausgehende Revisionsurteil „dementsprechend ferner eine hinreichende Begründung in der Richtung vermißt, daß der Angekl. gerade darüber täuschen wollte, daß die in den Stichzahlvermerken liegende Erklärung von einem individuell bestimmten Zeichner herrühre“, so bleibt in Ermangelung einer weiteren Ausführung unklar, weshalb der Senat eine Richtung des Täuschungszwecks auf diesen Punkt für erforderlich gehalten hat. Nach den Feststellungen hatte der Täter die Schablone mit dem verfälschten Vermerk der zu täuschenden Person in der Absicht übergeben, dieser die Eigenschaft des Vermerks als eines echten Beweismittels für eine aus ihm zu entnehmende rechtserhebliche Tatsache vorzuspiegeln: womit das Gebrauchmachen von der Urkunde als solcher und zum Zwecke einer Täuschung erwiesen war.

3. Zu Bedenken dürfte auch das Urt. des IV. Sen. v. 24. Mai 1912, Nr. 31 S. 106, Veranlassung geben. Ein Fabrikbesitzer in Schlesien hatte dem Polizeipräsidenten von Berlin, um diesen von dem Erlaß einer gegen ihn wegen einer in Berlin begangenen Uebertretung in Aussicht genommenen Strafverfügung abzuhalten, gedroht, er werde anderenfalls sein politisches Verhalten ändern und seine mehrere hundert Arbeiter der Zahl der Unzufriedenen zuführen. Das RG. hat die Verurteilung aus § 114 StrGB. aufgehoben. Es erkennt an, daß der Begriff der Drohung nicht auf das Inaussichtstellen persönlicher Nachteile für den Bedrohten zu beschränken sei, vielmehr dafür auch Nachteile in Betracht kommen, welche das Wohl und die Sicherheit der Allgemeinheit und namentlich des Staates treffen würden, macht aber in Fällen der letzteren Art die Anwendung des § 114 davon abhängig,

„daß die durch die Drohung berührten allgemeinen Interessen entweder der Wahrung durch die mit ihrer Verletzung bedrohte Behörde oder die damit bedrohten Beamten unterliegen, oder daß die Gefährdung der Interessen zum mindesten irgendwie eine benachteiligende Wirkung innerhalb des Amtskreises der Behörde oder des Beamten zu äußern vermag, weil sonst nicht abzusehen wäre, inwiefern dadurch auf die Freiheit der Willensbestimmung der Bedrohten, sei es überhaupt, sei es nach einer den Tatsachen in verständiger Weise Rechnung tragenden Auffassung des Ankündigenden, ein bestimmender Einfluß ausgeübt werden könnte“.

Das hiermit aufgestellte Erfordernis kann als rechtliche Notwendigkeit — also abgesehen von seiner tatsächlichen Bedeutung, welche unter Umständen zur Verneinung des dolus führen kann — nicht anerkannt werden. Sowohl nach Wort und Absicht des § 114 als nach allgemeinen Grundsätzen über den Begriff der Drohung kann es hier nur darauf ankommen, ob der Drohende mit der Vorstellung, daß die Furcht vor dem angedrohten Nachteil die amtliche Willensbestimmung des Bedrohten beeinflussen könne, und zum Zwecke einer derartigen Beeinflussung gehandelt hat, nicht aber darauf, ob der angekündigte Nachteil — hier die Unzufriedenheit schlesischer Arbeiter — innerhalb des Amtskreises des Bedrohten eine Wirksamkeit äußern würde, und noch weniger darauf, ob die Auffassung des Täters von der Wirkungsmöglichkeit seiner Drohung verständig oder unverständig ist.

4. Wie das Urt. desselben Senats v. 28. Juni 1912, Nr. 43 S. 151, bedenkenfrei annimmt, kann in dem an einen öffentlichen Beamten gerichteten Ansinnen, sich der Sozialdemokratie anzuschließen und bei Wahlen für deren Kandidaten zu stimmen, eine Beleidigung des Beamten erblickt werden. Das Urt. führt zutreffend aus, daß da, wo Personen, welche durch einen Treueid gebunden sind, sich der Unterstützung staatsfeindlicher Bestrebungen zu enthalten, zum Bruche ihres Eides und zur Verletzung ihrer Treuepflicht aufgefordert werden, die Aufforderung „unter allen Umständen den Geboten von Recht und guter Sitte widerspricht und daher niemals die Anwendung des § 193 StrGB. rechtfertigen kann“.

5. Bei Zusammentreffen von Zigarettenunterschlagung und Zigarettensteuerhinterziehung in einer und derselben Handlung hatte die Strafkammer die Einziehung der Zigaretten abgelehnt, weil gemäß § 73 StrGB. die Bestrafung ausschließlich aus § 246 das. erfolge und sonach die in § 23 Zigarettensteuerges. vorgeschriebene Nebenstrafe nicht Platz greife. Der IV. Sen. hat durch Urt. v. 18. Juni 1912, Nr. 37 S. 132, auf Einziehung erkannt, weil diese nach § 23 zit. sich nicht als Strafe, sondern als Sicherungsmaßnahme darstelle. Das Ergebnis trifft überall zu, wo die Fassung des § 23 wiederkehrt.[1]) Wenn aber die Gründe den Nachdruck weniger auf diese Fassung als auf den allgemeinen Satz legen, daß der Gesetzgeber da, wo die Einziehung auch den schuldlosen Eigentümer treffe, den strafrechtlichen Charakter der Maßnahme als nebensächlich angesehen und das Hauptgewicht dem polizeilichen Sicherungszweck beigemessen habe, so bedarf es der Erwägung, daß gerade in diesen Fällen das Strafgesetz die Einziehung zumeist nur „neben der“ aus demselben Gesetz zu verhängenden Strafe vorschreibt oder zuläßt.[2]) In Würdigung der hier-

[1]) Spielkartenstempelges. § 10, Schaumweinsteuerges. § 15, Leuchtmittelsteuerges. § 22, Zündwarensteuerges. § 85.

[2]) So: Brausteuerges. § 38, Handfeuerwaffenges. § 9, Vogelschutzges. § 7, Gesetze betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen bez. Reichsbanknoten verwendeten Papiers § 3, Nahrungsmittelges. § 15, Blei- und Zinkges. § 6, Farbenges. § 13, Margarineges § 19. Schlachtvieh- und Fleischbeschauges. § 28, Süßstoffges. § 9, Phosphorzündwarenges. § 2, Ges. betr. Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße § 5 (vgl. Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze, 4. Aufl. Bd. I, S. 888 A. 7) Ges. betr. elektr. Maßeinheiten § 12, Maß- und Gewichtsordnung § 22, StrGB. §§ 295, 296a, 360 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 14, 367 Nr. 7 bis 9 (anders § 142).

aus gegen die Einziehung bei Idealkonkurrenz einer schwereren Straftat sich ergebenden Bedenken hat das Weingesetz von 1909 § 31 der aus dem früheren Weingesetz übernommene Einziehungsvorschrift nachgefügt, daß die Einziehung auch dann Platz greifen soll, „wenn die Strafe gemäß § 73 StrGB. auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist." Der gleiche Zusatz findet sich in § 28 des BranntweinkontGes. v. 14. Juni 1912. Hoffen wir, daß das so gewonnene Schema dem Gesetzgeber nicht wieder abhanden kommt. Der VE. eines deutschen StrGB. § 90 schlägt allgemein vor, daß auf Nebenstrafen und sonstige Maßnahmen erkannt werden muß oder kann, wenn sie auch nur in einem der verletzten Gesetze vorgeschrieben oder zugelassen sind. Eine entsprechende Vorschrift darf um so mehr befürwortet werden, als sie ohne weiteres auf Nebengesetze anwendbar sein würde, in deren Fassung die hier gerügte Unklarheit des Gesetzgebers am häufigsten und schärfsten hervortritt.

6. Prozessual von Wichtigkeit ist das Urt. v. 14. Juni 1912, Nr. 36 S. 119, für die in einem früheren „Sensationsprozesse" umstrittene Frage nach Bedeutung und Wirkung der Erklärung, durch welche der Staatsanwalt in dem Verfahren auf erhobene Privatklage die Verfolgung übernimmt. Der IV. Senat hat sich dem Urt. des II. Sen. E. 41, 277 und den Gründen des V. Sen. E. 45, 223 dahin angeschlossen, daß kein neues Verfahren einzuleiten ist, vielmehr an Stelle des Privatklägers, der zum Nebenkläger wird, lediglich der öffentliche Ankläger tritt und dieser nunmehr das Verfahren, und zwar in der für ein solches auf erhobene öffentliche Klage maßgeblichen Form, in der Lage weiterzuführen hat, in der es sich zur Zeit der Uebernahme befindet. Die gegenüber dem Urt. des III. Sen. E. 10, 237 eingetretene Wandlung beruht auf so überzeugenden Gründen, daß die Kontroverse als erledigt betrachtet werden darf, wennschon sie den vereinigten Strafsenaten nicht vorgelegen hat.

## Die Kodifikation des bürgerlichen Rechts in Ungarn.

Von Rechtsanwalt Dr. Josef Ujlaki, Budapest.

Die Bestrebungen Ungarns nach einem kodifizierten Privatrecht reichen bis in das 16. Jahrhundert zurück. Das Tripartitum des großen Juristen Stefan von Werböczy aus dem Jahre 1517 bildet hierfür einen ruhmreichen Beweis. Seit dieser Zeit wurden im Laufe der Jahrhunderte gar oft Kodifikationsversuche gemacht, jedoch immer ohne Erfolg. Der Gesetzartikel XV v. J. 1848 fordert die Regierung auf, den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches bereits in der nächsten Session vorzulegen. Diesem der ersten parlamentarischen Regierung Ungarns gewordenen Auftrage konnte erst die Jetztzeit genügen. Der zweite Text des Entwurfes eines ungarischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist jetzt fertig. Er wurde am 25. Mai 1913 der Oeffentlichkeit übergeben. Justizminister Dr. v. Balogh äußerte die Absicht, das Werk möglicherweise noch im laufenden Jahre verabschieden zu lassen. Damit soll in der ungarischen Rechtsgeschichte eine neue Epoche beginnen, die der gegenwärtigen Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit das lang begehrte Ende bereiten wird.

Der erste Text des Entwurfes erschien 1900 und fand S. 292, 1901 d. Bl., seine Würdigung. Ihm folgte 1902 und 1903 in raschem Hintereinander die Veröffentlichung der fünf Bände umfassenden Motive, wodurch eine eingehende Kritik des Werkes ermöglicht wurde. Die Vorbereitung des zweiten Textes lag der durch den Justizminister eingesetzten ständigen Redaktionskommission ob. Diese hat das Material systematisch geordnet, die Hauptfragen zusammengestellt und zu den letzteren die Referentenentwürfe ausgearbeitet. Die neun Bände dieses Hauptreferats verließen 1902—1906 die Presse. Dann folgte die Stellungnahme der Kommission zu den Hauptfragen, die Ausarbeitung des zweiten Entwurfes durch die Referenten, die Revision der Elaborate der letzteren in den Redaktorenkonferenzen, dann die Umarbeitung durch die Referenten und endlich die Feststellung des Textes, welche erst Anfang 1913 beendet wurde.

Bei dieser Art der Behandlung gelang es, den Entw., welcher in erster Fassung ein bloßes Aneinanderreihen der durch die einzelnen Redaktoren ausgearbeiteten Teilentwürfe darstellte, in ein einheitliches Werk umzugestalten. Innere Einheit, präzisere Gesetzestechnik, Festhalten an dem bestehendem Rechte überall, wo dies möglich, Verwirklichung moderner Rechtsgedanken überall, wo dies geboten erscheint: das sind die Hauptmerkmale, in welchen der zweite Text sich vom ersten unterscheidet.

Die Einteilung und die Reihenfolge der einzelnen Teile ist die alte geblieben. Der zweite Text hat ebenfalls keinen „allgemeinen Teil". Die beiden ersten Teile des ersten Entw. sind in einen Teil zusammengefaßt, was seinen Grund darin findet, daß aus dem personenrechtlichen Teile das Vereins- und Stiftungsrecht ausgeschaltet und der Normierung durch besondere Gesetze vorbehalten wurde. Der neue Entw. enthält also bloß vier Teile: I. Personen- und Familienrecht, II. Sachenrecht, III. Obligationsrecht, IV. Erbrecht. Die Teile zerfallen, wie im ersten Entw., in Titel, die Titel in Kapitel. Die Zahl der Paragraphen beträgt 1980 gegenüber 2043 im alten Entw.

In eine ausführliche Schilderung des Entw. kann hier natürlich nicht eingegangen werden; im Herbst d. J. dürfte jedoch bereits auch der deutsche Text im Drucke erscheinen, und dann wird die deutsche Juristenwelt in der Lage sein, dieses Werk, welches sich in vielen Punkten an die europäische Rechtsentwickelung anlehnt, und die nationale Eigenart dennoch nicht einbüßt, genauer kennen zu lernen. Daher mögen hier bloß einige der wichtigsten Bestimmungen gestreift werden.

I. Personen- und Familienrecht. Die Volljährigkeit tritt, entsprechend dem gegen-



wärtigen Rechte, mit der Vollendung des 24. Jahres ein. Durch die Eheschließung wird die minderjährige Person volljährig. Zum Schutze der Persönlichkeit steht dem Beleidigten die Klage auf Unterlassung und Verbot der Wiederholung gegen jeden zu, der ihn „in seiner Persönlichkeit unberechtigt verletzt oder sonst unberechtigt stört." Im ehelichen Güterrechte wird das bisherige Dotal- oder Paraphernal-System beibehalten: was nicht als Mitgift übergeben wurde, bleibt freies Vermögen der Frau. Die Gemeinschaft der während der Ehe erworbenen Güter — Errungenschaftsgemeinschaft —, welche nach dem gegenwärtigen Gewohnheitsrechte auf gewisse Gesellschaftsklassen nicht angewendet wurde, wird zur allgemeinen Rechtsnorm erhoben. Besondere Würdigung verdienen die neuen Bestimmungen im Interesse sowohl des ehelichen als des unehelichen Kindes. Ein Kind aus einer nichtigen oder ungültigen Ehe gilt ohne Beschränkung als ehelich. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt ein, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Nichtigkeit oder Ungültigkeit des subsequens matrimonium. Dem natürlichem Vater steht die exceptio plurium concubentium nicht zu, es sei denn, daß die Mutter innerhalb der Empfängniszeit die Prostitution gewerbsmäßig betrieben hatte. Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen den natürlichen Vater wird nicht als obligations-, sondern als familienrechtliche Forderung aufgefaßt, welche dem Unterhaltsanspruche der Ehegattin und des minderjährigen ehelichen Kindes gleichgestellt ist und allen sonstigen Unterhaltsansprüchen gegenüber den gesetzlichen Vorrang genießt. Erkennt der natürliche Vater das Kind mittels öffentlicher Urkunde an, so steht diesem der Unterhaltsanspruch des ehelichen Kindes zu. Diese Anerkennung hat auch weitgehende erbrechtliche Folgen. Ist das uneheliche Kind in einer öffentlichen Kinderschutzanstalt untergebracht, so geht dessen Unterhaltsanspruch ex lege auf die Anstalt über. Unser modernes Kinderschutzwesen, welchem die vorstehende Bestimmung ihre Existenz verdankt, hat auch auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts eine neue Institution gezeitigt, jene der Anstalt-Vormundschaft: Kindern, welche in eine öffentliche Kinderschutz- oder Korrektionsanstalt aufgenommen sind, wird kein Vormund bestellt; die Rechte und Pflichten des Vormundes sollen nach dem Entw. der Direktion der Anstalt zustehen.

II. Sachenrecht. Entgegen dem ersten Entw. und dem deutschen BGB. ist der prokuratorische Besitz dem Dienerbesitz (§ 855 BGB.) gleichgestellt. Damit entfällt die Streitfrage, ob dem Vertretenen gegen den Vertreter die Besitzklage zusteht. Dem mittelbaren Besitzer (nach der Terminologie des Entw. „Hauptbesitzer") wird nach deutschem Vorbilde (§ 869 BGB.) die selbständige Besitzstörungsklage eingeräumt. In gewissen Fällen hat dieser auch die Besitzklage gegen den unmittelbaren Besitzer. Auf dem Gebiete des Eigentumsrechts wird der Begriff der res furtivae bedeutend eingeschränkt; der Erwerb des Eigentums auf Grund § 460 (§§ 932—934 BGB.) tritt nur dann nicht ein, wenn der Eigentümer den Besitz der Sache durch eine strafbare Handlung verloren hatte. Die Ersitzung von Grundstücken erfolgt, wie nach dem heutigen Rechte, in 32 Jahren, ohne Rücksicht auf den Rechtstitel und auf die Gutgläubigkeit. Außerdem führt der Entw. eine kürzere, sechsjährige Ersitzungsfrist ein für den Fall, daß der Besitzer das Grundstück mit einem guten Rechtstitel erworben hatte und das Eigentum bloß deshalb nicht erlangen konnte, weil der Veräußerer im Grundbuche als Eigentümer nicht eingetragen war. Um verborgenen Faustpfandrechten vorzubeugen, knüpft der Entw. nicht nur die Entstehung, sondern auch die Aufrechthaltung des Pfandrechtes an den Besitz der verpfändeten Sache. Die Normierung der Mobiliarhypothek wird einem besonderen Gesetze vorbehalten. Dem Pfandgläubiger räumt der Entw. das ius distrahendi, die Befriedigung ohne Klage ein. Das Hypothekenrecht erfährt gegenüber dem heutigen Zustande keine wesentlicheren Aenderungen. Die hierzulande unbekannten Institutionen der Grundschuld und der Rentenschuld fanden auch in den zweiten Entw. keinen Eingang. Dasselbe gilt von der privatrechtlichen Briefhypothek; der Entw. hält an dem ausschließlichen System der Buchhypothek fest. Die Leistungen, welche als Reallasten eingetragen werden können, sind taxativ aufgezählt.

III. Obligationsrecht. Das Schadenersatzrecht wurde vertieft und erweitert. Die allgemeine Schadenersatzformel lautet: Wer ein durch das Recht geschütztes Interesse eines anderen rechtswidrig und schuldhaft — vorsätzlich oder fahrlässig —, wenn auch nur mittelbar, verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Dieselbe Verpflichtung belastet auch jenen, der einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden verursacht (§ 1458). — Der Verpflichtete kann auch ohne Vorhandensein des Schuldmomentes zum Schadenersatz angehalten werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, insbesondere auf die Vermögensverhältnisse der interessierten Parteien, durch die Billigkeit geboten erscheint. Dieser § 1486 hält den Fall vor Augen, in welchem der arme Gläubiger (Arbeiter) dem reichen Schuldner gegenübersteht. Das auch in dieser Vorschrift durchschimmernde Bestreben, den wirtschaftlich Schwächeren gegen den wirtschaftlich Stärkeren zu schützen, ist besonders für den Dienstvertrag des Entw. bezeichnend. Das Aufrechnungs- und Einbehaltungsrecht des Arbeitgebers gegenüber Lohnforderungen ist stark eingeschränkt. Die Verwirkungsklausel ist zwar nicht unwirksam, doch steht dem Richter das Recht auf Ermäßigung zu. Wenn der Arbeitnehmer die Arbeit durch einen Dritten verrichten läßt und der Arbeitgeber in das Rechtsverhältnis zwischen diesen beiden irgendwie, sei es durch die Wahl des Dritten, sei es durch die Arbeitsausteilung an diesen, sei es durch die Aus-



übung der Aufsicht, eingreift, so hat er für die Lohnforderung des Dritten als Bürge und Zahler einzustehen. All diese Vorschriften sind zwingende. Der Entw. enthält ferner eine Anzahl Bestimmungen, welche die körperliche Sicherheit des Arbeitnehmers zu gewährleisten berufen sind und diesem für den unverschuldeten Krankheitsfall die Fürsorge des Arbeitgebers sichern. Eine einschneidende Aenderung erfährt das Gesellschaftsrecht. Während im ersten E. die Gesellschaft nach deutschem Muster auf Grund des Prinzips der gesamten Hand normiert war, kehrt der zweite Entw. zur römischrechtlichen societas zurück, gestattet jedoch, daß Gesellschaften mit wirtschaftlichen Zielen nach den Normen der offenen oder der Kommanditgesellschaft gebildet werden. Die bisherige allgemeine Verjährungsfrist von 32 Jahren wird auf 20 Jahre herabgesetzt.

IV. Das Erbrecht zeigt gegenüber dem ersten Texte die meisten und größten Abweichungen, was äußerlich darin in die Erscheinung tritt, daß während der erbrechtliche Teil des ersten Textes bloß 250 Paragraphen enthalten hatte, jener des zweiten Entw. zur Bewältigung der Materie 465 Paragraphen brauchte. Die Abweichung kann aber dennoch kurz zusammengefaßt werden: gegenüber den beabsichtigten Reformen des ersten Textes fast vollkommene Rückkehr zum alten, lebenden Rechte. Neu sind die Institution der konkursmäßigen Verlassenschaftsliquidierung außerhalb des Konkurses sowie das Institut der Gläubiger-Konvokation.

## Juristische Rundschau.

Am 16. Juni wird das 25jährige Jubiläum der Regierung des Kaisers gefeiert. Für die deutsche Rechtsentwicklung ist sie die Zeit der Vollendung und Einführung des BGB. Vor hundertfünfzig Jahren wäre das Gesetz mit dem Namen des Herrschers bezeichnet worden. Heute gedenkt Deutschland in Dankbarkeit der Mühen seines Kaisers um den Weltfrieden. Nur dadurch wurde die Arbeit am neuen Rechte und dessen Anpassung an die wirtschaftliche Lage des Volkes ermöglicht.

Der Präliminarfrieden zu London ist unterzeichnet. Der Balkankrieg gegen die Türkei ist zu Ende. Die letzten Tage und das Eingreifen Sir Edward Greys haben vielleicht manchen Juristen an die Tätigkeit eines geübten Vergleichsrichters erinnert. Der Friedensvertrag selbst enthält nur den Verzicht der Türkei auf ihren europäischen Besitz bis auf den kleinen Rest. Die Sorge für das Schicksal Albaniens und der ägäischen Inseln ist, wie der Text sich so schön ausdrückt, den europäischen Großmächten „anvertraut". Die Bestimmung ist der Entschließung eines Dritten überlassen. Auch im völkerrechtlichen Verkehr hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen. Nur gibt es hier keine Anrufung des Gerichts bei offenbarer Unbilligkeit. Richter ist hier nur die Geschichte.

Bei der Beratung und Bewilligung der Wehrvorlage in der Budgetkommission des Reichstags wurden eine Reihe von Resolutionen gefaßt. Sie erstreben eine Verbesserung, wenn auch noch keine völlige Neugestaltung des Beschwerderechts, der Ehrengerichte, des Militärstrafrechts. Es ist recht wenig, wenn für dieses vor der Reform des Strafrechts jetzt schon die Möglichkeit der Strafmilderung gefordert, wenn eine Verwirklichung der Oeffentlichkeit des Verfahrens erstrebt wird. Hier ringen immer noch zwei Kulturepochen miteinander. Es wird eine Zeit kommen, in der man die Zuständigkeit der Militärgerichte für Diebstahl und Beleidigung so wenig mehr versteht, wie den längst der Geschichte angehörenden privilegierten Gerichtsstand des kanonischen Rechts für den Geistlichen.

Dem Reichstage ist der Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zugegangen[1]). Es soll Lücken des Gesetzes v. 3. Juli 1893 ausfüllen. Der Schutz der militärischen Geheimnisse erscheint nicht mehr hinreichend. Bei der Spionage waren bisher nur Ausführungshandlungen strafbar. Nun werden es auch Vorbereitungen. Die Strafen werden verschärft. Das Zuchthaus kommt in stärkerem Masse zur Anwendung. · Auch dieses Gesetz ist eine Wehrvorlage. Sein strenges Gesicht erregt keine Freude. Aber es wird als ein Stück der Rüstung hingenommen werden. Wer wird den Mut der Verantwortung haben, nein zu sagen?

Das Verbrechen des österreichischen Obersten Redl und seine Sühne hat auch in Deutschland starke Erregung ausgelöst. Der Fall wurde mit etwas romanhaften Einzelheiten ausgeschmückt. Die Akten ergeben wohl ein nüchterneres Bild. Ueber die Motive wird kaum ein Zweifel möglich sein. Die Rüstungen werden gesteigert. Die Waffen werden vervollkommnet. Damit wächst das Verlangen der Nachbarstaaten, die Pläne kennen zu lernen. Trotz aller Strenge der Gesetze unterliegen stets wieder Menschen der Versuchung. Davor schützt auch die Verschärfung der Strafen nicht. Erst wenn die Moral im Völkerverkehr die Spionage verabscheut, wird es anders werden.

Der frühere ungarische Unterstaatssekretär Desy ist von der Anklage wegen Beleidigung des Ministerpräsidenten v. Lukacz freigesprochen worden. Die Regierung hatte große Geldsummen von der Ungarischen Bank erhalten. Sie hatte sie zu Wahlzwecken für ihre Partei verwendet. Darin sah das Gericht die Rechtfertigung des Vorwurfs „Panamist". Der Vertreter der Anklage hatte die Meinung ausgesprochen, daß solche Fälle vor das Forum des Parlaments gehören. Zu Unrecht. Dort würde das Parteiinteresse entscheiden. Der eigentliche Richter ist die öffentliche Meinung. Der Beleidigungsprozeß ist nur das Mittel, den Prozeß vor diese oberste Instanz zu bringen.

Der Deutsche Reichstag hat die Petition auf Erhöhung des pfandfreien Einkommens beraten. Die wirtschaftlichen Gegensätze kamen wieder zum Ausdrucke. Auf der einen Seite der Wunsch, das zugriffsfreie Einkommen zu erhöhen, auf der anderen Seite die Fürsorge für den Kleinkaufmann und Handwerker, dessen Forderung unbefriedigt bleibt. Die Kommission hatte Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Ein Antrag auf Ueberweisung zur Berücksichtigung wurde abgelehnt. Sie erfolgte nur als Material. Damit wird die Frage aber nicht zur Ruhe kommen.

Das Haager Abkommen über das Weltwechselrecht und die Wechselordnung liegt dem Reichstage vor. Die Vertragsstaaten haben sich

[1]) Vgl. auch den Aufsatz vom RGR. Conrad S. 765 d Nr
Die Schriftleitung.

verpflichtet, das Gesetz entweder in französischer Sprache oder übersetzt einzuführen. Deutschland hat das letztere getan. Die Uebersetzung ist gemeinsam mit Oesterreich und der Schweiz erfolgt. Auch das ist ein Stück der Vereinheitlichung des Rechts. Die Uebersetzung vermeidet tunlichst fremdsprachliche Bestandteile. Statt des Akzeptanten erscheint der Annehmer, statt des Regresses der Rückgriff usw. Solche Wahrungen der Eigenart dürfen ruhig neben dem Weltrecht bestehen.

Der Verband der deutschen Exporteure hat seinen Jahresbericht für 1912 hier ausgegeben. Auch hier muß dem Juristen die Lektüre angeraten werden. Er lernt nicht nur ein Stück des deutschen Welthandels kennen. Er erfährt auch etwas von den Beschwerden des Ausfuhrbetriebs. Es besteht ein Kampf zwischen den Exporteuren und den Fabrikanten. Auch diese sind in Verbänden zusammengeschlossen. Je stärker diese Vereinigungen, desto größer die Neigung, allgemeine Bedingungen für Verkauf und Lieferung zu schaffen. Der Exporteur aber braucht Anpassung an die Besonderheit seines Geschäfts und die Gegend, in die er liefert. Die Exporteure klagen dann über die Strenge der Ausfuhrverpflichtungen. Den Fabrikanten sind sie unentbehrlich. Man sieht überall, wie die wirtschaftlichen Momente die rechtliche Gestaltung der Vertragsverhältnisse beeinflussen. Es entstehen typische Erscheinungen. Der wirtschaftlich Stärkere gibt ihm das Gepräge.

Hamburg ist einer der wenigen deutschen Bundesstaaten, der keine Assessoren als Hilfsrichter kennt. Die Gerichtsbarkeit kann nur durch festangestellte Richter ausgeübt werden. In dieses System soll eine Bresche gelegt werden. Es wird in der Bürgerschaft die Zulassung der Assessoren als Grundbuchrichter beantragt. Es ist zu hoffen, daß Hamburg von der grundsätzlichen Fernhaltung der Hilfsrichter nicht abgeht.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1912.** Die rückläufige Bewegung in der Zahl der vor die Schiedsmänner gebrachten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die seit mehreren Jahrzehnten beobachtet ist, hat auch im Jahre 1912 noch angehalten. Allerdings ist die Abnahme nur sehr gering gewesen, dies aber deshalb, weil die Zahl allmählich schon einen Stand erreicht hatte, der einen erheblichen Rückgang überhaupt ausschließt. Im ersten Jahre der allgemeinen Einführung des Instituts der Schiedsmänner (1880) wurden 90760 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gezählt, im Jahre 1882 war die Zahl bereits auf 77 831 gesunken, i. J. 1892 betrug sie nur noch 24 769, i. J. 1902 9576 und i. J. 1912 erreichte sie den niedrigsten Stand mit 4518, nachdem sie ein Jahr zuvor 4637 betragen hatte, so daß seit dem Bestehen des Instituts ein Rückgang auf weniger als ein Zwanzigstel erfolgt ist. Man ist also vollauf berechtigt zu sagen, daß die Schiedsmänner als Vergleichsbehörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gänzlich versagt haben und zurzeit gar keine Rolle mehr spielen. Denn gegenüber den mehr als 2 Millionen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den Gerichten jährlich anhängig werden, haben die 4518 Sachen, die vor die Schiedsmänner kamen, auch nicht die geringste Bedeutung. Daß die Autorität der Schiedsmänner wesentlich zurückgegangen ist, zeigt sich auch darin, daß im Jahre 1882 in 77,1 % aller Sachen beide Parteien vor dem Schiedsmann erschienen, i. J. 1902 nur noch in 65,0 %, i. J. 1911 in 62,4 % und i. J. 1912 in 61,2 %. Durch Vergleich sind erledigt 44,1 % aller Sachen gegen 45,8 % i. J. 1911 und 48,0 % i. J. 1902. Die 18 437 Schiedsmänner haben im Berichtsjahr im ganzen nur 1992 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich geschlichtet, so daß nicht einmal auf jeden neunten Schiedsmann ein Vergleich entfällt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß in einer vermutlich nicht geringen Zahl von Fällen die Parteien schon in Einigkeit vor dem Schiedsmann erscheinen, lediglich zu dem Zwecke, um in einem vor diesem abgeschlossenen Vergleich einen vollstreckbaren Titel zu erhalten. Die Tätigkeit der Schiedsmänner als Vergleichsbehörde bei Beleidigungen und Körperverletzung wird insofern durch gesetzliche Bestimmungen gefördert, als nach § 420 StrPO. die Erhebung der Privatklage wegen Beleidigung, wenn beide Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen, erst zulässig ist, nachdem der Schiedsmann die Sühne erfolglos versucht hat. Andere Fälle als diese obligatorischen werden sehr selten vor die Schiedsmänner gebracht werden, so daß hier das Schwanken der Ziffern und ihr verschiedenes Verhalten in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken hauptsächlich einen Beweis abgibt für die steigende oder sinkende Neigung, Ehrverletzungen zum Austrag vor der Behörde zu bringen und für die in den einzelnen Teilen der Monarchie mehr oder weniger vorhandene Tendenz zu Beleidigungen. Im allgemeinen schwankt die Zahl der Beleidigungen und Körperverletzungen, die vor den Schiedsmann gebracht werden, hin und her und zeigt im Laufe der Jahrzehnte nur eine geringe Steigerung, die der der Bevölkerung nicht entspricht. Im Jahre 1880 kamen 196 747 derartige Sachen vor die Schiedsmänner, im Jahre 1902 waren es 195 613, im Jahre 1909 207 319, i. J. 1910 215 806, i. J. 1911 220 974. Nach der ziemlich erheblichen Steigerung der voraufgegangenen beiden Jahre ist i. J. 1912 ein Rückgang um 2867 auf 218 107 erfolgt, der zur Hälfte auf den Kammergerichtsbezirk entfällt, wo eine Abnahme von 33 915 auf 32 380 Sachen erfolgt ist. Auch in dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau, der sich stets durch eine große Zahl von derartigen Sachen hervortut, hat eine Abnahme von 35 306 auf 34 619 stattgefunden, ebenso im Bezirk Naumburg eine solche von 22 618 auf 21 605 und im Bezirk Posen von 12 055 auf 11 376. Dagegen zeigen die Bezirke Düsseldorf, Frankfurt a. M. und Hamm eine einigermaßen erhebliche Zunahme. Der Anteil der Sachen, in denen beide Teile zur Sühneverhandlung erschienen sind, ist auch bei den Beleidigungen usw. gesunken. Er betrug i. J. 1882 66,9 %, i. J. 1902 nur noch 50,6 % und in den beiden letzten Jahren je 47,4 %. Im Jahre 1882 wurden 39,5 % aller Sachen durch Vergleich erledigt, i. J. 1902 nur 30,9 %, i. J. 1911 29,0 % und i. J. 1912 28,5 %. Wir stoßen also auch hier auf einen entschiedenen Rückgang des Erfolges der schiedsmännischen Tätigkeit, der seinen letzten Grund in dem sinkenden Ansehen der Schiedsmänner hat. Letzteres zu schützen und zu stärken, wird wohl das wesentlichste Erfordernis der unausbleiblichen Reform des Schiedsmännerinstituts sein.

**Ergebnis der ersten juristischen Prüfung in Preußen.** Im „Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat" werden summarische Angaben über die Referendarprüfungen veröffentlicht, die in dem soeben erschienenen Jahrgang 1912 die Zeit bis Ende 1911 umfassen. Wir entnehmen daraus folgende Zahlenreihe:



| Jahr | Die Prüfung haben | | Darunter | |
|---|---|---|---|---|
| | abgelegt | bestanden | mit Auszeichnung | mit Gut |
| 1911 | 2069 | 1441 | 10 | 194 |
| 1910 | 2118 | 1508 | 5 | 227 |
| 1909 | 2089 | 1475 | 13 | 238 |
| 1908 | 2362 | 1679 | 16 | 223 |
| 1907 | 2257 | 1604 | 14 | 210 |
| 1906 | 2312 | 1727 | 13 | 242 |
| 1905 | 2020 | 1503 | 12 | 201 |
| 1904 | 1994 | 1460 | 15 | 198 |

Hiernach ist im Jahre 1911 ein Rückgang der Kandidaten, welche die Prüfung abgelegt haben, um 49 erfolgt, und die Ziffer war kleiner als in einem der voraufgegangenen fünf Jahre. Die Zahl der Bestandenen hat sich um 67 vermindert und ist hinter der aller voraufgegangenen Jahre bis 1904 zurückgeblieben. Die Prüfung nicht bestanden haben 628 Kandidaten gegen 610 i. J. 1910 und 614 i. J. 1909. Der Prozentsatz der Nichtbestandenen war mit 30,4 so hoch wie nie zuvor. Im Jahre 1910 hatte er 28,8, i. J. 1909 29,4, i. J. 1908 und 1907 je 28,9, i. J. 1906 25,3 i. J. 1905 25,6 und i. J. 1904 26,8 betragen. Der Prozentsatz der mit einem mehr als ausreichenden Zeugnis Bestandenen ist in entschiedenem Rückgange; i. J. 1909 hatte er 17,0 betragen; i. J. 1910 sank er auf 15,4 und i. J. 1909 belief er sich nur noch auf 14,2.

## Vermischtes.

Zu der **Erklärung** auf S. 684 dieses Blattes werden wir um die Aufnahme folgender **Entgegnung** ersucht:

Hätte der Herr Oberlandesgerichtspräsident in Colmar seinerzeit den Herrn Abg. Dr. Spahn benachrichtigt, daß die ihm gewordene Information falsch sei, so wäre diese Mitteilung unverzüglich an die zuständige Stelle, den Reichstag, gebracht worden. Irren ist menschlich. Der Zuverlässigkeit seiner Information zu mißtrauen, hatte aber der Abg. Spahn keinen Anlaß, nachdem das Mitglied des Colmarer Senats, Dr. Vogt, in der Deutschen Richterzeitung von 1912 auf Seite 315 von „besonderen Schwierigkeiten bei den Entscheidungen", vom „ungewohnten", auf Seite 397 vom „neuen Rechtsgebiete" gesprochen hatte. Charaktereigenschaften der Beamten sind nicht bemängelt; in Frage steht die Richtigkeit einzelner Entscheidungen. Auf sie einzugehen lohnt sich nicht; jedem Unbefangenen genügt, daß der Reichstag mit unter dem Eindrucke Colmarer Entscheidungen ablehnen wird, die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder einem Wahlprüfungsgerichtshof anzuvertrauen.

**Geburtstage berühmter Juristen.** Edgar Löning feiert am 14. Juni 1913 den siebzigsten Jahrestag seiner Geburt. Er gehört zu den Berühmtheiten der Universität Halle und nimmt eine hochangesehene Stellung als Lehrer des Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrechts ein. Durch seine „Geschichte des Deutschen Kirchenrechts" (2 Bde. 1878) hat er die Kenntnis der Kirchenverfassung der fränkischen Zeit in vielen Punkten gefördert, dann aber seine wissenschaftliche Tätigkeit dem Staats- und Verwaltungsrecht zugewendet und namentlich das letztere durch sein Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (Leipzig 1884) und durch eine überaus große Zahl von Abhandlungen und Monographien in dankenswertester Weise bearbeitet. Alle seine Schriften sind durch gründlichste Kenntnis der Quellen und Literatur und durch vorzügliche Klarheit der Darstellung ausgezeichnet. Als langjähriges Mitglied des Herrenhauses hat er auch an der Fortbildung des Rechts teilgenommen und in vielen Aufsätzen auch in unserer DJZ., dazu beigetragen. Er tritt in das achte Jahrzehnt seines Lebens in ungeminderter Geistesfrische und Arbeitskraft ein; möge er es ebenso vollenden!

Ferdinand Frensdorff vollendet am 17. Juni 1913 sein achtzigstes Lebensjahr; sein Name ist mit der Göttinger juristischen Fakultät, welcher er seit 1860 als Privatdozent, außerordentlicher und ordentlicher Professor ununterbrochen angehört hat, auf das engste verknüpft. Seine Arbeiten betreffen die Deutsche Rechtsgeschichte und sind durch große Gründlichkeit und Zuverlässigkeit ausgezeichnet. Seine im Jahre 1861 erschienene Habilitationsschrift über die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert zeigte bereits diese Eigenschaften und erwarb sich allgemeinste Anerkennung bei den Germanisten. Das hanseatische Recht und die Geschichte der Universität Göttingen waren lange Zeit die Hauptgebiete seiner wissenschaftlichen Studien, doch blieben die letzteren nicht darauf beschränkt. Im Jahre 1892 veröffentlichte er eine vorzügliche Abhandlung über „die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechts in das öffentliche Recht Deutschlands". Auf Frensdorffs, der Ehrendoktor der philosophischen Fakultät in Erlangen ist, bescheidenes und zurückhaltendes Wesen paßt der Spruch plus être que paraître.

Richard Schröder, geboren am 19. Juni 1838, der also 75 Jahre alt wird, ist einer der berühmtesten Germanisten Deutschlands; er ist seit 1888 Professor des deutschen Rechts in Heidelberg, nachdem er vorher den Lehrstuhl für deutsches Recht in Bonn, Würzburg, Straßburg und Göttingen eingenommen hatte. Seinem Fleiß und seiner Arbeitskraft ist eine große Zahl hervorragender Forschungen auf dem Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte zu verdanken, welche teils als selbständige Bücher, teils in vielen Zeitschriften, namentlich in der germanist. Abteilung der Savigny-Zeitschrift, veröffentlicht worden sind. Sie alle, oder auch nur die wichtigsten hier zu nennen, ist nicht möglich; sie betreffen die verschiedensten Perioden und Zweige des großen Gebiets des deutschen Rechts. Sein Hauptwerk ist sein Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, welches durch Vollständigkeit, Reichhaltigkeit, Gründlichkeit und weise Maßhaltung hinsichtlich des Umfangs alle anderen zusammenfassenden Darstellungen der d. Rechtsgeschichte weit überragt und zu den glänzendsten Erscheinungen der deutschen Rechtsliteratur gehört. Ein besonderes Interesse hat Schröder auch der Herausgabe germanistischer Rechtsquellen zugewendet, drei Bände (5—7) der von Jac. Grimm begonnenen Sammlung von Weistümern selbst herausgegeben und die Herausgabe von Stadtrechten des Mittelalters veranlaßt und gefördert. Möge seine fruchtbare Arbeitskraft noch lange der deutschen Rechtswissenschaft erhalten bleiben und es dem Jubilar vergönnt sein, die Fertigstellung des Wörterbuches der deutschen Rechtssprache, dessen Leitung ihm die Berliner Akademie der Wissenschaften übertragen hat, (vgl. 1911, S. 265 d. Bl.) noch gesichert zu sehen.

Lothar von Seuffert vollendet am 15. Juni sein 70. Lebensjahr. Er entstammt einer berühmten bayerischen Juristenfamilie. Geboren am 15. Juni 1843 in Würzburg, wurde er am 16. Dez. 1872 Staatsanwaltschaftssubstitut am LG. Augsburg und gehörte dann als Schriftführer der Kommission an, welche die Reichsjustizgesetze zu entwerfen hatte. Nachdem er am 5. April 1876 ord. Prof. an der Univ. Gießen geworden, führte ihn sein Weg über Greifswald, Erlangen, Würzburg nach München. L. von Seuffert ist seit 1. Aug. 1895 eine der Zierden der Münchener Juristenfakultät. Seine Autorität, vor allem auf dem

Gebiete des Zivilprozeß- und Konkursrechts, ist weltbekannt. Aus seiner vielgestaltigen wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und des Prozeßrechts — er begann sie im Jahre 1868 mit einem Werke über die Lehre von der Ratihabition der Rechtsgeschäfte — seien nur seine Werke über das Zivilprozeßrecht, insbesondere sein wissenschaftlich konzentrierter und für die Praxis ausgezeichnet verwertbarer, führender Kommentar zur ZPO. (11. Aufl. 1910/11), dann seine Geschichte und Dogmatik des deutschen Konkursrechts (1888) und sein Lehrbuch des deutschen Konkursprozeßrechts in Bindings Handbuch (1899) hervorgehoben. Lothar von Seuffert steht auf der Höhe seines Schaffens, in dem sich wissenschaftliche, glanzvolle Darstellung und praktische Ausgestaltung des Stoffes für die Rechtsanwendung vereinen. Dem liebenswürdigen, gütigen und allverehrten Manne bringen die deutsche Juristenwelt, seine Schüler und Freunde zu diesem Ehrentage ihre herzlichsten und dankbarsten Glückwünsche dar.

Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Die neunte Tagung der **Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin** wird v. 21. bis 26. September in Wien stattfinden. Auf der Tagesordnung steht eine große Zahl auch für Kriminalisten interessanter Fragen über Schrift- und Urkundenfälschung, Schriftvergleichung, Vergiftungen, vor allem über die Jugendgerichte, die Psychologie der Haft, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Weibes, die Begutachtung der Gewerbekrankheiten usw.

**Personalien.** Exz. Prof. Dr. von Schmoller, Berlin, feiert am 24. Juni seinen 75. Geburtstag. Unsere DJZ. hat seiner anläßlich seines Rücktritts vom Lehramte gedacht (OVGR. Dr. Damme S. 80, 1913 d. Bl.); wir wiederholen daher unsere Wünsche für einen goldenen Lebensabend.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

**Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.**

**Deutsches Reich:** Ges. v. 19. 5. 1913, bt. Gewährung v. Beihilfen an Kriegsteilnehmer *[1. 10. 1913]* (RGBl. S. 297). — Uebereinkunft v. 28./15. 2. 1913 zw. Deutschl. u. Rußland z. Schutze v. Werken d. Literatur u. Kunst *[15. 8. 1913]* (S. 301). — RkzlrBk. v. 14. 5. 1913, bt. Kündigung u. Außerkrafttreten d. am 17. 9. 1877 zw. Deutschl. u. Brasilien abgeschloss. Auslieferungsvertrags *[15. 9. 1913]* (S. 312).

**Preußen:** Ges. v. 30. 4. 1913, bt. Schleppmonopol auf d. Rhein-Weser-Kanal u. d. Lippe-Kanal *[19. 5. 1913]* (GesS. S. 217). — Hinterlegungsordnung v. 21. 4. 1913 *[wird noch bestimmt]* (S. 225). — Rawagesetz v. 21. 4. 1913 *[5. 6. 1913]* (S. 238).

**Bayern:** Kgl. Vo. v. 5. 5. 1913 z. Schutze d. Vögel *[19. 5. 1913]* (G.- u. VoBl. S. 189). — Kgl. Vo. v. 19. 5. 1913, d. Vollzug d. Beamtengesetzes bt. (S. 197).

**Sachsen:** MB. v. 26. 4. 1913 ü. Aender. d. Lehr- u. Prüfungsordnung f. Gymnasien u. d. Lehr- u. Prüfungsordnung f. Realgymnasien *[1. 10. 1913]* (G.- u. VoBl. S. 112). — MBk. v. 5. 5. 1913 ü. d. Prüfung v. Zeichenlehrern u. Zeichenlehrerinnen *[1. 7. 1913]* (S. 118).

**Baden:** Gesetz v. 8. 4. 1913, d. Abänd. d. Wassergesetzes bt.; Bk. v. 12. 4. 1913, d. Wortlaut d. Wassergesetzes bt.; Vo. v. 12. 4. 1913 z. Vollzug d. Wassergesetzes; Vo. v. 12. 4. 1913, d. Abteilung d. Oberdirektion d. Wasser- u. Straßenbaues f. Wasserkraft u. Elektrizität bt. *[28. 4. 1913]* (G.- u. VoBl. S. 233). — Vo. v. 19. 4. 1913, d. Ausführ. d. Reichsges. v. 25. 2. 1876 ü. Beseitigung v. Ansteckungsstoffen b. Viehbeförderungen auf Eisenbahnen bt. *[30. 4. 1913]* (S. 401). — Vo. v. 21. 4. 1913, d. Ordnung d. Prüfungen an d. höheren Lehranstalten bt. *[5. 5. 1913]* (S. 403). — Vo. v. 2. 5. 1913, d. Verfahren in Bergsachen bt. (S. 427). — Vo. v. 2. 5. 1913, d. Bergpolizei-Verordnung bt. (S. 429). — Vo. v. 28. 4. 1913, Herstellung kohlensaurer Getränke u. Verkehr m. solchen Getränken bt. *[13. 5. 1913]* (S. 430).

**Hessen:** Vo. v. 19. 3. 1913 z. Ausführ. d. Ges., bt. Bezeichnung d. Raumgehalts d. Schankgefäße v. 20. 7. 1881/24. 12. 1909 *[3. 5. 1913]* (RegBl. S. 117).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 11. 4. 1913 z. Aufhebung d. Vo. v. 5. 7. 1906, bt. Betrieb d. Abdeckereien *[1. 5. 1913]* (Off.-Anz. S. 127). — Vo. v. 28. 4. 1913, bt. Vogelschutz *[17. 5. 1913]* (S. 141).

**Oldenburg:** MBk. v. 22. 4. 1913, bt. das Führen von Flaggen (GesBl. S. 535). — MBk. v. 28. 4. 1913, bt. Vorschriften ü. d. Halten v. Pflegekindern *[1. 6. 1913]* (S. 537).

**Sachsen-Altenburg:** MVo. v. 3. 5. 1913, bt. Betrieb v. Lichtspielunternehmungen *[1. 6. 1913]* (GesS. S. 96).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** Vo. v. 4. 4. 1913 z. Erweiterung d. Vo. v. 10. 1. 1905 z. Ausführ. d. Reichsges. v. 25. 2. 1876, bt. Beseitigung v. Ansteckungsstoffen b. Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (GesS. S. 175). — Ges. v. 9. 4. 1913 weg. d. ordnungsmäß. Fortführung d. Grundsteuerbücher *[19. 5. 1913]* (S. 177). — Ges. v. 7. 5. 1913 ü. Abänd. d. Berggesetzes *[11. 5. 1913]* (S. 179). — MVo. v. 30. 4. 1913 ü. Bekämpfung gemeingefährl. Krankheiten (Seuchen-AusfVo.) *[1. 7. 1913]* (S. 181).

**Reuß ä. L.:** Ges. v. 5. 5. 1913 zur Abänd. einiger gesetzl. Bestimm. ü. d. Pensionsverhältnisse d. Hinterbliebenen v. Staatsdienern usw. *[1. 4. 1913]* (GesS. S. 29). — Ges. v. 18. 5. 1913, d. Landtag bt. *[20. 5. 1913]* (S. 33). — Ges. v. 19. 5. 1913, bt. Kosten d. Berufungsverfahrens in Staatssteuersachen (S. 46). — Fortbildungsschulgesetz v. 23. 5. 1913 *[Ostern 1914]* (S. 50).

**Bremen:** Ges. v. 21. 5. 1913 u. Vo. v. 21. 5. 1913, bt. Umgestaltung d. Landherrnamtes *[1. 6. 1913]* (GesBl. S. 133). — Ges. v. 29. 5. 1913, bt. d. Tarif d. brem. Schlachthofes *[1. 6. 1913]* (S. 145). — Freibankordnung f. d. Schlachthof d. Stadt Bremen *[1. 6. 1913]* (S. 159).

**Hamburg:** Anweisung an d. Behörden v. 2. 5. 1913 f. d. Handhabung d. öffentl. Ausschreibungsverfahrens (AmtsBl. S. 255). — Ges. v. 5. 5. 1913, bt. Abänd. einiger Bestimm. d. Ges. ü. Wahl u. Organisat. d. Senats v. 28. 9. 1860 *[1. 1. 1913]* (S. 265). — Vo. v. 9. 5. 1913, bt. Sicherung d. Beförderung v. Passagieren mit Dampfschiffen auf d. Elbe *[1. 6. 1913]* (S. 271).

## Sprechsaal.

**Zum Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates.** Es wird wenige Juristen in Deutschland geben, die nicht eine angemessene Beschränkung des gesetzlichen Erbrechtes der Verwandten als eine erwünschte Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechtes betrachten. Aber freilich sollte sie nicht in der Gestalt eines Steuergesetzes auftreten; denn Rechtsänderungen dieser Art dürften doch billigerweise nur aus inneren, sachlichen Gründen erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Staats- oder Reichs-Fiskus Nutzen oder Schaden bringen. Führen sie ihm einen finanziellen Vorteil zu, so ist das ja eine ganz erfreuliche Folge; aber der eigentliche Zweck dürfte das doch nicht sein. Als der einzige empfehlenswerte Weg erscheint demnach eine entsprechende Aenderung des BGB.

Ferner sollte aber in einer so wichtigen Frage das Deutsche Reich nicht ohne Hinblick auf das Recht anderer Länder ganz vereinzelt vorgehen, sondern aus Erwägungen verschiedenster Art sorgsam darauf achten, wie in anderen neuen Gesetzbüchern das gesetzliche Verwandtenerbrecht gestaltet ist. Hier müßte denn vor allem das Schweizerische Zivilgesetzbuch in Betracht kommen, dessen Vortrefflichkeit allgemein anerkannt ist, dem überall moderne Anschauungen zugrunde liegen, und das sich bei der Regelung der gesetzlichen Erbfolge dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, abgesehen von der in diesem fehlenden Abgrenzung, auf das engste angeschlossen hat. Seine hierher

gehörigen Bestimmungen sind diejenigen der folgenden Artikel:

457. „Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen." Usw. (Inhaltlich genau entsprechend dem § 1924 BGB.)

458. „Hinterläßt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern." Usw. (Inhaltlich dem § 1925 BGB. entsprechend.)

459. „Hinterläßt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Großeltern." Usw. (Auch dieser Artikel entspricht seinem vollen Inhalte nach dem § 1926 BGB.)

460. „Mit dem Stamme der Großeltern hört die Erbberechtigung der Blutsverwandten auf."

„Urgroßeltern haben jedoch auf Lebenszeit die Nutznießung an dem Anteil, der den von ihnen abstammenden Nachkommen zugefallen wäre, wenn diese den Erbfall erlebt hätten."

„An Stelle vorverstorbener Urgroßeltern erhalten auf Lebenszeit diese Nutznießung die von ihnen abstammenden Geschwister der Großeltern des Erblassers."

462. Dieser Artikel enthält ganz ähnliche Bestimmungen über das Erbrecht des überlebenden Ehegatten des Erblassers wie § 1931 BGB., namentlich auch diejenige, daß er, wenn keine Erben des großelterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft zu Eigentum erhält.

466. „Hinterläßt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Nutznießungsrechte der Urgroßeltern und der Geschwister der Großeltern an den Kanton" (also an den Staat, entsprechend § 1936 BGB.).

Zugunsten dieser Bestimmungen, insbesondere auch derjenigen der Art. 459 und 460, spricht nach dem Urteil des Verfassers dieser Zeilen nicht bloß die Billigkeit, sondern auch die Rücksicht auf den Familienzusammenhang, wie er auch nach den gegenwärtigen Anschauungen noch im lebendigen Volksbewußtsein besteht. Wenn der Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates nicht allein jederlei Erbberechtigung der Urgroßeltern gegenüber dem Urenkel, sondern sogar schon das gesetzliche Erbrecht des Oheims gegenüber dem Neffen und eines Vetters gegenüber dem anderen beseitigen will: so ließe sich eine so weit gehende Beschränkung doch nur dann rechtfertigen, wenn nach dem gegenwärtigen Volksempfinden zwischen den genannten Personen keine durch die Verwandtschaft begründete nähere Beziehung mit praktischen Wirkungen mehr erkennbar wäre; das läßt sich aber nach den Erfahrungen des Lebens gewiß nicht behaupten. Wir könnten daher schwerlich etwas Besseres tun, als die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches inhaltlich in unser BGB. herübernehmen. Auch würde dadurch der gar zu schroffe Bruch mit der bisherigen Erbrechtsordnung des BGB. vermieden, der sich aus dem genannten Entwurf ergeben würde.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Fitting, Halle.

---

**Das Jugendgericht Berlin-Mitte im Jahre 1912.**[1]) Das Jugendgericht Berlin-Mitte urteilte im Jahre 1912 1501 Personen ab, darunter 27 Personen mehrmals.[2]) Von den Abgeurteilten waren 1162 männlichen und 339 weiblichen Geschlechts. Von den Abgeurteilten standen zur Zeit des Urteils im Alter:

| | v. 12—14 Jahren: | v. 14—16 Jahren: | v. 16—18 Jahren: |
|---|---|---|---|
| Knaben: | 115 | 279 | 768 |
| Mädchen: | 19 | 87 | 233 |

Von den Angeklagten waren 1366 ehelicher, 127 außerehelicher Geburt; bei 8 ist eine Feststellung nach dieser Richtung nicht getroffen. Von den ehelichen Kindern waren 269 halb verwaist, 27 ganz verwaist, in 96 Fällen lebten die Eltern getrennt, in 946 Fällen führten die Eltern einen gemeinsamen Haushalt, in 28 Fällen ist eine Feststellung nach dieser Richtung hin nicht getroffen.

Von den Verurteilten waren vorbestraft 147 Personen einmal, 36 Personen zweimal, 16 Personen dreimal und öfters. Es findet von Jahr zu Jahr eine Abnahme der Vorbestraften, gegen welche Anklage erhoben wird, statt; ein sicheres Zeichen der erfolgreichen Tätigkeit des Jugendgerichts. Die Verteilung der Angeklagten auf die verschiedenen Delikte hat im Berichtsjahr ungefähr in derselben Weise stattgefunden wie in den vorhergehenden Jahren.

Von den Angeklagten sind 190 Personen freigesprochen, darunter 43 wegen mangelnder Einsicht; 753 sind mit einem Verweise bestraft, 240 mit einer Geldstrafe, 343 mit einer Freiheitsstrafe.[1]) In 7 Fällen ist das Verfahren durch Urteil eingestellt. Der Dauer nach verteilen sich die Freiheitsstrafen in folgender Weise:

| 1—7 Tage: | über 1 Woche bis 1 Monat: | über 1—3 Monate | über 3—6 Monate: | mehr: |
|---|---|---|---|---|
| 121 | 138 | 61 | 19 | 4 |

Es ist aber in 261 Fällen Strafaussetzung mit Aussicht auf bedingte Begnadigung gewährt.

Von den verurteilten Personen sind 649 unter Schutzaufsicht gestellt, bei 322 ist das Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet oder es schwebte schon.

Von den im Jahre 1909 abgeurteilten Personen ist bei 422 die Führung 3 Jahre lang kontrolliert, bei 236 2 Jahre lang und bei 141 ein Jahr lang. Es führten sich während der ganzen Kontrollzeit gut 571; anfangs schlecht, dann aber besser 77 Personen, während die Führung der übrigen als mangelhaft oder schlecht bezeichnet werden mußte. Von den im Jahre 1910 abgeurteilten Personen sind 572 zwei Jahre lang kontrolliert, 182 ein Jahr lang. Ihre Führung während der Kontrollfrist war dauernd gut in 578 Fällen, zunächst schlecht, dann aber besser in 67 Fällen; die Führung der übrigen war mangelhaft oder schlecht. Von den im Jahre 1911 abgeurteilten Personen ist die Führung in 582 Fällen ein Jahr lang kontrolliert. 481 Personen führten sich dauernd gut, 43 zuerst schlecht dann besser, die übrigen mangelhaft.

Ein Vergleich dieser Ziffern mit den Ziffern früherer Jahre zeigt ein dauerndes Herabgehen jugendlicher Kriminalität, soweit es sich um den Amtsbereich des Amtsgerichts Berlin-Mitte handelt. Im Berichtsjahr ist dies Herabgehen besonders stark und auffällig. Zum Teil freilich hat das einen äußeren Grund. Die Staatsanwaltschaft beobachtet bei der Anklageerhebung gegenwärtig eine Vorsicht, die im Interesse der strafrechtlichen Repression nicht ganz unbedenklich erscheint. Infolgedessen ist die Zahl der Freisprechungen von 378 im Vorjahre auf 190 im Berichtsjahre zurückgegangen. Aber diese Differenz ist lange nicht so groß als die Differenz der Anklageerhebungen in beiden Jahren. Es erscheint unzweifelhaft, daß das Jugendgericht Berlin-Mitte die Erwartungen gerechtfertigt hat, die zu seiner Einrichtung führten. In hohem Grade wünschenswert ist es, daß das deutsche Jugendgerichtsgesetz, welches jetzt im Reichstage beraten wird, zustande kommt und für die gesetzliche Festlegung und Verallgemeinerung derjenigen fürsorgerischen Maßnahmen Sorge trägt, mit denen in Berlin Erfolge erzielt sind.

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Berlin.

[1]) Vgl. 1909 S. 361; 1910 S 525; 1911 S 627; 1912 S. 609 d. Bl.

[2]) Die mit richterlichen Strafbefehlen Bedachten sind mitgezählt.

[1]) Die mehrmals Angeklagten sind hier mehrmals gezählt.

---

**Zuwendungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung im Wege der Forderungspfändung.** Ueber diese interessante Frage hat das OLG. Köln, 4. Ziv.-S., am 24. Jan. 1913 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Gläubiger hatte wegen eines Anspruchs von 3500 M. die Pfändung und Ueberweisung eines dem Schuldner angeblich gegen den Landesfiskus einer Kolonie zustehenden Anspruchs auf Zahlung einer laufenden jährlichen Unterstützung von 6500 M. aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds beantragt. Das AG. hatte den Antrag abgelehnt. Auf Beschwerde des Gläubigers ist die angebliche Forderung des Schuldners in voller Höhe, soweit z. Z. des Antrages des Gläubigers der Kaiser über den Fonds zugunsten des Schuldners verfügt habe, durch das LG. für pfändbar erklärt und die weitere Anordnung dem AG. übertragen worden. Dieses hat darauf einen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß erlassen. Hiergegen richtete sich die sofortige weitere Beschwerde des Schuldners, mit der beantragt ist, unter Aufhebung des Beschl. des LG. die Gnadenpension für unpfändbar zu erklären.

Die Beschwerde ist an sich zulässig, sie ist auch begründet.

Die dem Beschwerdeführer gnadenweise zugebilligte Zuwendung unterliegt ungeachtet des öffentlichrechtlichen Charakters des dem Kaiser durch Etatsgesetz erteilten Dispositionsrechts über die Reichsmittel, aus denen die Auszahlung erfolgt, den Vorschriften des BGB. über die Schenkung. §§ 516 ff.[1]) Dies ergibt der Begriff der Gnade als einer Liberalität, auf die der Bedachte einen Anspruch nicht besitzt und der der Charakter der Unentgeltlichkeit begriffsgemäß anhaftet. Weiter muß — entgegen der Meinung des LG. — angenommen werden, daß es nicht die Absicht des Kaisers sein konnte, durch den Gnadenerweis einen Rechtsanspruch des Beschwerdeführers zu begründen, sondern daß es auch in Zukunft in dem freien Willen des Kaisers liegen sollte, die Zuwendung zu gewähren oder nicht, was ja auch in der nur von Jahr zu Jahr durch das Etatsgesetz erfolgenden Bewilligung des Dispositionsfonds seinen Ausdruck findet. Aber selbst bei Unterstellung jener Absicht kann die Entstehung eines Anspruchs nicht angenommen werden, weil es an der für die Begründung eines solchen gemäß § 518 BGB. erforderlichen Beurkundung des Schenkungsversprechens mangelt. Dieser Mangel der Form kann nach Abs. 2 § 518 nur durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt werden, die gemäß § 516 BGB. erst in der tatsächlichen Hingabe des Vermögensgegenstandes und deren Annahme durch den anderen Teil besteht. Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß die Hingabe aus Reichsmitteln erfolgt und sie eine Minderung des persönlichen Vermögens des Kaisers nicht verursacht. Denn die Zuwendung geschieht nicht persönlich seitens des Kaisers, sondern in seiner Eigenschaft als Reichsorgan unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der nach Art. 72 RV. über die Verwendung aller Reichseinnahmen, also auch des Dispositionsfonds, dem gesetzgebenden Organ Rechnung zu legen hat.[2]) Hieraus ergibt sich, daß auch die Auszahlung der Zuwendung nicht auf Grund eines Anweisungsvertrages zwischen dem Kaiser und der auszahlenden Behörde oder dem Bedachten geschieht, sondern sich infolge einer dienstlichen Anweisung verwirklicht, die sich als ein innerer Vorgang des staatlichen Organismus darstellt, der private Rechte gegenüber Dritten nicht berühren und nicht begründen kann. Aus dem Erörterten folgt, daß ein klagbarer Anspruch des Beschwerdeführers dem Reiche gegenüber nicht besteht und daß eine derartige Zuwendung, soweit sie noch nicht in das Vermögen des Bedachten übergegangen ist, der Pfändung nicht unterliegt.[3]) Auch § 850 Nr. 3 ZPO., dessen Anwendung stets eine klagbare Forderung voraussetzt, greift zweifellos nicht Platz. Soweit aber ein Betrag in das Vermögen des Schuldners gelangt, also ausgezahlt ist, ist nicht die Forderungspfändung gegeben.

Gerichtsassessor von Loeben, Bonn.

Diesem Beschluß des OLG. Köln ist zuzustimmen. Der Gegensatz öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Rechtsgeschäfte wird durch ihn klar beleuchtet. Zuwendungen aus dem Dispositionsfonds und Schenkungen haben zwar das miteinander gemein, daß beide Liberalitätsakte sind; aber der Dispositionsfonds dient im Gegensatz zu privatrechtlichen Schenkungen staatlichen Zwecken. Die Gnade des Monarchen soll Härten ausgleichen, welche durch die strikte Anwendung eines Gesetzes oder durch Verwaltungsakte für eine bestimmte Person entstehen, und hierzu bietet der Dispositionsfonds die Mittel. Auf Gnadenakte gibt es aber keinen Rechtsanspruch, und die Hoffnung oder Aussicht auf einen Gnadenakt kann nicht wie ein Vermögensrecht gepfändet werden.

Zweifelhaft kann es aber sein, ob nicht durch den Befehl des Kaisers, eine Summe aus dem Dispositionsfonds an eine bestimmte Person auszuzahlen, für die letztere ein Anspruch vermögensrechtlicher Natur entsteht und ob der Anspruch auf die bereits bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Summe gepfändet werden kann. Aber auch dies ist wohl zu verneinen. Denn nach der Zweckbestimmung des Dispositionsfonds und dem Wesen des Gnadenaktes ist das durch die Bewilligung begründete Recht auf Auszahlung einer bestimmten Summe als ein höchst persönliches anzusehen, welches nicht abgetreten und folglich auch nicht gepfändet werden kann.

Laband.

---

**Der Schadensersatzanspruch des mittelbar Geschädigten.** Der erste Entwurf zum BGB. enthielt in § 704 die Bestimmung, daß bei unerlaubter Handlung der Schädiger dem Verletzten ersatzpflichtig sei für jeden durch die Handlung verursachten und voraussehbaren Schaden. Demgegenüber hat § 823 I BGB. die Schadensersatzpflicht an die Verletzung bestimmter Rechtsgüter und Rechte geknüpft. Hieraus hat man gefolgert, daß das BGB. bis auf die Ausnahmen in §§ 844 und 845 den Schadensersatzanspruch des mittelbar Geschädigten beseitigt habe. M. E. mit Unrecht, wenn man beide Bestimmungen unbefangen vergleicht. Der Unterschied liegt nur in der Art der verletzten Rechtsgüter. Nach dem Entwurf fiel unter die unerlaubte Handlung auch die Vermögensbeschädigung. Das BGB. schützt das Vermögen dagegen grundsätzlich nur nach Maßgabe des § 826.

Demgegenüber ist die Unterscheidung des unmittelbar und mittelbar Geschädigten irreführend. Zunächst versagt das Gesetz den Ersatz des mittelbaren Schadens an sich keineswegs (RG. Bd. 57 S. 355). Es besteht aber auch kein Grund, die sich aus der unerlaubten Handlung ergebende Verantwortlichkeit auf den Rechtskreis des unmittelbar Geschädigten zu beschränken. Die Folge wäre sonst, daß der Nachbar eines durch fahrlässige Brandstiftung geschädigten Eigentümers keinen Ersatz des durch Löscharbeiten an seinem Hause verursachten Schadens verlangen könnte. Niemand wird dieses Ergebnis für richtig halten, und doch ist der Nachbar hier mittelbar geschädigt. Indessen — und dies ist das Entscheidende — er ist, wenn auch mittelbar, in seinem Eigentum verletzt worden. Die herrschende Meinung wird dem entgegenhalten, daß der Nachbar durch die Brandstiftung unmittelbar mitverletzt sei. Warum dann aber in anderen Fällen, wo der Verletzte einen mittelbaren Vermögensverlust erleidet, z. B. die Brandversicherungsgesellschaft, von nur mittelbar Geschädigten sprechen? Die Stellung des Geschädigten in bezug auf die Handlung ist in diesem und jenem Falle völlig gleich, nur das verletzte Rechtsgut ist verschieden. Hinsichtlich der Stellung eines Verletzten als unmittelbar oder mittelbar Geschädigten gibt es kein anderes Merkmal, als seinen Standort in der Kausalreihe. Insbesondere hilft es nichts, den Schuldbegriff für diesen

[1]) Vgl. Laband, Oeffentliches Recht der Gegenwart, Bd. 1, Deutsches Reichs-Staatsrecht 1907, S. 407.
[2]) Laband S. 408.
[3]) Verf. des FinMin. v. 10. Nov. 1881 in Müllers Justizverwaltung 1909 S. 440.



Zweck heranzuziehen. Die subjektive Richtung der Handlung des Schädigers, z. B. sein Vorsatz, läßt den von den Wirkungen der unerlaubten Handlung später Betroffenen nicht als unmittelbar Verletzten erscheinen. Wenigstens bedeutet dies, wie das Reichsgericht (Bd. 79 S. 60) mit Recht hervorhebt, Unmittelbarkeit in einem andern als dem gewöhnlichen Sinne, welcher von der objektiven Seite des Tatbestandes ausgeht. In diesem anderen Sinne aber ist die Unterscheidung wertlos; sie fällt mit dem Unterschiede zwischen schuldhafter und unverschuldeter Verletzung zusammen.

Der Unterschied zwischen unmittelbar und mittelbar Geschädigten versagt also bei der Begrenzung des Kreises der Schadensersatzberechtigten. Beide haben ein Schadensersatzrecht bei Verletzung der gesetzlich geschützten Rechtsgüter. Nur soviel ist richtig, daß bei einem sich über mehrere Personen fortpflanzenden Schaden bei jeder einzelnen gefragt werden muß, ob bei ihr selbst alle Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs vorliegen. Es genügt nicht, daß diese Voraussetzungen (z. B. Verschulden und Schaden) teils für den unmittelbar, teils für den mittelbar Beeinträchtigten gegeben sind. Der Satz: der durch unerlaubte Handlung mittelbar Geschädigte ist nicht ersatzberechtigt — ist also dahin einzuschränken: der über den unmittelbar Geschädigten hinaus wirkende Schaden ist dem mittelbar Geschädigten nicht aus dem bloßen Grunde der Fortwirkung der Handlung zu ersetzen, sondern nur dann, wenn der Schaden einer auch subjektiv zugleich gegen den mittelbar Verletzten gerichteten unerlaubten Handlung entspringt, und zwar auch dann nur, wenn die Handlung in ein gegen derartige Verletzungen geschütztes Rechtsgut eingreift.

Diesen Ausführungen liegt die Ansicht zugrunde, daß sich der Umfang einer unerlaubten Handlung lediglich nach der Reichweite ihres Kausalzusammenhanges richtet, und daß trotz mehrerer, bei verschiedenen Personen eingetretener Erfolge eine unerlaubte Handlung vorliegt. Wie es indessen im Strafrecht streitig ist, ob die mehreren Erfolge einer Handlung eine Verbrechensmehrheit bedingen, oder die Einheit des Verbrechens nicht gefährden, so ist es denkbar, die Zahl der unerlaubten Handlungen trotz Einheit der natürlichen Handlung nach der Anzahl der Erfolge zu bestimmen. Von diesem Standpunkte aus könnte man mehrere Personen als unmittelbar verletzt betrachten, auch wenn die Verletzungen mittelbare Wirkungen nur einer Körperbewegung sind. Die mit der Verletzung des Erstgeschädigten beginnende unerlaubte Handlung endet dann an der Grenze des Rechtskreises dieses Verletzten; bei Eintritt in den Rechtskreis des Zweitgeschädigten begänne eine neue unerlaubte Handlung. Im Verhältnis zu ihr wäre der Zweite als unmittelbar, im Verhältnis zur ersten unerlaubten Handlung als mittelbar verletzt anzusehen. Dann wäre es auch richtig, daß nur der unmittelbar durch die unerlaubte Handlung Geschädigte ersatzberechtigt ist; jede Verletzung eines gegen diese Art der Verletzung geschützten Rechtsgutes würde eine mit unmittelbarer Schädigung verbundene unerlaubte Handlung darstellen.

Soweit ich sehe, ist die letztere Ansicht in der Literatur nirgends zum Ausdruck gekommen. Möglich ist, daß sie der herrschenden Meinung unbewußt zugrunde liegt. Der Ansicht des RG., das in Bd. 79 S. 57 bei sittenwidriger Handlung den Ersatzanspruch auch mittelbar Geschädigten zukommen läßt, entspricht sie nicht. Zweck dieser Zeilen ist es, für die Austragung des Streites[1]) über den Ersatzanspruch eines „mittelbar“ Geschädigten anzuregen, zunächst einmal die grundsätzliche Stellung zu dem Umfang der „unerlaubten Handlung“ darzulegen. Eher kann nicht entschieden werden, ob jemand mittelbar oder unmittelbar verletzt worden ist.

Rechtsanwalt Oertelt, Köln.

[1]) Staudinger § 826 4, RG. 79 S. 59, wo die Meinung Staudingers als irreführend bezeichnet wird.

---

**Vorlesungen über Postrecht?** Das Postrecht wird herkömmlich im Verwaltungsrecht vorgetragen. Naturgemäß überwiegt hierbei die öffentlichrechtliche Seite; die privatrechtliche tritt völlig in den Hintergrund. Die privatrechtliche — speziell handelsrechtliche — Vorlesung hinwieder pflegt es für gewöhnlich bei der negativen Aussage bewenden zu lassen, daß die Staatspost nicht Kaufmann sei und auf ihren Beförderungsverkehr das HGB. außer Anwendung bleibe. Im übrigen beschränkt man sich gemeinhin auf den Hinweis, Postgesetz und Postordnung enthalten das nähere.

Diese Behandlung des Postrechts tut den Bedürfnissen der juristischen Praxis nicht genug. Der Verfasser, welcher 5 Jahre hindurch Mitglied einer Berufungszivilkammer am Sitze einer Oberpostdirektion (Leipzig) war, kann sich hierfür auf eigene Erfahrung berufen. Unter den vielen interessanten Fällen, die ihm dort durch die Hände gegangen sind, zählten die Prozesse gegen den Postfiskus zu den schwierigsten[1]). Machte sich doch der Mangel gründlicher Vorbildung und verläßlicher literarischer Hilfsmittel auf kaum einem Gebiete so fühlbar wie auf diesem. Es genügt ja nicht, die Postordnung zu lesen; ein wirkliches Verständnis derselben ist vielmehr erst auf Grund eines gewissen Einblicks in die Technik des Postbetriebes möglich. Und sodann bleibt zu bedenken, daß die Postordnung lex specialis ist, als solche also allenthalben die lex generalis voraussetzt. Ohne gediegene Kenntnis des BGB. (und des HGB.) ist ein ersprießliches Studium der Postordnung nicht wohl möglich. Ein gründlicher systematischer Ueberblick über das Privatrecht der Post ist also dem Juristen sehr zu wünschen.

Aber nicht nur dem Juristen; auch dem höheren Postbeamten. In den Kreisen der Postbeamten hat man dies bereits eingesehen. Der Verf. schließt dies aus Besprechungen, die er 1909 mit einem Vertrauensmann höherer Postpraktikanten hatte. Man trat damals an ihn mit dem Ansuchen heran, für die bei einer Oberpostdirektion beschäftigten höheren Postanwärter Vorlesungen über bürgerliches Recht mit besonderer Bedachtnahme auf die Bedürfnisse jener Beamten abzuhalten, in der Vorlesung über Schuldrecht aber auch die Sonderbestimmungen des Postrechts zur Erörterung zu bringen. Das war ein Notbehelf, eine Abschlagsforderung, und die Durchführbarkeit konnte aus äußeren Gründen (Wegberufung des Dozenten) nicht erprobt werden. Der Vorgang zeigt immerhin, daß auch in den nächstbeteiligten Kreisen das Bedürfnis nach postrechtlichen Vorlesungen besteht.

Ergebnis: Eine Spezialvorlesung über das Privatrecht des Postbetriebs ist erwünscht. Sie ist doppelt erwünscht, ja vielleicht geboten an denjenigen Universitäten, an deren Sitz sich eine Oberpostdirektion befindet. Nicht nur an die Fakultäten, auch an die Postverwaltungen ergeht sonach die Einladung, das erforderliche zu erwägen. Die Durchführung ist unschwer. Ein Lehrauftrag an einen geeigneten Postjuristen würde genügen. Die Habilitation eines Dozenten des Handelsrechts, der sich auf dem Gebiete des Postwesens umgetan, wäre zu fördern.

Professor Dr. Reichel, Zürich.

[1]) Vgl. z. B. LZ. 1908, 638, 718; DJZ. 1913, 175.

**Reklamesteuern.** Das sächsische Oberverwaltungsgericht hat am 2. Dez. 1912 eine steuerrechtliche Entscheidung von allgemeinem Interesse gefällt.

Nach Ortsgesetzen der sächsischen Gemeinden sollte jeder, der innerhalb des Gemeindebezirks ein Reklameschild oder Plakat öffentlich sichtbar anbrachte, eine jährliche Abgabe von 1 oder 3 M. pro Quadratmeter der Reklamefläche an die Gemeindekasse zahlen. Die Ortsgesetze stützten sich auf § 19 der rev. Landgemeindeordnung:

„Die Erhebung indirekter Abgaben, soweit solche für Gemeindezwecke überhaupt zulässig ist, kann nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden."

Das sächsische Ministerium des Innern hatte die Ortsgesetze genehmigt und auch gegenüber den Interessenten in der Entschließung Nr. 586 II G v. 18. April 1911 die Anschauung vertreten, daß die Abgaben von Reklametafeln indirekte Abgaben i. S. des § 19 a a. O. seien. Auf die Anfechtungsklagen der Interessenten hat aber das OVG. das Gegenteil festgestellt. Es erklärt in seinen Urt. Nr. 315 II. S. 1912 und 355/374 II. S. 1912 für direkte Steuern solche, welche dauernde Dinge oder Zustände treffen, während die indirekten Steuern an vorübergehende Dinge oder Vorgänge anknüpfen.

Das sächsische Oberverwaltungsgericht vermißt sowohl in der sächsischen Landesgesetzgebung wie in der Reichsgesetzgebung genügende Anhaltspunkte für die Begriffsbestimmung. Im sächsischen Rechte werden Verbrauchssteuern (vgl. Art. 35 der Reichsverf.), Wege-, Tor-, Brücken- und andere Zölle, Handels- und Konsumtionsabgaben, Promenade- und ähnliche Luxussteuern, Erbschaftssteuern, Stempelsteuern und Abgaben von Gruben- und Schurffeldern zu den indirekten Abgaben gezählt, dagegen die Staatsgrundsteuer, Staatssteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und Staatseinkommensteuer, die ehem. Gewerbe- und Personalsteuer und die Steuer vom Regalbergbau zu den direkten Abgaben. Das Reichsdoppelsteuergesetz v. 22. März 1909 unterscheidet zwar zwischen direkten und indirekten Steuern und rechnet die Einkommen-, Grund- und Gewerbesteuer zu den direkten Steuern, ferner behandelt das Reichsbesteuerungsgesetz v. 15. April 1911 die Grundsteuern als direkte, die Besitzveränderungsabgaben (Grundwechselabgaben, Umsatzsteuern) als indirekte Steuern; aber bindende, grundsätzliche Begriffsmerkmale lassen sich weder aus diesen reichs- noch aus jenen landesgesetzlichen Bestimmungen entnehmen. Das nämliche gilt von den bisherigen Ergebnissen der sächsischen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, welche stets die Einkommen-, Kopf-, Mietzins-, Gewerbe-, Grund-, Grundwert- und Vergnügungssteuer als direkte, die Besitzwechselabgabe als indirekte Steuer und die Hundesteuer verschieden behandelt haben.

In der Wissenschaft herrscht wohl Einverständnis darüber, daß Akzisen und Zölle indirekte, Vermögens-, Einkommen- und Ertragssteuern direkte Abgaben sind, nicht jedoch über die wissenschaftliche Begründung dieser Unterscheidung. Die Trennung nach dem steuerpolitischen Gesichtspunkt der Abwälzbarkeit scheitert an der oft unmöglichen Feststellung der Absicht des Gesetzgebers und versagt z. B. bei der Besitzveränderungsabgabe, die den steuerpflichtigen Erwerber selbst belasten will, aber zu den indirekten Steuern gezählt wird. Die Scheidung in Produktionssteuern auf Ertrag, Einkommen, Vermögen usw. und in Konsumtionsteuern auf Aufwand, Gebrauch, Verbrauch usw. ist nicht erschöpfend. Nach einer neuen Theorie (Fuisting) passen sich die direkten Steuern der persönlichen Leistungsfähigkeit an, während die indirekten Steuern ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit die Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung erfüllen, wobei nicht die tatsächliche Gestaltung, sondern die grundsätzliche Richtung entscheide. Noch zweckmäßiger und richtiger erklärt aber das OVG. nach der steuertechnischen Gestaltung alle Steuern, die an Vorgänge tatsächlicher und rechtlicher Natur anknüpfen, für indirekte, alle aber, die Zustände treffen, für direkte. Also zählen zu den indirekten Steuern die Zölle, Verbrauchssteuern, Besitzveränderungsabgaben, Vergnügungssteuern, zu den direkten die Kopf-, Mietzins-, Einkommen-, Ertrags-, Vermögens- und Gewerbesteuer, die Hundesteuer und vor allem die in Rede stehende Reklamesteuer.

Die Urteile des sächsischen OVG. v. 2. Dez. 1912 sind eine wertvolle Bereicherung der deutschen Steuerrechtslehre. Aehnlich rechnete übrigens auch das Reichsgericht in Bd. 39 S. 11 f. der Entsch. in ZS. die Erbschaftssteuer unter die indirekten Steuern, weil sie nicht vom Vermögen als solchem erhoben werde, sondern von einem gewissen Rechtsvorgange am Vermögen.

Syndikus Dr. Lindner, Mannheim.

---

**Juristische Fiktionen.** Es wird als eine Eigenart der modernen Rechtswissenschaft bezeichnet werden können, daß sie den sog. Hilfswissenschaften, vor allem Nationalökonomie, Soziologie und Psychologie, mit vollem Bewußtsein eine ständig steigende Bedeutung beimißt, so daß diesen Hilfswissenschaften gegenüber die sich ihrer bedienende Jurisprudenz auf einzelnen Gebieten beinahe ein imaginärer Punkt zu werden scheint. Die Mittel der bisherigen Auslegungslehre: extensive und intensive Interpretation, Argumente e contrario und Analogie, haben in den letzten Jahren öfters eine vernichtende Kritik erfahren und an Ueberzeugungskraft eingebüßt. Im Verlauf dieses „Kampfes um die Rechtswissenschaft" ist auf beiden Seiten ein Kunstgriff menschlichen Denkens, der in der Jurisprudenz eine technisch vollkommene Ausbildung erhalten hat, die Fiktion, verkannt und mißverstanden worden. Daher erscheint gerade zur rechten Zeit das Werk eines Philosophen, das die Bedeutung der Fiktion nicht bloß für Logik und Erkenntnistheorie, sondern auch für die Methode der praktischen Wissenschaft in erstaunlicher Vielseitigkeit behandelt und sich in einigen Kapiteln ex professo mit der Jurisprudenz beschäftigt, wodurch es nicht nur „prinzipielle" (daraus macht man sich heute nicht sehr viel), sondern auch unmittelbare Bedeutung für uns erhält. Gemeint ist „Die Philosophie des Als ob" von H. Vaihinger (Berlin 1911).

Das Wort Fiktion scheint beinahe gleichbedeutend mit lügenhafter Erfindung geworden zu sein. Es wird meist als Vorwurf gebraucht, und nicht bloß in Schriftsätzen der Rechtsanwälte bedeutet es immer mehr einen willkommenen Euphemismus. Jedenfalls sieht man in dem Nachweise, daß einer juristischen Konstruktion die Voraussetzung von etwas nur Gedachtem zugrunde liegt, an sich schon eine Widerlegung. Es wird z. B. nicht viele Juristen geben, die nicht folgendes Argument von Brinz gegen Savignys Erklärung der juristischen Persönlichkeit als Fiktion für „einfach schlagend" hielten. Auch mir, wie dem ganzen Auditorium, erschien es so, als Hellwig es in seiner Vorlesung vortrug: jemand möchte seinen Hut dort an der Wand aufhängen; aber es ist kein Haken da. Was tut Savigny? Er fingiert einen Haken und hängt seinen Hut daran. Dies Argument, das in der Lehre von der juristischen Persönlichkeit in irgendeiner Form eine ausschlaggebende Rolle spielt, das aber in Wahrheit nichts enthält als etwas, das Savigny wohl kaum entgangen sein kann, nämlich den Hinweis darauf, daß etwas Fingiertes nichts Reales, nichts Greifbares ist — ein solches Argu-

ment verkennt das, worauf alles ankommt: nämlich nicht auf die Wirklichkeit von etwas Gedachtem, sondern auf die praktische Verwertbarkeit der Fiktion für Wissenschaft und Rechtspraxis. Die Fiktion ist ein Kunstgriff, ein Weg, den die Menschheit in allen Wissenschaften tausendmal beschreitet, um durch falsche Annahmen zum richtigen Ziel zu kommen, eine Methode, die vor allem in der Mathematik und den Naturwissenschaften ihren Wert und ihre Berechtigung längst gezeigt hat. Es ist also kein Zeichen von „Exaktheit", wenn man unbesehen jede Fiktion zurückweist; man schadet dadurch nur sich selber. Das Rechtsleben verdankt zahllose Fortschritte der Fiktion. Selbst die Auswüchse, die sich bei übertriebener Anwendung z. B. in England[1]) ergeben haben, beweisen nichts für eine wissenschaftliche Unrichtigkeit, sondern zeigen, daß es sich darum handelt, die Fiktion in den richtigen Grenzen zu halten. Das ist für den Juristen das wichtigste an Vaihingers Werk: es legt dar, daß die Fiktion an sich nichts Verwerfliches ist. Grund und Grenze der Berechtigung einer Fiktion liegen nicht in ihrer Annäherung an die Wirklichkeit, sondern in dem Nutzen, den sie für das Erkennen hat. Es gibt keine Wissenschaft, die ihrer entbehren könnte, aber Jurisprudenz und Mathematik (die übrigens von Vaihinger durchaus nicht in der bei Nichtjuristen beliebten Weise unterschiedslos nebeneinander gestellt werden) haben die Fiktion in reinster Form herausgebildet. Die Fiktion ist eine bewußt willkürliche oder falsche Annahme, die trotzdem die Erkenntnis fördert und wertvolle Resultate liefern kann.

Aber noch ein weiteres Ergebnis des Vaihingerschen Buches ist von aktuellem Interesse für den Juristen. Als grundsätzlich maßgebend für die Interpretation eines Gesetzes, als entscheidend für die Richtigkeit einer richterlichen Entscheidung wird heute ziemlich allgemein der Wille des Gesetzes betrachtet. Nun beruft man sich auch bei extensiver Interpretation, selbst bei analoger Anwendung, auf den Willen des Gesetzes, bekräftigt das Resultat der Auslegung mit den Worten: Das ist der wahre Wille des Gesetzes. Augenscheinlich handelt es sich dabei nicht mehr um das, was man als den im Gesetz enthaltenen Willen bezeichnen kann, der in unveränderlicher Bestimmtheit dem Juristen auferlegt ist. Es sei nur an die Ausbildung, wie sie der § 826 BGB. in der Praxis erfahren hat, erinnert, um zu beweisen, daß hier die Berufung auf den Willen des Gesetzes etwas Besonderes bedeutet. Die Methode ist die: man betrachtet das Ergebnis der Auslegung, als ob es der Wille des Gesetzes wäre. Dabei ergibt sich allerdings die Tendenz, das Gedachte als Realität zu behandeln. Dadurch, daß man eine willkürliche und falsche Annahme macht, um Wirklichkeiten zu berechnen, zugleich aber sich dieser Willkürlichkeit stets bewußt bleiben muß, entsteht ein „unangenehmer Spannungszustand" der Seele, den man zu beseitigen sucht, indem man dem Gedachten Realität zuschreibt. „So wird die Fiktion einfach Dogma, das Als ob wird zum Weil" (S. 222), und damit fällt auf die juristische Methodenlehre und zahlreiche einzelne Kontroversen ein ganz neues Licht.[2]) Es muß hier bei diesen Andeutungen sein Bewenden haben. Aber sie werden genügen, um davon zu überzeugen, daß Vaihingers Buch für die Rechtsgeschichte, die Dogmatik wie die Methodenlehre eine Fülle von Anregungen enthält und vielleicht der ganzen Diskussion um Rechtswissenschaft und Rechtspraxis eine neue Wendung gibt. Die Jurisprudenz kann das um so williger annehmen, als es sich nicht um die Zuführung von fremden Elementen handelt, nicht einmal um eine neue Hilfswissenschaft, sondern um eine Methode, die ihr mit anderen Wissenschaften gemein ist, und die den neuen Weg für ein Zusammenarbeiten von Theorie und Praxis zeigt.

Dr. jur. Carl Schmitt, Düsseldorf.

[1]) Vgl. Hatschek, Englisches Staatsrecht im Handb. des öffentl. Rechts IV. II. 4. I. § 16, wo der hohe Wert der Fiktionen ausdrücklich betont wird.

[2]) In größerem Zusammenhange finden sich Ausführungen darüber in meinem kürzlich erschienenen Buche: „Gesetz und Urteil". Berlin, Otto Liebmann. 1912. S. 26, 37.

---

**Auskunftsstellen als Schiedsgerichte.** Die Gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle in Verbindung mit der Rechtsschutzstelle für Frauen in Frankfurt a. M. hat von der prozessualen Einrichtung des schiedsrichterlichen Verfahrens Gebrauch gemacht, um damit ein neues soziales Tätigkeitsgebiet zu erschließen. Angeregt wurde dieser Gedanke durch die Uebelstände, die durch die überlasteten Amtsgerichte und durch das formell strenge Verfahren der ZPO. die Allgemeinheit, insbesondere jedoch die unbemittelten Kreise erleiden müssen. Was die unbemittelte Partei anlangt, so muß diese auch bei bewilligtem Armenrecht in der Regel ihren Prozeß ohne Vertretung führen. Sie ist in der Benutzung der Angriffs- und Verteidigungsmittel unerfahren und vielfach nicht in der Lage, den Prozeßstoff sachlich vorzutragen; auch ein sozial denkender Richter kann infolge Zeitmangels nicht in wünschenswerter Weise auf eine solche Partei aufklärend wirken. Der bemittelte Gegner, durch einen Anwalt vertreten, hat hierdurch schon einen Vorteil von vornherein erlangt, der es der ausgleichenden Gerechtigkeit schwer macht, durch Urteil der wirklichen Sachlage zu entsprechen. Es kommt hinzu, daß der Unerfahrene durch formelle Verstöße und Versäumnisse vielfach Nachteile erleidet, die sachlich ungerechtfertigt sind. Das Schiedsgericht soll hier Abhilfe bringen und durch rasche und einfache Behandlung der Sache bei möglichst freiem Verfahren der armen Partei besser zu ihrem Recht verhelfen, wie dies heute vor den Amtsgerichten bei den geschilderten Mißständen möglich ist.

Die Parteien ernennen durch Unterschrift eines Reverses den Einzelschiedsrichter und erkennen ferner hierdurch an, daß für das Verfahren die bestehende Schiedsordnung, zu der ergänzend die Vorschriften der ZPO. hinzutreten, maßgebend ist.

Aus der Schiedsordnung sei als bemerkenswert folgendes erwähnt:

Nach dieser können, wenn eine oder beide Parteien unbemittelt sind, Streitigkeiten derselben vor dem Schiedsgericht zum Austrag gebracht werden, soweit in der Sache ein Vergleich geschlossen werden kann und soweit für diese kein besonderer Gerichtsstand gegeben ist; letztere Bestimmung wurde hauptsächlich getroffen, um Streitigkeiten, für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zuständig sind, auszuschließen.

Der ernannte Schiedsrichter ist berechtigt, einen Ersatzrichter zu benennen, einerseits, um bei seiner Verhinderung freie Hand zu haben, andererseits deshalb, um in den Fällen, in denen die Entscheidung lediglich von einem Sachverständigenurteil abhängt, von einem Sachverständigen das Urteil fällen zu lassen.

Der Schiedsrichter lädt die Parteien mündlich oder schriftlich nach seiner Wahl zu einem Verhandlungstermin.

Die Verhandlungen finden mündlich unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt; Rechtsanwälte und Personen, die das Auftreten vor den ordentlichen Gerichten gewerbsmäßig betreiben, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

Ein Versäumnisverfahren soll in der Regel nicht stattfinden; nur dann, wenn die fehlende Partei in Verschleppungsabsicht sich fern hält, soll von dem Recht der Kontumazierung, als äußerstem Notbehelf, Gebrauch gemacht



werden. Die Verhandlungen können auch bei Fehlen einer Partei stattfinden; selbst ohne mündliche Verhandlung und bei Fehlen beider Parteien kann ein Schiedsspruch ergehen, wenn bei unbestrittenem Tatbestand lediglich Rechtsfragen zur Entscheidung stehen.

Der Schiedsspruch muß schriftlich abgefaßt werden, und er ist vom Schiedsrichter unter Angabe des Tages der Entscheidung zu unterschreiben. Zur Selbstkontrolle des Richters müssen Gründe in dem Schiedsspruch angegeben werden, wenn nicht die Parteien auf Befragen ausdrücklich darauf verzichten. (§ 1041 Z. 5 Abs. II ZPO.)

Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Im übrigen enthält die Schiedsordnung die zwingenden gesetzlichen Vorschriften der ZPO. über schiedsrichterliches Verfahren und nimmt ergänzend auf die übrigen allgemeinen Bestimmungen der ZPO. Bezug.

Man ist sich darüber klar, daß das Schiedsgericht hauptsächlich in Bagatell-Sachen tätig wird, schon deswegen, um die Verstempelung der Schiedssprüche mit der Grenze von 150 M. zu vermeiden. Es wird jedoch auch deshalb diese Beschränkung nötig sein, um berechtigte Klagen des Anwaltstandes über Konkurrenz zu verhindern; es sollen diesem lediglich durch die Einrichtung Lasten abgenommen werden, die seine Arbeitskraft ohne Entgelt in Anspruch nehmen.

In dem Verfahren geht die Tätigkeit des Schiedsrichters in erster Linie darauf hinaus, die Parteien durch Vergleich zu einigen; der Schiedsspruch bildet die „ultima ratio“.

Auf Grund des Gesagten erhoffen die Frankfurter Auskunftsstellen, daß das minderbemittelte Publikum die vorteilhafte Einrichtung in Anspruch nehmen wird. Es ist zu erwarten, daß auch andere Auskunftsstellen ähnliche Einrichtungen treffen werden, da das Prinzip derselben ein neues wichtiges Tätigkeitsgebiet für Auskunftstellen in Großstädten allgemein bedeutet.

Gerichtsassessor Clemm, Frankfurt a. M.

## Die Pflicht zur Vorlegung des Hypothekenbriefes gemäß § 42 Satz 1 der Grundbuchordnung.

Der § 42 Satz 1 GBO. bestimmt: „Bei einer Hypothek, über die ein Brief erteilt ist, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn der Brief vorgelegt wird.“

Die unpersönliche Fassung des Bedingungssatzes („wenn der Brief vorgelegt wird“) läßt die Frage auftauchen, ob dem Erfordernis der Vorlegung des Briefes schon dann genügt ist, wenn der Brief von dritter Seite zu irgendeinem ganz anderen Zwecke dem Grundbuchamte vorgelegt wird, oder ob der Brief gerade von dem Antragsteller und gerade zum Zwecke der fraglichen Eintragung vorgelegt werden soll.

Anlaß zu dieser Erörterung gibt folgender Fall aus der Praxis:

Auf dem Grundstück des Eigentümers E steht an erster Stelle eine Eigentümergrundschuld eingetragen. E hat dem Bauunternehmer B zur Sicherheit für dessen Bauforderungen den Besitz des Grundschuldbriefes und ein Zurückbehaltungsrecht an dem Briefe eingeräumt. Später genügt dem B diese Sicherheit nicht mehr, und er drängt darauf, daß die Grundschuld auf ihn übertragen werde.

Inzwischen hat E der Kreditbank C eine Hypothek an dem Grundstück eingeräumt, welche an zweiter Stelle eingetragen ist. E und C tätigen nun hinter dem Rücken des B beim Notar einen Akt, in welchem der Hypothek der Bank der Vorrang vor der Eigentümerschuld eingeräumt wird.

B, der von der notariellen Vorrangseinräumung gehört hat, eilt besorgt zum Grundbuchamt und trägt dem Grundbuchbeamten die Sachlage vor. Dieser erklärt nach Durchsicht des Grundbuchs, dort stehe von einem Vorrang nichts; er könne unbesorgt den Uebertragungsakt tätigen und unter Ueberreichung des Grundschuldbriefs die Umschreibung beantragen.

Der Notar reicht alsbald den Antrag auf Eintragung des Vorrangs beim Grundbuchamte ein.

Hierauf erst tätigt E mit dem nichts ahnenden B vor dem Grundbuchamte den Akt, demzufolge die Grundschuld auf B übertragen wird, und B beantragt, die Grundschuld auf seinen Namen umzuschreiben. Er händigt dem Grundbuchbeamten auch den Grundschuldbrief aus. Der Grundbuchbeamte, der die Sachlage kennt, weiß genau, daß B nicht mit der Verwendung des Briefes in der Vorrangsache einverstanden sein würde, vielmehr die Eintragung des Vorrangs gerade verhindern will. Trotzdem trägt er den Vorrang ein.

Der Grundbuchbeamte hat m. E. durch die Verwendung des Briefes in der Vorrangsache den § 42 GBO. verletzt.

Der § 42 Satz 1 soll einen Schutz gegen die Gefahren des Publizitätsprinzips bilden (s. Materialien). Er soll verhindern, daß rechtlich geschützte Interessen, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, durch die schroffe Durchführung des Publizitätsprinzips Schaden erleiden. Es wäre allzu formalistisch, diesen Schutz nur auf dingliche Rechte zu beziehen; vielmehr muß zu diesen Interessen auch das Recht auf den Besitz des Briefes gezählt werden, welches einem Dritten zu dem Zwecke eingeräumt ist, dem Gläubiger die Möglichkeit der Verfügung über die Hypothek zu nehmen. Daß das hiermit eingeräumte obligatorische Besitzrecht ein schutzwürdiges ist, erkennt das Reichsgericht an, indem es dem Berechtigten sogar eine Klage auf Herausgabe des Briefes zugesteht (RG. Bd. 66, S. 25 ff.; Bd. 68, S. 387 ff.). Es wäre durchaus unbefriedigend, wenn dieses Recht dadurch illusorisch würde, daß sein Träger den Brief vertrauensvoll zu irgendwelchen Zwecken in die Hände des Grundbuchamtes legt.

Man kann somit billigerweise nicht zulassen, daß die nach § 42 erforderliche Vorlegung des Briefes ohne weiteres dadurch als ersetzt gilt, daß der Brief sich bereits im Gewahrsam des Grundbuchamts befindet. Hiermit wird man auch dem Wortlaut des Gesetzes gerecht; denn dieses begnügt sich nicht damit, daß der Brief „vorliegt“, sondern es verlangt, daß er „vorgelegt wird“.

Auf der anderen Seite wird man nicht so weit gehen, den körperlichen Vorgang der Vorlegung gerade durch den Antragsteller zu verlangen. Der Hauptnachdruck ist auf die in der Vorlegung zum Ausdruck gelangende Willenskundgebung des Briefbesitzers zu legen, daß er gegen die fragliche Eintragung nichts einzuwenden habe. Man wird daher als entscheidend ansehen, ob die Vorlegung zum Zwecke der verlangten Eintragung erfolgt.

Soweit dieser Zweck nicht aus den Umständen unzweifelhaft erhellt, also namentlich dann, wenn der Brief von einem Dritten oder doch in einer anderen Sache überreicht worden ist, wird sich der Grundbuchbeamte — in der Regel wohl durch Zwischenverfügung — Gewißheit darüber verschaffen müssen, daß der Ueberreicher mit der Verwendung des Briefes in der fraglichen Sache einverstanden ist.

Die Nichtbeachtung dieser Grundsätze steht zwar der Gültigkeit der Eintragung nicht im Wege, da § 42 Satz 1 nur eine Ordnungsvorschrift darstellt. Aber gerade aus diesem Grunde liegt die Gefahr nahe, daß durch die Nichtbeachtung Schäden entstehen, die zu Regreßklagen gegen den Fiskus führen.

Assessor Dr. Amberg, Opladen.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 12



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Bearbeitung oder freie Benutzung eines Bühnenwerkes. §§ 12, 13 LitUG.** Der Kl. ist Alleinerbe des französischen Dichters Meilhac. Er behauptet, daß der Text der „Lustigen Witwe" nur eine Bearbeitung des von seinem Erblasser verfaßten Lustspiels „L'Attaché d'Ambassade" sei. Die bekl. Firma, die von dem Textdichter und Komponisten das ausschließliche Recht erworben hat, die Operette im Deutschen Reiche aufführen zu lassen, habe das ihm auch im Deutschen Reiche zustehende Urheberrecht verletzt. Er verlangt Untersagung weiterer Aufführungen und Feststellung der Schadensersatzpflicht der Bekl. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Nach § 13 Abs. 1 LitUG. sei die freie Benutzung eines Bühnenwerkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht werde, während die bloße Bearbeitung unter den Urheberschutz falle. Die begriffliche Bearbeitung und freie Benutzung seien rechtlicher Art, ihre Anwendung vom RG. nachzuprüfen. Eine für alle Fälle passende begriffliche Bestimmung zu einer scharfen Scheidung sei kaum zu finden, es werde in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob die Tätigkeit des Verfassers des neuen Werkes als eine selbständige literarische Leistung aufzufassen sei. Dabei sei die von Kohler in einem Privatgutachten vorgeschlagene Anwendung der patentrechtlichen Grundsätze über Abhängigkeitserfindungen nicht verwertbar. Bei den Urheberrechten an Schutzwerken handele es sich nicht um einen Schutz von einzelnen schöpferischen Gedanken, sondern um eine vielseitige geistige Arbeit. Geschützt sei das Schriftwerk in seiner Gesamtheit, und zwar abweichend vom Patentrechte so, daß nicht jede Ausnutzung der Gedanken des Urhebers eine Rechtsverletzung darstelle, vielmehr eine freie Benutzung jedem gestattet sei. Im vorliegenden Falle seien viele Einzelheiten von der Operette übernommen, in anderer Hinsicht aber seien vollständig neue selbständige Wege eingeschlagen. Der Uebergang vom Lustspiel zur Operette bedinge freilich keinen Unterschied, wohl aber der Umstand, daß die Handlung in dem Lustspiel eine logische, von gewissen satirischen Tendenzen geleitete sei, während die Operette sich in einer von den Regeln strenger Logik losgelösten Zusammenreihung burlesker Szenen erschöpfe. Auch sei die Lösung eine ganz andere geworden. (Urt. I. 161/12 v. 8. März 1913.)

**Enthält das Reichsbeamtengesetz revisible Rechtsnormen, soweit es für Elsaß-Lothringische Landesbeamte eingeführt ist? Art. 1 Abs. 2 Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten usw. v. 23. Dez. 1873. ZPO. § 549, Kais. Verordn. v. 28. Sept. 1879.** Kläger ist als Kais. Regierungsbaumeister von der elsaß-lothr. Wasserbauverwaltung nach sechswöchentlicher Kündigung entlassen worden. Die von ihm erhobene Klage ist wegen Versäumung des § 150 des Reichsbeamtenges. abgewiesen. Für die Versäumnis macht er den bekl. Anwalt verantwortlich, ist aber von den beiden Vorinstanzen abgewiesen, weil ihm ein Schaden nicht erwachsen sei. Auch bei Durchführung des Prozesses habe er als der Kündigung unterliegender Beamter angesehen werden müssen. Mit der Revision hat der Kl. die Verletzung der §§ 2 u. 4 des Reichsbeamtenges. gerügt. Seine Revision ist zurückgewiesen. Die Vorschriften des Reichsbeamtenges. stellten in diesem Falle keine revisible Rechtsnorm dar. Es sei durch Art. 1 Abs. 2 des elsaß-lothringischen Ges. v. 23. Dez. 1873 als auch für die Beamten der Reichslande anwendbar erklärt. Wenn nun auch ein Reichsgesetz die Revisibilität nicht dadurch verliere, daß es durch ein Landesges. eingeführt werde, so sei dies doch der Fall, wenn es durch Landesges. auf Verhältnisse ausgedehnt werde, auf die sich die allgemeine Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung nicht erstrecke. Durch das als Landesges. geltende zitierte Reichsges. für Elsaß-Lothringen Art. 1 Abs. 2 werde das Reichsbeamtenges. als Landesges. für Landesbeamte erlassen, könne also insoweit auch durch Landesges. jederzeit abgeändert werden. Insoweit es sich also auf Landesbeamte, wie den Kläger, beziehe, sei es irrevisibel. In seiner Anwendung auf Landesbeamte gelte es auch nicht über den Bereich zweier Oberlandesgerichte hinaus, so daß es also auch als Landesges. gemäß § 1 der Kais. VO. v. 28. Sept. 1879 eine revisible Rechtsnorm nicht darstelle. (Urt. III. 406/12 v. 14. März 1913.)

**Berechtigung zum Hinweis auf die frühere, jetzt verbotene Firma. Uebergang von Warenzeichen, welche die Firma enthalten, mit dem ohne Firma übertragenen Geschäft. Vertragsauslegung. §§ 12, 826, 157 BGB.** Die Beklagten hatten die Handlung unter der Firma M.-S. mit Aktiven und Passiven erworben und unter der alten Firma bis 1910 weitergeführt. Auf Antrag des Klägers, der den Namen M. führt und ein Geschäft des gleichen Zweiges begründet hat, wurde in einem Vorprozeß rechtskräftig festgestellt, daß die Bekl. seit 1905 zur Führung der Firma nicht mehr befugt seien, weil damals ein Ereignis eingetreten sei, mit dessen Eintritt nach dem Uebernahmevertrage die Weiterführung der Firma ausgeschlossen sein sollte. Im jetzigen Prozeß will der Kläger Erlaß eines Verbots gegen die Beklagten 1. dahin, daß sie nicht verbreiten dürften, ihr Geschäft sei als Firma M.-S. gegründet und die Firma M.-S. Nachfolger sei in die jetzt von den Bekl. geführte Firma umgewandelt, ferner 2. dahin, daß sie in ihren geschäftlichen Ankündigungen sich nicht des Familienwappens M.-S. oder der einzelnen Wappen sowie der diese Wappen und die alte Firma enthaltenden Warenzeichen bedienen dürften. Die Klage ist vom BerGer. ganz abgewiesen, das Reichsgericht hat wegen des Antrags zu 1 die Revision zurückgewiesen, im übrigen das Urteil aufgehoben. Daß die Beklagte sich der Fortführung der alten Firma rühme, obwohl sie sie mehrere Jahre hindurch ohne Berechtigung geführt habe, sei ebensowenig ein Verstoß gegen die guten Sitten, wie eine Verletzung des Namensrechts der Klägerin. Die Beklagten seien befugt, die Identität ihres Geschäfts mit dem alten bekanntzugeben, und hätten niemanden irreführen wollen. Dagegen habe das BerGer. zu Unrecht angenommen, daß die Warenzeichen des alten Geschäfts mit diesem ohne weiteres auf die Beklagte übergegangen seien. Dies sei zwar die Regel, hier aber liege die Sache insofern anders, als die fraglichen Zeichen die Firma mit enthielten, deren Benutzung den Beklagten verboten sei, und zu erwägen sei, ob in dem Gebrauch des Warenzeichens nicht der der Firma erblickt werden müsse. Unter diesen Umständen hätte das BerGer. bei einer Auslegung des Vertrages nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte prüfen müssen, ob nicht der Uebergang des Warenzeichens als ausgeschlossen zu gelten hatte. Dabei sei denn auch die Berechtigung zur Führung der Wappen einer neuen Prüfung zu unterwerfen. (Urt. II. 550/12 v. 18. März 1913.)

**Verteilung der Beweislast bei Schadenszufügung. § 249 BGB. Haftung des Mannes aus § 831 BGB. für Geschäfte, die in den häuslichen Wirkungskreis der Frau fallen.** Bei einem gemeinsamen Gange um die Grenzen eines Jagdgebietes hatte der Beklagte dem Kläger eine aus dem Rucksack entnommene Flasche zu trinken gereicht, die statt Wein Seifenlauge enthielt. Der Kl. trank und verletzte sich; die Schadensfolgen macht er mit der Klage geltend. In den Rucksack war die Flasche von der Ehefrau des Bekl. gesteckt, nachdem abends zuvor der Bekl. eine Flasche aus dem Keller geholt hatte. Ob die Flasche im Keller vom Beklagten oder oben von der Frau verwechselt worden, ist unaufgeklärt. Dem Bekl. war bekannt, daß seine Frau schon an ihrem früheren Wohnort die Seifenlauge in eine leere Weinflasche gefüllt hatte, ohne diese mit einem unterscheidenden Merkmal zu versehen. Die Klage ist abgewiesen, die Revision zurück-

gewiesen. Der Kläger müsse einen Sachverhalt dartun, der eine Fahrlässigkeit des Bekl. erkennen lasse. Dies sei durch den Nachweis geschehen, daß ihm eine Flasche gereicht sei, die Seifenlauge enthielt; der Bekl. durfte ihm die Flasche nur überreichen, wenn er der Ueberzeugung war und sein durfte, daß die Flasche nichts Gesundheitschädigendes enthielt. Der Kläger brauchte namentlich nicht zu beweisen, daß die Verwechslung der Flasche auf einem Versehen des Bekl. beruhe. Er könne nicht wissen, wie die Flasche in den Rucksack gekommen, wohl aber der Bekl., der anzugeben habe, weshalb er habe glauben dürfen, die Flasche enthalte Wein. Der Bekl. habe dargetan, daß die Beschaffung von Lauge zu den Obliegenheiten seiner Frau gehöre, daß er keinen Anlaß gehabt habe, an der Sorgfalt seiner Frau zu zweifeln, in der Benutzung der ungezeichneten, aber leicht von den übrigen Flaschen getrennt zu haltenden Flasche deshalb keine Gefahr erblickt habe. Dies sei eine genügende Entschuldigung. Aus § 831 BGB. könne ein Anspruch nicht hergeleitet werden, weil der Bekl. seine Frau nicht zu einer Verrichtung bestellt, diese vielmehr nur Handlungen vorgenommen habe, welche in den häuslichen Wirkungskreis der Frau fielen. (Urt. VI. 22/13 v. 3. April 1913.)

**Zuständigkeit für Streitigkeiten über den Inhalt eines Vollstreckungstitels. § 767 ZPO.** Der Klägerin war durch rechtskräftiges Erkenntnis v. 13. Febr. 1911 untersagt, bei Vermeidung einer Strafe für jeden Zuwiderhandlungsfall eine bestimmte Einrichtung gewerbsmäßig herzustellen, zu vertreiben oder zu gebrauchen, die für die Bekl. durch Patent Nr. 95050 geschützt war. Die Bekl. behaupten, daß sie die Kl. auf Grund dieses Urteils auch am Gebrauch einer anderen, für die Kl. durch Patent Nr. 138071 geschützten Einrichtung hindern können. Die Kl. hat deshalb Klage mit dem Antrag erhoben, festzustellen, daß das Verbot des Urt. v. 13. Febr. 1911 sich nicht auf Konstruktionen nach Patent 138071 erstrecke und daß deshalb Zwangsvollstreckung aus jenem Urt. nicht wegen Benutzung dieser Konstruktionen zulässig sei, und zwar bei dem für den früheren Prozeß zuständigen Landgericht als dem nach § 767 ZPO. gebotenen. Die Klage ist in allen Instanzen wegen Unzuständigkeit abgewiesen. Die Klage sei darauf gestützt, daß die Bekl. dem Vollstreckungstitel eine mit seinem Inhalt nicht zu vereinbarende Auslegung gäben. Die Vollstreckungsgegenklage des § 767 ZPO. sei wegen solcher Einwendungen gegeben, aus denen folge, daß der festzustellende Anspruch ganz oder teilweise nachträglich weggefallen, so daß die formelle Wirkung des Vollstreckungstitels entsprechend einzuschränken sei. Hier aber bleibe der Bestand des Vollstreckungstitels unberührt; mit der Klage werde nur erstrebt, ihn näher zu bestimmen oder zu ergänzen. Hierfür gebe es nur die neue Berufungs- oder neue Feststellungsklage auf Feststellung des Urteilsinhalts. Damit falle der Gerichtsstand der Feststellungsgegenklage für den vorliegenden Streit weg. (Urt. I. 356/12 v. 16. April 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Eintritt eines Ergänzungsgeschworenen nur im Falle einer Verhinderung eines Hauptgeschworenen zulässig.** In der Schwurgerichtssache war die Geschworenenbank aus 12 Geschworenen, darunter dem Kaufmann A, und außerdem einem Ergänzungsgeschworenen gebildet worden. Nachdem die Zeugen und Sachverständigen aufgerufen und die Angeklagten zur Person und nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses auch zur Sache vernommen worden waren, erklärte der Geschworene A sich (aus gewissen Gründen) für befangen. Darauf beschloß das Gericht nach Anhörung der Prozeßbeteiligten: „Der Geschworene A wird für befangen erklärt und als Geschworener in dieser Strafsache entlassen, für ihn tritt der Ergänzungsgeschworene ein. Dagegen soll A als Zeuge vernommen werden". Der Beschluß wurde ausgeführt. Revision des verurteilten Angeklagten verworfen. Der Eintritt des Ergänzungsgeschworenen war nur „im Falle der Verhinderung" des Geschworenen A zulässig. Ein solcher Fall war aber durch die vom Gericht angenommene Befangenheit nicht gegeben. Ist ein weder unfähiger noch kraft Gesetzes ausgeschlossener Geschworener von der Staatsanwaltschaft und dem Angekl. angenommen worden (§ 283 StrPO.), so hat das Gesetz keinen Weg eröffnet, einen etwa neu hervortretenden Befangenheitsgrund zur Geltung zu bringen. Eine Befangenheit verhindert den Geschworenen nicht, seine Pflichten getreulich zu erfüllen und seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Der § 30 StrPO. gilt nicht für Geschworene (Entsch. in Strafs. Bd. 18 S. 238). Aber eine Verhinderung des Geschworenen A trat dadurch ein, daß das Gericht seine Vernehmung als Zeuge beschloß. Er konnte nicht gleichzeitig Geschworener und Zeuge sein. Deshalb ist der Ergänzungsgeschworene mit Recht für ihn eingetreten. (Urt. II. 1129/12 v. 28. Dez. 1912.)

**Ein städtisches statistisches Amt eine öffentliche Behörde. Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses einer Wahlhandlung.** Der Angeklagte Johann A. hatte bei der Stadtverordnetenwahl zu X für seinen in der Wählerliste eingetragenen Bruder Wilhelm einen Stimmzettel abgegeben, indem er sich dabei für diesen ausgab. Seine Verurteilung aus § 108 Abs. 2 StrGB. ist gerechtfertigt. In der Hauptverhandlung ist die Auskunft des statistischen Amtes zu X darüber verlesen worden, daß bei der Stadtverordnetenwahl für Wilhelm A. ein Stimmzettel abgegeben worden sei. Diese Erklärung enthält ein Zeugnis einer öffentlichen Behörde und konnte deshalb verlesen werden. Denn das statistische Amt stellt einen Teil der Stadtverwaltung zu X dar und besorgt durch seine Beamten die Feststellung des Ergebnisses der Stadtverordnetenwahlen. Aus der verlesenen Auskunft ging aber nicht unmittelbar hervor, daß bei der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses die von dem Angekl. abgegebene Stimme mitgezählt worden ist. Nun hatte der Angekl. beantragt, die Beamten des statistischen Amtes darüber als Zeugen zu vernehmen, daß die vom Angekl. abgegebene ungültige Stimme bei Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nicht mitgezählt worden sei. Dieser Antrag ist vom Gericht mit der Begründung abgelehnt worden, daß er durch die verlesene Auskunft des statistischen Amtes selbst erledigt sei. Darin liegt nach dem Gesagten eine unzulässige Vorwegnahme des Ergebnisses der Beweisaufnahme. Allein auf diesem Prozeßverstoß beruht das Urteil nicht. Denn ob die vom Angekl. abgegebene Stimme mitgezählt worden ist oder nicht, ist unerheblich. Unter „Wahlhandlung" versteht nämlich § 108 StrGB. nur den eigentlichen, durch Ausübung des Wahlrechts von seiten der Wähler sich vollziehenden Wahlakt. Dessen Ergebnis liegt vor, sobald die Wahlausübung vollendet ist. Es ist ein unrichtiges, sofern hierbei dem Gesetze zuwider verfahren ist, und die Herbeiführung des unrichtigen Ergebnisses vollzieht sich in dem Augenblicke, in dem die die Gesetzwidrigkeit in sich fassende Handlung ausgeführt wird. Die Auszählung der Stimmen stellt lediglich die spätere Ermittelung des bereits vorliegenden Wahlergebnisses dar; sie schafft dieses nicht erst. Durch die Abgabe des Wahlzettels durch eine dazu nicht befugte Person und die Einlegung desselben in die Urne wird daher das Vergehen gegen § 108 Abs. 2 StrGB. vollendet. (Urt. V. 815/12 v. 3. Jan. 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Dr. Koppel, Berlin.

**Sind Baumaterialien, die auf einen Neubau geschafft sind, als Zubehör des Grundstücks anzusehen?** Der 8. Senat hat diese Frage mit folgenden Ausführungen bejaht: Die Frage, ob die auf einen Neubau geschafften Baumaterialien als Zubehör des Grundstücks zu gelten haben, wird in der Rechtsprechung verschieden beantwortet. Der 14. und 24. Sen. des KG. haben sie verneint (Rechtsp. der OLG. Bd. 22 S. 120, Bl. f. Rechtspfl. 1911 S. 97), der 8. Sen. aber hat sie übereinstimmend mit dem 19. Zivilsen. (Bl. f. Rechtspfl. 1912 S. 83) bereits früher



im Hinblick auf die Entsch. des Reichsgerichts Bd. 66 S. 356 bejaht und hält auch jetzt hieran fest. Alle Voraussetzungen des § 97 BGB. sind erfüllt. Baumaterialien dienen dem wirtschaftlichen Zwecke des Neubaues, bestimmungsgemäß fertiggestellt zu werden, und damit dem des Baugrundstücks, der Hauptsache selbst. Sie sollen diesem Zwecke dauernd dienen, niemals wieder zu anderen Zwecken verwendet, sondern so eng mit der Hauptsache verbunden werden, daß sie ihre Selbständigkeit verlieren und als Bestandteile in diese aufgehen, sie sind aber auch dazu bestimmt, solange sie bewegliche Sachen sind und solange die Hauptsache, der unfertige Bau, überhaupt besteht, also auch als Zubehör dauernd für den wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache benutzt zu werden. Der Umstand, daß sie nicht ständig selbständig bewegliche Sachen bleiben sollen, steht der Annahme der Zubehöreigenschaft nicht entgegen. Daß diese Eigenschaft auch solchen Sachen zukommen kann, die unter demnächstiger Aufhebung ihrer eigenen Selbständigkeit dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind, hat das RG. Bd. 66 S. 356 überzeugend ausgeführt. Es ist weiter nicht daran zu zweifeln, daß die Baumaterialien dadurch, daß sie auf das Baugrundstück gebracht sind, zugleich zu diesem in ein ihrer Bestimmung entsprechendes räumliches Verhältnis gesetzt sind, und endlich ist nicht anzuerkennen, daß sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen werden. Daraus, daß sich die Lieferanten das Eigentum an ihnen vorzubehalten pflegen, folgt dies namentlich nicht, weil das Zubehör nicht im Eigentum des Eigentümers als Hauptsache stehen muß und deshalb diesem Umstande für die Verkehrsauffassung entscheidende Bedeutung nicht beizumessen ist. (Entsch. 8. U. 3811/12 v. 21. Sept. 1912.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Zur Frage der Fortgeltung des Hannöverschen Gesetzes v. 31. Juli 1826 über religiöse Erziehung.** Nach den einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassenden Feststellungen des LG. hat einer der Angekl., ein Vikar, einen noch nicht 14 Jahre alten Knaben, der als Sohn eines verstorbenen evangelischen Vaters aus dessen Ehe mit einer katholischen Frau, da keiner der im Hannöverschen Ges. v. 31. Juli 1826 zugelassenen Ausnahmefälle vorlag, nach § 4 desselben in der evangelischen Konfession zu erziehen war, im Unterricht auf die Kommunion vorbereitet und nach Beendigung des Unterrichts in die Kommunion gehen lassen. Ein zweiter Angekl. hat dem Knaben die Kommunion gespendet. Beiden Angekl. war das Sachverhältnis bekannt. Sie sind deshalb vom LG. aus § 9 Ges. bestraft, welcher lautet: „Bei namhafter, nach den Umständen zu ermäßigender Strafe darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion zulassen, als worin dasselbe den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß bis dahin zu erziehen gewesen ist". Die Revision der Angekl. ist zurückgewiesen. Die Mittäterschaft der beiden Angekl. an der Uebertretung ist einwandfrei festgestellt; die Revision macht in dieser Beziehung nur tatsächliche Anführungen, die in dieser Instanz nicht berücksichtigt werden können. In Frage kommt nur, ob der § 9 des Ges. anzuwenden ist, da er keine bestimmte Strafe festsetzt. Nach Art. VIII Abs. 3 der Kgl. VO. v. 25. Juni 1867 ist die Zuwiderhandlung gegen den § 9 a. a. O. als Uebertretung anzusehen. Diese Vorschrift ist, wie das KG. in fester Rechtsprechung, bei der zu verbleiben ist, angenommen hat, dahin auszulegen, daß diese Handlungen mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bedroht sind. Innerhalb dieser Grenzen hält sich das angefochtene Urteil. (Urt. des I. Strafsen. 1 S 1210/12 v. 23. Jan. 1913.)

**Wann endet im Bereich der Dannenbergschen Schulordnung (Provinz Hannover) v. 17. Januar 1687 die Schulpflicht?** Nach dem preußischen Ges. v. 2. Jan. 1905, betr. Abänderung des Hannöverschen Ges. v. 26 Mai 1845, endet das schulpflichtige Alter mit demjenigen Zeitpunkte, der dafür in den einzelnen Landesteilen und für die verschiedenen Konfessionen vorgeschrieben ist. Da, wo überhaupt keine Vorschriften über die Beendigung der Schulpflicht bestehen, kann solche der Minister der Unterrichtsangelegenheiten erlassen. Nach der hier in Frage stehenden Dannenbergschen SchulO. müssen die Eltern ihre Kinder „solange in die Schule gehen lassen, bis der Superintendent durch die Prediger des Orts darüber berichtet wird und dieselben tüchtig befindet, sie zur Beichte und H. Abendmahl, welches doch nicht zu frühzeitig geschehen muß, zu admittieren, und soll bis dahin das Schulgeld kontinuiert werden". Wie das KG. wiederholt ausgesprochen hat, macht diese Vorschrift die Entlassung der schulpflichtigen Kinder aus den Volksschulen von der Konfirmation abhängig. Es ist in Zweifel gezogen, ob diese Vorschrift, die bisher von den Gerichten als gültig angenommen ist, noch fortbestehen kann, da ein staatlicher Zwang zur Konfirmation nicht mehr bestehe. Es ist richtig, daß die Verpflichtung der Eltern, die Konfirmation ihrer Kinder herbeizuführen, heute lediglich eine kirchliche Rechtspflicht ist; sie kann im Falle der Nichtbeachtung nur noch mit kirchlichen Strafen, wie Verlust des kirchlichen Wahlrechts, der Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher Aemter und der Taufpatenschaft, bestraft werden. Dies folgt aus dem Reichsges. über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung v. 6. Febr. 1875, wonach die für die Konfirmation erforderliche Voraussetzung der Taufe staatlich nicht mehr geboten ist. Es ergibt sich dies auch aus dem preußischen Ges. über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Strafen und Zuchtmittel v. 13. Mai 1873. Wenn hiernach auch genügende Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Vorschrift der gedachten SchulO. bestehen, so bedurfte es doch im vorliegenden Falle keiner Entscheidung darüber. Denn der hier fragliche Angekl. hat seinen Sohn, dessen Konfirmation seitens des zuständigen Superintendenten verweigert wurde, nach Hamburg gebracht, woselbst er in einer evangelisch-lutherischen Kirche konfirmiert ist. Diese Konfirmation aber beendigt jedenfalls die Schulpflicht des Knaben, da es keinesfalls erforderlich ist, daß die Konfirmation in der Kirche des Wohnorts stattfindet. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 21/13 v. 6. Febr. 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Zuständigkeit. Bestimmung.** Die Bestimmung der zuständigen Behörde gemäß § 58 des Landesverwges. beruht auf einer Uebertragung (Delegation) der gesetzgebenden Gewalt. In den Fällen dieser Gesetzesvorschrift läßt der Gesetzgeber ebenso wie in ähnlichen Fällen (§ 36 ZPO., § 2 ZVG., §§ 9, 12, 13, 14, 15 StrPO., §§ 5, 36 FGG.) absichtlich in den allgemeinen Zuständigkeitsregeln eine Lücke, die für jeden Einzelfall durch ein Gericht oder eine sonstige Behörde ausgefüllt werden soll. Sobald in dieser Weise ein Gericht für zuständig erklärt ist, steht es einem durch die allgemeinen Gesetze als zuständig bezeichneten Gerichte gleich. Die Erklärung ist in allen Fällen alsbald endgültig und unanfechtbar. Weder die Behörde, welche die Erklärung selbst abgegeben hat, noch irgendeine andere Behörde kann sie ändern oder widerrufen, denn auch einem gesetzlich für zuständig erklärten Gerichte kann keine Behörde die Zuständigkeit nehmen. Einem (ordentlichen oder Verwaltungs-) Gericht aber ist in dieser Beziehung der Kreis- oder Bezirksausschuß als Beschlußbehörde gleichzustellen (§§ 57 ff. des Landesverwges.). (Urt. H. C. 302/11 v. 31. Okt. 1912.)

**Wegebaupflicht. Bauprojekt.** Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat der Wegebaupflichtige alles dasjenige zu leisten, was zur Erhaltung und Besserung bestehender Wege und Brücken erforderlich ist. Die Bestimmung darüber aber, was im einzelnen Falle zur Erhaltung und Besserung zu geschehen hat, ist Sache der Wegepolizeibehörde. Auch die neueren Wegeordnungen, welche genau festsetzen, was den Inhalt der Wegebaulast bildet, enthalten nichts davon, daß hierzu auch technische Vorarbeiten



für eine Wegebesserung gehören, die der Wegebaupflichtige zu machen hätte, und zwar auf seine Kosten, und dazu dienen, der Polizeibehörde die Unterlagen für das, was sie demnächst als in dem betreffenden Falle notwendig und zweckmäßig fordern will, zu verschaffen. Die Polizeibehörde hat hiernach von der Klägerin als Wegebaupflichtiger etwas verlangt, was sie von einem Wegebaupflichtigen zu fordern nicht berechtigt ist. Hieraus folgt die Aufhebung der polizeilichen Verfügung. (Urt. IV. B. 47/12 v. 4. Nov. 1912, betr. die als eine einheitliche angesehene Auflage, eine Brücke umzubauen und vor Beginn des Baues den Plan für den Umbau der Brücke zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.) 🙰

**Kanalbenutzungs- und Müllabfuhrgebühr.** Die Benutzung einer Kanalisation seitens eines Mieters liegt schon dann vor, wenn die gemietete Wohnung an den Kanal angeschlossen ist. Die Ausführung in der Revisionsschrift, daß dann auch der Grundstückseigentümer für leerstehende Wohnungen die Gebühren zahlen müsse, ist nicht durchschlagend, da der Hauseigentümer nicht ohne weiteres als „Inhaber" einer leerstehenden Wohnung seines Hauses i. S. der Gebührenordnung betrachtet werden kann. Dagegen erfolgt eine Benutzung der Müllabfuhranstalt nur dadurch, daß ihr Müll (durch Bereitstellung in Behältern oder auf sonst geeignete Weise) zugeführt wird, und eine derartige Benutzung hat in der fraglichen Zeit seitens des Kl. in keiner Weise stattgefunden. Der Bezirksausschuß geht von einer unrichtigen Auffassung aus, wenn er eine Benutzung der Abfuhranstalt darin finden will, daß die Anstalt dem Kl. zur Verfügung gestanden hätte. (Urt. II. C. 405/11 v. 5. Nov. 1912.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Einkommensteuersachen.

**Landwirtschaft. Quellenänderung.** Veränderungen in der Stückzahl des lebenden Inventars oder in der Düngungsmethode und in dem Anbau von Früchten (Uebergang zum Rübenbau) können eine wesentliche Aenderung der Quelle „Landwirtschaft" nicht herbeiführen. (Urt. V. Sen. Rep. V A 32/12 v. 2. Nov. 1912.)

**Werbungskosten. Gebäudebesitz.** Aufwendungen, um angekaufte, nicht mehr zweckentsprechend benutzte Gebäude ertragbringend zu gestalten, gehören ebensowenig wie der Kaufpreis für von vornherein brauchbare Gebäude zu den das Jahreseinkommen betreffenden Werbungskosten; sie sind eine Kapitalanlage für die Quelle und dürfen deshalb vom Einkommen nicht abgezogen werden. (Urt. VI. Sen. Rep. E XI A 11/12 v. 6. Nov. 1912.)

**Gewinnbringende Beschäftigung. Berechnungsart.** Auch bei der Quelle der gewinnbringenden Beschäftigung, z. B. der zahnärztlichen Praxis, gelangt man zu einem richtigen wirtschaftlichen Ergebnisse nur, wenn man wie bei Gewerbetreibenden den Wert der am Anfange des maßgebenden Jahres aus den Vorjahren übernommenen Bestände an Materialien ebenfalls in Ausgabe und den Wert der am Ende des Jahres noch vorhandenen Bestände in Einnahme stellt. (Urt. VI. Sen. Rep. VII A 83/12 v. 6. Nov. 1912.)

## Württembergischer Kompetenzgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten Geh. Rat Dr. von Göz, Stuttgart.

**Zur Entscheidung eines Streits über den Bestand einer dinglichen Wirtschaftsgerechtigkeit sind nach württ. Recht die Verwaltungsbehörden, nicht die bürgerlichen Gerichte zuständig.** Aus den Gründen: Nach der GewO. bedürfen bestimmte Gewerbebetriebe, darunter der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft, der gewerbepolizeilichen Erlaubnis; diese Erlaubnis hat lediglich die Bedeutung eines obrigkeitlichen Ausspruchs, daß dem fraglichen Gewerbebetrieb ein polizeiliches Hindernis nicht entgegenstehe, die daraus resultierende Berechtigung oder Befugnis beruht danach auf einem Akt der Polizeigewalt und gehört daher dem öffentlichen Recht an. Der Umstand, daß diese Berechtigung i. S. des § 96 BGB. mit einem Grundstück verbunden und so eine Pertinenz des Grundstücks wird, sowie der weitere Umstand, daß der Berechtigung im privaten Verkehr ein Vermögenswert beigemessen wird, vermögen die ihrem Wesen und Ursprung nach öffentliche Befugnis nicht in eine privatrechtliche zu verwandeln. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haben über Berechtigungen des öffentlichen Rechts im Streitfalle die Verwaltungsbehörden zu entscheiden, eine Bestimmung des württ. Rechts, welche die Anwendung dieses Grundsatzes bei dinglichen Wirtschaftsgerechtigkeiten ausschließen würde, besteht nicht. (Urt. v. 26. Febr. 1913.)

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

II. Senat.

Mitg. vom Senatspräsidenten des OVG., Geh.Rat Dr. Wachler, Dresden.

**Der Umfang, in dem die polizeilichen Schranken der Vereinsbildung durch § 1 des Reichsvereinsgesetzes beseitigt worden sind,** ist auf der einen Seite weit zu fassen, also dahin zu bestimmen, daß die Vereinsbildung von allen landespolizeilichen Beschränkungen, auch von denjenigen des sog. allg. Landespolizeirechtes befreit ist. Auf der anderen Seite bedarf er der Begrenzung, insofern davon auszugehen ist, daß die reichsgesetzlich gewährleistete Freiheit nicht für die Betätigung der Vereine und ihrer Mitglieder, sondern nur für die Bildung von Vereinen gilt. Allerdings ist unter letzterem Begriffe nicht bloß die freie Vereinsgründung, sondern u. a. auch die Freiheit des einzelnen, sich unbekümmert um Geschlecht und Alter einem Vereine anzuschließen, ferner freie Bewegung des Vereins in der Errichtung von Satzungen und in der Wahl eines Vorstandes und eines Namens, Ausschluß polizeilicher Ueberwachung der Vereinszusammenkünfte, Wegfall des Rechtes der Polizeibehörde zur Einforderung von Satzungen, Mitgliederverzeichnissen und dergleichen zu verstehen. Wird die Tragweite von § 1 Vereinsges. in diesem Sinne aufgefaßt, so ist die an einen Geselligkeitsverein ergangene Verfügung, welche die für die Zeit kurz vor der Karwoche geplante Veranstaltung eines Kostümballes verboten hat, nicht zu beanstanden: denn die Veranstaltung eines solchen Balles durch einen Verein tritt aus dem Bereiche der Vereinsbildung heraus. Es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob das Vereinsgesetz überhaupt auf Geselligkeitsvereinigungen zu beziehen ist, oder ob im Sinne des Gesetzes der Begriff des „Vereins" nur solche (auf Dauer berechnete) Vereinigungen umfaßt, die einen Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern, die gemeinsame Erörterung von Angelegenheiten und die damit verbundene Einwirkung auf die Allgemeinheit sich zum Zwecke setzen. Die letztere Annahme würde durch die Analogie des in der Rechtsprechung entwickelten Begriffes der „Versammlung" nahegelegt werden. (Urt. Nr. 132 II. S. v. 14. April 1913.)

## Oberlandesgericht Braunschweig.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

**Unlauterer Wettbewerb. Zurücknahme des Strafantrags gegen einen der Beteiligten.** Da die rechtzeitige Zurücknahme des Strafantrags gegen einen Täter die Einstellung des Verfahrens gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte zur Folge hat, so zieht der Fortfall des Antrages gegen jemand, der eines Verrats nach § 17 Abs. 1 RG. Unl. Wettbew. beschuldigt war, die Straffreiheit des Anstifters nach sich. Auch wenn ein Beteiligter sich bei der Preisgabe von Geheimnissen an einen anderen nicht bewußt war, daß dieser sie im unlauteren Wettbewerb ausnutzen werde, wenn also eine wirkliche Anstiftung nicht vorlag, so ist es doch für die Stellung als „Beteiligter" einflußlos, ob nur die objektiven oder auch die subjektiven Voraussetzungen einer Anstiftung gegeben waren. Auch aus dem Umstande, daß Abs. 1 und Abs. 2 des § 17 verschiedene selbständige Tatbestände enthalten, läßt sich bei der Einheitlichkeit des Vorsatzes im vorliegenden Falle nichts für die Unwirksamkeit der Zurücknahme des Strafantrages ableiten: der Strafantrag ergriff alle Einzelhandlungen der verschiedenen Beteiligten und ist gegen alle weggefallen. (Urt. 2 L 51/12/149 v. 26. Nov. 1912.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 12

## Allgemeines.

**Das Problem des natürlichen Rechts.** Von Prof. Dr. Erich Jung. 1912. Leipzig, Duncker & Humblot. 8 M.

Schon O. Bülow behauptete 1885, daß das Gesetz noch kein geltendes Recht sei, sondern erst der Entwurf von solchem; sodann auch der Verf. in „log. Geschlossenh." S. 150, wo er schon nach einer monistischen, das Gesetz ausscheidenden Rechtsquellentheorie strebte. Deren Anbahnung dient auch die vorliegende, außerordentlich anregende Schrift (dazu S. 140), die wertvolle Beiträge zur Revision der Rechtsquellenlehre auch dem gibt, der nicht zustimmt. — Der Richter sei an das Gesetz als solches nicht gebunden (137 u. 169); anders übrigens 213, wo gesagt wird, der verfassungsmäßig geäußerte Wille sei „natürlich bindend", womit das Gesetz doch als Rechtsquelle anerkannt wird. Nicht der Rechtssatz, sondern der konkrete richterliche Rechtsbefehl sei die reelle Rechtserscheinung (145) und stelle sich daher als „geltendes" R. dar (154). S. 146 wird aber gelehrt, gelten heiße nicht geübt werden sollen, sondern geübt werden. Damit zerrinnt jener Satz wohl in eine Tautologie und ergibt keine Rechtsquellentheorie, sondern nur eine Betrachtung über die Bedeutung des Richterspruchs. S. 134 wird gesagt, daß schon die Einzelentscheidung „eine gewisse psychische Bindung der Rechtsgenossen" enthalte (?), worauf die Autorität jener beruhe (144). Aber bindet das Gesetz faktisch nicht mindestens ebenso? Insofern andrerseits kein Richter, wie auch Verf. zugibt, an einzelne Entscheidungen gebunden ist, kann auch die Bindung der Rechtsgenossen durch solche geleugnet werden. Also erhebliche Fragen, die Ref. anderweit ausführlicher erörtern kann, bleiben offen. Zu bestreiten ist übrigens, daß die positiven Vertragsverletzungen, das Steckenpferd der Freirechtler, richterliche Neuschöpfung sind (so S. 19 u. 135f.). Die einschlägigen Fakta gab es immer schon, und sie waren auch geregelt. Das BGB. war hier nicht historisch genug und übersah eine Lücke, die ohne die geringste Neuschöpfung durch echte Analogie ausgefüllt wird. — Derlei Einwände schmälern aber nicht das Verdienst des Autors, der hier einen kühnen Schritt im Sinne eines modernen Rationalismus wagte.

Professor Dr. A. Manigk, Königsberg i. Pr.

---

**Gesetz und Urteil.** Eine Untersuchung zum Problem der Rechtspraxis. Von Dr. jur. Carl Schmitt. 1912. Berlin, Liebmann. 3,50 M.

Die mit Geist und großer methodologischer Sicherheit geschriebene Abhandlung bildet einen verdienstlichen, hoher Beachtung werten Beitrag zur freirechtlichen Literatur, den auch und gerade der lesen sollte, der sich gegen die Grundgedanken der „Freirechtlerei" skeptisch verhält. Denn die Gedankengänge des Verf. sind auf alle Fälle geeignet, Mißverständnisse auszugleichen, vielleicht auch Brücken zur Verständigung zu schlagen. Mit Eifer ist der Verf. bemüht, den Gefahren der Rechtsunsicherheit, die von den Positivisten ihren Gegnern wieder und wieder vorgehalten werden, vorzubeugen. Allerdings ist ihm „die Gesetzmäßigkeit nicht mehr Kriterium der Richtigkeit einer Entscheidung" (S. 5, 42, 103). Aber es gibt „außerhalb seiner Subjektivität gelegene, objektive Kriterien, nach denen sich die Richtigkeit seiner Entscheidung bestimmt." „Die richterliche Entscheidung ist dann richtig, wenn ein anderer Richter ebenso entschieden hätte" (S. 71, 100). Das Gesetz hat nach Schmitt im wesentlichen nur die Bedeutung, daß es ein besonders wertvolles Mittel zur Erzielung der Rechtssicherheit ist (s. bes. S. 87, 94). — Ich gebe dem Verf. gern zu, daß die Gesetzmäßigkeit nicht das einzige Kriterium richtiger Entscheidung ist. Aber ich bezweifle, daß er die Bedeutung der Gesetze genügend hoch eingeschätzt habe. Und vor allem hätte ich eine eingehende Untersuchung darüber gewünscht, wann denn das vom Verf. aufgestellte Kriterium der „richtigen" Entscheidung zutreffe — woher entnimmt der Richter seine Prognose, daß auch ein anderer in dem oder jenem Sinne entscheiden werde? Was Verf. darüber sagt (z. B. S. 88, 97), beschränkt sich auf Andeutungen.

Professor Dr. P. Oertmann, Erlangen.

---

**Die Staatsprüfung.** Eine Anleitung für Rechtspraktikanten von Landgerichtsrat Th. von der Pfordten. 3., vollständig umgearb. Aufl. 1911. München, Schweitzer. 0,90 M.

**Die Vorbedingungen für den höheren Justiz-, Verwaltungs- und Finanzdienst in Bayern.** Herausg. von II. Staatsanwalt E. Eckert. 4., umgearb. Aufl. der von J. Schiedermair herausg. Prüfungsvorschriften. Nebst Nachtrag. 1911/12. München, Schweitzer. 4 M.

v. d. Pfordten und Eckert-Schiedermair sind zwei gute und erprobte Bekannte, die als Wegweiser auf dem wichtigen und schwierigen Gebiete des juristischen Bildungs- und Prüfungswesens in Bayern unentbehrlich und die sich der Verantwortlichkeit ihrer führenden Stellung durchaus bewußt sind, indem sie sich durch Umarbeitung, Erweiterung, Nachträge stets auf dem jüngsten Stande der Gesetzgebung halten. Von Eckerts Buche ist hervorzuheben, daß durch seinen stets reicher werdenden Inhalt der Uebersichtlichkeit der Anordnung und der Kürze der Darstellung kein Eintrag geschieht. Die Anforderungen v. d. Pfordtens an die sich dem Staatskonkurs nähernden Rechtsbeflissenen sind hoch. Daß sie zu hoch und den Nerven der Kandidaten abträglich seien, kann ich nicht finden. Der junge Jurist darf heutzutage seine Verstandes- und Willenskräfte nicht ängstlich schonen, wenn er in den Besitz der nötigen Fachkenntnisse gelangen will; er muß es sich aber auch sonst noch manches kosten lassen, wenn er, was dem „höheren" Beamten wohl zukommt, als Träger einer ausreichenden Allgemeinbildung erkannt und behandelt werden soll.

Oberlandesgerichtsrat Lunglmayr, München.

## Zivilrecht und -Prozeß.

**Unzulässigkeit des Rechtsweges.** Eine zivilprozessuale Untersuchung auf dem Gebiete des österreichischen Rechtes von Prof. Dr. F. X. R. v. Fierich. 1912. Wien, Manz. 3 Kr.

Die Schrift erforscht ihren Gegenstand nicht aus den großen Zusammenhängen des öffentlichen Rechtes, sondern aus Begriff und Wort „Rechtsweg" in der Zivilprozeßgesetzgebung Oesterreichs von 1895. Die erste Hälfte des Buches untersucht den Begriff des Rechtsweges. Außerordentlicher Rechtsweg ist die privatrechtliche Anspruchsverfolgung vor besonderen Gerichten und vor Verwaltungsbehörden. Der Rechtsweg kann zeitlich beschränkt oder bedingt sein, wenn er nicht vor gewisser Zeit oder nur dann offensteht, wenn eine andere öffentliche Gewalt vorher vergeblich angegangen worden ist. Fällt während des Prozesses die Zulässigkeit des Rechtswegs hinweg, so ist die Klage sogleich von Amts wegen zurückzuweisen. Diesem Satze stellt Fierich einen zweiten gegenüber (S. 73). Wenn die Sache noch nicht auf den Rechtsweg gehört hatte und erst während der ersten Instanz diese Zugehörigkeit eingetreten ist, so bleibe das Gerichtsverfahren ungültig. Hier ist m. E. nach dem allgemeingültigen Prinzipe der Konvaleszenz der vor dem Eintritt der Gerichtsmäßigkeit der Sache liegende Teil des Prozesses gültig geworden. Soll man die Klage zurückweisen, damit sie morgen bei demselben Gerichte kongruent wieder überreicht werde? Der zweite Teil behandelt die Unzulässigkeit des Rechtsweges. Verdienstliche Untersuchungen sind gewidmet der Aufhebung eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens, wenn nachträglich der Mangel des ordentlichen Rechtsweges offenbar wird. Der maßgebende § 42 der öst. Jur. Norm. wird durch seine geschichtlichen Quellen und Vorläufer erklärt, entschuldigt und sein Inhalt einer maßvollen Kritik unterzogen.

Professor Dr. Sperl, Wien.

**Einführung in die Geschichte des römischen Privatrechts** vom Privatdozenten Karl Polenske. 1. Teil. Einleitung und 1. Buch. 1912. Halle, Niemeyer. 2 M.

In dieser Arbeit will der Verf. die Beziehungen des Wirtschaftslebens zum Privatrecht grundsätzlich durchdenken und aus ihnen heraus insbesondere die Umwandlung der aneignerischen Art des Rechtserwerbs in die übereignerische Art und weiterhin die Abspaltung des Schuldrechts aus dem Sachenrecht darstellen. Zu diesem Zwecke behandelt der Verf. zunächst das mancipium, dann die mancipatio. Diese betrachtet der Verf. ihrem ursprünglichen Wesen nach als die Aneignung (*occupatio*) einer von dem bisherigen Eigentümer zugunsten des Erwerbers preisgegebenen Sache. Für diese originelle Anschauung läßt sich die Formulierung des aus der mancipatio entstandenen Kaufmancipiums verwenden. Die Heranziehung von Zeugen soll nach der Ansicht des Verf. nicht von Anfang an erforderlich, sondern nur nützlich und gebräuchlich gewesen sein, um Beratung, Ueberredung und Vermeidung eines künftigen Streites über die Uebereignung zu bewirken. Bei den res mancipi, die als das für die Landwirtschaft wichtige Vermögen zu betrachten sind, mußten nach der Ansicht des Verf. ursprünglich die Anwärter der *familia* als Zeugen der Veräußerung zustimmen; erst später begnügte man sich mit fünf römischen Bürgern. Aus dem erleichterten Kaufmancipium entstand durch Gewohnheitsrecht die allgemeine Form des Eigentumserwerbs an den res mancipi. Die Arbeit ist interessant. Ich hoffe auf ihre baldige Fortsetzung.

Geh. Rat, Professor Dr. L. v. Seuffert, München.

---

**Die Bedeutung des Eintrags im Handelsregister.** Von Dr. jur. Fritz Fester. 1912. Marburg, Elwert. 2,50 M.

Der trefflichen Sammlung von Jüngerarbeiten, welche Prof. Ernst Heymann in Marburg, zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht herausgibt, angehörig und demgemäß programmatisch auf die Dogmatik des geltenden Rechts beschränkt, enthält die angezeigte Schrift zu dem wichtigen Problem „Handelsregister und Publizität“ und den dafür maßgeblichen §§ 5, 15 HGB. einen den status causae in der Lehre gut veranschaulichenden Beitrag. Fußend wesentlich auf der Ehrenbergschen bekannten Abhandlung über das Thema und an Staubs noch nicht widerlegte Gestionstheorie anknüpfend, berücksichtigt Verfasser allerdings nur die privatrechtliche Seite der Frage. Durch Absehen von der Bedeutung des Registereintrags nach der publizistischen Seite, wie solche in §§ 113 GVG., § 3 preuß. Handelskammergesetz, § 126 RFG. und in dem Offiziallöschungsverfahren § 141 RFG. anerkannt wird, ist der Stoff konzentriert. Daß die verkehrssichernde Wirkung des Eintrags heute das Uebergewicht vor der rechtssichernden im Dienste des Einzelinteressenten gewinnt, erkennt auch der Verf. Im Rahmen seiner Studie konnte er das wohl nicht durch Mitteilungen aus der Praxis der Registergerichte belegen. Zutreffend gewürdigt ist der Begriff der öffentlichen Erklärungen im Handelsverkehr.

Landgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Marcus, Berlin.

---

## Strafrecht und -Prozefs.

**Die Strafprozeßordnung** v. 1. Februar 1877 und das GVG. v. 27. Jan. 1877/17. Mai 1898/5. Juni 1905/1. Juni 1909. Herausg. vom Geh. Reg.-Rat u. Universitätsrichter Dr. P. Daude. 8. Auflage, bearb. von Reichsgerichtsrat Dr. B. Oppermann. 1912. Berlin, H. W. Müller, Geb. 4 M.

Die fortgesetzten Bestrebungen zur Reform unseres strafprozessualen Verfahrens haben seit vielen Jahren die Kommentatoren der StrPO. und des GVG. in Verlegenheit gebracht. Sollte man neue Auflagen der Kommentare dieser Gesetze bearbeiten, während bereits Entwürfe zu deren Umgestaltung in Vorbereitung oder sogar schon in Beratung der legislatorischen Körperschaft waren? Nun sind diese Reformbestrebungen bis zur Neugestaltung des materiellen Strafrechts zurückgestellt worden, und damit war das Bedürfnis gegeben, die in der Praxis eingeführten Kommentare durch Aufnahme der neuzeitlichen Judikatur und Literatur zu vervollständigen. Der Daudesche Kommentar behauptet schon seit 1886 ehrenvoll seinen Platz als ein treffliches, gut und übersichtlich geordnetes Hilfsbuch der Praxis. Mehr noch als bei materiellen gewinnt bei Prozeßgesetzen die höchstrichterliche Judikatur allmählich gesetzesgleiche Bedeutung, und mehr noch als bei anderen Prozeßgesetzen bedurfte unsere, in Kompromißwehen geborene, vielfach nicht glücklich formulierte StrPO. der Erläuterung und Ergänzung durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Durch deren verständnisvolle und gut disponierte Zusammenstellung hat sich der Daudesche Kommentar von vornherein ausgezeichnet. Die jetzige achte, v. RGR. Oppermann bearbeitete Auflage vervollständigt die Darstellung der reichsgerichtlichen Judikatur bis zum 44. Bande der Entscheidungen, aber nicht nur quantitativ, sondern auch durch vorzügliche, von wissenschaftlichem Geiste getragene, systematische Einarbeitung. Mit besonderer Befriedigung wird der Praktiker die eingehenden Anmerkungen zu den §§ 263 und 264 über die Rechtshängigkeit, das ne bis idem und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen, über die der Gesetzestext selbst bekanntlich ganz im Stiche läßt, und zu § 293 über die schwierige und wichtige Materie der Fragestellung in Schwurgerichtssachen begrüßen. Fraglos wird die neue Auflage dem „kleinen Daude“ auch neue Freunde zu den zahlreichen alten erwerben.

Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

---

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.** Erläutert von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. K. Weymann. Nebst dem 1., 5. u. 6. Buche erläut. v. Dr. L. Laß. 2., unveränderte Auflage. 1912. Berlin, Häring. 16 M.

Weymann hat, als er vor 10 Jahren seinen Kommentar zum Invaliden-Versicherungsgesetz erscheinen ließ, als seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß die dialektisch scharfe, verstandesmäßige Begriffs- und Schlußbildung nicht geeignet sei, für sich allein zur Erkenntnis der Wahrheit im Rechte zu führen, daß vielmehr zu der scharfen Erfassung des Begriffs und seiner begrifflichen Bestandteile bei dem unausgesetzten Entstehen neuer Lebensverhältnisse, deren Eigenart von den bei der Prägung des zugehörigen Rechtsbegriffes oder Rechtssatzes maßgebend gewesenen tatsächlichen Voraussetzungen irgendwie abweicht, kommen müsse die verständnisvolle Anschauung der praktischen, wirtschaftlichen, sittlichen, sozialen und sonstigen Bedürfnisse und Lebensverhältnisse, aus denen der Rechtssatz oder Rechtsbegriff herausgewachsen, und denen er zu dienen bestimmt sei. Der gleichen „durch seine neunjährige Tätigkeit als Mitglied und Senatsvorsitzender des RVA. vertieften“ Ueberzeugung, die im Laufe dieser zehn Jahre erfreulicherweise sich auch in weiteren Kreisen Bahn gebrochen hat, gibt er im Vorworte zum vorliegenden Buche erneut Ausdruck. Wenn er sich dabei gegen den etwaigen Vorwurf einer Vernachlässigung der begrifflich konstruktiven Aufgabe der Rechtsprechung verwahrt, so erscheint solche Verwahrung überflüssig für den, der sich mit dem Buche näher befaßt und erkannt hat, wie sehr und mit welch trefflichem Erfolge Weymann überall bestrebt ist, die Begriffe logisch klar und scharf herauszuarbeiten, und wenn er neben dieser Verstandesarbeit gleichzeitig vernunftmäßige Arbeit in dem oben erwähnten Sinne geleistet hat, so kann dies bei einem in so hohem Maße sozialen Gesetze, wie es die Invalidenversicherung ist, nur freudig begrüßt werden, um so mehr, als, wie er hervorhebt und an einzelnen Beispielen nachweist, auch bei diesem Gesetze „die parlamentarische Mitarbeit, bis zu einem gewissen Grade wohl unvermeidlich, ihre Spuren in Form von ungenügend durchdachten Rechtssätzen und Rechtsbegriffen hinterlassen hat“. Der Weymann-Laß'sche Kommentar steht, was wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes, Verwertung der Gesetzgebungsmaterialien und der Rechtsprechung, Klarheit der



Darstellung anlangt, mit in allererster Reihe unter den zahlreichen zur RVO. erschienenen Kommentaren.

Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer, Leipzig.

---

**Das deutsche Zollstrafrecht.** Erläutert von Wirkl. Geh. Rat Dr. Ernst Löbe, Präsidenten der Kgl. Sächs. Oberrechnungskammer. 4., neu bearbeitete Auflage. 1912. Tübingen, Mohr. 8,50 M.

Das einem jeden, der sich mit dem Zollstrafrecht zu befassen hat, wohlbekannte Löbesche Buch stellt sich nach zehn Jahren in neuer, vermehrter Auflage vor. Seit der letzten Auflage haben sich durch die Neuordnung des Zolltarifrechts und des Handelsvertragsrechts auch für das Zollstrafrecht neue und wichtige Auslegungsfragen ergeben. Dazu hat das Reichsgericht eine Fülle von für das Zollrecht wertvollen neueren Entscheidungen getroffen. Schon beginnen auch Luftschiffahrt und Flugwesen für das Zollrecht ihre Fragezeichen aufzuwerfen. Wer sich über alle diese Zweifelsfragen nach dem neuesten Stande der Rechtsprechung und der amtlichen Auslegung unterrichten will, wird in dem Buche, dessen bekannter Verfasser lange Jahre dem Zollwesen im Königreiche Sachsen vorgestanden hat, einen zuverlässigen Führer und auch auf viele noch nicht zur höchstrichterlichen Entscheidung gediehenen Fragen die Antwort finden. Gerade zu letzterem Punkte wäre freilich ein Wunsch berechtigt. Unter den Wandlungen des Wirtschaftslebens und der ihnen folgenden Neuordnung der einzelnen zollrechtlichen Verhältnisse haben sich die alten Grundlagen des Zollsystems fast unmerklich, aber in bedeutsamer Weise verschoben, das Zollgesetz ist dem aber weder 1869 noch später durch einen systematischen Neuaufbau gefolgt. Es ist darum die praktische Aufgabe der Zollrechtswissenschaft, diese Wandelungen der zollrechtlichen Grundgedanken aufzudecken und die Folgerungen daraus zu ziehen. Sie ist in dieser ihrer Aufgabe — dank auch der Kunckelschen Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern — in dem letzten Jahrzehnt ein tüchtiges Stück vorwärts gekommen und hat mannigfach für die Praxis fruchtbare Aufschlüsse gebracht. Das Buch würde sich zu seinen bisherigen Verdiensten ein neues erworben haben, wenn es zu diesen Ergebnissen auch zu seinem Teile eingehender Stellung genommen hätte.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann,
vortr. Rat im Reichsschatzamt, Berlin.

---

**Das Problem des unverdienten Wertzuwachses** und dessen Besteuerung. Von Dr. René Perin. 1912. Wien, Manz. 4,80 K.

Die Schrift gibt auf knappem Raum zunächst eine Erörterung über unverdienten Wertzuwachs und Gewinn, sodann über Wissenschaft und Recht vom Zugriff der Steuergewalten auf den Wertzuwachs und behandelt im 3. Abschnitt die Stellung des Wertzuwachses im öffentlichen Abgabewesen Oesterreichs. Im 1. Abschnitt entwickelt Verf. die theoretische Begründung seiner Auffassung und eine Kritik der bisherigen Lehren. Dieser Teil erscheint in vielfacher Hinsicht anfechtbar. Der Verf. steht ausgesprochen auf dem Standpunkt der „österreichischen Schule" in der Volkswirtschaftslehre; von hier aus verurteilt er die bisherige wissenschaftliche Erörterung des Wertzuwachssteuerproblems in Deutschland als eine mißverstandene Uebernahme englischer Gedanken und als „ein eitles Beginnen" (S. 29). Wer nicht Anhänger der österreichischen Schule ist, wird durch die wenigen Seiten dieser Kritik nicht überzeugt werden, daß Adolf Wagner, v. Thünen, Schmoller und Diehl, um nur einige Namen zu nennen, so durchaus geirrt haben sollen. Auch das Reichszuwachssteuergesetz beurteilt Verf. nichts weniger als freundlich. Es ist eine Frühgeburt, mit Kardinalfehlern behaftet, es bringt Verwirrung in die Steuersystematik der Einzelstaaten, es pendelt hilflos zwischen Aequivalenz- und Opfertheorie hin und her usw. Die eigene Theorie des Verf. will vor allem den Unternehmergewinn des Bodenspekulanten vom unverdienten Wertzuwachs ausscheiden und lediglich der Einkommensteuer unterwerfen, betrachtet dagegen den Gewinn des „Schöneberger Bauern", weil „unvermutet und ohne wirtschaftlichen Einsatz des Besitzers" erlangt, als den allein unverdienten und besonders zu versteuernden Wertzuwachs. Durch den Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Einkommen- und Wertzuwachssteuer bringt die Schrift beachtenswerte Gesichtspunkte.

Rechtsanwalt Dr. Lion, Berlin.

---

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliothekdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Archiv für die zivilistische Praxis.** 110. Bd. 2./3. Heft: Stampe, Aus einem Freirechtslehrbuch, IV. Wüstendörfer, Die deutsche Rechtsprechung am Wendepunkt. Lilie, Die seerechtliche Verklarung. Josef, Der Einfluß des Todes auf das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

**Juristische Vierteljahresschrift.** 45. Bd. 1. Heft: Fuchs, Macht die Zivilprozeßordnung im Revisionsverfahren „ein Naturrecht" entbehrlich? Müller, Ein Beitrag zur Lehre vom Klagegrund.

**Jahrbücher für Nationalökonomie.** 3. F. 45. Bd. 5. Heft. Conrad, Die Leistungsfähigkeit und andere Gesichtspunkte bei Bemessung von Geldleistungen.

**Hanseatische Gerichtszeitung.** 1913. Beilage Nr. 1: Martin jr., Wie haftet in Hamburg der Staat für rechtswidriges Verhalten seiner Vertreter und Gehilfen?

**Hansische Geschichtsblätter.** 1913. 1. Heft: Draeger, Das alte lübische Stadtrecht und seine Quellen. Stein, Die Hansestädte.

**Archiv für Eisenbahnwesen.** 1913. Heft 3: Peters, Zur Frage der Postvorrechte auf den Eisenbahnen.

**Jahrbuch für Verkehrswissenschaften.** 1913. Heft 2: Thurn. Die Funkentelegraphie im öffentl. Verkehr. Weyl, Neuerungen im Seerecht. Gerbeth, Die Einnahmen des Reichs aus dem Post- u. Telegraphenwesen. Peitgen, Verbesserungsmöglichkeiten im transozeanischen Postverkehr.

**Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.** 20. Bd. Heft 1: Versammlung der franz. Landesgruppe. Grenoble, 1912. Behrend, Die englischen Reformbestrebungen in der Behandlung geistig minderwertiger Personen und ihre Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung. Nabokoff, Schutzmaßnahmen gegen Rückfällige. — Entwurf eines allgem. bürgerl. Strafgesetzbuchs für das Kgr. Dänemark v. Jahre 1912. Allg. Teil. Uebersetzt von C. Weber. Erich, Gesetz des Staates Rhode Island vom 6./5. 1908 betr. die Bucketshops (Winkelbankgeschäfte). Oppenheimer u. Stollery, The Criminal Law Amendment Act 1912.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 52. Bd. 3./4. Heft: Zafita, Zur kriminalpsychologischen Bedeutung des Verbrecherwerkzeuges. Reiter, Ein Fall von akuter Geistesstörung unter dem Eindrucke der Schwurgerichtsverhandlung. Hirschfeld, Einiges über die Ursachen und Erscheinungsformen der männlichen (nicht erpresserischen) Prostitution.

**Archiv für öffentliches Recht.** 30. Bd. 3. Heft: Wittmaack, Ist die Reichsgesetzgebung befugt, einen vor der Gründung des Reichs zwischen zwei Bundesstaaten geschlossenen Vertrag aufzuheben oder abzuändern? v. Laun, Eine Theorie vom natürlichen Recht. Mettgenberg, Die Monroedoktrin. Vogel, Die jüngsten Aktionen der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge in Oesterreich.
— —. Gesamtregister über die Bände 1—25, bearbeitet von H. Kliebert. Tübingen, Mohr. M. 12.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1913. Nr. 5: Knaus, Das Sinken des Kurses der inländischen Staatspapiere. Thurn, Die drahtlose Telegraphie im internen Recht. Opet, Der Wertzuwachsanspruch des bildenden Künstlers. Droß, Können Nicht-Leistungsurteile für vorläufig vollstreckbar erklärt werden?

**Preußisches Kommunalarchiv.** 4. Bd. 3. Heft: Wölbling, Der Entwurf eines preuß. Wohnungsgesetzes. Rotering, Koalitionsrecht. Streikpostenstehen als grober Unfug.

**Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** 45. Jahrg. Nr. 10: Welsch, Urheberrecht an städtischen Bauwerken.

**Archiv für katholisches Kirchenrecht.** 93. Bd. 2. Heft: Hellmuth, Die bayerische Kirchengemeindeordnung v. 24. Sept. 1912. Gillmann, Weibliche Kleriker nach dem Urteil der Frühscholastik. Grentrup, Die rechtlichen Beziehungen der Missionsländer zur römischen Kurie in der Gegenwart.

**Zeitschrift für internationales Recht.** 23. Bd. 3./4. Heft: Diena, Die Erwerbung Tripolitaniens durch Italien und deren völkerrechtliche Bedeutung. Schuster, Die Einwirkung des Krieges auf privatrechtliche Verhältnisse nach englischem Recht. Lehmann, Der Panamakanal, seine Geschichte, die Befestigungs- und die Gebührenfrage. Wunderlich, Das Mineraliengewinnungsrecht und die Staatshoheit im deutsch-südwestafrikanischen Küstengewässer. Strupp, Die Bedeutung des Art. 23h der Haager Landkriegsordnung und die anglo-amerikanische Auffassung vom Einfluß des Krieges auf die Schuldverhältnisse Privater. Mehrmann, Nationalismus und Imperialismus beim Bau der Staatengesellschaft.

**Bulletin mensuel de la société de législation comparée.** 34e année. No. 3: Étude sur les droits politiques des femmes dans le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande.

**Revue politique et parlementaire.** 20e année. No. 227: Martin, La loi d'armement en Allemagne. Gonnard, Les Slaves du Sud de l'Autriche et leur état d'esprit. Scelle, La ratification de la Convention du Gothard.

**The Law Magazine and Review.** Vol. 38. No. 368: Hereshoff Bartlett, The French judicial system: Part 1. Civil. Marshall, Freedom of contract. Del Vecchio, Positive right.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 11. No. 4: Bonelli, L'esecuzione cambiaria. D'Amelio, L'applicazione uniforme dei principii di diritto commerciale internazionale. Segré, I titoli del debito pubblico al portatore smarriti o distrutti nel terremoto del 28 dicembre 1908.

**Tijdschrift voor Strafrecht.** D. 24. Afl. 2—3: De Beneditty, Het dienstvergrijp en zijn berechting in de toekomstige wet, regelende den rechtstoestand der burgerlijke ambtenaren. Besier, Middelijk daderschap en de persoonlijke omstandigheden, die de strafbaarkeit bepalen. Bonger, Geloof en misdaad. Van Lier, Overtredingen doen plegen. Slingenberg, Misdaad en klassenstrijd.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- u. Strafsachen von R. Johow u. V. Ring. 43. Bd. Berlin, Vahlen. M. 6.

Entscheidungen des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. 62. Bd. Berlin, Heymann. M. 8.

Rummler, K. Preußisches Recht auf der Grundlage des ALR. u. der preuß. Gesetzgebung. Syst. bearbeitet. 1. Lief. Berlin. Heymann. M. 6.

Sturm, A. Kant und die Juristen. Ein Reformvorschlag für die Stellung der Rechtsphilosophie und für das internat. Recht u. das Friedensrecht. Halle a. S., Kaemmerer & Co. M. 1.

Mayer, M. E. Ueber die Reform des juristischen Studiums. Vortrag. Heidelberg, Winter. M. 0,80.

### Bürgerliches Recht.

Enneccerus, L., Kipp, T. u. Wolff, M. Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 6./8. Aufl. 2. Bd., 1. Abt.: Das Sachenrecht von M. Wolff. 2. Bearbeitung. Marburg, Elwert. Geb. M. 15.

Melzer, H. Natural- und Tabularbesitz. Unter Mitwirkung von J. Brügel. Wien, Manz. M. 4,50.

Stölzle, H. Viehkauf (Viehgewährschaft) nach d. BGB. unter Berücksicht. des ausländ. Rechts. Mit Erläuter. Kaiserl. Verordn. v. 27. 3. 1899, betr. die Hauptmängel u. Gewährfristen beim Viehh. erläut. v. H. Weiskopf. 5. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 6.

Schrader, Fr. Der Bühnenvertrag. Rostocker jurist. Inaug.-Diss. Braunschweig, B. Goeritz. M. 2.

Niestroj. Die Berufsvormundschaft und ihre Probleme. Berlin, G. Ziemsen. Geb. M. 3.

Zur Frage der Berufsvormundschaft. Teil VII. 2: Berichte über den 1. oesterreich. Berufsvormündertag in Wien am 18., 19. u. 20. Juni 1912, zugleich 7. Tagung der deutschen Berufsvormünder. Dresden, Böhmert. M. 4.

Brassert, H. Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten. 2. Aufl. bearb. v. H. Gottschalk. 1. Hälfte. Bonn, Marcus & Weber. Vollständig M. 22.

Westhoff, W. u. Schlüter, W. Allgemeines Berggesetz für die preuß. Staaten v. 24. 6. 1865 usw. 3. Aufl. bearb. von W. Schlüter u. F. Hense. Berlin, Guttentag. Geb. M. 7,50.

Mosel, H. v. d. Lösungen zu dem von R. Schück hg. Zivilrechtspraktikum. 3. Aufl. neu bearb. in Verbindung mit A. Baer. Berlin, Guttentag. Geb. M. 8.

Snijder van Wissenkerke, F. W. J. G. Het auteursrecht in Nederland. Auteurswet 1912 en herziene Berner Conventie. Gouda, G. B. Van Goor Zonen. Fl. 2,40.

### Handelsrecht usw.

Stranz, J. u. Stranz, M. Wechselordnung in der Fassung v. 3. 6. 1908. Kommentar. 11., der Neubearb. 4. Aufl. bearb. von M. Stranz. — Loeck, P. Wechselstempelgesetz v. 15. 7. 1909. Textausg. mit Anmerk. 11. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 4.

Schneider-Dahlheim. Usancen der Berliner Fonds-Börse. Handbuch bearb. von K. Hartung. 17. Aufl. Berlin, F. Dümmler. Geb. M. 7.

Oppenheimer, S. Das Einigungswesen an den Gewerbe- u. Kaufmannsgerichten. Darstellung der Rechtsgrundlagen mit bes. Berücksicht. der Tarifverträge. (Erlanger jurist. Inaug.-Diss.) München, Schweitzer Verlag. M. 5.

Seeversicherungs-Jahrbuch 1913 hg. von P. Brüders. Hamburg, Friederichsen & Co. Geb. M. 10.

Haase, A. Die modernen Lösch- und Ladeeinrichtungen und ihre Bedeutung für die Seeschiffahrtsbetriebe. (Abhandl. d. staatswiss. Seminars zu Jena XII. 2.) Jena, G. Fischer. M. 3.

Baumberger, R. Die Haftung für Reisegepäck nach schweizer. Eisenbahntransportrecht. (Abhandl. z. schweizer. Recht 50. H.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 3 60.

### Zivilprozeß usw.

Schauer, H. v. Die Zivilprozeßordnung und Jurisdiktionsnorm v. 1. 8. 1895 samt Einführungsgesetzen usw. Mit Erläuterungen. 5. Aufl. Wien, Manz. Geb. M. 6.90.

Pörschel, O. Die Kostenfestsetzung des Gerichtsschreibers und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Gebührentafeln. Dresden, C. Heinrich. Geb. 4.50.

### Strafrecht usw.

Stengleins Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 4. völlig neubearb. Aufl. in Gemeinschaft mit A. Hoffmann, E. Trautvetter, W. Cuno, H. Kloß hg. von L. Ebermayer, F. Galli, G. Lindenberg. 3 Bde. Berlin, O. Liebmann. Vollständig, Subskriptionspreis M. 72, in 3 Hlbfrzbden. M. 80.25. — Vom 1. Juli ab. M. 77, geb. M. 85.

Fuchsberger, O. Die Entscheidungen des Reichsgerichts usw. in einem Bande. 21. Teil: Nahrungsmittelgesetzgebung bearb. von Coermann. 3. Ergänzungsteil. Kartothek-Ausgabe. Gießen, E. Roth, M. 3.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. 17. Bd. Berlin, Vahlen. Geb. M. 6,50.

Wunderlich, C. Das Reichspreßgesetz, gemeinverständlich erläutert. Leipzig, J. Mäser. Geb. M. 1,50.

Pfordten, Th. v. d. Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln u Gebrauchsgegenständen v. 14. 5. 1879. Textausg. m. Erläut. 2. Aufl. München, Beck. Geb. M. 2,25.

Jahn, A. Strafgesetz über Gefällsübertretungen. 6. Aufl. bearb. unt. Mitw. v. J. Komorek u. K. Moser. Wien, Manz. Geb. M. 9,10.

Schmölder, R. Die Prostitution, ihre alsbaldige Regelung ein dringendes Bedürfnis. Leipzig, J. A. Barth. M. 0,30.

Ungarisches Jugendgerichtsgesetz vom Jahre 1913 Mit einem Vorwort von R. Vambéry. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher 41.) Berlin, Guttentag.

Wharton, F. A treatise on criminal law. 11th ed. by J. M. Kerr. 3 vol. San Francisco 1912, Bancroft-Whitney Co. Geb. D. 22.50.

Wharton, F. A treatise on the law of evidence in criminal issues. 10th by O. N. Hilton. 2 vol. Rochester 1912, the Lawyers Co-operative Publishing Co. Geb. D. 15.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Dopsch, A. Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. 2. Teil. Weimar, Böhlau. M. 9.

Meinecke, F. Radowitz und die deutsche Revolution. Zugleich Schlußband des Werkes Joseph Maria v. Radowitz v. P. Hassel. Berlin, Mittler & Sohn. M. 11.

Miquel, J. v. Reden hg. von W. Schultze u. F. Thimme 3. Bd. 1878—91. Halle a. d. S., Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 12.

Arndt, A. Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. 5. Aufl. Berlin, Guttentag. M. 5 50.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung hg. von H. Hanow, F. Hoffmann u. a. 1. Bd.: RVO. 1. Buch. Gemeinsame Vorschriften von H. Hanow. 3. Aufl. Berlin, Heymann. M. 12. — 2 Bd. RVO. 2. Buch. Krankenversicherung von F. Hoffmann. 4. Aufl. Das. M. 16.

Reichsversicherungsordnung u. Angestelltenversicherungsges. (Liliput-Ausgabe Bd. 3 in einem Bde.). Berlin, O Liebmann. Geb. M. 1.50.

Hoffmann, F. Gewerbe-Unfallversicherung. RVO. v. 19. 7. 1911. 3. Buch, Teil 1. Erläutert. 6./7. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 4.

Noetel, H. Ausführungsbestimmungen zur landwirtschaftl. Unfallversicherung auf Grund der RVO. zugleich Anhang zur „L U. V.“ hg. Berlin. P. Parey. Geb. M. 3.

Koppe, U. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 30. 5. 1908. Unter Berücksichtigung der für Preußen erlass. Ausführungsbestimmungen erläutert. 3. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 3.

Strutz, G. Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen 1. Heft). Stuttgart, F. Enke. M. 2.40.

Brauchitsch, M. v. Die preußischen Verwaltungsgesetze zusammengestellt und erläutert. Ergänzungsband für die Provinz Posen. Neubearbeitung der Kreis- u. Provinzialverfassung von L. Haase. 3. Aufl. hg. v. W. Delius. Berlin, Heymann. Geb. M. 5.

Kloeß, A. Kommentar zum Wassergesetz für das Kgr. Preußen v. 7. 4. 1913. 1. Bd.: Gesetzestext, Kommentar und Register. Berlin, K. Reuschel. Geb. M. 5.

Hippel, E. v. Das preuß. Wassergesetz. Textausg. m. Anmerkgn. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H. Geb. M. 6.

Lohmann, W. Die besonderen direkten Gemeindesteuern in Preußen. (Abhandl. d. staatswiss. Seminars zu Jena XII. 3.) Jena, G. Fischer. M. 5.

Fuisting, B. Das preußische Gewerbesteuergesetz v. 24. 6. 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert. 3. Aufl. bearb. von G. Strutz. Berlin, Heymann. Geb. M. 4.

Keller, J. Das Armenrecht im Kgr. Sachsen enth. das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. 6. 1870/30. 5. 1908 nebst der sächs. Gesetzgebung mit Erläut. bearb. 2. Aufl. Leipzig, Roßberg, Geb. M. 7.

Blüher, B. Staatsbeamtenrecht im Kgr. Sachsen. Leipzig, B. G. Teubner. M. 1.60.

Spaet, F. u. Stenglein, F. Das ärztliche Gebührenwesen in Bayern. 2. Aufl. München, Beck. Geb. M. 8.

Schlusser. Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Ghzt. Baden. Gekürzte Ausgabe, enth. die Landesbauordnung v. 1. 9. 1907 in der Fassung vom 13. 1. 1913 nebst Vollzugsbestimmungen. Neubearb. von F. M. Franz. Geb. M. 2.75.

Baer, A. Lösungen zum staats- u. verwaltungsrechtlichen Praktikum. Berlin, Guttentag. Geb. M. 1.60.

### Völkerrecht usw.

Sieper, E. Deutschland und England in ihren wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Beziehungen. Verhandlungen der deutsch-englischen Verständigungskonferenz. München, R. Oldenbourg. M. 2,50.

Beutner, W. Die Rechtsstellung der Ausländer nach Titel II der preuß. Verfassungsurkunde. (Abhandl. a. d. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht XII. 2.) Tübingen, Mohr. M. 2,60.

Gérardot, A. Die Optionsfrage in Elsaß-Lothringen. Eine völkerrechtl. Studie. Straßburg, Heitz. M. 3.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. 16. Jahrg. Londoner Kongreß 4.—8. Juni 1912. 1. Bd. Berlin, Heymann. M. 10.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 13. Berlin, den 1. Juli 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die Beschlüsse der Strafrechtskommission.

Mitgeteilt von deren stellvertretendem Vorsitzenden Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer, Leipzig.

XVI.[1])

Zweite Lesung.

In der Sitzung v. 5. Mai 1913 begann die Kommission mit der 2. Lesung des Besonderen Teils der Verbrechen und Vergehen, und zwar mit dem 1. Abschnitte: Hochverrat. In § 126 KB. (§ 100 VE.), Angriff gegen das Leben des Herrschers, kehrte die Kommission entgegen dem VE. und dem Beschlusse erster Lesung insoweit zum geltenden Rechte zurück, als sie die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag wieder aufnahm, ersteren mit dem Tode, letzteren mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von 5 bis zu 15 Jahren bedrohte. Der Unternehmenstatbestand — Gleichstellung von Versuch und Vollendung — blieb, der Rücktritt soll weder strafbefreiende noch strafmindernde Wirkung haben. Letzterwähnte Bestimmung wurde im Anschluß an § 126 allgemein für alle Unternehmenstatbestände beschlossen: Wo der Versuch als Unternehmen der vollendeten Handlung gleichgestellt ist, soll freiwilliger Rücktritt (und tätige Reue) ohne Wirkung sein, es sei denn, daß das Gesetz im einzelnen Falle ausdrücklich eine Ausnahme macht. Ein Zusatz zu § 32 Allg. Teils soll dies zum Ausdruck bringen.

In § 127 (§ 101 VE.), Angriffe gegen den Besitz der Herrschergewalt usw., wurde zu Ziff. 1 zunächst festgestellt, daß nicht nur die Fälle gewaltsamer Beraubung der Herrschergewalt getroffen werden sollen, sondern auch die Fälle, in denen die Beraubung durch List usw. geschieht, daß ferner, soweit es sich in Ziff. 2, 3 um Angriffe auf die Verfassung oder das Gebiet handelt, der Täter selbst nicht gewaltsam gehandelt zu haben braucht, es vielmehr genügt, wenn er es unternommen hat, eine gewaltsame Aenderung der Verfassung oder Losreißung vom Gebiet herbeizuführen. Durch entsprechende Fassung wurde das zum Ausdruck gebracht. In § 128, Angriff gegen die Ausübung der Herrschergewalt, wurden die Worte: „an der Ausübung der Herrschergewalt zu hindern" ersetzt durch: „an der Vornahme einer Regierungshandlung", um klar auszudrücken, daß § 127 sich auf die Entziehung der Herrschergewalt im allgemeinen bezieht, § 128 nur die Hinderungen einzelner Regierungshandlungen im Auge hat. Mildernde Umstände wurden zugelassen. § 129 (§ 102 VE.), Oeffentliche Aufforderung zum Hochverrat, erlitt insofern eine Abänderung, als hinter „öffentlich" die Worte „oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen" eingeschoben wurden. Diese Aenderung hängt damit zusammen, daß die Kommission die Bestimmung in § 12 Z. 5 Allg. Teil, wonach als öffentliche Begehung auch eine Handlung zu verstehen ist, durch die Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet oder in anderer Weise einem größeren Personenkreise zugänglich gemacht werden, gestrichen hat und deshalb nunmehr im Bes. Teile überall da, wo der öffentlichen Begehung im Sinne der bisherigen Rechtsprechung die Begehung durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen gleichgestellt werden soll, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

In § 130 (§ 102 Abs. 2 VE.), Vorbereitung des Hochverrats, wurde eine Bestimmung eingefügt, wonach der an einer Verabredung des Verbrechens Beteiligte nicht bestraft werden soll, wenn er durch Anzeige bei der Behörde die Verhütung des Verbrechens ermöglicht.

Bei dieser Gelegenheit machte sich die Kommission gleichzeitig dahin schlüssig, daß, wo Vorbereitungshandlungen als selbständige Tat unter Strafe gestellt sind, der freiwillige Rücktritt die Strafbarkeit nicht beeinflußt. § 131 (§ 103 VE.), Nebenstrafen usw., erfuhr keine sachlichen Aenderungen.

Die Beratung des 2. Abschnitts (Landesverrat) wurde ausgesetzt.

[1]) Vgl. S. 721, 895, 1022, 1353, 1517, 1911, S. 299, 423, 653, 825, 1152, 1369, 1913, S. 194, 369, 492, 606, 1913 d. Bl.

Im 3. Abschnitte (Majestätsbeleidigung) wurden zunächst in § 148 (§ 115 VE.) Tätlichkeiten dieselben Ehrenfolgen ausgesprochen, wie § 131 sie vorsieht; das gleiche geschah in § 150 (§§ 116, 127 VE.), Beleidigung, wo gleichzeitig die Böswilligkeit als weiteres subjektives Tatbestandsmerkmal gestrichen wurde.

Der den 4. Abschnitt (Angriffe gegen gesetzgebende Körperschaften) bildende § 151 (§ 118 VE.) wurde in zwei Paragraphen zerlegt. Der eine stellt Angriffe gegen die gesetzgebende Versammlung als solche — Hinderung an Ausübung oder Nötigung zur Ausübung der Befugnisse — unter schwerere Strafe, stellt auch den Versuch der Vollendung gleich („wer es unternimmt"), während der andere die Nötigung einzelner Mitglieder im Auge hat, die als Erfolgdelikt gestaltet wurde und milderer Strafe unterliegt.

Eine besondere Erwähnung der Senate der freien Hansastädte wurde nicht für nötig erachtet, da diese als Versammlungen, die sich auch mit Gesetzgebung befassen, ebenso wie der Bundesrat, ohne weiteres unter den Abschnitt fallen.

Im 5. Abschnitte (Wahlvergehen) hatte die Kommission in 1. Lesung zwischen den Wahlen zu deutschen gesetzgebenden Versammlungen oder anderen politischen Körperschaften einerseits und zu deutschen öffentlichen Körperschaften oder deren Vertretung andererseits unterschieden. Diese Unterscheidung wurde in 2. Lesung aufgegeben. Die Bestimmungen des 5. Abschnittes sollen sich ohne Unterschied beziehen auf Wahlen für eine deutsche gesetzgebende Versammlung oder eine andere deutsche öffentliche Körperschaft oder deren Vertretung.

In § 152 (§ 119 VE.) wurde außer der Hinderung die Nötigung aufgenommen, desgl. die arglistige Täuschung des Wahlberechtigten, die bewirkt, daß er seine Stimme für eine andere Person als er beabsichtigt oder in ungültiger Form abgibt. Neben Gefängnis wurde wahlweise Einschließung gestellt. Das gleiche geschah in § 153 (§ 120 VE.), Wahlfälschung, in welchem noch die besonders häufigen Mittel der Wahlfälschung: wiederholte Stimmabgabe und Stimmabgabe unter falschem Namen, besonders hervorgehoben wurden. In den §§ 154 bis 157 (§§ 120, 121, 122 VE.), Wahlbestechung, Nebenstrafen, Wahlstörung und Wahlen zu Behörden, traten wesentliche Aenderungen nicht ein, abgesehen davon, daß in § 156 (Wahlstörung) das Wort „böswillig" durch „absichtlich" ersetzt wurde. Es genügt, daß es dem Täter auf die Störung der Wahlhandlung ankommt.

§ 154 (Wahlbestechung) soll auch die Fälle treffen, in denen der Täter irrtümlich annimmt, der Bestochene sei wahlberechtigt; deshalb wurde statt sein Wahlrecht gesagt: das Wahlrecht.

Bei Beratung des 6. Abschnitts (Verletzung der Amtspflicht) wurden zunächst in § 158 (§ 196 VE.), Geschenkannahme, die Worte „nicht pflichtwidrige" vor Amtshandlung gestrichen. Die §§ 159—161 (§§ 197, 198, 200 VE.), Bestechung, Richterbestechung und Rechtsbeugung, erfuhren nur redaktionelle Abänderungen. Ein Antrag, § 160 zu streichen, weil er nur einen Spezialfall von § 159 enthalte, wurde abgelehnt, da die Kommission davon ausging, daß § 160 auch die Fälle des § 158 umfasse. Im § 12 soll gesagt werden: das Gesetz versteht unter Richtern alle Personen, die berufen sind, ein richterliches Amt auszuüben; unter dem Schiedsrichter in §§ 160, 161 soll der vertragsmäßig bestellte verstanden sein, da der gesetzlich bestellte ohnehin unter den Begriff „Richter" fällt. Die Amtsunterschlagung, § 162 (§ 209 VE.), wurde von der Mehrheit der Kommission als uneigentliches Amtsdelikt erachtet, der Antrag, die Bestimmung mit Rücksicht hierauf ganz zu streichen, jedoch abgelehnt; dagegen wurde Abs. 3 (höhere Strafe bei unrichtiger Buchführung usw.) gestrichen und dafür in Abs. 1 die Strafdrohung für besonders schwere Fälle auf 10 Jahre Zuchthaus erhöht. Der Tatbestand des § 163 (§ 203 VE.), Falschbeurkundung, blieb im wesentlichen unverändert, nur wurde in Abs. 2 noch das „Beiseiteschaffen" aufgenommen. Der Versuch soll strafbar sein. Statt in besonders schweren Fällen wurde in Abs. 3 Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten angedroht, wenn der Täter in der Absicht handelte, durch Schädigung eines anderen sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Nachteil zuzufügen. In § 164 (§ 204 VE.), Erheben nicht geschuldeter Abgaben, wurde in Abs. 2 vor Ausgabe das Wort „amtlich" eingestellt. § 165 (§ 201 VE.), Erpressung von Aussagen und falsche Verfolgung, erhielt einen zweiten Absatz, wonach in besonders leichten Fällen unterlassener Verfolgung von Uebertretungen von Strafe abgesehen werden kann. § 166 (§ 202 VE.), gesetzwidrige Strafvollstreckung, soll, soweit es sich um die Vollstreckung nicht zu vollstreckender Strafen handelt, gegen jeden Beamten anwendbar sein und die Beschränkung auf Beamte, die bei der Strafvollstreckung mitzuwirken haben, nur im Falle unterlassener Vollstreckung von zu vollstreckenden Strafen eintreten. In Abs. 2 (fahrlässige Begehung) wurde die Einschließung gestrichen. Die Beratung des § 167 (§ 205 VE. Arnimparagraph) wurde ausgesetzt. Die §§ 168—170 (§§ 206, 207 VE.), Verletzung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, blieben unverändert, wurden aber in einen Paragraphen zusammengezogen. § 171 (§ 210 VE.), Straferhöhung gegenüber Beamten, soll in den 10. Abschnitt des Allgemeinen Teils eingestellt werden. Bei Zuchthaus oder Einschließung darf die Strafe das gesetzliche Höchstmaß der Strafart und, wo Gefängnis von mehr als 5 Jahren angedroht ist, diese besonders angedrohte Höchstgrenze nicht übersteigen. Der Tatbestand des § 172 (§ 208 VE.), Verleitung Untergebener, blieb unverändert. Die Strafe soll nach dem für Versuch, Beihilfe usw. aufgestellten Strafrahmen des § 107b KB. gemildert werden, wobei die Kom-

mission davon ausging, daß, wenn der Vorgesetzte den Untergebenen zu einer der in § 172 angeführten Straftaten bestimmt hat und der Untergebene bis zum Versuch vorgeschritten, der Versuch des betr. Delikts aber nicht strafbar ist, den Vorgesetzten die Strafe des § 172 trifft. In § 173 (§§ 211, 199 VE.), Verlust der Aemter, wurde ausdrücklich gesagt, daß die Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes für die im Urteile bestimmte Zeit den Verlust der Aemter zur Folge hat, die der Verurteilte bekleidet.

Im 7. Abschnitte: Störung auswärtiger Beziehungen, §§ 174 bis 176 (§§ 123 bis 125 VE.), traten nur geringfügige Aenderungen ein. Die Gesandtenbeleidigung soll nicht nur auf Antrag der auswärtigen Regierung, sondern auch auf Antrag des Beleidigten verfolgt werden können, und bei Angriffen gegen ausländische Hoheitszeichen soll absichtliches statt böswilliges Handeln genügen.

Der 8. Abschnitt: Angriffe gegen die Staatsgewalt, erfuhr folgende wesentliche Abänderungen und Ergänzungen: Bei §§ 178 (§ 131 VE.), Aufwiegelung, und § 179 (§ 138 VE.), Staatsverleumdung, ging die Kommission davon aus, daß Bestrafung nur eintreten könne, wenn die fragl. Verordnung, Anordnung usw. rechtsgültig sei, und daß dem Angeklagten, der sie aus Rechtsirrtum für nicht rechtsgültig gehalten habe, die Bestimmungen über die mildere Bestrafung bei Rechtsirrtum zugute kommen sollen. Der öffentlichen Aufwiegelung steht die durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen gleich. Behauptung oder Verbreitung müssen öffentlich sein, also in einer Weise geschehen, daß sie, beliebig von welchen und wie vielen Menschen, wahrgenommen werden können. § 180 (§ 139 VE.), Amtsanmaßung, blieb unverändert. In § 181 Abs. 1 Z. 1 (§ 126 VE.), Beamtennötigung und Widerstand, wurde auch die Hinderung der zur Unterstützung des Beamten zugezogenen Person unter Strafe gestellt, in Z. 2 die Beschränkung auf Vollstreckungsbeamte fallen gelassen, sonach der tätliche Angriff auf Beamte überhaupt oder die zu ihrer Unterstützung zugezogenen Personen während der Amtsausübung mit Strafe bedroht und in Z. 3 zum Ausdruck gebracht, daß nur die Mannschaften „obrigkeitlich" bestellter Wehren geschützt sein sollen. Der Abs. 2 des § 181 (§ 126 Abs. 3 VE.) wurde dahin abgeändert, daß die schwerere Strafe, welche auf Gefängnis nicht unter einem Monat festgesetzt wurde, Platz greifen soll, wenn infolge der Tat eine schwere, vom Täter voraussehbare Gefahr für Leib oder Leben des Beamten oder einer der in Abs. 1 genannten Personen eingetreten ist. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren. § 182 (§ 127 VE.), Aufruhr, blieb unverändert, desgl. der 1. Absatz von § 183 (§ 126 Abs. 2, 3 VE.), während Abs. 2 entsprechend dem Abs. 2 des § 181 (s. o.) geändert wurde.

§ 184 (§ 128 VE.), Auflauf, erfuhr keine wesentlichen Aenderungen; in § 185 Abs. 1 (§ 129 VE.), Befreiung von Gefangenen, wurde die Strafe auf 3 Jahre Gefängnis erhöht, in § 186 (§ 129 Abs. 3 VE.), fahrlässiges Entweichenlassen von Gefangenen, auf 6 Monate Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 1000 M.; § 187 Abs. 2 (§ 130 VE.), Meuterei, erhielt einen Zusatz dahin, daß in besonders schweren Fällen des tätlichen Angriffs oder der Nötigung die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren sein soll. In § 188 (Befreiung von behördlich Verwahrten) wurde die Strafe von einem Jahre auf zwei Jahre erhöht, um nicht eine besondere, dem § 185 Abs. 2 ähnliche Bestimmung gegenüber solchen Personen zu brauchen, denen die Aufsicht über die Verwahrten anvertraut ist. In § 189 (§ 140 VE.), Verwahrungsbruch, soll neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden können. Die §§ 190, 191 (§ 141, 142 VE.), Pfand- und Siegelbruch, blieben unverändert. In § 192 (§ 143 VE.), Verletzung amtlicher Bekanntmachungen, wurde „böswillig" durch „absichtlich" ersetzt; auch in § 193 (§ 144 VE.), Verletzung von Hoheitszeichen, trat an die Stelle von „böswillig" „absichtlich", in § 195 (§ 305 Z. 5 VE.) an Stelle von „Aufenthaltsbeschränkung" „Aufenthaltsverbot".

Im 9. Abschnitte (Friedensstörungen) wurde zunächst in § 195 (§ 132 VE.), Auffordern und Anerbieten, der Abs. 2 (Straflosigkeit bei freiwilligem Rücktritt) gestrichen. § 196 (Komplott und Bande) blieb in Abs. 1 und 2 unverändert, Abs. 3 wurde gestrichen und an seine Stelle die Bestimmung gesetzt, daß der an einem Vergehen des Abs. 1 Beteiligte nicht bestraft wird, wenn er durch Anzeige bei der Behörde die Verhütung der Verbrechen ermöglicht. In § 197 (§ 131 VE.), öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen, wurde der öffentlichen Begehung diejenige durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen gleichgestellt, die Strafe auf 3 Jahre Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 5000 M. erhöht, ein Antrag, die Bestimmung auch auf die Aufforderung zu Uebertretungen auszudehnen, abgelehnt und durch die Fassung: „zu einem Verbrechen oder Vergehen" ausgedrückt, daß die Aufforderung sich auf ein konkretes Verbrechen oder Vergehen beziehen muß. Bei Beratung des Abs. 2 machte sich die Kommission dahin schlüssig, daß eine Einarbeitung des Sprengstoffgesetzes — insbesondere des § 10 dieses Gesetzes — nicht stattfinden solle. Hiernach bestand ein Bedürfnis zur Aufrechterhaltung des Abs. 2 nicht mehr, um so weniger, da im Abs. 1 eine Erhöhung der Strafdrohung eingetreten ist; Abs. 2 wurde deshalb gestrichen.

In § 198 (§ 191 VE.), Verherrlichung von Verbrechen, soll der öffentl. Begehung diejenige durch Verbreitung von Druckschriften, Abbildungen oder Darstellungen gleichstehen. Unter dieser Voraussetzung soll strafbar sein, wer vorsätzlich Verbrechen verherrlicht und dadurch die gesetzliche Ordnung gefährdet. Die gegenüber der 1. Lesung eingetretenen Aenderungen im Tatbestande — dort

hieß es: wer vorsätzlich in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Verbrechen öffentlich verherrlicht — sollen zum Ausdruck bringen, einmal, daß die Gefährdung nicht nur als Modalität der Verherrlichung gedacht ist, sondern der vom Vorsatze des Täters umfaßte Erfolg der Verherrlichung sein muß, ferner, daß nicht eine Gefährdung des öffentl. Friedens im subjektiven Sinne -- der öffentl. Friede verstanden als das Bewußtsein der Bevölkerung von der bestehenden Rechtssicherheit — gemeint ist, sondern die Gefährdung des objektiven Zustandes friedlichen Zusammenlebens der Bevölkerung, und endlich, daß unter Gefährdung nur die naheliegende, nicht auch jede noch so entfernte Möglichkeit einer Störung dieses objektiven Zustandes zu verstehen ist. In gleicher Weise wurde der Tatbestand des § 200 (§ 137 VE.), Aufreizung von Bevölkerungsklassen, abgeändert. § 199, Zulässigkeit von Einschließung, erfuhr keine Aenderung, in § 200 (Mißbrauch des geistlichen Amtes), wurde lediglich der Begriff der Oeffentlichkeit ergänzt. In § 202 (§ 133 VE.), Landzwang, wurden die Worte: „den öffentl. Frieden stört" ersetzt durch: „die Bevölkerung in Besorgnis oder Schrecken versetzt". Die §§ 203, 204 (§§ 133, 135 VE.), Landfriedensbruch und bewaffnete Haufen blieben unverändert, in § 205 (§ 136 VE.), Verbotene Vereine, wurde die Strafe auf 3 Jahre Gefängnis oder 5000 M. Geldstrafe erhöht.

Der 10. Abschnitt, Angriffe gegen die Wehrmacht, beginnt mit einer Bestimmung gegen heeresfeindliche Umtriebe. Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren soll bestraft werden, wer in der Absicht, die militärische Zucht und Ordnung zu erschüttern, öffentlich die bewaffnete Macht, militärische Einrichtungen usw. beschimpft, verhöhnt oder in Bezug auf sie unwahre, verächtlich machende Tatsachen behauptet oder verbreitet. Bei § 207 (§ 148 VE.), Aufwiegelung von Militärpersonen, wurde festgestellt, daß hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des ergangenen Befehles in objektiver und subjektiver Richtung das gleiche gelten solle wie bei §§ 178, 179 (s. oben). In § 208 (§ 150 VE.), Beförderung der Fahnenflucht, wurden die Worte: „Wer es unternimmt, anzustiften" ersetzt durch: „Wer auffordert oder anreizt", die Bestimmung über Hilfeleistung wurde gestrichen, da sie durch die inzwischen getroffene Bestimmung über die Teilnahme an Sonderdelikten gedeckt ist. In § 209 (§ 153 VE.), Falschwerbung, wurde für besonders schwere Fälle Zuchthaus bis zu 5 Jahren vorgesehen. In den Fällen der §§ 207 bis 209 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden. Die §§ 210, 212 (§ 149 VE.), Verletzung der Militärpflicht und Auswanderung von Offizieren, blieben unverändert, in § 211 (§ 149 VE.), Auswanderung Wehrpflichtiger, wurde statt „auswandert" gesagt „das Bundesgebiet verläßt", die Strafe wurde auf 3 Jahre Gefängnis erhöht, die kumulative Geldstrafe gestrichen, dagegen fakultative Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte ausgesprochen. Der Tatbestand des § 213 (§ 151 VE.), Selbstverstümmelung, wurde durch Zusatz der Worte: „ganz oder teilweise" ergänzt, um auszudrücken, daß auch der strafbar sein solle, der sich nur in gewissem Umfange oder für eine bestimmte Zeit dienstuntauglich mache. Die Strafe soll schlechthin Gefängnis sein, daneben fakultativ Aberkennung der Ehrenrechte. Der Tatbestand des § 214 Abs. 1 (§ 152 VE.), Wehrpflichtbetrug, blieb unverändert. Im Abs. 2 wurde durch entsprechende Fassung zum Ausdruck gebracht, daß auch der strafbar sein soll, der zugunsten einer Person handelt, die nicht sich, sondern einen Dritten ganz oder teilweise der Wehrpflicht entziehen will; hierbei ging die Kommission davon aus, daß hier wie in Abs. 2 des § 213 auf Seite des Täters die Absicht der Entziehung nicht vorhanden sein müsse, es bei ihm vielmehr genüge, wenn er wisse, der andere wolle sich oder im Falle des § 214 einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht entziehen. § 215 blieb ungeändert.

Im 11. Abschnitt, Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe, blieben die §§ 216, 217 (§§ 155, 156 VE.), Gotteslästerung und Beschimpfung von Religionsgesellschaften, unverändert; in § 218 (§ 157 VE.), Störung des Gottesdienstes, wurde „böswillig" im ersten Mischtatbestande gestrichen, im zweiten durch Einsetzung des Wortes „wissentlich" zum Ausdrucke gebracht, daß bei der Störung nur direkter Dolus genügen solle; § 219 (§ 158 VE.) erfuhr nur redaktionelle Aenderungen.

Die Bestimmungen über Herstellen und Inverkehrbringen falschen Geldes (12. Abschnitt, §§ 220, 221 KB., §§ 159 bis 161 VE.) blieben unverändert, in § 222 (§ 162 VE.), Vorbereitung der Geldfälschung, wurde neben Anfertigen und Sichverschaffen auch das Ueberlassen an andere unter Strafe gestellt. In Abs. 2 des § 223 (§ 163 VE.) wurde lediglich gesagt, daß das Geld nur unbrauchbar zu machen ist, woraus sich von selbst ergibt, daß es in diesem Falle nicht eingezogen, sondern dem unbeteiligten Eigentümer zurückgegeben wird. § 220 (§ 164 VE.), Banknoten usw., blieb unverändert; als § 224a wurde eine Bestimmung über das unbefugte Inverkehrbringen von im Inlande ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber aufgenommen. § 225 (§ 284 VE.), amtliche Wertzeichen usw., wurde lediglich durch Aufnahme der Generalklausel: „sonstige inländische amtliche Wertzeichen", ergänzt.

## Die Praxis des Wertzuwachssteuergesetzes.

Von Rechtsanwalt Dr. Lion, Berlin.

Bei dem allgemeinen Interesse, das gerade gegenwärtig steuerrechtliche Fragen auf sich lenken, erscheint eine Untersuchung der Frage von Bedeutung, wie sich das Reichszuwachssteuergesetz in der Praxis bisher bewährt hat. Die Zeit seiner Geltung ist allerdings noch zu kurz, als daß sich darüber bereits ein abschließendes Urteil fällen ließe. Immer-



hin aber lassen sich die Hauptschwierigkeiten des Gesetzes und seiner Anwendung in großen Zügen bereits erkennen. Das Ergebnis darf — abgesehen vom finanziellen Ertrag — als ein nicht allzu erfreuliches bezeichnet werden; denn in zu großer Zahl geben seine Wirkungen bei Nachprüfung an den obersten Grundsätzen des Besteuerungsrechtes zu Bedenken Anlaß.

Als Hauptschwierigkeit bei der gesetzlichen Regelung erscheint es mir, daß der wirtschaftliche Vorgang, auf dem das Gesetz beruht, nämlich der ohne Zutun des Eigentümers entstandene Wertzuwachs, für die Besteuerung in einer Anzahl von logisch-kasuistischen Formeln erfaßt werden soll. Diese Regelung muß verhängnisvoll werden, wenn man die materielle Rückwirkung des Gesetzes in Betracht zieht, d. h. die Erfassung desjenigen Wertzuwachses, der vor der Einführung des Zuwachssteuergesetzes entstanden ist. Wenn ein Steuerfall eintritt, wenn z. B. ein Grundstück veräußert wird, so wird dem heutigen Veräußerungspreise der Erwerbspreis gegenüber gestellt, den der Steuerpflichtige vor Jahren einmal gezahlt hat. Es wäre nun verwunderlich, wenn die vom Gesetze aufgestellten Formeln für die Berechnung des Erwerbspreises und der ihm zuzurechnenden Aufwendungen dem wirtschaftlichen Tatbestande für eine Zeit der Vergangenheit gerecht würden, in der an ein Reichszuwachssteuergesetz noch nicht gedacht werden konnte. Wer hat früher bei Grundstücksverträgen, Auseinandersetzungen, losen Gemeinschaften und Treuhänderschaften, bei Zwangsversteigerungen mit diesen gewillkürten Formeln des Zuwachssteuergesetzes rechnen können? Es kann daher nicht ausbleiben, daß in zahlreichen Fällen die wirklichen Aufwendungen des Eigentümers, die auch nach dem Grundgedanken des Gesetzes als ein „Zutun" zur Wertsteigerung anzusprechen sind, sich unter diese Formeln nicht bringen lassen. Um nur wenige, täglich sich ereignende Beispiele herauszugreifen:

A hat i. J. 1900 in der Zwangsversteigerung ein Grundstück erstehen müssen; es ruhte darauf eine erste Hypothek von 150000 M., danach folgte eine zweite, die dem A zustand, in Höhe von 30000 M. A hat mit dem ersten Hypothekengläubiger, welcher das Verfahren betrieb, vereinbart, daß A die Hypothek dieses Gläubigers nicht mit auszubieten brauche, daß er sie aber wieder eintragen lassen müsse, wenn ihm der Zuschlag erteilt werde. Im Versteigerungstermin hat A das Grundstück für das geringste Gebot von einigen hundert M. erstanden, und beide Hypotheken sind ausgefallen; nach dem Zuschlag hat A die erste Hypothek wieder eintragen lassen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß A das Grundstück nicht für die wenigen hundert M. nominellen Meistgebots erworben hat, sondern daß beide Hypotheken hinzugezählt werden müssen. Nach § 9 des Gesetzes ist dies aber nicht möglich.[1]) Vielmehr werden dem A die 150000 M., welche er dem ersten Hypothekengläubiger wieder eingeräumt hat, als „Gewinn" angerechnet, für den er Zuwachssteuer bezahlen muß. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Ersteher erst nach Einleitung der Zwangsversteigerung eine Hypothek erworben hat, mit der er dann ausgefallen ist (vgl. § 14 Z. 2 des Ges.). Oder es hat jemand vor Auflassung des Grundstücks an ihn bereits den Besitz erlangt und Aufwendungen auf das Grundstück gemacht, z. B. ein Gebäude errichtet; nach § 14 Z. 3 sind diese Aufwendungen, weil sie nicht innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums gemacht sind, nicht anrechenbar und daher die gesamten Baukosten als „Gewinn" zu versteuern. In solchen Fällen ist es nicht selten, daß der Veräußerer nicht nur seinen ganzen wirklichen Gewinn herausgeben, sondern dazu noch erhebliche Beträge zulegen muß. Diese sachlich nicht gerechtfertigten Folgen haben bereits, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich eine Abänderung des Gesetzes zur Folge gehabt. Es hat nämlich der Bundesrat zahlreichen Beschwerden, gemäß seiner Befugnis aus § 66 des Ges., für einige Tatbestände dadurch allgemein abzuhelfen gesucht, daß er grundsätzlich beim Vorliegen dieser Tatbestände eine Steuerermäßigung auf Antrag eintreten läßt; die Veranlagungsbehörde soll in solchen Fällen schon im Veranlagungsverfahren und im Zuwachssteuerbescheide diese Ermäßigung berücksichtigen, und der Steuerpflichtige soll über den Betrag keine Zahlungsaufforderung erhalten.[1])

Diese Folgen hätten sich vermeiden lassen, wenn das Gesetz eine Generalklausel enthielte, die es ermöglichte, seinen Grundgedanken allenthalben zur Geltung zu bringen. Eine solche Generalklausel war in § 1 Abs. 1 des Gesetzes geboten, der den leitenden Grundgedanken formuliert. Leider hat aber die Rechtsprechung von dieser Handhabe keinen Gebrauch gemacht. Die zahlreichen Entscheidungen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe haben sich einhellig auf den Standpunkt gestellt, daß die angeführte Bestimmung nur das gesetzgeberische Motiv ausspreche, daß sie aber für sich allein keine Geltung habe; vielmehr entschieden lediglich die kasuistisch formulierten Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen darüber, was steuerpflichtiger Wertzuwachs sei und was nicht. So kann freilich[2]), wie das preuß. Oberverwaltungsgericht mit einer gewissen Resignation ausführt, „der Fall eintreten, daß eine Steuerpflicht eintritt, wenn nach der Grundrichtung des Gesetzes eigentlich Steuerfreiheit gewährt werden müßte".

Wie die Erfahrung gelehrt hat, sind aber diese Fälle überaus häufig. Freunde des Zuwachssteuergedankens dürfen daher füglich bedauern, daß sich die Verwaltungsgerichte selbst die Möglichkeit genommen haben, das Gesetz durch die Auslegung fortzuentwickeln und durch die Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse den Härten und dem Ruf nach

[1]) Vgl. die Entsch. in den Amtl. Mitt. zur Zuwachssteuer 1912 S. 7, 45, 50, 56, 72, 213.

[1]) Vgl. Beschl. des Bundesrats v. 13. Febr. 1913, Amtl. Mitt. 1913 S. 20 ff.

[2]) Entsch. v. 19. Sept. 1912 (Amtl. Mitt. 1912, S. 167).

Abschaffung rechtzeitig vorzubeugen. Daß bei den Reichstagsverhandlungen nicht beabsichtigt war, dem § 1 Abs. 1 eine solche Bedeutung als Generalklausel zu verleihen, stand der Auslegung des Gesetzes nicht entgegen. Allerdings hat auch das Reichsschatzamt von Anfang an sich gegen eine solche Auslegung gewandt; allein es darf ihm wohl eine Kritik entgegengehalten werden, mit der es selbst zwei Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts einer „Nachprüfung" unterzieht, und in der es sagt (Amtl. Mitt. 1912, 121):

„Die in vorstehenden Urt. des preuß. OVG. vertretene Auslegung . . . erscheint nicht bedenkenfrei, weil sie zu zweifellos vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnissen führt und die wirtschaftlichen Grundgedanken des Gesetzes nicht durch rein rechtliche Begriffsbestimmungen gefunden werden können".

Diese Ansicht an sich verdient die vollste Billigung, wenngleich sie in den vom Reichsschatzamt veröffentlichten Auslegungsgrundsätzen nicht immer verwirklicht gefunden werden kann. M. E. kann nur die Auffassung des § 1 Abs. 1 als Generalklausel und die ausgiebigste Heranziehung dieser Bestimmung bei Auslegung aller Einzelvorschriften dazu führen, eine gerechte Durchführung des Zuwachssteuergedankens zu ermöglichen und das Gesetz vor der mißlichen schrittweisen Abänderung, die sonst schwerlich ausbleiben dürfte, zu bewahren.

Eine zweite Hauptschwierigkeit des Gesetzes ist darin zu erblicken, daß man bei seiner Erlassung allzusehr an die Fälle gedacht hat, in denen Grundstücksspekulanten mühelos großen Gewinn erworben oder in denen durch die Ausdehnung einer Großstadt das angrenzende Ackerland plötzlich hohen Baulandwert erhalten hat. Indem man auf Grund solcher Beobachtungen eine allgemeine Zuwachsbesteuerung einführte, hat man bei Ausgestaltung der Einzelbestimmungen nicht in genügendem Maße daran gedacht, daß solche Fälle doch nur einen Bruchteil der gesamten Eigentumsveränderungen am Grund und Boden betreffen. Dies zeigt sich zunächst darin, wie die Beschaffung der sehr hohen Steuersumme behandelt ist. Man hat im Gesetze keine Rücksicht darauf genommen, daß in der Regel Grundstücke nicht gegen bar verkauft werden, daß vielmehr meist nur eine Anzahlung geleistet wird und im übrigen Restkaufgelder eingetragen, Wechsel oder andere Grundstücke hingegeben werden usw. Es ist aber wirtschaftlich nicht zu billigen, daß ein Veräußerer, der 10 000 M. Anzahlung erhalten hat, 50 000 M. bar an Steuer entrichten soll. Hier ergeben sich oft große Schwierigkeiten, denen durch Stundung der Steuer oder Ratenzahlungen nicht abgeholfen werden kann, zumal alsdann ausreichende Sicherheit verlangt zu werden pflegt. In einem Fall war ein Steuerpflichtiger, der für den Verkauf zweier Grundstücke über 100 000 M. Steuer bezahlen sollte, genötigt, den Konkurs anzumelden; dadurch wurden auf seinen sämtlichen übrigen Grundstücken die Hypotheken fällig und Zwangsversteigerungsverfahren hervorgerufen, so daß er wirtschaftlich zugrunde gerichtet werden wird. Weitere Nachteile stellen sich ferner ein, wenn der Veräußerer das gestundete Restkaufgeld nicht erhält, wenn ihm gegebene Wechsel nicht eingelöst werden, überhaupt der Käufer seine Verpflichtungen nicht voll erfüllt. In solchen Fällen muß die Steuer für einen nominellen Gewinn gezahlt werden, der sich mitunter in sein Gegenteil verkehrt; allein die Obergerichte haben wiederholt entschieden[1]), daß dies für die Steuerberechnung ohne Belang sei. Die Folgen werden in einigen Jahren noch fühlbarer und häufiger werden; § 34 hilft hier nur in bestimmten Fällen.

Zur Verdeutlichung dieses Gesichtspunktes bei Beurteilung der einzelnen Vorschriften des Gesetzes sei hier auf die Regelung bez. der grundstücksähnlichen Gerechtigkeiten in § 2 verwiesen. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat am 17. Okt. 1912 (Amtl. Mitt. 1912 S. 191) zu § 2 eine Entscheidung gefällt, die mit dem Grundgedanken des Gesetzes nicht in Einklang stehen dürfte. Es wird darin den bezeichneten Gerechtigkeiten die Anrechnung von Zinsen nach § 16 sowie die Ausgleichung von Gewinn und Verlust nach § 20 Abs. 3 versagt, lediglich unter Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes, das im § 16 bebaute und unbebaute Grundstücke unterscheidet, im § 20 Abs. 3 von örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzen spricht, Umtände, die bei Gerechtigkeiten nicht vorliegen sollen. Der Sinn der Vorschriften spricht aber gerade gegen eine solche Behandlung; weshalb sollen die Gründe für die Bestimmung des § 16: Berücksichtigung des gesunkenen Geldwerts, des langfristigen Besitzes, der Schwierigkeit alle Aufwendungen nachzuweisen usw., bei unbeweglichen Gerechtigkeiten weniger vorliegen als bei Grundstücken?

Ebenso erscheint mir die Entsch. des preußischen OVG. v. 17. Juni 1912, a. a. O. S. 86ff., zu § 22 Ziff. 2 anfechtbar. Nach dieser Vorschrift kommt vom Veräußerungspreise der Mindererertrag unter 3% des Erwerbspreises für 15 Jahre in Abzug, eine berechtigte und kräftig wirkende Bestimmung. Wenn nun statt des Erwerbspreises der Wert für den 1. Januar 1885 einzusetzen ist, so sind die 3% vom Erwerbspreise zu berechnen, den der Steuerpflichtige vor jener Zeit gezahlt hat. Das OVG. folgert hieraus, daß ein Ertragsausfall **überhaupt nicht** anrechnungsfähig sei, wenn ein Erwerbspreis nicht nachgewiesen werden kann, — nicht bloß, was m. E. allein dem Sinn der Vorschrift entspricht, wenn ein **höherer** Erwerbspreis als der Wert am 1. Jan. 1885 nicht nachgewiesen ist. Die Folge ist, daß gerade der alte Grundbesitz, der seit Jahrzehnten im Eigentum einer Familie steht, dieser Wohltat verlustig geht; in einem zur Zeit anhängigen Falle hat der Vorfahr des jetzigen Veräußerers mit zahlreichen zersplitterten Parzellen an einer Flurbereinigung teilgenommen, so daß ein Erwerbspreis für eins der daraus empfangenen Grundstücke einfach objektiv sich gar nicht ermitteln läßt; die Versagung der An-

[1]) Vergl. Amtl. Mitt. 1912, S. 70, 174; 1913, S. 11.

rechnung in solchen Fällen ist auch vom Standpunkt der Landeskultur bedenklich.

Eine weitere Schwierigkeit für die Bewährung des Gesetzes liegt endlich darin, daß einzelne Bestimmungen als nicht geglückt zu erachten sind. So hat z. B. § 17 dem Erben für einen Steueraufschub eine erhebliche Steuererhöhung aufgebürdet.[1]) Die gleiche unerwünschte Wirkung hat sich bei § 65 gezeigt, welcher den Erbauseinandersetzungen vor Inkrafttreten des Zuwachssteuergesetzes eine Bevorzugung gewähren sollte; wenn bei einer solchen Auseinandersetzung ein Miterbe das Grundstück zu einem niedrigeren Preise übernommen hat, als ihn der Erblasser selbst gezahlt hatte (ein wegen der Abfindung der Miterben häufiger Fall), so hat der Uebernehmer bei Anwendung des als Privileg gedachten § 65 mehr Steuer zu zahlen, als er es ohne diese Vorschrift hätte. Auch hier hat der Bundesrat durch die erwähnte Ermäßigungsverfügung eingreifen und das Gesetz daher tatsächlich abändern müssen. Besonders sei hier auf § 3 des Gesetzes hingewiesen, zu dem eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, der aber in der Auslegung außerordentlich streitig ist. Das Reichsschatzamt hat (Amtl. Mitt. 1911, 100) einen Standpunkt eingenommen, der nicht gebilligt werden kann; danach soll, wenn z. B. A seinen Anteil an einer Immobiliengesellschaft m. b. H. veräußert, die zu erhebende Steuer verhältnismäßig nach dem Gesamtwert des Grundbesitzes der Gesellschaft z. Zt. seines Eintritts im Vergleich mit der Zeit seines Austritts erhoben werden, eine Steuer auf den Grunderwerb, welche im Leitgedanken des Gesetzes und seinen sonstigen Vorschriften keinerlei Stütze findet.[2])

Wenn die Auffassung des Reichsschatzamts von den Verwaltungsgerichten bestätigt werden sollte, so würde § 3 sich zu einer Belastung der Grundstücksgesellschaften entwickeln können, die zu allen sonstigen steuerlichen Erschwerungen auch noch die Erwerbung von Grund und Boden selbst unter eine Sondersteuer nähme. Ob dies für die Volkswirtschaft von Nutzen sein kann, steht allerdings dahin.

[1]) Näheres vgl. in meinem Kommentar S. 174.

[2]) Diese Ansicht der Amtl. Mitt. wird von Cuno, Kommentar S. 71, aufrecht erhalten und gegenüber meinen abweichenden Darlegungen, N. 14 ff. zu § 3, eingehend begründet, ohne daß ich diesen Ausführungen beizutreten vermöchte.

## Internationaler Schiedsgerichtshof für bürgerlichen Rechtsstreit.

Von Justizrat Dr. Edwin Katz, Berlin.

Zahlreiche Rechtsfälle des bürgerlichen Rechtsstreits sind so gelagert, daß aus demselben Rechtsanspruch mehrere Schuldner verpflichtet sind, die in verschiedenen Staaten ihren Wohnsitz haben. Zur Erwirkung des Urteils müssen daher auf Grund desselben Sachverhalts in den mehreren Staaten gesonderte Prozesse geführt werden. Gläubiger und Schuldner können aber den gemeinsamen Wunsch und das gemeinsame Interesse haben, die Streitfrage durch einen einheitlichen Urteilsspruch mit gleichmäßiger Wirkung für alle Staaten, in denen das Urteil zur Vollstreckung gelangen soll, zu erledigen. Das übliche Schiedsgerichtsverfahren reicht für diesen Zweck nicht aus, weil der Spruch eines Schiedsgerichts für sich allein nicht zur Vollstreckung führen kann, und weil vor allem die Mehrzahl der für den Rechtsverkehr in Betracht kommenden Staaten nicht einmal für die Urteile der ordentlichen Gerichte die Gegenseitigkeit verbürgt. Die praktische Verwirklichung eines Internationalen Schiedsgerichtshofs bedarf folgender notwendigen Grundlagen:

Der Schiedsgerichtshof ist durch Staatsvertrag zu begründen. Der Gerichtshof ist zuständig für die Entscheidung des bürgerlichen Rechtsstreits zwischen den Angehörigen der Vertragsstaaten, sofern beide Streitparteien den Gerichtshof zur Entscheidung anrufen. Der Gerichtshof entscheidet in einer Instanz. Die Urteile des Schiedsgerichtshofs sind rechtskräftig und vollstreckbar von dem Tage an, an welchem der Präsident des Gerichtshofs die Urschrift des Urteils durch seine Unterschrift vollzieht. Die Vollstreckung der Urteile erfolgt in den einzelnen Vertragsstaaten nach Maßgabe der Landesgesetze, aber ohne sachliche Nachprüfung.

Das Bedürfnis für die Bestellung eines solchen Gerichtshofs mögen folgende Beispiele zeigen:

Zwischen Miterben und dem Testamentsvollstrecker ist die Auslegung einer Bestimmung des Testaments streitig geworden. Die Miterben verlangen von dem im Besitz des Nachlasses befindlichen Testamentsvollstrecker die Herausgabe von Depots, die bei Banken in Berlin, London, Paris hinterlegt sind. Beide Streitparteien wünschen einen einheitlichen, für alle Länder, in denen sich die Nachlaßgegenstände befinden, gleichmäßig rechtswirksamen Urteilsspruch.

Eine Versicherungsgesellschaft hat eine Feuerversicherung übernommen und hat das übernommene Risiko bei zahlreichen, in verschiedenen Ländern ansässigen anderen Gesellschaften zum erheblichen Teil rückversichert. Die Versicherung war gegen jede Art Brandschaden gewährt, sofern nicht der Brand durch Erdbeben verursacht ist. Der Versicherungsnehmer leidet Brandschaden zur gleichen Zeit, zu der an dem Ort, an welchem sich der Versicherungsgegenstand befindet, ein Erdbeben ausgebrochen ist. Die Hauptversicherungsgesellschaft zahlt den Schaden. Sämtliche Rückversicherungsgesellschaften bestreiten ihre Ersatzpflicht, weil nach ihrer Auffassung der Versicherungsfall nicht gegeben war. Die für alle Rückversicherungsgesellschaften gleichmäßige Entscheidung des Streitfalls wird von allen Streitparteien gewünscht.

Ein Getreidehändler in Odessa hat im Aug. 1912 Weizen nach London und Berlin zur Lieferung im Nov. 1912 verkauft und Zahlung der Fracht übernommen. Bei Abschluß des Kaufvertrages hat er für die Berechnung des Kaufpreises die Seefrachttarife zugrunde gelegt. Zur Zeit der Lieferung ist durch den Ausbruch des Balkankrieges die Seeverschiffung unmöglich geworden. Der Verkäufer verlangt, daß die Käufer die Differenz zwischen den Preisen der Landfracht und Seefracht zu ihren Lasten übernehmen, oder daß er berechtigt sei, vom Vertrage zurückzutreten. Der Verkäufer hat ein Interesse an einer einheitlichen Entscheidung des Streits; die Käufer sind hiermit einverstanden.

Ein Wechselinhaber will gegen den Akzeptanten und die Indossanten, die in verschiedenen Ländern wohnen, Klage erheben. Die Schuldner wenden ein, daß das Akzept gefälscht ist. Der Wechselinhaber und alle Wechselschuldner wünschen eine einheitliche Entscheidung.

Für eine deutsche Gesellschaft m. b. H., welche durch zwei Geschäftsführer satzungsgemäß vertreten wird, schließt der eine der Geschäftsführer ein Geschäft ab, aus dem



sich für die Gesellschaft Forderungen ergeben, die in mehreren Ländern geltend zu machen sind. Die Verpflichteten bestreiten sämtlich die Gültigkeit des Geschäfts, weil dem den Vertrag abschließenden Geschäftsführer die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft gemangelt habe; sie sind aber damit einverstanden, daß der Rechtsstreit durch eine einzige Entscheidung erledigt werde.

Eine Schiffskollision ist dadurch entstanden, daß zwei Schiffe, deren Heimatsorte nicht in demselben Staat belegen sind, ein drittes Schiff beschädigt haben. Der Streit hat die Frage zum Gegenstand, ob der Schaden nicht ausschließlich durch die Schuld des Kapitäns des beschädigten Schiffes entstanden ist. Einheitliche Entscheidung des Streits durch einen Urteilsspruch genügt den Streitenden.

Der Inhaber eines in verschiedenen Ländern für bestimmte Waren erteilten Warenzeichens fühlt sich dadurch verletzt, daß ein anderer für dieselben Waren in denselben Ländern ein Warenzeichen benutzt, dessen Unterschiede nicht ausreichen, um die Verwechselungsgefahr zu beseitigen. Bei Einverständnis der Streitteile genügt ein einheitlicher Urteilsspruch, um, im Fall der Verurteilung, die Löschung des Zeichens in allen Ländern, in denen dasselbe eingetragen war, herbeizuführen.

Der französische Staat, welcher auf Grund eines Sondergesetzes die Uebereignung der in vielen Ländern für die Mönche der Grande Chartreuse eingetragenen Warenzeichen verlangte, würde sich voraussichtlich im Einverständnis mit dem Vertreter der Mönche mit einem einzigen für alle Länder rechtswirksamen Urteil begnügt haben.

Die hier aufgeführten Fälle tragen das gemeinschaftliche Merkmal: Einheitlichkeit des sachlichen Streitstoffes. Man wird anerkennen, daß hier ein Bedürfnis nach einem einheitlichen Urteilsspruch vorliegt. Aber da der Gerichtshof nur auf Vereinbarung der Parteien in Tätigkeit treten soll, besteht kein Bedenken dagegen, daß der Gerichtshof auch solche Streitfälle entscheidet, bei denen der Sachverhalt für die einzelnen Länder, in denen sich Streitgegenstände befinden, auf Grund des aus den Vereinbarungen der Parteien oder aus der besonderen Rechtslage zu gewinnenden Ergebnisses verschiedenartig gelagert ist. Dann kann der Urteilsspruch für die verschiedenen Länder einen verschiedenen Inhalt haben. Die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Entscheidung wird dadurch nicht berührt; sie ergibt sich aus dem übereinstimmenden Wunsch der Streitparteien.

Man könnte einwenden, daß für die sämtlichen Beispiele ein Schiedsspruch frei gewählter Schiedsrichter genüge. Dieser Einwand trifft aber nur so lange zu, als die Parteien auch nach ergangenem Schiedsspruch bereit sind, den Spruch anzuerkennen. Weigert sich alsdann die unterliegende Partei, so wird sofort die Einleitung des ordentlichen Gerichtsverfahrens für alle diejenigen Länder nötig, in denen nicht der ergangene Schiedsspruch nach Erfüllung der von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zur Vollstreckung gebracht werden kann.

Daraus ergibt sich, daß die Vollstreckung des Urteils des Internationalen Schiedsgerichtshofs keinen anderen Förmlichkeiten unterliegen darf als solchen, die sich als unmittelbare Folge des zwischen dem Internationalen Gerichtshof und den Justizverwaltungen der Vertragsstaaten notwendig werdenden Rechtshilfeverkehrs herausstellen. Zweckmäßig würde hierfür zwischen dem Gerichtshof und den Justizverwaltungen ein von den Vertragsstaaten bestelltes Internationales Bureau eingeschaltet werden, das am Sitz des Gerichtshofs eingerichtet wird und den Verkehr des Gerichtshofs mit den Justizverwaltungen, ebenso die Kassengeschäfte und den Verkehr mit den Parteien, auch die Beglaubigung sämtlicher Schriftstücke übernimmt.

Die Richter des Gerichtshofs sind von den Vertragsstaaten zu bestellen, je nach der zu vereinbarenden Stimmberechtigung. Der Internationale Staatsvertrag über den Schutz des gewerblichen Eigentums bietet für die Stimmverteilung und für die Kostenverteilung ein geeignetes Vorbild. Es wird sich empfehlen, nur hervorragende Juristen zu Mitgliedern dieses Gerichtshofs zu bestellen, und hierfür Gehälter anzuweisen, wie sie der höchstbesoldende Staat, England, zahlt; andernfalls würden englische Juristen nicht zur Annahme der Richterstellen bereit sein. Diese Gehälter, die bei einem etwa in drei Senaten mit je drei Richtern, also mit insgesamt neun Richtern besetzten Gerichtshof ungefähr eine Million M. jährlich betragen würden, und die für Pensionen notwendig werdenden Beträge werden mit Zuversicht aus den Gerichtsgebühren zu erwarten sein; denn es ergibt sich von selbst, daß die Objekte von internationaler Tragweite, die zur Entscheidung eines solchen Gerichtshofes gebracht werden, mit einer Mindestgebühr von 50 000 M. Gerichtskosten belastet werden können, und es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß der Gerichtshof jährlich von der Gesamtheit der Angehörigen der Vertragsstaaten mit mehr als fünfzig Streitfällen beschäftigt werden wird.

Das Verfahren des Gerichtshofes wird in allgemeinen Grundrissen in dem Staatsvertrag festzusetzen sein, mit Wahrung möglichster Freiheit für den Gerichtshof; die Sprache in den Verhandlungen und in dem schriftlichen Verkehr wird gleichfalls der Staatsvertrag festzusetzen haben.

Das für den Streitfall jeweilig anzuwendende Recht unterliegt als Bestandteil der Rechtsentscheidung der Bestimmung des Gerichtshofs.

Keineswegs erforderlich ist, daß der Gerichtshof seinen Sitz im Haag hat; denn zwischen den Aufgaben des Internationalen Schiedsgerichtshofs im Haag und eines Internationalen Schiedsgerichtshofs für den bürgerlichen Rechtsstreit von Privatpersonen besteht kein sachlicher Zusammenhang. Immerhin wird ein Ort eines möglichst neutralen Landes, wie die Schweiz, Belgien oder Holland, der geeignetste sein.

Ich hatte diesen Gedanken einer von dem Handelsvertragsverein einberufenen Internationalen juristischen Konferenz im Februar d. J. mitgeteilt, aber in nur kurzer mündlicher Begründung. Damals äußerte Geh. Rat v. Bar Bedenken einerseits wegen der Schwierigkeit der Sprache und andererseits, weil er nicht für angezeigt hielt, einen Gerichtshof zu schaffen, dessen Rechtsprechung höhere Autorität genieße, wie die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe der einzelnen Länder. Ich glaube nicht, daß diese Bedenken, auch wenn sie gerechtfertigt wären, ausreichen, um ein Gegengewicht zu bieten gegen die großen Vorteile, welche der internationale Rechtsverkehr durch die Einrichtung eines solchen



Gerichtshofes erfahren würde. Ich halte aber auch die Bedenken nicht für gerechtfertigt. Als Sprache des Gerichtshofs wird sich die im diplomatischen Verkehr am meisten geübte Sprache leicht einbürgern. Die Autorität der Urteile in formeller Wirkung soll aber dieser Gerichtshof ja nur in den Fällen in Anspruch nehmen, in denen die Streitparteien dies ausdrücklich wünschen. In wissenschaftlicher Richtung wird die Rechtsprechung eines solchen Gerichtshofs nur eine sehr erwünschte Ergänzung der allgemeinen Rechtsgedanken sein, die die Grundlage der Gesetze aller Kulturstaaten bilden, und an deren Entwicklung die Rechtsprechung aller Kulturstaaten dauernd in gleicher Weise teilnimmt; denn der bestehende Unterschied in der technischen Formulierung der Gesetzesvorschriften beseitigt die Uebereinstimmung der allgemeinen Rechtsgedanken, die das „Richtige Recht" bilden, nicht; in deren Fortbildung aber besteht im wesentlichen die Entwicklung der Rechtsprechung aller Länder. Die Uebereinstimmung der Rechtsgedanken nähert die Rechtsprechung der einzelnen Länder einander; an dieser Arbeit wird ein Internationaler Schiedsgerichtshof fördernd mitwirken. Soweit durch Staatsverträge auf einzelnen Rechtsgebieten bereits ein Weltrecht gesichert ist, wird der Internationale Gerichtshof ein berufener Interpret sein; den neu entstehenden Weltrechten wird er die Richtlinien weisen; darüber hinaus mag er den Völkern, die unter geschriebenem Recht und denen, die unter ungeschriebenem Recht leben, zeigen, daß nicht Gesetzmacherei und nicht Präjudiziensammlungen das Rechtsleben fördern, daß aber das Ideal der Rechtsgemeinschaft der Menschheit am besten gehütet und am ehesten verwirklicht wird durch hohe Richter.

## Probleme des Rechtsstudiums in Nord-Amerika.

Von Rechtsanwalt Dr. Herr, Hamm i. W.

Die Frage der Ausbildung der jungen Juristen und der Ausgestaltung des Rechtsstudiums wird noch immer in Versammlungen und Zeitschriften der deutschen Juristenwelt auf das lebhafteste erörtert. Die DJZ. hat wiederholt ihre Spalten den Aeußerungen über dies Thema geöffnet; es wird deshalb die Leser vielleicht interessieren, Näheres über die Ausbildung der Juristen in den Ver. Staaten von Nordamerika zu erfahren, zumal die dortige Ausbildung von der deutschen Art des Rechtsstudiums grundlegend verschieden ist.

Dies kommt schon äußerlich dem Besucher amerikanischer Universitäten und Vorlesungen zum Bewußtsein. Die überwiegend große Zahl der dortigen Vorlesungen hat nur geringe Aehnlichkeit mit dem deutschen theoretischen Kolleg, in welchem der Dozent vorträgt und der Studierende sich bemüht, den wesentlichen Inhalt des Vorgetragenen in sein Kollegheft einzutragen. Wenn man sich ein zutreffendes Bild des amerikanischen Rechtsunterrichts machen will, so muß man an diejenigen deutschen Vorlesungen denken, die als „Practica" bezeichnet werden. Der Dozent, wie jeder Student, hat seine Sammlung von Rechtsfällen zur Hand, und es wird in der vorhergehenden Stunde oder am schwarzen Brett bekanntgemacht, welcher Fall oder welche Fälle demnächst behandelt werden sollen. Im Unterschiede von den meisten deutschen Sammlungen für den Gebrauch im Praktikum ist drüben durchweg die richterliche Entscheidung des Falles nicht vorenthalten, sondern voll oder jedenfalls ihrem wesentlichen Inhalte nach abgedruckt. Es wird erwartet, daß die Studenten sich auf die Vorlesung durch Durcharbeiten des betreffenden Falles vorbereiten und in derselben ihre Bedenken oder ihre Kritik gegenüber der Entscheidung des Gerichtshofes und ihrer Begründung vorbringen. Je nach ihrem Fleiß und Interesse im Einzelfalle sind sie mehr oder weniger gut oder gar nicht vorbereitet. In Gesprächsform wird im Kolleg der Fall, seine Entscheidung und ihre Richtigkeit erörtert. Auch nach der Vorlesung pflegt häufig noch eine Menge von Studierenden das Katheder des Dozenten zu umdrängen, um einzelne Fragen vorzubringen. So wird in der Vorlesung das englisch-amerikanische Common-Law gelehrt. Ein geschriebenes Recht in Gestalt der deutschen Kodifikationen existiert nur vereinzelt; im wesentlichen bilden die Vorentscheidungen der Gerichtshöfe den Rechtsstoff, der in konversatorischer Form erörtert und durchgesprochen wird.

Die akademische Freiheit ist nicht so ausgebildet wie auf deutschen Hochschulen. Es wird vielfach das Erscheinen der Studenten im Kolleg nach Art der deutschen Gymnasien streng kontrolliert. Selbst wo eine solche Kontrolle nicht stattfindet, wie in der law-school (Juristenfakultät) der altehrwürdigen Harvard-Universität in Cambridge bei Boston, ist doch den Studenten ein fester Studienplan vorgeschrieben. Dieser Studienplan setzt sowohl für den ganzen dreijährigen Kursus wie für die einzelnen vom 1. Okt. bis zum letzten Tage des Juni laufenden Jahrgänge die zu hörenden Vorlesungen genau fest. Eine Wahl der Dozenten, bei denen man zu hören wünscht, ist der Regel nach schon dadurch ausgeschlossen, daß die betr. Materie nur einmal gelesen wird. Selbst wo dies aber wegen der großen Zahl der Hörer nicht möglich ist, hat der Student nicht die Wahl, sondern wird einer Klasse zugewiesen. Nach dem vorgeschriebenen Lehrplan hat der Student des ersten Jahrganges in Harvard z. B. zu hören: Obligationenrecht (Contracts), Strafrecht und Strafprozess, Sachenrecht (property), Obligationes ex delicto (torts) und Zivilprozeß des gemeinen Rechts. In gleicher Weise ist auch für die beiden anderen Jahrgänge die Art und Reihenfolge der zu hörenden Vorlesungen fest geregelt.

Alljährlich finden am Ende des Studienjahres nach Jahrgängen getrennte Prüfungen statt, denen sich jeder Student unterziehen muß. Sie sind ausschließlich schriftlich, indem der Student eine Anzahl ihm vorgelegter Fälle zu bearbeiten hat. Um die Art der Examina zu veranschaulichen, seien



hier einige kurze Fälle wiedergegeben, die Gegenstand der Prüfung am Ende eines Studienjahres an der Harvard-Universität waren:

a) Erster Lehrgang: Obligationenrecht Teil I. A schlug dem B schriftlich vor, einen Gesellschaftsvertrag abzuschließen; in dem Schreiben waren Fristen und Bedingungen angegeben. B erwiderte ohne Verzug: „Ich bin bereit, den Vertrag mit Ihnen auf Grund der von Ihnen angegebenen Fristen abzuschließen." A erhielt diesen Brief. Ist ein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen?

b) Dritter Lehrgang: Staats- und Verfassungsrecht. Welcher Unterschied — wenn überhaupt ein solcher vorhanden ist — findet sich zwischen der Stellung eines Soldaten, der einen ungesetzlichen Auftrag von seinem Vorgesetzten erhält, und einem Beamten der Zivilverwaltung in gleicher Lage?

Soweit die Beispiele. Wer die Prüfung, die in dieser Weise gehandhabt wird, nicht besteht, wird nicht zu den Vorlesungen des nächsten Jahrganges zugelassen oder erhält am Ende des dritten Jahres nicht den baccalaureus iuris (Bachelor of Laws).

Die Art des Rechtsstudiums hat in Amerika erhebliche Wandlungen durchgemacht, deren Betrachtung uns das Hauptproblem vor Augen führt, welches die Geister der amerikanischen Juristen beschäftigt und ihre Spaltung in zwei Lager verursacht hat. Die Ausbildung der jungen Juristen geschah in den ersten Zeiten des staatlichen Bestehens der einzelnen Unionsstaaten im Bureau eines Anwalts. Hier hatte der Rechtsbeflissene sich in die Praxis einzuarbeiten und sollte zunächst Werke wie Montesquieu, Grotius, Pufendorf, Vattel, Hales History of the Common Law, die Institutionen und vielleicht einige Bücher der Pandekten Justinians lesen; dann erhielt er Blackstones Kommentar, Woods Institutionen und andere neuere Werke. Allmählich kamen die ersten Juristenfakultäten (Law School), zuerst 1784, an denen Unterricht durch ausgearbeitete Vorlesungen über das gesamte Rechtsgebiet erteilt wurde, unterstützt durch Bezugnahme auf einzelne Fälle und Gerichtsentscheidungen. Der Hauptzweck war, den Studenten mit den Prinzipien des Rechts bekannt zu machen, und zwar in solcher Reihenfolge und durch solche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, wie sie sich am besten und gründlichsten seinem Gedächtnis einprägen würden. Es handelte sich also um theoretische Vorlesungen nach Art der deutschen Kollegien. Fälle wurden hauptsächlich herangezogen, um die theoretischen Ausführungen zu verdeutlichen und zu illustrieren. Sie wurden damals in erster Linie zur Veranschaulichung des Rechts benutzt und nicht so sehr als Quellen des Rechts angesehen.

In den siebziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts trat hierin ein Wechsel ein. Einmal sprach sich um diese Zeit eine aus Vertretern des gesamten amerikanischen Juristenstandes bestehende Kommission für eine gründlichere und mehr wissenschaftliche Ausbildung aus. Die bloße Ausbildung auf den Anwaltsbureaus wurde als nicht mehr genügend angesehen. Als Folge davon wurden die Erfordernisse der Zulassung zur Advokatur erhöht, und verschiedene Juristenfakultäten verlängerten die Dauer der Studienzeit von zwei Jahren auf drei Jahre. Sodann wurde im Jahre 1870 von Prof. Langdell an der Harvard-Universität die erste Sammlung von Rechtsfällen veröffentlicht, die ausschließlich für den Gebrauch beim Rechtsstudium bestimmt war. Damit begann sich eine völlig neue Theorie des Rechtsstudiums geltend zu machen. Ihr zufolge ist es die Hauptaufgabe des Studiums, den Studenten vom Beginn des Studiums an zum Durcharbeiten und zum Analysieren gerichtlicher Entscheidungen zu veranlassen; aus ihnen soll er die elementaren Grundsätze des Rechts durch eigene Kraft auffinden und entwickeln. Derartige Sammlungen von Rechtsfällen enthalten regelmäßig Fälle aus einer bestimmten Rechtsmaterie, und in dem Lehrplan ist bei den einzelnen Vorlesungen zugleich der Titel der benutzten Sammlung angegeben, z. B. „Strafrecht und Strafprozeß von Prof. Beale; zwei Stunden wöchentlich nach Beales Sammlung von Entscheidungen aus dem Strafrecht." Etwa zwanzig solche Bücher über die gleiche Zahl von Materien hat der Student während seiner Studienzeit durchzuarbeiten, und man erwartet von ihm, daß er sich selbst aus ihnen ein geordnetes System der allgemeinen Grundsätze des Rechts konstruiert. An 13 von 32 Rechtsfakultäten wird das Studium in dieser Weise gehandhabt. Dagegen ist in 19 Fakultäten ein regelmäßiger Kursus über Rechtsenzyklopädie und die allgemeinen Grundsätze des Rechts im ersten Studienjahr vorgesehen.

Hierin spiegeln sich die verschiedenen Auffassungen über die Methoden des juristischen Unterrichts wider. Nach der einen soll eine allgemeine Vorlesung über Grundprinzipien und Einteilung der Rechtsgebiete den Rechtsbeflissenen in sein Studium einführen und dem Versenken in die einzelnen Disziplinen vorangehen. Nach der andern Ansicht ist es die Sache des Studenten, sogleich mit den Spezialgebieten zu beginnen und ohne Anleitung des Dozenten sich seine Rechtsenzyklopädie selbst zu konstruieren. Ihre Verteidiger, vor allem Prof. Beale, machen geltend, daß eine Vorlesung über Rechtsenzyklopädie nur Nutzen bringen könne, wenn sie die Kenntnis der einzelnen Materien und längere Schulung im juristischen Denken voraussetzen dürfe. Deshalb könne sie als Abschluß der Studien von Wert sein, wirke aber bei ihrem Beginn schädlich und irreführend. Von der anderen Seite wird betont, daß ein Lehren der Einzelgebiete nicht möglich sei ohne vielfache Hinweise auf allgemeine Rechtsbegriffe und ohne ihr volles Verständnis. Nur wenn diese zuvor in einer enzyklopädischen Vorlesung gelehrt und vom Studenten auswendig gelernt wären, könne er den nötigen Ueberblick haben und erfolgreich die einzelnen Rechtsfälle und ihre Entscheidungen studieren. Hierüber verstummt der theoretische Streit nicht. In den Versammlungen der American Bar Association, die man mit dem



Deutschen Juristentage vergleichen kann und in der alle Juristenfakultäten vertreten sind, kommt es fast jährlich zu einem Streite der Geister über diese Frage. Im Jahre 1891 hatte sich eine Kommission dieser Vereinigung dahin ausgesprochen, daß das erste Jahr jedes Studienkurses dem Unterricht in den Grundzügen und Prinzipien des Rechts gewidmet sein, und die Zulassung der Studenten zu weiteren Studien von dem Bestehen einer Prüfung in dieser grundlegenden Materie abhängig sein solle. Doch war damit keine endgültige Entscheidung getroffen. Auf den Versammlungen und in den Zeitschriften wird der Kampf fortgesetzt. Wie erwähnt, hat sich die Mehrzahl der juristischen Fakultäten den Ausführungen der Kommission des „Juristentages" angeschlossen.

Vorstehend ist das Hauptproblem der Gestaltung des amerikanischen Rechtsstudiums behandelt worden. Aber es ist nicht die einzige Frage auf diesem Gebiete; noch andere Punkte beschäftigen die amerikanischen Juristen. Da die Universitäten nicht staatliche Anstalten sind, so macht sich ein großer Mangel an Einheitlichkeit geltend. In manchen Staaten ist kaum eine einzige Juristenfakultät, in andern wiederum sind deren so viele, daß, übertrieben gesprochen, fast mehr Dozenten wie Hörer sich finden. Während in einigen Hochschulen hohe Anforderungen an Vorbildung und Dauer des Studiums gestellt werden, sind sie anderwärts zu niedrig. Einige Beschlüsse jener amerikanischen Juristenvereinigung richten sich auch dagegen, daß Juristenfakultäten errichtet werden, um pekuniäre Profite zu machen. Daneben regt sich das Bestreben, den jungen Juristen auch nach Verlassen der Universität zu weiterer wissenschaftlicher Tätigkeit zu veranlassen, insbesondere ihn zu Spezialstudien anzuregen. Es ist dies in Amerika von besonderer Bedeutung. Nach Absolvierung der Studienjahre und eines Examens wird der Jurist unmittelbar zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, während die Richter aus der Zahl der älteren Advokaten erwählt werden. Ein Vorbereitungsdienst von mehreren Jahren, wie er in Deutschland besteht, ist drüben nicht vorgeschrieben. Es würde ungemein wichtig sein, den jungen Advokaten zur Fortsetzung von wissenschaftlichen Studien zu veranlassen, zumal als Gegengewicht gegen eine weitverbreitete Auffassung, die in der Advokatur lediglich einen auf Gelderwerb gerichteten Geschäftsbetrieb sieht. Doch sind hier bisher noch keine bedeutenden Erfolge zu verzeichnen.

## Juristische Rundschau.

Das Jubiläum des Kaisers brachte für die Hauptstadt Feste und Gepränge. Es brachte eine Fülle von Ehrungen und Ordensverleihungen. Es brachte Milderung und Gnade einer Reihe von Verurteilten. Bei früheren Gnadenakten war meist das Strafmaß und die Strafart bestimmend. Kleinere Strafen wurden erlassen. Dieses Mal erstreckte sich die Gnade auf die Straftaten, die durch Not, Leichtsinn, Unbesonnenheit oder Verführung veranlaßt worden sind. Damit sind die Personen von der Begnadigung ausgeschlossen, die ihrer nicht würdig erscheinen. Es sind aber wieder die einbezogen, die durch die Motive ihres Handelns der Gnade würdig sind, ohne Rücksicht auf Art und Dauer der Strafe. Diesem Beispiele Preußens sind die Souveräne der Einzelstaaten gefolgt. Man wird wohl nicht irren, wenn man darin ein Prinzip sieht, das auch für die Zukunft seine Wirkung äußern wird.

Ein Schreiben des Prinzen Ernst August Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg an den Reichskanzler, datiert vom 20. April 1913, wurde jetzt veröffentlicht. Es enthält die Mitteilung von der Uebertragung der Ansprüche des Herzogs von Cumberland auf Braunschweig an seinen Sohn. Dieser selbst weist auf seinen Treueid als Offizier hin und das darin liegende Versprechen, „nichts zu tun und nichts zu unterstützen, was darauf gerichtet ist, den derzeitigen Besitzstand Preußens zu verändern." Das ist ein unzweideutiger Verzicht auf Hannover. Die Form, die hierzu gewählt wurde, ist unerheblich. Auch staatsrechtlich gilt das Prinzip von Treu und Glauben.

Während der Reichstag in lebhafter Debatte über die Wehrvorlage beriet, ist, ohne daß ein Wort gesprochen wurde, das Gesetz über die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Bayern angenommen worden. Damit fiel wieder ein Stück der bayerischen Sonderrechte. Das alte Heimatrecht hat sich auch dort als unhaltbar erwiesen. Nachdem Bayern selbst den Antrag gestellt hatte, war eine Erörterung hierüber nicht mehr erforderlich. Die Sonderart der Partikularstaaten mag sich erhalten lassen. Sonderrechte sind dem Untergange geweiht.

Die Reichstagskommission zur Beratung der Konkurrenzklausel hat eine zweite Lesung beschlossen. Die bisherigen Beschlüsse ergaben die Festsetzung der Gehaltsgrenze bei einjähriger Dauer auf 1500 M., bei zweijähriger auf 2000 M. Demgegenüber stehen zwei Vorschläge mit einer einzigen Gehaltsgrenze. Die Regierung will sie bei 1500 M., die sozialdemokratische Partei bei 2000 M. Es ist bei einer Materie wie der vorliegenden von Wert, daß alle Parteien und die Regierung zu demselben Ergebnisse kommen. Das liegt im Interesse aller Beteiligten. Dem soll die zweite Lesung dienen.

In London tagte im Mai die von dem internationalen Handelskammerkongreß gewählte Internationale Scheckkonferenz. Es handelte sich zunächst um eine Vorberatung. Die Verhandlung trug keinen amtlichen Charakter. Die Basis zu einem gemeinsamen Scheckrecht wird, wie bei dem Weltwechselrecht, nur auf diesem Wege geschaffen werden.

Im selben Monate war in Kopenhagen die internationale Seerechtskonferenz zusammengetreten. Sie ist die elfte Versammlung des comité maritime international. Die Schaffung eines internationalen Seefahrtsrechts und die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Sicherheit der Schiffahrt bildeten Gegenstände des Programms. Eingehend besprochen wurden die Vorschläge einer internationalen Regelung der Charterungsfrage, Versicherung feindlichen Eigentums im Kriegsfalle usw. Der gesteigerte Welthandel ruft den Wettbewerb der Na-

tionen hervor. Er erzeugt Reibungen. Er führt die Nationen aber auch zusammen. Er zwingt sie zur gemeinsamen Ordnung, gemeinsamen Interessen. Langsam legt sich so das Band der Einheit um die Nationen.

Das Reichsluftgesetz soll dem Reichstage noch in diesem Herbste zugehen. Der Entwurf ist vom Reichsamt des Innern einer Sachverständigenkommission nochmals unterbreitet worden. Die Grundzüge werden durch die Presse bekannt gegeben. In dem Entwurfe fehlte die Behandlung fremder Luftschiffe auf deutschem Boden. Die Vorfälle zwischen Deutschland und Frankreich zeigen die Notwendigkeit dieser Ergänzung.

In Frankreich gibt der Minister der öffentlichen Arbeiten einen Gesetzentwurf über die Regelung des Luftverkehrs bekannt. Die Prinzipien sind ähnlich denen des in Deutschland geplanten Gesetzes. Die Behandlung der vom Ausland kommenden Fahrzeuge soll im Verwaltungswege geregelt werden. Eine Verständigung hierüber zwischen Nachbarstaaten erscheint als dringend notwendig. Auch hier wird das Verlangen der einheitlichen Regelung nicht lange auf sich warten lassen. Die Luftschiffe überfliegen die Grenzen mit und ohne den Willen der Insassen. Die Landesgrenzen verlieren im Luftreich die Bedeutung. Jede solche Erleichterung des Zusammenkommens läßt die trennenden Momente als Störung empfinden. Nicht mit einem Male wird auch hier ihre Beseitigung gelingen. Man darf sich auch keiner Illusion darüber hingeben, als ob gemeinsame Rechtsbildungen Differenzen ausschließen. Aber sie öffnen doch dem Volke die Augen darüber, daß, wo der gute Wille ist, auch ein Weg zur Verständigung sich findet.

Der Entwurf des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuchs ist in zweiter Redaktion der Oeffentlichkeit zur Begutachtung vorgelegt[1]). Man ist sich in Ungarn der Schwierigkeit bewußt, die durch die derzeitige Lage des Zivilrechts geschaffen ist. Sie ist vielfach mit der in den deutschen Staaten des gemeinen Rechts vor 1900 vergleichbar. Auch die Art, wie das bisherige Recht in das neue übergeführt wird, entspricht dem Verfahren, das bei der Schaffung des deutschen BGB. eingehalten wurde. Unverkennbar ist auch sonst bei aller Selbständigkeit der Einfluß des deutschen Gesetzes, namentlich im Gebiete des Vermögensrechts. Ein Staat, der wirtschaftlich im lebhaften Konnex mit den anderen europäischen Staaten steht, muß notwendigerweise deren Rechtsideen auf sich einwirken lassen. Mit dem wirtschaftlichen Verkehr ist der Austausch der rechtlichen Auffassung untrennbar verbunden.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

### Kriminalstatistik für Frankreich im Jahre 1911.

Durch die Tagespresse gingen jüngst Mitteilungen über die starke Zunahme der Kriminalität in Frankreich. Geht man den Zahlen der im Journal officiel veröffentlichten Berichte des Justizministers über die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1911 auf den Grund, so findet man, daß allerdings in der Gesamtzahl der vor die Gerichtsbehörden gebrachten Straffälle und der verurteilten Personen im Vergleich zum voraufgegangenen Jahre eine wesentliche Zunahme stattgefunden hat, daß aber diese Zunahme sich auf die leichteren Delikte bezieht, während bei den schwereren eher eine Abnahme als eine Steigerung eingetreten ist. Vor den Schwurgerichten (cours d'assises) sind 2091 Anklagen verhandelt worden gegen 2160 i. J. 1910 und 2252 im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1910, so daß gegenüber dem voraufgegangenen Jahre eine Abnahme um 69 Sachen oder 3,2% und gegenüber dem Durchschnitt der voraufgegangenen fünf Jahre eine solche um 161 Sachen oder 7,1% stattgefunden hat. Die Zahl der Angeklagten, die vor die Schwurgerichte kamen, belief sich auf 2963. In 597 Fällen mit 1044 Angeklagten erfolgte die Freisprechung, so daß im ganzen 35,2% der Angeklagten freigesprochen wurden. Zum Vergleich sei bemerkt, daß in Preußen i. J. 1911 von den Schwurgerichten nur 19,9% aller Angeklagten freigesprochen worden sind. 45 Angeklagte im Alter von weniger als 18 Jahren wurden außerdem noch mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht (discernement) freigesprochen, aber einer Strafkolonie überwiesen. Von den 1874 Verurteilten erhielten 30 Todesstrafe, 86 wurden zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, 344 zu zeitlicher Zwangsarbeit (darunter 40 auf mehr als 20 Jahre), 386 zu Zuchthaus (reclusion), 811 zu Gefängnis von mehr als 1 Jahr und der Rest zu milderen Strafen verurteilt. Von den zu Todesstrafen Verurteilten sind 8 hingerichtet, die übrigen 22 zu lebenslänglicher Zwangsarbeit begnadigt. Die Strafkammern (tribunaux correctionnels) sind für alle nicht in die Kategorie der Verbrechen gehörenden Straftaten, auf die mehr als 15 Frcs. Geldbuße oder mehr als 5 Tage Gefängnis gesetzt sind, zuständig. Bei diesen zum großen Teil geringfügigen Vergehen usw. zeigt sich im Jahre 1911 eine nicht unbeträchtliche Zunahme. Es wurden 197 955 Sachen abgeurteilt gegen 181 045 i. J. 1910, 181 475 i. J. 1909, 186 122 i. J. 1908 und 182 836 i. J. 1907. Während also in den Vorjahren die Ziffern sich nicht wesentlich geändert und seit 1909 sogar eine Neigung zum Sinken gezeigt hatten, brachte das Jahr 1911 eine plötzliche Erhöhung um 16 910 Sachen oder 9,3%. An dieser Zunahme sind der einfache Diebstahl mit nahezu 6000, die Fischereivergehen mit rund 2000, die Jagdvergehen mit 1900, das Landstreichen mit 1600 beteiligt. Die sehr starke Zunahme der Diebstähle (um fast 20%) führt der Bericht des Justizministers einerseits auf „ökonomische und soziale Ursachen" zurück, andererseits auf eine bessere und umfassendere Organisation der Polizei. Im Vergleich zu unserer Kriminalität sind die Diebstähle wie auch viele andere Straftaten recht gering. Während in Frankreich 36 533 einfache Diebstähle zur Aburteilung kamen, betrug in Deutschland die Zahl der wegen einfachen Diebstahls Verurteilten im Jahre 1911 95 097. Die Zahl der Angeklagten belief sich bei den Strafkammern auf 239 251 gegen 218 825 i. J. 1910, ist also um 20 426 gestiegen. Die relative Zunahme war mit 9,3% genau dieselbe wie bei den zur Anklage gebrachten Sachen. Freigesprochen sind nur 14 580 Angeklagte oder 6,1% der Gesamtzahl, während in Preußen (für das ganze Reich liegen noch keine Zahlen vor) im Jahre 1911 14,6% der bei den Strafkammern Angeklagten freigesprochen sind. Selbst wenn man die 5196 Jugendlichen, die ihren Eltern oder Dritten überwiesen sind, und die 1852, die in eine Strafkolonie geschickt sind, zu den Freigesprochenen rechnet, weil ihnen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht abgesprochen ist,

[1]) Vgl. den Aufsatz Ujlaki S. 785 d. Bl. Die Schriftltg.



bleibt der Prozentsatz der Freigesprochenen mit 8% wesentlich hinter dem in Deutschland festgestellten zurück. Noch viel größer wird der Unterschied, wenn man die Urteile der deutschen Schöffengerichte zum Vergleich mitheranziehen wollte, weil von ihnen ein großer Teil der Straftaten abgeurteilt wird, die in Frankreich vor die korrektionellen Tribunale gehören. In Preußen sind im Jahre 1911 von den Schöffengerichten 535 372 Personen abgeurteilt, von denen 123 372 oder 23% freigesprochen sind, also verhältnismäßig fast dreimal so viel wie von den tribunaux correctionnels. Von den 217 623 Personen, die in Frankreich im Jahre 1911 von den Tribunalen verurteilt worden sind, erhielten 122014 eine Freiheitsstrafe (emprisonnement) und 95609 eine Geldstrafe. Gegen 3613 Personen wurde auf eine Gefängnisstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt, darunter gegen 29 auf eine solche von mehr als 5 Jahren; 20 738 Verurteilte erhielten eine Strafe von mehr als 3 Monaten bis 1 Jahr, 88 305 eine solche von 6 Tagen bis 3 Monaten und 9358 eine solche von weniger als 6 Tagen. Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen spielen also eine ziemlich geringe Rolle. Nach den Assisen und den Korrektionellkammern der Tribunale folgen in Frankreich als drittes Organ der Strafrechtsprechung die Polizeigerichte (tribunaux de simple police), denen Friedensrichter vorstehen. Sie urteilen über solche Straftaten, die im Höchstmaß mit 15 Frcs. oder 5 M. Geldbuße geahndet werden können. Bei ihnen trat im Jahre 1911 die stärkste Vermehrung ein, indem die Zahl der abgeurteilten Kontraventionen gegenüber dem Jahre 1910 von 419 629 auf 476 962, also um 57333 oder 13,7% stieg. Diese Steigerung führt der Bericht des Justizministers hauptsächlich auf die wirksame Tätigkeit der Polizeiorgane zurück. An den Straftaten waren 525 495 Personen beteiligt, d. s. 13,2 auf 1000 Einwohner. Bei 1366 Beschuldigten erklärte sich das Polizeigericht für unzuständig, im übrigen sind 12 806 freigesprochen und 511 323 verurteilt, darunter 479 944 zu einer Geldstrafe und 31 379 zu einer Freiheitsstrafe. Der Prozentsatz der Freisprechungen war hier also noch geringer als bei den Kammern; er betrug nur 2,4%. Auch der Prozentsatz der Urteile der Polizeigerichte, die in die zweite Instanz gingen und ebenso der der erfolgreichen Berufungen war sehr niedrig. Von 58 124 Urteilen, gegen die das Beschreiten der zweiten Instanz möglich war, gelangten nur 2557 in die Berufung, also nicht mehr als 4,4%. Abgeändert wurden von ihnen nur 213 oder 8,3%. In Preußen sind im Jahre 1911 von den Strafkammern nicht weniger als 39,5% aller in die zweite Instanz gegangenen schöffengerichtlichen Urteile abgeändert worden.

## Vermischtes.

**Neue Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst** sind in Preußen durch allg. Verf. d. Justizministers v. 17. Juni 1913 (JMBl. S. 194) erlassen worden. Die wesentliche, bereits seit längerer Zeit erwartete Neuerung besteht in der Einführung von Klausurarbeiten bei der großen Staatsprüfung. Im übrigen ist die neue Prüfungsordnung eine zusammenfassende Kodifikation der geltenden Vorschriften, wie solche im Regulativ v. 1. Mai 1883 und in den zahlreichen, dieses Regulativ abändernden Verfügungen enthalten waren; nur in einigen wenigen Punkten sind die Vorschriften über die erste juristische Prüfung und über den Vorbereitungsdienst geändert worden.

Mit Bezug auf die erste Prüfung verbleibt es insbesondere dabei, daß die schriftliche Prüfung aus einer rechtswissenschaftlichen Arbeit und drei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten besteht. Für die mündliche Prüfung werden die in der allg. Verf. v. 3. Juli 1912 (JMBl. S. 212) aufgestellten Grundsätze wiederholt. Dagegen wird die beschränkte Oeffentlichkeit der mündlichen Prüfung, zu der nach § 9 Abs. 5 d. allg. Verf. v. 30. März 1908 (JMBl. S. 186) Studierende der Rechtswissenschaft und Rechtskandidaten in der Regel Zutritt erhalten sollen, fortan ausschließlich von dem Ermessen des Vorsitzenden abhängig gemacht; nach § 15 Nr. 3 der neuen Prüfungsordnung kann der Vorsitzende anderen zur Prüfung zugelassenen Kandidaten gestatten, dem Termin beizuwohnen. Ueber den Wert, den die Oeffentlichkeit in ihrem gegenwärtigen Umfange für Studierende und Kandidaten hat, sind die Ansichten geteilt; aus welchem Grunde aber der Justizminister davon Abstand genommen hat, in den neuen Vorschriften seine Ansicht zum Ausdrucke zu bringen, ist nicht zu erkennen, und jedenfalls würde es nicht gerade erwünscht sein, wenn die beschränkte Oeffentlichkeit nach der jeweiligen Anschauung des Vorsitzenden bei einzelnen Prüfungskommissionen aufrechterhalten, bei anderen beseitigt würde.

Die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, insbesondere auch mit Bezug auf die einzelnen Abschnitte, ihre Reihenfolge und ihre Zeitdauer, bleibt unverändert. Einen bemerkenswerten Fortschritt bedeuten die im § 33 enthaltenen Vorschriften, inhalts deren der Referendar in den Sitzungen nicht nur die von ihm selbst bearbeiteten Sachen frei vortragen, sondern auch in anderen Sachen zur Darlegung seiner Ansicht veranlaßt, dagegen zum Niederschreiben von Verhandlungen nach Diktat und zur Führung formularmäßiger Protokolle regelmäßig nur im Beginne des Vorbereitungsdienstes verwendet werden soll. An die Stelle der allg. Vf. v. 3. Juli 1912 über die ständigen Uebungen der Referendare treten die inhaltlich gleichen §§ 34—48 der neuen Prüfungsordnung. Wenn in den letzteren die frühere Bestimmung, daß die Leiter der Uebungen von ihren sonstigen Dienstgeschäften entsprechend zu entlasten sind, nicht wiederholt wird, so darf hieraus wohl nur entnommen werden, daß die gedachte Vorschrift als nicht in die Prüfungsordnung gehörig angesehen wird.

Die neu eingeführten Klausurarbeiten der großen Staatsprüfung bestehen in der Bearbeitung zweier Rechtsfälle nach Abschriften von Akten; der eine dieser Rechtsfälle ist dem Privatrechte, der andere möglichst einem anderen Rechtsgebiete zu entnehmen. Für jede Arbeit wird eine Frist von fünf Stunden gewährt; als Hilfsmittel dürfen nur die erforderlichen Gesetzestexte und, nach Bestimmung des Präsidenten, Handkommentare benutzt werden. Die Bearbeitung soll in dem Entwurfe der von der Justizbehörde zu treffenden Entschließung nebst Begründung bestehen. Für die binnen drei Wochen abzuliefernde praktische Arbeit ist eine Erleichterung dadurch geschaffen, daß der Bericht, die „vollständige und wohlgeordnete Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses“ (§ 34 des Regulativs v. 1. Mai 1883), in Wegfall kommt und somit die Arbeit nur in einem Gutachten und einem Urteilsentwurfe besteht. Immerhin wird durch die Klausurarbeiten auch für die Mitglieder der Prüfungskommission, denen überdies die Aufsicht in den Terminen zur Bearbeitung der Rechtsfälle obliegt, die Arbeitslast nicht unerheblich vermehrt. Eine Vorschrift über die Zahl der Referendare, die gleichzeitig die Klausurarbeiten anzufertigen haben, ist nicht getroffen; hierüber wird also der Präsident der Justizprüfungskommission zu befinden haben.

Durch die Einführung der Klausurarbeiten steigt die Bedeutung, welche die schriftlichen Arbeiten für das Ergebnis der Prüfung haben; hiermit steht es in Zusammen-

hang, daß, ebenso wie dies bereits in der allg. Vf. v. 30. März 1908 für die erste Prüfung vorgeschrieben ist, die Kommission die Prüfung für nicht bestanden zu erklären hat, wenn sie die vier schriftlichen Arbeiten als nicht ausreichend erachtet. Der für die spätere Anstellung der Assessoren bedeutsame sog. Aktenvermerk ist auch in der neuen Prüfungsordnung nicht zu einem offiziell anerkannten Prüfungsprädikat erhoben worden.

Die neuen Vorschriften treten am 1. Aug. 1913 in Kraft; die Bearbeitung der Rechtsfälle wird jedoch von denjenigen Referendaren nicht erfordert, deren Prüfung der Justizprüfungskommission vor dem 1. Oktober 1913 aufgetragen ist. Vermutlich werden daher recht viele Referendare, deren Vorbereitungsdienst demnächst endigt, auf einen besonderen Urlaub zur Vorbereitung auf die große Staatsprüfung verzichten.

---

**Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche nach den Beschlüssen der II. Lesung der Reichstagskommission.** Nachdem der Kommissionsbericht aus der Feder des Geh. JR., Prof. Dr. von Liszt erschienen ist, seien nachfolgend die wesentlichsten Beschlüsse der Kommission über diesen für weite Kreise wichtigen Entwurf mitgeteilt.

Von dem größten Teile der Kommission wurde gewünscht, die Landesjustizverwaltungen zu verpflichten, bei allen Amts- und Landgerichten Jugendabteilungen (Jugendgerichte) zu bilden. Entsprechend fiel auch der Beschluß I. Lesung aus. Die Aufrechterhaltung in II. Lesung mußte aber der Einsicht weichen, daß die Durchführung nicht überall angängig sei. Für viele kleinere Amtsgerichte, namentlich solche, die mit nur einem AR. besetzt sind, ergab sich daneben, daß, soweit die Union von Straf- und Vormundschaftsrichter eine Rolle spielte, der Wunsch ohne weiteres erfüllt war. Die Kommission stellte sich daher in II. Lesung endgültig vollständig auf den Boden des § 2 Abs. 1 des Entw., fügte aber ergänzend hinzu: „Bei den Amtsgerichten sollen Strafsachen und Vormundschaftsachen, die denselben Jugendlichen betreffen, tunlichst von demselben Richter bearbeitet werden. — Bei den Landgerichten sollen die Strafsachen gegen Jugendliche bei einer Strafkammer vereinigt werden. — Für die Bearbeitung der Strafsachen gegen Jugendliche sollen Richter ausgewählt werden, die in Vormundschaftssachen besonders erfahren sind." — Auch der übrige Inhalt des § 2, der die Schöffen betrifft, wurde nach dem Entw. angenommen, so daß also auch Volksschullehrer zu Jugendschöffen berufen werden dürfen. Die Berufung von Geistlichen und Frauen, letzterer auch für die besonderen Fälle, daß eine weibliche Beschuldigte in Frage komme, lehnte die Kommission ab.

Die im § 3 Abs. 1 des Entw. vorgeschlagene Durchbrechung des Legalitätsprinzips zu genehmigen, hat sich die Kommission nur nach teilweise heftiger Opposition und nur mit Einschränkungen entschlossen. Statt des ersten Halbsatzes des § 3 des Entw. (Oeffentliche Klage soll gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Besserungs- und Erziehungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind) hat sie folgende zwei Absätze beschlossen: „Von Erhebung einer öffentlichen Klage gegen einen Jugendlichen kann abgesehen werden, wenn die Verschuldung und die Folgen der Tat geringfügig sind. — Oeffentliche Klage darf gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind". Dazu stellte sie als Abs. 3 die Vorschrift ein: „Erhebt die Staatsanwaltschaft nach Abs. 1, 2 keine Klage, so hat sie den Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen". Diese Vorschrift hat folgende Vorgeschichte. Wenn die Staatsanwaltschaft nach Abs. 1, 2 von Erhebung der öffentlichen Klage Abstand nimmt, so tut sie es nicht aus den Erwägungen, die § 168 StPO. für die gleiche Unterlassung vorschreibt, daß nämlich die Ermittelungen keine ausreichenden Verdachtsgründe ergeben hätten, sondern im Gegenteil aus der Voraussetzung und in der Ueberzeugung von der Schuld des Jugendlichen. Dem gegenüber glaubte in I. Lesung der überwiegende Teil der Kommission, dem Jugendlichen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter den Anspruch offen halten zu sollen, daß die Schuld erst in dem gewöhnlichen Verfahren nachgewiesen werden müsse. Da der § 14 des Entw., der, wie gleich hier bemerkt sein mag, unverändert zur Annahme gelangt ist, eine erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts bringt, so würde ohne solche Durchführung der Klage im gewöhnlichen Verfahren in der Erklärung der Staatsanwaltschaft, von Erhebung der Klage nach Abs. 1, 2 Abstand nehmen, aber die Sache an die Vormundschaftsbehörde abgeben zu wollen (vgl. § 4 Entw.), unter Umständen die Feststellung eingeschlossen sein, daß der Jugendliche einer recht schweren Straftat schuldig sei. Deswegen hatte die Kommission in I. Lesung dem gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen zugestanden, auf der Durchführung des gewöhnlichen Verfahrens zu bestehen. Die gegen dieses Verfahren (Unschuldsverfahren) erhobenen Bedenken hat die Kommission auf sich wirken lassen, die Sätze im § 3 I. Lesung wieder gestrichen, aber den zit. Abs. 3 eingestellt, um dem gesetzlichen Vertreter wenigstens die Möglichkeit zu geben, gegen die Entschließung der Staatsanwaltschaft beschwerdeführend vorzugehen. — Die wesentlichste Einschränkung der Durchbrechung des Legalitätsprinzips nahm jedoch die Kommission in erster Lesung durch Einfügung der Vorschrift in § 3 vor, daß nur dann unter den erwähnten Voraussetzungen von Erhebung der öffentlichen Klage Abstand genommen werden dürfe, wenn die Vormundschaftsbehörde dem zustimme. Diese Vorschrift hat die Kommission in dieser Form in II. Lesung fallen lassen, dafür aber als § 5a folgenden neuen Paragraphen eingestellt: „Hat die Staatsanwaltschaft die Sache abgegeben, so kann die Vormundschaftsbehörde, wenn sie Erziehungs- und Besserungsmaßregeln nicht für ausreichend erachtet, die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückgeben. Gegen die Entscheidung steht dem Jugendlichen, dem gesetzlichen Vertreter und der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Wird die Entscheidung rechtskräftig, so ist die öffentliche Klage zu erheben."

Bei der Befugnis des Gerichts, auch nach Erhebung der Klage vor oder in der Hauptverhandlung das Verfahren einstellen zu können, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind (§ 3 Abs. 2 des Entw.), ist es verblieben. Sie ist dann ausgedehnt worden auf die oben erwähnten besonders herausgehobenen Fälle, daß die Verschuldung und die Folgen der Tat geringfügig sind.

An den Vorschriften über das Verfahren der Vormundschaftsbehörde (§ 5 des Entw.) ist Wesentliches nicht geändert. Nur einer Parallelbestimmung zu § 1779 BGB. ist zu gedenken. Ein Beschluß erster Lesung hatte nämlich den Satz eingefügt, daß bei der Auswahl des Fürsorgers auf das religiöse Bekenntnis des Jugendlichen Rücksicht zu nehmen sei. In II. Lesung wurde die Bestimmung in eine Sollvorschrift abgeschwächt. Ergänzend ist vorgeschrieben, daß der Fürsorger innerhalb seines Wirkungskreises die Eltern und gesetzlichen Vertreter in der Sorge für die Person des Jugendlichen zu unterstützen und zu überwachen habe.

Auch in bezug auf das eigentliche Verfahren vor dem Jugendgericht (§§ 6 ff.) ist es im wesentlichen bei den Vorschlägen des Entw. verblieben. In Abweichung vom Entw. ist der Eingang des § 7 wie folgt gefaßt: „Für den Jugendlichen, der keinen Verteidiger hat, ist ein Beistand zu bestellen, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt ist". Und in bezug auf die Untersuchungshaft ist der Aenderung des § 10 Abs. 3 des Entw. in folgende Vorschrift zu gedenken: „Muß ein Jugendlicher in der Untersuchungshaft mit anderen Gefangenen in einem Raume untergebracht werden, so ist Vorsorge zu treffen, daß er nicht sittlich gefährdet wird. Mit erwachsenen Gefangenen darf ein Jugendlicher nur



dann in einem Raume untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand ausnahmsweise geboten ist".

Der § 12 des Entw. hat eine Aenderung dahin erfahren, daß nicht bloß in einem Strafbefehl, sondern auch nicht in einer polizeilichen Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (also nicht „Gefängnis"-Strafe) festgesetzt werden darf, es sei denn, daß die Freiheitsstrafe an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten soll.

Durch den neuen § 13b ist es ermöglicht, daß in den Fällen des § 56 Abs. 1 StrGB. die Sache an die Vormundschaftsbehörde abgegeben und somit das neue Gesetz genutzt werden kann.

Endlich mag erwähnt sein, daß das Strafmündigkeitsalter auf 14 Jahre erhöht und das StrGB. in den §§ 55, 56 und 57 entsprechend geändert wurde. Die Einführung von Bestimmungen über die bedingte Verurteilung und über die Rehabilitation, für die ein erheblicher Teil der Kommission eintrat, war nicht zu erzwingen. Der bestimmten Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts gegenüber, daß die Aufnahme solcher Vorschriften den Entw. für den Bundesrat z. Zt. unannehmbar mache, hielt es die Kommission für angezeigt, von einer Beschlußfassung in dieser Richtung Abstand zu nehmen.

Senats-Präsident Wellstein,
Vorsitzender der 13. Kommission des Reichstags, Hamm.

---

**Ein Rechts- u. staatswissenschaftlicher Fortbildungs-Kursus** findet in Posen v. 6.—18. Okt. 1913 statt. Der für Juristen und Verwaltungsbeamte bestimmte Kursus behandelt die Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtsforschung im letzten Jahrzehnt auf allen Gebieten des Rechts und der Verwaltung.

---

**Der III. Internationale Kongreß für Luftrecht,** veranstaltet vom Comité juridique international de l'aviation, findet v. 25.—27. Sept. in Frankfurt a. M. statt. Anfragen sind zu richten an die deutsche Geschäftsstelle, Beethovenstraße 23, Frankfurt a. M.

---

**Personalien.** Ernennungen und Verleihungen aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers und Königs: In das Herrenhaus wurden berufen: Wirkl. Geh. Rat Dr. Dernburg, Berlin, LGR. a. D. Schmieding, Dortmund, und Präs. d. Justizprüfungskommission Ule, Berlin, letzterer zugleich unter Bestellung zum Kronsyndikus. — Den erblichen Adel erhielten: Wirkl. Geh. Rat Dr. Olshausen, Senatspräs. b. RG. a. D., Charlottenburg, u. Geh. JR., RA. u. Notar Dr. Krause, Vors. d. Anwaltskammer, Berlin. — Zu Ehrendoktoren wurden ernannt: Von der theol. Fak. Göttingen: Oberverwaltungsgerichtsrat Berner, Berlin; von der theol. Fak. Königsberg: Kanzler im Königreich Preußen, OLG.-Präs. a. D., Exz. Dr. von Plehwe, Königsberg, Prof. Dr. Rieker, Erlangen; von der juristischen Fak. Königsberg: Oberpräsident Exz. v. Windheim, Königsberg, die Professoren Drs. von Wilamowitz-Möllendorff, Berlin, Windelband, Heidelberg, Hintze, Berlin; von der jurist. Fak. Göttingen: Großadmiral, Staatssekretär des Reichsmarineamts von Tirpitz, Berlin; von der philosoph. Fak. Kiel: Geh. JR., Prof. Dr. Haenel, Kiel; von der Univ. Cambridge: Exz., Prof. Dr. Adolf Wagner, Berlin. — Ferner wurden ernannt zu Geh. Justizräten: ord. Prof. Dr. Heymann, Marburg, u. ord. Honorarprof. Dr. Zeumer, Berlin. — Dem vortr. Rat im sächs. Justizministerium, Geh. Justizrat Wilsdorf, Dresden, ist der Titel und Rang eines Geheimen Rates verliehen worden. — Prof. Dr. Wilhelm van Calker, Gießen, folgt dem Rufe für öff. Recht (Staats-, Verwaltungs-, Kirchen- u. Völkerrecht) an die Univ. Kiel. — Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Albrecht, Berlin, ist gestorben.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

**Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.**

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 3. 6. 1913, bt. d. internat. Verband z. Schutze d. gewerbl. Eigentums (RGBl. S. 313). — RkzlrBk. v. 4. 6. 1913 ü. Aender d. Wahlreglements v. 28. 5. 1870 (S. 314). — RkzlrBk. v. 5. 6. 1913, bt. Aender. d. Vergütungsordnung f. Tabak (ZBl. S. 551. — RkzlrBk. v. 5. 6. 1913, bt. d. Pariser Verbandsübereinkunft v. 20. 3. 1883 z. Schutze d. gewerbl. Eigentums (RGBl. S. 317). — RkzlrBk. v. 8. 6. 1913, bt. Uebergangsbestimm. z. RVO. (S. 318). — RkzlrBk. v. 8. 6. 1913, bt. Ausführ. d. § 368 Abs. 2 d. Versicherungsges. f. Angestellte (S. 319).

**Preußen:** Entwässerungsgesetz f. d. linksniederrheinische Industriegebiet v. 29. 4. 1913 (GesS. S. 251). — Ges. v. 19. 5. 1913 ü. d. Aenderung d Landesgrenze geg. d. Hzt. Anhalt (S. 263). — Ges. v. 28. 5. 1913 ü. Maßnahmen z. Stärkung d. Deutschtums in d. Prov. Westpreußen u. Posen (S. 269). — Ges. v. 28. 5. 1913, bt. ältere Hypotheken in Neuvorpommern u. Rügen (S. 271). — Vo. v. 5. 5. 1913 ü. Einführ. d. Ges., bt. Zulassung einer Verschuldungsgrenze f. land- u. forstwirtschaftl. genutzte Grundstücke v. 20. 8. 1906 in allen Landesteilen — mit Ausnahme d. Stadtkr. Berlin —, in denen es nicht schon gilt *[1. 7. 1913]* (S. 274). — Ges. v. 28. 5. 1913, bt. Abänd. v. Zusammenlegungs- u. Gemeinheitsteilungsgesetzen *[1. 7. 1913]* (S. 285).

**Sachsen:** Vo. v. 16. 5. 1913 z. Ausführ. v. § 15 d. Ges. v. 15. 10. 1868, d. Ausübung d. Fischerei in fließenden Gewässern bt. *[10. 6. 1913]* (G.- u. VoBl. S. 137.)

**Württemberg:** M.-Vf. v. 21. 4. 1913, bt. Errichtung u. Betrieb elektr. Starkstromanlagen (Amtsbl. d. MI. S. 489).

**Braunschweig:** Ges. v. 9. 5. 1913 ü. d. braunschw. Landesbrandversicherungsanstalt *[z. T. 28. 5. 1913]* (G.- u. VoS. S. 171 u. 203). — Ges. v. 28. 5. 1913 ü. Aenderung u. authentische Erklärung d. Wassergesetzes *[8. 6. 1913]* (S. 207).

**Gotha:** M.-Bk. v. 14. 4. 1913 d. Textes d. Staatsschuldbuchgesetzes *[24. 4. 1913]* (GesS. S. 123). — Ges. v. 24. 4. 1913 ü. d. Zuständigkeit d. thür. Oberverwaltungsgerichts in Jena (S. 143). — Ges. v. 25. 4. 1913 z. Abänd. d. Ges. v. 6. 4. 1906, bt. Unfallversicherung d. im Feuerlösch- u. Rettungsdienste tätigen Personen (S. 149). — Ges. v. 25. 4. 1913 z. Aender. d. Gemeindegesetzes (S. 153). — Ges. v. 19. 5. 1913 z. Aender. d. Ges. v. 29. 3. 1901, bt. d. hzgl. Landeskreditanstalt (S. 169). — AusfVo. v. 23. 5. 1913 z. Ges. v. 19. 4. 1911, bt. d. Bekämpf. übertragbarer Krankheiten (S. 181). — Vo. v. 23. 5. 1913 z. Verhütung d. Verbreitung übertragb. Krankheiten durch d. Schulen (S. 211). — Vo. v. 17. 5. 1913 ü. d. Betrieb v. Lichtspielunternehmungen *[1. 7. 1913]* (S. 217).

**Anhalt:** Ges. v. 16. 3. 1913, bt. Abänd. d. Staatsschuldenverwaltungsgesetzes *[1. 7. 1913]* (GesS. S. 175). — Ges. v. 20. 3. 1913, bt. Abänd. d. Feuerbestattungsgesetzes *[29. 3. 1913]* (S. 177). — Ges. v. 29. 3. 1913, bt. Abänd. d. Witwenkassengesetzes *[31. 3. 1913]* (S. 181). — Landtagswahlgesetz v. 27. 4. 1913 *[14. 11. 1914]* (S. 189). — Ges. v. 1. 5. 1913, bt. Abänd. d. AusfGes. z. Reichsges. ü. d. Angel. d. freiwill. Gerichtsbk. *[10. 5. 1913]* (S. 205). — Ges. v. 16. 5. 1913, bt anderw. Regel. d. Beamtenbesoldg. *[1. 7. 1913]* (S. 207).

**Schaumburg-Lippe:** Vo. v. 22. 5. 1913, bt. Vorbereitungsdienst u. Prüfung d. mittl. Beamten b. d. staatl. Verwaltungsbehörden (LV. S. 477).

**Lübeck:** Ges. v. 9. 4. 1913, bt. Erhebung einer Neupflasterungsabgabe *[1. 4. 1913]* (GesS. Nr. 43). — Bk. v. 23. 4. 1913, Abänd. d. Art. 46 d. Verfassung v. 2. 10. 1907 bt. (Nr. 46). — Marktordnung f. d. Nutzviehhof v. 29. 4. 1913 u. Ordnung f. d. Nutzviehhof v. 29. 4. 1913 (Nr. 50). — Vo. v. 30. 4. 1913, bt. Erhebung einer Kurtaxe im Stadtteil Kurort u. Seebad Travemünde (Nr. 53). — Ges. v. 7. 5. 1913, Gewährg. v. Entschädigungen b. Aender. d. Höhenlage v. Straßen bt. *[10. 5. 1913]* Nr. 54).

**Hamburg**: Bk. v. 26. 5. 1913 bt. Inkrafttreten u. Ausführung d. § 4 d. Ges., bt. Körung v. Ziegenböcken *[1. 6. 1913]* (AmtsBl. S. 315).

## Sprechsaal.

**Wann treten sogen. Rechtsverordnungen in Kraft?** Im § 9 des preuß. Ges. v. 26. Juli 1910 (G. S. 150) betr. die Reisekosten der Staatsbeamten ist durch die gesetzgebenden Faktoren dem Staatsministerium das Recht delegiert, für Dienstreisen zwischen nahe gelegenen Orten (Satz 2 § 9) anderweitige Beträge, als sonst das Gesetz zuläßt, zu bestimmen. Von dieser Delegation hat das Staatsministerium Gebrauch gemacht, indem es die „Allgemeine Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten" vom 13. Okt. 1911 erließ; in deren Eingang wird auf § 9 Ges. v. 25. Juli 1910 Bezug genommen; sie ist in der PrGesS. veröffentlicht, in ihr ist aber der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht bezeichnet. Das Stück der GesS., in dem die Allg. Verf. erschien, ist am 6. Nov. 1911 zur Ausgabe gelangt.

Es ist die Frage entstanden: Bedeutet die Allg. Verf. einen Erlaß im Sinne des Pr. Ges. v. 16. Febr. 1874 (G. S. 23), und ist sie demnach erst am 20. Nov. 1911 in Kraft getreten?

Für die Bejahung wird geltend gemacht: Eine Delegation der gesetzgebenden Gewalt ist gestattet und zweifellos. Sei dies aber zutreffend, so stehe der auf Grund der Delegation publizierte Erlaß, mag er auch nicht so bezeichnet sein, dem landesherrlichen Erlasse gleich, von dem das Ges. v. 16. Febr. 1874 und das ihm vorhergehende Ges. v. 3. April 1846 (G. S. 151) sprechen. Diese seine Gleichstellung mit dem Gesetz beweise die Allgem. Verf. auch dadurch, daß sie durch die GS. veröffentlicht sei, während anderweite Publikationsarten freistanden. Sodann tue die Allg. Verf. ihre gesetzliche Kraft auch dadurch kund, daß sie im Eingange ausdrücklich auf § 9, ihren gesetzlichen Ursprung, verweist. Schließlich sei allgemeiner Rechtssatz, daß der Beauftragte wie der Geschäftsherr selbst gelte.

Vom theoretischen Standpunkt läßt sich für diese Ansicht auch noch anführen, was Laband, 5. Aufl. Bd. II S. 113, analog in bezug auf Reichsverordnungen ausführt, nämlich, daß die verbindliche Kraft der Rechtsverordnungen des Reichs mit dem in Art. 2 der Reichsverf. festgesetzten Zeitpunkt beginne, wenn sie nicht selbst einen anderen Anfangstermin bestimme.

Die Entscheidung der theoretisch wie praktisch wichtigen Frage hängt davon ab, ob staats- und verfassungsrechtlich in dubio und schlechthin Gesetz einen formellen Begriff, etwa Souveränitätsakt, oder einen materiellen, Erlaß eines Rechtssatzes bedeutet. Nimmt man mit Laband und der herrschenden Theorie letzteres an, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß alle Rechtsverordnungen im Zweifel wie formelle Gesetze zu publizieren sind und in Kraft treten. Nimmt man ersteres an, wie m. E. das Reichsgericht (Entsch. Z. 48, 84), so muß man behaupten, daß auch, was über formelle Gesetze bezüglich des Inkrafttretens vorgeschrieben wird, nicht von Rechtsverordnungen gilt. Von einer Untersuchung, welche der beiden sich gegenüberstehenden Ansichten den Vorzug verdient, soll hier abgesehen werden. Schwerlich wird man die Gegner zur eigenen Ansicht herüberziehen. Doch mag der Unterzeichnete seine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß, was in bezug auf das Inkrafttreten von formellen Gesetzen gilt, nicht von Rechtsverordnungen gilt, daß diese selbst willkürlich den Beginn ihrer Wirksamkeit bestimmen dürfen und daß, wenn sie dies unterlassen, anzunehmen ist, sie treten sofort mit ihrer Verkündung in Kraft. Dies scheint auch die Ansicht der Justizverwaltung zu sein. Die letzte Entscheidung haben in Preußen bez. der Allg. Verf. v. 13. Okt. 1911 die ordentlichen Gerichte (Ges. betr. die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. Mai 1861 G. S. 241).

Geh. Rat, Professor Dr. Arndt, Berlin.

---

**Das Urteil des Reichsgerichts in dem Prozeß gegen die Abg. Borchardt und Leinert** wegen Hausfriedensbruchs und Widerstandes gegen die Staatsgewalt liegt jetzt vor. Mit Rücksicht auf den in der Oeffentlichkeit vielfach behandelten Vorgang soll nachstehend unter Fortlassung aller nebensächlichen Fragen der entscheidende, grundsätzlich wesentliche Punkt hervorgehoben werden, ob und inwieweit die Geschäftsordnung eines Parlaments dem Präsidenten mit rechtsgültiger Wirkung das Recht verleihen kann, einen Abgeordneten wegen gröblicher Verletzung der Ordnung des Hauses zeitweilig aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

Die Revision der Angeklagten hatte den Standpunkt vertreten, daß eine solche Befugnis dem Präsidenten nur durch Abänderung des Gesetzes, nicht durch einen bloßen Zusatz zur Geschäftsordnung gewährt werden dürfe. Denn nach der Verfassung habe der Abgeordnete das Recht, den Sitzungen des Parlaments dauernd beizuwohnen, so daß auch eine nur vorübergehende, zeitweilige zwangsweise Entfernung des Abgeordneten mit der Verfassung in Widerspruch stehe. Zudem sei es unrichtig, daß die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses die Rechte des Abgeordneten nur zeitweilig einschränke. Dies treffe allerdings zu, insoweit der Sitz dem Abgeordneten genommen werde. Denn hier erfolge der Ausschluß nur für den Rest des Tages. Anders aber liege es bez. der Stimme. Diese könne nach § 64 der Geschäftsordnung des preuß. Abgeordnetenhauses dem Abgeordneten dauernd und völlig entzogen werden. Diese Bestimmung, die der Abg. Träger einmal die Beschwichtigung des konstitutionellen Gewissens genannt habe, schreibe vor, daß die Abstimmung, die während des Ausschlusses eines Mitgliedes erfolgt ist, nur dann in Gegenwart des Ausgeschlossenen zu wiederholen sei, wenn die Stimme des Abwesenden den Ausschlag hätte geben können. Betraf die Abstimmung Geschäftsordnungsfragen, so ist die Abstimmung nicht zu wiederholen. Hiernach werde dem Ausgeschlossenen die Stimme dauernd genommen in allen Fragen, die die Geschäftsordnung als solche betreffen, auch wenn das Resultat der Abstimmung von der Stimme des Ausgeschlossenen abhänge. Die Geschäftsordnungsfragen hätten ferner oft die erheblichste materielle Bedeutung, insoweit sie nicht die Geschäftsordnung als solche, sondern einzelne konkrete Geschäftsordnungsfragen bei Gelegenheit eines bestimmten Falles beträfen. Die Beschlüsse darüber, ob die Debatte zu schließen oder fortzusetzen, in welcher Reihenfolge abzustimmen sei, ob eine Enblocabstimmung zu erfolgen habe, ob ein Amendement durch eine vorangegangene Abstimmung erledigt sei oder nicht, könnten für die schließliche Fassung, sowie das Zustandekommen einer Gesetzesvorschrift von einschneidenster materieller Bedeutung sein. Darüber aber habe der Ausgeschlossene nicht mitzustimmen. Insoweit es sich um Gesetze handele, würde ebenfalls dem Ausgeschlossenen die Stimme genommen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß seine Stimme hätte den Ausschlag geben können. Selbst in diesem wichtigen Falle aber, in dem von der Stimme des Ausgeschlossenen das ganze Ergebnis der Abstimmung abhänge, müsse dieser seine Stimme abgeben, ohne daß ihm die Möglichkeit gegeben werde, sich durch Anhörung der Debatten zu informieren und seine Meinung seinen Kollegen mitzuteilen. Wo das Ausland oder die partikulare deutsche Gesetzgebung ein Ausschließungsrecht statuiere, beruhe es überall auf gesetzlicher Grundlage. Auch der deutsche Reichstag und die Reichsregierung, insbes. Fürst Bismarck und Staatssekretär Friedberg,

hätten 1879 den gleichen Standpunkt eingenommen. Dieser erklärte, es sei schon zweifelhaft, ob man einem Redner länger als für eine Sitzung das Wort entziehen könne. Mehr aber könne der Reichstag ohne Verfassungsänderung sicherlich nicht tun. Mit besonderem Nachdruck vertrat den gleichen Standpunkt Frhr. von Heeremann, mit der Begründung, daß es ein Widerspruch in sich selbst sei, wenn eine lediglich auf der Wahl durch das Volk beruhende Repräsentativversammlung ein Mitglied auch nur auf Zeit ausschließe. Der gesamte Reichstag sei damals derselben Meinung gewesen. Auch in der Literatur werde dieser Standpunkt von fast allen hervorragenden Staatsrechtslehrern vertreten.

Demgegenüber erklärte das Reichsgericht: Der behauptete Widerspruch zwischen der Verf. und § 64 sei nicht vorhanden. Aus der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Vorschriften der Verfassung folge, daß die Disziplinargewalt der Kammer die Befugnis zur vorübergehenden Ausschließung umfasse. Wenn auch zwischen einer Ausschließung auf kurze und einer solchen auf längere Zeit kein begrifflicher Unterschied bestehe, so falle doch die Verhinderung eines Abgeordneten an der Ausübung des Rechtes auf Sitz und Stimme praktisch ungleich schwerer ins Gewicht, wenn sie längere Zeit andaure und dadurch die Wirkung einer Bestrafung annehme, als wenn sie von kurzer Dauer und damit ihre Natur als vorübergehende Maßregel zur Wiederherstellung der Ordnung gekennzeichnet sei. Aus dem Begriffe der Ausschließung folge, daß während ihrer Dauer die Rechte ruhen müssen, die nur ein Teilnehmer an der Versammlung ausüben könne. Habe die Verfassung die vorübergehende Ausschließung gestattet, so müsse sie auch die damit notwendig verbundene Beschränkung des von der Ausschließung Betroffenen in der Ausübung des Rechtes auf Sitz und Stimme in der Versammlung gewollt haben. Verfassungsmäßig beschränkt sei die Ausschließung durch ihre vorübergehende Natur und durch ihre Abhängigkeit von einer Verletzung der Ordnung des Hauses. Ueber diese Schranken griffe § 64 nicht hinaus. Da das Verfahren des Präsidenten nicht rechtswidrig gewesen sei, und es sich um ein der Landesgesetzgebung freigelassenes Gebiet, nämlich das preußische Staatsrecht, handele, liege auch in der Ausschließung des Abgeordneten kein Verstoß gegen die §§ 105, 106 StrGB. — Die Strafbarkeit des Verhaltens der Angeklagten werde durch § 11 StrGB. nicht ausgeschlossen. Dieser befreie den Abgeordneten nur von der Verantwortlichkeit für die in Ausübung seines Berufs getanen Aeußerungen. Nach der tatsächlichen Feststellung hätten die Angeklagten aber nicht nur gegen das Einschreiten der Polizei protestieren, sondern die Wiederherstellung der Ordnung durch die Tat vereiteln wollen.

Das Wesentliche an diesem Urteil ist, daß es die von der Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses und des Reichstags vorgesehene zeitweilige Entfernung eines Abgeordneten für zulässig erachtet, sofern zwei Schranken beachtet sind. Einmal darf die Maßregel nur eintreten bei einer Verletzung der Ordnung des Hauses, und sodann darf die Ausschließung nur von vorübergehender Dauer sein, sie darf also niemals den Charakter der Bestrafung annehmen, sondern nur der Wiederherstellung der Ordnung dienen, eine disziplinare Wirkung üben. Das österreichische Reichsgericht ist weiter gegangen. Es hat unter dem Vorsitz Ungers angenommen, daß, wenn ein Gesetz dem Abgeordneten Sitz und Stimme gibt, der Abgeordnete zur dauernden Anwesenheit bei den Sitzungen des Parlaments berechtigt ist, solange eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmung durch ein Gesetz nicht erfolgt ist.

Rechtsanwalt Dr. Hugo Heinemann, Berlin.

---

**Verstößt der durch das sächsisch-meiningische Gesetz betr. die Richtighaltung des Grundbuchs ausgeübte Zwang zur Grundbuchberichtigung gegen die Bestimmung der RGBO.?** In Sachsen-Meiningen sowie in anderen thüringischen Staaten war bis zum 1. Jan. 1900 die sog. Zwangtitelberichtigung zulässig. Auch das frühere preuß. Recht hat im § 55 Pr. GBO. v. 5. Mai 1872 vorgesehen, daß in allen Fällen, in welchen der Erwerb des Eigentums an Grundstücken eine Auflassungserklärung nicht voraussetzt, der Eigentümer zur Eintragung seines Eigentums gezwungen werden konnte, wenn eine zuständige Behörde dieselbe erforderte oder wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragte.

Nach jetzigem Recht ist reichsrechtlich ein solcher Zwang ausgeschlossen, denn § 14 GBO. deckt sich nicht mit § 55 der Pr. GBO., vielmehr ist auch in jener Bestimmung der RGBO. das im § 13 daselbst aufgestellte Eintragungsprinzip, wonach eine Eintragung im Grundbuch nur auf Antrag erfolgen darf, streng durchgeführt.

Mangels des früheren Zwanges besteht der Uebelstand, daß im Falle der Eigentumsänderung infolge Erbganges oder Aenderung des güterrechtlichen Verhältnisses das Grundbuch unrichtig wird und unrichtig bleiben kann. Da die Richtigstellung des Grundbuchs reichsrechtlich nicht mehr erzwungen werden kann, sind in einigen thüringischen Staaten zur Abhilfe dieses Uebelstandes Zwangsmaßregeln im Wege der Landesgesetzgebnng eingeführt worden, so z. B. in Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen. Das in Sachsen-Meiningen erlassene Gesetz v. 26. Jan. 1912[1]) betr. die Richtighaltung des Grundbuchs bestimmt u. a., daß die Gemeindevorstände verpflichtet sind, das Ableben der mit Grundbesitz angesessenen Personen ihres Bezirkes alsbald dem zuständigen Amtsgericht (Grundbuchamt) anzuzeigen. Entsprechend sind die Eigentumsveränderungen im Grundbesitze zur Anzeige zu bringen, die sich durch den Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft ergeben. Ist die Berichtigung innerhalb einer bestimmten Zeit dann nicht seitens der Beteiligten herbeigeführt worden, so kann die Amtseinnahme, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, die Beteiligten zwangsweise anhalten, die Berichtigung des Grundbuches zu beantragen und entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen.

Es ist nun in Zweifel gezogen worden, ob dieser landesgesetzlich eingeführte Zwang nicht im Widerspruch steht mit den Bestimmungen der RGBO., wonach das Grundbuchamt nur auf Antrag Eintragungen vornehmen darf. Diese Zweifel sind unbegründet, weil das Grundbuchverfahren nach den Bestimmungen der RGBO. durch die oben dargelegten Bestimmungen des sächsisch-meiningischen Gesetzes v. 26. Jan. 1912 unmittelbar gar nicht berührt wird. Denn der Zwang, der gegen die Beteiligten ausgeübt wird, erfolgt nicht durch das Grundbuchamt, sondern durch eine Verwaltungsbehörde und, wie im Art. 2 des gedachten Gesetzes besonders hervorgehoben ist, im öffentlichen Interesse. Dem Grundbuchamt gegenüber wird das Antragsprinzip gewahrt, denn durch die Androhung, Festsetzung und Einziehung von Zwangsstrafen bewirkt die Verwaltungsbehörde nur, daß die Beteiligten beim Grundbuchamt den Antrag auf Berichtigung stellen und das dazu erforderliche Urkundenmaterial dem Grundbuchamt einreichen. Durch welche Gründe aber die Beteiligten zu dem beim Grundbuchamt zu stellenden Antrag veranlaßt worden sind, ist für das Grundbuchverfahren selbst unerheblich. Der Grundsatz des § 13 GBO., daß eine Eintragung nur auf Antrag erfolgen darf, und antragsberechtigt der ist, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll (vergl. auch § 22 GBO.), ist bei diesem Verfahren durchaus gewahrt. Anders läge die Sache, wenn das Grundbuchamt selbst die Beteiligten zwingen wollte, die Berichtigung herbeizuführen, oder wenn das Grundbuchamt

[1]) Sammlung der landesherrlichen Verordnungen Nr. 56.



ohne Antrag die Berichtigung von Amts wegen vornehmen wollte. Ein solches Verfahren widerspräche den reichsrechtlichen Vorschriften der GBO. über das Antragsprinzip.

Bemerkt mag noch werden, daß die rechtlichen Vorschriften der GBO. aber keine zwingenden sind, sondern nur sog. Sollvorschriften. Hiernach würde eine entgegen dieser Vorschrift bewirkte Eintragung, wenn sie mit den tatsächlichen Verhältnissen im Einklang steht, die Eintragung keineswegs nichtig machen. Immerhin läge darin eine Gesetzesverletzung, der sich eine Behörde nicht schuldig machen darf; deshalb wäre ein solches Verfahren, z. B. die von Amts wegen zu bewirkende Berichtigung des Grundbuchs in den obengedachten Fällen, unbedingt zurückzuweisen. Das sächsisch-meiningische Gesetz v. 26. Januar 1912 steht dagegen nicht im Widerspruch mit den reichsrechtlichen Bestimmungen.

Justizrat Dr. Oberneck, Berlin.

---

**Der Begriff „nahegelegen" in § 6 Abs. 2 des Weingesetzes.** Geographische Bezeichnungen, die zur Kennzeichnung der Herkunft des Weines verwendet werden, müssen nach § 6 Abs. 1 des Weingesetzes v. 7. April 1909 wahr sein. Unwahre Verwendung ist zugelassen, wenn 1. der falsch bezeichnete Wein dem Erzeugnis der Gemarkung, deren Name gewählt wird, gleichartig und gleichwertig ist, und wenn 2. diese beiden Gemarkungen „benachbart" oder „nahegelegen" sind.

Ueber den Sinn des an sich doch leicht verständlichen, aber offenbar unbequemen Wortes „nahegelegen" haben die Weinhändler und Weinbau-Verbände beraten und „Vereinbarungen" getroffen, die den beteiligten Ministerien in Berlin und Darmstadt eingesandt worden sein sollen, ohne mißbilligende Beurteilung zu erfahren. Die Vertreter jener Kreise beanspruchen daher, daß die Gerichte sie als sachverständige Begutachtung gelten lassen und ihnen folgen sollen.

Der Inhalt dieser „Vereinbarungen" ist überraschend. Der Weinbau des Rheines z. B. ist nur in 2 Bezirke eingeteilt. Der eine umfaßt „den Rheingau von Hochheim bis Kaub und linksrheinisch von Bacharach bis Bingerbrück", der andere aber „die Provinz Rheinhessen und das Gebiet der preußischen Nahe".

Damit ist der frühere Zustand für den Rheinwein fast wiederhergestellt. Wo bleibt der Grundsatz der Wahrheit! Die als Ausnahme zugelassene Abweichung von der Wahrheit wird zur Regel, und nur deshalb, weil dem klaren Worte „nahegelegen" diese fernliegende Auslegung und Ausdehnung gegeben wird. Dem wird der Richter nicht folgen können.

Der Zweck des Gesetzes scheint mir klar zu sein. Es stellt „nahegelegen" neben „benachbart". Bedeutet letzteres: Grenze an Grenze, so geht ersteres etwas weiter, m. E. aus folgenden Gründen. Da sich seit alter Zeit der Weinbau und Weinhandel um einige Hauptorte gruppiert, neben denen andere Orte geringerer Bedeutung bestanden haben, deren Erzeugnisse unter dem Namen des größeren, wirtschaftlich führenden, den Hauptweinbauort oder Hauptmarkt darstellenden in den Handel gekommen sind, während sie selbst nur wenig bekannt waren, hätte die schroffe Durchführung des Grundsatzes der vom Publikum auch erwarteten Wahrheit einen vernichtenden Schlag gegen diese Nebenorte bedeutet oder bedeuten können, wenn sie von nun an ihren eigenen Namen hätten wählen müssen. Der Vermeidung dieser Unbilligkeit, nicht zur gesetzlichen Einführung der früheren Täuschungen sollte die Ausnahme dienen.

Dazu kommt, daß man von dem bestimmten Charakter des Weines einer großen Gemarkung oft nicht wird sprechen können. Für Hochheim, das weltberühmte, hochangesehene, wird es z. B. in einem Prozeß verneint. Sein Erzeugnis sollte sowohl linksrheinischem Bacharacher wie rechtsrheinischem Lorchhäuser gleichartig und gleichwertig sein. Desto mehr zwingt das Gesetz dazu, den wesentlichen, aber sonst überflüssigen Begriff „nahegelegen" nicht zu übersehen. Sonst könnte ja der Name dieser hochangesehenen Gemarkung für alle möglichen Sorten verwendet werden, und dies doch nur zu dem Zwecke, eine unverdiente besondere Absatzmöglichkeit zu verschaffen. Dies wollte aber gerade das Gesetz durch § 6 verhindern.

Was „nahegelegen" ist, brauchen uns die Weinbauinteressenten durch ihre „Vereinbarungen" nicht klarzumachen. Der Sinn steht nach Grammatik und Verkehrsauffassung fest. Unter Berücksichtigung der obigen, Unbilligkeiten vermeidenden Auslegung wird der Richter im Einzelfall hiernach ohne Sachverständige entscheiden können.

Landrichter Pfleiderer, Elberfeld.

---

**Die rechtliche Stellung des Baufinanziers.** Die Zustände des heutigen Geldmarktes haben die Geldbeschaffung für Unternehmerbauten erheblich erschwert. Die Stellung des Baugeldvermittlers ist wirtschaftlich wesentlich verändert worden. Schwere Verluste der Bauhandwerker haben zur Ausscheidung der schwächeren und unsolideren Elemente des Bauhandwerks beigetragen, und die vorsichtigeren Bauhandwerker und Lieferanten begnügen sich nicht mehr lediglich mit Anweisungen des Bauherrn auf die Baugeldgeber. Besonders in der Provinz, ganz besonders in den größeren Mittelstädten, in denen jeder Beteiligte die Kreditwürdigkeit des Bauherrn zu erkunden imstande ist, wird vor Annahme des Werks von dem Werkmeister jetzt genau geprüft, ob den Anweisungen auch ein Guthaben des Bauherrn, das zur Deckung seiner Forderungen genügen wird, voraussichtlich gegenüberstehen werde. Daraus sind Hemmungen des Wohnungsbaues entstanden, die z. B. in Dresden bereits zur Wohnungsnot geführt haben. Zur Vermeidung solcher Hemmungen beginnt eine Art von Baugeldvermittlern wirtschaftlich wirksam zu werden, die infolge eigenen erheblichen Vermögens und ihrer Kreditwürdigkeit den Bauhandwerkern Vertrauen einflößt. Diese Vermittler versprechen in der Regel mündlich oder schriftlich als Gegenleistung für die Fortführung und Vollendung des Baues die Bezahlung der Handwerker und Lieferanten, spätestens, sobald die für den Vermittler einzutragende Sicherheit in eine definitive Hypothek umgewandelt sein werde. Sie selbst haben bei Geldgebern, Banken nicht unerhebliche Guthaben und bieten so anscheinend ausreichende Sicherheit für die Honorierung der Anweisungen des Bauherrn. Ihre rechtliche Stellung ist neuerdings insbesondere durch die Rechtsprechung[1]) streitig geworden. Es fragt sich, ob ihr Zahlungsversprechen als Einstehen für einen bestimmten Erfolg[2]) — die Bezahlung der Leistungen des Bauhandwerkers — oder als eine mit Rücksicht auf ihr eigenes Interesse an dem Fortschreiten des Baues eingegangene Verpflichtung zur Zahlung der Schuld des Bauherrn[3]) anzusehen ist. Das Kammergericht hat die zweite Alternative gewählt und daraus gefolgert, daß die zu zahlende Schuld keine Schuld des Baufinanziers, sondern eine solche des Bauherrn, die der Baufinanzier übernommen habe, sei und der Verjährung des § 196 Ziff. 1 BGB. unterliege. Diese Auffassung dürfte erheblichen Bedenken unterliegen.

Der Bau und dessen Vollendung bilden wirtschaftlich den Inhalt des Finanzgeschäftes. Die Leistungen der Hand-

[1]) Z. B. das Kammergerichts-Urt. v. 3. Febr. 1913, 13 U 5114/12.
[2]) RG. in Zivils. 61, Nr. 38 S. 160.
[3]) RG. in Zivils. 71 S. 117.



werker sind nicht nur Leistungen an den Bauherrn, sondern auch direkte Leistungen an den Finanzier. Wird der Bau nicht vollendet, so verzögert sich die Umwandlung der Sicherheit des Finanziers in die endgültige Hypothek. Sein Finanzgeschäft droht zu mißglücken, seine aus der Sicherheit erwartete Vergütung für die Finanzierungstätigkeit ist gefährdet. Der Bauhandwerker erwartet vom Finanzier die Bezahlung der Werkmeisterforderung, wobei es ihm höchst gleichgültig ist, ob der ursprüngliche Bauherr überhaupt noch sein Schuldner blieb. Das Kammergericht meint, das wirtschaftliche Interesse des Finanziers habe keine rechtliche Bedeutung; denn nur der Bauherr habe die Leistungen des Bauhandwerkers zu fordern, als der Besteller, nur für den Bauherrn und in dessen Grundstück werde geleistet. Diese Ansicht dürfte der heutigen Lage des Baumarktes nicht mehr entsprechen. Zur Beseitigung der Hemmungen eines wirklich soliden und volkswirtschaftlich nützlichen Baugeschäfts muß von dem Baufinanzier gefordert werden, daß er für die Bezahlung der Bauhandwerker als einen bestimmten Erfolg i. S. einer selbständigen Haftungsübernahme einsteht. Daß dieses Versprechen formlos wirksam ist, dürfte bei dem Wesen des Baufinanziergewerbes, wie es eingangs auseinandergesetzt ist, unbedenklich sein.

Landgerichtsrat Eugen Meyer, Kottbus.

---

**Untergang des Zurückbehaltungsrechts durch Zufall und unerlaubte Handlung?** 1. Geht das Zurückbehaltungsrecht unter, wenn der vom Schuldner zurückbehaltene Gegenstand zufällig in den Besitz des Gläubigers gelangt? Z. B. der mir zugelaufene, von mir gefütterte Hund läuft wieder seinem Eigentümer zu. Bin ich berechtigt, Rückgabe des Hundes zu verlangen, um mein Zurückbehaltungsrecht geltend machen zu können? Als Grundlage eines solchen Rückgabeanspruchs könnte nur der Bereicherungsanspruch in Frage kommen. Der Eigentümer des Hundes hat zwar durch die Wiedererlangung des Besitzes „etwas auf meine Kosten erlangt"; es fehlt aber die weitere Voraussetzung des Mangels des rechtlichen Grundes: denn wenn auch die den Besitzübergang vermittelnde Tatsache keinen rechtlichen Grund enthält, so hat doch jetzt der Eigentümer den Besitz mit Rechtsgrund. Nicht das frühere Erlangthaben, sondern das jetzige Haben muß des Rechtsgrundes entbehren, um den Bereicherungsanspruch zu rechtfertigen.[1]) Als Gegenstand des Bereicherungsanspruchs bliebe somit nur die durch Rückerlangung des Hundes erworbene günstigere Stellung des Eigentümers übrig. Insofern fehlt es indes an der Voraussetzung, daß der Gläubiger (Eigentümer) etwas auf Kosten des Schuldners erlangt habe. Denn wenn auch vielleicht zur Erfüllung dieser Voraussetzung nicht der Verlust eines bereits entstandenen Vermögensrechts zu fordern ist (so RG. 57, 283), so genügt doch jedenfalls nicht der bloße Verlust einer rechtlichen Möglichkeit für die Geltendmachung eines unverletzt gebliebenen Rechts. Das Zurückbehaltungsrecht ist aber nichts weiter als eine solche bloße Form für die Geltendmachung eines anderweiten Rechts. Ein Bereicherungsanspruch ist daher nicht gegeben. Dieselben Erwägungen greifen Platz, wenn der zurückbehaltene Gegenstand durch die vom Gläubiger nicht zu vertretende Handlung eines Dritten in den Besitz des Gläubigers gelangt.

2. Anders ist es, wenn der Gläubiger durch unerlaubte Handlung den zurückbehaltenen Gegenstand erlangt hat. Ist der Gegenstand eine Sache, z. B. der Gläubiger hat seinen Hund gewaltsam fortgeholt, so ist der Besitz des Schuldners, also — nach herrschender Ansicht — ein „sonstiges Recht" des Schuldners im Sinne des § 823, verletzt, der Gläubiger ist zur Wiederherstellung des alten Zustandes verpflichtet. Dieser Schadensersatzanspruch des Schuldners wird auch einredeweise und im Wege der Widerklage geltend zu machen sein: klagt der Gläubiger (Eigentümer) auf Herausgabe des Hundes, macht der Schuldner sein Zurückbehaltungsrecht geltend, nimmt darauf der Gläubiger den Hund gewaltsam fort, so ist nicht etwa der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt; der Schuldner kann vielmehr widerklagend Herausgabe des Hundes verlangen. — Ist der zurückbehaltene Gegenstand eine Forderung, so ist ein Schadensersatzanspruch unter den Voraussetzungen der §§ 823 Abs. 2, 826 gegeben.

3. Diese Grundsätze sind häufig anwendbar im Verfahren vor den Berufungsgerichten. Wenn durch das erste Urteil der Beklagte unter Verneinung eines Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe oder zur Zahlung verurteilt ist und bei vorläufiger Vollstreckbarkeit Herausgabe oder Zahlung im Wege der Zwangsvollstreckung oder freiwillig zur Abwendung der Vollstreckung bewirkt ist, das Berufungsgericht aber nunmehr das Zurückbehaltungsrecht bejahen will, so könnte es zunächst den Anschein haben, als ob nach den Ausführungen zu 1 das Zurückbehaltungsrecht durch den tatsächlichen Verlust der zurückgehaltenen Leistung untergegangen wäre. Hier greift aber die Schadensersatzpflicht des § 717 Abs. 2 ZPO. ein, so daß das Ergebnis zu 2 auch hier eintritt. Das Urteil des Berufungsgerichts würde also, um bei dem obigen Beispiel zu bleiben, dahin ergehen: der Kl. wird verurteilt, dem Bekl. den Hund herauszugeben. Der Bekl. wird verurteilt, dem Kl. den Hund (zurück-) herauszugeben Zug um Zug gegen Zahlung von x M. Natürlich kann der Kl. die Vollstreckung durch alsbaldige Zahlung abwenden. Entsprechend ist in den zahlreichen Fällen zu entscheiden, in denen die 1. Instanz gegenüber Lohnforderungen ein Zurückbehaltungsrecht verneint hat, die Lohnforderung beigetrieben wird und nunmehr das Berufungsgericht das Zurückbehaltungsrecht bejaht.

Landrichter Reichhelm, Landsberg.

---

**Kann von dem Schuldner, der namens des Berechtigten zur Freigabe gepfändeter Fahrnisgegenstände auffordert, Vorlegung einer Vollmacht verlangt werden (§ 174 BGB.)?** Schuldner, ein in Gütertrennung lebender Ehemann, hatte „namens seiner Ehefrau" seinen Gläubiger zur Freigabe von Fahrnisgegenständen aufgefordert, die dieser bei ihm hatte pfänden lassen. Dem Aufforderungsschreiben war — zur Glaubhaftmachung des Eigentums der Frau — der Ehevertrag nebst Vermögensverzeichnis, nicht aber auch eine Vollmacht beigelegt gewesen. Mit Rücksicht hierauf wies der Gläubiger die Aufforderung zur Freigabe postwendend mit dem Bemerken zurück, daß er der Vorlegung einer Vollmacht entgegensehe. Eine solche wurde aber nicht vorgelegt, sondern von der Frau Klage gemäß § 771 ZPO. erhoben. Nach Zustellung dieser Klage gab der Beklagte frei, verwahrte sich aber gegen die Kosten. Das Amtsgericht bürdete die Kosten der Klägerin auf. Das LG. Berlin II änderte ab und verurteilte den Beklagten zur Kostentragung mit folgender Begründung:

„Es kann dem ersten Richter nicht darin beigestimmt werden, daß der Beklagte deshalb der Aufforderung nicht habe nachzukommen brauchen, weil der Ehemann der Klägerin ohne den Nachweis einer Vollmacht das Ersuchen stellte. Denn es kann lediglich darauf ankommen, ob überhaupt dem pfändenden Gläubiger gegenüber eine hinreichende Glaubhaftmachung des Anspruchs geschehen ist; ob dies durch eine mit dem Nachweis einer ausdrücklichen Vollmacht versehene Persönlichkeit erfolgt, ist unwesentlich. Im übrigen ging ja auch aus dem Inhalt des

[1]) Oertmann, Vorbem. 1 b, 2 f, d vor §§ 812 ff.

Schreibens des Ehemanns hervor, daß er im Namen seiner Ehefrau an den Beklagten die Aufforderung zur Freigabe richtete."

Diese Rechtsauffassung erscheint mit dem Gesetz und den Bedürfnissen des Verkehrs nicht vereinbar. Das Gesetz knüpft die Wirksamkeit des sog. einseitigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäfts an die Vorlegung einer Vollmacht, wenn der Nichtvorlegung unverzüglich ein Grund zur Zurückweisung des Rechtsgeschäfts entnommen wird. Daß die Aufforderung des dinglich Berechtigten, ebenso wie bei Schuldverhältnissen die Mahnung des Gläubigers, ein einseitiges Rechtsgeschäft i. S. dieser Vorschrift darstellt, ist nicht zu bezweifeln (Planck, N. 8 zu § 130 BGB.). Es lag also Glaubhaftmachung des Rechts eines Dritten durch einen Nichtberechtigten vor (und zwar trotz des Inhalts des Aufforderungsschreibens, in dem die Vollmacht nur behauptet, aber nicht nachgewiesen war). Diese kann aber unmöglich ausreichen, um den Anwalt des Gläubigers zu einem Verzicht auf das gesetzmäßig erworbene Pfändungspfandrecht zu nötigen. Denn es kommt nicht selten vor, daß ein Schuldner ohne Vorwissen und gegen den Willen des Berechtigten die Freigabe der gepfändeten Gegenstände verlangt, um sich so auf bequeme Weise seinen Verpflichtungen zu entziehen. Die Glaubhaftmachung des Rechts des Dritten fällt ihm regelmäßig nicht schwer, da er sich selbst im Besitze der dazu nötigen Urkunden zu befinden pflegt, aber die Vollmacht des Berechtigten erhält er nicht immer, da er trotz Mangels pfändbarer Gegenstände sehr wohl in der Lage sein kann, die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers aufzubringen und die Versteigerung aus eigener Kraft zu verhindern. Es muß also doch dem Gläubiger oder seinem Anwalt die Möglichkeit gewahrt sein, sich zu vergewissern, ob die Aufforderung zur Freigabe vom wirklich Berechtigten ausgeht, ohne sofort die Belastung mit den Kosten einer Widerspruchsklage riskieren zu müssen. Dem Interesse des Berechtigten aber ist gewöhnlich schon durch die Möglichkeit der Erwirkung eines Einstellungsbeschlusses gedient.

Leider erwies sich eine weitere Beschwerde, trotzdem die Beschwerdesumme des § 568 Abs. 3 ZPO. in dem fraglichen Falle gegeben war, nach der Plenarentscheidung des RG. Bd. 57 S. 310 ff. als unzulässig.

Rechtsanwalt Dr. Moos, Stuttgart.

---

**Auslobung durch Gutscheine.** Zwei Fälle aus der Praxis geben Anlaß zu folgenden Erörterungen:

1. Eine Fabrik packt ihren Seifen je einen Zettel folgenden Inhalts bei: Der Ueberbringer von 10 dieser Gutscheine erhält von uns dafür ein Stück Seife gratis. Ein Detailhändler, der die Seifen zum Weiterverkauf gekauft hat, öffnet die Verpackung, entnimmt die Scheine und verschließt die Verpackung wieder, um dann die Seifen so weiter zu verkaufen. Es beansprucht von der Lieferantin auf Grund der Gutscheine die Prämie.

2. Eine Firma fügt ihren Teepaketen ähnlich lautende Gutscheine bei. Ein Detailhändler findet für die Marke keinen Absatz. Er öffnet die Pakete, mischt den Tee und verkauft ihn ohne Verpackung nach Gewicht weiter. Auf Grund der den Paketen entnommenen Zettel verlangt er die Prämie.

Das Vorgehen des ersten Händlers ist offenbar illoyal, das des zweiten ohne weiteres nicht. Dennoch wird auch im zweiten Falle wie im ersten eine das wirtschaftliche Interesse des Fabrikanten gebührend berücksichtigende Beurteilung zur Verneinung des Anspruchs führen müssen.

Zweifelhaft wäre dies Ergebnis, wenn man, wozu der Wortlaut der Gutscheine leicht führen könnte, die Scheine als Inhaberpapiere auffassen würde, durch deren, nach sachenrechtlichen Grundsätzen erfolgten Erwerb der Prämienanspruch erzeugt würde. Denn dann würde doch das Eigentum am Gutschein, solange er sich in der Verpackung befindet, mit dem Eigentum an der Ware zusammenfallen, und es wäre auch der Kleinhändler als Eigentümer der Ware stets aus den Gutscheinen anspruchsberechtigt. Die Auffassung der Gutscheine als Inhaberpapiere käme aber überhaupt nur in Betracht, wenn bereits ein einzelner Gutschein einen Anspruch erzeugen würde. Dies ist zwar theoretisch denkbar, wird aber praktisch kaum vorkommen, weil dann der durch die Gutscheine angestrebte Anreiz zum Sammeln derselben und damit zum Weiterbezug der Waren entfallen würde. Wenn erst eine Mehrzahl der Zettel einen Anspruch erzeugt, verkörpert der einzelne Zettel keinen Wert in sich. Es gibt dann nicht etwa ein Zettel einen Anspruch auf $1/_{10}$ oder 9 Zettel auf $9/_{10}$ der Prämie. Der einzelne Zettel wird erst wertvoll im Zusammenhang mit allen anderen; er ist kein Inhaberpapier.

Richtig wird es sein, das Versprechen des Gutscheinausstellers als Auslobung aufzufassen. Es ist eine Belohnung ausgesetzt für die Vornahme einer Handlung, nämlich für die Einreichung einer Anzahl Gutscheine. Fraglich könnte nur sein, ob eine öffentliche Bekanntmachung der Auslobung vorliegt, wie es dem Begriffe wesentlich ist (§ 657 BGB.). Das Prämienversprechen wendet sich allerdings nicht unmittelbar an die Oeffentlichkeit, sondern nur an diejenigen Personen, welche in den Besitz eines Pakets der Ware gelangen, die Verpackung öffnen und so den Zettel mit dem Versprechen zu Gesicht bekommen. Es genügt aber, wenn die Auslobung jedermann zugänglich ist,[1]) wenn ein individuell nicht abgegrenzter Personenkreis davon Kenntnis zu nehmen Gelegenheit hat,[2]) und das ist hier der Fall, da ein jeder in der Lage ist, ein solches Warenpaket zu erwerben und zu öffnen.

Der für die Auslegung der Auslobung nun wesentliche, wahre Wille des Auslobenden (§ 133 BGB.) wird aus dem wirtschaftlichen Zweck erkenntlich, der mit der Auslobung verfolgt wird. Dieser Zweck kann nicht der sein, den Kunden dadurch nur einen Rabatt zu geben; das könnte durch niedrigere Preisbemessung einfacher erfolgen. Die Gutscheine sollen Reklamezwecken dienen. Der Fabrikant rechnet damit, daß ein Käufer der Ware zur Sammlung der Zettel und damit zu weiterem Bezug der Ware veranlaßt wird. Unter Berücksichtigung dieser Erwägung kann der in dem Gutschein zutage tretende Wille des Auslobenden nur dahin gehen, daß nur solche Scheine prämiiert werden sollen, die aus bereits in den Konsum übergegangenen Warenpaketen entnommen sind, so daß also irgendeinem Konsumenten zumindest der in den Gutscheinen liegende Anreiz zum Weiterbezug der Waren zum Bewußtsein gekommen ist. Diesem Willen des Auslobenden entspricht es nicht, wenn, wie in obigen Fällen, ein Händler die Gutscheine an sich nimmt und erst dann die Waren in den Konsum bringt, sei es in der Originalverpackung, sei es ohne diese. Zulässig erscheint es aber, daß ein Händler, wie es vielfach geschieht, sich die Scheine von seinen Kunden zurückgeben läßt oder daß er sie auf irgendwelche andere Weise aus dem Konsum zurückerwirbt und sie selbst zur Prämiierung präsentiert. Ebenso wird auch jeder dritte Nichtkonsument, der die Scheine, nachdem die Waren in den Konsum gelangt sind, auf irgendwelche Weise erworben hat, sei es auch etwa durch Delikt, die Prämie beanspruchen dürfen. Das Recht des Auslobenden, die Prämie zu verweigern, beschränkt sich also auf die in den obigen Beispielen gegebenen Fälle, wo die Waren nicht in den Konsum gelangt sind.

Gerichtsassessor Dr. Dalberg, Charlottenburg.

[1]) Komm. der RGRäte § 657 BGB.
[2]) Staudinger, § 657, 4 BGB.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 13



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Haftung der Gesellschafter einer G. m. b. H. für nicht vollgezahlte Stammeinlagen anderer Gesellschafter nicht derselben, sondern einer früheren Immission. § 24 GmbHGes.** Klägerin hat sich auf Grund eines vollstreckbaren Titels die Ansprüche der Hartsteinwerke G.m.b.H. überweisen lassen, welche diese angeblich gegen die Bekl. auf Einzahlung der Stammeinlage eines anderen, zahlungsunfähig gewordenen Gesellschafters W. hat. W. hatte bei einer 1904 erfolgten Erhöhung des Stammkapitals der G. m. b. H. 50 000 M. übernommen, jedoch nicht bar entrichtet. Die Bekl. weigerten die Zahlung, weil sie erst bei einer späteren, 1906 erfolgten Kapitalserhöhung Gesellschafter geworden seien, ohne von der früheren Kapitalserhöhung und dem Mangel der Einzahlung des Gesellschafters W. Kenntnis gehabt zu haben. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Die in der Literatur streitige Frage, ob bei einer Kapitalserhöhung die Uebernehmer der neuen Stammeinlagen auch für Fehlbeträge des schon vorhandenen Stammkapitals haften, sei zu bejahen. § 24 GmbHGes. spreche klar ganz allgemein aus, daß, soweit eine Stammeinlage weder von dem Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden könne, die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen hätten. Eine Unterscheidung, aus welchem Geschäftsanteile der Fehlbetrag herrühre, werde in der Vorschrift nicht gemacht. Zwar habe § 24 nach seiner Stellung im 2. Abschn. des Ges. zunächst die Rechtsverhältnisse des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages im Auge und sei für die durch eine Kapitalserhöhung begründeten Rechtsverhältnisse in erster Linie der 4. Abschn., insbes. §§ 55—57, maßgebend, doch würden die Vorschriften des 4. Abschn., soweit nicht die besonderen Bestimmungen reichten, durch die allg. Vorschriften des Ges., so auch durch § 24 ergänzt. Die Auffassung des BerGer., daß durch Kapitalserhöhung ein vom bisherigen Stammkapital gesondertes Vermögen geschaffen werde, finde im Gesetz keine Stütze. § 55 Abs. 3 bezeichne zwar den Anteil, den ein Gesellschafter noch auf das erhöhte Kapital übernehme, als einen weiteren Geschäftsanteil und weiche damit von dem Grundsatz des § 5 Abs. 2 ab, wonach kein Gesellschafter bei Errichtung einer Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen könne. Die Bestimmung sei aber gegeben, um bei noch nicht gezahlter Stammeinlage einen Rückgriff auf die etwaigen Vormänner zu ermöglichen, denen gegen Zahlung des rückständigen Betrages der betreffende Geschäftsanteil zurückzugewähren sei. Die Selbständigkeit des weiteren Geschäftsanteiles sei also nur zu diesem Zwecke angeordnet. In den übrigen Bestimmungen der §§ 55—57 würden nur mehrere allgemeine Bestimmungen des Ges. teils unmittelbar für anwendbar erklärt, teils mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kapitalserhöhung von der ursprünglichen Gründung entsprechend umgestaltet und ergänzt. Die Entsch. des BerGer. lasse sich auch nicht damit halten, daß die Uebernahme der neuen Stammeseinlagen auf Grund eines Vertrages zwischen dem Uebernehmer und der Gesellschaft erfolge. Der Inhalt des Vertrages richte sich zwar zunächst nach den besonderen Vereinbarungen der Vertragschließenden. In Ermangelung solcher müßten aber die gesetzlichen Bestimmungen als stillschweigender Bestandteil des Vertrages Platz greifen. Wenn § 55 Abs. 2 Satz 2 anordne, daß, im Falle andere Personen als die bisherigen Gesellschafter neue Stammeinlagen übernehmen, in der Uebernahmeurkunde außer dem Betrage der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu welchen die Beitretenden nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein sollten, ersichtlich zu machen seien, so seien damit nur solche gemeint, welche im Gegensatz zu den gesetzlichen Verpflichtungen von der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrage besonders ausbedungen seien. Der Zweck des § 24 sei die unbedingte Sicherung der Gläubiger, denen bei der G. m. b. H. nicht die für die Akt.-Ges. gegebenen Schutzvorschriften über den Gründungshergang zur Seite ständen. Gerade deshalb sei den Gesellschaftern eine Gesamthaftung dafür auferlegt, daß das Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelange. Diesem Zwecke werde man nur gerecht werden, wenn man die Haftung für Fehlbeträge auf alle Gesellschafter erstrecke, also im Falle der Kapitalserhöhung die Uebernehmer der neuen Stammeinlagen auch für Fehlbeträge früherer Stammeinlagen haften lasse. Die neuen Gesellschafter seien auch in der Lage, sich vor der Uebernahme über die Einzahlung der alten Stammeinlagen zu vergewissern. Daß sie hierbei getäuscht werden könnten, bedeute keinen hinreichenden Grund, die im Interesse der Gläubiger geschaffene Haftung des § 24 einzuschränken. (Urt. II. 580/12 v. 1. April 1913.)

**Nachbezugsrecht von Vorzugsaktionären. Möglichkeit ihrer Befriedigung durch Statutenänderung. §§ 213, 274 ff. HGB.** Die beklagte Gesellschaft hat Vorzugsaktien ausgegeben, die mit bevorrechtigter Dividende von 6% ausgestattet waren; wurde diese Dividende in einem Jahre nicht erreicht, so sollte das Fehlende aus dem Gewinn späterer Jahre nach Befriedigung der laufenden Vorzugsaktionäre nachgezahlt werden. In den Dividendenscheinen war gesagt, daß der Inhaber des Scheines gegen Vorlegung dieses Dividendenscheins die Dividende des laufenden und „eventuell" die spätere Nachzahlung zu empfangen habe. Nachdem die Beklagte mehrere Jahre keine Dividende gezahlt hatte, hob sie durch Beschluß der Generalversammlung v. 30. Okt. 1909 die Vorrechte der Vorzugsaktien für die Vergangenheit wie für die Zukunft auf. Im Jahre 1912 zahlte sie dann ohne Berücksichtigung des Nachbezugsrechts an ihre Aktionäre 12% Dividende aus. Die Klägerin ist Inhaberin einer Anzahl Dividendenscheine von Vorzugsaktien aus den Jahren 1905—1909. Sie hielt den Beschluß v. 30. Okt. 1909 für ungültig und verlangt aus dem Gewinn von 1911 Nachzahlung der Vorzugsdividende. Sie ist vom BerGer. abgewiesen; das Reichsgericht hat aufgehoben. Das Nachbezugsrecht sei zwar seinem Ursprung nach ein Mitgliedschaftsrecht; es handle sich dabei nur um eine Abweichung von der gesetzlichen Regel des § 213 HGB. über den Anspruch der Aktionäre auf den verteilbaren Reingewinn, im allgemeinen seien Nachbezugsrechte also unter Beobachtung der §§ 274 ff. HGB. aufhebbar. Aber im Streitfalle sei die Nachzahlung dem Inhaber des Dividendenscheins des Ausfallsjahrs versprochen und damit das innere Band zwischen Aktien und Nachbezugsrecht gelöst, ein selbständig zu nennendes Nachbezugsrecht ins Leben gerufen. Dies würde nicht der Fall sein, wenn die Nachzahlung — wie häufig geschehe — auf die Dividendenscheine des Vorjahres zu erfolgen habe, in dem der Ausfall gedeckt werde. Bei einer Regelung wie im Streitfalle aber gehe der Dividendenschein vielfach in die Hände von Nichtaktionären über, von denen Beschlüsse der Generalversammlung nicht angefochten werden könnten. Ihnen das Nachbezugsrecht nehmen, würde einen Einbruch in eine fremde Rechtssphäre bedeuten, der nicht zu rechtfertigen sei. Der Inhaber eines selbständigen Dividendenscheines habe durch die Feststellung des Gewinnausfalls für ein bestimmtes Geschäftsjahr eine Forderung erworben, sei Gläubiger der Gesellschaft geworden. Die Forderung sei freilich durch Erzielung von Gewinn bedingt, und die Generalversammlung habe es in der Hand, einen verteilbaren Gewinn nicht in die Bilanz aufzunehmen, nicht aber könne sie die rechtliche Grundlage des Nachbezugsrechts beseitigen. (Entsch. II. 347/12 v. 8. April 1913.)

**Grundsätze für die Ermittlung des Werts eines enteigneten Gebäudes. Preuß. EnteignGes. § 8.** Auf

Antrag der bekl. Stadtgemeinde waren dem Kläger mehrere Grundstücke enteignet, die bisher als Gärtnereien verwendet waren und auf denen sich Wohngebäude befanden, die der geplanten Straße zum Opfer fallen mußten. Das BerGer. hatte, dem Sachverständigen folgend, als beste Ausnutzungsfähigkeit, die als Lagerplatz angenommen, festgestellt, daß auch für einen Lagerplatz die Gebäude zu Wohnzwecken hätten Verwendung finden können, und dem Kläger den „Standwert" der Gebäude zugesprochen, während die Bekl. höchstens den Ertragswert zubilligen wollte. Das Reichsgericht hat auf die Revision der Bekl. das betr. Urteil aufgehoben. Das BerGer. hätte nicht so verfahren dürfen, daß es den Wert eines neuen Gebäudes, abzüglich des Minderwertes infolge der Abnutzung, berechnete. Wohl sei es möglich, daß ein Grundstück einen den Ertragswert weit übersteigenden Verkaufswert besitze. Das BerGer. habe aber garnicht den Standwert der Gebäude und den Bodenwert zusammen als Verkaufswert angesehen. Dann gewähre sein Schätzungsverfahren keine Sicherheit dafür, daß der richtige Wert ermittelt sei. Es spreche keine Vermutung dafür, daß der Wert eines Gebäudes, das mit dem Grund und Boden eine natürliche Einheit bilde und ohne die Gegend, in der es liege, nicht gedacht werden könne, gleich sei der Summe der Herstellungskosten. Das Material und die Ausführung des Gebäudes bildeten nur ein einzelnes Moment für dessen Bewertung, hätten aber keine selbständige Bedeutung. (Urt. VI. 14/13 v. 11. April 1913.)

**Verbot des Erwerbs nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile einer G. m. b. H. durch die Gesellschaft selbst. Anwendbarkeit auf den Fall einer Teilung des Geschäftsanteils. GmbHGes. § 33 Abs. 1.** Der Kläger war durch Vertrag als Geschäftsführer der Bekl. angestellt und hatte sich verpflichtet, die ihm von der Bekl. zu verschaffende Hälfte des Geschäftsanteils eines Gesellschafters, der 50 000 M. betrug, vor Ablauf eines Jahres in voller Höhe, also mit 25 000 M., einzuzahlen; gleichzeitig war verabredet, daß ihm die Bekl. nach Ablauf eines Jahres auf sein Verlangen den Geschäftsanteil zum Nennwerte wieder abnehmen müsse. Er hat die volle Einzahlung auf die ihm formgerecht übertragene Hälfte des Geschäftsanteils bewirkt und verlangt mit der Klage Zahlung seines Gehalts und des Betrages von 25 000 M. gegen Uebertragung seines Geschäftsanteils. Die Bekl. weigert die Bezahlung, weil der Vertrag wegen Verletzung des § 33 Abs. 1 GmbHGes. nichtig sei. Der Geschäftsanteil habe 50 000 M. betragen, auf die andere Hälfte sei bisher nur ein Viertel einbezahlt. Das BerGer. hat verurteilt, die Revision ist zurückgewiesen. Durch den Gesellschaftsvertrag sei die Teilbarkeit von Geschäftsanteilen nicht ausgeschlossen. In dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrage sei ausdrücklich bestimmt, der Kl. habe den von ihm erworbenen Geschäftsanteil voll einzubezahlen. Danach habe der bisherige Anteil des Geschäftsanteils als selbständiger Geschäftsanteil gelten sollen. Nun sei zwar bei Abschluß des Vertrags auch die Hälfte, die der Kl. erwarb, nicht voll eingezahlt gewesen. Es sei aber weiter vereinbart, daß der Kl. vor Eintritt des Zeitpunktes, in dem er den Rückkauf fordern durfte, die Volleinzahlung bewirken müsse. Der Erwerb des Geschäftsanteils durch die Bekl. sei also an die Erfüllung der Bedingung der Volleinzahlung vor dem Erwerb durch die Bekl. geknüpft gewesen. Dieser Bedingung habe der Kl. genügt. Dem Abs. 1 des § 33 sei damit nicht entgegengehandelt. (Urt. II. 572/12 v. 11. April 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Verwertung eines polizeilichen Geständnisses zur Ueberführung des Angeklagten.** Der Angekl. hatte in der Hauptverhandlung erklärt, er entsinne sich weder des ihm zur Last gelegten Diebstahls noch seiner polizeilichen Angaben darüber, nehme aber an, daß sein polizeiliches Geständnis auf Wahrheit beruhe. Darauf wurde ihm vom Vorsitzenden der Inhalt seines polizeilichen Geständnisses vorgehalten. Nach Inhalt der Urteilsgründe ist allein auf diesen Vorhalt der Beweis eines Geständnisses gestützt. Urteil aufgehoben. Die Rüge der Verletzung des § 253 StrPO. ist begründet, da das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung des Angekl. als Beweismittel eine unzulässige Verwertung gefunden hat. Kam es auf die Feststellung des Inhalts der polizeilichen Angaben des Angekl. an, so durften diese ihm aus dem darüber aufgenommenen Protokolle vorgehalten werden. Allein daraufhin mußte der Angekl. seine polizeilichen Angaben als ihm erinnerlich wiederholen oder bestätigen. Führte das aber zu keiner Aufklärung, so durfte, um der Vorschrift des § 253 StrPO. gerecht zu werden, weder das Protokoll zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis des Angekl. verlesen noch allein auf dessen vorgehaltenen Inhalt der Beweis eines solchen gestützt werden. (Urt. V. 772/12 v. 17. Jan. 1913.)

**Einwilligung des Verletzten in eine an sich den Tatbestand der Beleidigung erfüllende Handlung.** Der Angekl. spiegelte einem als Dienstbote bei ihm sich meldenden, über 14 Jahre alten Mädchen A vor, er sei befugt, die Dienstboten vor der Annahme körperlich auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und veranlaßte die A, sich zu entkleiden, worauf er sie lediglich zur Befriedigung seiner Sinnenlust und aus dem Motive der Geilheit an verschiedenen Stellen ihres Körpers, insbesondere auch in der Gegend der Geschlechtsteile anfaßte. Seine Verurteilung wegen tätlicher Beleidigung (§ 185 StrGB.) ist gerechtfertigt. Die Revisionsrüge, jener tätlichen Beleidigung sei durch die Einwilligung der A in die Vornahme der an ihr angestellten Untersuchungen das Merkmal der Rechtswidrigkeit entzogen worden, geht fehl. Allerdings wird einer Handlung, die an sich eine tätliche Beleidigung darstellen würde, durch die Einwilligung des von ihr Betroffenen die Rechtswidrigkeit und damit die Eigenschaft einer Beleidigung genommen (Entsch. in Strafs. Bd. 41 S. 392; Goltd. Arch. Bd. 51 S. 44). Im vorliegenden Falle hat es aber an einer Einwilligung der A in diejenige Tat, wie sie vom Angekl. geplant und ausgeführt worden ist, überhaupt gefehlt. Denn die A hat, als sie die Handlungen des Angekl. an ihrem Körper duldete, lediglich an eine ernsthaft gemeinte Untersuchung ihres Gesundheitszustandes geglaubt, während der Angekl. in Wirklichkeit nur geschlechtliche Absichten hatte und nur zur Befriedigung seiner sinnlichen Neigungen handelte. Demnach enthielt das Dulden der vom Angekl. vorgenommenen Handlungen tatsächlich auch nur eine Einwilligung in eine die Feststellung des Gesundheitszustandes bezweckende Untersuchung, nicht aber in eine lediglich der Wollust des Angekl. dienende Untersuchung. Danach hat die A in die Vornahme der vom Angekl. geplanten und ausgeführten Handlungen nicht eingewilligt. Dessen war sich der Angekl., wie das Gericht ausdrücklich als erwiesen bezeichnet, auch bewußt. (Urt. III. 1004/12 v. 20. Jan. 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Beschwerde gegen Bescheide des Vorstandes der Anwaltskammer.** Der frühere Büreauvorsteher eines Rechtsanwalts suchte das Einschreiten des Vorstandes der Anwaltskammer nach, um einen ihm angeblich von dem Anwalte geschuldeten Geldbetrag zu erlangen. Der Vorstand verwies ihn nach Anhörung des Anwalts auf den Weg des Zivilprozesses. KG. weist die mit dem Ziele der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens erhobene Beschwerde zurück: Der § 89 RAO. betrifft nur die Anfechtung von Entscheidungen innerhalb eines schon anhängigen ehrengerichtlichen Verfahrens. Auch der § 66 RAO. i. V. m. § 100 StrPO. ist unanwendbar. Der Vorstand der AK. kann das ehrengerichtliche Verfahren niemals von sich aus, sondern nur auf Antrag der StA. einleiten. Ein Bescheid, in dem der Vorstand dem Sinne nach ablehnt, die Erhebung der Anklage bei der StA. anzuregen, unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung nur gemäß § 59 RAO., wonach „gesetzwidrige Beschlüsse" des Vorstandes vom OLG. aufgehoben werden können. Hier-



mit ist aber dem OLG. eine sachliche Kritik des Bescheids nicht eingeräumt. Das OLG. hat vielmehr, wie mit der herrschenden Meinung anzunehmen ist, nur zu prüfen, ob der Beschluß formell ordnungsmäßig gefaßt ist und sich innerhalb der Zuständigkeitsgrenze hält. Diese Prüfung ergibt hier die Gesetzmäßigkeit des Bescheids. (Beschl. 1 Gen. V. 5/12 v. 11. Nov. 1912.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Was ist unter Sammeln im Sinne des Hannöverschen Polizeistrafgesetzes v. 25. Mai 1847 zu verstehen?** Ein in der Prov. Hannover wohnhafter Arbeiter hatte sich an die zuständige Ortspolizeibehörde um Erteilung sog. Sonntagsscheine zum Verkauf lebender Blumen gewandt und die erbetene Genehmigung auch erhalten. Der Verkauf von roten Nelken fand durch den Angekl. und von ihm Beauftragte auf dem Festplatz eines Gewerkschaftsfestes statt; die einzelnen Verkäufer waren mit Atlasbändern versehen, die die Aufschrift trugen „zugunsten des sozialdemokratischen Wahlfonds." Das Landgericht hat den Angekl. wegen Uebertretung des § 119 des Hann. Polizeistrafges. verurteilt, weil er eine Sammlung von Geld ohne Erlaubnis vorgenommen habe. Seine Revision ist zurückgewiesen. Unter Sammlung im Sinne der gedachten Vorschrift ist jede Tätigkeit zu verstehen, welche bezweckt und bewirkt, daß Geldbeträge oder andere Sachen, die sich im Besitz von Einzelpersonen befinden, von diesen zur Bildung eines bestimmten Zwecken dienenden Ganzen freiwillig hergegeben werden. Es kommt also hierbei lediglich auf dieses Ziel, nicht auf die Mittel zu dessen Erreichung und auf die verwendeten Rechtsformen an: auch durch den Abschluß ernst gemeinter Kaufverträge kann deshalb eine Sammlung in diesem Sinne übernommen werden. Nahm der Angekl. an, daß die für den Verkauf der Nelken erteilten Sonntagsscheine gleichzeitig eine Erlaubnis zum Unternehmen der in Form und durch das Mittel dieser Verkäufe zu veranstaltenden Sammlung enthalte, so ist dies eine unrichtige Auffassung des Rechtsbegriffs der Erlaubnis im Sinne des Strafgesetzes, also ein Irrtum, der den Angekl. nicht schützt. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 118/13 v. 3. März 1913.)

**Kann die höhere Verwaltungsbehörde das ihr gesetzlich übertragene Verordnungsrecht an eine untergeordnete Behörde weiter übertragen?** Der Regierungspräsident zu Schleswig, dem auf Grund des § 138 Landesverwaltungsges. das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der Strom-Schiffahrt- und Hafenpolizei zusteht, hat am 4. März 1912 eine PolV. betr. den Schiffahrts- und Hafenverkehr im Kieler Reichskriegshafen erlassen, deren § 3 unter der Ueberschrift „Allgemeine Befugnis der Hafenpolizei" bestimmt: „Den Anordnungen der Hafenpolizeibehörde und der Hafenpolizeibeamten ist Folge zu leisten." Hiergegen sollen zwei Fischer verstoßen haben, indem sie innerhalb der Balkensperre der H.-Werke gefischt haben, trotzdem eine Tafel mit folgender Inschrift dort aufgestellt war: „Das Befahren und Fischen innerhalb der Balkensperre der H.-Werke ist polizeilich verboten. Kiel, den 7. Juli 1912. Der Polizeipräsident." Das LG. hat die Angekl. freigesprochen; die Revision der Staatsanwaltschaft ist zurückgewiesen. Nach § 138 LandesverwaltGes. stand dem Polizeipräsidenten nicht das Recht zu, allgemeine Polizeivorschriften über den Schiffahrts- und Hafenverkehr im Kieler Reichshafen zu erlassen. Ein solches konnte ihm auch der Reg.-Präs. zu Schleswig nicht übertragen. Wenn § 3 der PolV. bestimmt, daß den Anordnungen der Hafenpolizeibehörde und der Hafenpolizeibeamten Folge zu leisten sei, so kann sich das nur auf Anordnungen im Einzelfalle beziehen, wobei unerörtert bleiben kann, ob die Vorschrift insoweit rechtsgültig ist, als sie die Anordnungen der Hafenpolizeibehörde mitumfaßt. Wie das LG. zutreffend ausführt, stellt das Verbot des Polizeipräsidenten aber eine selbständige allgemeine Anordnung dar, die einen Teil des sonst freien Hafengebietes vom freien Verkehr ausschließt. Eine Uebertretung dieses Verbots kann nicht mit Strafe belegt werden. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 90/13 v. 6. März 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Augenscheineinnahme.** Danach ist die Sachlage so aufzufassen, daß am Nachmittage des 31. Januar 1912 gelegentlich der Ortsbesichtigung nochmals mündlich verhandelt worden ist, daß also die Augenscheineinnahme in dem Termine zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist. Nach § 12e des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen v. 28. Febr. 1884 hätte daher das Ergebnis des eingenommenen Augenscheins durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt und das Protokoll insoweit den Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Die Nichtbeachtung jener verpflichtenden („sind", „ist") Vorschrift des Regulativs stellt zweifellos einen Mangel des Verfahrens dar. Dieser Mangel ist jedoch im vorliegenden Falle deshalb nicht als ein „wesentlicher Mangel", der im Sinne des § 94 des Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883 die Aufhebung der Vorentscheidung zur Folge haben müßte, anzusehen, weil gegen das Ergebnis des Augenscheins, wie es in dem Urteile nachträglich niedergelegt wurde, von keiner Seite Einwendungen erhoben worden sind. (Urt. IV. C. 95/12 v. 7. Nov. 1912.)

**Wegebaulast der Ehefrau. Haftung des Ehemanns.** Es steht fest, daß das Grundstück, bei welchem die Einfriedigung in die Baufluchtlinie zurückversetzt, die dadurch freiwerdende Fläche freigegeben und als Bürgersteig mit Asche oder sonst geeigneten Stoffen befestigt werden soll, sich nicht im Eigentume des in Anspruch genommenen Klägers, sondern seiner Ehefrau befindet. Ferner ist davon auszugehen, daß der Kl. und seine Ehefrau im gesetzlichen Güterrechte leben. Nach der gesetzlichen Regel (§§ 1385 Nr. 1, 1388 BGB.) ist zwar der Ehemann, eine solche öffentliche Last seiner Frau zu tragen, verpflichtet. Aber nach der von der Regel bestehenden Ausnahme ist sie eine außerordentliche Last, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen ist; sie liegt deshalb allein der Ehefrau ob, und es haftet der Kläger als Ehemann nicht für sie. (Urt. IV. C. 90/12 v. 18. Nov. 1912 mit näherer Begr.)

**Zuwachssteuer. Gesamtgrundstück.** Nach der Entstehungsgeschichte des Zuwachssteuerges. bedeutet Gesamtgrundstück im § 1 Abs. 2 des Zuwachssteuerges. nichts anderes als Grundstück und ist nicht etwa gleichbedeutend mit dem gesamten Grundeigentum einer Person, und unter einem Grundstück ist der zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßte Grundbesitz zu verstehen, wobei für den Begriff der wirtschaftlichen Einheit die Verkehrsauffassung von wesentlicher Bedeutung ist. Hiernach kommt den Aufzeichnungen in den Grund- und Steuerbüchern ein entscheidendes Gewicht nicht zu, nach § 20 Abs. 3 des Zuwachssteuerges. auch nicht der Lage, da dort der örtliche Zusammenhang neben dem wirtschaftlichen genannt wird, also nicht in ihm enthalten sein kann. Ob und inwieweit diese Momente als mitbestimmend zu berücksichtigen sind, richtet sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, dessen konkrete Umstände auch im übrigen bestimmend sind. Denn es ist davon auszugehen, daß innerhalb der bezeichneten Grenzlinie die Begriffsbestimmung von Fall zu Fall zu finden ist. Sie bewegt sich also mit dieser Maßgabe auf tatsächlichem Gebiet, das insoweit der Nachprüfung in der Revisionsinstanz verschlossen ist, als nicht bei der Gewinnung und Verwertung der tatsächlichen Feststellungen ein Rechtsirrtum untergelaufen ist. (Urt. VII. C. 334/12 v. 2. Dez. 1912.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Einkommensteuersachen.

**Spekulationsgewinne.** Diese können nicht vermutet, sondern müssen festgestellt werden. Deshalb darf mit ihnen nur gerechnet werden, wenn sie entweder vom Steuer-



pflichtigen zugestanden oder die tatsächlichen Unterlagen für ein **bestimmtes** erfolgreiches Spekulationsgeschäft ermittelt sind. (Urt. V. Sen. Rep. IV a 173/12 v. 21. Dez. 1912.)

**Gesellschaft m. b. H.** Bei der Ermittelung des Geschäftsgewinnns einer Gesellschaft m. b. H., darf die Staatseinkommensteuer nicht in Abzug gebracht werden. (Urt. V. Sen. Rep. V A 118/12 v. 25. Jan. 1913.)

**Quellenänderung beim Gebäudebesitze.** Eine wesentliche Aenderung der Einkommensquelle „Gebäudebesitz“ kann dadurch herbeigeführt werden, daß der Steuerpflichtige ein ihm gehöriges Gebäude, welches er bisher ganz oder teilweise für seinen eigenen Gewerbebetrieb verwendete, nur noch durch Vermietung oder Selbstbewohnung nutzt. (Urt. VI. Sen. Rep. XIII c 81/12 v. 5. Febr. 1913.)

## Braunschweigischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten Haßel, Braunschweig.

**Reichsvereinsgesetz. §§ 2, 3, 17, 18.** Die Polizeidirektion Braunschweig hat die freie Turnerschaft daselbst am 3. Dez. 1912 aufgelöst, weil sie wegen Zugehörigkeit zum Arbeiterturnerbunde und mit Rücksicht auf ihr Bestreben, unter ihren Mitgliedern sozialdemokratische Anschauungen zu fördern, Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecke; in Jugend- und Kinderabteilungen werde politische Tätigkeit ausgeübt. Die Klage des Vereins beantragte Aufhebung der Verfügung, die auf unrichtiger Anwendung des Vereinsgesetzes beruhe. Es wurde u. a. festgestellt, daß der Arbeiterturnerbund „ein vollberechtigtes Glied in der Kette der Arbeiterbewegung sein will, mit dem Bestreben, auch auf diesem Gebiete die Arbeitsbrüder aus den Banden unwürdiger Bevormundung zu befreien“. Den Jugendabteilungen ist das Bundesliederbuch „Der freie Turner“ in die Hand gegeben oder zur Anschaffung empfohlen. Der Kinderchor der freien Turnerschaft hat 1912 ein „Stille Nacht, heilige Nacht“ entstellendes „Weihnachtslied“ eingeübt. Im sozialdemokratischen Blatte wird zu den Veranstaltungen eingeladen, insonderheit zur Weihnachtsfeier der Schüler- und Schülerinnen-Abt. 1912 mit dem Bemerken, daß sämtliche Nummern des Programms von Kindern der Mitglieder ausgeführt würden. Die von der Turnerschaft gehaltenen Rekrutenabschiedsfeiern sind erörtert. Die Klage wurde abgewiesen, da der Bund sowohl wie der Verein auf das staatliche Leben einzuwirken bezwecken, was nicht nur unmittelbar durch Bildung, sondern auch mittelbar durch Förderung einer politischen Partei in ihrer Organisation und inneren Erstarkung geschehen kann, indem der Partei neue Mitglieder zugeführt und die vorhandenen in ihrer politischen Ueberzeugungstreue gefestigt werden. Zahlreiche Belegstellen des Handbuches des Arbeiterturnerbundes beweisen, daß der Bund auf dem Boden des Parteitagbeschlusses zu Nürnberg von 1908 steht, der die Erziehung der Arbeiterjugend i. S. der proletarischen Weltanschauung den Organisationen zur Pflicht gemacht hat. Die freie Turnerschaft Braunschweig ist ein politischer Verein durch ihre Zugehörigkeit zum Arbeiterturnerbunde und nach ihrer Betätigung, die von der sozialdemokratischen Partei die Richtlinien erhält und sich mit der Parteiarbeit in Förderung der sozialdemokratischen Ideen deckt; entscheidend ist das Ziel, zu dessen Erreichung der Verein wirkt; es genügt, daß er die Mitglieder zu Anhängern einer bestimmten politischen Partei erziehen und dadurch der lezteren Einfluß erhöhen will. Die Jugendturner sind in der Satzung als Vereinsangehörige ohne Unterschied von Alter und Geschlecht zum Bundesbeitrag verpflichtet. Das Turnen des Vereins ist keine gesellige Veranstaltung, da es wesentlich der Erfüllung der dem Verein gestellten ernsten Aufgaben dient; es ist Vereinsversammmlung, die nicht begrifflich Fassung von Beschlüssen fordert, sondern jede aus dem Zweck des Vereins folgende Tätigkeit zuläßt. Als politischer Verein darf die Turnerschaft Personen unter 18 Jahren nicht zu ihren nur dem Turnen dienenden Versammlungen zulassen; sie hat es getan und damit gegen § 18⁵ VG. verstoßen, weshalb sie, da ihr Zweck diesem Gesetze zuwiderläuft, aufzulösen war (§ 2 das.). (Urt. v. 3. März 1913.)

## Oberlandesgericht Kiel.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

**Haftung einer Gemeinde für die sichere Einrichtung ihres Seebades; §§ 844, 823, 89, 31, 276, 254, 846 BGB.** Im Familienbade der Gemeinde W. verunglückte 1908 ein Berliner Bankier beim Baden. Ein Badegast rettete ihn, brachte ihn aber nicht mehr lebend an Land. Seine Kinder haben die Gemeinde auf Ersatz der Beerdigungskosten verklagt und Feststellung der Pflicht der Gemeinde begehrt, ihnen für den Fall der Unterhaltsbedürftigkeit durch Entrichtung einer Rente den Schaden zu ersetzen, den sie insoweit erleiden, als ihr Vater ihnen während seiner mutmaßlichen Lebensdauer unterhaltspflichtig gewesen sein würde. Die Klage stützt sich auf § 844 BGB. Eine Haftung aus dem Vertrage kommt nicht in Frage, weil zwischen den Parteien kein Vertragsverhältnis besteht und die Ansprüche in der Person des Verunglückten aus dem Vertrage zwischen ihm und der Bekl. zur Benutzung des Familienbades nicht hergeleitet werden können; denn der Verstorbene selbst hat durch seinen Tod keinen Vermögensschaden erlitten. Zur Feststellungsklage läßt sich zwar kein Vermögensschaden der Kl. beziffern, weil sie Erben ihres vermögenden Vaters wurden, aber die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens und ihrer Unterhaltsbedürftigkeit besteht; dies genügt zur Begründung der Feststellungsklage (RG. DJZ. 1907 S. 357). Das rechtliche Interesse an der Feststellung ist durch Bestreiten der Bekl. und wegen der drohenden Verjährung gemäß § 852 BGB. gegeben. Das Gericht stellt ein Verschulden der Bekl. gemäß § 823 BGB. fest. Die Anschläge in den Badezellen enthielten keinen Hinweis auf die Unsicherheit des Badens bei starkem Seegang; von den vorhandenen beiden Schwimmern war einer unfähig, durch die Brandung zu schwimmen und darin nicht unterwiesen worden. Bekl. hatte keine Anweisung erlassen, wie das Rettungsboot zu bedienen und die Rettungseinrichtungen zu handhaben seien. Was dem **einen** Badegast nicht gelang, hätte bei genügender Organisation des Rettungswesens den vereinten Kräften der Bademannschaft gelingen müssen. Ein mitwirkendes, zu $^1/_4$ bemessenes Verschulden des Vaters der Kl. (§§ 254², 846 BGB.) sei darin zu finden, daß er sich als Neuling im Bade trotz starker Brandung in die vorderste Reihe der Badenden und damit in Gefahr begab. (Urt. III. 205/12 v. 21. Dez. 1912).

## Landgericht Essen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Richter, Essen.

**§ 399⁵, 452 StrPO.** Angekl. hat gegen ein auf Grund § 452 erlassenes, rechtskräftig gewordenes Urteil Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 399⁵ beantragt. Sofortige Beschwerde gegen den diesen Antrag als unzulässig verwerfenden Beschluß erfolglos: Daraus, daß die Zulässigkeit der Wiederaufnahme von Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel abhängt, folgt, daß bereits in einer Hauptverhandlung eine sachliche Erörterung stattgefunden haben muß; denn nur dann kann von Beibringung neuer, d. h. anderer als der bislang vorgebrachten Tatsachen usw. gesprochen werden. Diese Voraussetzung ist aber, weil das Urteil ohne Eingehen auf die Sache selbst allein auf die Versäumnis des Angekl. hin ergehen mußte, nicht erfüllt, so daß der Antrag aus § 399⁵ überhaupt nicht gegeben ist. Andernfalls würde in einem Falle, wie vorliegend, das gesamte Vorbringen des Verurteilten als neues angesehen werden müssen, womit er bei nicht schuldhafter Versäumnis der Hauptverhandlung noch gehört werden müßte. Das hat das Gesetz nicht gewollt. Daß der vorangegangene Strafbefehl gemäß § 449 die strafbare Handlung und die Beweismittel usw. bezeichnet, ändert nichts. Denn gegen den Strafbefehl richtete sich der Wiederaufnahmeantrag nicht; er war nicht einmal zulässig, da er nur gegen Urteile gegeben ist. Ein Strafbefehl steht einem Urteile nicht gleich. (Strafk. 5, Beschw.-Inst. f. Strafs. 13 Q 629—12 v. 19. Dez. 1912.)

## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Handelsgesetzbuch** nebst Einführungsgesetz. Unter Ausschluß des Seerechts. Handausgabe herausg. von Geh. Justizrat Prof. Dr. K. Gareis. 5. veränderte Auflage. 1912. München, Beck. Geb. 4 M.

Der Erfolg des Buches, das in 15 Jahren fünf Auflagen erleben konnte, ist durchaus berechtigt. Die Einleitung ist anziehend geschrieben; sie gewährt einen interessanten Rückblick auf den geschichtlichen Werdegang des heutigen Rechtes und orientiert gut über Inhalt, Stoffanordnung und Neuerungen des Gesetzes. Auch die Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten enthalten Wertvolles. Die Anmerkungen unterrichten in knapper Fassung über das Wesentliche. Der Verf. gibt hier Eigenes; das Buch hebt sich damit vorteilhaft von den oft unleidlichen Mosaikarbeiten ähnlicher Ausgaben ab. Hoch anzurechnen ist dem Verf., daß er sich bei Streitfragen nicht kritiklos der „herrschenden Ansicht“ anschließt. Dies gilt z. B. von der tapferen Verteidigung der Meinung, daß die offene Handelsgesellschaft eine (relative) juristische Person sei, wobei der Verf. freilich mit Unrecht eine „außerordentlich geringe Bedeutung“ der Frage annimmt. Immerhin wäre hier (S. 153 ff.) wohl zu bemerken gewesen, daß für die Praxis der Streit durch die feste neuere Rechtsprechung des RG. erledigt sei; dessen 1. ZS. erklärt sogar, darüber, daß die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person darstelle, sei jetzt durch § 105 Abs. 2 HGB. „jeder Zweifel ausgeschlossen“ (RG. 65 S. 227 ff., auch S. 21 ff.). Daß das Jahrb. für Entsch. des KG. nicht angeführt wird, ist bedauerlich. Der fortgesetzte Hinweis auf Fuchsberger-Fulds Kartothek-Sammlung paßt nicht recht zu dem Charakter des Buches.

Senatspräsident Ring, Berlin.

---

**Die rechtliche Natur des Zwangsvergleichs.** Von Dr. Julius Wackenthaler. 1912. Leipzig, Dieterich. 3 M.

Die von A. S. Schultze aufgestellte Urteilstheorie findet hier eine kraftvolle Verteidigung. Mit aller Gründlichkeit und vielem Scharfsinn kritisiert der Verf. nach einer Einleitung zuerst die verschiedenen Vertrags- und Vermittelungstheorien, um dann die Auffassung zu begründen, daß das Konkursverfahren wirklicher Zivilprozeß, der Zwangsvergleich aber ein wahres Urteil, und zwar ein Konstitutivurteil sei, welches nicht über das Dasein einer Forderung, sondern über die Feststellung der Modalitäten der möglicherweise bestehenden Forderungen ergeht. Aus der Urteilsnatur sucht Verf. die Bindung der überstimmten Gläubiger, die Art der Abstimmung, die privatrechtliche Wirkung, die beschränkte Anfechtbarkeit des Zwangsvergleichs sowie andere Einzelheiten zu erklären. Die in der Literatur erhobenen Einwendungen weist er als unbegründet zurück. An den Schluß ist eine Erörterung über das französische Recht gestellt und gegen die herrschende Meinung der Satz vertreten, daß die territoriale Beschränkung der Wirksamkeit des Vergleichs lediglich auf seiner Urteilsnatur beruhe. Kritisch mag nur das eine bemerkt werden, daß sich der Zwangsvergleich, als Urteil aufgefaßt, von allen anderen Urteilen ebenso sehr unterscheidet wie als Vertrag von allen anderen Verträgen.

Professor Dr. Kleinfeller, Kiel.

---

**Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts.** Von Prof. Paul Krüger. 2. Aufl. 1912. München, Duncker & Humblot. 12 M.

Verf., der Genosse Mommsens bei der Herausgabe des Corpus Iuris und der libri iuris anteiustiniani, schuf in dieser Quellengeschichte, die 1888 als Festgabe zu Bolognas Jahrtausendfeier erschien, für die internationale romanistische Forschung ein durch Sachkunde, nüchternkritische Methode und Vollständigkeit grundlegendes Werk. Wenn trotzdem diese zweite Auflage erst nach 24 Jahren erschien, so erklärt sich das aus der hohen Auflageziffer des Bindingschen Handbuches. Es war aber um so bedauerlicher, als während dieser Zeit die Wissenschaft vom römischen Recht sich nach Inhalt und Umfang von Grund aus veränderte durch die 1887 einsetzende, moderne Interpolationenforschung auf der einen, durch die Papyrusfunde und ihre Verwertung auf der anderen Seite. Die Neuauflage orientiert nun auch über diese neuen Forschungszweige. Für die Papyrus hat Mitteis die einschlägigen Zusätze durchgesehen, während für die Interpolationen schon die erste Auflage so vorgeschritten war, weit über die damals herrschende Auffassung hinaus, daß Verf. zur Wiedergabe des seit 24 Jahren Erarbeiteten seine Tribonianismenliste von 1888 mit einigen Zusätzen, aber im wesentlichen unverändert, abdrucken lassen konnte. Auch sonst ist im Text des Buches wenig verändert, die Vermehrung des Umfanges entfällt fast nur auf die Anmerkungen, und zwar zeigen für die I. Periode (vor Augustus) nur die XII-Tafelfrage und für die III. (seit Konstantin) nur die Corpus-Iurisfragen stärkere Zusätze, während deren Hauptteil auf die II. Periode (Augustus bis Diokletian) entfällt, also vor allem auf die Juristenschriften, besonders Gaius, als das Hauptarbeitsgebiet des Verf. (Vermehrung für die II. Periode 0,157 gegen 0,125 für das ganze Werk und 0,114 für die I. und III. Periode). Offenbar hatte er hier bei seinen sonstigen Studien am meisten Randnotizen für diese Neuauflage der Quellengeschichte angesammelt.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Erman, Münster.

---

**Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern** v. 1. Juni 1891, erl. von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Wertheimer. 1913. München, Schweitzer. Geb. 2,80 M.

Fast jeder hat schon einen Menschen getroffen, den er nach seinem schlichten Aeußern und dem bescheidenen Auftreten falsch einschätzte. Bei näherem Bekanntwerden stellte sich der für einen Registrator oder Kleinkaufmann Angesehene als Leiter eines Riesenunternehmens oder als wissenschaftliche Größe heraus. So geht es uns auch mit diesem Buche. Unscheinbar ist das Gewand. Bescheiden der Titel. In Wahrheit ist es ein trefflicher Kommentar. Alles Beiwerk ist vermieden. Die Sprache ist knapp, manchmal bis zum Telegrammstil. Dadurch ist es möglich gewesen, auf dem kleinen Raum das Gebiet auszuschöpfen. Wertheimer gibt keine theoretischen Abhandlungen. Aber man fühlt überall die wissenschaftliche Grundlage. Ich habe für eine Anzahl Fragen, die mir praktisch geworden waren, die Probe gemacht. So bei der Bewertung des Gebrauchsmusters in der Bilanz, bei dem Stempelansatz für das Einbringen in die G. m. b. H., bei der Rechtstellung einer englischen Firma, bei der Verpflichtung des Lizenzgebers, den Lizenznehmer „anzulernen“. Ueberall fand sich leicht die erschöpfende Antwort. (S. 73, 76, 115, 86.) Das ist es, was der Praktiker braucht.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

---

**Entscheidungen über Gerichtsvollzieherdienst.** System. Zusammenstellung wichtig. Entsch., insb. des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte. Von Gerichtsvollzieherinspekt. Franz Büdeker. 1912. Berlin, Kühn. 14 M.

Das Buch soll nach dem Vorworte des Verf. dem deutschen Gerichtsvollzieher, wenn er schwierige juristische Fragen schnell lösen muß, ein bewährter Ratgeber werden. Dieser Gedanke ist sehr glücklich, leider ist die Ausführung nicht gleich glücklich. Gerichtsvollzieher haben in der Eile sicherlich nicht Zeit und Lust, ausführliche Entscheidungen zu lesen, am allerwenigsten, wenn einander widersprechende Entscheidungen mitgeteilt werden. Es müßte jedenfalls in der Ueberschrift der den Gerichtsvollzieher interessierende Inhalt kurz wiedergegeben werden und natürlich richtig. Das ging aber wohl über die Kraft des Verfassers hinaus. So heißt es S. 105: „Zum Abschluß eines bloßen Verzichtes und Stundungsvergleiches reicht die Vollmacht nicht aus“. Das steht im Widerspruch mit § 81 ZPO. Es muß heißen: nach rechtskräftiger Beendigung des Prozesses. Trotz dieser Mängel

kann das Buch den Gerichtsvollziehern sehr viel Nutzen leisten; auch Rechtsanwälten kann es zur Prüfung einer Frage aus dem Zustellungs- oder Vollstreckungswesen recht nützlich sein.
Geh. Justizrat Max Jacobsohn, Berlin.

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** erläutert vom Ersten Staatsanwalt Dr. A. Grosch. 2. erweiterte Auflage. 1912. München, Schweitzer. Geb. 3 M.

Der Umstand, daß das Buch in verhältnismäßig kurzer Zeit eine erweiterte, die Novelle v. 19. Juni 1912 berücksichtigende Neuauflage erfahren konnte, beweist nicht nur, daß es einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, sondern auch, daß der Verf. die Aufgabe: „eine allein und ausschließlich dem Verständnis und den Zwecken der Vollzugsbeamten dienende Erläuterung des Strafgesetzbuches zu geben“, voll und ganz gelöst hat. Der Kommentar zeichnet sich durch klare Sprache und gemeinverständliche Anmerkungen aus, welche mittels gut gewählter Beispiele sicher dazu beitragen werden, die Kenntnis unseres Strafrechts zu fördern und seine Anwendung in der Praxis zu erleichtern. Wenn der Anhang durch Aufnahme der für den Schöffen- und Geschworenendienst beachtenswerten Bestimmungen des GVG. und der StrPO. Erweiterung erfahren würde, so könnte das Werk auch den Laienrichtern als Handbuch warm empfohlen werden.
Landgerichtsdirektor Dr. Warnatsch, Berlin.

**Die Todesstrafe.** Ein Gutachten mit Nachwort von Prof. Dr. M. Liepmann. 1912. Berlin, Guttentag. 4 M.

In dieser Schrift gibt der bekannte Vorkämpfer der Bewegung für die Abschaffung der Todesstrafe das für den Wiener Juristentag (1912) erstattete Gutachten nebst einem Nachwort, enthaltend eine eingehende Betrachtung des auf dem Juristentage für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgefallenen Abstimmungsergebnisses. Mit einem Fleiße, der die Biene meistert, verbindet sich der schöne Idealismus des Verf., um alles darzulegen, was in tief eindringendem Verständnis mit unbedingter Hingabe für den umstrittenen Gegenstand zu sagen ist. Gegner und Gesinnungsgenossen werden die Schrift mit Nutzen lesen. Fas est, et ab hoste doceri. In den Anmerkungen ist ein Füllhorn von Literaturangaben und Zitaten ausgeschüttet. Auf S. 43 ist eine Stelle aus Goethes „Wilhelm Meisters theatralische Sendung“ über die Eindrücke einer öffentlichen Hinrichtung wiedergegeben. Nicht erwähnt ist aber, daß Goethe zu der Frage selbst, die den Gegenstand der Schrift bildet, sehr bestimmte Stellung genommen hat. Er steht in dem Lager der Gegner des Verf. Zwei Aussprüche hierüber gibt es von ihm, und zwar in den „Maximen und Reflexionen“. Da sie wenig bekannt und in der juristischen Literatur meines Wissens nirgends erwähnt sind, setze ich sie hierher: „Wenn sich die Sozietät des Rechts begibt, die Todesstrafe zu verfügen, so tritt die Selbsthilfe unmittelbar wieder hervor, die Blutrache klopft an die Tür“. „Wenn man den Tod abschaffen könnte, dagegen hätten wir nichts; die Todesstrafen abzuschaffen, wird schwer halten. Geschieht es, so rufen wir sie gelegentlich wieder zurück“. Nach Geheimrat Kahl zeigt die Geschichte der Todesstrafe unwiderleglich, daß, wo man sie abgeschafft hat, meist das Bedürfnis aufgetreten ist, sie wieder einzuführen.
Geh. Rat Wollschläger, Landgerichtsdirektor, Thorn.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Reichsgewerbeordnung** mit Hausarbeit-, Kinderschutz- u. Stellenvermittlergesetz. Nebst Anhang. Für die Praxis erläutert vom Geh. Oberjustizrat Dr. Georg Lindenberg, Senatspräsidenten. 1913. Berlin, Liebmann. 11 M.

Der Verf. ist seit langen Jahren Vorsitzender eines Strafsenats des Kammergerichts. An der Herausgabe der neuesten 4. Auflage des jetzt vollendeten großen „Stengleinschen Kommentars zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen“ in bedeutendem Umfange beteiligt, hat er für dieses Sammelwerk die oben bezeichneten Gesetze gleichfalls erläutert. Das jetzt vorliegende Buch stellt einen Sonderabdruck aus dem Gesamtwerke dar, erweitert durch einen „Anhang, enthaltend Kaiserliche Verordnungen und Bundesratsbestimmungen zur Ausführung der Gewerbeordnung“. Es wendet sich an alle die zahlreichen Kreise, die, ohne den Stengleinschen Kommentar zu besitzen, eines Ratgebers auf dem Gebiete der Gewerbeordnung und der mit ihr unmittelbar zusammenhängenden, sie ergänzenden Gesetze bedürfen. In diesem Sinne wird die Sonderausgabe dem Ziele, das sie im Auge hat, durchaus gerecht. Die erläuterten Gesetze bilden ein in sich abgeschlossenes und abgerundetes Rechtsgebiet. Wer hier eine zuverlässige, schnelle und doch umfassende Auskunft über einschlagende Rechtsfragen sucht, wird die Lindenbergsche Bearbeitung nicht vergeblich zur Hand nehmen. Wenn der Verf. in dem Vorwort darauf hinweist, er habe „sehr viel Gewicht auf die Heranziehung und sachgemäße Anordnung der Judikatur gelegt“, so hat er dies mit bestem Erfolge getan. Die Rechtsprechung der höchsten Gerichte hat er in ausgiebigster Weise berücksichtigt und dabei — dank seiner Amtsstellung — auch solche Entsch. des Kammergerichts verwerten können, die sonst im Druck nicht veröffentlicht worden sind. Das Buch wird unbedenklich seinen Zweck erfüllen und deshalb den beteiligten Kreisen willkommen sein.
Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

**Handausgabe der Bayerischen Gemeindeordnung** für die Landesteile diesseits des Rheins v. 29. April 1869 mit Erläut. herausg. von Dr. K. Helmreich u. Dr. K. Rock. 1912. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. 6 M.

Die neue, von jungen Autoren verfaßte Ausgabe wird sich auch neben den beiden anderen bewährten Handausgaben von Weber-v. Sutner und Lindner-Hauck ihre Stellung erringen, denn die Erläuterungen sind sorgfältig und reichhaltig, die Verweisungen, soweit ich sie nachprüfte, genau. Der Rechtsstoff bietet verhältnismäßig wenig Gelegenheit zu neuer rechtswissenschaftlicher Arbeit, es ist daher zu beklagen, daß die Verf. davon abgesehen haben — wahrscheinlich im Hinblick auf die Raumverhältnisse —, das neue Gemeindenumlagenrecht selbständig zu bearbeiten. Die Darstellung ist klar und bestimmt, keine bloße Kompilation. Im einzelnen möchte ich bemerken, daß ich die Anwendung des Disziplinarrechts des Beamten-G. auf Gemeindebeamte (S. 405) nicht für zutreffend halte; das BG. findet nur auf Staatsbeamte Anwendung und hat in Art. 220 das ältere Disziplinarrecht der IX. Verfassungsbeilage für nicht staatliche Beamte aufrechterhalten. Die Uebertragung der neuen Bestimmungen auf GB. wird erst durch das in Aussicht stehende GBG. erfolgen. Die Verf. erkennen nur an, daß manche Vorschriften des BG. nach der Natur der Sache für GB. unanwendbar seien; wie die Bestimmungen des BG. über Zuständigkeit und Verfahren analog anzuwenden seien, unterlassen sie im einzelnen klarzulegen. Bei den Bemerk. zu Art. 206 wäre es zweckmäßig gewesen, auf die bevorstehende völlige Beseitigung des Art. V d. UG. v. 22. Juli 1819 durch die KirchGO., die jetzt Gesetz ist, hinzuweisen. Weshalb der Aufschlag auf Wildbret nicht unter § 13 d. ZollTG. v. 25. Dez. 1902 fallen soll (S. 203[6]), ist nicht näher begründet. — Die Ausgabe enthält auch den Abdruck des Textes der GO., des WahlG. und der einschlägigen Steuergesetze nebst Vollz.-V.
Ministerialrat Dr. von Graßmann, München.

**Der Beamtencharakter der Direktoren und Oberlehrer** an den nicht vom Staate unterhaltenen höheren Lehranstalten in Preußen. Von GAss., Privatdoz. Dr. F. Giese. 2., verm. Aufl. 1912. Dresden, Koch. 1,50 M.

Die Frage, welcher Beamtengruppe die Direktoren und die Oberlehrer an den nicht vom Staate unterhaltenen, sondern unter nichtstaatlichem — hauptsächlich städtischem — Patronat stehenden höheren Lehranstalten Preußens zuzurechnen sind, ist unlängst in der Tagespresse und sonst lebhaft erörtert worden. Der Verf. nimmt unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung und Literatur sowie der Verwaltungspraxis Stellung zu dem



interessanten staatsrechtlichen Problem und kommt zu dem Ergebnis, daß die gedachten Beamten unmittelbare und nicht mittelbare Staatsbeamte seien. Er folgert dies aus dem Charakter der diesen Beamten obliegenden, rein staatlichen Dienstfunktionen. Die Beweisführung ist logisch, klar und scharf durchdacht. Man wird daher die Ausführungen des Verf., die, wie die baldige Neuauflegung der Schrift beweist, in weiten Kreisen Beachtung gefunden haben, mit Interesse lesen, und zwar auch dann, wenn man anderer Meinung ist und sich nicht davon überzeugen kann, daß die von den Kommunen angestellten und besoldeten Beamten lediglich wegen der Natur ihrer Amtsgeschäfte unmittelbare Staatsbeamte sein sollen.

Kammergerichtsrat Dr. Brand, Berlin.

## Allgemeines.

**Denkschrift über die vorübergehende Beschäftigung von Gerichtsassessoren in Privatbetrieben** von Oberlandesgerichtsrat Dr. A. N. Zacharias. 1912. Berlin, Guttentag. 0,80 M.

Am 3. Juli 1912 hat der preußische Justizminister seine hochbedeutsame Verfügung über die Vor- und Ausbildung unseres juristischen Nachwuchses erlassen und u. a. für die Gerichtsassessoren bestimmt, daß ihre Fortbildung in der Weise geschehen kann, daß sie ein Jahr lang in einem gewerblichen Betriebe beschäftigt werden. Kurz vorher ist die oben genannte kleine Broschüre erschienen. Sie enthält auf 29 Seiten einen Niederschlag der Erfahrungen, die der Verf. während eines Jahres bei seinen Bemühungen gesammelt hat, für die preußische Justizverwaltung Gerichtsassessoren zu vorübergehender Beschäftigung in Privatbetrieben unterzubringen. Das Schriftchen gibt den Unternehmern und den Assessoren wertvolle Fingerzeige an die Hand, um zu erkennen, worauf es bei der Tätigkeit des jungen Juristen in einem gewerblichen Betriebe überhaupt ankommt. Voraussichtlich wird man in nächster Zeit versuchen, eine Betätigung von Assessoren in Privatbetrieben in größerem Umfange als bisher einzurichten: bei diesem nicht so ganz einfachen Unternehmen wird das Büchlein allen, die sich damit zu befassen haben, unentbehrlich sein und vortreffliche Dienste leisten.

Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

**Methodik der Klausurarbeiten nebst zahlreichen Fällen.** Von Dr. rer. pol. Dr. jur. Otto Nelte. Zivilrecht. 1911. Tübingen, J. C. B. Mohr. Kart. 2 M.

Die Klausurarbeit erobert sich — mit Recht — mehr und mehr ihren Platz als unumgänglicher Bestandteil der beiden juristischen Schlußprüfungen. Hand in Hand damit geht die literarische Behandlung des Wesens der Klausurarbeit, sei es, daß die Technik der Kl. (formelle Anlage) dargestellt, sei es, daß — wodurch das vorliegende Buch die künftigen „Klausuranten" anzuregen sucht — auf die bei der Vorbereitung zur Kl. zu berücksichtigenden materiellen Gesichtspunkte hingewiesen wird (Tatbestand, rechtliche Subsumtion, Interpretation des Gesetzes und der Willenserklärungen, Vertragstypen, gemischte Verträge, Hilfsmittel). Dem Verf. ist die Lösung dieser Aufgabe nicht besonders geglückt; dazu beherrscht er, so sehr der ernste Wille und ehrliche Eifer zu loben und so gut einzelne Partien des Büchleins gelungen sind, doch den Stoff noch zu wenig und liegt noch zu sehr im Banne des Wortes. Erfreulich ist der Hinweis auf die Notwendigkeit, den Tatbestand genau anzuschauen und zu prüfen, ehe man mit der Entscheidung bereit ist und das Rennen nach den Paragraphen des BGB. beginnt. Die Angabe des Inhalts von etwa hundert Paragraphen aus den ersten zwei Büchern des BGB. gehört nicht hierher, nimmt jedenfalls zu breiten Raum ein. Ein Buch, das in die Hand junger Leute gelegt zu werden bestimmt ist, sollte mehr, als geschehen, darauf bedacht sein, sich von sinnstörenden Druckfehlern sowie von Verstößen gegen die Forderungen der Sprachreinheit und Sprachrichtigkeit freizuhalten.

Oberlandesgerichtsrat Lunglmayr, München.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliothekdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Recht und Wirtschaft.** 2. Jahrg. Nr. 5-6: Schneider, Volkstümliche Fassung der Gesetze. Weißenborn, Die Deckungsvorlagen zur Heeresvermehrung. Neubecker, Studenten u. jurist. Studienreform. Aron, Die neue Auslegung des Patentgesetzes. Frielinghaus, Wohnungsgesetz u. Realkredit. Huber, Meine Beobachtungen im letzten Berliner Winterkurs. Kauffmann, Die Goldsucht. Siegel, Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Elektrizitätswerke u. ihre Stellung im Rechtsleben. Kraft, Minima non curat praetor. Heilbronner, Reichs-Irrengesetz und Entmündigungsfrage. Petrich, Gesundheitsbeschädigung durch einen Zeitungsartikel. Warschauer, Psychologie und Taktik der Sparer und Verwahrer. Goetz, Hausindustriepflege in Bayern. Jastrow, Volkstümliches Recht und Gesetzessprache. Wollenhaupt, Die Lage des Vermessungswesens in Preußen. Köppe, Arbeitstarifvertrag u. Großindustrie. v. Beneckendorff und v. Hindenburg, „Recht und Wirtschaft" bei der Lohnpfändung.

**Deutsche Richterzeitung.** 5. Jahrg. Nr. 11—12: ten Hompel, Der Kampf gegen das Verbrechertum der Jugendlichen. Zelter, Prozeßkostenreform. Riß, Recht u. Pflicht. Jörissen, Der gerichtl. Zwangsvergleich ohne Konkurs oder der Konkursabwendungsvergleich. Mangler, Zu den Vorschlägen über Prozeßverhütung u. Prozeßverbilligung. Mayer, Schuldnernot u. Mobiliar-Zwangsvollstreckung.

**Gesetz und Recht.** 14. Jahrg. Nr. 15—18: Reining, Die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen in Preußen. Bornhak, Sind Volksschullehrer unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte? Liebegott, Englisches Gerichtsverfahren. v. Strauß u. Torney, Die Schankkonzession wie sie ist und wie sie sein sollte. Wulffen, Signalementslehre.

**Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerl. Rechts.** 2. F. 26. Bd. 5./6. Heft: Sternberg, Die Hypothek für eine künftige oder eine bedingte Forderung.

**Archiv für bürgerliches Recht.** 39. Bd. 1. Heft: Schneider, Ueber die Haftung des Verkäufers bei arglistiger Täuschung über Sachmängel. Walsmann, Der Verzicht auf die Eigentümerhypothek und seine Wirkung im Konkurse. Eberty, Die Verbindlichkeit der Preisrichterentscheidung. Herrmann, Der Kaufpreisanspruch beim Doppelverkauf desselben Grundstücks durch denselben Verkäufer. Schöndorf, Ueber den Entwurf einer Novelle z. österr. a. BGB. Sternberg, Das Anwendungsgebiet d. § 1301 BGB.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.** 7. Jahrg. Nr. 6: Mansfeld, Ueber Pfandindossamente. Schneider, Anfechtung zugunsten einer Aufrechnungsforderung. Hamburger, Bemerkungen zum österr. Entwurfe eines Versicherungsvertragsgesetzes.

**Bank-Archiv.** 12. Jahrg. Nr. 16—18: Bendixen, F., Die deutsche Bankgesetzgebung u. die Balkankrisis. Müller, Zum Thema „Bucketshop". Fischer, Die Stellung der Ausländer im Entwurf zum Wehrsteuergesetz. Göppert, Zur Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäfts. v. d. Planitz, Die Verdoppelung des Kriegsgoldschatzes u. die geplante Silberreserve. Richter, Berechnung der Tantieme von Aufsichtsrat und Vorstand. Lexis, Die chines. Währungsreform. Schutz der Geschäftswelt gegen unerkennbar Geisteskranke. Cohn, Die Reichssteuerreform. Erich, Die wirtschaftl. u. staatsfinanzielle Lage des Königreichs Rumänien.

**Zeitschrift für schweizerisches Recht.** 53. Bd. 4. Heft: Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. 50. Jahresversammlung in Solothurn den 7. u. 8. Oktober 1912: Kronauer u. Logoz, Ueber die Todesstrafe und die Vereinheitlichung des schweizer. Strafrechts. Kaufmann u. Ott, Ueber die Revision des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenöss. Behörden und Beamten v. 9. 12. 1850. — Procès verbal.

**Archiv für Militärrecht.** 4. Bd. 5. Heft: Autenrieth, Das anzuwendende Gesetz im deutschen Rechtshilfeverfahren. Rotermund, Vorbereitung des Tatberichts und Verbrechensermittlung. Meyer, Die Ausübung der Militär-Strafgerichtsbarkeit durch die Gerichtsherren und die Militär-Justizverwaltung nach der preuß. MilStrGO. v. 3. 4. 1845 im Vergleich zu der MilStrGO. f. d. D. R. v. 1. 12. 1898.

**Blätter für Gefängniskunde.** 47. Bd. 1./2. Heft: Reich, Zum künftigen Strafvollzugsgesetze. Gennat, Gedanken über die Todesstrafe. Lumpp, Das Schicksal von 50 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten aus dem Männerzuchthaus Bruchsal. Staiger, Die Behandlung psychopathisch minderwertiger Strafgefangener jetzt und nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. v. Engelberg, Zwangserziehung in Baden.

**Zeitschrift für Politik.** 6. Bd. Heft 2/3: Zweig, Das parlamentarische Enqueterecht. Blum, Budgetrecht u. Finanzpraxis. Hintze, Die schwed. Verfassung u. das Problem der konstitutionellen Regierung. Hubrich, Die Mischehenfrage in den deutschen Kolonien.

**Preußisches Verwaltungs-Blatt.** 34. Jahrg. Nr. 29—36: Kraft, Die Haftpflicht aus der Anlage und dem Betrieb kommunalgewerblicher Anstalten. Ebner, Bericht über die Literatur und Rechtsprechung zum Reichsvereinsgesetz aus d. J. 1912. Gerland, Nochmals die Anträge Schiffer u. Gen. zum Schutze des Publikums gegen amtl. Erlasse. Horion, Die Ausführung des Arbeitsscheuengesetzes in der Rheinprovinz. Hassel, Ergebnisse der Rechtsprechung des Braunschweig. Verwaltungsgerichtshofes 1911/12. Fischer, Zur Reform der Gemeindeeinkommensteuer. Hopf, Der preuß. Wohnungsgesetzentwurf. v. Heinz, Zur Handhabung des Reichsvereinsgesetzes. Kollmann, Zum neuen preuß. Arbeitsscheuengesetz. Loening, Die Neuordnung des Hinterlegungswesens. Gravenhorst, Disziplinarstrafen in Krankheitsfällen. Schweling, Zur Reform der Einkommenbesteuerung der Inhaber von auswärtigen Sommerwohnungen.

**Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.** 2. Bd. 5./6. Heft: Fuchs, Der preuß. Wohnungsgesetzentwurf und das Reich. Schwittau, Der gesetzliche Schutz der Kinderarbeit.

**Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.** 36. Bd. 3. Heft: Lindemann, Der preußische Wohnungsgesetzentwurf.

**Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik.** 7. Jahrg. Nr. 9: Hintze, Machtpolitik und Regierungsverfassung.

**Preußisches Volksschularchiv.** 12. Jahrg. 2. Heft: Krüger, Aufbringung der Stellvertretungskosten für den kirchlichen Dienst bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern.

**Annales de droit commercial.** 27e ann. No. 2: Potu, La convention de Berne pour la protection des œuvres littéraires et artistiques revisée à Berlin le 13. 11. 1908. Chéron, A propos du naufrage du „Titanic".

**Archives d'anthropologie criminelle.** T. 28. No. 233: Lacassagne, Des transformations du droit pénal et les progrès de la médecine légale de 1810 à 1912.

**Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée.** 40e année. Nos. 3/4: Bernard, Les conventions internationales relatives à la compétence judiciaire et à l'exécution des jugements. Octavio, La double nationalité et la perte de la nationalité, spécialement au point de vue de la législation brésilienne. De Huertas, Du régime matrimonial des Espagnols mariés à l'étranger sans contrat et des étrangers mariés sans contrat en Espagne. Laborde, Les actes de Washington modifiant la convention pour la protection de la propriété industrielle du 20 mars 1883 et les traités annexes.

**Rivista italiana per le scienze giuridiche.** Vol. 52: Buonamici, Recitatio solemnis ad legem si epistolam 65 D. de acq rer. dom. XLI I Albertario, Contributo allo studio della procedura civile giustinianea. Arangio-Ruiz, Appunti sui giudizi divisori. A proposito di un libro recente.

**Il Circolo giuridico.** Vol. 44. Fasc 1/2: Leto Silvestri, Il matrimonio „putativo" e l'art. 1068 Cod. civ.

**La Scuola positiva.** Anno 23. No. 3: Finocchiaro-Aprile, Relazione a S. M. il re per l'approvazione del testo definitivo del nuovo codice di procedura penale.

**Rivista penale.** Vol. 77. Fasc. 2—4: Rocco, Illecito e lecito giuridico nel diritto penale. Ravizza, Rogatorie all'estero dopo l'apertura del dibattimento. Battaglini, Sul diritto di querela e di remissione in rapporto al titolo del reato. De Mauro, L'indirizzo odierno degli studi di procedura penale e il nuovo codice italiano. Barsanti, Questioni ai giurati.

**University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 61. No. 6—7: Radcliffe, Legal development in England after the restoration. Register, Notes on the history of commerce and commercial law. Scott, Reform of criminal procedure, with reference particularly to the indictment.

**The Green Bag.** Vol. 25. No. 5: McDonough, The supreme court and its slanderers.

**The American Journal of International law.** Vol. 7. No. 2: Wambaugh, Exemption from Panama tolls. Harris, The new Moroccan protectorate. Ewart, Canada: Colony to Kingdom. Dennis, The necessity for an international code of arbitral procedure. Wehberg, Restrictive clauses in international arbitration treaties. Snow, International law and political science.

**The American Political Science Review.** Vol. 7. No. 2: Shortt, The relation between the legislative and executive branches of the Canadian Government. Harris, The Macedonian question and the Balkan war. McIlwain, The tenure of English judges.

**The Canadian Law Times.** Vol. 33. Nr. 4: Walton, The legal system of Quebec.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Stoepel, P. Preußisch-deutscher Gesetz-Codex. Neubearbeitet von Thiele. 4. Aufl. 11. Bd. 1. Abt.: Ergänzung. 1912. Frankfurt a. d. O., Trowitzsch & Sohn. M. 5.

Geller, L. Die Praxis des Obersten Gerichtshofs unter Mitw. von H. Jolles u. J. P. Geller hg. 14. Bd. Wien, M. Perles. Geb. M. 14.

Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform betr. die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. Wien, Tempsky. M. 1,50.

Fleischmann, M. Aus der Frühzeit der Bürgerkunde an höheren Schulen. Ein Beitrag zur Geschichte des Rechtsunterrichts. Berlin, F. Vahlen. M. 3.

Corpus statutorum italicorum. No. 5: Statuto di Forlì dell' anno 1359 con le modificazioni del 1373 a cura di E. Rinaldi. Roma, Loescher & Co. L. 16.

Brunetti, G. Norme e regole finali nel diritto. Torino, Unione tipogr.-editrice torinese. L. 5.

Rava, L. Dal codice civile al codice del lavoro. Bologna, N. Zanichelli. L. 2.

### Bürgerliches Recht.

Kuhlenbeck, L. Die Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts. 2. Bd: Institutionen II., das System des römischen Privatrechts. München, J. F. Lehmann. Geb. M. 8.

Engelmann, A. Das bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handels-, Wechsel- u. Seerechts historisch und dogmatisch dargestellt. 6. Aufl. Berlin, Guttentag. M. 14.

Siméon, P. Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Lehrbuch zur Einführung in das BGB. u. seine Nebengesetze. 1. Bd. Lehrbuch des bürg. Rechts. 6. Aufl. 2. Hälfte. Sachenrecht, Familienrecht u. Erbrecht. Berlin, Heymann. Geb. M. 16.

Heinsheimer, K. Mitgliedschaft und Ausschließung in der Praxis des Reichsgerichts. Ein kritischer Beitrag zum inneren Vereinsrecht. Berlin, O. Liebmann. M. 2,60.

Arnheim, H. Grundbuchordnung. Kommentar zur GrundbuchO. für d. D. R. nebst den für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen. (Kommentar zu den grundbuchr. Normen des BGB. u. zur GBO. 2. Bd.) 2. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 27,50.

Raape, L. Die Verfallklausel bei Pfand und Sicherungsübereignung. Berlin, F. Vahlen. M. 3.

Gmür, M. Ueber Gegenwart und Zukunft des schweizer. Zivil- und Handelsrechts. Rektoratsrede. Bern, M. Drechsel. M. 1,10.

D'Ardenne de Tizac, G. Nouvelle législation anglaise sur le droit d'auteur (lois et règlements). Texte anglais et traduction française en regard. Paris, A. Pedone. Fr. 4,80.

Praag, L. G. van. De auteurswet 1912. En haar verband tot de herziene Berner Conventie. Rotterdam 1912, Nijgh & Van Ditmar. Fl. 2,25.

Modica, J. I danni-interessi compensativi nel diritto civile italiano. Torino, Unione tipografico-editrice torinese. L. 3.

Moulton, H. F. The present law and practice relating to letters patent for inventions. London. Butterworth & Co. Geb. Sh. 30.

### Handelsrecht usw.

Samter, M. K. Das Handelsregister und seine Rechtsverhältnisse in kurzgefaßter Darstellung. Berlin, J. Springer. Geb. M. 3.

Eger, G. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. 7. 1892. Kommentar u. Anlageband: Textausgabe. 3. Aufl. Berlin, Rothschild. Geb. M. 28.

Herrmann-Otavsky, K. v. Die höhere Gewalt im Wechselrechte nach dem Gesetze v. 30. 11. 1912. Wien, Manz. M. 1,90.

Jacob, E. Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. (Tübinger staatswissenschaftl. Abhandlungen hg. von C. J. Fuchs. N. F. H. 1.) Stuttgart, Kohlhammer. M. 6.

Digby, E. A., and Cole, S. D. Pilotage law being the pilotage act, 1913, with introduction, notes and appendices. London, Sweet & Maxwell. Geb. Sh. 5.

Chalmers, M. D., and Owen, D. The marine insurance act, 1906. 2d ed. London, Butterworth & Co. Geb. Sh. 10,6.

### Zivilprozeß usw.

Gesetz-Artikel I: 1911 über die (ungarische) Zivilprozeßordnung. Amtliche Ausgabe. Budapest, Kommiss.-Verl. Brüder Tisza. M. 4.

Walker, G. Grundriß des Exekutionsrechtes. 2. Aufl. (Grundriß d. österr. Rechts 2. Bd., 1. Abt., 2. Teil.) München, Duncker & Humblot. Geb. M. 5,40.

Gaston-Duveau. Le titre d'avocat. Paris, Larose & Tenin. Fr. 8.

### Strafrecht usw.

Stengleins Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetzen. 4. völlig neu bearbeit. Aufl. hg. von Ebermayer, Galli, Lindenberg. 13. Lief. (Schluß). Berlin, O. Liebmann. M. 10,70.

Stooß, C. Lehrbuch des österreich. Strafrechts. 2. Hälfte. Besonderer Teil. 2. Aufl. Wien, F. Deuticke M. 6.

Schrager, A. Einführung in die neue Militärstrafprozeßordnung. Wien, Manz. Geb. M. 3,40.

Stephan. Die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt. Behandlung Untergebener. Vorläufige Festnahme und Waffengebrauch. 2. Aufl. Oldenburg. G. Stalling. Geb. M. 2,50.

Seyfarth, H. Aus der Welt der Gefangenen. Leipzig, G. Schloeßmann. Geb. M. 4,20.

Cigna, D. Il positivismo criminale. Milano, Società editrice libraria. L. 3,50.

Rocco, A. L'oggetto del reato e della tutela giuridica penale. Contributo alle teorie generali del reato e della pena. Torino, frat. Bocca. L. 16.

Commento al codice di procedura penale a cura dei L. Mortara, A. Stoppato . . . Vol. 1: I progetti di riforme parziali e i lavori della commissione a cura del G. Vacca. Fasc. 1/2. Torino, Unione tipografico-editrice torinese. L. 2.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Württembergische Landtagsakten hg. von der württemb. Kommission für Landesgeschichte 1. Reihe. 1. Bd: 1498—1515 bearb. von W. Ohr u. E. Kober. Stuttgart, W. Kohlhammer. M. 5.

Mac Kinnon, J. Eine Geschichte der modernen Freiheit. Uebersetzung von H. Wilmanns. 1. Bd.: Einleitung. Halle a. S., M. Niemeyer. M. 12.

Handbuch der Unfallversicherung. 3. Aufl. Ergänzungsband: Nachtrag zu den 3 Bänden. Anhang. Leipzig, Breitkopf & Härtel. Geb. M. 4.

Wimmer, W. Bundesgesetz, betr. das schweizerische Postwesen vom 5. 4. 1910. Erläutert. Bern 1912. Stämpfli & Cie. Geb. M. 6.

Gottschalk, H. Das preuß. Wassergesetz v. 7. 4. 1913 auf Grund der Verhandlungen des Landtages erläutert. Bonn, Marcus & Weber. Geb. M. 7.

Mazza, A. Dei diritti sulle acque. Manuale teorico pratico. Roma, Athenaeum. L. 14.

### Kirchenrecht usw.

Zimmermann, H. Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland. 17. Heft.) Paderborn, F. Schöningh. M. 12.

Freisen, J. Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine d. D. R., nebst Darstellung des außerdeutschen Militärkirchenwesens. Paderborn, F. Schöningh. M. 9.

### Völkerrecht usw.

Reichesberg, N. Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren. Bern, M. Drechsel. M. 1,80.

Pepy, A. L'asile maritime en temps de guerre et la 2e conférence de la paix (1907). Paris, A. Rousseau. Fr. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 14. Berlin, den 15. Juli 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.

DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.

DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN.

Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Der 80. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen vom Geh. Rat, Prof. Dr. **Lenel**, Freiburg i. Br.

Der 80. Band enthält neben 74 zivilrechtlichen und zivilprozeßrechtlichen Entscheidungen deren 23 aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, darunter 13 stempel- und steuerrechtliche. Ein Fall (Nr. 93, Urt. v. 15. Nov. 1912, S. 419), bei dem die Rechtmäßigkeit der Erhebung einer Stempelabgabe von 3 M. in Frage steht, füllt allein mehr als 7 Druckseiten. Mag die Ueberweisung dieser Prozesse an das Reichsgericht sich auch historisch erklären, ihrem inneren Wesen nach würden sie vor die Verwaltungsgerichte gehören; der französische Kassationshof hat mit ihnen nichts zu tun. Bei der Ueberlastung des Reichsgerichts spielen sie eine gewichtige Rolle, und der Druck dieser Last wird nicht leichter, sondern immer schwerer werden, da zu den alten Stempel- und Steuergesetzen leider stets neue hinzutreten.

Beim Durchblättern des Bandes stößt man auf zwei causes célèbres, die auch in der Presse vielfach besprochen worden sind: den Fall Weingartner[1]) (Nr. 51, Urt. v. 15. Okt. 1912, S. 219) und den der de Hesselleschen Aktien[2]) (Nr. 46, Urt. v. 11. Okt. 1912, S. 196). Bei jenem handelte es sich um die Frage, ob und innerhalb welcher Grenzen einem Künstler durch Vertrag Beschränkungen seiner künstlerischen Tätigkeit auferlegt werden können, ohne gegen die guten Sitten zu verstoßen. Daß das RG. sich hier nicht auf den sehr extremen Standpunkt des Klägers Weingartner gestellt hat, dürfte in juristischen Kreisen wohl sehr allgemein gebilligt werden; und wenn jetzt in den Zeitungen angekündigt wird, er werde, ungeachtet seiner vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung und trotz des reichsgerichtlichen Urteils, dennoch Konzerte in Berlin geben und sich der Unterlassungsklage gegenüber auf § 226 BGB. berufen, so gehört, glaube ich, keine Prophetengabe dazu, um das Scheitern dieses Versuchs vorauszusagen. Aus den Gründen der zweiten Entscheidung, die die Prospekthaftung betrifft, scheint mir folgender Punkt bemerkenswert. Die emittierende Bank hatte die alten und die später ausgegebenen jungen Aktien mittels besonderer Prospekte eingeführt, die beide unrichtige, auf grober Fahrlässigkeit beruhende Angaben enthielten. Das RG. versagt den Besitzern der jungen Aktien, die diese vor Erlassung des zweiten Prospekts auf Grund des den Aktionären eingeräumten Bezugsrechts erworben hatten, den durch das Börsenges. §§ 43. 44 eingeräumten Ersatzanspruch. Wie mir scheint, mit Recht. Denn die Ausübung des Bezugsrechts stand in Kausalzusammenhang mit der Veröffentlichung nicht des zweiten, sondern des ersten Prospekts, auf Grund dessen nur die Besitzer der damit eingeführten alten Aktien Schadenersatzansprüche erheben konnten; diesen Ansprüchen ist aber durch die in § 44 II gewährte facultas alternativa eine positive Grenze gesetzt, die freilich in einem Fall wie dem vorliegenden als recht unbillig empfunden werden mag.

Aus dem sonstigen Inhalt des Bandes seien folgende Entscheidungen hervorgehoben.

Nr. 5, Urt. v. 2. Juli 1912, S. 27, stellt fest, daß die Verpflichtung, die § 618 I BGB. dem Dienstherrn beim Dienstvertrag auferlegt, auch für den Besteller beim Werkvertrag bestehe, folgert dies aber aus dem allgemeinen Grundsatz des § 242 und geht so der prinzipiellen Entscheidung darüber aus dem Wege, ob und inwieweit gewisse Grundsätze des Dienstvertragsrechts entsprechend auch auf den Werkvertrag anzuwenden seien. Diese Zurückhaltung des obersten Gerichtshofs ist verständlich, wird aber auf die Dauer doch aufgegeben und die Scheidewand, die das BGB. zwischen den beiden Unterarten des Arbeitsvertrages künstlich aufgerichtet hat, niedergerissen werden müssen.

In Nr. 7, Urt. v. 3. Juli 1912, S. 30, wird mit m. E. überzeugenden Gründen ausgeführt, daß die Aufrechnung einer gegen den Vorerben persönlich gerichteten Forderung wider eine von diesem geltend gemachte Erbschaftsforderung unstatthaft sei.

[1]) Vgl. die Aufsätze v. Neumond u. Wolff, S. 1499 ff., 1912 der DJZ.

[2]) Vgl. Ritter, S. 536, 1912 der DJZ.



Sehr interessant und lehrreich ist die das Verlöbnisrecht angehende Entsch. Nr. 21, Urt. v. 19. Sept. 1912, S. 88: die Existenz eines Verlöbnisses wird nicht dadurch hinausgeschoben, daß bei der Verlobung in beiderseitiger Uebereinstimmung die Heirat von der Zustimmung des Vaters des Bräutigams abhängig gemacht wurde. Das entspricht zweifellos dem Volksempfinden: Jedermann wird in den so Verlobten wirkliche Brautleute erblicken, und es tritt darin die wahre Natur des Verlöbnisses, das kein bloßes Eheversprechen ist, deutlich hervor.

Nr. 24, Urt. v. 27. Sept. 1912, S. 99, belehrt darüber, wie, im Widerspruch zu § 15 GmbHGes., Anteile einer G. m. b. H. negoziabel gemacht werden können, ein Verfahren, wie es sich im Handel mit den Anteilen der südwestafrikanischen Diamantengesellschaften herausgebildet hat. Man gibt einer Bank den Kommissionsauftrag, dem Kommittenten das Verfügungsrecht über diese Anteile zu verschaffen. Die Bank beauftragt die Deutsche Afrikabank mit dem Erwerb der Anteile, den diese formgerecht nach § 15 an der Börse in Lüderitzbucht vollzieht. Die Afrikabank überträgt aber die Anteile nicht weiter, sondern hält sie nur zur Verfügung der auftraggebenden Bank. Diese ist nun in der Lage, ihren Anspruch auf Lieferung der Anteile ihrem Kommittenten zu zedieren, und dieser seinerseits kann ihn ebenso weiter zedieren. Diese Zessionen unterliegen aber nach der Entscheidung des RG. nicht dem Formzwang des § 15. Das Verfahren, das hier vom RG. sanktioniert wird, stellt eine offensichtliche Umgehung des Gesetzes dar; der Zweck des § 15, die fraglichen Anteile dem Börsenverkehr und der Agiotage zu entziehen, wird dadurch vereitelt. Zur Rechtfertigung seiner Entsch. beruft sich das RG. wesentlich nur darauf, daß Formvorschriften keiner ausdehnenden Auslegung fähig seien. Darüber ließe sich doch wohl sehr streiten.

Nr. 29, Urt. v. 1. Okt. 1912, S. 123, stellt fest: das Strombett, wie der Strom überhaupt, bilde nicht privatrechtliches Eigentum des Staates; das Eigentum daran werde daher nicht nach den privatrechtlichen Vorschriften durch Auflassung übertragen, sondern durch einen öffentlichrechtlichen Akt der Staatsgewalt, wodurch es in den Händen des Erwerbers ohne weiteres Privateigentum werde. Das stimmt zu Otto Mayers Theorie der öffentlichen Sachen, wird aber wie ein Stück Naturrecht vorgetragen, ohne Bezeichnung weder der Zeit, in der, noch des positiven Rechts, wonach sich die Uebertragung vollzog. Nach S. 124 muß sie vor Juli 1893 geschehen sein, und doch werden die §§ 873, 925 BGB. angeführt. Das ist nicht recht verständlich.

Nr. 31, Urt. v. 2. Okt. 1912, S. 129, erklärt eine in Rußland, wie das Erkenntnis annimmt, gültig bestellte Schiffshypothek an einem russischen Schiff für unwirksam gegenüber dem später von einer Kopenhagener Gesellschaft erwirkten Arrest, weil die Vorschriften des russischen Rechts, die die Publizität des Schiffspfandrechts sichern wollen, den unsrigen nicht „gleichwertig oder annähernd gleichwertig“ seien. Ob Art. 30 EG. ausreicht, diese weitgehende Entscheidung zu tragen, scheint doch recht zweifelhaft.

Auf die Eventualaufrechnung bezieht sich Nr. 38, Urt. VII. S. v. 27. Sept. 1912, S. 164. Die erste Instanz hielt die Klagforderung für begründet, wies aber auf Grund der Eventualaufrechnung ab. Der Kläger (nicht der Beklagte) legt Berufung ein, ohne Erfolg; die Berufungsinstanz hält vielmehr die Klagforderung sogar für nur zum Teil begründet und weist wiederum auf Grund der Aufrechnung ab. Kläger legt Revision ein: der Berufungsrichter könne auf Berufung des Klägers die erstinstanzliche Entscheidung, soweit sie die Klagforderung für begründet erklärt habe, nicht abändern. RG. verwirft die Revision, weil eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über das Bestehen der Klagforderung nach § 322 ZPO. weder von der ersten noch von der zweiten Instanz getroffen sei, sondern nur über deren Nichtbestehen. Soweit ist alles in Ordnung. Nur ist schwer einzusehen, wie mit dieser Auffassung die Praxis des RG. vereinbar ist, wonach der Beklagte gegen das lediglich auf Grund der Eventualaufrechnung abweisende Urteil Berufung einlegen kann. Stellt das abweisende Urteil unter allen Umständen nur das Nichtbestehen der Klagforderung fest, so richtet sich, scheint es, diese letztere Berufung nicht gegen das Urteil, sondern gegen die der Rechtskraft unfähigen Entscheidungsgründe.

Nr. 44, Urt. v. 8. Okt. 1912, S. 185: Eigentumserwerb durch Stellvertreter. Ein Gerichtsvollzieher hat auf Grund eines Arrestbefehls ausländische Banknoten gepfändet, die aber nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten gehörten. Er hält sie irrig für nicht hinterlegungsfähig, wechselt sie deshalb — unberechtigterweise — bei einem Bankier um und hinterlegt das erhaltene Geld. Wem erwarb der Gerichtsvollzieher das Eigentum an den Geldstücken? RG. meint: dem Dritten. Entscheidend sei der Wille des Gerichtsvollziehers, und der sei freilich nicht auf Erwerb gerade seitens des Dritten gerichtet gewesen, aber doch darauf, daß der Erlös genau in dieselben Rechtsbeziehungen eintreten solle, in denen die Banknoten gestanden hatten. M. E. wollte er nur einfach „wechseln“ und hat sich über alles andere überhaupt keine Gedanken gemacht. Wann wird man endlich aufhören, mit diesem Phantom eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen Willens zu operieren? Die Entscheidung halte ich, was hier nicht näher nachgewiesen werden kann, für unrichtig.

Nr. 48, Urt. v. 12. Okt. 1912, S. 208: die Zusicherung eines Ruhegehalts in einem Dienstvertrag unterliegt nicht der für den Leibrentenvertrag gegebenen Formvorschrift.

Nr. 74, Urt. v. 5. Nov. 1912, S. 328: der Eigentümer kann bei der Enteignung Ersatz der von ihm zu entrichtenden Wertzuwachssteuer nicht verlangen.

Nr. 76, Urt. v. 5. Nov. 1912, S. 338: für Amtspflichtverletzungen der Volksschullehrer haftet in Preußen die Gemeinde nicht; denn die Volksschullehrer, mögen sie auch „für den Schulverband" angestellt sein, sind doch keine im Dienst des Kommunalverbandes stehende Beamte.

Nr. 88, Urt. v. 25. Sept. 1912, S. 395: Bedeutung der Zustimmung zu obligatorischen Geschäften. Jemand hat ein fremdes Grundstück mit Zustimmung von dessen Eigentümer, aber im eigenen Namen vermietet. Der Eigentümer verlangt dessenungeachtet Räumung während des noch laufenden Mietvertrags. Das RG. erklärt dies mit Recht für unzulässig. Aber ich vermisse eine ganz klare Formulierung der Bedeutung der erteilten Zustimmung. Diese Zustimmung bewirkt nicht, daß der Mietvertrag „für die Rechtssphäre" des Eigentümers „wirksam" wird; der Eigentümer wird aus dem — nicht in seinem Namen geschlossenen — Vertrag nach keiner Richtung positiv verpflichtet. Nur das bewirkt sie, daß er sein Eigentum nicht im Widerspruch mit den vom Vermieter übernommenen Verpflichtungen geltend machen kann. Diese Feststellung ist außerordentlich wichtig, insbesondere für das eheliche Güterrecht. Die Zustimmung der Frau zu langfristigen Miet- und Pachtverträgen kann gemäß § 1379 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; Folge davon ist aber nicht, daß die Frau aus dem so geschlossenen Vertrag positiv zur Gebrauchsgewährung verpflichtet würde (dies stünde in Widerspruch mit § 1375); sie kann nur während der Dauer des Vertrags nicht gemäß § 1423 kündigen.

Ueberaus bedenklich ist mir die Entsch. Nr. 95, Urt. v. 15. Nov. 1912, S. 433, über die steuerliche Berechnung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Grundstücke: zur Ermittlung des Reinertrags dürfe bei landwirtschaftlichen Großbetrieben vom Rohertrag der Wert der eigenen Tätigkeit des Selbstbewirtschafters dann und insoweit in Abzug gebracht werden, als „sachgemäß eine zur obersten Leitung des Betriebes erforderliche Arbeitskraft durch die eigene Tätigkeit des Besitzers erspart und ersetzt werde." Die Entscheidung wiegt um so schwerer, als sie im Widerspruch mit dem Standpunkt der zum Erbschaftssteuergesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen steht. Es handelt sich hier, wie hervorgehoben werden muß, um die Anrechnung einer Entlohnung für die eigentliche Unternehmertätigkeit bei Betrieben, in denen sie heute noch regelmäßig durch den Unternehmer selbst geleistet zu werden pflegt. Ist es wirklich wahr, daß ein Rittergut nichts ertragen hat, wenn dem selbstwirtschaftenden Besitzer nach Abzug seiner sämtlichen Aufwendungen noch 10000 M. übrigbleiben? Merkwürdig, daß ein derart ertragloses Gut mitunter doch noch einen Käufer oder gar einen Pächter findet. Der künftige Gesetzgeber wird bei Formulierung seiner Steuergesetze diese Entscheidung des RG. im Auge behalten müssen. Ihre unmittelbaren Folgen, auch für den Wehrbeitrag, lassen sich voraussehen.

## Der Organisationszwang.[1])

Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

Während man in Deutschland noch vor 50 Jahren in dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, in dem schrankenlosen Wettbewerb, dem laisser faire, laisser aller der Weisheit letzten Schluß erblickte, und während auch die staatliche Gesetzgebung, namentlich in den 60er Jahren, diesen Gedanken zu verwirklichen suchte, hat die wirtschaftliche Entwicklung einen anderen Weg genommen und so auch die Gestaltung der Gesetzgebung beeinflußt.

Die mächtige Entfaltung von Industrie und Handel ist für jenen Gang der Entwicklung von bestimmendem Einfluß gewesen. Ueberall versuchen wirtschaftliche Verbände sich zusammenzuschließen, um zum Zwecke der erfolgreichen Durchführung ihrer Interessen den Konkurrenzkampf nach Möglichkeit zu beseitigen. Aber damit nicht genug. Auch die großen Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der verschiedenen Industrie- und sonstigen Erwerbszweige schließen sich in Verbänden zusammen, um die Preise auf dem Arbeitsmarkt ihren Interessen entsprechend zu regulieren. Alles dies ist aber nur möglich, wenn es ihnen gelingt, jede Konkurrenz rücksichtslos zu vernichten, d. h. wenn sie es ermöglichen, alle der gleichen wirtschaftlichen Interessensphäre angehörigen Personen unter einen Hut zu bringen und das selbstische Interesse des einzelnen durch das Gesamtinteresse der großen wirtschaftlichen Gruppen zu überwinden. Dies läßt sich nur durch einen gesellschaftlichen Zusammenschluß aller, den gleichen Interessengruppen angehörenden Personen bewirken, wobei der Beitritt einzelner Widerstrebender zur Organisation nötigenfalls durch Zwang herbeigeführt wird. Es ist der große Kampf zwischen Individualismus und Sozialismus, der hier auf wirtschaftlichem Gebiete ausgefochten wird. Der Grundsatz der schrankenlosen Vertragsfreiheit, den die Zeit des Manchestertums der 60er Jahre proklamiert hat, mußte zu seiner Vernichtung führen. Denn wenn es den einzelnen freisteht, ihre wirtschaftlichen Beziehungen nach Belieben durch Vertrag festzusetzen, so muß es ihnen auch gestattet sein, zum Zwecke der Beseitigung (oder Milderung) des Konkurrenzkampfes Bestimmungen zu treffen, durch welche die „Außenseiter", d. h. die dem Anschlusse an eine Organisation widerstrebenden Personen zum Beitritt gewungen werden sollen.

Darf nun dieser Zwang so weit ausgedehnt werden, daß er zur Vernichtung des Prinzips führt, auf dem die Organisation selbst beruht, also zur Vernichtung der freien Individualität des einzelnen? Diese Frage taucht täglich vor uns auf. Es ist, da das Gesetz die Fragen im einzelnen nicht geregelt hat und

[1]) Vgl. Kestner: „Organisationszwang" (Berlin 1912), Flechtheim: „Deutsches Kartellrecht" 1. Bd. (Mannheim 1912). Wenn ersterer zu dem Ergebnis gelangt, daß in Deutschland „die Möglichkeit, durch Richterspruch und Gesetzgebung die Monopolbestrebungen zu bannen, versäumt sei" (S. 379), so bleibt immer noch die Frage offen, ob nicht den Auswüchsen des Organisationszwanges im Wege der Rechtsprechung entgegengetreten werden kann. Die Frage dürfte, wenn man das im Text mitgeteilte Urteil billigt, zu bejahen sein.

nicht regeln konnte, die ebenso schwierige wie verantwortliche Aufgabe des Richters, mit den ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln das Individuum vor der Vernichtung seiner selbständigen Persönlichkeit zu schützen und allen Auswüchsen des wirtschaftlichen Interessenkampfes entgegenzutreten. Dieses gesetzliche Mittel bietet § 826 BGB., der nach Lage unserer Gesetzgebung den einzigen Rechtsbehelf bildet, um der mißbräuchlichen Anwendung des Organisationszwanges, wie er durch Boykott, Sperre, Aussperrung, schwarze Listen und dergleichen ausgeübt werden kann, nach Möglichkeit entgegenzutreten.

Neuerdings hat sich das Reichsgericht, Urt. v. 7. Nov. 1912, VI. 161/12, über die Zulässigkeit des Organisationszwanges und die diesem gezogenen Grenzen ausführlicher ausgesprochen. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Zwei Damen- und Mädchenmäntelfabrikanten, die dem Verbande dieser Fabrikanten beizutreten sich geweigert hatten und deshalb mit der Sperre belegt waren, hatten unter Berufung auf § 826 BGB. auf Aufhebung der Sperre gegen den Verband geklagt. Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat aber das Urteil aufgehoben, wesentlich aus folgenden Gründen:

„1. Der beklagte Verband stellt ein sog. „Kartell“ dar, d. h. eine Vereinigung von Gewerbetreibenden gleichartiger oder verwandter Gewerbezweige zwecks Ausschaltung oder Milderung des Wettbewerbs unter seinen Mitgliedern oder, wie das RG. (E. 28, 244) sich in besonderer Beziehung zu einem einzelnen Zwecke des Kartells ausgedrückt hat, „eine Vereinigung von Gewerbegenossen zu dem in gutem Glauben verfolgten Zwecke, einen Gewerbebetrieb durch Schutz gegen Entwertung der Gewerbeerzeugnisse und die sonstigen aus Preisunterbietungen einzelner hervorgehenden Nachteile lebensfähig zu erhalten“.

Daß die Bildung derartiger Vereinigungen an sich zulässig ist und nicht gegen die Rechtsordnung, insbes. nicht gegen den im § 1 GewO. aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit verstößt, ist unter der Herrschaft des bis zum 1. Jan. 1900 geltenden Rechts vom RG. wiederholt ausgesprochen worden (E. 28, 238; 38, 155, insbes. 158).

Auch unter der Herrschaft des jetzt geltenden bürgerlichen Rechts ist die Bildung solcher Vereinigungen nicht zu beanstanden; insbes. kann auch in derartigem Zusammenschluß von Gewerbegenossen nicht ein Verstoß gegen § 138 BGB. erblickt werden. Hat sich auch die Gesetzgebung im allgemeinen über die Erlaubtheit von Kartellen nicht ausgesprochen, so läßt doch das RGes. v. 25. Okt. 1910 über den Absatz von Kalisalzen, das gerade darauf abzielte, durch Gesetz die Bildung oder Erhaltung eines Kartells für einen bestimmten Gewerbebetrieb herbeizuführen, erkennen, daß die Rechtsordnung der Bildung von Kartellen grundsätzlich nicht widerstreitet . . .

Ist also die Kartellierung der Mäntelfabrikanten nicht zu beanstanden, so kann auch der satzungsmäßige Zweck des beklagten Verbandes, durch den Zusammmenschluß dieser Fabrikanten deren gemeinsame Interessen, und zwar durch gemeinschaftliche Stellungnahme zu den Forderungen der Lieferanten und Abnehmer zu fördern, als sittenwidrig gemäß § 138 BGB. nicht angesehen werden.[1])

Auch das Bestreben des Verbandes, die ihm nicht angehörigen Gewerbegenossen als Mitglieder zu gewinnen, kann an sich als ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht angesehen werden, wie auch die Kläger nicht verkennen. Denn wie im Urt. des RG. v. 14. Dez. 1902 (E. 56, 271, insbes. 274) ausgesprochen, „verstößt es weder gegen die Rechtsordnung noch gegen die guten Sitten, wenn der Beklagte das in gutem Glauben erstrebte Ziel im Wege einer genossenschaftlichen Selbsthilfe zu erreichen sucht, indem er nicht bloß den Mitgliedern des Vereins satzungsgemäß bestimmte Verpflichtungen auferlegt, sondern auch außerhalb des Vereins stehende Gewerbegenossen zur Beteiligung an der Durchführung seines Zweckes heranzieht“.

2. Ist insoweit die Entscheidung nicht zu beanstanden, so gibt diese doch zu erheblichen Bedenken Anlaß, weil das Berufungsgericht die Frage, ob auch die von dem beklagten Verbande angewendeten Mittel, um den Beitritt der Kläger zu dem Verbande herbeizuführen, einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten, mit unzutreffender Begründung verneint hat. Wie nämlich das BerGer. hervorhebt, sucht der beklagte Verband „durch Arbeiter-, Kunden- und Lieferantensperre die Außenseiter zum Beitritt und zur Unterwerfung unter die Bedingungen seiner Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse zu zwingen“.

Diese überaus weitgehenden Zwangsmaßregeln, die geeignet sind, den völligen wirtschaftlichen Ruin der Kläger herbeizuführen, hält das BerGer. deshalb für zulässig, weil der beklagte Verband diese gegen die „Außenseiter“ nur solange anwenden will, als sie dem Verband nicht beitreten, wobei es betont, daß Bekl. sich ausdrücklich bereit erklärt habe, die Kläger nach wie vor ohne Eintrittsgebühr aufzunehmen. „Die beabsichtigte Schädigung der Kläger, wird also vom beklagten Verbande nur als Druckmittel für die Abgabe der Beitrittserklärung gebraucht.“ In diesem Satze tritt die rechtsirrtümliche Ansicht des BerGer. klar zutage. Es hat die Erlaubtheit der vom Bekl. angewendeten Mittel an sich gar nicht untersucht, sondern deren Zulässigkeit lediglich deshalb bejaht, weil sie nur als Druckmittel zur Herbeiführung einer Beitrittserklärung der Kläger angewendet worden sind, weil also der erstrebte Zweck ein erlaubter sei. Das BerGer. übersieht somit, daß auch ein erlaubter Zweck mit unerlaubten Mitteln verfolgt werden kann, und daß schon die Verwendung unerlaubter Mittel, auch wenn diese einem an sich erlaubten Zwecke dienen, die Anwendbarkeit des § 826 BGB. zu rechtfertigen vermag.

In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß der bekl. Verband, wenn es ihm an und für sich auch nicht verwehrt ist, möglichst viele Gewerbegenossen als Mitglieder zu gewinnen, doch kein Recht hat, daß alle Gewerbegenossen, und insbesondere auch Kläger, dem Verbande beitreten. Die bloße Tatsache, daß die Kläger sich weigern, die Beitrittserklärung abzugeben, verleiht Bekl. nicht die Befugnis, mit unerlaubten Mitteln einen Druck auf die freie Willensentschließung der Kläger auszuüben, um sie auf diese Weise zum Beitritt zu zwingen.

Die gänzliche Unterbindung jeglichen Geschäftsverkehrs der Kläger durch die vom Bekl. in einer ganz ungewöhnlichen Häufung angewendete Arbeiter-, Lieferanten- und Kundensperre kann an sich als ein zulässiges Mittel im gewerblichen Konkurrenzkampf nicht angesehen werden, zumal, wenn diese Häufung von „Druckmitteln“ dahin führt, den wirtschaftlichen Ruin der Kläger herbeizuführen, wie diese behauptet haben. In dieser Hinsicht ist an den in ständiger Rechtsprechung des RG.[1]) ausgesprochenen Grundsätzen festzuhalten, die übrigens nicht bloß in bezug auf Kartelle, sondern auch bei sonstigen wirtschaftlichen Kämpfen zur Anwendung gebracht sind.[2])

Danach sind als unerlaubte, d. h. gegen die guten Sitten verstoßende Mittel im wirtschaftlichen Wettkampf solche Maßnahmen zu bezeichnen, die entweder an sich und ohne Rücksicht auf ihren Erfolg sittenwidrig sind oder die in ihrem Erfolge dahin zielen, die wirtschaftliche Vernichtung des Gegners herbeizuführen, oder die derart schwere Schädigungen desselben bewirken, daß die dadurch herbeigeführten Nachteile in keinem Verhältnis zu den dadurch erreichten Vorteilen stehen . . .“

[1]) Vgl. ständige Rechtspr. d. RG. in Drucks. des RT. Nr. 531, 11. LegLatPer. 2. Sess. 1905/06.

[1]) E. 28, 238, insbes. 246 und v. 24. Juni 1891, „Denkschrift über das Kartellwesen“ 2. Teil Anlage S. 59; ferner E. 56, 271.

[2]) Z. B. E. 60, 94, insbes. 104; 64, 155, insbes. 158; Jur. W. 1908 S. 38 Nr. 14; das. 1911 S. 43 Nr. 30; Urt. v. 17. Sept 1908, VI, 423/07; v. 13. Mai 1912 VI, 357/11 und E. in Str. S. 34, 15.



## Das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Blüher, Dresden.

Das heute geltende Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz stammt vom 1. Juni 1870. Die wichtigste Aenderung, die es bisher erfuhr und die sich aus dem Erwerbe deutscher Schutzgebiete ergab, war eine Abweichung von dem Grundsatze, daß die Reichsangehörigkeit nur Folge der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate sein kann, sie bestand darin, daß § 9 des Schutzgebietsgesetzes v. 10. Sept. 1900 dem Reichskanzler das Recht zusprach, an Ausländer in den Schutzgebieten und an Eingeborene durch Naturalisation die unmittelbare Reichsangehörigkeit zu verleihen. Im übrigen sind nur weniger bedeutsame Aenderungen an dem Gesetze erfolgt, obwohl schon seit langer Zeit lebhafte Wünsche nach seiner Umgestaltung geäußert wurden. Die Wünsche kamen in erster Linie aus kolonialpolitischen und aus denjenigen Kreisen, die sich für die Erhaltung des Deutschtums im Auslande einsetzten, und sie erstrebten vor allem eine Beseitigung der Vorschrift, wonach durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande automatisch die Staats- und Reichsangehörigkeit verloren wird, wenn nicht — was begreiflicherweise meist versäumt wird — Eintrag in die Konsularmatrikel erfolgt. Hand in Hand mit diesen Wünschen gingen Bestrebungen, den ehemaligen Deutschen den Wiedererwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit zu erleichtern. Andere Wünsche zielten dahin, die Einrichtung der mehrfachen Staatsangehörigkeit, mit deren Hilfe weit umhergetriebene Universitätslehrer bis an die 15 Staatsangehörigkeiten aufwiesen, zu beschränken oder zu beseitigen.

Die Erfüllung dieser Wünsche hat lange auf sich warten lassen. Namentlich waren militärische Hindernisse zu überwinden, die die Frage betrafen, wieweit eine mit dem Aufenthalte im Auslande verbundene Nichterfüllung der Wehrpflicht sich der Beibehaltung der Staats- und Reichsangehörigkeit entgegenstellt. Endlich im Februar 1912 legte die Regierung dem Reichstage den Entwurf eines neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, zugleich mit Novellen zum Reichsmilitärgesetze und zum Gesetze v. 11. Febr. 1888 betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vor, und nachdem nicht allein die außerordentlich eingehende und fleißige Kommissionsberatung, sondern auch die zweite und dritte Lesung im Plenum vorüber ist, können wir die Errungenschaften überblicken, die das neue Gesetz und die Novellen bringen werden.

1. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit — also ohne Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, als der auch Elsaß-Lothringen gilt — ist in weiterem Umfange eingeführt. Sie kann nicht allein, wie bisher, Ausländern und Eingeborenen in den Schutzgebieten verliehen werden, sondern auch solchen ehemaligen Deutschen und ihren leiblichen oder angenommenen Kindern, die sich nicht im Inlande niedergelassen haben; ferner den im Reichsdienste ohne Besoldung angestellten Ausländern mit dienstlichem Wohnsitze im Auslande (Wahlkonsuln). Den mit Besoldung angestellten Personen der letzteren Art muß sie auf Antrag verliehen werden; diese Beamten durften bisher den Bundesstaat, in dem sie Naturalisation forderten, wählen.

2. Personen mit mittelbarer oder unmittelbarer Reichsangehörigkeit sind „Deutsche“. Als Ausländer gilt auch der Staatlose. Die Schutzgebiete bilden, im Sinne des Gesetzes, Inland. Die Vorschriften über die Staats- und mittelbare Reichsangehörigkeit gelten im wesentlichen auch — entsprechend — für die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

3. Die Staatsangehörigkeit und Reichsangehörigkeit wird nach wie vor auf fünf Wegen erworben: Geburt — Legitimation — Eheschließung mit einem Staatsangehörigen — Aufnahme von Deutschen — Einbürgerung (statt „Naturalisation“) von Ausländern. Wesentlich Neues bietet die Gestaltung der Einbürgerung (s. u. 4 und 5); für Aufnahme und Einbürgerung gemeinsam gilt, daß, soweit sie stillschweigend durch Anstellung im Staatsdienst erfolgt, künftig diese Wirkung der Anstellung als Offizier (oder Beamter) des Beurlaubtenstandes nicht mehr zukommt.

4. Die Einbürgerung von Ausländern ist zum Teil gegen früher erschwert; kein Staat darf sie bewilligen, ohne sämtliche anderen Staaten gefragt zu haben; erhebt auch nur ein Staat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat; das Bedenken kann jedoch nur damit begründet werden, daß das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaates gefährdet werden würde. Von dieser Erschwerung bestehen Ausnahmen: zugunsten der ehemaligen Angehörigen des Bundesstaats und ihrer leiblichen und angenommenen Kinder und Enkel, wenn sie keinem ausländischen Staat angehören; ferner zugunsten der im Deutschen Reich geborenen, im Bundesstaate, dessen Angehörigkeit nachgesucht wird, bis zum 21. Jahre dauernd aufhältlich gewesenen Ausländer, die den Antrag innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt stellen. — Bei der Beratung hat die Regierung zugesagt, daß kein Bundesstaat Bedenken aus der Zugehörigkeit des Einzubürgernden zu einer in diesem Bundesstaate anerkannten Religionsgemeinschaft herleiten werde; die Zusage kommt in erster Linie den Israeliten zugute.

5. Auf der anderen Seite können ehemalige Deutsche und ihre Kinder auch ohne Niederlassung im Inlande von ihrem früheren Heimatsstaate eingebürgert werden, wenn nicht — wegen des Auslandschutzes — der Reichskanzler widerspricht.

6. Ein Recht auf Einbürgerung ist zugesprochen: erstens der Witwe und der geschiedenen Frau eines Ausländers, die bei der Heirat Deutsche war; zweitens dem ehemaligen Deutschen, der als Minderjähriger aus der Reichsangehörigkeit entlassen worden ist und binnen zwei Jahren nach Erlangung der Volljährigkeit



den Antrag auf Einbürgerung stellt; drittens dem Ausländer (Staatlosen!), der ein Jahr oder länger wie ein Deutscher aktiv im Heer oder in der Marine gedient hat und dessen Einbürgerung auch keine Gefahr für das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats enthält; allen diesen Personen unter der Bedingung, daß sie sich in einem deutschen Staate niedergelassen haben und nur in dem Staate, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist. Der letzte der drei Fälle hängt mit der neuen Vorschrift zusammen, daß Staatlose, die sich dauernd im Reichs- oder Schutzgebiete aufhalten, zur Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden können (und in der Regel auch sollen); im ersten der drei Fälle sind die allgemeinen Voraussetzungen der Einbürgerung (Geschäftsfähigkeit oder Stellung des Antrags durch oder mit dem gesetzlichen Vertreter; Unbescholtenheit; Besitz eigener Wohnung oder eines Unterkommens am Orte der Niederlassung; Fähigkeit, an diesem Orte sich und die Angehörigen zu ernähren) auf Geschäftsfähigkeit, oder deren Surrogat, und Unbescholtenheit beschränkt.

7. Der Verlust der Staats- und der Reichsangehörigkeit, auch der unmittelbaren, erfolgt künftig zunächst, wie bisher, durch Entlassung auf Antrag, durch Ausspruch der Behörde (bei Ungehorsam gegen den kaiserlichen Rückkehrbefehl im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr oder bei Ungehorsam gegen die Aufforderung zum Austritt aus dem ausländischen Staatsdienste, in den der Eintritt ohne Erlaubnis der Regierung erfolgt war), durch Legitimation eines unehelichen Kindes und durch Verheiratung einer Deutschen; beseitigt ist der Verlust durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande; dafür ist beschränkter Ersatz durch zwei neue Verlustgründe geschaffen: erstens Nichterfüllung der Wehrpflicht, zweitens Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Hierbei ist zugleich im einzelnen vieles neu geordnet.

a) Bei Deutschen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit bewirkt die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaats auch den Verlust der Angehörigkeit in den anderen Bundesstaaten, es sei denn, daß der zu Entlassende sich die letztere besonders vorbehält; wird ein solcher Vorbehalt erklärt, so muß die beantragte Entlassung erteilt werden; in anderen Fällen regelt sich die Frage, ob ein Recht auf Entlassung besteht, nach den Vorschriften unter b.

b) Deutschen mit einfacher Staatsangehörigkeit muß die Entlassung in Friedenszeiten erteilt werden, wenn nicht gewisse Bedenken wegen der Wehrpflicht vorliegen; liegen solche Bedenken vor, so darf sie nicht erteilt werden. Für Kriegszeiten gelten die zu erlassenden kaiserlichen Anordnungen.

c) Die Entlassung ist unwirksam, wenn nach Ablauf eines Jahres (bisher 6 Monate) der Entlassene noch seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande hat, sei es, daß er ihn überhaupt nicht aufgegeben hatte, sei es, daß er vor Jahresablauf reumütig zurückkehrte. Entlassene, die die Staatsangehörigkeit nach dem bisherigen Gesetze deshalb verloren haben, weil sie erst später als ein halbes Jahr nach der Entlassung reumütig zurückkehrten, können die Wiedereinbürgerung verlangen, wenn deren sonstige Voraussetzungen gegeben sind, und wenn sie am Schlusse des der Entlassung folgenden Jahres den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande hatten und ihn seitdem beibehalten haben; das Recht besteht aber nur ein Jahr lang, vom Inkrafttreten des Gesetzes an.

d) Verlust wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht tritt ein: erstens zwei Jahre nach der Fahnenfluchterklärung; zweitens, wenn ein Militärpflichtiger, der im Inlande keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, das 31. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine endgültige Entscheidung über seine Dienstpflicht oder eine Zurückstellung über jenen Zeitpunkt erfolgt ist. Wiedereinbürgerung darf nur nach Anhörung der Militärbehörde bewilligt werden; bei Nachweis der Unschuld muß sie erteilt werden.

e) Verlust wegen Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit tritt nicht ein, wenn der Heimatstaat die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit schriftlich genehmigt hat. Für gewisse Auslandsstaaten kann die Erteilung der Genehmigung vom Reichskanzler, mit Zustimmung des Bundesrats, untersagt werden.

8. Ein Recht auf Wiedereinbürgerung ist — von den Fällen 7c und d abgesehen — den ehemaligen Deutschen gewährt, die nach bisherigem Rechte die Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren, aber sich im Gebiete eines Bundesstaates niedergelassen haben und keinem Staate angehören; ferner solchen ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaats oder eines in einem solchen einverleibten Staats, z. B. Hannover, Hessen-Kassel, die vor dem Gesetze v. 1. Juni 1870 ihre Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb des Heimatstaates verloren haben.

9. Gegen die Versagung der Aufnahme, der Einbürgerung und der Wiedereinbürgerung sowie der Entlassung ist, soweit ein Recht darauf besteht, in der Regel Rekurs zulässig, ferner dort, wo das Landesrecht — wie in Sachsen — das Verwaltungsstreitverfahren an die Rekursentscheidung anschließt, auch dieses.

10. Das Losen bei der Aushebung hört auf; maßgebend ist künftig der Grad der Tauglichkeit; Einstellung außer der Reihe ist zugunsten der im Auslande oder in den Schutzgebieten Aufhältlichen gestattet. Auch sonst sind für sie Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht vorgesehen.

11. Die Neuregelung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Dies ist das Wesentlichste. Es genügt, um zu zeigen, daß das neue Gesetz die Erwartungen der Freunde des Deutschtums im Auslande erfüllen und auch sonst zahlreiche Fortschritte bringen wird. Ein starker Zug zielbewußter Nationalität zeichnet es aus, verbunden mit einsichtsvoller Rücksichtnahme auf die Ueberseepolitik. Die Einführung umfassender



Rechte auf Einbürgerung und Wiedereinbürgerung sowie die Gewährung eines Rechtsschutzes bedeutet auch auf diesem Gebiete einen weiteren Schritt zum Rechtsstaate. Nicht erfüllt ist der Wunsch nach Beseitigung der mehrfachen Staatsangehörigkeit. Die Regierungsvorlage wollte wenigstens, wenn auch nicht völlig damit aufräumen, doch durch Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit die alte in der Regel erlöschen lassen, und ihre Ausnahmen beschränkten sich auf drei Fälle: wenn der Beteiligte im alten Staate sich im Staatsdienst usw. befindet; wenn die Aufnahme in den neuen Staat durch Anstellung als aktiver Offizier geschieht; wenn der Beteiligte die alte Staatsangehörigkeit sich ausdrücklich vorbehält. Die Regierung begründete die Einschränkung des Gebietes der mehrfachen Staatsangehörigkeit in doppelter Weise; sie wies auf den Fall hin, daß ein Auswanderer aus Unkenntnis nur die eine der mehrfachen Staatsangehörigkeiten aufgibt und nun wider seinen Willen ein Deutscher bleibt; sie machte ferner darauf aufmerksam, daß das bürgerliche Recht (z. B. bei den Ehehindernissen) sich nach der Staatsangehörigkeit richtet. Der Reichstag war anderer Ansicht; durch die von ihm beschlossene Regelung (s. o. bei 7a) hielt er die staatsrechtlichen Bedenken für beseitigt; wegen der privatrechtlichen verwies er darauf, daß bei mehreren Zuständigkeiten der Beteiligte die Wahl habe; schwerer als diese juristischen Ausführungen, namentlich als die letztere, wiegt die politische Begründung: die Zusammengehörigkeit und der Einheitsgedanke verlangten die Beibehaltung innerstaatlicher mehrfacher Staatsangehörigkeit. Mit diesem sympathischen Gedanken darf sich trösten, wem die rechtliche Regelung mißfällt.

Von besonderem Interesse sind schließlich noch zwei Resolutionen, die der Reichstag aus diesem Anlasse gefaßt hat. Die erste fordert die Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts, dem auch die zu 9 erwähnten Streitigkeiten über Versagung der Aufnahme, Einbürgerung, Wiedereinbürgerung und Entlassung in letzter Instanz zugewiesen werden sollen; die zweite wünscht Errichtung einer Stelle bei dem Auswärtigen Amte, die insbesondere allen im Ausland lebenden ehemaligen Deutschen Rat und Auskunft zur Wiedererlangung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit gewährt, und Anweisung der deutschen Vertretungen im Auslande zur tätigen Beihilfe. Der praktische Wert für die geschaffene Neuregelung überwiegt bei der zweiten Resolution. Dafür geht die Bedeutung der ersten erheblich über das Gebiet der Staats- und Reichsangehörigkeit hinaus und erfaßt letzten Endes das gesamte öffentliche Recht; sie stellt den ersten parlamentarischen Schritt auf einem Wege dar, der unzweifelhaft über kurz oder lang weitergegangen werden wird; über dessen Richtigkeit — weniger vom juristischen als vom politischen Standpunkt aus — weitgehende Meinungsverschiedenheiten bestehen; der um so sicherer betreten werden wird, je schmäler man ihn erstmalig anlegt.

## Hypothekengarantie-Genossenschaften.

Von Justizrat, Prof. Dr. Hans Crüger, Charlottenburg.

Zu den Mitteln, die das Privatkapital wieder geneigt machen sollen, sich der Anlage in Immobilien und vor allem in zweiten Hypotheken — innerhalb normaler Grenzen, d. h. etwa 75—80% des richtig geschätzten Wertes — zuzuwenden, gehört die Hypothekengarantie-Genossenschaft. Sie soll die Sicherheit, die die einzelne Hypothek bietet, entsprechend erhöhen.

Die Bezeichnung deutet darauf hin, daß man an öffentlich-rechtliche Einrichtungen denkt. Man hat in der Regel auch der Gründung einer solchen Genossenschaft Aufmerksamkeit erst dann zugewandt, nachdem man vergeblich sich an die Kommune gewandt hat, für die Hypothekenbeschaffung zu garantieren, oder den Antrag für völlig aussichtslos hält. Neuerdings sucht man nun wieder eine geschäftliche Verbindung der Kommune mit der Hypothekengarantie-Genossenschaft. Das sich hierbei bietende Bild wechselt.

Unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten ist die Hypothekengarantie-Genossenschaft auf ihren Bestand und ihre Zukunft zu prüfen. Eine solche Prüfung scheint geboten, denn wir haben es mit einem Unternehmen zu tun, das nicht nur eine besonders geartete Verpflichtung — die Bürgschaft — geschäftsmäßig übernimmt, sondern sich auch auf sehr lange Zeit mit dieser Verpflichtung belastet.

Zunächst ist die Hypothekengarantie-Genossenschaft von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen, ob sie etwa ein Versicherungsunternehmen ist. Das Privatversicherungsgesetz läßt die Genossenschaften als Versicherungsunternehmungen nicht zu. Das Kammergericht (Johow 24 S. 203) hat den Grundsatz aufgestellt:

> „Will eine eingetragene Genossenschaft als neuen Gegenstand ihres Unternehmens bestimmen, daß sie auf Antrag von Genossen für eine von ihnen zu zahlende Vergütung den Hypothekengläubigern dieser Genossen gegenüber die „Bürgschaft" für etwaige Ausfälle bei Beitreibung des Kapitals übernimmt, so fordert das Registergericht für die Eintragung der entsprechenden Abänderung des Statuts mit Recht den Nachweis staatlicher Genehmigung, weil es sich hierbei um die Begründung einer Versicherungsunternehmung handelt."

Hiergegen dürfte wohl nichts einzuwenden sein. Das Kammergericht bestreitet, daß aus dem Gebrauche des Wortes „Bürgschaft" ohne weiteres folgt, daß es sich auch tatsächlich um eine Bürgschaft handelt. Diese habe akzessorische Bedeutung. Die Genossenschaft aber sollte den Hypothekengläubigern schlechthin die Bezahlung der Ausfälle gewährleisten, die bei der Beitreibung von Hypothekenforderungen entstehen. Bei solchen Geschäften stehe nichts anderes als eine Hypothekenversicherung in Frage, die seit langer Zeit als ein Zweig des Versicherungsgeschäftes im technischen Sinne anerkannt sei. Das Kammergericht geht aber noch weiter und erklärt, daß auch Bürgschaften für Kapitalausfälle die Eigenschaft von Versicherungsverträgen zugesprochen werden könne.



Anders würde die Frage zu beantworten sein, wenn die Genossenschaft selbst als Hypothekenvermittlerin auftritt. Dies hat das Aufsichtsamt für Privatversicherung in einem Schreiben v. 3. Aug. 1911 bestätigt. Es führt aus:

„Bei einer satzungsmäßigen Beschränkung der Uebernahme von Haftungsverbindlichkeiten der angegebenen Art auf solche Hypotheken, welche von der Genossenschaft selbst vermittelt werden, würden wir den Betrieb eines Versicherungsunternehmens aus dem Grunde nicht als vorliegend erachten, weil die betreffenden Haftungsübernahmen nicht den Gegenstand eines selbständigen Geschäfts bilden, vielmehr in so engem Zusammenhange mit der Hypothekenbeschaffung stehen, daß sie lediglich als Bestandteil und besondere Gestaltung des letzteren Geschäfts erscheinen."

Hiermit ist den Hypothekengarantie-Genossenschaften eine bestimmte Grenze gezogen. Die Hypothekengarantie-Genossenschaft darf nur „Garantien" übernehmen für die von ihr selbst vermittelten Hypotheken.

Betrachten wir nun die Rechtsverhältnisse, die sich bei einer solchen Genossenschaft ergeben.

Die Genossenschaft übernimmt Bürgschaften zugunsten ihrer Mitglieder den Hypothekengläubigern gegenüber. Die Mitglieder aber stehen selbst zur Genossenschaft in einem bürgschaftsartigen Verhältnis. Es handelt sich dabei um die persönliche Haftpflicht der Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft. Die persönliche Haftpflicht der Mitglieder besteht nach Maßgabe des Nachschußverfahrens der Genossenschaft gegenüber bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur der Genossenschaft gegenüber, bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und beschränkter Haftpflicht auch den Gläubigern gegenüber.[1])

Die Hypothekengarantie-Genossenschaft führt mithin zu sehr eigenartigen Wechselbeziehungen, die aber rechtlich durchaus möglich erscheinen.

Wichtiger ist für die Beurteilung der Hypothekengarantie-Genossenschaft wohl der Umstand, daß die Genossenschaft eine Personalgesellschaft ist. Die Kreditbedürftigen sind die Träger des Unternehmens der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist (§ 1 des Genossenschaftsgesetzes) eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl. Das französische Gesetz spricht auch ganz zutreffend von sociétés à capital variable. Das Mitglied hat ein freilich durch Einhaltung der Kündigung beschränktes Austrittsrecht, durch das Statut kann die Kündigungsfrist auf höchstens zwei Jahre festgesetzt werden (§ 65). Die Folge des Ausscheidens ist die finanzielle Auseinandersetzung mit Bezug auf die Mitgliedschaft. Das Geschäftsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitgliede nach Maßgabe des § 73 auszuzahlen. Durch die Kündigung einer größeren Anzahl Mitglieder wird der Genossenschaft ein erheblicher Teil ihres „Grundkapitals" — wenn dieser Ausdruck für die Geschäftsguthaben gebraucht werden darf — entzogen. Das Gesetz sieht ferner sogar den Fall vor, daß eine Genossenschaft aufgelöst werden muß, weil die Mitgliederzahl unter sieben heruntergesunken ist. Und nicht nur durch die Kündigung ist die Genossenschaft schließlich sogar im Bestande abhängig vom freien Willen der einzelnen Mitglieder; der Tod führt ohne weiteres das Ende der Mitgliedschaft zum Schluß des Geschäftsjahres herbei und damit auch zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des § 73.

Das Hypothekengesetz und das Versicherungsgesetz haben die Genossenschaft daher für ungeeignet zu dem durch diese Gesetze geregelten Geschäftsbetrieb erklärt.

Aus dem Charakter der Genossenschaft als Personalgesellschaft ist weiter der Grundsatz hergeleitet, daß die Genossenschaft ungeeignet ist für die Befriedigung des Immobiliar-Realkredits. Die Genossenschaftsverbände bekennen sich heute wohl ausnahmslos zu dieser Grundlehre des Geschäftsbetriebes einer Kreditgenossenschaft.

Die Logik gebietet es, zu erklären, daß die Genossenschaft ungeeignet ist, die Bürgschaft für Geschäfte zu übernehmen, die sie aus eigenen Mitteln nicht eingehen kann. Ist die Genossenschaft ungeeignet für Immobiliarrealkredit — und dies wird heute von allen Genossenschaftsverbänden erklärt —, so ist sie es auch für die Uebernahme der Bürgschaft für solche Kreditgeschäfte. Die Bürgschaft wird nur übernommen, weil es der Genossenschaft selbst an den notwendigen Mitteln fehlt, das Kapital herzugeben. Das geschäftliche Risiko dürfte in beiden Fällen überdies nicht wesentlich verschieden sein. Erscheint die Bürgschaft sicher, müßte die Hypothek ebenso sicher sein.

Nun behaupten die Garantiegenossenschaften, daß sie sich durch Befristung der Garantie schützen. Das ist ein Schutz von sehr zweifelhaftem Wert, denn es ist doch gewiß nicht anzunehmen, daß ein Gläubiger, der heute nur bereit ist, unter Garantie der Genossenschaft die Hypothek zu geben, nach fünf Jahren ohne weiteres auf die Garantie verzichtet. Es wird nicht ernstlich behauptet werden, daß in fünf oder zehn Jahren die Verhältnisse derartige sein werden, daß dann auf Stellen, auf die man heute nur mit großen Opfern Hypotheken erhält — gegen normalen Zinsfuß das Kapital zu beschaffen sein wird, so daß die Bürgschaft ohne weiteres fortfallen kann. Macht mithin nach fünf Jahren die Genossenschaft von ihrem Kündigungsrecht oder Rücktrittsrecht Gebrauch, so wird das Ergebnis sein, daß der Gläubiger kündigt, falls nicht ohne weiteres die Hypothek fällig wird; und entweder wird die Genossenschaft die Garantie auch weiter übernehmen, um damit den Gläubiger zu veranlassen, das Geld stehen zu lassen — oder sie wird aus Mangel an einem anderen bereiten Gläubiger das Grundstück übernehmen müssen.

Eine Genossenschaft, die gegründet wird, legt sich selbstverständlich nicht leicht die Frage vor, wie sich die Verhältnisse im Falle der Liquidation gestalten würden. Bei der Hypothekengarantie-Genossenschaft aber dürfte es eine Preisfrage sein, wie

[1]) Vgl. meinen Kommentar z. Genossenschaftsges. 7. Aufl. S. 35.

bei ihr die Liquidation durchgeführt werden kann, wo die Realisierung der Aktiven, die fast ausschließlich in den Forderungen an die Mitglieder aus der Garantieübernahme entstanden sind, die Gefahr des Erwerbes der entsprechenden Grundstücke zur Folge hat, die gewiß nicht verwertbar sind.

Wenn auch nicht entsprechend von gleicher Tragweite — aber immerhin entbehrt die Frage der Deckung der Unkosten bei dieser Genossenschaft nicht des Interesses. Der Genossenschaft stehen als Einnahmen nur die Provisionen, die die Mitglieder ihr für die Garantieübernahme zu zahlen haben, zur Verfügung. Diese werden mithin eine ansehnliche Höhe erreichen müssen, um den ganzen Geschäftsbetrieb zu unterhalten, die Reservenbildung zu sichern und für die Mitglieder noch eine Dividende zu erübrigen.

Eine Umlage der Unkosten auf die Mitglieder ist nicht zulässig. Dahin hat sich das Reichsgericht[1]) ausgesprochen.

Ein besonderes Interesse erfordert bei dieser Genossenschaft auch die Liquidität. Buchmäßig erscheinen in der Bilanz die Bürgschaften auf der Aktiv- und auf der Passivseite. Die Gläubiger verlangen von der Genossenschaft eintretendenfalls Zahlung der Hypothek. Der Genossenschaft steht als Sicherheit das Grundstück des Mitgliedes gegenüber — eine Sicherheit, die in dem Fall, wenn der Gläubiger seinen Anspruch geltend macht, nicht realisierbar ist. Hat die Genossenschaft nun einen Sparkassen-, Depositenverkehr, so liegt die Annahme sehr nahe, daß diese Gelder entsprechend dem Zweck der Genossenschaft im Hypothekenkreditgeschäft Verwendung gefunden haben — also eine Anlage, die mit den Grundsätzen der Liquidität nicht vereinbar ist. Es bleiben die Geschäftsguthaben der Mitglieder, die im günstigsten Fall keine Verwendung im Betriebe gefunden, sondern besonders angelegt sind. Welche Bedeutung diese Anlage hat, ergibt sich aus der Würdigung der Genossenschaft als Personalgesellschaft. Es liegt nahe, daß unter den heutigen Verhältnissen die Hypothekengarantie-Genossenschaft in der ersten Zeit einen starken Zugang an Mitgliedern zu verzeichnen haben wird. Sobald sich herausstellt, daß die Genossenschaft nicht alle Erwartungen erfüllen kann, wird eine für die Genossenschaft wenig vorteilhafte Mitgliederrückbewegung beginnen.

Die schwierigsten Rechts- und Wirtschaftsfragen sind somit die Begleiterscheinung der Hypothekengarantie-Genossenschaft.

Mit Rücksicht hierauf hat der Allgemeine Genossenschaftstag zu München (1912) erklärt, daß die auf dem Gesetz von 1889 beruhenden Genossenschaften nicht geeignet sind, das Immobiliar-Realkreditbedürfnis zu befriedigen, und daß es nicht minder bedenklich sei, wenn Genossenschaften Bürgschaften für Kredite übernehmen, die zu gewähren sie selbst nach ihrer Geschäftslage, nach ihrer Rechts- und Wirtschaftsnatur außerstande sind.

[1]) Urt. v. 20. Jan. 1906 (RG. 62 S. 304); vgl. auch meinen Kommentar z. Genossenschaftsges. 7. Aufl. S. 79.

Nur berührt soll endlich noch die Bedürfnisfrage in dem Sinne werden, welchen Hausbesitzern denn überhaupt mit der Hypothekengarantie-Genossenschaft geholfen werden soll. Es wird von den Vertretern dieser Organisationen versichert, daß die Genossenschaft die vorsichtigste Taxe zugrunde legen und nicht über 75% derselben hinausgehen wird. Würdigt man auch selbst die Schwierigkeiten, die heute der Beschaffung guter und sicherer Hypotheken entgegenstehen, so liegt doch die Vermutung nahe, daß diese Hausbesitzer auf die „Hypothekengarantie“ wegen des damit verbundenen Risikos verzichten werden. Die Genossenschaft ist natürlich eine solche mit beschränkter Haftpflicht; sie muß den Erwerb mehrerer Geschäftsanteile zulassen und fordern, daß das Mitglied eine der Höhe der garantierten Hypothek entsprechende Anzahl Geschäftsanteile erwirbt. Die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Haftsumme. Das Mitglied, das durch die Vermittlung der Genossenschaft eine größere Hypothek erlangen will, muß folglich ein dementsprechendes Risiko bei der Genossenschaft aus der Beteiligung mit Geschäftsguthaben und Haftsumme übernehmen.

Die Anhänger der Idee der Garantiegenossenschaften haben noch nicht versucht, die dieser Genossenschaft entgegengebrachten Bedenken zu widerlegen, sondern sind eifrig bemüht, derartige Genossenschaften in das Leben zu rufen. Die Regierung lehnt es ab, mit Staatsmitteln die Hypothekennot zu beseitigen, sie zeigt sich geneigt, der Errichtung von städtischen Hypothekenanstalten keine Schwierigkeiten zu bereiten und läßt erkennen, daß der Weg der Selbsthilfe, die Bildung von Genossenschaften dabei in Betracht gezogen werden könne, um den Kommunen durch die Gesamtheit der Hausbesitzer eine größere Sicherheit zu bieten. Die Genossenschaft ist heute leider das „Mädchen für alles“ — sehr zum Schaden der zukünftigen Entwicklung des Genossenschaftswesens. Man denkt nur an den augenblicklichen Nutzen, der sich aus der Haftpflicht der Mitglieder (als Kreditbasis), dem Mangel an Grundkapital bei der Gründung, der leichten Gründungsmöglichkeit ergibt, und läßt die Prüfung der geschäftlichen und kaufmännischen Grundsätze, die auch für die Genossenschaft gelten müssen, und deren eigenartige Rechtsnatur ganz außer Betracht — oder setzt sich kühn über dieselben hinweg.

Vollkommen verschieden von den Bestrebungen um die Gründung von Garantiegenossenschaften ist die Erörterung der Frage, ob und wie der Grundgedanke der Landschaft für die Befriedigung des Hypothekenkredits der städtischen Hausbesitzer verwertet werden könnte. Ein Gedanke, der durchaus nicht neu ist, denn Schulze-Delitzsch hat sich bereits mit den gesetzlichen Grundlagen für städtische Landschaften beschäftigt.

## Bulgarien im Lichte der Rechtspflege.

Von Rechtsanwalt Dr. Ch. Gelbert, Sofia, z. Zt. Paris.

Das vor wenigen Jahren zum Königreich erhobene Bulgarien besitzt keine systematische Gesetzgebung; während in Eherechts- und kirchlichen Sachen das byzantinische kanonische Recht, mit wenigen belanglosen Aenderungen, und die Rechtsprechung des orientalisch-orthodoxen Patriarchats zu Konstantinopel maßgebend sind, ist das Strafgesetz und ein Teil des Handelsgesetzes aus dem Deutschen, das Sachenrecht aus dem Belgischen, die Zivil- und Strafprozeßordnung aus dem Russischen, das Obligationenrecht aus dem Italienischen übersetzt und den Bedürfnissen der Bevölkerung angepaßt.

Spezielle Handelsgerichte bestehen in Bulgarien nicht. Diese werden durch Abteilungen der Zivilgerichte ersetzt. Das Prozeßverfahren ist mündlich und öffentlich. Ein Anwaltzwang besteht nicht. Die Rechtsprechung der Gerichte ist unsicher und divergierend, der Prozeßgang auch im Wechsel- und Summarverfahren langwierig.

Fremde Staatsangehörige müssen, wenn sie als Kläger auftreten und im Lande kein unbewegliches Vermögen besitzen, auf Antrag des Beklagten eine durch richterliches Ermessen festzustellende Sicherheit (aktorische Kaution) für die Gerichtskosten des einheimischen Beklagten bei Gericht hinterlegen, da sie sonst mit ihrer Klage nicht gehört werden. Laut dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Bulgarien am 18./31. Mai 1911 abgeschlossenen Gerichtsvertrag werden die Angehörigen der vertragschließenden Staaten von dieser Verpflichtung entbunden. Der Richterstand, bestehend größtenteils aus jungen Juristen, ist mit Ausnahme der Friedensrichter und Staatsanwälte und deren Substitute zum Teil unabsetzbar. Bulgarien unterhält 25 Friedensgerichte, wovon 5 auf Sofia entfallen, 23 Bezirksgerichte, 3 Appellationsgerichte und einen obersten Gerichtshof mit dem Sitz in Sofia. Die Kompetenz der Friedensgerichte erstreckt sich in Zivil- und Handelssachen auf Streitobjekte, deren Geldwert 1000 Levs (= 815 M.) nicht übersteigt. Endgültig urteilt der Friedensrichter bloß bis 100 Levs. In Uebertretungsfällen umfaßt seine Kompetenz alle jenen Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe bis 6 Monaten Gefängnis bestraft werden. Die Berufung an das Bezirksgericht kann nur binnen 14 Tagen, und zwar im kontradiktorischen vom Tage der Verhandlung, im Kontumazialverfahren vom Tage der Entgegennahme einer amtlichen Abschrift des Urteils an gerechnet, ergriffen werden. Urteile werden seitens des Gerichtes, nach russischem System, den Parteien von Amts wegen nicht zugestellt. Nach Ueberreichung der in bulgarischer Sprache abgefaßten Klageschrift, die bei friedensgerichtlicher bloß in einem Exemplar vorhanden, bei bezirksgerichtlicher Kompetenz mit so vielen Abschriften versehen sein muß, als Prozeßparteien vorhanden sind und in welcher alle Beweismittel aufgezählt resp. namhaft gemacht werden müssen, wird gewöhnlich in einem Zeitraume von 1—3 Monaten Termin zur mündlichen Streitverhandlung festgesetzt. Diese erste Verhandlung dient meistens zur oberflächlichen Erörterung des Falles und wird bei den Einwendungen, die der Schuldner in der Absicht erhebt, um seinen Gegner zu ermüden, und die gewöhnlich seitens der Friedensgerichte berücksichtigt werden, so oft vertagt, daß zuweilen ein Jahr vergeht, ehe der Rechtsstreit in erster Instanz, auch in Wechsel- und Bagatellsachen, entschieden wird. Da gegen den Spruch des Friedensgerichtes Berufung und gegen das Urteil der II. Instanz Nichtigkeitsbeschwerde beim obersten Gerichtshofe eingelegt werden kann, wobei die Gerichte die Vollstreckung des endgültigen Urteils der II. Instanz gegen eine mäßige Sicherheit einstellen, dauert es zuweilen jahrelang, bis der Ausländer, der das Unglück gehabt hat, sich in einen Prozeß mit einem bulgarischen Schuldner einzulassen, zu seinem Gelde gelangt. Die Gerichtskosten werden bei Ueberreichung der Klage bei der Gerichtskasse seitens des Klägers erlegt, bestehen in beweglichen Stempelmarken, welche auf das Schriftstück geklebt werden, und betragen bei Friedensgerichten 1%, bei Bezirksgerichten 2% des Wertes des Streitobjektes; bei Objekten, die einer Schätzung nicht unterliegen, wird der Gegenstand mit 200 Fr. bewertet, außerdem wird je 1 Lev für jede Zustellung eines Schriftstücks, 1 Lev für jede Gerichtsvorladung, 2 Levs für jeden Zeugen als Zeugengebühr und nach Ermessen des Gerichts die Taxe für den Sachverständigenbefund erlegt. Sämtliche Schriftstücke müssen außerdem bei friedensgerichtlicher mit 50 Cent, bei bezirksgerichtlicher Kompetenz mit 1 Lev Stempelmarke versehen sein. Soll gegen das Urteil des Friedensrichters rekurriert werden, müssen 2% des Wertes des Streitobjektes nochmals gezahlt werden. Die im Prozesse unterliegende Partei hat der obsiegenden die gesamten von ihr verausgabten Anwalts- und Gerichtskosten zu ersetzen. Die Höhe der Anwaltsgebühren in Zivilsachen ist durch eine Gebührenordnung geregelt, wird jedoch von den Advokaten nicht eingehalten, da die Gebührensätze für zu gering betrachtet werden. Sie beträgt 5% für jede Instanz bei Streitobjekten bis 5000 Levs und fällt mit Erhöhung des Streitwertes um 1% herab.

Erachtet der Kläger es für notwendig, schriftliche Belege, wie Wechsel, Quittungen, Briefe, Verträge usw., zur Klage oder Berufung beizuschließen, muß er diese in bulgarischer amtlicher Uebersetzung vorlegen, d. h. die Uebersetzung hat durch das sog. Dragomanen-Bureau (Abteilung des bulg. auswärtigen Amtes) zu erfolgen. Abschriften von Urteilen, Entscheidungen, Gerichtsprotokollen unterliegen einer Stempel- und Beglaubigungsgebühr. Im großen und ganzen ist die bulgarische Justiz nicht wohlfeil und eignet sich nicht für die Beitreibung von Bagatellsummen.

Die Zwangsvollstreckung der Zivilurteile wird durch Gerichtsvollzieher vorgenommen. Ein besonderes Verfahren und eine Organisation nach russischem Muster regeln die ziemlich verwickelte Materie der Exekution.



Gegen Erlegung einer Sicherheit kann schon bei Ueberreichung der Klage vorläufige Vollstreckung durch Pfändung des gegnerischen beweglichen Vermögens, Beschlagnahme oder Vormerkung im Grundbuche des unbeweglichen Vermögens bewilligt und sofort vorgenommen werden. Die Schuldhaft besteht in Bulgarien, hat jedoch bei den vielen Beschränkungen, denen sie unterworfen ist, keinen praktischen Wert. Den Manifestationseid kennt die bulgarische ZPO. nicht. Auswärtige Urteile werden in Bulgarien nur vollstreckt, wenn eine Gegenseitigkeit oder ein besonderer Rechtshilfevertrag mit dem Staate, dessen Urteil vollstreckt werden soll, und Bulgarien besteht. Ein solcher Vertrag besteht zwischen Oesterreich-Ungarn und Bulgarien v. 31. Mai 1911, und nur Urteile über Eigentums- und sonstige reale Rechtsansprüche auf unbewegliches Vermögen des Staates, wo die Vollstreckung stattfinden soll, sind von der Exekution ausgeschieden. Die Führung der Grundbücher, das Hypothekenwesen sowie die Aufnahme der Wechselproteste und Beglaubigung der Unterschriften und Handelsbücher obliegt den Notaren, die vom Staate besoldete Beamte sind, deren Amtssprengel beschränkt ist. Ehescheidungen werden ausschließlich durch kirchliche Gerichte, bei welchen die Assistenz eines Rechtsanwalts unzulässig ist, ausgesprochen. Ein spezielles Verfahren regelt die Art der Verhandlung dieser Prozesse. Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Eheleuten, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Entmündigungssachen werden dagegen den ordentlichen Zivilgerichten zugewiesen. Vollmacht für einen Anwalt muß den Bestimmungen des Ausstellungsortes gemäß ausgestellt und in letzter Stelle durch eine bulgarische Gesandtschaft oder ein Konsulat, im Inlande durch einen Notar beglaubigt sein.

Das Konkursverfahren richtet sich nach der Konkursordnung, die aus dem Rumänischen übersetzt ist.

Erfindungen können nicht patentiert werden, da ein Gesetz hierfür noch fehlt. Warenzeichen dagegen werden durch das Bureau für den Schutz des industriellen Eigentums beim Handels- und Ackerbau-Ministerium registriert. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten werden durch ein unlängst in Sofia eingesetztes Verwaltungsgericht, zusammengesetzt aus einem Oberpräsidenten, einem Vorsitzenden der Abteilung, sechs Mitgliedern und zwei Staatsanwälten geschlichtet.

Rechtsanwälte dürfen nur solche Personen sein, die nach Vollendung ihrer Rechtsstudien in Sofia oder im Auslande die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzen, während eines Jahres bei einem Bezirksgerichte oder bei einem Rechtsanwalte praktiziert und die Staatsprüfungen bestanden haben. Zu letzteren werden jedoch nur solche zugelassen, die ein Sittenzeugnis vom Gerichte oder vom Rechtsanwalt vorweisen können. Die Verpflichtungen der Rechtsanwälte richten sich nach der neuen Gerichtsorganisation von 1910 resp. Rechtsanwaltordnung von 1888.

Die Schwurgerichte unterscheiden sich von den deutschen dadurch, daß sie lediglich aus 4 Geschworenen bestehen, und daß gegen ihr Verdikt Berufung an den zuständigen Appellationsgerichtshof eingelegt werden kann.

Das Gefängniswesen ruht auf modernen Rechtsanschauungen. Obwohl die meisten Strafanstalten noch in unhygienischen Privatbauten untergebracht sind, wo die Verbrecherwelt ihr düsteres Dasein fristet, hat man in letzter Zeit viel für die Milderung des Loses der Bestraften getan. Ein Gesetz betr. die bedingte Bestrafung wurde eingeführt und spezielle Gerichte für jugendliche Verbrecher ins Leben gerufen. Auch für die Hebung des einheimischen Handels und der Industrie, sowie für die Arbeiterversicherung wurde in den letzten Jahren unermüdlich gearbeitet. Leider fehlt es in Bulgarien an Richtern nicht, die chauvinistisch gegen den Nichtbulgaren gesinnt sind, und so kam es, daß in Deutschland Stimmen gegen die Verschleppung der Prozesse sowie gegen die feindselige Haltung mancher bulgarischer Gerichte laut wurden. Da mit Zustimmung der Großmächte, zu welchen sich auch Deutschland gesellte, die Kapitulationen in Bulgarien letztens abgeschafft, und das Fürstentum zu einem unabhängigen Königreich erhoben wurde, mangelt es an Mitteln, um gegen derartige Erscheinungen Abhilfe zu schaffen. Bulgarien, das zivilisatorische Zwecke verfolgt und zur Befreiung christlicher Völker geschritten ist, sollte dessen eingedenk sein, daß der Wohlstand eines Volkes nur durch eine unparteiische und gerechte Rechtspflege gefördert werden kann.

## Juristische Rundschau.

Mit einer kaum glaublichen Schnelligkeit hat der inzwischen in die Ferien gegangene Reichstag das Deckungsgesetz zur Wehrvorlage erledigt. Rasch gingen die Kommissionsberatungen zu Ende. Noch kürzer war das Plenum. Man weiß nicht, soll man sich darüber freuen, daß ein vielköpfiges Parlament eines so lebhaften Förderns der Arbeit fähig ist, oder soll man die Folgen dieses Verfahrens fürchten? Der Schwerpunkt der Verhandlungen war nicht nur vom Plenum in die Kommission verlegt. Das ist bei solchen Gesetzen selbstverständlich. Es glitt aber auch hinter die Kulissen der Kommission. Damit wurde die Oeffentlichkeit völlig ausgeschaltet. Das mag wieder nützlich gewesen sein, um die Gesetze zu beschleunigen. Besser werden sie dadurch nicht.

Ein Notgesetz, das vor der allgemeinen Reform des Militärstrafrechtes für die Fälle der Aufwiegelung und des Aufruhrs (§§ 100 und 106 ff. des MilStrGB.) mildernde Umstände einführt, hat der Reichstag noch am letzten Tag der Session angenommen. Die drei Lesungen folgten unmittelbar aufeinander. Der Reichskanzler sagte das Eintreten im Bundesrate für die Annahme des Gesetzes zu. Es ist ein Gelegenheitsgesetz. Denn der Reichstag hat die Gelegenheit der Wehrvorlage ergriffen, um die Regierung zur Zustimmung zu veranlassen. Es ist aber kein Gelegenheitsgesetz im landläufigen

Sinne. Es ist nicht aus dem Einzelfall, dem Urteil des Erfurter Kriegsgerichtes, hervorgegangen. Die Abstreifung des Stückes Mittelalter, das noch immer in unserem Militärstrafrecht steckt, ist schon lange im Werke. Der Erfurter Fall gab nur einen kräftigen Anstoß zum Vollenden.

Das Uebereinkommen über das internationale Wechselrecht wurde im Reichstage mit allseitiger Freude begrüßt. Ein großes Weltfriedensinstrument wurde es genannt. Jede Partei schlug diesen Ton an. Es ragt damit freilich etwas seltsam aus den Verhandlungen über die neuen Rüstungen hervor. Der niederländischen Regierung und dem Minister Asser wurde Dank gespendet. Ein wohl berechtigter Akt internationaler Höflichkeit. Daneben darf aber auch Deutschland ruhig das Verdienst seiner Juristen erwähnen, und der Internationalen Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und ihres Führers, des Kammergerichtsrats Felix Meyer, gedenken.

Das Totalisatorgesetz von 1905 soll abgeändert werden. Die Behandlung der Buchmacher ist völlig neu geplant. Bisher war das Gewerbe strafbar. Nun wird es konzessionspflichtig. Das geltende System hatte nicht zu einer Unterdrückung geführt. Nun will man wenigstens die Aufsicht und die Steuer. Der Jurist steht diesem Uebergehen von einem Extrem zum andern kopfschüttelnd gegenüber. Wenn es nicht gelungen ist, ein gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßendes und als unsittlich durch die Strafbestimmungen gezeichnetes Gewerbe zu unterdrücken, darf man es dann nicht nur zum stillschweigend erlaubten, sondern zum staatlich ausdrücklich anerkannten erheben?

Die Londoner Geschworenen hatten in einem Streite um die Vivisektion Stellung zu nehmen. Zwei Verbände stehen sich in lebhaftem Kampfe gegenüber; die Verteidiger der Tiere und die der Forschung. Die Führer der ersteren hatten gegen den Vorsitzenden der letzteren Klage wegen Beleidigung erhoben. Das mehrtägige Verfahren endete mit einem Freispruch. Damit hat die Jury mit gesundem Sinne es abgelehnt, in diesem Streit der Meinungen Partei zu nehmen. Sie gehören vor das Forum der Moral und der Wissenschaft.

Das Norwegische Storthing hat das unbeschränkte Frauenstimmrecht angenommen. Das bisherige Verlangen eines Mindesteinkommens ist fortgefallen. Das Wahlrecht beider Geschlechter ist vollständig gleich. Der eine wird voll Mißmut, der andere voll Bewunderung auf diese Entwicklung sehen. Je nach der Stimmung, die das Ergebnis auslöste. Beneidet wird Norwegen um den ruhigen Gang dieser Entwicklung werden. Aber die Geburt ist eben auch bei der einen Frau leicht, bei der anderen schwer.

Australien hat mit Gesetz v. 10. Okt. 1912 die Gewährung von Mutterschaftsprämien eingeführt. Jede in Australien wohnende Frau erhält für jede Geburt 100 M. Nicht für jedes Kind. Zwillinge zählen nur einmal. Verlangt ist Zugehörigkeit zur weißen Rasse. Die jetzt veröffentlichte Statistik zeigt, daß bis 1. März 1913 Prämien für 90% der Geburten bewilligt wurden. Das zeigt, daß auch die wohlhabenden Schichten den Anspruch erheben. Dafür, daß das Gesetz auch die erstrebte Zunahme der Geburten bewirkt, beweist dies noch nichts. Die Erfahrung lehrt, daß die Nachteile, die der Mutter drohen, eine Abnahme unehelicher Geburten nicht zur Folge hatten. Ebensowenig wird die Geldbelohnung, auch wenn sie noch höher wäre als 100 M., eine Vermehrung der Geburten bewirken.

Der Rechtsstreit der Deutschen Petroleum-Verkaufsgesellschaft und der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft hat mit einem Obsiegen jener geendet. Diese ist die Vertreterin der Standard Oil Company in Deutschland. Es darf in diesem Prozesse ein Stück des Kampfes zwischen dem amerikanischen Petroleumtrust und den deutschen Verbrauchern gesehen werden. Die Sympathien waren auf Seiten der deutschen Gesellschaft. Es mag dieser und der hinter ihr stehenden Deutschen Bank nicht leicht gefallen sein, den Einwand des Verstoßes gegen die guten Sitten zu erheben. Es gibt aber Fälle, in denen dies notwendig ist. Dann muß das höhere Interesse diese Bedenken des Großkaufmanns überwinden.

Der Reichsverband der Deutschen Presse hat in seiner diesjährigen Delegiertenversammlung in Düsseldorf sich mit dem militärischen Nachrichtendienst befaßt. In einer Resolution wurde zugegeben, daß die Presse auf die Interessen der Landesverteidigung die weitgehendste Rücksicht zu nehmen hat. Bei der Aufnahme von militärischen Nachrichten hat sie die größte Wachsamkeit zu betätigen. Gegen die geplanten Bestimmungen des neuen Spionagegesetzes wurde aber scharfer Widerspruch erhoben. Die meisten Wünsche der Heeresverwaltung ließen sich durch ein engeres vertrauensvolleres Zusammenarbeiten von Heeresverwaltung und Presse ermöglichen. Es wäre schön, wenn dies Ziel erreicht würde. Ein Strafgesetz wird unnötig, weil die von ihm berührten Kreise aus sich selbst die Mittel zur Abhilfe finden und anwenden.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte in Zivilsachen.** Die im „Justiz-MinBl." veröffentlichte Hauptübersicht über die Geschäfte der preußischen und waldeckischen Gerichte im Jahre 1912 läßt erkennen, daß der herabmindernde Einfluß der Novelle zum GVG. vom 1. Juni 1909 auf die Tätigkeit der Landgerichte nunmehr überwunden ist. Es wird jetzt wieder die gewöhnliche mit dem Wachstum der Bevölkerung und der fortschreitenden Entwickelung von Handel und Industrie zusammenhängende Aufwärtsbewegung der landgerichtlichen und auch der oberlandesgerichtlichen Tätigkeit eintreten, und zum Teil hat diese Steigerung bei den Landgerichten bereits mehr oder weniger lebhaft eingesetzt. Wie sich das Verhältnis zwischen den amtsgerichtlichen und den landgerichtlichen Zivilprozessen unter dem Einflusse der Novelle, die am 1. April 1910 in Kraft getreten ist, verschoben hat, zeigt die nachstehende Tabelle über die in den letzten 4 Jahren anhängig gewordenen gewöhnlichen (bei den Landgerichten erstinstanzlichen) Prozesse:

| | 1909 | 1910 | 1911 | 1912 |
|---|---|---|---|---|
| Amtsgerichte . | 1 542 000 | 1 615 649 | 1 659 432 | 1 743 815 |
| Landgerichte . | 196 790 | 141 907 | 128 030 | 135 314 |
| zusammen . | 1 738 790 | 1 757 556 | 1 787 462 | 1 879 129 |

Die landgerichtlichen Prozesse, die von 1909 zu 1910 um 54 883 und von 1910 zu 1911 noch um 13 877 zurückgegangen waren, zeigen im Jahre 1912 bereits wieder eine



Zunahme um 7284 oder 5,7 %. Die amtsgerichtlichen Prozesse, die von 1909 zu 1910 um 73 649 und von 1910 zu 1911 um 43 783 zugenommen hatten, haben im Jahre 1912 eine Steigerung um 84 383 erfahren, die mit 5,1 % etwas hinter der der landgerichtlichen Prozesse zurückblieb. Die Wirkung der Novelle zeigt sich am besten daran, daß im Jahre 1909 von den anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozessen 11,3 % vor die Landgerichte kamen, i. J. 1910, wo die Novelle drei Vierteljahre in Kraft war, 8,1 %, i. J. 1911, wo sie bereits voll wirkte, um 7,2 und i. J. 1912 ebenfalls 7,2 %. Man ist also jetzt zu einer konstanten Ziffer gekommen, die zeigt, daß der prozentuale Anteil der landgerichtlichen Prozesse an der Gesamtzahl um 4,1 gesunken ist, was einem Rückgange um 36 % gleichkommt, etwa so viel, als man erwartet hatte.

Bei den Urkundenprozessen ergibt sich die folgende Zahlenreihe:

| | 1909 | 1910 | 1911 | 1912 |
|---|---|---|---|---|
| Amtsgerichten . . | 203 527 | 212 996 | 218 642 | 227 604 |
| Landgerichten . . | 62 111 | 36 023 | 30 609 | 31 674 |
| zusammen . . | 265 638 | 249 019 | 249 251 | 259 278 |

Hier hat also nach einem vorherigen Rückgange auf die Hälfte die Zahl der landgerichtlichen Prozesse im Jahre 1912 um 1065 oder 3,5 % zugenommen, während die der amtsgerichtlichen um 8962 oder 4,1 % gestiegen ist. Daß die Gesamtzunahme der Urkundenprozesse relativ mit 4,0 % hinter der der gewöhnlichen Prozesse mit 5,1 % zurückblieb, ist beachtenswert. Es zeigt dies, daß durch die Kriegssorgen und die traurigen Immobiliarkreditverhältnisse ein ungünstiger Einfluß auf den Wechselkredit wenigstens im vorigen Jahre noch nicht ausgeübt worden ist.

Die Zunahme der Mahnsachen hat angehalten. Im Jahre 1910 war unter dem Einflusse der Erleichterungen der GVG.-Novelle eine Zunahme um 111 633, i. J. 1911 sogar eine solche um 230 296 erfolgt. Das Jahr 1912 zeigt eine weitere Steigerung um 286 877, so daß die Gesamtzahl der Mahnsachen bereits 2 Millionen überschritten hat (2 016 250). Auf 100 amtsgerichtliche Prozesse kommen jetzt 102 Mahnsachen gegen nur 78 im Jahre 1909.

Von den sonstigen amtsgerichtlichen Zivilprozeßgeschäften haben die Arreste und einstweiligen Verfügungen im Jahre 1912 eine höhere Steigerungsziffer gehabt als im voraufgegangenen Jahre, in dem diese allerdings ungewöhnlich niedrig gewesen war. Die Zahl ist von 51 999 auf 55 978 gegangen, also um 3979 oder 7,7 % gestiegen, während das Vorjahr nur eine Zunahme um 3,3 % gehabt hatte. Bei den Landgerichten haben die Arreste und einstweiligen Verfügungen von 19 223 auf 21 450 zugenommen, sind also um 11,6 % gestiegen, was um so mehr ins Gewicht fällt, als das Vorjahr eine kleine Abnahme gehabt hatte. Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese ziemlich scharfe Zunahme der Arreststrafen auf die ungünstiger gewordene wirtschaftliche Konjunktur und den schlechten Geldstand zurückführt. Viel deutlicher zeigt sich die auf dem Baumarkt und dem Immobiliarkredit lastende Ungunst der Verhältnisse in der starken Zunahme der Grundstückszwangsversteigerungen. Es sind 33 837 derartige Zwangsversteigerungen anhängig geworden gegen 31 099 i. J. 1911, 30 474 i. J. 1910 und 31 030 i. J. 1909. Die Zunahme im letzten Jahre beträgt also 2738 oder 8,8 %. Die trübe Lage des Grundstücksmarktes wird auch durch die sehr starke Steigerung der Zwangsverwaltungen gekennzeichnet. Nachdem bereits im Jahre 1911 eine Zunahme um 1002 oder 11,1 % stattgefunden hatte, ergibt sich im Jahre 1912 eine weitere Steigerung von 9991 auf 11 209, also um 11,2 %. Auch die Konkursverfahren haben eine wesentliche Steigerung gehabt. Es sind 5362 Konkurse eröffnet worden gegen 4940 i. J. 1911 und 4656 i. J. 1910, so daß eine Zunahme um 422 oder 8,6 % erfolgt ist.

Von den landgerichtlichen Geschäften sind die Prozesse in Ehesachen besonders hervorzuheben. Die Ehescheidungsprozesse, die in den 10 Jahren von 1901 bis 1911 sich genau verdoppelt hatten, sind im Berichtsjahre weiter von 14 599 auf 15 689, also um 1090 oder 7,5 % gestiegen. Dazu treten noch 348 (i. J. 1911 312) Klagen wegen Nichtigkeit, Anfechtung und Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe und 1772 (1684) Prozesse auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens. Geschieden oder für nichtig erklärt sind 10 961 Ehen gegen 9907 i. J. 1911, also jetzt 10,6 % mehr.

Die Tätigkeit der Landgerichte in der Berufungsinstanz hat weiter zugenommen, aber nicht so erheblich wie im Jahre 1911. Es wurden an gewöhnlichen und Urkundenprozessen anhängig 75 147 gegen 70 144 i. J. 1911, 62 541 i. J. 1910 und 56 565 i. J. 1909, so daß die Zunahme 5003 beträgt gegen 7603 i. J. 1911. Bei den Kammern für Handelssachen wurden 1971 Berufungen anhängig gegen 1715 i. J. 1911. Es scheint, als wenn sich die Rechtsanwälte mehr und mehr daran gewöhnen, die Berufungen in Handelssachen vor die Kammer für Handelssachen zu bringen.

Bei den Oberlandesgerichten zeigt sich unter der Nachwirkung der GVG.-Novelle noch eine geringfügige Abnahme der Sachen. Die Zahl der gewöhnlichen und Urkundenprozesse sowie der Ehe- und Entmündigungssachen, die bei den Oberlandesgerichten anhängig wurden, betrug 30 398 gegen 30 458 i. J. 1911, 35 794 i. J. 1910 und 36 231 i. J. 1909. Kontradiktorische Verhandlungen fanden 38 503 statt gegen 41 476 i. J. 1911, kontradiktorische Endurteile wurden gefällt 22 006 gegen 23 420. Es ist anzunehmen, daß das Jahr 1913 auch bei den Oberlandesgerichten wieder eine Zunahme der Geschäfte bringen wird.

## Vermischtes.

**Dem Andenken an Rudolf von Jhering.** Nachdem bei Gelegenheit des Gießener Universitäts-Jubiläums Auszüge aus Briefen Jherings an Gerber, aus den Jahren 1851—1858, erschienen waren, hat jetzt die Tochter Helene verehelichte Ehrenberg eine erfreulich vollständige Briefsammlung herausgegeben, die, chronologisch geordnet, von 1844—1892 reicht.[1]) Darin ist auch wieder die Korrespondenz mit Gerber abgedruckt, welche mir nach wie vor das größte Interesse zu bieten scheint; es kommen neu aber auch Briefe hinzu an Windscheid, Glaser, Fitting, Stintzing, Bülow, Mitteis u. a. von mehr wissenschaftlichem Charakter; und lediglich freundschaftliche Briefe, besonders auch an Damen seines Bekanntschaftskreises, unter denen die Witwe Glasers, Frau Minna Glaser, hier wohl an erster Stelle zu nennen ist. So viel bedeutsame Einzelzüge zur Charakteristik Jherings und zur Geschichte unserer Wissenschaft auch dieser neuen Sammlung zu entnehmen sein mögen (vgl. z. B. wegen der Geschichtsschreibung S. 218 u. 362), so bestätigt sie doch im ganzen und großen nur, was wir über beide bisher wußten, wie denn auch andere Persönlichkeiten, z. B. Dernburg und Windscheid, zwar vielleicht hier oder da etwas plastischer, aber doch auch wieder nur in den bekannten Umrissen hervortreten. Namentlich finde ich

[1]) Rudolf von Jhering in Briefen an seine Freunde, mit 2 Abbildungen. Leipzig 1913. — Die Briefe stammen aus verschiedenen Quellen, darunter auch einige aus der Festschrift der „Deutschen Juristen-Zeitung" zum 100 jährigen Jubiläum der Universität Berlin: „Die Juristische Fakultät der Univ. Berlin".



meine Annahme durchaus bestätigt, daß die entscheidende Wendung für den gesamten Gang unserer Jurisprudenz, die Abkehr von der Konstruktion und die Unterstellung unter den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, von Jhering schon zu Beginn der sechziger Jahre durchlebt, durchdacht und vorbereitet worden ist, womit sich zugleich die Entfernung von Gerber vollzogen hat, genau wie ich dies (Gesch. d. D. RW. 3, 2, 778 ff.) dargestellt habe. Wegen der einschneidenden Wichtigkeit dieser Vorgänge, und da man darüber gewiß gern in weiteren Juristen-Kreisen Jhering persönlich hören wird, sei hier die bezeichnendste der darüber handelnden Stellen aus einem Brief an Windscheid v. 18. April 1865, zum Abdruck gebracht:

„Ich habe", heißt es da, „in den letzten 2—3 Jahren eine merkwürdige Umwandlung meiner ganzen Anschauung durchlebt, die Dich noch oft frappieren und — freuen wird, denn sie besteht in einem Uebergang zu dem Standpunkt, den Du seit Jahren einnimmst[1]), und den ich früher so scharf bekämpft habe. Deine Richtung war von Anfang an eine ungleich gesundere als die meinige, davon habe ich mich vollkommen überzeugt. Aber auch Du hast gefehlt. Während ich den Begriff und die Konstruktion über alles setzte, hast Du umgekehrt die Berechtigung dieses formal-juristischen Elements zu gering angeschlagen. Der endliche Weg zur Wahrheit führt nicht um die Technik herum, sondern durch sie hindurch. Du hattest vollkommen recht, wenn Du die Tatsachen des Rechtslebens, z. B. die Fortdauer des Vermögens nach dem Tode, als verbindlich für die Jurisprudenz aufstelltest; gegenüber dem, was das Leben verlangt, kann keine angebliche Logik des Rechts aufkommen, und für den Verkehr ist es vollkommen gleichgültig, ob der Jurist die Anforderungen desselben konstruieren kann oder nicht. Das wird allerdings nur zu oft übersehen und ist es auch von mir. Aber die Vertreter einer solchen Verkehrtheit kann man nur dadurch gründlich bekämpfen und zum Schweigen bringen, indem man nicht, wie Du es tatest, im einzelnen Fall das Verkehrte ihrer Bemühungen ihnen vorhält, sondern indem man prinzipiell die Berechtigung und Tragweite des formal-juristischen Gesichtspunktes untersucht und ihnen den Nachweis liefert, daß derselbe sich wie eine elastische Form jedem Inhalte anbequemt. Der Schein der absoluten Wahrheit der juristischen Begriffe muß vernichtet werden, sie selbst als das aufgedeckt werden, was sie sind: als bloße Formen eines gegebenen Inhalts, der unter anderen Umständen auch anders sein könnte. Dazu glaube ich jetzt den ersten Schritt getan zu haben; die folgenden werden im nächsten Bande und vielleicht in einer besonderen Schrift von mir geschehen" . . . „Die Umwandlung", heißt es dann später, „die mich Dir wissenschaftlich so nahe gebracht, hat mich von Gerber gänzlich entfernt."

In diesen Zusammenhang mag es darum auch gehören, wenn die besondere Wertschätzung für Oscar Bülow aus Briefen Jherings an und über ihn erhellt; damit ist der Uebergang zur jüngsten Gegenwart, die Bülow als Geistesverwandten anerkennt, Jhering aber verleugnen möchte, unübersehbar dargetan. Sie wird aber auch lernen müssen, das Wort zu beherzigen, daß der Weg zur Wahrheit nicht um die Technik herum führt, sondern durch die Technik hindurch; es verdient eben so bekannt zu werden, wie das ähnlich klingende, im Grunde dasselbe besagende Schlagwort Jherings von der Richtigkeit des Pfades durch das römische Recht hindurch über das römische Recht hinaus. Die Freiheit als Ergebnis überwundener, weil durchgearbeiteter Schulstrenge mag herrlich sein, die „Freiheit", die sich über Schule, Regel und Gesetz hinwegsetzt, ist Rückfall in primitive Unkultur und Willkür.

Neben solchen wissenschaftlich bedeutsamen Briefen wird man gern auch diejenigen lesen, in denen Jherings geistreich verbindliche Weise in Aeußerungen gegenüber jungen oder alten Freundinnen erklingt. Gerade dafür, daß sie auch derartiges in nicht zu eingeschränktem Maße herangezogen hat, wird man dem feinen weiblichen Sinn der Herausgeberin Dank wissen dürfen. Dagegen wird man es wohl wegen dieses Umstandes entschuldigen müssen, daß nicht für eine etwas vorsichtigere Korrektur der lateinischen Stellen und Digesten-Zitate gesorgt wurde; freilich, daß das Buch hier von Lese- oder Druckfehlern vielfach durchsetzt ist, muß denn doch schon deshalb hervorgehoben werden, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit steigt, daß „pecatum castrense" (S. 126) kein beabsichtigter übler Wortwitz im Original, sondern nur ein unglücklicher Zufall im Abdruck ist.

Beigegeben ist der Briefsammlung in einem besonderen Anhange Jherings ohnehin sattsam bekanntes Glückwunschschreiben an Bismarck zum 70. Geburtstage, aber auch eine Skizze, in der Jherings ältester Sohn, Dr. Hermann von Jhering, Direktor des Staatsmuseums zu Sao Paulo in Brasilien, persönliche Erinnerungen an seinen Vater mit eingehender Schilderung des Lebensganges zu einem anziehenden Gesamtbilde verwebt hat. — Endlich ist, außer durch ein allgemeines Namensregister, noch besonders durch ein „Register der Briefempfänger", das zugleich über deren Personalien kurz und gut orientiert, die Brauchbarkeit des Buches wesentlich gesteigert.

Professor Dr. Landsberg, Bonn.

**Personalien.** Der um die Handelsrechtswissenschaft und das Seerecht hochverdiente Gelehrte Geh. Rat, Prof. Dr. Pappenheim, Kiel, konnte am 4. Juli auf eine ununterbrochene 25 jährige Lehrtätigkeit als Ordinarius an der Kieler Universität zurückblicken. — Aord. Prof. Dr. Planitz, Leipzig, folgt einem Rufe als Nachfolger des zurücktretenden Prof. Dr. Heusler an die Univ. Basel; aord. Prof. Dr. Last, Czernowitz, ist zum ord. Prof. daselbst ernannt, dem Priv.-Doz. Dr. Kantorowicz, Freiburg i. Br., ist der Titel eines aord. Professors verliehen worden. — Generalstaatsanwalt b. Oberst. Landesgericht v. Höchtlen, München, ist in den Ruhestand getreten, zu seinem Nachfolger Oberstaatsanwalt b. OLG. München, Hierstetter, ernannt worden. — Dem Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Wolf, Braunschweig, wurde das Prädikat Exzellenz verliehen. — Verwaltungsgerichtsdirektor Morgenbesser, Liegnitz, ist zum preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat ernannt worden.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** Anweisung f. d. Funkentelegraphendienst v. 15. 6. 1913 *[1. 7. 1913]* (ZBl. S. 619). — RkzlrBk. v. 12. 6. 1913 ü. d. Beitritt Großbritanniens z. d. am 23. 9. 1910 unterzeichn. seerechtl. Uebereinkommen f. d. Kolonie Neuseeland (RGBl. S. 321). — RkzlrBk. v. 17. 6. 1913, bt. Strombeiräte *[21. 6. 1913]* (S. 322). — RkzlrBk. v. 21. 6. 1913, bt. Regel. d. Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (S. 326). — Vo. v. 21. 6 1913 ü. Geschäftsgang u. Verfahren d. Schiedsgerichte f. Angestelltenversicherung *[27. 6. 1913]* (S. 329). — Vo. v. 21. 6. 1913 ü. Geschäftsgang u. Verfahren d. Oberschiedsgerichts f. Angestelltenversicherung *[27. 6. 1913]* (S. 341).

**Preußen:** Allg. Vf. v. 17. 6. 1913, bt. Vorschriften ü. d. jurist. Prüfungen u. d. Vorbereitung z. höh. Justizdienste (Prüfungsordnung) *[1. 8. 1913]* (JMBl. S. 194). — Ges. v. 28. 5. 1913, bt. Bereitstellung von Staatsmitteln z. Förderung d. Landeskultur u. d. inneren Koloni-

[1]) Darüber, daß Windscheid, der der späteren Generation nur als starr konstruierender Logiker bekannt ist, ursprünglich als Neuerer und Praxis-Berücksichtiger aufgetreten ist, vgl. meine Gesch. d. D. RW. 3, 2, 746 ff. u. 855 ff.; er ist dann immer „konservativer" geworden, hat sich also gerade umgekehrt wie Jhering entwickelt. Uebrigens ist offenbar die Darstellung seiner neuen Ideen, die Jhering a. a. O. gibt, absichtlich etwas diplomatisch abgetönt und darauf abgestellt, um Windscheids Zustimmung zu gewinnen.

sation (GesS. S. 293). — Ges. v. 19. 5. 1913, bt. Verpflichtung z. Besuche ländl. Fortbildungsschulen in d. Prov. Brandenburg, Pommern, Sachsen usw. *[9. 7. 1913]* (S. 301).

**Bayern:** Kgl. Vo. v. 5. 6. 1913 ü. d. veterinärpolizeiliche Anstalt *[1. 7. 1913]* (G.- u. VoBl. S. 201). — MBk. v. 4. 6. 1913, d. Berggewerbegericht München bt. *[1. 1. 1914]* (S. 205).

**Sachsen:** MVo. v. 31. 5. 1913, die bedingte Begnadigung bt. (JMBl. S. 53). — MVo. v. 10. 5. 1913, d. Vollziehung d. Zuwachssteuergesetzes v. 14. 2. 1911 bt. (G.- u. VoBl. S. 146). — MVo. v. 2. 6. 1913 ü. Beseitigung v. Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (S. 148). — Ausführ.-Best. v. 4. 6. 1913 z. Ges. v. 21. 1. 1913 ü. Tagegelder u. Reisekosten d. Staatsdiener (S. 150).

**Hessen:** MBk. v. 30. 5. 1913, die Ausführ. d. landwirtschaftl. Unfallversicherung bt. *[13. 6. 1913]* (RegBl. S. 131). — Wahlordnung f. d. Wahl d. Versicherungsvertreter als Beisitzer d. Versicherungsämter (§§ 40 ff. RVO.) (S. 143).

**Sachsen-Weimar:** Nachtr. v. 19. 5. 1913 z. Ges. v. 6. 3. 1878, d. v. d. Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten bt. *[1. 7. 1913]* (RegBl. S. 101).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 27. 5. 1913 z. Abänd. d. Vo. v. 6. 3. 1891, bt. Unfallversicherung d. Feuerwehrleute in d. Städten (Offiz. Anz. S. 169). — Vo. v. 27. 5. 1913 z. Abänd. d. Vo. v. 22. 5. 1876, bt. d. zur Erhaltung u. Verbesserung d. städt. Löschanstalten zu zahlenden Beiträge (S. 171).

**Braunschweig:** Kirchenges. v. 11. 6. 1913, Gebühren f. geistl. Amtshandlungen u. f. Kirchenzeugnisse bt. *[1. 4. 1914]* (G.- u. VoS. S. 223). — Kirchenges. v. 11. 6. 1913, die Ordnung d. kirchl. Trauerfeier bei Feuerbestattungen bt. (S. 227).

**Coburg u. Gotha:** MBk. v. 14. 4. 1913 d. Textes d. Ges., bt. d. Verwaltungszwangsverfahren (Gemeinschaftl. GesS. Nr. 848). — AusfVo. v. 23. 5. 1913 z. Reichsges. v. 30. 6. 1900, bt. Bekämpfung gemeingefährl. Krankheiten (Nr. 849).

**Reuß ä. L.:** RegVo. v. 2. 6. 1913, bt. Maßregeln z. Abwehr u. Unterdrückung d. Gehirn-Rückenmarkentzündung u. d. Gehirnentzündung d. Pferde *[19. 6. 1913]* (GesS. S. 55). — Ges. v. 3. 6. 1913 ü. Entschädigung d. an Gehirn-Rückenmarkentzündung oder Gehirnentzündung gefallenen Pferde; Vo. v. 17. 6. 1913 z. Ausf. d. Ges. *[19. 6. 1913]* (S. 58).

**Elsaß-Lothringen:** Besoldungsgesetz v. 9. 6. 1913 *[1. 4. 1913]* (GesBl. S. 41). — Ges. v. 28. 5. 1913, bt. Abänd. d. Ges. ü. Bergwerksbesteuerung v. 14. 7. 1908 u. Bk. v. 12. 6. 1913, bt. Wortlaut d. Bergwerkssteuergesetzes v. 28. 5. 1913 *[1. 4. 1913]* (S. 67). — Ges. v. 21. 6. 1913, bt. Besoldung d. Lehrer u. Lehrerinnen an öffentl. Elementarschulen *[1. 4. 1913]* (S. 73).

## Sprechsaal.

### Zum Entwurf des Oesterreichischen StrGB.

Im österreichischen Herrenhause ist soeben der im Juni 1912 ihm vorgelegte Entw. samt den Abänderungsanträgen auf Verschärfung der Strafen gegen Spionage angenommen worden. Der von Lammasch erstattete Kommissionsbericht hebt zunächst in klarer Zeichnung die charakteristischen Züge des Entwurfs hervor und bringt dann die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommission. Diese hat sich stets gegenwärtig gehalten, daß die Regierungsvorlage das Ergebnis jahrelanger sorgfältiger tiefeindringender Beratungen und abgewogener Kompromisse zwischen widerstreitenden wissenschaftlichen Anschauungen ist. Nur bei wenigen Bestimmungen hat die Kommission Bedenken getragen, Reformvorschlägen, insbesondere solchen, die an Rechtsinstitute ausländischer Gesetzgebungen anknüpfen, in vollem Umfange beizustimmen. Im übrigen hat sie sich auf Aenderungen redaktioneller Art beschränkt. Einige der wesentlichsten Aenderungen seien nachstehend mitgeteilt:

1. Im § 1, der das nullum crimen sine lege mit den Worten wiedergibt: „Von den Gerichten darf nur bestraft werden, wer eine Handlung begeht, die ein Gesetz mit Strafe bedroht", hat die Kommission hinter „Gesetz" das Wort „ausdrücklich" eingeschoben, um eine Ausdehnung nach Analogie auszuschließen.

2. Nach dem Entwurfe (§ 60) hätten nur Gefängnisstrafen, deren Dauer sechs Monate nicht überschreitet, verschärft werden können. Die Kommission will auch bei längeren Freiheitsstrafen Verschärfungen zulassen. Doch kann die vom Richter ausgesprochene Verschärfung auf Widerruf erlassen werden, wenn das Verhalten des Verurteilten während der Strafvollstreckung auf Besserung schließen läßt.

3. Die Kommission schlägt vor, die Rehabilitation „Tilgung der Verurteilung" zu nennen. Sie beseitigt die Rehabilitation kraft Gesetzes, die der Entwurf für Jugendliche einführen wollte, und schränkt auch die Rehabilitation durch Richterspruch insofern ein, als sie die Höchstdauer der Kerker- und Gefängnisstrafen, bei denen die Rehabilitation noch zulässig ist, von drei Jahren auf ein Jahr herabsetzt. Dagegen verstärkt sie die Wirkung der Rehabilitation durch Beseitigung der Bestimmung, daß Behörden, die Stellen des öffentlichen Dienstes zu verleihen berufen sind, auch die Mitteilung getilgter Verurteilungen verlangen dürfen (§§ 75—77).

4. Den § 216, der Anfertigung oder Erwerb eines Mittels oder Werkzeugs zu Fälschungen unter Strafe stellt, hält sie in § 212 nur für die Fälschung öffentlicher Wertzeichen fest, läßt dagegen die gleiche Vorbereitungshandlung zu Fälschungen öffentlicher Urkunden straffrei.

5. Was die Ausspähung militärischer Geheimnisse in Kriegszeiten betrifft, erklärt die Kommission in § 127 neben der Ausspähung von Tatsachen, Vorkehrungen oder Gegenständen, die sich auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie beziehen, auch die Ausspähung solcher für strafbar, die sich auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung eines Bundesgenossen beziehen.

6. Im § 269 Abs. 2 läßt sie Unzucht mit einer Person desselben Geschlechts bei Personen unter 18 Jahren straflos, wenn diese zur Tat verführt wurden, und dehnt im § 271 bei Blutschande mit einem Blutsverwandten aufsteigender Linie oder Geschwistern die Straflosigkeit Verführter bis zum 18. Lebensjahr aus.

7. Im § 273, der von der Ausnützung einer Vertrauensstellung oder öffentlichen Stellung zum Beischlaf oder zur Unzucht handelt, werden nicht nur, wie im Entwurfe, die männlichen Aerzte, Angestellten und Diener von Erziehungsanstalten, sondern auch Personen weiblichen Geschlechtes, die sich in solchen Stellungen befinden, mit Strafe bedroht.

8. Der Entwurf erklärte im § 283, der sich gegen die Verletzung der Sittlichkeit wendet, unter anderen denjenigen für strafbar, der eine unzüchtige Schrift, bildliche oder plastische Darstellung einem noch nicht sechzehnjährigen Minderjährigen gegen Entgelt überläßt oder anbietet. Die Kommission erhöhte das Schutzalter auf 18 Jahre.

9. Der Entwurf (§ 309) wollte die Mensur straflos lassen. Die Kommission will sie nur nicht als Zweikampf behandelt wissen, eine Bestrafung wegen Körperbeschädigung dagegen zulassen.

10. Die Regierungsvorlage (§ 406) schlug vor, den Eigentümer zu strafen, der eine ihm gehörende Sache von bedeutendem künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert oder ein ihm gehörendes Naturobjekt beschädigt oder zerstört, das durch Gesetz oder Verordnung geschützt ist. Die Kommission strich die Bestimmung, da sie nicht in das Strafgesetz, sondern in ein Gesetz zum Schutze von Kunstdenkmälern gehöre.

11. Den Betrieben, bei denen eine fremdes Leben oder fremdes Eigentum gefährdende Störung und die Anstellung untauglicher Personen nach den §§ 423, 424 und 429 bestraft wird, hat die Kommission den Betrieb eines Luftfahrzeugs zugefügt.

12. Von besonderem Interesse dürfte dann noch die Stellungnahme der Kommission zur Todesstrafe sein. Im



Entwurf ist die Todesstrafe als absolute Strafe zunächst gegen denjenigen festgesetzt, der den Kaiser zu töten versucht (§ 109). Im übrigen unterscheidet der E. zwischen Totschlag — der Tötung in einer durch die Umstände gerechtfertigten heftigen Gemütsbewegung — und Mord — jeder vorsätzlichen Tötung, die nicht in solcher Gemütsbewegung verübt ist. Der Totschlag wird mit Kerker oder Gefängnis von 1 bis zu 10 Jahren bestraft; wurde die heftige Gemütsbewegung durch eine unmittelbar vorausgegangene, dem Täter oder einer ihm nahestehenden Person zugefügte schwere unbegründete Kränkung hervorgerufen, so beträgt die Strafe 6 Monate bis 5 Jahre Gefängnis. Für den Mord ist im Entwurf die Todesstrafe als absolute Strafe nur gegen den Sträfling festgesetzt, der einen Mord während des Vollzuges einer lebenslangen Kerkerstrafe begeht (§ 287), offenbar mit Rücksicht darauf, daß dieser sonst straflos sein würde. Wahlweise neben lebenslangem Kerker ist die Todesstrafe im § 286 für folgende besonders schwere Fälle des Mordes angedroht:

1. gegen den, der mit besonderer Grausamkeit, um eines Vermögensvorteils willen oder bei Ausführung eines Diebstahls, Raubes oder eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit mordet, 2. der durch die Tat das Leben vieler Menschen gefährdet, 3. der mehr als einen Menschen mordet, 4. der wegen Mordes schon einmal bestraft ist.

Gegen diese Bestimmungen wurde in der Kommission von mehreren Seiten eingewendet, daß dadurch die Todesstrafe eigentlich, wenn auch in verhüllter Weise, abgeschafft sei. Der Gerichtshof werde, wenn er die Wahl zwischen Todesstrafe und Freiheitsstrafe habe, fast ausnahmslos vor der Verantwortung zurückscheuen und auf Freiheitsstrafe erkennen, während doch nach unseren heutigen Zuständen die Todesstrafe noch nicht völlig entbehrt werden könne. Es sei daher der Kreis der Fälle, in denen die Todesstrafe absolut angedroht sei, zu erweitern. Demgegenüber wurde andererseits die außerordentliche Schwierigkeit betont, die absolut todeswürdigen Fälle von den anderen begrifflich abzugrenzen. Durch jede Heraushebung einzelner Fälle würde man die nicht herausgehobenen als minder schwere bezeichnen und dadurch die Richter erst recht verleiten, in diesen von der Todesstrafe abzusehen.

Bei der Abstimmung wurde ein Antrag, die beiden Fälle „wer mit besonderer Grausamkeit mordet“ und „wer wegen Mordes schon einmal bestraft ist“ aus der wahlweise angedrohten Todesstrafe auszuscheiden und unter die absolute Androhung zu stellen, angenommen. Ein weiterer Antrag, auch für den Fall des tückischen Mordes oder wenigstens des Giftmordes die Todesstrafe als absolute Strafe festzusetzen, wurde abgelehnt.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

**Das standrechtliche Verfahren in Bayern und die StrPO.** Das Gesetz über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 (S. 1392, 1912 d. Bl.) ist durch eine Vollzugsvorschrift v. 13. März 1913 (JMBl. S. 17 ff.) prozeßrechtlich ergänzt. Sie ist interessant durch die Art, in der sie den Hauptinhalt der aus Feuerbachs StrGB. v. 1813 beibehaltenen Standrechtsnormen mit dem heutigen Strafverfahren verbindet.

Bez. der Besetzung des „Standrechts“ ist auf die frühere Mitteilung zu verweisen; die hier erwähnten Beisitzer (Schöffen) nehmen (ein Wink zur Laienfrage überhaupt?) nur an der Verhandlung, nicht an der Beratung u. Abstimmung teil, dürfen jedoch etwaige Prozeßverstöße zu Protokoll rügen. Die Zuständigkeit des Standrechts hängt davon ab, ob eine ihr unterworfene Straftat nach verkündeter Verhängung des Kriegszustandes in dem betr. Bezirke verübt worden ist. Das Verfahren ist summarisch, das Gericht in Kognition und Abstimmungsweise sehr beschränkt. Dies führte dazu, die Bestimmungen der StrPO. über Richterablehnung, örtlichen Gerichtsstand, Zeugen usf. teilweise zu vereinfachen. Die Verteidigung ist in weitem Umfang zugelassen (eine Neuerung!), während die richterlichen Garantien bez. der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme usw. wegfallen, die Verhaftung überdies mehrfach erleichtert ist. Der Staatsanwalt sammelt die Beweise, er entscheidet über Einstellung, ordentliches oder Standrechtsverfahren; auf seinen Antrag muß die Hauptverhandlung — möglichst nahe — anberaumt werden. Noch schleuniger und einfacher verfährt man gegen den auf oder gleich nach der Tat Ergriffenen.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich; im übrigen sind vom GVG. die §§ 186—188, 191—193, 177 ff., von der StrPO. die §§ 225, 229, 230 S. 1, 237, 240—242, 243 Abs. 1 u. 3, 244, 250, 256—259 zumeist unmittelbar übernommen; die Beweisaufnahme ist unerheblich eingeschränkt, die Verlesung früherer Beweiserhebungen erleichtert, die Beweiswürdigung frei. Die Abstimmung beschränkt sich zunächst auf die sachliche Zuständigkeit und auf die Hauptfrage; Schuld wie Unschuld können nur mit vier von fünf Stimmen bejaht werden; kommt es hierzu nicht und ist die Schuld zweifelhaft, so wird der Fall ins ordentliche Verfahren übergeleitet. Für das Einzelvotum gilt die einem Verdikt ähnliche Formel „schuldig“, „unschuldig“, „zweifelhaft“. Für den Strafausspruch ist § 198 GVG. maßgebend. Schriftliche Begründung des Urteils ist fakultativ, mündliche geboten. Das Protokoll gleicht im wesentlichen dem einer Strafkammer, gibt aber das Stimmenverhältnis in der Schuldfrage an.

Rechtsmittel und Wiederaufnahmegesuche sind unzulässig, Gnaden- und Strafaufschubsgesuche ohne aufschiebende Wirkung; die Strafvollstreckung (sofort!) erfolgt bei Todesurteilen militärisch, bei anderen durch den Staatsanwalt.

Einige moderne Grundsätze — Anklageprinzip, Mündlichkeit, freie Beweiswürdigung — waren in den alten Standrechtsnormen bereits enthalten. Dagegen ist mit der Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit die hervorstechendste Eigenschaft des alten Standrechts als Gericht über Leben und Tod stark zurückgetreten. Ein weiterer Hauptunterschied besteht darin, daß jenes den inneren Feinden, den Räubern, Mördern, Aufrührern u. dgl. drohte, das neue Gesetz dagegen einerseits nur für den Kriegszustand gilt, andererseits neben gewissen Kapitalverbrechen auch einige Vergehen vor das Standrecht zieht. In prozessualer Hinsicht stellt die Neuschöpfung einen bemerkenswerten Versuch dar, der schleunigen Justiz in Kriegszeiten ein Organ und ein Verfahren darzubieten, die dem Angeklagten ein möglichst gerechtes Urteil gewährleisten, zugleich aber dem Richter die tunlichste Bewegungsfreiheit gestatten.

In ihrer Gesamtheit bildet die Reform ein ehrendes Denkmal für Feuerbach, dessen in den Standrechtsartikeln niedergelegte Gedanken sich noch nach hundert Jahren als lebensfähig erweisen.

Rat am Oberst. Landesgericht Dr. Schierlinger, München.

---

**Das Notfristattest im Beschlußverfahren.** Ueber die Auslegung des § 706 ZPO. herrscht in Praxis und Literatur Streit. Nur darüber herrscht Einigkeit, daß die Vorschrift auf das Beschlußverfahren entsprechende Anwendung findet. Hat nun der Gerichtsschreiber erster Instanz das Rechtskraftattest nur dann auszustellen, wenn ihm das Notfristattest von der Partei beigebracht wird (die Frage ist von den Gerichten bejaht worden)[1], oder ist es Sache des Gerichtsschreibers erster Instanz, sich das Notfristattest selbst zu beschaffen?

Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob der Gerichtsschreiber zweiter Instanz zur Ausstellung des Notfristattestes der Partei gegenüber verpflichtet ist (auch diese Frage ist von den Gerichten bejaht; Streit herrscht über den Inhalt des Zeugnisses)[2].

[1]) Rechtspr. d. OLG. 1, 145.
[2]) Rechtspr. d. OLG. 4, 138.



Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat der Gerichtsschreiber zweiter Instanz zu bezeugen, daß innerhalb der Notfrist eine Beschwerde nicht eingereicht ist. Er muß also, um den Beginn der Frist prüfen zu können, von der Partei den Nachweis der ordnungsmäßigen Zustellung des Beschlusses erfordern. Diesen Nachweis zu erbringen ist die Partei aber nicht in der Lage, wenn die Zustellung von Amts wegen erfolgt ist. Sollte sie etwa hierzu wieder erst den Gerichtsschreiber erster Instanz um eine Bescheinigung angehen, deren Erteilung, wenn auch nicht gerade verboten, so doch gesetzlich nicht vorgesehen ist, und die nicht einmal den Nachweis ordnungsmäßiger Zustellung enthalten könnte, weil möglicherweise der Beschluß verkündet ist und deshalb im Parteibetriebe hätte zugestellt werden müssen? Oder soll[1]) der Gerichtsschreiber zweiter Instanz die Akten einfordern, um sich den erforderlichen Nachweis zu verschaffen? Auch das ist zu verneinen. Denn nur in den Fällen der §§ 544, 566 ZPO. ist der Gerichtsschreiber zweiter Instanz zur Akteneinforderung berechtigt und verpflichtet.

Hat aber die Partei selbst zugestellt, so kann der Zustellungsnachweis zum Nachweise des Fristenlaufes dem Gerichtsschreiber zweiter Instanz nicht genügen, weil möglicherweise der Beschluß nicht verkündet ist und daher hätte von Amts wegen zugestellt werden müssen. In den Fällen der sofortigen Beschwerde kann also der Gerichtsschreiber zweiter Instanz den Beginn der Notfrist niemals selbst prüfen und daher der Partei nicht bescheinigen, daß innerhalb der Notfrist eine Beschwerde nicht eingegangen ist. Dagegen kann er ein solches, dem Wortlaut des § 706 entsprechendes Attest dem Gerichtsschreiber der ersten Instanz erteilen. Denn diesem, als dem Aussteller des Rechtskraftattestes, liegt die Prüfung der ordnungsmäßigen Zustellung ob. Er hat festzustellen, ob der Beschluß von Amts wegen oder im Parteibetriebe zuzustellen war. Im ersteren Falle stellt er aus den Akten, im letzteren Falle aus dem ihm von der Partei zu erbringenden Zustellungsnachweise den Zeitpunkt der Zustellung fest. Mit dem Ersuchen um Erteilung des Notfristattestes teilt er dem Gerichtsschreiber zweiter Instanz den Zeitpunkt der Zustellung mit, welcher nunmehr ohne eigene Prüfung des Fristenlaufes das Notfristattest zu erteilen in der Lage ist.

Daß der Gerichtsschreiber zweiter Instanz der Partei das formale Notfristattest nicht erteilen kann, ergibt sich auch aus folgendem:

a) Wie schon ausgeführt, wäre zur Ausstellung eines solchen die Prüfung und Entscheidung über die ordnungsmäßige Beschlußzustellung erforderlich. Dieselbe Prüfung liegt aber dem das endgültige Rechtskraftattest erteilenden Gerichtsschreiber erster Instanz ob. Es würden dann zwei gleichgeordnete Instanzen über dieselbe Angelegenheit nacheinander Entscheidungen zu treffen haben. Denn wenn auch bislang in der Praxis der Gerichtsschreiber erster Instanz den Notfristenlauf und dessen Voraussetzung, die ordnungsmäßige Zustellung des Beschlusses, nicht mehr zu prüfen sich für verpflichtet halten mag, wenn ihm ein Notfristattest beigebracht wird, so wird dadurch jedenfalls das Recht des Gerichtsschreibers erster Instanz zur Nachprüfung nicht betroffen.

b) Man hat auch allgemein die Angehung des Prozeßgerichts gemäß § 576 ZPO. gegen die Weigerung des Gerichtsschreibers zweiter Instanz, das formale Notfristattest zu erteilen, für zulässig erachtet. So konnte es kommen, daß das Obergericht seinen Gerichtsschreiber anwies, das Notfristattest zu erteilen, weil es die von ihm beanstandete Zustellung für ordnungsmäßig hielt, daß aber hinterher der das Rechtskraftattest erteilende Gerichtsschreiber erster Instanz in eine Prüfung der bereits vom Obergericht entschiedenen Frage eintreten durfte.

Der Gerichtsschreiber zweiter Instanz kann also der Partei das formale, eine Entscheidung voraussetzende Notfristattest im Beschwerdeverfahren nicht erteilen, der Gerichtsschreiber erster Instanz muß sich vielmehr das Notfristattest selbst beschaffen.

Es fragt sich nun, ob der Gerichtsschreiber zweiter Instanz der Partei an Stelle des formalen Notfristattestes ein reines Tatsachenzeugnis zu erteilen berechtigt und verpflichtet ist, etwa dahin, daß bis heute eine Rechtsmittelschrift nicht eingegangen ist.

Gesetzlich verboten ist die Ausstellung eines solchen Zeugnisses nicht. Seine Erteilung setzt keinerlei Prüfung und Entscheidung voraus. Es ist lediglich nobile officium des Gerichtsschreibers zweiter Instanz, der Partei ein derartiges Attest zu erteilen, gerade wie eine sonstige Auskunft. Gegen die Ablehnung findet daher nicht die Entscheidung des Gerichts, nicht die Beschwerde (§ 576 ZPO.) statt, sondern die Beschreitung des Dienstaufsichtsweges.

Das Ergebnis ist also folgendes:

1. Das formale Notfristattest kann der Gerichtsschreiber zweiter Instanz der Partei nicht erteilen.

Gegen die Weigerung der Erteilung ist, da dieselbe aus Rechtsgründen erfolgt, der sachliche Beschwerdeweg des § 576 zulässig, aber erfolglos.

2. Die Erteilung des vorbezeichneten Tatsachenzeugnisses ist nobile officium des Gerichtsschreibers zweiter Instanz. Diese Bescheinigung wird meist den Zwecken der Partei genügen. Gegen die Weigerung ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege gegeben.

3. Verweigert der Gerichtsschreiber erster Instanz die Erteilung des Rechtskraftattestes, weil ihm die Partei das Notfristattest nicht beibringt, so ist fraglich, ob das Gericht gemäß § 576 ZPO. dem Gerichtsschreiber erster Instanz eine Anweisung erteilen darf, von dem vorbezeichneten Erfordernis abzusehen, oder ob diese Anweisung nur im Dienstaufsichtswege geschehen kann. Man wird, wenn die Weigerung aus den vorbezeichneten Rechtsgründen erfolgt, den Weg der sachlichen Beschwerde zulassen.

Landrichter Dr. Lubowski, Charlottenburg.

---

**Ausgleichungspflicht, Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung.** Ueber das Verhältnis dieser Normen hat sich das Reichsgericht, Bd. 77 S. 282 ff., in einer Weise ausgesprochen, die m. E. nur zum Teil richtig ist. Der Fall lag folgendermaßen:

Der Erblasser, dessen gesetzliche Erben sein Sohn A und seines verstorbenen Sohnes B Sohn C zu gleichen Teilen geworden sein würden, hat A zum alleinigen Erben eingesetzt. Der Nachlaß deckt nur die Beerdigungskosten. A hat vom Erblasser zu dessen Lebzeiten eine Ausstattung von 24 000 M. und in den letzten 10 Jahren vor dessen Tode ein Geschenk von 9000 M. erhalten. Die Ausstattung hat bei ihrer Hingabe nicht das den Umständen entsprechende Maß überstiegen und gilt daher nach § 1624 BGB. nicht als Schenkung. C begehrt klagend mit der Revision als Pflichtteil bzw. Pflichtteilsergänzung die Hälfte seines Erbteils, den er auf $^1/_2$ von 24 000 M. + 9000 M. berechnet, also $^1/_4$ von 33 000 M.

Demgegenüber betont das RG. mit Recht, daß nach § 2316 Abs. 1 BGB. der gesetzliche Erbteil beim Vorhandensein mehrerer Abkömmlinge unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht zu berechnen sei, und daß damit auch § 2056 BGB. heranzuziehen sei, wonach ein Miterbe, der durch die ausgleichungspflichtige Zuwendung mehr erhalten

[1]) Was KG., Bl. f. R. 1910 S. 25, bejaht.

hat, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, keinesfalls zur Herauszahlung des Mehrbetrages verpflichtet ist. Dies entspricht dem zweifelsfreien Wortlaut des § 2316 Abs. 1, der den Pflichtteil nach demjenigen bestimmt, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde. Von dem Zuvielempfangenen würde aber nach den Vorschriften über die Ausgleichungspflicht bei der Teilung auf den Erbteil des Pflichtteilsberechtigten nichts entfallen.

Daraus ergibt sich aber nicht, wie das RG. meint, daß die ausgleichungspflichtige Zuwendung auf die Berechnung der Pflichtteilsergänzung ohne jeden Einfluß bleiben muß. Diese Folgerung wird dem § 2056 Satz 2 BGB. nicht gerecht.

Gehen wir zunächst davon aus, daß die 9000 M. nicht verschenkt, sondern noch im Nachlasse vorhanden gewesen wären. Dann würde nach § 2056 Satz 2 der Erbteil des Erben A bei Teilung des Nachlasses außer Ansatz bleiben. Der gesetzliche Erbteil des C würde sich dann auf 9000 M., der Pflichtteil also auf 4500 M. belaufen. Ebenso ist die Pflichtteilsergänzung in unserem Falle zu berechnen. Denn der Pflichtteilsergänzungsanspruch will — abgesehen davon, daß er im Falle des § 2329 auf die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung beschränkt ist — den Pflichtteilsberechtigten hinsichtlich der Berechnung des Pflichtteils so stellen, wie wenn die Schenkung nicht erfolgt wäre.[1]) Rechnet man die verschenkten 9000 M. dem Nachlasse hinzu, so erhöht sich der nach § 2316 zu berechnende Pflichtteil nicht um $^1/_2$ von $\left(\frac{9000}{2}\right)$ M, sondern um $^1/_2$ von 9000 M. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, daß die Pflichtteilsergänzung lediglich unter Zugrundelegung des eigentlichen Geschenkes von 9000 M. zu berechnen sei, denn im § 2325 BGB. steht nichts, daß bei Berechnung der Ergänzung die Ausgleichungspflicht gemäß § 2316 nicht zu berücksichtigen sei. Dies wird noch klarer, wenn man unterstellt, daß der Nachlaß nicht 0 M., sondern 6000 M. betragen habe. Dann würde der Pflichtteil des Klägers, abgesehen von den verschenkten 9000 M., unter Berücksichtigung des § 2056 Satz 2 $^1/_2$ seines gesetzlichen Erbteils, also $^1/_2$ von 6000 M. = 3000 M. betragen haben. Als Ergänzung könnte C dann den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn die verschenkten 9000 M. dem Nachlasse hinzugerechnet werden. Rechnet man sie dem Nachlasse hinzu, so beträgt dieser 6000 M. + 9000 M. = 15 000 M.; der gesetzliche Erbteil des C würde sich dann, da der mit 24 000 M. ausgleichungspflichtige einzige Miterbe A nach § 2056 Satz 2 ausscheidet, auf 15 000 M. und der Pflichtteil des C somit auf 7500 M. stellen. Wäre die Meinung des RG. richtig, so würde der Pflichtteil von 6000 M. wie oben auf 3000 M. und die Pflichtteilsergänzung von 9000 M. so zu berechnen sein, als wenn der Nachlaß nur aus 9000 M. bestände und A keine ausgleichungspflichtige Zuwendung erhalten hätte. C würde danach 3000 M. + $^1/_4$ von 9000 M. = 2250 M, zusammen 5250 M. zu erhalten haben. Dies entspricht m. E. nicht dem Sinn des Gesetzes. Was aber unzutreffend ist, wenn ein noch so geringer reiner Nachlaß vorhanden ist, kann nicht dadurch richtig werden, daß sich der Nachlaß zufällig auf 0 M. beläuft oder überschuldet ist. C hätte also nicht $^1/_4$ von 9000 M. = 2250 M., sondern $^1/_2$ von 9000 M. mit 4500 M. erhalten müssen.

Durch diese Auffassung wird auch nicht die dem Ausgleichungspflichtigen nach § 2056 gewährleistete Befreiung von jeder Herausgabepflicht vereitelt, da er nach obiger Berechnung nicht dazu angehalten werden kann, etwas von dem zur Ausgleichung zu stellenden Betrage herauszugeben. In unserem Falle würde A, da ein reiner Nachlaß nicht vorhanden ist, den gegen ihn als Erben gerichteten Anspruch nach §§ 1975 ff. beseitigen können, aber gleichwohl als Beschenkter nach § 2329 unter der Beschränkung auf seine Bereicherung die 4500 M. an C zahlen müssen. Wenn die 9000 M. nicht dem Erben A, sondern einem Dritten geschenkt wären, so würde der Anspruch des C in Höhe von 4500 M. nach § 2329 gegen den Dritten begründet sein. Damit erledigt sich auch das Bedenken, die Lage des A dürfe nicht dadurch verschlechtert werden, daß er zugleich Erbe und Beschenkter ist. Das Ergebnis unserer Erörterung gipfelt also in dem Satze: Auch im Falle der §§ 2325 ff. findet § 2316 und mit ihm sowohl Satz 1 wie Satz 2 des § 2056 Anwendung.

Landrichter Hemeling, Stade.

[1]) Vgl. § 2009 E. I, Mot. Bd. 5 S. 456, Prot. zu § 2325 BGB. Bd. 5 S. 581—583, Bd 6 S. 104, 105, § 2325 BGB.

---

**Der Hausarztvertrag** ist ein Vertrag, durch den ein Arzt sich verpflichtet, gegen eine gewöhnlich für ein Jahr festgesetzte Vergütung während dieser Zeit seinem Vertragsgenossen (oder auch zugleich dessen Familienmitgliedern oder Angestellten) sämtliche vorkommenden ärztlichen Leistungen zu gewähren.[1])

1. Tod des Patienten. Hier wird vielfach angenommen:[2]) Die Unmöglichkeit der Annahme einer Leistung befreie den Gläubiger nicht von der Gegenleistungspflicht; liege der Hinderungsgrund ausschließlich in der Person oder im Rechtskreise des Gläubigers (z. B. weil er stirbt), während der Schuldner fortdauernd imstande ist, zu leisten, so dürfe die Frage nach der Möglichkeit der Leistung nicht aufgeworfen werden, sondern der Nachteil falle dem Gläubiger zur Last; es liege dann Annahmeverzug vor. Der Gläubiger könne dem Schuldner nicht die Unmöglichkeit entgegenhalten, die zuerst ihn und lediglich per consequens den Schuldner trifft. Folgt man dieser Ansicht, so ergibt sich: der Hausarzt erhält, wenn der Dienstberechtigte (oder eine neben ihm zu behandelnde Person) im Lauf des Vertragsjahres stirbt, die volle Pauschalvergütung. Dasselbe gilt, wenn der Dienstberechtigte die ärztliche Tätigkeit aus anderen Gründen (etwa wegen amtlicher Wegversetzung) nicht mehr gebrauchen kann. (Vgl. unten 6.)

2. Tod des Arztes: Diesem wird hier die ihm obliegende Leistung schuldlos für den Rest des Jahres, also teilweise unmöglich, so daß bei Anwendung des § 323 Abs. 1 der Erbe des Hausarztes die Pauschalvergütung erhalten würde, jedoch gemindert „nach Maßgabe der §§ 472, 473." Diese Folgerung (die anscheinend Kiefe im Recht 13, 200 zieht) ist aber abzulehnen: nicht nur die verschiedenen Jahrgänge sollen sich ausgleichen, sondern auch die einzelnen Teile desselben Jahres; daher widerspricht es dem Vertragsverhältnis, wenn einseitig die Jahresvergütung auf die einzelnen Teile des Jahres nach Raten verteilt wird; der Pauschalsatz ist nur mit Rücksicht darauf gewählt, daß im Lauf eines ganzen Jahres sich das Zuviel oder Zuwenig der ärztlichen Dienste ausgleichen wird; folglich fehlt, wenn das Jahr noch nicht abgelaufen ist, der Grund, die Pauschal- (Durchschnitts-) Vergütung anzuwenden. In diesem Fall sind also die bereits geleisteten Dienste des Arztes einzeln zu bezahlen.[3]) Indes beschränkt sich der Vergütungsanspruch unter allen Umständen durch die Pauschalvergütung, d. h. wenn der Erbe

[1]) Also z. B. auch ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Die entgegengesetzte Ansicht von Korn, Recht 12, S. 734 erscheint nicht richtig, denn der Dienstberechtigte will durch die versprochene Pauschalvergütung jeder Sondervergütung enthoben sein.

[2]) Vgl. Kohler, Crome, Enneccerus-Lehmann, Goldmann-Lilienthal. Näheres bei Boer in Gruchot 54, 498 Anm. 9.

[3]) So auch Eccius, Preuß. PrR. 2 § 138 Anm. 68.



des Arztes Vergütung für die einzelnen Dienste verlangt, befreit der Patient sich durch Angebot der Pauschalvergütung. Was hier vom Tode gesagt ist, gilt auch von allen anderen Fällen schuldloser Beendigung des Vertrages. Gibt z. B. der Hausarzt seine Praxis zum 1. Juli überhaupt auf, so kann er, wenn er bis dahin in diesem Jahr ärztliche Dienste nicht geleistet hat, nichts verlangen; hat er solche bereits geleistet, so braucht er sich nicht mit der Hälfte der Pauschalvergütung abfinden lassen, kann vielmehr Vegütung für den einzelnen Dienst verlangen, jedoch höchstens die ganze Pauschalvergütung. — Vgl. aber unten 6.

3. Veranlaßt der Dienstberechtigte durch vertragswidriges Verhalten den Hausarzt zur Kündigung (z. B. er begibt sich ohne Willen des Hausarztes in die Behandlung eines anderen Arztes), so kann nach § 628 Abs. 2 der Hausarzt die volle Vergütung beanspruchen.

4. Gibt der Hausarzt durch sein Verhalten (z. B. nachlässige oder unrichtige Behandlung) dem Dienstberechtigten zur Kündigung Anlaß, so erhält jener nicht etwa nach § 628 Abs. 1 Satz 1 „einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung". Denn wie oben ausgeführt, widerspricht es dem Vertragsverhältnis, die Pauschalvergütung rechnerisch-mechanisch auf die einzelnen Teile des Jahres zu verteilen; der Arzt erhält hier also nur die einzelnen Leistungen dieses Jahres vergütet. Der Satz 2 a. a. O. ist nur eine Folge der allgemeinen Schadensersatzpflicht des vertragswidrig Handelnden (Prot. 2, 305) und kommt danach auch hier zur Anwendung. Hat z. B. der Hausarzt, der 100 M. das Jahr erhalten soll, in den ersten Monaten des Jahres Dienste geleistet, die als einzelne mit 100 M. zu vergüten wären, und veranlaßt er durch eine Pflichtwidrigkeit sodann die Kündigung, so kann ihm der Betrag abgezogen werden, der aufzuwenden ist, um für den Rest des Jahres einen neuen Hausarzt zu gewinnen.

5. Vereinbaren die Beteiligten freiwillig im Lauf eines Jahres die Beseitigung des Vertrages, also ohne daß Vertragswidrigkeit eines Teiles vorliegt, so erhält der Hausarzt schlechthin in der oben zu 2 angegebenen Weise die einzelnen Leistungen vergütet.

6. Wie jeder Vertrag, so steht auch der Hausarztvertrag unter den Grundsätzen von Treu und Glauben. Endigt der Vertrag zwar im Lauf des Jahres, aber gegen dessen Schluß, etwa durch Tod des Arztes, so hat der Dienstberechtigte nach § 320 Abs. 2 die volle Vergütung zu zahlen, auch wenn er in diesem Jahr die Tätigkeit des Arztes nicht in Anspruch genommen hat. Aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich also eine Einschränkung des oben zu 2 Gesagten. Daß der Hausarzt, wenn ich gleich bei Beginn des Jahres sterbe, dennoch die volle Pauschalvergütung erhält (oben 1), kann nicht auffallen, da ja ich auch z. B. die volle Rente und der Versicherer die volle Jahresprämie erhält, wenn ich nur den Beginn des Vierteljahres erlebe oder die Gefahrtragung auch nur begonnen hat. (§ 760 Abs. 3; § 68 Abs. 2 VVG.)

7. Der Hausarztvertrag ist geschlossen auf ein Jahr mit der Maßgabe, daß er sich stillschweigend fortsetzt, wenn kein Teil vor Jahresschluß kündigt; die Vergütung ist also auch dann zu zahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit in einem Jahre gar nicht in Anspruch genommen ist, und unaufgefordert braucht der Arzt seine Dienste nicht anzubieten.

Rechtsanwalt Dr. Josef, Freiburg i. Br.

---

**Zum deutsch-französischen Kamerun-Abkommen.** Obwohl seit dem Vertrage zwischen England und dem Kongostaate v. 12. Mai 1894 (Staatsarch. B. 57 Nr. 10), der zuerst die Bezeichnung „verpachten" für die Ueberlassung von Hoheitsrechten gebraucht, fast 20 Jahre verflossen sind, ist die Bedeutung des völkerrechtlichen Pachtvertrages noch immer streitig. Eine vielfach vertretene Ansicht will ihn als Scheingeschäft, als verschleierte Gebietsabtretung aufgefaßt wissen[1]). Diese Lösung ist zweifellos sehr einfach. Doch erinnert sie ein wenig an den gordischen Knoten, und ihre Richtigkeit dürfte mit Recht nicht unbestritten sein.

Nun ist freilich auch für das Völkerrecht davon auszugehen, daß auf ein Scheingeschäft „die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung finden". Wenn also ein völkerrechtlicher Pachtvertrag wirklich als Scheingeschäft gewollt ist, so ist über seine Bedeutung kein Wort zu verlieren. Leider aber haben Scheingeschäfte die Eigentümlichkeit, daß der unbefangene Dritte ihnen nicht ansehen kann und soll, daß sie Scheingeschäfte sind. Wer also von einem völkerrechtlichen Pachtvertrage behauptet, er sei ein Scheinvertrag, weiß offenbar mehr, als er nach dem Wunsche der Vertragsparteien eigentlich wissen sollte. Tatsächlich jedoch pflegt die Auslegung des völkerrechtlichen Pachtvertrags als eines Scheingeschäfts lediglich mit allgemeinen Erwägungen begründet zu werden.

Völlig versagen muß dieses Verfahren gegenüber dem nach Art. 8 des Kamerunvertrages abzuschließenden Pachtvertrage. Nach Art. 8 dieses Abkommens ist Deutschland verpflichtet, unter noch näher festzusetzenden Bedingungen längs des Benue und des Mayo Kébi und weiter in der Richtung auf den Lagone zu an Frankreich „Grundstücke zu verpachten" (céдera à bail . . . des terrains), die der Anlage von Verproviantierungs- und Magazinstationen und der Errichtung einer Etappenstraße dienen und bei höchstens 50 ha Flächeninhalt nicht länger als 500 m sein sollen.

Ihrer Fassung nach bieten die hier festgelegten Vertragsgrundzüge sicher keinen Anhalt für die Annahme, daß es sich um ein Scheingeschäft handeln könnte, es bedarf auch keiner Ausführung, daß gerade bei diesem Vertrage das Hauptargument der Gegner nicht Stich hält. Gerade bei diesem Vertrage ist im Hinblick auf seinen praktisch nicht übermäßig bedeutsamen Inhalt, im Hinblick ferner auf „die ganze Persönlichkeit" der sich gleichwertigen Parteien wirklich nicht einzusehen, warum die unverblümte Bezeichnung der Ueberlassung winziger Enklaven an einer Etappenstraße als Abtretung die Eigenliebe des verpflichteten Staates verletzen und die Begehrlichkeit anderer Mächte erregen könnte, kurz, warum es nötig sein sollte „de sauver la face". Wozu überhaupt eine solche pia fraus, wenn angeblich nichts leichter ist, als zu erkennen, daß eben eine pia fraus vorliegt?

Danach bleibt nur übrig, den nach Art. 8 abzuschließenden Pachtvertrag, der natürlich kein privat-, sondern ein völkerrechtlicher Vertrag sein wird (Liszt, S. 156), so, wie er sich gibt, auch aufzufassen. Hätte man früher seinen Inhalt als die Einräumung von Staatsservituten bezeichnet — nach der heutigen Auffassung der Staatsservituten begründet er lediglich eine nur obligatorische, auf ein Dulden gerichtete Verpflichtung; er ist ein Verpflichtungs-, kein Erfüllungsgeschäft.

Da nun dieser Vertrag sich, nach den in Art. 8 festgelegten Grundzügen, in keinem wesentlichen Punkte von den bisher bekannten völkerrechtlichen Pachtverträgen unterscheiden wird, läßt sich aus ihm die richtige Auffassung des völkerrechtlichen Pachtvertrages überhaupt gewinnen: Auch von den übrigen Pachtverträgen gilt bis zum zwingenden Nachweise des Scheingeschäfts im besonderen Falle, daß sie Rechtsgeschäfte rein obligatorischen Charakters sind.

[1]) Vgl. Liszt, Völkerrecht 1913 S. 101, 156.



Die Staatenpraxis hat den völkerrechtlichen Pachtvertrag als einen typischen Vertrag des Völkerrechts ausgebildet. Besonders die Bezeichnung „verpachten" findet sich nur dann, wenn in dem verpachteten Gebiete der verpachtende Staat sich jeder Ausübung von Hoheitsrechten zu enthalten hat, ihm für die Dauer der Verpachtung nur ein nudum jus verbleibt. Daß deshalb die Verpachtung mit der endgültigen Gebietsabtretung noch nicht gleichbedeutend ist, liegt auf der Hand. Nur daran braucht erinnert zu werden, daß bei einem Kriege zwischen den Vertragsstaaten der Pachtvertrag als obligatorischer Vertrag außer Kraft tritt.

Eine so weitgehende Verpflichtung zu übernehmen, ist im vorliegenden Falle somit auch Deutschland gehalten, und das kann immerhin zu Unzuträglichkeiten führen. Denn werden die zu schaffenden Enklaven auch nicht Ausland, so muß mangels ausdrücklicher entgegenstehender Vereinbarungen Deutschland sie doch als Ausland behandeln. So ist etwa jeder Verbrecher, solange er sich dort aufhält, für die deutschen Behörden unmittelbar nicht zu erreichen. Bei der geringen Ausdehnung der Enklaven werden freilich Schwierigkeiten nicht leicht vorkommen. Denkbar sind sie jedoch und ihre Vermeidung erscheint wünschenswert. Da aber nach dem ganzen Inhalte des Art. 8 die Ausübung sämtlicher Hoheitsrechte für Frankreich nicht von wesentlicher Bedeutung sein kann, dürfte bei der Festsetzung der näheren Vertragsbedingungen der Vereinbarung geeigneter, von dem herkömmlichen Typus des Pachtvertrags freilich abweichender Kautelen nichts im Wege stehen.

Dr. jur. Marten, Kiel.

---

**Ist die Aktiengesellschaft nichtig, wenn der Gründungsvertrag nichtig ist?** Am 3. Juni 1910 hat der 5. Strafsenat des Reichsgerichts ein Urteil verkündet, dessen Gründe sich in bedeutsamer Weise über mehrere wichtige handelsrechtliche Streitfragen aussprechen. Merkwürdigerweise ist dieses Urteil in der handelsrechtlichen Literatur völlig übersehen worden. Es könnte nun eigentlich ein bloßer Hinweis auf das mittlerweile in Bd. 43 S. 407 der Entsch. i. StrS. veröffentlichte Urteil genügen, um ihm die verdiente Beachtung zuzuwenden. Doch, wie mir scheint, hat es, insoweit es Stellung nimmt zu der Frage der Nichtigkeit von Aktiengesellschaften, eine weit größere Tragweite, als es selbst zugeben will, und ist daher m. E. geeignet, die Theorie und Rechtsprechung bei Auslegung des § 309 HGB. nachhaltigst zu beeinflussen. Folgende Ausführungen sollen versuchen, dies darzulegen.

Fünf Personen hatten einen notariellen Gründungsvertrag geschlossen, jede übernahm darin einen Teil der Aktien; Einlagen und Uebernahme von Gegenständen wurden nicht vereinbart. Am selben Tage vereinbarten die nämlichen fünf Personen in einem geheimen, schriftlichen „Privatvertrag", daß nur dieser für sie Geltung haben solle, daß der notarielle Vertrag nur den Zweck habe, die Eintragung der Gesellschaft zu ermöglichen, daß in Wirklichkeit nur drei Gründer die Aktien übernehmen sollten, und zwar der eine gegen Einbringung von Grundstücken, Betriebsmitteln usw., Erbauung eines Fabrikgebäudes auf seine Kosten usw. Die Gesellschaft wurde auf Grund des notariellen Vertrags eingetragen, tatsächlich aber lebte sie völlig nach dem „Privatvertrag", der vollinhaltlich erfüllt wurde. In der Folge hatten nun die Strafgerichte anläßlich einer Strafverfolgung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Vorstands aus § 314 Abs. 1 HGB. die Frage zu entscheiden, ob diese Aktiengesellschaft gültig sei.

Das RG. bejahte die Frage mit folgender Begründung: Es brauche bei Entscheidung der Frage, ob eine Aktiengesellschaft nichtig sei, wenn der Gründungsvertrag ein Scheinvertrag sei, keine Stellung genommen werden zu der Streitfrage, ob es außer den im § 309 HGB. aufgezählten Nichtigkeitsgründen noch andere gebe, daher auch nicht zu dem einzigen oberstrichterlichen Urteil, dem des 1. Zivilsenats des RG. v. 13. Mai 1903 (Bd. 54 S. 418), das aussprach: Eine Aktiengesellschaft ist nichtig, wenn der Gründungsvertrag nicht in notarieller Form abgeschlossen ist. Denn der Fall könne kasuistisch aus sich selbst entschieden werden. Zwar sei nämlich ein Scheingründungsvertrag im Verhältnis der Gründer unter sich nichtig (§ 117 BGB.), doch die Bedeutung des Gründungsvertrags liege vor allem darin, daß er den Inhalt der Satzung maßgebend feststelle; die Willenserklärungen würden auch der künftigen Gesellschaft gegenüber abgegeben, dem Registerrichter vorgelegt, eingetragen und veröffentlicht unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht für jedermann. Der Zweck also und der öffentliche Charakter der Willenserklärungen verliehen ihnen eine Gültigkeitskraft, die sie immun machten gegen geheime Vorbehalte der Vertragschließenden.

Dies sind zweifellos überzeugende Gründe. Durften aber die Urteilsfäller sich damit bescheiden, nur die Entscheidung eines **einzelnen** Falles ohne prinzipielle Stellungnahme zu der allgemeinen Streitfrage zu liefern? Mir scheint: Nein! Sie durften nicht und — haben es auch nicht getan! Sie haben einen **allgemeinen** Rechtssatz als bestehend deklariert, ohne sich dessen bewußt zu sein. Jede einzelne Entscheidung im streitigen Bereich des § 309 HGB. hat notwendig prinzipielle Bedeutung. Das hat das alte Urteil v. 13. Mai 1903 nicht verkannt, wenn es gesagt hat: Wenn der Gründungsvertrag der gesetzlichen Form entbehrt und deshalb nichtig ist (§ 125 BGB.), ist die Gesellschaft nichtig; denn die Heilung eines nichtigen Vertrags müßte ausdrücklich gesetzlich statuiert sein; insbesondere sagt das Gesetz nirgends, daß die Eintragung Gründungsmängel heilt. Gerade eine solche nach Ansicht des alten Urteils gesetzlich nicht zugelassene Heilung erklärt aber das neue Urteil für gesetzentsprechend; den Worten nach zwar nur für den Einzelfall des Scheinvertrags, der Sache nach aber für jeden nichtigen Gründungsvertrag, ja für jeden Gründungsmangel. Denn wenn die im neuen Urteil erwähnten heilenden Momente eine aus § 117 BGB. folgende Nichtigkeit heilen können, müssen sie auch eine aus § 125 BGB. folgende heilen können. Denn der „rechtspolizeiliche Charakter" der Gesellschaftsgründung hat entweder immer oder nie die Kraft, zivilrechtlich nichtige Willenserklärungen zu heilen. Ein Scheinvertrag ist nicht weniger nichtig als ein formloser Gründungsvertrag. Selbst aber, wenn wir das neue Urteil als eine bloß kasuistische Entscheidung nehmen, wie es selbst verlangt, so bleibt auch hier der strikte Gegensatz zum alten Urteil: Das alte Urteil **verneint**, das neue Urteil **bejaht** die Existenz eines und desselben Rechtssatzes; denn wenn das alte Urteil sagt: es gibt keinen Rechtssatz, daß die Eintragung einen nichtigen Vertrag heilt, so mußte es auch die Heilung eines Scheinvertrags für unmöglich halten. Die zwei Urteile beruhen also auf widersprechenden Rechtsgrundsätzen. M. E. wäre eine Plenarentscheidung nötig gewesen. Das Ergebnis für die Praxis aber ist: noch größere Unsicherheit in dieser umstrittenen Frage als bisher. Denn während bislang die Ansicht des älteren Urteils das Uebergewicht hatte, hat jetzt die andere Ansicht, die bisher nur in der Theorie einflußreiche Vertreter gefunden hatte, auch praktisch gleiche Autorität.

Dr. jur. Feuchtwanger, München.



# Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 14

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Rechtliche Bedeutung des „Aneignungsrechts" an herrenlosen Grundstücken. Stempel bei Abtretung solchen Rechts. EG. z. BGB. Art. 129, preuß. Stemp.-StGes. v. 31. Juli 1895/30. Juni 1909 Tarifst. 32.** Der Stadt B. stand gemäß Art. 129 EG. z. BGB. und pr. Kab. Order v. 15. März 1829 das Recht zu, sich das Eigentum an einem Bielefelder Grundstück anzueignen, auf das der Eigentümer verzichtet hatte, was auch im Grundbuch eingetragen war. Auf dem Grundstück standen 55 700 M. Hypotheken. Die Stadt trat ihr Aneignungsrecht an den Kläger zu gerichtlichem Protokoll ab. Für die Verhandlung wurden beim Kl. durch den bekl. Justizfiskus auf Grund der Tarifst. 32 Ziff. 6 des pr. StempStGes. 557 M. Stempel eingezogen. Der Kl. will nur zur Abgabe von 1,50 M. auf Grund der Tarifst. 2 verpflichtet sein und fordert den Unterschied mit der Klage zurück. Der Fiskus ist in allen Instanzen verurteilt. Mit der Erklärung des Verzichts durch den Eigentümer und dessen Eintragung ins Grundbuch sei das Grundstück herrenlos geworden. Der danach erfolgte Eigentumserwerb des Kl. sei nicht von dem früheren Grundeigentum abzuleiten, sondern selbständig unmittelbar auf Grund des Gesetzes sich vollziehend. Danach wäre der Abtretungsstempel, den der Kl. allein zahlen will, nur dann ausgeschlossen, wenn zwischen der Stadt B. u. dem Kl. ein „lästiges" Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wäre, das Rechte beträfe, „die den unbeweglichen Sachen gleichgeachtet seien". Ob die zweite Voraussetzung zutreffe, könne dahingestellt bleiben, ein „lästiges" Geschäft liege nicht vor. Der Kl. habe der Stadtgemeinde gegenüber nur die Pflicht zur Kostentragung übernommen, die eine Gegenleistung nicht darstelle. Auch Abs. 6 der Tarifst. 32 begründe nicht die geforderte Steuer. Danach unterlägen dem Stempel die Beurkundungen von Uebertragungen „der Rechte der Erwerber und Veräußerungsgeschäfte über unbewegliche Sachen und ihnen gleichgeachtete Rechte." Das Aneignungsrecht habe aber die Stadtgemeinde nicht aus einem schuldrechtlichen Geschäft, sondern als ein kraft Gesetz entstandenes neues Recht erworben. Da das dem Kl. abgetretene Aneignungsrecht nicht aus einem Vertrage entstanden sei, komme auch nicht Abs. 6 Satz 2 zur Anwendung. Gegenstand der Abtretung sei nicht das Eigentum an den Grundstücken, sondern das dieses Recht betreffende Aneignungsrecht gewesen. (Urt. VII. 554/12 v. 8. März 1913.)

**Recht des Aktionärs, zu den einzelnen Bilanzposten mündliche Aufklärung vom Vorstand und Aufsichtsrat zu fordern. HGB. §§ 260 Abs. 2, 264, 266.** In der Generalvers. des bekl. Aktienvereins v. 11. Dez. 1911 wurde bei Genehmigung der Bilanz auch ein Posten 119 205,04 M. für vertragsmäßige Gewinnanteile und Gratifikationen genehmigt. Kläger hat als Aktionär diesen Posten beanstandet. Auf seine Frage, wieviel davon auf Vorstand, Aufsichtsrat und sonstige Beamte entfalle und wie die Aufsichtsratstantieme berechnet werde, wurde ihm die Antwort insoweit verweigert, als man ihm die Bezüge des Aufsichtsrats ziffernmäßig nicht mitteilen wollte. Die Versammlung beschloß gegen seine Stimmen nach der Vorlage, wogegen er Widerspruch erhob. Mit der Klage ficht er den Beschluß aus zwei Gründen an, weil er durch Verweigerung der Auskunft gesetzwidrig in seinem Stimmrecht beschränkt sei, und wegen Verletzung der Satzung, insofern bei der Berechnung der Tantieme des Aufsichtsrats auch die Vorstandstantieme vorweg habe abgezogen werden müssen. I. u. II. Instanz haben der Kl. stattgegeben, das RG. hat aufgehoben und die Kl. abgewiesen. Das HGB. § 260 Abs. 2 schreibe vor, daß den Aktionären zur Vorbereitung der Beschlußfassung über die Bilanz und die Gewinnverteilung bestimmte Schriftstücke vorzulegen seien, nämlich der Bilanzenentwurf, eine Gewinn- und Verlustberechnung und ein mit Bemerkungen des Aufsichtsrats versehener Geschäftsbericht. Seien die schriftlichen Vorlagen lückenhaft oder undeutlich, so könne schon eine Minderheit von 10% Vertagung und nötigenfalls die Einsetzung von Revisoren verlangen (§§ 264, 266 HGB.). Auch ergebe sich aus der Natur der Sache, daß Vorstand und Aufsichtsrat mündliche Erläuterungen vorzunehmen hätten, wenn sie verlangt würden. § 264 Abs. 2 gestatte die wiederholte Vertagung, wenn über die in früheren Verhandlungen bemängelten Punkte die erforderliche Aufklärung nicht gegeben sei. Auch § 314 Nr. 1 spreche von in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen. Die Aufklärungspflicht müsse auch ohne engherzige Geheimniskrämerei ausgeübt werden, die Rechtsfolgen einer Auskunftsverweigerung seien nach dem Grundwesen der AktGes. zu beantworten; danach habe sich der einzelne Aktionär an die Gen.-Vers. zu wenden und zu beantragen, daß sie die Stellung der Frage beschließe. Geschehe dies, so werde die Antwortpflicht der Verwaltung aus einer geschäftlichen Kulanz eine Rechtspflicht, die der Gen.-Vers. von den übergeordneten Organen geschuldet werde. Werde aber beschlossen, die beantragte Frage nicht zu stellen, so habe sich der Aktionär in der Regel zu bescheiden, d. h. er habe ein Recht den trotzdem ergehenden Beschluß anzufechten, nur dann, wenn die Auskunftspflicht schon ohne Rücksicht auf den Wunsch der Gen.-Vers. als Rechtspflicht bestehe. Es könne auch sein, daß eine Anfechtungsklage in besonderen Ausnahmefällen damit begründet werden dürfe, die Verweigerung der Fragestellung enthalte einen Mißbrauch des Majoritätsrechts und verstoße gegen die guten Sitten. Dies brauche hier nicht geprüft zu werden, weil vom Kläger ein Antrag auf Befragung des Vorstandes nicht gestellt sei. Zu Unrecht nehme im Gegensatz zu obigen Darlegungen das Berufungsgericht an, daß das Recht, Auskunft zu erhalten, ein Individualrecht des Aktionärs sei, wie dies vom Reichsgericht für den Gesellschafter einer G. m. b. H. ausgesprochen sei; dort aber komme im Gegensatz zur Aktiengesellschaft mehr die Person des einzelnen Gesellschafters zur Geltung. Bei Akt.-Ges. seien Individualrechte vom Gesetzgeber nur in ganz beschränkter Zahl anerkannt und es sei unzulässig, ihre Zahl willkürlich zu vergrößern. Das Recht des einzelnen Aktionärs, unbekümmert um den entgegenstehenden Willen der Gen.-Vers. die Beantwortung aller von ihm für notwendig erachteten Fragen zu fordern, würde die Gefahr in sich tragen, daß ein solcher Aktionär die Verwaltung lahm legen könne. (Urt. II. 636/12 v. 1. April 1913.)

**Sittenwidrigkeit der zur Erzielung besserer Preise bei Verdingungen geschlossenen Vereinbarungen, Ersatzansprüche aus der Lösung solcher Vereinbarungen. §§ 826, 254, 138, 817, 253 BGB.** Das staatliche Wasserversorgungsbureau in München hat im Juli 1911 Wasserleitungsgeschäfte, darunter die beiden Parteien, zur Einreichung von Preisangeboten für die Herstellung einer Wasserleitung für die Gemeinde T., aufgefordert. Die Parteien traten darauf in Unterhandlungen, um eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß der Beklagte zum Schutze der Klägerin bei der Verdingung eine höhere Preisforderung stellen solle. Die Parteien einigten sich dahin, daß der Beklagte der Klägerin den verlangten „Schutz", wie dies die Interessenten nennen, unentgeltlich zusagte, während diese versprach, in einem anderen Fall den Beklagten zu schützen. Hierauf teilte Klägerin dem Beklagten die Höhe des Gebotes mit, der Beklagte reichte jedoch nicht ein höheres, sondern ein niedrigeres Gebot ein und erhielt den Zuschlag. Klägerin behauptet, Beklagter habe ihr arglistig die Angabe ihres Gebotes entlockt und unter Mißbrauch der vertraulichen Mitteilung das niedrigere Gebot eingereicht. Dadurch sei ihr der Reingewinn des Geschäfts in Höhe von 15 000 M. verloren gegangen, sie mache diesen Betrag als Schadensersatzanspruch geltend. Ihre Klage ist in den

unteren Instanzen abgewiesen; Kläg. habe, auch wenn Bekl. die behauptete sittenwidrige Handlung begangen, keinen Ersatzanspruch, weil sie ihr Preisgebot lediglich zwecks Abschlusses eines anstößigen Handels mitgeteilt habe. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Zu Unrecht entnehme das BerGer. aus §§ 254, 138, 817 Abs. 2 BGB. den allg. Rechtssatz, daß niemand bei Gericht gehört werden solle, der einen Anspruch damit begründen könne, daß er seine eigene Unehrlichkeit bekennen müsse. Der wegen einer unerlaubten Handlung Belangte werde nicht schon deshalb haftfrei, weil dem Verletzten ebenfalls eine sittenwidrige Handlung zur Last falle. Eine davon verschiedene Frage sei, ob der Verletzte einen ersatzfähigen Vermögensschaden erlitten habe, wenn seine eigene Handlung, zu deren Förderung der Täter sich betrüglich erboten habe, wegen ihrer Sittenwidrigkeit keine Rechtswirkung erzeugen könne und sein Anspruch auf Ersatz des aus der eigenen Handlung erwarteten Gewinns keinen Privatrechtsschutz genieße. Wieder anders verhalte sich der Fall des § 817 Abs. 2, wonach der etwa betrüglich erlangte Lohn für Begehung einer sittenwidrigen Tat dem Betrogenen nicht zurückgewährt zu werden brauche. Klägerin habe aber durch das Schutzabkommen nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Derartige Schutzabkommen, wie sie die Parteien geschlossen, hätten sich als notwendig zur Vermeidung der aus dem Submissionswesen entspringenden Nachteile herausgestellt. Die Schutzvereinigungen seien solange nicht als sittenwidrige Verbindungen anzusehen, als die etwaige Täuschung nicht als Mittel benutzt werde, um zum Schaden des Verdingenden unangemessene Preise durchzusetzen. Das Abkommen mit dem Beklagten würde deshalb nur dann gegen die guten Sitten verstoßen haben, wenn sich die Klägerin damit zum Schaden der Gemeinde T. einen unangemessenen Geschäftsgewinn sichern wollte. Dies sei nicht schon dann der Fall, wenn die Gemeinde zu geringerem Preise eine Wasserleitung erhalten habe, die vielleicht ebenso gut wie die von der Klägerin angebotene sei, sondern nur dann, wenn die Klägerin unter Deckung des „Schutzes" einen übersetzten Preis gefordert hätte. Hierfür sei nicht, wie das BerGer. meine, die Klägerin, sondern Beklagter beweispflichtig. (Urt. VI. 46/1913 v. 6. April 1913.)

**Haftung des Schädigers für eine vom Geschädigten selbst vorgeschlagene Handlung. §§ 249, 254 BGB.** Die Klägerin sang die Titania in den Lustigen Weibern von Windsor. Im letzten Akt kam sie beim Absprung aus einem Wagen zu Fall und verletzte sich das Knie. Sie macht dafür den beklagten Theaterdirektor verantwortlich, der für seinen in diesem Falle schuldigen Regisseur einzustehen habe. Der Schaden ist vom BerGer. so verteilt, daß der Bekl. $^3/_4$ davon zu tragen habe; die Rev. des Bekl. ist zurückgewiesen. Es sei festgestellt, daß der Absprung vom Wagen, der in dieser Weise früher nie benutzt worden sei, von der Kl. vorgeschlagen, von dem Regisseur gebilligt und als ständig auszuführen angeordnet sei. Damit habe der Regisseur die Verantwortlichkeit für die Tauglichkeit des Wagens zum Absprung auf sich genommen, er habe nun die Wackligkeit des Wagens und die den Absprung gefährdenden Schnörkel ohne jede Aufklärung von seiten der Kl. erkennen müssen. (Urt. III. 488/12 v. 18. April 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Unterschrift des Obmanns ein wesentliches Erfordernis eines gültigen Geschworenenspruches.** Das von der Staatsanwaltschaft angefochtene Urteil spricht den Angekl. frei und legt dabei den von dem Obmann A verkündeten, in den Akten befindlichen Spruch der Geschworenen zugrunde. Wie der Augenschein lehrt, ist neben den in Betracht kommenden Fragen in der für die Antworten der Geschworenen bestimmten Spalte ein „Nein" niedergeschrieben worden, dagegen weist das Schriftstück zwar die Unterschriften der Gerichtspersonen in dem erforderlichen Umfange nach, enthält aber keinen Namenszug, der als Unterschrift des Obmanns der Geschworenen angesehen werden könnte. Hiernach haftet dem Spruche ein wesentlicher Mangel an, weil er entgegen der zwingenden Formvorschrift des § 307 Abs. 1 StrPO. von dem Obmann nicht unterzeichnet ist. Unter diesen Umständen durfte der Spruch nicht zur Grundlage des Urteils gemacht werden, solange nicht gemäß § 309 Abs. 1, 310 StrPO. die Beseitigung des Formmangels bewirkt worden war. Auf entsprechende Rüge der Staatsanwaltschaft mußte deshalb das Urteil mit dem ihm zugrunde liegenden Spruche der Geschworenen aufgehoben werden, wobei zu bemerken ist, daß in Fällen der vorliegenden Art § 379 StrPO. dem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft nicht entgegensteht. (Urt. III. 1045/12 v. 20. Jan. 1913.)

**Zusammentreffen des Vergehens gegen § 153 GewO. mit anderen Straftaten in Tateinheit.** Der Angekl., der bei einem Lohnkampfe auf der Seite der Streikenden stand, hatte Arbeitswillige beleidigt und geschlagen, um sie zur Niederlegung der Arbeit und zum Anschluß an die Streikenden zu veranlassen. Er wurde aus § 185 und § 223 StrGB. je in Tateinheit mit Nötigung (§ 240 StrGB.) und mit Vergehen gegen § 153 GewO. zu Strafe verurteilt. Auf die Revision des Nebenklägers, der unter anderem die Verletzung des materiellen Rechtes rügte, wurde die Verurteilung aus § 153 GewO. beseitigt. Im übrigen aber erfolgte die Verwerfung der Revision als unbegründet. Die Revision des Nebenklägers wirkt nach § 343 StrPO. auch zugunsten des Angekl. Infolgedessen konnte die Verurteilung aus § 153 GewO. nicht aufrechterhalten werden. Denn wie der Wortlaut dieser Strafvorschrift ergibt, soll aus ihr eine Verurteilung nur ausgesprochen werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine härtere Strafe eintritt. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz nicht unter allen Umständen Anwendung zu finden habe, sondern ausscheiden muß, wenn das allgemeine Strafgesetz die fragliche Handlung mit härterer Strafe bedroht (Entsch. in Strafs. Bd. 44 S. 1). Dies trifft aber bei den §§ 185, 223, 240 StrGB. zu. Fraglich kann dabei nur sein, ob die Unrichtigkeit im Schuldausspruche nicht die Aufhebung des Urteils auch im Strafausspruche nach sich zieht. Die Frage wäre unbedingt zu bejahen, wenn auch nur die Möglichkeit anzuerkennen wäre, daß das Gericht eine geringere Strafe ausgesprochen hätte, falls es sich der dargelegten Unrichtigkeit im Schuldausspruch bewußt gewesen wäre und deshalb eine ausdrückliche Verurteilung auch aus dem Gesichtspunkt des § 153 GewO. unterlassen hätte. Bei Prüfung dieser Frage muß beachtet werden, daß es sich nur um eine unrichtige Fassung des Schuldausspruches handelt, die die vom Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen unberührt läßt. Unzulässig war lediglich die Folgerung, die aus dem für erwiesen angesehenen Sachverhalt gezogen worden ist. Das Gericht durfte nicht erklären, daß der Angekl. auch des Vergehens gegen § 153 GewO. schuldig sei, sondern es hatte den Schuldausspruch auf die im übrigen zur Anwendung gebrachten, damit in Tateinheit stehenden Strafgesetze zu beschränken. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Tatsachen, die nach Ansicht des Gerichtes den Tatbestand des § 153 GewO. verwirklichten, völlig unberücksichtigt zu bleiben hätten. Vielmehr war das Gericht so berechtigt wie verpflichtet, auch sie bei der Strafausmessung in den Kreis seiner Prüfung zu ziehen, und es enthält keinen Rechtsirrtum, wenn es nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung eine Beleidigung, Körperverletzung oder Nötigung (i. S. des § 240 StrGB.) deswegen streng bestraft, weil sie von Streikenden gegen Arbeitswillige zu dem Zwecke verübt worden sind, diese zur Niederlegung der Arbeit zu zwingen. (Urt. III. 792/12 v. 25. Jan. 1913.)

## Reichs-Versicherungsamt.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Lass, Berlin.

**Zum Begriff „ursächlicher Zusammenhang".** Reichsgericht und Reichsversicherungsamt stehen bez. der Frage, wann ein Bruchleiden auf einen Unfall ursächlich zurückzuführen ist, auf einem einander entgegengesetzten Stand-



punkt. Dieser Umstand war der Anlaß, daß das RVA. seine bisherige Auffassung einer eingehenden Nachprüfung unterzog. Aus dem für die Lehre über Kausalität bedeutungsvollen Urteil sind folgende Ausführungen hervorzuheben: Das RVA. hat nie die Möglichkeit mehrerer mitwirkenden Ursachen bei Entstehung eines Schadens verneint. Diese Auffassung nötigt nicht, jeden Umstand, der irgendwie zum Erfolge beigetragen hat, als rechtlich beachtliche Mitursache anzusehen. Da das Gesetz keine Begriffsbestimmung gibt, so ist es eine reine Auslegungsfrage, was unter Ursache zu verstehen ist. Diese Auslegung kann nur an den allgemeinen Sprachgebrauch und an die Auffassung des praktischen Lebens anknüpfen, aus dessen Bedürfnissen heraus das Gesetz geschaffen ist und dem es dient. Im Gegensatz hierzu behandelt die Philosophie in ihren hervorragendsten Vertretern alle Bedingungen des Erfolges gleichwertig in ihrer Gesamtheit als Ursache. Im Leben versteht man indessen unter Ursache nicht alle Bedingungen des Erfolges, einerlei mit welcher Schwere sie dazu beigetragen haben und in welchem Zusammenhange sie dazu stehen. Als Ursache und Mitursache greift es vielmehr nur die Bedingungen heraus, die wegen ihrer besonderen Verbindung zum Erfolge zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Demgemäß erkennt das RVA. als Ursachen und Mitursachen im Rechtssinne nur diejenigen Umstände an, welche zum Erfolge wesentlich mitgewirkt haben, während es andere Glieder in der Kausalreihe ausscheidet, die nur rein philosophisch, nicht aber im Rechtssinne als Ursache in Betracht kommen (Urt. v. 24. Mai 1912.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Kann, Berlin.

**Zu § 123 BGB. (Buket-shop-Betrieb).** Kl. hat mit Bekl., einem Berliner Bankier, Vorprämiengeschäfte gemacht. Er fordert die gezahlte Vorprämie zurück, indem er die Geschäfte wegen Betruges anficht. Das KG. hat die Anfechtung durchgreifen lassen. Durch die Beweisaufnahme sei festgestellt, daß Bekl. die ihm gewordenen Aufträge der Kunden in der Regel nicht an der Börse ausführe. Diese Gepflogenheit habe er den Kunden gegenüber verheimlicht, vielmehr durch sein ganzes Gebaren, insbesondere durch seine Geschäftsbedingungen, den Anschein erweckt, als wenn er, wie dies von einem ordentlichen Bankier verlangt werden müsse, die erforderlichen Deckungsgeschäfte an der Börse vornehme. Auch die Klausel der Geschäftsbedingungen: „Wir treten in allen Fällen als Eigenhändler auf", mache dem Laien die Art des Geschäftsbetriebes nicht erkennbar. Für den Kunden sei aber die Tatsache, daß regelmäßig Deckungsgeschäfte vorgenommen würden, von entscheidender Bedeutung. Es bestehe sonst die Gefahr, daß der Bankier infolge einer unerwarteten Kurssteigerung am Stichtage außerstande sei, das Papier zu liefern. Ein Bankier dieser Art sei auch kein zuverlässiger Berater des Kunden, denn sein Interesse gehe dahin, daß die Spekulation des Kunden fehlschlage, da er sonst mangels Deckung den Nachteil habe; er sei somit als der Gegenspieler des Kunden anzusehen. Demgegenüber sei der Umstand belanglos, daß die Beratung des Kunden im vorliegenden Falle an sich keine schlechte gewesen sei. Denn Kl. würde jedenfalls bei Kenntnis des wirklichen Geschäftsbetriebes des Bekl. mit diesem die streitigen Geschäfte nicht abgeschlossen haben. (Urt. 11. U. 1640/11 v. 26. Nov. 1912.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Kann ein in Elsaß-Lothringen wohnhafter Rechtskonsulent wegen Nichtbefolgung der Ministerial-Vorschriften über gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelenheiten in Preußen verfolgt werden?** Ein in einer Stadt Lothringens wohnhafter Rechtskonsulent hat für Auftraggeber Eingaben an ein preußisches Amtsgericht gefertigt und den Auftraggebern zur Einreichung an dieses Gericht mitgegeben. Die Eingaben hat er nicht mit seiner Adresse und der Nummer des Geschäftsbuchs versehen. Er ist deshalb auf Grund des § 148 Ziff. 4a GewO. bestraft. Seine Revision ist zurückgewiesen. Nach der gedachten Bestimmung wird bestraft, wer den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt. Dies sind die Vorschriften, welche die Zentralbehörden der Bundesstaaten gemäß der ihnen in § 38 GewO. beigelegten Befugnis über die Buchführung und polizeiliche Kontrolle einer Anzahl Gewerbetreibender, darunter der Rechtskonsulenten, erlassen haben. Erstreckt sich die gewerbliche Tätigkeit eines Rechtskonsulenten in der Weise über verschiedenen Landeszentralbehörden unterstehende Teile des Reichs, daß er, wie im vorliegenden Falle, in seinem Bureau die für eine Behörde bestimmten Schriftstücke abfaßt und sie dann an die in einem anderen Bundesstaate befindliche Behörde gelangen läßt, so sind für ihn diejenigen Vorschriften maßgebend, die von der Zentralbehörde des Ortes, wo er sein Gewerbe ausübt, erlassen sind, also regelmäßig seines Wohnortes. Dies ergibt sich schon aus dem Inhalt der für Elsaß-Lothringen und Preußen erlassenen Vorschriften, insbesondere aus Ziff. 2, wo die Polizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes als diejenige bestimmt wird, die die Geschäftsbücher abzustempeln hat, ferner aus den Ziff. 6—9 über die sonstigen Kontrollbefugnisse der Polizeibehörden. Wenn also auch die dem Angekl. zur Last gelegte Tat erst durch die mit seinem Wissen in Preußen erfolgte Uebergabe der Schriftstücke an eine preußische Behörde vollendet ist, so hat er doch keine nach preußischen Bestimmungen strafbare Handlung begangen, da die preußischen Min.-Vorschriften für ihn nicht gelten. Weil aber in § 148 a. a. O. ganz allgemein derjenige mit Strafe bedroht wird, der den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, es also für die Frage der Strafbarkeit lediglich darauf ankommt, ob der Rechtskonsulent die für den Ort seiner gewerblichen Niederlassung gültig erlassenen Vorschriften übertreten hat, so ist der über eine in Preußen zur Vollendung gelangte Tat urteilende preußische Richter rechtlich nicht gehindert, bei Beurteilung dieser Frage außerpreußische Vorschriften zu berücksichtigen. Denn die etwaige Strafe spricht er auf Grund der reichsgesetzlichen Strafvorschrift aus. (Urt. des I. Strafsen. 1 S 31/13 v. 6. Febr. 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Revisionsinstanz. Neues Recht.** Nachdem seit dem Urteil des Berufungsgerichts mit dem 1. April 1912 die Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen v. 10. Juli 1911 (GS. S. 99) in Kraft getreten ist, ist diese Aenderung der Gesetzgebung in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen. (Urt. IV. C. 137/12 v. 5. Dez. 1912 für eine allgemeine Feststellungsklage.) Siehe oben S. 775.

**Ansiedlung. Landgut.** Für den Begriff des Landguts kommt es darauf an, daß die einzelnen Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Dies wird noch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Grundstücke räumlich von einander getrennt liegen. Vom Kläger ist zugestanden, daß die an ihn abgetretene Gartenparzelle bis zur Abtrennung von den K.schen Wohngebäuden aus, die auf dessen Restgute belegen sind, bewirtschaftet wurde. Das an den Kläger übergegangene Grundstück bildete hiernach mit dem jetzigen Restgute des K. eine wirtschaftliche Einheit. Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß ein Landgut in zwei — also mehrere — Teile aufgeteilt worden ist. (Urt. IV. A. 28/12 v. 5. Dez. 1912.)

**Wahlen zur Gemeindevertretung. Taubstummer.** Fest steht die Zurückweisung des taubstummen Wählers K., als er den Stimmzettel mit dem Namen seines Kandidaten dem Wahlvorstand überreichte. Diese Zurückweisung hätte nicht erfolgen dürfen. Nach § 61 der LandgemeindeO. v. 3. Juli 1891 muß jeder Wähler dem Wahlvorstand mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Ein taubstummer Wähler ist wegen des ihm



anhaftenden Gebrechens nicht in der Lage, dieser Anforderung ihrem Wortlaut entsprechend gerecht zu werden. Dadurch darf sein Wahlrecht aber nicht verkümmert werden. In einem solchen Falle kann es infolgedessen nur darauf ankommen, daß der Taubstumme seinen Willen in so klarer und deutlicher Weise zu erkennen gibt, daß der Wahlvorstand daraus mit Sicherheit zu entnehmen vermag, wem der Taubstumme seine Stimme geben will. Sache des Wahlvorstandes ist es demnächst, die Stimmabgabe vor der Wahlversammlung festzustellen, um auf diese Weise die im Gesetze vorgesehene Oeffentlichkeit der Wahl zu sichern. Wie die Willensmeinung verlautbart wird, ist gleichgültig. Es kann dies durch Benennung der zu Wählenden seitens einer Vertrauensperson oder durch Ablesen eines Stimmzettels durch eine solche geschehen, ebenso genügt aber auch die Ueberreichung eines die Namen der zu Wählenden enthaltenden geschriebenen oder gedruckten Stimmzettels durch den Taubstummen an den Wahlvorstand, weil daraus erhellt, daß der Taubstumme die auf dem Zettel Verzeichneten wählen will. Daher hätte die Annahme der durch Ueberreichung des Stimmzettels bewirkten Erklärung des K. erfolgen müssen, während der Inhalt des Zettels von dem Wahlvorstande zu verlesen war. Dies ist nicht geschehen; K. ist demnach zu Unrecht als Wähler zurückgewiesen worden, und seine Stimme ist zu zählen. (Urt. I. C. 23/12 v. 10. Dez. 1912.)

**Rinnsteine. Benutzung.** Straßengräben und Rinnsteine sind in der Regel nur zur Entwässerung der Straßen und nicht dazu bestimmt, zur Aufnahme der Abwässer der anliegenden Grundstücke zu dienen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Gebrauchswässer oder Niederschlagswässer handelt. Zur Begründung eines Rechts der Anlieger zur Benutzung der Rinnsteine der öffentlichen Wege und Straßen über ihren bestimmungsmäßigen Gebrauch bedarf es der Zustimmung der Wegepolizeibehörde, des Wegebaupflichtigen und des etwa davon verschiedenen Eigentümers des Wegegrundstücks. (Urt. IX. A. 144/11 v. 17. Dez. 1912.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Einkommensteuersachen.

**Gewerbliches Einkommen.** Mit der Aufgabe einer Zweigniederlassung verlieren deren Außenstände nicht ihre Zugehörigkeit zum gewerblichen Anlage- und Betriebskapitale. Deshalb sind auch spätere Verluste an solchen Außenständen bei der Ermittelung des gewerblichen Einkommens zu berücksichtigen, wofern sie in dem hierfür maßgebenden Geschäftsjahre eingetreten sind. (Urt. VI. Sen. Rep. XIII d 57/12 v. 6. Nov. 1912.)

**Gewerbliches Einkommen.** Ein Abzug von Zinsverlusten unter dem Gesichtspunkte, daß das Kapital, wenn es nicht zum Ankauf von Waren (Wein) verwendet wäre, Zinsen brächte, ist schon deshalb unzulässig, weil entgangene Zinsen keine Ausgabe bilden. Sie gehören weder zu den Geschäftsunkosten, noch können sie als Abschreibungen in Betracht kommen, da letztere nur für Wertverminderungen der Bestände zulässig sind. (Urt. VI. Sen. Rep. XIII a 48/12 v. 16. Nov. 1912.)

**Spekulationsgewinn.** Eine gemeinschaftliche Grundstücksspekulation in der Form einer Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB. kann auch in der Weise erfolgen, daß der eine Gesellschafter das Geld, der andere seine technischen und dienstlichen Erfahrungen hergibt, der dritte aber die Lasten und die Gefahr des eingetragenen Eigentümers trägt. (Urt. VI. Sen. Rep. VII c 41/12 v. 28. Nov. 1912.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Nachweis der Entgeltlichkeit einer Verfügung des befreiten Vorerben.** (§§ 2113, 2136 BGB., § 29 GBO.) Das GbAmt kann die Zustimmung des Nacherben zu einer Verfügung des befreiten Vorerben dann nicht verlangen, wenn die Entgeltlichkeit der Verfügung beim GbAmt offenkundig ist oder wenn die Unentgeltlichkeit durch die Natur der Verfügung ausgeschlossen ist. Dieses ist anzunehmen, wenn der befreite Vorerbe ein Nachlaßgrundstück im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert und den in Jahresfristen zahlbaren Kaufpreis an eine Genossenschaft kaufweise abgetreten hat. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 22/12 v. 22. März 1912.)

**Beischreibung der Randvermerke im Nebenregister.** Ueber die Weigerung eines Amtsgerichts, das Ersuchen der Aufsichtsbehörde auf Beischreibung eines im standesamtlichen Hauptregister vollzogenen Vermerks in das Nebenregister vollziehen zu lassen, ist im Dienstaufsichtswege zu entscheiden. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 26/12 v. 29. März 1912.)

**Berufung der Abkömmlinge des Erben als Ersatzerben.** Die Auslegungsvorschrift des § 2069 BGB. ist auf die eigenen Abkömmlinge des Erblassers zu beschränken und nicht auf Zuwendungen an die Abkömmlinge anderer Personen als die des Erblassers zu erstrecken. Ob sich im einzelnen Falle eine Zuwendung an andere als die eigenen Kinder für den Fall ihres Todes vor dem Erblasser auf ihre Kinder erstreckt, ist durch Auslegung des Testaments zu ermitteln. Sind die Erben nach Stämmen eingesetzt, so kann angenommen werden, daß die Kinder eines weggefallenen eingesetzten Erben als Ersatzerben desselben eingesetzt sind. (Beschl. I. ZS. Reg. III 83/12 v. 6. Nov. 1912.)

## Oberlandesgericht Dresden.

Mitget. v. Geh. JR., Oberlandesgerichtsrat v. Sommerlatt, Dresden.

**Unlauterer Wettbewerb. Salvatorbier.** Die AktGes. Paulanerbräu-Salvatorbrauerei in M. forderte vom Bekl., einem Restaurateur, Schadensersatz, weil in seiner Restauration Augustiner-Fastenbier von den Kellnern als Salvatorbier den Gästen gegenüber bezeichnet worden sei. Die Schädenklage wurde abgewiesen, nachdem der Bekl. einen ihm durch Beweisbeschluß auferlegten Eid dahin geleistet hatte, daß er von der falschen Angabe seiner Kellner keine Kenntnis gehabt habe. Dagegen wurde dem weiter erhobenen Unterlassungsantrage stattgegeben und der Bekl. verurteilt, dafür zu sorgen, daß in seiner Schankwirtschaft fortan die Angabe unterbleibe, das verschänkte Augustiner-Fastenbier sei Salvatorbier; nach § 13 Abs. 3 UnlWG. könne gegen den Inhaber eines geschäftlichen Betriebes auf Unterlassung geklagt werden, wenn auch nur sein Angestellter aus eigenem Antriebe gegen die dort angeführten Einzelbestimmungen verstoßen habe; objektiv liege ein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 1 des Ges.) vor, wenn Bier unter dem Namen eines teureren und deshalb höher bewerteten Bieres zu einem geringeren als dem sonst üblichen Preise verschänkt werde; selbst wenn man für den Unterlassungsanspruch ein subjektives Verschulden des Zuwiderhandelnden annehmen wolle, sei auch dieses gegeben, da die Kellner die Verschiedenheit beider Biere gekannt und „Salvator“ nicht für eine bloße Qualitätsbezeichnung gehalten hätten. (Urt. 3. O. 234/11 v. 21. Juni 1912.)

## Gewerbegericht Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat von Schulz, Berlin.

**Lohnabzüge zur Ansammlung einer Kaution unterliegen nicht den Beschränkungen des § 1 Lohnbeschlagnahmeges.** Kläger, der bei Beklagtem als Maschinist angestellt war, verlangt Auszahlung der allmählich durch Lohnabzüge gebildeten Kaution von 70 M. Beklagter verweigert Zahlung; er behauptet, daß Kläger durch nachlässige Behandlung des seiner Obhut anvertrauten Kessels einen Schaden von 1000 M. verschuldet habe. Da für diesen Einwand Beweis erbracht wurde, war die Klage abzuweisen. Wenn es sich auch bei der Kautionssumme um rückständige Lohnabzüge handelt, so ist doch eine Aufrechnungsbefugnis gegen diese Beträge gegeben, weil sie nicht an den einzelnen Fälligkeitsterminen eingefordert worden sind. (§ 394 BGB. und § 1 Lohnbeschlagnahmeges.) (Kammer 6 Nr. 1853/12 v. 10. Aug. 1912.)



**Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 14**

## Zivilrecht und -Prozefs.

**Die Feststellungswirkung des Zivilurteils.** Von Gerichtsassessor Dr. F. F. Heim. 1912. München, Beck. 10 M.

Ob es der Mühe lohnte, die „in der fast unübersehbaren Literatur“ hin- und herwogenden Ansichten über das Rechtskraftproblem noch einmal gründlich durchzusprechen, wie es der Verf. tut, ist mir zweifelhaft. Zugestehen aber muß man es dem Verf., daß er es mit seiner Aufgabe sehr ernst gemeint hat, und seine Arbeit den besseren wissenschaftlichen Erörterungen einschlagender Art durchaus ebenbürtig ist. Nur wird er in dem I. Abschnitt: Gesetz, Richteramt und Urteil, m. E. der Bülowschen Lehre nicht gerecht, wie man überhaupt sehr vorsichtig sein muß, will man O. Bülow bei dessen unerbittlich scharf gedachten und tiefgründigen Schriften eine unrichtige Ansicht nachweisen. Nach Erörterung der „materiellen“ und „prozessualischen Rechtskraftslehre“ entscheidet sich im Abschnitte VII der Verf. für die letztere. Eine willkommene Probe, die besonders auch als praktische Folge interessiert, wird dann im Abschnitte VIII („Ausbeutung der Rechtskraft gegen die guten Sitten“) gemacht. Erfreulicherweise läßt sich Verf. hier nicht durch sog. Billigkeitsrücksichten zu einer unzulässigen Berichtigung des Prozeßgesetzes und zur Preisgabe der Rechtskraft bewegen; macht man sich dabei doch m. E. zu wenig klar, daß mit der Behauptung, der Gegner benutze ein rechtskräftiges Urteil in arglistiger Weise, jeder glücklich beendete Prozeß wieder aufgerührt werden kann! Leider schwenkt dann aber doch der Verf. zu der nachgiebigen Auffassung des Reichsgerichts hinüber, sogar unter Vermischung des Verstoßes gegen Treu und Glauben mit der Arglist! Einer der Kernpunkte bleibt, ob neben § 226 der § 826 BGB. gegen Ausübung eines Rechts zu brauchen ist, was mindestens zweifelhaft sein sollte! „Eine Berufung auf den vom Gesetzgeber gewährten Schutz kann nicht gegen Treu und Glauben verstoßen“ (RG. Z. 77, 281).

Oberlandesgerichtsrat Geh. Justizrat K. Schneider, Stettin.

---

**Die Sicherungsübereignung von Warenlagern.** Von Professor Dr. Heinrich Hoeniger. 2., völlig umgearbeitete und erheblich erweiterte Auflage. 1912. Mannheim, Bensheimer. 3,60 M.

„Selten erlebt wohl ein Sonderdruck aus einer verbreiteten Zeitschrift eine zweite Auflage.“ Der Verf. kann hierauf mit berechtigtem Selbstgefühl hinweisen, und es ist nicht nur das große Interesse der kaufmännischen Kreise (wie er sagt) an der Frage der Sicherungsübereignung, sondern auch die umfassende, eindringende und sorgfältige Art der Bearbeitung des Gegenstandes, die dem Abdruck ein Recht auf Berücksichtigung in den weitesten Kreisen, insbesondere auch den volkswirtschaftlich und juristisch interessierten, und damit auf Neuauflegung verlieh. Bei der Neuauflage wird es nicht bleiben. Denn gerade die neueste Rechtsprechung ist ebenso wie die Rechtslehre in bezug auf die Sicherungsübereignung von Warenlagern so zerrissen, daß es eines Führers durch dieses Gebiet und zu einer endlichen Klärung und Einigung dringend bedarf, und einen solchen Führer stellt das vorliegende Buch jedenfalls dar, mag man die besonders ausgeprägten Anschauungen des Verf. in allen Einzelheiten teilen oder nicht.

Landgerichtsdirektor Dr. Ritter, Hamburg.

---

**Die Rechtsstellung der Verfasser von Beiträgen zu Sammelwerken.** Von Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Neukamp. 1913. Leipzig, Wörner. 1 M.

Nach dem Abdruck der einschlagenden Gesetzesstellen in § 1 erörtert Verf. in § 2 den Begriff des „Sammelwerks“ besonders in seiner Abgrenzung von der „Sammlung“. Er behandelt dann die Rechtsstellung des Verfassers von Beiträgen zu Sammelwerken sowohl im allgemeinen als für die Beiträge zu nichtperiodischen und zu periodischen Sammelwerken. Die Bestimmungen der Gesetze von 1901, von 1907 und der rev. Berner Uebereinkunft von 1908 werden in ihrem Zusammenhang dargelegt und durch scharfsinnige und wohlerwogene Auslegung analysiert und ergänzt. Nicht berücksichtigt scheint mir (S. 24) der Abs. 2 § 13 VerlG. Bez. des § 26 VerlG. vertritt Verf. die Entsch. des RG. gegen die Kritik von Kohler, während er verneint, daß der Verf. von Beiträgen die Lieferung des Sammelwerks selbst zum Buchhändlerpreise beanspruchen könne und daß der Verfasser von Beiträgen zu periodischen Sammelwerken ein Recht auf den Bezug von Sonderabzügen seines Beitrags zum Buchhändlerpreise habe. Wie Sammelwerk und Sammlung sucht Verf. auch „Zeitung“ und „Zeitschrift“ durch scharfgeprägte Definitionen auseinanderzuhalten. Die Deutsche Juristen-Zeitung ist im Sinne des Urheberrechts keine Zeitung, sondern eine „Zeitschrift“ und genießt deren etwas stärkeren Rechtsschutz.

Geh. Regierungsrat, Professor Dr. K. Schulz, Leipzig.

---

**Grundbuchordnung** nebst preuß. Ausführungsbestimmungen. Von Prof. Dr. Otto Fischer. 6. umgearb. Aufl. 1913. Berlin, Guttentag. Geb. 2 M.

Dieses Büchlein von 252 Seiten, m. W. als der „Kleine Fischer“ bekannt, enthält den Text der deutschen Grundbuchordnung und der preuß. Ausführungsbestimmungen einschließlich der amtlichen Formulare nebst einer Einleitung, die einen kurzen und doch ausführlichen Ueberblick über die Entwicklung des Grundbuchrechts gibt. Dem Gesetzestexte sind zahlreiche Anmerkungen beigefügt. Der Hauptwert des Buches liegt in den Anmerkungen mit ihren zahlreichen und wertvollen Anregungen betr. Gesetzesauslegung und notwendigen Hinweisen auch auf die neueste Rechtsprechung und Ansichten der Praxis. Ich war erstaunt über die Fülle des wiedergegebenen Stoffes und der angegebenen Quellen. Der Praktiker, der dieses billige Werkchen benutzt, wird vor manchem Irrtum und Versehen bewahrt werden.

Amtsgerichtsrat Ricks, Berlin.

---

**Einführung in die Buchführung für Juristen.** Von Prof. Eugen Schigut. 1912. Wien, Fromme. 6 M.

Unter der großen Zahl von Schriften über die Buchhaltung, welche in den letzten Jahren erschienen sind, darf die vorliegende besonders hervorgehoben werden. Der Verf. beabsichtigt, wie Pisko in dem Vorwort bemerkt, dem Juristen, welchem (leider!) als „Laien“ sehr häufig die erforderlichen Grundlagen zur Beurteilung der in den Handelsbüchern niedergelegten Vorgänge fremd sind, die Buchhaltungstechnik näher zu bringen, ein Hilfsbuch für den Theoretiker wie für den Praktiker zu geben. Die Darstellung, welche von den einfachsten Formen der Buchführung ausgeht und nach einem kurzen historischen Ueberblick nach und nach zu den komplizierteren Formen aufsteigt, schließlich die Grundlage der Bilanzierung entwickelt, ist sicher geeignet, rasch in die Bedeutung der Buchhaltung einzuführen, und wird den praktischen Juristen in die Lage setzen, einfachere Fragen selbst zu entscheiden, auf alle Fälle aber dem Gutachten Sachverständiger mit kritischem Verständnis zu folgen. Die Erläuterungen, welche durchweg an der Hand von Beispielen und unter Hinweis auf die wirtschaftliche Bedeutung der Buchung und die gesetzlichen Vorschriften gegeben werden, sind klar und tragen zur Vervollständigung bei. Die Literaturübersicht, welche die in erster Linie für den Juristen am meisten geeigneten Werke umfassen soll, läßt auffallenderweise das Buch von Rehm vermissen, obwohl es wiederholt zitiert und auch unter den Abkürzungen aufgeführt ist. Die Beigabe eines alphabetischen Sachregisters wäre für eine weitere Auflage zu empfehlen.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Die Lehre von Verbrechen und Strafe** von † Prof. Adolf Merkel. Auf der Grundlage des „Lehrbuchs des Strafrechts" in Verb. mit den übrigen Schriften des Verf. herausg. von Prof. Dr. M. Liepmann. 1912. Stuttgart, Enke. 9 M.

Es ist ein besonderes Verdienst Liepmanns, daß er dieses Buch herausgegeben hat. Die Merkelschen Ideen gewinnen stetig an Freunden. Die Einleitung des Herausgebers zeigt dies. Das Buch bringt eine Zusammenfassung geistvoller strafrechtlicher Essays zum Allgemeinen Teil und damit in seiner Art ein Lehrbuch des Allgemeinen Teils. In erster Linie nicht für die Lernenden, sondern für die Lehrenden und für die, die wieder lernen wollen. So vieles liest sich so neuzeitlich, als wäre es erst in jüngster Zeit geschrieben worden. Auch de lege ferenda. So z. B. die Bemerkung (S. 187) über die willkürliche ängstliche Abgrenzung des Notstandes oder die Ausführungen über Analogie, Auslegung, Ergänzung und Fortbildung des Rechts (S. 357 fg.). Mag man auch einzelnen Darlegungen nicht beitreten, so denen über die Notwendigkeit und Bedeutung der Strafzumessungsgründe (S. 319 fg.), in jedem Falle ist man durch die geistvollen Ausführungen Adolf Merkels angeregt, die uns Liepmann erneut und zusammengefaßt übermittelt hat.

Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

---

**Die Polizei-, Verkehrs- und Strafvorschriften** des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, erläutert von Polizeiamtmann Dr. jur. G. Schmid, durchgesehen von Justizrat Wagner. 2. Auflage. 1912. Stuttgart, Heß. Geb. 3,60 M.

Im Hauptteil des Buches, dem Kommentar zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ist oft nicht zu erkennen, was bloßes Zitat oder was eigene Ansicht des Verf. sein soll. Trotz der richtigen Bemerkung im Vorwort, daß die Grundzüge des Bundesrats vom Jahre 1906 aufgehoben sind, finden sich die jetzt meist veralteten „amtlichen Erläuterungen" zu den Grundzügen wiederholt abgedruckt, und zwar mit dem bloßen Vermerk „Erläuterung", so daß der nicht Eingeweihte annehmen muß, es handle sich um Privatmeinungen des Verf. Dasselbe gilt von den umfangreichen Wiedergaben aus meinem „Recht des Automobils", die weder durch Quellenangaben noch auf sonstige Weise als Zitate zu erkennen sind, sowie von den Anführungen aus Landesausführungsbestimmungen. Auf S. 29 ist ein und dasselbe Urteil offenbar versehentlich zweimal angeführt; das dritte Zitat aus demselben Urt. (Anm. 2 Abs. 3) ist unverständlich (wie auch sonst Druck- und Ausdrucksfehler vorkommen, z. B. Ende des Vorwortes, ferner S. 24 Abs. 6, S. 255 unter a). S. 12 ist übersehen, daß das Hupenverbot für andere Fahrzeuge auf einem Bundesratsbeschluß vom 3. Mai 1906 beruht. Zweckmäßig wäre es auch, die Verkehrsvorschriften des Gesetzes selbst nicht ans Ende des Buches zu stellen. Das für die Praxis brauchbare Buch bedarf alles in allem für eine künftige Auflage einer Ueberarbeitung.

Rechtsanwalt Dr. Martin Isaac, Berlin.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht,** enth. die Rechtsprechung zum Verfassungs-, Verwaltungs- und Versicherungsrecht, Reichs- und Landesrecht. Herausg. von Dr. Hs. Th. Soergel. 4. Jahrg. Rechtsprechung der Jahre 1910 u. 1911 zu 394 Gesetzen und Verordnungen. 1912. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. 9 M.

Das Soergelsche Jahrbuch erfreut sich schon längst allgemeiner Beliebtheit. Das ist auch erklärlich; denn es besitzt diejenigen Eigenschaften, die eine Sammlung von Entscheidungen in erster Linie wertvoll machen: Vollständigkeit und Zuverlässigkeit. Dieses Lob muß auch dem jetzt vorliegenden vierten Jahrgang erteilt werden, der sich in seiner Anlage seinen Vorgängern eng anschließt. Er gibt in mehr oder weniger ausführlichen, stets verständlichen Auszügen Aufschluß über die Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Reichsversicherungsamts, der Oberverwaltungsgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und sämtlicher Oberlandesgerichte, soweit sie zu Gesetzen ergangen sind, die der Verwaltungsbeamte anzuwenden hat. Berücksichtigt sind die seit dem 1. Okt. 1911 in den vorhandenen Zeitschriften und Sammlungen mitgeteilten sowie zahlreiche, noch nicht veröffentlichte Urteile. Unter A ist das Reichsrecht (S. 1—316), unter B das Landesrecht von Baden, Bayern, Braunschweig, Hessen, Preußen, Sachsen und Württemberg (S. 317—730) behandelt worden. Den Schluß bildet ein mit besonderer Sorgfalt bearbeitetes Schlagwortverzeichnis. Das in Preußen und Bayern bereits von den Ministerien zur Anschaffung empfohlene Buch kann als ein zuverlässiger Ratgeber auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts bezeichnet werden und sollte auf dem Arbeitstische keines Verwaltungsbeamten fehlen.

Oberverwaltungsgerichtsrat B. v. Kamptz, Berlin.

---

**System des österreichischen Gewerberechtes** von Prof. Dr. Max Kulisch. I. Band. Zweite umgearbeitete Aufl. 1912. Innsbruck, Wagner. 14 M.

Wer die rechtliche Stellung des Gewerbewesens im Staatsleben und die Einwirkung der wechselnden sozialen und ökonomischen Strömungen auf dessen Ausgestaltung in Oesterreich rasch und doch nicht oberflächlich kennen lernen will — und nur das Werden läßt das auf diesem Gebiete oft rätselhafte Sein verstehen —, wird dem auf gewissenhafter Verwertung bester Quellen fußenden geschichtlichen Teile mannigfache Anregung zu danken haben. Die gründliche, die neuere Judikatur und Literatur sorgfältig berücksichtigende Umarbeitung des positiv-rechtlichen Teiles des vorliegenden I. Bandes hat dem Werke zum Vorteile gereicht. Es erscheint nunmehr die Behandlung mehrerer ursprünglich den Folgebänden vorbehaltenen Materien schon in den Stoff des I. Bandes einbezogen, welcher jetzt eine vollständige Darstellung aller den Gewerbeantritt betreffenden Rechtssatzungen enthält. Systematik und Sprache sind rückhaltlos zu loben. Wenn ich den persönlichen Anschauungen des Verf. auch nicht in allen Punkten zu folgen vermag (so in der Qualifizierung des Gewerbes als „Beruf", dann in der Frage der „erbberechtigten mj. Deszendenten" § 59, der Frage der Bedeutung der StrafgesNov. v. J. 1867 für den administrativen Ausschluß vom Gew.Betriebe nach § 5 u. a.), so ist doch zuzugestehen, daß Verf. seine Meinungen stets klar und logisch begründet. Im ganzen für Lernende, Lehrende und Praktiker ein gleich empfehlenswertes Werk. Ich habe lediglich die Verwertung des in der offiziellen Ausgabe der GO. (1908) zum erstenmal veröffentlichten Motivenberichtes z. Entwurfe der GO. v. J. 1859 vermißt, welcher auch manches für die historische Darstellung Bedeutungsvolle enthält.

Hofrat am VGH. Dr. Hans von Schneller, Wien.

---

**Studien zum sozialen Recht,** insbes. zur Reichsversicherungsordnung von Prof. Dr. Stier-Somlo. 1912. Mannheim, Bensheimer. 7 M.

Die fruchtbare Tätigkeit, die von der deutschen Reichsgesetzgebung durch die RVO. und das Versicherungsgesetz für Angestellte entfaltet ist, läßt es sehr erwünscht erscheinen, daß nicht nur in Gestalt von Kommentaren und Handausgaben, sondern auch in systematischer Weise das erweiterte und vertiefte Rechtsgebiet der Sozialversicherung beleuchtet wird. Der seit langen Jahren hervorragend mit ähnlichen Fragen im Amte als Hochschullehrer und literarisch beschäftigte, neuerdings auch als Studiendirektor der Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf tätige Verf. behandelt in zwölf lesenswerten Studien die grundsätzlichen Fragen der Versicherungsreform, die einzelnen Hauptabschnitte der RVO. und die Pensionsversicherung der Privatbeamten (an der Hand des



damals noch nicht verabschiedeten Entwurfs), er widmet aber auch Einzelfragen wie der ärztlichen Operation und dem Rechte der Krankenkassenvorstände gesonderte Abhandlungen, die sich meistens in der Mitte zwischen rein wissenschaftlicher Erörterung und gemeinverständlicher Darlegung halten. Eine Ausnahmestellung nimmt wegen des umfassenden Rückblicks auf die Entwicklung des Arbeiterschutzrechts die Studie über Ethik und Psychologie im deutschen Sozialrecht ein, während die Schlußbetrachtung über die Idee eines Weltarbeiterversicherungsrechts und das französische Alterspensionsgesetz v. 5. April 1910 trotz aller Kühnheit des Zukunftsbildes zu einem klar und lichtvoll abgegrenzten Ergebnisse, der Empfehlung einer sachlich angenäherten Gesetzgebung unter Benutzung bewährter Vorbilder und Erfahrungen führt.

Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

## Allgemeines.

**Das Recht des Kinematographen.** Von Gerichtsassessor Dr. Bruno May. 1912. Berlin, Falk. 2 M.

Nachdem Wissenschaft und Praxis sich geraume Zeit gemüht haben, die neuartigen Rechtsverhältnisse zu klären, die der Kinematographenbetrieb geschaffen hat, unternimmt Verf. den Versuch, die Ergebnisse den beteiligten Fachkreisen zugängig zu machen. Die leicht faßliche Darstellung, die ausführliche Wiedergabe der Gesetzestexte und Entscheidungen, einige Formulare tragen diesem Zwecke Rechnung. Im Mittelpunkte der behandelten öffentlich-rechtlichen Gebiete stehen die polizeilichen Kontrollbefugnisse, Konzessionsfragen, bau- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, deren Darstellung zum Teil bereits durch die neue Berliner Verordnung v. 6. Mai d. J. überholt ist, Zensur, Kinderbesuch, Straßenreklame. Weitere Kapitel erörtern die straf- und steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die forensische Bedeutung des Kinematographen. Mit Recht werden die Bedenken zurückgewiesen, welche von der kinematographischen Vorführung als Beweismittel eine Beeinträchtigung der Würde des Gerichtshofes befürchten. Mit ähnlichen Argumenten wurde früher auch die Heranziehung der Photographie zur Kriminaltechnik bekämpft. Der zivilrechtliche Teil umfaßt: Urheberrecht, Recht am eigenen Bilde, Filmpacht und Rechtsbeziehungen zwischen den Kinobesitzern und ihren Angestellten. Vielleicht berücksichtigt eine künftige Auflage auch die rechtliche Lage der bei Kinoaufnahmen beschäftigten Schauspieler.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie.** 6. Bd. 4. Heft: Kohler, Ueber die Philosophie des Zivilprozesses. Mendelssohn Bartholdy, Zum Shylock-Problem. Tecklenburg, Die neuere Entwicklungstendenz des parlamentarischen Wahlverfahrens. Koehne, Ueber einen Versuch gegen die herrschende Wertung rechtshistorischer Forschungen. Fränkel, Die Staatslehre des Petrus de Bellapertica. Makarewicz, Soziale Entwickelung der Neuzeit. Mészlény, Soziale Reform im Novellenentwurf des österr. BGB. — Beiheft Nr. 12: Rapaport, Das religiöse Recht und dessen Charakterisierung als Rechtstheologie.

**Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.** 64. Jahrg. Nr. 12—26: Ulpianus, Vom Subjektivismus in der Rechtsprechung. Gerland, Die Einwirkung des Richters auf die Rechtsentwicklung in England (Vortrag). Nawiasky, Die Entschädigungsklage wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung. Litten, Die Rechtsprechung als Rechtschöpfung (Vortrag). Ratzenhofer, Bemerkungen über die Grenzen der Verordnungsgewalt in Justizsachen. Weinhuber, Zum österr. Strafgesetzentwurf. Das außerordentliche Milderungsrecht. S., Welchen Namen hat die Ehegattin nach erfolgter Trennung der Ehe zu führen? Grünberg, Die Beschaffenheit der Dienstleistungen. Bornhak, Ständetum u. Konstitutionalismus (Vortrag). v. Schönberger, Die angebliche Entschädigungsklage wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung. Wittmayer, Silence gardé par l'administration. Stuiber. Die Berücksichtigung von Schenkungen bei Berechnung des Pflichtteils nach der Novelle zum ABG. Reinhold, Einzel- od. Gemeingefährdungsdelikt. Stökl, Gerichtsentlastung in Strafsachen. Wellspacher, Die Eigentümerhypothek im Entwurfe der Zivilgesetznovelle. Ratzenhofer, Volk u. Staat. Adler, Der Entwurf eines österr. Güterbeamtengesetzes. Coulon, Entlastungsgesetz u. Verhandlungsprotokoll. Zörnleib, Die Haftung bei Automobilschwarzfahrten. Schimmelbusch, Gerichtsverfassungs- u. Strafprozeßnovelle od. umfassende Justizreform. Krapf, Die Sicherung der Erbengläubiger nach der Novelle zum ABGB. Hellmer, Zur neuen ungar. Zivilprozeßordnung. v. Neumann-Ettenreich, Das neue portugies. Eherecht. Morgenstern, Die novellierte niederösterr. Hausbesorgerordnung v. 1. Febr. 1913. Weyringer, Richtlinien für eine Gesetzgebung zur Vervollkommnung des Ehrenschutzes u. Beseitigung des Duells.

**Oesterreich. Zentralblatt für die juristische Praxis.** 31. Bd. 6. Heft: Geller, Die Stellung des Unternehmens im bürgerlichen Recht. Daxenbichler, Ueber Forstservituten.

**Mitteilungen der Vereinigung der österr. Richter.** 6. Jahrg. Nr. 11—12: Hotter u. Foregger, Das Avancement der VIII. Rangklasse. Die Notlage eines Richters. Machatti, Die Amtsbücherei. Putzker, Erweiterung der Einzelgerichtsbarkeit im Zivilverfahren. Kraus, Ein Ausweg. Mitteilungen der Sektionen.

**Jurist. Wochenschrift.** 42. Jahrg. Nr. 9—12: Zelter, Die privatrechtl. Bestimmungen des preuß. Wassergesetzes. Link, Ist ein richterl. Eid auch dann aufzuerlegen, wenn er voraussichtlich ohne Einfluß auf die Ueberzeugung des Gerichts ist? Kayser, Die Ersatzansprüche der Armenverbände gegen den Unterstützten u. dessen alimentationspflichtige Verwandte im Gebiet d. preuß. Landrechts. Jander, Die Legitimationsübertragung. Roth, Vom Persönlichen in der Strafjustiz. Matthießen, Zur analogen Anwendung des § 463 BGB. Dalberg, Zur Sanierung von Aktiengesellschaften. Zaeschmar, Abtretung künftiger Gehaltsansprüche in zivilist. u. strafrechtl. Beleuchtung. Ebner, Der Schaden bei unerlaubtem Nachdruck. Appel, Rechtsgeschäfte der preuß. Gemeinden. Menner, Zur bayerischen Königsfrage. Fuchs, Zur Wahrung der Form eines formbedürftigen Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme durch mehrere Gesamtvertreter. Herzfeld, Zuwendung von Forderungen an Dritte durch Versprechensanweisung u. deren Anfechtbarkeit. Gerstlauer, Zur Frage der Kündigung von Kartellverträgen. Sternberg, Die behördliche Mitwirkung bei der Ehelichkeitserklärung u. der Annahme an Kindes Statt im deutschen internat. Privatrechte. Fromherz, Vollstreckungsarten bei Leihmöbeln. Danz, Sprachwissenschaft und Rechtsprechung. Schuster, Das englische Erbbaurecht in seiner jurist. u. wirtschaftl. Bedeutung. Meikel, Der gerichtl. Vergleich in Privatklagesachen.

**Zeitschrift für Rechtspflege im Hzt. Braunschweig.** 60. Jahrg. Nr. 7/8: Trieps, Die Forstgrundqualität nach braunschweigischem Rechte.

**Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.** 38. Jahrg. 5. Heft: Vogt, Die Kaiserlichen Gewerbegerichte in Elsaß-Lothringen.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.** 7. Jahrg. Nr. 7: Pollak, Einziehung rückständiger Gesellschaftseinlagen im österr. Konkurse. Marcuse, Die Niederlassung u. Besteuerung ausländ. Firmen. Schaps, Freizeichnung von jedem versicherbaren Schaden. Cahen, Ueber die sogen. rückwirkende Kraft des § 16 des unlaut. Wettbewerbgesetzes.

**Der Rechtsgang.** 1. Bd. 2. Heft: Gerland, Ueber Realausbildung der Juristen. Hegler, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Prozeß. Voß, Ueber prophylaktische Untersuchungshaft.

**Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht.** 4. Jahrg. 3./4. Heft: v. Krzymulski, Ueber den Ausdruck „eine Handlung unternehmen" nach dem Sprachgebrauche des österr. Strafgesetzbuches. Löffler, Die Arbeiten der Kommission des Herrenhauses für Justizgegenstände über die Gesetzesvorlagen zur Reform des Strafrechts. Goldschmidt, Der Notstand, ein Schuldproblem.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik.** 53. Bd. 1./2. Heft. Mönkemöller, Der Exhibitionismus vor dem gerichtlichen Forum. Macco, Genealogie und Heraldik im Dienste der Kriminalistik. Abels, Die kriminelle Bedeutung der krankheitserregenden Bakterien.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 10. Jahrg. 3. Heft: Drabkin, Die „ethisch-soziologische" Richtung im russischen Strafrechte. Posnischeffs Lehre von der Strafe. Jellinek, Das uneheliche Kind und seine Mutter in der modernen europäischen Gesetzgebung. Horstmann, Der § 105 StrGB. und die Geschäftsordnung des preuß. Abgeordnetenhauses.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1913. Nr. 6: v. Schelhorn, Die allgemeine Hinterbliebenenversicherung der RVO. im Lichte der geschichtlichen Entwicklung; ihre Vorläufer und deren Eingliederung in die RVO. Mettgenberg, Die Entwicklung des Gefängniswesens in Preußen.

**Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** 42. Bd. 4./6. Heft: Fink, Bauschwindel und Baugewerbenovelle. Brachmann, Welche Vorschriften des sächsischen Baurechtes dienen dem Rechtsschutze Dritter? Kreis der Beteiligten? Inhalt des Widerspruchsrechtes gegen Ausnahmebewilligungen.

**Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.** 9. Jahrg. Nr. 1—3: Morgenstierne, Die Befugnis des norweg. Höchsten Gerichts, Gesetzesbestimmungen als verfassungswidrig außer Kraft zu setzen. Schultze, Der britische Imperialismus. Havas, Das ungar. Einkommensteuergesetz. Peritch, Du pactum reservati dominii en matière des choses mobilières dans le droit privé serbe. Dove, Die Verbandszeichen in der Konvention von Washington u. im deutschen Ausführungsgesetze. Erich, Jellinek u. die finnische Frage. Hartwig, Das Gesetz über die Behandlung ausländ. Reklamationen in Venezuela. Kiep, Englische jurist. Prüfungen.

**Dokumente des Fortschritts.** 6. Jahrg. 6. Heft: Fried, Die internationale Verwaltung und die Ansätze zu einer internationalen Gesetzgebung. Lanske, Ideen zu einer internat. Geldreform.

**Technik und Wirtschaft.** 6. Jahrg. 6. Heft: Bozi, Ueber die Bedeutung der angewandten Naturwissenschaften für das Recht.

**Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.** 22. Bd. 2./3. Heft: Grünwald, Aufgaben und Mittel der staatlichen Verwaltung der direkten Steuern in Oesterreich.



**Nouvelle Revue historique de droit français et étranger.** 37e année. No. 2: Monnier & Platon, La meditatio de pactis nudis. Senn, La forme originelle de la „donatio mortis causa." Senn, La forme la plus récente de la „donatio mortis causa." Giffard, Études sur les sources du droit français: Les établissements de Saint-Louis et le Style des Maucreux.

**Bulletin de la société d'études législatives.** 12e année. Nr. 1/2: Étude du projet de loi sur diverses réformes relatives à la législation des sociétés. Discussion.

**Revue critique de législation et de jurisprudence.** 62e année. No. 5: Vizioz, L'école du droit naturel et le quasi-contrat.

**Revue de droit international et de législation comparée.** 2e série. T. 15. Nr. 1—3: Asser, L'unification du droit relatif à la lettre de change. Lehr, La doctrine de Monroe. Rapisardi-Mirabelli, La guerre italo-turque et le droit des gens. Balch, La baie d'Hudson est une grande mer ouverte. Nys, Traités de subsides et troupes auxiliaires dans l'ancien droit. Wehberg, L'interprétation de l'article 23h du „Reglement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre." Valotton, Du régime juridique des cours d'eau internationaux de l'Europe centrale. Vlietinck, Le traité d'arbitrage anglo-américain au Sénat des États-Unis. Caleb, Le conflit roumano-bulgare et le droit des gens.Ruzé, Un arbitrage russo-turc.

**Revue de droit international privé et de droit pénal international.** 9e année. No. 1: Pillet, Contre la doctrine du renvoi. Neumeyer, La fondation de Niederfüllbach et le droit international privé. Jitta, La jurisprudence des cours et tribunaux des Pays-Bas en matière de droit international privé. Lachau, La convention franco-belge du 8 juillet et le projet de convention analogue entre la France et l'Italie. De Dios Trias, L'impôt sur les droits réels dans la législation espagnole, au point de vue international.

**Tidsskrift for Retsvidenskab.** 26. aarg. 1./2. Heft: Hambro, Meddelelser fra den norske høiesterets praksis. Undén, Nagra ord om näringskoncessioner enligt svensk rätt.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 31. Bd. 2. Heft.

Hegel, G. W. F. Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie. Hg. von G. Lasson. (Sämtliche Werke Bd. 7.) Leipzig, F. Meiner. Geb. M. 8.

Steirische Taidinge (Nachträge). Hg. von A. Mell u. E. v. Müller. (Oesterreichische Weistümer 10. Bd.) Wien, W. Braumüller. M. 12.

25 Jahre deutsches Rechtsleben. Festschrift der Rundschau für den deutschen Juristenstand „Das Recht" zum 25jähr. Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Wilhelm II. Hg. von H. Th. Soergel. Hannover, Helwing. M. 15.

### Bürgerliches Recht.

Cosack, K. Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 2. Bd. 6. Aufl. Jena, G. Fischer. M. 17,50.

Spiegel, L. Gesetz und Recht. Vorträge und Aufsätze zur Rechtsquellentheorie. (Prager staatswissenschaftl. Untersuchungen Heft 1.) München, Duncker & Humblot. M. 4.

Müser, E. Führung und Abänderung der Familien- und Vornamen in Preußen. Düsseldorf, L. Schwann. M. 1.

Heimberger, H. Die Veränderung des Stiftungszwecks. Beiträge z. Geschichte des badischen Stiftungswesens. (Deutschrechtliche Beiträge VIII, 5) Heidelberg, Winter. M. 3.

Wolff, A. Der Entwurf eines Reichstheatergesetzes. Vortrag. Berlin, Oesterheld & Co. M. 1.

Kahn, R. Fensterrecht (Aussichtsrecht, Lichtrecht) nach den wichtigsten geltenden Partikularrechten Deutschlands. München, Duncker & Humblot. M. 7.

Forchhheimer, K. Das Baurecht. Zur Einführung des Erbbaurechtes in die österr. Praxis. Wien, Manz. M. 2,60.

Dunkhase, W. Beiträge zum Patentrecht. I—III. Berlin, Göschen. M. 3, 2,60, 2,20. — I ist 2. (Titel-)Auflage der 1911 erschien. Schrift: „Die patentfähige Erfindung und das Erfinderrecht" mit einem Anhang neuerer gesetzl. Bestimmungen (6 S.)

Schirrmeister, G. Das bürgerliche Recht Englands. Hg. v. der internat. Vereinigung f. vergleich. Rechtswissenschaft. Kodifikation von E. Jenks, W. M. Geldart u. a., fortgeführt v. W. Prochownik. 6. Lief. II. Bd. 2. Buch. Obligationen. Berlin, Heymann. M. 7.

### Handelsrecht usw.

Horrwitz, H. Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin, F. Vahlen. M. 10,50.

Grünhut, C. S. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österr. Recht. 2. Aufl. Wien, E. Beyer. M. 3,50.

Rießer, J. Das Bankdepotgesetz. (Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, v. 5. 7. 1896.) Erläutert. 3., neubearb. Aufl. Berlin, O. Liebmann. Geb. M. 4,80.

Kleine-Natrop, H. Verfassung und Geschichte der Maklerbanken. (Prager staatswissenschaftl. Untersuchungen Heft 2.) München, Duncker & Humblot. M. 3,50.

Moltmann, B. H. Das Recht der großen Haverei nach d. HGB. §§ 700—731, den York-Antwerp Rules 1890 und der Rechtsprechung der hanseatischen Gerichte. 2. Aufl. Hamburg, Eckardt & Meßtorff. M. 1,20.

Vorwerk, W. Die Rechtsnachfolge in das versicherte Interesse, insbes. die Veräußerung der versicherten Sache. (Leipziger jurist. Inaug.-Diss.) Leipzig, Wörner. M. 2.

Wolf, J. Das internationale Zahlungswesen. (Veröffentlichungen d. mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland H. 14.) Leipzig, A. Deichert. M. 6.

Lyon, W. H. Capitalization. A book on the finance of public companies in the United States of America. London, Constable & Co. Geb. Sh. 8,6.

### Zivilprozeß usw.

Levin, L. Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei in Theorie und Praxis. Berlin, O. Liebmann. M. 7,50.

Neumann, G. Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen vom 1. Aug. 1895. 3. Aufl. Wien, Manz. Erscheint in 30 Lief. à 1 Kr.

Josef, E. Rechtsfälle zum Zwangsversteigerungsgesetz, zur Grundbuchordnung usw. 2. Aufl. Berlin, F. Vahlen. M. 2.

Baum, G. Anwaltschaft und Arbeitsgerichte. Vortrag. (Veröffentlichungen des Berliner Anwalt-Vereins H. 26) Berlin, F. Vahlen. M. 0,80.

Basch, G. Das deutsche Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Textausg. mit Anmerk. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 2.

Dickel, K. Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei juristischen Uebungen. Heft 1: Auszüge aus Prozeßakten („juristische Klinik"). 3. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 3.

### Strafrecht usw.

Marck, v., Kloß, Schwedersky. Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preußen. 3. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 22.

Flegenheimer, E. Das Problem des „dolosen Werkzeugs". (Strafrechtl. Abhandl. H. 164.) Breslau, Schletter. M. 2.

Lüders, E. Das Jagdrecht der deutschen Schutzgebiete. (Abhandl. d. Hamburg. Kolonialinstituts Bd. 15.) Hamburg, Friederichsen & Co. M. 2,50.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. 7. Bd. 1913. (Das öffentliche Recht der Gegenwart hg. von M. Huber, G. Jellinek †, P. Laband, R. Piloty.) Tübingen, Mohr. M. 18.

Zorn, P. Deutsche Kolonialgesetzgebung. Textausg. mit Anmerk. 2. Aufl. von F. J. Sassen. Berlin, Guttentag. Geb. M. 7,50.

Wohlers, W. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. 5. 1908 erläutert. 13. Aufl. bearb. von J. Krech. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 6,50.

Funke, E., u. Nernst, W. Ausführungsbestimmungen zur RVO. v. 19. 7. 1911 für das Reich und die sämtlichen Bundesstaaten. 1. Bd. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 6.

Gumprecht, F., u. Pfarrius, G. Lehrbuch der Arbeiter-Versicherungsmedizin hg. unter redaktioneller Leitung von O. Rigler. Leipzig, J. A. Barth. M. 24.

Potthoff, H. Jahrbuch der Angestelltenversicherung. (Beilagen z. Versicherungsgesetz für Angestellte.) 1. Bd. 1913: Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Einzelstaaten. Stuttgart, J. Heß. Geb. M. 2.

Schulz, M. v., Schalhorn, R., Schultz, L. Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin. Aufsätze, Entscheidungen, Gutachten und Anträge, Einigungsverfahren. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 9.

Kloeß, A. Grundriß des preuß. Wasserrechts. Halle a. S., W. Knapp. M. 4,80.

Wulff, G., u. Herold, F. Wassergesetz v. 7. 4. 1913. Mit Erläuterungen bearb. (Samml. preuß. Gesetze Nr. 52.) Berlin, Guttentag. Geb. M. 5.

Odenkirchen, F. Interessentenbeiträge, insbes. die Beiträge des § 9 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. 7. 1893. (Abhandl. a. d. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht XII, 3.) Tübingen, Mohr. M. 4.

Rohrscheidt, K. v. Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen v. 28. 7. 1906 erläutert. 4. Aufl. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 8.

Handbuch für die rheinische Provinzialverwaltung, enth. die für diese Verwaltung gelt. Gesetze, Verordnungen usw. 7. Aufl. Düsseldorf, Voß & Co. Geb. M. 8.

Reifenrath, C. Regierungs-, Polizei-Verordnungen, Ministerial- u. Ober-Präsidial-Verordnungen u. Verfügungen, die in dem Regierungsbezirk Cöln gültig sind. Cöln a. Rh., P. Neubner. Geb. M. 12.

Grünewald, O. Stempelgesetz für Elsaß-Lothringen v. 28. 5. 1912 nebst den Ausführungsbestimmungen und der Vollzugsanweisung. Mit Erläuterungen. Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt. Geb. M. 3.

Frey, G. A. Staatsbürgerliches Lexikon der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich, Schultheß & Co. Geb. M. 4.

### Kirchenrecht usw.

Werminghoff, A. Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. (Grundriß der Geschichtswissenschaft hg. von A. Meister II. 6.) Leipzig, B. G. Teubner. M. 5.

### Völkerrecht usw.

Stier-Somlo, F. Handbuch des Völkerrechts. 2. Bd.: Der Staat als Subjekt des Völkerrechts. Staatensukzessionen. Gesandtschafts- u. Konsularrecht. Staatsgebiet u. Staatsverträge. 2. Abt.: Staatensukzessionen von W. Schönborn. Stuttgart, W. Kohlhammer. M. 4.

Dedreux, R. Der Suezkanal im internationalen Rechte unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte. (Abhandl. a. d. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht XIII, 1) Tübingen, Mohr. M. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 15. Berlin, den 1. August 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Wehrbeitrag und Besitzsteuer.

Vom Geheimen Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, vortrag. Rat im Reichsschatzamt, Berlin-Gr.-Lichterfelde.

Den großen Finanzgesetzgebungswerken der Jahre 1906 und 1909 ist rasch genug in diesem Jahre der Erinnerung an 1813 ein drittes gefolgt, das in jeder Hinsicht bemerkenswert ist. Vor allem geben ihm die außerordentliche Höhe der Beträge, die im Interesse einer alsbaldigen erheblichen Stärkung unserer Wehrmacht aufzubringen waren, und die Art der Aufbringung dieser Mittel selbst das Gepräge. Die neuere Finanzgeschichte der außerdeutschen Großstaaten hat in beiden Beziehungen nichts dem Aehnliches aufzuweisen.

Ohne dieses Werk in seiner finanzpolitischen Bedeutung und in seinem Zusammenhang mit der innerpolitischen Entwicklung an diesem Orte und innerhalb des knappen Rahmens dieses Aufsatzes würdigen zu können, sind die nachfolgenden Ausführungen nur bestimmt, die Leser der DJZ. über den Inhalt der beiden Hauptstücke, den Wehrbeitrag und die Besitzsteuer, kurz zu orientieren.[1])

In dem Wehrbeitragsgesetz ist unter einmütiger Zustimmung der Nation und der Volksvertretung die Aufgabe gelöst, den einmaligen Betrag von rund einer Milliarde Mark ohne Aufnahme einer Anleihe aufzubringen, für die ein aufnahmefähiger Markt zudem nicht vorhanden gewesen wäre und deren Zinsendienst allein die Einführung einer großen Steuer erfordert hätte.

Der Wehrbeitrag war als einmaliges Vermögensopfer der Nation für Zwecke ihrer Rüstung gedacht. Indessen ließ sich mindestens an den hohen unfundierten Einkommen ohne offenbare Unbilligkeit nicht vorübergehen. Nach dem Regierungsentwurf sollte bei Personen mit einem Einkommen von 50 000 M. oder darüber der Beitrag ohne Rücksicht auf Vorhandensein und Höhe des Vermögens mindestens 2 v. H. des Einkommens betragen. Es sollte hier also, je nachdem der eine oder andere höher war, der Beitrag entweder nach dem Vermögen oder nach dem Einkommen bemessen werden. Der Reichstag hat dagegen unter Herabsetzung der steuerfreien Grenze, nach verschiedenen vergeblichen Versuchen einer künstlichen Kapitalisierung des Einkommens, den Beitrag vom Einkommen neben den Beitrag vom Vermögen gesetzt. Dabei ergab sich, wollte man nicht zu Doppelbesteuerungen kommen, die im ursprünglichen Entwurf glücklich vermiedene Notwendigkeit, scheiden zu müssen zwischen dem Einkommen aus schon vom Vermögensbeitrag getroffenem Vermögen und dem reinen Arbeitseinkommen. Was Rente und was Arbeitseinkommen ist, läßt sich aber für die mit Betriebskapital arbeitenden Beitragspflichtigen einwandfrei nicht feststellen. Das Gesetz hat sich denn in ziemlich roher Weise damit geholfen, daß es vom festgestellten Einkommen einen Betrag von 5 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens abzieht. Verzinst sich das Vermögen tatsächlich niedriger, so kann ein daneben vorhandenes Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung nunmehr in sehr erheblichem Maße aus der Steuerpflicht herausfallen.

Etwas Mißliches haftet der einmaligen Abgabe vom Einkommen dann an, wenn der Beitragspflichtige, wie nicht selten in freien Berufen (Bildhauer, Schriftsteller), nicht nur ein schwankendes, sondern überhaupt nur von Zeit zu Zeit ein Einkommen hat und in die Zeit der Veranlagung zum Wehrbeitrag eine sich sobald nicht wiederholende hohe Einnahme fällt, oder wenn infolge der Pensionierung oder des Todes des Beitragspflichtigen das veranlagte Einkommen noch während des Erhebungszeitraums zurückgeht oder wegfällt. Das Gesetz hat hier in dankenswerter Weise eine Ermäßigung des Beitrags für den Fall vorgesehen, daß die Minderung des Einkommens mindestens 40 v. H. beträgt.

Was als beitragspflichtiges Vermögen anzusehen und wie dieses zu veranlagen ist, bestimmt das Wehrbeitragsgesetz schon wegen des noch zu erörternden Zusammenhangs mit dem Besitzsteuergesetz selbständig. Dagegen läßt es als beitrags-

[1]) Vom Verfasser dieser Abhandlung wird im Herbst ds. Js. eine Ausgabe des Wehrbeitragsgesetzes im Verlag von Otto Liebmann, Berlin, erscheinen, die auf die Einzelheiten dieses Gesetzes näher eingehen wird.



pflichtiges Einkommen dasjenige Einkommen gelten, das nach den mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen überall bestehenden Landeseinkommensteuergesetzen zuletzt vor oder gleichzeitig mit der Veranlagung zum Wehrbeitrag als steuerpflichtiges Einkommen festgestellt worden ist. Damit erübrigt es sich, allein des einmaligen Wehrbeitrags wegen in einer das Landessteuerwesen empfindlich berührenden Weise eine besondere Einkommensveranlagung herbeizuführen. Es müssen dabei allerdings die erheblichen Abweichungen in der Festsetzung dessen, was als steuerpflichtiges Einkommen nach den einzelstaatlichen Gesetzgebungen anzusehen ist, in Kauf genommen werden. Es betrifft das vor allem die Art und Höhe der zulässigen Abzüge und die Frage, inwieweit Zufallsgewinne als Einkommen zu gelten haben. Da gemeinhin das Einkommen nicht ziffernmäßig genau, sondern nur nach seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Steuerstufe festgestellt wird, soll nach dem Gesetz für den Wehrbeitrag das niedrigste Einkommen der Steuerstufe als festgestellt angenommen werden, in welcher der Steuerpflichtige veranlagt ist oder ohne Berücksichtigung der eine Steuerermäßigung begründenden persönlichen Verhältnisse zu veranlagen gewesen wäre.

In der Begriffsbestimmung des beitragspflichtigen Vermögens folgt das Gesetz im wesentlichen dem preußischen Ergänzungssteuergesetz. Es zieht also, wie dieses, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden zur Abgabe heran, läßt hierbei aber Möbel, Hausrat und andere nicht zum Grund- oder Betriebsvermögen oder zum eigentlichen Kapitalvermögen gehörende Gegenstände, insbesondere also auch Schmuck- und Kunstgegenstände frei, um jedes unerwünschte, kleinliche Eindringen in innere Familienverhältnisse zu vermeiden und die im nationalen Interesse erwünschte Erhaltung der im Familienbesitz befindlichen Kunstschätze nicht zu gefährden.

Zum beitragspflichtigen Kapitalvermögen gehört auch der Kapitalwert von Renten und anderen dauernden Bezügen (mit den gesetzlich zugunsten von Pensionen, Versicherungsrenten usw. gemachten Ausnahmen). Da als Einkommen das landgesetzlich festgestellte steuerpflichtige Einkommen gilt, werden die hierin enthaltenen Rentenbezüge u. U. nochmals durch den Beitrag von Einkommen getroffen. Der Abzug von 5 v. H. des Kapitalwertes wird meist nicht ausreichen, die Doppelbesteuerung zu beseitigen. Die Beitragspflicht erstreckt sich wie nach preußischem Rechte auch auf die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.

Beitragspflichtig sind mit ihrem Vermögen und mit ihrem Einkommen die natürlichen Personen, nur mit ihrem Vermögen, und zwar im wesentlichen nur mit den wirklichen Reservekontenbeträgen, die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Von einer Heranziehung des Vermögens der toten Hand ist aus verschiedenen sachlichen Gründen Abstand genommen worden. Für die natürlichen Personen bestimmt sich die Beitragspflicht teils objektiv, teils subjektiv. Ausländisches Grund- und Betriebsvermögen ist nie, inländisches stets (vermögens-) beitragspflichtig. Für die Heranziehung des sonstigen Vermögens, insbesondere also des in- und ausländischen Kapitalvermögens, und für die Heranziehung des Einkommens ist im allgemeinen maßgebend, ob der Vermögens- oder Einkommensinhaber an dem noch zu erwähnenden Stichtage deutscher Staatsangehöriger war oder zwar Ausländer gewesen ist, zu diesem Zeitpunkte aber im Deutschen Reiche des Erwerbs wegen dauernden Aufenthalt genommen hatte. Eine Ausnahme besteht für Auslandsdeutsche, die sich seit länger als zwei Jahren im Auslande aufgehalten haben. Auf die deutschen Schutzgebiete, die hiernach als Ausland gelten, ist das Gesetz nicht ausgedehnt. Für die deutschen Bundesfürsten, die bekanntlich die Leistung eines dem Gesetz entsprechenden Beitrags freiwillig übernommen haben, haben die verbündeten Regierungen eine rechtliche Verpflichtung zur Beitragsleistung aus staatsrechtlichen Gründen verneint.

Bei Ehegatten findet eine Zusammenrechnung des beiderseitigen Vermögens statt. Gebundenes Vermögen gilt als Vermögen des Inhabers. Ebenso fällt der Regel nach für das der Nutznießung unterliegende Vermögen der Wehrbeitrag dem Eigentümer zur Last.

Sowohl der Beitrag vom Vermögen wie der Beitrag vom Einkommen sind in ihrer Höhe gestaffelt. Bei erstem ist die sog. Durchstaffelung gewählt, d. h. der in Betracht kommende höchste Staffelsatz findet nicht auf das Gesamtvermögen, sondern die einzelnen Staffelsätze finden jeweilig auf die in die Grenzen der Staffel fallenden Vermögensabschnitte Anwendung.

Die Vermögenbeitragsstaffel beginnt mit 0,15 v. H. für die ersten 50 000 M. und 0,35 v. H. für die zweiten 50 000 M. Vermögen und steigt bis zu 1,5 v. H. für den 10 Millionen Mark übersteigenden Vermögensteil. Beitragsermäßigungen sind vorgesehen beim Vorhandensein unterhaltsberechtigter Kinder und wenn der Beitragspflichtige mehr als zwei Söhne beim Heer oder der Flotte dienen hatte oder bis 1916 dienen haben wird. Die steuerfreie Grenze ist bei 10 000 M. Vermögen einschließlich gezogen, erhöht sich aber u. U., wenn nur ein Einkommen von mehr als 2000—4000 M. oder ein solches von nicht mehr als 2000 M. vorhanden ist, auf 30 000 oder 50 000 M.

Der Beitrag vom Einkommen beginnt mit 1 v. H. bei Einkommen bis zu 10 000 M., beträgt 1,2 für höhere Einkommen bis zu 15 000 M. und steigt allmählich weiter bis auf 8 v. H. bei einem Einkommen von mehr als 500 000 M. Die bei 5000 M. einschließlich gezogene steuerfreie Einkommensgrenze bezieht sich auf das festgestellte Einkommen, nicht etwa auf den Einkommensbetrag nach Abzug von 5 v. H. des außerdem vorhandenen Vermögens. Nur wenn nach dem Abzug weniger als 1000 M.

verbleiben, ist der Restbetrag außer Berechnung zu lassen.

Stichtag für die Veranlagung ist der 31. Dez. 1913. Beitragspflichtig ist diejenige Person, auf die an diesem Tage die Voraussetzungen für die persönliche Steuerpflicht zutreffen; beitragspflichtig ist das Vermögen nach der Belegenheit, der Gestaltung und dem Wert, wie sich diese für den bezeichneten Tag ergeben. Unter Umständen dürfen die Vermögensabschlüsse des letzten Rechnungs- oder Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden.

Bemessungsgrundlage bildet im allgemeinen der gemeine Wert (Verkaufswert), bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken der nach dem Fünfundzwanzigfachen des durchschnittlich erzielbaren Jahresreinertrags bemessene Ertragswert. Trotz der ganz anderen und höheren Verzinsung des städtischen Grundbesitzes soll der in gleicher Weise nach dem Pacht- oder Mietertrage berechnete Ertragswert auch für bebaute, Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienende Grundstücke gelten. Es ist dies trotz des zugelassenen, übrigens ziemlich willkürlichen Abzugs von einem Fünftel für Nebenleistungen die bedenklichste Bestimmung des Gesetzes, die indessen durch das Recht des Beitragspflichtigen gemildert wird, die Zugrundelegung des gemeinen Wertes zu fordern.

Veranlagt und erhoben wird der Wehrbeitrag, und zwar ohne Verwaltungskostenentschädigung, durch die Bundesstaaten, die zur Mitwirkung auch die Gemeinden heranziehen können.

Grundlage für die Vermögensveranlagung bildet die Vermögenserklärung. Sie kann von jedem Beitragspflichtigen gefordert werden und sie muß auch ohne solche Aufforderung von jedem Beitragspflichtigen oder dessen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden, wenn jener mehr als 20000 M. Vermögen, oder bei mehr als 4000 M. Einkommen mehr als 10000 M. Vermögen hat (Deklarationszwang). Die Veranlagungsbehörde kann nötigenfalls Ordnungszwangsstrafen anwenden, den Beitragspflichtigen bei unterlassener, rechtzeitiger Abgabe der Erklärung auch mit einem Zuschlag von 5 bis 10 v. H. des schuldigen Wehrbeitrags belegen. Das Nähere wegen des Inhalts der Erklärung und der Einreichungsfristen bestimmt der Bundesrat. Die Veranlagungsbehörde kann Einsicht in die Bücher und Papiere des Beitragspflichtigen verlangen, auch Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen, ist aber nicht berechtigt, dem Beitragspflichtigen eine Versicherung an Eides Statt abzunehmen.

Der Verpflichtung der öffentlichen Behörden, aus ihren Büchern usw. den Veranlagungsbehörden Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Beitragspflichtigen zu geben, entspricht eine strenge Geheimhaltungspflicht der Veranlagungsbehörde dritten Personen gegenüber. Die Post-, Schuldbuch- und Sparkassenverwaltungen sind von jeder Auskunftspflicht ausgenommen. Eine Auskunftspflicht der Banken über das bei ihnen verwahrte Vermögen ihrer Kunden besteht gleichfalls nicht.

Festgestellt wird der Wehrbeitrag durch Erteilung eines Veranlagungsbescheides, der gleichzeitig die für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebende Vermögensfeststellung zu enthalten hat. Er ist bloßer Feststellungsbescheid, wenn sich ein beitragspflichtiges Vermögen nicht ergeben hat. Die Rechtsmittel gegen die Bescheide sind die gleichen wie bei den direkten Landessteuern. Neu ist der übrigens nur für den Wehrbeitrag aufgestellte Grundsatz, daß auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattende Beträge mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen sind.

Der Wehrbeitrag ist in drei Raten zu entrichten, die erste binnen drei Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheids, die zweite bis 15. Febr. 1915, die dritte bis 15. Febr. 1916. Bei Vorauszahlung wird ein Diskont in Abzug gebracht. In besonderen Fällen kann Stundung bewilligt werden.

Bei den Strafbestimmungen, die sich im übrigen an das bestehende Steuerstrafrecht anlehnen, ist neu, daß in gewissen Fällen absichtlicher Hinterziehung des Wehrbeitrags Gefängnisstrafe eintreten kann. Das Strafverfahren ist das gleiche wie in sonstigen Zoll- und Steuerstrafsachen.

Von besonderem Interesse ist der dem Gesetz zum Schlusse angefügte sog. Amnestieparagraph, der Freiheit von landesgesetzlicher Strafe und Nachzahlungspflicht zusichert, wenn ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen angibt, das bisher der Besteuerung durch einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen worden ist.

Das Besitzsteuergesetz ist die Umbildung der gleichnamigen Anlage des Regierungsentwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen im Finanzwesen, zu einem für das gesamte Reichsgebiet gleichmäßig geltenden Reichssteuergesetze. Dieser Entwurf war zwar auch davon ausgegangen, daß der neben den einmaligen Ausgaben zu deckende laufende Mehrbedarf bis zur Höhe von etwa 80 Mill. M. aus einer Besteuerung der besitzenden Klassen aufzubringen sein sollte. Er wollte aber in der Weise verfahren, daß zur Deckung dieses Bedarfs die einzelnen Bundesstaaten entsprechend dem bei der Veranlagung des Wehrbeitrags ermittelten Vermögensstande einen Jahresbeitrag an das Reich leisten und den auf sie entfallenden Anteil bei sich durch eine landesgesetzliche Besteuerung des Vermögens, des Einkommens oder der Erbschaften aufbringen sollten. Das Besitzsteuergesetz der Anlage sollte nur für den Fall, daß eine solche Besteuerung nicht rechtzeitig in Wirksamkeit gesetzt werden würde, von Reichs wegen für diesen Bundesstaat dergestalt in Kraft treten, daß der Bundesstaat an Stelle des Jahresbeitrags den Ertrag dieser Steuer an das Reich abzuliefern hatte. Der Reichstag hat indessen darauf bestanden, daß das Postulat einer Besitzbesteuerung zu Zwecken des Reichsbedarfs, das von ihm schon länger aufgestellt



worden war und auch im Gesetz vom 14. Juni 1912, wenn auch unter anderen Verhältnissen, Ausdruck gefunden hatte, im Wege einer unmittelbaren Reichssteuer verwirklicht werden sollte. Daß der Bundesrat trotz seiner aus der Sorge für die finanzielle Selbständigkeit der Bundesstaaten hergeleiteten Bedenken gegen direkte Reichssteuern dieser Regelung schließlich doch zugestimmt hat, liegt in der Besonderheit der in Rede stehenden Steuer begründet.

Die Vermögenszuwachsteuer (Besitzsteuer) macht den innerhalb gewisser Zeitabschnitte eingetretenen Vermögenszuwachs zum Gegenstande der Besteuerung. Sie wird hiernach zwar in periodischen Zeitabschnitten veranlagt, trifft den in der Person des Vermögensträgers eingetretenen Vermögenszuwachs als solchen aber nur einmal zu dem auf die Vermögensbildung folgenden Veranlagungszeitpunkt und dann nicht wieder, ist insofern also nicht periodisch und unterscheidet sich eben hierdurch von den landesgesetzlichen, alljährlich erhobenen Vermögenssteuern, in die sie demnach nicht unmittelbar eingreift. Die Forderung, daß die bisherigen Einkommensteuern und die Vermögenssteuern den Bundesstaaten vorbehalten bleiben sollen, ist daher in diesem Sinne erfüllt geblieben.

Die Besitzsteuer wird erhoben von dem Unterschiede zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen dreijährigen Veranlagungszeitraumes und dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Anfang dieses Zeitraumes. Auf den Ursprung des Vermögenszuwachses wird hierbei im allgemeinen grundsätzlich nicht eingegangen. Die Abgabe trifft den Vermögenszuwachs gleichviel, ob er verdienter oder unverdienter Vermögenszuwachs ist, sie trifft ihn insbesondere auch dann, wenn er in einer Erbschaft oder Schenkung von Elternseite her seinen Grund hat. Sie schließt mit anderen Worten eine Deszendenten-Erbschafts- und Schenkungssteuer in sich ein. Da alles Vermögen physischer Personen einmal die Pforte der Erbschaft passieren muß, erledigt sich der Einwand, als ob diese Steuer nicht mit der Zeit alles Vermögen einmal erfaßte.

Was die Vermögenszuwachssteuer vor der Erbschaftssteuer auszeichnet, beruht in den Besonderheiten ihrer Struktur, die auch gegenüber den vielfachen sonstigen grundsätzlichen Einwendungen gegen diese Besteuerungsart gerechterweise gewürdigt werden müssen. Sie vermeidet ein Eindringen in innere Familienverhältnisse zu einer Zeit, wo ein solches Eindringen wie beim Tode oder in Schenkungsfällen besonders lästig empfunden wird. Auch wird der Zuwachs zur Steuer nur insoweit herangezogen, als er als Aktivvermögen in die Erscheinung tritt, nicht auch insoweit, als er lediglich eine Ueberschuldung der Steuerpflichtigen beseitigt hat. Auch soweit der Zuwachs bis zur Zeit der Veranlagung wieder weggefallen ist, bleibt er außer Betracht. Besonders wichtig ist folgendes: Der Vermögensstand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes wird für die Ermittlung des Zuwachses nur dann zum Vergleiche herangezogen, wenn er zu einer Versteuerung geführt hatte. War dies nicht der Fall, weil das Vermögen des Steuerpflichtigen gegenüber einem früheren Veranlagungszeitpunkte zurückgegangen war oder sich doch nicht erhöht hat, so wird auf diejenige weiter zurückliegende Veranlagung zurückgegriffen, die den letzten höchsten Vermögensstand, der zu einer Versteuerung geführt hat, darstellte. Eine neue Heranziehung zur Steuer kommt also erst dann und nur insoweit in Frage, wenn und soweit dieser Vermögensstand wieder überschritten wird, dann allerdings mit dem Zuwachse selbst dann, wenn dieser sich in einem längeren als dreijährigen Zeitraum angesammelt hat.

Im übrigen basieren die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vollständig auf denen des Wehrbeitragsgesetzes, soweit das Vermögen in Betracht kommt. Folgendes Besondere ist hervorzuheben.

Die Steuerpflichtigkeit beschränkt sich auf die physischen Personen. Ausländer sind mit dem Zuwachs am gesamten steuerbaren Vermögen (zu dem auch hier das im Ausland befindliche Grund- und Betriebsvermögen nicht gehört) jedoch schon dann steuerpflichtig, wenn sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Ist ein Ehegatte, dessen Vermögen mit dem des anderen zusammengerechnet war, innerhalb des Veranlagungszeitraumes gestorben, so ist der aus dem Erbfall herrührende Zuwachs des anderen Ehegatten steuerfrei, es sei denn, daß das ererbte Vermögen in der Hand des anderen Eheteils der Zuwachsbesteuerung unterliegen würde.

Die erstmalige Feststellung des Vermögenszuwachses erfolgt zum 1. April 1917 für den vom 1. Jan. 1914 bis 31. Dez. 1916 gegenüber dem nach dem Wehrbeitragsgesetz festgestellten Vermögen entstandenen Zuwachs, später von drei zu drei Jahren für den in den vorangegangen drei Kalenderjahren entstandenen Zuwachs mit den bereits erwähnten Einschränkungen. Wird eine Person oder wird Vermögen erst innerhalb des Veranlagungszeitraumes steuerpflichtig, so wird das Vermögen erstmalig für den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht festgestellt.

Die Entrichtung der Steuer verteilt sich auf eine dem Veranlagungszeitraum folgenden, mit dem 1. April beginnenden dreijährigen Erhebungszeitraum.

Die Steuersätze sind gleichzeitig nach zwei Gesichtspunkten gestaffelt, einmal nach der Höhe des steuerpflichtigen Zuwachses und sodann nach der Höhe des Gesamtwertes des steuerbaren Vermögens (einschließlich des Zuwachses). Die erste Skala beginnt bei einem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs von nicht mehr als 50 000 M. mit einem Steuersatze — immer für den ganzen Erhebungszeitraum — von 0,75 v. H. des Zuwachses und endet bei einem Zuwachs von mehr als 1 Mill. M. mit einem Steuersatz von 1,5 v. H. des Zuwachses. Die zweite Skala beginnt bei einem 100 000 M. übersteigenden Gesamtvermögen mit einem Zuschlagssatze von 0,1 v. H. des Zuwachses und endet bei einem Gesamtvermögen von mehr als 10 Mill. M. mit einem Zuschlagssatze

von 1 v. H. des Zuwachses. Ein Zuwachs von nicht mehr als 10000 M. ist steuerfrei, ebenso jeder Zuwachs, der mit dem sonstigen Vermögen zusammen nicht mehr als 20000 M. ausmacht. Bei einem Gesamtvermögen zwischen 20000 und 30000 M. ist der 10 000 M. übersteigende Zuwachs nur insoweit steuerpflichtig, als er die 20 000 M. übersteigt. Eine Steuerermäßigung beim Vorhandensein von mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern ist auch hier vorgesehen, ebenso bei einem in den Veranlagungszeitraum fallenden Erwerb einer Erbschaft für den noch nicht mündigen Abkömmling, dessen steuerbares Gesamtvermögen 50000 Mark nicht übersteigt.

Was die Wertermittelung anlangt, so kann auf Antrag der Steuerpflichtigen bei Grundstücken an Stelle des gemeinen Wertes der Betrag der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gestehungskosten (Erwerbspreis und auf das Grundstück gemachte, noch vorhandene Aufwendungen) treten. Als solcher soll für vor dem 1. Jan. 1914 erworbene Grundstücke der bei der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte Grundstückswert gelten. Im übrigen hat als Erwerbspreis bei Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung oder beim Erwerb von Aszendenten der gemeine Wert und bei den früher genannten privilegierten Grundstücken der Ertragswert zu gelten.

Im Veranlagungsverfahren tritt an die Stelle der Vermögenserklärung die Besitzsteuererklärung, zu der alle noch nicht veranlagte Personen mit über 20 000 M. Vermögen und andere Personen, deren Vermögen sich seit der letzten Vermögensfeststellung um mehr als 10 000 M. erhöht hat, verpflichtet sind. In Nachlaßfällen kann außerdem von den Erben ein Verzeichnis über das zum Nachlaß gehörige Kapital- und Betriebsvermögen gefordert werden.

Das Ergebnis der amtlichen Vergleichung der Vermögensfeststellungen ist im Besitzsteuer- oder im Feststellungsbescheid enthalten. Die Steuer ist in Halbjahrs- oder Vierteljahrsteilen zu zahlen. Stundung ist zulässig. Ableben innerhalb des Erhebungszeitraums berührt die Verbindlichkeit der Erben zur Zahlung der noch nicht fälligen Teilbeträge nicht.

## Die Rechtsentwicklung im Jahre 1912.

Vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat K. Schneider, Stettin.

Eine Art von Windstille in der Gesetzgebung des Reiches und der Bundesstaaten, insbesondere Preußens, das ist glücklicherweise vom Jahre 1912 als juristisches Kennzeichen zu sagen. Im Gegensatze dazu eine Ueberfülle des Verhandlungsstoffes bei den beiden in Wien im Herbste kurz nacheinander tagenden juristischen Vereinigungen, — des Deutschen Juristentages, der dort nach 50 Jahren wieder einkehrte und aufs gastlichste in der herrlichen Donaustadt empfangen wurde; und eines allgemeinen Richtertages, an dem sich auch Richter nichtdeutscher Zunge beteiligten. Ein Uebermaß wichtiger Verhandlungen fand sich allerdings besonders beim Deutschen Juristentage; es zeigte, wie riesenhaft die Aufgaben unseres Staatswesens über den engen Gesichtskreis des bloßen „Rechtsstaates" hinausgewachsen sind oder gar über den Gedanken des Rousseauschen contrat social, der 1912 eine Art Erinnerungsfeier beging. Wichtiger war es freilich für uns, sich eines trefflichen Dichters und Mannes des Rechts zu erinnern, dessen fünfzigsten Todestag wir am 13. November 1912 erlebten, Ludwig Uhlands, der schon zu Beginn des vorigen Jahrhunderts das Wort fand: „Für unser Volk ein Herz!" Es sollte bei allen staatlichen Wohlfahrtsbestrebungen die treibende Kraft bleiben und besagt mehr als all das Gerede von „Altruismus" und „sozialen" Bestrebungen!

In der Tat hat die Auffassung, daß auf rechtlichem Gebiete die Aufgaben des Staates mit Strafverhängung und Streitschlichtung erfüllt seien, mehr und mehr an Gültigkeit verloren. Das Gebot, dem Unrecht vorzubeugen und die Wohlfahrt der Bevölkerung zu fördern, steht in der jetzigen Wertschätzung höher als die bloße Sühne und Abwehr geschehener Schädigungen, selbst im Bereiche des spröden Zivilprozeßrechts, wo der Richter nicht mehr „teilnahmslos dem Ringen der Parteien um ihr Recht" zuschauen soll und nur wie eine „Sägemühle", wie Sintenis spottend sagte, bei der Streitentscheidung wirken darf. Begnügt man sich doch z. B. nicht mehr damit, zu erkennen und anzuerkennen, daß der Alkohol, durch eine unmittelbare und eine mittelbare in erblicher Belastung hervortretende Trübung von Verstand und Willen, die Hauptquelle aller Straftaten sei, sondern man erforscht die Mittel, durch die vom Alkoholmißbrauch abgelenkt werden kann. Und wenn dazu die Bekämpfung der Wohnungsnot, die Seßhaftmachung der Arbeiter, die Schaffung einer behaglichen Häuslichkeit selbst bei „geringeren" Leuten gehört, wie sie u. a. der „Deutsche Verein Arbeiterheim" mit dankenswertem Erfolge begonnen hat, so ist ja auch der Jurist als solcher zur Mitwirkung berufen, indem er solchen Gedanken durch deren rechtliche Ausgestaltung zu Leben und Dauer verhilft. Es sei dabei nur an die Rechtsform des Rentengutes, an die Frage einer allgemeinen Versicherungsfürsorge erinnert. Die Vertreter der deutschen Rechtspflege, Richter und Anwälte, brauchen also bei all derartigen Bestrebungen nicht abseits zu stehen; sie sollten vielmehr die wertvollen Erfahrungen gerade ihres Berufes dabei mit zur Verwertung bringen.

Nach alledem ist es begreiflich, daß neben den eigentlich rechtlichen Verhandlungsstoffen unserer juristischen Hauptvereinigungen sich so viele mehr wirtschaftliche Probleme zur Erörterung einstellen, wie denn z. B. die auf dem Innsbrucker Juristentage 1904 verhandelte Kartellfrage unausgesetzt die Aufmerksamkeit auch der Juristen auf sich lenkt. Wirtschaftliche Macht droht ja mehr und mehr in unserem Verkehrsleben den Ausschlag zu geben; deshalb ist, als Zeichen unerläßlicher Gegenentwicklung der Staatsgewalt, der reichsgesetzliche Entwurf eines Gesetzes betr. das Alleinverkaufsrecht von



Leuchtöl eine der bedeutsamsten rechtlich-wirtschaftlichen Erscheinungen des Jahres 1912. Man braucht aber gar nicht einmal an die Rockefellersche Schöpfung oder Aehnliches zu denken, sondern findet z. B. in unserem hochentwickelten Genossenschaftswesen eine solche kartellartige Kraft, auf die ich deshalb schon in meinem Gutachten für den erwähnten Juristentag hinweisen durfte. Einen bezeichnenden Ausdruck hat das Gefühl ihrer wirtschaftlichen Kraft im letzten Jahresberichte des „Reichsverbandes" der ländlichen Genossenschaften gefunden, — also von einer Seite, an deren Staatstreue und gesetzlicher Gesinnung nicht der leiseste Zweifel herrscht. Es heißt dort bez. des Reichskaligesetzes: „Gesetze sind wandelbar, abhängig von schwankenden Mehrheiten in den gesetzgebenden Körperschaften. Eine dauernd ihren berechtigten Interessen entsprechende Gestaltung wirtschaftlicher Verhältnisse werden die Genossenschaften nur dann erlangen und bewahren, wenn sie sich auf die eigene Kraft verlassen." In welch schiefes Licht wird hier die „Hoheit" des Gesetzes gerückt! Und andererseits: in der Tat scheint eine Abänderung des Kaligesetzes von 1910 schon bevorzustehen.

Gewissermaßen eine Umkehrung dazu ist es, daß Fragen rein rechtlichen Wesens in den Strudel des wirtschaftlichen oder politischen Streites hineingerissen und daraufhin geprüft werden, ob sie „fort"- oder „rückschrittlich" zu lösen seien. So erging es bekanntlich der Frage der Beibehaltung der Todesstrafe auf dem Juristentag; in Wien — also in der Hauptstadt des Landes, das seine Kaiserin unter dem Dolche eines Unholdes hatte hinsterben sehen, ohne daß diesem ungeheuren Frevel die Sühne durch den Tod des Verbrechers folgte.

Im übrigen kann hier auf die überaus anregenden Verhandlungen der beiden Wiener Tagungen nicht näher eingegangen werden. Nur an die beherzigenswerten Worte, die Landesgerichtsrat v. Engel auf dem Richtertage gegen Streberei einerseits und gegen den Druck von oben durch die „geheimen Qualifikationsberichte" andererseits fand, und an die Verhandlungen des Juristentages über die Ausbildung und Weiterbildung der Rechtsbeflissenen mag noch erinnert sein, da zu letzteren die bekannte preußische Ministerialverfügung v. 3. Juli 1912 zu erwähnen ist, die, durchaus im Sinne der eindringlichen Forderungen des Juristentages, neue, vielleicht verheißungsvolle Wege u. a. dadurch gewiesen hat, daß sie eine Beurlaubung von Assessoren zur tätigen Teilnahme in Betrieben des Gewerbes, des Handels und der Landwirtschaft ermöglicht. Die Bestrebungen des aufblühenden Vereins „Recht und Wirtschaft" finden dadurch ein wichtiges Arbeitsgebiet insofern, als sie nun auch den wirklichen Eintritt in die nicht immer zugänglichen Betriebe den Beurlaubten verschaffen möchten. Immerhin ist aber angesichts all dieser Bemühungen, die den praktischen Juristen mit der ihm allerdings durchaus nötigen Kenntnis der von ihm zu beurteilenden Lebensverhältnisse vertrauter machen wollen, mit allem Nachdrucke zu betonen, daß die wahre Hilfe bei der angeblichen Not unserer Rechtsfindung in der richtigen Erkenntnis der Stellung des Richters zum Gesetze zu erblicken ist. Erst dann kann die Hebung der „Weltfremdheit" ihre guten Früchte tragen; erst dann werden alle scholastischen Anwandlungen schwinden. Die Logik darf nur als ein Hilfsmittel, nicht als Hauptmittel in der Hand des Juristen bei Auslegung und Anwendung des Gesetzes erscheinen; setzt sich das Gesetz doch selbst gelegentlich so kühn über die Logik hinweg, daß es die Prozeßführung Entmündigter oder die Klage gegen „nichtige" Gesellschaften zuläßt! Wie für die Klärung des Verhältnisses zwischen Gesetz und Richteramt die Rechtslehre kräftig einzutreten hat, so ist andererseits auf die eigene Erfahrung des Richters im Amte der größte Wert zu legen; nur sie läßt die Gabe sicheren Urteiles heranreifen. Auch ist vom Richterstand — soweit noch möglich — die Gefahr abzuwenden, daß nur reiche und somit dem Leben unserer zahlreichsten Volksklasse, nämlich der minderbemittelten, meist fernstehende Leute in ihn eintreten oder bevorzugt werden. In ihrer Hand wiegt jenes Uhlandsche Wort vielfach nicht schwer genug!

Es sind freilich nicht nur solche Hauptpunkte, bei denen eine Besserung unserer Rechtszustände in Erwägung zu ziehen wäre. Auch unscheinbare Maßnahmen helfen zum Ziele. Und dahin möchte ich, angesichts des sich steigernden Mißbrauchs außergerichtlicher „Versicherungen an Eides Statt", eine Geschäftsübung des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung rechnen (APV. 1911, S. 99), wonach die Verwendung von Formularen bei den Versicherungsgesellschaften, in denen z. B. solche eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden sollten, dauernd beanstandet bleibt. Man weiß ja, gegen solche gehalten sind selbst die nur schriftlich vom Richter entgegengenommenen Zeugenaussagen reine Offenbarungen! Weniger möchte ich es dagegen zu jenen Maßnahmen und Plänen rechnen, daß auch der Gedanke des Heimstättenrechts auf dem internationalen Hausbesitzertage seine Auferstehung feierte, freilich, wie zu erwarten war, ohne weiter gefördert zu werden.

Im übrigen sind es jetzt nicht nur Probleme der einheimischen Rechtskultur, die die Reichsgesetzgebung zu lösen hat; die Kolonien mit ihren so durchaus abweichenden Verhältnissen stellen ganz andere auf. So erschallt von dort die Klage über eine abwegige Anwendung unseres milden Strafrechts bei den Negern, während bei uns die langerwartete Strafrechtsnovelle eine wesentliche Abschwächung verschiedener gewollter oder nichtgewollter Härten unseres StrGB. brachte. So sträubt man sich dort, und nach Ansicht namhafter Kenner der Verhältnisse mit vollem Recht, gegen die Zulassung der Ehe zwischen Weißen und Farbigen, und zwar so sehr, daß nach letzthin eingetroffener Nachricht auch von seiten der katholischen Mission die kirchliche Trauung bei solchen Mischehen verweigert werden soll, während man im Reichstage unter dem Schlagworte der Menschlichkeit eine Gleichstellung der Rassen befürwortete.



Was endlich die Neuerungen im Bereiche der Gesetzgebung anlangt, so möchte ich zunächst auf reichsgesetzlichem Gebiete auf eine Ausführungsbekanntmachung zu §§ 1716 und 1801 der RVO. hinweisen. Es sollen hiernach die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter, „die grundsätzliche Bedeutung haben", veröffentlicht werden; und es soll nach § 1717 nur bei Abweichung von einer „grundsätzlichen Rechtsfrage" die Verweisung vor den großen Senat des § 101 erfolgen. In nebensächlichen also nicht; durch jene Veröffentlichung ist die Zahl der maßgebenden Entscheidungen schon von selbst begrenzt. Welche Wohltat wäre die Uebertragung dieses Gedankens auf die bürgerliche Rechtspflege, die allmählich unter der Masse der Reichsgerichtspräjudizien — kaum ein Urteil entgeht ja jetzt wohl der Veröffentlichung! — ersticken muß und schon längst erstickt wäre, wenn nicht die Wissenschaft deren Durcharbeitung, Sichtung und Zusammenstellung besorgte und so, um mit Fichte zu reden, für die Praxis „auf Vorrat" gedacht hätte.

Eine weitere Aenderung der ruhelosen Gewerbeordnung enthält das Reichsgesetz v. 17. Dez. 1912 (RGBl. 1912, S. 139) über Lohnzettel und Arbeitsbücher, Fortbildungsunterricht, Arbeiterschutz usw. Zur RVO. und zum AVG. sind zahlreiche Ausführungsverordnungen ergangen; letzteres trat mit dem 1. Jan. 1913 in Kraft, nicht ohne bitteren Nachgeschmack infolge seines allzu raschen Entstehens! Das wichtige Viehseuchenges. v. 26. Juni 1909 ist gleichfalls am 1. Mai 1912 in Kraft getreten. Eine entsprechende kaiserl. Verordn. ist zum Wasserstraßenges. v. 24. Nov. 1911 ergangen; ferner eine Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 29. April 1912, betr. den internationalen Kraftwagenverkehr. Es erging am 14. Juli 1912 das vielumstrittene Gesetz zur Beseitigung des Branntweinsteuerkontingents, d. h. der teilweise geringeren Besteuerung bei der landwirtschaftlichen Branntweinerzeugung. Eine Ergänzung des Gesetzes über die Friedensstärke des deutschen Heeres (v. 27. März 1911) und des Besoldungsges. sowie eine Abänderung des Reichsmilitär- und des Flottengesetzes sehen die drei Gesetze v. 14. Juli 1912 vor. Die bereits erwähnte Strafgesetznovelle ist am 19. Juni 1912 ergangen und in Preußen kraft kgl. Entschließung mit einer Art Rückwirkung ausgestattet (JMBl. S. 193). Sie mildert u. a. die Strafen des Hausfriedensbruches und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gleicht ein schweres Versehen im StrGB. aus, indem nunmehr Notdiebstahl und Diebstahl geringwertiger Gegenstände und ein entsprechender Betrug nur noch gleich der Nahrungsmittelentwendung bestraft werden sollen. Wichtig und erwähnenswert ist dann noch die Abänderung des § 235 (über Freiheitsentziehung) und die neue Strafandrohung gegen grausame oder boshafte Behandlung gebrechlicher oder sonst wehrloser Personen durch den zu ihrer Obhut Verpflichteten.

Unter dem 29. Juni 1912 ist ein echt neuzeitliches Gesetz erlassen, betr. die Fürsorge für militärische Luftschiffer. Nr. 48 RGesBl. bringt zwei Abkommen über das immer wichtiger werdende internationale Privatrecht; Nr. 52 u. 56, betr. unseren Neuerwerb in Aequatorialafrika; Nr. 57 bringt eine Abänderung der Ausführungsverordn. zum Butterges. v. 1897 und endlich Nr. 64 den Bundesratsbeschluß, betr. das Jesuitengesetz.

Aus der preußischen Gesetzgebung ist zu erwähnen das Gesetz v. 22. Febr. 1912, betr. die Jagdbarkeit des Muffelwildes; das Gesetz v. 22. März 1912 zur Abänderung der Vorschriften über die Oberrechnungskammer, — eine Erleichterung ihrer strengen, für das Staatswohl aber so sehr wichtigen Aufgabe. Dazu noch ein allerhöchster Erlaß v. 28. Mai 1912 (S. 95). Das Gesetz v. 3. Juni 1912 ändert den VII. Titel des allg. Bergges. v. 1865/1906 und ist S. 137 mit seinen sozialpolitisch wichtigen Bestimmungen (die also Landesgesetz geblieben sind) als „Knappschaftsgesetz" in neuer Fassung veröffentlicht. Einem gleichen Fürsorgezweck dient das Gesetz v. 14. Juni 1912 betr. die Bewilligung von Mitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gewisser Arbeiter und Staatsbeamten. Die Rentenguts- und Ansiedelungsgütergesetzgebung wird durch das politisch bedeutsame Besitzbefestigungsges. v. 26. Juni 1912 zum Zwecke der „Stärkung des Deutschtums" in einigen Landesteilen erweitert und ausgebaut. Ein Gesetz v. 1. Juni 1912 über die Reinigung öffentlicher Wege will Ordnung und Klarheit in diese, zu vielen Streitigkeiten Anlaß bietenden Verhältnisse bringen. Dasjenige v. 23. Juli 1912 ändert und ergänzt das frühere Ausführungsges. zum Unterstützungswohnsitzges. v. 8. März 1871, sowie ein zweites vom selben Tage das früher zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterm 16. Juni 1902 ergangene, zwecks seiner Einfügung in die RVO. Das Feuersozietätsges. von 1910 ist durch kgl. Verordnung v. 21. Okt. 1912 nunmehr größtenteils auch in Hohenzollern eingeführt, und § 17 des Justizbeamtenreisekostenges. von 1910 wird durch eine gleiche Verordnung v. 4. Nov. 1912 näher ausgestaltet. Endlich ist zu § 1322 BGB. eine neue kgl. Verordnung ergangen (S. 229).

Aus der sonstigen bundesstaatlichen Gesetzgebung mag, als bezeichnend für die Richtung der Rechtsentwicklung, wenigstens folgendes hervorgehoben sein. In den thüringischen Staaten wurde das Verwaltungsrecht durch Schaffung eines gemeinsamen obersten Verwaltungsgerichts ausgebaut. In Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck sind Gesetze gegen Güterzerstückelung erlassen; im letzteren auch ein Gesetz, betr. die waldecksche Feuerversicherungsanstalt v. 4. Jan. 1912. Braunschweig hat sein Berggesetz von 1867 geändert.

Immerhin sind hiernach der juristischen Praxis wieder eine ganze Reihe neuer Aufgaben bei der Anwendung dieser gesetzlichen Neuschöpfungen erwachsen, die zu den zahlreichen alten aus unserer überreichlichen Gesetzgebung hinzutreten, mögen sie auch vorwiegend auf öffentlich-rechtlichem Gebiete liegen und das Zivilrecht nur von fern berühren.



Ueberall aber macht sich der eigentlich treibende Gedanke des Rechts, die Niederkämpfung des der Staats- und Gesellschaftsordnung widerstrebenden Willens, der Feindseligkeit und antisozialen Gelüste der Menschen untereinander kräftig geltend. Es soll nicht schwächlichen Regungen und einer Nachsicht gegen das Unrecht weichen, die doch nur dazu mithelfen, den Bau der Rechtsordnung in seinen Grundfesten zu unterwühlen.

## Eine Betrachtung zum neuen Wassergesetz.

Von Ministerialdirektor a. D. Dr. J. Hermes, Berlin.

Der Inhalt des neuen Wassergesetzes v. 7. April d. J. ist bereits S. 438 ff. 1913 d. Bl. von berufener Seite skizziert worden. Bedeutung und Umfang des Gesetzes, des größten Gesetzgebungswerkes, das seit dem Allg. Landrecht in Preußen verabschiedet ist, und der eigenartige gesetzgeberische Lauf des Entwurfs, erfordern aber m. E. eine weitere summarische Würdigung dieses, für das öffentliche und für das Privatwasserrecht wie für die Wasserwirtschaft gleich bedeutsamen Aktes der Gesetzgebung.

Der Gesetzentwurf ist, ungeachtet des in der Materie beruhenden Widerstreites wichtiger wirtschaftlicher Interessen, zweimal einstimmig im Abgeordnetenhause angenommen worden, das eine Mal in der Gesamtabstimmung auf Grund der Beratungen in der Kommission und im Plenum des Abgeordnetenhauses, das zweite Mal durch en bloc-Annahme der veränderten Fassung, in der der Entwurf vom Herrenhause zurückgelangt war. Dieser ungewöhnliche Vorgang ist in der Hauptsache auf die gründliche Vorbereitung des Regierungsentwurfs zurückzuführen. Das „nonum prematur in annum“ hat sich als Grundsatz hier wieder einmal bewährt, wenn schon es nicht 9, sondern 23 Jahre waren, die zwischen der ersten Vorbereitung und dem Abschluß lagen.

Nach früheren Vorarbeiten im Landwirtschaftsministerium wurde im Jahre 1890 auf Veranlassung des Staatsministeriums eine Ministerialkommission aus Vertretern sämtlicher beteiligter Ressorts und des Reichsjustizamtes berufen, um die gesetzliche Regelung des gesamten Wasserrechts für Preußen vorzubereiten. Diese Kommission hatte im Oktober 1893 ihre Beratungen beendet, und der von ihr aufgestellte Entwurf wurde mit Begründung im Jahre 1894 veröffentlicht. Eine Hochflut von Besprechungen, Wünschen und Abänderungsanträgen war die begreifliche und auch vorausgesehene Folge. Die Aufarbeitung dieses Materials erforderte viel Zeit. Zugleich war es aber die Beanspruchung durch andere Gesetzgebungsarbeiten und die Notwendigkeit, auf wasserrechtlichem Gebiete alsbald mit einer Reihe von Spezialgesetzen für die Hochwasserregulierung vorzugehen, was die Förderung des allgemeinen Wassergesetzentwurfes verzögerte. Erst 1904 wurden die Arbeiten mit Nachdruck wieder aufgenommen, und im Jahre 1907 wurde der wesentlich umgearbeitete Gesetzentwurf wiederum einer beschränkten Oeffentlichkeit übergeben. Die darauf eingegangenen Berichte und Aeußerungen führten zu einer nochmaligen Umarbeitung, worauf 1911 der Entwurf endgültig festgestellt und noch am 31. Dez. 1911 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde.

Es war für das Gelingen des Werkes hohe Zeit, daß die Regierung die Vorarbeiten zum Abschluß brachte und sich auf einen bestimmten Gesetzentwurf festlegte. Denn die Referenten in den Ministerien und die Minister selbst wechseln, und da die Gründe, die für und gegen eine bestimmte Gestaltung der Gesetzesvorschriften auch vom Standpunkte des Interessenten geltend zu machen sind, dieselben bleiben, verschiebt sich leicht der Standpunkt des Bearbeiters, und es entsteht allmählich die Gefahr, daß man sich im Kreise dreht. Diese Gefahr ist hier zum Glück noch vermieden. Abgesehen davon, daß die Behördenorganisation des Entwurfes von 1894 aus guten Gründen aufgegeben ist, steht grundsätzlich der Gesetzentwurf von 1911 mit den früheren Entwürfen bei manchen Abweichungen doch wesentlich auf gleichem Boden. Namentlich ist die Behandlung der Wasserläufe als Gegenstand des Privateigentums schon im Entwurf von 1894 vorgesehen, und zwar auf Grund von Vorschlägen aus dem Landwirtschaftsministerium, die nicht im mindesten fiskalische Zwecke verfolgten, wie das zu Unrecht der Eigentumsregelung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause nachgesagt worden ist.

Der lange vorbereitete Entwurf ist im Landtage, namentlich in der Kommission des Abgeordnetenhauses, nicht minder gründlich durchberaten worden. Diese hat 56 Sitzungen auf die Beratung des Entwurfes und auf die Berichtsfeststellung verwendet, 703 Abänderungsanträge waren dabei zu erledigen. Der Kommissionsbericht ergibt, wie eingehend die Beratung war; sind doch allein auf die Wiedergabe der Verhandlungen über einen Paragraphen, allerdings einen der bedeutsamsten (§ 379 des Gesetzes), 47 Seiten verwendet. Der Regierungsentwurf enthielt 365 Paragraphen, ihre Zahl ist durch die Aenderungen und Zusätze im Landtage auf 401 gestiegen.

Staatsrechtlich von gewissem Interesse ist, daß das Gesetz eine ganze Reihe kleiner sprachlicher Abweichungen gegenüber dem vom Landtage angenommenen Gesetzestext (Drucks. Nr. 1200 des Abg.H.) aufweist. Die Kommission des Abgeordnetenhauses war insbesondere dem Dativ „e“ der Regierungsvorlage zu Leibe gegangen, hatte das aber nicht konsequent durchgeführt. Die Notwendigkeit, das Gesetz in sich, in seinem Ausdruck, einheitlich zu gestalten, gewährt in solchen Fällen auf Grund ungeschriebenen Rechtes der Regierung die Befugnis zur notwendigen gleichmäßigen Ueberarbeitung. Völlig gelungen ist sie noch nicht (vergl. § 122 des Gesetzes).

Auf die großen materiellen Fortschritte, die das Gesetz gegenüber dem bisherigen Stande des Wasserrechts bringt, ist hier nicht näher einzugehen.[1]) Nur der Vorzug der Vereinheitlichung des Rechts,

[1]) Vergl. darüber die Einleitung meiner Handausgabe des Gesetzes (mit Erläuterungen), Berlin 1913.



die Aufhebung der 79 in § 399 bezeichneten Gesetze, die, meist provinzial- und lokalrechtlich, zum Teil bis auf Ludwig XIV. und die sächsischen Kurfürsten zurückgingen, mag erwähnt werden, weil sie den Juristen und Verwaltungsbeamten ebenso berührt wie die an der Wasserwirtschaft interessierten Kreise.

Privatrechtlich von besonderer Bedeutung ist die Anerkennung des Eigentums an Wasserläufen, das bei den schiffbaren Wasserläufen dem Staat, bei den übrigen natürlichen Wasserläufen dem Anlieger zusteht. Dieses Anliegereigentum ist nach § 8 Abs. 5 Bestandteil (nicht wie nach früheren Entwürfen „wesentlicher Bestandteil") des Ufergrundstücks; es kann also auch getrennt von dem Ufergrundstücke veräußert werden. Das kann von erheblicher Bedeutung werden. Wichtig ist ferner die Verleihung als Entstehungsgrund von Rechten an Wasserläufen (§§ 46ff.). Sie darf nur aus den im Gesetz bezeichneten Gründen versagt werden und stellt ein im Rechtswege verfolgbares Recht dar (§§ 47, 81). Die Wasserbücher, zur Eintragung von Rechten an Wasserläufen bestimmt, werden beim Bezirksausschuß geführt, stehen dem Grundbuche an Bedeutung nach (§§ 187, 190), und ihre Eintragungen schützen, falls unrichtig, nicht den gutgläubigen Erwerber.

Für das Verwaltungsrecht von Interesse ist namentlich die Schaffung des Landwasseramtes (§§ 370 ff.). Diese neue Zentralbehörde vereinigt in sich bisherige regiminelle Befugnisse der Ministerien und verwaltungsrechtliche Entscheidungsbefugnisse, die aber in diejenigen des Oberverwaltungsgerichts nicht eingreifen. Die Pflicht zur Unterhaltung der Wasserläufe ist wirksamer als nach bisherigem Recht geregelt. Das besondere Rechtsmittelverfahren, das § 66 des Zuständigkeitsgesetzes gegen wasserpolizeiliche Verfügungen über die Räumungspflicht gibt, ist durch § 347 beseitigt. Wichtig, auch prinzipiell, ist ferner, daß § 378, entgegen der bisherigen Praxis, die Androhung und Festsetzung von Polizeistrafen zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung auch da gestattet, wo das Gesetz selbst die Zuwiderhandlung unter Strafe stellt.

Was Technik und Sprache des Gesetzes betrifft, so scheint es bedauerlich, daß die sinnfälligen Ausdrücke für die verschiedenen Arten der Gewässer, Ströme, Schiffartskanäle, Flüsse, Bäche, vermieden sind und durch die rein schematischen „Wasserläufe erster, zweiter, dritter Ordnung", „natürliche, künstliche Wasserläufe" ersetzt werden. Daraus ergibt sich z. B. eine Fassung wie die des § 15 Abs. 1. Zu erwähnen ist ferner, daß das Gesetz wohl besser einen allgemeinen Abschnitt über die Rechtsverhältnisse an den Gewässern vorausgeschickt hätte. Da das nicht geschehen, können solche Rechtsverhältnisse, die in Wirklichkeit den verschiedenen Arten der Gewässer gemeinsam sind, wie die Fragen der Vorflut und der Reinhaltung der Gewässer, nicht einheitlich und im Zusammenhange behandelt werden, was zu Wiederholungen und Verweisungen führt und die Uebersichtlichkeit erschwert. Auch der Satz, daß die Gewässer den allgemeinen für Grundstücke geltenden Vorschriften unterliegen, hat wohl infolge dieser Systematik keine Stelle gefunden. Seine Geltung bezeichnet die Begründung als selbstverständlich. Fast vermieden sind Unstimmigkeiten, wie sie bei parlamentarischen Aenderungen großer Gesetzentwürfe so leicht vorkommen. Bei genauer Prüfung des Gesetzes habe ich nur zwei solcher Versehen gefunden. Nach der auf das Abgeordnetenhaus zurückzuführenden Fassung des § 400 tritt u. a. § 5 des Gesetzes für den Ausbau sogleich in Kraft, während die in § 5 Abs. 4 bezeichnete Wasserbuchbehörde doch erst mit dem späteren Inkrafttreten des § 183 zum gesetzlichen Dasein gelangt. Etwas unangenehmer ist, daß bei der im Herrenhause erfolgten Einstellung des § 109 übersehen wurde, den § 342 entsprechend zu berichtigen. Bei den besonders wichtigen Talsperren, die durch § 109 ausnahmsweise der Aufsicht des Oberpräsidenten unterstellt sind, wird nunmehr an Stelle des sonst zuständigen Regierungspräsidenten der Landrat Wasserpolizeibehörde. Ein offenbares Versehen des Gesetzgebers, das aber hingenommen werden muß.

Diese Ausstellungen können jedoch an dem günstigen Gesamturteil nichts ändern. Das neue Wassergesetz bedeutet nicht nur eine hervorragende kulturelle Errungenschaft, es ist auch, als Gesetz angesehen, nach seiner Bedeutung, Anlage und Durchführung den besten Schöpfungen der preußischen Gesetzgebung durchaus gleichzustellen.

## Gegen den Vorschlag einer neuen juristischen Disziplin.

Von Landgerichtsdirektor Langer, Ratibor.

Um ein größeres Verständnis für die wirtschaftlichen Grundlagen des Zivilprozesses zu erzielen, empfiehlt LGR. Dr. Schellhas S. 501 d. Bl. die Einführung einer neuen juristischen Disziplin. Auf wissenschaftlichem Wege soll gezeigt werden, wie es zu Prozessen kommt, welche wirtschaftlichen Ursachen sie haben, wie ihre Häufigkeit oder ihre Abnahme wirtschaftlich zu erklären ist, welche Einwirkungen darauf insbesondere die geschäftliche Konjunktur hat, wie wirtschaftlicher Aufschwung und Niedergang im ganzen, wie im einzelnen Falle den Prozeßgang beeinflussen. Erste Voraussetzung für die Einführung der neuen Disziplin wäre, daß die „so interessante und dankbare Aufgabe," das Material für die neue Disziplin durch besondere Forschungen zusammenzubringen, überhaupt zu lösen ist.

Da wird in erster Linie auf das reiche Material hingewiesen, das die Praxis der Gerichte liefern würde. Hier stockt schon der Fuß. Welche Macht gibt dem Bearbeiter der neuen Disziplin die doch wohl nicht auf bloßen Eindrücken beruhende, sondern wissenschaftlich erprobte, womöglich durch die Be-



weise der ZPO. erhärtete Erkenntnis in die Hand, wie oft es sich in so und so viel Prozessen nicht um den Kampf ums Recht, also, wie Schellhas meint, nicht um einen Rechtsstreit handelt, sondern um ein bloßes „Nichtleistenkönnen" oder ein „Nichtleistenwollen", und warum das so ist, weshalb in so und so vielen Prozessen die erhobenen Einwände „faule" sind? Wie gerne möchte solches und Aehnliches oft der Prozeßgegner beweisen, kann es aber nicht, weil er selbst die wirtschaftliche Lage des Prozeßgegners nicht vollständig übersieht. Wie soll da die gerichtliche Praxis Aufklärungen schaffen? Etwa durch Prüfung der Anwendung der paar Verschleppungsbestimmungen (§§ 279, 374, 433) oder anderer Bestimmungen der ZPO.? Wie jeder Praktiker weiß, ist da nichts zu holen, denn wir erfahren eben in den seltensten Fällen, warum verschleppt wird, warum faule Einwände gebraucht werden, warum Sonnenklares bestritten wird. Vom Nichtleistenkönnen bis zum Nichtleistenwollen eröffnet sich da immer noch eine weite Skala. Wieviel geschieht und unterbleibt im Prozeß, weil die Partei ihr Recht nicht richtig wahrnimmt, weil sie eigensinnig, dumm oder zu schlaff ist, gar nicht zu gedenken der Fehler der Parteivertreter in der Instruierung des Prozesses. Was für Arbeit, Zeit und Geld wird vergeudet, um Beweise über falsche Prozeßbehauptungen zu erheben, weil das Prozeßrecht keine Mittel hat, diese Beweise abzuschneiden, auch nicht bieten kann; denn es ist den Prozeßbehauptungen eben nicht anzusehen und bei bestehendem Prozeßrecht durch keine wissenschaftliche Tätigkeit zu ergründen, ob sie falsche sind. Nicht einmal nach erhobenem Beweis ließe sich sicher über die subjektive und objektive Wahrheit der Prozeßbehauptungen entscheiden, wenn nicht im Zivilprozeß jener Rest der alten formellen Beweistheorie gälte, durch die Fiktionen an Stelle der Feststellung der materiellen Wahrheit gesetzt werden. Mag es auch vorkommen, daß hin und wieder einmal ein Prozeß als nichternstlicher Rechtsstreit erwiesen wird, oder daß die wirtschaftlichen Gründe, aus denen er entstanden, klar zutage treten; daß man aber daraus irgendwelche brauchbaren allgemeinen Sätze, die über die sog. Binsenwahrheiten hinausgehen, gewinnen könnte, das bestreite ich entschieden. Ein Beispiel für viele: Es ist eine solche Wahrheit, daß eine Reihe von Minderungs- und Wandlungsklagen auf Preisdrückerei, also ein wirtschaftliches Moment, zurückzuführen ist. Erscheint darum im Prozeß, etwa gestützt auf das Schikaneverbot des § 226 BGB., diese Behauptung? Kann jemals der Richter die Absicht der Preisdrückerei sicher feststellen? Er darf ja nicht einmal diese Absicht unter dem eben erwähnten, rechtlichen Gesichtspunkt von Amts wegen berücksichtigen. Kurzum: die letzten wirtschaftlichen Gründe der Entstehung des Prozesses und der Art der Prozeßführung werden in den seltensten Fällen in den Prozeß einbezogen, entweder weil sie rechtlich unerheblich oder weil sie unbeweisbar sind. Der Richter wird sich immer bewußt bleiben müssen, daß er den ganzen Strom des Lebens nicht einfangen kann, daß er daraus nur mit ach wie kleinen Kannen schöpft. Die Parteien geben nur immer Ausschnitte aus großen Komplexen von Tatsachen. Sie haben gar kein Interesse daran, den Wissensdurst des Richters über den unmittelbaren Prozeßstoff hinaus zu befriedigen; nun wohl gar, um Bausteine für die neue Disziplin zu liefern! Man muß zufrieden sein, wenn jeder Richter für sich aus dem, was die Praxis bringt, ein klein bescheidenes Hüttlein eigener wirtschaftlicher Einsichten und Erkenntnisse errichtet, das nun einmal, wenn wir die Rechtsgrundlagen unseres deutschen Zivilprozesses nicht verlassen, und solange wir nicht einen neuen Prozeß, aufgebaut auf dem Prinzip der Untersuchungsmaxime und der materiellen Wahrheit, eingeführt haben, jeweils des wissenschaftlichen Aufbaues entbehren wird. Es scheint ja, als wenn wir uns einem solchen Prozeß wieder näherten. Die österreichische ZPO. ist vorangegangen. Die Allmacht des Parteieides ist dort dahingesunken: „Die Partei hat in ihren Vorträgen alle im einzelnen Falle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben" (§ 178 der österr. ZPO.) und andere Pflichten mehr, die der Erforschung der materiellen Wahrheit dienen. Aber bei uns gilt von dem viel besprochenen Wach'schen Satze, die Feststellung der Wahrheit sei nicht das Ziel des Zivilprozesses, sondern sein zufälliges Resultat, immer noch wenigstens der zweite Teil. Die Hoffnung einer wirtschaftswissenschaftlichen Ergründung unserer Zivilrechtspflege durch die gerichtliche Praxis ist also eine Verkennung unseres Prozeßrechtes.

Wenn Schellhas des weiteren seine Hoffnung auf die Justizstatistik als Erkenntnisquelle der neuen Wissenschaft setzt, so würde sich auch da bald zeigen, daß die Aufschlüsse, die sie über die hinter den Prozessen stehenden wirtschaftlichen Vorgänge bietet, lediglich von sekundärer Bedeutung sind. Erst muß ich gewisse wirtschaftliche Vorgänge ins Auge fassen, um sie in Beziehung zu den Zahlen der Justizstatistik setzen zu können, nicht umgekehrt.

Bleibt also nur das außergerichtliche Studium des Wirtschaftslebens, das mit Recht in der neueren Zeit immer mehr betont wird, aber nicht deswegen, weil es uns so besonders wichtige Aufschlüsse über das „Woher" der Prozesse zu geben geeignet ist, worauf Schellhas in seinem Aufsatz das Hauptgewicht legt, sondern vor allen Dingen über das „Wohin". Der Richter soll wirtschaftlich brauchbare Entscheidungen fällen, und dazu braucht er wirtschaftliche Kenntnisse, die nicht umfassend genug sein können. Daß es hin und wieder ein hinkend Ergebnis wird, das „Wohin" zu entscheiden, wenn das „Woher" nicht ausreichend bekannt ist, ist leider durch die geschilderte Natur der Dinge begründet.

Es bleibt aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß auch der besondere Gedanke Schellhas', aus den geschilderten Bestrebungen eine neue Wissenschaft zu bilden, für die Rechtswissenschaft



überhaupt nicht neu ist; nicht neu nämlich für die Strafrechtswissenschaft, die schon längst unter dem Namen strafrechtlicher Hilfswissenschaften eine ganze Reihe von Disziplinen der von Schellhas vorgeschlagenen Art kennt.

Wie anders liegen aber auch die Verhältnisse in der Strafrechtswissenschaft. Wie anders da die Erkenntnisquellen infolge der so ganz anders gearteten Prozeßmaximen! Und doch haben sich auch diese Hilfswissenschaften das Bürgerrecht als Wissenschaften noch nicht erkämpft, so viel Federn auch dafür in Bewegung gesetzt worden sind. Ihr Vorkämpfer, Hans Groß, schreibt[1]) zugleich mit Trauer und Zuversicht, er habe sich seit der ersten Auflage seines Werkes alle erdenkliche Mühe gegeben, den strafrechtlichen Hilfswissenschaften Zutritt auf der Hochschule zu verschaffen, es sei alles vergeblich gewesen, denn man habe der Sache Mangel an Wissenschaftlichkeit vorgeworfen. Indessen würde doch nicht mehr als ein Dezennium vergehen, meint Groß, daß man sie auf den Hochschulen lehre als notwendige und das eigentliche Strafrecht unterstützende, ergänzende und belebende Disziplinen. Das Dezennium ist bald vorüber und noch hat sich nichts geändert, als daß die Zahl der Arbeiter und der Arbeiten auf diesen Gebieten ganz erheblich gewachsen ist. Einen eigenen Lehrstuhl haben die strafrechtlichen Hilfswissenschaften, soviel mir bekannt, im Deutschen Reiche noch nicht, wenn auch einzelne einschlagende Vorlesungen gehalten werden mögen. Ebensowenig denkt jemand daran, über Gegenstände aus diesen Disziplinen in den Referendarkursen oder in den staatswissenschaftlichen Kursen Vorträge zu halten.

Warum dieser Widerstand? „Die mit der Kraft des Naturgesetzes wirkenden Ursachen des Verbrechens zu suchen", sagt Wach in seiner Rektoratsrede v. 31. Okt. 1902, „bedeutet einen methodischen Grundfaktor der Kriminalsoziologie und kann um so weniger die Signatur ihrer wissenschaftlichen Selbständigkeit ergeben, als sie sich hierbei in völliger Abhängigkeit von anderen Wissenszweigen befindet: den Naturwissenschaften, der Psychologie, der Nationalökonomie, Statistik usf." Also einmal Zwecklosigkeit des ganzen Unternehmens, sodann aber Mangel an wissenschaftlicher Selbständigkeit. Hinsichtlich des ersteren Vorwurfs, der von Wach natürlich noch viel weiter ausgeführt wird, als hier erörtert werden kann, wird man mindestens zu sagen haben: abwarten. Ist auch eine bloße Zusammenstellung rein empirischer Erkenntnisse noch nicht Wissenschaft — und daß solche hervorgebracht sind, wird im Ernst nicht bestritten werden können —, so erhalten doch auch solche Erkenntnisse durch Vollständigkeit und Ordnung einen wissenschaftlichen Charakter. Es bildet sich das System, es bilden sich durchgreifende Hauptgedanken und schließlich jene allgemeinen Sätze, die als wissenschaftliche Frucht Anerkennung heischen. Der Satz, daß alles in der Welt seine Philosophie und Wissenschaft hat, war der Ausgangspunkt für Herder, als er als ein erster seine Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit schrieb. Und der Vorwurf der Abhängigkeit von andern Wissenschaften als Kennzeichen der Unwissenschaftlichkeit einer Disziplin sollte von dem Lehrer an einer Hochschule nicht erhoben werden, an der solche abhängige Disziplinen mehr (z. B. die Geographie) unbestritten als Wissenschaften gelehrt werden.

Wenn das aber das Ergebnis so jahrelanger heißer Bemühungen und Arbeiten auf diesen neuen Gebieten ist, wenn das am grünen Holze der rührigen Strafrechtswissenschaft geschieht, was ist da zu hoffen für eine an das Zivilrecht anzugliedernde Hilfswissenschaft, der noch dazu all die Einwände gegenüberstehen, die oben erörtert wurden?

[1]) „Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik", 4. Aufl. 1904.

## Kein Vorkaufsrecht bei Zwangsversteigerungen!

Von Oberlandesgerichtsrat Gusinde, Hamm.

Der Reichstags-Antrag der Abg. Bassermann-Schiffer will einem wirklich vorhandenen Uebelstande abhelfen, der darin besteht, daß der Hypothekengläubiger, der das belastete Grundstück weit unter dem Werte erstanden hat, aber mit seiner Hypothek ausgefallen ist, noch seine persönliche Forderung in voller Höhe des Ausfalls gegen die persönlichen Schuldner geltend machen kann. Der Antrag will den Hypothekengläubiger zur vollen Ausbietung seiner Hypothek dadurch veranlassen, daß er ihm ein Vorkaufsrecht der Gemeinde, der anderen Kommunalverbände und des Fiskus androht. Diesem Behelf muß man, im Gegensatz zu der Ansicht des OVGR. Schiffer, S. 613 d. Bl., m. E. widersprechen.

Auf einen Teil der in Betracht kommenden Bieter würde die Drohung überhaupt keinen Einfluß ausüben. Zunächst werden sich die „kleinen" Hypothekengläubiger, die nur eine oder wenige Hypotheken, meist recht hoch wegen der höheren Zinsen, haben, des Drohgesetzes ebensowenig bewußt werden, wie sie sich bisher bewußt geworden sind, daß für die Höhe der Versteigerungskosten und des Reichs- und Landesstempels nicht ihr Gebot, sondern in den meisten Fällen der nach Art. 124, 127 preuß. GKG., vor 1900 nach § 4 d. Ges. v. 18. Juli 1883, recht hoch zu bemessende Wert des Grundstücks maßgebend war. Eine andere Reihe Bieter braucht sich gar nicht schrecken zu lassen. Die zum Vorkauf berechtigten juristischen Personen sind nicht zur Ausübung des Vorkaufs verpflichtet, werden also von ihrem Rechte nur in den seltenen Fällen Gebrauch machen, wo sie für sich einen Vorteil aus dem billigen Erwerbe gerade des einen Grundstücks erhoffen. Einem kundigen und gewandten Bieter wird es leicht sein, sich zu vergewissern, ob ihm in seinem Falle der Vorkauf droht. Freundschaft, Gevatterschaft, gesellige, politische, sogar religiöse Zusammen-

gehörigkeit mit den maßgebenden Gemeindepersönlichkeiten sind Beziehungen, die oft in kleineren, bisweilen auch in größeren Gemeinden ein Hypothekengläubiger zur Erkundung, selbst zur Bestimmung des Gemeindewillens spielen lassen kann. Ist er so vor der Gemeinde sicher, so hat es meist noch weite Wege, ehe die andern Berechtigten ein Vorkaufsrecht ausüben.

Soweit indes die Drohung mit dem Vorkauf wirkt, ist sie eine schwere Schädigung des Hypothekenkredits. Der Wert einer Hypothek besteht eben darin, daß man, wenn der persönliche Schuldner versagt, in dem Grundstücke eine Sicherheit hat, und der Wertmesser für diese Sicherheit ist letzten Endes immer die Berechnung, ob man schlimmstenfalls das Grundstück bei einer Versteigerung ohne eigenen Schaden übernehmen kann. Die persönliche Haftbarkeit des Eigentümers spielt hierbei die geringste Rolle, da sie zumeist nichts wert ist. Und zur Strafe dafür, daß er auf eine solche, für ihn ganz wertlose Schuld keine Rücksicht nimmt, soll dem Hypothekengläubiger das Grundstück wieder entrissen werden! Und das nicht in jedem Falle, wie es doch bei einer eigentlichen Strafe sein soll, sondern nur, wenn es den zum Vorkauf Berechtigten in ihren Kram paßt, wenn diese Berechtigten aus der Strafe ihren Nutzen schlagen können. Soll diese Aussicht wirklich ohne Einfluß auf den Realkredit sein? Zumal auch der fremde Bieter dem Vorkauf unterliegen soll, also der Kreis dieser Bietungslustigen auch eingeschränkt wird! Und wann ist denn der Hypothekengläubiger bereichert? Zu dem Kapitalwert seiner und der Vorhypotheken treten nicht nur die Zinsen und die vorhergehenden Kosten, die manchmal sehr groß sind, besonders, wenn der betreibende Gläubiger mit dem Eigentümer einen langen Prozeß geführt hat, — es kommen vielmehr auch die dem Ersteher sonst noch zur Last fallenden Kosten und Stempel dazu. Er hat sich ferner oft das Geld zur Versteigerung und zur Instandsetzung des meist doch verwahrlosten Grundstücks unter hohen Zinsen und sonstigen Opfern verschaffen müssen. Und der Aerger und alle die andern Umstände, die in Bd. 80 S. 161 der RG.-Entsch. so anschaulich geschildert werden! Läuft dabei der Hypothekengläubiger noch die Gefahr, daß ihm das bißchen Entschädigung wieder entrissen wird, so muß das doch sicher lähmend auf den Realkredit wirken.

Ist dagegen der Hypothekengläubiger so glücklich, einen zahlungspflichtigen, persönlichen Schuldner oder Mitschuldner zu haben, braucht er überhaupt sich solchen Fährlichkeiten nicht auszusetzen und mitzubieten; der Hypothekenausfall ist also umso größer, also gerade das Gegenteil von dem, was beabsichtigt war, wird erreicht.

Wer hat also den Vorteil von dem Vorkauf? Der persönliche Schuldner nicht, denn seine persönliche Schuld bleibt, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht. Andere persönliche Schuldner und die Eigentümer mitverhafteter Grundstücke auch nicht, ihre Haftung bleibt ja ebenfalls. Der Hypothekengläubiger hat nur Nachteil. Den einzigen Gewinn haben die zum Vorkauf Berechtigten. Ist dieses Ergebnis wert eines so schwerwiegenden Eingriffs in die Rechtsordnung? Denn das ist der Antrag, der nichts anderes will, als eine „krasse Enteignung", die sich hinter dem Worte „Vorkaufsrecht" verbirgt. Denn dieses Vorkaufsrecht soll nicht nur für gewisse beschränkte Interessen und Interessenten, wie z. B. das des § 2024 BGB, gewährt werden, sondern für alle Zwangsversteigerungsfälle, und nicht etwa aus Gründen der „Staatsnotwendigkeit", sondern als Strafe gegen einen vorsichtigen Hypothekengläubiger, ohne **alle** solche Hypothekengläubiger zu treffen, aber auch ohne bei ihnen **halt** zu machen. Der Enteignete soll nicht ent-, sondern gerade geschädigt werden. Ist es dann noch weit bis zu dem Grundsatze: „Eigentum ist Diebstahl"?

Will man die Klinke der Gesetzgebung in die Hand nehmen, so wäre m. E. folgender Weg, den ich hier nur andeuten kann, gangbarer:

Veräußert ein Ersteher, der bei der Zwangsversteigerung mit seiner Hypothek ganz oder teilweise ausgefallen ist, das Grundstück binnen gewisser Frist mit Gewinn, so werden in Höhe des Gewinnes alle für den Ausfall persönlich Verhafteten und die Eigentümer mitverhafteter Grundstücke von ihrer Haftung frei. Wird einem solchen Hypothekengläubiger binnen einer gewissen Frist ein Kauf angeboten, bei dem er mehr als seine für das Grundstück vor und nach der Ersteigerung gemachten Auslagen in bar erhalten würde, so tritt eine gleiche Befreiung in Höhe des Mehrs ein. Barem Gelde steht gleich die Uebernahme einer Hypothek, die der Gläubiger nach der Ersteigerung aufgenommen hat oder die nach § 912 ZwVerstGes. bestehen geblieben ist, sofern der Gläubiger dieser Hypothek in die Schuldübernahme willigt (§ 415 BGB., also damit seine persönliche Forderung gegen den Ersteher erlischt). Entsprechendes gilt für die persönliche Forderung des Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers, für die der frühere Eigentümer und andere zugleich hafteten (vgl. § 53, 3 ZwVerstGes.). Für den Tausch und für die Ausrechnung des Gewinnes des Erstehers würden noch vereinzelte Bestimmungen erforderlich sein, ebenso für den Beginn der Fristen.

Dieser Vorschlag würde dem Hypothekengläubiger gerecht, der nichts gewinnen, aber auch nichts verlieren soll. Der Hypothekengläubiger wird durch kein Zwangsmittel geschreckt, der Realkredit nicht geschädigt, Taxen werden vermieden, außer im Falle des Tausches und Tauschangebotes. Der Vorschlag wird aber vor allem dem persönlichen Schuldner und seinen Mitverpflichteten gerecht, die noch eine gewisse Gnadenfrist erhalten, in der sie mit vereinten Kräften einen „besseren" Käufer ausfindig machen können, und gerade dies erscheint mir wesentlich, da häufig die Versteigerungen unliebsame Ueberraschungen bringen, die Zeit bis zur Versteigerung oft zu kurz ist, um einen annehm-



baren Bieter oder Käufer zu finden, und die Verpflichteten meist erst nach dem Ausfall des Versteigerungstermins die ganze Größe ihres Mißgeschickes übersehen. Die Gemeinden und der Fiskus könnten durch preiswerte Uebernahme solcher Grundstücke auch eine verständige Bodenpolitik treiben, allerdings ohne den ihnen durch jenen Antrag in Aussicht gestellten Nutzen.

## Juristische Rundschau.

Der Reichsanzeiger unterbreitet am 11. Juli 1913 der allgemeinen Kritik drei Vorschläge auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, die Entwürfe eines Patentgesetzes, eines Gebrauchsmustergesetzes und eines Warenzeichengesetzes. Das Patentgesetz stellt den Erfinderschutz in den Vordergrund. Dabei wird die Lösung der vielumstrittenen Frage der Ansprüche der technischen Angestellten versucht. Das Zeichenrecht erstrebt eine Abschwächung der formalen Härten und eine stärkere Abwehr des unlauteren Wettbewerbes. Es wird manches im einzelnen gebessert und geändert werden können. Das ganze Werk darf aber mit Recht als ein mächtiger Fortschritt in dem Bestreben, der ehrlichen Arbeit zum gerechten Lohne zu verhelfen, bezeichnet werden.

Im Oktober wird in Nürnberg die zweite Verhandlung des Verbandes für internationale Verständigung stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen von juristischen Fragen die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Handels- und Seekriegsrecht. Daß eine Verständigung denkbar ist, darüber ist wohl kein Zweifel. Es handelt sich nur immer darum, diese Gedanken zur Tat werden zu lassen. Je mehr aber die Ideen in die Massen getragen werden, desto mehr gehen sie der Verwirklichung entgegen.

Von dem Deutsch-Oesterreichischen Rechtsschutzverband für Frauen wurde die Einführung des dem norwegischen Entwurfe zu Grunde liegenden Systems der Fürsorge für uneheliche Kinder auch in Deutschland befürwortet. Die öffentlichen Kassen übernehmen den Aufwand. Sie haben dafür den Rückgriff auf den unehelichen Vater. Bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ruhen dessen politische Rechte. Die Energie dieses Vorgehens läßt den Gedanken sympathisch erscheinen. Aber wird nicht in den Fällen, in denen nicht böser Wille die Schuld an dem Versagen der Leistung des Vaters ist, die Strafe als ungerecht erscheinen? Müßte man nicht den ehelichen Vater ebenso behandeln? Jedenfalls wird man zunächst die Verwirklichung der Idee in Norwegen abwarten.

Der Strafprozeß gegen die Schuldigen bei dem Zusammenbruch der landwirtschaftlichen Genossenschaft in Niedermodau endete nach längerer Vehandlung mit der Verurteilung der Angeklagten. Die Lehren aus diesem Vorfalle zu ziehen, wird vor allem Sache der Genossenschaften selbst sein. Für die Gesetzgebung dürfte kaum ein Anlaß zu einem Eingreifen vorliegen. In den Urteilsgründen wird einer der Angeklagten als „Sanierungsfanatiker“ bezeichnet. Das Moment kam mildernd in Betracht. In der Tat ist damit eine Gruppe von Menschen bezeichnet, die sich nicht entschließen kann, ein Unternehmen verloren zu geben, und bis zum letzten Momente an eine Heilung glaubt. Solche Optimisten sind für das geschäftliche Leben unentbehrlich. Die Gefahr besteht nur darin, daß sie, um zu dem erhofften Ziele zu gelangen, zu zweifelhaften und unerlaubten Handlungen greifen.

Für die preußischen Handelshochschulen ist eine neue Prüfungsordnung erlassen. Die Prüfung soll zwei Haupt- und zwei Nebenfächer umfassen. Dem Erlasse ist eine Debatte in den Blättern vorangegangen. Die Meinung hat gesiegt, welche den Ton auf die eingehende Ausbildung im Spezialfache legt. Das Examen hat für den Kaufmann nicht die Bedeutung, wie für die wissenschaftlichen Berufe, bei denen es den Zugang erst erschließt. Den eigentlichen Befähigungsnachweis wird jenem das Leben erteilen. Bei der Vorbereitung des Juristen ist man bemüht, der reinen Fachausbildung entgegenzuarbeiten. Er soll auf eine Basis allgemeiner Weltkenntnis gestellt werden. Seltsam, daß für den Kaufmann nicht derselbe Weg gewählt wird.

Der Verband des deutschen Schutzvereins für entlassene Gefangene hielt im Juni seine Hauptversammlung in Hamburg ab. Die Frage der Versicherung der Gefangenen wurde besprochen. Ueber die zehnjährige Tätigkeit des Hilfsvereins für entlassene Gefangene wurde berichtet. Ein Vortrag über das progressive Strafsystem bildete den Schluß. Ueber die unmittelbaren Folgen dieser Zusammenkünfte haben nur Teilnehmer und Fachgenossen ein Urteil. Für den Außenstehenden haben sie die Bedeutung, einen Einblick in ein Gebiet zu geben, das von großer Wichtigkeit für die Allgemeinheit ist und dem so geringe Beachtung zuteil wird. Für das Strafgesetz und die einzelnen Strafprozesse ist das Interesse des Bürgers lebhaft. Was aber aus dem Verurteilten wird, berührt ihn nicht. Die Arbeit des Schutzvereins vollzieht sich im stillen. Es wäre gut, wenn die Oeffentlichkeit ihr mehr Beachtung schenkte.

Ein Gesetz zur Bekämpfung der Schundliteratur wird im Reichsjustizamt vorbereitet. Es soll eine Erweiterung der §§ 56 und 42b der Gewerbe-Ordnung bringen. Neben das Verbot der Kolportage und der Feilhaltung an öffentlichen Plätzen tritt jetzt das der Ausstellung solcher Erzeugnisse in den Schaufenstern. Man wird endgültig sich ein Bild erst machen können, wenn der Entwurf vorliegt. Aber man darf jetzt schon die Besorgnis aussprechen, ob die praktische Handhabung wirklich nur die verwerflichen Produkte treffen wird.

Im 80. Bande des „Gerichtssaales“ unterzieht LGR. a. D. Emil Thomsen das „unzüchtige Bild in der Rechtsprechung des Reichsgerichts“ einer Kritik. An die Stelle des schwankenden, subjektiven Unzuchtbegriffs soll ein fester, objektiver Maßstab treten. Nicht die Darstellung des Nackten ist unzüchtig. Auch nicht, wenn sie das Schamgefühl verletzt. Unzüchtig sind nur, aber auch stets Darstellungen, die auf eine Betätigung des Geschlechtstriebs unmittelbar hinweisen. Auch in diesen rein wissenschaftlichen Ausführungen kommt die eine Seite der miteinander ringenden Anschauungen zum Ausdrucke. Ist der Anblick der nackten menschlichen Gestalt unsittlich? Gehört die Kleidung zur Sitte oder zur Sittlichkeit? Ehe diese Frage ausgetragen ist, wird der Streit um

das Wesen der Unzucht und deren Bekämpfung nicht zur Ruhe kommen.

Die Daktyloskopie soll bei den Amtsgerichten zur allgemeinen Einführung kommen. Sie soll nach einheitlichen Grundsätzen geübt werden. Für internationale Verbrecher wird eine Reichszentrale in Berlin errichtet. Das Erkennungszeichen des Fingerabdruckes gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die straffe Zentralisierung ermöglicht seine Benutzung für die weitesten Kreise. Die Durchführung auch bei den Untergerichten schafft wieder die breite Grundlage. Für die wissenschaftliche Bearbeitung dieses Gebietes wird das Material vorbereitet. Sie wird vielleicht bald mehr bieten, als man heute noch ahnt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Schulbildung der Jura Studierenden in Preußen.** Von den 5690 Inländern, die im letzten Wintersemester 1912/13 auf Grund eines Reifezeugnisses an den juristischen Fakultäten der preußischen Universitäten immatrikuliert waren, hatten 4394 das Zeugnis auf einem Gymnasium, 911 auf einem Realgymnasium und 385 auf einer Oberrealschule erworben. Die Gymnasialabiturienten waren also an der Gesamtzahl mit 77,2 (im voraufgegangenen Semester mit 81,6) %. die Realgymnasialabiturienten mit 16,0 (13,8) % und die Oberrealschulabiturienten mit 6,8 (4,6) % beteiligt. Der Anteil der Jura Studierenden, die ihr Reifezeugnis nicht auf einer humanistischen Bildungsanstalt erworben haben, ist also im Steigen. Allerdings scheint bei den neu in das juristische Studium Eintretenden in letzter Zeit ein gewisser Stillstand erfolgt zu sein. Von den im ersten Semester Studierenden hatten ihr Reifezeugnis erlangt 72,7 (im Sommersemester 1912 72,9) % auf einem Gymnasium, 18,3 (18,8) % auf einem Realgymnasium und 9,0 (8,3) % auf einer Oberrealschule, so daß die Veränderung gegenüber dem voraufgegangenen Semester nur minimal ist. An den Kursen zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts haben im Wintersemester 1912/13 281 Studierende der Rechtswissenschaften teilgenommen, von denen ihr Reifezeugnis erlangt hatten an einem Gymnasium 31, einem Realgymnasium 153 und einer Oberrealschule 96. Von ihnen standen 18 im 1. Semester, 63 im 2., 30 im 3., 74 im 4., 21 im 5., 55 im 6., 8. im 7., 9 im 8., 2 im 9. und 1 im 12. Semester. Man sieht, daß nur ein geringer Teil der Studierenden die Einführungskurse in der Anfangszeit ihres Studiums, für die sie doch wohl eigentlich bestimmt sind, mitmacht. Auf die ersten 3 Semester entfallen noch nicht 40% aller. An den Anfängerkursen im Griechischen haben 45 Juristen, 2 Mediziner und 156 Angehörige der philosophischen Fakultät teilgenommen. Auch an diesen Anfängerkursen sind die höheren Semester stark beteiligt, denn es standen nur 5 Studierende im 1., 9 im 2. und 6 im 3. Semester, dagegen 9 im 4., 3 im 5., 11 im 6. und je einer im 8. und 10.

**Oesterreichische Kriminalstatistik für 1909.** Man beeilt sich in der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien nicht allzusehr mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Strafrechtspflege, denn es liegt erst der Jahrgang 1909 vor, dessen Zahlen nur noch wenig aktuelles Interesse gewähren, weshalb sie hier lediglich im großen und ganzen mitgeteilt seien. Es sind 598 883 Personen gerichtlich verurteilt worden gegen 600 399 i. J. 1908, 585 883 i. J. 1907 und 603 664 i. J. 1906. Die Zahlen schwanken also, und zwar zeigt sich beachtenswerterweise ganz dieselbe Bewegung, wie im Deutschen Reiche, nämlich in den Jahren 1907 und 1909 eine Abnahme, im Jahre 1908 dagegen eine Zunahme. Unter den Verurteilten wurden 37 139 (i. J. 1908 35 831, i. J. 1907 32 936) wegen Verbrechen, 9152 (8177 und 9528) wegen Vergehen und 552 592 (556 391 und 543 419) wegen Uebertretungen abgeurteilt. Es ergibt sich also bei den Verbrechen in den letzten 2 Jahren eine wesentliche Zunahme (um 12,8%), nachdem allerdings in den voraufgegangenen 2 Jahren eine Abnahme um 5,4% erfolgt war. Im Vergleich zur Zivilbevölkerung sind die Verurteilungen im letzten Jahrzehnt allmählich erheblich zurückgegangen. Im Jahre 1901 kamen auf 10 000 Personen 248,9 Verurteilte, im Jahre 1907 nur noch 211,0. Im Jahre 1908 stieg der Anteil auf 214,2, sank aber 1909 wieder auf 211,5. Am größten war er in der Bukowina mit 371,2, demnächst in Galizien mit 291,0 und im Küstenland mit 258,3, am geringsten in Oberösterreich mit 128,8, demnächst in Böhmen mit 134,7 und in Vorarlberg mit 165,7. Seit Beginn des Jahrhunderts ist die Kriminalität im Vergleiche zur Bevölkerung am meisten zurückgegangen in Niederösterreich, alsdann in Mähren, Böhmen, Salzburg und Schlesien, während sie in Tirol, in Krain, im Küstenland und in der Bukowina eine Zunahme erfahren hat. In einer Besprechung dieser Kriminalstatistik macht Professor Dr. Löffler in Wien in der „Oesterreichischen Zeitschrift für Strafrecht" darauf aufmerksam, daß bei der Strafzumessung die Richter im Jahre 1909 die größte jemals beobachtete Milde gezeigt haben, wenigstens was die Verbrechen angeht. In nicht weniger als 64,7% aller Fälle ist auf Kerker bis zu 3 Monaten erkannt, was nur durch ausgiebigste Anwendung des „außerordentlichen" Milderungsrechts geschehen konnte. Besonders haben die Verurteilungen zur leichtesten Kerkerstrafe bis zu 1 Monat erheblich zugenommen; sie machten 29,1% aller Strafen aus gegen 22,9% i. J. 1906, 18,4% im Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1905 und 9,6% im Durchschnitt 1886 bis 1891.

**Ehescheidungen in Bayern im Jahre 1912.** Die Zahl der Ehescheidungsurteile war etwas geringer als im voraufgegangenen Jahre. Sie betrug 972 gegen 1030 i. J. 1911, 920 i. J. 1910, 901 i. J. 1909 und 824 i. J. 1908. An der Abnahme waren beteiligt die Oberlandesgerichtsbezirke München (442 gegen 470), Zweibrücken (146 gegen 160) und Bamberg (63 gegen 94), während eine Zunahme hatten Nürnberg (221 gegen 207) und Augsburg (100 gegen 99). Bei 509 geschiedenen Ehen oder 52,4 (i. J. 1911 55,3)% aller betrug ihre Dauer weniger als 10 Jahre. 395 Ehen oder 40,6 (i. J. 1911 44,4) % aller waren kinderlos. Konfessionell ungemischt waren 77,9% aller Ehen, darunter 503 (i. J. 1911 526) katholisch, 238 (274) protestantisch, 14 (8) israelitisch und 2 (2) sonstiger Konfession. In der Mehrzahl der Fälle (565 gegenüber 613 i. J. 1911) ging das Scheidungsbegehren von der Frau aus. In 504 Fällen war der Mann der schuldige Teil, in 252 die Frau, während in 216 Fällen beide Teile für schuldig erklärt wurden. Der häufigste Scheidungsgrund war der Ehebruch. Auf Grund des § 1565 BGB. allein wurden 565 (i. J. 1911 562) Ehen geschieden, wobei in 250 Fällen der Ehemann, in 177 die Ehefrau für schuldig erklärt wurde, während in 138 Fällen sich beide Teile des Ehebruchs schuldig gemacht hatten. Der zweithäufigste Scheidungsgrund war Mißhandlung, ehrloses und unsittliches Verhalten (§ 1568 BGB.), doch ist hier die Zahl der Scheidungen



im letzten Jahre von 322 auf 265 zurückgegangen, wobei in 206 Fällen der Mann, in 31 die Frau, in 28 beide Teile für schuldig erklärt wurden.

**Neue Richterstellen in Württemberg.** Der diesjährige Etat hat eine stattliche Vermehrung der Richterstellen um 25 gebracht, wovon 2 Stellen für Landgerichtsdirektoren, 3 für Landgerichtsräte, 3 für Landrichter und 17 für Amtsrichter bestimmt sind. Damit wird ein großer Teil der in Württemberg bisher recht zahlreichen Hilfsrichter beseitigt. Es bleiben aber immer noch 24 Hilfsrichterstellen übrig, nämlich 4 beim Oberlandesgericht, 14 bei den Landgerichten und 6 bei den Amtsgerichten. Der Justizminister hat bei den lebhaften Debatten, die bei der Beratung des Justizetats in der zweiten Kammer erfolgt sind, in Aussicht gestellt, daß diese Stellen sämtlich im nächsten Jahre etatsmäßig werden, womit dann, wenn sich die Verhältnisse inzwischen nicht anders gestalten, das Hilfsrichterwesen überhaupt beseitigt sein würde.

## Vermischtes.

**Das Oberschiedsgericht der Angestelltenversicherung,** die oberste Instanz für die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung, ist nunmehr errichtet worden[1]); seine Geschäftsräume befinden sich in Berlin, Luisenstr. 33/34. Zum Vorsitzenden der neuen Behörde ist der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Reichsamt des Innern Professor Dr. jur. Lass ernannt worden, als sein Stellvertreter der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Reichsamt des Innern Siefart; beide waren früher Senatspräsidenten im Reichsversicherungsamt. Zu Beisitzern sind berufen: die Regierungsräte im Reichsversicherungsamt Dr. Mentzel, Dr. Lippmann, Fritz und von Zur Westen sowie die Kammergerichtsräte Hagen, Dr. Brand, Klässel und Triebel. Das Verfahren der neuen Behörde ist nach dem Muster des Verfahrens vor dem Reichsversicherungsamt durch Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung vom 21. Juni 1913 (RGBl. S. 341 ff.) geregelt.

**Brief aus der Schweiz.** Die im Nov. 1911 ernannte Expertenkommission zum Entw. des Strafgesetzbuchs hat die Art. 1—117 (Allg. Teil und Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen Vermögen, Ehre und Freiheit) durchberaten.[2]) Ende 1912 ist auch eine Kommission zur Beratung des Strafvollzuges eingesetzt worden. Um das materielle Strafrecht gleichmäßig in allen Kantonen zur Anwendung zu bringen, stellt sich die Notwendigkeit möglichst gleichmäßiger Vollstreckung der Strafurteile in der ganzen Schweiz heraus; gibt es doch Kantone, die keine Strafanstalten besitzen und genötigt sind, die mit Zuchthaus bestraften Verbrecher in den Strafanstalten anderer Kantone zu „verkostgelden."

Der Bundesrat hat beschlossen, die Bestrebungen auf Revision der Haager Uebereinkunft zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige fortzusetzen. Seine Vorschläge gehen hauptsächlich darauf hinaus, den Aufenthaltsstaat des Minderjährigen zu berechtigen, sobald das Interesse des Mündels dies erheischt, die Vormundschaft nach seinem eigenen Rechte zu führen, bis der Heimatstaat des Mündels die Vormundschaft übernimmt und die Abgabe der im Auslandstaat errichteten Vormundschaft verlangt. Wenn die Revisionsvorschläge nicht durchdringen und auch Spezialabkommen mit einzelnen Konventionsstaaten nicht Hilfe schaffen, ist der Rücktritt vom Haager Abkommen in Aussicht genommen.

In der Praxis macht sich immer mehr das Bedürfnis geltend, daß die tatsächliche Gegenseitigkeit in der Vollstreckung von deutschen Urteilen und Urteilen des Kantons Zürich und einzelnen anderen Kantonen durch besonderen Staatsvertrag, wie ihn die Schweiz schon seit 1869 mit Frankreich hat, geregelt wird.

Sehr sympathisch stehen wir Schweizer der Frage eines internationalen Gerichtshofes zur Erledigung von Privatstreitigkeiten gegenüber, da die Schweiz in regem internationalen Verkehr steht.[1]) Gibt es doch viele Vertragsverhältnisse zwischen Privaten verschiedener Länder, bei welchen der Wunsch nach rascher und bester Erledigung durch ein absolut unabhängiges Gericht besteht. Bei der Entwicklung des Verkehrs scheint die Errichtung eines solchen Gerichtshofes nur eine Frage der Zeit zu sein. Doch müßte es jedem politischen Einflusse fernstehen. Darum wäre wohl auch eine Schweizer Stadt als Sitz hierfür mehr zu empfehlen als eine Angliederung an das internationale Schiedsgericht im Haag.

Die Einführung des Zivilgesetzbuches hat viele Kantone veranlaßt, ihre Prozeßgesetzgebung dem neuen Recht anzupassen. So hat der Kanton Zürich ein neues Zivilprozeßgesetz erhalten, das zwar das bewährte, kurze, rasche und einfache Verfahren beibehält, in einigen Punkten aber Aenderungen bringt. Die Regel bildete bisher das mündliche Verfahren, ohne Schriftenwechsel, nur ausnahmsweise in schwierigen Rechnungsstreitigkeiten konnte das schriftliche Verfahren gewährt werden. Nach der neuen Prozeßordnung wird den Parteien in jedem Prozeß gestattet, Schriftsätze einzureichen, welche die mündliche Hauptverhandlung zwar nicht ersetzen, aber vorbereiten sollen, ähnlich wie in Handelssachen vor dem Handelsgericht und im Verfahren bei Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten. Hierdurch wird der Richter schon vor der mündlichen Hauptverhandlung orientiert; er kann schon für die Hauptverhandlung Zeugen und Experten vorladen. Die Bestimmung, daß Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, als zugestanden zu betrachten sind, wurde gestrichen; ebenso die Vorschrift, daß die Parteien mit den Einreden ausgeschlossen sind, die sie nicht bis zum Schluß der Hauptverhandlung I. Instanz vorgebracht haben. Es können nun solche Behauptungen noch in II. Instanz aufgestellt werden. Neu ist die Vorschrift, daß Zeugen und Sachverständige durch den Richter zu vernehmen sind; bisher geschah das durch den Beweisführer selbst, wenn er durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Heute wird dieser allerdings noch das Recht haben, Ergänzungsfragen zu veranlassen. Auch das Rechtsmittelverfahren ist vereinfacht.

Interessant sind zwei Volksentscheide in bezug auf das materielle Recht. Nach dem zürcherischen Einf.-Ges. zum ZGB. hatten die Behörden das Recht, das Konkubinat dann zu gestatten, wenn ein Verbot größeren Schaden nach sich ziehen würde. Viele italienische Staatsangehörige, die von ihrem in Italien wohnenden Ehegatten getrennt sind, aber trotz des Wunsches beider Ehegatten rechtlich nicht geschieden werden können, leben in der Schweiz im Konkubinat, und ihre Kinder werden wie eheliche auferzogen. Für diese Fälle erschien, namentlich im Interesse der Kinder, eine Zulassung solcher Haushaltungen geboten. Durch Volksabstimmung wurde mit großer Mehrheit dieser Artikel wieder aufgehoben. Gleiches geschah

[1]) Vgl. den Aufsatz von Lass über das Versicherungsgesetz für Angestellte S. 19 d. Bl.

[2]) Die Verhandlungen sind im Druck erschienen unter dem Titel: „Schweiz. Strafges.-Protokoll der 2. Expertenkommission."

[1]) Vgl. auch Edwin Katz S. 837 d. Bl. Die Schriftltg.

in bezug auf die Vorschrift, daß beim Tode eines Familienvaters mit Hinterlassung von Frau und minderjährigen Kindern die Vormundschaftsbehörde ein amtliches Inventar über das Vermögen aufzunehmen habe. Auch diese Bestimmung fand beim Volke Mißfallen, da es von der Ansicht ausging, diese Maßregel geschehe weniger im Interesse der Kinder als in dem der Steuerbehörden, welche auf diesem Wege den genauen Vermögensstand erfahre. Das Volksbegehren nach Aufhebung der Bestimmungen wurde im Volksmund bezeichnend „Familienväterinitiative" genannt.

Im letzten Jahr hat die Züricher Universität einen großen Verlust erlitten. Prof. Dr. Meili, der hervorragende Vertreter des internationalen Privatrechts, sah sich infolge eines Augenleidens genötigt, seine Vorlesungen einzustellen und den Vorsitz im Züricher Kassationsgericht niederzulegen. An beiden Stellen wird sein Rücktritt eine schwere Lücke hinterlassen. Hoffen wir, daß es dem verdienten Manne vergönnt ist, zur Förderung von Wissenschaft und Praxis auch weiter literarisch tätig zu sein.

Rechtsanwalt Dr. Arthur Curti, Zürich.

---

**Personalien.** Geh. Rat, Prof. Dr. von Burckhard der bekannte Lehrer des bürgerlichen Rechts und des römischen Zivilrechts, der seit 1881 der Würzburger Universität angehört, beging sein fünfzigjähriges Dozentenjubiläum. — Aord. Prof. Dr. Lewald, Lausanne, ist zum ordentlichen Professor ernannt worden. — Es habilitierten sich: Drs. Blume und Mutzner an der jur. Fakultät der Univ. Bern, ersterer für Verkehrsrecht, letzterer für Rechtsgeschichte und deutsches und schweizerisches Privatrecht; Dr. Briefs für Nationalökonomie an der Univ. Freiburg i. Br.

---

**An unsere Abonnenten.** Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei: die von Oberlandesgerichtsrat Dr. Winter, Stettin, bearbeitete **32. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung** zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Jahr 1912.

Schriftleitung — Verlag.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 21. 6. 1913, bt. Aender. d. Telegraphenordnung v. 16. 6. 1904 *[1. 7. 1913]* (ZBl. S. 659). — Vo. v. 9. 6. 1913, bt. die Landwirtschaftsbank f. Deutsch-Südwestafrika *[wird noch bestimmt]* (RGBl. S. 353). — RkzlrBk. v. 20. 6. 1913, bt. Besetzung d. Seefischereifahrzeuge m. Schiffsführern u. Maschinisten *[1. 4. 1916]* (S. 370). — Internationaler Funkentelegraphenvertrag v. 5. 7. 1912 *[1. 7. 1913]* (S. 373). — Allerh. Erl. v. 21. 6. 1913, bt. d. Naturalleistungen f. d. bewaffn. Macht im Frieden (S. 433). — Konsularvertrag zw. d. D R. u. Bulgarien v. 29. 9. 1911; Vertrag zw. d. D. R. u. Bulgarien ü. Rechtsschutz u. Rechtshilfe in bürgerl. Angelegenh. v. 29. 9. 1911; Auslieferungsvertrag zw. d. D. R. u. Bulgarien v. 29. 9. 1911; RkzlrBk. v. 1. 7. 1913, bt. Ratifikation dieser Verträge *[24. 7. 1913]* (S. 435). — Ges. v. 29. 11. 1912 z. Ausführ. d Konsularvertrags zw. d. D. R. u. Bulgarien v. 29. 9. 1911 u. d. Vertrags ü. Rechtsschutz u. Rechtshilfe in bürgerl. Angelegenh. v. 29. 9. 1911 *[24. 7. 1913]* (S. 492). — Ges. v. 30. 6. 1913 z. Einführ. d. Ges. ü. d. Unterstützungswohnsitz im Kgr. Bayern *[wird noch bestimmt]* (S. 495). — Ges. v. 3. 7. 1913 z. Ergänz. d. Ges. ü. d. Friedenspräsenzstärke d. deutschen Heeres u. d. Besoldungsgesetzes, sowie z. Aender. d. Mannschaftsversorgungsgesetzes *[26. 7. 1913]* (S. 496). — Ges. v. 3. 7. 1913 ü. einen einmaligen außerordentl. Wehrbeitrag *[26. 7. 1913]* (S. 505). — Ges. v. 3. 7. 1913 ü. Aender. im Finanzwesen *[26. 7. 1913]* (S. 521). — Besitzsteuergesetz v. 3. 7. 1913 *[26. 7. 1913]* (S. 524). — Ges. v. 3. 7. 1913 weg. Aend. d. Reichsstempelgesetzes *[1. 10. 1913]* (S. 544).

**Preußen:** Ruhrreinhaltungsgesetz v. 5. 6. 1913 *[17. 7. 1913]* (GesS. S. 305). — Ruhrtalsperrengesetz v. 5. 6. 1913 *[17. 7. 1913]* (S. 317). — Eisenbahnanleihegesetz v. 9. 6. 1913 *[3. 7. 1913]* (S. 326). — Sesekegesetz v. 5. 6. 1913 *[17. 7. 1913]* (S. 329). — Ges. v. 9. 6. 1913, bt. d. Ausbau v. Wasserkräften im oberen Quellgebiete d. Weser *[21. 7. 1913]* (S. 343). — AusfVf. d. JM. v. 7. 7. 1913, bt. Einrichtung v. Strafregistern u. wechselseitige Mitteilung d. Strafurteile (JMBl. S. 266).

**Mecklenburg-Schwerin:** Vo. v. 6. 5. 1913, bt. Erlaß eines Einkommensteuergesetzes u. eines Ergänzungssteuergesetzes nebst Anweisung z. Ausführ. dieser Gesetze *[1. 7. 1914]* (RegBl. S. 121). — Vo. v. 29. 5. 1913 z. Abänd. u. Ergänz. d. Vo., bt. Beteiligung d. Gemeinden im Domanium an d. Ortsschulen, v. 29. 6. 1869 (S. 147).

**Oldenburg:** Ges. v. 27. 6. 1913, bt. ärztl. Ueberwachung d. Schulkinder u. MBk. v. 27. 6. 1913 bt. Ausführ. d. Ges. *[2. 7. 1913]* (GesBl. S. 559). — Fst. Lübeck: Ges. v. 17. 3. 1913, bt. Aend. d. Stempelsteuergesetzes v. 11. 1. 1910 (GesBl. f. Lübeck S. 370). — Kirchenges. v. 8. 5. 1913 f. d. ev.-luth. Kirche d. Fst. Lübeck, bt. Besoldung u. Erhöhung d. Ruhegehaltes d. Pfarrer *[1. 6. 1913]* (S. 385).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** Ges. v. 28. 6. 1913, bt. Abänd. d. Landtagswahlgesetzes v. 16. 11. 1870 *[13. 7. 1913]* (GesS. S. 201). — MV. v. 28. 6. 1913 wegen Besichtigung d. Drogen- u. ähnl. Handlungen (S. 202).

**Bremen:** Ges. v. 14. 6. 1913, bt. Aend. d. 4. Abschn. d. AusfGes. ü. Angelegenh. d. freiwill. Gerichtsbark. v. 18. 7. 1889. (Notariatsordnung). (GesBl. S. 164.) — Umlegungsgesetz v. 6. 7. 1913 *[6. 7. 1913]* (S. 207). — Ges. v. 6. 7. 1913, bt. d. Haftung d. Straßenbahnen f. Sachschäden *[6. 7. 1913]* (S. 234).

**Elsaß-Lothringen:** Ges. v. 25. 6. 1913, bt. Abänd. d. Berggesetzes v. 16. 12. 1873 *[8. 7. 1913]* (GesBl. S. 77). — Vo. v. 21. 6. 1913, bt. d. Titel d. gerichtl. Beamten in Els.-Lothr. (S. 81).

---

## Sprechsaal.

**Arzneimittel-Ankündigungen.** In Preußen sind seit Jahrzehnten Ober- und Regierungspräsidenten, vielfach auf Anregung der Minister, gegen die Heilmittelanzeigen eingeschritten. Viele Polizeiverordnungen wandten sich gegen „Geheimmittel" schlechthin; solche gelten jetzt noch in Hessen-Nassau, sind aber in den übrigen Provinzen durch das Verbot der Ankündigung bestimmter Mittel ersetzt, welche in zwei vom Bundesrat aufgestellten Listen verzeichnet sind. Andere Vorschriften untersagen die Bekanntgabe von Mitteln, „denen besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder bei denen das Publikum durch die Art ihrer Ankündigung irregeführt oder belästigt wird" (Reklamemittel), oder die „ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen". Endlich ist vielfach die öffentliche Ankündigung und Anpreisung der den Apotheken vorbehaltenen (Monopol-) Mittel schlechthin strafbar. In manchen Bezirken gelten 2, in anderen 3—4, in Cassel 5 verschiedene Verbote. Dieses Durcheinander von Bestimmungen, in welchem sich kaum Verwaltungsbehörden und Gerichte, geschweige denn Fabrikanten, Händler und Redakteure zurechtfinden können, brachte Abg. OVGR. Schiffer im Abgeordnetenhause am 29. April 1910[1]) zur Sprache. Der Kultusminister, welcher damals zuständig war, erklärte (Sten. Ber. S. 5118), ihm sei

[1]) An der Hand meiner Darstellung Med. Arch. S. 13—33, vgl. ebenda S. 161—173, 327—331.



bekannt, daß durch die verschiedenen Verordnungen über die Geheimmittel recht üble Zustände herbeigeführt wären. Er sei an eine Regelung dieser „verwirrten Frage" noch nicht herangetreten, weil der Erlaß eines Reichsgesetzes beabsichtigt werde; sollte sich das noch längere Zeit hinziehen, so würde es allerdings wohl angezeigt sein, eine Aenderung anderweit herbeizuführen. — Seitdem sind über 3 Jahre vergangen. Der Entwurf des Kurpfuschereiges., welcher namentlich in seiner zweiten, dem Reichstage 1910 vorgelegten Fassung sehr gute Vorschläge zur Regelung dieser Frage enthielt, ist leider gescheitert. Von einer einheitlichen Regelung der Frage durch den jetzt zuständigen Minister des Innern ist aber noch nichts in die Oeffentlichkeit gelangt. Dagegen sind in der Zwischenzeit verschiedene Verbote in wenig veränderter Form neu erlassen worden.

Bisher wurden meist nur Heilmittelinserate in der Tagespresse verfolgt. Neuerdings ist auf eine von Privatpersonen erstattete Anzeige auch gegen Herausgeber medizinischer Fachblätter wegen Aufnahme derartiger Ankündigungen eingeschritten worden. Hierüber veröffentlicht Geh. Rat, Prof. Dr. Schwalbe, der besonders auch um die Bekämpfung des Arzneischwindels hochverdiente Herausgeber der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift", daselbst am 22. Mai 1913 einen interessanten Aufsatz. Er hält das Verbot der Ankündigung von Monopolmitteln und überhaupt von Arzneimitteln an das Publikum für gerechtfertigt. Dagegen müsse man solche Anzeigen in den für die Allgemeinheit nicht bestimmten Fachzeitschriften zulassen; mindestens sei der Redakteur eines solchen Blattes nicht strafbar, wenn er derartige Ankündigungen im Hinblick auf den Zweck der Vorschrift und die von den Verwaltungsbehörden stets kundgegebene Auffassung für erlaubt halte.

Unzweifelhaft ist die Bestrafung eines solchen Redakteurs sachwidrig. Gefahren für die Allgemeinheit, denen jene Verordnungen vorbeugen wollen, sind hier nahezu völlig ausgeschlossen, da diese Blätter für das Publikum nicht bestimmt sind und von ihm regelmäßig nicht gelesen werden. Eine Verhinderung dieser Anzeigen wäre aber auch schädlich. Sie würde es den Aerzten erschweren, neue nützliche Mittel kennen zu lernen, und würde die Großindustrie, mindestens soweit sie auch pharmazeutische Zubereitungen herstellt (neue chemische Produkte unterliegen regelmäßig nicht dem Apothekenzwange und deshalb nicht dem Verbote der Monopolmittel-Ankündigung), lahmlegen. In allen diesen Punkten ist Schwalbe zuzustimmen. Ich habe schon vor 15 Jahren in der DJZ. (1898 S. 299) hervorgehoben, daß Anzeigen in Fachzeitschriften anders behandelt werden sollten als solche in der Tagespresse.

Zweifelhaft ist aber, ob nach den bestehenden Vorschriften dieser Unterschied gemacht werden kann. Der Zweck der Bestimmungen spricht für, ihre Fassung aber gegen die Einschränkung. Das KG. (I. StrS.) hat im Urt. v. 8. Juli 1907 (Gew. Arch. 7 S. 16) das Verbot öffentlicher Anzeigen von Monopolmitteln auch auf Fachzeitschriften bezogen. Nach dem von Schwalbe erwähnten Urt. des RG. v. 24. März 1908 (Goltd. Arch. 55 S. 309) wird dadurch, daß eine Ankündigung auf Berufskreise beschränkt ist, die Annahme nicht ausgeschlossen, daß sie im Sinne des § 184[3] StrGB. dem Publikum gegenüber stattfindet. Die nach Veröffentlichung dieser Urteile erlassene Berliner Polizeiverordnung vom 7. Aug. 1912 enthält keine Einschränkung zugunsten der Fachpresse. Der Wunsch Schwalbes, das RG. möge auch mit der vorliegenden Sache befaßt werden, dürfte kaum in Erfüllung gehen, da es sich um eine Uebertretung handelt und der Fall des § 13 StrPO. kaum eintreten wird.

Ein sicherer Schutz der Fachpresse wird daher nur durch eine Aenderung der bestehenden Vorschriften zu erreichen sein. Am besten wäre natürlich eine reichsgesetzliche Regelung; ist diese unmöglich, so empfiehlt sich in Preußen der Erlaß einer gleichmäßigen PolVo. für alle Bezirke. Ich teile die Ansicht Schwalbes und vieler Aerzte, daß die Anzeige von Arzneimitteln für das Publikum schlechthin zu untersagen sei, nicht, und halte auch das Verbot der Monopolmittel-Ankündigung für zu weitgehend. Warum sollen nicht Apotheker die von ihnen berechtigterweise geführten Artikel ankündigen dürfen? Warum soll dem Erfinder oder Hersteller einer Ware die öffentliche Mitteilung untersagt werden, daß sein Produkt in Apotheken zu haben ist? Dem Publikum bringt die einfache Anzeige harmloser Arzneien gegen unbedeutende Leiden, bei denen der Arzt regelmäßig nicht zu Rate gezogen wird, keine erheblichen Gefahren. Nur die Ankündigung bedenklicher oder starkwirkender (dem Rezepturzwang unterliegender) Mittel sowie die Anpreisung von Heilmitteln gegen bestimmte Krankheiten (z. B. Tuberkulose, Krebs, Geschlechtskrankheiten) wird zu verbieten sein; auch empfiehlt es sich, die Vorschriften über die Reklamemittel auf die nicht von Kurpfuschern herrührenden Anzeigen auszudehnen. Ankündigungen in Fachblättern sind von allen diesen Verboten ausdrücklich auszunehmen.

Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Berlin.

**Zusammentreffen mehrerer Verfehlungen auf dem Gebiete des Disziplinarrechts.** Auf S. 516 d. Bl. hat RGR. Zaeschmar eine Entsch. des Disziplinarhofs für Reichsbeamte mitgeteilt, in der ausgesprochen ist, daß, wenn sich das zur disziplinären Aburteilung gelangende pflichtwidrige Verhalten eines Beamten aus verschiedenen selbständigen Handlungen zusammensetzt, nicht verschiedene, je mit einer besonderen Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu belegende Dienstvergehen angenommen werden dürfen, sondern nur ein einheitliches Dienstvergehen, für welches nur eine einheitliche Strafe ausgesprochen werden dürfe.

Die Auffassung des Reichsdisziplinarhofs stützt sich auf die Vorschriften in §§ 10 und 72 RBG. Auch das bayerische Beamtengesetz v. 16. Aug. 1908 enthält in den Art. 11 und 105 die gleichen Vorschriften wie das RBG. in den §§ 10 und 72.

Angesichts dieser Uebereinstimmung mag es von Interesse sein, wie sich zu der Frage die Rechtsprechung der bayerischen Disziplinargerichte, besonders des beim Obersten Landesgerichte gemäß Art. 119 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 sowie Art. 124 des bay. BG. gebildeten „Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte" stellt.

Der bayer. Disziplinarhof geht grundsätzlich davon aus, daß, soweit die pflichtwidrigen Verstöße des Beamten in mehreren selbständigen Handlungen bestehen, ebensoviele Dienstvergehen anzunehmen seien, daß also z. B. ein Beamter, der von einem Untergebenen ein Geschenk angenommen hat, ferner an einem bestimmten Tage im Dienste schwer betrunken war und endlich an einem bestimmten anderen Tage sich in beleidigenden Aeußerungen gegen einen Vorgesetzten ergangen hat, sich dreier Dienstvergehen schuldig gemacht habe. Trotzdem gelangt aber der bayer. Disziplinarhof wenigstens hinsichtlich der Verhängung von Disziplinarstrafen (Strafversetzung und Dienstentlassung) zu dem gleichen Ergebnis wie der Reichsdisziplinarhof, indem er nicht für jedes einzelne Vergehen je eine Disziplinarstrafe, sondern für die sämtlichen

Vergehen nur eine Disziplinarstrafe verhängt. Der Urteilsausspruch lautet daher z. B.: „H. ist schuldig dreier Dienstvergehen und wird hierwegen zur Disziplinarstrafe der Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Rang und gleichem Gehalt (oder zur Strafe der Dienstentlassung) verurteilt" (s. z. B. Urt. des Disziplinarhofs v. 10. März 1910, 8. u. 25. April 1911). Der bayer. Disziplinarhof hat seine Auffassung in den Urt. v. 10. März u. 8. April 1911 wie folgt begründet:

„Die Disziplinarkammer hat zwei Dienstvergehen angenommen und wegen jedes Vergehens auf Strafversetzung erkannt. Letzteres ist jedenfalls unrichtig. Das BG. kennt, anders als das Disziplinargesetz für richterliche Beamte, als Disziplinarstrafen nur Strafversetzung und Dienstentlassung. Der Beamte kann nicht mehrmals aus dem Dienste entlassen, er kann auf Grund eines und desselben Urteils nicht mehrmals zur Strafe versetzt und er kann auch nicht gleichzeitig zur Strafe versetzt und aus dem Dienste entlassen werden. Eine Häufung der Disziplinarstrafen des BG. ist nicht möglich und die Disziplinarkammer hätte daher die Strafversetzung nur einmal aussprechen sollen" (Urt. v. 8. April 1911). . . . „Es entspricht deshalb dem Sinn des Gesetzes, daß auch bei der Verurteilung wegen mehrerer selbständiger Dienstvergehen nur eine Disziplinarstrafe ausgesprochen wird" (Urt. v. 10. März 1910).

Die Auffassung des bayer. Disziplinarhofs scheint mir, was die Annahme mehrerer selbständiger Dienstvergehen anlangt, dem bayer. Beamtengesetze zu entsprechen. Sie ist durch Art. 107 Abs. 2 dieses Gesetzes, wonach der Höchstbetrag der Geldstrafe „auch beim Zusammenflusse mehrerer Dienstvergehen" nicht überschritten werden darf, und durch die Vorschrift in Art. 113, wonach, abweichend vom RBG., auch für die Strafverfolgung von Dienstvergehen eine Verjährungsfrist festgesetzt ist, geradezu geboten; denn beide Vorschriften haben zur Voraussetzung, daß jede einzelne selbständige Handlung auch als besonderes Dienstvergehen angesehen wird. Die Verhängung einer einzigen Disziplinarstrafe (Strafversetzung oder Dienstentlassung) erfolgt dann nicht deshalb, weil die mehreren selbständigen Dienstvergehen für die Straffestsetzung ein einheitliches Dienstvergehen bilden, sondern weil praktisch mehrere Disziplinarstrafen nicht nebeneinander vollzogen werden können. Dagegen ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe neben einer Disziplinarstrafe bei mehreren selbständigen Dienstvergehen nicht ausgeschlossen.

Ministerialrat Dr. Reindl, München.

---

**Zur Auslegung des § 95 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** § 95 FGG. bestimmt: „Ergeben sich bei den Verhandlungen Streitpunkte, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und das Verfahren bis zur Erledigung der Streitpunkte auszusetzen."

Wann liegt ein „Streitpunkt" der am Nachlaßauseinandersetzungsverfahren Beteiligten vor? Literatur und Praxis sind darüber einig, daß kein Streitpunkt vorhanden ist, wenn ein Beteiligter, dessen Widerspruch bei den Auseinandersetzungsverhandlungen später rechtskräftig im Prozeß zurückgewiesen worden ist, im nächsten Verhandlungstermin denselben Widerspruch mit gleicher Begründung wiederholt. Es ist dann res iudicata unter den Beteiligten, der Nachlaßrichter hat über den Widerspruch hinwegzugehen. [1])

Liegt nun die Sache anders, wenn vor dem Auseinandersetzungsverfahren ein rechtskräftiges Urteil zwischen den Beteiligten ergangen ist und ihm zum Trotz der unterlegene Beteiligte dem rechtskräftig festgestellten Anspruch des Siegers während der Auseinandersetzungsverhandlungen widerspricht, wenn z. B. der Miterbe der Geltendmachung der Forderung des durch Urteil und Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß legitimierten Pfandgläubigers des Erbteils widerspricht? Diese Frage ist, soweit ersichtlich, in Rechtsprechung und Theorie bisher nicht erörtert worden. Ich möchte sie verneinen. Es dünkt mich ein übertriebener Formalismus, zu verlangen, daß der Sieger im Prozeß, nur weil er seinen Anspruch nicht während des Erbauseinandersetzungsverfahrens, sondern vor ihm durchgesetzt hat, auf den mutwilligen, aussichtslosen Widerspruch des Gegners hin gehalten sein soll, noch' einmal denselben Prozeß zu führen, der zu keinem anderen Ergebnis führen kann als der Vorprozeß. Es läßt sich unter solchen Umständen ebensowenig von einem „Streitpunkt" der Beteiligten reden, wie in dem zuerst erwähnten Falle. Die Rechtskraft des Urteils macht nicht vor den Toren des Auseinandersetzungsverfahrens halt, sondern äußert auch für dieses ihre Wirkung. Der Nachlaßrichter, der seinen Teilungsplan aufstellt, ohne die Wiederholung des während des Auseinandersetzungsverfahrens rechtskräftig abgetanen Widerspruchs zu beachten, wird sich auch über den vor dem Auseinandersetzungsverfahren endgültig erledigten Gegenstand des Widerspruchs, sofern seine Einigungsversuche an der Widerspenstigkeit des unterlegenen Teils scheitern, hinwegsetzen dürfen.

Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

[1]) Vgl. Josef, Komm. z. FGG. Anm. 4 zu § 95.

---

**General-Schuldnerverzeichnis.** Die durch § 915 ZPO. vorgeschriebene Eintragung der Manifestanten in ein bei dem Vollstreckungsgericht zu führendes Schuldnerverzeichnis genügt in keiner Weise mehr ihrem Zweck, die Sicherung des Kreditverkehrs zu fördern. Es ist keine seltene Erscheinung, daß Leute, die den Offenbarungseid geleistet haben, aber sicher aufzutreten verstehen, durch allerlei Machenschaften hohe Kredite zu finden wissen und auf allen möglichen Gebieten die wüsteste Spekulation treiben. Ihre Mittellosigkeit stellt sich meist erst heraus, wenn es zu spät ist. Aber wie sollte sich der Geschädigte rechtzeitig Gewißheit über ihre Kreditfähigkeit verschaffen? Bei dem schnellen Wechsel ihrer Wirkungskreise, welchen diese Art Spekulanten meist vornehmen, wird es in der Regel schwer, wenn nicht unmöglich sein, durch Anfrage bei den Polizeiverwaltungen alle ihre früheren Wohnsitze festzustellen. Für die Allgemeinheit würde dies Verfahren auch zu umständlich und zeitraubend sein. Private Auskunftstellen sind wenig zuverlässig. Hier würde vielleicht eine Ausgestaltung des bestehenden gesetzlichen Zustandes das Uebel erheblich verringern. Es müßten nämlich eine oder auch mehrere Zentralstellen geschaffen werden, denen jede Eintragung in das Schuldnerverzeichnis von den Vollstreckungsgerichten oder deren Gerichtsschreibern mitzuteilen wäre. Aus dem hiernach herzustellenden General-Schuldnerverzeichnis könnten gegen eine geringe Gebühr Auskünfte erteilt werden. Erhebliche Arbeitskräfte würden diese Einrichtungen, die z. B. bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte geschaffen werden könnten, bei der Einfachheit des Schreibwerkes kaum kosten; jedenfalls wäre anzunehmen, daß sie sich bezahlt machen.

Eine Abänderung der ZPO. würde diese Zentralisierung der vorhandenen gerichtlichen Auskunftquellen wohl nicht erfordern; sie dürfte vielmehr durch eine bloße Anordnung der Justizverwaltung durchzuführen sein.

Amtsrichter John, Lötzen.

---

**Anfechtung von Grundbucheintragungen.** Neben den Bestimmungen über Abtretung von Miete- und Pachtforderungen, verdient noch eine andere Gesetzesbestimmung,



richtiger eine Gesetzesauslegung, im Interesse der Wiederherstellung eines gesunden Realkredits Beachtung. Wir meinen die Behandlung grundbuchmäßiger Vorgänge bei der Anfechtung innerhalb und außerhalb des Konkurses.

Bei Eintragung oder Umschreibung einer Hypothek, Auflassung eines Grundstücks usw. gilt als die „Rechtshandlung", gegen die die Anfechtung sich richtet, nicht der grundbuchmäßige Antrag allein, sondern auch die sich später auf Grund des Antrages vollziehende Uebereignung. Das heißt, die Rechtshandlung ist anfechtbar, wenn die Eintragung selbst weniger als zehn Tage vor dem Konkurs oder nach der Zahlungseinstellung erfolgte; der Zeitpunkt der Eintragung ist allgemein für die Frage der Kenntnis nach §§ 30/32 KO., § 3 AnfGes. maßgebend.[1])

Das Ergebnis ist schlechthin unerträglich und hat, nachdem diese Folgerungen allgemeiner bekannt geworden sind, z. B. in Hamburger Sachverständigenkreisen geradezu Schrecken hervorgerufen. Der Zeitpunkt, an dem der Grundbuchrichter die Eintragung vornimmt, ist vom Willen des Antragstellers unabhängig; er kann je nach Geschäftsgang und augenblicklicher Geschäftslast hinausgeschoben werden, ohne daß der Antragsteller es zu hindern vermag. Und doch soll sich nach diesem dem Antragsteller nicht einmal bekannten Zeitpunkt richten, ob die im besten Glauben befindliche Partei die Hypothek, für die sie Valuta gegeben hat, das Grundstück, für das sie den Kaufpreis bezahlt hat, zurückgeben muß.

Weder dem Gedanken des Anfechtungsrechtes noch der Billigkeit entspricht das. Dahingestellt bleiben mag, ob die Auslegung vom Standpunkt des Gesetzes aus richtig ist. Jedenfalls ist angesichts der ständigen Rechtsprechung Abhilfe nur von einer Gesetzesänderung zu erwarten. Diese wäre in der Weise möglich, daß durch einen Zusatz zur KO., etwa zu § 42 KO., und Einfügung eines Paragraphen ins Anfechtungsgesetz bestimmt würde:

„Eine Rechtshandlung, die auf Eintragung einer Rechtsänderung im Grundbuch gerichtet ist, gilt für die Anfechtung als erfolgt, sobald der Eintragungsantrag gestellt ist, gleichgültig, wann die Eintragung selbst erfolgt ist."

Rechtsanwalt Dr. M. Leo, Hamburg.

---

**Die neue österreichische Kinematographenverordnung.** Von den Gestaltungen, welche das öffentliche Kinematographenrecht im Auslande angenommen hat, ist besonders die österreichische Ministerialverordnung v. 18. Sept. 1912[2]) beachtenswert. Aus der 28 Paragraphen umfassenden Verordnung seien die grundsätzlichen Gesichtspunkte hier hervorgehoben.

Die Verordnung will nur eine provisorische Regelung vom 1. Jan. 1913 ab darstellen. Sie nimmt keine Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes vor, sondern beschränkt sich darauf, das gegenwärtige öffentliche Kinematographenrecht in seinen Einzelheiten zu regeln.

Zur Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels Kinematographen ist eine von der politischen Landesbehörde des Vorführungsortes zu erteilende Lizenz erforderlich. Sie wird auf ein bis drei Jahre erteilt und ist weder vererblich noch übertragbar. Die Lizenz kann für das Wandergewerbe oder für stehendes Gewerbe erteilt werden. Ihrem Umfange nach bezieht sie sich entweder auf die Wiedergabe von Naturansichten und Begebenheiten des Lebens mit Ausschluß von Szenen, die zum Zwecke der Schaustellung oder der kinematographischen Aufnahme veranstaltet wurden, oder auf jede Art von kinematographischen Schaustellungen. Bei der Lizenzerteilung soll auch auf die Bedürfnisfrage Rücksicht genommen werden. In bestimmten Fällen darf die Lizenz nicht erteilt werden, in anderen wird sie wieder entzogen. Verpachtet werden darf der Betrieb überhaupt nicht und durch einen Stellvertreter darf er nur mit behördlicher Genehmigung ausgeübt werden. Jede Verleihungsbehörde führt über die von ihr erteilten Lizenzen einen Lizenzkataster.

Der Lizenzinhaber darf kein Bild vorführen, von dem er nicht den Nachweis erbringen kann, daß es von dem Zensor genehmigt ist. Jeder Film muß der Verleihungsbehörde, der ein viergliedriger Zensurbeirat zur Seite steht, vorgeführt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Darstellung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen würde, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden kann oder gegen den Anstand und die guten Sitten verstößt. Für jugendliche Personen unter 16 Jahren werden außerdem solche Films verboten, welche geeignet sind, sie in moralischer oder intellektueller Hinsicht nachteilig zu beeinflussen. Die Genehmigung wird durch Erteilung der Zensurkarte erteilt; sie gilt nur für das Verwaltungsgebiet der Verleihungsbehörde und erlischt fünf Jahre nach ihrer Zustellung. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Film ganz oder teilweise hätte verboten werden müssen, so kann er auch nachträglich noch verboten werden. Von einer Probevorführung kann Abstand genommen werden, wenn der Film schon in einem anderen Verwaltungsgebiet vorgeführt ist und die Zensurbehörde sich in demselben Sinne entscheidet wie die andere. Die gänzliche Verweigerung, Zurücknahme oder Einschränkung einer Vorführungsbewilligung wird allen anderen Verleihungsbehörden durch Uebersendung einer Abschrift des Katasterblattes mitgeteilt.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen nur zu solchen Vorführungen zugelassen werden, in welchen für Jugendliche genehmigte Films gezeigt werden; die Jugendvorstellungen müssen um 8 Uhr abends schließen. Einschränkende Vorschriften über den Gewerbebetrieb mit Rücksicht auf die Sonntagsheiligung gibt jede Verleihungsbehörde bei Erteilung der Lizenz. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, Kindergärten, Krankenhäusern usw. dürfen Kinotheater nicht errichtet werden. Eine Verbindung des Kinobetriebes mit dem Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft ist unstatthaft. Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahre dürfen im Betriebe nicht verwendet werden. Der Projektionsapparat darf nur von einem Operateur bedient werden, der eine staatliche Prüfung abgelegt hat. Reklamezettel, Plakate, Programme und sonstige Ankündigungen jeder Art dürfen, unbeschadet ihrer preßpolizeilichen Behandlung, keine Bilder und Beschreibungen und Erläuterungen von Bildern enthalten, zu deren Vorführung die Genehmigung nicht erteilt worden ist. Beschreibungen und Erläuterungen in den Ankündigungen außerhalb des Betriebslokals dürfen sich auf gestellte Films — also vor allem Dramen und komische Films — nicht beziehen, sondern nur auf Naturansichten, Begebenheiten des tatsächlichen Lebens usw. Die gesetzlichen Verpflichtungen der politischen und polizeilichen Behörden sowie die Aufgaben der Ortspolizei in bezug auf die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen durch den Kinematographen, insbesondere die Handhabung der Gesundheits-, Bau-, Feuer- und Sicherheitspolizei werden durch die Verordnung nicht berührt.

Gerichtsassessor Dr. A. Hellwig, Berlin.

---

[1]) Vgl. Jaeger, 3./4. Aufl. Anm. 19 zu § 30, Anm. 3 zu § 42 KO., RG. 51, 284; 68, 150, 375; a. M. Wilmowski-Kurlbaum Anm. 13 zu § 30, 4 zu § 42.

[2]) Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentl. Arbeiten v. 18. Sept. 1912, betr. die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinematographen (RGBl. für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, 1912, Stück LXXIX).

**Zur Auslegung des § 74 Genossenschaftsgesetzes.** Die Verjährungsfrist für die Klage des Genossen auf Zahlung des Geschäftsguthabens beginnt mit der Fälligkeit dieses Guthabens, also 6 Monate nach dem Ausscheiden des Genossen (§ 73 II GenG.). Parisius-Crüger[1]) machen die Verjährung von der weiteren Voraussetzung abhängig, daß die Genossenschaft zur Zahlung des Guthabens bereit und fähig ist, begründen aber diese Ansicht nicht. M. E. läßt sie sich auch nicht rechtfertigen. Schon daß diese besondere Voraussetzung im Gesetz nicht erwähnt ist, erscheint auffällig. Dies wäre um so mehr zu verlangen, als durch sie eine Voraussetzung der Verjährung geschaffen würde, wie sie sonst im Rechtssystem nicht zu finden ist. Zum mindesten müßte sich unter diesen Umständen die Notwendigkeit einer Aufstellung der Voraussetzung klar aus dem Zweck des Gesetzes ergeben. Dies ist indessen nicht der Fall. Der Zweck der kurzen Verjährungsfrist geht dahin, den Genossenschaften die Möglichkeit zu gewähren, aus ihren Büchern die vielen kleinen Geschäftsguthaben längst ausgeschiedener Genossen zu streichen[2]). Es liegt also ein ähnlicher Zweck vor wie in vielen Fällen des § 196 BGB., z. B. in dem des § 196 Nr. 16; hier kommt es — wie unstreitig — nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt zur Herausgabe des Vorschusses bereit und fähig ist. Auch das ALR. und das Gemeine Recht kannten eine derartige Voraussetzung der Verjährung nicht.

Gerichtsassessor Dr. A. Hollaender, Berlin.

**Kammergut und Wehrbeitrag der Bundesfürsten.** In § 35 Abs. 2 des Gesetzes über den einmaligen Wehrbeitrag ist indirekt die Wehrsteuerpflicht der Bundesfürsten festgelegt worden. Auch muß aus den vom Präsidenten Dr. Strutz (S. 487 d. Bl.) angeführten Gründen angenommen werden, daß die Fürsten sich den Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes unterworfen haben. Damit dürfte jetzt die Frage nach der Natur der sog. Domäne- und Kammergüter neu aufgerollt werden, eine Frage, die besonders in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts in vielen Bundesstaaten zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Fürst und Volksvertretung geführt hat, ohne eine Lösung zu finden.

Es ist selbstverständlich, daß die Fürsten nur von denjenigen Vermögensmassen die Wehrsteuer zu zahlen brauchen, die ihnen selbst oder ihrem Familienverbande als Privateigentum gehören. Staatseigentum, mögen auch seine Nutzung und Einkünfte ausschließlich dem jeweils regierenden Landesherrn vorbehalten sein, scheidet darum für die Berechnung des fürstlichen Wehrbeitrages aus, während reines Hausgut selbst dann der Besteuerung unterliegt, wenn ein Teil seiner Erträge zu Zwecken der Landesverwaltung zu verwenden ist. Theoretisch liegen also die Verhältnisse einfach, praktisch ergeben sich dagegen um so größere Schwierigkeiten, als die Grenzen zwischen Haus- und Staatseigentum in vielen Bundesstaaten noch nicht klar gezogen sind. Handelte es sich doch bei den früheren Domänestreitigkeiten hauptsächlich um die Frage, ob Fürst oder Land das Recht auf die Nutzung der streitigen Vermögensmassen besitze. Sobald in dieser Richtung ein Uebereinkommen erzielt war, entfiel damals jeder Anlaß, die grundlegenden Eigentumsverhältnisse zur Entscheidung zu bringen.

An anderer Stelle[3]) habe ich für jede einzelne Bundesmonarchie untersucht, wem das Eigentum an den sog. Kammer-, Familienfideikommiß- oder Patrimonialgütern zusteht. Danach sind in Bayern, Württemberg, Sachsen und Braunschweig die fraglichen Vermögensmassen kraft unmittelbarer oder mittelbarer gesetzlicher Bestimmung reines Staatsgut mit Ausnahme des privaten Hofdomänenkammerguts in Württemberg. Umgekehrt sind in Sachsen-Altenburg, in den beiden Fürstentümern Reuß, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt und im Herzogtum Gotha die Domänenfideikommiß oder ähnlich genannten Güter Privateigentum der fürstlichen Familien. Auf diese Eigentumsverhältnisse ist es auch ohne Einfluß, daß ein Teil des Staatseigentumes den Landesherrn zur ausschließlichen Benutzung überwiesen ist oder die Fürsten aus den Einkünften ihrer Privatliegenschaften zur Deckung der Landesverwaltungskosten beitragen müssen.

Im Herzogtum Meiningen besteht neben dem privaten Hausfideikommiß- und Sonderhausvermögen ein Domänenvermögen, welches ungeteiltes Gesamtgut der herzoglichen Familie und des Landes bildet. Verliert das Gesamthaus die Landesregierung, so fallen $^3/_5$ des Domänenvermögens als Privateigentum an das Meiningische Spezialhaus, der Rest an den Staat. In Meiningen müssen also $^3/_5$ des Wertes des Domanialvermögens dem vom Herzog zu versteuernden Vermögen hinzugerechnet werden.

Für die Kammergutsmassen der übrigen Bundesstaaten — von Preußen zunächst abgesehen — ist eine endgültige Regelung der Eigentumsverhältnisse noch nicht erfolgt. Als gemeinsames Kennzeichen der Rechtslage in jenen Staaten sei hervorgehoben, daß die Verwaltung und Nutzung des ehem. Kammergutes dort überall Staatsorganen zusteht, entweder einer besonderen Behörde oder dem Regenten in seiner Eigenschaft als oberstem Staatsorgan („dem jeweiligen Staatsoberhaupte"), nicht etwa dem hausgesetzlich nächstberechtigten Agnaten. Die Verwaltung des Kammervermögens erfolgt unter mehr oder minder ausgebildeter parlamentarischer Kontrolle; jedenfalls sind Belastungen und Veräußerungen nur mit Zustimmung des Landtages zulässig. Der Ertrag des Kammergutes dient teilweise zur Deckung der Kosten des fürstlichen Hofhaltes, teilweise wird er zur Bestreitung der Landesverwaltungskosten verwandt. In diesen Staaten hat sich also die geschichtliche Mischung von öffentlichen und privaten Bestandteilen bei dem Kammergut erhalten. Auf der einen Seite Zubehör des Landes, für dessen finanzielle Bedürfnisse es teilweise aufzukommen hat, unterliegt es andererseits auch eigentumsähnlichen Ansprüchen der fürstlichen Familie. Dieser anscheinende Widerspruch ist dahin zu erklären, daß das Fürstenhaus rein private Eigentumsrechte nicht besitzt, sondern nur solange Rechte an den fraglichen Vermögensmassen geltend machen kann, als es regierende Familie ist. In allen diesen Staaten bildet somit das noch nicht aufgeteilte Kammergut untrennbares Zubehör der Krone und bleibt als solches dem Staate auch bei Fortfall der regierenden Familie. Letztere hat allerdings gewisse Entschädigungsansprüche, da in das Kammervermögen viele, auch nach heutiger Rechtsanschauung rein private Erwerbungen geflossen sind. Hieraus folgt, daß die Fürsten der Bundesstaaten mit ungeteiltem Kammergut aus dessen Substanz nicht zur Wehrsteuer herangezogen werden können, sondern lediglich mit ihrem Einkommen aus dem Kammervermögen nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes steuerpflichtig sind.

In Preußen gibt die Rechtsstellung des „Königlichen Hausfideikommisses" zu Zweifeln Anlaß im Hinblick auf § 12 II 14 ALR., sowie gerichtliche und ministerielle Aeußerungen.[1])

Gerichtsassessor Dr. Lade, Charlottenburg.

[1]) Kommentar, 7. Aufl., zu § 74.

[2]) Vgl. Drucks. des Reichstags, 7. Leg.-Per., 4. Sess. 1888/1889, Nr. 132 S. 812.

[3]) Lade, Staatsverfassung, Fürstenrecht und Hausvermögen, Marburg 1910.

[1]) Vgl. Näheres a. a. O. 68 ff.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 15



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Zurückweisung eines in der mündlichen Verhandlung auftretenden, beim Prozeßgericht nicht zugelassenen Anwalts trotz Vorlegung einer von dem zugelassenen Prozeßbevollmächtigten ausgestellten Vollmacht.**[1] **§ 27 RAO., § 78 ZPO.** In seinem Ehescheidungsprozeß hatte Bekl. in der Berufungsinstanz dem beim OLG. zugelassenen Rechtsanwalt H. und dem daselbst nicht zugelassenen RA. E. Prozeßvollmacht erteilt. RA. E. trat mit einer von dem ersten ausgestellten Untervollmacht vor dem OLG. auf, wurde jedoch zu beiden mündlichen Verhandlungen der BerInstanz nach Beschluß des Gerichts nicht zugelassen; sein Antrag, auch die Kl. für mitschuldig zu erklären, fand keine Beachtung. Gegen das zu seinen Ungunsten ergangene Urteil legte Bekl. Revision ein, die mit der Rüge einer Verletzung des § 27 RAO. begründet wurde. Das RG. hat aufgehoben. Es sei zunächst geprüft worden, ob der seit der Novelle v. 22. Mai 1910 mit Beschwerde nicht mehr anfechtbare Zurückweisungsbeschluß des BerGer. überhaupt der Nachprüfung des RG. unterliege. Selbst wenn dies aber nicht der Fall sei, so müsse doch die Revisionsbeschwerde über gesetzwidrige Beschränkung des rechtlichen Gehörs zulässig sein. Das OLG. sei an seinen Zurückweisungsbeschluß nicht gebunden, sondern habe sich bis zur Urteilsverkündung darüber Rechenschaft zu geben, ob die Zurückweisung des Parteivertreters nach dem Gesetz gerechtfertigt sei; die Gründe für die Aufrechterhaltung des Beschlusses bildeten einen notwendigen Bestandteil der Urteilsbegr., wie sie auch tatsächlich darin enthalten seien. — Die Entsch. des BerGer. beruhe auf folgender Erwägung: Es bestehe die Vermutung, daß in diesem wie in zahlreichen Fällen, die zur Kenntnis des BerGer. gelangten, die Bevollmächtigung des beim OLG. zugelassenen RA. H. nur erfolgt sei, um den äußeren Schein der Beobachtung des Ges. zu wahren, während in Wirklichkeit der Prozeßbetrieb ganz in den Händen des nicht zugelassenen Anwalts liege, der sich von dem zugelassenen nur die erforderlichen Unterschriften erteilen lasse. Diese Erfahrung sei besonders bei den RA. H. und E. gemacht, die daraus entspringende Vermutung sei von E. trotz Befragens nicht widerlegt. § 27 Abs. 2 RAO. gestatte von der Regel des Abs. 1, daß nur ein beim Prozeßgericht zugelassener Anwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen könne, lediglich eine Ausnahme, die durch besondere Umstände gerechtfertigt werden müsse. Der Grundsatz der Lokalisation des Anwaltzwangs (§ 27 RAO., § 78 ZPO.) dürfe nicht außer Anwendung gesetzt werden. Die Wahrung dieser Vorschriften des öffentlichen Rechts sei von Amts wegen zu beachten. — Das RG. hat bei voller Anerkennung der erwähnten Mißstände und des Bedürfnisses ihrer Beseitigung die Entsch. gemißbilligt. Die Befugnis des § 27 Abs. 2 RAO. sei vom Gesetz ganz allgemein ohne jede Einschränkung erteilt. Wohl habe man bei Erlaß der Vorschrift tatsächlich darauf gerechnet, daß die Anwendung des § 27 Abs. 2 auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben werde. Dies sei besonders von der Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue der Anwälte zu erwarten gewesen, denn nur bei einer Häufung von Verfehlungen gegen die anwaltliche Standesordnung bestehe die Möglichkeit, daß durch den Austausch von Blindlingsunterschriften sich dem jeweiligen Unterbevollmächtigten die Mittel darböten, seine anwaltliche Tätigkeit auf den Wirkungskreis eines anderen Gerichts im Uebermaß auszudehnen. Dennoch sei der Rechtsmißbrauch, der in einer pflichtwidrigen Ausnützung des § 27 Abs. 2 bestehe, nicht zu verwechseln mit einem Mangel im Recht. Und ebensowenig sei zu prüfen, welches Maß der Mitwirkung Rechtsanwalt H. dem E. eingeräumt habe, und namentlich ob er ihm die erforderlichen Namensunterschriften blindlings hergegeben. Die Prozeßvollmacht sei dadurch weder im ganzen unwirksam geworden, noch sei der Wirksamkeit der einzelnen Prozeßakte Abbruch geschehen. Die Wirksamkeit hänge prozeßrechtlich nur von der Wahrung der äußeren Form ab, nur ob diese vorliege, sei vom Prozeßgericht zu prüfen. (Urt. IV. 248/13 v. 26. Juni 1913.)

[1] Betrifft den Konflikt zwischen dem Oberlandesgericht und den Rechtsanwälten in Frankfurt a. M.

**Beseitigung der Eigenschaft eines Flusses als öffentliches Gewässer durch Maßnahmen der Strombaubehörde.** Klägerin ist Eigentümerin von Grundstücken auf beiden Ufern der alten Memel und will die beiden Ufer durch eine Brücke verbinden. Dies Recht ist von dem bekl. Fiskus bestritten, von der Kl. deshalb entsprechende Feststellungsklage erhoben. Ihrer Klage ist in allen Instanzen stattgegeben. Es ist festgestellt, daß die alte Memel früher ein Arm der Memel war; später ist die Verbindung an der oberen Abzweigung verloren gegangen, dafür nimmt die alte Memel jetzt zwei Bäche auf, die sich früher in den Memelstrom ergossen haben, und führt ihr Wasser an der unteren Verbindungsstelle dem Strom zu. An dieser Stelle, unmittelbar vor der Ausmündung der alten Memel, ist von der Strombauverwaltung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Buhne angelegt, und infolge davon die Mündungsstelle versandet und zu einem schmalen und flachen Wasserstreifen zusammengeschmolzen. Das Reichsgericht erklärt unter diesen Umständen die alte Memel für ein Privatgewässer. Auf die Frage der Schiffbarkeit komme es nicht an, wenn es richtig wäre, daß die alte Memel nicht nur früher, sondern auch jetzt noch einen Arm, folglich einen Bestandteil des Memelstroms bilde. Die Zugehörigkeit zu einem öffentl. Strom ziehe auch die Oeffentlichkeit seiner Bestandteile, insbes. seiner Nebenarme nach sich, und die Aufhebung der oberen Verbindung würde für sich allein einem Nebenarm seine Eigenschaft noch nicht entziehen, auch nicht der vom BerGer. betonte Umstand, daß die alte Memel jetzt zur Abführung der Wässer der beiden Bäche diene. So wenig die Einmündung der Bäche in den Memelstrom selbst diesem die Eigenschaft eines öffentlichen Stromes nehme, so wenig sei dies mit der Einmündung in einen Nebenarm der Fall. Die Entsch. des BerGer. werde aber durch die Vorgänge der Stromregulierung und deren Folgen gerechtfertigt. Indem die Strombauverwaltung, die zuständige Behörde, durch die Buhnenanlage, deren Folgen nicht bloß von ihrem Sachverständigen, sondern auch von Laien vorausgesehen werden konnten, auf die Versandung der Mündungsstelle, soweit sie nicht zur Abführung der Privatwässer notwendig war, hingewirkt habe, habe sie sich mit der Aufgabe der alten Memel einverstanden erklärt, und dieser frühere Arm sei dadurch auch insoweit, als er noch Wasser führe, eigentumsfähig nach den Grundsätzen geworden, die das preuß. Recht für Privatgewässer aufstelle. (Urt. V. 568/12 v. 16. April 1913.)

**Bezieht sich die Formvorschrift des § 15 GmbHGes. auch auf die Uebertragung der Ansprüche auf das Auseinandersetzungsguthaben und die Auszahlung der jährlichen Dividende?** Dem Beklagten waren die bezeichneten Rechte an dem Geschäftsanteil einer GmbH. in Höhe von 6000 M. zur Sicherung für eine Darlehnsforderung abgetreten. Der klagende Verwalter im Konkurse über den Nachlaß des Schuldners bestritt die Wirksamkeit der Abtretung, weil sie nicht in den Formen des § 15 GmbHGes. erfolgt sei, und verlangte die Feststellung, daß er über die Dividende und das Auseinandersetzungsguthaben zugunsten der Konkursmasse verfügen könne. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Der Berufungsrichter habe nicht verkannt, daß die beiden abgetretenen Rechte die einzig geldwerten Rechte aus dem Geschäftsanteil seien. Es blieben aber dem Gesellschafter die Mitgliedschaftsrechte der §§ 45—51 GmbHGes., die wegen des Einflusses auf die Geschäftsführung und in die innere Lage der Gesellschaft von Bedeutung werden könnten.

Die Beschränkung der regelmäßigen Formfreiheit durch die Formvorschrift des § 15 sei auf ihr durch Wortlaut, Grund und Zweck begrenztes Anwendungsgebiet zu beschränken. Bei der GmbH. überwiege das persönliche auf Vertrauen der Gesellschafter beruhende Verhältnis. Dies zu erhalten, sei der Zweck der Vorschrift des § 15, der verhüte, daß die Geschäftsanteile Gegenstand des spekulativen Handels würden. Deshalb könnten die auf dem persönlichen Verhältnisse beruhenden Rechte — das seien die in den §§ 41—51 vorgesehenen Mitgliedschaftsrechte — nicht ohne Wahrung der Form des § 15 übertragen werden. Daneben gebe es Vermögensrechte, die nach ihrer Natur nicht dauernd an die Mitgliedschaft gebunden seien, wie die auf Gewinnanteile und das Auseinandersetzungsguthaben, die auch im § 717 BGB. als Ausnahmen von der grundsätzlichen Unübertragbarkeit der Gesellschaftsansprüche angeführt seien. Für ihre Uebertragung gelte die Formbeschränkung des § 15 nicht. (Urt. II. 659/12 v. 18. April 1913.)

**Verpflichtung des Zwangsverwalters, den Stempel für einen von ihm abgeschlossenen Mietvertrag nach Beendigung der Zwangsverwaltung zu zahlen. Preuß. StempelsteuerGes. § 12 Abs. 1c. Tarifst. 48 Abs. 1, 8, 9, 14.** Der Kläger hat als Zwangsverwalter mit dem Eigentümer des von ihm verwalteten Hauses für die Dauer der Zwangsverwaltung am 1. Mai 1911 einen Mietvertrag abgeschlossen. Die Verwaltung ist am 2. Juni 1911 aufgehoben. Die Steuerbehörde verlangt den Mietstempel von 3 M. vom Kläger, der sich zur Zahlung nicht verpflichtet hält, weil der Stempel erst nach Beendigung der Zwangsverwaltung, nämlich am 1. Jan. 1912, fällig geworden sei. Die entsprechende Feststellungsklage ist vom BerGer. abgewiesen, die Rev. zurückgewiesen. Der Verwalter habe, wie überhaupt, so auch bei Abschluß des Mietvertrages auf Grund der ihm vom Gesetz verliehenen Machtbefugnis, also im eigenen Namen gehandelt und sei selbst als Träger der Vermieterrechte und -Pflichten anzusehen. Abs. 14 Tarifstelle 48 komme deshalb nicht in Betracht, wohl aber sei § 12 Abs. 1c anwendbar, wonach bei Verträgen alle Teilnehmer für die Stempelsteuer haftbar seien. Unrichtig sei, daß für die Steuer nur hafte, wer am Jahresschlusse Vermieter sei, weil nur dieser gemäß § 9 das Mietverzeichnis einzureichen habe. Durch die Vorschriften der Abs. 8 und 9 über das Mietverzeichnis werde die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit § 12 ergebende Steuerpflicht nicht eingeschränkt. Ob der Vermieter, der vor Jahresschluß aus dem Mietverhältnis ausscheide, das Mietverzeichnis sofort oder erst zu dem in Abs. 9 bezeichneten Zeitpunkte einreichen wolle, stehe zwar in seinem Belieben, aber seine Verpflichtung an sich werde durch das Ausscheiden nicht berührt. Eine sinngemäße Auslegung des Gesetzes ergebe, daß jeder Vermieter jedenfalls für den Stempel hafte, der auf seine Vermieterzeit entfalle. (Entsch. VII. 49/13 v. 22. April 1913).

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Mitteilung an den Angeklagten, daß ein Zeuge, der zur Hauptverhandlung geladen werden sollte, nicht erschienen sei.** Gegen den Angekl. war das Hauptverfahren wegen Diebstahls eröffnet und der bestohlene A in der dem Angekl. zugestellten Anklageschrift als Zeuge benannt worden. A konnte jedoch nicht geladen werden, er war deshalb in der Hauptverhandlung nicht erschienen. Seine Vernehmung unterblieb, da auch der Angekl. einen Antrag auf Vertagung und Ladung des A nicht stellte. Vor der Verhandlung war dem Angekl. nicht mitgeteilt worden, daß A nicht geladen werden konnte. In der Verhandlung selbst erfolgte ebensowenig eine Benachrichtigung darüber; ein Aufruf der geladenen und erschienenen Zeugen unterblieb. Auf die Revision des Angekl., der rügte, daß A zu Unrecht nicht vernommen worden sei, wurde das verurteilende Urteil aufgehoben. Nach § 244 StrPO. ist die Beweisaufnahme auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen zu erstrecken. Unter einem vorgeladenen Zeugen versteht das Gesetz nur einen solchen, der zur Hauptverhandlung förmlich geladen und in ihr auch erschienen ist. Deshalb muß der Angekl., wenn er auf das Zeugnis einer zwar geladenen, aber ausgebliebenen Person Wert legt, die Aussetzung der Verhandlung und die nochmalige Ladung beantragen. Diese dem Angekl. obliegende Verpflichtung hat aber zur unerläßlichen Voraussetzung, daß er von dem Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig Kenntnis erhält. Ob das Gericht nicht verpflichtet war, dem Angekl. vor der Verhandlung das voraussichtliche Ausbleiben des A mitzuteilen, kann dahingestellt bleiben. Es ließe sich dafür anführen, daß dem Angekl. nach § 218 StrPO. die Entscheidung auf seine vor der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträge bekanntgemacht werden muß. Das Gesetz geht ersichtlich davon aus, daß der Angekl. vor der Hauptverhandlung wissen soll, welche Beweismittel in ihr auf Veranlassung des Gerichts zur Stelle sein und ihm deshalb zur Verfügung stehen werden. Dieselbe Erwägung spricht dafür, dem Angekl. gleichfalls eine entsprechende Mitteilung zu machen, wenn ursprünglich die Ladung einer bestimmten Person in Aussicht gestellt, schließlich aber doch nicht ausgeführt worden ist. Allerdings kann auf das Unterbleiben einer derartigen Mitteilung die Revision regelmäßig nicht gestützt werden, weil nach dem prozeßordnungsmäßigen Verlaufe der Hauptverhandlung der Angekl. bereits bei deren Beginn zu erkennen vermag, wer von den ihm vorher als Beweismittel bezeichneten Zeugen und Sachverständigen erschienen ist. Denn § 242 Abs. 1 StrPO. schreibt zwingend vor, daß die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen zu beginnen hat. Dadurch soll der Angekl. in den Stand gesetzt werden, zu übersehen, welcher Beweismittel er sich bedienen kann, und welche Beweise erhoben werden müssen, falls er sich nicht ausdrücklich mit der Abstandnahme der Vernehmung einverstanden erklärt. Hier ist aber in der Hauptverhandlung ein Aufruf der Zeugen nicht erfolgt. Diese Verletzung des § 242 StrPO. enthält demnach unter den obwaltenden Umständen eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung. Denn durch das Verfahren des Gerichts ist dem Angekl. die Möglichkeit genommen worden, das Ausbleiben des A sich zum Bewußtsein zu bringen und infolgedessen weitere Anträge auf Vertagung und dessen Ladung zu stellen. Er konnte bis zum letzten Augenblick der Verhandlung auf die Vernehmung dieses Zeugen rechnen, da er anzunehmen befugt war, das Gericht werde seine Zusage, den Zeugen zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, erfüllen, und weil, wenn dies zutraf, nicht ohne seine ausdrückliche Genehmigung von dessen Vernehmung Abstand genommen werden durfte. Die Möglichkeit, daß das Urteil darauf beruht, läßt sich nach der besonderen Lage des Falles nicht ausschließen.[1] (Urt. III. 586/13 v. 23. Juni 1913.)

## Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

**Begriff der „Arbeitsunfähigkeit" im Sinne des Tarifs.** Was die Ausführungen des Beklagten hinsichtlich der Anwendung des Begriffs der „Arbeitsunfähigkeit" i. S. des Tarifs auf Kinder betrifft, so ist richtig, daß Arbeits- und Erwerbsfähigkeit (bezw. -unfähigkeit) i. S. des Tarifs gleichbedeutend ist. Wenn ausgeführt wird, daß bei Kindern nicht von einem Zustand der Erwerbsunfähigkeit gesprochen werden könne, weil dem bei ihnen kein Zustand der Erwerbsfähigkeit gegenüberstehe, so soll sich dies nur auf Kinder in den ersten Lebensjahren beziehen, da Bekl. selbst geltend macht, daß Kinder in späteren Lebensjahren vielfach erwerbstätig, daher auch erwerbsfähig sind. Danach zieht Bekl. offenbar den Begriff der „Arbeitsfähigkeit" in der Gegenüberstellung zur „Arbeitsunfähigkeit" zu eng: es ist nicht einzusehen, warum man als „arbeitsunfähig" nur den bezeichnen soll, der — dauernd oder zeitweise — nicht mehr arbeiten kann, nicht aber auch den, der noch nicht arbeiten kann. Man wird vielmehr davon auszugehen haben, daß Ursache der Arbeitsunfähigkeit ebensowohl wie Krankheit, Siechtum usw. oder ein zu hohes

[1] Vgl. DJZ. 1911, S. 876 u. 1448.



Lebensalter auch ein zu niedriges Lebensalter sein kann. Eine für alle Fälle zutreffende Grenze läßt sich nicht ziehen, da nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen große Verschiedenheiten obwalten können. Es sind die einzelnen Fälle besonders zu prüfen, soweit bei Kindern unter 14 Jahren überhaupt bestimmte Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer bestimmten, ausreichenden „Arbeitsfähigkeit“ in Betracht kommen. (Urt. H. 2621 v. 2. Nov. 1912.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Nadler, Charlottenburg.

**Anordnung einer Testamentsvollstreckung.** Der Erblasser hatte testamentarisch angeordnet, daß seine als befreite Vorerbin eingesetzte Ehefrau verpflichtet sein solle, alle das gemeinschaftliche Vermögen betr. Rechtsangelegenheiten, Kauf-, Tausch-, Schenkungsverträge und Zessionen sowie alle Manipulationen in Hypotheken- und Grundbuchsachen nur mit Genehmigung und Zustimmung seines Sohnes A. oder eines von diesem mit notarieller Vollmacht versehenen Stellvertreters vorzunehmen. Hierin erblickt das KG. die Ernennung eines Testamentsvollstreckers. Es beschränkt jedoch die Wirkung der Anordnung nach außen auf Verfügungen im technischen Sinne, also auf solche Rechtsgeschäfte, durch die unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird, während es zur Eingehung einer persönlichen Verpflichtung seitens der Vorerbin, mag sich diese Verpflichtung auch auf einen Nachlaßgegenstand beziehen, die Zustimmung des Testamentsvollstreckers mit Wirkung gegenüber Dritten nicht für erforderlich erklärt. Das KG. führt aus: Nach dem Willen des Erblassers sei die Zustimmung des A. zur Wirksamkeit jener Rechtshandlungen der Vorerbin nach außen, also Dritten gegenüber, erforderlich. Sei dies aber der Fall, so könne die dinglich wirkende Beschränkung der Vorerbin gegenüber § 137 BGB. nur aufrecht erhalten werden, wenn sie sich unter den Begriff der Testamentsvollstreckung bringen lasse. Eine solche in dieser beschränkten Gestalt, die auf ein bloßes Einspruchsrecht des Vollstreckers gegen Rechtshandlungen des Erben hinauslaufe, sei nach BGB. möglich, das ein Mindestmaß, bis auf das der Umfang der Befugnisse des Testamentsvollstreckers herabgesetzt werden könne, nicht angebe. Es könne von den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen beliebig viel weggenommen werden, sofern nur etwas übrigbleibe, was den Namen eines Testamentsvollstreckers, d. h. eines Vertrauensmannes des Erblassers, der, ohne persönlich beteiligt zu sein, den letzten Willen nach irgend einer Richtung und in irgend einer Art verwirklichen solle, zu rechtfertigen vermöge. Diese Voraussetzung treffe bei A. zu. (Beschl. 1. Zivilsen. 1 X 303/12 v. 4. Nov. 1912.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Zur Auslegung des § 9 des preußischen Preßgesetzes.** Ein Schankwirt hat im Schaufenster seines Schankgeschäfts ein Plakat ausgehängt, dessen von der Straße aus lesbarer Inhalt ärztliche und sonstige Gutachten über die Nachteile völliger Abstinenz und die wohltuenden Wirkungen eines mäßigen Alkoholgenusses enthielt. Er ist deshalb wegen Uebertretung des preuß. Preßges. zu Strafe verurteilt. Seine Revision ist zurückgewiesen. Nach § 9 a. a. O. dürfen Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. Dieses Verbot ist durch das Reichsges. über die Presse nicht beseitigt; vielmehr ist im § 30 ausdrücklich der Landesgesetzgebung die Regelung des Plakatwesens vorbehalten. Das Verbot steht auch nicht mit § 43 der GewO. in Widerspruch, da hier nur die Verteilung von Druckschriften, nicht aber ihr Anschlagen, Anheften oder Ausstellen geregelt wird. Unter Nachrichten für den gewerblichen Verkehr aber sind, wie das KG. ständig ausgesprochen hat, nur die lediglich den Verkehr zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Publikum betreffenden Mitteilungen zu verstehen. Nach den Feststellungen des LG. hat das vom Angekl. öffentlich angeschlagene Plakat einen solchen Inhalt nicht; vielmehr sollte es vornehmlich zur Agitation gegen die Abstinenzbewegung dienen. Ob damit noch der weitere Zweck einer Förderung des Gewerbebetriebes verbunden ist, ist belanglos. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 48/13 v. 13. Febr. 1913.)

**Ueber Meldepflicht der Aerzte.** Nach der Berliner PolizeiVo. über das Meldewesen der Aerzte im Landespolizeibezirk Berlin v. 15. Dez. 1902 haben sich Personen, die in Deutschland die Approbation als Arzt erlangt haben und die in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg oder Neukölln wohnen, falls sie ärztliche Tätigkeit ausüben, beim zuständigen Kreisarzt spätestens 14 Tage nach dem Beginn der Tätigkeit persönlich zu melden. In § 3 das. wird von den Aerzten beim Wohnungswechsel innerhalb des Landespolizeibezirks eine schriftl. Anzeige beim Kreisarzt der alten wie der neuen Wohnung gefordert. Dieser § 3 ist für rechtsungültig erklärt. Wie in der Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, dürfen Polizeivorschriften auf Grund der §§ 5, 6a, c—i des Ges. v. 11. März 1850 nur innerhalb der Grenzen des § 10 II 17 ALR., also zur Erhaltung der öffentl. Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung einer dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern drohenden Gefahr erlassen werden. Deshalb sind polizeiliche Vorschriften als solche unwirksam, die lediglich bezwecken, einer Behörde die ihr obliegende Kontrolle zu erleichtern. Zu diesen Vorschriften gehört der § 3 a. a. O. Er bezweckt nicht, eine dem Publikum etwa drohende Gefahr, also die nahe Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Schädigung abzuwenden, sondern lediglich dem Kreisarzte die Listenführung zu erleichtern und die Meldepolizei in ihren Geschäften zu entlasten. Zur Erleichterung der kreisärztlichen Kontrolle kann aber eine PolVo. ebensowenig erlassen werden, wie zur Erleichterung sonstiger polizeilicher Kontrolle. Auch das Ges. v. 16. Sept. 1899, betr. Dienststellung des Kreisarztes, enthält keine entsprechende Ermächtigung zum Erlasse von PolVo., ebensowenig die Dienstanweisung für die Kreisärzte v. 1. Sept. 1909. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 1181/12 v. 17. Febr. 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Feststellung der Dienstunfähigkeit. Kosten.** Wenn sich auch das Verfahren auf Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit in denselben Formen wie das förmliche Disziplinarverfahren bewegt, so kann doch der Beamte nicht als Angeschuldigter angesehen, folglich auch nicht mit den nur einen verurteilten Angeschuldigten treffenden Kosten beschwert werden. (Urt. D. S. 7/12 v. 17. Dez. 1912.)

**Anliegerbeitrag. Vorhandene Straße.** Unter der für den Willen bei der Beurteilung der Frage, ob eine Straße i. S. des § 15 des Ges. v. 2. Juli 1875 als eine vorhandene anzusehen ist, maßgebenden Gemeinde versteht der Vorderrichter die Stadt B., weil diese im Jahre 1865 die Chaussee in dem in Betracht kommenden Teile eigentümlich übernommen hatte und seitdem unterhielt. Die Unterhaltungspflicht und das Eigentum der Straße sind indessen nicht entscheidend. Es ist zwar richtig, daß eine in fremdem Eigentum und in fremder Verwaltung stehende Chaussee dadurch eine Ortsstraße werden kann, daß sie zu einer städtischen Straße mit städtischen Straßeneinrichtungen umgewandelt wird, dies selbst noch in der Zeit, in der sie von dem Dritten unterhalten wird. Eine solche Umwandlung hat sich namentlich bei zahlreichen, durch die Städte führenden Provinzialstraßen vollzogen. Immer muß jedoch die Umwandlung den mitwirkenden Willen der örtlichen Gemeinde erkennen lassen. Diese hat zu bestimmen, ob und wie eine städtische Straße hergestellt werden soll. Ihr Wille kann nicht durch den Willen einer fremden Gemeinde, der zufällig die Unterhaltungspflicht obliegt, ersetzt werden. Die fremde Gemeinde darf nicht

der örtlichen Gemeinde eine Ortsstraße aufnötigen. Der Vorderrichter hätte also prüfen müssen, ob die Gemeinde Ch. mit der Umwandlung der Chaussee in eine städtische Straße und mit der Art, wie dies geschah, einverstanden war. Das hat er unzweifelhaft nicht getan. Er hat vielmehr bei Prüfung dieser Frage stets nur mit dem Willen des B.er Magistrats gerechnet. Danach hat er das bestehende Recht unrichtig angewendet. (Urt. IV. C. 133/12 v. 19. Dez. 1912.)

**Ansiedlung.** Der Umstand, daß es an einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ganz fehlt, macht die Ansiedlungsgenehmigung nicht entbehrlich. (Urt. IV. C. 149/12 v. 2. Jan. 1913.)

**Wertzuwachssteuer. Gerechtigkeiten.** Der Inhalt des Reichszuwachssteuerges. und die aus der Entstehungsgeschichte deutlich hervorgehende Absicht des Gesetzgebers schließen die Anwendung des § 1 Abs. 2 auf Gerechtigkeiten aus. (Urt. VII. C. 455/12 v. 2. Jan. 1913 mit näherer Begr.)

**Unzuständigkeit. Sachliche Entscheidung.** Der Bezirksausschuß hat dahingestellt gelassen, ob er zur Entscheidung zuständig sei oder nicht. Das ist unzulässig. Er durfte sich mit der Sache überhaupt nur dann befassen und eine sachliche Entscheidung treffen, wenn er zuvor festgestellt hatte, daß er als Verwaltungsgericht zuständig sei. Hiernach unterliegt die Vorentscheidung der Aufhebung. Bei der eintretenden freien Beurteilung ist die Sache als nicht spruchreif an den Bezirksausschuß zurückzuverweisen. Dieser wird die Frage der Zuständigkeit zu prüfen und, wenn sie zu bejahen, unter Berücksichtigung des vom Kl. neu Vorgebrachten anderweit sachlich zu entscheiden haben. Ist das Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben, so muß die Klage ohne weiteres abgewiesen werden. (Urt. III. C. 119/12 v. 16. Jan. 1913, betr. die Klage auf Erteilung des Wandergewerbescheines, welche vom Bezirksausschuß abgewiesen worden war, weil entweder dieser unzuständig sei, nämlich wenn der Kläger Holländer sei, oder ihm der Wandergewerbeschein wegen seiner Bestrafung versagt werden müsse.)

### B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Einkommensteuersachen.

**Einkommen aus Holzungen.** Eine Neubeforstung, deren Kosten vom Einkommen aus Holzungen nicht abgezogen werden dürfen, liegt nur dann vor, wenn es sich um Besämung oder Bepflanzung einer bisher unbewaldeten Fläche behufs Erweiterung des Forstbestandes handelt. Die auf die Wiederaufforstung einer früheren Holzungsfläche verwendeten Kosten sind in vollem Umfange abzugsfähig. (Urt. VI. Sen. Rep. XIII c 23/12 v. 28. Nov. 1912.)

**Buchbeweis.** Ordnungsmäßige geschäftliche Aufzeichnungen verlieren nicht schon dadurch ihre Beweiskraft, daß sich danach der Rohgewinn geringer stellt als der durchschnittliche Rohverdienst bei anderen gleichartigen Betrieben. (Urt. V. Sen. Rep. IVa 168/12 v. 30. Nov. 1912.)

**Landwirtschaftliches Einkommen des Pächters.** Aufwendungen des Pächters eines Landguts zur Abfindung seines Vorgängers in der Pacht und für die Vermittelung der Pacht stehen nur zur Einkommensquelle, nicht aber zu dem daraus fließenden Einkommen in unmittelbarer Beziehung und dürfen deshalb vom Einkommen weder im ganzen noch in jährlichen Amortisationsraten abgezogen werden. (Urt. V. Sen. Rep. VI a 128/12 v. 11. Dez. 1912.)

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten a. D. v. Morhart, München.

**Freiwillige Krankenversicherung (§ 176 der ReichsversO.)** Die freiwillige Versicherung setzt ein bewußtes Uebereinkommen zu ihrer Begründung voraus, sohin jedenfalls die Zustimmung nicht nur des zu Versichernden, sondern auch der Verwaltung der Versicherungseinrichtung. (III. Sen. 101/11 v. 9. Sept. 1912.)

**Fristberechnung für die Anwendung des § 214 ReichsversO.** Als der Tag, an dem ein Versicherter wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausgeschieden ist, hat der dem letzten Arbeitstag nächstfolgende Tag in Betracht zu kommen, sohin nicht der letzte Arbeitstag selbst. (III. Sen. 95/11 v. 9. Sept. 1912.)

**Entscheidungen zum Zuwachssteuergesetz. Ertragsermittelung.** Zu den Erzeugnissen eines Grundstückes i. S. des § 10 des Ges. gehört auch der aufstehende Wald. Wenn zur Zeit des zuwachssteuerpflichtigen Rechtsvorganges in Bayern eine steuerliche Erfassung des Einkommens aus Grundbesitz noch nicht stattgefunden hat, so besteht kein Bedenken, den steuerrechtlichen Begriff des Ertrags nach den Grundsätzen zu bemessen, die das bayer. Einkommensteuerges. v. 14. Aug. 1910 aufgestellt hat. (III. Sen. 81/12 v. 17. Febr. 1913.)

## Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

**Ersatzmäßigkeit der Kosten eines Vorprozesses bei Streitverkündung.** Es genügte im vorliegenden Fall zur Wahrnehmung der Rechte der jetzigen Kl., wenn sie im Vorprozeß nach Erhebung der Klage gegen sie und nach ihrer Streitverkündung an die jetzige Bekl. dieser die Führung des Prozesses überließ. Die jetzige Bekl. betonte nämlich damals schon, daß ihr Rechtsstandpunkt der Streitverkündeten gegenüber ein ganz anderer sei als der der Streitverkündeten gegenüber der Kl. im Vorprozeß. Die jetzige Kl. war nach ihren damaligen Briefen an die jetzige Bekl. von vornherein davon überzeugt, daß die Klage des Vorprozesses begründet sei, und sie durfte bei der gegebenen Sachlage nicht darüber auf Kosten der Streitverkündungsgegnerin in zwei Instanzen prozessieren. (Urt. 2 Z. S. BR. 212/12 v. 18. Jan. 1913.)

**Tragweite des § 146 Abs. 4 LwUVG. und § 135 Abs. 3 GewUVG.** Das ordentliche Gericht ist auch dann nicht in der Lage, von dem rechtskräftigen Bescheid der Versicherungsbehörde abzugehen, wenn es der Ansicht ist, daß der Unfall gar nicht im Betrieb des Beklagten, sondern eines Dritten sich ereignet habe und daß der Kläger überhaupt nicht zu den im Betrieb des Beklagten versicherungspflichtigen Personen gehöre. (Urt. 4. ZS. H. g. G. B. R. 180/12 v. 31. Jan. 1913.)

## Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Diefenbach, Kolmar.

**Feuerversicherung eines Gebäudes durch den Mieter; Anspruch des Eigentümers auf die Brandentschädigung. Doppelversicherung; Feststellung des Schadens durch Schiedsmänner.** Ein Vertrag, durch den der Mieter eines Gebäudes, entsprechend einer im Mietsvertrage dem Eigentümer gegenüber übernommenen Verpflichtung, dieses gegen Feuersgefahr versichert, und der nichts darüber enthält, ob das Interesse des Mieters oder dasjenige des Eigentümers versichert wird, sowie darüber, ob der Mieter oder der Eigentümer unmittelbar berechtigt sein soll, die Entschädigung zu beziehen, kann dahin ausgelegt werden, daß der Eigentümer die Entschädigung erhalten und zu ihrer Einforderung unmittelbar berechtigt sein soll. Hat in einem solchen Falle auch der Eigentümer selbst das Gebäude versichert, so liegt Doppelversicherung vor. Sofern die Nichtanzeige der Doppelversicherung nach der Police den Verlust des Anspruchs zur Folge hat, kann dieser Nachteil durch den Nachweis abgewendet werden, daß die Versäumnis der Anzeige durch den Mieter entschuldbar war, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der Mieter bei Abschluß des Versicherungsvertrags nicht wußte, daß der Eigentümer sich bereits selbst versichert hatte. Ist die Höhe des Brandschadens nach der Police auf Verlangen einer Partei durch Schiedsmänner zu ermitteln, ohne daß eine Frist bestimmt ist, in welcher das Verlangen gestellt werden muß, so ist dies dahin zu verstehen, daß binnen einer den Umständen nach angemessenen Frist die Abschätzung zu beantragen ist; nach deren fruchtlosem Ablauf haben die Gerichte auch die Höhe des Brandschadens selbst zu ermitteln. (Urt. 2. Ziv.-Sen. II. U. 226 10 v. 3. April 1912.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 15

## Zivilrecht und -Prozefs.

**Handkommentar zum BGB.** unter Berücks. der gesamten Rechtsprechung der oberen Gerichte, in Verb. mit den Rechtsanwälten Drs. C. Neukirch, Rosenmeyer, Telgmann herausgeg. von Landrichter Dr. B. Wolf. Zweite verb. Aufl. 1913. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. Geb. 18 M.

Wenn dieses Buch bei der Besprechung seiner ersten, 1908 erschienenen Auflage (1908 S. 1353 d. Bl.) ein kleines Kunstwerk in seiner Art genannt worden ist, so darf das gleiche Lob der neuen Auflage nicht vorenthalten werden. Dem in der Vorrede bezeichneten vornehmsten Zwecke, dem Praktiker im Sitzungssaale, Beratungszimmer, in der Sprechstunde am Arbeitstisch ein Handbuch zu liefern, das ihn rasch und sicher über die bei der praktischen Anwendung des BGB auftauchenden Rechtsfragen unterrichtet, den Studierenden als den künftigen Praktiker in den Stand der Praxis einzuführen, dem Theoretiker eine weitere Möglichkeit des Zusammenhangs mit der Praxis zu schaffen, und die Lücke zwischen den mehrbändigen Kommentaren und den Handausgaben mit Anmerkungen auszufüllen, entspricht es im vollsten Maße. Die neue Auflage, die eine Vermehrung von 548 S. und 105 S. Sachregister auf 690 S. und 112 S. Sachregister aufweist, hat dem Buche nichts von seiner Handlichkeit genommen. Die stärkste Vermehrung hat das Recht der Schuldverhältnisse erfahren. Ich habe das Buch jetzt längere Zeit neben anderen Kommentaren, insbes. dem der RGRäte, benutzt und darf sagen, daß es mich kaum je im Stiche gelassen hat, wenn es natürlich auch die Rechtsprechung nicht so ausführlich wiedergibt wie jenes ganz erheblich teurere zweibändige Werk. In der Kürze und doch Klarheit, mit der in wenigen Worten das Wesentliche einer Entscheidung gegeben wird, liegt eine besondere Anerkennung verdienende Kunst. Außerordentlich eingehend und gut unterrichtend sind die Vorbemerkungen vor wichtigen Abschnitten, so z. B. vor dem Kauf, wie auch die Exkurse, so z. B. zu § 151. Das Buch wird daher seinen Platz neben anderen Kommentaren ähnlicher Art, die jetzt mehrfach vorhanden sind, mit Erfolg bewahren.

Reichsgerichtsrat Simonson, Leipzig.

---

**Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland** von Dr. O. Könnecke. 1912. Marburg, Elwert. 21 M.

Die umfangreiche Arbeit, die nicht weniger als 938 Seiten stark ist, zerfällt in zwei Teile, eine Quellengeschichte und eine systematische Darstellung der Entwickelung des Gesinderechts. In dem ersten historischen Teil geht der Verf. von der Rechtsentwicklung in Kurhessen aus. Er behandelt diese mit außerordentlicher Sorgfalt unter Benutzung alles gedruckten und ungedruckten Materials. Für die übrigen Länder gibt er dann in der Erwägung, daß die Quellengeschichte der einzelnen Länder notwendigerweise eine stets wiederkehrende Aehnlichkeit habe, daß es also genüge, wenn nur an einem Lande die feineren inneren Zusammenhänge gezeigt würden, nur eine mehr kursorische Darlegung. Der zweite systematische Teil, der nahezu drei Viertel des ganzen Werkes umfaßt, verfolgt in 16 verschiedenen Abschnitten das Rechtsverhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde von der Entstehung bis zur Beendigung des Vertrages. Der Verf. greift hier, wenn er auch in erster Linie die gesinderechtlichen Vorschriften in West- und Süddeutschland, vor allem die hessischen berücksichtigt, doch überall auch auf das im Osten und in Mitteldeutschland herrschende Gesinderecht hinüber, so daß seine Darstellung in den wichtigsten Teilen die gesamte Rechtsentwicklung in Deutschland umfaßt. Ein sehr ausführliches Sachregister, geographisches Register und Personenregister erhöhen den Wert des Werkes, soweit es als Nachschlagebuch in Betracht kommt.

Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

---

**Die zivilistischen Grundlagen der Patentverwaltung.** Eine Einführung von Rechtsanwalt Dr. Hermann Isay. 1913. Berlin, Vahlen. 4,50 M.

Das Buch ist aus Vorträgen hervorgegangen, die Verf. vor technischen Mitgliedern des Patentamts gehalten hat; es behandelt in großen Zügen die Grundlagen des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozesses, während in einem Anhange ein kurzer Ueberblick über die Bedeutung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Konkurs- und des Handelsrechtes gegeben wird. Ist die Literatur auch überreich an Schriften, die eine Einführung in das BGB. und die ZPO. bieten, so nimmt doch ein Werk eine Sonderstellung ein, das, wie das vorliegende, in seiner ganzen Anlage darauf berechnet ist, den Techniker, der auf dem Gebiete des Patentwesens tätig ist, in die juristische Gedankenwelt einzuführen und ihm die inneren Zusammenhänge des Patentrechts mit dem übrigen Recht zu erschließen. Die ebenso klare wie knappe und lebendige Art der Darstellung, die wissenschaftliche Beherrschung des behandelten Stoffs und die auf reicher forensischer Erfahrung gegründete juristische Weltanschauung des Verf., die ihren besonderen Ausdruck in dem Abschnitt über Wesen und Aufgaben des bürgerlichen Rechts gefunden hat, vermitteln einen guten Einblick in die rechtlichen Grundbegriffe. Die zur Erläuterung dienenden Beispiele sind, soweit möglich, aus der Patentpraxis entnommen, und die Verbindungslinien, die vom BGB. und vom Zivilprozeß zum Patentrecht führen, sind scharf herausgearbeitet. Das Werk kommt zweifellos einem praktischen Bedürfnis entgegen und hat seine Aufgabe ausgezeichnet gelöst. Auch der Jurist wird es nicht aus der Hand legen, ohne in ihm manche Anregung zu finden.

Regierungsrat Dr. Lothholz, Berlin.

---

**Das formelle Grundbuchrecht im Großherzogtum Baden.** (Die Reichsgrundbuchordnung mit den badischen Ausführungs- und Vollzugsvorschriften). Bearb. von Oberlandesgerichtsrat L. Mainhard. 2. Aufl. 1912. Karlsruhe, Lang. Geb. 6,75 M.

Für Badens Juristen bedarf Mainhards Kommentar keiner Empfehlung. Seine praktische Brauchbarkeit bezeugt die Tatsache, daß trotz der verhältnismäßig kleinen Zahl der Interessenten nach einer kurzen Reihe von Jahren die zweite Auflage nötig wurde. Zudem mußte er sich gegen einen sehr bedeutsamen Konkurrenten durchsetzen: die amtliche Sammlung der landesrechtlichen Grundbuchvorschriften nebst der eingehenden Dienstweisung. Diese letztere ist ein eigenartiges, groß angelegtes und vorzügliches Erläuterungswerk des Grundbuchrechtes in der in Baden praktisch geltenden Gestalt. Heute freilich — mehr als zehn Jahre nach seinem Erscheinen — ist dieses bedeutsame amtliche Werk in mancher Hinsicht überholt und veraltet. Mainhards auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung gebrachte zweite Auflage wird daher noch willkommener geheißen werden. Bei der weitgehenden Eigenart des badischen Grundbuchwesens wird auch dem außerbadischen Juristen eine rasche Orientierung darüber oft notwendig sein. Er wird sie bei Mainhard finden. Insbesondere gibt eine Einleitung auf etwa 25 Seiten Werdegang und Eigenart des jetzigen badischen Grundbuchwesens scharf und knapp umrissen an.

Professor Dr. Hoeniger, Freiburg i. Br.

---

**Sammlung neuer wichtiger Entscheidungen** auf Grund des Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb, bearb. von Syndikus P. Seelow. 1912. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 3 M.

Verf., Geschäftsleiter der „Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs EV. Berlin" stellt nach einer Einleitung über die Grundzüge des neuen WettbewGes. und nach Wiedergabe des Gesetzestextes 165 Entsch. des Reichsgerichts und anderer Gerichte zu §§ 1—4, 6—9,

12—18, 21—23, 26 zusammen. Davon fallen Nr. 1—89 auf §§ 1—4, Nr. 90—135 auf §§ 6—9, eine Bestätigung dafür, daß in diesen Bestimmungen: Generalklausel, Reklame und Ausverkaufswesen, der Schwerpunkt des neuen Ges. liegt. Die Entscheidungen lassen erkennen, daß die Gerichte sich seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits mit vielen für das Geschäftsleben wichtigen Angelegenheiten beschäftigt haben, so mit den Begriffen „Fabrikpreis" (S. 27), „Selbstkostenpreis" (S. 44), „Pilsener Bier", „Münchener Bier" (S. 49 ff.; Gattungsbezeichnungen oder Herkunftsangaben?), „Ausverkauf" (S. 74 ff.), „Saison- und Inventurausverkauf" (S. 90 ff.). Die Sammlung, welche auf geschickter Auswahl beruht, ist daher als willkommenes Hilfsmittel geeignet, bei der Handhabung des Gesetzes gute Dienste zu leisten. Soweit die Entscheidungen bereits in Zeitschriften und dgl. erschienen sind, wäre manchmal eine genauere Bezeichung der Stellen zweckdienlich gewesen.

Oberlandesgerichtsrat Finger, Kolmar.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Die Schutzaufsicht in einem neuen deutschen Strafrechte.** Von Landgerichtsdirektor a. D. Dr. P. F. Aschrott. 1912. Berlin, Guttentag. 1,50 M.

Der „Schutzaufsicht" als künftigem Rechtsinstitut gilt die vortreffliche Wegweisung. Gefordert wird die Beschränkung ihres Anwendungsgebietes auf vorläufige Entlassung, bedingte Verurteilung, sichernde Maßnahmen und jugendliche Uebeltäter. Die Einbeziehung gewohnheits- und gewerbsmäßiger Verbrecher und aller derer, die nicht ohne Gefährdung öffentlicher Sicherheit in der Freiheit gelassen werden können, wird mit Recht entschieden abgelehnt. Sie würde die gebotene Gleichartigkeit der Einrichtung nur hindern. Auch müßte bei solcher Ausdehnung die Institution ohne polizeiliche Mitwirkung an dem Mangel geeigneter Kräfte scheitern. Es ist aber mit dem Verf. bei der Ausgestaltung der Schutzaufsicht besonderes Gewicht zu legen auf den Ausschluß der Polizei und die Uebertragung auf berufsmäßige Fürsorgebeamte, bei gleichzeitiger Schaffung von Rechtsgarantien für die Schutzbefohlenen und Sicherung der Mitwirkung freiwilliger Hilfskräfte. Denn die Schutzbehandlung will und soll sozialer Fürsorge dienen. Daß der berufsmäßige Fürsorgebeamte hierbei nicht entbehrt werden kann, wird überzeugend nachgewiesen. Die gesamten Darlegungen verdienen allseitige Beachtung. Vielleicht führen sie in ihrer weiteren Vertiefung zugleich zur Beseitigung des Aufdrucks „Schutzaufsicht". Nur dann wird die angestrebte Differenzierung zwischen sozialer Schutzbehandlung und polizeilicher Ueberwachung sicher durchzuführen sein.

Amtsgerichtspräsident Dr. Becker, Dresden.

**Das Chantage-Problem im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht.** Von Dr. Herbert Engelhard. 1912. Breslau, Schletter. 3,20 M.

Das Problem der Chantage ist für die einzelnen positiven Rechte verschieden und hängt vor allem davon ab, wie der gesetzl. Tatbestand der Erpressung jeweils gestaltet ist. Die enge Fassung dieses Delikts im früheren französ. Recht hat in der dortigen Praxis das Chantage-Problem zum Aufrollen gebracht. Die weite Fassung des § 253 RStrGB. dagegen trifft auch die Chantage. Eine allgemein anerkannte Festlegung hat dieser Begriff bisher nicht gefunden. Verf. versteht darunter nach deutschem Recht alle Fälle der Drohung mit nicht rechtswidriger Handlung (S. 27). Behufs Klarstellung des deutschrechtl. Chantage-Problems unterzieht er die beiden Tatbestandsmerkmale des rechtswidr. Vermögensvorteils und der Drohung i. S. § 253 RStrGB. einer kritischen Untersuchung. Der „rechtswidr. Vermögensvorteil" ist ihm „ein Vermögensvorteil, auf den ein Anspruch nicht besteht"; für die Drohung fordert er Einschränkung i. S. des Relationsgedankens. Dieses in Anlehnung an Binding gewonnene und an der Hand reicher Kasuistik nachgeprüfte Ergebnis hält Verf. auch de lege ferenda aufrecht (S. 121 f.). Als neuen Absatz zu § 253 schlägt er folgende Legaldefinition vor: „Drohung im Sinne dieser Bestimmung liegt nur dann vor, wenn die Abwendung des in Aussicht gestellten Uebels durch Zuwendung des erstrebten Vermögensvorteils dem Wesen des Uebels nicht entspricht."

Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Doerr, München.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Reichsstempelgesetz** v. 15. Juli 1909 in der durch das Zuwachssteuergesetz v. 14. Febr. 1911 geänderten Fassung. 11., umgearbeitete und vermehrte Aufl. von Reichsbevollmächtigtem, Geh. Regierungsrat P. Loeck. 1912. Berlin, Guttentag. Geb. 6 M.

Das Buch, für dessen Brauchbarkeit und Beliebtheit die Zahl seiner Auflagen spricht, hat seine bisherige Einteilung beibehalten. Es enthält in 4 Abschnitten je für sich den Text des Reichsstempelgesetzes, die dazu gehörigen Nebengesetze und Ausführungsbestimmungen, die Gesetzesmaterialien sowie Verfügungen und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten. Ob an dieser für die praktische Handhabung unbequemen Gruppierung, die ein Vordringen zu den einschlagenden Erläuterungen erst mit Hilfe doppelter Verweisungen ermöglicht, auch künftig festzuhalten ist, wird, nachdem sich neuerdings dem Werk andere eingehend erläuterte Bearbeitungen des Reichsstempelgesetzes an die Seite gestellt haben und ihm seine bisherige bevorzugte Stellung streitig machen, wohl zu erwägen sein. Vermißt wird die eigene Stellungnahme des Verf. zu streitigen Punkten und die Aufwerfung von Zweifelsfragen, die noch nicht Gegenstand einer oberbehördlichen Entschließung oder einer obergerichtlichen Entscheidung gewesen sind (z. B. über die Behandlung der Vereinbarung und der Ausübung des Vorkaufsrechts nach Tarifstelle 11). Theoretische Abhandlungen in den Fachzeitschriften finden keine Erwähnung. Das Buch beschränkt sich demnach auf die feststehenden Ergebnisse von Rechtsprechung und Verwaltungsübung. Insoweit ist es ein sicherer Führer durch das schwierige Gebiet der Reichsstempelsteuer.

Geh. Finanzrat Dr. Kloß, Vortr. Rat im Finanzminist., Dresden.

**Internationale Fortschritte der Sozialversicherung.** Vorträge von Prof. Dr. P. Moldenhauer. 1912. Hannover, Helwing. 2 M.

**Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung.** Vortrag vom Präs. des Reichsversicherungsamts Dr.Dr. Kaufmann. 1912. Berlin, Springer. 60 Pf.

Beide Schriften enthalten Vorträge und gleichen sich auch insofern, als sie geeignet sind, weite Kreise über wichtige Fragen der Sozialversicherung aufzuklären. Während Kaufmann sich auf die deutsche Versicherung beschränkt und in großzügiger Weise diese Institution gegenüber verschiedenen neu aufgetretenen Angriffen sehr geschickt verteidigt, zeigt Moldenhauer, wie der deutsche Zwangsversicherungsgedanke auf seinem Siegesflug in immer mehr Länder gelangt ist. Er schildert die Ausbreitung in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und England; durch die vergleichende Darstellung einiger wichtiger Hauptgrundsätze der Sozialversicherung dieser Länder erreicht er, daß die auch den Nichtfachmann interessierenden allgemeinen Probleme plastisch hervortreten. Die Ausführungen in bezug auf die Entbehrlichkeit jeglicher Arbeitslosenversicherung in Deutschland erscheinen allerdings sehr anfechtbar; hier dürfte Verf. sich über die von ihm besonders stark hervorgehobene große Verschiedenheit des englischen und des deutschen Arbeitsmarktes doch wohl täuschen. Bei der grundsätzlichen Gegnerschaft Moldenhauers gegenüber jeglicher Verschmelzung der verschiedenen sozialen Versicherungszweige ist es auch zu bedauern, daß er das neue rumänische Gesetz, welches eine solche Verschmelzung zum erstenmal durchgeführt hat, nicht berücksichtigen konnte. Beiden Schriften sind

viele Leser zu wünschen, namentlich sollte die vom Präsidenten des Reichsversicherungsamtes verfaßte Broschüre im Inlande wie im Auslande Beachtung finden, da sie weit verbreitete Irrtümer aufklärt.

Professor Dr. Alfred Manes, Berlin.

## Allgemeines.

**Handwörterbuch des Militärrechts.** Herausg. von Kriegsgerichtsrat Heinrich Dietz. 1912. Rastatt, Greiser. 24 M.

**Taschenbuch des Militärrechts** für Kriegszeiten. Herausg. von Kriegsgerichtsrat H. Dietz. 1913. Rastatt, Greiser. Geb. 6,50 M.

Der Verf. hat unter Mitwirkung von 41 Mitarbeitern ein das gesamte Militärrecht umfassendes Nachschlagewerk geschaffen. Es enthält in rühmenswerter Vollständigkeit nicht nur die Artikel über Militärstrafrecht- und -prozeß, Disziplinarrecht und Militärverwaltung, sondern auch die einschlägigen Fragen über Staatsrecht, Kriegsrecht, Völkerrecht, bürgerliches Recht, allgemeines Straf- und Prozeßrecht u. a. wie auch Exkurse in das juristisch-psychiatrische Gebiet. Das Werk wird vor allem dem Aufklärung geben, der mit diesem Wissensgebiet sich nicht speziell beschäftigt. Aber auch dem Fachmann bietet es eine reiche Fundgrube von Belehrung. So ist damit für das militärrechtliche Wissensgebiet ein Nachschlagewerk von dauerndem Wert geschaffen. Bez. des Artikels Armeebefehl und Armeeverordnung (Arndt) möchte ich mich der Ansicht v. Marschalls anschließen, wonach die Gegenzeichnung auch nachträglich und konkludent erfolgen kann und die Veröffentlichung ohne G. deren Bestehen nicht ausschließt. Der Unterschied zwischen A. und A. ist personell. Es ist nicht in Frage, was Gegenstand der Kommandogewalt ist, sondern wer ihr untersteht. Das Reiterrecht (Beck) ist nicht nur Gerichtsordnung, sondern enthält auch prozessuales und materielles Recht. „Offiziere z. D." (Erhard) gehören an sich nicht zum aktiven Heere, sind vielmehr pensionierte O., deren Wiederverwendung vorbehalten ist. Ich stimme Rissom bei, daß der Gerichtsherr das Gericht ist, nicht aber darin, daß das Prozeßverhältnis ein nur zweiseitiges ist, auch nicht darin, daß der rechtswidrige Befehl in Dienstsachen nicht verbindlich sei. Auch hierin trete ich v. Marschall bei. — Das Taschenbuch enthält 1. die praktisch wichtigen Art. des Handw. teilweise im Auszug; 2. im Anhang (129 S.) u. a. die Strafrechtspflege und das standgerichtliche Verfahren im Kriege und kann als praktisch und inhaltsreich gleichfalls warm empfohlen werden.

Reichsmilitärgerichtsrat a. D. Dr. Ph. Otto Mayer, Berlin.

**Wer ist's?** Unsere Zeitgenossen. Biographien nebst Bibliographien. Herausg. v. H. Degener. 6. vollkommen neubearbeitete Ausg. 1912. Leipzig, Degener. Geb. 12,50 M.

Unter diesem Titel hat der Herausgeber die Biographien von etwa 20000 lebenden Zeitgenossen lexikalisch zusammengetragen. Vor allem sind wichtig und interessant neben den kleinen Selbstbiographien die genauen Angaben der literarischen Tätigkeit, auch der in Zeitschriften zerstreut liegenden Veröffentlichungen. So ist ein Werk entstanden, das nicht nur Aufzeichnungen über eine große Zahl berühmter und bekannter, naturgemäß auch weniger bekannter, Männer enthält, sondern auch den Vorzug hat, möglichst zuverlässig zu sein, da jeder seinen eigenen Lebenslauf verfaßt. Für Juristen und Verwaltungsbeamte hat „Wer ist's?" besonderen Wert dadurch, daß viele Juristen und Verwaltungsbeamte sich darin eingezeichnet haben, u. a. zahlreiche Mitglieder der höchsten Behörden, Ministerien, Regierungen, des Reichsgerichts usw., eine große Zahl Richter, Professoren, Anwälte. Es wäre zu wünschen, daß alle, an die die Aufforderung ergeht, den Fragebogen auszufüllen, dies tun möchten. Wir würden dadurch ein zuverlässiges Nachschlagewerk über die geistigen Führer der Nation erhalten.

Gerichtsassessor Dr. Paul Liebmann, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.** 57. Jahrg. 4./5. Heft: Kormann, Gegensätzliches Handeln von Personen mit gleicher Handlungsmacht, insbes. der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. Durchholz, Die Anfechtung einer privativen Schuldübernahme aus Mängeln des Grundvertrags. Josef, Versprechen der Leistung an Dritte nach dem Tode des Versprechensempfängers, insbes. bei der Lebensversicherung. Krull, Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei der Miete von Gattungsachen. Meiser, Die Vormerkung des Auflassungsanspruchs in der Zwangsversteigerung. Goldmann, Der Nießbrauch als Ersatz der Antichrese. Eckstein, Die Entkräftung der gesetzlichen Vermutung durch Gegenbeweis und Gegenvermutung. Haußmann, Die Veräußerung der streitbefangenen Sache während des Prozesses auf der Aktiv- und der Passivseite.

**Das Recht.** 17. Jahrg. Nr. 9—13: Conrad, Die Rechtsstellung des Ausgelieferten u. seines im Inlande verbliebenen Mitangeklagten bei einem Verstoße gegen den Auslieferungsvertrag. Josef, Der Privatdozent in privatrechtl. Beleuchtung. Neuberg, Die Verbandsübereinkunft über das gewerbl. Urheberrecht. Kisch, Ist die Fremdversicherung ein Vertrag zugunsten Dritter? Rasch, Die Zuständigkeit des Kammergerichts als letzte Instanz in Strafsachen. Windthorst, Zur Bekämpfung des Buchmacherunwesens. Danz, Alte u. neue Art der Rechtsprechung bes. beim Testament. Grünebaum, Haftung öffentl. Vereine für ihre gesetzl. Vertreter. Fuld, Die Ausverkaufsordnungen u. die Konkursordnung. Ebbecke, Scheidungsklage aus § 1568 BGB. Wurzer, Die Kostenentscheidung bei der Verurteilung Zug um Zug gemäß § 322 BGB. Hartmann, Zweifelfragen aus dem Fundrecht. Lindemann, Der gesetzliche Schriftzwang in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Krückmann, Schädigung der Geschäftstreibenden durch Geisteskranke. Simon, Der Schutz der Bauglänbiger durch Sicherungshypothek.

**Gerichtshalle.** 57. Jahrg. Nr. 24—40: Litten, Rechtsprechung als Rechtsschöpfung (Vortrag). Dove, Rechtsprechung und Gesetzgebung in ihrem Verhältnis zum praktischen Leben. Traub, Zur Kostenfrage. Rosmarin, Zur Auslegung des § 86 (3) des Eisenbahn-Betriebsreglements. Altmann, Anmerkungen zum Verbrechen der Auspähung. Bornhak, Ständetum und Konstitutionalismus (Vortr.). Kößler, Zur Lehre vom Verbrauch der Strafklage. Kade, Die Laienrichterfrage. Zur Frage der Zwangsvollstreckung der Urteile deutscher Gerichte. Gez. P. v. Schey, Die Zivilgesetznovelle. Sternberg, Josef Unger. Scharfmesser, Exszindierungsunfug. Bitschnau, Judikatur u. Praxis auf dem Gebiete des Gebührenrechts. Loeb, Die Reform des jurist. Studiums. v. Sághy, Ueber das Erfordernis der vermögensrechtl. Bedeutung der den Inhalt der Obligation bildenden Leistung. Licht, Der künftige Umfang der Pensionsversicherung. Scharfmesser, Unser Manifestationsverfahren. Bamberger, Friedensrichter. — Die nichtakzeptable Tratte.

**Juristische Blätter.** 42. Jahrg. Nr. 12—27: Bloch, Erläuternde Bemerkungen zu den privatrechtlichen Bestimmungen des Ges. v. 26. 4. 1912, bt. das Baurecht. Altschul, Die urheberrechtsgesetzlichen Begriffe des Vertriebes, der Verbreitung und des Inverkehrsetzens. Braßloff, Die laesio enormis im österr. Recht. Klein, Joseph Unger †. Ofner, § 469a BGB. in der Novelle. Grohmann, Zum Begriffe der Oeffentlichkeit im Strafrechte. v. Koch, Verwaltungsverfahren u. Verwaltungsrechtspflege. Kelsen, Zur Lehre vom Gesetz im formellen u. materiellen Sinn mit bes. Berücksichtigung der österr. Verfassung. Molisch, Ueber die Vollzugsklausel der Gesetze. Traub, Zur Armenvertretung in Strafsachen. Roeckl, Das Losungswort u. die Ausweiskarte bei Spareinlagen. Ordnungsstrafen gegen Advokaten. Lohsing, Beziehungen zwischen Zivilstraf- u. Militärgerichtsbarkeit nach dem neuen Militärstrafprozeßrecht. Lamm, Ueber Wert u. Bedeutung der ersten Tagsatzung im Gerichtshofverfahren. Perin, Kritische Bemerkungen zur Personalsteuernovelle. Traub, Zwei Fragen aus der Jurisdiktionsnorm.

**Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht.** 5. Jahrg. 4. Heft: Hausmeister, Das Aufgebotsverfahren bzw. seine Ersatzgebilde im französ. Recht (mit Berücksichtigung internationaler Kollisionsnormen). Kisch, Das Schadennehmen. Freisen, Die Haftbarkeit des preuß. Fiskus als Rechtsnachfolger des säkularisierten, zum früheren Fürstbistum Halberstadt gehörigen Zisterzienserinnenklosters Hedersleben.

**Zeitschrift für Bergrecht.** 54. Jahrg. 3. Heft: Voelkel, Das neue Wassergesetz und der Bergbau.

**Bergrechtliche Blätter.** 8. Jahrg. 2. Heft: Wolff, Die Bergbaudienstbarkeiten.

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** 13. Bd. 4. Heft: Rohrbeck, Besitzwechsel in der Hagelversicherung. Kirchmann, Wesen und Wirkung der unwiderruflichen Bezugsberechtigung beim Lebensversicherungsvertrag. Zeigner, Der Einfluß des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten auf privatrechtliche Lebensversicherungsverhältnisse.

**Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten.** 45. Jahrg. Nr. 12: Josef, Ueber die Haftpflicht der Gemeinde und Dritter für Beschädigungen bei Löscharbeiten. — Beiheft: Wirtschaft und Recht der Versicherung Nr. 4: Conradt, Haftung des Feuerversicherers bei behördlichem Verbot der Wiederbenutzung von Brandresten. Rohrbeck, Einiges zur Theorie der Versicherung.

**Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung.** 13. Jahrg. Heft 19—22: du Chesne, Zur Umschreibung der Vormerkung. Kretzschmar, Uebergang der

Zwangs- u. Arresthypotheken auf den Eigentümer nach §§ 868, 932 ZPO. Hagemann, Pfändung und Ueberweisung von durch Hypotheken gesicherten Forderungen in einer Zwangsversteigerung. Landauer, Ueber die sogen. Berichtigungsbewilligung.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.** 10. Jahrg. 2. H.: Mans, Das belgische Kinderschutzgesetz. Vambéry, Der ungar. Jugendgerichtsentwurf. v. Hippel, Die Lehre von den Schuldarten mit Bezieh. auf die bevorsteh. Reform des Strafrechts.

**Archiv des öffentlichen Rechts.** 30. Bd. 4. Heft: Warschauer, Der Zeilersche Auslegungsgerichtshof in rechtsenergetischer Beleuchtung. Affolter, Das Mandat im öffentlichen Rechte. Tambaro, Die Wahlreform in Italien. Hellmuth, Beiträge zum deutschen Staatskirchenrecht.

**Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** N. F. 4. Jahrg. Heft 7: Meinardus, Die Fürsorge für Strafentlassene.

**Blätter für administrative Praxis.** 63. Bd. Nr. 3/6 u. 7/8: Lerchenfeld-Köfering, Ideen zur kommunalen Selbstverwaltung in den Vereinigten Staaten von Amerika. v. d. Pfordten, Die Juristensprache. Reichenhart, Kalibergbau und Kaligesetz.

**Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.** 23. Bd. 2. Heft: Sachsse, Austritt aus der Landeskirche durch Anschluß an Sekten nach mecklenb.-schwerinschem Kirchenrecht. Thümmel, Patronat und innere Kolonisation. Sasse, Der Straf- oder Kriminalprozeß im Franziskanerorden.

**Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht.** 7. Bd. 1. Heft: Kohler, Die Lehren des Canevarofalles. Häberlin, Die Geschichte der Monroedoktrin von dem Panamakongreß bis zu der Präsidentschaft Grants. Bousek, Ein Beitrag zum internationalen Wasserrecht. Referat. — Beiheft: v. Teubern, Die Meistbegünstigungsklausel in den internationalen Handelsverträgen.

**Revue critique, de législation et de jurisprudence.** 62e année. No. 6: Nast, Des effets de la prise de service militaire en pays étranger sur la nationalité. De Vilade, Théorie du délai de grâce.

**Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence.** 37e année. 3e livr.: Bernot, La contre-partie dans les opérations de bourse.

**Le Droit maritime.** 4e année. No. 6—7: Sohr, La conférence maritime de Copenhague. (Mai 1913). Smeesters, Des mesures conservatoires en cas d'abordage.

**Revue générale de droit international public.** 20e année. No. 2: Kebedgy, Les îles de la mer Egée occupées par les Italiens. Maccas, Salonique occupée et administrée par les Grecs.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 11. No. 5: Sacerdoti, Il regresso fra coobbligati cambiari di pari grado. Carnelutti, Studi sulle energie come oggetto di rapporti giuridici.

**Il Filangieri.** Anno 37. No. 2: Picece, Giurisprudenza e filosofia.

**La Scuola positiva.** Anno 23. No. 4: Ravizza, La condanna condizionale nello stato attuale della giurisprudenza e nel nuovo codice di proc. penale.

**Rivista penale.** Vol. 77. Fasc. 5: Leto, L'amnistia. Tolomei, L'evoluzione storico-giuridica del delitto di truffa.

**American Law Review.** Vol. 47. No. 3: Odlin, American courts in the Orient. Merrills, Some aspects of judicial control over special and local legislation. Fish, Respect for the law. De Reign, The history and development of the motion for new trial and in arrest of judgment. Malburn, Can two propositions be united in one submission to the voter?

**Harvard Law Review.** Vol. 26. No. 8: Morawetz, The power of congress to enact incorporation laws and to regulate corporations. Brown, The impeachment of the federal judiciary. Hine, Election of remedies, a criticism. Gray, General testamentary powers and the rule against perpetuities.

**Tijdschrift voor Strafrecht.** D. 24. Afl. 4: Slingenberg, Misdaad en klassenstrijd. Canes, Poging en voltooide handeling.

**Tidskrift, utg. af juridiska Föreningen i Finland.** 1913. 3./4. H.: Ekström, Internationellt privaträttsliga afhandlingar. IV. Den s. k. återförvisningen. Chydenius, Studier i finsk jordlegorätt.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Festgaben für Ludwig Enneccerus, dargebracht von den Mitgliedern der juristischen Fakultät zu Marburg a. L. Mit Porträt. Marburg i. H., Elwert. M. 13.

Merkel, A. Juristische Enzyklopädie. 5. Aufl., hg. von R. Merkel. Berlin, Guttentag. M. 6,50.

Landsberg, E. Der Geist der Gesetzgebung in Deutschland und Preußen 1888—1913. Festrede. Bonn, F. Cohen. M. 0,90.

### Bürgerliches Recht.

Siméon, P. Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Lehrbuch zur Einführung in das BGB. und seine Nebengesetze. 5./6. Aufl. 2. Bd. Berlin, Heymann. Geb. M. 18.

Breit, J. Sächs. Ausführungsbestimmungen z. BGB. u. d. Nebenges. Textausg. mit Anmerkgn. 3. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 8.

Eger, G. Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. 6. 1874 mit den einschlägigen Bestimmungen des Fluchtliniengen. v. 2. 7. 1875 und des Wasserstraßenges. v. 1. 4. 1905. Handausgabe mit Erläuterungen. 2. Aufl. Breslau, Kern. Geb. M. 9.

Häberlein, G. W. Bedeutung und Wesen des Patentanspruchs. Kritische Studie. Berlin, J. Springer. M. 2,60.

Planiol, M. Traité élémentaire de droit civil. 6e éd. T. 2—3. Paris 1912—13, Pichon & Durand-Auzias. à Fr. 12,50.

Grouber, A. De l'action Paulienne en droit civil français contemporain. Paris, A. Rousseau. Fr. 9.

Arin, F. Le régime légal des mines dans l'Afrique du Nord. Paris, A. Challamel. Fr. 6.

Chosson, E. Le droit de l'auteur dramatique. Paris, E. Rey. Fr. 5.

Coquet, L. Les indications d'origine et la concurrence déloyale. Paris, E. Rey. Geb. Fr. 5.

### Handelsrecht usw.

Fischer, R. Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht. (S.-A.). Leipzig, Reisland. M. 2.

Richter, O. P. Die Versicherung der in einem Betriebe zur Bearbeitung befindlichen fremden Waren gegen Feuersgefahr. (Abhandl. a. d. Gebiet d. Feuerversicherungswissenschaft Bd. 22.) Hannover, Rechts-, Staats- u. Sozialwissenschaftl. Verlag. G. m. b. H. M. 3.

Fischer, W. Die Versicherung für fremde Rechnung in der Schadensversicherung. Leipziger jurist Inaug.-Diss. Leipzig, Veit & Comp. M. 2,80.

Schauer. Recht und Gericht in Handelssachen in Frankreich. Referat. (Deutsch-französ. Wirtschafts-Verein, Verhandl. d. Generalversamml. am 14. 2. 1913 in d. Handelskammer zu Berlin.) Berlin, Liebheit & Thiesen. M. 1.

Plenge, J. Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. Berlin, J. Springer. M. 12.

### Zivilprozeß usw.

Lehmann, W. Der Konkurs der Gesellschaft mit beschr. Haftung. Leipziger jurist. Inaug.-Diss. Leipzig, Veit & Comp. M. 4.

Geoffroy, F. L'organisation judiciaire des colonies françaises. Thèse. Paris, E. Larose. Fr. 3,20.

Parfait, É. Essai sur une organisation libérale et solidariste du notariat. Paris, Marchal & Godde. Fr. 3.

### Strafrecht usw.

Allfeld, P. Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts. 2. Aufl. München, Schweitzer. Geb. M. 13.

Schweizerisches Strafgesetzbuch. Protokoll der zweiten Expertenkommission. Bd. 1: April 1912. Luzern 1912, Buchdruckerei Keller. M. 4.

Rohde, A. Die Natur des echten Unterlassungsdeliktes und die Folgerungen daraus. Leipziger jur. Inaug.-Diss. Leipzig, Veit & Comp. M. 3,50.

Scaduto, F. Cesare Beccaria. Saggio di storia nel diritto penale. Milano, R. Sandron. L. 2,50.

Routier, F. L'espionnage et la trahison en temps de paix et en temps de guerre. Paris, Charles-Lavauzelle. Fr. 3.

Laurent, H. Le fouet contre le crime. Paris, A. Rousseau. Fr. 3,50.

Lombroso, C. L'uomo alienato. Trattato clinico sperimentale delle malattie mentali riordinato dalla G. Lombroso. Torino, frat. Bocca. L. 12.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Hauke, F. Bedeutung und Behandlung der Geschichte des konstitutionellen Verfassungsrechtes in Oesterreich. Vortrag. Graz, U. Moser. M. 0,80.

Rehm, H. Oberbefehl und Staatsrecht. Rede. Straßburg, Heitz. M. 1.

Arangio-Ruiz, G. Istituzioni di diritto costituzionale italiano. Torino, frat. Bocca. L. 20.

Duguit, L. Les transformations du droit public. Paris, A. Colin. Fr. 3,50.

Capalozza, C. La cittadinanza nell' odierno ordinamento giuridico. Torino, frat. Bocca. L. 6.

Fahlbusch, O. Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstande im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte 116. H.) Breslau, Marcus. M. 6,80.

Brosel, J., Kirner, L. u. Vallet, A. Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911. Erläutert. 1. Bd.: Gemeins. Vorschriften. Krankenversicherung. Bearb. v. L. Kirner. Ansbach, M. Prögel. Geb. M. 5,60.

Herrmann, M. Das preußische Wassergesetz v. 7. 4. 1913. Mit Erläuterungen. Breslau, W. G. Korn. M. 4,50.

Bochalli. Die Wassergenossenschaften nach dem neuen preuß. Wassergesetze. Kommentar. Berlin, Parey. Geb. M. 6.

Fernow, A. Einkommensteuergesetz. Textausgabe mit Anmerkungen. 8. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 5.

Kähler, W. Die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den preuß. technischen Hochschulen. Vortrag. Berlin, J. Springer. M. 0,80.

Wassermann, L. u. Wassermann, R. Branntweinsteuergesetz v. 15. 7. 1909 in der Fassung v. 14. 6. 1912. Mit den wichtigsten Vollzugsvorschriften hg. Textausgabe mit Anmerkungen. München, Schweitzer. Geb. M. 4,50.

Niggl, A. Das Postrecht. Die wichtigsten Vorschriften des inländischen und des internationalen Postrechts mit Erläuterungen. Stuttgart, Kohlhammer. M. 4,50.

Brunner, H. Die öffentliche Anleihe und die Organisation der Anleihegläubiger. (Abhandl. z. schweizer. Recht 51. Heft.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 2,50.

Eickemeyer, W. Zur Frage der zweiten Hypothek beim privaten großstädt. Wohnhausbau u. -Besitz in Deutschland. (Tübinger staatswiss. Abhandl. N. F. 2. H.) Stuttgart, W. Kohlhammer. M. 4.

Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform betr. die Vorbereitung u. Prüfung für den juristischen Konzeptdienst der politischen u. der Finanzverwaltung. Wien, Tempsky. M. 1,25.

Verhandlungen des zweiten deutschen Soziologentages v. 20.—22. Okt. 1912 in Berlin. Reden und Vorträge von A. Weber, P. Barth u. a. und Debatten. Tübingen, Mohr. M. 4,40.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 16/17. Berlin, den 1. September 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.




Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



# Richtertag und Anwaltstag.

Von Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Wiederum treten, unmittelbar vor dem Ende der Gerichtsferien, der Deutsche Richtertag und der Deutsche Anwaltstag zur Beratung bedeutsamer juristischer Tages- und Standesfragen zusammen.

Die Formulierung der auf der Tagesordnung des Richtertages stehenden Fragen zeigt deutlich die Wandlung der Anschauungen, die sich in den letzten Jahrzehnten vollzogen hat. Von einem Zusammenhange zwischen der richterlichen Tätigkeit und der Verbrechensbekämpfung kann auf der Grundlage des geltenden Strafrechts kaum gesprochen werden; erst wenn dem Richter bei Anwendung des Strafgesetzes und insbesondere bei der Strafzumessung größere Bewegungsfreiheit eingeräumt wird, wenn er die Strafe und ihre Vollziehung den sozialen Ursachen und Zusammenhängen des Verbrechens, der Individualität des Verbrechers und dem Schutzbedürfnis der menschlichen Gesellschaft anzupassen vermag, ist dem Strafrichter die Möglichkeit einer wirksamen Mitwirkung bei der Verbrechensbekämpfung gegeben.

Die Arbeiten am Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs sind soweit vorgeschritten, daß, wenn der Entwurf und mit ihm der bereits einmal gescheiterte Entwurf einer neuen StrPO. die parlamentarischen Klippen zu umschiffen vermögen, die Gerichte in etlichen Jahren in der Lage sein dürften, ihre Kräfte der neuen Aufgabe zu widmen. Dagegen scheint die Frage der Zivilprozeßreform vertagt zu sein, bis das Schicksal des StrGB. und der StrPO. entschieden ist. Soweit die Klagen über den Zivilprozeß, die in der auf die Tagesordnung des Richtertags gestellten Frage als Klagen des Volkes bezeichnet werden, berechtigt sind, bedeutet der Hinweis auf die zwar nicht unbegrenzten, aber weitreichenden Möglichkeiten, die das geltende Gesetz für eine bessere, insbesondere straffere Handhabung des Verfahrens gewährt, keine ausreichende Abhilfe; nachdem seit dem Inkrafttreten der ZPO. 34 Jahre vergangen sind, darf auf eine andere Handhabung des Gesetzes schwerlich gerechnet werden. So wertvoll die vielfachen Versuche sein mögen, durch einen Appell an Richter, Anwälte und Parteien darauf hinzuwirken, daß sie die vom Gesetz in ihre Hände gegebenen Zügel nicht am Boden schleifen lassen — zu den anregendsten und bedeutendsten Versuchen auf diesem Gebiete darf die jüngst erschienene Schrift des Amtsgerichtsrats Levin: „Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei in Theorie und Praxis“ gezählt werden —, ein dauernder Erfolg wird sich ohne Aenderung des Gesetzes nicht erzielen lassen. Je rückhaltloser dies anerkannt werden muß, um so mehr ist freilich vor einer Uebertreibung der vorhandenen Mißstände und vor den aus solcher Uebertreibung gezogenen Schlußfolgerungen zu warnen. Ueber die Frage der Prozeßreform ist seit Jahren soviel geschrieben und gesprochen worden, daß die Verhandlungen demnächst ohne sachlichen Nachteil geschlossen werden könnten. Sollte Deutschland einen dem Verfasser der österr. ZPO. geistesverwandten Juristen besitzen, so könnte er dem deutschen Volke, wenngleich es in seiner Gesamtheit dem Zivilprozeß etwas teilnahmloser gegenübersteht, als die für den Richtertag gewählte Fragestellung vermuten läßt, durch die Schaffung des Entwurfs einer ZPO. eine köstliche Gabe darbringen.

Die auf der Tagesordnung des Anwaltstags stehende Frage der Ermittlung der Wahrheit im Zivilprozeß spottet der gesetzlichen Lösung, sofern man darunter mehr versteht als das Streben nach Wahrheit; und bedauerlicherweise trifft weder für den Zivilprozeß noch für den Strafprozeß das Lessingsche Wort zu, daß das Streben nach Wahrheit köstlicher sei als ihr Besitz. Soweit bei der Ermittlung der Wahrheit die Parteien selbst mitzuwirken haben, handelt es sich um die Frage der Wahrheitspflicht, die weder mit der grundsätzlichen

Verwerfung der Prozeßlüge, noch mit der etwaigen Rückkehr zur Bestrafung der Prozeßlüge erledigt werden kann. Daß, wie überall, so auch im Prozeß, die Lüge sittlich verwerflich ist und daß im Kampfe um das Recht die Partei nicht versuchen darf, der Lüge zum Siege über die Wahrheit zu verhelfen oder durch die Lüge den Sieg der Wahrheit zu erschweren, daran wird füglich niemand zweifeln. Das Recht selbst würde seines ethischen Inhalts zu einem wesentlichen Teile entkleidet werden, wenn anerkannt werden sollte, daß im Zivilprozesse mit unlauteren Mitteln gekämpft werden darf. Zwischen Wahrheit und Lüge gibt es aber zahlreiche Abstufungen, und wenn irgendwo, so stoßen sich gerade hier die Dinge hart im Raume.

Mit der Reform des Zivilprozesses steht die Reform der Rechtsanwaltsordnung in engem Zusammenhange. Nur einzelne, aber außerordentlich wichtige Fragen aus diesem Gebiete wird der Anwaltstag erörtern, nachdem zu der grundlegenden Frage der Freiheit der Advokatur der Würzburger Anwaltstag im Jahre 1911 dahin Stellung genommen hat, daß jede Beschränkung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft abzulehnen sei. Dennoch wird vielleicht auch diese Frage, wenngleich nur als Unterton, durch die Verhandlungen über die Reform der Rechtsanwaltsordnung durchklingen; denn an der Tatsache, daß die Vereinigung rheinisch-westfälischer Anwälte auf dem neuerdings beliebten Wege der Umfrage gegen das Votum des Würzburger Anwaltstags Rekurs eingelegt[1]) und hiermit im Sinne des von ihr erlassenen Aufrufs einen großen Erfolg erzielt hat, wird der Deutsche Anwaltstag nicht vorübergehen können.

Von den beiden wahlweise vorgeschlagenen Mitteln, deren Anwendung der angeblichen Ueberfüllung des Anwaltstandes begegnen soll, würde die Einführung einer Wartezeit nach abgelegter Staatsprüfung schwerlich dauernde Abhilfe schaffen; sie würde, falls sie nicht die Kraft hätte, in erheblichem Maße vom Rechtsstudium abzuschrecken, die Zulassungen nur für einige Jahre vermindern, den Justizverwaltungen aber dauernd arge Verlegenheiten mit Bezug auf die Beschäftigung der in der Wartezeit befindlichen Assessoren bereiten. Innerlich gerechtfertigt würde die Wartezeit nur sein, wenn sie für die Vorbereitung zur Rechtsanwaltschaft erforderlich wäre; ohne diese Notwendigkeit ist sie ein zur Erreichung des erstrebten Zieles untaugliches Mittel, dessen Anwendung die davon Betroffenen zwingen oder mindestens verführen würde, trotz erlangter Befähigung zur Rechtsanwaltschaft wertvolle Jahre ihres Lebens mehr oder minder taten- und nutzlos zu vergeuden.

Der andere Vorschlag der rheinisch-westfälischen Vereinigung ist nichts als ein etwas verbesserter numerus clausus, obwohl sein Urheber ihn als solchen nicht gelten lassen will. Ein grundsätzlicher Unterschied ist nicht darin zu finden, ob die geschlossene Zahl für jedes Gericht oder für jeden Bundesstaat festgesetzt wird, zumal da auch in letzterem Falle für große Städte Korrekturen angebracht werden sollen, die nur darin bestehen können, daß neben der Höchstziffer für den ganzen Bundesstaat besondere numeri clausi für Großstädte festgesetzt werden, und daß somit auch innerhalb der Höchstziffer die Freiheit der Zulassung für bestimmte Orte beeinträchtigt wird. Also dem Wesen nach nichts anderes als der vom Würzburger Anwaltstag nach eindrucksvoller Verhandlung mit überwiegender Mehrheit abgelehnte numerus clausus!

Sollte die deutsche Rechtsanwaltschaft dabei beharren, diese oder irgendeine andere Beschränkung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu fordern, so könnten die Justizverwaltungen des Reiches und der Bundesstaaten, der Reichstag und der Bundesrat hieraus weitergehende Schlußfolgerungen ziehen, welche die Freiheit der Advokatur nicht nur beeinträchtigen, sondern vernichten. Es ist außerordentlich leicht, von einer Ueberfüllung des Anwaltstandes zu sprechen, obwohl die Möglichkeiten anwaltlicher Betätigung bisher keineswegs auch nur annähernd erschöpft sind, außerordentlich wohlfeil, auf die größere Abhängigkeit des nicht ausreichend beschäftigten Anwalts und auf die hieraus sich ergebende mangelnde Widerstandskraft oder auf die zunehmende Zahl von Verfehlungen gegen anwaltliche Pflichten hinzuweisen, obwohl diesem Uebel durch den numerus clausus nicht oder nur in sehr geringem Maße gesteuert werden könnte. Bei allen solchen Erwägungen bleiben die großen Gesichtspunkte, auf denen die Einführung und die Notwendigkeit der freien Advokatur beruhen, völlig außer Betracht. In jedem Staate, in dem geistige Kräfte miteinander ringen, müssen neben der Beamtenhierarchie freie Berufe bestehen, die ihr geistig ebenbürtig sind; in besonderem Maße besteht diese Notwendigkeit für solche Staaten, in denen die Bureaukratie geistig und politisch hervorragenden Einfluß besitzt, und in denen durch gesellschaftliche, politische, religiöse und sonstige Anschauungen oder Vorurteile der Eintritt in eine beamtete Stellung mehr oder minder zahlreichen Staatsangehörigen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Und schließlich ist die freie, d. h. die unbedingt und schlechthin freie Advokatur um so weniger entbehrlich, je größer zeitweise der Andrang zum juristischen Studium ist und je mehr die Zahl der jungen Juristen wächst, die gezwungen sind, ihre Kräfte in einem anderen Beruf als in der richterlichen Laufbahn oder innerhalb der Staatsverwaltung zu erproben.

Mögen die bevorstehenden Verhandlungen des Richtertags und des Anwaltstags, auch wenn sie sich mit der Frage der freien Advokatur nicht unmittelbar zu beschäftigen haben, von der Ueberzeugung getragen sein, daß das Wohl der Rechtspflege und der Fortschritt der Rechtsentwicklung in gleicher Weise auf dem beamteten und somit festgefügten Richterstande wie auf der freien, ohne Zulassungsbeschränkungen zugänglichen Rechtsanwaltschaft beruhen.

---

[1]) Vgl. Noest, S. 1033 dieser Nr. Die Schriftleitung.

## Der Staatsgedanke und die Zivilprozeßreform.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Peters, Leipzig

Es ist sicher kein Zufall, daß sowohl der Anwaltstag wie der Richtertag auf ihren diesjährigen Tagungen sich mit Fragen des bürgerlichen Streitverfahrens beschäftigen. Also trotz der mannigfachen Aenderungsgesetze der letzten 15 Jahre noch immer keine Ruhe, auch nicht bis zur Inangriffnahme einer großen Reform. Das Unbefriedigende des Zustandes macht sich somit immer weiter geltend. Mit Recht spricht auch die dem Richtertage vorgelegte Frage von „den hauptsächlichsten Klagen des Volkes über den Zivilprozeß." Das „Volk" sind in diesem Falle vorzugsweise diejenigen, welche durch ihren Beruf, insbes. ihre Tätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie, in die Lage kommen, einen Rechtsstreit durchzukämpfen. Die hauptsächliche Klage aus diesen Kreisen über unser bürgerliches Streitverfahren betrifft aber seine Langsamkeit. Für die Fragen der Schriftlichkeit oder Mündlichkeit des Verfahrens, der vollen oder der halben Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit der Verhandlung und der Beweisaufnahme haben die Parteien weniger Verständnis. Aber eine gerechte Entscheidung in einem kurzen Prozesse: das ist ihr Wunsch, wenigstens der eines nur sein Recht suchenden Klägers und eines Beklagten, der den Rechtsstreit nicht bloß deshalb führt, um die Befriedigung des Klägers möglichst lange hinauszuziehen. Die Güte der Rechtsprechung der deutschen Gerichte wird im Volke weniger bemängelt als die Dauer des Verfahrens. Das Volk versteht es nicht, wie sich Termin an Termin reiht, ehe es überhaupt zur Verhandlung kommt, wie nach der Beweisaufnahme die beweisfällige Partei mit immer neuen Anführungen gehört und darüber wieder Beweis erhoben und schließlich über das Ergebnis der Beweisaufnahme noch vor der Schlußverhandlung bogenlange vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

Diesen Mißständen gegenüber berührt es eigentümlich, wenn man als Erklärung hört: Viele Parteien hätten noch anderes zu tun, als Prozesse zu führen; es sei kein Wunder, wenn sie andere Angelegenheiten für dringender hielten, als die Erteilung einer Information an ihren Sachwalter; es sei also gerechtfertigt, daß dieser die Vertagung einer Verhandlung durchsetze. Oder wenn man liest: „Wenn die Parteien, die alleinigen Interessenten, nicht schnell prozessieren wollen, wem zuliebe sollen wir sie dazu zwingen? Ist es ein gesunder Gedanke, die Parteien gegen ihren Willen vorwärts zu treiben, bloß um in der Justizstatistik keine kranken Prozesse zu haben?"

Demgegenüber erscheint es geboten, daran zu erinnern, daß die Ordnung des bürgerlichen Streitverfahrens dem öffentlichen Rechte angehört, und daß auch in ihm der Staatsgedanke zur Anerkennung kommen muß. Es ist fast unbestritten, daß das Prozeßrecht in allen seinen Teilen, auch insoweit, als es die von den Parteien zur Erreichung des Prozeßzwecks zu entfaltende Tätigkeit regelt, öffentliches Recht enthält. Dem steht auch nicht entgegen, daß das Prozeßrecht den Zwecken des Privatrechts dient. Ebensowenig spricht dagegen die Zulässigkeit des Parteiverzichts auf den Gebrauch bestimmter Befugnisse wie auch die der Geltendmachung von Verstößen gegen Prozeßvorschriften, die nur im Interesse der Parteien gegeben sind, auch nicht die Statthaftigkeit der Wahl da, wo die Prozeßordnung mehrere Wege gestattet.[1])

Unter der Herrschaft der ZPO. sind sich aber viele dieses Satzes nicht mehr voll bewußt. Man hat häufig, wenn man den Verlauf eines Streitverfahrens betrachtet, den Eindruck, als sähen die Parteien den jeweiligen Rechtsstreit gewissermaßen als ihre Domäne an, über die nur ihnen selbst das Verfügungsrecht zustehe, als habe das Gericht in diese ihre Angelegenheit nur einzugreifen, soweit sie es gestatteten oder soweit es erforderlich sei, daß die Sache eben durch Richterspruch erledigt werde. Die ZPO. mit ihrer schrankenlosen Herrschaft der Parteien über den Gang des Verfahrens, ihrer Zulassung der sog. einverständlichen Vertagungen, den Vereinbarungen der Parteien über die Aufhebung eines Termins oder das gänzliche Ruhen des Verfahrens, ihren Bestimmungen über die Wirkung des Nichterscheinens beider Teile in einem Termine, mit der förmlich sanktionierten Unschädlichkeit der Nichtbeachtung ihrer Vorschrift, daß in Anwaltsprozessen die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet werde, mit ihrer Zulassung nachträglichen Vorbringens von Angriffs- und Verteidigungsmitteln bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, hat solchen Auffassungen Vorschub geleistet. Das alles entsprach auch nur der manchesterlichen Anschauung, die zur Zeit der Entstehung der ZPO. auf vielen Gebieten des sozialen und wirtschaftlichen Lebens herrschend war, dem Streben nach möglichster Abweisung „der Einmischung des Staates" in die Verhältnisse der einzelnen, m. a. W. dem Grundsatze des „laisser faire, laisser passer". Wohin auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens das „freie Spiel der Kräfte" geführt hat, zeigt die lange Dauer der Rechtsstreitigkeiten.

Der Staatsgedanke dagegen fordert eine andere Stellung des Staates und seiner Organe zu dem Gange des bürgerlichen Streitverfahrens und innerhalb seines Verlaufes. Der Partei steht das Recht zur Verfügung über den Gegenstand des Rechtsstreits zu. Sie hat zu bestimmen, ob und wann ein Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll. Sie kann ihn dadurch beendigen, daß sie auf den Anspruch verzichtet, weil sie Herr des Anspruchs ist. Sie kann auch bloß von dessen gerichtlicher Verfolgung Abstand nehmen, wenn der Gegner einverstanden oder der Rechtsstreit selbst noch nicht anhängig ist. Ebenso kann der Gegner

[1]) Vgl. Planck, Zivilprozeßrecht, Bd. 1 § 4 S. 18; Wach, Zivilprozeßrecht, Bd. 1 § 9 S. 114, 115; Hellwig, Lehrb. des Zivilprozeßrechts, Bd. 1 § 1 S. 4.

durch Anerkenntnis des Anspruchs den Rechtsstreit sofort erledigen, weil damit der Grund zu seiner Erhebung wegfällt. Beide Teile können das Verfahren durch Vergleich beenden, weil auch hierin eine Verfügung über den Anspruch enthalten ist. Aber alle diese Wirkungen treten nur ein, weil den Parteien auch während des Schwebens des Rechtsstreits das Recht zur Verfügung über dessen Gegenstand gewahrt bleibt, und das ist die Folge davon, daß dieser Gegenstand ihrem privaten Rechtskreise angehört. Weiter aber geht das Recht der Partei nicht. Die Organe, die im Streitfalle berufen sind, über die Ansprüche der einzelnen zu entscheiden, die Einrichtung, Gliederung und Zuständigkeit der Gerichte bestimmt der Staat nach den Bedürfnissen der Allgemeinheit, von dessen Eintreten für ihn der Bürger im Rechtsstaate allein den Schutz seiner Privatrechte erwarten darf. Aber ebenso darf nur der Staat die Formen und den Gang des Streitverfahrens regeln, und zwar auch nur nach Maßgabe der Anforderungen, die das „gemeine Wesen" an die Gestaltung des Rechtsschutzes des einzelnen stellt.

Wenn man aber anerkennt, daß es dem Grundgedanken des Staates entspricht, für Ordnung und Schlichtung der Streitigkeiten zu sorgen, und wenn es richtig ist, daß unter den Zwecken des Staates der Wohlfahrtszweck vorzugsweise für seine Einrichtungen die Richtschnur zu bilden hat, so muß auch bei der Ordnung des bürgerlichen Streitverfahrens dieser Zweck an erster Stelle stehen. Auch der Rechtsgang soll,[1]) unbeschadet seines Rechtsfeststellungscharakters, eine „Wohlfahrtseinrichtung" bilden, nur „ein Stück der öffentlichen Verwaltung im weiteren Sinne" darstellen. Dann aber muß er so geordnet sein, daß er einerseits den Erlaß eines materiell wahren, gerechten Urteils nach Möglichkeit sicherstellt, anderseits für eine Erreichung dieses Zweckes auf dem einfachsten und kürzesten Wege Sorge trägt. Insbesondere wird die Herstellung eines verhältnismäßig raschen Streitverfahrens durch volkswirtschaftliche, soziale und allgemein politische Rücksichten gefordert, lauter Gründe also, die gerade im Staatszwecke wurzeln.

In der ersten Hinsicht sei daran erinnert, daß bei Beratung der Amtsgerichtsnovelle von 1909 der Staatssekretär Dr. Nieberding erklärte, es seien bei dem gegenwärtigen Stande unseres bürgerlichen Streitverfahrens zu gleicher Zeit ungefähr 200 Millionen Mark in Rechtsstreitigkeiten befangen. Was eine Festlegung solcher Beträge bedeutet, bedarf keiner Ausführung. Eine im Rechtsstreite befangene Forderung ist regelmäßig praktisch und wirtschaftlich nahezu unveräußerlich. Der Schwebezustand des Prozesses schafft brachliegendes Kapital. Die lange Dauer eines Rechtsstreits kann die wirtschaftliche Existenz einer Partei vernichten, namentlich wenn der Kläger auf den baldigen Eingang der eingeklagten Forderung nach seiner Vermögens- und Geschäftslage angewiesen ist. Aber selbst da, wo so schwerwiegende Nachteile nicht zu befürchten sind, treten andere ein: die Notwendigkeit, die dem Kaufmanne, dem Gewerbetreibenden vor Augen tritt, im Streitfalle für die Durchsetzung seiner Ansprüche mit langen Zeiträumen zu rechnen, lähmt die rechte Unternehmungslust. Mit Fug hat Klein in seinem geistvollen Vortrage über „Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse" bemerkt:

> „Ganz anders lautet die Antwort, sobald man den Kaufmann, den Industriellen oder überhaupt jemanden fragt, für den das Recht ein Verkehrsbehelf, ein Geschäftselement ist, der in unermüdlichem Schaffen die Welt oder doch seine Welt aufbaut und vor nichts als vor ihrer Zerstörung bangt. Ihnen ist das allerwichtigste eine baldige, endgültige Austragung des Rechtsstreits. Selbst minder präzise Urteile, kleine Fehler nehmen sie lieber in den Kauf, als die peinliche Ungewißheit des ungelösten Zwiespalts länger andauern zu lassen, die sie in ihren weiteren Transaktionen hemmt".

Der Staat hat aber an einer Gestaltung des Streitverfahrens, das einen durchschnittlich raschen Rechtsgang nicht bloß ermöglicht, sondern erzwingt, noch ein dringendes unmittelbares Interesse. Durch die Gestalt, die das bürgerliche Streitverfahren unter der Herrschaft der ZPO. angenommen hat, wird Zeit und Arbeitskraft der Richter vergeudet. Die immer erneuten Vorbereitungen der Einzelrichter, der Berichterstatter und Vorsitzenden bei den Kollegialgerichten auf die mündlichen Verhandlungen, die infolge Nichterscheinens oder eines gemeinschaftlichen Terminsverlegungsgesuches der Sachwalter nicht stattfinden oder die, weil die eine Partei sich auf ein neues Vorbringen der andern nicht ohne vorherige Erkundigung erklären kann, nicht zum Erlasse einer Entscheidung, sondern nur zur Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung führen, erzeugen eine nutzlose Arbeitslast für die Richter, die mit einem Drittel ihrer gesamten Arbeitszeit nicht zu hoch veranschlagt ist. Bei der Länge der zwischen den Terminen liegenden Zeiträume muß der Richter nicht bloß die neu eingegangenen Schriftsätze, sondern die ganzen Akten nochmals durcharbeiten. Zu einer solchen Vergeudung von Zeit und Kraft ist aber der Staat dem einzelnen gegenüber nicht verpflichtet; die Partei kann nur verlangen, daß ihr einmal volle Gelegenheit gegeben werde, dem Gerichte das Streitverhältnis von ihrem Standpunkte aus zu unterbreiten, alle Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen, damit eine gerechte Entscheidung ergehen könne. Dagegen kann sie nicht fordern, daß ihr immer wiederholt Gelegenheit geboten werde, Rechtsbehelfe geltend zu machen, zu deren Vorbringen sie bei genügender Sorgfalt schon früher in der Lage gewesen wäre, und daß hierzu fortgesetzt neue Termine bestimmt werden. Wer durch Erhebung einer Klage oder durch Einlassung darauf den Schutz des Staates für seinen privaten Rechtskreis in Anspruch nimmt, muß sich auch der Ordnung fügen, die dieser aus Gründen des Gemeinwohls und im Interesse einer sparsamen und zweck-

[1]) Vgl. die „Erläuternden Bem. z. Entw. eines Ges. über das gerichtliche Verfahren in bürg. Rechtsstreitigkeiten" (Mat. zu den österr. Zivilprozeßgesetzen, herausg. v. österr. Justizminist. Bd. 1 S. 260).

entsprechenden Verwendung seiner Organe eingeführt hat. Er kann nicht verlangen, daß, weil es ihm gerade nicht behagt, seinem Anwalte die Information zu gewähren, deshalb ein Termin verlegt werde, um so weniger, als Rechtsstreitigkeiten nicht wie Elementarereignisse über die Parteien hereinzubrechen pflegen, sondern eine Vorgeschichte haben, wodurch die Parteien in den Stand gesetzt werden, die gegnerischen Momente kennen zu lernen. Es ist also nichts Unbilliges, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, daß, wer einen Rechtsstreit unternimmt, auch die Zeit finden muß, die zu seiner Führung nach der staatlichen Ordnung erforderlich ist. Das Ermessen der Parteien über das Schrittmaß des Rechtsganges wird also durch die Rücksicht auf die Allgemeinheit, die der Staat bei seiner Regelung des Verfahrens zu nehmen hat, ausgeschlossen.

Die auf diesem Wege zu erzielende Ersparnis an Zeit und Kraft würde mehr als ausreichen, um unsere Richter genügend zu entlasten. Sie würde sie in den Stand setzen, mehr als jetzt den Fortschritten der Wissenschaft und Rechtsprechung und der Entwicklung des Wirtschaftslebens zu folgen, und so mittelbar wirklich fruchtbar und segenbringend auf die sachlichen Ergebnisse der Rechtspflege einwirken. Die Parteien sind dem Staate, also der Allgemeinheit, deren Wohlfahrt an erster Stelle steht, „zuliebe" zu einer schnelleren Führung des Rechtsstreits zu zwingen, wenn sie es nicht vorziehen, das Verfahren ganz ruhen zu lassen.

Dazu tritt aber noch ein anderes Moment. Schon vor mehr als neun Jahren habe ich ausgeführt:[1])

„Nicht zu unterschätzen ist aber auch der Umstand, daß das Ansehen des Staates und der Staatsgewalt notwendig Schaden leiden muß, wenn sie sich unfähig zeigen, den berechtigten Anspruch des Rechtsuchenden auf Gewährung nicht bloß von Rechtshilfe überhaupt, sondern auch von prompter Rechtshilfe Genüge zu leisten. Es soll hier nicht der gedankenlosen Ungeduld das Wort geredet werden, die meint, die Staatsgewalt habe die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß eine begangene Rechtsverletzung auf der Stelle gesühnt, ein verletztes Privatrecht auf das erste Anbringen des Klägers sofort wiederhergestellt werde, die es nicht begreifen kann, daß jeder Rechtsgang mit ganz bestimmten Sicherheiten für die Fällung eines gerechten, auch die Verteidigung des angegriffenen Teils voll berücksichtigenden Urteils umgeben sein muß. Aber das darf der in seinem Rechte durch einen andern Verletzte von dem Staate allerdings erwarten, daß der Rechtsgang, der zur Entscheidung über den von ihm erhobenen Anspruch führen und der ihm daraufhin die staatliche Vollstreckungsgewalt zur tatsächlichen Durchsetzung seines Anspruchs zur Verfügung stellen soll, so geordnet sei, daß das praktische Ergebnis des ganzen Verfahrens der Rechtsverletzung nicht zu sehr nachhinkt, daß die dazwischen liegende Dauer des Rechtsstreits nicht die Verwirklichung des Rechts infolge der Veränderung der Umstände erheblich erschwert oder gar vereitelt. Und das feste Vertrauen der Bevölkerung zur Rechtspflege des Staates, ihre sichere Erwartung, daß dieser dem verletzten Rechte auf dem kürzesten Wege, der mit einer unparteiischen und gründlichen Rechtspflege vereinbar ist, zum Siege verhelfen und seiner Durchführung seinen starken Arm leihen werde, gehört zu jenen Unwägbarkeiten, mit denen der Gesetzgeber gerade in der heutigen, sozial so zerklüfteten Zeit, in der jeder Fehler einer staatlichen Einrichtung alsbald zu Angriffen auf die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung benutzt wird, auf das ernstlichste rechnen muß."

Daß unter den bisherigen Abhilfemitteln die Einführung des Amtsbetriebs für die Veranlassung der Zustellungen und Ladungen und die Bestimmung der Termine im amtsgerichtlichen Prozesse mehr als ein gewisses Maß von Beschleunigung herbeiführen würde, hat wohl kaum jemand erwartet, da daneben das weder rechtsgeschichtlich noch prozeßpolitisch gerechtfertigte sog. dominium litis der Parteien im Sinne der ZPO. auch für den amtsgerichtlichen Prozeß bestehen geblieben ist. Allein, auch wenn in dieser Hinsicht in Zukunft eine Aenderung eintreten würde: die Wurzel des Uebels würde damit nicht getroffen werden. Solange es grundsätzlich, wie § 278 Abs. 1 der ZPO. bestimmt, den Parteien gestattet bleibt, „Angriffs- und Verteidigungsmittel (Einreden, Widerklagen, Repliken usw.)" — „bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht", geltend zu machen, so lange wird sich in der durchschnittlich langen Dauer der Rechtsstreitigkeiten nur wenig ändern. Denn es genügt dann immer noch, daß selbst nach völliger Erledigung einer beschlossenen Beweisaufnahme eine neue, an sich erhebliche Behauptung aufgestellt wird, auf die der Gegner ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, damit das Gericht gezwungen werde, die Verhandlung zu vertagen, und — die Entscheidung ist wieder hinausgeschoben. Wäre die Verzögerung der Entscheidung also nicht mehr auf geradem Wege, durch einverständlichen „Antrag auf Verlegung" des anstehenden Termins oder dgl. zu erzielen, so würde dieser Weg regelmäßig zu demselben Ziele führen.

Der österreichische Gesetzgeber hat den verblüffend raschen Verlauf des bürgerlichen Streitverfahrens trotz der theoretischen Anerkennung desselben Grundsatzes in § 179 ZPO. und sogar des ihm zugrunde liegenden bloßen Lehrsatzes von der „Einheit" der mündlichen Verhandlung (§ 193 Abs. 2), abgesehen von dem sog. Vortermine, durch den die streitig werdenden Sachen von den unstreitigen gesondert werden, durch grundsätzliche Versagung der Vertagung der Streitverhandlung sichergestellt. Das Gericht darf die Vertagung nur bewilligen, wenn sie „durch ein unübersteigliches oder doch sehr erhebliches Hindernis" gerechtfertigt ist (§ 134).[1]) Richtig ist der gesetzgeberische Gedanke, auf dem diese grundsätzliche Versagung jeder Vertagung der mündlichen Verhandlung beruht, daß aus in den Bedürfnissen der Allgemeinheit des Staates wie des einzelnen liegenden Gründen die Parteien gehalten sein müssen, den gesamten Streitstoff rechtzeitig zu sammeln und dem Gegner

[1]) In meinem Buche „Prozeßverschleppung, Prozeßumbildung und die Lehren der Geschichte". S. 16 ff.

[1]) Die „Erläuternden Bem. zur Regierungsvorlage" begründen dies mit den großen Nachteilen der Vertagung, die durch „Ueberraschungen" mit neuem Vorbringen herbeigeführt würden, weshalb die vorbereitenden Schriftsätze den Inhalt des Prozeßvorbringens der Partei soweit zu „antizipieren" hätten, daß der Gegner sich sofort darauf äußern könne. Bd. 1 S. 227.

wie dem Gerichte zu unterbreiten, damit der Rechtsstreit auch einmal seinem Zwecke, der Entscheidung, entgegengeführt werde. Allein zu beanstanden ist der eingeschlagene Weg. Wenn die Klagebeantwortung nach Abhaltung des Vortermins binnen gewisser Frist eingereicht worden ist, können nach § 258 in der Zeit zwischen der dann erfolgenden Anberaumung und dem Beginne der Streitverhandlung die Parteien sich „Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitverhandlung geltend machen wollen", durch besondere vorbereitende Schriftsätze mitteilen. Im übrigen fehlt eine Regelung des weiteren Schriftwechsels durch das Gesetz. Dem Gerichte steht vor der Streitverhandlung kein Einfluß darauf zu. Das hat nun zwar zur Folge, daß meist der Streitstoff von den Parteien bis zur mündlichen Verhandlung gesammelt wird, so daß daraufhin wirklich ein dem Sach- und Streitstande entsprechendes Urteil ergehen kann. Anderseits birgt dieses Verfahren die Gefahr in sich, daß ein Rechtsstreit auch ohne vollständige Vorbereitung in tatsächlicher Beziehung verhandelt und entschieden wird, weil eine Partei der Meinung sein kann, der Gegner werde sich auf neues Vorbringen sofort erklären wollen, während dies tatsächlich nicht der Fall ist, das Gericht auch seine Verpflichtung hierzu nicht anerkennt, aber auch die Vertagung der Streitverhandlung nicht bewilligt.[1]) Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung in Verbindung mit der grundsätzlichen Verweigerung der Vertagung wirkt demnach tatsächlich wie der von Rechts wegen erfolgende Ausschluß aller nicht rechtzeitig geltend gemachten Angriffs- und Verteidigungsmittel. Das aber enthält nichts weiter als die Durchführung des Grundsatzes der Konzentrierung des Angriffs- und Verteidigungsmittels wenigstens für diesen Zeitpunkt, eines Grundsatzes, den man gewöhnlich als Eventualmaxime bezeichnet. Dabei ist es gerade bezeichnend, daß diejenigen, welche diesen Prozeßgrundsatz sonst auf das Nachdrücklichste bekämpfen, ihn bei der Empfehlung des österreichischen Verfahrens, ohne zu zucken, der Sache nach übernehmen wollen.

Wer jene Gefahr vermeiden und trotzdem einen raschen Rechtsgang herstellen will, muß daher dazu übergehen, nicht bloß Klage und Klagebeantwortung, sondern auch den Wechsel der außerdem etwa noch erforderlichen Schriftsätze der Leitung des Gerichts zu unterstellen, und zwar jeweilig unter Androhung des Ausschlusses der innerhalb der einzelnen Stufen nicht fristgemäß vorgebrachten Rechtsbehelfe für den jeweiligen Rechtszug, wie dies der frühere preußische Prozeß der Verordnungen vom 21. Juli 1846, 21. Juli 1849 und 27. Juni 1867 und die ihm folgenden Prozeßgesetze einer Reihe deutscher Mittel- und Kleinstaaten getan hatten, unter deren Herrschaft es keine Prozeßverschleppung gab. Das Gericht ist dann im voraus in der Lage, darüber zu befinden, ob es zweckmäßig ist, über ein neues tatsächliches Vorbringen der einen Partei den Gegner mit seinen etwaigen Gegenanführungen und Rechtsbehelfen zu hören, und hierdurch sowie durch die je nach der Art und dem Umfange des Rechtsstreites verschieden lange Bemessung der Fristen für die Einreichung der einzelnen Schriftsätze wäre auch die notwendige Elastizität des Rechtsganges herzustellen.

Auf diesem oder einem ähnlichen Wege wird der Staatsgedanke auch in der ZPO. der Zukunft wieder zur gebührenden Anerkennung gebracht werden können. Wie das im einzelnen zu geschehen hätte, habe ich an anderen Stellen ausgeführt.

[1]) Vgl. hierüber meinen Aufsatz in Gruchots Beiträgen Bd. 51, S. 73 ff: „Inwiefern empfiehlt es sich, den deutschen Zivilprozeß nach dem Muster des österreichischen umzubilden?"

## Wie ist den hauptsächlichsten Klagen des Volkes über den Zivilprozeß abzuhelfen?

Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

I. Daß lebhafte Klagen des Volkes über das Zivilprozeßverfahren bestehen, wird nach der Fragestellung des auf dem diesjährigen „Deutschen Richtertag" zur Verhandlung gelangenden Themas ohne weiteres angenommen. Es bleibt aber zunächst zu erörtern, auf welche Punkte sich diese Klagen erstrecken und von wem sie ausgehen. Wenn in der Fragestellung von Klagen des „Volkes" die Rede ist, so muß zunächst darüber Verständigung erzielt werden, wen man denn hier unter dem Ausdruck „Volk" zu verstehen hat?

Ich glaube, daß man gut tun wird, die Aeußerungen und Reformwünsche der „Juristen" auszuschalten und als Klagen des „Volkes" nur solche gelten zu lassen, die von denjenigen Personen erhoben werden, welche als Parteien (als „justiciables", wie die Franzosen treffend sagen) unmittelbar von den wirklichen oder vermeintlichen Mängeln der ZPO. betroffen werden.

Als Aeußerungen des „Volkes" wird man nur solche ansehen dürfen, die sich teils in Zeitungsartikeln, teils in Berichten der Handelskammern oder sonstiger die Privatinteressen der einzelnen vertretenden Behörden und Vereine, teils und vor allem in den Parlamenten Luft gemacht haben, da unsere Parlamentarier recht eigentlich als Vertreter des „Volkes" anzusehen sind.

Eine Durchsicht der Sten. Verh. über die Debatten zum Etat des Reichsjustizamts für die Etatsjahre 1909/10, 1910/11 und 1911/12 hat für unser Thema eine sehr spärliche Ausbeute ergeben. Der einzige Punkt, der wiederholt[1]) geltend gemacht wurde, ist der, es seien bei dem Verfahren vor den Zivilgerichten Laien zur Rechtsprechung heranzuziehen. Alle übrigen Beschwerden bezogen sich auf die Kriminalrechtspflege und auf die immer von neuem wiederholte Behauptung, wir besäßen in Deutschland eine „Klassenjustiz".

In den Zeitungen und den Berichten der Handelskammern wird hauptsächlich über die langsame Er-

[1]) Sitzungen des Reichstages v. 20. Jan. 1910 und 18. April 1912.



ledigung der Prozesse Klage geführt und eine Verbilligung des Verfahrens gewünscht. So heißt es schon in einer an den Reichstag gerichteten Petition der Handelskammer Bochum v. 1. März 1903, daß man die Forderung nach Sondergerichten fallen lassen werde, „wenn mit einer die schnellere und billigere Rechtsprechung gewährleistenden Reform des Prozeßverfahrens Ernst gemacht wird". Aehnlich wird in einer vom Bunde der Industriellen an den Preußischen Justizminister gerichteten Eingabe v. 24. Nov. 1903 auf die mit der Prozeßverschleppung verbundenen großen materiellen und ideellen Schäden hingewiesen und als Mittel zur Abhilfe „wenn nicht eine Beseitigung, so doch eine erhebliche Milderung des Anwaltszwanges" empfohlen; als fernere Beschleunigungsmittel werden in Vorschlag gebracht: ein größeres Einwirkungsrecht des Richters auf die Prozeßführung sowie eine Aenderung des § 141 ZPO. dahin, daß das persönliche Erscheinen der Parteien erzwungen werden kann.

In der Denkschrift der Handelskammer Kassel (ohne Datum, anscheinend aus dem Jahre 1908) heißt es:

„Die positive Forderung aber, die Gewerbe und Handel an die Zivilgerichtsreform stellen werden, wird lauten: „Schaffung eines raschen, einfachen, von Formalismus befreiten und billigen Verfahrens von Anbeginn bis zur endgültigen Erledigung des Prozesses, eine Reform also, die nicht auf eine Instanz beschränkt bleiben darf."

Diese Forderung wird wie folgt begründet:

„Denn nicht bloß der gewerbliche Arbeiter, der kaufmännische Angestellte oder überhaupt der kleine Mann darf verlangen, daß ihm Recht werde so schnell und so einfach, wie es nur angeht, sondern jeder, der die Justiz anruft, wie auch jeder, gegen den sie in Anspruch genommen wird, ist berechtigt, eine rasche Entscheidung zu fordern. Und doppelt dringend ist dieses Interesse gerade im Erwerbsleben. Hier liegen nicht nur die Anlässe zu Streitigkeiten am dichtesten, sondern es wirkt auch die Ungewißheit über den Ausgang eines eingeleiteten Prozesses je nach den Umständen des Erwerbs und nach der Größe des Streitgegenstandes auf die berufliche Initiative viel hemmender ein, als auf den meisten übrigen Gebieten des Lebens. Man kann die Fälle, wo Existenzen auf dem Spiele stehen, als verhältnismäßig selten zwar außer Betracht lassen. Aber die oben mitgeteilten Prozeßziffern bedeuten zugleich Beträge an Geld oder Geldeswert in einer außerordentlich beträchtlichen Höhe, die so lange, wie der Prozeß unentschieden ist, dem Erwerbsleben so gut wie entzogen sind. Ein Betrag, von dem noch nicht feststeht, wer darüber zu verfügen berechtigt ist, kann nicht werbend angelegt werden; er muß vielmehr bereitgehalten werden für den, dem der Richterspruch ihn zuerkennen wird. Und da weder der Kläger, noch der Beklagte vorauszusehen vermag, zu wessen Gunsten die Entscheidung fallen wird, so sind beide eine entsprechende Reserve zu halten genötigt, und daraus ergibt sich, daß während der Dauer eines Prozesses der wirtschaftliche Unternehmungsgeist in dem doppelten Betrage der Streitsumme ausgeschaltet wird."

Die gleichen Gesichtspunkte hatte ich bereits in meinem Gutachten zum 26. Deutschen Juristentage[1]) hervorgehoben, indem ich darauf hinwies, es sei interessant und vom wirtschaftlichen Standpunkte aus von Bedeutung, durch statistische Untersuchungen zu ermitteln, wieviel Millionen jährlich in Deutschland in Prozessen als „totes Kapital" festliegen.

[1]) Ueber die Frage der Abgrenzung von Richterrecht und Parteibetrieb im Zivilprozeß, Verhandl. des JT. Bd. I S. 125 ff., bes. S. 236.

Diese Untersuchung ist inzwischen durch das Reichsjustizamt angestellt worden; nach einer Mitteilung des Staatssekretärs Dr. Nieberding im Reichstag v. 5. Nov. 1908 waren damals rund 200 Millionen Mark jährlich in Prozessen investiert.

II. Ehe ich erörtere, ob und wie den vom Volke gegen unser Zivilprozeßverfahren erhobenen Klagen abzuhelfen ist, muß kurz geprüft werden, ob überhaupt diese Klagen berechtigt sind oder nicht.

1. Die alten, namentlich in den Parlamenten und insbesondere von den Vertretern einer bestimmten politischen Partei erhobenen Klagen über die angeblich bei uns bestehende „Klassenjustiz" haben durch ihre ständige Wiederholung an innerer Berechtigung nicht gewonnen. Sie sind in der Tat gänzlich grundlos, und es ist geradezu erstaunlich, mit welchem Mangel an Sachkenntnis dieser Vorwurf immer aufs neue erhoben wird. So äußerte sich z. B. Abg. Heine[1]) wörtlich dahin:

„Wenn man die Entscheidungen der Gerichte hintereinander liest, so schüttelt man den Kopf und kommt schließlich zu dem Resultat: wo es dem Arbeitgeber, wo es dem Mächtigen nützt, da ist es kein Verstoß gegen die guten Sitten; wollen aber die Arbeiter ihre Interessen vertreten, dann wird der Paragraph (gemeint ist § 826 BGB.) in einer entgegengesetzten Weise ausgelegt."

Ich will demgegenüber nur hervorheben, daß ein so gründlicher Kenner der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf diesem Gebiete wie Kestner in seinem vortrefflichen Werke über den „Organisationszwang" (Berlin 1912) da, wo er sich speziell mit den wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beschäftigt, wörtlich (S. 356) sagt:

„Die feine, vorsichtig abwägende Auslegung des höchsten Gerichtshofs hat in jedem einzelnen Falle Entscheidungen getroffen, die dem allgemeinen Rechtsempfinden genügen. Höchst erfreulich ist insbesondere, daß gar kein Unterschied gemacht wird, durch wen der Angriff erfolgt, ob von seiten der Unternehmer oder der Arbeiter."

Auch dem Abg. und RA. Heine wird doch schwerlich das Urteil des Reichsgerichts v. 12. Juli 1906 VI, 497/05 (Bd. 64 S. 52) unbekannt geblieben sein. War es ihm aber bekannt, so ist es kaum zu begreifen, wie er den oben mitgeteilten schweren Vorwurf gegen die Unparteilichkeit der Gerichte hat erheben können. Denn das Urteil des RG. hat mit deutlichen Worten zugunsten der Arbeiter (a. a. O. S. 61) ausgesprochen, daß in dem Lohn- und Klassenkampf der Arbeiter und Arbeitgeber der Boykott nicht schon an sich als eine unerlaubte und gegen die guten Sitten verstoßende Maßnahme betrachtet werden kann; und an dieser Auffassung hat das RG. in ständiger Rechtsprechung festgehalten.

Soweit man aber den Vorwurf der „Klassenjustiz" mit der Begründung erhebt, es seien die Richter vermöge ihrer Herkunft und der sozialen Gliederung unseres Volkes gar nicht in der Lage, die Verhältnisse der Arbeiter objektiv beurteilen zu können, so schießt man mit dieser Behauptung über das Ziel hinaus; wäre dies richtig, so wäre eine objektive Rechtsprechung überhaupt unmöglich.

[1]) In der Sitzung des Reichstags v. 20. Jan. 1910, Bd. 258 S. 716 der RTDrucks.



Denn danach wäre jeder Richter nur imstande, die seiner „Klasse“ angehörigen Personen objektiv beurteilen zu können.

Das gleiche müßte übrigens auch von den Laien gelten, da unmöglich „die juristische Vorbildung“ das „Klassenbewußtsein“ und den „Klassenstandpunkt“ erzeugt. Ich behaupte übrigens auf Grund mehr als 30jähriger Erfahrung, daß der deutsche Richter an Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit von keinem Richter der Welt übertroffen wird. Ist ihm ein Vorwurf zu machen, so ist es höchstens der, daß er, wie ich dies vielfach wahrgenommen, gerade Juristen, die in einen Prozeß verwickelt sind, besonders scharf beurteilt, um auch nur den Schein zu vermeiden, als ob der Berufsgenosse von dem Gericht besser behandelt werde, als jede andere Partei.

2. Für begründet erachte ich dagegen die Klagen über die Langsamkeit unseres Prozeßverfahrens. Schon in meinem erwähnten Gutachten habe ich durch eine ausführliche Statistik den Nachweis geführt, in wie erschreckender Weise die Verlangsamung des Verfahrens von Jahr zu Jahr zunimmt. Die seit jener Zeit verflossenen 10 Jahre haben erneut den Beweis geliefert, daß alle jene Voraussagen über eine fortschreitende Verlangsamung der Prozesse sich bewahrheitet haben. Folgende Zahlen mögen genügen:

Im Jahre 1888 wurden 57 % aller durch kontradiktorisches Endurteil erledigten Prozesse in weniger als 6 Monaten beendet; i. J. 1909 dagegen nur 47,9 %. Umgekehrt dauerten von den durch kontradiktorisches Urteil i. J. 1888 beendigten Sachen 15,4 % länger als ein Jahr; i. J. 1909 war diese Zahl bereits auf 20,9 % gestiegen. Eine noch größere Verlangsamung hat bei den Oberlandesgerichten stattgefunden. Hier belief sich i. J. 1888 die Zahl der durch kontradiktorisches Urteil in weniger als 6 Monaten erledigten Sachen auf 54,6 %; i. J. 1909 dagegen nur auf 42 %. Umgekehrt dauerte i. J. 1888 nur in 15,5 % der Prozesse die Sache bis zum Erlasse des kontradiktorischen Urteils länger als ein Jahr; während i. J. 1909 23,6 %, also fast 1/4 aller in dieser Weise erledigten Sachen einen solchen Zeitraum beanspruchten.

Ich glaube, daß schon diese Zahlen genügen dürften, um zu erkennen, daß die allseitig erhobenen Klagen über die Langsamkeit unseres Zivilprozeßverfahrens berechtigt erscheinen.

III. Es fragt sich nun, in welcher Weise gegen diesen Hauptübelstand unseres jetzigen Verfahrens Abhilfe geschaffen werden kann. Die Mittel zur Abhilfe sind unschwer zu finden, wenn man einen Blick auf den neuen österreichischen Zivilprozeß wirft.

Der österreichische Prozeß, der auf der ZPO. v. 1. August 1895 beruht, hat das Problem, die Prozesse in rascher und doch gründlicher Weise zu erledigen, geradezu glänzend gelöst, so daß jetzt nahezu Einstimmigkeit darüber herrscht, daß das österreichische Verfahren in vielen Punkten einer Reform des deutschen Prozesses als Vorbild dienen muß. Daß insbesondere in Oesterreich die Anwälte, die sich bei den Verhandlungen des 26. Juristentages meinen an das österreichische Recht sich anlehnenden Reformvorschlägen widersetzten, dem dort geltenden Prozeßverfahren uneingeschränkte Anerkennung zollen, geht aus dem Aufsatz des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Coumont 1908 S. 1244 der DJZ. deutlich hervor. Wie rasch in Oesterreich die Zivilprozesse erledigt werden, das mögen folgende Zahlen verdeutlichen:

Im Jahre 1909 wurden von den durch kollegialgerichtliches Urteil oder Vergleich beendeten Klagen erledigt: 42,6 % binnen Monatsfrist, 31,9 % in einem Zeitraum von mehr als 1 bis zu 3 Monaten, 16,5 % dauerten mehr als 3 bis 6 Monate, 7,4 % über 6 Monate bis 1 Jahr und endlich 1,6 % länger als 1 Jahr. Für das oberlandesgerichtliche Verfahren ergeben sich i. J. 1909 folgende, noch weit günstigere Zahlen über die Prozeßdauer: 70.3 % bis zu 1 Monat, 27,2 % über 1 Monat bis zu 3 Monaten, 1,7 % über 3 bis zu 6 Monaten und endlich 0,8 % mehr als 6 Monate.

Diese überraschend schnelle Erledigung, die auch, wie man auf Grund der günstigen Statistik über den Erfolg der Rechtsmittel annehmen muß, zugleich eine gute war, ist namentlich auf folgende Grundsätze zurückzuführen, die für das österreichische Verfahren in Abweichung vom deutschen Prozeß Geltung haben: 1. Unbedingte Durchführung des Amtsbetriebes, sowohl im Zustellungs- und Ladungswesen wie in bezug auf die Anberaumung und Vertagung von Terminen; 2. Einführung eines Vortermins; 3. möglichste Konzentration des Verfahrens auf eine einzige mündliche Verhandlung; 4. Einführung der eidlichen Parteienvernehmung an Stelle des Schieds- und richterlichen Eides; und 5. Beseitigung des beneficium novorum für die Berufungsinstanz.

Alle diese Mittel, womöglich noch verbunden mit dem Recht des Gerichts, das persönliche Erscheinen der Parteien unter Androhung von Rechtsnachteilen zu verlangen, umfassende Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch die Befugnis des Gerichts, schon vor der Verhandlung die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu laden und die Herbeischaffung der zum Beweise dienenden Urkunden zu bewirken, gründliche Aenderung unseres verkehrten Versäumnisverfahrens durch Beseitigung des willkürlichen Einspruchsrechts und Ersatz desselben durch ein Verfahren, das auch beim Ausbleiben einer Partei fortgeführt werden kann und den Einspruch nur zuläßt, wenn das Ausbleiben durch genügende Gründe gerechtfertigt wird — alle diese, eine grundsätzliche Umgestaltung unserer heutigen Prozeßordnung erheischenden Maßregeln dürften dahin führen, auch uns ein Verfahren zu verschaffen, das dem österreichischen ebenbürtig zur Seite steht.

Um das Verfahren billiger zu gestalten, dürfte sich eine Beschränkung des Anwaltszwanges auf die Hauptverhandlung oder doch mindestens dessen Be-

seitigung für die Abgabe von Anerkenntnissen oder für die Erklärung von Vergleichen sowie eine obligatorische Einführung des Mahnverfahrens für alle diesem zugänglichen Sachen empfehlen.[1])

## Die Ermittlung der Wahrheit im Zivilprozeß.

Von Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Kann, Berlin.

Aus der unerschöpflichen Fülle von Einzelfragen, die das Thema in sich birgt, seien einige besonders bedeutsame herausgegriffen.

Die Ermittlung der Wahrheit wird gefördert, je mehr die Parteien selbst sich bestreben, den Sachverhalt der Wahrheit gemäß vorzutragen. Ein Mittel, sie dazu zu zwingen, sah sowohl das römische wie das germanische Recht in der Auferlegung des Kalumnieneides. Spätere Prozeßgesetze haben das gleiche Ziel durch Einführung von Lügenstrafen zu erreichen gesucht.[2]) Irgendwelche praktische Bedeutung hat keine dieser Vorschriften erlangt. Für Oesterreich bezeugt das Klein[3]). Er selbst, Anhänger der Lügenstrafe, muß bekennen, daß

„jene Strafgesetze schon lange aufgehört haben, lebendige, motivierende Sätze des österr. Prozeßrechts zu sein." [4])

Seiner Ansicht, daß die Praxis die Lügenstrafe nicht entbehren könne, ist der österreichische Gesetzgeber nicht beigetreten: die österreichische ZPO. von 1895 hat zwar in § 178 die Wahrheitspflicht anerkannt, die Lügenstrafe jedoch bis auf einige unerhebliche Reste (vgl. namentlich § 313) beseitigt. Ebensowenig habe ich eine Spur davon entdecken können, daß die Lügenstrafe in irgendeinem anderen Lande zu praktischer Bedeutung gelangt wäre.

Empfiehlt sich nun die Einführung einer Lügenstrafe in das Reichszivilprozeßrecht? Seit Hellwigs bekannter Veröffentlichung („Woche", 1908) ist die Frage nicht mehr zur Ruhe gekommen. Mit „flammenden Protesten" („Recht" Bd. 12, S. 778) ist der Ruf nach Maßregeln gegen die Prozeßlüge erhoben worden. Ja, die Bewegung kann sich sogar eines legislativen Erfolges rühmen. § 222 II der ungarischen ZPO. von 1911 bestimmt:

„Die Partei oder ihren Vertreter, wenn sie trotz ihres besseren Wissens eine auf die Sache bezügliche Tatsache behaupten, welche offenkundig unwahr ist, eine auf die Sache bezügliche Tatsache offenkundig unbegründet bestreiten oder sich auf ein Beweismittel offenkundig unbegründet berufen, verurteilt das Gericht in eine Geldbuße bis zu 600 Kronen."

[1]) Das vortreffliche, kürzlich erschienene Buch von Levin: „Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei" (Berlin 1913, Liebmann) will grundsätzlich an unserer ZPO. nichts geändert wissen (S. 11, 36, 62 Anm. 2), glaubt vielmehr mit Hilfe allerdings für das jetzige Recht sehr beachtenswerter Vorschläge dem „Uebel der Terminsvereitelungen" begegnen zu können. Ich halte dies für einen Irrtum des Verf., der an dem von mir schon in meinem „Gutachten" als falsch nachgewiesenen Dogma von der „Parteiherrschaft über den Prozeß" festhält, obwohl in der Rechtslehre (Hellwig, Vierhaus u. a.) mein Standpunkt mehr und mehr zur Anerkennung gelangt ist. L. übersieht, daß, selbst wenn der Richter mit der größten Sorgfalt bei der Terminsanberaumung verfährt, das auf dem Parteibetriebe beruhende Vertagungsrecht der Parteien alle Maßnahmen des Gerichts illusorisch macht. Darum ist ohne Beseitigung des Parteibetriebes der Kampf gegen die Prozeßverschleppung aussichtslos.

[2]) Vgl. z. B. die preußische AGO., die österr. allgem. GerO. v. 1781 § 409, die hannoversche bürgerl. Prozeßordnung v. 1850 § 43, die Prozeßordnungen für Oldenburg (1857), Baden (1864) und Württemberg (1868), das schweizerische Gesetz v. 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgericht Art. 22, sowie die Prozeßordnungen für die Kantone Genf (1820), Schwyz (1848), Zürich (1874) und Solothurn (1891).

[3]) Die schuldhafte Parteihandlung (1885).

[4]) 119; vgl. auch Pollak, Gerichtliches Geständnis (1893) 17.

Was nun den Tatbestand der Prozeßlüge betrifft, so will Klein (S. 124) als strafwürdige Prozeßlüge jede unwahre Parteianführung angesehen wissen, die im konkreten Falle der Richter und die Mehrzahl der Menschen ohne weiteres als unwahr erkannt haben würden. Dagegen ist von den neueren Bekämpfern der Prozeßlüge im wesentlichen zugegeben worden, daß von einer strafwürdigen Handlung einer Prozeßpartei nicht die Rede sein kann, wenn sie über „facta aliena" Behauptungen aufstellt, deren Unrichtigkeit sie nicht erkennt und auch nicht erkennen kann. In der überwiegenden Anzahl von Fällen, in welchen sich herausstellt, daß eine Partei von der Wahrheit abgewichen ist, handelt es sich nun m. E. um facta aliena, die überhaupt in der Praxis eine größere Rolle spielen, als man annimmt. Fast in jedem Prozesse müssen Tatsachen behauptet werden, die auf Vermutung beruhen. Man beachte einmal, mit wievielen factis alienis das übliche Formular der Kaufklage operiert: der Käufer habe die Ware erhalten, er habe sie in seinem Geschäftsbetriebe weiterveräußert oder verbraucht, das Mahnschreiben des Verkäufers sei an einem bestimmten Tage bei ihm eingegangen usw., alles Dinge, welche der Verkäufer in der Regel nur mutmaßen, aber nicht wissen kann. Auch die Möglichkeit, sich durch Erkundigungen weitere Aufklärung zu verschaffen, ist meist recht beschränkt. Amtliche Auskünfte kann die Partei nicht einziehen. Die Akten der Behörden, die Handelsbücher ihres Gegners, sind ihr in der Regel verschlossen. Personen, die für den Rechtsstreit als Zeugen in Betracht kommen, zu befragen, ist bedenklich, weil die außergerichtliche Unterredung mit dem Zeugen später als Beeinflussungsversuch gedeutet werden und so die Entwertung des ganzen Zeugenbeweises zur Folge haben kann, auch wohl gelegentlich von dem Befragten als Versuch, ihn zu einer falschen Aussage zu verleiten, aufgefaßt wird.[1]) Endlich aber hat die Partei keine Gewähr dafür, daß sie auf ihre Erkundigungen eine wahrheitsgemäße Auskunft erhält. Oft wird der Befragte, nur um nicht später als Zeuge erscheinen zu müssen, erklären, daß er nichts von der Sache wisse. Ebenso ist die Antretung von Beweisen auch über facta propria häufig ein Schritt ins Ungewisse: wie soll die Partei wissen, ob dieser oder jener Dritte irgendwelche sachdienliche Wahrnehmungen gemacht hat, wenn sie ihn nicht vorher befragen kann? Im allgemeinen kann man sagen, daß die Prozeßpartei den factis alienis nicht anders gegenübersteht als Polizei und Staatsanwaltschaft dem unaufgeklärten Kriminalfall. Ebenso wie diese Behörden muß sie versuchen, Vorgänge, die sie nicht wahrgenommen hat, frei zu konstruieren. Nur, daß der Partei nicht die staatlichen Machtmittel zur Ermittlung des Sachverhalts vor der Hauptverhandlung zustehen und sie

[1]) Aus diesen Gründen pflege ich meinen Klienten von Privatgesprächen mit Zeugen abzuraten.

daher, weil sie mit bloßen Vermutungen nicht gehört wird, behaupten muß, auch wo sie nichts Bestimmtes weiß.

Aber auch hinsichtlich der — in der Praxis sicher recht seltenen — Fälle, in welchen eine Partei unwahre Behauptungen wider besseres Wissen aufstellt, möchte ich von der Einführung einer Lügenstrafe abraten. Ebensowenig wie man den Angeklagten, der im Strafprozeß, um seine Existenz zu retten, wahrheitswidrige Angaben macht, wegen lügenhafter Verteidigung bestraft, darf man die Partei im Zivilprozeß, in welchem es oft genug ebenfalls um Kopf und Kragen geht, wegen jeder Verletzung der Wahrheit unter Strafe stellen. Vor allem aber würde durch die Einführung von Lügenstrafen die Lage der anständigen Prozeßpartei im Verhältnis zur unanständigen Prozeßpartei noch ungünstiger werden, als sie es heute schon ist. Die anständige Partei würde, um sich nicht dem Verdacht der Prozeßlüge auszusetzen, jede Erklärung noch ängstlicher abwägen als bisher und dadurch in der nachdrücklichen Vertretung ihrer Rechte gehemmt werden. Die unanständige Partei dagegen wird, gleichviel, ob sie ein Strafverfahren zu gewärtigen hat, nur danach trachten, mit welchen Mitteln immer, ihren Prozeß zu gewinnen.

Soweit die Einführung von Lügenstrafen auch gegen die Anwälte gefordert worden ist, sei nur soviel bemerkt: Aus § 28 RAO. ergibt sich, daß der Anwalt gegen die Standesdisziplin verstößt, der sich bei der Prozeßführung unehrlicher, seines Standes unwürdiger Mittel bedient. Neben dieser, das Verhalten des Anwalts erschöpfend regelnden Vorschrift ist kein Raum für eine Spezialvorschrift, betreffend die Prozeßlüge, aber auch gar kein Bedürfnis! Man muß sich klar machen, daß der Sachvortrag des Anwalts in aller Regel genau der ihm gegebenen Information entspricht. Zweifel an deren Richtigkeit mag er dem Klienten vor der Verhandlung unterbreiten. Bleibt dieser bei seiner Sachdarstellung, so ist sie für den Anwalt maßgebend, auch wenn sie ihn noch so unwahrscheinlich dünkt. Im Rahmen seiner pflichtmäßigen Tätigkeit bleibt ferner der Anwalt, der die Partei bei der Darlegung von Tatsachen, die außerhalb ihres Wissensgebietes liegen, unterstützt. Man denke z. B. an den Fall, daß der Klient, der von der Technik der fraudulosen Geschäfte nicht die mindeste Vorstellung besitzt, die Einrede der Gläubigeranfechtung zu substantiieren oder die Interventionsklage eines vom Schuldner vorgeschobenen Dritten abzuwehren hat: wie oft würden wohlbegründete Rechte vernichtet werden, wenn es dem Anwalt versagt wäre, die Lücken in der Information seines Klienten vermöge seiner aus der Beobachtung ähnlicher Fälle geschöpften Erfahrung zu ergänzen! — Nach alledem ist von der Wiederbelebung des Instituts der Lügenstrafe keine Förderung für die Wahrheitsermittlung zu erwarten.

Das gleiche gilt von einem weiteren, neuerdings mit großer Wärme empfohlenen Vorschlage: Die Parteien in allen Sachen zum persönlichen Erscheinen zu verpflichten. Der eifrigste Verfechter dieser Idee ist Wildhagen[1]): Während sich der Anwalt skrupellos des Mittels der „Prozeßtaktik" zu bedienen pflegt, um den wahren Tatbestand bis zur Unkenntlichkeit zu verzerren, liegt es nach Wildhagen den Parteien meist ganz fern, dem Gerichte etwas Unwahres zu unterbreiten,

„sie geben willig und gewissenhaft über den Sachverhalt Auskunft, etwaige Irrtümer und Ungenauigkeiten — besonders auch einseitige Darstellungen — werden gewöhnlich leicht durch gemeinsame Aussprache beseitigt".

Damit ist eine überraschend einfache Lösung des Wahrheitsproblems gefunden: Man läßt die Parteien vor Gericht kommen, bespricht den Fall mit ihnen und hört aus ihrem Munde lautere Wahrheit, zu deren Bekräftigung es nicht einmal mehr des Parteieides bedarf! Allerdings trübt ein Schatten das heitere Bild. Es gibt nämlich, so belehrt uns Wildhagen, „auch verlogene Parteien". Allein das ist nicht tragisch zu nehmen: „Lügen haben kurze Beine" (!), und, so tröstet uns Wildhagen weiter,

„die Richter müßten schlechte Menschenkenner sein, die, von einem Fachkundigen unterstützt, wenn sie beide Parteien vor sich haben, nicht sehr bald ins klare darüber kommen sollten, wer von beiden die Unwahrheit sagt".

Von einem Richter, der sich einbildete, ein solcher Menschenkenner zu sein, erzählt Stölzel in seiner „Schulung" den hübschen Ausspruch:

„Ich sehe jetzt nach Einführung der ZPO. den Beklagten nur an; leugnet er und zwinkert dabei mit den Augen, so glaube ich ihm nicht und er wird verurteilt."

Der erfahrene, welt- und menschenkundige Richter dagegen weiß, wie trügerisch die Eindrücke sein können, die er auf solche Weise empfängt. Der „alte Gerichtskomparent", der mit Virtuosität den Biedermann spielt, der Neurastheniker, der trotz des Bestrebens, die Wahrheit zu sagen, auf das Gericht einen zerfahrenen und durchaus unglaubwürdigen Eindruck macht — diese und ähnliche Typen hat Magnus[2]) auf dem Wiener Juristentage treffend geschildert. Auch, was dort über die vielfach unnütze Belästigung, die das persönliche Erscheinen für die Partei mit sich bringt,[3]) gesagt worden ist, verdient ernste Beachtung. Nach alledem scheint mir die Praxis unserer Gerichte, die das persönliche Erscheinen der Parteien nicht regelmäßig, sondern nur hin und wieder, wenn alle anderen Aufklärungsmittel versagen, anordnen, durchaus sachgemäß zu sein. Von der Einführung einer obligatorischen Erscheinungspflicht der Parteien muß ich somit abraten.

Dagegen ist das Zeugenbeweisverfahren reformbedürftig. Was zunächst das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme betrifft, so hat es die Praxis für den Zeugenbeweis beinahe restlos beseitigt. Sollen wir nun in unserer künftigen ZPO. die Unmittelbarkeit des Zeugenbeweises grundsätzlich beibehalten und etwa mit Hilfe zwingender Vorschriften durchzusetzen suchen? Ich glaube nicht. Da an die „brigadeweise Vermehrung" der Richterstellen, wie sie zur Bewältigung solcher Mehrarbeit erforderlich wäre, gar nicht zu denken ist, so würde

[1]) Der bürgerliche Rechtsstreit S. 65 ff.
[2]) Verhandlungen zum 31. DJT. 3, 893.
[3]) S. 895, 919 (Stein), 924 (Peters)



das Prinzip entweder nur auf dem Papier stehen oder, was noch schlimmer wäre, es würde nur auf Kosten der Gründlichkeit der Vernehmung durchgesetzt werden können. Ebensowenig kann aber das gegenwärtige System beibehalten werden. Unsere Kollegialgerichte dürfen nicht länger gezwungen werden, über die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit von Zeugen zu urteilen, die sie nie gesehen haben, oder gar den persönlichen Eindruck eines Zeugen zu würdigen, der ihnen nur durch den Bericht des beauftragten Richters, allenfalls durch eine von diesem zu den Akten gebrachte Registratur vermittelt worden ist. Wie soll nun hier Wandel geschaffen werden? Die Entscheidung über Anträge auf unmittelbare Vernehmung eines Zeugen einfach in das richterliche Ermessen zu stellen, geht nicht an, denn die Gerichte würden, wie sie dies auch bisher getan haben, solche Anträge in der Regel ablehnen. Hier muß der Gesetzgeber eingreifen und den Parteien ein — mit der sofortigen Beschwerde durchzusetzendes — Recht auf unmittelbare Vernehmung von Zeugen wenigstens in den Fällen gewähren, in welchen es besonders auf die Würdigung der Persönlichkeit ankommt.

In erster Linie sind die Fälle des § 393 Nr. 3 und 4 hierher zu stellen. Ich meine, wenn das Gericht nach freiem Ermessen über die Beeidigung eines Zeugen befinden soll, so muß es ihn zuvor gesehen und gehört haben. Der persönliche Eindruck des Zeugen pflegt ferner ausschlaggebend zu sein, wenn es sich um einen Angehörigen der Partei handelt, auch wenn das Verwandtschaftsverhältnis ein entfernteres, nicht schon unter § 393 Nr. 3 fallendes ist, desgl. wenn der Zeuge zur Partei in einem Verhältnis steht, das geeignet ist, seine Unbefangenheit zu beeinträchtigen (z. B. wenn er der Angestellte einer Partei ist), und endlich, wenn der Zeuge am Ausgang des Rechtsstreites, wenn auch nur wirtschaftlich, interessiert ist (z. B. der Hauptschuldner im Prozeß gegen den Bürgen, der Mäkler im Prozeß des Auftraggebers mit dem Gegenkontrahenten). Lediglich die Konzession möchte ich unseren überlasteten Kollegialgerichten machen, daß sie, wenn ihnen dies nach Lage des Falles angemessen erscheint, zunächst die Vernehmung vor dem beauftragten Richter stattfinden lassen und sich selbst nur die Beeidigung, die natürlich mit einer in aller Kürze vorzunehmenden nochmaligen Vernehmung des Zeugen zu verbinden ist, vorbehalten.

Vielleicht noch krasser tritt die Unzulänglichkeit des jetzigen Systems zutage, wenn das Berufungsgericht, statt die in erster Instanz vernommenen Zeugen nochmals zu hören, sich auf die Würdigung der Beweisaufnahme der Vorinstanz beschränkt. Während in erster Instanz doch wenigstens der beauftragte Richter die Zeugen gesehen hat, besitzt das Berufungsgericht als Grundlage der Beweiswürdigung nichts als die in farblosem Protokolldeutsch gehaltenen Niederschriften der Zeugenaussagen. Hier wäre zu bestimmen, daß das erstinstanzliche Protokoll für das Berufungsgericht unbenutzbar wird, sobald eine Partei die abermalige Vernehmung des Zeugen beantragt hat.

Den **ersuchten Richter** sollte man nur in Ausnahmefällen in Anspruch nehmen, vielleicht nur, wenn das Erscheinen des Zeugen vor dem Prozeßgericht oder dem beauftragten Richter unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen oder eine große Belästigung des Zeugen mit sich bringen würde.

Wichtiger als die Frage, von wem der Zeuge vernommen wird, ist die Frage, wie er vernommen wird. Daß die Ergebnisse der angewandten Psychologie zu wenig beachtet werden, daß namentlich noch an der Vorstellung festgehalten wird, daß jeder Zeuge, „an dessen Glaubwürdigkeit zu zweifeln kein Anlaß gegeben ist“, eine Quelle lauterer Wahrheit sei, ist schon oft gesagt worden.[1]) Diese Dinge können natürlich nicht durch den Gesetzgeber, sondern nur durch gründlichere psychologische Vorbildung gebessert werden.

Die Ordnung des **Sachverständigenbeweises**, so wie sie im geltenden Recht getroffen ist, dürfte im wesentlichen beizubehalten sein. Insbesondere halte ich es nicht für richtig, die Stellung des Sachverständigen gegenüber dem Gericht zu ändern und ihm Sitz und Stimme im Richterkollegium zugeben. Dagegen haben sich in der Praxis ähnliche Mißstände wie bei dem Zeugenbeweise entwickelt. Auch hier ist die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme fast vollständig außer Uebung gekommen. Ja, an Stelle der mündlichen Vernehmung ist geradezu ein schriftliches Verfahren getreten. Mit Recht hat Magnus a. a. O. S. 903 es als ein Unding bezeichnet, daß der Richter und der Richtergehilfe, als welcher der Sachverständige doch anzusehen ist, nicht zusammenarbeiten, sondern nur auf schriftlichem Wege miteinander verkehren. Auch über die Methode der Vernehmung wäre allerlei zu sagen. Daß die Gefahr der Beeinflussung der Aussage durch Suggestivfragen auch beim Sachverständigenbeweise eine Rolle spielt, hat Lepmann in einer anregenden Studie[2]) gezeigt.

Erfreuliche Einigkeit herrscht endlich darüber, daß der Parteieid in seiner heutigen Gestalt ein völlig untaugliches Institut ist und durch die **eidliche Vernehmung der Parteien** zu ersetzen ist. Ich denke mir das Verfahren dabei etwa so, daß an die Stelle der Eideszuschiebung bezw. -zurückschiebung der Antrag auf eidliche Vernehmung des Gegners tritt.[3]) Das Gericht müßte darauf zunächst sowohl den Gegner wie den Beweisführer selbst uneidlich hören[4]) und sodann den „Delaten“ beeidigen, sofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach geltendem Recht dem Beweisführer gemäß § 475 der richterliche Eid anzuvertrauen ist. Beeidigung beider Parteien wäre auszuschließen. Aehnlich ordnet die ungar. ZPO. in § 369 die Sache, während die österr. ZPO. (§ 378) bei der Frage, welche Partei zu beeidigen ist, stets

[1]) Z. B. von Salinger, 31. DJT. 1, 42.

[2]) Fehlerquellen bei Ermittlung des Sachverhalts durch Sachverständige (1912).

[3]) Vgl. hierzu namentlich Jastrow im Recht 11, 360.

[4]) Vgl. auch österr. ZPO. § 376, ung. ZPO. § 370.

das richterliche Ermessen entscheiden läßt. Die eidliche Aussage der Partei (und ebenso die Eidesweigerung) müßte ebenso wie nach österreichischem und ungarischem Recht der freien Beweiswürdigung unterliegen; für die Beweisregeln der §§ 463, 464 ZPO. ist in diesem Verfahren kein Raum.

## Eine Landgerichts-Novelle.

Von Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

Als der Entwurf der Novelle v. 1. Juni 1909 bekannt wurde, staunte mancher Praktiker, daß beim Amtsgericht die Reform einsetzen sollte, während ihm das landgerichtliche Verfahren derselben weit mehr bedürftig erschien. Dennoch haben wir die Novelle erhalten; es wird anerkannt, daß sie unserer Rechtspflege zum Segen gereicht, und die ihr ursprünglich entgegengebrachte Opposition ist verstummt. Die Tatsache aber, daß der landgerichtliche Prozeß mindestens ebenso reformbedürftig war wie der amtsgerichtliche, ist geblieben; es erscheint daher angebracht, nachdem auch das reichsgerichtliche Verfahren teilweise erneuert ist, sich alsbald der Reform des Landgerichtsprozesses zuzuwenden und hiermit nicht bis zur organischen Neugestaltung unserer gesamten ZPO. zu warten. Denn nach den bisherigen Erklärungen des Reichsjustizamts muß man damit rechnen, daß noch mehr als ein Jahrzehnt vergehen wird, ehe die letztere in Kraft tritt.

Inzwischen blickt seit dem 1. April 1910, wie Börngen[1]) sagt, „der Kollegialrichter neidvoll auf den Einzelrichter, der sich einer Freiheit erfreut, die ihm noch versagt ist.“ Da erscheint es angebracht, diejenigen Bestimmungen der AG.-Novelle, welche sich bewährt haben und trotz Gleichheit der Sachlage bisher beim LG. in erster Instanz nicht gelten, dort alsbald einzuführen und gleichzeitig diejenigen, welche sich beim letzteren besonders erneuerungsbedürftig gezeigt haben, insoweit zu ändern, als sich die einzuschlagenden Wege bereits geklärt haben.

Wenn gegenüber einem derartigen schrittweisen Vorgehen von einzelnen nur eine grundlegende Erneuerung der gesamten ZPO. befürwortet wird, so hat, wie regierungsseitig bei Beratung der AG.-Novelle betont wurde,[2]) eine solche Stellungnahme gegen die Novellengesetzgebung etwas Doktrinäres. Es stehen ihr die mit unseren letzten Prozeßnovellen gemachten guten Erfahrungen entgegen, und es darf ihr gegenüber auch auf das Vorbild von England verwiesen werden, welches sein Recht vorzugsweise durch Novellen weiterbildet. Kommt es dann dereinst zu einer neuen ZPO., so werden wir auch aus einer vorgängigen LG.-Novelle mannigfache Erfahrungen gesammelt haben, die für das neue Gesetz nutzbar gemacht werden können.

I. Als Bestimmungen, die aus dem jetzigen Amtsgerichtsverfahren zu übernehmen wären, sind zu nennen:

[1]) Vgl. Jahresber. der Berliner Jur. Gesellsch. f. 1911/12 S. 40.
[2]) Mater. S. 158 im Beiheft zur Rechtspr. der OLG.

a) § 501 mit seiner Berechtigung zur richterlichen Vorbereitung von Terminen durch Ladung von Zeugen usw. ohne vorgängige streitige Verhandlung.[1]) Ist die Bestimmung auch vor dem ersten Termin bei belasteten Gerichten nur selten anwendbar, so hat sie doch im ersten und den folgenden Terminen durchweg Wert und ist geeignet, zwecklose Vertagungen zu verhindern. Wenn z. B. A gegen B auf Rückzahlung eines Darlehens klagt, im ersten Termin nur der Anwalt des A oder nur der des B erscheint, und der letztere den Einwand in Gegenwart von Zeugen erfolgter Rückzahlung schriftsätzlich erhoben hat, so gibt § 501 die Möglichkeit, die schriftsätzlich über diesen Einwand angetretenen Zeugenbeweise im ersten Termin trotz Abwesenheit einer der Parteien anzuordnen, und es erfreut sich ein derartiges Verfahren regelmäßig auch des lebhaften Beifalls beider Anwälte, da dadurch ergebnislose Vertagung vermieden wird. Selbstverständlich empfiehlt sich ein solches Vorgehen nur, wenn, wie im vorbezeichneten Falle, die Beweiserhebung offensichtlich nicht zu umgehen ist. Dann aber ist es für das landgerichtliche Verfahren ebenso zweckmäßig wie für das amtsgerichtliche. Auch in der Kommission wurde dies — und zwar von einem Gegner des § 501 — hervorgehoben,[2]) ohne daß man aus diesem Hinweis die gesetzgeberische Konsequenz gezogen hätte. Wird § 501 auch beim LG. eingeführt, so wäre für die Fälle seiner dortigen Anwendung außerhalb der Sitzung wohl zur Voraussetzung zu machen, daß mit dem Vorsitzenden auch der Berichterstatter, soweit ein solcher ernannt ist, über die vorgängige Beweisanordnung einig ist. Wenn Springer[3]) den Vorsitzenden durchweg allein für zuständig erklärt wissen will, so scheint mir dies keine hinreichende Gewähr dafür zu bieten, daß die Vernehmung der betreffenden Person auch nach Ansicht des Kollegiums erforderlich ist und demnächst erfolgt.

b) Aus § 496 Abs. 6, wonach beim AG. mangels gegenteiligen Antrags einfache wie vollstreckbare Ausfertigung aller Urteile ohne Tatbestand und Gründe erteilt wird, haben sich erhebliche Vorteile, dagegen keine Nachteile ergeben. Es erscheint daher angebracht, jene zur Vermeidung unendlich vielen unnützen Schreibwerks dienende Vereinfachung auch auf die kontradiktorischen Urteile im Landgerichtsverfahren auszudehnen und sie dort nicht nur, wie geschehen, auf die Versäumnis- und Anerkenntnisurteile gegen den Beklagten zu beschränken. Warum übrigens die Novelle die letztere Beschränkung für gut befand, erhellt aus den Materialien nicht. Die Motive äußern hierüber nur:[4]) „an der schriftlichen Begründung des amtsgerichtlichen Urteils haben häufig beide Parteien kein Interesse.“ Dies gilt aber auch von den Landgerichtsurteilen.

[1]) Für eine solche Uebernahme Heinitz, DJZ. 1907, S. 1175, Hellwig, Justizreform S. 24.
[2]) Mater. a. a. O. S. 125.
[3]) „Vorentwurf e. neuen Zivilprozeßgesetzes“ (1912).
[4]) Mater. S. 17 a. a. O.

c) Gemäß § 496 Abs. 3 unterbricht jetzt beim AG. schon die dortige Einreichung eines Schriftsatzes, durch den eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, den Lauf der Frist, sofern die Zustellung „demnächst" erfolgt, während beim LG. erst der Zeitpunkt der Zustellung entscheidet. Treffend hob Abg. Heinze im Reichstag v. 5. Nov. 1908[1]) hervor, daß kein Grund für eine derartige Differenzierung vorliegt. In der Tat empfiehlt es sich, den § 496 Abs. 3 auch beim LG. einzuführen, da durch ihn verhindert wird, daß eine etwaige verzögernde Behandlung eines Schriftsatzes durch das Gericht der Partei zum Schaden gereicht, z. B. daß die Klage, weil verspätet dem RA. vom Gerichtsschreiber mit Terminsbestimmung zurückgereicht, trotz ihrer alsbaldigen Zustellung die Verjährung nicht mehr unterbricht. Nur müßte im § 496 Abs. 3 an Stelle des unbestimmten „demnächst", das jetzt zu vielen Zweifeln Anlaß gibt,[2]) eine bestimmte Frist, vielleicht wegen der Analogie des § 207 Abs. 2 eine solche von zwei Wochen, treten.

d) Nach § 505 hat das AG. bei sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit auf Antrag des Klägers durch unanfechtbaren Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und gleichzeitig den Prozeß an das zuständige Gericht zu verweisen. Diese ungemein praktische Regelung hat m. W. Mißstände bisher nicht gezeitigt. Sie beschleunigt das Verfahren und erspart das viele unnütze Schreibwerk, welches ehemals auch beim AG. auf Absetzung des die Klage wegen Unzuständigkeit abweisenden, dem Rechtsmittelzuge unterworfenen Urteils verwendet werden mußte. Da, wie auch Heinze a. a. O. und Hellwig a. a. O. S. 23 hervorhob, die Sachlage im Landgerichtsprozeß dieselbe ist, ja dort bei Einlassungsweigerung durch besonderes den Prozeß verzögerndes Urteil über den Einwand entschieden werden muß, empfiehlt sich dort um so mehr an Stelle des Urteils aus § 275 ein Beschluß analog § 505 ZPO. Einen solchen befürwortet auch JR. Salinger.[3]) Die Begr. der Regierungsvorlage sagt dazu:[4]) „Das bisherige Unzuständigkeitsverfahren ist umständlich und bietet dem böswilligen Schuldner die Handhabe, den Prozeß zu verschleppen." Warum aber dennoch die so wohltätige Neuerung nicht auch für das Landgerichts-Verfahren vorgeschlagen wurde, erhellt aus den Motiven nicht.

e) Die amtsgerichtliche Ferienregelung — § 202 GVG. — hat zur Folge, daß dort ohne erhebliche Belastung der Ferienrichter in neu eingehenden glatten Sachen der Erlaß von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen bei entsprechendem Antrag auch in den Ferien durchweg gewährleistet ist, während beim LG. bisher nur die besonderer Beschleunigung bedürfenden Sachen als Feriensachen zu behandeln sind und daher dort nur in diesen Sachen während der Ferien Versäumnis- und Anerkenntnis-Urteile ergehen können.

1) Mater. a. a. O. S. 52.
2) Vgl. Krämer DJZ. 1911, S. 336.
3) Gutachten zum 31. Juristentag, Verh. Bd. I, S. 66.
4) Mater. a. a. O. S. 20.

Da aber das Bedürfnis des Publikums dahin geht, daß alle neu eingehenden glatten Sachen auch in den Ferien erledigt werden können, so dient nur die amtsgerichtliche Ferienregelung diesem Bedürfnis in hinreichendem Maße. Es empfiehlt sich daher, dieselbe auch beim LG. einzuführen. Der Kommissionsbericht sagt dazu:[1]) „Eine Anregung, sie auch auf die LG. zu übertragen, wurde nicht weiter verfolgt, nachdem darauf hingewiesen, daß bei den LG. als Kollegialgerichten die Richter zu gleicher Zeit beurlaubt werden müßten." Das erscheint nicht verständlich, da doch auch beim LG. die Richter nicht gleichzeitig beurlaubt werden, und stets eine Ferien-ZK. gebildet werden muß.

II. Außer den vorbezeichneten amtsgerichtlichen Bestimmungen dürften als spruchreif folgende für die Einführung in das LG.-Verfahren erster Instanz in Betracht kommen:

1. Der zuerst 1886 von Wach[2]) vorgeschlagene, in neuerer Zeit insbesondere von Stein[3]), Kohler[4]) und Mendelssohn Bartholdy[5]) befürwortete Vortermin, und zwar mit der Befugnis der Parteien, den Vorterminsrichter zu prorogieren. Daß von dieser Prorogation starker Gebrauch gemacht würde, wenn die Gerichtskosten für das Verfahren vor dem prorogierten Richter ermäßigt würden, und daß die Stellung des Landrichters durch Einführung des so ausgestalteten Instituts sehr viel autoritativer würde, liegt auf der Hand. In welcher Weise es im einzelnen unserer jetzigen ZPO. einzugliedern sein möchte, habe ich bereits früher ausgeführt.[6])

2. Die §§ 128, 310 und 329 Abs. 2, welche den Erlaß von Beweisbeschlüssen und Urteilen nur auf Grund mündlicher Verhandlung zulassen und dadurch oft unnütze Verzögerungen herbeiführen, dürften, wie schon 1898 von RA. Plotke in der DJZ. (S. 17) unter treffender Begründung vorgeschlagen, durch eine Bestimmung etwa des Inhalts zu ändern sein:

„Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann das erkennende Gericht, wenn auf Grund der Akten der Rechtsstreit zur Entscheidung durch Beschluß oder Urteil reif erscheint, von der mündlichen Verhandlung Abstand nehmen."

Dadurch wird ohne Verkürzung der jetzigen Befugnisse des Gerichts oder der Parteien — denn jeder Beteiligte könnte stets mündliche Verhandlung herbeiführen — und unter Aufrechthaltung der Garantien für einen sachgemäßen Spruch eine Unzahl von Terminen und Vertagungen vermieden, den Richtern wie Anwälten viel unnütze Arbeit erspart und das Prozeßtempo erheblich beschleunigt.[7])

Ein tiefer Eingriff in die bisher bei überlasteten Gerichten geltende Praxis läge nicht darin. Denn oft beschränken sich jetzt schon die Anwälte im Verhand-

1) Mater. S. 105 a. E.
2) „Die ZPO. u. die Praxis" S. 36—38.
3) „Zur Justizreform" (1907) S. 100.
4) Rhein. Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht, 3. Jahrg. S. 3.
5) Handbuch der Politik, Bd. 1, S. 334.
6) „Vortermin, Gesetzentw. nebst Begr." (1902).
7) Gl. A. Hellwig a. a. O. S. 24; a. A. Salinger a. a. O. S. 30, der davon ein rein schriftliches Verfahren besorgt. Aber man darf zu der Gewissenhaftigkeit der Beteiligten das Vertrauen hegen, daß sie nur da auf Mündlichkeit verzichten würden, wo es derselben nicht bedarf.

lungstermin im wesentlichen auf die Bitte, „nach Maßgabe der Akten zu entscheiden.“ Sie zu diesem Zweck nach dem Gericht zu sprengen und Termin mit Frist von Wochen oder Monaten unter dem Risiko anzusetzen, daß einer von ihnen nicht kommt oder den Gegner nicht zu finden vermag und die ganzen Vorbereitungsarbeiten zwecklos waren, wird allen Beteiligten besser möglichst erspart, indem nachgelassen wird, daß die vorstehend bezeichnete Bitte sowohl mündlich als schriftlich gestellt werden kann. Unbedingt abzulehnen[1]) ist dagegen die weitergehende Bestimmung des § 193 Abs. 3 der österr. ZPO., wonach auch gegen den Parteiwillen das Gericht, wenn nur noch Beweisaufnahmen durch ersuchten Richter zu erledigen sind, die Verhandlung schließen und nach Eingang jener Beweisprotokolle ohne mündliche Schlußverhandlung entscheiden darf. Denn in dieser Bestimmung liegt eine Unterschätzung des wahren Wertes der Mündlichkeit, die unter Umständen erst auf Grund des Parteivortrags das Gericht zur richtigen Würdigung der Beweisaufnahme führt.

3. Daß ferner der Parteieid mit seiner formalistischen Festlegung bestimmter Worte absolut nicht mehr in unsern Prozeß paßt, der im übrigen nach dem Gesamteindruck der Verhandlung entscheiden heißt, und daß der Richter deshalb insbesondere die Auferlegung des den Prozeß in die Länge ziehenden Urteilseides möglichst vermeiden muß, kann nahezu als communis opinio bezeichnet werden. Wenn daher der Parteieid nach österr. Vorbild[2]) durch persönliche Vernehmung der erscheinenspflichtigen Parteien und demnächstige eventuell eidliche Vernehmung einer derselben ersetzt würde, so würde eine derartige Verbesserung sicher keinem erheblichen Widerstand begegnen. Sie würde neben der Beschleunigung des Verfahrens und neben der größeren Treffsicherheit des Urteils mittelbar zugleich die Wahrheitspflicht in unsern Prozeß einführen und damit der öffentlichen Moral wertvolle Dienste leisten.[3])

4. Die Erweiterung des vorbereitenden Verfahrens nach dem Vorbild des § 245 Nr. 2 der österr. ZPO. auf alle Fälle, in denen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Prozesses eine besondere Ordnung und Sichtung des nach den Schriftsätzen vorhandenen Streitstoffs erforderlich erscheint, wie sie neuerdings insbes. von Springer[4]) befürwortet ist, erscheint unerläßlich; denn die jetzige Beschränkung auf Rechnungssachen, Auseinandersetzungen usw. hat sich als zu eng erwiesen. Gleichzeitig empfiehlt es sich, auch den beauftragten Richter des vorbereitenden Verfahrens für prorogabel sowie auch ohne Prorogation ihn zu Erlaß und Erledigung von Beweisbeschlüssen dann für zuständig zu erklären, wenn beide Anwälte mit ihm über den — in den meisten derartigen Fällen ohne weiteres gegebenen

[1]) Ebenso Degen, Verh. des 31. D. Jur.-Tages I S. 298 u. Peters bei Gruchot Bd. 51, S. 66 ff.

[2]) Oesterr. ZPO. §§ 371 ff.

[3]) Gl. A. Hellwig, a. a. O. S. 19; Kohler a. a. O. S. 5; Springer, Zivilprozeßreform S. 29, der unsern Parteieid als mittelalterliches Ueberbleibsel aus den Gottesurteilen u. Zweikämpfen herleitet.

[4]) Zivilprozeßreform S. 35.

— Inhalt des Beschlusses einig sind. Der jetzige Zustand, daß in Fällen der letzteren Art trotz Einigkeit der Beteiligten dennoch erst Termin vor dem Kollegium zwecks Verhandlung und Beschlußverkündung stattfinden muß, bedeutet eine weitgehende, zwecklose Verzögerung des Verfahrens. Will man sie vermeiden und dennoch die Garantien des Kollegial-Verfahrens in Wirksamkeit belassen, so wäre dem beauftragten nichtprorogierten Richter die Beschlußverkündung nur nach vorgängigem Vortrag vor dem Kollegium zu gestatten. In letzterer Form erscheint die Neuerung sicherlich unbedenklich.

5. § 355 Abs. 2, welcher eine Anfechtung der Beweisübertragung an den ersuchten Richter ausschließt, ist eine radix mali, die häufig sowohl Verzögerung des Verfahrens als Unzuverlässigkeit der Beweisaufnahme zur Folge hat. Hier muß der Partei das Recht gegeben werden, im Beschwerdewege, falls die Sachlage dazu angetan ist, die Aenderung des Beschlusses dahin zu erzielen, daß an Stelle des ersuchten der beauftragte Richter zu treten hat.[1])

Dem Beschwerdegericht, wie von JR. Salinger befürwortet,[2]) auch das Recht zu geben, an Stelle des ersuchten Richters das Kollegium zuständig zu machen, erscheint dagegen als ein zu weitgehender Eingriff in die Selbständigkeit des letzteren, der um so bedenklicher wäre, als dem übergeordneten Gericht die doch auch zu beachtende jeweilige Geschäftslage des untergeordneten Gerichts regelmäßig nicht genau genug bekannt sein kann und wird.

6. § 338 ZPO., der gegen ein Versäumnisurteil den Einspruch stets und selbst bei verschuldeter Terminsversäumnis gewährt, ist als ein beliebter Verschleppungsbehelf nach der unter den Praktikern wohl überwiegenden Ansicht dringend abänderungsbedürftig.[3]) Denn das gewöhnliche Versäumnisurteil schreckt zur Zeit trotz der Kostenfolgen im allgemeinen nur wenig, und es läßt sich daher häufig ein Beklagter, welcher die kontradiktorische Entscheidung hinauszögern will, wiederholt kontumazieren, indem er dazwischen jedoch kontradiktorisch verhandelt und damit vermeidet, es zu einem „ernsten“, d. h. durch Einspruch nicht mehr anfechtbaren Versäumnisurteil kommen zu lassen. Hier bedarf es nach dem Vorbilde Oesterreichs[4]) eines der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ähnelnden Rechtsbehelfs, der nur zu gewähren ist, wenn durch ein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis diejenige Versäumnis veranlaßt ist, auf Grund deren das Versäumnisurteil erging.

III. Die vorstehende Darstellung macht keinen Anspruch auf Vollzähligkeit der zur Reform spruchreifen Bestimmungen des landgerichtlichen Verfahrens erster Instanz. Dagegen ist anzunehmen, daß das letztere den Bedürfnissen moderner Rechtspflege bis zur in Aussicht gestellten Erneuerung der gesamten

[1]) Ebenso Scholtz, DJZ. 1909 S. 302 ff.; Oppler, D. Richter-Ztg. 1912 S. 530.

[2]) A. a. O. S. 55.

[3]) Gl. A. Springer, Reform des ZP. S. 32, 33; AR. Dr. Erich Volkmar bei Gruchot Bd. 55, 602.

[4]) Oesterr. ZPO. §§ 146 ff. und 399.

ZPO. auch dann schon einigermaßen genügen würde, wenn es nur in dem hier bezeichneten Rahmen geändert würde.

Daß eine solche Aenderung, soweit es sich um die Bestimmungen zu II 2, 3, 5 und 6 handelt, zugleich dem amtsgerichtlichen und berufungsgerichtlichen Verfahren zustatten käme, und die Bestimmungen zu I a und b auch für das letztere Verfahren brauchbar wären, erhellt ohne weiteres.

## Der Richter und die Verbrechensbekämpfung im neuen Strafrecht.

Von Reichsgerichtsrat Dr. **Ebermayer**, Leipzig.

Indem ich, dem Wunsche der Schriftleitung der DJZ. entsprechend, mich zu dieser auf der Tagesordnung des diesjährigen Deutschen Richtertages stehenden Frage äußere, bemerke ich von vornherein, daß ich nicht beabsichtige, mich in den Streit der Meinungen darüber einzulassen, wie weit etwa an Stelle des „Deutschen Strafgesetzbuches" ein „Deutsches Verbrechensgesetzbuch" zu treten hätte, ein „Deutsches Verbrechensbekämpfungsrecht" zu schaffen wäre. Ich werde auch nicht untersuchen, inwiefern den in dieser Richtung insbesondere von Prof. Dr. Thomsen gestellten Forderungen[1]) Berechtigung zukommt, und inwieweit der Vorentwurf und die Kommissionsbeschlüsse den von dieser Seite gestellten Anforderungen gerecht geworden sind, endlich warum dies, soweit es etwa nicht geschah, unterblieben ist. Ich werde mich vielmehr lediglich darauf beschränken, festzustellen, welche Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens der VE. und die Kommissionsbeschlüsse, soweit sie in der DJZ. mitgeteilt sind, dem Richter in Zukunft in die Hand geben.

Daß es die Aufgabe des Staates ist, nicht nur den Verbrecher zu bestrafen, sondern, soweit möglich, das Verbrechen selbst zu bekämpfen, sei es im Rahmen der Strafgesetzgebung, sei es in dem sozialpolitischer Gesetze, ist keine neue Erfindung und ein Gedanke, der, wie Klee, DRZ. 1912 S. 241, treffend hervorhebt, schon bei Carpzov und in der Bambergensis Ausdruck gefunden hat. Auch unser geltendes StrGB. enthält eine Reihe von Maßnahmen, die vorzugsweise dem Zwecke der Verbrechensbekämpfung dienen, so die Polizeiaufsicht, die Ausweisung, korrektionelle Nachhaft, Unterbringung Jugendlicher in Familien, Erziehungs- oder Besserungsanstalten, Einziehung und Unbrauchbarmachung u. a. In weit erhöhtem Maße stellt der nach den Kommissionsbeschlüssen umgestaltete Vorentwurf dem Richter der Zukunft Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens zur Verfügung.

Zunächst ist und bleibt es die Strafe, welche, abgesehen von der im Rahmen dieses Themas nicht weiter interessierenden generalpräventiven Wirkung der Strafdrohung an sich, im Wege der Spezialpräventive gegenüber dem verurteilten Delinquenten verbrechenbekämpfende Wirkung äußern, den Uebeltäter von neuen Straftaten abhalten soll. Diese spezialprävenierende Wirkung der Strafe wird um so kräftiger sein, je mehr der Richter in der Lage ist, bei ihrer Ausmessung nicht nur die Tat, sondern daneben in gleichem Maße die Individualität des Verbrechers zu berücksichtigen. Je mehr die Strafe der Persönlichkeit des Verbrechers angepaßt ist, desto mehr wird sie geeignet sein, auf ihn, sei es abschreckend, sei es bessernd zu wirken und ihn so von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, insofern also gleichzeitig verbrechenbekämpfend zu wirken. Diese Möglichkeit der Individualisierung gibt aber das neue Strafgesetz — ich will der Kürze halber einmal unverzeihlichem Optimismus huldigen und den nach den Kommissionsbeschlüssen umgestalteten VE. als neues Strafgesetz bezeichnen — dem Richter in weitgehendem Maße an die Hand und macht es ihm andererseits zur Pflicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Weitere Strafrahmen, weniger festgelegte Strafminima, Wahl zwischen Zuchthaus, Gefängnis und Einschließung oder zwischen den beiden letzteren Strafarten, eventuell alternativ neben Geldstrafe, Annahme besonders leichter oder besonders schwerer Fälle, Berücksichtigung des Rechtsirrtums ohne Unterscheidung zwischen zivilrechtlichem und strafrechtlichem Irrtum, alles das setzt den Richter in den Stand, in jedem Falle die Strafe unter Beachtung der ihm in § 81 VE. (§ 105 KB.) gegebenen Strafbemessungsvorschriften so abzumessen, wie sie der Eigenart des Täters, seiner in der Tat hervortretenden verbrecherischen Gesinnung, seinen Beweggründen, Motiven, persönlichen Verhältnissen usw. entspricht, und dadurch zu erreichen, daß die Strafe ein geeignetes Mittel wird, den Täter von neuen Straftaten abzuhalten. Neben die Strafe tritt als geeignetes Bekämpfungsmittel ein sachentsprechender Strafvollzug. VE. und Kommission haben hinsichtlich des Strafvollzugs nur allgemeine Richtlinien aufgestellt, das übrige dem zu erwartenden Strafvollzugsgesetze überlassen. Arbeitszwang, Unterricht, Hebung der sittlichen und geistigen Kräfte des Gefangenen, ausgedehnte Verwendung der Einzelhaft und andere sachentsprechende Maßregeln werden dazu beitragen, daß der Gefangene nicht schlechter aus dem Gefängnis herauskommt, als er hineinkam, und so zu ihrem Teile der Verbrechensbekämpfung dienen. Neben die schon dem bisherigen Rechte bekannte vorläufige Entlassung, bei der dem Entlassenen bei oder nach der Entlassung besondere Verpflichtungen auferlegt werden können, er auch unter Schutzaufsicht gestellt werden kann — ein sicherlich nicht zu unterschätzendes Mittel, ihn von Begehung weiterer Straftaten abzuhalten — tritt in weitem Umfange gegenüber Erwachsenen wie Jugendlichen die bedingte Strafaussetzung.

Sie kann jedem, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Inlande noch nicht verurteilt

[1]) Vgl. Thomsen, Grundriß des Verbrechensbekämpfungsrechts, Berlin 1906; derselbe: Gesetzgeberische Bekämpfung vorzeitlicher Delikte, ferner die Aufsätze von Thomsen, Hoffschulte, Klee, Feisenberger, ten Hompel in der DRZ. 1912 S. 89 ff., 96 ff., 239 ff., 281 ff., 363 ff., 399 ff., 501 ff., 873 ff.

worden ist und zu Gefängnis oder Einschließung von nicht mehr als sechs Monaten verurteilt wird, bewilligt werden, um ihm Gelegenheit zu geben, sich durch gute Führung den Erlaß der Strafe zu verdienen. Weitere Voraussetzung ist, daß der Verurteilte nach den Umständen der Tat und seinen persönlichen Verhältnissen der Berücksichtigung würdig erscheint und die Erwartung künftigen Wohlverhaltens rechtfertigt. Führt er sich während der zwei bis fünf Jahre betragenden Probezeit gut, so gilt die Strafe als erlassen. Auch hier wird, und zwar noch in höherem Maße als in der vorl. Entlassung, dem Richter ein wirksames Mittel in die Hand gegeben, den Verurteilten zur Vermeidung weiterer Gesetzesübertretungen zu veranlassen und damit das Verbrechen zu bekämpfen. Dem gleichen Zwecke dienen die Maßregeln, die der Richter neben der Strafe erkennen kann. Die Polizeiaufsicht im bisherigen Sinne ist allerdings beseitigt; dagegen kann das Gericht unter den in § 53 VE. (§ 87 KB.) näher bezeichneten Voraussetzungen auf Zulässigkeit von Aufenthaltsbeschränkung auf höchstens fünf Jahre erkennen, womit die Polizei das Recht erhält, dem Verurteilten den Aufenthalt an Orten, wo durch seine Anwesenheit besondere Gefahr für andere oder für die öffentliche Sicherheit vorhanden ist, zu verbieten. Der Verbrecher soll also aus der Umgebung, in der er besonders leicht zu neuen Verbrechen veranlaßt wird, entfernt und es soll damit weiteren Straftaten vorgebeugt werden. Gegenüber Ausländern kann zu dem gleichen Zweck an Stelle von Aufenthaltsbeschränkung Ausweisung treten.

Ganz besonders geeignet, dem Zwecke der Verbrechensbekämpfung zu dienen, erscheinen auch die neuen Bestimmungen über das Arbeitshaus. Außer den bisher in das Arbeitshaus einzuschaffenden Bettlern, Landstreichern, Prostituierten usw. sollen in Zukunft auch Diebe, Betrüger, Hehler und Zuhälter im Arbeitshaus untergebracht werden können, wobei davon ausgegangen und durch geeigneten Strafvollzug zu erreichen versucht wird, daß gerade den letztgenannten Kategorien gegenüber das Arbeitshaus mehr den Charakter der Besserungsanstalt haben solle. Das Gericht, nicht die Polizei, bestimmt die Dauer der Unterbringung im Urteile, die Polizei hat die Unterbringung zu bewirken, entscheidet über die vorl. Entlassung und ist befugt, die Unterbringung bei schlechter Führung bis um die Hälfte, jedoch nicht über drei Jahre zu verlängern.

Wirtshausverbot und Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt werden manchen Verurteilten von neuen Straftaten abhalten und so die Verbrechensbekämpfung fördern. Auch nach der Entlassung aus der Anstalt können dem Entlassenen besondere Verpflichtungen auferlegt, auch kann er unter Schutzaufsicht gestellt werden, alles Maßregeln, ihn vor Begehung neuer Straftaten zu hindern.

Gegenüber den wegen Geisteskrankheit Freigesprochenen oder wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder Bestraften muß das Gericht, wenn die öffentl. Sicherheit es erfordert, anordnen, daß sie in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, eventuell in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werden. Da gerade solche Personen zu wiederholter Verbrechensbegehung neigen, zumal, wenn sie wissen, daß sie nicht oder nicht genügend bestraft werden können, liegt in ihrer zwangsweisen Verwahrung ein treffliches Mittel der Verbrechensverhütung. Die Landespolizeibehörde bestimmt über die Entlassung, muß aber, wenn die Verwahrung über zwei Jahre dauern soll, von Amts wegen die Entscheidung des Gerichts herbeiführen, das bei Anordnung der Fortdauer der Verwahrung zugleich zu bestimmen hat, in welcher Frist von neuem eine Entscheidung einzuholen ist. Der Richter hat es also hier völlig in der Hand, derartige antisoziale Elemente für die erforderliche Zeit unschädlich zu machen und so wirksam an der Verbrechensbekämpfung mitzuarbeiten. Erscheint eine Verwahrung nicht nötig, weil die Rücksicht auf die öffentl. Sicherheit sie nicht erfordert, so kann immerhin noch auf Schutzaufsicht erkannt werden.

Daß die nach § 89 VE. (§ 102 KB.) gegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßige sicherheitsgefährliche Verbrecher anzuordnende Sicherungshaft, die nach Ablauf von 3 Jahren vom Gerichte bei vorhandenem Bedürfnis beliebig verlängert werden kann, ein besonders geeignetes Mittel ist, der Verbrechensbekämpfung zu dienen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Zu erwähnen sind noch die besonderen Maßregeln, die gegenüber Jugendlichen getroffen werden können und diese von weiteren Straftaten abhalten sollen.

Der nach § 69 VE. (§ 26 KB.) freigesprochene oder mit geringerer Strafe belegte Jugendliche kann Erziehungsmaßregeln unterstellt werden, wenn es erforderlich ist, ihn an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen; desgl. ist zulässig die Stellung des Jugendlichen unter Schutzaufsicht auf die Dauer von 3 Jahren, jedoch nicht über das 21. Lebensjahr hinaus.

Als weitere gegen die Person des Täters gerichtete Maßregeln zur Hintanhaltung von Verbrechen können noch in Betracht kommen: die Einziehung und Unbrauchbarmachung, die dem Verbrecher die Mittel zur Begehung weiterer Verbrechen entzieht, die, sei es in Verbindung mit der Aberkennung der Ehrenrechte, sei es selbständig zu erkennende Unfähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter oder öffentlicher Funktionen, die ihm die Möglichkeit nimmt insbesondere zur wiederholten Begehung von Amtsdelikten, das Inaussichtstellen von Straffreiheit im Falle des Rücktritts vom Versuch und der tätigen Reue oder des Widerrufs bei Eidesverletzungen, die Verpflichtung zum Ersatze des durch die strafbare Handlung entstandenen, nach bürgerl. Rechte zu ersetzenden Schadens (§ 57 VE., § 79 KB.) und die in § 36 VE., § 80 KB. enthaltene Bestimmung, daß, wenn die Tat auf Gewinnsucht beruht, neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu 50 000 M. erkannt werden kann. Die hiermit dem Täter eröffnete Aussicht, nicht nur den Schaden

ersetzen, sondern auch den erzielten Gewinn, vielleicht noch etwas darüber, in der Form der Geldstrafe herausgeben zu müssen, kann ihn im einzelnen Falle wohl bestimmen, von der Begehung eines gewinnsüchtigen Verbrechens abzusehen.

Das sind im wesentlichen die Mittel, welche das neue Strafgesetz dem Richter zur Bekämpfung des Verbrechens an die Hand gibt.

Daneben finden sich noch mehrfache Bestimmungen, die dem gleichen Zwecke zu dienen geeignet sind, ohne daß richterliche Mitwirkung eintritt.

So kann z. B. die erweiterte Bestrafung von Vorbereitungshandlungen verbrechenbekämpfend wirken. Gibt das Gesetz die Möglichkeit, das verbrecherische Tun schon in seinen ersten Anfängen, noch bevor es auch nur zum Anfang der Ausführung gekommen ist, zu fassen, so wird damit weiterem verbrecherischen Handeln vorgebeugt. In Zukunft soll nicht nur die Vorbereitung zum Hochverrat, sondern auch die zum Landesverrat strafbar sein, und mit Recht erwartet die Begründung zum neuen Spionagegesetz gerade von dieser Bestimmung eine erheblich vorbeugende verbrechenhindernde Wirkung. Eine gleiche Wirkung ist zu erwarten von der neuaufgenommenen Bestimmung über Komplott und Bande, § 196 KB. Wird schon ganz allgemein und ohne Beschränkung auf bestimmte Delikte, wie es bisher geschah, die Verabredung der Begehung eines Verbrechens mit einem anderen und die Verbindung mit einem anderen zu fortgesetzter Begehung von, sei es auch im einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen unter Strafe gestellt, wartet man also nicht erst ab, bis die Verabredung ausgeführt wird, die Bande in Tätigkeit tritt, so wird die Begehung vieler Verbrechen verhindert. Im gleichen Zusammenhange wäre zu erwähnen der erweiterte Duchesne-Paragraph (§ 49a StrGB., § 132 VE., § 195 KB.), der ohne die Beschränkungen des bisherigen Rechtes die bloße Aufforderung oder das Sichanbieten zu einem Verbrechen unter Strafe stellt.

Als eine Bestimmung, die allerdings nur auf einem Spezialgebiete ganz hervorragend geeignet erscheint, verbrechenverhindernd zu wirken, sei schließlich noch der in der Kommission neu beschlossene Abs. 3 zu § 298 KB. (§ 250 VE., Päderastie) erwähnt, wonach mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft wird, wer sich zur Unzucht zwischen Männern gewerbsmäßig anbietet oder bereit erklärt. Diese Bestimmung bildet eine treffliche, bisher vollkommen fehlende Handhabe im Kampfe gegen das sich immer breiter machende Strichjungentum. Obwohl diese Burschen der Polizei in der Regel sehr wohl bekannt sind, war sie bisher nicht in der Lage, deren lichtscheuem Treiben entgegenzutreten; erst nachdem es zur Unzucht gekommen war, war ein Einschreiten möglich. Können solche Jungen in Zukunft schon vorher gefaßt werden, so bleibt manches Unzuchtsverbrechen und in weiterer Folge die sich häufig daran anschließende Erpressung unbegangen.

Noch manche andere Bestimmung ließe sich vielleicht aus dem besonderen Teile des VE. in der Form der Kommissionsbeschlüsse 1. Lesung herausfinden, die als verbrechenverhindernd anzusprechen wäre. Ich sehe davon ab und glaube, daß die bisherigen Ausführungen genügen, um erkennen zu lassen, daß das neue Strafgesetz seine Aufgabe, gleichzeitig verbrechenbekämpfend zu wirken, keineswegs verkennt und sich mit Erfolg bemüht, sie — soweit dies im Rahmen eines Strafgesetzbuchs möglich und zulässig ist — zu erfüllen. Dabei gehe ich davon aus, daß die Aufgabe der Verbrechensbekämpfung nicht allein durch die Strafgesetzgebung gelöst werden kann, daß vielmehr neben dem Strafgesetze eine Reihe anderer gesetzlicher Bestimmungen, sei es des öffentlichen, sei es des bürgerlichen Rechts — ich denke hier beispielsweise an die Entziehung von Gewerbeberechtigungen, Ungültigkeitserklärung von Verträgen usw. — hergehen müssen, die dem Zwecke dienen, sei es antisoziale, sei es verbrecherische Handlungen zu bekämpfen und zu verhindern. Diese alle in ein Strafgesetzbuch aufzunehmen, geht nicht an, schon deshalb nicht, weil daran festzuhalten ist, daß die Strafgesetzgebung es nur mit der Bestrafung und Bekämpfung von Verbrechen zu tun hat, während der Kampf gegen andere antisoziale Handlungen, die das Gesetz nicht mit Strafe bedroht und dadurch als Verbrechen gekennzeichnet hat, anderen Faktoren der Gesetzgebung zu überlassen ist. Daß von diesen jener Kampf mit Nachdruck geführt wird, zeigt die Entwicklung auf dem Gebiete der Spezialgesetzgebung.

---

## Zur Reform der Rechtsanwaltsordnung.

Von Justizrat Dr. Ernst Auerbach, Frankfurt a. M.

Die ökonomische Lage des Anwaltsstandes ist im Rückgang begriffen. Trotz gesteigerter Teuerung des Lebens und der Berufsausübung ist eine Revision der Gebührenordnung ausgeblieben; für wichtige Rechtsstreitigkeiten ist der Anwaltsstand ausgeschaltet worden. Der wachsende Notstand hat zu stärkerer Betonung der Dringlichkeit einer Reform der Gebührenordnung geführt; hoffentlich wird es gelingen, sie bald zu erreichen. Das Bewußtsein der Not ließ aber auch andere Mittel ersinnen; so sind in den letzten Jahren alle diejenigen Probleme, die unter den oft mißverstandenen Begriff des Numerus clausus fallen, Gegenstand neuer Agitation geworden. Kaum haben ihr die Verhandlungen des Würzburger Anwaltstages ein Ende bereitet, und schon schilt die unterlegene Minorität die Majorität. Man bemängelt die Zusammensetzung der Versammlung und schreibt das Ergebnis suggerierender Kraft der Referate zu. Eine neue Agitation ist im Gange; das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung wird in den Tageszeitungen verkündet. Aber jede schriftliche Beantwortung ist schon deshalb lückenhaft, weil sich nur diejenigen beteiligen, die eine Aenderung des Zustandes wünschen. Die Umfrage litt aber auch an zu allgemeiner Fragestellung; zahllose Variationen werden unter den bejahenden Antworten vertreten sein. Dazu fehlte es bei vielen



an genügender Vorbereitung, die nur das Für und Wider der mündlichen Verhandlung ersetzen kann.

Dem durch den Würzburger Anwaltstag besiegelten Schicksal der Frage des Numerus clausus droht daher wohl trotzdem keine Gefahr. Jedenfalls aber hat der Vorstand des Anwaltsvereins, als er die Frage der Reformbedürftigkeit der RAO. auf die Tagesordnung des Breslauer Anwaltstags setzte, die Erörterung dieses Problems mit Recht ausgeschieden.

Andere Fragen zur Reform der RAO. gibt es viele. Nicht als ob eine gesetzgeberische Bearbeitung dieses Gesetzes gerade dringend wäre; wohl aber muß ein Gesetz, das über 30 Jahre hindurch einen Stand und seine Entwicklung beherrscht hat, naturgemäß einer Revision unterzogen werden.

Aus der reichen Zahl von Fragen, über die in Breslau verhandelt werden soll, seien einige Hauptfragen andeutungsweise herausgegriffen:

1. Voraussetzung der Zulassung zur Anwaltschaft ist heute die Fähigkeit zum Richteramte. Der bayerische Dreierjuristen-Erlaß hat die Frage auftauchen lassen, ob über dieses Erfordernis hinaus nicht eine Erschwerung der Zulassung erstrebenswert sei. Auch in Preußen hat man eine Assessorenauslese begonnen; Assessoren, denen mit Rücksicht auf ihre mangelhafte Tüchtigkeit eröffnet wird, daß sie keine Aussicht auf Anstellung im Richteramte haben, werden der Anwaltschaft zugeführt. In solch quantitativer Vermehrung der Mitglieder des Anwaltstandes liegt meist keine qualitative Verbesserung des Standes. Wäre ein Weg zu finden, diesen Zudrang abzuwehren, so würde es einen großen Vorteil für die Entwicklung der Anwaltschaft bedeuten. Ihm stände aber der Nachteil gegenüber, den jede Beschränkung des Spiels der freien Kräfte für eine gesunde Rechtsentwicklung mit sich führen kann. Es ist auch nicht angängig, die Eignung für die Aufgabe des Anwalts aus Erfahrungen zu bestimmen, die in einem Amte mit anderen Aufgaben gewonnen worden sind. Wer dort versagt hat, kann unter Umständen hier Vorzügliches leisten. Selbst für Anhänger des Numerus clausus wäre es nicht zu verantworten, allgemein Leute von der Zulassung auszuschließen, die sich zur Erlangung eines, wenn auch juristischen, so doch vom Anwaltsberufe verschiedenen Amtes als ungeeignet erwiesen haben. Auch kann dem Staate das Recht nicht bestritten werden, zum Richter nur denjenigen zu ernennen, den er als besonders geeignet befunden hat; des Staates Pflicht ist es, nur die besten Richter zu gewinnen. Diesem hohen Grundsatze gegenüber muß das eigene Interesse der Anwaltschaft zurücktreten.

2. Unsere RAO. ist ein Reichsgesetz; aber wir haben keinen reichsdeutschen Anwalt. Wir kennen nur Bundesstaats-Anwälte. Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaat erlangt hat, muß bei den Gerichten des betr. Staates als Anwalt zugelassen werden, falls nicht besondere Versagungsgründe Platz greifen; die Zulassung in einem anderen Bundesstaat aber ist fakultativ. Es besteht also keine Freizügigkeit, und das widerspricht der heutigen Rechtslage. Vor 30 Jahren noch hatte die Beschränkung gute Gründe; sie lag in der Verschiedenheit des Rechtes der einzelnen Bundesstaaten. Heute, unter der Herrschaft des BGB., haben wir gleiche theoretische Ausbildung aller Juristen sämtlicher Bundesstaaten. Juristische wie politische Gründe lassen es daher als untunlich erscheinen, daß in einem Bundesstaat die Zulassung eines Anwalts deshalb versagt werden darf, weil er seine Prüfung in einem anderen Bundesstaat bestanden hat. Haben wir auch noch gar mannigfaltige, von einander abweichende Arten und Formen der Prüfungen und verschiedene Gliederungen des Vorbereitungsdienstes, so muß doch präsumiert werden, daß alle die verschieden entstandenen Prüfungsergebnisse gleich geeignet sind, die Fähigkeit zum Richter und zum Anwalt zu erweisen; wird doch überall das Bestehen derselben materiellrechtlichen Voraussetzungen festgestellt. Wäre aber die Verschiedenheit der Prüfungsordnungen ein formelles Hindernis, so müßte ein einheitliches Prüfungswesen und eine einheitliche Gliederung zum Vorbereitungsdienst eingeführt werden. Die Freizügigkeit der Anwaltschaft aber ist unabhängig hiervon zu fordern; sowohl aus politischen und rechtspolitischen Gründen, wie auch im Interesse der Anwaltschaft und ihrer ökonomischen Entwicklung. Sie erleichtert die Ausbreitung über das Land und bietet die Möglichkeit umfassenderer Verwertung der in ihr liegenden Kräfte.

3. Das Lokalisierungsprinzip ist schon in bezug auf die Auslegung des geltenden Gesetzes Gegenstand lebhafter Erörterungen. Hier handelt es sich nur um die zukünftige Gestaltung; nur darum, was für die gesunde Entwicklung des Anwaltstandes und zur Herbeiführung wohltätiger Einwirkung auf die Rechtspflege empfohlen werden kann. Das Richtige erscheint mir, mit dem Lokalisierungsprinzip überhaupt zu brechen. Abgesehen vom RG., sollte jeder Anwalt jedes Bundesstaates vor jedem Gerichte jeder Gattung auftreten dürfen. So ist es heute mit bester Wirkung schon in Strafsachen, in Verwaltungsstreitsachen und in der freiw. Gerichtsbarkeit; so ist es in anderen Ländern auch für alle Zivilsachen. Eine Freigabe aller Gerichte in allen Rechtsstreitigkeiten würde die Rechtspflege nicht schädigen, aber dem Stande Nutzen bringen. Man denke z. B. nur an die Bestrebung der Amtsgerichtsanwälte auf Zulassung bei den übergeordneten Landgerichten von Gesetzes wegen. Die Erwirkung dieser Möglichkeit würde die Niederlassung von Anwälten auf dem Lande erleichtern, den Zuzug nach der Großstadt mindern. Auch für Anwälte anderer Gattungen würde der Wegfall der Beschränkung die Wahl des Wohnsitzes erleichtern und damit zur Herbeiführung gesünderer Verhältnisse im Anwaltstande erheblich beitragen. Angebliche Gefahren sind nicht vorhanden; sie kämen auch dem Nutzen für die Rechtsentwicklung gegenüber nicht in Frage. Man fürchtet einen Anwaltsbetrieb im Umherziehen; aber der an seinem Wohnorte genügend beschäftigte Anwalt kann doch nur in ernstesten Fällen seine Wirksamkeit auf Gerichte



anderer Orte ausdehnen; das geschieht auch heute schon mit Hilfe der Substitution gegen doppelte Honorierung. Der Anwalt müsse — sagt man — mit der Bevölkerung seiner Niederlassung vertraut sein; aber das wird nicht durch die Möglichkeit des Plädoyers vor anderen Gerichten gehindert. Die Quelle seiner Wirksamkeit, der Ort, an dem er seine Aufträge empfängt, wo er die Ortseingesessenen berät, bleibt immer sein Wohnsitz. Man hat für die Obergerichte auf den angeblich notwendigen geistigen und persönlichen Zusammenhang zwischen Richtern und Anwälten hingewiesen; diese müßten die Praxis des Gerichts kennen und erleichterten dadurch die Verhandlungen. Der Einwand ist schon deshalb bedeutungslos, weil auch bei Aufhebung der Lokalisierung nur in Ausnahmefällen auswärtige Anwälte oder Instanzanwälte vor einem Obergericht plädieren werden. Aber man kann und mag darüber streiten, ob dieser Zusammenhang zwischen Gericht und Anwaltschaft nützlich, nötig oder überflüssig, vielleicht sogar gefährlich ist; tatsächlich ist er in denjenigen Staaten, in denen, wie z. B. in Preußen, „nichts beständig ist, außer dem Wechsel" in der Besetzung der Gerichte, auch ohnedies nicht vorhanden. Natürlich müßte die Anwaltschaft sich auf ein so verändertes System erst einrichten, und in den ersten Jahren mögen sich Mißstände zeigen; aber die Ausgleichung würde bald Platz greifen und gediegene Verhältnisse herbeiführen. Für alle Fälle aber müßte die Zulassung aller im Bezirke eines Obergerichts ansässigen Anwälte, mindestens aber der am Sitze des Obergerichts wohnhaften Anwälte bei diesem Obergericht durchgeführt werden.

Sollte aber eine so geartete Freizügigkeit nicht zu erreichen sein, so wäre dem Urteil des Vorstandes der Anwaltskammer bei allen Simultan-Zulassungen ein größeres Gewicht zuzuerkennen. Die jetzige Gesetzeslage, nach der die Entscheidung im Schlußergebnis bei den Gerichten liegt, ist m. E. unhaltbar.

Anders liegt die Frage für die Vertretung der Parteien vor dem Reichsgericht. Die Eigentümlichkeit des Verfahrens vor diesem, die Ausscheidung alles Tatsächlichen, die Beschränkung auf Rechtsfragen, also die Verschiedenheit der Aufgaben rechtfertigen die Begrenzung auf einen bestimmten Kreis von Anwälten; es kommt hinzu die allerdings beim RG. notwendige sachliche Vertrautheit mit der Gerichtspraxis. Aber die heutige Methode der Zulassung ist zu beseitigen; diese hängt von Organen ab, die, von der Anwaltschaft unabhängig, mit deren Interessen nicht genügend vertraut sind. Die Abschaffung des beim RG. herrschenden Numerus clausus wird mit größerem Recht von der Mehrzahl der Anwälte verlangt, als von einer Minderheit die Einführung eines solchen Numerus clausus für die Untergerichte erstrebt wird. In einer Verbindung der freien Auswahl mit Beschränkungen in bezug auf Erfahrung und Alter liegt der richtige Weg. Jeder Anwalt, der seinen Beruf mindestens zehn Jahre lang an einem Kollegialgerichte ausgeübt hat, gegen dessen Persönlichkeit und Qualifikation vom Vorstand der Anwaltskammer seiner Niederlassung keine Bedenken erhoben sind, sollte fähig sein, als Anwalt am RG. aufzutreten. Keine Gefahr für eine Ueberfüllung des Anwaltstandes beim RG. würde hieraus erwachsen. Wer in zehnjähriger Tätigkeit nichts erreichen konnte, wird den Sprung ins Dunkle nicht wagen; wer zu seiner eigenen Zufriedenheit wirkte, bleibt in seinem Kreise. Würde die Zahl der Reichsgerichtsanwälte aber auch um ein beträchtliches vermehrt, so würde dies der Gesamtheit nur von Nutzen sein.

4. Manche Vorschriften der RAO. über obligatorische oder fakultative Versagung der Zulassung haben zu Bedenken Anlaß gegeben. Nur auf die hauptsächlichsten sei hingewiesen.

Es mag im Interesse des Standes liegen, eine Aenderung der in § 6 Nr. 1 vorgesehenen Sperrfrist oder vielmehr deren Aufhebung vorzusehen. Die Zulassung kann heute dem geprüften Assessor versagt werden, der drei Jahre hindurch weder als Anwalt zugelassen war, noch ein Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat. Gewiß mag in der Zwischenzeit oft jede Fühlung mit dem Rechtsleben und jedes Interesse für den Stand verloren gegangen sein. Aber der Gedanke kann in seiner Konsequenz zu Ungerechtigkeiten führen; außerdem schadet die Bestimmung der Anwaltschaft. Jeder Jurist, der eine außerhalb des Staats- oder Gemeindedienstes stehende Stellung annimmt, will sich die Möglichkeit wahren, zur Anwaltschaft zurückkehren zu können; er läßt sich daher formell zulassen. Die große Zahl derjenigen, die den Beruf gar nicht ausüben, ist wahrlich kein Nutzen für den Stand.

Hiermit mag auch ein anderes Problem im Zusammenhang stehen: ob und inwieweit überhaupt die Stellung eines Anwalts mit einer anderen, außerhalb des Anwaltsberufes stehenden Beschäftigung vereinbar ist. Auch an dieser Regelung wird die Revision der RAO. nicht vorübergehen können; es wird erforderlich sein, für manche Aemter die Unvereinbarkeit zum Ausdruck zu bringen.

Die heutige Gesetzgebung versagt die Zulassung nur bei körperlichen Gebrechen oder wenn die Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts unfähig macht. Das genügt nicht. Mindestens wäre es nötig, die Zulassung in Fällen leichterer geistiger Erkrankungen zeitweise oder dauernd zu versagen oder auch zurückzunehmen.

Schließlich sei noch der Bestimmung des § 5 Nr. 5 gedacht; die Zulassung muß nach ihr versagt werden, wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das die Ausschließung von der Anwaltschaft bedingen würde. Die oberstrichterliche Rechtsprechung im Ehrengerichtswesen legt Gewicht darauf, daß es ein Verhalten sein muß, welches die Ausschließung aus dem Anwaltstande bedinge. Nach jetziger Praxis braucht es für die Versagung der Zulassung nicht zu genügen, wenn der Betreffende sich in seiner früheren Stellung eines noch so schweren Vergehens schuldig gemacht hat, wenn nur retrospektiv, vielleicht aus besonderen, erst jetzt

hervortretenden Gründen das Ehrengericht der Meinung ist, daß er, wäre er bereits Anwalt gewesen, zwar die höchste Geldstrafe und den Verweis, aber noch nicht die Ausschließung verwirkt haben würde. Im Interesse namentlich auch der Gleichstellung der sittlichen Grundlagen des Anwaltstandes mit denjenigen des Richters liegt es, die Vorschrift allgemein dahin zu fassen, daß es sich um ein Verhalten handeln muß, das als „eines Rechtsanwaltes unwürdig" erscheint.

5. Eine oft behandelte Frage ist, ob die im Ehrengerichtsverfahren vorgesehenen Strafen hinreichen, vor allem im Interesse einer in vielen Fällen notwendigen Milde. Auf dem Danziger Anwaltstage ist über Einschiebung einer Suspensionsstrafe verhandelt worden; man hat sie damals abgelehnt. Ein Bedürfnis mag dafür bestehen, zwischen der höchsten Geld- und Verweisstrafe und der Ausschließung eine Zwischenstufe einzuführen. Sie würde es den Ehrenrichtern ermöglichen, auch bei schwereren Vergehen nicht zum äußersten greifen zu müssen, strenge strafen und dabei doch Milde herrschen lassen zu können; sie würde dem, der gefehlt hat, nicht den Weg zur Wiedergewinnung seiner Rechte abschneiden. Aber andererseits hat doch jede Suspension Bedenken im Gefolge. Der zeitlich ausgeschlossene Anwalt wird für die Zeit, in der ihm die Ausübung der Anwaltsgeschäfte untersagt ist, entweder in verbotene oder unzulässige Assoziationen oder gar in das Winkelkonsulententum hineingetrieben; er muß und will leben, vielleicht auch auf Umwegen seine Klientel erhalten. Eine schwere Gefahr für ihn und für den Stand! Auch der örtlichen Sperre haften Gefahren an, die den Begleitumstand jeder Strafversetzung auch eines Richters bilden; vor allem in ihrer Wirkung auf die Amtsgenossen desjenigen Bezirks, in dem der Ausgeschlossene künftig seinen Beruf ausüben soll. Und doch wird sich wohl eine mit allen Vorbehalten versehene örtliche Beschränkung der Ausschließung für das Gesetz der Zukunft nicht vermeiden lassen; ebenso wird auch für Fälle des Ehrengerichtsverfahrens, in denen auf Ausschließung in 1. Instanz erkannt ist, bis zur Rechtskraft die Möglichkeit einer vorläufigen Suspension herbeizuführen sein.

6. Man hat für das Ehrengerichtsverfahren auch die Frage erhoben, ob das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft beizubehalten sei; es sei dem Geiste der RAO. mehr entsprechend, wenn die Anklage einem besonderen Anwaltskommissar überwiesen würde. Ein Gedanke mit berechtigtem Kern; bei Umsetzung in die Praxis müßte er aber großen Schwierigkeiten unterliegen. Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen dafür, es bei der jetzigen Bestimmung zu belassen. Wenn aber die Staatsanwaltschaft glaubt, eine ehrengerichtliche Klage nicht erheben zu sollen, müßte der Vorstand der Anwaltskammer diese veranlassen können. Auch sollte der Anwalt, dem ohne ehrengerichtliches Verfahren vom Vorstand der Anwaltskammer ein Verweis erteilt wird, hiergegen in irgendeiner Weise ankämpfen können.

7. Was schließlich die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs betrifft, so hat der verstorbene JR. Dr. Josef Stranz schon auf die Dringlichkeit dieser Reform hingewiesen. Zweifellos war und ist man in weiten Kreisen der Anwaltschaft mit manchen Entscheidungen des Ehrengerichtshofs nicht einverstanden. Nicht gegen zu große Strenge des Ehrengerichtshofs richten sich diese Bedenken; man wirft ihm im Gegenteil vor, er schütze nicht genügend die Standesauffassung der unterinstanzlichen Ehrengerichte und die von diesen für erforderlich gehaltene Reinheit des Standes. Die Gründe hierfür sucht man in der Besetzung des Ehrengerichtshofs mit einer Mehrheit richterlicher Beamter und auch darin, daß ihm nur Reichsgerichtsanwälte angehören.

Die RAO. hatte das Bestreben, den obersten anwaltlichen Gerichtshof in enge Verbindung mit dem höchsten deutschen Gerichte zu bringen und dadurch seinen Richtersprüchen ein Ansehen zu geben, das sie als Sprüche reiner Standesgerichtsbarkeit sonst vielleicht nicht genießen möchten. Dies führte zur Besetzung des Gerichts mit 4 Reichsgerichtsräten. Zweifellos ein glücklicher Gedanke, dessen Durchführung dem Anwaltstande nur nützen konnte. Aber es war nicht nötig, den richterlichen Mitgliedern ein Uebergewicht gegenüber den Anwälten zu geben, zumal dem größeren Teil der Richter eingehendere oder auch jede Kenntnis des Anwaltsbetriebes mangelt. Es würde genügen, wenn — außer dem Präsidenten — zwei höhere Reichsgerichtsrichter mitwirken. Auch die Bedenken gegen die ausschließliche Teilnahme gerade der Anwaltschaft vom Reichsgericht erscheinen nicht unbegründet. Zur Würdigung und Abschätzung eines Verhaltens vom Anwaltsstandpunkte aus — und darum handelt es sich vornehmlich bei der Rechtsprechung der Mitglieder aus dem Anwaltstande — sind nur solche Anwälte berufen, die im Berufsleben der Anwaltschaft stehen, alle Mühen und Schäden, die mit dem gerichtlichen Verfahren verknüpft sind, täglich erfahren, und auch solche, die den Kreis der Berufsgenossen und auch die speziellen sozialen und materiellen Verhältnisse näher kennen, unter denen der Angeklagte wirkte. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Anwälten am RG. und den übrigen Kollegen. Hier handelt es sich um Anwälte in großer Zahl, die täglich um ihre Existenz kämpfen, die mitten im Verkehr mit zahlreichen Berufsgenossen stehen, die deren Bedürfnisse, Not, Wünsche und Kämpfe kennen — dort um wenige auserwählte Kollegen, denen die Not des Anwaltstandes nicht aus eigenem oder Miterleben bekannt ist. Hier haben wir Freiheit des Anwaltstandes, der Zulassung zu ihm und Freiheit der Berufsausübung mit allen ihren Vorzügen und Schwächen; dort herrscht der Numerus clausus. Hier dauernder Verkehr mit dem Publikum und die Kenntnis aller Versuchungen, die eine anwaltliche Sprechstunde mit sich bringt; dort Beschränkung auf Rechtsfragen und Ausschluß jeden persönlichen Verkehrs. Will man Anwaltsrichter mit wirklicher Sachkunde haben,

Richter, die das Wirken und Leben dessen, der vor ihnen steht, aus eigenem zu fühlen und zu erfassen vermögen, so muß ihr größerer Teil aus dem Kreis der Anwälte genommen werden, die bei unteren Instanzen zugelassen sind. An dieser Forderung sollte festgehalten werden. Die Regelung im einzelnen mag Schwierigkeiten in sich bergen. Sie sind zu überwinden und müssen überwunden werden; das verlangt das Interesse des Anwaltstandes.

## Die Umfrage der Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Rechtsanwälte.

Von Justizrat Dr. Noest, Solingen.

Die Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Rechtsanwälte hat sich zur allgemeinen Aufgabe gesetzt, der nach ihrer Ansicht dem Anwaltstande drohenden Entwertung entgegenzutreten, und zur besonderen, die Ueberfüllung des Anwaltstandes hintanzuhalten, indem sie Beschränkungen der Zulassungen anstrebt. Ihre Gründung führt sich zurück auf den Unmut, der weite Kreise der deutschen Anwaltschaft ergriffen hat, als im Jahre 1911 der Anwaltstag zu Würzburg jede Beschränkung der Zulassungen ablehnte. Und doch sagte man sich, daß die Zahl der Anwälte, die im Jahre 1903 6483 betrug, sich inzwischen auf 10 800 vermehrt hatte, während das Arbeitsgebiet der Anwälte zusammenschrumpft. Die Ziffer hat sich jetzt auf 12 405 erhöht, und von den mehr als 12 000 Juristen, die gegenwärtig im Vorbereitungsdienst stehen, wird sich in den nächsten vier Jahren die größere Hälfte der Rechtsanwaltschaft zuwenden, wenn keine Beschränkung der Zulassungen vorgesehen wird. Daß solchen Zuständen und Aussichten gegenüber der Anwaltstag zu Würzburg eine Vogel-Strauß-Politik trieb, hat namentlich in Rheinland und Westfalen eine solche Erbitterung hervorgerufen, daß es nur des Anstoßes bedurfte, um eine Vereinigung zur Herbeiführung von Zulassungsbeschränkungen ins Leben zu rufen. Die Vereinigung zählt gegenwärtig 1048 Mitglieder, mehr als die Hälfte der Anwälte beider Provinzen; aber auch der größere Teil der Anwälte, die ihr noch nicht beigetreten sind, weiß sich mit ihren Zwecken und Zielen eins.

In Würzburg wurde das Anstreben von Zulassungsbeschränkungen mit 611 gegen 243 Stimmen abgelehnt. Jetzt haben dagegen von 7527 abgegebenen Antworten (ich gebe die Ziffern v. 11. Aug.) sich 6482 für Zulassungsbeschränkungen erklärt.

So durchgreifend aber ist der Gegensatz zwischen beiden Abstimmungen doch nicht, als es den Anschein hat. Beide Abstimmungen stehen nämlich keineswegs in kontradiktorischem Gegensatz; mancher, der in Würzburg mit Nein gestimmt hat, konnte auf unsere Anfrage ohne Sinneswandlung mit Ja antworten. Unsere Vereinigung hat nämlich der Sache eine andere Wendung gegeben, indem sie Vorschläge machte, nach denen sich die Freiheit der Advokatur mit der Beschränkung ihrer Zugänglichkeit vereinigen läßt. Aehnliche Vorschläge hatte ich allerdings schon in Würzburg gemacht; ich konnte sie aber erst in letzter Stunde vorbringen, und sie wurden nicht zur Abstimmung gestellt. Abgestimmt ist in Würzburg nur über den viel gescholtenen numerus clausus, nach dem von vornherein festgelegt werden sollte, wieviel Anwälte bei jedem Gericht zuzulassen seien. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß niemand in der Lage sei, das zutreffend zu bestimmen. Vor allem aber brachte der numerus clausus es mit sich, daß die Anstellung der Anwälte und ihre Versetzung an einen anderen Gerichtssitz zweckentsprechend nur von einer Behörde ausgehen konnte, — und damit war die Unabhängigkeit des Anwalts und seine Bewegungsfreiheit preisgegeben. Der Anwaltstag war nun durchgehends besucht von Anwälten, die persönlich durch die Ueberfüllung ihres Berufes nicht bedrückt wurden, zum Teil auch von solchen, die, mit oder ohne Grund, befürchteten, zurückgesetzt zu werden, wenn die politische Richtung oder die Konfession bei der Anstellung oder Versetzung mit in Anschlag käme. Um das auszuschließen, hatte man ein Listensystem vorgeschlagen. Das war kein glücklicher Gedanke. Sollte man sich nur in die Liste eines Gerichts eintragen dürfen, so müßte man darauf warten, bis gerade an diesem Gericht eine Stelle frei würde; und wer dabei Pech hatte, konnte lange vergeblich warten, während sich ringsum an anderen Gerichten Stellen in Mengen erledigten. Würde es dagegen gestattet, sich in mehreren Listen einschreiben zu lassen, so böten die Listen nicht mehr den geringsten Anhalt dafür, wie früh oder wie spät man hoffen durfte, an die Reihe zu kommen. Dies Listensystem war so offenbar unpraktisch, daß man sich sagen mußte: wird es durchgeführt, so wird es bald wieder abgeschafft; es macht dann dem Ermessen einer Behörde Platz, und damit ist die Freiheit der Advokatur begraben.

Hätten wir bei unserer Umfrage nichts anderes vorschlagen können als diesen „schrecklichen" numerus clausus, so hätten wir, trotz der schweren wirtschaftlichen und sozialen Bedrängnis, der der Anwaltstand entgegengeht, vielleicht nicht einmal die Mehrheit für uns gehabt; statt dessen haben wir eine Mehrheit von $^6/_7$ erreicht. Diese Mehrheit aber entscheidet sich für „Zulassungsbeschränkungen, die weder unsere Unabhängigkeit noch unsere Freizügigkeit antasten und keine Hintansetzung aus politischen oder konfessionellen Beweggründen zulassen."

Solche Zulassungsbeschränkungen aber glauben wir auf doppeltem Wege erreichen zu können. Der eine Weg ist der, daß eine Höchstzahl bestimmt wird nicht für jedes Gericht, sondern für den ganzen Staat, und nicht nach einem schwer ausfindbaren idealen Maßstabe, sondern an der Hand der Erfahrung; eine gewisse Ziffer, die immer noch der Ueberfüllung näher steht als dem Mangel an Anwälten, soll auf bestimmte Zeit nicht überschritten werden dürfen. Das Einrücken soll geschehen nach einer Vormerkungsliste; aber es soll nur eine einzige Liste für den ganzen Staat angelegt werden, und

wer nach dieser Liste an die Reihe kommt, soll seinen Wohnsitz wählen dürfen, wo er will. Dem freien Spielraum von Angebot und Nachfrage soll es also überlassen bleiben, wie sich die zugelassenen Anwälte auf die einzelnen Gerichte verteilen. Korrekturen wären allenfalls anzubringen für große Städte einerseits und anderseits für ganz kleine Gerichtssitze, an denen sich ein Mangel an Anwälten herausstellte.

Der andere Weg ist der: Die Zulassung als Rechtsanwalt soll nicht mehr sofort nach abgelegter Staatsprüfung erteilt werden. Verhindert werden soll, daß die jungen Juristen deshalb Anwalt werden, weil ihnen das sofort offensteht, während die Anstellung als Richter noch in weitem Felde liegt. Denn das ist es ja, was die Absicht des Gesetzgebers durchkreuzt und den Anwaltstand herabdrückt. Der Gesetzgeber wollte im Jahre 1879 den Zugang zum Richteramt und zur Rechtsanwaltschaft gleichstellen; und damals waren die Zeiten danach angetan, daß man glauben konnte, dies durch den § 1 der jetzigen Rechtsanwaltsordnung zu erreichen. Zustände, wie sie heute herrschen, legen diese Bestimmung lahm, ihr Zweck wird nicht mehr erreicht. Der § 1 soll daher ergänzt werden durch das Erfordernis einer Wartezeit, die grundsätzlich derjenigen Wartezeit gleich sein soll, die bis zur ersten richterlichen Anstellung zurückgelegt werden muß. Selbstredend muß hierfür eine Normalzeit aufgestellt und periodisch durch die Justizverwaltung festgelegt werden. Stuft sich die richterliche Wartezeit nach dem Ergebnis der Staatsprüfungen ab, so steht natürlich nichts im Wege, die anwaltliche Wartezeit in gleicher Weise abzustufen.

Keiner dieser beiden Vorschläge tastet die Freiheit der Advokatur an. Das Gegenteil kann nur behaupten, wer das Wesen der freien Advokatur darin erblickt, daß jedermann nach abgelegter Staatsprüfung, ohne Vormerkungsliste und ohne Wartezeit, sofort die Anwaltschaft ergreifen kann. Mit dieser Ansicht halte ich eine Auseinandersetzung für überflüssig.

Welchen dieser beiden Vorschläge wir für den besseren halten? Wir klammern uns an keinen von beiden; sollte ein noch besserer auftauchen, so wird er uns willkommen sein. Praktisch weiter verfolgen werden wir denjenigen, auf dem wir am ehesten die Zustimmung der Justizverwaltung und des Reichstags finden.

## Maurer und Richter.

Vom Landgerichtspräsidenten de Niem, Limburg.

Die Leipziger Neuesten Nachrichten brachten in diesem Frühjahr einen Aufsatz, in welchem die Kosten der Ausbildung eines Maurers vom Eintritt in die Lehre bis zur vollen Ausbildung den gleichen Ausgaben eines sächsischen Richters und ebenso die Einnahmen des Maurers denen des Richters bis zu seiner Anstellung im durchschnittlich 35. Lebensjahre gegenübergestellt wurden. Der Aufsatz, der starkes Aufsehen in juristischen, besonders in richterlichen Kreisen gemacht hat, ließ bei beiden den häuslichen Unterhalt außer Betracht, setzte die Kosten der Ausbildung des Maurers mit Null an, da auch der Lehrling schon verdiene, und berechnete seinen Verdienst bis zum 35. Lebensjahre auf 26 115 M.; er berechnete andererseits die Kosten der Ausbildung des Richters auf 17 900 M., seine Einnahmen auf 18 300 M. und folgerte hieraus, daß der Richter erst bei seinem 35. Lebensjahre die Kosten seiner Ausbildung verdient, das Gesamteinkommen des Maurers aber erst nach dem 45. Lebensjahr eingeholt habe. Manchen Richter mag bei dieser Gegenüberstellung Erstaunen, vielleicht sogar eine gewisse Bitterkeit überkommen und er bedauert haben, daß der diesjährige Richtertag, ebenso wie seine Vorgänger, achtlos an allen materiellen Fragen vorübergehen will, welche doch für einen Stand von größter Wichtigkeit, mindestens aber nicht so gleichgültig seien, daß man sie nicht ebenfalls einmal ernsthaft in Erwägung ziehen und sich mit anscheinend so schreienden Mißverhältnissen gründlich beschäftigen sollte. Es ist deshalb wohl angebracht, gerade jetzt einige Betrachtungen an den Aufsatz zu knüpfen; vielleicht, daß sich ein Standpunkt gewinnen läßt, dem die in Berlin versammelten Richter freudig zustimmen können.

Zunächst läßt sich gegen die einzelnen Ansätze der Berechnung manches einwenden. Es ist nicht richtig, den häuslichen Unterhalt außer acht zu lassen und dadurch gleichzusetzen. Der Maurer befindet sich auch hier im Vorteil. Ebenso fallen, wenn man nicht lediglich auf Sachsen sieht, in dem allein in ganz Deutschland der Jurist schon als älterer Referendar einen Gehalt bezieht, von den Einnahmen des Richters einige tausend Mark fort. Auch der Unterhalt des Studenten und des Referendars ist mit 1800 M. jährlich für heute entschieden zu niedrig bemessen, und ebenso mindert sich der Verdienst durch Wegfall der späteren Referendar- und ersten Assessorenzeit — in Preußen gegenwärtig mindestens zwei Jahre — auch wieder um mehrere tausend Mark. Auch das müßte in Betracht gezogen werden, daß die Ausbildung des Richters keineswegs mit seiner Anstellung endet, sondern daß er jahraus jahrein, wenn er nicht stillstehen will, Aufwendungen für Bücher und Zeitschriften zu machen hat, die in heutiger Zeit, infolge der sich immer steigernden, ohne Kommentar meist nicht verständlichen Gesetzgebung, in höchst unangenehmer Weise wachsen. Andererseits läßt sich auch gegen den Verdienst des Maurers manches einwenden, und es lassen sich die einzelnen Ansätze bemängeln, die wohl nicht überall erreicht, mitunter freilich auch überschritten werden mögen, und bei denen Ausfälle durch Krankheit, Aussetzen der Arbeit im Winter und andere Zufälligkeiten nicht berücksichtigt sind, was wohl durch Ueberstunden, denen freilich eine gesteigerte Arbeitsleistung gegenübersteht, und höheren Akkordlohn nicht wettgemacht wird. Immerhin aber wird man dem Aufsatz unter allen Umständen in dem Ergebnis beipflichten müssen, daß, rein pekuniär betrachtet, der Maurer ungleich günstiger dasteht als der Richter,



und daß für Deutschland außer Sachsen, insbesondere für Preußen, das Verhältnis für den Richter noch viel ungünstiger ist. Daran ist nicht zu deuteln, daß der Maurer bereits im 14., jedenfalls im 15. oder 16. Lebensjahre zu verdienen anfängt, nach drei Jahren, also mit 17—19 Jahren einen vollen Arbeitslohn erhält, und für seine weitere Ausbildung nichts mehr aufzuwenden hat, während der Richter — ich habe jetzt hauptsächlich Preußen im Auge und nehme an, daß das Assessorexamen durchschnittlich mit 28 Jahren bestanden wird — vor seinem 30. Lebensjahre überhaupt nichts verdient, wohl aber in dieser ganzen Zeit recht große Kosten aufwenden muß. Dann verdient der Assessor noch rund vier Jahre lang ein kärgliches und unsicheres Gehalt, bis er mit etwa 35 Jahren in die gesicherte Stellung des Richters eintritt. Mag man nun den Zeitpunkt, in dem sich Aufwendungen und Einnahmen des Richters ausgleichen und in dem der Richter den Maurer in seinen Einnahmen erreicht, etwas früher oder später ansetzen, im Vorteil wird auf große Strecken immer der Maurer sein.

Es ist gewiß ein Verdienst, durch eine solche Gegenüberstellung gezeigt zu haben, daß, wenn man von Hungerlöhnen sprechen will, diese Hungerlöhne doch immer noch erheblich mehr sind, als das Nichts oder vielmehr das Minus, welches der spätere Richter auf sein Konto verbucht. Was hier für Maurer und Richter gesagt ist, gilt mit größeren oder geringeren Abweichungen von allen Handwerks- und Gelehrten-Berufen. Ueberall stehen sich kurzzeitige Ausbildung mit verhältnismäßig geringen Aufwendungen und langfristige Vorbereitung mit großen Ausgaben gegenüber Die Ungleichheit erhöht sich noch, wenn Krankheit oder Unfälle Ausbildung oder Erwerb unterbrechen. Dort freier Arzt, freie Apotheke, Zahlung eines Teiles des Lohnes, unter Umständen freier Aufenthalt in einer Heilanstalt, freie Badereise, hier von alledem nichts, nur erhöhte Ausgaben, oder Unmöglichkeit, mindestens Verzögerung gründlicher Heilung, und wenn die Krankheit in die Zeit vor dem Assessorexamen fällt, womöglich noch Hinausschiebung der Erwerbsmöglichkeit.

Aber man wird einwenden, daß der Vergleich darin eine Lücke biete, daß er die gesamte Lebensführung zu wenig berücksichtige. Diese sei bei dem Richter trotz der höheren Ausgaben eine ganz andere, gehobene, er verbringe die Tage im Wohlleben, während dem Maurer der karge Lohn höchstens zum notdürftigen Lebensunterhalt reiche. Diese Genüsse und Kosten gehören aber überhaupt nicht hierher, da auf beiden Seiten nur die notwendigen Ausgaben und Einnahmen eingesetzt sind, auch ist die vielfach höhere Lebenshaltung des einen Teiles nicht Folge des Berufes, sondern des Wohlstandes seiner Eltern. Außerdem aber ist der Unterschied oft gar nicht so groß, wie man annimmt. Der häusliche Tisch hat sogar bei höheren Beamtenfamilien vielfach eine recht einfache Gestalt angenommen. Von den geistigen Zerstreuungen der Großstadt bekommt mancher zukünftige Richter wenig oder nichts zu sehen, während der Kino dem Arbeiter so gut zugänglich ist wie dem Beamten, und das Theater ihm infolge der für ihn zugänglichen billigen Plätze oft genug seine Pforten öffnen kann.

Für den unbemittelten Richter sind zum größten Teil die besseren Genüsse unerschwinglich, auch wenn er nicht für eine Familie zu sorgen oder für Notfälle zu sparen hat. In kleinen Städten und nun gar auf dem Lande kann sich auch der höhere Beamte die besseren Genüsse nicht verschaffen, weil sie an Ort und Stelle überhaupt nicht vorhanden sind, weil, um einmal ein Konzert, eine gute Theateraufführung oder dergl. zu hören, erst eine teure Reise gemacht werden muß. Dazu reicht es aber nicht und so — verzichtet man. Wie viel Entsagung verlangt gerade der Richterberuf in allen diesen Dingen!

Also die bessere Lebensstellung ändert das Bild nicht wesentlich; es bleibt dabei, daß der Maurer auf alle Fälle verhältnismäßig viel besser gestellt ist als der Richter.

Aber einen wesentlichen Fehler hat die Rechnung doch: Diese ganze Gegenüberstellung des Maurers und des Richters mag finanziell richtig sein, aber sie ist es auch nur finanziell, und das erschöpft den Gegensatz nicht. Es fehlt die weit wichtigere Seite, die ideale. Wir lernen doch nicht auf der Schulbank, wir studieren doch nicht, nur um später so und soviel Geld zu verdienen und damit nicht nur unsere Ausgaben wieder hereinzubekommen, sondern noch ein hübsches Sümmchen dazu. Wer so denkt, der verdient die Stellung eines Richters nicht. Wir lernen, wir studieren, wir arbeiten, um eine wahrhafte Bildung nicht nur des Verstandes, sondern auch des Herzens und des Charakters zu gewinnen, eine Bildung, die uns über die Kleinlichkeiten und Enge des Lebens hinaushebt und die uns befähigt, unser eigenes Leben ebensogut wie das der anderen Menschen, ihr Werden, Wachsen und Vergehen, das Weben und Wirken des Volks- und Staatslebens zu würdigen und zu begreifen von einer höheren Warte aus als der, die uns das Soll und Haben eines Hauptbuches zu bieten vermag. Wer die Richterstellung nur deshalb erstrebt, um in der behaglichen Ruhe einer sicheren Existenz seine Dienststunden abzutun, der verdient nicht, diesem Stande anzugehören. Wer Richter werden will über Leib und Leben, über Ehre und Vermögen, der muß es tun, weil es ihn treibt, mitzuarbeiten an der lebendigen Tätigkeit des Staates, ein Rad zu sein in dem verwickelten Getriebe des nie rastenden Staats- und Volkslebens, weil er erfüllt ist von der Hoheit des Amtes, weil er weiß, daß es einen ganzen Mann, einen ganzen Charakter erfordert, weil er sich zutraut, festzustehen gegenüber dem Ansturm der Parteien, gegenüber der Woge der Volksgunst, gegenüber allen Einflüssen von unten und oben. Wer aber so aus innerem Drange, geläutert von einer wahrhaften Bildung, durchdrungen von der Wichtigkeit und Wucht seines Richtertums, bewußt seiner ungeheuren Verantwortung, die ihn um so schwerer nach innen belastet, je weniger er sie äußerlich zu

fürchten braucht, seinem Amte lebt: der wird kühlen Blickes das Exempel betrachten und sich an der richtigen Bewertung der Rechnung durch keine Gleichheit oder Ungleichheit irre machen lassen. Gönnen wir dem Maurer seinen Vorsprung, neiden wir ihm nicht die frühe Erwerbsmöglichkeit, die geringen Kosten seiner Lehrzeit; wir wissen doch, daß nicht irdische Güter es sind, die den Wert des Lebens ausmachen, daß Geld und Gut nur ein Teil dessen sind, wessen wir zum Leben bedürfen, und daß es weit mehr auf die ideale Auffassung des Lebens ankommt, um wahre Befriedigung zu empfinden. Wenn dem Maurer nicht die Arbeit und das Bewußtsein, ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu sein, zum Balsam des Lebens wird, so werden ihn einige Pfennige Stundenlohn mehr nicht glücklicher machen, und wir wollen sie ihm gerne gönnen, mag dadurch auch die Rechnung noch ungleicher werden. Was wir voraushaben, voraushaben müssen an innerer Beherrschung des Lebens, an innerer Ueberlegenheit, das kann uns keine Lohnerhöhung des Maurers rauben, keine Gehaltserhöhung auf unserer Seite verschaffen, das finden wir in unserem Berufe, das haben wir und das muß uns bleiben!

## Gefahren der richterlichen Unabhängigkeit.

Von Amtsrichter J. Kraft, Perl (Mosel).

Die Kautelen der richterlichen Unabhängigkeit genügen heute vielen nicht mehr. Besonders aus den Reihen der Richter selbst wird der Ruf nach ihrer Verstärkung laut. Aus dem idealen Beweggrund heraus, auch den Schein der Beeinflußbarkeit auszuschließen, verlangen sie teils eine reichsgesetzliche Festlegung der Grenzen zwischen Disziplinargewalt und richterlicher Unabhängigkeit, teils Gleichstellung aller Richter in Rang und Besoldungsverhältnissen und damit den Ausschluß jeder Beförderung — zwecks Unterbindung der „Streberei" —, teils auch eine völlige Heraushebung der Richter aus dem Beamtenkörper und Bildung einer eigenen, einer Republik im Staate vergleichbaren Organisation mit selbständiger Disziplinargewalt. Die Vorschläge muten zum Teil seltsam, fast utopisch an. Die Art ihrer Begründung weckt zuweilen die Empfindung, daß das Ziel weniger die richterliche Unabhängigkeit als solche, als vielmehr die persönliche Unabhängigkeit ist, ein Ziel, zweifellos verständlich und an sich erstrebenswert, aber mit der Rücksicht auf die notwendige Festigkeit des Staatsgefüges nicht wohl vereinbar. Es darf aber auch bezweifelt werden, ob überhaupt noch weitere Kautelen nötig sind. Der Ausdruck „Klassenjustiz" wird heute von ernsthaften Beurteilern doch wohl nur mehr in dem Sinne gebraucht, daß dem Richter bei der seiner sozialen Stellung und Herkunft entsprechenden Fühl- und Denkweise das Einfühlen in die Bedürfnisse und Lage der unteren Klassen nicht möglich sei. Diesem Vorwurf würde der Richter aber auch bei Durchführung der Reformvorschläge nicht entgehen, denn keiner dieser Vorschläge ist geeignet, ihm die Grundlage zu entziehen.

Die Vorschläge sollen sich denn auch weniger gegen die mangelnde Volkstümlichkeit der Rechtsprechung, als gegen vermeintliche oder als möglich gedachte Eingriffe und Einflüsse der Staatsverwaltung richten. Insoweit beruhen sie aber im großen und ganzen auf Hypothesen. Soweit aber tatsächlich in einzelnen Fällen oder Staaten die Grenzen zwischen Rechtsprechung und Staatsgewalt zuungunsten der ersteren sich verschoben haben sollten, dürfte doch eine einmalige parlamentarische Erörterung der Angelegenheit in dem betr. Landtage genügen, um eine sofortige und endgültige Abhilfe zu schaffen. In Preußen sind, wie auf dem letzten Richtertage anerkannt worden ist, solche Fälle bisher nicht bekannt geworden. Die Grenze zwischen Disziplinargewalt und richterlicher Unabhängigkeit wird am besten durch die Formel ausgedrückt: Der Dienstaufsicht unterliegt das außerdienstliche Verhalten des Richters, seine justizverwaltende Tätigkeit und die Form der Rechtsprechung; unbedingte Unabhängigkeit dagegen gilt auf dem Gebiete des Inhalts der Rechtsprechung einschließlich der ihr vorausgehenden vorbereitenden Tätigkeit, namentlich der Prozeßleitung. Eine bestimmtere Bezeichnung der Grenzen würde auch einem Reichsrichtergesetz kaum möglich sein. Auf dieser Formel beruht aber tatsächlich durchweg im Deutschen Reich die Handhabung der Disziplinargewalt gegen die Richter. Es erübrigt nur noch, daß im Wege einer Justizverwaltungsanordnung eine Anregung dahin erfolge, daß zweifelhafte Grenzfälle stets als der Dienstaufsicht nicht unterstehend angesehen werden sollen, eine Anordnung, die sich durchaus im Rahmen der bisherigen Praxis der meisten deutschen Justizverwaltungen halten würde. Soweit in einzelnen kleineren oder mittleren Staaten noch abweichende Ansichten obwalten sollten — diesbezügliche Klagen kommen hauptsächlich aus den Kreisen der bayerischen Richter —, würde es keinen Eingriff in die Justizhoheit der einzelnen Bundesstaaten bedeuten, wenn das Reich, ähnlich wie in einem kürzlich vorgekommenen Fall gemäß Art. 4 Z. 13 der RV., — wonach der Beaufsichtigung seitens des Reichs die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren unterliegt, — Anlaß nehmen würde, die im Deutschen Reich herrschende Ansicht über die Bedeutung des § 1 GVG. auch als seine Ansicht zur Geltung zu bringen.

Ein gefährliches Experiment wäre die angestrebte Gleichstellung aller Richter in Rang- und Gehaltsverhältnissen. Bis zum Schlusse ausgedacht ist dieser Plan wohl noch von keinem seiner Verfechter, mit gutem Grunde; denn die letzten Ausläufer des Gedankens würden eine bedenkliche Aehnlichkeit mit Einrichtungen des unmöglichen sozialdemokratischen Zukunfts- und Gleichheitsstaates erkennen lassen. Wie soll das Instanzenwesen geregelt werden? Wer beruft die Richter in die obere Instanz? Wer er-



nennt die Vorsitzenden der Kollegialgerichte? Wie groß mag die Zahl der Richter sein, die ohne entsprechende Gegenleistung in Gehalt oder Rang geneigt sind, freiwillig die Unannehmlichkeiten und größere Mühewaltung und Verantwortlichkeit der oberen Instanzen zu übernehmen? Ungelöste Fragen! Vor allem besteht keinerlei Gewähr dafür, daß der deutsche Richterstand den Idealismus und Schwung, der ihn zur Zeit beseelt, auch für alle Ewigkeit beibehält, namentlich in einem Zeitalter zunehmenden Wohllebens, und wer beugt dann der großen Gefahr ödester Versandung und Versimpelung der Rechtsprechung vor, wenn mit der Aussicht auf Anerkennung der besseren Leistungen durch Beförderung und entsprechende materielle Besserstellung auch die — zwar nicht ideale, aber doch reale — Gewähr für tüchtige Leistungen wegfällt? Die noch in Japan bestehende Zeit, da Bildung, Intelligenz und Staatsdienst alles und der Mammon nichts galt, ist leider unwiderruflich vorbei und damit auch die Verachtung des Mammons. Die Verachtung des Strebens nach materieller Besserstellung durch erhöhte Leistungen würde den Richter im Zeitalter angespanntesten Schaffens und Erwerbens auf allen Gebieten alsbald in eine böse Isolierstellung bringen, die dem Einfluß des Richtertums im öffentlichen Leben und dem Ansehen der Rechtsprechung sicherlich nicht günstig sein würde; der Richter allein kann das Rad der Zeitgeschichte nicht zurückdrehen. Ungesund ist nur der Ehrgeiz, der der Rechtsprechung durch Preisgabe der eigenen Ueberzeugungstreue oder Persönlichkeit abträglich sein würde. Daß solcher Ehrgeiz dem deutschen Richterstande bisher eigen gewesen sei, wird niemand behaupten. Und was berechtigt zu solchen Befürchtungen für die Zukunft?[1])

Bestechend ist das Streben nach einer glänzenden und bewußten Isolierung des Richtertums durch Heraushebung aus dem Beamtenorganismus. Das Vertrauen zur Unabhängigkeit der Rechtsprechung soll dadurch gehoben werden, eine Unabhängigkeit, die das Volk dem Richterbeamten nicht zutraue. Dieser Ausgangspunkt ist unrichtig, und damit auch das remedium. Vertrauen gründet sich immer nur auf persönliche, unmittelbare Fühlungnahme; der Hinweis auf die unverminderte Volkstümlichkeit der Rechtsprechung der Amtsgerichte und der Schöffengerichte ist hier naheliegend. Soweit zwischen Beamtentum und Publikum kein Vertrauen besteht, ist der Grund die zwischen ihnen bestehende soziale Kluft. Diese gilt es — nicht auszufüllen, aber — zu überbrücken. Um so erfolgreicher geschieht das, je unmittelbarer der einzelne Beruf den Beamten mit dem Publikum in Berührung bringt, wie die tägliche Erfahrung zeigt. Sollte es wirklich eine solche „Ueberbrückung“ darstellen, wenn das Richtertum nicht nur, wie bisher, dem Publikum gegenüber, sondern auch noch dem Beamtentum gegenüber eine Sonderstellung einnähme! Die Antwort ist: Nicht Absonderung, sondern Angliederung tut not, möglichste Eingliederung in das Volksganze, und weiter: warmherzige Einfühlung im Einzelfalle; denn Vertrauen zu wecken, ist Sache des einzelnen Richters, nicht der Organisation; und für letztere gilt: die Rechtspflege ist nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zum Zweck der Erfüllung der Staatsaufgaben und ihres obersten Zieles, tunlichster Harmonie der Staats- und Volksgesamtheit.

Von diesem letzteren Gesichtspunkte aus möchte sich[1]) vielleicht sogar eine Prüfung der Frage empfehlen, ob nicht ein gewisser Abbau der Sonderstellung des Richters der Rechtspflege förderlich wäre. Ohne Vorläufer würde ein solcher Vorgang nicht sein. Denn auch Art. 88 der preußischen Verfassungsurkunde, der verhüten wollte, daß der Richter von irgendeiner Seite her „durch Uebertragung von Benefizien influenziert werden könne“, und bestimmte, daß den Richtern andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden dürften, ist durch das preußische Verfassungsgesetz v. 30. April 1856 beseitigt worden. Auch dieser geringfügigen Maßnahme gegenüber waren von namhaften Abgeordneten theoretisch nicht unbegründete Bedenken erhoben worden, die auf dem Gedanken beruhten, daß der Richter von all demjenigen ferngehalten werden müsse, was ihn in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Verwaltungschefs bringt, und was seiner Selbständigkeit und Unparteilichkeit Eintrag tun könnte; daß diese Bedenken jedoch praktisch gerechtfertigt waren, hat die Folgezeit nicht erwiesen.

In ähnlicher Weise, wie diese zum Glück aufgehobene Kautel der richterlichen Unabhängigkeit bedeutet auch die fürsorgliche Fernhaltung der Richter von der Beteiligung an staatlichen und kommunalen Körperschaften eine fühlbare Einschnürung der richterlichen Persönlichkeit. Nach den verschiedenen Städteordnungen und Landgemeindeordnungen Preußens sind die Richter von der Wählbarkeit zu Stadt- und Gemeindeverordneten, sowie zu Mitgliedern der Magistrate und Gemeindevorstände ausgeschlossen; es ist anzunehmen, daß in den übrigen Bundesstaaten, oder wenigstens in einem großen Teil derselben, die Rechtslage ähnlich ist. Begründet wird diese Ausnahmestellung mit der angeblichen Notwendigkeit, den Richter über die kommunalen Parteikämpfe zu stellen und ihm dadurch Steine, an denen der Glaube an seine Unparteilichkeit Anstoß nehmen könnte, aus dem Wege zu räumen. Ich möchte bezweifeln, daß dieser Stein des Anstoßes tatsächlich in greifbarer Nähe liegt, glaube vielmehr, daß in viel höherem Maße politische Gegensätze — die in den kommunalen Körperschaften bisher (abgesehen von der Sozialdemokratie) durchweg noch nicht in die Erscheinung getreten sind und bei Voranstellung

[1]) Gegen den Ausschluß des Beförderungssystems in derselben Instanz sind diese Bedenken nicht gerichtet, vielmehr erscheint die Einführung des preußischen Vorrückungssystems nach Dienstaltersstufen in denjenigen Staaten, in denen es noch nicht besteht, z. B. in Bayern, dringend geboten.

[1]) Neben anderen, nur mittelbar hierher gehörigen Mitteln wie Beseitigung prozessualer Fesseln, Stärkung des Einzelrichtertums und Beschränkung der Kollegialgerichtsbarkeit, freiere Stellung gegenüber dem Gesetz (Art. 1 des schweiz. ZivGesBuchs), Hebung in Rang und Gehalt zu einer, die Bedeutung des Rechts auch nach außenhin verkörpernden gesellschaftlichen Stellung, nötigenfalls (Bayern?) auch eine Aenderung des Qualifikations-Modus.

des Kommunalinteresses vor das Parteiinteresse dort auch von Rechts und Vernunft wegen ausgeschlossen sein sollten — zu einer, wenigstens vermeintlichen, Beeinflussung der richterlichen Unparteilichkeit geeignet sein könnten. Es würde daher keine Gefährdung des Vertrauens zu der Rechtspflege bedeuten, wenn man dieses privilegium odiosum der Richter beseitigen würde, wohl aber würde es in anderer Richtung eine bedeutende Bereicherung der Rechtspflege bedeuten. Die den Richtern nicht selten vorgeworfene Weltfremdheit hat in der ganzen Art der richterlichen Tätigkeit ihren guten Grund. Ein völliges Erfassen menschlicher Einrichtungen, Lebenslagen und Verhältnisse ist nur bei innigster persönlichster Anteilnahme möglich, sei es aus wesensverwandtem Fühlen und Denken, sei es aus persönlichem Interesse materieller oder geistiger oder ethischer oder sonstiger idealer Art. Ersteres ist je nach Lage des Einzelfalls eine Zufallserscheinung; letzteres aber, die Gewinnung eines persönlichen Verhältnisses zu den ihn umgebenden Dingen, einer persönlich gefärbten Stellungnahme zu seiner Umwelt, ist dem Richter, der von Berufs wegen stets über den Parteien und Dingen steht, außerordentlich erschwert. Der Richter hört und sieht den Widerstreit und dessen Gründe, aber die durch Reibung entstehende Wärme des Kampfes und die dadurch hervorgerufene lebhaftere Anteilnahme unter Einsetzung seiner Persönlichkeit ist ihm verwehrt und muß ihm verwehrt bleiben. Und da man ihm nun auch noch außerdienstlich in einem bedeutenden Umfange die Möglichkeit und die Neigung zu persönlicher Anteilnahme beschnitten hat, so ist die Frage wohl gestattet: Wo soll er das im Interesse eines umfassenden Verständnisses der Dinge um ihn herum wünschenswerte persönliche Verhältnis zu den Dingen gewinnen? Es ist zwar richtig, daß der Ausschluß der kommunalen Wählbarkeit nicht notwendig jegliches Interesse für kommunalpolitische Angelegenheiten lahmzulegen braucht, aber es kann doch nicht geleugnet werden, daß das Gesetzeswort: „Du bist nicht berufen, die Geschicke der Gemeinde mitzubestimmen" von vornherein auf die an sich vorhandene Neigung einen abkühlenden, auf die Dauer vielleicht ertötenden Reif fallen läßt. So ist es denn nicht verwunderlich, daß auch in den kleinen und kleinsten Städten das Interesse der Richter an kommunalen Angelegenheiten beschämend gering ist. Damit ist aber dem Richter eine reich sprudelnde Quelle der Erkenntnis seiner Umwelt und der Dinge überhaupt und der Ursachen und Wirkungen menschlicher Einrichtungen verschlossen und zugleich eine natürliche Gelegenheit, die ihm oft vorgeworfene, ebenfalls durch seinen Beruf notwendig begünstigte Neigung zur Rechthaberei und Unzugänglichkeit im Kampfe der Meinungen abzuschleifen, genommen. So ist es denn gekommen, daß der Richter dienstlich zwar über den Parteien, außerdienstlich aber vielfach außerhalb der Parteien und der das Volk bewegenden Interessen steht, ein Zustand, der naturnotwendig eine gewisse Weltfremdheit mit sich führen muß, und zu dessen Beseitigung oder mindestens wesentlicher Einschränkung die Aufhebung des Ausschlusses der Wählbarkeit zu den kommunalen Körperschaften in hohem Maße geeignet wäre.

Der Verein „Recht und Wirtschaft" ist bei seiner Gründung von der Ueberzeugung ausgegangen, daß der deutsche Richter sich nicht mehr genügend den Forderungen unserer von neuen volkswirtschaftlichen Anschauungen und Problemen beherrschten Zeit anpasse. Und man wird es auch nicht als unzutreffend erachten können, wenn dessen Bestrebungen kürzlich von berufener Seite mit den Worten anerkannt wurden, die Richter ständen dem von Jahr zu Jahr einen breiteren Raum in unserem Wirtschaftsleben einnehmenden öffentlichen Recht vielfach zu fern, und die wirtschaftliche Betrachtung des öffentlichen Rechts sei für sein Verständnis nicht nur noch notwendiger als für das Verständnis und die Anwendung des Privatrechts, sondern sie erzeuge auch die Einsicht in manche Zusammenhänge der beiden großen Rechtsgebiete. Wo gäbe es aber — außer den, wenigen Auserwählten vorbehaltenen, Landesparlamenten — eine bessere Fundgrube für diese Errungenschaften als in den kommunalen Körperschaften? Und daß das Hineintragen der richterlichen Unabhängigkeit in die häufig mehr von eigennützigen Beweggründen als von der Rücksicht auf das Wohl der Gemeinde durchwehten Verhandlungen der kommunalen Körperschaften auch im allgemeinen politischen Interesse liege, wer wollte das leugnen?

## Kaufmannsgerichte und Anwaltschaft.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Richard Finger, Bremen.

Nachdem die Kaufmannsgerichte in Deutschland jetzt im 9. Jahre bestehen, ist es an der Zeit, sich zu fragen, ob sie sich bewährt haben. Hierüber gehen die Meinungen weit auseinander. Auch heute noch gibt es verschiedene Freunde der Kaufmannsgerichte.[1]) Wichtig für den Umfang unserer Sondergerichtsbarkeit ist die von Thüna gebrachte Tatsache, daß im Jahre 1908 bei den Kaufmanns- und Gewerbegerichten Deutschlands[2]) nahe an 140 000 Rechtsstreitigkeiten erledigt wurden. Trotzdem auch Thüna von den Gegnern spricht, die diese Sondergerichte „wie alle menschlichen Einrichtungen haben", nennt er den gefährlichsten ihrer Gegner die Teilnahmelosigkeit der gewerblichen Berufskreise und fügt hinzu, daß auch von der Ermächtigung, den öffentlichen Terminen beizuwohnen, kein Gebrauch gemacht werde.

[1]) Vgl. Magistratsrat Dr. Neumann, Vors. eines Kaufmannsgerichts, der im „Tag" v. 6. Jan. 1911 vor der Beurteilung der Tätigkeit dieser Sondergerichte auf Grund einzelner in den Zeitungen wiedergegebener Entscheidungen mit Recht warnt, da dem Gerichtsberichterstatter oft die juristischen Kenntnisse fehlen, auch die maßgebenden Erwägungen des Gerichts unbekannt bleiben. Aehnlich Frhr. v. Thüna, auch Vors. eines Kaufmannsgerichts, in seiner Schrift: „15 Jahre Gewerbe- u. 5 Jahre Kaufmannsgericht Weimar." Jena 1910.

[2]) Nach der Zusammenstellung im Reichsarbeitsblatt 1909 S. 610 ff.



Wenn selbst die Freunde der Kaufmannsgerichte mit Recht die Teilnahmelosigkeit der beteiligten Berufsstände gegenüber den Kaufmannsgerichten hervorheben, so können die zahlreichen Gegner der Kaufmannsgerichte dies nur als ein Zugeständnis der Unpopularität der Kaufmannsgerichte auffassen. Ihre Unpopularität ergibt sich schlagend aus der hohen Berufungszahl, wie LR. Bovensiepen in der DRZ. 1913 S. 380 ausgeführt hat. In der Tat sind die Kaufmannsgerichte trotz aller Bemühungen nicht beliebt, während die den Landgerichten angegliederten Kammern für Handelssachen, obwohl sie ebenfalls der speziellen Kaufmannsgerichtsbarkeit dienen, sich schnell eingebürgert haben. Nicht nur die Rechtsanwälte suchen die den Handelsverkehr betreffenden Sachen nach Möglichkeit anstatt an die Zivilkammern der Landgerichte vor die Kammern für Handelssachen zu bringen, sondern selbst viele Parteien, die dem Kaufmannsstande nicht angehören, haben den gleichen Wunsch. Da ist es wohl am Platze, nach den Unterschieden dieser beiden Gerichte des Handelsstandes zu forschen, um dadurch ein Mittel zur Popularisierung der Kaufmannsgerichte zu finden.

Entscheidend ist nicht, daß die Kaufmannsgerichte im Gegensatz zu den Kammern für Handelssachen Sondergerichte sind und daher der Angliederung an die ordentlichen Gerichte entbehren. Auch die Sondergerichtseigenschaft der Kaufmannsgerichte hat freilich ihren großen Nachteil. Pannier in seinem Kommentar zum KGG. führt S. 4 mit Recht aus, daß das Mißtrauen gegen den gelehrten Richter, das „von einer gewissenlosen Presse zu parteipolitischen Zwecken geflissentlich genährt wird", nur noch vergrößert worden sei und dem Richter der Einblick in die Anschauungen, Bedürfnisse und Erwerbsverhältnisse weiter Volkskreise geradezu verschlossen bleibe, seitdem nach dem Vorbild des Gew.-GerGes. nun auch das KGG. dem Richter eine weitere Zahl von Streitfällen des täglichen Lebens entzogen habe. Das führt nicht nur zu einer Schädigung der Rechtspflege, sondern kann die Ursache jener Weltfremdheit werden, die so gern den Berufsrichtern vorgeworfen wird.

Solche Weltfremdheit ist aber hier auch den Rechtsanwälten beschieden, da sie kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung von der Mitwirkung an den Kaufmanns- und Gewerbegerichten ausgeschlossen sind. Es ist ein bedenkliches Mittel, durch welches das Kaufmannsgerichtsgesetz eine Beschleunigung der Rechtspflege zu erreichen sucht, schon deshalb, weil die schnell arbeitenden Kammern für Handelssachen den Anwaltszwang haben. Und dürfen doch sogar nach der Rechtsprechung der KaufmannsGer. die Referendare vor diesem verhandeln, während sie nach bestandenem Assessorexamen und ihrer Ernennung zum Rechtsanwalt diese Befugnis verlieren! Dem Rechtsanwalt aber wird heute von den Kaufmannsgerichten sogar die Akteneinsicht und die Erteilung einer Urteilsausfertigung selbst dann verweigert, wenn er schriftliche Vollmacht zur Zwangsvollstreckung oder zur Einlegung der Berufung hat; übrigens ist die Berufung (und damit die Bearbeitung der Sache durch einen Rechtsanwalt) bei kaufmannsgerichtlichen Sachen jetzt leider nur zulässig, sofern der Wert des Streitobjekts den Betrag von 300 M. über-übersteigt. Mit Recht wirft deshalb RA. Schindler[1]) die Frage auf, ob denn der Rechtsanwalt kein Organ der Rechtspflege sei, da die Kaufmannsgerichte so jeden Verkehr mit einem Anwalt für unzulässig erklären. Unzweifelhaft ist das ein beschämendes Mißtrauen gegen den sonst als wichtiges Organ der Rechtspflege anerkannten Anwaltstand. Aber ist denn nun der Ausschluß der Rechtsanwälte von den Kaufmannsgerichten überhaupt durch sachliche Gründe gerechtfertigt? Ist nicht vielmehr hier eine Reform des Gesetzes auch aus sachlichen Gründen geradezu geboten?

Das wohl nur noch in ungebildeten Ständen vorkommende Vorurteil, daß der Rechtsanwalt zur Verzögerung des Rechtsstreits beitrage, ist für jeden, der die ehrengerichtliche Rechtsprechung des Anwaltstandes kennt, geradezu unsinnig. Weiteren Kreisen ist bekannt, wie schwer der Leipziger Ehrengerichtshof jede absichtliche Verschleppung eines Prozesses durch Rechtsanwälte bestrafen würde, und daß die Rechtsanwälte schon insofern ein materielles Interesse an der Beschleunigung eines Prozesses haben, weil ihre Gebühren erst nach Beendigung des Prozesses bezahlt werden. Andererseits unterstehen aber die nichtanwaltlichen Parteivertreter, die jetzt vor den Kaufmannsgerichten aufzutreten pflegen, selbstverständlich nicht den disziplinarischen Schranken des Rechtsanwalts und bieten dadurch von vornherein nicht die gleiche Garantie gegen absichtliche Prozeßverschleppung.

Auch eine unabsichtliche Verzögerung des Prozesses vor dem Kaufmannsgerichte ist bei Wiedereinführung der Rechtsanwaltschaft nicht zu befürchten. Zunächst ist zu beachten, daß die nichtanwaltlichen Parteivertreter grundsätzlich der Gefahr einer fahrlässigen Prozeßverschleppung mehr ausgesetzt sind als der Rechtsanwalt, der die Parteivertretung zum Lebensberufe hat und durch seine juristische Bildung wie durch seine juristische Erfahrung eine schnellere Abwicklung des Prozesses gewährleistet. Für den Fall, daß der Anwalt diesen natürlichen Vorteil durch unerträgliche Verzögerung in der schriftlichen Vorbereitung einbüßen sollte, könnte bei einer Reform des KGGes. die Bestimmung eingefügt werden, daß im Kaufmannsgerichtsprozesse eine Vertagung zwecks schriftlicher Vorbereitung ausgeschlossen ist. Man könnte auch durch Verkürzung der Fristen dem Kaufmannsgerichtsprozeß offiziell den Charakter eines regulären summarischen Prozesses geben mit der Folge, daß zum Ausgleich die Berufung in solchen Rechtsstreitigkeiten erweitert werden müßte. Man könnte endlich überhaupt mit der Wiederzulassung der Anwaltschaft bei den Kaufmannsgerichten noch den interessanten Versuch zwecks Verhütung fahrlässiger Prozeßverzögerung verbinden, der in der Einführung des öster-

[1]) S. 1525, 1912 d. DJZ.

reichischen Instituts der ersten Tagsatzung besteht. Dieses schon seit 18 Jahren in Oesterreich bestehende, durch Franz Klein eingeführte Institut hat sich dort so bewährt, dass Dr. Ružička, Wien[1]), es mit Recht „ein wahres Kolumbus-Ei" nennen konnte. Durch ihre erste Tagsatzung hat die österreichische Rechtspflege erst einen prompten Zivilprozeß unter Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft erhalten. Daß sich diese Einrichtung auch bei uns bewähren würde, könnte leicht durch ihre Einführung bei den Kaufmannsgerichten erprobt werden. Das wäre auch als Vorarbeit für eine künftige Reform der ZPO. zu begrüßen, eine Reform, die allgemein als nötig anerkannt ist[2]); auch Neumann weist a. a. O. darauf hin, daß schon jetzt die Neuerungen des Kaufmannsgerichtsprozesses in manchen Punkten für das Amtsgerichtsprozeßverfahren in Anwendung gebracht worden sind.

Was die Kostenfrage der Anwälte bei den KaufGer. anlangt, so ist vorgeschlagen worden, daß jede Partei, gleichviel ob sie gewinnt oder verliert, ihren Rechtsanwalt, falls sie einen solchen zuzieht, selbst zu bezahlen hat, ein Weg, den die Gesetzgebung des Auslandes bereits vielfach eingeschlagen hat und der jedenfalls verdient, seitens der Gesetzgebenden in Erwägung gezogen zu werden. Will man, in Uebereinstimmung mit den sonst in Deutschland herrschenden Grundsätzen, eine Kostenerstattung normieren, so könnte man dabei äußersten Falls den Unterschied machen, daß man dem Rechtsanwalt grundsätzlich nur die Gebühren eines Beistandes zubilligt und ihn nur dann als Prozeßbevollmächtigten zuläßt, wenn seine Partei durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist. Gerade wenn die Prozeßparteien an verschiedenen Orten wohnen, ergibt sich die Notwendigkeit einer Zulassung der Anwaltschaft bei den KaufGer., da zur Zeit die auswärtige Partei, wenn sie nicht kommen kann und nicht kontumaziert werden will, regelmäßig einen Kanzlisten des KaufGer. gewinnen muß, sie „aus Liebenswürdigkeit" zu vertreten. Mit Recht meint RA. Dr. Salier, daß der Gesetzgeber bei den KaufGer. die Tatsache übersehen zu haben scheine, daß wir im Zeitalter des Verkehrs leben. Dieser Mangel des Gesetzes trifft natürlich nicht nur den Arbeitgeber, der auswärts eine Zweigniederlassung hat, sondern auch den Arbeitnehmer, der z. B. Reisender ist. Sowohl dem Arbeitnehmer wie dem Arbeitgeber wird aber die Zulassung der Anwälte noch in einer anderen und wirklich entscheidenden Hinsicht nützen: Die Mitwirkung des Rechtsanwalts im Prozesse hat eine wesentliche Vertiefung der Rechtsprechung zur Folge; indem er das wesentliche aus der unendlichen Parteigeschichte hervorhebt und unter Beweis stellt, beschleunigt er die Rechtsprechung und gestaltet sie gründlicher. Indem der Rechtsanwalt in solcher gerechten Weise, wie ich sie dargestellt habe[3]), dem Rechte dient, wird er zugleich der berühmten (und neuerdings auch von der Handelskammer zu Dresden in einer Eingabe an den Deutschen Handelstag beklagten) Vergleichssucht des KaufGer. entgegentreten können, wenn es aus Bequemlichkeit zwecks Ersparung einer Entscheidung ein offenbares Unrecht bemänteln will. Gerade die Zusammensetzung des KaufGer. aus einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer fordert die Zulassung von Anwälten, um zu verhüten, daß aus dem politischen Gegensatz dieser Laienrichter ein Schade für die Gerechtigkeit entstehe. Unzweifelhaft herrscht jetzt in weiten Kreisen der selbständigen Kaufleute die Ansicht, daß „die Angestellten immer Recht bekommen"; solche Ansicht wird durch Entscheidungen wie diejenige eines norddeutschen KaufGer. bestärkt, daß der Lehrling nur zu seiner Ausbildung da sei. Das ist eine vollständige Verkennung der Dinge, wie sie im kaufmännischen Leben liegen. Noch wichtiger als die Mitarbeit der Anwälte an der rechtlichen Seite der Entscheidung wird ihre Mitwirkung bei der richtigen Feststellung des Tatbestandes sein.

So ist es nicht zuviel gesagt, wenn ich schließe: Die Zulassung der Rechtsanwaltschaft bei den KaufGer. ist nicht nur eine ersehnte Erweiterung des Tätigkeitsgebietes der Rechtsanwaltschaft, sondern zugleich ein soziales Bedürfnis und eine Reform von allgemeinem sozialen Werte. Alles das gilt in gleichem Maße auch von den Gewerbegerichten.

[1]) Vgl. DJZ. 1912, S. 1018.
[2]) Vgl. auch Vierhaus, DJZ. 1912, S. 984.
[3]) „Kunst des Rechtsanwalts", Berlin 1912. 2. Aufl.

## Juristische Rundschau.

Der 3. Deutsche Richtertag tritt am 12. und 13. Sept. in Berlin zusammen. Die Tagesordnung enthält eine zivilprozessuale Frage: „Wie ist den hauptsächlichsten Klagen des Volkes über den Zivilprozeß abzuhelfen?" Ihr folgt ein strafrechtliches Thema: „Die Richter und die Verbrechensbekämpfung im neuen Strafrecht." Am 12. und 13. Sept. findet auch der Deutsche Anwaltstag in Breslau statt. Er behandelt die Reform der Rechtsanwaltsordnung und die Ermittelung der Wahrheit im Zivilprozesse. Beide Tagungen berühren sich in dem Gebiet des Zivilprozesses. Dort ist auch das gemeinsame Arbeitsfeld für Richter und Rechtsanwalt. Dort liegen daher auch die Reibungsflächen. Sie werden zurücktreten, wenn jede Seite das gemeinsame Ziel vor Augen hat: „Es eifere jeder seiner unbestochenen, von Vorurteilen freien Liebe nach." Dann wird das getrennte Arbeiten beider Gruppen ein Segen für die Allgemeinheit werden.

Die „Vereinigung rheinisch-westfälischer Rechtsanwälte zur Abänderung der Zulassungsvorschriften" versandte einen Aufruf an die deutschen Rechtsanwälte.[1]) Zwei Vorschläge druckte er dabei ab. Den Noestschen Gedanken, der die Höchstziffer der Anwälte für Deutschland feststellen will und nur für die Großstädte besondere Vormerkungslisten kennt, und Schwerings Vorschlag, der auch für die Rechtsanwälte eine alljährlich in jedem Bundesstaate, nach der durchschnittlich für die Richter bestehenden, festzusetzende Wartezeit einführen will. Man wird diese Propaganda für die

[1]) Vgl. Noest, S. 1033, u. Heinitz, S. 995 d. Nr. Die Schriftltg.



Ideen der Vereinigung als ihr gutes Recht anerkennen. Sie forderte aber gleichzeitig zu einer Abstimmung auf. Die Anwälte sollten sich aussprechen, ob sie zunächst eine Aenderung der Zulassungsvorschriften wollen, gleichviel welche. Eine starke Mehrheit war für solche Maßnahmen. Aber alle solche Abstimmungen sind trügerisch. Die Mehrheit zerfällt sofort, sobald man die Frage darauf richtet, was denn geschehen soll. Nur der Wunsch, daß es anders sein möge, kann aus dem Stimmergebnisse herausgelesen werden. Und dieser entspricht mehr einer Stimmung als einer Erwägung.

Dem Reichstage wird alsbald bei seinem Wiederzusammentritt ein Gesetzentwurf über die Beschäftigung von Hilfsrichtern beim Reichsgericht vorgelegt werden. Die Ermächtigung der Regierung zur Verwendung von Hilfsrichtern läuft am 31. Dez. 1913 ab. Es soll die Verlängerung bis 1. Juni 1914 beantragt werden. Der Etat bringt dann drei neue Reichsgerichtsräte. Sie sind für die Strafsenate bestimmt. Dort erhöht die Zunahme der Spionageprozesse die Arbeitslast. Mit einer Erhöhung der Revisionssumme kann man hier nicht helfen. Das zeigt, daß schließlich auch bei den Zivilsenaten die Vermehrung der Mitglieder der einzige Ausweg bleiben wird.

Der Streit zwischen dem Präsidium des OLG. Frankfurt und den Rechtsanwälten ist jetzt vom RG. im Urteil v. 26. Juni 1913 (DJZ. 1913, S. 977) entschieden. Die Zurückweisung der Rechtsanwälte, die als Unterbevollmächtigte der am OLG. zugelassenen Anwälte auftreten, wurde für unstatthaft erklärt. Die Vollmacht kann nicht beanstandet werden, weil durch diese Art des Vorgehens das Prinzip der Lokalisation umgangen wird. Diese Entscheidung war zu erwarten. Sie entspricht allein dem Gesetz. Das RG. hat dabei dem OLG. eine Genugtuung bereitet. Es hat das Verhalten der Rechtsanwälte mißbilligt. War das notwendig und war es richtig? Mit der sachlichen Entscheidung hat das nichts zu tun. Zuständig zur Prüfung, ob eine Verletzung der Berufspflicht vorliegt, sind die Standesgerichte der Rechtsanwaltschaft. Eine vorherige Aeußerung des RG. kann ein Unbehagen gegenüber der zu erwartenden Entscheidung des Ehrengerichtshofes auslösen. Es kann die Stimmung gegen dessen derzeitige Beschaffenheit steigern.

Durch einen Prozeß auf Zahlung eines vereinbarten Honorars kam zutage, daß in Berlin eine Anzahl von Rechtsanwälten für Referendare und Assessoren Examensarbeiten geliefert hatte. Die Untersuchung ist im Gange. Der Vorfall zeigt die Notwendigkeit der Klausurarbeit. Es ist unverständlich, daß sich die Examinanden dieser unwürdigen Mittel bedienten. Unverständlicher, daß sich Männer fanden, die ihnen diese lieferten. Am unverständlichsten, daß einer derselben den Lohn dafür einklagte.

Die Sektion Wien der Vereinigung österreichischer Richter trat im Mai zu einer Versammlung zusammen. Gegenstand war die Ueberbürdung der Wiener Richter. Man schilderte die Ueberlastung der Gerichte. Man sprach von einem bevorstehenden physischen Zusammenbruche der Richter. Verlangt wurde die Anstellung geschulter Hilfskräfte und die Vermehrung des richterlichen Personals. Aber auch die völlige Durchführung der Einzelgerichtsbarkeit in erster Instanz. Die Klagen mögen, wie bei allen solchen Vorgängen, in etwas zu starkem Ausdrucke erfolgt sein. Sie sind anscheinend auch auf die Hauptstadt beschränkt. Sie zeigen aber, daß das oberste Prinzip einer gesunden Rechtspflege nicht nur in der Schaffung eines trefflichen Prozeßrechts, sondern in der Bereitstellung der geeigneten Richter bestehe. Und diesen darf nicht mehr zugemutet werden, als sie bei ruhiger Arbeit leisten können. Für die Streitfrage Kollegial- oder Einzelrichter ist es nicht ohne Interesse, daß das Verlangen nach diesem hervorgeht aus dem Verlangen nach der Entlastung der Richter. Man wird dies bei dem auch in Deutschland nicht verstummenden Bestreben nach Zuständigkeit des Kollegialgerichts nicht vergessen dürfen.

Holland beklagt den Verlust des greisen Staatsministers Dr. Asser. Europa gedenkt dankbar seiner Tätigkeit für die Schaffung eines internationalen Rechtes. Er war schon in jungen Jahren zum Professor in Amsterdam ernannt. Er nahm die Berufung nur unter der Bedingung an, auch als Advokat tätig sein zu können. Diese Verbindung von Theorie und Praxis hat reiche Früchte getragen.

Der congresso forense, der italienische Juristentag, hat im Mai in Neapel getagt. Zur Debatte stand die Reform der Advokatur und die Neuordnung des Rechtsstudiums. Auch dort kam das Verlangen des numerus clausus in der Advokatur als Mittel gegen die Ueberfüllung des Standes zur Sprache. Auch dort hat sich eine entschiedene Gegnerschaft gegen diesen Gedanken gezeigt. Namentlich Enrico Ferri, einer der bedeutendsten italienischen Juristen, trat diesem Gedanken entgegen. Man sieht, daß auch in Italien wie in Deutschland dieselben Kämpfe sich abspielen. Auch dort wächst die Zahl der Rechtsanwälte in gewaltiger Weise. Neapel mit 700 000 Einwohnern hat 2000 Advokaten. Und doch erkennt man auch in Italien, daß die Abhilfe nicht in der schematischen Behandlung und einer Beschränkung der Zahl der Advokaten liegen kann. Der Schwerpunkt wird dort, wie bei uns, in den Maßnahmen zu sehen sein, die zu der Erhaltung eines vertrauenswerten Anwaltstandes führen.

Ungarn hat einen Lehrkurs für Jugendrichter abgehalten. Er sollte durch Vorträge für Richter, Anwälte und Patronagebeamten ein Bild von der Aufgabe der Kindergerichte geben. Ueber die Entstehung und die Ausbildung dieser Gerichte auf amerikanischem Boden wurde berichtet. Die psychologischen Momente wurden erörtert. Man sieht, wie der in einer Nation erkannte und durchgeführte Gedanke sich Bahn bricht. Auch hier liegt eine der modernen Rezeptionen vor. Nur muß sich die Ausgestaltung nach den besonderen Verhältnissen des aufnehmenden Landes richten. Sollen die Jugendgerichte im Volke wirken, so müssen sie in ihm wurzeln.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

### Zunahme der Rechtsanwälte in Deutschland.

Die vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zusammengestellte neueste Uebersicht über die Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern enthält eine Anzahl beachtenswerter personalstatistischer Daten über die deutsche



Anwaltschaft. Der Wert dieser Zahlen wird allerdings dadurch beeinträchtigt, daß sie sich nicht auf einen einheitlichen Zeitpunkt erstrecken und daß einzelne Vorstände es unterlassen haben, das vollständige Material in ihren Jahresberichten anzugeben. Man sollte meinen, daß es nicht schwer fallen müßte, hier eine Einheitlichkeit herbeizuführen. Wenn der eine Vorstand seine Statistik über die Bewegung innerhalb der Anwaltschaft mit dem Kalenderjahr, der andere mit dem Ende April oder dem 15. Sept., sogar mit dem Ende November abschließt, müssen die Zusammenstellungen an Bedeutung verlieren. Immerhin sind einzelne der beigebrachten Zahlen, die sich zum größten Teil auf das Kalenderjahr 1911 beziehen, wichtig genug, um hier wiedergegeben zu werden. Der Bestand an Rechtsanwälten betrug am Schlusse der Berichtszeit 11 546 gegen 10 759 im Jahre zuvor. Es hat also im Berichtsjahre eine Zunahme um 787 oder 7,3 % stattgefunden. Die meisten Rechtsanwälte (1643) waren in dem Anwaltskammerbezirke Berlin, der seit 1. Jan. 1911 nur noch die Anwaltschaft der drei Berliner Landgerichtsbezirke umfaßt, vorhanden. Dann folgen die Bezirke Dresden mit 1159, München mit 658, Hamm mit 630, Breslau mit 607, Köln mit 562, Hamburg mit 449, Düsseldorf mit 442, Karlsruhe mit 434, Naumburg mit 431 und Stuttgart mit 415, während die wenigsten Anwälte vorhanden waren in den Bezirken Augsburg mit 179, Rostock und Zweibrücken mit je 175, Kassel mit 119, Braunschweig mit 93 und Oldenburg mit 22. Beim Reichsgericht waren ebenfalls 22 Rechtsanwälte eingetragen. An der Zunahme des letzten Jahres waren sämtliche Bezirke bis auf 3 beteiligt. Oldenburg zeigt keine Veränderung, Rostock hatte eine Abnahme um 3 Rechtsanwälte und beim Reichsgericht hat die Zahl der Anwälte um 1 abgenommen. Absolut am bedeutendsten war die Zunahme in den Bezirken Berlin mit 130, München mit 61, Dresden mit 56, Köln mit 55, Hamm mit 50, Stuttgart mit 35, Karlsruhe mit 33 sowie Düsseldorf und Nürnberg mit je 30. Die relative Steigerung war am beträchtlichsten in den Bezirken Bamberg, Königsberg und Nürnberg mit je 12, Köln mit 11 und München mit 10 %. Es sind also vornehmlich bayerische Bezirke, welche die verhältnismäßig größte Steigerung der Rechtsanwälte gehabt haben. Seine Erklärung findet dies in dem großen Assessorenüberfluß, der in Bayern herrscht, und in der Versagung der Uebernahme der sog. Dreierassessoren in den Staatsdienst. Der Bezirk Berlin hatte eine Zunahme um 9 %, der neue Bezirk Potsdam, der die nicht bei den Berliner Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte der Provinz Brandenburg umfaßt, nur eine solche um 5 %. Die Zahl der Neuzulassungen ist in allen Bezirken außer Bamberg und Zweibrücken festgestellt; sie betrug 1130, davon allein 176 im Bezirk Berlin, 100 im Bezirk München und 97 im Bezirk Dresden, während Oldenburg und das Reichsgericht gar keine neue Zulassung hatten. Relativ am bedeutendsten war die Zahl der Neuzulassungen im Vergleich zur Zahl der am Jahresanfang vorhandenen Anwälte in den Bezirken Nürnberg mit 23 und München mit 17 %, die schon im Vorjahre Steigerungsziffern von 20 und 18 % gehabt hatten. Löschungen sind, wieder abgesehen von den Bezirken Bamberg und Zweibrücken, 384 erfolgt, darunter 88 infolge Todes, 23 infolge Uebersiedelung in einen anderen Bezirk, 6 (im Bezirk Hamburg allein 4) infolge Uebertritts in den Staats- oder Gemeindedienst und 263 aus sonstigen Gründen. Der Gesamtabgang macht 3,7 v. H. der am Beginn des Berichtsjahres vorhanden gewesenen Rechtsanwälte aus. Die Ehrengerichte fällten 146 Urteile, so daß auf je 100 Anwälte 1,36 (im Vorjahr nur 1,25) Urteile kamen. Von den ergangenen Urteilen lauteten 89 (im Vorjahr 93) % auf Bestrafung und 11 (7) % auf Freisprechung. 8 Urteile, darunter 2 im Bezirk Berlin, lauteten auf Ausschließung. Beim Ehrengerichtshof sind 46 Berufungen durch Urteil erledigt. Verworfen wurden 51 (im Vorjahr 67) % der Berufungen, zugunsten der Angeklagten fielen 45 (33) % der zweitinstanzlichen Urteile aus, zu ihrem Nachteil 4 (0) %.

**Badische Justizstatistik 1912.** Wenn man die im Justiz-MinBl. erschienene Uebersicht über die Tätigkeit der Gerichte im Jahre 1912 mit der für das voraufgegangene Jahr vergleicht, ergibt sich eine im allgemeinen nur recht mäßige Steigerung der Geschäfte, vereinzelt sogar eine kleine Abnahme. Bei den Amtsgerichten sind 93 882 (im Jahre 1911 86 984) Mahnsachen und 87 494 (85 447) Zivilprozesse anhängig geworden. Die Mahnsachen zeigen also eine Zunahme um 7,9 %, die Zivilprozesse eine solche um 2,4 %, während im Jahre 1911 erstere um 11,5 %, letztere um 10,6 % zugenommen hatten. Die Zahl der kontradiktorischen Verhandlungen ist von 36 020 auf 40 161, also recht erheblich (um 11,5 %) gestiegen, die der kontradiktorischen Endurteile nur von 9594 auf 10 075 (um 5,0 %). Die Vollstreckungssachen einschl. der Arreste haben sich von 37 944 auf 40 825 erhöht. Die Zahl der anhängig gewordenen Konkurse ist von 625 auf 607 zurückgegangen. Beendet sind 238 (259) Konkurse durch Schlußverteilung, 57 (58) durch Zwangsvergleich und 310 (304) auf andere Weise, während 464 (462) Konkurse unbeendet blieben. Die Zahl der Rechtspolizeisachen ist stark (von 49 536 auf 54 837) gestiegen. In der Strafrechtspflege der Amtsgerichte betrug die Zahl der ergangenen Urteile 15 721 gegen 15 191 i. J. 1911, die der erlassenen Strafbefehle im Forststrafverfahren 7561 gegen 7970 und die der sonstigen Strafbefehle 3254 gegen 3085. Die Zahl der bei den Landgerichten anhängig gewordenen erstinstanzlichen Zivilprozeßsachen, die infolge der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit von 1909 bis 1911 einen Rückgang von 14 685 auf 8482 erfahren hatte, ist jetzt auf 8740, also um 3 % gestiegen. Die Zahl der kontradiktorischen Verhandlungen hat sich von 7455 auf 7661 erhöht, die der kontradiktorischen Urteile ist noch gesunken, und zwar von 2971 auf 2890. In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 2532 Zivilprozesse anhängig geworden gegen 2353 i. J. 1911, darunter 160 (142) bei den Kammern für Handelssachen. Die Zahl der Beschwerden ist nur von 902 auf 912 gestiegen. In Strafsachen sind von der Staatsanwaltschaft 25 436 Vorverfahren eingeleitet gegen 23 435 im Jahre 1911 und 1994 (1664) Anträge und Anzeigen zurückgewiesen oder an andere Behörden abgegeben. Die Zahl der von den Landgerichten geführten Voruntersuchungen betrug 698 gegen 611 im Vorjahre. Urteile sind gefällt von den Schwurgerichten 134 (144), von den Strafkammern wegen Vergehen 561 (514) und wegen Verbrechen 1822 (1757), von den Berufungskammern 1620 (1456). Beschwerden wurden 861 (776) anhängig. Beim Oberlandesgericht in Karlsruhe sind in Zivilsachen 1084 (1048) Berufungen sowie 388 (372) Beschwerden anhängig geworden und 680 (636) kontradiktorische Urteile ergangen, so daß sich auch hier bereits wieder eine Zunahme zeigt. In Strafsachen sind 130 (124) Revisionen und 171 (120) Beschwerden erledigt. Bei den Notariaten sind 68 479 (68 961) Rechtspolizeisachen anhängig geworden und 65 769 (66 128) erledigt; ferner sind 51 116 (52 760) öffentliche Urkunden in Grundbuchsachen aufgenommen und 2317 (2129) Vollstreckungssachen erledigt, von denen 2015 (1867) eine Versteigerung betrafen; endlich sind 1918 (2000) Erbschaftssteuersachen anhängig geworden und 1583 (1663) Steuerbescheide erlassen worden.

## Vermischtes.

### Adolf Wach, Exzellenz,

feiert am 11. Sept. den 70. Geburtstag. Ein Ehrentag für ihn, ein Dank- und Erntefest für die ganze Rechtswissenschaft. Den Ertrag dieses Juristenlebens in wenige Zeilen zu fassen ist unmöglich, auch nicht beabsichtigt. Es gilt hier nur einen Gruß freudig gestimmter Teilnahme und ein Zeugnis dankbarer Verehrung. Darin werden sich alle zusammenfinden, die von ihm Wissenschaft und andere Werte, die noch höher stehen, empfangen haben. Ihrer sind viele. Der Gefeierte ist innerhalb des Juristenstandes ein im edelsten Sinne volkstümlicher Mann. Das ist darin begründet, daß er keiner juristischen Disziplin ausschließlich, sondern wahrhaft dem Ganzen der Jurisprudenz angehört, und daß er hinwiederum auf den nach besonderer Gabe und Neigung von ihm angebauten Einzelgebieten anerkannter Meister und Führer geworden ist. Jeder weiß, daß dies zunächst von seiner Lebensarbeit für Prozeßrecht gilt. Schon mit der Habilitationsschrift von 1868 über den italienischen Arrestprozeß war Wach durch die gründliche Erforschung des nachjustinianeischen gemeinen Rechts in eine Stellung ersten Ranges gerückt. Seine stille Mitarbeit an der 3. Aufl. von Wetzells System ist weniger bekannt. Um so mehr die fruchtbare Aufklärungsarbeit, die er mit seinen 1879 in 1., 1896 in 2. Aufl. erschienenen Vorträgen zur Einführung in die Grundgedanken der ReichsZPO. geleistet hat. Freilich ist ihm gerade hier im Tatsachenergebnis eine Enttäuschung wohl nicht erspart geblieben. Der Kampf mit Bähr und die Schriften von 1886/87 geben Kunde davon. Wachs idealem Höhenfluge in den Geist und letzten Willen des Gesetzes hat die Praxis nicht überall zu folgen vermocht. Gewiß aber ist, daß, hätte sie es vermocht, die Reform des deutschen ZP. nicht heute schon zur unaufschieblichen Gesetzgebungsfrage erwachsen wäre. Ein um so größeres Glück, daß der geistesfrische Siebziger noch an der Schwelle der kommenden Reform zur Mitarbeit willig und berufen ist, wie er sie opferfreudig durch Mitherausgabe des ZP.-Rechts der Kulturstaaten bezeugt und erst jüngst in München durch seine Vorträge über die ZP.-Reform betätigt hat. Auch weit über ein neues Gesetz hinaus werden Wachs Handbuch von 1885 und die es ergänzende Festschrift für Windscheid, sein „Feststellungsanspruch“ von 1889 Goldgruben für die Erkenntnis der modernen Prozeßrechtswissenschaft sein. Im einen und anderen doziert kein Spezialist, sondern einer, der, mit souveräner Herrschaft über das Ganze, dort die Grenzgebiete zwischen Zivilrecht und Prozeß zu ordnen, hier die publizistischen und privatrechtlichen Elemente im Verfahren zu sichten verstand. Es bedarf nicht einzelner Aufzählung der weiteren, auch in das Gebiet des österreichischen Rechts übergreifenden Abhandlungen oder Gutachten, um im Leserkreis der DJZ. den literarischen Ruhm des Zivilprozessualisten zu sichern. Ich gedenke des Kriminalisten Wach und hier vor allem der Bewährung seiner gesetzgeberischen Gabe und Kraft. Bekanntlich schon als Mitgliedes der Kommission für die Reform des Strafprozesses 1903/05. Offenkundiger noch durch unschätzbare Dienste für die Reform des materiellen Rechts. Programmatisch hat er sich dazu schon in seiner großzügigen Rektoratsrede von 1902: „Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform“ geäußert. Als deren letztes Ziel formuliert er die „Reinigung von schädlichem Formalismus“, worunter er „den Sieg des Buchstabens über den Geist, des Wortes über den Zweck, der Formel und der Doktrin über den wahren Lebenswert“ versteht. So schätzt er denn auch in einer Düsseldorfer Rede vom gleichen Jahre den praktischen Wert des Streits über Grund und Zweck der Strafe für das Gesetzgebungsproblem der Zukunft gering. Diesen Geist der Höhe und Freiheit brachte er mit in das wissenschaftliche Komitee zur Herausgabe der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.“ Ich buche als besonderen Stolz und Gewinn meiner Lebensführung, darin mit ihm unter Vorsitz des unvergeßlichen Nieberding durch Jahre gemeinschaftlicher Arbeit verbunden gewesen zu sein. Auch hier konnte die Sache nur gelingen, wenn kleiner Schulenstreit vor der Türe blieb. Zu diesem Ziele wirkte Wach vorbildlich. Unter den Beiträgen zum Bes. Teil ist der hervorragendsten einer seine Darstellung des Bankerutts und verwandter Delikte im VIII. Bd., auch sie wieder gekennzeichnet durch Abstreifung alles Spezialistentums in dem Nachweis des Zusammenhangs dieser Delikte mit dem Privat- und Prozeßrecht der in- und ausländischen Gesetze oder Entwürfe. Seine zum VI. Bd. des Allg. Teils gelieferte „Legislative Technik“ ist ein Meisterwerk. Ich erinnere mich der Inkarnation dieses Beitrages noch recht genau. Bei Aufstellung des Arbeitsplanes hatte sich häufig die Schwierigkeit erhoben, an welcher Stelle gewisse Zentralfragen in einheitlichem Geiste zu behandeln seien. Da war es Wach, der den erlösenden Sammelbegriff von der legislativen Technik fand und zugleich auch den Mut zur persönlichen Tat. Was er dort über Ziele und Mittel der Technik im allgemeinen niedergelegt hat, über das systematische Element, Terminologie und Definition, Formalismus, Kasuistik und Exemplifikation, die Struktur des Strafgesetzes, den Tatbestand, über Strafdrohung und Zumessung, behält bleibenden Wert für die Kunst der Strafgesetzgebung überhaupt. Die fruchtbare Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die Technik des Vorentwurfs findet sich in mehreren Artikeln der DJZ. (1910 S. 9, 108) und in Aschrotts Reform des StrGB. Bd. I. Auch die Verfasser des Gegenentwurfs schulden ihm für Kritik und Rat aufrichtigen Dank, und für die jetzt tagende Strafrechtskommission fiel das Urteil dieses weitblickenden und besonnenen Gelehrten und Praktikers, des „ältesten deutschen Hilfsrichters“, wie er selbst sich nannte, oft entscheidend ins Gewicht. Mit alledem sind Wachs juristische Arbeitsfelder lange nicht begrenzt. Auch Wissenschaft und Praxis des Kirchenrechts nehmen ihn für sich in Anspruch. Seine kanonistische Dissertation von 1865: De transferenda ad firmarium advocatione, erweitert und verdeutscht wiedergegeben in Ztschr. f. KR. VI. Jg. S. 243/318, ist ein glänzendes Zeugnis von Gelehrsamkeit, Quellenkunde und scharfsinniger Methode eines Zweiundzwanzigjährigen. Für Kirchenrecht hat er sich 1868 mit habilitiert und es in Königsberg gelehrt. Nach den Uebergängen von Rostock und Tübingen hat er es seit 1872 in Bonn literarisch wieder aufgenommen in den gemeinschaftlich mit v. d. Goltz herausgegebenen „Synodalfragen“ zum Abschluß der Preußischen Evangelischen Kirchen-



verfassung. Endlich nahm er als langjähriges Mitglied der Sächsischen Landessynode in seiner neuen Heimat seit 1875 den persönlichsten und förderlichsten Anteil an allen das kirchliche Leben der Gegenwart bewegenden Kämpfen und Problemen. Was alles wäre noch über Adolf Wachs Lebensarbeit zu sagen, über den großen Rechtslehrer, der Tausende wissenschaftlich erzogen und begeistert hat, über den Politiker, den Referenten für das Wassergesetz, das Forst- und Feldstrafgesetz, die Wahlrechtsreform u. a. in der ersten Sächsischen Kammer, über den warmherzigen Vertreter der allgemeinen deutschen Universitätsinteressen und den erfahrenen Syndikus der Leipziger Universität. Ich muß meinen Geburtstagsgruß schließen. Seinen Werdegang als Jurist hat Wach selbst in der Festgabe der DJZ. zum Leipziger Universitätsjubiläum (1909 S. 1007) schlicht und vornehm gezeichnet. Seiner Berufswahl, erzählt er dort, habe „jede Einsicht und jeder Herzenszug gefehlt", die „übliche Verlegenheitswahl". Jedenfalls hat ihn sein guter Genius die richtige Straße geführt. Er hat Bestes und Höchstes gewirkt. Alle seine Kollegen und Schüler, Freunde und Verehrer danken ihm. Darum herzlichste Glück- und Segenswünsche ad multos adhuc annos!

Berlin, im August 1913.

Wilhelm Kahl.

---

**Brief aus Bayern.** Zwei oberstrichterliche Entscheidungen haben in neuerer Zeit unsere Tagespresse stark beschäftigt: Der Ausspruch des Verw.-Gerichtshofs über die Pflicht der Gemeinden, die Bayerische Staatszeitung als Amtsblatt zu halten, und jener des Obersten Landesgerichts inbetreff der oberpolizeilichen Vorschriften über die Feuerbestattung. Entgegen den Vorinstanzen erachtet hier der Strafsenat die Sondervorschrift, wonach der Verstorbene jene Bestattungsart letztwillig angeordnet haben muß, im Rahmen des Art. 61 des PolStrGB. („Zeit, Ort und Art der Beerdigung") für zulässig; daß er hiermit das Richtige getroffen und mittelbar die moderne Idee geradezu gefördert hat, ist nun auch den „führenden" Blättern klar geworden. Der VerwGerH. erklärt die Staatszeitung für ein Amtsblatt, ihre Nebeneigenschaft als Regierungsorgan für nicht ungesetzlich, die Zweckmäßigkeit dieser Verbindung für eine reine Verwaltungsfrage. Gewiß besiegelt sein Erkenntnis eine erhebliche und wenig nutzbringende Mehrbelastung der Gemeinden, deren Unbilligkeit die Staatsregierung nicht einsieht; allein weit betrüblicher ist, daß manche Zeitungen an das Urteil und dessen Vorgeschichte die gewagtesten Angriffe knüpfen, so u. a. den Vorwurf unzulässiger Einflußnahme auf die Gerichtsbesetzung, ferner der verfassungswidrigen Beiseiteschiebung und „Zwangspensionierung" eines hochverdienten Senatspräsidenten, dessen Entscheidungen dem Ministerium unangenehm geworden seien. Läßt sich auch diese vorwiegend politische Angelegenheit in einem juristischen Organe nicht allseitig erörtern, so sei hier wenigstens auf das eine rechtliche Moment hingewiesen, daß Urteile denn doch von den Senaten, nicht von deren Vorsitzenden allein erlassen zu werden pflegen.

Der Doppelmord am Münchener Friedensdenkmal hat jetzt seine Sühne gefunden. Der Mörder, ein nicht unbegabter, aber durch Körpergebrechen und wirtschaftliche Mißerfolge verbitterter, im Stromertum verkommener Mensch, wollte zugestandenermaßen einen „Höheren" und dann sich selbst töten; in dumpfem Hasse gegen staatliche und soziale Zustände hatte er sich wochenlang mit dem Plane getragen. Der Fall regt wiederum die Frage einer wirksameren Bekämpfung der Landstreicherei an. Verpflegestationen u. dgl. dienen mehr dem Schutze des Landvolks gegen die Bettelplage, als dem Besten der Fahrenden selbst; vielen erleichtern sie geradezu das müßige Umherziehen; Gefängniselend und Alkohol tun dann das übrige.

Selten hat ein wirtschaftspolizeiliches Gesetz so rasch und durchgreifend gewirkt wie das Güterzertrümmerungsgesetz v. 10. Aug. 1910. Es hat die gewerbsmäßige Güterzertrümmerung, die es vorzugsweise bekämpft, schon jetzt auf etwa ein Viertel der vor seinem Inkrafttreten erhobenen Fälle eingeschränkt; der Güterhandel der Darlehnskassenvereine usw. ersetzt jene nur in mäßigen Grenzen. Mag auch ein Teil der Zwangsversteigerungen (die zugenommen haben) bisher im Zertrümmerungswege vermieden worden sein, und mögen geriebene Güterhändler noch jetzt hier und da den Strafen des Gesetzes und verwandter älterer Normen zu entgehen wissen, — auf alle Fälle ist ein schwerer, zumal im mittleren Grundbesitz lebhaft empfundener Mißbrauch im Schwinden begriffen.

Der Wehrbeitrag ist in der bayr. Finanzgeschichte nicht ohne Vorgang. In der napoleonischen Zeit hat Bayern wiederholt „extraordinäre Umlagen" für Heeresbedürfnisse erhoben, und zwar als allgemeine Steuern vom Kapitalwerte, denen u. a. auch die bisher befreiten Stände, zumal der geistliche, unterworfen waren. War diese Last auch geringer und gleichmäßiger verteilt als die heutige, so kann doch auch sie vorzugsweise nur die Besitzenden getroffen haben.

---

## Fortbildungskurse für Juristen.

Die **Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin** werden in Verbindung mit dem Deutschen Anwaltsverein, der Anwaltskammer Berlin, dem Berliner Anwaltsverein und dem Verein „Recht und Wirtschaft" zum erstenmal v. 19. Okt. bis 14. Nov. in der Handelshochschule, Berlin, Fortbildungskurse veranstalten. Zum Unterschiede von ähnlichen Kursen finden diese in den Abendstunden statt, so daß Richtern, Rechts- und Staatsanwälten, Assessoren ohne wesentliche Beeinträchtigung ihrer Tätigkeit Gelegenheit zur Fortbildung geboten wird. Auswärtigen Teilnehmern wird der Besuch dadurch erleichtert, daß jede Woche einen in sich abgeschlossenen Lehrplan enthält. Das Honorar beträgt: für den ganzen Kursus 30 M., für die einzelne Woche 10 M., für je 4 Stunden 3 M. Aus der großen Zahl hervorragender Redner seien u. a. nur genannt: Exz. v. Schmoller, Exz. Wach, Exz. Klein, Ministerialdirektor Freund, Geh. JR., Prof. Stammler, JR. Veit Simon, Geh. Reg.-R. Witting, Prof. Sombart, JR. Heinitz, Prof. Preuß, Prof. Eltzbacher, Exz. Dernburg, Geh. JR., KGR. Meyer. Programme versendet die Korporation der Kaufmannschaft, Berlin C., Börsengebäude.

An der **Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung** in **Köln** werden seminaristische **Jahreskurse** in einem neuen „Fortbildungsseminar für Recht und Verwaltung" vom nächsten Winter an eingerichtet. Im Gegensatze zu allen anderen Veranstaltungen handelt es sich hierbei um eine dauernde Einrichtung, die für Deutschland einen ganz neuen Weg zur Fortbildung der Juristen darstellt. Hierfür sind gewonnen außer den an der Hochschule tätigen Dozenten die Geh. Räte Dietzel und Sommer. Abteilungsleiter sind die Proff. Eckert, Weber, Flechtheim, Stier-Somlo, Aschaffenburg und Friedrich. Geschäftsstelle: Verwaltungshochschule, Köln.

Der Studienplan für den v. 14. Okt. bis 22. Nov. stattfindenden Herbstkursus der **Kölner Vereinigung für rechts- u. staatswissenschaftliche Fortbildung** bringt ebenfalls eine Neuerung. Die Vorlesungen sind diesmal systematisch dahin ausgestaltet worden, daß den zahlreichen Vorträgen die beiden wichtigen Themen: „Der

Verkehr" und „der Geld- und Kapitalmarkt" zu Grunde gelegt sind. Die Vorlesungen werden wiederum von bewährten Gelehrten gehalten, u. a. den Proff. Stier-Somlo, Eckert, Friedrich, Wiedenfeld, Moldenhauer, Pohle, Liefmann, Dietzel, Weber, Sen.-Präs. am OVG. Strutz, Geh. Oberfinanzrat v. Lumm u. a. Den Studienplan versendet die Geschäftsstelle: Köln, Judengasse 3/5.

## Personalien.

Ministerialdirektor im Reichs-Justizamt, Exz. Dr. Hoffmann tritt in den Ruhestand. Im Febr. 1912 gaben wir bei Gelegenheit der Verleihung des Titels eines Wirkl. Geh. Rates mit dem Prädikat Exzellenz dem Wunsche Ausdruck, es möge diese bewährte Kraft dem Reichs-Justizamte noch lange erhalten bleiben (S. 209, 1912 d. Bl.). Dieser Wunsch hat sich leider nicht erfüllt. Wie wir hören, scheidet Dr. Hoffmann, der vor einigen Monaten das 65. Lebensjahr vollendet hat, bereits mit dem 1. Okt. aus dem Amte aus und tritt in den Ruhestand. Sein Ausscheiden bedeutet für das Reichs-Justizamt, in dem er über ein Menschenalter zunächst als Hilfsarbeiter, dann als vortr. Rat und während der etzten 10 Jahre in leitender Stellung tätig war, einen großen, schweren Verlust und wird dort schmerzlich beklagt. Aber auch in weiteren Kreisen wird die Nachricht von seinem Ausscheiden aus dem Reichsdienste lebhaftes Bedauern hervorrufen. Die großen Verdienste, die Dr. Hoffmann sich um die Reichsjustizgesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiete des Handelsrechts, erworben hat, haben wir schon im vorigen Jahre gewürdigt. Groß ist die Zahl seiner Freunde und Verehrer. Vor allem blicken in dankbarer Verehrung die zu ihm auf, die das Glück gehabt haben, mit ihm und unter ihm zu arbeiten. Keiner, der mit ihm in Berührung kommt, entgeht dem Zauber dieser sonnigen, von Herzen liebenswürdigen, hochbegabten, mit dem reichsten Wissen ausgestatteten Persönlichkeit. Möchten dem hochverehrten Manne die jugendliche Rüstigkeit und die bewunderungswürdige geistige Frische, deren er sich heute erfreut, noch lange unvermindert erhalten bleiben!

---

Der Präsident des sächs. Oberlandesgerichts, Wirkl. Geh. Rat Dr. Börner tritt am 1. Okt. in den Ruhestand. Sein Nachfolger wird Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Geßler.

Exz. Dr. Börner begann seine glänzende Laufbahn 1867 als Akzessist in Wilsdruff. Von 1872 an war er beim vorm. Appellationsgerichte Leipzig, von 1876 bis 1896 hat er bei Errichtung des BGB. mitgewirkt, zuerst als Hilfsarbeiter bei der Kommission zur Ausarbeitung des I. Entwurfs, dann als Kommissar bei der II. Lesung und schließlich als Mitglied dieser Kommission. Er hat sich bei Ausarbeitung des großen Gesetzgebungswerkes hervorragend beteiligt und gehörte zu den Regierungsvertretern des Entw. vor dem Reichstage. Inzwischen war er (1880) zum LGDir. und (1889) zum Vortr. Rat im Justizministerium befördert worden. Nach Beendigung seiner Tätigkeit in Berlin trat er in das sächs. Justizministerium ein. Hier hat er an erster Stelle die sächs. Ausführungsvorschriften zum BGB. und seinen Nebengesetzen geschaffen. Zu dem ebenfalls von ihm entworfenen Gesetze über Familienanwartschaften v. 7. Juli 1900 verdankt ihm die sächs. Praxis einen wertvollen Kommentar. Von 1898 an war er außerdem bis zu seinem Uebertritt in das OLG. Mitglied der Kommission für die II. juristische Staatsprüfung und seit Juli 1901 bis zu dem gleichen Zeitpunkte stellvertr. Bevollmächtigter zum Bundesrate. Im J. 1901 erhielt er den Titel Geheimer Rat mit dem Range eines Ministerialdirektors, von 1908 an war er Präsident des sächs. OLG., gleichzeitig Vorsitzender des Disziplinarhofs und Mitglied des Kompetenzgerichtshofs. 1911 erfolgte seine Ernennung zum Wirkl. Geh. Rate. Als Präsident des OLG. hat sich Börner bei Anwendung und Fortbildung des neuen bürgerl. Rechts große Verdienste erworben. Sein Name ist mit der Wissenschaft und Praxis der sächs. Justiz untrennbar verbunden. Sein Scheiden bedeutet für sie einen großen Verlust. Möge ihm, der sich im 70. Lebensjahre bei großer Rüstigkeit des Geistes und Körpers von der Last seiner Geschäfte zurückzieht, ein glücklicher Lebensabend beschieden sein!

Dr. Geßler trat am 1. April 1875 in den Vorbereitungsdienst. Seit 1879 Assessor, war er als Richter bei den LG. Plauen und Dresden, 1886 und 1887 als Hilfsarbeiter im Justizministerium tätig. Vom 1. Juli 1888 an wirkte er als LG.-Direktor b. LG. Dresden, vom 1. Mai 1899 als Präsident des LG. Freiberg. Von dort wurde er 1902 zum Generalstaatsanwalt befördert und 1902 außerdem in die Kommission für die zweite Staatsprüfung berufen. Seit 1. April 1909 war er Ministerialdirektor im sächs. Justizministerium. Durch seine Laufbahn ist er mit allen Zweigen des praktischen Dienstes vertraut geworden und hat sich den Ruf eines ausgezeichnet befähigten Juristen erworben. Die Verehrung und Anerkennung, deren sich Geßler in seiner bisherigen Wirksamkeit zu erfreuen hatte, werden ihm auch in sein neues Amt folgen.

---

Der Präsident des sächsischen Oberverwaltungsgerichtes, Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Bernewitz, wird am 1. Oktober in den Ruhestand treten. Der Genannte, geboren am 17. August 1840 in Zwickau, hat eine lange, ehrenvolle Beamtenlaufbahn hinter sich, zunächst bei der inneren Verwaltung, in der er seit 1867 gearbeitet und zahlreiche hervorragende Stellungen, insbesondere als Amtshauptmann in Annaberg, als Geh. Regierungsrat bei der Kreishauptmannschaft zu Dresden und dem Ministerium des Innern, zuletzt als Direktor der vierten Abteilung dieses Ministeriums, bekleidet hat. Am 1. Januar 1901, mit der Einführung der Verwaltungsrechtspflege in Sachsen, trat er an die Spitze des Oberverwaltungsgerichtes zu Dresden, und seit dieser Zeit hat er in hingebender Tätigkeit den Geschäften des neuen Gerichtshofes vorgestanden. Wenn der letztere kraftvoll emporgeblüht ist und sich über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinaus ein wohlbegründetes Ansehen erworben hat, so ist dies zu einem nicht geringen Teile das Verdienst des Scheidenden, der sich durch ein glückliches Organisationstalent ausgezeichnet und es namentlich auch verstanden hat, unter den Gerichtsmitgliedern Kollegialität zu pflegen und sie zu harmonischem Zusammenwirken zu vereinigen. Mag ihm am Schlusse seiner segensreichen Arbeit für das Allgemeinwohl ein freundlicher Lebensabend beschieden sein! — Zu seinem Nachfolger ist Kreishauptmann Dr. v. Oppen, Dresden, ernannt worden. Der neue Präsident, geb. 1855, trat 1887 in den sächsischen Staatsdienst, wurde 1895 Regierungsrat, 1897 Amtshauptmann und 1905 als vortr. Rat mit dem Titel eines Geh. Regierungsrates in das Ministerium des Innern berufen, wo er das wichtige Referat über das Personalwesen der höheren Verwaltungsbeamten zu bearbeiten hatte. Aus dieser Stellung schied er 1909 aus, um die Kreishauptmannschaft Dresden zu übernehmen. Er genießt den Ruf eines erfahrenen, kenntnisreichen und bewährten Verwaltungsbeamten.

---

Am 31. Aug. begeht Geh. Hofrat, Prof. Dr. von Lilienthal, Heidelberg, seinen 60. Geburtstag. Seit 1879 akademischer Lehrer in Halle, Zürich, Marburg, von 1896 an in Heidelberg, hat er durch seine zahlreichen, stets von praktischem Verständnis zeugenden, scharfsinnigen Arbeiten, ebenso wie durch seine ruhig objektive Abwägung der Ver-



hältnisse und seine wohlwollende Würdigung aller Ansichten viel zur Ausgestaltung und Entwicklung unseres Strafrechts beigetragen. Durch die von ihm mitherausgegebene Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, durch eine große Zahl ausgezeichneter Abhandlungen und Werke, hat er insbesondere den Reformen zum Strafrecht und Strafprozesse hervorragende Förderung angedeihen lassen. In der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung ist er mit seiner sicheren, eindrucksvollen, abgeklärten, liebenswürdigen Persönlichkeit stets einer der maßgebenden Führer gewesen. Möge es ihm vergönnt sein, in gleicher Weise auf allen diesen Gebieten noch lange Jahre weiter zu wirken.

---

Kammergerichtsrat Niedner, Berlin, hauptamtliches Mitglied der Justizprüfungskommission, ist zum Reichsgerichtsrat, an Stelle von Josef Unger ist der bisherige 2. Präsident Dr. v. Grabmayr, Wien, zum Chefpräsidenten des K.K. Reichsgerichts ernannt worden. — Berufen wurden: Prof. Dr. v. Frank, Tübingen, als Nachfolger des verstorbenen Professors v. Ullmann an die Univ. München, aord. Prof. Dr. Köhler, München, als aord. Prof. an die Univ. Jena, Priv.-Doz. Dr. Frhr. Marschall v. Bieberstein, Berlin, für das neue Extraordinariat für öffentliches Recht an die Univ. Halle, Priv.-Doz. Dr. Skalweit, Berlin, als ord. Prof. für Staatswissenschaften an die Univ. Gießen. — Aord. Prof. Dr. Knoke, Königsberg, ist z. ord. Honorarprof. daselbst, der Direktor des bayer. Statistischen Landesamts, Ministerialrat Dr. Zahn, München, zum Honorarprof. in der staatswirtschaftl. Fakultät dieser Univ. ernannt worden. — Dr. Waldecker habilitierte sich in der jur. Fakultät der Univ. Berlin für Verwaltungsrecht. — Zu Ehrendoktoren wurden ernannt: Oberstaatsanwalt Pult, Bonn, von der jurist. Fakultät dieser Univ. und Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. phil. Lindner, Halle, von der jur. Fakultät dieser Univ. — Exz. Prof. Dr. Binding, früher Leipzig, jetzt Freiburg i. B., feierte sein goldenes Doktorjubiläum (vgl. DJZ. 1911, S. 745), der bekannte Romanist, Prof. Dr. v. Czyhlarz, Wien, seinen 80. Geburtstag. — Geh. Rat, Prof. Dr. L. von Bar, Göttingen, ist plötzlich auf einer Reise verstorben. Eine Würdigung der Verdienste des großen Gelehrten folgt demnächst.

## Vereine und Gesellschaften.

**Die 4. Hauptversammlung des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen** findet am 10. und 11. Okt. in Nürnberg statt. Zur Behandlung gelangen die Fragen: Die gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen im Dienste der modernen Rechtsentwicklung, Ref.: Prof. Rumpf, Mannheim, und Assessor Dr. Hüttner, Essen; Die gemeinnützige Rechtsauskunft des Auslandes, Ref.: Oberbürgermeister Kaiser, Neukölln; Die Bedeutung der gemeinnützigen Rechtsauskunft für den Rechtsfrieden, Ref.: Dr. Marr, Hamburg, und Gewerberichter Dr. Lieb, München; Wege und Ziele der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, Ref.: Assessor Lenz, Lübeck.

---

**Der Verband für internationale Verständigung** hält seinen **2. Verbandstag in Nürnberg** v. 4. bis 6. Oktober 1913 ab. Auf der Tagesordnung stehen, abgesehen von zahlreichen geschäftlichen Verhandlungen, u. a. die Fragen: Weltpolitik und Weltwirtschaft (Ref.: Geh. Hofrat, Prof. Lujo Brentano, München). Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (Ref.: Hofrat, Prof. Lammasch, Wien, u. Geh. JR., Prof. Zorn, Bonn). Der internationale Gerichtshof für Forderungen von Privatpersonen gegen ausländische Staaten (Ref.: Prof. Meurer, Würzburg). Die Einwirkung des Kapitals auf Krieg und Frieden (Ref.: Prof. von Eheberg, Erlangen).

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 1. 7. 1913 ü. Ratifikation d. am 23. 9. 1910 in Brüssel unterzeichn. seerechtl. Uebereinkommen durch Italien sowie ü. d. Beitritt Italiens z. einem dieser Uebereinkommen f. d. Kol. Erythrea u. Italienisch-Somaliland (RGBl. S. 567). — RkzlrBk. v. 9. 7. 1913, bt. Ausführ. d. § 8 d. Versicherungsges. f. Angestellte (S. 572). — RkzlrBk. v. 10. 7. 1913, bt. Aend. d. Bestimm. z. Ausführ. d. Ges. ü. d. Bekämpfung gemeingefährl. Krankheiten *[29. 7. 1913]* (S. 572). — RkzlrBk. v. 11. 7. 1913, bt. Uebergangsbestimm. z. RVO. (S. 577). — RkzlrBk. v. 16. 7. 1913, bt. Verwaltung eines außerordentl. Silber- u. Goldbestandes (S. 578). — RkzlrBk. v. 17. 7. 1913 ü. Ratifikation d. am 23. 9. 1910 in Brüssel unterzeichn. seerechtl. Uebereinkommen durch Dänemark (S. 581). — Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913 *[1. 1. 1914]* (S. 583). — Ges. v. 22. 7. 1913 z. Abänd. d. Reichsmilitärgesetzes sowie d. Ges., bt. Aender. d. Wehrpflicht, v. 11. 2. 1888 *[1. 1. 1914]* (S. 593). — Ges. v. 22. 7. 1913, bt. Aender. zweier Reichstagswahlkreise *[31. 7. 1913]* (S. 597)).

**Preußen:** Ges. v. 30. 6. 1913, bt. Verbesserung d. Oderwasserstraße unterhalb Breslau *[7. 8. 1913]* (GesS. S. 359).

**Bayern:** Kgl. Vo. v. 27. 6. 1913 u. MBk. v. 28. 6. 1913 ü. d. Apothekenwesen *[1. 7. 1913 bzw. 1. 1. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 343). — Kgl. Vo. v. 22. 7. 1913 ü. d. Fakultäten d. drei Landesuniversitäten *[1. 10. 1913]* (S. 423). — Kgl. Vo. v. 26. 7. 1913 ü. Aend. einiger Bestimm. d. Hausordnung f. d. bayer. Strafanstalten *[2. 8. 1913]* (S. 431). — Kgl. Vo. v. 26. 7. 1913 ü. d. Kosten d. Unterbringung u. Verpflegung in den Strafanstalten u. Gerichtsgefängnissen *[1. 1. 1914]* (S. 433).

**Sachsen:** MVo. v. 24. 6. 1913 ü. d. Geschäftsordnung d. Landesgesundheitsamtes (G.- u. VoBl. S. 171). — Vo. v. 1. 7. 1913, d. allgemeinen Kirchenkollekten bt. *[2. 8. 1913]* (S. 176). — Gemeindesteuergesetz v. 11. 7. 1913 *[1. 1. 1915]* (S. 195). — Kirchensteuergesetz v. 11. 7. 1913 *[1. 1. 1915]* (S. 223). — Schulsteuergesetz v. 11. 7. 1913 *[1. 1. 1915]* (S. 250). — Kirchenges. v. 10. 7. 1913, d. Haushalt d. ev.-luth. Kirchengemeinden bt. *[1. 1. 1915]* (S. 274). — MBk. v. 11. 7. 1913 d. Wortlauts d. Landgemeindeordnung (S. 280).

**Württemberg:** Ges. v. 29. 5. 1913 ü. Abänd. d. Ges. v. 6. 11. 1891, bt. d. Zivilliste f. d. Regierungszeit S. M. d. Königs *[1. 4. 1913]* (RegBl. S. 135). — MBk. v. 27. 6. 1913 bt. Aend. d. Telegraphenordnung f. Württemberg *[1. 7. 1913]* (S. 139). — MVf. v. 18. 6. 1913 bt. Prüfungsordnung f. d. höhere Lehramt (S. 147). — Ges. v. 17. 7. 1913 bt. Zuschlag z. d. Gerichtskosten u. Notariatsgebühren *[1. 4. 1913 bzw. 1. 8. 1913]* (S. 179). — Ges. v. 18. 7. 1913, bt. zeitliche Versetzung d. Beamten d. tierärztl. Hochschule in Stuttgart in d. Ruhestand (S. 193). — Ges. v. 18. 7. 1913, bt. Aend. d. Lehrerbesoldungsgesetzes *[1. 4. 1913]* (S. 202).

**Hessen:** MBk. v. 8. 7. 1913, d. Ausführ. d. Ges. ü. d. Feuerbestattung v. 19. 8. 1899 bt. *[1. 8. 1913]* (RegBl. S. 160). — Ges. v. 5. 7. 1913, Aufhebung d. kurhess. Ges. v. 28. 6. 1865 ü. Verwertung d. Forstnutzungen a. d. Staatswaldungen bt. *[31. 7. 1913]* (S. 169).

**Sachsen-Weimar:** MBk. v. 9. 6. 1913 ü. Bewilligung v. Strafaufschub, Strafteilung u. Strafunterbrechung (RegBl. S. 113). — MVo. v. 1. 7. 1913 ü. Abgabe v. Tierheilmitteln durch Tierärzte *[18. 7. 1913]* (S. 119). — MBk. v. 1. 7. 1913 ü. d. Dienstanweisungen f. d. ghzl. Landestierarzt u. f. d. ghzl. Bezirkstierärzte *[1. 7. 1913]* (S. 123).

**Braunschweig:** Ges. v. 30. 6. 1913 z. Abänd. d. Ges., bt. d. polizeilichen Vorschriften f. d. Schiffahrt u. Flößerei auf d. Weser, v. 8. 4. 1907 *[1. 8. 1913]* (G.- u. VoS. S. 233). — Ges. v. 30. 6. 1913 z. Abänd. d. Ges. v. 9. 4. 1888, bt. d. Verwaltungszwangsverfahren wg. Beitreibung v. Geldbeträgen u. MBk. v. 12. 7. 1913 z. Ausführ. d. Gesetzes (S. 243).

**Gotha:** Vo. v. 30. 6. 1913, bt. d. Schutz v. Vögeln *[20. 7. 1913]* (GesS. S. 239).

**Schwarzburg-Sondershausen:** MVo. v. 21. 6. 1913, bt. Beiträge an d. Entschädigungskassen d. Viehbesitzer (GesS. S. 89).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** Ges. v. 28. 6. 1913, bt. weitere Abänd. d. Einkommensteuergesetzes v. 31. 5. 1902 *[27. 7. 1913]* (GesS. S. 209).

**Reuß j. L.:** Ges. v. 24. 6. 1913, Abänd. d. Besoldungsgesetzes v. 1. 6. 1911 bt. *[1. 4. 1913]* (GesS. S. 71). — Ges. v. 25. 6. 1913, Abänd. d. Ges. v. 2. 6. 1911 ü. d. Besoldungen d. Geistlichen usw. bt. *[1. 4. 1913]* (S. 73). — Ges. v. 25. 6. 1913, eine weitere Abänd. d. Ges. ü. d. Besoldungen d. Volksschullehrer v. 30. 3. 1905 bt. *[1. 4. 1913]* (S. 75). — Wahlordnung v. 2. 7. 1913, Ausführ. d. Landtagswahlgesetzes v. 8. 1. 1913 bt. (S. 79).

**Bremen:** Vo. v. 13. 7. 1913, bt. d. Dienstkleidung d. Beamten d. Zollverwaltung (GesBl. S. 245). — Ges. v. 18. 7. 1913, bt. Verbot v. Losgesellschaften u. Veräußerungen v. Inhaberpapieren mit Prämien *[18. 7. 1913]* (S. 257). — Ges. v. 18. 7. 1913 ü. d. Bau von Kleinhäusern *[18. 7. 1913]* (S. 259). — Ges. v. 23. 7. 1913 weg. Abänd. d. 7. Tit. d. Ges. v. 17. 5. 1879, bt. Ausführung d. Gerichtsverfassungsgesetzes *[23. 7. 1913]* (S. 265). — Gerichtsvollzieherordnung v. 23. 7. 1913 *[23. 7. 1913]* (S. 266). — Versteigerungsordnung f. d. v. Gerichtsvollziehern auszuführenden freiwill. Versteigerungen *[1. 8. 1913]* (S. 278). — Vo. v. 23. 7. 1913 ü. d. nicht durch Gesetz bestimmten Gebühren d. Gerichtsvollzieher *[23. 7. 1913]* (S. 282).

## Sprechsaal.

**Gegen die Ueberfüllung. Ein Vorschlag.** Die Klagen über die Ueberfüllung des juristischen Berufes — in erster Linie der Anwaltschaft — verstummen nicht. Die Tatsache des Uebelstandes wird auch kaum mehr geleugnet. Das einzige, sicher wirkende Heilmittel bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Organisation der juristischen Berufsstände, besonders des Anwaltstandes, kann nur eine Verringerung des Zustroms sein. Manche erwarten sogar nur von einer sofortigen Sperre Heilung. Die Gegner der beschränkten Zulassung bekämpfen sie weniger um ihrer selbst als ihrer Begleiterscheinungen wegen. Sie behaupten, wohl mit Recht, daß es keine staatliche, ja selbst keine Standesinstanz geben dürfe, welche über den Zutritt eines Kandidaten zur Anwaltschaft in einer Weise zu verfügen habe, die subjektiven Gründen Spielraum gewähre. Dieser Grundsatz gilt als das Palladium der Unabhängigkeit und Charakterstärke, die jeder Anwalt besitzen muß. Moralische und fachtechnische Tüchtigkeit allein sollen die Zulassung entscheiden. Die erste Forderung sucht man durch das Aufstellen eines Mindestmaßes von bürgerlicher Unbescholtenheit und durch Bildung und Erziehung zu erreichen. Die zweite soll das Examen gewährleisten. Inwieweit, das steht bei beiden dahin. Solange indes keine besseren objektiven Maßstäbe gefunden sind, muß man sich mit ihnen begnügen. Wenn es nun möglich wäre, mit diesen bisher gebrauchten und allgemein geduldeten Hilfsmitteln das erstrebte Ziel einer Verminderung des Zudranges zur Anwaltschaft zu ermöglichen, ohne daß dabei die Freiheit des Standes berührt wird, so wäre das Problem gelöst. Dies scheint aber möglich.

Die juristischen Examina, so verschieden sie in den einzelnen Bundesstaaten ausgestaltet sind, gleichen sich alle darin, daß ihr Maßstab ein objektiver ist. Wer ein bestimmtes Mindestmaß an Können nachweist, hat bestanden. Wer das erste Examen hinter sich hat, wird zum juristischen Vorbereitungsdienst und, nach dem zweiten, zur juristischen Praxis in jeder Form zugelassen. Das erscheint natürlich und ist vielleicht doch das Gegenteil. Der Grundsatz stammt aus einer Zeit, in der es in den akademischen Berufen mehr Aufgaben als Menschen gab. Auch andere Gründe mögen ihn gestützt haben. Die Frage des Bedürfnisses schied jedenfalls fast ganz aus. In allen andern Berufsstellungen wird und wurde anders verfahren. Man geht davon aus, daß Anwärter genug vorhanden sind, und deshalb die Zahl der vorhandenen Stellungen ausschlaggebend ist für die Zahl der zu berufenden Anwärter. Unter mehreren Bewerbern wird gewählt. Man veranstaltet ausdrücklich oder stillschweigend eine Konkurrenz in irgendeiner Form, die den geeignetsten bezeichnen soll. Auf unser Examenswesen, speziell das juristische, übertragen, ergibt die Konsequenz, daß nicht das objektive Maß des Wissens, sondern das subjektive Bedürfnis des Staates maßgebend sein sollte. Nicht jeder, der eine bestimmte Anzahl von Fragen genügend beantwortet, dessen Arbeiten eine gewisse Summe von Punkten aufweist, wird Referendar, sondern nur so viele, als der Staat voraussichtlich brauchen kann. Es wird kein Referendarexamen im bisherigen Sinne veranstaltet, sondern eine Konkurrenz. Nur so viele bestehen, als vorher bestimmt wird, natürlich dann der Reihenfolge ihres objektiven, durch die Konkurrenz festzustellenden Wissens nach, d. h. die besten. Auf diese Weise wäre der Zustrom zur juristischen Praxis durch das Examen selbst nach dem jeweiligen Bedürfnis geregelt.

Zwei Einwürfe werden diesem Vorschlage vor allem begegnen. Wie soll die Anzahl derer, die bestehen sollen, festgestellt werden, und was soll mit denen geschehen, die nicht bestehen?

Zum ersten. Wieviel Richter und Verwaltungsbeamte aller juristischen Kategorien der Staat und die Kommunen im Jahr brauchen und verbrauchen, das kann die Staatsverwaltung in jedem Bundesstaat oder jeder Provinz mit Leichtigkeit ungefähr feststellen. Zumeist ist diese Zahl schon heute bekannt. Für die Anwaltschaft und das Notariat ist diese Wahrscheinlichkeitsstatistik mit Leichtigkeit aufzumachen. An der Hand der Examens- und Personalakten dürfte es nicht schwer sein, den ungefähren Abfluß in Handel und Industrie oder in das Privatleben, auch den Abgang durch Tod und Krankheit zwischen dem ersten und zweiten Examen festzustellen. Ein angemessener Zuschlag zu der Summe dieser drei oder vier Zahlen mag die Zunahme der Bevölkerung und der juristischen Bedürfnisse berücksichtigen. Alsdann wird sich ungefähr die Zahl der Kandidaten für jeden Examenssprengel ergeben, die man die Konkurrenz passieren lassen kann. Um jedem Mangel vorzubeugen, wäre diese Ziffer eher zu hoch als zu niedrig zu greifen. Eine solche Anwärter-Reserve verhütet auch, daß bei einem der juristischen Berufe, z. B. der Anwaltschaft, der Zustrom oder die freie Konkurrenz zu schwach wird. Die endgültige Feststellung der Zahl auf Grund des gesammelten Materials kann überdies zur Kontrolle der maßgebenden Regierungsstellen alle ein oder zwei Jahre, wie das Budget durch das Parlament oder einen unabhängigen Selbstverwaltungskörper bestimmt werden.

Jene aber, die nicht bestehen, befinden sich in keiner übleren Lage als diejenigen, die heute durch das Examen fallen. Da die maßgebende „Konkurrenz" an die Stelle des Referendarexamens und nicht des Assessorexamens treten soll, wird vermieden, daß Leute in höherem Lebensalter genötigt werden, von dem erstrebten und vorbereiteten Berufe abzustehen. Studenten von 21 oder 22 Jahren mit juristischer Vorbildung können im Leben immer noch allenthalben ihre Stelle ausfüllen und sich einem anderen Berufe zuwenden. Schon das Bewußtsein, daß eine Konkurrenz entscheidet, und nur im allgemeinen besonders Tüchtige bestehen werden, wird den Andrang und damit

die Zahl der Nichtbestandenen vermindern. Man kann auch, wie heute schon, nur mit größerem Rechte die Kandidaten zu wiederholten Malen zur Konkurrenz zulassen. Schließlich ist für die Nichtbestandenen ein Unterkommen leichter zu finden als heute für die Durchgefallenen. Denn auf ihnen würde nicht das Odium dieses Begriffes lasten. Es wird im Volksbewußtsein klar werden, daß eben nur eine bestimmte Anzahl bestehen kann, und daß die Nichtbestandenen noch keineswegs untüchtig zu sein brauchen. Heute dagegen hat ein durchgefallener Student mit teils berechtigten, teils unberechtigten, jedenfalls aber mit schweren Vorurteilen zu kämpfen.

Der Einwurf, es möchten bei dieser Gestaltung des Examens zu wenig Kandidaten das Risiko der Konkurrenz auf sich nehmen, ist bei der Beliebtheit des Studiums und der Sucht nach höherer Lebensstellung kaum ernst zu nehmen. Der Gefahr, daß das Niveau der durchschnittlichen Examensleistung zu sehr sinken könnte, wäre leicht dadurch zu begegnen, daß man dieses System der Konkurrenz mit dem des bisherigen Examens kombiniert, d. h. ein Mindestmaß von Objektivleistungen aufstellt, unter dem überhaupt kein Kandidat die Konkurrenz bestehen kann.

Danach springen die Vorteile des vorgeschlagenen Systems in die Augen. Das gesteckte Ziel, den Zugang zur Anwaltschaft objektiv, d. h. ohne Inanspruchnahme irgendeiner Instanz, zu regulieren, wäre erreicht. Das Mittel weist keine größeren Nachteile auf, als mit jedem Examen einmal verbunden sind. Es ist auch in anderen Ländern vielfach in Gebrauch. Dagegen bietet es den weiteren besonders gewichtigen Vorteil, daß, und zwar unter Vermeidung jeden Ausnahmecharakters, nicht nur der Zustrom zu der Anwaltschaft, sondern auch der zu den anderen juristischen Berufen geregelt und vermindert wird. Auch im Staatsdienst wird ja eine Ueberfüllung gemeldet. Sogar in den kaufmännischen Berufen beginnt sich das Angebot eines juristischen Proletariats fühlbar zu machen. Die Schäden für den Juristenstand, für sein Verhältnis zu den anderen Volksteilen und damit für das Volksganze sind klar. All diesen Mißständen wäre mit einem Schlage abgeholfen, und schließlich würde dieser Erfolg, was nicht gering zu veranschlagen ist, erreicht, ohne die geringste Aenderung der Gesetze. Eine einfache Verwaltungsverordnung über die Einrichtung der juristischen Prüfungen würde für jeden Bundesstaat genügen. Wer macht den Versuch?

Rechtsanwalt u. Dozent Dr. Wimpfheimer, Mannheim.

---

**Zur Reform des Armenrechts.** Die Gleichheit aller vor dem Gesetze bleibt solange ein lediglich theoretischer Gedanke, wie nicht dafür Sorge getragen ist, daß auch tatsächlich jeder Staatsbürger die Möglichkeit besitzt, sein Recht zu verfolgen. Dabei aber steht im Vordergrunde die Kostenfrage. Sie würde nicht in Betracht kommen, wenn die von sozialistischer Seite erhobene Forderung der unentgeltlichen Rechtspflege verwirklicht wäre, aber deren Durchführung stößt nicht nur auf die Schwierigkeit, daß sie den aus allgemeinen Steuern zu deckenden Justizetat außerordentlich steigern würde, sondern ihr steht auch das prinzipielle Bedenken im Wege, daß in der großen Mehrzahl von Prozessen neben dem ideellen Zwecke des Kampfes um das Recht zugleich höchst einseitige persönliche Interessen verfolgt werden, für welche die Gesamtheit keine Veranlassung hat, Opfer zu bringen. Ist es also nicht zu vermeiden, daß die Rechtsverfolgung mit Kosten verknüpft ist, so läßt sich die Gleichstellung der Unbemittelten mit den Wohlhabenden nur erreichen durch eine Ausnahmebehandlung der ersteren. Sie besteht in der Gewährung des Armenrechts.

Beruht dieses deshalb auf einem echt humanen und sozialen Gedanken, so mehren sich doch von Jahr zu Jahr die Klagen, die entweder gegen die Einrichtung als solche oder wenigstens gegen ihre jetzige Handhabung erhoben werden. Insbesondere beschweren die Anwälte sich über eine ihnen auferlegte drückende Last und fordern tiefgreifende Reformen. Wer die Praxis kennt, muß diese Klagen in weitem Umfange als berechtigt anerkennen, und so entschieden man es wird ablehnen müssen, den Grundgedanken aufzugeben, so ist es um so mehr geboten, solche Mittel der Abhilfe zu erwägen, die ihn unberührt lassen.

Aber diese Prüfung zeigt uns sofort, daß der befriedigenden Ordnung der Angelegenheit eine logische Schwierigkeit im Wege steht. Zweifellos soll der unentgeltliche Rechtsschutz nur gewährt werden für begründete Ansprüche. Aber ob ein Anspruch berechtigt ist oder nicht, soll ja gerade durch den Prozeß entschieden werden. Wir befinden uns also in einem Zirkel. Seine Lösung ist nur dadurch möglich, daß man der endgültigen Entscheidung, die erst im Prozesse gewonnen werden kann, eine vorläufige vorangehen läßt, und daß diese die Unterlage für die Bewilligung des Armenrechts bildet.

Aber hier stoßen wir auf eine eigentümliche Lage der Gesetzgebung. Während über die Vermögensverhältnisse eine Bescheinigung der Behörde beigebracht werden muß, wird hinsichtlich des verfolgten Anspruches lediglich eine „Darlegung des Streitverhältnisses unter Angabe der Beweismittel“ gefordert. Das bedeutet also, daß die aufgestellten Behauptungen ohne weiteres als richtig angesehen werden und die Prüfung sich nur darauf erstrecken soll, ob auf dieser Grundlage der erhobene Anspruch als begründet erscheint. Ein solches Entgegenkommen geht offenbar zu weit, insbesondere verliert auf diese Weise die Bestimmung, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos sein dürfe, den größten Teil ihrer Bedeutung.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Vorschrift trotz dieses Bedenkens sich dennoch rechtfertigen ließe, wenn das entgegenstehende Interesse lediglich fiskalischer Natur wäre, und es scheint fast, als ob der Gesetzgeber von dieser Voraussetzung ausgegangen ist. Aber es bedarf nur geringer Ueberlegung, um sich klar zu machen, daß der Fiskus keineswegs der einzige ist, der durch eine unangemessene Ausdehnung des Armenrechts einen Schaden erleidet. Zunächst wird dem Prozeßgegner die Aufwendung von Mühe und Kosten zugemutet, auf deren Ersatz er selbst dann nicht sicher rechnen kann, wenn er als im Rechte befindlich anerkannt wird. Aber neben ihm werden auch die Rechtsanwälte in Mitleidenschaft gezogen, indem man von ihnen gleichfalls Aufwendungen fordert, die sie nur dann erstattet erhalten, wenn die arme Partei obsiegt und der Gegner zahlungsfähig ist.

Die Billigkeit fordert unabweislich, daß diesen beiden natürlichen Gegnern des Antragstellers, in deren Interessen er eingreifen will, Gelegenheit gegeben wird, diese wahrzunehmen. Geschieht das, so ist aber zugleich auch noch ein weiterer Vorteil erreicht, indem ein kontradiktorisches Verfahren geschaffen wird, ohne das eine ausreichende sachliche Prüfung des Antrages nicht möglich ist.

Wenn aus Anwaltskreisen heraus vereinzelt vorgeschlagen ist, die Beschlußfassung über das Gesuch um Erteilung des Armenrechts dem Gerichte abzunehmen und der Anwaltskammer oder einer besonderen aus Anwälten gebildeten Kommission zu übertragen, so erscheint das nicht angängig, denn gerade deshalb, weil die Anwälte in der Angelegenheit persönlich interessiert sind, kann die

Entscheidung nicht in die Hand ihrer Vertretung gelegt werden. Ebensowenig wäre es zu billigen, ein gemischtes Kollegium zu bilden, in dem die Anwälte Sitz und Stimme hätten, sie müssen vielmehr ihrem Interesse gemäß eine klar ausgesprochene Parteistellung erhalten.

Aber dieser Gedankengang führt zugleich zur Aufdeckung einer zweiten, nicht minder schwerwiegenden Einseitigkeit der heutigen gesetzlichen Vorschriften. Zweifellos bedeutet es einen großen Fortschritt der Gegenwart, daß man sich in höherem Maße als früher der Pflichten bewußt geworden ist, die die Gesamtheit gegen ihre Mitglieder zu erfüllen hat, und eine solche soziale Einrichtung ist, wie schon oben bemerkt, das Armenrecht. Aber wenn die Gesamtheit eine ihr obliegende Aufgabe erfüllen will, so ist es auch ihre Sache, die dadurch bedingten Lasten zu tragen. Wie in aller Welt kommt der Gesetzgeber dazu, die mit der Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes an unbemittelte Personen verbundenen Opfer an Mühe und Geld einfach einer einzelnen Klasse, nämlich den Rechtsanwälten, aufzuerlegen? Muß man ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen, weil sie über die erforderlichen Fachkenntnisse und sonstigen Eigenschaften verfügen, so ist es doch offenbar Pflicht der Gesamtheit, ihnen dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Das jetzige Verfahren läuft einfach darauf hinaus, aus anderer Leute Haut Riemen zu schneiden.

Die Stellung der Anwälte hat bekanntlich eine weitgehende Verwandtschaft mit der der Aerzte. Auf deren Hilfe war man angewiesen bei der Lösung einer anderen großen sozialen Aufgabe, nämlich der Arbeiterversicherung. Es liegt deshalb nahe, den hierbei eingeschlagenen Weg mit dem Verfahren zu vergleichen, das man bei der Regelung des Armenrechts gewählt hat. Nun ist bekanntlich den Aerzten nicht einmal die Pflicht auferlegt, die Kassenmitglieder überhaupt zu behandeln, und noch viel weniger hat man daran gedacht, diese Behandlung ohne Vergütung zu fordern. Wenn man in beiden Beziehungen die Anwälte ungünstiger gestellt hat, so ist nicht einzusehen, wie man dazu kommt, in zwei ganz gleichartigen Fällen mit so völlig verschiedenem Maße zu messen.

Es liegt nahe, diesen Gedankengang noch weiter zu verfolgen. Wie wir sahen, wird durch das Armenrecht nicht nur das Interesse der Anwälte berührt, sondern zugleich in erheblichem Maße in das Recht der Gegenpartei eingegriffen. Ist das aus Gründen des öffentlichen Wohls nicht zu vermeiden, so sollten doch auch hier die daraus erwachsenden Schädigungen nicht einem Einzelnen, sondern der Gesamtheit zur Last fallen. Dies würde, so weit es überhaupt möglich ist, dadurch erreicht werden, daß beim Unterliegen der armen Partei nicht nur, wie es heute geschieht, die Gerichtskosten, sondern auch die Kosten der Gegenpartei auf die Staatskasse übernommen würden.

Aber mag man diese Forderung für berechtigt oder für zu weitgehend halten, in allen Fällen sollte man anerkennen, daß der Einrichtung des Armenrechts, wie sie heute besteht, schwerwiegende Mängel anhaften, deren Abstellung mit Nachdruck gefordert werden muß. Gerade die Kreise, die geneigt sind, für die Interessen der unbemittelten Klassen einzutreten, sollten nicht unterlassen, energisch auf Abhilfe zu dringen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, durch ihre soziale Grundanschauung zur Einseitigkeit und Ungerechtigkeit verleitet zu werden.

Landgerichtsrat Kulemann, Göttingen.

---

**Rückwirkende Kraft der Armenrechtsentziehung (§ 121 ZPO.)?** Angesichts der zahlreichen Vorschläge, die zur Reform der armenrechtlichen Bestimmungen, zur Verhinderung des Mißbrauchs des Armenrechts gemacht wurden, dürfte nachstehender Beschluß des Amtsgerichts München interessieren. Der Tatbestand war folgender:

Klägerin erhielt beim Beginn des Prozesses das Armenrecht. Unmittelbar vor Verkündung des abweisenden Urteils wurde der Beschluß verkündet: Klägerin wird das Armenrecht entzogen, weil die Klage aus den Gründen des heute verkündeten Urteils aussichtslos ist. Die gegen den Entziehungsbeschluß gerichtete Beschwerde der Klägerin wurde zurückgewiesen. Nach Rechtskraft des Urteils forderte die Gerichtsschreiberei des AG. von der Klägerin die Gerichtskosten ein. Klägerin erhob Erinnerung gegen die Kostenerhebung insoweit, als es sich um die vor dem Entziehungsbeschlusse erwachsenen Kosten handelt; diese könnten nur nachgefordert werden, wenn ein Beschluß des AG. erlassen werde, daß Klägerin zur Nachzahlung dieser Gebühren verpflichtet sei. (§ 125 ZPO.) Die Erinnerung wurde vom AG. nach § 4 GKG. zurückgewiesen. Aus den Gründen: „Es sei Klägerin zuzugeben, daß Literatur und Rechtsprechung sich fast ausnahmslos dafür aussprechen, daß ein Beschluß nach § 121 ZPO. im Gegensatz zu § 125 ZPO. keine rückwirkende Kraft habe. Die Entziehung des Armenrechts beseitige nur die Befreiung von der Berichtigung künftig erwachsender Gerichtskosten, begründe aber bez. der rückständigen Gerichtskosten keine Nachzahlungspflicht, dies trete vielmehr nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 125 ZPO. ein. Allein in diesem Fall bliebe der Streit, ob der Entziehungsbeschluß nach § 121 ZPO. rückwirkende Kraft habe oder nicht, dahingestellt; der Ausdruck „einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten" in § 115 ZPO. könne sich nach deutschem Sprachgebrauch nur auf *geschuldete* Gerichtskosten beziehen; einstweilen befreit könne man nur werden von einer Verpflichtung, die *besteht*, nicht von einer solchen, die noch nicht besteht[1]). Nun sei auf Grund der Bestimmungen des GKG. kein Zweifel über den Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§§ 86 u. 93 GKG.). Daraus ergebe sich, daß die Verpflichtung zur Bezahlung der von Klägerin eingeforderten Gebühren entstanden ist *nach* Verkündung des Armenrechtsentziehungsbeschlusses, nämlich erst nach Verkündung des Urteils. Eine einstw. Befreiung der Klägerin sei durch die Armenrechtsgewährung nur eingetreten von der Verpflichtung des Auslagenvorschusses sowie des Gebührenvorschusses (ev. wenn ein Versäumnisurteil erlassen worden wäre, von der Entscheidungsgebühr; § 344 ZPO., §§ $18^3$, $26^6$ GKG.). Diese Verpflichtungen seien eingetreten, bevor das Urteil verkündet wurde (§§ 81, 84 GKG.). Diese Kosten könnten niemals nachgeholt werden nach Verkündung eines Entziehungsbeschlusses, es müßte denn sein, daß zugleich ein Beschluß nach § 125 ZPO. ergehe. Aber die Verpflichtung zur Zahlung der definitiven Gerichtsgebühr und der wirklichen Auslagen sei für Klägerin gesetzlich erst *nach* Erlaß des Urteils entstanden, folglich könne sie sich der Zahlung nicht durch Bezugnahme auf die nicht rückwirkende Kraft des Armenrechtsentziehungsbeschlusses entziehen." Das LG. München I billigte diesen Beschluß; OLG. München wies weitere Beschwerde nach § 568 II. ZPO. zurück.

Dieser Beschluß stellt sich nicht in Gegensatz zu der bisherigen Literatur und Rechtsprechung,[2]) eröffnet vielmehr durch den Hinweis auf die §§ 86 und 93 GKG. einen neuen Weg, um die Wirkungen des zu Unrecht gewährten Armenrechts unschädlich zu machen.

Oberamtsrichter Dr. Haberstumpf, München.

---

[1]) Das Gegenargument aus den Worten in § 115 Z. 1 ZPO.: „Künftig erwachsenden" wird widerlegt durch die Erwägung, daß beides, erwachsen und geschuldet werden, vorliegen muß, wie z. B. bei der Vorschußpflicht.

[2]) Vgl. für die rückwirkende Kraft: *Begemann* in der Zeitschrift f. Ziv. Pr. Bd. 31 S. 496 ff, *Neumiller*, ZPO. 4. Aufl. S. 91, *Rittmann*, GKG. 6. Aufl. S. 487; *gegen* die rückwirkende Kraft: die Kommentare zur ZPO. von *Skonietzki*, S. 304, *Förster-Kann* (3.), S. 385, *Gaupp-Stein* (10.), S. 348, *Seuffert* (11.), S. 214, *Freudenthal* (3.), S. 139, Seuff. Arch. Bd. 61 S. 460, Bd. 53 S. 218, Rspr. Bd. 17 S. 131.

**Der Begriff „nahegelegen" in § 6 Abs. 2 des Weingesetzes.** Die Ausführungen des LR. Pfleiderer S. 859 d. Bl. möchte ich nicht unwidersprochen lassen. Nach der Denkschr. z. Entw. des neuen Weinges. wollte die Regierung dem Mißbrauch, geographische Namen ohne Rücksicht auf die Herkunft als Gattungsnamen zu benutzen, entgegentreten. Als oberster Grundsatz wurde deshalb aufgestellt, daß die Bezeichnung wahr sein müsse. „Jedoch sollte gestattet bleiben, in hergebrachter Weise die Namen einzelner Gemarkungen zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse anderer Gemarkungen des betr. Weinbaugebietes zu bezeichnen." (Eine weitere wichtige Ausnahme zugunsten des Verschnittes interessiert hier nicht.) Da aber in der Reichstagskommission eine Einigung über die Einteilung des gesamten deutschen Weinbaugebietes in Teilbezirke nicht erzielt werden konnte, gab man unter Festhaltung des Grundgedankens des Entw. § 6 Abs. 2 Weinges. v. 17. 4. 09 seine jetzige Fassung, in der „anderer Gemarkungen des betr. Weinbaugebietes" ersetzt ist durch „benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen." Diese hat jedenfalls den Vorzug, daß den Grenzgebieten verschiedener Weinbaubezirke Rechnung getragen werden kann. — Man war und ist sich nun einig darüber, daß man unter „benachbarte" Gemarkungen aneinandergrenzende zu verstehen hat. Für „nahegelegen" konnte eine gleich einfache und bestimmte Definition nicht gefunden werden, insbesondere erschien es untunlich, eine nach Kilometern berechnete Entfernung anzugeben. Allgemein war man aber bei der Beratung des Gesetzes der Auffassung, daß die Bestimmung nicht zu eng auszulegen, vielmehr auf den Weinhandel, der beim Exporte nicht mit Hunderten von auf dem Weltmarkte unbekannten Namen arbeiten könne, und auf den Weinbau bei Anwendung und Auslegung des § 6 Rücksicht zu nehmen sei. Daß „nahe gelegen" nur „etwas weiter gehe als benachbart", wie Pfleiderer behauptet, wird demnach im allgemeinen nicht zutreffen, vielmehr werden, wie Günther-Marschners Kommentar betont, die räumlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Gegend nicht weniger wie die Anschauungen des Verkehrs (vor allem selbtverständlich in dem betr. Weinbaugebiete) für die Entscheidung der Frage, ob eine Gemarkung einer anderen nahe gelegen ist, maßgebend sein. Also: ein Begriff von größter Dehnbarkeit und Rechtsunsicherheit in einer wirtschaftlich bedeutungsvollen Frage. Um der Unsicherheit zu steuern, tritt Goldschmidts Komm. wieder für eine Festlegung nach Kilometern ein und betrachtet Ortschaften von 15 bis 20 km für nahegelegen untereinander. Ein derartig summarisches Verfahren wird aber zweifellos zu Unbilligkeiten führen können, wenn man beispielsweise berücksichtigt, daß Traben-Trarbach von Berncastel in der Luftlinie 4 km, der Mosel entlang aber 22 km entfernt ist.

Selbstverständlich haben sich auch die Interessentenverbände mit der Lösung der Frage befaßt, und zwar noch vor Inkrafttreten des Weinges. Die Ergebnisse ihrer Beratungen sind aber nur „Vorschläge" für die Auslegung.

Zweifellos geht es zu weit, alle Orte des Rheingaues, von Rheinhessen und der Nahe, der Mosel von Coblenz bis zur Mündung der Ruwer als „nahe gelegen" zu betrachten.[1]) Indessen findet der Vorschlag des Weinhändlervereins der Mosel v. 8. 6. 09, die Gebiete der Saar, der Ruwer, der Obermosel von Sierck bis zur Mündung der Saar einheitlich zu behandeln und ihre Ortschaften als untereinander nahegelegen zu betrachten, soviel mir bekannt ist, kaum Widerspruch. Höchstgerichtliche Urteile über § 6 Abs. 2 WGes. sind bis jetzt kaum ergangen.

Zweck dieser Zeilen ist, zu zeigen, wie bedenklich es ist, wenn in dieser Frage strafgerichtliche Entscheidungen getroffen werden, ohne daß vorher ein Gutachten des amtlichen Weinkontrolleurs oder der Handelskammer des betr. Weinbaugebietes eingeholt wird.

Staatsanwalt Dr. Wieland, Trier.

[1]) Vgl. die Rede des damal. Staatssekr. des Reichsamts d. I. v. Bethmann-Hollweg im Reichstag v. 9. 3. 09. Weiterer Kundgebungen der Zentralinstanzen über ihre Auffassung bedarf es nicht. Sie wären auch zwecklos, da nunmehr die Gerichte die Frage zu entscheiden haben.

---

**Die Laienrichter bei den germanischen Völkern.** Welch große Rolle die Laienrichterfrage im Deutschen Reiche spielt, braucht hier nicht besonders betont zu werden. Von Interesse ist aber, ob dieselbe Frage auch bei unseren Brüdern und Vettern außerhalb Deutschlands eine Bedeutung hat.

Blicken wir nach Oesterreich. In Zivilsachen wirken Laien nur bei den Handelsgerichten mit. In Strafsachen werden Laien allein bei den Schwurgerichten zugezogen, die für Verbrechen, die mit mehr als 5 Jahren Kerker bedroht sind, und für politische und Preßdelikte zuständig sind.

In der Schweiz werden die Richter auf bestimmte Zeit gewählt. An und für sich kann jeder Bürger als Richter auf den Richterstuhl gehoben werden, tatsächlich fällt aber die Wahl meistens auf Juristen. Werden aber für die unteren Instanzen Laien gewählt, so wird durch eine andere Vorschrift dafür gesorgt, daß das Gericht nicht ohne Rechtskenntnisse bleibt; denn bei jedem Gerichte muß ein juristisch gebildeter Gerichtsschreiber angestellt sein, dessen Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, daß „die Urteile zuverlässig ausfallen". Mit Rücksicht auf die Wahl der Richter — die der Untergerichte werden vom Volke gewählt, die der Kantonsobergerichte von der gesetzgebenden kantonalen Behörde, die des Bundesgerichts von der Bundesversammlung — besteht nirgends der Wunsch auf Zuziehung von Laien zur Rechtsprechung und gibt es nicht einmal in sämtlichen Kantonen Schwurgerichte zur Aburteilung der schwersten Straffälle.

Belgien soll wegen der Vlämen nicht übergangen werden. Es gibt dort Friedensrichter, die aber alle Juristen sein müssen. Laien wirken nur bei den Schwurgerichten mit.

Die Niederlande und Luxemburg kennen nur den gelehrten beamteten Richter. Auch die öffentliche Meinung verlangt keine Laienrechtsprechung.

Nicht einmal in dem von den Laienrichterschwärmern so viel bewunderten England gibt es in Zivilsachen eine Mitwirkung von Laien. Zwar hat jede Partei das Recht, in I. Instanz vor dem High Court die Zuziehung von Geschworenen zu verlangen, allein der Richter ist an den Spruch der Jury nicht gebunden. Die Strafjustiz liegt, äußerlich betrachtet, in den Händen von Laien, für die richtige Ausübung müssen aber die den Gerichten beigegebenen Juristen sorgen, bei den Courts of Summary Jurisdiction der Clerc to the Justice, der erst, nachdem er 14 Jahre Barrister, Rechtsanwalt höherer Ordnung, gewesen ist, Gerichtsschreiber werden kann, bei den Courts of Quarter Sessions der Clerc of the Peace. Die Polizeirichter in den 21 großen Städten sind nur Juristen, die als Barristers längere Zeit tätig gewesen sind. In den Schwurgerichten, Courts of Assises, übt der Vorsitzende, ein Richter des High Court, einen entscheidenden Einfluß aus. Das im Jahre 1907 geschaffene Kriminalberufungsgericht besteht nur aus Juristen. Die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen bildet das Oberhaus, das aber nur durch drei oder mehr Mitglieder, die als hohe Richter in das Oberhaus einberufen wurden, seine Entscheidung erläßt.

In Norwegen sind sämtliche Zivilstreitigkeiten zuerst der Vergleichskommission vorzulegen, die aus zwei



oder drei vom Volke gewählten, nicht rechtsgelehrten Mitgliedern besteht. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so urteilt die Kommission über die Sachen bis zum Streitwerte von 500 Kronen, die anderen Sachen verweist sie vor die ordentlichen Gerichte, die auch die gegen die Urteile der Kommission eingelegten Berufungen entscheiden. Ueber die kleinen und mittleren Straffälle urteilt das Schöffengericht, über die schweren Verbrechen das Schwurgericht, das mit 3 Richtern und 10 Geschworenen besetzt ist.

In Schweden sind die Untergerichte für alle Strafsachen und die meisten Zivilsachen zuständig; die Landgerichte sind mit dem Bezirkshauptmann und zwölf Geschworenen besetzt, die Stadtgerichte mit dem Bürgermeister und zwei Ratsherren. In den höheren Instanzen wirken Laien nicht mit.

Aehnlich sind die Verhältnisse in Finnland. Die Kreisgerichte bestehen aus dem Kreisrichter und sieben Schöffen. Nur wenn letztere einstimmig entscheiden, liegt bei ihnen das Urteil, sonst entscheidet der Kreisrichter. Die Stadtgerichte werden zumeist aus drei Juristen gebildet. In den höheren Instanzen werden Laien nicht beigezogen.

Dänemark kennt, abgesehen von den Handels- und Seegerichten, wo Kaufleute als Beisitzer berufen werden, weder in Zivil- noch in Strafsachen Laienrichter; ja, es gibt nicht einmal Schwurgerichte und werden solche auch nicht vom Volke gewünscht; nur einige radikale Politiker streben Geschworenengerichte an.

Was von Dänemark gilt, trifft auch für Deutschland zu, daß nicht das Volk eine weitere Heranziehung von Laienrichtern wünscht, sondern nur einige Führer von politischen Parteien.

Landgerichtsdirektor Ungewitter, Straubing.

---

**Registergericht und Prozeßgericht.** Nicht minder wenig geklärt wie die Fragen des Verhältnisses der Entscheidungen des Prozeßgerichts zu denen des Registergerichts und umgekehrt ist das Problem der Konkurrenz dieser Gerichte für eine Gruppe wichtiger Rechtspflege-Akte. Jene, insbesondere die Bindung des Registergerichts an prozeßrichterliche Entscheidungen betreffend, von Stein[1]) angeregt, sind jüngst von Ehrenberg[2]) im Zusammenhang mit der Untersuchung über Prüfungspflicht und Recht des Registergerichts zum Gegenstand einer eingehenden Erwägung für die in Frage kommenden, in ihrer Eigenart verschiedenen, Fälle der eigentlichen registerrichterlichen Tätigkeit gemacht. Ehrenberg redet gegenüber der bislang im Hinblick auf die wenig prinzipielle und nur auf zwei Kategorien von prozeßrichterlichen Entscheidungen als für den Registerrichter maßgeblich hinweisende Norm des § 16 HGB. in der Theorie wie in der Praxis herrschenden Abneigung gegen Bindung des Registerrichters durch Prozeßentscheidungen deren Ausdehnung im weiteren als bisher anerkannten Umfange das Wort. Dabei verkennt er nicht die Verschiedenheit des Charakters der Prozeßentscheidung und desjenigen der im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Entscheidungen, welche letzteren auf der Offizialmaxime aufgebaut sind (§ 12 FGG.). Als ausschlaggebend — wenn auch nicht durchweg als Argument verwertet — sieht er für seine Deduktion an, daß bei der von ihm vertretenen Auffassung nicht nur richterliche Kräfte gespart, sondern auch „ein mindestens unliebsames, oft unerträgliches, das Rechtsgefühl und die Interessen der Beteiligten verletzendes Auseinandergehen von materiellem und Registerrecht, wenn nicht gänzlich ferngehalten, so doch nach Möglichkeit eingeschränkt" wird.

[1]) Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung, 1912.
[2]) In den Jhering'schen Jahrb. f. Dogm. 61, 424 ff.

Dieser letztbetonte Gegensatz trifft nicht zu; denn die Entscheidungen des Registergerichts sind eben vermöge der sie beherrschenden Offizialmaxime mehr geeignet, materielles Recht zu fördern, als die von den Parteidispositionen und Erklärungen abhängigen Prozeßentscheidungen. Auch ist verkannt oder für die Einzelpunkte nicht im Auge behalten, daß diese Entscheidungen nie bindend sein können, wo der Registerrichter kraft Amtspflicht im öffentlichen Interesse Eintragungen oder Löschungen in die Wege leitet. Deshalb wird den dankenswerten Anregungen Ehrenbergs eine erneute, hiermit vorbehaltene und nur in zwei Punkten vorweggenommene Nachprüfung zuteil werden müssen unter schärferer Einzelprüfung aller von ihm erörterten Fälle unter dem wichtigen Gesichtspunkt, inwieweit das öffentliche Interesse bindende Wirkung in den von Ehrenberg bejahten Fällen ausschließen muß. Soweit diese mit dem Verfasser aber anzunehmen, muß jedenfalls, was S. 461 ff. nirgends beachtet ist, die Prüfung des Registergerichts durchweg auch auf die Frage sich erstrecken, ob im Einzelfalle überhaupt der Prozeßrichter zur Entscheidung zuständig war. Soweit dies nicht der Fall, gilt keinerlei Bindung. Hier sei nur an die Fälle erinnert, die, in der forensischen Praxis fast täglich streitig, in der Theorie fast gar nicht geprüft sind, die sich aus § 145 FGG. ergeben, sowie an den häufigen Fall des Bedürfnisses der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einer handelsrechtlichen Korporation im Falle des § 29 BGB., die ebenfalls dem Registerrichter, wie anerkannt, zusteht. In all diesen Fällen und besonders bei der Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch den Richter nach Auflösung der Handelsgesellschaft ergeben sich die Zweifel, ob solche durch den Prozeßrichter überhaupt im Wege der einstweiligen Verfügung erfolgen darf oder nicht. Wer letzterer Ansicht ist — es sei hier der Kürze wegen nur auf die 9. Aufl. von Staubs Kommentar Anm. 9 zu § 146 HGB. wegen des Streitstandes der Frage verwiesen — wird die Bindung des Registerrichters verneinen müssen, wenn solche als prozeßrichterliche Entscheidung vorliegt. Was nun aber diese Frage der Konkurrenz beider Verfahrensarten in den fraglichen Fällen selbst betrifft, und ob nicht vielmehr der Prozeßrichter durch die Amtsgerichtsfunktion i. S. § 145 FGG. als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist, so wird man, wenn man die Motive zu § 145 FGG.[1]) genau prüft, doch annehmen müssen, daß die hier geregelten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wie im Falle § 29 BGB.) dem Rechtsweg entzogen sind; sie sind nicht „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" im Sinne der ZPO., sondern Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit — folglich sind auch einstweilige Verfügungen des Prozeßrichters ausgeschlossen. Bez. der hiermit vertretenen, u. a. von Stein, Komm. zur ZPO. Vorbemerkung zu § 1 sub V, gebilligten Ansicht verweise ich auf meine in Holdheims Monatsschrift 18, 21 vertretene Meinung. Das Ehrenbergsche Argument aus der gesetzgeberischen Oekonomie der Kompetenzregelung, sowie der Widerspruchslosigkeit der Justizakte, ebenso die begriffliche Ableitung aus dem Wesen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erscheinen besonders durchschlagend.

Geh. Justizrat, Landgerichtsrat Dr. Marcus, Berlin.

---

**Oesterreichische Formvorschriften und sonstige Bestimmungen für den internationalen Rechtsverkehr.** Jüngst hat es ein österr. Landesgericht im Interesse der Rechtsuchenden für notwendig erachtet, Parteien und deren Vertreter auf die genaue Beachtung von Formalitäten bei allen Eingaben aufmerksam

[1]) Mugdan, Mat. zu den Reichsjustizges., 7. Bd. S. 71.



zu machen, deren Außerachtlassung empfindliche Nachteile, vergebliche Kosten und bedeutenden Zeitverlust mit sich bringt. Bei dem regen wirtschaftlichen Verkehr zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich und bei der häufigen Inanspruchnahme der österr. Gerichte durch Parteien, die deutsche Rechtstitel in Oesterreich zur Vollstreckung bringen wollen, liegt es im Interesse der ausländischen Beteiligten, auf diese Formerfordernisse hinzuweisen.

1. Bei Klagen und Klageaufträgen ist vorgeschrieben, daß die Parteien mit Vor- und Zunamen, Beschäftigung, Beruf und Stand und bei größeren Orten mit genauer Adresse angegeben werden (§ 75 Z. 1 ZPO.). Es genügt nicht der Anfangsbuchstabe des Vornamens, ausgenommen bei dem Wortlaut einer Firma, bei Witwen ist der Name des verstorbenen Gatten anzugeben.

Mangelhafte Adressen der Beklagten ohne Straßen- und Hausnummerangabe bewirken oft Unzustellbarkeit des Schriftsatzes durch die Post, infolgedessen Aufhebung oder Vereitelung der angeordneten Tagsatzung oder Verwechslungen in der Person bei gleichen Namen am selben Orte.

2. Für Klagen in Wien, Prag und Triest ist von Wichtigkeit, ob der Beklagte ein handelsgerichtlich registrierter Kaufmann ist oder nicht. In diesen Städten bestehen für registrierte Kaufleute besondere Handels- und Handelsbezirksgerichte, denen ausschließlich Klagen gegen registrierte Firmen zugewiesen sind.

Ein Irrtum oder Verstoß in bezug auf die Gerichtszuständigkeit hat Verpflichtung zum Kostenersatz an die Gegenpartei, Notwendigkeit neuer Klageführung und somit auch bedeutende Verzögerung zur Folge.

3. Dem ersten Schriftsatz soll die Vollmacht des bevollmächtigten Rechtsfreundes beigefügt sein (§ 30 ZPO.). Sie gilt für alle Instanzen, da jeder Advokat vor allen Instanzen vertretungsberechtigt ist. Bei den Gewerbegerichten besteht eine Ausnahme. Die Wirksamkeit des österr. Advokaten ist auf keinen Sprengel und kein Gericht beschränkt. Er kann daher eine Sache vor allen Gerichtsinstanzen und vor allen politischen Behörden vertreten.

4. Da die Gerichtsgebühren in Oesterreich durch Stempel sofort auf dem Schriftsatz entrichtet werden, so sind diese ordnungsmäßig sogleich auf diesem anzubringen, event. der entsprechende Betrag in bar beizufügen, obwohl eine Verpflichtung für das Gericht, die nötigen Stempel dann selbst zu besorgen, nicht besteht. Bei nicht ordnungsmäßig gestempelten Eingaben wird eine Strafgebühr erhoben.

5. Die deutsche Sprache ist in allen österr. Kronländern landesüblich und zugelassen. Nur in den italienischen Landesteilen Tirols gilt die italienische Sprache als ausschließliche Gerichtssprache.

6. Da in Oesterreich weder für die Anwalts- noch für Gerichtsgebühren — welch letztere in der Regel vermittels Stempelmarken nach der Bogenzahl der Schriftsätze und Beilagen entrichtet werden — ein fester Pauschtarif gilt, und der der unterliegenden Partei obliegende Kostenersatz in dem betr. Urteil, Zahlungsbefehl oder Beschluß sogleich ziffernmäßig festgesetzt wird, ist es nötig, die Kosten vor Herausgabe oder Fällung der Entscheidung zu verlangen. Erst in letzter Zeit wurden für einfache, regelmäßig wiederkehrende Rechtssachen auf Grund des Advokatentarifes einige Pauschgebühren für manche Gerichtssprengel festgesetzt. Eine nachträgliche Kostenbestimmung ist nur in gewissen Ausnahmefällen zulässig. Substitutionskosten ausländischer Anwälte können nur unter sinngemäßer Anwendung des österr. Advokatentarifes und nur dann verlangt werden, wenn das Gericht der Sachlage entsprechend die Vertretung durch zwei Anwälte für angemessen und für den Schuldner nicht bedrückend hält.

7. Zwangsvollstreckung wird nur nach Ablauf der in der Entscheidung gewöhnlich genau ausgedrückten Frist und nach ihrer Rechtskraft gewährt; für Sicherungsmaßregeln bestehen schwerfällige Bedingungen und Voraussetzungen.

Rechtsanwalt Dr. K. Schönberger, Prag.

---

**Entlastung der Richter vom Schreibwerk.** Die preußischen Richter haben alle Veranlassung, dem Justizminister für die behufs Entlastung vom Schreibwerk ergangenen Verfügungen dankbar zu sein. Denn durch sie wurde mit dem bis dahin in Preußen geltenden System gebrochen, daß der Richter eigentlich nur das verantworten könne, was er selbst geschrieben habe. Es erscheint aber noch ein weiterer Ausbau in der durch jene Verfügungen angebahnten Richtung erwünscht. Inwieweit dies für das Gebiet der Mobiliarzwangsvollstreckung der Fall, soll nachstehend erörtert werden.

Nach der Allg. Verf. des Justizministers v. 9. Nov. 1910 (JMBl. S. 393 ff.) sind vom Gerichtsschreiber zu entwerfen: Beschlüsse auf Einstellung der Zwangsvollstreckung, auf Bewilligung oder Ablehnung des Armenrechts, Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse, Beschlüsse über Hinterlegung des Erlöses versteigerter Sachen, Verteilungspläne und Haftbefehle, und zwar die Einstellungsbeschlüsse aus eigener Entschließung des Gerichtsschreibers, die übrigen Entwürfe nach Weisung des Richters. Es würde sich nun empfehlen, an diese Geschäfte noch folgende anzureihen: Die bei den größeren Gerichten sehr häufigen Anordnungen der freihändigen Verkäufe aus § 825 ZPO. und die gleichfalls sehr häufig vorkommenden einstweiligen Anordnungen aus § 766 Abs. 1 letzter Satz ZPO., ferner die Ersuchen um Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen in Kasernen usw. gemäß § 790 ZPO., sodann die Beschlüsse aus § 930 Abs. 3 ZPO. und endlich alle jene Verfügungen, welche sich immer in derselben Weise abspielen, z. B. die Aufhebung von Terminen auf Antrag des Gläubigers in Offenbarungseidsachen, die Aufforderung an die Gläubiger aus § 873 ZPO. im Verteilungsverfahren[1]) usw. Ja, man könnte vielleicht noch weiter gehen, und, was wohl am praktischsten wäre, sich überhaupt nicht auf die Aufzählung einzelner Geschäfte beschränken, sondern allgemein anordnen, daß der Gerichtsschreiber auf dem Gebiete der Mobiliarzwangsvollstreckung alle Verfügungen und Beschlüsse zu entwerfen habe, die zu entwerfen er sich zutraut. Zu Unzuträglichkeiten könnte dies nicht führen, da ja die Entwürfe erst durch die Unterschrift des Richters gedeckt werden.[2]) Begehrt z. B. der Schuldner die Freigabe seiner einzigen gepfändeten Uhr, so wird man den Entwurf des ergehenden Beschlusses ohne Bedenken dem Gerichtsschreiber anvertrauen können, da in Theorie und Praxis Uebereinstimmung darüber herrscht, daß in solchem Falle die Pfändung als unzulässig aufzuheben ist, auch die Motivierung des Beschlusses keinerlei Schwierigkeiten bietet. Im Wege der Verständigung zwischen Richter und Gerichtsschreiber ließe sich hier unschwer die richtige Grenzlinie ziehen. Durch eine solche generelle Anordnung aber wie die hier für wünschenswert erachtete würde das Selbstvertrauen des Gerichtsschreibers gehoben, und der vom Schreibwerk möglichst entlastete Richter könnte sich desto intensiver in seine sonstigen Geschäfte vertiefen.

Immer aber müßte daran festgehalten werden, daß die Entwürfe durch den Gerichtsschreiber selbst oder doch zum mindesten unter seiner Kontrolle gefertigt werden.

Amtsgerichtsrat Dr. Neumann, Breslau.

---

[1]) Wie denn überhaupt das ganze Verteilungsverfahren (§§ 872 ff. ZPO.) dem Gerichtsschreiber übertragen werden könnte, wozu allerdings eine gesetzliche Aenderung erforderlich wäre. Vgl. auch die Verh. des 29. Juristentages S. 339, 685.

[2]) Vgl. auch Nr. 10 der Allg. Verf. v. 9. Nov. 1910.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 16/17



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Wirksamkeit der Abtretung einer Hypothekenforderung, die auf Grund eines unsittlichen Schenkungsvertrages erfolgt ist. Zeitpunkt des Rechtsüberganges bei der Abtretung, §§ 138, 154, 817 Abs. 1 BGB.** Kläger hat am 30. Juli 1906 der Beklagten eine für ihn eingetragene Hypothek von 20 000 M. abgetreten und ihr am 22. November 1906 den Hypothekenbrief übergeben. Im Jahre 1909 ist er wegen Geisteskrankheit entmündigt worden. Sein Vormund verlangt jetzt mit der Klage die Verurteilung der Beklagten auf Rückübertragung der Hypothekenforderung. Er behauptet, daß der Kläger bei Ausstellung der Abtretungsurkunde bereits geisteskrank gewesen sei, daß er ferner der Beklagten die Hypothek geschenkt habe, weil sie als seine Haushälterin geschlechtlich mit ihm verkehrt habe, und um sie so zur Fortsetzung dieses Verkehrs an sich zu fesseln. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger zur Zeit der Abtretungserklärung zwar nicht geisteskrank gewesen sei, daß es sich aber bei der Schenkung der Hypothek um ein unsittliches Geschäft gehandelt habe, und daß deshalb die Abtretung der Hypothek gemäß § 138 BGB. nichtig sei. Das RG. hat aufgehoben. Die Abtretung sei ein abstraktes Rechtsgeschäft, das seine Rechtswirkung ohne Rücksicht auf den Bestand des Rechtsgrundes ausübe; das Fehlen des Rechtsgrundes, auch wenn es sich nicht aus der Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes ergebe, begründe nicht auch seine Nichtigkeit, sondern nur eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung. Ein zur Erfüllung eines gegen die guten Sitten verstoßenden Grundgeschäftes getätigtes Geschäft verstoße nicht selbst gegen die guten Sitten. Dies werde bestätigt durch den § 817 BGB. Das zur Erfüllung eines Grundgeschäftes getätigte abstrakte Rechtsgeschäft stelle sich als die Leistung dar, auf die sich der Leistende durch das Grundgeschäft verpflichtet habe. Verstoße dieses gegen die guten Sitten, so sei damit auch der Zweck der Leistung (des abstrakten Rechtsgeschäfts) in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen die guten Sitten verstoße. Dies begründe nach § 817 Abs. 1 nicht die Nichtigkeit des abstrakten Rechtsgeschäfts, sondern nur eine Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Leistung. Diese Verpflichtung falle nach dem zweiten Absatz des § 817 weg, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last falle. So könne also, wenn wirklich ein gegen die guten Sitten verstoßender Vertrag vorliege, der Kläger, dem der gleiche Verstoß wie der Beklagten zur Last falle, einen Anspruch auf Herausgabe des durch die Leistung Erlangten nicht erheben. — Die Frage der Geisteskrankheit des Klägers sei vom Berufungsgericht ebenfalls unrichtig entschieden. Zur Abtretung der Hypothek sei auch die Uebergabe des Hypothekenbriefes erforderlich. Dies sei ebenfalls ein Rechtsgeschäft, das die Geschäftstätigkeit des Verfügenden zu seiner Wirksamkeit voraussetze. Es genüge also nicht, daß geistige Gesundheit bei der Abtretung festgestellt werde, sie müsse auch bei der Uebergabe vorgelegen haben. (Urt. V. 4/13 v. 23. April 1913.)

**Einfluß der Ehenichtigkeit auf das durch Wiederverheiratung erloschene Recht auf Witwenpension. Preuß. Ges. v. 20. Mai 1882 § 18, BGB. §§ 1345 ff.** Die Klägerin bezog als Witwe eines städtischen Beamten eine Pension von der beklagten Stadtgemeinde. Diese fiel mit ihrer Wiederverheiratung fort. Nachdem die zweite Ehe auf Anfechtung des Mannes durch ein rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist, verlangt sie mit der Klage Weiterzahlung der Witwenpension. Die Bekl. ist in allen Instanzen verurteilt. Die in der Gewährung von Witwenpension liegende Fürsorge entfalle mit der Wiederverheiratung, weil dann der Ehemann die Fürsorge zu übernehmen verpflichtet sei. Diese Verpflichtung bestehe aber nur in einer vollwirksamen Ehe; sei die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen, so äußere die Eheschließung von Anfang an keine rechtlichen Wirkungen und sei deshalb so zu behandeln, als ob sie gar nicht erfolgt sei. Durch das Urteil werde nicht der Fortbestand der Ehe beseitigt, sondern der Nichtbestand der Ehe festgestellt. Wenn das Pensionsgesetz von Wiederverheiratung spreche, könne es darunter nur eine gültige Ehe verstehen. Die Vorschrift des § 1345 BGB., wonach unter Umständen der Ehegatte, der die Nichtigkeit der Ehe nicht kannte, von dem sie kennenden anderen Ehegatten Unterhalt verlangen kann, wie nach der Scheidung der nichtschuldige vom schuldigen Ehegatten, ändere nichts an der grundsätzlichen Bedeutung der Ehenichtigkeit. (Urt. III. 516/12 v. 25. April 1913.)

**Landesgesetze mit rückwirkender Kraft. Einfluß auf die Rechtsgeschäfte mit Staatsangehörigen anderer Landesgebiete. EGBGB. Art. 3, 67.** Die Kl., eine Gewerkschaft nach gothaischem Bergrecht, hatte mit den Beklagten, preußischen Staatsangehörigen, im Juni 1905 Verträge abgeschlossen, durch die der Kl. als beschränkte persönliche Dienstbarkeit das Recht eingeräumt wurde, auf den in Preußen belegenen Grundstücken der Bekl. nach Mineralien zu schürfen und diese zu gewinnen. Die Kl. fordert mit der Klage die ihr vertragsmäßig zukommende Eintragung ihres Rechts im Grundbuche. Die Bekl. verweigern die Eintragung, weil der Vertrag nichtig sei. Die klagende Gewerkschaft sei wegen eines Formfehlers bei der Errichtung überhaupt nicht zur Entstehung gelangt. Das Berufungsgericht verurteilte nach dem Klageantrag, indem es die Geltendmachung des Fehlers beim Errichtungsakt für unzulässig erklärte. Durch die zum gothaischen Bergges. ergangene Novelle v. 26. Jan. 1909 sei mit rückwirkender Kraft bestimmt, daß Gründungsmängel der Gewerkschaften nicht geltend gemacht werden dürften, und daß alle von einer früher begründeten, wenngleich an sich nichtigen Gewerkschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte als von vornherein wirksam zu gelten hätten. Bis zum Erlaß der Novelle hätten die Bekl. die Nichtigkeit des Vertrages nicht geltend gemacht. Die Revision der Bekl. ist zurückgewiesen. Die Vorschriften des an sich im vorliegenden Falle der Nachprüfung entzogenen gothaischen Rechts ständen nicht im Widerspruch mit reichsrechtlichen Vorschriften. Nach Art. 67 in Verbindung mit Art. 3 EGBGB. seien für das Bergrecht die Landesgesetzgebungen zuständig, und zwar unbeschränkt, so daß die Landesgesetzgebung auf dem ihr vorbehaltenen Gebiet auch durch die Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB. nicht eingeengt sei. Freilich könne durch das Gesetz auch die Rechtsgültigkeit von Verträgen beeinflußt werden, die außerhalb des gothaischen Staatsgebiets mit Dritten abgeschlossen seien. Allein immer handle es sich hierbei um die auch vom preußischen Richter nach gothaischem Rechte zu entscheidende Frage, ob Einwendungen gegen das Bestehen der gothaischen Gewerkschaft erhoben werden können. (Urt. V. 197/12 v. 26. April 1913.)

**Umfang der Pflicht des Landesfiskus, einen Beitrag zu denjenigen Kosten der Provinzialverbände zu leisten, die ihnen nach dem Preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. Juli 1900 entstehen. § 15 des Ges.** Der klagende Provinzialverband und der verklagte Fiskus streiten über den Umfang der oben bezeichneten Verpflichtung. Der Kläger hat in einer von ihm errichteten Anstalt, in der er seiner gesetzlichen Verpflichtung entsprechend Fürsorgezöglinge unterbringt, eine Badeanstalt mit einem Aufwand von 3000 M., ein Lazarett mit einem Aufwand von 75 000 M. und ein Abort- und Stallgebäude mit einem solchen von 15 000 M. errichtet. Er verlangt vom Bekl. den im § 15 Abs. 2 Ges. v. 2. Juli 1900 vorgesehenen Beitrag. Mit der Klage ist er in allen Instanzen abgewiesen. Der höhere Kommunalverband als Träger der Fürsorgelast habe die Kosten der im § 14 Abs. 1 vorgesehenen Errichtung von Erziehungsanstalten

allein zu bestreiten. Alle anderen durch die Fürsorgeerziehung entstandenen Aufwendungen (soweit sie nicht einem Ortsarmenverband zur Last fallen, § 15 Abs. 1 Satz 1 u. 2) seien als „übrige Kosten des Unterhalts und der Erziehung" vom Staate anteilig zu tragen. Dazu gehörten die Kosten der Bauunterhaltung, und unter diese fielen auch Ausgaben, die dazu dienen, die vorhandenen Anstalten, ohne sie zu vergrößern, in einem zweckentsprechenden Zustande zu erhalten, selbst wenn sich in Einzelheiten Verbesserungen ergäben. Der Maßstab für die Abgrenzung sei aber nicht in der Beibehaltung oder Erweiterung der Anstaltsgröße zu finden. Nicht jede Aenderung falle unter die Unterhaltungskosten, bei der nur die Zahl der Zöglinge nicht vermehrt werde, jedenfalls dann nicht, wenn Neuanlagen und Umbauten hergestellt wurden, die nach den Anschauungen des täglichen Lebens den Neubauten gleichgestellt würden. Ob solche vorliegen, sei Gegenstand der tatsächlichen Feststellung, die auch hier nicht zu beanstanden sei. (Urt. IV. 56/13 v. 30. April 1913.)

**Substantiierungspflicht bei Schadensersatzforderungen. Inhalt und Umfang des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung eines Vertrags. § 287 ZPO., §§ 249, 326 BGB.** Der Kläger hatte von dem Beklagten dessen Fabrikgrundstück mit dem darauf betriebenen Geschäft gekauft. Er focht diesen Vertrag wegen arglistiger Täuschung an und verlangt mit der Klage die Rückzahlung des von ihm entrichteten Kaufpreisteils. Der Bekl. forderte dagegen, daß der Kl. die Auflassung des Grundstücks entgegennehme und den Rest des Kaufpreises zahle, setzte ihm eine — ohne Erfolg verstrichene — Frist mit der Androhung, daß er nach Fristablauf die Annahme verweigern werde, und verlangt jetzt mit der Widerklage Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Er beansprucht 375 M. Mietszinsausfall für die vom Kl. eine Zeit lang innegehabten Wohnung auf dem Kaufgrundstück und 4000 M. Ersatz des Schadens, der ihm daraus erwachsen sei, daß das Geschäft infolge des Verkaufs an den Kl. vom 1. Jan. bis 30. April 1910 stillgelegen habe. Das BerGer. hat die Kl. abgewiesen und auf die Widerklage den Kl. zur Zahlung von 375 M. Mietsausfall verurteilt, den weiteren Schaden dagegen abgewiesen, weil das von dem Bekl. Vorgebrachte zur Begründung seines Anspruchs nicht ausreiche. Das RG hat das Urteil aufgehoben. Nach § 287 ZPO. habe das BerGer. darüber, ob ein Schaden und in welcher Höhe entstanden, nach freier Ueberzeugung zu entscheiden gehabt, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein. Es habe eine Begutachtung durch Sachverständige von Amts wegen anordnen, auch dem Bekl. einen Schätzungseid auferlegen können. Bei der erneuten Prüfung sei zu berücksichtigen, daß der Kl. den Bekl. gemäß § 249 BGB so zu stellen habe, wie er bei Erfüllung des Kaufvertrages stehen würde. Der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand sei die Nichterfüllung des Vertrags, der Nichteintritt dieses Umstandes die Erfüllung des Vertrags. Diese kommen indes nur bei Bestimmung der Höhe des in Geld zu leistenden Schadensersatzes in Betracht, indem der Vermögensstand des Bekl. infolge der Nichterfüllung in Vergleich zu ziehen sei mit dem Vermögensstand, wie er bei der Erfüllung sich gestaltet hätte. Es sei daher zu prüfen, ob und inwiefern der vom Bekl. berechnete Geschäftsverlust — und auch der zugesprochene Mietsausfall — nach Umfang und Begründung in den Rahmen eines solchen ihm nach § 326 BGB zu ersetzenden Schadens falle. (Urt. V. 510/12 v. 30. April 1913.)

**Nichtigkeit eines Vertrags, durch den die wirtschaftliche Selbständigkeit eines Vertragschließenden aufgehoben wird. Grenzen der Vertragsauslegung. BGB. §§ 138, 133, 157.** Die zum Konzern der Standard Oil Co. gehörige Klägerin hat mit der bekl. G. m. b. H. einen sogen. Poolvertrag geschlossen, durch den sie für gewisse Teile Deutschlands den Petroleumverkauf in die Hände nehmen sollte. Die Bekl. hält diesen Vertrag für nichtig. Die Kl. hat deshalb auf Feststellung seiner Rechtsbeständigkeit geklagt. Ihrer Klage war vom BerGer. stattgegeben, das RG. hat sie abgewiesen. Durch den Vertrag war der Kl. die unbeschränkte Führung des Petroleumverkaufs übertragen. Diese konnte die Kl. entweder durch besondere Delegierte besorgen oder durch die Geschäftsführer der Bekl. besorgen lassen, deren Personen aber die Kl. bestimmte. Auch stand ihr das volle Verfügungsrecht über alle Betriebseinrichtungen, Anlagen, Transportmittel der Bekl. zu, sie konnte sie vermindern, vermehren, an sich oder Dritte verkaufen, und mußte nur den Einstandspreis abzüglich bestimmter jährlicher Abschreibungen innehalten. Die Bekl. war verpflichtet, in allen Fällen, in denen (wie zur Anstellung der Geschäftsführer) Aufsichtsrat oder Mitgliederversammlung mitzuwirken hatten, die von der Kl. gewünschten Beschlüsse bei Meidung einer Vertragsstrafe von 10 000 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall zu fassen. Die Klägerin hatte das Recht, unter gewissen Bedingungen Dritte zum Gesellschaftsverhältnisse hinzuzuziehen, der Bekl. stand dies Recht nicht zu. Ihr waren gewisse Kontrollrechte für die Wahrung ihrer Interessen eingeräumt. Diese Vertragsbestimmungen — sagt das RG. — seien geeignet, die Bekl. zum willenlosen Werkzeuge der Kl. zu erniedrigen und widersprechen den in Deutschland herrschenden Sittenanschauungen. Die Organe der Gesellschaft hörten auf, in Wahrheit ihre Organe zu sein, sie könnten nicht mehr die Gesellschaftsinteressen wahrnehmen, sondern für sie sei an Stelle des Willens der Gesellschafter der eines Fremden maßgebend. Sie könnten auch durch die sonstigen Delegierten der Kl. ganz ausgeschaltet werden. Wenn sie aber auch selbst handelten, so sei dies besonders bedenklich für die Bekl., weil sie dann für Handlungen, die ihr schädlich, nicht einmal die Kl. in Anspruch nehmen könne. Dabei werde nach außen der Anschein erweckt, als ob neben dem amerikanischen Einfluß auch noch ein deutscher auf dem Petroleummarkte bestehe. Durch Ausübung der Befugnis, das Geschäftsinventar zu einem mit den Jahren immer geringer werdenden Betrage zu veräußern, könne die Kl. die Bekl. wirtschaftlich vernichten. Die Anschauung des BerGer., daß der Vertrag nach Treu und Glauben nicht dazu führen könne, die Kl. Handlungen aus reiner Willkür ohne sachlichen Grund vornehmen zu lassen, sei falsch, weil der Vertrag deutlich das freie Ermessen der Kl. schalten lasse. Sei die Vertragserklärung zweifelsfrei, so könne sie nicht deshalb umgedeutet werden, weil sie gegen Treu und Glauben verstoße. Es könne sich dann nur fragen, ob sie wegen dieses Verstoßes nichtig sei. — Wenn die Bekl. sich auch verpflichten könne, ihr Vermögen an einen Dritten zu übertragen und sich aufzulösen, so könne sie doch nicht auf ihre Freiheit verzichten, sich ebensowenig wie eine physische Person selbst entmündigen. (Urt. II. 625/12 v. 27. Mai 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Unbefugtes Jagen auf fremdem Jagdgebiet durch Treiber, und zwar zur Nachtzeit.** Der Angekl., der im Jagdbezirk X zu jagen befugt ist, stand am 7. Okt. 1911 gegen $6^1/_2$ Uhr morgens auf der Grenze zwischen seinem Jagdgebiet und dem Jagdgebiet Y mit schußbereitem Gewehr und beabsichtigte, dasjenige Wild, das in dem letzteren Jagdgebiet von einigen dort treibenden Personen aufgescheucht über die Grenze flüchten würde, auf seinem Jagdgebiet zu erlegen. Er wurde aus § 293 StrGB. zu Strafe verurteilt, weil das Gericht annahm, daß er zur Nachtzeit an Orten, wo er zu jagen nicht berechtigt war, die Jagd ausgeübt habe. Urteil auf Revision des Angekl. aufgehoben. Zunächst fehlt es an der gebotenen Erörterung, aus welchen Gründen das Gericht angenommen hat, daß die gegen $6^1/_2$ Uhr morgens verübte Tat zur Nachtzeit begangen sei, obwohl am 7. Okt. die Sonne schon vor 7 Uhr aufgeht, und in unserer Gegend in der Regel schon erhebliche Zeit vor Sonnenaufgang keine nächtliche Dunkelheit mehr vorhanden ist. Wie lange aber der Angekl. schon vor dem angegebenen Zeitpunkt „die Jagd unbefugt ausgeübt" hatte, ist nicht festgestellt. Allein auch das unbefugte Jagen auf fremdem Jagdgebiet ist nicht einwandfrei nachgewiesen. Allerdings würde der Tatbestand des Wilderns gegeben sein, wenn der Angekl. an der Grenze seines Jagdgebietes stehend durch Tatgenossen, Gehilfen oder Personen,



die als seine Werkzeuge anzusehen sind, sich Wild aus dem fremden Jagdbezirke hätte zutreiben lassen, um es auf seinem eigenen zu erlegen. Denn vom RG. ist der Tatbestand des Wilddiebstahls schon für den Fall angenommen worden, daß jemand sich durch seinen Hund Wild aus fremdem Jagdgebiete auf sein eigenes zutreiben läßt, um es dort zu erlegen (Entsch. in Strafs. Bd. 20 S. 98). Dieselben Grundsätze müssen auch auf den Fall Anwendung finden, daß jemand durch menschliche Helfer als Vollstrecker seines Wollens das Wild sich zutreiben läßt. Erforderlich aber ist die ausdrückliche Feststellung eines derartigen Verhältnisses zwischen dem Angekl. und den Personen, die ihm das Wild zutrieben. Es würde genügen, um die Verurteilung des Angekl. zu rechtfertigen, wenn die Treibenden auf Anordnung oder Ersuchen des Angekl. oder auf Grund einer mit ihm getroffenen Vereinbarung, sei es auch einer stillschweigend getroffenen, tätig gewesen wären. Die Strafk. sagt aber nur, daß der Angekl. jene Personen nicht geradezu aufgefordert habe, daß er aber mit deren Treiben einverstanden gewesen sei und ihnen gesagt habe, es sei nicht seine Jagd, und sie sollten sich nichts merken lassen. Hätte daraus auf dem Boden der Tatsachenwürdigung das Gericht den Schluß gezogen, daß der Angekl. nur unterlassen habe, jene Personen mit ausdrücklichen Worten zum Treiben aufzufordern, daß er ihnen aber die Aufforderung durch sein Verhalten zu verstehen gegeben habe, oder wäre festgestellt worden, daß das Treiben auf Grund stillschweigender Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen stattgefunden habe, so würde die Annahme des unberechtigten Jagens keinem Bedenken unterliegen. Allein das LG. zieht keinen dieser Schlüsse. Deshalb bleibt die Möglichkeit offen, daß der Angekl. das Treiben lediglich benutzt hat und sich hat gefallen lassen. Dann aber kann keine Rede davon sein, daß der Angekl. auf fremdem Gebiete die Jagd ausgeübt habe. In diesem Fall würde die Sache nicht anders liegen, als wenn der Angekl. den Umstand benutzt hätte, daß ihm auf sein Jagdgebiet aus dem benachbarten, von einem fremden aufsichtslos umherstreifenden Hunde Wild zugetrieben worden wäre, oder daß Wild vor Soldaten, die den benachbarten Wald bei einer Felddienstübung durchstreiften, über die Grenze geflüchtet wäre. (Urt. V. 1041/12 v. 28. Jan. 1913.)

**Nachmachen von kunstgewerblichen Gegenständen durch einen Angestellten desjenigen Geschäftes, das die Gegenstände vertreibt.** Der Angekl., der Werkmeister in der Spielwarenfabrik des A ist, hat während dieser Zeit Pausen und Pappmodelle nach Entwürfen und Mustern hergestellt, die sich A von dem Professor B und dem Modelleur C hatte machen lassen. Nach diesen Pausen und Pappmodellen fertigte er mit Hilfe Anderer Spielwaren an, die er an die Kunden des A zu billigem Preise durch seinen Schwager verkaufen ließ. Er wurde wegen Vergehens gegen § 18 Unlauteren Wettbges. in Tateinheit mit § 32 des Kunstschutzges. v. 9. Jan. 1907 verurteilt. Auf seine Revision ist das Urteil aufgehoben worden, da die Feststellungen unzulänglich sind. Die Strafk. begnügt sich mit der Feststellung, daß Professor B und Modelleur C die Entwürfe der Zeichnungen und Muster für die fraglichen Spielwaren angefertigt haben, und folgert daraus, ohne weitere Erwägungen anzustellen, daß diese „also“ kunstgewerbliche Erzeugnisse seien. Das ist nicht gerechtfertigt. Zu einem Erzeugnis des Kunstgewerbes i. S. des § 2 des Kunstschutzges., das einen urheberrechtlichen Schutz gewährt, wird die Zeichnung und das Muster nur dann, wenn sich darin eine individuelle künstlerische Leistung in dem Sinne verkörpert, daß diese der Ausfluß einer selbstschöpferischen, formgebenden Tätigkeit ist, daß mit den Darstellungsmitteln der Kunst eine ästhetische Wirkung erzielt werden soll (Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 76 S. 339; in Strafs. Bd. 43 S. 329). Diese Eigenschaft muß aber ausdrücklich festgestellt werden und sie ergibt sich keineswegs von selbst aus der Tatsache, daß Professor B und Modelleur C die Zeichnungen und Modelle angefertigt haben, zumal da es sich möglicherweise nur um bloße Geschmacksmuster i. S. des Ges. v. 11. Jan. 1876 handelt. Jedenfalls lassen die mangelhaften Angaben des Urteils in dieser Hinsicht nicht erkennen, ob das Gericht von der rechtlich zutreffenden Auffassung über den Begriff des kunstgewerblichen Erzeugnisses i. S. des § 2 des Kunstschutzges. ausgegangen ist. — Auch die Verurteilung aus § 18 des Unl. Wettbges. erweist sich als rechtsirrig. Denn § 18 leidet auf den Treubruch der Angestellten überhaupt keine Anwendung. Dieser ist vielmehr nur nach § 17 zu bestrafen (Entsch. in Strafs. Bd. 44 S. 152). Es blieb zu prüfen, ob etwa § 17 Abs. 1 einschlägt, weil der vom Angekl. verfolgte Zweck, selbst in Wettbewerb einzutreten und diesen zu fördern, genügt. Die Ueberlassung der Spielsachen an den Schwager des Angekl. und ihr Verkauf an die Kunden des Fabrikanten A kann auch als Mitteilung i. S. dieser Vorschrift angesehen werden (Urt. IV. 1199/12 v. 31. Jan. 1913.)

## Kaiserliches Patentamt.

Mitget. v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

**Recht auf Akteneinsicht bei einer Anmeldung, die nicht zur Patenterteilung geführt hat.** Ist in einem Bekanntmachungsbeschluß auf die Gründe eines in einer anderen Anmeldesache ergangenen Bekanntmachungsbeschlusses Bezug genommen, so kann die Einsicht dieser Gründe demjenigen, der ein Recht auf Einsichtnahme der den ersterwähnten Bekanntmachungsbeschluß enthaltenden Akten hat, nicht verwehrt werden, selbst wenn die andere Anmeldesache nicht zur Patenterteilung geführt hat und somit geistiges Eigentum des Anmelders geblieben ist. (Beschw.-Abt. I, 24. Jan. 1913).

**Kann für die deutsche Anmeldung einer Erfindung, die nicht in der provisional specification, sondern erst in der complete specification der britischen Anmeldung enthalten war, die Unionspriorität beansprucht werden?** In der bisherigen Rechtsübung des Patentamts ist die Frage, ob bei Nichtübereinstimmung zwischen den beiden in Großbritannien eingereichten Beschreibungen (provisional und complete specification) der deutschen Anmeldung des ausschließlich in der complete specification enthaltenen Teiles die Priorität der letzteren gewährt werden kann, verschieden beantwortet. Dieser Zweifel ist jetzt behoben, nachdem das am 1. Jan. 1908 in Kraft getretene britische Patentgesetz The Patents and Designs Act 1907 in wichtigen Punkten wesentlich geändert ist. Danach ist die Einreichung der complete specification als vorschriftsmäßige Hinterlegung nur für die in ihr neu hinzugebrachten Erfindungen zu erachten, nicht aber auch für die bereits in der provisional specification enthaltenen Erfindungen Da vorliegendenfalls der Gegenstand der deutschen Anmeldung erst in der complete specification offenbart und in der provisional nicht einmal andeutungsweise enthalten war, kann die Unionspriorität vom Tage der Einreichung der complete specification geltend gemacht werden. (Beschw.-Abt. II, 29. Jan. 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Religiöse Erziehung bei Wechsel des Personalstatuts der Mutter.** Die bei der Geburt eines unehelichen Kindes in der Prov. Westfalen wohnhaft gewesene evangelische Mutter bestimmte nach Uebersiedelung in die Prov. Hannover, daß das Kind katholisch zu erziehen sei. Das LG. erachtete abweichend vom AG. den Wohnsitz zur Zeit der Geburt des Kindes für maßgebend und deshalb nach preuß. ALR. die Bestimmung für unwirksam. KG. tritt dem entgegen: Zunächst bedarf es, da hierüber Zweifel bestehen können, der Feststellung, welchem deutschen Bundesstaate die Mutter angehört. Diese Staatsangehörigkeit entscheidet für das anzuwendende Recht gemäß dem auch im Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten untereinander geltenden Nationalitätsprinzipe des EGBGB. Ist die Mutter Preußin, so sind in Ermangelung besonderer Kollisionsnormen auch für das Verhältnis der einzelnen preußischen Rechtsgebiete die Grundsätze des internationalen Privatrechts zu verwerten. Danach ist aber der jeweilige Wohnsitz der Mutter maßgebend. Dies folgt aus der Be-

deutung des Wohnsitzes für die tatsächliche und rechtliche Verknüpfung von Person und Gebiet und aus dem im Wohnsitzwechsel zu findenden Ausdrucke des Willens, den Zusammenhang einerseits mit dem Rechte des alten Wohnsitzes zu lösen, andererseits mit dem Rechte des neuen Wohnsitzes herzustellen. Danach entscheidet möglicherweise das hannoversche (gemeine) Recht, das im Gegensatze zum preuß. ALR. der Mutter die Befugnis gibt, ohne eigenen Konfessionswechsel die Erziehung des unehelichen Kindes in einem anderen Glauben als dem ihrigen zu bestimmen. (Beschl. 1a. X. 1329/12 v. 24. Jan. 1913.)

### 2. Strafsachen.

A. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin

**Sonntagsruhe in photographischen Ateliers.** Ein Photograph in Königsberg ist vom LG. bestraft worden, weil er sein photographisches Atelier zum Zwecke der Aufnahme von Porträts an Sonn- und Festtagen noch nach 3 Uhr nachmittags offen gehalten hat. Seine Revision ist zurückgewiesen. Die Bestrafung ist erfolgt auf Grund einer Bekanntmachung des RegPräs. zu Königsberg v. 15. Mai 1912, in der bestimmt ist, daß die photographischen Ateliers zum Zwecke der Aufnahmen von Porträts, des Kopierens und Retuschierens, abgesehen von einigen Ausnahmetagen, an den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen nur 5 Stunden, bis spätestens 3 Uhr nachmittags, geöffnet bleiben dürfen. Die Bekanntmachung ist erlassen auf Grund des § 41b der GewO. infolge Antrages von mehr als $^2/_3$ der beteiligten Gewerbetreibenden. Zu Unrecht bestreitet der Angekl. die Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung. Sie bedurfte nicht der Form einer PolizeiVo., da § 41b a. a. O. diese Form nicht verlangt, vielmehr ersichtlich macht, daß eine in üblicher Weise öffentlich bekanntgemachte Vorschrift der Anordnung genügt. Deshalb hat das KG. bereits wiederholt auf Grund des § 41b ergangene Anordnungen, welche nicht in Form von PolizeiVo. erlassen waren, als rechtsgültig behandelt. Zu Unrecht hält der Angekl. den Erlaß deshalb als in sich widerspruchsvoll, weil er sich als anderweite Ergänzung der Bekanntmachung v. 21. Dez. 1911 bezeichnet. Denn nach § 41b kann durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden, daß an Sonn- und Festtagen in sog. Bedürfnisgewerben ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den in § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind. Die Zulassung dieser Ausnahmen für die Arbeitnehmer ist in der Bekanntm. v. 21. Dez. 1911 geschehen; die durch § 41b zugelassene entsprechende Anordnung für die selbständigen Gewerbetreibenden ist durch die Bekanntm. v. 15. Mai 1912 erfolgt, die sich daher in zutreffender Weise als Ergänzung der früheren Anordnung bezeichnete. Die Richtigkeit der Feststellung am Eingang der Bekanntmachung, daß $^2/_3$ der beteiligten Gewerbetreibenden den Antrag gestellt haben, unterliegt nicht der Nachprüfung des Gerichts, wie das KG. für den gleichliegenden Fall des § 139f GewO. bereits ausgesprochen hat. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 77/13 v. 20. Febr. 1913.)

B. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Roth, Berlin.

**Wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er den ihm erteilten Führerschein verloren hat, begeht ein Vergehen, strafbar nach § 24 des Ges. v. 10. Mai 1909.** Das LG. hat den Angekl., der ein Kraftfahrzeug geführt hat, obwohl er seinen Führerschein verloren hatte, wegen Uebertretung des § 15 der BundesratsVo. v. 3. Febr. 1910, auf Grund des § 21 KFG. verurteilt. Es nahm in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Kommentare an, daß § 24[1] KFG. nur dann Anwendung finde, wenn dem Führer ein Führerschein nicht erteilt sei. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist für begründet erachtet. § 24[1] greift auch dann Platz, wenn dem Führer der Führerschein zwar erteilt, aber abhanden gekommen ist; denn „besitzen" heißt sprachlich und rechtlich: die tatsächliche Gewalt über eine Sache haben. Wer den Führerschein verloren hat, der hat die tatsächliche Gewalt über ihn nicht mehr und hat also aufgehört, ihn zu besitzen. Gegenüber den unzweideutigen Gesetzesworten kann dem Umstande, daß die Reichstagskommission über die Tragweite der Vorschrift anderer Ansicht gewesen ist, keine Bedeutung beigemessen werden. Uebrigens hat die Vorschrift so, wie sie lautet, guten Grund: Wegen der erheblichen Gefährdung des Verkehrs, die entsteht, wenn ungeeignete Personen Kraftfahrzeuge führen, soll die Aufsicht über die Führer erleichtert werden. Deshalb wird wegen Uebertretung schon der bestraft, der seinen Führerschein nicht bei sich führt. Wer aber einen Schein überhaupt nicht besitzt, soll so behandelt werden, als ob ihm die Erlaubnis nicht erteilt sei. Die Annahme, daß dies zu unbilligen Ergebnissen führen könne, ist irrig. Die Auslegung des LG. würde auch einen unmöglichen Zwiespalt in den § 24 hineintragen. Denn nach Abs. 2 ist mit der Strafe des Abs. 1 der Halter des Fahrzeugs zu belegen, wenn er eine Person zur Führung bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann. Die Annahme, daß das Gesetz dem Halter eine weitergehende Verantwortlichkeit habe auferlegen wollen wie dem Führer, erscheint ausgeschlossen. (Urt. des 2. Strafsen. 2. S. 296/13 v. 24. Juni 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Schankerlaubnissteuer.** Wer Schankwirtschaft mit Getränken betreiben will, hinsichtlich deren er die Erlaubnis noch nicht besitzt, bedarf hierzu einer neuen Erlaubnis. Eine solche Erlaubnis ist als Erlaubnis zur Erweiterung des Betriebes zu versteuern, wenn die örtliche SteuerO. für die Erteilung einer derartigen Erlaubnis nach dem Vorbilde der sog. Mustersteuerordnung (§ 4) einen besonderen Steuersatz vorschreibt. Es liegt kein Grund vor, den Fall anders zu behandeln, in welchem es sich nicht um eine Vermehrung der auszuschänkenden Getränkarten, sondern um eine Erweiterung in bezug auf die Form des Ausschanks, insbesondere, wie hier, um die Gestattung des Ausschanks von Flaschenbier handelt. Auch hier wird die Erlaubnis zu einer Erweiterung des Betriebes erteilt, und die Art dieser Erweiterung ist eine solche, die sich als Ausdehnung des Betriebes auf eine bisher nicht erlaubte Betriebsart darstellt. Es handelt sich bei dem Uebergange von Flaschenbier zum Faßbier auch keineswegs um eine bloße Betriebserleichterung oder um eine nur unerhebliche Aenderung des Betriebes, sondern um eine wesentliche Erweiterung der Art und Weise des Betriebes. (Urt. VII. C. 226/12 v. 20. Jan. 1913.)

**Eigenes Wissen des Verwaltungsrichters.** Der Vorderrichter legt wesentliches Gewicht darauf und geht davon aus, daß der Bezirksausschuß mit den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen genügend vertraut sei, um die Frage prüfen und beurteilen zu können, ob das streitige Grundstück außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft liege. Er läßt indessen nicht erkennen, ob er etwa hierbei mit dem privaten Wissen seiner einzelnen Mitglieder oder aber mit einer Offenkundigkeit rechnet, und letzterenfalls, ob es sich um eine gemeinkundige, nicht nur beim Gerichte, sondern in weiten Kreisen und deshalb auch den Mitgliedern des Gerichts bekannte Tatsache oder um einen Umstand handelt, der einen gerichtlichen, dem Gericht in dieser Eigenschaft bekannten Vorgang betrifft. Das mußte er in erster Linie feststellen. Weil er dies unterlassen hat, unterliegt seine Entscheidung der Aufhebung. (Urt. IV. C. 243/12 v. 23. Jan. 1913.)

**Reichszuwachssteuer. Befreiung.** Für den zweiten Fall des § 63 des Ges. genügt es, daß ein schriftlicher Vertrag vor 1911 bei einer Behörde eingereicht war oder der Vertrag sich vor 1911 bei einer Behörde befunden hat, die den Vertrag im Namen einer Vertragspartei unterschrieben hat. Der Umstand, daß diese Behörde bei der Angelegenheit beteiligt ist, schließt die Anwendbarkeit des § 63 nicht aus. (Urt. VII. C. 514/12 v. 30. Jan. 1913 mit eingehender Begr.)

**Stellenvermittlergewerbe. Witwe.** Das für Stellenvermittler jetzt allein maßgebende Ges. v. 2. Juni 1910 ordnet über Rechte der Witwe überhaupt nichts an. Der



Vorbehalt in § 46 der ReichsgewO. ist somit für Stellenvermittler von keiner Bedeutung. Das für Gewerbetreibende allgemein durch den § 46 geschaffene Vorzugsrecht der Witwe aus § 46 findet daher auch auf das Gewerbe der Stellenvermittler Anwendung. Danach bedurfte die Bekl. zur Fortsetzung des Gewerbebetriebes ihres verstorbenen Ehemannes in eigener Person keiner neuen Erlaubnis; sie trat vielmehr ohne weiteres in Ansehung der Konzession und innerhalb deren Grenzen an die Stelle des Verstorbenen. (Urt. III. B. 15/12 v. 30. Jan. 1913.)

**Wildschaden. Kosten der Abschätzung.** Der angefochtene Bescheid stellt einen auf Grund des § 58 der JagdO. erlassenen Vorbescheid dar. Gegen ihn stand daher dem Kl. nach § 59 Abs. 1 a. a. O. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Mit dieser Klage, die beim Nichtvorliegen einer polizeilichen Verfügung auch nur gegen den durch Wildschaden geschädigten Grundbesitzer gegeben sein würde, hätte der Kl. aber bloß geltend machen können, daß er zum Ersatze des Wildschadens oder der entstandenen Kosten (§ 58 Abs. 1 der JagdO.) nicht verpflichtet sei. Diese Verpflichtung bestreitet Kl. jedoch nicht. Wie der Antrag und die Begründung der Klage ergeben, bemängelt er, indem er im übrigen zur Tragung des Wildschadens wie der Kosten bereit ist, vielmehr nur die Höhe der vom Bürgermeister aufgestellten Kostenrechnung. Zu diesem Zwecke findet aber die Klage aus § 58 a. a. O. nicht statt. Es ist dem ersten Richter darin beizutreten, daß der Kl. die von ihm verlangte Herabsetzung der gedachten Kostenrechnung nur durch Anrufen der Aufsichtsbehörde erreichen kann. Für diese Behörde würde es sich übrigens gegebenenfalls in erster Linie um eine Prüfung der Frage handeln, ob die Verwalter der Ortspolizei bei Erledigung der ihnen durch die §§ 56 ff. a. a. O. übertragenen Obliegenheiten überhaupt berechtigt sind, für von ihnen wahrgenommene Amtsgeschäfte Reisekosten und Tagegelder oder die Erstattung barer Auslagen zu beanspruchen. (Urt. III. C. 88/12 v. 6. Febr. 1913.)

### B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Ergänzungssteuersachen.

**Bewertung landwirtschaftlicher Nebenbetriebe.** Der Normalreinertrag, welcher dem nach § 11 Abs. 1 des ErgGes. i. d. F. v. 26. Mai 1909 maßgebenden Ertragswerte zugrunde zu legen ist, hat den Ertrag der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe mit zu umfassen; andere Umstände kommen bei der Bewertung dieser Betriebe überhaupt nicht in Betracht. Stehen dagegen gewerbliche Betriebe nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betriebe, stellen sie sich vielmehr als selbständige Betriebe dar, so ist der gemeine Wert der ihnen dienenden Grundstücke und Gebäude sowie des Zubehörs nach den für die Schätzung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals gegebenen Vorschriften zu ermitteln und umzusetzen. (Urt. VI. Sen. Rep. E. VII b 52/12 v. 16. Nov. 1912.)

**Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke.** Bei der Ausmittelung des Normalreinertrages nach § 11 Abs. 1 des ErgSteuerGes. i. d. F. v. 26 Mai 1909 darf für den Wert der Arbeitsleistung des Eigentümers als Wirtschaftsführer kein Abzug gemacht werden. (Urt. VI. Sen. Rep. E. XI a 9/12 v. 16. Nov. 1912.)

**Verfahrensmangel.** Es ist gleichgültig, ob die Berufungskommission den maßgebenden Inhalt eines in Betracht kommenden Testaments durch dessen Einsicht oder auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen und seines Bevollmächtigten festgestellt hat. Wesentlich ist nur, daß die Beruf.-Kommission den ganzen Inhalt gekannt und gewürdigt hat. (Urt. VI Sen. Rep. E. XII b 12/12 v. 8. Jan. 1913.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Wechselseitige Beleidigung. Antragsfrist (§ 198 des StrGB.).** Die Vorschriften über die Stellung des Strafantrags gehören nicht nur dem Prozeßrechte, sondern auch dem materiellen Strafrecht an, wegen Verletzung dieser Vorschriften ist daher die Revision zulässig. Die Verlängerung der Antragsfrist nach § 198 des StrGB. findet nur statt, wenn wechselseitige Beleidigungen oder Körperverletzungen einander gegenüberstehen. Bei wechselseitigen Beleidigungen besteht ein Anspruch auf Bestrafung der früheren Beleidigung nach § 198 StrGB. dann nicht mehr, wenn das Recht der Strafverfolgung zur Zeit, als die spätere Beleidigung begangen wurde, durch den Ablauf der Antragsfrist schon erloschen war. — Auch in dem Falle, daß eine Privatklage wegen Beleidigung gestellt ist, kann eine Widerklage wegen Körperverletzung erhoben werden: es ist nicht erforderlich, daß sich wechselseitige Beleidigungen oder wechselseitige Körperverletzungen gegenüberstehen. (Urt., StS., RevReg. 113/12 v. 18. März 1912.)

**Verbringung des Angeschuldigten in eine öffentliche Irrenanstalt.** Die Anordnung, daß der Angesch. in die psychiatrische Klinik auf die Dauer von sechs Wochen zu verbringen sei, steht weder mit dem Wortlaut noch dem Zwecke des § 81 StrPO. im Einklang. Das Gesetz ermächtigt das Gericht nur zu der Anordnung, daß der Angeschuldigte behufs Beobachtung seines Geisteszustandes in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werde, und bestimmt gleichzeitig, daß die Verwahrung die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten darf; dabei bleibt es den Sachverständigen überlassen, welche Beobachtungsdauer sie innerhalb des Rahmens von sechs Wochen zur Bildung ihres Urteils für erforderlich halten. (Beschl., StS., BeschwReg. 217/12 v. 22. März 1912.)

## Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

**Beschränkung des Armenrechts.** Der Kläger A begehrte vom LG. Gewährung des Armenrechts, um einen Schaden von 4000 M. geltend zu machen. Es wurde nach Antrag beschlossen. Die Klage wurde jedoch für 12 000 M. erhoben, da der Schaden in dem für 3 Jahre vereinbarten Jahresgehalt von je 4000 M. bestehe. Der Bekl. B beantragte „Entziehung" des Armenrechts für den Mehrbetrag von 8000 M., und das LG. gab diesem Verlangen wegen Aussichtslosigkeit der erweiterten Rechtsverfolgung statt. Der Kläger verfolgte Beschwerde, da eine teilweise Entziehung des Armenrechts nicht angängig und hier auch sachlich ungerechtfertigt sei. Das OLG. erkannte dahin, daß eine „Entziehung" des Armenrechts nicht in Frage komme, da dieses nur bis zum Betrage von 4000 M. bewilligt sei. Kläger habe sein Armenrechtsgesuch selbst ziffermäßig beschränkt, und die Prüfung des LG. (§ 114 ZPO.) habe sich daher nur in diesem Rahmen bewegen können. Es sei nicht der Willkür der armen Partei überlassen, später die Wohltat des Armenrechts auf beliebig erhöhte Ansprüche auszudehnen. Denn die Vorprüfung des Gerichts müsse stets auch die Lage des Gegners berücksichtigen. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 104/12 v. 19. April 1912.)

## Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Weinberg, Oldenburg.

**§ 98 ZPO.** Vergleichen Parteien sich nur in der Hauptsache, nehmen aber den Kostenpunkt vom Vergleiche aus, dann tritt doch die Verteilung der Kosten nach § 98 ein; das Gericht hat eine Entscheidung über die Kosten abzulehnen. Die Fassung, wenn Parteien nicht „etwas anderes" vereinbart haben, bedeutet „etwas positiv anderes", d. h. eine andere Verteilung der Kosten. Maßgebend dafür Zweckmäßigkeitsgründe. (Beschl. W. 5/12 vom 24. April 1912.)

**Gemeinrechtliches Universalfideikommiß. § 52 GBO.** Der Ende 1899 verstorbene X bestimmte in seinem Testamente, daß sein Nachlaß nach dem Tode seines Erben, soweit er dann noch vorhanden sei, an gewisse Verwandte fallen solle. Der Fiduziarerbe wurde im Jan. 1900 als Eigentümer eines Nachlaßgrundstückes in das Grundbuch eingetragen. Dabei trug das GBAmt von Amts wegen gemäß § 52 GBO. das Recht der Fideikommissare in Abt. II ein. Nach dem Tode des Fiduziarerben weigerte es sich, dessen Erben als Eigentümer des Grundstückes



einzutragen, weil es annahm, dieses sei in diesem Zeitpunkte Eigentum der Fideikommissare geworden. Es ist vom OLG. aus folgenden Gründen angewiesen, die Eintragung vorzunehmen: das gemeinrechtliche Universalfideikommiß gebe dem Fideikommissar gegen den Fiduziar bzw. dessen Erben nur ein obligatorisches Recht auf Restitution des Nachlasses. Das gelte, da der Erblasser vor 1900 gestorben sei, gemäß Art. 213 EG. z. BGB. auch noch nach diesem Zeitpunkte und habe auch dadurch keine Aenderung erfahren, daß das GBAmt das Recht der Fideikommissare in Abt. II des Grundbuches eingetragen habe. Ob diese Eintragung mit Recht erfolgt sei, könne dahingestellt bleiben, da sie nicht angefochten sei. Eine Aenderung des materiellen Rechtes sei dadurch jedenfalls nicht herbeigeführt, namentlich nicht eine Verdinglichung der Rechte der Fideikommissare, die das LG. daraus folgere. Das Grundstück stehe daher z. Zt. im Eigentum des Erben des Fiduziars und dieser sei in das GB. einzutragen (Beschl. X 4/12 v. 18. Sept. 1912).

## Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Deichmann, Jena.

**Aufnahme in den Semi-Gotha. Beleidigung nach § 185, nicht § 186 StrGB. Berechtigte Interessen liegen nicht vor.** Der Angekl. hat die Herausgabe des Semi-Gotha veranlaßt. Die Einleitung führt aus, jeder von Juden abstammende Mensch sei seinem Rassecharakter nach von niederer moralischer Qualität. Dann folgen die angeblich im Mannesstamm aus jüdischem Blut stammenden Adelsfamilien. Das LG. hat den Angekl. nach § 186 StrGB. verurteilt, weil die in den Semi-Gotha aufgenommene Familie des Privatklägers nicht von Juden abstamme und der Angekl. dies nicht genügend geprüft habe. Das ist rechtsirrtümlich. Die Beleidigung liegt darin, daß die in den Semi-Gotha aufgenommenen Familien als moralisch minderwertig hingestellt werden. Es sind also die Mitglieder aller aufgenommenen Familien gleichmäßig nach § 185 StrGB. beleidigt, mögen sie von Juden abstammen oder nicht. Unerheblich ist es deshalb, daß die Tatsache, die Familie des Privatkl. stamme von Juden ab, unwahr ist. Ueberdies unterstellt das LG. die Strafbarkeit einer fahrlässigen Beleidigung, indem es darauf Gewicht legt, der Angekl. habe nicht sorgfältig genug geprüft, ob die Familie des Privatkl. jüdischen Ursprungs sei. Der Schutz des § 193 StrGB. versagt schon deswegen, weil überhaupt kein berechtigtes Interesse vorliegt. Es muß sich um eigene Interessen handeln. Dem Angekl. kam es aber nicht auf die Reinhaltung seines eigenen Bluts an, er begehrt den Schutz, den er vor Juden haben will, nicht für sich, sondern für seine Rasse. Er macht allgemeine Interessen geltend, wenn er als Arier für Arier kämpft. Er war also nach § 185 StrGB. zu bestrafen. (Urt. 1 V. 24/13 v. 25. Juli 1913.)

## Oberlandesgericht Köln.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Metzges, Köln.

**Streitwert bei Sicherungsübereignung.** Verlangt der Gläubiger vom Schuldner Herausgabe der ihm übereigneten Sachen zum Zwecke der Befriedigung aus denselben, so bestimmt sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Forderung des Erwerbers, falls ihr Betrag geringer als der Wert der übereigneten Sachen ist (§ 6 ZPO.) Aus den Gründen: Durch Vertrag v. 29. März 1910 hatte Beklagter seiner Gläubigerin, der Klägerin, zur Sicherung einer Forderung von 640 M. verschiedene Möbel im Werte von 2000 M. zu Eigentum übertragen. In dem Vertrage war gesagt, daß die Besitzübergabe durch die Vereinbarung der unentgeltlichen Benutzung der Sachen seitens des Beklagten ersetzt sein solle, daß die Tilgung der Schuld von 640 M. in monatlichen Raten von 10 M. zu erfolgen habe, daß die Klägerin nach Tilgung der Schuld zur Rückübertragung des Eigentums verpflichtet, aber im Falle der Säumnis des Beklagten in der Tilgung der Schuld berechtigt sei, die Sachen an sich zu nehmen, freihändig oder öffentlich zu verkaufen und aus dem Erlöse sich zu befriedigen unter Herausgabe eines etwaigen Ueberschusses. Das LG. setzte den Streitwert für die auf Herausgabe der Sachen gerichtete Klage, die unter Bezugnahme auf den Vertrag vom 29. März mit der Behauptung begründet worden war, daß der Beklagte seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen sei, nach dem Werte der Sachen auf 2000 M. fest. Das OLG. legte den Betrag der Forderung der Klägerin an den Beklagten zugrunde, indem es erwog: In dem Vertrage v. 29. März handelt es sich um eine Sicherungsübereignung. Die Klage begehrt die Herausgabe der Sachen erkennbar zu dem Zwecke, um daraus Befriedigung für die gesicherte Forderung zu suchen. Es ist deshalb entsprechend dem zwischen den Parteien in dem Vertrage begründeten fiduziarischen Rechtsverhältnisse der Sicherungsübereignung ein Pfandrecht als Gegenstand des Rechtsstreits im Sinne des § 6 ZPO. anzunehmen, daher der geringere Betrag der Forderung maßgebend. (Entsch. 2. ZS., 2 W. 106/12 v. 16. Nov. 1912.)

## Landgericht I Berlin.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Julius Levy, Berlin.

**Zur Auslegung des § 1716 BGB.** Die einstw. Verf. stützt sich auf § 1716 BGB., der sich ausschließlich auf uneheliche Kinder bezieht und auf der Erwägung beruht, daß gerade in der Zeit unmittelbar nach der Geburt das Leben der unehelichen Kinder am meisten bedroht, das Elend der Mutter am größten sei, daß aber die Vorschriften des Prozeßrechts über Arreste und einstw. Verfügungen deshalb nicht ausreichen, weil es sich nicht um einen bedingten oder betagten, sondern um einen nur möglicherweise entstehenden Anspruch handele (vgl. Prot. z. 2. Entw. des BGB. IV. 1. 690 ff.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, vielmehr handelt es sich um ein in der Ehe geborenes Kind, dessen Ehelichkeit gemäß § 1591 BGB. vermutet wird, bei dem also die Gründe, die zur Zulassung einer einstw. Verf. i. S des § 1716 BGB. geführt haben, nicht bestehen. Die Antragstellerin könnte demnach eine einstw. Verf. zur Sicherung ihrer Ansprüche gegen den Erzeuger des Kindes nur unter der Voraussetzung der ZPO. erwirken, müßte daher außer dem Anspruch auch dessen Gefährdung glaubhaft machen (§§ 936, 920 ZPO.). Schon an diesem Erfordernis fehlt es, so daß es der Prüfung nicht bedurfte, ob es sich um einen bedingten oder betagten Anspruch i. S. des § 916 ZPO. handelt und § 1593 BGB. überhaupt die Geltendmachung der Unehelichkeit des Kindes vor wirksamer Anfechtung der Ehelichkeit seitens des Vaters auch nur bedingt zuläßt. (Urt. 44 S. 9/12 v. 2. Febr. 1912.)

## Landgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Justizrat Dr. Levison, Düsseldorf.

**Haftung des Mieters für einen Schaden, den Fuhrleute beim Einfahren von Kohlen an dem Haustor des Vermieters verursachen, und Ersatzanspruch des Mieters gegen den Kohlenlieferanten. § 278 BGB.** Mieter bestellte Kohlen, bei deren Einfuhr durch die Torfahrt das Haustor infolge Unachtsamkeit des Kutschers beschädigt wurde. Der Mieter übertrug seine Ersatzansprüche gegen den Kohlenlieferanten an den Vermieter, worauf letzterer die Aufwendungen für die Reparatur des Tores gegen den Kohlenlieferanten einklagte. Das LG. hielt entgegen der Vorinstanz den Anspruch für begründet, da der Mieter dem Vermieter vertraglich für das Verschulden derjenigen Leute hafte, durch welche er die Kohlen habe einbringen lassen. (Vgl. Huth, DJZ. 1907, S. 283, Oertmann, Schuldverhältnisse S. 118.) Andrerseits habe der Kohlenlieferant die Kohlen ordnungsmäßig in den Keller des Mieters zu schaffen und hafte gemäß § 278 BGB. diesem, wenn er bei Erfüllung dieser Verbindlichkeit den Mieter fahrlässigerweise schädige. Es sei also ein vertraglicher Ersatzanspruch des Vermieters gegen den Mieter und des Mieters gegen den Kohlenlieferanten gegeben, so daß dieser sich nicht gemäß § 831 BGB. exkulpieren könne. (Urt. 7 S. 836/12 v. 30. Nov. 1912.)



Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 16/17

## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Schulung für die zivilistische Praxis** von Adolf Stölzel. 1. Teil. 9. Aufl. 1913. Berlin, Vahlen. 8 M.

Wenn ein Buch, wie das angezeigte, innerhalb zehn Jahren fünf neue Auflagen erlebt, obwohl es nicht zu den für den täglichen Handgebrauch berechneten und in diesem Sinne „praktischen" Büchern gehört, sondern der Gerichtspraxis wissenschaftlich vertiefte Fingerzeige für die Rechtsprechung geben will, so ist dies ein ebenso schlagender wie erfreulicher Beweis für die Anerkennung, die das Bestreben des Verf. verdientermaßen in Juristenkreisen gefunden hat. Nach der ganzen Anlage des gehaltene Vorträge wiedergebenden Buches hat letzteres in allen bisherigen Auflagen naturgemäß nur wenige und nicht durchgreifende Aenderungen erfahren. Soweit der Verf. auf Rechtssprüche und literarische Ansichten zustimmend oder im Wege der Polemik näher eingehen zu sollen geglaubt hat, ist dies hauptsächlich in dem „Vorwort", das infolgedessen einen nicht gewöhnlichen Umfang angenommen hat, geschehen. Die gegenwärtige Aufl. hat eine Erweiterung der Polemik nicht gebracht, was entschieden zu billigen ist. Das Neue in ihr besteht darin, daß Ausführungen, die sich auf das frühere Landesprivatrecht, namentlich auf Streit- und Zweifelsfragen des preuß. ALR. bezogen, und die schon in den letzten, nach 1900 erschienenen Aufl. hätten in Wegfall gebracht werden sollen, nunmehr gestrichen sind. Andererseits ist der Einfluß, den die Zivilprozeßnovelle v. 1. Juni 1909 auf die in dem Buche behandelten Rechtsmaterien ausgeübt hat, in neu hinzugefügten Noten dargelegt. Möge das verdienstvolle Werk auch in seiner neuen Aufl. zur Hebung des wissenschaftlichen Geistes bei Handhabung der Gesetze in der täglichen Rechtsprechung beitragen.

Reichsgerichtsrat Richard Skonietzki, Leipzig.

---

**Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei** in Theorie und Praxis. Von Amtsgerichtsrat Dr. L. Levin. 1913. Berlin, Liebmann. 7,50 M.

Als langjähriger Prozeßrichter an einem vielbeschäftigten großstädtischen Amtsgerichte kennt Levin die Gestaltung und die Bedürfnisse der Praxis aufs Genaueste, und eine oft staunenswerte Kenntnis der Literatur, besonders der älteren, bewahrt ihn vor der Ueberschätzung der eigenen Erfahrung. So ist seine Behandlung des Stoffes, in den er, z. T. weit ausholend, auch die Beweisanordnung und Beweisaufnahme einbezieht, gründlich und vortrefflich gelungen, unentbehrlich für die praktische wie für die wissenschaftliche Arbeit, mögen auch in Einzelfragen Zweifel bestehen bleiben. Eine noch größere Bedeutung kommt aber diesem Buche deshalb zu, weil Levin darin energisch dem allzu lauten Schrei nach Reform entgegentritt, der in dilettantischer Maßlosigkeit glaubt, mit der Aenderung etlicher Paragraphen Jahrhunderte alte Uebelstände beseitigen zu können. Levin zeigt hier wie an einem Paradigma, daß zunächst einmal zu prüfen ist, ob nicht die Auslegung und Anwendung des Gesetzes hinter dem Gesetze zurückbleibt. Es wird manchen Leser staunen machen, was alles die ZPO. schon jetzt an Mitteln gewährt, um eine schnelle und verständige Erledigung der Prozesse zu ermöglichen. Freilich gehört dazu guter Wille auf allen Seiten, und die kraftvolle Betonung der Arbeitsgemeinschaft zwischen Richter und Anwalt ist ein besonders wohltuender Zug an diesem erfreulichen Buche.

Professor Dr. Friedrich Stein, Leipzig.

---

**Die positiven Vertragsverletzungen.** Von Hermann Staub. In 2. Auflage herausgegeben und ergänzt von Rechtsanwalt Eberh. Müller. 1913. Berlin, Guttentag. 2 M.

Der erstmals von Staub in seiner Festgabe zum 26. Deutschen Juristentag ausgesprochene und sodann 1904 in seiner Abhandlung „Die positiven Vertragsverletzungen" weiter ausgearbeitete Gedanke, daß es Vertragsverletzungen gebe, die weder von dem Verzugsbegriff, noch auch von dem Unmöglichkeitsbegriff des BGB. erfaßt wurden, wirkte in der Folge epochemachend. Aus diesem Gedankengang ergab sich eine Lücke des Gesetzes, die durch den Grundsatz auszufüllen war, daß eine den Vertragszweck erheblich gefährdende Vertragsverletzung zur Auflösung des Vertrages und zu Schadensersatz in ähnlicher Weise wie § 326 BGB. führen müsse. Es ist dieser Grundsatz nichts anderes als die Uebertragung der Vorschrift des Art. 1184 Code civil mit der Aenderung, daß eine den Vertragszweck erheblich gefährdende Vertragsverletzung (d. h. eine positive Vertragsverletzung) auch einredeweise geltend gemacht werden könne. Mit dieser Art positiver Vertragsverletzungen ist eine andere Art positiver Vertragsverletzungen nahe verwandt, die dann hervortritt, wenn schuldhafterweise eine andere Ware als die verkaufte oder eine mangelhafte Ware geliefert wird. Hier hilft § 276 BGB. Auf diesen Grundlagen hat sich die von Staub aufgestellte Lehre von den positiven Vertragsverletzungen weiter entwickelt. Sie ist heute zur allgemeinen Anerkennung gelangt. Wer dieser Lehre wissenschaftlich näher treten will, kann an den Staubschen Darlegungen nicht vorübergehen. Sie sind nun in zweiter Auflage herausgegeben. In dem beigegebenen zweiten Teil hat der Verf. die Weiterentwicklung der Lehre bis auf die neueste Zeit in erschöpfender Weise zur Darstellung gebracht.

Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

---

**Deutsches Hypothekenwesen.** Ein Lehrbuch von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum. 1913. Tübingen, Mohr. 9 M.

Die Eigenart des Werkes ergibt sich schon aus seiner Stoffeinteilung. Das 1. Buch behandelt die rechtlichen Grundlagen des Hypothekenwesens, das 2. Buch die wirtschaftlichen Tatsachen des Hypothekenwesens, das 3. Buch die Bodenkreditinstitute und das 4. Buch die Hauptprobleme des Hypothekenwesens; daran schließt sich ein geschichtlicher Anhang. Schon diese Uebersicht läßt erkennen, daß der Verfasser nicht beabsichtigt hat, ein Lehrbuch des Hypothekenrechts in der landläufigen Art zu schreiben, sondern daß er seine Arbeit in den Dienst einer Umbildung des juristischen Lehrstoffes im Sinne der neuzeitlichen Anforderungen gestellt hat. Diesem Zwecke wird das Buch in ausgezeichneter Weise gerecht. Zwar hätte, wenn auch in einem Buche von 365 Seiten nicht eine eingehende Darstellung aller hypothekenrechtlichen Streitfragen gesucht werden darf, der Verfasser in dem 1. Buche stellenweise etwas ausführlicher sein müssen; so ist z. B. der in dem Verkehrsleben nicht unwichtige § 1180 BGB. nur mit 10 Zeilen bedacht. Indessen handelt es sich bei dieser Ausstellung nur um Einzelheiten. Insbesondere ist zu betonen, daß der wirtschaftliche Teil des Buches ein vorzügliches Bild von den treibenden Kräften gibt, die dem Grundkreditrecht eine so weittragende Bedeutung im modernen Wirtschaftsleben verschafft haben. Das Buch kann daher als eine dankenswerte Ergänzung aller der Werke, die sich auf die rechtliche Seite des Hypothekenwesens beschränken, warm empfohlen werden.

Geheimer Justizrat Dr. Güthe, vortragender Rat im Justizministerium, Berlin-Halensee.

---

**Gefährdungshaftung und Gefahrtragung** von Prof. Dr. R. Müller-Erzbach. 1912. Tübingen, Mohr. 6 M.

Der Verf. vereinigt in dieser Buchausgabe zwei Abhandlungen, die er im Archiv für zivilistische Praxis, Band 106 und 109, veröffentlicht hat. Beide Abhandlungen betreffen die Frage des Schadensersatzes und der Gefahrtragung im weitesten Sinn, also die Haftung innerhalb des Rahmens von Vertragsverhältnissen und die Haftung für außervertraglichen Schaden. In der ersten Abhandlung — dem ersten Teil des Buches — untersucht der Verf. vom Standpunkt der Rechtspolitik aus, ob es möglich ist, eine

gemeinsame Grundlage für alle verschiedenen Fälle der Schadenhaftung zu finden und welches diese Grundlage sein soll. Er geht von dem Zustande der Gefährdung vor dem Schadenfall aus und unterscheidet, ob die Gefährdung entstand, weil der Geschädigte selbst in seinem alleinigen Interesse oder doch auch in seinem Interesse sich der Gefahr ausgesetzt hat, oder ob die Gefährdung dadurch entstand, daß ein anderer ausschließlich in seinem einseitigen Interesse die gefährdende Handlung vornahm. In letzterem Falle spricht der Verf. von Gefährdungshaftung, im ersteren, dem der „Interessenexponierung", von Gefahrtragung. Für beide Fälle kommt der Verf., wenn ich ihn richtig verstehe, zu folgendem einheitlichen Ergebnis: Entscheiden soll nicht die Frage nach der Urheberschaft, nicht die Frage nach der Schuld, sondern nur der Satz, daß für den Schaden zu haften ist, wenn die Gefährdung erkennbar und vermeidbar war, und daß den Schaden der zu tragen hat, in dessen Interesse die Gefährdung unternommen, die Gefahr übernommen wurde. Waren die Interessen mehrerer beteiligt, so ist nach Prüfung der Interessenlage zu entscheiden. — Im zweiten Teil des Buches wird die tatsächliche Entwickelung der Schadensersatzfrage im römischen und deutschen Recht dargestellt und im Hinblick auf die rechtspolitischen Grundsätze des ersten Teils einer eingehenden Kritik unterstellt. Mag man den Standpunkt des Buches teilen oder nicht, zugeben muß man, daß die Lehre von der Haftung für Schadensersatz dadurch eine wesentliche Vertiefung erfährt.

Reichsgerichtsrat Gottfried Schmitt, Leipzig.

---

**Konkursordnung,** erläutert durch die Rechtsprechung, von Amtsgerichtsrat Dr. O. Warneyer. 1913. Leipzig, Roßberg. Geb. 3 M.

Der Verf. hat seine erläuternde und sammelnde Tätigkeit nunmehr auch auf die KO. erstreckt; sie wird sich, wie bei seinen anderen bekannten Veröffentlichungen, der Praxis als förderlich erweisen. Er gibt „eine systematisch geordnete Uebersicht der gesamten, seit 1879 zur KO. ergangenen Spruchpraxis, namentlich der des Reichsgerichts", abschließend mit Nov. 1912, und handelt gewiß recht daran, in einzelnen wichtigeren Punkten vor allem auf den Kommentar von E. Jaeger, „dieses standard work des Konkursrechts", wie der Verfasser sagt, für das Nähere zu verweisen. Bedauerlich ist, daß das Anfechtungsgesetz in die Erläuterungen nicht mit einbezogen wird, zumal Jaegers Ausgabe längst vergriffen ist, und daß das alphabetische Sachregister allzu knapp ist. Man fände z. B. gern Hinweise auf „Sanierung" und „inkongruente Deckung"! Weshalb zu § 43 Anm. 10 und 11 nicht die sehr bedeutsame Entscheidung des Reichsgerichts ZE. 79 Nr. 26 angeführt wird, ist mir nicht erklärlich. Es mag dann schließlich noch bemerkt sein, daß die Erläuterungen sich streng an die KO. halten und z. B. nicht auf die außer ihr, wie im Versicherungsrechte, vorhandenen Absonderungsrechte eingehen.

Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat K. Schneider, Stettin.

---

**Das Handelsregister und seine Rechtsverhältnisse** in kurzgefaßter Darstellung für Juristen und Kaufleute von Amtsgerichtsrat M. K. Samter. 1913. Berlin, Springer. Geb. 3 M.

Nach dem Vorwort soll das Buch „nur" ein Wegweiser sein. Das Wörtchen „nur" hätte der Verf. sich ersparen können. Ein Wegweiser ist ein durchaus nicht leichtes und sehr verdienstliches Werk, wenn es den Weg richtig und vollständig weist. Nach S. 10 ist die örtliche Zuständigkeit des Registergerichts für alle Handelsniederlassungen seines Bezirks gegeben. Wenn ein Kaufmann in Pankow an sein Gericht einen Antrag richtet, würde er dort nicht vor der rechten Schmiede sein. Es fehlt der Hinweis auf § 125 Abs. II RFrGes. und auf die Justizmin.-Verf. vom 19. April 1906 und 21. Mai 1909. Nach S. 13 soll die Beglaubigung der Zeichnung der Firma nur möglich sein, wenn die Zeichnung vor der Urkundsperson vollzogen ist. Die Beglaubigung der Unterschrift geschieht nach § 183 Abs. II RFrGes., wenn die Unterschrift vor der Urkundsperson vollzogen oder anerkannt ist. Ob jemand seinen bürgerlichen Namen oder seinen Handelsnamen, die Firma, schreibt, ist dafür ganz gleichgültig. Im übrigen werden sowohl die Registerrichter wie diejenigen, die Anträge an das Handelsregister richten wollen, Nutzen von dem Buche haben und sich schneller als bei einem großen Kommentar über die einschlägigen Fragen kurz orientieren können.

Geh. Justizrat Max Jacobsohn, Berlin.

---

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Anleitung zur strafrechtlichen Praxis.** Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für Praktiker von Ministerialdirektor a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. H. Lucas. 1. Teil. Das formelle Strafrecht. 4., verbesserte und vermehrte Aufl. 1913. Berlin, Liebmann. 8,50 M.

Die beklagenswerte Stockung in dem Werdegange der neuen StrPO. hat das freudige Ergebnis gehabt, daß eine 4. Aufl. des bekannten Lucas'schen Werkes nötig wurde. Selbst der alte Praktiker, der keine „Anleitung" mehr braucht, wird das frische und anregende Buch so leicht nicht aus der Hand legen, zumal es den Leser in Spannung erhält. Der ältere Jurist wird die jüngeren Kollegen beneiden, die mit so trefflichem, früher unbekannten Rüstzeug in die Praxis treten. Es gibt Kunstwerke, die durch einfache und natürliche Darstellung den Gedanken an mühsames Schaffen, an geistiges Ringen des Urhebers nicht aufkommen lassen. So macht das Lucassche Werk auf den ersten Blick den Eindruck interessanter Plauderei eines erfahrenen Kriminalisten. Aber bei näherem Eingehen ersieht man, mit welch zielbewußter Berechnung, mit wie feiner Ueberleitung die strafprozessualen Bilder aufgestellt und angereiht sind, an denen das formelle Strafrecht erklärt werden soll. Ueberdies läßt sich die Form nicht ohne Inhalt zeigen, und in diesem Inhalt materieller Art liegt, da die StrPO. sich kaum verändert hat, der große Reiz des Werkes und der wesentliche Fortschritt der neuen Aufl. Ueberall wird auf das Strafrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht zweckdienlich verwiesen. Wir werden z. B. (S. 12, 13) mit dem gegenwärtigen Stande des Auslieferungsrechts bekannt gemacht und lernen (S. 47 A. 2) die neuen Grundsätze der preuß. Justizverwaltung über Unterbrechung der Verjährung kennen. Die Aenderung des Tatbestandes der Majestätsbeleidigung (Ges. v. 17. Febr. 1908) wird S. 101 eingeschärft, sogar des Gesetzes über die Verf. von Elsaß-Lothringen v. 31. Mai 1911 wird S. 102 A. 4 gedacht; bei Erörterung der Beerdigungsgenehmigung (§ 157 StrPO.) wird (S. 88 A. 2) das preuß. Ges. über die Feuerbestattung gestreift. Beachtenswerte Hinweise auf Fragen der künftigen Gesetzgebung, z. B. S. 64—66 Parteiöffentlichkeit, S. 40, 41 unwahre nicht eidliche Zeugenaussagen, auf den Vorentwurf zum StrGB. (Unterschlagung S. 283 A. 1, Rückfall S. 35 A. 1, Strafbemessung S. 188, Versuch der Beitreibung von Geldstrafen S. 258 A. 2), deuten auf die Mitwirkung des Verf. an dem Gesetzgebungswerke. Die neuere Rechtsprechung und Literatur ist mit peinlicher Sorgfalt benutzt.

Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsident beim Kammergericht, Berlin.

---

**Das Jugendgericht in Frankfurt a. M.** Bearbeitet von Amtsgerichtsrat K. Allmenröder, Direktor Dr. W. Polligkeit, Staatsanwalt Dr. L. Becker, Prof. Dr. H. Vogt. Herausg. von Prof. Dr. B. Freudenthal. 1912. Berlin, Springer. 6 M.

Das Zusammenwirken der verschiedenen Mitarbeiter, von denen Allmenröder: die Tätigkeit des Frankfurter Jugendrichters, Becker: die Tätigkeit des Staatsanwaltes, Polligkeit: die Jugendgerichtshilfe, ihre Aufgaben, Organisation und Wirksamkeit, Vogt: die Tätigkeit des ärztlichen Gutachters behandelt, ergibt ein höchst interessantes

Bild. Nicht nur die in jeder Beziehung musterhafte Organisation des Frankfurter Jugendgerichtes erscheint im rechten Lichte, sondern die Aufgaben der Strafrechtspflege gegenüber Jugendlichen überhaupt werden in vortrefflicher Weise dargelegt. Es ist außerordentlich lehrreich, hier an einem konkreten Beispiel zu sehen, wie erst das verständnisvolle Zusammenwirken von Staatsanwalt, Richter, Arzt und Jugendpfleger dem Gedanken der Jugendgerichte zu vollem Leben verhelfen kann. Mit Recht hebt Freudenthal in seinem Schlußworte hervor, daß es nicht allein auf die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auf die hingebungsvolle Arbeit ankommt, die freilich durch gute Anstalten für die Bestrafung wie für die Erziehung unterstützt werden muß. Die Schlußfolgerungen, die sämtliche Mitarbeiter aus ihren bisherigen Erfahrungen ziehen, geben dem Gesetzgeber noch manche Anregung für die Zukunft und liefern damit einen wertvollen Beitrag für die Reform unseres Jugendstrafrechtes, die hoffentlich nicht lange mehr auf sich warten lassen wird.

Geh. Hofrat, Professor Dr. von Lilienthal, Heidelberg.

---

**Militär-Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 nebst Einführungsgesetz. Erläutert von Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. A. Romen und Kriegsgerichtsrat Dr. C. Rissom. 1912. Berlin, Guttentag. Geb. 6 M.

Schon mit ihrer Militärstrafgerichtsordnung haben die Verfasser ein sehr brauchbares Werk geschaffen. Den vorliegenden Kommentar aber möchte ich noch höher bewerten. Auf Grund der tiefgehenden Bearbeitung des Stoffes füllt er eine fühlbare Lücke in der militärrechtlichen Literatur aus. Die Rechtsprechung des Reichs- und Reichsmilitärgerichts und die Literatur bis in die neueste Zeit, sind eingehend berücksichtigt. Bei den einzelnen Paragraphen sind der Entwurf und das Preuß. und Bayer. MilStrGB. angezogen und jede auftauchende Frage ist unter Stellungnahme der Verfasser gründlich und sachlich erörtert. Bezüglich solcher Fragen bin ich einverstanden, wenn (S. 41/42, 226 und 693) die Ansicht vertreten wird, daß das Strafgericht nicht berechtigt ist, die Rechtmäßigkeit der Entstehung der Wehrpflicht, z. B. eines Ausländers, nachzuprüfen und daß eine Teilnahme von Zivilpersonen an mil. Verbrechen nur strafbar ist, soweit das Gesetz, z. B. § 141 StrGB., dies besonders vorsieht. Die Ausführungen über die Notwehr (S. 164 ff., 351) lassen erkennen, wie nötig die Neuregelung dieser Frage ist. In anderen Fragen allerdings kann ich nicht zustimmen, so, wenn (S. 151, 317) gesagt wird, „nur der rechtmäßige Befehl ist verbindlich." Auch die Widerlegung meiner Ansicht über die §§ 53 und 55 MilStrGB. im Nachtrag scheint mir nicht ausreichend. In § 55 ist die Erhöhung der Strafdrohung abhängig gemacht von Umständen, die außerhalb des Tatbestandes stehen und zu ihm hinzutreten — erhöhende Bedingungen der Strafbarkeit. Manches scheint mir auch zu abstrakt, so, wenn S. 482 nicht der Untergebene, sondern „das Dienstansehen des Vorgesetzten" als Schutzobjekt — bezeichnet wird. Jedenfalls ist das Buch allen, die sich mit Militärrecht befassen, warm zu empfehlen.

Reichsmilitärgerichtsrat a. D. Dr. Ph. Otto Mayer, Berlin.

---

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Versicherungs-Lexikon.** Ergänzungsband für die Jahre 1908 bis 1912, herausg. von Prof. Dr. Alfred Manes. 1913. Tübingen, Mohr. 16 M.

Den Hauptband dieses äußerst wertvollen und nützlichen Werkes habe ich in der DJZ. 1910 S. 99 angezeigt. Er hat jetzt eine willkommene Bereicherung in einem Nachtragsbande erfahren, für dessen rasche Herausgabe man dem Herausgeber Dank schuldet. Zu den 17 Autoren, von denen die Artikel des Hauptbandes herrühren und von denen sich 9 auch an dem Nachtragsbande beteiligt haben, sind nicht weniger als 13 neue Mitarbeiter, meist Praktiker aus den verschiedenen Zweigen der Versicherung, aber auch ein Theoretiker wie Rehm, getreten. Die Zahl der Artikel ist ungemein gewachsen. Außer denjenigen, die in beiden Bänden behandelt sind, zeigt das systematische Register auf S. IX ff. des Ergänzungsbandes, daß in diesem wohl über 100 neue Materien ihre Erörterung erfahren haben, ein sprechender Beweis für den raschen Fortschritt, den das Versicherungswesen während der letzten fünf Jahre in Gesetzgebung, Theorie und Praxis gemacht hat. Unter den 54 Artikeln, die die „kleineren Zweige" der Privatversicherung behandeln, sind beinahe die Hälfte ganz neu; welche Gebiete hier von einer allen Bedürfnissen nachgehenden Praxis wenigstens ins Auge gefaßt werden, möge z. B. aus den Stichworten „Baubeschränkungsversicherung, Luftfahrtversicherung, Regenwetterversicherung, Seidenraupenversicherung usw." entnommen werden. Auf dem Gebiete der Sozialversicherung hat namentlich der allgemeine Teil und die Angestelltenversicherung eine starke Verbreiterung erfahren; sehr wertvoll ist auch die eingehendere mathematische Behandlung gewesen, die ihr Alfred Loewy hat zuteil werden lassen. Auf die interessanten Erörterungen in dem Art. „Deckungsmittel" über das Verhältnis des sog. Prämiendurchschnittsverfahrens bei der Invalidenversicherung zu dem von mir sog. Prinzip der Anwartschaftsdeckung möchte ich schon an dieser Stelle, unter Vorbehalt eingehenderer Würdigung, aufmerksam machen.

Geh. Rat, Professor Dr. Rosin, Freiburg i. B.

---

**Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat** vom 31. Januar 1850. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Gerhard Anschütz. 1. Band. 1912. Berlin, Häring. 15 M.

Das Werk liefert einen erschöpfenden Kommentar zur preußischen Verfassungsurkunde. An solchem fehlte es bislang. Die Fülle des Stoffes ließ sich in Anmerkungen nicht wohl unterbringen. Der Verf. schließt deshalb an jeden einzelnen Artikel der Verfassung eine zusammenhängende, aber übersichtliche Darstellung an, die die Entstehung und die Auslegung des Artikels ausführlich behandelt und dabei Wissenschaft und Rechtsprechung eingehend berücksichtigt. Z. Zt. liegt nur der erste Band vor, der die Einleitung und die ersten 42 das Staatsgebiet und die Rechte der Preußen betreffenden Artikel umfaßt. Das Werk ist um so willkommener, als in der sonst überreichen Rechtsliteratur das preußische Staats- und Verwaltungsrecht nur wenige Bearbeiter gefunden hat. Möchte der zweite Band bald dem ersten folgen.

Regierungspräsident a. D. Graf Hue de Grais, Berlin.

---

**Die Rechtsgrundsätze des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.** Begründet von K. Parey. 4., gänzlich neu bearbeitete Auflage, herausg. von weil. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Fr. Kunze u. Präsident Dr. G. Kautz. Ergänzungsband 1910/11 zum 3. Band. Bearb. von Präs. des Kanalamts Dr. G. Kautz. 1912. Berlin, Guttentag. 8 M.

Ueber die bekannte Sorgsamkeit und Gründlichkeit bei Sammlung, Ordnung und Bearbeitung der Entscheidungen, sowie über die Gebrauchsfähigkeit des Werkes für Leute, die etwas von der Sache verstehen, ist kein Wort zu verlieren. Ich beschränke mich auf zwei Bemerkungen allgemeinerer Art. Daß der kundige Verf. besonderen Wert auf „klare, scharfe Systematisierung" legt, beweist jede Seite des Buches. Aber das Ziel kann nur ungenügend erreicht werden, schon weil jede einzelne Entscheidung mancherlei rechtliche Darlegungen enthält, die im System an dieselbe Stelle nicht gehören. Anderseits hat jede neu erscheinende Spruchsammlung heutzutage das Geschick, daß sie bald nach ihrem Erscheinen nicht mehr ausreicht. Die vorliegende ist 1912 erschienen, und schon liegen drei Bände der amtlichen Sammlung vor, die der Verf. nicht berücksichtigen konnte. In der Nr. 44 des Preuß. Verwaltungsblattes von 1912 wird allein aus dem Gemeindeeinkommensteuerrecht über etwa 300 Entscheidungen eines einzigen Senats vom Sept. 1911 bis Mai 1912 berichtet. Die Rechtsentwicklung braucht Sammlung und Sichtung. Die ist aber nicht in der fortwährenden Berichterstattung über Entscheidungen zu finden, sondern

allein in methodischer Durcharbeitung des vorhandenen achtbaren Materials. Aber wann wird die Wissenschaft die ihr hier gestellte Aufgabe erfüllen? Wann werden wir eine, auf gesunder nationalökonomischer Grundlage beruhende, aber sich nicht in sozialpolitische Theorien verlierende, die Rechtsprechung beachtende, zeitgemäße, gründliche Bearbeitung des kommunalen und des staatlichen Steuerrechts erhalten?

Oberverwaltungsgerichtsrat D. Berner, Berlin.

---

**Das bayerische Fischereigesetz** v. 15. Aug. 1908. Handausgabe mit Erläuterungen von II. Staatsanwalt Joseph Bleyer. 2, vermehrte Auflage. 1912. München, Schweitzer. Geb. 5,60 M.

Das bayer. Fischereigesetz v. 1908, das die erstmalige Kodifikation dieses Rechtsgebietes in Bayern darstellt, bietet infolge der eingreifenden Berührungen mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht, ferner mit dem Wasserrecht wie auch teilweise mit dem Strafrecht für die Anwendung viele Schwierigkeiten. Die vorliegende Handausgabe verfolgt den Zweck, die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern und zum Verständnis des neuen Rechts als Führer zu dienen. Dieser Zweck kann als vollständig erreicht betrachtet werden. Die Erläuterungen, die bekunden, wie der Verf. das gesamte einschlägige Rechtsgebiet in hervorragendem Maße beherrscht, sind ungemein gründlich, umfassend und klar und erstrecken sich unter Verwertung der diesbezüglichen, bis in die neueste Zeit reichenden Literatur und Rechtsprechung nicht nur auf das eigentliche Gesetz, sondern auch auf die beigefügte Landesfischereiordnung, enthaltend Bestimmungen über Zeit und Art des Fischfanges, über die Schonzeit, das Mindestmaß und die Fanggeräte. Eine größtenteils rechtshistorische Einleitung gibt einen Ueberblick über das Rechtsgebiet und das Verhältnis zum bayer. Wassergesetz v. 23. März 1907. Als Anhang sind dem Werke außer der Landesfischereiordnung die zahlreichen allgemeinen und besonderen Vollzugsvorschriften, ferner Auszüge aus dem Wassergesetz und den hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften angefügt.

Senatspräsident a. D. v. Morhart, München.

---

## Allgemeines.

**Enzyklopädie der Rechtswissenschaft** in systematischer Bearbeitung. Begr. von Dr. Franz von Holtzendorff. Herausg. von Geh. JR., Prof. Dr. Josef Kohler. 7., der Neubearbeitung 2. Aufl. 1. Band, 1. Hälfte. 1913. München-Berlin, Duncker & Humblot-Guttentag. 9,60 M.

Wenn eine literarische Erscheinung besprechen heißt, in ein paar Strichen ein Bild ihrer Bedeutung zeichnen, so muß, wer einem Werke so großen Stils wie der Kohlerschen Enzyklopädie gerecht werden will, al fresco malen in des Wortes vollem Sinne. Dieses Werk trägt in der Tat nach Anlage und Gehalt ein monumentales Gepräge. Von einem großen Unternehmen durfte man schon sprechen, als Holtzendorff 1870 mit der 1. Auflage vor die literarische Welt trat. Immerhin vermochte er den Stoff in 14 Beiträgen unterzubringen. Jetzt aber wird uns die 7. Aufl. 31 Beiträge bringen, so daß 5 Bände nötig sind. Der Stoff ist eben gewaltig gewachsen, in die Breite und in die Tiefe. Gerade deshalb aber, weil die fortschreitende Entwicklung leicht zentrifugale Neigungen erweckt, ist es ein wissenschaftliches Verdienst, wenn eine systematische, tiefgreifende Gesamtdarstellung den Gedanken der Einheit betont und die Erkenntnis der inneren Zusammenhänge fördert. Solche Zuversicht darf man hier um so mehr hegen, als Kohler an der Spitze steht und sich eine große Zahl von Mitarbeitern mit klangvollsten Namen um ihn geschart haben. Unter ihnen ragen besonders die Getreuen der früheren Auflagen hervor wie Brunner, v. Gierke, Lenel, v. Bar, Anschütz, v. Beling u. a. Zu Beginn der 1. Hälfte des 1. Bandes nimmt wieder Kohler selbst das Wort zu seiner „Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte.“ Gegenüber diesem Beitrag kann, zumal in so knappem Raume wie hier, nicht von Einzelheiten gesprochen werden, z. B. von der Umarbeitung mancher Stellen, der Erweiterung des Textes und der Anmerkungen, der Vermehrung der Zitate. Auch nicht davon, ob der Verf. im § 7, wo das warmherzige Bekenntnis zu Hegel so sympathisch berührt, einen gewissen Kollegen aus dem friesischen Land nicht etwas zu unwirsch anläßt. Die Besprechung muß sich vielmehr in großen Zügen an das Ganze halten. Und da kann nicht anders gesagt werden, als daß der überreiche Stoff weise zusammengedrängt und wahrhaft glänzend dargestellt ist. Vom Anfang bis zum Ende wird der Leser gefesselt. Dies ist um so erfreulicher und verdienstlicher, als die Arbeit auf junge Leser propädeutisch wirken soll. Man empfindet auf Schritt und Tritt den dem Verf. eigenen Zug ins Große und erkennt immer aufs neue, wie seine Gedanken oft Originales haben und einen hohen Flug nehmen. Daß er an vielen Stellen Ergebnisse seiner Forschungen auf dem meisterlich beherrschten Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft einflicht, gibt der Arbeit besonderen Reiz. Weiter bringt die 1. Hälfte des 1. Bandes „Quellen und Geschichte des deutschen Rechts“ von Brunner, „Grundzüge des deutschen Privatrechts“ von v. Gierke und „Geschichte und Quellen des römischen Rechts“ von Lenel. Diese 3 Beiträge sind in der Literatur längst als äußerst wertvoll anerkannt. Sie erfüllen ihre Aufgabe als Bestandteile der Enzyklopädie vorzüglich durch die Geschicklichkeit, mit der sie den umfangreichen und schwierigen Stoff klar und knapp vorführen. Besonders zu erwähnen ist, daß in der neuen Aufl. jeder Beitrag ein eigenes Inhaltsverzeichnis und jeder Band ein eigenes Sachregister haben wird. — Der Wert einer Fachenzyklopädie wie der Kohlerschen wird mit Recht darin gefunden, daß sie dem jungen Rechtsbeflissenen einen Ueberblick über den Stoff gewährt, ferner darin, daß sie gereiften Juristen wie nicht minder den Laien, also namentlich auch den Laienrichtern, jederzeit und wo immer es nottut, die Möglichkeit bietet, sich in einer sorgfältig durchgearbeiteten Darstellung gründlich zu orientieren. Aber auch aus nationalen Gründen darf man über ein Werk sich freuen, das in einem groß angelegten, einheitlichen Bilde weithin sichtbar der wissenschaftlichen Welt auch anderer Völker vor Augen führt, was die deutsche Rechtswissenschaft geleistet hat und täglich neu leistet.

Staatsminister a. D. Dr. von Miltner, München.

---

**Die Lehre vom Urteil.** Von Prof. Dr. Emil Lask. 1912. Tübingen, Mohr. 4,50 M.

Die Schrift, das Ergebnis einer tiefbohrenden Gedankenarbeit, will keine erschöpfende Darstellung der Lehre vom Urteil bieten, sondern die Untersuchungen der südwestdeutschen Philosophenschule (Windelband-Rickert) über das Urteilsproblem in der Richtung weiterführen, daß sie die Ansichten von Lotze und Husserl mit den Grundgedanken der transzendentalen Logik Kants zusammenarbeitet. Verf. steht mit den beiden Häuptern jener Schule auf dem Boden der sog. Geltungstheorie. Er unterscheidet also eine praktische und eine theoretische Seite des Urteils und erblickt jene in dem willensmäßigen Verhalten des Urteilenden, das im Aneignen oder Verwerfen des Urteilsinhalts besteht. Die theoretische Seite sieht er dagegen nicht, wie Windelband in engem Anschlusse an Kant, in einer Beziehung von Vorstellungen, sondern unter Annäherung an die Anschauungen Rickerts in den wahrheitsgemäßen oder wahrheitswidrigen Gebilden, die sich ergeben, je nachdem der aus den Sinnen stammende Empfindungsinhalt im Denkerlebnis mit der ihm zukommenden oder der ihm nicht zukommenden Kategorie in Verbindung gebracht wird. Jene Gebilde sind es nach dem Verf., auf deren Bejahung oder Verneinung die Willensseite des Urteils gerichtet ist und deren Anerkennung oder Verwerfung das richtige oder falsche Urteil erzeugt. Der objektive Sachverhalt der Wahrheit selbst besteht in dem „schlichten Ineinander“ von Kategorie und Empfindungsstoff, von Vorstellungsinhalt und logischer Form. Die Wahrheit als solche ist daher über allen Gegensätzen erhaben. Erst



das Erkennen bringt die Gegensatzpaare des Wahrheitsgemäßen und Wahrheitswidrigen und des Richtigen und Falschen hervor, die sich kreuzen. Die neuen Ansichten, zu denen Verf. gelangt, beruhen auf seiner eigenartigen Auffassung vom Begriffe der Kategorie. Von der Bewährung dieser Anschauung wird es abhängen, ob seine Lehre Boden gewinnen wird.

Oberlandesgerichtsrat Staffel, Dresden.

**Die Kunst des Rechtsanwalts.** Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Richard Finger. 2. Aufl. 1912. Berlin, Struppe & Winckler. 11 M.

Die Jurisprudenz ist eine Wissenschaft, die Rechtspflege eine Kunst. Richter und Anwalt sind daher von Berufs wegen Kunstausübende. Diese Kunst hat weder mit technischer Routine noch mit artistischen Kunstgriffen etwas gemein; Meisterschaft kann in ihr nur erringen, wer von einer hohen ethischen und kulturellen Warte das feingefädelte Gewebe des Rechtslebens, in dem ein Schlag tausend Verbindungen schlägt, betrachtet. Von der „Gewissenhaftigkeit des ehrenhaften Rechtsanwalts" geht daher auch der Verf. dieses in stark vermehrter zweiter Auflage vorliegenden Werkes aus und führt in die Regeln der Anwaltskunst ein, indem er die Treupflicht des Anwalts gegenüber dem Recht, gegenüber den Klienten und gegenüber den Berufsgenossen untersucht. Der Verf. begleitet den jungen Anwalt — an den vornehmlich das Buch sich wendet — auf das Gericht, in die Sprechstunde, in den Kreis der Berufsgenossen und zeigt ihm ohne schulmeisternde Lehrhaftigkeit, wie er bei seinen beruflichen Berührungen mit Gericht, Klientel und Kollegenschaft die Reibungen meidet. So wird der Verf. zugleich zum Erzieher auf dem schwierigen Gebiet der Berührungskunst, die wir gemeinhin Takt nennen. In manchen grundlegenden Fragen regt der Verf. freilich zum Widerspruch an; zum schärfsten in der Frage des numerus clausus, als dessen Verfechter er sich bekennt — trotz Würzburg und ohne überzeugende Gründe: aus dem Zirkel der durch die Klausur Privilegierten die Quadratur der Tüchtigsten zu schaffen, ist eben verlorene Müh! Gleichwohl wird die warmherzige Schrift, in der auch die ehrengerichtliche Rechtsprechung sorgfältig berücksichtigt ist, namentlich unter Anwälten dankbare Leser finden.

Rechtsanwalt Dr. Wrzeszinski, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis.** Herausgeg. von F. Holldack, R. Joerges u. R. Stammler. 1. Bd. Leipzig, F. Meiner. M. 10 pro Bd. — 1. Heft: Stammler, Begriff und Bedeutung der Rechtsphilosophie. Huber, Ueber die Realien der Gesetzgebung. Hertz, Vom Rechte, das mit uns geboren ist.

**Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.** 30. Bd. 1./2. Heft: Kohler, Zur Rechtsgeschichte Afrikas. I: Aus altholländischen Berichten. Von Schmidt. Kohler, Bemerkungen zur Rechtsgeschichte Afrikas. Frese, Zur Lehre vom gräko-ägyptischen Kauf. Kohler, Bemerkung über das hellenistische Kaufrecht. Kahane, Die rechtlichen Folgen der begattungslosen Befruchtung im Talmud und in der nachtalmudischen Literatur. Adam, Stammesorganisation und Häuptlingstum der Haida und Tsimshian. Fuchs, Talmudische Rechtsurkunden. Kohler, Der Hallenser Papyrus.

**Archiv für die zivilistische Praxis.** 111. Bd. 1./2. Heft: Siegel, Die privatrechtlichen Funktionen der Urkunde. Lippmann, Das bürgerliche Gesetzbuch über Einheits- und Mehrheitsschuld in Bürgschaft und Gesamtschuld.

**Jurist. Wochenschrift.** 42. Jahrg. Nr. 13—14: Vierhaus, Eine neue jurist. Disziplin. Schwickerath, Zur Frage der Baugeldbeschaffung beim Erbbaurecht. Schmitt, Unterlassungsklage u. Strafverfolgung bei unlauterem Wettbewerb. Waldschmidt, Ueber die Auslegung von Patenten. Oppler, Zur Ablehnung auf Augenscheinseinnahme gerichteter Beweisanträge im Strafprozeß. Rudolph, Folgen eines nach § 501 StrPO. ergangenen Kostenbeschlusses. Zelter, Prozeßkostenreform. Zugabe zu Nr. 13: Berger, Gutachten über Freizügigkeit u. Simultanzulassung. Rath, Die Verwendung von Blankozessionen zur Uebertragung von Kuxen. Wohlfarth, Die Bedeutung der Formvorschrift des § 88 Abs. 4 Ziff. 7 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen. Zubke, Zu § 775 Nr. 4 BGB. v. Rottenburg, Wer ist Halter eines zugelaufenen Tieres? Gundlach, Das Rangverhältnis der kraft Gesetzes übergegangenen und der durch Rechtsgeschäft abgetretenen Hypothekenzinsen zum Kapital. Haase, Das Recht des Gläubigers einer offenen Handelsgesellschaft, die Bestellung eines gerichtlichen Liquidators zu beantragen (§ 146 Abs. 2 HGB.). Pakuscher, Darf der Konkursverwalter die vom Gemeinschuldner bereits vor der Konkurseröffnung geleisteten Anzahlungen zur Masse einfordern, wenn er die weitere Erfüllung des Vertrages ablehnt? Greiff, Zum Reichs-Grundstücksstempel. Kemritz, Sind materielle Einwendungen und Widerklagen im Läuterungsverfahren zulässig? Hoffmann, Die Erstattungsfähigkeit der Mahnkosten. Bovensiepen, Das Verbot der Zulassung von Rechtsanwälten vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Büning, Zur Auslegung d. § 28 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Zugabe zu Nr. 14: Finger, Die Reform des anwaltlichen Ehrengerichtswesens.

**Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.** N. F. 40. Bd. 2 Heft: Hellwig, Die ghzl. sächs. Ministerialverordnung über den Betrieb von Lichtspielunternehmungen. Singewald, Beteiligung der Eisenbahn am Jagdpachtgeld.

**Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis.** 31. Bd. 7. Heft: Kößler, Ueber den Vinkulationskauf. Lohsing, Die Anrechnung der Untersuchungshaft und das Rechtsmittelverfahren.

**Schweizerische Juristen-Zeitung.** 9. Jahrg. Nr. 17—24: Kaufmann, Die Ehenngültigkeitsklage von Ausländern in der Schweiz. Farbstein u. v. Wyß, Die Rechtsnatur des Anspruchs auf Genugtuung nach Art. 49 Abs. 2 des Obligationenrechts. Eggenschwyler, Werden und Wachsen im bürg. Recht. Zürcher, Die Durchführung der Maßnahmen des Vorentwurfes eines schweizer. Strafgesetzbuches gegenüber geisteskranken Verbrechern. Ott, Der Steuerprozeß. Pfeiffer, Die Pfandhaft des Gasthofmobiliars als Zugehör. Maier, Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Entwurf zu einem schweiz. StrGB. Schultz, Die Ausdehnung des Grundpfandrechts auf die Miet- u. Pachtzinsen. Biedermann, Parteivertretung u. Verteidigung im Gesetzentwurf betr. den zürcherischen Strafprozeß v. 6. Mai 1910. v. Cleric, Der Grundsatz nulla poena sine lege im schweizer. Strafrecht. Kaufmann, Der Begriff der Körperverletzung im Unfallversicherungsrecht. Beyli, Vom Formalismus beim Handelsregister. Eggenschwyler, Sozialistischer und individualistischer Staatsbegriff. Straßer, Das Kumulativverbrechen. Wüst, Parteivertretung u. Verteidigung im Gesetzentwurf betr. den zürcher. Strafprozeß. Porret, A propos de la responsabilité professionelle des ingenieurs et architectes.

**Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.** 74. Bd. 1./2. Heft: Wieland, Das internationale Wechselrechtsübereinkommen vom 23.7.1912 und sein Geltungsbereich. Simon, Die Geschichte der Interimsscheine für Aktien bis zum Code de commerce.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.** 7. Jahrg. Nr. 8: Wernicke, Die Ausverkaufsentscheidungen des Reichsgerichts. Bauchwitz, Ueber die rechtliche Natur der Prämienveranslagung. Josef, Nichtige Verfügungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Handelssachen. Happold, Die Errichtung einer englischen Aktiengesellschaft.

**Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.** 22. Jahrg. Nr. 3—7: Hinsberg, Ueber Beschlußfassung des Aufsichtsrats. Krause, Rechtsstellung eines „stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes" einer Aktiengesellschaft. v. Nordeck zur Rabenau, Veröffentlichung u. Kontrolle von Zweimonatbilanzen der Depositenbanken. Hausmeister, Kaufmannsgericht u. ordentliches Gericht. Freund, Zu den parlamentarischen Beratungen über die Reform der österr. Personalsteuergesetze. Goldschmidt, Die Ausbietungsgarantie in der Bilanz der Terraingesellschaft. Waldecker, Tarifstelle 25b des preuß. Stempelsteuergesetzes u. eingetragene Genossenschaften. Eckstein, Gemischte Mietverträge u. Stempelpflicht. Oppens, Ueber die Berechnung des Agiostempels auf immaterielle Werte. Bacharach, Der Bucketshop u. seine Strafbarkeit. Weinbach, Die Reichsstempelgesetznovelle. Simon, Grundkapitalserhöhung durch Zuzahlungen.

**Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.** 43. Bd. 4. Heft: Jacobi, Ein Beitrag zur Lehre von der Veräußerung in Streit befangener Sachen. Frohmuth, Das Versäumnisurteil nach vorangegangenem Mahnverfahren. Wurzer, Zur Kostenpflicht bei Benennung des Besitzers. Zu § 76 ZPO. Hansen, Die Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Leistung des Offenbarungseids.

**Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich.** 1913. Nr. 16—30: Kornitzer, Der Schutz des „nachstehenden Berechtigten" im Meistbotverteilungsverfahren. Coulon, Gerichtsferien und Ruhen des Verfahrens. Seeliger, Die Anklagebehörde im neuen Militärstrafprozesse. Fridezko, Die Beförderung von Privatgüterwagen. Leonhard, Einige Bemerkungen zur Frage der Verbesserung der Ausbildung der Juristen. Bartsch, Joseph Unger. Loew, Zur Reform des Konvertierungsgesetzes. Prochaska, Ueber das Ruhen des Verfahrens in der Berufungsinstanz. Gogg, Ueber die rechtl. Natur des „Angriffsrechts" in Ehepakten. Elsner, Die einheitliche Justizprüfung und der Juristerstand. Petschek, Zur Rechtsnatur des Verlöbnisses. Basch, Pflegebefohlene als Eigentümer ländl. Realitäten. Wittmayer, Die Reform der rechts- u. staatswissensch. Studien. Hochmann, Entlastungen im außerstreitigen Verfahren. Blieweis, Die Inkompetenzeinrede u. § 441 ZPO. Eisinger, Das Kompetenzerfordernis ausländischer Exekutionstitel im österr. Zwangsvollstreckungsverfahren. Pelzer, Gewerbe als Nachlaßobjekt.

**Der Gerichtssaal.** 81. Bd. 1./3. Heft: Finger, Emanuel v. Ullmann †. Binding, Ueber den Irrtum bei Delikten im heutigen Strafrecht und in dem der Zukunft. Oetker, Zur Strafrechtsreform. Baumgarten, Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 und Anselm v. Feuerbach. Finger, Zum 7. internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie in Köln. Peters, Die psychologische Tatbestandsdiagnostik.

**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 34. Bd. 8. Heft: Mettgenberg, Die Polizei der Staatsanwaltschaft in Preußen.

Dannenbaum, Unzüchtige Schriften, Abbildungen, Darstellungen und Gegenstände in der gesamten Rechtsprechung des Reichsgerichts, auch des ehemaligen Ober-Tribunals und des ehemaligen Ober-Appellations-Gerichts. Zeiler, Zur Lehre von der Urkunde und der Urkundenfälschung. Haldy, Instrumenta sceleris und Einziehung. Feldkeller, Die Logik des Eides. Heller, Ungarischer Vorentwurf zu einem Gesetz über das Verfahren in Strafsachen von Jugendlichen. Stammer, „Big Brothers". v. Hoffmann, Die Rechtsgültigkeit der Sterilisierungsgesetze und einschränkenden Ehegesetze in den Ver. Staaten von Nord-Amerika.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik.** 53. Bd. 3./4. Heft: Rotering, Aus der Lehre von der Sachbeschädigung. Leonhardt, Das Großsteinberger Tötungsverbrechen.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.** 10. Jahrg. 4. Heft: Wellstein, Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche in der Kommission des Reichstags. v. Hentig, Institute für Kriminalwissenschaft und angewandtes Strafrecht. Schneickert, Beiträge zur Frage der kriminalistischen Ausbildung. Oppermann, Die Aufgabe des ärztlichen Gutachtens.

**Archiv des öffentlichen Rechts.** 31. Bd. 1. Heft: Tezner, Das staatsrechtliche und politische Problem der österr.-ungar. Monarchie. II. Kelsen, Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft. Neumeyer, Vom Recht der auswärtigen Verwaltung und verwandten Rechtsbegriffen. Mettgenberg, Der Mädchenhandel im deutschen Auslieferungsrecht.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1913. Nr. 7: v. Keller, Die Beteiligung Südwestafrikas an der Fleischversorgung Deutschlands. Vandersee, Die Unternehmerverbände in der deutschen Privat-Versicherung.

**Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung.** 37. Jahrg. 3. Heft: Bartsch v. Sigsfeld, Die britische Kleinjustiz in Zivilsachen und ihre Lehren für Deutschland. Elsas, Zur Frage des Anerbenrechts in Württemberg.

**Verwaltungsarchiv.** 21. Bd. 5. Heft: Schultzenstein, Die Versäumung von Prozeßhandlungen der Parteien im Verwaltungsstreitverfahren nach dem Gesetze vom 30. 7. 1883. Hellwig, Die maßgebenden Grundsätze für Verbote von Schundfilms nach geltendem und künftigem Rechte.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.** 3. F. 46. Bd. 1. Heft: Albrecht, Die Marxsche Grundrententheorie. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte der Grundrente.

**Questions pratiques de droit international privé,** Revue mensuelle publiée par E. Lafont et H. Lagardelle. 1re année 1913. Paris, A. Pedone, Fr. 22,—. No. 1: Niemeyer, Intervention des autorités consulaires russes dans les affaires de succession en Allemagne.

**Revue du droit public.** T. 30. No. 2: Jèze, Du retrait des actes juridiques.

**Revue politique et parlementaire.** 20e année. No. 229: Dauzat, Le principe des nationalités. Ses conditions d'application dans l'Europe contemporaine.

**Rechtsgeleerd Magazijn.** 32e jaarg. Afl. 3/4: André de la Porte, De kracht der dagteekening van onderhandsche akten. Hartsfeld, Iets over objectiviteit. Van Taack Tra Kranen, Beschouwingen betreffende de naaste toekomst der pensioenwetgeving. Van Nierop, Vertegenwoordiging en volmacht. De Blécourt, De praktijk der Tiendwet 1907.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 31. Bd. 3. H.

Weck, H. Die Sprache im deutschen Recht. Berlin, Heymann. M. 3.

Rumpf, M. Das Ideal des volkstümlichen Rechts. Zur Verständigung von Volk und Recht. Akademische Rede. Mannheim, Bensheimer. M. 0,60.

Zweihundert Jahre Rechtsleben in Hannover. Ein offenes Wort zur Abwehr und Kritik. Von einem hannoverschen Juristen. Wolfenbüttel, in Kommission bei A. Stichtenoth. M. 1.

Jahrbuch des Deutschen Rechtes in Verbindung mit A. Brückmann u. Th. v. Olshausen hg. von H. Neumann. 11. Jahrg., die Zeit bis Anfang 1913 umfassend. Berlin, F. Vahlen. M. 27.

### Bürgerliches Recht.

Staudinger, J. v. Kommentar zum BGB. und dem EG. hg. von T. Loewenfeld. E. Riezler u. a. 7./8. Aufl. 9. Lief.: Bd. 4.: Familienrecht Lief. 3 (Schluß). München, Schweitzer. M. 15.

Enneccerus, L., Kipp, T. u. Wolff, M. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6./8. Aufl. 2. Bd., 3. Abt.: Das Erbrecht von T. Kipp. 2. Bearb. Marburg, Elwert. Geb. M. 11.

Kornfeld, F. Leistungsunmöglichkeit. Eine zivilistische Studie unter bes. Berücksichtigung des oesterr. Rechts. Wien, Manz. M. 2.60.

Grabscheid, Beißer u. Fuchs. Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes in Theater-, Kunst- und Urheberrechtssachen. Wien, M. Perles. Geb. M. 7.

Koffka, E. Kommentar zum Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. 6. 1874. 2. Aufl. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 10.

Schwager, J. Zur Reform des Patentgesetzes. Beitrag aus der Praxis. Berlin, A. Seydel. M. 0 50.

Weck, H. Deutsches Luftrecht. Berlin, Heymann. M. 10.

D'Hooghe, É. Droit aérien (Extrait). Paris, P. Dupont. Fr. 5.

Cosentini, F. La réforme de la législation civile. Édition revue et augmentée. Paris, Pichon & Durand-Auzias. Fr. 20.

Asser, C. Handleiding tot de beoefening van het nederlandsch burgerlijk recht. 2e deel: Zakenrecht. 5e druk bewerkt door P. Scholten. Zwolle, Tjeenk Willink. Geb. F. 7.25.

### Handelsrecht usw.

Staub, H. Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H. 4. Aufl. bearb. v. M. Hachenburg. Berlin, Guttentag. Geb. M. 20.

Veh, O. v. Russisches Aktienrecht. Nach der Ausgabe von 1900 mit Berücksichtigung der neuesten Fortsetzungen. Uebersetzt und mit einer Einleitung versehen. Riga, N. Kymmel. M. 3.80.

Thaller, E. Traité général théorique et pratique de droit commercial. Des faillites & banqueroutes et des liquidations judiciaires par J. Percerou. T. 2. Paris, A. Rousseau. Fr. 12.

### Zivilprozeß usw.

Förster, A. Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. von R. Kann. 1. Bd. 6. Lief. (Schluß des 1. Bds.) Berlin, Heymann. M. 4.

Weiskopf, H. Der Begriff Rechtsnachfolge in der Zivilprozeßordnung. (Würzburger Abhandl. z. deutschen u. ausländ. Prozeßrecht H. 7.) Leipzig, Hirschfeld. M. 4.

Kiefer, F. Gehaltsverfügungen zum Nachteil der Gläubiger. (Würzburger Abhandl. z. deutschen u. ausländ. Prozeßrecht H. 6.) Leipzig, Hirschfeld. M. 3 60.

Fuchsberger, O. Die Entscheidungen des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte usw. 16. Teil: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, gesammelt u. bearb. von F. Keidel. Gießen, E. Roth. Geb. M. 7 50.

Beushausen, W. Gebührenordnung für Notare vom 25. 7. 1910 nebst den für die Notare in Betracht kommenden Best. des preuß. Gerichtskostenges. Erläutert. Berlin, Frensdorf. Geb. M. 2.50.

Lütkemann, C. W. Justiznotariat oder Urkund- und Friedensämter. Eine prozeßvorbeugende Schrift. Hannover, Helwing. Geb. M. 5.

Garsonnet, E. u. César-Bru, C. Traité théorique et pratique de procédure civile et commerciale. 3e éd. T. 4. 3e p.: Voies d'exécution. Vol. 1. Paris, Larose & Tenin. Fr. 12.

### Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 46. Bd. 3. Heft.

Gerber, H. Das Verbot der reformatio in peius im Reichsstrafprozeß. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 165.) Breslau, Schletter. M. 4.

Grünbaum, J. Voraussetzungen der Unbrauchbarmachung im Reichsstrafgesetzbuche (§ 41) und den Spezialstrafgesetzen des Reichs. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 166.) Breslau, Schletter. M. 2.20.

Dohna, A. zu. Das Strafverfahren. Systematisch dargestellt. Berlin, Heymann. Geb. M. 8.

Guttenberg, M. zu. Der Strafvollzug in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden. Ein Beitrag zur Reform des Strafrechts. Würzburg, Komm.-Verl. der Verlagsdruckerei Würzburg. M. 2,50.

Nast, M., u. Kleine, M. Code manuel des tribunaux pour enfants. Commentaire de la loi du 22 juillet 1912. Paris, Pichon & Durand-Auzias. Fr. 5.

Nachât, H. Les jeunes délinquants. Paris, A. Rousseau. Fr. 10.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Kotowitsch, L. M. Die Staatstheorien im Zeitalter der Fronde (1648—1652). (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 48.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 2,40.

Hatschek, J. Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria. (Handbuch der mittelalterl. u. neueren Geschichte hg. von G. v. Below u. F. Meinecke Abt. 3) München, R. Oldenbourg. Geb. M. 19,50.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen bearb. u. hg. von P. A. Baath. 46. Bd. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 2,80.

Soergel, H. T. Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht enthaltend die gesamte Rechtsprechung zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Reichs- und Landesrecht. 5. Jahrg. 1911/1912. Stuttgart, W. Kohlhammer. Geb. M. 6.

Henle, J. Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheins. Auf Grund der Werke von v. Krais sowie von v. Pechmann und v. Brettreich neu bearbeitet. 1. Lief. München, Beck. M. 2,50. (Vollständig in 8—9 Lief.).

Enquete der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform veranstaltet in der Zeit v. 21. 10. bis 9. 11. 1912 zur Feststellung der Wünsche der beteiligten Kreise der Bevölkerung in bezug auf die Reform der inneren und Finanzverwaltung. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 5.

Petersen, Th. Die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911. 7. neubearb. Aufl. des Krankenversicherungsges. 2 Bde. Hamburg, Grefe & Tiedemann. Geb. M. 32.

Lusensky, F. Einführung in die deutsche Zoll- und Handelspolitik. Vorträge. (Beiträge z. staats- u. rechtswiss. Fortbildung H. 8.) Hannover, Helwing. M. 2.

Das deutsche Feuerversicherungswesen. Festschrift zum 25jähr. Regierungsjubiläum Sr. M. Kaiser Wilhelms II. Unter Mitw. von Biedermann, Brunstäd u. a. hg. v. d. Gesellschaft f. feuerversicherungsgesch. Forschung, E. V. zu Halle. 2 Bde. Hannover, Rechts-, Staats- u. Sozialwissensch. Verlag G. m. b. H. Geb. M. 25.

Wehrbeitragsgesetz und Besitzsteuergesetz (Vermögenszuwachssteuergesetz) nebst Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen. Vom 3. 7. 1913. Textausg. mit Anmerk. Berlin, Vahlen. Geb. M. 1,20.

Annales de l'Institut international de sociologie publiées sous la direction de R. Worms. T. 14 contenant les travaux du 8me congrès, tenu à Rome en Oct. 1912. Paris, Giard & Brière. Fr. 10.

### Völkerrecht usw.

Lammasch, H. Die Rechtskraft internationaler Schiedssprüche. (Publications de l'Institut Nobel Norvegien. T. 2. Fasc. 2.) Kristiania, Aschehoug & Co. M. 8.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 18. Berlin, den 15. September 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Zur Einweihung des neuen Kammergerichtsgebäudes.

Vom Geh. Justizrat Dr. Holtze, Kammergerichtsrat, Berlin.

Wenn man erwägt, daß das märkische Kammergericht schon im Richtsteig Landrechts erwähnt wird, seine Anfänge also über ein halbes Jahrtausend zurückliegen, so hat es in dieser langen Zeit doch seinen Sitz verhältnismäßig selten gewechselt. In den ersten Jahrzehnten seines Bestehens folgte es allerdings, als das „in des Herrn Kammer" tagende Gericht, dem Landesherrn an dessen jeweiligen Aufenthalt. So hat es besonders häufig z. Z. der Regierung Karls IV. auf dessen glänzend ausgebautem Lieblingsschlosse zu Tangermünde getagt, in dem dann auch unter den ersten Markgrafen aus Hohenzollernstamme häufige Sitzungen überliefert sind. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erhielt es dann auf dem Schlosse zu Berlin-Kölln seinen ständigen Sitz. Zu dieser Zeit hieß es das „oberste Hofgericht", als Kammergericht wird es zuerst am 17. März 1468 erwähnt, Ladungen vor dasselbe auf das Schloß zu Kölln finden sich seit dem Jahre 1483. Die dem Kammergerichte in diesem Schlosse, das sich in der ersten Anlage mit schmaler Front nach dem heutigen Schloßplatze am Spreeufer erstreckte, überwiesenen Räume müssen ziemlich beschränkt gewesen sein, denn um 1520 mußte die Kanzlei des Gerichtshofes in einem Mietshaus in der Breiten Straße (einem Teil des heutigen Marstallgebäudes) untergebracht werden. Zu dieser Zeit hatte die allmählich vordringende Rezeption des römischen Rechts auch in der Verfassung und dem Verfahren am Kammergerichte bedeutende Aenderungen hervorgerufen. Ursprünglich vorwiegend Lehnsgerichtshof und aus Personen des kurfürstlichen Gefolges bestehend, hatte es unter dem Vorsitze des Kurfürsten selbst oder eines von ihm bestimmten Vertreters je nach Bedürfnis getagt; jetzt verlangte das formalistischer gewordene Verfahren gelehrte Richter und ein geschultes Bureaupersonal. Dies führte bald zu einer völligen Umgestaltung des ursprünglich aus Laien bestehenden Gerichtes. Bald waren die Beisitzer zur Hälfte, unter dem Vorsitze eines gelehrten Kanzlers, gelehrte Räte des Kurfürsten, der damit dieses ursprünglich feudalistische Gericht immer mehr zu einem rein landesherrlichen gestaltete, zumal er die Besoldungen bezahlte. Nur die andere Hälfte bestand seitdem aus Personen des landsässigen Adels, aber auch sie wurden vom Landesherrn ernannt und waren von ihm abhängig. Trotzdem verschaffte gerade diese Verbindung der gelehrten mit der adeligen Bank, die erst im August 1809 beim Kammergerichte aufgehoben wurde, diesem nicht nur ein hohes Ansehen, sondern auch, da der Schein der Unabhängigkeit gewahrt blieb, eine große Volkstümlichkeit, die es sich seitdem zu wahren verstanden hat. Nachdem sich das Verfahren schon längst nach festen Regeln entwickelt hatte, war der schriftliche Prozeß seit der Kammergerichts-Reformation von 1540 vollständig durchgeführt worden. Zur gleichen Zeit hatte der Gerichtshof zwei Wandlungen erfahren: Durch die Reformation der Kirche war an den Landesherrn die bischöfliche Gewalt und Gerichtsbarkeit gefallen, die dieser durch das Konsistorium ausüben ließ, dessen Räte neben geistlichen auch solche am Kammergerichte waren, die auch dieselben Räume wie dieses für die Konsistorialprozesse zu benutzen hatten. Bedeutungsreicher war es, daß seit 1536 die Neumark unter dem Markgrafen Johann eine selbständige Regierung und ein eigenes höchstes Gericht (Kammergericht zu Küstrin) erhalten hatte. Seitdem gehörte die Neumark, und zwar im wesentlichen bis 1879, nicht mehr zur Gerichtsbarkeit des Kammergerichts. So war die Zuständigkeit gesteigert, der Gerichtsbezirk um etwa $^2/_7$ gemindert worden. Dem mächtigen Aufschwung des räumlich beschränkten Kurfürstentums, dem die Reformation neue Ziele gesetzt hatte, war die alte Burg an der Spree bald zu klein geworden. Kurfürst Joachim II. hatte deshalb seit 1540 nach der Seite des Schloßplatzes durch den Baumeister Theyß einen stattlichen Anbau in den Formen der italienischen Renaissance aufführen lassen. In diesem Neubau, und zwar nach dem Schloßplatze zu, erhielt das Kammergericht seine neuen Räume, die aus einem Sitzungs-



*Das alte Kammergericht.*

der römischen Cäsaren zukämen, in einen Gegensatz zum Kurhut, so daß er in dem seit 1660 absolut gewordenen Staate wie ein — man kann sagen — letztes Bollwerk der ständischen Gerechtsame erscheint.

Diese Schwenkung war mit mancherlei Gefahren für den Gerichtshof verbunden, und es bildet einen der größten Ruhmestitel in seiner Geschichte, daß er in Kenntnis dieser Schwierigkeiten oft genug dem Fürsten entgegenzutreten wagte, wo ihm dies im Interesse der Rechtspflege geboten schien. Schon im Jahre 1643 hatte sich der Gegensatz zwischen

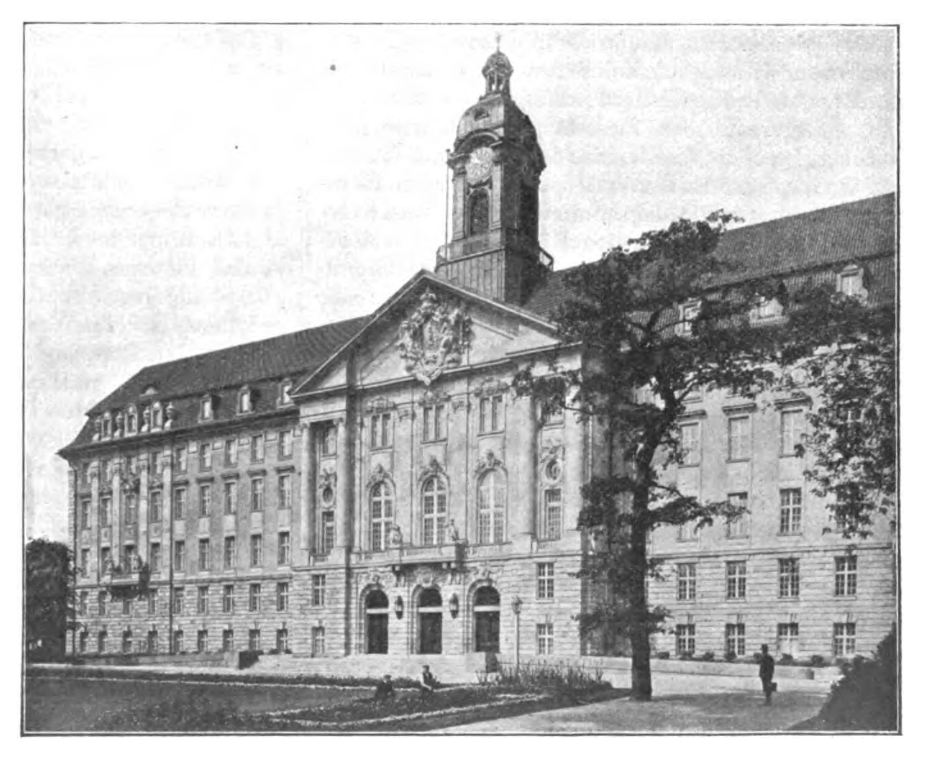
saale und einem Vorzimmer, in dem sich die Parteien bis zum Aufrufe aufhielten, bestanden. Diese Räume standen unmittelbar mit dem Zimmer in Verbindung, in dem der Kurfürst seine Audienzen zu erteilen pflegte. Dies gab ihm dann die Gelegenheit, von diesem Zimmer aus, ungesehen vom Gerichtshofe, diesen hinter einem Vorhang verborgen zu beobachten und sich so ein Bild von der Ausübung der Rechtspflege zu verschaffen. Sowohl Kurfürst Joachim II., als auch später Joachim Friedrich haben dies bisweilen getan und die Angriffe der Stände gegen zu strenge Sitzungspolizei damit abgewehrt, daß sie aus eigener Kenntnis den Ungrund solcher Beschwerden festgestellt hätten.

Das Kammergericht war ursprünglich Gerichtshof über die Märker, soweit sie keinem Stadtgerichte oder Patrimonialgerichte unterstanden, gewesen; seitdem aber die Landesherrn sich im Wege der Justizaufsicht die oberste Gerichtsbarkeit über jene Untergerichte erkämpft hatten, wurde es folgerichtig zur höheren Instanz über alle märkischen Gerichte. Aber es war mehr eine prozeßleitende Behörde, die, wenn ihre Vergleichsversuche gescheitert waren, eine Juristenfakultät, meist die zu Frankfurt a. O., oder einen Schöffenstuhl um Gutachten in den vor ihm schriftlich verhandelten Zivilsachen anging. Der ursprüngliche Gedanke, daß der Landesherr selbst hier Recht spreche, verwischte sich dabei immer mehr, seitdem derselbe in immer steigendem Maße Nachprüfungen gegen Entscheidungen des KG. durch seine Geheimen Räte zuließ, die ihn auch bei Ausübung der höchsten Strafgerichtsbarkeit berieten. Diese allmähliche Umgestaltung, die jeder festen Regelung entbehrte, schuf manche Unklarheiten, brachte auch den Gerichtshof, der früher in seiner Judikatur und auch in wissenschaftlichen Arbeiten seiner Mitglieder dafür eingetreten war, daß dem Kurfürsten von Brandenburg die Rechte

der Haltung des Kurhuts und des Kammergerichts bei Gelegenheit der Debatten über die Frage nach Zulässigkeit und Länge der nach der Kriegszeit den Grundbesitzern zu gewährenden Stundungen ihrer Schulden gezeigt. Der Kurfürst hatte damals im Sitzungssaale des Kammergerichts zur spottenden Warnung ein von Lukas Cranach herrührendes Bild aufstellen lassen, das den von Cambyses bestallten Richter darstellte, der den mit der Haut seines wegen Ungerechtigkeit geschundenen Vaters bedeckten Stuhl besteigen muß, um bei jedem Richterspruche an dessen Schicksal gemahnt zu werden. Seit 1660 erhielten, zunächst als Notstandsverordnungen, dann als Ausflüsse der kurfürstlichen, absolut gewordenen Gewalt, die landesherrlichen Reskripte die Kraft von Gesetzen. Hiermit war jener unsichere Zustand begründet, der fast ein Jahrhundert hindurch die Rechtsprechung des Kammergerichts störend beeinflussen sollte. Hiergegen war die Gesetzgebung, namentlich die im Jahre 1709 erlassene, umfangreiche Kammergerichts-Ordnung ganz machtlos, zumal aus Gründen der Ersparung die Ratsstellen derart beschnitten und die Gehälter soweit herabgemindert waren, daß auch von der Rechtsprechung eine Beseitigung der vielen Mängel, zu denen die Willkür im Instanzenzuge und das landesherrliche Eingreifen in schwebende und abgetane Rechtshändel gehörte, nicht erwartet werden konnte. Das Kammergericht hatte inzwischen den Sitz seiner Tätigkeit verschiedene Male gewechselt; im Jahre 1655 war es in den westlichen Flügel des Schlosses (den sog. Prinzenbau) verlegt worden, und aus diesen, für die damaligen Zeiten recht stattlichen Räumen hatte es beim Schlüterschen Umbau des Schlosses im Jahre 1698 weichen müssen, um nebst einigen anderen Behörden in das als Zubehör des Schlosses geltende Palais Schwerin (früher Palais Schwarzenberg und vorher Dompfarrei) in der

Brüderstraße 1/2 am Schloßplatze verlegt zu werden, das seitdem als Kollegienhaus in der Brüderstraße bezeichnet wurde.

Aber auch hier fand es keine dauernde Stätte; denn der tatkräftige, geschichtlichen Erinnerungen stets unzugängliche König Friedrich Wilhelm I. brach mit der alten Ueberlieferung, daß das Kammergericht „in des Herrn Kammer“, d. h. im Schlosse zu tagen habe, und verlegte es im Mai 1735 in das im Jahre zuvor von Philipp Gerlach erbaute Kollegienhaus in der Lindenstraße. Damals genügten für das Kammergericht die sieben Räume im Untergeschoß des Gebäudes links vom Eingange. Die seitdem erfolgte Vereinigung der landesherrlichen Gerichte in Berlin in einem Gebäude benutzte nun der damalige Justizchef Preußens, der berühmte Samuel von Cocceji, dazu, die Gerichtsverfassung neu zu regeln und durch Verschmelzung der einzelnen Richterstellen zu sparen und den Instanzenzug zu vereinfachen. Seitdem wurde das Kammergericht auch zuständig in Strafsachen gegen exemte Personen und bald hernach auch an Stelle des aufgelösten Kriminalkollegs damit beauftragt, den Landesherrn in Strafsachen zu beraten, in denen es auf seine Entscheidung in letzter Instanz ankam. Das bedeutete eine sehr wesentliche Umgestaltung des Gerichtshofes, der jetzt zum ersten Male in verschiedene Senate geteilt wurde. Nachdem dann Cocceji nach endlicher Besiegung großer Schwierigkeiten das nötige Geld zur Besoldung ausreichender Richterkräfte teils vom Könige, teils von den märkischen Ständen bewilligt erhalten hatte, glückte ihm nach dem Scheitern verschiedener früherer Versuche in den Jahren 1747 und 1748 die grundlegende Umbildung der Justiz, bei der ein musterhaftes, von ihm gewähltes und geschultes Beamtentum nicht mehr wie früher nur prozeßleitend, sondern seit dem Verbote der Aktenversendung auch rechtsprechend tätig war. Seit dieser Wandlung durch strenge Beaufsichtigung (Visitationen) und die unmittelbar nach Coccejis Tode erlassene, von ihm noch vorbereitete Prüfungs-Ordnung (Immediat-Justiz-Examinations-Kommission) dauernd gewährleistet, gab es vorab am Kammergerichte einen Richterstand, der den Ruhm unerschütterlicher Gerechtigkeit und unbeugsamer Pflichttreue durch die ganze gebildete Welt getragen hat. Die Haltung des Kammergerichts in der Sache des Müllers Arnold in Pommerzig, für den Friedrich, durch falsche Berichte getäuscht, Partei ergriffen hatte (1779), gab Veranlassung zu der überall stolz wiederholten legendär gewordenen Antwort des sagenhaften Müllers von Sanssouci: „Ja, wenn das Kammergericht in Berlin nicht wäre!“ Das infolge des Müller Arnoldschen Prozesses erweckte Mißtrauen Friedrichs gegen das von Cocceji Geschaffene hatte seit 1780 zu den Reformen Carmers geführt, als deren wichtigste für das Kammergericht dessen Unterordnung unter das Ober-Tribunal zu erachten ist, das zum obersten Gerichtshofe Preußens entwickelt wurde, während das Kammergericht erste Instanz für die sog. Exemten und zweite Instanz für die Gerichte der Stadt Berlin und der übrigen Kurmark wurde. Aber seine Verbindung mit dem in Sachen gegen Personen des Herrscherhauses zuständigen Geh. Justizrate, seine umfangreiche kriminelle Tätigkeit, und später auch seine Erhebung zum Staatsgerichtshofe (für politische Verbrechen) erhielten ihm eine Sonderstellung. Es bleibt ein hoher Ruhmestitel für den Gerichtshof, daß er es verstanden, sich in dieser unendlich schwierigen politischen Stellung den Ruf strengster Unparteilichkeit zu wahren. Hierfür ist es das schönste Zeugnis, daß es durch die Stürme des Jahres 1848, die mit den Exemtionen aufräumten, nur ganz vorübergehend auf den Stand eines Appellationsgerichts Berlin herabgedrückt wurde, vielmehr bald hernach in der uralten Verbindung mit dem Geh. Justizrate und der neueren als Staatsgerichtshof unter dem ehrwürdigen Namen „Kammergericht“ wieder eingesetzt wurde. In dieser Weise hat es seit der Revolution



*Das neue Kammergericht.*

bis zum 1. Okt. 1879 bestanden, seit langem nur durch das Ober-Tribunal, das den westlichen Oberflügel und einen i. J. 1860 hergestellten Anbau auf der Ostseite des Grundstücks innehatte, in dessen Benutzung beschränkt. Seit der Justizreorganisation wurde es dann, da das Ober-Tribunal aufgelöst wurde, Alleinbesitzer des Grundstücks, jetzt als Oberlandesgericht für Berlin und die ganze Provinz Brandenburg und als oberstes Landesgericht für das Königreich Preußen. Es blieb dabei in seiner Verbindung mit dem Geh. Justizrate erhalten, wurde auch oberstes Disziplinargericht, während seine Zuständigkeit als Staatsgerichtshof dem Reichsgerichte übertragen wurde; auch seine Zuständigkeit in Strafsachen wurde beschränkt, doch wurde es auch hier oberstes Landesgericht für Preußen. Der Gerichtsbezirk umfaßte damals 3 Millionen Einwohner, von denen ein Drittel auf den Bezirk des gleichzeitig aufgelösten Appellationsgerichts Frankfurt a. O. entfiel, der seit mehr als einem drittel Jahrtausend (1536) nicht zur Zuständigkeit des Kammergerichts gehört hatte. Zunächst bestanden — wenn man von vorübergehenden Einrichtungen absieht — neben einem Strafsenate neun Zivilsenate; aber das stetige Anwachsen der Bevölkerung, noch mehr die steigende Bedeutung Berlins als Handels- und Industriezentrum, machten eine stetige Vermehrung dieser Senate zur zwingenden Notwendigkeit. Diese Vermehrung kam seit dem Jahre 1900 in stärkeren Fluß, nachdem kurz zuvor durch den Ausbau des früher vom Ober-Tribunale benutzten östlichen Seitenflügels zwei neue stattliche Sitzungssäle gewonnen waren. Mit diesem Umbau war aber die Ausnutzungsfähigkeit des Grundstücks völlig erschöpft, und es mußten daher, als immer wieder infolge der stetig sich mehrenden Inanspruchnahme des Gerichtshofes neue Senate notwendig wurden, und auch die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit nur ein ganz vorübergehendes Nachlassen der Geschäfte herbeiführte, die Ober-Staatsanwaltschaft, die beiden Strafsenate und die Prüfungskommission für das Referendarexamen in gemieteten Räumen der Nachbarschaft untergebracht werden, so daß im alten Grundstücke nur die 24 Zivilsenate verblieben, von denen der als oberstes Landesgericht tätige erste in 2 Abteilungen geschieden war. Hatte sich doch seit 1879 die Zahl der Gerichtsinsassen des Kammergerichts mehr als verdoppelt und die Menge seiner Geschäfte mehr als verdreifacht. So kam es denn, daß der ursprünglich aus geschichtlichen und Gründen der Pietät immer wieder fallengelassene Gedanke einer Verlegung des Gerichtshofes von seiner alten, von ihm mit Ruhm geschmückten Stätte in ein neues Domizil immer gebieterischer auftauchte und schließlich jene Pietätsrücksichten zum Schweigen brachte. Das neue stattliche, seit 1907 auf dem Gelände des alten botanischen Gartens mit einem Kostenaufwande von etwa 4½ Millionen aufgeführte Gebäude, das 36 Senaten Raum zu bieten imstande ist, wird jetzt am 18. Sept. 1913 feierlich eröffnet werden, während das ehrwürdige Gebäude in der Lindenstraße dem Konsistorium der Provinz Brandenburg ferner zu dienen bestimmt ist, also einem der ehemaligen Mitbesitzer von 1735. Das Kammergericht kam 1540 mit zwei Räumen aus, im Mai 1735 genügten ihm sieben, im neuen Gebäude stehen ihm mehr als 200 zur Verfügung. Diese Tatsache allein zeigt schlagend, aus wie kleinen Anfängen sich das an Zahl der Insassen und Menge der Geschäfte weitaus größte Oberlandesgericht Deutschlands und — dies kann ohne Ruhmredigkeit gesagt werden — berühmteste Gericht des Erdballs entwickelt hat.

Möge das Vertrauen der Märker auf die felsenfeste Gerechtigkeit des Kammergerichts diesem auch in die neuen Räume folgen, und mögen auch diese zu einem „unverrückbaren Tempel der beständigen Gerechtigkeit“ werden. Das helfe Gott!

## Die Novelle zum Militärstrafgesetzbuch.

Von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

Der Ruf nach einer Reform des MStrGB. ist in den letzten Jahren immer lauter erschallt. Nicht ohne Grund. Die Neubildung des allgemeinen Strafrechts ist längst im Gange. Der Vorentwurf und die Beschlüsse der Strafrechtskommission zeigen, welche tiefgehende Wandlung sich in den strafrechtlichen Anschauungen und besonders in den kriminalpolitischen Grundsätzen im Laufe der letzten Jahrzehnte vollzogen hat. Es ist undenkbar, daß das Militärstrafrecht von dieser Entwicklung unberührt bleiben sollte. Schon der enge gesetzgebungstechnische Zusammenhang des MStrGB. mit dem bürgerlichen StrGB. bedingt eine Rückwirkung einer grundlegenden Reform des StrGB. auf das Militärstrafrecht, so daß eine Anpassung des MStrGB. an das künftige bürgerliche StrGB. nicht zu umgehen ist. Hierbei wird sich eine allgemeine Revision des MStrGB. von selbst ergeben. Allein bis zur Aenderung beider Strafgesetze wird noch manches Jahr vergehen. So wurde dann vielfach eine Herabsetzung der als zu hoch empfundenen Mindeststrafen für eine Reihe militärischer Vergehen durch ein Sondergesetz als besonders dringliche Reform gefordert. Dieses Verlangen schien auch bei der diesjährigen Beratung der Wehrvorlage im Reichstage nur in Form einer Resolution gestellt werden zu sollen. In letzter Stunde gab aber bei der dritten Lesung ein Urteil des Erfurter Kriegsgerichts, wodurch mehrere Reservisten wegen militärischen Aufruhrs, begangen am Tage der Kontrollversammlung, zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt wurden, den Anstoß zur Einbringung eines Entwurfs betr. Abänderung des MStrGB. durch die Mehrheitsparteien. Er fand im Reichstage v. 30. Juni d. J. nahezu einstimmige Annahme, nachdem der Reichskanzler erklärt hatte, daß er für seine Person es als wünschenswert anerkenne, für eine Anzahl militärischer Delikte mildernde Umstände zuzulassen, und daher im Bundesrat für den Entwurf eintreten werde. Rascher als vorauszusehen hat der Entwurf die Zustimmung

der Bundesregierungen gefunden. Das Gesetz ist am 8. August vollzogen und im RGBl. 1913 S. 621 veröffentlicht worden. Es hat seine erste praktische Wirkung bereits in der kürzlich stattgehabten oberkriegsgerichtlichen Verhandlung des Erfurter Falles gezeigt.

Die Novelle beschränkt sich auf die Herabsetzung der für die Verbrechen der Aufwiegelung und des militärischen Aufruhrs, soweit sie nicht im Felde begangen sind, in den §§ 100, 106, 107, 109 und 110 MStrGB. angedrohten Mindeststrafen. Unter Aufwiegelung versteht das Gesetz die Aufforderung mehrerer Personen des Soldatenstandes zu gemeinschaftlicher Gehorsamsverweigerung, Widersetzung oder tätlichem Angriff gegen einen Vorgesetzten, unter militärischem Aufruhr die Beteiligung an einer Zusammenrottung, bei der mehrere mit vereinten Kräften die Begehung eines der drei vorgenannten Subordinationsvergehen unternehmen. Die Aufwiegelung war bisher im Frieden mit der Mindeststrafe von 5 Jahren, im Falle der Verursachung eines erheblichen Nachteils für den Dienst sogar von 10 Jahren Gefängnis bedroht. Die Mindeststrafe für Aufruhr betrug im einfachen Falle 5 Jahre Gefängnis, gegen die Rädelsführer, Anstifter und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Täter (§ 110 MStrGB.) 5 Jahre Zuchthaus, bei freiwilliger Rückkehr aller Beteiligten 2 Jahre Gefängnis oder Festungshaft. Minder schwere Fälle sah das Gesetz bei beiden Verbrechen bisher nicht vor.

Die Novelle läßt nun beim Vorliegen eines minder schweren Falles eine Ermäßigung dieser Strafen teils (bei einfacher Aufwiegelung und Aufruhr) bis auf 6 Monate, teils (bei erschwerter Aufwiegelung und gegen die Rädelsführer und Anstifter eines Aufruhrs) bis auf 1 Jahr Gefängnis zu. Zuchthaus ist somit als obligatorische Strafe für diese Straftaten überhaupt beseitigt. Dagegen bleiben die im MilStrGB. für Aufwiegelung und Aufruhr angedrohten Höchststrafen unberührt. Es können also nach wie vor die Aufwiegelung und der Aufruhr mit Gefängnis bis zu 15 Jahren, die Rädelsführer und Anstifter beim Aufruhr sogar mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

Ebenso läßt die Novelle die bisherigen Strafsätze auch hinsichtlich der Mindeststrafe in Geltung für den Fall, daß die Tat im Felde begangen ist. Die Mindeststrafen betragen also bei Aufwiegelung im Felde nach wie vor 5 bzw. 10 Jahre Gefängnis, bei Aufruhr im Felde 10 Jahre Gefängnis und gegen die Rädelsführer und Anstifter Todesstrafe. Auch bleibt bei Aufruhr vor dem Feinde gegen sämtliche Beteiligte Todesstrafe die einzige zulässige Strafe.

Mit der obligatorischen Androhung der Zuchthausstrafe für bestimmte Fälle des militärischen Aufruhrs fällt in Zukunft auch der gesetzliche Zwang weg, gegen Rädelsführer und Anstifter des Aufruhrs auf Entfernung aus dem Heer zu erkennen. Dagegen bleibt die Ehrenstrafe der Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes nach wie vor in jedem Falle des Aufruhrs zwingend vorgeschrieben.

Die Oeffentlichkeit hat das Gesetz mit großer Befriedigung aufgenommen. Auch vom Standpunkte der Militärstrafrechtspflege wird man dies bis zu gewissem Grade verstehen. Rückhaltlos ist anzuerkennen, daß die Zulassung minder schwerer Fälle und die Erweiterung der Strafgrenzen nach unten sachlich berechtigt und erwünscht ist. Es gibt in der Tat Fälle — und sie sind gar nicht so selten —, wo die vom MilStrGB. bisher für eine Anzahl militärischer Verbrechen angedrohten Mindeststrafen unverhältnismäßig hoch und auch durch das militärische Interesse nicht unbedingt geboten sind. Es ist einer der obersten Grundsätze jeder Strafrechtspflege, daß Schuld und Strafe in richtigem Verhältnis zueinander stehen sollen. Die Strafrahmen des Gesetzes müssen auch nach unten so weit sein, daß sie dem Richter die Verwirklichung dieses Grundsatzes in jedem einzelnen Falle ermöglichen und ihn nicht zwingen, entgegen seiner eigenen Ueberzeugung auf eine außer Verhältnis zur Schuld stehende Strafe zu erkennen oder aber der Anwendung des schweren Strafgesetzes künstlich auszuweichen. Das eine liegt so wenig im militärischen Interesse wie das andere.

Gewiß gehören Aufwiegelung und Aufruhr im Regelfall zu den schwersten, der Disziplin gefährlichsten militärischen Vergehen und müssen daher schon des abschreckenden Beispiels wegen mit strenger Strafe geahndet werden. Diesem wichtigen militärischen Interesse wird aber genügend Rechnung getragen durch die von der Novelle nicht abgeänderten Höchstgrenzen der Strafdrohungen, die eine sehr schwere Bestrafung der wirklich schweren Fälle ermöglichen. Es liegt auch kein Grund zu der Befürchtung vor, daß die Militärgerichte, die doch vorwiegend mit Offizieren, den berufenen Hütern der Disziplin, besetzt sind, sich durch die ermäßigten Mindeststrafen in Fällen, die in Wahrheit keine minder schweren sind, zu einer allzu milden Beurteilung verleiten lassen könnten. Die Novelle gibt ja dem Richter nur die Befugnis zur Ermäßigung der Strafe, und zwar beim Vorliegen eines minder schweren Falles. Das Gericht muß sich also über die Gründe, aus denen es einen solchen Fall annimmt, klar werden und sie im Urteil aussprechen. In Betracht kommen hierbei nicht nur die objektiven Tatumstände, sondern auch die in der Person des Täters liegenden Milderungsgründe. Selbstverschuldete Trunkenheit darf jedoch nach § 49 Abs. 2 MilStrGB. bei Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung niemals als Grund für die Annahme eines minder schweren Falles dienen. Diese Vorschrift ist selbstverständlich durch die Novelle unberührt geblieben. Die Verübung der Tat im Zustande selbstverschuldeter Trunkenheit berechtigt also das Gericht für sich allein nie zur Anwendung der ermäßigten Strafsätze der Novelle. Schon hierin liegt ein wirksamer Damm gegen eine für die Disziplin gefährliche unangebrachte Milde der Gerichte. Ich glaube auch nicht, daß die abschreckende Wirkung der Strafdrohung durch die Novelle in einer für die Disziplin bedenklichen Weise abgeschwächt wird. Volle

Sicherheit hierüber kann freilich erst die Zukunft bringen. Eine wesentlich andere Frage ist, ob das Herausgreifen der Strafsätze für Aufwiegelung und Aufruhr und die Festsetzung der Mindeststrafen auf 6 Monate bzw. 1 Jahr zu billigen ist.

Das Flicken an einzelnen Bestimmungen eines größeren Gesetzwerks hat immer etwas Bedenkliches, weil dadurch die innere Einheitlichkeit des ganzen Gesetzesbaues leicht zerstört wird. Dies gilt auch bei bloßer Aenderung einzelner Strafsätze eines Gesetzes. Denn jede Strafdrohung steht mit einer Reihe von anderen Strafsätzen in engster Wechselbeziehung, und jede Einzeländerung zieht daher weitere Aenderungen nach sich, die sich meist nicht sofort übersehen lassen. Man hat sich im Reichstag über diese Bedenken hinweggesetzt, weil man die Aenderung für zu dringlich hielt, um eine allgemeine Reform des MilStrGB. abwarten zu können. Dagegen läßt sich an sich nichts sagen. Aber schwer erklärlich ist es, daß man nicht auch die übrigen hohen Mindeststrafsätze des in Frage stehenden Abschnittes des MilStrGB., besonders diejenigen des § 97 (tätlicher Angriff gegen Vorgesetzte) und des § 103 (Meuterei), in die Aenderung einbezogen oder wenigstens bei Festsetzung der neuen Mindeststrafen für Aufruhr und Aufwiegelung berücksichtigt hat. Ob man nur an den besonderen Fall dachte, der den Anstoß zu dem Gesetz gab und ihm die Bezeichnung lex Erfurt zugezogen hat, oder ob die Beschränkung der Aenderung auf die beiden genannten Delikte das Ergebnis eines Kompromisses zwischen Reichstag und Regierung ist, kann man nicht wissen. Die Reichstagsverhandlungen geben keinen Aufschluß darüber.

Jedenfalls zieht die nunmehr Gesetz gewordene Regelung verschiedene recht eigenartige Folgen nach sich, von denen hier einige kurz hervorgehoben sein sollen.

Während das bloße Unternehmen eines tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten auch in minder schwerem Falle, mit mindestens 1 Jahr, bei Begehung im Dienst oder mit der Waffe sogar mit mindestens 2 Jahre Gefängnis bedroht ist, kann der Teilnehmer an einem militärischen Aufruhr, auch wenn dabei ein Vorgesetzter tätlich angegriffen wird, künftig mit 6 Monaten und, wenn er selbst hierbei eine Gewalttätigkeit gegen den Vorgesetzten begangen hat, mit nur 1 Jahr Gefängnis bestraft werden, ohne Unterschied, ob die genannten Erschwerungsgründe des § 97 MilStrGB. vorliegen oder nicht. Ja, selbst dann, wenn die begangene Gewalttätigkeit eine schwere Körperverletzung des Vorgesetzten zur Folge gehabt hat. Hieran würde auch die Annahme idealen Zusammentreffens von §§ 107 und 97 nichts ändern, denn der § 107 ist wegen des höheren Maximums und der schwereren Strafart zweifellos das schwerere Strafgesetz und findet als solches nach § 73 StrGB. ausschließlich Anwendung.

Noch auffälliger wird das Mißverhältnis bei Vergleichung der jetzigen Mindeststrafsätze der §§ 99 und 103 MStrGB. Auf Anstiftung einer einzelnen Person des Soldatenstandes zu einem tätlichen Angriff gegen den Vorgesetzten steht, wenn die Anstiftung Erfolg gehabt hat, nach der nicht geänderten Bestimmung des § 99 die Strafe des § 97 MStrGB., also mindestens 1, eventuell 2 Jahre Gefängnis. Wer dagegen mehrere Personen des Soldatenstandes zu derselben Tat anstiftet, sich also des schwereren Verbrechens der Aufwiegelung schuldig macht, kann nach der Novelle, auch wenn der tätliche Angriff stattgefunden hat, mit 6 Monaten Gefängnis bestraft werden! Den Gipfel erreicht aber das Mißverhältnis, wenn man die Strafdrohung des nichtabgeänderten § 103 MStrGB. mit den neuen Strafsätzen der §§ 106, 107 vergleicht. Haben nämlich mehrere Personen des Soldatenstandes einen tätlichen Angriff auf einen Vorgesetzten nur verabredet (Meuterei), so beträgt die Mindeststrafe nach § 103 i. Verb. mit § 97 MStrGB. selbst bei Annahme eines minder schweren Falles 1 Jahr und 3 Monate, wenn der Angriff im Dienst oder mit der Waffe begangen werden sollte, sogar 2 Jahre und 3 Monate Gefängnis. Sind sie aber auf Grund der Verabredung unter Zusammenrottung und mit vereinten Kräften zur Ausführung des tätlichen Angriffs geschritten, so können diejenigen Täter, die selbst Gewalttätigkeiten begangen haben, bei Annahme eines minder schweren Falles nach der Novelle mit 1 Jahr, die übrigen sogar mit nur 6 Monaten Gefängnis bestraft werden, denn die Meuterei geht dann in dem schwereren Verbrechen des Aufruhrs auf. Auch die in Entsch. RMilG. 6, 236 vertretene Ansicht, daß in solchem Falle nur Meuterei i. S. des § 103 Abs. 2 MilStrGB. vorliege, würde zu einer Erhöhung dieser Mindeststrafen um nur 1 Tag nach § 53 MilStrGB. führen. Der einfachste Weg zur Vermeidung solcher Widersprüche wäre wohl gewesen, nach dem Vorbilde des Vorentwurfs des StrGB. (2. Lesung) in besonders leichten Fällen, deren Voraussetzungen bestimmt gesetzlich festzulegen wären, dem Gerichte ein allgemeines, an die ordentlichen Strafgrenzen nicht gebundenes Milderungsrecht zu geben. Dann hätte es einer Aenderung der einzelnen Strafdrohungen überhaupt nicht bedurft.

Die Beseitigung der aus der Fassung der Novelle sich ergebenden Unstimmigkeiten muß nun eben einer umfassenden Reform des MStrGB. vorbehalten bleiben. Bis dahin wird es Sache der Rechtsprechung sein, das Mißverhältnis zwischen den Strafsätzen durch eine verständige Strafzumessung auszugleichen, was ja bei den weiten Strafrahmen wohl möglich ist. Nur so wird der Zweck des Gesetzes, eine dem Schuldgrade und dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprechende Bestrafung auch bei den schwersten Subordinationsvergehen zu sichern, ohne gleichzeitige Schädigung der militärischen Interessen erreicht werden.



## Die Grundwertzuwachssteuer in ihrer jetzigen Gestalt und ihre rechtsfördernden Wirkungen.

Von Kammergerichtsrat Dr. Boethke, Berlin.

Der Gedanke, eine Wertzuwachssteuer für Grundstücke einzuführen, hat sich, sobald einmal der Anfang gemacht war, schnell Bahn gebrochen. Nachdem die Steuer kaum ein Jahrzehnt als Gemeinde-(Kreis-) Abgabe und in einzelnen Gebieten (Lippe, Hamburg, Lübeck) auch als Staatssteuer bestanden hatte, wurde sie durch Reichsges. v. 14. Febr. 1911 mit Wirkung v. 1. Jan. 1911 als Reichssteuer eingeführt, unter der Beschränkung, daß das Reich nur mit 50% des Rohertrages beteiligt wurde. Die Erregung, die durch dieses Gesetz erzeugt wurde, ist bekannt. Die Stimmen, die für Abschaffung der Steuer eintraten, sogar ihre Einführung den Gemeinden und Gemeindeverbänden untersagt wissen wollten, mehrten sich schnell. Daß ein solcher Umschwung möglich war, wird man dem Zuwachssteuergedanken an sich kaum zuschreiben können. Denn wo vorher die Steuer als Gemeinde- oder Staatsabgabe eingeführt war, wurde sie nicht in Grund und Boden verdammt. Man wird deshalb nicht fehlgehen, wenn man die Ursache für die Unbeliebtheit der Steuer in der Art ihrer Ausgestaltung erblickt. Gibt es doch nur wenige Gesetze, die technisch so unvollkommen sind und so viele Unbegreiflichkeiten aufweisen, wie das Gesetz v. 14. Febr. 1911.[1])

Weit eher, als man noch vor kurzem erwarten konnte, hat die Reichssteuer als solche zu bestehen aufgehört. Die Einführung einer allgemeinen Vermögenszuwachssteuer machte ihre Aufhebung zur Notwendigkeit, wenn anders nicht eine Doppelbesteuerung des Zuwachses am Grundbesitze eintreten sollte. Da jedoch an der bisherigen Grundwertzuwachssteuer nicht nur das Reich, sondern auch die Gemeinden und die Einzelstaaten beteiligt waren, so wurde durch das Reichsgesetz v. 3. Juli 1913 nur der Reichsanteil (50%) mit Wirkung v. 1. Juli 1913 ab außer Hebung gesetzt. Eine zwingende Folge hiervon war die, daß für die nach dem 30. Juni eingetretenen Steuerfälle die Reichsbehörden (Reichsschatzamt, Bundesrat) außer Tätigkeit gesetzt und daß ihr Wirkungskreis auf die Landeszentralbehörden übertragen wurde.

Die Aenderungen, die sonst noch an dem Gesetz v. 14. Febr. 1911 vorgenommen sind, berühren nicht das Wesen der Steuer. Durch § 1 Abs. 2 war bisher Steuerfreiheit vorgesehen für den Fall, daß der Veräußerungspreis einen gewissen Betrag nicht übersteigt, unter der Voraussetzung, daß der Veräußerer oder sein Ehegatte nicht mehr als 2000 M. Einkommen hat. Diese Beschränkung ist gefallen; die Steuerfreiheit ist nur an die Bedingung geknüpft, daß kein gewerbsmäßiger Grundstückshandel vorliegt. Eine weitere Milderung liegt darin, daß — unter gewissen Einschränkungen — von der Erhebung der Steuer insoweit abgesehen werden kann, als die Veranlagungskosten außer Verhältnis zum Ertrage stehen.

Sehr übel wird man in Grundbesitzerkreisen die Bestimmungen empfinden, wonach die Steuer im vollen bisherigen Umfange zugunsten gewisser Gemeinden erhoben wird, in denen eine Zuwachssteuer schon vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor dem 1. Jan. 1911 in Kraft getreten war.

Das so zurechtgestutzte Gesetz erweist sich nur als ein subsidiäres. Denn es ist vorgeschrieben, daß durch Landesgesetz oder — in Gemäßheit des Landesrechts — durch ortsstatutarische Bestimmung die Besteuerung des Wertzuwachses anders geregelt werden kann. Damit ist — wenigstens für Preußen — der frühere Rechtszustand teilweise wiederhergestellt; das Reichsgesetz bleibt zwar vorläufig in Kraft, es kann aber allerwärts beseitigt und durch neue Steuernormen ersetzt werden. In Preußen bieten das Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893 und das Kreis- und Provinzialabgabenges. v. 23. April 1906 dazu die Handhabe. Es muß bezweifelt werden, daß der Reichsgesetzgeber alle Folgen genügend durchdacht hat; denn es erheben sich sofort verschiedene Zweifel. Das Reichsgesetz enthält zahlreiche Vorschriften, die nach dem bestehenden preuß. Landesrecht für Gemeinde- und Kreis-Steuerordnungen unzulässig sind. So unterwirft es auch rein schuldrechtliche Vorgänge der Besteuerung (§ 5), während nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz (§ 6) die Steuerpflicht nur an den dinglichen Erwerb des Grundstücks geknüpft werden darf.[1]) Das Reichsgesetz stellt ferner dem Uebergange des Eigentums an Grundstücken den Uebergang von Rechten an dem Vermögen gewisser Gesellschaften gleich (§ 3). Das Oberverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung[2]) solche Bestimmungen in Steuerordnungen (allerdings wesentlich aus Rücksichten der örtlichen Zuständigkeit) für unzulässig erklärt. Sind nun diese landesrechtlichen Beschränkungen weggefallen? Können die Kreise und Gemeinden das Reichsgesetz für ihre Zwecke beliebig umbilden, ohne sich an die bisherigen landesgesetzlichen Beschränkungen binden zu müssen? Oder müssen sie bei einer Abänderung auch alle die Bestimmungen des Reichsgesetzes fallen lassen, die ihnen landesgesetzlich bisher verschlossen waren? Die landesgesetzlichen Beschränkungen würden bedeutungslos sein, wenn die Steuerordnungen die reichsgesetzlichen Freiheiten ausnutzen und im übrigen nach freiem Belieben verfahren dürften. Die Fragen sind schwer zu entscheiden. Vielleicht entschließt man sich zu einer landesrechtlichen Regelung, die auch in anderen Beziehungen ein Bedürfnis ist.

Man muß sich jedenfalls damit abfinden, daß die Zuwachssteuer — wenn auch in milderer Form — bestehen bleibt. Es ist zu erwarten, daß sie in vielen Gemeinden abgeschafft wird. In zahlreichen

---

[1]) Vgl. Lion, S. 832 d. Bl.

[1]) Entsch. des OVG. v. 20. Mai 1911, Preuß. VerwBl. 34, 207.

[2]) Entsch. v. 5. Jan. 1911, Bd. 58 S. 122, Preuß. VerwBl. 32 Entsch. v. 25. Jan. 1912, Bd. 62 S. 262, Preuß. VerwBl. 34 Nr. 47.



— und zwar gerade in den bedeutenden — wird man an ihre Beseitigung nicht denken; ja, der Gedanke liegt nicht fern, daß vielfach Verschärfungen eintreten. Gab es doch schon Gemeinden, die zur Reichssteuer gemäß § 59 des Ges. einen Zuschlag erhoben!

Die Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Steuerart eingeführt werden soll, beruht im allgemeinen nicht auf juristischen, sondern auf volkswirtschaftlichen Erwägungen. Aber gerade zugunsten der Zuwachssteuer an Grundstücken sprechen rechtspolitische Gründe, die bisher m. E. noch nicht genügende Beachtung gefunden haben. So ist das Reichszuwachssteuergesetz auch in seiner jetzigen Gestalt geeignet, fast restlos die Frage zu lösen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen sich empfehlen, um die Haftung des persönlichen Schuldners für den Hypothekenausfall zu beschränken, wenn der Gläubiger seine Hypothek nicht herausgeboten und das Grundstück weit unter dem Wert erstanden hat, eine Frage, die der Danziger Juristentag (1910) noch nicht für spruchreif erachtet hat[1]). Das ergibt sich aus folgendem:

In § 9 des RGes. heißt es: „Beim Uebergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen Leistungen." Wie die obersten deutschen Verwaltungsgerichte übereinstimmend annehmen, sind hier neben dem Meistgebot nur die im Versteigerungsverfahren selbst, nicht die nebenher durch private Abmachungen übernommenen Leistungen in Betracht gezogen. Heutzutage spielen aber solche privaten Abmachungen eine große Rolle. Es wird oft unter den Hypothekengläubigern verabredet, daß einer von ihnen das Grundstück erstehen und die übrigen auszahlen oder von neuem dinglich sichern solle. Das Gebot, zu dem das Grundstück zugeschlagen wird, ist in diesen Fällen nur gering. Wenn später das Grundstück wieder veräußert wird, so ist die Spannung zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis außerordentlich groß, und die Einziehung der vollen Zuwachssteuer kann den bisherigen Eigentümer zum wirtschaftlichen Untergang führen. Angerechnet wird nur der Betrag der eigenen ausgefallenen Forderung (einschl. Zinsen und Kosten) des Erstehers (14 Ziff. 2), und auch das fällt weg, wenn etwa der Bürge oder der haftbare Vorbesitzer oder der Ehegatte des Gläubigers das Grundstück ersteht. Der Verkehr kann sich — allerdings nur für die Zukunft — durch ein einfaches Mittel helfen: Man gebe stets das Meistgebot so hoch ab, daß die Hypothek des Erstehers, oder noch besser der gemeine Wert des Grundstücks, gedeckt wird. Der Ersteher hat beim Erwerbe in keinem Falle Zuwachssteuer zu entrichten (§ 29 Abs. 2). Wohl aber wird bei diesem Verfahren im Falle der Weiterveräußerung seine Zuwachssteuerpflicht auf einen den wahren Wertverhältnissen entsprechenden Betrag beschränkt. Die Gerichtskosten, Reichs-, Landesstempel, Umsatzsteuer vermehren sich nicht in dem Maße, in welchem voraussichtlich Zuwachssteuer später gespart wird.[1])

Wird so verfahren, so kann von unbilliger Geltendmachung ausgefallener Forderungen gegenüber dem persönlichen Schuldner nicht mehr die Rede sein.

Weiter: Das Gesetz knüpft die Steuerpflicht regelmäßig an den (dinglichen) Eigentumsübergang (§ 1 Abs. 1). Der für die Steuerbemessung maßgebende Zeitraum ist die zwischen dem früheren Erwerbe und der jetzigen Veräußerung liegende, also von Eintragung zu Eintragung laufende Zeitspanne. Für die Feststellung des Wertzuwachses sind aber nicht etwa die Werte maßgebend, die das Grundstück zur Zeit des Erwerbs und der Veräußerung hatte, sondern die Preise der schuldrechtlichen Verträge, selbst wenn diese weit zurückliegen und die Uebergabe der Auflassung lange vorangegangen ist (§ 8). Das führt zu einer Reihe von Unstimmigkeiten, ja Ungerechtigkeiten. Ein Hauptfall ist der, daß der jetzige Veräußerer, ehe er seinerzeit die Auflassung erhielt, aber nach der Uebergabe, ein Bauwerk errichtet hat. Die hierfür aufgewendeten Kosten werden dem Erwerbspreise nicht zugerechnet, obwohl dies nach den Grundsätzen der Billigkeit gerechtfertigt wäre. Der Grund ist der, daß die Aufwendungen nicht innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums gemacht sind (§ 14 Ziff. 3).

Eine Reihe anderer Bestimmungen führt zu ähnlichen Unbilligkeiten (vgl. §§ 16 Ziff. 2, 23, 28 Abs. 2). Dieser Rechtszustand ist hauptsächlich dann unerträglich, wenn der Erwerb in der Zeit vor 1911 liegt. In Zukunft kann sich der Erwerber dadurch schützen, daß er die Rechtsverhältnisse in Einklang bringt mit den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Vorgängen, indem er sich insbesondere die Auflassung möglichst in dem Zeitpunkte geben läßt, in welchem die Nutzungen und Lasten auf ihn übergehen, und indem er ferner (namentlich da, wo die Auflassung vor einem Notar erklärt werden kann) dafür sorgt, daß die Eintragung des Eigentumswechsels der Auflassung sofort folgt. Geht der Verkehr diesen Weg, so ist ein Zustand erreicht, der seit langer Zeit dem Gesetzgeber als Ideal vorgeschwebt hat: ich meine die Uebereinstimmung von Recht und Wirklichkeit auf dem Gebiete des Grunderwerbs, das Zusammenfallen des Bucheigentums mit dem sog. wirtschaftlichen Eigentum.[2]) Das System des alten preußischen Rechts, wonach zum Eigentumsübergang nur Titel und Uebergabe gehörten und die Eintragung im Hypothekenbuche lediglich eine „Besitztitelberichtigung" bedeutete, führte zu schweren Uebelständen, da Bucheigentum und juristisches Eigentum sich vielfach nicht deckten. Das heutige System (in Preußen seit

[1]) Vgl. auch Schiffer S. 613 u. Gusinde S. 958 d. Bl.

[1]) Vgl. Reichsstempelgesetz v. 15. Juli 1909 Tarifst. 11 Arm. c, preuß. Stempelsteuerges. v. 30. Juni 1909, Tarifst. 32 Ziff. 2 Satz 2. preuß. GKG. v. 25. Juli 1910 § 127 Abs. 2.

[2]) Diesen Ausdruck sollte man nur dann gebrauchen, wenn man sich bewußt ist, daß nach der heutigen Gesetzgebung im Falle der Notwendigkeit einer Auflassung stets erst die Eintragung wahres Eigentum verschafft, die Begriffe Bucheigentum und Eigentum sich also decken.



1. Okt. 1872 eingeführt) hat diesem Uebelstande zwar abgeholfen, aber auf einem rein formellen Wege. Das Rechtsbewußtsein des Laien faßt schwer den Satz, daß nicht schon die tatsächliche unbeschränkte Verfügungsgewalt Eigentum bedeutet, sondern erst die Eintragung im Grundbuche dieses Recht verschafft. Der Laie legt keinen Wert auf die Eintragung, wenn er nicht den unmittelbaren Nutzen sieht, und er unterläßt sie gern, wenn er die hohen Kosten und Abgaben vermeiden kann, die mit einem Eigentumswechsel verbunden sind. Indem die Auflassung durch Erteilung von Vollmachten, durch sogenannte Offertverträge, durch Abtretung der Rechte aus schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäften u. dgl. umgangen wird, entstehen oft verwickelte Rechtsverhältnisse. Die Zuwachssteuer kann der Helfer werden.

Es ist ein ungesunder Zustand, daß in steigendem Maße das Grundeigentum natürlicher Personen durch Eigentum juristischer Personen ersetzt wird in der Weise, daß das Grundstück auf eine aus zwei Personen bestehende G. m. b. H. übertragen wird und daß dann einer der Gesellschafter seinen Anteil auf den anderen überträgt. Nunmehr hat der alleinige Gesellschafter zwar tatsächlich die Verfügungsgewalt über das Grundstück, überträgt er diese aber auf einen anderen durch Abtretung der Geschäftsanteile, so findet kein Eigentumswechsel am Grundstück statt. Die Besitzwechselabgaben werden also erspart, sofern das Gesetz dagegen nicht Vorsorge trifft. Die Gesetzgebung ist zwar noch keineswegs überall solchen Steuerumgehungen zu Leibe gegangen; namentlich ist die Erhebung von Kreis- und Gemeindeumsatzsteuern in Preußen in solchen Fällen z. Z. nicht möglich.[1]) Das Zuwachssteuergesetz zieht aber die Fälle der Abtretung von Geschäftsanteilen mit in seinen Bann (§ 3), und seine hohen Sätze bilden einen Damm gegen allzugroße Ueberflutung mit unnatürlichen Rechtsgeschäften.

Ueberall hat die Rücksichtnahme auf die hohen Abgaben im Grundstücksverkehr unerfreuliche Verhältnisse geschaffen, die schwere Schäden — nicht nur auf dem Gebiete des Vermögensrechts — in sich bergen. Ich verweise nur noch auf die Zunahme fiduziarischer Geschäfte beim Eigentumserwerb. Die Zuwachssteuer bildet ein Gegengewicht hiergegen. Denn sie steht in einem gewissen Gegensatz zu anderen Abgaben. Das, was bei ihr den Ertrag erhöht, vermindert das Aufkommen bei jenen. Deshalb werden gewisse Umgehungen jener Abgaben dem Umgehenden bei der Zuwachssteuer leicht zum Verhängnis. Dadurch verliert die Umgehung ihren Reiz, und es ist der Weg zu natürlichen Verhältnissen wieder frei.

Eine vernünftige Grundwertzuwachssteuer kann also nicht nur für die öffentlichen Kassen, sondern auch für den gesamten Rechtsverkehr nützlich sein.

---

1) Kreis- und Provinzialabgabenges. v. 23. April 1906 § 6 Ziff. 1, Entsch. des preuß. OVG. Bd. 58 S. 122, Bd. 62 S. 262.

## Zur Frage nach der Gültigkeit der Bordellveräußerung und Bordellbelastung.

Vom Landrichter und Privatdozenten Dr. Franz Haymann, Frankfurt a. M.

Da das Reichsgericht bei Frage der Anwendung des § 138 BGB. auf den Bordellkauf für entscheidend hält, ob auch objektiv Inhalt und Zweck des Kaufgeschäfts gegen die guten Sitten verstoßen, so ist der von einzelnen[1]) erhobene Vorwurf nicht berechtigt, es sei hier ein Geschäft bloß um der unsittlichen Motive der Kontrahenten willen für nichtig erklärt. Am wenigsten Schwierigkeit bietet die Grenzziehung zwischen dem — sei es auch dem Gegner bekannten — irrelevanten Motiv und dem aus dem Inhalt des Geschäfts hervorgehenden Zweck dort, wo der verkaufte Gegenstand seiner Natur nach nur unsittlichen Zwecken zu dienen bestimmt sein kann. Zwar kann die Rechtsordnung, da sie an obszönen Bildern Eigentum anerkennt, auch in dem Versprechen der Eigentumsübertragung an solchen Dingen an sich keinen unsittlichen Inhalt sehen. Aber trotzdem ist der Verkauf obszöner Photographien nach § 138 BGB. nichtig, weil der unsittliche Zweck des Geschäfts sich aus der Natur der Kaufsache ohne weiteres ergibt. Aehnlich liegt der Fall beim Verkauf eines Grundstücks, das nach seiner örtlichen Lage, seiner Einrichtung und Vergangenheit auf die Verwendung zum Bordellbetrieb angewiesen ist und sich damit ohne weiteres als Bordellgrundstück ausweist. Das Versprechen, ein solches Grundstück zu veräußern oder zu vermieten, muß ohne weiteres als dem Kuppeleizweck dienend erscheinen und darum nach § 138 BGB. nichtig sein, falls nicht der Gegenbeweis geführt wird, daß es im besonderen Fall sittlich einwandfreien Zwecken dienen soll.[2]) Noch einfacher liegt die Frage beim Werkvertrag, falls sich der Unternehmer verpflichtet, ein für den Bordellbetrieb geeignetes Grundstück herzurichten.[3])

Ist der unsittliche Charakter des Geschäftsobjekts nicht so eindeutig bestimmt, so wird es freilich anderer aus dem Geschäftsinhalt selbst erhellender Umstände als Indizien dafür bedürfen, daß das Geschäft nach dem Willen der Parteien unsittlichen Zwecken dienen sollte. Sowie der nach § 459 BGB. erhebliche Vertragszweck eines Grundstücksverkaufs sich daraus ergeben kann, daß die Parteien den Kaufpreis nach der Rente veranschlagen, die das Grundstück durch Vermietung der einzelnen Wohnungen abwirft,[4]) so wird häufig der „nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch" als Bordellgrundstück daraus entnommen werden können, daß das Grundstück mit Rücksicht auf seine Tauglichkeit zu diesem Zweck weit über seinen sonstigen Wert hinaus bezahlt wird.[5])

1) Vgl. z. B. Lenel, 1907 S. 455, Hölder, 1908 S. 47 d. Bl.
2) Etwas zu weit geht RG. Bd. 29 S. 109.
3) Vgl. RG. Bd. 71 S. 194.
4) RG. Bd. 70 S. 86.
5) Vgl. z. B. RG. Bd. 63 S. 351, Bd. 68 S. 99, Bd. 71 S. 432, Bd. 78 S. 283. Entsch. d. Bayr. Ob. Landesg. Bd. 13 S. 332.

Ist aber der obligatorische Kaufvertrag über ein Bordellgrundstück nach § 138 BGB. null und nichtig, wie steht es mit der Wirksamkeit der zur Vollziehung des Kaufs abgeschlossenen dinglichen Erfüllungsgeschäfte? Aus der unbestritten abstrakten Natur der dinglichen Einigung kann die Entscheidung allein nicht abgeleitet werden. Denn es handelt sich letztlich gar nicht darum, ob die Nichtigkeit des obligatorischen Kaufs das Erfüllungsgeschäft ohne weiteres gleichfalls zunichte macht, sondern vielmehr, ob der Zweck, das unsittliche Kaufgeschäft zu erfüllen, gerade weil er als causa solvendi nicht bloß ein zu dem dinglichen Geschäft selbst in gar keinem inneren Zusammenhang stehendes unsittliches Motiv, sondern den „nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckten Erfolg" bedeutet, vermöge seiner unsittlichen Natur nicht auch das dingliche Leistungsgeschäft selbst als unsittlich erscheinen läßt, so daß es selbst nach § 138 BGB. nichtig wird.

Bekannt ist, daß unser höchster Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen die Frage verneint hat.[1]) Die von LR. Dr. Matthießen[2]) gegen diese Rechtsprechung gerichteten Angriffe sind m. E. nicht berechtigt. Zwar handelt es sich bei der Erfüllungsabsicht keineswegs um einen für den Charakter der Leistung unmaßgeblichen bloßen „Beweggrund",[3]) sondern um den für den Leistungscharakter und damit auch für die Kondiktion maßgebenden Geschäftszweck; aber auch die Urteile, welche hierin fehlen, entnehmen ihr wichtigstes Argument für die Gültigkeit des dinglichen Erfüllungsgeschäfts nach dem Vorbild Försters[4]) der Vorschrift des § 817 BGB. über die condictio ob turpem causam. Nach ihr ist, entsprechend dem römischen Grundsatz: in pari turpitudine melior est condicio possidentis, die Rückforderung des turpiter Empfangenen ausgeschlossen, wenn der Leistende gleichfalls turpiter handelt. Für das praktisch wichtigste Gebiet, nämlich die durch Rechtsgeschäft vollzogenen Leistungen,[5]) wäre aber diese Vorschrift praktisch bedeutungslos, wenn bei beiderseitiger turpitudo das abstrakte Leistungsgeschäft nach § 138 BGB. nichtig wäre und damit eine kondizierbare Vermögensverschiebung gar nicht herbeiführen könnte. Zu Unrecht leugnet Matthießen dies für die Hingabe von Geld bei beiderseitiger turpitudo. Denn wäre die abstrakte Uebereignung der nummi nach § 138 BGB. hier nichtig, so wäre die Frage der Rückforderung schon durch die §§ 951 und 816 BGB. geregelt. Hierzu kommt aber, daß § 817 zum Schluß ausdrücklich die Rückforderung der durch Eingehung einer abstrakten Verbindlichkeit bewirkten Leistung trotz beiderseitiger turpitudo gestattet. Ist aber das turpiter erteilte und turpiter empfangene abstrakte Schuldversprechen mit der condictio ob turpem causam rückforderbar, so kann es nicht schon um seiner unsittlichen causa willen nach § 138 BGB. nichtig sein, da sonst die Kondiktion des Gegenstands ermangelte.

Der Standpunkt des Reichsgerichts also wird zwar nicht schon durch die abstrakte Natur der dinglichen Einigung, wohl aber durch den positiven Inhalt des § 817 BGB. gerechtfertigt. Der Käufer erlangt das Eigentum an dem ihm vom Verkäufer aufgelassenen Bordell, der Verkäufer an dem in bar bezahlten Kaufpreis. Auch der gültigen Uebernahme von bereits wirksam bestellten Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis steht nichts im Wege. Eine Rückforderung dieser abstrakten Erfüllungsleistungen aus dem Gesichtspunkt der turpis causa ist durch den Grundsatz des § 817 Satz 2 in pari turpitudine melior est causa possidentis ausgeschlossen. Dieser Grundsatz aber würde der klaren Absicht des Gesetzes entgegen praktisch bedeutungslos, wenn man dem Leistenden die Rückforderung seiner Leistung auf Grund der Nichtigkeit des Kaufgeschäfts aus dem Gesichtspunkt der condictio indebiti gestatten wollte, soweit nicht § 814 BGB. eingreift. Im Fall der par turpitudo soll eben eine jede Rückforderung ausgeschlossen sein.[1])

Wie aber steht es mit der Wirksamkeit der dem Verkäufer für das Restkaufgeld bestellten Sicherheiten? Bürgschaft und Mobiliarpfandrecht sind selbstverständlich wegen der Nichtigkeit der Kaufpreisforderung ausgeschlossen. Hingegen ergibt sich aus unseren obigen Ausführungen zum § 817 BGB., daß eine Grundschuld zur Sicherheit des Verkäufers wegen des Kaufgeldrestes kraft der abstrakten Natur der Grundschuldbelastung wirksam bestellt und nach dem Grundsatz des § 817 in pari turpitudine usw. auch nicht von dem Besteller kondiziert werden kann. Zwar läßt § 817 die condictio ob turpem causam zu, falls „die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand". Aber darunter ist die Eingehung einer abstrakten persönlichen Verbindlichkeit, keineswegs eine sachenrechtliche Grundstücksbelastung[2]) verstanden. Denn letztere enthält, wenn sie als Grundschuld von dem Bestand einer persönlichen Forderung unabhängig ist, für den Erwerber bereits einen fertigen dinglichen Vermögenserwerb, während die Eingehung einer bloß persönlichen Schuld noch etwas Unfertiges darstellt, zu dessen Vollendung bei beiderseitiger turpitudo der Promittent nicht gezwungen werden soll.[3])

Aus der in unserem Gesetzbuch anerkannten akzessorischen Natur der Hypothek ergibt sich, daß für eine Kondiktion dieser Hypothekenforderung nach §§ 817 oder 812 BGB. gar kein Raum ist, denn durch die Hypothek wird die Kaufpreisforderung keineswegs „erfüllt",[4]) sondern nur gesichert. Das ist keine bloß „romanisierende"[5]) Konstruktion,

---

[1]) Vgl. Bd. 78 S. 285.
[2]) Jurist. Wochenschr. 1911 S. 923.
[3]) So Entsch. Bd. 75 S. 74 und Jurist. Wochenschr. Bd. 7 S. 318.
[4]) Recht 1905 S. 356, dem die Entsch. Bd. 63 S. 185 folgt.
[5]) Vgl. meinen Aufsatz in Jherings Jahrb. Bd. 56 S. 89.

---

[1]) So mit Recht RG. Bd. 63 S. 354, Bd. 70 S. 4, Bd. 78 S. 284.
[2]) Vgl. §§ 1113, 1191, 1204 BGB. Uebereinstimmend Reichsgericht Bd. 63 S. 187. In der Entsch. Bd. 68 S. 97 f. wird keineswegs etwas Gegenteiliges ausgeführt, wohl aber in dem sich auf diese Entsch. hierfür zu Unrecht berufenden Urt. des RG. Bd. 71 S. 435.
[3]) So treffend RG. Bd. 73 S. 144.
[4]) So RG. Bd. 63 S. 189.
[5]) So Reichel 1907 S. 112 d. Bl.



sondern der schon in der Legaldefinition des § 1113 BGB. zum klaren Ausdruck gelangte Gesetzeswille. Ist also die zu sichernde Kaufpreisforderung nach § 138 BGB. nicht zur Entstehung gelangt, so ist auch in keinem Fall eine Hypothek für den Verkäufer ins Leben getreten. Vielmehr ist entweder hier das Hypothekenbestellungsgeschäft selbst nach § 138 BGB. nichtig, oder es ist kraft seiner abstrakten Natur gültig, und dann ist die Hypothek nach §§ 1163, 1177 BGB. als Eigentümergrundschuld wirksam geworden. Von einer kondizierbaren Bereicherung des Verkäufers kann aber in keinem Fall die Rede sein. Es heißt das Verhältnis zwischen dem persönlichen Kondiktionsanspruch und dem sachenrechtlichen Leistungsgeschäft verkennen, falls man aus dem Grundsatz des § 817 in pari turpitudine melior est causa possidentis ableiten will, es dürfe der Bordellkäufer keinerlei Einwendungen gegen die eingetragene Restkaufgeldhypothek erheben. Denn die Aufgabe der Kondiktion erschöpft sich darin, die Unbilligkeiten wieder auszugleichen, die sich bei Vereitelung des Leistungszwecks aus der abstrakten Natur der Leistung ergeben. Hat das sachenrechtliche Leistungsgeschäft aus irgendwelchen Gründen gar keine Wirkung erzeugt, so ist für die Kondiktion überhaupt kein Raum, und erst recht nicht für einen Ausschluß der Kondiktion nach dem Grundsatz des § 817 Satz 2.

Obwohl der 5. Zivilsenat des Reichsgerichts den in der berühmten Entscheidung Bd. 63 S. 188 f. im Anschluß an Förster vertretenen gegenteiligen Standpunkt in dem höchst lesenswerten Erkenntnis Bd. 68 S. 99 f. mit unzweideutigen Worten aufgegeben hat, ist in späteren Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs[1]) doch wieder davon die Rede, daß der Bordellkäufer die „Hypothek kondiziere", falls er ihre Wirksamkeit aus §§ 1163 oder 1137 BGB.[2]) bestreite.

Besonderes Befremden aber muß es erregen, daß in dem der Entscheidung des zweiten Zivilsenats unterbreiteten Fall Bd. 71 S. 432 die Vorinstanzen unter Billigung des Reichsgerichts nicht nur den auf Löschung der Hypothek gerichteten Klagantrag des Bordellkäufers als Kondiktion der Hypothek, sondern sogar den daneben erhobenen Feststellungsantrag, daß dem beklagten Verkäufer aus dem Kaufvertrage keinerlei Forderung mehr zustehe, als Kondiktion der durch den Kaufvertrag eingegangenen persönlichen Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung (!) ansehen und würdigen! Aber § 817 hat nur abstrakte Verbindlichkeiten im Auge, die

[1]) So selbst in einer Entsch. desselben 5. Senats v. 5. März 1910 (Bd. 73 S. 145), in der er seine Vorentscheidung höchst mißverständlich dahin referiert, er habe seine frühere Ansicht von der Nichtkondizierbarkeit der dinglichen Sicherheiten nach § 817 S. 2 für die Hypothekenbestellung mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der Hypothek mit der persönlichen Schuld nicht aufrechterhalten, während es Bd. 68 S. 103 klar heißt, die Hypothekenbestellung sei überhaupt keine Leistung und darum nicht kondizierbar. Gegen die Vermengung von Eigentumsklage und Kondiktion auch schon RG. Bd. 29 S. 108.

[2]) Diese letztere Stelle sollte ganz aus dem Spiel bleiben, denn die Berufung auf die Nichtigkeit der persönlichen Forderung nach § 138 BGB. ist doch keine Einrede nach § 1137, sondern eine Verteidigung nach § 1163.

Forderung aus dem ipso iure nichtigen Kausalgeschäft kann gewiß nicht kondiziert werden. Trotzdem gelangt hier das Reichsgericht mit den Vorinstanzen zur Abweisung nicht nur des Löschungs-, sondern sogar des Feststellungsantrags des Bordellkäufers, indem es die Einrede der Arglist für begründet hält. Da nämlich der beklagte Verkäufer sich in der Schlußverhandlung zweiter Instanz bereit erklärt hatte, die empfangene Kaufpreisrate zurückzugeben und das Haus zurückzunehmen, so erachtet das Reichsgericht das Verhalten des Klägers, der das Bordell behalten, aber den Kaufpreis nicht zahlen wolle, für arglistig, es verstoße sowohl gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, wie auch gegen alles Anstands- und Rechtsgefühl und könne durch die Rechtsordnung nicht geschützt werden.[1])

Diese Ausführungen, die sich jüngst auch der 5. Senat[2]) zu eigen gemacht hat, sind schwerlich überzeugend. Da sich das Klagpetitum ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt, so kann es nicht bloß darum des Rechtsschutzes unwürdig sein, weil sich der Kläger geweigert hat, einem Verlangen des beklagten Verkäufers zu willfahren, das durch den im § 817 BGB. anerkannten Grundsatz in pari turpitudine melior est condicio possidentis ausdrücklich für unberechtigt erklärt wird. Ist es richtig, worauf der fünfte Zivilsenat des Reichsgerichts, Entsch. Bd. 68 S. 104, zum Schluß hinweist, daß die neu begründete Bordellhypothek häufig dazu bestimmt ist, den dem Verkäufer aus dem unsittlichen Charakter des Grundstücks entspringenden Mehrgewinn zu sichern, so erscheint es hier auch nicht einmal besonders unbillig, wenn der Erwerber das Bordell behält und die Bereinigung des Grundbuches von einem Eintrag durchsetzt, aus dem der Verkäufer Rechte doch nicht gegen ihn geltend machen kann. Im übrigen ist gegenüber dem klaren Gesetzeswillen für solcherlei Billigkeitserwägungen kein Raum.

In einem in der Juristischen Wochenschrift 1911 S. 317 abgedruckten Fall, in dem der Bordellkäufer auf Herausgabe des Hypothekenbriefs gegen den eingetragenen Verkäufer nach §§ 952, 985, 1163, 1177 BGB. geklagt hatte, hat das Reichsgericht aus § 817 und der abstrakten Natur des dinglichen Geschäfts die Gültigkeit der Hypothekenbestellung abgeleitet und dem Bordellkäufer eine Eigentümergrundschuld und Eigentum an dem Brief zugesprochen. M. E. zu Unrecht. Die Sicherung für eine Forderung gehört bei der Hypothek zum begrifflichen Inhalt des dinglichen Geschäfts und ist nicht bloß Zweck, so daß die dingliche Belastung wie im Fall der Grundschuld oder der Sicherungsübereignung auch ohne die Forderung Sinn und Bestand haben könnte. Ist dies aber richtig, so ist die Hypothekenbestellung selbst als sachenrechtliches Geschäft nach § 138 BGB. nichtig, weil ihr Inhalt, nicht bloß ihre causa, unsittlichen Charakter trägt. § 817 BGB. steht diesem Ergebnis ebensowenig entgegen wie etwa der Nichtigkeit eines abstrakten Schuldversprechens,

[1]) Bd. 71 S. 436.

[2]) Urt. v. 13 März 1912 JW. 12 S 632, zustimmend auch Enneccerus Lehrbuch, 6.—8 Auflage (1912) 1, 2 § 446 Note 6.

durch das eine inhaltlich unsittliche Leistung, etwa ein Mord oder eine Notzucht, zugesagt wird.

Der Käufer kann somit mit Recht auf Löschung der nichtigen Bordellhypothek klagen oder die Eintragung eines Widerspruchs, ja, unter den Voraussetzungen des § 29 Schlußsatz u. § 42 GrundbuchO., auch die Berichtigung des Grundbuchs ohne weiteres nach § 22 GrundbuchO. durchsetzen.

---

## Ludwig von Bar †.

Ein Stern erster Größe am juristischen Himmel ist erloschen: Carl Ludwig von Bar ist, 77 Jahre alt, am 20. Aug. zu Folkestone unerwartet verschieden. Bar ist in den Sielen gestorben, auf der Rückreise von Oxford, wo er an den Verhandlungen des Institut de droit international noch regsten Anteil genommen hatte, und erfüllt von der Absicht, anfangs Oktober den Vorsitz zu übernehmen bei der nach Nürnberg einberufenen Versammlung der „Vereinigung für internationale Verständigung". Hier sollte er auch einen Vortrag halten über den seit Jahren von ihm gehegten Plan der Errichtung einer besonders gearteten Akademie für internationales Recht; ihre Hauptaufgabe, neben wissenschaftlicher Arbeit und höherer Lehrtätigkeit, sollte darin bestehen, über Streitfragen des Völkerrechts und internationalen Privat- und Strafrechts sich gutachtlich auszusprechen und so, ohne Einsetzung eines förmlichen Schiedsgerichts, die seit der 1. offiziellen Friedenskonferenz von 1899 organisierte internationale Schiedsgerichtsbarkeit zu ergänzen und den Schiedsgerichtshof zu entlasten.

Die Beschäftigung mit internationalem Recht war für Bar von jeher die Quelle reichster Erfolge. Kaum 26jährig, hat er 1862 die Wissenschaft mit seinem Werk „Das internationale Privat- und Strafrecht" überrascht, dessen Gehalt an Wissensstoff aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft der verschiedensten Länder, an kritischer Bearbeitung und neuen schöpferischen Gedanken so groß war, daß man hätte denken mögen, es sei die Frucht jahrzehntelangen Studiums gewesen. Ihm verdankte er es auch, daß er kurz nach der Gründung des Institut de droit international in dieses als Mitglied aufgenommen wurde und, besonders nachdem 1889 der privatrechtliche Teil unter dem Titel „Theorie und Praxis des internat. Privatrechts" in 2. Auflage und 1892 ein kürzer gefaßtes „Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts" erschienen war, sein Name als des Begründers der deutschen Schule dieser Disziplin sich über die ganze zivilisierte Welt verbreitete. An den Arbeiten des Institut d. d. i. beteiligte er sich eifrigst, wiederholt auch als Berichterstatter; dort lauschten auch die größten Autoritäten auf seine Worte als die eines Meisters. Auch seine letzte größere Arbeit, das „Internationale Handelsrecht" bewegte sich in denselben Bahnen. Seine weiteren Pläne, die er dem Freunde anvertraute, die „Theorie und Praxis" wiederum den modernen Verhältnissen anzupassen und ein Werk über die Grundlagen des Völkerrechts zu schreiben, konnte er leider nicht mehr ausführen; hoffentlich finden sich in seinem Nachlaß Aufzeichnungen darüber als reife Blüten seiner abgeklärten Denkertätigkeit.

Auch in seinen weiteren Lehrfächern, Straf-, Strafprozeß- und Zivilprozeßrecht, hat er Hervorragendes geleistet. Wie er, gleichsam die großartige wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands vorausahnend, für sie in seinen international-rechtlichen Arbeiten den rechtlichen Boden vorbereitet hat, so erscheint er auf dem Gebiete des Strafrechts als zielbewußter Vorläufer der modernen Anschauungen; in seiner Geschichte des deutschen Strafrechts verkündete er den Satz: „Das mißbilligende Urteil (der menschlichen Gemeinschaft) gilt zunächst der Tat; aber es richtet sich mit Notwendigkeit auch gegen den Täter; denn eine Tat kann ohne Täter nicht gedacht werden .... Die Tat erscheint als Produkt des Wesens oder Charakters des Täters." In Monographien und Abhandlungen behandelte er viele schwierige Strafrechtsfragen in meisterhafter Weise, und am Vorabend der Reform des Strafrechts schenkte er uns sein dreibändiges Werk „Gesetz und Schuld im Strafrecht", in dem er die wichtigsten Lehren des Allg. Teils zusammenfassend darstellte. Und bei und nach der Schaffung einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts- und Strafverfahrens trat er jeweils mit wertvollen Beiträgen hervor, um dem deutschen Volke ein den modernen Errungenschaften entsprechendes Recht zu sichern. Bar's wissenschaftliche Betätigung erstreckte sich nahezu auf das gesamte Gebiet der Jurisprudenz, auch auf das des bürgerlichen Rechts; bekannt ist hier seine vorzügliche Darstellung des „Hannoverschen Hypothekenrechts nach dem Gesetze von 1864". Mit Fragen des übrigen öffentlichen Rechts, namentlich des Staatsrechts, befaßte er sich besonders aus Anlaß seiner politischen Tätigkeit. So ist die Zahl seiner kleineren Aufsätze und Abhandlungen geradezu Legion.

Bei allen seinen Arbeiten hat ihm, wie er es selbst einmal sagt, „die liebevolle Hingabe an den Stoff als Ideal vorgeschwebt", und hinsichtlich ihres Inhaltes leitete ihn immer das Streben darzustellen, was „die Natur der Sache" mit sich bringe und fordere. Von solchem Gesichtspunkte konnte sich, ohne Fehlgehen befürchten zu müssen, der Mann leiten lassen, der bei aller theoretischen Gründlichkeit nie das Ziel aus den Augen ließ, Stellung zu nehmen zu den wichtigen Bedürfnissen des praktischen Kulturlebens, und dessen Veranlagung ihn auch in den Stand setzte, das Richtige zu treffen.

Die Tiefe seines Geistes und Gemütes vermag nur zu ermessen, wem es vergönnt war, im persönlichen Verkehr mit ihm die Grundprobleme des menschlichen Lebens zu erörtern und schwierige Fragen der Wissenschaft zu ergründen. Vornehm und feinsinnig in Denken und Fühlen, begeisterungsfähig für alles Edle und Schöne, geistreich in Ernst und Scherz, im Grunde seines Wesens durchaus friedfertig und versöhnlich, zeigte er sich entschieden und fest, wenn es galt, eine wissenschaftliche oder politische Anschauung zu vertreten. Nach äußeren Ehren strebte er nicht; und wenn er solcher teilhaftig wurde — er war Präsident (1891) und Ehrenmitglied des Institut d. d. i., Mitglied des internationalen Schiedsgerichtshofs im Haag, des Rates der interparlamentarischen Union, Ehrendoktor der Universitäten Bologna, Cambridge und Oxford, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften und Künste in Padua, Inhaber der preußischen großen goldenen Medaille für Wissenschaft sowie hoher in- und ausländischer Orden —, so galten

sie ihm bei seiner seltenen Bescheidenheit nur als ein Beweis dafür, daß sein Streben und Mühen, der Menschheit sein Bestes zu geben, nicht ganz vergeblich gewesen sei. Have anima candida!

Senatspräsident, Professor Dr. Harburger, München.

## Juristische Rundschau.

Der Friede von Bukarest hat den zweiten Balkankrieg zwischen den ehemaligen Verbündeten beendet. Ein völkerrechtlicher Gesellschaftsvertrag war vor Beginn des Türkenkrieges zwischen Serbien und Bulgarien geschlossen worden. Er regelte die Gewinnverteilung. Die Verhältnisse veränderten sich. Die Abrede paßte nicht mehr. Bei einem zivilrechtlichen Vertrag hätte das Gericht eine Ergänzung nach Treu und Glauben vorgenommen. Der Völkerverkehrssitte entsprach heute noch das Gottesurteil des Krieges. Bulgarien betrachtet es nur als unter Vorbehalt ergangen. Das Protokoll beginnt zwar mit der üblichen Versicherung, daß nun Friede und Freundschaft herrschen soll. Man wird nicht erstaunt sein, wenn das später wieder erstarkte Bulgarien eine Wiederaufnahme betreibt.

Im August erfolgte die erste Verhandlung der Angelegenheit Krupp. Angeklagt vor dem Kriegsgericht waren die Militärbeamten, durch die dem Berliner Bureau der Firma Krupp die Mitteilungen zugeflossen waren. Man bedauert ihr Geschick. Sie haben nicht in schlimmer Absicht gehandelt. Aber das Urteil war notwendig. Gut war die Durchführung der Oeffentlichkeit. Musterhaft das Verhalten der großen Presse. Interessant, daß in den Plädoyers des Vertreters der Anklage und der Verteidiger die Firma Krupp unwillkürlich in den Vordergrund geschoben wurde. Jener griff sie an, diese wehrten ab. Die demnächst zu erwartenden Verhandlungen vor den Zivilgerichten werden weitere Aufklärung bringen.

Das Urteil des Erfurter Kriegsgerichts gegen die Reservisten und Landwehrleute wegen Aufruhrs, begangen am Tage der Kontrollversammlung, ist vom Oberkriegsgericht abgeändert. Es bejahte zwar ebenfalls den Tatbestand des Aufruhrs. Es bewilligte den Angeklagten aber die mildernden Umstände. An Stelle des Zuchthauses trat das Gefängnis. Das Vorgehen des Reichstages hat seine Früchte getragen. Eigenartig war die Auffassung des Vertreters der Anklage von der Bedeutung der Kontrollversammlung. Die Leute sollten sich an diesem Tage wieder als Soldaten fühlen. Daß die Angeklagten darin versagten, machte er ihnen zum Vorwurf. Man wird im Gesetz schwerlich einen Anhalt für diese Ansicht finden. Die Kontrollversammlung dient nur dem praktischen Zwecke der Feststellung der Anwesenheit der Wehrpflichtigen. Ein soldatisch-ethisches Moment ist ihr fremd.

Das apostolische Gericht der rota zu Rom hat die Ungültigkeit der Ehe des Grafen Boni de Castellane mit der Amerikanerin Anne Gould ausgesprochen. Die Scheidung der Ehe durch die französischen Gerichte war lange vorher erfolgt. Die Ungültigkeit der Ehe nach kanonischem Rechte wird damit begründet, daß die Beklagte bei Eingehung der Ehe den Willen bekundete, protestantisch zu bleiben, um sich die Möglichkeit der Scheidung zu erhalten. Daher sei der Wille, eine wahre Ehe zu schließen, nicht vorhanden gewesen. Die Logik mutet heute etwas seltsam an. Es dürfte kaum ein Zivilrichter wagen, ein Urteil auf solche Argumente zu stützen. Aber ein System, das die Ehescheidung grundsätzlich verwirft, wird notgedrungen zu solchen Hilfsmitteln gezwungen.

Der Fernsprecher beginnt allmählich der Rechtswissenschaft immer schwierigere Fragen vorzulegen. Man erinnert sich an den Streit eines Berliner Rechtsanwalts, dem wegen Beleidigung der Beamten der Anschluß entzogen war. Besteht ein Recht auf Gewährung der Teilnahme und wann kann sie entzogen werden? In der Dresdner Stadtverordnetenversammlung wurde eine angebliche Drohung der Telegraphenverwaltung besprochen, den Telephonverkehr der Stadt Dresden auf ein Jahr zu sperren, wenn die Klagen über mangelnde Telephonbedienung nicht aufhörten. Die Telegraphenverwaltung hatte diese Drohung nicht gebraucht. Aber die Frage war aufgerollt. Wäre das Vorgehen gesetzmäßig erlaubt? In einem Zivilprozesse wurde durch einstweilige Verfügung des OLG. einem früheren Angestellten, auf dessen Namen das Telephon des Prinzipals erworben war, untersagt, nach seinem Austritt diesen Anschluß für sein Geschäft zu benützen. Die Telegraphenverwaltung erklärte sich außerstande, dem zu entsprechen. Der Teilnehmer habe ein unentziehbares Recht auf die ihm zugewiesene Nummer. Es wäre wohl der Mühe wert, wenn eine prinzipielle Untersuchung des Rechts am Fernsprecher sich mit diesen und ähnlichen Fragen befaßte.

Der preußische Handelsminister hatte den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag ersucht, ihn über die Diskontierung der Buchforderungen zu unterrichten. Ebenso die Zentralstelle der deutschen Handwerkskammer. Nach dem Gutachten stehen die Handwerker dieser Kreditform abwartend und auch ablehnend gegenüber. Es ist zu hoffen, daß dieser Standpunkt der Handwerker erhalten bleibt. Die Herausholung auch dieses Vermögensteils erschütterte die ohnedies nicht allzufeste Kreditbasis des Kleingewerbes.

Der Kanton Zürich hat eine Zivilprozeßordnung erhalten. Sie bietet für den, der sich mit der Neugestaltung des Prozeßrechts für Deutschland beschäftigt, manches Lehrreiche. Radikal neue Ideen hat sie nicht aufgenommen. Sie ist eine ruhige Fortbildung des bestehenden Rechts. Für die mit der Schweiz im Rechtsverkehr stehenden Nachbarstaaten wäre das Interesse stärker, wenn die Schweiz ein einheitliches Prozeßgesetz erhielte. Dann wäre auch eine einheitliche Regelung der Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz zu erwarten. Es dient nicht zur Erleichterung des Rechtsverkehrs, wenn für jeden der 25 schweizer. Kantone untersucht werden muß, ob er ein deutsches Urteil vollstreckt, und wenn die Grundsätze, nach denen hier verfahren wird, wieder von einander abweichen. Unmöglich wäre es aber nicht, auch vor der Entstehung einer schweizer. ZPO einen Staatsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz über die Gegenseitigkeit der Vollstreckung herbeizuführen. Auch dieser ist ein Stück des internationalen Rechts. Es zeigt zugleich das Vertrauen, das jeder Vertragsstaat in die unparteiische Rechtspflege des anderen setzt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.



## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident **Lindenberg**, Posen.

**Die Tätigkeit der preußischen Gerichte in Strafsachen.** Die Geschäftsübersicht für 1912 läßt beim Vergleich mit den Zahlen für 1911 keine gleichmäßige Tendenz erkennen. Bei den Landgerichten sind die Strafsachen gestiegen, bei den Amtsgerichten haben sie teils eine Zunahme, teils eine Abnahme erfahren. Letztere erstreckt sich insbesondere auf die leichteren Straftaten, was wohl den Schluß rechtfertigt, daß geringere Intensität der Strafverfolgung bei dem Rückgang der Verurteilungen eine gewisse Rolle spielt. Es sind bei den Amtsgerichten 34 285 Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen gegen 39 817 i. J. 1911 und 174 800 Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen in anderen Sachen gegen 176 126 anhängig geworden. Auch die Anklagesachen wegen Uebertretungen sind von 165 379 auf 160 559 zurückgegangen. Dagegen sind die Anklagesachen wegen Vergehen von 276 626 auf 278 582 gestiegen und auch die Privatklagesachen haben sich von 88 357 auf 89 404 erhöht. Die Gesamtzahl der Urteile der Schöffengerichte ist von 427 913 auf 429 526 gestiegen, die der Urteile der Amtsgerichte von 25 867 auf 23 141 gesunken. Der Rückgang der amtsgerichtlichen Urteile läßt auf eine Abnahme des Bettelns und Landstreichens schließen, vielleicht aber auch auf eine strengere Beachtung der bisher vielfach nicht richtig aufgefaßten Vorschrift der StrPO., daß die Bettler usw. nur dann ohne Schöffen abgeurteilt werden dürfen, wenn dies sofort nach ihrer Einlieferung, also nicht erst nach Ermittelung ihrer Vorstrafen, geschehen kann. Durch die von den Schöffengerichten ergangenen Urteile sind 415 328 (i. J. 1911 412000) Personen verurteilt und 118 020 (123 372) freigesprochen. Während also die Verurteilungen um 3328 gestiegen sind, zeigen die Freisprechungen einen Rückgang um 5352. Dieses beachtenswerte Ergebnis, das sich auch auf andere Weise dadurch ausdrücken läßt, daß von 100 abgeurteilten Personen nur 22,1 freigesprochen sind gegen 23,0 i. J. 1911, spricht dafür, daß bei Erhebung der Anklagen eine steigende Zurückhaltung und Vorsicht obwaltet. Bei den Landgerichten sind die von der Staatsanwaltschaft zu bearbeitenden Anzeigesachen i. J. 1912 von 680 918 auf 698 658 gestiegen. Leider erfährt man aus der amtlichen Statistik nichts über das weitere Schicksal dieser Sachen. Daß die Schnelligkeit ihrer Bearbeitung im letzten Jahre Fortschritte gemacht hat, ist daraus zu entnehmen, daß am Jahresschlusse nur 62 932 unbeendet geblieben sind gegen 68 944 im Vorjahr. Voruntersuchungen sind 14 208 anhängig geworden gegen 14 120 i. J. 1911. Hauptverfahren wurden anhängig vor den Schwurgerichten 2647 gegen 2729 im Vorjahr, vor den Strafkammern in erster Instanz wegen Verbrechen 34 694 gegen 33 116 und wegen Vergehen 21 279 (18 472). Während also bei den Schwurgerichten ein Rückgang stattgefunden hat, sind die Hauptverfahren vor den Strafkammern recht erheblich (um 8,5 %) gestiegen. Auch die Berufungen bei den Strafkammern haben sich von 68 647 auf 70 283 erhöht, und ebenso sind die Beschwerden von 16 673 auf 17 354 gestiegen. Verurteilt sind von den Schwurgerichten 3000 (i. J. 1911 3091), freigesprochen 714 (767) Personen. Der Anteil der Freisprechungen ist somit von 19,9 auf 19,2 % zurückgegangen. Von den Strafkammern sind in erster Instanz 68 037 (63 101) Personen verurteilt und 10899 (10797) freigesprochen. Auch hier sind also die Freisprechungen verhältnismäßig zurückgegangen, nämlich von 14,6 auf 13,8 %. Von den Urteilen zweiter Instanz lauteten 22 063 (21 852) auf Aufhebung des ersten Urteils und 34 631 (33 390) auf Verwerfung der Berufung. Das erstinstanzliche Urteil ist also in 38,9 (i. J. 1911 in 39,5) % aller Fälle aufgehoben worden. Bei den Oberlandesgerichten sind 45 (i. J. 1911 33) Revisionen gegen Urteile erster Instanz und 6273 (6165) Revisionen gegen Urteile der Berufungsinstanz anhängig geworden. Von den ergangenen 5523 (i. J. 1911 5473) Urteilen lauteten 1019 (1032) auf Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils, so daß auch bei den Oberlandesgerichten der Anteil der Aufhebungen ein wenig (von 18,9 auf 18,5 %) gesunken ist.

## Vermischtes.

**Brief aus Oesterreich.** Das Abgeordnetenhaus hat im letzten Abschnitte seiner Tagung allgemein enttäuscht. Gesetzgeberisch hat es in diesem Jahre wenig geleistet. Die Annahme eines Budgetprovisoriums und die zeitweise Verlängerung der unzulänglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung, die gegen die Obstruktion schützen sollen, betrachtet begreiflicherweise niemand als eine Leistung. Sonst wurde, von einigen kleinen Vorlagen abgesehen, nur noch das Güterbeamtengesetz verabschiedet, womit der Dienstvertrag der zu höheren Diensten in der Land- und Forstwirtschaft angestellten Personen nach dem Beschluß des Herrenhauses in durchaus modernem Geiste — alle Bestimmungen des Gesetzes sind zwingend — geregelt wird.

Der sog. kleine Finanzplan (Erhöhung der Personaleinkommensteuer, Branntwein- und Totalisateursteuer und Einführung einer Schaumweinsteuer) kam nicht über die Generaldebatte hinaus. Die neuen Steuern und Abgaben sollten die Deckung für die Kosten der Durchführung der Dienstpragmatik (ungefähr 30 Millionen Kronen) liefern. Der Rest der Mehreinnahmen (ungefähr 50 Millionen Kr. jährlich) sollte den Ländern überwiesen werden, die einer Vermehrung ihrer Einnahmen dringend bedürfen. An starken Antrieben zur Annahme der Vorlage hat es also nicht gefehlt. Indessen waren die Gegengründe einzelner kleiner, mit Obstruktion drohender Gruppen des Hauses stärker. Es wurde aber nicht nur im Hause selbst nichts zustande gebracht, sondern auch die Ausschüsse haben wenig fertiggestellt. So wurde im Justizausschusse des Abgeordnetenhauses durch die schleppende Behandlung des Entwurfes der Advokatenordnung die Tagesordnung durch mehrere Monate verrammelt. Die Regierungsvorlage wurde schließlich mit einigen Aenderungen im Ausschusse angenommen. Zu ausführlichen Verhandlungen und wechselnden Beschlüssen gab die Frage der Zulassung der Advokaten zur Vertretung vor den Gewerbegerichten Anlaß. Beschlossen wurde, daß Advokaten nur in Sachen im Werte von mehr als 1000 Kr. zugelassen werden. Das Privileg der älteren Richter, zur Advokatur überzutreten, wurde schließlich aufrechterhalten; nur darf sich der Richter nicht an seinem letzten Dienstort als Advokat niederlassen. Die Berufsimmunität der Anwälte wurde nach der Regierungsvorlage umschrieben: der Anwalt haftet strafrechtlich nur für Vorbringen, das nicht zur Sache gehört, und für Vorbringen wider besseres Wissen oder aus grober Fahrlässigkeit. Die Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuche wurde dem Justizausschuß zugewiesen, aber noch nicht in Angriff genommen. Zu erwähnen wäre noch, daß die Regierung im Abgeordnetenhause den Entwurf eines neuen Gesetzes über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz) eingebracht hat.

Das Herrenhaus hat nun auch die Entwürfe zur Durchführung der Strafrechtsreform nach einer großzügigen Debatte angenommen. In der Verhandlung wurde allgemein mit Genugtuung auf die unverkennbar österreichische Marke dieser gelungenen gesetzgeberischen Arbeiten hingewiesen.



Gegen den Strafgesetzentwurf bestand keine Opposition. Dagegen trug ein Teil des Hauses Bedenken gegen die Einführung der Schöffen für jene Sachen, über die bisher nur Berufsrichter urteilten. Die Debatte drehte sich daher hauptsächlich um die Frage der Aufrechterhaltung oder Beseitigung der Schwurgerichte. Daß sie sich nicht bewährt haben, war die ausnahmslose Meinung. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß die Abschaffung oder Einschränkung der Schwurgerichte ohne Kompensation nicht zu erreichen sei, und daß es daher schon aus taktischen Gründen notwendig wäre, die Schöffengerichte einzuführen. Die Vorschläge des Entwurfes wurden schließlich mit großer Mehrheit angenommen.

---

**Personalien.** In der Blüte seiner Jahre und Kraft ist Geh. Justizrat, Prof. Dr. Hellwig, Berlin, plötzlich verschieden. Was der Verstorbene für die Wissenschaft, besonders des Zivilprozesses, bedeutete, welchen Verlust die juristische Fakultät der Univ. Berlin und mit ihr die juristische Jugend, die in ihm einen ihrer glänzendsten Lehrer verloren, zu beklagen hat, wird an dieser Stelle von berufener Feder noch geschildert werden. Für heute sei es der Schriftleitung d. Bl. gestattet, dem allzu früh Verblichenen für seine der DJZ. stets bekundete wertvolle Förderung und Mitarbeit warmen Dank nachzurufen. Sie wird ihm allezeit ein treues Andenken bewahren! — Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Breslau, Dr. Vierhaus (vgl. die Würdigung seiner großen Verdienste um die Justizverwaltung, Rechtspflege und Wissenschaft S. 205, 1904 u. S. 1104, 1905 d. Bl.) und dem Präsidenten des OLG. in München, Ritter v. Heinzelmann (vgl. desgl. S. 241, 1910 d. Bl.) ist das Prädikat Exzellenz, dem Prof. Dr. Oetker, Würzburg, der Titel und Rang eines Geh. Hofrats verliehen worden. — LGDirektor Reichhelm, Berlin, ist unter Ernennung zum KGR. als hauptamtliches Mitglied der Justizprüfungskommission bestellt worden.

---

## Vereine und Gesellschaften.

**Die Internationale Kriminalistische Vereinigung** hielt ihre 12. Internationale Versammlung v. 27.—31. Aug. 1913 in Kopenhagen unter dem Ehrenvorsitz des dänischen Ministerpräsidenten Justizministers Zahle und unter dem Vorsitz des Professors van Hamel, Amsterdam, ab.

Auf der Tagesordnung standen die beiden Fragen: 1. Schutzmaßnahmen gegen Gemeingefährliche und 2. die Umgestaltung des juristischen Unterrichts.

Zu Frage 1: „Das Gesetz muß bestimmte Schutzmaßnahmen einführen zur Sicherung der Gesellschaft vor Verbrechern, welche angesichts ihrer Rückfälligkeit, ihrer allgemeinen Lebensführung oder ihrer ererbten sowie sonstigen persönlichen Eigenschaften gemeingefährlich erscheinen. Das Gesetz muß hierbei bestimmen, wann der hierzu erforderliche Tatbestand jener Rückfälligkeit, allgemeinen Lebensführung oder ererbten oder sonstigen persönlichen Eigenschaften vorliegt,"

beschloß die Versammlung, auf der diesjährigen Tagung lediglich die Schutzmaßnahmen gegenüber gemeingefährlichen Rückfälligen zu erörtern. Sie einigte sich, nachdem die Professoren Nabokoff, St. Petersburg, und Visoiu-Cornateanu, Bukarest, ihre Referate vorgetragen hatten, nach lebhafter Debatte auf folgende Beschlüsse:

1. Als richtigstes System für die Behandlung gemeingefährlicher Rückfälliger ist dasjenige System zu betrachten, welches das formelle Merkmal des Rückfalles mit der subjektiven Wertung verbindet, die den Verbrecher als Gewohnheitsverbrecher und zugleich als gemeingefährlich erscheinen läßt.
2. Es ist notwendig und billig, die politischen Verbrecher aus der Gruppe von Verbrechern auszuschließen, gegen welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind.
3. Die vom Gericht festzusetzende Mindestdauer der Sicherungsmaßnahme beträgt wenigstens ebensoviel wie die Freiheitsstrafe, auf welche sonst erkannt worden wäre, kann diese Zeit aber mit höchstens zwei Jahren überschreiten. Eine besondere Vollzugskommission entscheidet, ob die Verwahrung nach Ablauf der Mindestdauer aufhören oder ob sie fortdauern soll. In letzterem Falle hat der Verwahrte das Recht, alle zwei Jahre eine neue Prüfung dieser Frage zu fordern. Die Versammlung will damit sagen, daß das Gericht gegenüber rückfälligen Gewohnheitsverbrechern auf eine Sicherungsmaßnahme oder auf eine Strafe erkennen soll, deren Mindestdauer es bestimmt, deren Höchstdauer aber unbestimmt bleibt.
4. Stimmengleichheit hat sich bez. der Frage ergeben, ob das Gericht gegenüber gemeingefährlichen Rückfälligen auf Strafe mit sich anschließender Sicherungsmaßnahme oder nur auf Sicherungsmaßnahme erkennen soll.

Zu Frage 2: Die Umgestaltung des juristischen Unterrichts und die Unterweisung der Beamten, welche mit der Entscheidung der Frage der Gemeingefährlichkeit betraut werden.

Hierüber begründet Prof. Dr. Heimberger, Bonn, seine ausführlichen Thesen, in welchen er, unter Ablehnung einer Trennung der Ausbildung der Kriminaljuristen von der der Ziviljuristen, eine Spezialausbildung der Juristen in den Hilfswissenschaften des Strafrechts (Kriminalanthropologie, Kriminalpsychologie, Kriminalpsychiatrie, Kriminalistik, Kriminalstatistik, gerichtliche Medizin, Gefängniskunde) verlangt, und zwar erst nach Abschluß der Universitätsstudien. Kurse zur Ausbildung in den Hilfswissenschaften seien aber regelmäßig an solchen Universitäten einzurichten, wo sich größere Gerichte, Polizeiverwaltungen und Strafanstalten befänden.

In der lebhaften Diskussion unterschied Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin, zwischen Kriminologie, d. h. den Hilfswissenschaften des materiellen Rechts (Biologie, Soziologie, Psychologie, Kriminalstatistik), Kriminalistik, d. h. Hilfswissenschaften des formellen Strafrechts, und Pönologie; er verlangt Universitätslehre für diese Fächer. Er wünscht, daß die Landesgruppen baldigst beginnen, das für die Ausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechtes erforderliche Zusammenwirken der Universitäten mit den Strafverfolgungszentralen, insbesondere der hauptstädtischen Kriminalpolizei, zu organisieren.

Prof. Dr. Hoeffding, Kopenhagen, hält die Ausbildung des Richters in der Psychologie für überaus wichtig, glaubt aber, daß alles für den Strafrichter Wichtige in 6—7 Stunden gelehrt werden kann.

Prof. Dr. Liepmann, Kiel, beklagt, daß in den Lehrbüchern der hervorragenden Strafrechtslehrer und in den juristischen Vorlesungen die Wirklichkeit gegenüber allen möglichen Theorien zu kurz komme. Er wünscht, daß die Studenten mehr mit den praktischen Fragen (z. B. Organisation der Fürsorgeerziehung, Psychologie des Geständnisses, Indizienbeweis u. a.) vertraut gemacht werden.

Beschlüsse zu dieser Frage wurden nicht gefaßt; die Frage soll weiter im Auge behalten werden.

Die Versammlung war stark besucht, auch aus Deutschland. Während aber das Ausland Theoretiker und Praktiker in gleichem Maße entsandt hatte, war die Zahl der deutschen Praktiker zu klein. Die vorgesetzten Behörden müßten hier, wo die Stimme des Praktikers von Wert und Einfluß ist, anregend wirken.

Die von Prof. Torp und Kriminalrichter Rüdinger geleitete Organisation des Kongresses war mustergültig. Die Sitzungen und die geselligen Veranstaltungen in den vornehmen, jahrhundertalten Räumen des Parlaments und der ehrwürdigen Schießbahn-Gesellschaft brachten den Teilnehmern die alte dänische Kultur, die sich in gleichem Maße in der großartigen und herzlichen Gastlichkeit äußerte,



andauernd zum Bewußtsein; sie werden noch lange an die vom schönen Wetter begünstigten Tage von Kopenhagen dankbar zurückdenken.

Der nächste Kongreß wird wahrscheinlich Ostern 1915 in Rom abgehalten.

Zur Feier des 25jährigen Bestehens und Festsetzung des neuen Arbeitsprogrammes der Vereinigung findet in den ersten Tagen des Januar 1914 eine Sitzung des gesamten Vorstandes in Berlin statt.

Staatsanwalt Dr. Rosenfeld, Berlin.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

**Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.**

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 15. 7. 1913, bt. d. Eichordnung f. d. Binnenschiffahrt a. d. Elbe *[1. 10. 1913]* (ZBl. S. 692). — Ges. v. 22. 7. 1913, bt. Aend. d. Schutzgebietgesetzes *[1. 8. 1913]* (RGBl. S. 599). — Ges. v. 22. 7. 1913 ü. Angestelltenversicherung d. Privatlehrer *[1. 1. 1913]* (S. 600). — Rkzlr.Bk. v. 29. 7. 1913, bt. Regelung d. Luftverkehrs zw. Deutschland u. Frankreich (S. 601). — Wehrgesetz f. d. Schutzgebiete v. 22. 7. 1913 *[18. 8. 1913]* (S. 610). — Ges. v. 29. 7. 1913, bt. Entschädigung d. Schöffen u. Geschworenen *[23. 8. 1913]* (S. 617). — RkzlrBk. v. 2. 8. 1913, bt. Tagegelder u. Reisekosten d. Schöffen u. Geschworenen *[23. 8. 1913]* (S. 618). — Ges. v. 29. 7. 1913 z. Abänd. d. Besoldungsgesetzes *[1. 10. 1913]* (S. 618). — RkzlrBk. v. 31. 7. 1913, bt. Vorschriften ü. Auswandererschiffe (S. 620). — Ges. v. 8. 8. 1913, bt. Aend. d. Militärstrafgesetzbuchs *[23. 8. 1913]* (S. 621). — RkzlrBk. v. 1. 8. 1913, bt. Aend. d. Zuckersteuer-Ausf.-Best. (ZBl. S. 734).

**Bayern:** MBk. v. 24. 7. 1913 ü. d. Aend. d. Pferdeaushebungsvorschrift (G.- u. VoBl. S. 435). — Kgl. Vo. ü. d. Vergütung von Reisekosten an d. Vertrauensmänner d. Ausschusses f. d. Wahl d. Schöffen u. Geschworenen *[23. 8. 1913]* (S. 497).

**Sachsen:** Vo. v. 22. 7. 1913 ü. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung v. Azetylen sowie ü. Lagerung v. Kalziumkarbid (Azetylen-Verordnung) *[8. 8. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 307).

**Württemberg:** MVf. v. 31. 7. 1913, bt. d. Zuschlag z. d. Gerichtskosten u. Notariatsgebühren (RegBl. S. 207).

**Baden:** Vo. v. 18. 7. 1913, d. prakt. Ausbildung u. Beschäftigung d. Lehramtspraktikanten bt. *[30. 7. 1913]* (G.- u. VoBl. S. 463). — Ldsh. Vo. v. 29. 7. 1913, d. Anstellung d. Stabsärzte bt. (S. 477). — Ldsh. Vo. 29. 7. 1913, Vorbildung u. Prüfung d. mittl. Bibliothekbeamten bt. (S. 479). — Ldsh. Vo. v. 5. 8. 1913, d. Landtagswahlen bt. (S. 481).

**Sachsen-Weimar:** MV. v. 4. 8. 1913 z. Ausführ. d. Vorschriften ü. d. jurist. Prüfungen u. d. Vorbereitung z. höheren Justizdienst (RegBl. S. 163).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 14. 7. 1913, bt. d. Unterricht in d. ritterschaftl. Landschulen *[1. 10. 1913]* (Offiz. Anz. S. 217). — Vo. v. 6. 5. 1913, bt. Erlaß eines Einkommensteuergesetzes u. eines Ergänzungssteuergesetzes nebst Anweisung z. Ausführ. d. Gesetze *[1. 7. 1914]* (S. 229). — Vo. v. 16. 7. 1913, bt. Bauvorschriften f. d. Städte (S. 243).

**Sachsen-Meiningen:** Ges. v. 11. 7. 1913, bt. d. Vermögenssteuer (Samml. d. Vo. S. 391). — Vo v. 30. 7. 1913, bt. d. erste jurist. Prüfung (S. 393).

**Anhalt:** MVo. v. 31. 5. 1913 z. Ausführ. d. Landtagswahlgesetzes (GesS. S. 239). — Gerichtsvollzieher-Ordnung v. 10. 6. 1913 *[1. 7. 1913]* (S. 283). — Vo. v. 23. 7. 1913, bt. d. jurist. Prüfungen u. d. Vorbereitung z. höheren Justizdienste *[1. 8. 1913]* (S. 299).

**Reuß ä. L.:** Ausf.-Vo. v. 28. 7. 1913 z. Fortbildungsschulgesetz v. 23. 5. 1913 (GesS. S. 72). — RegVo. v. 29. 7. 1913, d. gewerbl. Verkehr mit Nahrungsmitteln bt. (S. 77). — RegVo. v. 29. 7. 1913 ü. Einrichtung u. Betrieb v. Fleischereien (S. 79).

**Hamburg:** Ges. v. 16. 7. 1913 ü. d. Fortbildungsschulpflicht *[wird noch bestimmt]* (Amtsbl. S. 449).

**Elsaß-Lothringen:** Ges. v. 29. 7. 1913 ü. d. Aufhebung einer d. Bezirkstage betr. Bestimmung (GesBl. S. 83).

## Sprechsaal.

**Zum gegenwärtigen Stande der Braunschweigischen Thronfolgeangelegenheit.** Während man bisher mit einer baldigen Erledigung der braunschweigischen Thronfolgeangelegenheit rechnete, sollen zunächst noch Verhandlungen mit dem Prinzen Ernst August, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, eingeleitet sein, um ihn zu veranlassen, einen endgültigen, staatsrechtlich bindenden Verzicht auf Hannover auszusprechen. Und zwar seitens des Prinzen: für sich, seine Nachkommen und Nachfolger in der Regierung. Dieser Forderung sei, so heißt es, auch der Reichskanzler beigetreten. Die Welfenpartei habe die Veranlassung zu dieser Forderung gegeben. Dieser Nachricht gegenüber dürfte es von Wert sein, sich klar zu machen, wie die augenblickliche Sach- und Rechtslage ist.

Herzog Wilhelm, seit 1830/31, starb am 18. Okt. 1884. Er war der letzte seines engeren Stammes; sein Tod eröffnete der jüngeren Linie des Welfenhauses die Erbfolge auf den Thron Braunschweigs. Im Herzogtume bestand damals schon das Regentschaftsgesetz v. 6. Febr. 1879, das, für den Fall einer Behinderung des Thronerben, einen „Regentschaftsrat" aus fünf Personen, nach Verlauf jedesmal eines Jahres aber, bei Fortdauer jener Behinderung, die Wahl eines Regenten vorsah.

Bekanntlich ist das Vorliegen einer solchen „Behinderung" seitdem seitens des Bundesrates gegen die Mitglieder der königl. Linie zu Hannover (jetzt Cumberland) durch zwei Beschlüsse ausgesprochen worden (v. 2. Juli 1885 und v. 28. Febr. 1907); die Folge waren die Regentschaften des Prinzen Albrecht von Preußen (gewählt am 21. Okt. 1885, gest. am 13. Sept. 1906) und die noch bestehende des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg (gewählt am 28. Mai 1907). In diesen Beschlüssen hat der Bundesrat zwei Grundsätze aufgestellt:

Erstens, daß die Regierung eines deutschen Bundesfürsten im Bundesstaat A, solange jener auf Gebietsteile des Bundesstaates B Ansprüche erhebe, sich also in einem „dem verfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widersprechenden Verhältnisse zum Bundesstaate B befinde, mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverf. nicht vereinbar sei" (2. Juni 1885).

Zweitens, daß in diesem Falle auch die Regierung eines anderen Mitgliedes des betr. Fürstenhauses im Bundesstaat A „mit den Grundprinzipien der Bundesverträge und der Reichsverf. nicht vereinbar sei, selbst wenn dieses Mitglied gleichzeitig mit dem Verzicht der übrigen Mitglieder des Hauses auf die Thronfolge im Staat A für sich und seine Deszendenz allen Ansprüchen auf Gebietsteile des Bundesstaates B entsage" (28. Febr. 1907). Und zwar erfolgten diese Beschlüsse, weil der Herzog Ernst August von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, für sich und sein Haus fortdauernd sein Recht auf das vorm. Königreich Hannover aufrechterhalten und gewahrt hat. So am 10. Okt. 1884, so mittelbar am 2. Okt. 1906 und am 12. März 1907.

Seitdem ist Prinz Ernst August, jetzt der einzige Sohn des Herzogs von Cumberland, der Schwiegersohn unseres Kaisers geworden, eine persönliche und förmliche Aussöhnung der Häuser Brandenburg-Preußen und Este-Welf oder Cumberland ist erfolgt, der Prinz hat mit Genehmigung seines Vaters seine Anstellung als Offizier im preußischen Heere nachgesucht und erhalten, er hat dem Deutschen

Kaiser und Könige von Preußen den Fahneneid geleistet und im Schreiben v. 20. April 1913 an den Reichskanzler betont, daß in seinem Fahneneide das Versprechen liegt,

„nichts zu tun und nichts zu unterstützen, was darauf gerichtet ist, den derzeitigen Besitzstand Preußens zu verändern." „Diese Sach- und Rechtslage wird — so fährt der Prinz fort — in Verbindung mit dem Verzicht meines Herrn Vaters auf den Braunschweigischen Thron nach meiner Ueberzeugung die Aufhebung der früheren Beschlüsse des Bundesrats rechtfertigen."

Es wird zu prüfen sein, ob in allen diesen Vorgängen tatsächlich eine Aenderung der Sach- und Rechtslage zu erblicken ist.

Hinsichtlich der Sachlage wird man diese „Aenderung" bejahen, hinsichtlich der Rechtslage verneinen müssen.

Bisher liegt weder ein Verzicht des Herzogs von Cumberland, noch ein solcher des Prinzen vor. Folglich sind die in früheren, rechtsförmlichen Kundgebungen ausdrücklich aufrechterhaltenen Ansprüche beider für sie selbst und die etwaige Nachkommenschaft des Prinzen, abgesehen davon, daß im Herzogtume Braunschweig und im vorm. Königreiche Hannover subsidiär kognatische Erbfolge gilt, als aufrechterhalten anzusehen. Dadurch ist aber, gemäß Bundesratsbeschlüssen von 1885 und 1907, die Rechtslage eben unverändert, selbst wenn man davon absieht, daß der Fahneneid des Prinzen weder seine Nachkommenschaft noch seine Regierungsnachfolger bindet, ja, ihn selbst sogar nur für die Dauer des Bestehens des Militärverhältnisses, und, wenn man, wie der Prinz selbst gesagt hat, das in diesem Eide liegende Versprechen, „nichts zu tun und nichts zu unterstützen, was darauf gerichtet ist, den derzeitigen Besitzstand Preußens zu verändern", als ausreichend erachtet. Denn der von dem Bundesratsbeschlusse vom Jahre 1907 vorgesehene Fall liegt noch vor. Dagegen liegt in dem Fahneneide und in dem schriftlichen Versprechen des Prinzen v. 20. April 1913 jedenfalls eine Aenderung der Sachlage.

Der Bundesrat steht daher vor der einfachen Frage, ob er, infolge der veränderten Sachlage, trotz einer seitens des Herzogs von Cumberland und des Prinzen unverändert belassenen Rechtslage, die Aufhebung der früheren Beschlüsse aussprechen, d. h. seinerseits die Rechtslage ändern, oder, ob er darauf bestehen will, daß trotz der veränderten Sachlage, die Aenderung der Rechtslage seitens der beiden genannten Personen erfolge. Anfangs schien es, als würde die veränderte Sachlage der Mehrheit der verb. Regierungen genügen. Die im Eingang mitgeteilte Nachricht läßt dagegen darauf schließen, daß mehrere Stimmen im Bundesrate dahin gehen, die Veränderung der Rechtslage seitens des Prinzen, d. h. seinen, seine Nachkommen und seine Regierungsnachfolger bindenden, staatsrechtlichen Verzicht auf das ehem. Königreich Hannover für notwendig zu erklären. Daß die Kundgebung der Welfischen Partei nach Bekanntwerden des angeführten Schreibens des Prinzen v. 20. April 1913 für derartige Stellungnahmen maßgebend war, dürfte sicher sein, ist aber für die vorstehende Betrachtung ohne Belang.

Dem betagten Herzoge von Cumberland selbst aber soll anscheinend, gegenüber der veränderten Sachlage, für seine Person der ausdrückliche Verzicht auf Hannover erspart werden. Namentlich, wenn er etwa auch für seine Ansprüche auf das ehem. Königreich Hannover zugunsten seines einzigen Sohnes abdanken würde.[1])

Endlich sei noch auf den Punkt hingewiesen, ob es denkbar ist, daß der Herzog Ernst August von Cumberland das „Oberhaupt" seines Hauses oder seiner Linie bleibt, während sein Sohn regierender Herzog wird, m. a. W., ob ein regierender Herzog eine andere Person als „Geschlechtsoberhaupt" über sich haben kann, ob nicht vielmehr seine Stellung als „regierender Herr" von der vorerwähnten Eigenschaft untrennbar sein müßte. Diese Frage stellen, heißt m. E. sie verneinen, denn „das Geschlechtsoberhaupt über sich haben" bedeutet nichts anderes, als: hausrechtlich und finanziell abhängig sein. Das kann m. E. wohl ein „Regent" sein, nicht aber ein „regierender Herr".

Dr. Stephan Kekule von Stradonitz, Gr.-Lichterfelde.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz S. 669, 1904 d. Bl.

---

**Ist Krankenhausbehandlung eines Hilfsbedürftigen eine öffentliche Armenangelegenheit, so daß Befreiung von Gerichtsgebühren gewährt werden muß?** Ein seit 4 Wochen stellungsloser Kellner mußte wegen Gesichtsrose im städtischen Krankenhaus behandelt werden. Hierdurch entstanden 73 M. Kosten, von denen der endgültig unterstützungspflichtige Armenverband 33 M. erstattete. Wegen des Restes wurde beim AG. in Glogau ein Zahlungsbefehl beantragt, wofür die Gerichtskasse Gebühren verlangte. Auf die Beschwerde gegen die Ansetzung von Gebühren entschied das AG.:

„Zur Anwendung des § 8 Abs. 2 preuß. GKG. ist Veranlassung nicht gegeben, da es sich nicht um eine Armenangelegenheit handelt. Der Magistrat Königshütte O.-S. verlangt durch den Zahlungsbefehl als Eigentümer des städtischen Krankenhauses von dem Schuldner Ersatz der durch dessen Aufenthalt im Krankenhaus entstandenen Kosten. Die Ursache zu deren Entstehung ist nicht die Armut, sondern die infolge Erkrankung eingetretene Hilflosigkeit des Schuldners gewesen. In solchem Falle liegt keine Armenangelegenheit vor. Vgl. Johow, Jahrbuch Bd. 38 Nr. 12 B S. 52."

Die eingelegte Beschwerde hat das LG. in Glogau mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Das AG. hat die Erinnerung durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen; es steht auf dem Standpunkt, daß eine Armenangelegenheit nicht vorliege. Dieser Meinung war beizutreten. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei L. um einen infolge von Erkrankung oder infolge von Verarmung hilfsbedürftig Gewordenen handelt; denn der Beschwerdeführer verlangt in dem Zahlungsbefehl nicht Kosten ersetzt, die er im Wege der Armenpflege aufgewendet hat, vielmehr unmittelbar vom Schuldner Bezahlung für die Behandlung und Verpflegung im Krankenhause. Ob der Schuldner arm ist und der Ortsarmenverband für ihn eintreten mußte, bleibt außer Betracht. Von einer Armenangelegenheit ist keine Rede, da sich lediglich der Beschwerdeführer und der Kellner L. als Parteien gegenüberstehen."

Beide Entscheidungen sind m. E. nicht richtig.

Das preuß. AusfGes. v. 8. März 1871 bestimmt im § 1:

„Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren."

Nach § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz muß derjenige Ortsarmenverband die Unterstützung gewähren, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

Die Pflege in Krankheitsfällen gehört hiernach zu den Verpflichtungen der Armenverbände und ist eine öffentliche Armenangelegenheit. Die vom AG. angeführte Entsch. des KG. betrifft die Verwaltung eines von einer Gemeinde eingerichteten Hospitalfonds und erklärt, daß Gemeinden in Hospitalangelegenheiten von der Stempelsteuer nicht befreit sind. Diese Entscheidung trifft diesen Fall nicht. Das KG. sagt aber dabei:

„Eine Armenangelegenheit liegt vor, wenn es sich um die Unterstützung dauernd oder vorübergehend infolge Verarmung Hilfsbedürftiger handelt."



Da der Kellner keine Mittel besaß, sich auf eigene Kosten die erforderliche Pflege zu verschaffen, so war er „infolge Verarmung hilfsbedürftig".

Das LG. scheint die Begründung des AG. nicht zu billigen. Es läßt die Frage nach dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit mit Recht dahingestellt, denn es kommt nur darauf an, ob überhaupt Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Das LG. meint aber: wenn eine Gemeinde, die einen Ortsarmenverband für sich bildet und gleichzeitig Eigentümerin eines Krankenhauses ist, die Krankenhauskosten vom Unterstützten selbst einfordert, dann liegt keine Armenangelegenheit vor. Das Reichsgericht ist Bd. 72 S. 339 anderer Ansicht:

„Für die rechtliche Natur dieser Ansprüche ist es ohne Belang, ob er den Unterhalt in eigenen oder fremden Anstalten besorgt hat. Immer handelt es sich um Ersatzansprüche eines Armenverbandes, auch wenn die Anstalt, in der der Unterhalt besorgt wurde, ihm gehört."

Der Anspruch beruht auf § 68 preuß. AusfGes. v. 8. März 1871, welcher lautet:

„Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen . . . . nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen . . . . Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig." [1])

Stadtrat Klautzsch, Königshütte O.-S.

**Ist die Aktiengesellschaft nichtig, wenn der Gründungsvertrag nichtig ist?** In dem Artikel des Dr. Feuchtwanger, S. 919, 1913 d. Bl., geht der Verf. von der Annahme aus, daß das, übrigens von Staub, HGB. 9. Aufl.,[2]) mehrfach zit. Urt. des V. Strafsenats des RG. v. 3. Juli 1910 (RG. i. StrS. 43, 407) im Widerspruch zu der bekannten Entsch. des I. Zivilsenats des RG. (RG. 54, 418) stehe, sodaß eine Plenarentscheidung nötig gewesen wäre. Ich kann diese Ansicht nicht teilen.

Das Urt. des I. Z.-Sen. behandelte die Frage, ob die Nichtigkeit eines der gesetzlichen Form entbehrenden Vertrages über die Errichtung einer Gesellschaft m. b. H. dadurch geheilt wird, daß die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird. Es verneinte die Frage aus Gründen, die, wie es ausdrücklich hervorhob, auch für den formlosen Gründungsvertrag einer Aktiengesellschaft zutreffen. In dem Falle, der der Entsch. des V. StrSen. zugrunde lag, hatten dagegen 5 Personen einen formell gültigen Vertrag über die Gründung einer Aktiengesellschaft geschlossen, in dem jede einen Teil der Aktien übernommen hat. Noch an demselben Tage hatten sie in einem privatschriftlichen, sog. Nebenvertrage vereinbart, daß nur dieser für sie gelten und danach die Zuteilung von Aktien überhaupt nur an drei von ihnen, und zwar unter näher bestimmten Bedingungen, erfolgen solle. Feuchtwanger hält wegen dieses Nebenvertrages den notariellen Gründungsvertrag für einen nichtigen Scheinvertrag und vertritt die Ansicht, daß, wenn die Eintragung eine Nichtigkeit aus § 117 BGB. heilen kann, sie dieselbe Wirkung auch bez. der Nichtigkeit aus § 125 BGB. haben müßte. Diese Deduktion ist irrig. Der Verf. übersieht, daß der Gründungsvertrag nicht bloß eine vertragliche Bindung unter den Gründern und ersten Zeichnern enthält, sondern daß er, wie das Urt. des StrSen. zutreffend betont, auch den Inhalt der künftigen Gesellschaftssatzung maßgebend feststellt, und daß für die Zwecke der Gesellschaftsgründung abgegebene Willenserklärungen, auf deren Grundlage die Eintragung und Veröffentlichung erfolgt ist, gegenüber der zukünftigen Aktiengesellschaft abgegeben sind. Es ist aber der Gesellschaft gegenüber völlig gleichgültig, ob die im Gesellschaftsvertrage aufgeführten 5 Gründer durch einen besonderen Vertrag vereinbaren, daß in ihrem Verhältnis untereinander nur 3 von ihnen als Aktienzeichner in Betracht kommen sollen. Dies ist eine für die Aktiengesellschaft rechtlich unerhebliche Mentalreservation und kann die zivil- und strafrechtliche Haftung der Gründer gegenüber der Gesellschaft nicht beeinflussen. Es hat auch weder unter der Herrschaft des alten HGB. noch des neueren in der Rechtsprechung des RG. oder in den maßgebenden Lehrbüchern jemals ein Zweifel darüber geherrscht, daß die Rechtsgültigkeit einer Akt.-Ges. dadurch nicht in Frage gestellt wird, daß bei der Gründung Strohmänner als Zeichner oder Gründer figuriert haben.[1]) Es fehlt also an der Voraussetzung, daß in dem strafrechtlichen Falle ein nichtiger Scheinvertrag vorlag.

Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin.

[1]) Vgl. auch Entsch. des RG. Bd. 75 S. 81 und Bd. 76 S. 69.

[2]) Zu § 182 S. 704, zu § 309 S. 1135, 1158, 1139.

[1]) RG. i. StrS. 43, 412; Lehmann-Ring, I. Aufl. S. 385; Staub, 9. Aufl. S. 704.

**Zum Gläubigerschutz.** Die Ueberzeugung von der durch die Sicherungsübereignung und verwandte Transaktionen erzeugten Gläubigernot hat ihren Niederschlag in dem Votum des 31. Juristentages gefunden, durch das eine Ergänzung der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes in der Richtung der Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeiten und der Erschwerung des Beweises gefordert wird.

Bis dieses Votum Gesetz geworden ist, wird wohl noch einige Zeit vergehen. Inzwischen wuchert das Interventionswesen trotz vermehrter Anwendung des § 419 BGB. und der Anfechtungsparagraphen weiter. Die Schwierigkeiten, die die Behandlung dieser Rechtskrankheit bieten, liegen weniger in juristischen Fragen als in der tatsächlichen Feststellung, ob ein reelles oder unreelles Geschäft vorliegt, begründet. Gerade beim unreellen Sicherungsgeschäft, einer Domäne des Winkelkonsulententums, wird sehr oft ein äußerlich lückenloser Zeugenbeweis angeboten, da dieses Geschäft eben gerade auf den sicher zu erwartenden Prozeß zugeschnitten ist und allen prozessualen Anforderungen von vornherein genügen soll. Es ist daher für den Richter gerade bei der Behandlung von Interventionen und Anfechtungen von höchster Wichtigkeit, das Verhalten der intervenierenden Partei genau beurteilen zu können. Dies ist im Rahmen der bestehenden Geschäftsverteilung bei den Gerichten der Großstädte — besonders diese kommen in Frage — nur selten möglich.

Da die Prozesse nach dem Namen des Beklagten verteilt werden, so ist der Richter zwar in der Lage, faule Beklagte näher kennen zu lernen, zu durchschauen und zu würdigen. Aber der beim unreellen Interventionsprozeß faule Kläger tritt ihm als solcher nicht erkennbar entgegen. Er führt zwar ebenfalls oft eine Menge von Prozessen für seinen Exequenden, der seinerseits regelmäßig vor mehreren Gläubigern sich sichern muß. Jedoch diese Prozesse schweben bei verschiedenen Abteilungen und können nicht im Zusammenhang gewürdigt werden. Daher dürfte es sich empfehlen, für Interventions- und Anfechtungsprozesse bei den Amtsgerichten der großen Städte Spezialdezernate zu schaffen, wie solche bereits für einzelne andere Materien (z. B. Krankenkassenprozesse in Berlin) bestehen.

Die Richter dieser Abteilungen würden bald eine genaue Kenntnis der Praktiken der Intervenienten erhalten, würden die sicher zum größten Teil aus den Winkelbureaus herrührenden Verträge nach ihrem Werte beurteilen, auch das Zeugenmaterial mit anderen Blicken ansehen, als in der gewöhnlichen Prozeßabteilung, in der jeder Zeuge, gegen den nichts weiter vorgebracht wird, in der Regel als glaub-



**würdig gewertet werden muß. Es würde ferner eine einheitliche Praxis in der Behandlung der Einstellungsanträge, Glaubhaftmachungen, Kostenverteilung sich bilden, Gebiete, die zur Zeit ein Bild buntester Verschiedenheit gewähren.**

Die meisten Interventionen führen zur Zeit überhaupt nicht zum Prozeß, sondern erledigen sich durch die auf die famose „eidesstattliche Versicherung" hin erfolgende Freigabe, da der Prozeß in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle doch aussichtslos für den Gläubiger erscheint. So sehr an sich die Abnahme der Prozesse erwünscht ist, in solchen Fällen muß dem Gläubiger für den Prozeß der Rücken gestärkt werden. Dem anfänglichen Anwachsen der Interventionsprozesse würde bei dem schärferen Zugreifen der Spezialabteilungen sicherlich bald ein Nachlassen der Interventionen überhaupt folgen, sobald einmal die Schwierigkeit seiner erfolgreichen Durchführung bekannt würde.

Die Einrichtung besonderer Dezernate kann ohne Gesetzesänderung lediglich im Wege der Geschäftsverteilung erfolgen, erfordert auch keine besonderen Kosten, da bei der Menge der Interventionsprozesse eine Entlastung der anderen Abteilungen eintreten würde. Sie würde eine wesentliche sofortige Hilfe für den bereits schwer genug geprüften Gläubiger sein.

Rechtsanwalt Dr. Erich Fabian, Berlin.

---

**Die Verpflichtung der Notare zur Herausgabe notarieller Urkunden im Strafprozeß.** Ein Notar verweigerte die Herausgabe einer von ihm über den Verkauf eines Hauses vollzogenen Urkunde, die in einem Strafverfahren gegen einen Vormund wegen Veruntreuung als Beweismittel dienen sollte, an die Staatsanwaltschaft unter Berufung auf § 90 des preuß. Ges. über die freiw. Gerichtsbarkeit. Durch die im § 90 dem Notar auferlegte Pflicht zur Amtsverschwiegenheit wird jedoch lediglich das Interesse der Partei, das Privatinteresse geschützt, während der Notar als Vertreter der Oeffentlichkeit, des Staates, dessen Interessen zu vertreten hat und mit Geheimnissen nichts zu tun haben darf. Diesem seinem amtlichen Beruf entsprechend, gibt auch die StrPO. dem Notar als solchem, anders wie dem Rechtsanwalt und abweichend von den Bestimmungen der ZPO., kein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StrPO.). Mit der Pflicht zur Zeugnisablegung legt sie ihm aber auch die Pflicht zur Herausgabe in seinem Besitz befindlicher Beweisstücke auf. Denn § 95 StrPO. stellt beide Pflichten einander gleich und läßt die Herausgabepflicht überall da, aber auch nur da Platz greifen, wo die Zeugnispflicht besteht. Grundsätzlich kann daher der Notar die Herausgabe einer von ihm aufgenommenen, in seinem Besitz befindlichen Urkunde nicht verweigern.

Wie verhält es sich aber mit der Anwendbarkeit des § 54 StrPO. in diesem Falle? Wenn § 54 auch kein Recht auf Zeugnisverweigerung im allgemeinen, sondern nur ein Recht der Auskunftsverweigerung auf einzelne Fragen normiert, so kann doch diese Verweigerung der Verweigerung des ganzen Zeugnisses unter Umständen gleichkommen. Bei der analogen Behandlung der Herausgabepflicht und der Zeugnispflicht ist daher auch § 54 auf die Herausgabepflicht analog anwendbar, so daß die Anwendung der Zwangsmittel des § 69 StrPO. unterbleiben muß, wenn der Notar glaubhaft macht, daß er durch die Herausgabe sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.[1]) Denkbar wäre z. B., daß der Notar mit dem Vormund eng befreundet wäre und ihn in Kenntnis der Verhältnisse bei dem Verkauf des Hauses unterstützt hätte, so daß Beihilfe zum Vergehen der Veruntreuung in Frage käme. Dies ist aber — abgesehen von § 51 StrPO. — auch die einzige Bestimmung, auf die der Notar die Verweigerung der Herausgabe stützen könnte, und sie hat in diesem Zusammenhang wenig praktische Bedeutung. Greift sie aber Platz, so ist eine Anwendung der Zwangsmittel des § 69 gegen den Notar ausgeschlossen. Immerhin ist dann noch die Beschlagnahme des Beweisstückes möglich. Denn diese ist nicht in die engen Grenzen eingeschlossen wie die Herausgabepflicht. Meist wird die Möglichkeit der Beschlagnahme die Bedeutung des § 54 in diesem Zusammenhang illusorisch machen. Greift die Bestimmung des § 54 StrPO. nicht Platz, so sind Zwangsmittel und Beschlagnahme anwendbar. Beide Mittel sind von einander unabhängig, sie können nebeneinander und nacheinander angewendet werden. Zweckmäßigkeitsgründe bestimmen die Anwendung des einen oder andern.

Rechtsanwalt Dr. Beck, Köln.

[1]) Löwe, Kommentar Anm. 3b zu § 95, Keller, StrPO. 1882, Anm. zu § 54.

---

**Eine mit Unrecht für rechtsungültig erklärte Polizeiverordnung.** Nach § 46 der preuß. Jagdordnung v. 15. Juli 1907 darf die Versendung von Wild nur unter Beifügung eines Ursprungsscheines geschehen, die näheren Vorschriften darüber werden von den Verwaltungsbehörden im Wege der Polizeiverordnung erlassen. Die ministerielle Ausführungsanweisung v. 29. Juli 1907 bemerkt dazu in Ziff. 32 Abs. 2, die Polizeiverordnungen könnten auch Bestimmungen treffen für den Verkehr mit Wild an einem und demselben Orte. Der § 46 Jagdordnung war früher § 9 des Wildschongesetzes v. 14. Juli 1904. Dazu hat der Oberpräsident von Westpreußen am 12. März 1906 eine PolVO. erlassen, nach deren § 1 derjenige, der Elch-, Rot- und anderes Wild befördert, in einen Ort bringt, auf irgendeine Art zum Verkauf ausstellt oder feilbietet, den rechtmäßigen Erwerb durch einen Ursprungsschein nachzuweisen hat.

Das Kammergericht hat, Entsch. v. 31. Okt. 1912, 1 S 919/12, diese PolVO. insoweit für ungültig erklärt, als sie für das Feilbieten von Wild einen Ursprungsschein verlangt. In den Gründen heißt es, der § 46 befinde sich in dem Abschnitt „Schonvorschriften", in ihm sei nur von Versendung die Rede, nur über sie könnten deshalb die Polizeiverordnungen Bestimmungen treffen; gingen die Verordnungen weiter, so befänden sie sich mit den Schonvorschriften der Jagdordnung in Widerspruch.

Die Entscheidung wäre richtig, wenn § 46 eine Schonvorschrift wäre. Das ist er aber nicht. Früher war zur schärferen Kontrolle der Jagdvergehen in den meisten Landesteilen eine Wildlegitimationskontrolle eingeführt in der Weise, daß bei der Beförderung von Wild, namentlich beim Einbringen desselben in die Städte, den Forst-, Polizei- und Steuerbeamten der Nachweis des redlichen Erwerbs geführt werden mußte. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gab es damals nicht. In einzelnen Entscheidungen war das Recht der Polizeibehörden, im Wege der Polizeiverordnung den Verkehr mit Wild zu regeln, bezweifelt worden. Um die Zweifel zu beseitigen, wurde § 9 Wildschongesetzes erlassen. Obwohl er keine Schonvorschrift ist, wurde er den §§ 6 bis 8 angefügt, weil in ihnen ebenfalls Beschränkungen des Wildhandels angeordnet sind. Allerdings spricht er nur von der Versendung von Wild; ältere Polizeiverordnungen hatten den Ausdruck Transport, gemeint ist der ganze Wildhandel, der Verkehr mit Wild.

Daß die Vorschrift nichts mit den Schonzeiten zu tun hat, geht auch aus ihrem Wortlaut hervor. Der Ursprungs-

schein ist für jede Versendung erforderlich, ob innerhalb oder außerhalb der Schonzeit, und für jede Wildart, auch solche, die keine Schonzeit hat, z. B. Wildschweine. Nach § 47 gilt der § 46 auch für Wild in eingefriedigten Wildgärten, also solches, das den Schonvorschriften nicht unterliegt.

Wäre § 46 eine Schonvorschrift, so wäre die PolVO. rechtsungültig, denn die Schonzeiten sind durch den 4. Abschnitt der Jagdordnung geregelt, für PolVO. bleibt kein Raum. Er will aber den Jagdvergehen entgegentreten. Bestraft werden die Jagdvergehen nach §§ 292 bis 295 StrGB. Ihnen vorbeugen will § 368 Ziff. 10. Damit hat aber keine erschöpfende Regelung stattgefunden. Dem Zwecke der Verhütung dient auch § 46 Jagdordnung, denselben Zweck haben die zahlreichen PolVO., die für das Betreten von fremden Grundstücken in der Absicht des Kaninchenfanges die Erlaubnis der Jagdberechtigten vorschreiben und die wiederholt von RG. und KG. für rechtsgültig erklärt sind. Es können also PolVO. zum Schutze der Jagdberechtigung erlassen werden, die über den Rahmen des § 46 der Jagdordnung hinausgehen, sofern sie nur ihre Stütze in ALR. II 17 § 10 und dem Polizeigesetz v. 11. März 1850 finden.

Syndikus A. Ebner, Berlin.

---

**Nochmals zum Inkrafttreten des 5. Buches der Reichsversicherungsordnung.** Erst nach Erscheinen meiner Darlegungen S. 522 d. Bl. werde ich aufmerksam auf die Urteile des Braunschw. Verwaltungsgerichtshofes und Oberversicherungsamtes S. 416, die einen gegenteiligen Standpunkt vertreten. Das letztere Urt. ist aber durch das des RVA. 4. Revisionssenat v. 18. Jan. 1913 aufgehoben. Das RVA. hat sich wieder auf den früheren Standpunkt gestellt. Ebenso hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof entschieden (Urt. v. 16. Dez. 1912, Arbeiterversorgung 1913 S. 135). Auch das Preuß. OVG. — Urt. v. 1. April 1913, PreußVerwBlatt Nr. 33 S. 584 ff. — hat dieselbe Ansicht zugrunde gelegt, die von mir vertreten wird. Dieses Urt. und das des RVA. berücksichtigen auch eingehend die S. 416 mitgeteilten Urteile, so daß ich einer weiteren Begründung meiner Auffassung glaube entraten zu können.

Oberlandesgerichtsrat Grünebaum, Hamm.

---

**Bedarf die Ehefrau im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung zum Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks der Einwilligung ihres Ehemannes?** Jaeckel-Güthe, Zwangsversteigerungsges. 3. Aufl. 1909 zu § 16 ZVG. Note 4 unter II 1 (b), verlangt grundsätzlich die Genehmigung des Mannes. Er will Ausnahmen nur in den Fällen zulassen, in denen die beizutreibende Forderung zum Vorbehaltsgut gehört, der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert ist, die Frau ein Erwerbsgeschäft betreibt und der Betrieb die Zwangsversteigerung mit sich bringt, sowie ferner da, wo die Zwangsvollstreckung sich gegen den Mann richtet (§§ 1401, 1405, 1407 Z. 2 BGB.). Diese Ansicht erachte ich für nicht zutreffend.

Daß in den erwähnten Ausnahmefällen die Einwilligung des Mannes nicht erforderlich ist, dürfte ohne weiteres einleuchten. Wenn die Hypothek der Frau am Grundstück des Darlehnsschuldners zum Vorbehaltsgut gehört, so kann die Frau selbständig über diese Hypothek verfügen, sie muß daher auch selbständig die Versteigerung des Grundstücks beantragen können, die das Erlöschen der Hypothek zur Folge haben kann. Das gleiche gilt für die übrigen Ausnahmefälle. Abgesehen von diesen, kann aber die Genehmigung des Mannes nicht grundsätzlich gefordert werden. Aus Normen des Prozeßrechts läßt sich das Erfordernis der Einwilligung des Mannes nicht herleiten. Vielmehr könnte gerade aus § 52 Abs. 2 ZPO. gefolgert werden, daß die Frau vermöge ihrer unbeschränkten Prozeßfähigkeit auch zur Stellung von Versteigerungsanträgen der Einwilligung ihres Mannes nicht bedarf. Diese Folgerung dürfte jedoch zu einem Ergebnis führen, das in gewissen Fällen mit den Grundsätzen des ehelichen Güterrechts im Widerspruch steht Hat die unverehelichte A dem B ein Darlehn gegeben, zu dessen Sicherheit B mit seinem Grundstück Hypothek bestellt und sich in notarieller Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Grundstück unterworfen hat, und würde dem Antrage der A, den sie auf Grund der mit Vollstreckungsklausel versehenen Notariatsurkunde nach ihrer Verheiratung stellt, ohne Einwilligung des Mannes entsprochen, so bestände die Möglichkeit, daß die Hypothek der A, die mit der Verheiratung eingebrachtes Gut geworden ist (§ 1363 BGB.), im Laufe des Verfahrens durch den Zuschlag erlischt und die Forderung ganz oder zu einem Teilbetrag ausfällt. Die Frau könnte daher durch Stellung von Versteigerungsanträgen Verfügungen über eingebrachtes Gut herbeiführen, zu denen sie sonst regelmäßig der Einwilligung ihres Mannes bedarf (§ 1395 BGB.). Zwecks Vermeidung dieses Ergebnisses dürfte in dem erwähnten Beispiel die Einwilligung des Mannes zu fordern sein; sie wird ferner zu fordern sein, wenn die unverehelichte A, die für ein dem B gewährtes Darlehn Hypothek am Grundstück des B erhalten hat, nach ihrer Verheiratung auf Grund eines Titels, inhaltsdessen sie mit Zustimmung ihres Mannes rückständige Hypothekenzinsen oder Kapital einklagt, den Versteigerungsantrag stellt. Denn in der Zustimmung des Mannes zur Klage ist noch nicht seine Zustimmung zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen enthalten, welche Verfügungen über eingebrachtes Gut zur Folge haben können. Die Einwilligung des Mannes kann aber nur dann gefordert werden, wenn die Zwangsversteigerung zu Verfügungen über eingebrachtes Gut der Frau führen kann. Wenn die A, welche dem B vor ihrer Verheiratung ein Darlehn ohne hypothekarische Sicherheit hingegeben hat, auf Grund eines vollstreckbaren Titels, inhaltsdessen der Beklagte zur Rückzahlung des Darlehns verurteilt ist, die Zwangsversteigerung des Grundstücks des B betreibt, so kann die Einwilligung des Mannes zu diesem Versteigerungsantrage nicht gefordert werden, mag die Darlehnsforderung auch zum eingebrachten Gut der Frau gehören. Denn hier hat die Einleitung der Zwangsversteigerung keine Verfügung über eingebrachtes Gut zur Folge. Die Einwilligung des Mannes kann und muß vielmehr, abgesehen von den von Jaeckel erwähnten Ausnahmefällen, nur dann gefordert werden, wenn die Frau als am Grundstück Berechtigte den Versteigerungsantrag stellt. Nur mit dieser Maßgabe kann der von Jaeckel aufgestellten Ansicht beigetreten werden.

Erwähnt werden mag noch, daß die Einwilligung des Mannes nach dem diesseits vertretenen Standpunkt insbesondere dann zu fordern ist, wenn die Frau als Miterbin oder Miteigentümerin den Antrag auf Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft stellt. Hiervon wird allerdings wieder für den Fall eine Ausnahme zu machen sein, daß die Frau mit ihrem Manne Miteigentümerin ist, ein Fall, der dem des § 1407 Ziff. 2 BGB. gleichzustellen ist (RG. Bd. 67 S. 398).

Gerichtsassessor Dr. Boehm, Berlin.



**Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 18**

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Beschluß der vereinigten Zivilsenate v. 2. Juni 1913: Haftung des Gerichtsvollziehers für den bei Ausführung der Zwangsvollstreckung angerichteten Schaden. Beruht die Haftung auf vertraglicher Grundlage? §§ 827, 754, 755, 815 Abs. 3, 819, 804, 803, 810—812, 865 ZPO., preuß. GerVollzO. v. 31. März 1900, § 155 GVG.** Die vereinigten Zivilsenate haben in Abweichung von ihrem früheren Beschluß v. 10. Juni 1886 (E. i. ZS. 16 S. 396) die obige Frage verneint. In der Zwangsvollstreckung betätige sich — wenn auch auf Antrag im Auftrage oder Interesse der Partei — doch immer die staatliche Zwangsgewalt durch die eigenen Organe des Staates, während Antrag oder Auftrag der Partei nicht Quelle der Zwangsbefugnis sei, sondern nur ihre Betätigung auslöse. Deshalb gehöre die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers wie des Gerichts dem öffentlichen Rechte an. Ein zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher anzunehmender Vertrag würde nach Inhalt und Zustandekommen auch von dem abweichen, was für Verträge des bürgerlichen Rechtes die Regel bilde. Die Pflichten des Gerichtsvollziehers ergäben sich aus seinem Amt, auch den Weisungen des Gläubigers habe er auf Grund seiner Amtspflicht nachzukommen. Dagegen fehle es an der Freiheit der Entschließung beider Teile, der Gerichtsvollzieher dürfe die Annahme des Auftrags nur in bestimmten Fällen verweigern, er habe kein Kündigungsrecht; der Gläubiger müsse schon nach § 827 ZPO. sich gefallen lassen, daß die Ausführung der Zwangsvollstreckung auf einen anderen als den von ihm beauftragten Gerichtsvollzieher übergehe, ja, habe in dem größten Teile Deutschlands — wie im Bereich der preuß. GerVollzO. v. 31. März 1900 — überhaupt nicht die Möglichkeit der Wahl eines bestimmten Gerichtsvollziehers. Diese Regelung entspreche der Befugnis, die § 155 GVG. der Landesjustizverwaltung für die Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher gebe. In den Staaten, die dem Gerichtsvollzieher ein festes Gehalt und einen Gebührenanteil aus der Staatskasse gewähren, sei ihre Tätigkeit weder als entgeltliche noch als unentgeltliche anzusehen. Der dem Gerichtsvollzieher mittelbar zufließende Gebührenanteil sei keine vertragliche Gegenleistung des Gläubigers. Unentgeltlich (§ 662 BGB.) sei aber die Leistung des Gerichtsvollziehers deshalb nicht, weil er zu ihr durch sein Amt verpflichtet sei und für dieses die staatliche Versorgung erhalte. — Eine gesetzliche Vorschrift, die das Verhältnis zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher dem bürgerlichen Vertragsrecht unterstelle, sei jedenfalls ausdrücklich nicht gegeben, weder in § 196 Nr. 15 BGB. noch in den §§ 754, 755, 815 Abs. 3, 819 ZPO. Die auf diese Vorschriften gegründete Auffassung des früheren Plenarbeschlusses, daß man aus dem Verhältnis des Gerichtsvollziehers zum Gläubiger nicht die Befugnis zur Vertretung ausschließen könne, sei nicht beweisend, weil zur Erteilung der Vertretungsbefugnis nicht unbedingt ein privatrechtlicher Willensakt erforderlich sei. Sie können auch unmittelbar auf öffentlichem Rechte beruhen. In § 755 ZPO. trete klar zutage, daß die Befugnisse des Gerichtsvollziehers nicht auf einem Vertrage mit dem Gläubiger beruhen. Die dort mit dem Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels verbundene Ermächtigung, die durch den entgegenstehenden Willen des Gläubigers nicht beseitigt werden könne, sei lediglich die durch die Rücksicht auf den Schuldner gebotene Folge der Anwendung staatlichen Zwangs, es handle sich um Befugnisse, die vom Amt nicht zu trennen seien. — Daß Anfang, Fortsetzung und Ausdehnung der Zwangsvollstreckung vom Willen des Gläubigers abhängig seien, entspreche dem Parteibetrieb und sei dem Gerichte gegenüber nicht anders. § 804 ZPO. gelte als allgemeine Vorschrift auch für die Vollstreckung in Forderungen und gestatte deshalb ebenfalls keinen Schluß auf ein Vertragsverhältnis. — Der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „Auftrag" sei nicht i. S. des Privatrechts zu verstehen; das Rechtsverhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und Gläubiger gehöre nicht dem Prozeßrecht an, die Absicht, es in der Prozeßordnung zu regeln, würde im Gesetz einwandfrei ausgesprochen sein und schon bei der Beratung des Gesetzes Ausdruck gefunden haben. Auch ergebe § 155 GVG., daß in der Regelung des Gerichtsvollzieherwesens den Landesjustizverwaltungen der weiteste Spielraum eingeräumt werden sollte. Namentlich aber hätte es für die Ausführung der Absicht, den Gerichtsvollzieher hinsichtlich seiner Haftung anders zu stellen als die übrigen Beamten, eines klaren und bestimmten Ausspruchs des Gesetzes bedurft, denn für die Durchführung der Zwangsvollstreckung, die in der ZPO. geregelt werde, sei es gleichgültig, ob neben der Beamtenhaftung noch eine aus einem Vertrage bestehe. Der Gerichtsvollzieher, der in einer Reihe von Fällen (ZPO. § 803 Abs. 1 u. 2, §§ 810 bis 812, 865 Abs. 2 S. 1) selbständig die Zulässigkeit der Pfändung zu prüfen habe, sei allen Beteiligten verantwortlich, damit sei unvereinbar, seine Verantwortung je nach den Beteiligten verschiedenen Grundsätzen zu unterwerfen. (Beschluß der Vereinigten Zivilsenate III. 13/12 v. 2. Juni 1913.)

**Bereicherungsklage auf Grund der nichtigen Abtretung von Rechten aus einem nichtigen Vertrage. § 812 BGB.** Der Kaufmann A. hatte sein Leben mit 20 000 M. versichert und die Forderung an einen Gläubiger abgetreten. Dieser kündigte die Versicherung und erhob die Rückvergütung. Noch im selben Jahre 1908 erfolgte jedoch die Wiederherstellung der Versicherung durch A. und gleich darauf die Abtretung an den Beklagten zur Tilgung einer Darlehnsschuld. Der Beklagte leistete die zur Wiederherstellung der Versicherung erforderlichen Zahlungen und die späteren Prämien und erhielt nach dem im Jahre 1910 erfolgten Tode des Beklagten die Versicherungssumme ausgezahlt. Hierauf verlangte der klagende Nachlaßpfleger die Herausgabe der Versicherungssumme; die Abtretung sei nichtig, weil der Verstorbene bei ihrer Vornahme geisteskrank gewesen sei. Der Beklagte wendet ein, daß, wenn A. im Dezember 1908 geisteskrank gewesen sei, nicht nur die Abtretung an ihn, sondern auch die Erneuerung des Versicherungsvertrages unwirksam gewesen sei, daß daher die Versicherungssumme in den Nachlaß des A. nicht geflossen sein würde, er also durch die Einziehung der Versicherungssumme nicht auf Kosten des A. bereichert sei, der Kläger sei danach zu seiner Forderung nicht legitimiert. Das BerGer. hat die Klage aus diesem Grunde abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Der Beklagte könne dem Klageanspruch aus Rechten der Versicherungsanstalt keine Einwendung entgegensetzen. A. habe zur Zeit der Abtretung die Rechtsstellung eines Gläubigers der Versicherungsanstalt gehabt und sei Besitzer der Police gewesen. Durch die Abtretung habe der Beklagte aus dem Vermögen des A. die Gläubigerstellung der Versicherungsanstalt gegenüber erklärt und demnächst die Versicherungssumme erworben. Wenn die Abtretung der Forderung nichtig sei, wie das BerGer. unterstelle, so sei der Beklagte gemäß §§ 812, 818 BGB. zur Herausgabe verpflichtet. Die an den Bekl. erfolgte Auszahlung müsse der Kläger schon deswegen gegen sich gelten lassen, weil die Versicherungsanstalt berechtigt sei, an den Inhaber des Scheins Zahlung zu leisten. Ob der Vertrag zwischen A. und der Versicherungsanstalt nichtig oder wirksam gewesen, sei eine Frage, von der die Entscheidung in dem gegen den Beklagten erhobenen Rechtsstreite nicht abhänge. (Urt. IV. 113/13 v. 3. Mai 1913.)

**Vorsichtspflicht des beurkundenden Notars bei Feststellung der Persönlichkeit eines Vertragschließenden. RGFG. § 176.** Der Kläger war zu Schaden gekommen, weil er sich darauf verlassen hatte, daß ein von dem beklagten Notar beurkundeter Vertrag wirklich von den darin genannten Personen geschlossen sei. Der Bekl.

hatte die Ueberzeugung von der Identität der einen vor ihm erscheinenden Person durch die Vorstellung des anderen Vertragsteils und die Sachkunde des Vorgestellten gewonnen. Er war auf die Ersatzklage des Kl. dem Grunde nach durch das BerGer. verurteilt worden, weil er die Vorstellung durch den anderen Vertragsteil auch in Verbindung mit der Sachkunde des Vorgestellten nur dann seiner Ueberzeugung zugrunde legen dürfe, wenn er den Vorstellenden als durchaus zuverlässig und glaubwürdig erkannt habe. Daran habe es gefehlt. Die Revision des bekl. Notars ist zurückgewiesen. § 176 RGFG. überlasse es dem Ermessen des Notars, wie er sich Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten verschaffen wolle, es könne deshalb auch nicht als ausgeschlossen erscheinen, daß die Vorstellung durch den anderen Teil genüge. Doch sei die Identitätsfeststellung auf dieser Grundlage bei der offenbaren Möglichkeit einer Kollusion wenig empfehlenswert. Der Richtigkeit der Beglaubigung und Beurkundung werde im Verkehr unbedingtes Vertrauen entgegengebracht, dies verpflichte den Notar zu äußerster Vorsicht. Der Notar dürfe sich nicht damit begnügen, daß Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Vorstellenden nicht vorliegen, das Fehlen solcher Anhaltspunkte biete nicht die mindeste Gewähr für die Zuverlässigkeit. Dies müsse im besonderen Maße für die Vorstellung durch die andere Partei gelten. (Urt. III. 54/13 v. 30. Mai 1913.)

**Klage auf Unterlassung des Gebrauchs eines Warenzeichens und auf Löschung des Zeichens aus § 826 BGB. Oertliches Recht bei Verwendung des Zeichens im Ausland.** Die Klägerin versendet seit Jahren nach Rußland Sägeblätter in einer bestimmten Verpackung und mit einem bestimmten, auf das Blatt eingehauenen Zeichen unter dem Namen Fulton-Sägen. Der für das Zeichen früher bestehende Warenzeichenschutz ist erloschen. Die beklagte Firma vertreibt gleichfalls Sägeblätter nach Rußland, die sie mit einer zur Verwechslung geeigneten und bestimmten Ausstattung versieht. Sie besitzt für ihr auf das Sägeblatt eingehauenes Zeichen den Warenzeichenschutz. Sie ist verklagt 1. auf Löschung ihres Warenzeichens, 2. auf Unterlassung der die Kl. schädigenden Versehung ihrer nach Rußland bestimmten Waren mit den für sie eingetragenen Zeichen und der Benennung Fultone. Sie ist vom BerGer. nach beiden Anträgen verurteilt, ihre Revision zum Antrag 2 zurückgewiesen, die Klage auf Löschung dagegen vom Reichsgericht abgewiesen. Die Klägerin mache sich durch die Art der Verwendung ihres Warenzeichens einer gegen die guten Sitten verstoßenden Handlung schuldig. Diese nach § 826 BGB. unerlaubte Handlung werde im Gebiete des Deutschen Reichs insofern begangen, als die Bekl. dort ihre Sägen mit dem Warenzeichen versehe und dort Vorkehrungen für den Verkauf nach Rußland treffe, wenn auch die von ihr gewollte Schädigung sich erst in Rußland vollende. Gegen die guten Sitten verstoße nicht nur ihr Gesamtverhalten, sondern auch jede einzelne zur Erreichung ihres Zweckes vorgenommene Handlung. Für ihre Ersatzpflicht komme sowohl russisches wie deutsches Recht zur Anwendung. Nach diesem letzten könne die Kl. auf Unterlassung der schädigenden Handlung bestehen. Dagegen sei der Löschungsanspruch nicht gerechtfertigt. Das Zeichenrecht gebe ein territorial nicht beschränktes, über die Verwendung für den russischen Markt hinausgehendes Recht. Ein Anspruch auf Löschung des Zeichens aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 WZG. sei nach den besonderen Umständen des Falles nicht gegeben. (Urt. II. 75/13 v. 2. Juni 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat **Zaeschmar**, Leipzig.

**Ungebührliche Aeußerungen gegenüber einem Eisenbahnverkehrsamt in der Provinz Hannover.** A war Eisenbahnarbeiter in X, einer Stadt in der Provinz Hannover. Er glaubte, von seinem Vorgesetzten schlecht behandelt worden zu sein, und übergab die Angelegenheit dem Angekl., der Rechtsanwalt zu X war. Dieser schrieb einen Brief an das Eisenbahn-Verkehrsamt daselbst, in dem dessen Vorsteher eine Beleidigung seiner Person erblickte. Auf die Anklage aus § 185 StrGB. wurde der Angekl. wegen Uebertretung des § 72 des Hannöverschen Polizeistrafgesetzes v. 25. Mai 1847, der ungebührliche Aeußerungen in Eingaben an öffentliche Behörden unter Strafe stellt, zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Gericht führte dabei aus, daß der Angekl. in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig geworden sei, also unbedingt zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, auch gehe die Absicht, zu beleidigen, weder aus der Form der Aeußerung noch aus den begleitenden Umständen hervor. Dagegen enthalte das Schreiben ungebührliche Aeußerungen i. S. der angezogenen Strafvorschrift[1]), was im einzelnen nachgewiesen wird. Revision verworfen. Die Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt erscheint rechtlich bedenkenfrei. Ob der Angekl. durch sein Verhalten auch die ihm als Rechtsanwalt obliegenden Pflichten verletzt habe, so daß er die ehrengerichtliche Bestrafung nach Maßgabe der Vorschriften der RAO. verwirkt hätte, bedarf keiner Erörterung. Denn der angewendete § 72 des Hann. Polizeistrafges. hat jedenfalls durch die RAO. seine Gültigkeit nicht verloren. Das Eisenbahn-Verkehrsamt ist aber eine öffentliche Behörde. Es folgt dies ohne weiteres daraus, daß es nach der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen zu denjenigen Aemtern gehört, die der Eisenbahndirektion nachgeordnet und dazu bestimmt sind, staatliche Hoheitsrechte und Pflichten in einem durch den ausdrücklich erkennbar gemachten Staatswillen näher bezeichneten Umfange zu erfüllen (vgl. Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen v. 10. Mai 1907 — Pr. GS. S. 81 — §§ 10 u. 13, sowie Allerhöchst. Erl. v. 23. Nov. 1910 — Pr. GS. S. 313). Die Berechtigung zur Ausübung staatlicher Zwangsbefugnisse ist für den Begriff einer Behörde nicht erforderlich[2]). (V. 1303/12 v. 4. Febr. 1913.)

**Diebstahl an Handtüchern.** Der Angekl. ist in der Restauration des A als Getränkeverkäufer angestellt. Zum Reinigen der Gefäße erhielt er wöchentlich 2 Handtücher. Im Laufe eines Jahres eignete er sich von diesen Handtüchern nach und nach eine Anzahl an. Bei einer Haussuchung wurden 9 Stück davon vorgefunden. Seine Verurteilung wegen fortgesetzten Diebstahls (§ 242 StrGB.) ist gerechtfertigt, insbes. ist § 370 Nr. 5 StrGB. in seiner jetzt geltenden Fassung nicht anwendbar. Danach wird die Eigenschaft eines Gegenstandes des hauswirtschaftlichen Verbrauchs nicht schon durch seine Verbrauchbarkeit im Rechtssinne, sondern dadurch begründet, daß er, wenngleich nicht zur Nahrung oder zum Genusse bestimmt, doch nach der Anschauung des Volkes im gewöhnlichen Leben als Gegenstand des Verbrauchs in Betracht kommt, z. B. Brennmaterial und Beleuchtungsmittel. In diesem Sinne sind Handtücher keine Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs. Sie sind vielmehr nach der Auffassung des gewöhnlichen Lebens zu fortgesetztem Gebrauche während einer gewissen Zeitdauer bestimmt und geeignet; sie werden durch einmalige bestimmungsgemäße Benützung nicht sofort einer stofflichen Zerstörung oder Umgestaltung zugeführt. Dadurch, daß sie infolge dauernder Benützung abgenützt und zu fernerem Gebrauche untauglich werden, wie alle Gebrauchsgegenstände, werden sie nicht zu Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs i. S. des § 370 Nr. 5 StrGB. (II. 55/13 v. 7. Febr. 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten **Ring**, Berlin.

**Miterrichtung einer Gesellschaft m. b. H. durch einen Minderjährigen.** Ein durch den Vater gesetzlich vertretener Minderjähriger und ein Dritter errichteten eine Gesellschaft m. b. H. Das AG. versagte als Vormundschaftsgericht die Genehmigung und lehnte als Registergericht mangels solcher Genehmigung die Eintragung der Gesellschaft ab. KG. billigt die Ablehnung der Eintragung: Der § 1645 BGB. greift zwar als bloße Sollvorschrift nicht

[1]) Rechtspr. Bd. 10 S. 490; Johow Jahrb. d. KG. Bd. 11 S. 348; Bd. 14 S. 409.
[2]) Vgl. dazu DJZ. 1908 S. 428.



durch. Zweifelhaft ist auch, ob es sich um die Eingehung eines Gesellschaftsvertrags zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 1822 Nr. 3 BGB.) handelt, weil hier das Erwerbsgeschäft nicht von den Vertragschließenden, sondern von der juristischen Person betrieben wird. Indes ist der § 1822 Nr. 10 anwendbar, der die Genehmigung zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit — auch einer künftigen oder bedingten — fordert. Der Teilhaber einer Gesellschaft m. b. H. haftet nicht nur für Zahlung seiner eigenen Einlage, sondern nach § 24 GmbHGes. gegenüber der Gesellschaft subsidiär mit seinem ganzen Vermögen dafür, daß das Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt; er haftet ebenso nach § 31 Abs. 3, 4 das. für den Betrag, der von dem Empfänger einer dem § 30 zuwider geleisteten Zahlung zu erstatten ist. In beiden Richtungen wird also durch die Begründung der Gesellschaft eine fremde Verbindlichkeit übernommen. Dies bedingt das Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung. (Beschl. 1a. X. 85/13 v. 31. Jan. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Ueber das Recht der Regierungspräsidenten, Anordnungen über das Fahren von Kraftwagen zu erlassen.** Der Reg.-Präs. in Köln hat am 12. Juli 1911 an eine Firma in Berg.-Gladbach eine Anordnung erlassen, in der er ihr für ihr Lastfahrzeug auf bestimmt bezeichneten Wegestrecken eine Höchstgeschwindigkeit von 7,5 km in der Stunde vorschreibt, weil von verschiedenen Seiten über die großen Belästigungen Klage geführt wurde, die durch zu schnelles Fahren hervorgerufen seien. Wegen Uebertretung dieser Anordnung ist ein Chauffeur der Firma vom LG. zu Strafe verurteilt, vom KG. aber freigesprochen worden. Als höhere Verwaltungsbehörde ist der Reg.-Präs. befugt, polizeiliche Vorschriften oder Anordnungen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, durch die wegen des Zustandes der Wege oder die Eigenart des Verkehrs eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 km in der Stunde festgesetzt wird, zu erlassen, sofern das Gesamtgewicht der Fahrzeuge 5,5 Tonnen übersteigt. (§ 23 Abs. 2 BundesratsVO.) Unter den polizeilichen Vorschriften in diesem Sinne sind Polizeiverordnungen zu verstehen, die den für Erlaß und Verkündung derselben bestehenden Vorschriften entsprechen müssen. Auch die Anordnungen, die diesen Erfordernissen nicht zu genügen brauchen, müssen sich an die Allgemeinheit oder einen Kreis von Beteiligten richten. Andernfalls genießen die Anordnungen nicht den Strafschutz des § 21 Ges. über Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Verfügungen, welche, wie die vorliegende, sich nur an bestimmte Personen richten und nur einzelne Fahrzeuge betreffen, fallen nicht unter die „polizeilichen Anordnungen", die im § 21 unter Strafandrohung gestellt sind. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 146/13 v. 13. März 1913.)

**Ungültigkeit einer Polizei-Verordnung wegen Unbestimmtheit ihres Inhalts.** Nach der PolV. der Regierung zu Schleswig v. 26. Okt. 1885 haben die Unternehmer von Dampfschiffahrten, deren Zweck die Beförderung von Personen ist, der Polizeibehörde den Führer und den Machinisten des Dampfschiffs schriftlich namhaft zu machen. Die PolV. v. 3. Juli 1907 hat diese Bestimmung auf die Personenbeförderung von Motorbooten ausgedehnt. Ein in Mecklenburg wohnhafter Fahrpächter ist vom LG. wegen Uebertretung dieser Vo. verurteilt. Er ist Besitzer eines Motorbootes, mit dem er gewerbsmäßig Personen auf dem Ratzeburger See befördert, er befährt dabei auch die preußische Seite des Sees. Er hat solche Fahrten ausgeführt, ohne zuvor sich selbst als Führer des Fahrzeugs bei der preußischen Polizeibehörde namhaft gemacht zu haben. Er ist vom Kammergericht freigesprochen. Der § 2 der PolV. bezeichnet diejenige Polizeibehörde nicht erkennbar, der der Führer und Maschinist des Fahrzeugs namhaft gemacht werden soll. Während in weiteren Paragraphen zwischen Polizeibehörden des Heimatshafens, des Auslaufhafens, des Liegeplatzes und Abgangsorts unterschieden und deren Zuständigkeit begrenzt wird, ist im § 2 allgemein nur von der Polizeibehörde die Rede, ohne daß angegeben wird, nach welchen Gesichtspunkten die örtlich zuständige Stelle zu ermitteln ist. Nun mag für Schiffahrtsunternehmer, die im Reg.-Bez. Schleswig ihre gewerbliche Niederlassung haben, die zur Empfangnahme der in § 2 vorgeschriebenen Anzeige zuständige Polizeiverwaltung mit einer mehr oder weniger großen Sicherheit aus den sonstigen Bestimmungen der PolV. festzustellen sein. Für die außerhalb des Reg.-Bez. wohnhaften Reeder, die nur vorübergehend preußisches Gebiet befahren, ist jedenfalls die zuständige Behörde nicht angegeben und auch aus anderen Vorschriften jener Vo. nicht zu ermitteln. Daß nun ein solcher Unternehmer durch Anzeige bei einer beliebigen Behörde des Reg.-Bez. die vorgeschriebene Pflicht erfüllen, also selbst die örtliche Zuständigkeit der Behörde bestimmen dürfe, kann nicht als Absicht der PolV. angenommen werden. Die zur Empfangnahme der Anzeige zuständige Polizeibehörde müßte in der Vo. selbst derartig erkennbar gemacht werden, daß der Reeder seiner Anzeigepflicht an der ordentlichen Stelle zu erfüllen vermag. Da dies nicht geschehen, ist die PolV. insoweit rechtsungültig, als sie außerhalb des Reg.-Bez. ansässigen Reedern die oben gedachte Pflicht auferlegt. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 22/13 v. 27. März 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Wiederaufnahmeklage. Nichtvertretung.** Der Umstand, daß die Ladung des Vertreters zum Verhandlungstermin infolge eines bei der Ausfertigung vorgekommenen Versehens auf eine falsche Terminsstunde gelautet hat, und daß dadurch dem Vertreter die Möglichkeit der Terminswahrnehmung genommen war, ist zwar ein wesentlicher Mangel des Verfahrens und würde, mit einem ordentlichen Rechtsmittel geltend gemacht, die Aufhebung des darauf beruhenden Urteils rechtfertigen, wenn dieses nicht nach Lage der Gesetzgebung endgültig und der Anfechtung durch ein ordentliches Rechtsmittel entzogen wäre. Dieser Umstand kann aber nicht die Auffassung begründen, daß die tatsächlich vertretene und durch ihren Vertreter am Verfahren beteiligt gewesene Partei „nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen" sei. Eine ausdehnende Auslegung der Vorschriften über die außerordentlichen Rechtsbehelfe der Wiederaufnahme des Verfahrens kann nicht als zulässig anerkannt werden. Wenn das RG. (Entsch. i. ZS. Bd. 67 S. 244) den Zeugen, der nur zur Vernehmung, nicht aber zur Verhandlung über die von ihm bereits erklärte Zeugnisverweigerung geladen war, um deswillen hinsichtlich des Verfahrens über die Rechtmäßigkeit der Zeugnisverweigerung als nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten betrachtet, so läßt jedenfalls diese Behandlung eines Sonderfalls auf dem Gebiete des Zivilprozesses keine sinngemäße Auslegung der allgemeinen Vorschrift des § 579 Ziff. 4 ZPO. im Bereiche des Verwaltungsstreitverfahrens zu. (Urt. III. A. 51/11 v. 6. Febr. 1913.)

**Widerklage.** Gleichviel, in welchem Umfang eine Widerklage überhaupt im Verwaltungsstreitverfahren nach dem Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883 zugelassen ist, ist jedenfalls die im vorliegenden Falle angestellte Widerklage nach dem allgemeinen Wesen der Widerklage unzulässig und ihre Abweisung somit gerechtfertigt. Sie ist zu einem Teile nur auf eine Verneinung dessen gerichtet, was die Klägerin mit ihrer Klage erstrebt hat. Das Verlangen, daß eine solche bloße Verneinung ausgesprochen werde, liegt schon in dem Antrag auf Abweisung der Klage. Insoweit beantragt der Bekl. zweimal dasselbe, nur in verschiedener Benennung, nämlich zuerst in dem Klageabweisungsantrag und sodann mittels der Widerklage. Die letztere hat also keine selbständige Bedeutung und erledigt sich schon damit. Aber auch im übrigen erweist sich die Widerklage als unstatthaft. Denn es ist ein ferneres begriffliches Erfordernis einer jeden Widerklage, daß sie auch als Klage statthaft sein würde. Die Widerklage des Bekl. ist eine negative Feststellungsklage auf Grund des § 56 Abs. 5 des Zuständigkeitsges. Eine

derartige Klage ist allerdings möglich. Aber sie hat zur Voraussetzung, daß die Beteiligten über die Verpflichtung, deren Nichtbestehen festgestellt werden soll, streiten, hier also darüber, ob der Bekl. noch zu etwas weiterem oder anderem als zu der unentgeltlichen Hergabe von Kies für die Unterhaltung der bezeichneten Wege aus der Dominialkiesgrube, um welche Hergabe es sich bei der Klage handelt, verpflichtet ist. Hierüber besteht jedoch kein Streit unter den Parteien. Es mag sein, daß die Klägerin früher, d. h. vor dem jetzigen Streitverfahren, eine Verpflichtung des Beklagten von jener Art behauptet hatte. Zu der maßgebenden Zeit, bei der Anstellung der Klage, hat sie eine solche nicht mehr behauptet. Auch im weiteren Verlaufe des Rechtsstreits hat sie dies nicht getan. (Urt. IV. C. 156/12 v. 6. Febr. 1913.)

**Ansiedlung. Fiskalische und staatliche Bauten.** (Urt. IV. C. 156/12 v. 13. Febr. 1913.) S. oben S. 435 d. Bl.

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Einkommensteuersachen.

**Gewerbliches Einkommen. Quellenänderung.** Ein Wechsel in der Person des Prokuristen und in dessen Bezügen (Beteiligung mit 50% am Gewinn anstatt festen Gehalts) begründet für den Unternehmer keine wesentliche Aenderung der Quelle „Handel und Gewerbe". (Urt. V. Sen. Rep. IV a 205/12 v. 15. Jan. 1913.)

**Austritt aus einer offenen Handelsgesellschaft.** Ergeben sich für einen Steuerpflichtigen nach seinem Austritte aus einer offenen Handelsgesellschaft infolge Abwicklung der schwebenden Geschäfte noch Gewinne oder Verluste, so können diese bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt werden, weil keine Einkommensquelle mehr besteht, als deren Ergebnis jene Gewinne oder Verluste gelten könnten. (Urt. V. Sen. Rep. III 64/12 v. 10. Febr. 1913.)

**Gewinnbringende Beschäftigung.** Diese Quelle besteht nur so lange, als sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen. Wird deshalb ein Angestellter aus seiner Stellung entlassen, so fällt mit diesem Zeitpunkte die Quelle der gewinnbringenden Beschäftigung fort, wenn auch noch eine Zeitlang als Abfindung für die vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses das Gehalt weiter gezahlt wird. (Urt. V. Sen. Rep. V b 59/12 v. 10. Febr. 1913.)

**Werbungskosten.** Ist ein Grundstückspächter verpflichtet, sämtliche auf dem gepachteten Grundstücke ruhenden Abgaben und Steuern zu tragen, so sind sie im gleichen Umfange als Werbungskosten vom Einkommen des Pächters abzugsfähig. (Urt. V. Sen. Rep. III 94/12 v. 19. Febr. 1913.)

## Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Mitgeteilt vom Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Bredow, Berlin.

**Ueberweg über einen Eisenbahndamm.** Für den auf einen besonderen privatrechtlichen Titel gestützten Anspruch auf Benutzung eines Ueberweges über einen Eisenbahndamm ist der Rechtsweg zulässig, soweit nicht durch seine erfolgreiche Durchführung die Innehaltung des staatlich genehmigten Fahrplans verhindert oder polizeiliche Anordnungen der zuständigen Behörde durchkreuzt oder Neuanlagen bestimmter Art erforderlich werden. Unzulässig ist der Rechtsweg insoweit, als die öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können, die bei der Genehmigung der Gesamtanlage und ihrer Veränderung maßgebend waren. Dasselbe gilt hinsichtlich der Nebenanlagen i. S. des § 14 des Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838 oder des § 14 des Enteignungsges. v. 11. Juni 1874, der Fahrplanfestsetzung oder der polizeilichen Maßnahmen. (Erk. Pr. L. Nr. 2637 v. 29. Juni 1912.)

## Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Jahn, Rostock.

**Strafrechtsirrtum über den Umfang der Schankbefugnis.** Angekl., dem die Erlaubnis zur Schankwirtschaft bis 10 Uhr abends erteilt war, will dies dahin verstanden haben, daß er noch um 10 Uhr Getränke verabfolgen dürfe, auch wenn diese erst erheblich später ausgetrunken werden sollten und konnten. Sein Irrtum war kein tatsächlicher Irrtum über den Inhalt der Schankkonzession, sondern ein rechtlicher über den Begriff des Schankbetriebes. Er war also ein Strafrechtsirrtum. Zwar ist jener Begriff zunächst ein solcher des Verwaltungsrechts, da § 33 GewO. keine Strafbestimmung enthält. Aber der Tatbestand der im § 147 das. unter Strafe gestellten Zuwiderhandlung wird erst durch die Verbindung der Strafnorm mit der Verwaltungsrechtsnorm hergestellt, beide Normen zusammen bilden daher das anzuwendende Strafgesetz. (Urt. d. Strafs. Du. 78/12 v. 13. Dez. 1912.)

## Landgericht Würzburg.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Godron, Kitzingen.

**Zwischen wem muß der Sühnetermin stattfinden, wenn ein Minderjähriger der Beleidiger ist? Bedarf es der Zuziehung seines gesetzlichen Vertreters?** In einer Privatklage wegen Beleidigung gegen eine Minderjährige hatte Privatklägerin dem AG. eine Bescheinigung über einen erfolglosen Sühneversuch gegenüber der Angeschuldigten vorgelegt. AG. verlangte ein Zeugnis über die erfolglos zwischen ihr und dem gesetzlichen Vertreter der Angeschuldigten versuchte Sühne. Hiergegen wurde Beschwerde eingelegt: „Die Auffassung, daß der minderj. Angeschuldigten die Prozeßfähigkeit mangele, sei irrig, weil sie zivilrechtliche Begriffe mit strafrechtlichen verwechsele. Die StrPO. kenne keinen Unterschied zwischen minderjährigen und volljährigen Angeschuldigten, § 55 StrGB. sage nur, daß der nicht 12 Jahre alte Täter nicht bestraft werden könne, § 56, daß zwischen 12 und 18 Jahren Freisprechung wegen mangelnder Einsicht erfolgen müsse. Die Prozeßfähigkeit stehe dagegen in Strafsachen in der Regel jedem Menschen über 12 Jahre zu; er könne auch als Minderjähriger strafprozessuale Handlungen ohne Vertreter vornehmen. Mangelnde Prozeßfähigkeit kenne das Strafverfahren nur bei Geisteskranken und Taubstummen. Daß der Minderjährige in Strafsachen prozeßfähig sei, zeige auch § 340 StrPO. Die StrPO. schreibe vor, wo sie gesetzliche Vertretung gegeben wissen wolle, so bei dem Minderjährigen als Privatkläger; über den minderjährigen Angeschuldigten sei nichts bestimmt. Letzterer bedürfe nur seines gesetzlichen Vertreters für die Widerklage." LG. hob den Beschluß auf: „Der Sühneversuch ist erfolglos geblieben, weil die Angeschuldigte nicht erschienen ist. Diese hat sich dadurch einem Vergleich abgeneigt gezeigt. In ihrer Eigenschaft als Angeschuldigte bedurfte sie hierzu nicht des Beistandes ihres gesetzlichen Vertreters. Letzteres wäre nur der Fall, wenn die Minderjährige Privatklägerin oder Widerklägerin wäre. (§ 414 Abs. 3, 420, 428 StrPO.; Löwe, § 428 Anm. 1.)" (Beschl. v. 30. Dez. 1911.)

## Gewerbegericht Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat von Schulz, Berlin.

**Plakataushang über Kündigungsausschluß gilt, wenn trotz Kenntnis des Inhalts der Angestellte nicht widerspricht.** Klägerin ist seit 15. Juni 1912 gegen Akkordlohn in dem Gewerbebetriebe des Bekl. als Mützenstepperin beschäftigt und am 18. Juni ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen worden; sie hat wegen ungerechtfertigter Entlassung gemäß § 122 GO. Weiterzahlung ihres Verdienstes für 14 Tage gefordert. Sie hatte angegeben, daß eine besondere Abrede wegen Kündigung nicht getroffen worden sei, daß aber in dem Arbeitsraume ein Plakat mit Kündigungsausschluß aushänge, daß sie von seinem Inhalt Kenntnis genommen, Widerspruch aber nicht erhoben habe. Die Klage war abzuweisen. Gründe: Der eigene Vortrag der Klägerin ergab, daß stillschweigend eine Vereinbarung über Kündigungsausschluß zustande gekommen ist, denn sie hat gegen das ihr bekannte Vertragsangebot des Beklagten (Aushang des Plakats) keinen Widerspruch erhoben, sondern ohne weiteres die Arbeit fortgesetzt. Sie konnte demnach jederzeit entlassen werden. (Kammer 2 Nr. 492/12 v. 6. Aug. 1912.)



Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 18

## Zivilrecht und -Prozeß.

**Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch** herausg. von Prof. Dr. A. Egger, Priv.-Doz. Dr. A. Escher, Bundesrichter Dr. H. Oser, Bundesrichter Dr. A. Reichel u. Prof. Dr. C. Wieland. In Lieferungen. 1911 ff. Zürich, Schultheß & Co. Vollständig etwa 90 M.

Seitdem der 1. Band dieses ausgezeichneten Werkes von mir in der DJZ. 1911 S. 937 besprochen worden ist, ist es so weit fortgeschritten, daß ein Bericht darüber angemessen ist. Das Werk umfaßt 7 Bände. Von ihnen sind vollendet der 1. (Einleitung von Reichel und Personenrecht von Egger), der 3. (Erbrecht von Escher) und der 4. (Sachenrecht von Wieland). Der Vollendung nahe ist der 2. Band (Familienrecht von Egger); es fehlt noch ein Teil des 9. Titels und das Vormundschaftsrecht. Der 6. Band umfaßt den Schlußtitel des Gesetzbuchs (erläutert v. Reichel) und enthält in einem Anhang die Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Erlasse; es fehlt noch das Schlußheft. Der 7. Band enthält eine Zusammenstellung der kantonalen Einführungsgesetze und Verordnungen in der alphabetischen Reihenfolge der Kantone; die bisher erschienenen 4 Lief. reichen bis „Neuchatel". Der Abschluß des ganzen Werkes würde daher binnen kurzem zu erwarten sein, wenn dies auch von dem wichtigsten und jedenfalls umfangreichsten 5. Bande, welcher das Obligationenrecht, bearbeitet von Oser, enthält, gelten würde. Es sind bisher schon 5 Lief. (560 S.) erschienen, in welchen der Allg. Teil sowie Kauf und Tausch vollständig bearbeitet sind; die übrigen „einzelnen Vertragsverhältnisse" harren aber noch der Bearbeitung. Ein so umfassendes und inhaltreiches Werk, kann hier nicht im einzelnen gewürdigt werden; ich muß mich auf eine ganz allgemeine Charakterisierung beschränken. Dieselbe wird dadurch erleichtert, daß das Werk trotz der Mehrheit der Verf. in seinem inneren Wesen in allen Teilen gleichartig ist. Die Verf. begnügen sich nicht mit dürren Worterklärungen und Auszügen aus den Materialien, sie behandeln die in den einzelnen Abschnitten und Artikeln behandelten Gegenstände in wissenschaftlicher, systematischer, gründlicher Weise, ohne dabei die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis außer acht zu lassen. Auch der historische Zusammenhang mit dem früheren vielgestaltigen Recht wird dargestellt. Der Kommentar ist nach seiner Anlage formell und inhaltlich nach dem Muster der großen Kommentare zum BGB. und HGB. gearbeitet und stellt sich ihnen völlig ebenbürtig und gleichwertig zur Seite. Die deutsche Literatur ist durchweg in reichem Maße benutzt und, soweit die Rechtsinstitute gleichartig sind, wird der Kommentar auch in der deutschen zivilrechtlichen Literatur die ihm gebührende Berücksichtigung finden.

Laband.

---

**Unmöglichkeit als Nichtigkeitsgrund bei Urteilen und Rechtsgeschäften.** I., II. Beitrag. Von Prof. Dr. Otto Fischer. 1912/13. München, Beck. Zus. 6 M.

Der erste Teil des ersten Beitrags enthält die Wiedergabe eines vom Verf. in einer Streitsache erstatteten Gutachtens, in welchem er dem von Wach in einem in der gleichen Sache erstatteten Gutachten aufgestellten Satze entgegentritt, daß Urteile wegen physischer Unmöglichkeit der Ausführung der darin ausgesprochenen Verurteilung ohne weiteres nichtig seien und keine Rechtskraftwirkung äußern könnten. Der zweite Teil bringt eine Erörterung der aus dem begutachteten Streitfalle für die Lehre von der Unmöglichkeit bei Rechtsgeschäften und Urteilen zu gewinnenden Ergebnisse. Verf. hebt selbst hervor, daß dieser Teil nicht den Anspruch einer erschöpfenden Behandlung der Unmöglichkeitslehre machen könne. Verf. vertritt materiellrechtlich eine weitgehende Einschränkung des Satzes: „Impossibilium nulla obligatio", prozessual die Zulässigkeit der Verurteilung zu einer unmöglichen Leistung auch bei festgestellter Unmöglichkeit. Die rein äußerliche Zusammenfügung der beiden Teile hat die Einheitlichkeit der Darstellung einigermaßen beeinträchtigt und manche Wiederholungen erforderlich gemacht. Der später erschienene zweite Beitrag bringt eine Besprechung des in der gleichen Sache erstatteten weiteren Wachschen Gutachtens und eine Zurückweisung der von Wach an dem Gutachten des Verfassers geübten Kritik. Die Frage, ob es für die Behandlung wissenschaftlicher Streitfragen förderlich ist, wenn sie in der Form der Polemik über entgegenstehende Gutachten, die auf Antrag der Parteien eines noch anhängigen Prozesses erstattet sind, erfolgt, möchte Ref. nicht unbedingt bejahen.

Reichsgerichtsrat Michaëlis, Leipzig.

---

**Die Gesetzeskonkurrenz im bürgerlichen Recht und Zivilprozeß.** Von Dr. Friedrich Lent. 1. Band. 1912. Leipzig, Deichert. 8 M.

Der Begriff der Gesetzeskonkurrenz (ein Tatbestand, auf den mehrere Gesetze zutreffen, aber nur ein Gesetz anzuwenden ist), der von Hellwig zuerst aus dem Strafrecht in das Zivilrecht hinübergeführt und dann auch von anderen (Endemann, v. Tuhr) verwendet worden ist, findet hier zum ersten Male eine eingehende, höchst verdienstliche Untersuchung. Nach kurzer Darlegung der strafrechtlichen Fälle von Gesetzeskonkurrenz (Spezialität, Konsumtion, Subsidiarität, Idealkonkurrenz) werden die Voraussetzungen der bürgerlichrechtlichen Gesetzeskonkurrenz, insbes. die Einheit des Tatbestandes festgestellt und damit die Grundlage zur Erledigung einer Reihe einzelner Fälle geschaffen. Die Einheit des Tatbestandes hängt ab von dem Zusammentreffen der von dem Verfasser sog. Individualisierungsmomente, die in sorgfältig abgewogenen Untersuchungen für die unerlaubten Handlungen, die Bereicherung, die Verträge, die dinglichen Rechte, die Familienrechte, das Erbrecht, die Schuldverhältnisse und die Gestaltungsrechte aufgezeigt werden. Die Fruchtbarkeit und Brauchbarkeit dieses Verfahrens zeigt sich bei den Einzelerörterungen, die dem Verfasser Gelegenheit geben, zu einer Reihe von Problemen (gemischte Verträge, Verhältnis der Deliktsansprüche untereinander und zu dinglichen, Vertrags-, Bereicherungs-, Geschäftsführungsansprüchen und zu den Anfechtungsrechten, sowie Verhältnis dieser Ansprüche unter- und zueinander, Verhältnis der Anfechtung wegen Irrtums und Täuschung zur Gewährleistung usf.) in klärender und stets förderlicher Weise Stellung zu nehmen. Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet leider der Raum.

Professor Dr. Rosenberg, Gießen.

---

**Die Prozesse des Bau-, Grundstücks- und Hypothekenmarkts in Formularen.** Von Rechtsanwalt Dr. Franz Hoeniger. 1912. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. 6 M.

Ein praktisches Bedürfnis für dieses Werk ist m. E. nicht anzuerkennen. Prozeßformulare haben ihre wesentliche Bedeutung für die typischen Klagen und Anträge, die in gleichartiger Gestaltung in der Praxis so oft wiederkehren, daß es möglich und förderlich ist, das Gerippe als ausfüllbaren Vordruck herauszugeben. Die Formulare dieses Buches enthalten aber zum größeren Teil komplizierte Tatbestände, wie sie das vielgestaltige, inhaltsreiche Wirtschaftsleben eben hervorbringt. Vorbildlich sind diese Formulare meist nicht. Verf. sagt im Vorwort selbst, daß die Eiligkeit des Kampfes aus ihnen spricht, daß die Sprache die nicht immer schöne des geschäftlichen Lebens, daß das richtige Recht mitunter verkannt ist. Es finden sich allerdings in Schriftsätzen — mitunter ohne jeden Widerspruch — schiefe und direkt unrichtige Rechtsauffassungen vertreten. Dagegen ist an dem Buch zu loben, daß es in lebensvoller, plastischer Weise einen Einblick in die typischen Streitigkeiten des Grundstücks-

wesens mit seinen wirtschaftlichen Nachbargebieten (Bau-, Steuer-, Mäkler-, Mietsrecht) gewährt. Durch juristische und sprachliche Durcharbeitung hätte das Buch für manche Spezialisten ein förderliches Lehrbuch werden können. Unschön wirkt es, daß Verf. in fast jedem Prozeß, auch wo er in Wirklichkeit mangels Zulassung bei dem betr. Gericht gar nicht Prozeßbevollmächtigter gewesen sein kann, mit vollem Namen als Vertreter einer Partei figuriert. Wozu das?

Rechtsanwalt Dr. Hagelberg, Berlin.

---

**Der Rechtsschutz des Zeitungsinhalts.** Rechtsvergleichende Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Gerichtsberichte. Von Dr. jur. F. Fränkel. 1912. Marburg, Elwert. 3 M.

Die mit Geschick und Beherrschung der Literatur und der Rechtsprechung verfaßte Monographie behandelt in zusammenfassender Weise den Rechtsschutz des Zeitungsinhaltes nach Urheberrecht und Wettbewerbsrecht, und zwar in getrennter Darstellung für das deutsche Recht wie für das zwischenstaatliche unter ausgiebiger Verwertung des ausländischen Rechts. Die Darstellung ist eine ziemlich erschöpfende und klare, auch für Journalisten recht brauchbare. Der Bekämpfung der Rechtsprechung des RG. in bezug auf die urheberrechtliche Behandlung der Gerichtsberichte kann ich nicht zustimmen.

Justizrat Dr. Ludwig Fuld, Mainz.

---

## Strafrecht und -Prozeß.

**Kritische Bemerkungen zu den Beschlüssen der deutschen Strafrechtskommission** (Allgemeiner Teil des Vorentwurfs) von Wirkl. Geh. Rat Dr. Justus von Olshausen. 1913. Berlin, Vahlen. 1,30 M.

Olshausen ist mit dem DVE. grundsätzlich einverstanden, wünscht aber mit Recht stärkere Einarbeitung der Nebengesetze. Er bespricht auf 51 Seiten die Einzelheiten des Allg. Teiles nach dem bis Ende Nov. 1912 vorliegenden Material. Seine Kritik verdient besondere Beachtung. Er stimmt der Systemverbesserung in der Kommission im allgemeinen zu. Verbrechen und Vergehen sollen nicht mehr in abstracto, sondern nach dem konkreten Strafurteil geschieden werden (NB! S. 27). Nicht Uebertretungen, sondern die Polizeidelikte sind abzusondern. Ein Strafvollzugsgesetz ist nötig. Todesstrafe ist absolut anzudrohen, wenigstens beim schwersten Hochverrat. Die Strafarten sind innerlich scharf zu scheiden, bei Gefängnis sollte das Mindestmaß erhöht werden, bedingter Strafvollzug kann auf Geldstrafe erweitert werden. Leider stimmt er der Regelung der vorläufigen Entlassung im DVE. zu. Er ist gegen Legaldefinition von Vorsatz und culpa, verlangt Anerkennung des Irrtums über Rechtswidrigkeit. Bindings Teilnahmelehre (Urheber!) ist der des VE. vorzuziehen. Rückfall sollte auf Gleichartigkeit und schwerere Vorstrafen beschränkt werden. Mit Recht verlangt Olshausen amtliche Uebersichten zu den Einzelheiten des E.

Professor Dr. Mittermaier, Gießen.

---

**Das Verhältnis von Raub und Erpressung** unter Bezugnahme auf den deutschen und besonders auf die schweizerischen Vorentwürfe. Von Dr. jur. S. Rhonheimer. 1912. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 4 M.

Die Schrift behandelt nach Art einer Dissertation auf 180 Seiten ein altes Thema, das angesichts der deutschen und schweizerischen Strafrechtsreform neues Interesse beansprucht. Raub und Erpressung werden zuerst nach deutschem Strafrecht, RStrGB. und dem dtsch. VE., sodann nach schweiz. Recht, den kantonalen Strafgesetzbüchern und den Entw. zu einem schweiz. StrGB. dargestellt. Ein III. und letzter Abschnitt (S. 163—180) enthält Erwägungen de lege fer., insbesondere für ein schweiz. StrGB., und als Ergebnis dieser Untersuchung (S. 179, 180) formulierte Gesetzesvorschläge für beide Delikte einschl. Chantage (die aber nicht definiert wird). — Die Arbeit ist nicht frei von Widersprüchen, so wenn Verf. S. 14 mit Wach das strafrechtl. geschützte Vermögen als „die Summe der wirtschaftl. Werte einer Person“ und unmittelbar darauf die objektiv wertlosen Dinge als „Unterart“ dieses Vermögensbegriffs bezeichnet, während er S. 47f. die Existenz von Gegenständen ohne jeden Vermögenswert schlechthin leugnet. Richtig ist es, das Schutzobjekt bei Raub und Erpressung einheitlich zu fassen; aber die Ausführungen S. 14f. über dieses einheitliche Schutzobjekt sind nichts weniger als überzeugend, die vorgeschlagenen Legaldefinitionen nicht präzis genug. So fehlt im Raubtatbestande die Rechtswidrigkeit, die in der Bereicherungsabsicht an sich noch nicht enthalten ist.

Staatsanwalt, Privatdozent Dr. Doerr, München.

---

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.** Von Revisionsvorstand b. Bad. Ministerium des Innern E. Muser. 1912. Karlsruhe, Braun. Geb. 6 M.

**Reichsversicherungsordnung** nebst Einführungsgesetz. III. Teil: Invaliden- u. Hinterbliebenen-Versicherung. Handausgabe von Senatspräs. i. RVA. Prof. Dr. Ludwig Laß. 1912. Mannheim, Bensheimer. Geb. 6 M.

**Reichsversicherungsordnung** nebst Einführungsgesetz. Handausgabe von Oberregierungsräten Dr. W. Dannenberg u. Dr. A. Hänel u. Regierungsassessor Dr. B. Stempel. 5 Bände. 1912. Leipzig, Roßberg. Geb. 40 M.

Der Musersche Kommentar ist ein Teil der von Madler und Klotz herausgegebenen „Neuen Reichsversicherungsgesetzgebung“ und umfaßt das 4. Buch nebst den gemeinsamen Vorschriften Buch I und den einschlägigen Bestimmungen der übrigen Bücher der RVO. mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen für Baden. Die mitgeteilten Paragraphen der RVO. sind kurz erläutert; daneben enthält das Buch den Abdruck der badischen Vollzugsverordnung und einer ganzen Reihe von Verordnungen des Reiches und Badens und gibt auf diese Weise eine bequeme Zusammenstellung aller Bestimmungen.

Die Laßsche Handausgabe bildet einen der drei Teile der Handausgabe der Versicherungsordnung des Verf. Da die Invalidenversicherung nach Art. 2 EinfG. zuerst in Kraft tritt, ist dieser Teil zuerst erschienen, der erste (Krankenversicherung), der zweite (Unfallversicherung) sollen folgen. Neben den Bestimmungen über die Invaliden- und Hinterbliebenenvers. enthält das Buch die gemeinsamen Vorschriften, über die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten und über das gemeinsame Verfahren. Ein Abdruck des EinfGes., der Anleitung über den Kreis der versicherten Personen und der zum Vollzuge der RVO. ergangenen Bekanntmachungen ergänzen das Buch in dankenswerter Weise. Die Erläuterungen zeigen durchweg die bekannten Vorzüge, welche auch den größeren Arbeiten von Laß zur RVO. eigen sind.

Die Handausgabe von Dannenberg, Hänel und Stempel gliedert sich in 4 Bände und einen Anlagenband. Der 1. Band enthält das 1. 5. und 6. Buch der RVO. nebst EinfGes., der 2. die Krankenvers., der 3. die Unfallvers., der 4. die Invaliden-und Hinterbliebenenvers. Der Anlagenband bringt die Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen, Versicherungsvertrag, Aufhebung des Hilfskassenges., die über den Geschäftsgang bei den Versicherungsbehörden ergangenen Verordnungen, die zur Durchführung der RVO. neu erlassenen Bek. des Bundesrats, Reichskanzlers und RVA. nebst wichtigen älteren Bek., die Anleitung über den Kreis der gegen Invalid. und Krankheit versicherten Personen, endlich die VO. des Sächs. Ministeriums des Innern und eine Zusammenstellung der in den übrigen Bundesstaaten zur RVO. ergangenen AusfBest. Auf diese Weise ist es den Verf. gelungen, das gesamte Material in einer Vollständigkeit zu geben, wie sie sich kaum in irgendeiner anderen Handausgabe der RVO. findet. Die Erläuterungen gehen über den Umfang einer Handausgabe vielfach hinaus; sie beschränken sich nicht auf kurze Be-

merkungen, sondern berücksichtigen weitgehend die Gesetzgebungsmaterialien und bisherige Rechtsprechung.
Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer, Leipzig.

**Staats- und verwaltungsrechtliches Praktikum** von Dr. jur. Albert Baer. 1912. Berlin, Guttentag. Kart. 1,50 M.

Der Gedanke, in dieser Form den Jüngern der Rechtswissenschaft das Staats- und Verwaltungsrecht näher zu bringen, ist, wenn auch nicht neu, doch ersprießlich. Nur wird entweder ein Mentor die Beantwortung prüfen müssen, oder es müssen mehrere Beflissene zusammenarbeiten. Die Auswahl ist gut getroffen, wenigstens für das Reichsrecht. Manchmal freilich wird etwas viel verlangt, namentlich in Kenntnis der Rechtsprechung (z. B. für die Frage, ob die Grundsätze über Anstellung der Militäranwärter objektives Recht sind, ferner ob versehentliche Ausfolgung der Naturalisationsurkunde wirksam ist). Aber im ganzen sind die gestellten Fragen recht anregend. Einige Fehler sind untergelaufen; so soll sich ein Angeklagter damit verteidigt haben, daß der Bundesrat eine Behörde sei, deren Beleidigung auf Antrag zu erfolgen hat (S. 7); so weit sind wir noch nicht.
Oberverwaltungsgerichtsrat Blüher, Dresden.

**Das Sparkassenwesen im Königreich Sachsen.** Von Dr. Felix Braedt. Mit einer Kurve. 1912. Tübingen, Laupp. 4 M.

Das sehr sorgfältig bearbeitete Buch dient dem doppelten Zweck, das gesamte Quellenmaterial und die Literatur des sächsischen Sparkassenwesens von Anfang an bis heute vorzuführen sowie den gesamten Stoff zu gliedern und kritisch zu beleuchten. Es enthält eine historische Darstellung der Entwicklung des Sparkassenwesens und geht nach kurzer Besprechung der Stellung des Staates zu den Sparkassen unter Verwendung reichhaltigen Ziffernmaterials auf die verschiedenen Streitfragen ein. Beachtlich sind seine Darlegungen über die Höhe der Gewinnerträgnisse der Institute und deren Verwendung, und es ist dem Verfasser, wenn man ihm auch nicht in allem folgen will, doch darin beizustimmen, daß eine übertriebene Ueberschußpolitik Gefahr in sich tragen kann. Dem gerade auch in jüngster Zeit oft ventilierten Thema „Kursverluste an Wertpapieren" ist ein kurzes Kapitel gewidmet, in welchem Braedt zu dem Resultate kommt, daß, im Durchschnitt der Jahre berechnet, die Gewinne und Verluste an Wertpapieren bei den Sparkassen sich ausgleichen. Die beigefügten statistischen Uebersichten geben im Zusammenhange mit der in einem besonderen Kapitel behandelten „Statistik des sächsischen Sparkassenwesens" eine ausgezeichnete Illustration zu den übrigen Ausführungen. Alles in allem betrachtet, ein Buch, welches trotz seiner Beschränkung auf sächsische Verhältnisse dennoch auch für weitere Kreise Interesse bieten und Aufklärung auch hinsichtlich allgemeiner Fragen im Sparkassenwesen bringen wird.
Bankdirektor Dr. jur. August Weber, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Zeitschrift für das Privat- u. Oeffentliche Recht der Gegenwart.** 40. Bd. 1./2. Heft: Kelsen, Ueber Staatsunrecht. Heinsheimer, Die Haftung des Schuldners für seine Erfüllungsgehilfen nach der deutschen Praxis und dem oesterr. Entwurf. Szerer, Soziologie, Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie. Weyr, Ueber zwei Hauptpunkte der Kelsenschen Staatsrechtslehre. Adler, Das Anweisungsrecht d. a. b. G. Till, Fehlerhafte Rechtsgeschäfte.

**Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.** 78. Jahrg. Nr. 9—16: Bezold, Die schwurgerichtliche Fragestellung in den Fällen der Real-, Ideal-, Gesetzeskonkurrenz und des fortgesetzten Verbrechens. Klein, Recht zur Züchtigung fremder Kinder. Silberschmidt, Die rechtswidrige Ueberwindung des freien Willens im bürgerl. Recht und im Strafrecht. Goldscheider, Der Schadenersatz wegen arglistiger Täuschung bei Abschluß von Verträgen. Seuffert, Erzwingung des Offenbarungseides auf Grund eines Arrestbefehles. Kupfer, Der Erbverzicht und der Verzicht auf den Anteil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft in seiner Wirkung auf die Abkömmlinge des Verzichtenden. Biensfeldt, Die Haftung beim Gesamtschuldverhältnis. Becher, Unwiderrufliche Dienstverträge der Fideikommißbesitzer. Ein soziales Problem. Josef, Zurücknahme der Grundbuchbeschwerde und Verzicht auf sie. Seidlmayer, Sicherungshypothek nach §§ 866 ff. ZPO. und Grundstückseinheit nach dem ehemaligen rechtsrhein. bayer. Hyp.-Rechte; Uebergang ins neue Recht.

**Oesterr. Zentralblatt für die juristische Praxis.** 31. Bd. 8/9. Heft: Ofner, Unger †. Geller, Der Unternehmenswert. Golab, Zur Lehre von der Veräußerung und Belastung des Kirchenguts im österr. Recht.

**Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** 9. Jahrg. Nr. 9—16/17: Wolff, Ueber die Frage nach der Zubehöreigenschaft der Baumaterialien. Feßler, Gehaltsverfügungen zum Nachteile der Gläubiger. Plum, Der 79. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Amann, Ein merkwürdiges Besitzverhältnis und seine Wiedergabe im Kataster und Grundbuch. Hellwig, Die Konzessionspflicht der stehenden Kinematographentheater nach bayr. Landesrecht. v. Landmann, Ueber die polizeil. Genehmigung stehender Lichtspieltheater in Bayern. Meiser, Beiträge zum Gefällsstrafrechte der Gemeindeordnung. Benario, Zur Reform der Zivilprozeßordnung (nach einem Vortrag von Wach). Metzler, Zustimmung, vormundschaftliche Genehmigung und Pflegschaft. Meikel, Rückgewähr einer anfechtbar bestellten Hypothek. Sauerländer, Das Haager Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln. Siegel, Einstweilige Verfügung im Viehgewährschaftsstreit. v. Unzner, Die Durchführung der Zwangserziehung in Bayern. Schuster, Das Schankrecht der Bierbrauer auf Grund des Art. 9 lit. b Ziffer 1 des bayer. Gesetzes v. 30. 1. 1868, das Gewerbswesen betr. Bacharach, Schutz des Einziehungsinteressenten im Strafverfahren gegen bestimmte Personen.

**Sächsisches Archiv für Rechtspflege.** 8. Jahrg. Nr. 10—16: Lessing, Die Bewährung nach bedingter Begnadigung. Kretzschmar, Grundfragen der Zwangsvollstreckung. v. Hippel, Die Lehre von den Schuldarten mit Beziehung auf die bevorstehende Reform des Strafrechts. Dimpfel, Ein Beitrag zur Praxis des Urkundenprozesses. Ginzel, Das Territorialitätsprinzip im sächs. Gesetze v. 25. März 1904, insbes. im Hinblick auf die Strafbarkeit des Setzens im österr. Lotto. Arnemann, Die Familienpflege der Geisteskranken. Grüllich, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Polizeistrafverfahren. Wagner, Zur Auslegung von § 264a StrGB.

**Juristische Monatsschrift f. Posen, West- u. Ostpreußen u. Pommern.** 16. Jahrg. Nr. 3—6: Loening, Die Schadensersatzpflicht der Eisenbahn bei unrichtiger Gewichtsfeststellung. Josef, Die Unabänderlichkeit der über die weitere Beschwerde in der freiwill. Gerichtsbarkeit ergang. Entscheidung. Brenske, Die Beweislast bei auflösender Bedingung. Meyer, Wettbewerbsverbote als Grunddienstbarkeiten. Josef, Beschwerde gegen antragsmäßig ergangene Verfügungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

**Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins.** 49. Bd. 8. Heft: Reichel, Die Stellung des internationalen Privatrechts im System des Zivilgesetzbuches. Giorgio, Zu Art. 192 des Entwurfes zu einem schweizer. Strafgesetzbuch vom April 1908.

**Oesterreich. Zeitschrift für Eisenbahnrecht.** 3. Jahrg. 2.—3. Heft: v. Januschka, Die Besteuerung der Eisenbahnen und des Eisenbahnverkehrs in Frankreich. Taussik, Verlust und Beschädigung.

**Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.** 60. Bd. 5./6. Heft: Knapp, Zum Uebersiebnen der schädlichen Leute. Fraeb, Beseitigung unrichtiger Klageerhebung und unrichtigen Sachleitungsbeschlusses im Strafprozeß. Grebe, Die Bedeutung des § 4 des Einführungsgesetzes z. StrPO. Schwabe, Ueber die Grenzen der Einziehung nach § 295 StrGB. Schweitzer, Körperverletzung mittels Herbeiführung seelischer Aufregung (insbes. durch die Presse). Eckstein, Das Zusammentreffen mehrerer Rückfalls- oder mehrerer Bandendelikte. Erich, Zur Frage der Vollstreckbarkeit einer nicht im Urteilstenor ausgesprochenen Einzelstrafe. Erwiderung.

**Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht.** 4. Jahrg. 5. Heft: v. Hentig, Die Verwahrung gefährlicher Elemente nach dem Entwurfe eines französ. Irrengesetzes. Goldschmidt, Einige Nachträge zu der Abhandlung „Der Notstand, ein Schuldproblem." Löffler, Die Anrechnung der Untersuchungshaft. Löffler, Die Beratungen des österr. Herrenhauses über die Gesetzesvorlagen zur Reform des Strafrechtes.

**Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht.** 26. Jahrg. 2. Heft: Kronauer, Der Vorentwurf zum schweizer. Strafgesetz vom Jahre 1908 im Verhältnis zu der bish. Gesetzgebung des Bundes in Strafsachen.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik.** 54. Bd. 1./2. Heft: Arnold, Lips Tullian. Kultur- und kriminalgeschichtl. Studie. Haslinger, Daktyloskopische Spezialregistraturen. Sturm, Die neue Strömung im Recht. Arnold, Zur Geschichte des deutschen Gaunertums vom Ende des 30 jährigen Krieges bis zu dem der Napoleonischen Feldzüge. Karman u. Auer, Jugendstrafrecht und Jugendgerichte in Ungarn. Eschelbacher, Jüdischer Meineidsaberglaube? Reichel, Strafrichterliche Schulung des Zivilrichters und umgekehrt.

— — Generalregister zu Bd. 1—50. M. 14.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.** 10. Jahrg. 5./6. Heft: Petersen, Die Methoden der Fürsorge-(Zwangs)erziehung. Seidel, Die „besonders leichten Fälle" im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht. v. Hoffmann, Die Durchführung der Sterilisierungsgesetze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Heise, 60 strafrechtliche Beobachtungen. Sturm, Bedeutung und Ursache der oberschlesischen Kriminalität. Wilmanns, Zur Reform des Arbeitshauses.



**Archiv für Militärrecht.** 4. Bd. 6. Heft: Dietz, 1888 — Zum 15. Juni — 1913. Rissom u. v. Bippen, Zur Reform des Militärstrafgesetzbuchs. v. Szöllösy, Die ungar. Gesetze über die Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall. v. Jan, Zusammentreffen von Disziplinar-Verfehlungen und Uebertretungen.

**Archiv des öffentlichen Rechts.** 31. Bd. 2/3. Heft: Rauschenberger, Der zeitliche Eintritt der formellen Gesetzeskraft der Reichsgesetze. Királyfi, Die Relation zwischen der österr. u. ungar. Staatsbürgerschaft. Wittmaack, Ueber die Verpflichtung einer kriegführenden Macht, für den Gebrauch und die Beschädigung von Sachen auf feindlichem Gebiet Ersatz zu leisten. (Nordamerikan. Recht.) Wittmaack, Der Fall Charlton. Buch, Das nichtkodifizierte Verwaltungszwangsrecht in Preußen.

**Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** 69. Jahrg. 3. Heft: Neurath, Probleme der Kriegswirtschaftslehre.

**Koloniale Monatsblätter.** 15. Jahrg. 8. Heft: Gesetzbuch der Rehobother Bastards. Beschlossen von dem Kapitän und seinen Ratsleuten in den Jahren 1872 u. 1874. Wörtliche Uebersetzung von K. W. Schluttig.

**Archiv für katholisches Kirchenrecht.** 93. Bd. 3. Heft: Tourneau, Das allmähliche Schwinden des Einflusses der Kirche auf die Schule in Preußen. Gillmann, Ueber die Abfassungszeit der Dekretglosse des Clm. 10 244.

**Zeitschrift für Völkerrecht.** 7. Bd. 2. Heft: Kohler, Die Stellung des Haager Schiedshofes. Kraemer, Das Recht der Küstenzonen in bezug auf die Fischerei. Wehberg, Die Schiedsgerichtsklausel in den deutschen Handelsverträgen.

**The Journal of the Society of comparative legislation.** N. S. Vol. 13 P. 2: Girard, The teaching of Roman law. Barratt, The divorce reports from an American standpoint. Moore, Legal education in the United States. Aston, Problems of Roman criminal law. — The great jurists of the world: 17. Gaius. By Ledlie. 18. Andrea Alciati and his predecessors. By Phillipson. 19. Robert-Joseph Pothier and French law. By de Montmorency.

**The Juridical Review.** Vol. 25. No. 2: Watt, The treason trials at Carlisle after the '45. Wallace, The new bankruptcy bill. Roughead, Scottish witch trials. I. The witches of North Berwick. Ferguson, The seven Earls of Scotland.

**The Law Quarterly Review.** Vol. 29. No. 115: Dicey: John Westlake. Lefroy, The Alberta and Great Waterways Railway case. Tiffany: „Future estates". Sweet, Limitations of land to unborn generations. Stone, The transaction of sale in Saxon times. Strachan, Powers of distress and bills of sale acts.

**Revue trimestrielle de droit civil.** 12e année. No. 2: De Visscher, Du „jus abutendi". Doussan, Le projet de code civil russe.

**Le Droit maritime.** 4e année. No. 8—10: De Ryckere, Les navires de guerre et les règles de route en mer.

**Revue de droit international et de législation comparée.** 2e série. T. 15. No. 4: Lehr, Du travail à domicile d'après la loi allemande du 20. 12. 1911. Lémonon, Les capitulations en Turquie et en Égypte pendant la guerre italo-turque.

**Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée.** 40e anée. Nos. 5—6: Cluzel, Du régime matrimonial d'après la Convention de la Haye du 17. 7. 1905. Octavio, L'étranger devant la justice au Brésil. Travers, La protection de la race dans les rapports internationaux. Tarica, Les dernières réformes en Turquie concernant les immeubles appartenant aux nationaux et aux étrangers.

**Nouv. Revue pratique de droit international privé.** 9e année. No. 6: Farcy, Les mariages confessionnels célébrés en France et la jurisprudence française.

**Revue générale de droit international public.** 20e année. No. 3: De Boeck, La sentence arbitrale de la Cour permanente de la Haye dans l'affaire Canevaro (3. Mai 1912). Dupuis, L'institut de droit international. Session de Christiania (août 1912).

**Studi Senesi.** Vol. 29. Fasc. 3/4: Bonucci, La critica del diritto positivo e le scienze giuridiche. Ferracciu, La consuetudine costituzionale. Rocco, Appunti storici su la dottrina dei diritti soggettivi in materia penale e dei rapporti di diritto penale. Ferrara, Il pagamento „ob turpem causam".

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 11. No. 6—7: Vivante, I titoli di credito nominativi. Salandra, La riserva matematica delle imprese di assicurazioni sulla vita. Fubini, Sulla concorrenza industriale nei rapporti col contratto di locazione. Bonelli, La successione di più nel rapporto cambiario. Diena, Sul progetto addottato dall' Istituto di diritto internazionale in materia di diritti reali in caso di fallimento. Sessione di Christiania (1912). Perozzi, Condominio e collegialità negli scritti di due miei censori.

### B. Bücher.

#### Allgemeine Werke.

Wittmayer, L. Die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Oesterreich. Nach den Anträgen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. (Erweiterter S.-A.) Wien, Manz. M. 1.50.

Saenger, A. Gemeinschaft und Rechtsteilung. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 19.) Marburg, Elwert. M. 3.

#### Bürgerliches Recht.

Staudinger, J. v. Kommentar zum BGB. u. dem EG. hg. von T. Loewenfeld, E. Riezler u. a. 7./8. Aufl. 10. Lief.: Bd. 5, Lief. 1. München, Schweitzer. M. 9.

Zirndorfer, P. Die Miete von Wohnungs- und Geschäftsräumen nach deutschem Reichsrecht. Handbuch. Leipzig, Kesselringsche Hofbuchhandl. Geb. M. 2.50.

Hermes, J. Der Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen 4. Heft.) Stuttgart, F. Enke. M. 1.

Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, herausgeg. von L. Pfaff, J. v. Schey und V. Krupský. 48. Bd. N. F. 14. Bd. Wien, Manz. Geb. M. 14.55.

Aubry & Rau. Cours de droit civil français d'après la méthode de Zachariae. 5e éd. T. 7 par E. Bartin. Paris, Marchal & Godde. Fr. 10.

Beau, M. Du remploi sous le régime dotal. Paris, Larose & Tenin. Fr. 5.

#### Handelsrecht usw.

Budde, A. Die Seestraßenordnung, das Schiffstagebuch und andere wichtige Abhandlungen aus der Seemannschaft. 3. Aufl. Hamburg, Eckardt & Messtorff. Geb. M. 4.50.

The Commercial Laws of the World. British edition. Consulting editor: T. E. Scrutton. General editor: W. Bowstead. The commercial law of Great Britain and Ireland. 2 vol. London, Sweet & Maxwell. Geb. Sh. 42.

#### Zivilprozeß usw.

Stein, F. Die Zivilprozeßordnung f. d. D. R. Erläutert. 10. Aufl. des von L. Gaupp begründeten Kommentars. 7. Lief. Tübingen, Mohr. M. 5.

Skonietzki, R. u. Gelpcke, M. Zivilprozeßordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz f. d. D. R. nebst den Einführungsgesetzen und den preuß. Ausführungsgesetzen. Erläutert. 2. Bd. 2. Lief. Berlin, Vahlen. M. 3.30.

Schwarz, G. Zivilprozeßrecht. Konkursrecht. Hilfsbuch. 9/10. Aufl. Berlin, Heymann. M. 6.

Friedrichs, K. Handbuch der Prozeßpraxis. 2. Aufl. 1. Bd. Berlin, Heymann. Geb. M. 17.

#### Strafrecht usw.

Rumpf, M. Der Strafrichter. 2. Bd; Praktische Strafrechtsprobleme. (Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft II. 2) Berlin, Heymann. M. 7.

Alsberg, M. Justizirrtum und Wiederaufnahme. Mit Beiträgen von Buhr, Drucker usw. (Enzyklopädie der modernen Kriminalistik Bd. 10.) Berlin, P. Langenscheidt. Geb. M. 12.

Traub, M. Das universelle Schutzprinzip und das Prinzip der identischen Norm, als ein regulierender Faktor der staatlichen Strafkompetenz. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 167.) Breslau, Schletter. M. 2,40.

Mohr, K. Die Bemessung der Geldstrafe. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 168.) Breslau, Schletter. M. 2.

Engeli, P. Die Urkundenfälschung nach den kantonalen schweizer. Strafgesetzen und den Vorarbeiten zu einem schweizer. Strafgesetzbuch. (Abhandl. z. schweizer. Recht 52. Heft.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 2,80.

Verhandlungen des 1. deutschen Militärjuristentages in Baden-Baden, Pfingstwoche 1913. Herausgegeben von H. Dietz. Mannheim, Bensheimer. M. 2,50.

Die Strafprozeßordnung des Kgr. Italien v. 27. 2. 1913 nebst dem Einführungsgesetze dazu. Anhang; Gesetz des Kgr. Italien betr. die Irrenhäuser und die Irren v. 14. 2. 1904. Uebersetzt und mit Anmerkungen versehen von G. Erich. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 42.) Berlin, Guttentag. M. 4,50.

#### Staats- und Verwaltungsrecht.

Jarolim, J. Zur Reform der inneren Verwaltung in Oesterreich. Brünn, C. Winiker. M. 3.

Stier-Somlo, F. Jahrbuch des Verwaltungsrechts. 8. Jahrg.: Literatur des Jahres 1912. Berlin, Vahlen. Geb. M. 17,50.

Delius, H. Das deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913. Erläutert. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 2.

Bitta u. v. Kries. Kommentar zum preußischen Wassergesetz vom 7. 4. 1913. Berlin, Preußische Verlagsanstalt G. m. b. H. Geb. M. 25.

Wiener, A. Das badische Wasserrecht enthaltend das Wassergesetz in der Fassung vom 12. 4. 1913 nebst den Vollzugsvorschriften und den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen usw. Ergänzungsband zur 2. Aufl. des badischen Wasserrechts von K. Schenkel. Karlsruhe, Braun. Geb. M. 9.

Helmreich, K. Handausgabe des Distriktsratsgesetzes und Landratsgesetzes mit Erläuterungen herausgeg. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 3,50.

Keidel, J. Die Handhabung der Medizinalpolizei. Für den Gebrauch der bayer. Polizeibehörden usw. mit erläuternden Anmerkungen hg. 2. Ergänzungsband. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 3,50.

Schwarz, O. Das Gemeindeabgabenwesen Deutschlands und die schwebenden Reformbestrebungen. Vortrag. Jena, Fischer. M. 1.20.

Borght, R. v. d. Wehrbeitrag und Deckungsgesetze v. 3. 7. 1913. (Finanzwirtschaftl. Zeitfragen. 6. Heft.) Stuttgart, Enke. M. 2.80.

Rheinstrom, H. Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag (Wehrbeitragsgesetz) v. 3. 7. 1913. Mit Erläuterungen. München, Beck. Geb. M. 2,50.

#### Kirchenrecht.

Martens, E. Die hannoversche Kirchenkommission. Ihre Geschichte und ihr Recht. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 79./80. Heft.) Stuttgart, F. Enke. M. 16.

Krose, H. A. Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. 4. Bd.: 1912—1913. Freiburg i. Br., Herder. Geb. M. 6.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 19. Berlin, den 1. Oktober 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

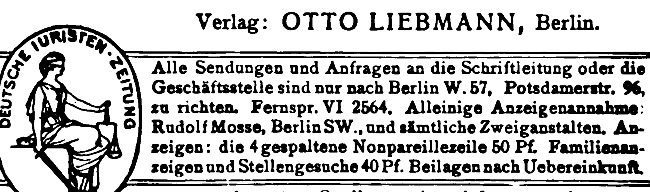
Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.




Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die Beschlüsse der Strafrechtskommission.

Mitgeteilt von deren stellvertretendem Vorsitzenden Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer, Leipzig.

XVII.[1])

Zweite Lesung.

Im 13. Abschnitt (Gefährdung der Rechtspflege) treten zunächst bei §§ 226, 227 KB. (§§ 165, 166 VE.), Meineid, fahrlässiger Falscheid, falsche Versicherung an Eides Statt, lediglich redaktionelle Aenderungen insofern ein, als statt „zuständigen Behörde" gesagt wurde: „zur Abnahme von Eiden (eidesstattlichen Versicherungen) zuständigen Behörde". Im Zusammenhange mit § 228 Abs. 3 KB., Verleitung zum Meineide (§ 167 VE.), der bestimmt, daß der Täter straflos ist, wenn er den Meineid oder die Abgabe der falschen Versicherung an Eides Statt freiwillig verhindert, wurde die Frage des Rücktritts im allgemeinen wiederholt behandelt und beschlossen, § 228 Abs. 3 unverändert zu lassen, § 32 Abs. 1 aber dahin zu fassen, daß die Bestimmung in § 32 Abs. 1 über die strafbefreiende Wirkung des Rücktritts nicht gilt, soweit der Versuch als Unternehmen mit der gleichen Strafe bedroht ist wie die vollendete strafbare Handlung, oder soweit der Versuch durch besondere Vorschriften als selbständiger Tatbestand unter Strafe gestellt ist. Entsprechend dem § 228 Abs. 3 wurde sodann auch bei § 172 eine weitere Bestimmung dahin getroffen, daß der Amtsvorgesetzte, der die Tat, zu der er zu bestimmen versucht hat, freiwillig verhindert, straflos ist. Die alternativ angedrohte Geldstrafe in § 228 Abs. 2 wurde gestrichen. § 229 KB. (§ 170 VE.), Verleitung zur Ableistung eines falschen Eides usw., wurde nur redaktionell geändert. Hinter § 229 soll als § 229a eine Bestimmung über die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage (§ 168 VE.) eingeschaltet werden, die die vorsätzliche falsche uneidliche Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen vor einer zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Behörde mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bedroht, die Bestrafung aber davon abhängig macht, daß der Täter auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen von der Behörde hingewiesen wurde. Hierbei sollen die Gesetze über das Verfahren bestimmen, wann der Hinweis erfolgen darf. Es bleibt also den Verfahrensgesetzen vorbehalten, den Kreis der Täter zu bestimmen, insbesondere z. B. dafür Sorge zu tragen, daß die falsche uneidliche Aussage solcher Zeugen usw., die aus Gründen, welche in ihrer Person oder in ihren Beziehungen zur Tat oder zum Täter liegen, nicht beeidigt werden dürfen, auch nicht der Bestrafung wegen falscher uneidlicher Aussage unterliegen. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden, fahrlässige falsche uneidliche Aussage bleibt straflos.

§ 230 KB. (§ 169 VE.), Widerruf, findet auch auf die falsche uneidliche Aussage Anwendung, und es genügt, daß der Widerruf bei einem Amtsgerichte oder bei einer Behörde, die die Aussage im Verfahren zu würdigen hat, erklärt wird.

§ 231 KB. (§ 171 VE.), falsche Anzeige, blieb unverändert, erhielt aber in Abs. 3 den Zusatz, daß bei Veröffentlichung der Name des Verletzten auf seinen Antrag in den verfügenden Teil des Urteils aufgenommen werden kann.

In § 232 KB. (§ 172 VE.), Strafvereitelung, wurden die Worte: „Verfolgung oder" gestrichen, durch einen Zusatz wurde erkenntlich gemacht, daß auch die teilweise Vereitelung strafbar sein soll. Soweit die für das Verbrechen oder Vergehen angedrohte Strafe nach Art oder Maß milder ist, ist sie auch für die Strafvereitelung maßgebend. Ist der Antrag hinsichtlich des Hauptdelikts zurückgenommen, so soll auch wegen Strafvereitelung nicht mehr gestraft werden können; um dies zum Ausdruck zu bringen, wurde statt: „wenn der Antrag gestellt ist" gesagt: „wenn der Antrag vorliegt".

Hinter § 232 wurde als § 232a eine neue Bestimmung eingefügt, wonach mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft wird, wer außer den Fällen der Strafvereitelung

[1]) Vgl. S. 721, 895, 1022, 1353, 1517, 1911, S. 299, 423, 653, 825, 1152, 1369, 1912, S. 194, 369, 492, 606, 825, 1913 d. Bl.

wissentlich die nach §§ 94, 98, 100 Abs. 1, 102 behördlich angeordnete Verwahrung eines anderen in einer Anstalt vereitelt. Straffreiheit der Angehörigen ist hier nicht vorgesehen. § 233 KB. (§ 173 VE.), unwahre Entschuldigung von Geschworenen usw., blieb sachlich unverändert, doch soll es heißen: Wer usw. der Wahrheit zuwider eine Tatsache als Entschuldigung vorschützt. In § 234 KB. (§ 174 VE.), unterlassene Verbrechensanzeige, traten mehrfache Aenderungen ein. Zunächst soll auch die Anzeige an den Bedrohten genügen. Die Bestimmung, daß die Strafe entfällt, wenn der Täter wegen Rücktritts vom Versuch straflos ist, wurde gestrichen. Die Unterlassung der Anzeige ist auch dann strafbar, wenn der Täter wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit, jugendl. Alters oder Taubstummheit nicht schuldhaft handelt, dagegen nicht, wenn er infolge tatsächl. Irrtums nicht vorsätzlich handelte. Ernstliches Bemühen, das Verbrechen oder dessen Erfolg auf andere Weise als durch Anzeige abzuwenden, soll nur straflos machen, wenn es gelang, andernfalls nur die Möglichkeit geben, von Strafe abzusehen.

Der Tatbestand des § 235 KB. (§ 175 VE.), Parteiverrat, wurde dahin eingeschränkt, daß nicht jeder, der einmal als Rechtsbeistand tätig wird, unter die Bestimmung fällt, sondern nur der Rechtsbeistand, der geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt. Nach § 236 KB. (§ 176 VE.), Gebührenüberhebung, sollen entsprechend den Beschlüssen 2. Lesung Rechtsbeistände nur strafbar sein, wenn sie höhere als die behördlich zugelassenen Gebühren oder Vergütungen erheben.

Der Tatbestand der Urkundenfälschung § 237 KB. (§ 282 VE) wurde dahin ergänzt, daß der täuschende Gebrauch im Rechtsverkehre stattgefunden haben muß; gleichzeitig wurde der Begriff der Urkunde für den Umfang des StrGB. dahin festgestellt, daß Urkunden sind: Gegenstände, die durch Schriftzeichen oder diesen durch Gesetz, Verkehrssitte oder Vereinbarung gleichgestellte Zeichen einen Gedankeninhalt zum Ausdruck bringen.

In § 239 Abs. 2 KB. (§ 285 VE.), Herbeiführung falscher Beurkundung, § 241 KB. (§ 287 VE.), Urkundenunterdrückung und § 242 KB. (§ 288 VE.), Grenzverrückung, wurde neben die Schadenszufügung die Vorteilserlangung auf Kosten eines Dritten gestellt, ebenso wie dies bei der sog. schweren Urkundenfälschung geschah, wobei die Kommission jedoch davon ausging, daß nur die Vorteilserlangung von der Absicht beherrscht zu sein braucht, daneben aber das bloße Bewußtsein, es geschehe auf Kosten eines anderen, genügt. In § 242 wurde statt „Vorsatz“ „Absicht“ verlangt. In § 240 KB. (§ 286 VE.), ärztliche Zeugnisse, wurden mildernde Umstände mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 2000 M. zugelassen.

Unter § 238 (Fälschung von Ausweispapieren) sollen zukünftig auch solche Papiere fallen, die im Verkehr als Ausweispapiere verwendet zu werden pflegen.

Neu eingestellt wurde als § 240a eine Bestimmung, die denjenigen bestraft, der bei einer Prüfung, die er bei einer Behörde zur Erlangung einer Anstellung, eines Titels oder eines Berufs abzulegen hat, die vorgeschriebene Versicherung selbständiger Herstellung der Prüfungsleistung abgibt, während er sich letztere ganz oder teilweise von einem anderen hat anfertigen lassen. Gleiche Strafe trifft den Anfertiger, schwerere den, der solche Arbeiten geschäftsmäßig anfertigt oder sich öffentlich oder in Druckschriften zu ihrer Anfertigung anbietet.

Im 15. Abschnitt, „Gemeingefährliche Handlungen, Störungen des öffentl. Verkehrs“, wurden nicht unwesentliche Aenderungen vorgenommen. Zunächst wurde die Bestimmung über Brandstiftung (§ 243 KB., § 189 VE.), die in der Fassung 1. Lesung den erforderlichen Schutz gegen verbrecherisches Inbrandsetzen nicht bietet, umgestaltet. Es wird unterschieden zwischen fremden und eigenen Sachen, und als Objekte werden unter Rückkehr zur Kasuistik bezeichnet Gebäude, sonstige zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienende Gebäulichkeiten, Schiffe, Bergwerke, Vorräte von Waren oder Bodenerzeugnissen, Waldungen, Heiden, Felder oder Moore. Wer solche Sachen, wenn sie fremde sind, vorsätzlich in Brand setzt, soll mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft werden, ohne Rücksicht, ob durch den Brand Gefahr für Menschenleben oder fremdes Eigentum eintrat. Gehörten dagegen die betreffenden Sachen dem Täter, so soll Bestrafung nur beim Nachweise des Eintritts der vorerwähnten konkreten Gefährdung erfolgen. Ist infolge der Handlung der vom Täter voraussehbare Tod eines Menschen eingetreten, so kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden, bei besonders schweren Fällen, auch ohne Todesfolge, ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren. Diese Bestimmungen im Zusammenhalte mit der später beschlossenen Bestimmung über die Strafbarkeit des Versicherungsbetrugs, die hier eingestellt werden soll und mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren den bedroht, der eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in der Absicht in Brand setzt, sich oder einem Dritten die Versicherungssumme zu verschaffen oder die Versicherungsgesellschaft zu schädigen, dürften dem Strafbedürfnis und den berechtigten Wünschen der Interessenten genügen. Explosion und Ueberschwemmung wurden aus § 243 ausgeschieden und in eigenen Paragraphen eingestellt unter Gleichbehandlung mit der Inbrandsetzung eigener Sachen (objektive und subjektive Voraussetzung konkreter Gefährdung).

In § 244, Brunnenvergiftung (§ 192 VE.), wurde Zuchthausstrafe ohne Beschränkung auf ein Maximum von 10 Jahren zugelassen.

In § 245 KB. (§ 190 VE.), Beseitigung von Sicherheitsvorrichtungen usw., wurden die Worte: „einer bestehenden Pflicht zuwider nicht anbringt oder nicht in Tätigkeit setzt“ als zu weitgehend gestrichen. Man ging davon aus, daß hier die Bestimmungen der GewO., der Berggesetze usw. genügen.



In § 246 KB. (§ 195 VE.), Verletzung der Regeln der Baukunde, wurde statt „Gefahr für andere“ gesagt: „Gefahr für Menschenleben oder für die menschliche Gesundheit“.

Die §§ 247, 248 KB. (§§ 193, 194 VE.), Schutzmaßregeln gegen Verbreitung von Krankheiten und Seuchen, blieben im wesentlichen unverändert, doch wurden im § 248 neben den Tier- die Pflanzenseuchen genannt.

§ 249 KB. (§ 181 VE.), Beschädigung öffentl. Verkehrseinrichtungen, wurde lediglich durch Aufnahme der Subsidiaritätsklausel ergänzt. Im Zusammenhange mit dem umgestalteten § 250 soll er nur die dem öffentl. Verkehre dienenden Anlagen oder Einrichtungen umfassen, die nicht unter § 250 fallen, z. B. auch Anlagen für Luftschiffahrt, während § 250 den öffentl. Verkehr auf Straßen, Wegen, Plätzen usw. abschließend regelt.

§ 250 KB. (§ 182 VE.), Störung der Verkehrssicherheit auf Straßen, wurde einschneidend verändert. Er soll, wie bemerkt, den gesamten Straßenverkehr umfassen, indem er in Abs. 1 unter Strafe stellt die Gefährdung einmal durch Substanzbeschädigung der Straßen (Brücken), Wege usw. und der dem öffentl. Verkehr auf ihnen dienenden Anlagen, sodann durch Hindernisbereitung ohne Substanzbeschädigung (z. B. Spannen eines Seiles), während Abs. 3 alle auf andere Weise, als Abs. 1 sie im Auge hat, erfolgenden, zur Gefährdung führenden Störungen der Sicherheit des öffentl. Verkehrs auf Straßen, Wegen oder Plätzen unter Strafe stellt. Sowohl bei § 244 wie bei § 250 tritt erhöhte Strafe ein bei Todesfolge oder in besonders schweren Fällen. Der Versuch ist in beiden Fällen strafbar.

Aus § 251 KB. (§ 183 VE.), Störung des Eisenbahnbetriebs und der Schiffahrt, wurde die Störung der Betriebssicherheit der Schiffahrt herausgenommen und in eigenen Paragraphen (254c) gestellt. Aus § 252 wurden die Telegraphen- und Fernsprechanlagen ausgeschieden und die Verhinderung oder Gefährdung (statt Störung) dieser Anlagen in § 252a besonders unter Strafe gestellt. In § 253 wurde durch entsprechende Fassung zum Ausdruck gebracht, daß nicht schon der Versuch der Arbeitseinstellung, der Verzögerung usw., sondern nur der Versuch der Betriebsverhinderung strafbar sein soll. Als §§ 254a, b, c wurden Bestimmungen aufgenommen, die sich gegen die Nichterfüllung von mit Behörden geschlossenen Verträgen, wenn dadurch die Abwendung oder die Beseitigung gemeiner Not verhindert wird, gegen Störung der Betriebssicherheit der Schiffahrt teils ohne, teils mit Herbeiführung von Gefahr richten. In § 255 KB. (§ 191 VE.), Schiffsstrandung, wurden mildernde Umstände zugelassen mit 3 Monaten Gefängnis als Strafminimum. In § 256 KB. (§ 187 VE.), Schiffskonterbande, wurde im ersten Satze gesagt: „ohne daß der Schiffer oder der Reeder darum weiß“. An Stelle der Bestimmungen, daß das gleiche für ausländische Seeschiffe gilt, wenn dem Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist und schon z. Z. der Tat verbürgt war, und daß die Tat verfolgt werden kann, auch wenn sie im Auslande begangen ist, trat die Bestimmung, daß, wenn das Schiff ein ausländisches ist, die Tat verfolgt werden kann, wenn es im Inland beladen worden ist. § 257 KB. (§ 238 VE.), Schiffahrtsvergehen, blieb unverändert.

Am Tatbestande von Mord und Totschlag (16. Abschnitt), §§ 258, 259 KB. (§§ 212, 213 VE.), wurde nichts geändert, jedoch der Totschlag dem Morde vorangestellt, beim Totschlag die ordentliche Strafe auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen auf Gefängnis von 1 bis 10 Jahren festgesetzt. § 260 KB. (§ 216 VE.), Tötung des Verlangenden, blieb unverändert, desgl. § 261 (§ 216 VE.), Kindestötung. In erster Lesung war die Abtreibung durch die Schwangere selbst, § 262 KB. (§ 217 VE.), mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht worden. Da sich bei diesem Verbrechen der Begriff der besonders schweren Fälle nicht wohl verwenden läßt, von Zuchthausstrafe aber nicht abgesehen werden kann, wurde in der 2. Lesung als ordentliche Strafe Zuchthaus bis zu 3 Jahren angedroht, daneben aber wurden mildernde Umstände zugelassen, bei denen auf Gefängnis zu erkennen ist. Die Zuchthausstrafe bei entgeltlicher Abtreibung wurde auf 15 Jahre, im Falle mildernder Umstände auf Gefängnis nicht unter 6 Monaten erhöht. Der Abs. 4, straflose Einleitung der Frühgeburt durch den Arzt, bleibt gestrichen. Die §§ 263 KB., Ankündigung von Abtreibungsmitteln, 264 KB. (§ 218 VE.), Aussetzung, und 265 KB. (§ 219 VE.), fahrlässige Tötung, wurden teilweise redaktionell geändert.

Im 17. Abschnitt: Körperverletzung, blieb § 266 KB. (§ 227 VE.), einfache Körperverletzung, unverändert. In § 267 KB. (§ 228 VE) soll es statt „geeignet zu gefährden“ heißen „gefährdet“, das Minimum der Gefängnisstrafe von 2 Monaten wurde gestrichen, desgl. die Strafbarkeit des Versuchs. § 268 KB., Körperverletzung Jugendlicher und Wehrloser, wurde hinter §§ 269, 269a, 269b als § 269c gestellt, wobei die Worte „durch grausame oder boshafte Behandlung“ ersetzt wurden durch: absichtliches Quälen oder grausame Behandlung. § 269 KB. (§ 229 VE.), schwere Körperverletzung, zerfällt in zwei Absätze. Der erste droht Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bei mildernden Umständen Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu fünftausend Mark, wenn infolge der Körperverletzung eine voraussehbare schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eingetreten ist. Besteht aber die schwere Schädigung in Verfall des Verletzten in gefährliche oder langdauernde Krankheit oder in einer langen und bedeutenden Beeinträchtigung im Gebrauch der Körper- oder Geisteskräfte, oder ist eine voraussehbare lebensgefährliche Verletzung eingetreten, so soll nach Abs. 2 die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 1 Monat sein. War die schwere

Schädigung im Sinne des § 269 Abs. 2 beabsichtigt, so ist die Strafe nach § 269a Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter einem Jahre. Ist infolge der Körperverletzung der voraussehbare Tod eingetreten, so beträgt die Strafe Zuchthaus und bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten.

Ein neu eingeschobener § 269d spricht ausdrücklich aus, daß eine mit Einwilligung des Verletzten vorgenommene Körperverletzung nicht rechtswidrig ist, es sei denn, daß die Tat, trotz der Einwilligung, gegen die guten Sitten verstößt. § 270 KB. (§ 231 VE.), Raufhändel, bleibt unverändert, bei der fahrlässigen Körperverletzung § 271 (§ 232 VE.) und ebenso nachträgbei der fahrlässigen Tötung wird die Einziehung nach §§ 88, 90 für zulässig erklärt, in § 272 KB. (§ 233 VE.) Strafantrag, wird der 2. Satz vom Abs. 1, wonach der Strafantrag ausgeschlossen ist, wenn der Verletzte in die Körperverletzung eingewilligt hat, mit Rücksicht auf den neuen § 269d gestrichen.

Im 18. Abschnitt: Zweikampf, §§ 273 bis 279 KB. (§§ 220 bis 226 VE.), treten im wesentlichen nur redaktionelle Aenderungen ein; hervorzuheben ist lediglich, daß in § 279 (Anreizung) hinsichtlich des Strafmaßes unterschieden wurde, ob die Anreizung zu einem Zweikampfe nach § 273 oder zu einer Schlägermensur nach § 276 stattfand, in ersterem Falle Einschließung bis zu 5 Jahren oder Gefängnis, im letzteren Einschließung oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

In § 280 KB. (19. Abschnitt), § 235 VE., Kinderraub, wurden die Groß- und Adoptiveltern eingeschoben, Grundstrafe (statt mildernder Umstände) Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 5000 M. In § 281 KB. (§ 236 VE.) wurde nach „wider ihren Willen“ gesagt: durch „List, Drohung oder Gewalt“, §§ 282—286, Entführung, Freiheitsberaubung, Auswanderungsbetrug, Nötigung, bleiben im wesentlichen unverändert, in § 287 KB. (§ 241 VE.), Bedrohung, wurde „vorsätzlich“ eingesetzt und als Erfolg statt „Friedensstörung“ „Versetzen in Besorgnis oder Schrecken“ gefordert.

§ 288 KB. (§ 242 VE.), Hausfriedensbruch, wurde nur redaktionell geändert.

Im 20. Abschnitt (Verletzung der Sittlichkeit) blieb § 289 KB. (§ 243 VE.), Notzucht, unverändert, in § 290 KB. (§ 244 Z. 1 VE.), Nötigung zur Unzucht, wurde das Strafminimum bei mildernden Umständen auf 3 Monate herabgesetzt, in § 293 KB. (§ 246 VE.), Erschleichung des Beischlafs, das Maximum auf 10 Jahre erhöht, im übrigen traten in den §§ 291 bis 296 KB. (§§ 244 Z. 2, 245—247 VE.) sachliche Aenderungen nicht ein mit der einzigen Ausnahme, daß in § 296 Z. 4 die „Großeltern“ eingefügt wurden. Bei der Blutschande § 297 KB. (§ 249 VE.) sollen Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, straflos bleiben. § 250, Unzucht zwischen Männern, sieht nunmehr auch für die sich anbietenden Strichjungen Arbeitshaus vor; in § 299, Unzucht mit Tieren, wurde statt „widernatürlicher Unzucht“ gesagt: „beischlafsähnliche Handlungen“.

In § 300 KB. (§§ 251, 253 VE.), Kuppelei, wurde durch entsprechende Fassung zum Ausdrucke gebracht, daß die hinterlistige Kuppelei auch dann strafbar sein soll, wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz begangen wird. In § 301 (§ 252 VE.) wurden auch hier die „Großeltern“ beigefügt. Beim Mädchenhandel § 302 wurde in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 15 Jahren angedroht. Die Strafe der Zuhälterei (§ 303) soll Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monate sein. In § 304 (Aergernis durch unzüchtige Handlungen) wurde die Geldstrafe auf 3000 M. herabgesetzt. In § 305 KB. (§ 257 VE.), unzüchtige Schriften, wurde in Z. 1 und 3 das Wort „Publikum“ dadurch ersetzt, daß von öffentlicher Ankündigung und von Orten, die allgemein zugänglich sind, gesprochen wird.

Die in erster Lesung vorgenommene Zerlegung der Z. 3 des § 257 VE. wurde aufgegeben und in § 305 Z. 3 das öffentliche Ankündigen usw. von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, schlechthin unter Strafe gestellt, dabei aber ausgesprochen, daß die Ankündigung von antikonzeptionellen und Schutzmitteln an Aerzte und in ärztl. Fachzeitschriften und die Ankündigung von Schutzmitteln an Händler straflos bleiben soll. In § 306 (anstößige Berichte) wurde das Erfordernis des Geeignetseins zur Aergerniserregung gestrichen.

Im 21. Abschnitt (Störung der Familienordnung), §§ 307 bis 311, trat nur bei § 311, Ehebruch, eine Aenderung dahin ein, daß das Absehen von Strafe nicht in den hier nicht passenden besonders leichten Fällen, sondern dann eintreten kann, wenn die besonderen Umstände des Falles eine Bestrafung nicht geboten erscheinen lassen.

Im 22. Abschnitt (Trunkenheit usw.) wurde in § 312 (Straftaten sinnlos Trunkener) die Strafe auf 2 Jahre Gefängnis oder 3000 M. Geldstrafe erhöht, bei § 314 (Landstreicherei) ein Absatz beigefügt, wonach die Strafe des Abs. 1 Personen trifft, die bandenmäßig aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben, sei es auch nicht mittellos, im Lande umherziehen. Die Bestimmung zielt insbesondere auf das Zigeunerunwesen.

## Die Reformbedürftigkeit des preußischen Beamtenrechts.[1])

Von Kammergerichtsrat Dr. Brand, Berlin-Wilmersdorf.

Alljährlich bei Beratung des Etats werden im preußischen Abgeordnetenhaus Wünsche laut, die teils auf Vorlegung eines Beamtengesetzentwurfs, teils auf Abänderung einzelner besonders reformbedürftiger Vorschriften des gegenwärtigen Beamtenrechts gehen. Bisher sind diese Wünsche leider auch nicht zum bescheidensten Teil erfüllt worden. Es ist sogar nicht einmal gelungen, die von allen

[1]) Näheres vgl. hierüber in meiner demnächst erscheinenden systematischen Darstellung des preußischen Beamtenrechts.



Seiten seit fast einem Jahrzehnt besonders lebhaft erstrebte Einführung der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens zu erreichen.

Dies völlige Versagen der sonst so regsamen Gesetzgebung ist wohl hauptsächlich auf die großen Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich einer einheitlichen Gestaltung des Beamtenrechts überall entgegenstellen. Unüberwindlich sind aber diese Schwierigkeiten nicht. An Vorbildern im Reich und den übrigen deutschen Bundesstaaten fehlt es nicht. Die Reichsbeamten haben schon seit 4 Jahrzehnten in dem Reichsbeamtengesetz eine — wenn auch nicht alle Materien erschöpfende — Rechtsquelle, und auch die süddeutschen Staaten erfreuen sich seit mehreren Jahren einer die gesamten Rechtsverhältnisse ihrer Beamten umfassenden, von modernen Anschauungen durchdrungenen Gesetzgebung.

Das preußische Staatsbeamtenrecht leidet vor allem an einer großen Unübersichtlichkeit und Zersplitterung. In zahllosen Einzelgesetzen, Verordnungen und Verfügungen ist der einschlägige Rechtsstoff enthalten. Die erste Kodifikation des preußischen Beamtenrechts ist im 10. Titel des 2. Teils des ALR. enthalten. Seitdem, also seit mehr als einem Jahrhundert, ist diese Kodifikation auf wichtigen und zahlreichen Gebieten geändert und ergänzt worden, während sie zum Teil noch heute gilt. Die Stein-Hardenbergschen Reformen führten zur Selbstverwaltung, und mit dieser wuchs der neue Beamtenstand der mittelbaren Staatsbeamten heran. Dieser wurde vielfach in den zahlreichen Städte- und Landgemeindeordnungen besonderen Vorschriften unterstellt. Dadurch wurde die Verwirrung auf dem Gebiete des Beamtenrechts noch bedeutend vergrößert, zumal vielfach wieder auf die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften verwiesen wurde. Auch das zu Ende des vorigen Jahrhunderts erlassene Kommunalbeamtengesetz trug zu einer Vereinfachung des Rechtszustandes nicht bei. Im Gegenteil hat das Gesetz nur in einigen Punkten für die Gemeindebeamten — und zwar nur für die besoldeten — ein einheitliches Recht geschaffen, im übrigen aber durch seine überaus häufigen Verweisungen auf das für die unmittelbaren Staatsbeamten geltende Recht und auf die für gewisse Gruppen der Kommunalbeamten bestehenden Sondervorschriften, Ortsstatuten u. dgl. die Unübersichtlichkeit des Rechtszustandes noch weiter vergrößert.

Bei solcher Rechtslage gelingt es daher in vielen Fällen erst nach zeitraubenden Ermittelungen, das geltende Recht festzustellen.

Es ist somit ein dringendes Bedürfnis, den auf dem Gebiete des preußischen Beamtenrechts sehr verwickelten und undurchsichtigen Rechtszustand einfacher zu gestalten und die unendliche Fülle von Sondervorschriften tunlichst zu beseitigen. Nicht nur die Beamten selbst, sondern auch die mit der Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften befaßten Behörden haben einen Anspruch darauf, daß ihnen durch Schaffuug eines klaren und einheitlichen Beamtengesetzes die Möglichkeit der schnellen und sicheren Rechtsfindung auf diesem wichtigen Gebiete gewährleistet wird.

Dazu kommt, daß das Beamtenrecht auch materiell auf vielen Gebieten dringend der Aenderung und Anpassung an das moderne Rechtsempfinden bedarf. Es gilt dies besonders von solchen Rechtsmaterien, die, wie die Disziplinarvorschriften, in den letzten Jahrzehnten eine durchgreifende Neuregelung nicht erfahren haben.

Seit langer Zeit[1]) wird daher vor allem eine Reform der preußischen Disziplinargesetzgebung verlangt. Hier wird besonders eine anderweite Gestaltung des Disziplinarverfahrens gefordert. Weder die Organisation der Disziplinargerichte noch die Durchführung des Disziplinarverfahrens in seinen einzelnen Stadien (Einleitungsverfahren, Voruntersuchung, mündliche Verhandlung, Berufung und Wiederaufnahme des Verfahrens) bieten eine ausreichende Gewähr für eine unparteiische und die Interessen des angeschuldigten Beamten und des Staates genügend berücksichtigende Rechtspflege. Freilich gilt dies im wesentlichen nur für die nichtrichterlichen Beamten, die dem preuß. Ges. v. 21. Juli 1852 unterstellt sind, während die Richter und auch die Selbstverwaltungsbeamten in vielen Beziehungen hier günstiger stehen. Bei der Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes kann auf die Einzelheiten nicht eingegangen werden. Hervorgehoben sei nur, daß die Disziplinargerichte, die die preußischen nichtrichterlichen Beamten abzuurteilen haben, ebenso wie die Disziplinargerichtshöfe für die Reichsbeamten und die preußischen Richter mit unabhängigen Beamten besetzt werden müssen, die nicht zu befürchten haben, wegen ihrer Abstimmung und Meinungsäußerung Nachteile dienstlicher Art zu erleiden. Diesem Erfordernis entsprechen die meisten Provinzialbehörden, die gegenwärtig für viele Verwaltungsbeamte die erste Instanz in Disziplinarverfahren bilden, nicht. Auch der Instanzenzug ist für diese Beamtengruppen unpraktisch und unsachgemäß geregelt. Denn die Berufung geht an das Staatsministerium, vor dem aber keine mündliche Verhandlung stattfindet. Der Beamte kann sich also vor dem Disziplinargericht, das endgültig entscheidet, persönlich nicht rechtfertigen. Die Vorschrift, daß gewissermaßen als Ersatz hierfür der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte in Berlin vor der Entscheidung des Staatsministeriums sein Gutachten zu erstatten hat, ist wenig glücklich. Sie verzögert das Verfahren unnötig und gewährt dem Beamten nur selten die Möglichkeit persönlicher Verteidigung.

Auch die Voruntersuchung muß dem Angeschuldigten größere Rechte als bisher verschaffen, zumal in ihr der Schwerpunkt des ganzen Disziplinarverfahrens ruht. Es muß daher für sie die Einführung der sogen. Parteiöffentlichkeit erstrebt werden. Es muß auch dem Beamten schon in der Voruntersuchung

[1]) Vgl. v. Rheinbaben in d. Bl. Jahrg. 1908 S. 97 und meine 1909 erschienene Schrift „Die Reformbedürftigkeit der preußischen Disziplinargesetzgebung."



gestattet werden, sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen, was gegenwärtig nicht zulässig ist. Für die Hauptverhandlung wäre der Grundsatz der Oeffentlichkeit des Verfahrens aufzustellen, der für die Reichsbeamten bereits gilt (§ 103 RBGes.). Erstrebenswert ist auch die stärkere Betonung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit für die Hauptverhandlung einschließlich der Beweisaufnahme, die sich zur Zeit fast ausschließlich in der Voruntersuchung abspielt.

Als besonderer Mangel der preußischen Disziplinargesetzgebung wird es empfunden, daß die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Disziplinarverfahrens nicht zulässig ist. Die Maßnahmen der Verwaltung, die einem zu Unrecht verurteilten Beamten durch Wiederanstellung usw. Genugtuung zu verschaffen suchen, stehen gegenwärtig im freien Belieben der Behörde. Es muß aber dem Beamten das Recht eingeräumt werden, durch ein besonderes Verfahren vor einem unabhängigen Gerichtshof seine Unschuld darzutun. Die Ausgestaltung des Wiederaufnahmeverfahrens im einzelnen bietet nicht geringe Schwierigkeiten. Insbesondere ist die Frage nicht leicht zu regeln, in welcher Weise die Beamten entschädigt werden sollen, die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder milder bestraft worden sind. Hier kommt die Wiederanstellung des Beamten, die Anrechnung gewisser Zeiten auf das Besoldungsdienstalter und die pensionsfähige Dienstzeit, die Nachverleihung von Titeln, Orden u. dgl. in Betracht.

Gesetzlich zu regeln ist auch die alte Streitfrage, ob der Disziplinarrichter an die Feststellungen des Strafrichters im Falle der Verurteilung gebunden ist, und ob der Beamte wegen Verfehlungen disziplinarisch bestraft werden kann, die er vor seiner Anstellung begangen hat. Zu erwägen ist endlich, ob nicht die Verjährung der Dienstvergehen einzuführen und die unserem modernen Rechtsempfinden widerstreitende Arreststrafe zu beseitigen sein möchte, auch die mit der Strafversetzung stets verbundenen Vermögensnachteile schon im Disziplinarurteil ihrem Umfang und ihrer Zeitdauer nach genauer festzusetzen wären, als dies gegenwärtig möglich ist.

Auch abgesehen vom Disziplinarrecht ist das preußische Beamtenrecht auf vielen Gebieten abänderungsbedürftig.

So bedürfen die Titel- und Rangverhältnisse der Beamten einer Aenderung und Vereinfachung. Viele, besonders höhere Beamte in leitender Stellung, haben keinen der Bedeutung ihrer Tätigkeit entsprechenden Rang. Bei der Einreihung in die Rangklassen muß bei leitenden Persönlichkeiten nicht nur auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beamtengruppe, sondern auch auf die Größe der Behörde Rücksicht genommen werden.

Bei den Vorschriften über das Diensteinkommen muß die Frage neu geregelt werden, ob und inwieweit das Einkommen abgetreten und verpfändet werden kann. Der gegenwärtige Rechtszustand,[1]) wonach die Abtretung und Verpfändung auch nicht zum pfändungsfähigen Teil zulässig ist, ist unbefriedigend. Ebensowenig leuchtet ein, daß die Verwaltung gegenüber dem Anspruche des Beamten auf sein Diensteinkommen nur beschränkte Aufrechnungsbefugnisse hat, dagegen nicht gehindert sein soll, durch Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts unter Umständen das ganze Gehalt einzubehalten.

Das Wartegeld ist viel zu niedrig bemessen und bedarf dringend einer angemessenen Erhöhung. Es muß (wie in § 26 RBG. vorgesehen) mindestens die Höhe der Pension erreichen.

Bei den Pensionsvorschriften hat man neuerdings eine Bestimmung vermißt, wonach eine Kürzung oder ein Ruhen der Pension nicht nur dann eintritt, wenn der Pensionär im Reichs,- Staats- oder Kommunaldienst wieder ein Einkommen erzielt, sondern diese Rechtsfolge auch dann Platz greifen soll, wenn der Pensionär aus einer Privatanstellung ein Einkommen erzielt. Es ist in der Tat mißlich, daß der Staat Personen, die nach ihrer Pensionierung aus Privatstellungen im Handel oder der Industrie sehr hohe Bezüge haben, die Pension, die doch nur für den Fall wirklicher Dienstunfähigkeit bestimmt ist, noch weiter zu zahlen gezwungen ist. Es scheint, als ob dieser Mißstand bald durch ein Gesetz beseitigt werden wird. Erstrebenswert wäre ferner eine Vorschrift des Inhalts, daß einem pensionierten Beamten, der sich nach seiner Pensionierung erhebliche Verfehlungen zuschulden kommen läßt, unter gewissen Voraussetzungen die Pension genommen werden kann. Gegenwärtig ist die Entziehung der einmal bewilligten Pension — von seltenen Ausnahmefällen (§ 13 DiszGes. v. 7. Juli 1852) abgesehen — nicht zulässig. Ferner könnte erwogen werden, ob nicht pensionierte Beamte im Falle der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit zur Wiederübernahme eines Amtes bei Vermeidung des Pensionsverlustes zu verpflichten wären.

Im Zwangspensionierungsverfahren fehlt es an einer dem § 64 RBG. entsprechenden, eine ausreichende Verteidigung des Beamten gewährleistenden Regelung.

Die Unfallfürsorgegesetzgebung ist insofern abänderungsbedürftig, als sie den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung angepaßt werden muß. Recht mißlich ist es auch, daß den verunglückten Beamten, die aus dem Dienste nicht ausscheiden, die Kosten des Heilverfahrens nicht erstattet werden. Diese — meist sehr erheblichen — Summen aus dem Gehalte zu decken, ist regelmäßig unmöglich. Zu beseitigen wären auch die Unstimmigkeiten, die sich daraus ergeben, daß der im Dienst beim Staats- oder Reichseisenbahnbetriebe verunglückte Beamte nur im Rahmen des Unfallfürsorgegesetzes, also prozentual, entschädigt wird, während andere Beamte, die in solchen Betrieben außerhalb einer Diensttätigkeit verunglücken, nach dem Reichshaftpflichtgesetz voll entschädigt werden.

[1]) Vgl. die Artikel S. 157, 213, 1912 d. Bl.



Endlich wäre auf eine festere Umgrenzung gewisser Beamtenpflichten, insbes. der Pflichten auf politischem Gebiet sowie bei der Ausübung des Petitionsrechts und des Vereins- und Versammlungsrechts der Beamten Bedacht zu nehmen. Dabei könnte auch die Frage der Einführung von Beamtenausschüssen, die als Vermittlungsstellen zwischen der Verwaltung und den Beamten gedacht sind, erwogen werden.

## Für das Erbrecht des Reiches.

Von Justizrat **Bamberger**, Aschersleben.

Der Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates v. 28. März 1913 wurde durch Beschluß des Reichstags mit den übrigen Vorlagen von demselben Tage der Budgetkommission überwiesen. Diese nahm ihn mit einigen Aenderungen in erster Lesung an; in zweiter Lesung erklärte sie sich von neuem für den grundlegenden § 1, vertagte dann aber die Beratung der übrigen Bestimmungen. Aeußere und innere Gründe waren dafür maßgebend. Die zur Deckung der dringlichen Wehrvorlage erforderlichen Mittel waren gefunden. Der Schluß der Tagung stand für Anfang Juli bevor. Der Vorwurf überstürzter Behandlung eines wichtigen Gegenstandes lag nahe. Freilich war die Frage, die geregelt werden sollte, nicht neu. Die Staatswissenschaft und Nationalökonomie haben sich seit einem Jahrhundert mit der Frage beschäftigt und sich längst für die Notwendigkeit der Reform entschieden. Der Entwurf selbst stimmt in seinem wesentlichen Inhalt mit dem Entwurf v. 3. Nov. 1908 überein. Am 1. Okt. 1913 sollte er in Kraft treten. Da das finanzielle Ergebnis auf 20650000 M. jährlich berechnet war, so bedeutet jeder Tag der Verzögerung einen Ausfall von 56000 M. — So allgemein die Zustimmung war, die dem Grundgedanken des öffentlichen Erbrechts zuteil wurde, so ließen sich doch Stimmen hören, die Vorlage sei zu radikal. Das ist durchaus nicht der Fall. Die Erbrechtsgrenze ist erst hinter sämtlichen Nachkommen der Geschwister errichtet. Die Neffen und Nichten, der Typus der lachenden Erben, sollen das testamentlose Erbrecht auch künftig genießen. Der Erbonkel und die Erbtante bleiben als Rechtsinstitut bestehen[1]). Und die weiteren Verwandten, die grundsätzlich als Erben ausgeschaltet werden, erhalten einträgliche Vorrechte eingeräumt. Nach der finanziellen Seite hin werden von 5700 Mill. M., die jährlich im Deutschen Reich zur Vererbung kommen, noch nicht 21 Mill. der Gesamtheit überwiesen. Das kann man nicht radikal nennen. Bescheidener konnte die Reform nicht gestaltet werden, wenn sie von Erfolg sein sollte. Nun wird freilich von anderer Seite[2]) eingewendet, auf den Erfolg komme es gar nicht an. Man könne zwar nicht leugnen, daß die geltende Erbberechtigung in infinitum, welche selbst die entferntesten Verwandten zur Erbfolge berufe, widersinnig erscheine, und daß eine vernünftige Beschränkung des Erbrechts aus ethischen und sozialpolitischen Motiven sehr erwünscht sei; aber aus finanziellen Gründen dürfe man derartige Maßnahmen nicht befürworten. „Mag man das Erbrecht aus ethischen Motiven oder aus Gründen öffentlichen Interesses beschränken, niemals aber geschehe das zu dem ausgesprochenen Zwecke, dem Reich Einnahmen zu verschaffen." Neuerdings wiederholt Gerloff[1]), es ließen sich für die Beschränkung des privaten Erbrechts nicht nur ethische, sondern auch wirtschaftliche Gründe anführen, nur keine finanzwissenschaftlichen. Das wäre kein Unglück. Wenn Ethik, Volkswirtschaft und Sozialpolitik für die Reform sprechen, wie Gerloff treffend bemerkt, so reicht das aus. Der ganze Einwand ist nicht recht verständlich. Warum soll man das Erbrecht nicht zu dem ausgesprochenen Zwecke beschränken, dem Reiche Einnahmen zu verschaffen? Das ist doch nichts Verwerfliches, selbst wenn die Last der Schulden nicht 5 Milliarden überstiege und die Steuerzahler nicht 180 Mill. allein an Schuldenzinsen jährlich aufbringen müßten. Sollen nur solche Einnahmequellen eröffnet werden, die mit Ethik, Volkswirtschaft und Sozialpolitik im Widerspruch stehen? Der Zweck der Reform besteht einzig und allein darin, die Reichseinnahmen zu erhöhen durch Ueberweisung der Erbschaften, die bisher einzelnen Personen ohne moralische Berechtigung als unverdienter Gewinn in den Schoß fielen. Der finanzielle Erfolg der Gesetzesänderung ist nicht gleichgültig. Bei keiner Maßregel der Gesetzgebung darf die wirtschaftliche Wirkung außer acht gelassen werden. Mittelbar räumt Gerloff das selbst ein, wenn er die Uebertragung der herrenlosen Nachlässe auf die Gesamtheit mit Erwägungen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Natur begründet. So ist es auch kein Zufall, daß sich vorzugsweise Nationalökonomen und Sozialpolitiker mit dem Problem beschäftigt haben. Natürlich ist die Vorlage aber auch nach der juristischen Seite geprüft. Sie ist vom Reichsjustizamt wie von den Justizverwaltungen sämtlicher Bundesstaaten bearbeitet und genehmigt. Auch der Kommission des Reichstags gehören bewährte Juristen an, während eigentliche Nationalökonomen und Sozialpolitiker fehlen. Wenn somit dafür gesorgt ist, daß der Jurist zu Worte kommt, wie sich von selbst versteht, so wäre es doch ein Irrtum, wollte man annehmen, es handle sich nur um eine technisch-juristische Frage, die nur von Juristen entschieden werden könne. Gewiß gebührt dem Fachmann die Abfassung des Gesetzes. Der Inhalt der Reform aber geht über den Rahmen der Jurisprudenz, die es wesentlich mit der Kenntnis und Anwendung geltenden Rechtes zu tun hat, hinaus. Die Regelung des Erbrechts nach dem Bedürfnis der Gegenwart gehört zu den höchsten Aufgaben eines Kulturstaates. Denn es handelt sich um die Feststellung der Grundsätze, nach denen sämtliche wirtschaft-

[1]) Einen beachtenswerten Vermittlungsvorschlag macht v. Devcic: „Das Erbrecht des Staates" in d. Zeitschr.: „Deutsch-Oesterreich" v. 5. Juli 1913. Danach soll den Kindern der Geschwister auf Lebenszeit der Nießbrauch am Nachlasse zustehen, der Nachlaß selbst dem Staate.

[2]) Gerloff, Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern.

[1]) Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches, 1913 S. 456



liche Güter von einem Geschlecht auf das folgende übertragen, nach denen die Interessen der Familie und die der Gesamtheit, auch die Interessen der Besitzlosen und ihrer Familien, gerecht abgewogen und berücksichtigt werden, unter gebührender Würdigung des Staats- und Reichsgedankens im Sinne seiner heutigen Ziele. Bei der vorliegenden Aufgabe der Gesetzgebung handelt es sich insbesondere darum, die materiellen Glücksgüter für den Todesfall besser und gerechter zu verteilen, als dies bisher nach der übernommenen, widersinnigen Vorschrift aus der Verfallzeit des römischen Rechts möglich gewesen ist.

Was die Verwendung der Einnahmen angeht, so muß man der Kommission zustimmen, wenn sie die Aenderung des Erbrechts von den Gesetzesvorschlägen trennte, die zur Deckung der Wehrvorlage dienen sollten. Man darf die um ihrer selbst willen notwendige Reform des Erbrechts nicht mit Finanzmaßregeln in eine Reihe stellen, die vielfach ohne innere Begründung nur den Zweck haben, augenblicklicher Geldnot abzuhelfen. Volkswirtschaftlich wäre es für Reich und Staat, ebenso wie für einen Privatmann, verfehlt gewesen, ganze Vermögen, die im Wege des Erbgangs heimfallen, zur Deckung von laufenden Ausgaben aufzubrauchen. Der Natur der Sache nach sollten diese Einnahmen vielmehr zur Erhöhung des Stammvermögens des Reiches dienen, also, wie bisher befürwortet wurde, zur Verstärkung des Schatzes und zur Tilgung der Schuld. Da inzwischen durch das Reichsgesetz, betr. Aenderungen im Finanzwesen v. 3. Juli 1903, für die Erhöhung des Kriegsschatzes Sorge getragen ist, so wird es sich ausschließlich um die Schuldentilgung handeln. Wenn die Einnahmen aus dem öffentlichen Erbrecht fest zusammengehalten werden, so stehen jährlich 20 Mill. mehr zur Verringerung der Schuld zur Verfügung. Der Steuerzahler spart dann im ersten Jahre an Zinsen $^3/_4$ Mill., im folgenden $1^1/_2$ Mill. und so fort mit steigenden Beträgen. Auch den Stand der Reichsfinanzen muß es wohltätig beeinflussen, wenn jährlich für 20 Mill. mehr Reichsanleihe zurückgekauft werden. Der Kredit des Reiches, der tief gesunken ist, wie die Entwertung der Staatspapiere und das Ergebnis der jüngsten Emissionen zeigt, muß sich dann allmählich wieder heben.

Daß die Wünsche der Erbrechtsreformer durch die Regierungsvorlage nur zum Teil erfüllt sind, ist zu beklagen. Wenn nicht alles täuscht, geht auch die öffentliche Meinung — in einsichtigen und maßvoll denkenden Kreisen — entschieden weiter zugunsten des Reichserbrechts. Aber ein Schritt vorwärts ist getan, ein erfreulicher Beweis, daß die ausgleichende Gerechtigkeit, unaufhaltsam vorwärts schreitend, nicht haltmacht vor dem Erbrecht, sondern ganz im Sinne des hochverdienten Hans von Scheel eine gesunde Weiterentwicklung des Erbrechts, wie des Eigentums, vom staatserhaltenden Standpunkt für erlaubt und für notwendig hält.

## Strafrechtliche Neuerungen.

Von Amtsrichter Dr. Dürr, München.

Die Reform des materiellen Strafrechts ist zwar durch die Beendigung der Beratungen der Strafrechtskommission wieder ein gutes Stück nähergerückt. Bis zu ihrem Abschluß werden aber noch Jahre vergehen. In noch größerer Ferne liegt die Reform des formellen Strafrechts. Unter diesen Umständen muß öfters einzelnen Reformwünschen gesondert Rechnung getragen werden. So brachte das Jahr 1912 die Novelle z. StrGB. v. 19. Juni 1912. Für das laufende Jahr darf noch auf das Zustandekommen des Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche gerechnet werden. Zwei kleinere Neuerungen haben die letzten Monate gebracht.

I. Die eine führt ähnlich wie bei der bedingten Begnadigung und bei den Jugendgerichten eine Einrichtung, deren endgültige Ausgestaltung Sache des Gesetzgebers ist, einstweilen im Verwaltungswege ein: die Löschung von Strafen. Seit Jahren wird sie als Mittel der Abhilfe gegen Härten verlangt, die sich aus der Führung der Strafregister ergeben. Ihre Regelung ist aber schwierig, weil das Interesse des einzelnen, daß ihm eine Strafe nicht sein ganzes Leben lang anhängt, mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang gebracht werden muß, namentlich mit denen der Strafrechtspflege. Nach dem Vorentwurf zum StrGB. (§§ 51 f.) sollte das Gericht nach längerer guter Führung eines Verurteilten die Löschung seiner Strafe mit der Wirkung anordnen können, daß bei Erteilung eines Strafregisterauszugs die Strafe als gelöscht bezeichnet werden sollte. Die Löschung hatte also nur formelle Bedeutung. Die Strafrechtskommission ging über den Standpunkt des Vorentw. hinaus. Ihre letzten Beschlüsse sehen neben der formellen Löschung von Strafen, die zur Voraussetzung hat, daß der Verurteilte sich nach Verbüßung, Verjährung oder Erlaß seiner Strafe 10 Jahre lang[1]) ehrenhaft geführt und einer besonderen Berücksichtigung würdig gezeigt hat, eine Löschung mit materieller Wirkung vor. Sie soll eintreten, wenn sich der Verurteilte nach Verbüßung, Verjährung oder Erlaß der Strafe 20 Jahre lang[1]) ehrenhaft geführt und einer besonderen Berücksichtigung würdig gezeigt hat. In diesem Falle soll das Gericht anordnen können, daß die Verurteilung als nicht geschehen zu behandeln ist; auf Grund der Anordnung sollen alle amtlichen Aufzeichnungen über die Verurteilung vernichtet werden.

Es ist zu wünschen, daß diese Beschlüsse Gesetz werden. Vorläufig muß man aber zufrieden sein, daß durch BundesratsVO. v. 17. April 1913 wenigstens eine formelle Löschung von Strafen zugelassen ist. Der Bundesrat hat nämlich seine VO. v. 16. Juni 1882 (9. Juli 1896) über die Strafregister[2]) dahin ergänzt, daß der Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister zu löschen ist, wenn die Verurteilung infolge

[1]) Bei Jugendlichen verkürzt sich diese Frist um die Hälfte, wenn es sich um keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe von 1 Jahr handelt.

[2]) Zentralbl. für das Deutsche Reich 1882 S. 309 (1896 S. 426).

Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig aufgehoben oder die Löschung durch Gnadenerweis bewilligt wird. Ueber gelöschte Vermerke darf nur den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden.

Der Bundesrat hat gleichzeitig auch für Gnadenerweise, die einen anderen Inhalt als die Löschung von Strafen haben, die Vormerkung im Strafregister angeordnet und die im Falle der Bewilligung einer Bewährungsfrist zu machenden Mitteilungen geregelt. Das gleiche war bisher landesrechtlich vorgeschrieben.

Die Ausführungsbestimmungen der größeren Bundesstaaten zu der BundesratsVO. beschränken sich überwiegend auf die durch die VO. unmittelbar veranlaßten Vorschriften. Abgesehen von der württembergischen AusfBest.[1]) sind sie aber mit älteren Vorschriften über die Strafregister zusammengefaßt. Die AusfVerf. des preußischen Justizministers v. 7. Juli 1913 (JMBl. S. 267), die in eingehender und zweckmäßiger Weise die Tätigkeit der Strafregisterbehörden und die mit der Strafregisterführung zusammenhängende Tätigkeit der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden regelt, ist eine Ueberarbeitung der AusfVerf. v. 7. Sept. 1896 (JMBl. S. 294) und übernimmt noch den Stoff von 7 weiteren Verfügungen. Die bayrische Bek. v. 12. Juli 1913 (JMBl. S. 91) faßt alle Vorschriften über die Strafregister zusammen. Die sächsische MinVO. v. 3. Juni 1913 (JMBl. S. 54) arbeitet die Vollzugsvorschriften in die Geschäftsordnung für die sächsischen Justizbehörden ein. Der badische Min.-Erlaß v. 12. Aug. 1913 (JMBl. S. 106) sieht die Ergänzung der bad. StrafregOrdn. vor. Die hessischen Vorschriften v. 28. Juli 1913 (Amtsbl. d. Min. d. Justiz Nr. 6) stimmen mit der preuß. Ausf.-Verf. fast überein.

Von dem Inhalt der Ausführungsbestimmungen ist bemerkenswert, daß in Sachsen die Landesjustizverwaltung die Löschung von Strafen anordnet. Die übrigen größeren Bundesstaaten betrachten die Löschung von Strafen als einen Ausfluß des Gnadenrechts der Krone. Teilweise sind aber die Ministerien ermächtigt, sie zu bewilligen, so z. B. in Baden.[2])

Bei den bayerischen Vorschriften verdient Beachtung, wie Bayern die Strafregister den Zwecken der Strafrechtspflege und der Polizei möglichst weitgehend nutzbar zu machen, dabei aber Unzuträglichkeiten zu vermeiden sucht. Unter den Verurteilungen, für die nach § 2 der BRV. über die Strafregister die Aufnahme ins Strafregister nicht vorgeschrieben ist, sind viele, deren Kenntnis für die Handhabung der Strafrechtspflege und der Polizei von Wert ist. Deshalb war bisher in Bayern im Gegensatze zu den übrigen größeren Bundesstaaten, in denen für die Aufnahme von Verurteilungen ins Strafregister in der Hauptsache nur die BRV. maßgebend ist, über den Rahmen der BRV. hinaus die Aufnahme ins Strafregister für Verurteilungen im Privatklageverfahren und wegen Uebertretungen vorgeschrieben, die für die Beurteilung des allgemeinen bürgerlichen Lebenswandels oder des Verhaltens des Verurteilten in seiner besonderen Berufsstellung von Bedeutung sind. Die Vorschrift wurde vielfach nicht richtig vollzogen. Es wurden viele Verurteilungen ins Strafregister aufgenommen, deren Aufnahme unnötig, für die Verurteilten aber mißlich war. Nun ordnet die Bek. v. 12. Juli 1913 an, daß neben den Verurteilungen, deren Aufnahme die BRV. vorschreibt, andere strafrechtliche Verurteilungen dann ins Strafregister aufzunehmen sind, wenn die Verfehlung für die Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten wichtig ist, insbes. wenn sie Roheit, Gewalttätigkeit, Verkommenheit, Hang zu Ausschreitungen, Mißachtung fremden Eigentums, Unzuverlässigkeit im Beruf oder Gewerbe erkennen läßt. Ausgenommen sind Verurteilungen wegen a) Forstfrevels und Forstpolizeiübertretung, worüber in Bayern besondere Verzeichnisse geführt werden, b) der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 BRV. bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen. Gleichzeitig wurde auch die Auskunftserteilung hinsichtlich der auf Grund landesrechtlicher Vorschrift ins Strafregister aufgenommenen Verurteilungen eingeschränkt. Auskunft über solche Verurteilungen darf nur auf ausdrückliches Ersuchen erteilt und dieses nur im Falle eines Bedürfnisses gestellt werden.

II. Eine alte Forderung hat das Reichsgesetz betr. die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen v. 29. Juli 1913 (RGBl. S. 617) erfüllt, indem es Tagegelder für die Laienrichter einführt. Das von den drei süddeutschen Bundesstaaten angeregte Gesetz ist aus sozialpolitischen Erwägungen sehr zu begrüßen.

Die Festsetzung der Höhe der Tagegelder und die bisher den Bundesstaaten überlassene Regelung der Reisekostenvergütung an die Schöffen und Geschworenen überträgt das Gesetz dem Bundesrat. Dieser hat nach der Bek. des Reichskanzlers v. 2. Aug. 1913 (RGBl. S. 618) das Tagegeld auf 5 M. festgesetzt. Daneben erhält der Schöffe und Geschworene für jedes durch die Dienstleistung notwendig gewordene Nachtquartier eine Zulage von 3 M. und als Reiseentschädigung abgesehen von besonderen Fällen einen Pauschbetrag, der nach der Kilometerzahl des Hin- und Rückwegs und nach der Art des Beförderungsmittels bemessen und auch für die Zwischenreisen während der Tagung gewährt wird.

Die Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen (GVG. § 40) bekommen nach wie vor nur Vergütung der Reisekosten. Die landesrechtlichen Vorschriften für deren Bemessung sind unberührt geblieben. Die bayerischen Vorschriften wurden aber durch die VO. v. 18. Aug. 1913 (GVBl. S. 497) den Vorschriften der BRV. angepaßt. Von den größeren Bundesstaaten scheint keiner diesem Beispiel gefolgt zu sein. Teilweise wäre

[1]) MinVerf. v. 14. Juli 1913, Reg.-Bl. S 175.

[2]) Dort kann das Justizminist. die Strafregistervermerke über gerichtlich erkannte Verweise, Geldstrafen, Haftstrafen und Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen sowie über Ausspruch und Vollzug der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde gemäß § 362 Abs. 2 StrGB. im Gnadenwege löschen lassen. Eine entsprechende Ermächtigung ist hinsichtlich der Strafregistervermerke über die gemäß § 361 Nr. 1—8 StrGB. im Polizeistrafverfahren ausgesprochenen Strafen dem Min. d. Inn. erteilt.

ihnen dies auch noch gar nicht möglich gewesen, weil, wie z. B. in Preußen, die Aenderung der Vorschriften nur durch Gesetz erfolgen könnte. In Preußen ist § 36 AusfGes. z. GVG. maßgebend, dessen Grundsätze günstiger sind als die der BRV.

Gesondert von diesen Vorschriften ist am 23. Aug. 1913 eine bayerische Bekanntmachung erschienen (JMBl. S. 193), welche die Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte und die Vorbereitung der Schwurgerichtssitzungen regelt. Sie faßt viele Vorschriften zusammen und bringt eine Geschäftsvereinfachung und Erhöhung der Selbständigkeit der äußeren Behörden, indem sie den OLG.-Präsidenten verschiedene Anordnungen überträgt. Für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen macht sie im Anschluß an den aus einer älteren Bek. übernommenen Hinweis, daß zum Laienrichter ohne Rücksicht auf Stand und Parteizugehörigkeit die Tüchtigsten berufen werden sollen, darauf aufmerksam, daß angesichts der Einführung von Tagegeldern die Vermögensverhältnisse außer Betracht bleiben müssen. Die Bek. ordnet ferner an, daß künftig den Schöffen bei der Benachrichtigung von ihrer Wahl und den Geschworenen bei ihrer Ladung zur Dienstleistung ein Leitfaden ausgehändigt wird, der in aller Kürze über die Rechte und Pflichten des Schöffen und Geschworenen aufklärt sowie die Verfassung der Schöffen- und Schwurgerichte und den Gang des Verfahrens vor ihnen schildert.

---

## Die Novelle zum Reichsstempelgesetz v. 3. Juli 1913.

Von Regierungsrat Dr. Greiff, Berlin.

Die Reichsstempelnovelle und das Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen, beide v. 3. Juli 1913 (RGBl. S. 639 und S. 521), greifen in das Reichsstempelrecht, erstere auch in das Abgabenwesen der Einzelstaaten, in z. T. recht einschneidender Weise ein. Eine Uebersicht der wesentlichsten neuen Bestimmungen[1]) sei nachstehend gegeben:

A. Nach dem erwähnten Finanzgesetz fällt der angefeindete Scheck- und Bankquittungsstempel (TNr. 10 RStG.) mit Ablauf des 31. Dez. 1916. Bis zu diesem Tage müssen also nach wie vor alle Schecks und ihnen gleichgestellte Quittungen mit 10 Pf. versteuert werden. Bis zum 31. März 1917 wird der 100%-Zuschlag zur Reichsgrundwechsel- und Fideikommißabgabe (RStG. 95 f, bisher §§ 89 f) weitererhoben; erst von da ab kann an den allmählichen „Abbau" des Grundstücksstempels gedacht werden.

B. Die Bestimmungen des Entwurfs über den Gesellschafts- und Versicherungsstempel (vgl. S. 564 ff. d. Bl.) sind im wesentlichen in das Gesetz (§§ 1—9, TNr. 1 A; §§ 97—106, TNr. 12) übergegangen. Immerhin sind der Kommissionsarbeit einige Verbesserungen zu verdanken.

Was die TNr. 1 A anlangt, welche sich an die bisherige Tst. 25 pr. StG. anschließt, so können wenige Bemerkungen genügen.[1]) Die Kapitalassoziationen, welche sich bei Errichtung der reinen Kapitalsgesellschaften sowie bei Erhöhung des Gesellschaftskapitals vollziehen, unterliegen einer teilweise über die bisherigen landesrechtlichen Steuersätze hinausgehenden Abgabe, die regelmäßig auf die Gesellschaftsverträge gelegt ist. Aktiengesellschaften usw. zahlen $4\frac{1}{2}\%$, G. m. b. H. 3% und, wenn sie „nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages oder auch nur tatsächlich den Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken betreiben", sogar 5% (des Grund- oder Stammkapitals, des Betrages der Erhöhung dieses Kapitals oder der Nachschüsse). Der Begriff dieser letzteren, dem erhöhten Stempel unterworfenen G. m. b. H., deckt sich mit dem des — gegen Steuerumgehungsversuche durch Mobilisierung der Grundstücke gerichteten — § 3 des ZuwStG. Danach braucht es sich bei Verwertung von Grundstücken nicht um deren Veräußerung zu handeln. Andererseits fallen unter jenen Begriff nicht solche Gesellschaften, die sich lediglich aus Betriebsrücksichten veranlaßt sehen, Grundstücke zu erwerben oder zu veräußern. Abweichend vom ZuwStG. ist aber der Kreis der Grundstücksverwertungsgesellschaften auf die Rechtsform der G. m. b. H. beschränkt. Nach einem Kommissionsbeschluß wird der Stempel von 5% auf $2\frac{1}{2}\%$ für solche Gesellschaften herabgesetzt, „die sich aus Handwerkerkreisen, insbes. im Baufach bilden, vielfach nur um einen Verlust der einzelnen Teilnehmer infolge des Zusammenbruchs einer Baufirma abzuwenden".

Bei den übrigen Gesellschaften mußten die Steuersätze niedriger gegriffen werden. Für Errichtung offener Handelsgesellschaften usw. ist $\frac{1}{10}\%$ (des Wertes der das Gesellschaftsvermögen bildenden Einlagen, abzüglich der auf ihnen ruhenden Schulden), jedoch wenigstens 20 M. zu entrichten, bei sog. Gelegenheitsgesellschaften (dieser Begriff, dem ALR. entlehnt, ist dem BGB. fremd) ist ein Feststempel von 10 M., bei Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, ein solcher von 5 M. fällig. TNr. 1 A c weicht von dem pr. StG. Tst. 25 b und dem Urkundenprinzip insofern ab, als die Abgabe für die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften (und KommG.) auch dann zu entrichten ist, wenn eine Urkunde nicht aufgenommen ist; die Steuer ist in diesem Falle „zu dem Antrag auf Verlautbarung der Firma im Handelsregister zu erheben". Weiter steht, wiederum abweichend vom preußischen Rechte (und dessen Nachfolgern) dem Vertrag über die Errichtung einer Genossenschaft die Erklärung des Beitritts[2]) zu einer Genossenschaft, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, gleich.

Die — im großen und ganzen dem bisherigen Rechte der TNr. 1 entsprechenden — Befreiungs-

[1]) Auf den Inhalt der im RZentrBl. 802 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats z. RStG. kann hier, da es sich bei ihnen vorwiegend um steuertechnische Einzelheiten (z. B. betr. die Art der Erhebung der Abgabe, die Ueberwachung von deren ordnungsmäßiger Entrichtung usw.) handelt, nicht eingegangen werden.

[1]) Ueber Streitfragen betr. die Auslegung der Novelle vgl. Sauter (Bankarchiv 12 S. 228 ff.), Seyffart (das. S. 243 ff.) und Weinbach (Holdheim 22 S. 141 ff.).

[2]) Vgl. Waldecker in Holdh. 22, 101 ff.



vorschriften (zugunsten nach Bundesratsbeschluß ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgender oder solcher Gesellschaften, die nach Entscheidung der Steuerdirektivbehörde „die Herstellung oder den Betrieb von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsbürgschaft des Reiches usw. zum Zwecke haben") haben in der Kommissionsberatung ihren Platz hinter TNr. 1 A c gefunden, so daß sie nunmehr auch den eingetragenen Genossenschaften usw. zugute kommen.

In der Besteuerung des Einbringens von nicht in Geld bestehendem Vermögen in Akt.-Ges. und G. m. b. H. lehnt sich das Gesetz auch in der jetzt geltenden Fassung ebenso an sein preußisches Vorbild (insbesondere auch hinsichtlich der Steuersätze) an, wie hinsichtlich der Uebertragung von Rechten am Gesellschaftsvermögen.[1])

In der Versteuerung der Kuxe, ausländischen Aktien und Kolonialanteile hat die Novelle an der bisherigen TNr. 1 nichts geändert, jedoch ist folgendes zu beachten. Die erstmalige Feststellung der Satzung einer Gewerkschaft unterliegt von nun an grundsätzlich dem hohen Stempel von 500 M.; doch kann er wegen Geringfügigkeit des Vermögens oder aus „sonstigen Gründen" ausnahmsweise auf 400 M., 300 M., 200 M., ja sogar 100 M. ermäßigt werden. Der Steuersatz von 3% für Kolonialgesellschaften, (d. h. jetzt für deren Errichtung) ist nicht hinaufgesetzt worden, obgleich deren Errichtung bislang vielfach einer Landesgebühr unterlag, deren Erhebung von jetzt an durch § 7 ausgeschlossen ist.

Der Gesellschaftsstempel ist nach der Regel des § 3 I in bar an die Steuerstelle des Bezirkes zu entrichten, nachdem er durch eine landesgesetzlich zu bestimmende Feststellungsbehörde (in Preußen vermutlich das Stempelsteueramt) der Höhe nach berechnet ist (vor der Bescheinigung über die Abgabenentrichtung dürfen, falls nicht etwa die Versteuerung ausgesetzt ist [§ 1 II, TNr. 1 A Anm. zu a und b Ziff. 2], von den Behörden oder Beamten, welche die Urkunden aufgenommen haben, nicht einmal einfache Abschriften den Beteiligten ausgehändigt werden); inwieweit die Landesregierungen von der Befugnis, die Steuer nach den bisher für die Landesabgabe maßgebend gewesenen Vorschriften einzuziehen, Gebrauch machen werden, steht noch dahin.

Die Bestimmungen über die Person derjenigen, welche die Steuer — bei Vermeidung hoher Strafen (§ 9) — zu entrichten haben oder für sie haften, sowie über die Frist zur Zahlung der Abgabe, schließen sich wieder an die Vorschriften des preuß. StG. an. Da indessen nach TNr. 1 A der Gesellschaftsstempel als Geschäftsstempel ausgestaltet ist, wird er auf Antrag gemäß § 1 I zurückgezahlt, wenn eine Gesellschaft tatsächlich nicht zustande kommt.

Die Kommission hat dem § 5 (jetzt § 14) einen Abs. 3 hinzugefügt, welcher geeignet ist, den Arbitrageverkehr in Wertpapieren zu erleichtern; für ordnungsmäßig mit dem Reichsstempel versehene, ins Ausland gehende ausländische Wertpapiere erhält der Arbitrageur auf Antrag eine Art von Vergütungsscheinen, welche ihm die steuerfreie Einfuhr eines gleichen Nennbetrages gleicher Effekten binnen bestimmter Frist gestatten.

Neben dem Reichsstempel darf nach § 7 v. 1. Okt. 1913 für die diesem unterworfenen Rechtsvorgänge eine landesrechtliche Gebühr nicht mehr erhoben werden; dagegen sind nicht ausgeschlossen Abgaben für gerichtliche oder notarielle Protokolle, Ausfertigungen und ähnliche Gebühren für Amtshandlungen.

C. Vielleicht noch größere Schwierigkeiten wird die Anwendung der den Reichsversicherungsstempel betr. Vorschriften bereiten.[1]) Hat doch das RStG. die Erhebung dieser Abgabe auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Während bisher die Besteuerung des Versicherungsrechtsverkehrs meist auf dem Versicherungsvertrage ruhte und voraussetzte, daß eine Vertragsurkunde oder eine Police ausgestellt war, verlangt TNr. 12 nur das Vorhandensein eines rechtswirksamen Versicherungsrechtsverhältnisses (mag es auch unmittelbar durch Gesetz begründet sein). Auch in der Zubilligung von Befreiungen geht das RStG. vielfach über das Landesrecht hinaus. Zwar hat es die Transport- (abgesehen von der Valoren-) versicherung in den Kreis der abgabepflichtigen Versicherungszweige einbezogen; dagegen sind frei nicht nur die Sozialversicherungen, die Rück-, Hagel- und Viehversicherungen und die Versicherungen über geringfügige Summen, sondern auch die Unfall- und Haftpflichtversicherungen und die meisten sog. kleineren Versicherungszweige. Ferner ist die Abgabe bei der Lebens-, Feuer- und Transportversicherung nicht mehr nach der Versicherungssumme, sondern nach der Prämie (und zwar nur der Barprämie, also Tarifprämie abzüglich etwaiger Dividenden usw.) bemessen.

Nach TNr. 12 A ist steuerpflichtig die Feuerversicherung beweglicher ($^{15}/_{100}$ ‰ der Versicherungssumme) und unbeweglicher ($^{1}/_{20}$ ‰) Gegenstände, mag sie auch von öffentlichen Anstalten betrieben werden; was bewegliche und unbewegliche Gegenstände sind, wird nach bürgerlichem Rechte zu entscheiden sein (das ist besonders wichtig wegen der Maschinen). Einbruchsdiebstahl- und Glasversicherungen unterliegen einer Abgabe von 10% des Entgelts; frei ist dagegen die Versicherung gegen einfachen Diebstahl und Unterschlagung, stempelpflichtig aber die Versicherung von Fensterscheiben gegen Hagelschlag. Zu der nach TNr. 12 C (mit 1%, dagegen $^{1}/_{2}$% hinsichtlich der Kasko- und Baurisikenversicherung, d. h. Versicherung des Schiffes während des Baues, meist verbunden mit der Stapellaufversicherung) zu versteuernden Transportversicherung gehört auch die Versicherung der Transportmittel; die Lebensversicherung (TNr. 12 D, $^{1}/_{2}$%) umfaßt auch die Erlebensversicherung.

Die Steuerentrichtungspflicht ist regelmäßig dem Versicherer (und dessen etwaigem Bevollmächtigten)

[1]) Bemerkenswert ist, daß auch das Einbringen von Wertpapieren dem Einbringungsstempel von $^{1}/_{3}$% unterliegt, selbst dann, wenn deren „Anschaffung" gemäß TNr. 4 Befr. 5 frei sein würde. Ueber die Anrechnung des Anschaffungs- auf den Einbringungsstempel vgl. § 7 V.

[1]) Vgl. meine soeben erschienene Schrift: „Der Reichsversicherungsstempel, systematische Darstellung und Kommentar".



auferlegt; er hat die Abgabe — zu Lasten des Versicherers — in bar an die Steuerstelle seines Bezirks abzuführen, und zwar zu sog. „Aufstellungen", d. h. zu besonderen Versicherungsstempelbüchern. An deren Stelle können auf Antrag auch die üblichen Geschäftsbücher oder -Register benutzt werden, auch ist unter gewissen Voraussetzungen Aversionalversteuerung (mit jährlicher endgültiger Verrechnung) zugelassen worden. Besonderes gilt für das inländische Geschäft ausländischer Versicherer. Nach den Ausführungsvorschriften fällt die Pflicht zur Anfertigung und Vorlegung jener Aufstellungen fort, wenn es sich um abgabefreie Versicherungszweige handelt.

Viel Schwierigkeiten wird die Uebergangsvorschrift des § 106 bereiten; nach § 106 legt sich nämlich das RStG. in gewisser Hinsicht rückwirkende Kraft bei. Die Auslegung dieses Paragraphen ist deshalb nicht zweifellos, weil der Wortlaut des Gesetzes weit über dessen — nur gegen Steuerumgehungen gerichtete — Absicht hinausgeht. Vom 1. Okt. 1913 ab sind alle Urkunden, welche den Versicherungsrechtsverkehr betreffen, von einer landesgesetzlichen Abgabe (Stempel, Gebühr, Sportel) befreit; dies gilt nicht für sonstige Urkunden, die im Geschäftsbetrieb von Versicherern vorzukommen pflegen (Dienstverträge mit Generalagenten usw.) und für Amtshandlungen, die sich auf das Versicherungsgeschäft beziehen (Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten, Erlaubnisscheine zur Bestellung von Agenten im Inlande usw.). Unerheblich ist dagegen, ob es sich bei erstgenannten Urkunden um solche über Versicherungen handelt, die nach TNr. 12 vom Reichsstempel befreit sind.

## Juristische Kongresse.

### I.

### Der 3. Deutsche Richtertag in Berlin.

Der 1909 begründete, jetzt schon über 7000 Mitglieder umfassende Deutsche Richterbund hielt am 12. und 13. September den 3. Deutschen Richtertag unter Leitung seines bewährten Bundesvorsitzenden LGR. Dr. **Leeb**, Augsburg, im Reichstag zu Berlin ab. Er war von annähernd 400 Richtern und Staatsanwälten aus allen Bundesstaaten besucht. Eine besondere Auszeichnung und Anerkennung seiner Arbeiten erhielt er durch die Anwesenheit des Staatssekretärs des Reichs-Justizamtes, Exz. Dr. Lisco, der mit dem neuernannten Ministerialdirektor in diesem Amte, Delbrück, erschienen war, des Unterstaatssekretärs Dr. Mügel als Vertreter des noch beurlaubt gewesenen Justizministers Dr. Beseler, des Kammergerichtspräsidenten Dr. Heinroth, des Generalstaatsanwalts Supper, des Dekans der jurist. Fakultät der Univ. Berlin, Geh. JR., Prof. Dr. Kipp, und des Vertreters der Berliner Handelskammer, Geh. Rat Dove, der zugleich als Vizepräsident des Reichstages und Vertreter des Oberbürgermeisters von Berlin erschienen war. Für den Berliner Anwaltsverein war JR. Ed. Goldmann anwesend.

Aus den ebenso bedeutungsvollen wie interessanten Begrüßungsworten der Ehrengäste sei besonders hervorgehoben, daß Exz. Dr. Lisco ausführte, wie sehr es die Reichsregierung begrüße, daß neben dem Juristen- und Anwaltstage in dem Richterbunde eine weitere Körperschaft entstanden sei, die bereit wäre, sie in den schwierigen Aufgaben der Reichsgesetzgebung zu unterstützen. Unterstaatssekretär Dr. Mügel bemerkte, daß es für die preußische Justizverwaltung von besonderem Werte sei, die Erfahrungen der Richter kennen zu lernen, die mitten im Rechtsleben stehen, und deren Erziehung zur Unparteilichkeit dafür bürge, daß sie auch in Fragen, die ihre persönliche Stellung berühren, sich von Einseitigkeiten des Urteils fernhielten. Der Präsident des KG. Dr. Heinroth hob hervor, es seien falsche Propheten gewesen, die bei Gründung des Richterbundes gemeint hätten, er werde, den Gewohnheiten eines ehrwürdigen Standes entgegen, sich vorwiegend mit materiellen Interessen beschäftigen.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete ein Vortrag des RGR. Dr. Lobe, Leipzig, über die Frage: Wie ist den hauptsächlichsten Klagen des Volkes über den Zivilprozeß abzuhelfen? Seine Ausführungen boten so viel neue Gedanken, daß man mit Spannung die Drucklegung des zweistündigen Vortrages erwarten muß. Der Vortragende sieht die berechtigten Klagen des Volkes über den Zivilprozeß darin, daß es sich durch Langsamkeit und Umständlichkeit des Verfahrens sowie durch falsche Entscheidungen beschwert fühle. Bei seinen Vorschlägen ging er davon aus, daß der Prozeß nicht das einzige Mittel sei, um Rechtsstreitigkeiten zu erledigen. Es sei zu unterscheiden, ob die Nichtbefriedigung eines Rechts beruhe auf der Unwilligkeit oder Unfähigkeit des Schuldners zu leisten — oder auf einem Bestreiten des Rechts selbst. Zur Erledigung jener nichtstreitigen Ansprüche sei u. a. der Ausbau der Einziehungsämter anzustreben, die Einführung des gerichtlichen Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses und die Festsetzung eines obligatorischen Mahnverfahrens unter Abänderung der jetzigen Vorschriften: es müsse z. B. der Begründungszwang für den Widerspruch eingeführt werden; bei zulässigem Widerspruche solle das Verfahren ohne weiteres als ordentlicher Rechtsstreit anhängig, Anwaltskosten für den Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls sollten nicht erstattungsfähig sein.

Bei streitigen Ansprüchen seien Mittel vorbeugender Art einzuführen: Rechtsauskunftstellen seien von Staats wegen einzurichten, Einigungsämter zu vermehren, die Kosten für unstreitige Sachen müßten verringert, bei leichtfertigen Klagen oder Widersprüchen erhöht werden; das Armenrechtsverfahren sei umzugestalten, wobei die Forderung der Anwälte anzuerkennen sei, daß ihre Gebühren aus der Staatskasse zu erstatten seien. Auch die Anwälte könnten durch sachgemäße Rechtsberatung vielen Prozessen vorbeugen. RGR. Lobe machte schließlich großzügige Vorschläge zur Aenderung der ZPO., wobei er sich auf das Verfahren vor dem LG. beschränkte: Die Klage müßte ausführlicher gestaltet und dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt werden, sie zur Vervollständigung zurückzugeben; er müsse, wenn eine Klagebeantwortung nicht eingehe, Versäumnisurteil erlassen können, ohne daß in mündlicher Verhandlung vor dem Kollegium nochmals der Klageantrag zu verlesen sei. Für die Klagebeantwortung müsse die Eventualmaxime maßgebend sein. Wenn der Rechts-



streit nach Auswechslung der Schriftsätze verhandlungsreif sei, habe der Vorsitzende Termin vor der Kammer anzuberaumen. Andernfalls sei zur Aufklärung ein Vorverfahren vor dem beauftragten Richter einzuleiten, dem weitgehende Befugnisse zuzusprechen seien, z. B. auch dahin, mit Zustimmung der Parteien den Rechtsstreit zu erledigen; wenn man nicht überhaupt dazu übergehen wolle, alle Prozesse 1. Instanz durch Einzelrichter entscheiden zu lassen. Die weiteren Ausführungen erstreckten sich u. a. auf Aenderung des Berufungs- und Revisionsverfahrens, des Wiederaufnahmeverfahrens, Abschaffung des geformelten Parteieides und des Anwaltzwanges in jetziger Form. Nach mehrstündiger Erörterung gelangten folgende, vom Vortragenden in Verb. mit OLGR. Reichert, München, und AGR. Kade, Berlin, aufgestellte Leitsätze fast einstimmig zur Annahme:

Der Richtertag erkennt an, daß das Volk berechtigten Anlaß zu Klagen über den heutigen Zivilprozeß hat. Zur Abhilfe bedarf es einer Umgestaltung des Zivilprozesses dahin:

a) Es ist von vornherein auf eine bessere Scheidung zwischen streitigen und nichtstreitigen Rechtsansprüchen Bedacht zu nehmen und für letztere ein einfaches, schnelles und billiges Mahnverfahren obligatorisch zu machen.

b) Die vorbeugenden Mittel zur Verhütung von Prozessen sind auszubauen.

c) Bei dem Verfahren vor dem LG. ist ein Vorverfahren in geeigneten Fällen vor dem beauftragten Richter zur besseren Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor dem Kollegium einzurichten.

d) Der geformelte Eid ist durch die eidliche Vernehmung der Parteien zu ersetzen.

Der zweite Verhandlungstag brachte einen großangelegten Vortrag des Prof. Dr. Rumpf, Mannheim, über das Thema: Der Richter und die Verbrechensbekämpfung im neuen Strafrecht. In einer historischen Einleitung legte er dar, wie das jetzige Strafrecht dazu gekommen sei, die Bewegungsfreiheit des Strafrichters möglichst einzuschränken und ihm bei seinen Feststellungen die Fesseln bestimmter, engbegrenzter Tatbestände anzulegen. Die Sorge um den Schutz des Bürgers gegen Beamten- und Richterwillkür sei nicht mehr am Platze, da im Rechtsstaate für den Schutz der Angeklagten genügend gesorgt sei. Die vom Vortragenden vorgelegten Leitsätze wurden durch Zuruf angenommen, nachdem auf Antrag des RGR. Dr. Lobe hinsichtlich der Behandlung des Rechtsirrtums eine dankenswerte Ergänzung eingefügt worden war.

Prof. Rumpf verlangt zu einer gerechten und zweckmäßigen Verbrechensbekämpfung die Schaffung eines elastischen und zeitgemäßen Strafgesetzes, das den zuverlässigen Schutz der Freiheit des einzelnen verbürge, dem Richter die wahrhaftige und ungekünstelte Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung erleichtere. Der Richter müsse als Rechtsrichter und als Tatrichter gleichmäßig freier gestellt werden, weitere Strafrahmen müßten vorgesehen, mehr Strafarten zur Wahl gestellt und in besonders leichten Fällen die Möglichkeit gegeben werden, von Strafe ganz abzusehen. Der neue Strafgesetzentwurf werde diesen Anforderungen gerecht, sei aber noch auszubauen. Der Angeklagte müsse damit gehört werden, er habe nicht gewußt, daß die Tat nicht erlaubt sei. Bei nachweislich entschuldbarem Irrtum des Angeklagten über das Gesetz und dessen Anwendung müßte die ordentliche Strafe gemildert oder ganz auf Freisprechung erkannt werden können. Die Fälle der Real- und Idealkonkurrenz seien einfacher zu gestalten und für beide dieselben genügend weiten Strafrahmen vorzusehen. Wenn eine Handlung gegen eins von mehreren Strafgesetzen verstoße, müsse sie auch dann strafbar sein, wenn sich nicht feststellen lasse, welches Gesetz verletzt sei. Dann sei die mildeste Strafe und Strafart zu bestimmen. Der Richter dürfe in der Anwendung des Gesetzes nicht durch formelle Auslegungsregeln (Analogieverbot) gebunden sein, ihm müsse vielmehr die sinngemäße Anwendung gestattet werden. Dann würden die gekünstelten, dem Volke unverständlichen Urteilsbegründungen verschwinden. Bei begründeter Besorgnis der Wiederholung oder Androhung strafbarer Handlungen solle der Richter nach seinem Ermessen dem Täter bestimmte Weisungen erteilen dürfen, die der Begehung oder Wiederholung der Straftat vorbeugen oder sie erheblich verringern würden.

An dem Festmahl beteiligten sich wiederum alle Ehrengäste. Von den Trinksprüchen seien hervorgehoben der von Exz. Dr. Lisco, der auf das Wohl des Richterbundes und der deutschen Richter trank, und der des Unterstaatssekretärs Dr. Mügel, der die Kollegialität feierte. Ein Dampferausflug nach Potsdam, veranstaltet von der Berliner Richtervereinigung unter seinem rührigen Vors., AGR. von Tresckow, vereinte die Teilnehmer zu einem fröhlichen Abschluß der Tagung. Der glänzende Verlauf des 3. Richtertages wird jeden Teilnehmer mit besonderer Befriedigung erfüllt haben. Die durch die Vorträge gebotenen wertvollen, wissenschaftlichen und praktischen Anregungen verbürgen ein gedeihliches Wirken des Richterbundes zum Nutzen des einzelnen Richters wie zu dem der Rechtspflege und somit zur Förderung der Wohlfahrt des deutschen Volkes.

Landgerichtsrat Dr. Daffis, Berlin.

---

## II.

## Der 21. Deutsche Anwaltstag in Breslau.[1])

Während sich die deutschen Richter gegen das Ende der Ferien zum 3. Deutschen Richtertage in Berlin versammelten, hielten die deutschen Anwälte ihren 21. Deutschen Anwaltstag in Breslau ab. Die Beteiligung war eine überaus große; etwa 950 Anwälte mit etwa 450 Damen hatten sich eingefunden. Nach einmütiger Ansicht aller Beteiligten hat die Tagung einen außerordentlich günstigen Verlauf genommen. In den geschäftlichen Verhandlungen standen Referate und Gutachten auf außerordentlicher Höhe; auf gleicher Höhe bewegten sich die Ausführungen in der Diskussion; unter den Diskussionsrednern war kaum einer der führenden Geister der deutschen Anwaltschaft zu vermissen.

Den Verhandlungen ging ein in der Jahrhunderthalle der Breslauer Ausstellung veranstalteter Be-

[1]) Durch eine Reihe unerfreulicher Umstände in der Beförderung und Ablieferung der Sendung ist die den Teilnehmern des Anwaltstages gewidmete Festnummer der Deutschen Juristen-Zeitung diesen während der Tagung nicht mehr ausgehändigt worden. Diese Nummer wird allen Teilnehmern des Breslauer Anwaltstages nunmehr unter Kreuzband zugestellt werden.

Die Geschäftsstelle der DJZ.



grüßungsabend voraus. Die Teilnehmer versammelten sich zu einer kurzen Begrüßungsfeier im Riesenbau der Halle, bei welcher zuerst die neue Orgel in mächtigen Akkorden erklang und dann der Aufgaben der Anwaltschaft und dieser Tagung in einem Prolog und in Ansprachen des Breslauer Ortsausschußvorsitzenden, Geh. JR. Feige, und des Vorstandsvorsitzenden, Geh. JR. Dr. Haber, gedacht wurde. Der Feier folgte ein im Ring der Jahrhunderthalle veranstaltetes Begrüßungsessen.

Den Verhandlungen selbst gingen Begrüßungsansprachen des Geh. Regierungsrats Dr. Lucas für das Reichs-Justizamt, des Geh. Oberjustizrats Burghardt für das preußische Justizministerium und des Geh. Justizrats Dr. Mannsfeld, Dresden, für das sächsische Justizministerium sowie eine ausführliche Begrüßungsrede des Breslauer Oberlandesgerichtspräsidenten, Exz. Dr. Vierhaus, voraus.

Zum ersten Thema: „Reform der Rechtsanwaltsordnung" hatte der Vorstand des Anwaltvereins eine weise Beschränkung geübt; er hatte nur 5 Punkte, die Freizügigkeit, die Lokalisierung, die Aenderung des § 5 Ziff. 5 RAO., das Strafensystem und den Ehrengerichtshof für die Erörterung in Aussicht genommen; der Verlauf der Verhandlungen bewies, daß dies noch zu viel war. Die Fragen der Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte und die Frage der Besetzung des Ehrengerichtshofes mußten, teils wegen Ueberlastung mit anderen Verhandlungsgegenständen, teils wegen mangelnder Spruchreife, vertagt werden. Um so eingehender konnten die übrigen Punkte erörtert werden.

Auf Grund der vorzüglichen Referate von RA. Dr. Friedlaender, München, u. JR. Dr. Harnier, Kassel, welche trotz der Bedenken einzelner Diskussionsredner schließlich die Grundlagen der Beschlußfassung blieben, wurden nach einer langen Diskussion, an welcher sich u. a. die Parlamentarier RAnwälte Dr. Bassermann, Mannheim, und Heine, Berlin, sowie JR. Rose, Harburg, RA. Höflein, Bamberg, RA. Goldschmidt, Ostrowo, RA. Dr. Drucker, Leipzig, JR. Fuchs I, Berlin, JR. Dr. Heinitz, Berlin, und RA. Dr. Siehr, Königsberg, beteiligten, schließlich folgende Thesen angenommen:

1. Freizügigkeit.

Solange die dringend zu wünschende einheitliche Regelung des Vorbildungs- und Prüfungswesens in Deutschland nicht erfolgt ist, kann auch die allgemeine Freizügigkeit innerhalb des ganzen Deutschen Reiches nicht eingeführt werden. Nach Erfüllung dieser Voraussetzung ist die Freizügigkeit anzustreben.

2. Lokalisierung.

a) Der Grundsatz der Lokalisation (§ 8 Abs. 1 RAO.) ist beizubehalten.

b) Befinden sich an einem Orte mehrere Landgerichte, oder gehören Teile eines Ortes zu mehreren Landgerichten, so ist der bei einem dieser Landgerichte zugelassene Rechtsanwalt auf seinen Antrag auch bei den übrigen Landgerichten zuzulassen.

c) Eine Einschränkung des Rechtes der Substitution ist nicht zu empfehlen.

3. Aenderung des § 5 Ziff. 5 RAO.

§ 5 Ziff. 5 RAO. soll folgende Fassung erhalten:

Die Zulassung muß versagt werden, wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unwürdig erscheinen läßt.

Es empfiehlt sich dann folgende Ergänzungsvorschrift:

„Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten und Handlungen als solche können die Versagung niemals rechtfertigen."

4. Strafsystem.

a) Zwischen Verweis und 3000 M. Geldstrafe einerseits und der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft andererseits ist eine Zwischenstrafe einzuführen.

b) Die Suspension (d. h. die Ausschließung auf Zeit) ist als Strafmittel zu verwerfen.

Der zweite Verhandlungstag behandelte das schwierige Thema der „Ermittelung der Wahrheit im Zivilprozeß". Die Thesen waren von den beiden Referenten JR. Dr. Heilberg, Breslau, und RA. Dr. Mittelstädt, Leipzig, entworfen worden. Das groß angelegte Referat des ersten Referenten erledigte die Aufgabe, zu dem großen Problem der Wahrheitsermittelung selbst Stellung zu nehmen, während der Korreferent sich näher mit der Erörterung befaßte, wie die Beweisaufnahme zweckmäßig zu reformieren sei, und in Einzelpunkten die Darlegungen des Referenten wertvoll ergänzte.

Beide Referenten stimmten in der Kernfrage — in teilweiser Abweichung von einigen Sätzen des Koffkaschen Gutachtens — darin überein, daß der Anwalt niemals bewußt etwas Unrichtiges vortragen oder etwas Richtiges bestreiten dürfe, auch dann nicht, wenn er durch ein solches Verhalten dem wirklichen Rechte gegen das Unrecht zum Siege verhelfen kann. Beide Referenten sprachen sich zugleich scharf gegen die Einführung einer Lügenstrafe aus.

Ein Antrag der RA. Dr. Kann und Dr. Isay, Berlin, wollte im Anschluß an das Koffkasche Gutachten die von den Referenten vorgeschlagene These, daß es unzulässig sei, wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen oder wahre Behauptungen zu bestreiten, dahin abgeändert wissen, daß in Konfliktsfällen ein Abweichen von diesem Grundsatz dann in Frage kommen könne, wenn Gewissen und Takt des einzelnen Anwalts das geböten; sie fanden aber mit diesem Antrage nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Nach einer langen, interessanten Diskussion, in welcher auch vielfach auf das Buch von JR. Dr. Wildhagen, Leipzig, über die Zivilprozeßreform Bezug genommen wurde, und an welcher sich u. a. RA. Dr. Isay, Berlin, JR. Dr. Wildhagen, Leipzig, RA. Dr. Kann, Berlin, JR. Koffka, Berlin, RA. Dr. Hachenburg, Mannheim, RA. Dr. Drucker, Leipzig, und die Justizräte Dr. Seligsohn und Dr. Heinitz, Berlin, beteiligten, wurden schließlich folgende Hauptleitsätze angenommen:

1. Die Wahrheitsermittelung hat sich nur auf die rechtlich erheblichen Anführungen zu erstrecken, soweit diese bestritten sind, vorbehaltlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte.

2. Innerhalb dieser Grenzen ermöglicht erst eine eingehende und genaue Ermittelung des Sachverhalts eine dem Recht und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Zivilrechtspflege.

3. Innerhalb der streitigen Tatsachen ist es unzulässig, wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen oder wahre Behauptungen zu bestreiten.

4. Die zweckmäßigsten Mittel zur Wahrheitserforschung sind die kontradiktorische mündliche Verhandlung der Parteien, unterstützt durch eingehende Erörterung der Sach- und Rechtslage seitens des Gerichts, unter Ablehnung der Eventualmaxime.

5. Die Mitwirkung der Anwälte ist eine erhebliche Erleichterung der Wahrheitsermittelung.

6. Die Gerichte dienen zweckmäßigerweise der Wahrheitsermittelung durch umfassende Beweiserhebung, allgemeine Fassung der Beweisschlüsse, eingehende Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, möglichst vor dem Prozeßgericht selbst.



Abgelehnt wurde die weitere These, daß sich zu 3. die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung empfehle; die Mehrheit der Versammlung war der Ansicht, daß es unzweckmäßig sei, selbstverständliche Dinge in das Gesetz hineinzuschieben.

Den Verhandlungen folgte ein großes Festessen, an welchem etwa 1100 Personen teilnahmen, und Ausflüge in das Riesengebirge und das oberschlesische Industriegebiet, die beide viel Schönes und Sehenswertes boten.

Das Festessen schloß mit einem von RA. Dr. Tarnowski, Breslau, verfaßten Festspiel, dessen zündender Witz die Teilnehmer begeisterte. Zahlreiche Rechtsfiguren des täglichen Rechtslebens fanden hier humorvollste Beleuchtung, die beste wohl der 1500 M.-Vertrag.

Justizrat Dr. Arthur Lemberg, Breslau.

## Konrad Hellwig †.

Erschütternd rasch hat ein beklagenswerter Verlust die deutsche Juristenwelt getroffen. Nach kurzer Krankheit ist Konrad Hellwig am 7. Sept. hinweggerafft worden, der lebensprühende und schaffensfreudige Mann, dem menschliche Voraussicht noch lange Jahre fruchtbaren Wirkens zugemessen hätte.

Geboren war Hellwig am 27. Sept. 1856 zu Zierenberg bei Kassel, woselbst er auch das Gymnasium absolvierte. Dem Studium lag er an den Universitäten Heidelberg, Leipzig, Straßburg und Marburg ob. In Straßburg hat er auch (1878) die Doktorwürde erlangt. Bald nach seinem Assessorexamen entschloß er sich zur Habilitation. Im Jahre 1883 erlangte er in Leipzig die Venia legendi für römisches Recht. Schon 1885 wurde er Extraordinarius in Rostock und im Herbst 1885 Ordinarius für römisches Recht und Zivilprozeß in Gießen. Von Gießen 1888 wieder weggerufen, schlug er in 14jähriger Wirksamkeit feste Wurzeln in Erlangen. Bis zu seinem 43. Lebensjahre trat er als Schriftsteller wenig hervor; 1878 erschien seine Untersuchung über die Haftung des veräußernden gutgläubigen Besitzers einer fremden Sache, 1884 seine Verpfändung und Pfändung von Forderungen, gute Durchschnittsleistungen, die aber ihren Verfasser noch nicht zum berühmten Manne machen konnten. Nun aber überraschte er die Fachgenossen in beispiellos schneller Folge binnen drei Jahren mit drei ausgezeichneten und tiefgründigen Monographien: 1899 Verträge auf Leistung an Dritte, 1900 Anspruch und Klagrecht, 1901 Wesen und subjektive Grenzen der Rechtskraft. Damit trat er auf einen Schlag in die allervorderste Reihe der Kenner und Denker des Prozeß- und des neuen bürgerlichen Rechts. Die Anerkennung blieb nicht aus; 1902 wurde er nach Berlin berufen. Eine unermüdliche Tätigkeit als Forscher, Lehrer, Fakultätsmitglied und Examinator füllte die verhältnismäßig kurze Spanne seiner aufreibenden Berliner Zeit aus. Als Forscher und Schriftsteller wandte er sich der Systematik großen Stiles zu. Er plante zunächst ein Lehrbuch des Zivilprozeßrechts; zur Ausführung kamen drei inhaltsschwere Bände (I. 1902, II. 1906, III. 1908), die freilich den Lehrbuchton von Anfang an nicht trafen, vielmehr als Sammlung geistvoller Monographien zu charakterisieren sein dürften. Da auch ein Abschluß des Lehrbuchs noch lange nicht abzusehen war, entschloß sich Hellwig, ein kürzeres „System" zu schreiben. Wie das Lehrbuch ein System geworden war, so wurde das System ein wirkliches Lehrbuch; es ermöglicht einen raschen und gründlichen Einblick in unser Prozeßrecht, wie es sich im Kopfe eines unserer größten Prozessualisten spiegelt. Das „System" ist in der Hauptsache vollendet (1912/13); über der Ausarbeitung der Lehre von der Zwangsvollstreckung ereilte den nimmer müden Verfasser der Tod. Feinsinnige Abhandlungen begleiteten die systematischen Hauptwerke (Klagrecht und Klagmöglichkeit, 1905; Grenzen der Rückwirkung, 1907; Prozeßhandlung und Rechtsgeschäft, 1910).

Die reiche und fruchtbare Lehrtätigkeit Hellwigs in Berlin erstreckte sich auf das römische, bürgerliche und Zivilprozeßrecht. Alle seine Vorlesungen und Uebungen, deren Teilnehmer in die Hunderte gingen, erzielten die tiefste und breiteste Wirkung. Eine Frucht seiner Praktika sind die anregenden Sammlungen von Rechtsfällen. Jedes dritte Jahr führte er eine ausgewählte Schar von befähigten Rechtsjüngern im juristischen Seminar tiefer in die Probleme des Privat- und Prozeßrechts ein. Des klaren und temperamentvollen Vortrags ihres begeisterten und begeisternden Lehrers werden sich viele noch lange dankbar erinnern.

Zum Forscher und Lehrer war Hellwig von der Natur mit glänzenden Gaben ausgestattet. Es eigneten ihm eine nie ermüdende Arbeitsenergie, eine in alle Tiefen der Dogmatik hineinleuchtende Denkkraft, rasche und originelle Auffassung, ein untrügliches Gedächtnis, der eindringendste Scharfsinn, treffsicheres Urteil, die Gabe eindringlicher Rede und eindrucksvoller Repräsentation.

Hellwig war mit Leidenschaft Jurist. Zwar war er Spezialist, aber ein Spezialist von großem Zuge. Alle seine Monographien hatten hochgesteckte Ziele. Sie sind überwiegend den allgemeinen Lehren des Prozeßrechts, des Schuldrechts, des gesamten bürgerlichen Rechts gewidmet. Die obersten Probleme des Zivil- und Prozeßrechts verfolgte er mit einer Energie sondergleichen bis in ihre äußersten Verästelungen, wozu ihn eine außergewöhnliche Herrschaft über den positivrechtlichen Rohstoff (zumal auf dem ihm wie wenigen vertrauten Grenzgebiete zwischen Privat- und Prozeßrecht), sowie eine durchdringende Schärfe des Blicks und eine nie versagende Kombinationsgabe befähigten. Daher der übersprudelnde Gedankenreichtum seiner Bücher, die durchweg mehr enthalten, als ihr Titel ahnen läßt.

Viele neue Probleme hat Hellwig als erster angeschnitten, viele alte in neue Beleuchtung gerückt, obwohl er in der Methode nicht auf Neuerungen ausging. Sein zivilprozessuales Denken wurzelt in der Gedankenwelt von Wach, dem auch Hellwigs großes Lehrbuch gewidmet ist. Den Wachschen Begriff des Rechtsschutzanspruchs (Klagrechts) hat er selbständig weitergebildet und ausgestaltet.

Hellwig war einer unserer feinsten und schärfsten Dogmatiker. Vieles von dem, was er dachte, und von der Art, wie er es dachte, wird bleibender Gewinn unserer Wissenschaft sein und in der weiterführenden Arbeit der Nachfolger seine Früchte tragen.

Pectus facit iurisconsultum — dieses Kennwort hat Hellwig auf das Titelblatt seines letzten Prozeßwerkes gesetzt. Er lebte der Ueberzeugung, daß es der Rechtswissenschaft gelingen müsse, die Rechtspflege zeitgemäß auszugestalten, wo das positive

Recht nicht unübersteigliche Schranken setze, und daß, wo das Prozeßgesetz mit seinem Mangel an innerer Harmonie zu Unvernünftigem zwingt, nicht die Vernunft weichen werde, sondern das unvernünftige Gesetz. Für die Art, wie er das Wesen des zivilprozessualen Streites auffaßt, ist charakteristisch sein Kampf gegen die Prozeßlüge.

Je älter er wurde, um so mehr betätigte er das Interesse an den modernen Problemen wirtschaftlicher, sozialer und berufsständischer Natur. So in der Schrift über die rechtliche Stellung des Arztes (1905) und in dem Gutachten über die Rechtsfähigkeit der kassenärztlichen Vereine. So in dem Vortrag über die Gläubigernot, wo er — vielleicht nicht ohne einseitiges Uebersehen der Schuldnernot — mit großer Energie vor der Schuldnerbegünstigung warnt. Der Verein „Recht und Wirtschaft" betrauert in ihm einen der Mitbegründer und Vorsitzenden des Vereins, die Deutsche Juristen-Zeitung einen hochgeschätzten Mitarbeiter.

Zu den Vorzügen des Geistes gesellten sich bei Hellwig die Gaben des Herzens und Charakters: einfache Schlichtheit und Sachlichkeit, unbeirrbarer Wahrheitssinn, vornehme Uneigennützigkeit, offene Ehrlichkeit, hilfsbereites Wohlwollen, liebenswürdiger Frohmut. Er war aufgeschlossen für Familie, Freundschaft und alles Schöne in Natur, Kunst und Geselligkeit.

Mit Hellwig ist ein anerkannter Meister seines Faches und ein trefflicher Mensch allzufrüh heimgegangen. Viel verdankt ihm die deutsche Rechtswissenschaft, um die er sich dauernde Verdienste erworben hat. Viel verdankt ihm die Berliner Fakultät. Ueber das Grab hinaus werden ihm alle, denen er im Leben als Freund, Kollege oder Lehrer nahegetreten ist, dankbare Verehrung bewahren.

Geh. JRat, Professor Dr. Emil Seckel, Berlin.

## Oberlandesgerichtspräsident Morkramer †.

Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Morkramer, der Präsident des OLG. in Köln, der wegen eines schweren Halsleidens seinen Abschied erbeten und zum 1. Okt. erhalten hatte, ist am 20. Sept. seinem Leiden erlegen.

Am 22. Nov. 1846 zu Köln geboren, GAss. von 1876, wurde er am 1. Okt. 1879 AR. in Rheydt, und von da am 1. März 1883 an das AG. in Köln versetzt. Er ist seitdem ununterbrochen in seiner Heimatstadt geblieben. Am 1. Juli 1884 zum LR., 10 Jahre darauf zum OLGR. ernannt, übernahm er am 1. Sept. 1902 als Senatspräsident neben seiner Tätigkeit in Rechtsprechung und Justizverwaltung den Vorsitz der Kommission für die 1. juristische Prüfung, der er schon vorher als Mitglied angehört hatte. Seine Verdienste als Vorsitzender der Prüfungskommission erkannte die juristische Fakultät der Univ. Bonn durch Verleihung des Ehrendoktortitels an. Am 1. Jan. 1909 erfolgte seine Ernennung zum Präs. des OLG. Ein hochbegabter, ebenso scharfsinniger wie kenntnisreicher Jurist, bewährte er in der Rechtsprechung stets einen offenen Blick für die Rechtsbedürfnisse des praktischen Lebens. Mit unermüdlicher Arbeitskraft und großem Geschick leitete er die umfassenden Geschäfte der Justizverwaltung. Seine Pflichttreue und Schaffensfreudigkeit, die Milde und Gerechtigkeit seines Urteils, seine von Herzen kommende Freundlichkeit im amtlichen wie im geselligen Verkehr, sein Wohlwollen gegen die Untergebenen und seine stete Zugänglichkeit für alle Rechtsuchenden erwarben ihm allgemeine Hochschätzung und Verehrung. Dem musterhaften Beamten und ausgezeichneten Menschen ist in den weitesten Kreisen ein treues Gedenken gesichert

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

## Richard Loening †.

Am 18. Sept. ist in Jena der ordentliche Prof. des Straf- und Prozeßrechts, Richard Loening, gestorben. Loening war eine ausgeprägte Persönlichkeit; er hinterließ bei seinen Schülern einen starken und unvergeßlichen Eindruck. Die Anforderungen, die er an die studierende Jugend stellte, waren nicht gering, doch aber verstand er es, durch seine sprühende Lebendigkeit auch die weniger Begabten mit fortzureißen. An der Ausgestaltung seines Kollegapparates arbeitete er unermüdlich, und es war ein Genuß, ihm zuzuhören, wenn er in engerem Kreise die Wandlungen besprach, die sein Kollegstoff unter den ununterbrochenen Reformbestrebungen in der Wissenschaft und der Gesetzgebung durchgemacht habe. Im Examen war er ein strenger Zensor, aber von mustergültiger Sachlichkeit und Gerechtigkeit. — Als Gelehrten kennzeichnet Richard Loening einmal ein gewisser konservativer Zug und ferner sein ausgepägter historischer Sinn. Die konservative Veranlagung machte ihn gegenüber dem lauten Rufe nach Novellen zum Skeptiker. Dabei stand er gesunden fortschrittlichen Bestrebungen keineswegs ablehnend gegenüber. So hat er z. B. die Bestrebungen des Vereins „Recht und Wirtschaft", dem er auch als Mitglied angehörte, mit Interesse, wenn auch nicht mit uneingeschränkter Zustimmung verfolgt. Die Neigung zur geschichtlichen Erfassung des Rechts trat belebend in allen seinen Gesprächen zutage. Sie beherrschte auch, gepaart mit philosophischem Empfinden, seine vielen geistreichen und gelehrten Werke, die sein literarisches Andenken auf lange hinaus sicherstellen.

In Jena, dessen Universität er, von Heidelberg kommend, über ein Menschenalter angehört hat, war Loening eine der geachtetsten Persönlichkeiten. Er hat zweimal das Rektorat und außerdem manche andere ehrenvolle Stellung bekleidet. Seine Verdienste um den Ausbau der Universitätsverfassung, dem er ein gutes Stück seiner rastlosen Arbeits- und Willenskraft widmete, werden unvergessen bleiben.

Professor Dr. J. W. Hedemann, Jena.

## Juristische Rundschau.

Die Jubiläumsamnestie brachte in Preußen für 24000 Menschen Erlaß und Milderung der Strafe. Sie umfaßt Personen, die zu Zuchthaus verurteilt waren, und solche, die Geldstrafen erlitten hatten. In Heer und Marine trat in 728 Fällen der Gnadenerlaß in Wirkung. Davon entfielen 598 auf die Armee, 130 auf die Marine. Maßgebend war die Würdigkeit der Bestraften. Man freut sich des Grundsatzes, nach dem hierbei verfahren wurde. Auch über die große Zahl derer, bei denen eine solche Berichtigung der Strafe möglich war. Ein bitterer Nachgeschmack



bleibt freilich. Es ist nicht jedes Jahr Jubiläum. Und doch gibt es in jedem Jahr ebensoviel Menschen, die eine Milderung des Urteils verdienen.

In der zweiten Augusthälfte wurde der neue Friedenspalast im Haag eingeweiht. Die Stiftung Carnegies dient den internationalen Schiedsgerichten. Die Vollendung geschah in dem Jahre, in dem so unendlich viel Blut geflossen ist, in dem die Rüstungen der Kulturstaaten aufs äußerste gesteigert werden. Es ist begreiflich, daß das Ereignis mit Empfindungen widersprechender Art begrüßt wurde. Am gleichen Ort und im gleichen Monat tagte der Weltfriedenskongreß. Er ist sich seines Gegensatzes zu den Kriegsereignissen des Jahres 1913 wohl bewußt. Er verzweifelt aber trotzdem nicht an dem Siege seiner Idee. Die Versammlung bestellte eine Kommission zur Vorbereitung einer internationalen Rüstungseinschränkung. Der Entwurf eines solchen Vertrags lag ihr bereits vor. Denkbar für die Köpfe einzelner ist er schon. Es fehlt aber noch an den Völkern als Vertragsparteien.

Im Juli sind drei Staatsverträge des Deutschen Reichs mit Bulgarien in Kraft getreten. Ein Konsularvertrag, Auslieferungsvertrag und ein Rechtsschutz- und Rechtshilfevertrag. Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien ist aufgehoben. Das Ausführungsgesetz zum Haager Prozeßabkommen ist anwendbar. Die internationalen Verträge erscheinen wie die Taube mit dem Oelzweig. Sie sind ein Zeichen, daß in Bulgarien das Werk des Friedens wieder beginnt. Ein Zeichen auch, daß Deutschland Bulgarien Vertrauen entgegenbringt.

Am 21. Aug. wurde in Konstanz der 10. Verbandstag des deutsch-österreichisch-ungarisch-schweizerischen Schiffahrtsverbandes abgehalten. Er erklärte, wie schon früher der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein, die Schaffung eines einheitlichen Binnenschiffahrtsrechts für die Wasserstraßen der Vertragsländer für erforderlich. Wiederum zeigt sich das steigende Verlangen eines gemeinsamen internationalen Rechts in dem Gebiete des Verkehrs, es sei in der Luft, im Wasser oder auf dem Festlande. Der Binnenschiffahrtskongreß empfahl bei seinem Antrage möglichste Anlehnung an das deutsche Binnenschiffahrtsgesetz. Die deutschen Interessenten werden aber nichts dagegen haben, wenn es bei dieser Gelegenheit etwas verbessert wird.

Der mitteleuropäische Wirtschaftsverein wird seine diesjährige Konferenz im Oktober in Budapest abhalten. Auf der Tagesordnung steht die Frage eines einheitlichen Rechts der gewerblichen Vereinigungen, namentlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Deutschland hat diese modernste Unternehmensform gefunden, Oesterreich hat sie übernommen und fortgebildet, Ungarn verlangt nach ihr. Mit dieser wirtschaftlichen Aufnahme des Rechtsgebildes ist der Wunsch der gemeinsamen Ausführung entstanden. Ein spezieller Beleg für den Satz der Rezeption der Rechtsideen und ihrer Wirkung.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung hat auf ihrer Tagung in Kopenhagen die Schutzmaßnahmen gegen gemeingefährliche Verbrecher beraten. Sie werden in der Unterbringung in Sicherungsanstalten gesehen. Interessant war, daß der erste Referent, Prof. Nabokoff, Petersburg, dafür ein zeitliches Höchstmaß für notwendig hielt. Er forderte weiter, daß unter keinen Umständen die Sicherungsmaßnahmen auf politische Verbrecher Anwendung finden dürften. Aus der Mitte der Versammlung wurde ihm entgegnet, daß dies nur in Rußland geboten sein möge. Richterliche Willkür sei im übrigen Europa nicht mehr zu finden. Man erkennt, wie auch bei den internationalen Fragen die nationale Quelle des Urteils sich geltend macht.

In Guben wurde ein Attentat auf einen angesehenen Rechtsanwalt verübt. Der eigene Klient schoß auf seinen Anwalt. Ein verzweifelter Mensch, der für seinen Grimm über das ihm vermeintlich zugefügte Unrecht ein Opfer sucht und es in seinem eigenen Vertreter findet. Man erinnert sich dabei des Attentats auf das Reichsgericht und auch der Tat, der ein Rostocker Rechtsanwalt erlag. Vergebens sucht man nach einem Mittel der Abwehr gegen solche Vorfälle. Auch nicht in der Hebung des Anwaltsstandes läßt es sich finden. Es sind gerade die ehrenhaftesten Anwälte, die durch ihren Widerstand gegen das unberechtigte Verlangen den Zorn der Parteien hervorrufen.

Durch das Gesetz v. 14. Juli 1913 hat Frankreich jedem Familienhaupte, das mehr als drei Kinder hat, einen Rechtsanspruch auf Zuweisung aus öffentlichen Mitteln, sofern er nicht über eigene hinreichende Mittel verfügt, zugesagt. Bei vaterlosen Waisen hat die Mutter das Recht schon vom zweiten Kinde an. Alle über den Betrag von 90 Frs. hinausgehenden Zuwendungen tragen die Gemeinden. Das Gesetz wird namentlich der Arbeiterbevölkerung zugute kommen. Ob auch dem Staate in dem Bestreben, die Bevölkerungszahl zu heben, bleibt stets zweifelhaft.

In der Versammlung des Verbandes sozialdemokratischer Wahlvereine Groß-Berlins fand eine lebhafte Debatte über den Vorschlag des Gebärstreiks statt. Die Beschränkung der Geburten soll als Mittel im Kampfe gegen den kapitalistischen Staat dienen. Sie soll die Zahl der Soldaten mindern. Dabei fiel das Wort, daß jeder mit seinem Körper machen könne, was er wolle. Daher wurde die Straflosigkeit der Abtreibung gefordert. Der Gedanke ist nicht neu. Aber er übersieht auch, daß das Recht auf den eigenen Körper seine Einschränkung erleidet durch die Interessen der Allgemeinheit. Was diese verlangen, ist zeitlich verschieden. Dadurch werden Ethik und Strafrecht bestimmt. Sie verbieten heute nicht die Verhinderung der Empfängnis. Aber in der Zerstörung des keimenden Lebens sehen sie ein schweres Unrecht.

Der Internationale Medizin. Kongreß zu London verhandelte über die Syphilis als Staatsgefahr. Dabei kam es zu einer Debatte über die Reglementierung der Prostituierten. Der Referent, Prof. Blaschko, Berlin, sprach sich energisch gegen das bisherige System aus. Es nütze hygienisch nichts. Es wirke schädlich. Denn es erschwere der Prostituierten die Rückkehr zu einem geordneten Leben. Er verlangte ein System hygienischer Ueberwachung unter Verzicht auf die Reglementierung. Wenn dies gelänge, wäre es ein erster Schritt in der quälenden Frage der Prostitution. Es gehört aber mehr Wagemut dazu, als man heute in Deutschland zu solchen Versuchen besitzt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.



## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Zahl der Richter in Deutschland.** Die Gesamtzahl der Richter aller Instanzen, abgesehen vom Reichsgericht und Bayerischen Obersten Landesgericht, betrug nach dem soeben erschienenen Jahrgang XVI der im Reichs-Justizamt bearbeiteten Deutschen Justiz-Statistik am 1. Jan. d. J. 10 177 gegen 9974 i. J. 1911, 9676 i. J. 1909, 9289 i. J. 1907, 8379 i. J. 1903, 7296 i. J. 1893 und 6955 i. J. 1883. Es hat also in den letzten beiden Jahren eine Zunahme der Richter um 203 oder 2,0% stattgefunden, während die Zahl in den zwei Jahren von 1909 bis 1911 um 298 oder 3,1% und in den zwei Jahren von 1907 bis 1909 um 387 oder 4,2% gestiegen war. Die Zunahme hat also in letzter Zeit wesentlich nachgelassen. Geht man 30 Jahre zurück, so hat sich die Zahl der Richter seitdem um 3222 oder 46,5% erhöht. Da die Gesamtbevölkerung des Reichs sich in demselben Zeitraum um 45,2% vermehrt hat, ist die Zahl der Richter noch etwas stärker gestiegen als die der Bevölkerung. Die Zunahme der Richter ist aber während dieses 30jährigen Zeitraums nicht gleichmäßig erfolgt; im ersten Jahrzehnt betrug sie nur 341, im zweiten 1083, im dritten 1798. Man sieht, daß das Zeitmaß sich sehr beschleunigt hat, trotzdem wir uns augenblicklich, wie bemerkt, hinsichtlich der Steigerungsziffer schon wieder auf dem absteigenden Aste befinden. Von der Gesamtzahl der Richter entfallen auf die Oberlandesgerichte 822 (i. J. 1883 524), auf die Landgerichte 3351 (2178) und auf die Amtsgerichte 6004 (4253). Es hat hiernach in den letzten 30 Jahren zugenommen die Zahl der Richter bei den Oberlandesgerichten um 56,9%, bei den Landgerichten um 53,9% und bei den Amtsgerichten um 41,2%. Von den einzelnen Oberlandesgerichten hat die bei weitem größte Richterzahl der Kammergerichtsbezirk mit 1207 (i. J. 1903 809), so daß fast ein Achtel aller deutschen Richter auf diesen Bezirk entfallen. Dann folgen die Bezirke Dresden mit 757 (i. J. 1903 627), Breslau mit 714 (645), Hamm mit 623 (465), Köln mit 530 (einschl. Düsseldorf 528), Naumburg mit 470 (436), München mit 432 (405), Celle mit 411 (372), Düsseldorf mit 408, Königsberg mit 326 (314), Stuttgart mit 324 (295), Posen mit 316 (287), Nürnberg mit 307 (275), Jena mit 287 (266), Frankfurt a. M. mit 285 (215), Karlsruhe mit 274 (236), Bamberg mit 273 (273), Hamburg mit 270 (195), Marienwerder mit 239 (214), Kolmar mit 234 (209), Kiel mit 231 (179), Stettin mit 228 (208), Augsburg mit 216 (212), Darmstadt mit 206 (182), Zweibrücken mit 170 (123), Kassel mit 167 (154), Rostock mit 134 (130), Braunschweig mit 97 (92) und Oldenburg mit 45 (51). Eine Abnahme der Richter hat in den letzten 10 Jahren hiernach nur im kleinsten Oberlandesgerichtsbezirke Oldenburg (um 6) stattgefunden. Im Bezirk Bamberg ist die Zahl unverändert geblieben, in allen übrigen Bezirken hat sie sich erhöht, am meisten in den vor zehn Jahren noch vereinigten Bezirken Köln und Düsseldorf (um 408 oder 81,1%) und im Kammergerichtsbezirk (um 398 oder 49,2%). Beim Reichsgericht sind 100 (i. J. 1903 92) und beim Bayerischen Obersten Landesgericht 19 (22) Richter vorhanden.

**Zunahme der Advokaten in Oesterreich.** Wie im Deutschen Reich die Zahl der Rechtsanwälte von Jahr zu Jahr in bedenklicher Weise steigt, so macht sich auch in Oesterreich eine verhältnismäßig starke Zunahme der Advokaten bemerkbar. Nach einer Uebersicht, welche die „Gerichtshalle" amtlicher Quelle entnimmt, waren am Schlusse des Jahres 1912 in Oesterreich 5708 Advokaten vorhanden gegen 5444 am Schlusse des Jahres 1911 und 5245 am Schlusse des Jahres 1910. Im Jahre 1911 hat also die Steigerung 199 oder 3,8% betragen, im Jahre 1912 264 oder 4,8%. Es wird angenommen, daß am Schlusse des Jahres 1913 6000 Advokaten gezählt werden. Die meisten Advokaten hatte von den einzelnen Kronländern usw. Niederösterreich mit 1435 (i. J. 1911 1367); dann folgen Böhmen mit 1267 (1235) und Ostgalizien mit 1028 (950). Der Zuwachs setzt sich im ganzen zusammen aus einer Zunahme um 422 (im Vorjahr 373) und einer Abnahme um 158 (174) Advokaten. Die Zunahme, die hauptsächlich durch Neueintragungen veranlaßt worden ist, hat sich also gegenüber dem Vorjahre um 49 erhöht, die Abnahme um 16 vermindert. Die Zahl der Advokaturskandidaten zeigt ebenfalls eine wesentliche Steigerung. Am Schlusse des Jahres 1912 waren 3561 vorhanden gegen 3289 am Schlusse des Jahres 1911 und 2901 am Schlusse des Jahres 1910. Wie die „Gerichtshalle" sagen kann, diese Zahlen zeigten ein „erfreulicheres Bild" als die der Advokaten, ist unerfindlich. Allerdings ist ja die Steigerungsziffer im Jahre 1912 mit 272 erheblich geringer gewesen als im Jahre 1911 mit 388, aber die relative Zunahme beträgt im Jahre 1912 immer noch 8,3%, liegt also sehr wesentlich über der der Advokaten (4,8%), und auch die absolute Zunahme übertrifft die der Advokaten noch um 8. Die Höchstzahl der Advokaturskandidaten hatte der Oberlandesgerichtssprengel Lemberg mit 1207 gegen 1174 im Jahre 1911. Da in diesem Sprengel 1234 Advokaten vorhanden sind, ist dort die Zahl der Advokaturskandidaten nahezu so groß wie die der Advokaten. Noch ungünstiger liegen die Verhältnisse im Oberlandesgerichtsbezirk Zara, wo den 93 Advokaten 109 Advokaturskandidaten gegenüberstehen. Im Oberlandesgerichtsbezirk Wien waren 654 (i. J. 1911 602), im Oberlandesgerichtsbezirk Prag 642 (604) Advokaturskandidaten vorhanden. Die „Gerichtshalle" knüpft an diese Zahlen Betrachtungen über die soziale Lage der Advokaten in Gegenwart und Zukunft. Sie betont, daß den Advokaten seit Jahren kein neues Tätigkeitsgebiet eröffnet sei; eher könne man von einer Einschränkung sprechen, wie eine solche durch das Handlungsgehilfengesetz eingetreten sei. Dazu käme der Wettbewerb der Rechtsbureaus, die nicht nur von Aktiengesellschaften geschaffen, sondern auch von mittleren Kaufleuten eingerichtet würden, indem sie einen Buchhalter mit der Abfassung von Klagen usw. beauftragten. Bei der Höhe der Gerichtskosten und dem meist negativen Erfolge des den Schuldner begünstigenden Vollstreckungsverfahrens sehe das Publikum möglichst von advokatorischer Unterstützung ab. Der Advokat habe also zur Zeit mit großen Schwierigkeiten zu rechnen, und der große Durchschnitt der diesem Stande Angehörenden werde von schweren Erwerbssorgen bedrückt. Wer draußen stehe, habe keine Ahnung davon. Ihn blende die „Leichtigkeit", mit welcher der Advokat angeblich verdiene. Er sehe nämlich nur die paar Großen, vom Glück Begünstigten. Würde die Oeffentlichkeit wahrheitsgemäß informiert werden, so würde man, meint die „Gerichtshalle", einerseits über den Stand richtiger urteilen, andererseits würde sich die Vorliebe für diesen Beruf nicht in dem großen Zudrang zeigen. Für die Advokaten sei aber jedenfalls die gegenwärtige Lage äußerst kritisch. Die Verhältnisse der Advokatur liegen hiernach in Oesterreich ungefähr ebenso wie die der Rechtsanwaltschaft in Deutschland.



## Vermischtes.

**Die Berliner Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung** veranstaltet ihren Winterkursus 1913/14 v. 29. Okt. bis 13. März. Für die in außergewöhnlich großer Zahl vorgesehenen Vorlesungen aus den verschiedensten Gebieten der Rechtsphilosophie, des Privat-, Prozeß- u. Strafrechts, der Staatswissenschaften, Kommunalpolitik, Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, Statistik und des Bevölkerungswesens, der Technik usw., sind in diesem Semester zahlreiche erste Kräfte aus Theorie und Praxis gewonnen worden. Auch Besichtigungen und Führungen sind geplant sowie v. 1. bis 13. März 1914 eine Studienreise nach Südwest-Deutschland und der Schweiz. Geschäftsstelle der Vereinigung: Schinkelplatz 6 II.

**Der zweite Fortbildungskurs für höhere bayerische Justizbeamte** findet in Nürnberg vom 14. bis 22. Okt. d. J. statt. Es sind wiederum zahlreiche interessante Vorträge aus den verschiedensten Gebieten vorgesehen, so u. a.: Banken-Konzentration (Geh. JR., Prof. Riesser, Berlin), die Reform des Strafrechts und die Beschlüsse der Strafrechtskommission (Min.-Rat Meyer, München), Betriebs-Unfälle und Unfallverhütung (Ober-Reg.-Rat Priem, München), der Erkennungsdienst in Bayern (Reg.-Ass. Harster, München), prakt. Fragen aus dem gewerbl. Urheberrecht (Prof. Allfeld, Erlangen), Chemie und deren Bedeutung für das gerichtliche Verfahren (Prof. Stockmeier, Nürnberg), Weltwechselrecht (Geh. Leg.-Rat Simons, Berlin). Auch Besichtigungen, u. a. des Zuchthauses Straubing, sind geplant.

**Der 18. staats- und wirtschaftswissenschaftliche Fortbildungskursus in Frankfurt a. M.** findet v. 13. Okt. bis 30. Nov. 1913 statt. Für die Vorträge, die sämtlich Themen der „Weltwirtschaft" behandeln, sind außer an der Frankfurter Akademie und anderen Handelshochschulen tätigen Dozenten bewährte Theoretiker und Praktiker gewonnen worden. Zahlreiche Besichtigungen sind geplant. In Anbetracht des allgemeinen Interesses der Vorträge ist diesmal für die Hörer des Kursus keine Beschränkung nach Zahl, Vorbildung oder Geschlecht getroffen. Studienpläne versendet die Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Kettenhofweg 27.

---

**Personalien.** An Stelle des in den Ruhestand getretenen Ministerialdirektors im Reichs-Justizamte, Exz. Dr. Hoffmann, ist der vortr. Rat im Reichs-Justizamt, Geh. Ober-Reg.-Rat Heinrich Ludwig Delbrück, Berlin, zum Ministerialdirektor ernannt worden. Geb. am 16. Juli 1855 zu Berlin, trat er am 13. Juni 1877 in den preußischen Justizdienst. Bald nach seiner 1882 erfolgten Ernennung zum Gerichtsassessor wurde er (1883) Amtsrichter in Kyritz, 1888 Landrichter in Lüneburg, 1891 in Berlin, 1896 LGR. Im März 1899 wurde er zum Kammergerichtsrat, doch schon am 1. Okt. desselben Jahres zum Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt und am 11. Dez. 1899 zum vortr. Rat und Geh. Reg.-Rat, 1903 z. Geh. Ober-Reg.-Rat ernannt. Delbrück gilt als ein scharfsinniger und ausgezeichneter Jurist. Seine langjährigen Erfahrungen im Reichs-Justizamte befähigen ihn in besonderem Maße, an der Fortentwicklung unserer Reichsjustizgesetzgebung mitzuwirken. — Aus Anlaß der Einweihung des neuen Kammergerichtsgebäudes sind, abgesehen von zahlreichen Ordensverleihungen an Mitglieder des Kammergerichts und der Oberstaatsanwaltschaft, ernannt worden: der Kammergerichtspräsident Dr. Heinroth zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikate Exzellenz, die Rechtsanwälte b. KG., Justizräte Dr. Hermann Veit Simon und Salinger zu Geh. Justizräten. — Dem Oberverwaltungsgerichtsrat, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Frowein, Berlin, wurde der Adel verliehen. — Der aord. Prof. Dr. Gmelin, Kiel, hat den Ruf als ord. Prof. an die Univ. Gießen, Prof. Dr. Keller, Marburg (Bonn), einen solchen als Nachfolger des als ord. Professor nach Tokio berufenen Dozenten Dr. Sternberg, Berlin, an die Humboldtakademie Berlin angenommen. — Dr. Gerlach habilitierte sich für Nationalökonomie an der Univ. Leipzig.

---

## Vereine und Gesellschaften.

Am 11. Sept. tagte in Breslau die **Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins.** Sie nahm den vom Geschäftsleiter, RA. Dittenberger, erstatteten Geschäftsbericht für die Jahre 1912 und 1913, der ein anschauliches Bild von der vielseitigen Tätigkeit des Vereins gibt, entgegen, beschloß, den Antrag auf Errichtung eines Unterstützungsfonds für Bureaubeamte dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten zu überweisen und die Vereinspublikationen durch ein Vereinsnachrichtenblatt weiter auszugestalten.

Den breitesten Raum in den Verhandlungen der Vertreterversammlung nahm der Aufruf der Vereinigung rheinisch-westfälischer Rechtsanwälte, betr. Abänderung der Zulassungsvorschriften, ein. Der Berichterstatter, Geh. JR. Dr. Eugen Fuchs, Berlin, legte in seinem Berichte nicht nur die formalen Bedenken dar, denen im Hinblick auf die Satzungen des Deutschen Anwaltvereins das gegen den Beschluß des Würzburger Anwaltstages gerichtete Vorgehen der rheinisch-westfälischen Vereinigung unterliege, sondern faßte auch nochmals die sachlichen Gründe zusammen, aus denen jegliche Zulassungsbeschränkung als Antastung der Freiheit, Unabhängigkeit und Freizügigkeit der Rechtsanwaltschaft grundsätzlich zu verwerfen sei. Dem Berichterstatter trat der dem Vorstande der rheinisch-westfälischen Vereinigung angehörige RA. Schenk, Hagen i. W., entgegen. In der sich anschließenden lebhaften Diskussion wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der von der rheinisch-westfälischen Vereinigung herbeigeführten Abstimmung die wirkliche Meinung der deutschen Anwaltschaft nicht erkennen lasse, weil der überaus kurze Text der dem Aufruf beigegebenen, zur Abstimmung benutzten Postkarte die irrige Auffasung erwecke, daß es Zulassungsbeschränkungen gebe, welche die Unabhängigkeit der Advokatur nicht beeinträchtigen, und weil der Wunsch nach solchen Zulassungsbeschränkungen, wenn sie möglich seien, auch von den Gegnern einer Höchstzahl oder einer Wartezeit geteilt werden könne. Der Verlauf der Diskussion und die Abstimmung ergaben, daß die ganz überwiegende Mehrheit der Vertreterversammlung nicht gewillt war, dem Vorgehen der rheinisch-westfälischen Vereinigung eine weitere Folge zu geben; gegen eine Minderheit von zehn Stimmen wurde folgender Antrag des Vorstandes zum Beschluß erhoben:

„Der von der Vereinigung rheinisch-westfälischer Anwälte erlassene Aufruf hat eine Meinungseinholung nur über die Notwendigkeit von „Zulassungsbeschränkungen, die weder unsere Unabhängigkeit noch unsere Freizügigkeit antasten und keine Hintansetzung aus politischen oder konfessionellen Beweggründen zulassen", herbeigeführt, nicht aber über einen bestimmten einheitlichen Abhilfevorschlag. Angesichts dieser Tatsache und der Beschlußfassung sowie eingehender Verhandlungen auf dem Würzburger Anwaltstage erscheint es z. Z. nicht geboten, einen außerordentlichen Anwaltstag, der nach den Satzungen allein als oberstes Organ zuständig wäre, einzuberufen, um so weniger, als auch aus der Mitte der Vereinigung ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung des diesjährigen Anwaltstags oder auf Einberufung eines außerordentlichen Anwaltstags nicht gestellt ist, vielmehr durch Schreiben eines Vorstandsmitgliedes jener Vereinigung dem Vorsitzenden des Anwaltvereins mitgeteilt worden ist, daß beides von der Vereinigung nicht beabsichtigt worden sei."

Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 6. 8. 1913, bt. d. Pariser Verbandsübereinkunft v. 20. 3. 1883 z. Schutze



d. gewerbl. Eigentums, rev. in Brüssel am 14. 12. 1900 u. in Washington am 2. 6. 1911 (Ratifik. durch Portugal) (RGBl. S. 624.) — RkzlrBk. v. 7. 8. 1913, bt. Ratifik. d. am 6. 7. 1906 in Genf unterzeichn. Abkommens z. Verbesserung d. Loses d. Verwundeten u. Kranken bei d. im Felde stehenden Heeren durch Frankreich (S. 624). — RkzlrBk. v. 7. 8. 1913, bt. Vorschriften ü. d. gesundheitl. Behandl. der d. Kaiser Wilhelm-Kanal benutzenden Seeschiffe (S. 624). — Ausf.-Best. v. 9. 8. 1913 z. Art. 11 d. am 6. 7. 1912 unterzeichn. Abkommens zw. d. D. R. u. Belgien ü. Unfallversicherung (S. 638). — RkzlrBk. v. 2. 8. 1913, bt. Fassung d. Reichsstempelgesetzes *[1. 10. 1913]* (S. 639). — RkzlrBk. v. 11. 8. 1913 ü. Ratifik. d. am 23. 9. 1910 in Brüssel unterzeichn. seerechtl. Uebereinkommen durch Portugal (S. 702). — RkzlrBk. v. 15. 9. 1913, bt. Ausführ.-Best. z. Reichsstempelgesetze v. 3. 7. 1913 *[1. 10. 1913]* (ZBl. S. 801).

**Preußen:** Vo. v. 7. 8. 1913, bt. die f. d. Veranlagung d. Wehrbeitrags zuständigen Behörden (GesS. S. 371). — Vo. v 9. 8. 1913, bt. Reisekosten d. Offiziere u. Mannschaften d. Landgendarmerie *[30. 8. 1913]* (S. 372). — Beschluß d. Staatsmin. v. 24. 7. 1913, bt. Ausführ.-Best. z. d. Vorschriften ü. Reisekosten d. Staatsbeamten v. 24. 9. 1910 (S. 379). — Allg. Best. ü. d. Reichsbankgiro- u. d. Scheckverkehr d. Kassen d. Justizbehörden v. 23. 8. 1913 (JMBl. S. 320).

**Bayern:** Kgl. Vo. v. 15. 8. 1913 z. Ausführ. d. Ges. ü. d. Naturalleistungen f. d. bewaffn. Macht im Frieden (G.- u. VoBl. S. 503). — MBk. v. 28. 8. 1913 z. Vollzug d. Reichsges. v. 25. 2. 1876, Beseitigung v. Ansteckungsstoffen b. Viehbeförderungen auf Eisenbahnen bt. (S. 507). — MBk. v. 23. 8. 1913, bt. Bildung d. Schöffengerichte u. Schwurgerichte u. Vorbereitung d. Schwurgerichtssitzungen *[1. 1. 1914]* (JMBl. S. 193).

**Württemberg:** Kgl. Vo. v. 1. 9. 1913, bt. Aufhebung d. Personaladels (RegBl. S. 221).

**Baden:** Vo. v. 30. 8. 1913, d. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bt. (G.- u. VoBl. S. 489).

**Mecklenburg-Schwerin:** Vo. v. 16. 7. 1913, bt. Bauvorschriften f. d. Städte (RegBl. S. 169). — Vo. v. 29. 8. 1913, bt. Abänd. d. Statuts v. 30. 4. 1841 ü. Stiftung eines Militärdienstkreuzes u. d. Vo. v. 12. 11. 1868, bt. Abänd. d. Statuts (S. 199).

**Sachsen-Altenburg:** Hö. Vo. v. 28. 8. 1913, bt. d. erste juristische Prüfung (GesS. S. 125). — Vo. v. 28. 8. 1913, Erkennungskarten f. Gerichtsvollzieher bt. (S. 126). — Hö. Vo. v. 31. 8. 1913, bt. Stiftung einer Zivildienstauszeichnung (S. 127). — Hö. Vo. v. 31. 8. 1913, bt. Stiftung neuer Militärdienstauszeichnungen (S. 129).

**Schwarzburg-Sondershausen:** Ges. v. 6. 8. 1913, bt. Abänd. d. Ges. v. 14. 6. 1881 ü. d. Kammergut d. fürstl. Hauses (GesS. S. 127).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** Gerichtsschreiberordnung v. 18. 7. 1913 *[1. 1. 1914]* (GesS. S. 231). — Einkommensteuergesetz v. 28. 6. 1913 *[2. 9. 1913]* (S. 243). — Ges. v. 13. 9. 1913, bt. eine Aend. d. Gesetzes ü. d. Schonzeit des Wildes (S. 305).

**Elsaß-Lothringen:** Vo. v. 16. 8. 1913 ü. d. jurist. Prüfungen u. d. Vorbereitung z. höheren Justizdienst *[1. 11. 1913]* (GesBl. S. 85).

**Schaumburg-Lippe:** Ldsh. Vo. v. 26. 7. 1913, bt. d. jurist. Prüfungen u. die Vorbereitung z. höheren Justizdienst (LVo. S. 509). — Vo. v. 9. 8. 1913, bt. Abänd. d. Vo., bt. Anstellung etatsmäß. Gerichtsschreiber v. 13. 4. 1894 (S. 521). — MErl. v. 12. 8. 1913, bt. Vorbereitungsdienst z. Gerichtsschreiberprüfung (S. 523). — Vo. v. 21. 8. 1913 ü. d. Dienstprüfung d. Volksschulamtsbewerber (S. 529).

**Bremen:** Bk. v. 24. 7. 1913, bt. Betriebsordnung f. d. Schleusen in d. Weser, Fulda, Werra u. Aller *[1. 8. 1913]* (GesBl. S. 285). — Vo. v. 21. 8. 1913, bt. Herstellung kohlensaurer Getränke u. Verkehr mit solchen Getränken *[21. 8. 1913]* (S. 301).

## Sprechsaal.

**Der Stand der Grundbuchanlegung im Deutschen Reiche (zu Art. 189 EG. z. BGB.).** Das Reichsliegenschaftsrecht ist heute in dem weitaus größten Teile des Reiches eingeführt, nur in einem kleineren Teile ist das Grundbuch noch nicht angelegt.

In folgenden Bundesstaaten ist die Grundbuchanlegung ganz vollendet: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, beide Reuß, Waldeck, Lippe, Lübeck und Hamburg. In Baden ist das Grundbuch noch nicht angelegt in 43 Gemeinden, Reichsrecht gilt mithin in 10 AGBezirken (Schopfheim, Waldshut, Triberg, Bretten, Pforzheim, Boxberg, Mosbach, Tauberbischofsheim, Walldürrn und Wertheim) noch nicht durchweg; in Hessen ist das Grundbuch in 77 Gemarkungen noch nicht angelegt, Reichsrecht gilt mithin noch nicht durchweg in 28 AGBezirken (Berfelden, Darmstadt I, Höchst (Odenwald), Offenbach (Main), Gernsheim, Reinheim, Seligenstadt, Wimpfen, Zwingenberg, Büdingen, Butzbach, Friedberg (Hessen), Gießen, Grünberg (Hessen), Homberg (Oberhessen), Hungen, Lauterbach, Lich, Nidda, Ortenberg (Hessen), Vilbel, Alzey, Mainz, Nieder-Olm, Oppenheim, Osthofen, Wöllstein und Wörrstadt). Grundbuchrecht gilt in Mecklenburg-Schwerin mit Ausnahme der Grundbuchbezirke Dassow (AG. Grevesmühlen) und Hof und Dorf Bergrade (AG. Parchim), sowie zweier Grundstücke in Warnemünde (AG. Rostock), in Mecklenburg-Strelitz mit Ausnahme der Städte Friedland und Stargard und des Fleckens Mirow. Im Großherzogtum Sachsen ist die Anlegung des Grundbuchs bei allen Amtsgerichten gleichzeitig begonnen worden und zur Zeit noch im vollen Gange; infolgedessen ist die Grundbuchanlegung ebenfalls noch im Gange in denjenigen Gebietsteilen, die mit dem 1. Januar 1913 durch Austausch von Sachsen-Weimar an Sachsen-Meiningen abgetreten sind (Gemeinde Köstitz und Teile von Kranichfeld und Stedten), während im übrigen in Sachsen-Meiningen das Grundbuch vollendet ist. In Schwarzburg-Rudolstadt ist das Grundbuch noch nicht angelegt in 43 Ortschaften, so daß in 5 AG.-Bezirken (Rudolstadt, Oberweißbach, Königsee, Leutenberg und Schlotheim) das Reichsrecht noch nicht durchweg gilt, in Schaumburg-Lippe, und zwar in beiden AGBezirken (Bückeburg und Stadthagen) ist es zum größten Teile eingeführt, aber noch nicht vollständig, 15 Ortschaften stehen noch aus. In der Freien Hansestadt Bremen ist das Grundbuch angelegt in Bremerhaven, dagegen noch nicht in der Stadt Vegesack und im größten Teile des Landgebiets, und erst teilweise in der Stadt Bremen selbst. In Elsaß-Lothringen gilt das Reichsrecht in 240 von 1776 Gemeinden und Gemeindeteilen, und zwar durchweg in den AGBezirken Sennheim und Thann, in 10 anderen AGBezirken (Bischweiler, Erstein, Forbach, Hagenau, Neubreisach, Niederbronn, Oberehnheim, St. Avold, Schiltigheim und Truchtersheim) ist die Grundbuchanlegung bis auf wenige Gemeinden beendet, in 8 weiteren Bezirken (Benfeld, Kolmar, Diedenhofen, Illkirch, Remilly, Straßburg, Wörth und Brumath) ist die Grundbuchanlegung im Gange, in 3 Bezirken (Albesdorf, Mülhausen und Molsheim) ist sie begonnen; in diesen 3 und 56 weiteren AGBezirken gilt noch kein Reichsrecht, aber ein dem Liegenschaftsrecht des BGB. tunlichst angepaßtes Zwischenrecht (§§ 86 ff. ElsLothAG. BGB.). In Preußen endlich gilt fast durchweg Reichsrecht, noch ausgenommen sind nur einige Grundstücke in den 6 AGBezirken Gemünd (Eifel), Gummersbach, Heinsberg, Malmedy, Traben-

Trarbach und Zell (Mosel) des OLGBezirks Köln und 11 Gemeinden in den 4 AGBezirken Diez, Dillenburg, Herborn und Marienberg des Landgerichtsbezirks Limburg an der Lahn (OLG. Frankfurt [Main]).

Den Justizverwaltungsbehörden, auf deren bereitwilliger Auskunft vorstehende Angaben beruhen, sei hiermit der gebührende Dank ausgesprochen.

Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann, Krefeld.

---

**Ueber richterliche Unabhängigkeit.** Es besteht wohl Uebereinstimmung darüber, daß das besondere Kennzeichen des im Staate angestellten Richters seine Unabhängigkeit ist, die im § 1 des GVG. zugesprochen ist. Alle anderen Staatsangestellten sind nicht, wie die Richter, in ihrer amtlichen Tätigkeit von Weisungen der Vorgesetzten befreit. Der Staat braucht bestimmte Persönlichkeiten, die außerhalb der jeweiligen, auf wirtschaftlichen und geistigen Gebieten liegenden Staatsziele stehen, und die die Strömungen zu diesen regeln, ohne von ihnen mitgeführt zu werden. Diese sind die Richter. Man hat sie auch schon mit dem Kompaß im Staatsschiff verglichen, der zwar in diesem befestigt ist, aber seine eigene Richtung der unwandelbaren Gerechtigkeit dauernd innehält und so zwar nicht zum Lenker des Schiffes, aber doch zur maßgebenden Richtlinie seiner Leitung wird. Ohne Unabhängigkeit ist der Richter kein Richter. Er soll wie eine freischwebende Wage sein, die suum cuique tribuit. Würde diese auch nur durch nahe Einwirkungen in ihrer freien Wägung beeinflußt oder gehemmt, so würde ihr das allgemeine Vertrauen, das zum gerechten Maß bestehen muß, verloren gehen.

Wenn dem so ist, da will es unbegreiflich erscheinen, wenn die richterliche Unabhängigkeit Gefahren in sich tragen soll, wie AR. Kraft S. 1039 d. Bl. meint, Gefahren, die nicht bloß die selbstverständliche Kehrseite der besonderen Berufseigenschaften sind. Die wahrhafte Unabhängigkeit des Richters in seiner ganzen Persönlichkeit und Amtstätigkeit muß immer mehr vervollkommnet werden, zwar nicht bloß in sich, sondern auch erkennbar für jedermann. Nur so wird dem Richter seine Stellung im Staate als gerechter, durch nichts beeinflußbarer und stets nur streng sachlicher Hüter der Rechtsordnung erhalten bleiben. Wir müssen dazu stets bedenken, daß auch die gelehrtesten und gewissenhaftesten Richter immer nur fehlbar Wahrheit und menschliches Recht finden können, und daß die Wirkung ihrer Urteile nur von dem Nachdruck der hinter den Gerichten stehenden staatlichen Gewalt, von der Ueberzeugungskraft der Entscheidungsgründe, besonders aber von dem Vertrauen zur vollen Unparteilichkeit abhängt. Deshalb muß dieses Vertrauen der Allgemeinheit zu der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Richters auch in den kleinsten Dingen mit allen Hilfsmitteln errungen und erhalten werden.

Zu diesen gehört in erster Reihe der Verzicht des Richters auf alle äußeren Ehren, die von der Staatsleitung an deren Beamte als Anerkennung für langjährige Pflichterfüllung an Stelle von wirtschaftlichen Zuwendungen gegeben zu werden pflegen, insbesondere Titel und Orden. Solche Auszeichnungen, selbst wenn sie in strenger Reihenfolge verliehen werden, erwecken leicht bei der unkundigen Allgemeinheit die Meinung, auch die Richter seien allzusehr Staatsbeamte, die für ihre dem Staate gewidmete Tätigkeit besondere Anerkennung finden, während sie nur sich selbst und ihrem Gewissen über ihre richterliche Tätigkeit Rechenschaft zu geben haben, auch nur in sich selbst das Gefühl der gewissenhaft erfüllten Pflicht haben sollten.

Daß die Dienstaufsichtsgewalt über die Richter eine andere im Vergleich zu derjenigen über die übrigen Staatsbeamten sein muß, ergibt schon das bestehende Gesetz und die Eigenart der Stellung des Richters im Staatskörper. Da eine scharfe Trennung zwischen richterlicher Diensttätigkeit und allgemeiner Amtsführung des Richters stets auf Schwierigkeiten stoßen wird und unter Umständen leicht zuungunsten der ersteren ausfallen kann, wird bei einem neuen Dienstaufsichtsgesetz für die Richter, das tunlich alsbald für das ganze Reich zu geben sein wird, eine möglichst selbständige Mitwirkung der Standesgenossen, ähnlich wie bei den Offiziersehrengerichten, zu schaffen sein. „Utopistisch" ist dies, wie Kraft meint, wahrlich nicht. Es ist unverständlich, wenn er mit wenigen Worten „die Formel für die Handhabung der Disziplinargewalt im ganzen Deutschen Reiche gegen (sic!) die Richter" gefunden zu haben meint. Mancher alte Präsident und Richter und der Gesetzgeber selbst wird ihn darum beneiden.

Das „gefährliche Experiment" mit der Gleichstellung aller Richter in Rang- und Gehaltverhältnissen hat Preußen im wesentlichen bereits durchgeführt. Die sämtlichen Räte bei den Gerichten und Landgerichtsdirektoren sind Räte 4. Klasse und erhalten das gleiche aufsteigende Gehalt, dazu gemäß einem gegen die Regierungsvorlage gefaßten Beschluß die Landgerichtsdirektoren und Oberlandesgerichtsräte eine Stellenzulage von 600 M. zu ihrem nur selten in Betracht kommenden höheren Anfangsgehalt. Nur die Präsidenten sind von der grundsätzlichen Gleichstellung der Richter in Preußen ausgenommen.

Wenn ferner die Beförderung als das notwendige Hilfsmittel erachtet wird, in Zukunft den Richter vor „der großen Gefahr ödester Versandung und Versimpelung der Rechtsprechung zu bewahren", so hat der Verf. vielleicht noch wenige ältere Richter kennen gelernt, die auf Beförderung verzichtet haben oder aus deren Lauf schon heraus sind. Angesichts dieser Vorbilder wird der junge Richternachwuchs hoffentlich auch in Zukunft nicht verkümmern.

Ganz unerfindlich ist es, wie gar noch „ein gewisser Abbau der Sonderstellung des Richters" geschehen und noch dazu der Rechtspflege förderlich sein soll. Nur will Kraft den Richtern wieder staatliche „Benefizien" zuwenden, weil dadurch eine „Influenzierung" des Richters durch die Staatsbehörden in Wirklichkeit nicht zu besorgen sei.

Daß die Richter „von der Beteiligung an kommunalen Körperschaften fürsorglich ferngehalten werden", halte ich an sich für einen Vorzug. Es ist wenig erbaulich, an den vielfachen Gemeindezwisten teilnehmen zu müssen. Staatliche Rechte sind m. W. den Richtern nirgends entzogen, außer selbstverständlich der Teilnahme am Schöffenamt.

Die angebliche Weltfremdheit wird der Richter auch nicht in den Stadtverordnetenversammlungen verlieren, wenn er nicht selbst seine Augen über den Aktentisch hinweg in die Welt hinaus richtet und auch das geringste Vorkommnis seiner Beachtung für wert erachtet. Aus Kleinigkeiten setzt sich die Welt zusammen. Auch zugunsten der hochwichtigen Unabhängigkeit der Richter müssen wir alle scheinbaren Kleinigkeiten würdigen, um das Ganze stets vollkommen und unangetastet zu erhalten.

Amtsgerichtsrat Kade, Berlin.

---

**Unklagbare Ansprüche.** In meiner Abhandlung über „Unklagbare Ansprüche"[1]) habe ich den unklagbaren Anspruch definiert als das Recht, von einem anderen eine Leistung zu verlangen, in sich schließend die Füglichkeit zwangsweiser außergerichtlicher Selbstbefriedigung, aber nicht ausgerüstet mit der Macht, im Bedarfsfalle gerichtlichen Befriedigungszwang in Bewegung zu setzen. Solche

[1]) Jena 1911 (Sonderabdruck aus Jherings Jahrb. 59, 409 ff.).



Unklagbarkeit kann beruhen auf Gesetz, auf behördlicher Anordnung oder auf Rechtsgeschäft. Als Fälle gesetzlicher Unklagbarkeit nannte ich die §§ 1394, 1001 BGB., § 52 Börsengesetz. Weitere Beispiele gesetzlicher Unklagbarkeit habe ich bislang nicht entdecken können. Schreiber (1913 S. 339 der DJZ.) hat in verwandtem Zusammenhang auf die Stellung des Verlobten und des Scheckbezogenen hingewiesen; allein ohne Grund; vgl. DJZ. 1913, 578. Auch die Figuren, die Schneider (Rhein. Z. 1913, 569) neuerdings als unklagbare Ansprüche anspricht, erfüllen den Begriff nicht. § 461 HGB. ermächtigt die Eisenbahnen, in Ausnahmetarifen die Erstattung von Verlust und Beschädigung beförderter Güter auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Schneider scheint anzunehmen, der Mehrbetrag des Schadens sei geschuldet, aber unklagbar. Dies ist irrig; denn der Mehrbetrag ist nicht einmal geschuldet. Höchstens eine sog. Anstands- oder Billigkeitsschuld ist vorhanden; die Anstandsschuld aber hat mit dem unklagbaren Anspruch nichts zu tun. Ein Hauptaugenmerk meiner Abhandlung war es gerade, darzulegen, daß und inwiefern der unklagbare Anspruch mit der sog. Natural- oder Anstandsschuld (Spielschuld, Wettschuld u. dgl.) nichts zu tun hat (S. 16 ff, 117). — § 129 Abs. 1 Seemannsordnung verbietet dem Schiffsmann bei Schadensersatzpflicht und Heuerverlust, den Kapitän vor einem Auslandsgericht zu belangen. Auch hier liegt Unklagbarkeit nicht vor. Denn die Bestimmung setzt ausdrücklich voraus, daß der Schiffsmann den inländischen Richter anrufen kann. Im übrigen besagt die Bestimmung nicht, der ausländische Richter könne nicht angerufen werden (denn hierüber hat das Inlandsrecht dem Auslandsrichter keine Vorschrift zu machen), sondern sie sagt lediglich, der Auslandsrichter solle nicht angerufen werden, m. a. W., der Schiffsmann handle verbotswidrig, wenn er dennoch im Ausland klage. § 75 Abs. 2 VersVertrGes. bestimmt, der Versicherte könne seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist. Allein dies besagt nicht, der Anspruch des nicht durch Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherten sei ein unklagbarer, sondern lediglich dies, die Verfügungsmacht und Prozeßführungsbefugnis desselben sei an die Zustimmung des Versicherungsnehmers geknüpft; Analogon: § 1400 Abs. 2 BGB. (a. a. O. S. 24). Entsprechendes gilt im Falle § 76 Abs. 3 des gleichen Gesetzes. § 16 Abs. 2 Preuß. Ger.-Kostengesetz endlich weist (sehr mit Recht) die Zulässigkeit der Liegenschaftsvollstreckung wegen Gerichtskostenforderungen in bestimmte Schranken. Allein hierdurch wird nicht die Klagbarkeit, sondern nur die Vollstreckbarkeit des Anspruches tangiert. Analogon: § 888 Abs. 2 ZPO. Unvollstreckbarkeit und Unklagbarkeit aber sind streng verschiedene Dinge (a. a. O. S. 11).

Professor Dr. Hans Reichel, Zürich.

**Die Zulässigkeit des Rechtsweges in Steuersachen.** Die Besorgnis, der ich S. 691 d. Bl. Ausdruck gab, daß das RG. den in dem Erk. v. 20. Febr. 1912 in bezug auf die Umschreibung des Begriffs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit eingenommenen Standpunkt wegen der sich hieraus für seine Zuständigkeit ergebenden Konsequenzen nicht strikt durchführen werde, hat sich bestätigt. Während das RG. in diesem Erk. die Auffassung vertrat, daß Steuersachen wegen ihrer rein öffentlichrechtlichen Natur den Zivilgerichten nur auf Grund § 4 EG. z. GVG. zugewiesen werden könnten, hat es neuerdings, Erk. v. 6. Mai d. J. (Rep. VII 58/13), ausgesprochen, daß ein Streit über Steuern und Abgaben zu den Grenzfällen zu zählen sei, in denen öffentlichrechtliche und privatrechtliche Verhältnisse ineinander greifen, und die von dem Landesgesetzgeber je nach dem Schutzbedürfnis der in Frage kommenden Interessen beliebig zu bürgerlichen oder öffentlichen Streitigkeiten erklärt werden könnten. Diese Auffassung des RG. erscheint aber nicht haltbar.

Abgesehen davon, daß Zivil- und Verwaltungsgerichte ohne jede Rücksicht auf öffentliche oder private Interessen lediglich nach Rechtsgrundsätzen zu entscheiden haben, gehört ein Streit über die Rechtmäßigkeit einer obrigkeitlichen Verfügung niemals zu den Grenzfällen. Klagen, die auf Aufhebung eines staatlichen Hoheitsaktes gerichtet sind, sind begrifflich stets öffentlichrechtlicher Natur.[1]) Wenn das RG. schließlich bemerkt, daß selbst, wenn eine öffentlichrechtliche Streitigkeit vorliegen sollte, reichsgesetzlich ein dreifacher Instanzenzug gewährleistet sei, so findet diese Auffassung im Gesetz keine Stütze. Auf öffentlichrechtliche Streitigkeiten findet weder das GVG. noch die ZPO. Anwendung. Der § 4 EG. z. GVG. beschränkt sich auf die Vorschrift, daß derartige Sachen den Landesgerichten zugewiesen werden können, behält aber Instanzenzug und Verfahren der landesgesetzlichen Regelung vor. Ein Vergleich mit dem § 3 EG. z. GVG., nach welchem gewisse bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zur Verhütung einer Ueberlastung nur mit Zustimmung des Bundesrats an das RG. gebracht werden können, beweist, daß das RG. öffentlichrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich verschlossen ist.[2]) Auch dieser neueste Fall spricht wieder für die Notwendigkeit einer Plenarentscheidung.

Regierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

**Die Gesellschaft m. b. H. als persönlich haftender Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft.** Die in d. Bl. von Hachenburg[3]) und Liebmann[4]) wie in der Tagespresse[5]) besprochene eigenartige Gesellschaftsform hat allen da und dort aufgetretenen Bedenken zum Trotz sich in der Praxis fortentwickelt und damit den Beweis erbracht, daß sie einem Bedürfnis des Geschäftslebens entgegenkommt.

Ihre Geburtsstätte ist München, ihr Entstehungsgrund die Reaktion gegen die neue bayerische Steuergesetzgebung. Allein die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und rechtliche Verwendbarkeit dieser modernsten Form geschäftlicher Assoziation greift weit über den ursprünglichen Rahmen hinaus. Sie ermöglicht insbesondere die Fusion größerer Gesellschaften unter Beschränkung der Haftung auf bestimmte Summen. Es muß nur jeweils der Inhalt des Vertrags den konkreten Zwecken angepaßt werden. Man hat sich dabei von dem durch Hachenburg angegebenen Schema teilweise entfernt, das Geschäft der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht, wie er als Regel unterstellt, an die Kommanditgesellschaft verpachtet, sondern an sie verkauft.

An den großen bayerischen Handelsplätzen Nürnberg und Fürth hat das Münchner Beispiel gerade für Vereinigungen mit ganz bedeutenden Kapitalien wiederholt Nachahmung gefunden und die Registerrichter haben die Eintragung anstandslos vollzogen.

---

[1]) RG. Bd. 44 S. 226, Bd. 79 S. 429. Sarwey, Oeff. Recht u. VerwR.-Pflege S. 384/385.

[2]) Gaupp-Stein, 10. Aufl. Bd. 1 S. 2, Fleiner, Institutionen des VerwRechts 2. Aufl. S. 222 Nr. 18, Wilmowski u. Levy II S. 1370, Hartmann, Arch. f. civ. Pr. 109 S. 163/164.

[3]) S. 53, 1913. [4]) S. 230 der DJZ.

[5]) Frankfurter Ztg. v. 20. Dez. 1912, Berliner Tageblatt v. 6. Febr. 1913.

Die Zweifelsfrage, ob die außerbayerische Rechtsprechung dieses vom bay. Obersten Landesgericht (Urt. v. 16. Febr. 1912) sanktionierte Rechtsgebilde gutheißen wird, ist nunmehr ebenfalls gelöst. Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat vor kurzem die Zulässigkeit der Verbindung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementarin mit ihren Gesellschaftern als Kommanditisten anerkannt und demgemäß die Berliner Filiale einer solchen in Bayern die Hauptniederlassung besitzenden Kommanditgesellschaft registriert.

Diese Uebereinstimmung der preußischen und bayerischen Praxis dürfte auf den ersten Blick allerdings befremden, jedoch der bei genauer Prüfung rechtlich nicht angreifbaren und wirtschaftlich zweckmässigen Gesellschaftsart noch breiteren Boden schaffen.

Justizrat Dr. Held, Nürnberg.

---

**Zum § 49 Abs. 2 Gerichtskostengesetzes.** Die Bestimmung lautet:

„Für eine Beweisanordnung sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel erfolgt, kommt eine Beweisgebühr nicht zur Erhebung, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war."

Das Reichsgericht hat im Beschluß v. 20. Sept. 1904, Bd. 59 S. 3, diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß sie besage, die in I. Instanz erhobene Beweisgebühr solle auf die Beweisgebühr der Berufungsinstanz angerechnet werden, so daß also die in Abs. 1 von § 49 angeordnete Erhöhung der Beweisgebühr um ein Viertel durch Abs. 2 für die Berufungsinstanz nicht ausgeschlossen, vielmehr dieses Viertel auch in den Fällen des Abs. 2 zu erheben sei. Das RG. gibt selbst zu, daß sich aus dem Wortlaut des Abs. 2 ebensogut folgern lasse, daß auch die Erhöhung nicht zu erheben sei. Es gibt seiner Ansicht deshalb den Vorzug, weil für sie „überwiegende innere Gründe" sprechen: „Danach solle aus Erwägungen allgemeiner Billigkeit nicht in erster Instanz und in der Berufungsinstanz die ganze Beweisgebühr erhoben, sondern die in erster Instanz erhobene Beweisgebühr auf die Beweisgebühr der Berufungsinstanz angerechnet werden." Es ist nicht einzusehen, warum die Erwägungen allgemeiner Billigkeit gerade die Anrechnung fordern, die Nichterhebung der Erhöhung, also das für den Gebührenschuldner Günstigere, dagegen ausschließen sollen. Ueberdies aber können dieselben Billigkeitserwägungen auch für die Anrechnung der anderen Gebühren des ersten Rechtsganges auf diejenigen des zweiten Rechtsganges geltend gemacht werden, und es waren daher doch wohl besondere Billigkeitsgründe, die gerade für die Beweisgebühr in § 49 Abs. 2 eine Ausnahme von den sonstigen Grundsätzen über die Gebühren des Berufungsverfahrens machen ließen. Pfafferoth dürfte recht haben, wenn er diesen Grund darin sieht, daß die Partei nicht darunter leiden solle, daß ihrem Beweisantritt in I. Instanz ungenügend entsprochen worden ist. Daraus würde sich ergeben, daß eine Beweisaufnahme, die schon nach dem Vorbringen I. Instanz möglich war, auch nur soweit mit Gebühren belastet werden darf, wie wenn sie in I. Instanz stattgefunden hätte. In der Tat drückt der Abs. 2 diese Auffassung auch ganz deutlich aus. Er sagt nämlich nicht: eine Beweisgebühr kommt nicht zur Erhebung, soweit eine solche schon in I. Instanz erhoben worden ist, sondern: soweit eine solche zu erheben war. Eine Anrechnung ist nur möglich, wenn eine Gebühr erhoben worden ist. Ist dagegen keine erhoben worden, so ist nach Abs. 2 die Beweisgebühr der Berufungsinstanz nicht zu erheben, wenn in I. Instanz eine Beweisgebühr zu erheben gewesen wäre, falls das Gericht I. Instanz dieselbe Auffassung über die Notwendigkeit der Beweisaufnahme gehabt hätte wie das Berufungsgericht, wenn es also den Beweis schon selbst aufgenommen hätte. Für die Gebührenerhebung wird also die Beweisaufnahme II. Instanz fiktiv in die I. Instanz zurückverlegt, soweit sie dort schon möglich war, und es ist daher insoweit nur die Gebühr zu erheben, die in I. Instanz zu erheben gewesen wäre, dagegen keine Beweisgebühr II. Instanz. Nur diese Auffassung läßt sich mit dem Wortlaut vereinigen. Aus ihr folgt, daß, wenn in I. Instanz die halbe Beweisgebühr nach § 22 Abs. 1 GKG. erhoben wurde, für eine in der Berufungsinstanz auf Grund gleicher Tatsachen und Beweismittel vorgenommene Beweisaufnahme ½ Beweisgebühr erster Instanz zu erheben ist[1]). Wenn das Reichsgericht (JW. 1886 S. 13 Nr. 17) im Fall des § 22 Abs. 1 GKG. von der in der Berufungsinstanz gem. §§ 18 Nr. 2, 49 Abs. 1 zu berechnenden Beweisgebühr die Hälfte der Beweisgebühr I. Instanz abziehen will, so ist dies auch von seinem in Bd. 59 S. 3 vertretenen Standpunkt aus unbegründet, wonach § 49 Abs. 2 nur verhindern will, daß in der ersten und in der Berufungsinstanz die ganze Beweisgebühr erhoben wird; da in I. Instanz im Fall des § 22 Abs. 1 nur die halbe Beweisgebühr erhoben wird, so würde es für die Anrechnung in II. Instanz an der ratio legis fehlen.

Die hier vertretene Ansicht führt dazu, daß eine Beweisgebühr nach den Sätzen I. Instanz auch dann angesetzt werden muß, wenn in I. Instanz nicht einmal eine Beweisaufnahme angeordnet worden ist, die Tatsachen und Beweismittel, über die in II. Instanz Beweis aufgenommen wird, aber schon in I. Instanz vorgebracht sind. Kommen in II. Instanz weitere Beweismittel dazu, so ist die erhöhte Beweisgebühr für den ganzen Streitwert zu erheben. Wenn sich aber der frühere und der neue Beweisantritt auf verschiedene Teile des Streitgegenstandes beziehen, so ist aus dem einen Teil die einfache, aus dem anderen die erhöhte Beweisgebühr zu erheben.

Amtsrichter Stumpf, Heilbronn.

---

**Das Zeugnisverweigerungsrecht der Aerzte nach der StrPO. und ZPO.[2])** Der Umfang des ärztlichen Zeugnisverweigerungsrechts nach der StrPO. und ZPO. ist nicht derselbe, sondern erstreckt sich im Fall eines Strafprozesses weiter als im Zivilprozeß. Während nach § 383 Ziff. 5 ZPO. ein Zeugnisverweigerungsrecht dem Arzte nur zusteht in betreff derjenigen ihm kraft seines Berufes anvertrauten Tatsachen, auf welche sich seine Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, besteht eine derartige Beschränkung des ärztlichen Zeugnisverweigerungsrechts im Strafprozesse nicht. Der Arzt kann daher nach der StrPO. auch da, wo an und für sich eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 300 StrGB. für ihn nicht besteht,[3]) nach Gutdünken von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen bez. aller ihm bei Ausübung seines Berufes[4]) anvertrauten Tatsachen. Dagegen liegt nach der ZPO. die Zeugnispflicht der Aerzte umgekehrt, sofern nicht nach dem betr. Falle die Offenbarung der zu ihrer Kenntnis gekommenen Tat-

---

[1]) Nicht, wie Pfafferoth, 8. Aufl. S. 243, sagt: ½ erhöhte Beweisgebühr.

[2]) Vgl. Ebermayer, S. 1219, 1910 d. Bl.

[3]) Das Zeugnisverweigerungsrecht der Aerzte reicht nach RG. i. ZS. Bd. 53 S. 316 im Zivilprozeß nur so weit als ihre nach § 300 StrGB. bestehende Schweigepflicht.

[4]) Der abweichende Ausdruck in § 383 Ziff. 5 ZPO. „kraft ihres Amtes" bedeutet nach herrschender Ansicht dasselbe.

sachen sich als eine unbefugte im Sinne von § 300 StrGB. darstellen würde.

Es erscheint allerdings nicht erklärlich, warum das ärztliche Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozeß nicht übereinstimmend mit der StrPO. geregelt ist, insbesondere durch die ZPO. sogar enger begrenzt ist wie im Strafprozeß. Gerade die Rücksicht auf die Ermittlung der Wahrheit bei einer begangenen strafbaren Handlung, die Rücksicht auf die Staatssicherheit erforderten eine doch mindestens gleich starke Einschränkung des ärztlichen Zeugnisverweigerungsrechts im strafprozessualen Verfahren wie im Zivilprozeß, in dem es sich nur um den Schutz von Privatgütern handelt.

Aus dem Gang der Verhandlungen bei der Beratung der beiden Gesetze, der ZPO. und der StrPO.,[1]) gewinnt man den Eindruck, daß die gesetzgebenden Körperschaften sich bei der Annahme der heutigen § 383 Ziff. 5 ZPO. und § 52 StrPO. gar nicht bewußt waren, damit Bestimmungen von verschiedener Tragweite geschaffen zu haben. § 383 Ziff. 5 ZPO. in heutiger Fassung war bereits im Regierungsentwurf enthalten und wurde nach unveränderter Annahme in Kommission und Plenum Gesetz. Dagegen fehlte im Entwurf der StrPO. eine entsprechende Bestimmung bez. der Aerzte, während für Geistliche und Rechtsanwälte ein Zeugnisverweigerungsrecht vorgesehen war. Trotz des energischen Widerstands der Regierung, die auf dem m. E. allein richtigen Standpunkt stand, daß nur im Zivilprozeß ein Zeugnisverweigerungsrecht der Aerzte anzuerkennen sei, nahm die Kommission in erster Lesung einen Antrag Hauck an des Inhalts, daß das Zeugnisverweigerungsrecht auf Aerzte, Notare und Hebammen ausgedehnt werde bez. „der ihnen bei Ausübung ihres Berufs unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilten Tatsachen". Dieser Zusatz wurde unter einigen Aenderungen[2]) in Kommission und Plenum in II. und III. Lesung aufrechterhalten trotz nachdrücklichster Betonung ihres Standpunktes durch die Regierung; es war hierbei für den Reichstag die Befürchtung ausschlaggebend, daß der Mangel eines Zeugnisverweigerungsrechts der Aerzte dazu führen könne, den Arzt zu spät oder überhaupt nicht um seine Hilfe anzugehen. So berechtigt diese Besorgnis bis zu einem gewissen Grade auch sein mag: Sollte sie nicht im Gesetz einen etwas zu weitgehenden Ausdruck gefunden haben? Es dürfte bei künftigen Aenderungen der StrPO., wohl zu empfehlen sein, dieses unbeschränkte Zeugnisverweigerungsrecht, das § 52 StrPO. den Aerzten gewährt, erheblich zu beschränken, zum mindesten aber die jetzige Verschiedenheit zwischen dem Umfang des zivilprozessualen und des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts zu beseitigen.

Amtsanwalt Dr. jur. Rudolf Ruth, Büdingen.

---

**Nimmt die im Grundbuche enthaltene Bezeichnung einer Grundfläche als öffentlicher Weg teil an dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach § 891 BGB.?** Das Reichsgericht verneint diese Frage in einer ungedruckten Entsch.[3]) mit der Begründung, diese Eintragung des Grundstücks als öffentlicher Weg betreffe lediglich die tatsächliche Beschaffenheit des Grundstücks. Jener Kommentar gibt die Entscheidung zustimmend ohne eigene Stellungnahme zu der Frage wieder.

[1]) Vgl. Hahn, Mater. Bd. II, 1 S. 45 (§ 336 Ziff. 5) u. S. 112; Bd. III, 1 S. 9 (§ 43), S. 584 ff.: Bd. III, 2 S. 1211 ff., 1520, 1614, 1734 ff.

[2]) Das Zeugnisverweigerungsrecht der Notare und Hebammen wurde wieder beseitigt. Die Worte „unter dem Siegel der Verschwiegenheit" wurden gestrichen.

[3]) Kommentar von Reichsgerichtsräten, Bd. I Anm. 3 Abs. 2 zu § 891 S. 805.

Weder in anderen Kommentaren, noch in Lehrbüchern wird die Frage erörtert. Wir möchten sie in einem dem Reichsgericht entgegengesetzten Sinne entscheiden.

Seine Begründung, die Bezeichnung einer Grundfläche als eines öffentlichen Weges betreffe lediglich die tatsächliche Beschaffenheit des Grundstücks, dürfte schwerlich zutreffen. Ob ein Grundstück im privaten gewöhnlichen Eigentume steht oder aber öffentlichrechtlicher Natur ist, bezieht sich auf eine dem betreffenden Grundstück anhängende rechtliche Eigenschaft. Eine dem gewöhnlichen Privatverkehr unterliegende Sache ist gerade im Rechtssinne eine ganz andere als eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, eine „res quae publico usui destinata est", mag diese auch, was an sich, wenn auch als seltene Ausnahme, gewiß möglich ist, im privaten Eigentume stehen.[1]) Denn niemals kann eine solche öffentliche Sache ihrem Zweck durch privatrechtliche Geschäfte entzogen werden. Insbesondere können öffentliche Straßen, Wege und Plätze „insoweit nicht in das Eigentum von Privaten übergehen, als dies die Benutzung zu den öffentlichen Zwecken unmöglich machen oder erschweren würde."[2]) Das gleiche gilt natürlich von beschränkten dinglichen Rechten an solchen öffentlichen Sachen. Eben wegen dieses offensichtlichen und allgemein anerkannten tiefgreifenden Unterschieds zwischen den dem gewöhnlichen Privatrecht unterliegenden Sachen und den „öffentlichen" Sachen kann unseres Dafürhaltens die Bezeichnung eines Grundstücks als eines öffentlichen im Grundbuch nicht nur als rein tatsächliche Angabe sich darstellen. Sie gibt vielmehr eine ganz vorwiegend rechtliche Beschaffenheit und Eigenschaft des Grundstücks wieder, und zwar eine solche, die es im Rechtsleben zu einer ganz anderen Sache macht als ein anderes dem gewöhnlichen Privatrechtsverkehr unterliegendes Grundstück. Das tritt besonders in die Erscheinung, wenn wir uns die gewöhnlich zur Veranschaulichung rein tatsächlicher Beschaffenheitsangaben des Grundstücks und Grundbuchs gewählten Beispiele: Rittergut, Bauerngut, Reinertrag, Kulturart, Bebauung, Nutzungswert, vor Augen halten.

Landrichter Dr. jur. et phil. Bovensiepen, Kiel.

---

**Auslobung durch Gutscheine.** Der auf S. 863 d. Bl. von Assessor Dr. Dalberg vertretenen Auffassung, das Versprechen eines Fabrikanten, dem Ueberbringer von zehn, seinen Waren beigelegten Gutscheinen eine Belohnung zu gewähren, stelle eine Auslobung dar, kann m. E. nicht zugestimmt werden.

Es kommt dem Fabrikanten nicht auf die Einreichung der Gutscheine, sondern auf das Sammeln und den Ankauf seiner Waren zu diesem Zweck an. Letzteres will er belohnen und letzteres mußte als Gegenstand der Auslobung bekanntgemacht sein. Würde Dr. Dalbergs Ansicht richtig sein, so ergäbe sich das sicherlich unbefriedigende Ergebnis, daß der Fabrikant sein Versprechen bis zur Vornahme der Handlung, also bis zur Einreichung der Gutscheine, auch nach ihrer Sammlung, widerrufen könnte. Es handelt sich vielmehr um ein remuneratorisches Schenkungsversprechen, welches formlos gültig ist. Unter Berücksichtigung des § 133 BGB. wäre allerdings auch hier anzunehmen, daß der Fabrikant dies Versprechen nur den Konsumenten, nicht aber den Zwischenhändlern gegenüber abgeben will, so daß das praktische Resultat das gleiche wäre.

Referendar Curt Herzfeld, Charlottenburg.

[1]) Vergl. hierüber RGE. in ZS., Bd. 7 S. 137 und DJZ. 1899 S. 115.

[2]) Dernburg, Sachenrecht 2. Aufl. § 7 S. 90 u. § 141 S. 404.

Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 19

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Form von Verträgen über Abtretung eines GmbH.-Anteils, wenn diese nicht Hauptinhalt sondern Nebenwirkung des Vertrages ist. GmbHG. § 15 Abs. 4.** Der Kl. hat durch notariellen Vertrag mit dem Bekl. und einem Dritten eine GmbH. errichtet und sich verpflichtet, auch das Stammkapital, 30 000 M., zu übernehmen, welche Einlage er auch gemacht hat. Am Errichtungstage hat er ferner mit dem Beklagten privatschriftlich vereinbart, daß der Bekl. sich verpflichte, „die vom Kl. übernommenen 30 000 M. Anteile zum Nennwerte zurückzunehmen und den Betrag in bar zu entrichten für den Fall, daß der Kl. den gleichzeitig mit der GmbH geschlossenen Anstellungsvertrag am 15. Nov. 1911 aus irgendeinem Grunde nicht erneuern sollte." In einer weiteren Bestimmung hat der Bekl. dem Kläger eine Mindestdividende garantiert. Der Kl. hat zum 15. Nov. 1911 seine Stellung gekündigt und verlangt nun Verurteilung zur Zahlung der Einlage und der garantierten Dividende. Der Bekl. hielt den privatschriftlichen Vertrag mangels der Form des § 15 Abs. 4 GmbHG. für rechtsunwirksam. Er ist in 2. Instanz verurteilt, seine Revision ist zurückgewiesen. Nach den Feststellungen des BerGer. sei der privatschriftliche Vertrag, wenn auch nicht dem Wortlaut nach, so doch bei Auslegung gemäß § 157 BGB. ein reiner Garantievertrag gewesen mit dem erkennbaren Zweck der Sicherstellung des Klägers wegen seiner Einlage. Nun sei zwar in wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts ausgesprochen, daß die Formvorschrift des § 15 Abs. 4 GmbHG. sich auf alle Verträge beziehe, die auf Abtretung von Geschäftsanteilen gerichtet seien, auch solchen, in denen sich jemand einem Gesellschafter zur Abnahme von Anteilen verpflichte, und dieser Grundsatz sei auch auf Garantieverträge ausgedehnt. Der vorliegende Fall verpflichte aber nicht, sich mit dieser vom BerGer. bekämpften Rechtsmeinung auseinanderzusetzen. Der primäre Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages sei, daß der Bekl. seine Bareinlage ungeschmälert zurückerhalte. Hieraus ergebe sich dann ohne weiteres als gesetzliche Folge, daß der Kl. seine Anteile übertragen, der Bekl. sie abnehmen müsse. Auch wenn der Kl. zur Uebertragung nicht, der Bekl. aber zur Abnahme verpflichtet gewesen sei, bilde diese Verpflichtung nicht den unmittelbaren Gegenstand des Vertrages; die besondere Erwähnung der Rücknahmepflicht im Vertrage sei überflüssig. Wie aber der Auftrag zum Erwerb von Geschäftsanteilen dem Formzwang des § 15 Abs. 4 nicht unterliege, weil hier nur die Geschäftsbesorgung den wesentlichen Vertragsinhalt bilde, die Verpflichtung zur Abtretung des Anteils aus dem Auftragsverhältnis sich ergebe, so müsse bei jedem anderen Vertrage, bei dem die Abtretung oder Abnahme des Anteils nur eine Nebenerwähnung des Vertrags sei, die Vorschrift des § 15 Abs. 4 außer Anwendung bleiben. (Urt. II. 80/13 v. 3. Juni 1913.)

**Verurteilung des Komplementars einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Einwilligung in die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. §§ 142, 332, 327 HGB.** Dem Bekl., einzigen Komplementar einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist durch rechtskräftiges Urteil die Befugnis zur Geschäfsführung und Vertretung der Gesellschaft entzogen. Die Generalversammlung hat darauf beschlossen, die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, und die Gesamtheit der Kommanditisten verlangt jetzt mit der Klage von dem Bekl. die von ihm bisher verweigerte Zustimmung zu diesem Beschluß. Das BerGer. hat ihn zur Erteilung der Zustimmung verurteilt, seine Revision ist zurückgewiesen. Der Fall, daß die Kommanditisten gegen den Widerspruch des einzigen Komplementars zur Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft für befugt erklärt werden sollen, sei dem gleich, daß bei einer nur aus zwei Gesellschaftern bestehenden offenen Handelsgesellschaft dem einen Gesellschafter vom Gericht das Recht eingeräumt wird, das Geschäft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen (§ 142 HGB.). Das Geschäft solle nicht zerstört werden, sondern unter Ausschließung der bisherigen Mitgesellschafter erhalten bleiben. Dies geschehe in Fällen, wie dem vorliegenden, allerdings nicht durch Uebernahme des Geschäfts, sondern durch die Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Die Analogie sei aber trotzdem begründet und um so näher liegend, als auch bei der einfachen Kommanditgesellschaft, wo nur ein Komplementar und ein Kommanditist vorhanden, der Kommanditist nach § 142 HGB. auf Uebernahme des Geschäfts klagen dürfe. Könne dem einzigen Komplementar die Vertretung und Geschäftsführung entzogen werden (EZS. 74 S. 298), so müsse den Kommanditisten auch das Recht gegeben werden, praktisch genommen den Komplementar auszuschließen. So werde eine Lücke des Gesetzes aus seinem Grundgedanken ergänzt. Die einfache Tatsache, daß dem Bekl. Vertretung und Geschäftsführung entzogen sei, bilde einen wichtigen Grund für die Umwandlung. Die Gesellschaft könne nicht dauernd auf richterlich bestellte Ersatzmänner angewiesen sein (§ 29 BGB.). Der Komplementar dürfe auch nicht die Möglichkeit behalten, die nach § 327 HGB. erforderliche Zustimmung zu den Generalversammlungsbeschlüssen, so auch zum Auflösungsbeschluß versagen zu können. (Urt. II. 99/13 v. 6. Juni 1913.)

**Haftpflicht des Rechtsanwalts, §§ 675, 276 BGB.** Der Beklagte war Prozeßbevollmächtigter des Klägers in dessen Ehescheidungsprozeß. In diesem wurde durch Urteil des Landgerichts die Ehe des Klägers auf die Widerklage seiner Frau unbedingt geschieden und der Kläger für schuldig erklärt, die Entscheidung über die Klage des Ehemanns dagegen von einem Eide des Klägers abhängig gemacht und für den Fall der Eidesleistung auch „auf die Klage die Ehe der Parteien geschieden und die Beklagte für schuldig an der Scheidung erklärt." Dieses Urteil wurde rechtskräftig, weil keine Partei Berufung erhob. Der Kläger leistete den Eid. Das Landgericht erließ dann aber im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts in den Entscheidungen Band 58 S. 316 ein dem bedingten Endurteil entsprechendes Läuterungsurteil nur hinsichtlich der Kosten und erklärte die Klage für in der Sache selbst erledigt. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil wurde zurückgewiesen und die Revision von ihm nach Versagung des Armenrechts zurückgenommen. Der demnach allein für schuldig erklärte Kläger wurde in einem weiteren Vorprozesse zur Zahlung von 600 M. jährlicher Unterhaltsgelder an seine geschiedene Frau und in die Kosten verurteilt. Der Kläger beansprucht jetzt Ersatz des ihm durch diese Verurteilung entstandenen Schadens. Der Beklagte habe ihm zur Berufung gegen das Scheidungsurteil raten müssen. Diesen Anspruch hat das Berufungsgericht für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, das bedingte Endurteil im Ehescheidungsprozeß daraufhin zu prüfen, ob die Einlegung der Berufung zu empfehlen sei, und bejahendenfalls dem Kläger zur Erhebung der Berufung zu raten, selbst wenn dieser ihn nicht ausdrücklich hiernach gefragt haben sollte, und auch wenn er bei dem erkennenden Gericht, als einer Spezialkammer für Ehescheidungssachen, eine genaue Rechtskenntnis habe voraussetzen dürfen. Die Unterlassung sei auch schuldhaft. Die Entscheidung sei so auffällig gewesen, daß der Beklagte bei pflichtmäßiger Prüfung des Urteils habe Anlaß nehmen müssen, nachzuprüfen, ob die Entscheidung mit der Rechtslehre und der Rechtsprechung im Einklange stehe. Der Beklagte würde in jedem Kommentar zur Zivilprozeßordnung das bereits Mitte Februar 1905 im Band 58 S. 316

der Entscheidungen veröffentlichte Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1904 gefunden haben. Es könne demnach die Frage dahingestellt bleiben, ob dem Beklagten schon die Unkenntnis dieses Urteils allein zum Verschulden anzurechnen sei. Der Beklagte habe dem Kläger auf Grund des Urteils Bd. 58 S. 316 der Entscheidungen auch dann zur Einlegung der Berufung raten müssen, wenn er dieses Urteil nicht für richtig gehalten habe, weil er mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß das Landgericht im Anschluß an das Urteil die Läuterung des bedingten Endurteils in der Sache selbst ablehnen würde, und annehmen konnte, daß der Kläger dem Rate des Beklagten folgen werde. (Urt. III. 163/13 vom 11. Juli 1913.)

**Haftung für das Verschulden des gesetzlichen Vertreters. Aufrechterhaltung einer falsch begründeten Entscheidung des Berufungsgerichts durch selbständige Auslegung eines Vertrags. Umfang der Vollmacht. §§ 286, 164 BGB.** Der Kl. hatte die bekl. Bank durch Vertrag v. 13. Juli 1909 mit dem Verkaufe seines Guts unter näher bezeichneten Bedingungen beauftragt. Die Bank, eine juristische Person, konnte nur durch ihre gesetzlichen Vertreter L. und M. handeln. Diese erhielten vom Kl. eine besondere Vollmacht, traten mit dieser bei der Auflassungsverhandlung auf und versicherten dabei dem Käufer, daß auf dem Gute kein Patronat ruhe — ohne daß sie hierzu ausdrücklich beauftragt waren und ohne daß diese Angabe der Wahrheit entsprochen hätte. Der Kl. war in einem Vorprozeß vom Käufer in Anspruch genommen, rechtskräftig verurteilt und nahm im vorliegenden Rechtsstreit Rückgriff gegen die bekl. Bank, die für die Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter hafte. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, weil die Erklärung bei der Auflassungsverhandlung von den Direktoren als Vertretern des Kl., nicht der Bank, abgegeben sei. Die Revision ist zurückgewiesen. Die Gründe des BerGer. seien rechtsirrig. Die Erteilung einer Vollmacht an die Direktoren habe lediglich der Ausführung des Auftrags an die Bank dienen sollen. Die Entscheidung sei aber aus anderen Gründen richtig: Wenn die beiden nur befugt gewesen seien, bei dem Verkaufe des Guts als gesetzliche Vertreter der Bank zu handeln, so habe die Bank durch jene Handlungen auch nur verpflichtet werden können, wenn und soweit jene sich dabei im Rahmen der an die Bank erteilten Vollmacht hielten. Habe die Bekl. keine Vertretungsvollmacht gehabt, für den Kl. die Erklärung wegen des Patronats abzugeben, so sei der Kl. auch nicht dem Käufer durch die Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Bank verpflichtet worden. Der Umfang der Vollmacht sei aus dem Vertrage v. 13. Juli 1909 zu entnehmen, auch für den Käufer nur aus diesem zu entnehmen gewesen. Die Bedeutung der dortigen Erklärung: „Das Gut — zu verkaufen und aufzulassen, sowie die sämtlichen bei der Auflassung erforderlichen Erklärungen abzugeben“ sei durch Auslegung zu ermitteln oder aus der Natur des aufgetragenen Geschäfts zu entnehmen. Im Zweifel müsse der Grundsatz gelten, daß, soweit der größere Umfang einer Vollmacht nicht näher bestimmt, der geringere Umfang anzunehmen sei. Danach sei die Bekl. und ihr gesetzlicher Vertreter nicht berechtigt gewesen, neue im Kaufvertrag nicht aufgenommene Bedingungen einzugehen. Auch sei die Uebernahme der Gewähr, daß auf dem Gute kein Patronat laste, ein so außergewöhnlicher Schritt, daß die bloße Vollmacht zu Verkauf und Auflassung und zur Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen hierzu nicht genügen. (Urt. III. 168/13 v. 11. Juli 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Mitteilung beleidigender Bemerkungen zwischen Eheleuten.** Der Angekl., der verheiratet ist, hatte mit Frau A intime Beziehungen anzuknüpfen und dieselbe auch einmal geschlechtlich zu gebrauchen versucht. Er war aber von ihr sehr energisch zurückgewiesen worden, so daß er von weiteren Versuchen Abstand nahm. Später erzählte er (aus gewisser Veranlassung) seiner Ehefrau, er habe mit der A „geschlechtlich verkehrt“, worauf die Ehefrau des Angekl. der letzteren Vorwürfe machte. Der Angeklagte ist aus § 187 StrGB. zu Strafe verurteilt worden, da das Gericht feststellte, daß die Bemerkung des Angekl. zu seiner Ehefrau, er habe mit der A. geschlechtlich verkehrt, die Behauptung enthalte, daß die betr. Frauensperson mit der Vollziehung des Geschlechtsaktes einverstanden gewesen sei, eine hier vom Angekl. unter den obwaltenden Umständen wider besseres Wissen aufgestellte unwahre Behauptung, die die A verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet war. Revision verworfen. Verfehlt ist die Revisionsbehauptung, die Aeußerung des Beschwerdeführers sei, ganz abgesehen vom § 193 StrGB., schon um deswillen nicht strafbar, weil sie nur der eigenen Ehefrau gegenüber gemacht und nur für diese, nicht auch für andere bestimmt gewesen, also im engsten Familienkreise erfolgt sei. Denn es besteht kein Rechtssatz des Inhaltes, daß eine Beleidigung und insbesondere auch eine solche i. S. des § 187 StrGB. unter allen Umständen schon dann straflos sei, wenn sie innerhalb des Kreises der Familie des Täters oder nur gegenüber dem eigenen Ehegatten begangen würde. Es kann daher nur in Frage kommen, ob im vorliegenden Falle § 193 StrGB. den Beschwerdeführer schützt. Allerdings können vertrauliche Mitteilungen zwischen Ehegatten, die sich auf einen Dritten beziehen, unter Umständen unter § 193 StrGB. fallen. Denn bei den zwischen Ehegatten bestehenden engen Beziehungen, bei der zum Wesen der Ehe gehörenden innigen Lebensgemeinschaft kann der eine Ehegatte ein berechtigtes Interesse daran haben, etwaige herabwürdigende und verächtlich machende Tatsachen über eine zu seinem Verkehrskreise gehörende dritte Person zu erfahren, und der andere Ehegatte kann sie ihm zu diesem Zwecke mitteilen. Derartige Mitteilungen können den Schutz des § 193 StrGB. genießen. Um einen solchen Fall handelt es sich aber hier nicht. Denn daß der Angekl. durch seine Mitteilung ein Interesse seiner Ehefrau an der Kenntnis von den angeblichen Verfehlungen der A habe wahrnehmen wollen, behauptet er selbst nicht. Vielmehr soll nach den Ausführungen des Angekl. die fragl. Mitteilung dem Interesse der beiden Ehegatten am Fortbestande eines ehelichen Zusammenlebens gedient haben. Es mag anzuerkennen sein, daß derjenige, der ihm zur Last fallende Verletzungen der ehelichen Treue seinem Ehegatten einräumt, hierbei zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht handeln und den Fortbestand eines ehelichen Zusammenlebens bezwecken, seine Mitteilung also zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses machen kann. Der Angekl. hat sich aber nicht darauf beschränkt, seiner Ehefrau von den ihm zur Last fallenden sittlichen Verfehlungen Kenntnis zu geben, sondern er hat darüber hinaus die A, wider besseres Wissen, eines freiwilligen ehebrecherischen Verkehrs mit ihm bezichtigt. Wenngleich nun die Anwendbarkeit des § 193 StrGB. in den Fällen des § 187 StrGB. nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, so ist doch nicht ersichtlich, welchem berechtigten Interesse auch jene bewußt unwahre Bezichtigung der A gedient haben soll. Dem Zwecke, ein ferneres Zusammenleben des Angekl. mit seiner Ehefrau zu erreichen, konnte das Geständnis der eigenen Treuverletzung des Angekl. dienen; wie dagegen die bewußt unwahre Beschuldigung dazu geeignet gewesen sein soll, ist nicht einzusehen. (Urt. III. 1163/12 v. 13. Febr. 1913.)

## Reichs-Versicherungsamt.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Lass, Berlin.

**Erfordernis bei Zustellungen, die eine Rechtsmittelfrist in Lauf setzen.** Das Urteil eines Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung wurde Klägerin nach einer Empfangsbescheinigung am 18. Okt. 1911 zugestellt, während erst am 20. Nov. 1911 Revision eingelegt worden ist. Das Rechtsmittel würde verspätet sein, wenn die Zustellung des Urteils ordnungsmäßig erfolgt wäre. Diese Frage hat das RVA. verneint. Die Ausfertigung des Urteils war von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts nicht unterschrieben. Die Ausfertigungen müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter „vollzogen“ sein, eine Voll-

ziehung kann aber nicht anerkannt werden, wenn keine sichtbare Willenserklärung des Vorsitzenden vorhanden ist. Da hiernach nur eine Abschrift, nicht eine Ausfertigung des Urteils vorliegt, so ist die Zustellung nicht geeignet, die Revisionsfrist in Lauf zu setzen. (Urt. v. 31. Aug. 1912.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten **Ring**, Berlin.

**Güterpflege für einen Fahnenflüchtigen.** Im Militärstrafverfahren wurde ein Rekrut für fahnenflüchtig erklärt und dessen im Deutschen Reiche befindliches Vermögen mit Beschlag belegt. Das Vormundschaftsgericht, das darauf hingewiesen war, daß der Abwesende wahrscheinlich Vermögen zu erwarten habe, lehnte ab, gemäß § 361 MilitStGO. eine Güterpflege einzuleiten, weil die Beschlagnahme sich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Abwesenden beziehe, solches aber nicht vorhanden sei. KG. ändert auf weitere Beschwerde des Gerichtsherrn ab: In RJA. 6 S. 255 ist zwar vom KG. das Beschwerderecht des Gerichtsherrn verneint; diese Ansicht ist aber später mit Recht aufgegeben. Die Beschlagnahme ist ein ausschließlich im öffentlichen Interesse gegebenes Gestellungsmittel, und die auf ihr beruhende Güterpflege, mag sie auch zugleich dem Interesse des Betroffenen dienen, folgt nur insoweit den Regeln des BGB. von der Abwesenheitspflegschaft, als nicht der öffentlichrechtliche Zweck der Beschlagnahme Abweichungen erheischt. Das Recht des Staates auf wirksame Durchführung der Beschlagnahme wird durch Ablehnung einer Einleitung der Güterpflege verletzt, und dieses Recht zu wahren, ist der Gerichtsherr als zuständige Strafverfolgungsbehörde berufen. Uebrigens würde sich das Beschwerderecht schon aus § 57 Abs. 1 Nr. 3 FGG. begründen lassen. Die Annahme, daß die Beschlagnahme nur das gegenwärtige, nicht auch das künftige Vermögen des Abwesenden ergreift, ist, zumal nach dem Zwecke der Vorschrift, verfehlt. Liegt aber eine wirksame Beschlagnahme vor, so muß das Vormundschaftsgericht nach zwingender Norm die Güterpflege einleiten. Für die Tätigkeit des Pflegers ist auch Raum, da er dafür zu sorgen hat, daß der Abwesende das ihm später anfallende Vermögen nicht an sich bringt. (Beschl. 1a. X. 147/13 v. 14. Febr. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. **Koffka**, Senatspräsidenten, Berlin.

**Was ist unter Halten eines Hundes zu verstehen?** Ein Schankwirt hatte einen einem Kaufmann gehörigen Hund zur Dressur übernommen und ihn zu diesem Zwecke auf seinem Grundstück untergebracht, zur Steuer aber nicht angemeldet. Dieserhalb war er wegen Uebertretung der Hundesteuerordnung für die Stadt Altona angeklagt, die vorschreibt, daß alle Hunde, welche im Gemeindebezirk Altona gehalten werden und ein Alter von 3 Monaten erreicht haben, der Hundesteuer unterworfen sind. Vom LG. ist er freigesprochen, die Revision der Staatsanwaltschaft ist zurückgewiesen. Die Steuerordnung findet ihre gesetzliche Grundlage im § 16 Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893; denn danach sind die Gemeinden befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Einen Hund hält aber nur derjenige, der in eigenem Interesse zu einem nicht bloß vorübergehenden Zwecke die Sorge für das Tier übernommen hat. Dem Halten des Hundes geht, wie auch die Steuerordnung voraussetzt, die Anschaffung voraus, durch welche sich der Entschluß kundgibt, die Sorge für den Hund zu übernehmen. Die Anschaffung kann durch besonderes Rechtsgeschäft erfolgen oder durch einseitige Entschließung, einen zugelaufenen oder 3 Monate alt gewordenen Hund als eigenen zu behalten. Sollte die Steuerordnung, indem sie den Besitzer und den Verwahrer eines Hundes in gleicher Weise nebeneinander für steuerpflichtig erklärt, einen anderen Begriff als den des Haltens des Hundes untergelegt haben, so wäre sie insoweit ungültig, weil sie dann über den Rahmen des KommAbgGes. hinausginge. Die Ordnung will aber auch nur diejenigen Hunde der Steuer unterwerfen, die im Gemeindebezirk der Stadt gehalten werden. Daß der Angekl. den ihm nur zur Dressur übergebenen Hund in diesem Sinne nicht gehalten hat, hat das LG. zutreffend angenommen. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 106/13 v. 3. April 1913.)

**Kann durch Polizeiverordnung die Beleuchtung geschlossener Häuser geboten werden?** Die StraßenPolVo. für Wiesbaden bestimmt, daß zur Verhütung von Unfällen die Hauseigentümer die Hausflure, Treppen, Korridore oder sonstigen Räume, die zu den Wohnungen der Hausbewohner führen, vom Eintritt der Dunkelheit ab bis mindestens 10 Uhr abends oder darüber hinaus bis zum Schluß der Haustür ausreichend zu beleuchten haben. In einem Hanse wurde im Einverständnis der Mieter die Haustür schon um 9 Uhr abends geschlossen. Von dieser Zeit ab wurde das Haus nicht mehr beleuchtet. Der wegen Uebertretung der gedachten Vorschrift angeklagte Hauseigentümer ist in allen Instanzen freigesprochen. Die Vorschrift ist insoweit ungültig, als sie die Beleuchtung des Hauses auch für die Zeit bis 10 Uhr trotz eines etwaigen früheren Schlusses der Haustür vorschreibt. Es kann dahingestellt bleiben, ob für diesen Zeitpunkt überhaupt von Gefahren i. S. des auch für die nicht landrechtlichen Gebiete geltenden § 10 II 17 ALR. gesprochen werden kann, da nach Schließung der Haustür regelmäßig nur Hausbewohner, welche mit der Oertlichkeit vertraut sind und sich nötigenfalls mit Licht versehen können, die betreffenden Räume betreten. Die Vorschrift ist aber jedenfalls aus einem anderen Grunde ungültig. Es ist ein anerkannter Satz des preuß. Verwaltungsrechts, daß die Polizeibehörde durch Verordnung wie durch Verfügung nur dann eingreifen, die Handlungsfreiheit nur insoweit einschränken darf, als ein Schutz der öffentlichen Interessen, des Gemeinwohls bezweckt wird. In Uebereinstimmung hiermit hat das KG. bisher auch nur PolVo. für gültig erklärt, welche die Beleuchtung der Treppen und Flure nach Eintritt der Dunkelheit fordern, sofern diese nicht von dieser Tageszeit ab dauernd gegen die Straße abgeschlossen gehalten und vom Publikum benutzt werden. Die Vorschrift ist daher, soweit sie hier in Betracht kommt, ungültig. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 210/13 v. 7. April 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG Dr. **Schultzenstein**, Berlin.

**Gemeindeeinkommensteuer der Gerichtsschreibergehilfen.** Eine Anstellung auf Probe oder die Einberufung zu einer Probedienstleistung kommt bei der Laufbahn eines Gerichtsschreibergehilfen nicht in Frage, und die diätarische vorübergehende Beschäftigung des auf endgültige Anstellung wartenden Anwärters ist kein Zeichen, daß er noch nicht Beamter sei. Vielmehr erhält der Anwärter schon mit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes und mit der damit verbundenen Leistung des Staatsdienereides Beamteneigenschaft. Er steht in dieser Hinsicht dem Anwärter für das Richteramt, dem Referendar, gleich. Auch die Gerichtsassessoren werden gegen Diäten mit der vorübergehenden Vertretung erkrankter Richter beauftragt, ohne daß ein Zweifel an einer Beamteneigenschaft bestehen kann. Daß die im Vorbereitungsdienste zur Gerichtsschreibergehilfenprüfung befindlichen Militäranwärter ebenso wie die Justizanwärter, Supernumerare, Referendare mit Beginn des Vorbereitungsdienstes Beamte werden, hat das OVG. schon wiederholt ausgesprochen. (Urt. H. C. 167/12 v. 13. Febr. 1913.)

**Schankerlaubnissteuer. Ermäßigung.** Ist in der SteuerO. nur die Befugnis eingeräumt, die Steuer zu ermäßigen, so handelt es sich nicht um einen Rechtsanspruch des Steuerschuldners, sondern eine Ermäßigung der Steuer auf Grund einer derartigen Bestimmung enthält nur einen für den einzelnen Fall vorgesehenen teilweisen Verzicht des Steuergläubigers auf die Steuerforderung, so daß die Ausübung der Befugnis durch den Steuergläubiger nur eine Verwaltungsmaßnahme darstellt, die von dem Steuerschuldner nicht erzwungen und im Verwaltungsstreitverfahren nicht nachgeprüft werden kann. (Urt. VII. C. 628/12 v. 20. Febr. 1913.)



**Reichszuwachssteuer als Gemeindesteuer.** Die Veranlagung zur Reichszuwachssteuer und ihre Erhebung ist den Gemeinden und Kreisen als eine eigene Angelegenheit und nicht als eine des Staates übertragen worden. Hieraus folgt, daß als Beklagter nicht der preuß. Staat, vertreten durch das Zuwachssteueramt der Stadt S., sondern der Magistrat der Stadt S., der die Tätigkeit eines Zuwachssteueramtes ausübt, zu bezeichnen ist. (Urt. VII. C. 640/12 v. 27. Febr. 1913 mit näherer Begr.)

**Grundsteuer. Erbengemeinschaft.** Die Heranziehung eines der Miterben zur ganzen Grundsteuer ist unwirksam; bei einem in ungeteilter Erbengemeinschaft befindlichen Grundstücke ist die Heranziehung zur Grundsteuer wegen der ganzen Grundsteuer an alle Erben zu richten, indem jeder einzelne Miterbe eine Heranziehungsverfügung erhält, aus welcher die Heranziehung der übrigen erkennbar ist. Dies folgt daraus, daß zur Grundsteuer der Grundstückseigentümer heranzuziehen, als solcher aber bei ungeteiltem Nachlasse die Erbengemeinschaft und nicht ein einzelner Miterbe anzusehen ist. (Urt. VIII. C. 269/12 v. 28. Febr. 1913.)

**Rummelplätze.** Die Aufstellung und der Betrieb von Schaubuden auf sog. Rummelplätzen können nicht schon deshalb verboten und die Beseitigung der Buden verlangt werden, weil die in der PolVo. v. 12. Juni 1911 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt ist. Diese PolVo. setzt im wesentlichen nur eine Anzeigepflicht fest, hat aber im übrigen die materielle Berechtigung der Polizei zum Einschreiten gegen Schaubuden usw. auf Rummelplätzen nicht erweitert. Der Betrieb von Schaubuden auf Rummelplätzen ist nach der derzeitigen Lage der Gesetzgebung ein erlaubter Gewerbebetrieb, der nur denselben Beschränkungen unterliegt wie jeder andere erlaubte Gewerbebetrieb. Die Versagung der Genehmigung zur Aufstellung der Buden, die Untersagung des Betriebes oder die Forderung der Fortschaffung der Buden können also nur dann ausgesprochen werden, wenn ausreichende verkehrspolizeiliche oder sonstige polizeiliche Gründe aus § 10 II. 17 ALR. diese Maßnahme notwendig erscheinen lassen. (Urt. III. A. 50/12 v. 6. März 1913.)

### B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Einkommensteuersachen.

**Nachsteuer.** Nach § 85 EinkStGes. ist ein Steuerpfl. zur Entrichtung des der Staatskasse entgangenen Betrags verpflichtet: 1. wenn er, entgegen den Vorschriften des Gesetzes, unveranlagt geblieben ist, 2. wenn, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hätte, nachträglich neue Tatsachen oder Beweise ermittelt werden, welche eine höhere Veranlagung begründen. Da das Gesetz im Falle zu 1 keinerlei Einschränkung macht, so ist diese Nachveranlagung zulässig, aus welchem Grunde auch immer die rechtzeitige Veranlagung unterblieben ist. Die Vorschrift im § 85 Abs. 3 a. a. O. besagt nur, daß Nachveranlagungen aus einem und demselben Verpflichtungsgrunde — Fall zu 1 oder zu 2 — in einem Verfahren erfolgen sollen. (Urt. V. Sen. Rep. V A 125/12 v. 25. Jan. 1913.)

**Landgut.** Bei einem Landgute tritt mit dem Erwerbe des Eigentums daran, wenn der neue Eigentümer es bisher auf Grund einer bloßen Nutzungsberechtigung bewirtschaftet hat, eine wesentliche Aenderung der Einkommensquelle ein. (Urt. V. Sen. Rep. Vb 36/12 v. 10. Febr. 1913.)

**Beweismittel.** Die grundsätzliche Ablehnung des Sachverständigenbeweises beim Fehlen ausreichender ziffernmäßiger Unterlagen für die Ermittelung eines Quellenertrags enthält einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. Wird für die Höhe eines Quellenertrags durch Benennung von Zeugen und Bezugnahme auf Gerichtsakten Beweis angetreten, so muß dieser erhoben werden. (Urt. V. Sen. Rep. VIb 74/12 v. 10. Febr. 1913.)

## Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten Geh. Rat Dr. von Göz, Stuttgart.

**Gewerbesteuerpflicht eines von einer Fleischerinnung betriebenen Schlachthauses.** Das Schlachthaus sei ein öffentliches im Sinne der Verf. des Minist. des Innern v. 1. Febr. 1903. Der Betrieb eines öffentlichen Schlachthauses diene den Zwecken der öffentlichen Wohlfahrtspflege und der Volksgesundheit, deren Förderung im öffentlichen Aufgabenkreis des Staates und der Gemeinde liege, und erfülle damit öffentliche Zwecke. Demnach müsse für die Gestaltung des Betriebes allein das öffentliche Interesse, die Rücksicht auf die Gemeindewohlfahrt maßgebend und die Verfolgung privatwirtschaftlicher Interessen der Unternehmer hierbei ausgeschlossen sein. Auch die Festsetzung der Schlachthausgebühren sei hiernach dem Ermessen des Unternehmers entzogen und habe im Wege der Verständigung mit dem Gemeinderat zu erfolgen; zudem sei ihre Höhe durch den Betrag der für die Errichtung und den Betrieb des Schlachthauses erforderlichen Aufwendungen, wozu noch die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals komme, begrenzt mit der Maßgabe, daß bei erheblicher Ueberschreitung dieses Betrages eine Ermäßigung der Gebühren einzuleiten sei. Da unter diesen Umständen es der Innung bei dem Betrieb des Schlachthauses an der Absicht mangele, durch diesen Betrieb Gewinn zu erzielen, liege insoweit auch kein Gewerbebetrieb vor und sei eine Gewerbesteuerpflicht nicht begründet. (Urt. v. 12. März 1913.)

## Oberlandesgericht Braunschweig.

### Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Hampe, Braunschweig.

**Sicherungsübertragungen von Warenlagern mit wechselndem Bestande.** Gegen Hoeninger, Oertmann, Hachenburg u. a. nimmt das Gericht mit RG, Jur. Woch. 1911, 762 und 1912, 144 an, daß eine Sicherungsübertragung an solchen Warenlagern zwar möglich ist. Zur Gültigkeit gehört aber die ernstliche Eigentumsübertragung. Solche liegt, wenn der Veräußerer weiterverkaufen darf, nur vor, wo ihm dieses Recht auf Grund eines Kommissions- oder ähnlichen Verhältnisses eingeräumt wird. Dabei genügt aber nicht Form oder Vorwand eines derartigen Verhältnisses. Trotz der in der Abrede gebrauchten Bezeichnung eines Kommissionsverhältnisses ist solches zu verneinen, wo, wie hier, ein Bankhaus ein Weinlager zur Sicherheit übertragen erhalten, der Veräußerer aber niemals über den erfolgten Weiterverkauf Rechnung abgelegt hat. (2. Sen. 2 V. 204/12 v. 13. Febr. 1912.)

## Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

**Sperre als Verrufserklärung.** Der bekl. Arbeiterverband hatte über den Arbeitgeber des Kl. die Sperre verhängt, bis er den Kl. entließ. Das war geschehen, um den Kl. in den Verband zu zwingen. Damit hat der Verband sich des Vergehens gegen § 153 GewO. schuldig gemacht, denn auch der Zwang zu einer Vereinigung fällt unter dieses Gesetz (RG. Str. 35, 205; Landmann[5] 553). In dem zunächst gegen den Arbeitgeber gerichteten Vorgehen des Verbandes liegt eine Verrufserklärung des Kl. Auch der § 826 BGB. stützt die Klage, denn es ist gegen die guten Sitten, wenn ein Arbeiter bloß wegen seiner von der Mehrheit seiner Genossen abweichenden Stellung im gewerblichen Lohnkampfe um Lohn und Brot gebracht wird. (Urt. ZivSen. III Bf. III 274/11 v. 10. Febr. 1912.)

**Filiale eines Verbandes.** Gegen sie kann nur dann geklagt werden, wenn sie als selbständiger (wenn auch nicht rechtsfähiger) Verein erscheint. Das hat RG.-Entsch. 73, 97 für die Zahlstelle des Holzarbeiterverbandes bejaht, es ist aber für die Filiale Hamburg des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen usw. verneint, weil die Filiale völlig abhängt von dem Verbandsvorstand und auch der Betrag für die Lokalausgaben nur im Interesse des Verbandes verausgabt werden darf. (Urt. ZS. V, Bf. V 62/13 v. 31. März 1913.)

**Abtretungsverbot in Policen.** Die Vereinbarung zwischen Versichertem und Versicherer, daß ersterer seine Ansprüche aus der Versicherung nur durch eine auf die Police gesetzte öffentlich beglaubigte Erklärung abtreten könne, berechtigt den Versicherten, wenn er seine Rechte formlos abgetreten hat, nicht, seinem Zessionar gegenüber geltend zu machen, daß die Abtretung nichtig sei. (Urt. ZS. V, Bf. V 370/12 v. 25. April 1913.)



Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 19

## Allgemeines.

**Deutsche Rechtsgeschichte** von Prof. Dr. Richard Schröder. Bd. I: Bis zum Mittelalter. Bd. II: Neuzeit. 1912/13. Leipzig, Göschen. Geb. 1,80 M.

Kurze Uebersichten der einzelnen Rechtsmaterien sind Bedürfnis. Aber sie gehören zu den schwierigsten literarischen Leistungen, und nur der Tüchtigste wird mit vollem Erfolge sich an sie wagen können. Gilt es aber gar, die deutsche Rechtsgeschichte in zwei Göschenbändchen von zusammen 248 Seiten darzustellen, so bedurfte es einer Meisterhand, und wir dürfen uns freuen, daß sie sich in Richard Schröder gefunden hat. Wenn wir hier in anschaulicher, leicht lesbarer Schilderung die deutsche Rechtsgeschichte (mit Ausschluß des Privatrechts) in ihren großen Zügen vor uns entwickelt sehen, so daß jeder Gebildete folgen kann und für Rechtsleben und Politik, Kulturgeschichte und philosophische Betrachtung ein Orientierungsmittel gewonnen hat, so sieht der Fachmann auf Schritt und Tritt, daß der erfahrene Forscher spricht, der die Quellen kennt und die Literatur staunenswert beherrscht. Jeder Lehrer der deutschen Rechtsgeschichte wird für manche Partien sich auf die Literatur stützen müssen. Aber das Maß der Quellenkenntnis ist verschieden, und wenn jemand in allgemeiner Uebersicht über die Quellen der verschiedenen Epochen besonders Hohes leistet, so ist es der hochangesehene Verf. dieser Bändchen. Mag er über den alten germanischen Staat, Königtum des Mittelalters und seine Aufgaben, das selige alte Reich, die Entwicklung des Strafrechts oder des Prozesses sprechen: immer sind seine Angaben sicher, und man kann die Betrachtungen zum Ausgangspunkt weiterer Studien machen. Diese Bändchen mit ihrem überreichen Inhalt sollten daher in die Hand jedes Juristen kommen, weil jeder Jurist den großen Zug der Entwicklung kennen muß, wenn er am Bau des deutschen Rechts mitschaffen will.

Geh. JR., Professor Dr. E. Heymann, Marburg.

---

**Preußisch-deutsche Gesetz-Sammlung.** Begr. von G. A. Grotefend. 1806—1911 in systematischer Anordnung herausg. von Senatspräs. Dr. C. Cretschmar. Band VI—VIII. Ergänzungen 1905—1911. 1912. Düsseldorf, Schwann. 50,50 M.

Im Jahre 1905 erschienen die ersten fünf Bände dieses Werks, das eine nach Materien geordnete Wiedergabe der Reichs- und preußischen Gesetzgebung von 1806—1904 enthält. Die neu erschienenen drei Bände geben die Ergänzung bis zum Jahresschluß 1911. Bd. VI bringt Verfassungsrecht, Reichs- und Staatsfinanzwesen, Kommunalabgabenrecht, Bd. VII die Verwaltung, Bd. VIII Versicherungswesen, Gewerbe, Gewerbegerichte, Bergbau, Landwirtschaft, bürgerliches Recht, Strafrecht, Rechtspflege und Staatsverträge. Jeder Band enthält am Anfang eine systematische Uebersicht des Inhalts und ein chronologisches Register der Gesetze und Verordnungen sowie am Schluß ein Sachregister, der VIII. Band ein alphabetisches Generalregister. Diese Hilfsmittel ermöglichen ein leichtes Zurechtfinden in dem umfangreichen Stoffe. Die einzelnen Abteilungen sind von bewährten Händen sachkundig zusammengestellt. Diese systematische Anordnung bietet einen besonderen Anreiz zum Studium der Gesetze, mehr aber noch wird das Werk zum gelegentlichen Nachschlagen benutzt werden. Mit dem fortlaufend erscheinenden Werke „das deutsche und preußische Gesetzgebungsmaterial" von Grotefend-Cretschmar teilt diese Sammlung den Vorzug, daß sie auch die wichtigsten Verordnungen und Verfügungen aller Zentralbehörden des Reichs und Preußens mitteilt und dadurch das mühsame Nachsuchen in den oft schwer zugänglichen Blättern dieser Behörden erspart.

Senatspräsident Dr. Marsson, Berlin.

---

## Zivilrecht und -Prozeß.

**Grundbuchordnung für das Deutsche Reich** vom 24. März 1897 unter besonderer Berücksichtigung des bayrischen Ausführungsgesetzes und der einschlägigen Vollzugsvorschriften von Oberamtsrichter G. Meikel. 2. neubearb. u. erweiterte Auflage. 1912. München, Schweitzer. Geb. 13 M.

Das Buch ist im wesentlichen für die Praxis der bayerischen Grundbuchämter bestimmt. Daß es seinen Zweck erfüllt, beweist schon der Umstand, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit eine 2. Auflage notwendig geworden ist. Man darf es billigerweise nicht mit Werken, wie denen von Predari und Güthe, auf eine Stufe stellen, Werke, die nicht nur wahrhafte Führer der Praxis geworden sind, sondern auch einen hervorragenden Rang in der juristischen Wissenschaft einnehmen. Das letztere hat das Meikelsche Buch gar nicht erstrebt, das erstere, wenn es von ihm erstrebt sein sollte, nicht erreicht. Es wird der grundbuchrichterlichen Praxis schwerlich ein Führer, aber immerhin ein brauchbarer Gehilfe und Begleiter sein. Im Reichsgrundbuchrecht ist wohl an keiner Stelle gerade ein Fortschritt über die vorhandene einschlägige Literatur hinaus erzielt worden, aber diese sowie die höchstrichterliche Praxis ist wenigstens ausreichend berücksichtigt, und zu ihren Streitfragen ist meistens kurz und mit Verständnis Stellung genommen worden. Die Anordnung des Stoffes erscheint klar und übersichtlich, so daß der Gebrauch des Werkes keine Schwierigkeiten bereiten kann. Es wird also gewiß auch fernerhin gern und mit Erfolg benutzt werden.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Biermann, Halle a. S.

---

**Das österreichische Eherecht.** Gemeinverständlich dargestellt von Dr. R. v. Neumann-Ettenreich. 1913. Wien, Manz. Geb. 3,30 Kr.

In schlichtem Gewande, in volkstümlicher Darlegung bietet Neumann eine für die Erkenntnis und Entwicklung des österreichischen Eherechtes bedeutsame Arbeit. Das Werk zeugt von vollendeter Beherrschung der Rechtslehre und Rechtsprechung. Seine größten Vorzüge liegen neben der erschöpfenden Behandlung des gesamten Rechtsstoffes hauptsächlich in der anschaulichen und anspruchslosen Art, wie aller Orten, ganz besonders aber im Abschnitte über die internationalen Rechtsbeziehungen (S. 146, 151, 152, 153, 155, 161), die ratio legis aufgedeckt und die Reform des bestehenden Gesetzes begehrt und begründet wird. „Die Abhängigkeit vom Religionsbekenntnisse des Gatten hätte zu entfallen" (S. 134). An diesen wichtigsten Grundsatz reiht Verf. eine vielleicht nicht in jedem Punkte anzunehmende, aber klare und folgerichtige Darstellung der künftigen Trennungsgründe. Der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes pflichtet Neumann in einem wichtigen Falle, wenn bei Ehen, die Oesterreicher im Auslande geschlossen haben, das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit oder des Katholizismus vorliegt, nicht bei. Wohl mit Unrecht! Die von ihm für diesen Fall begehrte ausnahmslose Anwendung des österreichischen Rechtes steht trotz Redaktionsgeschichte weder mit dem Wortlaute des Gesetzes („sollen"), noch viel weniger mit dem Bedürfnis des Lebens im Einklange. Und doch nimmt Verf. auf dieses sonst weise Bedacht. Das Werk verdient namentlich auch im Deutschen Reiche weiteste Verbreitung.

Geheimer Justizrat, Regierungsrat Dr. Bachrach, Wien.

---

**Die Vollstreckung in die Rechte des Abzahlungskäufers und des Möbelleihers** von Gerichtsass. Dr. Gottfried Kuhnt. 1913. Berlin, Vahlen. 2,20 M.

Die Arbeit gewährt einen guten Ueberblick über die schier unüberwindlichen theoretischen und praktischen Hindernisse, die der ZwVollstreckung in Sachen mit Eigentumsvorbehalt entgegenstehen. Die neue Lösung durch Heranziehung des § 844 ZPO., die der Verf. für einen

Teil der Fälle vorschlägt, scheint mir in ihrem Kern (Wegnahme der Sachen ohne zuvoriges Gehör des Schuldners) wegen Abs. 2 § 844 nicht zulässig, würde übrigens auch praktisch zu neuen Schwierigkeiten führen. Erfreulich an der Arbeit ist die lebendige Vorstellung, die Verf. von den wirtschaftlichen Fragen und Vorgängen hat.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Hein, Hamm.

**Lehrbuch des Automobilrechts.** Ein Kompendium, bearbeitet von Rechtsanwalt Bittermann, Dr. jur. Schmid, Dr. jur. Weitz. 1912. Berlin, Gebr. Unger. Geb. 5 M.

Die Verf. bezeichnen ihr Werk als ein Kompendium für Juristen und für gebildete Laien. Sie gehen von dem Gesichtspunkt aus, daß der Gebrauch eines Kommentars für Laien und Interessenten schwieriger ist, als die Benutzung eines in zusammenhängender, leicht faßlicher Darstellung geschriebenen Nachschlagewerkes. Die drei Verf., welche mit Arbeiten auf diesem Gebiete bereits hervorgetreten sind, haben jeder einen der drei Teile: Verkehrsvorschriften, Haftpflicht- und Strafbestimmungen, gesondert bearbeitet. Das Buch wird den gedachten Zwecken in jeder Weise gerecht. Es ist leicht und faßlich geschrieben, für Laien gut verständlich, aber auch für Juristen mit Erfolg zu benutzen. Im wesentlichen sind überall die herrschenden Ansichten wiedergegeben, aber auch wichtige Streitfragen kurz erörtert. An der Bearbeitung der Verkehrsordnung ist zu rügen, daß wiederholt (vgl. S. 214 f., 226, 256 f., 286 f., 272 u. a.) Entscheidungen zitiert sind ohne Angabe, daß und wo sie abgedruckt sind. Auch das (nicht von den drei Bearbeitern verfaßte) Vorwort hätte etwas geschmackvoller ausfallen können.

Rechtsanwalt Dr. Martin Isaac, Berlin.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich** nebst GVG. und den das Strafverfahren betr. Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. Kommentar von weil. Senatspräs. des RG. Dr. E. Löwe, fortgesetzt von † Reichsgerichtsrat Dr. A. Hellwig. 13. Aufl., bearb. von Landgerichtsdirektor W. Rosenberg. 1913. Berlin, Guttentag. 25 M.

Der Reichstag hat die Beratung der ihm 1909 vorgelegten Entwürfe, die eine Reform des Strafverfahrens bezweckten, vor dem Ablauf der 12. Legislaturperiode nicht zu Ende geführt. Damit ist die Strafprozeßreform für lange Zeit hinaus vertagt. Denn sie wird vor der Reform des materiellen Strafrechts von den verbündeten Regierungen nicht wiederaufgenommen werden. Unter diesen Umständen ist es mit Freude zu begrüßen, daß der in der Praxis bewährte Kommentar zur StrPO. von Löwe in neuer (13.) Auflage erschienen ist. An die Stelle des verdienstvollen Fortsetzers des Löweschen Werkes, des verstorbenen RGR. Dr. Hellwig, ist Landgerichtsdirektor Rosenberg getreten. Dieser hat sich der Bearbeitung mit Sorgfalt unterzogen. Er hat die Anordnung und Einteilung des Stoffes beibehalten, zahlreiche Stellen des Textes aber umgearbeitet. Es ist anzuerkennen, daß die Umarbeitungen erforderlich waren und im allgemeinen auch gelungen sind, wenn auch mancher Praktiker, der sich an den früheren Text gewöhnt hatte, diesen vermissen mag. Die neuere Literatur und Rechtsprechung ist benutzt. Mit Recht ist auch der Inhalt der letzten Reformentwürfe herangezogen worden. In der Begründung zu diesen Entwürfen war häufig zu Streitfragen des geltenden Rechts Stellung genommen. Auch dem Praktiker muß von Wert sein zu wissen, in welchem Sinne dies geschehen war. Soweit die vom Bundesrate vertretene Auffassung in der Reichstagskommission Billigung erfahren hat oder unbeanstandet geblieben ist, kann sie bei der Entscheidung der Streitfrage nicht unberücksichtigt bleiben.

Senatspräsident b. RG. Dr. von Tischendorf, Leipzig.

**Die strafbaren Verbindungen nach russischem Recht.** Von Dr. jur. Semion Kliwansky. 1912. Breslau, Schletter. 5,40 M.

Der Schwerpunkt der gründlichen Abhandlung liegt in der systematischen Darstellung des geltenden Rechts der strafbaren Verbindungen als eines Teils des Gebietes der politischen Delikte. Sie bezieht die außerrussische Gesetzgebung ein. Ausgangspunkt ist die geschichtliche Entwicklung vom Polizei- zum Rechtsstaat, die in Rußland 1905/06 theoretisch als Faktum anerkannt, praktisch aber noch nicht vollzogen ist, wie sich daraus ergibt, daß die absolutistischen harten Strafbestimmungen des StrGB. von 1903 fortgelten. Diese sind freilich in dem das strikte Recht des gerichtlichen Verfahrens verdrängenden administrativen Verfahren gemildert worden — eine vom Verf. hervorgehobene interessante Funktion dieser viel geschmähten Verfahrensart. Dogmatisch wertvoll ist die Abgrenzung von Verbindung und Partei, ferner die Untersuchung, ob der Versuch der Bildung einer Verbindung begrifflich möglich sei. Dagegen erscheint die Polemik gegen die vom D. VE. (§ 136) beabsichtigte Erweiterung des Tatbestandes der verbotenen Verbindung nicht durchschlagend. Allerdings kann zugegeben werden, daß das sich in casu mit Auflösung begnügende Reichsvereinsges. an sich nicht dazu führt, die Teilnahme an einem Verein, „dessen Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen", allgemein (also alle gemeinen Banden) mit Strafe zu bedrohen. Aber das Bedenken einer zu weit gehenden Durchbrechung des Prinzips der Straflosigkeit bloßer vorbereitender Handlungen verfängt nicht gegenüber dem praktischen Bedürfnis nach Verstärkung des Strafschutzes, das hier anzuerkennen ist.

Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Klee, Berlin.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten.** Ein Handbuch für Aerzte, Richter, Vormünder usw. Herausg. von Prof. Dr. A. Keller u. Prof. Chr. J. Klumker. 1. Band, 1. u. 2. Hälfte. 1912. Berlin, Springer. 62 M.

Das Anschwellen der Literatur über Jugendfürsorge übertrifft alle Erwartungen. Keller und Klumker bieten mit ihrem neuen Unternehmen, an dessen vorliegendem ersten Bande 58 Mitarbeiter tätig gewesen sind, ein Werk, von dem vor einigen Jahrzehnten niemand geahnt hätte, daß es jetzt schon entstehen könnte. Völlig abgeschlossen ist der den Beginn machende Besondere Teil von anderthalbtausend Seiten, der das Tatsachenmaterial und die Gesetzesbestimmungen über die in Europa zum Schutze von Mutter und Kind getroffenen Einrichtungen unter Berücksichtigung ihrer Geschichte und ihrer Verbindung mit Armenwesen und Sozialpolitik zusammenstellt; später soll ein Allgemeiner Teil folgen. Ist es nicht erstaunlich, daß man heut auf so viele Interessenten und — Käufer rechnen darf, um diese große Tat zu wagen? Nun, hintereinander lesen kann man dieses grundlegende Werk kaum; aber jeder wird es mit Genuß abschnittweise studieren. Der Darstellung der sozialhygienischen Einrichtungen folgt die der sozialrechtlichen; die Gesetzessammlung macht den Beschluß. Die hochverdienten Herausgeber, denen die Uebersetzerin, Frau Keller-Schwangart, würdig zur Seite tritt, weisen selbst darauf hin, daß die Darbietungen aus den einzelnen Ländern ungleich ausgefallen sind; das liegt z. T. aber auch daran, daß eben der Kinderschutz in den verschiedenen Staaten sehr ungleichartig ausgebildet ist. Ein Blick auf S. 1190 ff., wo die Gesetzestitel zusammengestellt sind, genügt selbst für den Laien auf diesem Gebiete, der dort übrigens mit Schmerz ein deutsches Jugendgesetz vermissen wird. Der Fachmann aber muß dankerfüllt anerkennen, daß hier eine großartige Uebersicht über alle interessierenden Fragen gewährt wird, und daß man nunmehr mühelos zu dem Zugang findet, das man sich sonst oft nur schwer oder gar nicht beschaffen konnte. Die Berichte über die Einzelländer lesen sich fließend und sind, soweit sie nachgeprüft wurden, zutreffend. Eine



Zusammenfassung der in jedem Staate leitenden Gesichtspunkte, wie sie z. B. für Finnland auf S. 1161 gegeben worden ist, hätte allgemein durchgeführt werden sollen. Man darf dem zweiten Teile, der die allen Kulturvölkern gemeinsamen Fragen behandeln wird, mit besonderen Erwartungen entgegensehen.

Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch, Berlin.

**Das Zweckverbandsgesetz** v. 19. Juli 1911. Erläutert von Regierungsrat a. D. V. Szczesny. 1912. Berlin, Vahlen. Geb. 3 M.

**Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin** v. 19. Juli 1911. Von Magistratsrat Dr. L. Brühl, Magistratsrat Dr. K. Gordan, Stadtrat Dr. W. Ledermann. 1912. Berlin, Guttentag. Geb. 4 M.

Kommentare für den Handgebrauch sind für den Praktiker nur von Wert, wenn er sich aus ihnen schnell einwandsfreien Rat holen kann. Bei beiden Werken ist dies der Fall.

Der Szczesnysche Kommentar behandelt das allgemeine, für ganz Preußen geltende Zweckverbandsgesetz. Eine kurze, klare Einleitung führt in die Begründung des Gesetzes und dieses selbst ein. Die Erläuterungen enthalten ein reichhaltiges, gut geordnetes Material, das oft über das übliche Maß der Handausgaben hinausgeht und mancherlei Anregungen gibt, ohne sich in lange theoretische Ausführungen zu verlieren.

Das Ledermann-Brühl-Gordansche Werk erläutert das Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin. Eine „historische Einleitung", die bereits in die Tageszeitungen übergegangen ist, stellt die Entwicklung der Eingemeindungsfrage der Vororte Berlins dar und macht den Wunsch rege, die Verf. mögen sich einmal einer ausführlichen, urkundlichen und kritischen Bearbeitung dieses wichtigen Stücks Kommunalpolitik mit den allseitig gemachten Fehlern unterziehen. Die Erläuterungen sind klar und erschöpfend. Ein besonderer Vorzug ist die systematische und damit übersichtliche Gruppierung der längeren Ausführungen.

Beiden Kommentaren ist ein zusammenhängender Abdruck des Gesetzes vorangestellt. Das hat sich bewährt.

Geh. Reg.-Rat Büchtemann, Oberbürgermeister a. D., Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Recht und Wirtschaft.** 2. Jahrg. No. 7—8,9: Tantzen-Heering, Viehseuchengesetz und Reichsversicherung. Fischer, Treuhänderinstitute und Konkursvermeidung. Loening, Zur Frage eines internationalen Schiedsgerichts für Ansprüche gegen fremde Staaten. Leist, Der Soll- und Haben-Begriff in der doppelten Buchführung und sein Bedeutungswandel. Bovensiepen, Der Anwaltszwang. Riezler, Die Beteiligung des Künstlers an der Wertsteigerung seiner Werke. Kohler, Das Recht, wie es sein soll. v. Miltner, Neue Prüfungsvorschriften für die Juristen in Preußen. Zürcher, Zur Frage des akademischen Unterrichts in der Technik der Strafuntersuchung. Schaefer, Interessenvertretung und Baugewerbe. Adler, Das sogenannte Recht auf die Deckung des gezogenen Wechsels und die Frage seiner Einführung. Schacht, Städteerweiterungen. Strauß, Unlautere Maklergeschäfte und ihre Bekämpfung. Beseler, Kammern für technische Sachen. Rumpf, Zwei Anregungen zur Zivilprozeßreform.

**Deutsche Richterzeitung.** 5. Jahrg. Nr. 13—16: Mendelssohn Bartholdy, Reform des Zivilprozeßwesens IV. Thomsen, Der Richter und die Verbrechensbekämpfung im neuen deutschen Strafrecht. Sommer, Englische und deutsche Richter Reichert, Aus der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Richterbundes. Hepke, Uebersicht zu den Fragen der StrGB.-Kommission des DRB. Besonderer Teil. Bovensiepen, Die Reisekosten der Gerichtsvollzieher. Finhold, Ueber das Elend der Interventionsprozesse. Riß, Obergerichte und Untergerichte. Mangler, Das Schuldeneinziehungswesen der Geschäftswelt in der Praxis. Otto, Handelsrichter über Prozeßkostenreform. Bürgel, § 91 ZPO. Bartsch v. Sigsfeld, Zur Ziviljustizreform. Franz, Gabelung der ersten juristischen Prüfung. Mangler, Sollen und können wir Richter bei der Verbreitung von Rechtskunde mitwirken? Kade, Volkstümlichkeit des Rechts. Oertel, Noch einmal der Anwaltszwang. Epstein, Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Bürgel, Aus der Leidensgeschichte der deutschen Schuldner.

**Das Recht.** 17. Jahrg. Nr. 14—17: Zürcher, Vom Entwurf eines schweizer. Strafgesetzbuchs. Dörr, Vereitlung und Beeinträchtigung von Forderungsrechten. Wahnschaffe, Die Bedeutung der Geologie für die Rechtspflege. Delius, Streitfragen aus dem Gebiete der Beamtenhaftpflicht. Silbernagel, Kinderschutz im Entwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Neukamp, Zur Auslegung des § 15 GmbHG. Conrad, Strafbarkeit vertraulicher Mitteilungen. Hahne, Die künftige Erhebung der Grundwertzuwachssteuer zugunsten der Gemeinden.

**Juristische Vierteljahresschrift.** 45. Bd. 2/3. Heft: Abel, Die Revision der internationalen Verträge zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die Gesetzgebung in Oesterreich. Epstein, Das Verhältnis der Dienstinstruktion für die Finanzprokuratoren zu den Prozeßgesetzen. Steiner, Das Baurecht nach dem Gesetze vom 26. 4. 1912.

**Zeitschrift für schweizerisches Recht.** 54. Bd. 3. Heft: Trott, Ueber die Sicherung der Erbschaftsgläubiger und der Erbengläubiger nach dem schweizer. ZGB. Gisi, Verhandlungs- und Offizialmaxime im Eheprozeßrecht.

**Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.** 24. Jahrg. Nr. 1—8/9: du Chesne, Die prozessuale Bedeutung des § 16 Abs. 1 der Grundbuchordnung. Josef, Haftung des Rechtsanwalts für Verschulden des Generalsubstituten (§§ 664, 278) Türk, Verfügungen zahlungsunfähiger Schuldner über ihr Vermögen zum Zwecke gleichmäßiger Befriedigung der Gläubiger oder über ihre Grundstücke zum Zwecke der Verwirklichung des Pfandrechts der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger an den Mietzinsen nach § 3 Nr. 1 AnfG. nach § 288 StrGB. Dalberg, Zum Begriff des ursächlichen Zusammenhanges.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 18. Jahrg. Nr. 5—8: Wirth, Die willkürliche Abzweigung von Patentanmeldungen. Kautter, Kennt das Patentgesetz bloß „materielle Einspruchsgründe"? Isay, Die Auslegung der Patente in Deutschland und Oesterreich. Hüfner, Die zivilist. Anmeldung als Grundlage der Priorität. Kloeppel, Die Erteilungsakten. Pietrkowski, Begründet die Abgabe eines Lieferungsangebotes, aus dem der Erfindungsbesitz zweifelsfrei hervorgeht, ein Vorbenutzungsrecht aus § 5 PG? Ossowski, Statistik bt. die Patentanmeldungen u. Patenterteilungen in Rußland. Leander, Urheberrechtliche Literatur in den letzten Jahren. Osterrieth, Materielles Recht und formales Recht im Patentrecht. Wirth, Methodisches und willkürliche Patentteilung. Ephraim, Die Akteneinsicht. Hüfner, Die Mitteilung patentamtlicher Akten, Akteneinsicht und Aktenabschrift. Pribram, Die Entwicklung der österr. Patentgesetzgebung vom Jahre 1810 bis 1832.

**Markenschutz und Wettbewerb.** 12. Jahrg. Nr. 9—12: Geiler, Das Markenrecht der Vereinigten Staaten von Amerika im Vergleich zum deutschen Markenrecht. Einzelstaatl. Markenrecht. Kohler, Ueber die Etablissementerfindung. v. Jhering, Die Beweislast. Abel, Der gewerbl. Rechtsschutz in dem Entwurfe des österr. StrGB. v. Markow, Das Russische Komitee für den Schutz des gewerbl. Eigentums im ersten Jahre seiner Tätigkeit Wassermann, Die Reform des gewerblichen Rechtsschutzes. Katz, Vorbildliche Behandlung des Sachverständigenbeweises in der englischen Rechtsprechung. Cantor, Zur Frage der Kollision von Wort- und Bildzeichen. Jacubowsky, Ein redaktioneller Fehler in § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. — Beilage zu Nr. 11: Entwurf eines Patentgesetzes. — Die Reform des gewerblichen Rechtsschutzes. Katz, Die Bedeutung des Warenzeichengesetzentwurfs für das Weltmarkenrecht. Finger, Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines Warenzeichengesetzes. Magnus, Betrachtungen zu dem Entwurf des Warenzeichengesetzes. Leuckfeld, Der neue Warenzeichen-Gesetzentwurf. Cantor, Zur Reform des Gebrauchsmustergesetzes. Kohler, Lizenz mit Preisfixierung. Gülland, Die Spezialisierung der Gerichte.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.** 7. Jahrg. Nr. 9: Kohler, Der Fünfzehnhundertmark-Vertrag. Becker, Zur Frage der Sittenwidrigkeit des Fünfzehnhundertmark-Vertrags. Stolzenthaler, Die Rechtswirksamkeit der Zuwendung von Gehaltsteilen an Familienangehörige des Angestellten zum Nachteile von Gläubigern. Leist, Liegt in der Wiederausgabe von Aktien, die bei dem Anlasse eines Kapital-Herabsetzungs- und Wiedererhöhungsbeschlusses der Aktiengesellschaft zu freier Verfügung gestellt werden, eine Umgehung der Aktienausgabestempelsteuer des Tarifs Nr. 1a des RStempG. v. 3. 6. 1906?

**Bank-Archiv.** 12. Jahrg. Nr. 19—24: Zimmermann, Notstand bei Beschaffung zweiter Hypotheken und Abhilfemaßregeln. Cohn, Das Zürcherische Gesetz betr. den gewerbsmäß. Verkehr mit Wertpapieren. Hauser, Handelsbanken und Goldbewegungen. Bernegau, Betrachtungen zur Entwicklung deutscher Städteschulden im Gegensatz zur Entwicklung französischer kommunaler Verschuldung. Melchior, Convertible Bonds (in Aktien umtauschbare Schuldverschreibungen). Meyer, Die künftige Wechselordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland. Friedlaender, Die Verpachtung von Mietshäusern kurz vor der Zwangsversteigerung. Jaffé, Die Reformbestrebungen im amerikanischen Bankwesen. Heyn, Reformvorschläge für die deutsche Bankgesetzgebung. Hauser, Kanadisches Bankwesen. Leist, Der handelsrechtl. Gewinnbegriff in der Bilanz der Aktiengesellschaft und die Gewinnanteilberechnung nach den §§ 237 u. 245 HGB. Merckens, Sicherstellung des Bankkredits durch Vereinbarung der Verantwortlichkeit von Einlagen.

**Gewerbe- und Kaufmannsgericht.** 18. Jahrg. Nr. 11: Verbandsversammlung des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Leipzig am 18, 19. u. 20. September 1913.

**Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung.** 14. Jahrg. Heft 1—5: Oppermann, Das Ermessen des Vormundschaftsrichters im Lichte der kritischen Rechtstheorie. Buchrucker, Eine nicht besonders vorgeschriebene, aber dennoch notwendige Eintragung im Genossenschaftsregister. v. Blume, Hat die Adoption eines unehelichen

Kindes einen Einfluß auf die Unterhaltspflicht des unehelichen Kindes? Frese, Wollen wir jugendliche Uebeltäter strafen oder erziehen? Josef, Rechtsvermutungen aus Verfügungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hörle, Die Haftung für die Wertzuwachssteuer bei freiwilligen Veräußerungen. Schutz gegen die Haftung aus Zwischengeschäften.

**Zeitschrift für internationales Recht.** 23. Bd. 5./6. Heft: Hedemann, Zur Behandlung des Anspruchs auf Pflichtteilsergänzung im internationalen Recht. Niemeyer, Feuerversicherungsverträge in Shanghai. Ratjen, Reichsangehörigkeit und Wehrpflicht. Mettgenberg, Die Praxis des deutschen Reichsgerichts in Auslieferungssachen.

**Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.** 30. Bd. 3. Heft: Djoritsch, Verbrechen und Strafen im Gesetzbuche des serbischen Zaren St. Dušan (1349—1354). Meszlény, Das Privatrecht als Organisationsrecht. Kohler, Rechtsvergleichende Skizzen.

**Il Circolo giuridico.** Vol. 44. No. 4—6: Ciotti, Le basi naturalistiche della dottrina dello stato giuridico.

**Il Filangieri.** Anno 37. No. 3: Visconti, Il diritto commerciale nelle nuove costituzioni dello stato milanese.

**Rivista penale.** Vol. 78. Fasc. 1: Lucchini, Il nuovo codice di procedura penale. Piacentini, Il pubblico ministerio in Inghilterra. Fabiani, La persona civilmente responsabile nel nuovo codice di procedura penale italiano.

**La Scuola positiva.** Anno 23. No. 5—7: Messina, Il regime delle prove nel nuovo codice di procedura penale.

**The Law Magazine and Review.** Vol. 38. No. 369: Lex, Prison reform. Marshall, Freedom of contract. Happold, Betrothals and marriages in Germany. Rendell, The protection of prodigals. Bartlett, The French judicial system. P. II. Criminal. Lovat-Fraser, Lord Chancellor Hardwicke.

**American Law Review.** Vol. 47. No. 4: Budd, Reports and some reporters. Barnet, A definition of jurisdiction. Dykes, Classification of homicide. Riter, Westminster Hall. Lobinger, The bible as a law book. Kerr, Responsibilities of officers and directors of private corporations.

**University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 61. No. 8: Lewis, The social sciences as the basis of legal education. Scott, Simplified criminal accusations and the supplementing and amending thereof. Scott, The American institute of international law.

**Themis.** 74 Deel. No. 2: Naber, Het helleensche privaatrecht in zijn historische ontwikkeling. Nap, Het indicium legitimum in de romeinsche wetgeving van 86—64 v. Chr. Van Slooten Azn., Traag recht. Van Geuns, Staatstoezicht op krankzinnigen. De Louter, Recht en Gerechtigheid.

### B. Bücher.

#### Allgemeine Werke.

Peters, H. Die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten. I. (Berichte ü. d. Verhandl. d. kgl. sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Leipzig. Philol.-histor. Klasse 65. Bd. 1. H.). Leipzig, B. G. Teubner. M. 3.

#### Bürgerliches Recht.

Hübner, R. Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. 2. Abt. Leipzig, Deichert. M. 5.

Eltzbacher, P. Großberliner Mietverträge. Berlin, F. Vahlen. M. 0,90.

Goldbaum, W. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Rußland zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Eine systematische Darstellung. Berlin, F. Vahlen. M. 2,20.

Die Entwürfe eines neuen Patentgesetzes, eines Gebrauchsmustergesetzes und eines Warenzeichengesetzes nebst Erläuterungen mit vergleich. Darstellung der gegenwärtig gelt. Gesetze. Sondernummer der Zeitschr. für Industrierecht. Berlin, Vahlen. M. 1,50.

Reitzenbaum, S. u. Leander, A. Die Rechtsprechung in Patentsachen in systematischer Ordnung hg. 2. Bd. Berlin, Heymann. Geb. M. 20.

#### Handelsrecht usw.

Hacman, M. Beiträge zum Wechselrecht mit besonderer Berücksichtigung des unlauteren Wechselverkehrs (Studien zur Erläuter. des bürg. Rechts 36. Heft). Breslau, Marcus. M. 12.

Gasca, C. L. Le associazioni commerciali e civili. 2 vol. Torino, Unione tipografico-editrice. L. 20.

#### Zivilprozeß usw.

Goldmann, E. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen in der Praxis des kgl. Amtsgerichts Berlin-Mitte nach Entscheid. höherer Instanzen hg. Berlin, F. Vahlen. M. 6,50.

#### Strafrecht usw.

Fischl, O. Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 169). Breslau, Schletter. M. 6,50.

Friedlaender, H. Interessante Kriminal-Prozesse von kulturhistorischer Bedeutung. 9. Bd. Berlin, H. Barsdorf. Geb. M. 4.

Lohmann, M. Die Kompensation bei Retorsion gegen Beleidigungen durch Mitglieder deutscher Parlamente. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 170). Breslau, Schletter. M. 1,90.

Rulf, F. Der österreichische Strafprozeß mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kassationshofes systematisch dargestellt. 4. Aufl. bearb. von W. Grafen Gleispach. Wien, Tempsky. Geb. M. 9,25.

Burchard, E. Zur Psychologie der Selbstbezichtigung (Beiträge zur forensischen Medizin I. 5). Berlin, Adler-Verlag G. m. b. H. M. 1.

Roeder, J. Bedingte Strafaussetzung und Strafaussetzung für Fürsorge- und Anstaltszöglinge. Kommentar. Halle a. d. S., E. Karras Verlag. Geb M. 4.

Siebert, Th. Bedingte Strafaussetzung nach der allgemeinen Verfügung vom 11. 11. 1912. Berlin, v. Decker. Geb. M. 1,80.

#### Staats- und Verwaltungsrecht.

Romen, A. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913, bearbeitet und erläutert. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2,20.

Meyer, Th. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913. Erläutert. Berlin, Heymann. Geb. M. 3.

Hanke, C. Die Haftung der nichtrichterlichen Reichsbeamten gegenüber dem Reiche, insbes. im Post- u. Telegraphendienst (Abhdl. a. d. Staats- u. Verwaltungsrecht 31. Heft). Breslau, Marcus. M. 3.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von A. Hye v. Glunek, fortgesetzt von K. Hugelmann. 14. Teil, 4. Heft. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 5.

Maraun, W. Verwaltungsvorschriften und Gesetze für preuß. Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden. Nach dem Stande des gegenwärtigen Rechts bearb. u. hg. von K. v. Rohrscheidt. Jahrg. 1913. 1. Teil. Berlin, K. Reuschel. Geb. M. 17.

Rieß, E. Die neuen Steuer- und Stempelgesetze. Wehrbeitrag, Besitzsteuer. Berlin, Heymann. M. 1.

Humar, J. Wehrbeitragsgesetz, Reichsbesitzsteuergesetz, Reichsstempelgesetz. Textausgabe mit Erläuterungen, Beispielen und Tabellen. München, Selbstverlag. Geb. M. 3,80.

Fernow, A. Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. Textausg. m. Anmerk. Berlin, Guttentag. Geb. M. 1.60.

Reichsgesetz über Steuer von Versicherungsprämien (Art. 3 flg. des Reichsstempelgesetzes v. 3 7. 1913 in der vom 1. 10. 1913 geltenden Fassung). Ausgabe für die Versicherungspraxis Hannover, Rechts-, Staats- u. Sozialwissenschaftl. Verlag. M. 1,50.

Funke, E. u. Nernst, W. Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911 f. d. Reich u. d. sämtl. Bundesstaaten zusammengestellt. 2. Bd. Berlin, Vahlen. Geb. M. 11.

Wüst, W. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung nach der RVO. und dem bayer. Ausführungsgesetz. Handausgabe mit Erläuterungen. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 2,40.

Klotz, A. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Die einschlägigen Bestimmungen der RVO. v. 19. 7. 1911 mit den Vollzugs- u. Ausführungsbestimmungen für das Ghzt. Baden. Karlsruhe, Braun. Geb. M. 6.

Gemünd, W. Die Grundlagen zur Besserung der städtischen Wohnverhältnisse. Berlin, J. Springer. M. 9.

Berliner Gemeinderecht. Herausgegeben vom Magistrat. 2. Aufl. 3. Bd.: Schulverwaltung. Abt. 1; 10. Bd.: Gaswerke und Elektrizitätsangelegenheiten. Berlin, J. Springer. Geb. M. 4,20, M. 4,60.

Walz, E. Das badische Gemeinderecht, dargestellt in Ausführungen zur Gemeindeordnung, zum Bürgerrechtsgesetz usw. 1.—2 Lief. Heidelberg, Emmerling & Sohn Vollständig etwa M. 10—12.

Nobiling, R. Die preußischen Landeskultur-Gesetze. Textausgabe. 2. Bd. (Ergänzungsband). Paderborn, Schöningh. M. 12.

Schlemmer, E. Rechtssätze aus den Entscheidungen über öffentl. Wassergenossenschaften in ihrer Anwendbarkeit für das preuß. Wassergesetz vom 7. 4. 1913. Königsberg i. Pr, Komm.-Verl. T. Nürmberger. M. 3.

Schüz, E. u. Hepp, K. Die württembergische Volksschulgesetzgebung nebst den Vollzugsbestimmungen bearbeitet und erläutert. 2. Bd. 1./2. Aufl. Stuttgart, J. Heß. Geb. M. 9,80.

Ruland, L. Das Findelhaus, seine geschichtliche Entwicklung und sittliche Bewertung (Veröffentlichungen des Vereins f. Säuglingsfürsorge im Reg.-Bez. Düsseldorf H. 9/10). Berlin, Heymann. M. 2.

Vuolle-Apiala, J. Das politische Wahlrecht des Großfürstentums Finnland. Heidelberg, Univ.-Buchdruckerei J. Hörning. M. 6.

Vuolle-Apiala, J. Landtagsordnung und Wahlgesetz für das Großfürstentum Finnland v. 20. 7. 1906. Heidelberg, Univ.-Buchdruckerei J. Hörning. M. 2.

Dewavrin, M. et Lecarpentier, G. La protection légale des travailleurs aux Etats-Unis. Avec exposé comparatif de la législation française. Paris, Rivière & Cie. Fr. 8.

#### Kirchenrecht.

Sehling, E. Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts hg 5. Bd. Leipzig, Reisland. M. 30.

Sägmüller, J. B. Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates. Freiburg i. Br., Herder. M. 2.

Kollmann, O. Die Religionsverhältnisse der Kinder in Bayern. Handausgabe mit Erläuterungen zu den §§ 12—23 des Religionsedikts. Ansbach, Brügel & Sohn. M. 1.20.

Schiappoli, D. Manuale di diritto ecclesiastico. Napoli, L. Pierro. Geb. L. 7.

#### Völkerrecht usw.

Handbuch des Völkerrechts. Herausgegeben von F. Stier-Somlo. 3. Bd. 3. Abt.: Lammasch, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange. 1. Abschn. Stuttgart, Kohlhammer. Subskr.-Preis M. 3.50.

Schramm, G. Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin, Mittler & Sohn. Geb. M. 15.

Poimiro, C. La légion étrangère et le droit international. Paris, Berger-Levrault. Fr. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 20. Berlin, den 15. Oktober 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96 zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die Beschlüsse der Strafrechtskommission.

Mitgeteilt von deren stellvertretendem Vorsitzenden Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer, Leipzig.

XVIII.[1])

Zweite Lesung. — Schluß.

Im 23. Abschnitt (Beleidigung) wurde bei § 316 KB. (§ 259 VE.) die Geldstrafe auf 10000 M., die Freiheitsstrafe in besonders schweren Fällen auf 3 Jahre Gefängnis erhöht; der Tatbestand dieses Paragraphen blieb ebenso wie der des § 317 KB. (§ 260 VE.), Wahrheitsbeweis, unverändert. In § 318 KB. (§ 263 VE.), Wahrnehmung berechtigter Interessen, wurde die Interessenwahrung im engeren Sinne im 2. Absatz zusammengefaßt, dahin, daß eigene oder den Täter nahe angehende fremde Interessen straflos wahrgenommen werden können, berechtigte öffentl. Interessen dann, wenn der Täter sich nachweislich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit der Aeußerung befunden hat. Abs. 3 blieb unverändert, „ähnliche Fälle" wurden durch „ähnliche Kundgebungen" ersetzt. Bei der Verleumdung, § 319 KB. (§ 261 VE.), soll das Strafminimum 1 Monat Gefängnis sein, bei mildernden Umständen Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 10000 M. Die §§ 320, 321 KB. (§§ 262, 260 Abs. 3 VE.), Beschimpfung des Andenkens Verstorbener und Vorwurf einer strafbaren Handlung, blieben unverändert. In § 322 Abs 1 KB. (§ 264 VE.) wurde die Bestimmung über Ausschließung des Strafantrags bei mit Einwilligung geschehener Beleidigung gestrichen, desgl. in Abs. 3 die Beschränkung auf 50 Jahre nach dem Tode dessen, dessen Andenken beschimpft wurde. Im Abs. 4 wurde statt „während oder wegen der Ausübung ihres Berufes" gesagt: „während der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihn". Die §§ 323, 324, Ermächtigung und Urteilsbekanntmachung, blieben im wesentlichen unverändert. Das in § 325 KB. geschaffene sogen. Indiskretionsdelikt wurde tatbestandlich wesentlich anders gestaltet. Strafbar soll sein (Gefängnis bis zu 6 Mon. oder Geldstrafe bis zu 1000 M.) die vorsätzliche öffentliche Behauptung oder Mitteilung ehrenrühriger Tatsachen über Angelegenheiten des häuslichen oder Familienlebens eines anderen, die das öffentl. Interesse nicht berühren. In die Wahl des Angegriffenen ist es gestellt, ob er Strafantrag auf Grund dieser Bestimmung oder, wenn der Tatbestand der Beleidigung gegeben ist, wegen Beleidigung stellen will; ist Strafantrag lediglich wegen Indiskretionsdelikts gestellt, so kann wegen Beleidigung Strafantrag nicht mehr gestellt werden; der Wahrheitsbeweis ist bei § 325 ausgeschlossen. § 326 KB. (§ 267 VE.), Briefgeheimnis, blieb unverändert, § 327 KB. (§ 268 VE.), Verletzung von Privatgeheimnissen, erhielt einen Zusatz, wonach die Handlung straflos ist, wenn die Offenbarung zur Wahrnehmung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen erforderlich war und dabei die sich gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig berücksichtigt sind.

Bei Diebstahl, Unterschlagung und Raub (25. Abschnitt), §§ 328, 330, 334 KB. (§§ 269, 271, 274 VE.), soll es fortan keinen Unterschied machen, ob der Täter die Sache sich „oder einem Dritten" zueignen will. Das Maximum der Zuchthausstrafe in besonders schweren Fällen des nicht qualifizierten Diebstahls wurde auf 5 Jahre, das Minimum bei mild. Umständen im Fall qualifizierten Diebstahls auf 1 Monat herabgesetzt. In § 329 Ziff. 3 KB. (§ 270 Ziff. 3 VE.) wurden die Schiffahrtsunternehmungen den Eisenbahnen gleichgestellt; die Bestimmung über Entwendung aus Not, § 331 KB., blieb unverändert, Diebstahl oder Unterschlagung gegen Ehegatten ist straflos (Zusatz zu § 332). In § 334 (Raub) wurde durch entsprechende Fassung zum Ausdruck gebracht, daß Abs. 2 sich auf jede Wegnahme fremder Sachen in rechtswidriger Zueignungsabsicht bezieht. Der § 333 (Munitionszueignung) wurde hinter § 334 gestellt, um auszudrücken, daß § 334 auf diesen Tatbestand keine Anwendung findet. Die Bestimmung über Sachbeschädigung, § 335 KB. (§ 289 VE.), blieb unverändert, in § 336 KB. (§ 290 VE.), gemeinschädliche Sachbeschädigung, wurden neben den

[1]) Vgl. S. 721, 895, 1022, 1353, 1517, 1911, S. 299, 423, 653, 825, 1152, 1369, 1912, S. 194, 369, 492, 606, 825, 1153, 1913 d. Bl.

öffentlichen Denkmälern solche Erzeugnisse der Natur oder menschlicher Tätigkeit genannt, welche von der zuständigen Behörde als wissenschaftlich, künstlerisch oder landschaftlich wertvolle Gegenstände unter Schutz gestellt worden sind.

In § 337 KB. (§ 275 VE.), Erpressung, wurde die Bestimmung, welche die Zulässigkeit der Unterbringung von Erpressern im Arbeitshause ausspricht, gestrichen. In § 338 und ebenso beim Notbetrug, § 342, wurde die arglistige Täuschung auf eine solche über „Tatsachen" beschränkt, in § 340 KB. (§ 277 VE.), Untreue, das Maximum der Geldstrafe auf 10 000 M. festgesetzt und in § 343 (Erschleichung freien Eintritts, freier Fahrt) durch Streichung der Subsidiaritätsklausel zu erkennen gegeben, daß in den hier einschlagenden Fällen eine Bestrafung wegen Diebstahls und Betrugs nicht stattfinden soll. Der Versicherungsbetrug (§ 339) wurde als gemeingefährliches Delikt in den 15. Abschnitt eingestellt, s. oben. Bei Begünstigung (§ 344 KB., § 280 VE.) und Hehlerei (§ 345 KB., § 281 VE.) wurden die Worte: „auch wenn der Täter nicht schuldhaft handelt" in gleicher Weise wie bei § 234 aufgelöst, in § 344 Abs. 2 durch entsprechende Fassung ausgedrückt, daß bei Antragsdelikten Verfolgung wegen Begünstigung auch dann nicht stattfinden soll, wenn der Antrag später zurückgenommen wurde, und in § 345 auch bei mildernden Umständen Gefängnis bis zu 2 Jahren angedroht.

In § 346 KB. (§ 291 VE.), Vermögensbeschädigung, wurde wie beim Betruge die arglistige Täuschung auf eine solche über „Tatsachen" abgestellt. In besonders leichten Fällen soll von Strafe abgesehen werden können. Die Bestimmung über „Vollstreckungsvereitelung", § 347 KB. (§ 293 VE.), wurde umgestaltet. Strafbar soll sein, wer wissentlich bei drohender Zwangsvollstreckung die Befriedigung eines Gläubigers dadurch vereitelt, daß er Bestandteile seines Vermögens veräußert, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört. Der Versuch der Vereitelung ist strafbar. § 348 KB., Abhalten vom Bieten, blieb unverändert, in § 349 KB., Rechtsvereitelung (§ 294 VE.), wurde neben dem Nießbrauch die Nutznießung genannt, in § 350, gewerbsmäß. Glücksspiel (§ 299 VE.), das Arbeitshaus gestrichen. In den §§ 351, 352 KB. (§§ 300, 301 VE.) wurde ausgesprochen, daß die Veranstaltung öffentl. Glücksspiele und öff. Lotterien nur bei „vorsätzlicher" Begehung strafbar ist, statt „unbefugt" wurde gesagt „ohne obrigkeitliche Erlaubnis". Der § 353 KB. (§ 304 VE.), Verleitung Minderjähriger zu Schulden, wurde teilweise umgestaltet. Strafbar soll sein, wer aus Gewinnsucht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu ausbeutet, daß dieser die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme oder zu einer anderen geldwerten Leistung eingeht oder die Erfüllung sicherstellt. Der Tatbestand der §§ 354, 355 KB. (§ 302, 303 VE.), „Wucher", blieb unverändert.

Die Bestimmungen über unberechtigtes Jagen und Fischen (§§ 356, 357 KB., §§ 295, 296 VE.) wurden dahin geändert, daß strafbar ist, wer vorsätzlich an Orten jagt, an denen er nicht jagen darf, oder auf Wild, auf das er nicht jagen darf, oder auf andere Weise das in einem fremden Jagdrecht oder Jagdausübungsrecht enthaltene Aneignungsrecht verletzt, desgl. wer vorsätzlich unberechtigt fischt oder auf andere Weise das in einem fremden Fischereirecht enthaltene Aneignungsrecht verletzt. Die noch folgenden Bestimmungen über Strafantrag, Einziehung, Küstenfischerei, Tierquälerei (§§ 358 bis 361 KB.) blieben im wesentlichen unverändert.

Zurückgestellt waren noch die Bestimmungen über Landesverrat. Der VE. und die Beschlüsse erster Lesung hatten den militärischen und diplomatischen Landesverrat im zweiten Abschnitte (§§ 132 bis 148 KB., §§ 104 bis 114 VE.) gleichmäßig behandelt. Der inzwischen dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse ließ es angezeigt erscheinen, in den vorliegenden Entwurf nur die Bestimmungen über den diplomatischen Landesverrat aufzunehmen. Dementsprechend beziehen sich §§ 132, 134 der Beschlüsse zweiter Lesung (§ 108 Abs. 2, § 110 Abs. 2 VE.) nur auf den letzteren und nennen unter Beibehaltung des Tatbestandes im übrigen als Verrats- und Ausspähungsobjekte Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände und Nachrichten, deren Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist. Die §§ 133, 135 bis 137 KB. (§§ 108 Abs. 1, 110 Abs. 1, 111, 109 VE.) fallen, da hier nur noch der diplomatische Landesverrat behandelt wird, weg, die §§ 138, 139, 140 KB. (§§ 104, 105, 106 VE.), Herbeiführung einer Kriegsgefahr, Waffenhilfe, Begünstigung des Feindes, bleiben unverändert, in § 141 KB. (§ 107 VE.), Nichterfüllung von Verträgen, wurden den Bedürfnissen der Kriegsmacht des Reiches diejenigen der Kriegsmacht seiner Bundesgenossen gleichgestellt, § 142 KB., Nachrichten über Truppenbewegungen, fällt weg, desgl. § 144 KB. (§ 112 VE.), verdächtiges Verhalten in militärischen Anlagen, da beide Bestimmungen im neuen Spionagegesetzentwurf enthalten sind, § 143 KB. (irreguläre Streitkräfte) bleibt unverändert, § 145 KB. (§ 113 Ziff. 1 VE.), landesverräterische Beweisvernichtung, erfährt nur eine redaktionelle Aenderung, im § 146 KB. (§ 113 Ziff. 2 VE.), Untreue, wird das Wort „Bevollmächtigter" durch „Beauftragter" ersetzt, in § 147 KB., Staatsgefährliche Mitteilung über Prozesse, Abs. 3 gestrichen, in den Abs. 1 und 2 nur vorsätzliches Handeln unter Strafe gestellt, die Strafe auf ein Jahr Gefängnis erhöht und die Einstellung der Bestimmung in einen anderen Abschnitt vorbehalten. § 148 KB. (§ 114 VE.), Nebenstrafen, wurde entsprechend den gleichlautenden Bestimmungen bei anderen Abschnitten gestaltet und ein Abs. 2 eingeschoben, wonach ein vom Täter empfangenes Entgelt oder dessen Wert als dem Staate verfallen zu erklären ist. Sämtliche landesverräterische Handlungen wurden als Weltverbrechen

(§ 4 Nr. 1) erklärt. Im Zusammenhange mit dem Landesverrat wurde der sog. Arnimparagraph § 167 KB. (§ 205 VE.) beraten, Abs. 2 blieb im wesentlichen unverändert, Abs. 1 wurde auf ausgeschiedene Beamte des Auswärtigen Amtes ausgedehnt und unter Strafe gestellt die vorsätzliche Preisgabe von Nachrichten oder Gegenständen, welche die völkerrechtliche Vertretung des Reiches betreffen und auf die sich die Pflicht des Täters zur Amtsverschwiegenheit bezieht.

Aus der 2. Lesung des Allg. Teils ist noch nachzuholen die Wiedereinsetzung, §§ 122—125 KB. erster Lesung. Die Bestimmung über die Wiedereinsetzung in Ehrenrechte (§ 122 KB.) erfuhr im wesentlichen nur redaktionelle Aenderungen. Die Bestimmungen über Löschung der Strafe, §§ 123—125 KB., wurden umgestaltet. Ohne grundsätzliche Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen kann dem Verurteilten nach zehnjähriger ehrenhafter Führung und wenn er sich besonderer Berücksichtigung würdig gezeigt hat, die Löschung der Strafe in den amtlichen Listen bewilligt werden mit der Wirkung, daß über gelöschte Strafen nur den Gerichten, Staatsanwaltschaften und höheren Verwaltungsbehörden Auskunft gegeben werden darf. Innerhalb 10 Jahre nach erfolgter Löschung kann diese, wenn der Verurteilte sich der Berücksichtigung unwürdig zeigt, widerrufen werden. Hat er sich dagegen nach Verbüßung, Verjährung oder Erlaß der Strafe 20 Jahre lang ehrenhaft geführt und besonderer Berücksichtigung würdig gezeigt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verurteilung fortan als nicht geschehen zu behandeln ist. Alle amtlichen Aufzeichnungen über die Verurteilung sind dann zu vernichten und der Verurteilte darf jede Auskunft über die Tat und die Strafe verweigern. Bei Jugendlichen verkürzen sich, wenn die Freiheitstrafe nicht mehr als ein Jahr betrug, die vorgesehenen Fristen um die Hälfte.

Im besonderen Teile der Uebertretungen sind wesentliche Aenderungen nicht eingetreten. Es genügt, im einzelnen auf folgendes hinzuweisen:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, soll die Strafe für Uebertretungen Haft bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 M. sein.

Wo in dem Abschnitte Uebertretungen von „Vorschriften" die Rede ist, sind damit gemeint Gesetze, Verordnungen und auf Verordnungen beruhende einzelne Anordnungen, wo dagegen von „Verordnungen" gesprochen wird, sollen nur Verordnungen und auf ihnen beruhende einzelne Anordnungen gemeint sein, so daß im ersteren Falle die Einzelstaaten auch nicht auf dem Wege der Gesetzgebung die hier getroffenen Strafbestimmungen abändern können, während ihnen dies im anderen Falle möglich ist. §§ 381 KB. (Betreten von Festungen usw.) wurde gestrichen, als durch die Bestimmungen des neuen Spionagegesetzes ersetzt, in § 385 Nr. 4 KB. (falsche Namensangabe) wurde die Staatsangehörigkeit weggelassen, in § 387 KB., gefährliche Trunkenheit, wurde der Tatbestand abgestellt auf Verletzung oder Gefährdung von Personen, grobe Gewalttätigkeit gegen Sachen oder gröbliche Störung der öffentlichen Ordnung. Als § 391a wurde eine neue Bestimmung eingestellt, die den mit der Uebertretungsstrafe bedroht, der die für das Publikum zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Eisenbahnbetriebes erlassenen Verordnungen übertritt.

Bei verbotenem Schießen, § 391 Ziff. 4, sollen die Schußwaffen eingezogen werden können. In § 394 KB., Zubereitung von Giften, Arzneien usw. und Handel damit wurde der Satz über die Straflosigkeit unentgeltlicher Abgabe an Aerzte usw. gestrichen. In § 396 Z. 1, 2 (falscher Notruf und beunruhigende falsche Nachrichten) wurde der wissentliche Mißbrauch, die wissentliche Verbreitung beibehalten, im übrigen als ausreichend erachtet, daß die Art des Mißbrauchs, oder daß die Nachrichten oder Gerüchte geeignet waren, Beunruhigung herbeizuführen. In § 399 Z. 1 (Zueignung von Gebrauchsgegenständen) wurde statt: „zum Verbrauch durch sich oder einen Angehörigen" gesagt: „zum Verbrauch durch sich oder einen Dritten", um entsprechend der reichsgerichtlichen Rechtsprechung klarzustellen, daß auch der Verbrauch durch Dritte genüge.

Hiermit hatte die Kommission die zweite Lesung beendet. An diese reihte sich als Schluß der Kommissionsarbeit noch eine Gesamtredaktion, deren Ergebnisse, soweit sie von allgemeinerem Interesse sind, nachstehend mitgeteilt werden sollen.

Allgemeiner Teil. § 2 (zeitliche Geltung des Gesetzes) bestimmt in Abs. 3, daß, wenn das Gesetz bis zur Aburteilung wegfällt, die Strafbarkeit erlischt, daß dies jedoch nicht gilt, wenn das Gesetz nur deshalb wegfällt, weil die tatsächlichen Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wegen denen es erlassen ist. Nach den Beschlüssen der Gesamtredaktion soll es auch dann nicht gelten, wenn der Wegfall des Gesetzes erfolgt, weil die in ihm festgesetzte Geltungsdauer abgelaufen ist.

In § 4 (Weltverbrechen) wurden die Ziff. 6, 7: Sklavenraub, Sklavenhandel, Sprengstoffverbrechen gestrichen, in Ziff. 8 statt, „während oder wegen der Ausübung seines Amts" gesagt: „während oder in Beziehung auf usw."

In § 5 Abs. 2 (Neubürger) wurde durch entsprechende Fassung zum Ausdruck gebracht, daß der Neubürger in allen Fällen dieses Paragraphen dem Deutschen gleichstehen soll.

Im Hinblick auf § 13 (Einteilung) erhielt § 171 (Schärfung bei Beamtendelikten) einen Zusatz, wonach die in § 171 vorgesehene Schärfung für die Einteilung der strafbaren Handlungen nicht in Betracht kommt.

Im Anschluß an § 15a (Herbeiführung eines Erfolgs durch Unterlassung) wurde § 398 Abs. 2 (unterlassene Hilfeleistung) neuerlich beraten und beschlossen, den Tatbestand darauf abzustellen, „daß der Gefährdete in der Gefahr das Leben verloren hat". Durch entsprechende Fassung der Eingangsworte des § 398 soll gleichzeitig gesagt werden, daß seine Bestimmungen unter Ziff. 1 und 2 nur zur

Anwendung kommen, „soweit nicht nach § 15a schwerere Strafe eintritt“. § 16 Abs. 2 wurde neu dahin gefaßt, daß, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit vorsätzliches Handeln erforderlich und fahrlässiges Handeln nur strafbar ist, soweit es ausdrücklich mit Strafe bedroht ist.

In § 22 (Erfolgshaftung) stießen die Worte: „ein vom Täter nicht gewollter Erfolg“ auf Bedenken, da § 22 unter Umständen auch dann anzuwenden ist, wenn der Täter den Erfolg gewollt hat, z. B. beim Widerstand die schwere Gefährdung. Die Eingangsworte wurden deshalb dahin geändert: „Ist für den Fall, daß eine strafbare Handlung eine im Gesetze besonders bezeichnete Folge hat, eine höhere Strafe angedroht“; gleichzeitig wurde gesagt, daß solche höhere Strafe den Täter nur, aber auch schon dann trifft, „wenn er den Erfolg „wenigstens“ als möglich voraussehen konnte.“

§ 32 (Rücktritt vom Versuch) schließt in Abs. 2 die Straflosigkeit des Rücktritts aus, wenn der Versuch als Unternehmen unter die Strafe der vollendeten Handlung gestellt ist, „oder soweit der Versuch durch besondere Vorschriften als selbständiger Tatbestand unter Strafe gestellt ist“. Diese letztere Bestimmung wurde gestrichen. Rücktritt soll hier strafbefreiend wirken.

Bei der Begriffsbestimmung der mittelbaren Täterschaft (§ 33 Abs. 2) wurde klargestellt, daß mittelbarer Täter sein solle, wer vorsätzlich veranlaßt, daß die Tat durch einen anderen zur Ausführung gelangt, der nicht selbst die strafbare Handlung mit dem zum Tatbestande erforderlichen Vorsatz begeht oder der wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit, jugendlichen Alters oder Taubstummheit nicht schuldhaft handelt.

In § 40, Zusammentreffen bei Einschließungsstrafen, wurde durch einen Zusatz ausgesprochen, daß aus mehreren, nebeneinander erkannten Einschließungsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

In § 43 (Antragsberechtigte) sollten nach der 2. Lesung in erster Linie Ehegatten und Kinder, in zweiter Eltern, in dritter die anderen Verwandten gerader Linie und die Geschwister antragsberechtigt sein. In der Gesamtredaktion wurden nur zwei Gruppen gebildet: Ehegatten und Kinder einerseits, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister andererseits. In § 44 wurde klargestellt, daß die Antragsfrist für den Verletzten oder seinen Vertreter von dem Zeitpunkte der Kenntnis jedes einzelnen der beiden abläuft.

Die Bestimmung über bedingte Strafaussetzung wurde insofern geändert, als bei neuerlicher Verurteilung vor erfolgter Bewährung das neu erkennende Gericht, wenn, abgesehen von dem Umstande der früheren Verurteilung, die Voraussetzungen für bedingte Strafaussetzung vorliegen, die Vollstreckung der neuen Strafe aussetzen kann, in diesem Falle aber nicht nur wie bisher die Fortdauer der früheren Strafaussetzung anordnen kann, sondern anzuordnen hat, wobei es zugleich die Probezeit, jedoch nicht über die Dauer von 5 Jahren hinaus, verlängern kann.

Die Vorschriften über die Ehrenstrafen (§§ 80—86) wurden teilweise geändert. In § 82 wurde ausgesprochen, daß bei den strafbaren Handlungen in den Abschnitten 1 (Hochverrat), 3 (Majestätsbeleidigung), 4 (Angriffe gegen gesetzgebende Versammlungen), 7 (Störung auswärtiger Beziehungen), 24 (Verletzung fremder Geheimnisse) neben Gefängnis die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt werden dürfen, bei denjenigen die in den Abschnitten 5 (Wahlvergehen), 8 (Angriffe gegen die Staatsgewalt), 9 (Friedensgefährdung), 11 (Störung des religiösen Friedens), 23 (Beleidigung) aufgeführt sind, nur, soweit es dort ausdrücklich vorgesehen ist. Ein weiterer Paragraph spricht zusammenfassend aus, daß im Sinne der Bestimmungen über die Ehrenstrafen, den Verlust öffentlicher Aemter und den Verlust der Fähigkeit, solche zu erlangen, die Rechtsanwaltschaft als öffentliches Amt gilt.

Nach § 88 (Einziehung) soll auf „ganze oder teilweise“ Einziehung erkannt werden können.

Aut Arbeitshaus (§ 94) soll erkannt werden können bei Verbrechen und Vergehen im allgemeinen neben einer Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 1 Jahr, bei den Vergehen des Bettelns, der Landstreicherei, der Verletzung der Unterhaltspflicht, des Exzedierens in sinnloser Trunkenheit neben Gefängnis oder Haft von mindestens 2 Wochen, bei Uebertretungen neben Haft von mindestens 2 Wochen. Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt (§ 98) soll nur neben Freiheitsstrafe zulässig sein.

In § 107c wurde durch entsprechende Fassung zum Ausdruck gebracht, daß beim Zusammentreffen mehrerer Milderungsgründe aus § 107b alle vorliegenden Milderungsgründe unter einmaliger Anwendung des § 107b zu berücksichtigen sind, und daß entsprechend zu verfahren ist, wenn mehrere der in den §§ 107a, 107b, 108 bezeichneten Milderungsgründe zusammentreffen, wobei aus den §§ 107a, 107b, 108 diejenigen Bestimmungen anzuwenden sind, welche die weiteste Berücksichtigung der vorliegenden Milderungsgründe zulassen. Durch Voranstellung des § 108 (besonders leichte Fälle) vor § 107c wurde gleichzeitig ausgedrückt, daß auch beim Zusammentreffen eines besonders leichten Falles mit anderen Milderungsgründen § 107c anzuwenden ist.

§ 109 (besonders schwere Fälle) wurde dahin ergänzt, daß ein besonders schwerer Fall nicht nur dann vorliegt, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat durch ihre verschuldeten Folgen ungewöhnlich schwer ist, sondern auch dann, wenn neben dem ungewöhnlich starken und verwerflichen verbrecherischen Willen die besonderen Umstände der Begehung der Tat diese als eine ungewöhnlich schwere erscheinen lassen.

Durch einen Zusatz zu § 115 (Beginn der Verjährung) wurde klargestellt, daß die Verjährung nicht schon mit dem Abschluß des ver-



brecherischen Handelns, sondern erst mit dem Eintritt des zum Tatbestand gehörigen Erfolgs beginnt.

Die Verwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher soll der Verjährung entzogen sein. Bei Arbeitshaus, Trinkerheilanstalt, Verwahrung bei fehlender oder verminderter Zurechnungsfähigkeit soll eine Verlängerung der Verjährungsfrist nicht stattfinden.

Die Wiedereinsetzung in die Ehrenrechte soll in allen Fällen zulässig sein, weshalb die Worte „soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt" in § 122 wegfallen.

Im besonderen Teile der Verbrechen und Vergehen treten folgende nennenswerte Aenderungen ein:

Gegen den wegen Hochverrats zu Gefängnis oder Einschließung Verurteilten kann, ohne Rücksicht auf die Dauer der Strafe und, soweit es sich um Gefängnis handelt, ohne Rücksicht auf etwa festgestellte Ehrlosigkeit, auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen erlangten Rechte sowie der öffentl. Aemter erkannt werden. Die gleiche Bestimmung wurde in § 141 hinsichtlich der wegen Landesverrats Verurteilten getroffen und in § 151b bei Verurteilungen wegen Angriffes auf gesetzgebende Versammlungen. In besonders schweren Fällen des Landesverrats wurde das Strafminimum von 5 Jahren Zuchthaus, in § 150 (Majestätsbeleidigung) das Minimum von einer Woche gestrichen. Bei Wahlzwang und Wahltäuschung (§ 152) soll es genügen, daß der Täter den anderen für wahlberechtigt hielt. In § 153, Wahlfälschung, war in Abs. 2 strengere Strafe vorgesehen, wenn der Täter bei der Abhaltung des Wahlgeschäftes mitzuwirken hatte. Diese Sonderbestimmung wurde gestrichen, dafür das Strafmaximum in Abs. 1 auf 3 Jahre erhöht.

In § 163, Urkundenverfälschung durch Beamte, wurde der in § 12 festgelegte Urkundenbegriff eingeschränkt auf öffentliche Urkunden und solche Privaturkunden, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind.

In § 179 (Staatsverleumdung) wurde statt „unwahre Tatsachen" gesagt: wer usw. „wissentlich der Wahrheit zuwider Tatsachen behauptet". Durch entsprechende Fassung der §§ 184a, b, „Meuterei und Ausbruch von Gefangenen" (früher § 187), wurde klargestellt, daß bei Ausbruch Gewalt gegen Sachen nicht bestraft werden soll.

§ 211 (Verlassen des Reichsgebiets in Kriegszeiten) wurde dahin geändert, daß auch das Verlassen eines Schutzgebietes seitens eines Wehrpflichtigen strafbar sein soll. In § 212, Auswanderung von Offizieren des Beurlaubtenstandes, wurde unterschieden zwischen Offizieren der Reserve, der Land- oder Seewehr 1. Aufgebots, die ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht auswandern dürfen, und solchen der Land- oder Seewehr 2. Aufgebots, die lediglich von ihrer Auswanderung Anzeige zu erstatten haben.

In § 213 Abs. 2 (Selbstverstümmelung) wurde ausgedrückt, daß die Absicht der Wehrpflichtentziehung nur bei dem, der untauglich gemacht wird, nicht auch beim Helfer, z. B. beim Arzt, vorhanden zu sein braucht, desgl. in § 214 (Wehrpflichtbetrug), daß auch der strafbar ist, der einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen beabsichtigt. Nach § 232a (Vereitelung der Anstaltsverwahrung) soll nicht nur die ganze, sondern auch die teilweise Vereitelung strafbar sein. In § 244, Brunnenvergiftung, wurden mildernde Umstände (Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren) zugelassen. Die Grundstrafe der Abtreibung (§ 262) wurde wie in erster Lesung wieder auf Gefängnis festgesetzt, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 5 Jahren. Für die Todesfolge beim Zweikampf (§ 274) gilt die Bestimmung über die Erfolgshaftung im Sinne des § 22 (Voraussehbarkeit). In § 280 (Verletzung der elterlichen Gewalt) wurden die „Großeltern" gestrichen, in § 296 (Unzucht) die „Stiefeltern" und „Stiefkinder" eingefügt, in § 291 (Schändung) von „Mißbrauch" statt „Gebrauch" gesprochen.

Der Tatbestand des § 312 (Straftaten sinnlos Trunkener) wurde auf die Begehung von „Verbrechen" (nicht auch Vergehen) eingeschränkt, in § 387 (gefährliche Trunkenheit) nur die Gewalttätigkeit gegen „fremde" (nicht auch gegen eigene) Sachen unter Strafe gestellt. Abgesehen von dieser letzterwähnten, treten nennenswerte Aenderungen im allgemeinen und besonderen Teile der Uebertretungen nicht ein.

Bei der Durchsicht der Strafrahmen machte sich die Kommission dahin schlüssig, daß der Höchstbetrag der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen, sofern nichts anderes bestimmt ist, 5000 M. sein soll. Ausnahmen hiervon wurden gemacht bei § 167, Arnimparagraph (10 000 M.), § 224a, Inverkehrbringen von Schuldverschreibungen (50 000 M.), § 308, vorzeitige Trauung (500 M.), §§ 316, 319, Beleidigung (10 000 M), §§ 331, 342, Notdiebstahl und Notbetrug (500 M.), § 238, Fälschung von Legitimationspapieren (500 M.).

In § 129 Abs. 3 (Vorbereitung des Hochverrats) wurde die sonst nirgends vorkommende Strafdrohung von 3 Jahren Zuchthaus in 5 Jahre geändert. In § 194 (Zuwiderhandeln gegen Aufenthaltsverbote) wird alternativ neben Gefängnis Geldstrafe zugelassen, desgl. bei § 201 (Mißbrauch des geistlichen Berufs). In ihren beiden letzten Sitzungen beschäftigte sich die Kommission noch mit der Systematik. Es wurden mehrfache Aenderungen in der Anordnung des Stoffes sowohl im allgemeinen als im besonderen Teile der Verbrechen und Vergehen, desgl. der Uebertretungen vorgenommen. Auf dieselben im einzelnen einzugehen, würde hier zu weit führen. Am 27. Sept. 1913 beendete die Kommission ihre Tätigkeit.

* * *

**Nachdem die Strafrechtskommission nunmehr ihre Arbeiten abgeschlossen hat, wird es von Interesse sein, festzustellen, welche Etappen auf dem weiten Wege zur Erlangung eines neuen deutschen StrGB. bisher zurückgelegt sind.**

**I. Die Forderungen des deutschen Volkes nach einem modernen StrGB. datieren seit Jahrzehnten. Um die**

Grundlage für eine solche Reform zu schaffen, wurde zunächst eine wissenschaftliche Bearbeitung des in Betracht kommenden Materials in die Wege geleitet. Auf Anregung des Reichs-Justizamtes, insbesondere seines, auch um die Reform des Strafrechtes hochverdienten Leiters, des verstorbenen Staatssekretärs Dr. Nieberding, war i. J. 1905 ein wissenschaftliches Komitee zusammengetreten; es bestand aus den Professoren von Birkmeyer, van Calker, von Frank, von Hippel, Kahl, von Lilienthal, von Liszt und Wach. Die große „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, Vorarbeiten zur Deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben auf Anregung des RJA.“ [1]), die als „der erste Schritt zur Reform“ bezeichnet wurde,[2]) lag 1909 vollständig vor.

II. Am 1. Mai 1906 trat im Reichs-Justizamte unter Vorsitz des damaligen Direktors im preuß. Justizministerium, Exz. Dr. Lucas, eine Kommission zur Aufstellung eines Vorentwurfes zusammen; Mitglieder waren der damalige Wirkl. Geh. OberRegRat Dr. von Tischendorf, vortr. Rat i. RJA., jetzt Senatspräsident b. RG., der inzwischen verstorbene Geh. OberJustizR. Dr. Schulz, vortr. Rat i. preuß. Justizministerium, der KGR. Ditzen und der damalige bayr. OLGR., jetzige Ministerialrat Dr. Meyer. Nach Ausscheiden von v. Tischendorf wurde Geh. OberRegRat Dr. Joël, vortr. Rat im RJA., an Stelle von Dr. Schulz KGR. Dr. Kleine, an Stelle des zum RGR. ernannten Ditzen KGR. Oelschläger in die Kommission berufen. Dieser Vorentwurf nebst Begründung wurde 1909 veröffentlicht.[3])

III. Bald darauf erschien — abgesehen von zahlreichen kritischen Erörterungen, insbesondere in dem Zyklus von Aufsätzen in unserer DJZ. 1910 bis 1912[4]) — i. J. 1911 der Gegenentwurf, aufgestellt von den Professoren Kahl, von Lilienthal, von Liszt und Goldschmidt, der, nicht im Gegensatz zum Vorentwurf, sondern zu seiner Ergänzung die zahlreichen Reformvorschläge in gesetzlicher Form zusammenfaßte.

IV. Einen weiteren wichtigen Abschnitt für die Reform bildete die vom Reichs-Justizamt einberufene Kommission, die am 4. April 1911 zusammentrat, mit der Aufgabe, auf Grund des Vorentwurfes einen neuen Entwurf auszuarbeiten[5]). Ihr gehörte an als Vorsitzender Exz. Dr. Lucas, der am 31. Dez. 1912 ausschied; an dessen Stelle erhielt GehJR. Prof. D. Dr. Kahl den Vorsitz, zugleich wurde der KGR. Dr. Kleine mit einberufen. Für den 1912 zum Senatspräsidenten b. RG. ernannten Wirkl. GehOberRegR. Dr. von Tischendorf wurde das Mitglied der Kommission RGR. Dr. Ebermayer zum stellv. Vorsitzenden und der bisherige Regierungskommissar Geh. OberregR. Dr. Joël in die Kommission berufen, ferner an Stelle des 1912 verstorbenen Geheimrats Dr. Schulz Geh. Oberjustizrat u. vortr. Rat im preuß. Justizministerium Cormann. Sie bestand demnach zuletzt außer Kahl und Ebermayer als Vorsitzenden aus: Geh. Oberjustizrat Cormann, Berlin, Geheimen Rat Duffner, Karlsruhe, OLGR., Geh. JR. Dr. von Feilitsch, Dresden, Prof. Dr. von Frank, Tübingen, JR. Leonhard Friedmann, Berlin, Prof. Dr. von Hippel, Göttingen, Geh. OberRegRat Dr. Joël, Berlin, KGR. Dr. Kleine, Berlin, Senatspräsident Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Berlin, Ministerialrat Dr. Meyer, München, OLGR. (früher RA.) Dr. Niemeyer, Hamburg, Rechtsanwalt Dr. Pfersdorff, Straßburg, Generalstaatsanwalt Dr. von Rupp, Stuttgart, Landgerichtsdirektor, Geh. Oberjustizrat Dr. Rüster, Darmstadt, sowie den beiden nicht ständigen Mitgliedern: Erstem Staatsanwalt Klein, Berlin, und Geh. Medizinalrat Dr. med. Moeli, Berlin. Ständige Regierungs-Kommissare waren: für das Reichs-Justizamt: zunächst Geh. OberRegRat Dr. Joël und Geh. RegRat Dr. von Simson, später Geh. OberRegR. Dr. Bumke, Geh. RegR. Dr. Heinrici und LR. Zweigert. Für das preußische Justizministerium: zunächst Geh. OberJR. Cormann, später Geh. JRat Dr. Tigges. Schriftführer waren: die GAssessoren Dr. Trendelenburg, an dessen Stelle später StA. Dr. Schäfer trat, Dr. Kiesow und Dr. Brecht.

Die Kommission hat regelmäßig an den drei ersten Wochentagen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, getagt. Im ganzen wurden 94 Sitzungsperioden zu je 3 Tagen abgehalten mit insgesamt 282 Plenarsitzungen. Die erste Lesung mit 207 Sitzungen dauerte vom 4. April 1911 bis Januar 1913, der Allgemeine Teil wurde in 81 Sitzungen, vom 4. April 1911 bis 13. Dez. 1911, der Besondere Teil in 126 Sitzungen, vom 8. Jan. 1912 bis 29. Jan. 1913, behandelt. Die zweite Lesung erforderte die Zeit vom 10. Febr. 1913 bis Ende Sept. 1913, und zwar zum Allgemeinen Teil 33 Sitzungen, vom 10. Febr. 1913 bis 30. April 1913, zum Besonderen Teil 36 Sitzungen, vom 5. Mai 1913 bis 10. Sept. 1913. Die Gesamtredaktion wurde in den letzten 6 Sitzungen vorgenommen. Für die Vorbereitung der Redaktion der materiellen Beschlüsse fungierte außerdem von Anfang bis Ende eine ständige Redaktionskommission.

Nun sind auch diese Arbeiten beendet. Wie dermaleinst das neue StrGB. beschaffen sein wird, vermag noch niemand zu übersehen. Soviel aber darf heute schon gesagt werden, daß die Kommission unter ihren unermüdlichen Vorsitzenden in angestrengtester und hingebender Arbeit ein gewaltiges Material bewältigt hat. Ohne von ihren laufenden Berufsgeschäften und ihren amtlichen Pflichten entlastet zu sein, haben die Mitglieder der Kommission ein Werk vollendet, das einen Markstein bilden wird nicht nur für die Reform des deutschen StrGB., sondern zugleich auch für die Strafrechtsreform aller anderen Kulturstaaten. Der Dank der Wissenschaft und Gesetzgebung bleibt der Kommission für alle Zeiten hierfür gesichert.

V. Zur Aufstellung eines Einführungsgesetzes wird, voraussichtlich unter Vorsitz des RGR. Dr. Ebermayer, Ende Oktober 1913 eine kleine Kommission zusammentreten, die, soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, etwa bis gegen den Sommer 1914 ihre Arbeiten beendet haben wird. Diese Kommission soll ferner bestehen aus den Mitgliedern Geh. OberRegRat Dr. Joël, Geh. OberJR. Cormann, KGR. Dr. Kleine, Ministerialrat Dr. Meyer und Prof. Dr. v. Frank.

VI. An eine Veröffentlichung des Entwurfs kann, gutem Vernehmen nach, erst gedacht werden, nachdem erläuternde Bemerkungen dazu ausgearbeitet worden sind. Da diese Ausarbeitung geraume Zeit beanspruchen wird, ist mit einer Bekanntgabe des Entwurfs in naher Zeit nicht zu rechnen.

Dagegen wird im Verlage unserer DJZ. eine systematisch bearbeitete Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse auf Grund der von Exz. Dr. Lucas und RGR. Dr. Ebermayer in unserer DJZ. von 1911—1913 veröffentlichten Berichte voraussichtlich noch in diesem Jahre erscheinen.

Die Schriftleitung der DJZ.

---

[1]) Berlin, Verlag von Otto Liebmann. 16 Bde., vollst. 1909.

[2]) S. 1040, 1905 der DJZ.

[3]) Berlin 1909, J. Guttentag.

[4]) 1910: Wach, S. 9 u. 108, v. Bülow, S. 217, v. Lilienthal, S. 385, Ebermayer, S. 500, 989, Nagel, S. 553, 1204, Mayer, S. 670, Kahl, S. 785, 914, Rosenberg, S. 1046, Hümmer, S. 1440; 1911: Hamm, S. 58, Ebermayer, S. 117, 438, 1041, Kitz, S. 1172, Pinoff, S. 1361, Pollitz, S. 1413; 1912: Pinoff, S. 373, 775, d. Bl.

[5]) Vgl. S. 525, 1911 der DJZ.



## Die Zivilprozeßreform in Norwegen.

Von Ministerialrat **Edvin Andersen**, Kristiania.

Das Verfahren in Zivil- wie in Strafsachen war in Norwegen nach dem Gesetze von 1687 ein mündliches. Im Laufe des 18. Jahrhunderts vollzog sich aber ein Uebergang zur Schriftlichkeit. Für Strafsachen hat die StrPO. von 1887 ein mündliches Verfahren vor Schöffen- und Schwurgerichten eingeführt. In Zivilsachen hat man dagegen immer noch ein sehr langsames, schriftliches Prozeßsystem mit Eventualmaxime und mittelbarer Beweisaufnahme. Eine Reform ist seit Jahren in Vorbereitung, zuerst durch eine Kommission, die 1907 ihre Arbeit beendigte, dann durch das Justizministerium. Im Laufe der Stortingsperiode 1910/12 wurde eine Reihe von Regierungsvorlagen, sowohl Neben- wie Hauptgesetze umfassend, dem Storting vorgelegt, und die Justizkommission hat i. J. 1912 ihren Bericht über die drei Hauptgesetze, nämlich Gerichtsverfassung, Zivilprozeßordnung und Zwangsvollstreckungsgesetz, erstattet, die aber wegen der vorgerückten Session nicht zur Beratung kamen. Eine neue Regierungsvorlage, die die gleichen drei Gesetze umfaßt und im wesentlichen mit dem Kommissionsbericht übereinstimmt, ist dem im Januar zusammengetretenen Storting vorgelegt worden.

Von fremden Gesetzen sind namentlich die deutschen und die österreichischen vorbildlich gewesen, teilweise auch das englische Prozeßverfahren. Die Eigentümlichkeiten der norwegischen Verhältnisse machten jedoch erhebliche Abweichungen von diesen erforderlich. Da gegenwärtig im Deutschen Reiche die Frage der Reform der ZPO. eifrig besprochen wird, folge ich gern einer Anregung der Schriftleitung der DJZ., die deutschen Juristen mit den grundsätzlichen Fragen der Reform des norwegischen GVG. und der ZPO. bekannt zu machen.

Die Gerichtsorganisation weist die Eigentümlichkeit auf, daß ein reines Laiengericht, der Vergleichsrat, als Vorstufe der juristischen Gerichte angeordnet ist. Der Vergleichsrat ist mit 3 Laienrichtern zu besetzen, die von den Stimmberechtigten der Gemeinde auf 3 Jahre gewählt werden. Vor den Vergleichsrat müssen mit gewissen Ausnahmen, z. B. der See- und Handelssachen, alle Streitigkeiten zuerst zu dem vorgeschriebenen, schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts eingeführten Vermittlungsversuch gebracht werden. Im Laufe der Zeit hat der Vergleichsrat auch eine Gerichtsbarkeit erhalten, welche die Vorlage wieder wesentlich erweitert. Dieses System hat sich namentlich auf dem Lande bewährt. Erfahrungsgemäß wird dadurch erreicht, daß viele Streitigkeiten des täglichen Lebens eine billige und schleunige Erledigung finden. Besonders werden die ordentlichen Gerichte von dem größten Teil der Versäumnisurteile über Geldforderungen befreit. Die Wertgrenze für diese Fälle ist jetzt 500 Kr., nach der Vorlage 1000 Kr. Das deutsch-österreichische Mahnverfahren wurde so entbehrlich.

Die Amtsgerichte sollen nach der Vorlage ihre fast unbeschränkte sachliche Zuständigkeit behalten. Eine Wertgrenze gibt es hier nicht. Sachen, deren Streitwert 250 Kr. übersteigt, können jedoch nach Vereinbarung der Parteien vor die Landgerichte als erste Instanz gebracht werden. Sonst sind die Landgerichte nur Berufungsinstanz gegenüber den Amtsgerichten. Sie werden mit 3 Berufsrichtern besetzt, die Amtsgerichte mit einem. Bemerkenswert bei diesen Gerichten ist noch die Verwendung von Schöffen. Nach geltendem Recht werden diese nur bei den Amtsgerichten und nur bei gewissen Sachen zugelassen, namentlich in See-, Handels- und Gewerbesachen, einigen Eigentumsstreitigkeiten und zur Bestimmung des Schadenersatzes, wenn das richterliche Urteil nur die Ersatzpflicht festgestellt hat. Nach der Vorlage dagegen sind bei den Amtsgerichten 2, bei den Landgerichten 4 Schöffen, nötigenfalls mit Fachkenntnis, in Sachen jeder Art zur Hauptverhandlung zuzuziehen, wenn es von einer der Parteien verlangt oder vom Gerichte als wünschenswert angesehen wird. In gewissen Grundeigentumsstreitigkeiten sind sie unbedingt zuzuziehen. Die Schöffen haben an allen Entscheidungen während der Hauptverhandlung sowie an der Urteilsfällung teilzunehmen. Frauen können, wie schon jetzt, nicht nur zu Laienrichtern gewählt, sondern auch als Richter angestellt werden. Letzteres ist aber bisher nur einmal vorgekommen.

Ein Anwaltszwang besteht bisher nicht und wird auch nicht vorgeschlagen. Der Entwurf enthält nur Beschränkungen in der Wahl der Prozeßbevollmächtigten, wonach in der Regel Rechtsanwälte bestellt werden, wenn ein Prozeßbevollmächtigter nötig ist. Vor den Vergleichsräten dürfen Rechtsanwälte nicht als Bevollmächtigte erscheinen. Armenrecht wird, wie jetzt, von dem Justizministerium bewilligt.

Der Entwurf führt, nach österreichischem Vorbild, den Gerichtsbetrieb ein und gibt dem Gericht eine weitgehende formelle und materielle Prozeßleitungsbefugnis. Auch sollen die Gerichte die nötige Anweisung zur Vermeidung von Formfehlern geben. Die Schriftsätze können in der Regel durch mündliches Vorbringen ersetzt werden, wenn die Partei ohne Rechtsanwalt auftritt.

Das Verfahren beginnt, wie erwähnt, in der Regel mit dem Vergleichsversuch im Vergleichsrat. Wird hier die Sache nicht durch Vergleich, Urteil oder in anderer Weise erledigt, ist sie auf Antrag an das Gericht zu verweisen, wo sie der Kläger binnen Jahresfrist vorzubringen hat. Auf Grund der Klage wird nicht sofort eine Hauptverhandlung anberaumt, sondern es wird zuerst eine Sachvorbereitung entweder durch persönliche Vernehmung der Parteien in einem Vortermin oder durch vorbereitende Schriftsätze nach Wahl des Richters vorgenommen. Nach der Vorlage ist es der Zweck dieser Vorbereitung, die Hauptverhandlung möglichst ohne Vertagung durchzuführen. Bei mündlicher Vorbereitung ist in dem anberaumten Vortermin ein Protokoll über die Erklärungen der Parteien mit Angabe ihrer Beweismittel aufzunehmen. Auf beiderseitigen Antrag kann auch die Haupt-

verhandlung sofort stattfinden, wenn keine Vertagung nötig ist. Bei schriftlicher Vorbereitung wird dem Beklagten aufgegeben, binnen einer bestimmten Frist eine Klagebeantwortung einzureichen. Nötigenfalls kann der Richter die Einreichung weiterer vorbereitender Schriftsätze anordnen, wie auch die eine Vorbereitungsweise in die andere hinüberleiten. Wird der Vortermin oder die Klagebeantwortung versäumt, ist auf Antrag Versäumnisurteil zu erlassen. Auch kann die Sache während der Vorbereitung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnisurteil oder durch Zurückweisung der Klage erledigt werden. Prozeßhindernde Einreden müssen bei sonstigem Verlust im Vortermin oder in der Klagebeantwortung angebracht werden und sind in der Regel vorab zu entscheiden. Sonst hat die Vorbereitung keine präklusive Wirkung; verspätetes Vorbringen kann aber unter Umständen in der Hauptverhandlung zurückgewiesen oder unberücksichtigt gelassen werden. Sonderregeln für Rechnungssachen u. dgl. wie in der deutschen ZPO. §§ 348 ff. sind nicht aufgestellt. Zur Vorbereitung gehört auch die Aufnahme von Beweisen, welche nicht bei der Hauptverhandlung unmittelbar aufzunehmen sind.

Die Hauptverhandlung ist mündlich, und die Parteien sind in der Regel persönlich zu vernehmen, bevor Zeugen und Sachverständige gehört werden. Die Unmittelbarkeit des Beweises wird möglichst streng durchgeführt. Zeugen sind regelmäßig vor dem Prozeßgericht zu vernehmen. Die Pflicht zum Erscheinen vor den Landgerichten besteht bis zu einer Entfernung von 600 km Eisenbahnfahrt oder 300 km Dampfschiffsfahrt oder 100 km mit anderen Verkehrsmitteln, bei den Amtsgerichten bis zur Hälfte; durch Gerichtsbeschluß kann sie noch ausgedehnt werden. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmefällen, in denen die mittelbare Zeugenvernehmung zulässig ist, wobei auch die Kostenfrage wesentlich in Betracht kommt. Sachverständige brauchen nicht unmittelbar vernommen zu werden, wenn eine schriftliche Aeußerung genügt. Augenschein ist möglichst vom Prozeßgericht selbst vorzunehmen. Der positive Beweisbeschluß der deutsch-österreichischen Gesetze ist nicht übernommen; aber die Aufnahme von angebotenen Beweisen kann unter näher angegebenen Bedingungen verweigert werden. Auch wird die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen in der Regel nicht von dem Richter oder Vorsitzenden vorgenommen, sondern, wie im geltenden Strafverfahren und im englischen Zivilprozeß, von den Parteien. Die Aussagen der Parteien, Zeugen und Sachverständigen sind nur ausnahmsweise im Protokolle festzustellen, namentlich, wenn es mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit einer Wiederholung im Falle der Vertagung oder einer Berufung geboten oder zweckmäßig erscheint. Aehnliches gilt bez. des Ergebnisses eines Augenscheins. Die Beweiswürdigung ist frei. Das Urteil ist am Schluß der Verhandlung oder spätestens eine Woche nachher zu verkünden. Es muß bei der Verkündung mit Begründung schriftlich abgefaßt sein.

Ueber die Parteienvernehmung sei noch bemerkt, daß für die Pflicht zum Erscheinen örtlich dieselbe Entfernung gilt wie bei Zeugen. Das Erscheinen kann durch Geldstrafen erzwungen werden, wenn nicht im Falle des gänzlichen Ausbleibens ein Versäumnisurteil ergeht. Die Wahrheitspflicht ist positiv ausgesprochen; eine Aussage ist aber nicht direkt erzwingbar. Die Verweigerung ist, wenn sie nicht als Versäumnis zu behandeln ist, der freien Würdigung des Gerichts überlassen. Die Aussagen sind, Vaterschaftssachen ausgenommen, weder ganz noch teilweise zu beeidigen und stehen strafrechtlich den unbeeideten Zeugenaussagen gleich. Die Vorlage hat die Sonderung der österr. ZPO. zwischen der persönlichen Sachverhaltsdarstellung und Beantwortung von Fragen einerseits und der persönlichen Beweisvernehmung nach Durchführung der ordentlichen Beweisaufnahme andererseits nicht übernommen. Insoweit als die Parteienvernehmung zu einem prinzipalen Aufklärungsmittel, obwohl nicht Beweismittel im eigentlichen Sinne, gemacht ist, nähert sich die Vorlage mehr dem englischen Recht.

In der Regelung des Versäumnisverfahrens hat sich die Vorlage im wesentlichen dem deutschen System angeschlossen, sowohl in bezug auf die Grundlage des Versäumnisurteils wie auf den Rechtsbehelf des Säumigen, den Einspruch. Wie erwähnt, kann aber ein Versäumnisurteil schon während der Sachvorbereitung gefällt werden. Säumnis beider Parteien hat, wie in Oesterreich, stets das Ruhen des Verfahrens zur Folge. Vertagungen mit Zustimmung beider Parteien sind ausgeschlossen.

Im Gegensatz zur österreichischen und im Anschluß an die deutsche und die neue ungarische ZPO. hat die Vorlage die volle Berufung aufgenommen. Auch neue Ansprüche können innerhalb gewisser Grenzen in der Berufungsinstanz vorgebracht werden. Die Berufungsgründe, der Antrag usw. sind in der Berufungserklärung anzugeben. Für die Berufung an das Landgericht gilt in vermögensrechtlichen Sachen eine Wertgrenze von 250 Kr, wovon jedoch das Berufungsgericht dispensieren kann. Vor Anberaumung der Berufungsverhandlung wird nach österreichischem Vorbild eine Vorprüfung vorgenommen, und es kann u. U. eine Zurückweisung der Berufung oder eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ohne mündliche Verhandlung stattfinden. Wenn die Berufung nur auf Verfahrensmängel oder unrichtige Rechtsanwendung gestützt ist, kann das Gericht auf beiderseitigen Antrag eine schriftliche Behandlung der Sache anordnen; vgl. § 492 OeZPO. Sonst wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, auf welche die Vorschriften über die Hauptverhandlung erster Instanz im wesentlichen Anwendung finden, auch bez. der grundsätzlich unmittelbaren Beweisaufnahme.

Das Rechtsmittel gegen Urteile der Landgerichte an den Obersten Gerichtshof wird im Entwurf ebenfalls Berufung (norwegisch: Anke) genannt, ist aber nach der deutsch-österreichischen Prozeßterminologie eine Revision, weil es nur auf unrichtige Rechts-



anwendung und Verfahrensmängel gestützt werden kann, auch dann, wenn das Landgericht als erste Instanz entschieden hat. In vermögensrechtlichen Sachen ist die Revisionssumme 1000 Kr., aber auch hier kann Dispensation erteilt werden. Insoweit eine Beweisaufnahme zulässig ist, muß sie mittelbar vorgenommen werden; jedoch ist gestattet, Sachverständige unmittelbar vor dem Obersten Gerichtshof zu vernehmen. Die Vorprüfung der Revision wird von dem Beschwerdeausschuß (3 Mitglieder) vorgenommen.

Das Rechtsmittel gegen Beschlüsse ist die Beschwerde, das außerordentliche Rechtsmittel gegen rechtskräftige Urteile und gewisse Beschlüsse die Wiederaufnahmeklage. Auf diese Rechtsmittel wie auf die besonderen Verfahrensarten kann aber hier nicht weiter eingegangen werden.

## Gesetzliche Beschränkung des Waffentragens und Waffenverkaufs.

Von Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

Man kann kaum ein Zeitungsblatt in die Hand nehmen, ohne von einer mißbräuchlichen Anwendung eines Revolvers durch Kinder oder von einer solchen durch Verbrecher, die auf sie verfolgende Polizeimannschaften oder Leute aus dem Publikum schießen, zu lesen. Bluttaten im kleinen oder großen Maßstabe werden verübt und zumeist nur dadurch verursacht, daß es den Tätern so leicht ist, sich in den Besitz von Waffen zu setzen. Das Uebel ist in der Tat so groß geworden, daß eine Abhilfe dringend nottut. Wie aber soll geholfen werden?

Der gegenwärtige Rechtszustand ist unbefriedigend und gewährt, wie die Erfahrung lehrt, keinen genügenden Schutz. Reichsgesetzlich ist der Verkauf von Waffen nicht eingeschränkt. Das StrGB. enthält nur wenige Vorschriften über Gebrauch und Tragen von Waffen. Abgesehen davon, daß der Gebrauch einer Waffe bei verschiedenen strafbaren Handlungen als Erschwerungsgrund aufgeführt ist, ist in § 360 Nr. 2 mit Strafe bedroht, wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt, und in § 367 Nr. 9, wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt. Der VE. z. StrGB. hat sich in § 306 Nr. 8 und § 308 Nr. 5 dem geltenden Recht angeschlossen und nur die letztere Bestimmung dahin verallgemeinert, daß er den Uebertreter der Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Waffen oder über das Tragen von Waffen **bestimmter Art** bestraft. Die Strafrechtskommission hat es bei diesen Vorschriften ebenfalls belassen und nur in § 308 Nr. 5 die Worte „bestimmter Art" hinter Waffen beseitigt (DJZ. 1913 S. 371 und 374). Es handelt sich hierbei also im geltenden wie im beabsichtigten Gesetz um ein Blankettstrafgesetz, das erst durch die Landesgesetzgebung auszufüllen ist, und überdies werden nur verborgene Waffen davon betroffen. Die Einzelstaaten sind gleichwohl weitergegangen und haben in verschiedener Weise sich gegen das Waffentragen und den Waffenverkauf gewehrt. Das StrGB. stand dem nicht entgegen, wie das Reichsgericht bereits im Urt. v. 14. Nov. 1889 (Bd. 10 S. 43) ausgeführt hat. Der Kürze halber sei hier nur auf Preußen und Bayern eingegangen.

In Bayern verbietet das Polizeistrafgesetzbuch und die dazu erlassene Allerh. Verordnung v. 19. Nov. 1887 das Tragen jeglicher Waffen Bettlern und Landstreichern, Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen, sowie Personen unter 18 Jahren, Lehrlingen, bei Eisenbahnarbeiten beschäftigten Arbeitern, ledigen Dienstboten, Tagelöhnern, Gewerbegehilfen, Fabrikarbeitern, in der Hausindustrie beschäftigten Personen und endlich im Brote des Familienhaupts stehenden ledigen Haussöhnen, also einer großen Klasse von Menschen.

In Preußen besteht kein Gesetz, weder über das Waffentragen noch über den Waffenhandel. Dagegen ist in einzelnen Regierungsbezirken das Waffentragen und der Waffenhandel durch Polizeiverordnungen beschränkt. Während das Kammergericht früher solche Verordnungen für ungültig erklärte, hat es seit dem Urt. v. 5. Okt. 1903 (KG. J. 26 S. C 85) seine Bedenken gegen die Gültigkeit aufgegeben und sich der Rechtsprechung des Reichsgerichts angeschlossen, welches in dem oben gedachten Urteil schon die Gültigkeit derartiger Polizeiverordnungen anerkannt hatte. Aber auch trotz der Gültigkeit dieser Verordnungen ist der Rechtszustand kein befriedigender, zumal solche nicht in der ganzen Monarchie erlassen sind. Die Rechtsprechung des Kammergerichts ergibt, welche Zweifelsfragen dieser Zustand veranlaßt. In einzelnen Bezirken ist der Waffenverkauf frei, in anderen ist er dadurch beschränkt, daß er nur an Personen stattfinden darf, die im Besitze eines Jagd- oder Waffenscheines sind. Ist nun in solchem Falle der Verkauf einer Waffe in einem Bezirk, der das einschränkende Verbot enthält, an eine Person außerhalb desselben strafbar, wenn die Uebersendung durch die Post erfolgt, und umgekehrt, ist der Verkauf in einem Bezirk, der das Verbot nicht enthält, strafbar, wenn die Uebersendung an eine Person erfolgt, die in einem Bezirk wohnt, wo der Verkauf eingeschränkt ist? Das Kammergericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß nicht der zivilrechtliche Begriff des Kaufvertrages und die Vorschriften über den Erfüllungsort maßgebend sind, sondern daß, dem Zwecke der Verordnungen entsprechend, die Aushändigung der Waffe entscheidet. Erfolgt diese an einem Ort, an dem der Verkauf beschränkt ist, so macht sich der Verkäufer, gleichviel wo er wohnt, und von welchem Ort aus er die Versendung bewirkt hat, strafbar, wenn der Verkauf ohne Vorlegung des Waffen- oder Jagdscheines erfolgt ist. Im umgekehrten Falle, wenn also die Versendung

an einen Ort erfolgt, an dem der Waffenverkauf frei ist, ist der Verkäufer straflos. Daß hierdurch große Unzuträglichkeiten entstehen, und der beabsichtigte Schutz nur ganz unvollkommen dem Publikum zuteil wird, ist unbedenklich. Aber es ist dies die Folge davon, daß die Einschränkung des Verkaufs nicht überall gilt.

Dieserhalb empfiehlt sich eine allgemeine Regelung, und zwar in der doppelten Richtung des Waffentragens und des Waffenverkaufs. Wünschenswert wäre in dieser Beziehung eine Regelung für das ganze Reich; sollte sich das nicht ermöglichen lassen, so mindestens für Preußen. Die Einzelstaaten sind unbedenklich berechtigt, gesetzlich eine Einschränkung des Waffenverkaufs anzuordnen. Es wird dagegen geltend gemacht, daß dem die Gewerbeordnung mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit entgegenstehe. Allein es ist allgemein anerkannt, daß durch diesen nur die Zulassung zum Gewerbebetrieb betroffen wird, während die Ausübung desselben polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden kann und vielfach unterworfen ist. Die Waffenindustrie wendet sich vielfach gegen den Erlaß eines solchen die Beschränkung anordnenden Gesetzes. Sie fürchtet, sicher mit Recht, eine Schädigung ihres Betriebes, und sie macht geltend, daß, wenn für das Reich der Verkauf von Waffen an bestimmte Bedingungen geknüpft wird, davon nur das Ausland Vorteil haben werde, da dann jeder, der im Inlande eine Waffe nicht erhalten könnte, sich an einen ausländischen Verkäufer wenden würde. In dieser Hinsicht aber bleibt abzuwarten, ob diese Voraussage sich in irgend größerem Maßstabe erfüllen würde, und überdies läßt sich bei einer Einführung von Waffen aus dem Auslande ein Riegel vorschieben. In dieser Beziehung bestimmte schon das Gesetz über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, daß unter gewissen Voraussetzungen die Zentralbehörden der Bundesstaaten Anordnungen treffen könnten, wonach der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werde. Die Schädigung der Industrie aber wird, wenn die Beschränkung des Waffenverkaufs im allgemeinen Interesse sich als notwendig erweist, mit in den Kauf genommen werden müssen. Die Notwendigkeit wird unbedenklich bejaht werden müssen bei den großen Gefahren, die gegenwärtig daraus entstehen, daß sich jedermann mit Leichtigkeit in den Besitz einer Waffe setzen kann, und daß tatsächlich in so umfassender Weise Mißbrauch mit Waffen getrieben wird. Es ist freilich richtig und in der Tagespresse schon geltend gemacht, daß auch beim Bestehen solcher Einschränkungen des Waffenverkaufs beispielsweise der jüngst in Württemberg vorgekommene Fall doch nicht würde verhindert worden sein. Denn einem unbescholtenen Lehrer wäre von der Behörde jedenfalls ein Waffenschein erteilt worden. Allein dies kann nicht entscheidend sein. Solange es Waffen gibt und geben muß, wird sich ein unerlaubter Gebrauch derselben nie ganz verhindern lassen. Aber soll um dieser Möglichkeit willen der Staat ruhig zusehen, daß seine Bürger dauernd den Gefahren ausgesetzt bleiben, die ihnen durch den Waffengebrauch von Verbrechern drohen, oder soll er, angesichts der sich immer mehrenden Fälle, nicht wenigstens so viel tun, als in seinen Kräften steht, dem Mißbrauch zu steuern?

Die Beantwortung der Frage dürfte nicht zweifelhaft sein. Nach Mitteilungen der Tagespresse soll ja auch der Erlaß eines Reichsgesetzes in Erwägung gezogen sein. Schwierig wird es naturgemäß sein, hierbei die richtigen Grenzen zu ziehen. Gänzlich untersagt werden kann der Waffenverkauf natürlich nicht; zu erlaubten Zwecken müssen Waffen vorhanden sein. Aber der Verkauf darf nicht an jedermann gestattet sein. Nicht ratsam dürfte es sein, dem bayrischen Recht zu folgen und Klassen von Menschen im Gesetz zu bezeichnen, an die ein Verkauf nicht stattfinden darf; denn eine derartige Aufzählung wird immer lückenhaft sein. Positiv aber läßt sich eine solche Bestimmung nur in der Weise geben, daß, abgesehen von den Personen, die durch ihren Beruf zum Tragen von Waffen berechtigt oder verpflichtet sind, nur solchen Waffen verkauft werden dürfen, denen von der zuständigen Behörde ein Jagd- oder Waffenschein erteilt ist. Damit würde sich das Gesetz dem Rechtszustande in einigen Regierungsbezirken Preußens anschließen. Freilich würde damit den Polizeibehörden eine große Macht anvertraut; aber es handelt sich dabei um wesentlich polizeiliche Maßregeln, gegen die das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet werden könnte. Eine Verschiebung des Rechtszustandes aber würde insofern nicht eintreten, als nach heutigem Recht, wenigstens in Preußen, schon durch Polizeiverordnung ein derartiger Zustand herbeigeführt werden kann (vgl. Reichsgericht a. a. O.) und auch zum Teil herbeigeführt ist. Auch das Waffentragen muß aber eingeschränkt werden. Ein gänzliches Verbot — wie solches in Italien besteht — würde freilich über das Ziel hinausschießen. Aber an den Besitz eines Jagd- oder Waffenscheins kann die Erlaubnis auch angeknüpft werden. Das Gesetz wird nur zu bestimmen haben, daß an Jugendliche und etwa wegen Körperverletzung bestrafte und sonst übelbeleumdete Personen keinesfalls ein Waffenschein erteilt werden darf. In diesem Falle würde der Entwurf des Strafgesetzbuches dahin zu ändern sein, daß er sich nicht nur auf verborgene Waffen bezieht. Die Strafbestimmungen für unerlaubten Verkauf und unerlaubtes Tragen von Waffen müßten aber recht erheblich sein, da geringfügige Strafen, wie sie die jetzigen Polizeiverordnungen androhen, wohl von den Beteiligten getragen würden, ohne daß deshalb eine Aenderung eintreten würde. Es muß auch eine Strafe für diejenigen angedroht werden, die ihre Waffen so leichtsinnig aufbewahren, daß sie ohne Schwierigkeit in die Hände von Unbefugten, insbesondere Kindern, kommen. Erhalten wir in diesem Sinne ein Gesetz, so würde die mißbräuchliche Anwendung von Waffen zwar nicht aufhören, aber, wie zu hoffen, doch in erheblichem Maße eingeschränkt werden. Daß es außerdem noch erforder-

lich ist, die Menschheit vor Geisteskranken, die sich in ihrem Irrsinn der Waffe bedienen, zu schützen, liegt auf einem anderen Gebiete und außerhalb des Rahmens dieser Besprechung.

## Die Eintragungsfähigkeit der Aerztevereine.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. O. Lenel, Freiburg i. Br.

Sind die dem Leipziger Verband angehörenden Aerztevereine eintragungsfähig? Hinsichtlich dieser Frage herrscht in der Praxis die unerfreulichste Verwirrung. Sie sind an manchen Orten anstandslos eingetragen worden; an anderen wird ihnen die Eintragung versagt oder gar die bereits erfolgte von Amts wegen gelöscht. Besonderes Aufsehen hat ein gegen die Eintragung gerichteter Beschluß des Kammergerichts v. 4. April 1913, S. 644 DJZ. erregt. Unter diesen Umständen scheint eine Besprechung der Frage am Platz.

Die Entscheidung hängt durchaus von dem Sinn ab, den man den Worten „ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist" in § 22 BGB. beilegt. Daß diese Wendung sich nicht durch ein Uebermaß an Klarheit auszeichnet, darüber ist wohl alle Welt einig, und es ist hier weder möglich noch nötig, alle darüber aufgestellten Meinungen Revue passieren zu lassen. Wie alle Interpretationsfragen, so kann auch diese befriedigend nur aus dem Zweck heraus beantwortet werden, den die auszulegende Gesetzesbestimmung verfolgt. Der Zweck, um deswillen das BGB. für die in § 22 gekennzeichneten Vereine die Konzessionspflicht festsetzt, ist längst aufgeklärt.[1]) Es spielt dabei nicht etwa, wie bei der Gewährung des Einspruchsrechts in § 61, die Rücksicht auf ein, sei es richtig, sei es falsch verstandenes, öffentliches Interesse mit. So gewiß es ist, daß auch Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken unter Umständen Gefahren für die Allgemeinheit in sich bergen können, z. B. übermächtige Aktiengesellschaften, so hat doch an Gefahren dieser Art bei der Festsetzung der Konzessionspflicht in § 22 kein Mensch gedacht, noch denken können; sonst hätte man die Konzessionspflicht zu allererst für Aktiengesellschaften einführen müssen. Was dem § 22 zugrunde liegt, ist ganz allein die Rücksicht auf die Interessen der Dritten, die mit dem Verein in geschäftliche Beziehungen treten, kurz gesagt: der Vereinsgläubiger. Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb galten als politisch ganz unbedenklich[2]); aber es sollte Leuten, die zu einem solchen Verein zusammentreten, nicht gar zu leicht gemacht werden, sich durch Erlangung der juristischen Persönlichkeit von der persönlichen Haftung aus den Vereinsgeschäften freizumachen. Solche Vereine sollten sich — das war die Absicht — regelmäßig in den Formen der Aktiengesellschaft, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft usw. konstituieren, deren spezialgesetzliche Regelung für die Gläubiger gewisse Garantien bietet, die das Registersystem des BGB. nicht bietet und nicht bieten konnte. Dieser Zweck also, und dieser Zweck allein, gibt die Richtschnur für die Auslegung der Worte „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb". Der „Geschäftsbetrieb" braucht danach nicht notwendig gerade ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb zu sein, nicht dessen Formen und Einrichtungen zu haben; aber allerdings muß es ein Betrieb sein, der, wie der kaufmännische, den Verein kontinuierlich in obligatorische Beziehungen vermögensrechtlicher Natur zu Dritten setzt. Keinesfalls genügt, um einen Verein dem § 22 zu unterstellen, der Nachweis, daß er zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder bestimmt ist; erfordert ist, daß er satzungsgemäß dies Ziel mittels eines „Geschäftsbetriebs" im obigen Sinne zu erreichen bezweckt.

[1]) Vgl. Oppenheimer, Jahrb. f. Dogm. 47 S. 99 ff.

[2]) Motive I 89 unten.

Mir liegen eine Anzahl Satzungen von Aerztevereinen des Leipziger Verbandes vor. Sie stimmen in ihrer Fassung nicht durchweg überein. Oft werden bei der Formulierung des Vereinszwecks gewisse ideale Zwecke (Stärkung des kollegialen Bewußtseins, Wahrung der allgemeinen Standesinteressen, Förderung der Volksgesundheit u. ähnl.) in den Vordergrund gestellt. Daß der Verein auch die Wahrung wirtschaftlicher Interessen der Aerzte bezwecke, wird mitunter ausdrücklich gesagt, mitunter auch nicht. Ebenso wird mitunter direkt ausgesprochen, der Vereinszweck solle dadurch erreicht werden, daß der Verein „für die Gesamtheit der Mitglieder oder für einzelne Mitglieder" mit den Krankenkassen Verträge schließe; mitunter kann dies nur daraus gefolgert werden, daß unter den Befugnissen des Vorstandes auch die zu Verhandlungen über solche Verträge und zu ihrem Abschluß aufgeführt wird. Die Frage, welche Rolle nach alledem die wirtschaftlichen Interessen bei den Aerztevereinen spielen, wird von den Gerichten verschieden beantwortet. Während eine Anzahl von Landgerichten den eigentlichen Vereinszweck in jenen idealen Tendenzen erblickt[1]), in der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder nur ein Mittel zu jenem Zweck, bezeichnen andere Gerichte und insbesondere das Kammergericht den Vereinszweck mit Entschiedenheit als einen wirtschaftlichen. Der Absicht des Leipziger Verbandes entspricht allein der letztere Standpunkt; darüber läßt der von ihm herausgegebene Entwurf einer Mustersatzung keinen Zweifel.[2]) Aber die eigentlich entscheidende Frage ist m. E. gar nicht diese, sondern die ganz andere, ob die Aerztevereine ihr Ziel mittels eines „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes" zu erreichen bezwecken. Das KG. bejaht auch diese Frage mit der Begründung, daß der Verein, um den

[1]) Ebenso Ebermayer, Deutsche Mediz. Wsch. 1913, S. 1109. Hellwig, Aerztl. Vereinsbl. 1913, S. 938.

[2]) Als einziger Vereinszweck wird hier bezeichnet: den Mitgliedern „die Möglichkeit zu verschaffen, bei den im Vereinsgebiet bestehenden Krankenkassen als Kassenarzt tätig zu sein." Gegen die Aufnahme noch anderer Zwecke in die Satzung wird ausdrücklich Stellung genommen.

es sich handelte, nach außen hin planmäßig wirtschaftliche Geschäfte betreibe, nämlich die Verträge mit den Kassen als Selbstkontrahent abschließe und die Honorare einziehe. Es wird zu untersuchen sein, ob diese Begründung durchschlägt.

Zunächst: das KG. nimmt an, daß der Verein die Verträge mit den Kassen als Selbstkontrahent abschließe. Das mag in dem Einzelfall, der dem KG. vorlag, zugetroffen haben. Durch den Zweck der Aerztevereine — man beachte, daß nach § 22 der auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Zweck entscheidet — ist diese Art des Kontrahierens keineswegs gefordert. Die Sache liegt hier ganz anders als bei den Tarifverträgen der Arbeiter, die i. d. R. die Arbeitsbedingungen allgemein für alle Arbeiter einer bestimmten Branche und nicht bloß für die Organisationsmitglieder festzustellen bezwecken und schon darum nicht im Namen dieser letzteren geschlossen werden können. Die Aerztevereine dagegen — ich habe die mir vorliegenden Satzungen daraufhin durchgesehen — bezwecken durchweg nur, die Verträge mit den Kassen „für ihre Mitglieder" zu schließen, und dieses Ziel können sie sehr wohl auch auf dem Wege erreichen, daß sie kraft der in der Unterwerfung unter die Satzung liegenden Vollmacht im Namen ihrer Mitglieder kontrahieren. In der Tat nehmen mehrere landgerichtliche Entscheidungen, die in meinen Händen sind, im Gegensatz zum KG. an, daß die Vertragsschlüsse in dieser Weise erfolgen, und der Leipziger Verband selbst hat Mustervertragsformulare herausgegeben, deren zweites[1]) mit den Worten beginnt:

„Zwischen der . . . . Krankenkasse einerseits und dem Aerzteverein . . . . namens der von ihm vertretenen Aerzte andererseits wird folgender Vertrag vereinbart."

In fremdem Namen geschlossene Verträge aber sind nach der oben dargelegten ratio legis überhaupt keine Geschäfte, die bei der Frage der Anwendbarkeit des § 22 BGB. in Betracht kommen können. Sie sind, einerlei welcher Theorie man in der Stellvertretungslehre folgt, jedenfalls im Sinne des § 22 gar keine Geschäfte des Vereins; denn nicht darauf kann es nach § 22 ankommen, wer die Vertragsverhandlungen führt, sondern allein darauf, wer durch den Abschluß verpflichtet wird. Läßt aber die Satzung diesen Weg des Kontrahierens auch nur offen, so kann man schon nicht mehr sagen, daß der Verein seinem Zweck nach auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet sei; denn über den Zweck des Vereins entscheidet die Satzung, nicht die Art, wie einmal ein einzelner Vertrag von dem Verein geschlossen wird. Indes sei's drum: wir wollen es gelten lassen, daß der Zweck der Aerztevereine das Selbstkontrahieren involviere, und daß also die Vereine den Kassen gegenüber in eigenem Namen kontrahieren. Dann drängt sich eine andere Frage auf: was ist der Inhalt dieser Verträge? Verpflichten sich etwa die Aerztevereine den Krankenkassen gegenüber, bei Krankheitsfällen gegen bestimmt vereinbartes Entgelt ärztliche Hilfe bereitzustellen? Möglich, daß derartige Verträge da oder dort schon einmal geschlossen worden sind; wahrscheinlich ist es nicht, und jedenfalls ist dergleichen in den Satzungen und auch in den Musterverträgen des Leipziger Verbandes nirgends vorgesehen. Vielmehr dürften die fraglichen Verträge regelmäßig nur die Bedingungen feststellen, unter denen dann erst zwischen der Krankenkasse und den einzelnen Aerzten die eigentlichen Dienstverträge abzuschließen sind;[1]) es sind Kollektivverträge zwischen den Organisationen und der Krankenkasse, insoweit ähnlich den Tarifverträgen der Arbeiter. Ganz offensichtlich hat diesen Charakter das von dem Leipziger Verband veröffentlichte „Muster eines Kollektiv-(Mantel-)Vertrags über die freie Arztwahl."[2]) Es fragt sich: können solche Kollektivverträge Gegenstand eines „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes" im Sinn des § 22 sein? Niemand wird natürlich zweifeln, daß derartige Verträge in ihren Konsequenzen wirtschaftlich höchst bedeutsam sind. Sieht man aber auf ihren Inhalt, so bemerkt man, daß sie keineswegs auf den Austausch vermögenswerter Leistungen gerichtet sind, wie das bei den Geschäften eines „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes" der Fall sein müßte; keine Partei wird durch sie weder reicher noch ärmer. Ihr wesentlicher Inhalt besteht ja nur in der Einigung über gewisse Vertragsbedingungen, die aktuelle Verpflichtungskraft erst durch den Abschluß späterer Einzelverträge erlangen. Wie sehr dies von Bedeutung ist, erhellt, sobald man die oben erwähnte ratio des § 22 heranzieht: die Konzessionspflicht soll die Mitglieder verhindern, sich allzu leicht der persönlichen Haftung für die Vereinsverbindlichkeiten zu entziehen. Was für Vereinsverbindlichkeiten stehen hier in Frage? Gewiß treffen die kontrahierenden Vereine gewisse Verbindlichkeiten, zum mindesten, wie das RG. (RGZ. Bd. 73, S. 100) seinerzeit anerkannt hat, die, ihrerseits jede Handlung zu unterlassen, wodurch ein den Vereinbarungen zuwiderlaufendes Verhalten ihrer Mitglieder veranlaßt oder begünstigt würde, vielleicht auch sogar die weitere, die Durchführung des Vertrags positiv zu fördern. Die eigentliche Bedeutung der Kollektivverträge liegt aber nicht in diesen bloß akzessorischen, nach Treu und Glauben sich ergebenden Verbindlichkeiten, sondern in dem Schwergewicht, das die Tatsache der Einigung an sich für die künftigen Einzelkontrahenten hat. Es ist bezeichnend, daß die Frage, ob die sämtlichen Organisationsmitglieder persönlich für den Bruch jener Vereinsverbindlichkeiten haftbar seien, praktisch gar nicht ventiliert zu werden pflegt, sondern nur die umgekehrte, ob der Verein für den Vertragsbruch der einzelnen einzustehen habe. Was nun aber die Kollektivverträge der Aerztevereine angeht, so liegt hier die Sache insofern noch besonders, als diese nur für ihre Mitglieder kontrahieren, ihre

[1]) Vgl. die Zschr. „Die Betriebskrankenkasse" 1913 S. 149.

[1]) So auch Hellwig, Aerztl. Vereinsbl. 1913 S. 938.

[2]) Vgl. „Die Betriebskrankenkasse" 1913 S. 134.



Mitglieder aber nach der Satzung zu vertreten berechtigt sind. Sie sind also in der Lage, schon im Kollektivvertrag selbst ihre Mitglieder zur Tätigkeit nach dessen Maßgabe zu verpflichten, und sind dazu nicht nur in der Lage, sondern tun es wirklich[1]), so daß die Verpflichtungen des Vereins in der Hauptsache schon durch den Vertrag selbst erfüllt sind, jedenfalls die Erreichung des Vereinszwecks auch hier durchaus möglich bleibt, ohne den Verein selbst nach außen hin irgendwie zu obligieren. Die ratio des § 22 also schlägt hier nicht ein; es fehlt an jedem inneren Grund, den Aerztevereinen um jener Kollektivverträge willen die Erlangung der juristischen Persönlichkeit zu erschweren.

Aber freilich, das KG. sieht den Geschäftsbetrieb ja nicht bloß in dem Abschluß der Kassenarztverträge, sondern auch in der nach den Satzungen den Vereinen obliegenden Einziehung der Honorare. Dem kann indes noch weniger beigetreten werden. Auch wo der Verein Kollektivverträge als Selbstkontrahent abschließt, würden doch die aus den Einzelverträgen erwachsenden Honorarberechtigungen nicht dem Verein, sondern den einzelnen Aerzten zustehen; die Einziehung der Honorare kann also nur in fremdem Namen erfolgen, ist kein Geschäft des Vereins. Selbst aber, wenn dem nicht so wäre, wie kann man die bloße Einziehung von Honoraren, also eine nicht auf Knüpfung, sondern auf Lösung obligatorischer Beziehungen gerichtete Tätigkeit, zu einem Geschäftsbetriebe im Sinne des § 22 stempeln wollen? Welches denkbare, auch nur halbwegs verständige Motiv könnte der Gesetzgeber gehabt haben, einem Verein um solcher Tätigkeit willen die Erlangung der juristischen Persönlichkeit zu erschweren? Die Vereinsgläubiger laufen, wie gezeigt, bei Erteilung der juristischen Persönlichkeit eine gewisse Gefahr; sie zu schützen, hatte das Gesetz Veranlassung; den redlichen Schuldnern kann es ganz gleichgültig sein, ob sie bei der Einziehung der Forderungen einen rechtsfähigen oder einen nicht rechtsfähigen Verein sich gegenüber haben, mag auch dem letzteren durch den unglücklichen § 50 der ZPO. die Führung von Prozessen erschwert sein. Ob ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt, das kann m. E. vernünftigerweise nur beurteilt werden nach den von ihm satzungsgemäß abzuschließenden obligatorischen Kausalgeschäften, nicht aber nach seiner Beteiligung an bloßen „Hilfsgeschäften", wie die Zahlung.

Andere Gründe als die hier besprochenen und widerlegten sind gegen die Eintragungsfähigkeit der Aerztevereine bisher nicht beigebracht worden. Ganz außer Betracht muß für uns die Frage bleiben, ob deren Tätigkeit, sozialpolitisch betrachtet, unsere Sympathie verdient oder nicht. Diese Frage geht den Juristen als solchen nichts an. Das Einspruchsrecht des § 61 kann ja allerdings von der Verwaltungsbehörde auch aus sozialpolitischen Rücksichten ausgeübt werden; dieser Paragraph aber greift hier nicht Platz, da die Aerztevereine zweifellos zwar einen sozialen, aber keinen sozialpolitischen Zweck verfolgen.

[1]) Vgl. den Mustervertrag für die freie Arztwahl („Die Betriebskasse" 1913 S. 134) § 1: „Zur ärztlichen Versorgung der Mitglieder . . . der . . . Krankenkasse ist jedes Mitglied des kassenärztlichen Vereins . . . zugelassen und verpflichtet."

## Die neue juristische Prüfungsordnung in Elsaß-Lothringen.

Von Oberlandesgerichtsrat **Oppler**, Kolmar.

Verschärfung der Prüfungen, Erschwerung der staatlichen Zulassung, das ist die Signatur der Maßnahmen, mit denen die Justizverwaltungen der Ueberfüllung der juristischen Berufe entgegenzutreten sich gezwungen sehen. Nach dem Vorgange von Bayern und Preußen[1]) sind jetzt auch im Reichslande die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst durch eine am 1. Nov. in Kraft tretende Verordn. des Statthalters v. 16. Aug. 1913 neu geregelt worden, deren Inhalt auch über die Grenzen Elsaß-Lothringens hinaus Interesse erregen wird.

I. Die Vorschriften über die erste juristische Prüfung und den Vorbereitungsdienst sind im wesentlichen unverändert geblieben. An Stelle der bisherigen, von Preußen auch nach der neuen VO. v. 17. Juni 1913 nur geforderten 4, ist die „tätige Teilnahme" an mindestens 6 praktischen Uebungen nachzuweisen. Der dem dreijährigen Studium folgende Vorbereitungsdienst umfaßt grundsätzlich 4 Jahre. Beibehalten ist die Bestimmung, die sich praktisch sehr bewährt hat, daß bei $3\frac{1}{2}$jähriger Studiendauer der Vorbereitungsdienst nur $3\frac{1}{2}$ Jahre beträgt unter entsprechender Verkürzung einzelner Abschnitte dieses Dienstes. Zu dem Streit der Meinungen über die Notwendigkeit der Verlängerung des rechtswissenschaftlichen Studiums scheint mir dieser Mittelweg die beste Lösung zu geben. Bei Nachlässigkeit im Dienst oder sonstiger nicht genügender Ausbildung des Referendars kann der betreffende Vorbereitungsabschnitt verlängert, bei tadelhaftem Benehmen innerhalb oder außerhalb des Dienstes, oder wenn der Referendar sich durch fortgesetzten „Unfleiß" zur Belassung im Vorbereitungsdienste unwürdig oder durch fortgesetzt mangelhafte Leistungen für den höheren Justizdienst unfähig erweist, kann seine Entlassung verfügt werden.

II. Einschneidender sind die Aenderungen, denen die große Staatsprüfung unterworfen worden ist. Von der aus 11 Mitgliedern einschl. des Vorsitzenden bestehenden Prüfungskommission sollen in der Regel 6 dem OLG. angehören. Die jährlich zweimal stattfindende Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche, im Gegensatze zu Bayern, das eine mündliche Prüfung nur ausnahmsweise, insbesondere zur Verbesserung des schriftlichen Prüfungsergebnisses vorsieht. Die **bedeutsamste Neuerung** ist, daß sowohl die rechtswissenschaftliche als auch die praktische Arbeit, die sog. Relation, gefallen, und an ihre Stelle 12 unter gemeinsamer Aufsicht zu

[1]) Vgl. DJZ. 1913 S. 220 u. 849; v. **Miltner** in Recht und Wirtschaft 1913 S. 227 ff.



bearbeitende Klausurarbeiten getreten sind mit einer Arbeitszeit von je 4—6 Stunden. Durch eine MinisterialVO. wird Vorsorge getroffen werden, daß bei Bewertung der Klausurarbeiten deren Verfasser den Mitgliedern der Prüfungskommission unbekannt bleibt. Die mündliche, bald nach der schriftlichen vor dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern abzuhaltende Prüfung von regelmäßig 3 Referendaren findet vor der Bewertung der Klausurarbeiten statt. Als Gegenstand derselben ist neu hinzugekommen der früher schon eingeführt gewesene, inzwischen aber wieder beseitigte freie Vortrag über einen Rechtsfall aus vor dem Termin dem Prüfling zugestellten Akten. Jede schriftliche Arbeit und aus der mündlichen Prüfung der Aktenvortrag und je das Ergebnis im bürgerlichen Recht, Handels- und Wechselrecht, Zivilprozeß und Konkurs, Strafrecht und Strafprozeß, Verfassungs- und Verwaltungsrecht werden mit einer der Noten 1 (ausgezeichnet), 2 (sehr gut), 3 (gut), 4 (befriedigend), 5 (mittelmäßig), 6 (mangelhaft) und 7 (ungenügend) bewertet. Nach Zensierung der Klausurarbeiten wird das Endergebnis der Prüfung festgestellt, indem die durch Zusammenzählung der Einzelnoten sich ergebende Gesamtnotensumme ermittelt wird, wobei die für den Aktenvortrag und das bürgerliche Recht in der mündlichen Prüfung erteilten Noten doppelt in Ansatz kommen. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtziffer mehr als 90 beträgt, desgleichen ohne Rücksicht auf letztere dann, wenn 5 Einzelleistungen die Note 7 erhalten haben. Die Prüfung ist bis zur Gesamtnotensumme von 32 einschl. „mit Auszeichnung", bis 48 „sehr gut", bis 64 „gut" bestanden. Das Ministerium ist ermächtigt, ausnahmsweise die Prüfung auch dann für bestanden zu erklären, wenn die Gesamtnotensumme nicht mehr als 93 beträgt und die Zeugnisse über die Leistungen im Vorbereitungsdienst ausnahmslos gute sind. Neu ist ferner, daß nicht nur bei Nichtbestehen, sondern auch, wenn sie bestanden ist, die Prüfung noch einmal wiederholt werden kann, in letzterem Falle aber nur in einer der zwei folgenden Prüfungsperioden. Schließlich die einschneidendste Maßregel: Die Uebernahme der mit Erfolg geprüften Referendare in den höheren Justizdienst geschieht nur nach Bedarf, der jeweils vor Beginn der schriftlichen Prüfung von dem Ministerium festgestellt wird. Für die Uebernahme kommen in erster Linie die Referendare in Betracht, die eine gute Gesamtprüfungsnote und gute Zeugnisse aufweisen. Der geprüfte Referendar, dessen Uebernahme abgelehnt wird, oder der den Antrag auf Uebernahme nicht binnen eines Monates nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses stellt, scheidet mit Ablehnung oder Ablauf dieser Frist unter gleichzeitigem Verlust der Beamteneigenschaft aus der Justizverwaltung aus. Bei der Ernennung der übernommenen geprüften Referendare zu Gerichtsassessoren ist für ihr durch den Statthalter festzusetzendes Dienstalter der durch die Gesamtnotensumme bestimmte Ausfall der Prüfung maßgebend. Ist die Prüfung „gut" bestanden, so soll der Gerichtsassessor dasjenige Dienstalter erhalten, welches er nach seiner Gesamtnotensumme erhalten hätte, wenn er die Prüfung in der unmittelbar vorhergehenden Prüfungsperiode bestanden hätte. Die Note „sehr gut" hat eine Bevorzugung um 2 Prüfungsperioden zur Folge; für die Note „mit Auszeichnung" ist eine weitere Bevorzugung bei der Dienstaltersfestsetzung im Einzelfall vorbehalten.

III. Im allgemeinen wird mit der Bemerkung nicht zuviel gesagt sein, daß durch diese Bestimmungen, soweit dies im Rahmen einer Prüfungsordnung möglich, die notwendige Voraussetzung der gebotenen strengen Auslese, nämlich die Gewähr für eine gerechte, unbeeinflußte Beurteilung des Prüflings geschaffen ist. Gerade hierfür ist die im Anschluß an Bayern eingeführte, zu Unrecht als kleinlich bezeichnete Methode wie keine andere geeignet, daß die Bewertung der Prüfung in den Einzelfächern wie der Klausurarbeiten in Zahlen und schließlich in einer Gesamtnotensumme ihren Ausdruck findet. Wenn auch den Zeugnissen des Vorbereitungsdienstes, auf deren Ausstellung in Zukunft besondere Sorgfalt verwandt werden soll, nicht jeder Einfluß auf den Ausfall der Prüfung versagt worden ist, so ist damit nur einem Gebote der Gerechtigkeit Genüge geschehen. Vielleicht hätte man hierbei noch etwas weiter gehen und auch nur durchschnittlich, anstatt ausnahmslos gute Zeugnisse genügen lassen können, um bei Nichtüberschreiten der Ziffer 93 die Prüfung für bestanden zu erklären. Auch ist nicht einzusehen, warum den Zeugnissen ein Einfluß nur auf das Sein oder Nichtsein und nicht entsprechend auch auf die Prädikate eingeräumt worden ist.

Der rechtswissenschaftlichen Arbeit wird kaum jemand eine Träne nachweisen. Bei dem geringen Prüfungswerte, der ihr zukommt, muß es wundernehmen, daß Preußen bei der jüngsten Neuregelung noch an ihr festgehalten hat. Anders verhält es sich mit der Relation. Ich erblicke in dieser Bearbeitung eines laufenden, vor dem Prozeßgericht mündlich verhandelten Rechtsfalles ein so wertvolles, weder durch eine Klausurarbeit, noch etwa durch den wieder zu Ehren gekommenen Aktenvortrag zu ersetzendes Prüfungsmittel, daß ich ihren Fortfall lebhaft bedauere und eine Beschränkung der Klausurarbeiten zugunsten ihres Fortbestandes lieber gesehen hätte.

Die Ablegung der Staatsprüfung hat bisher schon kein Recht auf Anstellung im Staatsdienste gewährt. Wenn die reichsländische Justizverwaltung einen Schritt weiter zu der folgenschweren Maßregel übergegangen ist, die geprüften Referendare nur nach Maßgabe des staatlichen Bedarfs in den Justizdienst zu übernehmen, so ist darin, wie die Dinge nun einmal liegen, nur ein Akt berechtigter Notwehr zu finden, von dem in erster Linie eine Eindämmung des Stromes der zur juristischen Laufbahn Drängenden zu erwarten ist. Freilich scheint übersehen zu sein, daß bei Uebernahme nach Bedarf die Bestimmung des § 76, wonach die abgelehnten Refe-

rendare mit dem Tage der Ablehnung, oder wenn ein Antrag auf Uebernahme binnen eines Monats nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses nicht gestellt ist, mit dem Ablauf dieser Frist aus dem Justizdienst ausscheiden, zu unnötigen Härten führen kann. Denn nicht nur, wenn der Bedarf in einer Prüfungsperiode geringer ist wie in der nächstfolgenden, kann der Fall eintreten, daß Referendare nicht übernommen und somit zum Ausscheiden gezwungen werden, die besser in der Staatsprüfung abgeschnitten haben als ihre zum Zuge kommenden Kollegen der nächsten Periode; auch bei in beiden Perioden gleicher Bedarfsziffer müssen schon aus der Zufälligkeit Unbilligkeiten entstehen, daß die Zahl der mit einem Prädikat Bestehenden in der einen Prüfungsperiode größer ist wie in der nächsten. Abhilfe würde in der Hauptsache eine Vorschrift bringen, daß die nicht übernommenen Referendare einer Prüfungsperiode in der darauffolgenden innerhalb der Grenzen des Bedarfs insoweit zu berücksichtigen sind, als ihre Gesamtnotenziffer unter der ihrer Kollegen der letzteren Periode geblieben ist.

Prüfungsvorschriften werden nicht für die Ewigkeit geschaffen. Wenn ein nahezu Dreißigjähriger die Staatsprüfung nicht besteht und so unmittelbar vor dem Ziele scheitert, so ist das schon ein hartes, aber doch selbstverschuldetes Los. Wenn aber selbst nach Bestehen der Prüfung, zumal, wenn auch der freie Zutritt zur Anwaltschaft eingeschränkt werden sollte, ein Mann in diesem Lebensalter, nach einem großen Aufwand an Zeit und Geld um seine wirtschaftliche Existenz besorgt sein muß, so ist damit ein Stück sozialen Elends besonderer Art, ein auf die Dauer kaum haltbarer Zustand gegeben. Die Mittel und Wege, ihn ohne Beeinträchtigung der staatlichen Interessen zu beseitigen, sind bereits von anderer Seite in anderem Zusammenhang gezeigt worden: Festsetzung des Bedarfs und Auslese schon bei der **ersten** juristischen Prüfung, indem nicht mehr Referendare zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, als dem voraussichtlichen Bedarf an Richtern und Anwälten entspricht.[1])

[1]) Vgl. Marck und Traumann in JW. 1913 S. 810 u. 812.

## Juristische Rundschau.

Die **Strafrechtskommission** hat ihre Arbeiten beendet. Sie war seit April 1911 in Tätigkeit. Sie hat in dieser Zeit eine gewaltige Aufgabe bewältigt. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts hat ihr bei ihrer Schlußsitzung den Dank und die Anerkennung des Reichskanzlers ausgesprochen. Die deutsche Juristenwelt und das deutsche Volk dürfen ihr in gleicher Weise dankbar sein. Mag in einzelnen Punkten oder selbst in ganzen Materien schließlich eine andere Meinung siegen, die unzerstörbare Grundlage für das neue Strafrecht ist gegeben.

**New York** hat für seine **Kindergerichte** ein eigenes Gebäude erhalten. Es sind elf Jahre, seit die Jugendgerichte in New York entstanden. Sie wurden vorbildlich für die Behandlung der Jugendlichen. Der Schwerpunkt liegt in der Trennung des Verbrechers im Kindesalter von dem Erwachsenen. Das findet in der Errichtung des besonderen Gebäudes seinen Ausdruck. Es trägt die bezeichnende Inschrift: „Für jedes Kind soll aus der Erde Vertrauen emporsprießen, vom Himmel Gerechtigkeit und Milde herabblicken."

Ein **kriminalistisches Reichsinstitut** soll in Berlin errichtet werden. Es wird sich wohl an die von Prof. Hans Groß in Graz geleitete bewährte Einrichtung anschließen.[1]) Das Institut wird den Studierenden einen Einblick in die Welt des Kriminalrechts geben, wie die Anatomie den jungen Medizinern in den Bau des menschlichen Körpers. Es soll auch eine Art kriminalistischer Klinik sein. Es bildet die Grundlage für die Arbeit der Sachverständigen auf diesem Gebiet. Sie finden dort das sonst zerstreute Material gesammelt und geordnet. Ein Museum von Gauner- und Verbrechermitteln. Im ganzen wieder ein Schritt vorwärts in dem Bestreben, das Recht und seine Erkenntnis auf den Boden der Wirklichkeit zu stellen.

Die Hauptverhandlung im **zweiten Krupp-prozesse** mußte verschoben werden. Der Hauptangeklagte Brand war psychisch zusammengebrochen. Er war nicht fähig, eine Verhandlung durchzumachen. Das weckte die Erinnerungen an den Prozeß Eulenburg. Das führte wieder zu **Reformvorschlägen**. Es soll ein **bedingtes Hauptverfahren** ohne den Angeklagten stattfinden. Er kann, wenn er gesundet ist, eine neue Verhandlung fordern. Damit wird aber dieser ganze Vorgang wertlos. Er ist nicht mehr als eine Beweisaufnahme. Und auch dieser kann der Angeklagte jede Bedeutung entziehen. Das Verlangen ist aber ein interessantes Symptom dafür, wie die öffentliche Meinung solche Vorgänge verfolgt und erörtert.

Der **Internationale Kongreß für Luftrecht** befaßte sich bei seiner diesjährigen Tagung in Frankfurt wesentlich mit privatrechtlichen Fragen. Praktisch wichtiger als das Durchfahrrecht durch den Luftraum ist die Frage der Haftpflicht und des Schadensersatzes. Der Kongreß entschied sich für das **Gefährdungsprinzip**. Nicht der Eigentümer, sondern der Halter des Fahrzeugs, ähnlich dem Tierhalter des BGB., ist verantwortlich. Man sieht, wie die in vereinzelten Teilen des bisherigen Rechts ausgesprochene Abstreifung des Schuldmomentes immer weitere Gebiete erfaßt. Das Empfinden, daß die Verursachung besonderer Gefahren auch die besondere Haftung zur Folge hat, wurde auch hier lebendig.

Der Deutsche Juristentag hat 1912 in Wien besondere Bestimmungen für die **Haftpflicht von Elektrizitätswerken** befürwortet. Die Anträge des Referenten waren mit 58 gegen 32 Stimmen angenommen worden. Die Hauptversammlung der **Vereinigung der Elektrizitätswerke** hat hiergegen Stellung genommen. Ein eingehender Vortrag des Direktors Dr. **Passavant**, Berlin, lag ihrem Beschlusse zugrunde. Ihre Resolution spricht den Gedanken aus, daß nicht eine Sondergesetzgebung für eine einzelne Unternehmergruppe, sondern eine Neubildung der Haftpflichtgesetzgebung überhaupt und ihre Anpassung an die Eigenschaft der fortgeschrittenen Betriebe der Neuzeit erforderlich sei. Das deckt sich mit der auch auf dem Juristentage von der Minderheit vertretenen Auffassung.

Das **Reichsamt des Innern** hat das Ergebnis der Untersuchung über die **Patentagenten** in einer

[1]) Vgl. S. 1394, 1912 d. Bl. Die Schriftleitung.



Denkschrift niedergelegt. Die Klagen über diese und ihr Gebahren haben sich als begründet erwiesen. Der Kampf hiergegen ist nicht unähnlich dem gegen die Rechtsagenten. Fast scheint die Gefährdung der Interessen der Erfinder durch die Patentagenten noch stärker zu sein als die des rechtsuchenden Publikums. Eine dauernde Abhilfe kann aber nur das Publikum selbst schaffen. Wendet es sich an die nicht kontrollierten und nicht bewährten Elemente, so muß es die Folgen tragen. Ob die Aufklärungsarbeit, auf welche die Denkschrift hinweist, sehr viel nützen wird, erscheint nach den Erfahrungen doch zweifelhaft. Nur ein Verbot auch der Raterteilung in Patentsachen könnte durchgreifen. Dazu wird man sich kaum verstehen.

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs soll eine weitere Ausdehnung erhalten. Aus dem Kreise des Kleingewerbes geht eine Bewegung hervor, die das Verbot der Zugaben beim Verkaufe erstrebt. Die Kalender, die der Papierhändler zu Neujahr den Kunden sendet, fielen darunter und auch die Bildchen, die das Kind beim Einkaufe erhält. Es ist nicht wahrscheinlich, daß sich die Gesetzgebung auf diesen Weg drängen läßt.

Der allgemeine Genossenschaftstag hat die Frage der Haftung der Geisteskranken im Geschäftsverkehr mit dem gutgläubigen Dritten behandelt. Er vertritt denselben Standpunkt wie schon früher der deutsche Bankiertag. Es sei widersinnig, den Geisteskranken bei der Vergeudung des Geldes, das er in dem Kassenschrank hatte, den Schaden tragen zu lassen, dagegen ihn auf die Bank abzuwälzen, wenn er es aus seinem Guthaben dort erhebt. Als einzig wirksamer Weg wurde die Anwendung der Bestimmungen über die Haftung bei der Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums bezeichnet. So einfach dürfte diese Frage denn doch nicht liegen. Beginnt man in dieser Weise an dem Prinzip der Nichtigkeit aller Rechtsakte der Geisteskranken zu rütteln, so gibt man ein wesentliches Stück des Schutzes der geschäftsunfähigen Personen preis. Allerdings ist der Anfang dazu schon im Gebiete des Deliktrechts gemacht.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Sächsische Justizstatistik für 1912.** Nach der amtlichen Justizstatistik hat im Königreich Sachsen die Geschäftstätigkeit der Gerichte im Jahre 1912 meist nur eine mäßige, zum Teil allerdings auch eine wesentliche Zunahme gezeigt. Eine Abnahme ist nur in einzelnen, besonders strafgerichtlichen Geschäftszweigen erfolgt. Lebhaft war die Steigerung bei der zivilprozessualen Tätigkeit der Amtsgerichte. Die Mahnsachen hatten, wie auch in anderen deutschen Ländern, eine sehr erhebliche Zunahme. Es wurden i. J. 1912 180955 Mahnsachen anhängig gegen 144532 i. J. 1911, 115284 i. J. 1910 und 91032 i. J. 1909, so daß sich die Zahl in 3 Jahren nahezu verdoppelt hat. Im letzten Jahre betrug die Steigerung 25%. Die gewöhnlichen amtsgerichtlichen Prozesse sind von 199125 auf 208840, also um 9715 oder nahezu 5% gestiegen, nachdem im Jahre 1911 nur eine Zunahme um 1345 stattgefunden hatte. Die Urkundenprozesse zeigen eine Steigerung von 27573 auf 29801, haben also um 8% zugenommen. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind von 3931 auf 4169, die Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens von 2462 auf 2594, die Zwangsverwaltungen von 950 auf 1070, die Konkurseröffnungen von 1028 auf 1090 gestiegen. Die Zahl der mündlichen Verhandlungen betrug 299819 gegen 289042 i. J. 1911; darunter befanden sich 129821 kontradiktorische gegen 124686. Die Zunahme der kontradiktorischen Verhandlungen war wesentlich geringer als in den beiden Vorjahren. Von den amtsgerichtlichen Strafsachen weisen die Privatklagesachen eine kleine Abnahme auf, indem sie von 11988 auf 11845 zurückgegangen sind; auch die Anklagesachen wegen Uebertretungen sind von 8997 auf 8696 gesunken, wogegen die wegen Vergehen von 22279 auf 23669 gestiegen sind. Die Hauptverhandlungen vor den Schöffengerichten zeigen eine Zunahme von 37872 auf 38749; Urteile der Schöffengerichte ergingen 31393 gegen 30471 i. J. 1911. Die Zunahme war hier nur halb so groß, wie im Vorjahre. Bei den Landgerichten war die Zahl der bei den Zivilkammern anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozesse erster Instanz von 1909 bis 1911 infolge der Gerichtsverfassungsnovelle von 14306 auf 9423 zurückgegangen; im Jahre 1912 ist sie auf 10232, also um 809 oder 8,6% (in Preußen nur um 5,7%), gestiegen. Die Urkundenprozesse, die sehr stark, von 909 auf 387, gesunken waren, zeigen jetzt eine verhältnismäßig erhebliche Zunahme, von 387 auf 534, also um 38%. Die Prozesse in Ehesachen sind von 3066 auf 3214, also um 4,8%, gestiegen, nachdem im Jahre 1911 nur eine Zunahme von 2,6% stattgefunden hatte. Bei den Kammern für Handelssachen zeigt die Zahl der gewöhnlichen Prozesse nach sehr scharfem Rückgang eine kleine Zunahme von 3997 auf 4073; die Urkundenprozesse sind auch hier stärker gestiegen, nämlich von 2497 auf 2958. In der Berufungsinstanz haben die vor die Zivilkammern gekommenen Prozesse nicht so stark zugenommen wie im Jahre 1911; die Zahl betrug 6216 gegen 5837 i. J. 1911 und 5286 i. J. 1910. Die bei den Kammern für Handelssachen anhängig gewordenen Berufungssachen bewegen sich in stark aufsteigender Richtung; i. J. 1910 waren es 205, i. J. 1911 284, i. J. 1912 372. Beschwerden sind 3213 erhoben gegen 3120 i. J. 1911 und 3044 i. J. 1910; die Zunahme ist also nicht sehr bedeutend. Die Zahl der mündlichen Verhandlungen erster Instanz ist bei den Zivilkammern recht erheblich, von 27859 auf 30643, bei den Kammern für Handelssachen nur unwesentlich, von 10282 auf 10429, gestiegen. In zweiter Instanz wurden bei den Zivilkammern 11249 (i. J. 1911 10695), bei den Kammern für Handelssachen 675 (507) Verhandlungen gezählt. In der landgerichtlichen Strafrechtspflege fanden Hauptverhandlungen statt vor den Schwurgerichten 310 (289), vor den Strafkammern wegen Verbrechen 4232 (4145) und wegen Vergehen 1512 (1377). Die Zunahme war also nur mäßig. Die Berufungen in Privatklagesachen sind von 1308 auf 1286 zurückgegangen, in anderen Sachen von 3187 auf 3307 gestiegen. Urteile ergingen von den Schwurgerichten 303 (i. J. 1911 281), von den Strafkammern 8825 (8553). Beim Oberlandesgericht beginnt bereits wieder eine Zunahme der anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Zahl von 1909 bis 1911 von 2815 auf 2393 zurückgegangen war, jetzt aber wieder auf 2527 gestiegen ist. Die Zahl der mündlichen Verhandlungen ist allerdings immer noch in der Abnahme begriffen (4340 gegen 4581 im Jahre 1911). Ueber die der Zivilprozeßurteile gibt die amtliche Statistik leider ebensowenig beim Oberlandesgerichte wie bei den Amts- und Landgerichten Auskunft. Die Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten usw. steigen beim Oberlandesgericht langsam:



ihre Zahl betrug 1583 gegen 1570 i. J. 1911 und 1476 i. J. 1910, nachdem sie sich i. J. 1909 allerdings auf 1583 belaufen hatte. In Strafsachen sind 366 Revisionen und 558 Beschwerden anhängig geworden gegen 355 und 575 im Jahre 1911.

**Rückgang der Jura Studierenden an den deutschen Universitäten.** Im Sommersemester 1913 betrug die Zahl der Jura Studierenden 10 396 gegen 11 087 im Sommersemester 1912 und 11 023 im Sommersemester 1911. Nachdem also von 1911 zu 1912 noch eine kleine Zunahme um 64 erfolgt war, ergibt sich für 1913 ein verhältnismäßig recht erheblicher Rückgang um 691 oder 6,5%. Das Wintersemester 1912/13 hatte 10 596 Jura Studierende gehabt gegenüber 10 816 im Wintersemester 1911/12, so daß schon damals eine Abnahme um 220 erfolgt war. Man kann im Interesse der Zukunft unserer jungen Juristen nur wünschen, daß der Andrang zur juristischen Laufbahn dauernd nachläßt. Ausländer befanden sich unter den Jura Studierenden im letzten Semester 409 gegen 426 im Jahre 1912. Also auch hier macht sich ein Rückgang um 17 oder 4% bemerkbar.

## Vermischtes.

**An unsere Abonnenten.** Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei: die von Oberlandesgerichtsrat Dr. Winter, Stettin, bearbeitete **33. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung** zu den wichtigsten Reichszivilgesetzen für das Jahr 1912.

Schriftleitung — Verlag.

**Brief aus Thüringen.** Seit 1. Okt. 1912 ist das Thüringer Oberverwaltungsgericht tätig, seit dem 1. Juli 1913 ist es außer für Weimar-Eisenach, Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen auch für Koburg-Gotha zuständig. Die Geschäftsordnung trifft für das Verfahren wichtige Bestimmungen. Besonders bemerkenswert ist die Regelung des Eidesbeweises. Die eidliche Vernehmung einer Partei ist zugelassen. Auch dem Eide der Partei gegenüber gilt freie Beweiswürdigung. Diese dem österreichischen Verfahren nachgebildete Neuerung, die Befreiung von der starren Eidesnorm und die Beseitigung der formalen Beweiskraft des Eides entspricht dem, was weite Kreise für den bürgerlichen Prozeß ersehnen, was auch jüngst der deutsche Richtertag gefordert hat. Möge die Neuerung bei der Reform des Zivilprozesses Beachtung finden.

Angelegenheiten von weittragender Bedeutung haben bereits das OVG. beschäftigt, so das Vorschlagsrecht des Schulkuratoriums gegenüber dem Gemeinderat, die Unterhaltspflicht der Stadt bei Straßen, die nicht übernommen sind, aber dem Verkehr dienen, die Befugnis der Polizei, Gedächtnisreden von Laien in Friedhofskapellen zu verbieten, die noch schwebende Angelegenheit des Jesusfestspiels des verstorbenen Dichters Weiser. Seine Rechtsprechung ist schon jetzt ein wichtiger Faktor im Verwaltungsleben der thüringischen Staaten.

Die Rudolstädter Regierung ist schließlich doch noch mit der sozialdemokratischen Landtagsmehrheit fertig geworden. Zwar mußte sie das Teuerungsgesetz außer Kraft setzen, und der Landtag konnte es nicht übers Herz bringen, die Gehälter der Geistlichen zu erhöhen. Aufgebessert sind aber die Gehälter der Staatsbeamten; der Etat, ein neues Einkommensteuergesetz und ein Gesetz, das die Zerschlagung von Grundstücken durch Güterschlächter einschränken soll, sind zustande gekommen. Das ist ein beachtenswerter Erfolg.

Der Gefahr einer sozialdemokratischen Mehrheit vorzubeugen, war der Zweck der Wahlrechtsänderungen in Reuß ä. L. und j. L. Reuß ä. L, das übrigens als erster Staat im Reich eine Junggesellensteuer eingeführt hat, zeigte in seinem Landtag schon früher eine Mischung von Ober- und Unterhaus. Jetzt ist der Oberhauscharakter verstärkt. Zu den 3 vom Landesherrn Ernannten und den 2 vom Landbesitz Gewählten treten neu hinzu die Bürgermeister von Greiz und Zeulenroda und ein von den Gemeindevorstehern des Landes gewähltes Mitglied. Selbst wenn die 7 aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten, für die jetzt die direkte Wahl eingeführt ist, sämtlich Sozialdemokraten sein sollten, ist dadurch die bürgerliche Mehrheit gesichert. Dasselbe gilt von Reuß j. L., dessen Landtag übrigens auch Anklänge eines Oberhauses hat. Der fürstliche Besitzer des Reuß-Köstritzer Paragiums hat Sitz und Stimme, und 3 Abgeordnete werden, wie in Weimar-Eisenach, von den Höchstbesteuerten gewählt (früher über 5000 M., jetzt über 7500 M., in Weimar über 3000 M. Einkommen). Für die übrigen 17 (früher 12) Abgeordneten gilt jetzt nach dem Vorgang Sachsens das Pluralwahlrecht mit höchstens 4 Zusatzstimmen bei größerem Einkommen, Grundbesitz, selbständigem Gewerbe, höherem Alter und höherer Bildung. Sollte das Pluralwahlrecht nicht auch für Preußen der beste Weg sein, aus der Wahlrechtsbedrängnis herauszukommen?

Abgesehen von Rudolstadt, haben auch Reuß ä. L. und j. L. die Gehaltsfrage gefördert. Reuß ä. L. hat die Witwenpension von $^1/_5$ auf $^1/_4$ des Diensteinkommens erhöht. Reuß j. L. hat die vierjährigen Besoldungsstufen auf dreijährige gekürzt. In Thüringen hat nur noch Reuß ä. L. vierjährige Besoldungsstufen. Es ist zu hoffen, daß es auch bald dreijährige Stufen erhält.

Zum Schluß sei noch der 2. Jenaer Fortbildungskurs erwähnt. Unter den 355 Teilnehmern herrschte allgemeine Befriedigung über das Gebotene. Der Beweis ist erbracht, daß bei dem ersten Kurs nicht nur der Reiz der Neuheit die Scharen der Teilnehmer heranzog, sondern daß ein dauerndes und dringendes Bedürfnis vorhanden ist. Dankenswert ist das Interesse, das die meisten thüringischen Regierungen zeigen, indem sie den Beamten die Teilnahme erleichtern. Die Früchte werden dem Gesamtwohl zugute kommen.

---

**Aus der Berliner juristischen Fakultät.** Wir erfahren, daß die durch Hellwigs allzu frühes Ableben freigewordene Professur in der Berliner Fakultät aller Voraussicht nach erst zu Ostern wieder besetzt werden wird. Für die von Hellwig für das bevorstehende Wintersemester angekündigten Vorlesungen wird aber Ersatz geschaffen werden. Die Vorlesung über den Allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts hat Geh. Rat, Prof. Dr. Seckel, die Vorlesung über Zivilprozeßrecht Teil I Geh. Rat, Prof. Dr. Kohler, das Zivilprozeßpraktikum Prof. Dr. Goldschmidt übernommen. — Dr. Mutschmann, der die Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts hielt, ist als aord. Prof. nach Königsberg berufen. An seine Stelle als Leiter jener Kurse tritt Prof. Dr. Paul M. Meyer.

---

**Zu den Beschlüssen des 21. Deutschen Anwaltstages zu Breslau.** Durch ein Mißverständnis des unterzeichneten Berichterstatters sind die zum Thema „Wahrheitsermittelung im Zivilprozeß" gefaßten Beschlüsse nicht ganz vollständig wiedergegeben worden.

Außer den bereits S. 1180 d. Bl. vollständig mitgeteilten Beschlüssen zu 1—5 sind noch folgende weitere gefaßt worden:



6. Die Gerichte dienen zweckmäßigerweise der Wahrheitsermittelung durch umfassende Beweiserhebung, allgemeinere Fassung der Beweisbeschlüsse, eingehende Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, möglichst vor dem Prozessgericht selbst. Es ist wünschenswert, daß die Fragen, welche in der mündlichen Verhandlung gestellt werden sollen, den Parteivertretern vorher schriftlich übermittelt werden. Eine Aenderung der Gesetzgebung dahin, daß für Beweisbeschlüsse eine allgemeinere Fassung zugelassen werde, ist erwünscht.

7. Die uneidliche Vernehmung der Partei als Beweismittel ist abzulehnen. Dagegen ist, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften über die Auferlegung des Eides, bei Abnahme des durch Beschluß oder Urteil auferlegten Eides an Stelle eines formulierten Eides die Partei über den Gegenstand des Eides eidlich zu vernehmen

8. Der Beweis für eine bestrittene Tatsache kann auch durch Antrag auf Beiziehung einer behördlichen Auskunft angetreten werden. Die Behörde kann die Auskunft nur dann verweigern, wenn wichtige Gründe zu der Geheimhaltung der betreffenden Tatsache vorliegen.

9. Die Vorlegung einer Urkunde nach § 422 ZPO. kann nur dann verweigert werden, wenn der Besitzer der Urkunde wichtige, außerhalb des Prozesses liegende Gründe hat, die Urkunde nicht vorzulegen.

Justizrat Dr. Lemberg, Breslau.

---

Die **Holtzendorff-Stiftung** stellt als **Preisaufgabe** (Preis 1200 M.) das Thema: „Das Progressivsystem im Strafvollzug.“ Es wird eine Darstellung des progressiven Strafvollzugs in den Staaten, die dies System bereits bei sich eingeführt haben, verlangt. Daran hat sich eine Erörterung des Systems de lege ferenda anzuschließen. Die Preisarbeiten, in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache, müssen bis 1. Okt. 1914 an den Schriftführer der Stiftung, JR. Dr. Adolf Halle, Berlin, Kronenstraße 56, eingeschickt werden. Das Preisgericht besteht aus den Proff.: Simon van der Aa, Groningen, Graf Gleispach, Prag, Kriegsmann, Königsberg; im Falle der Verhinderung: den Proff. Freudenthal, Frankfurt a. M., J. A. van Hamel, Amsterdam, Lenz, Graz.

---

Am 30. Okt. feiert Geh. Rat, Prof. Dr. **Hugo von Burckhard,** Würzburg, seinen **75. Geburtstag.** Auf ein ertragreiches Gelehrtenleben kann der Senior der Würzburger Juristenfakultät zurückblicken. Begonnen hat er seine größeren Arbeiten 1866 mit der Schrift über die zivilistischen Präsumtionen, mit der er sich in Jena habilitierte. Darauf folgen dann die beiden großen Beiträge zu Glücks Pandektenkommentar; zuerst die Erörterung von D. 39, 1 de operis novi nuntiatione, noch in Jena geschrieben (1871); dann das Buch über D. 39, 2 de damno infecto, das in Kiel 1875 entstand Später ist Burckhard nach Greifswald und dann nach Würzburg gewandert. Ein schweres häusliches Geschick, das ihn jahrelang für das Liebste auf der Welt bangen ließ, hat ihn in Würzburg gehindert, seine großen Arbeitspläne zu Ende zu bringen. Aber doch hat er uns nicht nur 1881 mit der glänzenden Rektoratsrede über Andreas Gaill beschenkt, sondern in einer Reihe von Einzeluntersuchungen (Festschrift für Held 1888, Festschrift für Leist 1891, Festschrift für Jhering 1892, Festschrift für Bekker 1899) hat er das Wesen der Schenkung auf das eindringendste erforscht. Daneben aber hat er bis in dieses Jahr als ein Lehrer gewirkt, dessen wahrhaftige Klarheit viele seiner Schüler zu strengen Juristen erzog. Soll man Burckhards Arbeiten charakterisieren, so weisen sie nach verschiedenen Richtungen. Auf der einen Seite ist die Habilitationsarbeit und sind vor allem seine Beiträge zu Glück Muster jener genauen, das Detail des römischen Rechts als geltenden Rechts erfassenden monographischen Jurisprudenz. wie sie die Savignyschule hervorgerufen hat. Aber daneben zeigt sich immer wieder, schon in der Schrift über die Präsumtionen und meisterhaft in der Rede über Gaill die Neigung, auf die Entwicklung der Rezeptionsjurisprudenz zurückzugreifen, und er hat hier unter den Ersten einen Weg eingeschlagen, der von Dernburg mit so großem Erfolge betreten wurde; daß er jetzt verlassen scheint, wird nur eine augenblickliche Wirkung der einseitigen Beschäftigung mit dem BGB. sein, in der wir jetzt befangen sind. In allen Arbeiten tritt immer wieder eine wahrhaftige, geschlossene, starke Persönlichkeit entgegen, und so erscheint der Jubilar vor allem auch denen, die mit ihm zusammenwirken. Möge ihm noch lange ein blühendes Alter beschieden sein.

Professor Dr. Ernst Mayer, Würzburg.

---

**Personalien.** Ernannt wurden: LR. Dr. Heinrici, Berlin, zum Geh. RegRat und vortr. Rat im Reichs-Justizamte, Strafanstaltsdirektor Dr. Finkelnburg, Berlin, an Stelle des verstorbenen Geh. Rates Dr. Krohne zum Geh. RegRat u. vortr. Rat im Minist. d. Innern, Prof. Dr. Crome, Bonn, zum Geh. Justizrat, Prof. Dr. Herkner, Berlin, zum Geh. RegRat. — In den Ruhestand traten: Hofrat, Prof. Dr. Steinlechner, Graz, zu dessen Nachf. Prof. Dr. Ehrenzweig, Wien, ernannt wurde, und Reichsmilitärgerichtsrat Pünder, Berlin. — Am 28. Sept. starb der Universitätsrichter der Univ. Berlin, Geh. Regierungsrat Dr. Daude. Geb. 1851 in Bernburg, war Daude erst Staatsanwalt, bis er im Jahre 1885 zum Berliner Universitätsrichter, 1888 zum Geh. Regierungsrat und Justitiar der Königl. Bibliothek ernannt wurde. Seit 1900 war er daneben Vorsitzender der preuß. Sachverständigenkammern. In dieser seiner Stellung hat Daude einen maßgebenden Einfluß auf die Praxis der Urheberrechtsgesetze und auf den Ausgang vieler Urheberrechtsprozesse ausgeübt. Auch wissenschaftlich ist er hervorgetreten. Von seinen Kommentaren sind die zum StrGB. und zur StrPO. die bekanntesten; ferner verfaßte er u. a. ein Lehrbuch des Urheberrechts, eine Erläuterung zum Feld- und Forstpolizeigesetz, eine Zusammenstellung der für die Berliner Universität bestehenden gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen und eine Schrift über die Rechtsverhältnisse der Privatdozenten.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 19. 8. 1913 ü. Hinterlegung d. Anzeige d. niederländ. Regier. weg. Inkraftsetzung d. intern. Uebereink. z. Bekämpf. d. Mädchenhandels v. 4. 5. 1910 in Niederländisch-Indien (RGBl. S. 703). — RkzlrBk. v. 25. 8. 1913, bt. Ratifikation d. am 28. 7. 1913 unterz. Vertrags zw. d. D. R. u. d. Niederlanden ü. Ausdehnung d. am 21. 9. 1897 abgeschl. Auslieferungsvertrags auf d. deutsche Schutzgebiet Kiautschou (S. 706). — RkzlrBk. v. 8. 9. 1913 ü. Ratifikation eines der beiden am 23. 9. 1910 in Brüssel unterzeichn. seerechtl. Uebereinkommen durch Nikaragua (S. 707). — RkzlrBk. v. 1. 10. 1913, bt. d. gegenseitigen Schutz v. Verbandszeichen im D. R. u. in Dänemark (S. 709). — Vo. v. 3. 9. 1913, bt. d. Friedens- u. Aufstandsleistungen f. d. bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika *[2. 10. 1913]* (S. 711).

**Preußen:** Ausf.-Vorschr. v. 22. 9. 1913 z. Reichsstempelges. v. 3. 7. 1913 *[1. 10. 1913]* (ZBl. d. Zollv. S 377).

**Sachsen:** Kirchengesetz ü. Kirchengemeindeverbände v. 10. 7. 1913 *[10 9. 1913]* (G.- u. VoBl. S. 377). — Vo. v. 12. 9. 1913 z. weiteren Ausführ. d. Ges. ü. d. Anstaltsfürsorge an Geisteskranken v. 12. 11. 1912 *[1. 10. 1913]* (S. 383). — Vo. v. 25. 9. 1913 z. Vollziehung d. v. Bundesrat erlass. Ausf.-Best. z. Reichsstempelgesetze *[1. 10. 1913]* (S. 391).

**Baden:** Vo. v. 6. 9. 1913, die in den Apotheken zulässigen Wagen u. Gewichte bt. *[1. 10. 1913]* (G.- u. VoBl. S. 491). — Vo. v. 27. 9. 1913, d. Vollzug d. Reichsstempelgesetzes v. 3 7. 1913 bt. (S. 497).

**Braunschweig:** Ausf.-Vorschr. v. 16. 9. 1913 z. Reichsges., bt. Beseitigung v. Tierkadavern v. 17. 6. 1911 (G.- u. VoS. S. 277). — Vo. v. 24. 9. 1913, bt. Abänd. d. Stempelsteuergesetzes v. 20. 5. 1911 *[1. 10. 1913]* (S. 287).



**Coburg u. Gotha:** Vo. v. 8. 9. 1913 z. weit. Ausführ. d. Viehseuchengesetzes v. 26. 6. 1909 (GesS. f. Gotha S. 249).

**Elsaß-Lothringen:** Ausf.-Vorschr. v. 12. 9. 1913 z. Vo. d. Kais. Statthalters ü. d. jurist. Prüfungen u. d. Vorbereitung z. höheren Justizdienst, v. 16. 8. 1913 (Z.- u. BezBl. S. 341).

## Sprechsaal.

**Können Mitglieder gesetzgebender Körperschaften als solche außerhalb dieser Körperschaften Zivil- oder Militärbehörden zur Rechenschaft ziehen?** Ein Vorgang aus jüngster Zeit beschäftigt gegenwärtig die weitesten Kreise. Wegen einer Aeußerung eines kommandierenden Generals richtete ein Mitglied des Reichstages an ihn ein Schreiben, auf wen sich seine Aeußerung bezogen habe. Die Antwort des Generals lautete, daß er keine Veranlassung habe, darüber eine Auskunft zu erteilen; diese Antwort wurde auf Beschwerde des Abgeordneten seitens des Kriegsministers gebilligt. Vom Standpunkte der Verfassung kann diese Ansicht nur geteilt werden.

Die konstitutionellen Verfassungen, auch die des Deutschen Reiches und Preußens, beruhen auf dem Grundsatze der Gewaltenteilung, d. h., daß im Interesse der individuellen Freiheit jede der drei Staatsgewalten in der Ausübung ihrer Machtbefugnisse begrenzt ist. Dies trifft selbst für die gesetzgebende zu, obwohl sie die höchste ist, insoweit, als sie nur tätig sein darf, wenn die vollziehende sie beruft, und aufhören muß, tätig zu sein, wenn die vollziehende sie schließt. Es besteht hiernach eine gesetzgebende Körperschaft als solche nicht mehr, wenn sie geschlossen ist — weder der Deutsche Reichstag noch das preuß. Abgeordnetenhaus noch das House of Commons. Schon hieraus ergibt sich, daß ein Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft nur so lange als solches im Rechtssinne gilt, wie diese versammelt ist. Eine nur scheinbare Ausnahme ist, daß gewisse Immunitäten fortbestehen, da dies nur wegen der Rückwirkung auf die Tätigkeit der gesetzgebenden Körperschaft geschieht. Bestätigt wird der Rechtssatz dadurch, daß sich die Immunität nicht einmal auf Rechenschaftsberichte außerhalb des Parlaments erstreckt. Ein Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft kann also außerhalb dieser als solches keine Behörde zur Erklärung oder Rechtfertigung auffordern. Zwar bezeichnen die Verfassungen die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften als Vertreter des gesamten Volkes; dies ist aber nur im politischen, nicht im Rechtssinne zu verstehen. In letzterem sind sie die Vertreter niemandes, auch nicht des Bezirks, in dem sie gewählt sind. Wer als dessen Vertreter im Rechtssinne zu gelten hat, bestimmt sich nach allgemeinen Rechtssätzen, z. B. in Städten ist es der Magistrat, nicht der Reichs-, oder der Landtags- oder der Provinziallandtagsabgeordnete. Daher kann im Rechtssinne auch kein Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft außerhalb der Tribüne derselben sich als Vertreter seines Wahlbezirks gerieren, und jedenfalls braucht ihn niemand in dieser ihm gesetzlich fehlenden Eigenschaft anzuerkennen oder ihm Rede und Antwort zu stehen. Ein Abgeordneter ist rechtlich nur ein durch Wahl berufenes Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft.

In der gesetzgebenden Körperschaft kann ein Abgeordneter alles, was er will, zur Sprache bringen. Die Staatsregierung kann von ihm auf ihre staatsrechtliche (politische) Verantwortlichkeit hingewiesen werden. Eine solche hat nach der Reichsverf. der Reichskanzler für alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers. Die Verantwortlichkeit bezieht sich nach der Entstehung und der in Theorie und Praxis feststehenden Auslegung des Art. 17 der RV. aber nur auf Akte des Kaisers in seiner Eigenschaft als Präsidium, nicht als Bundesfeldherr (oberster Kriegsherr).

Geh. Rat, Professor Dr. Arndt, Berlin.

---

**Besteht eine Schweigepflicht für Jugendgerichtshelfer?** Diese Frage knüpft sich an einen bemerkenswerten Fall, der kürzlich das Jugendgericht Frankfurt a. M. beschäftigte.

In der Untersuchungshaft harrt eine jugendliche Kindesmörderin der Aburteilung. Je erschütternder diese Vorstellung wirkt, desto freudiger ist anzuerkennen, daß in Frankfurt, dem Sitz des ältesten deutschen Jugendgerichtes, Einrichtungen getroffen sind, die die juristische Aburteilung des „Falles" wie die volle Aufklärung der sozialen und psychischen Faktoren gewährleisten.

Wie an zahlreichen anderen Gerichtsstellen steht die Justiz in enger Verbindung mit einem Kinderschutzverein, dessen Mitglieder und Beamte als freiwillige Jugendgerichtshelfer die verantwortungsvolle Aufgabe übernommen haben, die Tatbestandsfeststellungen der Polizei und Staatsanwaltschaft durch individuelle Prüfung der Persönlichkeit und der Lage jedes jugendlichen Delinquenten zu ergänzen. Auch in die Zelle der jungen Kindesmörderin tritt ein solcher Fürsorger. Es gelingt ihm, das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen; sie deckt ihr Vorleben auf und gesteht, daß sie zunächst versucht habe, der drohenden Schande und Entdeckung durch Abtreibung vorzubeugen. Dieses Geständnis findet „andeutenderweise" Aufnahme in den Bericht des Helfers an die Staatsanwaltschaft; immerhin so deutlich, daß diese sich gezwungen sieht (§ 152 Abs. 2 StrPO.), auch ein Verfahren wegen versuchter Abtreibung einzuleiten, in dem die Angeklagte ihr Geständnis wiederholt und nach Verurteilung wegen Kindesmordes eine zweite Strafe erhält. Dies der Sachverhalt.

Die weittragende Bedeutung der Angelegenheit liegt in der Abgrenzung der staatlichen und der charitativen Obliegenheiten. Die vermehrte Tätigkeit, welche die Behörden seit Geltung des FürsorgeerziehGes. und Einführung der Jugendgerichte zum Schutze der heranwachsenden Generation entfalten, hat das Wirken der gleichstrebenden Vereine nicht zurückgedrängt, sondern gefördert. Als besonders fruchtbar hat sich das Zusammenarbeiten in festen Organisationen bewährt, wie sie die Jugendgerichtsgehilfen oder Fürsorgestellen bei den Polizeiverwaltungen darstellen. Aber in dieser Annäherung ruht die Gefahr einer Verschiebung des Schwergewichtes nach der behördlichen Seite, weniger im Umfange als in der Auffassung der Arbeit. Die von namhaften Vertretern der freien Liebestätigkeit vertretene Forderung, ihren Organen amtliche Eigenschaft und Befugnisse beizulegen, ist in Deutschland nur durch die Anstellung einiger beamteter Polizeiassistentinnen verwirklicht. Der Schapiro-Prozeß in Mainz hat die bedenklichen Folgen solcher Vermischung obrigkeitlicher und fürsorgerischer Funktionen erkennen lassen. Der Frankfurter Fall zeigt, wohin die Entwicklung führen kann. In dem Augenblick, in dem die Charitas die Rüstung der Staatsgewalt anlegt, beraubt sie sich ihrer wertvollen Hilfe, des Vertrauens ihrer Schutzbefohlenen. Der Beamte ist verpflichtet, den Staatsgedanken bis zur äußersten Konsequenz zu vertreten; handelt es sich um die Strafverfolgung, so bedroht § 346 StrGB. jede Unterlassung mit Zuchthaus. Zwischen dieser Auffassung und den Aufgaben der freien Liebestätigkeit gähnt eine unüberbrückbare Kluft.

Ueber diesen Abgrund hinüberzuklimmen, liegt aber kein Anlaß vor, solange der Staat die Scheidung zwischen seinen Dienern und den freiwilligen Helfern aufrecht erhält. Am Berliner Polizei-Präsidium ist hauptsächlich aus solchen



Erwägungen heraus keine Polizei-Assistentin angestellt, sondern eine aus Vereinsmitteln besoldete Fürsorgedame damit betraut, in freiem, von keiner Amtsfessel beengten Wirken sich der gefährdeten Jugendlichen anzunehmen. Selbst hier sind Kollisionen der Pflichten nicht ausgeschlossen. Ein Mädchen wendet sich etwa an die Fürsorgedame mit der Bitte, ihr bei Beantragung eines Arbeits- oder Gesindebuches, bei Erlangung einer vormundschaftlichen Genehmigung oder elterlicher Verzeihung behilflich zu sein. Die Fürsorgedame ersieht aus den herangezogenen Polizeiakten, daß die Bittstellerin von der Kriminalpolizei oder zur Strafvollstreckung gesucht wird. Die Auslieferung an die Behörde würde natürlich das Vertrauen zur Fürsorgestelle in den beteiligten Kreisen untergraben. Anderseits erscheint es bedenklich, wenn die Jugendlichen den Eindruck empfangen, als mache die Helferin gemeinsame Sache mit ihnen gegen die Staatsgewalt. Den Ausschlag muß das wohlverstandene wahre Interesse des Schützlings geben. Meist, namentlich wenn die Verfehlung bereits zu amtlicher Kenntnis gelangt ist, wird das Einlenken in geordnete Lebensbahnen doch unmöglich bleiben, bevor das Strafkonto beglichen ist. Diese Erkenntnis ist dem Schuldigen beizubringen, freiwillige Gestellung und Geständnis müssen erzielt, gleichzeitig natürlich alle Hilfen zur Erleichterung seines Geschickes gewährt werden. Bleibt der Schuldige verstockt, so mag die Fürsorge die Hand von ihm ziehen, aber nicht zur Angeberin werden.

Auch dem Jugendgerichtshelfer öffnet sich kein anderer Ausweg, wenngleich er sich vielleicht einer noch schwierigeren Lage gegenüber sieht. Seine Ermittelungen dienen dazu, den Spruch des Richters vorzubereiten, dessen Blick keine Falte im Herzen des Angeklagten verborgen bleiben sollte. Wirklich wertvolles Material wird der Helfer aber nur beibringen können, wenn er als Vertrauensmann des Täters und seiner Angehörigen tieferen Einblick in die Seelen und Verhältnisse erhält. Diese Grundlage der Jugendgerichtshilfe wird erschüttert durch jedes Verhalten eines Helfers, das wie in dem Frankfurter Falle als Vertrauensbruch empfunden wird. Also kein anderer Ausweg, als den Beschuldigten zu überzeugen, daß allein das Bekenntnis der Wahrheit sein Bestes bedeutet und den Rückweg in die Gesellschaft ebnet. Gelingt dies nicht, so wird der Helfer schweigen. Eine ungesühnte Straftat mehr oder weniger, was will das besagen gegenüber dem unermeßlichen Schaden, der hier der großen Sache der Jugendfürsorge droht und der zur Abwehr sogar das Eingreifen des Gesetzgebers erfordern dürfte!

Nach der Rechtsprechung ist die Verlesung des von dem Jugendgerichtshelfer gelieferten Berichts in der Hauptverhandlung unzulässig. Die Nutzung dieses Ermittlungsstoffes wird dadurch erreicht, daß der Helfer zum Verteidiger bestellt oder als Zeuge gehört und ihm dadurch die Vortragsmöglichkeit eröffnet wird.[1] Im ersten Falle unterliegt er der Schweigepflicht gemäß § 300 StrGB. und genießt das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 Z. 2 StrPO.), falls er vernommen wird. Kommt der Helfer dagegen nur als Zeuge — ohne Verteidigerqualität — zu Worte, so zwingt ihn die Frage nach seinem Wissen um das Vorleben des Angeklagten zu rückhaltloser Aussage auch gegen den Willen und das Interesse seines Schutzbefohlenen. Die Anerkennung einer Schweigepflicht für Jugendgerichtshelfer durch deren Aufnahme unter die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen würde Pflichtenkollisionen vorbeugen und zugleich außer Zweifel stellen, in welchem Sinne der Staat die Mitarbeit der freien Liebestätigkeit wünscht.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

[1]) Koehne in Duensing, Handbuch f. Jugendpflege S. 123.

**Zwei Verdeutschungs-Vorschläge.** 1. Das deutsche BGB. hat zwar die „Zession" in den §§ 398 bis 413 durch „Abtretung" ersetzt, neben welchem Worte noch „Uebertragung" gebraucht wird. Das „Uebertragen" einer Forderung auf einen andern durch Vertrag ist die „Abtretung". Nicht gewagt hat aber der Gesetzgeber die Schaffung kurzer Rechtskunstwörter für den „Zedenten" und den „Zessionar". Und doch hätte es nahe gelegen, solche aus dem Allg. Bürgerlichen Gesetzbuche für Oesterreich zu entlehnen. Dort wird als Ueberschrift vor dem § 1393 zwar auch „Zession" gebraucht, und in diesem Paragraphen selbst ist gesagt: „Eine solche Handlung heißt Abtretung (Zession)". Im § 1395 liest man dann aber noch: „Durch den Abtretungs-Vertrag entsteht nur zwischen dem Ueberträger (Zedent) und dem Uebernehmer der Forderung (Zessionar), nicht aber zwischen dem letzten und dem übernommenen Schuldner (Zessus) eine neue Verbindlichkeit." Diese Worte „Ueberträger" und „Uebernehmer" werden auch noch an andern Stellen des Gesetzbuches als technische gebraucht. Sprachlich ist es gewiß unbedenklich, aus „übertragen" das Hauptwort „Ueberträger" abzuleiten; denn auch von „tragen" bildet man „Träger". Dabei würde sich gerade an das Rechtswort „Uebertragung" in unserm BGB. der Ueberträger außerordentlich bequem anschließen lassen. Auch gegen „Uebernehmer" für Zessionar wird sich nicht das geringste einwenden lassen. Beide Wörter klingen weit lebenskräftiger als die farblosen, den Rechtsvorgang der Uebertragung selbst gar nicht kennzeichnenden Umschreibungen, die das BGB. für Zedent und Zessionar in den Ausdrücken „neuer Gläubiger" und „bisheriger Gläubiger" als ständige Bezeichnungen angewendet hat (§§ 398, 401, 402 usw.). — Möchten doch Rechtswissenschaft und Rechtsprechung recht bald und recht fleißig von den alten guten deutschen Wörtern des österreichischen Gesetzbuches Gebrauch machen!

2. Eine Verdeutschung für „Bureauvorsteher" im Sinne des Vorstehers des Rechtsanwalts- oder Notar-Bureaus scheint vielen noch immer nicht angängig zu sein. Peinlich, wie man stets ist, wenn man ein deutsches Wort als gute Verdeutschung für ein Fremdwort anerkennen soll (umgekehrt natürlich macht das keine Bedenken!), wird mancher mit „Geschäftsführer", Geschäftsvorsteher" oder „Geschäftswart" (als Vorsteher der „Geschäftsstube", „Geschäftsstelle") oder mit „Schreibwart" (nach „Schreibstube", „Schreiberei" — vgl. „Gerichtsschreiberei") oder gar mit „Oberschreiber" (!) keineswegs zufrieden sein. Ich möchte nun aber darauf aufmerksam machen, daß in Süddeutschland und Oesterreich schon längst das Bureau des Anwalts und Notars mit „Kanzlei" bezeichnet wird. Danach würde sich für den B.-Vorsteher ohne weiteres das Wort „Kanzleivorsteher" ergeben. Für noch weit besser erachte ich das ältere Wort „Kanzler" (gebildet aus cancellarius = Kanzleivorsteher). Es wäre verfehlt, durch Hinweis auf unsern „Reichskanzler" diesen Vorschlag als von vornherein „unmöglich" hinzustellen. Denn auch der „Sekretäre" (der B.-Vorsteher ist ja ein „Privatsekretär") gibt es sowohl solche in ganz hohen Aemtern (Staatssekretär und Unterstaatssekretär) wie solche in untergeordneter Stellung. Die Verdeutschung „Kanzler" würde auch für Vorsteher staatlicher und städtischer Amtsstuben vielfach passen, am besten aber doch für die, welche wirklich einer „Kanzlei" = Schreibstube vorgeordnet sind. Eine solche ist ja die „Anwaltstube". Uebrigens heißen „Kanzler" bekanntlich schon längst die Vorsteher der Amtsstuben unsrer Reichskonsuln, wie auch mancher Schutzgebiets-Gouverneure[1]).

[1]) Vgl. VO. betr. die Tagegelder usw. v. 23. April 1879 (RGBl. S. 127) in der neuen Fassung der Rkzlr.-Bek. v. 8. Sept. 1910 (RGBl. S. 993) § 1.

3. Hieran möchte ich noch eine allgemeine Bemerkung anschließen. Ohne Entschlossenheit derer, die es angeht, d. h. der verschiedenen Berufs- und Lebenskreise, wird die ganze Verdeutschungsarbeit der neueren Zeit und des Sprachvereins eine Danaidenarbeit sein und bleiben. Die große Aengstlichkeit bei der Prüfung von Wortvorschlägen ist nicht am Platze, wo es nottut, gute Wortmünzen neu zu prägen. Wie wäre es, wenn auf der ganzen Erde überhaupt nur das Deutsche, als einzige Sprache, gesprochen würde? Würde nicht in diesem Falle, weil es eben sein müßte, für etwas sachlich Neues ohne weiteres irgendein neues deutsches Wort ausgemünzt werden? Statt dessen schielt man bei uns noch immer nach der fremden Sprache hin und meint, daß „so ganz" die vorgeschlagene Verdeutschung den Sinn des fremden Wortes doch nicht wiedergebe. Das ist aber auch gar nicht nötig. Ein Wort kann nicht alles sagen, man muß darunter etwas verstehen! Der „Tischler" macht nicht nur Tische, in „Gestüten" findet man nicht bloß „Stuten" usw. Darum möge vor allen die „freie" Anwaltschaft mutig damit den Anfang machen, den „Zedenten" „Uebertäger", den Zessionar „Uebernehmer" und den Bureauvorsteher „Kanzler" zu nennen. Die Wissenschaft, die Rechtsprechung und die Gesetzgebung werden dem gewiß folgen. Rom ist nicht an einem Tage erbaut worden.

Geh. Justizrat Bruns, Torgau.

---

**Zum Urteil des päpstlichen Gerichtshofs der Rota zu Rom** betr. die Ehe des Grafen Boni de Castellane mit der Amerikanerin Anne Gould. Die hierüber, S. 1121 d. Bl., angestellten Betrachtungen stützen sich anscheinend auf nicht authentisches Material. Man erhält den Eindruck, daß die Bekundung des Willens, protestantisch zu bleiben, um sich die Möglichkeit der Scheidung zu erhalten, der Grund der Nichtigkeitserklärung gewesen sei, und daß der römische Gerichtshof in diesem Grund nur ein Expediens gefunden habe, um dem Grafen die Eingehung einer zweiten Ehe zu ermöglichen. In Wirklichkeit handelt es sich um Setzung einer Bedingung seitens der Gould, welche sich gegen das Wesen der Ehe richtet. Nach kanonischem Recht ist die Ehe wesentlich eine einheitliche, unauflösliche Verbindung zum Zweck der Fortpflanzung. Eine Bedingung, die sich gegen die Einheit der Ehe, ihre Unauflöslichkeit oder gegen ihren Zweck richtet, vernichtiget das Rechtsgeschäft, weil dadurch die innere Natur des Institutes vernichtet ist. Die irrtümliche, allenfalls bei den Kontrahenten vorhandene Anschauung, daß die Ehe löslich sei, daß ihr Zweck ausgeschlossen werden könne, hat für die Gültigkeit noch keine Bedeutung. Erst wenn aus einer solchen Anschauung heraus eine conditio sine qua non des Konsenses gemacht wird, wirkt sie vernichtigend auf das Rechtsgeschäft, als welches die Abschließung der Ehe auch nach kanonischem Recht erscheint. Graf Castellane hat die Beisetzung einer solchen Bedingung seitens der Anne Gould behauptet und daraufhin die Nichtigkeit der Ehe zu erweisen gesucht. Das erste Mal ist ihm dieser Beweis nicht gelungen. In der Appellationsinstanz gelang derselbe und daher das obsiegende Urteil.[1]) Das ist der Kern der Sache.

Prälat Dr. Jos. Hollweck, Professor des kanonischen Rechts, Eichstätt.

---

**Neue Wege zur Bekämpfung der Ueberfüllung — ein Gegenvorschlag.** Auf S. 1061 d. Bl. macht RA. Dr. Wimpfheimer den Vorschlag, das Referendarexamen durch eine Konkurrenz zu ersetzen. Der Gedanke dürfte — tatsächlich eingeführt — nur wenig am gegenwärtigen Zustand ändern. Es käme auf einen Befehl an die Prüfungskommission heraus, in einem gewissen Zeitraum nur einer gegebenen Anzahl von Kandidaten das Zeugnis der bestandenen Prüfung zu erteilen. Alle Kandidaten an einem Tage und einem Orte durch eine und dieselbe Kommission mündlich prüfen zu lassen, ist bei der großen Zahl der Bewerber unmöglich, selbst wenn unter nur 30 Berufenen nur 20 auszuwählen wären. Denn auf ein mündliches Examen wird man nicht verzichten wollen und können, da der persönliche Eindruck des Kandidaten in die Wagschale fallen muß. Verteilt man aber die Bewerber auf verschiedene Termine, so ist es nicht möglich, sie auch bei gleicher Zusammensetzung der Kommission einigermaßen gerecht so zu reihen, daß Nr. 1 besser wie 3, Nr. 20 gerade besser wie Nr. 21 ist. Es käme auf einen numerus clausus der zu erteilenden Zeugnisse heraus. Der erfolglose Bewerber würde in der Volksanschauung keineswegs vom Makel des durchgefallenen Juristen befreit sein. Eine Konkurrenz empfiehlt sich nur, wo ein Examen nicht in Frage kommt, sondern frühere gute praktische Leistungen den Ausschlag geben, etwa bei der Wahl eines Bürgermeisters.

Richtig ist aber der Grundgedanke jenes Aufsatzes, lieber gleich von vornherein die Eingangstür zur juristischen Laufbahn überzähligen Bewerbern zu sperren, als diese mit 35 Jahren als ungeeignet zur Anstellung auszubooten. Am besten ist es, diese Sperrung schon an den Beginn des Studiums zu legen. Der junge Abiturient kann sich dann ohne Zeitverlust, ohne mit dem Makel des Durchfallens behaftet zu sein, einem anderen Beruf zuwenden. Ohne Aenderung der Verfassung der Hochschulen ist dies nur auf einem Wege möglich. Vor das Studium auf der Universität ist ein praktisches Jahr auf dem Gericht zu legen. Es ist hier nicht der Ort, auseinanderzusetzen, wie dies zu gestalten wäre, und daß es dem Universitätsunterricht die lästige Aufgabe abnehmen würde, den jungen Juristen in die Urelemente seiner Wissenschaft einzuführen, wodurch das Studium gründlicher und fruchtbarer sich gestalten müßte. Schon dies müßte genügen, es einzuführen, ähnlich wie es beim technischen Studium schon eingeführt ist.

Und eben bei der Annahme der Bewerber zum praktischen Jahr müßte die Ausschließung der Ueberzähligen einsetzen! Die Zahl wäre so zu bemessen, daß nach spätestens 2 Jahren jeder Assessor als Richter oder Staatsanwalt angestellt ist. Dies läßt sich berechnen; Fehler in der Berechnung, welche sich durch höheres oder niederes Dienstalter der Angestellten bald zeigen, lassen sich durch zeitweilige Vermehrung oder Verminderung von Neueinstellungen leicht verbessern.

In allen Zweigen der Jurisprudenz wäre eine Besserung zu spüren. Es hieße Wasser ins Meer gießen, die Vorteile für den Staat und die einzelnen aus rascherer Anstellung der Juristen und Abstellung der Ueberfüllung zu schildern. Die in unseren Kreisen leider schon eingerissene Ehelosigkeit würde teilweise aufhören und der gerade bei den Intellektuellen grassierende, dort besonders bedenkliche Rassenselbstmord zu einem kleinen Teile bekämpft werden. Nur an diese schwärende Wunde im Staatsleben sei mir gestattet, den Finger zu legen. Man könnte sogar erwägen, das praktische Jahr von der Referendarzeit abzurechnen, um so mehr als die Verwendung der Referendare zu Protokollführern durch höhere Anordnung eingeschränkt ist und somit 3 Jahre zu deren Ausbildung vollkommen genügen.

Ob man die Auswahl der Bewerber für das eingeschobene praktische Jahr der Justizverwaltung anheim-

[1]) Das Urteil ist enthalten in Acta Apostolicae Sedis, tom. V, Nr. 11, pag. 312; über die kanonische Lehre siehe Hergenroether-Hollweck, Lehrbuch des KRechts S. 746 ff., bes. 749 nr. 919.



gibt oder andere Umstände entscheiden läßt, etwa die Güte der Schulabgangszeugnisse, diese Frage mag für sich entschieden werden. Auch hier läßt sich ein Weg finden, der allen Anforderungen entspricht, nämlich die nur zeitweilige Offenhaltung der Laufbahn. Glaubt man, daß eine genügende Anzahl zugelassen ist, so sperre man die Laufbahn auf Zeit. So wird es bei der Post, der Eisenbahn und der mittleren Justizlaufbahn gehandhabt. Ist eine Sperrung nicht ausgesprochen, so werde eben jeder angenommen, der sich meldet. Auf letzterem Wege ist jede Bevorzugung aus politischen oder konfessionellen Gründen vermieden.

Die Frage des numerus clausus der Rechtsanwälte wäre somit gelöst durch einen numerus clausus der angehenden Juristen. Kann jeder Jurist ein oder zwei Jahre nach dem Staatsexamen auf Anstellung rechnen, so wird eben nur Rechtsanwalt, wer wirklich Beruf und Neigung dazu hat, nicht schon jeder, dessen Vermögen durch die Studienjahre erschöpft ist. Die Unabhängigkeit und Freizügigkeit der Anwälte ist noch höher wie heute, besonders die Unabhängigkeit nach unten, an der es heute vielfach mangelt.

Sollte auf diesem Wege der numerus clausus advocatorius nicht zu erreichen sein, dann macht die Not der Zeit gebieterisch jeden anderen beschreitbar, und zwar wegen der Nachteile eines jeden Listensystems am meisten den der Anstellung durch die Justizverwaltung. Warum sollte dieser Weg, der ein gesundes Notariat geschaffen hat, nicht eine gesunde Rechtsanwaltschaft schaffen? Die Festsetzung einer bestimmten Zahl von Anwälten ist eine schier unlösbare Aufgabe, geschieht auch bei den Notaren nicht. Für diese Zahl lassen sich Unterlagen kaum finden, besonders nicht auf längere Zeit gültige. Eine Prüfung der Bedürfnisfrage in jedem einzelnen Falle von Neuernennungen ist dagegen eine leichte Aufgabe und sichert die Beweglichkeit. In diesen Grundzügen bewegt sich das Programm der Oberschlesischen Vereinigung für numerus clausus.

Rechtsanwalt Weyrauch, Vorsitzender der Oberschlesischen Vereinigung für numerus clausus, Hultschin.

---

**Zeitablauf als Löschungsgrund für Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.** Wohl jeder, der längere Zeit im Grundbuchwesen tätig gewesen ist, wird empfunden haben, daß § 902 BGB., wonach die Ansprüche aus eingetragenen oder durch einen Widerspruch gesicherten Rechten — abgesehen von den Ansprüchen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz — der Verjährung entrückt sind, in seiner Starrheit den Bedürfnissen des Rechtslebens, soweit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden in Betracht kommen, nicht gerecht wird. Es ist eine tägliche Erscheinung, daß der Eigentümer — aus Unerfahrenheit, Bequemlichkeit oder anderen Gründen — es unterläßt, bei Tilgung einer dinglich gesicherten Schuld den Gläubiger zur Erteilung einer formgerechten Löschungs- oder Berichtigungsbewilligung oder einer zur Berichtigung des Grundbuchs ausreichenden öffentlich beglaubigten Quittung zu veranlassen. Wenn er oder gar erst sein Rechtsnachfolger nach Jahren das Versäumte entdecken, ist der Gläubiger schon gestorben; seine Erben sind unbekannt, schwer zu ermitteln oder zu erreichen, oft auch, geschützt durch die Vermutung des § 892 BGB., wenig geneigt, bei Fehlen von direkten Beweismitteln (Quittung, Zeugen) eine Löschungsbewilligung abzugeben, selbst wenn Jahrzehnte lang keine Zinsen bezahlt wurden, und auch sonst noch die Tilgung der Schuld glaubhaft gemacht wird.

Sind die Erben unbekannt, dann wird meist die Durchführung des Aufgebotsverfahrens zum Ziele führen; immerhin ist dieses Verfahren, dessen Kosten ausschließlich dem Eigentümer zur Last fallen, umständlich und, namentlich, wenn es sich nur um eine kleinere Hypothek[1]) handelt, mit Rücksicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots unverhältnismäßig teuer.

Sind dagegen die Erben oder die Erbeserben bekannt oder zu ermitteln, dann pflegen, namentlich wenn Beteiligte im Ausland wohnen, durch die Ermittelung der Erben, durch den Nachweis ihrer Erbeneigenschaft und die Beibringung der formgerechten Löschungsbewilligung oft unverhältnismäßig hohe Kosten zu erwachsen, die im Regelfalle (§ 897 BGB.) auch wieder dem Eigentümer zur Last fallen.

Da wird es der Eigentümer meist unterlassen, die Löschung einer materiell gegenstandslosen Hypothek herbeizuführen, zumal wenn er nicht befürchten muß, daß die Rechtsnachfolger des Gläubigers jemals Befriedigung aus dem Grundstück verlangen werden, und wenn er auch aus anderen Gründen kein besonderes Interesse an der Löschung hat.

Je später die Notwendigkeit, das Recht zur Löschung zu bringen, eintritt, desto größer werden die Schwierigkeiten sein, falls nicht etwa die früher nicht vorhandenen Voraussetzungen zur Durchführung des Aufgebotsverfahrens in der Zwischenzeit eingetreten sind. Ja, es wird nicht selten so weit kommen, daß der Eigentümer, welcher den sich weigernden Beteiligten den Beweis der Tilgung nicht erbringen kann, eine Löschung nur durch nochmalige Zahlung erreicht.

Bei dieser Sachlage ist nicht zu bezweifeln, daß § 902 BGB. die Interessen des Gläubigers gegenüber denen des Eigentümers auf des letzteren Kosten zu sehr in Schutz nimmt,[2]) und daß es geboten ist, gegen die Ueberspannung des dem § 902 BGB. zugrunde liegenden Grundsatzes ein Sicherheitsventil zu schaffen. Dies um so mehr, als der Staat selbst in seiner Eigenschaft als Grundbuchführer ein Interesse daran hat, daß durch solche materiell gegenstandslose Einträge die Fälle von Divergenz zwischen Buch und wirklicher Rechtslage nicht vermehrt werden, die Uebersichtlichkeit des Grundbuchs nicht gestört und seine Führung, namentlich bei Umlegung von Blättern, nicht erschwert wird.

Ein solches Sicherheitsventil zu schaffen, wäre leicht möglich; man brauchte nicht einmal den materiellrechtlichen Grundsatz der Unverjährbarkeit der eingetragenen Rechte einzuschränken. Man helfe rein formalrechtlich, indem man in die GBO. als Löschungsgrund für Hypotheken, Grund- und Rentenschulden die Tatsache des Ablaufs einer 30jährigen Frist einführt, so zwar, daß die Ausschließung dieses Löschungsgrundes durch Eintragung eines entsprechenden Vermerks gewahrt werden kann,[3]) und der

---

[1]) Man bedenke, daß namentlich bei parzelliertem und minderwertigem Grundbesitz oft für winzige Beträge Hypotheken eingetragen werden. Ich selbst habe noch im Jahre 1908 eine vertragsmäßig bestellte Hypothek von 1 M. eingetragen. Die nach § 128 ZwVG. eingetragenen Hypotheken sichern oft noch kleinere Beträge; so wurde kürzlich im Münchener Grundbuch eine solche von 4 Pf. eingetragen.

[2]) Wie weit dieser Schutz gehen kann, dafür einige Beispiele aus dem Münchener Grundbuch. Hier waren bis vor kurzem noch eine größere Anzahl sehr alter Rentenschulden (Ewiggelder) eingetragen, von denen die älteste zurückging bis auf das Jahr 1389. Die meisten gelangten nach durchgeführtem Aufgebotsverfahren zur Löschung. Bei manchen konnte überraschenderweise noch der Nachweis der Ablösung erbracht werden, so bei einem Ewiggeld von 2 Pfund Pfennigen, das am 3. Okt. 1662 bar abgelöst, aber erst am 1. Dez. 1911 gelöscht worden ist, somit fast ein Vierteljahrtausend lang ein unrechtmäßiges Buchdasein geführt hatte. Andrerseits bestehen auch manche dieser alten Ewiggelder heute noch; das älteste stammt aus dem Jahre 1628.

[3]) Der Gefahr, daß mißbräuchlicherweise die Eintragung der Ausschließung dieses Löschungsgrundes beantragt würde, könnte die Landesgesetzgebung durch Einführung einer besonderen Eintragungsgebühr vorbeugen, die prozentual aus dem Betrag des zu schützenden Rechtes zu berechnen wäre, derart, daß der Prozentsatz steigt, je niedriger dieser Betrag ist. Es ist nicht mehr wie billig, daß derjenige, welcher ein an sich nicht gerechtfertigtes Maß von Rechtsschutz genießen will, diesen Vorzug auch entsprechend bezahlen muß.



Gläubiger außerdem jederzeit die Möglichkeit hat, durch einfache Erklärung bei dem Grundbuchamt die Löschung zu verhindern. Ich würde für eine solche Bestimmung, die etwa hinter § 22 einzuschalten wäre, in teilweiser Anlehnung an § 23 GBO. folgende Fassung vorschlagen:

„Zur Löschung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Löschung betroffen wird, nicht, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek, Grund- und Rentenschuld beziehenden Eintragung in das Grundbuch 30 Jahre verstrichen sind und nicht im Grundbuch eingetragen ist, daß die Löschung auf Grund dieser Bestimmung ausgeschlossen ist. Die Löschung unterbleibt, wenn derjenige, dessen Recht von ihr betroffen wird, bei dem Grundbuchamte der Löschung widersprochen hat; der Widerspruch ist von Amts wegen in das Grundbuch einzutragen."

Bedenkt man, daß schon der Code civil (Art. 2154) die Wirkung von in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Privilegien schlechthin erlöschen läßt, falls nicht die Eintragung vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren erneuert wird, dann wird man die vorgeschlagene Bestimmung kaum als zu radikal verwerfen. Erfolgt auf Grund dieser wirklich einmal die Löschung einer noch zu Recht bestehenden Hypothek, so bleibt es dem Gläubiger, der von der Löschung benachrichtigt wird, unbenommen, die Hypothek im Wege der Grundbuchberichtigung wieder zur Eintragung zu bringen. Erleidet er dadurch einen Schaden, daß ihm ein in der Zwischenzeit eingetragenes, durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschütztes Recht zuvorgekommen ist, so wird ihn dieser Schaden meist auch nicht unverdient treffen; er hätte ja rechtzeitig Widerspruch erheben können. Vigilantibus jura sunt scripta!

Amtsrichter Dr. Zeitler, München.

---

**Alternative Feststellung in Strafurteilen und die Wahrheit im Prozesse.** Aus der Fülle der Anregungen, die der interessante Vortrag des Prof. Dr. Rumpf: „Die Richter und die Verbrechensbekämpfung im neuen Strafrecht" auf dem 3. Richtertag gebracht hat, möchte ich einen Punkt herausgreifen, der wegen seiner Bedeutung eine Klarstellung verdient.

Rumpf trat für die alternative Feststellung ein und berührte damit ein Gebiet, dessen Schwierigkeiten dem Strafrichter täglich entgegentreten. Wie weit soll und darf sich die Unbestimmtheit einer Feststellung erstrecken? Der Möglichkeit, eine Ungewißheit in mancher Hinsicht bestehen zu lassen, wird die Rechtspflege nie ganz entbehren können, da eine in alle Einzelheiten gehende Aufklärung oft nicht zu erzielen ist und es nicht angeht, aus diesem Grunde offenkundige Missetaten straflos zu lassen. Daher sind auch alternative Feststellungen bereits dem geltenden Strafrecht nicht ganz fremd; allmählich, aber nur in beschränktem Maße, hat das Reichsgericht sie zugelassen.[1]) Es begrenzt sie nach zwei Seiten hin. Einmal darf es sich lediglich um verschiedene Ausführungsarten eines und desselben Delikts handeln, welche einen verschiedenen Tatbestand nicht bedingen, und dann muß das Gesetz selbst diese mehreren Arten der Ausführung als gleichwertige nebeneinander stellen. Eine ähnliche Begrenzung oder überhaupt eine Schranke kennt Rumpf nicht. Sein Vorschlag geht schlechthin dahin: „Eine Handlung ist auch dann strafbar, wenn sie gegen eins von mehreren Strafgesetzen verstößt, wenn sich aber nicht feststellen läßt, gegen welches", und wendet im übrigen das die mildeste Strafe oder Strafart androhende Gesetz an. Eine solche schrankenlose Zulassung der Alternative scheint mir sehr bedenklich.

[1]) Bd. 9 S. 22, 12 S. 347, 15 S. 304, 22 S. 216, 23 S. 47, 26 S. 157, 28 S. 98, 32 S. 85, 35 S. 299, 35 S. 357, 36 S. 19.

Zunächst ist daran festzuhalten, daß eine Strafe nur verhängt werden darf, wenn die Handlung derart festgestellt werden kann, daß in ihr die sämtlichen Merkmale einer bestimmten Strafnorm zu finden sind; es muß unzweideutig sich ergeben, daß ein bestimmtes Strafgesetz verletzt ist. Glaubt man von diesem obersten Grundsatze abgehen zu müssen, so muß Gewähr geschaffen werden, daß nicht ohne Not hiervon abgegangen wird. Das RG. beschränkt die Zulässigkeit der Alternative auf ein Minimum; Rumpf geht weit darüber hinaus; er unterläßt es, eine scharfe Grenze zu ziehen, so daß man Gefahr läuft, sich zu verlieren. Nach Rumpf ist die Handlung eine Straftat; aber es soll dahingestellt bleiben, welche von mehreren gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen wirklich zutreffen. Läßt sich hier überhaupt noch von einer „Feststellung" reden, wo alle Zweifel darüber, welches Gesetz der Entscheidung zugrunde zu legen ist oder gelegt wird, uneingeschränkt aufrechterhalten werden? Als Gegenstück müßte man die Feststellung von verschiedenen selbständigen Taten, z. B. zwei sich widersprechenden Eiden, und dabei die Nichtaufklärung zulassen, welche von ihnen die Straftat ist. Ich glaube, eine derartige Bestimmung würde allgemein scharfen Widerspruch hervorrufen. Soll es in dem anderen Falle aber anders stehen? Es kann doch nicht auf sich beruhen, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig, als Anstifter oder Gehilfe gehandelt hat, ob ein Diebstahl oder eine Unterschlagung vorliegt, bloß, weil die menschliche Schwäche eine positive Aufklärung nicht zu erzielen vermag? Wo bleibt der Ruf nach Wahrhaftigkeit, der auf dem Gebiet des Zivilprozesses immer stärker wird?

In dem vom Oberamtsrichter Riß angeführten Falle wurde ein Mann, der seinem Vermieter aus dem Kasten einen Rock weggenommen hat, freigesprochen, weil die Richter sich nicht einigen konnten, ob es sich um Diebstahl oder Unterschlagung handelte. Künftig soll der Mann bestraft werden, und zwar aus dem milderen Gesetz wegen Unterschlagung. Die Ermittlung der Wahrheit tritt hiernach in den Hintergrund; in der Hauptsache kommt es darauf an, zu einer Verurteilung zu gelangen, und da hierzu eine positive Feststellung nicht ausreicht, greift man zu einer alternativen. Man bekennt zwar damit, daß ein non liquet vorliegt, aber man kann doch strafen und so dem Volksempfinden Rechnung tragen, das für äußerlich strafwürdige Taten schlechthin eine Sühne glaubt fordern zu sollen. Man glaubt damit etwas gewinnen zu können, man verhehle sich aber nur nicht, daß man damit auf dem besten Wege ist, sich von der Wahrheit zu entfernen; wo die Grenzen sich verwischen, soll das Dunkel bleiben. Da erscheint es noch besser, das non liquet als das zu bekennen, was es ist, und zu einem Freispruch zu gelangen.

Tritt bei der alternativen Feststellung überhaupt die entsprechende Sühne ein? Doch nicht, da die mildeste Strafe auszusprechen ist. Und weiter, sollte der Zweifel über die Schuld an einer schwereren Straftat trotzdem nicht noch bei der Strafabmessung Einfluß ausüben und den immerhin noch weiten Rahmen der „mildesten Strafe" recht bedeutend in Anspruch nehmen?

Ich fürchte, daß die Zulassung der alternativen Feststellung in jener Allgemeinheit überhaupt zu großer Oberflächlichkeit in der Beweiswürdigung und in der Subsumtionstätigkeit führen kann. Es ist kaum zu verkennen, daß die Zulässigkeit der Alternative auch dazu verleitet, sich mit dieser Möglichkeit zu begnügen. Die Alternative kommt vornehmlich nur in schwierigen Fällen, wo die Grenzen der verschiedenen Tatbestände schon flüssig sind, in Frage, und da birgt sie die Gefahr, daß der Richter die Schwierigkeiten umgeht, da es ihm offen steht, auch ohne sie zu einem Urteile zu kommen, indem er zur alter-

nativen Feststellung greift. Man wird einwenden, eine solche Befürchtung sei ausgeschlossen; wie das künftige Strafrecht allgemein von einem besonders großen Vertrauen zum Richter getragen sei, so dürfe man auch hierbei volles Vertrauen zu ihm haben. Gewiß ist diese Auffassung richtig, aber schließlich hat selbst die richterliche Freiheit eine Grenze; wir dürfen nicht vergessen, daß — um Worte aus der Festrede bei der Einweihung des neuen Kammergerichtsgebäudes zu gebrauchen — „auch Richter nur Menschen von mittlerem Wuchs sind und sein können". Rumpf übersieht, daß nicht alle auf der höchsten Warte stehen, und gar mancher, weil er es eben nicht anders kann, gern die schwierigen Klippen einer völligen Aufklärung umschifft, um zu einer alternativen Feststellung zu gelangen. Daß gegen eine solche Unzulänglichkeit das künftige Recht durch Einführung der Berufung steuert, ist nur ein schwacher Trost; der Schwerpunkt des Verfahrens liegt und soll liegen in der ersten Instanz.

Landrichter a. D. Dr Sieskind, Berlin.

---

**Das Aufgebot von Sparkassenbüchern usw.** Sparkassenbücher usw. können nach § 808 Abs. 2 BGB. im Wege des Aufgebots für kraftlos erklärt werden, falls sie abhanden gekommen oder vernichtet sind, „wenn nicht ein anderes bestimmt ist." Diese Vorschrift gibt verschiedenen Bedenken Raum.

1. In letzter Zeit ist das Verhältnis dieser Bestimmung zu den Landesgesetzen zweifelhaft geworden. Nach einer Mitteilung in den Bl. f. Genossenschaftswesen v. 8. Juli 1911 hat die hessische Regierung gefordert, allerdings mündlich, daß die Kreditgenossenschaften in ihren Satzungen eine vom Minister des Innern genehmigte Bestimmung über die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher haben müßten, und dieses Verlangen auf Art. 71 hess. AusfGes. z. BGB. gestützt. Dieses Verlangen widerspricht den Vorschriften des BGB. Außer § 808 BGB. kommt Art. 102 EG. z. BGB. in Betracht. Nach dem Wortlaut des § 808 ist es dem Belieben der Beteiligten überlassen, ob aufgeboten werden soll. Hierüber besteht im Schrifttum Einigkeit[1]). Art. 102 läßt die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche für die Kraftloserklärung der Urkunden des § 808 ein anderes Verfahren als das Aufgebot bestimmen. Die Landesgesetze können danach lediglich an Stelle des Aufgebotsverfahrens, soweit es vom BGB. angeordnet wird, ein anderes Verfahren setzen. Da das BGB. ein gerichtliches Aufbieten nicht zur Pflicht macht, darf auch das Landesgesetz eine derartige Verpflichtung nicht festsetzen. Tatsächlich tut dies auch Art. 71 nicht.

2. Die beteiligten Kreise scheinen die Notwendigkeit dieser Kraftloserklärung zum Teil zu überschätzen. Die Reichsbank gibt nach ihren Bedingungen im Lombardverkehr das Unterpfand „nur gegen Rückgabe des quittierten Pfandscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben" heraus; bei verschlossenen Depots kann die Herausgabe „nur gegen Rückgabe des quittierten Depositenscheins oder gegen den Nachweis der gerichtlichen Kraftloserklärung desselben beansprucht werden." Aehnlich sind die Bestimmungen der Kgl. Seehandlung. Andererseits verlangen die Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften usw. kein gerichtliches Aufbieten, leisten aber auch nur, nachdem die Urkunde mehrmals ohne gerichtliche Mitwirkung mit Fristsetzung in verschiedenen Zeitungen aufgerufen worden ist. Was ist Rechtens?

Die Urkunden des § 808 sind keine Inhaberpapiere; die in ihnen bezeugte Forderung wird vielmehr nach den allgemeinen Regeln über Forderungen übertragen oder verpfändet. Der Schuldner erkennt grundsätzlich nur die in der Urkunde genannte Person als seinen Gläubiger an[1]). Hieraus folgt: Der Schuldner wird durch die Leistung an den in der Urkunde genannten Gläubiger befreit, auch wenn dieser die Urkunde nicht vorlegt. Es greifen ferner zu seinem Schutze die Bestimmungen der §§ 407, 408 BGB. ein. Hiernach kann der Schuldner an den in der Urkunde genannten Gläubiger oder dessen sich ausweisenden Rechtsnachfolger sowohl leisten als ihm auch statt der alten eine neue Urkunde ausstellen, wenn er die Abtretung nicht kennt. Der Schuldner soll eben solange den Zedenten in jeder Beziehung als den Gläubiger behandeln dürfen.[2]) Er kann an den Vorzeiger der neuen Urkunde mit derselben befreienden Wirkung zahlen, wie wenn die frühere nicht abhanden gekommen wäre. Eine gerichtliche Kraftloserklärung ist nur erforderlich, wenn der Fordernde in der Urkunde nicht genannt ist und er seine Berechtigung nicht nachzuweisen vermag. Zu einer strengen Handhabung der oben erwähnten Bestimmungen der Reichsbank liegt kein Anlaß vor. Das private Aufbieten der verlorenen Sparkassenbücher usw. ermöglicht nur, daß der derzeitige Besitzer sich meldet und die beiden Forderungsanwärter bereits jetzt ihren Streit austragen können, jedoch kann es nie eine „Kraftloserklärung" herbeiführen, wie es in den Zeitungsaufrufen regelmäßig heißt.

Die Ansicht des Reichsgerichts[3]) widerspricht vorstehenden Erörterungen. — Es handelt sich dort um die Frage, ob und wie sich jemand strafbar macht, der fremdes Geld entgegen der Vereinbarung auf seinen Namen bei einer Sparkasse anlegt. — Es wird ausgeführt, die Sparkasse, der der Name des Einlegers gleichgültig sei, wolle nur mit derjenigen Person den Darlehensvertrag abschließen, die ihr in Wirklichkeit das Darlehen gewähre; da sonach beide Teile, nämlich die Angeklagten als Bevollmächtigte auf der einen und die Sparkasse auf der andern Seite das gleiche (Abschluß des Geschäfts für den Vertretenen) gewollt hätten, so greife § 164 Abs. 2 BGB. nicht Platz. Hierbei ist m. E. verkannt, daß das Sparkassenbuch nach seiner gesetzlichen Regelung ein Rekta- und kein Inhaberpapier ist. So wie bei einem gewöhnlichen schriftlichen Vertrag die in der Urkunde genannten Personen die Vertragsparteien sind, so ist auch bei dem Sparkassenvertrag Darlehensgeber der in dem Sparkassenbuch Genannte. In den Handelsbüchern erscheint er als der Gläubiger; die Sparkasse behandelt also auch nur ihn als solchen. Unter Umständen kann zudem das Guthaben ihres Buchgläubigers von bestimmendem Einfluß sein, wenn sie ihm (bei Guthaben auf Kündigung) Wechsel-[4]) oder Hypothekenkredit gewährt. Der Fall in RG. i. ZS. Bd. 67 S. 149, auf den sich die Entscheidung beruft, liegt insofern anders, als der Wille beider Kontrahenten darauf gerichtet war, die Ausführung eines Werkes einem bestimmten Geschäftsbetrieb zu übertragen. Hier ist es allerdings gleichgültig, ob man irrtümlich für den Geschäftsinhaber gehalten wird. Die Folgerung aus dem bekämpften Urteil wäre, daß die Sparkasse nie zahlen darf, wenn das Sparbuch nicht vorgelegt wird, trotzdem der Fordernde der Buchgläubiger ist, und daß sie beim Verlust des Sparbuches erst den wahren Gläubiger ausfindig machen oder das Sparbuch gerichtlich aufbieten lassen müßte. Das wäre eine unzulässige Annäherung der Sparbücher an die Vorschriften über Inhaberpapiere.

Gerichtsassessor Dr. Emil Schmidt, Marburg.

[1]) Planck, § 808 Anm. 3 d (5).

[1]) Planck, § 808 Anm. 3 a
[2]) Recht 1909 Nr. 954.
[3]) Strafs. Bd. 43 S. 17 ff.
[4]) Recht 1911 Sp. 699 ff.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 20



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Schadensansprüche des Mieters nach berechtigter fristloser Kündigung wegen Nichtgewährung ordnungsmäßiger Mieträume; Verpflichtung zu eigener Abwendung des Schadens und zum rechtzeitigen Ausspruch der Kündigung. §§ 254, 538, 542 BGB.** Die Klägerin hatte vom Bekl. Räume zur Metall- und Zinkschmelzerei für die Zeit bis 31. März 1912 gemietet. Im Mietvertrage hatte der Bekl. sich verpflichtet, den Schmelzraum mit einem Ventilationsrohr zu versehen. Da dies nicht geschah und der Bekl. sich geweigert hatte, die von der Kl. verlangte Ventilation zu bewerkstelligen, sich vielmehr nur zur Anlage etwa erforderlicher Einrichtungen auf Kosten der Kl. bereit erklärt hatte, wurde ihm am 25. Aug. 1908 eine Frist von zwei Wochen zur ordnungsmäßigen Herstellung der Mieträume gesetzt und ihm dabei, gemäß § 542 BGB., Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist angedroht, diese Kündigung aber erst am 10. Jan. 1910 ausgesprochen, weil die Kl. ihre Berechtigung dazu erst in einem inzwischen angestellten, schließlich zu ihren Gunsten entschiedenen Rechtsstreit festgestellt wissen wollte; der Auszug wurde erst 1911 bewerkstelligt. Kl. fordert jetzt Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden ist, daß sie die Mieträume nicht vertragsmäßig habe benutzen können. Das BerGer. hat ihr nur einen Teilbetrag von 300 M. zugesprochen, welcher Betrag den Kosten eines ordnungsmäßigen Ventilationsrohrs entspreche, im übrigen die Klage abgewiesen, weil die Kl. durch eigene Herstellung der vom Bekl. verweigerten Anlage weiteren Schaden hätte verhüten können, ihn durch Unterlassung dieser Maßregel also selbst verschuldet und nach § 254 BGB. ihn auch selbst zu tragen habe. Das RG. hat aufgehoben. Das Ziel der Kl. sei die Aufhebung des Mietverhältnisses gewesen. Da dies berechtigt, sei sie nicht verpflichtet gewesen, mit Rücksicht auf die beabsichtigten Schadensansprüche für die Zeit der tatsächlichen Weiterbenutzung Veranstaltungen zur Minderung des Schadens zu treffen. Das Recht des Mieters, nach § 542 BGB. das Mietverhältnis durch einseitige Erklärung für die Zukunft aufzuheben, beruhe auf der Nichterfüllung der Vorleistungspflicht des Vermieters. Hätte das Gesetz dem Mieter die Verpflichtung auferlegen wollen, seinerseits den Mangel zu beheben, auf dem sein Recht beruhe, so würde er damit gezwungen, selbst seinem Recht, wenigstens für die Zukunft, den Boden zu entziehen. Dagegen sei der Mieter verpflichtet, sich in angemessener, kurzer Frist darüber schlüssig zu machen, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen wolle. Verzögere er die Kündigung, so könne er Schadensansprüche nach § 538 BGB. nur insoweit erheben, als ihm solche auch bei rechtzeitiger Erklärung der Kündigung für die ihm bis dahin erwachsenen Schäden entstanden wären. Durch den Wunsch, zunächst eine gerichtliche Entscheidung zu erlangen, werde der auf eigene Gefahr kündigende Mieter nicht entschuldigt. Nach diesen Grundsätzen sei zu prüfen gewesen, wann die Kl. imstande gewesen wäre, die Kündigung wirklich auszusprechen, wobei in Betracht zu ziehen sei, wann ihr die Beschaffung anderer Mieträume möglich und wie sie die Sicherheit zu leisten imstande gewesen wäre, die der Vermieter für Aufgabe des Vermieterpfandrechts fordern durfte. (Urt. III. 18/13 v. 6. Juni 1913.)

**Anwendbarkeit des § 222 Abs. 4 HGB. auf den Verkauf kleiner Namensaktien.** Die klagende Bank verkaufte mit Einwilligung des Bekl. aus dessen Effektendepot an den Rentner P. eine Anzahl Namensaktien über je 300 M. Die im § 222 Abs. 4 HGB. für die Uebertragung solcher Aktien vorgeschriebenen Erfordernisse der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung sowie der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Uebertragungserklärung wurden weder bei dem Verkauf an P. noch bei dem Geschäft zwischen den Parteien beobachtet. Nach der Lieferung an P. geriet die Aktiengesellschaft in Konkurs, die Aktien wurden wertlos und P. erstritt Verurteilung des Kl. zur Rückzahlung des Kaufpreises, weil nicht nur das dingliche Uebertragungsgeschäft, sondern auch der Kaufvertrag wegen Mangels der Erfordernisse des § 222 Abs. 4 HGB. unwirksam sei. Mit dem auf den gleichen Grund gestützten Anspruch gegen den Bekl. ist der Kl. auch vom RG. abgewiesen. Beide Geschäfte, die Verfügung und der Verpflichtungsvertrag, würden in der neuen Gesetzessprache scharf unterschieden. Falls der Verkauf von Kleinaktien an dieselben Bedingungen geknüpft werden solle wie die Abtretung, so wäre dies ebenso bestimmt worden, wie in § 15 Abs. 3, 4 GmbHG. mit Bezug auf Verkauf und Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH. Eine solche Bestimmung sei hier, wo es sich noch dazu um die Zustimmung der Gesellschaftsorgane gehandelt habe, kaum empfehlenswert gewesen. Bei Auseinanderfall von Verkauf und Abtretung hätten dann Aufsichtsrat und Generalversammlung zweimal ihre Zustimmung zu erteilen gehabt. Ebenso sei die Vorschrift des § 105 preuß. AllgBergGes. ausgelegt, in der für die „Uebertragung" von Kuxen schriftliche Form vorgeschrieben sei. Die Uebertragung der Aktien an die Kl. könne noch jetzt, auch nach Eröffnung des Konkurses, erfolgen. (Urt. II. 250/13 v. 26. Juni 1913.)

**Wechsel in der Person des Kommanditisten. Fortgeltung des früheren Gesellschaftsvertrags. § 157 BGB.** Seit 1896 war der Beklagte persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft der Firma Heinrich J. Ludwig L's. Nachf., als deren Kommanditist mit einer Einlage von 150 000 M. der Kaufmann Karl E. ins Handelsregister eingetragen stand. Karl E. war Inhaber eines Geschäfts mit der Firma S. E. & Co., und in einem Vertrage, der der Eintragung der Kommanditgesellschaft vorausging, war vereinbart worden, daß die Kommanditgesellschaft enden solle, sobald Karl E. nicht mehr Inhaber oder Mitinhaber der Firma S. E. & Co. sein werde. Im Jahre 1899 wurde im Handelsregister das Ausscheiden von Karl E. als Kommanditist, die Aenderung der Firma Heinrich J. Ludwig L's. Nachf. in Heinrich J. und der Eintritt der offenen Handelsgesellschaft S. E. & Co. als Kommanditistin mit einer Einlage von 500 000 M. eingetragen. In diese Firma war inzwischen der Bruder von Karl E. als Teilhaber eingetreten, der Abschluß eines besonderen schriftlichen Vertrags ging dieser Aenderung nicht voraus. Am 19. Mai 1911 starb Karl E., am 9. Sept. 1911 meldete darauf der Bekl. zur Eintragung ins Handelsregister an, daß die Kommanditgesellschaft aufgelöst sei. Auf Anerkennung, daß die Gesellschaft noch bis Ende 1912 zu Recht bestehe, klagt nun die offene Handelsgesellschaft S. E. & Co. Sie ist vom BerufungsGer. mit ihrer Klage abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Zu Unrecht habe das BerufungsGer. angenommen, daß die Kl. den Bedingungen des zwischen dem Bekl. und Karl E. im Jahre 1896 geschlossenen Vertrags deshalb unterworfen sei, weil der neu eintretende Kommanditist sich auch ohne besondere Vereinbarung dem bestehenden Vertrage jedenfalls dann unterwerfe, wenn ihm (was hier anzunehmen) des Vertrag bekannt sei. Ein so allgemeiner Rechtssatz dürfe nicht aufgestellt werden. Vielmehr sei im einzelnen zu prüfen, in welcher Richtung sich der Wille der Parteien bewegt habe. Wohl könne stillschweigend die Absicht der einen Vertragschließenden gewesen sein, sich dem ihm bekannten alten Abkommen zu unterwerfen. Dann aber sei darüber eine Feststellung zu treffen. Den besonderen Sachverhalt aber habe das BerufungsGer. überhaupt nicht geprüft. Die offene Handelsgesellschaft S. E. & Co. sei auch nicht als Rechtsnachfolgerin von Karl E. in dessen Eigenschaft als Inhaber der Firma S. E. & Co. von selbst Kommanditistin des Bekl. geworden. Dieser habe bis zur Neueintragung Karl E. als Kommanditisten angesehen, sei dann

aber ein neues Gesellschaftverhältnis eingegangen. (Urt. II. 195/13 v. 1. Juli 1913.)

**Behauptungen unwahrer Tatsachen zu Zwecken des Wettbewerbes, wenn der Empfänger aus ihr dem wahren Sachverhalt entsprechende Schlüsse zieht. § 14 UWG. § 824 BGB.** Die Parteien sind am selben Orte konkurrierende Brauereien; Kl. verlangt Verurteilung der Bekl. zur Unterlassung unwahrer, zum Zweck des Wettbewerbs verbreiteter Behauptungen und zur Leistung von Schadensersatz. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß der Divisionskommandeur den Kantinen seines Befehlsbereichs den Bezug des Bieres der Kl. verboten habe, nachdem ihm vom Direktor der Bekl. mitgeteilt sei — und zwar zu Zwecken des Wettbewerbs, aber den Tatsachen entsprechend —, daß die Kl. mit einer sozialdemokratischen Zeitung einen Inseratenvertrag abgeschlossen habe. Ob der Direktor der Bekl. noch weiter erzählt habe, die Kl. zahle laufende Beiträge an eine sozialdemokratische Parteikasse, sei unerheblich, weil diese Aeußerung in Verbindung mit der festgestellten zu beachten und dann der Zuhörer aus ihr lediglich den — den wahren Tatsachen entsprechenden — Schluß habe ziehen können, daß die Kl. durch Zahlung von laufenden Beiträgen für Inserate einer sozialdemokratischen Zeitung die Sozialdemokratie, wenn auch indirekt, unterstütze. Dies sei in dem Zusammenhang zwischen Partei und Presse dieser Partei begründet. Eine weitere Behauptung der Kl., der Divisionskommandeur habe einem Dritten als Aeußerung des Direktors wiedergegeben, daß die Kl. nicht nur Annoncen aufgegeben, sondern auch laufende Beiträge an die Parteikasse gezahlt habe, und daß hierdurch das Verbot veranlaßt sei, ist im Berufungsurteil unerwähnt geblieben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil wahre Tatsachen auch zu Zwecken des Wettbewerbs verbreitet werden können. Das RG. hat aufgehoben. Es sei etwas durchaus Verschiedenes, ob ein Gewerbetreibender zur Erweiterung seines Kundenkreises seine Anzeigen Zeitungen einer ausgesprochen politischen Richtung übergebe, oder ob er laufende Beiträge an eine Parteikasse zahle. Bloße Schlüsse, die der Empfänger der Mitteilung aus einer ihm gegenüber behaupteten Tatsache ziehe, kämen regelmäßig weder nach § 14 UWG. noch nach § 824 BGB. in Betracht. Beide Bestimmungen richten sich gegen die Behauptung von Tatsachen, die nicht erweislich wahr seien. Es habe deshalb festgestellt werden müssen, welche Aeußerungen der Direktor der Beklagten getan habe und ob sie wahr seien. (Urt. II. 143/13 v. 1. Juli 1913.)

**Widerspruch gegen die Verwertung der Zeugenaussage aus einem früheren Rechtsstreit. § 295 ZPO.** Kläger hatte sich in beiden Vorinstanzen auf die in einem Vorprozeß gemachte Aussage des Zeugen S. berufen, der Beklagte hiergegen in der Berufungsinstanz Widerspruch erhoben; Kl. hatte die Vernehmung des Zeugen nicht beantragt und das Berufungsgericht deshalb weder die frühere Aussage verwertet, noch die Vernehmung des Zeugen angeordnet. Gegen das Urteil des BerGer., durch das die Klage abgewiesen wurde, ist vom Kl. Revision mit der Begründung vorgelegt, daß der Bekl. das Recht des Widerspruchs gegen die Verwertung jener Zeugenaussage im Wege des Urkundenbeweises verloren habe, weil er den Widerspruch nicht schon in erster Instanz erhoben habe. Das RG. hat die Rev. zurückgewiesen. Anscheinend sei an § 295 ZPO. gedacht. Es handle sich aber nicht um Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift, denn die Beweiserhebung durch Verwertung einer früheren Zeugenaussage im Wege des Urkundenbeweises sei durchaus zulässig; ein Rügerecht könne deshalb nicht verloren gegangen sein. Wohl aber bliebe die weitere Verwertung davon abhängig, daß die Voraussetzung dafür bestehen bleibe, daß nämlich der Gegner mit der Verwertung einverstanden sei. Dies gelte gerade dann, wenn der Gegner mit der Verwertung im ersten Rechtszuge zwar einverstanden gewesen sei, ihr im zweiten aber ausdrücklich widersprochen habe, weil die Berufung eine neue Verhandlung des Rechtsstreits eröffne, worin jede Partei neue Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen könne. (Urt. III. 168/13 v. 11. Juli 1913.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Zum Begriffe der öffentlichen Versammlung i. S. des § 130 StrGB.** Der Gesangverein Harmonie zu X, der damals etwa 120 Mitglieder zählte, veranstaltete i. J. 1911 eine Festlichkeit, zu der nur gegen Vorzeigung einer Einladungskarte Zutritt gewährt wurde. Von diesen Einladungskarten hatte der Vorstand des Vereins etwa 900 außer an Verwandte und Bekannte der Vereinsmitglieder auch an beliebige andere Personen versandt. In der großen Zahl der infolgedessen Erschienenen befanden sich viele Personen, die zum Verein und dessen Mitgliedern in keinerlei Beziehungen standen. Die hierauf gestützte Annahme des Gerichts, daß die Festteilnehmer durch kein Band wechselseitiger persönlicher Beziehungen zusammengehalten und nach außen nicht bestimmt abgegrenzt wurden, mithin keine geschlossene Gesellschaft bildeten, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Insbesondere ist es bedeutungslos, daß der Eintritt nur gegen Einladungskarten gestattet war und deren Uebersendung nur an bestimmte Personen erfolgte. Denn damit würde unter den obwaltenden Umständen bloß ein rein äußerlicher Zusammenschluß der Anwesenden hergestellt, nicht indes ein Kreis von Personen gebildet, welche, wie es das Wesen der Nichtöffentlichkeit bedingt, durch das Bestehen eines inneren Bandes gegenseitiger persönlicher Beziehungen miteinander verknüpft sind und hierdurch nach außen bestimmt umgrenzt werden (vgl. Entsch. i. Strafs., Bd. 21 S. 254; Bd. 40 S. 262). Der Angekl. hatte erkannt (nach den Feststellungen des Gerichts), daß die Versammelten keinen im vorbezeichneten Sinne innerlich unter sich verbundenen Personenkreis bildeten; glaubte er, daß trotzdem wegen des nur gegen Einladungskarten gewährten Zutritts eine geschlossene Gesellschaft vorliege, so irrte er über den strafrechtlichen Begriff der Oeffentlichkeit, nicht aber i. S. des § 59 StrGB. über das Vorhandensein eines zum gesetzlichen Tatbestande gehörigen Tatumstandes. (Urt. IV. 4/13 v. 14. Febr. 1913.)

**Zulässigkeit der Verlesung von Protokollen über kommissarische Zeugenvernehmungen.** Durch Beschluß v. 10. Okt. 1912 war das Hauptverfahren gegen A und B eröffnet und es waren in der Anklage C und D als Zeugen benannt worden. Am 15. Okt. 1912 beschloß das Gericht, den D durch einen ersuchten Richter als Zeugen vernehmen zu lassen, weil sein Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung besonders erschwert sei. Die Vernehmung erfolgte durch das zuständige Amtsgericht am 7. Nov. Später wurde das Hauptverfahren auch gegen C eröffnet. In der Hauptverhandlung, in welcher gleichzeitig gegen alle drei Angeklagte verhandelt wurde, ist das Protokoll über die kommissarische Zeugenvernehmung des D verlesen worden, weil der Grund der Vernehmung noch fortdauerte, ohne daß von irgendeiner Seite dagegen Widerspruch erhoben worden wäre. Auf Revision des verurteilten C ist das Urteil gegen ihn aufgehoben worden. Denn die Verlesung jenes Protokolls war, insoweit sich die Verhandlung gegen den C erstreckte, unzulässig. In den Fällen des § 222 StrPO. ist die Verlesung über die frühere Vernehmung nur zulässig, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie im Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 StrPO. erfolgt ist (§ 250 Abs. 2 StrPO.). Keiner dieser Fälle liegt hier, insoweit C in Betracht kommt, vor, sondern die Vernehmung ist in einem Verfahren erfolgt, welches sich nicht gegen ihn, sondern lediglich gegen die beiden anderen Angeklagten richtete, so daß für ihn die Möglichkeit, der Vernehmung beizuwohnen, nicht gegeben gewesen ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß das Verfahren gegen C später mit dem gegen die beiden anderen Angeklagten verbunden worden ist. Denn durch die Verbindung mehrerer Strafsachen wird deren Selbständigkeit nicht beseitigt. Daß C gegen die Verlesung keinen Widerspruch erhoben hat, ist ohne Belang, da der in einer unzulässigen Zeugenvernehmung liegende Verstoß durch die Zustimmung der Prozeßbeteiligten nicht geheilt wird. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens gegen C ist D allerdings nochmals unter Benachrichtigung des C

vernommen worden. Allein dieses Protokoll ist nicht verlesen worden, da dagegen A und B berechtigterweise Widerspruch erhoben hatten. (Urt. IV. 842/13 v. 11. Aug. 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten **Ring**, Berlin.

**Eröffnung widerrufener Testamente.** Das KG. hält an seiner Ansicht (KGJ. 31 S. B 15; 36 S. A 77) fest, daß auch ein Testament, das durch eine anscheinend wirksame spätere letztwillige Verfügung ausdrücklich und vollständig widerrufen ist, von Amts wegen eröffnet werden müsse: Gegenüber dem § 2260 BGB., der die Eröffnung aller Testamente bestimmt, würde es zwingender Gründe bedürfen, um hiervon widerrufene Testamente auszunehmen. Solche bestehen nicht. Auch ein widerrufenes Testament hat im Hinblick auf § 2257 und §§ 2078 ff., 142, insbes. § 2080 Abs. 1 BGB. noch Bedeutung und kann danach durch Widerruf des Widerrufs und durch Anfechtung des späteren Testaments wieder Geltung erlangen. Dies auch dann, wenn sich Nichtigkeit des späteren Testaments wegen Mangels in der Geschäftsfähigkeit des Erblassers ergibt. Auch die Person des nach § 2360 Abs. 2 BGB. Anzuhörenden und des nach § 2080 Abs. 1 das. Anfechtungsberechtigten ist regelmäßig nur durch Eröffnung des widerrufenen Testaments festzustellen. Gerade ein widerrufenes Testament kann ferner für die Auslegung des späteren Testaments wertvoll sein. Grundsätzlich ist es auch nicht Sache des Nachlaßgerichts, die Rechtbeständigkeit eines zur Eröffnung vorliegenden Testaments zu prüfen. Wenn der § 36 BayNachlO. v. 20. März 1903 den Standpunkt einnimmt, daß ein seinem ganzen Inhalte nach gültig widerrufenes Testament eröffnet werden müsse, falls ein Beteiligter dies beantragt, so bietet das Reichsrecht, das die Eröffnung als eine stets von Amts wegen zu bewirkende Maßregel behandelt, für solche Unterscheidung keinen Anhalt. (Beschl. I. X. 27/13 v. 28. Febr. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. **Koffka**, Senatspräsidenten, Berlin.

**Ueber Ungültigkeit einer nicht vorschriftsmäßig veröffentlichten Polizei-Verordnung.** Auf Grund des Ges. v. 24. April 1888 hat der Bezirksausschuß zu P. die Gemeinde R. zu einem Kehrbezirk erklärt. Die weitere Regelung des Bezirksschornsteinfegerwesens, insbesondere des Kehrzwangs, war Sache der PolBeh., welche die erforderlichen Vorschriften im Wege der PolVo. gemäß § 10 II. 17 ALR., § 6a Ges. v. 11. März 1850 und § 137 LVG. erlassen konnte. Diesem Zwecke soll die PolVo. des Pol.-Präs. zu R. v. 15. März 1906 dienen, die ein Hauseigentümer dadurch verletzt haben soll, daß er die vorgeschriebenen Reinigungen seiner Schornsteine durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister nicht hat vornehmen lassen. Die PolVo. ist aber aus formellem Grunde unwirksam. Gemäß § 144 Abs. 2 LVG. hat der Reg.-Präs. zu P. in der Bekanntmachung v. 25. Juni 1886 und 14. April 1898 bestimmt, daß derartige PolVo. außer in das R.er Tageblatt auch in die R.er Zeitung ihrem ganzen Inhalt nach aufzunehmen seien, und daß hiervon ihre Gültigkeit abhängen solle. Die PolVo. v. 15. März 1906 ist in der R.er Zeitung veröffentlicht, und zwar im Beiblatt zu Nr. 66 v. 20. März 1906. An sich steht der Wirksamkeit einer Veröffentlichung im Beiblatt nichts entgegen, sofern dieses einen Bestandteil des Blattes bildet und als solches kenntlich ist. Hierzu genügt aber nicht die bloße Bezeichnung auf dem Beiblatt; es bedarf dazu vielmehr noch eines entsprechenden Hinweises im Hauptblatt, daß demselben ein Beiblatt beigegeben ist. Fehlt ein solcher Hinweis, so vermag der Leser des Hauptblattes das etwaige Fehlen des Beiblattes nicht zu bemerken; es kann ihm deshalb nicht zugemutet werden, sich die Kenntnis der im Beiblatt abgedruckten amtlichen Bekanntmachungen anderweit zu verschaffen. Die Vermutung, daß diese Bekanntmachung zur Kenntnis des Publikums gelangt ist, kann in solchem Falle nicht Platz greifen. An diesem Mangel leidet die Veröffentlichung der fraglichen PolVo. Deshalb entspricht sie nicht der Vorschrift des Reg.-Präs.; sie ist ungültig. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 314/13 v. 5. Mai 1913.)

**Ist es zulässig, daß nach Zurücknahme einer polizeilichen Strafverfügung wegen derselben Tat eine neue Strafverfügung erlassen wird?** Gegen einen Restaurateur hatte der zuständige Amtsvorsteher am 4. Juni 1912 eine Strafverfügung wegen Uebertretung einer Vorschrift der Baupolizei Vo. für die Vororte Berlins erlassen und in dieser als Strafvorschrift nur diese Vo. angezogen. Nachdem der Angekl. gegen dieselbe Widerspruch erhoben und auf gerichtliche Entscheidung angetragen hatte, nahm der Amtsvorsteher die Verfügung zurück und erließ wegen derselben Tat am 13. Juni 1912 eine neue Strafverfügung, in der er auch den § 367[15] RStrGB. als verletzte Strafvorschrift bezeichnete. Der Angekl. ist wegen Uebertretung dieser Vorschrift auf abermaligen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Vorinstanzen verurteilt. Seine Revision ist als unbegründet zurückgewiesen. Sie rügt Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem und behauptet, das auf Grund der zweiten Strafverfügung eingeleitete Strafverfahren sei unzulässig; durch die erste Verfügung sei der Strafanspruch des Staates getilgt. Die an sich zulässige Rüge ist rechtlich unbegründet. Ein Verbrauch der Strafklage kann nur durch rechtskräftige Entscheidung mit der Wirkung herbeigeführt werden, daß die Strafklage nicht von neuem erhoben werden kann. Dementsprechend tritt diese Wirkung beim Erlaß polizeilicher Strafverfügungen nur ein, soweit die Strafverfügung unanfechtbar und vollstreckbar geworden ist. Damit stimmt auch die Bestimmung in § 10 des Ges. betr. Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen v. 23. April 1883 überein, daß, falls die polizeil. Strafverf. vollstreckbar geworden ist, wegen derselben eine Uebertretung darstellenden Handlung eine fernere Anschuldigung nicht stattfindet. Vorliegendenfalls kann durch die erste Strafverf., da sie nicht vollstreckbar geworden ist, ein Verbrauch der Strafklage nicht eingetreten sein. Aus welchem Grunde der Amtsvorsteher die erste Verf. aufgehoben hat, und ob diese den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen hatte, ist für die vorliegende Frage ohne Bedeutung. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 312/13 v. 5. Mai 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. **Schultzenstein**, Berlin.

**Talgschmelze.** Der Gerichtshof schließt sich der Ansicht der Technischen Deputation für Gewerbe, wonach es sich bei einer Talgschmelze i. S. des § 16 der ReichsgewO. um die Auslassung von Talg aus rohen tierischen Fetteilen handeln muß, um so mehr an, als auch die Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-)ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des ZustGes. hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten unter Z. 24 bestimmt: „In diesen Anstalten" — nämlich den Talgschmelzen — „wird aus rohen tierischen Fetteilen (Liesen) Talg ausgelassen" (Urt. III. A. 38/11 v. 13. März 1913.)

**Anliegerbeitrag. Erste Einrichtung.** Wenn das Gesetz die Anlieger an einer vorhandenen, bisher unbebauten Straße, sobald sie an ihr Gebäude errichten, beitragspflichtig macht, so ergibt sich aus dem Begriffe der vorhandenen Straße, daß die Gemeinde nur das erstattet verlangen kann, was sie aufgewendet hat, um die Straße zu einer vorhandenen zu machen. Nur dies gehört zu ihrer ersten Einrichtung. Was später zum weiteren Ausbau aufgewendet wird, ist nicht mehr erste Einrichtung. Wäre es noch erste Einrichtung und könnte die Gemeinde es fordern, so wäre die Straße eben nicht eine vorhandene gewesen. Weil sie aber nach dem Willen der Gemeinde zur Zeit des Inkrafttretens des ersten Ortsstatuts eine vorhandene war, so ist eine Forderung für einen späteren Ausbau nicht gerechtfertigt. Die D.straße ist 1877 als vorhandene Ortsstraße von der Gemeinde übernommen worden und war eine solche zur Zeit des Inkrafttretens des ersten Ortsstatuts von 1880. Bis dahin hatte die Gemeinde für sie keinerlei Aufwendungen gemacht. Vielmehr sind die Kosten, die

jetzt gefordert sind, erst später entstanden. Die Heranziehung des Klägers zu diesen ist also ungerechtfertigt. (Urt. IV. C. 171/12 v. 17. März 1913.)

**Reichszuwachssteuer. Fiduziarisches Eigentum.** Die Rechtsprechung des OVG. geht dahin, daß das fiduziarische Eigentum wahres Eigentum ist, und daß dies auch für das Steuerrecht gilt, wenn nichts Abweichendes vorgeschrieben ist. (Urt. VII. C. 622/12 v. 18. März 1913.)

**Reichszuwachssteuer. Teilveräußerung.** Zunächst kann man dem Wortlaute entnehmen, daß bei Anwendung des § 1 Abs. 2 des Reichszuwachssteuerges. von dem Preise des veräußerten Grundstücks auszugehen ist, und daß die Beschaffenheit dieses Grundstücks dafür maßgebend ist, ob ein Preis von 20 000 M. oder 5000 M. die Grenze für die Bewilligung der Steuerfreiheit bildet. Im Falle einer Teilveräußerung muß außerdem noch das Gesamtgrundstück betrachtet werden, und nur wenn auch dieses die Wertgrenze übersteigt, kann der Eigentumsübergang steuerfrei bleiben. Hieraus folgt, daß bei Teilveräußerungen Steuerfreiheit nicht eintritt, wenn ein unbebauter Teil für mehr als 5000 M. veräußert wird, und daß, selbst wenn der Preis weniger beträgt, die Steuerfreiheit versagt werden muß, wenn das Gesamtgrundstück bebaut war und einen Wert von mehr als 20 000 M. gehabt hat. Die Entstehunggeschichte des Gesetzes bestätigt diese Auffassung. (Urt. VII. C. 651/12 v. 18. März 1913.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Ergänzungssteuersachen.

**Bewertung eines Bergwerkes.** Soweit die Bewertung des in einem Bergwerke angelegten gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals durch Vergleichung mit den für gleichartige gewerbliche Unternehmungen wirklich gezahlten Kaufpreisen erfolgen kann, muß dieses Hilfsmittel benutzt werden. Ist dieser Weg nicht gangbar, so ist der Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals durch unmittelbare Schätzung zu ermitteln. Der gemeine Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ist derselbe wie der handelsrechtliche, für Inventur und Bilanz maßgebende Wert. Die Summe der Einzelwerte — Grubenberechtigungen, Gebäude, Schächte, Einrichtungen unter Tage, Mineral- und Materialienbestände usw. — bildet aber nicht ohne weiteres den für die Ergänzungssteuer maßgebenden Wert des Anlage- und Betriebskapitals, vielmehr ist danach erst der Verkaufswert der Gesamtheit als eines einheitlichen Steuerobjekts zu ermitteln. Bei der Einzelbewertung ist für die Bergbauberechtigung der Wert nach der bekannten Rentenformel festzustellen (Entsch. des OVG. in StrS. Bd. 14 S. 268, 274 ff.). Mit Möglichkeiten der Zukunft darf hierbei nicht gerechnet werden, wohl aber müssen sie bei der Bewertung der ganzen wirtschaftlichen Einheit Berücksichtigung finden, sofern hiervon ihr Verkaufswert bereits beim Beginne des Steuerjahrs — aber immer unter der Voraussetzung des fortgesetzten Betriebs — beeinflußt worden ist. Auch die besondere Lage des Bergwerkes ist hierbei zu berücksichtigen, sofern sie den Wert des Ganzen mitbedingt. Ueberhaupt bleibt in Betracht zu ziehen, nach welchen Rücksichten sich im Verkehre der Verkaufspreis eines Bergwerkes oder Bergwerksunternehmens bemißt und inwiefern hierbei auf den Ertrag Wert gelegt wird. Daß dabei nicht bloß der Ertrag des letzten Jahres vor dem Verkaufe, sondern der Durchschnittsertrag einer Reihe von Jahren von Bedeutung ist, entspricht den Anschauungen des Verkehrs, so daß dieser Gesichtspunkt nur aus besonderen Gründen unberücksichtigt bleiben darf. (Urt. VI. Sen. Rep. E. VII c 5/12 v. 12. Febr. 1913.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Voraussetzungen für die Anwendung des § 302 Abs. 4 des HGB. Beschwerderecht.** Auch ein Ersatzanspruch der aufgelösten Gesellschaft gegen den Liquidator oder einen Gesellschaftsbeamten ist Vermögen, das die Erneuerung der Liquidation rechtfertigen kann. Daß das nachträglich ermittelte Vermögen tatsächlich zur Verteilung an die Aktionäre gelangt und nicht zur Schuldendeckung verwendet werden muß, ist keine Voraussetzung für die Annahme eines der „Verteilung unterliegenden" Vermögens. — Gegen die Anordnung der Wiederaufnahme der Liquidation und die Neubestellung eines Liquidators steht den Gläubigern, die bei der Ausschüttung der Masse für ihre Ansprüche ganz oder teilweise befriedigt worden sind, und dem Aktionär, der seine Liquidationsrate den gesetzlichen Vorschriften gemäß erhalten hat, keine Beschwerde zu (weil gegen sie kein Rückforderungsanspruch besteht, wenn die Liquidation wieder aufgenommen wird). Dagegen ist der Liquidator der aufgelösten Gesellschaft berechtigt, gegen den Beschluß, der die Erneuerung der Liquidation anordnet oder ablehnt, für die aufgelöste Gesellschaft Beschwerde einzulegen. (Beschl. I. ZS. Reg. III 58, 59/12 v. 15. Nov. 1912.)

**Nichtvollstreckbarkeit russischer Urteile in Deutschland.** In Ansehung der Vollstreckung von Urteilen ist Rußland gegenüber die Gegenseitigkeit nicht verbürgt (weil die russische ZPO. für die Gewährung der Gegenseitigkeit das Vorliegen eines Gegenseitigkeitsvertrags voraussetzt, ein solcher aber zwischen dem Reiche und Rußland nicht besteht). (Beschl. I. ZS. Reg. III 89/12 v. 22. Nov. 1912.)

## Oberlandesgericht Dresden.

Mitget. v. Geh. JR., Oberlandesgerichtsrat v. Sommerlatt, Dresden.

**Platzmiete, Ortsüblichkeit.** Die Internat. Hygieneausstellung zu Dresden verlangte von einem Aussteller die auf 30 M. für das Quadratmeter vereinbarte Platzmiete und berechnete diese nicht bloß von der Bodenfläche des vom Aussteller errichteten Pavillons, sondern auch von dessen überragenden Dachverzierungen (sogen. Ausladungen), da diese Berechnung allgemein bei Ausstellungen üblich sei, z. B. auch in Brüssel gegolten habe. Die auf Bezahlung des — über die Platzmiete der Bodenfläche hinausgehenden — Mehrbetrages gerichtete Klage wurde abgewiesen. Da im Vertrage nichts ausdrücklich bestimmt sei, so sei die Vertragsitte entscheidend; es komme aber nur der Gebrauch des Ausstellungsortes als Ort der Leistung des Vermieters, also der Dresdner Brauch in Betracht; das anderwärts Uebliche könne erst dann angewendet werden, wenn am Orte der Hygieneausstellung keine bestimmte Uebung anerkannt sei. Diese Auffassung werde auch durch andere gesetzliche Bestimmungen gerechtfertigt (vgl. §§ 359, 380, 361 HGB., § 453 BGB.) In Dresden habe sich nach dem Gutachten des Sachverständigen ein Gebrauch dahin gebildet, daß Ausladungen bei Bauten im Freien für die Platzmiete nicht berechnet würden. (Urt. 8. O. 307/11 v. 28. Febr. 1912.)

## Oberlandesgericht Braunschweig.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

**Verstoß gegen die Sonntagsruhevorschriften in § 105 b Abs. 1, § 105 e RGewO. Geringfügige Aenderungs- und Zurichtungsarbeiten im Ladengeschäft.** Verboten ist die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonntagen „im Betriebe von . . . . Werkstätten" und gewissen anderen gewerblichen Unternehmungen. Daraus ergibt sich deutlich, daß die Beschäftigung außerhalb der bezeichneten Betriebe nicht von dieser Bestimmung betroffen wird, insbesondere ist die Beschäftigung solcher gewerblichen Arbeiter im Handelsgewerbe gestattet, soweit dort Sonntagstätigkeit zugelassen ist. Da nun nach § 105 e RGewO. durch ministerielle Bekanntmachung im Handelsgewerbe „geringfügige Aenderungs- und Zurichtungsarbeiten" gestattet sind, die beim Ladenverkauf an den Waren vorgenommen werden, so steht nichts entgegen, nach diesem Gesichtspunkt das Abtrennen oder Befestigen von Federn, Bändern u. dgl. an Hüten zu erlauben, die an Sonntagen gekauft und von den Käufern sofort mitgenommen werden sollen: sie erfordern kurze Zeit und keine größere Mühe, stehen mit den Sonntagsverkäufen in Verbindung und sind geringfügiger Natur. (Urt. 2 L 52/12/65 v. 3. Dez. 1912.)



**Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 20**

## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz.** Mit Anmerkungen unter bes. Berücks. der Entsch. des Reichsgerichts. Begonnen von Dr. R. Sydow. Fortgeführt von Reichsgerichtsrat L. Busch, jetzt zugleich mit GerAss. A. Busch. 14. Aufl. 1913. Berlin, Guttentag. Geb. 7 M.

Unter den Handausgaben der ZPO. nebst GVG. nimmt die von Sydow-Busch schon lange einen hervorragenden Platz ein. Den besten Beweis für die Brauchbarkeit und Beliebtheit des Buches in der Praxis bildet die Tatsache, daß, nachdem i. J. 1909 die 11. Auflage erschienen war, jetzt schon die 14. notwendig geworden ist. Nach einem Ueberblicke über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden zunächst die Gesetze, durch die das GVG. und die ZPO. geändert worden sind — und deren Zahl ist ja nicht unbeträchtlich —, soweit ihr Inhalt nicht in den Text des GVG. und der ZPO. aufgenommen werden konnte, mit Anmerkungen wiedergegeben. Dann folgt das EinfGes. z. ZPO., hierauf diese selbst, endlich das Ges., betr. Aenderungen des GVG. und der StrPO., das EinfGes. z. GVG. und schließlich dieses selbst. Wie schon der erheblich gestiegene äußere Umfang des Buches erkennen läßt, ist die Erläuterung durch die Anmerkungen immer eingehender geworden, die Rechtsprechung, und zwar nicht nur die des Reichsgerichts, auf das sorgfältigste verwertet, und auch sonst ist der vorhandene Auslegungsstoff geschickt benutzt. Dabei sind die Anmerkungen in sich knapp gehalten und erleichtern durch die Art ihrer Anordnung dem Leser die Orientierung in hohem Maße. Besonders vorteilhaft wirkt auch die Einrichtung des Drucks, der durch seine Abstufung sogleich erkennen läßt, ob es sich um den ursprünglichen Text des Gesetzes oder um eine spätere — und um welche — Aenderung handelt. Das Werk wird sich zu seinen vielen alten Freunden eine große Zahl neuer erwerben.

Reichsgerichtsrat Dr. Peters, Leipzig.

---

**Das Gesetz, betr. die Ausführung des Bürgerl. Gesetzbuches in Elsaß-Lothringen** mit Erläuterungen. Von Oberlandesgerichtspräsident Dr. H. Molitor. 2., in Verbindung mit Regierungsrat Dr. A. Stieve völlig neubearb. Aufl. 1912. Trübner, Straßburg. 19 M.

Aus vielen Gründen ist diese Neuauflage mit Freude zu begrüßen. Einmal als deutlich sprechendes Zeugnis dafür, daß nach der hier und da etwas übermütigen Lust am einigen deutschen Zivilgesetz die Besinnung auf den Wert des bodenständigen Rechts wiederkehrt und man, statt nur das neu Errungene zu loben, die enge Verbindung des Neuen mit dem Früheren erkennt und pflegt. Dann weil im elsaß-lothringischen Ausführungsrecht eine gar nicht genug zu schätzende natürliche Anknüpfung zwischen den großen Kodifikationen Deutschlands und Frankreichs liegt. Endlich auch aus dem persönlichen Grund, daß wir hier die wissenschaftliche Meisterarbeit eines unserer besten Richter haben, den eine glückliche Fügung zugleich als erstes Amtsmitglied in die I. Kammer der Reichslande eintreten ließ, zur Ehre des ganzen deutschen Richterstandes. Besonders sei auf die Ausführungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges (S. XXIX ff.; ein Kompetenzkonfliktsgerichtshof besteht in Elsaß-Lothringen nicht), über die juristischen Personen (S. 13 ff., besonders die Erwerbsbeschränkungen nach § 6 EG.), über Wasserrecht (S. 195 ff.), Scheidemauern (mur mitoyen, S. 259 ff.) und über die Zwangserziehung (S. 437 ff.) hingewiesen. Zum Besten des Werks und der einschlägigen Literatur gehört die vergleichende Darstellung des Güterrechts nach dem Code civil und dem BGB. Der Wissenschaft und Praxis des bürgerlichen Rechts wird dieser Kommentar weit über die Grenzen seiner engeren Heimat hinaus förderlich sein; das muß um so nachdrücklicher betont werden, je näher die Gefahr liegt, daß er nach seinem Gegenstand zur Provinzialliteratur gestellt werden könnte. Er ist vielmehr ein Hauptwerk der deutschen Zivilistik.

Professor Dr. Mendelssohn Bartholdy, Würzburg.

---

**Die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Kaufsache.** Von Landrichter und Privatdozent Dr. Franz Haymann. 1. Band. Studien zum klassischen römischen Recht. 1912. Berlin, Vahlen. 4,50 M.

Verf. sucht aus den Quellen durch Aufspürung zahlreicher Interpolationen die Lehre der Klassiker von der Haftung des Verkäufers für die Eigenschaften der Kaufsache zu ermitteln. Nachdem er im ersten Paragraphen gezeigt hat, daß viele Stellen in ihrer ursprünglichen Gestalt von der Actio auctoritatis und der Actio de modo agri handelten, und im zweiten Paragraphen Vermutungen über die Entwicklung des Aedilenediktes aufgestellt hat, sucht er in den folgenden Abschnitten zu erweisen, daß nach klassischer Lehre der Verkäufer, der einen Mangel arglistig verschwieg, nicht auf das positive Interesse (BGB. § 463), sondern nur auf das negative haftete, daß dem Käufer einer mangelhaften Sache die Actio ex empto nur im Falle des Dolus des Verkäufers zustand, daß es eine allgemeine Konkurrenz zwischen den ädilizischen Klagen und der Actio ex empto nicht gab, und daß eine Haftung des Verkäufers für formlose Zusagen, auf Grund deren dem Käufer eine Actio ex empto zugestanden hätte, nicht bestand. In einem Anhang wird der Nachweis erbracht, daß der Kauf eines Homo liber oder einer Res extra commercium schlechthin nichtig war. Die entgegengesetzten Sätze sind erst Erfindungen der byzantinischen Jurisprudenz. Sie drangen durch die Rezeption in das gemeine Recht ein und wurden dadurch, nicht zum Vorteil der Sache, maßgebend auch für die Verf. des BGB. Ich halte die scharfsinnigen Ausführungen, so radikal sie auch zunächst erscheinen, zum größten Teil für überzeugend; es wird dadurch Licht in die widerspruchsvollen, arg verwirrten Lehren des Kaufs im Corpus juris gebracht, um deren Aufhellung sich die gemeinrechtliche Pandektenwissenschaft vergeblich bemüht hat. Verf. bewährt auch bei der sprachlichen Begründung seiner Interpolationsnachweise feines Stilgefühl und Kenntnis der lateinischen klassischen Diktion, wenn er sich auch hier von Uebertreibungen nicht ganz frei hält. Daß die Interpolationsnachweise nicht immer neu sind, daß Verf. bisweilen auch in die Irre geht, kann hier im einzelnen nicht nachgewiesen werden; es ändert auch an dem Urteil über die tüchtige Arbeit nichts.

Professor Dr. B. Kübler, Erlangen.

---

**Die Diskontierung von Buchforderungen.** Ein Handbuch von Dr. jur. Georg Hartrodt. 1912. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 2,80 M.

**Die Diskontierung von Buchforderungen** von Dr. jur. L. J. Haubrich. 1913. Köln, Beyer & Schmeißer. 2 M.

Hartrodt erörtert in vielseitiger, übersichtlicher Weise das Verfahren bei der D. von Buchf., ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die mit ihr zusammenhängenden Rechtsfragen. Die Anhänge enthalten ein großes, teilweise wertvolles Material. Verf. hält die D. von Buchf. für ein Mittel zu der dem Mittelstande notwendigen Reorganisation des Kreditwesens und glaubt, daß die ablehnende Haltung beteiligter Kreise bei zunehmender Erkenntnis schwinden werde. Die neuesten Aeußerungen z. B. der Zentralstelle der Handwerks- und Gewerbekammern und der Handelskammer Breslau lassen nicht darauf schließen. Die rechtlichen Ausführungen des Verf. dürften nicht überall auf Beifall stoßen, insbes. nicht, wenn er nachzuweisen sucht, daß die D. von Buchf. als Forderungskauf anzusehen sei (S. 76 ff.).

Lediglich mit der juristischen Seite der D. beschäftigt sich Haubrich, der, von dem grundsätzlichen, zutreffenden

Standpunkt aus, daß es sich um ein Darlehn mit Sicherungsübertragung handelt, alle mit der D. zusammenhängenden Rechtsfragen mit Sorgfalt zu beantworten sucht. Welche Bedeutung es angesichts des bezeichneten Standpunkts hat, wenn Verf. S. 43 ff. die Haftung des Darlehns- und Diskontnehmers aus einem Schuldbeitritt oder einer kumulativen Uebernahme der Schuld des Buchschuldners erklärt, ist allerdings nicht einzusehen. Auch sonst wird man hier und dort von der Meinung des Verf. abweichen. Z. B. ist zu bestreiten, daß, wenn der Diskonteur Ausstellung einer öff. begl. Urkunde über die Abtretung verlangt, die Kosten, entgegen § 403 BGB., den Diskontnehmer treffen, und daß „nach BGB. der Zessionar zweifellos ein Recht auf die sog. denuntiatio an den Drittschuldner hat“ (S. 33), letzteres wenigstens dann, wenn mit diesem „Rechte“ ein gegenüber dem Zedenten bestehendes „Recht“ gemeint ist, noch mehr, wenn damit ein Anspruch auf Benachrichtigung durch den Zedenten gemeint sein sollte (vgl. S. 34).

Landgerichtsdirektor Dr. Ritter, Hamburg.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Lebensschicksale geisteskranker Strafgefangener.** Von August Homburger. Mit 6 Figuren und Tafeln. 1912. Berlin, Springer. 14 M.

Der Arzt der badischen Zentralstrafanstalt in Freiburg, Dr. Kirn, hatte Beobachtungen über zahlreiche Insassen dieser Anstalt wissenschaftlich gewürdigt. Auf diesem Material fußend, hat der Heidelberger Privatdozent Homburger sich mit unendlicher Sorgfalt bemüht, die Lebensschicksale dieser Kranken vor wie nach der Inhaftierung festzustellen. Für über 100 Personen ist ihm dies mit solcher Zuverlässigkeit gelungen, daß er meint, daraus wissenschaftliche Folgerungen ziehen zu können. Homburger schildert die Schicksale dieser Kranken und die Erscheinungen, in welchen die Krankheit erkennbar wurde. Er gruppiert die Kranken nach wissenschaftlichen Grundsätzen der Psychiatrie und bemüht sich, durch Tabellen und Farbentafeln das Bild zu verdeutlichen. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß der Gefängnisarzt oft den Krankheitszustand nicht richtig beurteilt habe und nur die Kenntnis des gesamten Lebenslaufes ein zuverlässiges Urteil ermögliche. Er bekämpft die Unterscheidung zwischen „irren Verbrechern“ und „verbrecherischen Irren“ mit der Bedeutung, daß letztere „nicht nur obgleich, sondern weil sie irre geworden sind“ höchst gefährliche und in der Strafanstalt zurückzuhaltende Verbrecher seien, und stellt mit Recht die Norm auf, daß sowohl der „verbrecherische Irre“, — der infolge einer Geisteskrankheit zum Verbrecher wurde, — als der „irre Verbrecher“, — der erst nach der Tat, meist in der Gefangenschaft, erkrankte, — als Geisteskranke zu behandeln sind. Den wissenschaftlichen Wert der Arbeit kann nicht ein Jurist, sondern nur ein erfahrener Psychiater beurteilen. Für die Strafrechtswissenschaft liegt ihre Bedeutung in der Förderung der Erkenntnis, in wie hohem Umfang auch minder schwere und dem Laien kaum erkennbare Grade des Schwachsinns und sonstiger geistiger Anomalien die krankhafte Veranlassung zu strafbarem Handeln bilden. Diese Erkenntnis kann nicht ohne eingreifende Wirkung auf die Gliederung und Gestaltung der Anstalten zur sicheren und dauernden Verwahrung solcher Personen bleiben, durch welche, — aus welchen letzten Ursachen auch immer, — die Sicherheit der menschlichen Gesellschaft gefährdet wird.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. von Staff, Marienwerder, Westpr.

**Protokoll-Muster für die Hauptverhandlung vor der Strafkammer,** zusammengestellt von den Landgerichtsräten R. Stölting und E. Arnim. 2. vermehrte Auflage. 1912. Berlin, R. v. Decker. 1,85 M.

Die Protokoll-Muster zeichnen sich durch eine klare knappe Form aus und werden durch Anmerkungen gut erläutert. Die entsprechenden Gesetzesparagraphen, die Judikatur und Literatur sind zweckmäßig beigefügt. Ein ausführliches und übersichtliches Inhaltsverzeichnis erleichtert den Gebrauch. Sie sind daher ein wertvolles Hilfsmittel für die zuverlässige Feststellung der prozessualen Vorgänge im Protokoll. Von Einzelheiten sei bemerkt, daß über die Ablehnung eines Richters (S. 9, 86) außerhalb, nicht in der Hauptverhandlung zu entscheiden ist. Ferner, daß der aus dem Sitzungszimmer zu entfernende Angeklagte (S. 21) noch der Vereidigung des Zeugen beiwohnen muß. Bei Ablehnung der Vernehmung von Zeugen wegen Unglaubwürdigkeit oder Verschleppungsabsicht (S. 26) sei endlich die eingehendste Beschlußbegründung empfohlen.

Landgerichtsdirektor Lieber, Berlin.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Hausarbeitgesetz** v. 20. Dez. 1911. Erläutert vom Geh. Legationsrat Dr. Gustav Rohmer. 1912. München, Beck. Geb. 1,80 M.

**Das Hausarbeitgesetz** v. 20. Dez. 1911 und die Gewerbeordnungsnovelle v. 27. Dez. 1911. Erläutert von Magistratsrat Max v. Schulz und Magistratsassessor Dr. Walter Maguhn. 1912. Berlin, Vahlen. Geb. 2,50 M.

Das Hausarbeitgesetz ist ein noch unausgefülltes Rahmengesetz. Es fehlt namentlich an sehr notwendigen Bundesratsbestimmungen. Das Gesetz ist aber „im übrigen“ am 1. April 1912 in Kraft getreten und muß angewandt werden, so gut es geht. Dazu werden diese beiden Ausgaben geeignete Handhabe bieten. In ihnen sind die Grundzüge des Gesetzes aus den Materialien erläutert, die bei dem Fehlen aller Judikatur das einzige Auslegungsmittel sind. Dr. Rohmer, rühmlich bekannt durch seine Tätigkeit bei Herausgabe der v. Landmannschen GewO. und als Kommentator des Kinderschutzgesetzes, tritt mit großer Sachkenntnis an seine Aufgabe, bringt eine den Werdegang des Gesetzes klar kennzeichnende Einleitung und als Anlagen das Kinderschutzges., Auszüge aus der GewO. und RVO. sowie die preußische und bayerische Ausführungsanweisung, geht überhaupt auf die Bedürfnisse der bayerischen Praxis ein.

Mehr an die preußischen Verhältnisse knüpft der etwas knappere, sehr übersichtliche Kommentar von v. Schulz und Dr. Maguhn an, der namentlich die Beziehungen des Gesetzes zur GewO. feststellt. Daß aber die kurze Verjährung des § 145 Abs. 2 GewO. auf das Vergehen gegen § 28 HausarbGes. Anwendung finden solle, was S. 71 behauptet wird, können wir nicht anerkennen. Das dafür herangezogene Urt. v. 5. Okt. 1911 (DJZ. 1912, S. 286) des KG. (nicht, wie gesagt wird, RG.) fußt auf § 14 StellenvermGes., der im HausarbGes. fehlt. Der Kommentar behandelt auch die GewO.-Novelle v. 27. Dez. 1911, wohl weil sie ebenso neu ist wie das HausarbGes. Im Wesen haben beide nichts Gemeinsames. Die Neuerungen der Novelle werden für sich allein betrachtet, ohne daß ihre Wirkung auf den Gesamtaufbau der GewO. einer Untersuchung unterzogen wird.

Senatspräsident Dr. Lindenberg, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

**Das Reichsgesetz betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen** und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben v. 24. Dez. 1911. Von Ministerialdirektor Max Peters. 1912. Berlin, Springer. Geb. 3 M.

**Reichsgesetz vom 24. Dez. 1911, betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen** und die Erhebung von Schiffahrts-Abgaben, erläutert von Ministerialrat Dr. jur. J. von Graßmann. 1912. Mannheim, Bensheimer. Geb. 2 M.

Die Verf. beider Kommentare haben besonders lebhaft an dem Zustandekommen des Gesetzes mitgearbeitet. Peters, als Vater des Gesetzes, wird für seinen Kommentar von vornherein besonderes Interesse beanspruchen dürfen. In bezug auf die souveräne Beherrschung des Stoffes, die intime Kenntnis der zugrunde liegenden komplizierten wirtschaftspolitischen Probleme rechtfertigt sein Kommentar alle Erwartungen, die man in ihn nach der Persönlichkeit des Verfassers setzen konnte. Bei dem nahen Verhältnis



von Autor und Werk sind allerdings manche seiner Ausführungen mit Vorsicht aufzunehmen. So, wenn er S. 54 ausführt, die Verbandsstaaten könnten für die aus der Stromkasse in einem Jahr nicht gedeckten Selbstkosten nachträglich Deckung aus den Ueberschüssen späterer Jahre verlangen. Diese Bestimmung war allerdings in § 9 des Entw. enthalten, wurde aber von der Kommission absichtlich gestrichen und durch die gegenteilige Bestimmung des jetzigen § 10 Abs. 2 ersetzt. Nun sieht zwar § 7 des Ges. die Bildung von Ausgleichsfonds vor, aber daraus geht nur hervor, daß ein Anspruch auf Deckung der Fehlbeträge der Vorjahre besteht, soweit ein solcher Fonds vorhanden ist.

Von dem Kommentar von Graßmanns gilt das oben Gesagte ebenfalls. Wenn der Verf. z. B. S. 42 ausführt, „daß die Verbände einzelne Umschlagplätze nicht tarifarisch begünstigen dürfen und daß bestehende Umschlagsprivilegien nach Einführung der Verbandsabgaben auf dem kanalisierten unteren Main aufhören müssen", so gibt er zwar den bayerischen Standpunkt präzis wieder, dürfte aber damit außerhalb desselben Widerspruch finden.

Syndikus der Handelskammer Dr. Trumpler, Frankfurt a. M.

**Lehrbuch des preußischen Stempelsteuerrechts.** Von Regierungsrat Dr. Curt Gebauer. 1912. Breslau, Korn. Geb. 7 M.

Das mehr als 70 Jahre in Geltung gewesene und im Laufe der Zeit durch KabOrders usw. vielfach durchlöcherte Stempelgesetz v. 7. März 1822 fand nie gebührende Beachtung in der Juristenwelt; das Stempelrecht wurde als trockene, juristisches Interesse nicht erweckende Materie betrachtet. Ein plötzlicher Umschwung trat ein, als die zerstreuten Bestimmungen, den neuzeitlichen Verhältnissen Rechnung tragend, in dem Ges. v. 31. Juli 1895 — das der damalige Finanzminister Miquel als das schwierigste und an Rechtsbegriffen bedeutendste Gesetz bezeichnete, das er kenne — einheitlich zusammengefaßt wurden, und alsbald auf breiter, wissenschaftlicher Grundlage angelegte Kommentare bewiesen, welcher unendliche, eines juristischen Eindringens würdige Rechtsstoff dem Gesetz innewohnt. Haben die bisherigen Kommentatoren ihre Ausführungen stets den einzelnen Gesetzesparagraphen und Tarifstellen, wenn auch möglichst unter Wahrung eines gewissen Systems, angeschlossen, so bringt die die umfangreiche Novelle v. 26. Juni 1909 mitumfassende Arbeit von Gebauer etwas Neues: ein Lehrbuch des Stempelsteuerrechts, geeignet zum theoretischen Studium, zur Vorbereitung für die Praxis und zur Ergänzung in der Praxis. Ein Studium an der Hand dieses Lehrbuchs wird zu innigerem Verständnis des Gesetzes selbst führen und seine Anwendung in der Praxis erleichtern.

Reichsbevollmächtigter, Geh. Regierungsrat Loeck, München.

## Allgemeines.

**Einführung in die Rechtswissenschaft.** Von Prof. Dr. Josef Kohler. 4. Auflage. 1912. Leipzig, Deichert. 5 M.

Der 1. Auflage Vorwort ist in Berlin, das der 2. in Rom, der 3. in Ragusa, der 4. in Luksor geschrieben. Auch Geistesfürsten also lieben es, ihre Gedanken von der Reise aus fernen Gebieten in die Welt zu schicken. Auch auf den weiten Gebieten des Rechts ist der Verf. ein vielgewanderter und vielbewandter Mann. Und da er sie mit scharfem Blick geschaut und mit schöpferischem Geist das Geschaute durchdrungen hat, so ist er ein geeigneter Führer in die Welt des Rechts. Er selbst stellt sich als Aufgabe, den Jüngern der Rechtswissenschaft einen vorläufigen Rundblick und eine philosophische Uebersicht zu geben, dem denkenden Publikum einen Einblick in das Recht und die uns beherrschenden Mächte der Rechtsordnung. Die neue Auflage hat die Darstellung des Strafrechts und Völkerrechts wesentlich verkürzt. Ich bedauere das, wenn der Verf. auch in besonderem Buche inzwischen einen besonderen Grundriß hat erscheinen lassen. Das, was jetzt vom Strafrecht und Völkerrecht hier gegeben wird, ist aber so knapp, daß es weder dem Jünger der Rechtswissenschaft noch dem denkenden Publikum viel bieten kann. Mustergültig ist dagegen, was vom Privatrecht dargestellt wird, namentlich aber die Einleitung, die die Grundbegriffe und die Geschichte des Rechts erörtert. Bei einer neuen Auflage dürfte zu erwägen sein, ob der Verf., der schon jetzt auf fremde Werke nicht hinweist, vielleicht auch manche Zitate seiner eigenen Schriften entbehren kann. Es reist sich besser ohne Belastung bei der Einführung in die Gebiete des Rechts.

Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

**Rechtsnorm und Rechtspflicht.** Von Professor Dr. Julius Binder. 1912. Leipzig, A. Deichert. 1 M.

In dieser Rektoratsrede, die freilich eher den Charakter einer Abhandlung hat, beschäftigt sich der Verf. mit dem Problem von Schuld und Haftung, das in klarer Weise dargestellt wird. Verf. läßt die Haftung gelten, um so anstößiger erscheint ihm das andere Moment des germanischen Obligationsbegriffes, die Schuld. Er lehnt die Idee einer Rechtspflicht des Schuldners ab und nimmt nur eine Haftung an. Er verkündet (S. 45): „Abzulehnen ist die allgemeine Kategorie der Untertanenpflichten, abzulehnen die kriminalrechtliche Pflicht, Delikte zu unterlassen, abzulehnen die zivilrechtliche Pflicht, Verbindlichkeiten zu erfüllen. In allen diesen Fällen handelt es sich in Wahrheit um Haftungen." „Die angeblichen Rechtspflichten gehören in das Gebiet der Ethik." Referent steht diesen Aufstellungen lediglich ablehnend gegenüber. Es handelt sich hier um eine vom Leben völlig abgewandte Theorie. Daß man rechtlich verpflichtet ist, seine Schulden zu bezahlen, daß eine allgemeine Wehrpflicht besteht, und daß die Pflicht, Steuern zu entrichten, keine bloß ethische ist, kann unmöglich bestritten werden.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Biermann, Halle a. S.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerl. Rechts.** 2. F. 27. Bd. 1./3. Heft: Hedemann, Sittenwidrige Schädigung der Kartelle durch Gründung eines Außenwerks. Reich, Die Stellung des Ehemannes zu dem eingebrachten Gute gegenüber wirksamen Verbindlichkeiten der Frau im gesetzlichen Güterstand. Fischer, Zweck der Aktiengesellschaft und Stellung des Aktionärs. Josef, Vertragshaftung und Beamtenhaftung.

**Gerichtshalle.** 57. Jahrg. Nr. 41—52: Schadenersatzklage gegen einen Advokaten aus der Spalatoer Affäre. Ulrich, Kreditverleumdung. — Die Zivilgesetz-Novelle. In der Ausarbeitung der Justizkommission des Herrenhauses. Uneheliche Kinder. — Der strafrechtliche Schutz des Eigentumsvorbehaltes bei Ratengeschäften (Ges. W.). Raumann, Zur Frage des Gerichtsstandes in Anfechtungsprozessen. Wieselthier, Die Wirkung der nicht rechtskräftigen Exekutionseinstellung gegenüber dem Drittschuldner. Sternberg, Die Regierungsvorlage betr. ein Gerichtsentlastungsgesetz. Nowotny, Die Kollektivbeleidigung im österr. Strafgesetze und Strafgesetzentwurfe.

**Hanseatische Gerichtszeitung.** Hauptblatt. Nr. 38—39: Mathies, Die Rechtsstellung der Hamburger Kaiverwaltung. — Beiblatt. Nr. 36—39: Garvens, Entscheidungen aus dem Gebiete des wirtschaftlichen Interessenkampfes. Garvens, Steuerprozesse der letzten Zeit.

**Oesterr. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz.** 19. Jahrg. Nr. 5—8: Isay, Die Auslegung der Patente in Deutschland und Oesterreich.

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** 13. Bd. 5. Heft: Renfer, Die Reserven der Aktiengesellschaften für Sachversicherung. Dörstling, Die Versicherungspflicht im Privatrecht. Brandt, Der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens.

**Archiv für Eisenbahnwesen.** 1913. Heft 5: Blume, Das Recht der Eisenbahn auf Erstattung der infolge der Klarierungspflicht von ihr verauslagten Beträge.

**Zeitschrift des deutschen Notarvereins.** 13. Jahrg. 9. Heft: Bourier, Zur Auslegung des § 181 BGB.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 54. Bd. 3./4. Heft: Januschke, Ueber Falschspielerkarten. Spinner, Periodenstörungsmittel. Kleemann, Mimik und Pantomimik. v. Liszt, Die Tötung auf Verlangen nach österr. Strafrechte.

**Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.** 26. Jahrg. 3. Heft: Hafter, Die Arbeiten am schweizerischen Strafgesetzbuch.

Maier, Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Entwurf zu einem schweizer. Strafgesetzbuch von 1912. Hartwig, Die Novelle 1912 zum Strafgesetzbuch d. D. R.

**Annalen des Deutschen Reiches**, 1913. Nr. 8: Diepenhorst, Eine wirtschaftliche Betrachtung zum deutsch-englischen Problem. Zeiler, Zur Gestaltung des Verhältniswahlverfahrens.

**Verwaltungsarchiv.** 21. Bd. 6. Heft: Delius, Das Amt des Distriktskommissars in der Provinz Posen. Wolzendorff, Kommunale Wohlfahrtspflege als Ursache polizeilicher Beschränkung der Einzelfreiheit.

**Preußisches Kommunalarchiv.** 4. Bd. 4. Heft: Goose, Das preuß Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. 7. 1912. Haase, Die historische Straße. v. Cossel, „Gewerbliche Gemeindeunternehmungen" und „Gemeindeveranstaltungen" nach §§ 3 u. 4 des Kommunalabgabengesetzes.

**Preußisches Pfarrarchiv.** 5. Jahrg. 3. Heft: Giese, Das Nießbrauchrecht des Pfarrers und das Bürgerliche Gesetzbuch.

**Preußisches Volksschularchiv.** 12. Jahrg. 3. Heft: Korn, Das Gemeindesteuervorrecht der Volksschullehrer und die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.

**Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.** 3. Bd. 1./2. Heft: Bauer, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge. Braun, August Bebel als Sozialpolitiker. Günther, Die Neuregelung des Erfinderrechts in Deutschland. Kuczynski, Zur Kritik des Wohnungsgesetzentwurfs.

**Revue politique et parlementaire.** 20e année. No. 231: Rollin, La question de la contrebande de guerre. Darlu, Deux lois d'assistance en faveur de l'enfance. Bellom, Une proposition de réforme de la législation sur les sociétés. La protection de l'épargne.

**Nouvelle Revue historique.** 37e année. Nr. 3: Senn, L'„in diem addictio." Petot, Un nouveau manuscrit de la loi Gombette.

**The American Political Science Review.** Vol. 7. No. 3: Pound, Courts and legislation. Schapiro, The drift in french politics. Fenwick, The authority of Vattel. Flack, Notes in current legislation.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Festschrift für Adolf Wach (zum 70. Geburtstag am 11. September 1913). 3 Bde. Leipzig, F. Meiner. Br. M. 65. Geb. M. 75. — Folgende Abhandlungen sind in Einzelausgaben zu den beigesetzten Preisen erschienen: Weismann, Talion u. öff. Strafe im mosaischen Recht. 3,50. Pollak, Die Zivilprozeßkosten nach österr. Recht. 2,50. Fischer, Konversion unwirksamer Rechtsgeschäfte. 3. Lobe, § 8 d. Ges. geg. d. unlaut. Wettbewerb. 1. Mendelssohn Bartholdy, Der irische Senat. 1,60. Schulz, Ein Vorschlag zur Umgestaltung des Rechtsmittels der Revision. 1. Wehli, Beiträge zur Analyse der Urteilsfindung. 1,80. Stein, Der Drittschuldner. 1,20. Plósz, Die Natur der gesetzlichen Vermutungen. 1,60. Mayer, Die Einkleidung im german. Recht. 4. Weiß, Rechtskraft u. Einrede. 1. Menestrina, Il codice giudiziario barbacoviano. 4. Stintzing, Ueber die Beklagtenschaft im dinglichen Rechtsstreit. 3. Kleinfeller, Der Gegenstand der Rechtskraft. 1,60. Schmidt, Der verschollene Zivilprozeßentwurf F. Brauers u. das Anfangsstadium d. deutschen Justizreform. 3. Reichel, Rechtskraft u. ungerechtfertigte Bereicherung. 4. v. Dungern, War Deutschland ein Wahlreich? 3,50. Skedl, Die Grundlagen d. österr. Konkursrechts in ihrer histor. Entwicklung. 7. Meister, Fahrnisverfolgung u. Unterschlagung im deutschen Recht. 3,50.

Systematische Rechtswissenschaft von R. Stammler, R. Sohm, K. Gareis u. a. 2. Aufl. (Die Kultur der Gegenwart II. 8.) Leipzig, Teubner. Geb. M. 16.

Täubler, E. Imperium romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des römischen Reichs. 1. Bd.: Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse. Leipzig, Teubner. M. 14.

Amira, K. v. Grundriß des germanischen Rechts. 3. Aufl. (Grundriß der german. Philologie 5.) Straßburg, Trübner. M. 5.

Die Weistümer der Rheinprovinz. 2. Abt.: Die Weistümer des Kurfürstentums Köln. 1. Bd.: Amt Hülchrath. Hg. von H. Aubin. (Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde 18.) Bonn, P. Hanstein.

Wild, K. Karl Theodor Welcker, ein Vorkämpfer des älteren Liberalismus. Heidelberg, Winter. Geb. M. 11,50.

### Bürgerliches Recht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert von den Reichsgerichtsräten G. Hoffmann, Erler, Burlage, Busch, Ebbecke, Kiehl, Schaffeld u. Schmitt. 2. Aufl. 3 Bde. Berlin, Guttentag. Geb. M. 60.

Mothes, R. Das Recht an Schrift- und Kunstwerken. Leipzig, B. G. Teubner. Geb. M. 1,25.

Geller, L. Oesterreichisches und internationales Markenrecht (Warenzeichenrecht). Mit Erläuterungen. 6. Aufl. Wien, M. Perles. Geb. M. 4.

### Handelsrecht usw.

Ehrenberg, V. Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- u. Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts bearb. von K. Adler, L. v. Bar, E. Brodmann u. a. hg. 1. Bd. Leipzig, Reisland. Br. M. 18. Geb. M. 21.

Schilling, B. Der Durchfrachtvertrag und das Durchkonnossement im Stückgüterverkehr. Bremen, F. Leuwer. M. 4.

Marxheimer, B. Nebenunternehmungen im Handelsrecht, insbesondere die Zweigniederlassung und das landwirtschaftliche Nebengewerbe. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 22.) Marburg, Elwert. M. 3.

Saling's Börsen-Papiere. 1 (allgemeiner Teil). 14. Aufl. Die Börse u. die Börsengeschäfte. Handbuch. In neuer Bearb. v. A. Schütze. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur A.-G. Geb. M. 10.

### Zivilprozeß usw.

Oertel, F. Richter und Welt. (Probleme unserer Zeit Nr. 9.) München, Hans Sachs-Verlag. M. 1.

Monitor. Der Eid im Zivilprozeß. Breslau, Marcus. M. 0,80.

Plähn. Der Grenzprozeß. Dargestellt an einer Reihe von Beispielen aus der Wirklichkeit (zur Anleitung gerichtlicher Sachverständiger). Mit einem Rückblick auf den urkundlichen Wert des preuß. Katasters u. seiner Unterlagen für den Beweis des Eigentums in Grenzstreitsachen. Schneidemühl (1911—) 1913. Verlag des Vereins der Vermessungsbeamten der preuß. landwirtschaftl. Verwaltung. Geb. M. 8.

Reichmayr, H. Die Idee der Gläubigeranfechtung. Wien, Deuticke. M. 2,50.

Deutsche Justiz-Statistik. Bearb. im Reichs-Justizamte. Jahrg. 16. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Kart. M. 10.

### Strafrecht usw.

Baumgarten, A. Der Aufbau der Verbrechenslehre. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Strafrechtsverhältnis. Tübingen, Mohr. M. 8.

Scholz, L. Die Gesche Gottfried. Eine kriminalpsychologische Studie. Berlin, S. Karger. M. 4.

Elsner v. Gronow, K. Leitfaden für Gerichtsoffiziere. Berlin 1914, Mittler & Sohn. Geb. M. 4.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Biedermann, E. Studien zur ägyptischen Verwaltungsgeschichte in ptolemäisch-römischer Zeit. Der Βασιλικὸς Γραμματεύς. Berlin, Weidmann. M. 3,60.

Meister, A. Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 14. Jahrhundert. 2. Aufl. (Grundriß der Geschichtswissenschaft 2. Reihe, Abt. 3.) Leipzig, Teubner. M. 3,20.

Eberbach, O. Deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters H 11). Leipzig, Teubner. M. 6.

Stoerk, F. Handbuch der deutschen Verfassungen. 2. Aufl., neu bearb. von F. W. v. Rauchhaupt. München, Duncker & Humblot. M. 15.

Meyer, G. Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, bearb. von F. Dochow. 4. Aufl. 1. Teil. München, Duncker & Humblot. M. 11.

Krech, J. Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, in der Fassung vom 30. 5. 1908, die Freizügigkeit, die Reichs- und Staatsangehörigkeit, nebst den auf ersteres Gesetz bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen. Textausgabe mit Anmerk. 8. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3,60.

Eheberg, K. T. v. Die Reichsfinanzgesetze vom 3 7. 1913. Nachtrag zur 12. Aufl. der Finanzwissenschaft. Leipzig, Deichert. M. 0,60.

Stier-Somlo, F. Wehrbeitrag und Besitzsteuer. Die Reichssteuergesetze vom 3. 7. 1913, staats- und finanzrechtlich untersucht. (Ergebnisse politischer Kämpfe I. 1.) Stuttgart, Kohlhammer. M. 5.

Rießer, J. Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung. 2. Aufl. Jena, G. Fischer. M. 5.

Brosel, J., u. Vallet, A. Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911, erläut. und mit Vollzugsvorschriften hg. Bd. 2, 2a, 3, 3a. Ansbach, M. Prögel. Geb. M. 2,40; 7,50; 3,60; 4,80.

Schulz, H. Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung. Berlin, F. Vahlen. M. 2.

Mentzel, P., Schulz, H., u. Sitzler, F. Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911. 2. Hälfte. Berlin, F. Vahlen. M. 12,50.

Seelmann. Die deutsche Angestelltenversicherung, gemeinverständlich dargestellt. Leipzig, Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek G. m. b. H. Geb. M. 2,75.

Funke, E., u. Nernst, W. Ausführungsbestimmungen zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911 für das Reich u. d. sämtl. Bundesstaaten zusammengest. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 4.

Hue, O. Die Bergarbeiter. Historische Darstellung der Bergarbeiter-Verhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit. 2. Bd. Stuttgart, Dietz. M. 8.

Maatz, R. Die Rechtsprechung des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, in systematischer Darstellung bearbeitet. 2. Bd. (Ergänzungsband.) (Die Rechtsprechung auf den Gebieten des öffentlichen Rechts II.) Berlin, Heymann. M. 7.

Frick, J. Die Verkoppelung oder wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken in Preußen. Eine kurze Darstellung des Verfahrens. 2. Aufl. Paderborn, Schöningh. M. 2.

Die Fabrikgesetzgebung des russischen Reiches. 3. Aufl. Riga, N. Kymmel. M. 6.

Wieth-Knudsen, K. A. Bauernfrage und Agrarreform in Rußland. München, Duncker & Humblot. M. 8.

### Völkerrecht usw.

Martens, G. F. de. Nouveau Recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil par H. Triepel. 3e sér. T. 7., 2e livr. Leipzig, Dieterich. M. 15.

Georgi, R., u. Dufour-Feronce, A. Urkunden zur Geschichte des Suezkanals veröffentlicht. Leipzig, Dieterich. M. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 21. Berlin, den 1. November 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.




Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die bayerische Königsfrage.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Anschütz, Berlin.

Bald ein Menschenalter lang trägt ein unheilbar Geisteskranker Bayerns Krone, währt die Regentschaft, die für ihn geführt wird. Ein Zustand, der, wenn er auch zweifellos dem geltenden Recht entspricht, doch in steigendem Maße und in immer weiteren Kreisen nicht als „recht“, vielmehr als unvernünftig und gemeinschädlich empfunden wird, — ein Exempel für den wahrlich nicht neuen Satz, daß Recht und Gerechtigkeit nicht immer eins sind.

Prinz Luitpold, der nach mehr als 26jähriger segensreicher Regierung am 12. Dez. des vorigen Jahres die Augen schloß, hat nie mehr sein wollen, als der verfassungsmäßige Ersatzmann seines umnachteten Neffen, als „des Königreichs Bayern Verweser“, der Prinzregent. Eine „Königsfrage“ gab es für ihn nicht. Als im Landtage (1897) angeregt wurde, der Frage der Beendigung der Regentschaft noch bei Lebzeiten des Königs Otto näherzutreten, mußte die Staatsregierung dem entgegentreten mit der Erklärung, der Regent sei dieser Beendigung „durchaus abgeneigt und wolle an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert wissen.“ Anders steht wohl Prinz Luitpolds Sohn, der jetzige Regent Bayerns, Prinz Ludwig, zu jener Frage. Er will, so sagt man, König werden. Und wenn er das will, so darf er sich mit der überwiegenden Mehrheit des Volkes, mit der öffentlichen Meinung und ihren besten Trägern einig wissen. Zwar ist eine bald nach dem Regentschaftswechsel von der Staatsregierung vertraulich eingeleitete, auf Beendigung der Regentschaft gerichtete Aktion vorerst mißlungen — wohl infolge von Fehlgriffen und unsachlichen Verstimmungen, deren Erörterung nicht hierher gehört —; daß aber dieser Mißerfolg nicht mehr bedeutet als einen Aufschub, ist heute kein Geheimnis mehr. Die Königsfrage kommt nicht mehr zur Ruhe. Sie wird in der Tagespresse wie in juristischen Fachzeitschriften immer eifriger, ja, mit Leidenschaftlichkeit besprochen, und die politischen Parteien, die sie bisher nur in ihren Fraktionssitzungen behandelten, werden es sich nicht mehr nehmen lassen, sie nun auch in die amtlichen Debatten des Landtags zu übertragen. Und daß auch die Regierung geneigt ist, der Verwandlung des Regenten in einen König näherzutreten, zeigte ihre Haltung im Dez. 1912, zeigt jetzt noch deutlicher ein Gutachten „über die gesetzliche Regelung der Thronfolge für den Fall der dauernden Regierungsunfähigkeit des zunächst zur Thronfolge Berechtigten“, welches, auf Ersuchen des Ministerrats vom Justizminister erstattet, jüngsthin zuerst bruchstückweise durch eine Indiskretion ans Licht gekommen und darauf in seinem vollen Wortlaut amtlich veröffentlicht worden ist (Bayer. Staatsztg. v. 13. Okt. 1913). Täuscht nicht alles, so werden die nächsten Monate, vielleicht schon die nächsten Wochen, die Lösung der Königsfrage bringen, und zwar vermutlich auf der Grundlage der in jenem Gutachten enthaltenen Vorschläge; der, welcher tatsächlich jetzt schon König ist, wird dann auch König heißen. —

Zur Diskussion stehen die Fragen, ob das Staatsinteresse die Beendigung der seit Juni 1886 in Bayern bestehenden Regentschaft noch bei Lebzeiten des Königs Otto fordert, und, bejahendenfalls, wie dieser Forderung, wohlgemerkt ohne Gewalt und Rechtsbruch, zu genügen wäre. Bei der ersten Frage wird auch der gewissenhafteste Betrachter sich heute kaum noch aufzuhalten brauchen. Sie ist ganz unzweifelhaft zu bejahen. Mag der Satz des modernen monarchischen Staatsrechts, daß Sukzessionsfähigkeit nicht bedingt ist durch Regierungsfähigkeit, manches für sich haben[1]), so bedeutet er doch im vorliegenden Falle nicht Vernunft, sondern Unsinn, nicht Wohltat, sondern Plage. Das ist eine ausgemachte Sache. Das Wohl des bayerischen Staates verlangt die Entthronung — man sei ehrlich genug, um zuzugestehen, daß es sich um nichts anderes handelt — des Kranken, der, wohl ohne es zu wissen, seit 27 Jahren die Krone trägt, fordert, daß ihm der jetzige Regent als König folgt. Aber gibt es einen von rechtloser Gewalt

[1]) Ich meinerseits möchte ihn, im Gegensatz zu Binding, im „Tag“, 14. Januar 1913, nicht allgemein abschaffen.



gegen einen Wehrlosen freien, einen legalen Weg zu diesem Ziel?

Es muß ihn geben. Denn nichts, was begriffsmäßig rechtlich unmöglich wäre, liegt hier vor. Es steht kein Rechtsverhältnis in Frage, welches der Disposition des Staates, des deutschen Einzelstaates Bayern, a priori entrückt ist. Die Rechte des Monarchen sind nicht außer- und überstaatliches, sondern innerstaatliches Recht und in ihrem Bestand und Umfang dem Staatswillen, auf dem sie beruhen, unterworfen; sie sind, wie jedes andere subjektive Recht im Staate, abänderlich und aufhebbar, äußerstenfalls durch Handhabung der gesetzgebenden Gewalt.

Viele treten als Wegzeiger auf; hat doch die bayerische Königsfrage schon eine ganze Literatur[1]) gezeitigt.

So ist geraten worden, S. M. den König Otto zum Thronverzicht zu veranlassen. Aber dieser Geisteskranke, der nicht nur regierungs- sondern auch sonst geschäftsunfähig ist, kann ja auf seine Rechte nicht wirksam verzichten. Soll man ihn ad hoc für gesund erklären, um ihn nach geschehenem Verzicht wieder zu reidiotisieren? Das wäre kein Rechtsakt, sondern eine Posse. Oder soll man den Verzicht durch Stellvertreter — Vormund, Pfleger — aussprechen lassen? Dem stehen schwere Bedenken entgegen. Bisher hat man den Thronverzicht immer als eine Willenserklärung angesehen, die nur persönlich, nicht durch Stellvertreter abgegeben werden kann, und auch der einzige Schriftsteller, der hierin anderer Ansicht ist, Rehm, gibt doch (Modernes Fürstenrecht S. 424) zu, daß für Bayern der Thronverzicht durch Stellvertreter ausgeschlossen sei. Also müßte man allenfalls den nicht vorhandenen Rechtsboden neu schaffen, die Vormünder oder Pfleger des Königs durch Spezialgesetz zur Erklärung des Thronverzichts ermächtigen. Dies ist die Ansicht von Dyroff, der schon 1904 (Hirths Annal. 1904 S. 401 ff.) einen dementsprechenden Vorschlag formulierte. Dieser Vorschlag bedeutet im praktischen Effekt Freimachung des Thrones und Uebertragung der Krone auf den bisherigen Regenten durch verfassungänderndes Gesetz, nur mit dem Umwege, daß erst noch eine rein formalistische, um nicht zu sagen komödienhafte „Abdankung“ inszeniert wird. Wozu aber die Umschweife? Warum nicht einfach geradeaus gehen und den Gesetzgeber sagen lassen: „Der Thron ist erledigt, der Regent wird König“ —?

Andere glauben, den Gesetzgeber in der Sache nicht bemühen zu sollen. Der Regent brauche nicht durch die Legislative zum König erklärt zu werden, da er es schon sei. Er möge nur sagen, daß er es sei: eine „Proklamation“, und alles ist erledigt. Man hat darzutun gesucht, daß König Otto durch seine Krankheit an der Sukzession oder doch an der Besteigung des ihm angefallenen Thrones verhindert gewesen und daher in Wahrheit gar nicht König geworden, es auch heute noch nicht sei. In Bayern bestehe seit 1886 ein äußerlich als Regentschaft zurechtgemachtes Interregnum. Schon Prinzregent Luitpold hätte sich, als nächster Agnat, jederzeit des verwaisten Thrones bemächtigen dürfen, und nicht minder sei jetzt sein Sohn hierzu befugt. Der Landtag habe dabei nicht mitzureden.

Dieser erstaunliche Gedankengang ist neuerdings in verschiedenen Varianten hervorgetreten. Sein Hauptvertreter ist Bloch[1]), in Ergebnis mit Bloch übereinstimmend Hollweck[2]) und „ein alter Schüler Pözls“[3]). Er muß indessen, auch nach der gelehrten und beredten Verteidigung, die Bloch ihm hat zuteil werden lassen, rundweg abgelehnt werden. Blochs Hauptargument ist die Behauptung, daß c. XXV der Goldenen Bulle von 1356, wonach in den Kurfürstentümern der Erstgeborene dann nicht sukzedieren solle, wenn er wegen Krankheit des Geistes oder Körpers regierungsunfähig sei[4]), in Bayern noch jetzt gelte. Das geht fehl. Richtig ist natürlich, daß diese Vorschrift der G. B. wie in den anderen Kurlanden des alten Reiches, so auch in Kurbayern gegolten, richtig auch, daß sie diese Geltung durch die Auflösung des Reiches 1806 nicht verloren hat (sie blieb vielmehr als Landesrecht in Kraft), unrichtig aber, daß sie seither nicht aufgehoben sei. Sie ist aufgehoben, nicht zwar mit ausdrücklichen Worten, aber dadurch, daß ihr Gegenstand neuerdings und anderweit erschöpfend geregelt wurde. Die bayerische VerfUrk. vom 26. Mai 1818 zählt im Tit. II § 3 die Erfordernisse der Sukzessionsfähigkeit restlos auf; das alte Erfordernis des Vollbesitzes der geistigen und körperlichen Gesundheit ist dort nicht erwähnt, also gestrichen. Und sie bestimmt ferner im Tit. II § 9, daß bei Regierungsunfähigkeit des Königs Regentschaft („Reichsverwesung“) einzutreten habe, spricht also hierdurch dem primogenitus mente captus die Fähigkeit, König zu werden, nicht ab, sondern zu. Der von Bloch stark betonte Hinweis auf Baden — wo nach dem Tode des Großherzogs Leopold (1852) nicht dessen ältester Sohn Ludwig, sondern, wegen Geisteskrankheit desselben, der Zweitgeborene, Friedrich, nachfolgte (zunächst freilich nur mit dem Titel „Regent“, dann aber, von 1856 bis zum Tode des älteren Bruders, als Großherzog) —, ist nicht beweiskräftig. Denn die badische Verfassung ist gerade im springenden Punkte von der bayerischen verschieden: sie enthält, abweichend von der letzteren, keine Bestimmungen darüber, was bei Regierungsunfähigkeit des Thronfolgers im Moment des Thronwechsels zu geschehen hat, und eben in diese Lücke tritt die angegebene Vorschrift der G. B. ein.

Im Ergebnis mit Bloch übereinstimmend, argumentiert „ein alter Schüler Pözls“, München-Augsb. Abendztg. v. 10. Okt. 1913, nicht mit der

---

[1]) Sie kann hier Raummangels wegen nicht angeführt werden. Am vollständigsten bringt sie Klaus Menner in Hirths Annalen 1913 Heft 9 S. 642 ff.

[1]) JW. 42, 233 ff., 901 ff., 970; vgl. die Gegenäußerungen von Wassermann, das. 353 ff. und Menner, 534 ff., 966 ff.

[2]) Im Bayer. Kurier, 10. Jan. 1913.

[3]) In der Münchener Abend-Ztg., 10. Okt. 1913.

[4]) „Primogenitus filius succedat . . . nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non posset hominibus principari.“



Goldenen Bulle, sondern mit der Behauptung, daß ein Geisteskranker die ihm angefallene Krone nicht zu erwerben vermöge, weil es hierzu einer entsprechenden Willenserklärung bedürfe, die ein Willensunfähiger nicht abgeben könne. Diese Behauptung setzt sich in Widerspruch mit einem der elementarsten Sätze des deutschen Staatsrechts: mit dem, welcher besagt, daß der Uebergang der Krone beim Thronwechsel ipso iure und von selbst erfolgt, ohne daß es hierbei irgendeiner Willenserklärung bedarf „Der Kronerwerb ist kein Willensakt" (Rehm, Mod. Fürstenr. 417). — So erweist sich der Vorschlag. der Prinzregent solle die Regentschaft durch einseitige Proklamation für beendigt und sich zum König erklären, als eine staatsrechtliche Unmöglichkeit. Erfreulicherweise spricht auch das oben erwähnte Regierungsgutachten sich ganz in diesem Sinne aus.

Es bleibt sonach nur ein gangbarer Weg: der der Gesetzgebung. Und zwar der verfassungändernden Gesetzgebung. Denn König Otto ist auf Grund der Verfassung König geworden: Wille der Verfassung ist, daß er es zeitlebens bleibe, solange er nicht abdankt. Will man, daß er es von nun an nicht mehr sei, so muß man die Verfassung ändern, und es kann sich dann nur noch darum handeln, hierfür die angemessene Form zu finden. Der Einwand, daß Verfassungsänderungen unter einer Regentschaft in Bayern unzulässig seien, würde, wenn er erhoben werden sollte, ohne weiteres zurückzuweisen sein; er ist von der Wissenschaft wie durch die Staatspraxis längst widerlegt, wie denn auch das amtliche Gutachten sich nicht weiter mit ihm abgibt.

Zwei Möglichkeiten bieten sich dar: die des eigentlichen Gelegenheitsgesetzes, welches nur den vorliegenden individuellen Fall erledigt und über ihn nicht hinausreicht, — und die einer allgemeinen Satzung, welche nicht nur den vorliegenden Fall, sondern auch künftige Fälle gleicher oder ähnlicher Art erfaßt bzw. ihrem Eintritt vorbeugt. Ich habe mich s. Z. (Vossische Ztg., 19. Dez. 1912) für die erste Alternative ausgesprochen; danach wäre ein in den Formen der Verfassungsänderung zu beschließendes Gesetz zu erlassen, welches den zur Zeit von dem König Otto besetzten Thron für erledigt, die Regentschaft für beendigt und den Regenten zum König erklärt. Der Verfasser des amtlichen Gutachtens hat hiergegen seine Bedenken. Das sei nichts anderes als Entsetzung des Monarchen. Richtig; aber wie will man die Königsfrage anders lösen als durch Entsetzung des jetzigen Monarchen? Pour faire une omelette, il faut casser des œufs. Und läuft denn nicht der eigene Vorschlag des Gutachters gleichfalls auf Absetzung hinaus? Danach soll dem § 21 Tit. II der VerfUrk. (betr. Beendigung der Regentschaft) folgender Zusatz angefügt werden:

„Sollte die Reichsverwesung wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens des Monarchen, das ihn an der Ausübung der Regierung hindert, eingetreten sein und nach Ablauf von zehn Jahren keine Aussicht bestehen, daß der Monarch regierungsfähig wird, so kann der Regent die Regentschaft für beendigt, den Thron für erledigt und die Thronfolge als eröffnet erklären. Der Landtag ist unverzüglich einzuberufen; es sind ihm die Ursachen, aus denen sich die dauernde Regierungsunfähigkeit ergibt, zur Zustimmung anzuzeigen."

Das heißt m. a. W., der Regent wird unter den angegebenen Voraussetzungen ermächtigt, den König abzusetzen.

Da beide Wege, Individual- und allgemeines Gesetz, mit gleicher Sicherheit zum gewollten Ziele führen, so halte ich die Frage, welchen von den beiden man wählen soll, für sekundär. Meinerseits halte ich den ersten nach wie vor für besser, verkenne jedoch nicht, daß auch der andere seine Vorzüge hat. Die Allgemeinheit der Fassung bewirkt, daß auch künftighin allzulangen Regentschaften ein Ende gemacht werden kann, sie entspricht auch mehr dem Wesen gesetzgeberischer Tätigkeit, denn gerade das Hinausschauen über den Einzelfall kennzeichnet und ziert das Gesetz. Der Vorschlag des Gutachters soll also hier keineswegs bekämpft werden. Unzweckmäßig erscheint mir nur die in dem Vorschlage angeordnete nachträgliche Zustimmung des Landtags. Diese Anordnung gibt dem Regenten die Macht, den Landtag vor eine vollzogene ihm aber nicht genehme Tatsache zu stellen und damit eine Zwangslage zu schaffen, welche mit einem politischen Konflikt gleichbedeutend ist. Dieser Konfliktsmöglichkeit wird vorgebeugt, wenn man statt der nachträglichen die vorgängige Zustimmung des Landtags fordert. Demgemäß wäre der letzte Satz des Vorschlags (s. o.) zu streichen und in den ersten zwischen „Regent" und die „Regentschaft" einzuschieben: „mit Zustimmung des Landtags."

## Die Wahrheitspflicht im Prozeß.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

In den Richter- und Anwaltskongressen in diesem Jahre wurde kaum eine Frage so lebhaft debattiert, wie die über die Wahrheit im Zivilprozeß, eine Frage, die überhaupt keine Frage sein kann. Wenn man an die Zeiten zurückdenkt, in welchen die Parteien ihre Aussagen zu beschwören hatten und die Positionen und Responsionen auf den Eid genommen wurden, wo die Anwälte noch besonders schwören mußten, daß sie nur für Wahrheit und Recht eintreten wollten, so muß man erstaunt fragen, wieso heutzutage die Ethik des Prozesses eine Minderung erfahren habe, so daß eine wissentlich unrichtige Behauptung noch als dem Recht gemäß, als fair und als würdig erscheinen könne! Man hat geltend gemacht, daß die Wahrheit nicht der letzte Zweck des Prozesses sei, sondern das Recht, und daß es Fälle gebe, wo man, um zum Recht besser zu gelangen, wohl auch einmal mit der Wahrheit im Hintertreffen bleiben dürfe. Das ist ein verkehrter ethischer Standpunkt; denn das Recht darf nicht durch Unrecht, besonders nicht durch Unwahrheit erlangt werden. Dies kann einmal im Leben geschehen, nicht aber in einer staatlichen

gegen einen Wehrlosen freien, einen legalen Weg zu diesem Ziel?

Es muß ihn geben. Denn nichts, was begriffsmäßig rechtlich unmöglich wäre, liegt hier vor. Es steht kein Rechtsverhältnis in Frage, welches der Disposition des Staates, des deutschen Einzelstaates Bayern, a priori entrückt ist. Die Rechte des Monarchen sind nicht außer- und überstaatliches, sondern innerstaatliches Recht und in ihrem Bestand und Umfang dem Staatswillen, auf dem sie beruhen unterworfen; sie sind, wie jedes andere subje… Recht im Staate, abänderlich und aufhebbar, … falls durch Handhabung der gesetzgeb…

Viele treten als Wegzeiger … bayerische Königsfrage schon … gezeitigt.

So ist geraten wo… zum Thronverzicht … Geisteskranke, … auch sonst … Rechte … ad hoc … Ver… Re…

bestehe seit 1886 ein äußerlich … zurechtgemachtes Interregnum … Luitpold hätte sich, als nä… verwaisten Thrones b… minder sei jetzt s… tag habe dab…

Die… ding… r…

… gemacht worden, daß … wahres behaupten, wohl … für richtig hält, bestreiten … folgendes bemerkt werden. … die ZPO. nicht ohne Schuld an … Ansichten; denn sie verlangt, … eine Tatsache eigener Wahrnehmung … mit ja oder nein beantworte. Nur wenn … die Tatsache nicht im Anschauungskreise der Partei selber sich abgespielt hat, ist eine Beantwortung mit Nichtwissen gestattet, § 138 ZPO. Dies ist eine ungerechtfertigte Zumutung. Niemand kann sich an alles, was ihm im Leben begegnet ist und was vielleicht einmal von rechtlicher Bedeutung sein wird, so sicher erinnern, daß er auf das Ja oder Nein gestellt werden kann. Er kann erklären: ich erinnere mich, ich erinnere mich nicht, die Tatsache ist möglich; und damit muß man seine Pflicht als erfüllt erachten. Mehr als das Menschenmögliche kann man von niemandem verlangen. So, wie die Sache heute liegt, wird die Partei in einem solchen Falle, wo sie die Tatsachen nicht sicher bejahen kann, zur Verneinung gedrängt, da sie mit einer anderen Erklärung als ja oder nein nicht gehört wird. Im ehemaligen Positionalverfahren genügte bis zum Jüngsten Reichsabschied die Erklärung, man glaube oder glaube nicht, daß die Positionen des Gegners wahr seien, und erst der Jüngste Reichsabschied hat hier zwischen facta propria und aliena unterschieden; aber auch hier wurde das Nein so aufgefaßt, daß man eben nicht in der Lage sei, die Tatsache zuzugestehen. Dies letztere muß auch in unserer ZPO. gelten. Das „Nein" ist kein striktes „Nein": es kann damit koloriert werden, daß man erklärt, man sei nicht von der Wahrheit der Tatsache überzeugt; und der Richter hat die Befugnis, die Partei nach dieser Richtung zu befragen und die Natur dieses Nein zu erkunden. Zutreffender hat allerdings Klein in § 267 der österr. ZPO. bestimmt, daß das Gericht zu beurteilen hat, ob die Erklärung mit Nichtwissen oder Nichterinnern „als eine die Annahme eines Zugeständnisses ausschließende oder aber ein Zugeständnis in sich schließende Erklärung anzusehen sei". Natürlich: über die Bedeutung einer derartigen Aeußerung entscheidet das … vernünftige Richter … können, daß man über … sich nicht mit Bestimmtheit … den man in der Frage über … nicht ausgespielt hat, ist folgender; … wenn der A im Urkundenprozeß klagt … Tatsachen behauptet, für die er keine … Urkunden bringen kann, so sei der Beklagte, wenn er die Wahrheitspflicht erfülle, in einer üblen Lage; denn gestehe er die Tatsachen zu, so nehme der Urkundenprozeß trotz des Mangels der Urkunden seinen Lauf und führe zu einem vollstreckbaren Urteil, gegen das der Beklagte sodann seine Einwendungen im Nachverfahren mit Mühe und Schwierigkeit und unter dem ständigen Druck des vollstreckbaren Urteils beizubringen habe.

Diese Entgegnung beruht aber auf einer völlig unrichtigen Behandlung des Prozesses. Schon vor 24 Jahren habe ich geltend gemacht, daß die Frage, ob der Urkundenprozeß zulässig sei oder nicht, mit dem Zugeständnis von Tatsachen gar nichts zu tun hat. Ob die Klage zulässig im Urkundenprozeß erhoben wurde, ist lediglich danach zu beurteilen, ob sie mit Urkunden belegt ist oder nicht; und dadurch, daß eine nicht mit Urkunden belegte Tatsache zugestanden wird, ändert sich an der Sache nichts: der Urkundenprozeß ist und bleibt unzulässig. Wenn der Urkundenprozeß überhaupt berechtigt sein soll, so heißt es nicht: die bestrittenen Tatsachen, sondern überhaupt die Tatsachen der Klage müssen durch Urkunden belegt werden; sonst könnte der Urkundenprozeß schließlich auch dann erhoben werden, wenn gar nichts mit Urkunden dargetan wird und man einfach darauf vertraut, daß der Beklagte alle Tatsachen, weil sie richtig sind, zugestehen wird. In welche fatale Lage dadurch der Beklagte kommt, welcher die besten Einwendungen hat, sie aber nicht mit den entsprechenden Beweisen sofort dartun kann, ist offensichtlich. Hätte man diese einleuchtenden Ausführungen befolgt, so wäre alles gut gewesen. Das Reichsgericht, Entsch. v. 10. Juli 1884 (Entsch. XII S. 131, 133), hat aber das Gegenteil ausgesprochen, und es ist kaum beachtet worden, dass die richtige Ansicht in der Wissenschaft schon längst vertreten ist. So habe ich die Unzuträglichkeiten, namentlich auch die Folge, daß hier auf die Prozeßunredlichkeit gleichsam eine Prämie gesetzt wird, schon vor 24 Jahren vorausgesagt. In meinen Prozeßrechtlichen Forschungen habe ich 1889 S. 123 f. bemerkt:

„Von vielen Seiten wird die Frage (nämlich ob nur die bestrittenen Tatsachen durch Urkunden zu belegen sind) bejaht, und die Bejahung hat den Grund für sich, daß ja nur bestrittene Tatsachen beweisbedürftig sind und es mithin genügen müsse, wenn für diejenigen Tatsachen der Urkundenbeweis beigebracht ist, welche überhaupt des Beweises bedürfen. Dies ist aber unrichtig: die Voraussetzungen des Urkundenprozesses richten sich nach den Umständen im Momente der Klageerhebung, nicht nach den Umständen, welche sich später im Prozesse entspinnen; und dies ist auch das allein den Verhältnissen entsprechende. Zwar wäre es ein unrichtiger Formalismus, wollte man es dem Kläger nicht gestatten, vor dem Termine rechtzeitig den etwaigen Mangel zu verbessern und

[1] Man denke z. B an die entsetzliche Frivolität, wenn eine Partei eine Urkunde, die sie selbst geschrieben hat, in der Echtheit bestreitet, vgl. österr. ZPO. § 313.

versäumte Urkunden nachträglich beizufügen. Allein das Prinzip ist dies: die Klage bzw. die verbesserte Klage muß die Voraussetzungen des Urkundenprozesses erfüllen, und nach ihr bestimmt es sich, ob Urkundenprozeß, ob nicht.

Das Gegenteil würde dazu führen, daß die Frage über die Gültigkeit des Prozesses in das Belieben des Beklagten gestellt wäre, so daß, wenn er Tatsachen bestritte, der Prozeß unstatthaft, wenn er sie zugestände, der Prozeß statthaft wäre: es würde dazu führen, daß, wenn der Kläger keine einzige Tatsache durch Urkunde belegen würde, der Urkundenprozeß statthaft wäre, sofern nur der Beklagte die Klagetatsachen nicht bestritte; so daß dadurch der redliche Beklagte, welcher nicht zu Unrecht bestreitet, welcher aber eine ganze Reihe treffender Einreden hat, in eine ungünstige Lage versetzt würde. Es müßte dies selbst dazu führen, daß bei Säumnis des Beklagten der Urkundenprozeß immer oder doch fast immer als statthaft erscheinen müßte; denn da die Statthaftigkeit von dem Bestrittensein oder Unbestrittensein und von der folgeweisen Beweisbedürftigkeit oder Nichtbeweisbedürftigkeit der Tatsache abhinge, so müßte man, ohne daß man sich dadurch eines Hysteronproteron schuldig machte, sagen, daß die Tatsachen der Klage als unbestritten und als per consequentiam nicht beweisbedürftig erschienen, mithin der Urkundenprozeß statthaft wäre; das Gegenteil statuiert aber der § 560 (jetzt 597) ZPO."

Es wäre überhaupt wünschenswert, wenn die Ausführungen der Theorie von der Praxis des Zivilprozesses mehr berücksichtigt würden als bisher. Jedenfalls aber soll man an der Wahrheitspflicht im Zivilprozeß nicht zweifeln und uns nicht für Ideologen halten, wenn wir an ihr unverbrüchlich festhalten.

## Zum preußischen Preßgesetze.

Ein gesetzgeberischer Versuch.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

Nach § 30 Abs. 2 des Reichspreßges. v. 7. Mai 1874 wird

„das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, durch dieses Gesetz nicht berührt".

Die hiernach mit den Einschränkungen des § 43 GewO. fortbestehenden §§ 9, 10, 41 des preuß. Preßges. v. 12. Mai 1851 haben folgenden Wortlaut:

§ 9. Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§ 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 41. Wer den Vorschriften der §§ 8, 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis fünfzig Taler oder eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Entgegen den Anträgen auf Beseitigung dieser „Ruinen" hat die Justizkommission des preuß. Abgeordnetenhauses [1]) zutreffend erwogen, daß mit der Aufhebung Ersatz zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit zu verbinden sei, und in der — ebenfalls begründeten — Annahme, daß eine reichsgesetzliche Regelung auf diesem Gebiete nicht opportun sei, sich dahin ausgesprochen, daß die preuß. Staatsregierung um Vorlegung eines die Paragraphen zeitgemäß ändernden Entwurfs zu ersuchen sei. Die Schriftleitung der DJZ. hat geglaubt, dieses gesetzgeberische Vorgehen dadurch unterstützen zu können, daß sie mich um die Aufstellung eines Entwurfes nebst Begründung ersuchte. Als Versuch eines solchen bitte ich nachstehende Vorschläge aufzunehmen:

§ 1. Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe dürfen öffentlich nur in Gestalt von Druckschriften angeheftet, angeschlagen, ausgestellt oder unentgeltlich verteilt werden; auch muß, bevor eine dieser Handlungen beginnt, ein Exemplar unentgeltlich an die Ortspolizeibehörde abgeliefert sein, welche über Tag und Stunde der Einlieferung dem ihr namhaft zu machenden Veranstalter dieser Verbreitung eine Bescheinigung sofort zu erteilen hat.

§ 2. Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 sind: a) amtliche Kundgebungen öffentlicher Behörden, b) solche Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke oder gewerblichen Verkehr.

§ 3. Das öffentliche Anheften, Anschlagen, Ausstellen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen unterliegt außerhalb geschlossener Räume der polizeilichen Einschränkung, soweit eine solche bezüglich der Art und des Ortes, aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs oder den Schutz von Privatrechten, für nötig erachtet wird.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen § 1 oder eine nach § 3 erlassene Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Die Strafe trifft sowohl denjenigen, welcher das Anheften, Anschlagen, Ausstellen oder Verteilen selbst vornimmt, als den Veranstalter. Unabhängig von der Strafe können die mittels der Zuwiderhandlung verbreiteten oder hierzu bestimmten Exemplare, soweit sie noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen sind, eingezogen werden.

§ 5. Auf die in § 1 bezeichnete Verbreitung gedruckter Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe finden die §§ 1, 23 bis 26, 29 des RPreßGes. v. 7. Mai 1874 keine Anwendung; die übrigen Vorschriften des RPreßGes. finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 6. Die §§ 9, 10, 41 des Preßges. v. 12. Mai 1851 (GS. S. 273) werden aufgehoben.

Zur Begründung bemerke ich: Durch § 43 GewO. ist das Verteilen, Anheften und Anschlagen von Schriften an öffentlichen Orten soweit geregelt, daß für eine durch Landesgesetz zu erfordernde, vorgängige Erlaubnis nur geringes Feld übrig ist.[1]) Ich würde hierauf verzichten. M. E. kommt es darauf an, die Kontrolle zu schärfen und die Möglichkeit eines polizeilichen Einschreitens beizubehalten, ohne dabei von den Vorschriften des RPreßges. mehr als nötig abzuweichen. Um dies zu erreichen, möchte der Entwurf handschriftliche Kundgebungen nur in dem für den Bedarf ausreichenden Rahmen des § 2, im übrigen aber nur Druckschriften zulassen und in diesem Maße das RPreßges., aber nicht als Reichs-, sondern als preuß. Landesgesetz und mit landesgesetzlichen Aenderungen, insbesondere unter Ausschaltung der §§ 1, 23 bis 26, 29, für anwendbar erklären. Durch

[1]) Kommissionsbericht v. 7. Febr. 1913 Drucks. Nr. 1161.

[1]) Vgl. Kronecker, DJZ. 1912 S. 476.



Anstalt, wie dem Prozeß, vor allem nicht in den verehrungswürdigen Hallen des Gerichts. Ein durch Unwahrheit erlangtes Recht trägt das Brandmal der Unlauterkeit an sich, und wer durch Unwahrheit die Heiligkeit des Gerichts antastet, dem gebührt eine empfindliche Strafe, wie es früher der Fall war und wie es jetzt nach österr. ZPO. der Fall ist; aber auch bei uns kann das mutwillige Prozessieren mindestens zur Entschädigungspflicht führen, § 826 BGB. Daß der Prozeß ohne Gefährde sein müsse, war von alters her der Grund- und Eckstein des Prozeßrechts, und gewiß ist das heutige Recht nicht in der Ethik soweit zurückgekommen, daß man dieses Prinzip fallen gelassen hätte.[1])

Andererseits ist geltend gemacht worden, daß man zwar nicht etwas Unwahres behaupten, wohl aber eine Tatsache, die man für richtig hält, bestreiten dürfe. Hier muß nun folgendes bemerkt werden.

Zunächst ist die ZPO. nicht ohne Schuld an derartigen unrichtigen Ansichten; denn sie verlangt, daß die Partei eine Tatsache eigener Wahrnehmung unbedingt mit ja oder nein beantworte. Nur wenn die Tatsache nicht im Anschauungskreise der Partei selber sich abgespielt hat, ist eine Beantwortung mit Nichtwissen gestattet, § 138 ZPO. Dies ist eine ungerechtfertigte Zumutung. Niemand kann sich an alles, was ihm im Leben begegnet ist und was vielleicht einmal von rechtlicher Bedeutung sein wird, so sicher erinnern, daß er auf das Ja oder Nein gestellt werden kann. Er kann erklären: ich erinnere mich, ich erinnere mich nicht, die Tatsache ist möglich; und damit muß man seine Pflicht als erfüllt erachten. Mehr als das Menschenmögliche kann man von niemandem verlangen. So, wie die Sache heute liegt, wird die Partei in einem solchen Falle, wo sie die Tatsachen nicht sicher bejahen kann, zur Verneinung gedrängt, da sie mit einer anderen Erklärung als ja oder nein nicht gehört wird. Im ehemaligen Positionalverfahren genügte bis zum Jüngsten Reichsabschied die Erklärung, man glaube oder glaube nicht, daß die Positionen des Gegners wahr seien, und erst der Jüngste Reichsabschied hat hier zwischen facta propria und aliena unterschieden; aber auch hier wurde das Nein so aufgefaßt, daß man eben nicht in der Lage sei, die Tatsache zuzugestehen. Dies letztere muß auch in unserer ZPO. gelten. Das „Nein" ist kein striktes „Nein": es kann damit koloriert werden, daß man erklärt, man sei nicht von der Wahrheit der Tatsache überzeugt; und der Richter hat die Befugnis, die Partei nach dieser Richtung zu befragen und die Natur dieses Nein zu erkunden. Zutreffender hat allerdings Klein in § 267 der österr. ZPO. bestimmt, daß das Gericht zu beurteilen hat, ob die Erklärung mit Nichtwissen oder Nichterinnern „als eine die Annahme eines Zugeständnisses ausschließende oder aber ein Zugeständnis in sich schließende Erklärung anzusehen sei". Natürlich: über die Bedeutung einer derartigen Aeußerung entscheidet das Ermessen des Gerichts, und jeder vernünftige Richter wird sich darüber klar sein können, daß man über viele Dinge seines Lebens sich nicht mit Bestimmtheit aussprechen kann.

Ein Haupttrumpf, den man in der Frage über die Wahrheitspflicht ausgespielt hat, ist folgender: man sagt: wenn der A im Urkundenprozeß klagt und dabei Tatsachen behauptet, für die er keine Urkunden bringen kann, so sei der Beklagte, wenn er die Wahrheitspflicht erfülle, in einer üblen Lage; denn gestehe er die Tatsachen zu, so nehme der Urkundenprozeß trotz des Mangels der Urkunden seinen Lauf und führe zu einem vollstreckbaren Urteil, gegen das der Beklagte sodann seine Einwendungen im Nachverfahren mit Mühe und Schwierigkeit und unter dem ständigen Druck des vollstreckbaren Urteils beizubringen habe.

Diese Entgegnung beruht aber auf einer völlig unrichtigen Behandlung des Prozesses. Schon vor 24 Jahren habe ich geltend gemacht, daß die Frage, ob der Urkundenprozeß zulässig sei oder nicht, mit dem Zugeständnis von Tatsachen gar nichts zu tun hat. Ob die Klage zulässig im Urkundenprozeß erhoben wurde, ist lediglich danach zu beurteilen, ob sie mit Urkunden belegt ist oder nicht; und dadurch, daß eine nicht mit Urkunden belegte Tatsache zugestanden wird, ändert sich an der Sache nichts: der Urkundenprozeß ist und bleibt unzulässig. Wenn der Urkundenprozeß überhaupt berechtigt sein soll, so heißt es nicht: die bestrittenen Tatsachen, sondern überhaupt die Tatsachen der Klage müssen durch Urkunden belegt werden; sonst könnte der Urkundenprozeß schließlich auch dann erhoben werden, wenn gar nichts mit Urkunden dargetan wird und man einfach darauf vertraut, daß der Beklagte alle Tatsachen, weil sie richtig sind, zugestehen wird. In welche fatale Lage dadurch der Beklagte kommt, welcher die besten Einwendungen hat, sie aber nicht mit den entsprechenden Beweisen sofort dartun kann, ist offensichtlich. Hätte man diese einleuchtenden Ausführungen befolgt, so wäre alles gut gewesen. Das Reichsgericht, Entsch. v. 10. Juli 1884 (Entsch. XII S. 131, 133), hat aber das Gegenteil ausgesprochen, und es ist kaum beachtet worden, dass die richtige Ansicht in der Wissenschaft schon längst vertreten ist. So habe ich die Unzuträglichkeiten, namentlich auch die Folge, daß hier auf die Prozeßunredlichkeit gleichsam eine Prämie gesetzt wird, schon vor 24 Jahren vorausgesagt. In meinen Prozeßrechtlichen Forschungen habe ich 1889 S. 123 f. bemerkt:

„Von vielen Seiten wird die Frage (nämlich ob nur die bestrittenen Tatsachen durch Urkunden zu belegen sind) bejaht, und die Bejahung hat den Grund für sich, daß ja nur bestrittene Tatsachen beweisbedürftig sind und es mithin genügen müsse, wenn für diejenigen Tatsachen der Urkundenbeweis beigebracht ist, welche überhaupt des Beweises bedürfen. Dies ist aber unrichtig: die Voraussetzungen des Urkundenprozesses richten sich nach den Umständen im Momente der Klageerhebung, nicht nach den Umständen, welche sich später im Prozesse entspinnen; und dies ist auch das allein den Verhältnissen entsprechende. Zwar wäre es ein unrichtiger Formalismus, wollte man es dem Kläger nicht gestatten, vor dem Termine rechtzeitig den etwaigen Mangel zu verbessern und

[1]) Man denke z. B an die entsetzliche Frivolität, wenn eine Partei eine Urkunde, die sie selbst geschrieben hat, in der Echtheit bestreitet, vgl. österr. ZPO. § 313.

versäumte Urkunden nachträglich beizufügen. Allein das Prinzip ist dies: die Klage bzw. die verbesserte Klage muß die Voraussetzungen des Urkundenprozesses erfüllen, und nach ihr bestimmt es sich, ob Urkundenprozeß, ob nicht.

Das Gegenteil würde dazu führen, daß die Frage über die Gültigkeit des Prozesses in das Belieben des Beklagten gestellt wäre, so daß, wenn er Tatsachen bestritte, der Prozeß unstatthaft, wenn er sie zugestände, der Prozeß statthaft wäre; es würde dazu führen, daß, wenn der Kläger keine einzige Tatsache durch Urkunde belegen würde, der Urkundenprozeß statthaft wäre, sofern nur der Beklagte die Klagetatsachen nicht bestritte; so daß dadurch der redliche Beklagte, welcher nicht zu Unrecht bestreitet, welcher aber eine ganze Reihe treffender Einreden hat, in eine ungünstige Lage versetzt würde. Es müßte dies selbst dazu führen, daß bei Säumnis des Beklagten der Urkundenprozeß immer oder doch fast immer als statthaft erscheinen müßte; denn da die Statthaftigkeit von dem Bestrittensein oder Unbestrittensein und von der folgeweisen Beweisbedürftigkeit oder Nichtbeweisbedürftigkeit der Tatsache abhinge, so müßte man, ohne daß man sich dadurch eines Hysteronproteron schuldig machte, sagen, daß die Tatsachen der Klage als unbestritten und als per consequentiam nicht beweisbedürftig erschienen, mithin der Urkundenprozeß statthaft wäre; das Gegenteil statuiert aber der § 560 (jetzt 597) ZPO."

Es wäre überhaupt wünschenswert, wenn die Ausführungen der Theorie von der Praxis des Zivilprozesses mehr berücksichtigt würden als bisher. Jedenfalls aber soll man an der Wahrheitspflicht im Zivilprozeß nicht zweifeln und uns nicht für Ideologen halten, wenn wir an ihr unverbrüchlich festhalten.

## Zum preußischen Preßgesetze.

Ein gesetzgeberischer Versuch.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

Nach § 30 Abs. 2 des Reichspreßges. v. 7. Mai 1874 wird

„das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, durch dieses Gesetz nicht berührt".

Die hiernach mit den Einschränkungen des § 43 GewO. fortbestehenden §§ 9, 10, 41 des preuß. Preßges. v. 12. Mai 1851 haben folgenden Wortlaut:

§ 9. Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich au gestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§ 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 41. Wer den Vorschriften der §§ 8, 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis fünfzig Taler oder eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Entgegen den Anträgen auf Beseitigung dieser „Ruinen" hat die Justizkommission des preuß. Abgeordnetenhauses [1]) zutreffend erwogen, daß mit der Aufhebung Ersatz zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit zu verbinden sei, und in der — ebenfalls begründeten — Annahme, daß eine reichsgesetzliche Regelung auf diesem Gebiete nicht opportun sei, sich dahin ausgesprochen, daß die preuß. Staatsregierung um Vorlegung eines die Paragraphen zeitgemäß ändernden Entwurfs zu ersuchen sei. Die Schriftleitung der DJZ. hat geglaubt, dieses gesetzgeberische Vorgehen dadurch unterstützen zu können, daß sie mich um die Aufstellung eines Entwurfes nebst Begründung ersuchte. Als Versuch eines solchen bitte ich nachstehende Vorschläge aufzunehmen:

§ 1. Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe dürfen öffentlich nur in Gestalt von Druckschriften angeheftet, angeschlagen, ausgestellt oder unentgeltlich verteilt werden; auch muß, bevor eine dieser Handlungen beginnt, ein Exemplar unentgeltlich an die Ortspolizeibehörde abgeliefert sein, welche über Tag und Stunde der Einlieferung dem ihr namhaft zu machenden Veranstalter dieser Verbreitung eine Bescheinigung sofort zu erteilen hat.

§ 2. Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 sind: a) amtliche Kundgebungen öffentlicher Behörden, b) solche Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke oder gewerblichen Verkehr.

§ 3. Das öffentliche Anheften, Anschlagen, Ausstellen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen unterliegt außerhalb geschlossener Räume der polizeilichen Einschränkung, soweit eine solche bezüglich der Art und des Ortes, aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs oder den Schutz von Privatrechten, für nötig erachtet wird.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen § 1 oder eine nach § 3 erlassene Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Die Strafe trifft sowohl denjenigen, welcher das Anheften, Anschlagen, Ausstellen oder Verteilen selbst vornimmt, als den Veranstalter. Unabhängig von der Strafe können die mittels der Zuwiderhandlung verbreiteten oder hierzu bestimmten Exemplare, soweit sie noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen sind, eingezogen werden.

§ 5. Auf die in § 1 bezeichnete Verbreitung gedruckter Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe finden die §§ 1, 23 bis 26, 29 des RPreßGes. v. 7. Mai 1874 keine Anwendung; die übrigen Vorschriften des RPreßGes. finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 6. Die §§ 9, 10, 41 des Preßges. v. 12. Mai 1851 (GS. S. 273) werden aufgehoben.

Zur Begründung bemerke ich: Durch § 43 GewO. ist das Verteilen, Anheften und Anschlagen von Schriften an öffentlichen Orten soweit geregelt, daß für eine durch Landesgesetz zu erfordernde, vorgängige Erlaubnis nur geringes Feld übrig ist.[1]) Ich würde hierauf verzichten. M. E. kommt es darauf an, die Kontrolle zu schärfen und die Möglichkeit eines polizeilichen Einschreitens beizubehalten, ohne dabei von den Vorschriften des RPreßges. mehr als nötig abzuweichen. Um dies zu erreichen, möchte der Entwurf handschriftliche Kundgebungen nur in dem für den Bedarf ausreichenden Rahmen des § 2, im übrigen aber nur Druckschriften zulassen und in diesem Maße das RPreßges., aber nicht als Reichs-, sondern als preuß. Landesgesetz und mit landesgesetzlichen Aenderungen, insbesondere unter Ausschaltung der §§ 1, 23 bis 26, 29, für anwendbar erklären. Durch

[1]) Kommissionsbericht v. 7. Febr. 1913 Drucks. Nr. 1161.

[1]) Vgl. Kronecker, DJZ. 1912 S. 476.



Ausscheidung dieser Paragraphen will § 5 zum Ausdruck bringen: 1. daß das preuß. ALR. Tl. II Tit. 17 § 10, soweit durch Art. 30 Abs. 2 des RPreßges. aufrechterhalten, in Geltung bleibt und sonach die Polizei „zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr" die fragliche Verbreitung, insbes. durch Entfernung der Anschläge[1]), hindern darf; 2. daß polizeiliche Strafverfügungen statthaft sind[2]); 3. daß Beschlagnahmen ohne richterliche Anordnung nur an die Bestimmungen der StrPO. §§ 94 ff. gebunden sind; wie auch die Reichstagskommission in Gestalt eines Zusatzes zu § 23 des RPreßges. die Beschlagnahme in den Fällen des Plakatierens allgemein zulassen wollte, „wenn die Druckschrift den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet".[3]) Die übrigen Vorschriften des RPreßges., welche der Entwurf für anwendbar erklärt, sind teils solche, deren Anwendbarkeit auf die Plakatpresse nötig und deshalb außer Zweifel zu stellen ist, teils solche, deren Anwendung wenig in Frage kommt, aber doch nicht ganz auszuschließen ist.

Auch die §§ 1 bis 3 des Entwurfs decken sich im wesentlichen mit Kommissionsbeschlüssen, welche der Reichstag in zweiter Beratung des RPreßges. angenommen hatte.[4]) Darüber hinaus verlangt § 1 eine mit der Einlieferung des Kontrollexemplars zu verbindende Namhaftmachung des Veranstalters der hier fraglichen Verbreitung. Für den Begriff des Veranstalters — vgl. Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 14 S. 236 — kann es keinen Unterschied machen, ob er die in § 1 aufgeführten Verbreitungshandlungen selbst vornimmt oder durch andere vornehmen läßt. Fraglich kann sein, ob nicht die Bestimmung einer zwischen der Einlieferung des Kontrollexemplars und dem Beginne der Verbreitung einzuhaltenden Frist geboten ist; ich möchte die Fristbestimmung ablehnen, weil sie im Ergebnisse zu dem Erfordernisse einer vorgängigen Erlaubnis zurückführen würde. Andere Ausnahmen, als § 2 vorschlägt, halte ich nicht für angebracht, auch nicht soweit Verteilungen von Wahlbekanntmachungen sowie Verteilungen innerhalb geschlossener Räume in Frage sind. Ich nehme an, daß § 1 des Entwurfs lediglich die Ordnung einer bestimmten Verbreitungsart berührt und deshalb, wie mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit (§ 1 GewO.), so auch mit der Erlaubnisfreiheit, welche § 43 Abs. 3, 4, 5 GewO. den bezeichneten Verteilungen gewährleistet, vereinbar ist.

§ 3 geht über das bestehende Recht[5]) hinaus, soweit er Privatrechte schützen will. Er sichert insbesondere die polizeiliche Berechtigung, Anschläge — auch in den Fällen § 2 — an anderen als den im voraus bestimmten Stellen zu verbieten oder von polizeilicher Genehmigung abhängig zu machen. Hier aber würde ich geschlossene Räume sowie Verteilungen ausnehmen: erstere wegen des dem Besitzer zustehenden Hausrechts, letztere, weil sie betreffs der Art und des Ortes einer generellen Regelung wenig zugänglich sind und gegenüber etwaigen mit der Verteilung im Einzelfalle verbundenen Polizeiwidrigkeiten die straßenpolizeilichen Verordnungen und Befugnisse ausreichen.

In dem Strafvorschlage des § 4 erscheint auch der Veranstalter als Täter, nicht bloß wegen der ihm durch § 1 auferlegten Verpflichtung, sondern auch deshalb, weil bei Fahrlässigkeit des ausführenden Personals die Begriffe Mittäterschaft und Anstiftung versagen würden. Daneben ist die Einziehung aufgenommen, deren Zulassung zugleich Sicherheit dafür gewähren würde, daß in Fällen, in denen ein Einschreiten aus § 10 II 17 ALR. nicht statthaft oder nicht angemessen erscheint, die Voraussetzung einer Beschlagnahme nach § 94 StrPO. gegeben ist.[1])

Es empfiehlt sich, in dem Landesgesetz die Worte, deren sich § 30 Abs. 2 RPreßges. bedient, tunlichst beizubehalten, um auch hierdurch klarzustellen, daß das Landesges. den ihm freigegebenen, reichsrechtlich umgrenzten Raum sich vollständig aneignet, ohne darüber hinauszugehen.

---

## Patentmonopole.

Von Regierungsrat Dr. Rathenau, Berlin.

Nach deutschem wie amerikanischem Recht[2]) gewährt das Patentrecht die ausschließliche Befugnis, den Gegenstand der Erfindung herzustellen, zu benutzen, feilzuhalten und in Verkehr zu bringen. Ist dem Patentinhaber damit nur das Bestimmungsrecht eingeräumt, ob er den „Gegenstand der Erfindung" in Verkehr setzen soll, oder geht seine ausschließliche Befugnis so weit, daß er Kraft seines Patentrechts den Preis des patentierten Gegenstandes bestimmen und Vorschriften über seine Benutzung geben kann? Kann z. B. der Inhaber eines Patentes auf eine Nähmaschine den Käufer solcher Maschine wegen Patentverletzung belangen, wenn dieser Fäden, Oel, Nadeln (auf die sich das Patent nicht erstreckt) von dritter Seite kauft? Liegt eine Patentverletzung vor, wenn an einem patentierten Feuermelder Alarmgeber benutzt werden, die dem Patentinhaber nicht mitgeschützt und auch nicht von ihm bezogen sind? Oder wenn der Besitzer eines patentierten Automobils nicht auch vom Patentinhaber die diesem nicht mitpatentierten Pneumatiks, das ihm nicht mitgeschützte Benzin usw. bezieht?

[1]) Vgl. die laut Bek. v. 1. Juni 1874 in Wirksamkeit gebliebenen §§ 9 und 10 des Hamburg. Preßges. v. 5. Okt. 1849.

[2]) Vgl. Stenglein, Strafrechtl Nebenges. 4. Aufl. S. 323.

[3]) Kommissionsbericht S. 5, 31 (Sess. 1874, Drucks. Nr. 67); vgl. Art. 13 des Bayr. AusfGes. z. StrPO. v. 18. Aug. 1878.

[4]) Zusammenstellung der Beschlüsse zu §§ 14 und 15 Drucks. Nr. 116; vgl. Sächs. Preßges. v. 24. März 1870 Art. 15, Württemb. AusfGes. z. RPreßges. v. 27. Juni 1874 Art. 1, Bad. Ges. v. 20. Juni 1874 Art. 3.

[5]) Preuß. Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 § 6 lit. b; vgl. Gesetze gegen landschaftl. Verunstaltung v. 2. Juni 1902 und 15. Juni 1907 sowie Urt. des KG. v. 19. Dez. 1912 DJZ. 1913 S. 469.

[1]) Vgl. Bayr. AusfGes. z. StrPO. v. 18. Aug. 1878 Art. 12.

[2]) Das amerik. Recht gewährt „the exclusive right to make use and vend the invention or discovery". Weitergehend dagegen das französische Ges. v. 5. Juli 1844, das „le droit exclusif d'exploiter à son profit la découverte ou invention" gibt.



Die deutsche Wissenschaft und Rechtsübung[1]) verneinen, daß das Patentrecht als solches Beschränkungen der Benutzung des geschützten Gegenstandes gestatte; ist der patentierte Gegenstand in Verkehr gesetzt, so unterliegt er der freien Verfügung. Auch für das Gebiet des Markenrechts[2]) und des literarischen Urheberrechts wird die Zulässigkeit solcher Gebrauchsbeschränkungen fast einmütig in Abrede gestellt.[3]) Die Begründungen hierfür weichen zwar voneinander ab; so führt z. B. Kohler aus, daß mit Entäußerung des Eigentums an dem patentrechtlich, markenrechtlich oder urheberrechtlich geschützten Gegenstand sich auch das spezielle Ausnutzungsrecht erschöpfe.[4]) Isay meint, daß — soll das absolute Recht seine Aufgabe einer Ordnung des Gütergenusses wirklich erfüllen — die Abgrenzung eine bestimmte, schon bei Begründung des Rechts feststehende sein müsse. Diese Erklärungen stellen mehr oder minder auf rechtliche Gesichtspunkte ab. Eine befriedigende Begründung muß jedoch aus einer gemeinsamen wirtschaftlichen Wurzel hergeleitet werden: sie dürfte darin liegen, daß der Ausschließlichkeit eines jeden gewerblichen Schutz- oder Urheberrechts die Verpflichtung des Berechtigten gegenübersteht, die Freiheit des Verkehrs nicht so einzuengen, daß es zu einem wirklichen, wenn auch zeitlich beschränkten Monopol ausartet, also den Berechtigten zum Beherrscher des Marktes und nicht nur der in seiner Verfügungsgewalt stehenden Produkte macht. Alle Ausschließungsrechte sind — so wenig sie auch als Privilegien anzusehen sind[5]) — doch in dem Sinne einschränkend auszulegen, daß sich ihre quasi dingliche Wirkung in dem Schutz des immateriellen Gutes als solchem oder der Persönlichkeit als solcher erschöpft. Würden sie darüber hinaus auch die Absatzverhältnisse ergreifen, so würden sie für den Verkehr die Bedeutung von Monopolen ohne obrigkeitliche Kontrolle erlangen, in einer „Zeit, da die Gesetzgebung über Mittel und Wege nachdenkt, der künstlichen Hochhaltung der Preise durch Kartelle und dergl. entgegenzutreten.“[6])

Die Auffassung, daß die absoluten Genußrechte urheberrechtlicher Natur an der Grenze haltmachen müssen, wo sie die Bedeutung von Monopolrechten erlangen würden, wird bestärkt durch die Betrachtung der amerikanischen Verhältnisse. In den Ver. Staaten von Amerika haben die ungeheuere Ausdehnung und Macht der Trusts und Syndikate auch die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Patentwesens in einem Sinne beeinflußt, der — wie es in einem Parlamentsbericht treffend heißt — das Patent zu einem „Monopol der Monopole“ und damit zu einem Monopol auf die Industrie als solche macht.

Besonders nach drei Richtungen hin haben sich in den Ver. Staaten v. A. die Auswüchse der Rechte an Patenten gezeigt: darin, daß Patentinhaber den Weiterverkaufspreis des patentierten Gegenstandes mit patentrechtlicher Wirkung festsetzten, sodann darin, daß sie den Gebrauch patentierter Gegenstände nur in Verbindung mit unpatentierten Zubehörteilen gestatteten, die von ihnen bezogen sind, und darin, daß sie durch den Erwerb zahlloser Patente desselben technischen Gebiets jeden Wettbewerb lahmlegten (einen Ausführungszwang für Patente kennt das amerikanische Recht noch nicht). Diese Mißstände haben einen solchen Umfang angenommen, daß die Gesetzgebung einzuschreiten versuchte, — bisher allerdings, wie bei allen Antitrustgesetzen, ohne Erfolg. Die Preis- und anderen Beschränkungen beim Verkauf patentierter Gegenstände wurden zuerst durch ein Urteil vom Jahre 1896 (bei dem der spätere Präsident Taft als Richter mitwirkte) für zulässig erachtet; die Praxis machte sich diesen Spruch zunutze, und die Gerichte entschieden von 1896—1912 in gleichem Sinne. Im Jahre 1908 erging zwar ein Urteil des Supreme Court in einer Urheberrechtssache dahin, daß das Verlagsrecht kein Recht gewähre, den Weiterverkaufspreis eines Werkes mit absoluter Wirkung festzusetzen.[1]) Doch hielt der höchste Gerichtshof die jahrelange Praxis in Patentsachen in einer Entsch. v. 11. März 1912 verschärft aufrecht;[2]) Kohler bezeichnet sie als eine der bedenklichsten Entscheidungen, die je von dem Gerichtshof ausgingen. Der Fall lag so: Kläger besaßen ein Patent auf einen sog. „Mimeographen“; an jedem Apparat war eine sog. „license restriction“ angebracht, inhalts derer der Apparat nur mit dem vom Patentinhaber bezogenen Zubehör (Tinte, Papier usw.) gebraucht werden dürfe. In Kenntnis dieser Benutzungsbeschränkung verkaufte ein Dritter dem Käufer eines solchen Apparates Tinte, die dem Inhaber des Apparatepatentes nicht mitgeschützt war. Er wurde vom Supreme Court wegen Verletzung jenes Patents verurteilt. Dieses Urteil hat geradezu Bestürzung hervorgerufen, zur Einbringung der sog. Oldfield Bill und Einsetzung einer Parlamentskommission geführt, die etwa 60 sachverständige Zeugen fast aller Industriezweige vernommen hat. In dem dem House of Representatives erstatteten Bericht hebt sich der wirtschaftliche Untergrund dieser Entscheidung deutlich ab: zugunsten der Beschränkungen wird ins Feld geführt,

[1]) Vgl. die Kommentare von Isay, S. 248 und Seligsohn, S 174; Cantor, GMGes. S. 503 ff.; Kohler, Handbuch d. Patentrechts S. 452 ff., Lehrbuch S. 131 sowie Markensch. u. Wettbew. Bd. XI. S. 362, Lau, GR. u. UR. 1903 S. 127 sowie die dort angegebene Judikatur, namentlich RG. v. 15. Nov. 1893, RG. 32, S. 52 ff. und v. 26. März 1902, RG. 51, 139.

[2]) Vgl. RG. v. 14. Febr. 1902, JW. 1902 S. 223 Nr. 37 und v. 28. Febr. 1902, E. 50, 229.

[3]) Kohler, Urheberrecht S. 182; RG. v. 16. Juni 1906, E. 63, 394 und 16. Juni 1906, E. i. StrS. 39, 108; Mitteis, „Recht“ 1906, S. 534 ff., Staedel, ebenda S. 678, Dungs, DJZ. 1909, S. 1412. — Ja, das RG. hat sogar, VI. D. 379/09, entschieden, daß der nicht tarifmäßige Verkauf v. Markenartikeln nicht geg. d. guten Sitten verstoße.

[4]) Vgl. auch RG. v. 23. Febr. 1903, JW. 1903, S. 325/6; RG. v. 24. Febr. 1902, JW. 1902, S. 144 Nr. 41, KG. v. 18. Jan. 1913, Markensch. u. Wettb. 1913, S. 483; ähnlich wie Kohler auch Cantor.

[5]) Gegen die Privilegiennatur des Rechts an dem Patent s. Osterrieth, Gew. Rechtssch. u. Urh. R. 1913, S. 191.

[6]) Mit Recht führt Mitteis, „Recht“ 1906, S. 537 aus: „Das Verkaufsmonopol geht doch nur dahin, daß der Produzent sich nicht wie andere Produzenten die primäre Konkurrenz Dritter gefallen zu lassen braucht. Daß er auch gegen die Folgen der eigenen Ausübung des Monopols geschützt werden soll, geht weit über alle berechtigten Bedürfnisse hinaus.“

[1]) Hier konstruiert der Supreme Court noch einen Unterschied zwischen Autor- und Patentrecht, den schon Kohler, Markensch. u. Wettbew. 1912 S. 305, zurückgewiesen hat und der auch später fallengelassen wird.

[2]) Official Gazette of the U. St. Patent Office 1912 p. 751—769.



daß ohne Preisfestsetzung durch den Berechtigten der Markt „demoralisiert" werde, daß erst der Patentinhaber das Bedürfnis nach dem Gebrauch des für den patentierten Gegenstand nötigen Zubehörs wecke, daß ferner der Gebrauch des nicht vom Patentinhaber bezogenen Zubehörs den patentierten Gegenstand zugrunde richten oder doch in seiner Wirkung beeinträchtigen, auch seinen Ruf gefährden könne, daß endlich nur so auch der kleine Mann in der Lage sei, sich kostspielige Patentgegenstände zu verschaffen, die er zusammen mit den Ergänzungs- oder Zubehörteilen allmählich in kleinen Summen abzahlen könne. Das sind natürlich nur Scheingründe; denn sie treffen auch bei unpatentierten Gegenständen zu! Auch ist nicht ersichtlich, daß das Gesetz dem Ausschließungsberechtigten eine Machtfülle habe einräumen wollen, die zu einer hermetischen Abschließung des Marktes führen, eine ungeheure Machtsteigerung der großen Companies nach sich ziehen und jeden Wettbewerb zwischen Kleinhändlern ausschalten muß. Alle Nebenzweige eines Hauptbetriebes können so monopolisiert werden, die „Kontrollgesellschaften" Eingang in den Handel finden, die Trusts in anderer Form und auf anderem Feld ihr Wesen treiben.[1])

Das Oldfield-Gesetz beabsichtigt nun, namentlich Zwangslizenzen nach deutschem und englischem Vorbilde einzuführen, um den bloßen Ankauf von Patenten zu Monopolzwecken zu verhindern. Es richtet sich aber besonders, in Anpassung an die Bestimmungen des Sherman-Antitrustgesetzes, gegen Verkaufs- (d. h. Preis- und Vertriebs)beschränkungen bei Patentgegenständen, unter Anerkennung der Gültigkeit sonst zulässiger vertraglicher Abmachungen. Die radikale Fassung des rev. Entwurfes mag z. T. auf das Erstarken des demokratischen Einflusses und der Antitrustbewegung zurückzuführen sein; Tatsache ist, daß der Kampf gegen die Patentmonopole auch in den Ver. Staaten v. A. energisch aufgenommen ist. Auch hat bereits die Rechtsprechung eine Schwenkung vorgenommen. In einer Entsch. ist den Händlern das Recht zuerkannt, den Detailpreis eines patentierten Apparates niedriger zu setzen, als vom Fabrikanten vorgeschrieben war;[2]) in einer anderen ist dem Fabrikanten das Recht abgesprochen, dem Detaillisten den Wiederverkauf patentierter Gegenstände zu einem niedrigeren als dem von ihm festgesetzten Preis zu verbieten;[3]) in Anlehnung an die Entsch. des Supreme Court von 1908 wird hier dargelegt, daß beim Verlags- und Patentrecht die ausschließliche Verkaufsbefugnis des Berechtigten nur als Belohnung und Schutz für geistige Erfindungsgabe erteilt werde, der Zweck bei beiden Gesetzen derselbe sei und daher beide Fälle gleichmäßig behandelt werden müßten. Ebenso hat sich die letzte Entscheidung des Supreme Court

[1]) Auf der anderen Seite kann die Ueberspannung der Trustverfolgung auch zur Verfolgung unverfänglicher Gesellschaften und Geschäfte wegen Verletzung der Shermanbill führen, wie dies besonders die deutsche Teerfarbenindustrie erfahren hat.

[2]) Vgl. Nachrichten von Handel, Industrie u. Landwirtschaft 1913, Nr. 89 S. 2.

[3]) Entsch. des New-Yorker Distriktsgerichts v. 17. Febr. 1913, Blatt für Patent- usw. Wesen 1913, S. 243.

am 26. Mai 1913 ausgesprochen.[1]) Sie setzt sich auch mit der vom 11. März 1912 auseinander; während sie aber das Preisbestimmungsrecht des ausschließlich Berechtigten für beide Fälle verwirft, unterscheidet sie bezgl. der Benutzungsbeschränkungen zwischen dem Patentgesetz und dem Urheberrecht: letzteres verleihe nur das ausschließliche Recht „to make and sell"; ersteres auch das Recht der ausschließlichen Benutzung des Gegenstandes; die Befugnis des Berechtigten gehe also hier weiter, als bei bloßen Verkaufs- und Verbrauchssachen. Deshalb seien hier Gebrauchsbeschränkungen zulässig!!

Dieser Ausblick ins Ausland — auch die englische Rechtsprechung läßt Preisbeschränkungen mit patentdinglicher Wirkung zu — lehrt, daß Patente zu wirklichen Monopolen und damit zu einer Gefahr für Handel und Industrie ausarten können. In Deutschland liegen die Verhältnisse z. Zt. noch günstiger[2]), als in den Ver. Staaten v. A. Jedoch sei an den Kampf erinnert, den z. B. die elektrotechnischen Spezialfabriken gegen die großen Elektrizitätskonzerne wegen der Installations- und Materialmonopole bei öffentlichen Elektrizitätswerken führen[3]) Es ist kein Zufall, daß diese Erscheinung gerade auf dem Gebiete zutage tritt, auf dem die Trustgefahr bei uns am größten ist. Wie aber gegen solche Auswüchse selbst im Heimatlande der Trusts und Monopole das öffentliche Gewissen — verkörpert in Rechtsprechung und Gesetzgebung — schließlich reagiert[4]), so darf auch bei uns die Gefahr der Patentmonopole nicht überschätzt werden. Beim Schweigen des Gesetzes wird das gesunde Rechtsgefühl zu entscheiden haben; es ist der beabsichtigten Ausartung der einem Einzelnen gewährten Ausschließungsrechte zu wirklichen Monopolen abhold, weil sie dem Prinzip der Konkurrenzfreiheit zuwiderläuft, das unser gesamtes Wirtschaftsleben beherrscht.[5]) Deshalb erscheint es auch nicht erforderlich, die Unzulässigkeit der Patentmonopole in den Gesetzen ausdrücklich festzulegen.[6])

## Die Unterscheidungsmerkmale des wirtschaftlichen und des nichtwirtschaftlichen Vereins.

Von Gerichtsassessor **Koepchen**, Hannover.

Die Lösung der nicht nur für den Registerrichter wichtigen Frage, ob ein wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Verein vorliegt, bereitet dem Praktiker oft große Schwierigkeiten. Denn die Lite-

[1]) Official Gazette 1913, S. 1058 ff: vgl. auch Kohler, Markenschutz und Wettbew. 1913, S. 642.

[2]) Kestner, Organisationszwang, erwähnt die Patentmonopole überhaupt nicht.

[3]) Dieser Kampf hat schon zum Einschreiten der Behörden, z. B. des sächs. Ministeriums des Innern geführt; auch der Bund der Industriellen hat neuestens dagegen Stellung genommen.

[4]) Vgl. Singer: Das Land der Monopole; Amerika oder Deutschland. 1913

[5]) Vgl. auch Kestner, Recht und Wirtschaft, 1913. S. 284 ff.

[6]) Auch Kohler, Markenschutz u. Wettbew. 1912 S. 365 sagt: „Wir haben kein Gesetz nötig, um uns aus einer Sackgasse zu befreien, in die sich die englisch-amerikanische Jurisprudenz verirrt hat."



ratur gibt verschiedene Auslegungen. Auch bringt das moderne Wirtschaftsleben täglich neue Gebilde hervor, die nach Inhalt, Form und Fassung stets verschieden sind. Nachfolgend sei daher eine Uebersicht zu der Frage gegeben.

Nach §§ 21, 22 BGB. sollen die beiden Vereinsarten danach unterschieden werden, ob ihr Zweck auf einen nichtwirtschaftlichen (§ 21) oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Da das Gesetz eine nähere Begriffsbestimmung nicht gibt, so hat die Frage, welcher Verein die Merkmale des wirtschaftlichen bzw. des nichtwirtschaftlichen, des sog. „idealen" Vereins enthält, in der Literatur und in der Praxis eine verschiedenartige Beantwortung gefunden.

Die Schriftsteller, die zu dieser Frage Stellung genommen haben, lassen sich im wesentlichen in zwei Hauptgruppen scheiden: die eine stellt den Begriff des wirtschaftlichen Vereins lediglich auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die andere außerdem noch darauf ab, ob der Verein auch einen wirtschaftlichen Endzweck hat.

Nach der ersten Ansicht ist der Zweck des Vereins dann auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, „wenn die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile oder die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile geschäftsmäßig betrieben wird".[1]) Maßgebend ist danach lediglich, daß der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat; welches dagegen das Ziel des Vereins ist, ob er ideale oder materielle Interessen verfolgt, insbesondere, ob er wirtschaftliche Vorteile für seine Mitglieder erstrebt oder nicht, kommt für die Bestimmung der Vereinsart nicht in Frage. Demgemäß würde ein Verein, dessen Ziel die Förderung idealer Interessen ist, ein wirtschaftlicher sein, wenn er dieses Ziel unter Zuhilfenahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zu erreichen sucht. Planck[2]) begründet diese Ansicht aus dem Wortlaut sowie dem Zweck des Gesetzes (Schutzbedürfnis der Gläubiger wegen Umfangs und Art des Geschäftsbetriebes.)

Diese Ansicht wird m. E. dem Gesetze nicht gerecht. Die Vertreter derselben können sich auf den Wortlaut des Gesetzes nicht berufen, denn dieser verlangt nicht nur einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern auch einen darauf gerichteten Zweck; letzteren aber schalten jene bei ihrer Begriffsbestimmung völlig aus. Auch die Begründung aus der ratio des Gesetzes ist m. E. nicht durchschlagend. Denn auch von den Vertretern der Gegenansicht wird der Zweck des Gesetzes mit Berechtigung herangezogen [3])

Ein Teil der Rechtsprechung ist obiger Ansicht gefolgt. Sie ist — hauptsächlich unter Benutzung der von Planck aufgestellten Begriffsmerkmale — u. a. den Beschlüssen des OLG. Stuttgart v. 23. März 1900 und des LG. Hanau v. 9. Febr. 1900[4]) zugrunde gelegt.

[1]) So insbes. die Lehrb. u. Kommentare v. Planck, Rehbein, Neumann, Crome und Levis, 1901 S. 479 DJZ.

[2]) Bem. 2 zu § 21 S 94.

[3]) Vgl. u. a. Enneccerus.

[4]) DJZ. 1900 S. 18?

Die Vertreter der zweiten Hauptgruppe[1]) verlangen für den Begriff des wirtschaftlichen Vereins außer dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auch einen wirtschaftlichen Zweck. Sie stimmen insoweit überein, daß ein wirtschaftlicher Verein dann vorliege, wenn er einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat, zugleich aber auch durch das Mittel dieses wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als Endzweck wirtschaftliche Erfolge erreichen will. Danach wäre also im Gegensatze zur oben dargestellten Lehre ein Verein, der einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat, die hierdurch erlangten Mittel aber zur Erreichung seiner idealen Zwecke zu verwenden beabsichtigt, ein nichtwirtschaftlicher Verein.

Diese letzte Ansicht ist m. E. die richtige. Sie wird zunächst dem Wortlaut des Gesetzes mehr gerecht, indem sie „Zweck" und „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb" berücksichtigt. Mit Recht mißt sie nicht dem Geschäftsbetrieb, sondern dem Zweck, d. h. dem Endzweck, ausschlaggebende Bedeutung bei, da der Geschäftsbetrieb nie Selbstzweck, sondern stets nur Mittel zur Erreichung des wirklichen Zweckes sein kann.[2]) Die Richtigkeit dieser Ansicht wird auch durch die Entstehungsgeschichte der §§ 21, 22 BGB. unterstützt. Denn § 21 des Entw. III zum BGB. bezeichnete als nichtwirtschaftliche Vereine „die Vereine zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken." Diese Auffassung wurde auch von den Mitgliedern der Reichstagskommission[3]) geteilt, die zwar die jetzige knappe Fassung beschloß, eine sachliche Aenderung damit jedoch nicht beabsichtigte.[4]) Daraus geht hervor, daß nach der Auffassung der Verfasser des Entw. wie der Kommissionsmitglieder die Tendenzen des Vereins, nicht aber lediglich das Mittel zu ihrer Verwirklichung, maßgebend sein sollten. Dem widerspricht aber die Ansicht der ersten Hauptgruppe; denn nach dieser würden z. B. die Wohltätigkeitsvereine, welche die erforderlichen Mittel durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erlangen suchen, wirtschaftliche sein, während nach der letzten Ansicht Vereine mit derartigen Bestrebungen, wie sie in § 21 des Entw. III aufgezählt sind, sämtlich als nichtwirtschaftliche Vereine anzusehen sind.

Diese in ihren Grundzügen richtige Ansicht der zweiten Hauptgruppe bedarf jedoch noch der näheren Umgrenzung.

Nicht richtig ist es m. E., wenn einige für den Begriff des wirtschaftlichen Vereins des weiteren verlangen, daß die wirtschaftlichen Erfolge zunächst lediglich für den Verein als solchen, der sie dann erst seinen Mitgliedern wieder vermittelt, er-

[1]) Vgl. Staudinger, Enneccerus, Dernburg, Endemann, Cosack, Leonhard, Goldmann-Lilienthal, Gierke, v. Bose-Hallbauer, Meurer, Wiedemann, Samter, Oppenheimer, Best; sowie aus der Praxis u. a. Beschluß des OLG. Hamburg v. 7. Juni 1907 und Urt. dess Gerichts v. 26. Okt. 1906 (Rspr. OLG Bd. 15 S. 323 u. Bd. 14 S. 6—8).

[2]) So auch zutreffend Enneccerus.

[3]) Prot. der Komm. für die II. Lesung des Entw. zum BGB. Bd. I S. 498, 499.

[4]) Vgl. Planck Bem. 1 zu § 21 u. Staudinger zu § 21 IV.

strebt werden.[1]) Eine Berechtigung, in dieser Hinsicht zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern zu unterscheiden, ist nicht zu ersehen. Denn da der Verein die erzielten Vorteile letzten Endes stets seinen Mitgliedern zugute kommen lassen will, kann in der Frage, ob die wirtschaftlichen Vorteile zunächst für den Verein selbst oder gleich für die Mitglieder erreicht werden sollen, die Unterscheidung nicht liegen.[2])

Ebenso wenig richtig ist es m. E. auch, daß bei einem wirtschaftlichen Verein die wirtschaftlichen Vorteile nicht nur für den Verein oder seine Mitglieder, sondern auch lediglich für Dritte erstrebt werden können.[3]) Mit Recht bemerkt Hölder dagegen, daß bei der Erstrebung fremder wirtschaftlicher Erfolge der Vereinszweck kein wirtschaftlicher sei.

Erforderlich und genügend ist es m. E., daß die wirtschaftlichen Erfolge für den Verein und bzw. oder seine Mitglieder erstrebt werden[4]). Die Unterscheidung ist deshalb danach zu treffen, ob die wirtschaftlichen Erfolge des Geschäftsbetriebes sich als direkte materielle Vorteile für den Verein oder seine Mitglieder ergeben[5]).

Nichtwirtschaftlich ist danach ein Verein, dessen Tätigkeit nur eine mittelbare wirtschaftliche Förderung der Mitglieder bezweckt, wenn also die durch den Verein erstrebten Erfolge den Mitgliedern wiederum erst die Erreichung direkter materieller Erfolge durch eigene Tätigkeit erleichtern oder ermöglichen sollen.

Der Begriff des Vereins, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist demnach jetzt dahin näher als ein solcher zu bestimmen, der die Erlangung unmittelbarer wirtschaftlicher Erfolge für sich oder seine Mitglieder zum Zwecke hat und durch das Mittel wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erstrebt.

Was nun den in obigen Definitionen enthaltenen Begriff „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" betrifft, so ist m. E. die von Planck gegebene Bestimmung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als „eines geschäftsmäßigen Betriebes zum Zwecke der Produktion oder des Umsatzes wirtschaftlicher Güter", zu eng, da sie nicht alle Möglichkeiten umfaßt.

Auch die weiteren Ansichten, daß darunter ein Gewerbebetrieb im handelsrechtlichen Sinne oder jede regelmäßige planvolle Tätigkeit der Vereinsorgane zur Herbeiführung des Vereinszweckes zu verstehen sei, werden m. E. dem Begriffe des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht gerecht. Denn während die ersteren den Begriff des Geschäftsbetriebes durch die Identifizierung mit dem handelsrechtlichen Gewerbebetrieb willkürlich verengern, lassen es letztere an jedem Unterscheidungsmerkmal fehlen. Denn nach diesen letzteren würde es überhaupt keinen Verein ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geben,

[1]) Enneccerus, Dernburg.

[2]) So auch zutreffend Wiedemann, Beitr. zu der Lehre von den idealen Vereinen. (Zürich 1908.)

[3]) So Goldmann-Lilienthal, Samter, 1900, S. 312 DJZ.

[4]) Vgl. Staudinger (Vereinsrecht): Endemann.

[5]) So zutreffend Staudinger, Hölder, Wiedemann, Gierke; ferner Beschluß des LG. München v. 19. Juni 1900.

da allen Vereinen eine solche „plan- und regelmäßige Tätigkeit" gemeinsam ist.

Zutreffend erscheint mir dagegen die Auffassung Oppenheimers[1]). Nach ihm besteht der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in einem ständigen Abschluß solcher, Rechte und Verbindlichkeiten erzeugenden Rechtsgeschäfte, die mit Dritten, also nicht mit Vereinsmitgliedern, abgeschlossen werden und auf Grund deren ein entgeltlicher Uebergang von Verkehrsgütern in das Vereinsvermögen erfolgt.

Diese Begriffsbestimmung ist weit genug, um alle Möglichkeiten zu umfassen, und ermöglicht eine reinliche Scheidung zwischen Vereinen mit einem lediglich „inneren" Geschäftsbetriebe, wie ihn jeder Verein zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit haben muß, und Vereinen mit einem solchen Geschäftsbetrieb, vermittels dessen der Verein in eine ständige Geschäftsverbindung mit dem Publikum tritt. Daß das Gesetz aber eine solche Scheidung machen wollte, geht aus seiner Fassung hervor. Die Oppenheimersche Ansicht hat sich auch das KG. zu eigen gemacht[2]).

Als Endresultat sind demnach für den wirtschaftlichen Verein folgende Unterscheidungsmerkmale festzustellen: 1. Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, der in dem ständigen Abschluß von Rechtsgeschäften mit Dritten, Nichtmitgliedern, zum Zwecke des entgeltlichen Uebergangs von Verkehrsgütern in das Vereinsvermögen besteht. 2. Erstrebung unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteile für den Verein oder seine Mitglieder vermittels dieses Geschäftsbetriebes.

Fehlt es an einem dieser Erfordernisse völlig oder teilweise, so liegt ein nichtwirtschaftlicher, mithin eintragungsfähiger Verein vor.

## Juristische Rundschau.

Zu der Frage, ob ein gesetzgeberisches Eingreifen in Bezug auf die Sicherungsübereignung geboten erscheint, hat sich der Ausschuß des Deutschen Handelstages geäußert. Er verneint das Bedürfnis hierzu. Die Sicherungsübereignung sei für den kleinen Gewerbetreibenden ein unentbehrliches Hilfsmittel, sich Kredit zu verschaffen. Auswüchsen trete die Rechtsprechung schon auf dem Boden des bestehenden Rechts entgegen. Es wird auch nicht an entgegengesetzten Stimmen fehlen. Jeder Gläubiger, der ausfällt, weil die Einrichtung des Schuldners einem anderen gehört, sieht darin ein Unrecht. Vielleicht wird doch der Registerzwang das Mittel sein, beiden Seiten gerecht zu werden.

Wieder hat das Reichsgericht einen Vertrag für nichtig erklärt, in dem ein Schuldner seine sämtlichen Außenstände und sein ganzes Warenlager einer Bank zur Sicherung für deren Kreditguthaben übereignete. Er verstößt gegen die guten Sitten. Das Erkenntnis erstrebt gleich den früheren den Schutz der anderen Gläubiger. Sie sollen nicht leer ausgehen. Sie sollen nicht durch den Schein des selbständigen Betriebes zu Warenlieferungen ver-

[1]) In Jherings Jahrb. Bd. 47, S. 180.

[2]) Beschl. v. 25. Juli 1907, Rspr. OLG. Bd. 20 S. 25, 26.



anlaßt werden. Darin liegt ein Stück des ganzen Problems der Sicherungsübereignung. Im Grunde läßt sich dieser Vorwurf der Täuschung der von ihr nicht unterrichteten Kreditgeber bei jeder Art derselben machen.

Das Vermögenszuwachssteuergesetz ist noch nicht in Kraft getreten. Schon zeigen sich Fälle, bei denen die Anwendung als unbillige Härte erschiene. Bei der eiligen Art der Gesetzgebung sind solche Ergebnisse nicht überraschend. Es wird auf das Unrecht hingewiesen, das in der Steuer auf den anscheinenden Zuwachs liegt, wenn dieser nur darin besteht, daß sich die Staats- und Reichsanleihen von dem derzeitigen Rückschlag wieder erholen. Ein Recht des Eigentümers, diese Vermehrung seines Vermögens von der Steuer auszuschalten, besteht nicht. Vielleicht zeigen sich in absehbarer Zeit noch mehr solche Mängel. Dann wird eine Verbesserungsnovelle denkbar sein.

Auf der anderen Seite bringt das Wehrbeitrags- und Vermögenszuwachssteuergesetz den Aktionären und Gesellschaftern der G. m. b. H. ein neues Recht auf Auskunft. Der Vorstand hat ihnen die erforderlichen Mitteilungen über den Wert der Aktien zu geben. Das verbessert ihre bisherige Stellung. Ein gesellschaftsrechtliches Individualrecht ist es freilich nicht. Man sieht auch an diesem Beispiel, daß die Steuergesetze noch gar manche Ueberraschungen bringen werden.

Das Reichsgericht sieht in der Bezeichnung als Streikbrecher eine Ehrverletzung. Es wendet den § 153 RGewO. in diesem Falle an. Eine Beleidigung ist aber doch nur dann möglich, wenn die Tatsache, die behauptet wird, der Bruch des Streiks, seine Störung, der Widerspruch mit den Genossen als unehrenhafte Handlung erscheint. Das ist aber zweifelhaft. Andernfalls wäre jeder Vorwurf der Opposition gegen ein Vorhaben anderer eine Ehrverletzung.

Dem Kammergericht lag eine Beurteilung des Streikpostenstehens nach der Straßenpolizeiordnung ob. Die Streikposten dürfen die öffentliche Ordnung nicht stören. Der Weisung eines Polizeibeamten, der eine solche Störung in dem Herumstehen sieht, haben die Posten zu folgen. Dagegen ist ein Untersagen des Streikpostens durch einen Schutzmann nur aus dem Grunde, weil sein Vorgesetzter die Fortweisung anordnete, nicht gerechtfertigt. Streikpostenstehen ist an sich keine unerlaubte Handlung. Das ist zwingende Logik. Man staunt höchstens darüber, daß ein Richterspruch erforderlich war.

Der badische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil v. 18. Sept. 1913 eine Verfügung der Polizeidirektion Karlsruhe aufgehoben. Diese hatte bei dem Gausängertage des Deutschen Arbeitersängerbundes das Umhertragen roter Fahnen verboten. Der VGH. anerkennt die rote Fahne als Symbol der Sozialdemokratie. Er erklärt, die Polizeibehörde sei befugt, aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in besonderen Fällen das Umhertragen der roten Fahnen zu untersagen. Nicht aber kann das Verbot ganz allgemein schlechthin erlassen werden. Das Urteil stützt sich auf die landesgesetzlichen Polizeivorschriften. Es hat durch seinen Inhalt aber ein über die Landesgrenze hinausgehendes Interesse.

Die Tagung des Instituts für internationales Recht in Oxford beriet wieder über die Schaffung eines einheitlichen Seekriegsrechts. Berichterstatter war Fauchille. Er hat zwei Entwürfe vorgelegt. Der eine baut auf der Beseitigung des Seebeuterechts auf. Der andere rechnet mit der grundsätzlichen Beibehaltung. Nur dieser letztere kam zur Verhandlung. Der erstere ist der nächstjährigen Versammlung in München aufbewahrt. Es ist zu wünschen, daß diese sich für die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege ausspricht. Endlich wird auch diese Idee zum Siege gelangen.

Im Haag wird eine internationale Akademie für Völkerrecht ins Leben treten. Der Plan wurde aus den Mitteln der Carnegie-Stiftung unterstützt. Die Mehrzahl der Kulturstaaten wirkt mit. Die Kurse sollen alljährlich August bis Oktober stattfinden. Die Vorträge werden dann in mehreren Sprachen veröffentlicht. Die Akademie kann nur wissenschaftliche Arbeit liefern. Aber sie erweitert die Kenntnis des Völkerrechts und das gegenseitige Kennenlernen der Völker. Immer mehr häufen sich diese Bestrebungen. Sie werden noch geraume Zeit brauchen, bis sie der brutalen Wirklichkeit gegenüber mächtig genug sind, um selbst Wirklichkeit zu werden. Aber es liegt kein Grund vor, sie skeptisch auf die Seite zu schieben.

Die Augen Europas sind auf den Beilisprozeß in Kiew gerichtet. Nach den Berichten der Presse scheint der Anklage der Boden entzogen. Und trotzdem wagt man nicht, den Ausgang vorherzusagen. In einem Lande, in dem der Staatsanwalt eine Anklage wegen Ritualmordes erhebt, ist auch eine Verurteilung eines Unschuldigen möglich.

Der Strafprozeß gegen die Schuldigen beim Zusammenbruch der Niederdeutschen Bank, Ohm und Genossen, nähert sich seinem Ende. Sechs Monate dauerte er. Nahezu 100 Tage erforderte die Beweisaufnahme. Eine gewaltige Aufgabe für Richter, Staatsanwälte und Verteidiger. Eine ungeheure Anstrengung für das menschliche Gehirn, den Riesenstoff zu beherrschen und zu sichten. Das Interesse der Allgemeinheit war durch die Dauer eingeschläfert. Es wachte wieder auf mit dem Plaidoyer. Man sieht mit Spannung dem Ende entgegen. Dann, wenn das persönliche Moment ausgeschaltet ist, beginnt die Arbeit der Wissenschaft. Jeder solcher Vorgang gibt zu denken und zu lernen. Aus der Sektion der Leiche gewinnt die Heilkunde neue Wege.

Es ist ein Zeichen unserer Zeit, daß jeder Fall typisch erfaßt wird. Er löst nicht nur die Reaktion gegen das begangene Unrecht aus. Das Begehren nach Verhütung wird immer stärker. Die Verbrechen geistig Minderwertiger beunruhigen weite Kreise. Der Bluttat des Lehrers Wagner fiel eine große Anzahl Menschen zum Opfer. Man wartet, ob er strafbar sein kann. Der Knabenmörder Ritter wurde milde bestraft. Die Presse gibt die Unzufriedenheit des Volksempfindens darüber wieder. Hedwig Müller, die ihren Geliebten erschoß, ist trotz der Gutachten der Psychiater von den Geschworenen verurteilt worden. Das wird mit Genugtuung aufgenommen. Dann beginnen die Vorschläge zur Abhilfe. Das verlangte Verbot des Verkaufs von Waffen ohne polizeiliche Erlaubnis wird wohl nicht viel helfen. Die Angriffe auf die psychiatrischen Sachverständigen treffen ganz neben das Ziel. Nur ein Fortschreiten in der Erkenntnis der geistig Minderwertigen und dem Auffinden von Mitteln, sie unschädlich zu machen, kann hier in Frage kommen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.



## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident **Lindenberg**, Posen.

**Die Zunahme der Privatklagesachen.** Während die Anklagesachen in Deutschland in neuerer Zeit keine erhebliche Zunahme, in den letzten Jahren sogar eine Abnahme gezeigt haben, sind die Privatklagesachen wesentlich gestiegen. Es sind nämlich bei den Gerichten in Deutschland im Jahre 1911 148 436 Privatklagesachen anhängig geworden gegen 143 068 i. J. 1910, 136 130 i. J. 1909, 133 883 i. J. 1908, 113 864 i. J. 1901, 88 808 i. J. 1891 und 73 347 i. J. 1881. Im Jahre 1911 hat also eine Zunahme um 3,8%, im Jahre 1910 eine solche um 5,1% stattgefunden, und in zehn Jahren ist eine Steigerung um 30% erfolgt, während die Anklagesachen (Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) in dieser Zeit nur um nicht ganz 5% zugenommen haben. Geht man um 30 Jahre zurück, so zeigen die Privatklagesachen eine Zunahme auf mehr als das Doppelte (102,4%), die Anklagesachen nur eine solche um 8,4%. Allerdings wirkt bei der Gesamtzahl der Anklagesachen der starke Rückgang der Uebertretungen um 35,7% wesentlich ein; die Vergehen haben um 50,0, die Verbrechen um 57,6% zugenommen. Aber auch den Vergehen gegenüber sind die Privatklagesachen mehr als doppelt so stark gestiegen. Die Zunahme der Privatklagesachen entfällt vornehmlich auf die westlichen und südlichen Teile des Reichs, wobei sich allerdings starke Verschiedenheiten zeigen. In Bayern haben sämtliche Oberlandesgerichtsbezirke die $2^1/_2$- bis 3fache Zahl, der Bezirk Zweibrücken sogar nahezu die 4fache des Jahres 1881 erreicht, Württemberg dagegen hat nur eine Zunahme von 27%. Sehr erheblich war auch die Zunahme in Rheinland und in Westfalen. Die Bezirke Düsseldorf, Hamm und Köln hatten i. J. 1911 18 973 anhängig gewordene Privatklagesachen gegen 5614 i. J. 1881. Im Kammergerichtsbezirk ist die Zahl von 6800 auf 15 880 gestiegen. Die relativ stärkste Steigerung hat der Bezirk Hamburg gehabt, wo im Jahre 1881 497, im Jahre 1911 dagegen 3427 Privatklagesachen anhängig geworden sind. Im Osten ist die Zahl dagegen nicht so stark gestiegen, so im Bezirk Breslau von 8038 auf 13 337, im Bezirk Königsberg von 4750 auf 6583 und im Bezirk Posen von 4232 auf 5782. Natürlich hängt die mehr oder minder große Zunahme der Privatklagen zum großen Teil mit der verschiedenartigen Zunahme der Bevölkerung zusammen. In dieser Beziehung entnehmen wir der amtlichen Justizstatistik folgendes Zahlenmaterial. Im ganzen Reiche wurden auf je 10 000 strafmündige Personen im Durchschnitt der Jahre 1881/85 26 Privatklagen anhängig, im Durchschnitt 1886/90 ebenfalls 26, im Durchschnitt 1891/95 27, 1895/1900 28, 1901/05 29, 1906/10 30. Es hat also eine stetige Zunahme stattgefunden. Am häufigsten sind die Privatklagen trotz der geringeren absoluten Steigerung immer noch im Osten; in den Bezirken Breslau und Posen kommen auf 10 000 Einw. 35, im Bezirk Marienwerder 37, im Bez. Königsberg 43 Privatklagen. Auch im Bezirk München ist die Zahl mit 37 recht hoch; im Durchschnitt 1891/95 hatte sie dort nur 26 betragen; ebenso zeigt Karlsruhe mit 35 (1891/95 24) einen hohen Satz. In Augsburg kommen 35 (1891/95 27), in Stuttgart 35 (34), in Jena 35 (36) Privatklagesachen auf 10 000 Einwohner. In Berlin betrug die Zahl 32; sie bleibt hier sehr gleichmäßig und berechnete sich für 1891/95 auf 31. Am niedrigsten war die Verhältniszahl in Oldenburg mit 21 (1891/95 18), demnächst in Rostock mit 22 (18), Köln-Düsseldorf mit 23 (15) und Kiel mit 23 (20). Im allgemeinen zeigt sich eine Neigung, die früheren Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gegenden Deutschlands auszugleichen. Worauf dies beruht, läßt sich schwer entscheiden. Ebenso wird sich die Frage, ob die allgemeine Zunahme der Privatklagesachen auf eine Steigerung der Neigung, der Ehre anderer zunahezutreten oder auf eine Zunahme der Empfindlichkeit gegen Beleidigungen zurückzuführen ist, kaum mit Sicherheit beantworten lassen, wenn auch die letztere Alternative mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat. Daß hierbei die Empfindlichkeit mehr und mehr zu weit getrieben wird, zeigt sich daran, daß unter 10 000 beendeten Privatklagesachen i. J. 1911 47 waren, die durch Zurückweisung der Privatklage beendet wurden gegen 44 i. J. 1910, 43 im Durchschnitt 1906/10 und 40 i. J. 1896/1900. Wie im übrigen die Strafgerichte durch die Privatklagesachen in steigendem Maße belastet werden, ergibt sich daraus, daß i. J. 1911 unter 1000 Urteilen der Schöffengerichte 82 in Privatklagesachen erlassen waren gegen 80 i. J. 1910, 76 i. D. 1906/10 und 75 i. D. 1896/1900.

**Die Zahl der Staatsanwälte in Deutschland.** Viel stärker als die Richter (vgl. S. 1187, Nr. 19 d. Bl.) haben die Staatsanwälte zugenommen. Und zwar war diese Zunahme im Gegensatz zu der Bewegung bei den richterlichen Beamten im zweiten Jahrzehnt nach der Justizreorganisation von 1879 weit erheblicher als im dritten. Wieviel Staatsanwälte in Deutschland am 1. Okt. 1879 vorhanden waren, ergibt die amtliche Justizstatistik nicht, die erst mit dem Ende des Jahres 1882 einsetzt. In Preußen war in den bis dahin verflossenen $3^1/_4$ Jahren die Zahl von 231 auf 265, also um 14,7% gestiegen. Nimmt man eine gleiche Zunahme für die übrigen deutschen Staaten an, so würde die Zahl am 1. Okt. 1879 456 betragen haben, und es würde damit bis zum 1. Jan. 1913, wo 908 Staatsanwälte gezählt sind, fast genau eine Verdoppelung eingetreten sein. Am 1. Jan. 1883 waren 520 Staatsanwälte vorhanden, am 1. Jan. 1893 596, i. J. 1903 805, i. J. 1907 856, i. J. 1909 865, i. J. 1911 875 und i. J. 1913 908. In den letzten 30 Jahren ist also eine Zunahme der Staatsanwälte um 388 oder 74,6 (der Richter um 46,5) % erfolgt. Auf das erste Jahrzehnt entfällt eine Zunahme um 76, auf das zweite eine solche um 209, während das dritte nur eine Steigerungsziffer um 103 hat. Besonders von 1907 bis 1911 war die Zunahme mit 19 sehr gering, während von 1911 bis 1913 wieder eine lebhaftere Bewegung mit 33 eingetreten ist. Von den Staatsanwälten waren 69 (i. J. 1883 49) bei den Oberlandesgerichten und 839 (471) bei den Landgerichten angestellt, so daß die Zahl der Staatsanwälte in den 30 Jahren bei den Landgerichten um 78,1%, bei den Oberlandesgerichten nur um 40,8% gestiegen ist. Von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken hatte die größte Zunahme der landgerichtlichen Staatsanwälte der Kammergerichtsbezirk, wo eine Steigerung auf das Dreifache (von 32 auf 96) eingetreten ist. Annähernd so groß war die Zunahme in den Bezirken Hamm mit 53 gegen 18 und Hamburg mit 26 gegen 9. Der Bezirk Dresden zeigt eine Zunahme auf mehr als das Doppelte (55 gegen 27). In Bamberg ist die Zahl der Staatsanwälte mit 21 die gleiche geblieben wie im Jahre 1883, und im Bezirk Oldenburg ist sie von 3 auf 2 zurückgegangen. Nächst Oldenburg hatten die geringste Zahl von Staatsanwälten Braunschweig mit 6 und Kassel mit 8, die größte nächst Berlin (96) Breslau mit 71, Dresden mit 55, Hamm mit 53 und München mit 43. Beim Vergleich zwischen der Zahl der Richter und der der Staatsanwälte ergibt sich, daß auf 10 Richter bei den Landgerichten 2,5 Staatsanwälte entfallen gegen 2,6 i. J. 1903 und 2,3 i. J. 1893. Zwischen den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken ergeben sich große Verschiedenheiten. Verhältnismäßig am geringsten war die Zahl der Staatsanwälte im Vergleich zu der der Richter

in den Bezirken Dresden, Karlsruhe und Oldenburg mit 1,7 auf 10 Richter; dann folgen Braunschweig und Königsberg mit 2,0, Berlin und Frankfurt a. M. mit 2,1, Hamburg und Kiel mit 2,2, während die größte Zahl hatten Augsburg mit 3,2, Posen mit 3,3 und Breslau mit 3,4. Selbstverständlich spielt bei diesen Verschiedenheiten die mehr oder minder große Kriminalität eine Rolle, doch ist sie nicht allein das Ausschlaggebende. Nicht mitgezählt sind bei vorstehenden Angaben die Staatsanwälte bei den höchsten Gerichtshöfen. Beim Reichsgericht sind 6, beim Obersten bayerischen Landesgericht 3 Staatsanwälte vorhanden. Beim bayerischen Obersten Landesgericht kamen auf 10 Richter 1,4 Staatsanwälte, beim Reichsgericht nur 0,6, bei den Oberlandesgerichten 0,8.

## Vermischtes.

**Amtsgerichtsdirektoren in Elsaß-Lothringen.**[1] Nicht eigentlich aus dem Gesichtspunkte dienstlicher Notwendigkeit oder Nützlichkeit ist man in Elsaß-Lothringen zur Einführung des „Amtsgerichtsdirektors" gelangt, sondern aus Anlaß des neuen Beamtenbesoldungsgesetzes, das im übrigen, wie im allgemeinen an der höheren Beamtenschaft, so auch an den Richtern fast spurlos vorübergegangen ist. Bisher befanden sich auch die mit der Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter in den größeren Orten in der mit einem Höchstgehalt von 7600 M. abschließenden Besoldungsklasse der erstinstanzlichen Richter, mit der Maßgabe jedoch, daß sie eine pensionsfähige Zulage von 600 bzw. 300 M. erhielten. In der Klasse 38 Nr. 1 der Besoldungsordnung des neuen Besoldungsgesetzes vom 9. Juni 1913 (GesBl. f. Els.-Loth. 1913 Nr. 11) werden nunmehr mit einem Höchstgehalt von 8200 M. aufgeführt: „Oberlandesgerichtsräte, Landgerichtsdirektoren, I. Staatsanwälte und aufsichtsführende Amtsrichter (Amtsgerichtsdirektoren) in Straßburg, Mülhausen, Metz, Kolmar, Diedenhofen." Im Verfolg dieses Gesetzes hat eine KVer. v. 21. Juni 1913 bestimmt, daß die mit der Dienstaufsicht bei den vorgenannten Amtsgerichten betrauten Richter in Zukunft den Titel „Amtsgerichtsdirektor" zu führen haben. Damit sind diese Aemter zu gehobenen Stellen gemacht worden. Mit der Neuerung dürfte die im dienstlichen Interesse wünschenswerte Folge verbunden sein, daß, wozu der bisherige Zustand nicht nötigte, auch bei der Besetzung dieser wichtigen, besondere Eigenschaften ihres Inhabers fordernden Aemter nach den für die Besetzung der Beförderungsstellen maßgeblichen Grundsätzen verfahren werden wird.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn insbesondere auch Preußen nunmehr der Anregung, welche die Reichslande gegeben haben, folgen möchte. In preußischen Richterkreisen ist seit langem vielfach der Wunsch laut geworden, die Stellen der aufsichtführenden Richter an größeren Amtsgerichten zu gehobenen zu machen. Dadurch würde für diese zur Zeit wenig begehrten, arbeits- und verantwortungsreichen Aemter ein besonders brauchbares Personal herangezogen und möglichst lange gesichert werden. Die wesentlichste Folge dieser Neuerung würde darin bestehen, daß tüchtige Richter die wichtige Stelle des aufsichtführenden Amtsrichters nicht vorzeitig zu verlassen brauchen, weil sie in ihr kein Weiterkommen finden.

**Personalien.** Geh. Ober-RegRat Prof. Dr. Lexis, Göttingen, dessen Verdienste um die Wissenschaft anläßlich seines 75. Geburtstages Edgar Loening S. 853, 1912 d. Bl. eingehend gewürdigt hat, tritt mit Schluß des Wintersemesters 1913/14 in den Ruhestand. Mögen dem hochverdienten Gelehrten noch viele Jahre wissenschaftlicher Schaffensfreudigkeit beschieden sein. — Ernannt wurden: Priv.-Doz. Dr. Jellinek, Leipzig, zum aord. Professor in Kiel, Oberlandesgerichtsrat Dr. Rang, Frankfurt a. M., zum preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, Reichsmilitäranwalt Daudt, Berlin, zum Reichsmilitärgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat Steinberger zum Reichsmilitäranwalt.

[1] Vgl. DJZ. 1911, 1418 (Riemann) und 1912, 157 (Gumbinner).

## Vereine und Gesellschaften.

In Madrid tagte v. 1.—6. Okt. die diesjährige **Versammlung der International Law Association** unter dem Vorsitz des früheren Ministers García Prieto. Zum ersten Male trat auf ihr die 1912 gegründete deutsche Landesgruppe („Deutsche Vereinigung für Internationales Recht") in Wirksamkeit. Deren Vorsitzender, Geh. JR., Prof. Niemeyer, Kiel, fungierte in Madrid als Vizepräsident, und die Tagesordnung stand unter dem bestimmenden Einfluß der deutschen Vereinigung, die zu ihren 121 Mitgliedern außer angesehenen juristischen Praktikern und Universitätslehrern die großen Schiffahrtsgesellschaften und Versicherungsverbände sowie die Handelskammern der größten See- und Handelsstädte Deutschlands zählt. Die deutschen Referenten waren Dr. Brüders, Berlin, und Dr. Sieveking, Hamburg. Die Debatten über die von der deutschen Vereinigung auf die Tagesordnung gebrachten Fragen des Art. 23a der Haager Landkriegskonvention und des englischen Rechtes in dieser Hinsicht bildeten den Höhepunkt der Verhandlungen.

Die wichtigsten Beschlüsse der Madrider Konferenz waren:

I. Einheitliche Regelung der großen Haverei im Seerecht: Die Pariser Versammlung der Int. Law Association hatte eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Vorschlages für die Vereinheitlichung des Rechtes der großen Haverei betraut. Der von ihr vorgelegte Vorschlag wurde vorläufig angenommen. Er soll von allen interessierten Kreisen, Reedern, Kaufleuten, See-Versicherern und Dispacheuren, eingehend geprüft und in der nächsten Versammlung der I. L. A., die im Sept. 1914 im Haag stattfinden wird, wieder zur Verhandlung kommen.

II. Nachlässigkeitsklausel in den Konnossementen der Seeschiffahrts-Gesellschaften: In Deutschland ist es vor kurzem gelungen, Einheitskonnossemente zu schaffen, die bereits von zahlreichen deutschen Reedereien für Exporte angenommen wurden. In Madrid wurde eine Kommission damit betraut, eine internationale Verständigung hierüber anzubahnen.

III. Der Einfluß des Krieges auf Privatschuldverhältnisse: Diese Frage war von der deutschen Landesgruppe der I. L. A. auf die Tagesordnung gebracht worden. Nach den erstatteten Berichten wird die Frage im Gebiete des englischen und amerikanischen Rechts einerseits und auf dem europäischen Kontinent andererseits verschieden beurteilt. In England und Nordamerika ist im Kriege jeder Verkehr mit einem „ausländischen Feinde" untersagt. Während des Krieges abgeschlossene Verträge mit „ausländischen Feinden" sind nichtig, und vor Ausbruch des Krieges abgeschlossene Verträge verlieren während des Krieges ihre Wirksamkeit. Dagegen bleiben nach kontinentalem Recht die im Frieden abgeschlossenen Verträge mit „ausländischen Feinden" auch im Kriege gültig. Nach langer Debatte wurde beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die den event. Einfluß des Krieges auf die Privatverträge prüfen und dann einer weiteren Konferenz der I. L. A. hierüber berichten soll.

IV. Luftschiffahrtsrecht: Die in der Pariser Versammlung der I. L. A. 1912 eingesetzte Kommission schlug gegen den Widerspruch ihrer deutschen und österreichischen Mitglieder folgende Resolutionen vor, welche von den seitens der „Société du droit d'aviation" und des „Institut du droit international" aufgestellten Grundsätzen abweichen:

1. Jeder Staat hat das Recht, Verbote, Beschränkungen und Vorschriften zu erlassen, die er für Luftfahrzeuge bei Ueberfliegung seines Landes und seiner Territorialgewässer für zweckmäßig hält.

2. Abgesehen von dieser Territorialhoheit der Staaten ist der Luftschiffverkehr den Luftfahrzeugen aller Nationen freigegeben.

Nach längerer Diskussion wurde die Kommission mit weiterer Bearbeitung der Frage betraut.

V. Regelung des Straßenverkehrs zu Lande: In der Londoner Konferenz 1910 wurde eine Kommission beauftragt, eine internationale Regelung des Landstraßenverkehrs nach dem Vorbilde der internationalen Seestraßenordnung vorzubereiten. Auf Vorschlag dieser Kommission erklärte die Konferenz es für wünschenswert, daß ein einheitlicher Grundsatz darüber aufgestellt wird, ob beim Reiten und Fahren nach rechts oder links auszuweichen ist. Der Ausschuß wurde ersucht, bei den Regierungen der zivilisierten Nationen ein baldiges Abkommen hierüber zu beantragen.

---

**Die zweite Tagung des Verbandes für internationale Verständigung** fand unter lebhafter Teilnahme zahlreicher Juristen, insbesondere von Staats- und Völkerrechtslehrern, Vertretern des Wirtschaftslebens und der praktischen Politik, v. 4. bis 6. Okt. in Nürnberg unter Vorsitz des Präsidenten des Landeskonsistoriums Dr. Curtius, Straßburg, statt. U. a. sprachen Hofrat Prof. Dr. Lammasch und Geheimrat Meurer über internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Lammasch führte unter großem Beifall aus, daß der moderne Staat in seiner innersten Struktur auf der Voraussetzung des Friedens aufgebaut sei und die Tendenz des Friedens immer mehr Anhänger gewinne. Dies wies er an den Fortschritten der Schiedsgerichtsbarkeit nach. Er zeigte, wie man zunächst lediglich Fragen rechtlicher Natur und solche zweiten Grades in Schiedsverträgen der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen, dagegen politische Konflikte und solche, die die Ehre und Lebensinteressen berühren, vom Vertrage ausgenommen hätte. Manche Verträge der neueren Zeit dagegen schrieben auch für politische Konflikte eine schiedsrichterliche Erledigung vor, so der deutsch-französische Marokkovertrag von 1911. Ein anderer Fortschritt der Schiedsgerichtsbarkeit sei der, daß man in Verträgen Streitfragen aufgezählt hätte, bei denen unter allen Umständen der Schiedsvertrag angerufen werden dürfte und die Geltendmachung einer Klausel nicht möglich sei. Ein Muster dieser Art sei der dänisch-französische Schiedsvertrag von 1911. Redner hob dann im Hinblick auf die Balkanereignisse hervor: Die Schiedsgerichtsidee werde sich dennoch immer weiter durchringen; die Balkanvölker ständen auf einer anderen Kultur als wir: jene würden ihre Streitfragen nicht so leicht rechtlich erledigen; dagegen würden die anderen Völker immer mehr dazu gelangen, einen Ausgleich ihrer Interessen zu erstreben. Geheimrat Meurer erörterte die Schwierigkeiten, die heute noch der Verfolgung von Ansprüchen gegen Schuldnerstaaten durch Privatpersonen entgegenständen; er forderte einen internationalen Gerichtshof im Haag, bei dem solche Klagen anhängig zu machen wären. Die Zeit sei nicht mehr fern, wo man im Haag neben den jetzigen Schiedshof ständige Gerichtshöfe setzen werde; er riet, den Gerichtshof für Klagen von Privatpersonen gegen Schuldnerstaaten als eine Kammer des ständigen Weltgerichtshofes einzurichten. Im Anschluß an den Vorschlag des Meisters des Weltwechselrechts, KGR. Dr. Felix Meyer, befürwortete er gleichzeitig die Schaffung eines Weltwechselgerichtshofes ebenfalls als Kammer jenes Gerichtshofes. Die übrigen Vorträge waren mehr politischer bez. wirtschaftspolitischer Natur. In seiner Programmrede betonte Prof. Nippold, daß der Verband die goldene Mittelstraße gehe, unabhängig von den Alldeutschen und Pazifisten. Man erstrebe nicht den Frieden um jeden Preis, sondern wolle nur einer friedlichen Verständigungspolitik die Wege ebnen. Ehrenvoll wurde der dahingeschiedenen Vorsitzenden v. Ullmann und v. Bar gedacht, und in den Zentralvorstand neu gewählt: Bankpräsident v. Burkhard, Geh. Baurat v. Rieppel, Geh. Kommerzienrat Dr. Petric, Hofrat Prof. Lammasch und Prof. Rehm.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

**Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.**

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 9. 10. 1913 ü. Art u. Form d. Rechnungsführung d. Orts-, Land-, Betriebs- u. Innungskrankenkassen (ZBl. S. 1009). — Vertrag v. 13. 10. 1909 zw. d. D. R., Italien u. d. Schweiz, bt. Regelung d. gegenseitigen Beziehungen aus Anlaß d. Verstaatlichung d. Gotthardbahn durch d. schweizer. Eidgenossenschaft (RGBl. S. 719).

**Preußen:** Vo. v. 26. 9. 1913, bt. Vereinigung d. ritterschaftl. Feuersozietät d. Fst. Halberstadt zu Schauen mit d. Magdeb. Land-Feuersozietät zu Magdeburg *[1. 1. 1914]* (GesS. S. 381). — Vo. v. 29. 7. 1913, bt. den Ausbau d. Unterweser durch Bremen (S. 385). — Kostenmarkenordnung v. 14. 10. 1913 (JMBl. S. 385).

**Württemberg:** MVo. v. 19. 9. 1913 über Verbrennungsmotoren (RegBl. S. 236).

**Baden:** Vo. v. 28. 9. 1913, die Gemeindebiersteuer bt. *[1. 1. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 505). — Vo. v. 1. 10. 1913, die Wanderschafherden bt. (S. 507).

**Mecklenburg-Strelitz (Ratzeburg):** Vo. v. 30. 9. 1913, bt. Ablösung einzelner auf d. bäuerl. Grundbesitz ruhender Leistungen u. Dienste *[1. 1. 1914]* (Offiz Anz. f. Ratzeb. S. 217).

**Braunschweig:** MBk. v. 27. 9. 1913 ü. Erhebung d. Reichsstempels f. Gesellschaftsverträge u. Versicherungen auf Grund d. Reichsstempelges. v. 3. 7. 1913 (G.- u. VoS. S. 291). — MBk. v. 19. 9. 1913, bt. Ausführ. d. Reichsges. ü. Beseitigung v. Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen v. 25. 2. 1876 *[1. 10. 1913]* (S. 295). — Ges. v. 9. 10. 1913 ü. d. Besteuerung d. Wertzuwachses *[15. 10. 1913]* (S. 303).

**Schwarzburg-Sondershausen:** MVo. v. 3. 9. 1913, bt. Wahlordnungen f. d. Wahlen d. Versicherungsvertreter als Beisitzer d. Versicherungsämter u. d. Versichertenbeisitzer b. d. fürstl. Oberversicherungsamt (GesS. S. 139).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** MVo. v. 31. 7. 1913 z. Ausführ. d. Viehseuchengesetzes u. d. Ausführungsgesetzes dazu (GesS. S. 311).

**Waldeck:** Polizei-Vo. v. 30. 9. 1913, bt. Einrichtung u. Betrieb v. Aufzügen (Fahrstühlen) *[14. 10. 1913]* (RegBl. S. 159).

**Reuß j. L.:** Ges. v. 10. 7. 1913 z. Einführung d. neuen Satzungen f. d. Magdeburg. Land-Feuersozietät (GesS. S. 105). — Ldh. Vo. v. 9. 9. 1913, bt. d. erste jurist. Prüfung (S. 107).

**Hamburg:** Verf. v. 30. 9. 1913, bt. Geschäftsführung u. Vergütung d. im Verfahren d. Zwangsverwaltung bestellten Verwalter (Amtsbl. S. 611). — Bk. v. 6. 10. 1913, bt. Prüfung u. Revision von Seeschiffskesseln *[1. 1. 1914]* (S. 629). — Bk. v. 10. 10. 1913 ü. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung von Azetylen sowie ü. Lagerung von Kalziumkarbid *[1. 7. 1914]* (S. 641). — Bk. v. 13. 10. 1913, bt. Entrichtung d. Reichsstempelabgabe f. Gesellschaftsverträge u. Versicherungen (S. 671).

---

## Sprechsaal.

**Gefahren der mündlichen Begründung eines Strafurteils.** In dem Strafverfahren gegen den Amtsrichter Knittel hat die Art, wie der Vorsitzende das Urteil mündlich begründete, in vielen Kreisen, insbesondere auch unter Richtern, Befremden erregt. M. E. mit Recht. Wendungen, wie die, daß man den Angeklagten nicht als einen vernünftigen Menschen bezeichnen könne, daß ein Mensch, der seine fünf Sinne beisammen habe, nicht so denken könne, wie er, sind Uebertreibungen und stehen



im Widerspruch damit, daß das Gericht den Angeklagten zu Strafe verurteilte. War das Gericht in der Tat der Ueberzeugung, daß der Angeklagte „kein vernünftiger Mensch sei", so mußte es ihn freisprechen. Dann heißt es, daß der Angeklagte in der Eingabe an den Kriegsminister, um die es sich handelte, eine Reihe von Offizieren in „unflätiger" Weise beschimpft, in „gemeinster" Weise beleidigt habe, daß ein Mensch, der Gewissen habe, so etwas nicht tun könne, daß der Angeklagte als „gewissenlos" bezeichnet werden müsse. Damit ist es nicht vereinbar, daß das Gericht ihn nur zu Geldstrafe verurteilte. Am Schlusse kommt der Vorsitzende zu dem m. E. der Sachlage entsprechenden Ausspruch, daß „man dem Angeklagten nach seinem Gemütszustand bei Abfassung der Eingabe die Tat nicht voll anrechnen könne". Dann mußte er erst recht sich hüten, den Täter mit so beschimpfenden Ausdrücken zu belegen.

Wer, wie ich, aus den Mitteilungen der Presse über die Verhandlungen den Eindruck gewonnen hat, daß das Gericht in seiner Entscheidung, abgesehen von der Feststellung 4 verschiedener Beleidigungshandlungen, das Richtige getroffen, die Tat wie Persönlichkeit und Gemütszustand des Täters verständig erwogen und gewürdigt hat, muß es um so mehr bedauern, daß von dem Vorsitzenden die Fassung der mündlichen Ausführungen, mit denen er das Urteil begründete, nicht ebenso bedächtig und verständig abgewogen worden ist.

Der § 267 StrPO. schreibt nur für die Urteilsformel, den Tenor des Urteils, schriftliche Feststellung und Verlesung vor, gestattet dagegen für die Urteilsgründe, wenn das Urteil sofort im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung verkündet wird, die bloße mündliche Mitteilung ihres Inhalts und erst demnächste schriftliche Feststellung. Gegen diese mündliche Mitteilung des Inhalts der Urteilsgründe durch den Vorsitzenden sind 1875 bei Beratung des Entwurfs in der Reichstagskommission Bedenken erhoben worden. Insbesondere bemerkte der Abg. Völk, wohin es führe, wenn der Vorsitzende die Gründe extemporiere, habe der Arnim'sche Prozeß gezeigt. Der Abg. Dr. Bähr erklärte, als Richter oft mit Unwillen gesehen zu haben, wie ungeschickte Vorsitzende die Begründung anders publizierten, als sie vom Kollegium beschlossen sei. Dagegen hob v. Puttkamer hervor, daß ein seinem Amte gewachsener Vorsitzender mündlich in Kürze dasselbe wiederholen werde, über das sich die Richter im Beratungszimmer geeinigt hätten; eine solche mündliche Publikation durch den Vorsitzenden mache viel mehr Eindruck, als das mechanische und ausdruckslose Herunterlesen durch den Gerichtsschreiber. In gleichem Sinne warnte Gneist davor, den Hauptakt des Urteilsspruchs aus dem Audienztermin in die Schreibstube zu verlegen[1]).

Ohne Frage sind die Gründe, aus welchen in der StrPO. die mündliche Mitteilung des Inhalts der Urteilsgründe durch den Vorsitzenden gestattet ist, zutreffend, und ist auch der in der Reichstagskommission mehrfach zum Ausdrucke gelangten Anschauung, daß als Regel eine Urteilsverkündung unter dem frischen Eindrucke der Verhandlung zu wünschen sei, durchaus beizustimmen. Anderseits zeigt aber der vorliegende Fall, welche Gefahren die sofortige Verkündung und mündliche Begründung eines Strafurteils mit sich bringt, wenn eine erregte Verhandlung in Gegenwart eines erregten Publikums vorherging und die mündliche Begründung aus dem Munde eines temperamentvollen Vorsitzenden erfolgt.

Wenn Verteidiger und Staatsanwalt infolge der öffentlichen Verhandlung nicht selten sich verleiten lassen,

[1]) Hahn, Mater. B. I S. 884—887; B. II S. 1357—1359.

für die Oeffentlichkeit, für die Wirkung auf Zuhörerschaft und Presse zu plädieren, so tritt nach den beherzigenswerten Worten von Lucas[1]) diese Versuchung auch an den Vorsitzenden des Gerichts heran und kann dieser nicht eindringlich genug gemahnt werden, wie bei der Leitung der Verhandlungen auch bei der Urteilsverkündung stets objektiv, ruhig und sachlich zu bleiben.

Je mehr er darum bemüht und bereit ist, sofern er sich in dieser Richtung nicht ganz sicher fühlt, lieber die Verkündung des Urteils auszusetzen, desto stärker wird sich die überzeugende Kraft des Urteils auch gegenüber der Oeffentlichkeit erweisen.

Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

---

**Zur Gleichstellung der Richter mit den Regierungsbeamten.** Der Streit, welche von beiden Beamtenklassen von größerer Bedeutung für den Staat ist, wird nie befriedigend entschieden werden. Selbst Richter, will ich es daher auch dahingestellt sein lassen, ob dem Richter, der über Freiheit, Ehre und Leben zu richten hat, ein größerer Teil der Staatsgewalt als dem Verwaltungsbeamten übertragen sei, in dessen Hände die Pflege der Sicherheit, der wirtschaftlichen Ordnung und der Wohlfahrt der Staatsbürger gelegt ist. Ein äußeres Merkmal trifft in Preußen zu: der zum Richteramt Befähigte kann fast in jedes Verwaltungsamt übernommen werden, nie aber der zum höheren Verwaltungsamt Befähigte in das Richteramt.

Aber sei dem, wie ihm wolle, Verwaltungsbeamte und Richter werden im Staate, meist schon im Hinblick auf ihre fast gleiche Ausbildung, jedenfalls als gleichwertig anzuerkennen sein. Mit Rücksicht hierauf erscheint auch die Gleichstellung in der Besoldung gerechtfertigt. Die Staatsverwaltung hatte auch diesen Grundsatz bei der letzten großen Besoldungsvorlage vertreten. Seine Durchführung wurde aber dadurch durchkreuzt, daß für die Regierungsräte mit Hilfe des „Mäntelchens der künftigen gehobenen Stellen" ein gesteigertes Höchstgehalt festgesetzt wurde. Diese „gehobenen Stellen" bei der Regierung sind auch jetzt noch nicht geschaffen und die Regierungsräte auch jetzt noch gegenüber den Amts- und Landgerichtsräten im Gehalt bevorzugt.

Es ist nicht etwa Neid oder Mißgunst, der die Richter auf diese Tatsache immer wieder hinschauen läßt. Im Gegenteil, die Besoldung der Regierungsräte ist ihnen durchaus zu gönnen, wie dies auch für die Richter und Staatsanwälte der Fall wäre. Nur das innere Gefühl der Zurücksetzung ist die Ursache dieser Zeilen.

Gewiß: „Nicht das Gehalt, sondern der Gehalt schafft den Unterschied". Aber 600 M. jährlich mehr machen in jetziger Zeit für viele Beamte immerhin so viel aus, daß sie lieber diese mitnehmen, als nach der Richterstellung geizen. Es sind nicht bloß die wenigen Stellen in der engeren Staatsverwaltung, sondern auch die vielfachen anderen mit der Amtsbezeichnung Regierungsrat, die den seiner Kraft vertrauenden Referendar und Assessor vom Richteramt weglocken. Und dieses müßte um seiner Bedeutung willen mit allen Hilfsmitteln gerade nur die tüchtigsten Persönlichkeiten an sich ziehen, mindestens zum freien Wettbewerb durch Schaffung gleicher Besoldung zugelassen werden. Wenn jedoch von vornherein das Richteramt minderbesoldet ist, so wird es dem jungen Juristen, der eine gute Kinderstube hatte, auf der Schule gute Zeugnisse erhielt, eine wirksame Erziehung als Jurist und Persönlichkeit auf der Hochschule genoß, auch sonst dorther gute Beziehungen erwarb, nicht zweifelhaft sein, ob er zur Regierung oder zur Justiz sich

[1]) Anleitung zur strafrechtlichen Praxis 1. Teil 4. Aufl. S. 434.



wenden soll. Das bisherige „Mäntelchen" der gehobenen Stellungen bei der preußischen Verwaltung muß der Gerechtigkeit halber auch gegenüber den Richtern fallen. Auch von diesen muß ein Drittel das Höchstgehalt von 7800 M. jährlich erhalten, das wahrlich für einen in dem verantwortungsvollen, aufreibenden Richteramt ergrauten Beamten, auch wenn er sich der Ehelosigkeit ergeben hatte, in der jetzigen Zeit nicht zu hoch ist.

Soll in dieser Weise gegenüber den Richtern Gehaltsgerechtigkeit geübt werden, so entsteht allerdings die Frage, wie das Drittel bei ihnen, dem das höhere Gehalt gewährt wird, zu begrenzen ist. Zur Zeit erhalten von den Richtern und Staatsanwälten nur die Landgerichtsdirektoren, Oberlandesgerichtsräte und Ersten Staatsanwälte, zusammen 922 Köpfe von insgesamt 6399, also ungefähr ein Siebentel, die einem Drittel der Regierungsräte bewilligte pensionsfähige Zulage von jährlich 600 M. Soll von der Gesamtzahl der Richter und Staatsanwälte von 6399 ein Drittel, gleich 2133, diese Zulage erhalten, so müßten von den übrigen, nicht zu diesen Beamtenklassen gehörigen Richtern und Staatsanwälten noch 1211 Köpfe dazu bestimmt werden. Es ist schwierig, diese Auswahl gerecht zu treffen. Würde ohne Unterschied den 1211 an Dienstalter ältesten Richtern und Staatsanwälten, also jetzt etwa bis zum richterlichen Dienstalter vom Juli 1887, die Zulage gewährt, so würden zugleich viele überständige Richter, die vermöge ihrer Unabsetzbarkeit noch immer in dem ihnen möglichst erleichterten Amte verblieben sind, die Zulage beziehen, während auf diese die übrigen, durch die Beschwerde und Verantwortung des Amtes besonders belasteten Richter noch lange warten müßten. Eine Abstufung oder Gruppierung unter diesen zu suchen, ist aber bedenklich. Als Ausweg bliebe nur, daß die Zulage lediglich bis zum 65. oder 70. Lebensjahre gewährt und damit dem bisherigen Empfänger zugleich ein Wink gegeben wird, daß auch bei den Richtern die Vollkraft des verantwortungsvollen Schaffens meist nur bis zum 70. Lebensjahre dauert. Bei Festhaltung dieses Endpunktes würde sich der Anfangszeitpunkt für die Zulage an die 1211 Richter — Staatsanwälte dürften nur selten in Betracht kommen — leicht finden lassen.

Wie auch die zahlenmäßige Verteilung ermittelt werden mag, die Hauptsache bleibt, daß auch einem Drittel, nicht bloß einem Siebentel der Gesamtzahl der Richter und Staatsanwälte die den Regierungsbeamten gewährte pensionsfähige Zulage gewährt und damit das Gefühl der Zurücksetzung, wenigstens hinsichtlich des Höchstgehalts, genommen wird.

Amtsgerichtsrat Kade, Berlin.

**Fluchtlinie und Bauplatz.** Das Reichsgericht (7. Zivilsenat) hat am 30. Mai 1913 (Aktenz. VII 59/13) eine Entsch. gefällt, die für die Frage der Bewertung von Grund und Boden, der zu Straßenzwecken enteignet wird, als Baustellenland bemerkenswert ist. Sie kommt zu demselben Resultat wie die 2. Auflage meines Kommentars zum preuß. Enteignungsgesetze (N. 31a zu § 8).

Nach der Praxis des RG. wird bei Bemessung der Entschädigung für Enteignungen auf Grund des Fluchtliniengesetzes nicht der Wert zugrunde gelegt, welchen das enteignete Grundstück zur Zeit der Fluchtlinienfestsetzung, sondern derjenige, welchen es zur Zeit der Enteignung gehabt hat. Dieser Unterschied ist von Bedeutung, weil zwischen einer Fluchtlinienfestsetzung und einer darauf folgenden Enteignung ein Zeitraum von vielen Jahren liegen kann. Das RG. nimmt ferner an, daß die Wertsminderung, welche einem durch eine Fluchtlinie und die dadurch herbeigeführte Baubeschränkung betroffenen Grundstücke zugefügt wird, bei Festsetzung der Enteignungsentschädigung nicht zu berücksichtigen sei, weil Fluchtlinienfestsetzung und Enteignung ein einheitliches Unternehmen bilden und Wertsminderungen, welche durch dieses einheitliche Unternehmen herbeigeführt werden, außer Betracht bleiben müssen. Hieraus hat der 7. Zivilsenat des RG., Urt. v. 5. Dez. 1902 (RG. Bd. 53 S. 133), gefolgert, daß ein Grundstück, welches durch eine Fluchtlinienfestsetzung betroffen werde, bei der späteren Enteignung als Bauland bewertet werden müsse, wenn es zwar zur Zeit der Fluchtlinienfestsetzung noch keine Baulandeigenschaft gehabt habe, aber eine solche ohne diese Fluchtlinienfestsetzung inzwischen erlangt haben würde.

Dementsprechend ist das Grundstück als Baustellenland zu bewerten, wenn es schon zur Zeit der Enteignung Baustellenland ist oder zu solchem zwar erst nach der Fluchtlinienfeststellung, aber unabhängig von dieser, wird. Handelt es sich z. B. um ein an 2 verschiedenen projektierten Straßen belegenes Grundstück, dessen zu enteignender Teil in die Straße a fällt, wird demnächst die projektierte Straße b, an welche das Grundstück angrenzt, fertiggestellt und erst später die Straße a angelegt und zu diesem Behufe die Enteignung durchgeführt, so ist das Grundstück durch die Anlegung der Straße b zu Baustellenland geworden und daher bei der Enteignung für die Straße a auch als solches zu bewerten.[1]

Die Praxis der Instanzgerichte ist aber an diesem Grundsatze durch ein späteres Urt. des 7. Zivilsenats des RG. v. 27. Febr. 1906 (RG. Bd. 63 S. 1) irre geworden. Ein Grundstück lag an 2 Feldwegen, für welche im Jahre 1896/97 behufs Umwandlung in städtische Straßen Fluchtlinien festgesetzt wurden. Die eine dieser Straßen wurde bereits 1898 hergestellt, so daß das Grundstück nunmehr an dieser Straße lag und dadurch zu Baustellenland geworden war. Die andere Straße wurde erst 1901 angelegt und zu diesem Behufe ein in die Fluchtlinie fallender Streifen jenes Grundstücks enteignet. Obwohl nun das RG. verneint oder wenigstens bezweifelt, daß die Anlegung der beiden Straßen eine einheitliche Anlage i. S. des § 10 Abs. 2 EnteignGes. bilde, hat es diesem Streifen die Baulandeigenschaft abgesprochen, weil er bereits vor Anlegung der ersten Straße durch die Fluchtlinie für die zweite Straße mit der Baubeschränkung des § 11 FluchtlinienGes. behaftet gewesen sei.

In dem eingangs zit. Urteil ist aber der Senat in Uebereinstimmung mit einem m. W. bisher nicht veröffentlichten Urt. v. 5. Jan. 1912 auf seine frühere Meinung zurückgekommen. Der Fall deckt sich mit dem von mir gegebenen Beispiele. Durch den i. J. 1894 für den südlich der Straße gelegenen Teil der Gemarkung aufgestellten Bebauungsplan war ein dort belegenes Grundstück des Klägers insofern betroffen worden, als Teile desselben für zwei im Plane vorgesehene Straßen in Anspruch genommen wurden. Während die erste Straße bereits 1900 seitens der Beklagten angelegt und später bebaut wurde, unterblieb die Ausführung der letzteren bis 1910. Erst in diesem Jahre enteignete die Beklagte zum Zweck der Anlage dieser Straße die dem Kläger gehörige Parzelle Z.

Das RG. hat hier den Standpunkt der Instanzgerichte gebilligt, daß diese Parzelle als Baustellenland zu bewerten sei und sich hierfür auf die Ausführung in dem von ihm zit. Urteil v. 5. Jan. 1912 berufen, daß

„es zur Feststellung der Eigenschaft eines Bauplatzes nicht erforderlich ist, daß das Grundstück zur Zeit der Enteignung tatsächlich diese Eigenschaft hatte, sondern daß es genügt, wenn es vor der Enteignung die Eigenschaft erlangt haben würde, sofern nicht die Flucht-

[1] Vgl. meinen Kommentar S. 83.

linienfestsetzung für die zur Enteignung führende Straßenanlage erfolgt wäre.“

Ich habe den abweichenden Standpunkt des RG. in Bd. 63 S. 1 ff.[1]) damit zu erklären versucht, daß der Schwerpunkt dieses Urteils in der Entscheidung der Frage nach der Einheitlichkeit oder Verschiedenheit mehrerer Straßenanlagen i. S. des § 10 Abs. 2 EnteignGes. liege und das Urteil deshalb den Gesichtspunkt übersehen habe, daß der enteignete Streifen aus dem Grunde nicht als Nichtbauland hat angesehen werden dürfen, weil die Fluchtlinie bei der Enteignung als nichtvorhanden zu unterstellen gewesen sei. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in dem jetzt besprochenen Urteil, in welchem es heißt:

„Allein dort wurde das Berufungsurteil lediglich deshalb aufgehoben, weil der Berufungsrichter bei der Prüfung der Frage, ob die Herstellung mehrerer Straßen eine Anlage bildete oder nicht, nicht von zutreffenden Gesichtspunkten ausgegangen war.“

Zu beachten bleibt nur stets, daß, sobald die Anlegung mehrerer Straßen als eine einheitliche Anlage gilt, ein Grundstück, welches noch nicht Baustellenland gewesen ist und erst durch Anlegung der ersten Straße seine Lage an einer Straße erhält, bei einer Enteignung zwecks Anlegung der zweiten Straße aus dem Grunde nicht als Baustellenland bewertet werden darf, weil eine Wertserhöhung, welche das Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, gemäß § 10 Abs. 2 EnteignGes. bei Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag kommt.

Justizrat Emil Koffka, Berlin.

[1]) In meinem Kommentar steht dort infolge eines Druckfehlers Bd. 61 statt 63.

---

**Zur Neuregelung der Gebühren der Sachverständigen.** Die Vorschriften über die Gebühren der Sachverständigen wurden schon längst allseitig als reformbedürftig angesehen und als zu niedrig und den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend bezeichnet. Angesichts der geringen Honorierung machte es den Gerichten häufig Schwierigkeiten, geeignete Sachverständige zu finden, und es wurde daher sehr oft von der Ausnahmevorschrift des § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Gebrauch gemacht, welche in schwierigen Fällen eine Vergütung nach den üblichen Preisen auf Verlangen des Sachverständigen zuläßt. Das Reformbedürfnis hat nun zu einem Entwurf eines neuen Gesetzes, der im Reichsanzeiger v. 12. Juli 1913 veröffentlicht ist, geführt.

Diese Neuregelung entspricht in vieler Beziehung weit mehr den heutigen Anforderungen. Sie schreibt vor, daß der Sachverständige auf Verlangen die übliche Vergütung erhält, freilich nur, wenn es sich um ein schriftliches Gutachten handelt; denn so wird in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung diese Vorschrift der GebO. auszulegen sein. In Fällen, in welchen eine übliche Vergütung sich nicht bestimmen läßt, soll es, wie bisher, dabei bleiben, daß die Vergütung nach der Zeitversäumnis, und zwar nach Stunden, berechnet wird, wobei als Maximum in der Regel der Betrag von 2 M. für die Stunde zugrunde gelegt wird. Nur bei besonders schwieriger Leistung ist eine Vergütung bis zu 6 M. für die Stunde vorgesehen.

Diese Neuregelung hat nicht durchweg Beifall gefunden. Die nächsten Interessenten, diejenigen Korporationen, in denen die Sachverständigen vorzugsweise vertreten sind, wie die Handelskammern und auch die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, haben ihrer Meinung vorwiegend dahin Ausdruck gegeben, daß der Entwurf den berechtigten Ansprüchen noch nicht voll genüge. Sie verlangen die Möglichkeit noch besserer und freierer Honorierung für die Tätigkeit der Sachverständigen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß diese Forderung berechtigt ist. Zweckmäßiger wäre es in der Tat, wenn anstatt der üblichen die angemessene Vergütung in allen Fällen zugrunde gelegt würde. Daß mündliche Gutachten geringer honoriert werden sollen, als schriftliche, dürfte dagegen berechtigt sein, denn die Mühe und der Zeitaufwand, den ein schriftliches Gutachten verursacht, ist erheblich größer als bei einem mündlichen, welches in der Regel — wenigstens im Zivilprozeß — nur in ganz einfachen Fällen erfordert wird. Zweckmäßig wäre es aber, von einer Stundenvergütung auch bei mündlichen Gutachten abzusehen, oder dies nur für den Fall gelten zu lassen, wo der Sachverständige im Termin sein schriftliches Gutachten lediglich wiederholt und mit dem Eide bekräftigt. Auch wird der regelmäßige Maximalsatz von 2 M. für die Stunde vielfach als zu niedrig bezeichnet, ebenso auch seine Höchstgrenze von 6 M. in Ausnahmefällen.

Der Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, die §§ 3 und 4 des Entwurfs dahin zu fassen, daß der Sachverständige für seine Leistung den üblichen Preis, beim Fehlen eines solchen eine angemessene Vergütung erhält und bei Teilnahme an Terminen eine Entschädigung nach Maßgabe der Zeitversäumnis bis zu 6 M. für die Stunde, sowie der fernere Vorschlag, daß in zweifelhaften Fällen das Gericht die gesetzliche Berufsvertretung, wie Handelsvertretung, Handwerks-, Landwirtschafts- und Aerztekammern und dgl. hören solle, erscheinen zweckmäßig.

Landgerichtsrat Dr. Schellhas, Berlin.

---

**Zur Lehre von der Postanweisung.** Die Rechtsnatur des Postanweisungsvertrages ist bekanntlich streitig. Geht man auf die Anschauungen des Publikums zurück, wie sie die Regel bilden, so muß man als Willen des Absenders ansehen, daß das eingezahlte Geld an den Bestimmungsort befördert werden soll. Natürlich weiß der Absender, daß die Geldstücke nicht in Natur überführt werden; aber dieser Gedanke tritt zurück; in seinem Gedanken ist das ausgezahlte Geld mit dem eingezahlten identisch. Diesen Vorstellungen gilt es bei der rechtlichen Konstruktion des Verhältnisses gerecht zu werden. Es geschieht m. E. durch die Annahme eines irregulären Transportvertrages. Dieser verhält sich zum regulären Transportvertrag wie der irreguläre Verwahrungsvertrag zum regulären. Die Post verpflichtet sich, das eingezahlte Geld an den Bestimmungsort zu befördern mit der Befugnis, anderes Geld dem Adressaten auszuhändigen, und sie macht von dieser Befugnis grundsätzlich Gebrauch. Die Post soll eigentlich das Geld an den Bestimmungsort befördern; würde sie nun tatsächlich Geldstücke transportieren, so würden sie als Eigentum des Absenders an den Adressaten gelangen, und die Post hätte sich nicht darum zu kümmern, ob der Adressat Eigentum an dem Gelde erwürbe; sie wäre nur Bote. M. E. muß versucht werden, ihr diese Stellung auch bei der Postanweisung zuzuweisen. Man muß den Vorgang bei der Auszahlung folgendermaßen auffassen:

Indem der Postbote den Betrag aussondert, überträgt er das Eigentum an diesen Geldstücken, die hierdurch an die Stelle des eingezahlten Geldes treten, auf denjenigen, auf dessen Namen das Geld eingezahlt war, und indem er das Geld dem Adressaten aushändigt, gibt er im Namen der Post keine Willenserklärung ab, sondern es ergibt sich, wie bei der Aushändigung eines Geldbriefes, nur aus den Umständen, ob der Postbote mit der Uebergabe des Geldes eine Willenserklärung des Absenders übermittelt und welche. Daß in der Handlung des Geldbriefträgers ein Kontrahieren mit sich selbst liegt, bedeutet keine Schwierigkeit, da es sich um Erfüllung einer Verbindlichkeit han-

delt. So gekünstelt diese Auffassung zunächst erscheint, so einfach gestalten sich danach die Verhältnisse der Beteiligten Es bedarf nunmehr keiner Begründung, daß der Adressat, dem der Absender das Geld nicht zu Eigentum übermitteln wollte, an dem ausgezahlten Gelde eine Unterschlagung begehen kann. Auch ist klar, daß, wenn die Post einem andern als dem Adressaten auszahlt, dieser andere kein Eigentum erwirbt, auch wenn dem Adressaten Eigentum übertragen werden sollte; denn es handelt sich nicht um eine Willenserklärung der im Irrtum befindlichen Post, sondern um eine an den Empfänger gar nicht gerichtete des Absenders. Beging schon der Absender den Irrtum, so liegt nicht eine unanfechtbare Erklärung vor, weil sich die Post in keinem Irrtum befand, sondern es ist zu untersuchen, ob auf den Irrtum des Absenders § 119 BGB. anwendbar ist. Auch ist der Absender in der Lage, die in der Uebersendung des Geldes liegende Traditionsofferte eventuell telegraphisch durch Erklärung gegenüber dem Adressaten zurückzunehmen.

Von Bedeutung ist diese Auffassung auch für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Absenders oder Adressaten. Die des letzteren trifft die Post m. E. in keiner Weise, sofern nicht ein Verschulden vorliegt. Die Post hat nur die Verpflichtung, das Geld bei dem Adressaten abzugeben. Diese Pflicht hat sie erfüllt; ein Rechtsgeschäft abzuschließen, ist sie nicht verpflichtet. Etwas anders liegt die Sache bei der Geschäftsunfähigkeit des Absenders. Hier fehlt der Post die Möglichkeit, das Geld am Bestimmungsort auf den Absender zu übertragen, da sie von ihm keine rechtsgültige Vollmacht hat. Der Adressat erwirbt aber kein Eigentum an dem ausgezahlten Gelde, da die Post kein Eigentum übertragen will und die Erklärung des Absenders nichtig und unwirksam ist. Hat der Adressat das Geld ausgegeben, so haftet er der Post nach § 816 BGB.; sie selbst muß natürlich dem Absender das Geld ersetzen.

Selbstverständlich ist, daß der Adressat vor der Aushändigung des Geldes keinen Anspruch gegen die Post hat, den seine Gläubiger pfänden könnten. Die Gläubiger des Absenders können dagegen den erst bei der Aushändigung erlöschenden Anspruch des Absenders gegen die Post pfänden lassen. Nicht ganz unzweifelhaft erscheint folgender Fall. Der Absender will eine Forderung des Adressaten bezahlen. Nachdem er das Geld abgeschickt hat, wird ihm ein Pfändungsbeschluß zugestellt. Ist die nach der Zustellung erfolgende Aushändigung des Geldes an den Adressaten dem pfändenden Gläubiger gegenüber unwirksam? Davon kann m. E. keine Rede sein. Der Satz, daß eine Willenserklärung erst in dem Zeitpunkt wirksam werde, in dem sie dem andern zugeht, kann hier nicht anwendbar sein. Dem Schuldner wird mit der Zustellung verboten, in bestimmter Weise zu handeln; er handelt aber nicht nach der Zustellung, sondern es treten nur die Folgen einer vor der Zustellung vorgenommenen Handlung ein. Diese Entscheidung entspricht auch den praktischen Bedürfnissen.

Regierungsrat Mirre, Breslau.

---

**Steht dem Hypothekengläubiger gegen die Pfändung ihm haftender Zubehörstücke die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO. zu?** Diese in der Literatur streitige Frage wird vom RG. und im Anschluß daran von der herrschenden Praxis bejaht. Die nähere Begründung dieser Ansicht enthält RG. Bd. 55, S. 207; die dort aufgestellten Grundsätze hat das RG. wiederholt[1]) in späteren Entscheidungen ohne nochmalige Erörterung zugrunde gelegt. Und doch erscheinen sie recht angreifbar.

Das RG. begründet seine Ansicht hauptsächlich mit folgender Erwägung. Es erkennt an, daß die Hypothek jedenfalls insoweit ein die Veräußerung von Zubehör hinderndes Recht nicht ist, als der Hypothekar der Veräußerung durch den Eigentümer (abgesehen von § 1135 BGB.) nicht widersprechen kann. Es führt indessen aus, daß auch die Pfändung zu einer Veräußerung und mit der hinzutretenden Entfernung zu einer Vernichtung des hypothekarischen Rechts führe; dieser Veräußerung, nicht der des Eigentümers, könne der Hypothekengläubiger widersprechen, und deshalb sei ihm ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinn des § 771 ZPO. zuzugestehen.

Zuzugeben ist, daß es für die Gewährung der Widerspruchsklage ausreichen muß, wenn aus der Hypothek ein Recht hergeleitet werden kann, die Veräußerung speziell auf Grund einer Pfändung zu verbieten. Der Satz aber, daß dem Hypothekengläubiger ein derartiges Verbietungsrecht zusteht, enthält nur eine rechtliche Behauptung, die der Begründung noch bedarf. Aus dem BGB. läßt er sich nicht rechtfertigen; das materielle Recht kennt in dieser Hinsicht zwischen einer Veräußerung durch den Eigentümer und einer solchen durch einen Pfändungspfandgläubiger keinen Unterschied. Zur Begründung des Satzes kann vielmehr wohl nur der Hinweis auf § 865 II ¹ ZPO. verwendet werden, nach dem die Pfändung von Zubehör, auf das die Hypothek sich erstreckt, unzulässig ist. Diese Vorschrift würde die Hypothek zu einem die Veräußerung von Zubehör im Wege der Mobiliarvollstreckung hindernden Recht stempeln, wenn ihr innerer Grund in der Rücksicht auf das hypothekarische Recht läge, wenn die Pfändung um der Hypothek willen verboten wäre. Es kann nicht anerkannt werden, daß diese Voraussetzung zuträfe. Für die Anwendung von § 865 II ¹ ZPO. ist es ohne Belang, ob das Grundstück hypothekarisch belastet oder hypothekenfrei ist. Die Vorschrift bezweckt nicht vorzugsweise den Schutz des Hypothekars, sondern den aller Beteiligten, die ein rechtliches Interesse daran haben, daß das Grundstück mit den zu seiner Bewirtschaftung erforderlichen Betriebsmitteln ausgestattet bleibt, in erster Linie den Schutz des Eigentümers (Schuldners). Es handelt sich mithin nicht um eine aus dem Wesen der Hypothek hergeleitete Verbotsnorm, sondern um eine Vorschrift, die ohne Zusammenhang mit einem bestimmten materiellen Recht rein formell die Gebiete der Mobiliar- und der Liegenschaftsvollstreckung gegeneinander abgrenzt und unter Berücksichtigung der Interessen aller Grundstücksbeteiligten das in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangte Zubehör ausschließlich dem letzteren Gebiet zuweist. Eine Verletzung dieser Vorschrift gibt als formeller Mangel allen durch sie geschützten Interessenten die Befugnis zur Erinnerung nach § 766 ZPO., aber nicht mehr. Dazu, speziell für den Hypothekar ein von dieser Befugnis verschiedenes und auf seinem materiellen Recht beruhendes besonderes Verbietungsrecht zu begründen, ist die Vorschrift nicht geeignet. In Ermangelung eines solchen aus ihr folgenden Verbietungsrechts kann aber die Hypothek als ein die Veräußerung, sei es auch nur diejenige auf Grund einer Pfändung, hinderndes Recht i. S. des § 771 ZPO. nicht gelten.

Zur Unterstützung der Begründung seiner Auffassung weist das RG. noch auf eine Stelle in der amtlichen Begründung zur ZPO. und auf § 810 II ZPO. hin. Auch diese Argumente vermögen wohl die Entscheidung nicht zu rechtfertigen. Die Aeußerung der Motive ist, wie das RG. selbst anerkennt, nicht entscheidend und, wie wohl hinzugefügt werden kann, offensichtlich zu sehr durch das frühere preußische und bayerische Recht beeinflußt, als daß ihr für die Auslegung des geltenden Rechts erhebliche Bedeutung zugesprochen werden könnte. Bei § 810 II ZPO. aber handelt es sich wie bei der gesetzlichen Regelung der Zwangsvollstreckung in Früchte auf dem Halm über

[1]) Zuletzt wohl in Gruchot Bd. 56, S. 798.



haupt um eine Ausnahmevorschrift, die einer Erweiterung im Wege der Analogie nicht fähig ist. Wollte man eine Analogie zu § 810 II ZPO. für zulässig halten, so würde sie zu einem Widerspruchsrecht nach § 771 ZPO. nicht nur für die Hypothekare, sondern für alle sog. Realgläubiger i. S. des § 10 ZVG. führen; auch bestände dann kein Grund, dieses Widerspruchsrecht auf den Fall der Pfändung von Zubehör zu beschränken und nicht auch auf den der Pfändung sonstiger, der hypothekarischen Haftung unterworfener Gegenstände, zum mindesten auf den der Pfändung getrennter Erzeugnisse ohne Zubehöreigenschaft, zu erstrecken. Diese nicht annehmbar erscheinenden Ergebnisse der analogen Anwendung bestätigen deren Unzulässigkeit.

Landrichter Lucas, Breslau.

---

**Pfändbarkeit des Einkommens eines pensionierten öffentlichen Beamten aus einem privaten Anstellungsverhältnis.** Bezieht ein öffentlicher Beamter aus verschiedenen Quellen, aber aus öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis Einnahmen, so unterliegt nur der dritte Teil des 1500 M. jährlich übersteigenden Gesamtbetrags der Pfändung (§ 850 Abs. 2 und 3 ZPO.). Dagegen findet, wenn der Beamte neben seinem Amte eine private entgeltliche Tätigkeit ausübt, eine Zusammenrechnung der Einkünfte nicht statt. Der § 850 Abs. 2 ZPO. bezieht sich auf diesen Fall nicht; das Einkommen des Beamten aus der privaten Tätigkeit ist vielmehr unbeschränkt pfändbar, weil sich diese private Tätigkeit bei der ihn voll in Anspruch nehmenden und daher als Haupterwerbstätigkeit anzusehenden Ausübung des öffentlichen Amtes als Nebenerwerb darstellt und auf einen solchen das Lohnbeschlagnahmegesetz keine Anwendung findet (§ 1 das.).

Ebenso liegt die Sache, wenn ein pensionierter Beamter eine Beschäftigung ausübt, die seine Erwerbstätigkeit weder vollständig noch hauptsächlich ausfüllt.

Zweifelhaft ist hingegen der Fall, wenn ein pensionierter öffentlicher Beamter in ein privates Anstellungsverhältnis tritt, das seine Arbeitskraft voll in Anspruch nimmt. Das Landgericht III Berlin hat sich wiederholt auf den Standpunkt gestellt,[1]) daß ein derartiges Nebeneinkommen eines Pensionärs nur insoweit der Pfändung unterliege, als es jährlich 1500 M. übersteige, weil nach der Pensionierung eine Inanspruchnahme des Beamten durch das Amt fehle und seine hauptsächliche Erwerbstätigkeit in der privaten Beschäftigung, die seine ganze Kraft erfordere, bestehe.

Diese Auffassung, die in der Begründung überzeugend erscheint, muß im Ergebnis überraschen, weil sie dazu führt, daß ein pensionierter Beamter besser gestellt wird als ein Beamter, der noch im Dienst ist.

Das Kammergericht hat diese Ansicht aus letzterem Grunde nicht gebilligt und den Standpunkt eingenommen,[2]) daß eine private Tätigkeit eines Beamten, auch wenn er pensioniert sei, falls er eine auskömmliche Pension beziehe, nur als Nebenbeschäftigung, die den Schutz des § 1 des Lohnbeschlges. nicht genieße, anzusehen sei, weil sich die wirtschaftliche Existenz des pensionierten Beamten auf der Pension wie beim nichtpensionierten auf dem Gehalt aufbaue.

Dieses Resultat befriedigt deshalb, weil es den pensionierten und nichtpensionierten Beamten gleichstellt; es entspricht dem Sinne des Gesetzes, daß dem Schuldner nur soviel belassen werden soll, wie nach Ermessen des Gesetzgebers zur Bestreitung seines Unterhalts erforderlich ist. Diesen Zweck verkennt das Landgericht. Es kommt zu seiner Entscheidung durch eine unrichtige Auslegung des im Lohnbeschlagnahmegesetz enthaltenen Begriffs der „vollständigen" oder „hauptsächlichen Erwerbstätigkeit". Bei diesem Begriff ist das Schwergewicht nicht auf die „Tätigkeit", sondern vielmehr auf den „Erwerb", die „Einnahme", zu legen. M. a. W.: Der Pfändung soll der unter 1500 M. jährlich zurückbleibende Verdienst aus einem Anstellungsverhältnis nicht unterworfen sein, der allein oder doch in der Hauptsache den „Erwerb", die „Einnahme" des Schuldners ausmacht, ohne daß es darauf ankommt, in welchem Umfange der Schuldner eine „Tätigkeit" entwickelt. Hiernach muß jeder Lohn eines pensionierten öffentlichen Beamten, bei dem die Pension nicht bloß einen Unterhaltsbeitrag, sondern ein ausreichendes Einkommen bildet, dessen wirtschaftliche Existenz sich auf ihr aufbaut, wie das KG. sagt, aus einem anderweiten Dienstverhältnis als Nebeneinnahme gelten, d. h.: als Einnahme aus einer Nebenbeschäftigung, deren Vergütung wie beim noch nicht pensionierten Beamten der Pfändung voll unterliegt, weil sie unter den § 1 Lohnbeschlagnahmegesetzes nicht fällt.

Amtsrichter Dr. Reichau, Berlin.

[1]) Beschl. v. 3. Juni 1910 u. v. 30. Aug. 1912. Ebenso LG. I Berlin in Bl. f. Rpfl. 1912 S. 77 f. u. Meyer, Lohnbeschlagnahme. 4. Aufl. S. 104, 105.

[2]) Rechtspr. d. OLG. 19, S. 34 f.

---

**Annahme an Kindes Statt durch eine Frau.** Im Gegensatze zu den Bestrebungen des Gesetzes und der Landesjustizverwaltungen, den Abschluß von Kindesannahmeverträgen in sozialem Interesse zu fördern, steht § 1758 Absatz 1 BGB. Für den einzigen Fall, in dem diese Vorschrift bei bestehender Ehe praktisch zu werden pflegt, trifft Satz 3 des § 1758 Vorsorge. Ihre ernste Bedeutung gewinnt sie nur in den zahlreicheren Fällen, in denen eine Frau, vor allem eine Witwe, nach Auflösung der Ehe ein Kind annehmen will, um sich eine neue Lebensaufgabe zu verschaffen. Sie wirkt hier geradezu abschreckend. Denn wenn Frau Schulze geb. Müller auf dem Amtsgerichte erfährt, daß das Kind ihrer Wahl nach der Annahme den Familiennamen Müller führen muß, so gibt sie ihren Plan mit der Erklärung auf, daß sie weder sich noch das Kind einer Mißdeutung über die Herkunft des Kindes aussetzen wolle. Auch Abs. 2 des § 1758 hilft ihr nichts, denn sie will fast immer, wie die Protokolle Bd. IV S. 730 richtig ausführen,

„daß das Kind sich als ihr leibliches Kind betrachten, und daß nicht nach außen hin schon durch den Namen die Erinnerung an die frühere Familie des Kindes geweckt werden solle."

Die Erwägung der Mot. Bd. IV S. 982,

„daß durch die Annahme nur zwischen der Wahlmutter und dem Wahlkind, nicht auch zwischen diesem und dem Ehemann der Wahlmutter ein familienrechtliches Verhältnis begründet wird, und daß dies seinen klarsten Ausdruck darin findet, daß das Kind den Namen des Mannes nicht erhält",

findet kein Verständnis bei Frau Schulze und ist auch nicht geeignet, die Vorschrift zu rechtfertigen. Sie wird schon dadurch widerlegt, daß danach das Kind hinsichtlich seines Namens nicht die ihm im § 1757 verheißene Stellung eines ehelichen, sondern diejenige eines unehelichen Kindes der Wahlmutter einnimmt.[1]) Der wahre gesetzgeberische Grund, der auch für das österreichische BGB. § 182, den code civil Art. 347 und das ALR. II, 2 § 688 bestimmend gewesen sein dürfte, liegt vielmehr darin, daß der Mann und dessen Verwandtschaft ein Interesse daran haben, zu verhindern, daß ein Unwürdiger ohne ihre Zustimmung ein Recht zur Führung ihres Familiennamens gewinnt. Dieses schutzbedürftige Interesse würde aber auch gewahrt, wenn im § 1758 BGB. nach Satz 2 eingeschaltet würde:

[1]) Thalberg, Die Adoption im Deutschen Recht, Zürich 1907.



„Die Annehmende kann jedoch mit Zustimmung des Mannes und, wenn der Mann gestorben oder geschäftsunfähig oder dauernd abwesend ist, mit Genehmigung des zur Bestätigung zuständigen Amtsgerichtes in dem Annahmevertrage vereinbaren, daß das Kind den Familiennamen des Mannes erhält. Das Gericht soll vor Erteilung der Genehmigung, soweit tunlich, die Verwandten des Mannes hören. § 1748 Abs. 2 Satz 2 BGB. gilt auch hier."

Eine solche Bestimmung ist auch nicht wegen der Befugnis des Regierungspräsidenten zur Genehmigung von Namensänderungen (Erlaß v. 12. Juli 1867) überflüssig.

In einem Falle hat die Wahlmutter auf Grund persönlicher Bekanntschaft von dem zuständigen Regierungspräsidenten die Zusicherung erhalten, daß er dem Kinde alsbald nach Bestätigung des Annahmevertrages die Genehmigung zur Führung des Namens des verstorbenen Ehemannes der Wahlmutter erteilen werde. Da dieser Weg indes in der Mehrzahl der Fälle nicht gangbar ist, so läuft die annehmende Frau Gefahr, daß das Kind nach Bestätigung des Annahmevertrages infolge Versagung der Genehmigung den Mädchennamen der Mutter führen muß. Erfolgt die Namensänderung aber vor der Bestätigung, so erhält das Kind mit der Bestätigung kraft der zwingenden Vorschrift der §§ 1754, 1758 gleichwohl den Mädchennamen der Mutter. Nun dürfte es zwar richtig sein, daß der Regierungspräsident schon vor Abschluß des Annahmevertrages die Genehmigung zu der erst nach der Bestätigung vorzunehmenden Namensänderung erteilen kann. Selbst wenn solche Genehmigungen im voraus regelmäßig erteilt werden würden, bliebe doch jene Ergänzung des § 1758 wünschenswert, da die Erledigung dieser Angelegenheit durch eine Behörde zweckmäßig, und die Uebertragung der Genehmigungsbefugnis auf das Gericht bei der Art der Namenswahl auch unbedenklich ist. Dabei würde es sich empfehlen, diese gerichtlichen Genehmigungen von dem nach Tarifstelle 42 des preuß. Stempelgesetzes auf 100 M. bemessenen Stempel für Namensänderungen auszunehmen.

Landrichter Hemeling, Stade.

**Zur Frage der richterlichen Unabhängigkeit.** Die Ausführungen des AGR. Kade, S. 1193 d. Bl., bedürfen in mehreren Punkten der Richtigstellung:

Ich habe nicht die Notwendigkeit der richterlichen Unabhängigkeit in Abrede gestellt, sondern nur vor Uebertreibungen und Auswüchsen gewarnt, die nichts nützen, aber schaden.

Ebenso habe ich nicht behauptet, daß die von mir angeführte Formel für die Handhabung der Disziplinargewalt jeden Zweifel in der Anwendung ausschließe, wohl aber, daß eine bestimmtere Fassung auch wohl dem von AGR. Kade erstrebten Reichsrichtergesetz unmöglich sein würde.

Auch habe ich nicht bestritten, daß es Richter gibt, die, ohne Gefahr für die Güte ihrer Amtsführung, der Beförderungs- oder Gehaltserhöhungsaussichten nicht bedürften, vielmehr ausdrücklich den Idealismus und Schwung, der den deutschen Richterstand zur Zeit beseelt, hervorgehoben. Der Hinweis Kades auf die Richter, die auf Beförderung verzichtet haben, scheint mir als Beweismoment allerdings wenig glücklich zu sein, solange nicht feststeht, daß dies nicht Richter sind, die durch Privatvermögen der Sorge für den Tag und damit der Notwendigkeit des Strebens nach pekuniärer Besserstellung enthoben sind.

Daß das höhere Anfangsgehalt der Oberlandesgerichtsräte nur selten in Betracht komme, entspricht nicht den Tatsachen, denn die Beförderung zum OLGR. oder LGDir. (mit einem Anfangsgehalt von 6000 + 600 M.) erfolgt durchweg in einem Assessorendienstalter von 12—15 Jahren, wo das Amts- und Landrichtergehalt durchschnittlich erst 4800 M. beträgt. Daß die Teilnahme an den Debatten der kommunalen Selbstverwaltungskörper wenig erbaulich sein mag, kann zugegeben werden; ist das aber ein Grund für die Richter, ihre Fernhaltung davon zu wünschen, wenn die Teilnahme im Staatsinteresse liegt und, wie ich annehme, der Förderung der Rechtspflege dient?

Amtsrichter Kraft, Perl (Mosel).

**Der Mißbrauch des Feuermelders vor dem Strafrichter.** Ein Delikt, das in letzter Zeit häufig die Strafgerichte beschäftigt, ist die mißbräuchliche Benutzung öffentlicher Feuermelder. Um damit die Feuerwehr zu alarmieren, muß eine Glasscheibe eingeschlagen und an dem hinter der Scheibe befindlichen Griffe gezogen werden. Wie ist nun bei grundloser Benutzung des Feuermelders die Tat zu bewerten, lediglich als grober Unfug oder als Sachbeschädigung in Realkonkurrenz mit grobem Unfug?

Dem allgemeinen Rechtsempfinden wird nur das Gericht entsprechen, das die Straftat als groben Unfug beurteilt. Denn was strafwürdig an dem Vorgehen des Täters erscheint, ist, daß er die zum Wohle der Allgemeinheit berufene Feuerwehr diesem Zwecke unnützerweise entzieht, seiner Laune dienstbar macht. Ein Schulbeispiel von Unfug! Dagegen tritt die Zertrümmerung der Glasscheibe ganz zurück. Die Wirkung ist lediglich die, daß sie zerbricht, und die Relevanz dieser Wirkung stets die denkbar geringste: die den Mechanismus des Apparats nicht beeinflussende Zerstörung eines wertlosen Stückes Glas.

Dieser Ansicht stehen auch keine juristischen Bedenken entgegen. Auf den ersten Blick allerdings scheinen zwei getrennte Handlungen vorzuliegen. In Wirklichkeit liegt aber nur eine Handlung vor. Der Vorsatz des Täters geht auf Alarmierung der Feuerwehr durch den Feuermelder. Um diesen Vorsatz auszuführen, muß er, der Einrichtung des Apparats entsprechend, zweierlei tun: die Scheibe einschlagen und am Griffe ziehen. Mit dem Einschlagen der Scheibe beseitigt er also nicht erst ein Hindernis, das der Ausführung seines Vorhabens entgegensteht, denn sein Vorsatz ist ja nicht lediglich auf das Ziehen am Griffe gerichtet; vielmehr beginnt er in dem Augenblick, in dem er die Scheibe beseitigt, bereits mit der Ausführung seines Vorsatzes; die Beseitigung der Scheibe ist Teil der Ausführung des groben Unfugs. Daß dabei die Scheibe zerstört wird, ist tatsächlich und rechtlich nicht relevant. Mit der Benutzung der Alarmglocke ist der Verlust der Scheibe verknüpft; dieses ist die Voraussetzung für jenes. Ist also die Benutzung des Apparats festgestellt, so handelt es sich nur noch darum, ob diese Benutzung ein Mißbrauch war oder nicht. Das bedeutet: dem Täter kann daraus noch kein Vorwurf gemacht werden, daß er die Benutzung des Melders unternimmt, und zwar in der Weise, wie sonst der zur Alarmierung der Feuerwehr Berechtigte; ein Verschulden liegt erst vor, wenn er den Melder mißbräuchlich benutzt hat. Das läßt sich auch so ausdrücken: Die Zertrümmerung der Scheibe findet ihre Rechtfertigung in der Inbetriebsetzung des Alarmsignals; es handelt sich nur darum, ob überhaupt Grund für diese Benutzung des Apparates vorlag. Nach dieser Auffassung ist also das Einschlagen der Scheibe dann nicht widerrechtlich, wenn es in Benutzung des Apparates, also auf dem Wege geschah, der zur Auslösung des Alarmsignals führte. Daher ist es auch kein selbständiges Delikt, und kann nur wegen groben Unfugs gestraft werden.

Auch die im § 360 StrGB. für groben Unfug festgesetzte Strafe erscheint durchaus angemessen. Es wäre zu wünschen, daß sich die bisher schwankende Praxis der Gerichte gleichförmig in diesem Sinne entwickelte.

Dr. jur. E. Lion, Hamburg.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 21

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Verwendung eines zur Systembezeichnung gewordenen Worts als Herkunftsbezeichnung. §§ 3, 5 UWG.** Für die Klägerin besteht der Warenzeichenschutz „Singer" und „Singer Nähmaschinen" nur für solche Nähmaschinen, die nicht einem bestimmten Typus angehören. Für diesen, den sog. New Family Typus, sind seit fast 30 Jahren die Worte Singer und Singer Nähmaschinen in der deutschen Industrie und im deutschen Handel Systembezeichnung geworden. Der Bekl. hat in öffentlichen Anpreisungen seine nicht von der Kl. herrührenden Maschinen, darunter auch solche des New Family Typs, als weltbekannte neueste Singer Nähmaschinen bezeichnet. Die Kl. verlangt seine Verurteilung zur Unterlassung dieser Bezeichnung und hat mit ihrem Antrag obgesiegt. Die Revision des Bekl. ist zurückgewiesen. Nach den insoweit unangreifbaren Feststellungen des BerGer. habe der Bekl. sich mit seiner Anpreisung von Maschinen auch des New Family Typs an das große Publikum gewandt, für welches die Bezeichnung Singer Nähmaschine die Bedeutung einer Herkunftsbezeichnung habe, auch wenn man in Händlerkreisen oder in den Kreisen sonstiger Sachverständiger zunächst an Maschinen der erwähnten Gattung denke. Deshalb komme § 3 UWG., nicht aber § 5 zur Anwendung: seine Voraussetzung, daß die nicht unter § 3 fallende Verwendung solche Namen betreffen müsse, die im geschäftlichen Verkehr zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, treffe hier nicht zu, wo das Wort Singer Nähmaschine allerdings als Gattungsbezeichnung, gleichzeitig aber auch als Herkunftsbezeichnung gebraucht sei. (Urt. II. 156/13 v. 24. Juni 1913.)

**Neues Vorbringen in der Revisionsinstanz. Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners mit einem ausländischen Drittschuldner; Grundsätze für die Prüfung der Wirksamkeit. § 561 ZPO., §§ 6—8 KO.** Der Bekl. war Gläubiger des Kaufmanns B., über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, und der nach Konkurseröffnung nach London geflohen ist. Dem dorthin nachgereisten Vertreter des Bekl. ist durch den in Genf lebenden Verwandten des Gemeinschuldners B., den Rentner Sch., ein größerer Betrag zur Befriedigung des Bekl. ausbezahlt. Sch. hatte kurz vor Konkurseröffnung von B. in Genf gute Kundenwechsel zur Diskontierung erhalten; die an den Bekl. gemachte Zahlung sollte die Diskontsumme darstellen. Der klagende Konkursverwalter hat den Bekl. aus § 7 KO. auf Rückgewähr der empfangenen Summe verklagt. Er ist vom Berufungsrichter mit seiner Klage abgewiesen, weil der Sachverhalt nicht ergebe, daß der Bekl. aus Mitteln der Konkursmasse befriedigt sei. Die für die Konkursmasse aus der Wechselforderung gegen Sch. entstandene Forderung sei nicht erloschen, weil nichts in die Konkursmasse gelangt sei (§ 8 KO.). Der Kl. könne die Erfüllung der Verpflichtung des Sch. noch von diesem oder seinen Erben verlangen. Das RG. hat aufgehoben. Der Berufungsrichter hätte von Amts wegen, unabhängig von dem Parteivertrag, prüfen müssen, ob die Streitsache nach deutschem oder ausländischem Rechte zu prüfen sei. Dies vom Kläger zuerst in der Revisionsinstanz vorgebrachte Bedenken sei kein neues tatsächliches Vorbringen (§ 561 ZPO.), sondern ergebe sich schon aus der unstreitigen Tatsache, daß der Rentner Sch. in Genf lebte. Für die Anwendung des in Betracht kommenden Rechts sei im einzelnen zu prüfen gewesen, welchem Staate Sch. zur Zeit des Rechtsgeschäfts angehörte, wo er seinen Wohnsitz hatte, wo die Diskontschuld zu tilgen war; ob der Schuldner mit der Flucht nach London auch seinen Wohnsitz aufgegeben hatte, ob, wenn Sch. Ausländer war und im Ausland seinen Wohnsitz hatte, nach dem etwa maßgebenden Recht der in Deutschland anhängige Konkurs die Forderung an den Ausländer an sich gezogen haben würde, und endlich, ob die Vorschriften der §§ 6—8 KO. materielles, auch den auswärtigen Drittschuldner bindendes Recht oder nur vollstreckungsrechtlicher Natur seien und als solche über das Herrschaftsgebiet deutschen Rechts nicht hinausgriffen. (Urt. VI. 198/13 v. 5. Juli 1913.)

**Erhebung der Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung vor Ablauf der Frist des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB.** Die Klägerin, die gegen den Beklagten ein rechtskräftiges Urteil auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens erstritten hatte, erhob die Scheidungsklage bereits 6 Wochen, bevor das mit der Rechtskraft des Herstellungsurteils beginnende Jahr abgelaufen war. Sie wurde vom Berufungsgericht mit ihrer Klage abgewiesen, weil sie durch Erhebung der Klage den Willen kundgegeben habe, die eheliche und häusliche Gemeinschaft für immer aufzugeben, der Beklagte also nicht gegen ihren Willen ein volles Jahr von ihr ferngeblieben sei. Eine solche Willenskundgebung der klagenden Partei brauche zwar nicht immer in der Klageerhebung gefunden zu werden, müsse aber durch besondere, hier fehlende Umstände widerlegt werden. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Der vom BerGer. befolgte, im Urteil des Reichsgerichts v. 2. März 1905 RGE. Bd. 60 S. 194 ausgesprochene Grundsatz, daß die Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 bereits bei Klageerhebung abgelaufen sein müsse, könne nicht aufrechterhalten werden. Der Wortlaut der Vorschrift: „ein Ehegatte kann klagen, wenn der andere ihn böslich verlassen hat", und bösliche Verlassung liegt nur vor, wenn der Ehegatte ein Jahr lang dem (Herstellungs-) Urteil nicht Folge geleistet hat, entspreche der Fassung des § 1568, und das RG. habe in zahlreichen Entscheidungen angenommen, daß maßgebender Zeitpunkt für das Erfordernis des § 1568 die dem Urteil zugrunde liegende mündliche Verhandlung sei. Uebrigens werde wohl tatsächlich häufig in der Erhebung der Scheidungsklage eine Willensäußerung zu erblicken sein, die eheliche Gemeinschaft endgültig aufzugeben, als Rechtssatz könne das aber nicht anerkannt werden. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung sei deshalb jedesmal frei zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 gegeben seien. (Urt. IV. 155/13 v. 7. Juli 1913.)

**Verwendung des von einem anderen herausgegebenen Druckwerkes zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes. §§ 1 u. 23 UWG.** Die Klägerin verlegt ein „Hamburger Börsenfirmen" betiteltes Adreßbuch mit wissenswerten Angaben über die aufgeführten Firmen. Der Bekl. gibt eine ähnliche Zusammenstellung heraus und hat sich an die von der Kl. genannten Firmen mit Bestellscheinformularen gewandt, auf die er Ausschnitte aus dem Buch der Kl. ohne Quellenangabe aufgeklebt hat. Er ist zur Unterlassung der Benutzung dieser Ausschnitte und zur Duldung öffentlicher Bekanntmachung des Urteils von beiden Vorinstanzen verurteilt; seine Revision ist zurückgewiesen. Die Handlungsweise des Bekl. sei im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt; sie verstoße gegen die guten Sitten, weil er ein Arbeitserzeugnis der Kl. ohne deren Erlaubnis benutze, um es in den Augen des Empfängers als eigenes erscheinen zu lassen und diesen zu bestimmen, das angepriesene Werk zu bestellen. Damit beute er unbefugt die Arbeit der Kl. aus und suche durch Irrtumserregung die Kundschaft wegzulocken. Wenn, wie Bekl. behaupte, sein Verfahren einem Geschäftsgebrauch entspreche, so sei dieses als Mißbrauch aufzufassen; was als unsittlich von der Rechtsordnung gebrandmarkt sei, könne nicht deshalb auf Gültigkeit Anspruch erheben, weil es von vielen geübt werde. (Urt. I. 105/113 v. 17. Sept. 1913.)

**Ausschlagung der testamentarischen Erbschaft. Beginn der Ausschlußfrist für die Ausschlagung bei Irrtum über den Berufungsgrund. §§ 1944, 1945, 1949 Abs. 1, 2306 BGB.** Der Kläger, der von seiner Mutter testamentarisch derart bedacht ist, daß er nur den Nießbrauch des

Vermögens erhalten hat, während seine Kinder in die seiner Verfügung entzogene Substanz eingesetzt sind, verlangt von dem bekl. Testamentsvollstrecker in erster Linie, Ausantwortung des ganzen Nachlasses an ihn als gesetzlichen Erben, weil seine Mutter bei Errichtung des Testamentes geisteskrank gewesen sei, in zweiter Linie Auszahlung seines unbeschränkten Pflichtteils. Er hat festgestelltermaßen schon im Jahre 1908 bei der Verkündung des Testaments von dessen Inhalt Kenntnis erlangt, die Erbschaft aber erst i. J. 1912 ausgeschlagen. Bis dahin, ja, auch jetzt noch, sei er von der Nichtigkeit des Testaments überzeugt gewesen, so daß er sich als gesetzlichen Erben betrachtet habe. Er ist mit seinen Ansprüchen abgewiesen, weil seine Mutter bei der Errichtung des Testaments nicht geisteskrank gewesen und weil er die testamentarische Erbschaft verspätet ausgeschlagen habe. Auf seine Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben. Es habe allerdings der Ausschlagung bedurft, weil der testamentarische Erbteil des Kl. größer sei als sein Pflichtteil. Die Verspätung der Ausschlagung sei aber nicht dargetan. Nach § 2306 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 beginne die Ausschlagungsfrist „erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschwerung Kenntnis erlange", sie beginne also keinesfalls vor diesem Zeitpunkt. Es müßten außerdem auch die allgemeinen Voraussetzungen für den Beginn der Ausschlagungsfrist gemäß § 1944 Abs. 2 BGB. gegeben sein. Für den Testamentserben beginne daher nicht vor der Kenntnis von dem Grunde die Berufung. Diese Kenntnis falle nicht mit der Kenntnis der Tatsachen, auf die sich die Berufung gründe, zusammen. Halte der Erbe das Testament für nichtig, glaube er deshalb gesetzlicher Erbe zu sein, so sei der Beginn der Ausschlagungsfrist ausgeschlossen, solange der Irrtum vorhalte. Die Unrichtigkeit der Behauptung des Kl. habe das BerGer. nicht festgestellt. (Urt. IV. 179/13 v. 18. Sept. 1913.)

**Keine Rechtskraft der Gründe. ZPO. § 322.** Kl. stand in den Diensten des Bekl.; im Anstellungsvertrage war ihm neben dem Gehalt eine bestimmte Lizenz für den Verkauf von Fabrikaten zugesichert, die unter einem, dem Kläger erteilten, auf den Bekl. übergegangenen Musterschutz standen. Das Dienstverhältnis war durch den Bekl. gelöst worden. In einem Vorprozeß hatte der Kl. die Bezahlung der für das Jahr 1907/08 fälligen Lizenz verlangt mit der Behauptung, daß er sie unabhängig von dem Bestehen des Dienstverhältnisses fordern dürfe. Er war mit dieser Klage rechtkräftig abgewiesen, weil die Lizenzgebühr ein Entgelt für seine Dienste dargestellt habe, er aber Erfüllung des Dienstvertrags mangels Leistung eigener Dienste nicht fordern könne und er Ersatzansprüche nicht erhoben habe. Im vorliegenden Prozeß klagte er mit der Behauptung, daß die Entlassung ohne Grund erfolgt sei, auf Zahlung des gleichen Betrags pro 1907/08 als Schadensersatz. Das Berufungsger. wies die Klage mit der Begründung ab, daß es jetzt den Lizenzanspruch als selbständigen, vom Dienstvertrag unabhängigen ansehe. Dem Kl. stehe deshalb kein Ersatz-, sondern ein Erfüllungsanspruch zu; mit diesem sei er rechtskräftig abgewiesen. Mit der Revision rügte der Kl. Verletzung der Grundsätze über die Rechtskraft, es sei rechtskräftig entschieden, daß er keinen Erfüllungs-, sondern einen Ersatzanspruch habe. Die Revision ist zurückgewiesen. Urteile seien der Rechtskraft nur insofern fähig, als über den durch Klage erhobenen Anspruch entschieden sei. Die Begründung der Entscheidung gehe nicht in Rechtskraft über; es stehe also nur fest, daß der Kl. die Lizenzgebühr 1907/08 als vertragsmäßige Vergütung nicht verlangen könne. (Urt. III. 123/13 v. 23. Sept. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Verletzung der Wehrpflicht im Verhältnis zur Melde- und Gestellungspflicht.** Der Angekl. stand unter der Anklage, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben. Er wurde freigesprochen, und zwar lediglich deswegen, weil das Gericht rechtlich bedenkenfrei feststellte, daß er nicht die Absicht gehabt hatte, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen. Die Revision der Staatsanwaltschaft, die rügte, der Angeklagte hätte nach Lage der Sache wegen Verletzung der Melde- und Gestellungspflicht (§ 25 Nr. 11, § 26 Nr. 7 Wehrord.) bestraft werden müssen, wurde verworfen. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß § 263 StrPO. auch auf das in Buch VI Abschn. 4 geregelte Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, Anwendung zu finden hat, so daß u. U. auf die in der Anklage bezeichnete Tat nach Ueberleitung der Untersuchung in das ordentliche Verfahren ein Strafgesetz angewendet werden kann, das in dem Eröffnungsbeschlusse nicht erwähnt worden ist. Allein unerläßliche Voraussetzung ist, daß ein und dieselbe Tat vorliegt. Das ist aber bei Verletzung der Wehrpflicht i. S. des § 140 Nr. 1 StrGB. im Verhältnis zu der erwähnten Verletzung der Melde- und Gestellungspflicht nicht der Fall. Denn weder die Meldepflicht noch die Gestellungspflicht fällt mit der Wehrpflicht zusammen; sie liegen nicht jedem Wehrpflichtigen, sondern nur den Militärpflichtigen ob. Die Wehrpflicht, d. h. die Pflicht zum Dienst im Heere oder der Flotte oder im Landsturm, beginnt für jeden Deutschen mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Die Militärpflicht, d. h. die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen, fängt mit dem 1. Jan. desjenigen Kalenderjahres an, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und erreicht ihr Ende mit der endgültigen Entscheidung über die Dienstpflicht. Ist somit nicht jeder Wehrpflichtige militärpflichtig, so kann andererseits von der Melde- und Gestellungspflicht nur bei den Militärpflichtigen die Rede sein. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle zu bewirken (Meldepflicht), und zwar muß die Meldung in der Zeit vom 15. Jan. bis 1. Febr. eines jeden Jahres der Militärpflicht erfolgen. Jeder Militärpflichtige hat sich ferner vor der Ersatzbehörde zum Zwecke der Aushebung zu gestellen, bis über seine Dienstverpflichtung endgültig entschieden ist (Gestellungspflicht), wobei in Betracht kommt, daß der im Ausland sich aufhaltende Militärpflichtige seiner Gestellungspflicht unter Umständen im Auslande genügen kann. Hiernach ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Tatbestand des § 140 Nr. 1 StrGB. verwirklicht ist, ohne daß eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Melde- und Gestellungspflicht eingetreten ist, oder daß umgekehrt die mit Strafe bedrohten Uebertretungen begangen sind, bevor der Wehrpflichtige sich anschickt, das Vergehen gegen § 140 Nr. 1 StrGB. zu verüben. Daraus folgt, daß die unerlaubte Auswanderung, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, eine Willensbetätigung ist, die keineswegs die Vernachlässigung der Melde- und Gestellungspflicht mit Rechtsnotwendigkeit in sich schließt. (Urt. V. 1288/12 v. 28. Febr. 1913.)

## Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

**Recht der Ehefrau zum Getrenntleben.** Die Ansicht des Vorderrichters, daß das Verhalten des Ehemanns D. mit Rücksicht auf seine Geistesschwäche der Ehefrau kein Recht gebe, sich von ihm getrennt zu halten, findet nicht die Billigung des Bundesamts. Das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft stellt sich auch dann als ein Mißbrauch seines Rechtes (§ 1353 Abs. 2 BGB.) dar, wenn ihm in Anbetracht seines Geisteszustandes eine Schuld an seinem früheren objektiv ehewidrigen Verhalten nicht zur Last fällt, wenn aber der andere Teil befürchten muß, daß im Falle der Herstellung der ehelichen Gemeinschaft sich die als ehewidriges Verhalten charakterisierenden Handlungen wiederholen werden. (Urt. H. 2491 v. 19. Okt. 1912.)

**Recht der unehelichen Mutter, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen.** Nach § 1707 BGB. steht der unehelichen Mutter das Recht und die Pflicht zu, für die Person des Kindes zu sorgen. Dieses Recht umfaßt nach



§ 1631 BGB. auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und das Kind bei sich in Pflege und Erziehung zu haben (DJZ. 1901 S. 31). Die Armenverbände sind nicht in der Lage, in das Recht der Mutter dadurch einzugreifen, daß sie die armenrechtlich notwendige Unterstützung für den Fall einstellen, daß die Mutter sich nicht bereit erklärt, das Kind dritten Personen in unentgeltliche Pflege zu geben. Der Kläger hat seine Pflicht damit erfüllt, daß er der Mutter von dem Anerbieten der Eltern des unehelichen Vaters Kenntnis gegeben hat. Da die Mutter sich weigerte, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, das Kind vielmehr nach wie vor bei sich behalten wollte, war der Kläger nicht in der Lage, eine unentgeltliche Verpflegung des Kindes zu erzwingen. (Urt. H. 260 v. 4. Jan. 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Einbringung von Inseratenvertretungen in eine Gesellschaft m. b. H.** Nach dem Vertrag über die Gründung einer Gesellschaft m. b. H. sollten auf die Stammeinlagen von Gesellschaftern „Inseratenvertretungen" für bestimmte Zeitschriften eingebracht werden. Das AG. und das LG. beanstandeten die Eintragung der Gesellschaft, weil solche Vertretungen keinen zulässigen Gegenstand der Einbringung abgäben. KG. mißbilligt dies: Zwar ist das Registergericht zu der vorgenommenen Prüfung berufen. Auch ist als Sacheinlage nur zuzulassen, was als Aktivum in die Bilanz eingestellt werden kann; es muß sich um einen verkehrsfähigen, übertragbaren Gegenstand von wirtschaftlicher Bedeutung handeln. Daß Inseratenvertretungen diesem Erfordernisse nicht entsprechen, ist nicht allgemein zu sagen. Die damit bezeichneten Beziehungen zu Zeitschriften können nach ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Tragweite sehr verschieden sein. Ob die Vertretung eine bloße Erwerbsmöglichkeit oder einen schon gegenwärtigen Vermögenswert darstellt, ob sie übertragbar ist, läßt sich nur nach den Vereinbarungen im Einzelfalle beurteilen. Hierbei ist davon auszugehen, daß auch der Einbringung eines Vertragsverhältnisses in seiner Gesamtheit mit Rechten und Pflichten keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen, sofern nach der Natur des Vertrags oder kraft besonderer Gestattung des anderen Teiles die Pflichten nicht an eine bestimmte Person gebunden sind. Deshalb ist das betreffende Vertretungsverhältnis von Amts wegen klarzustellen. In eine Prüfung des Wertes der Sacheinlage hat das Registergericht hierbei nicht einzutreten. (Beschl. 1. X. 240/13 v. 14. März 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Zur Auslegung des § 43 der Jagdordnung.** Nach § 43 der JagdO. ist es verboten, vom Beginn des 15. Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt in denjenigen Bezirken, für welche die Schonzeit gilt, zu versenden. Ein Wirt war wegen Uebertretung dieser Vorschrift angeklagt, weil er an einem Tage, an welchem im Regierungsbezirk Düsseldorf noch Schonzeit für Rebhühner war, eine Anzahl auf seiner Jagd im Reg.-Bez. Aachen, wo die Jagd bereits offen war, geschossene Hühner mit nach Krefeld genommen, dort in seiner Wirtschaft zubereitet und Gästen auf Bestellung vorgesetzt hatte. Er ist vom Landgericht freigesprochen, weil hier von einem Versenden der Rebhühner keine Rede sein könne. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist zurückgewiesen. Durch die Worte „versenden, zum Verkauf herumtragen, ausstellen" usw hat der Gesetzgeber alle diejenigen Tätigkeiten erschöpfend treffen wollen, die im Verkehrsleben beim Vertreiben von Wild in Betracht kommen können. Ein Versenden i. S. des § 43 a. a. O. liegt, wie auch die sprachliche Bedeutung des Wortes ergibt, nur vor, wenn der Besitzer sich des Besitzes mindestens vorübergehend entäußert, die Sache von sich wegsendet. Davon ist im vorliegenden Fall keine Rede. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 330/13 v. 8. Mai 1913).

**Eine Zuwiderhandlung gegen das Lotteriegesetz v. 29. Aug. 1904 kann nur vorsätzlich begangen werden.** Das LG. hat einen Preußen, der in der sächsischen Lotterie gespielt hatte, wegen Vergehens gegen das Lotteriegesetz bestraft und seinen Einwand, er habe von einem Kollegen gehört, daß dieses Spielen erlaubt sei, mit der Ausführung beseitigt, der Angekl. habe bei Empfang des Loses Zweifel gehabt, ob dieses Spielen erlaubt sei. Es wäre deshalb seine Pflicht gewesen, sich hiernach bei einem Lotteriekollekteur oder der maßgebenden Behörde zu erkundigen. Die Bejahung der Frage durch einen Kollegen, einen Lehrer, habe ihn nicht in den guten Glauben versetzen können, er spiele in einer in Preußen erlaubten Lotterie. Auf Revision des Angekl. ist das Urt. aufgehoben. Die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—3 des gedachten Ges. sind Vergehen, und zwar nicht solche polizeilicher Natur, sondern Verletzungsdelikte; es wird die Verletzung der staatlichen Lotteriehoheit und des fiskalischen Interesses an dem Absatz der preußischen Staatslotterielose unter Strafe gestellt. Deshalb ist zur Begehung Vorsatz erforderlich und Fahrlässigkeit nicht genügend. Dies ist schon betreffs der im wesentlichen gleichen früheren Gesetzgebung, aber auch betreffs des vorliegenden Ges. in früherer Rechtsprechung anerkannt. Dies hat das LG. verkannt, indem es die Strafbarkeit damit begründet, daß der Angekl. bei seinem Zweifel verpflichtet gewesen wäre, sich bei einem Kollekteur oder einer maßgebenden Behörde zu erkundigen, und daß er diese Pflicht nicht erfüllt hat. Denn dies ist nur Fahrlässigkeit. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 315/13 v. 8. Mai 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Invalidenversicherung. Zuständigkeit.** Die Klage mußte wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens abgewiesen werden. Sie ist auf § 49 des Invalidenversicherungsges. gegründet; die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts kann nur auf § 50 Abs. 3 des Invalidenversicherungsges. gestützt werden. Beide Vorschriften standen aber am 30. April 1912, dem Tage der Klageerhebung nicht mehr in Kraft. (Urt. III. C. 156/12 v. 1. April 1913 mit eingehender Begr.)

**Errichtung einer Feuerstelle.** Der Vorderrichter ist davon ausgegangen, daß es auf die tatsächlichen Verhältnisse z. Z. des Erlasses der angefochtenen Verfügung, durch welche die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle versagt worden ist, ankomme. Allerdings handelt es sich hierbei um eine polizeiliche Verfügung i. S. des § 127 des Landesverwaltungsges. v 30. Juli 1883, und für solche polizeilichen Verfügungen gilt in der Regel jener Rechtsgrundsatz. Jedoch von der Regel gibt es Ausnahmen. Anerkannt ist die Ausnahme z. B. bei den Verfügungen, die auf dem Gebiete des Baurechts, und denen, die auf dem Gebiete des Ansiedlungsrechts ergehen. Eine Ausnahme wird auch in einem Falle der vorliegenden Art schon im Hinblick auf die Aehnlichkeit der Rechtslage mit denjenigen jener Fälle, vor allem aber deshalb anzuerkennen sein, weil bei der Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle das Verwaltungsgericht völlig in die Rolle der für diese Genehmigung zunächst zuständigen Ortsbehörde tritt, sie selbständig entweder erteilt, an Bedingungen knüpft oder versagt (§ 48 des Ges. v. 1. April 1880). Aus der selbständigen, freien Stellung des Verwaltungsrichters dem bei der Polizeibehörde angebrachten Antrage gegenüber ergibt sich, daß für seine Beurteilung kein anderer Zeitpunkt als maßgebend in Frage kommen kann als der der Urteilsfällung. Ob und inwieweit dieser Grundsatz für die Revisionsinstanz wegen der besonderen Natur des Rechtsmittels der Revision eine Einschränkung erfährt, darüber ist hier nicht zu befinden. (Urt. IV. C. 26/13 v. 3. April 1913.)

**Reichszuwachssteuer. Einspruchsbeschluß.** Nach § 2 des zum Reichszuwachssteuerges. erlassenen preußischen Ausführungsges. v. 14. Juli 1911 in Verbindung mit § 11 Abs. 4, 5, § 14 Abs. 2 und § 16 des Kreis- und Provinzial-



abgabenges. v. 23. April 1906 ist gegen den Zuwachssteuerbescheid der Einspruch zulässig, und über diesen entscheidet in einem Falle wie dem vorliegenden der Kreisausschuß. Erst gegen den Beschluß des Kreisausschusses ist die Klage gegeben. Ein Beschluß des Kreisausschusses ist aber hier nicht ergangen; vielmehr hat nur der Vorsitzende dieser Körperschaft entschieden. Dies Verfahren beruht offenbar auf § 117 des Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883, der sich aber nur auf die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung bezieht. Hier aber handelt es sich, da für die Behandlung der Zuwachssteuer die Vorschriften über die Rechtsbehelfe gegen Kreissteuerveranlagung maßgebend sind, um die Bestimmungen der §§ 11, 14 und 16 des Kreis- und Provinzialabgabenges. und des § 137 der Kreisordnung. Letztere gibt dem Vorsitzenden des Kreisausschusses eine Befugnis, namens des Kreisausschusses Verfügungen zu erlassen, nur hinsichtlich der laufenden Geschäfte der dem Ausschuß übertragenen Verwaltung, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und der Ausführung der Kreisausschußbeschlüsse. Hierzu kann die Entscheidung über Einsprüche gegen die Veranlagung zur Zuwachssteuer nicht gerechnet werden, und zwar um so weniger, als das Regulativ für die Kreisausschüsse v. 28. Febr. 1884, welches für Landesverwaltungs- wie für Kommunalsachen gilt, in § 8 Abs. 1 die Entscheidung über Einsprüche der Beschlußfassung des Kollegiums vorbehalten hat. Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des OVG. in Kreissteuersachen, und es liegt kein Anlaß vor, von dieser Rechtsprechung bei Reichszuwachssteuern abzugehen, die hinsichtlich der Rechtsbehelfe den Kommunalsteuern vollständig gleichstehen. (Urt. VII. C. 658 12 v. 15. April 1913.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat **Mrozek**, Berlin.

Einkommensteuersachen.

**Rechtsmittel. — Gesellschaft m. b. H.** Für die Rechtswirksamkeit des Rechtsmittels ist es ohne Belang, ob das betreffende Schriftstück nur mit einem Faksimilestempel oder mit fremder, aber im Auftrage des Pflichtigen erfolgten Unterschrift oder überhaupt nicht vollzogen ist. Ist das Handelsregister hinsichtlich der Liste der Gesellschafter nicht auf dem laufenden erhalten, so kann es keine zuverlässige Unterlage für die Ermittlung der Gesellschafter bilden. (Urt. V. Sen. Rep. V A 24/13 v. 19. Febr. 1913.)

**Handlungsagent.** Sein Gewerbebetrieb ist ein einheitlicher, so daß der Hinzutritt oder der Wegfall eines Geschäftsherrn für den Agenten keine Aenderung seiner im Gewerbebetriebe bestehenden Einkommensquelle herbeiführt. (Urt. V. Sen. Rep. IVa 346/12 v. 5. März 1913.)

Warenhaussteuersachen.

**Umsatz. Rabatt.** Nur die wirklich erzielten Einzelkaufpreise machen den Umsatz i. S. des Warenhaussteuerges. aus. Insoweit ein den Käufern bewilligter Rabatt eine Herabsetzung des Preises herbeiführt, bildet er keinen Teil des erzielten Kaufpreises. Dieser Fall ist freilich nur dann gegeben, wenn die Kürzung des Preises gleich bei der Zahlung erfolgt, oder wenn der Käufer auf die Rückzahlung eines bestimmten Teiles des Kaufpreises alsbald einen unbedingten Anspruch erwirbt, wenn auch die Auszahlung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen soll. Dagegen mindern Rabatte in anderer Form nicht den Umsatz, sondern den Ertrag. Dies gilt insbesondere von Rabatten, die erst zahlbar werden, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht haben. (Urt. VI. Sen. Rep. W. 5/12 v. 5. Febr. 1913.)

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

I. Senat.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat **Hecht**, Dresden.

**Zu § 41 Abs. 1 Satz 2 GewO.** Eine Polizeiverordnung, welche vorschreibt, daß der Besitzer einer Maschine zum Reinigen der Bierdruckapparate nur solche Gewerbegehilfen zur Ausführung polizeilich wirksamer Reinigungen verwenden darf, die von der Polizeibehörde in Pflicht genommen worden sind, steht mit § 41 Abs. 1 Satz 2 in Widerspruch und ist daher ungültig. (Urt. 374 I. 12 v. 4. Febr. 1913.)

**Anliegerleistungen:** Hat ein Grundstückseigentümer das bauplanmäßig in den öffentlichen Verkehrsraum fallende Land an die Gemeinde abgetreten, so steht ihm oder seinen Rechtsnachfolgern, wenn infolge einer späteren Planänderung die Fläche nicht zur Straße gebraucht wird, ein Anspruch auf Rückgabe dieses Landes nach den Grundsätzen in den §§ 812 ff BGB. zu. (Urt. I. 77/13 v. 14. März 1913.)

**Der Anspruch des Staates auf Ersatz der für den Unterhalt eines Strafgefangenen gemachten Aufwendungen** ist, gleichviel, ob er gegen den Gefangenen selbst oder gegen den nach den Vorschriften des bürgerl. Rechts unterhaltspflichtigen Dritten erhoben wird (§ 6 des sächs. Aust.-Ges. z. BGB. v. 18. Juni 1898), öffentlich-rechtlicher Natur und deshalb im Verwaltungswege zu verfolgen. (Urt. I. 44/12 v. 1. April 1913.)

## Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. **Keller**, Darmstadt.

**Pauschsätze des Verteidigers.** Es wurden 4 M. Pauschgebühr in der Hauptsache und weitere 0,50 M. Pauschgebühr für das Kostenfestsetzungsverfahren berechnet. Letzteren Ansatz strich das RevGericht, da dieses Verfahren hier keine besondere Instanz darstelle, wie sich aus § 76 Abs. 3 RAGebO. ergebe, woselbst § 30 Abs. 1 für nicht anwendbar erklärt sei. Das gleiche gelte aber auch für Strafsachen angesichts des § 75, der die Anwaltsgebühr gemäß § 23 a. a. O. bestimme. (Beschl. OLG. StS. V. 13/12 v. 10. Juli 1912.)

**Zu § 6 des Weingesetzes.** Angekl. hat einen Weinberg in der Ackergewann „An der Steig“, verkaufte jedoch den erzielten Wein unter der Bezeichnung „Herrenberg“. Im Volksmund werden die in der ersteren Lage gewachsenen Weine schon seit 60 Jahren als Lage „Herrenberg“ bezeichnet. In einer Urkunde von 1701 wird die nämliche Lage schon „Kleiner Herrenberg“ genannt. Der Angekl. wurde in allen Instanzen freigesprochen und das RevGericht erwog: § 6 Abs. 1 des Ges. v. 7. April 1909 gestatte im Weinverkehr nur wahrheitsgetreue geographische Bezeichnungen. Doch entscheide hierfür nicht allein die Kataster-Benennung, sondern auch die in Interessentenkreisen allgemein bekannten und gebräuchlichen Bezeichnungen seien statthaft, um Verwirrung und Täuschung zu verhüten. Historisch nachweisbare und im Volksmund übliche Lagenamen schlössen eine willkürliche Bezeichnung der Produkte von vornherein aus und dienten am besten dem Zweck des Gesetzes, das keineswegs die ausschließliche Zulassung der grundbuchmäßigen Herkunftsbezeichnung des Weines vorschreibe. (Urt. OLG. StS. S. 36/12 v. 24. Juli 1912.)

## Braunschweigischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten **Haßel**, Braunschweig.

**Heilung der Unzuverlässigkeit eines Kraftfahrzeugführers durch Ablauf eines längeren Zeitraumes** ist angenommen, nachdem Antragsteller durch längere Jahre einwandfrei sich geführt hat, sodaß die frühere Bestrafung wegen eines Roheitsvergehens ihm eine Warnung geworden ist und zur Bezweiflung seiner Zuverlässigkeit nicht mehr herangezogen werden kann. (Urt. v. 26. Juni 1912.)

**Ergänzungssteuer.** Der gemeine Wert der Vermögensteile zur Zeit der Veranlagung ist zugrunde zu legen und für jede wirtschaftliche Einheit im ganzen festzustellen, wobei die einzelnen Bestandteile nur als Rechnungsfaktoren in Betracht kommen. Bei Heranziehung geeigneter Verkaufsfälle zum Vergleich muß zeitliche, örtliche und sachliche Gleichartigkeit mit dem zur Veranlagung stehenden Gegenstande vorliegen; Heranziehung nur eines Vergleichsobjektes zumal von mangelnder Gleichartigkeit ist nicht erschöpfend. Der Steuerpflichtige ist zuzuziehen, damit er Vergleichsobjekte bezeichnen und sich sonst äußern kann; von Amts wegen ermittelte Grundstücke und Preise sind ihm mitzuteilen, bevor der gemeine Wert festgestellt wird. (Entsch. v. 26. Juni 1912.)



Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 21

## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Das Weltscheckrecht.** Im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin verfaßt von KGR., Geh. Justizrat Dr. Felix Meyer. 2 Bände. 1913. Berlin, Vahlen. 31 M

Der erste Band bringt eine sehr eindringende, auf erstaunlicher Kenntnis aller nationalen Scheckgesetze und ihrer Verankerung im allg. Privatrecht beruhende Erörterung der legislativ politischen Fragen, der zweite Teil bringt einen selbständigen Entwurf mit Begründung. Es ist begreiflich, daß Verf. in diesen lieber zu viel, als zu wenig aufgenommen hat. Die Auswahl ist Sache der künftigen Haager Scheckkonferenz, deren wertvollste Vorarbeit das vorliegende Werk ist. Die Kardinalfrage des Scheckrechts ist die Frage der Widerruflichkeit. Des Verf. Standpunkt deckt sich bis ins einzelne der Begründung mit dem von mir in den Scheckkonferenzen des Wiener Justizministeriums geltend gemachten. Nur will er eine Vereinbarung der Unwiderruflichkeit anerkennen Allein Art. 17 der Haager Beschlüsse will den gegenwärtigen Zustand aufrechthalten. Der Aussteller soll, im Gegensatz zu Meyers Vorschlag, den Scheck nicht widerrufen können, und doch soll — wie auch Meyer vorschlägt — der Inhaber kein festes Recht gegen den Bezogenen haben. Das heißt aber, daß der Bezogene nach freiem Belieben zahlt oder nicht zahlt, wenn der Aussteller widerruft. Diese unnatürliche Machtfülle der bezogenen Bank erklärt sich wohl aus dem Grunde, weil der Staat als Bezogener eben diese Macht beansprucht. Dem Staat, d. h. insbes. der Postsparkasse, mag sie auch ruhig anvertraut werden. Ein Mißbrauch wird nicht zu fürchten sein, und der Staat bedarf dieser Macht, weil er oft mit einer sehr zweifelhaften Scheckkundschaft verkehren muß, die sich obendrein ihm gegenüber viel weniger Zwang auferlegt als gegenüber einer als Kreditquelle mächtigen Bank. Der Staat muß illoyale. den ruhigen Geschäftsgang störende Widerrufe fürchten. Dagegen würde ich dringend wünschen, daß der Bankscheck entweder widerruflich sein oder mit festem Recht des Inhabers ausgerüstet werden soll. Ein Privatunternehmen sollte bei Konflikten zwischen Inhaber und Aussteller nicht zu richten haben. Dies führt Meyer 2, 187 besonders überzeugend aus. Der Verlockung, weitere Einzelheiten hervorzuheben, muß ich widerstehen. Wissenschaft und Gesetzgebung bleiben dem Verf. dauernd zu Danke verpflichtet. Seine Riesenarbeiten sichern der deutschen Gelehrtenarbeit einen hervorragenden Anteil an den glänzenden Erfolgen der Weltrechtsbestrebungen.

Professor Dr. Karl Adler, Czernowitz.

---

**Kommentar zu dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** herausg von Notar Dr. Carlebach unter Mitwirkung von Notar Dr. Autenrieth, Amtsrichter Pfäfflin, Geh. Regierungsrat Dr. Zimmerle und Bezirksnotar Dobler. 1913. Stuttgart, Heß. 12 M.

Das Werk bringt zu den einzelnen Vorschriften des FGG. Erläuterungen, denen sich jeweils die landesrechtlichen Abweichungen, Ergänzungen oder Ausführungen anschließen. Die Wiedergabe des Landesrechts beschränkt sich auf Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, es ist also nur süddeutsches Recht — und auch dieses ohne Hessen — berücksichtigt. Die Erläuterungen sind klar geschrieben und gut aufgebaut. Leider haben die Verf. fast vollständig darauf verzichtet, die Rechtsprechung anzuführen; sie haben sie allerdings in der Hauptsache verarbeitet, aber der Praktiker kann die Angabe der Rechtsprechung nicht entbehren. Auch auf die Rechtslehre ist fast nirgends verwiesen. Gerade auf dem Gebiete des Formenrechts ist es ein Mangel, wenn der Leser nicht sofort sieht, ob die Meinung des Verfassers sich von der anderer oder der Rechtsprechung der Obergerichte entfernt. Die landesrechtlichen Vorschriften sind, soweit ich es beurteilen kann, zutreffend angeführt. In der Darstellung der landesrechtlichen Besonderheiten liegt auch der Hauptvorzug des Werkes.

Senatspräsident beim Obersten Landesgericht Dr. von Unzner, München.

---

**Das Recht der geschiedenen Mutter** nach BGB. Von Dr. jur. Oskar Anton Wolff. 1913. München, Duncker & Humblot. 2 M.

Die übersichtlich gegliederte Arbeit untersucht den Einfluß der Ehescheidung auf das Rechtsverhältnis zwischen der Ehefrau und den gemeinsamen ehelichen Kindern. Nach einer zusammenfassenden Betrachtung der Elternrechte und -pflichten bei bestehender Ehe und während des Scheidungsprozesses werden zunächst die persönlichen, sodann die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Mutter und Kind nach erfolgter Scheidung ausführlich unter Anlehnung an die §§ 1635, 1636, 1585 BGB. besprochen. Hierbei erörtert Verf. auch die Frage, inwieweit der Gesetzgeber bei der Regelung dieses Stoffes das dem BGB. zugrunde liegende Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau im Auge gehabt hat. Die Schrift liest sich fließend; Literatur und Rechtsprechung sind, wenn auch nicht erschöpfend, berücksichtigt; den Ergebnissen, zu denen der Verf. gelangt, kann im allgemeinen zugestimmt werden.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

---

**Rechtshilfe im Auslande.** Formularbuch für die Ersuchen der Justizbehörden (ohne Auslieferungsanträge), zusammengestellt vom Landrichter Dr. Schlichting. 1912. Berlin, H. S. Hermann. 1,60 M.

Ein Ersuchen um Rechtshilfe in Zivil- oder in Strafsachen ist stets eine unangenehme Arbeit. Es ist eine Reihe von Formvorschriften zu beachten. Recht oft wird auch das Ersuchen im Justizministerium beanstandet. Jedes Buch, welches sich zur Aufgabe macht, die Rechtshilfe mit dem Auslande zu erleichtern, wird der Praktiker daher mit Freuden begrüßen. Der Verf. bringt zunächst Formulare für die Ersuchungsschreiben nach den einzelnen ausländischen Staaten. Stichproben ergaben die Zuverlässigkeit. Ob die Stoffanordnung praktisch ist, darüber läßt sich streiten. Man muß jetzt viel blättern, um alles Erforderliche zusammenzusuchen. Sämtliche für ein Land maßgebenden Vorschriften sollten an einer Stelle angegeben sein. Vielleicht empfiehlt sich für eine neue Auflage, ein Normalersuchen für Zustellungen und Beweisaufnahmen voranzustellen und dann für die einzelnen Länder die Abweichungen zu bringen. Auch ein Rand für Notizen für Veränderungen wäre praktisch. Im Anhang gibt Verf. einen Abdruck der Allg. Verf. des Justizministers v. 16. Juni 1910 über Rechtshilfe, das Haager Abkommen über den Zivilprozeß und ein Verzeichnis der Behörden in der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Niederlande, Rußland, in den deutschen Schutzgebieten und der deutschen Konsulate. Das Buch ist auch außerhalb Preußens benutzbar.

Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin.

---

**Das Handelsrecht.** Kurzgefaßte Darstellung des Handelsrechts. Von Gerichtsassessor a. D. Dr. Rudolf Hüttner. 2. Auflage. 1913. Leipzig, Roßberg. Geb. 4 M.

Das Buch will keine eingehende und streng wissenschaftliche Darstellung des Handelsrechts geben. Es bezweckt vielmehr nur, den Studierenden in das weitverzweigte Gebiet des Handelsrechts einzuführen und ihm für die erste Staatsprüfung eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten handelsrechtlichen Lehren zu geben. Gleichzeitig will es dem Kaufmann ein Ratgeber und Auskunftsmittel sein. Diese Zwecke hat der Herr Verfasser in seinem klar, übersichtlich und gemeinverständlich geschriebenen Buche erreicht; dem Anfänger und Laien werden besonders auch die in die Darstellung eingeflochtenen, schwierigere Rechtssätze veranschaulichenden Beispiele willkommen sein.

Die in die zweite Auflage neu aufgenommene kurze Darstellung der wichtigsten Bank- und Börsengeschäfte wird den Lesern sicherlich erwünscht sein.

Kammergerichtsrat Dr. Brand, Berlin.

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Die Bedeutung des Kausalzusammenhanges im Straf- und Schadensersatzrecht.** Von Priv.-Doz. Dr. Max Ludwig Müller. 1912. Tübingen, Mohr. 4 M.

Müller spricht verhältnismäßig wenig von KZ., und zwar weil er die bisher ziemlich allgemein in der Lehre vom KZ. gesuchten Probleme anderen Gebieten zuweist. Darin hat er in gewissem Maße recht; aber ist das nicht nur Etikettestreit? KZ. ist ihm reines Bedingungsverhältnis. Er erkennt die Lehre von der Bedeutung der Adäquanz wohl an (obwohl er das nicht sagt!), aber sie findet ihren Platz außerhalb des KZ. bei der Rechtsnormwidrigkeit (beachtliche Gefährdung des in einer Norm gesetzten Zwecks vom Standpunkt objektiver Prognose), bei der Schuld (Gefährdung auch vom Standpunkt subjektiver Prognose), bei der Schadenslehre (Haftung nur für den an Beziehungen des geschädigten Objekts zur Befriedigung von Bedürfnissen des Geschützten verursachten Schaden). KZ. hat überhaupt wenig im Recht zu suchen: Strafe wird nicht für Verursachung, sondern für ein gefährdendes Verhalten verhängt; Schadenshaftung ist in einer bereits vor Eintritt der Schädigung bestehenden Beziehung des Haftenden zu einer fremden Bedürfnisbefriedigung begründet. Rechnen aber nicht beide Haftungsgründe mit der Gefahr, der Möglichkeit der Verursachung einer Rechtsgutverletzung? Sehen wir wirklich von der Verursachung so sehr ab? Müller ist wohl am Schluß wieder bei seinem Problem angelangt, das sich durch ein „sic volo" nicht lösen läßt, das für mich auch keine verwirrende Macht hat. Die Schrift ist in einem etwas schwer zu verstehenden Stil abgefaßt. Sie enthält manche interessante Einzelausführung zur Schuld- und besonders zur Schadenslehre.

Professor Dr. W. Mittermaier, Gießen.

**Zur Lehre vom „groben Unfug".** Von Dr jur. August Lorey. 1912. Breslau, Schletter. 3,20 M.

Verf. erörtert rechtsvergleichend den Tatbestand des groben Unfugs de lege lata und de lege ferenda sowie die wichtigsten Streitfragen, insbes. über die Störung der äußeren, öffentlichen Ordnung, die er, von der herrschenden Lehre und Praxis abweichend, als Tatbestandsmerkmal ablehnt. Die Strafbarkeit des groben Unfugs auch gegenüber Einzelpersonen wird scharf betont. Die Erörterungen de lege ferenda gipfeln demgemäß in dem Vorschlage, den Tatbestand wie folgt zu fassen: „Wer aus Mutwillen oder Frevelmut einen anderen in gröblicher Weise durch Handlungen, Aeußerungen oder sonstige Mittel belästigt oder beunruhigt, oder dessen Person, Eigentum oder Besitz gefährdet, wird wegen groben Unfugs mit . . . bestraft. Sind ausschließlich einzelne betroffen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig" (S. 118, 120). Die Ausführungen verdienen Beachtung, nicht immer Billigung. Ob wirklich — abgesehen von Details — ein so weitgehender strafrechtlicher Schutz des Einzelnen notwendig sei, möchte ich bezweifeln, zumal ich in jahrelanger Strafrechtspraxis als Richter und Staatsanwalt ein solches Bedürfnis nie empfunden habe.

Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Doerr, München.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Die Volksvertretung.** Von Prof. Dr. Friedr. Tezner. (Oesterreichisches Staatsrecht in Einzeldarstellungen für den praktischen Gebrauch.) 1912. Wien, Manz. 16 Kr.

Dem 1. Bande des österr. Staatsrechtes in Einzeldarstellungen von Tezner, dem 1909 erschienenen „Kaiser", ist nunmehr der 2. Band „die Volksvertretung", gefolgt. Er soll das Gegenstück zum „Kaiser" bilden, ist es aber insofern nur teilweise, als dort auch die Stellung des Kaisers als Herrschers der Monarchie behandelt wurde, hier aber lediglich der österr. Reichsrat und die Landtage Gegenstand der Darstellung sind. Ueber den Wert der Form der Einzeldarstellungen kann man verschiedener Meinung sein; Tezner scheint sie gewählt zu haben, weil sie seinem Programm, die staatlichen Probleme nicht nur auf juristischen, sondern auch auf geschichtlichen und politischen Grundlagen aufzubauen, besser entsprach. Das Material ist dementsprechend ein ganz gewaltiges. Daß hierbei viele vortreffliche Erörterungen zu finden sind, versteht sich bei einem Schriftsteller vom Range Tezners von selbst; dennoch vermag das Ganze keine volle Befriedigung zu erwecken: das übergroße politische Material hat manchmal die staatsrechtlichen Grundlinien überwuchert. Einige der Konstruktionen des Verf. werden wohl auf Widerspruch stoßen, so z. B. seine Auffassung des Reichsrates als Organ des zum Rechtssubjekt vereinigten und als solches berechtigten Volkes (S. 233), oder (S. 240) die Bezeichnung des Präsidenten des Hauses als Organ desselben (Organ eines Organs?). Das positive Recht ist im allgemeinen in verläßlich richtiger Weise wiedergegeben, nur die Zusammenfassung der Landtagswahlnovellen auf S. 697 ist ungenau: die allgemeine Wählerklasse in Steiermark und Vorarlberg ist tatsächlich anders als in den übrigen angeführten Ländern. Schließlich eine Bemerkung über die Schreibweise des Verf.: sie ist wenig angenehm lesbar. Man lese z. B. das Satzungetüm auf S. 150 Z. 12 v. u.: „die Entwicklung der Dinge . . .", dann die Sätze S. 590 IV., S. 718, vorletzter Abs. usw. Es mag ein minder begabter Schriftsteller vielleicht durch den Schwulst der Sprache einen gelehrten Anschein erwecken wollen; Tezner hat es doch nicht nötig, sich einen gelehrten Anschein zu geben.

Professor Dr. Layer, Graz.

**Das Gesetz, betr. die Fischerei** v. 2. Juli 1891 Auf der Grundlage der von Ministerialrat von Bibra und Reg.-Ass. Lichtenberg bearb. Ausgabe, neubearb. 2. Aufl. von GAss. Dr. Oskar Fischbach. 1912. Straßburg, Trübner. 4,75 M.

Der Kommentar bezeichnet sich als zweite neubearb. Aufl. der amtlichen Bibra-Lichtenbergschen Ausgabe des Gesetzes; er ist aber tatsächlich mehr als das und fast in allen Teilen eine wohlgelungene Neuschöpfung. Von den einzelnen, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und in Berücksichtigung der neuesten Rechtslehre und Rechtsprechung verarbeiteten Fragen seien hervorgehoben: die Begriffsbestimmung des Fischereirechts, seine Konkurrenz mit dem Jagdrecht (bei Fischottern usw.), Eigentumserwerb an Fischen, Begriff des Flußbettes, der Schiff- und Flößbarkeit, die Fischerei in Häfen, in Flüssen an der Landesgrenze, eingeschlossenen, im Privateigentum stehenden Gewässern, die Grenzen der freien Angelfischerei; ferner die Ausführungen über dingliche Fischereigerechtigkeiten und deren Eintragung im Grundbuch, über die staatliche Entschädigungspflicht bei Schädigung der Fischerei durch behördliche Maßnahmen und bei Schiffbarerklärung von Wasserläufen, wobei Verf. der sog. Opfertheorie von Mayer huldigt; endlich die Bemerkungen über die rechtliche Natur von Fischereigenossenschaften und über Schadensersatzpflicht bei Ableitung von Abwässern.

Oberlandesgerichtsrat Diefenbach, Kolmar.

**Das Recht des deutschen Kolonialbeamten** unter Berücksichtigung des englischen, französischen und niederländischen Kolonialbeamtenrechts von Dr. jur. Hans Haarhaus. 1912. Karlsruhe, Braun. 3,50 M.

Das Kolonialbeamtengesetz v. 8. Juni 1910 hat in die verwirrte Materie des kolonialen Beamtenrechts einige Ordnung gebracht. Es ist jedoch, da es erhebliche Teile des Reichsbeamtengesetzes für anwendbar erklärt, nicht aus sich selbst verständlich. Der Versuch des Verf., eine systematische Darstellung der gesamten Bestimmungen des nunmehr für den deutschen Kolonialbeamten geltenden



Rechts zu geben, verdient daher Beifall. Freilich deckt der Inhalt der Abhandlung nicht ganz den gewählten Titel; der Verf beschränkt sich auf die unmitttelbaren, weißen Zivilkolonialbeamten und schließt die eingeborenen Beamten, die militärischen und quasi-militärischen Beamten der Polizei sowie die Kommunalbeamten, Ehrenbeamte und Notare aus. Behandelt werden: die Geschichte des KolBG.; der Begriff des KolBeamten; die Arten der KolBeamten; die allgemeinen Bestimmungen des KolBG., die Begründung des KolBeamtenverhältnisses; Pflichten, Beschränkungen und Befreiungen; Urlaub und Stellvertretung; Disziplinarverfahren; die (subjektiven) Rechte der KolBeamten; Veränderungen und Beendigung des Beamtenverhältnisses. Ein Anhang enthält die Besoldungsordnung I für die Schutzgebietsbeamten der Zivilbeamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Lehrreich ist die Vergleichung der deutschen Vorschriften mit denen der im Titel erwähnten ausländischen Rechtssysteme. Besondere Anerkennung verdienen die gründlichen Erörterungen über die verwickelten Pensions-Vorschriften. Die Abhandlung bietet eine willkommene Ergänzung zum KolBG.

Oberrichter Dr. Crusen, Tsingtau (Kiautschou).

## Allgemeines.

**Das Problem der Rechtsgewinnung** von Philipp Heck. 1912. Tübingen, Mohr. 1,50 M.

Dieser ausgezeichnete Vortrag enthält eine klärende, gediegene Einführung in die Probleme des juristischen Modernismus vom Standpunkt jener mittleren Beurteilungslinie aus, die der Verf. bekanntlich schon wiederholt als gesetzestreue Interessenjurisprudenz präzisiert und verteidigt hatte, einer Beurteilungslinie, der allem Anschein nach im heutigen Streite der Meinungen der Sieg beschieden sein wird. Er zeichnet mit sicherer Hand den Gegensatz der drei Hauptrichtungen beim Problem der Lückenausfüllung: hier Beschränkung des Richters auf die Subsumtion, dort freies Ermessen, in der Mitte die „sinngemäße Gebotsergänzung", die Heck mit durchschlagenden Gründen selbst verficht. Aber darüber hinaus wendet der Vortrag sich dem gesamten Gebiet der Auslegung zu, er verwirft die Methode der Begriffsjurisprudenz — sie gleicht ihm „einem Zauber, der nur demjenigen hilft, der an ihn glaubt" (S. 17) —, aber auch den Subjektivismus der freien Rechtsfindung; diese ist nur insoweit sachlich berechtigt, als sie „auch den mittelbaren Gesetzesinhalt beachtet und sich bei der Gebotsergänzung nach den gesetzlichen Werten richtet" (S. 28). In Wahrheit sind die Gesetze „vorzüglich auf ihren Gehalt an Interessenabwägungen" zu untersuchen (S. 33). Ueber diese „Interessenforschung" und die damit nach H. nicht immer zusammenfallende „Zweckforschung" enthält der Vortrag ausführliche und beherzigenswerte Erörterungen, denen ich aber hier nicht weiter nachgehen kann.

Professor Dr. Oertmann, Erlangen.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Recht und Wirtschaft.** 2. Jahrg. Nr. 10: Oncken, Die Ideen von 1813 u. die deutsche Gegenwart. Weber, Oesterreichs Entwickelung in den letzten 100 Jahren. Kestner, Freiheit und Zwang in der Gewerbeverfassung der letzten 100 Jahre. v. Müllmann, Preußisch-deutsches Heereswesen u. Wehrverfassung im Jahrhundert 1813—1913. Rühlmann, Staatsgedanke u. Schule 1813 u. 1913. Hedemann, Die Hoffnung auf Rechtseinheit. Rumpf, Kleists Prinz von Homburg.

**Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie.** 7. Bd. 1. Heft: Leonhard, Der Beruf Amerikas zur Mitarbeit an der Wissenschaft des römischen Rechts. Kohler, Bergson und die Rechtsphilosophie. Bonucci, Die Kritik des positiven Rechts als Aufgabe der Rechtswissenschaft. Kohler, Das Persönlichkeitsrecht als Grundlage des freien Verkehrsrechts. Oertmann, Die rechtliche Natur der Vereinssatzung. Osterrieth, Das Urheberrecht der Kinematographie.

**Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung.** 64. Jahrg. Nr. 27—42: Winkler, Das österreich. Seuchengesetz. v. Grabmayr, Josef Unger (Rede). Fortner, Urheberrecht und „Recht am eigenen Bilde". Morgenstern, Die angebliche Unzulässigkeit eines Verbotes od. einer gerichtl. Pfändung auf noch nicht liquide u. bei den öffentl. Kassen noch nicht angewiesene Forderungen. Ružička, Die Entschädigungsklage wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung. Erwiderung. Fuchs, Uebersichtliche Darstellung der Judikatur des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen. Černý, Von den in zufälliger Trunkenheit verübten Handlungen. v. Hofmannsthal, Fahrlässigkeit und Schadensgutmachung bei der Ehrenbeleidigung. Kobler, Ein rechtspsychologisches Experiment. Wolf, Tatbestand und Gerichtsentlastungsgesetz. Lebrecht, Bewilligung des Armenrechts im Deutschen Reich. Kastner, Einige Bemerkungen zum Verfahren über Besitzstörungsklagen. Hellmer, Ausfolgungsverpflichtung gegenüber d. Nachlaßgerichte. Krassel, Die Kosten des Strafverfahrens und die Vertretungskosten im Militärstrafprozesse. Hantsch, Begehung einer strafbaren Handlung im Zustande der Trunkenheit. Hilsenrad, Die Erbteilung de lege ferenda. v. Babitsch, Ein Beitrag zur Judikatur über Milchfälschungen. Wudich, Kostkinderschutz! Abel, Die Fortbildung der markenrechtl. Gesetzgebung in Oesterreich. Hamburger, Das Recht auf die Deckung bei der nichtakzeptablen Tratte. v. Hofmannsthal, Die Verantwortlichkeit des Betriebsleiters. v. Neumann-Ettenreich, Die Reform des jurist. Unterrichts. Riether, Kostkinderschutz. Ullmann, Die Rückständigkeit des englisch-amerikan. Erbrechts. Schmidt, Einheitliches bürgerliches Gesetzbuch für Ungarn. Manczka, Kritische Bemerkungen zu den Anträgen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform betr. die Reform der rechts- u. staatswissenschaftlichen Studien nebst Gegenentwurf.

**Juristische Blätter.** 42. Jahrg. Nr. 28—41: Lenhoff, Der Abhandlungspfleger. Popper, Reisebureaux und Auswanderungswesen. Weinberger, Zur Auslegung des Art. 5 der Verordnung d. Handelsministeriums v. 14. 4. 1906, bt. die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See. Ofner, Wohnungsnot u. Wohnungsmietrecht. Bernheimer, Die Tötung auf Verlangen nach geltendem österr. Strafrecht. Vogel, Die Reform der rechts- u. staatswissenschaftlichen Studien. Raumann, Zur Frage des Gerichtsstandes in Anfechtungsprozessen. Reformbedürftigkeit d. § 104 Abs. 2 J.N. Traub, Betrachtungen zu § 86 ZPO. Adler, Das französ. Gesetz v. 16. 11. 1912 über die Vaterschaftsklage. Altschul, Im Urheberrechtsgesetze nicht geschützte Urheberrechte. Touaillon, Beweislast u. freie Beweiswürdigung. Daninger, Die Verführung und Entehrung unter der nichterfüllten Zusage der Ehe nach der heutigen Praxis und nach dem Strafgesetzentwurfe.

**Mitteilungen der Vereinigung der österr. Richter.** 6. Jahrg. Nr. 13—14: Die Debatte im Herrenhause über die Schöffengerichte. Steiner, Ein Epilog zum allgemeinen Richtertage. Basch, Schöffengerichte für Lebensmitteldelikte. Coulon, Abschaffung der ersten Tagsatzung im Gerichtshofverfahren. Neuborn, Eine Anregung. Flatscher, Ein Vorschlag zugunsten der ländlichen Gerichtsvorsteher.

**Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.** 38. Jahrg. 10. Heft: Richard, Ist eine Oberpostdirektion berechtigt, für ihren Bezirk Annahmebeschränkungen von Postsendungen festzusetzen? Josef, Das Beschwerderecht des Vermächtnisnehmers in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

**Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht.** 6. Jahrg. 1. Heft: Kohler, Alex. Plosz und die Offizialmaxime im ungar. Zivilprozesse. Silberschmidt, Die Rechtsprechung d. J. 1911 zum Code civil in seinem Heimatgebiete. Entscheid. z. 2. Buche. Grabscheid, Einiges aus der österr. oberstgerichtl. Rechtsprechung. van Nierop, Das holländ. Gesetz über die Urheberrechte an Werken der Literatur, Wissenschaft od. Kunst. Sauvagnac, Neue französ. Gesetze und Gesetzentwürfe.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 18. Jahrg. Nr. 9: Mittelstaedt, Ein Vorschlag zur Reform des Patentgesetzes. Hartmann, Zur Frage der Auslegung von Patenten. Guertler, Ueber die Patentfähigkeit von Legierungen. Hoffmann, Zur Geschichte des Zeichenschutzes in Baden.

**Technik und Wirtschaft.** 6. Jahrg. 10. Heft: Alexander-Katz, Die Entwürfe zu einem neuen Patentgesetz u. Gebrauchsmustergesetz. Blum, Zum Entwurf eines Patentgesetzes.

**Zeitschrift für Bergrecht.** 54. Jahrg. 4. Heft: Bennhold, Grundzüge des Gewerkschaftsrechts Preußens und der deutschen Bundesstaaten in vergleichender Darstellung.

**Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen.** 30. Bd. 1. Heft: Freymuth, Der Ausschluß d. Ersatzpflicht nach § 7 Abs. 2 d. deutschen Kraftfahrzeuggesetzes v. 3. 5. 1909. Boller, Die Anweisung des Empfängers an die Bestimmungsstation zur Auslieferung des Guts an einen Dritten. Krug, Haftung der Eisenbahn u. Anforderungsfrist bei Expreßgut. Coermann, Die Haftpflicht des Publikums der Eisenbahn gegenüber. May, Das Reichsgericht über die Frage, ob Films als „Kostbarkeiten" oder „Kunstgegenstände" im Sinne der Eisenbahn-Verkehrsordnung anzusehen sind. Gütschow, Die Vertragshaftung u. Deliktshaftung in Frachtgeschäften.

**Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.** 6. Jahrg. Heft 7: Beigel, Gründungshergang und Gründungskosten bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.

**Oesterreich. Zeitschrift für öffentl. u. private Versicherung.** 4. Jahrg. 2. Heft: Josef, Kleinere Streitfragen aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz. Wehberg, Die Erklärung des Präsidenten von Lloyds auf dem Kopenhagener Seerechtskongresse. Berthold, Die Gemeinde und der Gemeindeverband in der RVO. Rocca, Hat die Hagelversicherung internationale Bedeutung? Kehlmann, Die Arbeiterkrankenversicherung in Bosnien und der Herzegowina.

**Zeitschrift des deutschen Notarvereins.** 13. Jahrg. 10. Heft: Weißler, Die Freirechts-Schule und das Gebiet der Formen. Oberneck,



Wie sichert sich der Dritte, der dem Eigentümer die Mittel zur Befriedigung des kündigenden Hypothekars gewährt?

**Archiv für Militärrecht.** 5. Bd. 1. Heft: Schager, Die Militärstrafrechtspflege in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1912. Erhard, Das bayer. Gesetz über den Kriegszustand v. 5. 11. 1912. Rissom, Strafexerzieren, Strafübungen und Nachexerzieren. Keil, Zur Auslegung der Ziffer 2 des § 47 Militärstrafgesetzbuches.

**Medizinalarchiv für das Deutsche Reich.** 4. Jahrg. 3. Heft: Gumprecht, Die Seuchengesetzgebung der Kulturstaaten.

**Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** 42. Bd. Heft 7/8: Krüger, Baurechtliche Verpflichtungen im Sinne von § 2 des Allgemeinen Baugesetzes.

**Marine-Rundschau.** 24. Jahrg. 10. Heft: Die Seerechtsfragen im italienisch-türkischen Kriege.

**Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.** 9. Jahrg. Nr. 4: v. Lewinski, Die Ausbildung des amerikan. Juristen. Happold, Magistrate. Horn, Die admission à domicile in Frankreich. Aasgaard, Der norwegische Zivilprozeßentwurf. Schücking, Die organisatorische Bedeutung der Haager Konferenzen.

**Revue de droit pénal et de criminologie.** 7e année. Nos. 8/10: Taquet, Contribution à l'étude des réformes à introduire dans notre système pénal. Collard, La loi hongroise du 31 mars 1913 sur les tribunaux pour enfants.

**Revue de droit international privé et de droit pénal international.** 9e année. Nos. 2/3: De Boeck, Les conflits de lois en matière de droits réels dans le cas de faillite. Cahn, La loi allemande sur la nationalité, son passé, son présent, son avenir. Appert, Du rôle de la Cour de cassation dans l'application des lois étrangères ou indigènes. Neumeyer, La fondation de Niederfüllbach et le droit international privé. Raynaud, La conférence internationale d'assistance aux étrangers.

**Revue générale de droit international public.** 20e année. No. 4: Blanchard, La théorie de l'acte de souveraineté et de l'acte d'administration en droit mixte égyptien. Hershey, La codification des règles de la guerre sur mer à la 3e Conférence de la Haye. Scott, Quelques observations sur le mouvement pacifique.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 11. No. 8: Sacerdoti, Delle obbligazioni decadute o prescritte secondo il diritto cambiario uniforme. Salandra, La riserva matematica delle imprese di assicurazioni sulla vita. Gobbi, Le società di capitalizzazione.

### B. Bücher.

#### Allgemeine Werke.

Mayr, R. v. Römische Rechtsgeschichte. 3. u. 4. Buch. Berlin, Göschen. Geb. à M. 0,90.

Voltelini, H. v. Die Anfänge der Stadt Wien. Wien, C. Fromme. M. 6.

Monumenta hebraica. Monumenta Talmudica, hg. von K. Albrecht, S. Funk, N. Schlögl. 2. Bd.: Recht, bearb. von S. Gandz. Heft 1. Wien, Orion-Verlag. M. 10.

Wadid Schenouda. Des nouvelles lois, des codes égyptiens et de la jurisprudence suivis d'un aperçu de législation comparée notamment en Angleterre. Le Caire, F. Diemer, Fink & Baylaender. M. 5.

Del Vecchio, G. Il concetto del diritto. Ristampa. Bologna, Zanichelli. L. 5.

Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Preußen einschließl. d. Ges. üb. d. Befähigung z. höh. Verwaltungsdienst v. 10. 8. 1906 nebst Ausführungsanweisung. Mit Anmerk. 5. Aufl. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 1,50.

#### Bürgerliches Recht.

Hahn, M. Gesetz, betr. die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren v. 23. 12. 1912, nebst Ausführungsanweisung v. 8. 5. 1913. Mit Erläuterungen. Berlin, Max Galle Verlag. Geb. M. 2,50.

Pfeiffer, F. W. Das materielle Recht der Pflichtexemplare in Deutschland. München, Rieger. M. 1,20.

Cahn, H. Die Ansprüche des angestellten Erfinders im vorläufigen Entwurfe eines Patentgesetzes. München, Schweitzer. M. 1,20.

Stahel, M. Das Bauhandwerker-Pfandrecht nach dem schweizer. Zivilgesetzbuch. Zürich, Orell Füßli. Geb. M. 1.

Prima raccolta completa della giurisprudenza sul codice civile a cura di C. Fadda, E. A. Porro, A. Raimondi, A. Vedani. Vol. 3. Art. 616 e 804. Anni 1866—1910. Milano, Società editrice libraria. L. 34.

#### Handelsrecht usw.

Grünhut, C. S. Grundriß des Wechselrechts. 4., mit Rücks. auf die Haager einheitl. Wechselordnung von 1912 umgearb. Aufl. (Grundriß d. österr. Rechts I, 8). München, Duncker & Humblot. M. 1,60.

Hager, P. u. Bruck, E. Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst dem zugehörigen Einführungsgesetze v. 30. 5. 1908. 3. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 6.

Domizlaff, K. Die Feuerversicherung. (Versicherungs-Bibliothek 2. Bd.). Berlin 1914, Mittler & Sohn. Geb. M. 4.

Thulesius, E. Die Konkurrenzklausel mit besond. Berücksichtigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Aenderung der §§ 74, 75 u. 76 Abs. 1 des HGB. (Leipziger jurist. Inaug.-Diss.) München, Schweitzers Verlag. M. 3.

Rauers, F. Geschichte des Bremer Binnenhandels im 19. Jahrhundert namentlich unter den alten Verkehrsformen und im Uebergang. Bremen, F. Leuwer. M. 8.

Singer, J. Das Land der Monopole: Amerika oder Deutschland? Berlin, F. Siemenroth. M. 8,50.

Toesca di Castellazzo, C. La nuova legge sulle borse e i contratti differenziali. Torino, frat. Bocca. L. 3

Salvadore, F. A. Stallie e controstallie. Milano, Società editrice libraria. L. 2,50.

#### Zivilprozeß usw.

Gillis, F. Gewährschaftszug und Laudatio auctoris. (Untersuch. zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte 118. Heft.) Breslau, Marcus. M. 3,60.

Holtze, F. 500 Jahre Geschichte des Kammergerichts. Zum 500jährigen Jubelfeste des Gerichtshofes. (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 47.) Berlin, Mittler & Sohn. Geb. M. 6.

Heinsheimer, K. Zweiparteienprinzip in Prozeß und Vollstreckung, insbes. bei der Eigentümerhypothek u. bei Ansprüchen zwischen Teilhaber u. Gemeinschaft. S.-A. (aus Festschrift für Wach.) Leipzig, F. Meiner. M. 2,50.

Schuntner, A. Die Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs. Eine Darstellung des Verfahrens nach §§ 304, 538 ZPO. (Würzburger jurist. Inaug. Diss.) München, Schweitzers Verlag. M. 2.

Rittmann, O. Der Wert des Streitgegenstandes. Syst. Darstellung der für die Ermittelung des Wertes des Streitgegenstandes maßgeb. Vorschriften u. Grundsätze. 3. Aufl. Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt. M. 10.

Siméon, P. Preußisches Gerichtskostengesetz v. 25. 7. 1910 in der Fassung vom 6. 8. 1910. Textausg. m. Anmerk. 7. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 4.

Spörri, A. Die Realisierung des Retentionsrechtes des Vermieters und Verpächters unbeweglicher Sachen nach dem schweizer. Schuldbetreibungs- u. Konkursgesetze. (Zürcher Beiträge z. Rechtswissenschaft 50.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 2.

Calamandrei, P. La chiamata in garantia. Studio teorico-pratico di diritto processuale civile. Milano, Società editrice libraria. L. 8.

#### Strafrecht usw.

Mayer, Ph. O. Erörterungen aus dem allgemeinen und dem Militärstrafrecht. 2. Reihe. Berlin, F. Vahlen. M. 2,80.

Verbrechertypen. Hg. von H. W. Gruhle u. A. Wetzel. 1. Heft: Geliebtenmörder. Von A. Wetzel u. K. Wilmanns. Berlin, J. Springer. M. 2,80.

Marbe, K. Grundzüge der forensischen Psychologie. Vorlesungen. München, Beck. Geb. M. 4.

Civoli, C. Trattato di diritto penale. Vol. 3. Parte speciale: Delitti direttamente lesivi d'interessi sociali. Milano, Pirola. L. 12.

Jannitti di Guyanga, E. Concorso di più persone e valore del pericolo nei delitti colposi. Milano, Società editrice libraria. L. 12.

Szerer, M. La conception sociologique de la peine. Traduit du polonais par M. Duval. Paris 1914, Giard & E. Brière. Fr. 4.

#### Staats- und Verwaltungsrecht.

Buchner, M. Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern. (Untersuch. zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte 117. Heft). Breslau, Marcus. M. 6,40.

Bergsträsser, L. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849 mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament hg. Bonn, Marcus & Weber. M. 2,20.

Loening, E. Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. 6 Vorträge. 4. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 34. Bd.) Leipzig, Teubner. Geb. M. 1,25.

Schücking, W. Neue Ziele der staatlichen Entwicklung. 2./3. Aufl. Marburg, Elwert. M. 1.

Kalisch, A. Die Landtage und die Instruierung der Bundesratsbevollmächtigten. (Abhandl. a. d. Staats- u. Verwaltungsrecht 32. Heft) Breslau, Marcus. M. 3,20.

Reichsversicherungs-Ordnung nebst Einführungsgesetz v. 19. Juli 1911. — Versicherungsgesetz für Angestellte v. 20. Dez. 1911. Textausgaben mit Sachregister. (Liliput-Ausgabe Band 3.) Berlin, O. Liebmann. Geb. M. 1,50.

Brunn, P. Versicherungsgesetz für Angestellte v. 20. Dez. 1911. Erläutert. 4. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 4.

Greiff, E. Der Reichsversicherungsstempel. Systematische Darstellung und Kommentar mit sämtl. Ausführungsbestimmungen für das Reich u. Preußen. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 3.

Ein deutsches Reichsarmengesetz. Grundlagen und Richtlinien. (Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit 100. Heft.) München, Duncker & Humblot. M. 4,40.

Thurn, H. Die Funkentelegraphie im Recht. München, Schweitzer. M. 4.

Gütebier, F. Rechte und Pflichten der Gemeinde im Kostenwesen. Berlin, F. Vahlen. M. 2,20.

Bernhard, Margarete. Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der höheren Privatmädchenschulen in Preußen. Leipzig, Teubner. M. 1,80.

Sammlung von Steuergesetzen für Bayern. Mit den Vollzugsvorschriften. Textausgabe. 2. Aufl. München, Schweitzer. Geb. M. 5.

#### Völkerrecht usw.

Jahrbuch des Völkerrechts in Verbindung mit Asser, v. Bar u. a. hg. von Th. Niemeyer u. K. Strupp. 1. Bd. München, Duncker & Humblot. M. 38.

Pohl, H. Die deutsche Auslandshochschule. (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart 1.) Tübingen, Mohr. M. 1,50.

Mölich, E. Die erbrechtliche Stellung der Schweizer in Deutschland und der Deutschen in der Schweiz. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 49.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 2.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 22. Berlin, den 15. November 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.




Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

## Zum Streit zwischen Aerzten und Krankenkassen.

Von Staatsminister a. D. Dr. von Landmann, München.

Es handelt sich um eine Sache, die das Wohl unseres ganzen Volkes berührt.

Am 1. Jan. 1914 wird das 2. Buch der Reichsversicherungsordnung, die Krankenversicherung, in Kraft treten, gleichzeitig aber die Wirksamkeit eines wesentlichen Teiles der Versicherung durch einen Aerztestreik in Frage gestellt werden. Das Gesetz verpflichtet die Krankenkassen zur Gewährung ärztlicher Behandlung und überläßt es ihnen, die Beziehungen zu den Aerzten durch Vertrag zu regeln. Die wirtschaftliche Vereinigung der Aerzte aber, der „Leipziger Verband", will für den Abschluß und Inhalt dieser Verträge gewisse Normen feststellen; da hierüber keine Einigung zwischen den Krankenkassenverbänden und dem Leipziger Verband bei den im Sommer 1912 gepflogenen Verhandlungen zu erzielen war, hat ein am 26. Okt. 1913 in Berlin abgehaltener außerordentlicher Aerztetag, auf dem 384 Aerztevereine von 458 Abgeordneten mit 21 210 Stimmen vertreten waren, den Generalstreik gegenüber den Krankenkassen beschlossen.

Die fast einstimmig angenommene Resolution macht es jedem einzelnen Arzte und jeder örtlichen Aerztevereinigung zur „heiligen Pflicht, von jetzt ab mit keiner Krankenkasse einen Vertrag abzuschließen und die kassenärztliche Versorgung aller früheren, wie auch der neu hinzutretenden Versicherten unbedingt abzulehnen". Indessen ist beigefügt, daß nur die ärztliche Vertragstätigkeit aufhören müsse, das gesundheitliche Interesse der Versicherten werde in keiner Weise beeinträchtigt werden, die Kranken würden die Hilfe ihres Arztes nach wie vor finden, nur ohne Einmischung einer Kassenverwaltung.

Bei der Annahme dieser Resolution war sich übrigens der Aerztetag darüber klar, daß dieselbe keineswegs vom 1. Jan. ab an allen Orten in Vollzug gesetzt werden wird. In Berlin wurde gleichzeitig über eine Sonderabmachung verhandelt, die inzwischen zustande gekommen ist, auch Hamburg und Dresden werden wegen besonderer Umstände sich dem Streik nicht anschließen. In Württemberg ist schon seit längerer Zeit das System der freien Arztwahl, um das sich der Streit hauptsächlich dreht, unter gewissen Kautelen eingeführt, und die Aerzte sind damit zufrieden. Im größten Teile des Reichs aber werden voraussichtlich, wenn nicht bis zum Jahresschluß wieder Frieden geschlossen wird, die Krankenkassen außerstand gesetzt werden, ihre gesetzliche Pflicht zu erfüllen und den Versicherten ärztliche Hilfe zu verschaffen. Es werden sich wohl ärztliche Streikbrecher finden, aber diesen ist in Berlin angedroht worden, daß sie „bald vom Schauplatz ihrer Schmach verschwinden" müßten.

Was die Aerzte vor dem Abbruch der Verhandlungen verlangt hatten, war hauptsächlich folgendes: Ersetzung der Einzelverträge zwischen Aerzten und Krankenkassen durch Verträge, welche von den ärztlichen Organisationen abzuschließen sind (sogenannte Tarifverträge); Ersetzung des Systems der angestellten Kassenärzte durch das System der organisierten freien Arztwahl; Ausschluß der freiwillig versicherten Kassenmitglieder, insbesondere der Kleingewerbetreibenden, von der ärztlichen Versorgung; Erhöhung der Honorare bei Pauschalvergütung und Bezahlung der ärztlichen Einzelleistung bei Arbeitern und Angestellten mit mehr als 1800 M. Jahreseinkommen; Ausschluß der Barauslagen und der Reisekosten von der Pauschalierung; zeitliche Beschränkung aller Verträge auf die Dauer vom 1. Jan. 1914 bis 31. Dez. 1918. Bei den Verhandlungen wurde allerdings ärztlicherseits die Forderung, daß das System der freien Arztwahl ausschließlich herrschen soll, fallen gelassen, und wurden für den Fall der Wahl dieses Systems gewisse Garantien zum Schutze der Kassen gegen Ueberlastung angeboten. Allein die Gegner gewannen den Eindruck, daß das angestrebte Ziel doch die freie Arztwahl sei, und glaubten die angebotenen finanziellen Garantien für ungenügend ansehen zu müssen. Sie verlangten bez. des Aerztesystems die Aufrechterhaltung des status quo, und da die Aerztevertreter dies nicht zugestanden, wurden die Verhandlungen abgebrochen.

Bei der Versammlung in Berlin ist in der Tat von dem Vorsitzenden des „Leipziger Verbandes" offen erklärt worden, daß das Endziel der Aerzte die freie Arztwahl sei; dies ist der Kernpunkt des Streites, der sowohl eine materielle wie eine ethische Bedeutung hat. Es verstößt gegen das Standesbewußtsein der Aerzte, daß die Krankenkassen über sie eine solche Herrschaft ausüben dürfen, wie es bei dem System der Anstellung von Kassenärzten der Fall ist. Wir wollen, sagen sie, einen freien, unabhängigen Aerztestand, wir wollen nicht als Arbeitnehmer, sondern als Gleichberechtigte den Krankenkassenvorständen gegenüberstehen, wir protestieren gegen den Herrenstandpunkt, den die Krankenkassenvorstände uns gegenüber einnehmen. Wenn man erwägt, daß die Aerzte durchweg akademisch gebildete Leute sind, und wenn man das Bildungsniveau mancher Krankenkassenvorstände dagegenhält, wird man diese Entrüstung nicht unbegreiflich finden. Aber bei dem Kampf um die freie Arztwahl handelte es sich nicht bloß um eine Standes- oder Machtfrage, sondern auch, und zwar in sehr erheblichem Maße, um eine Geldfrage, denn bei diesem System kann eine viel größere Zahl von Aerzten im Dienste der Krankenkassen ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise finden, als bei dem Kassenarztsystem. Es wird deshalb schon seit dem Bestehen des Krankenversicherungsgesetzes um die freie Arztwahl mit wechselndem Erfolg gekämpft, und seit Erlassung der RVO. ist dieser Kampf in ein neues, lebhafteres Stadium getreten, weil der Kreis der Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten durch die RVO. bedeutend erweitert worden ist. Wenn aber behauptet wird, daß künftig 95 bis 96% des deutschen Volkes den Krankenkassen angehören, und daß also für die freie Privatpraxis der Aerzte nur 4–5% der Steuerzahler mit ihren Familien übrigbleiben würden, so ist dies eine arge Uebertreibung. Nach dem KrVG. waren 14000000 Personen gegen Krankheit versichert, und die RVO. hat die Versicherungspflicht auf weitere 7 Millionen ausgedehnt: die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten, die Hausgewerbetreibenden, die unständig Beschäftigten. Bei den Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern, Handlungsgehilfen ist die Grenze der Versicherungspflicht von 2000 M. auf 2500 M. erweitert worden; es werden hierdurch aber kaum mehr als etwa 300000—400000 Menschen berührt werden, und was endlich die kleinen Gewerbetreibenden mit nicht mehr als 2500 M. Einkommen betrifft, so fehlen genügende Anhaltspunkte dafür, in welchem Umfange diese von dem Rechte, den Krankenkassen beizutreten, Gebrauch machen werden. Auch ist nicht bekannt, wie hoch sich die Zahl der Familienmitglieder beläuft, die satzungsgemäß Anspruch auf Krankenpflege haben. Nach einer Berechnung des an der Spitze des Verbandes der deutschen Betriebskrankenkassen stehenden JR. Wandel, Essen, die ich für zutreffend halte, wird in Zukunft kaum die Hälfte des deutschen Volkes den Krankenkassen angehören. Aber auch bei dieser Rechnung ergibt sich als Folge der Einführung der RVO. eine erhebliche Minderung des Kreises der bisher der Privatpraxis überlassenen Personen, und es ist daher eine nicht unbillige Forderung der Aerzte, daß ihnen jetzt der Zugang zur Kassenpraxis freigegeben oder mindestens erleichtert werde. Hiergegen werden nun schwere Bedenken finanzieller Art von den Krankenkassen erhoben. JR. Wandel sagt:

Bei freier Arztwahl haben die Kassen keinerlei Beziehung zu den einzelnen Aerzten, wie überhaupt keinen Einfluß auf den ärztlichen Dienst für die Kassen; an ihre Stelle tritt die unverantwortliche Aerzteorganisation. Die Aerzte verfügen in der Hauptsache über die Mittel der Kassen, die Leistungen des Arztes stehen in seinem Ermessen, er verordnet die Arzneien, auf seine Bescheinigung hin wird Krankengeld gezahlt usw. Ueberdies hängt die Inanspruchnahme des Arztes von dem Belieben des Versicherten ab; dieser wendet demjenigen Arzte seine Gunst zu, der sich seinen Wünschen am meisten gefügig erweist, namentlich in Hinsicht auf die Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit, bei der Verordnung der Arzneien, bei der Zahl und dem Maße der ärztlichen Leistung überhaupt. Die Folge davon sei natürlich ein gewaltiges Steigen der Hauptausgaben der Kassen. Dies habe sich noch bei allen Kassen gezeigt, die freie Arztwahl eingeführt haben. Die Aerzteorganisation selbst halte zur Durchführung der freien Arztwahl eine weitgehende Kontrolle der Aerzte und Versicherten für erforderlich. Wenn an einzelnen Orten die schädlichen Folgen der freien Arztwahl nicht so sehr zutage getreten seien, so sei dies auf die starke Einwirkung der Kontrolleinrichtungen der ärztlichen Organisationen zurückzuführen. Diese Eingriffe würden vorläufig noch von den Aerzten geduldet, allein bei allgemeinem Bestehen der freien Arztwahl würden sie dieselben nicht mehr dulden. Der Ruin der Krankenkassen wäre dann nicht mehr aufzuhalten.

In diesen Worten ist das für die Aerzte wertvolle Zugeständnis enthalten, daß die finanziellen Nachteile des Systems der freien Arztwahl in der Tat durch Kontrolleinrichtungen paralysiert werden können. In Württemberg ist die kontrollierte freie Arztwahl i. J. 1896 zugelassen worden, und ein Ministerialerlaß von 1903 empfiehlt die weitere Einführung dieser Einrichtung mit den Worten:

„Die inzwischen mit dem System der kontrollierten freien Arztwahl gemachten Erfahrungen sind durchaus günstige. Das System entspricht ebensowohl den Interessen der Versicherten, denen die Behandlung durch einen Arzt ihres Vertrauens gewährleistet ist, wie dem berechtigten Standesinteresse der Aerzte, und es sind die früher an dasselbe geknüpften Befürchtungen einer finanziellen Ueberlastung der Kassen nicht in Erfüllung gegangen."

Auch in den letzten zehn Jahren scheinen sich die in Württemberg bestehenden Einrichtungen bewährt zu haben; freilich ist in einem Lande wie Württemberg die Kassenarztkontrolle leichter durchzuführen als in einem Gebiet mit großen Industriezentren. Aber unmöglich ist sie nicht, wie auch die Erfahrungen in München und anderen Städten bestätigen. Im übrigen wird es bei der Frage, ob freie Arztwahl einzuführen ist, auf die örtlichen Verhältnisse ankommen.

Die zweite Hauptfrage ist die Honorarfrage. Die Aerzte streben die Honorierung nach Einzelleistungen an, und zwar, wenn nicht bei allen Ver-

sicherten, so doch wenigstens bei den Versicherten mit mehr als 1800 M. Jahreseinkommen. Bei Bezahlung nach Jahrespauschale (pro Kopf oder Familie) verlangen sie, daß dieses so bemessen werde, daß der ärztliche Besuch nicht unter 1,50 M. und die ärztliche Konsultation nicht unter 1 M. zu stehen kommt. Die Kassenvertretungen aber wollen möglichst das Jahrespauschalsystem beibehalten, weil ihnen letzteres eine größere Sicherheit gegen Ueberlastung bietet. Die beanspruchte Bemessung des Pauschale aber erklären sie für zu hoch und die höhere Bezahlung der ärztlichen Behandlung von Versicherten mit mehr als 1800 M. Jahreseinkommen für undurchführbar, weil die Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung durch die in den höheren Lohnklassen Versicherten getragen wird. In diesen Punkten wären m. E. die Krankenkassen gegen die Aerzte zu unterstützen, was aber eine mäßige Erhöhung der Pauschalvergütungen nicht ausschließen würde.

Aus sozialpolitischen Gründen untunlich ist die von den Aerzten geforderte Ausschließung der freiwillig versicherten Kleingewerbetreibenden von der Krankenpflege.

Von mehr formaler Bedeutung ist der Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Krankenkassen und den Aerzteorganisationen. Die Krankenkassenvertreter sagen mit Recht, die Forderung solcher Kollektivverträge bedeute den Organisations- oder Koalitionszwang für alle auf die Kassenpraxis angewiesenen Aerzte, wozu sie nicht die Hand bieten wollen. Auch seien beim Abschluß solcher Verträge die Kassen im Nachteil, weil sie zu deren Einhaltung von Aufsichts wegen gezwungen werden könnten, während die Aerzteorganisationen keine rechtlichen Garantien für die Einhaltung der Verträge böten. Diese Bedenken sind m. E. nicht von der Hand zu weisen, da die Aerzteorganisationen meist keine Rechtsfähigkeit und kein Vermögen besitzen. Statt der Tarifverträge dürfte sich die Aufstellung von Musterverträgen durch gemischte Kommissionen unter Mitwirkung der Oberversicherungsämter empfehlen, welche Musterverträge den mit den einzelnen Aerzten abzuschließenden Verträgen zugrunde zu legen wären.

Die Differenzpunkte sind hiernach ziemlich erhebliche, aber bei gutem Willen und beiderseitigem Nachgeben wäre wohl eine Verständigung möglich gewesen. Allein die Führer waren beiderseits schon zu weit gegangen in Erklärungen und Versprechungen, und deshalb wollen sie nunmehr eine Machtprobe veranstalten. Insbesondere die Krankenkassenverbände konnten es auf eine solche Machtprobe ankommen lassen, nachdem der Gesetzgeber, gewarnt durch den Kölner Aerztestreik und andere Vorkommnisse, in dem § 370 Abs. 1 RVO. die folgende, dem früheren Rechte fremde Bestimmung zum Schutze der Krankenkassen getroffen hat:

„**Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Aerzten schließen kann oder daß die Aerzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrages ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.**"

Nach dieser Vorschrift hat das OVA., wenn eine Krankenkasse den hier vorgesehenen Antrag stellt, zunächst die Angemessenheit der strittigen Bedingungen zu prüfen, und kann den Antrag ablehnen, wenn es die Bedingungen der Aerzte für nicht unangemessen hält. Es muß den Antrag dagegen genehmigen, wenn die Bedingungen unangemessen sind. Diese Prüfung der Bedingungen fällt aber aus, wenn die Aerzte eines Ortes oder Bezirkes die Verbindung mit der Krankenkasse ganz abbrechen und sich auf weitere Verhandlungen überhaupt nicht einlassen. Dann hat das OVA. ohne weiteres auf Antrag der Kasse den im § 370 Abs. 1 vorgesehenen Beschluß zu erlassen, und es hat nur noch bezüglich der Bestimmung des Betrages der den Versicherten zu gewährenden Barleistung eine gewisse Freiheit. Ferner kann gemäß § 370 Abs. 2 das OVA. zugleich bestimmen, wie der Zustand dessen, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf (z. B. durch Zeugnisse von Heildienern, Hebammen, Zahntechnikern u. a. m.), und daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist, ferner daß die Kasse diejenigen, denen sie ärztliche Behandlung zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf, auch wenn die Voraussetzungen des § 184 Abs. 3 RVO. nicht vorliegen.

Die Oberversicherungsämter haben demnach bei der Anwendung des § 370 einen ziemlich weiten Spielraum, und es wird, da in nächster Zeit allerorts Anträge auf Grund des § 370 von den Krankenkassen werden gestellt werden, nötig sein, daß sich die verbündeten Regierungen im Benehmen mit dem Reichsamt des Innern über den Vollzug dieses Paragraphen verständigen und den Oberversicherungsämtern entsprechende Weisungen erteilen.

Welche Folgen der § 370 haben würde, wenn er im großen Umfange zur Anwendung käme, ist schwer zu sagen. Die Aerzte erwarten davon den Ruin der Krankenkassen, die Krankenkassenvertreter aber sehen darin eine Schutzbestimmung für die Kassen, vor deren Anwendung sie keine Furcht zu haben brauchen. Ich bin ebenfalls der Meinung, daß durch die Anwendung des § 370 die Krankenkassen keinen Schaden leiden werden, vorausgesetzt, daß die Oberversicherungsämter von der ihnen zustehenden Befugnis in einer, den Interessen der Krankenkassen entsprechenden Weise Gebrauch machen. Die Krankenkassen werden alsdann wahrscheinlich, da jeder Versicherte das Krankenattest und den Besuch seinem Arzt und dem Apotheker das Rezept sofort bezahlen muß, mit einer geringeren Zahl von Simulanten zu tun haben, und sie werden, da sie den Versicherten höchstens zwei Drittel des

Krankengeldes statt der Krankenpflege zu geben haben, hierbei weniger ausgeben als für Arzt und Apotheke. Die Aerzte aber werden unter der Anwendung des § 370 zu leiden haben, denn, auch wenn die Krankenkassen die den Versicherten zu gewährende Quote des Krankengeldes möglichst hoch bemessen, so ist doch wahrscheinlich, daß dieses Geld nur zum geringen Teil den Aerzten zukommen, zum Teil aber anderweitig verbraucht oder in die Taschen von Kurpfuschern fließen wird, denn während die von den Krankenkassen zu leistende ärztliche Hilfe nur durch approbierte Aerzte und Zahnärzte erfolgen darf (§ 122 RVO.), ist der Versicherte, der auf eigene Kosten ärztliche Hilfe sucht, an approbierte Aerzte und Zahnärzte nicht gebunden. Das Pfuschertum wird vielleicht den Hauptvorteil von § 370 haben, und wenn die Aerzte den Rat befolgen, der ihnen auf der Berliner Versammlung von dem Vorsitzenden des „Leipziger Verbandes" erteilt wurde, von den Patienten Vorschuß zu verlangen, so werden diese erst recht kopfscheu werden. Jedenfalls aber wird den Versicherten die Erlangung ärztlicher Hilfe sehr erschwert und verteuert werden. Es könnte dann allmählich der Zustand wieder eintreten, der vor Einführung der Krankenversicherung bestand, daß die Arbeitermassen überhaupt den Arzt selten aufsuchen, und als weitere Folge wäre zu befürchten, daß die Sterblichkeit der Bevölkerung wieder zunimmt, die durchschnittliche Lebensdauer in Deutschland, die infolge der sozialpolitischen Gesetzgebung sich erheblich erhöht hat, wieder sinken würde.

Eine solche Entwicklung der Dinge wäre aber im Interesse unseres Volkes sehr zu beklagen. Die Sicherstellung der freien ärztlichen Behandlung für jeden Arbeiter ist eine der wesentlichsten Stützen unserer Sozialgesetzgebung, und ein solcher Grundpfeiler darf nicht erschüttert werden.

Allein, was ist jetzt zu raten? Der nächstliegende Gedanke ist, daß unter der Leitung des Reichsamts des Innern nochmals der Versuch einer Verständigung zwischen dem Leipziger Aerzteverband und den Krankenkassenverbänden gemacht wird. Was aber, wenn dieser Versuch fehl schlägt, was nach den starken Worten, die in Berlin gefallen sind, zu befürchten ist? Dann soll nach meiner Meinung das Reichsamt des Innern von sich aus den Streit vorläufig entscheiden, indem es erklärt, welche Forderungen der Aerzte angemessen oder unangemessen oder bedingt annehmbar sind. Ein vorheriges Benehmen mindestens mit den Regierungen der größeren Bundesstaaten hätte selbstverständlich einem solchen Erlaß vorauszugehen. Die einzelnen Regierungen müßten sodann diesen Erlaß den Oberversicherungsämtern als Richtschnur für die Behandlung der auf Grund des § 370 RVO. gestellten Anträge der Krankenkassen mitteilen. Die Oberversicherungsämter wären ferner anzuweisen, über die von den Kassen gestellten Anträge die ärztlichen Organisationen ihres Bezirkes einzuvernehmen und bei der Verhandlung beide Teile über das Erreichbare entsprechend zu belehren. Erst dann, wenn die örtliche oder provinzielle Aerztevertretung die Beteiligung an der Verhandlung ablehnen oder nach der Verhandlung auf dem Streikbeschluß beharren oder an unannehmbaren Bedingungen festhalten würde, wäre sodann der antragstellenden Kasse die Ermächtigung zu erteilen, statt ärztlicher Hilfe eine bare Leistung zu gewähren; zugleich müßte der Betrag oder Mindestbetrag dieser Barleistung festgesetzt werden und wären zugleich die im § 370 Abs. 2 Ziff. 1—4 vorgesehenen Bestimmungen bez. der Zeugnisse und Krankenhausbehandlung zu treffen.

Ich glaube, daß man auf diese Weise an den meisten Orten zum Ziele kommen würde. Anhaltspunkte dafür, daß trotz der Kampfrufe der Führer die lokalen Organisationen zum Frieden geneigt sind, liegen vor. Unmittelbar nach dem großen Kriegslärm in Berlin ist dort eine Verständigung zwischen den Krankenkassen Berlins, ausgenommen die Betriebskrankenkasse der Großen Berliner Straßenbahn, zustande gekommen, wobei von verschiedenen Forderungen, die der „Leipziger Verband" aufstellt, Abstand genommen wurde. Die Aerzte waren zufrieden mit dem Zugeständnis eines höheren Pauschalhonorares unter der Bedingung der Beseitigung gewisser Mißstände im Anstellungswesen. Auch in Köln, Karlsruhe und anderen Städten besteht Geneigtheit zum Friedensschluß. In Bayern war man im vorigen Sommer einer Verständigung schon sehr nahe gekommen; es wurden in einer unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissars abgehaltenen Beratung von Vertretern der Krankenkassen und der Aerzte die allgemeinen Grundsätze für den Abschluß von Verträgen im Entwurf festgesetzt. Die Vereinbarung sollte für die Aerzte insbesondere die Förderung der freien Arztwahl bringen. Zugleich sah der Entwurf die erforderlichen Bestimmungen vor, um die Interessen der Kassen genügend zu schützen und eine Ueberlastung derselben hintanzuhalten. Ueber die Aerztevergütung enthielt der Entwurf eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen, von einer ziffermäßigen Feststellung wurde aber wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Umgang genommen. Die Verträge sollten auf seiten der Aerzte von deren Vertretungen abgeschlossen und von den einzelnen zur Kassenpraxis zugelassenen Aerzten unterzeichnet werden. Ueber den Abschluß und Inhalt der Verträge sollte bei Meinungsverschiedenheiten ein neunköpfiges Schiedsgericht entscheiden. Diese Verständigung, welche die bayerischen Kassenvertreter gebilligt hatten, ist aber an dem Widerstande der Zentralkrankenkassenverbände gescheitert.

Von anderer Seite (M. d. R. Weinhausen im „Leipziger Tageblatt") ist ebenfalls ein erneutes Eingreifen der zuständigen Reichsbehörden verlangt, jedoch für den Fall, daß dies erfolglos sein sollte, eine Aenderung der Reichsgesetzgebung angeregt worden. Auf diesem Wege wird aber kaum etwas zu erreichen sein, und gewiß nicht zugunsten der Aerzte. In dieser Frage stehen den Interessen der Aerzte die Interessen der gesamten Arbeiterschaft und der Kleingewerbetreibenden gegenüber, die



fünf großen Krankenkassenverbände sind ohne Unterschied der Parteistellung einig in der Ablehnung der übertriebenen Aerzteforderungen, und die sämtlichen Parteien des Reichstages werden sich daher voraussichtlich auf die Seite der Krankenkassen stellen.

Andererseits aber wird es der Reichstag gewiß dankbar begrüßen, wenn, wie vorgeschlagen, das Reichsamt des Innern in dieser Angelegenheit energisch eingreift, und wenn die Oberversicherungsämter mit eingehenden zweckentsprechenden Instruktionen für die gemäß § 370 RVO. zu pflegenden Verhandlungen versehen werden.

---

## Zur Braunschweigischen Frage.

### I.

### Das Ende der Regentschaft in Braunschweig.

Von Professor Dr. **Rehm**, Straßburg.

Fast dreißig Jahre hat die Regentschaft gewährt. Am 31. Okt. ging sie zu Ende. Es fragt sich, ob damit auch die wissenschaftlichen Streitfragen ihr Ende erreicht haben, die über sie entstanden waren, d. h., ob die Art, wie sie beendigt worden ist, einen entscheidenden Anhaltspunkt dafür ergibt, welche Stellung zu jenen Streitfragen die zutreffende gewesen ist.

Alle Meinungsverschiedenheiten zu der Regentschaftsfrage gingen auf eine zentrale, auf die über die rechtliche Natur der Regentschaft, zurück. War sie Verwaltung eines verwaisten oder Verwaltung eines besetzten Thrones? War der Regent Landesverweser für einen fehlenden Monarchen oder war er Vertreter eines verhinderten Monarchen? Gab es in Braunschweig während der Regentschaft keinen regierenden Herzog oder war ein Landesfürst vorhanden? Beide Meinungen wurden und werden vertreten.[1])

Die Streitfrage ist hervorgerufen durch den Wortlaut des Regentschaftsgesetzes. Die Regentschaft soll nach ihm stattfinden „in den Fällen, daß der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein soll." Die Auslegung der Vorschrift liefert ein Musterbeispiel für den Gegensatz von rein juristisch-technischer und ergänzend historisch-politischer Interpretation. Die einseitig juristisch-formale Auslegung sagt: die Vorschrift setzt eine Regentschaft fest für den am sofortigen Regierungs**antritte** behinderten erbberechtigten Thronfolger. Der Thronfolger ist hiernach nur am Regierungs**antritte** verhindert; also ist vorausgesetzt, daß er nicht am Erwerbe der Regierung gehemmt ist, und diese Meinung des Gesetzgebers stimmt zu dem Rechtssatze, daß die Regierung von selbst, ohne Antritt erworben wird; dann aber ist der erbberechtigte Thronfolger juristisch nicht mehr bloß Thronfolger, sondern Throninhaber, die Regentschaft daher Regentschaft für den nur am sofortigen Antritt, an der Ausübung seines Rechtes verhinderten Throninhaber.[1])

Die andere Theorie erklärt, diese Auffassung ist unvereinbar mit Anlaß und Zweck des Gesetzes. Zweck des Gesetzes ist nach seinem § 1, bei Thronerledigungen die Verwaltung des Herzogtums gegen Störungen zu sichern. Jener Lehrmeinung zufolge wäre der Herzog von Cumberland 1884 Landesfürst geworden. Ihm hätten die Rekruten von nun an den Fahneneid zu leisten gehabt; in seinem Namen wären die braunschweigischen Stimmen im Bundesrat abzugeben gewesen. Wie würde der Kaiser diesen Fahneneid und der Bundesrat diese Bundesratsbevollmächtigten anerkannt haben, und wie hätte das Regentschaftsgesetz dann davon sprechen können, daß der Regentschaftsrat alsbald den **Kaiser** zu ersuchen habe, über das Stimmrecht Braunschweigs im Bundesrate und über die Ausübung der militärischen Hoheitsrechte Braunschweigs während der provisorischen Regierungsverwesung Anordnungen zu treffen? Daher ist erklärlich, wie das Gesetz den am Regierungsantritt verhinderten Thronfolger als Thronfolger auch dann noch bezeichnet, wenn die Regentschaft wirklich eingesetzt ist. Sie nennt ihn in diesem Falle nicht an der aktuellen Ausübung der Regierung behinderten Landesfürsten, sondern so verhinderten Thronfolger. Das weist auf eine bestimmte Absicht. Das Gesetz will nicht, daß der so Verhinderte Landesfürst wird. Solange er Gegner Preußens ist, soll nicht in seinem Namen regiert werden. Deshalb bedeutet „am Regierungsantritt behindert" hier nicht: am Beginn der Regierung, sondern am Regierungserwerb behindert. Vorstellung und Sprache des Gesetzgebers, zumal bei politischen Gesetzen, sind keineswegs die der juristischen Technik, sondern die des allgemeinen Volkslebens. Ihnen ist der Thronerwerb ein Willensakt; sie nennen ihn Thronbesteigung, Uebernahme der Herrschaft.[2]) Das Regentschaftsgesetz hat nur aus einem gewissen politischen Zartgefühl heraus Verhinderung am sofortigen Thronerwerb Verhinderung am sofortigen Regierungsantritt genannt.

Die Praxis der braunschweigischen Staatsleitung beruhte während der ganzen Regentschaftsdauer auf dieser Rechtsanschauung. Kein Regierungsakt erging im Namen des Herzogs. Die Fürbitte für den Landesherrn im allgemeinen Kirchengebet fiel aus. An der Zivilliste erhielt der Herzog keinen Anteil. In allen Eiden wurde nur dem Regenten Treue und Gehorsam geschworen. Die Militärkonvention räumte Rechte allein dem Landes-Regenten ein. Für den Fall eines Wechsels in der Person des erbberechtigten Thronfolgers wurde ausdrücklich bestimmt, daß dann keine Unterbrechung in der Regentschaft eintrete, während bei Thronwechsel

[1]) Zwischenherrschaft nehmen an **Rehm**, Mod. Fürstenrecht 1905 S. 422, **Rhamm**, Staatsr. d. Herz. Braunschw. 1908 S. 17, A. **Trieps**, Das braunschw. RegentschG. 1910, **Werbrun**, Entstehg. u. Wesen der gegenw. braunschw. Regentsch. 1903; gewöhnliche Regentschaft dagegen die bei **Menner**, Regentschaftsprobleme in Hirths Annalen 1913 S. 722 genannten (**Triepel**, **Anschütz**, **Bernstorff** usw.).

[1]) S. **Menner** S. 722.

[2]) S. hierzu **Trieps**, a. a. O. S. 61.



die Regentschaft aufhört und bei Behinderung auch des neuen Monarchen eine neue beginnt. Die Beleidigung des Herzogs war keine Majestätsbeleidigung usw.

Die entgegengesetzte Anschauung vertrat der Herzog. Bis in die letzten Jahre, auch noch bei den Verhandlungen des Jahres 1906, hat er sie formell und sachlich festgehalten. Er betrachtete sich als regierenden, nur an der Ausübung seiner Herrschaft verhinderten Monarchen.[1]) Im Jahre 1913 wurde vom Herzog seine Stellung geändert. Formell blieb er auf dem alten Standpunkte stehen. Auch in der eben veröffentlichten Verzichtsurkunde nennt er sich „von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg", aber sachlich hat er seine Ansicht gemildert. Dem Besitzergreifungs- und Regierungsantrittspatent vom 18. Okt. 1884 hätte jetzt eine Abdankungsurkunde entsprochen. In Wirklichkeit erklärt sie nur einen Thronbesteigungsverzicht. Die Urkunde behauptet kein Recht am Thron (jus in re), sondern nur, daß ihm nach dem Ableben des Herzogs Wilhelm „das Recht auf den Thron" (jus ad rem) überkommen sei. Der junge Herzog wird also auch von ihm als der erste Landesherr aus der Linie Lüneburg anerkannt: von 1884 bis 1913 bestand ein Interregnum; ein Entgegenkommen für die Tatsache, daß Preußen im Gegensatze zum Jahre 1906 sich mit einem stillschweigenden Verzicht seines Sohnes auf Hannover zufriedengab. Somit ein Nachgeben auf beiden Seiten, hier ein völkerrechtliches, Verzicht auf weitere Intervention,[2]) dort ein staatsrechtliches. Die bedeutsamste Veränderung für den Herzog ist, daß er nun der Hausgewalt seines Sohnes untersteht; für den neuen Herrn dagegen besteht die wichtigste Umgestaltung des bestehenden Rechtszustandes, die angestrebt werden muß, in dem Abändern der Militärkonvention, weil nach ihr nur dem Landes-Regenten Befugnisse zukommen.

[1]) S. z. B. Schreiben v. 15. Dez. 1906 im Jahrb. f. öff. R. I 350.
[2]) Seydel, Staatsr. u. pol. Abhandlgn. Neue Folge 1902 S. 190.

---

## II.

## Die Zuständigkeit des Reichstags in der braunschweigischen Frage.

Von Professor Dr. **Smend**, Tübingen.

In der „Post" v. 28. Okt. 1913 erörtert Frhr. v. Zedlitz die „parlamentarische Rechtsfrage in der Welfensache" mit dem Ergebnis, daß der Reichskanzler dem Reichstage für die nunmehrige Regelung der braunschweigischen Frage nicht verantwortlich sei. Es handele sich um einen auf Antrag Preußens gefaßten Bundesratsbeschluß, und weder der Bundesrat noch das preußische Staatsministerium seien der Kritik des Reichstags unterworfen.

Der Reichskanzler wird aus politischen Gründen einer Aussprache über die braunschweigische Sache im Reichstage nicht aus dem Wege gehen. Vom juristischen Standpunkt ist es darum doch keine müßige Frage, ob er auch staatsrechtlich verpflichtet ist, deshalb Rede und Antwort zu stehen, oder ob er in der Lage ist, die Beantwortung einer Interpellation über diesen Gegenstand als nicht zur Zuständigkeit des Reichstags gehörig abzulehnen.

Die verschiedenen in der Literatur vertretenen Versuche, die Legitimation des Reichs zum Eingriff durch Bundesratsbeschlüsse in die Thronfolge des Herzogtums Braunschweig staatsrechtlich zu begründen, führen durchweg zu dem von Frhr. v. Zedlitz festgestellten Ergebnis. Man mag sich für die Zuständigkeit des Bundesrats mit dem preußischen Antrag v. 21. Mai 1885 geradezu auf Art. 76 Abs. 1 der Reichsverfassung („Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten usw.") berufen, oder mit demselben Antrag wenigstens auf die Analogie, auf den „Geist der Verfassung", wonach der Bundesrat auch berufen sei, auf Antrag „dem Entstehen solcher Streitigkeiten vermittelnd vorzubeugen"[1]) — als ob hier eine „Vermittelung" nötig gewesen wäre oder stattgefunden hätte —, oder endlich auf die recht bedenkliche Auskunft der „allgemeinen und subsidiären Zuständigkeit" des Bundesrats, soweit nicht ein anderes Reichsorgan ausdrücklich für zuständig erklärt sei[2]) — immer sind nur Preußen als Antragsteller und der Bundesrat als entscheidende Instanz beteiligt, und für eine Verantwortlichkeit des Reichskanzlers als solchen bleibt kein Raum.

Diese Folgerung ist aber m. E. mit ihren Voraussetzungen hinfällig.

Der Bundesratsbeschluß v. 2. Juli 1885 bezeichnet unzweideutig, worauf es ankommt.

Er stellt als Ueberzeugung der verbündeten Regierungen fest, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland nicht vereinbar sei „mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung", und beschließt, die braunschweigische Landesregierung hiervon zu verständigen.

Diese in der diplomatischen Ausdrucksweise föderativer Geschäftssprache so vorsichtig formulierte „Ueberzeugung" der verbündeten Regierungen ist natürlich durchaus normativ gemeint, und zwar gerichtet an die Adresse des braunschweigischen Staats. Gemessen an gewissen obersten Grundsätzen des Reichsstaatsrechts, würde eine Zulassung des Herzogs durch Braunschweig rechtswidrig, seine Fernhaltung dagegen rechtmäßig sein, und Braunschweig wird nunmehr durch den Bundesrat veranlaßt, sich dieser Rechtsauffassung entsprechend zu verhalten.

Das in Frage stehende, der bundesrätlichen Beschlußfassung unterstellte und vom Bundesrat geltend gemachte Rechtsverhältnis ist also nicht etwa ein Verhältnis Braunschweigs zu Preußen, sondern die Pflicht Braunschweigs **gegen das Reich** zur **Befolgung der Reichsgesetze**.

Der Akt, durch den diese Pflicht geltend gemacht wird, ist also ein Akt der **Reichsaufsicht**.

Der Bundesrat ist daher zuständig, auf Grund des Art. 7 Ziff. 3 der Reichsverfassung: „Der Bundesrat beschließt . . . über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze . . . hervortreten."

[1]) Aehnlich auch Triepel in den Staatsrechtlichen Abhandl., Festgabe für Laband (1908) II 334.
[2]) Laband, Staatsrecht I[5] 275.

Allerdings liegt dieser Fall anders als die regelmäßigen Fälle von Beschlüssen des Bundesrats in Reichsaufsichtssachen. Sonst handelt es sich in der Regel um die Feststellung, ob in den Verwaltungsgrundsätzen der einzelstaatlichen Zentralbehörden Reichsgesetze usw. schon verletzt sind, — hier um d e Feststellung, daß eine solche Verletzung eventuell eintreten würde. Daß die Beschlußfassung des Bundesrats hier ausnahmsweise dem Handeln des verpflichteten Einzelstaats vorangeht, erklärt sich aus der Unklarheit der Sachlage, die eine vorherige Feststellung der Pflicht Braunschweigs gegen das Reich nötig machte, um die „Behinderung" des Herzogs im Sinne des braunschweigischen Regentschaftsgesetzes von 1879 zu begründen und die braunschweigische Regierung zu dem außergewöhnlichen Schritt der Fernhaltung ihres legitimen Landesherrn vom Throne zu ermächtigen.

Besonders klar bringt dies Verhältnis der Antrag des Regentschaftsrats an den Bundesrat vom 10. Jan. 1907 zum Ausdruck. Er erkennt an, „daß das Herzogtum . . . als Glied des Deutschen Reichs auch die aus dieser Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche erwachsenen Pflichten dem Deutschen Reiche selbst und den übrigen Bundesstaaten gegenüber zu erfüllen habe. Von dieser Auffassung ausgehend, haben sich die maßgebenden Organe des Herzogtums . . . den Bundesratsbeschluß v. 2. Juli 1885 zur Richtschnur dienen lassen. Der neuen Sachlage gegenüber versagt . . . dieser Bundesratsbeschluß. Eine neue Richtschnur an die Stelle zu setzen, liegt außerhalb der Grenzen der Zuständigkeit des Einzelstaates. Braunschweig aber bedarf derselben." [1])

Man könnte auf diese Abweichung im Charakter der Bundesratsbeschlüsse zur braunschweigischen Sache von dem Normalfall des Art. 7 Ziff. 3 RVerf. den Versuch stützen, die Zuständigkeit des Bundesrats in diesen Fällen nicht aus dieser Bestimmung herzuleiten, sondern aus dem allgemeinen Prinzip der Verfassung, wonach Pflichten der Einzelstaaten gegen das Reich überhaupt regelmäßig durch den Bundesrat festgestellt werden, ein Prinzip, von dem Art. 7 Ziff. 3 einer-, Art. 39 Abs. 2 (Feststellung der von den Einzelstaaten dem Reich geschuldeten Beträge an Zöllen usw.) andererseits nur Anwendungsfälle sind. Aber damit würde der Bereich des Art. 7 Ziff. 3 unrichtig verengert. Sein Anwendungsbereich ist damit gegeben, daß er das zweite Stadium im Verfahren der Reichsaufsicht normiert, von dem das erste im Art. 17 dem Kaiser übertragen ist: „Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu." „Ueberwachung der Ausführung" jener obersten „Reichsgesetze", jener „Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung", des Bundesratsbeschlusses von 1885: das ist der Inhalt aller bundesrätlichen Tätigkeit in der braunschweigischen Sache gewesen. Diese Tätigkeit ordnet sich also zwanglos der Zuständigkeitsordnung und dem Verfahren der Reichsaufsicht ein, wie sie die Verfassung in den Art. 17, 7 Ziff. 3 und 19 (Bundesexekution) regelt.

Daraus folgt: wenn der Bundesrat in der braunschweigischen Sache zuständig war als Organ der Reichsaufsicht zur Feststellung der Pflichten Braunschweigs gegen das Reich auf Grund der Reichsgesetze, in „Ueberwachung der Ausführung derselben" (Art. 17), d. h. auf Grund von Art. 7 Ziff. 3, dann waren aus denselben Gründen auch die übrigen Organe der Reichsaufsicht zu den ihnen in der Stufenfolge des Aufsichtsverfahrens von der RVerf. anvertrauten Funktionen zuständig. D. h., der Kaiser hatte auch in der braunschweigischen Sache die ihm in Art. 17 zugewiesene „überwachende", konstatierende Tätigkeit unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zu üben. Nicht nur Preußen konnte sich in der braunschweigischen Sache an den Bundesrat wenden, sondern auch der Reichskanzler als Organ der Reichsaufsicht. Für die Informationen, die er in dieser Eigenschaft dem Bundesrat auf Grund der ihm hiernach zustehenden überwachenden, konstatierenden Aufsichtstätigkeit gegeben oder nicht gegeben hat, ist er als verantwortlicher Reichsminister dem Reichstage Rechenschaft schuldig.

Die staatsrechtlichen Probleme der braunschweigischen Frage sind im großen und ganzen unpraktische Doktorfragen. In diesem Punkt wird mit dem Zusammentritt des Reichstags am 25. Nov. einmal das prinzipielle theoretische Problem, auf Grund welcher Einzelbestimmung der RVerf. das Reich so tief in das Verfassungsleben eines Einzelstaats eingreifen konnte, praktisch. Die theoretische Betrachtung vom Standpunkt des staatsrechtlichen Systems der RVerf. wie das naive Rechtsgefühl begegnen sich, unabhängig von aller politischen Beurteilung des Geschehenen, in der vorgeschlagenen Lösung: daß nicht nur der preußische Landtag, sondern auch die parlamentarische Vertretung des ganzen deutschen Volkes ein Recht auf Aussprache über die endgültige Lösung der braunschweigischen Frage in Anspruch nehmen kann.

[1]) Jahrbuch des öffentl. Rechts I, 355 f.

## Der 81. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen vom Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

I. Unter den 95, aus der Zeit v. 19. Nov. 1912 bis 4. März 1913 stammenden Entscheidungen, die den Inhalt des 81. Bandes bilden, befinden sich keine Plenarerkenntnisse. Auch enthalten sie keine Fälle, die wegen der Person der Beteiligten, noch wegen des Gegenstandes des Streites oder der Bedeutung der entschiedenen Fragen für das Rechtsleben besondere Bedeutung beanspruchen können. Scheidet man den Stoff des Bandes nach Rechtsgebieten, denen die Fragen angehören, die in den einzelnen Fällen für die Entscheidung hauptsächlich maßgebend waren, so sind 74 Nrn. dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und zwar ausschließlich des Reichsrechts, 21 Nrn.

dem öffentlichen Rechte und zwar 10 dem des Reiches und 11 dem von Preußen zuzurechnen.

II. Die Entscheidungen aus dem Gebiete des öffentlichen Reichsrechts beschäftigen sich mit Ausnahme von einer (Urt. v. 22. Jan. 1913, Nr. 54 S. 237), welche koloniales Bergrecht behandelt (und dem südwestafrik. Landesfiskus Einziehungs- oder Schadensersatzansprüche gegen denjenigen versagt, der sich aus Feldern, die in einem Sperrbezirke liegen, Mineralien rechtswidrig angeeignet hat), mit Stempelsteuerfragen (Nrn. 42, 52, 73 S. 179, 231, 311) und mit der Auslegung der auf die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen bez. Vorschriften (MilPensG. v. 27. Juni 1871: Nr. 43, 80, 86 S. 182, 353, 387; MannschVersG. v. 31. Mai 1906: Nr. 64, 72, 79 S. 276, 307, 340). Allgemeineres Interesse bieten diese auf besonderen Gebieten über Einzelfragen erlassene Entsch. m. E. nicht. Das gleiche gilt von den 11 Entsch. aus dem Bereiche des preußischen öffentlichen Landesrechts, von denen 2 (Nr. 4, 37 S. 11, 162) das Enteignungsrecht, 4 (Nr. 7, 12, 14, 83 S. 23, 46, 52, 368) das Stempelrecht und 5 (Nr. 15, 24, 51, 85, 88 S. 55, 99, 225, 378, 400) das Beamtenfürsorgerecht betreffen.

III. Die größte Zahl der bürgerlich-rechtlichen Entsch, nämlich deren 47, befassen sich natürlich mit der Erörterung und Auslegung von Vorschriften des BGB. und des EG. dazu.

Der Allgemeine Teil des BGB. ist mit 9 Entsch. vertreten. In der Rechtslehre herrscht Streit über die Wirkung, welche der gegen das Gesetz erfolgten Eintragung eines Vereins zukommt. Das Urt. v. 17. Jan. 1913 (Nr. 48 S. 206) trifft die — dem Verkehrsbedürfnisse wie dem Sinne und Zwecke des Gesetzes entsprechende — Entsch., daß der Verein durch die Eintragung die Rechtsfähigkeit erhält und bis zur Löschung der Eintragung behält. — In der vielerörterten Frage über die Gehaltsverträge zugunsten der Frau (vgl. RG. i. ZS. 67, 169; 69, 60) und ihre die Gläubiger des Mannes abwehrende Kraft stellt das RG. im Urt. v. 22. Nov. 12 (Nr. 11 S. 41) die regelmäßige Ernstlichkeit solcher Abmachungen fest und folgende Sätze auf: Eine solche Vereinbarung verstößt nicht gegen die guten Sitten, wenn der Gesamtbetrag der gewährten Vergütungen an die Frau nicht das Maß dessen übersteigt, was zum Unterhalte des Angestellten und seiner Familie bei einer bescheidenen, seinem Stande entsprechenden Lebensführung erforderlich ist; der Anspruch der Frau auf solche Vergütungen wird daher von einer vor der Abschließung des Vertrages erfolgten Pfändung des Gehalts des angestellten Mannes nicht ergriffen. — M. E. hat diese Einschränkung, auch vom Standpunkte des RG. aus, wenig innere Berechtigung. Hält man solche Abmachungen um deswillen nicht für einen Verstoß gegen die guten Sitten, weil sie der höherstehenden Sorge für die Familie entspringen, so wird der Betrag in der Regel keinen Ausschlag geben dürfen. Bei der Frage nach der Ernstlichkeit derartiger Abmachungen scheint mir das RG. zu sehr das Verhältnis nach außen, zum Dienstherrn und zu den Gläubigern, und zu wenig das Verhältnis nach innen, zwischen Mann und Frau zu berücksichtigen; denn im Verhältnis zwischen Mann und Frau soll es nach deren Absicht doch nur formal sein, ob Mann oder Frau die Dienstvergütung erhalten, denn die Frau soll regelmäßig nicht etwa das vertragsgemäß für sie Bestimmte behalten und darüber nach eigenem Belieben verfügen, sondern sie soll es nach Bestimmung des Mannes verwenden, gerade so, wie wenn die Beträge an ihn ausgezahlt werden, also zur Erfüllung von Verpflichtungen des Mannes. Im übrigen können solche Vereinbarungen, auch wenn man sich auf den Standpunkt des RG. stellt, ungünstig für die Frau und die Familie werden. Haftet nämlich die Frau einem Gläubiger des Mannes als Gesamtschuldnerin, so kann dieser den vollen Betrag der an die Frau zu machenden Leistungen pfänden. Auch wird das Zunehmen solcher Gehaltsvereinbarungen den Kredit der Angestellten beeinträchtigen und schließlich, wie schon auf dem Gebiete der Wohnungsmiete, zum allgemeinen Verlangen der Mithaftung der Frau führen. — In der Entsch. v. 14. Febr. 1913 (Nr. 76 S. 325) hat sich das RG. nun zur praktischen Auffassung durchgerungen, daß eine Gesamtvertretung rechtswirksam in der Weise ausgeübt werden kann, daß von den Vertretern nur einer nach außen handelt, während die anderen ihm durch eine an ihn gerichtete Erklärung Vollmacht oder Genehmigung erteilen.

Mit dem Rechte der Schuldverhältnisse befassen sich 19 Entsch. Ich entnehme ihnen folgende Sätze: Die Abtretung einer Forderung ist nicht deshalb schlechthin nichtig, weil sie nur zu dem Zwecke erfolgt ist, den Abtretenden als Zeugen auftreten zu lassen (v. 3. Jan. 1913, Nr. 36 S. 160), wohl aber verstößt die Abtretung an eine vermögenslose Person gegen die guten Sitten, wenn sie nur zur Einziehung der Forderung für den Abtretenden und in der Absicht geschieht, dem Gegner im Falle seines Obsiegs die Einziehung der Kosten unmöglich zu machen (v. 7. Jan. 1913, Nr. 40 S. 175).

Mit Fragen des Sachenrechts befassen sich 5 Entsch.; der Inhalt von zweien sei erwähnt: Die in den Fällen der §§ 1164, 1173², 1174, 1182 BGB. auf den Ersatzberechtigten übergehende Hypothek verbindet sich dergestalt mit der Ersatzforderung, daß sie fortan als Hypothek für diese fortbesteht (v. 7. Dez. 1912, Nr. 19 S. 71). — Als Beschlagnahme i. S. der §§ 1123, 1124 BGB. ist nicht bloß die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung, sondern auch die Pfändung der Miet- und Pachtzinsforderung durch den Hypothekengläubiger anzusehen. — Die Nießbrauchbestellung ist keine Verfügung über die Mietzinsforderung i. S. des § 1124 (vgl. RG. i. ZS. 68, 10). Der im Range nachstehende Nießbraucher kann gegen eine von dem HypGläubiger erwirkte Pfändung der Mietzinsforderung nicht einwenden, daß er selbst — nicht der Hypothekenschuldner — die Mietverträge geschlossen habe (v. 21. Dez. 1912, Nr. 32 S. 146).



Das Familienrecht ist nur Gegenstand von 3 Entsch. Davon sei die Entsch. v. 1. Febr. 1913 (Nr. 60 S. 261) wiedergegeben: Die Verweigerung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zur Veräußerung eines Mündelgrundstücks hat nicht die Folge, daß der Mündel für den vom Käufer schon an den Gewalthaber des Mündels gezahlten Kaufpreis haftet; nur soweit, vom Käufer beweisbar, der Mündel bereichert ist, ist er zur Herausgabe verpflichtet. Eine solche Bereicherung liegt auch dann vor, wenn der Gewalthaber mit dem Kaufpreis für den Mündel eine Forderung gegen einen Dritten erworben hat.

Den 9 Entsch. aus dem Bereiche des Erbrechts entnehme ich die folgenden Sätze: Den Miterben obliegt nicht allgemein, sondern nur in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§ 2027, 2028, 666, 681, 2057 BGB.) eine gegenseitige Auskunftspflicht (v. 28. Nov. 1912, Nr. 8 S. 30). — Eine unrichtige Angabe von Ort oder Tag der Verhandlung kann bei öffentlichen Testamenten dann für unschädlich gehalten werden, wenn sich das richtige Datum aus den die Testamentserrichtung betreffenden Schriftstücken genügend ergibt (v. 12. Dez. 1912, Nr. 23. S. 95). Es wäre in der Tat zuweit getriebener Formalismus, ein Testament für ungültig zu erklären, weil bei der Angabe von Ort oder Zeit der Errichtung ein offenbares Schreibversehen passiert ist. — Die rechtswirksame „Uebergabe" einer Testamentsschrift i. S. des § 2238 BGB. kann auch in der Weise zustande kommen, daß der Notar in Gegenwart von Zeugen auf Grund der erklärten Zustimmung des Erblassers das im Besitze des letzteren befindliche Schriftstück in Besitz nimmt (v. 28. Nov. 1912, Nr. 9 S. 34). Diese Voraussetzung hätte das RG. m. E. in dem gegebenen Falle ohne weiteres auf Grund der festgestellten Sachlage annehmen können, wonach der Notar das auf einem Tische liegende, im Einvernehmen mit dem Erblasser darauf gelegte Schriftstück aufgehoben und mit der — vom Erbl. alsbald bejahten — Frage emporgehoben hat: Sie übergeben mir hiermit Ihr Testament? — Zur Annahme des Amts eines TVollstreckers genügt, wenn eine Erklärung gegenüber dem NachlGer. abgegeben wird, die — wenn auch in anderem Zusammenhang — dem Willen des Berufenen, das Amt anzunehmen, deutlich erkennbaren Ausdruck gibt. Das Amt erlischt ohne weiteres, wenn der TV. alle ihm übertragenen Obliegenheiten erfüllt hat. Auch mit Zustimmung der Erben ist der TV. nicht befugt, sich seinen Aufgaben dadurch zu entziehen, daß er ihre Ausführung anderen Personen überträgt (v. 4. Jan. 1913, Nr. 38 S. 166). Ob darin nicht eine Niederlegung des Amtes und ein vom TV. vermittelter Dienstauftrag an die anderen Personen namens der Erben liegt, ist im gegebenen Falle nicht untersucht worden.

Vorschriften des EG. z. BGB. sind in den 2 Entsch. v. 23. Jan. 1913 u. 20. Febr. 1913 (Nr. 56, 84 S. 244, 373) besprochen. In der ersten schließt sich das RG. gegen Planck der Ansicht an, daß für Vereine mit staatlich verliehener Rechtsfähigkeit die landesrechtlichen Vorschriften über die Verfassung nicht allgemein, sondern nur insoweit aufrechterhalten sind, als sie ausschließlich auf Vereine mit verliehener Rechtsfähigkeit Anwendung finden (Art. 82 EG.). — Die andere Entsch. stellt den Grundsatz auf, daß die Anordnung einer ausländischen Behörde, wonach das minderjährige Kind im Ausland geschiedener Eltern von dem als schuldig erklärten Gatten aus anderen als den in § 1635² BGB. vorgesehenen Gründen erzogen werden soll, die deutschen Gerichte nicht bindet, wenn der als nichtschuldig erklärte Ehegatte hinterher Deutscher wird.

Das Wechselrecht ist in dem Bande nicht vertreten, wohl aber das Handelsrecht mit 8 Entsch. 4 davon erörtern Fragen des geltenden Aktienrechts. Nimmt der Vorstand einer Akt.-Ges. in deren Namen, unter Ueberschreitung seiner Vertretungsbefugnis, von einem Aktionär Darlehen auf, so wird die Gesellschaft Schuldnerin. — Darlehensschulden, deren Rückzahlung nur aus dem Reingewinn zu erfolgen hat, sind nicht als Passiven in die Jahresbilanz einzustellen (v. 26. Nov. 1912, Nr. 6 S. 17); HGB. §§ 235, 261, 40. — Der Aktionär darf in der Generalversammlung mitstimmen (§ 252³ HGB.), wenn es sich um den Widerruf seiner Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied handelt (v. 29. Nov. 1912, Nr. 10 S. 37). — Bei Vereinigung von AktGesellschaften ohne Liquidation erlischt mit der Eintragung der Fusion das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der aufgelösten Gesellschaft; sie haben daher keinen Anspruch auf Fortzahlung ihrer Vergütungen durch die übernehmende Gesellschaft (v. 3. Jan. 1913, Nr. 34 S. 153). — Mit der KonkEröffnung über die Akt.-Ges. endigt nicht das Amt des Aufsichtsrats; auch hat der KonkVerwalter nicht als solcher und ohne Zustimmung der Generalversammlung das Recht, dem Aufsichtsrat zu kündigen. Der Aufsichtsrat hat aber während des Konk. weder auf die satzungsgemäße noch auf eine angemessene Vergütung Anspruch (v. 14. Febr. 1913, Nr. 78 S. 332).

Zivilprozessuale Fragen behandeln 8, konkursrechtliche 2 Entsch. (Nr. 31, 92 S. 144, 424). Die Anfechtung der Zurücknahme eines Rechtsmittels (§§ 515, 566 ZPO.) wegen Irrtums ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dem Empfänger der Zurücknahmeerklärung die dabei unterlaufene Unrichtigkeit irgendwie erkennbar ist (v. 7. Jan. 1913 Nr. 41 S. 177). — Der zu Entmündigende hat kein Recht darauf, daß im Entmündigungsverfahren er selbst oder ein von ihm bestellter Bevollmächtigter zu den Beweisverhandlungen zugezogen wird. Im Anfechtungsprozesse können die Parteien der Verwendung der amtsgerichtl. Beweisverhandlungen nicht grundsätzlich widersprechen, noch können sie ohne besonderen Grund die Wiederholung der Beweisaufnahme verlangen (v. 11. Jan. 1913 Nr. 45 S. 193). — Dem TestVollstr. kann — ebensowenig wie dem KonkVerwalter (RG. i. ZS. 33, 367) oder dem NachlVerwalter (65, 287) — das Armenrecht nicht bewilligt werden; „ob dies in besonders liegenden Einzelfällen einmal zu Härten führen kann, bedarf angesichts der Fassung des § 114 ZPO. der Prüfung nicht" (v. 7. Febr.

1913 Nr. 67 S. 292). Mir scheint, daß das RG. dabei zuviel Gewicht auf den Wortlaut des § 114 legt, der vom Regelfall ausgeht; bei der Anwendung des Paragraphen wird doch mehr auf den Zweck der Armenrechtseinrichtung und auf die Bedürfnisse, denen sie ihre Aufnahme ins Gesetz verdankt, als auf den Wortlaut zu sehen sein. — Dagegen wird man dem Satze (v. 20. Dez. 1912 Nr. 31 S. 144) beipflichten müssen, daß Hypotheken, die gemäß § 878 BGB. nach der KonkEröffnung rechtswirksam eingetragen sind, der Anfechtung aus § 42 KO. unterliegen.

Auf die Auslegung einzelner Vorschriften von bürgerlichrechtlichen Sondergesetzen beziehen sich 9 Entsch., und zwar 2 (Nr. 39, 77 S. 171, 332) auf das WarenzeichenG. v. 30. Nov. 1874 u. 12. Mai 1894, dann je 1 auf das DepotG. v. 5. Juli 1896 (Nr. 95 S. 437), das GenossG. v. 20. Mai 1898 (Nr. 62 S. 335), das Ges. üb. d. G. m. b. H. v. 20. Mai 1898 (Nr. 18 S. 68), das LitUrhG. v. 19. Juni 1901 (Nr. 26 S. 120), das ScheckG. v. 11. März 1908 (Nr. 58 S. 255), das VersichVertrG. v. 30. Mai 1908 (Nr. 5 S. 13) und das WettbewG. v. 7. Juni 1909 (Nr. 21 S. 86). — Auch einem in die deutsche Zeichenrolle rechtsgültig eingetragenen Auslandzeichen kommt in Deutschland der volle Schutz zu, den das deutsche Ges. dem eingetragenen WZ. überhaupt zukommen läßt, ohne Rücksicht darauf, ob sein Schutz im Heimatlande größer oder geringer ist (v. 7. Jan. 1913 Nr. 39 S. 171). — § 147 des GenossG. ist ein SchutzG. im Sinne des § 823² BGB., das auch dem Schutze Dritter dient, nicht bloß dem Schutze der Genossenschaft, ihrer Genossen und Gläubiger (v. 1. Febr. 1913 Nr. 62 S. 269). — Auch Kochrezepte eines Kochbuchs genießen, soweit sie nicht nachweisbar schon in früheren Werken enthalten waren, als Schriftwerke den Urheberschutz. Aenderungen an wiedergegebenen Teilen eines fremden Werkes, die nur bezwecken, die Entlehnung möglichst zu verdecken, sind unstatthaft und unterliegen den gesetzlichen Folgen des Nachdrucks. Ob wegen Unterlassung der Quellenangabe ein Entschädigungsanspruch zusteht, ist nach den allgemeinen Vorschriften zu beurteilen; er läßt sich — abgesehen von der Vorschrift des § 826 BGB. — auf § 823 gründen, sofern aus der Unterlassung ein Schaden entstanden ist (v. 18. Dez. 1912 Nr. 26 S. 120). — Ein bewußtes Hinwirken darauf, daß ein Handlungsgehilfe die einem früheren Geschäftsherrn gegenüber wirksam eingegangene Konkurrenzklausel nicht einhält, verstößt i. S. des § 1 UnlWettbewG. gegen die guten Sitten (v. 10. Dez. 1912, Nr. 21 S. 86).

## Gerichtsstand am Tage der Kontrollversammlung.

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

Das Urteil des Kriegsgerichts in Erfurt v. 27. Juni d. J., das eine Anzahl Arbeiter, die nach einer Kontrollversammlung Ausschreitungen in einem Wirtshaus verübten und dem herbeigerufenen Gendarmen den Gehorsam verweigerten, wegen militärischen Aufruhrs und Aufwiegelung zu Gefängnis- und selbst Zuchthausstrafen verurteilt hatte, erregte das allgemeine Rechtsbewußtsein in solchem Maße, daß auf Initiative des Reichstags das Reichsgesetz v. 8. Aug.[1]) geschaffen wurde, wonach die Strafen des militärischen Aufruhrs in minder schweren und nicht im Felde begangenen Fällen vom Gericht bis auf 6 Monate bzw. 1 Jahr Gefängnis ermäßigt werden können. Bei dem schleunigen Erlaß des Gesetzes wurden die milderen Strafbestimmungen desselben gemäß § 2 Abs. 2 RStrGB. und § 2 MilStrGB. schon auf die in 1. Instanz abgeurteilte Sache anwendbar. Das Oberkriegsgericht hat dann die in 1. Instanz erkannten Strafen bedeutend gemildert.

Mit so großer Genugtuung das auch allenthalben aufgenommen wurde, so haben doch die Gesetzgeber den eigentlichen Grund verkannt, auf dem die Erregung des Rechtsgefühls im Volke beruhte. Denn die Bewegung richtete sich nicht bloß gegen die Höhe der Strafen für militärischen Aufruhr, sondern auch und vor allem dagegen, daß der vorliegende Fall überhaupt vom Gericht als militärischer Aufruhr bestraft worden war.

Militärischer Aufruhr ist nach § 106 MilStrGB. eine Zusammenrottung von Personen des Soldatenstandes, die mit vereinten Kräften dem Vorgesetzten den Gehorsam verweigern. Die Kriegsgerichte konnten sonach die Angeklagten, die dem Beurlaubtenstande angehörten, nur von der Annahme aus wegen militärischen Aufruhrs verurteilen, daß diese im Augenblick der Tat Militärpersonen des aktiven Heeres waren. Als solche standen sie unter der Militärstrafgerichtsbarkeit und den Militärstrafgesetzen, und stand ihnen der Landgendarm, der in Preußen zugleich Mitglied der bewaffneten Macht ist, als Vorgesetzter gegenüber. Daß dies während der Kontrollversammlung der Fall war, folgt aus § 8 MilStrGB. v. 20. Juni 1872, wonach Personen des Beurlaubtenstandes in der Zeit, in der sie sich im Dienste befinden, dem MilStrGB. unterliegen. Es handelt sich also darum, ob sich die zu einer Kontrollversammlung berufenen Personen des Beurlaubtenstandes auch nach deren Schluß noch für den Rest des Tages im Dienst befinden und zum aktiven Heere gehören.

Was diese, schon vom Oberkriegsgerichtsrat Dr. v. Bippen, S. 482, 1909 d. Bl., behandelte Frage betrifft, so habe ich Ende der 60er Jahre öfter als Landwehroffizier „Landwehrappells", wie damals die Kontrollversammlungen hießen, abgehalten und hatte bei Beginn des Appells jedesmal den Mannschaften zu erklären, daß sie bis zum Schlusse des Appells unter den Militärgesetzen ständen. Es entsprach das dem damals in Preußen geltenden MilStrGB. v. 3. April 1845. Nach § 1 fanden die Vorschriften dieses MilStrGB. auf alle Personen Anwendung, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Nach § 7 des II. Teils MilGO. begann der Militärgerichtsstand für die zum Kriege einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes mit

[1]) Vgl. v. Schlayer, S. 1101 d. DJZ.



dem Empfang der Einberufungsorder, für die zu größeren Uebungen Einberufenen mit dem Anfang des in der Einberufungsorder bezeichneten Gestellungstages und hörte in beiden Fällen mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf. Dagegen bestand bei Einberufungen zu kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken der Militärgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältnis.

In dem 1873 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines RMilG. waren für die Personen des Beurlaubtenstandes Beginn und Dauer der Zugehörigkeit zum aktiven Heere in gleicher Weise, wie in der preuß. MilGO. v. 1845, bestimmt mit der einzigen Ausnahme, daß die Einberufungen zu kleineren Uebungen, weil nicht mehr üblich, gestrichen waren.

Da der 1873er Entwurf im Reichstag nicht zur Beratung gelangte, wurde 1874 ein neuer Entwurf vorgelegt. In diesem hatte man die Unterscheidung, daß die Zugehörigkeit zum aktiven Heere für die zur Mobilmachung Einberufenen schon mit dem Empfang der Einberufungsorder, für die zu größeren Uebungen Einberufenen dagegen erst mit Anfang des in der Einberufungsorder bezeichneten Gestellungstages beginne, unter der Motivierung fallen gelassen, daß ersteres über die Interessen des Heeres hinausgehe, und dann eine allgemeine Bestimmung dahin getroffen, daß die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste Einberufenen dem aktiven Heere von dem Tage an, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung angehören. In dieser Fassung ist die Bestimmung Gesetz geworden. § 38 B 1 RMilG. v. 2. Mai 1874.

Man konnte nun allerdings diese Bestimmung, wenn man sich an deren allgemeine Fassung hielt, auch auf die zur Kontrollversammlung einberufenen Personen anwenden. Allein dem stand entgegen, daß in der Begründung und Beratung des 1874er Entwurfs nichts von einer Aenderung der bisher für die Kontrollversammlungen geltenden und im 73er Entwurf festgehaltenen Bestimmung gesagt ist, während der Entwurf die Aenderung der bisher für die zur Mobilmachung Einberufenen geltenden Bestimmung ausdrücklich hervorhebt und motiviert. Und dann hat die Bestimmung augenscheinlich zwei verschiedene Tage vor Augen: einen Tag, zu welchem die Personen einberufen sind, einen anderen, an welchem sie entlassen werden. Bei den Kontrollversammlungen handelt es sich nur um einen einzigen Tag, zu dem die Personen zusammenberufen und an dem sie wieder entlassen werden, und das später eigens für die Kontrollversammlungen ergangene Gesetz v. 15. Febr. 1875 schreibt auch in § 1 vor, deren Zeit und Ort so einzurichten, daß die Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsorte und des Rückwegs, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. Da konnte der Gesetzgeber wohl der Meinung sein, daß für die zur Kontrollversammlung Einberufenen eine besondere Bestimmung im RMilG. über die Dauer ihrer Unterstellung unter die Militärgesetze nicht erforderlich sei, sondern § 6 genüge, wonach die Personen des Beurlaubtenstandes zu der Zeit, in der sie sich im Dienste befinden, dem MilStrGB. unterstehen.

Anscheinend ist es denn auch nach Erlaß des RMilG. v. 2. Mai 1874 bez. der zu Kontrollversammlungen zusammengerufenen Personen noch jahrelang bei der bisherigen Praxis geblieben. Wenigstens sind Entscheidungen von Zivil- oder Militärgerichten, daß die zu Kontrollversammlungen zusammengerufenen Personen für den ganzen Tag unter den Militärgesetzen ständen, aus den folgenden zehn Jahren nicht bekannt geworden. Meines Wissens ist das Urt. des II. Strafsenats des Reichsgerichts v. 30. Juni 1885 (Entsch. 12 S. 319) das erste, das diesen Grundsatz aufgestellt hat. In gleichem Sinne entschied der nämliche Senat des RG. am 21. Sept. 1886 (Entsch. 14 S. 328). Beide Urteile beriefen sich vor allem auf die Fassung des § 38 B 1 RMilG., wonach die Zugehörigkeit zum aktiven Heere bis zum Ablauf des Entlassungstages für alle zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes gelte, und darauf, daß die Teilnahme an einer Kontrollversammlung in anderen militärischen Gesetzen als Dienst bezeichnet werde. Diese Argumentation ist nicht überzeugend, da der Ausdruck „im Dienst" in den Militärgesetzen ganz verschiedene Bedeutungen hat.

Gemäß der Entstehungsgeschichte des § 38 B 1 RMilG. halte ich mit v. Bippen die Entscheidungen des RG. für unrichtig und auch seit Erlaß dieser Bestimmung die zu einer Kontrollversammlung zusammengerufenen Personen des Beurlaubtenstandes nur während der Kontrollversammlung für dem aktiven Heere angehörig und den Militärgesetzen unterstehend. Indessen hat sich inzwischen die Rechtsprechung namentlich auch des Reichs-Militärgerichts i. S. der Entsch. des RG. festgestellt.[1]) Ein Abgehen von dieser Rechtsprechung ist nicht zu erwarten.

Geht man die Mitteilungen des Tatbestandes in den zit. Urt. durch, so besteht nur in dem 1. Urteil des RG. (Entsch. 12 S. 319), das den Anstoß zu der jetzt allgemeinen Rechtsprechung gegeben hat, ein Zusammenhang der Strafhandlungen mit der vorhergegangenen Kontrollversammlung. Der Angeklagte hatte den Offizier, der die Kontrollversammlung abgehalten hatte, nach dieser im Beisein anderer Wehrleute beschimpft. In allen anderen Fällen handelte es sich, wie in dem Erfurter, um Ausschreitungen nach der Kontrollversammlung im Wirtshause und Widersetzlichkeiten gegen den die Angeklagten zur Ruhe weisenden Gendarm oder um bloße Streitigkeiten mit einem Unteroffizier der Reserve, wobei es an jedem Zusammenhang mit Hergängen auf der vorher stattgehabten Kontrollversammlung fehlte.

Es ist zuzugeben, daß zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin für Fälle, wie der erste, die

[1]) RMilG. Entsch. 2 S. 59, 70, 3 S. 27, 6 S. 267, 8 S. 113, 13 S. 254 und 14 S. 17.



Autorität der Offiziere, welche die Kontrollversammlung abgehalten haben, eines besonderen Schutzes bedarf. Aber daß zu dem Ende die Mannschaften für den ganzen Tag zu aktiven Soldaten gemacht, in jeder Beziehung unter die Militärgesetze gestellt, der Landgendarm und jeder Unteroffizier der Linie oder Reserve, selbst ohne daß diese an der Kontrollversammlung teilgenommen haben, für den ganzen Tag zu ihren Vorgesetzten gemacht werden, ist eine künstliche Fiktion, die, mag sie auch auf der Kontrollversammlung den Mannschaften insgesamt in Erinnerung gebracht worden sein, sich schwerlich bei jedem Reservisten oder Wehrmann in lebendigem Bewußtsein erhalten wird. Bei Entlassung nach einer Mobilmachung oder nach einer längeren Uebung liegt die Sache ganz anders. Da hat der Entlassene in einem längeren militärischen Dienstverhältnis gestanden, fühlt sich noch im Zusammenhang mit dem aktiven Heer, und da ist für ihn die jedem einzelnen bei der Auskleidung eingeschärfte Bestimmung, daß er für den ganzen Entlassungstag noch unter dem Militärgesetze stehe, durchaus verständlich und lebendig.

Auch nachdem jetzt für leichtere Fälle des militärischen Aufruhrs das Mindestmaß der Strafe auf 6 Monate bzw. 1 Jahr Gefängnis ermäßigt worden ist, dürfte die Anwendung dieser Strafbestimmung auf Fälle, wie den Erfurter, über das Verschulden des Täters und das im Interesse der militärischen Disziplin Erforderliche hinausgehen.

Da die Strafbestimmung vor allem für den militärischen Aufruhr im aktiven Heere gilt, verbietet sich im Interesse der militärischen Disziplin eine weitere Herabsetzung der Strafe. Dagegen ist eine Prüfung geboten, ob nicht die Anwendung auf Personen des Beurlaubtenstandes zu weit geht. Insbesondere werden die gesetzgeberischen Faktoren erwägen müssen, ob nicht § 38 B 1 des Militärgesetzes v. 2. Mai 1874 gegenüber der gegenwärtig feststehenden Auslegung dahin zu ändern oder zu ergänzen ist, daß die zu einer Kontrollversammlung Einberufenen, wie dies früher gemäß dem preußischen MilStrGB. jahrzehntelang der Fall war, nur für die Dauer der Kontrollversammlung dem aktiven Heere angehören und unter den Militärstrafgesetzen stehen.

Es bliebe dann noch immer für die Personen des Beurlaubtenstandes der § 113 des MilStrGB. in Geltung. Danach fallen sie, auch ohne einberufen zu sein, unter die Strafbestimmungen des MilStrGB. für Zuwiderhandlungen gegen die militärische Unterordnung, wenn sie diese im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in Militäruniform begehen.

Vielleicht empfiehlt es sich, daneben gegenüber den zu Kontrollversammlungen Einberufenen die Unterstellung unter die Militärgesetze bis zum Ablauf des Tages wenigstens soweit festzuhalten, als sie nach der Kontrollversammlung eine Achtungsverletzung, Beleidigung oder einen tätlichen Angriff gegen den Offizier, der die Kontrollversammlung abgehalten hat, oder gegen die Offiziere und Unteroffiziere, die dabei tätig waren, in Beziehung auf die von diesen in der Versammlung vorgenommenen Diensthandlungen verüben. Es fänden dann auf sie die §§ 89, 91 und 97 des MilStrGB. Anwendung.

## Das Urheberrecht der Photographen und das Recht am eigenen Bilde der Künstler.

Von Rechtsanwalt Dr. Richard Treitel, Berlin.

I. Eine Künstlerin des Theaters oder Varietés benötigt für Reklamezwecke Bilder, die sie Agenten und Direktoren bei Stellungsgesuchen übergeben will. Der Photograph gewährt den Künstlern Vorzugspreise. Die Künstlerin läßt sich in 10 verschiedenen Stellungen photographieren. Es soll ihr ein Dutzend Bilder von jeder Stellung geliefert werden. Die Platten behält der Photograph. Sonstige Vereinbarungen werden nicht getroffen. Durch diesen alltäglichen Vorgang werden mehrere urheberrechtliche Fragen ausgelöst, die nachstehend behandelt werden sollen.

Nach § 1 des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographien v. 9. Jan. 1907 sind die Urheber von Werken der Photographie geschützt. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen.

Dieses im § 11 des Kunstschutzgesetzes normierte Recht der Photographen erleidet für Bildnisse einige Einschränkungen.

a) Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (§ 22). Die Privatperson kann wichtige familiäre oder geschäftliche Interessen daran haben, daß der Photograph nicht beliebig viele Bilder in den Verkehr bringt, also ausstellt oder an andere verkauft. Der Photograph darf wohl ein gutes Bild einem Kunden als Zeichen seiner Kunstfertigkeit zeigen; er darf es aber nicht in einen dem Publikum zugänglichen Schaukasten stellen. Ebensowenig darf er Bildnisse, die er über die Bestellung hinaus angefertigt hat, wozu er berechtigt ist, an andere verkaufen.

Sieht eine Privatperson ihr Bildnis, so hat sie das Recht, Beseitigung des Bildnisses zu fordern. Es ist unerheblich, ob sie das Bild beim Photographen bestellt oder ob der Photograph das Bild aus freien Stücken aufgenommen hat. Nach dem Gesetz v. 9. Jan. 1876 hatte nur der Besteller des Bildes ein solches Verbietungsrecht, nicht der Abgebildete. Die Bestimmung war unzureichend. Ein berühmt gewordener Fall (Bismarck-Pauline Lucca) hat zur Aenderung des Gesetzes beigetragen. Heute kann der Abgebildete, gleichviel, ob er Besteller des Bildes ist oder nicht, sich verbitten, daß sein Bild in den Verkehr gelangt.

b) Von diesem Satze gibt es Ausnahmen: Die Einwilligung des Abgebildeten, das Bild zu verbreiten

oder öffentlich zur Schau zu stellen, gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Bilder von Modellen, die der Photograph entlohnt, können durchweg in den Verkehr gebracht werden. Liegt in der Gewährung von Vorzugspreisen eine Entlohnung dafür, daß die Person sich abbilden ließ? Die Frage ist zu verneinen. Die Gewährung der Vorzugspreise geschieht aus propagandistischen Gründen. Der Photograph hofft, daß der Kunde ihn anderen Kunden empfiehlt.

c) Weitere Ausnahmen von dem Satze, daß der Abgebildete ein Verbietungsrecht gegenüber der Verbreitung seines Bildnisses hat, statuiert § 23. Hier interessiert nur § 23 Z. 1. Danach können ohne Einwilligung des Abgebildeten Bildnisse verbreitet und zur Schau gestellt werden, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte handelt. Der Begriff „Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte“ soll im weitesten Sinne verstanden werden und nicht nur das politische, sondern auch das soziale und wirtschaftliche Leben des Volkes umfassen. Bildnisse von Leuten, die im öffentlichen Leben stehen oder in Kunst oder Wissenschaft ein Interesse wachgerufen haben, können verbreitet werden, wenn nicht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird.

Kann der Photograph Bildnisse von Künstlern, die sich seit Jahren ins Privatleben zurückgezogen haben, verbreiten? Meist wird in solchen Fällen § 23 Abs. 6 helfen, wonach eine Verbreitung oder Zurschaustellung unzulässig ist, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser gestorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

d) Noch eine weitere Einschränkung erfährt das Recht der Photographen von Bildnissen. Nach § 18 kann der Besteller eines Bildnisses dieses vervielfältigen.

Er kann einem anderen Photographen das Bild übergeben und von diesem eine Platte, von dieser Abzüge machen lassen. Der Besteller darf das Werk des Photographen vervielfältigen, nicht aber gewerbsmäßig verbreiten oder gewerbsmäßig vorführen. Er darf also wohl — selbst oder durch einen anderen Photographen — für seinen Privatbedarf Postkarten mit seinem Bilde machen lassen; er darf aber nicht die Postkarten verkaufen.

Ich bin von dem Falle ausgegangen: eine Künstlerin des Theaters oder Varietés läßt sich Bilder gegen Vorzugspreise vom Photographen anfertigen. Dem Photographen steht an den von ihm verfertigten Bildern das Urheberrecht zu. Muß man — wobei Tatumstände entscheiden — den Schauspieler des Theaters oder Varietés als dem Bereiche der Zeitgeschichte angehörend erachten, was nur bedeutenden Schauspielern gegenüber angeht, so kann der Photograph die Bilder der Schauspieler beliebig vervielfältigen, verbreiten und zur Schau stellen. Es darf nur kein berechtigtes Interesse der Schauspieler verletzt werden. Solange die Schauspieler an der Bühne wirken, kann der Photograph die Bilder verkaufen; an einzelne Personen oder an Zeitschriften, die die Bilder reproduzieren.

II. Ein Verleger einer Zeitschrift wendet sich an eine Künstlerin, die im Theater oder Varieté Interesse erregt, mit der Anfrage, ob sie gestatte, daß er ihr Bild in seiner Zeitschrift bringe. Die Künstlerin übersendet ein Bild mit dem Bemerken, daß sie gern ihre Einwilligung gebe. Der Verleger kann mit dieser Erlaubnis gar nichts anfangen. Erregt eine Künstlerin Interesse, so muß man sie als dem Bereiche der Zeitgeschichte angehörend erachten. Gegenüber der Veröffentlichung ihres Bildes in einer Zeitschrift hat sie kein Einspruchsrecht. Wohl aber hat der Photograph das Urheberrecht an dem von ihm gefertigten Bilde. Will der Verleger das Bild oder das Klischee benutzen, so muß er die Erlaubnis des Photographen haben. An ihn muß sich also der Verleger wenden, wenn er nicht in Urheberstreitigkeiten gelangen will.

III. Der Verleger wendet sich an den Photographen mit der Anfrage, ob er gestatte, daß er das Bild der Künstlerin X in seiner Zeitschrift veröffentliche.

a) Aus der Art der Anfragen der Verleger von Zeitschriften und aus den Antworten, die die Photographen gaben, ergeben sich häufig Schwierigkeiten. Z. B.: Der Verleger fragt an, ob er das Bild der Künstlerin X in seiner Zeitschrift publizieren dürfe, weil das Bild der Künstlerin aktuell ist. Der Photograph gibt seine Zustimmung, falls der Verleger 5 M. zahlt. Zahlung erfolgt und das Bild erscheint. Nach einigen Monaten erfährt der Verleger der Zeitschrift, daß die Künstlerin X an das Wiener Burgtheater engagiert ist. Er publiziert das Bild abermals. Der Photograph verlangt aufs neue eine Gebühr für den nochmaligen Abdruck. Im obigen Falle muß die Gebühr nochmals gezahlt werden. Oder der Photograph bietet dem Verleger „das Reproduktionsrecht“ des Bildnisses der Künstlerin X an. Er verwendet hierzu ein Formular, in dem alle möglichen Fälle vorgesehen sind. Der Verleger soll nach Ansicht des Photographen von diesen den wählen, der ihm zusagt. Er soll also wählen, ob er das einmalige Veröffentlichungsrecht erwerben wolle oder mehrmaliges, oder ob er Ueberlassung des Urheberrechts wünscht. Der Verleger antwortet aber meist nicht so klar, bestätigt das Schreiben des Photographen mit einem Formularschreiben, das auf das Angebotsformular des Photographen nicht paßt.

Meist versäumt der Photograph zu antworten, daß er nicht ersehen könne, welches Angebot der Verleger angenommen habe. Es wäre aber unrichtig, anzunehmen, daß der Photograph durch sein Schweigen die — anderslautende — Offerte des Verlegers angenommen habe. In solchen Fällen sind Vereinbarungen zwischen Photographen und Verleger nicht getroffen. Es gelten die urheberrechtlichen Bestimmungen, wonach der Verleger die Gebühr für einmalige Reproduktion in einem bestimmten Blatte zahlt. Hat der Verleger bis zu 25 M. bezahlt, so ist immer nur anzunehmen, daß es sich um Bezahlung für einmalige Reproduktion

in einem Blatte handelt. Für einen zweiten Abdruck hat er abermals zu zahlen, und zwar 15—20% des Honorar-Betrages. Ist mehr als 25 M. bezahlt worden, so ist im allgemeinen das unbeschränkte Urheberrecht vom Photographen auf den Verleger als übergegangen anzusehen.

Das ergibt sich aus einer Erklärung, die der Verband Deutscher Illustratoren im Jahre 1909 an seine Mitglieder erlassen hat. Danach soll ihnen eine unbeschränkte Uebertragung des Urheberrechts nur gestattet sein, wenn die Zeichnung mit mindestens 25 M. honoriert wird. Bei geringerem Honorar soll ein Wiederabdruck nur bei Zahlung von mindestens 10 % des Honorarbetrages erfolgen. Dasselbe hat auch für Photographen zu gelten. Da diese Sätze gewohnheitsrechtliche Regeln geworden sind, kann der Photograph dem Verleger nicht ohne Gründe eine nochmalige Reproduktion untersagen, wenn dieser das Honorar für den zweiten Abdruck zahlt. Es bedarf nicht einer neuen Vereinbarung zwischen Photographen und Verleger.

Zu Unrecht berufen sich die Verleger auf § 11 Kunstschutzgesetzes, auch wenn feststeht, daß Vereinbarungen nicht getroffen sind. § 11 statuiert Rechte für den Autor, nicht zugunsten des Verlegers.

b) Wie liegt es, wenn dem Verleger vom Photographen ein ausschließliches Reproduktionsrecht übertragen wurde, und wenn der Abgebildete gegen Veröffentlichung seines Bildes Einspruch erhebt?

Wir behandelten nur Bildnisse von Personen, die dem Bereiche der Zeitgeschichte gemäß § 23 Kunstschutzgesetzes angehören, deren Bildnisse also ohne Einwilligung der Abgebildeten verbreitet und zur Schau gestellt werden können. Im Laufe der Jahre können Veränderungen im Leben des Abgebildeten eintreten, die es wünschenswert erscheinen lassen, daß weitere Verbreitungen und Zurschaustellungen nicht mehr vorkommen. In diesem Falle schützt den Abgebildeten § 23 Abs. 6, wenn ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Er hat gegen den Verleger dieselben Untersagungsrechte wie gegen den Photographen.

IV. Ein Geschäftsmann bemerkt ein Bild einer Künstlerin im Schaukasten eines Photographen. Er findet es geeignet für seine industriellen Zwecke. Er möchte das hübsche Bild als Seiten- und Innenbild für die Schachtel seiner Zigarre „Meine Kleine" verwerten. Der Photograph glaubt berechtigt zu sein, dem Geschäftsmann das Reproduktionsrecht abtreten zu dürfen, weil § 15 Kunstschutzgesetzes allgemein davon spricht, daß der Urheber berechtigt sei, das von ihm gefertigte Bild gewerbsmäßig zu verbreiten. Gleichwohl ist die Meinung des Photographen irrig. Er darf m. E. das Bild für derartige Zwecke nicht abgeben. Es kommt für diese Frage auf Absicht und Bestimmung des Bildes an. Der Künstler, der sich hat photographieren lassen, will das Bild entweder für Privat- oder für Berufszwecke haben. Keinesfalls liegt es in der Absicht des Künstlers, sein Bild als gewerbliches Klischee verwendet zu sehen.[1])

[1]) Uebereinstimmend Allfeld, Kommentar S. 111, Daude, S. 35.

Der Photograph ist niemals für berechtigt zu erachten, das Reproduktionsrecht an einem von ihm angefertigten Bilde an einen Gewerbetreibenden zu gewerblichen Reklamezwecken abzutreten.

Mitunter werden solche vom Photographen unzulässigerweise abgetretenen Künstlerbildnisse für den gewerblichen Zweck besonders verändert (es werden Spitzen usw. aufgemalt). Gegen die Verbreitung eines so veränderten Bildes würde die Künstlerin außer aus obigen Gründen auch gemäß § 12 Kunstschutzgesetzes Einspruch erheben können. Danach dürfen an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers keine Aenderungen vorgenommen werden, es sei denn, es handle sich um solche, denen der Abgebildete seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Das würde also auch zutreffen, wenn Photograph und Künstlerin zur gewerblichen Verwertung des Bildes, wie es ist, ihre Zustimmung gegeben haben.

V. Wendet sich der Geschäftsmann mit demselben Ersuchen an die Künstlerin, so kann sie auch nicht ohne weiteres erlauben, daß ihr Bild zu industriellen Reklamezwecken des Geschäftsmannes benutzt wird. Sie kann wohl sagen, daß sie ihre Erlaubnis gibt, daß das Bild als Reklamebild veröffentlicht wird. Sie begibt sich dadurch des Rechts, Einsprüche aus § 22 Kunstgesetzes geltend zu machen. Aber sie kann über das vom Photographen gefertigte Bild nicht in der Weise verfügen, daß sie es selbständig gewerbsmäßig verbreitet. Der Geschäftsmann kann also nur zum Ziele gelangen, wenn er sich des Einverständnisses des Künstlers und des Photographen versichert.

VI. Häufig wendet sich der Geschäftsmann, der auf der Suche nach Reklamebildern für seine gewerblichen Erzeugnisse ist, an die Zeitschrift, die das ihm geeignet erscheinende Künstlerbild publiziert. Ist der Zeitschrift vom Photographen das Urheberrecht übertragen worden, also die Gesamtheit der Rechte, die der Photograph selbst an dem von ihm gefertigten Bilde hat, so kann sie nur — wie der Photograph — mit dem Abgebildeten zusammen über die gewerbliche Verwertung verfügen.

## Juristische Rundschau.

Dem bayerischen Landtage ist die Vorlage zur Aenderung der Verfassung rascher zugegangen, als man erwartet hatte.[1]) Noch schneller erfolgte ihre Annahme. Sie deckt sich mit dem Vorschlage in dem Gutachten des Justizministeriums. Besteht eine Regentschaft wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen des Königs länger als zehn Jahre, ohne Aussicht, daß der König regierungsfähig wird, so kann der Regent die Regentschaft für beendet und die Krone als erledigt erklären. Dem Landtag sind unverzüglich die Gründe, aus denen sich die Regierungsunfähigkeit ergibt, zur Zustimmung vorzulegen. Damit ist dem Regenten das Recht eingeräumt, den geisteskranken König abzu-

[1]) Vgl. Anschütz, S. 1281 d. Bl.



setzen und sich zum König zu erklären. Die Zustimmung des Landtags zu den Gründen der Regierungsunfähigkeit ist eine Zustimmung zum Thronwechsel. Die Regierung hat in der Debatte im Abgeordnetenhause eine Erklärung hierüber nicht abgegeben. Aber auch die nachträglich einzuholende Genehmigung ist Voraussetzung zur Wirksamkeit. Die Begründung der Vorlage schließt mit dem Satze, daß diese im Einklang stehe mit dem Grundsatze des bayerischen Rechts, daß der König seine Krone von Gottes Gnaden hat. Ob man dem zustimmt, wird davon abhängen, was man darunter versteht.

Herzog Ernst August von Braunschweig ist in seine Hauptstadt eingezogen. Er hat die Regierung übernommen. Der staatsrechtliche Prozeß zwischen den Häusern Hohenzollern und Welfen ist damit endgültig erledigt. Der Bundesrat hat einstimmig den Antrag Preußens über die Thronbesteigung des Herzogs Ernst August von Braunschweig angenommen. Es lag kein Grund mehr vor, den früheren Beschluß des Bundesrates aufrechtzuerhalten. Einen feierlichen Verzicht auf Hannover verlangte man nicht. Er wäre ein zweckloser Formalismus gegenüber den für sich sprechenden Tatsachen gewesen.

Dem Reichstag sind zwei Gesetzentwürfe aus dem Gebiet der Rechtspflege zugegangen. Der eine, die Novelle zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, erwartet, der andere „betreffend die Beschäftigung von Hilfsrichtern beim Reichsgericht“, nicht unerwartet.

Der ersterwähnte Entwurf wird wohl nicht ohne Verbesserungsversuche bleiben. Er bringt keine grundlegenden Aenderungen. Die Ablegung des Zeugnisses ist nach wie vor „eine allgemeine Staatsbürgerpflicht“. Nur ob eine Erwerbsversäumnis stattgefunden hat, soll das Gericht nach freiem Ermessen entscheiden. Die Maximalgrenze von einer Mark für die Stunde bleibt. Es bleibt also auch die Möglichkeit der Schädigung eines am Prozesse Unbeteiligten durch den Streit der Parteien. Geht die soziale Pflicht der Menschen untereinander aber wirklich so weit? Sollte nicht wenigstens die zwecklose Zeugenanrufung höhere Entschädigung nach sich ziehen? Beim Sachverständigen verläßt der Entwurf diese Basis. Er darf grundsätzlich auf eine gleiche Leistung Anspruch erheben, wie wenn das Gutachten außerhalb des gerichtlichen Verfahrens abgegeben wäre. Der Sachverständige erhält daher stets den üblichen Preis. Die Berechnung nach Stunden von 2 M. bleibt aber für den Fall, in dem kein üblicher Preis besteht. Dann wird aber dieser Sachverständige, trotz der Möglichkeit, auf 6 M. für die Stunde bei besonders schwierigen Fällen hinaufzugehen, schlechter gestellt. Man denke an das Gutachten eines Bergwerksdirektors über die Zuverlässigkeit der Einrichtungen in einer Grube und ähnliche. Weshalb darf das Gericht nicht stets in freiem Erwägen den angemessenen Betrag festsetzen?

Der zweitgenannte Entwurf verlangt die Gewährung der Hilfsrichter für das Reichsgericht bis 1. Juni 1914. Hier wird eine Debatte zwecklos sein. Die Arbeit muß geleistet werden. Die Vorlage ist interessant wegen der Mitteilungen in der Begründung. Die Zivilsenate gehen einem normalen Zustande entgegen. Die Hilfskräfte sind für die Strafsenate erforderlich. Die Revisionen bei diesen steigen. Auch die Hoch- und Landesverratsprozesse, in denen das Reichsgericht in erster Instanz zuständig ist. Eine endgültige Abhilfe schafft hier nur die Vermehrung der Richterstellen beim RG. Daß für diese in erster Linie die bisherigen Hilfsrichter in Betracht kommen, ist hervorgehoben, um die Kontinuität der Rechtsprechung durch die Verlängerung des Hilfsrichtergesetzes zu zeigen. Auch den Hilfsrichtern selbst wird diese Bemerkung nicht unwillkommen sein.

Der Strafprozeß gegen Brandt und Gen. wird in der Presse als der zweite Kruppprozeß bezeichnet. In der Tat drehte sich das Interesse der Allgemeinheit nicht so sehr darum, ob und zu welchen Strafen die Angeklagten verurteilt werden. Es handelt sich um die Weltfirma Krupp. Man bangt für deren Ansehen im eigenen Lande. Das zeigte sich bei der Vernehmung der Kruppschen Direktoren. Eigenartig war die Erörterung über deren Beeidigung, über die Auskunftserteilung durch Subalternbeamte. Eigenartig auch die Spannung bei der Einvernahme des Zeugen von Metzen. In den Plädoyers stand der Name Krupp im Vordergrunde. Das Urteil ist gerecht und mild gegen die Angeklagten. Nun wird die öffentliche Meinung wieder das Wort haben.

Der Zusammenbruch der Hanseatischen Bank hat eine Reihe von Depoteinlegern geschädigt. Die Bank hat die Gelder angenommen, als ihre Finanzlage völlig zerrüttet war. Und wieder setzt die Frage ein, wie dem vorzubeugen ist. Man ruft nach dem Strafrichter. In der Annahme der Einlagen im Bewußtsein der mangelnden Solvenz soll ein Betrug liegen. Das kann für einzelne Fälle zutreffen. Es führt aber nur zur Sühne für die begangene Tat, nicht zur Vermeidung der künftigen. Es taucht die Frage nach einem Vorrechte der Einleger auf. Aber hiergegen wehrt sich das Interesse aller anderen Gläubiger. Dann denkt man an das Verbot der Spargeldannahme. Es soll nur den staatlich kontrollierten oder konzessionierten Banken gestattet sein. Das ist wirtschaftlich ungesund. Es hätte eine weitere Stärkung der Großbanken zur Folge. Und so kommt schließlich wieder die Gegenfrage, ob es denn möglich ist, jeden Mißbrauch des Vertrauens zu verhüten.

Der Besuch der Ausländer an den deutschen Universitäten hat in den verschiedenen Einzelstaaten Entschließungen verschiedener Art hervorgerufen. Preußen führte eine Höchstziffer für die ausländischen Studierenden ein. Bayern sieht sie nur bei Medizinern vor. Baden begnügt sich, ein Vorrecht der Inländer vor den Ausländern zu schaffen. Das letztere System ist das sympathischste. Der numerus clausus wirkt überall mechanisch und unerquicklich.

Die Neugründung von Universitäten durch die Großstädte zieht immer wieder die Aufmerksamkeit auf sich. Hamburg scheidet durch die Ablehnung der Bürgerschaft jetzt aus. Es bleiben neben Frankfurt noch Dresden und Köln. Der Deutsche Hochschullehrertag hat sich mit der Frage befaßt. Die beiden Referate waren ihr nicht günstig. Die Diskussion nahm eine gegenteilige Wendung. Daß die Universitätsgründungen „zum großstädtischen Sport“ werden, ist jedenfalls eine zu scharfe Wendung, auch im Munde eines Gegners. Für die Juristen besteht ein Bedürfnis zur Vermehrung der Hochschulen nicht, jedenfalls weniger als für Mediziner und Natur-

wissenschaftler. Aber das Studium an einer Stätte der intensiven Arbeit kann dem Studierenden gerade das geben, was man ihm für seinen künftigen Beruf wünscht: Weltkenntnis.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Weitere Abnahme der Referendare in Preußen.** Nachdem wir schon im vorigen Jahre (S. 1451, 1912 d. Bl.) eine wesentliche Abnahme bei der Zahl der in Preußen beschäftigten Referendare feststellen konnten, hat nach der neuesten amtlichen Zusammenstellung, die sich auf den 1. Aug. d. J. bezieht, ein weiterer noch erheblicherer Rückgang stattgefunden. Es waren an diesem Tage vorhanden 7155 Referendare gegen 7413 i. J. 1912, 7612 i. J. 1911, 7701 i. J. 1910, 7694 i. J. 1909, 7528 i. J. 1908, 7182 i. J. 1907 und 5718 i. J. 1903. Gegenüber dem Vorjahre hat also ein Rückgang um 258 oder 3,5% stattgefunden, während das Jahr 1912 eine Abnahme um 199 oder 2,6% und das Jahr 1911 eine solche um 89 oder 1,2% gehabt hatte. Seit dem Jahre 1910, das den Höchststand erreicht hat, ist bisher eine Abnahme um 546 oder 7,1% erfolgt. Der gegenwärtige Stand ist ungefähr dem von 1907 gleich und liegt noch um 1437 oder 25% über dem von 1903. Wenn zur Zeit auch die Hochflut etwas zu verrinnen beginnt, so ist doch die jetzige Zahl immer noch zu hoch und der Nachwuchs übersteigt wesentlich den Bedarf. Bei dem nunmehr endlich energischer einsetzenden Rückgang der Jura Studierenden ist zu hoffen, daß auch die Abnahme der Referendare noch weiter andauern wird, aber bis in Preußen normale Verhältnisse in den Aussichten der jungen Juristen eintreten, wird noch eine geraume Zeit, nach unserer Schätzung mindestens ein Jahrzehnt, vergehen. Von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken hatte die bei weitem größte Zahl der Referendare der Kammergerichtsbezirk mit 1367 (i. J. 1912 1332); dann folgen die Bezirke Köln mit 879 (914), Breslau mit 766 (814), Hamm mit 737 (826), Naumburg mit 574 (598), Celle mit 502 (532), Düsseldorf mit 477 (469), Frankfurt a. M. mit 371 (391), Königsberg mit 310 (338), Stettin mit 285 (283), Kassel mit 255 (262), Kiel mit 248 (243), Posen mit 213 (224) und Marienwerder mit 171 (187). Es zeigen von den 14 Oberlandesgerichtsbezirken immer noch 4 eine Zunahme der Referendare, nämlich Stettin um 2, Kiel um 5, Düsseldorf um 8 und der Kammergerichtsbezirk um 35. Die Abnahme war dagegen am erheblichsten in den Bezirken Celle um 30, Köln um 35, Breslau um 48 und Hamm um 89. Hamm hatte schon im vorigen Jahre den größten Rückgang gehabt; seit der im Jahre 1910 festgestellten Höchstzahl ist dort eine Abnahme um 189, also um mehr als ein Drittel des im gesamten preußischen Staate beobachteten Rückgangs, erfolgt. Im Bezirk Celle liegt die gegenwärtige Zahl schon um 108 unter der Höchstzahl, die dort bereits i. J. 1905 erreicht ist. Im Kammergerichtsbezirk bedeutet die jetzige Zahl, ebenso wie in. den Bezirken Kiel und Düsseldorf, die jemals erreichte Maximalzahl, jedoch liegt sie im Kammergerichtsbezirk, wo im Vorjahr eine kleine Abnahme erfolgt war, nur um 9 über der Zahl von 1911. Geht man zehn Jahre zurück, so hat seitdem die Zahl der Referendare vornehmlich im Westen zugenommen. In Rheinland-Westfalen (der Bezirk Düsseldorf bestand damals noch nicht) beträgt die Zunahme nicht weniger als 664, in Frankfurt a. M. 129, in Kassel 50. Auch der Kammergerichtsbezirk zeigt eine Zunahme um 447, der Bezirk Breslau eine solche um 104 und Kiel um 74. Im übrigen war die Zunahme nur ganz gering, und 3 Bezirke haben im Vergleich zum Jahre 1903 sogar eine Abnahme, nämlich Stettin um 4, Marienwerder um 9 und Celle um 44. Unter den in den preußischen Oberlandesgerichtsbezirken befindlichen Referendaren sind übrigens 41 (i. J. 1912 39, i. J. 1911 33, i. J. 1903 9) nichtpreußische, nämlich 32 (i. J. 1912 27) aus Anhalt, 7 (8) aus Schwarzburg-Sondershausen und 2 (3) aus Lippe oder Schaumburg-Lippe.

**Die Kriminalität in Preußen nach dem Religionsbekenntnis.** Das Kgl. Statistische Landesamt hat auf Grund einer zum ersten Male erfolgten Auszählung der strafmündigen Bevölkerung Preußens nach dem Religionsbekenntnisse Berechnungen angestellt über die Kriminalität der einzelnen Bekenntnisse. Es hat sich dabei folgendes ergeben: Von je 100 000 strafmündigen, d. i. über 12 Jahre alten Zivilpersonen christlichen Bekenntnisses wurden im Jahre 1910 wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze 1214 rechtskräftig verurteilt. Bei den Evangelischen beträgt die Verhältniszahl 1094, bei den Katholiken 1443, bei den Personen sonstigen christlichen Bekenntnisses nur 561. Von 100 000 strafmündigen Personen jüdischen Bekenntnisses wurden 1128 bestraft. Hiernach weisen die Katholiken die ungünstigste Kriminalität auf; ihnen folgen die Juden mit niedrigerer Kriminalitätsziffer als die Gesamtheit der Christen, aber etwas höherer als die evangelischen und viel höherer als die am besten dastehenden sonstigen Christen (Baptisten, Irvingianer, separierte Lutheraner, Mennoniten, Dissidenten usw.). Zwischen den einzelnen Provinzen ergeben sich sehr große Verschiedenheiten. Im allgemeinen hat der Osten die ungünstigsten Ziffern, während die mittleren und südlichen Provinzen am günstigsten dastehen und nach Westen zu die Kriminalität wieder zunimmt. Mit Einschluß der Personen anderen oder unbekannten Bekenntnisses kommen auf 100 000 Strafmündige in Ostpreußen 1491 Verurteilte, in Schlesien 1474, in Westpreußen 1451, in Posen 1343, in der Rheinprovinz 1237, in Westfalen 1127, in Pommern 1119, in Schleswig-Holstein 1084, in Brandenburg (ausschl. Stadtkreis Berlin) 1072, in Hannover 955, in Sachsen 934, in Hessen-Nassau 931 und in Hohenzollern 477. Der Stadtkreis Berlin steht mit 1653 Bestraften auf 100 000 am ungünstigsten da, doch fehlen hier Vergleichszahlen mit anderen Großstädten. Die Religionsbekenntnisse folgen in den einzelnen Provinzen im allgemeinen der Gesamtkriminalität, doch treten einzelne bemerkenswerte Abweichungen hervor. In Schlesien haben die Katholiken eine fast doppelt so große Kriminalität (1841) als die Evangelischen (998), in Schleswig-Holstein eine beinahe dreifache (2838 gegen 1025). Umgekehrt beträgt die Verhältniszahl in Hohenzollern bei den Katholiken nur 445, bei den Evangelischen 1122. Sehr bedeutend sind die Unterschiede bei den „sonstigen" Christen, was wohl zum Teil auf die Kleinheit und vielleicht auf die Unsicherheit der Grundzahlen sowie ihre verschiedene Zusammensetzung zurückzuführen ist; so beträgt in Schlesien die Kriminalitätsziffer 1303, im benachbarten Posen nur 145. Dem Minimum steht Ostpreußen mit 229, dem Maximum Berlin mit 700 am nächsten. Auch bei den Juden stoßen wir auf große Verschiedenheiten, wenn wir die einzelnen Provinzen miteinander vergleichen. Am größten war die Verhältniszahl der Verurteilten in Schleswig-Holstein mit 1469; dicht dahinter folgt Schlesien mit 1462. Dann kommen Westfalen mit 1412, Ostpreußen mit 1335, die Rheinprovinz mit 1331, der Stadtkreis Berlin mit 1308, Pommern mit 1214, Sachsen mit 1176, Hannover mit 1167, Westpreußen mit 1021, Posen mit 880, Hessen-Nassau mit 732

und Brandenburg mit 729. Es ergibt sich also die beachtenswerte Tatsache, daß die drei Provinzen, die den größten Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung haben, die verhältnismäßig geringste Kriminalität der Juden zeigen. Im allgemeinen ist im Osten die Kriminalität der Juden geringer, im Westen, abgesehen von Hessen-Nassau, größer als die der Christen; die größte Differenz zugunsten der Christen hatten Westfalen und Schleswig-Holstein, zugunsten der Juden Westpreußen und Posen.

## Vermischtes.

**Brief aus Sachsen.** Seit Veröffentlichung des letzten Briefes (DJZ. 1912 S. 1168 ff.) sind mehrere wichtige Gesetze erlassen. Das Ges. v. 5. Okt. 1912, die Ablieferung von Leichen zu wissenschaftl. Zwecken betr., bestimmt grundsätzlich, daß alle Leichen, die nicht von Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen binnen 48 Stunden beansprucht werden, zu wissenschaftlichen Zwecken regelmäßig an die Universität Leipzig abzuliefern sind, um den für Lehrzwecke schädlichen Mangel an Leichen zu beseitigen. Das Ges. v. 18. Okt. 1912 erklärt (zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Entlastung der Richter, besonders an kleineren Amtsgerichten) auch den Gerichtsschreiber für die Beurkundung von Erklärungen für zuständig, die nach dem BGB. vor dem Grundbuchamte abzugeben sind oder auf die § 29 GBO. Anwendung findet, eine Rückkehr zu dem früheren sächsischen Rechtszustande. Das Gesetz v. 12. Nov. 1912 führt den Grundsatz ein, daß alle erwachsenen Geisteskranken, die überhaupt der Behandlung in einer Irrenanstalt bedürfen und deren Unterbringung ein sächs. Ortsarmenverband oder eine sächs. Gemeinde beantragt, in die Landesanstalten aufzunehmen sind. Das Ges. v. 14. Jan. 1913 bestimmt, daß der Unterricht an den Lehrerseminaren in 7 Klassen zu erteilen ist; neu aufgenommen ist der Unterricht in englischer oder französischer Sprache sowie eingehende Berücksichtigung der Staats- und Bürgerkunde. Das Gemeindesteuergesetz v. 11. Juli 1913 beschränkt die allzuweit gehende Autonomie der Gemeinden durch Schaffung gewisser gesetzlicher steuerrechtlicher Grenzlinien; es will besonders die Einkommensteuer vor Ueberspannung bewahren und ihre gerechtere Ausgestaltung auch durch Vermeidung der Doppelbesteuerung ermöglichen und das formale Steuerrecht vereinheitlichen. Die Verordnung v. 30. Sept. 1912 beseitigt die bisher erforderliche Beglaubigung der Armutszeugnisse der Gemeindevorstände durch die Amtshauptmannschaften. Die Rechtsanwälte in Sachsen klagen wohl mit Recht über ihre außerordentlich große Belastung mit Armensachen; bei Ausstellung von Armutszeugnissen wäre vielleicht eine Prüfung nicht nur des Einkommens, sondern auch des Aufwandes und der Lebenshaltung des Nachsuchenden geboten.

Am 1. Okt. 1913 sind mehrere wichtige Personalveränderungen eingetreten. So schieden der ausgezeichnete Präsident des Oberverwaltungsgerichts Exz. Dr. v. Bernewitz und der hochverdiente Präsident des OLG. Exz. Dr. Börner, der bekannte Mitarbeiter am BGB., aus dem Amte. Nachfolger des ersteren wurde der Kreishauptmann v. Oppen, des zweiten Ministerialdirektor Dr. Gessler, beide ebensosehr als erfahrene Praktiker wie als hervorragende Theoretiker bekannt (vgl. DJZ. S. 1057 ff.).

---

**Personalien.** Reichsgerichtsrat Georg Hofmann, Leipzig, ist in den Ruhestand getreten. — Die Oberlandesgerichtsräte Herb und Oegg, München, bisher Hilfsrichter b. RG., sind zu Reichsgerichtsräten, vortr. Rat i. Justizministerium, Geh. Rat Wilsdorf, Dresden, ist zum Ministerialdirektor, OLGR. Staffel, Dresden, zum vortr. Rat und Geheimen Justizrat im sächsischen Justizministerium ernannt worden. — Geh. JR., Prof. Dr. Rießer, Berlin, begeht am 17. Nov. seinen 60. Geburtstag. Rießer, der sich durch eine große Reihe bedeutungsvoller Schriften, besonders auf dem Gebiete des Handelsrechts, sehr verdient gemacht hat, gehört zu unseren besten Kennern und Lehrern des Handelsrechts und des Bank- und Börsenwesens. In weiten Kreisen ist er durch seine Tätigkeit in der ständigen Deputation des Juristentages, als Vorsitzender des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes und durch seine großen organisatorischen Leistungen weithin bekannt geworden. — Dem ord. Honorarprof. Dr. Tönnies, Kiel, ist das neugegründete Ordinariat für Staatswissenschaften übertragen worden. — Dr. Klausing habilitierte sich für deutsche Rechtsgeschichte, Privatrecht, Handelsrecht und bürgerliches Recht an der Univ. Marburg, Dr. Bühler für Staats- und Verwaltungsrecht an der Univ. Breslau.

## Vereine und Gesellschaften.

Die 4. Hauptversammlung des **Verbandes der Rechtsauskunftstellen** tagte am 10. und 11. Okt. in Nürnberg. Sie zeigte, wie sehr die Wirksamkeit der gemeinnützigen Rechtsauskunft weiteren Boden gewinnt. 600 000 Rechtsfälle waren 1912 von den dem Verbande angeschlossenen Stellen zu behandeln, 112 000 Schriftsätze wurden gefertigt, in tausenden von Fällen Streitsachen außergerichtlich erledigt. Der ursprünglich nur im Interesse des Rechtsschutzes der Minderbemittelten aufgenommene Kampf gegen die Schwindelfirmen hat zur Gründung einer Zentralstelle geführt, die eine ungeahnte Entwicklung genommen hat. Auf der Hauptversammlung sprachen Prof. Dr. Rumpf und Dr. Hüttner, Essen, über „die gemeinnützige Rechtsauskunft und die moderne Rechtsentwicklung"; ersterer legte den Gegensatz zwischen der früheren liberal-individualistischen Auffassung, die ein Bedürfnis nach gemeinnütziger Rechtsberatung nicht kannte, und den völlig veränderten ethisch-sozialen Anschauungen der Gegenwart dar. Dr. Hüttner legte im einzelnen dar, wie die Rechtsauskunftstellen berufen sind, der Fortentwicklung des Rechtslebens zu dienen. In dem Referate des Dr. Marr wurde dargelegt, weshalb bei uns die Friedensgerichte im Rahmen der offiziellen Justizpolitik versagt haben, andererseits die gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen eine so günstige Stellung für die Vermeidung und Schlichtung von Streitfällen einnehmen. Gewerberichter Dr. Lieb vertrat einen milderen Standpunkt. Auch die Debatte ergab, welche Bedeutung der Pflege des Rechtsfriedens durch die gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen beizumessen ist. Ein Vortrag des Assessors Lenz, ein eingehender Bericht und eine umfassende Ausstellung legten das Unwesen der Schwindelfirmen und die Wege zu ihrer Bekämpfung dar. Ueber die gemeinnützige Rechtsauskunft des Auslandes sprach Oberbürgermeister Kaiser. Interessant war es zu sehen, wie das Bedürfnis nach gemeinnütziger Rechtsberatung auch in anderen Ländern zutage getreten und dort befriedigt ist. Deutschland hat unverkennbar den Vorsprung auf diesem Gebiete. Mit den Vertretern ausländischer Rechtsberatungsstellen wurde ein Abkommen über die internationale Gewährung von Rechtshilfe getroffen, das für die Rechtsberatung der beteiligten Länder von Bedeutung zu werden verspricht.

---

**Die Gesellschaft für Soziale Reform** hält ihre 6. Hauptversammlung v. 6.—22. Nov. in Düsseldorf ab. Auf der Tagesordnung stehen die auch für Juristen interessanten Fragen: Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages (Haftung und Abdingbarkeit) und ihre gesetzliche Lösung.



Ref.: RA. Dr. Sinzheimer, Frankfurt; Brauchen wir ein Reichseinigungsamt? Ref.: Staatsminister Dr. Frhr. von Berlepsch; Neue Aufgaben des gewerblichen Einigungswesens. Ref.: Dr. Zimmermann. Näheres durch die Geschäftsstelle Berlin W., Nollendorfstr. 29.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

**Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.**

**Deutsches Reich:** Erlaß v. 8. 10. 1913, bt. Aender. d. Ausf.-Best. zu den Verordn. ü. d. Tagegelder u. Fuhrkosten d. Reichsbeamten v. 29. 9. 1910 (RGBl. S. 731). — Vo. v. 13. 10. 1913, bt. d. Zuständigkeit d. Reichsbehörden z. Ausführ. d. Reichsbeamtengesetzes (S. 733). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1913 ü. die Ratifikation eines der beiden am 23. 9. 1910 in Brüssel unterzeichn. seerechtl. Abkommen durch Griechenland (S. 740). — RkzlrBk. v. 23. 10. 1913, bt. d. Begriff „vorübergehender Dienstleistungen" im Sinne d. § 434 RVO. (S. 741). — Vereinbarung zw. d. D. R. u. Belgien ü. d. zeitweilige zollfreie Zulassung der v. Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster v. 18./27. 2. 1913 (S. 743). — RkzlrBk. v. 24. 10. 1913, bt. Gebührnisse d. z. Durchführ. v. Absperrungsmaßregeln geg. d. Rinderpest verwendeten Militärkommandos u. Erstattung d. Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds (ZBl. S. 1072).

**Preußen:** Allerh. Erlaß v. 15. 8. 1913 u. AllgVf. v. 20. 10. 1913, bt. Steuerstrafsachen (GesS. S. 389 u. JMBl. S. 408). — AllgVf. v. 20. 10. 1913, bt. Ersuchen nach d. Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind (JMBl. S. 412).

**Bayern:** Bk. v. 6. 10. 1913, den Staatsvertrag mit Oesterreich z. Beseitigung v. Doppelbesteuerungen bt. (G.- u. VoBl. S. 747). — Kgl. Vo. v. 26. 10. 1913, Inkraftsetzung d. Kirchengemeindeordnung f. d. protestant. Kirche d. Pfalz bt. *[1. 11. 1913]* (S. 753). — Ges. v. 4. 11. 1913 ü. d. Regentschaft *[4. 11. 1913]* (S. 757).

**Sachsen:** Vo. v. 1. 10. 1913 zur Ausführ. d. Gemeindesteuerges., d. Kirchensteuerges. u. d. Schulsteuerges., sämtl. v. 11. 7. 1913 *[1. 1. 1915]* (G.- u. VoBl. S. 405).

**Württemberg:** MVf. v. 3. 10. 1913, bt. die Reichsstempelabgabe v. Gesellschaftsverträgen *[1. 10. 1913]* (Amtsbl. d. JM. S. 747). — MVf. v. 8. 10. 1913, bt. die Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen *[1. 10. 1913]* (S. 769).

**Hessen:** MBk. v. 26. 9. 1913, die Anweisung f. d. Aufstellung des Gemeindevoranschlags bt. (RegBl. S. 197).

**Mecklenburg-Strelitz:** Bk. v. 1. 10. 1913, bt. d. Vollzug d. Reichsstempelgesetzes v. 3. 7. 1913 u. d. Ausf.-Best. d. Bundesrats zu diesem Gesetze *[1. 10. 1913]* (OffAnz. S. 297, f. Ratzeb. S. 231).

**Braunschweig:** Patent v. 1. 11. 1913, d. Regierungsantritt Sr. Kgl. Hoheit d. Prinzen Ernst August . . . als Herzogs zu Braunschweig u. Lüneburg bt. (G.- u. VoS. S. 341).

**Sachsen-Meiningen:** MAusschr. v. 12. 9. 1913, bt. Beseitigung v. Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Sml. d. Ausschr. S. 675). — MAusschr. v. 23. 9. 1913, bt. Ausführ. d. Tarifnummer 1 A (Gesellschaftsverträge) sowie d. Tarifnummer 12 (Versicherungen) d. Reichsstempelgesetzes v. 3. 7. 1913 *[1. 10. 1913]* (S. 679).

**Coburg u. Gotha:** Vo. v. 20. 9. 1913, bt. die erste juristische Prüfung (GesS. f. Gotha S. 527). — Vo. v. 7. 10. 1913 z. Ausführ. d. Reichsstempelgesetzes v. 3. 7. 1913 *[1. 10. 1913]* (S. 275).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** MVo. v. 23. 9. 1913 z. Ausführ. d. Vorschriften ü. d. jurist. Prüfungen u. d. Vorbereitung zum höheren Justizdienst (GesS S. 451). — PolizeiVo. v. 23. 9. 1913, bt. Belastung d. Fuhrwerke auf d. Ortsverbindungswegen *[1. 1. 1914]* (S. 452). — Vo. v. 28. 9. 1913, bt. Ausführ. d. Einkommensteuergesetzes v. 28. 6. 1913 (S. 455).

**Reuß ä. L.:** HöVo. v. 8. 10. 1913, bt. d. erste juristische Prüfung (GesS. S. 86).

## Sprechsaal.

**Der Fall Amundsen.** Eine Nachlese. Der berühmte Entdecker des Südpols, Roald Amundsen, wollte in Flensburg einen wissenschaftlichen Vortrag über die Entdeckung in norwegischer Sprache halten. Der Regierungspräsident hat die Anwendung der fremden Sprache verboten. Ob dieses Verbot politisch zweckmäßig und geboten war, darüber will ich mich umsoweniger äußern, als das Verbot vom Minister des Innern inzwischen aufgehoben ist. Die folgenden Zeilen sollen sich nur mit der juristischen Frage beschäftigen, ob das Verbot auf Grund des Reichsvereinsgesetzes zulässig war. In der Tagespresse ist die Angelegenheit bereits vielfach, zumeist vom politischen und Zweckmäßigkeits-Standpunkte aus erörtert; die Meinungen sind geteilt. Die Vossische Zeitung brachte z. B. am 5. Nov. einen Artikel, in dem sie aussprach, daß die Behörden in Schleswig-Holstein formell berechtigt seien, einen Vortrag in norwegischer Sprache zu verbieten. Am folgenden Tage aber sagte sie bereits gelegentlich der Wiedergabe eines Aufsatzes des Prof. Anschütz aus der Frankfurter Zeitung, daß das Verbot keine Rechtsgrundlage habe.

In der Tat ist die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit des Verbots keineswegs unzweifelhaft. In Frage kann dabei lediglich § 12 des RVG. kommen, über dessen Bedeutung ich mich bereits S. 71, 1909 der DJZ., geäußert habe. Danach sind die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen in deutscher Sprache zu führen. Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob eine öffentliche Versammlung im Sinne des Gesetzes für den Vortrag anzunehmen war. Daß die Gesetzesbestimmung sich nicht etwa nur auf politische Versammlungen bezieht, geht daraus unzweideutig hervor, daß im Reichstag ein Antrag, vor „Versammlungen" das Wort „politische" einzufügen, ausdrücklich abgelehnt worden ist.[1]) Die Bestimmung bezieht sich auf öffentliche Versammlungen aller Art, der Gegenstand der Erörterung spielt keine Rolle.[2]) Es fragt sich also, ob eine öffentliche Versammlung vorliegt. Daß der Begriff der Oeffentlichkeit gegeben ist, wenn jedermann, sei es gegen, sei es ohne Entgelt, Zutritt hat, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Aber was ist unter einer Versammlung zu verstehen? Das Reichsgericht hat im Urteil v. 22. Sept. 1890 (Bd. 21 S. 71) sich über den Begriff der Versammlung dahin geäußert, daß dabei eine gewisse, nicht allzuklein an Zahl bemessene, äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit oder Menschenmenge vorausgesetzt werde, die Versammlung dann genannt werde, wenn zu dem oft nur zufälligen oder scheinbaren, durch das örtliche Zusammensein bedingten äußeren Bande eine, auf gemeinsamen, bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamem Wollen beruhende innere Vereinigung hinzutrete. Der gemeinsame praktische Zweck unterscheide die einheitlich verbundene Versammlung von der formlosen ungebundenen Menschenmenge. An sich sei jeder Zweck geeignet, das Einigungsband und den inneren Mittelpunkt für eine Versammlung abzugeben. Das Kammergericht (KG. J 35 S. C. 38) hat sich dieser Begriffsbestimmung des Reichsgerichts angeschlossen und eine äußerliche und innerliche Vereinigung mehrerer Menschen zum Begriff der Versammlung für erforderlich erklärt. Folgt man dieser Definition, die vom Reichsgericht unter Herrschaft des Ges. v. 21. Okt. 1878 betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gegeben ist, so wird man kaum umhin können, den Vortrag von Amundsen unter die Bestimmung zu bringen; denn zu einem gemeinsamen Zweck sollte

[1]) Zu vergl. Lindenberg, Kommentar in Stengleins Strafrechtl. Nebengesetze 4. Aufl. Bd. I. A. 3 zu § 12.

[2]) So Delius, A. 1 Abs. 8, Heine A. 2, Müller-Schmid S. 135.



das Publikum sich vereinigen, nämlich zu dem, den Vortrag anzuhören. Das ist die innere Vereinigung, die auf dem gemeinsamen Willen der Anhörung des Vortrags beruht. Es läßt sich nicht leugnen, daß nach der Definition des Reichsgerichts unter den Begriff der Versammlung jede Menschenmenge fällt, die zum Zwecke der Anhörung eines Vortrags, eines Konzerts oder einer Theateraufführung vereinigt ist; denn in allen diesen Fällen geschieht die Vereinigung zu dem gemeinsamen Zwecke des Hörens oder Sehens. Aber trotzdem hat man wohl noch nicht gehört, daß die Besucher eines Theaters oder Konzerts eine Versammlung im gesetzlichen Sinne gebildet haben.

Anschütz hat a. a. O. die Versammlung als Zusammenkünfte mehrerer Personen zum Zwecke gemeinsamer Erörterungen oder Kundgebungen definiert. Legt man diese Erklärung zugrunde, dann ist allerdings die Frage ohne weiteres erledigt; denn es handelt sich nur um einen einseitigen Vortrag, der weder gemeinsam erörtert werden, noch zu gemeinsamen Kundgebungen Anlaß geben soll. Aber dieser Standpunkt wird fast nirgends in der Rechtsprechung und Literatur eingenommen. Obwohl in § 12 RVG. von Verhandlungen die Rede ist, die in deutscher Sprache zu führen sind, vertreten die meisten Kommentatoren die Ansicht (so Lindenberg, Romen u. a.), daß auch Vorträge und Reden, an die sich kein Meinungsaustausch anknüpfen soll, der Bestimmung unterworfen sind. Und es wird auch keinem Bedenken unterliegen, eine Zusammenkunft von Menschen zum Zwecke der Anhörung eines politischen Vortrags für eine Versammlung im Sinne des Gesetzes zu halten, auch wenn sich an den Vortrag keine Besprechung knüpfen soll.

Das Reichsgericht hat in einem späteren Urt. v. 10. Nov. 1896 (Bd. 29 S. 161) seine Ansicht aber recht erheblich eingeschränkt und ausgesprochen, daß mit der Begriffsbestimmung in dem früheren Urteil nur allgemeine Kennzeichen angegeben seien, während daneben für die Entscheidung der Frage, ob eine Versammlung im Sinne des Ges. anzunehmen, die besonderen Merkmale in Betracht zu ziehen seien, welche die im einzelnen Falle anzuwendende gesetzliche Norm ausdrücklich oder stillschweigend für die von ihren Geboten oder Verboten betroffenen Personenmehrheiten aufgestellt hat. Geht man hiervon aus, so ist zu prüfen, ob das RVG. — zwar nicht ausdrücklich; denn dies ist nicht geschehen, aber — stillschweigend andere Merkmale für den Begriff der Versammlung aufgestellt hat. Hat also das RVG. mit seinen Bestimmungen auch wissenschaftliche Vorträge treffen wollen? Diese Frage aber glaube ich in Uebereinstimmung mit Anschütz und dem preußischen Oberverwaltungsgericht verneinen zu sollen. Dieser Gerichtshof hat, Urt. v. 24. Juni 1910, DJZ. 1911 S. 100, ausgesprochen, daß die Anwendung des RVG. auf Veranstaltungen, bei denen lediglich wissenschaftliche Vorträge gehalten werden, an sich nicht statthaft sei, und daß hiervon auch keine Ausnahme für den § 12 zu machen sei. Nur wenn man dieser Ansicht folgt, wird man dazu gelangen, das Verbot des in Rede stehenden Vortrages für ungesetzlich zu halten. Das Gesetz hat eine besondere Bestimmung über Vorträge nicht getroffen. Der Abs. 2 des § 12 macht von der Vorschrift des Verhandelns in deutscher Sprache eine Ausnahme für internationale Kongresse. Damit sind, wie Lindenberg (A. 7) zutreffend ausführt, Zusammenkünfte von Angehörigen verschiedener Nationen zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten auf wissenschaftlicher, künstlerischer, politischer Grundlage gemeint. Es könnte danach zweifelhaft sein, ob die Ausnahme für wissenschaftliche Vorträge nur für den gedachten Fall gewollt ist, nicht also auch für den Fall, in dem ein einziger Ausländer einen wissenschaftlichen Vortrag halten will. Aber es wird dem OVG. darin beizutreten sein, daß nach der Entstehungsgeschichte des RVG. dieses sich auf wissenschaftliche Vorträge überhaupt nicht hat beziehen sollen. Die Verhandlungen des Reichstags geben hierfür eine ausreichende Grundlage. Trotz der Zweifelhaftigkeit der Frage, die sich aus dem Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung ergibt, wird man also dazu gelangen müssen, das Verbot für nicht dem Gesetze entsprechend zu erachten.

Senatspräsident b. Kammergericht, Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Berlin.

---

**Kann die Zurücknahme eines Rechtsmittels wegen Irrtums angefochten werden? §§ 515, 566 ZPO.** Der Kläger hat in einem dem Beklagten zugestellten Schriftsatze eine teilweise Zurücknahme der Revision erklärt, und zwar „auf die Parzelle 873/3 bezüglichen Teile" der Klage. Das RG. (Urt. v. 7. Jan. 1913, Bd. 81 S. 177) führt aus:

„Nun ist nach Lage der Sache dem erkennenden Senate nicht zweifelhaft, daß der Vertreter des Klägers bei Abgabe dieser Erklärung nicht den Willen gehabt hat, die Revision in bezug auf dasjenige Grundstück zurückzunehmen, bezüglich dessen dem Kläger das Armenrecht für die Revisionsinstanz bewilligt war. Allein der hiernach anzunehmende Widerspruch zwischen dem klaren Inhalte der Erklärung und dem wahren Willen des Erklärenden kann der dem Gegner zugestellten Erklärung ihre prozessuale Wirkung nicht nehmen."

Indem das RG. die öffentlichrechtliche Natur der Zurücknahme ausschließlich für die Rechtfertigung des Revisionsurteils geltend macht, wird es in seiner Urteilsbildung einseitig. Es liegen zwei Teile des neuen Tatbestandes vor: ein Willensmangel bei einem rein prozeßrechtlichen Rechtsgeschäfte, andererseits die feste Ueberzeugung des erkennenden Senats, daß die prozeßrechtliche Erklärung sich nicht auf den in der Erklärung bezeichneten Anspruch der beiden geltend gemachten Ansprüche bezieht, sondern auf den anderen, bezüglich dessen dem Kläger das Armenrecht auch für die Revisionsinstanz bewilligt war. Gesetzt, es müsse die öffentlichrechtliche Natur des vollzogenen Rechtsgeschäftes insoweit abstrakt wirken, daß selbst ein von der Partei einwandfrei nachgewiesener Irrtum keine Zurücknahme des Rechtsmittels duldet, so bleibt es doch fraglich, ob das Gericht, gerade den „allgemeinen Prozeßgrundsätzen" gemäß, entgegen seiner Ueberzeugung, die es sich ausschließlich aus den Materialien des Prozesses, also nicht etwa auf Grund privaten Wissens der Richter, gebildet, die offenbar falsch gerichtete prozessuale Willenserklärung nur ihrer äußeren Form nach verwerten darf. Wenn aus der Tatsache, daß mit der Zustellung an den Gegner ohne weiteres kraft Gesetzes der Verlust des Rechtsmittels eintritt, zu folgern ist, daß dem Empfänger der Erklärung der Irrtum irgendwie erkennbar sein muß, so ist auch die Ansicht zu vertreten, daß dem Gerichte gegenüber der Irrtum nicht sofort aus der äußeren Form der Erklärung erkennbar sein darf, sondern erst nach einem Vergleich dieser Erklärung mit der allgemeinen oder besonderen Prozeßlage. Dies um so mehr, als in dem fragl. Falle die Bewilligung des Armenrechtes eine Voraussetzung bildet, die den Irrtum dem Gericht sofort klar macht. Das Entscheidende bleibt aber die „Lage der Sache", nach der hier ein offenbarer Irrtum vorliegt, der sich in keiner Weise von einer auf einem Verschreiben oder einem ähnlichen Versehen beruhenden Unrichtigkeit unterscheidet. Die Mehrzahl der Willenserklärungen gerade im prozeßrechtlichen Sinne ist nicht „empfangs"bedürftig, sondern nur „zustellungs"bedürftig. Dies ist eine Folge des öffentlichrechtlichen Charakters

des Zivilprozesses. Im gegebenen Falle konnte, nachdem dem Kläger bezüglich des einen Grundstücks das Armenrecht bewilligt wurde, und der Fall „dem erkennenden Senate nach Lage der Sache nicht zweifelhaft ist", auch dem Anwalt des Beklagten die Sachlage nicht zweifelhaft sein, da sie mit dem Inhalte der Erklärung in auffallendem Widerspruch stand. Im übrigen ist auch die Anschauung des RG. nicht zu teilen, daß das RG., Entsch. JW. 1899 S. 537 ff., „das entscheidende Gewicht darauf gelegt hat", daß die Unrichtigkeit von dem Gegner „sofort" erkannt werde. In dieser Entscheidung wird ausgeführt: „Die Unrichtigkeit der Bezeichnung ist offensichtlich" „und" von dem Vertreter der Kläger sofort erkannt worden. In erster Linie betont das RG. die Offensichtlichkeit, was auch verständlicher ist. Gerade dieses Beispiel unterstützt die Annahme, daß dem Vertreter die Lage und meist auch mindestens die Offensichtlichkeit eines Irrtums früher als dem Gerichte erkennbar sein soll. Die Revision kann auch teilweise, hinsichtlich einzelner Revisionsanträge oder eines Teiles des Antrags, zurückgenommen werden[1]), so daß ein aus der allgemeinen Prozeßlage sich ergebender Irrtum noch dadurch erleichtert wird, daß man den Revisionsgegenstand falsch markiert. Ist aber der Irrtum leichter zu begehen, so sind auch die Folgen mehr zu beachten. Der ZPO. ist die allgemeine Tendenz fremd, den Verlust eines Rechtsmittels infolge einer Erklärung, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruht, unbedingt anzudrohen. Auch die Rechtsprechung darf daher ihre Interpretation aus rein dogmatischen Gründen nicht zu weit führen. Die aus dem officium judicis sich ergebende Pflicht verlangt, daß in Fällen, wie dem angeführten, für das Gericht die Klarheit der Sachlage entscheidet.

Privatdozent Dr. Semeka, München.

[1]) Hellwig, System 851, RG. Bd. 71 S. 16.

---

**Das Grundbuch in den deutschen Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten.** Im Anschlusse an meine Zusammenstellung über den Stand der Grundbuchanlegung im Deutschen Reiche S. 1192 d. Bl. sei nachstehend eine Uebersicht über den Stand in den Konsulargerichtsbezirken und den Schutzgebieten gegeben.

Nach § 19 Reichsges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 (RGBl. S. 213 ff.) gilt in den deutschen Konsulargerichtsbezirken Reichsliegenschaftsrecht, soweit nicht nach § 21 durch Kais. VO. anderweitige Regelung erfolgt ist. Die Grundbuchanlegung setzt aber eine Kaiserliche — statt der landesherrlichen — Verordnung voraus, die bisher nur (am 25. Okt. 1900 RGBl. S. 1000) für die deutschen Niederlassungen in Hankau und Tientsin ergangen ist. In Hankau ist das Grundbuch angelegt, ebenso in Tientsin nördlich des Schiffahrtskanals, südlich des Kanals steht die Anlegung unmittelbar bevor. In allen anderen Bezirken ist bisher das Grundbuch nicht angelegt, und es genügt nach Art. 2 der Kais. Verordnung v. 25. Okt. 1900 (RGBl. S. 999) daher für die Uebertragung von Grundeigentum die Form des dortigen fremden Landesrechts.

In den Schutzgebieten gilt das Reichsrecht nach Maßgabe der Kais. Verordnung v. 21. Nov. 1902 (RGBl. S. 283). Demgemäß sind Grundbücher (§ 7 ff. zit. Vo.) in Deutsch-Ostafrika nur für die Gemeindebezirke Daressalam und Tanga angelegt, im übrigen besteht nur ein Landregister (§ 18 ff. zit. Vo.). In Togo, Deutsch-Südwestafrika, Neuguinea nebst Inselgebiet ist die Grundbuchanlegung im Gange, sie erfolgt bez. der einzelnen Grundstücke nur auf Antrag nach erfolgter Vermessung. In Samoa ist das Grundbuch für den nördlichen und mittleren Teil der Insel Upolu, den Distrikt Tuamasaga, angelegt. Im Schutzgebiet Kiautschou wird das Grundbuch angelegt, und zwar tatsächlich nur für die Grundstücke, die das Gouvernement von den ursprünglichen chinesischen Eigentümern erworben hat und durch öffentliche Versteigerung in den freien Verkehr bringt.

Den Behörden, auf deren bereitwilliger Auskunft vorstehende Angaben beruhen, sei hiermit der gebührende Dank ausgesprochen.

Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann, Krefeld.

---

**Baugeldgeber und Baugewerke.** Das in der Praxis sehr häufige Versprechen des Baugeldgebers oder „Baufinanziers", er werde dem Baugewerken für die Zahlungen des Bauunternehmers aufkommen, wird von LGR. Meyer, S. 860 d. Bl., als Erfolgseinstandschaft „i. S. einer selbständigen Haftungsübernahme", d. h. als sog. Garantievertrag, aufgefaßt. Vater dieses Gedankens scheint der Wunsch gewesen zu sein, den Anspruch des Gewerken der kurzen Verjährungsfrist des § 196 Z. 1 BGB. zu entziehen (S. 860). Diese Konstruktion ist m. E. jedoch abzulehnen. Aus zwei Gründen:

a) Wäre der gekennzeichnete Vertrag wirklich ein Garantievertrag, was wäre das Garantierte? Doch nichts anderes als die Erfüllung des eigentlichen Schuldners, d. h. des Bauunternehmers. Derjenige Garantievertrag aber, der die Garantieleistung für die Zahlung eines zahlungspflichtigen[1]) Schuldners enthält (Kredit-, Solvenzgarantie), heißt auf deutsch Bürgschaftsvertrag und untersteht ausnahmslos den Sätzen, die für diesen maßgebend sind.[2]) Wäre dem nicht so, dann wäre der Vorschlag am Platze, die §§ 765 ff. BGB. einfach zu streichen; denn ihre Rolle wäre so gut wie ausgespielt. Der Bürge aber — sofern er wegen § 766 BGB. überhaupt belangt werden kann — schützt die Verjährungseinrede mit Fug vor, sobald die Hauptschuld (§ 196 Z. 1 BGB.) verjährt ist (§ 768 BGB.).

b) Die Kennzeichnung als Garantievertrag trifft aber nicht einmal zu. Durchaus zu billigen ist vielmehr die von Meyer a. a. O. abgelehnte Auslegung des KG., wonach das Abkommen sich als eine Schuldmitübernahme (kumulative Schuldübernahme) in Ansehung der Werklohnschuld darstellt.[3]) Wenn irgendwo die Figur der Schuldmitübernahme am Platze ist, dann ist es hier. Liegt doch im Verhältnis zwischen Baufinanzier und Bauherrn ein geradezu typischer Fall von „Schuldinteressengemeinschaft"[4]) vor. Schuldmitübernahme nun ist der Vertrag, inhalts dessen der Uebernehmer als Gesamtschuldner neben dem Urschuldner in die Urschuld eintritt.[5]) Der Uebernehmer schuldet mithin aus dem gleichen Schuldgrunde wie der Urschuldner; seine Schuld ist von gleicher Beschaffenheit wie die des letzteren. Unterliegt daher jene einer kurzen Verjährung (§§ 196, 197 BGB.), so gilt auch für die Schuld des Uebernehmers das gleiche.[6]) Zu beachten ist indessen, daß die Schuld des Uebernehmers frühestens vom Tage der Schuldübernahme an zu verjähren beginnt (§ 198 BGB.), der Verjährungsablauf hinsichtlich des Urschuldners aber den Mitübernehmer i. Zw. unberührt läßt (§ 425 BGB.).[7])

Professsor Dr. Hans Reichel, Zürich.

---

**Das Recht der Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen und der Abstimmung bei der G. m. b. H.** darf nach der S. 99 d. Bl. abgedruckten Entsch. des

[1]) Ganz anders im Falle RG. Bd. 61 S. 160. Vgl. dazu Wienstein, Recht 1907, 814.

[2]) Reichel, Schuldmitübernahme S. 307.

[3]) Reichel, a. a. O. S. 280 f. u. ö. Ebenso Schweiz. Bundesgericht Entsch. 26 II 336. [4]) S. 276. [5]) S. 63.

[6]) Reichel, a. a. O. S. 396; Ausnahme: Recht 1912, 376.

[7]) Reichel, a. a. O. S. 396.



RG. v. 12. Nov. 1912 dem Gesellschafter soweit beschränkt werden, daß er verpflichtet ist, sich durch einen ihm durch den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Insbesondere ging in jenem Fall der Gesellschaftsbeschluß dahin, daß auch der Vertreter, wenn er an Konkurrenzunternehmungen beteiligt sei, zu den Versammlungen nicht zugelassen werde. Daß das Stimmrecht bei der G. m. b. H. in erheblichem Umfange eingeschränkt werden, ihm sogar ganz entzogen werden darf, war bisher schon die allgemeine Meinung. Streitig war nur, ob ihm auch das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht (sei es persönlich oder durch einen Vertreter) gänzlich entzogen werden könne[1]).

Das RG. hat sich nunmehr für die Bejahung auch dieser Frage entschieden. Berücksichtigt man dazu, daß der Gesellschafter von dem Gewinnbezuge (§ 29), der Liquidationsdividende (§ 72), dem Stimmrecht und der Teilnahme an den Versammlungen überhaupt ausgeschlossen werden kann, so ist es möglich, daß von den gesellschaftlichen Beziehungen nichts übrigbleibt, als daß seine Stammeinlage einmal früher das Vermögen der Gesellschaft mitbilden durfte.

Auch die Beschränkung der Vollmacht auf einen vorgeschriebenen Kreis von Personen ist von Bedeutung. Nach der gesetzlichen Regel ist der Gesellschafter berechtigt, sich eine Person seines Vertrauens, die seinen Intentionen zu folgen hat, auszuwählen. In dem entschiedenen Fall soll er seine Befugnisse nur durch Personen, welche ihm von der Gesellschaft oktroyiert werden, geltend machen können, und es ist wohl kein Zweifel, daß diese Personen nicht seinen Standpunkt wahren, sondern im Kollisionsfalle dagegen stimmen; Bevollmächtigte mit dem Interesse gegen den Vollmachtgeber! Aber weiter: darf der Bevollmächtigte die Instruktion, welche im Hinblick auf die Konkurrenz der Gesellschaft von Nachteil sein könnte, außer acht lassen, so wird er auch von allem, was nach seiner subjektiven Ansicht der Gesellschaft schädlich ist, den Vollmachtgeber nicht unterrichten, so daß dieser nicht nur von den Vorgängen in der Gesellschafterversammlung, sondern auch bei Abstimmungen im schriftlichen Wege (§ 48 Abs. 2 GmbHG.) nichts erfährt.

Selbst zugegeben, daß eine so eingreifende Kaltstellung der Gesellschafter bei Errichtung der Gesellschaft möglich sei, ist doch eine nachträgliche Beschränkung ohne die Zustimmung des einzelnen nach § 53 Abs. 3 des GmbHG. zu bezweifeln. Das RG. geht hierbei von dem bereits früher und zuletzt Entsch. Bd. 76 S. 158 angenommenen Grundsatz aus, daß bei gleicher Behandlung aller Gesellschafter die Beschränkung ihrer Rechte durch einen Mehrheitsbeschluß nach § 53 Abs. 1 erfolgen könne. Ein Sonderrecht sei deshalb nicht verletzt, weil der Beschluß alle Gesellschafter gleichmäßig treffe, die Beteiligung an einem Konkurrenzunternehmen von der freien Entschließung des einzelnen abhängig und in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag das Stimmrecht nicht als unabänderlich bezeichnet sei. Diese Grundsätze wird man aber nicht verallgemeinern dürfen. Wenn z. B. der Gesellschaftsvertrag die Ausschüttung des gesamten Reingewinns zugelassen hatte und hinterher eine Abänderung dahin erfolgen soll, daß er ganz oder zum Teil über einen bestimmten Prozentsatz hinaus für andere Zwecke verwendet werden dürfe, so liegt hierin sicher eine gleichmäßige Behandlung der Gesellschafter; geht man von der Auffassung des RG. aus, daß im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag ausgedrückt sein

[1]) Für die Bejahung: Staub-Hachenburg, Anm. 7 zu § 47 Neukamp, 3./4. Aufl. S. 209; Förtsch, Anm. 3 zu § 47; für die Verneinung: Parisius-Crüger, 5. Aufl. S. 248, mein Kommentar, Anm. 4 zu § 48; vgl. auch Staub-Hachenburg, A. 27 zu § 47.

müsse, wieweit er unabänderliche Rechte enthalte, so würde auch eine solche Dividendenschmälerung mit Dreiviertelmehrheit gegenüber dem überstimmten Gesellschafter zulässig sein. Das RG. hat selbst, als es Bd. 76 S. 158 in dem Falle der Sanierung der Gesellschaft die qualifizierte Mehrheit für zulässig erklärte, den Grund in der besonderen Erwägung gefunden, daß ohne eine solche Maßregel die Gesellschaft oft nicht mehr zu retten wäre.

Hält man das Stimmrecht[1]) für ein Sonderrecht, so kann es überhaupt nicht durch Mehrheitsbeschluß abgeändert werden; aber auch, wenn man den Charakter eines solchen verneint, wird immer zu prüfen sein, ob nicht nach der Lage des Falles anzunehmen ist, daß alle Gesellschafter davon ausgingen, das Stimmrecht sei auf die Dauer unentziehbar gewährt und dürfe ohne ihre Zustimmung nicht abgeändert werden[2]). Aus dem Stillschweigen der Vertragsurkunde kann das Gegenteil nicht ohne weiteres entnommen werden.

Wird schließlich die Frage gestellt, wie denn dem berechtigten Interesse der Fernhaltung der Konkurrenz bei der G. m. b. H. Rechnung getragen werden könne, so muß man sagen, daß hierfür schon im Gründungsvertrag Vorsorge zu treffen ist. Noch mehr erscheint es aber angesichts der Entsch. des RG. für die Gesellschafter von Bedeutung, einer späteren Majorisierung hinsichtlich des Stimmrechts (wie der Gewinnverteilung) dadurch vorzubeugen, daß die dahingehenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nur mit einstimmigem Beschluß für abänderlich erklärt werden.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

---

**Die Behandlung der an einen Entmündigten gerichteten Briefe durch die Post.** Briefe und andere Sendungen, welche der Post mit der Adresse an eine entmündigte Person übergeben sind, erleiden, sofern die Post von der Entmündigung des Adressaten Kenntnis erhält, eine besondere Behandlung. Kenntnis von der Entmündigung einer Person erlangt die Post nicht von Amts wegen, wohl aber, z. B. wenn der Vormund eines Entmündigten einen eingeschriebenen Brief auf Grund gerichtlicher Bestallung in Empfang nehmen, oder wenn er einer dritten Person namens des Entmündigten Postvollmacht erteilen will. Liegt dagegen eine Postvollmacht des Entmündigten selbst vor, so können Jahre vergehen, ehe die Post von der Entmündigung Kenntnis erhält.

Sobald sie nun diese Kenntnis erlangt, lehnt die Post die Ausfolgung der Briefe an den Vormund ab und erkennt die vom Vormund erteilte Postvollmacht nicht an. Zugleich wird in dem Antrage des Vormundes, ihm, bezw. einem von ihm Bevollmächtigten, die an den Entmündigten gerichteten Postsachen auszuhändigen, ein Verbot an die Postbehörde erblickt, die Briefe nunmehr an den Entmündigten selbst auszuhändigen. Also, weder der Vormund noch der Entmündigte erhält die Briefe; sie gehen an den Absender als unbestellbar zurück.

Auf eine an das Reichspostamt gerichtete Beschwerde hat dieses seinen Standpunkt damit begründet: Die Post habe sich bei der Aushändigung lediglich nach dem in der Aufschrift kundgegebenen Willen des Absenders zu richten; auch lasse die der Post obliegende Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses eine Aushändigung dieser Sendungen an den gesetzlichen Vertreter nicht zu.

Diese Praxis der Postverwaltung kommt den Bedürfnissen des Verkehrs wenig entgegen, liegt auch nicht im Interesse des Entmündigten.

[1]) Mit Neukamp a. a. O.; vgl. meinen Kommentar A. 6b zu § 53.

[2]) So auch Staub-Hachenburg, welche die Sonderrechtsqualität verneinen; A. 8 zu § 47



Eine richterliche Entscheidung aber über diese Frage herbeizuführen, ist schwierig. Denn da die Post nur dem Absender gegenüber zur Beförderung verpflichtet ist, nicht aber dem Adressaten gegenüber zur Aushändigung, kann der Vormund nicht namens des Entmündigten auf Aushändigung einer an den Entmündigten gerichteten Sendung klagen. Der einzelne Absender aber hat kein Interesse an der Entscheidung. Es erscheint deshalb interessant, zu untersuchen, ob der Standpunkt der Postbehörde richtig ist.

Die rechtliche Grundlage ist § 5 des Ges. über das Postwesen v. 28. 10. 1871:

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in konkurs- und zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch Landesgesetze bestimmt.

Das in § 5 vorgesehene Reichsgesetz ist nicht ergangen, eine besondere landesgesetzliche Regelung für Preußen nicht erfolgt. Es sind lediglich die §§ 99 und 100 StrPO. und § 111 KO. als die einzigen Ausnahmen des in § 5 enthaltenen Grundsatzes anzusehen. Die ZPO. und das BGB. haben über die Frage nichts bestimmt.

Wer, wie die Postverwaltung, davon ausgeht, daß die Aushändigung des Briefes an den Vormund eine Verletzung des Briefgeheimnisses enthalte, die mangels einer im § 5 Postges. vorgesehenen Ausnahmebestimmung nicht zulässig sei, wird die Praxis der Postverwaltung billigen. Die Frage ist nur, ob wirklich objektiv eine Verletzung des Briefgeheimnisses vorliegt, wenn ein Brief an den Vormund des geisteskranken Adressaten ausgehändigt wird. Ist dies nicht der Fall, dann bedarf es einer Ausnahmebestimmung gemäß § 5 Satz 2 des Postges. nicht.

Der im § 5 Satz 1 des Postges. wiederholte Satz des Art. 6 der preuß. Verfassung gibt dem einzelnen Individuum ein Recht darauf, daß die an ihn gerichteten verschlossenen Briefe von keiner anderen Person geöffnet und gelesen werden. Der einzelne kann aber nicht nur im einzelnen Falle einem bestimmten Dritten gestatten, einen Brief zu eröffnen, sondern er kann auch einen bestimmten Dritten allgemein zur Empfangnahme und Oeffnung aller an ihn gerichteten Briefe ermächtigen. Letzteres geschieht durch die im Postgesetz zugelassene Postvollmacht.

Daraus folgt, daß das Recht auf Wahrung des Briefgeheimnisses die Ausübung durch einen Stellvertreter zuläßt. Steht aber der auf dem freien Willen des Individuums beruhenden Stellvertretung kein prinzipielles Bedenken entgegen, so kann ein solches auch nicht für die gesetzliche Stellvertretung vorhanden sein. Unbedenklich erscheint es, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes das Brieferöffnungsrecht zuzubilligen. Ob man freilich so weit gehen darf, dieses Recht auch dem zuzugestehen, dem ein Minderjähriger in Pflege und Erziehung gegeben ist (Kohler, Recht an Briefen), erscheint bedenklich, weil jede zivilrechtliche Grundlage für diese Ausdehnung fehlt.

Dagegen besteht das Amt des Vormundes in dem Recht und der Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und ihn zu vertreten. Diese Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt. Sie unterliegt nur bestimmten Beschränkungen, die im Gesetz aufgeführt sind und sämtlich auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts liegen. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht hinsichtlich des Brieferöffnungsrechts kennt das Gesetz nicht. Infolgedessen übt der Vormund dieses Recht auf Empfangnahme der an den Entmündigten gerichteten Briefe als dessen gesetzlicher Vertreter aus; in der Aushändigung der Sendung an ihn liegt somit überhaupt keine Verletzung des Briefgeheimnisses: die Post ist daher berechtigt, die Briefe dem Vormund auszuhändigen.

Ja sie erscheint sogar dazu verpflichtet. Zwar nicht dem Adressaten gegenüber, wohl aber dem Absender als Vertragspartei. Die Post hebt hervor, daß sie sich lediglich „nach dem in der Aufschrift kundgegebenen Willen des Absenders" zu richten habe. Dies ist richtig: es erscheint aber unrichtig, daraus zu folgern, daß die Post zur Wahrung des Briefgeheimnisses **auch dem Absender gegenüber** verpflichtet sei und daß die Beachtung dieser Pflicht die Aushändigung des Briefes an den Vormund verbiete. Denn wenn, wie die Postvollmacht zeigt, die einseitige Verfügung des Adressaten genügt, um den an X gerichteten Brief uneröffnet in die Hände des Postbevollmächtigten Y gelangen zu lassen, so kann es kein Recht des Absenders darauf geben, daß sein Brief **nur** in die Hände des Adressaten gelangt.

Der wohlverstandene Wille des Absenders gebietet deshalb der Post, den Brief dem Adressaten bzw. dessen legitimiertem Vertreter auszuhändigen, also auch dem Vormund eines Entmündigten, es sei denn, daß der Absender durch einen besonderen Vermerk die Aushändigung an einen Vertreter ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Rechtsanwalt **Ollendorff**, Breslau.

---

**Zur Frage der Wahrheitspflicht im Zivilprozeß und der Prozeßverschleppung.** Wie es hiermit zuweilen gehalten wird, lehrt folgender Fall. Im Jan. 1912 reichte bei einem Berliner Amtsgericht ein Rechtsanwalt für einen Kaufmann gegen einen solchen eine Warenklage über rund 180 M. ein. Die Klagerechnung begann mit einem Saldo von rund 130 M. zu Ende Nov. 1911. Der Beklagte ließ sich ebenfalls durch einen Anwalt vertreten; verhandelt wurde zuerst Ende Febr. 1912. Da der Bekl. u. a. den Saldo bestritt, schob ihm der Kläger den Eid darüber zu, daß ein Anerkenntnis erfolgt sei. Nach zweimaliger Vertagung wurde der Eid hierüber für den Beklagten (in einem Termin Mitte April) normiert, gleichzeitig aber seinem Vertreter aufgegeben, seine Einwendungen gegen den Saldo schriftlich zu begründen. Im Eidesleistungstermin erschien der Beklagte nicht; es erfolgte aber erst Versäumnisurteil in der Hauptsache, Einspruch und darauf wegen der Eidesverweigerung am 1. Juni 1912 Verurteilung zur Zahlung der 130 M. durch Teilurteil. Dieses wurde indes auf die Berufung des Beklagten wegen eines Mangels beim Verfahren aufgehoben und die Sache in die I. Instanz zurückgewiesen. Inzwischen erklärte aber der Anwalt des Beklagten in einem Schriftsatz Mitte Juni 1912, daß er den Empfang der Waren nicht mehr bestreite, aber Gegenforderungen habe.

Fünf Monate lang ist also vergebens gearbeitet und ein großer Aufwand von Kosten und Arbeit nutzlos vertan worden! Er wäre vermieden worden, wenn der Anwalt des Beklagten seinem Machtgeber gesagt hätte, daß ein Kaufmann nicht den Rechnungsauszug seines Gegners kurzweg bestreiten darf, sondern aus seinen Büchern einen Gegenauszug aufstellen muß. Dann wäre der Prozeß gleich im ersten Termin in die richtige Bahn gelenkt worden.

Als ein auch nach meiner Ansicht gewichtiger Grund für den Anwaltszwang wird ins Feld geführt, daß oft erst durch den Anwalt die rudis indigestaque moles des Parteivorbringens geordnet und dem Gericht verständlich gemacht werden müsse. Unterbleibt das aber (wie in diesem Fall), wird vielmehr einfach die Information vorgetragen, mag sie passen oder nicht, und wird dadurch der Prozeß verschleppt, so darf man sich nicht wundern, wenn der Ruf nach Abschaffung des Anwaltzwanges Widerhall findet.

Landgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. **Gumbinner**, Berlin.

---



**Der Begriff des politischen Verbrechens im Auslieferungsrecht.** Im Gegensatz zu ihrer praktischen Bedeutung pflegt in den wissenschaftlichen Bearbeitungen des Auslieferungsrechts die Frage nach dem Begriff des politischen Verbrechens einen großen Raum einzunehmen. Das besondere Interesse für die Lösung dieser Frage läßt sich nur aus historischen Gesichtspunkten erklären.

Das Auslieferungsrecht ist verhältnismäßig noch jung. Seine Anfänge im modernen Sinne reichen kaum weiter als anderthalb Jahrhunderte zurück. Aber ein volles halbes Jahrhundert dieser kurzen Geschichte ist ausgefüllt mit dem Kampf um das Asylrecht für den politischen Verbrecher. Im nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege wurde zuerst der Gedanke, für politische Verbrecher Asyl zu gewähren, lebendig. Dann wurde er in der großen französischen Revolution aufgegriffen und ging bald als politische Forderung in das Programm des europäischen Liberalismus über. Aber mehrere Jahrzehnte vergingen, ehe sich die Staatenpraxis entschließen konnte, ihn allgemein als Rechtsnorm anzuerkennen, und Rückschläge blieben auch später nicht aus. Heute kann man es als einen Rechtssatz des internationalen Rechts aller Kulturstaaten bezeichnen, daß politischen Verbrechern Asyl gewährt und ihre Auslieferung nicht begehrt wird. Ausnahmen hiervon gelten nur insoweit, als die Attentatsklausel oder sonstige ausdrückliche Abmachungen in den Auslieferungsvereinbarungen sie besonders begründen.

Was ist aber ein politisches Verbrechen i. S. des Auslieferungsrechts? So wird die Frage regelmäßig gestellt. Alles Bemühen um ihre Lösung war vergeblich, da sie unrichtig formuliert ist. Eine Antwort läßt sich erst geben, wenn man sich entweder auf den Rechtsstandpunkt eines bestimmten Staates stellt oder wenn man einen bestimmten Staatsvertrag ins Auge faßt. Um in dieser Weise den Begriff des politischen Verbrechens im Auslieferungsrecht der einzelnen Staaten und in ihren wechselseitigen Auslieferungsverträgen zu bestimmen, muß man berücksichtigen, daß in ihrem Sinne alle für eine Auslieferung in Betracht kommenden Delikte restlos in gemeine und politische zerfallen.

Wenn das Deutsche Reich einen Auslieferungsvertrag abschließt, entnimmt es seinem Strafrecht Verbrechen, die es als gemein ansieht und deren Schwere ihm so erheblich scheint, daß sie auslieferungswürdig sind, und verleibt sie in einzelner Aufzählung oder in einer allgemeinen Umschreibung dem Vertrage ein. Wenn es dann in demselben Vertrage erklärt, daß es wegen politischer Verbrechen Auslieferung nicht bewilligen werde, so können damit nur die politischen Verbrechen des deutschen Strafrechts gemeint sein. Da dies aber keine Delikte enthält, die im Gesetz selbst als politische gekennzeichnet wären, so muß die Auslegung feststellen, welche Verbrechen unserer Strafgesetze für das deutsche Auslieferungsrecht als politisch zu gelten haben. Das hat man dahin beantwortet, daß alle vorsätzlichen, gegen Bestand und Sicherheit des Staates sowie gegen das Staatshaupt und die politischen Rechte der Staatsbürger gerichteten Delikte als politisch anzusehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Strafgesetzbuch oder in sonstigen Strafgesetzen enthalten sind. Ob das deutsche Auslieferungsrecht mit der Bezeichnung „politische Verbrechen" auch die gemeinen und in den Verträgen an sich als auslieferungspflichtig aufgeführten für gewisse Fälle hat miteinbegreifen wollen, läßt sich nicht allgemein sagen, da den „mit einem politischen Verbrechen in Zusammenhang stehenden" Verbrechen vielfach ausdrücklich Asyl zugesichert wird. Jedenfalls aber ist es der Begriff der politischen Verbrechen, wie ihn die deutsche Auslegung aus unseren Rechtsanschauungen ermittelt, der für das deutsche Auslieferungsrecht maßgebend ist, und den das Deutsche Reich in seine Auslieferungsvereinbarungen hineinträgt. Selbstverständlich liegt die Sache bei anderen Staaten ebenso. Uebereinstimmend kann die Definition nur dann sein, wenn und soweit in den Strafgesetzen der Staaten dieselben Verbrechen enthalten sind und dieselben Verbrechen als politisch angesehen werden. Daß das z. B. in monarchisch und republikanisch organisierten Staaten nicht der Fall ist, bedarf keiner Ausführung. Demnach wechselt der Begriff des politischen Verbrechens seinen Inhalt, sobald man von einem anderen Staate ausgeht. Eine allgemeingültige Definition gibt es nicht.

Wegen der zahlreichen nationalen Begriffsbestimmungen tritt nun in jedem Auslieferungsvertrag dem einen Kontrahenten ein Gegenkontrahent mit einer eigenen, mehr oder weniger abweichenden Definition des politischen Verbrechens gegenüber. Dem zweiseitigen Vertrag als Ganzem kann aber unmöglich eine der beiden einseitigen Auffassungen allein zugrunde liegen. Beide müssen zusammengenommen werden und können erst in ihrer Verschmelzung den Begriff des politischen Verbrechens des Auslieferungsvertrages ergeben. Diese Verschmelzung hat in der Weise zu geschehen, daß man die in den beiden nationalen Definitionen enthaltenen politischen Verbrechen addiert. Handelt es sich z. B. um den deutsch-griechischen Auslieferungsvertrag von 1907, der in Art. 6 die politischen Verbrechen der Auslieferung entzieht, so ist hier die Summe der vom deutschen und griechischen Auslieferungsrecht als politisch angesehenen Verbrechen gemeint. Im Sinne des Vertrages ist jedes Verbrechen politisch, das im deutschen oder im griechischen Recht als politisch gilt. Daß die Anschauungen Spaniens oder der Schweiz und ihre Begriffsbestimmungen für das politische Verbrechen einen griechisch-deutschen Vertrag nicht berühren, versteht sich von selbst. Daß man aber, wenn es sich darum handelt, eine Verbrechenskategorie der Auslieferung zu entziehen, jedesmal die Summe der nach den Rechten der beiden vertragschließenden Staaten zu dieser Kategorie gehörenden Delikte bilden muß, ergibt sich aus dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, der das Auslieferungsrecht beherrscht und zu dem sich das Deutsche Reich stets bekannt hat. Wollte das Deutsche Reich bei der Anwendung seines Auslieferungsvertrages mit Griechenland einseitig seine eigene Definition vom politischen Verbrechen zugrunde legen, so wäre es denkbar, daß das Deutsche Reich wegen eines Deliktes ausliefern würde, das zwar nicht im Deutschen Reich, aber in Griechenland als politisch behandelt und bestraft wird. Andererseits aber würde Griechenland wegen desselben Deliktes, das dort als politisch angesehen wird, Auslieferung verweigern. Damit wäre die Gegenseitigkeit zerstört. Es ist daher stets eine gleiche Bewertung der bei jedem Auslieferungsvertrag in Betracht kommenden nationalen Definitionen erforderlich; die jedesmalige Summe ergibt den Begriff des politischen Verbrechens im Sinne der einzelnen Auslieferungskonvention. Ein einheitlicher, allgemeingültiger Begriff ist nicht vorhanden.

Die Fragen müssen also lauten: Welche Delikte sind politisch im Sinne des deutschen oder belgischen oder englischen usw. Auslieferungsrechts? Und: Welche Delikte sind politisch im Sinne des deutsch-belgischen oder englisch-französischen oder amerikanisch-italienischen usw. Auslieferungsvertrags? Dann lassen sie sich nach den angedeuteten Gesichtspunkten beantworten.

Gerichtsassessor Dr. Mettgenberg, Koblenz.

---

**Zum Entwurfe des österreichischen Genossenschaftsgesetzes.** Seit Nov. 1911 liegt dem österr. Abgeordnetenhause der Regierungsentwurf zum Gesetze



über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vor. Der Entwurf weist zahlreiche Vorschriften wirtschaftspolitischer Natur auf, die in die wirtschaftliche Betätigung der Genossenschaften einzugreifen bestimmt sind, ist also kein rein juristisches Organisationsgesetz. Der Zeitpunkt seiner Verabschiedung ist noch unbestimmt. Er wird aber, soweit wirtschaftspolitische Fragen in Betracht kommen, sicherlich manche Abänderung erfahren. Betreffs der Aenderungen, die der Entwurf auf juristisch-konstruktivem Gebiete bringt, mag folgendes hervorgehoben werden:

In den vierzig Jahren, die seit dem Bestehen des österr. GenGes. verstrichen sind, haben sich die großen organisatorischen Grundsätze fast durchweg bewährt. An diesen, die im wesentlichen auch den Bestimmungen des deutschen GenGes. entsprechen, will der Entwurf auch festhalten. Eine Revision des österr. GenGes. hat sich aber insofern als notwendig herausgestellt, als durch das Wachstum und die intensive Beteiligung der Genossenschaften am Wirtschaftsleben sich Lücken herausgestellt haben und zahlreiche, juristisch und wirtschaftlich komplizierte Streitfragen der Genossenschaftspraxis entstanden sind.

Der Entwurf bringt eine, dem deutschen Rechte entsprechende, aber dem wirtschaftlichen Wesen der Genossenschaft nur wenig entsprechende Begriffsbestimmung der Genossenschaft und schreibt, im Gegensatze zum deutschen, aber im Einklange mit dem bisherigen österr. GenGes. für alle genossenschaftlichen Assoziationen einen Eintragungszwang vor. Eingetragene Genossenschaften erhalten Rechtspersönlichkeit und Kaufmannsqualität.

Im Vordergrunde der Aenderungen steht die Umgestaltung der Haftpflicht. Genossenschaften können, wie schon bisher, mit unbeschränkter oder beschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder errichtet werden. Die Art der Geltendmachung der Haftpflicht ist aber derart modifiziert worden, daß nur eine Nachschußpflicht der Genossen der Genossenschaft gegenüber besteht. Der bisher zulässige, unmittelbare Einzelangriff der Gläubiger gegen Genossen ist, im Gegensatze zum deutschen Rechte, überhaupt beseitigt. Es besteht nur noch eine innere Deckungspflicht der Genossen gegenüber der Genossenschaft, die im Wege eines während des Konkurses stattfindenden Umlageverfahrens realisiert wird. In streng juristischem Sinne liegt daher keine Haftung, sondern nur eine Nachschußpflicht vor.[1]) Terminologisch richtiger wäre es, wenn das Gesetz von Genossenschaften mit „unbeschränkter, bzw. beschränkter Nachschußpflicht" spräche. Es wird demnach mit der im Entwurfe vorgesehenen Haftform, der dort sog. unbeschränkten Haftpflicht, eine Haftform eingeführt, die vollkommen der deutschen Haftart der Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht entspricht, einer Haftform, die recht akzeptabel erscheint, aber merkwürdigerweise in Deutschland nur wenig Anklang gefunden hat, denn in Deutschland erscheint die Haftform der unbeschränkten Nachschußpflicht höchst selten: von 31981 Genossenschaften nach dem Stande v. 1. Jan. 1911 hatten sich nur 167 Genossenschaften ihrer bedient.

Im Gegensatze zum früheren Rechte haben eine besondere Klarstellung im Entwurfe die Begriffe Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben gefunden. Während der Begriff „Geschäftsguthaben" als der jeweiligen Summe der vom Genossen auf seinen Geschäftsanteil geleisteten Einlagen abzüglich des ihn treffenden Verlustanteils sich mit dem deutschen Begriffe deckt, gehen die Begriffe „Geschäftsanteil" in beiden Gesetzgebungen auseinander. Nach deutschem Genossenschaftsrecht versteht man unter Geschäftsanteil die abstrakte Höchstgrenze der genossenschaftlichen Beteiligung, nicht die Einlagebeteiligung selbst (Deumer, S. 187 ff.). Anders im österr. Rechte: Hier stellt die Bezeichnung „Geschäftsanteil" den Beteiligungsanteil des Mitgliedes an seiner Genossenschaft dar. Ist dieser noch nicht vollständig geleistet — was zulässig ist —, so besitzt die Genossenschaft ein Forderungsrecht auf Auffüllung des Anteils. Aber die Geltendmachung dieses Forderungsrechts setzt voraus, daß die Auffüllung, falls sie nicht statutarisch schon bestimmt ist, von der Generalversammlung beschlossen wird. Zu beachten ist dabei, daß, solange die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil noch nicht bewirkt sind, oder sofern die Generalversammlung einen Auffüllungsbeschluß nicht faßt, während bestehender Genossenschaft von einem wirklichen mitgliedschaftlichen Beteiligungsanteil, wie die Begr. z. Entw. S. 132 meint, nicht die Rede sein kann. Erst im Genossenschaftskonkurse wird in solchen Fällen jene Beteiligung zu einer tatsächlichen, nicht auf dem Papiere stehenden, da nunmehr die Forderung der Genossenschaft auf Auffüllung des Geschäftsanteils — anders als nach deutschem Rechte — zur Konkursmasse gehört und neben den Nachschüssen noch von den Genossen zu erfüllen ist.

Im Zusammenhange mit der Auffüllung der Geschäftsanteile steht eine bedeutsame Neuerung gegenüber dem geltenden österreichischen und dem deutschen Genossenschaftsrechte. Es ist dies die vom Entwurfe vorgesehene Einforderung von Nachzahlungen, die namentlich für die Sanierung einer Genossenschaft von Bedeutung ist. Die allgemeine Rechtslehre, und zwar sowohl die österreichische[1]) wie auch die deutsche,[2]) hat Sanierungsversuche notleidender Genossenschaften[3]) für unzulässig erachtet, wenn statutarisch oder durch Generalversammlungsbeschluß eine Wiederauffüllung abgeschriebener Einzahlungen gefordert wird, die von den Genossen bereits geleistet sind. Nunmehr erklärt der Entwurf ein freiwilliges Umlageverfahren während bestehender Genossenschaft für zulässig. Es können zur Deckung von Verlusten den Genossen auch nach voller Einzahlung ihrer Geschäftsanteile sog. Nachzahlungen statutarisch auferlegt werden, die jedoch den dreifachen Betrag des Geschäftsanteils als Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen. Dieses Nachzahlungsverfahren darf nach seiner völligen Ausübung nicht beliebig oft, sondern nur nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren wiederholt werden.

Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen über die Revision genossenschaftlicher Einrichtungen. Bisher fehlte es an Maßnahmen, die Genossenschaften zu veranlassen, die von dem Revisor vorgefundenen Mängel abzustellen. Nunmehr kann das Registergericht einschreiten: es kann Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben, sogar die Auflösung der Genossenschaft verfügen, wenn die Mängel erheblich sind und nicht freiwillig behoben werden.

Als besondere Neuerungen organisatorischer Art bringt der Entwurf die obligatorische Einführung des Aufsichtsrates, die notwendige Bildung eines Reservefonds, ein ziemlich weitgehendes Beaufsichtigungsrecht der Behörden, namentlich des Registergerichts und des Finanzministeriums — ein Beaufsichtigungsrecht, das wohl mit den Grundpfeilern der Genossenschaften als privater Assoziationen, den Grundsätzen der Selbstverwaltung und Selbsthilfe, wenig verträglich erscheint und in genossenschaftlichen Kreisen starke Mißbilligung hervorgerufen hat.

Als Ganzes betrachtet, stellt sich der Entwurf als eine vorzügliche juristische Arbeit dar, die den schwierigen und spröden Rechtsstoff mit eleganter Technik behandelt.

Gerichtsassessor Dr. Deumer, Hamburg.

[1]) Deumer, Recht der eingetr. Genossenschaften, S. 359 ff.

[1]) Plenissimarbeschl. des Oberst. Gerichtshofes v. 14. April 1906, Judikatenbuch Nr. 175. [2]) Urt. d. RG. v. 1. Febr. 1908, RG. i. ZS. 68, 93.
[3]) Deumer, S. 199 und in Holdheims Ztschr. 19, 205.



**Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 22**

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Einreden gegen den Wechselinhaber, der gleichzeitig Zessionar seines Indossanten ist. Art. 82 WO.** Der Kläger verlangt von der beklagten GmbH. im Regreßwege Einlösung eines Wechsels, dessen erste Vorindossantin die Bekl., dessen zweiter Indossant der Bankier G. war. Der Wechselausstellung und Begebung an G. lag ein Vertrag zwischen G., der Bekl. und den Kaufleuten R. und W. zugrunde. R. und W. waren die Gesellschafter einer in Liquidation getretenen überschuldeten offenen Handelsgesellschaft, die, um sich zu arrangieren, mit Hilfe eines andern Geldgebers ihr Geschäft in eine GmbH. einzubringen suchten. Da durch diesen Geldgeber das zur Gründung der GmbH. mit Einverständnis der Gläubiger nötige Kapital nicht beschafft werden konnte, nahmen sie von G. ein Darlehn von 100 000 M. auf, das sie mit 130 000 M. nach 90 Tagen zurückzuzahlen versprachen und für das sie Wechsel, darunter den Klagewechsel, gaben, die von W. akzeptiert, von R. ausgestellt und an die Bekl. indossiert, von dieser an G. weiter indossiert wurden. Die bekl. GmbH. wurde alsdann ins Handelsregister eingetragen, nachdem R. und W. im Einverständnis mit G. die unwahre Erklärung abgegeben hatten, daß die Geldeinlagen vollständig eingezahlt seien, obwohl die GmbH. mit einer Rückzahlungsverpflichtung von 130 000 M. belastet war. Der Vertrag zwischen G. und den übrigen Beteiligten ist wegen Unsittlichkeit und Wuchers vom BerGer. unter Billigung des Reichsgerichts für nichtig erklärt. G. hat seine Rechte aus dem Vertrage an den Kl. abgetreten und ihm gleichzeitig den mit seinem Blankogiro versehenen Klagewechsel übergeben. Die bekl. GmbH. hat dem Kl. die Nichtigkeit ihres Vertrages mit G. entgegengehalten. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Kl. ist zurückgewiesen. Ein arglistiges Einverständnis des Kl. mit G. sei nicht festgestellt, der Kl. auch — entgegen der Ansicht des BerGer. — nicht bloß Zessionar, sondern kraft des Indossaments selbständiger Wechselgläubiger. Die Abtretung des G. an den Kl. habe sich aber auf sämtliche Rechte aus dem Vertrage erstreckt, also auch auf die den Skripturakten zugrunde liegenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüche. Trete der Indossant den Anspruch, zu dessen Erfüllung oder Sicherung der Wechsel bestimmt sei, an den Indossatar ab, so könne der Wechselschuldner Einwendungen gegen den Anspruch auch der Wechselklage des Indossatars entgegensetzen. Das zivile Rechtsverhältnis werde durch die Abtretung auf den Indossatar ausgedehnt; ihm würden nun Einreden gemäß Art. 82 WO. entgegengehalten, die dem Schuldner unmittelbar gegen den Kl. zustehen. Für gewöhnlich möge der Wechselkl. die Tatsache der Abtretung verschweigen, werde sie aber bekannt, so stehe es nicht im Belieben des Indossatars, von seiner Zessionareigenschaft abzusehen. Der damit für den Indossatar verbundene Nachteil sei die Kehrseite der aus der Zession entspringenden Vorteile. (Urt. II. 303/13 v. 19. Sept. 1913.)

**Anwendbarkeit des § 1165 BGB. auf den Fall des Verlusts des dinglichen Ersatzanspruchs gegen den Eigentümer eines mitverhafteten Grundstücks. §§ 1164, 1165, 1173 Abs. 2 BGB.** Für den Kl. stand die eingeklagte Hypothek auf drei Grundstücken zur Gesamthaft eingetragen. Bei zweien davon war der Bekl. als Eigentümer eingetragen, der sie von dem Eigentümer des dritten erworben hatte und dem von diesem Befreiung von der Gesamthypothek versprochen war. In Kenntnis dieses Rechtsverhältnisses verzichtete der Kl. auf die Hypothek an dem dritten Grundstück. Seiner Hypothekenklage hielt der Bekl. entgegen, daß ihm dadurch das Recht des § 1173 Abs. 2 BGB., nämlich der Uebergang der Hypothek an dem dritten Grundstück auf ihn, den Bekl., entgangen sei. Damit sei er in analoger Anwendung des § 1165 BGB. auch von der auf seinen beiden Grundstücken haftenden Hypothek frei geworden. Er ist vom BerGer. verurteilt, seine Revision zurückgewiesen. Die Vorschrift des § 1165 befreie nur den persönlichen Schuldner, der ohne den Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek aus dieser gemäß § 1164 hätte Ersatz verlangen können. Der Bestimmung liege die Anschauung zugrunde, daß im Verkehr die persönliche Haftung nur zur Ergänzung der dinglichen dienen solle; man habe es unbillig gefunden, daß der persönliche Schuldner nach Aufgabe der Sicherheit noch habe zahlen sollen. Die Anwendung der Vorschrift auf den bloß dinglichen Schuldner sei nicht angebracht. Nach § 1132 hafte bei der Gesamthypothek jedes Grundstück, der Gläubiger könne seine Befriedigung nach Belieben suchen, bei Verzicht auf die Hypothek an einem der verhafteten Grundstücke sei im § 1175 das Erlöschen der Hypothek an diesem Grundstück bestimmt. Der Gläubiger könne nicht zu Erkundigungen nach etwaigen Ersatzansprüchen gezwungen werden, die doch immer eine gewisse Gefahr für ihn zurücklassen würden. Hätte sein Belieben derart eingeschränkt werden sollen, so würde dies im Gesetz zum Ausdruck gebracht sein. Er stehe auch zum Grundstückseigentümer nicht wie zum persönlichen Schuldner in einem zum Handeln nach Treu und Glauben verpflichtenden Rechtsverhältnisse. (Urt. V. 119/13 v. 20. Sept. 1913.)

**Rechtsverhältnisse infolge Ueberbaues. Zu welchem Grundstück gehört der überbaute Gebäudeteil als wesentlicher Bestandteil? §§ 912, 946, 93, 94 BGB.** Der Kaufmann W. hatte durch Kauf ein Grundstück erworben, das im Vertrage als Nr. 121 bezeichnet war, zu dem aber in Wirklichkeit noch 2 Parzellen des aus 4 Parzellen bestehenden Grundstücks Nr. 122 gehörten. Der Eigentumsübergang war im Grundbuch nur bei 121 eingetragen. Das gleiche Versehen war bei dem Erwerb durch die Vorbesitzer W.s begangen, so daß im Grundbuch von 122 noch der Eigentümer G. aus dem Jahre 1847 eingetragen stand. Erst als W. sein ganzes aus Nr. 121 und 2 Parzellen von 122 bestehendes Grundstück bebauen wollte, stellte sich der wahre Sachverhalt heraus, und gleichzeitig, daß die beiden anderen Parzellen von 122 sich im Besitz der Stadt L. befanden. W. einigte sich zunächst mit der Stadtgemeinde dahin, daß sie je eine Parzelle gegeneinander austauschten und daß W. dann seinen ganzen nunmehrigen Besitz bebauen durfte. Das tat er und belastete dabei das Grundstück 121 mit Hypotheken, die nach Meinung der Gläubiger, der Beklagten, auf dem ganzen bebauten Grundstück ruhen sollten. Gleichzeitig betrieben W. und die Stadtgemeinde gemeinsam das Aufgebotsverfahren zum Zweck des Ausschlusses des eingetragenen Eigentümers mit dem Antrag, daß sie beide als Miteigentümer von 122 einzutragen seien. Das Ausschlußurteil erging am 12. Juli 1909, die Eintragung der Miteigentümer erfolgte am 16. Mai 1910, und am 27. Febr. 1911 wurde W. als Alleineigentümer der von ihm bebauten Parzellen eingetragen. Dann wurde die Zwangsversteigerung beider Grundstücke eingeleitet und beide Grundstücke wurden auf Grund eines Gesamtausgebots am 17. Okt. 1911 dem Ersteher zugeschlagen. Die Verteilung des Erlöses mußte gemäß § 112 Abs. 2 ZwVerstG. nach Maßgabe des Wertes der beiden Grundstücke unter den an den einzelnen Grundstücken Beteiligten erfolgen. Der Versteigerungsrichter setzte die Werte so fest, daß er den Wert des ganzen Gebäudes zu dem Grundstück Nr. 121 schlug, als dessen Bestandteil er das ganze Gebäude ansah. Die Kl., als an Nr. 122 Beteiligte, widersprachen mit der Behauptung, daß der auf diesem Grundstück stehende Gebäudeteil Bestandteil dieses Grundstücks sei und verlangten, daß nach einer, ihrer Behauptung entsprechenden Berechnung der auf richterliche Anordnung hinterlegte Betrag von 4775 M. an sie ausgezahlt werde.

Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen, die Revision zurückgewiesen. W. habe sein Haus, von dem 194 qm auf Nr. 121 und nur 152 qm auf Nr. 122 fielen, erbaut, als er noch nicht eingetragener Eigentümer von 122 war. Wohl aber habe er sich für berechtigt halten dürfen, auch Nr. 122 zu bebauen; es sei dem Bau auch von keiner Seite widersprochen worden. Dann aber liege ein Ueberbau i. S. des § 912 BGB. vor, welcher Annahme weder entgegenstehe, daß das ganze Nachbargrundstück überbaut sei, noch daß er Eigenbesitzer der Parzelle und im Glauben gewesen, Eigentümer zu sein. Ein Vertrag hinsichtlich des Ueberbauens zwischen dem Bauenden und dem Eigentümer möge die Anwendbarkeit des § 912 ausschließen, hier liege ein solcher nur mit der Stadtgemeinde vor, die ebensowenig wie W. Eigentümer war. Wohl aber hätten die Rechtsnachfolger des eingetragenen Eigentümers Widerspruch erheben können. Habe aber Ueberbau vorgelegen, so habe gemäß § 912 der Bauende das Recht gehabt, einen Gebäudeteil auf dem Grundstück des Nachbarn zu haben, und daraus sei zu folgern, daß, entgegen der Regel der §§ 946, 93, 94 Abs. 1 BGB., der Bauende Eigentümer des mit einem fremden Grundstück verbundenen Gebäudeteils bleibe, dieser Teil also nicht Bestandteil des fremden Grundstücks werde. Danach sei er Bestandteil von Nr. 121 geblieben. Hieran sei auch nichts durch den späteren Eigentumsübergang an W. geändert. Dazu sei vielmehr erforderlich gewesen, daß W. im Bewußtsein der hier durch die Erlangung des Eigentums gebotenen Möglichkeit der Veränderung des bestehenden Zustandes den Willen faßte, den hinübergebauten Gebäudeteil nunmehr zu einem Bestandteil von Nr. 122 werden zu lassen und diesen Willen kundgab. Daran fehle es. (Entsch. V. 157/13 v. 1. Okt. 1913.)

**Anfechtung eines Vertrages bei Ungewißheit über die Eigenschaften des Kaufgegenstandes. § 119 BGB.** Der Kl. hatte ein Bild erworben, das mit dem Monogramm R. bezeichnet war, und das er für ein echtes Rembrandtsches Gemälde gehalten hatte. In einem mit seinem Verkäufer geführten Prozeß war von dem Museumsdirektor F. ein Gutachten dahin abgegeben, daß die Bezeichnung falsch, das Bild das Werk eines Rembrandtschülers, vermutlich Govaert Flincks, sei. Am 3. Mai 1910 ließ der Kl. das Bild mit anderen alten Gemälden versteigern, im Auktionskatalog war es als von G. Flinck gemalt bezeichnet und auf die vermeintlich falsche Bezeichnung mit R. hingewiesen. Es wurde von dem Generaldirektor der Museen für 6000 M. erworben, dem bekl. Museum zum Geschenk gemacht und unter den Rembrandts aufgehängt. Der Generaldirektor hatte alsbald nach Erwerb des Bildes nachzuweisen gesucht, daß es sich um einen echten Rembrandt handle. Der Kl. focht darauf den Vertrag an und forderte auf Grund des § 822 BGB. die Herausgabe des Bildes vom Beklagten. Seine Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Das BerGer. habe festgestellt, daß der Kl. nicht im Irrtum, sondern nur im Zweifel über die Herkunft des Bildes gewesen sei. Er habe das Bild in bewußter Unklarheit über die Urheberschaft zur Versteigerung gebracht. Es habe nicht darauf anzukommen, von wem das Bild herrühre. Danach sei die Anfechtung wegen Irrtums ausgeschlossen, möge auch der Kl. nach dem Abschluß in dem Vollzuge des Vertrags die Ansicht gewonnen haben und jetzt beweisen können, daß das Gemälde ein Werk Rembrandts sei. (Urt. IV. 180/13 v. 2. Okt. 1913.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Urkundenfälschung bei Ausführung eines Examensschwindels.** Der Angekl. A wünschte nachträglich auf einem preußischen Gymnasium das Abiturientenexamen zu machen; er hatte sich dazu von dem Angekl. B, einem Privatlehrer, vorbereiten lassen. Da er einen Mißerfolg fürchtete, kam er mit B überein, daß dieser für ihn, und zwar unter dem Namen des A, sich der Prüfung unterwerfen sollte. Jeder von beiden sollte dabei berechtigt sein, den Namen des anderen zu verwenden. Auf Grund dieser Verabredung schrieb B das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Provinzial-Schulkollegium und unterzeichnete es mit dem Namen des A, während A unter dem Namen des B bezeugte, daß dieser (B) dem A den erforderlichen Unterricht erteilt habe. Nachdem darauf die Zulassung des A zur Prüfung verfügt war, machte B die schriftlichen Prüfungsarbeiten, indem er sich für A ausgab und die Arbeiten auch mit dessen Namen unterschrieb. Die Verurteilung beider wegen Urkundenfälschung ist gerechtfertigt. Daß das Gesuch um Zulassung zur Prüfung und die Prüfungsarbeiten Privaturkunden darstellten, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, unterliegt keinem Bedenken. In Preußen kann nämlich, was das Gesuch anlangt, nach § 16 der Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Schulen v. 27. Okt. 1901 (Zentralbl. für die Unterrichtsverw. S. 933) derjenige, der bis dahin nicht Schüler eines Gymnasiums war, zur Reifeprüfung zugelassen werden, wenn er rechtzeitig ein Zulassungsgesuch mit Angaben über seine Studienlaufbahn und mit Zeugnissen über den bis dahin genossenen Unterricht schriftlich beim Provinzial-Schulkollegium einreicht. Von dem durch ebenjene Schriftstücke zu erbringenden Nachweis über rechtzeitige und ordnungsmäßige Meldung zur Reifeprüfung ist also der öffentlich rechtliche Anspruch auf Zulassung zur Prüfung abhängig. Die Schriftstücke sind daher beweiserheblich für Rechtsverhältnisse. Bedeutungslos ist ferner, daß jeder der beiden Angeklagten damit einverstanden war, daß der andere an seiner Stelle die Urkunden ausfertigte. Allerdings ist es zulässig, eine Urkunde mit dem Namen eines anderen zu unterzeichnen, wenn der Namensträger damit einverstanden ist, insbesondere wenn ein dazu bevollmächtigter Stellvertreter auf Grund seiner Vollmacht unterschreibt (Entsch. in Zivils. Bd. 74 S. 69). Allein ein Fall der Stellvertretung im Schreiben und Unterzeichnen liegt hier überhaupt nicht vor, weil der Aussteller der Urkunden nicht für den Namensträger als dessen Stellvertreter handeln wollte und handelte, sondern im eigenen Namen, indem er sich selbst als den Namensträger ausgab, und weil ihn der Namensträger nicht zu seiner Vertretung ermächtigt, sondern sich nur mit diesem fälschlichen Gebrauch seines Namens einverstanden erklärt hat. Fehl geht endlich die Ausführung der Angekl., sie hätten nicht in rechtswidriger Absicht gehandelt, weil ihr Zweck nur die Verhütung der Entdeckung eines „Examensschwindels" gewesen wäre und ein solcher nicht strafbar sei. Denn es ist falsch, daß rechtswidrig i. S. des § 267 StrGB. nur wäre, was strafbar ist, und die Absicht auf Erschleichen eines Reifezeugnisses keine rechtswidrige. Vielmehr genügt es, daß von der Urkunde im Rechtsleben zu Täuschungszwecken Gebrauch gemacht wird (Entsch. in Strafs. Bd. 35 S. 119). Hier handelte es sich darum, zu beweisen, daß A die Voraussetzungen für die Zulassung zur Reifeprüfung und für die Erteilung des Reifezeugnisses erfüllt hatte. Die Angekl. haben dadurch im Rechtsleben Beweis erbringen wollen, da sich dieser Begriff nicht auf das Gebiet des Privatrechts beschränkt, sondern sich ebenso auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes, also auch des Schulrechtes, erstreckt. Die Angekl. handelten in der Absicht, zum Zwecke der Beweisführung die Schulbehörde in den irrigen Glauben zu versetzen, A habe das Gesuch und die Prüfungsarbeiten, B das Zeugnis über den dem A erteilten Unterricht angefertigt und unterschrieben. Die Annahme, daß sie im Rechtsleben haben Beweis erbringen wollen, ist danach bedenkenfrei. (Urt. V. 1023/12 v. 18. März 1913).

## Kaiserliches Patentamt.

Mitget. v. Geb. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

**Bedeutung langjährigen Gebrauchs für die Eintragbarkeit eines Warenzeichens.** Ein zur Eintragung in die Rolle angemeldetes Zeichen bestand aus den Buchstaben L. K. in altertümlicher Ausführung. Die erste Instanz hatte die Anmeldung zurückgewiesen, weil das Zeichen nicht unterscheidungskräftig sei. Die Beschwerdeabteilung trat dem entgegen. Aus einer Bescheinigung der zuständigen Handelskammer ergab sich, daß Anmelder das Zeichen bereits seit langen Jahren als Fabrikmarke führt,



und daß das Zeichen in Fachkreisen als Marke des Anmelders bekannt ist. In rechtlicher Hinsicht komme noch hinzu, daß auch nach dem in Washington revidierten Pariser Unionsvertrage bei Würdigung der Unterscheidungskraft alle Tatumstände, insbesondere die Dauer des Gebrauchs der Marke, zu berücksichtigen seien. Formell gelte zwar diese Bestimmung nur bei Marken, die von Unionsangehörigen in einem anderen Unionsstaate angemeldet werden. Es bestehe aber kein Bedenken, sie allgemein auch für das heimische Recht anzuwenden. (BeschwAbt. I v. 7. Mai 1913.)

## Kammergericht.

### Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Gemeinschaftlicher Diebstahl oder Uebertretung des Forst- und Feldpolizeigesetzes?** Drei Angekl. sind wegen gemeinschaftlichen Diebstahls nach § 242 StrGB. verurteilt, weil sie auf Grund eines von vornherein gefaßten Entschlusses zu mindestens 3 Malen Obst aus dem Obstgarten eines Gärtners gemeinsam entwendet haben, das einen Gesamtwert von mehr als 10 M. hatte. Mit ihrer Revision rügen sie, daß der Gesamtwert des gestohlenen Obstes berechnet und nur deshalb das Feld- und Forstpolizeiges. nicht angewendet sei. Die Revision ist nicht begründet. Nach § 6 des F.- u. FPG. unterliegen Entwendungen den Bestimmungen dieses Ges. nur dann, wenn der Wert des Entwendeten 10 M. nicht übersteigt. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß der Richter bei jeder seiner Beurteilung unterbreiteten Entwendung, die sich nach ihren Tatbestandsmerkmalen als Zuwiderhandlung gegen das F.- u. FPG. darstellt, zu prüfen hat, ob der Wert des Entwendeten mehr oder weniger als 10 M. beträgt. Handelt es sich dabei um eine von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführte Entwendung, so ist der Gesamtwert des Entwendeten entscheidend, da bei der Gemeinsamkeit der auf die Entwendung gerichteten Absicht jeder Mittäter das mitzuvertreten hat, was der andere tut. Dasselbe muß gelten, wenn das Gericht mehrere einzelne Entwendungen zu einer fortgesetzten Straftat zusammenfaßt; denn dann steht eben nur noch eine Entwendung in Frage. Nahm das LG. an, daß die Angekl. gemeinschaftlich gehandelt haben, und daß eine fortgesetzte Handlung vorliege, so mußte es auch den Gesamtwert des entwendeten Obstes der Beurteilung der Frage, ob Diebstahl oder Zuwiderhandlung gegen das F.- u. FPG. vorliege, zugrunde legen. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 284/13 v. 19. Mai 1913.)

**Inwieweit kann der Handel mit Postkarten in der Umgebung des Königsstuhls auf Rügen verboten werden?** Nach § 4 PolVo. des Amtsvorstehers zu Saßnitz v. 4. April 1912 ist auf dem Königsstuhl und auf den nächsten 200 Metern des Zugangswegs zu ihm aus sicherheits- und verkehrspolizeilichen Gründen alles Aufstellen zu Handelszwecken, jedes Anpreisen der Waren und Anbieten entgeltlicher Sach- und Dienstleistungen verboten. Ein Händler ist wegen Uebertretung dieser Vorschrift bestraft, weil er auf dem Zugangswege zum Königsstuhl mit Ansichtspostkarten gehandelt hat. Auf seine Revision ist das Urteil aufgehoben und die Sache an das BerGer. zurückverwiesen. Abgesehen davon, daß bisher nur das Handeln mit Postkarten, nicht aber das Aufstellen zu Handelszwecken festgestellt ist, ist die Aufhebung auch aus einem anderen Grunde gerechtfertigt. Die gedachte Vorschrift ist nach ihrem Inhalt und nach dem Zusatz „aus sicherheits- und verkehrspolizeilichen Gründen" auf Grund des § 6b des Ges. v. 11. März 1850, also zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, erlassen und bezieht sich somit nur auf *rechtlich* öffentliche Wege, d. h. auf solche, welche vom Eigentümer ausdrücklich oder stillschweigend unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde dem öffentl. Verkehr gewidmet sind. Ob dies für den hier in Betracht kommenden Zugangsweg zutrifft, ist bisher nicht erörtert. Ist der Weg nicht öffentlich, so kann noch in Frage kommen, ob die Vorschrift eine Stütze in § 6a Ges. in Verbindung mit § 10 II 17 ALR. findet, also zur Abwendung einer den Personen und dem Eigentum bevorstehenden Gefahr, d. h. der nahen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Schädigung bestimmt ist. Das würde dann der Fall sein können, wenn bei der besonderen Beschaffenheit der im § 4 genannten Zugangswege — nicht bloß desjenigen, auf welchem der Angekl. gehandelt hat — durch ein Aufstellen von Händlern auf diesen Wegen derartige Gefahren für die Personen und das Eigentum der Vorübergehenden zu besorgen wären. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 354/13 v. 19. Mai 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Gewerbesteuer. Betriebskapital.** Wie das OVG. in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, sind als dauernd einem Gewerbebetriebe gewidmete Werte i. S. des § 23 des Gewerbesteuerges. v. 24. Juni 1891 nur die im Eigentum des Gewerbetreibenden stehenden, nicht aber auch solche Gegenstände anzusehen, welche gepachtet oder gemietet sind. (Urt. VIII. C. 24/13 v. 22. April 1913.)

**Filmzensur.** Daß der Ortspolizeibehörde auch kinematographischen Vorführungen gegenüber ein Zensurrecht zusteht, und daß sie in Ausübung dieses Rechts im voraus Vorstellungen verbieten kann, die den von der Polizei zu schützenden Interessen zuwiderlaufen, ist anerkannten Rechtens. Das Verbot kann aber nur auf die Vorschriften des § 10 II. 17 ALR. gestützt werden, d. h. darauf, daß die Wirkung der Vorführung auf die Zuschauer eine Gefahr für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung herbeizuführen geeignet ist. Diese Gefahr kann nicht nur darin bestehen, daß äußere Ausschreitungen zu erwarten sind, sondern auch darin, daß durch die Darstellung in dem Innern der Zuschauer Anschauungen wachgerufen oder befestigt werden, die zu einem die Sittlichkeit oder die staatliche Ordnung gefährdenden Verhalten zu führen geeignet sind, insbesondere zur Begehung strafbarer Handlungen. (Urt. III. A. 71/12 v. 24. April 1913.)

**Aussetzung der Entscheidung.** Die 21 Kläger beanspruchen mit der Klage ihre Freistellung von den Anliegerbeiträgen, die sie gemäß § 15 des Fluchtlinienges. v. 2. Juli 1875 entrichten sollen. Der Bezirksausschuß hat vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung beschlossen, daß vorerst nur die Streitsache des Kl. zu 1 zur Verhandlung und Entscheidung gebracht werde, das Verfahren in den sämtlichen anderen Streitsachen aber bis zur endgültigen Entscheidung in jener Streitsache ruhen soll. Die Kläger zu 2 bis 21 haben hiergegen Beschwerde eingelegt und ausgeführt, die Prozeßlage aller Kläger sei die gleiche und kein Grund für die Trennung vorhanden. Den Beschwerdeführern werde die Geltendmachung ihrer Rechte auf lange Zeit unmöglich gemacht. Die Stadtgemeinde treibe die streitigen Beiträge ein, zahle aber, wenn sie diese infolge einer die Freisprechung aussprechenden Entscheidung zurückerstatten müsse, keine Zinsen. Die Beschwerde ist nach § 110 des Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883 zulässig. Ihr mußte indessen als unbegründet der Erfolg versagt werden. Das Landesverwaltungsgesetz enthält keine Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen der Verwaltungsrichter das Verfahren aussetzen darf. Die Bestimmungen der §§ 148, 149 ZPO. sind in dieser Beziehung mangels einer ihre Anwendbarkeit im Verwaltungsstreitverfahren aussprechenden Vorschrift nicht maßgebend. Die Aussetzung kann daher stattfinden, wenn sie für die sachgemäße Behandlung und Erledigung des Streitverfahrens notwendig oder zweckmäßig erscheint. Daß der Bezirksausschuß durch den angefochtenen Beschluß im vorliegenden Falle, in welchem die Kläger nicht in einer notwendigen Streitgenossenschaft stehen, sondern es sich nur um eine subjektive Klagenhäufung handelt, diese Grenze überschritten habe, ist nicht anzuerkennen. Seine Entschließung ist dazu bestimmt, den Klägern zu 2 bis 21 und, soweit deren Klagen nach dem Ausfalle der ersten Streitsache sich als begründet erweisen, dem beklagten

Gemeindevorstande Kosten zu ersparen. Sie trägt also gleichmäßig den eigenen Interessen der beiden Streitteile Rechnung. Demgegenüber kann es auf den von den Beschwerdeführern erhobenen Einwand um so weniger ankommen, als nichts dafür beigebracht ist, daß die Beiträge, zu denen sie herangezogen worden, bereits eingefordert sind, oder daß ihre Einforderung in Aussicht steht. (Beschl. IV. E. R. 50/13 v. 5. Mai 1913.)

### B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Ergänzungssteuersachen.

**Beschränkte Steuerpflicht.** Auch bei dieser begründet die Vermehrung des Einkommens oder Vermögens während des laufenden Steuerjahres und der laufenden Steuerperiode grundsätzlich keine Aenderung in der einmal erfolgten Veranlagung. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn infolge Erb- oder Fideikommißanfalls, Vermächtnisses, Ueberlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Verheiratung oder Schenkung Einkommen oder Vermögen vermehrt wird. (Urt. VI. Sen. Rep. E. XII b. 19/12 v. 12. Febr. 1913.)

**Normalreinertrag. Pächterinventar. Mietwert der Wohnung.** Der Umstand, daß der Pächter die Bewertung seines Inventars in einer Summe anerkannt hat, entbindet bei der Veranlagung des Verpächters, der jene Bewertung als zu hoch bemängelt, die BerKomm. nicht von der Pflicht, den Gegenstand der Schätzung seinem Umfange nach näher zu ermitteln und bei seiner Bewertung ins einzelne zu gehen. In dem rein wirtschaftlichen Begriffe des Normalreinertrags ist kein Raum für die Berücksichtigung des Mietwerts der eigenen Wohnung des Besitzers als Wirtschaftsleiters. Das Gleiche gilt für den Geldwert der von dem Wirtschaftsleiter aus der Wirtschaft entnommenen Erzeugnisse; denn es handelt sich um Naturalaufwendungen für den Wirtschaftsbetrieb, die nicht anders beurteilt werden können als der Unterhalt sonstiger Arbeitskräfte. (Urt. V. Sen. Rep. E Ic 1/11 v. 5. März 1913.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Sonntagsruhe (§ 41a Abs. 1, § 106b Abs. 2 GewO.).** Es ist unzulässig in einer ortsstatutarischen Vorschrift, welche die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in Handelsgewerben an Sonn- und Feiertagen verbietet, für bestimmte Personenkreise, z. B. für Israeliten, die ihren Geschäftsbetrieb am Sabbat und an den israelitischen Feiertagen ruhen lassen, Ausnahmen vom Verbot zu machen. (Urt. RevReg. 504/12 v. 17. Dez. 1912.)

**Fahrlässige Anstiftung (§ 48 StrGB.).** Ist eine strafbare Tat von dem Beauftragten aus Fahrlässigkeit begangen, so ist die immerhin denkbare Teilnahme eines Dritten nach dem StrGB. nicht strafbar. Verschieden davon ist die Frage, ob eine sog. fahrlässige Anstiftung als „fahrlässige Täterschaft“ strafbar ist. Die Frage ist zu verneinen. Maßgebend sind die allgemeinen Grundsätze über Verursachung; bei einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung wird der Tatbestand durch den Täter, nicht durch den, der ihn fahrlässig zum Entschlusse bestimmte, verursacht. Nähme man bei einem Fahrlässigkeitsdelikte die sog. fahrlässige Anstiftung als eine strafbare „fahrlässige Täterschaft“ an, so würde auf einem Umwege das Tun des Dritten für strafbar erklärt, das nach dem StrGB. nicht gestraft werden kann. Dagegen ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, daß mehrere Personen nebeneinander bez. eines ohne ihren Willen eingetretenen Erfolges als fahrlässige Täter bestraft werden; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch das Zusammentreffen fahrlässiger Handlungen mehrerer Personen der von keiner von ihnen gewollte strafbare Erfolg eingetreten ist. — Strafrechtlich verantwortlich ist allein der Auftraggeber (RG. 19, 204) namentlich dann, wenn er bewußt eine ungeeignete, geistig oder willensunfähige oder in seiner Hand willenlose Person mit der Vornahme von Handlungen beauftragt, die einen strafbaren Erfolg herbeiführen können. (Urt. RevReg. 531/12 v. 28. Dez. 1912.)

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

### II. Senat.

Mitg. vom Senatspräsidenten des OVG., Geh.Rat Dr. Wachler, Dresden.

**Oeffentlichkeit einer Versammlung** ist in Uebereinstimmung mit der Meinung des RG. nicht bloß anzunehmen, wenn jedermann zur Versammlung Zutritt hat, sondern auch dann, wenn die Zutrittsberechtigten über einen Personenkreis hinausgehen, der durch ein inneres Band wechselseitiger Beziehungen in sich geschlossen und bestimmt abgegrenzt ist. Eine an „die Klempner der Stadt Leipzig und ihrer nächsten Umgebung“ gerichtete Versammlungseinladung ist Einladung zu einer öffentlichen Versammlung (Urt. II. 224. v. 13. Juni 1912).

**Berechnung des Einkommens aus vermieteten Häusern. Kürzung der Reparatur- und Unterhaltungskosten.** Letztere sind demjenigen Kalenderjahre zur Last zu rechnen, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit des Hausbesitzers fällig geworden ist. Diese Fälligkeit entsteht bei Arbeiten, die zu vereinbarten oder taxmäßigen Preisen geliefert werden, mit der Fertigstellung und Abnahme der betreffenden Ausführungen, bei Arbeiten anderer Art erst mit der Mitteilung der Höhe der verlangten Gegenleistung. (Urt. II. 212 und 297 v. 20. Juli 1912, übereinstimmend mit preuß. OVG.)

## Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

**Sicherheitsübereignung hinsichtlich einer Geschäftseinrichtung.** Die den Klägern übereignete Geschäftseinrichtung ist nur mit Gattungsbegriffen — Baumaterialien, Vorräte, Gerüstholz, Maurergeräte, Maschinen — bezeichnet. Eine derartige Bezeichnung macht den Vertrag unwirksam, denn sie läßt den Vertragsgegenstand unbestimmt und würde, wenn zur Eigentumsübertragung genügend, den Klägern die Handhabe geben, auf Grund des Vertrags die jeweils vorhandene Geschäftseinrichtung als ihr Eigentum in Anspruch zu nehmen. Das gleiche gilt bezüglich der weiter übereigneten Gattung „Bettzeug“ und der Sachgesamtheiten „Küchen-, Arbeitszimmer- und Baubureaueinrichtung“. Die erforderliche Bestimmtheit des Gegenstands der Uebereignung hätte dadurch geschaffen werden müssen, daß eine Verzeichnung der Sachen vorgenommen worden wäre, so daß an der Hand dieses Verzeichnisses in einer für die Beteiligten und Dritte sicheren Weise jederzeit die Feststellung möglich war, welche einzelnen Sachen zu den im Vertrag angeführten Gattungsbegriffen und Sachgesamtheiten zur Zeit des Vertragsabschlusses gehörten. (Urt. 2 ZS. O. g. U. B. R. 184/12 v. 4. Febr. 1913.)

## Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Diefenbach, Kolmar

**Rücktritt von einer Verlobung; Abfindung mit Geld des an der Auflösung unschuldigen durch den schuldigen Verlobten; rechtliche Natur des Abfindungsversprechens.** Das Versprechen einer Abfindung im oben erörterten Sinne ist, wenn es sich auf eine Summe erstreckt, die den nach § 1298 BGB. zu ersetzenden Schaden übersteigt, unter Umständen als Vergleich bez. des Schadensersatzanspruchs nach § 1300 BGB. anzusehen. Trifft auch das nicht zu, so ist es weder ein abstraktes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis, da ja der Schuldgrund, nämlich die Abfindung wegen Rücktritts von der Verlobung, angegeben ist, noch eine Schenkung, da es beiderseits an dem Willen fehlt, eine Freigebigkeit zu geben oder zu nehmen, sondern ein eigenartiger sog. Abfindungsvertrag, der den gewöhnlichen Vorschriften über Verträge unterliegt, insbesondere formlos geschlossen werden kann, und im allgemeinen weder gegen das Gesetz noch gegen die guten Sitten verstößt. (Urt. 1. Ziv.-Senat I. U. 32 11 v. 17. Mai 1912.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 22

## Zivilrecht und -Prozefs.

**System des deutschen Zivilprozeßrechts** von Geh. Justizrat, Prof. Dr. K. Hellwig. 2. Teil, Abt. 1. Besondere Prozeßarten und schiedsrichterliches Verfahren. 1912. Leipzig, Deichert. 2,70 M.

Auf S. 1193, 1912 d. Bl., habe ich über den I. Band von Hellwigs System des Zivilprozeßrechts berichtet. Den Bericht über die 1. Abt. des II. Bandes habe ich verschoben, weil ich das Erscheinen der weiteren Abteilungen dieses Bandes, die Beendigung des Werkes, abwarten wollte. Leider ist der hochberühmte Lehrer und Schriftsteller inzwischen gestorben. Da also die Vollendung des II. Bandes nicht zu erwarten ist, berichte ich jetzt über die Abt. 1. In der Einleitung behandelt Verf. den Begriff der besonderen Prozesse. Das Arrestverfahren erachtet er nicht für eine besondere Prozeßart, weil im Arrestprozesse nur vorläufige Sicherung erfolgt. Das Verfahren über einstweilige Verfügungen bezeichnet er nur insoweit, als eine provisorische Verurteilung zur Erfüllung obligatorischer Ansprüche ausgesprochen und vollstreckt wird, als eine besondere summarische Prozeßart. Behandelt werden der Eheprozeß, der Kindschaftsprozeß, das Entmündigungsverfahren, der Urkunden- und Wechselprozeß, das Mahnverfahren und das Aufgebotsverfahren. Am Schlusse werden die Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren dargestellt. Ich kann das Lob, welches ich über den I. Band ausgesprochen habe, auch auf diese Abteilung ausdehnen und nur bedauern, daß der Verf. sein System nicht ganz hat ausarbeiten können.

Geheimer Rat, Prof. Dr. L. v. Seuffert, München.

---

**Haftpflichtrecht.** Grundriß der außervertraglichen Haftpflicht, insbesondere aus unerlaubten Handlungen nach Deutschlands Recht und Rechtsprechung. Von Landgerichtsrat Dr. P. Fromherz. 1913. München, Schweitzer. Geb. 6,50 M.

Der Grundriß kündigt sich an als „zuverlässiger wissenschaftlicher Führer für das Rechtsleben" und führt gleich in eine Massenliteratur mit mehr als 400 ungesichteten Dissertationen, in die ein Praktiker sonst nicht hineingerät. Dann folgt ein Allgemeiner Teil, der das Grundsätzliche über Schaden, Haftung, Verursachung, Schadensersatz usw. bringt; hierhin hätten auch das Schmerzensgeld und die Verjährung (§§ 23, 24) gehört. Gründlichst ist die Verursachung behandelt, wobei Fr. weit über die Grenzen eines Grundrisses hinaus in literarische Fehde verfällt. Ob sich aber seine schwergefaßte Formel über die adäquate Verursachung S. 22 siegreich durchsetzen wird, werden seine Gegner mit mir bezweifeln. — Der zweite Teil behandelt die unerlaubten Handlungen nach BGB. mit dem dankbaren, mitunter nur zu kurz verwerteten Kleinzeuge der Praxis, das zeigt, wie jeder bei jedem Schritte mit Haftpflicht bedroht ist. Alles zusammengenommen, tritt Fr. als sicherer Führer selbst dort auf, wo der Kritiker Steine des Anstoßes finden könnte.

Reichsgerichtsrat Dr. Bewer, Leipzig.

---

**Mitgliedschaft und Ausschließung** in der Praxis des Reichsgerichts. Ein kritischer Beitrag zum inneren Vereinsrecht von Prof. Dr. Karl Heinsheimer. 1913. Berlin, Liebmann. 2,60 M.

Ein Griff ins volle Leben. Die Schrift ist angeregt durch die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes in Vereinssachen. Aber es sind Betrachtungen des Forschers über die Erscheinungen der Wirklichkeit, die in die Tiefe führen. Man nahm bisher mit dem Reichsgericht ein Klagerecht jedes aus einem Verein ausgeschlossenen Mitglieds als selbstverständlich hin. Jeder Student, den sein Corps exmittiert hatte, führt seine Sache durch die Instanzen. Und nun wird die Frage aufgeworfen, ob es denn wirklich für solche Fälle einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch gibt. Die Frage wird verneint. Die Lösung befriedigt in ihrem Ergebnisse. Sie beruhigt in ihrem Aufbau. Nicht schlechthin ist jede Klage in jedem Falle versagt. Die Auslegung der Satzung entscheidet. Auch ein nicht ausdrücklich als ein freies bezeichnetes Ausschließungsrecht kann als solches zu gelten haben. Und wo der Verein sich dieses bedungen hat, gibt es keine Möglichkeit, das Mitglied, das die Mehrheit nicht mehr in ihrer Mitte dulden will, ihr aufzuzwingen. Das gilt für alle Verbindungen, die der Pflege der Freundschaft, der Kameradschaft, der politischen Gesinnung usw. gewidmet sind. Sie haben die Freiheit der Entschließung, mit wem sie diese enge, auf Uebereinstimmung der persönlichen Gesinnung ruhende Verbindung eingehen oder erhalten wollen, da jeder das Recht hat, seinen Freundeskreis zu öffnen oder zu schließen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

---

**Grundzüge des Badischen Landesprivatrechts** von Prof. Dr. Alfred Seng. 1912. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 3 M.

Die Arbeit ist nicht bloß eine kürzere Fassung des 1906 als Ergänzungsband IV zu Dernburgs Bürgerlichem Recht erschienenen größeren Werks: Bad. Landesprivatrecht von Dorner und Seng. Es ist vielmehr eine selbständige Darstellung mit zum Teil — vgl. z. B. die Streitfrage über Anwendung des alten internationalen Privatrechts auf aufgehobene Landesgesetze S. 9 — abweichenden Ergebnissen. Das vortreffliche Buch ist daher nicht bloß seinem nächsten Zweck, Entlastung der Vorlesungen, dienlich, sondern auch für den Praktiker sehr wertvoll.

Rechtsanwalt Ernst Fuchs, Karlsruhe.

---

**Der Anspruch auf ein Patent und das Recht an der Erfindung.** Von Dr. phil. et jur. Georg Wilhelm Häberlein. 1913. Berlin, Springer. 2,80 M.

Die Schrift behandelt ein schwieriges Gebiet, das teils in das Patent-, teils in das bürgerliche Recht einschlägt. Sie zeigt, welche Mißstände daraus erwachsen können, daß bei widerrechtlicher Entnahme einer Erfindung eine Rückziehung der Anmeldung zugunsten des Verletzten erfolgen kann, und wie der dem Erfinder nach der herrschenden Ansicht gewährte Anspruch auf Uebertragung des Patents ihn günstiger stellen kann, als er bei eigener Anmeldung stünde. Verf. fordert deshalb neben gesetzlicher Anerkennung des Rechts an der Erfindung eine patentgesetzliche Regelung der Uebertragung des Patentrechts und für jeden Anspruch auf ein Patent eine gehörige eigene Anmeldung. So beachtenswert diese Forderungen sind, so aussichtslos erscheint das Verlangen, im Patentamt eine besondere gerichtliche Abteilung zu errichten, die, in der Besetzung von 4 Juristen und 3 Technikern, nach pflichtmäßigem Ermessen über den Anspruch auf Erteilung eines Patents befinden und von Amts wegen auch das Anmeldedatum festsetzen soll; weder sind die Gerichte zur Entscheidung der hier auftauchenden, fast ausschließlich juristischen Fragen außerstande, noch werden dem Patentamt, auf dessen Entlastung die bevorstehende Reform hinstrebt, neue Aufgaben übertragen werden können. Immerhin enthält das Buch manche wertvollen, aus der Praxis geschöpften Ausführungen.

Regierungsrat Dr. Rathenau, Berlin.

---

**Preußisches Gerichtskostengesetz.** Von den Amtsgerichtssekretären und Abg. F. Bartscher und A. Drinnenberg und Amtsgerichtssekretär P. Wenz. 4. neubearbeitete Auflage. 1913. Köln, Kölner Verlagsanstalt. Geb. 5 M.

Der Erfolg, den diese Ausgabe des GKG., von Praktikern für den praktischen Gebrauch bearbeitet, gehabt hat — innerhalb zweier Jahre vier Auflagen —, findet seine Erklärung in dem wirklich hochzuschätzenden Werte, der ihr für die zur Anwendung des Gesetzes in erster Linie berufenen Gerichtsbeamten beizumessen ist. Diesen bietet das Werk alles, dessen sie bei der Erledigung der

Kostengeschäfte bedürfen, in übersichtlicher und klarer Form und in erschöpfendem Maße. Es wird kaum eine Frage aufgeworfen werden können, auf die nicht die Antwort zu finden wäre. Eine kurze, aber ihrem Zweck völlig genügende Einleitung erörtert die Entstehung des Gesetzes, seinen Inhalt und die Grundsätze. Eine Vorbemerkung zum ersten Teile gibt eine dankenswerte Uebersicht der hauptsächlichen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die reichhaltigen Anmerkungen geben zu dem Gesetzestexte verständige und verständliche Erläuterungen, in denen auch die Rechtsprechung in vollem Umfange berücksichtigt ist. Eine besondere rühmende Hervorhebung verdienen die Tabellen, deren Wert noch dadurch erhöht wird, daß den einzelnen Tabellen besondere Uebersichten über die nach den in Betracht kommenden Gesetzesparagraphen zu bewertenden Geschäfte beigefügt sind.

Geh. Justizrat Dr. Fidler, Münster i. W.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Die Strafrechtsreform in ihrer staatsrechtlichen und politischen Bedeutung** von Professor Dr. Richard Schmidt. 1912. Leipzig, Meiner. 7 M.

Ein geistvolles, anregendes Buch, das dem Schulstreit zwischen Vergeltung und Sicherung als Grund und Zweck der Strafe neue Seiten abgewinnt, aber mehr Probleme aufstellt als löst. Kämpfer für die Vergeltungsstrafe, versteht der Verf. indes unter Vergeltung zugleich die Befriedigung des Gemütsbedürfnisses der das Verbrechen miterlebenden Menschen und faßt Vergeltung und Abschreckung unter dem gemeinsamen Begriff der Generalprävention zusammen. Mit Recht lehnt er die Anschauung von Radbruch ab, daß die Stellungnahme zu dem Schulstreit sich nach der politischen Partei richte, daß die liberalen Parteien für die Sicherung, die konservativen für die Vergeltung als Zweck der Strafe eintreten müßten. Was die praktischen Fragen der Strafrechtsreform betrifft, so scheint er, abweichend von Birkmeyer, gegenüber den jugendlichen Tätern nachgeben und deren Strafen nach dem erzieherischen Wert bemessen zu wollen.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

**Zur Lehre von der Entwendung** nach der Strafgesetznovelle vom 19. Juni 1912. Von Dr. jur. Josef Rothstein. 1913. Köln, Neubner. 1,60 M.

Eine verdienstliche Studie über die bedeutsamsten Paragraphen der Novelle, namentlich auch in kasuistischen Betrachtungen auf Grund scharfsinniger Zergliederung, daher auch dem Praktiker zu empfehlen. Der Verf. bittet mich, bei dieser Gelegenheit seine Angabe S. 18 über die Stellungnahme von Reinhard Frank dahin zu verbessern, daß dieser im zweiten Abdrucke der neusten Aufl. seines Kommentars seine Auffassung von § 370 Z. 5 mit seiner (Franks) Behandlung des fortgesetzten Delikts gegen § 248a in Einklang gebracht hat. Man wird im übrigen gerade Rothsteins Polemik dagegen mit Interesse lesen, wie auch seine Schlußausführungen, die kritisch den Erdenrest herausdestillieren, der auch nach der Wohltat der Novelle peinlich zu tragen geblieben ist.

Professor Dr. Landsberg, Bonn.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts.** Zu akademischem Gebrauch von Geh. Justizrat, Prof. Dr. Gerhard Anschütz. 2. erweiterte Aufl. 1913. Berlin, Liebmann. Kart. 2,20 M.

Der ersten, im Jahre 1911 erschienenen Auflage dieser Sammlung ist schon nach kaum zwei Jahren die zweite gefolgt, ein Beweis dafür, daß sie sich rasch eingebürgert und für den akademischen Unterricht als sehr geeignet und brauchbar erwiesen hat. Auf Grund umfassender Kenntnis und langjähriger Erfahrung hat der Verf. den Lehrern des Staats- und Verwaltungsrechts ein reiches Material von Fällen und Fragen zur Verfügung gestellt, die zur mündlichen Erörterung wie zur schriftlichen Bearbeitung für die Studierenden geeignet und mit großem pädagogischen Takt ausgewählt sind. Die zweite Auflage ist nicht nur durch die Aufnahme neuer Fälle erweitert worden, sondern sie ist auch in der Anordnung des Stoffes wie in der Durcharbeitung der Fälle eine verbesserte. Die in der zweiten Auflage durchgeführte Scheidung in einen ersten Teil, der dem Staatsrecht gewidmet ist (S. 1—39), und in einen zweiten Teil, der die verwaltungsrechtlichen Fälle und Fragen enthält (S. 40—86), ist für die Zwecke, für die die Sammlung bestimmt ist, durchaus förderlich, wenn sich auch über die Zuweisung einzelner Grenzgebiete zu dem Verfassungsrecht oder dem Verwaltungsrecht streiten läßt. Aber nicht nur für den Gebrauch im akademischen Unterricht, sondern auch für die selbständige Durcharbeitung der interessanten Fälle und Fragen kann die Sammlung den Studierenden und Rechtskandidaten nachdrücklichst empfohlen werden.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Loening, Halle a. S.

**Erläuterungsbuch zum Zuwachssteuergesetz** v. 14. Febr. 1911. Von Geh. Regierungsrat Dr. W. Cuno. 1912. Berlin, Guttentag. 14 M.

Das RZStG. hat einen Teil seiner Bedeutung durch das Gesetz v. 3. Juli 1913 verloren, weil nach dessen § 1 der Reichsanteil der Steuer (50%) in Zukunft wegfällt. Da aber im übrigen die Steuer für Rechnung der Einzelstaaten und Gemeinden weiter fortbesteht, so haben die bisherigen Bearbeitungen des Gesetzes ihren Wert behalten. Das vorliegende „Erläuterungsbuch" steht unter diesen an vorderster, wenn nicht an erster Stelle. Der Verf. hat es vortrefflich verstanden, den ihm zur Verfügung stehenden amtlichen Stoff klar und übersichtlich zu verarbeiten und zu einem System zusammenzuschweißen. Das Werk beherrscht schon jetzt die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden, und auch die beteiligten Privatpersonen werden gut tun, es nicht außer acht zu lassen. Denn wenn auch die Verwaltungsgerichte bereits in mehreren Fragen die Cunoschen Ansichten nicht gebilligt haben, so muß das Buch doch als ein unbedingt zuverlässiger Führer gelten. Die Schwächen des Werkes liegen da, wo das Gesetz selbst mangelhaft ist. So verkennt § 10 des Gesetzes und mit ihm Cuno den Begriff der Grundstücksbestandteile. Das Bestreben, Steuerumgehungen zu verhindern, hat zu sonderbaren Konstruktionen geführt, so in § 3 und § 6. Eine Folge hiervon ist es z. B., wenn Cuno mit der Möglichkeit rechnet, daß die Uebertragung sämtlicher Anteile einer G. m. b. H. als eine Uebereignung des Grundbesitzes der Gesellschaft angesehen wird (S. 58). Unklar ist die Stellung des Gesetzes zu den Vorschriften über das Miteigentum (Bruchteils- und Gesamteigentum). Dementsprechend geben die Erläuterungen zu § 25 (S. 273) und § 29 Abs. 1 Satz 2 (S. 299) zu Bedenken Anlaß. Die Mängel sind aber keineswegs von solcher Bedeutung, daß sie den Wert des Ganzen beeinträchtigen. Wenn schon jetzt festzustellen ist, daß die Handhabung des Zuwachssteuerrechts große Fortschritte gemacht hat, so gebührt dem Cunoschen Werke sicherlich ein großer Teil des Verdienstes.

Kammergerichtsrat Dr. Boethke, Berlin.

**Die Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien.** Von Dr. Kurt von Böckmann. 1912. Karlsruhe, Braun. 5,20 M.

Der Verf. will dem „Dogma" entgegentreten, daß die RV. zur Geltung in den Kolonien einer formellen Uebertragung bedürfe. Die als Inhalt der RV. (d. h. nicht der VUrk., sondern der V. im materiellen Sinne) in Betracht kommenden Normen (über die Gewaltenausübung im Reiche und das Individualrecht, die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten) trügen schon rein rechtstheoretisch das Erfordernis einer Ausdehnung über die Reichsgrenzen in sich und erzielten auch praktisch Wirkungen, die mit dem Uebertragungsprinzip unvereinbar seien. Dem Verf. gebührt das Verdienst, zum ersten Male ein schwieriges und wichtiges



Problem gründlich untersucht zu haben. Im einzelnen sind seine Schlußfolgerungen vielfach anfechtbar. Z. T. widerstreiten sie dem positiven Recht, und seine Beweisführung muß sich deshalb auf Erwägungen de lege ferenda stützen. Eine Geltung in den Kolonien (territorial. S. 143!) wie etwa das SchutzgebietsG. und die dadurch eingeführten gesetzlichen Vorschriften hat die RV. sicher nicht. Die „Theorie der Normgeltung" des Verf., Geltung sei Möglichkeit der rechtmäßigen Anwendung, bewegt sich im Zirkel. Immerhin liegt seinen Ausführungen ein richtiger Gedanke zugrunde. Es gibt zweifellos reichsgesetzliche Normen, die ihrem Wesen nach über die Reichsgrenzen hinaus Wirkung äußern. Die weit verbreitete Ansicht, daß die RV. mangels einer Einführung in den Kolonien auf die koloniale Gesetzgebung nicht oder nur kraft eines Gewohnheitsrechts anwendbar sei, hat Verf. überzeugend widerlegt. Auch wer mit seinen Darlegungen nicht überall einverstanden ist, wird ihnen mit Interesse folgen und daraus mannigfaltige Anregung schöpfen.

Geh. OberRegRat J. Gerstmeyer, vortr. Rat im Reichs-Kolonialamt, Berlin.

## Allgemeines.

**Einführung in die Rechtsprechung.** Anleitung für junge Juristen. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Erich Danz. 1912. Jena, Fischer. 2,50 M.

Mit dieser Schrift wendet sich Danz an den juristischen Nachwuchs. Den jungen Juristen will er eine Anleitung geben, sie einführen in die Aufgabe, das Recht auf den Einzelfall anzuwenden, in die „Kunst der Rechtsprechung". Die Schrift enthält mehr als ihr Titel besagt. Sie gibt in anregender Darstellung das Gesamtergebnis des wissenschaftlichen Strebens ihres Verfassers. Die wichtigste Seite der Tätigkeit des Richters, nämlich die Auslegung der Rechtsgeschäfte und die Auslegung der Gesetze, wird im Sinne der Danz'schen Theorie, der sog. Erklärungstheorie, beleuchtet und erörtert. Dabei werden aber auch die großen neuzeitlichen Probleme, die richtige Einschätzung der Verkehrssitte, die Erkenntnis der Lücken im Gesetze und ihre Ausfüllung durch Richterrecht behandelt. Danz ist ein modern denkender Jurist im besten Sinne des Wortes. Er hält sich frei von den uferlosen Extremen mancher Freirechtler; aber er ermahnt den jungen Juristen nachdrücklich, sich von den unfruchtbaren Abstraktionen formaler Logik frei zu halten und seinem Rechtsgefühl folgend im Rahmen des Gesetzes durch Erkenntnis und Verwertung der sozialen Gewohnheiten zu einem praktischen und verständigen Urteilsspruch zu gelangen.

Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.** N. F. 40. Bd. 3. Heft: Scherer, Die operis novi nuntiatio und das Bürgerliche Gesetzbuch.

**Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.** 25. Bd. 3. Heft: Josef, Die Anwendbarkeit der Vorschriften über den gegenseitigen Vertrag auf den Vergleich.

**Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis.** 31. Bd. 10. Heft: Weiß, Zur Lehre von Schuld und Haftung im österr. Recht.

**Archiv für bürgerliches Recht.** 39. Bd. 2. Heft: Kiß, Die Theorie der Rechtsquellen in der englischen und anglo-amerikanischen Literatur. Josef, Verkauf eines Miterbenanteils ohne dessen Uebertragung und die Einwirkung der Gütergemeinschaft auf den Erbschaftskauf. Pfeiffer, Die Natur des Anspruchs auf Erteilung des Dienstzeugnisses. Waldecker, Zur Konstruktion der Mitgliedschaft bei eingetragenen Genossenschaften. Wernecke, Die Zwangsvollstreckung in den Inhalt eines Stahlkammerfaches. Eckstein, Die Einrede der Unsittlichkeit. Delbrück, Der Ueberbau auf eigenen Boden. Das Eigentum am Ueberbau. Pache, Vom Getrenntleben der Ehegatten nach dem russischen Recht.

**Bergrechtliche Blätter.** 8. Jahrg. 3. Heft: Schönbauer, Das Bergrecht von Vipasca.

**Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen.** 22. Jahrg. Nr. 9—10: Oppens, Lücken in der Talonsteuergesetzgebung. Sauvagnac, Loi du 31 juillet 1913 modifiant l'article 3 de la loi du 17 mars 1909 relative à la vente et au nantissement des fonds de commerce. Ohligs, Wie steht es mit der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit der Inhaber der unter der Herrschaft des heutigen Branntweinsteuergesetzes stehenden Geschäftsbetriebe? Weinbach, Die Reichsstempelgesetznovelle. Haußmann, Zur Rechtsstellung der Kunden der Provinzbank gegenüber dem Zentralbankier.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.** 7. Jahrg. Nr. 10: Hagens, Der Entwurf eines Patentgesetzes. Neuberg, Die neuerliche internationale Vereinbarung über das gewerbliche Urheberrecht. Oppenheimer, Ueber den Handel in Geschäftsanteilen von in den deutschen Kolonien domizilierenden deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wassermann, Der Begriff des Ausverkaufs in der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

**Bank-Archiv.** 13. Jahrg. Nr. 1—3: Huber, Die Bedeutung der staatlichen u. privaten Girokonten der Reichsbank für deren Wochenausweise. Oertmann, Die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht im Bankverkehr. v. Ströll, Zur bank- u. geldpolitischen Literatur der Gegenwart. Weyermann, Bemerkungen zum heutigen Stande der Bilanzkunde. Meyer, Die künftige Wechselordnung u. der Entwurf e. Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- u. scheckrechtl. Handlungen im Auslande. Sauter, Fragen aus dem neuen Reichsstempelgesetz. Guttmann, Die Versicherung zweiter Hypotheken unter genossenschaftlicher Mitwirkung.

**Oesterreichische Zeitschrift für Eisenbahnrecht.** 3. Bd. 4. Heft: Engländer, Die Instruktion für die Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Bergbau- und Eisenbahnbetrieb. Poetsch, Uebersicht über das preuß. Eisenbahnverwaltungsrecht d. J. 1912.

**Wirtschaft und Recht der Versicherung.** Beiheft zur Zeitschrift für Versicherungswesen u. Feuerschutz. N. F. 2. Jahrg. Nr. 5: Wörner, Der Staat und das Versicherungswesen.

**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 35 Bd. 1. Heft: Homburger, Ueber das Interesse der Strafrechtswissenschaft an der Entwicklung der Lehre von Vererbung und Entartung. Erich, Die Kriminalität der 12—14-Jährigen im Deutschen Reiche. Mettgenberg, Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien. Kollmann, Die Lehre vom versari in re illicita im Rahmen des Corpus juris canonici.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 10. Jahrg. 7. Heft: Erich, Aus Anselm Ritter von Feuerbachs Leben und Wirken. Schäfer, Zur Zurechnungsfähigkeit und zur Trinkerbehandlung im künftigen deutschen Strafgesetzbuch. Hirschfeld u. Burchard, Kasuistische Beiträge zur Aetiologie sexueller Delikte bei Bewußtseinsstörungen.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1913. Nr. 10: Federl, Entwurf eines Hausgesetzes fur die standesherrlichen Häuser Deutschlands.

**Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung.** Hg. von Kaskel, Lehmann, Rabeling, Smidt. I. Jahrg. Berlin, Julius Springer. M. 12. — Heft 1—7: Siefart, Die Erwerbsunfähigkeit in der Sozialversicherung. Hoffmann, Zur Organisation der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Zacher, Sozialversicherung im Auslande. 1. Uebersicht. 2. Der schwedische Gesetzentwurf. Schaeffer, Die Ausgestaltung zur allgemeinen Ortskrankenkasse nach Art. 15 des Einführungsgesetzes zur RVO. Hahn, Zur Anwendung von Privatrechtsnormen auf Ansprüche aus der Reichsversicherung. Schultz, Der Begriff „Bauherr" u. seine Bedeutung für die Bauspekulationsgeschäfte. Zacher, Sozialversicherung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Bassenge, Die Rechtsstellung der richterlichen Beisitzer des Reichsversicherungsamts. Eidlitz, Der österreich. Sozialversicherungsentwurf. Weymann, Zweifelfragen der Krankenversicherung. Hahn, Die Besetzung der Rentenausschüsse der Angestelltenversicherung. Gutknecht, Sozialversicherung in der Schweiz. v. Frankenberg, Beginn u. Ende der Kassenmitgliedschaft nach der RVO.

**Zeitschrift für Politik.** 6. Bd. 4. Heft: Michael, Die Entstehung der Kabinettsregierung in England. Bergsträßer, Die parteipolitische Lage beim Zusammentritt des Vorparlaments. Koellreutter, Einzelstaat und Provinz.

**Zeitschrift für Völkerrecht.** 7. Bd. 3/4. Heft: Kohler, Der Friedenstempel. Lammasch, Zur Eröffnung des Friedenspalastes im Haag. Van der Mandere, Uebersicht über die Prozesse des Haager ständigen Schiedsgerichtshofes. v. Dungern, Die historische Entwicklung des Schiedsgedankens. Imberg, Die Schiedsgerichtsverträge der Vereinigten Staaten von Nordamerika bis zur ersten Haager Friedenskonferenz. Nippold, Der gegenwärtige Stand der Vorarbeiten für die dritte Haager Friedenskonferenz. Erich, Das Problem einer internationalen Polizeimacht. Fleischmann, Emanuel v. Ullmann. v. Ullmann, Prisenangelegenheiten. Huber, Die kriegsrechtl. Verträge und die Kriegsraison. Schücking, Der Stand des völkerrechtl. Unterrichts in Deutschland. Fitger, Neue Bestrebungen in England für Aufhebung des Seebeuterechts. — Beiheft 2: Wehberg, Vierzig ständige Schiedsverträge als Ergänzung der vom Bureau des Haager Schiedshofes veröffentlichten Sammlung sowie für Seminarübungen hg.

**Revue du droit public et de la science politique.** T. 30. No. 3: Jèze, De la force de vérité légale attachée par la loi à l'acte juridictionnel.

**Revue des sciences politiques.** T. 29. No. 2—3, t. 30. No 2: De Marcé, La chambre des comptes de Prusse, et la cour des comptes de l'Empire allemand. Gérardin, La question de l'arbitrage aux conférences panaméricaines.

**Pasicrisie belge.** 100e année. No. 15/18: Terlinden, Les chambres réunies. Arrêts en matière civile, électorale, administrative (Période de 1869 à 1913).

**Rivista penale.** Vol. 78. Fasc. 8—9: Lucchini, Il nuovo codice di procedura penale. IV. Il sistema delle notificazioni; V. Il sistema delle nullità; VI. Del ricorso in cassazione. Cimbali, Prime linee die una criminologia internazionale. De Mauro, La libertà provvisoria e il nuovo codice di procedura penale. Napodano Dell'azione penale e del pubblico ministero nel nuovo codice di procedura penale. Zaffuto, La legge francese 25 novembre 1912 sulla libertà provvisoria.

**Supplemento alla Rivista penale.** Vol. 22. Fasc. 1—3: Lanza, Giuochi d'azzardo nel diritto positivo italiano (art. 484 a 487 e legge d. p. s., art. 56).

**The American Journal of International Law.** Vol. 7. No. 3: Root, Francis Lieber. Lee, Sovereignty of the air. Borchard, Basic elements of diplomatic protection of citizens abroad. Davis, The prisoner of war. Balch, The Hudsonian Sea is a great open sea. — Official Documents.

**The Canadian Law Times.** Vol. 33. Nr. 8—9: Tudsbery, Equity and the common law. Haldane, Higher nationality.

**Tidsskrift for Retsvidenskab.** 26. aarg. 3e Hefte: Kinberg, Om den rättsliga handlingsförmågan från psykiatrisk synpunkt.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 32. Bd. 1. Heft.

Fuchsberger. Sammlung der neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts, des bayer. Obersten Landesgerichts usw. in Kartothek-Ausgabe. Hg. von Fuld. 5. Jahrg. 1913/14. Heft 1. Gießen, E. Roth. M. 30 pro cpl.

Caro, H. C. Der Fortschritt des deutschen Rechts unter Kaiser Wilhelm II. 1888—1913. Hannover, Helwing. M. 1,50.

Müller-Eisert, F. A. Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung. Eine entwicklungsgeschichtl. Parallele zwischen dem röm. u. dem modernen deutschen Recht. Mannheim 1914, Bensheimer. M. 3.

Wittmayer, L. Richter als Gesetzgeber. (Aufsätze). Wien, Hölder. M. 1.

### Bürgerliches Recht.

Beseler, G. Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen. 3. Heft. Tübingen, Mohr. M. 8.

Planck, G. Kommentar zum BGB. nebst Einführungsgesetz. Hg. von E. Strohal in Verbindung mit F. André, E. Brodmann u. a. 1. Bd. 2. Hälfte. 4. Aufl. Berlin, Guttentag. M. 8.

Rohde. Studien im Besitzrecht. Abschnitt XII. B. Spezielle Gestaltung des corpus possessionis nach röm. Recht. Marburg, Elwert. M. 2.

Hager, L. W. Schikane und Rechtsmißbrauch im heut. bürg. Rechte. (Abhandl. z. Privatrecht u. Zivilprozeß d. D. R. 26. Bd. 2. H.) München, Beck. M. 6,50.

Simon, F. Die Schadensersatzansprüche bei Körperverletzung und Tötung im Zweikampf. (Zivilrechtl. u. prozeßrechtl. Abhandl. H. 4.) Straßburg, Trübner. M. 2.

Unger, M. Der Selbstmord in der Beurteilung des gelt. deutschen bürg. Rechts. Berlin, Heymann. M. 6.

Olshausen, J. v. Die Reichsgesetze bet. Urheberrecht u. gewerbl. Rechtsschutz. Textausgabe mit Anmerk. 3. Aufl. (Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. 5. Bd.) Berlin, Vahlen. Geb. M. 2,50.

Fuld, L. Die Rechtsprechung zu dem Reichsgesetze gegen den unlauteren Wettbewerb. Hannover 1914, Helwing. Geb. M. 4.

Lobe. Zur gesetzlichen Regelung des Zugabeunwesens. Gutachten. Hamburg, Deutsche Verlagsgesellschaft m. b. H. M. 1,25.

Heinsheimer, K. Praktische Uebungen im bürg. Recht. Für Studium u. Ausbildung. 2. Aufl. Berlin, O. Liebmann. Geb. M. 3,80.

Böttrich, L. Die westfälische Gütergemeinschaft nach dem Gesetze vom 16. 4. 1860 und dem preuß. Ausführungsgesetze zum BGB. v. 20. 9. 1899. 3. Aufl. Münster (Westf.), F. Coppenrath. M. 4.

Bruggmann, K. Das Durchleitungsrecht im schweizer. Privatrecht. (Abhandl. zum schweizer. Recht 53. Heft.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 2.

Rigaud, L. La recherche de la paternité. Loi du 16 novembre 1912 et jurisprudence antérieure. Paris, Larose & Tenin. Fr. 2.

### Handelsrecht usw.

Staub, H. Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 9. Aufl. bearb. von H. Könige, A. Pinner, F. Bondi. 2. Bd. Berlin, Guttentag. Geb. M. 25.

Reichel, H. Die Mäklerprovision. München, Beck. M. 8.

Simon, H. V. Die Interimsscheine. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte und Lehre der Aktien- und Anleihepapiere. Berlin, Guttentag. M. 8.

Eger, G. Das Gesetz über die Bahneinheiten v. 19. 8. 1895 in der Fassung v. 11. 6. 1902. Kommentar nebst e. Anh. 3. Aufl. Berlin 1914, W. Rothschild. Geb. M. 16.

Beigel, R. Buchführung und Abschlüsse der Handelsgesellschaften nach Gesetz und Technik. 2 Teile. Leipzig, 1914, Verl. d. mod. kaufmänn. Bibliothek G. m. b. H. Geb. M. 2,75 u. M. 5,50.

Der deutsche Handelstag 1861—1911. Hg. vom deutschen Handelstag. 2. Bd. Berlin, Heymann. Geb. M. 12.

### Zivilprozeß usw.

Stein, F. Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Erläutert. 10. Aufl. des von L. Gaupp begründ. Kommentars. 8. (Schluß-) Lief. Tübingen, Mohr. M. 6.

Jaeger, E. Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen mit Anh. enth. Anfechtungsgesetz, Auszüge aus den Kostengesetzen, AusfGes. u. Geschäftsordnungen. 3./4. Aufl. 2. Bd. Lief 3 (Schluß.) Berlin, Guttentag. M. 8,50.

Das öffentliche Urkundwesen der europäischen Staaten. Hg. vom ständigen Ausschusse des internationalen Notar-Kongresses. Leipzig, C. Fromme. M. 10.

Dickel, K. Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei juristischen Uebungen. Heft 1: Auszüge aus Prozeßakten („juristische Klinik"). 3. Aufl. Erläuterungen. Berlin, F. Vahlen. M. 5,60.

### Strafrecht usw.

Kitzinger, F. Die Verhinderung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt. München, Beck. M. 8,50.

Laupheimer, F. Der strafrechtliche Schutz gegen geschlechtliche Infektion. (Bibliothek für soziale Medizin Nr. 9). Berlin 1914, Allgemeine medizinische Verlagsanstalt. M. 2.

Feisenberger, A. Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen und die zu ihrer Ausübung berufenen Organe. Hannover 1914, Helwing. Geb. M. 4.

Quaritsch. Kompendium des deutschen Strafprozesses einschließlich der Strafgerichtsverfassung mit vollst. Gesetzestext. 12. Aufl. Berlin 1914, W. Weber. M. 5.

Doerr, F. Deutsches Kolonialstrafprozeßrecht. Leipzig, Hirschfeld. M. 4,20.

Landsberg, J. F. Behördliche Jugendpflege mit besonderer Berücksichtigung der behördlichen Mitwirkung und Einwirk. bei privater Jugendpflege. Berlin 1914, Heymann. M. 3.

Eugster, J. Die persönliche und sachliche Zuständigkeit der schweizer. Militärgerichte. (Sammlung militärrechtl. Abhandl. u. Studien II, 1.) Rastatt, H. Greiser. M. 2,20.

Schaefer, H. Allgemeine gerichtliche Psychiatrie. 2. Aufl. Berlin 1914, E. Hoffmann & Co. M. 3.

Schaefer, F. Die Alkohol-Geistesstörungen, gemeinverständlich als Grundlage der praktischen und strafrechtlichen Trinkerfürsorge dargestellt. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen IX, 6) Halle a. S., C. Marhold. M. 1,50.

Garraud, P. La preuve par indices dans le procès pénal. Paris, Larose & Tenin. Fr. 7.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Perthes, O. Bundestag und deutsche Nationalversammlung im Jahre 1848 nach Frankfurter Berichten des Bundestagsgesandten Cl. Th. Perthes. (Frankfurter Histor. Forschungen Heft 7.) Frankfurt a. M., J. Baer & Co. M. 7,50.

Zenker, E. V. Der Parlamentarismus, sein Wesen und seine Entwicklung. Wien 1914, A. Hartleben. Geb. M. 5.

Weck, H. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913. Erläutert. Berlin, Vahlen. Geb. M. 2,50.

Brauchitsch, M. v. Verwaltungsgesetze. Fortgef. und hg. von K. v. Studt u. O. v. Braunbehrens. 6. Bd. bearb. von F. Hoffmann. 5. Aufl. 4. Bearb. Berlin 1914, Heymann. — Als S.-A. u. d. Titel: Hoffmann, F. Handkommentar zur Reichsversicherungsordnung usw. Geb. M. 12.

Kumpmann, K. Die Reichsarbeitslosenversicherung. Tübingen, Mohr. M. 3.

Kaufmann, P. Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung. Berlin, Vahlen. M. 4.

Reichsstempelgesetz vom 3. 7. 1913 nebst Ausführungsbestimmungen. Hg. im Reichsschatzamte. Berlin, Heymann. M. 1,60.

Meltzing, O. Kommentar zum Versicherungsstempelgesetz v. 3. 7. 1913, nebst Ausführungsbestimmungen v. 15. 9. 1913 in Verbind. mit P. Brüders u. S. Wertheimer hg. Hamburg, Friederichsen & Co. Geb. M. 3,60

Strahl, F. Der Streit um die Wehrsteuer (die Sonderbesteuerung der vom Militärdienst Befreiten). (Finanzwirtschaftl. Zeitfragen 7. Heft.) Stuttgart, F. Enke. M. 6.

Brand, A. Das Beamtenrecht. Die Rechtsverhältnisse der preußischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten systematisch dargestellt. (Handbücher des preuß. Verwaltungsrechts V.) Berlin 1914, Heymann. Geb. M. 23.

Erhard, P. Die rechtliche Stellung der deutschen Militärbeamten unter Berücksichtigung des bayer. Sonderrechtes. (Sammlung militärrechtl. Abhandl. u. Studien II. 2) Rastatt, K. u. H. Greiser. M. 1,50.

Stolberg-Wernigerode, A. Graf zu. Eine Reform des preußischen Wahlrechts. Berlin, Verlag der Grenzboten. M. 1.

Kaczorek, W. Das Recht der Grundsteuer vom gemeinen Wert nach den Entscheidungen des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. Düsseldorf, Selbstverlag. M. 1,25.

Seydel, M. v. Bayerisches Staatsrecht. Auf der Grundlage der 2. Aufl. neu bearb. von J. v. Graßmann u. R. Piloty. 2 Bde. (Das öffentliche Recht der Gegenwart 21. u. 22. Bd.) Tübingen, Mohr. M. 45.

Alter, R. (Oesterr.) Wasserrechtsgesetze. 1. Bd. Wien, Manz. M. 5,20.

Heydenreich, E. Handbuch der praktischen Genealogie. 2 Bde. Leipzig, Degener. Geb. M. 22 (Subskr.-Preis).

### Völkerrecht usw.

Niemeyer, T. Internationales Seekriegsrecht. Teil 2: Urkundenbuch zum Seekriegsrecht. 3 Abt. Berlin, Guttentag. Geb. M. 70.

Bretschger, J. Die Marokko-Konferenz Algeciras 1906. Zürich, Gebr. Leemann & Co. M. 2,40.

Kraus, H. Die Monroedoktrin in ihren Beziehungen zur amerikan. Diplomatie und zum Völkerrecht. Berlin 1913, Guttentag. M. 9.

Internationale Rechtsverfolgung. Verhandlungen der internationalen juristischen Konferenz 9.—11. Februar 1913. Berlin, Heymann. M. 3.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 23. Berlin, den 1. Dezember 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Zwei Forderungen im Reichsjustizetat.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

I. Es gehört nun einmal zu den parlamentarischen Gepflogenheiten, Verstimmungen gegen leitende Persönlichkeiten und Unzufriedenheit mit Regierungsakten dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß man Forderungen der Regierung ablehnt. „Diesem Ministerium keinen Groschen!" — wobei der Ton auf „diesem" ruht. Dabei läßt der Winter des Mißvergnügens die Staatsmaschinerie oft an Stellen einfrieren, die gänzlich außer Zusammenhang mit dem Gebiete liegen, wo er herrscht. So unbegreiflich dies auf den ersten Blick erscheint, so verständlich ist es doch bei näherem Zusehen. Denn in der Ablehnung von Ausgaben für Staatszwecke betätigt sich eben die Macht des Parlaments, und es muß schließlich der Gewissenhaftigkeit des Abgeordneten überlassen bleiben, ob er die durch eine Ablehnung geschädigten Staatsinteressen geringer wertet als die Wirkung, die der Ausdruck der Mißbilligung hervorbringt, und als die Möglichkeit, durch zeitweilige Hemmung der Staatsmaschine gar zur Anstellung eines neuen Maschinisten zu zwingen. Besonders ernst sollte man aber bei Abwägung der verschiedenen Interessen verfahren, wenn es sich um Ablehnung von Ausgaben für die Rechtspflege handelt. Wie diese in ihrer Ausübung allenthalben außerhalb des politischen Parteigetriebes stehen soll und steht, so sollte auch das Bedürfnis von Einrichtungen und Amtsstellen bei der Rechtspflege rein sachlich geprüft werden. Gerade die Ausübung der Rechtspflege, die allen zugute kommt, welcher Partei sie immer angehören, darf nicht als Kampfmittel der Politik, nicht zum Beweise parlamentarischer Machtbetätigung auf anderen Gebieten mißbraucht werden. Prüft man so und nur im Interesse einer prompten Erledigung der Geschäfte der Reichsanwaltschaft die von den verbündeten Regierungen von neuem eingebrachte Forderung des Gehalts eines sechsten Reichsanwalts, so kann für den objektiv Denkenden kein Zweifel an der unbedingten Notwendigkeit bestehen. Das mögen einige Zahlen über die von der Reichsanwaltschaft zu bewältigende Arbeitslast beleuchten.

1. Die Revisionen in Strafsachen stiegen im Jahre 1911 auf 7371 (zu 1003 überjährigen Sachen 6368 neue) und erreichten damit annähernd den Stand von 1908, der zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes führte. Ins Jahr 1912 wurden übernommen 1191 (gegen 745 i. J. 1907!), und neu gingen ein 6807, so daß 7998 Sachen zu bearbeiten waren. Am 1. Jan. 1913 sind wieder 1636 unerledigte Revisionen auf das laufende Jahr übertragen worden und ihre Anzahl wächst ständig. Mit der Zahl der Revisionen hat notwendig auch die der Verhandlungstermine zugenommen; 1911 deren 5586, 1912 deren 5723.

2. Die erstinstanzlichen Sachen sind in der letzten Zeit in einem niemals vorausgesehenen Maße gewachsen, und das wird aus verschiednen Gründen andauern. Im Jahre 1902 hatte die Reichsanwaltschaft in 14 Spionagesachen, 1908 in 40, 1911 in 124, 1912 in 219 Sachen Ermittelungen vorzunehmen; die öffentliche Klage wurde 1902 in 2, 1908 in 9, 1911 und 1912 je in 21 Spionagesachen erhoben. Verhandlungstermine vor dem II. und III. Strafsenat wurden 1911: 20 in 8 Sachen, 1912: 26 in 16 Sachen abgehalten, und zwar Termine, die wiederholt bis 9 und 10 Uhr abends währten.

3. Die Berufungen in ehrengerichtlichen Sachen gegen Rechtsanwälte betrugen 1911 53, 1912 dagegen 73. Die vor dem Disziplinarhof zu verhandelnden Disziplinarsachen in der Berufungsinstanz gegen Beamte beliefen sich 1911 auf 12, 1912 auf 20.

Auf allen Gebieten ist sonach ein stetiges Anwachsen der zu bewältigenden Arbeit zu bemerken. Für sie hat die Behörde zur Zeit, einschließlich des Oberreichsanwalts, 5 Reichsanwälte und 3 Hilfsarbeiter zur Verfügung. Diese Kräfte müssen aufs äußerste angespannt werden und dauernd verfügbar sein, um die Geschäfte zu erledigen. Auch nur die zeitweilige Behinderung eines Mitglieds etwa durch Krankheit würde sofort einen Notstand hervorrufen, da eine Uebertragung seiner Arbeit auf die anderen

Mitglieder nach Lage der Sache unmöglich ist. Es ist daher gar nicht daran zu denken, daß der jetzige Bestand der Arbeitskräfte bei der Reichsanwaltschaft, so lange mindestens die gegenwärtige Strafprozeßordnung gilt, jemals vermindert werden könnte. Im Gegenteil, es ist ernstlich mit einer künftigen Vermehrung zu rechnen. Ist dem aber so, so ist es ein ungesunder Zustand und ein unsachgemäßes Verhältnis, wenn von 8 notwendigen Beamten der Reichsanwaltschaft nur 5 etatsmäßige Reichsanwälte, 3 bloße Hilfsarbeiter sind. Eine Behörde, die zur Bewältigung der Arbeit unbedingt 8 Mitglieder bedarf, wird in ihrem Ansehen, in ihrer Unabhängigkeit und in ihrer Arbeitsfreudigkeit gefährdet, wenn diese Mitglieder beinahe zur Hälfte nicht ständige, festangestellte Mitglieder sind, wenn diese Hilfskräfte, die in jeder Beziehung von der Beurteilung des Vorgesetzten abhängen, mit einem Federstrich durch die Anstellungsbehörde wieder entfernt werden können. Ich meine, diese Erwägung schon sollte die Volksvertreter bestimmen, das Mißverhältnis möglichst zu beseitigen. Das Arbeiten mit Hilfskräften in diesem Maße wird auch weder der hohen Bedeutung dieser Behörde noch den Anforderungen gerecht, die an die wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse und die Arbeitskraft eines Reichsanwalts gestellt werden müssen. Die Reichsanwaltschaft ist namentlich in den Revisionssachen genau so objektiv und unabhängig wie die Senate, und es leuchtet ein, daß es eine angestrengte geistige Arbeit für jeden Reichsanwalt erfordert, wöchentlich gegen 30 Sachen so durchzuarbeiten, daß er vor dem Senat bestehen und sachgemäße Anträge stellen kann. Aber nicht nur das: die Reichsanwaltschaft als solche soll zugleich die vornehmliche Aufgabe erfüllen, auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der 5 Senate hinzuwirken. Denn bei ihr allein fließen alle Urteile zusammen, und nur sie ist in der Lage, von ihnen zuerst und sofort Kenntnis zu nehmen. Solange bedauerlicherweise bei dem Reichsgericht für die Strafsenate eine gleich ausreichende Einrichtung wie für die Zivilsenate fehlt, durch die die Sammlung und Einsichtnahme aller bedeutsamen Entscheidungen alsbald ermöglicht wird, erwächst gerade hier der Reichsanwaltschaft die wichtige Aufgabe, bei den Ausführungen zu ihren Anträgen den Senat auf die Entscheidungen anderer Senate in ähnlichen Rechtsfragen aufmerksam zu machen. Hierzu gehört freilich ein eingehendes und zeitraubendes Studium der Menge täglicher Urteile, die von den fünf Senaten gesprochen werden, denn nicht immer tritt die entschiedene Rechtsfrage schon bei dem ersten Blick hervor. Es ist auch eine regelmäßige, zum Austausch der vom einzelnen gewonnenen Erfahrungen gemeinsame Besprechung sämtlicher Reichsanwälte erforderlich, um in dieser Weise wirken zu können. Diese Zeit ist nicht gegeben, wenn die Bearbeitung der laufenden Sachen schon alle Zeit beansprucht. Und auch diese Bearbeitung, der sich der Reichsanwalt ebenso wie der Berichterstatter des Gerichts unterziehen muß, könnte noch weit fruchtbarer für die Rechtsprechung gemacht werden, wenn das natürliche Verhältnis von Referent und Korreferent zwischen beiden mehr betätigt würde. Jetzt freilich kann der Reichsanwalt erst kurz vor dem Termin die Bearbeitung der Sachen erledigen und nur für sich einige Notizen machen, eingehendere schriftliche Stellungnahme, die der Senat schon vorher würdigen könnte, ist nur noch selten möglich. Bei der Wichtigkeit vieler Sachen wäre aber eine solche schriftliche Begutachtung durch die Reichsanwaltschaft häufig sehr erwünscht, die mündlichen Ausführungen in der Sitzung vermögen sie nicht immer zu ersetzen.

Wie ferner die über Erwarten zunehmenden Spionagesachen die Reichsanwaltschaft belasten, erhellt daraus, daß ein Mitglied sich ihnen ausschließlich widmen muß und der Bearbeitung der Revisionssachen sonach überhaupt entzogen ist. Insbesondere nehmen gerade diese Sachen die Arbeitskraft des Oberreichsanwalts ständig in hohem Maße in Anspruch, eine Arbeitskraft, die überdies vornehmlich auch der dauernden Durcharbeitung der Revisionsurteile und Ueberwachung der Einheitlichkeit in der Rechtsprechung gewidmet sein muß. Der Fernerstehende hat keine Ahnung davon, wie die Spionageuntersuchungen Zeit und Arbeitskraft der Reichsanwaltschaft beanspruchen. Es vergeht ja kaum ein Tag, daß nicht sofortige Entschließungen und Anweisungen darin begehrt werden. Und welche Bedeutung und Verantwortung gerade in dem ersten Angriff bei diesen Sachen liegt und in wie hohem Maße oft die Sicherheit des Reichs hier von der richtigen Entschließung abhängt, wird kein Einsichtiger verkennen.

Das Verlangen, die eine Hilfsarbeiterstelle bei der Reichsanwaltschaft in eine etatmäßige Reichsanwaltselle umzuwandeln, ist sonach nicht nur durchweg gerechtfertigt, sondern sogar sehr bescheiden und kaum ausreichend. Hierzu kommt noch, daß die größere Anzahl der Reichsanwaltstellen den einzelnen Bundesstaaten auch die Möglichkeit sichert, ihre Beamten in die Reichsanwaltschaft zu bringen. Es muß als durchaus wünschenswert bezeichnet werden, daß wenigstens die größeren Bundesstaaten auch in der Reichsanwaltschaft durch Mitglieder vertreten sind, die die besonderen Verhältnisse des Heimatstaates genau kennen. Diese Kenntnis kann häufig bei der Beurteilung der aus ihnen kommenden Sachen von großer Bedeutung sein.

II. Die vorstehend gekennzeichnete Geschäftslage der Reichsanwaltschaft trifft natürlich im wesentlichen auch für die Strafsenate zu. Soll eine ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte bei ihnen gewährleistet bleiben, muß deshalb auch für sie Hilfe geschaffen werden. Es kommt jetzt vor, daß zwischen dem erstinstanzlichen Urteil und der Revisionsverhandlung 7—8 Monate liegen. Die Regierungsvorlage glaubt, dies könne mit Schaffung dreier neuer Richterstellen für die Strafsenate geschehen. Ich glaube das nicht. Diese drei neuen Richterstellen nützen gar nichts, schaden aber erheblich. Denn ihre Ausnützung wäre ja nur dadurch möglich, daß sie zur Vermehrung des Richter-

bestandes der einzelnen Senate verwendet werden. Daß deren bisherige Mitglieder durch häufigere Gewährung eines freien Sitzungstages — wie es dann anginge — entlastet werden sollen, ist nun wohl nicht die Meinung, dies würde ja auch eine größere Arbeitsleistung nicht bringen. Also kann man nur an eingeschobene Sitzungstage denken, wie sie bei den Zivilsenaten mit den Hilfsrichtern eingerichtet sind. Davor ist aber ernstlich und dringend im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu warnen! Die unausbleibliche Folge der Vermehrung des Bestandes der Richter im einzelnen Senate und der Abhaltung eingeschobener Sitzungen ist, daß der Senat die Einheitlichkeit und den Zusammenhang seiner Mitglieder verliert. Ihre Aufrechterhaltung bleibt nur möglich, wenn ständig dieselben Richter in ihm mitwirken. So aber wird der Senat tatsächlich in zwei erkennende Senate, noch dazu mit wechselndem Mitgliederbestand, gespalten. Dann können heute bei anderer Besetzung ganz andere Mehrheitsbeschlüsse im selben Senate zustande kommen als morgen. Man frage doch einmal nach, welche Erfahrungen in dieser Beziehung die Zivilsenate gemacht haben! Die Sache wird für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung weit schlimmer, als wenn gleich ein neuer Senat errichtet wird. Scheut man sich, das wirksamste und allein richtige Mittel zu ergreifen: das Revisionsverfahren selbst einer Reform zu unterziehen, so bleibt nichts übrig, als ein neuer Senat. Kommen wird er doch einmal. Dann lieber gleich, als erst die schädlichen Zwischenexperimente mit der Vermehrung der Mitglieder der bestehenden Senate! Vielleicht leuchtet aber doch noch die Erkenntnis auf, daß man nicht bis zur völligen Neugestaltung der geltenden ZPO. und StrPO. zu warten braucht, um das Revisionsverfahren abzuändern und damit die ewig wachsende Ueberlastung des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft dauernd und endgültig zu beseitigen. Hat man sich seinerzeit an die Umänderung des Verfahrens vor den Amtsgerichten gewagt, die vielmehr das allgemeine Prozeßverfahren berührte, so kann man das erst recht bei dem Revisionsverfahren tun, das doch weit selbständiger dem übrigen Verfahren gegenübersteht, so daß seine Aenderungen es kaum oder überhaupt nicht zu berühren brauchen. Gerade das Revisionsverfahren wäre einer Teilreform am leichtesten zugänglich. Und sie wäre so leicht. Und sie ist so notwendig. Denn ein hochstehendes Reichsgericht erfordert nicht Vermehrung, sondern Verminderung seiner Senate und Richter! Doch darüber ein andermal.

## Vorverfahren und Eidesreform im Rahmen der geltenden ZPO.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Matthiessen, Kiel.

Die Verhandlungen des diesjährigen Richtertages über die Umgestaltung des Zivilprozeßverfahrens legen die Frage nahe, ob und inwieweit schon bei bestehendem Recht den auf dem Richtertage geäußerten Reformgedanken Geltung verschafft werden kann. Da nach der Erklärung des Staatssekretärs des RJA. die grundlegende Reform sich leider in den nächsten Jahren noch nicht verwirklichen lassen wird, gilt es, zu prüfen, inwieweit wir auf dem Boden der jetzigen ZPO. jenen Anregungen folgen können. Sind diese Reformgedanken gesund und gut, so kann unser Prozeß nur gewinnen, wenn wir schon heute anfangen, in der Praxis diesen Gedanken ein Anwendungsgebiet zu geben, soweit das Gesetz es zuläßt. Zwei wichtige Reformvorschläge sollen hier besprochen werden.

I. RGR. Dr. Lobe hat unter Billigung des Richtertages für geeignete Fälle ein Vorverfahren vor dem Einzelrichter bei Landgerichtssachen vorgeschlagen.[1]) Für gewisse Prozesse — nicht allgemein — sieht die ZPO. bereits ein solches vorbereitendes Verfahren vor (§§ 348 fg. ZPO.). Aber dieses Verfahren ist mit seinem umfangreichen Protokollierungszwang gerade in großen Sachen überaus schwerfällig; es bewirkt oft eine Verlangsamung des Prozesses und ist in der Praxis nicht beliebt.

Die Praxis hat daher zu einem anderen Mittel gegriffen, das freilich ursprünglich einem anderen Zweck dienen sollte: dem Sühneverfahren vor dem beauftragten Richter, das in allen Prozessen und in jedem Stadium des Verfahrens angeordnet werden kann. Dieses Verfahren kann, soweit es nicht zur Sühne kommt, vortrefflich für die Zwecke der Aufklärung, denen das von Dr. Lobe vorgeschlagene Vorverfahren dienen soll, nutzbar gemacht werden. Vorbedingung ist selbstverständlich, daß das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet wird. Darin liegt der Vorzug des Vorverfahrens vor dem Einzelrichter, daß der demnächst als Berichterstatter fungierende Richter mit den Parteien selbst den Prozeßstoff im einzelnen erörtert. Unter dem Beifall des Richtertages hat OLGR. Hussong diesen unmittelbaren Verkehr mit den Parteien als ein „Herzensbedürfnis" des heutigen Richters bezeichnet. Der Einzelrichter ist für diesen unmittelbaren Verkehr selbstverständlich weit besser geeignet, als das Kollegium.

Erscheinen die Parteien in dem Sühnetermin persönlich — und zwar, was m. E. wünschenswert ist, mit ihren Anwälten —, so wird sich bei umfangreichem Streitstoff häufig ergeben, daß die wahren Streitpunkte, auf deren Entscheidung es den Parteien ankommt, geringer sind als die aktenmäßigen. Jedenfalls aber können die aufklärungsbedürftigen Punkte durch Aussprache mit den Parteien geklärt werden, und es wird sich mindestens über Einzelpunkte ein Einverständnis erzielen lassen. Das unsubstantiierte „Bestreiten" kann da nicht mehr helfen, und die Prozeßlüge wagt sich angesichts des Gegners und Gerichts weniger hervor.

Der Richter ist in der Protokollierung beim Sühnetermin frei gestellt. Ist der Termin auch nur zur Sühne bestimmt, so ist es doch unbedenklich und nach Lage des Falls sachlich geboten, daß der

[1]) Vgl. LGR. Dr. Daffis S. 1175 der DJZ.

beauftragte Richter Geständnisse, die vor ihm im Termin abgegeben werden (vgl. § 288 ZPO.) sowie sonstige Parteierklärungen, die sich aus den vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder doch nicht klar ergeben, protokolliert.

Im Wege des Sühneverfahrens kann daher heute schon in gewissem Umfange das erreicht werden, was Dr. Lobe mit dem Vorverfahren bezweckt. Zwar, die Aufschrift ist eine andere, aber der gewissenhafte Richter kann sich mit der Erwägung beruhigen, daß eine Aussprache der Parteien vor dem Richter regelmäßig auch für einen Vergleich förderlich ist, und zum Sühnetermin erscheinen wird auch die vergleichsunlustige Partei, wenn sie erfährt, daß der Termin zugleich zur Aufklärung dienen soll.

Ein Nachteil unseres Gesetzes ist, daß die Verweisung zum Sühneversuch nach der herrschenden und richtigen Ansicht nur auf Grund mündlicher Verhandlung ausgesprochen werden kann. Es wird sich empfehlen, bei geeigneten Sachen im ersten Verhandlungstermin, nachdem ein Ueberblick über die Sache gewonnen ist, die Anordnung zu treffen.

Das Vorverfahren vor dem Berichterstatter kann aber zweckmäßig noch weiter ausgedehnt werden, indem es mit einem Beweisaufnahmeverfahren auf Grund des § 489 ZPO. verbunden wird. Diese wichtige, in dem Abschnitt über „Sicherung des Beweises" gewissermaßen versteckte und in der Praxis noch zu wenig beachtete[1]) Vorschrift besagt, daß mit Zustimmung des Gegners eine Beweisaufnahme von dem Gericht ohne mündliche Verhandlung angeordnet werden kann, auch wenn die Voraussetzungen einer Beweissicherung (Gefahr des Verlustes des Beweismittels) nach § 485 ZPO. nicht vorliegen.

Werden nun im Sühnetermin — oder im vorbereitenden Verfahren gemäß § 348 ZPO. — die einzelnen Ansprüche erörtert, so sind oft die Anwälte, die Parteien und der Richter einig darüber: „Die und die Beweise müssen unter allen Umständen erhoben werden." Beantragt dann der Beweisführer mit Einwilligung des Gegners die Vernehmung der Zeugen, so trägt der beauftragte Richter die Sache dem Kollegium in beratender Sitzung vor, die Vernehmung wird vom Gericht beschlossen und durch den beauftragten Richter erledigt. Es empfiehlt sich dann, anschließend an den Beweisaufnahmetermin, sogleich einen Termin zur Fortsetzung des Sühneverfahrens — bzw. vorbereitenden Verfahrens — abzuhalten, in dem das Ergebnis der stattgehabten Beweisaufnahme sogleich mitberücksichtigt werden kann. Dieses Verfahren bewährt sich durchaus. Es führt oft zu einer Einigung über die durch die Beweisaufnahme geklärten Streitpunkte, und es wird erreicht, daß dem erkennenden Gericht demnächst das Material vollständig, einschließlich der zur Aufklärung notwendigen Beweisergebnisse, vorgelegt wird. Zugleich dient dieses Verfahren dazu, den Prozeß rascher zu erledigen, und auch der gegnerische Anwalt hat durchweg keine Bedenken, die Einwilligung zu erteilen, soweit er die Beweisaufnahme für an sich notwendig ansieht. Meist werden auch beiderseits Zeugen benannt.

Erspart wird die mündliche Verhandlung vor dem Gericht über die Beweisanordnung, und auch die Beratung über die Beweisanträge wird sich bei dem Einverständnis der Prozeßbeteiligten durchweg kürzer gestalten. Andererseits verhindert die Notwendigkeit des Gerichtsbeschlusses, daß Beweise erhoben werden, die nur die Parteien, nicht aber das Gericht für erheblich erachtet.

Sind aber die Parteien über die Notwendigkeit der Beweisaufnahme nicht einig — durchweg werden dies die Zweifelsfälle sein —, so ist die Entscheidung des erkennenden Gerichts auf Grund mündlicher Verhandlung auch sachlich angemessen.

Die Beweisaufnahme sollte man, soweit sie nicht vor dem Prozeßgericht erfolgen kann, für den Regelfall dem beauftragten — nicht dem ersuchten — Richter übertragen, wie heute allgemein mit Recht gefordert wird, und der beauftragte Richter wird auch hier bestrebt sein müssen, das persönliche Erscheinen der Parteien zum Beweisaufnahmetermin zu veranlassen, soweit sie persönlich zur Aufklärung beitragen können. Dies wird die Regel sein. Das persönliche Erscheinen der Parteien im Beweistermin sollte nicht nur ihnen Gelegenheit geben, Fragen an die Zeugen zu richten; es ist vielmehr geboten, daß der Richter auch die Parteien persönlich über sonstige, aufklärungsbedürftige Punkte befragt.

Zwar hat das Reichsgericht, in dem Beschl. v. 20. Nov. 1908, JW. 1909 S. 21, der im Ergebnis bedauerlich ist, aber unanfechtbar auf dem Boden der ZPO. steht, ausgesprochen, daß das persönliche Erscheinen der Parteien vor dem mit der Beweisaufnahme betrauten Richter nicht angeordnet werden könne. Man kann dies aber dadurch abwenden, daß man den beauftragten Richter zugleich mit einem Sühneversuch beauftragt und das persönliche Erscheinen der Parteien zum Sühnetermin anordnet; der beauftragte Richter kann dann Beweis- und Sühnetermin verbinden. M. E. bedarf es aber dieses Umweges nicht: wenn der beauftragte Richter entweder den Parteien selbst oder den Anwälten vor dem Termin mitteilt, daß das persönliche Erscheinen der Parteien im Beweistermin erwünscht sei, so wird dieser Anregung sicherlich fast ausnahmslos entsprochen werden.

In diesem Rahmen ist also schon jetzt eine Aufklärung durch unmittelbaren Verkehr zwischen Parteien und Einzelrichter im Landgerichtsprozeß möglich, und zu wünschen ist, daß hiervon reichlich Gebrauch gemacht wird. Eine weitere gesetzgeberische Ausgestaltung bleibt freilich erstrebenswert.

II. Allgemein anerkannt ist auf dem Richtertage die Eidesnot des heutigen Prozesses, und der Richtertag hat sich dahin ausgesprochen, daß der geformelte Eid durch eidliche Vernehmung der Parteien zu ersetzen sei. Die Wurzel des Uebels ist auch hier der Mangel des unmittelbaren Verkehrs zwischen Richter und Partei.

Auch bei sorgfältigster Informationsarbeit der Anwaltschaft bleibt es wahr, daß, wenn ich zuver-

[1]) Vgl. auch Meyer, Recht 1910, 411.



lässig wissen will, was A und B miteinander besprochen haben, ich eben A und B fragen muß und nicht die Anwälte C und D, denen A und B es — jeder für sich — erzählt haben. Damit soll die Notwendigkeit der anwaltlichen Informationsarbeit nicht bestritten und ihr Wert nicht herabgesetzt werden. Insbesondere soll nicht etwa behauptet werden, daß die Richter in der Kunst der Informationsaufnahme den Anwälten überlegen wären. Gerade je weniger der persönliche Verkehr zwischen Richter und Parteien gepflegt wird, umso mehr entfremdet sich der Richter den hier liegenden Aufgaben. Aber, wenn schließlich der Richter derjenige ist, der verantwortlich entscheiden soll, ob diese oder jene Behauptung erwiesen oder doch bis zum richterlichen Eide wahrscheinlich gemacht sei, so wird es das begreifliche Bestreben des Richters sein, mit eigenen Augen zu sehen und sich die Wahrheitsquelle, die in der persönlichen Befragung der Parteien liegen kann, nicht zu verschließen. Der gewissenhafte Richter will doch — dieses Gefühl ist heute in Richterkreisen das allgemeine — den Prozeß nicht nur prozeßordnungsmäßig erledigen, sondern der materiellen Wahrheit, soweit es in seinen Kräften steht, zum Siege verhelfen. Ein Eidesurteil ist nur ein halbes Urteil. Der Richter sagt: „ich kann es nicht feststellen, ich muß es dem Gewissen der Partei überlassen", und der Parteieid ist nur ein minderwertiges Mittel der Wahrheitsfindung. Deshab hat der Richter nicht nur das durch die ZPO. ihm gewährte Recht, sondern auch die Pflicht, ehe er zu diesem letzten und schlechten Aushilfsmittel greift, durch unmittelbare Befragung und Gegenüberstellung der Parteien — die letztere ist dem Anwalt nicht möglich — den Sachverhalt möglichst zu klären, wie dies auch jeder Nicht-Richter tun würde, der sich ein Urteil bilden müßte.

Werden die Parteien vor der Eidesauflage persönlich vom Richter gehört, so erhält er zunächst einmal unmittelbar ihre Darstellung. Vieles rückt schon dadurch in eine andere Beleuchtung: der Satz im Schriftsatz: „Der Kläger war hiermit einverstanden" klärt sich dann dahin auf, daß der Kläger weder „ja" noch „nein" gesagt hat, und die Folgerung hat nunmehr der Richter zu ziehen. Aber auch soweit Behauptung gegen Behauptung steht, wird sich oft die Darstellung der einen Partei in ihrem Zusammenhang als innerlich glaubhafter darstellen als diejenige der anderen, oder eine Partei muß nun Einzelheiten zugeben, die gegen sie sprechen. Kurz, es wird nach dem Ergebnis der persönlichen Vernehmung der Parteien die Darstellung der einen Partei derart glaubwürdiger sein, daß auf den richterlichen Eid zu erkennen ist. Hört das Gericht die Parteien persönlich und gelangt demnächst zum richterlichen Eide, dann ist der praktische Unterschied gegenüber der eidlichen Parteivernehmung nicht mehr so erheblich.

Ist es dem Richterstande Ernst mit der Beseitigung der Eidesnot, so muß auch mit der Parteivernehmung vor der Eidesauflage Ernst gemacht werden. Das Gericht sollte in jedem Falle das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen, wo es sieht, daß es zum Eidesurteil kommen muß. Nur, wenn der Berichterstatter im Sühne- oder Beweistermin die Parteien gehört hat, der unmittelbare Verkehr zwischen Richter und Partei also schon stattgefunden hat, mag hiervon abgesehen werden können.

Kommt es zur Eidesauflage, so bietet die Auflage durch Beschluß den Vorteil, daß die Eidesnorm eventuell noch geändert, ja die Eidesauflage auf Grund der Erklärungen der Partei noch rückgängig gemacht werden kann. Sind die Parteien nicht vorher vernommen, und ist die Eidesauferlegung durch Beschluß zulässig, so sollte man diese daher vorziehen. Zu den peinlichsten Erfahrungen des Zivilrichters gehört es sicherlich, wenn ein Prozeß verloren wird, weil ein Urteilseid in der normierten Fassung nicht geleistet, in der gewünschten Fassung nicht mehr auferlegt werden kann. Zu solchen Urteilen kommt es leicht, wenn die Informationsaufnahme aus irgendwelchen Gründen eine ungenügende war und außerdem jeder persönliche Verkehr zwischen Partei und Gericht fehlte. Dazu kommt, daß manchmal in der Verhandlung Eide zugeschoben und angenommen werden, ohne daß feststeht, ob die Partei selbst den Eid denn wirklich leisten will. Zwar kann die Partei sich dies noch überlegen, wenn auf den Eid erkannt ist. Aber dann liegt — abgesehen davon, daß der Eid alsdann nicht mehr zurückgeschoben werden kann — das Eidesurteil mit seiner Versuchung zum Meineide bereits vor!

Deshalb ist auch der auf dem Anwaltstage gemachte Vorschlag bedenklich, die Vernehmung der Partei in den Termin zu legen, in dem der Eid abgenommen werden soll. Zunächst ist die Anhörung der Parteien gerade für die Entscheidung erforderlich, ob und wem der Eid auferlegt werden soll. Sodann aber liegt auf der Hand, daß günstigere Aussichten für die Richtigkeit einer Parteidarstellung bestehen, wenn die Partei aufgefordert wird, dem Gericht, dessen Standpunkt sie noch nicht kennt, den Sachverhalt zu erzählen, als wenn ein Eidesurteil bereits vorliegt und die Partei weiß: „Sage ich nicht so aus, wie es dem Eide entspricht, so verliere ich meinen Prozeß."

Immerhin verdient die Anregung insofern Beachtung, als der Richter nicht vergessen sollte, daß auch die Eidesabnahme ein Akt der Beweisaufnahme, ein Mittel zur Wahrheitsfindung ist. Es ist schon jetzt zulässig und im Interesse der Wahrheitserforschung förderlich, wenn das Gericht vor Eidesabnahme den Schwurpflichtigen veranlaßt, den Vorgang im Zusammenhang anzugeben. Oft wird sich dann schon aus den eigenen Erklärungen der Partei ergeben, daß der Eid in Wahrheit von ihr nicht geleistet werden kann, und diese Erklärungen können als Eidesweigerung gegen den Schwurpflichtigen verwertet werden, sollte dieser auch darauf bestehen, daß er den Eid leisten wolle (vgl. Stein, Anm. II Note 9 zu § 464 ZPO.). Eine solche Vernehmung in Verbindung mit dem Verhalten des Gegners mag im Einzelfall noch die Ableistung eines falschen



Eides verhindern. Das Schwergewicht wird aber stets liegen in der Losung: „Anhörung vor der Eidesleistung“, und das ermöglicht schon die jetzige Prozeßordnung. Möge bis zur Beseitigung des geformelten Eides, die hoffentlich nicht mehr in zu weiter Ferne liegt, der Richter alle Mittel ergreifen, die ihm schon die heutige ZPO. zur Minderung der Eidesnot gewährt!

## Ein deutsches Reichsarmengesetz.

Von Oberlandesgerichtsrat Diefenbach, Kolmar.

Nachdem das Unterstützungswohnsitzgesetz auf Helgoland und Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden war, hat jetzt auch Bayern unter Verzicht auf sein Reservatrecht bez. der „Heimats- und Niederlassungsverhältnisse“ der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes als Reichsgesetz in Bayern zugestimmt; durch Reichsgesetz v. 30. Juni 1913 ist diese Einführung angeordnet worden. Auf dem Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes wird somit, sobald Bayern sein Ausführungsgesetz fertiggestellt hat, Rechtseinheit bestehen. Vielfach ist die Ansicht verbreitet, daß damit auch ein einheitliches Reichsarmenrecht hergestellt sei. Diese Auffassung ist irrig, denn das UWG.[1]) regelt nur das formelle Armenrecht, überläßt aber das materielle Armenrecht, insbes. die Frage, von welchen Voraussetzungen die Unterstützungspflicht der Armenverbände abhängig ist, zu welchen Leistungen der Armenverband verpflichtet ist, welche Gegenleistungen der Unterstützte zu machen hat, wie die Aufsicht über die Armenverbände auszuüben ist usw., der Landesgesetzgebung (§ 8 UWG.). Die letztere ist in den einzelstaatlichen Ausführungsgesetzen z. UWG., teilweise auch in besonderen Gesetzen, erfolgt, die unter sich in vielen Fragen nicht übereinstimmen. Dieser Zustand wird als ein unerträglicher empfunden. Einerseits ist jeder Deutsche in jedem Bundestaat in bezug auf Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung als Inländer zu behandeln, so daß also z. B. ein Preuße, der in Baden unterstützungsbedürftig wird, diejenige Armenunterstützung verlangen kann, welche das badische AusfGes. z. UWG. festsetzt, und die nach Art und Maß namentlich hinsichtlich der Kosten der Erziehung der Kinder und deren Heranbildung zu einem Beruf über dasjenige hinausgeht, was Preußen selbst nach seinem AusfGes. gewährt. Andererseits muß nach §§ 28, 30 UWG. der Ortsarmenverband des Heimatstaates, in welchem ein Verarmter seinen Unterstützungswohnsitz behalten hat, dem vorläufig unterstützenden fremden Armenverband die Kosten ersetzen, welche dieser einstweilen aufgewendet hat. Es kann also vorkommen, daß ein Preuße, der noch in Preußen seinen Unterstützungswohnsitz hat, sich aber vorübergehend in Baden aufhält, dort einstweilen Armenunterstützung erhält, und daß die preußische Heimatsgemeinde nun der badischen Gemeinde weit höhere Beträge ersetzen muß, als sie selbst hätte aufwenden müssen, wenn sie den Armen selbst unterstützt hätte. Will sie sich dem auf die Dauer entziehen, so bleibt (§ 32 UWG.) ihr nur die Möglichkeit, die Ausweisung des Armen und Zurückschiebung in seine Heimat zu verlangen — eine Maßregel, von welcher aber kaum mehr Gebrauch gemacht wird. Die anscheinende Rechtsgleichheit aller Deutschen in bezug auf den Unterstützungswohnsitz führt also zu einer unbilligen, ungleichen Unterstützung sogar solcher Armen, die dem gleichen Bundesstaate angehören oder gar am gleichen Orte ihren Unterstützungswohnsitz haben?

„Wenn z. B. eine Person, die in Mainz ihren Unterstützungswohnsitz hat, und die, wenn der Unterstützungsfall in Mainz eintritt, auf Grund der hessischen Gesetzgebung von dem Armenverband Mainz die Kosten für den Unterricht, die Erziehung und Erwerbsbefähigung der Kinder nicht erhält und nicht erhalten darf, in Mannheim hilfsbedürftig wird, so hat der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband Mannheim nach den badischen Gesetzen diese Leistungen zu gewähren, und der Ortsarmenverband Mainz ist als endgültig verpflichteter Armenverband alsdann gehalten, Mannheim die Leistungen zu ersetzen, die er selbst gar nicht gewähren darf. Es muß von den endgültig verpflichteten Armenverbänden als eine Unbilligkeit empfunden werden, wenn sie auf dem Weg des Erstattungsanspruchs Aufwendungen zu machen haben, die ihnen nach der Gesetzgebung ihres eigenen Landes nicht obliegen.“[1])

Es ist deshalb begreiflich, daß sich bei den Vertretern der Landarmen- und Ortsarmenverbände der größeren Städte der Wunsch nach einer reichsrechtlichen Regelung auch der bisher nur landesgesetzlich geordneten Materien geltend gemacht hat. Aber auch die Vertreter der freien Liebestätigkeit teilen den gleichen Wunsch; sie erhoffen durch eine Ausdehnung der öffentlichen Armenunterstützung für den größten Teil Deutschlands auf das Gebiet der Erziehung und Heranbildung der Jugend ein Freiwerden ihrer Mittel für andere Aufgaben.

Auf den Versammlungen 1912 und 1913 hat nun der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit[2]) sich mit dem Problem eines deutschen Reichsarmengesetzes befaßt und es so gefördert, daß seine Lösung zu erwarten steht.

Erörtert wurde zunächst die Frage, ob die Reichsgesetzgebung zur einheitlichen Regelung der materiellen Armengesetzgebung überhaupt zuständig sei. Sie würde zwar nach Artt. 3 und 4 der Reichsverfassung an sich zu verneinen sein, allein nach der von Laband begründeten, in der Praxis längst befolgten Lehre, daß das Reich auch stillschweigend seine Kompetenz erweitern kann, indem es ein nach der Reichsverf. ihm nicht zukommendes Rechtsgebiet gesetzlich regelt, sofern nur das Gesetz im Bundesrat die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenmehrheit erhält,[3]) ist die Frage zu bejahen. Nicht erörtert wurde die Frage, ob das Reichsarmengesetz, im Gegensatz zur Landesgesetzgebung, einen

[1]) UWG. = Unterstützungswohnsitzgesetz.

[1]) Bürgermeister v. Hollander, Mannheim, Die gesetzl. Regelung der Aufgaben der öffentl. Armenpflege, Leipzig 1912.
[2]) Vgl. Schriften dieses Vereins, Heft 97, 99, 100, 101.
[3]) Laband, Staatsrecht, 5. Aufl. Bd. 2, S. 40 ff.



subjektiven Anspruch des Armen auf Unterstützung durch die Armenverbände, der in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren verfolgt werden könne, anerkennen solle, ähnlich wie dies durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung geschehen ist.[1]) Mehrfach ist für Anerkennung eines solchen Rechtes, auf das die Entwicklung hindrängt, eingetreten worden; auch die ausländische Gesetzgebung hat sich dafür entschieden, so das dänische Armengesetz v. 9. April 1891 und das eine beschränkte obligatorische Armenpflege einführende französische Gesetz v. Juli 1905. Der eine hiergegen erhobene Einwand,[2]) daß ein derartiger Anspruch zu wenig fest zu umgrenzen sei, wird gerade durch das französische Gesetz widerlegt. Der andere Einwand, „es würden sich bei Erschließung des Rechtsweges die Ansprüche angeblich Hilfsbedürftiger steigern und Arbeitsscheue würden ihre Zeit noch mehr als bisher zur Erkämpfung einer Unterstützung statt zur Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit benutzen", erscheint nicht durchschlagend, da nur vorgeschlagen wird, die jetzt schon dem Unterstützungsbedürftigen mögliche Verwaltungsbeschwerde in eine Rechtsbeschwerde umzuwandeln, und davon auszugehen ist, daß nach unserem sozialen Empfinden die Gewährung von Armenunterstützung kein Gnadenakt, sondern eine rechtliche Notwendigkeit ist.

In der Diskussion wurde noch die Frage gestreift, ob das Reichsarmengesetz auch darüber bestimmen solle, ob mit Gewährung von Armenunterstützung auch künftig noch eine Beschränkung politischer Rechte verknüpft werden solle. Man wendete ein, daß das Reichsgesetz v. 15. März 1909 die Frage schon entschieden habe, soweit das Reich an ihr interessiert sei; im übrigen aber enthalte eine reichsgesetzliche Regelung einen Eingriff in die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Selbständigkeit der Bundesstaaten. Auch dieser Einwand erscheint nicht durchschlagend. Wenn eine Notwendigkeit besteht, die Frage einheitlich zu regeln, dürfte das verfassungsrechtliche Bedenken nicht hinreichen, um sie trotzdem auszuschließen; hat sich doch die Reichsgesetzgebung auch auf anderen Gebieten von notwendigen Eingriffen in die Selbständigkeit der Bundesstaaten nicht abschrecken lassen. Eine wichtige Frage war endlich, ob das Reich auch eine einheitliche Aufsicht ausüben solle über die Art der Armenpflege in den einzelnen Staaten, und ob das Bundesamt für Heimatwesen zu einem Reichsarmenamt ausgestaltet werden solle mit ähnlichen Befugnissen, wie das Reichsversicherungsamt auf dem Gebiete der sozialen Arbeiterversicherung sie hat. Grundsätzlich wurde die Frage mit Recht bejaht; Meinungsverschiedenheiten bestanden nur darüber, in welchem Umfange das Reich die Einzelstaaten solle kontrollieren dürfen. Die Frage wird noch eingehender Erörterung bedürfen.

[1]) Bürgermeister Schwander, Straßburg, und Dr. Flemming, Hamburg, Schriften des Vereins für Armenpflege. Heft 73 S. 96 ff., S. 155 ff., Heft 75 S. 155, 160.

[2]) Thode, Aufsicht über die öffentliche Armenpflege u. Rechtsprechung S. 133, Leipzig 1913.

So darf angenommen werden, daß die Reichsregierung bald einen Entwurf eines Reichsarmengesetzes vorlegt, nachdem dessen Notwendigkeit anerkannt und auch über die Hauptrichtlinien Einstimmigkeit erzielt wurde.

## Strafrechtliche Lehren des Krupp-Prozesses.

Von Professor Dr. Max Rumpf, Mannheim.

Der Krupp-Prozeß bietet nicht nur für den Politiker, Psychologen, Ethiker großes Interesse, sondern vor allem auch für das Strafrecht und seine Reform. Die Berliner Strafkammer hat den Angekl. Brandt wegen einer in fortgesetzter Handlung begangenen Beamtenbestechung zu 4 Monaten Gefängnis, den Angekl. Eccius wegen Beihilfe hierzu unter Zubilligung mildernder Umstände zu 1200 M. Geldstrafe verurteilt.

I. Der Oberstaatsanwalt hat Eccius als Mittäter des Brandt, das Urteil hat ihn als Brandts Gehilfen angesehen. Mittäterschaft liegt nach unserm StrGB. vor, „wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen", Beihilfe, wenn jemand „dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat". Wer nun Gewicht legt auf eine möglichst haarscharfe Ausschleifung der strafrechtlichen Begriffe, dem ist diese Bestimmung und Abgrenzung der beiden „Teilnahmeformen" nicht klar genug. Eine rational befriedigendere, bestimmte und dabei scharf antithetische Fassung hat den Begriffen der Mittäterschaft und der Beihilfe das RG. gegeben. Seine Auffassung, der Täter wolle die Tat als eigene, der Gehilfe nur als fremde, herrscht nicht nur in der heutigen Strafrechtspraxis, sondern man beabsichtigt einstweilen auch, die Teilnahmelehre im kommenden Strafrecht ebenso zu regeln.[1]) Das wirkliche Leben ist bunt und schillernd. Besonders schwer aufklärbar und häufig unergründlich ist der Ausschnitt aus dem Leben, mit dem es das Strafrecht zu tun hat. In den dunkleren tatsächlichen Partien des Strafrechtslebens, zu denen vor allem die psychischen Sachverhalte gehören, sind rational vollendet ausgeschliffene und zugespitzte Gesetzesbegriffe aber leider das untauglichste Mittel. Eine stets nur schlicht und aufrichtig verfahrende Praxis wenigstens, die den zuverlässig für strafwürdig erkannten Täter auch seiner gerechten Strafe überantworten möchte, muß bei ihrer Anwendung notwendig scheitern.

Wollte die Strafkammer im Einklang mit der Rechtsprechung des RG. die Tat des Eccius als Beihilfe auffassen, so mußte sie feststellen können, daß Eccius die Tat des Brandt „als fremde gewollt" hat. Der Gegensatz des Wollens der Tat als eigener oder als fremder versagt aber hier wie bei der Mehrzahl der Delikte.

[1]) Vgl. Lucas, Beschlüsse der Strafrechtskommission, DJZ. 1911, S. 1356: „Der Unterschied zwischen Mittäterschaft und Beihilfe ist, im wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung folgend, nach der sog. subjektiven Theorie bestimmt, nämlich ob der Handelnde den Täterwillen hatte." Vgl. weiter DJZ. 1913, S. 606.

Gemäß dem Strafkammerurteil hat Eccius als Chef des Dezernats, zu dem Brandt gehörte, diesem Mittel der Firma Krupp zu Verfügung gestellt, mit denen dieser Militärpersonen freihielt und ihnen Vorteile gewährte, um sie für die Zukunft zur Hergabe von Nachrichten zu bestimmen. Mit der Möglichkeit dieser Verwendung der Gelder hat Eccius gerechnet, er hat sie gebilligt und gewollt.

Anders lautet das Fazit, das der Oberstaatsanwalt bez. der Beteiligung und der Schuld des Eccius aus der Gesamtheit der sorgfältigst vorbereiteten und abgewickelten Verhandlungen zieht. Er sagt von Eccius: „Wenn er 1909 Geld hergab zu der Fortsetzung des ihm bekannten Brandtschen Betriebes, so hat die Firma Krupp durch ihn und durch Brandt Bestechungen ausgeübt," und erklärt beide für Mittäter und für gleich schuldig.

Prüft man den in großen Zügen feststehenden psychologischen Sachverhalt unbefangen an der Hand einfacher Lebenserfahrung, so ist offenbar, daß man hier, ohne die Tatsachen gewaltsam zurechtzurücken, weder mit dem einen, noch mit dem andern Gliede der reichsgerichtlichen Formulierung des Gegensatzes von Täterschaft und Beihilfe bequem arbeiten kann. Die ungezwungenste Deutung ist zunächst noch die des Oberstaatsanwalts, wenn er die Tat als eine Tat der Firma anspricht: Beide Angeklagte werden auch für ihre Firma, vielleicht in erster Linie für sie, so gehandelt haben. Daneben hat jeder von ihnen für sich gehandelt in dem unscharfen Sinne, wie jedes dienstliche Tun eines Beamten oder Angestellten doch auch im eigenen Interesse, für den Beamten selbst, geschieht. Endlich hat jeder von beiden das Bewußtsein gehabt, daß sein Tun mit dem des andern ineinandergriff, welch letztere Seite der Sache man nun, wie man mag, als koordiniertes oder subordiniertes Ineinandergreifen ansehen kann. Faßt man es als ein subordiniertes Hand-in-Hand-Arbeiten, so kann man weiter von einer Subordination des Brandt sprechen, in dem Sinne, daß er im Bewußtsein der Billigung seines Tuns durch seine Vorgesetzten, darunter Eccius, gehandelt haben mag, kann aber auch von einer Subordination des Eccius sprechen — worauf praktisch ja das Urteil hinausläuft: das Kruppsche Vorstandsmitglied als „Gehilfe" seines Untergebenen! —, in dem Sinne, daß die eigentliche „Arbeit" Brandt selbständig geleistet hat, während ihm Eccius nur das Betriebskapital vermittelte und sicherte.

Für jede dieser Auffassungen läßt sich etwas sagen. Das bedeutet aber eben, daß sich eine tatsächliche Feststellung in dem einzig berechtigten strengen Sinne dieses Worts dahin, daß nun Eccius die Tat sicher „als fremde gewollt", ebensowenig ohne Gewaltsamkeit treffen läßt wie die Feststellung, daß er die Tat „als eigene gewollt" habe. Denn für eine tatsächliche Feststellung ist doch wesentlich, daß sie nur das enthält, was der ausschließlich der unbefangenen Erforschung der wirklichen Vorgänge hingegebene Tatrichter als vorliegend, und zwar bestimmt und zweifellos vorliegend, gefunden hat. Die für einen Schuldspruch entscheidenden Tatsachen feststellen, das kann nichts anderes bedeuten, als feststellen: ‚so, und nicht anders, ist es gewesen!' — Der Tatrichter, der anders verfährt, dient nicht einfach und schlicht der Wahrheit, er meistert sie mit Willkür.

Das Gefährliche eines solchen Verfahrens besteht darin, daß es ein unechtes, willkürliches Wesen in die richterliche Arbeit hineinbringt. Denn was ist willkürlicher, als wenn man aus Annahmen und Mutmaßungen Tatsachen und Ueberzeugungen macht? Daß die Gerichte allgemein so verfahren im besten Glauben, um wirklich als strafwürdig erkanntes Tun auch bestrafen zu können, schließt nicht aus, daß dies willkürliche Verfahren aus der Wurzel heraus bedenklich ist. Zeigt sich aber, daß bei der unbefangenen Tatsachenermittlung zuviel offenbar strafwürdiges Unrecht straflos bleibt, so liegt eben ein Mangel des geltenden Strafrechts vor, den man baldmöglichst beseitigen muß. Dabei bieten sich zwei Heilmittel. Das eine besteht darin, daß man die erst vom RG. in das geltende Strafrecht gebrachte Formulierung der Täterschaft und Beihilfe fallen läßt. Dabei kann man ruhig die unscharfe Bestimmung der Täterschaft und der Beihilfe, wie sie unser StrGB. trifft, beibehalten, muß nur anerkennen, daß diese mangelnde Schärfe der Bestimmung schlechthin ein Vorteil ist, den ein durch höchstrichterliche Judikatur unbeengtes tatrichterliches Ermessen nun dazu zu benutzen hat, angesichts des Einzelfalles zu sagen, ob Beihilfe oder ob Mittäterschaft vorliegt. Noch besser wäre es, „mit dem ganzen Unterschiede zwischen Alleintäterschaft, Mittäterschaft und Beihilfe von Gesetzes wegen einfach aufzuräumen und die natürlich trotzdem weiter bestehenden Differenzen, die aus der Beteiligung mehrerer am Verbrechen und dem verschiedenen Grade dieser Beteiligung erwachsen, lediglich durch entsprechendes Weiterspannen der Strafrahmen nach unten hin auszugleichen." [1])

Daneben ist es erwünscht, angesichts der täglichen Zweifel des Tatrichters, welche Teilnahmeform,[2]) welche Schuldform, welcher von zwei oder mehreren Einzeltatbeständen vorliegt, dem Strafrichter bei all diesen drei wichtigen Gruppen von Fällen eine alternative Tatsachenfeststellung mit folgender Verurteilung aus der milderen Norm zu gestatten. Hierfür hat sich der Richtertag ausgesprochen.[3]) Hätten wir schon heute eine solche Bestimmung, so wäre die Verurteilung des Eccius als Gehilfen ungezwungen möglich gewesen. Das Gericht hätte dann nur auszuführen gehabt, daß Eccius sicher entweder Mittäter oder Gehilfe sei und daß er daher aus der Norm für Beihilfe zu bestrafen sei.

II. Die zugespitzte reichsgerichtliche Unterscheidung von Mittäterschaft und Beihilfe ist die Folge

[1]) Vgl. den II. Band meines „Strafrichters", S. 63.

[2]) Vgl. etwa die auch in der DJZ. 1913, S. 456 f. behandelte Streitfrage, ob die Komplicen und „Werkzeuge" Sternickels eines „selbständigen" Mittäterwillens fähig gewesen wären oder nicht; dazu mein „Strafrichter", II, S. 193.

[3]) Vgl. mein Referat in der DRZ. 1913, S. 792. Meine Darstellung im II. Bande meines „Strafrichters" möchte auch die in der DJZ. 1913, S. 1261 f. gegen meinen knapperen Bericht geltend gemachten Bedenken zerstören.

einer wirklichkeitsfremden rationalistischen Psychologie. Einen mindestens ebenso schlagenden weiteren Beleg für die Verwendung einer solchen Psychologie seitens unseres höchsten Gerichts enthält der vom RG. herausgearbeitete Begriff eines fortgesetzten Vergehens (f. V.).

Das RG. hat (Entsch. d. RG. 15, 23):

„in konstanter Rechtsprechung es als zulässig erkannt, daß in tatsächlicher Beurteilung des konkret gegebenen Sachstandes mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Vorsatzes, die Gleichartigkeit und äußere Kontinuität der Handlungen, vermöge deren keine derselben als eine selbständige, sondern jede der nachfolgenden als eine Fortsetzung der vorausgehenden erscheint, wie mit Rücksicht auf die Einheit des verletzten Rechtsguts, die in einer Mehrzahl vorliegenden Tätigkeitsakte, obwohl an sich in einem jeden derselben der volle gesetzliche Tatbestand der Straftat zur Erscheinung kommt, zu einer Handlung im strafrechtlichen Sinne zusammengefaßt und daß solche als einheitliches Delikt beurteilt werden."

Dabei genügt es nach dem RG. nicht, daß der Täter im voraus einen „Generalentschluß" gefaßt habe, z. B. bei sich bietender Gelegenheit die Ladenkasse zu bestehlen usw., sondern es muß sich ein Tätervorsatz feststellen lassen, „welcher im voraus auf die Begehung der mehreren sukzessiven Ausübungsakte als einer Straftat gerichtet und so beschaffen war, daß die auf Ausführung dieser Einzelakte gehenden Entschließungen sich nur als die Ausflüsse jenes einen, die fortgesetzte Tätigkeit beherrschenden Entschlusses und als unter dessen Einwirkung gefaßt sich darstellen." Wenngleich gerade diese Rechtsprechung zum f. V. allerhand Schwankungen aufweist, so hat das RG. doch grundsätzlich die Unterscheidung des konkreten Einheitsvorsatzes von dem für ein f. V. nicht ausreichenden „Generalentschluß" festgehalten. Dabei kann diese Rechtsprechung nicht anders verstanden werden, als daß beim f. V. der Vorsatz des Täters von vornherein alle späteren Einzelakte als unselbständige Glieder der einen Tat in der Bestimmtheit umfaßt haben müsse, wie dies der Qualifizierung jedes dieser Einzelakte als alle Merkmale des betreffenden Delikts bestimmt erfüllend entspricht.[1])

Nimmt man es ernst mit dieser Definition des RG., so können die Instanzgerichte ohne Künstelei und Gewaltsamkeit in mindestens 75% der Fälle, in denen sie bislang ein f. V. annehmen, dies nicht tun.

Schon die Tat des Brandt will nicht recht in dies Prokrustesbett hinein. Diese Bestechungen durch zuvorkommendes Begleichen von Wirtshausrechnungen, durch Bezahlen von Theaterbilletts und durch kleine Geldgaben tragen ausgesprochen den Charakter von Gelegenheitstaten in sich. Es ist widersinnig, anzunehmen, Brandt hätte für einige Jahre im voraus, als er vielleicht einen Teil seiner Bestechungsobjekte noch gar nicht kannte, den konkreten, alle für die strafrechtliche Qualifizierung der Einzelakte notwendigen tatsächlichen Momente bereits umfassenden und billigenden Vorsatz gefaßt, aus dem sich nun alles Weitere wie von selbst entwickelte.

Paßt dieser Begriff des konkreten „Einheitsvorsatzes" schon auf Brandt nicht, so wirkt seine Uebertragung auf die Tat Eccius' noch gezwungener.

[1]) „Der Strafrichter", Bd. II. S. 245.

In der Beihilfe des Eccius treffen, wenn dabei der Gehilfenvorsatz wenigstens in einer der Rechtsprechung des RG. genügenden Weise festgestellt werden soll, die rationalistischen Begriffe des Gehilfen und des Einheitsvorsatzes beim f. V. zusammen und steigern so den Rationalismus noch: Brandt im Sinne der Auffassung des RG. vom f. V. der fortgesetzten Bestechung für schuldig erkennen, bedeutete, feststellen, daß er die jahrelang getriebenen Einzelakte der Bestechung im voraus in der für die Erfassung jedes Einzelakts, als den § 333 StrGB. erfüllend, nötigen Bestimmtheit ins Auge gefaßt und gewollt habe. Eccius der Beihilfe hierzu zeihen, bedeutet dann feststellen, daß er die konkrete Tat des Brandt in der eben präzisierten Weise mit seinem Gehilfenvorsatz umfaßt und gebilligt habe!

Wenn anders man nämlich mit dem RG. Ernst machen will mit der subjektiven Auffassung der Beihilfe, so muß man mit Frank[1]) anerkennen, daß der Vorsatz des Gehilfen — ebenso wie der des Anstifters — „die Tat als eine bestimmte ins Auge fassen muß, da sich der Dolus nur in bezug auf konkrete Verhältnisse denken läßt." Das hat prinzipiell auch das RG.[2]) angenommen. Wenn es gleichzeitig andeutet, man dürfe es mit der Bestimmtheit des Gehilfendolus nicht zu streng nehmen, so ist das eine halbe Konzession gegenüber der praktischen Undurchführbarkeit der konsequenten Uebertragung des Tätervorsatzbegriffes auf die Beihilfe, die aber in Wahrheit zeigt, daß der vom RG. festgehaltene Ausgangspunkt der prinzipiellen Gleichartigkeit zwischen Gehilfen- (und Anstifter-) und Tätervorsatz in Wahrheit unhaltbar ist.

Das zeigt der Fall Eccius klar: Man kann von ihm, den das Gericht für strafwürdig erkannt hat, offensichtlich nicht behaupten, daß er auch nur in einem weiteren Sinne eine konkrete Vorstellung von der fortgesetzten Einheitstat des Brandt gehabt habe! Dazu blieb Eccius viel zu weit vom Schuß und hat er sich viel zu sehr bemüht, von dem mehr oder weniger fragwürdigen Detail der Unternehmungen Brandts, die er ihm durch die Bereitstellung von Mitteln ermöglicht hat, Näheres zu erfahren!

Es bleibt eben, wenn man eine zugleich genügend scharf sachlich durchgreifende und dabei ungezwungen verfahrende Strafrechtspflege haben will, nichts übrig, als sowohl bei dem Begriff der Beihilfe wie bei dem des f. V. auf scharfe Grenzen zu verzichten und den Strafrichter als Tatrichter zu ermächtigen, nach seinem Ermessen, mit lebensklugem Blicke und mit gerechtem Urteil, angesichts des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Beteiligung an einem Delikte derart ist, daß sie schon als strafbar erscheint, ohne doch schon die volle Täterschaft dieses Vergehens darzustellen, — und ebenso, ob mehrmalige und fortgesetzte Delikte in ihrem subjektiven und objektiven, in ihrem persönlichen und teleologischen, in ihrem sachlichen, räumlichen, örtlichen usw. Zusammenhange als (fortgesetzte)

[1]) Komm. 8 bis 10. Aufl., §§ 49 II und 48 III.
[2]) ERG. 1, 110; 26, 361; 34, 327; RRG. 9, 107.



Einheitstat erscheinen, und nicht als eine Mehrheit selbständiger Straftaten.

Muß man in hinreichender Würdigung der regelmäßigen geringen tatsächlichen Aufklärbarkeit dieser Verhältnisse und zugleich bei einigem Vertrauen zu dem praktischen und gerechten Sinne unserer Tatrichter in Strafsachen anerkennen, daß man hier mit Ermessensbegriffen mit verschwimmenden Konturen arbeiten **muß**, so ist die Folgerung hieraus für das f. V. einfacher als für die Teilnahmelehre: Es gilt dann für den Gesetzgeber des kommenden StrGB. nur, daß er, wie er auch beabsichtigt, den Begriff des f. V. einfach dem Ermessen der Praxis überläßt. Dann kann in deren Hand alles gut werden — vorausgesetzt, daß auch das RG. für das neue Recht die innere Unhaltbarkeit einer schärferen Umschreibung des Begriffs des f. V. einsehen und die Frage des f. V. als eine wesentliche Tatfrage vertrauensvoll und ohne untaugliche Kontrollversuche den Instanzgerichten überlassen wird.

## Der Kolonialgerichtshof nach dem neuen Gesetzentwurf.

Von Staatsanwaltschaftsrat Dr. **Fuchs**, Berlin.

Die rasche Entwicklung unserer Schutzgebiete, ihre zunehmende Besiedelung, ihre wachsenden Wirtschaftsinteressen fordern gebieterisch die Konsolidierung des kolonialen Rechtswesens. Ursprünglich ein durch den überraschenden Kolonialerwerb des Reichs erzwungenes Verlegenheitsprodukt, ist es diesen provisorischen Charakter nie recht los geworden. Das gilt auch für die koloniale Gerichtsverfassung. Sonst eng angelehnt an die Konsulargerichtsbarkeit, fehlt ihr noch immer die Gewähr einer obersten Reichsinstanz, wie nicht nur unsere Konsulargerichtsbarkeit sie im Reichsgericht, sondern auch alle anderen Kolonialstaaten sie für ihre überseeischen Besitzungen haben, um dem Mutterland mit seinen Kolonien die Rechtseinheit, seinen Ueberseeinteressen eine systematische und nationale Rechtsentwicklung, den Interessenten selbst und ihrem Kapital die notwendige Rechtssicherheit zu verbürgen. In unseren Schutzgebieten schließt der Rechtsgang gegenwärtig mit den Obergerichten ab, von denen für jedes Schutzgebiet eins, besetzt mit dem rechtsgelehrten Oberrichter und vier Schöffen, in Zivil- und Strafsachen die Berufungs- und Beschwerdeinstanz über den erstinstanzlichen Bezirksgerichten und Bezirksrichtern bildet. Revision findet nicht statt.

Um diesem immer fühlbarer werdenden Mangel abzuhelfen und um zugleich eine gemeinsame oberste Reichsinstanz für unsere gesamte Ueberseerechtsprechung einschließlich der Konsulargerichtsbarkeit zu schaffen, legte der Reichskanzler bereits am 21. April 1910 dem Reichstage einen Gesetzentwurf „über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofs" vor, zog ihn aber Anfang 1911 wieder zurück, weil er auf nebenamtlicher Mitheranziehung von kolonialen Verwaltungsbeamten (vortragenden Räten) zur Richtertätigkeit behufs Sicherung ausreichender Kolonialkunde im Gerichtshof bestehen zu müssen glaubte und der Reichstag aus grundsätzlichen Bedenken sich hiergegen ablehnend verhielt. Unter dem 16. Okt. 1913 ist dieser Körperschaft nunmehr ein neuer Gesetzentwurf „über die Errichtung eines Kolonialgerichtshofs" zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung zugegangen, der sich aber wesentlich von seinem Vorgänger unterscheidet. Er verzichtet nicht nur auf die Zuziehung von Verwaltungsbeamten zum Richteramt, so daß der Hauptstreitpunkt wegfällt, sondern er scheidet auch die Konsularsachen, in denen nach dem ersten Entwurf der Gerichtshof die Berufungsfunktion des Reichsgerichts hatte mitwahrnehmen sollen, völlig aus und beschränkt den Gerichtshof auf die Revision in Kolonialsachen. Der Grund dieses auffallenden, auf das Auswärtige Amt zurückgehenden Stellungswechsels ist eben in der Ausmerzung der Verwaltungsbeamten zu suchen, obwohl der neue Entwurf einen Ersatz hierfür durch die eigenartige, an die französischen Prozeßverhältnisse anklingende Bestimmung des § 9 gewährt:

„In allen Fragen, in welchen es das Interesse des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Schutzgebiets erfordert, kann der Reichskanzler einen Beamten als Vertreter dieses Interesses zu der Verhandlung entsenden, der bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung das Wort zur Aeußerung verlangen kann."

Also: ein Staatsanwalt auch in Zivilsachen.

Die Ernennung des Präsidenten und der 9 anderen Mitglieder des Gerichtshofs, der in der Besetzung von 5 Mitgliedern entscheidet, erfolgt bei hauptamtlicher Anstellung auf Lebenszeit, bei nebenamtlicher, die anfangs die Regel bilden soll, aus der Zahl der Mitglieder der ordentlichen deutschen Gerichte für die Dauer des Hauptamts. Die Berufung der Richter und Staatsanwälte durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats, ihre Disziplin, die Geschäftsordnung, die Einrichtung der Gerichtsschreiberei richten sich nach den für das Reichsgericht bestehenden Vorschriften. Der Gerichtshof ressortiert demgemäß vom Reichsjustizamt. Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind ohne weiteres alle zum Richteramt befähigten Rechtsanwälte der Gerichte des Reichsgebiets, der Schutzgebiete und der deutschen Konsulargerichtsbezirke berechtigt. Als Sitz des Gerichtshofs ist in Uebereinstimmung mit dem früheren Entwurf und dem vom Reichstage 1911 dazu gefaßten Beschluß **Berlin** ausersehen. Maßgebend ist hierfür nach der Begründung, daß von allen Landesrechten nur das preußische (so die ganze Ausführungsgesetzgebung) in den Schutzgebieten gilt (§ 3 SchutzgebGes.), daß auch das umfassende private und öffentliche Sonderrecht sich nach preußischem Muster gebildet hat, und daß die für die Revision in Frage kommenden Materien (Bergrecht, Grundstückrecht, kol. Straf- und Verwaltungsrecht) vorwiegend in diesem Rechte wurzeln, so daß Berlin die größte Auswahl geeigneter Richter bietet, aber auch durch seine zentrale Lage die beabsichtigte Heranziehung von Richtern aus anderen Teilen des Reichs am besten ermöglicht. In Berlin

haben nach derselben Quelle, wie auch früher schon die Berliner Handelskammer statistisch nachgewiesen hat, die weitaus meisten der in den Schutzgebieten tätigen Handelsfirmen und Handelsgesellschaften ihren Sitz, so daß durch die Verlegung des Gerichtshofs nach der Reichshauptstadt den Interessenten seine Benutzung wesentlich erleichtert und verbilligt wird. Außerdem ist mit der Uebertragung der Funktion eines Oberverwaltungsgerichts und eines Disziplinarhofs für die Schutzgebiete zu rechnen.

Die Zuständigkeit, das Verfahren, die Gerichtskosten sind gleichfalls nach dem Muster des Reichsgerichts mit den gebotenen Abweichungen geregelt. Sie können hier nur skizziert werden. Der Gerichtshof ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Obergerichten der Schutzgebiete in der Berufungsinstanz erlassenen zivilen und kriminellen Endurteile. Die Revisionssumme in Zivilsachen beträgt 5000 M. In Strafsachen, in denen der Kolonist die vom Reichsbewohner so heiß erstrebte Berufung längst besitzt, findet Revision nur wegen Verbrechen, abgesehen von den sog. Rückfallverbrechen, und wegen einiger bestimmter Vergehen statt. Hierbei sei bemerkt, daß für Hoch- und Landesverrat auch in den Kolonien das Reichsgericht (§ 136 Nr. 1 GVG.) zuständig ist und bleibt.[1]) Der Streit über Gültigkeit oder Ungültigkeit rein kolonialer Rechtsnormen, über Regresse gegen Beamte oder Fiskus, über koloniale Steuerfragen usw. unterliegt ohne Rücksicht auf Wert oder Straftat der Revision des Kolonialgerichtshofs. Durch Kais. Verordnung kann die Revisibilität ausgedehnt und die „weitere Beschwerde" gegen Obergerichtsentscheidungen zugelassen werden. Neu und einschneidend ist der vom Reichstag gewünschte § 19 Abs. 2:

„Die Revision kann auch darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer offenbar unrichtigen tatsächlichen Würdigung des Inhalts der Verhandlungen oder des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme beruhe. In diesem Falle muß die Revisionsbegründung die Bezeichnung des unrichtig gewürdigten Teils der Verhandlungen oder der Beweisaufnahme sowie der unrichtig festgestellten Tatsachen enthalten. Die Vorschriften des § 563 und des § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. finden entsprechende Anwendung."

Dieser Hermaphroditismus der Revisionsinstanz ist wenig glücklich. Ein Obergericht wird wohl Tatsachen nicht „offenbar" unrichtig würdigen. Solche Gefahr besteht, wenn überhaupt, viel eher bei dem weit vom kolonialen Schauplatz entfernten Kolonialgerichtshof. Und soll bei Zurückverweisung in die Vorinstanz diese an die nunmehr „offenbar" richtige Würdigung des Kolonialgerichtshofs gebunden sein? Wenn nein: wie endet der Streit?

Zu begrüßen ist, daß die ebenfalls s. Z. im Reichstage angeregte Zuziehung von Laien zum Kolonialgerichtshof — hoffentlich unwiderruflich — unterblieben ist. Die Zuziehung von Laien ist fraglos ein wichtiges und bei geeigneter Prozeßleitung gefahrloses Mittel zur Heranbildung starker, führender Richterpersönlichkeiten wie zur Festigung des durchaus notwendigen Vertrauens der breiten Volksschichten zur Rechtspflege, die in den Schöffen aller Instanzen ihre Vertrauensmänner und Kontrolleure sehen. Das hat gerade derjenige praktisch erfahren, der in unserer Kolonial- und Konsularjustiz tätig war, die ja durchgehends mit starker Schöffenbesetzung arbeitet. Unsere Kolonial- und Konsularjustiz bietet überhaupt einen reichen, viel zu wenig beachteten Lehrstoff für die schwebenden Fragen unserer Reichsjustiz, weil dort unter deutschen Volksgenossen und auf der identischen Grundlage desselben materiellen und formellen Reichsrechts vieles längst in widerspruchsloser Uebung ist, was hier noch den Gegenstand hitzigen Streites bildet, so die umfassende Laienzuziehung, die Berufung in Strafsachen, der Ersatz der Schwurgerichte durch große Schöffengerichte, die Inappellabilität des erstinstanzlichen Urteils in Bagatellsachen, die Anwaltfreiheit, das vereinfachte Prozeßverfahren usw. Die fortschreitende Konstitutionalisierung und Laïsierung der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung, ja selbst der Privatbetriebe, also des gesamten nationalen Lebens, macht es naturgemäß immer schwerer, das fast reine Beamtenregiment der Rechtsprechung inselhaft aufrecht und es volkstümlich zu erhalten. Allein das kann alles nur für solche Gerichte ins Gewicht fallen, die Tatfeststellungen zu treffen haben, denen allein der Laie sachlich gewachsen sein kann. Wo es sich um ein Revisionsgericht wie den Kolonialgerichtshof handelt, dessen Aufgabe nicht Tatfeststellung, sondern die Prüfung subtiler Rechtsfragen ist, erfordert aber die sachliche Zuverlässigkeit der Rechtspflege und gerade die Rechtfertigung des Volksvertrauens erfahrene Techniker, nicht dilettierende Laien.

Im ganzen stellt der Entwurf eine durchaus annehmbare Lösung dar. Nur mag es Bedenken erregen, daß künftig über demselben bürgerlichen und kriminellen Reichsrecht (§ 3 SchGG.) zwei Reichsinstanzen, das Reichsgericht und der Kolonialgerichtshof, autoritär nebeneinander und vielleicht abweichend Recht sprechen. Das ließe sich vermeiden wenn an Stelle eines selbständigen Reichskolonialgerichts, wie der Kolonialgerichtshof es ist, ein nach Berlin detachierter Kolonialsenat des Reichsgerichts unter Ersatz der Plenarentscheidung durch eine Entscheidung nach § 28 FreiwGerGes. geschaffen würde.

## Juristische Rundschau.

Wieder lenkt die Verleihung des Nobelpreises die Aufmerksamkeit auf Verleiher und Empfänger. Die Aufgabe jener mag nicht immer leicht sein. Das weiß jeder zu beurteilen, der einmal in einem Preisrichterkollegium saß. Deshalb ist doch die Frage gestattet, weshalb die Rechtswissenschaft so wenig beachtet wird. Gewiß ist sie weniger international als Medizin und Chemie. Aber heute geht ein allgemeines Streben dahin, auch das

[1]) S. Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz, 1910, S. 59.



Recht auf eine den Kulturvölkern gemeinsame Basis zu stellen. Die Ergebnisse des einen Landes wirken befruchtend auf das andere. Es wäre sonderbar, wenn sich nicht mehr als ein würdiger Träger des Nobelpreises unter den Rechtsgelehrten fände.

Der Beilisprozeß hat nun doch mit der Freisprechung des Angeklagten geendet. Man atmet auf. Das Ergebnis scheint ein gutes Zeugnis für die Schwurgerichte auch in Rußland zu sein. Befremdend wirkt allerdings die Bejahung der einen allgemeinen Frage, die sich auch auf den Angeklagten bezog. Die Geschworenen sprachen ihre Ueberzeugung aus, daß der Mord auf dem von der Anklage bezeichneten Grundstück geschehen ist. Die Zukunft erst wird lehren, was dieser Wahrspruch bedeutet.

Man erinnert sich in unserer raschlebenden Zeit heute schon kaum mehr des Strafprozesses Wolf-Metternich. Für die Verteidiger hatte dieser ein Disziplinarverfahren zur Folge. Der eine der Rechtsanwälte wurde in erster Instanz durch das Ehrengericht nur zu einem Verweise verurteilt. Der Ehrengerichtshof hat ihn jetzt völlig freigesprochen. Er hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die Ablehnung eines Richters wegen eines nach Ansicht des Verteidigers begangenen Verstoßes gegen das Gesetz zum Nachteil des Angeklagten ein ehrengerichtlich zu ahndendes Verschulden nicht darstelle, um so mehr, wenn sich der RA. diese Ansicht über die hieraus fließende Befangenheit auf Grund einzelner Rechtssprüche und Literaturstellen gebildet hatte. Das Urteil verdient Erwähnung aus zwei Gründen. Einmal wegen des aufgestellten Grundsatzes. Sodann weil der Ausgang des ehrengerichtlichen Verfahrens lehrt, wie vorsichtig man in der Aufnahme von Meldungen über den Zusammenstoß von Vorsitzenden und Verteidigern sein muß.

Als Gegenstand der kommenden Gesetzgebung erscheint das Verhältnis der Künstler zu den Konzertagenten. Mißstände mögen vorhanden sein. Manche Klagen werden sich aus der Unerfahrenheit und der aus ihrem Berufe entspringenden Geschäftsunkenntnis der Künstler erklären. Ehe hier ein besonderes Recht geschaffen wird, wird eine eingehende Prüfung nötig sein. Licht und Schatten müssen gleich verteilt werden im Streite der Meinungen. Die von einigen Seiten verlangte gesetzliche Trennung von Konzertagenten und Konzertunternehmer wird kaum ein geeignetes Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Uebel sein.

Die Republik Haiti hat sich gegenüber den Ansprüchen deutscher Reichsangehöriger auf Ersatz des bei Unruhen erlittenen Schadens einem Schiedsgericht unterworfen. Deutschland und Haiti ernennen je einen Schiedsrichter. Den Vorsitzenden bestimmt der König von Belgien. Als deutscher Schiedsrichter ist der Reichstagsabgeordnete Rechtsanwalt Blunck, Hamburg, bestellt. Man darf beide Vorgänge, die Einsetzung des Schiedsgerichts wie die Wahl eines Schiedsrichters aus dem Anwaltsstande, begrüßen.

Der Verband deutscher Bücherrevisoren hat bei seiner diesjährigen Tagung in Nürnberg einer Resolution zugestimmt. Er stellt darin fest, daß Herstellungs- und Selbstkostenpreis verschiedene Begriffe sind. Zu jenen gehören nicht nur die für die Erzeugung des Produktes direkt aufgewandten Materialien und Löhne, sondern auch ein entsprechender Zuschlag für Betriebsunkosten und für Abschreibungen auf Betriebseinrichtungen. Die übrigen Unkosten, insbesondere die Vertriebskosten sind wohl zu den Selbstkosten, aber nicht zu den Herstellungskosten zu rechnen. Dieser Beschluß nimmt zu einer rechtlichen Streitfrage Stellung. Er wendet sich in erster Linie an die Mitglieder des Verbandes. Er ist aber auch für die Gerichte von Interesse. Er zeigt die Auffassung des Handelsstandes.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat bei seiner diesjährigen Tagung in Stuttgart den Erlaß eines Reichsarmengesetzes für notwendig erklärt.[1]) Mit der endgültigen Fassung wurde der Ausschuß beauftragt. Die Referate und Debatten zeigten aber auch die gewaltigen Schwierigkeiten, die hier zu bewältigen sind. Eine weise Beschränkung des reichsrechtlich zu regelnden Stoffes wird die Voraussetzung des Gelingens der Aufgabe sein. Einem Grenzgebiet gehört die Frage des Verlustes des Wahlrechts an. Sie ist ein Stück des Verfassungsrechts. Daher wird sie von den Einzelstaaten für sich beansprucht. Aber ein zwingender Grund, daß deshalb diese Folge der Armenunterstützung nicht als einheitliches Recht für Deutschland zu regeln ist, liegt darin nicht.

Bei der diesjährigen Beratung der Rhein.-Westf. Gefängnisgesellschaft bildete der Strafvollzug bei Minderjährigen den Hauptgegenstand. Es werden für diese besondere Anstalten gefordert. In ihnen soll das Progressivsystem herrschen. Durch gutes Verhalten rückt der Gefangene in eine höhere Abteilung. Das Jugendgefängnis zu Wittlich[2]), die Schöpfung Krohnes, dient als Vorbild. Wenn nur dieses Vorbild bald viele Nachbildungen erfahren könnte.

Das OLG. Braunschweig hat sich in einer sehr eingehend begründeten Entscheidung mit der Frage befaßt, wie der Ehemann der Frau das Wirtschaftsgeld zu reichen habe. Die Gewährung von kleineren täglichen Beträgen erscheint als unzulässig. Der Mann hat ihr sofort entsprechende Summen für größere Zeiträume, mindestens für eine Woche, zur Verfügung zu stellen. Das Urteil wird wohl allseitige Zustimmung finden. In den nicht juristischen Kreisen wird man aber wohl kaum der Konstruktion des Auftrages und des Vorschusses hierzu bedürfen. Eine andere Behandlung der Frau erscheint der Auffassung vom Wesen der Ehe und des ihr zugrunde liegenden beiderseitigen Vertrauens unwürdig.

Dem ungarischen Reichstag ist eine Vorlage über die Reform der Schwurgerichte zugegangen. Zwei Momente erscheinen als grundlegend. Die Geschworenen sollen nur über die Tatfrage befinden. Die rechtliche Beurteilung bleibt dem Gerichte. Das ist der eine Punkt. Die Beratung der Geschworenen soll von dem Vorsitzenden des Gerichts geleitet werden. Dafür nehmen zwei Geschworene an dessen Urteilsfindung teil. Das ist der andere. Man wird stets bei der Regelung solcher Materien im Auslande dessen Eigenart Rechnung tragen. Es müssen aber besondere Umstände in Ungarn vorliegen, wenn eine solche Abbröckelung des bisherigen Gebäudes gerechtfertigt werden soll.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

[1]) Vgl. auch Diefenbach, S. 1412 dieser Nr. D. Schriftltg.
[2]) Vgl. Freudenthal, S. 134 d. Bl.



## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Bayerische Justizstatistik für 1912.** Die zivilprozessuale Tätigkeit der Gerichte ist im Jahre 1912 nicht unerheblich gestiegen. Bei den Amtsgerichten sind 217662 Zivilprozesse anhängig geworden gegen 206072 i. J. 1911; es macht dies eine Zunahme um 11590 oder 5,6% aus. Bei den Landgerichten war die Zunahme noch etwas erheblicher, indem 21412 erstinstanzliche Prozesse anhängig wurden gegen 19816 i. J. 1911, so daß die Steigerung 1596 oder 8,1% beträgt. Dabei zeigen auch die Mahnsachen eine weitere sehr starke Zunahme: die Zahl der erlassenen Zahlungsbefehle betrug 284290 gegen 247196 i. J. 1911, 213076 i. J. 1910 und 193097 i. J. 1909, die Steigerung betrug also i. J. 1910 rund 20000, i. J. 1911 34000 und i. J. 1912 37000. Die Zahl der kontradiktorischen Urteile ist bei den Amtsgerichten von 22076 auf 22714, also mit 2,9% verhältnismäßig etwa nur halb so stark gestiegen als die der anhängig gewordenen Prozesse. Für die Landgerichte ergibt sich nur eine Zunahme der erstinstanzlichen Urteile von 6012 auf 6079, was dadurch erklärlich ist, daß die infolge der Gerichtsverfassungsnovelle stark zurückgegangene Zahl der Prozesse erst jetzt wieder zu steigen beginnt. Die nächsten Jahre werden voraussichtlich eine weit erheblichere Zunahme haben. Die Zahl der zweitinstanzlichen Urteile ist bei den Landgerichten von 4106 auf 4312 gestiegen. Die Zunahme um 5% entspricht ungefähr dem Wachstum der anhängig gewordenen Berufungen, die von 6181 auf 6560 gestiegen sind. Die Beschwerden bei den Landgerichten haben sich von 4040 auf 4247 erhöht. Bei den Oberlandesgerichten zeigt sich infolge der früheren Abnahme der landgerichtlichen Prozesse immer noch ein Rückgang der Geschäftstätigkeit, indem 2189 Berufungssachen anhängig geworden sind gegen 2307 i. J. 1911, 2692 i. J. 1910 und 2738 i. J. 1909. Beim Obersten Landesgericht ist die Zahl der Revisionen, zu deren Entscheidung sich der Gerichtshof für zuständig erklärte, von 30 auf 32 gestiegen, auch die Zahl der an das Reichsgericht abgegebenen Revisionen hat sich von 159 auf 165 erhöht. Die Dauer der Prozesse hat sich bei den Amtsgerichten etwas verlängert, was wohl auf die durch die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze vermehrte Schwierigkeit der Rechtsstreitigkeiten zurückzuführen ist. Es wurden nur 54,6 (i. J. 1911 56,7)% der durch kontradiktorisches Endurteil erledigten ordentlichen Prozesse in weniger als 3 Monaten beendet, dagegen 39,9 (38,5)% in 3 Monaten bis ausschl. 1 Jahr und 5,5 (4,8)% in 1 Jahr oder noch längerer Dauer. Bei den Landgerichten ist dagegen eine sehr wesentliche Abkürzung der zweitinstanzlichen Prozesse eingetreten, indem 52,2 (i. J. 1911 35,0)% der Sachen in weniger als 3 Monaten, 34,4 (40,3) in 3 Monaten bis unter 1 Jahr und 13,4 (24,7)% in 1 Jahr und mehr beendet sind; auch bei den erstinstanzlichen Sachen zeigt sich ein Rückgang der Dauer, denn die betreffenden Zahlen betrugen 36,2 (34,0), 32,1 (31,8) und 31,7 (34,2)%. Bei den Oberlandesgerichten stellen sich die Verhältniszahlen auf 33,7 (35,0), 39,5 (40,3) und 26,8 (24,7)%, so daß hier die Dauer gestiegen ist. Die Geschäftstätigkeit der Gerichte in Strafsachen zeigt nur eine geringe Aenderung, zum Teil eine Abnahme. Die Privatklagesachen haben allerdings ziemlich stark zugenommen, indem 19529 anhängig geworden sind gegen 18987 i. J. 1911; die Steigerung war aber nur etwa halb so groß wie im voraufgegangenen Jahre. Anklagesachen sind bei den Amtsgerichten 64505 anhängig geworden gegen 66364 i. J. 1911, so daß die Abnahme 1859 oder 2,8% beträgt. Dagegen ist die Zahl der Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen von 248194 auf 251338 gestiegen. Bei den Landgerichten sind vor den Strafkammern in erster Instanz 10270 (i. J. 1911 10278) und vor den Schwurgerichten 642 (549) Hauptverfahren anhängig geworden. Die starke Zunahme der bisher fast stetig zurückgegangenen Schwurgerichtssachen ist auffällig. Die Berufungen bei den Landgerichten haben sich von 10804 auf 11433 erhöht. Aus den Mitteilungen über die Untersuchungshaft geht hervor, daß leider wieder eine starke Zunahme der Personen, die Untersuchungshaft erlitten haben, erfolgt ist. Bei den Amtsgerichten sind 29794 Personen in Untersuchungshaft genommen gegen 27316 i. J. 1911 und 25365 i. J. 1910, so daß im letzten Jahre eine Zunahme um 2478 oder 9,1% stattgefunden hat. Allerdings befanden sich darunter 26870 (i. J. 1911 24608) Personen, die nur wegen Uebertretung (Betteln, Obdachlosigkeit, Gewerbsunzucht usw.) verfolgt sind; aber auch die Zahl der wegen Vergehens in Untersuchungshaft Genommenen hat sich um 8,0% (von 2708 auf 2924) erhöht. Bei den Landgerichten ist die Zahl der in Untersuchungshaft genommenen Personen von 3825 auf 3977 gestiegen, 260 (i. J. 1911 274) in Untersuchungshaft befindliche Personen wurden freigesprochen, darunter 57 (69) nach nur 4wöchiger bis dreimonatiger, 10 (9) nach mehr als dreimonatiger Untersuchungshaft.

Wie schon in den beiden voraufgegangenen Jahren, so enthält die bayerische Justizstatistik auch dieses Mal Zahlen über den Einfluß des Alkoholgenusses auf die Häufigkeit und die Erscheinungsformen der Straftaten. Es ergibt sich dabei, daß von den im Jahre 1912 wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten 8445 die Tat im Zustande der Trunkenheit begangen haben. Die entsprechende Zahl für das Jahr 1911 betrug 7551, für 1910 8674. Man sieht die starke Schwankung der Zahlen. Der Abnahme von 1911 um 1123 ist jetzt eine Zunahme um 894 gefolgt. Auf irgendwelche besonderen Umstände werden diese Veränderungen nicht zurückzuführen sein, auch nicht auf Witterungsvorgänge, denn das Jahr 1911 war bekanntlich wärmer als die Jahre 1910 und 1912. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß die Beschränkung der Auszählung auf diejenigen Verurteilten, bei denen die Gründe des Urteils ausdrücklich die Wirkung des Alkoholgenusses erwähnen, eine gewisse Unsicherheit hervorruft, die auf die mehr oder minder hervortretende Neigung der Richter, auf die Trunkenheit des Verurteilten Gewicht zu legen, zurückzuführen sein wird. Wie groß der Anteil der im Zustande der Trunkenheit begangenen Verbrechen und Vergehen an der Gesamtzahl der Verbrechen und Vergehen im Jahre 1912 war, läßt sich noch nicht feststellen, da die bayerische Justizstatistik Angaben über die Gesamtzahl der Verurteilten noch nicht enthält. Für 1910 betrug der Anteil 13,3%, für 1911 11,7%. Würden auch die Uebertretungen mitberücksichtigt, so würde der Anteil der in Trunkenheit begangenen Delikte vermutlich noch steigen.

## Vermischtes.

**Brief aus Baden.** Ich muß diesmal mit etwas beginnen, was sich bei uns nicht ereignet hat. Wir sind gegen unsern großen Bruder Preußen mit der Neuordnung der juristischen Vorbildung ins Hintertreffen geraten. Noch nicht ist bei uns, wie dort, durch den ersten jener bekannten drei modernistischen Erlasse (vgl. DJZ. 1912, S. 902), schon für das erste Examen die Flagge aufgezogen: Das geltende Recht muß im Vordergrund stehen.



Einen kleinen Schritt vorwärts dagegen haben wir gemacht in der Richtung auf einen zweiten in jenem Erlaß aufgestellten Grundsatz, der ausspricht, schon für die erste Prüfung seien nicht bloß die erforderlichen Rechtskenntnisse darzutun, sondern „namentlich" die Befähigung zu ihrer praktischen Anwendung. Von akademischer Seite her, in der jetzt da und dort ein erfreulich frischer Luftzug weht, ist nämlich mit Erfolg angeregt, daß die Prüflinge schon im ersten Examen eine Textausgabe des BGB. zur Hand haben dürfen. Ein sehr gutes Muster für die Ordnung des juristischen Studiums und für beide Prüfungen böte unserem Justizministerium die bei uns im laufenden Jahr veröffentlichte Reichs-Prüfungsordnung für Tierärzte. Daraus nur eins: Von einem Nachweis von „Vorlesungen" findet sich darin nichts.

Vor kurzem hat bei uns der als Schriftsteller bekannt gewordene Gerichtsvollzieher Finhold einen Vortrag über seine Ideen zum Schuldeneinziehungsverfahren gehalten. Spricht es nicht Bände, daß unsere Theorie die Durchforschung dieser wichtigen Seite des Rechtslebens einem Gerichtsvollzieher überläßt? — Eine nicht ganz unverwandte Erscheinung ist anläßlich unserer jüngst vollzogenen Landtagswahlen hervorgetreten: ein rapides Sinken des Anteils der Akademiker an der Gesamtzahl der Kandidaten und Abgeordneten. Gegenüber 25 Abgeordneten mit akademischer Bildung im verflossenen Landtag sind es jetzt noch 18. Früher bewarben sich bei uns Minister und Hochschulprofessoren um Abgeordnetensitze (Turban, Lamey, Bluntschli usw). Jetzt sind vielfach an ihre Stelle Sekretäre, Registratoren, Assistenten usw. getreten. Es sitzen in der Kammer einige wenige ganz ausgezeichnete, nur mit Volksschulbildung ausgerüstete Kräfte, die den durchschnittlichen Akademiker weit überragen. Etwas anderes ist die bedauerliche Durchschnittserscheinung, daß jede Partei des Stimmfangs wegen tunlichst in jedem Bezirk irgendeinen populären — durchaus achtbaren — Biedermann aufstellt, auch wenn er nicht auf der Höhe der Bildung seiner Zeit steht. —

Der Präsident unseres Verwaltungsgerichtshofs, Wirkl. Geheimrat Dr. h. c. Lewald, ist in den Ruhestand getreten. Er hat seit 1900 die Stelle des höchsten badischen Verwaltungsrichters bekleidet, hervorragend als Jurist und — was, manchem unbekannt, zu einem tüchtigen Juristen gehört — als Mann. Mit seinem Nachfolger, dem seitherigen Direktor im Ministerium des Innern, Geheimrat Dr. Glockner, ist der rechte Mann an den rechten Platz gestellt. Wie beneidenswert ist die Verwaltungsjustiz, daß sie für die wichtigsten Richterposten Männer auswählen kann, die gerade in dem Gebiet produktiv und ordnend gearbeitet haben, auf dem sie nun Konflikte zu entscheiden berufen sind.

---

**Personalien:** Kammergerichtsrat Niederstein, Berlin, ist zum Reichsgerichtsrat ernannt, dem Dozenten an der Kölner Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung Dr. Friedrich, Köln, ist das Prädikat Professor beigelegt worden.

## Vereine und Gesellschaften.

**Ueber besondere psychologische Methoden zur Ueberführung eines Schuldigen** (Tatbestandsdiagnostik) sprach in einem sehr anregenden Vortrage am 10. Nov. 1913 Prof. Dr. Liepmann, Kiel, in der Kieler Juristischen Gesellschaft. Man lege dem Verdächtigen zuerst eine ziemlich erhebliche Anzahl gänzlich gleichgültiger Worte vor (etwa Sonne, Himmel, Welt u. dgl. m.), dann solche, die sog. „Komplexworte", die ganz genau dem jeweilig zur Verfolgung stehenden konkreten Tatbestande entnommen sind. Der Täter verrät sich nun entweder dadurch, daß er auf die „Komplex-" oder „Reizworte" mit solchen Worten, „Reaktionsworten", reagiert, die eine genaue Kenntnis des jeweiligen deliktischen Tatbestandes bei ihm ergeben, eine Kenntnis, die eben nur er als Täter besitzen kann, oder aber, er macht sich in einer, zu seiner Ueberführung ausreichenden Weise dadurch verdächtig, daß er eine auffallend lange Zeit zu solchen ausweichenden Antworten gebraucht, die seine wahre Kenntnis des Tatbestandes verschleiern sollen. Die vom Vortragenden bei seinen praktischen Versuchen angewandten Meßapparate stellen Bruchteile von Sekunden fest. Der Vortragende hält seine, von ihm im kriminalistischen Seminar der Kieler Universität mehrfach erfolgreich angewandte Methode, die heute bereits in der Schweiz an Untersuchungsgefangenen mit Nutzen verwandt werde, in allen Fällen, die eine „starke Erregung" ausgelöst haben, vor Bekanntwerden des Tatbestandes für geeignet, ein starkes Indiz für die Ueberführung des Angeschuldigten zu bilden. Zur Ueberführung reiche sie allein freilich nicht aus. Sie bedeute keine unzulässigen Suggestivfragen, denn sie lege nichts in den Angeschuldigten hinein, sondern hole nur aus ihm heraus. Bei einigen Reizworten möge sich wohl die „längere Reaktion" des Verdächtigen auf bloße Verblüffung oder Nervosität zurückführen lassen, aber unmöglich bei allen. Unmöglich sei auch, wie die zahlreichen bewährten Versuche ergeben hätten, ein planmäßiges Konterkarieren dieser „Assoziationsmethode" durch den Verbrecher. Die Methode versagt freilich vollkommen bei jedem Angeschuldigten, der sich nicht befragen lassen will.

Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 8. 11. 1913, bt. Ausführ.-Best. z. Ges. ü. einen einmaligen außerordentl. Wehrbeitrag (ZBl. S. 1087).

**Bayern:** Bk. v. 5. 11. 1913 ü. d. Regentschaft (G.- u. VoBl. S. 759). — Allerhöchste Erklärung v. 5. 11. 1913 ü. d. Regierungsantritt d. Königs Ludwig III. (S. 761). — Kgl. Entschließung v. 5. 11. 1913 ü. d. Ehrenrechte S. M. d. Königs Otto (S. 765).

**Württemberg:** Kgl. Vo. v. 16. 10. 1913 u. MVerf. v. 16. 10. 1913 bt. d. mittlere Verwaltungsdienstprüfung *[3. 11. 1913]* (RegBl. S. 244). — MVf. v. 5. 11. 1913, bt. Schonzeit d. Blaufelchen (S. 273).

**Baden:** LdhVo. v. 28. 10. 1913, die Aufhebung d. Beamtenwitwenkasse bt. *[1. 1. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 525). — MVo. v. 29. 10. 1913, die Schulärzte an d. Volksschulen bt. (S. 526).

**Mecklenburg-Schwerin:** Vo. v. 29. 9. 1913 z. Abänder. d. Stempeltarifs in Anl. A d. Vo. v. 22. 12. 1899, bt. d. Stempelsteuer i. d. Fass. v. 7. 10. 1910 *[1. 10. 1913]* (RegBl. S. 209).

**Oldenburg:** MBk. v. 27. 10. 1913, bt. d. Untersuchung v. Seeschiffskesseln (GesBl. S. 597; GesBl. f. Fst. Lübeck S. 428).

**Braunschweig:** MBk. v. 7. 11. 1913, bt. Aender. d. Bk. z. Ausführ. d. Vo. wegen d. Form u. Führung d. Dienstflaggen (G.- u. VoS. S. 347).

**Waldeck:** Vo. v. 17. 10. 1913 weg. amtl. Mitwirkung d. Geistlichen bei Feuerbestattungen (RegBl. S. 183).

**Schaumburg-Lippe:** PolVo. v. 3. 11. 1913, bt. die mit Maschinen betrieb. nebenbahnähnl. Kleinbahnen im Fürstentum *[8. 11. 1913]* (LVo. S. 557).

**Lübeck:** Sielordnung f. d. Stadtteil Kurort u. Seebad Travemünde v. 2. 10. 1913 *[1. 11. 1913]* (Sml. d. Ges. Nr. 107). — Vo. v. 22. 10. 1913, bt. d. Aufsicht ü. d. Hunde *[1. 11. 1913]* (Nr. 120).

**Hamburg:** Ges. v. 22. 10. 1913 ü. Alters- u. Hinterbliebenenversorgung d. Lehrer u. Lehrerinnen an prüfungsberechtigten nicht öffentl. Schulen *[23. 10. 1913]* (Amtsbl. S. 681). — Ges. v. 29. 10. 1913, bt. Abänd. d. Ges. v. 10. 4. 1885, bt. die Honorare d. Mitglieder d. Senats *[1. 10. 1913]* (S. 709). — Bk. v. 1. 11. 1913, bt. Gebühren d. gewerbsmäßigen Stellenvermittler *[1. 1. 1914]* (S. 715).

**Elsaß-Lothringen:** Vollzugsanweisung v. 29. 10. 1913 f. Erhebung d. Reichsstempels f. Gesellschaftsverträge, Grundstücksübertragungen u. Versicherungen n. d. Reichsstempelges. v. 3. 7. 1913 (ZuBBl. S. 405).

## Sprechsaal.

### Zur Frage der richterlichen Unabhängigkeit.

Ein Vorfall, der in Oesterreich in hohem Grade die Oeffentlichkeit beschäftigte und zu einer Interpellation im Abgeordnetenhause führte, muß auch an dieser Stelle behandelt werden. Sind doch auch in Deutschland, wie wir den Ausführungen des AR. Kraft und des AGR. Kade noch in den letzten Nrn. der DJZ. entnehmen (S. 1039 u. 1193, 1319 der DJZ.), die Ansichten nicht unbestritten.

In einem Gasthause gab es einen Konflikt eines Offiziers mit einem Kellner, der behauptet hatte, er habe nicht eine 20 K-, sondern eine 10 K-Note erhalten. Bei der ehrenrätlichen Untersuchung sagte der Kellner als Zeuge aus, daß ihn der Offizier während des Wortwechsels wiederholt mit den Ausdrücken „Betrüger“ und „Schweinskopf“ beschimpft habe. Der Offizier erhob deshalb die Privatanklage wegen Ehrenbeleidigung gegen den Kellner, weil er von diesem fälschlich der Uebertretung der Ehrenbeleidigung beschuldigt worden sei. Der Richter fällte ein freisprechendes Urteil und begründete es mit den Worten:

„Mehr noch als durch die formelle Feststellung in einer positiven Zeugenaussage ist der Richter durch Erwägungen der inneren Wahrscheinlichkeit zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Kellner vor dem Ehrenrat die Wahrheit gesagt hat, als er deponierte, bei dem Vorfalle vom Privatkläger mit den Worten „Betrüger“ und „Schweinskopf“ beleidigt worden zu sein.

a) Wie soeben angegeben wurde, und aus dem Vorfalle klar hervorgeht, hat der Privatankläger den Angekl. wegen der angeblich vorenthaltenen 10 Kronen für einen Betrüger angesehen. Nichts liegt näher, als daß er dieser seiner Ueberzeugung auch Ausdruck verlieh, zumal er sich ja damals keineswegs mit einer passiven Rolle begnügte.

b) In diesem Zusammenhange muß aber festgestellt werden, daß der Privatankläger, der, ohne daß die wichtigste Voraussetzung der Ehrennotwehr im Sinne des § 114 des Militärstrafgesetzes, nämlich ein rechtswidriger Angriff gegen seine Ehre, vorgelegen wäre, kein Bedenken getragen hätte, von seiner Waffe Gebrauch zu machen und kein Bedenken getragen hat, den Kellner zu ohrfeigen, durch diesen Verstoß gegen die gute Sitte an sich auch zugleich verdächtig geworden ist, das verhältnismäßig harmlose Schimpfwort gebraucht zu haben, über dessen Imputation er sich — recht inkonsequenterweise — beschwert und aufregt.

c) Ferner kommt in Betracht, daß die Wahl des dem Angeklagten zugeschleuderten Schimpfwortes „Schweinskopf“ nach Meinung des Richters gegen die Annahme spricht, vom Angeklagten frei erfunden worden zu sein. Dieser Ausdruck, den der Richter in einer langen Reihe von Jahren sich nicht erinnert, in der reichen Fülle zivilistischer Beschimpfungen gehört zu haben, trägt an sich den Stempel militärischer Provenienz und dürfte zu den nicht bös gemeinten Kraftausdrücken der Kaserne zu rechnen sein, ähnlich wie die Worte „Marsch, abfahren!“, deren sich der Privatankläger nach Aussage der Zeugen R., K. und S. gleichfalls bedient hat.“

Im Auftrage des Justizministeriums wurde dem Richter bemerkt, daß diese Ausführungen in den Urteilsgründen, „abgesehen davon, daß sie zur Begründung des Urteils nicht notwendig waren und auch in keiner Richtung schlüssig erscheinen, den nötigen Takt vermissen lassen und eine nicht genug zu verurteilende Beschimpfung der Armee enthalten, weshalb von diesen Ausführungen nur mit dem Ausdrucke des lebhaftesten Bedauerns Kenntnis genommen werden konnte“.

Die Aufregung über diesen Vorfall erscheint nicht unbegründet. Die Empfindlichkeit kann nie zu groß sein, wenn auch nur leise gefühlt wird, daß die Unabhängigkeit der richterlichen Ueberzeugung angetastet, ein Eingriff in die erste Grundlage des Rechtsstaates versucht wurde.

Der Tadel erfolgte zu einer Zeit, da das Urteil schon rechtskräftig war; ein Einfluß auf die Entscheidung des einzelnen Falles hat also keinesfalls stattgefunden. Allein der Minister kritisierte die Schlüssigkeit der Entscheidungsgründe. Der Richter hat in diesem Falle treu und ehrlich, man könnte sagen, mit naivem Mute Rechenschaft gegeben, welche Gründe in ihm die Ueberzeugung hervorriefen, daß die eine der einander entgegenstehenden Aussagen die Wahrheit enthalte. Es unterliegt gewiß der Kritik von jedermann, ob in ihm diese Gründe zu der gleichen Ueberzeugung führen; eine behördliche Kritik darf aber nur die höhere Gerichtsinstanz ausüben. Richterlicher Größenwahn, der sich herausnimmt, gelegentlich eines Urteiles ein politisches Parteiprogramm oder Betrachtungen über die Wertschätzung ganzer Stände als Wahrheiten zu verkünden, verdient Tadel und soll ihn auch im Wege der Dienstaufsicht erhalten. Bei allem Respekt vor der Justizverwaltung und der Person des Justizministers darf aber bemerkt werden, daß der unbefangene Leser nichts Derartiges, keine Beleidigung der Armee in dem oben wiedergegebenen Urteile finden kann.

Der österreichische Justizminister erfreut sich in den Kreisen der Richter und der Anwälte berechtigter und aufrichtiger Sympathien. Er ist über jeden Verdacht erhaben, daß er es unternähme, den Richter von der Pflicht abwendig zu machen, die Wahrheit zu finden, um welchen Preis es sei. Die Erklärung in diesem Falle dürfte in dem armeefeindlichen Kommentare zu finden sein, welchen die Zeitung beigab, die das Urteil zuerst dem Publikum mitteilte. Der Minister las das Urteil mit den Augen dieses Kommentators; aus den Kreisen der Armee war er nicht zu den Bemerkungen veranlaßt worden. Er hat dies im Parlament erklärt, und sein Wort schneidet jeden Zweifel ab.

Hofrat am Verwaltungsgerichtshof,
Professor Dr. von Neumann-Ettenreich, Wien.

---

**Untergrundbahnbau und Schadenersatz.** Die Belästigungen und Schädigungen, welche mit dem Bau großstädtischer Schnellbahnen in verkehrsreichen Straßen untrennbar verbunden sind, führen vielfach zur Erhebung von Schadenersatzansprüchen der Anlieger, insbesondere der hauptsächlich betroffenen Gewerbetreibenden mit offenen Ladengeschäften. Die Frage, in welchem Umfange Schadenersatzansprüche dieser Art rechtlich zuzulassen sind, ist Gegenstand eines neuerlichen Kammergerichtsurteils v. 16. Okt. 1913 in Sachen Pr. wider Schöneberg (22. U. 2851/12) geworden. Hier sind, kurz zusammengefaßt, die folgenden Grundsätze aufgestellt:

Der Kläger hat in der Motzstraße zu Schöneberg einen offenen Blumenladen betrieben. Er verlangt Schadenersatz für die Nachteile, die ihm durch den Bau der Schöneberger Untergrundbahn in der Motzstraße in den Jahren 1909/10 erwachsen sind. Ein stehender Gewerbebetrieb kann bei Verletzungen die Grundlage von Schadenersatzansprüchen aus § 823 BGB. abgeben, gleichviel, ob der Gewerbetreibende Hauseigentümer oder Mieter ist. Die Passivlegitimation

der beklagten Stadtgemeinde ist gegeben, da sie sich nach dem Bauvertrage in weitestem Umfange die Ueberwachung der Bauausführung vorbehalten und namentlich die Vertretung von Schadenersatzansprüchen Dritter aus Anlaß der Beschränkung der Benutzung des Straßenlandes ausdrücklich übernommen hatte. Zum Teil handelt es sich gerade um die eigentlichen Maßnahmen und Entschließungen der Stadtgemeinde. Zur Begründung eines Schadenersatzanspruches sind aber nur widerrechtliche Eingriffe geeignet. Die Untergrundbahn wurde in offener Baugrube hergestellt; dies bedingte eine weitgehende Inanspruchnahme der öffentlichen Straße, deren Dauer bei normalem Hergange für jeden einzelnen Punkt vom Aufbruch bis zur endgültigen Wiederherstellung auf ein halbes Jahr, bei den Haltestellen auf $^3/_4$ Jahre bemessen wird. Beim Bau sind die Vorschriften des Gesetzes über Kleinbahnen usw. v. 28. Juli 1892 beobachtet worden, so daß eine Unterlassungsklage von vornherein nicht in Frage kommt und der Geschädigte auf Schadenersatzansprüche angewiesen ist. Der Grundstückseigentümer hat bei Beschränkungen seines Eigentums und Eingriffen in dieses ein vom Verschulden des Unternehmers unabhängiges Entschädigungsrecht wie bei der Enteignung. Beim Mieter gilt nicht das gleiche. Die Handlungen und Unterlassungen der Beklagten haben nicht unmittelbar in sein Mietrecht eingegriffen, sondern lediglich die Grundlagen und Verhältnisse berührt, auf denen der Gewerbebetrieb sich aufbaute. Es ist ihm ein zufälliger Vorteil entzogen worden, der durch die Lage seines Geschäfts an einer breiten und ansehnlichen Verkehrsstraße gegeben war. Die Verlegung oder Veränderung von Verkehrswegen gibt dem Geschädigten nicht ohne weiteres einen Entschädigungsanspruch. Bloß vorübergehende Störungen und Erschwerungen müssen ohne Entschädigung getragen werden, namentlich, soweit sie der Erhaltung der Straße dienen oder durch ihre Zweckbestimmung erforderlich werden. Wo die Grenze liegt, ist unter Abwägung der beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen und Bedürfnisse im Sinne einer Einengung des grunddienstbarkeitsähnlichen Rechts der Anlieger zu bestimmen. Hier handelt es sich um die Anlegung eines neuen Verkehrsmittels, das durch die gewaltige Steigerung des großstädtischen Verkehrs zu einer unabweisbaren Notwendigkeit geworden ist. Die volle, unbedingte Schadenersatzpflicht gegenüber jedem beeinträchtigten Anlieger würde die drängende Reform des Straßenverkehrs gefährden. Der entscheidende Gesichtspunkt für die Abmessung der Schadenersatzpflicht der Unternehmerin ist der, daß sie die mit der Anlegung verbundenen Belästigungen und Schädigungen nach Möglichkeit verringern, die Anlage mit allen Hilfsmitteln der modernen Technik in Angriff nehmen, keine vermeidbaren Verzögerungen eintreten lassen und auch größere Aufwendungen nicht scheuen muß, wenn hierdurch ein entsprechender Vorteil für die Anlieger erzielt werden kann. Die Grenze ist im einzelnen Fall unter Würdigung aller Umstände zu bestimmen. Es ist nicht das technisch nur erdenkbare Mindestmaß der Belästigungen maßgebend, vielmehr ein vernünftiges Verhältnis zwischen den Zumutungen an die Unternehmerin und den Vorteilen der Anlieger zugrunde zu legen. Wird hierbei gegen die nach billigem Ermessen aufzuerlegenden Pflichten verstoßen, so ist die Schadenersatzpflicht gegeben. Hiernach kann es zu einer Teilung des Schadens kommen. Gewisse Schädigungen sind mit dem Bau untrennbar verbunden und müssen ertragen werden; sie gleichen sich aus durch die späteren Vorteile.

Das Verfahren der Beklagten ist hiernach in vier Punkten beanstandet worden: Die Lagerung größerer Sandmassen auf dem Viktoria-Luise-Platz ohne gehörigen Schutz gegen Staubentwicklung und Sandverwehungen, mangelnde Anlegung und Reinigung des provisorischen Pflasters während der Bauausführung, Verzögerung der Arbeiten infolge der Verhandlungen mit Charlottenburg um etwa 3 Monate, Anordnung der Straßenbahngeleise zwischen Viktoria-Luise-Platz und Lutherstraße unmittelbar am Bürgersteig anstatt neben der Baugrube.

Der Schade, der auf diese Verfehlungen entfällt, ist nur mit Hilfe freiester Beweiswürdigung zu ermessen. Ein Geschäftsmann in einem gemieteten Lokal muß ohnehin stets ein gewisses Moment der Beweglichkeit seines Gewerbebetriebes berücksichtigen, d. h. mit der Möglichkeit einer Verlegung seines Geschäfts rechnen. Er kann also insbesondere nicht einfach den Unterschied zwischen dem früheren und jetzigen Ertrage auf unabsehbare Zeit fordern.

Nach alledem ist dem Kläger ein Ersatzanspruch von etwa $^1/_8$ der von ihm erhobenen Gesamtansprüche zugebilligt worden.

Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

---

**Grundschuld und Löschungsvormerkung.** Zur Sicherung von Baugeldforderungen werden nicht selten Grundschulden bestellt; insbesondere bevorzugen die Mecklenburgischen Banken für die von ihnen betriebenen Baugeldgeschäfte die Rechtsform der Grundschuld. Seitdem das RG. im Urt. v. 6. Dez. 1911 (RGZ. 78 S. 60 ff.) sich von der Auffassung abgewendet hat, daß der auf die Grundschuld entfallende Versteigerungserlös in Höhe des vom Grundschuldgläubiger nicht in Anspruch genommenen Betrags für die nachfolgenden Gläubiger frei werde, weil die Grundschuld insoweit ins Leere falle, ist es auf die Rechtslage der nachstehenden Gläubiger ohne Einfluß, wenn der Grundschuldgläubiger bei Verteilung des Versteigerungserlöses den auf die Grundschuld entfallenden Betrag nicht oder nicht in voller Höhe liquidiert. Die Gläubiger, die dem Baugelde den Vorrang einräumen oder deren Forderungen durch Eintragung von Hypotheken hinter dem Baugelde gesichert werden, pflegen sich gegenüber der für eine Baugeldforderung bestellten Grundschuld mit der Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB. zu begnügen; sie gehen hierbei von der irrigen Auffassung aus, daß ihnen vermöge der Löschungsvormerkung der Rang unmittelbar hinter dem Betrage der jeweils zur Entstehung gelangten Baugeldforderung des Grundschuldgläubigers gesichert sei. Die Grundschuld setzt aber eine Forderung nicht voraus, und daher gilt für sie die Vorschrift des § 1163 Abs. 1 BGB. nicht (RGZ. 78, S. 67, 68). Durch Nichtvalutierung der Grundschuld tritt also eine Vereinigung des Gläubigerrechts mit dem Grundstückseigentum nicht ein, und daher ist, wie das KG. in einer Entsch. v. 2. Mai 1913 (KGBl. 1913 S. 120), zutreffend ausgeführt hat, die bei einer Grundschuld eingetragene Löschungsvormerkung gerade im angegebenen Falle wirkungslos. Der nachfolgende Hypothekengläubiger, zu dessen Gunsten die Löschungsvormerkung eingetragen ist, kann den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger nicht hindern, auf Grund des bestehenden Vertragsverhältnisses oder gemäß § 812 BGB. die Uebertragung der an sich rechtsbeständigen Grundschuld, soweit sie nicht valutiert ist, zu verlangen und den im Falle der Zwangsversteigerung aus dieser Forderung sich ergebenden Anspruch auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse geltend zu machen.

Zur Abtretung des dem Grundstückseigentümer zustehenden Anspruchs auf Uebertragung desjenigen Teiles der Grundschuld, welcher über die dem Grundschuldgläubiger erwachsende Baugeldforderung hinausgeht, würde nach § 1154 BGB. außer der schriftlichen Abtretungserklärung die Uebergabe des Grundschuldbriefs oder die Eintragung im Grundbuch erforderlich sein; das gleiche gilt nach §§ 857 Abs. 6, 830 ZPO. für die Wirksamkeit der Pfändung. Erlischt die Grundschuld durch den Zuschlag in der Zwangsversteigerung, so tritt zwar an ihre Stelle der Anspruch auf den Versteigerungserlös; die Abtretung oder Pfändung dieses Anspruchs erfolgt jedoch erst nach dem Zuschlage nach den für die Abtretung



oder Pfändung von Forderungsrechten geltenden Vorschriften (RGZ. 70 S. 278; 78 S. 62), und daher fällt der auf den nicht valutierten Grundschuldteil entfallende Betrag des Versteigerungserlöses nicht den nachstehenden Realberechtigten, gleichviel ob zu ihren Gunsten eine Löschungsvormerkung eingetragen ist oder nicht, sondern — wenn nicht dem Grundstückseigentümer selbst — denjenigen Personen zu, welchen der Eigentümer nach dem Zuschlage den Anspruch auf den Versteigerungserlös abgetreten hat oder für welche nach dem Zuschlage dieser Anspruch des Eigentümers gepfändet ist.

Versagt gegenüber der zur Sicherung einer Baugeldforderung bestellten Grundschuld die gegen den Grundstückseigentümer als den zukünftigen Berechtigten gerichtete Löschungsvormerkung des § 1179 BGB., so setzt die Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Aufhebung der Grundschuld (§ 883 BGB.), wenn auch der zu sichernde Anspruch ein zukünftiger oder bedingter sein kann, ein für den Verpflichteten bereits bestehendes Recht am Grundstücke voraus: sie richtet sich also nur gegen den Grundschuldgläubiger, nicht gegen den Grundstückseigentümer, und da zur Aufhebung der Grundschuld die Zustimmung des letzteren erforderlich ist (§§ 1183, 1192 BGB.), so verleiht auch eine Vormerkung aus § 883 Abs. 1 BGB. den nachstehenden Realgläubigern keinen wirksamen Schutz.

Hiernach mag bei Baugeldgeschäften die Rechtsform der Grundschuld für den Baugeldgeber zweckmäßig sein: für die nachstehenden Realgläubiger bedeutet sie, solange auf die Grundschuld nicht in voller Höhe Valuta gezahlt ist, im Falle der Zwangsversteigerung eine außerordentlich große Gefahr.

Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

---

**Rechtsgültigkeit des Enteignungskommissars?** Eine ähnliche Frage, wie s. Z. in Hamburg, ist kürzlich in Reuß j. L. zur höchstrichterlichen Entscheidung gebracht worden. Während es sich in Hamburg um die Frage der Rechtsgültigkeit der Schätzungskommission handelte, die zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche aus der Enteignung eingesetzt ist[1]), betraf der reußische Fall die Frage, ob die Bestellung eines Enteignungskommissars mit dem Reichsrecht (§ 13 GVG.) vereinbar sei. Das RG. hat diese Frage am 30. Mai d. J. (Rep. VII. 109/1913) in Uebereinstimmung mit dem OLG. Jena bejaht, weil dem Kommissar außer der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch auch die Leitung des gesamten Enteignungsverfahrens, also reine Verwaltungstätigkeit, übertragen sei, so daß er mit noch größerem Recht als die hamburgische Schätzungskommission als ein Verwaltungsorgan anzusehen sei, dem gemäß § 13 GVG. auch eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zugewiesen werden könne.

Auch diese Entscheidung des RG. erscheint anfechtbar. Nach § 1 des reußischen Enteignungsgesetzes v. 15. März 1856 erhält der Unternehmer durch die landesherrliche Konzession das Recht, die Abtretung des zum Unternehmen erforderlichen Grundeigentums zu verlangen. Ueber die Notwendigkeit und den Umfang der zwangsweisen Abtretung sowohl wie auch über die zu gewährende Entschädigung wird „im Rechtswege" durch einen auf den Richtereid (jetzt Staatsdienereid) zu verpflichtenden Kommissar entschieden.

Das reußische Gesetz steht also noch ganz auf dem Boden der alten Theorie, wonach der Expropriat durch die Feststellung des Enteignungsfalles (hier durch die Konzession) kraft einer obligatio sui generis, die nach Analogie einer Verkaufsobligation zu behandeln ist, zur Abtretung verpflichtet wird.[1]) Der Streit über den rein privatrechtlich gedachten Abtretungsanspruch ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. Dieser alten Theorie hat auch die ZPO. Rechnung getragen, indem § 15 Z. 2 EG. z. ZPO. bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei solchen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung hierfür betreffen, unberührt bleiben sollen. Offenbar hat der Reichsgesetzgeber, wenn er neben der Entschädigung ausdrücklich auch die Zwangsenteignung erwähnt, in erster Linie gerade Fälle der vorliegenden Art im Auge gehabt. Daß das Verfahren nach Erteilung der Konzession ein gerichtliches und kein Verwaltungsverfahren ist, geht aus der Fassung des Gesetzes hervor. Der § 1 spricht ausdrücklich von der Entscheidung im Rechtswege, die offenbar im Gegensatz zur Entscheidung im Verwaltungswege gedacht ist. „Rechtsweg" bedeutet nämlich nichts anderes als „Gerichtsweg".[2]) Die Entscheidungen des Kommissars haben die „Wirkung eines richterlichen Erkenntnisses" (§ 37) und sind nur durch Berufung an das Appellationsgericht (jetzt Landgericht) anfechtbar (§ 34). Wäre die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Abtretung nach reußischem Recht wie z. B. in Preußen ein Verwaltungsakt, so wäre gemäß § 4 Satz 2 EG. z. GVG. die Uebertragung dieser Sachen an das Landgericht gar nicht zulässig. Das Argument, daß der Kommissar um deswegen kein Sonderrichter sei, weil er in den Organismus der Gerichte nicht eingegliedert sei, ist nicht durchschlagend, weil eine derartige Eingliederung nirgends vorgeschrieben ist. Auch die preußischen Agrargerichte, die doch zweifellos Sondergerichte im Sinne des § 14 GVG. sind, stehen außerhalb des Organismus der ordentlichen Gerichte. Demnach ist der reußische Enteignungskommissar sowohl dann, wenn er über die Abtretungspflicht, als auch dann, wenn er über die Entschädigungspflicht entscheidet, ein Sonderrichter, der aber anders wie die erwähnten Agrargerichte durch den § 14 GVG. nicht gedeckt wird. Daß nach der neueren Theorie die Enteignung ein Verwaltungsakt ist, ändert hieran nichts, da der reußische Gesetzgeber, der gemäß § 109 EG. z. BGB. auf dem Gebiete des Enteignungsrechts völlig freie Hand hat, diese neuere Theorie mit ihren Konsequenzen sich bislang nicht zu eigen gemacht hat.

Regierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

---

**Baumaterialien kein Zubehör des Baugrundstücks.** In der Frage, ob Baumaterialien, die auf ein Baugrundstück geschafft worden sind, als Zubehör dieses Grundstückes anzusehen sind, herrscht in der Literatur Streit[3]). Der 8. Zivil-Senat des KG. hat[4]) diese Frage neuerdings wieder bejaht:

I. Baumaterialien sollen dem wirtschaftlichen Zweck des Neubaues, bestimmungsgemäß fertiggestellt zu werden, „dienen". Der Senat gebraucht hier das Wort „dienen" in einem Sinne, der dem § 97 BGB. fernliegt. Es ist ein Unterschied, ob ein Schlüssel der Benutzung des Hauses, oder ob Bausteine zur Herstellung des Gebäudes dienen. Jener erfüllt vorhandene Bedürfnisse des Gebäudes, Bausteine geben dem Gebäude erst das Dasein, sie sind Mittel zur Erzeugung, nicht zur Benutzung der Hauptsache.

Diesen Unterschied hat der 19. Senat des KG., auf dessen Entsch.[5]) sich der 8. Senat stützt, auch gefühlt.

¹) S. 848, 1911 d. Bl, RG. Bd. 75 S. 428 und hierzu Archiv für ziv. Praxis Bd. 109 S. 179.

¹) Otto Mayer, VerwRecht II, 30.

²) Otto Mayer a. a. O. I. S. 150 Anm. 4.

³) Staudinger, 97, 2 α β; insbes. Wolff i. Ztschr. f. Rpfl. i. Bayern 1913 S. 177, dessen Aufsatz mir erst nachträglich bekannt wurde.

⁴) DJZ. 1913, S. 812.

⁵) Bl. f. Rpfl. 1912, S. 83.



Richtig sei, daß von Zubehör nur gesprochen werden könne, wenn die Hauptsache bereits bestehe. Als Hauptsache sei jedoch nicht das zu errichtende Gebäude, sondern das Baugrundstück anzusehen. Das erledigt die Frage aber noch nicht. Entscheidend ist, daß ein bebautes Grundstück, welches wirtschaftlich eine andere Sache ist als das unbebaute, noch nicht besteht. Der Grund und Boden allein gestattet noch keine Benutzung, für die der Neubau (das Baumaterial) lediglich das Mittel wäre. Nicht das unbebaute Grundstück, sondern nur der fertiggestellte Bau kann zu Wohn- und ähnlichen Zwecken benutzt werden. Wenn der Senat meint, das Grundstück habe „den wirtschaftlichen Zweck, durch Bebauung nutzbar gemacht zu werden“, so gibt er zu, daß das Grundstück eine Benutzung noch nicht gestatte. Erfordernis für die Eigenschaft einer Hauptsache im Verhältnis zum Zubehör ist aber ihre gegenwärtige Eignung zum Gebrauch. Wenn die Möglichkeit künftiger Benutzung genügen könnte, so wäre es für die Zubehör-Eigenschaft auch kein Hindernis, daß die Hauptsache noch nicht vorhanden ist.

Die Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 66 S. 356, steht nicht entgegen. Hier wird die Materialreserve als Zubehör einer Glashütte angesehen. Aber es wird festgestellt, daß ohne diese Reserve die Hütte nicht als betriebsfähig gelten könne. Gerade der in vorliegender Arbeit betonte Gedanke, daß die Zubehörsache eine bis auf das Zubehör gebrauchsfertige Hauptsache voraussetze, deren Benutzung sie nur vermittle, kommt in dieser Entscheidung zum Ausdruck. Die Materialreserve wird zwar bei Verwendung zum Ersatz verbrauchten Materials wie das Baumaterial Bestandteil des Grundstücks; aber ihr Zweck ist nicht Herstellung, sondern Ausbesserung, und zwar eine solche, die im Interesse des Betriebs jederzeit möglich sein muß und daher das Zurhandsein des Materials jederzeit voraussetzt.

Es verhält sich hiermit ähnlich wie mit dem Dünger. Auch er dient der Ergänzung und Förderung der produktiven Kräfte des Bodens, er ist notwendig zur ordnungsgemäßen Gutswirtschaft und deshalb Zubehör (§ 98 BGB.).

II. Auf das Baugrundstück gebrachte Materialien sollen in ein ihrer Bestimmung entsprechendes räumliches Verhältnis zum Grundstück gesetzt sein.

Man kann diesen Satz auf seine Richtigkeit hin dadurch prüfen, daß man bei anderen Sachen, die zweifellos Zubehörstücke sind, untersucht, ob ihr Heraufbringen auf das Baugrundstück zwecks Fertigstellung des Baues die Zubehöreigenschaft begründet. Wird also eine Badewanne bereits mit dem Augenblick Zubehör, wo sie auf dem Grundstück abgeladen wird, oder gehört ihre Aufstellung im Baderaum dazu? Nur letzteres ist richtig. Die Wanne dient der Bewohnung des Hauses nur, wenn sie benutzbar ist, also in der Wohnung an ihrem Ort steht. Lagert sie auf dem Grundstück, bestimmt, zur Wohnungseinrichtung verwendet zu werden, so dient sie zwar dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks ebenso wie das Baumaterial; dieser Zweck kommt aber ersichtlich nicht in Betracht. Es ist nicht ihr letzter Zweck; diesen erfüllt sie nur durch Benutzung zum Bade.

Auch die Verwendung der Baumaterialien zum Bau ist nicht ihr letzter bestimmungsgemäßer Zweck. Vielmehr erfüllen sie diesen erst in ihrer Zusammenfassung als Ganzes im fertiggestellten Wohnhaus durch dessen Benutzung. Dieser letzte Zweck wird dadurch, daß die Materialien Bestandteile des Grundstücks werden und ihre Selbständigkeit verlieren, nur verwischt. Das Gesetz selbst bestätigt die volle Beachtlichkeit dieses Zweckes: Zubehör soll sein, was dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache dient, ohne ihr Bestandteil zu sein. Damit ist anerkannt, daß die Bestandteile eines Gebäudes, also die eingefügten Baumaterialien, jenem Zwecke dienen. Ihr ursprünglicher Verwendungszweck (die Einfügung in den Bau) ist als Durchgangszweck ohne Belang.

III. Als Zubehör gilt nicht, was im Verkehr dafür nicht gehalten wird. Zweifellos unterscheidet der Verkehr zwischen Grundstück und Gebäude. Ihn beherrscht auch die Anschauung, daß Baumaterialien dem Gebäude dienen, indem sie ihm eingefügt werden. Da zugegeben wird, daß Zubehör eine bereits vorhandene Hauptsache voraussetzt, und, da die Materialien die Sache erst schaffen, können sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen werden.

Bei der Frage, welche wirtschaftliche Bestimmung eine Sache habe, läßt schließlich auch der Verkehr ihren letzten Zweck entscheiden. Es kommt ihm nicht darauf an, daß die Baumaterialien lose der Herstellung des Gebäudes dienen. Sind sie aber seine Bestandteile geworden, so dienen sie zwar dem fertigen Ganzen, haben aber ein gesetzliches Erfordernis der Zubehöreigenschaft verloren.

Rechtsanwalt Oertelt, Berlin.

**Einige Fragen aus dem Gebiete der Angestelltenversicherung.** Nach § 1 VersGes. f. A. v. 20. Dez. 1911 sind versicherungspflichtig Büroangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden. Dabei rechnen nach der Praxis des Rentenausschusses Berlin zu den „niederen“ Dienstleistungen nicht Schreibarbeiten, sondern Botendienste, Reinigungs-, Aufräumungs- und ähnliche Arbeiten.[1]) Dagegen ist unter lediglich mechanischer Dienstleistung in der Hauptsache die Tätigkeit solcher Schreiber zu verstehen, die „nur mit gewöhnlichen Schreibarbeiten beschäftigt werden“ und „nichts weiteres zu tun haben, als mechanisch abzuschreiben“.[2])

Demgemäß hat der Rentenausschuß Stenotypistinnen, die nach Diktat Stenogramme aufnehmen und in Schreibmaschine übertragen, für versicherungspflichtig erklärt; desgl. eine Maschinenschreiberin, die gewöhnlich nur alle 14 Tage einmal zur Stenogrammaufnahme herangezogen wurde und daneben gerichtliche Ladungsformulare auszufüllen hatte.[3])

Ueber die Versicherungspflicht von Maschinenschreiberinnen, die lediglich nach Diktat, Diktaphon oder Parlograph schreiben, ist eine Entscheidung gemäß § 210 Vers.-Ges. f. A. noch nicht ergangen; sie sind in der bisherigen Praxis der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für nicht versicherungspflichtig gehalten worden. Man wird aber berücksichtigen müssen, daß das Schreiben nach Diktat oder der Sprechmaschine erheblich mehr Anforderungen an den Arbeitenden stellt als das Schreiben nach schriftlicher Vorlage. Hat der Angestellte im ersteren Falle nicht viel Zeit zu überlegen, wie das einzelne Wort geschrieben wird, und muß er deshalb in ausreichendem Maße mit den Fachausdrücken vertraut sein, so ist im zweiten Falle das Diktat in bezug auf Satzbau usw. oft nicht fehlerlos, so daß diese Tätigkeit nicht ohne eigene, selbständige geistige Arbeit zur Zufriedenheit zu erledigen sein wird. Es kann also auch hier zutreffen, was der Rentenausschuß von der Stenogrammaufnahme sagt,

„daß diese Tätigkeit bei sachgemäßen Leistungen mit einem nicht geringen Maß geistiger Anspannung verbunden ist und an die Willens- und Gedächtniskraft erhebliche Anforderungen stellt“.

[1]) Ebenso KommBer. S. 68, 70; StenBer. S. 8182, vgl. auch Hagen, Kommentar z. AVG. S. 15. N. 47.

[2]) KommBer. S. 8, 10. StenBer. S. 8181.

[3]) Vgl. Entsch. d. RentA. v. 9. Juni 1913, B. 133, B. 144 in „Die Angestelltenversicherung“, I. Jahrg. No. 8 S. 164, 166; B. 82 in Nr. 9 a. a. O. S. 188, vergl. Hagen, a. a. O. S. 15 N. 49.

Des weiteren sind von Schreibarbeiten vom Rentenausschuß als versicherungspflichtig angesehen worden: das Entwerfen von Schreiben aller Art, auch wenn es nach kurzen Angaben erfolgt; ferner jede Art von Bücher-, Listen- und Registerführung, insbesondere auch des Terminkalenders, sowie die Anfertigung von Zusammenstellungen, Verzeichnissen, Berechnungen und Statistiken aus bereits vorhandenem Material; schließlich in weitem Umfange auch das Ausfüllen von Formularen und Quittungen, das nach kurzen Verfügungen geschieht.

Versicherungspflichtig ist ferner jede Registraturtätigkeit, z. B. das an der Hand von Vorgängen und Verfügungen erfolgende Einsortieren und Heraussuchen von Akten. Dagegen können Tätigkeiten, wie das Beschreiben und Frankieren von Briefumschlägen sowie jede Art von Botengängen die Versicherungspflicht nicht begründen.

Gleichgültig ist es für die Versicherungspflicht, ob diese Tätigkeiten von einem Bürolehrling ausgeführt werden; wenn nur das Entgelt, das er erhält, nicht als Taschengeld, sondern als eine Leistung angesehen werden kann, durch welche die Arbeit des Angestellten nach Umfang und Intensität und nach ihrem Werte für den Arbeitgeber voll abgegolten wird.[1]) Das ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn die Leistung wenigstens dem halben Ortslohn (§§ 149, 150 RVO.) jugendlicher Arbeiter von 14—16 Jahren gleichkommt.

Versicherungspflichtig sind nach § 1 Abs. 1 VersGes. f. A. auch Angestellte in einer ähnlich — wie die eines Werkmeisters — gehobenen Stellung. Darunter können z. B. Gouvernanten, Erzieherinnen und Kinderfräulein fallen.[2]) Ist eine solche Angestellte für ihren Beruf vorgebildet oder beaufsichtigt und unterstützt sie die Kinder bei den Schularbeiten, so wird man stets zur Bejahung der Versicherungspflicht neigen müssen. Andernfalls kommt es darauf an, ob sie die ihr anvertrauten Kinder nicht nur in rein körperlicher Hinsicht zu überwachen hat, sondern ob sie sich auch geistig mit ihnen beschäftigt, indem sie ihnen Geschichten und Märchen erzählt oder vorliest, Bilderbücher erklärt und dergl. Auch ihre Teilnahme am gemeinsamen Familientisch spricht für ihre Versicherungspflicht.

Daß die Angestellte daneben im Haushalt beschäftigt wird, hebt ihre im übrigen begründete Versicherungspflicht nicht auf, es sei denn, daß sie hierbei in erheblichem Umfange auch grobe Dienstbotenarbeit verrichten muß.

Eine Entsch. gemäß § 210 VersGes. f. A. über die Versicherungspflicht der Kinderfräulein ist noch nicht ergangen. Daher kann insoweit diesen Ausführungen eine endgültig maßgebende Bedeutung nicht beigemessen werden.

Gerichtsassessor Aßmann, Berlin-Wilmersdorf.

**Zwei Gebührenvorschüsse bei Versäumnisurteil und Einspruch!** Der Kläger G. hatte einen Anspruch von 3400/4300 M. gegen die Beklagte C. geltend gemacht; er wurde in erster Instanz abgewiesen. Darauf legte er Berufung ein. Nach dem ersten Termine zur mündlichen Verhandlung, in dem niemand erschienen war, wurde der Gebührenvorschuß erfordert. In dem zweiten Termine zur mündlichen Verhandlung war der Kostenschuldner — der Kläger und Berufungskläger — wieder nicht vertreten; es erging infolgedessen ein Versäumnisurteil gegen ihn. Dieses Urteil focht er mit dem Einspruch an. Die Sache lag nunmehr genau wieder so wie vorher. Aus diesen Verhältnissen heraus sind zwei Gebührenvorschüsse zum Ansatze gekommen: ein Gebührenvorschuß, der auf die Kosten des Versäumnisurteils verrechnet ist, und ein Gebührenvorschuß, der infolge des Einspruchs von neuem für das ganze Prozeßverfahren gelten sollte. Gegen die Einforderung des letzten Vorschusses hat der Kostenschuldner eine Erinnerung erhoben. Das Instanzgericht hat diese Erinnerung mit Rücksicht auf die konstante Praxis für begründet erklärt.

Man vergegenwärtige sich nun, welche Vorkehrungen in Beziehung auf Gebührenvorschüsse beim Vorliegen eines Versäumnisurteils getroffen werden könnten:

1. die Verrechnung auf die Kosten des Versäumnisurteils, die dadurch gedeckt werden;
2. die Aussetzung der Einforderung der für das Versäumnisurteil entstandenen Kosten auf etwa drei Wochen, dann Einforderung der Kosten, unter Kürzung des Vorschusses;
3. die Berichtigung des Kostenansatzes im Falle der sofortigen oder späteren Einlegung des Einspruchs. (Der Vorschuß wird für das ganze Verfahren erfordert und muß daher wachend bleiben für die weitere Verhandlung und Entscheidung zur Hauptsache; durch die Berichtigung wird er wieder frei.)

Führte in dem letzten Falle die Einforderung eines zweiten Vorschusses nicht zu demselben Ergebnisse? Im Bejahungsfalle würde doch angenommen werden dürfen, daß hier der Staatskasse der Gebührenvorschuß zweimal zustand. Nur Rücksichten auf die Auffassung im Publikum, welches einem solchen Verfahren wohl mit Befremden, ja Unverständnis gegenübersteht — also aus rein praktischen Gründen — wird es sich empfehlen, den zu 3 bezeichneten Weg zu beschreiten.

Rechnungsrat am Kammergericht Hasselmann, Berlin.

**Anspruch einer Ehefrau gegen den Ehemann auf Leistung eines Prozeßkostenvorschusses und Pfändbarkeit dieses Anspruchs.** I. Nach der Rechtsprechung wird der Ehefrau im Prozeß gegen den Ehemann in Ehesachen ein Anspruch auf Leistung eines Prozeßkostenvorschusses zugebilligt und seine Leistung durch einstw. Verfügung erzwungen. Ueber die rechtliche Begründung dieses Anspruchs herrscht keine Klarheit. Darüber sollte kein Zweifel bestehen, daß der Anspruch auf Leistung eines Prozeßkostenvorschusses nicht Teil des vom Ehemann der Ehefrau zu gewährenden Unterhalts i. S. § 1360 BGB. ist; Unterhalt ist ein für das BGB. einheitlicher Begriff, der lediglich den Aufwand für Erhaltung und Pflege des Körpers und für Erziehung umfaßt. Wenn dies als richtig anerkannt wird, darf auch nicht zweifelhaft sein, daß die einstw. Verfügung, welche die Leistung des Vorschusses erzwingen soll, nicht auf § 627 ZPO. gestützt werden darf; § 627 ZPO. vermag nur die in ihm speziell aufgeführten Anordnungen zu begründen. Die Nichterwähnung der Leistung des Kostenvorschusses in § 627 bedeutet aber weder sein materiellrechtliches Nichtbestehen, noch die Unzulässigkeit einer seine Leistung erzwingenden einstw. Verfügung.

Der Anspruch kann nur aus dem Güterrecht hergeleitet werden. Dabei ist aber Gaupp-Stein, Vorbem. z. 6. Buch der ZPO. zuzustimmen, daß die Pflicht des Ehemannes zur Kostentragung noch nicht die Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses begründet. Daß ferner der Ehemann nach § 1388 BGB. als Gesamtschuldner neben der Frau haftet, berührt das Rechtsverhältnis unter den Ehegatten nicht. Die Entscheidungen in Bd. I der Rspr. der OLG. S. 29, 80, 269 u. a., und die Entsch. des RG., Bd. 47 S. 72 geben keine Begründung; die Entsch. des RG., Bd. 49 S. 327 beruht lediglich auf einer Bestimmung des code civil.

[1]) Entsch. d. RentA. v. 1. Sept. 1913., B. 213.
[2]) Vgl. Hagen a. a. O. S. 19, N. 59, 60.

Mangels einer speziellen gesetzlichen Bestimmung wird man die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses nur begründen können, wenn man sie als Teil der aus dem Verwaltungsrecht des Mannes (§§ 1374, 1443 BGB.) entspringenden Pflichten ansieht. Die Ehefrau muß ihr Vermögen in die Hand des Mannes geben; hat sie kein Vorbehaltsgut, so sind ihr die Hände gebunden; die Schlüsselgewalt (§ 1357) umfaßt natürlich nicht die Prozeßführung der Frau gegen den Mann; das Recht zu dieser Prozeßführung muß ihr aber zustehen; die Ausübung des Rechts ist ihr ohne Geldmittel nicht möglich; das Armenrecht wird ihr nicht bewilligt, solange sie Vermögen hat, wenn dieses auch unter der Verwaltung des Mannes steht. Auf Aufhebung des Güterzustandes zu klagen, ist ein u. U. zweifelhafter Umweg; ebenso verhält es sich mit der Ersetzung der Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht (§§ 1402, 1451 BGB). Den Bedürfnissen der Frau kann m. E. nur genügt werden, wenn ihr ein selbständiger Anspruch gegen den Mann auf Leistung des Kostenvorschusses zuerkannt wird. Aus §§ 1374, 1443 i. Verb. mit §§ 1402, 1451 BGB. ergibt sich, daß zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens durch den Ehemann gehört, daß die Frau an der ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten nicht gehindert ist; diese ist ihr aber in einem Rechtsstreit gegen den Mann nur möglich, wenn sie aus ihrem Vermögen die zur Führung eines solchen Rechtsstreites nötigen Geldmittel erhält; deshalb muß ihr der Ehemann diese gewähren, und zwar nicht erst nach Beendigung des Rechtsstreits, sondern im voraus, da sie dieses Geldes schon zu Beginn des Rechtsstreits bedarf. Voraussetzung ist aber, daß die Frau kein genügendes freies Vermögen und der Mann Frauenvermögen in Verwaltung hat (And. Ans. Komm. der RGRäte Ziff. 6a zu § 1387); in diesem Fall ist die Ehefrau auf das Armenrecht zu verweisen.

Die einstw. Verfügung zur Erzwingung der Leistung des Vorschusses kann nur gem. § 940 ZPO. angeordnet werden. Eine analoge Anwendung des § 627 ZPO., so wünschenswert sie wäre, erscheint nicht zulässig. Hieraus folgt, daß Hauptsache i. S. § 932 ZPO. der Anspruch auf Leistung des Vorschusses ist.

II. Der Anspruch auf Leistung des Kostenvorschusses steht der Frau nur zur Ermöglichung der Prozeßführung zu. Der Inhalt des Anspruchs würde verändert werden, wenn die Frau ihn an einen Dritten abtreten würde; er ist höchstpersönlich, daher gem. § 399 BGB. nicht übertragbar und gem. § 851 Abs. 1 ZPO. an sich auch der Pfändung nicht unterworfen. Da es sich aber um eine Geldforderung handelt, so ergibt sich seine Pfändbarkeit aus § 851 Abs. 2 ZPO. Nur wird man die Pfändbarkeit des Anspruchs für eine Forderung des Mannes gegen die Frau ausschließen müssen. Dies muß aus dem Grund und Zweck des Anspruchs folgen. Steht dem Mann gegen die Frau eine Forderung zu, so kann er sich an das in seiner Verwaltung stehende Frauenvermögen halten. Reicht dieses zur Befriedigung seiner Forderung nicht aus, so hat er im Wege des Widerspruchs oder der Berufung gegen die einstweilige Verfügung geltend zu machen, daß er kein Vermögen der Frau in Verwaltung habe und deshalb, wie ausgeführt, zur Leistung des Kostenvorschusses nicht verpflichtet sei.

Amtsrichter Müller, Eßlingen.

---

**Zur Auslegung des § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.** Die herrschende Lehre versteht unter den im § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. für unpfändbar erklärten Sachen die Sachen, die gerade zur Zeit der Vornahme der Pfändung im Eigentum des Schuldners stehen. Ihrer Auffassung nach sind diese individuell geschützt, soweit sie dem Schuldner zur Befriedigung seines Bedarfes und zur Fortführung eines angemessenen Haushaltes unentbehrlich sind. Ob sie einen höheren Wert haben, als den zur Erfüllung ihres Zweckes notwendigen und angemessenen, ist nach dieser Lehre unwesentlich. Sie lehnt es ab, die Pfändung solcher Gegenstände zuzulassen, wenn der Schuldner einen angemessenen Ersatz erhält, so daß er trotz der Pfändung seinen notwendigen Bedarf hat und seinen angemessenen Haushalt fortführen kann.

Der Schuldner könnte somit in solchen Gegenständen große Vermögenswerte besitzen, an die der Gläubiger nach der herrschenden Lehre nicht heran kann.

Ein häufiger Fall ist der, daß der Schuldner eine wertvolle goldene Uhr als einzigen Vermögenswert besitzt. Eine Uhr muß er haben; sie ist für ihn im heutigen Leben unentbehrlich. Eine wertvolle goldene braucht er aber nicht. Nach der herrschenden Meinung muß ihm aber die goldene Uhr belassen werden, obwohl durch einen einfachen Ersatz seine Bedürfnisse befriedigt werden könnten. Dem Gläubiger bleibt also für die Befriedigung seiner Ansprüche dieser Wert entzogen. Der Schuldner hingegen kann später den Gegenstand straflos veräußern, den Erlös für sich verwerten und dem Gläubiger entziehen. Oft wird es nicht festzustellen sein, ob der Schuldner nicht schon derartige wertvolle Gegenstände gekauft hat, um Vermögenswerte zu besitzen, die von der Zwangsvollstreckung frei sind.

Im Sinne des Gesetzgebers kann eine derartige Benachteiligung des Gläubigers nicht liegen. § 811 Absatz 1 Nr. 1 soll nur notdürftigen Unterhalt des Schuldners, sein häusliches Dasein gegen den Gläubiger schützen. Darüber hinaus soll er die Rechte des Gläubigers nicht verkümmern. Die dor aufgeführten Gegenstände sind nach dem Wortlaut des § 811 Absatz 1 dann unpfändbar, wenn sie für den persönlichen Bedarf oder zur Erhaltung eines angemessenen Haushaltes des Schuldners unentbehrlich sind. Soweit trotz ihrer Wegnahme für den Schuldner die Fortführung eines angemessenen Haushalts möglich bleibt und der Bedarf des Schuldners befriedigt wird, sind sie aber nicht unentbehrlich. Unentbehrlich sind solche Gegenstände also für den Schuldner dann nicht, wenn ihm dafür durch den Gläubiger anderweit der notwendige Ersatz geschaffen wird: entweder andere angemessene Gegenstände der fraglichen Art gegeben, oder soviel Geld zur Verfügung gestellt wird, daß er sich den notwendigen Ersatz schaffen kann. Der Ersatz muß natürlich so geleistet werden, daß eine weitere Störung in der Befriedigung des Bedarfes oder der Fortführung des Haushaltes des Schuldners nicht eintritt.

Denen, die entgegnen, dem Schuldner könnte man nicht gegen seinen Willen andere Sachen aufdrängen, wäre zu erwidern, daß es gerade das Wesen der Zwangsvollstreckung ist, dem Willen des Schuldners entgegen, die Rechte des Gläubigers durchzusetzen.

Eine solche Auslegung des § 811 Abs. 1 Nr. 1 wird dem Sinne des Gesetzes wohl gerecht. Der Gläubiger kommt zu seinem Rechte, der Schuldner wird vor gänzlichem Untergange geschützt.

Die Pfändung der fraglichen Gegenstände hätte also in der Praxis Zug um Zug gegen das gegenständliche Angebot eines angemessenen Ersatzes durch den Gerichtsvollzieher stattzufinden. Ob die angebotene Sache angemessen ist, wird, wenn der Schuldner sie nicht für angemessen hält, meist nur so festgestellt werden können, daß der Gläubiger dann eine Geldsumme zur Anschaffung des fraglichen Gegenstandes bietet, über deren Angemessenheit dann der Richter auf Erinnerung des Schuldners zu entscheiden hätte.

Gerichtsassessor Georg Schloßmann, Kiel.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 23



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Klagerecht des Lizenznehmers gegen Patentverletzung Dritter.** Die Klägerin hat von dem Patentinhaber eine Lizenz erhalten, wie sie außerdem noch wenigstens drei anderen Firmen erteilt ist. Sie behauptet, daß die Beklagte das Patent unbefugt anwende, und hat gegen sie die Unterlassungsklage erhoben. In allen drei Instanzen ist die Aktivlegitimation der Kl. zu dieser Klage verneint worden. Die Entscheidung ist vom RG. wie folgt begründet: Der Lizenznehmer habe dann, wenn die Lizenz als ausschließlich verliehen sei, eine selbständige Befugnis zur Geltendmachung seines Benutzungsrechts gegen jeden Dritten (E. i. ZS. 57, 38; 67, 188). Eine ausschließliche Lizenz sei hier nicht erteilt; mit der ihr erteilten gewöhnlichen Lizenz habe aber die Kl. ein selbständiges Klagerecht gegen dritte Patentverletzer nicht. Der ausschließliche Lizenznehmer habe gegenüber dem in Wahrheit seines materiellen Rechtes beraubten Patentinhaber das überwiegende, oft das alleinige Interesse daran, daß Patentverletzungen unterbleiben oder durch Schadensersatz ausgeglichen werden. Dem gewöhnlichen Lizenznehmer gegenüber behalte dagegen der Patentinhaber das Recht, weitere Lizenzen zu erteilen, und es würde in die Rechtsverhältnisse zwischen Patentinhaber, Lizenznehmern und dritten Beteiligten Verwirrung gebracht werden, wenn nicht der Patentinhaber die Patentverletzungen in der Hand behielte. Er sei namentlich befugt, Lizenzen auch stillschweigend zu vergeben und auch zu bestimmen, wie lange sie laufen sollen; damit sei ein selbständiger Anspruch eines gewöhnlichen Lizenznehmers gegen Dritte nicht wohl vereinbar. Seine Anerkennung müsse in der Praxis auch insoweit Schwierigkeiten mit sich bringen, als der Umfang des dem einen Lizenznehmer erwachsenen Schadens nicht sicher abzugrenzen sei. Als Geschädigte würden regelmäßig alle Nutzungsberechtigte in Betracht kommen, der Patentinhaber dagegen könne je nach den Umständen, anstatt eine Schadensberechnung aufzumachen, den vom Patentverletzer erzielten Gewinn fordern. Was für die Entschädigungsklage zutreffe, müsse auch für die Unterlassungsklage gelten, die sich von jener nur dadurch unterscheide, daß sie sich auf die Zukunft beziehe. Beide Klagen müßten in einer Hand bleiben, um von einem einheitlichen rechtlichen Gesichtspunkte aus beurteilt zu werden. Daß die Erwerbsverhältnisse auch der gewöhnlichen Lizenznehmer durch Patentverletzungen beeinflußt werden könnten, genüge nicht zur Begründung eines selbständigen Klagerechts der Lizenznehmer. Wenn die Revision behaupte, das Klagerecht müsse dem einzelnen Lizenznehmer dann zugesprochen werden, „wenn Zweck und wirtschaftliche Bedeutung des Lizenzvertrages dahin gingen, daß der Lizenznehmer nicht nur eine Erlaubnis, sondern ein positives, wirtschaftlich verwertbares Recht zur Benutzung der Erfindung haben solle“, so spreche dagegen die Erwägung, daß Zweck und wirtschaftliche Bedeutung nicht hinreichend deutliche Merkzeichen darstellten, nach denen sich der Rechtsverkehr und die Rechtsprechung richten könnten. (Urt. I. 66/13 v. 17. Sept. 1913.)

**Vorrechtseinräumung für die Baugelderhypothek, Pflichten des Baugeldhypothekars.** Für die Kl. war auf einem Berliner Grundstück eine Hypothek eingetragen. Vor dieser hatte sie der Bekl. für das dem Grundstückseigentümer zu gewährende Baugeld den Vorrang eingeräumt. Das Grundstück kam zur Versteigerung und wurde der Kl. zugeschlagen. Im Kaufgelderverteilungstermin kam die Bekl. voll zur Hebung, während die Kl. mit einem bedeutenden Betrage ausfiel. Sie verlangt jetzt von der Bekl. Herauszahlung von 30 000 M. mit folgender Behauptung: Bei der Einräumung des Vorranges sei selbstverständliche Bedingung gewesen, daß der Baugeldgeber die Valuta nur nach Maßgabe des Baugeldvertrages auszahle. Die Bekl. habe auch sehen müssen, daß die Kl. der Baugeldhypothek den außergewöhnlichen Vorrang von 300 M. für den Quadratmeter bebauter Fläche eingeräumt habe, und daraus den Schluß ziehen müssen, daß die Kl. auf gediegene Ausführung des Baues besonderen Wert gelegt habe. Es sei auch im Baugeldvertrage die Verwendung besten Materials und erstklassige Bauausführung ausbedungen worden. In Wirklichkeit aber sei der Bau minderwertig, so daß das Haus 30 000 M. weniger wert sei. Die Klage ist abgewiesen, die Revision zurückgewiesen. Eine stillschweigende Abrede der von der Kl. behaupteten Art liege vor, ihr sei aber nicht der Inhalt beizumessen, daß die Baugeldhypothek immer nur insoweit den Vorrang vor der zurücktretenden Hypothek haben solle, als feststehe, daß der Neubau völlig mängelfrei hergestellt sei. Dies würde den Baugeldgeber zu Untersuchungen nötigen, deren Ergebnis doch immer ungewiß bleiben müsse. Deshalb sei, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, anzunehmen, daß der Baugeldgeber mit seiner Hypothek den Vorrang erhalte, wenn er Teilbeträge auf die Hypothek ohne Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in gutem Glauben gewährt habe, wenn auch tatsächlich die Bauausführung Mängel aufweise. Insofern sei die etwas allgemeine Ausdrucksweise des Urteils Bd. 76 S. 373 einzuschränken. Hier habe die Bekl. den Fortschritt des Baues durch Taxatoren prüfen lassen, diese seien nicht, wie die Kl. wolle, Erfüllungsvertreter der Bekl., für deren Versehen die Bekl. gemäß § 278 BGB. einzustehen habe. Der Bekl. habe überhaupt eine Verbindlichkeit gegenüber der Kl. nicht obgelegen, vielmehr stehe nur in Frage, ob die durch stillschweigende Vereinbarung als gesetzt zu erachtende Bedingung für den Vorrang der Hypothek der Bekl. zur Erfüllung gebracht worden sei. Dies sei nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall. (Urt. V. 126/13 v. 27. Sept. 1913.)

**Verpflichtung des Bürgen nach außergerichtlichem Akkord des Hauptschuldners. § 768 BGB., § 193 KO.** Am 23. Okt. 1905 hat Bekl. zugunsten der Klägerin die schriftliche Erklärung ausgestellt, wonach er sich verpflichtete, für den Verlust, den sie aus ihrer Geschäftsverbindung mit der Firma H. S. erleiden sollte, bis zur Höhe von 10 000 M. als selbstschuldnerischer Bürge aufzukommen. Am 7. Dez. hat der Hauptschuldner mit allen Gläubigern, auch der Kl., einen außergerichtlichen Vergleich auf 40 % der Forderung geschlossen. Diesen Vergleich hält er dem jetzt auf Zahlung von 10 000 M. gerichteten Klageanspruch der Kl. entgegen. Das BerGer. hatte die Klage abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Die Vorschrift des § 193 KO. könne auf einen außergerichtlichen Vergleich allerdings nicht entsprechend angewendet werden. Der § 768 BGB. aber, auf den das BerGer. seine Entscheidung gründe, sei nicht zwingenden Rechts. Wie dieser Vorschrift durch eine besondere Vereinbarung zwischen Gläubiger und Bürgen die Geltung entzogen werden könne, so sei die von der Kl. aufgestellte Behauptung erheblich, daß nach der Auffassung der am Berliner Warenhandel beteiligten Verkehrskreise (dazu gehörten die Parteien) es bei dem vorliegenden Wortlaut der Bürgschaft als Parteiwille anzusehen sei, daß der Bürge auch für den Fall eines außergerichtlichen Vergleichs des Hauptschuldners weiter selbstschuldnerisch haften solle. Hiermit werde für den sogenannten Präventivakkord lediglich das als Parteiwille festgesetzt, was für den Zwangsvergleich des § 193 KO. als gesetzliche Regel gelte, wodurch nicht selten einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprochen werde. Das BerGer. habe deshalb dem Beweisantrage der Kl. entsprechend, die angebotene Auskunft der Berliner Handelskammer einziehen müssen. (Entsch. VI. 192/13 v. 29. Sept. 1913.)

**Schadensersatz für Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit. Beweislast. § 249, §§ 842, 843 BGB.** Kläger hat einen Unfall erlitten, für den er den Beklagten verantwort-

lich machen durfte. Er behauptet, daß er in seiner Fähigkeit zum Erwerbe in dem bisher betriebenen Fuhrgeschäfte um ein Drittel durch den Unfall gemindert sei, und hat darnach eine Rente berechnet, die ihm durch Urteil des Landgerichts auch zugesprochen ist. Mit der Berufung hatte der Bekl. geltend gemacht, der Kl. habe im Laufe des Rechtsstreits eine sehr gutgehende Fleischerei übernommen und werde in deren Betriebe durch die Unfallsfolgen in keiner Weise mehr beeinträchtigt. Die Berufung ist zurückgewiesen, ebenso die vom Bekl. eingelegte Revision. Es sei zwar zuzugeben, daß nicht für die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit schlechthin, sondern nur für einen durch die Herabsetzung entstandenen Schaden Ersatz zu leisten sei. Könne der Verletzte zwar nicht in dem bisherigen Berufe, aber anderweit seine Arbeitskraft zum Erwerbe nutzbringend verwerten und werde er in der neuen Betätigung durch die Folgen der Verletzung nicht beeinträchtigt, so sei möglicherweise für ihn ein Schaden überhaupt nicht entstanden. Der Einwand des Bekl. treffe aber zunächst nicht die Zeit vor Erhebung des Rechtsstreits und sei auch für die spätere Zeit nicht geeignet, den Klageanspruch zu beseitigen. Die Behauptungen seien zu allgemein und unbestimmt sowohl hinsichtlich der Zeit, während welcher der Schaden im Fuhrgeschäfte durch den Erwerb im Fleischereibetriebe ausgeglichen sei, als auch hinsichtlich des Umfanges, in dem dies geschehen sein solle. Zudem habe der Bekl. für seine bestrittenen Behauptungen keinen Beweis angetreten. (Urt. III. 195/13 v. 30. Sept. 1913.)

**Beweislast im Urkundenprozeß § 592 ZPO.** Die Bekl. hat dem Kl. folgende Urkunde ausgestellt: „Nach meiner Ehescheidung bekommt Herr G. ein Honorar von 4500 M." Die Ehe der Bekl. ist geschieden und der Kl. hat den Betrag von 4500 M. im Urkundenprozeß eingeklagt. Die Vorinstanzen haben die Bekl. verurteilt, obwohl sie den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag als Dienstvertrag ansprechen und obwohl der Schein nichts darüber enthält, welche Dienste der Kl. zu leisten hatte und welche er wirklich geleistet hat. Das RG. hat die Klage abgewiesen. Der Urkundenprozeß schaffe nicht ein besonderes Klagerecht aus der Urkunde als solcher, sondern gebe nur den Urkunden als Beweismittel einen Vorzug; daher bleibe es auch im Urkundenprozeß bei der allgemeinen Regel, daß der Kl. seinen Anspruch vollständig zu beweisen, und zwar durch Urkunden alle zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen zu beweisen habe. Also müsse bei der Klage auf Dienstlohn auch durch Urkunden unter Beweis gestellt werden, daß der Kl. die Dienste geleistet habe, für deren Leistung er die Vergütung beanspruchen könne. (Urt. VI. 351/13 v. 13. Okt. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Ein zum öffentlichen Nutzen dienender Gegenstand.** Der Angekl., der Beamter der Stadt X ist, wollte wissen, weswegen er nicht befördert wurde, und zu diesem Zweck seine Personalakten einsehen, von denen er annahm, daß sie sich augenblicklich in dem Schreibtisch seines Vorgesetzten A befänden. Er erbrach deshalb den im Eigentum der Stadtgemeinde stehenden verschlossenen Schreibtisch, nachdem A abends sein Dienstzimmer verlassen hatte. Der Angekl. wurde aus § 304 StrGB. verurteilt, indem das Gericht annahm, der durch das Aufbrechen beschädigte Schreibtisch sei ein zum öffentlichen Nutzen dienender Gegenstand. Urteil auf Revision des Angekl. aufgehoben. Die Annahme, daß der dem A zur Benutzung bei seiner dienstlichen Tätigkeit im Rathause dienende Schreibtisch ein zum öffentlichen Nutzen dienender Gegenstand i. S. des § 304 StrGB. sei, ist rechtsirrtümlich, da der Umstand, daß der Schreibtisch zur Erledigung von Arbeiten eines Gemeindebeamten und insofern allgemeinen Gemeindeinteressen diente, nicht geeignet ist, ihm die Eigenschaft eines solchen zu verleihen. Denn darunter sind nur solche Gegenstände zu verstehen, die vermöge ihrer zur Zeit der Tat bestehenden Verwendung in irgendeiner Beziehung zum Nutzen des Publikums oder zum allgemeinen Gebrauch dienen. Voraussetzung ist dabei aber stets, daß für das Publikum die Möglichkeit besteht, unmittelbar aus dem Vorhandensein oder aus dem Gebrauche jener Gegenstände Nutzen zu ziehen. Die Gegenstände müssen unmittelbar räumlich dem Publikum zugänglich und durch ihren Gebrauch dem Publikum von Nutzen sein (vgl. Goltd. Arch. Bd. 52 S. 399). War aber danach die dem Angekl. zur Last fallende Tat nur nach § 303 StrGB. zu beurteilen, so mußte die Einstellung des Verfahrens erfolgen, da es an dem erforderlichen Strafantrage fehle. (Urt. III. 77/13 v. 27. Febr. 1913.)

**Inverkehrbringen von entwerteten Versicherungsmarken.** Der Angekl. hatte in die Quittungskarte (Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung) seines bei ihm i. J. 1911 beschäftigten Arbeiters A die vorgeschriebenen Marken nicht eingeklebt. Er gab ihm deshalb Anfang 1912 mehrere bereits entwertete Marken, die er aus der Karte des Arbeiters B entnommen hatte, mit dem Auftrag, sie in seine Karte einzukleben. A tat dies aber nicht, sondern lieferte die Marken der Polizeibehörde unter Mitteilung des Sachverhaltes ab. Der Angekl. ist von der Anklage aus § 1497 RVO. freigesprochen worden, weil das Gericht annahm, daß er entwertete Marken nicht „in Verkehr gebracht" habe. Urteil auf Revision des Staatsanwalts aufgehoben. Da das „Inverkehrbringen" i. J. 1912 stattgefunden hat, so scheidet das Invversges. v. 13. Juli 1899 aus, und es kommen ausschließlich die Vorschriften des am 1. Jan. 1912 in Kraft getretenen 4. Buches der RVO. zur Anwendung. Ein Wiederverwenden der Marken liegt allerdings nicht vor, da die dem A übergebenen Marken nicht in die Quittungskarte eingeklebt worden sind. Allein fehl geht die Ausführung des Gerichtes, von einem „Inverkehrbringen" könne nicht die Rede sein, weil der Angekl. die Marken nur dazu habe verwenden wollen, um seine gesetzliche Versicherungsbeitragspflicht dem A gegenüber zu erfüllen, weil es sich daher um ein konkretes Rechtsverhältnis zwischen zwei von vornherein bestimmten Personen, welches durch das Einkleben der Marken seine Erledigung finden sollte, gehandelt habe. Die Staatsanwaltschaft rügt dagegen mit Recht, daß das Gericht den Begriff des Inverkehrbringens verkannt habe. Während § 187 des Invversges. v. 13. Juli 1899 denjenigen mit Strafe bedroht, der bereits verwendete Marken veräußert, verbietet § 1497 RVO., durch den der Tatbestand der strafbaren Handlung gegenüber dem § 187 a. a. O. erweitert worden ist, anstatt des Veräußerns jedes Inverkehrbringen der Marken. Dieser Begriff ist in § 1497 nicht näher erläutert, doch ist aus dem Zweck dieser Gesetzesbestimmung, jeder mißbräuchlichen Benutzung bereits verwendeter Marken vorzubeugen und daher zu verhindern, daß sie wieder in Umlauf gesetzt werden, zu entnehmen, daß darunter jede Handlung zu verstehen ist, durch welche solche Marken zur Benutzung für ihren ursprünglichen Zweck an andere überlassen werden unter Umständen, wo der vom Gesetz verpönte Mißbrauch nicht nur eintreten kann, sondern sogar eintreten soll. Rechtlich unerheblich ist, daß die Ueberlassung zur Erfüllung der dem Angekl. dem A gegenüber obliegenden Beitragspflicht erfolgte. Denn dieser Zweck macht das Inverkehrbringen nicht zum erlaubten, da es in § 1497 allgemein ohne Rücksicht auf den vom Täter verfolgten Zweck untersagt ist. Auch darauf kommt es nicht an, daß die Marken einer bestimmten Person übergeben sind. Der Begriff des Inverkehrbringens erfordert nicht, daß die Marken dem Publikum zugänglich gemacht sind, sondern es genügt jedes Ueberlassen an einen anderen zu einer ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechenden Benutzung. (Urt. IV. 1401/12 v. 12. März 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Prokuraerteilung seitens einer Gesellschaft m. b. H.** Das Handelsregistergericht verlangte, daß die von der Ver-



sammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. beschlossene Prokuraerteilung für einen beteiligten minderjährigen Gesellschafter gemäß § 1822 Nr. 11 BGB. vormundschaftsgerichtlich genehmigt werde. KG. tritt dem entgegen: Der Zweck der Vorschrift, die Gefährdung des Minderjährigen zu verhüten, nötigt nicht zu deren Anwendung, da hier nur die Gesellschaft gefährdet sein könnte; die mittelbare Gefährdung des Minderjährigen reicht mangels ausdrücklicher Gesetzesnorm zur Rechtfertigung der Anwendung nicht aus. Selbst wenn nicht die Geschäftsführer, sondern die Gesellschafter den Prokuristen zu bestellen hätten, würden immer nicht die einzelnen Gesellschafter, sondern die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit als Gesellschaftsorgan die Bestellung vorzunehmen haben; die Erteilung einer Prokura durch den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen liegt danach nicht vor. (Beschl. 1a X. 159/13 v. 21. Februar 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Begriff der Versammlung.** Nach der PolVo. des Oberpräsidenten der Prov. Brandenburg v. 21. Juli 1911 sind öffentl. Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, am Karfreitag nicht gestattet. Das Verbot ist rechtsgültig und verstößt insbesondere nicht gegen § 24 des Reichsvereinsges. Ein Verlagsbuchhändler ist wegen Uebertretung dieser Vorschrift vom LG. verurteilt, weil er am Karfreitag 1912 in U. einen Lichtbildervortrag über die deutsche Revolution 1848/49 gehalten hat. Der Vortrag war im Anzeiger von U. vom Vorstand des sozialdemokratischen Wahlvereins angekündigt; am Vortrag haben nur Mitglieder dieses Vereins teilgenommen. Das LG. führt aus, daß die Personen, die sich auf Grund dieser Anzeige im Lokal zusammenfanden, einen gemeinsamen Zweck verfolgten und neben der Absicht, den Vortrag zu hören, durch ihre Anwesenheit ihre Zugehörigkeit zu dem Verein hätten betonen, damit bei sich und den übrigen Mitgliedern das Zusammengehörigkeitsgefühl hätten verstärken und auf etwaige Gäste den Eindruck des äußeren und inneren Zusammenschlusses hätten machen wollen. Auf Revision des Angekl. ist das Urteil aufgehoben. Die Feststellungen des LG. vermögen die Annahme, daß es sich um eine Versammlung i. S. der PolVo. gehandelt habe, nicht zu begründen. Anscheinend steht hier ein Vortrag historischen Inhalts in Frage. Die zur Anhörung eines solchen, möglicherweise wissenschaftl. Vortrags zusammenkommende Menschenmenge stellt an sich ebensowenig eine Versammlung dar, wie das zu einer Theatervorstellung sich einfindende Publikum. Denn regelmäßig bildet bei solchen Unternehmungen die Belehrung und Unterhaltung des Publikums den Hauptzweck. Die Feststellungen des LG. schließen nicht aus, daß bei dem in Rede stehenden Vortrag mit Lichtbildern der nämliche Hauptzweck verfolgt worden ist, und daß die Vereinsmitglieder bei ihrem Zusammenkommen als Hauptzweck ihre Belehrung und Unterhaltung im Auge gehabt haben. Ob der Hauptzweck der der Unterhaltung oder aber der der politischen Agitation war, ist aus den bisherigen Feststellungen nicht zu entnehmen. Unter Aufhebung des Urteils mußte die Sache deshalb zur anderweiten Feststellung an das BerGer. zurückverwiesen werden. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 418/13 v. 2. Juni 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Führung von Namen. Zuständigkeit des Heroldamts und der Polizei.** Auch wenn bei der Entscheidung der Frage, ob jemand zur Führung des Adelsprädikats berechtigt ist, und welche Bedeutung der vom Heroldamte getroffenen Feststellung zukommt, die vom Heroldamte seither beanspruchte, in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zum Teil anerkannte, zum Teil verneinte Zuständigkeit begründet ist, beschränkt sie sich doch auf die Feststellung der Berechtigung zur Führung von Adelsprädikaten. Hier nehmen die Kl. die Zugehörigkeit zum Adel nicht weiter in Anspruch, sie verlangen nur, ihren Familiennamen einschließlich der Partikel „von“ als bürgerlichen weiterzuführen, und wenden sich gegen die Anordnung des Regierungspräsidenten, der ihnen dies untersagt. Für die Entscheidung hierüber ist es unerheblich, ob das Heroldamt ihnen die Befugnis zur Führung des Adelsprädikats „von“ abgesprochen hat. Die Partikel „von“ ist nicht notwendig ein Adelsprädikat, sie kann auch Bestandteil eines bürgerlichen Familiennamens sein. Ob das im einzelnen Falle zutrifft, darüber ist von den hierfür zuständigen Behörden zu befinden. — Der Regierungspräsident war zu einem Einschreiten gegen die Kläger wegen Unterlassung der von ihm beanstandeten Namensführung auch insoweit nicht zuständig, als ein polizeiliches Vorgehen überhaupt in Frage kommen konnte. Das wäre vielmehr lediglich Sache der Ortspolizeibehörde gewesen, die der Regierungspräsident mit entsprechender Anweisung hätte versehen können. Dagegen war er nicht befugt, sich an deren Stelle zu setzen und die ihr gesetzlich zugewiesene Funktion an sich zu ziehen. (Urt. I. A. 118/10 v. 5. Mai 1913.)

**Gemeindeeinkommensteuer. Aufhören der Gemeindezugehörigkeit.** Den Ausführungen des bekl. Gemeindevorstehers gegenüber, durch welche er nachzuweisen sucht, daß der in dem Urt. des VIII. Senats des OVG. v. 22. Febr. 1910 für die Heranziehung zur Kirchensteuer aufgestellte Grundsatz, wonach es auf das Fortbestehen des die Steuerpflicht begründenden Verhältnisses für die Gültigkeit einer Heranziehung nicht ankommt, auch für die Gemeindebesteuerung Anwendung finden müsse, ist auf das in Bd. 55 S. 161 ff. der Entsch. des OVG. abgedruckte Urt. des II. Sen. v. 16. Nov. 1909 hinzuweisen. Dort ist unter eingehender Begründung dargelegt, daß nach Aufhören der durch Wohnsitz, Aufenthalt, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb begründeten Gemeindezugehörigkeit der Gemeindevorstand eine Heranziehung zu Gemeindeabgaben nicht mehr vornehmen kann. An diesem Grundsatz ist auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung von dem OVG. auch festgehalten worden, nachdem das erwähnte Urt. des VIII. Sen. ergangen war, und die Ausführungen der Revisionsschrift bieten keinen hinreichenden Anlaß, diesen Standpunkt zu verlassen. (Urt. II. C. 255/12 v. 5. Mai 1913.)

### B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Ergänzungssteuersachen.

**Normalreinertrag.** Die Berufungskommission darf zur schätzungsweisen Feststellung des Reinertrags erst schreiten, wenn sie darlegt, daß und aus welchen Gründen dem angebotenen Ziffernnachweise nicht gefolgt werden kann. Sind für eine Reihe von Jahren ziffernmäßige Aufzeichnungen der Wirtschaftsergebnisse vorhanden, so hat die BerKomm. die Zulänglichkeit eines solchen Nachweises nach Lage des Falles zu prüfen und ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Ziffern einen Anspruch auf Zuverlässigkeit und Vollständigkeit haben, und ob die Bewirtschaftung während jener Zeit, sei es durch den Pflichtigen selbst, sei es durch seine Wirtschaftsvorgänger, eine gemeinübliche gewesen ist. Wird letzteres vom Pflichtigen geltend gemacht, so muß die BerKom. den Sachverhalt ermitteln und, soweit sie der Ansicht des Pflichtigen nicht beitritt, ihre gegenteilige Auffassung durch Angabe von Tatsachen begründen. Wird das vorgelegte Ziffernmaterial für brauchbar befunden, so ist es nach dem Ertragsbegriffe im *wirtschaftlichen* Sinne zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ermittelung des *steuerpflichtigen Einkommens* dürfen demnach hierbei nur insoweit in Betracht kommen, als sie mit dem wirtschaftlichen Ertragsbegriffe übereinstimmen; sie sind dagegen nicht zu berücksichtigen, insoweit sie mit diesem im Widerspruche stehen und nur auf einer ausdrücklichen Bestimmung des Einkommensteuerges. beruhen. Wird das Ziffernmaterial für unbrauchbar befunden, so ist die BerKomm. für die Feststellung des dem Ertragswerte zugrunde zu



legenden Reinertrags auf das Hilfsmittel der Schätzung angewiesen. (Urt. V. Sen. Rep. E Ia 1/11 v. 5. März 1913.)

## Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Mitgeteilt vom Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Bredow, Berlin.

**Schulverband. Mk.** klagt gegen die für erloschen erklärte Parochie Me., vertreten durch die Verwaltungskommission für das Vermögen der für erloschen erklärten katholischen Pfarreien in Breslau, auf Zahlung bestimmter Beträge auf Grund eines über diese Vermögensverwaltung erlassenen Regulativs von 1863. Rechtsweg ist für unzulässig erklärt. Nach § 46 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 erfolgt die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Recht zu fordernde Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen oder für deren Beamte im Verwaltungsstreitverfahren. Das öffentliche Recht kann das allgemeine Gesetz oder die örtliche Verfassung sein, und letztere kann wieder auf besonderem Statut oder Herkommen beruhen. Vermögen der erloschenen Parochie war als herrenlos unbeschadet der dritten Personen daran zustehenden Rechte nach § 3 des Ges. v. 13. Mai 1833 — G.-S. S. 51 — zugefallen. An den fürstbischöflichen Stuhl ist das Vermögen nicht zu Eigentum, sondern zur dauernden Verwaltung i. S. des § 3 a. a. O. übergeben, so daß Eigentum bei dem Staate bzw. dem Landesherrn verblieb. Regulativ von 1863, von dem staatlichen und dem fürstbischöflichen Kommissar verfaßt, stellt sich als eine von den beiden Berechtigten gemeinsam getroffene statutarische Regelung der Vermögensverhältnisse mithin als öffentlich-rechtlicher Akt dar, der durch die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, des Kultusministers, ein Teil der örtlichen Schulverfassung geworden ist. Durch die Genehmigung ist weiter die öffentlich-rechtliche Natur des Regulativs außer Zweifel gestellt. In den älteren Verhandlungen ist die Verpflichtung der Kirchenkasse als Leistung oder Gehalt für den katholischen Kantor, zum Teil mit dem Zusatz „der zugleich Schullehrer ist" bezeichnet. Hiernach könnte es zweifelhaft sein, ob es sich um eine Leistung für den Kirchendienst des katholischen Lehrers handelt. Da aber vielfach Lehrer, die auch kirchliche Verrichtungen wahrnehmen, allgemein als Kantor bezeichnet werden, im Reg. von 1863 die Beträge dem katholischen Lehrer zugewiesen sind und dabei in keiner Weise zum Ausdruck gebracht ist, daß sie für den Kirchendienst des Lehrers geschuldet würden, Kl. seinen Anspruch nur auf das Regulativ stützt und die Bekl. die Unzulässigkeit des Rechtsweges auf lediglich für Schulleistungen gegebene Bestimmungen gegründet hat, besteht jedenfalls Einverständnis der Parteien darüber, daß um eine Leistung gestritten wird, die dem katholischen Lehrer als solchem gebührte. § 46 des Zuständigkeitsges. war daher anzuwenden. (Erk. Pr. L. Nr. 2639 v. 29. Juni 1912.)

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten a. D. v. Morhart, München.

**Jahresarbeitsverdienst von 2500 M. (§ 165 Abs. 2 ReichsversO.).** Im Betriebe der „Deutschen Lebensversicherungsbank A., AktGes. in München", die als Handelsgewerbe zu erachten ist, ist u. a. ein Pfarrer a. D. gegen einen Jahresbezug von 1200 M. beschäftigt. Dieser Bureaubeamte hat die Versicherungsfreiheit auf Grund § 169, event. auf Grund § 165 Abs. 2 RVO. in Anspruch genommen, und zwar gemäß letzterer Bestimmung mit der Begründung, daß er auf Grund seines früheren öffentlichen Dienstverhältnisses eine Pension beziehe, so daß sich mit Einschluß dieser Pension ein jährlicher Gesamtbezug von mehr als 2500 M. ergibt. Der Anspruch wurde letztinstanziell abgewiesen und die Versicherungspflicht ausgesprochen. In der Begründung wurde bemerkt: § 169 der RVO. könne keine Anwendung finden, da jene Bestimmung nur solche Staats-, Reichs- oder Kommunalbeamte im Auge habe, die im Dienste des Reiches, eines Staats- oder Gemeindeverbandes tatsächlich beschäftigt sind. Vom Gesichtspunkte der Befreiung wegen eines Gesamtjahresbezugs von 2500 M. sei zwar anzuerkennen, daß Pfarrer a. D. R. als Betriebsbeamter anzusehen sei; allein die Hinzurechnung der Pension zum Jahresgehalt von 1200 M. erweise sich als unzulässig, da als Arbeitsverdienst im Sinne § 165 Abs. 2 RVO. nur solche Bezüge in Betracht kommen können, die auf Grund von bestehenden, d. i. in der Gegenwart wirksamen Beschäftigungsverhältnissen gewährt werden, sohin nicht Bezüge, deren Gewährung in Beschäftigungsverhältnissen ihren Grund hat, die bereits der Vergangenheit angehören. (III. Sen. 122/12 v. 10. Febr. 1913.)

## Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Jahn, Rostock.

**Zu § 19 Abs. 3 u. 4 der BundesratsVO. v. 3. Febr. 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.** Angekl. hat, als er in dem von seinem Chauffeur gesteuerten Kraftwagen durch die Stadt fuhr, ein Trompetensignal abgegeben, um einem Hausbewohner sein Nahen zu melden. Die Rev. macht geltend, daß § 19 Abs. 3 u. 4 der BundesratsVO. den ausschließlichen Gebrauch der Hupe innerhalb geschlossener Ortsteile nur für Warnungssignale vorschreibe. Es kommt aber nicht darauf an, in welcher Absicht das Signal abgegeben wird, sondern dessen objektive Beschaffenheit entscheidet. Das Herannahen von Kraftwagen soll zur Sicherheit des Straßenverkehrs durch ein charakteristisches Zeichen angekündigt werden. Warnungssignale i. S. des Gesetzes sind daher nicht nur Signale, die zum Zwecke der Warnung abgegeben werden, sondern überhaupt Signale, die geeignet sind, von dem Straßenpublikum als Warnungszeichen aufgefaßt zu werden. Die Rev. macht weiter geltend, daß nach § 19 zit. nur der Führer des Kraftwagens für die richtige Abgabe von Signalen verantwortlich sei. Der § 19 steht allerdings in einem Abschnitt der VO., welcher die Ueberschrift trägt: „Besondere Pflichten des Führers." Die Ueberschrift allein rechtfertigt aber nicht die Annahme, daß nur der Führer zur Beobachtung der unter ihr folgenden §§ 15—21 verpflichtet sei (RG. i. ZS., DJZ. 1909, S. 713). Jedenfalls spricht die Fassung der Absätze 3 u. 4 des § 19 gegen eine solche Beschränkung, da die passivische Wendung der Gebote und Verbote unter Weglassung der Person, an welche sie sich richten sollen, auf ihre Allgemeingültigkeit hinweist. Auch der Zweck des Gesetzes spricht hierfür. Häufig werden Signale ohne Erlaubnis des Führers von anderen Personen abgegeben. In solchen Fällen würde es überhaupt an einer dafür verantwortlichen Person fehlen. S. auch Stenglein, Nebengesetze, 4. Aufl. Bd. 2 S. 830 Anm. 5. (Urt. d. Strafsen. Fi. 145/12 v. 18. Okt. 1912.)

## Oberlandesgericht Braunschweig.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

**Unbefugte Führung des Doktortitels nach rechtskräftiger Verurteilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; kein Einfluß der allgemein gehaltenen Begnadigung; §§ 33, 360 Nr. 8 RStrGB.** Zu den verliehenen Titeln und Würden i. S. der §§ 33, 360 Nr. 8 rechnen auch die sog. akademischen Würden, die von einer im Deutschen Reiche bestehenden Körperschaft oder Anstalt unter staatlicher Autorität verliehen sind. Mit der Rechtskraft des Schwurgerichtsurteils verlor Angekl. deshalb kraft Gesetzes seinen Doktortitel. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser von einer außerhalb des Herzogtums liegenden Universität verliehene Titel durch einen Gnadenakt der braunschweigischen landesherrlichen Gewalt wieder erlangt werden konnte. Es genügt der Hinweis darauf, daß der Gnadenakt, der die Nebenstrafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte erläßt, die Absicht, den Doktortitel wieder zu gewähren, nicht ausgedrückt hat, und daß im Zweifel derartige Verfügungen den behaupteten Umfang nicht haben. Auch am strafrechtlichen Vorsatz fehlte es nicht: wer von autoritativer Seite auf die Unzulässigkeit der Titelführung mehrfach hingewiesen ist, besitzt mindestens den dolus eventualis, wenn er trotzdem sich des Titels bedient. (Urt. 2 L. 55/12/28 v. 16. Jan. 1913.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 23

## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches.** Von Senatspräsidenten Dr. Max Mittelstein. 3. Auflage. 1913. Berlin, Vahlen. 15 M.

Das Buch muß als eine der besten Darstellungen des deutschen Mietsrechts bezeichnet werden, da es die Ansprüche des Theoretikers wie des Praktikers gleichmäßig berücksichtigt und auch den weitestgehenden Forderungen genügt. Auf streng wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut, verfolgt das Werk die aus dem Mietsvertrage sich ergebenden Rechtsverhältnisse bis in ihre feinsten Verzweigungen und sucht auch für die verwickeltsten Gestaltungen, die der neuzeitige wirtschaftliche Verkehr in oft ungeahnter Weise schafft, eine befriedigende Lösung zu geben. Einen hohen Reiz vom wissenschaftlichen Standpunkte bietet die Behandlung der verwandten Rechtseinrichtungen, also die Miete im Verhältnisse zu Kauf, Tausch usw., Dienstvertrag, Werkvertrag, Aufnahmevertrag, Verwahrung, die Erörterung der Einrichtungen des Postfachs, des Bankfachs usw. Von besonderem Interesse sind ferner die Ausführungen über das Mietsrecht in bezug auf Gas, Elektrizität, Wasser u. dgl. Eine praktisch wichtige Frage behandelt der Abschnitt, der der Aufnahme oder der Beibehaltung von Wettbewerbsgeschäften durch den Vermieter gewidmet ist. Mit großer Sorgfalt sind auch die tagtäglich die Rechtsprechung beschäftigenden Fragen der Beleuchtungspflicht des Vermieters und seiner Pflicht zur Instandhaltung der Einund Zugänge sowie der Treppen, insbesondere auch zur Beseitigung der Winterglätte behandelt. Verdienstvoll sind endlich die Abschnitte über die Zwangsvollstreckung in Mietzinsforderungen, über die Behandlung des Mietsverhältnisses im Konkurse und endlich über die Mietsverhältnisse aus der Zeit der Geltung des alten Rechtes, lauter Materien, die bekanntlich wissenschaftlich und praktisch zu vielen Zweifeln Anlaß geben. Ueberall sind Wissenschaft und Rechtsprechung bis auf die neueste Zeit verwertet, jedoch immer so, daß der Verf. seine etwa abweichende Ansicht stets kurz, aber ausreichend begründet. Nirgends geht er einer auftauchenden Schwierigkeit aus dem Wege. Das eingehende Studium des wertvollen Werkes kann allen Fachgenossen nur angelegentlich empfohlen werden.

Reichsgerichtsrat Dr. Peters, Leipzig.

---

**Die Uebertragbarkeit von Forderungen im deutschen mittelalterlichen Recht.** Vom Privatdozenten Dr. Georg Buch. 1912. Breslau, Marcus. 4,80 M.

Der Verf. gelangt nach einem Rückblick auf die bisherige literarische Behandlung der Frage, wobei er namentlich auf die im ganzen bejahenden Ausführungen Stobbes, die verneinenden Brunners und die wieder im ganzen bejahenden von Gierkes eingeht, und nach einer Abgrenzung des Begriffes „Uebertragbarkeit" zu der Antwort, daß im deutschen Recht des Mittelalters die Uebertragbarkeit grundsätzlich anerkannt gewesen sei. Er prüft dies im einzelnen nach sowohl für die Uebertragung mortis causa, wie für die inter vivos, wobei er getrennt untersucht den Uebergang verdinglichter, d. h. mit körperlichen Sachen verketteter Forderungen und den Uebergang anderer Schuldrechte, und zwar zunächst deren Erwerb mittels dritter Personen (Stellvertreter, Verträge zugunsten Dritter, insbes. Inhaberklauseln) und dann die Singularsukzession in Schuldrechte (Sukzession in Schuld und in Haftung). Ein Schlußteil äußert sich über den Einfluß fremder Rechte und die spätere Entwicklung. Die wesentlich (vgl. bes. S. 9 f., 63 ff., 67 ff., 94 ff.) durch die Lehre von Schuld und Haftung beeinflußte Schrift hat viele Vorzüge. Sie ist gewandt geschrieben, lenkt den Blick nicht bloß auf das mittelalterliche, sondern gelegentlich (S. 67 Anm. 2, S. 87) auch auf das jetzige Recht und berücksichtigt oft auch römisches, griechisches, kanonisches, nordisches, französisches, englisches und niederländisches Recht. Ein objektiver Mangel, dessen sich jedoch (vgl. S. V, S. 131) Verf. nicht unbewußt geblieben ist, besteht aber darin, daß er im großen und ganzen nicht in der Lage war, sich auf positive Quellenbelege zu stützen (das findet sich in erheblicherem Maße vielmehr nur S. 29 ff. und von S. 78 ab), so daß er mehr auf spekulative Konstruktion und Sichtung der bisherigen Anschauungen angewiesen blieb und zuverlässige Ergebnisse hinter der subjektiven, hier aus Raummangel nicht näher nachprüfbaren Auffassung des Autors zurücktreten mußten.

Professor Dr. Weyl, Kiel.

---

**Das Offenbarungseidverfahren** nach der ZPO. Von Landrichter Dr. V. Lubowski. 1913. Berlin, Vahlen. 1,20 M.

Das Schriftchen will die wesentlichen Meinungsverschiedenheiten, die sich im Verfahren zur Ableistung des Offenbarungseides ergeben, erörtern, „mit Vorschlägen zu anderer Handhabung, anderer Gesetzesauslegung". Es bespricht den Arrestbefehl und die einstweilige Verfügung als Schuldtitel, den Widerspruch gegen die Verpflichtung, den Eid zu leisten, den Einfluß der Vorlegung von Urkunden, welche die Einstellung der Zwangsvollstreckung nötig machen, auf den Fortgang des Verfahrens, den Unterschied zwischen dem Offenbarungseide nach der ZPO. und demjenigen nach der KO., die Pflicht, die Eidesleistung zu ergänzen, die Verhaftung, die Bekanntmachung der Gerichtsbeschlüsse, den Antrag des verhafteten Schuldners auf Eidesabnahme, die Pflicht des Gerichtsschreibers zur Auskunfterteilung über das Ergebnis früherer Verfahren und den Streitwert. Man wird den Ausführungen des Herrn Verfassers meist zustimmen können, sie sind mit beachtlichen Gründen gestützt, auch wo die herrschende Meinung angegriffen wird; man vergleiche z. B. die Bekämpfung des eventuellen Haftantrags auf S. 35.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Anger, Dresden.

---

**Die Lebensversicherung** unter bes. Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum ehelichen Güterrecht, Erb- und Konkursrecht sowie ihrer Besteuerung. Von Notar K. Lederle. 1913. Heidelberg, Carl Winter. 6 M.

Der Titel des Buches bezeichnet zugleich dessen hauptsächlichste Bedeutung; besonders beim ehelichen Güterrechte ist es ein willkommener Führer. Aber auch sonst wird das allgemeine Versicherungsrecht, soweit es die Lebensversicherung berührt, und deren besonderes Recht in gediegener, auf umfangreicher Literaturkenntnis beruhenden Art und Weise abgehandelt. Dem Versicherungspraktiker wird auch der Abdruck der einzelstaatlichen Versicherungs-Steuergesetze angenehm sein, obwohl sie vielleicht bald vom Reichsgesetze abgelöst werden. Bei Einzelheiten wird der Verfasser auf Widerspruch stoßen, auch mit seinem „Vorschlage" (170) über Rettung der „Familienpolice" vor dem Gläubigerzugriff. Ob die Lebensversicherung eines Mündels bei laufender Prämie immer unter § 1822 Nr. 5 BGB. fällt, ist mir wegen § 174 VVG. zweifelhaft. Ueber die Stellung des Agenten zu § 123 BGB. dürfen nicht ältere Urteile angeführt werden.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat K. Schneider, Stettin.

---

**Das Amt des Waisenrats.** Anweisung für deutsche Waisenräte von Amtsgerichtsrat a. D. P. Sommer. 4. u. 5., erweiterte Auflage. 1912. Köln, Neubner. 1 M.

Das Amt des Waisenrats hat nur in wenigen Teilen Deutschlands die Bedeutung erlangt, welche ihm das BGB. beilegt. Die Ueberwachungspflicht des § 1850 BGB. steht auf dem Papier, zumal in Großstädten, in denen die Tätigkeit des Waisenrats sich oft mit dem Vorschlag des Vormunds erschöpft. Die nunmehr in 4. u. 5. Auflage erschienene Schrift Sommers versucht, dem Waisenrat die in Vergessenheit geratene Aufsichtspflicht in Erinnerung zu

bringen. Der Waisenrat, welcher die darin gegebenen Ratschläge befolgt, wird manches Mündel rechtzeitig vor drohender Verwahrlosung retten können. Die neue Auflage ist durch eine interessante Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen aller deutschen Bundesstaaten sowie durch die Aufnahme zahlreicher Formulare erweitert. Das Buch löst in überaus glücklicher Weise die Aufgabe, den Laien in leicht verständlicher Form mit den wichtigsten Bestimmungen des Vormundschaftsrechts bekannt zu machen. Auch den Vormundschaftsrichtern kann die Anschaffung empfohlen werden, da der Inhalt sich zur Erörterung in Waisenratsversammlungen besonders eignet.

Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg, Berlin-Weißensee.

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Die Gefängnisarbeit in Deutschland** mit besonderer Berücksichtigung der Frauengefängnisse. Von Dr. Leonore Seutter. Mit 55 Tabellen. 1912. Tübingen, Mohr. 6 M.

Die Besprechung des Buches ist eine angenehme Aufgabe, zumal für einen Badener, dessen Land hier eine weitgehende und durchweg günstige Beachtung erfuhr. Der Wert des Buches liegt darin, daß es nicht nur eine historische Darstellung und Entwickelung der Gefängnisarbeit und eine Beschreibung der derzeitigen Verhältnisse gibt, sondern daß es die Arbeit als einen unentbehrlichen Faktor der Freiheitsstrafe erfaßt, die Eigenart der Sträflingsarbeit erkennt und von diesem Gesichtspunkt aus das Thema behandelt. Hierdurch erhält die Verf. sichere Richtlinien für die Brauchbarkeit der Arbeitssysteme, für die Beurteilung des Einflusses von Einzel- und Gemeinschaftshaft und die wichtigen Fragen nach Arbeitsarten, Arbeitspensum, Arbeitsbelohnung und endlich nach dem schädigenden Einfluß der Gefängnisarbeit auf die freie Arbeit. Der Zusammenhang führt die Verf. dann noch in einzelnen Punkten über das eigentliche Thema hinaus und gibt ihr Gelegenheit, sich für die Anstellung weiblicher Leiter und die Durchführung der Einzelhaft in Frauengefängnissen auszusprechen. Man merkt dem Buch, das eine Menge Material bietet, auf jeder Seite an, daß der Autor sich mit den Einrichtungen des Strafvollzugs nicht nur oberflächlich beschäftigt hat, und man folgt deshalb dessen Beobachtungen und Eindrücken mit Interesse. Die gleichzeitige Verarbeitung der Statistiken der Hauptstaaten gibt ein umfangreiches Bild über die Regelung und die Erfolge der Gefängnisarbeit, jedoch liegt m. E. gerade in dieser Gegenüberstellung und Vergleichung mehrerer auf verschiedenen Grundlagen aufgestellter Statistiken eine Gefahr, sich zu Trugschlüssen verleiten zu lassen, weshalb die Tabellen vom Leser vorsichtig anzuwenden sein werden.

Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Engelberg, Karlsruhe.

**Der kirchliche Strafprozeß.** Praktisch dargestellt von Dr. Franz Heiner, Auditor der Röm. Rota. 1912. Köln, Bachem. 3,40 M.

Der Verf. betont im Vorwort, daß er mit dem Buche nur der Praxis dienen wolle. Daraus mag es zu erklären sein, daß er sich im großen und ganzen auf eine Schilderung des äußeren Prozeßganges beschränkt, ohne sich um die Herausarbeitung der Prinzipien des kanonischen Strafprozesses allzusehr zu bemühen. Dem Juristen fallen da und dort Dinge auf, die sich in Lehrbüchern des weltlichen Strafprozesses kaum finden würden. So bezeichnet Heiner auf S. 78 die „Sachverständigen" als „Zeugen" von bestimmter Qualifikation. Auf S. 131 sagt er: „Zur res judicata kann endlich nie ein Strafurteil in Kriminalsachen werden. Sobald sich die Unschuld des Verurteilten zu irgendeiner Zeit herausstellt, kann bezw. muß das Urteil verbessert, wenigstens durch Rekurs an den Papst annulliert werden." Es handelt sich hier im Wesen um nichts anderes als die Wiederaufnahme des Verfahrens im weltlichen Strafprozeß, die allemal eine Rechtskraft des Urteils, eine res judicata, voraussetzt. Unter die abolitio, die Niederschlagung der Strafsache, zählt Heiner auch den Erlaß der rechtskräftig erkannten Strafe (S. 147, 148), während dieser Akt juristisch als Begnadigung im engeren Sinn bezeichnet wird. Seinen Zweck, der Praxis zu nützen, hat der Verf. jedenfalls erreicht und sich den Dank der bischöflichen Gerichte und der Personen, die vor ihnen Recht zu nehmen haben, verdient; denn er faßt das, was nach den zerstreuten kirchlichen Vorschriften Rechtens ist, in verständlicher Darstellung zusammen und gibt aus seinen Erfahrungen als kirchlicher Richter Gerichten wie Gerichtsunterworfenen zweckmäßige Winke und Ratschläge über die Anwendung der prozessualen Vorschriften.

Professor Dr. Heimberger, Bonn.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Das Schiffahrtsabgabengesetz** v. 24. Dez. 1911. Erläutert durch Regierungsrat a. D. F. Geigel. Mit Kartenskizzen und Tabellen. 1912. Halle, Knapp. 5,80 M.

Das tief in das wirtschaftliche Leben eingreifende, von den Interessenten der freien Schiffahrt lange bekämpfte, mit dem 1. Mai 1912 wenigstens für den Strombauverband der Weser in Kraft getretene Gesetz hätte einen sachkundigeren Bearbeiter als den Verf. nicht finden können. Wohl keine einzige der vielen, zur Bekämpfung oder Befürwortung von Schiffahrtsabgaben gehaltenen Reden und veröffentlichten Denkschriften, Eingaben und sonstigen Schriften ist denn auch in diesem Buche unberücksichtigt geblieben. Das gesamte volkswirtschaftliche Material, insbes. die Berechnung des derzeitigen und voraussichtlichen künftigen Güterverkehrs auf den einzelnen Wasserstraßen, nach den fünf Tarifklassen des Gesetzes ausgeschieden, des mutmaßlichen Ertrags der Abgaben und der Zuschläge, sowie der für die Verbesserung der Schiffahrt zu machenden Aufwendungen ist in einem besonderen, mit Skizzen und Karten ausgestatteten Anhange verarbeitet. Auch die juristischen Ausführungen zu dem Gesetze, das in den Strombauverbänden und ihren Organen (Verwaltungsausschüssen und Strombeiräten) ganz neuartige rechtliche Gebilde geschaffen hat, sind sehr beachtenswert. Die Reichhaltigkeit seines Inhaltes macht das Werk für Schiffahrtsinteressenten wie für Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gleich wertvoll.

Oberlandesgerichtsrat Diefenbach, Kolmar.

**Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches nebst wichtigen Nebengesetzen.** Von GAss. a. D. Dr. M. Gebhardt. 1912. Berlin, Guttentag. 9,50 M.

Der Wert dieses Buches beruht darin, daß der Prüfungskandidat hier eine erschöpfende Zusammenstellung alles dessen findet, was er auf dem Gebiete des allgemeinen Staatsrechts, der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, des Reichsstaatsrechts und Reichsverwaltungsrechts zu studieren hat. Gleichwohl kann es nicht als einwandfreie Grundlage für das Studium dieser Disziplinen erachtet werden, weil es eine Reihe unzutreffender, ungenauer, mißverständlicher und ungeschickt ausgedrückter Angaben enthält. Die Systematik läßt in der Gesamtanlage wie im einzelnen manches zu wünschen übrig. Verschiedene Abschnitte sind trotz ihrer Wichtigkeit gegenüber anderen unverhältnismäßig breit ausgefallen. Gewiß wird das Buch dem, welcher den Stoff schon einigermaßen beherrscht und bereits zu kritischer Nachprüfung fähig ist, sowie den Leitern von Wiederholungs- und Weiterbildungskursen ganz gute Dienste leisten. Für den Anfänger dagegen birgt es manche Gefahren in sich, die jedenfalls die Mahnung rechtfertigen, das Buch nicht ohne gleichzeitige Lektüre anderer Bearbeitungen zu verwenden.

Professor Dr. Giese, Posen.

**Preußisches Kommunalbeamtenrecht.** Vom Präsidenten des Kaiserl. Kanalamts Dr. jur. Georg Kautz und Landesrat F. Appelius. 2., vermehrte Auflage. 1912. Berlin, Guttentag. 7 M.

Das vorteilhaft bekannte Buch bringt eine vollständige und sorgfältige Erläuterung der gesamten, die Rechtsverhältnisse der preußischen Kommunalbeamten regelnden



gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen. Literatur und Judikatur sind erschöpfend berücksichtigt. Hervorheben möchte ich, daß das Werk die Lehrer an kommunalen Schulen für nur mittelbare Staatsbeamte hält und daß es die Stellvertretungskosten bei den in den Reichstag gewählten Kommunalbeamten den Kommunen zur Last legen will.

Geh. Rat, Professor Dr. Arndt, Charlottenburg,

**Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789.** Ihre Grundlagen in der Staatslehre der Aufklärungszeit und in den englischen und amerikanischen Verfassungsgedanken. Von Priv.-Doz. Dr. R. Redslob. 1912. Leipzig, Veit & Co. 12 M.

Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, die Staatstheorien, welche die französische Nationalversammlung von 1789 beherrschten und zu der Verfassung von 1791 führten, systematisch darzustellen und ihre Quellen nachzuweisen. Die Verfassung von 1791 kennt keine historischen Grundlagen, sondern ist ausschließlich auf wissenschaftlichen Prinzipien aufgebaut. Als die hiefür maßgebenden Staatstheorien kommen in Betracht die Lehren der naturrechtlichen Schule, insbesondere Lockes und Rousseaus sowie die empirische Schule des 18. Jahrhunderts, deren Hauptrepräsentant Montesquieu ist. Die Gedankenkreise beider Schulen treffen bei der Bearbeitung der Verf. von 1791 zusammen, die Nationalversammlung steht anfänglich in dem Banne Rousseauscher Lehren, die sie zu befolgen glaubt, wird aber tatsächlich von Montesquieuschen Ideen beherrscht, die schließlich für die Verf. von 1791 maßgebend geworden sind. Dieser Nachweis ist das Ergebnis der mit großem Fleiße und unter Benutzung eines weitschichtigen Materials durchgeführten Untersuchungen des Verf., die auch über die Verf. von 1791 hinaus einen wertvollen Beitrag zur Erkenntnis und Beurteilung der staatsrechtlichen Theorien der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bilden.

Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. von Buchka, Rostock.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis.** 1. Bd. 2. Heft: Kornfeld, Das Rechtsgefühl. v. Sydow, Die Bedeutung des „Volkes" im System Hegels. Bovensiepen, Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts gegenüber unpfändbaren Forderungen. Joerges, Das Verfahren des Reichsgerichts zur Begründung des Verstoßes gegen die guten Sitten.

**Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.** 57. Jahrg. 6. Heft: Müller, Kann bei Ansprüchen auf Leistung für den Fall, daß nicht geleistet wird, zugleich auf Schadensersatz geklagt werden? Schlechtriem, Urheberrecht und Eigentum am Bildwerk. Nitze, Die Parsivalschutzfrage, eine Frage des internationalen Urheberrechts. — Beilageheft, enth.: Urteile d. Reichsgerichts. M. 4.

**Deutsche Richterzeitung.** 5. Jahrg. Nr. 17—19: Ueber das Privatklageverfahren und seine Kosten. Mayer, Zur Kostenfrage in Privatklagesachen. — Dritter Deutscher Richtertag in Berlin am 12. u. 13. Sept. 1913. Stenograph. Bericht über seine Vorträge u. Verhandlungen. Vorträge: Lobe, Wie ist den hauptsächlichsten Klagen des Volkes über den Zivilprozeß abzuhelfen? Rumpf, Der Richter u. die Verbrechensbekämpfung im neuen Strafrecht. Kübel, Gefahren der richterlichen Unabhängigkeit. Bartsch v. Sigsfeld, Deutsche Zwangsvollstreckung. Zeiler, Statistisches über die Privatklage.

**Das Recht.** 17. Jahrg. Nr. 18—21: Meyerowitz, Die Umfrage der Vereinigung rheinisch-westfäl. Rechtsanwälte. Mansfeld, Zur Geltendmachung von Willensmängeln gegenüber gutgläubigen Wechselerwerbern. Crasemann, Fragen aus der Zwangsvollstreckung. Hübner, Die Bedeutung der erblichen Belastung. Oetker, Widernatürliche Unzucht u. Strafrechtsreform. Lobe, Mängel unseres Rechtslebens. Josef, Das Schmerzensgeld des Dienstverpflichteten. Viezens, Der Vortrag vor Gericht. Brückner, Die außervertragliche Haftung für die beim Betrieb der Luftschiffahrt angerichteten Schäden auf der Erde.

**Jurist. Wochenschrift.** 42. Jahrg. Nr. 15—19: Schmidt, Die Wahrheitsermittlung im Zivilprozeß. Syring, Die Reform des anwaltlichen Ehrengerichtswesens. Drucker, Das Ehrengericht letzter Instanz. Broh, Der Ehrengerichtshof der deutschen Anwälte. Oelenheinz, Wiederaufnahme im ehrengerichtlichen Verfahren. Martin, Die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes der Anwaltskammer. Lehmann, Zur Aenderung des § 5 Ziff. 5 der Rechtsanwaltsordnung. Spitzer, Die österr. Advokatenordnung und ihre Reform. Schuster, Die Disziplinargerichtsbarkeit über Anwälte nach englischem Rechte. Schauer, Die Ehrengerichtsbarkeit über die Advokaten in Frankreich. Linder, Das Anwaltsdisziplinarrecht der Schweiz. Bielschowsky, Für Abänderung der Zulassungsvorschriften; gegen numerus clausus, Höchstzahl und Wartezeit. Marck u. Traumann, Numerus clausus — der Referendare. — Zugabe zu Nr. 15: Koffka, Die Ermittlung der Wahrheit im Zivilprozesse. Gutachten. Fürst, Die Wahrheitspflicht im Zivilprozesse und der Anwaltszwang. Goldschmidt, Simultanzulassung. Wassermann, Die Reform des gewerblichen Rechtsschutzes. Seeger, Das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Sternberg, Der Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen im Konkurse des Verkäufers. Bloch I, Zur bayerischen Königsfrage. Melsbach, Der Begriff des Grundeigentums. Wildhagen, Die Wahrheitspflicht des Anwalts im bürgerlichen Rechtsstreite. Menner u. Bloch, Zur bayerischen Königsfrage. Meyer, Der 3. internat. Kongreß für Luftrecht. Cohn, Zur Auslegung der §§ 463, 459, 249, 826 BGB. Danz, Sind alle Rechtsgeschäfte eines Geisteskranken nichtig? Harnier, Bestellung u. Wechsel eines Treuhänders nach §§ 1187, 1189 BGB. Mahlert, Zur Pfändbarkeit der Baugeldforderungen.

**Zeitschrift der Anwaltskammer in Hamm.** Herausg. vom Vorstande. Red.: Schwering. 1. Jahrg. Nr. 1—2: Zur Einführung. Geltungsbereich des § 38 des Westf. Anerbengesetzes v. 2. Juli 1898. Zur Geschichte u. Organisation der Rechtsanwaltschaft. Das Ausgleichungsrecht des provinziellen westfäl. Güterrechts u. § 2054 BGB. Schwering, Der Sachwalterberuf eine ars liberalis.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 18. Jahrg. Nr. 10 Kautter, Der „Anspruch auf die Erteilung des Patentes" nach den §§ 3 ff. des vorläufigen Entwurfs eines Patentgesetzes. Rosenthal, Der Bereicherungsanspruch in den Entwürfen zum Patent- und Warenzeichengesetz. Salinger, Die deskriptiven Wortzeichen in dem Entwurf eines neuen Warenzeichengesetzes. Wertheimer, Der österr. Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Mustern. Elster, Der Grundsatz des Umsatznutzens im Urheber- und gewerblichen Schutzrecht. Neuberg, Gewerbliches Urheberrecht und Auslieferungsverträge.

**Markenschutz und Wettbewerb.** 13. Jahrg. Nr. 1—2: Friedmann, Bericht über das Markenrecht Ungarns. Katz, Der Entwurf eines Patentgesetzes. Finger, Beurteilung der Unterscheidungskraft von Warenzeichen, besonders von Buchstabenzeichen: Bedeutung langjährigen Gebrauchs. Kirchberger, Die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen für Klagen aus dem Wettbewerbsrecht. Kohler, Das Persönlichkeitsrecht als Grundlage des freien Verkehrsrechts. Kloeppel, Der „Schutz ohne Eintragung" nach dem Entwurf des neuen Warenzeichengesetzes. Krauß, Patentrechtl. Gebührenfragen im Lichte des vorläuf. Entwurfes eines Patentgesetzes. Rosenthal, Die Regelung des Vorbenutzungsrechts im Entwurf zum neuen Warenzeichengesetz. Federspiel, Das neue dänische Gesetz zum Schutz der Verbandszeichen. Abel, Die Novelle zu dem österr. Markenschutzgesetze.

**Zeitschrift für Industrierecht.** 8. Jahrg. Nr. 9—21: Wentzel. Ein Vorschlag zur Erhöhung der Patentklarheit. Häberlein, Zum Beruf für gewerbl. Rechtsschutz. Neubauer, Das patentamtl. Verfahren in Warenzeichensachen. Schanze, Patentrechtl. Fragen. Adler, Die österr. Markenschutznovelle vom 17. März 1913. Wolf, Russischer Warenzeichenschutz für Ausländer. Aehnelt, Gegenstand der Erfindung, Umfang des Patentschutzes. Sonnenbrodt, Der fliegende Gerichtsstand für Patentverletzungsklagen. Wentzel, Reformvorschläge für den technischen Ausstattungsschutz in Deutschland. Benjamin, Die Erneuerung der Warenzeichen. Landenberger, Vorläuf. Bemerkungen zu dem Entwurf eines Patentgesetzes. Aehnelt, Das Erfinderrecht nach dem Entwurfe eines Patentgesetzes. Schanze, Der Gegenstand der Erfindung. Spielmann, Das Beschwerdeverfahren nach dem vorläuf. Entwurfe des neuen Patentgesetzes. Rosenthal, Der mangelnde Strafschutz im Entwurf zum neuen Warenzeichengesetz. Benjamin, Bemerkungen zu § 38 Abs. 2 des Entwurfes zum neuen Patentgesetz.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.** 7. Jahrg. Nr. 11: Adler, Die Verteidigung des Vorleistungspflichtigen und des Nachleistungspflichtigen bei gegenseitigen Verträgen. Bartmann, Streitiges zu den §§ 69 bis 73 VVG. Josef, Die Folgen verweigerter Eidesleistung des gegen Haftpflicht Versicherten.

**Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.** 6. Jahrg. Heft 8: Seipp, Ist der „Vortrag auf neue Rechnung" bei Aktiengesellschaften usw. tantiemenpflichtig oder tantiemenfrei im Sinne der §§ 237 u. 245 des Handelsgesetzbuches? Eine Erwiderung.

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** 13. Bd. 6. Heft: Greiff, Grundsätzliches und Tatsächliches vom Reichsversicherungs-Stempel. Hecht, Zur Auslegung der §§ 390, 393 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. v. Geyer, Der Entwurf eines neuen Gebäudebrandversicherungsgesetzes für Württemberg. Hoppe, Die Grundbegriffe der Versicherung gegen Schaden durch Betriebsstillstand infolge Brand.

**Der Rechtsgang.** 1. Bd. 3. Heft: Sjöström, Ueber einige Grundprinzipien des finnischen und schwedischen Zivilprozeßrechts.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 55. Bd. 1./2. Heft: v. Stradonitz, Fürst Demetrius Rhodocanakis, ein merkwürdiger Fall von Adelsabenteurertum. Türkel, Der Lustmörder Christian Voigt. Wetzel, Die allgemeine Bedeutung des Einzelfalles für die Kriminalpsychologie.

**Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung.** 37. Jahrg. 4. Heft: Gerland, Zum Rechte der gewerblichen Genehmigungen. Tils, Das Konsumvereinswesen in Deutschland. Sevin, Die politische

Neuordnung auf dem Balkan und der deutsche Außenhandel. Schmoller, Die Demokratie auf der Anklagebank.

**Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** 69. Jahrg. 4. Heft: Beyer, Von den Grenzen der Wirksamkeit des Staates.

**Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence.** 37e année. 5e livr.: Chabrun, Observations sur l'ἐξαγωγή. Brissaud, Le secret médical. Le malade peut-il relever son médecin du secret professionnel?

**Bulletin mensuel de la société de législation comparée.** 44e année. Nos. 7/9: Travers, Étude sur le mouvement législatif en matière de tutelle des mineurs. Pappafava, De la constitution politique et du statut juridique des îles Samoa.

**Le Droit maritime.** 4e année. No. 11: De Ryckere, La limite de la mer territoriale.

**Journal du droit international privé.** 40e anée. Nos. 7/10: Salem, Effets de l'annexion des territoires de la Turquie aux Etats balkaniques, en matière de nationalité. Octavio, Le mariage et le divorce au Brésil au point de vue du droit international privé. De Boeck, Le droit international et le naufrage du „Titanic".

**Revue de droit international et de législation comparée.** 2e série. T. 15. No. 5: Nagy d'Eöttevény, La nouvelle constitution de la Bosnie et de l'Herzégovine.

**Revue politique et parlementaire.** 20e année. No. 232: Aguillon, Une solution possible de l'affaire de l'Ouenza. Lachapelle, La représentation proportionnelle en Angleterre.

**The Law Quarterly Review.** Vol. 29. No. 116: Hazeltine, The laws of the Anglo-Saxons. Randall, Powers and the rule against perpetuities. Kenny & Gwyer, Legal education: academical and professional. Fox, The chief clerks in chancery and their predecessors. Stone, The origins of the law of sale. Burns, English and Scottish bankruptcies. Hirschfeld, A law reform movement in Germany.

**American Law Review.** Vol. 47. No. 5: Blatt, The law making forces. Baty, A revolution in English criminal procedure. — The security of judicial tenure. Meigs, The American doctrine of judicial power and its early origin. Hayes, What the Sherman Anti-Trust Act has accomplished. Martin, The lines of demarcation between legislative, executive and judicial functions with special reference to the acts of an administrative board or commission.

**Il Circolo giuridico.** Vol. 44. N. 8: Franco, Il concetto dell' obbligazione naturale applicabile nell' art. 1237 del codice civile.

**Il Filangieri.** Anno 37. N. 4: Marchetti di Muriaglio, Il Re e l'art. 1 della legge elettorale politica 30 giugno 1912. Mandrioli, Il concorso di più persone nell' atto illecito. Leone, Risarcimento del danno e pena nel diritto antico.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 11. No. 9—10: Bonelli, Personalità e comunione. Scialoja, Rassegna critica della giurisprudenza onoraria in materia di società per azioni (anno 1912). Brunetti, Per la scienza del diritto. Vivante, I libretti delle Casse di Risparmio. Rocco, Studi sulla storia del fallimento.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Rehme, P. Ueber Stadtbücher als Geschichtsquelle. Halle a. d. S., Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 1.

Alberti, W. Der Rheingauer Landbrauch von 1643. Ein rheinisches Bauernrecht. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 23). Marburg, Elwert. M. 2,50.

Egger, A. Schweizerische Rechtsprechung und Rechtswissenschaft. Rektoratsreden. Berlin, J. Springer. M. 1,60.

Werner, R. Studium und Prüfung des Juristen. Eine Einführung. Berlin 1914, Heymann. M. 2.

### Bürgerliches Recht.

Heinemann, W. Hypotheken- und Geschäftsschuldenübernahme im 19. Jahrhundert. (Privatrecht und Volkswirtschaft der Neuzeit. Rechtsgeschichtl. Vorarbeiten hg. von A. Leist. 1. Bd. 1. Heft.) Tübingen, Mohr. M. 3.

Leonhard, F. Testamentserrichtung und Erbrecht. (Aus Natur u. Geisteswelt 429. Bdch.) Leipzig 1914, Teubner. Geb. M. 1,25.

Rohn, W. Der Arbeitsvertrag der Bergarbeiter. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 26.) Marburg, Elwert. M. 2.

Kohler, J. Der unlautere Wettbewerb. Darstellung des Wettbewerbsrechts. Berlin 1914, W. Rothschild. Geb. M. 14.

Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen im Deutschen Reich und Oesterreich systematisch zusammengest. u. hg. von E. Adler u. J. Magnus. N. F. der Entscheidungen in Patentsachen Bd. 8. Berlin, Heymann. Geb. M. 30.

Bartsch, R. Das (österr.) Kraftfahrzeuggesetz (Automobilhaftpflichtgesetz) mit Erläuterungen. Wien, Manz. M. 1,40.

Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch hg. von M. Gmür. Bd. 3: Das Erbrecht von P. Tuor. 1. Lief. Bern, Stämpfli & Co. M. 3.

Laborde, A. Traité théorique et pratique des marques de fabrique et de commerce. Paris 1914, L. Tenin. Fr. 11.

Allart, H. Traité théorique et pratique des marques de fabrique et de commerce. Avec la collaboration de A. Allart. Paris 1914, A. Rousseau. Fr. 12,50.

### Handelsrecht usw.

Knitschky, W. E. Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Textausgabe mit Anmerk. 5. Aufl. bearb. von O. Rudorff. Berlin, Guttentag. Geb. M. 8.

Neumann, C. Systematisches Verzeichnis der Literatur des deutschen Sprachgebietes über das private Versicherungswesen vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Berlin, Mittler & Sohn. M. 5.

Eberle, F. Die Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers. (Das gesamte Versicherungswesen in Einzeldarstellungen Bd. 5.) München, M. Steinebach. Geb. M. 3,50.

Stephinger, L. Versicherung und Gesellschaft. Jena, G. Fischer. M. 1.

Fuchs, F. Beiträge zur Geschichte der Zürcher Effektenbörse (1882 bis 1891). Zürich, Orell Füßli. M. 2.

### Zivilprozeß usw.

Viezens, R. Die Kunst der mündlichen Berichterstattung. (Beiträge zur staats- u. rechtswissenschaftl. Fortbildung H. 11.) Hannover 1914, Helwing. M. 1,20.

Stein, F. u. Schmidt, R. Aktenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht. Strafprozeß. Bearb. v. R. Schmidt. 4. Aufl. Tübingen, Mohr. M. 1,70.

### Strafrecht usw.

Schreiber, R. Täterschaft und Teilnahme bei Straftaten, die aus physischen Gründen nur von bes immten Personen begangen werden können. (Strafrechtl. Abhandl. H. 172.) Breslau 1913, Schletter. M. 2.

Korwin-Dzbański, St. v. Die „Nichtigkeitsgründe" der österreichischen Strafprozeßordnung. Systematisch dargestellt. Wien, Braumüller. M. 5.

Lauckner, R. Zur Geschichte und Dogmatik der reformatio in peius. (Strafr. Abhandl. H. 171.) Breslau, Schletter. M. 2,60.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Rosenthal, E. Der Wandel der Staatsaufgaben in der letzten Geschichtsperiode. Rede. Jena, G. Fischer. M. 1.

Borner, W. Das Weltstaatsprojekt des Abbé de Saint-Pierre. (Die Rechtseinheit H. 12) Berlin, W. Rothschild. M. 2.

Loening, E. Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen. (Abhandlungen u. Aufsätze Bd. 1) Halle a. d. S. 1914, Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 9.

Gierke, O. v. Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4. Bd.: Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. Berlin, Weidmann. M. 20.

Waldecker, L. Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preuß. Recht. Habilitationsschrift. Berlin, Guttentag. M. 4.

Klein, F. Das Organisationswesen der Gegenwart. Ein Grundriß. Berlin, F. Vahlen. M. 7.

Laband, P. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. 3. Bd. Tübingen, Mohr. Geb. M. 15.

Horn, von. Die Ostmarkenfrage und ihre Lösung. Berlin, J. Springer. M. 2.

Lepsius, E. R. Die elsaß-lothringische Optionsfrage. Halle a. d. S., Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 2,80.

Kormann, K. Einführung in die Praxis des Verwaltungsrechts. (Einführung in das lebende Recht H. 9.) Hannover 1914, Helwing. M. 4.

Laß, L. Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz v. 19. 7. 1911. 2. Teil: Unfallversicherung. Handausg. mit Anmerk. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 3.

Dahmen, K. Das Recht der Krankenkassenangestellten nach der Reichsversicherungsordnung. (Die Rechtseinheit H. 9.) Berlin, W. Rothschild. M. 5.

Joachim, H., u. Korn, A. Der Arzt im Angestellten-Versicherungsgesetz. Seine Rechte u. Pflichten. Jena, G. Fischer. Geb. M. 7.

Oelrichs, H. Die Domänen-Verwaltung des preußischen Staates. 5. Aufl. fortgef. von P. Günther. Breslau, Kern. Geb. M. 18.

Stockem, F. Das Recht der Gebühren nach dem preuß. Kommunalabgabengesetz. (Die Rechtseinheit H. 10.) Berlin, W. Rothschild. M. 2,80.

Kahle, A. Vollständiger Stempelsteuer-Tarif nach dem preuß. Stempelsteuergesetze v. 31. 7. 1895/25. 6. 1909 in der Fassung v. 30. 6. 1909. Neu bearb. v. K. Jehnrich. 4. Aufl. 1. Lief. Berlin 1914, G. Wattenbach. Subskr.-Pr. M. 2. (Vollständig in etwa 7 Lief.)

Zill, G. Die kgl. sächs. Staatsdienergesetze nebst einem Anhange reichsgesetzlicher Bestimmungen. Textausg. m. Anmerk. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 4,80.

Troitzsch, W. Allgemeines Baugesetz für das Kgr. Sachsen vom 1. 7. 1900/20. 5. 1904. Textausg. m. Anmerk. 3. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 2.

### Kirchenrecht.

Lempp, R. Die Frage der Trennung von Kirche und Staat im Frankfurter Parlament. (Beiträge zur Parteigeschichte 7.) Tübingen, Mohr. M. 6.

Engelbert, S. Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft in Kurhessen. (Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftl. Seminar der Kgl. Univ. Marburg a. d. L. H. 17.) Marburg, A. Ebel. M. 3,50.

### Völkerrecht usw.

Pohl, H. Aus Völkerrecht und Politik. Gesammelte Aufsätze. Berlin, Frensdorf. Geb. M. 5,50.

Richter, S. Die Neutralisation von Staaten, insbesondere die der Schweiz, Belgiens, Luxemburgs und des früheren Kongostaates. (Die Rechtseinheit H. 11.) Berlin, W. Rothschild. M. 4.

Neugebauer, E. Das Haager Eheschließungsabkommen vom 12. 6. 1902. Berlin 1914, O. Häring. M. 6.

Westlake, J. International law. 2d ed. Part 2: War. Cambridge, at the University Press. Geb. Sh. 9.

Pépin, E. L'aliens act de 1905. Causes et résultats. La question des étrangers en Angleterre. Paris, A. Rousseau. Fr. 10.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 24. Berlin, den 15. Dezember 1913. XVIII. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.

DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.

DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.




Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Zabern.

### I.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Anschütz, Berlin.

Wochen hindurch hat er die Oeffentlichkeit beschäftigt, der alles andere als eine lokale Angelegenheit, als ein Sturm im Glase Wasser war: der Zaberner Militärskandal. Auch die DJZ. kann nicht an ihm vorbeigehen. Oder soll das Hauptorgan des deutschen Juristenstandes es schweigend für eine gleichgültige Sache erklären, daß, wie wir es erlebten, von dem Kommandeur und den Offizieren des in Zabern stehenden Infanterieregiments eine Säbelherrschaft aufgetan, Recht und Gesetz mit Füßen getreten wird?

Es ist kaum nötig, an die Tatsachen, die in aller Gedächtnis leben, zu erinnern. Ein junger Leutnant instruiert seine Rekruten in der preußischen Kardinaltugend, der Schneidigkeit, ermahnt sie, sich von den — Zivilisten nichts gefallen zu lassen und jedem Beleidiger ordentlich an den Leib zu gehen. Für jeden abgestochenen „Wackes" (das ist, vom Altdeutschen zum Elsässer gesagt, etwa so viel wie der „Saupreuß" im Munde des Süddeutschen) setzt er eine Prämie von 10 M. aus, hält also, wie aus dieser für den Empfänger und wohl auch für den Geber ganz erklecklichen Summe zu entnehmen, das Abtun eines Unbewaffneten durch einen Bewaffneten für eine beträchtliche Heldentat. Damit aber das also geschärfte Ehrgefühl der Soldaten nicht zu groß wird, befiehlt er ihnen ein andermal, sich selbst mit dem Schimpfwort „Wackes" zu belegen, indem sie sich bei ihm melden müssen mit den Worten: „Ich bin ein Wackes". Diese und ähnliche Leistungen der uniformierten Volkserzieher kommen — durch einen disziplinwidrigen Bruch der Dienstverschwiegenheit — in die Oeffentlichkeit und reizen die leicht erregbare, in ihrem Heimatstolz und ihrem Gerechtigkeitsgefühl gekränkte Bevölkerung zum Zorn. Menschenansammlungen auf der Straße, Schimpfreden gegen vorübergehende Offiziere und Soldaten — einmal soll auch ein Unteroffizier tätlich beleidigt und „besudelt" worden sein —; im übrigen nichts Aergeres und nicht mehr. Das Militär aber kehrt den Spieß um, präsumiert (man sieht nicht klar, ob auf Befehl oder nur unter Billigung der höheren Vorgesetzten) die Unfähigkeit der Zivilbehörden zum Schutz von Recht und Sicherheit, und eignet sich, als wäre der Kriegszustand erklärt, die Zivilgewalt ohne, ja gegen den erklärten Willen des Bürgermeisters, des Kreisdirektors, an. Straßen und Plätze werden, unter Drohung mit Waffengewalt, geräumt. Militärabteilungen durchstreifen das Städtchen und „verhaften" alles, was ihnen hierzu geeignet erscheint; nicht nur solche, die das Militär beschimpft haben oder haben sollen, sondern auch solche, die nur irgendwo oder über irgendwen, der die Uniform trägt, gelacht haben, ja auch solche, die lediglich — vorhanden sind, als z. B. die aus der Sitzung heimkehrenden Richter mitsamt dem Herrn Staatsanwalt. Eine Menge Verhafteter wird in die Keller der Kaserne eingesperrt und dort über Nacht festgehalten. Die Unverletzlichkeit der Wohnung wird nicht im mindesten respektiert. Und zuguterletzt fließt, in dem benachbarten Dettweiler, auch noch Blut, das Blut eines, wie es scheint, unbeteiligten, harmlosen alten Mannes. Die Polizei ist machtlos — gegen das Militär. Ihre Proteste gegen den Eingriff in ihre Amtsgewalt verhallen ebenso wirkungslos wie die Beschwerden der Bürgerschaft und ihres Gemeinderates.

C'est la guerre? Aber es ist doch kein Krieg! Es ist ja nicht einmal der Kriegszustand erklärt. Gewiß, der Regimentskommandeur hätte (so weitgehende Vollmachten sind den Truppenbefehlshabern im Reichslande durch das RGs. betr. die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß Lothringen v. 30. Mai 1892 gegeben) den Kriegszustand, unter sofortiger Meldung an den Kaiser, provisorisch in Szene setzen können. Aber er hat es ja nicht getan. Kriegszustand ohne Erklärung desselben? Eine „staatsrechtliche Neubildung"? Wir wollen doch wohl ernst bleiben. Auf die Sonderbestimmungen über den Kriegszustand kann das Militär sich im Fall Zabern unmöglich stützen. Auch nicht auf einen „Notstand".

Denn wo in aller Welt soll ein Notstand hier stecken, — und, vor allem, wo ist der Rechtssatz, der es den Behörden erlaubt, die gesetzlichen Schranken ihres Handelns zu überschreiten, wenn sie es, unter Annahme eines Notstandes, für gut halten? Auf positive Gesetzesbestimmungen? Das behaupte, wer sich's getraut. Ich sehe die Rechtslage so:

Grundlegend ist Art. 36 der preuß. VerfUrk. v. 31. Jan. 1850. Da heißt es:

„Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen."

Der klare Sinn ist der: Das Militär darf in außermilitärischen, insbes. polizeilichen Angelegenheiten nur als Vollstreckungswerkzeug und nur dann verwendet werden, wenn es von der zuständigen Zivilbehörde gerufen wird. Diese Vorschrift gilt als Bestandteil der preußischen Militärgesetzgebung gemäß Art. 61 RVerf. im ganzen Reiche (ausgenommen Bayern), also auch in Elsaß-Lothringen, und zwar noch heute, da sie durch ein Reichsgesetz bisher nicht abgeändert wurde. Stellen wir zunächst fest: Eine Requisition der bewaffneten Macht durch die Zivilbehörde ist im vorliegenden Falle nicht erfolgt, vielmehr haben die Zivilbehörden, auf ihre eigene Kraft vertrauend, gegen jede Usurpation ihrer Kompetenz durch das Militär auf das entschiedenste protestiert. Also war es schon deshalb ein Rechtsbruch, wenn die Usurpation dennoch, wie geschehen, erfolgte. Nun läßt Art. 36 freilich Ausnahmen offen. Das heißt: Das Gesetz — und nur das Gesetz — kann die Regel, daß das Militär in außermilitärischen Angelegenheiten nur auf Erfordern der Zivilbehörden einschreiten darf, ausnahmsweise durchbrechen und dem Militär das Recht eigenmächtiger Intervention übertragen. Indessen hat die Gesetzgebung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Schon die ältere preußische Gesetzgebung beruht auf dem Grundsatz, daß — vom Kriegszustand immer abgesehen — die bewaffnete Macht sich nicht unaufgefordert in Dinge einmischen darf, welche außerhalb ihres eigenen Wirkungskreises liegen, und die Reichsgesetzgebung hat hieran nichts geändert.[1]) Es war also gesetzwidrig, wenn das Militär proprio motu und mit Gewalt das Publikum von den öffentlichen Straßen und Plätzen vertrieb, gesetzwidrig, wenn es unter Zerstörung von Tor und Tür in die Wohnungen eindrang, um nach „Schuldigen" zu suchen, und ein ganz flagranter Rechtsbruch, wenn die festgenommenen Personen in den Pandurenkeller der Kaserne eingesperrt und dort bis zum nächsten Tage gefangen gehalten wurden. Das ist keine Verhaftung, sondern Freiheitsberaubung. Kein Gesetz ermächtigt die Militärbehörde, ohne zuvorige Requisition durch die zuständige Zivilbehörde, Zivilpersonen zu verhaften. Das Recht der vorläufigen Festnahme (StrPO. §§ 127ff.) hat freilich wie jedermann, so auch das Militär. Aber die vorläufige Festnahme setzt voraus Ergreifung auf frischer Tat, und auf welcher „frischen Tat" sollen die zahlreichen ganz Unschuldigen, Unbeteiligten, die man einzusperren beliebte, wohl ergriffen worden sein? Ferner und vor allem: wo blieb die Befolgung des § 128 StrPO., welcher vorschreibt, daß der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks zur Vernehmung vorzuführen ist? Hat man vielleicht, ich weiß es nicht, den Amtsrichter des Bezirks mit in den Pandurenkeller gesperrt, damit er seine Mitgefangenen sogleich verhören könne? Man möchte lachen, wenn die Sache nicht (um mit dem Abg. van Calker, Reichstag 3. Dez. 1913, zu sprechen) zum Heulen wäre.

[1]) Vgl. meinen Kommentar zur preuß. Verf.-Urk. Bd. 1 S. 566 ff.

Auch das preuß. Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs v. 20. März 1837 (gemäß Art. 61 RV. in Elsaß-Lothringen eingeführt durch Ges. v. 28. März 1872, GBl. f. Els.-Lothr. S. 157) nützt dem Militär nichts. Es gestattet (§ 2) den Waffengebrauch: 1. wenn das Militär angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird, — also im Rahmen einer erweiterten Notwehr; 2. wenn das Publikum vom Militär vergeblich zur Ablegung der Waffen aufgefordert wird; 3. wenn bei „Arrestationen" der bereits Verhaftete entspringt oder einen Versuch dazu macht. Keiner dieser Fälle lag, soweit bekannt, hier vor. Zu Fall 3 (§§ 4, 5 des Ges. v. 1837) ist noch zu bemerken: selbstverständlich wird hierdurch dem Militär nicht das Recht verliehen, nach Belieben „Arrestationen" von Zivilpersonen vorzunehmen; die Bestimmung sagt nur, daß, wenn und soweit nach Maßgabe der darüber bestehenden Gesetze solche Arrestationen erfolgen dürfen, zur Verhütung von Fluchtversuchen auch von der Waffe Gebrauch gemacht werden darf.

Man durfte gespannt darauf sein, was der durch drei Interpellationen zum Reden aufgeforderte Reichskanzler im Reichstage zu jenen Kundgebungen rechtsverachtender Willkür, für welche Verfassung und Gesetze nicht existieren, sagen werde.

In einem Punkte hat ja Herr v. Bethmann Hollweg nicht enttäuscht. Er hat den Interpellanten geantwortet, hat sich also wenigstens nicht, wie immerhin zu befürchten war, hinter die Lehre von der ministeriellen Impotenz gegenüber der militärischen Kommandogewalt verschanzt; nicht erklärt: für das, was beim Militär befohlen und gemacht wird, sind die Befehlshaber allein dem obersten Kriegsherrn, Sr. M. dem Kaiser, verantwortlich, mir aber ist für den Kaiser in dieser seiner Eigenschaft eine Verantwortlichkeit nicht auferlegt. Aber der Inhalt dessen, was der Kanzler in den stürmischen Reichstagssitzungen vom 3. und 4. Dez. 1913 sagte, hat niemand im Parlamente, mit Ausnahme der äußersten Rechten, befriedigt. Wenn er dem Militär das Recht vindiziert, sich gegen rechtswidrige Angriffe mit der Waffe zu wehren, so ist das selbstverständlich und wird von niemand bestritten, trifft aber nicht den Kernpunkt der Sache, denn es handelt sich hier nicht um defensive, sondern um ganz ungerechtfertigte offensive Maßregeln des Militärs. Und höchst bedauerlich ist es, wenn er es für berechtigt hält, daß das Militär seine Interessen schützt,



„auch wenn bei den Maßnahmen. die ergriffen werden, die gesetzlichen Grenzen nicht eingehalten werden." Die so Begünstigten werden diese Erklärung gern akzeptieren und fortfahren, den Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung als eine Erfindung von und für Zivilpersonen anzusehen.

Man hat den ersten Tag der Reichstagsverhandlungen über den Fall Zabern als dies ater bezeichnet.[1]) Ich empfinde das nicht ganz so. Einen dies ater hätten wir zu registrieren, wenn die Regierung mit ihrer an Billigung streifenden milden Beurteilung der militärischen Gesetzesverletzungen den Beifall der Reichstagsmehrheit gefunden hätte. Das war aber glücklicherweise nicht der Fall. Alle Parteien, mit Ausnahme der Konservativen, insgesamt fast sechs Siebentel des Reichstags, haben sich zusammengefunden in der Mißbilligung des Regierungsstandpunktes, sie werden vermutlich auch zusammenbleiben beim Ausspruch dieser ihrer Auffassung in Gestalt eines gemäß § 33a der RTGeschO. zu formulierenden Mißtrauensvotums gegen den Reichskanzler.[2]) Und diese große Einmütigkeit der Volksvertretung erscheint mir als die erfreuliche Hauptsache: darin liegt eine so große moralische Wucht, daß auch in einem Staatswesen, welches von Parlamentarismus so weit entfernt ist wie das unsrige, die Regierenden sich dem nicht werden entgegenstemmen können. Darin liegt, mag die Regierung nach der leidigen, spezifisch militaristischen Gewohnheit, nur ja immer „durchzuhalten" und ja kein Unrecht einzugestehen, diesmal auch schützend vor die Gesetzesverletzer von Zabern treten, eine gewisse Gewähr dafür, daß ähnliche Vorkommnisse künftig nicht so leicht wieder eintreten werden.

Wie anfangs gesagt: der Fall Zabern ist keine bloß lokale Angelegenheit. Es handelt sich insbesondere auch nicht um eine nur oder doch hauptsächlich das Reichsland angehende, sondern um eine allgemeine deutsche, um eine eminent nationale Frage. Was wir zu unserm Bedauern erleben mußten, war — dies will wohl beachtet sein — kein mit gesetzwidrigen Mitteln geführter Kampf gegen französelnde Bestrebungen im Elsaß, sondern ganz einfach eine Aeußerung des alten Gegensatzes zwischen Deutschland und Preußen. Der preußische Militärstaat zeigt keine Neigung, sich, seine Eigenart und seine Unarten aufzugeben, sich vollkommen einzufügen in die nationale Gesamtheit als deren führendes, aber doch dienendes Glied. Hoffen wir, daß diese Neigung sich einstellen, daß Preußen auch in dieser Hinsicht mehr und mehr in Deutschland aufgehen möge. Nicht eine — weder erstrebenswerte noch auch nur mögliche — Verpreußung Deutschlands, sondern die Eindeutschung Preußens muß das Ziel unserer inneren Nationalpolitik sein.

---

[1]) So der Abg. Fehrenbach in seiner Rede vom 3. Dez., der besten von allen, die in jenen Verhandlungen gehalten wurden.

[2]) Am 4. Dez. ist das Mißtrauensvotum mit 293 gegen 54 Stimmen, das heißt von allen Parteien gegen die Konservativen, die Reichspartei und die Wirtschaftliche Vereinigung, beschlossen worden.

## II.

### Von Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Je höher die Wellen gestiegen sind, zu denen die Vorgänge in Zabern das politische Meer aufgepeitscht haben, desto fester muß die Stellungnahme des Juristen sich auf die unerschütterliche Grundlage des Gesetzes stützen. Besonders eindringlich ist diese Mahnung zu erheben, wenn nicht die hervorgetretenen bedauerlichen Gegensätze zwischen ganzen Bevölkerungsklassen der Betrachtung unterzogen werden, sondern wenn der Blick sich auf die beteiligten Einzelpersonen aus dem Zivil- und Militärstande richtet, die ihr Geschick zu Mitspielern bestimmt hat. Unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen durch den Niederschlag der Ereignisse sind die festgenommenen Bürger und die Offiziere, von denen diese Anordnung ausging. Sie müssen sich wegen der ihnen zur Last gelegten Handlungen und Amtsüberschreitungen verantworten; sie haben Anspruch auf strenges und striktes Recht.

Die Freiheitsentziehungen, die von militärischer Seite gegenüber Zivilisten angeordnet und durchgeführt wurden, beruhten nicht auf richterlichen Haftbefehlen. Es handelt sich also um vorläufige Festnahmen gemäß § 127 StrPO. Als hierzu befugte Staatsorgane erkennt die StrPO. nur die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten an; besondere Befugnisse der bewaffneten Macht bestehen nicht. Eine Verhängung des Kriegs- oder Belagerungszustandes, die den Uebergang der polizeilichen Zuständigkeit auf die Armee bewirkt, war nicht erfolgt. Dem Militär stand also kein anderes Recht auf Freiheitsbeschränkung zur Seite, als die in Abs. 1 des § 127 StrPO. „Jedermann" eingeräumte Befugnis, den auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten festzunehmen, unter der weiteren Voraussetzung, daß Fluchtverdacht vorlag oder die Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden konnte. Die erste Aufgabe der anhängigen Verfahren muß darin bestehen, diesen Tatbestand zu ermitteln oder zu widerlegen und hiernach Schuld und Strafe zu bemessen. Dabei wird nicht übersehen werden dürfen, daß auch Uebertretungen und leichte Vergehen als frische Tat i. S. des § 127 StrPO. die vorläufige Festnahme rechtfertigen können. Für die weitere Behandlung der Festgenommenen gibt § 128 StrPO. nur den einen Hinweis, daß sie unverzüglich, sofern sie nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen sind. Uebereinstimmung herrscht darüber, daß unverzüglich „ohne schuldhaftes Verzögern" (§ 121 BGB.) bedeutet und daß die Vorführungen nicht unbedingt geradenwegs zum Gericht gehen müssen, sondern durch Zwischeninstanzen erfolgen dürfen. So ist der Schutzmann berechtigt, den Festgenommenen zum nächsten Polizeirevier und von dort auf die Hauptwache zu bringen, von wo dann die Uebergabe an den Richter erfolgt.

Auch bei militärischen Festnahmen ist die Vorführung vor den Richter durch polizeiliche

Vermittelung die anerkannte Regel. Beachtenswerte Einzelvorschriften enthält die preußische Allerhöchste Order v. 29. Jan. 1881 betr. die Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen (MBl. f. d. i. Verw. 1881 S. 60). Es mag hier dahingestellt bleiben, ob diese Vorschriften unmittelbar Geltung beanspruchen dürfen für die Reichslande, in denen preußische Reglements im allgemeinen Anwendung finden. In jedem Falle liegt hier eine authentische Interpretation des Obersten Kriegsherrn vor, die bei vorläufigen Festnahmen durch die bewaffnete Macht Beachtung erfordern durfte. Die Order bestimmt:

„§ 12. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bzw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponiert. Sind die festgenommenen Personen vom Zivil, so werden sie sobald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert.

§ 14. Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge."

In Preußen ist durch eine Verf. des Minist. d. Inn. v. 22. Febr. 1899 (MBl. f. i. Verw. S. 49) übereinstimmend mit dem Kriegsminister weiter angeordnet,

daß in denjenigen Fällen, in welchen eine Polizeiwache dem Festnahmeorte näher liegt als die zuständige Militärwache, die von militärischen Posten und Patrouillen festgenommenen Zivilpersonen direkt an die Polizeiwache abgeliefert und nicht erst zur nächsten Militärwache transportiert werden.

Hieraus geht zweifelsfrei jedenfalls das eine hervor, daß von den höchsten militärischen und zivilen Stellen solches Eingreifen der bewaffneten Macht in die persönliche Freiheit als ein vorübergehender Ausnahmezustand angesehen wird, dessen beschleunigte Abkürzung durch Uebergabe an die polizeilichen Organe zur Pflicht gemacht ist.

Die genannte Kabinettsorder sieht — über den Umfang des § 127 StrPO. hinaus — eine weitere Befugnis zur Festnahme von Zivilpersonen durch militärische Wachen vor,

wenn erstere sich den Wachen tätlich widersetzen, sie insultieren oder beleidigen und wenn entweder anzunehmen ist, daß der Täter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt (§ 4).

Hier handelt es sich um sog. Präventiv-Festnahmen, wie sie nach preußischem Rechte, unberührt von den Bestimmungen der StrPO., den Polizeibehörden im Rahmen des § 10 II, 17 ALR, also zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zustehen.[1] Auch nach reichsländischem Rechte ist jede Zusammenrottung von Menschen, welche die öffentliche Ruhe stören kann, verboten und die Zuständigkeit der Polizeigewalt wie der Befehlshaber der bewaffneten Macht zur Auflösung anerkannt (Art. 1 und 3 des Ges. v. 9. Juni 1849). Sollte die gerichtliche Nachprüfung ergeben, daß die militärischen Festnahmen in Zabern als vorbeugende Maßnahmen dieser Art anzusehen waren, so wird der § 4 der Kabinettsorder nicht minder einen Anhalt für die Voraussetzungen bieten, von deren Nachweis die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehungen abhängt.

[1]) § 6 des Ges. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850: „Die . . . Wachmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen." — RG. in Strafs 15, 356.

## Handelsrechtliche Lehren des Ohmprozesses.

Von Staatsanwalt Fuhrmann, Dortmund.

Nach monatelanger Dauer ist nun der „Ohmprozeß" zu Ende gegangen. Nicht nur durch die ungewöhnlich lange Dauer, nicht nur in tatsächlicher Beziehung hat er weithin das Interesse der Oeffentlichkeit auf sich gelenkt. Von besonderer, grundsätzlicher Bedeutung sind gerade die handelsrechtlichen Fragen und Lehren, die aus dem Prozesse zu ziehen sind. Diese seien nachstehend beleuchtet, wobei ich mich lediglich auf meine in diesem Prozesse gesammelten Erfahrungen stütze, ohne daß die nachstehenden Bemerkungen als eine erschöpfende und wissenschaftliche Arbeit anzusehen sein sollen.

1. Die Bestimmungen der §§ 195 Abs. III und 284 Abs. III HGB. über Barzahlung und Verwahrung der bar gezahlten Gelder bei Gründung einer A.-G. oder Kapitalserhöhung einer A.-G., sind für das Geschäftsleben unbequem und werden daher oft umgangen. In vielen Fällen ist dann trotzdem eine Bestrafung nach § 313 Ziff. 1, 3 HGB. nicht möglich. Sind die in der Anmeldung und den Urkunden versicherten Tatsachen noch nach Unterschrift der Anmeldung unwahr, wird der Mangel aber bis zum Eingang bei Gericht behoben, so liegt höchstens ein strafloser Versuch vor. Daß ferner das erforderliche Bargeld auch noch nach erfolgter Anmeldung bis zur Eintragung der A.-G. in natura vorhanden bleiben müsse, bestimmt das Gesetz nicht ausdrücklich. Vollendet ist das Vergehen des § 313 HGB. vielmehr mit Eingang der Anmeldung bei Gericht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes würde ein Vorstand, der das bei Gründung gezahlte Geld zunächst bei einer beliebigen Bank auf Kontokorrent einzahlt, es bei Absendung der Anmeldung an das Gericht wieder erhebt und bis zum Eingang der Anmeldung bei Gericht in Besitz behält, um es sofort nach diesem Eingang beliebig zu verbrauchen, straflos bleiben, wenn man nicht den meist sehr schwierigen Nachweis erbringt, daß es sich bei Zahlung oder Besitz des Geldes nur um Scheinhandlungen gehandelt hat. Absendung und Eingang der Anmeldung können sich in Frist von einer Stunde oder noch schneller abspielen, und man muß sagen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift für diese kurze Zeit herzlich wenig Sinn hat. Will das Gesetz bewirken, daß eine neue A.-G. zur Zeit ihres Entstehens, d. h. bei ihrer Eintragung, sich wirklich ernsthaft im unanfechtbaren Besitz des Geldes befindet, so müßte klar bestimmt werden, daß das Geld nicht nur ernsthaft bezahlt, sondern auch von Unterschrift der Anmeldung an bis zur

Eintragung der Gesellschaft unangetastet im freien Besitz des Vorstandes bleiben muß, wie dies auch jetzt schon bei seriösen Gründungen häufig geschieht.

Andererseits führen die Bestimmungen der §§ 195 Abs. III, 284 Abs. III zu der unwirtschaftlichen Konsequenz, daß hohe Geldbeträge oft längere Zeit zinslos und unverwertbar bleiben, und gerade dieser Umstand veranlaßt die häufige Umgehung des Gesetzes. Um jenem unerwünschten Verlust vorzubeugen und andererseits die nötige Sicherheit für die neue Gesellschaft zu schaffen, sollte dem Vorstand vom Gesetz gestattet werden, die Barbeträge bei Notenbanken oder anderen durch besondere Verordnung zu bestimmenden Kassen verzinslich mit der Bestimmung einzuzahlen, daß Rückzahlung erst dann verlangt werden darf, wenn der Beschluß des Gerichts über die Anmeldung ergangen ist. Eine derart erfolgte Einzahlung bietet der neuen Gesellschaft größere Sicherheit wie ein bei einer beliebigen Bank oder sonstigen Person gebildetes Depositum regulare, gegen dessen Veruntreuung ein besonderer Schutz nicht besteht.

2. Bei Einbringung von Sacheinlagen ist im Gründerbericht nach § 191 HGB. die Angemessenheit der Bewertung der Einlage darzulegen. Wissentlich falsche Angaben insoweit sind nach § 313 strafbar. Ferner hat nach §§ 192, 193 eine Nachprüfung der Angemessenheit durch besondere Revisoren stattzufinden, die in Preußen von der Handelskammer bestimmt werden.

Der Ohmprozeß hat gezeigt, daß diese Bestimmungen nicht genügen, um eine ausreichende Gewähr gegen Ueberwertung der Einlagen zu bieten. Die Gründer stützten sich weniger auf eigene Sachkunde als auf Gutachten der von ihnen zugezogenen Taxatoren. Diesen war aber meist verschwiegen, daß es sich um Gründungstaxen handelte. Es war ihnen vielmehr oft ein anderer Taxzweck (Beleihung, Verkauf usw.) benannt oder gesagt, sie sollten dabei von anderen Voraussetzungen ausgehen, so davon, daß eine Reihe nötiger und kostspieliger Reparaturen schon gemacht sei, daß das neu einzurichtende Unternehmen bereits einen bestimmten großen Umsatz habe und dergl. Jedenfalls wußten die Taxatoren stets, daß möglichst hohe Taxen erwünscht seien, und es ist menschlich, daß mancher Taxator derartigen Wünschen möglichst nachzukommen sucht, zumal wenn er über den Taxzweck nicht richtig informiert ist. Ein Taxator, der ein Grundstück für Beleihungszwecke für den Eigentümer einschätzt, wird regelmäßig zu einer höheren Taxe kommen wie derjenige, der den Darlehnsgeber berät. Jedenfalls hat der Ohmprozeß gezeigt, daß eine für die Gründer angefertigte Taxe, auch wenn die Taxatoren durchaus einwandfreie Persönlichkeiten sind, oft eine genügend sichere Unterlage für den wahren Wert, den die Sacheinlage für die neue Gesellschaft hat, nicht abgibt, und dies wird ebenso oft durch die Nachprüfung der Handelskammerrevisoren nicht besser. Bestimmte Eigenschaften für diese Revisoren schreibt das Gesetz nicht vor. Es scheint so, als wenn von den Handelskammern allgemein zwei Herren bestimmt sind, die bei Gründungen mit Sacheinlagen die erforderliche Prüfung ein für allemal ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Betriebe vornehmen. So werden sie oft zwar die Erfüllung der Formalien der Gründung, nicht aber die Angemessenheit der Bewertung der Einlage selbständig nachprüfen können, und sie berufen sich dann auch ihrerseits wieder auf die von den Gründern miteingereichten Taxen, deren objektive Richtigkeit gerade nachgeprüft werden müßte, und begnügen sich damit, wenn die Taxen offenbare Fehler nicht enthalten und die Taxatoren ihnen nicht als unzuverlässig bekannt sind. So konnte es kommen, daß bei Gründung einer A.-G. im Konzern der Niederdeutschen Bank der Vorstand, als die Revisoren Bedenken wegen der Taxhöhe geäußert hatten, dem Gründungstaxator vorher schrieb, „es würde Sache des Taxators sein, sich herauszureißen, die Herren der Handelskammer verständen von der Sache nicht das geringste und der Taxator könne ihnen als Ingenieur das Blaue vom Himmel herunterreden".

M. E. müßte, wenn Ueberwertung bei Sacheinlagen möglichst verhindert werden soll — und das ist im Interesse der neuen Gesellschaft stets erforderlich —, verlangt werden, daß entweder mindestens einer der zwei Revisoren selbst bezüglich der fraglichen Sacheinlage besondere Fachkenntnis hat oder beide von sich aus noch einen zuverlässigen und sachkundigen Gegentaxator hinzuziehen.

3. Besonders schlimm hat man es im Konzern der Niederdeutschen Bank mit Bewertung von Patenten getrieben, die, auch wenn sie überhaupt noch nicht oder doch nicht mit Gewinn verwertet waren, vielfach auf Grund von Taxen zu außerordentlich hohen Werten bei Gründungen eingebracht wurden und dann jahrelang in den Bilanzen ohne Abschreibung verblieben, obwohl sie auch weiterhin keinen Gewinn brachten. Die Statistik lehrt, daß nur etwa 3—4% aller Patente in Deutschland die Schutzfrist von 15 Jahren durchgehalten haben. Ein Gutachter im Ohmprozeß erklärte, daß nur etwa 1/4% aller Patente einen besonderen Wert habe, und es ist selbstverständlich, daß auch solche Patente jeden Tag überholt und wertlos werden können. Unter diesen Umständen muß das Publikum gegen eine zu hohe Patentbewertung bei Neugründungen und Einsetzung des Patentkontos in die Bilanzen besonders geschützt werden, d. h. einmal müßte die wirkliche Verwertbarkeit der als Sacheinlage eingebrachten neuen oder solcher alten Patente, die bisher nicht oder nur ohne Gewinn ausgenutzt sind, von den Revisoren besonders scharf nachgeprüft werden, während bei den mit Gewinn ausgeübten vor allem der erzielte jährliche Gewinn den Maßstab für die Bewertung abgeben müßte, und ferner müßten Bestimmungen über die Höhe der notwendigen jährlichen Abschreibungen auf den Patentbesitz einer A.-G. getroffen werden. Es wäre kaum zu viel verlangt, wenn gefordert würde, daß solche Patente, die einen Gewinn abgeworfen haben, wegen der Gefahr des Ueberholt-

werdens und des allmählichen Ablaufs der Schutzfrist mit 10%, andere mindestens mit 20%, völlig wertlose, verfallene oder abgelaufene natürlich gänzlich abgeschrieben werden müßten, und zwar auch dann, wenn Taxen vorliegen, die den Patenten den Bilanzwert oder gar höheren Wert zusprechen.

4. Ebenso ungünstig wie einige Taxatoren haben mehrere Bücherrevisoren im Ohmprozeß abgeschnitten. Es ist üblich, daß die Jahresbilanzen vor ihrer Vorlegung an die Generalversammlung von vereideten Bücherrevisoren geprüft, und mit der Prüfungsbescheinigung versehen, veröffentlicht werden. Gerade diese Bescheinigung gibt der Bilanz dem Publikum gegenüber den Anschein größerer Vertrauenswürdigkeit. Jeder Leser, der nicht besonders mißtrauisch ist, nimmt dabei ohne weiteres an, daß sich die Prüfung nicht nur auf die äußere Ordnung der Bücher, die Uebereinstimmung der Buchsalden mit den Bilanzzahlen und die Richtigkeit der Additionen erstreckt hat, sondern daß die Buchungen und Bilanzposten vom Revisor auch auf ihre materielle Richtigkeit und Zulässigkeit, soweit irgend möglich, nachgeprüft sind. In dieser Annahme haben sich aber die Leser der Bilanzen des Konzerns der Niederdeutschen Bank gründlich getäuscht. Die Revisoren haben als Zeugen bekundet, daß sie lediglich formell revidiert hätten und zu materiellen Revisionen weder beauftragt, noch überhaupt oder bei der Kürze der Zeit imstande gewesen wären, sowie daß nach ihrer Ansicht auch andere Bücherrevisoren nicht anders revidierten wie sie. Welchen Zweck solche Revision haben soll, haben sie nicht erklären können. Zahlen nachaddieren und Salden vergleichen kann jeder Lehrling. Zu einer solchen sog. „formellen" Revision bedarf es keines vereideten Bücherrevisors. Erfreulicherweise haben auch im Ohmprozeß andere Bücherrevisoren und Sachverständige erklärt, daß es selbstverständliche Pflicht des Revisors sei, die Bilanz auch auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen, daß eine andere Revison ein Unding sei und daß, wenn auf besonderen Auftrag hin nur formell revidiert worden sei, dies wenigstens in der Prüfungsbescheinigung klar und deutlich zum Ausdruck kommen müsse. Dieser Erklärung sind der „Verband Deutscher Bücherrevisoren e. V." in einer Zuschrift an die Staatsanwaltschaft und ein wohl aus Revisorenkreisen stammender Artikel der „Leipz. Neuesten Nachrichten" v. 14. Juni 1913 beigetreten. Aber die Tatsache bleibt bestehen, daß einzelne Revisoren ihr Amt auch anders auffassen oder sich in der Erfüllung ihrer Pflicht von ihrem Auftraggeber (Vorstand oder Aufsichtsrat) leicht einschränken lassen und dann trotzdem eine Prüfungsbescheinigung unterschreiben, aus der der nur formelle Charakter ihrer Prüfung nicht zu ersehen ist.

Das englische Aktienrecht hat Stellung und Pflichten des Bücherrevisors gesetzlich geregelt, ihm amtliche Funktion gegeben, materielle Revision und bestimmte ausführliche, von ihm zu vollziehende Prüfungsbescheinigungen vorgeschrieben und Beschränkungen der Prüfung durch die Gesellschaftsorgane ausgeschlossen. Der Ohmprozeß hat gezeigt, daß auch in Deutschland Stellung und Pflichten des Bücherrevisors als Bilanzprüfer dringend der gesetzlichen Regelung bedürfen.

5. Gerade auch auf die — in Wahrheit nur formellen — Prüfungen der Bücherrevisoren haben sich im Ohmprozeß die **Aufsichtsratsmitglieder** bezogen, um ihren guten Glauben darzutun. Wie immer, wenn Vorgänge bei einer A.-G. unter Anklage gestellt sind, so haben sich auch hier alle Aufsichtsratsmitglieder überall damit entschuldigt, daß sie von den Vorgängen oder ihrer Unzulässigkeit nichts geahnt oder nichts verstanden hätten, daß sie stets — entgegen dem § 246 HGB. — im Vertrauen auf Vorstand, Revisor und etwaige Aufsichtsratskollegen ohne eigene Prüfung angenommen hätten, daß alles in bester Ordnung sei. Die angeklagten Aufsichtsratsmitglieder haben z. T. offen zugegeben, daß sie grobfahrlässig gehandelt hätten; nur wissentlich wollte keiner etwas Strafbares mitgemacht haben. Und der Nachweis der Wissentlichkeit, ohne den heute eine Bestrafung nicht eintreten kann, ist in der Regel außerordentlich schwer zu führen. Das zeigt schon die Tatsache, daß von den vielen Mitgliedern der Aufsichtsräte im Konzern der Niederd. Bank nur vier angeklagt und auch diese nur zum Teil verurteilt werden konnten. Das öffentliche Interesse verlangt aber, daß der Aufsichtsrat seine Pflichten peinlichst genau erfüllt, und daß jemand, der absolut nichts von Geschäfts- und Buchführung versteht, die meist gut dotierte Stellung des Aufsichtsratsmitgliedes nicht übernimmt, mindestens aber niemand durch grobe Fahrlässigkeit und mangelndes Verständnis alle strafrechtlichen Folgen von sich abwälzen kann. Die Praxis zeigt, daß die in den §§ 249, 250 angedrohte Schadenersatzpflicht nicht genügt, um die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt durch die Gesellschaftsorgane zu erzwingen, und daß es dringend wünschenswert ist, ein weiteres Zwangsmittel einzuführen. Als solches kann aber kaum etwas anderes in Frage kommen, mindestens nichts, das so durchgreifend sein würde, wie eine Ausdehnung der Strafbestimmungen der §§ 312—15 HGB. in der Weise, daß auch grobe Fährlässigkeit unter Strafe gestellt wird. Andererseits kann man nicht sagen, daß es eine zu große Härte wäre, wenn grobfahrlässige Gesellschaftsorgane nicht nur regreßpflichtig wären, sondern daneben auch noch mit der Geldstrafe belegt würden, die das Gesetz bisher bei Bewilligung mildernder Umstände für die wissentlichen Straftaten der §§ 312—15 androht.

## Bundesratsverordnung und Ausführungsbestimmungen zum Wehrbeitragsgesetz.

Von Regierungsrat **Buck**, Geestemünde.

Im Anschlusse an den Aufsatz des Geh. Oberregierungsrates Dr. Hoffmann auf S. 937 d. Bl., der die Grundzüge des Wehrbeitrag- und Besitzsteuergesetzes enthält,[1]) sei nachstehend, nachdem

[1]) Vgl. auch den soeben erschienenen ausführlichen „Kommentar zum Wehrbeitragsgesetz" unter Einarbeitung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann. (M. 4,20.) Die Schriftleitung.

nun die für die Auslegung des Gesetzes wichtigen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates ergangen sind, eine Uebersicht über diese gegeben.

Die Hauptschwierigkeit besteht darin, das Einkommen und Vermögen, welches im ganzen Reich an verschiedenen Orten erzielt wird, von einer einheitlichen Stelle aus in einem einheitlichen Verfahren zusammenzufassen und zugleich die nur in knappen Umrissen vom Gesetzgeber gezeichneten Grundgedanken des Gesetzes so weit auszuarbeiten und zu erläutern, daß die Veranlagung einigermaßen befriedigend durchgeführt werden kann. Diesem Zwecke dient die Bundesratsverordnung v. 8. Nov. 1913,[1]) welche für Preußen ihre Ergänzung findet in den Ausführungsvorschriften vom gleichen Tage;[2]) die Ausführungsbestimmungen der übrigen Bundesstaaten sind (soweit bekannt ist) noch nicht erschienen.

Die Veranlagung des Wehrbeitrags und die Verständigung mit den anderen Bundesstaaten erfolgt durch Aufstellung von Listen. In die Wehrbeitragsliste sind alle natürlichen subjektiv steuerpflichtigen Personen aufzunehmen, von denen zu vermuten ist, daß sie ein Vermögen von mehr als 10 000 M. oder Einkommen von mehr als 4000 M. haben. § 5 BV. Für die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags sind maßgebend die Wohnsitz- und Aufenthaltsverhältnisse des Beitragspflichtigen am 31. Dez. 1913, wobei in Preußen die Einkommensteuerveranlagungskommissionen für die Veranlagung bestimmt sind. Ist der Veranlagungsbehörde bekannt, oder haben die Verhandlungen ergeben, daß ein Beitragspflichtiger, der in ihrem Bezirke Grund- oder Betriebsvermögen besitzt, in einem anderen Veranlagungsbezirke zum Wehrbeitrage zu veranlagen ist, so ist der Veranlagungsbehörde hiervon unter Mitteilung etwaiger landesrechtlicher Veranlagungsmerkmale Nachricht zu geben (§§ 4—12 BV.). Die zuständige Veranlagungsbehörde rechnet dann die in den Bundesstaaten befindlichen Vermögensteile zum Zwecke des Wehrbeitrages vom Vermögen zusammen. Eine Zusammenrechnung der in den Bundesstaaten befindlichen Einkommensteile ist im Wehrsteuergesetz nicht vorgesehen, aber durch § 42 BV. den Behörden zur Pflicht gemacht (§ 31 Abs. 1 Satz 2 d. Wehrsteuergesetzes). Dabei sind diejenigen, welche Einkommen aus mehreren Bundesstaaten beziehen (wie jetzt schon wegen der Progression infolge der Einkommensteilung bei der Landessteuer), bei der Wehrsteuer nunmehr doppelt und dreifach bevorzugt. Das Einkommen wird in jedem Bundesstaat auf die niedrigste Stufengrenze des dem Einkommen entsprechenden Landessteuertarifs abgerundet. Die AA. gibt hierfür folgendes Beispiel:

L hat neben seinem preußischen Besitz und Einkommen teil an einem Gewerbebetrieb in Oldenburg und an Grundbesitz in Württemberg.

Sein Vermögen und Einkommen setzt sich wie folgt zusammen:

| Im Bundesstaat | Vermögen M. | Einkommen M. | Das niedrigste Einkommen der Steuerstufe (§ 31 Abs. 1) beträgt M. |
|---|---|---|---|
| Preußen . . . | 87 600 | 34 100 | 34 000 |
| Oldenburg . . | 12 400 | 1 225 | 1 200 |
| Württemberg . . | 19 900 | 840 | 800 |
| Zusammen . | 119 900 | 36 165 | 36 000 |

Zweifel ergeben sich, wenn in einem Bundesstaat kein fester Stufentarif besteht, sondern die Landessteuer in Prozenten vom Einkommen oder ähnlich erhoben wird. Vermögen, die den Betrag von 10000 M. nicht übersteigen, sind steuerfrei, ebenso Einkommen unter 5000 M., wobei als Einkommen das gesamte (ev. aus mehreren Bundesstaaten zusammengerechnete) Einkommen eines Steuerpflichtigen gilt, einerlei, ob es in einem Bundesstaat landessteuerpflichtig ist (§ 51 Abs. 3 BV.).

Als Einkommen i. S. der §§ 1 und 31 des Wehrbeitragges. gilt dasjenige steuerpflichtige Einkommen, das auf den Beitragspflichtigen in Preußen im Frühjahr 1914 für das Steuerjahr 1914 veranlagt wird. Dabei gilt als für die Bemessung des Wehrbeitrags maßgebend das niedrigste Einkommen derjenigen Steuerstufe, in der der Beitragspflichtige zur Einkommensteuer veranlagt ist. Steuerermäßigungen auf Grund der §§ 19 und 20 EinkSteuerges. bleiben außer Betracht. Ein Steuerpflichtiger z. B., der in Preußen bei einem Einkommen von 6112 M. in der Steuerstufe von mehr als 6000 bis 6500 M. bei Vorhandensein von zwei Kindern und auf Grund des § 20 EinkSteuerges. zu dem Satze von 118 M. veranlagt ist, wird zum Wehrbeitrage nach einem Einkommen von 6000 M. herangezogen. (Art. 4 AA.) Besondere Bestimmungen sind getroffen, wenn Vermögen und Einkommen aus Vermögen zusammentreffen, in dem hierbei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ein Betrag von 5 % als wahrscheinliche Verzinsung des Vermögens abgezogen wird. Die AA. gibt hierfür folgende Beispiele:

1. E hat 12 500 M. Kapitalvermögen und ist zur Einkommensteuer nach einem Einkommen von 5300 M. veranlagt. Auf den abgerundeten Betrag von 12000 M. entfällt ein Wehrbeitrag vom Vermögen von 18 M. Zur Ermittelung des Wehrbeitrags sind zunächst 5 % des wehrbeitragspflichtigen Vermögens = 600 M. von dem Einkommen von 5000 M. abzuziehen (§ 31 Abs. 2). Das verbleibende Einkommen von 4400 M. ist nach Tarif (§ 32 Abs. 2) mit 1 % wehrbeitragspflichtig, obschon es nach der Kürzung 5000 M. nicht übersteigt (§ 31 Abs. 3). Der Wehrbeitrag vom Einkommen beträgt sonach 44 M. Der Gesamtwehrbeitrag stellt sich auf 18 M. + 44 M. = 62 M., er ist auf drei Jahresbeträge von je 20 M., mithin auf 60 M. abzurunden.

2. H besitzt ein Kapitalvermögen von 350 000 M. Zur Einkommensteuer ist er veranlagt nach einem Einkommen von 19000 M. Vom Vermögen beträgt der Wehrbeitrag 1800 M. (§ 32 Abs. 1). Vom Einkommen

[1]) Zentralblatt für d. Deutsche Reich S. 1087 ff.

[2]) Herausgegeben vom Kgl. Finanzministerium, Druck der Reichsdruckerei. Die Bundesratsverordnung ist mit BV., die Ausführungsanweisung mit AA. bezeichnet.

von 18 500 M. (niedrigstes Einkommen der Stufe) sind 5 % des Vermögens = 17 500 M. zu kürzen. Der Rest von 1000 M. ist wehrbeitragspflichtig mit 1 % = 10 M., da er nicht unter 1000 M. beträgt (§ 31 Abs. 3).

Der Wehrbeitrag vom Vermögen ist der preußischen Ergänzungssteuer nachgebildet. Während aber nach § 5 Nr. 5 Ergänzungssteuerges. dem Haushaltungsvorstand (Vater, Mutter) alles Vermögen der Haushaltungsangehörigen (Kinder) zuzurechnen ist, an welchem ihm gesetzlich oder vertraglich die Nutznießung zusteht, findet sich eine derartige Bestimmung im Wehrbeitragsgesetz nicht. Daher sind gemäß Art. 2 Ziffer 7 AA. Vermögen, die minderjährigen Kindern gehören, nicht beim Vater oder der Mutter, denen die Nutznießung zusteht, sondern bei den Kindern wehrbeitragspflichtig; allerdings nur vom Vermögen, nicht vom Einkommen des Kindes, weil für letzteres die Auffassung des Landessteuerrechts gilt. Tatsächlich wird allerdings ein Auseinanderfallen der Steuerpflicht vom Einkommen und Vermögen kaum vorkommen, weil infolge des Abzugs der 5 % bei den Kindern in der Regel nur die Beitragspflicht vom Vermögen, nicht auch die Beitragspflicht von dem hieraus fließenden Einkommen begründet sein wird. Durch die Trennung der Vermögensmassen des Hausstandes arbeitet das Wehrsteuergesetz zugleich der Besitzzuwachssteuer, die auch mittelbar die Aszendenten- und Deszendenten-Erbschaften umfassen wird,[1]) vor, indem bereits jetzt festgestellt wird, was Kindes- und Elternvermögen ist. Das Vermögen und Einkommen der Ehegatten dagegen wird (abgesehen vom Getrenntleben der Ehegatten) in der Hand des Ehemanns zusammengerechnet, so daß auch der Abzug von 5 % (§ 31 Abs. 2 Ges.) des gemeinsamen Vermögens vom Einkommen des Ehemanns in Abzug gebracht werden kann.

Als Frist für die Abgabe der Vermögenserklärungen ist auf Grund des § 13 BV. in Preußen die Zeit vom 4. bis 20. Jan. 1914 bestimmt und angeordnet worden, daß im Monat Dez. 1913, spätestens am 15., der Vorsitzende der Veranlagungskommission die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung (§ 15 BV.) nach gedrucktem Formular erläßt. Ein Beitragspflichtiger, der von mehreren Behörden zur Vermögenserklärung aufgefordert wird, ist nur verpflichtet, einer Behörde die Vermögenserklärung abzugeben. Macht er hiervon Gebrauch, so hat er den anderen Behörden mitzuteilen, daß und welcher Behörde er eine Vermögenserklärung abgegeben hat.[2]) Die Vermögenserklärungen sind von der Steuerbehörde zu prüfen.

Ein formelles Verfahren zur Erörterung der Vermögenserklärungen ist nach dem Gesetze nicht vorgeschrieben. Die Veranlagungskommission kann ohne Verhandlungen das Vermögen und Einkommen anders annehmen, als der Steuerpflichtige es angegeben hat (Art. 9 AA.). Es empfiehlt sich, etwaige Bedenken hinsichtlich der Vermögenserklärung dem Beitragspflichtigen mitzuteilen. Diese Mitteilung kann mit der Erörterung der Steuererklärung bzw. Vermögensanzeige verbunden werden (Art. 9 AA.). Ebenso wie die Unterlagen der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer bei der Feststellung des Wehrbeitrags benutzt werden müssen, sind die bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag gewonnenen Unterlagen, bes. der Inhalt der Vermögenserklärungen, für die Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer zu verwenden.

Gegen die Veranlagungs- und den Feststellungsbescheide steht die Berufung an die Berufungskommission und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften des Einkommen- und Ergänzungssteuerges. Anwendung (Art. 18 AA.). Erfolgt die landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung durch eine andere Behörde wie die Wehrsteuer, also z. B. wenn im Wohnsitzstaat Preußen auch das landesgesetzlich in Bayern veranlagte gewerbliche Einkommen zur Wehrsteuer von der preußischen Behörde veranlagt wird, so hat Bayern an Preußen das bayerische Einkommen mitzuteilen. In solchem Falle kann die Einkommensfeststellung und Zusammenrechnung von den Steuerpflichtigen nicht gemäß § 48 Ges., sondern nur durch Rechtsmittel angefochten werden, die gegen die landesgesetzlichen Einzeleinkommensveranlagungen zulässig sind (§ 45 BV.).

Würde die Verbindung der Abgabepflicht vom Vermögen und Einkommen nach Ansicht der Veranlagungsbehörde zu einer Doppelbesteuerung führen, so kann die Veranlagungsbehörde die Erhebung eines, auf das Einkommen entfallenden Abgabebetrages aussetzen und dem Beitragspflichtigen anheimstellen, binnen einem Monat den Erlaß dieses Betrages beim Bundesrate zu beantragen. Derartige Anträge sind bei der Veranlagungsbehörde anzubringen und von dieser unter Darstellung des Sachverhalts dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) vorzulegen (§ 46 BV.).

Die Veranlagung soll bis Ende April 1914 abgeschlossen sein; es ist aber zweifelhaft, ob dieser Termin wird eingehalten werden können.

## Strafrechtliche Reformen in Ungarn.

### Preßgesetz. — Schwurgerichtliches Verfahren. — Gemeingefährliche Arbeitsscheu. — Beleidigung des Königs.

Von Rechtsanwalt Dr. Josef Ujlaki, Budapest.

Die ungarische Justizverwaltung ist in jüngster Zeit mit mehreren strafrechtlichen Reformwerken vor die Gesetzgebung getreten. Sie ließ die meisten, soweit es eben ging, in einem überaus raschen Tempo verabschieden. Diese außergewöhnliche Beschleunigung sowie der Umstand, daß diese Werke aus der Hand der ministeriellen Verfasser direkt vor das Parlament gelangt sind, ohne daß vorher die öffentliche Meinung zu den Grundprinzipien -- ge-

[1]) Weil beim Erbschaftserwerber der Anfall der Erbschaft einer Vermehrung durch Lotteriegewinn, Auszahlung einer Lebensversicherung, Ersparnisse usw. gänzlich gleichbehandelt wird.

[2]) Die Vermögenserklärung des Ehemanns hat das Vermögen der Ehefrau mitzuumfassen, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben.



schweige denn zu dem Texte — hätte Stellung nehmen können, wird vielfach getadelt. Darüber, ob die Lösung der einzelnen Fragen eine glückliche ist, gehen die Meinungen ebenfalls auseinander. Aber die Fragen sind von so großem Interesse auch für die deutsche Juristenwelt, daß eine kurze Erörterung dieser Reformwerke an dieser Stelle geboten erscheint.

Die erste Stelle gebührt dem Gesetzentwurfe über die Presse. Das gegenwärtige ungarische Preßgesetz, das aus 1848 stammt und eine ehrwürdige Reliquie des Revolutionsjahres bildet, genügt den heutigen Erfordernissen nicht mehr. Am 28. Okt. 1913 wurde daher im Abgeordnetenhause der Entwurf eines neuen Preßgesetzes eingebracht und sofort der parlamentarischen Behandlung unterzogen. Während jedoch die unten geschilderten übrigen Gesetze leicht vom Stapel liefen, stieß dieser Entwurf infolge seiner Beziehungen zu dem öffentlichen Rechte auf erhebliche parlamentarische Schwierigkeiten.

Der Entwurf zerfällt in 6 Kapitel und umfaßt außer dem materiellen Preßrechte auch prozessuale Sonderbestimmungen, sowie auch Bestimmungen über das Rechtsverhältnis zwischen Zeitungsverleger und Mitarbeiter.

Was die Details anlangt, so entsprechen die Definitionen der Grundbegriffe — Preßprodukt, periodisches Blatt und Verbreitung — im großen und ganzen jenen des deutschen RPrG. v. 7. Mai 1874 (§§ 2, 3 u. 7). Dasselbe gilt von den preßpolizeilichen Vorschriften (§§ 6 u. 9 RPrG.). Im Rahmen der letzteren wird jedoch das Kolportagerecht eingehend normiert. Dasselbe unterliegt sowohl für den Verleger als für den Vertreiber der verwaltungsbehördlichen Konzession. Preßprodukten, welche gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen, ferner welche gegen eine Nationalität oder gegen eine Klasse aufreizen, kann die Konzession zum Straßenverkauf nicht erteilt werden. Der Verleger ist verpflichtet, ein Exemplar von jeder Nummer des zur Kolportage bestimmten periodischen Blattes gleichzeitig mit Beginn der Straßenverbreitung der Verwaltungsbehörde einzuliefern. Die Einhaltung der Kolportagevorschriften ist durch Strafbestimmungen gewährleistet.

Betreffend die Gründung von periodischen Blättern wird das gegenwärtige System der Anmeldung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde aufrechterhalten. Der Verleger eines periodischen Blattes sowie auch der verantwortliche Redakteur desselben müssen die im § 17 des Entwurfs vorgeschriebenen Eigenschaften, darunter auch die ungarische Staatsbürgerschaft, legitimieren. Die auch im 48er Gesetze für politische Organe statuierte Zeitungskaution wird beibehalten, ja um etwa 150 % erhöht. Die Kaution soll nicht nur zur Deckung der Geldstrafen, sondern auch zur Deckung der etwaigen Schadenersatzbeträge dienen und muß, wenn sie hierdurch verringert wurde, binnen 15 Tagen komplettiert werden.

Neu ist die Institution des Berichtigungszwanges, welche im Wesen eine der deutschen (§ 11 RPrG.) ähnliche, jedoch viel eingehendere Normierung erhält. Die Berichtigung findet nur innerhalb eines Monats vom Erscheinen der Mitteilung statt; sie findet nicht statt. wenn die Unwahrheit derselben sofort unzweifelhaft bewiesen werden kann. Für den Fall der Verweigerung der Berichtigung wird ein Beschwerdeverfahren vor dem Bezirksgerichte (Amtsgericht) statuiert. Die Verhandlung muß innerhalb dreier Tage abgehalten und beendet werden; ein Beweisverfahren ist nur betreffend die Unwahrheit der Berichtigung zulässig. Die Entscheidung erfolgt mittels Urteils, gegen welches binnen 24 Stunden eine einstufige Berufung zusteht. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird der Redakteur, bzw. der Verleger, event. mit Kostenfolge, zur Berichtigung verpflichtet.

Unter den, durch den Entw. kreierten Delikten finden wir zunächst jene der §§ 18 bis 19 des RPrG. Außerdem seien noch zwei Vergehen erwähnt. Wer mit einem drohenden oder zudringlichen Benehmen für sich oder andere Personen von jemandem Geld oder einen sonstigen Vorteil verlangt dafür, daß er in der Presse etwas verschweigt, berichtigt oder veröffentlicht, begeht ein Vergehen, das mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe von 200 bis 2000 Kr. bestraft wird. Derselben Strafe unterliegt, wer absichtlich eine unwahre Nachricht veröffentlicht und damit Schaden verursacht.

Die Begriffsbestimmung der Preßdelikte — strafbare Handlungen, deren Tatbestand im Inhalte der Druckschrift enthalten ist — deckt sich mit jener des § 20 RPrO. Das System der preßrechtlichen Verantwortung jedoch ist von dem deutschen grundaus verschieden. Schon das 48er Gesetz hatte das System einer besonderen preßrechtlichen Verantwortung eingeführt, u. zw. die progressive oder richtiger stufenweise Verantwortung des belgischen Rechts.[1]) Dieses System wird im Entw. beibehalten. Demzufolge ist für das Preßdelikt in erster Linie nach wie vor der Verfasser verantwortlich. Der Begriff der Urheberschaft wird jedoch bedeutend erweitert; als Urheber ist nämlich zu strafen der Anstifter, sowie auch jene Person, „welche das Preßprodukt mit einem gegen das Strafgesetz verstoßenden Inhalte bestellt hatte“ (§ 33 Entw.). In zweiter Linie — wenn der Verfasser nicht zu preßrechtlicher Verantwortung gezogen werden kann — haftet für die Annoncen und den öffentlichen Sprechsaal der Verleger, für den übrigen Teil des Blattes der verantwortliche Redakteur. In dritter Linie, wenn der Verfasser, der verantwortliche Redakteur und der Verleger im Preßprodukte nicht bezeichnet sind und infolgedessen keine andere Person zur preßrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann, haftet der Druckereibesitzer. Für Mitteilungen, welche aus einer Zeitungskorrespondenz übernommen werden, haftet das Personal der letzteren.

Normierung findet auch die privatrechtliche Seite der preßrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 39 Entw.). Der Beleidigte kann außer seinem materiellen Schaden auch für den immateriellen Schaden eine in Geld bestehende Genugtuung fordern. Die Höhe der letzteren bestimmt der Richter nach freiem Ermessen. Der Anspruch auf Schadenersatz steht dem Beleidigten auch dann zu, wenn durch die veröffentlichte Mitteilung eine strafbare Handlung nicht begründet wird. Im letzteren Falle kann der Anspruch bloß auf zivilrechtlichem Wege geltend gemacht werden.

Das Preßverfahren des Entw. bekundet ein Bestreben auf Beschleunigung der Preßprozesse, welche bei uns Monate, ja nicht selten jahrelang dauern. Hierbei erleidet aber der Wahrheitsbeweis

[1]) Art. 18 der Belg. Verf. aus dem J. 1848.



eine zeitliche Beschränkung, was zum Nachteile der materiellen Gerechtigkeit gereichen kann.

Von den Bestimmungen des Entw. betr. das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Mitarbeiter sei bloß erwähnt, daß, wenn das Blatt die politische Richtung ändert, der Mitarbeiter die Verfassung von Mitteilungen zugunsten der neu eingeschlagenen Richtung verweigern und den Dienstvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen kann.

Nicht minder wichtig als das Preßgesetz, ist das bereits verabschiedete Gesetz betreffend die Reform des schwurgerichtlichen Verfahrens. Die Grundgedanken der Reform sind folgende:

Jede an die Geschworenen zu richtende Frage besteht aus zwei gesonderten Teilen: der Tatsachenfrage und der Rechtsfrage. In der Hauptfrage lautet die Tatsachenfrage: Ist es wahr, daß der Angeklagte die zur Grundlage der Anklage dienende Handlung begangen hat, ja oder nein? Die Rechtsfrage geht dahin, ob durch diese Handlung das durch die Anklage vertretene Delikt begründet wird? Die Oeffentlichkeit bei dem Résumé des Vorsitzenden des Gelehrtensenats wird durch die Parteiöffentlichkeit ersetzt. Der Beratung der Geschworenen wohnt der Vorsitzende des Gelehrtengerichts als Leiter der Beratungen sowie auch der Schriftführer bei. Eine Ausnahme bilden die von Amts wegen zu verfolgenden Preßdelikte; für diese bleiben die bisherigen Normen in Geltung, nach welchen bei der Beratung der Geschworenen außer diesen niemand anwesend sein darf. Ist nach dem Verdikt der Angeklagte einer strafbaren Handlung schuldig, so entsenden die Geschworenen mit Majoritätsbeschluß aus ihrem Schoße zwei Mitglieder, welche an der Beschlußfassung des erkennenden Senats teilnehmen. Gegen das Urteil des Geschworenengerichts findet nach wie vor die Nichtigkeitsbeschwerde aus prozessualen und materiellen Gründen an den obersten Gerichtshof (kgl. Kurie) statt. Infolge der geschilderten Trennung der Fragen wird jedoch der revisionelle Wirkungskreis des Beschwerdegerichts automatisch bedeutend ausgedehnt. Namentlich wird das Beschwerdegericht in die Lage kommen, den Angeklagten, welchen das Geschworenengericht im Wege der Verneinung der Rechtsfrage freigesprochen hatte, durch Bejahung derselben zu verurteilen oder umgekehrt.

Das Gesetz, betreffend die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen, welches bereits ins Leben getreten ist, statuiert eine Anzahl sonderrechtlicher Uebertretungen und Vergehen, welche mit einer Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis 6 Monaten geahndet werden. Dieses Gesetz führt eine im ungarischen Rechte unbekannte Institution: das Arbeitshaus ein. Die Verweisung in dasselbe erfolgt mittels Urteils; sie findet in schwereren Fällen der Landstreicherei, insbesondere auch im Wiederholungsfalle statt. Die Verweisung in das Arbeitshaus lautet auf unbestimmte Zeit; sie kann nicht weniger als ein Jahr, und nicht länger als fünf Jahre währen. Nach einem Jahre kann, nach fünf Jahren muß die bedingungsweise Entlassung eintreten.

Zum Schlusse sei noch des Gesetzes, betr. die Beleidigung des Königs und das Angreifen der Institution des Königtums, gedacht. Es wurde nach den Motiven dadurch veranlaßt, daß in den letzten Jahren eine kleine Gruppe eine republikanische Agitation begonnen und die Konstituierung einer republikanischen Partei in Aussicht genommen hatte. Das Gesetz erweitert die Tatbestandselemente der Beleidigung des Königs, ahndet jeden Angriff auf die Institution des Königtums und verweist diese Delikte ohne Ausnahme vor die Gerichtshöfe, wodurch die im Wege der Presse begangene Beleidigung des Königs der bisherigen Instanz, dem Schwurgerichte, entzogen wird.

## Englische Handelsgesellschaften.

Von Dr. Alfred Jacoby, Berlin.

Obwohl das englische Gesellschaftsrecht in der Weltwirtschaft eine wichtige Rolle spielt, ist es außerhalb Großbritanniens nicht seiner Bedeutung entsprechend bekannt. Nachfolgend sei daher ein Ueberblick darüber und über die Formen englischer Handelsgesellschaften gegeben.

I. Außer Betracht bleiben die bloß gesellschaftsähnlichen Gebilde, die sich den Genossenschaften unseres Rechts nähern; sie treten dem Auslande gegenüber ohnehin weniger hervor. Auch die auf Königlicher Verleihung oder Parlamentsakt beruhenden Gesellschaften können unberücksichtigt bleiben. Es soll vielmehr nur von den eigentlichen Gesellschaften des Handelsrechts die Rede sein. Unter ihnen entspricht unserer „Offenen Handelsgesellschaft" fast völlig die gewöhnliche Partnership (Partnerships Act von 1890). Sie ist keine juristische Person. Ihre Firma kann frei gewählt werden, wobei zu beachten ist, daß der Zusatz „& Co." durchaus nicht auf das Bestehen einer Partnership hindeutet, da auch jeder Einzelkaufmann diesen Zusatz zu seinem Namen zu machen befugt ist. Eigentümer des Gesellschaftsvermögens sind die Gesellschafter (Partner). Deren Anteile sind nicht übertragbar; jeder haftet unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder von ihnen allein berechtigt, und dies Recht kann mit Wirkung gegen Dritte nicht ausgeschlossen werden. Ein gegen die Firma ergangenes Urteil reicht auch zur Zwangsvollstreckung gegen jeden Partner aus.

II. Kontinentalen Einflüssen folgend, wurde durch Limited Partnerships Act von 1907 die Limited Partnership eingeführt, die am ehesten unserer Kommanditgesellschaft entspricht. Bei ihr haftet wenigstens ein partner den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt (general partner, Komplementär), während mindestens ein partner nur mit seiner auf einen bestimmten Betrag festgesetzten Einlage haftet (limited partner, Kommanditist). Der limited partner darf sich jedoch an der Geschäftsführung in keiner Weise beteiligen, widrigenfalls er selbst unbeschränkt haftet. Ihm steht nur ein Kontrollrecht und beratende Stimme zu.

Durch Einführung der Limited partnership wollte man dem stillen Gesellschafter des englischen Rechts die Möglichkeit geben, die Beschränkung der Haftung auf seine Einlage herbeizuführen. Denn während nach deutschem Recht der stille Gesellschafter nur in Höhe seiner Einlage haftet, versteht man im englischen Recht unter sleeping partner (seltener silent, dormant partner) einen persönlich unbeschränkt haftenden Gesellschafter, der sich nur nicht an der Geschäftsführung beteiligt.

III. Die Bedeutung dieser Gesellschaften tritt jedoch weit hinter die jener Formen zurück, die durch Incorporation selbständige Rechtspersönlich-



keit erlangen. Achtzehnmal ist das ursprüngliche Gesetz von 1862 abgeändert worden, bis durch Companies (Consolidation) Act von 1908 eine zusammenfassende Kodifizierung erfolgte. Auf diesem Gesetze bzw. seinen Vorgängern beruht die überragende Bedeutung der britischen Limited Company im Welthandel. Wenn man ihr überall, wo menschlicher Unternehmungsgeist sich betätigen kann, begegnet, so hat dies seinen Grund nicht nur in der Wirtschaftspolitik Großbritanniens, die auf den Ueberseeverkehr angewiesen ist, sondern gerade darin, daß durch die Normen des englischen Gesellschaftsrechts die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gesellschafter und beliebiger Größe iherer Anteile außerordentlich erleichtert wird.

Neben dieser Limited Company, von der im folgenden allein die Rede ist, wird vom Companies Act von 1908 zwar auch die Unlimited Company mit unbeschränkter Haftpflicht der Gesellschafter erwähnt, doch gibt es praktisch solche Gesellschaften so gut wie nicht.

Aber auch die Limited Company, bei der demgegenüber die Haftung der Gesellschafter eine beschränkte ist, kommt in verschiedenen Formen vor. Neben der gewöhnlichen Form der Haftungsbeschränkung durch Aktien (shares) kennt das Gesetz die Company limited by guarantee, bei der jeder Gesellschafter im Falle der Auflösung der Gesellschaft (winding up) zum Gesellschaftsvermögen einen bestimmten, im voraus festzusetzenden Beitrag zu leisten hat. Die Company limited by guarantee hat insofern eine gewisse Aehnlichkeit mit unserer G. m. b. H., darf ihr jedoch nicht gleichgestellt werden.

Die Hauptart der Limited Company ist aber die Company limited by shares, bei der sämtliche Gesellschafter mit Einlagen auf das Grundkapital (capital) der Gesellschaft beteiligt sind, ohne für deren Verbindlichkeiten weiter zu haften, als sie mit ihrer Einlage im Rückstande sind. Diese Company limited by shares tritt wiederum in zwei Formen auf, als Private und als Public Company. Die Public Company wendet sich unter Prospektzwang an die Oeffentlichkeit, um — wie unsere Aktiengesellschaft — das Kapital für größere Unternehmungen zu beschaffen, die ein bedeutendes Risiko in sich schließen und viel Kapital erfordern. Dagegen ist die Private Company limited by shares vornehmlich — wie unsere G. m. b. H. — auf kleinere Betriebe zugeschnitten; sie ist besonders beliebt zwecks Weiterführung von privaten Unternehmungen unter Benutzung des Haftungsprivilegs, ohne daß die Oeffentlichkeit zum Zwecke der Kapitalbeschaffung angegangen werden soll. Die Private Company hat wirtschaftlich Aehnlichkeit mit der partnership, unterscheidet sich jedoch juristisch wesentlich von ihr vor allem dadurch, daß sie juristische Persönlichkeit besitzt. Auch ist ihr im Gegensatz zur Partnership die Geldbeschaffung durch Obligationen (debentures) ermöglicht. Von der Public Company unterscheidet sich die Private Company im einzelnen besonders dadurch, daß zur Gründung zwei Personen genügen und die Höchstzahl der Gesellschafter auf 50 beschränkt ist, während andererseits ihre Zahl auch wieder nicht unter zwei sinken darf. Die Uebertragbarkeit der shares einer Private Company ist beschränkt, meist in der Weise, daß sie zunächst den Mitgesellschaftern angeboten werden müssen, bevor Außenstehende sie erwerben können. Sonst wird die Private Company rechtlich wie die Public Company behandelt.

Diese Public Company limited by shares ist es, auf der die eigentliche Bedeutung des englischen Gesellschaftsrechts beruht. Das Gesetz selbst schreibt sogar in seinem ersten Paragraphen vor, daß Personenvereinigungen von mehr als 10 Mitgliedern zum Betrieb von Bankgeschäften, von mehr als 20 Mitgliedern zum Betriebe von anderen Erwerbsgeschäften grundsätzlich nur in der Form der Public Limited Company errichtet werden dürfen. Diese Limited Company hat ihrer rechtlichen Struktur nach große Aehnlichkeit mit unserer Aktiengesellschaft. Die Unterschiede ergibt folgende Uebersicht:

Die Gründung erfolgt einfach durch Festsetzung der Satzung (Memorandum und Articles of Association) durch mindestens sieben (bei der Private Company zwei) Personen. Das Memorandum ist der Grundstein des ganzen Unternehmens; es enthält die Umrisse der künftigen Akt.-Ges., insbes. die möglichst weit zu fassenden Grenzen ihrer Geschäftsbefugnisse, und ist nur durch eine Parlamentsakte abänderbar. Die Articles enthalten die spezialisierte Satzung. Memorandum und Articles werden beim Registerrichter (Registrar of Joint Stock Companies) im Somerset House in London (für England und Wales) zur Eintragung der Gesellschaft eingereicht. Auf Grund der Eintragung wird ein „Certificate of incorporation" erteilt. Damit wird die neue Company juristische Person. Während die Private Company nunmehr sofort den Geschäftsbetrieb beginnen kann, muß die Public Company in der Regel einen Prospekt zwecks Subskription der shares veröffentlichen und zum Gesellschaftsregister einreichen, worauf sie nach Erfüllung gewisser weiterer Formalitäten das „Certificate to commence business" erhält. Eine Prüfung des Gründungsherganges in der strengen Form des deutschen Rechts ist im englischen Recht nicht vorgesehen. Wohl aber besteht auch hier für Gründer und Prospektzeichner eine strenge Haftung.

Da naturgemäß eine erfolgreiche Gründung im wesentlichen vom Ausfall der Aktienzeichnung abhängt, ist eine Art Versicherung gegen dieses Risiko in Form des underwriting sehr häufig. Die sog. „underwriters" verpflichten sich nämlich gegen eine oft recht hohe Provision, im Falle, daß der gezeichnete Betrag hinter einer bestimmten Summe zurückbleiben sollte, die hieran fehlenden shares selbst zu übernehmen.

Aktionär (shareholder, member) kann jede natürliche oder juristische Person werden. Für Ausländer besteht keine Beschränkung. Die Pflichten der Aktionäre beschränken sich darauf, der Gesellschaft bei Aufforderung (call) den noch nicht vollgezahlten Betrag ihrer Einlage zu entrichten. Dieser Pflicht des Aktionärs stehen als Rechte sein Stimmrecht in der Generalversammlung und sein Anspruch auf den jährlichen Reingewinn gegenüber; feste Zinsen gibt es ebensowenig wie im deutschen Recht. Ueber die Aktionäre führt die Company ein Verzeichnis, das jedem zur Einsicht offensteht.

Der Anteil der Aktionäre an der Company besteht entweder in Aktien oder in so und so viel „stock", einer buchmäßigen Beteiligung, bei der die Teilbarkeit erleichtert ist und die Uebertragung ohne Nummernangabe über eine bestimmte Summe „stock" erfolgt. Für den Betrag der shares ist ebensowenig wie für die Höhe des Grundkapitals ein

Höchst- oder Mindestbetrag gesetzlich vorgeschrieben. Am gebräuchlichsten sind shares im Nennbetrage von £ 1; häufig kommen aber auch solche zu 1 sh. vor, noch kleinere shares sind selten. Die shares lauten regelmäßig auf den Namen. Schreibt die Satzung nichts anderes vor, so werden sie durch schriftliche Abtretung und Umschreibung im Aktionärbuch übertragen. Ein regelmäßig ausgestelltes Certificate hat nur die Bedeutung einer Beweisurkunde. Daneben können jedoch auch Inhaberaktien (share warrants to bearer) ausgegeben werden, die Wertpapiercharakter haben, und deren Uebertragung durch bloße Uebergabe der warrants erfolgt.

Das englische Aktienrecht läßt, wie das deutsche, die verschiedensten Arten von Aktien zu, ordentliche (ordinary-), Vorzugs-Aktien (preference-shares) usw. Statt der Barzahlung der shares können Sacheinlagen und Dienstleistungen durch die Satzung rechtswirksam zugelassen werden. Dadurch wird eine Emission unter Pari mit einem bonus oder einem discount, die an sich wie in Deutschland verboten ist, praktisch doch wieder möglich gemacht.

Die Limited Company ist juristische Person, kann im Rechtsverkehr unter ihrer Firma selbständig handeln, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Firma muß den Zusatz „Limited" tragen. Sie kann, nach freiem Belieben gewählt, Sach- oder Personenfirma sein. Die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Limited Company erfolgt durch das Direktorium (board of directors). Dieses vereinigt sowohl den Vorstand als auch den Aufsichtsrat der deutschen Aktiengesellschaft in sich; einen besonderen Aufsichtsrat kennt das englische Recht nicht. Immerhin erfolgt eine gewisse Aufsicht durch die jährlich zu bestellenden Revisoren (auditors). Das Direktorium faßt seine Beschlüsse (resolutions) in Sitzungen (board-meetings), in denen nach verschiedenem Modus abgestimmt wird. Besonders häufig ist eine delegation gewißer Gruppen von Geschäften an einzelne directors, auch an andere Personen, oder an ein committee. Gesetz und Rechtsprechung bürden den Direktoren große Verantwortung auf. Oberstes Beschluß- und Kontrollorgan der Company ist die Generalversammlung (General meeting), die als ordentliche Generalversammlung (ordinary meeting), als außerordentliche (extraordinary meeting), oder als special meeting tagt.

An sich hat jeder, der mit einer Company kontrahiert, sich über ihre Satzungen nebst allen Beschränkungen der Vertretungsbefugnis ihrer Organe zu vergewissern. Die Rechtsprechung gewährt jedoch gutgläubigen Dritten Schutz durch Aufstellung des Grundsatzes, daß solche Dritte nur die Ordnungsmäßigkeit der äußeren Form der von der Gesellschaft abgegebenen Erklärung zu prüfen haben, nicht aber das „indoor management." Schreiben z. B. die Articles vor, daß die directors einen managing director delegieren können, so gilt die Delegation als erteilt, sobald dieser allein gezeichnet hat. Oder, wenn die Company nach Maßgabe ihrer Articles ein Darlehen nur mit Zustimmung des general meeting aufnehmen darf, so braucht man nicht zu prüfen, ob die Zustimmung erteilt ist. Im übrigen gelten für Verträge der Gesellschaften keine besonderen, vom gemeinen Recht abweichenden Formvorschriften.

Zu den wesentlichsten Befugnissen der Limited Company gehört ihre borrowing power, d. h. das Recht, Geld aufzunehmen. Dies geschieht meist durch Ausgabe von Obligationen (debentures und debenture stock). Solche debentures kommen in vier Formen vor; sie können lauten entweder auf den Namen (to registered holder), auf den Inhaber (to bearer), auf den Namen mit Inhaberzinsscheinen (to registered holder with coupons to bearer) oder auch auf den Inhaber mit der Befugnis der Umschreibung auf den Namen (to bearer capable of being registered). Die Ausgabe von debentures ist beim Registerrichter anzumelden. Im Gegensatz zu den shares ist die Ausgabe unter Pari gestattet. Regelmäßig werden die debentures durch Verpfändung einzelner Vermögensgegenstände oder des gesamten Unternehmens der Gesellschaft (undertaking) sichergestellt. Solche Belastung einzelner Vermögensstücke geht allen späteren Erwerbern vor, soweit diese nicht gutgläubig sind. Wird das ganze Unternehmen als going concern belastet und hierbei vorgesehen, daß spätere Spezialbelastungen ungültig sein sollen, so entbehren diese auch allen nicht gutgläubigen Erwerbern gegenüber der Rechtswirksamkeit. Fehlt aber eine solche Bestimmung bei Ausgabe der Obligationen, so gehen spätere Belastungen einzelner Vermögensobjekte der floating charge stets vor.

Die Auflösung der Limited Company geschieht lediglich durch das winding-up-Verfahren, das sowohl Konkurs wie Liquidation in deutschrechtlichem Sinne umfaßt. Das ordentliche Konkursverfahren ist hier ausgeschlossen. An seine Stelle tritt die Zwangsliquidation (compulsory winding-up) durch das Gericht (by the Court). Im Gegensatz zum compulsory steht das freiwillige (voluntary) winding-up im Falle des Zeitablaufs oder eines Generalversammlungsbeschlusses. Die freiwillige Liquidation kann mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts (supervision of the Court) stattfinden. Das voluntary winding-up bildet, da es selten zur Zwangsliquidation kommt, weitaus die Regel. Man rechnet, daß 90 Prozent aller Fälle freiwillige Liquidationen sind.

Endlich sei erwähnt, daß für Versicherungsgesellschaften nach dem Assurance Companies Act von 1909 einige Besonderheiten, besonders betreffs der Sicherstellung der Versicherten, gelten und für ausländische Gesellschaften, die innerhalb der Vereinigten Königreiche eine Geschäftsniederlassung gründen, besondere Nachweisungen verlangt werden, die noch verschärft sind, wenn die ausländische Gesellschaft das Wort „Limited" ihrer Firma hinzufügen will.

## Juristische Rundschau.

„Die höchsten Ausprägungen der Schiedsgerichtsideen können nur bei Völkern von annähernd gleicher Kultur wirksam werden." In diesen Worten gipfelten die Ausführungen des Prof. Lammasch auf der Tagung des Verbandes für internationale Verständigung in Nürnberg. Wohl mögen diejenigen nicht ganz Unrecht haben, die meinen, daß das Ziel des Völkerfriedens nicht durch Reden erreicht wird. Aber die Aussprache schafft die Grundlage dazu. Die gemeinsame Kultur muß nicht nur vorhanden, sie muß auch erkannt sein. Erkennen und Verstehen ist stets der erste Schritt zur Verständigung.

Am 16. November d. J. ist in Berlin eine Internationale Gesellschaft für Sexualforschung gegründet worden. Sie soll das ganze Problem von



Mann und Weib in ihr Gebiet ziehen. Die Eigenart beider soll erforscht werden. Nicht nur das körperliche, auch ganz besonders das seelische Leben. Das wird auch der Rechtspflege zugute kommen. Aus den Ergebnissen der Ergründung der psychologischen Struktur des Weibes werden sich Folgerungen für die Tätigkeit bei der Rechtsfindung ziehen lassen.

Die Frage, ob Frauen Geschworene sein können, wird in den Vereinigten Staaten wieder lebhaft erörtert. Die Diskussion knüpft an den Versuch Prof. Münsterbergs von der Harvard-Universität an, die Unfähigkeit der Frau hierzu auf experimentellem Wege darzutun. Es soll hierdurch erwiesen werden, daß die Frauen unfähig seien, von ihrem ersten Urteil abzugehen. Sie lernten nichts aus einer Diskussion. Der Widerspruch der Vorsitzenden der bereits bestehenden Frauengerichte, nimmt für die Frau die intuitive Kraft der Erkenntnis in Anspruch. Man wird die Frage, die zu den schwersten der Frauenbewegung gehört, weder durch einen Versuch, die Punkte auf einer Karte durch 45 Frauen wiederholt abschätzen zu lassen, noch durch Schlagworte wie „Argumente des Herzens" lösen. Nur Erfahrungen, die man mit weiblichen Richtern selbst macht, könnten hier die Antwort geben.

In San Francisco urteilte vor einigen Monaten eine Geschworenenbank, die nur aus Frauen bestand. Die Anrede „meine Damen Geschworenen" klingt unseren Ohren etwas befremdlich. Ob der Bericht über diese Jury zuverlässig ist, weiß man freilich nicht. Immerhin fällt es auf, daß der Vorsitzende am Schlusse die „intuitive Fähigkeit, unzuverlässige Zeugen zu entlarven", besonders rühmte. Sollte an der behaupteten und viel bestrittenen raschen Menschenkenntnis der Frauen doch etwas Wahres sein? Das spricht denn doch sehr zugunsten ihrer richterlichen Verwendbarkeit.

Das Mietrecht des BGB. ist bis auf ganz wenige Stellen nachgiebiges Recht. Die Folge war eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Mietverträge zugunsten der Vermieter. Die Mieter namentlich der kleinen Wohnungen in den großen Städten sind der wirtschaftlich schwächere Teil. In der Hauptversammlung des Verbandes der deutschen Rechtsauskunftsstellen wurde vorgeschlagen, die Mietsstreitigkeiten vor ein Schiedsgericht der Auskunftsstellen zu bringen. Darin dürfte doch eine starke Ueberschätzung dieser Organe liegen. Man lese das Buch von Prof. Eltzbacher, die „Groß-Berliner Mietverträge." Es ist ruhig und sachlich. Es wirkt aber wie eine wuchtige Anklageschrift. Die Einzelheiten waren wohl den meisten nicht fremd. Ihre wirtschaftliche Bedeutung erkennt man erst in der Zusammenfassung. Der Vorschlag Eltzbachers, einen gerechten Mietvertrag dem ungerechten gegenüberzustellen, appelliert an die Einsicht der Hauseigentümer. Es wäre ein Sieg des ethischen Gedankens, wenn es gelänge. Meist aber versagt er in wirtschaftlichen Fragen. Der Staat hat dann einzutreten. So sieht auch Eltzbacher in einer Aenderung der Gesetzgebung, die ihre Vorschriften zu zwingendem Recht macht, die letzte Hilfe.

Von Zeit zu Zeit wird eine Aenderung des Aktienrechts verlangt. Die Verschärfung der Vorschriften über den Aufsichtsrat und seine Haftung ist jetzt etwas in den Hintergrund getreten. Dafür werden wieder Stimmen, die eine größere Publizität fordern, laut. Den Anlaß dazu bieten die in jeder Beziehung unverantwortlichen Mitteilungen über den Stand der Gesellschaften in der Presse. Sie können von den Aktionären nicht kontrolliert werden. Daher das Verlangen einer Umgestaltung des Aktienrechts. Den Aktionären soll ein ausreichender Einfluß auf die Geschäftsführung eingeräumt werden. Eine weitgehende Beaufsichtigung soll auch der breiten Oeffentlichkeit sachliche Erkundigungen ermöglichen. Ueber eine Erweiterung des Minderheitsrechts wird sich wohl reden lassen. Unvereinbar mit einem Geschäftsbetrieb ist aber dessen Offenkundigkeit. Sie lähmt ihn entweder oder führt zur Unwahrheit. Eine Abhilfe gegen falsche Berichte hätte sich gegen diese zu wenden.

In England wird das Verlangen einer Reform des Hypothekenrechts immer lebhafter. Es wird allerdings geraume Zeit dauern, bis es sich durchsetzt. Nur wirtschaftliche Gründe werden hier den Ausschlag geben. Für den Rechtshistoriker ist der Aufbau des englischen Immobilienrechts sehr interessant. Er findet in der Mortgage Züge der Totsatzung des deutschen Mittelalters wieder. Für den geldgebenden Privatmann aber ist das Hypothekenrecht des Kontinents entschieden vorzuziehen. Man begreift, daß die Hypothekenbesorgung zu den Aufgaben der Solicitors gehört. Nicht weil der englische Anwalt mehr sich diesen Geschäften zuwendet. Sondern weil diese ihn rufen. Man erkennt wieder, daß die Versuche, das Gebiet der Tätigkeit des deutschen Anwalts gleich dem des englischen auszudehnen, an der Verschiedenheit der rechtlichen Ausgestaltung der Geldanlage scheitern. Nur auf wegeloser und gefährlicher Strecke bedarf der Wanderer eines Führers. Gebahnte Pfade geht er allein.

Für die drei skandinavischen Reiche ist von der ständigen Zivilrechtskommission der Entwurf zu einem gemeinsamen Ehe- und Familienrecht ausgearbeitet. Sein Schicksal hängt von den Parlamenten der drei Reiche ab. Man hat die Ehescheidung nicht auf die besonderen Fälle und die Klage beschränkt. Der Mangel einer Trennung durch Uebereinstimmung der Ehegatten wird in Deutschland schwer genug empfunden, um diese Regelung zu verstehen. Als Neuerung bieten sich die Versuche, die Uebertragung von Krankheiten durch die Ehe und die Fortpflanzung zu verhüten. Geisteskrankheit, hochgradige Geistesschwäche und Taubstummheit sind Ehehinderungsgründe. Bei anderen Erkrankungen, so bei Epilepsie, Syphilis, begnügt man sich mit der Warnung des anderen. Man darf zweifeln, ob dieses Kompromiß zwischen zwei Empfindungen, auch wenn man dem Kranken die Pflicht der Aufklärung auferlegt, eine Lösung bedeutet.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Notare in Preußen und ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1912.** Die Zahl der Notare betrug 2620 gegen 2541 i. J. 1911 u. 2470 i. J. 1910, so daß eine Zunahme um 79 (i. J. 1911 um 71) stattgefunden



hat. Auf den Kammergerichtsbezirk entfallen 515 (i. J. 1911 493) Notare, also fast ein Drittel aller; dann folgen die Bezirke Breslau mit 291 (278), Hamm mit 283 (275) und Naumburg mit 223 (214), während die wenigsten Notare vorhanden sind in den Bezirken Stettin mit 114 (112), Marienwerder mit 109 (108), Frankfurt a. M. mit 86 (82) und Kassel mit 61 (57). Eine Abnahme hat im letzten Jahre nur im Bezirk Köln (um 1) stattgefunden; in Düsseldorf hat sich die Zahl nicht verändert, während alle anderen Bezirke eine Zunahme zeigen, die am größten war in Naumburg mit 9, Breslau mit 13 und im Kammergerichtsbezirk mit 22. Von den Notaren entfallen 421 (i. J. 1911 401) auf Orte der Ortsklasse A, 268 (260) auf Orte der Ortsklasse B, 657 (614) auf solche der Ortsklasse C, 884 (900) auf solche der Ortsklasse D und 390 (366) auf solche der Ortsklasse E. Infolge der Aenderung der Klasseneinteilung lassen sich die diesjährigen Zahlen mit den vorjährigen schwer vergleichen, immerhin zeigt sich, daß ein bedeutender Teil der Zunahme auf die kleinsten Orte entfällt, die auch schon im Jahre 1911 eine sehr große Erhöhung der Zahl der Notare gehabt hatten. Die Notare verteilen sich auf 946 Orte gegen 910 i. J. 1911 und 869 i. J. 1910. Es haben also 36 Orte, die bisher noch keinen Notar hatten, einen solchen erhalten. 455 (i. J. 1910 427) Orte hatten nur einen Notar; 251 (248) hatten deren 2 und 95 (93) deren 3. Orte mit 21 bis 30 Notaren sind 6 (7) und mit mehr als 30 Notaren 4 (2) vorhanden. An der Spitze steht der Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte mit 240 (237) Notaren, dem folgen die zum Amtsgerichtsbezirk Berlin-Schöneberg gehörenden Ortschaften mit 41 (30), Frankfurt a. M. mit 33 (31) und Breslau mit 31 (30). Die Summe aller Notariatsgeschäfte betrug i. J. 1912 2 010 917 gegen 1 992 453 i. J. 1911, so daß im letzten Jahre nur eine Zunahme um rund 18 000 stattgefunden hat, wogegen die Steigerung i. J. 1911 36 000, i. J. 1910 32 000 und i. J. 1909 sogar 69 000 betragen hatte. In der geringen Steigerung spiegelt sich die ungünstige Lage des Grundstücks- und Hypothekengeschäfts wider. Die Zahl der Wechselproteste, die in den Vorjahren zurückgegangen war, ist von 242 632 auf 246 278 gestiegen. Auf jeden Notar entfallen durchschnittlich 768 Geschäfte gegen 784 i. J. 1912, 792 i. J. 1910 und 807 i. J. 1909, so daß ein stetiger Rückgang stattfindet. Mit der Größe der Ortschaften steigt die Zahl der Notariatsgeschäfte. Während in den Ortschaften der Ortsklasse E auf den Notar nur 549 (i. J. 1911 568) und in denen der Klasse D 714 (726) Geschäfte entfielen, hatten die Notare der Klasse C 801 (802), der Klasse B 909 (911) und der Klasse A 940 (1003) Geschäfte. Der starke Rückgang in der Klasse A ist auf die Vermehrung der Notarstellen in einigen Großstädten und deren Vororten sowie auf die sich gerade hier besonders geltend machenden ungünstigen Verhältnisse auf dem Immobilienmarkt zurückzuführen. Auch mit der Zahl der in den einzelnen Orten vorhandenen Notarstellen steigt die Zahl der Geschäfte. In den Orten mit nur einem Notar kamen auf den Notar durchschnittlich 540, dagegen in denen mit 16 bis 20 Notaren 926, in denen mit 21 bis 30 903 und in denen mit mehr als 30 Notaren 901 Geschäfte. Von den Großstädten stehen obenan Düsseldorf mit 1499 (i. J. 1911 1521) Geschäften auf den Notar, Charlottenburg mit 1394 (1480), Köln mit 1308 (1280), Bonn mit 1295 (1218), Oberhausen mit 1243 (1194), Dortmund mit 1187 (1186) und Frankfurt a. M. mit 1125 (1186). Im Bezirk des Amtsgerichts Berlin Mitte kommen auf den Notar nur 897 (939) Geschäfte. Von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken hatte Köln durchschnittlich 1215 (1194) und Düsseldorf mit 1099 (1093) die meisten Geschäfte; dann folgen Kiel mit 832 (853), der Kammergerichtsbezirk mit 808 (853) und Breslau mit 770 (765), während untenan stehen Stettin mit 628 (627), Celle mit 557 (567) und Kassel mit 467 (510) Geschäften auf den Notar.

**Vermehrung der Richterstellen in Sachsen.** Der neue Etat für 1914/15 enthält nicht weniger als 50 neue Richterstellen. Bei einer Gesamtzahl von 757 Richtern aller Instanzen, die im Königreich Sachsen bisher angestellt sind, beträgt die Zunahme 6,6 %. Aus der Begründung des Etats ersieht man, daß in Sachsen am 15. Juni d. J. 249 Gersichtsassessoren bei den Gerichten tätig waren, darunter 141 als Hilfsrichter (38 bei Landgerichten und 103 bei Amtsgerichten), ferner 27 bei der Staatsanwaltschaft und 25 als Hilfsrichter und zugleich Amtsanwälte. 56 Assessoren sind als juristische Hilfsarbeiter bei den Amts- und Landgerichten beschäftigt.

**Die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte im Jahre 1912.** Im Deutschen Reich bestanden zu Ende des vorigen Jahres 498 (i. J. 1911 489) auf Grund des § 14 GVG. errichtete Gewerbegerichte, ferner 429 (426) Innungsschiedsgerichte und 21 (21) auf Grund von Landesgesetzen zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufene Gewerbegerichte. Bei diesen Gerichten wurden i. J. 1912 117 028 Rechtsstreitigkeiten anhängig gegen 116 532 i. J. 1911, so daß nur eine ganz geringfügige Zunahme stattgefunden hat. 3352 (3242) Rechtsstreitigkeiten waren noch aus dem Vorjahre anhängig geblieben. Das Gewerbegericht hatte also durchschnittlich 127 (i. J. 1911 128) Sachen zu entscheiden. Unter den Klagen befanden sich nur 7604 (8086), die von Arbeitgebern gegen Arbeiter erhoben worden waren, also 6,3 (6,6) v. H. der Gesamtzahl; 373 (355) Klagen wurden von Arbeitern gegen andere Arbeiter desselben Arbeitgebers angestrengt, 112 403 (111 333) entfielen auf Klagen der Arbeiter gegen Arbeitgeber. Beendet wurden 48 661 (49 693) Sachen durch Vergleich 3427 (3267) durch Verzicht, 1146 (1566) durch Anerkenntnis, 12 848 (12 301) durch Versäumnisurteil und 17 858 (18 434) durch anderes Endurteil. Von den durch kontradiktorisches Endurteil beendeten Sachen hatten 4811 (5103), also 26,9 (27,7) % weniger als eine Woche, 5531 (5778) also 31,0 (31,3) % zwischen einer und zwei Wochen und nur 2264 (2224) ein bis ausschl. drei Monate sowie 317 (364) drei Monate und mehr gedauert. Der Wert des Streitgegenstandes betrug in 51 942 (53 122) Fällen bis zu 20 M. und in nur 9971 (9608) Fällen mehr als 100 M. Von letzteren, der Berufung fähigen Sachen gingen nur 525 (624), also 5,3 (6,5) % in die Berufungsinstanz.

Kaufmannsgerichte bestanden am Jahresschlusse 291 gegen 282 im Vorjahr; von ihnen waren 250 (240) bereits bestehenden Gewerbegerichten angegliedert. Anhängig wurden vor den Kaufmannsgerichten 25 213 Klagen, d. s. 4,7 % mehr als im Vorjahre. 1435 Sachen waren noch aus dem Jahre 1911 anhängig. 24 765 waren Klagen von Gehilfen und Lehrlingen gegen ihre Prinzipale, dagegen nur 1883 oder 7,2 % aller von den Prinzipalen gegen ihre Gehilfen usw. Erledigt wurden durch Vergleich 10 610 (10 340) Sachen, dagegen nur 4615 (4391) durch kontradiktorisches Endurteil. Von letzteren hatten 650 (643) weniger als eine Woche und 1099 (1120) ein bis zwei Wochen gedauert, dagegen 1100 (1025) einen bis ausschl. drei Monate und 212 (178) drei Monate und mehr. Der Wert des Streitgegenstandes betrug in 1833 (1905) Fällen bis einschl. 20 M., in 1942 (1808) Fällen mehr als 300 M. Berufung wurde eingelegt in 532 Fällen d. i. 27,4 (i. J. 1911 29,4) % aller Sachen, die der Berufung fähig waren.

## Vermischtes.

### Zum Abschlusse des 18. Jahrganges der DJZ.

Mit dieser Nummer schließt der 18. Jahrgang unseres Blattes. Auch in diesem Jahre konnten wir zu unserer Genugtuung feststellen, daß die DJZ. immer mehr zum Sammelpunkt der geistigen Interessen und der Meinungen aller Juristen, ohne Unterschied ihrer Sonderstellung, geworden, ihr Inhalt nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Gesetzentwürfe, auf die fortschreitende Entwicklung des Rechts in Wissenschaft und Praxis geblieben ist. Wir verdanken dies vornehmlich der immer noch wachsenden lebhaften Anteilnahme, die uns aus allen Schichten, von Rechtslehrern wie Richtern, Rechtsanwälten wie Staatsanwälten, auch den jüngeren Juristen und künftigen Verwaltungsbeamten entgegengebracht worden ist. Unseren aufrichtigen Dank für diese Unterstützung sprechen wir zugleich besonders allen denjenigen aus, deren Nachsicht und Geduld wir haben in Anspruch nehmen müssen. Es ist uns wohl bewußt, daß wir nicht alle Wünsche haben erfüllen können. Je mehr aber die Vertiefung des Rechts auf allen Gebieten zunimmt, je mehr in unseren Tagen fast keine politische Frage mehr des juristischen Einschlags entbehrt, je mehr die Oeffentlichkeit sich mit dem Rechte beschäftigt, wir selbst aber bestrebt sind, jedes irgendwie interessante oder wichtige Vorkommnis in den Bereich der juristischen Erörterung zu ziehen und neue Anregungen zu geben — ein Blick auf die dieser Nummer beigefügte Ankündigung der zum Teil noch nicht erörterten Probleme, die wir u. a. im kommenden Jahre zunächst zur Behandlung stellen, wird dies bestätigen —, je mehr endlich der Andrang an unsere DJZ. dank ihrem großen Resonanzboden und ungeachtet der Gründung neuer Zeitschriften noch immer wächst, desto weniger ist es uns zeitweise möglich, allen Wünschen Rechnung zu tragen. Auch im abgelaufenen Jahre ist uns in Würdigung unserer Aufgaben in steigendem Maße Rücksicht entgegengebracht worden. Möge uns die gleiche Unterstützung auch für den 19. Jahrgang zuteil werden!

---

**Eine „Deutsche Strafrechts-Zeitung“** wird anfangs 1914 im Verlage unserer DJZ.: Otto Liebmann, Berlin, zu erscheinen beginnen. An der Spitze dieses neuen Zentralorganes für das Gesamtgebiet des Strafrechts, des Strafprozesses und der verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes stehen als Herausgeber: Geh. JR., Prof. D. Dr. Kahl, Geh. Hofrat, Prof. Dr. von Lilienthal, Regierungsrat Dr. Lindenau, Geh. JR., Prof. Dr. von Liszt, Wirkl.Geh. Rat Dr. Lucas, JR. Dr. Mamroth, Ministerialrat im bayerischen Justizministerium Dr. Meyer, Oberlandesgerichtspräsident Dr. von Staff, Senatspräsident b. Reichsgerichte Dr. von Tischendorf und Wirkl. Geh. Rat, Prof. D. Dr. Wach.

Im Unterschiede von den bereits bestehenden Spezialfachzeitschriften soll nach dem erprobten Vorbilde der DJZ. das neue großangelegte Organ den Zweck erfüllen, allen wichtigen Tagesereignissen auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses sowie aller damit verwandten Gebiete auf dem Fuße folgend, eine Uebersicht über alles, was die Strafrechtspflege bewegt, zu geben, die Reformen des StrGB. und der StrPO. zu fördern und diesen neue Wege zu weisen. Dieses Organ wird zunächst monatlich einmal erscheinen.

Eine gleichartige Zeitschrift war zunächst auch für einen anderen Berliner Verlag in Aussicht genommen, die von JR. Dr. Mamroth, Breslau, und RA. Dr. Alsberg, Berlin, geleitet werden sollte. Um im fachwissenschaftlichen Interesse eine Zersplitterung zu vermeiden und die Förderung unserer Strafrechtspflege einhellig durchzuführen, ist von dem anderen in Vorbereitung gewesenen Organ Abstand genommen worden und JR. Dr. Mamroth als Vertreter der Rechtsanwaltschaft als Mitherausgeber in die nun einzige „Deutsche Strafrechts-Zeitung“ eingetreten. Adresse der Schriftleitung und des Verlages: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96.

---

**Personalien.** OLGPräsident, Wirkl. Geh. OJR. Dr. Nückel, Stettin, ist zum 1. Jan. 1914 in gleicher Amtseigenschaft nach Köln versetzt. Er tritt damit an die Spitze der Justizverwaltung seiner Heimatprovinz, in der er bis zu seiner Berufung nach Stettin auch stets dienstlich tätig gewesen war[1]) und nach der sich aus dem ihm fremden Osten zurückzusehnen er während seines siebenjährigen Wirkens als Chefpräsident im alten Stettiner Schlosse wohl nicht müde geworden ist. Jedenfalls ist für den ausgezeichneten, auch in seiner erfolgreichen Tätigkeit in Pommern voll anerkannten Beamten die Erfüllung seines Wunsches nach Rückversetzung in die schöne Heimat hocherfreulich; die Rheinländer werden ihn, den die Pommern mit aufrichtigem Bedauern scheiden sehen, froh begrüßen. Eine großzügige, vornehme Natur mit modernen Anschauungen; ein feiner Kopf, der rasch aus Wissen und Erfahrung, mit praktischem Blick und zielbewußt seine Entscheidungen in Rechts- wie namentlich in Justizverwaltungssachen prägte; ein wohlwollender, die Selbständigkeit seiner Mitarbeiter fördernder Vorgesetzter; ein liebenswürdiger humorvoller Gesellschafter — so wird seine Persönlichkeit und sein Wirken, dem manche pommersche Rückständigkeit erfreulicherweise zum Opfer fiel, im Stettiner Bezirke in dankbarer Erinnerung leben. Möge es Dr. Nückel vergönnt sein, seines hohen, verantwortungsvollen Amtes in dem neuen Wirkungskreise noch lange Jahre frohgemut und erfolgreich zu walten!

Zum Nachfolger Nückels ist Landgerichtspräsident Dr. Colnot, Frankfurt a. M., ernannt worden. Der neue Oberlandesgerichtspräsident, der im 61. Lebensjahre steht, entstammt einer kurhessischen Familie und hat seine bisherige Laufbahn ausschließlich in seiner Heimatprovinz Hessen-Nassau verbracht. Er wurde 1882 Assessor, 1886 Amtsrichter in Nastätten, 1887 Amtsrichter in Biedenkopf. Dort gewann er das Interesse des Kasseler Präsidenten Eccius, der ihn 1898 als LGR. nach Kassel zog. Hier wurde er bald Hilfsrichter beim OLG. und Mitglied der Prüfungskommission für die erste juristische Prüfung. 1900 Landgerichtsdirektor in Frankfurt a. M., 1907 dort Landgerichtspräsident. In seinen verschiedenen Stellungen hat er sich durch rasche und objektive Auffassung und ein sicheres Urteil ausgezeichnet. Unter seiner Leitung wurde in Frankfurt a. M. das Jugendgericht eingeführt, dessen Einrichtungen für manche Jugendgerichte vorbildlich und maßgebend geworden sind. Auch der neuerlich in den Vordergrund getretenen Ausbildung der Referendare brachte er ein reges Interesse entgegen. Wir begrüßen in dem neuen Oberlandesgerichtspräsidenten eine Persönlichkeit, die mit Wohlwollen für ihre Untergebenen ein offenes Auge für die Rechtsbedürfnisse des Verkehrs verbindet. Im Frankfurter Bezirk ruft sein Weggang allgemeines Bedauern hervor.

Ernannt wurden: KGR. Arndts, Berlin, zum Reichsgerichtsrat; LR. Humbert, Berlin, zum Geh. Justizrat und vortr. Rat im preuß. Justizministerium; KGR. Seyffarth, Berlin, zum hauptamtlichen Mitgliede der Justizprüfungskommission; Geh. Justizrat und vortr. Rat im preuß. Justizministerium Cormann von der jur. Fakultät der Univ. Tübingen zum Ehrendoktor; Prof. an der Handelshochschule in Köln Dr. Adolf Weber z. ord. Prof. in der rechts- u. staatswiss. Fakultät der Univ. Breslau; OberRegRat Dr. Wollenberg, Königsberg, zum Universitätsrichter bei der Univ. Berlin, Prof. Dr. Thiess von der technischen Hochschule zu Danzig, z. ord. Prof. an der Handelshochschule, PrivDoz. Dr. de Waha, München, zum

[1]) Vgl. näheres über seinen Lebenslauf S. 117, 1907 d. Bl.

Dozenten an der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Köln. — Die Nachricht, daß der bekannte Historiker Geheimrat Prof. Dr. Max Lenz, Berlin, einen Ruf nach Hamburg erhalten hat und möglicherweise annehmen wird, löste auch in juristischen Kreisen tiefes Bedauern aus. Wenn wir auch sonst von Vorgängen, die nicht unmittelbar die Rechtswissenschaft betreffen, keine Notiz nehmen können, so sprechen wir doch im Namen auch vieler Juristen, wenn wir der sicheren Hoffnung Ausdruck geben, daß es den zuständigen Instanzen gelingen werde, einen so schweren Verlust von der Hochschule Berlins abzuwenden. Hierzu bestimmt uns nicht nur das hohe Ansehen, das der Verf. der Geschichte der Berliner Universität weit über den Kreis seiner Fachgenossen bei allen jenen genießt, die an der Geschichte der Wissenschaften überhaupt Anteil nehmen, sondern vor allem das Bewußtsein, daß der lebendige Einfluß des Mannes auf seine Schüler auch bei zahllosen Juristen wirksam geworden ist und die moderne Jurisprudenz der fortgesetzten Fühlung mit den Führern auf dem Gebiete der deutschen Geschichte nicht entraten kann.

**Die Einbanddecke** zum jetzt vollendeten 18. Jahrgange ist erschienen.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich**: Ausführ.-Best. v. 8. 11. 1913 ü. Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (ZBl. S. 1149). — RkzlrBk. v. 10. 11. 1913, bt. d. Geschäftsordnung f. d. Verwaltungsrat d. Reichsversicherungsanstalt f. Angestellte (S. 1155). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1913, bt. Entschädigung ungarischer Staatsangehöriger f. unschuldig erlittene Untersuchungshaft (RGBl. S. 747). — RkzlrBk. v. 7. 11. 1913 ü. Ratifikation d. zweiten d. beiden am 23. 9. 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtl. Uebereinkommen durch Griechenland (S. 747). — RkzlrBk. v. 13. 11. 1913, bt. Befähigungsnachweis u. Prüfung d. Maschinisten auf Seedampfschiffen d. deutsch. Handelsflotte *[1. 12. 1913]* (S. 749). — Bestimmungen ü. Hausarbeit in d. Tabakindustrie *[1. 7. 1914]* (S. 751). — RkzlrBk. v. 17. 11. 1913, bt. Befreiung vorübergehender Dienstleistungen v. d. Krankenversicherungspflicht (S. 756). — RkzlrBk. v. 15. 11. 1913, bt. Beitritt Großbritanniens f. d. Kolonie Neufundland z. rev. Berner internat. Urheberrechtsübereinkunft (S. 759).

**Bayern**: MBk. v. 30. 10. 1913, d. Vollzug d. Notariatsgesetzes, hier d. Geschäftsordnung f. d. Notariate bt. (JMBl. S. 231). — MBk. v. 17. 11. 1913 z. Vollzuge d. RVO. (Zahntechniker bt.) (G.- u. VoBl. S. 801).

**Sachsen**: Bk. v. 18. 10. 1913, d. Text d. abgeänderten Kirchenvorstands- u. Synodalordnung bt. (G.- u. VoBl. S. 413)

**Baden**: Vo. v. 3. 11. 1913, d. Wanderschafherden bt. (G.- u. VoBl. S. 539). — Vo. v. 3. 11. 1913, Abänder. d. Vollzugsverordnung z. Jagdgesetz bt. (S. 540).

**Oldenburg**: MBk. v. 11. 11. 1913, bt. Ausführung d. Reichsstempelgesetzes (GesBl. S. 619). — Birkenfeld: RegBk. v. 8. 11. 1913, bt. Abhaltung v. Ausverkäufen *[1. 12. 1913]* (GesBl. S. 695). — RegBk. v. 15. 11. 1913, bt. Halten v. Pflegekindern *[1. 1. 1914]* (S. 697).

**Sachsen-Altenburg**: MBk. v. 11. 11. 1913, eine neue GebührenO. f. Hebammen bt. *[13. 11. 1913]* (AmtsBl. S. 965).

**Schwarzburg-Sondershausen**: Ges. v. 10. 11. 1913, bt. weitere Abänderungen d. Ausf.-Ges. z. BGB. v. 19. 7. 1899 (GesS. S. 161). — Ges. v. 13. 11. 1913, bt. eine weitere Abänderung d. Landeskreditkassengesetzes (S. 164).

## Sprechsaal.

**Steht das Umschlagbild der „Woche" unter dem Schutze des Kunstschutzgesetzes und des § 826 BGB.?** Diese Frage bejaht das OLG. Dresden im Urt. v. 11. 7. 13[1]) bei folgendem Sachverhalt:

[1]) Sächs. Arch. f. Rechtspflege Bd. 8 S. 416.

Prof. Eckmann hat für die Firma Scherl die bekannte Zahl „7" und die Bezeichnung „Die Woche" entworfen und ihr seine (etwaigen) Urheberrechte daran übertragen. Zahlenbild ohne und Zahlenbild mit Bezeichnung sind seit 1. Dez. 1899 bzw. 4. Sept. 1901 der Firma als Warenzeichen für Druckschriften bzw. verwandte Waren (Karten usw.) eingetragen. 1911 ließ sich ein anderer Zahlenbild und Bezeichnung in derselben Ausführung als Warenzeichen für Drogen und Kolonialwaren eintragen und benutzt es als solches im Verkehr. Scherl siegte gegen ihn mit der Unterlassungsklage (Untersagung, das Warenzeichen zu benutzen und auf andere zu übertragen) in der Berufungsinstanz. Das OLG. führt aus:

I. Die unter dem Kunstschutzges. v. 1. Jan. 76 entstandene Darstellung genoß den Schutz dieses Gesetzes nicht, da dem Gebrauchszweck dienend, sie konnte höchstens als Geschmacksmuster geschützt werden. Aber das neue Kunstschutzges. gibt ihr Schutz.

II. Anderenfalls verstößt die Handlung des Beklagten gegen § 826 BGB.

Der Gegenstand des Rechtsstreites und die Rechtsfragen dürften einige Bemerkungen zu dem interessanten Urteile rechtfertigen.

Zu I ist dem Urteil darin beizutreten, daß die Darstellung als ein Erzeugnis des Kunstgewerbes nach dem früheren Kunstschutzgesetze nicht geschützt war. Wie stand es aber mit dem Schutze als Warenzeichen? Es war seit langer Zeit als Warenzeichen für die Druckschriften der Klägerin als körperliche Gegenstände eingetragen. Der hierdurch gewährte Schutz umfaßte jedoch nur die Waren, für die es eingetragen war, und ihnen gleichartige (§§ 1, 2, 5, 12 WZG.), wirkte also nicht gegenüber den andersartigen Waren des Beklagten. Ebenso würde es sich mit dem Ausstattungsschutze (§ 15 WZG.) verhalten. An diesem Rechtszustande will auch der Vorentwurf zum in Aussicht stehenden neuen WZG. nichts ändern. Aber er erkennt als Uebelstand mit Recht an, daß der Grundsatz unlauteren Wettbewerb zuläßt, und sucht abzuhelfen durch § 35, wonach die Anwendung des WZG. nicht ausgeschlossen wird durch die Verschiedenartigkeit der Waren, sofern ungeachtet derselben die Gefahr einer Verwechselung der Geschäftsbetriebe besteht. Da aber das Zeitschriftunternehmen und der Drogen- und Kolonialwarenhandel nicht miteinander verwechselt werden können, so würde auch eine solche Vorschrift der Klägerin nichts nützen. Aus demselben Grunde kann auch § 16 oder § 1 Wettbewges. nicht herangezogen werden; es fehlt der Wettbewerb zwischen den beiden Geschäften. Außer dem Kunstschutzgesetze bleibt also, wie das OLG. hervorhebt, nur in Frage, ob § 826 BGB. der Klägerin zur Seite stehe. Das OLG. kommt insoweit zu dem Ergebnis:

„Um der besonderen Gestaltung des Falles willen, dessen Sittenwidrigkeit nicht schon in der Nachahmung für sich allein, sondern zusammen mit dem Benutzungszweck und der Benutzungsweise gefunden wird, wäre § 826 hier sogar dann anwendbar, wenn für die Darstellung jeder Schutz gegen Nachahmung an sich als sondergesetzlich ausgeschlossen zu gelten hätte."

Hiergegen ließe sich einwenden, daß § 826 einen Vermögensschaden verlangt, der mir zweifelhaft erscheint. Aber dies kann dahingestellt bleiben, da m. E. die Gründe, die das OLG. für die Anwendbarkeit des neuen Kunstschutzges. bringt, durchschlagen. Wäre das Kunstwerk, wozu jetzt auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, so wäre die Entscheidung einfach. Nach §§ 15, 10 des neuen Gesetzes hat der Urheber oder sein Rechtsnachfolger die

ausschließliche Befugnis zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes, also besonders auch zur Verwendung als Warenzeichen;[1]) er hat daher gegen denjenigen, welcher sich das Werk, sei es auch für andersartige Waren, eintragen läßt, nicht nur die Untersagungs-, sondern auch die Löschungsklage; letzteres ist allgemein anerkannt, und damit kein Wandel eintreten kann, schlägt der Vorentwurf des Warenzeichenges. in § 9 Abs. 4 vor: „Die Vorschriften anderer Gesetze, die einen Anspruch auf Bewilligung der Löschung begründen, bleiben unberührt.“ Das einzige Bedenken entsteht im vorliegenden Falle daraus, daß das Werk vor Inkrafttreten des neuen Kunstschutzgesetzes entstanden ist und nach dem damals geltenden Gesetze keinen urheberrechtlichen Schutz genoß (daß § 53 Abs. 1 Satz 1 des neuen Kunstschutzges. nur derartigen Schutz, nicht einen Warenzeichen- oder Ausstattungsschutz meint, ist zwar bestritten, wird jedoch vom OLG. zutreffend bejaht). Mit überzeugenden Gründen tritt aber das OLG. der Ansicht bei, daß jedes zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes vorhandene, wenn auch bisher ungeschützte Werk der reinen oder angewandten Kunst, wenn es den Anforderungen des neuen Gesetzes genügt, von diesem Zeitpunkt an schutzberechtigt ist. Allerdings hat das RG., Entsch. Bd. 71 S. 145, die Frage, wenn auch ohne nähere Begründung, verneint.[2]) Außer den vom OLG. geltend gemachten Gründen kommt noch folgendes in Betracht: § 1 Kunstschutzges. bestimmt, daß die Urheber von Werken der bildenden Künste (wozu nach § 2 auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören) nach Maßgabe des neuen Gesetzes geschützt werden. Dadurch ist schon ausgedrückt, daß die Zeit, zu welcher die Werke entstanden sind, ohne Bedeutung ist, daß vielmehr jeder Urheber den Schutz des neuen Gesetzes erhält, es müßte denn zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die in § 25 desselben bestimmte Schutzfrist bereits abgelaufen gewesen sein. Daß das Gesetz im Gegensatz zu den übrigen Urheberrechtsgesetzen etwas anderes gewollt haben sollte, ist ausgeschlossen und aus § 53 keineswegs zu entnehmen; aus Abs. 2 des § 53 folgt eher das Gegenteil, aber auf ihn kann sich Bekl. nicht berufen, weil er die Darstellung nicht schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat.

Oberlandesgerichtsrat Finger, Kolmar.

---

**Richterliche Unabhängigkeit und Militärjustiz.** Nachdem i. d. Bl. AR. Kraft S. 1039 u. 1319 und AGR. Kade S. 1193 sich über die richterliche Unabhängigkeit der Zivilrichter ausgesprochen haben, erscheint es angebracht, auch die Lage der Militärrichter zu erörtern, zumal sie in vielen Beziehungen einen Prüfstein für die Zweckmäßigkeit der Vorschläge Kades bildet.

Die Freiheit der richterlichen Ueberzeugung, die Unversetzbarkeit und sonstigen Kautelen der richterlichen Unabhängigkeit, gibt das Gesetz in demselben Umfange dem Militär- wie dem Zivilrichter. Aber vor allem der Verzicht auf äußere Ehren durch Heraushebung einzelner besonders Tüchtiger durch Gleichstellung aller ist im wesentlichen schon bei der Militärjustiz zu finden. Mit dem Augenblick, wo der zur Militärjustiz übergetretene Assessor zum Kriegsgerichtsrat ernannt wird — und das erreicht er, wenn er sofort übertritt, gegenwärtig kaum 1 Jahr nach dem Examen —, ist seine „Karriere“ so gut wie beendet. Ein Ziel, wie es sich ehrgeizige Gemüter stecken — es braucht wirklich nicht immer auf öder Streberei zu beruhen —, als Tüchtiger herausgehoben zu werden aus der Menge, an leitender Stelle seine juristischen und Organisationstalente erproben zu können, winkt ihm nicht. Man wird kaum einwenden können, daß auch ihm die „Beförderung“ zum Rat 4. Klasse und später die zum Oberkriegsgerichtsrat winkt. Erstere wird nur als eine durch Zeitablauf eintretende Selbstverständlichkeit angesehen. Die Beförderung zum Oberkriegsgerichtsrat aber liegt noch in weiter Ferne und bedeutet wegen der Beachtung strenger Reihenfolge keine Bevorzugung. Daß die Stellung als Aufsichtsrichter keine Bevorzugung bedeutet, bedarf kaum der Erwähnung. Diese Stellung kann bei der Militärjustiz der jüngste Assessor haben. Und doch wäre an sich eine Aenderung dieses Zustandes auch im Rahmen der jetzigen Militärgerichtsorganisation möglich, wenn die Aufsichtsrichterstellen bei den Divisions- und Gouvernementsstäben mit älteren Richtern besetzt, wenn diese durch einen besonderen Titel — z. B. dem im „Tag“ dereinst von Kriegsgerichtsrat Schürmann erwähnten „Kriegsgerichtsdirektor“ — ausgezeichnet und pekuniär vielleicht auch besser gestellt würden. Mit einem Schlage wäre dann das Kreuz der Justizverwaltung, die Kehrseite der Unversetzbarkeit wider Willen des Richters, daß in gewisse Garnisonen niemand und schon gar nicht ältere gehen wollen, beseitigt. Staatliche und kommunale Betätigung ist den Militärrichtern schon im Hinblick auf § 49 Abs. 2 RMilGes. so gut wie verschlossen.

Müßte nun bei ihnen nicht eitel Zufriedenheit herrschen, wenn das, was Kade erstrebt, wirklich in der menschlichen Natur begründet wäre? Ich glaube aber, gerade die Besten — und das sind in der Praxis die vorwärtsstrebenden Elemente — sind mit dem bestehenden Zustand nicht einverstanden.

Gerade in diesem Erinnerungsjahr liegt es nahe, sich auf Napoleon als Kronzeugen zu berufen. Seinem militärischen Genie verband sich eine ebenso geniale, wahrhaft staatsmännische Menschenkenntnis. War er es nicht, der in richtiger Einschätzung der Menschennatur unbeirrt von unerfüllbaren „idealen“ Forderungen der öden Gleichmacherei der Republik ein Ende setzte und unter neuem Namen die alten Orden und Ehrenzeichen, die alten Titel und Rangerhöhungen wieder aufleben ließ? Dieser Genius wußte, was er wollte: Die Tüchtigen anspornen, noch Besseres zu leisten. Mag der Idealist seines Strebens Erfüllung in seiner eigenen Brust finden, der Durchschnittsmensch wird immer der realen äußeren Anerkennung bedürfen, man wird ihm ein Ziel zeigen müssen, um ihn zu höheren, zu den besten Leistungen, zur Hergabe der ganzen Kraft zu bringen. Im gleichmäßigen Trott des Alltags versagt der Normalmensch schließlich ebenso wie die mangelhaft gespeiste Maschine.

Auch hier sei wieder das Beispiel der Militärjustiz angeführt. Man hat die Gefahr „der Versandung und Versimplung“ erkannt und ist sich klar, daß rein ideale Erwägungen ohne praktische Ziele der Beförderung oder Besserstellung, daß z. B. auch die in den letzten Jahren so aufstrebende literarische Tätigkeit auf den Gebieten des Militärrechts jene Gefahr nicht beseitigen können. Man hat auch eingesehen, daß selbst die Versetzung in schönere Garnisonen kein Aequivalent für die den Zivilrichtern offenstehende Beförderung in leitende Stellungen bietet.

Es hat nicht an Ansätzen gefehlt, dieses in Militärjuristenkreisen bitter empfundene Mißverhältnis auszugleichen. Daher die Verleihung des Geheimratstitels an die ältesten Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, die Er-

[1]) Vgl. meinen Aufsatz Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 13 S. 48.

[2]) Entsch. Bd. 72 S. 141 läßt sie unentschieden, verneint wird sie auch vom OLG. München (Recht 1911 Nr. 3764), von Allfeld, Kunstschutzges. S. 229 und Riezler, Urheberrecht Bd. 1 S. 405; dagegen Kohler-Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 6 S. 32, Osterrieth, Kunstschutzges S. 233, Lehrbuch des gew. Rechtsschutzes S. 259.

nennung des dienstältesten Oberkriegsgerichtsrats beim Gericht des Armeekorps zum Verwaltungsvorgesetzten sämtlicher Justizbeamten des Korpsbezirks mit dem Recht der Qualifikation. Damit ist eine wirkliche Beförderungsmöglichkeit geschaffen. Vielleicht folgen noch der Oberkriegsgerichtspräsident und der Kriegsgerichtsdirektor. Wer die militärrechtliche Literatur verfolgt, in Gesprächen mit Amtsgenossen dies Thema berührt: überall wird er den Wunsch finden, daß demjenigen, der etwas leistet, zum Ansporn auch die äußere Anerkennung nicht versagt werden sollte.

Kriegsgerichtsrat Dr. Rehdans, Thorn.

**Das Aufgebot von Sparkassenbüchern.** Die Ausführungen von Assessor Dr. Schmidt S. 1263 d. Bl. sind m. E. nicht unbedenklich.

Es ist richtig, daß die Landesgesetzgebung nur insoweit andere Vorschriften an die Stelle des Aufgebotsverfahrens (i. S. der §§ 1023 ff. ZPO.) setzen kann, als das Aufgebotsverfahren vom BGB. angeordnet wird. Aber das BGB. ordnet gerade in § 808, wenn auch nur dispositiv, das Aufgebotsverfahren an. Soweit hier ein Aufgebotsverfahren stattfindet, können die Landesgesetze für dieses besondere Vorschriften aufstellen, Art. 102 EG. z. BGB., wie dies auch im Hinblick auf Sparkassenbücher vielfach geschehen ist.[1]) Wenn aber die Landesgesetzgebung solche öffentlichrechtlichen Vorschriften erlassen hat, so ist es selbstverständlich, daß nicht ein privates Aufgebotsverfahren an deren Stelle treten kann. In dem Fall BlättGenossWes. 1912 465, von dem Schmidt ausgeht, war in der Satzung einer genossenschaftlichen Sparkasse ein solches privates Aufgebotsverfahren vorgesehen. Nach Art. 71 Hess. AG. z. BGB. bedarf aber eine solche statutarische Festsetzung der ministeriellen Genehmigung. Diese Bestimmung ist zweifellos vollgültig, ebenso wie es in Ordnung war, daß das Ministerium auf diese Bestimmung hingewiesen hat, deren Nichtbeachtung dem privaten „Aufgebotsverfahren" jede Wirkung nimmt.

Sparkassenbücher sind als hinkende Inhaberpapiere mehr als bloße Namenspapiere, sie sind vielmehr den Inhaberpapieren nahe verwandt.[2]) Nicht nur ist die Geltendmachung der Forderung an den Besitz der Urkunde gebunden, der Schuldner wird sogar nur durch Leistung an den Inhaber befreit. Mit Recht: Wenn die Auszahlung des Guthabens — wie dies nach den Sparkassenstatuten regelmäßig der Fall ist — nur bei Vorlage des Einlagebuchs erfolgt, dann geht die Auffassung des Verkehrs dahin, daß auch tatsächlich nur gegen Vorlage des Buchs gezahlt wird, m. a. W., daß bei Abtretung der Forderung der Zessionar auch ohne Benachrichtigung des Schuldners, der Sparkasse, gegen eine Auszahlung des Guthabens an den benannten Einleger, ohne daß dieser bei der Zahlung das Buch vorlegte, geschützt ist. Es ist daher m. E. nicht angängig, ohne weiteres die §§ 407, 408 BGB. im Sparkassenverkehr anzuwenden. Z. B. wird die Sparkasse auch frei, wenn sie bewußt an einen Nichtberechtigten leistet, sofern er nur das Einlagebuch vorlegt,[3]) und es ist nur streitig, ob sie dadurch nicht dem wahren Berechtigten aus anderen Gründen haftbar wird. Auch die Vorschrift, daß ein Aufgebotsverfahren stattfindet zum Zwecke der Kraftloserklärung — die Protok. 2. Lesung verweisen S. 564 f. hierzu gerade auf die Verwandtschaft mit den Inhaberpapieren —, scheint darauf hinzudeuten, daß es mit der Ausstellung einer neuen Urkunde und Zahlung an den benannten Einleger nicht getan ist, auch wenn etwa der Sparkasse von einer Abtretung nichts bekannt sein sollte. Ueberdies würde dieses Verfahren nur bei vollständiger Auszahlung des Guthabens einen Zweck haben, bei Teilabhebungen könnte eine solche zweite Ausfertigung leicht den Erfolg zeitigen, daß die Sparkasse zwei Gläubiger bekommt. Da das Ausschlußurteil im Aufgebotsverfahren nur die Vorlage der Urkunde ersetzt, Prot. II 565, und regelmäßig die Vorlage des Buchs erforderlich ist, wenn die Sparkasse mit befreiender Kraft zahlen will, so wird sie auf dem Aufgebotsverfahren bestehen müssen, will sie nicht mit der Möglichkeit rechnen, nachträglich von einem seine Berechtigung nachweisenden Inhaber des Einlagebuchs nochmals in Anspruch genommen zu werden. So erklärt sich auch ohne weiteres das Interesse der Sparkassen an einem erleichterten Aufgebotsverfahren.

Privatdozent Dr. Waldecker, Charlottenburg.

[1]) Vgl. die Zusammenstellung in BlättGenossWes. 1912, 61.
[2]) Staudinger, Note I 3 zu § 808 BGB.
[3]) Staudinger, Note II 1b zu § 808 BGB.

**Zur Frage der Wahrheitspflicht im Zivilprozeß und der Prozeßverschleppung.** Unter dieser Ueberschrift berichtet S. 1380 d. Bl. LGR., Geh. Justizrat Dr. Gumbinner über einen gewiß recht bedauerlichen Fall arger Prozeßverzögerung. Immerhin kann dieser Fall m. E. weder zur Klärung der Frage der Wahrheitspflicht etwas beitragen, noch beweist er etwas für oder gegen den Anwaltszwang. In beiden Hinsichten sind von den Vertretern der verschiedenen Ansichten schon viel treffendere Beispiele beigebracht worden. Mit der Frage der Wahrheitspflicht hat der berichtete Fall nichts zu tun. Denn es handelt sich bei ihm, soweit der Tatbestand berichtet ist, nicht um eine bewußte Unterdrückung der Wahrheit, sondern um eine Ungeschicklichkeit, ein Mißverständnis. Und Mißverständnisse werden sich niemals ganz vermeiden lassen. Im übrigen trifft die Schuld an dem glücklicherweise nicht als Regelfall anzusehenden berichteten Vorgang nicht nur die Anwälte, die sicherlich beide von ihren Auftraggebern sich Rechnungsauszüge über die fragliche Geschäftsverbindung hätten kommen lassen sollen, sondern ebenso auch das Gericht, das von seinem Fragerechte ausgiebiger hätte Gebrauch machen müssen. Möglicherweise freilich liegt auch die Schuld hauptsächlich bei der beklagten Partei selbst, da diese ihren Anwalt ungenügend informiert hat.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

**Kann der Notar seine Gebühren in seinem Wohnorte einklagen?** Im März 1913 kam ein Gutsbesitzer aus Ostpreußen mit einem Berliner Herrn zu einem Berliner Notar, schloß dort mehrere Verträge, zahlte aber die Gebühren und Stempel nicht vollständig. Der Notar, dessen Geschäftslokal im Bezirk des AG. Berlin-Mitte sich befindet, beantragte einen Zahlungsbefehl bei der Abt. 13 des AG. Berlin-Mitte. Der Richter lehnte wegen örtlicher Unzuständigkeit ab. Der Notar erhob Klage. Der Richter erließ das Versäumnisurteil nicht, sondern wies die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit ab. Der Notar legte Berufung ein. Das LG. I, 34. Zivilkammer, wies unter Bezug auf die Entsch. des Kammergerichts v. 13. Jan. 1903 (Bl. f. R. 1904 S. 30) die Berufung zurück. Es sei zwischen denjenigen Notariatsakten, die wie z. B. Unterschrifts-Beglaubigungen einfacherer Art sogleich endgültig erledigt werden, und bei denen die Gebühren und Unkosten sofort berechnet werden können und denjenigen, welche eine weitere Tätigkeit des Notars oder seiner Angestellten erfordern, oder bei denen die Höhe des vom Auftraggeber zu leistenden Entgelts bei Beendigung des Notariatsakts noch nicht feststeht, zu unterscheiden. Daß bei derartigen Aufträgen für auswärts

wohnende Auftraggeber der Ort des amtlichen Wohnsitzes des Notars als Leistungsort anzusehen sei, sei weder aus den Umständen, noch aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen. Sei für eine derartige Tätigkeit des Notars der Leistungsort nicht vertraglich ausdrücklich bestimmt, so komme gemäß § 269 BGB. für den Auftraggeber dessen Wohnort als Leistungsort in Betracht. Die örtliche Zuständigkeit des AG. Berlin-Mitte sei daher vom Vorderrichter zutreffend verneint worden, die Berufung aus gleichem Grunde zurückzuweisen (§ 542 ZPO.).

Das Urteil des KG. leidet an offenbaren Widersprüchen. Im Anfange ist richtig bemerkt, daß bei einem Werkvertrage gemäß § 641 BGB. die Zahlung bei Abnahme des Werkes zu entrichten ist, und demgemäß in Anerkennung dieses Grundsatzes § 23 der GebOrd. für Notare festsetzt, daß der Notar Ausfertigungen und andere Urkunden vor Bezahlung der Gebühren und Auslagen nicht auszuhändigen braucht.

Hieraus folgt mit Notwendigkeit, daß das Geschäftslokal des Notars der Leistungsort für die Zahlung ist. Denn wenn die Partei nicht anders, als Zug um Zug gegen Zahlung die Herausgabe der Urkunden verlangen kann, und wenn der Notar nicht vor Zahlung die Urkunden herauszugeben braucht, so folgt daraus, daß er in seinem Bureau, wo sich die Urkunden befinden, die Zahlung erhalten muß. Das KG. sagt, die Partei könne auch mit Uebersendung durch die Post ihre Zahlungspflicht erfüllen. Das ist sicherlich richtig. Aber § 270 Abs. 4 BGB. sagt ausdrücklich, daß die Vorschriften über den Leistungsort dadurch nicht berührt werden. Es bleibt also dabei, daß für die Zahlung das Geschäftslokal des Notars der Leistungsort ist. Das KG. schließt aber umgekehrt. Es sagt, man könne aus diesen Tatsachen nicht folgern, daß der Notar und die Partei das Bureau des Notars, abweichend von der Regel des § 269 BGB., als Erfüllungsort für die Verpflichtung der Partei angesehen haben. Nach diesem Urteil müßte man annehmen, daß im § 269 BGB. steht, Erfüllungsort für die Zahlung ist der Wohnort des Zahlenden. Da der Paragraph aber anders lautet, ist die Entsch. des KG. unrichtig.

Die willkürliche Unterscheidung zwischen Unterschrifts-Beglaubigungen und anderen notariellen Akten ist dem Gesetz unbekannt. Es kommt gar oft vor, daß jemand beim Notar eine Vollmacht zu notariellem Protokoll erteilt und dann entweder auf die Ausfertigung wartet oder bald zurückkommt und gegen Zahlung die Ausfertigung in Empfang nimmt. Genau so kommt es auch bei längeren Verträgen vor. Bei der heutigen schnellen Art, in der die Schreibmaschinen die Schreibarbeit leisten, können auch lange Verträge am nächsten Tage ausgefertigt sein. Was soll es betreffs des Zahlungsortes einen Unterschied machen, ob die Partei eine unterschriftlich beglaubigte Urkunde in Empfang nimmt, oder ob sie am gleichen oder dem nächsten Tag wiederkommt und die Ausfertigung in Empfang nimmt? Jedenfalls kann diese Unterscheidung nicht die Wirkung haben, den Zahlungsort zu ändern. Nach der Entsch. des LG. könnte der Notar, wenn die Verhandlung 6 Zeilen umfaßt, an seinem Wohnort, wenn sie aber 7 Zeilen umfaßt, müßte er am Wohnort des Schuldners klagen. Eine solche Unterscheidung ist dem Gesetz fremd.

Trotz dieses Urteils des LG. tun die Notare gut daran, an dem Grundsatz, daß im Bureau des Notars die Aushändigung und die Zahlung der Gebühren stattzufinden hat, festzuhalten und sich nicht auf diese Unterscheidung hindrängen zu lassen, daß bei Unterschrifts-Beglaubigungen oder bei kurzen Verträgen das Geschäftslokal des Notars, bei längeren der Wohnort des Schuldners der Leistungsort sein soll.

Geh. Justizrat Max Jacobsohn, Berlin.

---

**Schadensersatz wegen vereitelter Wahlen?** Ein Stadtmagistrat hatte als untere Verwaltungsbehörde gem. §§ 145 ff. AngestelltenversGes. und nach der vom Reichskanzler erlassenen Wahlordnung v. 3. Juli 1912 die Wahlen der Vertrauensmänner zur Angestelltenversicherung zu leiten. Der hierfür zuständige Stadtrat war so spät von seinem Urlaub zurückgekehrt, daß er gezwungen war, die nötigen Bekanntmachungen sofort nach seiner Rückkehr zu erlassen und daher keine Zeit fand, sich über die etwa zu erwartende Wahlbeteiligung zu informieren. Er bestimmte nun ein Wahllokal, das viel zu klein war. Infolgedessen mußte die Wahl abgebrochen und wiederholt werden. Der Handlungsgehilfen-Verband zu B. richtete daraufhin an den Magistrat das Gesuch, ihm die Kosten zu ersetzen, die er für die durch Schuld des Beamten vereitelte Wahl vergeblich zur Wahlagitation ausgegeben habe.

Dieser Vorfall ist gewiß typisch. Aehnliche Unzuträglichkeiten werden sich an vielen Stellen ergeben haben, und es hat den Anschein, als sollten die bevorstehenden Wahlen zur neuen Krankenversicherung ihre Wiederholung bringen. Es erscheint daher angebracht, die Rechtslage zu beleuchten, die sich daraus ergibt. Es soll dabei von der im konkreten Fall lebhaft erörterten Frage abgesehen werden, ob den Magistratsbeamten überhaupt ein Verschulden trifft. Vielmehr mag unterstellt werden, daß dem so sei. In vielen Fällen wird diese Unterstellung ja auch das Richtige treffen, denn der Beamte hat die Pflicht, sich vorher ausreichend zu informieren.

Zunächst wird man daran denken, den § 839 BGB. heranzuziehen, um den vom Handlungsgehilfen-Verband erhobenen Anspruch zu begründen. Diese Bestimmung kann aber hierfür nicht in Betracht kommen. Noch vor kurzem hat das Reichsgericht entschieden, man habe zwischen solchen Amtspflichten zu unterscheiden, die dem Beamten im öffentlichen Interesse überhaupt obliegen, und solchen, die dem speziellen Interesse eines Dritten dienen. Nur für die letzteren aber sei der Anspruch aus § 839 BGB. gegeben (Entsch. v. 10. Jan. 1912, RGZ. 78 S. 241). Dieser zweifellos zutreffende Gesichtspunkt ergibt aber, daß aus der zweckwidrigen oder sonst nicht den Ordnungen entsprechenden Ansetzung einer öffentlichen Wahl derartige Ansprüche nicht entstehen können. Denn die Wahl und ihre nähere Ordnung dient keineswegs in erster Linie dem Interesse der Wähler, sondern soll die angemessene Durchführung derjenigen öffentlichen Einrichtungen garantieren, für welche die Wahl stattfindet. Sie steht also im öffentlichen und nicht im privaten Interesse. Das zeigt sich auch schon daran, daß bei Fehlern der Wahlleitung nicht etwa eine Beschwerde gegen die fehlerhafte Verfügung gegeben ist, sondern nur die Wahl nachträglich als ungültig angefochten werden kann. Außerdem wäre die Stadt nur in denjenigen Gebieten die richtige Adresse für einen solchen Anspruch, in denen eine dem § 4 preuß. BeamtHaftpflG. entsprechende Bestimmung gilt, die die Kommunen mit der Haftung aus § 839 BGB. an Stelle ihrer Beamten belastet.

Ebensowenig kann der Beamte persönlich aus § 823 BGB. in Anspruch genommen werden. Denn daß die Befolgung der Wahlordnung kein subjektives Recht der Wähler ist, erhellt ebenso, wie daß ihre Bestimmungen nicht den Schutz der Wähler bezwecken. Dabei ist noch davon abzusehen, daß der Handlungsgehilfen-Verband selbst gar nicht Wähler ist, sondern nur das Interesse seiner Mitglieder als der Wähler vertritt.

Endlich scheint es mir aber auch zweifelhaft, ob der Schaden, wie er hier geltend gemacht wurde, überall nach den allgemeinen Grundsätzen der Deliktshaftung ersetzbar ist. Denn es ist anerkannter Grundsatz, daß nur



unmittelbarer, nicht aber mittelbarer Schaden vergütet wird. Hier aber handelt es sich darum, daß eine Organisation, die nicht einmal speziell den Wahlzwecken dient, sondern ganz im allgemeinen Interessen der Handlungsgehilfen nach den verschiedensten Richtungen hin vertritt, zur Wahlagitation Aufwendungen gemacht hat. Es wird daher anzunehmen sein, daß auch aus diesem Grunde keine rechtlich haltbaren Ansprüche des Verbandes bestehen.

Somit fehlt es m. E. juristisch an jeglicher Ersatzpflicht der Stadt oder des betreffenden Beamten.

Privatdozent Dr. Schreiber, Göttingen.

---

**Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Filmschauspieler.** Kürzlich ist vom Berliner Gewerbegericht eine Entscheidung ergangen, die in Bühnen- und Kinokreisen berechtigtes Aufsehen gemacht hat.

Das Gewerbegericht hat sich, Urt. 716/13, GewGerK. 18, auf den Standpunkt gestellt, daß die Zuständigkeit des Gewerbegerichts bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Kinounternehmer und Kinoschauspieler gegeben ist. Zu dieser immerhin befremdenden Stellungnahme kommt das Gewerbegericht aus der Erwägung heraus, daß die Schauspieler an sich zwar der Gewerbeordnung nicht unterstehen, sofern sie sich künstlerisch betätigen, daß aber bei Kinoaufnahmen von einer freien künstlerischen Tätigkeit keine Rede sein könne. Und zwar um deswillen, weil der Schauspieler, der für den Film tätig ist, sich einzig und allein den Weisungen des betreffenden Arbeitgebers unterwerfen müsse, lediglich aus dem Grunde, um einen möglichst zugkräftigen Film zu machen, nur im Interesse des gewerblichen Zweckes des Unternehmens. Abgesehen von dieser Unfreiheit liegt nach der Ansicht des Gewerbegerichts aber überhaupt keine Ausübung künstlerischer Fähigkeiten vor, sondern allenfalls eine gewisse Kunstfertigkeit, wie sie auch Artisten gewöhnlichster Art und Statisten aufweisen. Das Gewerbegericht stellt dann weiter fest, daß die großen und berühmten Schauspieler lediglich aus finanziellen Gründen für den „Kientopp" arbeiten, die Unternehmer ihrerseits wollen durch die Mitwirkung der namhaften Künstler nicht etwa besondere künstlerische Leistungen erzielen, sondern lediglich nur Reklame mit den Namen der populären Schauspieler machen. Das Gewerbegericht verneint dann weiter in Konsequenz seiner Ausführungen unter allen Umständen ein „höheres Kunstinteresse".

Die Entscheidung enthält einen Satz, dem unbedingt beizupflichten ist: „Die Reklame ist die Seele der ganzen Filmindustrie". Man kann sogar diese lapidare Feststellung mit aufrichtiger Freude begrüßen, sonst aber sich nicht auf den Boden des Urteils stellen. Das, was der Richter als besonderes Merkmal der Kinoschauspieler hervorhebt, daß sie sich den speziellen Anforderungen des Bühnenleiters unterwerfen müssen, um einen zugkräftigen Film herzustellen, trifft für alle Schauspieler zu. Auch die Künstler, die an einem wirklichen Theater sind, müssen sich den Intentionen des Regisseurs unterwerfen und, oft vielleicht gegen ihre eigene künstlerische Auffassung, die Rolle anders darstellen, als sie selbst sie empfinden. Man denke an einen „Tell" in moderner Aufmachung. Der Unterschied, den das Gewerbegericht zwischen der Tätigkeit in einem Kino und auf einer richtigen Bühne konstruieren will, ist in dem Umfange nicht vorhanden, die freie Entfaltung der künstlerischen Tätigkeit wird hier und da möglich und unmöglich sein. Daß jeder Bühnenleiter mit jedem Stück, das er zur Aufführung bringt, das große Zugstück gefunden zu haben hofft, ist selbstverständlich, sonst wäre er kein tüchtiger Bühnenleiter — von besonderen künstlerischen Experimenten natürlich abgesehen. Darum wird man, mag es auch ungern nur geschehen, auch sagen müssen, daß die Tätigkeit jedes Schauspielers dem gewerblichen Zweck des Unternehmens angepaßt ist — die Beschränkung nur auf die Filmschauspieler, die das Gewerbegericht macht, ist unzutreffend.

Ferner wird in dem Urteil die Tätigkeit des Schauspielers und der erreichte Erfolg verwechselt. Es kann nicht scharf genug betont werden, daß das mechanische Wunderspielzeug niemals ein wirkliches Kunstwerk, sondern immer nur ein klägliches Surrogat schaffen kann. Darum kann die Arbeit, die darauf verwendet wird, doch von dem höchsten künstlerischen Eifer und Ernst getragen sein. Unsere bekanntesten Schauspieler haben sich zum Teile dem Zauber des Zelluloidstreifens verschrieben; sie vertreten die Ansicht, daß ihre Tätigkeit vor dem Kinooperateur mindestens so künstlerisch sei, wie vor einem festlich gestimmten Publikum. Es ist ihnen auch zu glauben, daß sie ihre Leidenschaftlichkeit, ihre Begeisterungsfähigkeit, ihr ganzes Talent auf der Filmbühne entfalten; ich kann mir vorstellen, daß eine solche Aufnahme eines großen Schauspielers ein tiefer künstlerischer Genuß sein kann. Die zittrige, flimmernde Wiedergabe später mit den übereilten Bewegungen ist freilich ein ander Ding. Darauf kommt es aber nicht an. Dem Maler, der ein schlechtes Bild zustande bringt, wird niemand bestreiten können, daß er in Ausübung seiner Kunst tätig gewesen ist. Die Schauspieler selbst sind der gleichen Ansicht; sie haben das zit. Urteil angegriffen und wieder einmal betont, daß das „Filmen" überhaupt die einzige große Kunst ist.

So sympathisch das Urt. des Gewerbegerichts um deswillen auch alle aufrichtigen Freunde der Bühne berühren muß in seiner ausgesprochenen Abneigung gegen die „Kinos", so muß doch zugegeben werden, daß es gerade in seinen wichtigsten Teilen angreifbar ist.

Rechtsanwalt b. Kammergericht Artur Wolff, Berlin.

---

**Zur Gültigkeit von Polizeiverordnungen gegen Viehseuchen.** S. 569, 1912 d. Bl., wies ich darauf hin, daß ein polizeiliches Verbot des Hausierhandels mit Vieh nicht im Viehseuchengesetz, sondern nur im § 56b GewO. seine Stütze fände; daher könne es nur „auf bestimmte Dauer", also auf einen kalendermäßig bestimmbaren Zeitraum, erlassen werden, und deshalb machten allgemeine Zusätze: bis auf weiteres, bis zur Aufhebung bei Erlöschen der Seuchengefahr, die Verordnung rechtsungültig. Neuerdings hat sich das Reichsgericht, i. StrS., Bd. 43 S. 353, dieser Auffassung angeschlossen. § 56b GewO. hat sich, wie es ausführt, mit dem Merkmal „auf bestimmte Dauer" vermutlich bewußt in Gegensatz zu § 18 ViehseuchenG. gesetzt, wonach Schutzmaßregeln für die Dauer der Seuchengefahr angeordnet werden können. Mit dem Zusatz „bis auf weiteres, vorbehaltlich der Wiederaufhebung, sobald die Seuchengefahr als beseitigt angesehen werden kann", ist ein Verbot des Hausierhandels mit Vieh auf bestimmte Dauer nicht erlassen. Es ist zeitlich unbestimmt. Wann die Seuchengefahr beseitigt sein wird, entbehrt der Gewißheit. Das Verbot soll in einem zur Zeit seines Erlasses ungewissen und unbestimmbaren Zeitpunkt aufgehoben werden, also für eine nicht bestimmte Dauer gelten. Zwar kann die Landesregierung durch Wiederholung des Verbotes für fernere bestimmte Fristen bewirken, daß es bis zum Erlöschen der Seuche in Kraft steht. Aber das erfordert erneute Prüfungen, ob die Voraussetzungen für die in den Viehhandel streng eingreifende Maßregel noch gegeben sind (RG. v. 6. Dez. 1912).

Rechtsanwalt Dr. Luetgebrune, Göttingen.



Spruch-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 24



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Kosten des eingestellten Disziplinarverfahrens. §§ 128, 100 Reichsbeamtenges.** Gegen den Bekl. war ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das zu vorläufiger Dienstenthebung geführt hatte. Nachdem der Bekl. unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch um Entlassung aus dem Dienst nachgesucht hatte, wurde ihm diese gewährt und das Verfahren eingestellt. Während der Dienstenthebung war eine Stellvertretung nötig geworden, für die aus der Reichskasse 152,10 M. verauslagt waren. Diesen Betrag fordert der Reichsfiskus mit der Klage, indem er seinen Anspruch auf § 128 RBGes. stützt. Das Berufungsgericht hat dem Anspruch stattgegeben, das Reichsgericht hat die Klage abgewiesen. Die entscheidende Bestimmung sei gar nicht § 128, sondern § 100 a. a. O. Danach müsse — unter den hier vorliegenden Voraussetzungen — das Verfahren eingestellt werden; die Verhängung einer Ordnungsstrafe sei in diesem Fall nicht zulässig. „Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 124) fallen dem Angeschuldigten zur Last." Hier seien die Rechtsfragen des vom Bekl. gestellten Entlassungsgesuchs erschöpfend geregelt. Von Nebenfolgen der Entlassung habe der Paragraph nur die eine bestimmt, daß der Angeschuldigte die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 124) zu tragen habe. Der eingeklammerte Hinweis auf § 124 gebe deutlich zu erkennen, daß die reinen Kosten des Disziplinarverfahrens gemeint seien, die im § 124 genannten baren Auslagen. Danach seien die Kosten der Stellvertretung ausgeschlossen. Im Gesetz sei überall, wo Zweifel bestehen könnten, was unter Kosten zu verstehen sei, eine ausdrückliche Bestimmung getroffen oder ein Hinweis auf die entsprechende anderweite Urschrift beigefügt. Auch die Entstehungsgeschichte des § 100 und der Zusammenhang mit den sonstigen Vorschriften des Ges. ergäben nichts anderes. (Urt. III. 213/13 v. 3. Okt. 1913.)

**Verspätung des Uebergangs vom Erfüllungs- zum Schadensersatzanspruch. § 326 BGB.** Die Klägerin hat im April 1904 an den Bekl. eine Ware verkauft, die im Juni oder Juli 1904 zu liefern war. Am 27. Juni 1904 schrieb der Bekl., daß er den Kauf annulliere, und erklärte trotz Widerspruchs der Kl. vom 1. Aug., er bleibe vom Kontrakt entbunden, habe sich auch schon eingedeckt. Darauf erhob die Kl. im Sept. 1904 Klage auf Vertragserfüllung. Im Mai 1905 ging sie vom Erfüllungs- zum Schadensersatzanspruch über und forderte als Schadensersatz die Differenz zwischen dem Verkaufspreise und dem durch einen Verkauf der Ware am 26. März 1905 erzielten Preise, nebst entsprechenden Nebenforderungen. Vom BerGer. wurde ihr Schadensersatz nur insoweit zugebilligt, als eine Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Preise bestand, der am 1. Aug. 1904, dem Tage der endgültigen Weigerung des Bekl., hätte erzielt werden können. Auf die Revision der Kl. hat das RG. den Bekl. nach dem Klageantrage verurteilt. Zu Unrecht habe das BerGer. der Kl. vorgeworfen, daß sie nicht bei sinkender Konjunktur den Deckungsverkauf vorgenommen habe, sobald außer Zweifel sei, daß der Schuldner nicht erfüllen werde. Zu der Zeit, als nach der Meinung des BerGer. der Deckungsverkauf habe stattfinden sollen, sei der Verlust des Erfüllungsanspruchs durch Uebergang zum Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung noch gar nicht eingetreten gewesen. Die Rechtsansicht des BerGer. stelle den Verkäufer vor die Alternative, entweder den Erfüllungsanspruch vorzeitig fallen zu lassen oder ihn dauernd beizubehalten. Wechsele er später zwischen den beiden Ansprüchen, so verlange er nicht nur wie immer das Recht auf Erfüllung, sondern habe den Einwand zu gewärtigen, daß er nunmehr auch Schadensersatz nicht oder nicht mehr vollständig verlangen könne. Es könne aber die Rechtslage des vertragstreuen Teiles durch das unberechtigte Sichlossagen vom Vertrage des Gegners nicht verschlechtert werden. Der Zeitpunkt, wann der Verkäufer wegen Nichterfüllung zum Schadensersatz übergehe, bleibe ebenso wie die Frage, ob dies überhaupt geschehen solle, grundsätzlich seiner freien Entschließung überlassen. Von einem mitwirkenden Verschulden des Verkäufers könne erst gesprochen werden, wenn er den Entschluß des Uebergangs gefaßt und seinen Willen erklärt habe. (Urt. II. 332/13 v. 10. Okt. 1913.)

**Stundung des Kaufpreises und Rücktrittsrecht des Verkäufers. §§ 454, 326 BGB.** Kläger hat an den Beklagten einen Geschäftsanteil einer G. m. b. H. in Höhe von 5000 M. in notarieller Form abgetreten. Ueber die Zahlung des Kaufpreises war nach der Behauptung des Kl. verabredet, daß sie in unmittelbarem Anschluß an die Uebertragungserklärung erfolgen sollte. Der Kaufpreis war zur Hälfte im unmittelbaren Anschluß an die Uebertragung entrichtet; die Zahlung des Restbetrages erfolgte nach der Behauptung des Kl. auch dann noch nicht, als Kl. gemahnt und mit Rücktritt vom Vertrage gedroht hatte. Kl. ist dann vom Vertrage zurückgetreten und hat mit der Klage die Rückübertragung des Geschäftsanteiles gegen Rückzahlung der empfangenen 2500 M. erzielt. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, weil § 454 BGB. in Frage komme, das RG. hat aufgehoben. Es sei an sich nach der Behauptung des Kl. schon nicht anzunehmen, daß eine Erfüllung Zug um Zug nach dem Willen der Beteiligten ausgeschlossen gewesen sei. Es sei aber auch dann sachlich die Annahme des BerGer. nicht berechtigt, daß i. S. des § 454 BGB. der von der Bekl. zu zahlende Kaufpreis gestundet worden sei. Eine Stundung liege nur vor, wenn der Kaufpreis vereinbarungsgemäß erst nach Erfüllung des Verkäufers fällig sein sollte. Wenn nun dem Bekl., wie das BerGer. annehme, die zur Beschaffung des Geldes von einem Dritten erforderliche Zeit belassen worden sei, so liege darin noch kein Hinausschieben der Fälligkeit. Wohl habe dem Bekl. zur Bewirkung seiner Leistung eine gewisse Frist bewilligt werden müssen; damit sei aber die Fälligkeit der Leistung nicht geändert. Es würde mit der Auffassung des Verkehrs in Widerspruch stehen, in einem solchen Falle von einer Stundung zu sprechen. Nach den Erwägungen, aus denen die Aufnahme des § 454 BGB. in das Gesetz beschlossen sei (Protokolle Bd. II, 71), sei mit der Stundung des Kaufpreises der innere Zusammenhang zwischen der Lieferung der Ware und der Zahlung des Kaufpreises gelöst und habe es aus diesem Grunde nahegelegen, in der Stundung des Kaufpreises einen Verzicht auf das Rücktrittsrecht zu erblicken. Hier aber entspreche es der nächstliegenden Auffassung, daß die Parteien die Bewirkung der beiderseitigen Leistungen, obwohl für die Erfüllung seitens des Bekl. eine gewisse Zeit erforderlich war, als einen einheitlichen Vorgang angesehen hätten. Da die Fälligkeit für die Leistung die gleiche gewesen, so stehe auch nichts im Wege, in einem Falle der vorliegenden Art von einer Erfüllung Zug um Zug zu sprechen. (Urt. II. 326/13 v. 10. Okt. 1913.)

**Aenderung der Satzungen einer Familienstiftung durch bloßen Beschluß des Familienrats. Art. 2 §§ 1 u. 14 Pr. AG. z. BGB.** Auf Grund des Testaments v. 1. Nov. 1883 haben die Erben des B. das Statut einer Familienstiftung errichtet, welches nach gerichtlicher Verlautbarung v. 14. Jan. 1885 gerichtlich genehmigt wurde. Im Statut war ein besonderer Familienrat vorgesehen und diesem die Befugnis übertragen, einstimmig Aenderungen des Statuts vorzunehmen. Eine solche Aenderung war durch die Beschlüsse vom 5. und 19. Juli 1901 erfolgt. Die Beschlüsse wurden in weiteren Versammlungen v. 31. Jan. 1903 und 28. Jan. 1904 wiederholt und am 11. Okt. 1904 gerichtlich genehmigt. Die Kl., die durch diese Beschlüsse benachteiligt sein wollen, fechten sie mit der Behauptung an, daß gemäß Art. 2 §§ 1 u. 14 des Pr. AG. z. BGB. zur Abänderung des Statuts ein Familienschluß erforderlich sei. Diese Ansicht ist vom RG. mißbilligt. § 1 a. a. O. enthalte

allerdings die Vorschrift, daß die Aenderung der Verfassung einer Familienstiftung durch Familienschluß erfolgen könne, und § 14 lasse die Vorschrift nur der §§ 2—13, nicht also des § 1, keine Anwendung finden, wenn die Stiftungsurkunde etwas anderes bestimme. Daraus dürfe man aber nicht folgern, daß eine Bestimmung der Satzung, wonach sie auch auf anderem Wege als durch Familienschluß geändert werden könne, ungültig sei. Dazu brauche nicht der Wortlaut des § 1 ausdehnend ausgelegt zu werden, er stehe vielmehr nicht entgegen. Er sage nur, daß eine Aenderung durch Familienschluß selbst dann vorgenommen werden dürfe, wenn dies durch die Stiftungsurkunde verboten sei. Dies ergebe sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, entspreche übrigens auch den Vorschriften des BGB. über Vereine (§§ 32, 33, 40). (Urt. IV. 310/13 v. 30. Okt. 1913.)

**Muß der Mieter, dem nach Versteigerung des Grundstücks vom Ersteher gekündigt wird, dem Vermieter davon Anzeige machen? § 57 ZwVG. § 254, 2 BGB.** Der Bekl. hatte sein Grundstück, in dem er Räume an den Kl. vermietet hatte, zur Versteigerung kommen lassen, weil er keinen genügenden Reinertrag erzielte. Der Ersteher hatte dem Kl. die Mietsräume gekündigt und dann mit ihm einen neuen Vertrag abgeschlossen, der ihm eine Erhöhung des Jahresmietzinses um 1000 M. für das erste, um 3000 M. für die weiteren drei Jahre brachte. Für diese Zeit war noch der Mietvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen, der Kl. verlangte infolgedessen von dem Bekl. Ersatz des ihm durch die Kündigung und in deren Verfolg durch Abschluß des neuen Vertrages entstandenen Schadens. Der Bekl. weigert die Zahlung, weil der Kl. nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes verpflichtet gewesen sei, ihn von der Kündigung und den sich daran anschließenden Verhandlungen in Kenntnis zu setzen. Er würde dann Maßregeln zur Verhütung des Schadens ergriffen haben. Der Kl. sei auch nach den Grundsätzen des § 254, 2 BGB. hierzu verpflichtet gewesen. Der Bekl. ist nach dem Klageantrage verurteilt, die Revision ist zurückgewiesen. Der Bekl. habe sich darüber klar sein müssen, daß der Ersteher, wenn er das Grundstück nicht sehr billig erwarb, darauf bedacht sein würde, die Mietserträge zu steigern, um den vom Bekl. nicht erzielten genügenden Reinertrag zu erzielen, wozu ja gerade die Kündigungsbefugnis des § 57 ZwVG. eine Handhabe geboten habe. Der Kläger habe unter solchen Umständen nach dem Grundsatz der Wahrung von Treu und Glauben erwarten dürfen, daß der Beklagte sich selbst um den Stand der Dinge kümmern würde, weil er ohne weiteres die Kündigung vor dem Beginn von Verhandlungen über die Höhe des Mietzinses als die natürliche Entwicklung der Angelegenheit habe voraussehen müssen. Es bestehe auch nach § 254, 2 BGB. keine allgemeine Verpflichtung des Beschädigten, den Schuldner auf einen zunächst drohenden Schaden hinzuweisen. Der Beschädigte habe vielmehr nur die Pflicht, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte. Ein solcher ergab sich aus den vorgebrachten Tatsachen nicht. Dann aber hatte der Kl. auch nicht die Pflicht, nur um den Versuch zu machen, den vom Beklagten zu vertretenden Schaden nach Möglichkeit herabzumindern, die von dem Ersteher geforderte Mietzinserhöhung zu verweigern. (Urt. III. 259/13 v. 30. Okt. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Diebstahl aus Not im Sinne des § 248a StrGB.** Der fast 16jährige Angeklagte war seinen Eltern entlaufen und trieb sich arbeitslos und ohne Geldmittel in der Stadt, in der seine Eltern wohnten, umher. Er hatte nichts zu essen. Von einem Lagerplatz stahl er geringwertige Gegenstände, um sie zu verkaufen. Dieser Lagerplatz befand sich in derselben Straße, wo seine Eltern wohnten. Seine Verurteilung wegen Diebstahls i. S. des § 242 StrGB. ist gerechtfertigt, und das Gericht hat zutreffend die Anwendung des § 248a StrGB. abgelehnt. Denn es stellt ausdrücklich fest, daß der Vater des Angekl. bereit gewesen wäre, seinen Sohn zu verpflegen, und daß der letztere sich über seine Lage nicht geirrt habe. Mit Unrecht wird in der Revision geltend gemacht, daß ein Mensch von 16 Jahren, der nichts zu essen habe und auch des Geldes entbehre, sich in Not befinde. Der Mangel von Geld und Nahrungsmitteln allein ist nicht das Entscheidende. Denn derjenige befindet sich nicht in Not, der weiß, daß er nur die Hand auszustrecken braucht, um ein Unterhaltsmittel zu erlangen, weil, wie hier, der eigene Vater, der zur Unterhaltsgewährung bereit ist, sich in sofort erreichbarer Nähe befindet. Dann aber hat der Angekl. nicht „aus Not" gehandelt. (Urt. II. 151/13. v. 15. April 1913.)

**Die Ankündigung von „schmerzlosen Zahnoperationen" als unlauterer Wettbewerb.** Der Angekl. hatte auf seinem an seinem Hause befindlichen Schilde „schmerzlose Zahnoperationen" angekündigt. Er ist von der Anklage aus § 4 des WettbewGes. v. 7. Juni 1909 freigesprochen worden; das Gericht führte aus, das Publikum verstehe eine Ankündigung von „schmerzlosen Zahnoperationen" nicht anders, als daß dieselben unter Anwendung schmerzstillender Mittel erfolgen, und daß nicht alle unter Anwendung solcher Mittel vorgenommenen Zahnoperationen ausnahmslos ohne Schmerzen des Patienten verlaufen, sondern daß nur in den Regelfällen Schmerzlosigkeit eintritt. Der Angekl. habe bei seiner Ankündigung diese Auffassung des Publikums vorausgesetzt, also wissentlich eine unwahre und zur Irreführung geeignete Angabe nicht gemacht. Urteil auf Revision des Staatsanwalts aufgehoben. Wie Ankündigungen von „schmerzlosen Zahnoperationen" vom Publikum verstanden werden, ist eine Auslegungsfrage, die allein dem Tatrichter zusteht und vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann. Dieses ist deshalb auch nicht in der Lage, den verschiedenen und voneinander abweichenden Auffassungen der unteren Gerichte zu begegnen (§ 376 StrPO.). Infolgedessen sind vom RG. schon wiederholt Revisionen gegen Urteile gleichmäßig verworfen worden, sowohl wenn die Tatrichter die Ankündigung von „schmerzlosen Zahnoperationen" dahin ausgelegt hatten, daß darin völlige Schmerzlosigkeit ohne jede Einschränkung bei allen Zahnoperationen versprochen würde, als auch, wenn wie hier gesagt sei, daß dies nur für die Regelfälle zutreffe. Trotzdem war die Aufhebung des Urteils geboten, weil es an der Feststellung fehlt, daß der Angekl. die von ihm angekündigten gewerblichen Leistungen, so wie diese Ankündigung vom Publikum nach der Annahme des Gerichtes verstanden werde, auch tatsächlich gewährte. Denn nur dann wäre die Ankündigung selbst in dem in Frage stehenden eingeschränkten Sinne objektiv wahr, wenn der Angekl. in den Regelfällen bei Anwendung schmerzstillender Mittel die Zahnoperationen schmerzlos für den Patienten ausführte. Nur die Angabe, die sich mit den wirklichen Verhältnissen deckt, ist wahr. Die Anpreisung ist aber nicht um deswillen wahr, weil es überhaupt möglich ist, schmerzlose Zahnoperationen zu machen, sondern nur, wenn der Angekl. selbst hierzu imstande ist. Denn er wollte gerade seine eigene gewerbliche Leistung anpreisen und würde, wenn er nicht einmal in den Regelfällen und so, wie die Ankündigung zu verstehen ist, schmerzlose Zahnoperationen ausführen könnte, sich und seinen angepriesenen gewerblichen Leistungen Eigenschaften beilegen, die diesen tatsächlich nicht zukommen, somit von ihnen etwas Unwahres behaupten. Es kann aber keineswegs als etwas Selbstverständliches unterstellt werden, daß der Angekl. mit der der Ankündigung beigelegten Einschränkung schmerzlose Zahnoperationen ausführt. (Urt. IV. 1342/12 v. 6. Juni 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Zulassung einer Gesellschaft m. b. H. als Komplementär einer Kommanditgesellschaft.** Das Handelsregistergericht lehnte die Eintragung einer Kommanditgesellschaft ab, deren persönlich haftender Gesellschafter eine Gesellschaft m. b. H. ist. Es erachtete eine solche Gestaltung für unzulässig, weil die Bestellung des Geschäftsführers der Gesellschaft m. b. H. jederzeit wider-



ruflich sein müsse, hier aber der Vertreter der Kommanditgesellschaft die Gesellschaft m. b. H. mitvertrete, ohne daß diese Gesellschaft ihn entfernen könnte. KG. schließt sich demgegenüber dem BayObLG. in RJA. 12 S. 28 dahin an, daß eine Gesellschaft m. b. H. Komplementär einer Kommanditgesellschaft sein dürfe (dazu Hachenburg u. Liebmann in DJZ. 1913 S. 53, 230): Die Widerruflichkeit der Bestellung des Geschäftsführers der Gesellschaft m. b. H. besteht fort. Daß diese Gesellschaft auf den Vertreter der Kommanditgesellschaft nicht den gleichen Einfluß wie auf ihre eigenen Vertreter ausüben kann, ist nur Folgeerscheinung einer solchen Beteiligung, die aber dadurch nicht unzulässig wird. (Beschl. 1a. X. 198/13 v. 28. Febr. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Zum Begriff der Schaustellung in § 33 a Gewerbeordnung.** Ein Berliner Schankwirt hatte für sein Schanklokal einen überlebensgroßen Mann engagiert, den er als Tscherkessen anpries. Er kleidete ihn entsprechend ein mit langem roten Kaftan und hoher Mütze. Der Mann bewegte sich zwischen den Gästen, bediente sie auch und verkaufte an sie Karten mit seinem Bilde. Ferner hatte der Schankwirt eine an Händen und Füßen verkrüppelte weibliche Person, die früher in einem Panoptikum als Bärenweib gezeigt war, für sein Lokal, angeblich zum Bedienen des Büfetts, verpflichtet. Diese war mit einem bunten Seidenkleid angetan. Von beiden Personen hingen farbige große Plakate in und am Lokal mit den Ueberschriften „Der größte Kellner aller Zeiten serviert hier im Lokal" und „Die kleinste Büfettdame der Gegenwart hier im Lokal". Das LG. hat den Schankwirt wegen Zuwiderhandlung gegen § 33 a GewO. verurteilt, indem es angenommen hat, der Angekl. habe die beiden Personen zur Schau gestellt. Die hiergegen eingelegte Revision rügt Verletzung dieser Gesetzesvorschrift, weil die beiden Personen eine Tätigkeit im Lokal ausgeübt hätten. Die Revision ist zurückgewiesen. Nach § 41 GewO. finden in der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals allerdings keine anderen Beschränkungen statt, als die durch die GewO. festgestellten. Die Beschränkung, die hier in Frage steht, folgt aber eben aus diesem Gesetz. Mit Recht hat das LG. angenommen, daß der Begriff der Schaustellung nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die zur Schau gestellten Personen gleichzeitig die Gäste der Schankwirtschaft bedienen. Insoweit ist der Schankwirt nach dem Gesetz in der Annahme von Hilfspersonen beschränkt. Er darf solche nicht zur Schau stellen. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 409/13 v. 2. Juni 1913.)

**Ueber die Verpflichtung der Gewerbetreibenden, der Steuerbehörde über die bei ihnen beschäftigten Personen Auskunft zu erteilen.** Nach § 23 Abs. 4 des Einkommensteuerges. v. 24. 6. 1891/19. 6. 1906 ist derjenige, der bei Ausübung seines Gewerbes andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, verpflichtet, über dieses Einkommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 M. nicht übersteigt, dem Gemeindevorstande auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Ein Fabrikant hat im Herbst 1912 die ihm von einem Boten des Magistrats überbrachten Lohnlisten fertiggestellt, sich aber geweigert, sie dem Magistrat zu übersenden. Er ist deshalb wegen Zuwiderhandlung gegen § 23 a. a. O. verurteilt. Seine Revision ist zurückgewiesen. Das LG. führt aus, daß die Auskunft erst dann erteilt sei, wenn sie dem zu ihrer Einforderung Berechtigten zugegangen sei, und daß deshalb der Angekl. die ihm gesetzlich obliegende Pflicht nicht schon mit der Fertigstellung der die Auskünfte enthaltenden Lohnlisten, sondern erst mit ihrer Uebersendung an den Magistrat erfüllt habe. Das ist durchaus zutreffend. Mit genügender Deutlichkeit ist in § 23 a. a. O. ausgesprochen, was von dem Gewerbetreibenden, der fremde Personen beschäftigt, verlangt wird. Er hat dem Gemeindevorstande Auskunft über deren Einkommen zu erteilen. Erteilt wird aber die Auskunft erst dadurch, daß sie in Besitz des Berechtigten gelangt, ihm mitgeteilt wird. Die Fertigstellung der Listen ist lediglich eine die Auskunftserteilung vorbereitende Handlung. Ob die Uebersendung der Auskunft dem Gewerbetreibenden Kosten verursacht, ist gegenüber dem klaren Wortlaut des Ges. unerheblich. Der Revident bezieht sich auf frühere Urteile des KG., die seine Auffassung vertreten haben sollen. Davon ist in den Urteilen indessen keine Rede. Ebensowenig kann er sich auf den Kommentar von Fuisting beziehen. Dieser sagt in der angeführten Anm. 6 zu § 23 nur, die Erteilung der Auskunft könne mündlich oder aut schriftlichem Wege — durch Ausfüllung der dem Verpflichteten zuzustellenden Formulare (Hauslisten) — erfordert werden. Davon, daß der Pflicht zur Auskunftserteilung schon mit Ausfüllung der Formulare genügt sei, sagt er kein Wort. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 463/13 v. 23. Juni 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Reichszuwachssteuer. Rechtsbehelfbelehrung.** § 43 des Zuwachssteuerges. schreibt vor, daß im Steuerbescheide „die zulässigen Rechtsmittel, die für diese festgesetzten Fristen sowie die Behörden, bei denen sie anzubringen sind, angegeben werden müssen." Allein es ist nicht anzunehmen, daß der Gebrauch des Plurals hier bezwecken sollte, die Angabe der sukzessiv aufeinander folgenden Rechtsmittel zu verlangen, sondern nur die der etwa nach § 44 des Zuwachssteuerges. kumulativ nebeneinander bestehenden. Für Preußen bestehen aber nicht mehrere Rechtsmittel nebeneinander, da die Beschwerde zugunsten des Verwaltungsstreitverfahrens (einschl. des vorgängigen Einspruchsverfahrens) ausgeschlossen ist. Die Bestimmung des § 43 des Zuwachssteuerges. konnte sich daher nur auf den gegen den Zuwachssteuerbescheid zunächst zulässigen Rechtsbehelf, den Einspruch, beziehen. Daß aus dem Gebrauche des Plurals eine andere Folgerung gezogen werden sollte, ist weder aus der Begründung des Zuwachssteuerges. noch aus den Kommissionsverhandlungen oder Verhandlungen im Plenum des Reichstags ersichtlich. Es ist daher anzunehmen, daß hier nicht etwa durch Reichsrecht eine die landesrechtlichen Bestimmungen abändernde Vorschrift hat eingeführt werden sollen. Das preuß. Landesrecht schreibt aber für den Einspruchsbescheid eine Rechtsmittelbelehrung nicht vor. Ebensowenig enthält das preuß. Landesrecht eine dem § 2 Abs. 4 der Zuwachssteuer-Ausführungsbestimmungen entsprechende Vorschrift. (Urt. VII. C. 275/12 v. 9. Mai 1913.)

**Ortsstatut für einzelne Teile.** Die §§ 12 u. 15 des Fluchtliniengesetz. v. 2. Juli 1875 schreiben für die auf ihrer Grundlage zu erlassenden Ortsstatute nichts Besonderes vor; sie verlangen für die Rechtsgültigkeit nur die Bestätigung durch den Bezirksausschuß und die ortsübliche Bekanntmachung. Es kommen daher im übrigen die allgemeinen Bestimmungen über den Erlaß von Ortsstatuten in Betracht. Eine Beschränkung der gedachten Art ist in dem § 11 der Rheinischen LandgemeindeO. v. 23. Juli 1845 nicht enthalten. Dagegen finden sich in einzelnen Gesetzen Vorschriften, welche die Beschränkung einer ortsstatutarischen Regelung auf einzelne Gemeindeteile ausdrücklich vorsehen. So erklärt es § 16 der Ostpreußischen WegeO. v. 10. Juli 1911 für zulässig, daß die Gemeinde die ihr obliegende Wegebaulast ganz oder teilweise, für die ganze geschlossene Ortslage oder einzelne Teile derselben, oder für einen oder mehrere bestimmte Wege oder Wegeteile auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder einzelne Klassen derselben überträgt. Eine gleichartige Uebertragung der ganzen oder teilweisen Pflicht sieht auch § 5 Abs. 1 des Ges. über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912 vor. Aus dem Wesen des Anliegerbeitrags kann aber ebenfalls kein Bedenken gegen die Beschränkung der ortsstatutarischen Einführung und Regelung der Beitragspflicht für einzelne Teile des Gemeindegebiets entnommen werden. Es wird vielmehr oft sachgemäß sein, wenn eine Gemeinde, in deren kommunalem Gebiete nur an einzelnen Stellen ein straßenmäßiger Anbau stattfindet oder zu erwarten ist, sich darauf beschränkt, das Ortsstatut gemäß

§ 15 a. a. O. bloß für diese Teile zu erlassen. (Urt. IV. C. 235/12 v. 15. Mai 1913.)

**Fortbildungsschule. Schulgeld.** Das Schulgeld für den Besuch der von einer Gemeinde unterhaltenen Fortbildungsschule ist eine Gebühr i. S. des § 4 und des § 69 des Kommunalabgabenges. Danach ist also das Verwaltungsstreitverfahren gegen die Heranziehung zu derartigem Schulgelde zulässig. (Urt. VIII. C. 165/11 v. 20. Mai 1913 auf Grund einer Entscheidung des Plenums des OVG.)

### B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

Ergänzungssteuersachen.

**Nachveranlagung.** Unter die „neuen Tatsachen oder Beweise", welche nach § 47 ErgStGes. und § 85 EinkStGes. eine Nachveranlagung begründen, fällt ein bloßer Rechenfehler der Steuerbehörde bei der Aufrechnung des steuerbaren Vermögens nicht; es müssen vielmehr nachträglich andere oder geänderte Steuermerkmale bekannt oder nachgewiesen werden, die, wenn sie rechtzeitig bekannt gewesen wären, eine höhere Veranlagung zur Folge gehabt haben würden. (Urt. V. Sen. Rep. E IV a 30/11 v. 5. März 1913.)

**Grundvermögen.** Für die Frage, ob eine wirtschaftliche Grundstückseinheit dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, ist die augenblickliche Benutzung nicht entscheidend; es müssen vielmehr alle in Betracht kommenden Verhältnisse gewürdigt werden, insbesondere die örtliche Lage des Grundstücks, seine voraussichtliche künftige Verwendung und die Anschauungen des wirtschaftlichen Verkehrs. Bei einem im Mittelpunkte einer aufstrebenden, sich stetig ausdehnenden, städtisch organisierten Gemeinde gelegenen Grundstücke ist eine dauernde Bestimmung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke, denen der Obst- und Gartenbau nicht ohne weiteres gleichzustellen ist, nicht mehr anzunehmen. (Urt. V. Sen. Rep. E IVa 33/12 v. 5. März 1913.) Dagegen kann der bloße Umstand, daß ein Grundstück im Gebiete eines erst projektierten Bebauungsplanes liegt, für sich allein nicht als ausschlaggebend angesehen werden. (Urt. V. Sen. Rep. E IVa 35/12 v. 15. März 1913.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Zulässiger Inhalt einer Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB.).** Die Verpflichtung, einen das dienende Grundstück von dem herrschenden Grundstück abschließenden (bestehenden) Zaun zu dulden und zu unterhalten, kann den Inhalt einer Dienstbarkeit bilden. (Beschl. I. ZS. Reg. III 90/12 v. 10. Dez. 1912.)

**Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 1666 BGB.** Zur Anwendung des § 1666 gehört, daß den Fürsorgeberechtigten bei dem das Wohl des Kindes gefährdenden Verhalten ein Verschulden trifft; handelt es sich um einen Zustand, aus dem eine Gefährdung für das Wohl abgeleitet wird, so muß er durch ein Verschulden des Fürsorgeberechtigten herbeigeführt sein. Durch Maßnahmen auf Grund des § 1666 darf der Fürsorgeberechtigte nicht weiter beschränkt werden, als zur Abwendung der Gefährdung des Kindes notwendig ist; läßt sich diese Gefährdung durch eine Anordnung über die Unterbringung des Kindes beseitigen, so darf dem Fürsorgeberechtigten das Fürsorgerecht nicht vollständig entzogen werden. (Beschl. I. ZS. Reg. III 96/12 v. 21. Dez. 1912.)

**Unterhaltsanspruch des Kindes.** Das Vormundschaftsgericht kann an die Stelle der Unterhaltsgewährung durch Zahlung einer Geldrente, gleichviel, ob diese Art des Unterhalts auf einer Bestimmung der Eltern beruht (§ 1612 Abs. 2 S. 1) oder kraft Gesetzes in Ermangelung einer solchen Bestimmung von selbst eingetreten ist (§ 1612 Abs. 1 S. 1 des BGB.), nicht auf Antrag des Kindes eine andere Art der Unterhaltsgewährung anordnen. (Beschl. I. ZS. Reg. III 98/12 v. 28. Dez. 1912.)

**Anwendbarkeit des § 866 Abs. 3 ZPO. auf Arresthypotheken.** Die Vorschrift, wonach eine Zwangshypothek nur für eine den Betrag von 300 M. übersteigende Forderung eingetragen werden kann, gilt auch für Arresthypotheken (vgl. RGE. 60, 279). (Beschl. I. ZS. Reg. III 101/12 v. 28. Dez. 1912.)

## Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Weinberg, Oldenburg.

**Festsetzung des Streitwertes. §§ 15, 16 GKG.** Parteien streiten über den Wert des Streitgegenstandes im Hinblick auf die Zuständigkeit des LG. Bekl. hat vor Entscheidung über die Einrede der Unzuständigkeit Einlassung zur Hauptsache verweigert. LG. hat auf Antrag beider Parteien den Wert des Streitgegenstandes durch Beschluß festgesetzt, Bekl. haben im Wege der Beschwerde Herabsetzung des Streitwertes beantragt. Die Beschwerde ist zurückgewiesen: Das LG. hätte den Beschluß nicht erlassen dürfen, und daher sei das OLG. auch zu einer „Aenderung" nicht befugt. Da die Wertfestsetzung lediglich behufs Entscheidung über die Zuständigkeit beantragt und erfolgt sei, habe sie nur durch Urteil nach § 15 erfolgen dürfen. Das folge auch aus § 16, wo vorausgesetzt sei, daß eine Entscheidung gemäß § 15 „nicht stattfinde". Die Zuständigkeit des LG. hänge z. Z. völlig in der Luft, da die Wertfestsetzung jederzeit vom LG. oder einer höheren Instanz, auf Antrag oder v. A. w. abgeändert werden könne. Da Bekl. Einlassung zur Hauptsache verweigert hätten, sei auch nicht abzusehen, wie eine weitere Verhandlung zur Sache selbst möglich sein solle. (Beschl. W. 20/13 v. 12. April 1913.)

## Gewerbegericht Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat von Schulz, Berlin.

**Kapellmeister im Kaffeehause ist nicht selbständiger Arbeitgeber.** Kläger behauptet vom Beklagten, der mit einer von ihm zu stellenden und abzulohnenden Kapelle in einem Kaffeehause als Kapellmeister engagiert ist, für dessen Kapelle ohne Vereinbarung über Kündigung angenommen, aber dann nicht eingestellt worden zu sein, und verlangt Vergütung für die 10 Tage, an denen er während der Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist stellungslos war. Die Klage ist wegen Unzuständigkeit abgewiesen. Gründe: Voraussetzung der Zuständigkeit des GewGer. ist hinsichtlich der Persönlichkeit der Parteien, daß entweder Arbeiter und Arbeitnehmer oder Arbeiter desselben Arbeitgebers einander gegenüberstehen (§ 1 GewGerG.). An dieser persönlichen Zuständigkeit fehlt es hier. Als Arbeiter i. S. des § 1 GewGerG. sind nur die Gehilfen anzusehen, auf die der VII. Titel der GO. Anwendung findet, also die gewerblichen Arbeiter der selbständigen Gewerbetreibenden (§§ 105 ff. GO. und § 3 GewGerG.). Der Beklagte ist aber auch nach seinen wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen, insbes. wegen Fehlens der eigenen Betriebswerkstätte, des Betriebskapitals, Produzierens für eigenen Gewinn und Verlust, nicht als selbständiger Unternehmer, sondern als Gewerbegehilfe für ein fremdes selbständiges Unternehmen anzusehen. Er ist zwar im Verhältnis zu seinen Musikern Arbeitgeber, aber nicht Arbeitgeber gemäß §§ 1, 3 GewGerG. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und seinen Leuten findet nicht die GO., sondern das Dienstvertragsrecht des BGB. Anwendung. Es stehen sich ferner auch nicht Arbeiter desselben Arbeitgebers, d. h. des Kaffeehausunternehmers, gegenüber, denn der einzelne Musiker wird durch seinen Vertrag mit dem Kapellmeister nicht Arbeiter des Kaffeehausbesitzers, vielmehr sind seine Ansprüche — wodurch sich auch das Verhältnis, in dem er steht, von dem Kolonnensystem im Baugewerbe unterscheidet — gegen seinen Arbeitgeber, den Kapellmeister, unabhängig von dessen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zum Kaffeehausunternehmer. (Kammer 6 Nr. 1855/12 v. 10. Aug. 1912.)

# Literatur-Beilage zur DJZ. XVIII. Jahrg. (1913) Nr. 24

## Allgemeines.

**Deutscher Juristen-Kalender 1914.** Begründet und herausg. von Rechtsanwalt Dr. Arthur Kallmann. Mit etwa 60 Abbildungen. 1913. Berlin, Liebmann. 3,20 M., für Abonnenten der DJZ. 2,80 M.

Der geschmackvoll ausgestattete Kalender scheint nun also ein ständiger Begleiter der Deutschen Juristen-Zeitung werden zu sollen. Wie diese Gegenwart und Zukunft des Rechts behandelt, so schaut er in dessen Vergangenheit und führt dem Leser wichtige Ergebnisse aus Gesetz oder Literatur in knapper Zusammenfassung vor, dient also dem Lernen und der Befestigung des Gelernten. Der Kalender kann mit denselben freundlichen Worten wie im Vorjahre an dieser Stelle auf den Weg des Wettbewerbs mit unzähligen anderen Kalendern entlassen werden. Welche Menge behandelten Stoffes es gibt, läßt das ihm angehängte Sachregister erkennen; ein weiteres Verzeichnis faßt seinen Bilderschatz zusammen, — darunter die Bilder der Toten vorigen Jahres mit angeseheneren juristischen Namen: Ungers und Hellwigs. Die „Gedenktage" zeigen wichtige gesetzgeberische oder persönliche Tage an. Ein trauriges Bild der Rechtspflege bieten die auf mehrere Blätter verteilten Mitteilungen aus Theodor Storms Richterzeit 1853/54, nach dessen Lebensbeschreibung von der Hand seiner Tochter Gertrud Storm.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin.

## Zivilrecht und -Prozeß.

**Prozeßfälle** für den praktischen Rechtsunterricht von Landrichter Dr. Wagner und Amtsrichter Dr. K. Wolff. 2. verm. Aufl. 1912/13. Berlin, Rothschild. 6 M.

Das nunmehr in einem stattlichen Bande vorliegende Buch verdient die schon der 1. Auflage zuteil gewordene warme Empfehlung in erhöhtem Maße. Rechtsbeflissene (Studenten wie Referendare), Uebungsleiter und Prüfungsbehörden werden von ihm guten Gebrauch machen können. Das Buch ist vornehmlich der Ausbildung in der Kunst des Referierens gewidmet, einer wichtigen, schwierigen Kunst, die stets gepflegt werden muß, auch nachdem die Tage der offiziellen „Relation" hinter uns liegen. Es ist ein offenes Geheimnis, wie wenig geschickt sich junge Juristen oft anstellen, wenn sie einen nicht ganz einfachen Sachverhalt darzustellen haben, und wie manche Richter sich der unvermeidlichen Aufgabe des Aufbaus eines logisch geordneten, überhaupt eines brauchbaren Tatbestandes nicht gewachsen zeigen. Daß die Mehrzahl der Fälle schwierig und verwickelt ist, ja, daß die Schwierigkeiten hier und dort gehäuft auftreten, halte ich für einen Vorzug des Buches, da der Lehrzweck hierdurch unmittelbar gefördert wird. Die dem Juristen im praktischen Leben entgegentretenden Fälle sind meist auch nicht einfach, und ein gut Teil der Kunst des Juristen besteht darin, den Stoff rasch und sicher zu durchdringen und zu gliedern. In reichem Maße arbeitet das Buch auch der Vorbereitung auf die Prüfungen vor. Die bei diesen zur Bearbeitung gelangenden Rechtsfälle dürfen, sollen sich nicht Lehr- und Prüfungsziel zu weit voneinander entfernen und soll nicht dem Prüfungszwecke selber starker Eintrag geschehen, nicht zu leicht sein. Ich wünsche dem Buche, daß es oft und allenthalben, auch außerhalb des Geltungsbereiches der PrJMV. v. 3. Juli 1912 und 17. Juni 1913, zur Hand genommen werde.

Oberlandesgerichtsrat Lunglmayr, München.

**Stellvertretung und Treuhand im BGB.** Von Rechtsanwalt Dr. G. Hengstberger. 1912. Stuttgart, Kohlhammer. 2 M.

Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gemacht, Klarheit über die Rechtsnatur des Gläubigervertreters in § 1189 BGB. zu schaffen. Zu diesem Zwecke untersucht er die Begriffe Stellvertretung und Treuhand, um sie dann für die aufgeworfene Spezialfrage zu verwenden. Bei den historischen und dogmatischen Ausführungen in den beiden ersten Teilen begnügt sich Verf. mit oberflächlichen Berichten aus der Literatur, namentlich bei der Behandlung des Treuhänders nach deutschem und des trustee nach englischem Recht. Im 3. Teile kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß der Gläubigervertreter seine Rechtsmacht weder durch einseitige Erklärung des Eigentümers bei der Hypothekenbestellung noch durch gemeinsame Entschließung des Eigentümers und der Gläubiger erhält, sondern daß diese als gesetzliche Vertretungsmacht durch die Eintragung im Grundbuche entsteht, ähnlich der Pflegschaft wegen Gebrechen, die nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden kann. — Hinsichtlich der prozessualen Verhältnisse hat bereits Hellwig (Lehrb. d. Zivilprozeßr. II 329 A. 9) darauf hingewiesen, daß der Gläubiger-„Vertreter" als „Pfleger" eines Geschäftsfähigen i. S. des § 53 ZPO. anzusehen sei. Vom Standpunkte des materiellen Rechts spricht aber gegen die Konstruktion des Verf., daß so der grundbuchlichen Eintragung eine viel zu weit reichende Bedeutung beigelegt wird; denn tatsächlich wird der Umfang der Vertretungsmacht für den Gläubigervertreter im einzelnen durch das Bestellungsgeschäft bestimmt.

Professor Dr. Klingmüller, Breslau.

**Umbau und Ausbau des deutschen Erbrechts.** Von Professor Dr. W. von Blume. 1913. Tübingen, Mohr. 1 M.

**Der Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates.** Von Ministerialdirektor a. D. Dr. J. Hermes. 1913. Stuttgart, Enke. 1 M.

Nach v. Blume ist alles Recht um des Gemeinwesens willen da. So muß auch das Erbrecht gemessen werden am Maßstabe des Gemeinwohles. Jeder Anspruch rechtfertigt sich durch die Leistungen, die ihm gegenüberstehen. Wo aber sind bei dem Erbanspruch der weiteren Verwandten die Leistungen, die ihn rechtfertigen? Das schrankenlose Verwandtenerbrecht muß begrenzt werden zum Besten der Gesamtheit. Volles Erbrecht verbleibe der Frau und den Verwandten erster und zweiter Ordnung; denen der dritten Ordnung sei das Gewinnvermögen, das nur arbeitslosen Gewinn gibt, entzogen. Ueber dieses Vermögen darf der Erblasser auch letztwillig nur zugunsten seiner Frau, der Verwandten erster und zweiter Ordnung, des Reiches und der ihm gleichgestellten öffentlich-rechtlichen Verbände verfügen. Im übrigen ist gesetzlicher Erbe das Reich. — Die ebenso scharfsinnigen wie warmherzigen Ausführungen verdienen ernste Beachtung.

Auch Hermes meint, die Verwandtenerbfolge vertrage wohl eine Einschränkung; er verweist auf die günstige Aufnahme der Regierungsvorlage im Reichstage und auf die Beliebtheit, deren sich die beabsichtigte Reform in weiten Kreisen erfreue. Die Reform dürfe aber kein materielles Ziel verfolgen, sie werde auch nicht 21 Mill. Jahresertrag liefern, die amtliche Berechnung sei nicht richtig, die Zunahme der Testamente werde größer sein, als die Regierung glaube. Auch komme das Familiengefühl der entfernten Verwandten in Gefahr, wenn sie nur auf testamentarische Erbschaften rechnen könnten. Man dürfe nur rechtliche und sozialpolitische Erwägungen zu Grunde legen. Deswegen, schließt Verf. m. E. nicht ganz logisch, sollten die verb. Regierungen von der Reform Abstand nehmen.

Justizrat Bamberger, Aschersleben.

**Die Eintragbarkeit als Warenzeichen.** Von Dr. jur. Carl Haensel. 1912. Marburg, Elwert. 2,50 M.

Die Arbeit behandelt vornehmlich die wichtige Frage, inwieweit außerhalb des Warenzeichenrechts stehende zivilrechtliche Normen, namentlich das Namens- und das Bildrecht, bei Prüfung der Schutzfähigkeit des Zeichens heranzuziehen sind. Der Verf. gelangt in gründlicher Untersuchung zu dem, von der Praxis des Patentamts abweichenden Leitsatz, daß alle, aber auch nur solche Waren-

zeichen eintragbar sind, die nicht in das Persönlichkeitsrecht Dritter eingreifen. Geht dieser Satz auch in seiner Allgemeinheit zu weit, so wird er doch für das Namens- und Bildrecht geschickt begründet; allerdings unterschätzt Verf. wohl die praktischen Schwierigkeiten, die sich seiner an sich anerkennenswerten These entgegenstellen würden. Auch sonst, z. B. bei der Frage der Vorbenutzung, dürfte er sein Prinzip überspannen. Es ist aber verdienstlich, daß er auf die Gefahren, die sich aus der Eintragung fremder Namen und Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten für diesen, den Verkehr und die Konkurrenz ergeben, von neuem hingewiesen und eine Lösung der Streitfrage versucht hat, die nicht mit dem Abweisungsgrund der Täuschungsgefahr (§ 4 Ziff. 3 Ges.) operiert. Der neue Warenzeichengesetzentwurf behandelt sie nicht; vielleicht bietet aber diese Schrift — trotz mancher Irrtümer und veralteter Zitate — Anlaß, sie auch in der Rechtsprechung des PA. besonders unter dem neuen Gesichtswinkel nachzuprüfen; denn die Berücksichtigung des Namens- und Bildnisrechts bei der Eintragung von Zeichen wird zur Verminderung von Prozessen führen; dies zu erreichen, muß aber der Zweck jeder behördlichen Tätigkeit sein.

Regierungsrat Dr. Rathenau, Berlin.

---

**System des deutschen Zivilprozeßrechts** von Geh. JR. Prof. Dr. K. Hellwig. 2. Teil. Abt. 1.

Zur Besprechung von Geh. Rat, Prof. Dr. v. Seuffert S. 1393, 1913 d. Bl. sei ergänzend bemerkt, daß, wie der Verleger des Werkes, die Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig, mitteilt, von Konrad Hellwig ein Manuskript vorliegt und — entgegen der Annahme v. Seufferts — die Fortsetzung erscheinen wird.

---

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Lehrbuch der gerichtlichen Medizin** von Prof. Dr. Julius Kratter. 1912. Stuttgart, Enke. 17 M.

Allzu große Handbücher der Sachverständigentätigkeit wie das Dittrichsche sind für den Juristen schon des hohen Preises wegen kaum brauchbar; die kurzen Kompendien dienen nur zu oberflächlicher Orientierung. Demgegenüber dürfte Kratters Lehrbuch die richtige Mitte einhalten. Es ist übersichtlich, klar dargestellt, mit hinreichenden Literaturnachweisen, so daß der Richter sich selbst in schwierige Fragen gut einarbeiten kann. Ich möchte aber einige kleinere Beanstandungen nicht unterdrücken: Nach meiner eigenen Erfahrung halte ich die Entstehung einer erworbenen Homosexualität durch Uebersättigung an normalem Verkehr, wenn sie überhaupt vorkommt, für abnorm selten, im Gegensatz zu Kratter. Homosexuelle Handlungen von angeboren Homosexuellen sind nach der Auffassung der deutschen Gerichtsärzte strafbar, während Kratter sie als „unfreie" Handlungen für nicht strafbar hält. Er folgt darin seinem Lehrer von Krafft-Ebing, dessen Anschauungen er auch in dem Kapitel über die zweifelhaften Geisteszustände vertritt. Da seit dem Tode Krafft-Ebings 20 Jahre verflossen sind, wäre eine modernere Auffassung sehr angebracht, denn die Psychiatrie hat gerade in diesen 20 Jahren sehr erhebliche Fortschritte gemacht. Die von Kratter angeführte Gebührenordnung vom Jahre 1872 ist nicht die für das Deutsche Reich, sondern nur für Preußen geltende; außerdem ist seither eine neue in Kraft getreten, deren Gebühren allerdings nicht nennenswert höher sind als die der alten.

Professor Dr. Aschaffenburg, Köln.

---

**Die rechtliche Natur der Ordnungsstrafe.** Von Dr. jur. Paul Krakenberger. 1912. Breslau, Schletter. 3,80 M.

Die Schrift enthält eine wertvolle, grundlegende, für spätere Darstellungen unentbehrliche Untersuchung eines Begriffs, über den außerordentliche Unklarheit herrscht. Der Verf. erörtert die Grundbegriffe, das Wesen und die Arten des Rechtszwanges (Erfüllungs- und Strafzwang), die einzelnen Erscheinungsformen der Ordnungsstrafe in zahlreichen Gesetzen unter erschöpfender Berücksichtigung der Gesetze, Verordnungen und Literatur. Auf diesem Wege gelangt er zu dem überzeugenden Nachweis, daß es einen einheitlichen, feststehenden Begriff der Ordnungsstrafe nicht gibt. Sie ist nach Krakenberger teils wirkliche (kriminelle) Strafe, in der Mehrzahl der Fälle Verwaltungsstrafe (i. S. Goldschmidts), teils Disziplinarstrafe. Nur diese 3 Gruppen des Strafzwangs will er anerkennen. Die Ungebührstrafen des GVG., die jedenfalls nicht kriminelle Strafen sind, rechnet Krakenberger unter die Disziplinarstrafen. Sie entspringen nach ihm dem besonderen Gewaltverhältnisse, dem sich auch der unbeteiligte Zuhörer mit dem Betreten der Gerichts- oder Amtsstätte unterwirft. Mit dieser Auffassung ist unverträglich die S. 61 gegebene Definition der Disziplinarstrafe, wonach diese eine Mißachtung von Dienstbefehlen der Staatsgewalt durch ihre Organe voraussetzt und auf einem, in dem allgemeinen Untertanenverhältnis nicht enthaltenen Gewaltverhältnis beruht. M. E. reicht die allgemeine Staatsgewalt in ihrer Erscheinung als Gerichtsgewalt aus, um die Ausdehnung der Ungebührstrafe auf beteiligte und nicht beteiligte Anwesende zu erklären. Sieht man die Gerichte als Verwaltungsbehörden im weiteren Sinne an, so kann man die Ungebührstrafe unter die sog. Verwaltungsstrafen rechnen. Aber es erscheint überhaupt zweifelhaft, ob die Ordnungsstrafen so restlos in die angeführten drei Gruppen aufgehen.

Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

---

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Jahrbuch des Verwaltungsrechts.** Unter Einschluß des Staatsverfassungs-, Staatskirchen- und Völkerrechts herausg. von Prof. Dr. Stier-Somlo. 7. u. 8. Jahrgang. 1913. Berlin, Vahlen. 30 M.

Die jetzt vorliegenden Jahrgänge 7 und 8 des Jahrbuchs unterscheiden sich von ihren unmittelbaren Vorgängern dadurch, daß sie nur über die Literatur des Jahres 1911 und 1912, nicht aber über die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung und über die neu ergangenen Gesetze öffentlich-rechtlichen Inhalts Bericht erstatten. Das Jahrbuch ist damit zu dem Aufgabenkreise zurückgekehrt, den es sich ursprünglich gezogen hatte. Das kann u. E. auch nur gebilligt werden, weil inzwischen andere literarische Unternehmungen entstanden sind, die in ausreichender Weise über das Aufschluß erteilen, was das Stier-Somlosche Werk nun nicht mehr berücksichtigt. Im übrigen schließen sich der 7. und 8. Band dem früheren in jeder Beziehung gleichwertig an. Für sie gilt deshalb alles, was wir S. 412, 1912 d. Bl. für den 6. Band lobend hervorgehoben haben. Einen Vorzug der Arbeit erblicken wir darin, daß in ihr die Verf.-Berichte, soweit es sich beurteilen läßt, ganz verschwunden sind. Bedauerlich, aber sehr begreiflich war die verspätete Herausgabe des 7. Jahrganges, die auf zwei berufliche Veränderungen des Verf. innerhalb des Berichtsjahres zurückzuführen ist. Der 8. Jahrgang ist erfreulicherweise zu dem in Aussicht gestellten Termine erschienen.

Oberverwaltungsgerichtsrat v. Kamptz, Berlin.

---

**Reichsversicherungsordnung.** 4. Buch. Textausgabe, bearb. von Geh. Reg.-Rat H. Follmann u. Geh. Oberreg.-Rat B. Jaup. 1912. Berlin, Guttentag. Geb. 4 M.

Als erster Band der zur RVO. nebst EinfGes. gehörenden Textausgabe ist das von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung handelnde 4. Buch erschienen, bearbeitet von zwei in hoher Stellung befindlichen Fachmännern, deren einer durch die rechtsprechende Tätigkeit im RVA. enge Fühlung mit der Handhabung der RVO. hat, während der andere als vortr. Rat im Reichsamt des Innern an der Entstehung des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften nahen Anteil besitzt. Beide sind bemüht gewesen, in den Erläuterungen trotz der knappen Fassung mehr zu geben, als man sonst von einer ähnlichen Ausgabe gewohnt ist. Selbst die geschichtliche Seite ist, soweit es für das Verständnis wünschenswert erschien, ausreichend berücksichtigt; auf die Ausführungen der Begründung und des Kommissionsberichts ist häufig zurück-



gegriffen. Das EinfGes. ist ganz mitabgedruckt. Im Anhang sind die Anleitung des RVA. v. 26. April 1912 über den Kreis der Versicherten, zahlreiche Bekanntmachungen des Reichskanzlers und des RVA., die preuß. Anweisung für die Quittungskartenausgabe und eine zweckmäßig eingerichtete Montagstabelle wiedergegeben, so daß der handliche kleine Band zu nützlichem Gebrauch sehr geeignet ist.

Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

**Die Reform der Verwaltungsorganisation** unter Stein und Hardenberg. Von Ernst von Meier. Nach dessen Tode herausg. 2. Auflage von Friedrich Thimme. 1912. München, Duncker & Humblot. 14 M.

Das Werk erschien zum ersten Male Ende 1880. Es erregte damals berechtigtes Aufsehen. O. Gierke besprach es 1881 in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 37, und sagte im Eingange der Besprechung wörtlich: „In diesem vortrefflichen Werke erhalten wir zum ersten Male eine streng wissenschaftliche Darstellung jener ewig denkwürdigen, gesetzgeberischen Umbildung, welche der Organismus des pr. Staatswesens unter Stein und Hardenberg erfuhr." Gierke rühmt den Verf., daß er es verstanden habe, das reiche und bisher größtenteils unbekannte Material in ebenso gründlicher als konzentrierter Weise zu verwerten, und nennt das Werk ein Muster rechtsgeschichtlicher Darstellung. Nach einer solchen Kritik ist eine Besprechung des Werkes überflüssig. Der Verf. hat vor seinem Tode eine neue Auflage seines „allerbesten" Werkes „als ein Denkmal seines geistigen Strebens" gewünscht. Der Herausgeber hat diesen Wunsch erfüllt und an dem alten Text fast nichts geändert. Er stellt in einer Einleitung den äußeren und wissenschaftlichen Werdegang des Verfassers dar und gibt eine kritische Würdigung seiner Werke. Die Anmerkungen sind von dem Herausgeber in dankenswerter Weise nach dem Stande der heutigen Forschungsergebnisse geändert und ergänzt. Vom Verf. abweichende Ansichten sind dabei offen ausgesprochen. Das erhöht den Wert der neuen Auflage, für die dem Herausgeber besonderer Dank gebührt.

Geh. Regierungsrat Büchtemann,
Oberbürgermeister a. D., Berlin.

**Das Kommunalabgabengesetz** v. 14. Juli 1893. Erläutert von Gemeindebaurat Carl Sass. 1912. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 6,60 M.

Das Werk ist nicht eine ausgeglichene Bearbeitung des ganzen Gesetzes, sondern der Hauptsache nach eine ausführliche Besprechung aller das Bauwesen berührenden Fragen, mit Zeichnungen, Tabellen und vielen Einzelheiten, die in anderen Kommentaren nicht gebracht werden können. So sind von den 247 Seiten, die das ganze Gesetz ohne die Ausführungsanweisungen einnimmt, allein 160 Seiten auf §§ 9, 10 verwandt, und schon bei § 1 werden zu dem Wort „Bedürfnisse" besonders die Baubedürfnisse hervorgehoben. Die Bearbeitung der rein rechtlichen Fragen ist eher dürftig und oft dilettantisch. Ihre Weglassung würde den Wert des Buches nicht ändern. So kann und will das Buch die vorhandenen Kommentare weder ersetzen noch verdrängen, aber es ist geeignet, sie durch besonders ausführliche Bearbeitung des Bauwesens zu ergänzen.

Justizrat Dr. Friedrichs, Düsseldorf.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Deutsche Richterzeitung.** 5. Jahrg. Nr. 20: Oertel, Die deutsche Kleinjustiz u. ihre Richter. Warschauer, Anselm Feuerbach über das Schwurgericht Heinrich, Richtertag u. Presse.

**Zeitschrift des Internat. Anwalts-Verbandes.** 10. Jahrg. Nr. 1—10: Scherer, Das internationale Privatrecht. Lebrecht, Spezialisierung im Anwaltsberuf.

**Rheinisches Archiv für Zivil- u. Strafrecht.** N. F. 9. Bd. 1. Heft: Liertz, Die Vergütung ärztlicher Gutachter in gerichtlichen Angelegenheiten.

**Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.** 24. Jahrg. Nr. 10—11: Josef, Bedingte Verlöbnisse.

**Juristische Monatsschrift f. Posen, West- u. Ostpreußen u. Pommern.** 16. Jahrg. Nr. 7—9: Hofmann, Die Berichtigung von Strafurteilen. Elkeles, Wettbewerbsverbote als Grunddienstbarkeiten. Josef, Der Beginn des Kündigungsrechts u. der Anzeigepflicht bei Veräußerung des versicherten Grundstücks.

**Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** 9. Jahrg. Nr. 18—22: Krückmann, Die Wollensbedingung. Zeiler, Grenzstreit, Messungsanerkennung u. Grenzvereinbarung. v. Liebig, Zu den Voraussetzungen der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Hümmer, Eine Erinnerung an das bayerische Strafgesetzbuch von 1813. Gerstlauer, Die Gebührenpflichtigkeit des Verweisungsbeschlusses des § 697 ZPO. Lang, Das neue Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz. Kemmer, Sperrung von Sparbüchern. Meyer, Der neue Strafgesetzentwurf. Cahn, Gerichtszeitungen. Berolzheimer, Zum Beschwerdeverfahren in Warenhaussteuersachen.

**Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.** 78. Jahrg. Nr. 17—22: Fischer, Gewerbsmäßiges Vermieten von Wohn- od. Schlafstellen durch Stellenvermittler. Piloty, Das neue Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz. Gößmann, Das Reichsgericht u. die bayer. Praxis zu § 417 StrPO. Fischer, Zur Haftung des Tierhalters.

**Sächsisches Archiv für Rechtspflege.** 8. Jahrg. Nr. 17—22: Josef, Das Beschwerderecht des Vorbesitzers und der Aufsichtsbehörde in Grundbuchsachen. Grüllich, Das Verfahren vor dem Schöffengerichte nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung. Kretzschmar, Zusammentreffen von Hypothek u. Nießbrauch. König, Wann fallen im Sinne von § 45 GKG. die Kosten des Beschwerdeverfahrens einem Gegner zur Last? Neuberg, Etwas vom internationalen geistigen Urheberrechte. Josef, Das Gerichtsschreiberprotokoll bei der weiteren Beschwerde in der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. ihre Begründung durch Verletzung ausländ. Rechts.

**Hanseatische Gerichtszeitung.** Beiblatt. 34. Jahrg. Nr. 46: Voß, Ueber Vertagung im Offenbarungseidverfahren.

**Württemberg. Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung.** 6. Jahrg. Nr. 1—11: Graf, Die rechtl. Natur u. die Festsetzung des Schulgeldes an den höheren Schulen. Potthoff, Die Angestelltenversicherung. Hellwig, Ueberblick über das öffentl. Kinematographenrecht in Württemberg. Schmid, Zur Gemeindesteuerfrage. Pfund, Das Jagdrecht auf öffentl. Gewässern in Württemberg. v. Supper, Der Entwurf eines Gebäudebrandversicherungsgesetzes. Zeller, Bemerkungen über die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Schefold, Zur Frage der Verjährung der Bauforderungen. Nebinger, Der Anspruch auf Rückerstattung von Umsatzsteuer u. Reichsstempel wegen Nichtigkeit des Kaufvertrags. Lipp, Zur Auslegung des § 68 des Wehrbeitragsgesetzes. Aichele, Das neue Reichs- u. Staatsangehörigkeitsrecht. Schmid, Der Beschäftigungsort im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

**Badische Rechtspraxis.** 79. Jahrg. Nr. 11—23: Seng, Mängel des bad. Ausführungsgesetzes zum BGB. Endel, Mängel des Kaufmannsgerichtsgesetzes. Welsch, Urheberrecht an städtischen Bauwerken. Josef, Die Tätigkeit des Gerichts der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Festsetzung der Vergütung für den Vormund und den Verwahrer. Josef, Die Beurkundung formbedürftiger Rechtsgeschäfte im Prozeßvergleich, insbes. bei Auflassung bad. Grundstücke.

**Hessische Rechtsprechung.** 14. Jahrg. Nr. 13—14: May, Zur Frage der Haftung des Hauptbevollmächtigten für die Kosten des Unterbevollmächtigten. Horch, Rechtsbehelfe des Gläubigers bei Verlust eines Vollstreckungsbefehls.

**Oesterr. Zentralblatt für die juristische Praxis.** 31. Bd. 11. Heft: Geller, Verfassungswidrige Verordnungen. Weinberger, Das Drittverbot gegen den Schiffer.

**Masius' Rundschau.** Blätter für Versicherungswissenschaft. N. F. 25. Jahrg. Heft 10/11: Die allgemeine Versicherungsmedizin der Lebensversicherung. Lübstorff, Der Staat und das Feuerversicherungswesen. — Die Haftpflichtversicherung gegen Sachschäden.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 10. Jahrg. 8. Heft: Moeli, Einige Bemerkungen über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in Anstaltsbehandlung oder in Pflege fremder Personen befindlichen Geisteskranken in Preußen. v. Hentig, Zur Frage der Verhandlungsfähigkeit. Kullmann, Irrtum und Schuld im Lichte der Symptomatik.

**Annalen des Deutschen Reiches.** 46. Jahrg. Nr. 9: Menner, Regentschaftsprobleme unter besond. Berücksichtigung des bayer. Staatsrechts.

**Preußisches Verwaltungs-Blatt.** 34. Jahrg. Nr. 37—52: Wedel, Verwaltungsbeamtenschulen. Reusch, Sparkassen-Probleme u. Wünsche. Kleffel, Zustimmungsverträge u. Ergänzungsverfahren auf Grund der §§ 6 u. 7 des Kleinbahngesetzes. Loening, Steuern auf Reklameschilder. Rothkegel, Taxämter od. private Schätzungen. Stölzel, Die neueste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auf dem Gebiete der Gemeindeeinkommensteuer. Kestner, Die Finanz- und Steuergesetze d. J. 1913. Junghans, Die Neugestaltung der Krankenkassen und die Prüfung der neuen Satzungen. v. Tzschoppe, Rechtsgrundlagen der Verfassung politischer Vereine. Schultzenstein, Teile öffentlicher Wege. Moll, Zur Verteilung öffentlicher Abgaben auf Reich, Bundesstaaten und kommunale Verbände. Bucerius, Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts. v. Borcke, Zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes. Weissenborn, Die Gemeinden nach Aufhebung der Reichswertzuwachssteuer. Thelemann, Entschiedene und schwebende Streitfragen zu § 29 UWG. (Dienstortshaftung). Rhode, Die allgemeine Vermögenszuwachssteuer, als Gemeindeabgabe. Schwidetzky Markt-

rechtsnöte. Ries, Nachveranlagung von Gemeindeeinkommensteuer auf Grund von § 85 des Kommunalabgabengesetzes. Boethke, Das Kammergericht. Tietz, Wassergebühren. Hausmeister, Der Abschluß verpflichtender Verträge durch Gemeinden.

**Deutsche Medizinische Wochenschrift.** 39. Jahrg. No. 48: Mugdan, Zum Streite zwischen Aerzten u. Krankenkassen. Entgegnung auf v. Landmann, DJZ. S. 1337, 1913.

**Revue trimestrielle de droit civil.** 12e année. No. 3: Perreau, Les obligations de conscience devant les tribunaux.

**Annales de droit commercial.** 27e annés. No. 5: Barrault, De l'acceptation des factures par le silence. Thaller, Une tentative de protection internationale contre la dépossession des titres au porteur.

**Revue internationale du droit maritime.** 29e année. 1re livr.: Gautier, Compte rendu de la Conférence de Copenhague (mai 1913).

**Revue de droit pénal et de criminologie.** 7e année. No. 11: Hénoul, Le pouvoir d'atténuation attribué aux chambres d'instruction.

**Questions pratiques de droit international privé.** 1re année. No. 2: Thaller, Du sort en cas de guerre des contrats d'assurance maritime entre sujets des Etats belligérants.

**Revue politique et parlementaire.** 20e année. No. 233: Girault, La représentation proportionnelle et la politique expérimentale. Rollin, Le blocus dans la guerre de demain.

**The Law Magazine and Review.** Vol. 39. No. 370: In Memoriam: 1. Lord Ashbourne. 2. F. W. Maitland. By Holdsworth. Brown, The rating of railways and canals. Lovat-Fraser, Pitt, the Younger, as a Barrister. Bewes, Foreign limited companies operating in Spanish-America. — The International Law Association; Madrid conference, October 1913.

**Journal of the Society of comparative legislation.** N. S. Vol. 13. P. 3: Haldane, Higher nationality. Keith, The commonwealth referenda. Stevens, Roman law in the Roman drama. Chalmers, International law of bills and notes. Heyking, A plea for consular conventions. Thayer, Adverse possession. Stephens, The laws of Zanzibar.

**University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 61. No. 9: Miller, The development of the Canadian legal system. Register, Notes on the history of commerce and commercial law. 2. The middle ages.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Schorr, M. Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts. Leipzig, Hinrichs. M. 21.

Salutati, C. Tractatus de Tyranno. Kritische Ausgabe mit einer historisch-juristischen Einleitung von F. Ercole. (Quellen der Rechtsphilosophie hg. von J. Kohler Bd. 1.) Berlin 1914, W. Rothschild. M. 10.

Brunner, H. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl. München, Duncker & Humblot. Geb. M. 8.

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von F. v. Holtzendorff. Hg von J. Kohler. 7., der Neubearbeitung 2. Aufl. 3. Bd. München, Duncker & Humblot; Berlin, Guttentag. M. 10,50.

Ehrlich, E. Grundlegung der Soziologie des Rechts. München, Duncker & Humblot. M. 10.

Geny, F. Science et technique en droit privé positif. Nouvelle contribution à la critique de la méthode juridique. P. 1. Paris 1914, L. Tenin. Fr. 10.

### Bürgerliches Recht.

Enneccerus, L., Kipp, T., u. Wolff, M. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 9—11. Aufl. 1. Bd., 1. Abt.: Einleitung, Allgemeiner Teil von L. Enneccerus. 6. Bearbeitung. Marburg, Elwert. Geb. M. 13,80.

Hagens, A. Der Entwurf eines Patentgesetzes. S.-A. München, Schweitzer. M. 0,60.

Seligsohn, A. Die Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gebrauchsmustergesetzes. (S.-A.) Stuttgart, F. Enke. M. 1 60.

Bry, G. La propriété industrielle, littéraire et artistique. Droit commercial complémentaire. 3e éd. Paris 1914, Larose & Tenin. Fr. 11.

André, Th. Le droit privé des Sénéfo du Kénédougou. (Cercle de Sikasso.) Paris, Librairie centrale des facultés. Fr. 5.

### Handelsrecht usw.

Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 nebst dem Einführungsgesetze vom 10. 5. 1897 mit den Abänderungen. Textausgabe. 7. Aufl. München, Beck. Geb. M. 1 80.

Friedlaender, M. Die Aktiengesellschaft. Die Rechte der Aktionäre, die Pflichten des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Berlin, Haude & Spener. M. 2 50.

Geyer, K. Der Entwurf eines neuen Gebäudebrandversicherungsgesetzes für das Kgr. Württemberg. Kritische Betrachtungen und Aenderungsvorschläge. Stuttgart, W. Kohlhammer. M. 1,50.

Adler, K. Bankpolitische Aufsätze. 1. Zur Einführung des französ. Deckungsrechtes bei der Tratte der einheitlichen Wechselordnung. 2. Wesen und Zukunft des Schecks. München, Duncker & Humblot. M. 1.

Buss, G. Berliner Börse von 1685—1912. Berlin, Preuß. Verlagsanstalt G. m. b. H. M. 3.

Haass, F. Weltpostverein und Einheitsporto (Welt-Pennyporto). Stuttgart, W. Kohlhammer. M. 3.

Geschichte des deutschen Buchhandels. 4. Bd.: Vom Beginn der Fremdherrschaft bis zur Reform des Börsenvereins im neuen deutschen Reiche (1805—1889) von J. Goldfriedrich. Leipzig, Börsenverein der deutschen Buchhändler. M. 12.

### Zivilprozeß usw.

Ernst, J. Unsere Richter und die Rechtsprechung. Eine wohlmeinende Kritik im allgemeinen Volksinteresse. Leipzig, O. Gracklauer. M. 1.

Pfuhlstein, v. Das Prozeßverfahren vor den Versicherungsbehörden. Frankfurt a. M., E. Schnapper. M. 1,20.

Schmitt, H. Die Geschäftsordnung für die Notariate in Bayern vom 30. 10. 1913. Mit Anmerkungen hg. München, Beck. Geb. M. 2.

Garsonnet, E., u. César-Bru, C. Traité théorique et pratique de procédure civile et commerciale. 3e éd. T. 5 (3e partie vol. 2). Paris 1914, L. Tenin. Fr. 12.

### Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 47. Bd. 1. Heft.

Jagd und Wildschutz in den deutschen Kolonien. Hg. vom Reichs-Kolonialamt. (Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts Nr. 5.) Jena, Fischer. Geb. M. 8.

Hübner, A. H. Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Bonn 1914, Marcus & Weber. Geb. M. 28.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Altmann, W. Ausgewählte Urkunden zur brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. 1. Teil: 15.—18. Jahrhundert. 2. Aufl. Berlin 1914, Weidmann. M. 7,40.

Hofmann, H Fürst Bismarck 1890-1898. Nach persönlichen Mitteilungen des Fürsten und eigenen Aufzeichnungen des Verfassers. 2 Bde. Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft. Geb. M. 18,50.

Bomhard, E. v. Staatsminister a. D. Eduard v. Bomhard, Staatsrat i. o. D. und Reichsrat der Krone Bayern. Ein Lebens- und Charakterbild. München, R. Oldenbourg. Geb. M. 6.

Jellinek, G. Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. von W. Jellinek. Berlin 1914, O. Häring. M. 18.

Dungern, von. War Deutschland ein Wahlreich? Erweit. S.-A. Leipzig, F. Meiner. M. 3,50.

Sartorius, C. Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Textausg. m. Anmerk. 4. Aufl. München 1914, Beck. Geb. M. 3,50.

Hoffmann, A. Kommentar zum Wehrbeitragsgesetz v. 3. Juli 1913 unter Einarbeitung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates u. Berücksichtigung der Preuß. Ausführungsvorschriften. Mit Hilfstafeln und Beispielen zur Berechnung des Wehrbeitrages. Nebst Anhang: Besitzsteuerges. v. 3. Juli 1913. Berlin, Otto Liebmann. M 4,20, geb. 5 M.

Weber, J. Die Tabaksteuer und die Tabakabgaben-Vergütung. Erläuterungen zu den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes v. 15. 7. 1909 usw. Berlin, R. v. Decker. Geb. M. 6.

Klein, S Der Tabakzoll, seine Erhebung und Rückvergütung. Berlin, Vereinigte Tabakzeitungen Bennigson & Ehrlich. Geb. M. 2,75.

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. Textausg. mit Anmerk. hg. von H. Follmann, B. Jaup u. a. 1., 5. u. 6. Buch bearb. von K. Lippmann, H. Siefart u. L. Laß. Berlin, Guttentag. Geb. M. 6.

— 3. Buch. Unfallversicherung, bearb. von A. Radtke. Das. Geb. M. 8.

Keidel, J. Der Wirkungskreis der Versicherungsämter. Auf Grund der RVO. und der reichs- und landesrechtlichen Vollzugsvorschriften bearb. München 1914, Beck. Geb. M. 3,50.

Sinzheimer, H. Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags. Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz? (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform H. 44) Jena, G. Fischer. M. 0,40.

Berliner Gemeinderecht. Hg. vom Magistrat. 2. Aufl. 2. Bd.: Beamten- und Angestelltenrecht. Berlin, J. Springer. Geb. M. 5.

Preuschen, L. v. Die Gemeindebezirksänderungen nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Rechte. Straßburg, Trübner. M. 1,40.

Hellwig, A Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrechts. M.Gladbach, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. Geb. M 5.

Moritz, E. Innere Kolonisation und Familienfideikommiß. Berlin, F. Siemenroth. M. 0,80.

Zimmermann, Anna v. Pflichten und Rechte der Oberin. Berlin, J. Springer. Geb. M. 2,60.

Redlich, J. Bericht über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der österreichischen Finanzverwaltung sowie Vorschläge der Kommission zur Reform dieser Verwaltung. Wien, aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 1.

Roschnik, R. Handbuch des österreichischen Gebührenrechtes. 1. Lief. Wien, Manz. M. 0,90. (Vollständig in ca. 15 Lief.)

Jèze, G. Das Verwaltungsrecht der französischen Republik. (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 23) Tübingen, Mohr. M. 18.

### Kirchenrecht.

Schmitz, K Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde. (Kirchenrechtl. Abhandl. 81. Heft.) Stuttgart, F. Enke. M. 8.

### Völkerrecht usw.

Dittmann, J. Die sechs Haager Abkommen über internationales Privatrecht und Zivilprozeßrecht. Mit Erläuterungen hg. München 1914, Beck. Geb. M. 2,80.

Valery, J. Manuel de droit international privé. Paris 1914, Fontemoing & Cie. Fr. 8.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

